FORSCHUNGEN ZUR REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE ITALIENS

Julius Ficker

Digitized by Google

Bud
Fisher

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

ERSTER BAND.

FICKER

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1868.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
44846
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

THEODOR WUESTENFELD

IN GRŒSSTER HOCHACHTUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Digitized by Google

Vorrede.

Wenn ich vor sieben Jahren den ersten Band einer grössern Arbeit über den Reichsfürstenstand veröffentlichte, baldige Fortsetzung in Aussicht stellend, während ich nun statt dieser einen ersten Theil von Forschungen wesentlich anderen Inhaltes vorlege, so werde ich es nicht umgehen dürfen, die Gründe anzugeben, welche mich zur Einlösung jenes Versprechens nicht gelangen liessen.

Nachdem ich nach Veröffentlichung jenes Bandes gegen Ende 1860 einige Zeit darauf verwandt hatte, die Einleitung desselben in den Vorlesungen über das deutsche Kaiserreich weiter auszuführen, wurde die Ausarbeitung des zweiten Bandes alsbald begonnen. Eine erste Unterbrechung war dann dadurch veranlasst, dass ich wünschte, die ehrende Auszeichnung, welche mir die juristische Fakultät zu Breslau bei Gelegenheit des Stiftungsfestes am 4. August 1861 durch Ernennung zum Doktor der Rechte erwies, durch Widmung irgend einer Schrift rechtsgeschichtlichen Inhaltes verdanken zu können. Schon damals dachte ich daran, für diesen Zweck das zusammenzustellen, was mir bei meinen Untersuchungen über den Reichsfürstenstand bezüglich des vom deutschen ganz abweichenden Verfahrens im italienischen Hofgerichte aufgefallen war. Ich zog es dann vor, über den Heerschild zu arbeiten, weil ich glaubte, durch solche vorgreifende Behandlung eines mit der grössern Arbeit eng zusammenhängenden Gegenstandes, auf den der Plan derselben mich erst ganz zuletzt geführt haben würde, mir die Fortsetzung mannichfach erleichtern zu können. Nach Vollendung jener Abhandlung gegen Ende 1861 war ich noch einige Zeit in Anspruch genommen durch einen, zunächst durch Untersuchungen Laband's veranlassten Aufsatz zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, weiter durch die gegen einen Angriff von Sybel's gerichtete Schrift über deutsches Königthum und Kaiserthum. Dann nahm ich den zweiten Band des Reichsfürstenstandes wieder in Angriff. Einzelne Nebenuntersuchungen, auf die der Gegenstand mich führte, die aber

Digitized by Google

doch in vollem Umfange in den Rahmen der Arbeit nicht passten, beschloss ich gesondert zunächst zu veröffentlichen. Ein bezüglicher Aufsatz über die Reichshofbeamten gelangte im Novemberhefte der Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie von 1862 zum Abdrucke; bei einem zweiten über den Reichshofrath kam ich nicht über die Sammlung des Materials hinaus. Denn ich musste diese Arbeiten unterbrechen, weil ich die bisher von mir versehene Lehrkanzel der allgemeinen Geschichte mit der für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte vertauschte. Hatte mir dieses Fach in seinem vollen Umfange bisher fern gelegen, war es nicht das Bewusstsein genügender, sondern das Bedürfniss einer Ergänzung ungenügender Kenntniss, was mir, von anderm abgesehen, jenen Tausch als wünschenswerth erscheinen liess, so musste ich mich freilich entschliessen, für das Studienjahr 1862 auf 1863, in dem ich einen Theil, dann für das folgende, in dem ich zuerst den ganzen Gegenstand vortrug, alle andern Arbeiten ruhen zu lassen.

Als ich mit der Ausarbeitusg des bezüglichen Theils meiner Vorträge beschäftigt Franklin's kurz vorher erschienene Beiträge zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechtes genauer durchnahm, führte das meine Aufmerksamkeit wieder auf das italienische Reichsgerichtswesen. Wies Franklin überzeugend nach, wie noch in späterer Zeit das deutsche Verfahren im Hofgerichte ungeändert fortbestand, so machte er doch auch auf Fälle aufmerksam, welche in anderer Weise, durch den König allein nach Rath insbesondere auch von Rechtsgelehrten entschieden wurden; es sind das vorzugsweise solche, bei welchen sich die Parteien auf den König als Schiedsrichter geeinigt hatten. Franklin sieht darin, wie er das später in der Geschichte des Reichshofgerichtes noch weiter ausgeführt hat, die Anfänge einer neuen staatlichen Institution, welche nothwendig war, weil das Hofgericht nicht mehr regelmässig gehegt wurde. Für Deutschland im allgemeinen wird das gewiss richtig sein. Aber aus den Gränzlanden erinnerte ich mich doch eines viel früheren Falles, der mir schon vor Jahren den Gegensatz deutschen und italienischen Verfahrens besonders nahe gelegt hatte: der Bischof von Trient und der Graf von Tirol unterstellten 1276 eine Streitsache dem schiedsrichterlichen Urtheile des Königs, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er das Urtheil nicht nach dem Brauche Deutschlands von den Umstehenden fragen, sondern es selbst nach bestem Wissen und nach dem Rathe Kundiger geben solle. Und weiter konnte jene Form jedenfalls nur in ihrer Anwendung auf deutsche Sachen als Neuerung betrachtet werden. Eine Reihe von Fällen, auf welche mich andere Untersuchungen geführt hatten, liess mich nicht bezweifeln, dass mindestens seit dem Beginne der staufischen Periode die deutschen Herrscher und die deutschen Reichsbeamten in Italien regelmässig in solcher Weise entschieden, dass sie von dorther an die Formen des römisch-kanonischen Prozesses, an das römische Recht als vorzugsweise massgebende Entscheidungsquelle gewohnt sein mussten. Dieser meines Wissens bisher kaum beachtete Umstand schien mir doch insbesondere auch für die Geschichte der Rezeption der Fremdrechte nicht ohne Bedeutung. Und da mir kurz darauf die Weihnachtsferien 1863 einige freie Zeit gewährten, so entwarf ich lediglich auf

Digitized by Google

Grundlage einiger zunächst für andere Zwecke gesammelter Notizen einen kurzen Aufsatz, bei dem mir nichts ferner lag, als einen meinen sonstigen Arbeiten ziemlich fernliegenden Gegenstand irgend genauer zu erörtern, bei dem ich nichts bezweckte, als die Aufmerksamkeit Anderer darauf hinzulenken.

Wäre es mir damals möglich gewesen, jenen Aufsatz sogleich druckfertig zu machen, so würde ich mich schwerlich mit diesen Dingen weiter beschäftigt haben. Da ich mich genöthigt sah, den Entwurf bis zum Ende des Studienjahres liegen zu lassen, war es natürlich, dass ich in der Zwischenzeit wenigstens auf alles achtete, was mit jenem Gegenstande näher zusammenhing, aus nächstliegenden Hülfsmitteln mein Material zu mehren suchte, damit mich aber auch mehr und mehr überzeugte, dass manche meiner ersten Annahmen sich doch einer genaueren Prüfung der Zeugnisse gegenüber nicht halten liess, dass mancher Nebenpunkt wenigstens einer oberflächlichen Erörterung durchaus bedürfe, sollte das Ergebniss des Hauptpunktes auch nur vorläufig irgend befriedigen. Wenn ich mich dadurch nicht bestimmen liess, den Gegenstand überhaupt ganz fallen zu lassen, wenn ich sogleich nach Schluss des Studienjahres begann, den Aufsatz auf etwas erweiterter Grundlage umzuarbeiten, so dachte ich freilich an nichts weniger, als dass diese Sachen mich jahrelang beschäftigen würden. Wenn das so gekommen ist, so lag der Grund vorzüglich darin, dass es sich bei diesem Gegenstande nicht darum handelte, auf einem im allgemeinen genugsam bekannten Gebiete nur einen einzelnen, bisher nicht beachteten oder meiner Ansicht nach nicht richtig gewürdigten Punkt zu erörtern. So konnte sich die Sache allerdings darstellen, wenn ich, wie das zunächst der Fall war, vom Gebiete des genügender bekannten deutschen Gerichtswesens ausging, nachzuweisen suchte, wie hier ausnahmsweise die abweichende italienische Form der Urtheilsfällung wohl schon früher eingewirkt haben könne; nur das war mir erster Anlass, gerade diesen Einzelpunkt aufzugreifen. Sobald es nun aber galt, Bestehen und Entstehen jener Form in Italien genauer nachzuweisen, war das Verhältniss ein durchaus anderes; es handelte sich nicht mehr blos um einen einzelnen bisher unbeachteten Punkt, sondern dieser führte mich auch auf ein weites Gebiet, welches, wie ich mich mehr und mehr überzeugen musste, trotz mancher trefflicher Einzeluntersuchungen uns im allgemeinen nur höchst ungenügend bekannt ist. Das hatte nun nicht allein die Folge, dass schon des nächsten Zweckes wegen die Untersuchung sich ungleich weiter ausdehnen musste, als das da erforderlich ist, wo auf ausreichender bearbeiteten Gebieten für einschlagende Fragen ein Verweisen auf die Ergebnisse der Untersuchungen Anderer genügen kann. Es hatte weiter auch die Folge, dass ich bald auf manches näher einging, was mit dem nächsten Gegenstande nur in sehr loser Berührung stand, des nächsten Zweckes wegen näherer Untersuchung nicht gerade bedurft hätte. Ich sah, wie es bei manchen an und für sich nicht unwichtigen Gegenständen, auf welche ich aufmerksam wurde, doch nur einer verhältnissmässig geringen Mühe, nur einiger Vervollständigung des mir ohnehin bekannt gewordenen Materials bedürfen würde, um den Gegenstand wenigstens so weit zu erledigen, dass für viele Zwecke meine Mittheilungen vorläufig genügen könnten, jeden-

Digitized by Google

falls eine erste Grundlage geboten wäre, welche dann zu weiterer eingehender Behandlung anregen und dieselbe wesentlich erleichtern dürfte. Solche Untersuchungen ganz fallen zu lassen, weil sie den ursprünglichen Plan der Arbeit störten, oder auch, weil meine Kenntnisse und Hülfsmittel nicht ausreichten, sie sogleich irgend abschliessend durchzuführen, schien mir, nachdem ich einmal so weit in den Stoff hineingerathen war, doppelt unzweckmässig, weil bei manchen Wiederaufnahme derselben durch einen Anderen kaum zu erwarten war, weil manche sich mir ganz zufällig dargeboten hatten, ohne diesen besondern Zusammenhang vielleicht jeder Anlass fehlen würde, die Bedeutung des Gegenstandes zu beachten, ihm näher nachzugehen.

Glaubte ich mich über diese Schranke einmal wegsetzen zu sollen, so gab es dann freilich überhaupt kaum eine im Gegenstande selbst liegende Begränzung der Aufgabe mehr; was zunächst selbst nur als Nebenpunkt erfasst war, leitete wieder auf andere bisher nicht beachtete Punkte hin; es ist fast kein Theil der Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, für den nicht hier oder da ein Anknüpfungspunkt geboten sein würde; und auf einem Gebiete, welches nur unzulänglich bearbeitet ist, aber einen in mancher Richtung geradezu überraschenden Reichthum von Quellen bietet, würde der Stoff zu Untersuchungen, bei welchen von vornherein auf lohnende Ergebnisse zu rechnen wäre, nicht leicht ausgehen. Um so bestimmter fühlte ich freilich das Bedürfniss, mir da selbst eine Gränze zu setzen. So sehr sich auch durch die lange Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte Italiens mein Interesse für dieselbe gesteigert hatte, so erklärlich ist es doch, wenn ich wünschte, baldmöglichst meine halbvollendeten Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte wiederaufzunehmen. Aber auch davon abgesehen würde mir ein anderer Grund genügt haben, die Untersuchungen über italienische Verhältnisse wenigstens in diesem Zusammenhange abzubrechen. Ich fühle, dass ich gerade da, wo meiner Ansicht nach das weitere Verfolgen der Ergebnisse am fruchtbringendsten sein möchte, dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen sein würde. Schon in ihrem jetzigen Umfange wird die Arbeit nur zu oft den geschulten Juristen vermissen lassen. Sie hat mich auf Gebiete der Rechtswissenschaft geführt, welche mir bis dahin fast ganz fremd blieben, über welche ich mich erst des nächsten Zweckes wegen aus Hülfsmitteln, wie sie eben zur Hand waren, nothdürftig unterrichten musste. Das wird aber niemals eine Vertrautheit mit dem Gegenstande ersetzen können, wie sie nur durch lange fortgesetzte Beschäftigung mit demselben zu erwerben ist. Schon da, wo die Arbeit sich auf dem Gebiete des germanischen Rechts bewegt, mag das manchen Missgriff veranlasst haben. Diese Untersuchungen haben mich dann aber insbesondere schliesslich viel weiter, als ich das von vornherein irgend erwarten durfte, auf das Gebiet des römischen Rechtes geführt. Beim Beginne der Arbeit glaubte ich dieses kaum berühren zu dürfen. Ich dachte, es werde genügen, wenn ich die Forschung einfach bis auf den Punkt führte, wo die Scheidung zwischen dem vorsitzenden Richter und den urtheilenden Beisitzern aufhört, der selbst urtheilende Richter des römischen Rechts an die Stelle tritt. Den Grund für die Umgestaltung glaubte ich von vornherein im Wiederaufleben der wissenschaftlichen Be-

Digitized by Google

schäftigung mit dem römischen Rechte zu kennen; es schien sich da nur um die genauere Fixirung des Zeitpunktes der Umgestaltung zu handeln. Bei solchem Sachverhalte durfte ich voraussetzen, zu einem weitern Eingehen auf den römischen oder römisch-kanonischen Prozess kaum Veranlassung zu finden. Erst im Verlaufe der Untersuchungen ergab sich mehr und mehr eine Sachlage, welche mich genöthigt hätte, dieselben gerade da abzubrechen, wo mir ihre Ergebnisse am beachtenswerthesten erschienen, wenn ich aus Furcht vor Missgriffen jedes Eingehen auf jene bisher ganz fernliegenden Rechtsgebiete vermeiden wollte. Diese Sachlage hier kurz anzudeuten, wird sich auch desshalb empfehlen, weil ich zunächst nur einen Theil der Arbeit vorlege und gerade auf die bezüglichen Verhältnisse erst in den letzten Abschnitten derselben genauer eingehen werde.

Das römische Recht scheint mir in doppelter Form auf das Rechtsleben des vorwiegend longobardischen Italiens einen weitergreifenden Einfluss gewonnen zu haben, als durch den blossen Umstand, dass fast überall einzelne Personen nach römischem Rechte lebten, bedingt war. Einmal in der Form, in welcher es sich insbesondere in der Romagna jederzeit erhalten hatte, gewiss vorwiegend in Weise eines ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes, mit fremden Bestandtheilen mannichfach versetzt und ohne näheren Anschluss an die lauteren Quellen des Rechtes. Dann aber in seiner wissenschaftlichen Gestaltung, wie dieselbe von den gelehrten Juristen durch selbstständiges Zurückgehen auf die Rechtsbücher Justinians gewonnen wurde. Diese Restauration war nicht Sache eines kurzen Zeitraumes; insbesondere bezüglich des Gerichtswesens lässt sich im zwölften Jahrhunderte deutlich verfolgen, wie nur sehr langsam in Sache und Ausdruck ein engerer Anschluss an die Quellen des römischen Rechtes sich geltend machte. Damit geht nun aber keineswegs, wie man annehmen sollte, das Verschwinden der germanischen Formen Hand in Hand; schon erheblich früher erscheinen diese durchweg beseitigt.

Dieser auffallende Umstand scheint mir im Anschlusse an den angedeuteten Unterschied seine Erklärung zu finden. Der Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen zeigt sich in der Romagna selbst, wenn wir von Bologna absehen, zunächst am wenigsten; er tritt ausserhalb derselben früher und bestimmter hervor. Die Brücke, über welche die Ergebnisse der theoretischen Studien zur Einwirkung auch auf das thatsächliche Rechtsleben gelangten, scheint das Hofgericht der Markgrafen von Tuszien, insbesondere der Mathilde, gebildet zu haben. Finden wir in diesem in auffallender Weise Romagnolen thätig, wohl vorwiegend ältere Zeitgenossen des Irnerius, so kann das nur darin seine Erklärung finden, dass die Juristen von Ravenna und Bologna sich schon damals eines besondern Rufes erfreuten. Darauf mag einmal eine Gestaltung des dortigen Gerichtswesens eingewirkt haben, welche an und für sich zu grösserer Gewandtheit in der Behandlung von Rechtssachen führte. Weiter aber hindert uns auch nichts, dort schon in den früheren Zeiten des eilften Jahrhunderts eine eingehendere Beschäftigung mit den Quellen des römischen Rechtes anzunehmen, welche jene Juristen auch als die kenntnissreicheren erscheinen liess. Nur werden wir freilich bei ihnen in keiner Weise

Digitized by Google

schon dieselbe quellenmässige Kenntniss des justinianischen Rechtes voraussetzen dürfen, wie bei den Rechtskundigen des folgenden Jahrhunderts; noch weniger werden wir annehmen können, dass sie dahin gestrebt hätten, nun sogleich das ganze thatsächliche Rechtsleben demgemäss umzugestalten. Insbesondere wird das für das gerichtliche Verfahren gelten müssen. Bei der Zerstreutheit der bezüglichen Angaben war es an und für sich schwer, aus der Sammlung Justinians eine genügende Einsicht in den römischen Prozess zu gewinnen; und hätte man sie schon besessen, so war es natürlich viel schwieriger, die Formen des ganzen Gerichtswesens dem entsprechend umzugestalten. als bei der Beurtheilung von Einzelfällen die gewonnene bessere Kenntniss des materiellen Rechtes zur Geltung zu bringen; diese liess sich zunächst auch in den altgewohnten Formen des Verfahrens verwerthen. Diese altgewohnten Formen aber waren für die Träger der neuen Richtung die der Romagna, welche sich allerdings den altrömischen näher anschlossen; insbesondere hatte sich dort der selbsturtheilende Richter immer erhalten. Waren daneben auch germanische Formen zur Geltung gelangt, so scheint das doch vorzugsweise nur in den Reichsgerichten der Fall gewesen zu sein; es war hier möglich, dieselben fallen zu lassen, ohne an den sonstigen Formen des Prozesses wesentliches ändern zu müssen. Dieser Prozess der Romagna, nicht der altrömische, war es, welcher, wenn ich recht sehe, das auf vorwiegend germanischer Grundlage beruhende Verfahren im longobardischen Italien verdrängte. Es scheint sich das genügend zu erklären durch das Auftreten rechtskundiger Romagnolen in auswärtigen Gerichten, wohl auch durch den Einfluss von Lombarden, welche in Bologna studirten, dort mit diesen Formen vertraut wurden; und gefördert wurde es zweifellos insbesondere dadurch, dass gerade damals die Entwicklung der städtischen Selbstständigkeit ohnehin manche Aenderungen des Gerichtswesens nöthig machten, die sich nun fast selbstverständlich der neuen Richtung sogleich aufs engste anschlossen. Diese vorbereitende Umgestaltung musste es dann natürlich sehr erleichtern, mit dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Studien Verfassung und Verfahren der Gerichte mehr und mehr den Ergebnissen derselben zu nähern. Ist die weitere Ausbildung des Prozesses in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts vorwiegend unter kirchlichem Einflusse erfolgt, so scheint ein solcher bei der ersten Umgestaltung selbst noch in keiner Weise wirksam gewesen zu sein; darf ich aus den von mir beachteten Punkten auf das allgemeine Verhältniss schliessen, so erscheinen anfangs die geistlichen Geriche viel mehr durch die weltlichen beeinflusst, als umgekehrt.

Man wird nun aber überhaupt in der Annahme, das Gerichtswesen habe sich mit der Zeit den Ergebnissen der gelehrten Forschung auch thatsächlich überall angeschlossen, nicht zu weit gehen dürfen. Die Schriften der gelehrten Prozessualisten dürfen uns da nicht irre leiten. Gerade in früherer Zeit nehmen sie auf das Herkommen fast keine Rücksicht; sie stellen den Prozess sichtlich weniger dar, wie er in Uebung war, als wie er nach den Quellen des römischen und kanonischen Rechtes sein sollte. So ist die § 156 angedeutete, später näher zu erörternde Form, dass ein Beisitzer die Sache auf Mandat des Vor-

sitzenden entscheidet, sicher auf die Gewohnheiten der Romagna zurückzuführen, nicht etwa auf selbstständige Beachtung bezüglicher Stellen des römischen Rechts; aber so allgemein diese Form in den verschiedensten Gerichten angewandt wurde, nehmen doch, so weit ich sehe, die Prozessualisten, welche nur die Delegation kennen, nie die geringste Rücksicht auf dieselbe. So habe ich schon in diesem Bande darauf hingewiesen, wie weitgreifende Bedeutung in Italien der Bann nicht blos für das Kriminalverfahren, sondern auch für den Civilprozess hatte; aber selbst bei Pillius, der doch mehrfach auf das Herkommen Rücksicht nimmt, suche ich vergebens auch nur nach einer Erwähnung; er kennt den Infamis, aber nicht den Bannitus. Und so in andern Dingen; rein italienische Rechtseinrichtungen eben so wohl, wie besonderer Brauch der Romagna haben sich auch dann, als die Wissenschaft ihre Forderungen bestimmter formulirt hatte, dieselben im allgemeinen anerkannt wurden, doch vielfach daneben in ihrer Geltung behauptet, gewiss auch nicht selten die Auffassung der gelehrten Juristen bestimmt.

Stützen sich die hier angedeuteten Ergebnisse abgesehen von den dafür geltend zu machenden rein geschichtlichen Haltpunkten zunächst lediglich auf die Beachtung einzelner Theile des Prozesses, insbesondere der Weise des Urtheilens, glaube ich mich zunächst nur in dieser Beschränkung über den Gang der Entwicklung kaum zu täuschen, so spricht gewiss die Vermuthung dafür, dass dieser nicht allein für den Prozess überhaupt, sondern auch für andere Rechtsgebiete kein wesentlich verschiedener gewesen sein wird. Und dann werden sich gewiss auch für diese wichtige Resultate gewinnen lassen bei genauerer Beachtung des Umstandes, dass die gelehrten Juristen doch zunächst auf dem Boden des Gewohnheitsrechtes der Romagna standen, dass dieses in den verschiedensten Richtungen einen sehr bestimmenden Einfluss auf die weitere Entwicklung gewonnen haben kann, der sich freilich erst dann ermessen liesse, wenn vor allem jenes Gewohnheitsrecht selbst nach den uns erhaltenen Quellen genügend erforscht wäre. In dieser Richtung die Arbeit weiter auszudehnen, dann auf die weitere Erörterung einzugehen, wie das Recht der Romagna und das gelehrte Recht immer weitergreifenden Einfluss auf das italienische Rechtsleben gewannen, wie andererseits doch auch dieses wieder mannichfach die Auffassung der gelehrten Juristen beeinflusste, das würde nach jenen Ergebnissen gewiss die nächstliegende und lohnendste Aufgabe gewesen sein. Aber darauf musste ich durchaus verzichten. Es würde dazu vollkommenste Vertrautheit insbesondere mit dem Inhalte und der Form der römischen Rechtsquellen gehören, eine lange Eingewöhnung in dieselben, welche auch ohne äussern Anlass überall fühlen lassen würde, wo Sache und Ausdruck dem lautern römischen Rechte entsprächen, wo Fremdartiges ihnen beigemischt wäre; da würde nichts zu erreichen sein mit einer Belehrung, wie man sie sich auch über einen sonst fernliegenden Gegenstand für einen nächsten Zweck zu schaffen sucht.

Selbst in der Beschränkung, in der ich glaubte, mich auf diese Dinge einlassen zu müssen, fühlte ich mich da auf ganz unsicherm Boden. Bin ich überall von den Einzelnheiten ausgegangen, wie sie mir in den Ueberresten

Digitized by Google

des thatsächlichen Rechtslebens entgegentraten, suchte ich von diesen aus die allgemeine Regel zu finden, ohne vielfach schon zu wissen, ob diese einem Satze des longobardischen oder des römischen Rechtes genauer entsprechen würde, so dürfte die sich daraus ergebende volle Unbefangenheit der Forschung in mancher Richtung die Sicherheit der Ergebnisse gefördert haben. Nicht minder bezweifle ich, dass solches Herantreten an die Einzelnheiten ohne genügende Kenntniss des Gesammtgebietes zu entschiedenen Missgriffen geführt haben wird. Aber ich denke, man wird es gerechtfertigt finden, dass ich mich durch die Furcht vor solchen Missgriffen nicht bestimmen liess, manche Gegenstände, welche mir nahe traten, lieber überhaupt unerörtert zu lassen. Sollten diese Missgriffe auch zahlreicher sein, als ich voraussetze, so scheint mir das dem Werthe einer Arbeit kaum wesentlichen Eintrag zu thun, welche gerade in dieser Richtung nicht abschliessen, nur auf bisher weniger Beachtetes hinweisen, zur weitern Untersuchung desselben anregen soll. Da halte ich die aufgewandte Mühe keineswegs für verloren, wenn auch die nächsten Ergebnisse sich vielfach als unhaltbar erweisen sollten; es scheint mir schon das von Werth zu sein, dass hier manche Dinge überhaupt einmal zur Erörterung gebracht, dass irgendeine, wenn auch nicht sogleich die richtige Ansicht darüber geäussert, dass insbesondere die Zeugnisse aus einem ziemlich reichhaltigen Quellenmateriale dafür aufgesucht und durchweg in wörtlicher Fassung mitgetheilt wurden, so dass es Berufenern auch da, wo meine Auffassung nicht stichhaltig sein sollte, nicht zu schwer fallen wird, sich selbst ein richtigeres Urtheil über die Sache zu bilden. Dafür sind denn auch wieder viele Gegenstände behandelt, in welchen ich mich nicht so leicht zurecht gefunden haben würde, wäre ich mit vorwiegend juristischer Vorbildung an die Arbeit gegangen, welche dem Juristen, auch wenn er sich mehr mit der geschichtlichen Seite der Wissenschaft befasst, ferner zu liegen pflegen; welche dennoch auch gerade vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte aus einer Erforschung durchaus bedurften, sollte das genauere Verfolgen jener tiefgreifenden Umgestaltungen des italienischen Rechtslebens nicht gehindert sein durch unzureichende Kenntniss der einschlagenden Theile der Verfassungsgeschichte. Und lege ich oft nur ganz vorläufige Ergebnisse vor, habe ich die Untersuchung, weil die verschiedensten Gründe mich zum Abschlusse der Arbeit bestimmten, vielfach abgebrochen mit dem vollen Bewusstsein, dass die Ergebnisse auch für nächste Zwecke noch ganz unzureichend seien, so sind dafür wieder andere Forschungen weit genug durchgeführt, um solchen, welche etwa nur einen oder andern Gegenstand wiederaufnehmen oder einschlagende Stoffe bearbeiten, als nächste Grundlage durchaus genügen zu können.

Wie die Arbeit über den Reichsfürstenstand, so ist auch diese entstanden nicht auf Grundlage eines von vornherein festgestellten Planes, sondern durch allmählige Erweiterung einer Einzeluntersuchung. Manches, was ich dort im Vorworte sagte, kann daher auch für diese Arbeit gelten. Insbesondere auch, was die Ausnutzung des Materials betrifft. Auf möglichst vollständige Benutzung der Geschichtschreiber habe ich weniger Werth gelegt, sie vorzüglich nur herangezogen, wenn ich dazu besonders veranlasst war. Dagegen ist von

Digitized by Google

mir bekannten Urkundenwerken, in welchen ich irgend auf Ausbeute rechnen durfte, nur ein oder anderes, weil es mir unerreichbar war, gänzlich unbenutzt geblieben. Aber freilich konnte ich nicht alles, was ich benutzte, auch nur für die nächsten Zwecke ausnutzen. Nur was ich selbst besass oder in den hiesigen Bibliotheken vorfand, konnte ich bei der Arbeit dauernd zur Hand haben; aber es war das verhältnissmässig wenig. Die freundliche Zuvorkommenheit Diemers als Direktors der Universitätsbibliothek zu Wien ermöglichte es mir dann, einzelne besonders wichtige Werke hier länger mit Musse benutzen zu können. Aber für sehr viele war ich auf die Auszüge beschränkt, welche ich auf den Bibliotheken zu München und Göttingen, dann insbesondere bei längerm und wiederholten Aufenthalte zu Stuttgart fertigte. Einmalige Durchsicht kann immer die dauernde Benutzung nur ungenügend ersetzen. Insbesondere aber wird zu beachten sein, dass ich auf viele Punkte überhaupt erst nachträglich aufmerksam wurde, eine nochmalige umfassende Durchsicht des Materials nur für diese mir weder möglich gewesen wäre, noch die Mühe hätte lohnen können. Es schien mir daher nicht überflüssig, bei den einzelnen Erörterungen mehrfach anzugeben, dass ich erst später auf sie eingegangen sei, nur das mir nächstliegende Material für sie benutzt habe. Am meisten trifft das gerade den ersten Theil; hier wurden nur die Abschnitte I. IV. X. XI. XII. von vornherein beachtet, und auch von diesen die beiden letzten erst später weiter ausgedehnt; die übrigen wurden erst unmittelbar vor, II und III erst bei der letzten, im vergangenen Sommer begonnenen Ueberarbeitung für den Druck zugefügt. Die folgenden Theile, wenigstens wie sie mir jetzt vorliegen, beschäftigen sich allerdings mit Gegenständen, welche ich sogleich oder doch bald nach dem Beginne in den Plan der Arbeit aufnahm; doch kann sich freilich auch da immer die Nothwendigkeit ergeben, auf früher nicht Beachtetes nachträglich näher einzugehen, wie das schon hier insbesondere beim Grosshofjustitiar der Fall war.

Notizen aus ungedrucktem Material verdanke ich insbesondere Wüstenfeld, der sich durch die bereitwilligste Mittheilung derselben, wie durch die Ertheilung einer Menge der werthvollsten Aufschlüsse ein ungleich höheres Verdienst um diese Arbeit erworben hat, als ich das durch wenige gelegentliche Hinweise in den Anmerkungen bemerklich machen konnte. Abschriften ungedruckter Urkunden verdanke ich insbesondere Cereda zu Cremona, der sich ja auch sonst schon so vielfach um deutsche Forschungen verdient gemacht hat; andere wurden mir aus dem Codex Trevisanus und Astensis im Staatsarchive zu Wien durch Mitglieder des Seminars für österreichische Geschichte besorgt. So weit sich dieselben zur Einreihung in Böhmers Acta imperii nicht eigneten oder nicht von Stumpf, dessen Vorarbeiten ich gleichfalls manche Notiz entnehmen konnte, veröffentlicht werden, denke ich dieselben am Schlusse der Arbeit zum Abdrucke zu bringen und ihnen eine Anzahl schon gedruckter, aber besonders wichtiger oder schwer zu erreichender Gerichtsurkunden zuzufügen; doch steht bezüglich dieser mein Plan noch nicht fest; ich habe daher auch für sie nur auf die bisherigen Drucke verwiesen, während Verweisungen auf die Beilagen sich immer auf bisher ungedruckte Urkunden beziehen. Die

Digitized by Google

schlechtweg als ungedruckt bezeichneten Stücke lagen mir nur im Auszuge in den Vorarbeiten für die Fortsetzung von Böhmers Regesten vor. Zu besonderm Danke fühle ich mich Pertz verpflichtet für die gütigst gewährte Erlaubniss, die neue Ausgabe der longobardischen Rechtsquellen im vierten Bande der Leges in den Aushängebogen benutzen zu dürfen; die Einleitung zum Liber Papiensis lag mir freilich noch nicht vor, doch war Boretius so freundlich, mir brieflich alles mitzutheilen, was zum Verständnisse seiner Ausgabe dienen konnte.

Die weitern Abschnitte der Arbeit, welche noch zwei Bände füllen dürften, liegen mir vollständig ausgearbeitet vor; es sind freilich noch zahlreiche Ergänzungen zu verwerthen, einzelnes wohl noch ganz umzuarbeiten; doch hoffe ich, dass diese schliessliche Ueberarbeitung kaum viel mehr Zeit erfordern wird, als die Drucklegung ohnehin in Anspruch nehmen dürfte. Der dritte Abschnitt wird von den Vorsitzenden im Reichsgerichte handeln, von den ältern Königsboten der verschiedensten Art, den delegirten Richtern, ständigen Appellationsrichtern, späteren Pfalzgrafen; dann insbesondere den Generallegaten und Provinzialbeamten der staufischen Zeit, wobei ich insbesondere auch auf eine dem nächsten Zwecke ferner liegende Erörterung über den Uebergang der mittelitalienischen Reichslande an die Kirche eingegangen bin. Der vierte beschäftigt sich mit den Beisitzern, insbesondere also den Judices, den Königsrichtern und städtischen Richtern, der Verdrängung dieser durch jene, den Königsrichtern von Pavia und denen der Mark Verona, den Judices und Causidici der Romagna und ihrem Einflusse auf auswärtige Gerichte, dann mit den Hofrichtern und Grosshofrichtern der staufischen Zeit. Im letzten Abschnitte werde ich dann die Frage untersuchen, in wie weit in Italien eine Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern stattfand; für das longobardische Reich, wie noch später für die longobardischen Fürstenthümer glaube ich eine solche in Abrede stellen zu müssen; beim Nachweise des Uebergangs vom longobardischen zum fränkischen System werde ich insbesondere für die Skabinen in Italien eine der gewöhnlichen Annahme abweichende Bedeutung zu begründen suchen; nach Darlegung der Verhältnisse, wie sie sich nach dem Uebergange in Oberitalien und im Spoletinischen darstellten, werde ich auf das abweichende Verfahren in der Romagna und anderen römischen Gebietstheilen näher eingehen und auf das wenige, was sich aus geistlichen Gerichten erhalten hat; ich werde es dann versuchen, näher nachzuweisen, wie das fränkische System durch Formen verdrängt wurde, welche zunächst der Romagna entnommen, dann dem römischen Rechte näher angepasst wurden, und wie sich in Folge dessen im zwölften Jahrhunderte in den geistlichen, städtischen und Lehensgerichten, dann in den Reichsgerichten der verschiedensten Art das Urtheilen gestaltete.

Ein alphabetisches Inhaltsverzeichniss schien mir geeigneter dem Schlusse der Arbeit vorbehalten zu werden. Um Nachträge zu vermeiden, würde an und für sich auch das Verzeichniss der abgekürzt angeführten Werke dort die geeignetere Stelle finden, zumal manche derselben in diesem Bande noch nicht benutzt wurden; doch gebe ich es schon jetzt, damit der vor-

Digitized by Google

läufige Gebrauch der ersten Bände nicht durch die starken Abkürzungen erschwert werde.

Eine Arbeit, bei der ich mich fortwährend insbesondere auch darauf hingewiesen sah, die Zustände Italiens in der Zeit, wo unter den frühern Staufern der Schwerpunkt der Kaisermacht noch in Deutschland lag, mit denen einer spätern zu vergleichen, wo Italien von Sizilien aus beherrscht wurde, musste mir natürlich die mannichfachste Gelegenheit bieten zu wiederholter Prüfung der in meinen Vorlesungen über das Kaiserreich ausgesprochenen Ansicht, dass der Zerfall Deutschlands nicht an das Bestehen des über die Nation hinausreichenden Kaiserreiches anzuknüpfen sei, dass insbesondere auch noch in den Zeiten des ersten Friedrich die Macht des deutschen Herrschers auf so festen Grundlagen beruhte, dass bei einem Fortbauen auf denselben alles andere eher vorauszusehen war, als Zerfall und Schwäche; dass es erst die durch den Erwerb des sizilischen Königreich herbeigeführte, völlig veränderte Stellung des Kaiserthums gewesen sei, welche das Kaiserreich und damit Deutschland zerrüttete. Wie ich das bezüglich einer Einzelfrage S. 372 n. 6 ausdrücklich bemerkte, wie sich das für eine Reihe anderer Punkte im zweiten Bande ergeben wird, habe ich dabei keine Veranlassung gefunden, auch nur eine der früheren, mit diesen Untersuchungen irgend näher zusammenhängenden Behauptungen zurückzunehmen, welche ich freilich von vornherein, da mir die bezüglichen italienischen Verhältnisse damals weniger bekannt waren, nur sehr vorsichtig aufgestellt hatte. Wohl aber würde ich jetzt in der Lage sein, meine Ansicht durch manches gewichtige, mir damals noch nicht aufgefallene Moment weiter begründen zu können.

Darauf in der Arbeit selbst häufiger hinzuweisen oder etwa nochmals zusammenhängend darauf zurückzukommen, dazu fehlte mir bis jetzt die Veranlassung. Allerdings hat v. Sybel in seiner Schrift über die deutsche Nation und das Kaiserreich gerade jene Ansicht aufs bestimmteste bestritten. Aber ihm gegenüber habe ich sie bereits in einer Gegenschrift über deutsches Königthum und Kaiserthum zu vertheidigen gesucht. Der Gegner hat nie darauf geantwortet; ob er selbst noch an die für seine Beweisführung nothwendige Jammergestalt des ersten Friedrich glaubt, wenn er je ernstlich an dieselbe geglaubt hat, weiss ich also nicht. Aber weitern Unfug hat das Erscheinen dieses Zerrbildes in unserer Geschichtslitteratur, so weit ich das übersehe, nicht angerichtet, trotz des Umstandes, dass es gerade durch einen so namhaften Gelehrten heraufbeschworen war. War das nicht ungeschrieben zu machen, was früher von anerkannten Forschern über die Zeit geschrieben war, welche v. Sybel als eine Zeit vollständigster Ohnmacht der Reichsgewalt zu bezeichnen sich genöthigt sah, so haben sich da auch Spätere nicht beirren lassen; und sind darunter solche, welche meines Wissens den politischen Ansichten des Gegners wesentlich beistimmen dürften, so ist das gewiss ein höchst erfreuliches Zeugniss dafür, dass die lockende Lehre von der Verarbeitung der Geschichte nach politischen und sittlichen Prinzipien die Unbefangenheit der

Digitized by Google

Forschung doch weniger zu trüben vermochte, als nach solchem Vorgange vielleicht zu befürchten war. Es sind gerade über diese Zeit seitdem eine Reihe eingehender Arbeiten erschienen; in keiner, so weit ich sehe, findet die Auffassung des Gegners eine Stütze, wird die meinige bestritten; wer dieselben irgend genauer verfolgt hat, weiss auch, auf wie manches unumwundene Zeugniss für meine Behauptungen ich da würde hinweisen können. Es mag genügen, das Zeugniss dessen anzuführen, der sich am längsten und eingehendsten mit dieser Zeit beschäftigt hat; stimmt die ganze Auffassung bei Reuter, Geschichte Alexanders III., wesentlich mit der meinigen überein, so sagt er 3, 335 gerade bezüglich des fraglichen Punktes: „Ich kann es nur für eine Vergewaltigung an der Geschichte halten, wenn ein geistreicher Historiker der Gegenwart, welchem ich ungern widerspreche, ein Bild der Ohnmacht des grossen Staufen gezeichnet hat, dessen Farben nicht der beglaubigten Ueberlieferung entnommen sind;“ er führt dann Stellen der Ueberlieferung auf, welche insgesammt gegen v. Sybel zeugen, und setzt hinzu: „Durchaus unwiderlegbar ist die gegnerische Erörterung bei Ficker, Das deutsche Königthum und Kaiserthum.“ Werde ich danach sagen dürfen, dass die Darstellung der Thatsachen, von der aus v. Sybel meine Ansicht bestritt, als irrig anerkannt und damit wenigstens seine Beweisführung misslungen ist, so mag es sein, dass sich gegen meine Behauptungen andere, von mir nicht beachtete Thatsachen geltend machen lassen, oder dass auch auf Grundlage der von mir und anderen anerkannten thatsächlichen Lage diese Dinge doch von einem andern, als dem von mir vertretenen Gesichtspunkte aufgefasst werden können. Aber ich weiss nicht, dass das von irgend jemandem bestimmter versucht wäre, und habe daher zunächst keine Veranlassung gefunden, in meiner Arbeit auf jene Streitfrage Bezug zu nehmen.

Ueberhaupt würde ich mich kaum veranlasst gefühlt haben, auf die Sache nochmals zurückzukommen, wenn es sich dabei nur um die wissenschaftliche Kontroverse gehandelt hätte. Ob da der Gegner seine Behauptungen gegen meine Zurückweisung weiter vertheidigen wollte oder nicht, war einfach seine Sache; auch wo das mit mehr Hoffnung auf Erfolg, als mir hier der Fall zu sein scheint, geschehen könnte, würde ich es sehr begreiflich finden, wenn jemand nicht Lust hat, seine Zeit einer weitern Erörterung von Fragen zu widmen, welche für ihn vielleicht nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Wenn es dem Gegner weiter beliebte, meine Behauptungen in einer von wegwerfender Geringschätzung und Grobheit strotzenden Form zu bekämpfen, welche nur noch übertroffen wurde durch die bekannte „lumpige“ Bemerkung in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 5. September 1862 (vgl. O. Klopp, Kleindeutsche Geschichtsbaumeister S. III), so war mir das höchst gleichgültig; hat sich solcher Form des Angriffs jemand zu schämen, so ist es gewiss nicht der Angegriffene. Dem Gegner hat es aber weiter beliebt, die Ehrlichkeit meiner Polemik und die Aufrichtigkeit meiner geschichtlichen Ueberzeugung zu verdächtigen; und das ist allerdings ein Punkt, bei dem wenigstens für mich die Gleichgültigkeit durchaus aufhört; man wird es mir nicht verübeln können, wenn ich darauf zurückkomme, wie sich

Digitized by Google

bezüglich dieser ganz persönlichen Seite der Angelegenheit der Sachverhalt herausgestellt hat.

Es hat dem Gegner gefallen, mich der Erschleichung zu beschuldigen, weil ich behauptet hätte, er habe bei seiner Festrede über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit an eine Nutzanwendung auf moderne Streitfragen gedacht, was in keiner Weise der Fall gewesen sei. Ob da von einer Erschleichung die Rede sein durfte, wenn meine Behauptung sich auch nur auf die allgemeine Sachlage hätte stützen können, kann ich ganz bei Seite lassen. Denn ich war da in der höchst angenehmen Lage, der Vergesslichkeit des Gegners dadurch zu Hülfe kommen zu können, dass ich ihn S. 8 meiner Gegenschrift auf die Stelle seiner Festrede verwies, wo er selbst in aller Offenheit ausspricht, dass er bei der Erörterung gerade dieses Gegenstandes nicht allein an moderne Streitfragen denke, sondern ihm dieselbe gerade dieses Zusammenhanges wegen um so wichtiger scheine. Ist das richtig oder nicht? Und wo bleibt denn da die Erschleichung?

Dagegen hat nun, von anderm abgesehen, v. Sybel an dem Punkte, wo ihm meine Ansichten am unbequemsten gewesen zu sein scheinen, sich statt eines Gegenbeweises mit der Behauptung begnügt, dass ich die Zeiten Gregors VII und Innocenz III als gesunde Blüthe des deutschen Reiches feiere, dass mir die damaligen Zustände lobenswerth erschienen, weil sie zur päbstlichen Weltherrschaft geführt hätten; er sucht damit meine Ansicht als Produkt ultramontanen Eifers hinzustellen und die Aufrichtigkeit der von mir ausgesprochenen wissenschaftlichen Ueberzeugung zu verdächtigen. Wie er seinerseits dabei mit der geschichtlichen Wahrheit umgesprungen ist, habe ich S. 71 ff. dargelegt. Wie er dabei mir gegenüber jede Ehrlichkeit der Polemik bei Seite gelassen hat, habe ich S. 80 ff. genauer angegeben. Um meine Beweisführung in der ihm zusagenden Weise verdächtigen zu können, hat er sich nicht etwa mit blossen Erschleichungen begnügt; er hat frischweg zu einer so plumpen Unwahrheit gegriffen, dass mir dieselbe noch jetzt ein psychologisches Räthsel sein würde, wenn ich annehmen müsste, er habe dabei irgend auf Leser gerechnet, die auch nur halbweg im Stande seien, seine Behauptungen zu prüfen. Einer Darstellung gegenüber, bei welcher gerade der Schwerpunkt der ganzen Beweisführung auf den von mir versuchten Nachweis fiel, dass allerdings in der letzten Zeit vor Innocenz ein genügendes Gleichgewicht vorhanden war, dieses aber in Folge der sizilischen Erwerbung, also genau zur Zeit Innocenz's, aufs gründlichste zerstört und damit die Macht des Reichs aufs tiefste erschüttert war, — einer solchen Darstellung gegenüber hat der Gegner die Stirne, einfach zu behaupten, dass ich das System und die Zeit Innocenz's als organisches Gleichgewicht und gesunde Blüthe des deutschen Reichs bezeichne. Ich habe das S. 82 erklärt für „eine Unwahrheit, welche ich weder durch Unkenntniss, noch durch Nachlässigkeit irgendwie zu erklären wüsste, von der ich nur annehmen kann, dass der Gegner sich ihrer durchaus bewusst war, als er sie niederschrieb;“ ich sah mich also genöthigt zu behaupten, dass ich nach bestem Wissen nur annehmen könne, der Gegner habe zu einer Lüge gegriffen, um meine wissenschaftliche Aufrichtigkeit auf Grund-

lage derselben verdächtigen zu können. Zu solcher Behauptung habe ich mich nur ungern im Interesse der eigenen Vertheidigung genöthigt gesehen. Ich würde sie bereitwilligst zurückgenommen oder modifizirt haben, wenn mir die Zulässigkeit anderer Auffassung nachgewiesen wäre. Kann ich sie nur wiederholen, so ist das nicht meine Schuld.

Der Gegner hat mir auch darauf nichts geantwortet. Was ich sagte, mag ihm sehr gleichgültig gewesen sein. Aber dann hat es mich nur gewundert, dass v. Sybel sich in der Allg. Zeitung von 1866 Mai 11 mit einiger Erregtheit gegen einen andern, inzwischen, wenn ich mich in der Person nicht täuschte, verstorbenen Gegner wandte, weil dieser behauptet hatte, er suche die Ereignisse in der Weise darzustellen, welche seinen politischen Zwecken am besten entspreche, und dass v. Sybel das als Verdächtigung seiner wissenschaftlichen Wahrheitsliebe bezeichnete. Nun, wesentlich dasselbe glaubte auch ich behaupten zu dürfen; nur hätte ich freilich nicht erwartet, dass der Gegner das als eine Verdächtigung auffassen würde. Denn ich wenigstens habe mich da nicht blos an Einzelfälle gehalten, wie sie S. 63 ff. 98. 123 meiner Schrift hervorgehoben sind. Mag da die Entstellung der Thatsachen noch so sehr auf der Hand liegen, möglicherweise kann diese ja immer eben so wohl in ungewöhnlicher Unkenntniss, als in ungewöhnlicher Willkür ihren Grund haben; und so sehr ich mich dagegen verwahren müsste, erstere dem Gegner hier irgendwie zuzutrauen, so handelt es sich da doch immer um eine zunächst nur subjektive Ansicht über die mögliche Gränze der Unkenntniss, wird es immer misslich bleiben, auf solcher Grundlage die Behauptung willkürlicher Entstellung unbedingt hinzustellen. Aber ich hatte es ja gar nicht nöthig, mich auf die Praxis des Gegners zu berufen, da derselbe sich theoretisch bestimmt genug darüber ausgesprochen hat; die von ihm gestellte Forderung der Verarbeitung des geschichtlichen Stoffes nach politischen und sittlichen Prinzipien, auf welche ich mich S. 11-27 näher eingelassen, erhebt ja, wenn es sich da nicht um eine ganz inhaltlose Phrase handeln soll, die willkürlichste Geschichtskonstruktion geradezu zur Methode. Diese seine Anweisung hat der Gegner weder zurückgezogen, noch irgendwo nachgewiesen, dass ich mich bei Würdigung derselben getäuscht habe. Ob er da mich und andere eines Bessern belehren will oder nicht, ist natürlich seine Sache; aber so lange er das nicht gethan hat, ist es doch wunderlich, wenn er die Annahme, er sei nach seiner eigenen theoretischen Anweisung auch praktisch vorgegangen, als Verdächtigung bezeichnet.

Ich würde nach fast sechs Jahren auch auf jene mehr persönliche Seite der Sache nicht zurückgekommen sein, wenn nicht ein besonderer Umstand mir das nahe legte. Als v. Sybels Schrift erschienen war, fand die ihm geneigte politische, wie wissenschaftliche Tageslitteratur nicht Worte genug, hervorzuheben, wie gründlich er mich vernichtet habe, insbesondere natürlich auch der ausgegebenen Losung gemäss meinen kirchlichen Standpunkt betonend. Um so auffallender war denn nachher das Schweigen; von der Schrift v. Sybels war zunächst nicht mehr die Rede; und doch wäre ja gerade jetzt, wo Gegenschriften gegen dieselbe erschienen waren, die beste Gelegenheit zum

Digitized by Google

Nachweise geboten gewesen, dass v. Sybels Auffassung wirklich, wie er sich ausdrückte, weder Hiebe noch Stiche zu fürchten habe. Wenn man auf die Benutzung dieser Gelegenheit verzichtete, so weiss ich mir das nur daraus zu erklären, dass das Todtschweigen der Gegenschriften entweder im Wunsche des Gegners lag oder man wenigstens glaubte, seinen Wünschen dadurch zu begegnen. Dieses Todtschweigen wurde denn auch mit solchem Erfolge in Szene gesetzt, dass die Gegenschriften selbst für solche Blätter nicht vorhanden waren, welche ihrer Aufgabe nach und im Interesse ihrer Leser sich einer Kenntnissnahme kaum hätten entziehen dürfen. Denn mochte man da die wesentlich polemischen Schriften von Klopp und mir zu wenig beachtenswerth finden, so konnte das doch kaum der Fall sein bei der Schrift von v. Wydenbrugk, bei der der polemische Charakter kaum hervortritt, welche die Entwicklung der deutschen Dinge ganz selbstständig verfolgend eine Fülle der anregendsten Gedanken bietet.

Nur dieses Vorgehen hat mich veranlasst, hier auf die Sache zurückzukommen. Ganz abgesehen von der wissenschaftlichen Kontroverse selbst hatte ich in meiner Vertheidigung Einsprache erheben müssen gegen eine Unehrlichkeit der Polemik, wie sie so nackt selten zu Tage getreten sein mag, hatte dagegen im Interesse der gewiss allseitig gewünschten Einhaltung von Würde und Aufrichtigkeit bei wissenschaftlicher Polemik Berufung eingelegt an das Billigkeitsgefühl gerade solcher, welche übrigens der Auffassung des Gegners näher stehen. Lag es etwa im Wunsche des Gegners oder seiner Freunde, eine weitere Erörterung der persönlichen Seite der Sache abzuschneiden, wie das meinen Wünschen durchaus entsprochen hätte, so hätte ich danach wohl erwarten dürfen, dass, wenn der Gegner selbst es vorzog, sich da nicht weiter zu äussern, wenigstens ein anderer, der nicht von vornherein auf meiner Seite stand, bei Besprechung meiner Schrift die Gelegenheit wahrgenommen hätte, mir in dieser Richtung gerecht zu werden, mir zu verstehen zu geben, dass man auch da, wo man in der Sache die Auffassung des Gegners theile, doch die Weise seiner Polemik gegen mich nicht billige. Es würde mir das durchaus genügt haben, um meinerseits die Angelegenheit nicht mehr zur Sprache zu bringen. Muss ich jetzt annehmen, dass meine Vertheidigung in solchen Kreisen, wo man nicht von vornherein auf meiner Seite stand, wo in dieser Richtung allein ein Urtheil für mich von Werth gewesen wäre, völlig unbeachtet blieb, dass man dort wohl vom Angriff, nicht aber von der Vertheidigung Notiz nahm, so wird es jeder begreiflich finden, wenn ich in meinem und wohl auch anderer Interesse bei der ersten sich mir bietenden Gelegenheit auf meine zum Todtschweigen verurtheilte Vertheidigung nochmals zurückkomme. Dass ich diese Verurtheilung hart empfunden hätte, könnte ich freilich nicht sagen; Ungeduld ist meine schwache Seite nicht, und es genügt mir in der angegebenen Richtung auch das vollkommen, dass ich jetzt auf die bezüglichen Behauptungen meiner Vertheidigung mit dem Bemerken zurückweisen kann, dass sie ohne allen Widerspruch geblieben sind.

Digitized by Google

Dass die Veröffentlichung meiner, zunächst die deutschen Verhältnisse ins Auge fassenden Forschungen über den Reichsfürstenstand durch diese Arbeit voraussichtlich noch einige Zeit hinausgeschoben werden wird, hat für mich manches Missliche. Von anderm abgesehen insbesondere auch desshalb, weil ich in den Arbeiten, welche ich inzwischen veröffentlichte, manche von der bisherigen Ansicht abweichende Behauptung aufstellte, zu der ich mich nach dem Ergebnisse jener Forschungen berechtigt hielt, deren nähere Begründung sich aber erst aus der Veröffentlichung derselben ergeben würde. Ich habe wohl die Freude gehabt zu sehen, dass solche Behauptungen Andere zu genauerer Untersuchung des Gegenstandes anregten oder dieselben durch unabhängig davon unternommene Arbeiten ihre Bestätigung fanden. Andere sind nicht ohne Einsprache geblieben; und dann wäre es mir freilich doppeltes Bedürfniss gewesen, sie baldmöglichst näher begründen zu können. Auch wenn es sich dabei mehr um Einzelnheiten handelt, wie etwa in dem § 135 n. 3 hervorgehobenen Falle, wird es, auch wenn sich Gelegenheit bietet, das nochmals zu berühren, doch oft nicht möglich sein, es dem erhobenen Einwande gegenüber genügend zu begründen; das Gewicht der Gründe wird oft nur im Zusammenhange der umfassendern Untersuchung zu gebührender Geltung gebracht werden können. Noch weniger ist das natürlich möglich, wo es sich nicht so sehr um einzelne Thatsachen und Zustände handelt, als um die Gesammtauffassung derselben.

In dieser Richtung würde ich insbesondere zwei Schriften zu beachten haben. Zeigt sich in der gedankenreichen Schrift v. Wydenbrugk's über die deutsche Nation und das Kaiserreich durchgehends eine grosse Uebereinstimmung mit der eigenen Ansicht, so musste mir natürlich der daneben mehrfach hervortretende Gegensatz der Auffassung doppelt beachtenswerth erscheinen. Ich habe wohl daran gedacht, hier darauf bestimmter einzugehen. Aber einer Schrift gegenüber, welche sich nur vereinzelt ausdrücklich gegen eine meiner Behauptungen wendet, sich durchweg darauf beschränkt, die eigene, bald zustimmende, bald abweichende Ansicht selbstständig zu entwickeln, zeigte es sich an und für sich schwer durchführbar, einzelne Punkte herauszugreifen, um sie ausserhalb des grössern Zusammenhanges nochmals zu erörtern. Es kommt hinzu, dass die Schrift gleichzeitig mit meiner Abhandlung über deutsches Königthum und Kaiserthum entstand und auf die in dieser gegebenen Erläuterungen noch nicht Rücksicht nehmen konnte; und konnte ich aus demselben Grunde die Einwendungen v. Wydenbrugk's damals noch nicht beachten, so dürfte sich da trotzdem bereits ergeben haben, dass in manchen Punkten meine Auffassung thatsächlich weniger abweicht, als meine erste Schrift das vielleicht annehmen lässt. Auf manches werde ich in anderer Verbindung zurückkommen können; einzelnes war ohnehin in den folgenden Erörterungen zu berühren, wenn diese sich auch zunächst auf Einwendungen von anderer Seite beziehen, auf welche einzugehen mir näher gelegt war, weil sie nach Kenntnissnahme meiner beiden bezüglichen Abhandlungen erfolgten und unmittelbar gegen einzelne meiner Behauptungen gerichtet waren.

Es handelt sich da um Einwendungen, welche Roth in seiner Schrift

Digitized by Google

über Feudalität und Unterthanenverband S. 16 ff. schon vor einigen Jahren gegen von mir geäusserte Ansichten erhoben hat. Je höhern Werth ich der Anerkennung beilege, welche anderen Ergebnissen meiner Forschungen gerade von dieser Seite zu Theil geworden ist, um so lebhafter hätte ich gewünscht, durch eingehendere Erörterung der hier erhobenen Einwendungen alsbald zeigen zu können, wie grosses Gewicht ich denselben beilege. Aeussere, zum Theil früher angedeutete Umstände, insbesondere die Ausdehnung, welche diese italienischen Forschungen gewannen, hielten mich davon ab, das im Anschlusse an eine selbstständige Untersuchung über die landrechtlichen Befugnisse des deutschen Königthumes zu thun, wie das anfangs in meiner Absicht lag. Wenn ich mich nun hier auf jene Einwendungen einlasse, so mag das auch desshalb nicht ungeeignet erscheinen, weil es sich da um Dinge handelt, welchen doch auch die hier begonnenen Untersuchungen mehrfach nahe treten werden, weil schon das mir eine nähere Veranlassung bieten muss, mich darüber auszusprechen, in wie weit ich jenen Einwendungen gegenüber an meiner frühern Ansicht glaube festhalten zu dürfen.

Werde ich mir dabei gewisse Gränzen setzen müssen, werde ich es auch hier nicht umgehen können, manches nur anzudeuten, was ich später hoffe genauer begründen zu können, so würde mich das abschrecken, wenn ich nicht glaubte, dass es sich vielfach weniger um die Nothwendigkeit einer Vertheidigung, als einer Erläuterung meiner Ansichten handelte. Denn ein so bestimmter Gegensatz der Ansichten, wie ihn die Erörterung Roths voraussetzt, dürfte da in Wirklichkeit kaum bestehen. Mit dem meisten, was R. sagt, fühle ich mich vollkommen einverstanden. Scheint ihm ein solches Einverständniss nach Massgabe des früher von mir Gesagten weniger vorhanden zu sein, so wird da vielfach die Schuld an mir liegen, insofern ich mich über manchen Punkt nicht klar genug ausgesprochen haben mag. Es wird in dieser Richtung eben zu beachten sein, dass die beanstandeten Behauptungen von mir zunächst nur im Hinblicke auf eine bestimmte entgegenstehende Auffassung aufgestellt oder vertheidigt wurden, dass ich dabei weniger eine allseitige Begründung, als eine Begründung nur nach einer Seite hin im Auge hatte, dass so natürlich manches unberührt blieb oder weniger scharf gefasst wurde, was dazu hätte dienen können, sie auch einem andern Zusammenhange gegenüber genügend klar und begründet erscheinen zu lassen. Denn nicht im Zusammenhange mit der mich damals beschäftigenden Frage, ob die Auflösung Deutschlands nöthige Folge des Kaiserthums als solchen gewesen sei, berücksichtigte R. meine Ansichten; Veranlassung, auf sie einzugehen, scheint ihm insbesondere die Annahme geboten zu haben, dass ich Erscheinungen, welche erst Folgen der in karolingischer Zeit aufgekommenen Feudalität gewesen seien, auf eine den Deutschen von jeher eigenthümliche Staatsauffassung zurückführen wolle. Meine Aeusserungen mochten ihm aus dem angedeuteten Grunde eine solche Annahme nahe legen; aber dann sind sie unklar ausgesprochen oder unrichtig aufgefasst, da ich mich in diesem Hauptpunkte mit seiner Ansicht nicht im Widerspruch fühle. In manchem scheint dann freilich wirklich ein Gegensatz der Ansichten vorzuliegen. Doch dürfte es sich auch da vielfach um keinen

Digitized by Google

unbedingten, unvereinbaren Gegensatz handeln, nicht um die Richtigkeit der einen, die damit zufammenfallende Unrichtigkeit der andern Ansicht. Gerade da, wo weniger die Einzelthatsachen, als die Auffassung einer Gesammtentwicklung in Frage steht, wird der vorsichtigste Forscher sich kaum von einer gewissen Einseitigkeit frei halten können, die dadurch herbeigeführt zu werden pflegt, dass auf sein Urtheil doch vorzugsweise die Beachtung gewisser Zeiten, gewisser Verhältnisse einwirkt, mit denen er sich lange und eingehend beschäftigte; die Auffassungen, welche ihm da besonders nahe gelegt sind, werden doch zu leicht zu einer, nicht geradezu unrichtigen, aber doch einseitigen Beurtheilung anderer Zeiten, anderer Verhältnisse führen können. Bezüglich der eigenen Auffassungen wenigstens gebe ich mich da keiner Täuschung hin; eine spätere Ausdehnung der eigenen Forschungen, die Beachtung der Ergebnisse der Forschungen Anderer haben mir das zu oft nahe gelegt. Während nun für R. zunächst die Zeiten der Merovinger und Karolinger den Ausgang bildeten, war es für mich die staufische Periode, mit der ich mich vorzugsweise beschäftigte; und während die Forschungen R's vor allem die Feudalität ins Auge fassten, hatte ich Veranlassung gefunden, insbesondere solchen Verbänden innerhalb des Reichs und ihrem Einflusse auf die Reichsverfassung nachzugehen, welche zur feudalen Entwicklung derselben in keinem näheren Zusammenhange stehen. Und da wird es von vornherein kaum so unwahrscheinlich sein, dass der Gegensatz sich vielfach nur ergeben hat aus zu einseitiger Betonung gewisser Gesichtspunkte von dieser und jener Seite, dass beide Ansichten relativ richtige sein können, dass die weitere Erläuterung der eigenen Ansicht unter Beachtung des Standpunktes des Gegners den vorliegenden Gegensatz doch wenigstens abschwächen, wenn nicht ausgleichen dürfte.

Mit dem Ergebnisse der Forschungen R's, welche für ihn den nächsten Ausgangspunkt bei Besprechung dieser Dinge bildeten, bin ich wenigstens so weit, als das hier irgend in Frage kommen kann, durchaus einverstanden. Ich bezweifle in keiner Weise, dass in den altgermanischen Reichen der Unterthanenverband die Grundlage der Verfassung bildete, dass die Feudalität nicht auf eine eigenthümliche germanische Auffassung des Staats zurückgeht, sondern ein Ergebniss besonderer Verhältnisse der fränkischen Zeit war.

Ebenso einverstanden bin ich mit R. aber auch darin, dass es die zunächst durch das Feudalsystem begründete schlechte Verfassung war, welche die Auflösung Deutschlands bewirkte. Ohne dasselbe wären aus den Reichsbeamten nicht Landesherren geworden; und das war doch vor allem das entscheidende. Erschöpft die Verwandlung der Aemter in Lehen auch nicht den Einfluss des Feudalismus auf die Verfassung, so ist das doch die hier vorzugsweise massgebende Seite desselben, auf deren Beachtung ich mich werde beschränken dürfen.

Es ist demnach gewiss richtig, wenn R. den Forschungen über die Anfänge jenes Systems die massgebendste Bedeutung für die Erkenntniss der deutschen Gesammtentwicklung beilegt. In der Verbindung aber, in der mir die Frage nach den Gründen des Zerfalles Deutschlands nahe trat, hatte ich keine Veranlassung, das Aufkommen oder Bestehen des Feudalsystemes zu

Digitized by Google

betonen. Nur dann wäre Veranlassung dazu geboten gewesen, wenn Gründe für die Annahme vorlägen, ohne das Kaiserthum würde die Feudalität in Deutschland keinen Eingang gefunden haben. Ich wüsste solche nicht geltend zu machen. Denn es handelt sich da ja keineswegs um eine Eigenthümlichkeit der deutschen Entwicklung. Es handelt sich um ein System, das in allen christlichen Reichen zeitweise die Grundlage der Verfassung bildete, das in Deutschland noch im zwölften Jahrhunderte sogar weniger bestimmend für dieselbe war, als in andern Reichen; um ein System, welches jeden andern Staat eben so wohl zersetzen musste, wenn es sich in dauernder Geltung behauptete. In dem mir vorliegenden Zusammenhange war das Entscheidende nicht das Bestehen, sondern das Fortbestehen des Systems; denn das Besondere der deutschen Entwicklung liegt hier darin, dass der Feudalismus in Deutschland fortbestand, sogar erst zur vollsten Entfaltung gelangte, als man denselben in andern Reichen zu beseitigen wusste und wenigstens die Anfänge einer darauf gerichteten Entwicklung auch in Deutschland bereits hervorgetreten waren. Für mich musste die entscheidende Frage darauf gerichtet sein, wesshalb damals der Bruch mit dem Lehensstaate nicht gelang; dass dieser auch in Deutschland nothwendige Vorbedingung für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Verfassung war, habe ich, wie auch R. anerkennt, bestimmt genug hervorgehoben und damit doch ausgesprochen, dass auch ich in der durch den Feudalismus herbeigeführten schlechten Verfassung den letzten Grund für den Verfall Deutschlands finde.

Ist bis dahin kein Gegensatz der Ansicht vorhanden, so sieht nun Roth S. 18 einen Widerspruch darin, dass ich das Gelingen einer einheitlichen Gestaltung im zehnten Jahrhunderte bezweifle, im dreizehnten für wahrscheinlich halte, dass ich es hier für Aufgabe des Königthums halte, die untergeordneten selbstständigen Gewalten zu beseitigen, während ich dort einer freien Bewegung der Theile das Wort rede. Es ist möglich, dass meine Angaben, bei welchen ich diesen Einwand nicht voraussah, die Annahme eines Widerspruches nahe legen konnten. Aber derselbe ist doch nur ein scheinbarer, ergibt sich nur dann, wenn man, wie R. dazu allerdings geneigt ist, die aus dem Feudalismus sich ergebende Auflösung der von mir betonten Selbstständigkeit der Theile gleichstellt. Um diese handelt es sich meiner Ansicht nach im zehnten, um jene im dreizehnten Jahrhunderte. Der scheinbare Widerspruch rührt daher, dass ich das eine für vereinbar, das andere für unvereinbar mit der nöthigen Einheit halte.

Nun erkennt auch Roth S. 15 eine verschieden gestaltete Einheit an; auch er unterscheidet eine romanische Zentralisation, welche Einheit in Haupt- und Nebensachen voraussetzt, und ein germanisches Staatswesen, welches in den Hauptsachen einheitlich, in Nebensachen vielgestaltig organisirt ist, welches Selbstregierung der Theile zulässt; nur sei diese germanische Selbstregierung mit der mittelalterlichen Selbstauflösung nicht zu verwechseln. Er scheint nun anzunehmen, dass ich bei dem, was ich als eine dem germanischen Staatsgedanken entsprechende Selbstständigkeit der Theile bezeichne, viel weitergehende Forderungen stelle, Forderungen, welche

Digitized by Google

zu einer Selbstauflösung führen müssen, ähnlich der, wie sie der Feudalismus gebracht hat.

Allerdings, soll hier der Ausdruck Selbstregierung betont und in engster Bedeutung gefasst werden, so erschöpft das die meiner Ansicht nach dem deutschen Wesen entsprechende Selbstständigkeit der Theile nicht. Darf der Theil seine Angelegenheiten selbst verwalten, hat er sich dabei aber auch im geringfügigsten an die vom Ganzen gegebene Norm zu halten, erfolgt nur durch dieses die gesetzliche Regelung nicht blos der Hauptsachen, sondern auch aller Nebensachen, so schliesst die Selbstregierung doch die weitgreifendste Zentralisation nicht aus; können dabei thatsächlich die besondern Interessen der Theile immerhin gewahrt werden, so fehlt diesen doch jede Bürgschaft dafür. Das grössere Gewicht möchte ich da auf die Autonomie, auf das Recht der Selbstgesetzgebung in allen Nebensachen legen; es scheint mir der deutschen Auffassung zu entsprechen, dass dem Theile gestattet ist, sich selbst das Recht zu setzen in allen den Dingen, deren selbstständige und verschiedenartige Regelung das Interesse der Gesammtheit nicht verletzt, die Einheit in den Hauptsachen nicht aufhebt. Bei einer Gestaltung des öffentlichen Lebens, welche möglichst alle Angelegenheiten in den Formen des Gerichtes zu erledigen sucht, dann aber die Entscheidung über das, was Recht ist oder auch Recht sein soll, nicht dem Richter, sondern Genossen des bezüglichen Rechtskreises zuweist, mochten die Sonderinteressen des Theils vielfach auch dann genügend gewahrt erscheinen können, wenn etwa dieselbe Person, welche im Theile die Rechte des Ganzen wahrnahm, zugleich dem Theile in der Besorgung seiner besondern Angelegenheiten vorstand, so lange ihr die Norm, wonach sie diese zu verwalten hatte, nicht gleichfalls von oben, sondern von unten gegeben wurde. Halte ich auch die Verbindung von Selbstregierung und Autonomie für das dem deutschen Wesen am meisten entsprechende, so scheint mir mit diesem das Fehlen jener eher vereinbar, als das Fehlen dieser. Spricht sich nun R. über die Forderung der Autonomie in Nebensachen nicht bestimmter aus, so habe ich doch auch keinen Grund anzunehmen, dass sie ihm für das germanische Staatswesen unzulässig erscheint; begnügt auch er sich mit Einheit in den Hauptsachen, mit einer obersten Gewalt, die in den Hauptsachen selbstständig ist, so scheint mir bis dahin ein Gegensatz der Ansichten nicht vorzuliegen.

Ein solcher könnte sich nun allerdings ergeben, sobald es sich um die Bestimmung der Hauptsachen einerseits, der Nebensachen andererseits handelt. Zunächst bin ich da mit R. S. 18 vollständig einverstanden, dass die Hauptsachen fest bestimmt sein müssen, dass, wenn das nicht der Fall ist, wenn die Obrigkeit etwa erst im Fall der Noth darüber unterhandeln soll, allerdings kein Staats- sondern ein Auflösungsgedanke vorliegt. Wenn ich solche Hauptsachen nicht aufzählte, allgemeine Ausdrücke anwandte, so war das darin begründet, dass ich jene Staatsauffassung mehr im allgemeinen charakterisirte, als ihre Anwendung auf einen Einzelfall genauer verfolgte. Denn allerdings glaube ich, dass eine allgemeingültige Feststellung dessen, was da nothwendig als Hauptsache gelten muss, unmöglich ist, dass da je nach der Lage des

Digitized by Google

Einzelfalls hier ziemlich beschränkte Befugnisse des Ganzen vollkommen ausreichen, dort viel ausgedehntere noch nicht genügen können. Nur im Einzelfalle muss freilich durchaus feststehen, was zu jenen Hauptsachen gehört, die Verfassung des Staats darf das nicht zweifelhaft lassen. Ist das unbestimmt, so kann je nach der Sachlage einerseits die Einheit des Ganzen darunter leiden; aber ebensowohl andererseits auch die Selbstständigkeit der Theile. Und jener Forderung entspricht daher meiner Ansicht nach die andere, dass auch feststehen soll, was nicht Hauptsache ist, was dem Theile überlassen bleibt; dass neben dem Rechte des Ganzen auch ein ebenso bestimmt anerkanntes Recht der Theile besteht.

Die Abgränzung zwischen beiden ist im konkreten Falle das Ergebniss geschichtlicher Entwicklung, welche von verschiedenem Ausgangspunkte erfolgen kann. Wo die Vereinigung der Theile zu einem Staatsganzen vorwiegend durch äussern Zwang, auf dem Wege der Eroberung erfolgt, wie beim fränkischen Reiche, da bildet den Ausgang das unbeschränkte Recht des Ganzen; das gesammte Recht des Besiegten ist dem Willen des Siegers anheimgestellt; alles, was dem Theile nicht ausdrücklich belassen oder zugestanden ist, ist Recht des Ganzen. Aber es fehlt weder in älterer noch in neuerer Zeit an Belegen, dass das Ganze auch entstehen kann durch freie Vereinigung der Theile auf Grundlage der Einsicht, vereinzelt den Aufgaben des Staatslebens nicht gewachsen zu sein. Da wird denn das Umgekehrte anzunehmen sein; dem Theile bleibt jedes Recht, auf das er nicht ausdrücklich verzichtet hat, dem Ganzen steht kein Recht zu, das ihm nicht ausdrücklich gewährt wurde. Damit fällt nicht gerade zusammen, dass auf diesem Wege die Selbstständigkeit der Theile eine grössere bleiben müsse. Wir haben in unsern Tagen gesehen, wie in Italien bei wesentlich freier Vereinigung der Theile diesen kein Sonderrecht vorbehalten blieb. Dagegen hat umgekehrt früher die Unterwerfung Italiens durch deutsche Herrscher die Sonderstellung desselben kaum geändert. Auch können natürlich bei der Bildung des Einzelstaates beide Wege mannichfach in einander übergreifen. Aber theoretisch sind beide auseinanderzuhalten. Und da möchte doch anzunehmen sein, dass der letztere als der der germanischen Auffassung mehr entsprechende zu betrachten ist; diese scheint doch zunächst auszugehen von der freien Selbstbestimmung des Einzelnen in allen Stücken, wo dieselbe nicht durch das Recht des höhern Kreises ausdrücklich beschränkt ist, nicht umgekehrt anzunehmen, dass der Einzelne nur da seinem freien Willen folgen darf, wo der Staat ihm das ausdrücklich erlaubt hat. Doch ist dieser theoretischen Unterscheidung für die hier zu erörternde Frage kein grösseres Gewicht beizulegen. Ergibt sich, dass gerade in deutschen Staatsbildungen eine grössere Selbstständigkeit der Theile bestimmt hervortritt, dass, wo es nicht der Fall war, der Verband des Ganzen sich als unhaltbar erwies, so wird auch derjenige, welcher annimmt, dass nach germanischer Auffassung das Sonderrecht der Theile immer nur ein vom Ganzen zugestandenes sei, dennoch das als Beleg dafür anerkennen können, dass das Streben nach Autonomie dem deutschen Wesen eigenthümlich sein muss, falls es nicht etwa gelingt, dasselbe erst als Ergebniss späterer Entwicklung zu erweisen.

Sehen wir von letzterm vorläufig ab, nehmen wir das erstere an, so würde sich daraus ergeben, dass für germanische Verhältnisse die Verfassung die angemessenste sein muss, welche den Theilen eine so grosse Autonomie gestattet, als das mit den Interessen des Ganzen vereinbar ist. Keineswegs aber wird daraus folgen müssen, dass die Verfassung die beste sein müsse, welche an und für sich die weitgehendste Autonomie gestattet. Denn auch abgesehen davon, dass es nationale Untugenden geben kann, nicht einmal den nationalen Tendenzen würde das entsprechen. Pflegen wir allerdings bei diesen die föderativen Triebe stärker zu betonen, so liegt der Grund doch nur darin, dass wir in diesen zunächst das Unterscheidende gegenüber dem romanischen und slavischen Wesen zu sehen haben; nicht darin, dass ein Zug zu grösserer Einheit überhaupt gefehlt, dass das Festhalten am Rechte des Theils eine Abneigung bedingt habe, sich einem grössern Ganzen einzufügen, die freie Selbstbestimmung dem entsprechend zu beschränken.

Es tritt vielmehr umgekehrt in der deutschen Entwicklung, soweit dieselbe nicht durch den Feudalismus bestimmt ist, sichtlich eine Neigung zu grösseren Staatenbildungen hervor; und es dürfte darin, worauf auch R. S. 14 hinweist, der Hauptgegensatz zwischen germanischem und hellenischem Staatswesen zu finden sein. Beide Richtungen des germanischen Wesens werden sogar als durch einander bedingt zu fassen sein. Das zentralisirte Staatswesen wird, so weit es sich auf die freie Zustimmung der Staatsgenossen stützen soll, nur wesentlich Gleichartiges umfassen können; seiner räumlichen Ausdehnung sind dadurch bestimmte Gränzen gezogen. Ist auch gerade bei ihm häufig die Tendenz auf schrankenlose Ausdehnung gerichtet, so kann über jene Gränzen hinaus der Staat doch nur durch Zwang begründet und erhalten werden. Eine solche Schranke fehlt bei der auf Autonomie der Theile beruhenden Staatsordnung; einer Einheit, die sich auf das Nothwendige beschränkt, können sehr verschiedenartige Theile sich ungezwungen fügen; eben der Werth, den sie auf möglichste Erhaltung der Eigenart und der freien Selbstbestimmung legen, verbunden mit der Einsicht, dass diese nur innerhalb des grössern Ganzen genügend gesichert sein kann, wird auch da geneigt machen können, diese Sicherung durch Ueberlassung der nöthigen Rechte an das Ganze zu erkaufen, wo man sich lieber jedem möglichen Wechselfalle aussetzen und nur überlegener Gewalt weichen würde, wenn das Ganze einen Verzicht auf jede Selbstständigkeit forderte. Die Möglichkeit des Entstehens und Bestehens eines so gewaltigen Staatswesens, wie des nordamerikanischen, scheint mir doch ganz dadurch bedingt, dass in demselben das, was ich als germanischen Staatsgedanken bezeichnete, zu so weitgreifender Geltung gelangte.

Dass ein so geartetes Staatswesen zum Zerfalle führen müsse, wird man nicht behaupten können. Wo nicht andere zersetzende Elemente daneben thätig sind, da wird der natürliche Gang der Dinge doch der sein, dass im Laufe der Zeit die einheitlichen Momente stärker hervortreten, durch das Zusammenleben in einem anfangs vielleicht loseren Verbande die gemeinsamen Interessen sich häufen, das Gewicht der Sonderinteressen sich mindert, auch ohne Zwang die Neigung sich geltend macht, manches gemeinsam zu regeln,

Digitized by Google

was bisher Sache der Theile war. Fehlt es bei den Theilen an der Einsicht, dass die Schwäche des Ganzen auch die Interessen des Theils bedroht, übt insbesondere die Zentralgewalt, auch wo ihr die nöthigen Befugnisse von vornherein nicht fehlen würden, dieselben nicht mit genügender Kraft, treten andere zersetzende Richtungen hinzu, so kann freilich das, was unter andern Verhältnissen eine Gewähr bietet für den Bestand des Staates, im Einzelfalle zu seiner völligen Auflösung führen.

Ist die Zentralgewalt überhaupt nie mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet gewesen, so wird das natürlich um so eher der Fall sein. Was da nöthige Befugnisse sind, lässt sich, wie gesagt, nur für den Einzelfall beurtheilen. Befugnisse des deutschen Königthums, welche ausreichend erscheinen konnten, wenn der deutsche Herrscher zugleich in Italien, Burgund und Lothringen gebot, mochten vielleicht durchaus ungenügend sein, den Bestand eines deutschen Staates zu sichern, wenn etwa von Frankreich zuerst die Idee des Kaiserthums wieder aufgenommen, jene Lande schon früh französischer Herrschaft unterworfen wären. Scheint mir da ein absoluter Massstab durchaus zu fehlen, so ist damit immerhin vereinbar, dass sich wenigstens für den Zweck der nächsten Erörterung gewisse Befugnisse angeben lassen, welche dem Ganzen jedenfalls zustehen mussten, sollte überhaupt von staatlicher Ordnung die Rede sein. Als Hauptaufgabe des germanischen Staatswesens wird die Erhaltung des Friedens bezeichnet, die Verbürgung des Rechtszustandes gegen äussere und innere Störungen; die dazu unerlässlichen Befugnisse, Militärgewalt und Gerichtsgewalt, müssen der Zentralgewalt in ausreichender Weise zustehen. In dieser Forderung stimme ich wesentlich mit dem von R. in dieser Richtung Bemerkten überein. Man kann noch für vieles Andere eine Regelung durch das Ganze wünschenswerth finden; aber zumal in jenen Zeiten wird man einem Verbande, der jener Forderung ausreichend genügt, den Charakter des Staats nicht absprechen können. Das wird nicht gerade dadurch bedingt sein müssen, dass Heerwesen und Gerichtswesen gleichförmig gestaltet sind. Eben das Interesse des Ganzen selbst wird da oft eine Sonderstellung des Theils rechtfertigen. Die besondere Lage oder Beschaffenheit eines für die Vertheidigung des Reichs besonders wichtigen Gränzlandes wird es in gewissen Fällen nöthig machen, die Kriegspflicht der Bewohner aufs äusserste zu spannen, soll nicht das Ganze gefährdet sein; es wird da nicht nur billig, sondern auch im Interesse des Ganzen sein, ihm in andern Richtungen die Kriegspflicht zu erleichtern oder zu erlassen, damit seine Kräfte sich nicht erschöpfen. Solche und ähnliche Ungleichheiten begründen allerdings auch wieder ein Sonderrecht des Theils; aber der Kraft des Ganzen thut das keinen Eintrag. Nur freilich darf es nirgends der Einsicht oder dem guten Willen des Theils überlassen sein, ob es der ihm obliegenden Kriegspflicht für das Ganze genügen will oder nicht; hat die Zentralgewalt nicht die Befugniss, das unbedingt zu verlangen, ist der Staat nicht so organisirt, dass sie in jedem Falle auf Erfüllung ihres Befehls rechnen kann, so fehlt jede Bürgschaft für die Erreichung der nöthigsten Staatszwecke. Nicht anders beim Gerichtswesen. Nicht allein das Recht, sondern auch die gerichtlichen Einrichtungen mögen

Digitized by Google

sehr verschieden gestaltet sein. Aber die Organisation des Staates muss so beschaffen sein, dass es nicht etwa dem Theil anheimgestellt bleibt, ob er sein Recht gegen den andern Theil mit Umgehung der Gerichtsbarkeit des Staates durch Selbsthülfe verfolgen will. Es muss Vorsorge getroffen sein, dass auch der Einzelne sein Recht, welches er im engern Kreise nicht zu erlangen glaubt, schliesslich beim Ganzen verfolgen kann; es muss das Ganze über die Mittel gebieten, dass das, was sich als Recht ergibt, auch in jedem Theile zur Ausführung gelangt. Das alles ist nur möglich, wenn nicht allein die gesetzliche Regelung solcher unerlässlicher Hoheitsrechte Sache des Ganzen ist, sondern dasselbe auch in den Theilen die Uebung derselben in seiner Hand behält, wenn die Handhabung derselben nur solchen Organen überlassen wird, welche von ihm abhängig sind, welche es wieder entfernen kann, sobald es ihnen an der Fähigkeit oder dem guten Willen gebricht, kurz, wenn die Rechte des Ganzen auch in den Theilen durch Beamte des Staats geübt werden, mögen diese auch etwa in den engsten Kreisen, wo es nur noch die Wahrung untergeordneter Interessen des Ganzen gilt, mit den ohnehin vorhandenen Organen der Selbstregierung zusammenfallen. Aber mit dieser Forderung, auch wenn sie noch so streng durchgeführt wird, ist doch eine sehr weitgreifende Selbstregierung und Autonomie der Theile durchaus vereinbar.

Durchaus unvereinbar ist mit ihr aber die Feudalität, welche daher meiner Ansicht nach auch aufs bestimmteste zu unterscheiden ist von der der germanischen Auffassung entsprechenden Selbstständigkeit der Theile. Beides steht an und für sich in gar keiner nähern Verbindung. Der Feudalismus hätte sich auf Grundlage des zentralisirtesten Staatswesens entwickeln können; er hat sich wirklich entwickelt auf Grundlage des sehr einheitlich gestalteten fränkischen Reichs, ist gerade in den Theilen desselben später zur vollsten Entfaltung gelangt, wo ein Bedürfniss nach Sonderstellung der Theile, ein darauf gerichtetes Streben am wenigsten hervortritt, während er gerade da, wo das auf deutschem Boden der Fall war, für lange Zeit viel weniger durchdringt, zu der autonomen Gliederung des Reichs vielfach gar nicht in nähere Beziehung tritt. Der Feudalismus wurzelt nicht im selbstständigen Rechte der Theile, sondern im Rechte des Ganzen. In seiner Anwendung auf die grössern Verhältnisse des Staatslebens schmälert er die Kraft des Ganzen zunächst nicht auf dem Wege übermässiger Ausdehnung des Rechts der Theile, sondern dadurch, dass er dem Ganzen die Rechte entzieht, welche demselben im Theile zustehen müssen. Es ist der Beamte des Staats, welcher zum Vasallen werdend die Uebung der Befugnisse des Ganzen im Theile als ein selbstständiges Recht beansprucht, welches ihm nicht beliebig entzogen werden kann, welches er nach eigenem Ermessen übt, welches er auf seine Nachfolger vererbt. Er schliesst die unmittelbare Einwirkung der Zentralgewalt auf den Theil aus; nicht dieser, sondern nur noch er persönlich hat gegen jene beschränkte Verpflichtungen; und ob sie ihn zur Einhaltung auch nur dieser zwingen kann, wird fraglich sein, wenn ihr in seinem nächsten Machtkreise jede unmittelbare Befugniss fehlt. Erfolgt da keine Wendung, so muss Zerfall des Staates die Folge sein. Nicht das Interesse der Theile ist da das massgebende; sondern

Digitized by Google

das Interesse der einzelnen Person, der einzelnen Familie. Beide fallen keineswegs immer zusammen. Die Sonderstellung des Theils kann eben so wohl unter dem Beamten, als unter dem Vasallen gewahrt sein. Und sobald das private Interesse der Familie so massgebend wird, dass die feudale Gewalt nicht blos als erblich, sondern auch als theilbar gilt, zersetzt sie auch die auf berechtigten Sonderinteressen beruhende Gliederung der Theile; das Gleichartige wird gelöst, das Verschiedenartigste mit einander verbunden.

Es handelt sich da um zwei an und für sich ganz verschiedene Richtungen des Staatslebens. Eine relative Berechtigung wird dem Feudalismus so wenig abzusprechen sein, als jeder andern Richtung; unter gewissen Verhältnissen mag er die einzige Form darstellen, welche wenigstens die Erhaltung einer dürftigen Einheit in Zeiten ermöglicht, wo dieselbe besonders gefährdet erscheint. Aber während bei anfänglich zu grosser Selbstständigkeit der Theile, welche man unter Verhältnissen gleichfalls nur als Sache der Noth betrachten mag, der natürliche Gang der Entwicklung auf steigende Befugnisse der Zentralgewalt gerichtet erscheint, nichts hindert, solcher Ordnung dauernde Geltung im Staatsleben zu gestatten, sie auch geänderten Bedürfnissen anzupassen, kann beim Feudalismus nur von zeitweiser Berechtigung die Rede sein; gelangt er zu ungehinderter Entfaltung, so bildet der Zerfall des Staates den Abschluss. Der Föderalismus, wenn wir diesen zunächst nur den weitgreifendsten Forderungen angemessenen Ausdruck für die Gesammtrichtung aufnehmen wollen, gilt auch heute noch als berechtigter Faktor des Staatslebens; der Feudalismus hat keine Stelle mehr unter den als zulässig erkannten Staatsformen; wo ausserhalb des Kreises abendländischer Kultur Feudalverhältnisse innerhalb des Staates noch jetzt begründet werden, ist das nur zu fassen als Uebergang zur völligen Ablösung des Theils vom Ganzen.

Beide Richtungen können im Staatsleben durch ihr Zusammentreffen den Auflösungsprozess beschleunigen. Das Streben des Vasallen, sich der Rechte des Ganzen im Theile dauernd zu bemächtigen, wird durch das Streben des Theils nach Sonderstellung mächtig gefördert werden können. Und auch das wird zu beachten sein, dass wenn im Staatsleben einmal die feudale Auffassung durchgedrungen ist, dann aber die Feudalgewalten nicht von oben, sondern von unten beseitigt werden, nun auch die Organe der Selbstregierung in ihre Befugnisse einzutreten suchen, vielleicht dazu genöthigt sind, weil die seitherige Organisation die Zentralgewalt unfähig gemacht hat, die Lücke alsbald entsprechend zu füllen, die Verwaltung der ihr zukommenden Befugnisse wieder selbst in die Hand zu nehmen. Die Entwicklung Italiens gibt uns da das auffallendste, auch in den nachfolgenden Untersuchungen berührte Beispiel; in der Stellung der Städte des Lombardenbundes zum Reiche hat der Feudalismus in mancher Beziehung nur eine andere Form gefunden. Aber das Zusammentreffen beider Richtungen muss keineswegs eine die Zersetzung des Ganzen fördernde Wirkung üben. Die Selbstständigkeit der Theile wird vielfach mehr durch die Feudalgewalten, als durch das Ganze bedroht erscheinen; zumal für die kleineren autonomen Kreise wird gerade der Feudalismus eine Entwicklung herbeiführen können, welche sie nur von der Wiederkräftigung des Ganzen

genügenden Schutz ihrer Sonderinteressen erwarten lässt, welche dem von oben auf Beseitigung des Feudalismus gerichteten Streben von untenher entgegenarbeitet. Wie die französische Entwicklung Belege bietet, so konnte ich in den folgenden Untersuchungen mehrfach darauf hinweisen, wie gerade im Interesse ihrer Selbstständigkeit die kleineren Gemeinwesen in Italien die Wiederherstellung einer unmittelbaren Reichsregierung zu fördern suchten. Seit im dreizehnten Jahrhunderte in Deutschland der Feudalismus zu überwuchernder Geltung gelangte, finden wir ihn auch bald überall im Kampfe mit autonomen Tendenzen; da suchen Städte und Ritter und Bauerschaften den feudalen Gewalten gegenüber einerseits ihre Selbstständigkeit zu behaupten oder zu erringen, andererseits über die feudale Zersplitterung hinaus wieder zu umfassendern Einigungen zu gelangen. Dass bei grösserer Gunst der sonstigen Verhältnisse gerade diese Bestrebungen zur Wiederherstellung genügender Befugnisse des Ganzen hätten führen können, wird nicht zu läugnen sein; den Gründen, wesshalb es nicht dazu führte, haben wir hier nicht nachzugehen. Dass der scharfe Gegensatz beider Richtungen da mannichfach zum bestimmtesten Ansdrucke gelangt, wird näherer Nachweisung kaum bedürfen. Und wenn auch bei den dem Feudalismus entgegenstehenden Faktoren sich in Deutschland überall eine Richtung auf möglichste Autonomie zeigt, gerade hier diese Bewegung nicht bis zu einem rückhaltlosen Einstehen für das nöthige Recht des Ganzen durchdringt, so möchte ich doch auch darin einen Beleg sehen, dass dem deutschen Wesen auseinanderstrebende Tendenzen anhaften, welche nicht in der Feudalität ihre Wurzel haben.

Habe ich es der Polemik Roths gegenüber versucht, die Verschiedenheit dessen, was ich als germanischen Staatsgedanken bezeichnete, vom Feudalismus nachzuweisen, so habe ich keinen Grund anzunehmen, dass er dieser Auffassung nicht wenigstens im allgemeinen zustimmen sollte. Denn auch er unterscheidet das germanische Staatswesen von der Zentralisation einerseits, vom Feudalstaate andererseits. Und wenn ich bei frühern einschlagenden Erörterungen durch den besondern Gegenstand zunächst nur zur Betonung des Gegensatzes zur Zentralisation veranlasst war, so mag es sein, dass er daraus schliessen zu müssen glaubte, dass ich auch den Feudalismus als Ergebniss jener germanischen Staatsauffassung betrachte; dass aber in dieser Richtung wenigstens ein schärferer Gegensatz nicht besteht, ergibt meine jetzige Erläuterung. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass bei der Anwendung auf den Einzelfall sich noch manche Verschiedenheit der Urtheile ergeben kann; und solche zeigt sich insbesondere bezüglich der Auffassung des Verhältnisses des früheren fränkischen zu dem spätern deutschen Reiche.

Roth fasst als Prüfstein dessen, was der germanischen Auffassung des Staates entspricht, vorzugsweise die Organisation der auf Römerboden gegründeten germanischen Reiche ins Auge. Die Thatsache, dass in ihnen das Streben nach Selbstständigkeit der Theile weniger hervortritt, als im spätern deutschen Staatsleben, ist durchaus zuzugeben; haben wir in ihnen die Norm zu suchen, so kann das allerdings der Ansicht zur Stütze dienen, dass es sich weniger um einen ursprünglichen Zug des deutschen Wesens handelt, als um

Digitized by Google

ein Ergebniss geschichtlicher Entwicklung. Aber ich dürfte doch vielfache Zustimmung finden, wenn ich bezweifle, dass wir gerade in jenen Reichen den allgemeingültigen Massstab sehen dürfen. Fassen wir auch nur das germanische Element ins Auge, so würde sich gewiss eine Reihe von Gründen geltend machen lassen, welche nothwendig gerade hier auf eine geschlossenere Fügung des Staates, auf ausgedehntere Befugnisse des Königthums hinwirken mussten, auch wenn das an und für sich dem Charakter jener Stämme nicht entsprochen hätte. Und dazu kam nun überdies, dass die Germanenkönige hier eintraten in das Erbe eines zentralisirten Staatswesens, dass römische Einflüsse da doch in verschiedenster Weise zur Geltung gelangen mussten. Ganz abgesehen davon, ob die Verfassung des fränkischen Staates eine gute oder eine schlechte war, glaube ich nicht, dass wir in ihr vorzugsweise die Norm für das germanische Staatswesen zu sehen haben; wir müssten das sonst ja auch ausdehnen auf die völlige Unbeschränktheit des Herrschers, wie sie dort unter Einwirkung jener Momente zunächst hervortrat. Es liesse sich dagegen doch gar vieles geltend machen, was wir über die ältesten Verfassungsverhältnisse der Germanen, über manche spätere germanische Staatsbildungen wissen. Und insbesondere möchte ich annehmen, dass der Prozess der Entstehung eines besondern deutschen Königreiches aus dem Frankenreiche, der Erweiterung desselben zu einem über die Nation hinausgreifenden Kaiserreiche uns da wegen des Umstandes, dass bei ihm nur die rein deutschen, in der alten Heimath verbliebenen Stämme thätig sind, massgebender für die germanische Auffassung sein darf, als die fränkische Reichsbildung; ich denke, man wird von vornherein annehmen dürfen, dass diese in dem Reiche Otto's zu reinerem Ausdrucke gelangt sein wird, als in dem Karls des Grossen. Und sollten sich da etwa Gründe finden, zu unterscheiden zwischen dem weitern germanischen und engern deutschen Kreise, anzunehmen, jene deutschgebliebenen Stämme dürften nicht als Norm für das Germanenthum überhaupt dienen, so könnte das ohne Prüfung hingenommen werden, ohne den nächsten Zweck einer Erörterung zu beirren, welche beiderseitig nur den Gründen des Zerfalles des deutschen Staatswesens nachgehen will, es dafür unerörtert lassen kann, ob die bezüglichen Erscheinungen des deutschen Staatslebens etwa nur dem Wesen gerade dieser deutschen Stämme entsprechen.

Dann aber muss ich gestehen, dass mir da wenigstens in einem Momente dieses deutsche Staatswesen hoch über dem fränkischen zu stehen scheint, dass jenem ein Faktor des Zerfalles fehlt, welcher mir alles aufzuwiegen scheint, was dieses sonst in der Richtung der Einheit vor jenem voraushaben mag. Ich meine die Theilbarkeit des fränkischen Reiches, über deren Bedeutung für diese Verhältnisse sich Roth nicht ausgesprochen hat. Findet sie sich auch in einigen andern Germanenreichen, so wird man sie doch wohl nur als Sonderauffassung einzelner Stämme zu betrachten haben; jedenfalls stehen da fränkisches und deutsches Staatswesen im schärfsten Gegensatze. Die weitgreifendste Selbstständigkeit der Theile, der lockerste Feudalverband scheint mir noch eher vereinbar mit dem Begriffe des Staats, als eine Verfassung,

Digitized by Google

welche die dem Ganzen nöthigen Befugnisse als Privateigenthum der herrschenden Familie behandelt, welcher die unerlässlichste Bedingung des Staatslebens, ein geschlossenes Staatsgebiet, unbekannt ist, welche es den Zufälligkeiten des Erbganges überlässt, in einem wie weiten oder wie engen Kreise die Aufgaben des Staatslebens ihren Abschluss finden sollen. Und wie fest diese Auffassung gewurzelt war zeigt der Umstand, dass weder der Wechsel des Herrscherhauses, noch das Hinzutreten der Idee des einen untheilbaren Kaiserthums sie beseitigen konnte. Nicht einmal das, was in der lockersten Föderation vom Ganzen erwartet wird, die gemeinsame Abwehr äusserer Angriffe, war im fränkischen Staatswesen gewährleistet.

Ist im deutschen Reiche von einer Theilung des Reiches nicht mehr die Rede, so liegt da zweifellos eine gesundere Auffassung des Staates vor, die mir gerade mit dem Streben nach Selbstständigkeit der Theile in engster Verbindung zu stehen scheint. War dieses damals sicher vorhanden, wird man nicht annehmen können, dass es lediglich durch die Macht der Gewohnheit oder äussern Zwanges überwunden wurde, scheint mir die damalige deutsche Entwicklung nicht wohl erklärlich, wenn wir nicht auch einer weitverbreiteten Ueberzeugung Einfluss zugestehen, dass der umfassendere Verband zugleich im wohlverstandenen Interesse der Theile lag, so liess sich dieses Moment jenem Streben gegenüber offenbar nur geltend machen, wenn man für ein Ganzes eintrat, bei welchem die Bürgschaft vorlag, dass es auch ein Ganzes bleiben werde. Es kann doch zweifelhaft erscheinen, ob ein so festgewurzelter Grundsatz des fränkischen Staatsrechtes selbst bei einem Wechsel der Dynastie so leicht seine Beseitigung gefunden hätte, wenn man der Einförmigkeit der fränkischen Staatsordnung nicht überhaupt widerstrebt hätte, wenn statt der Theilungen von oben herab nun nicht eine Theilung von unten herauf zu befürchten gewesen wäre. Den Stammherzogen konnte man wohl noch Unterwerfung unter einen König zumuthen; von einer Theilung unter Königssöhne konnte ihnen gegenüber nicht mehr die Rede sein. Und wäre das nun einheitliche Königthum durch die Herzoge noch ungleich mehr beschränkt gewesen, als wirklich der Fall war, so müsste das doch für die Weiterentwicklung weniger bedenklich erscheinen, als der Zustand, welcher der fränkischen Staatsverfassung durchaus entsprechend eingetreten wäre, wenn die Söhne Ludwigs des Deutschen ihre Theilreiche weiter vererbt hätten. Wäre es demnach auch richtig, dass im fränkischen Reiche in andern Beziehungen die Grundlagen des Staatslebens gesundere waren, als im spätern deutschen Reiche, in jenem einen und unerlässlichsten Punkte zeigt uns dieses einen überaus wesentlichen Fortschritt.

Sehen wir nun aber davon ganz ab, so wird man Roth einerseits darin durchaus zustimmen müssen, dass die Befugnisse des Ganzen im fränkischen Reiche weiter griffen, als im deutschen Reiche. Man wird andererseits auch nicht einfach sagen können, dass sie dort an und für sich zu weit gingen, die Theile zu sehr beengten. Ein unbedingter Massstab scheint mir da zu fehlen. So lange die fränkische Herrschaft sich wesentlich auf Gallien beschränkte, wo es zwar in keiner Weise an Mannichfaltigkeit der Gestaltung fehlte, aber

Digitized by Google

doch vielfach an schärferer Abgränzung für dieselbe, wo der Umstand hinzukam, dass das germanische Staatswesen sich über römischer Grundlage erhob, eine zahlreiche romanische Bevölkerung von jeher an grössere Einförmigkeit des Staatslebens gewöhnt war, da mochte eine solche weder zu entbehren sein, noch drückend empfunden werden; zumal ja die fränkische Verfassung die Selbstregierung nicht ausschloss, ihren germanischen Charakter nicht verläugnete. Und doch wird es auch da schon beachtenswerth sein, dass gerade in dem überwiegend deutschen Theile des Reichs, wo jene Gründe, welche mir in den auf Römerboden entstandenen Staaten die grössere Einheit vorzugsweise zu bedingen scheinen, grossentheils entfielen, in Austrasien, ein Streben auf Sonderstellung sehr bestimmt hervortritt, dessen man kaum Herr geworden sein dürfte, wenn nicht gerade das herzogliche Geschlecht Austrasiens es gewesen wäre, von dem die Wiederherstellung des Reiches ausging; es erinnert da doch manches an einen spätern Hergang, an den Einfluss, den die Erhebung des Sachsenherzogs zum ostfränkischen Könige auf die Beseitigung sächsischer Trennungstendenzen übte.

Jedenfalls ist es aber etwas anderes, wenn jene fränkische Verfassung nun auch auf die in geschlossenen Massen sitzenden deutschen Stämme, auf das italienische Königreich ausgedeht wurde; es wird doch nicht zu läugnen sein, dass man sich durch Einrichtungen, welche dort vielleicht gar nicht anders gewünscht wurden, hier im höchsten Grade beengt fühlen konnte. Nicht als ob ich annähme, es wäre damals möglich gewesen, etwa die Sachsen bei ihrer freien Volksverfassung, die Baiern bei ihrem hergebrachten Herzogthume zu belassen und dennoch eine genügende Einheit des Ganzen zu erhalten. Gewiss nicht! Nur dann wäre das möglich gewesen, wenn die Fügung des Ganzen ein Werk freier Uebereinstimmung, ein Ergebniss der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Ganzen gewesen wäre, nicht ein Werk des Zwanges. Liess ein solches Reich sich überhaupt zusammenhalten, so pflichte ich Roth vollkommen bei, dass das auf anderem Wege kaum zu erreichen war, dass der zunächst nöthige Zwang nur in solchen Formen zu üben, nur von ihnen zu erwarten war, dass sie in Verbindung mit der Stütze, welche die Einheit der kirchlichen Ordnung bot, mit der Zeit genügend ausgleichend wirken würden, um die Unterordnung der Theile nicht mehr als Ergebniss des Zwanges fühlen zu lassen. Man kann auch zugeben, dass der Durchgang durch ein solches straffer organisirtes Staatswesen in den verschiedensten Richtungen wohlthätig gewirkt hat. Aber davon kann ich mich nicht überzeugen, dass eine Staatsordnung, welche auf engern Kreis beschränkt, durchaus angemessen sein mochte, auch bei einer so weiten, so Verschiedenartiges einschliessenden Ausdehnung noch dem auch von Roth als germanisch zugegebenen Streben nach Beschränkung der Befugnisse des Ganzen auf Hauptsachen entsprochen haben sollte; ich kann mir nicht wohl denken, dass das Widerstreben, auf welches die fränkische Staatsordnung überall stiess, lediglich ein Widerstreben gegen staatliche Ordnung überhaupt, nicht zugleich in weiter Ausdehnung ein Widerstreben gerade gegen diese Ordnung gewesen sein sollte. Nicht die fränkische Verfassung als solche möchte ich als unger-

manisch bezeichnen, gebe sogar gern zu, dass der römische Einfluss, so weit er sich geltend machte, in karolingischer Zeit mehr zurücktrat; was mir dem germanischen Wesen zu widerstreben scheint, ist eine Ausdehnung dieser Verfassung auf so verschieden geartete Theile; nicht blos in Hauptsachen, sondern auch in einer Menge von Nebensachen, welche an und für sich einer Regelung durch das Ganze gewiss nicht bedurften. War die Verfassung an und für sich gut, was ich nicht bestreite, durften die Befugnisse der Zentralgewalt nicht geringer sein, so lag der Fehler darin, dass man das Reich zu weit ausdehnte; war eine solche Ausdehnung des Reiches nöthig, so war diese Verfassung mindestens auf die Dauer dafür nicht die entsprechende. Dass sich auf Grundlage einer andern Verfassung sehr Verschiedenartiges Jahrhunderte lang zusammenhalten liess, hat später das deutsche Kaiserreich gezeigt.

Allerdings bestreitet Roth, dass im fränkischen Reiche die Einheit über das Nothwendige hinausgegangen sei. Man kann das nun vielleicht für das Merovingerreich zugeben, und es doch für das Karolingerreich bestreiten; man kann es selbst für dieses zugeben, wenn man nicht das an und für sich einem solchen Reiche Angemessene ins Auge fasst, sondern den Umstand, dass es durch Zwang zusammenzuhalten war. Was hier entscheidend sein dürfte, ist die Beantwortung der Frage, ob diese Verfassung den Verschiedenheiten der Theile dennoch so weit Rechnung trug, dass zu hoffen war, dieselben würden sich ihr auch dann noch fügen, wenn Zeiten eintraten, wo ein genügender Zwang nicht ausgeübt werden konnte, daneben auf den guten Willen der Theile gerechnet werden musste. Wenn ich das bezweifle, so müsste eine Beweisführung freilich sich weiter ausdehnen, als hier irgend statthaft sein kann. Aber gerade die fränkische Verfassung ist ja in neuerer Zeit so gründlich erörtert, dass es jedem leicht ist, sich da selbst ein Urtheil zu bilden. Und dieses Urtheil scheint sich doch durchweg zu der Ansicht zu neigen, dass Karl der Grosse den verschiedenen Interessen zwar einen gewissen Raum gestattete, sie aber doch so weit beschränkte oder beschränken musste, dass der Trieb, das sie umfassende Band zu sprengen, sich regte, wo nur immer Gelegenheit dazu geboten war.

Ich begnüge mich, da auf einen Punkt hinzudeuten, den die folgenden Untersuchungen mir mehrfach nahe legten. Man pflegt grosses Gewicht darauf zu legen, dass Karl der Grosse die einzelnen Stammrechte beliess nach dem Grundsatze der Persönlichkeit des Rechts. Ob der Grundsatz in der Ausdehnung, wie wir ihn hier finden, als germanisch zu betrachten ist, mag zweifelhaft erscheinen; manchen Reichstheilen, insbesondere Italien gegenüber, trägt die Massregel jedenfalls zunächst den Charakter der Einführung einer fränkischen Einrichtung, die dort bisher fremd war. Es handelt sich da nun zunächst nicht um eine Sonderstellung des Theils, sondern der einzelnen Person im Theile; ich denke, man hat das damals eher vom Gesichtspunkte einer Befugniss des Reichsganzen aufgefasst, allen Reichsangehörigen, insbesondere den durch das ganze Reich zerstreuten Franken, ihr Recht gegenüber dem Sonderrechte der Theile zu verbürgen. Damit blieb nun allerdings da, wo die Rechtsgenossen in geschlossenen Massen zusammensassen, thatsächlich eine

Digitized by Google

gewisse Sonderstellung des Theils erhalten. Einen Beweis dafür, dass die Reichsordnung solche Sonderstellungen an und für sich erhalten wollte in Sachen, welche gemeinsamer Regelung nicht nothwendig bedurften, wird man darin kaum sehen dürfen; die Belassung der Stammrechte musste insbesondere auch nach der fränkischen Auffassung dieser Dinge zunächst als etwas so selbstverständliches erscheinen, wie die Belassung der Volkssprachen und Dialekte; und es finden sich ja Andeutungen, dass man die Verschiedenheit der Rechte nur als nothwendiges Uebel betrachtete, es vorgezogen hätte, ein allgemeines Reichsrecht an die Stelle zu setzen. Wäre jener erste Gesichtspunkt der massgebende gewesen, so hätte man vor allem auch die Weiterbildung der Einzelrechte der Autonomie der Rechtsgenossen überlassen müssen. Davon ist nicht die Rede. Wo die Rechtsgenossen zerstreut lebten, konnte ohnehin von Weiterbildung durch sie selbst, auf dem Wege der Uebung nicht mehr die Rede sein. Wo in einzelnen Landestheilen wenigstens ein Recht das herrschende war, fehlte es an den Organen und an der Befugniss zur autonomen Weiterbildung des Rechts. Denn diese Befugniss wurde durchaus für das Ganze in Anspruch genommen; machte sie sich vielfach schon geltend bei der ersten Fixirung der Rechte, so stand es auch weiterhin nur der Zentralgewalt zu, die einzelnen Rechte zu ändern und zu ergänzen. Eben die Beseitigung aller Autonomie der Einzelkreise scheint mir in der karolingischen Verfassung vorzugsweise das dem deutschen Wesen Widerstrebende zu sein. Hätte die Zentralgewalt sich begnügt, darüber zu wachen, dass die autonome Rechtsbildung den Interessen des Ganzen nicht zu nahe träte, sich das Zustimmungsrecht vorbehalten, so würde das als nöthige Befugniss des Ganzen anzuerkennen sein. Aber der Weg war der umgekehrte. Das ohne Betheiligung der Rechtsgenossen entstandene Gesetz wird diesen zugesandt; wo von Einholung nachträglicher Zustimmung die Rede ist, ist das bedeutungslose Form, da die Möglichkeit der Verwerfung fehlt, mir überhaupt nach den betreffenden Stellen scheint, dass man dabei in erster Linie lediglich ein genügendes Bekanntwerden der Gesetze im Auge hatte.

Man wird auch schwerlich behaupten können, dass die zentrale Gesetzgebung sich nur auf Hauptsachen beschränkt, nicht vielfach auch sehr Geringfügiges einförmig für das ganze Reich oder doch ohne Theilnahme des betreffenden Theils geordnet habe. Und mit dieser Beseitigung der Autonomie der Theile hat die Zentralgewalt meiner Ansicht nach nicht allein eine Befugniss in Anspruch genommen, die zur Erfüllung ihrer Zwecke nicht nöthig, sondern auch eine Befugniss, der sie, wenn man überhaupt die Besonderheiten im Rechte nicht sogleich durchgreifend beseitigen konnte, beim besten Willen nicht gewachsen war, der sie sich nur in so unvollkommener Weise entledigen konnte, dass das Bedürfniss eines Antheils der Rechtsgenossen an der Gesetzgebung sich nur um so lebhafter geltend machen musste. Die folgenden Untersuchungen haben mir das überall nahe gelegt. Italien war anerkannt das Land, welches sich im Reiche der selbstständigsten Stellung erfreute; Roth geht sogar so weit, blosse Personalunion anzunehmen. Unter deutscher Herrschaft mag davon die Rede sein können. Auch die deutschen Herrscher haben Ge-

setze für Italien gegeben, welche zum Theil, wie die Gesetze über den Kampf, aufs tiefste in das Rechtsleben eingriffen. Ueberall sehen wir, dass diese Gesetze nicht auf dem Papiere blieben, dass sie zu allgemeinster Geltung gelangten. Aber sie waren auch erlassen vom deutschen Herrscher als Könige Italiens unter Zuziehung der Grossen und Rechtsgelehrten des Landes, mochte er diese nun in Italien selbst oder auch zu Strassburg oder Zürich um sich versammelt haben. Nicht so in fränkischer Zeit. Schon Waitz hat gezeigt, wie sehr die Annahme einer weitgreifenden Sonderstellung Italiens zu beschränken sei. In ausgedehntester Weise hat Karl der Grosse für allgemeine Reichsgesetze, selbst für Gesetze, welche zunächst nur auf Ergänzung eines bestimmten Volksrechtes berechnet waren, Geltung auch in Italien beansprucht. Gewisse Gesetze sind dann nur für Italien erlassen. Aber auch da fehlt jede Spur, dass Karl sie nach vorheriger Berathung mit den Grossen Italiens erlassen, jede Spur, dass er ihre Gültigkeit von einer nachherigen Zustimmung im Lande abhängig gemacht hätte. Und man wird nicht zu weit gehen mit der Behauptung, dass die fränkische Gesetzgebung in Italien oft in möglichst ungeschichter Weise eingegriffen hat, ohne alles Verständniss der besondern Rechtsverhältnisse des Landes; dass dort Bestimmungen angewandt werden sollten, welche auf Grundlage des dortigen Rechtszustandes gar nicht anwendbar waren, welche dort geradezu unverständlich sein mussten, welche denn auch gar nicht oder nur höchst unvollkommen in das thatsächliche Rechtsleben übergegangen sind. Die folgenden Untersuchungnn werden dafür eine Reihe von Belegen bringen. Insbesondere bezüglich eines Hauptgegenstandes derselben, der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, welche den Longobarden unbekannt, durch die fränkische Gesetzgebung in Italien eingeführt wurde; wir werden sehen, wie lange es dauerte, bis man sich da nur einigermassen zurechtfand; ja es wird sich mit Fug behaupten lassen, dass man in einzelnen Landestheilen, so im Spoletinischen, nie zu einer klaren Auffassung über die Scheidung der Funktionen des Richtens und des Urtheilens gelangt ist, dass sie wenigstens in der Fassung der Urkunden hier auch dann noch nicht zu festem Ausdrucke gelangt war, als nach Jahrhunderten das ganze System überhaupt wieder beseitigt wurde. Solchen Ergebnissen gegenüber kann ich mich doch nicht überzeugen, dass im fränkischen Reiche nicht eine Einförmigkeit erstrebt wurde, die weiter ging, als die Interessen des Staatsganzen das erforderten, als mit den berechtigten Sonderinteressen der Theile vereinbar war.

Dann aber wird man auch kaum Roth zustimmen können, wenn dieser S. 22 annimmt, der Zustand der Auflösung, wie er der festern Herausbildung eines deutschen Reiches im zehnten Jahrhunderte vorherging, sei nicht Folge der ungeeigneten Verfassung, sondern nur des zeitweisen Zerfalles der Zentralregierung gewesen. Allerdings, wurde diese Verfassung immer von Herrschern gehandhabt, wie Karl der Grosse, so würde die Auflösung vielleicht nicht eingetreten sein; aber eine schlechtweg entsprechende Verfassung wird ganz ungewöhnliche Begabung des Herrschers nicht als Regel voraussetzen dürfen. Eben so wenig wird zu läugnen sein, dass eine Regierung, wie die Ludwig des

Digitized by Google

Kindes, bei der besten Verfassung zum Zerfalle führen kann. Aber wenn ein Widerstreben gegen die Verfassung, Tendenzen zur Auflösung überhaupt nicht vorhanden waren, so würde die eine Regierung doch kaum hingereicht haben, dass sich unter Konrad und Heinrich nicht alsbald die Zentralgewalt in alter Weise wiederhergestellt hätte. Zutreffender möchte es sein, wenn v. Wydenbrugk sagt: „Die Bewegung jener Zeit ist die rückläufige Bewegung einer für die Staatsidee noch nicht reifen Gesellschaft; sie strebt aus dem sie beengenden Staate in die natürliche Unabhängigkeit der Theile zurück, aus welchen sie entstanden." Vielfach hat es sich damals zweifellos nur um den Widerstand gegen staatliche Ordnung überhaupt gehandelt; solchem wird nur überlegene Gewalt gewachsen sein. Aber man wird doch kaum schlechthin sagen dürfen, dass die Deutschen, wenn sie der fränkischen Staatsordnung widerstrebten, desshalb überhaupt für grössere Staatenbildung wenigstens noch nicht reif gewesen seien. Dem beengenden Drucke jener gegenüber mochte man allerdings bereit sein, zum andern Extrem überzugehen, das Ganze einfach wieder in die Theile zu zerschlagen, aus denen es entstanden war. Fehlte aber der staatenbildende Sinn überhaupt, widerstrebte man jeder grössern Einheit, so würden auch die Mittel gefehlt haben, ihre Aufrechthaltung in früherer Weise zu erzwingen. Konrad ist das nicht gelungen. Das Bewusstsein, dass das Eberhard oder einem andern zunächst auf die Franken sich stützenden Nachfolger noch weniger würde gelingen können, scheint sich deutlich genug auszusprechen.

Vielleicht möchte sich behaupten lassen, dass Heinrich, auf Franken und Sachsen gestützt, in der Lage gewesen sei, die Erhaltung der Einheit auch in der beengenden fränkischen Auffassung zu erzwingen. Aber dass sich Heinrich in dieser günstigern Lage befand, scheint mir auch schon wesentlich ein Ergebniss der Einsicht zu sein, dass die alte Staatsordnung nicht aufrecht zu halten sei. Wurde der Sachsenherzog König des ostfränkischen Reiches, so kann das doch nur als ein Opfer betrachtet werden, durch welches der bisher herrschende Stamm die Einheit zu erhalten suchte; und wenn der neue König dagegen den Eberhard als Vorsteher der Franken anerkannte, so war damit schon ausgesprochen, dass die zu erhaltende Einheit eine Sonderstellung der Stämme nicht ausschliessen solle. Heinrich hat es dann zweifellos als sein Recht betrachtet, auch von den andern Stämmen als König anerkannt zu werden; aber wenn er diesen ihre Herzoge und weitgreifende Selbstständigkeit beliess, so wird man das doch nicht lediglich auf den Mangel ausreichenden Zwanges, um mehr zu erreichen, zurückführen dürfen. Eine vom Erbrechte der karolingischen Dynastie und etwa dem Rechte des herrschenden Stammes unabhängige Befugniss des Königthums auf Herrschaft gerade über diese Stämme liess sich auf keinen bestimmteren Rechtstitel gründen, als auf den der Nothwendigkeit der Erhaltung des engeren, bereits herkömmlichen Verbandes; unabhängig von einer Staatsordnung, welche nur ein Recht der Dynastie, aber weder ein Recht der Theile auf Selbstständigkeit, noch aber andererseits auf Erhaltung eines grössern Verbandes kannte, war langsam unter dem Einflusse der thatsächlichen Entwicklung die Anschauung gereift,

Digitized by Google

dass wenigstens die Stämme des Ostens geeinigt bleiben müssten, wenn auch das Gesammtreich zerfiel. Man wird die Reihe der hier ausschlaggebenden Thatsachen mit dem Vertrage von Verdun beginnen können, wird dann insbesondere der Erhebung Arnulfs und was daran sich knüpft die grösste Bedeutung beilegen müssen. Als die Reihe der karolingischen Herrscher schloss, war das Herkommen fest genug gewurzelt, um als Recht sich geltend machen zu lassen. So wenig ich die Herrschaft Heinrichs und seiner Nachfolger einfach als eine Fortsetzung der fränkischen betrachten mag, so wenig könnte ich der mehrfach ausgesprochenen Ansicht beipflichten, dass nach dem Aussterben der Karolinger ein Recht des Ganzen überhaupt nicht habe beansprucht werden können, es lediglich davon abgehangen habe, ob die nun rechtlich selbstständigen Herzoge zu Gunsten eines neuen Königthums auf gewisse Befugnisse verzichten wollten. Wenn aber das Königthum sein Recht auf das Ganze doch wesentlich nur ableiten konnte aus einer herkömmlich gewordenen Lage der Dinge, so durfte es auch einen andern Zustand nicht unbeachtet lassen, der sich im Gegensatze zur fränkischen Staatsordnung inzwischen gleichfalls herkömmlich entwickelt hatte, eine grössere Selbstständigkeit der Stämme, die im Stammherzogthume ihren schärfsten Ausdruck fand. Beide Rechte waren nicht unvereinbar; aber es war nicht durchführbar, das eine geltend zu machen und das andere schlechthin zu verneinen; wenn Heinrich, wie er das eine für sich aufs bestimmteste in Anspruch nimmt, so auch das andere zugesteht, so ist damit zuerst wieder ein fester Rechtsboden gewonnen, der sich meiner Ansicht nach auf der einen, wie auf der andern Seite auf dem Wege des Herkommens gebildet hat, weder als Ergebniss blossen Zwanges, noch als eine nothgedrungene Verschlechterung der fränkischen Staatsordnung zu betrachten ist.

Hatte das deutsche Staatswesen vor dem fränkischen die Untheilbarkeit der Befugnisse des Ganzen voraus, so ist zuzugeben, dass diese Befugnisse selbst zunächst sehr dürftige waren. Als das, was damals grössere Einheit hinderte, pflegt man die Sonderinteressen der Stämme zu betrachten. Wenn Roth S. 5 ff. ausführt, dass man den Stammesgegensätzen zu grosses Gewicht beilegt, so kann man ihm darin durchaus beistimmen, dass nicht sie es gewesen sind, welche schliesslich das Reich zersetzten. Aber das schliesst nicht aus, dass die damals sich geltend machenden auflösenden Tendenzen vorzugsweise auf ihnen beruhten, dass wenn damals, wie es doch sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit lag, das ostfränkische Reich sich aufgelöst hätte, das doch vor allem durch das Sonderstreben der Stämme bewirkt wäre, dass, wenn eine Auflösung nicht erfolgte, das vorzugsweise dadurch erreicht wurde, dass man jenem genügende Rechnung trug. R. macht in seiner bezüglichen Erörterung ein Moment geltend, dem ich da massgebende Bedeutung nicht zugestehen möchte; nämlich ein Uebergewicht des fränkischen Stammes auch der Gesammtheit der übrigen Stämme gegenüber, wie sich das allerdings ergibt, wenn man neben der Ausdehnung des Gebiets auch Zahl und Wohlstand der Bevölkerung in Rechnung bringt. Aber nur, wenn man Franken im engern Sinne und Lothringen als Einheit fasst; und das scheint mir für die hier vorliegende

Digitized by Google

Frage unzulässig. Wohl ist Lothringen, wenigstens der Hauptmasse nach, fränkischen Stammes und fränkischen Rechtes; wohl ist die Abscheidung Lothringens zunächst lediglich das Ergebniss politischer Eintheilungen. Aber R. ist ja darin mit mir einverstanden, dass auch der Stamm, so weit er als politischer Faktor in Betracht kommt, nicht auf ursprüngliche Verschiedenheit zurückgehen muss, Ergebniss geschichtlicher Entwicklung sein kann. Für den nächsten Zweck scheint es mir nur darauf anzukommen, ob der Theil, nachdem der zeitweise Grund der Scheidung fortgefallen ist, sich wieder als zum früheren Ganzen gehörig betrachtet, oder aber auch jetzt noch gewillt ist, an der gewonnenen Sonderstellung festzuhalten. Und letzteres war hier doch zweifellos der Fall. In den Bewegungen jener Zeit ist der Gegensatz zwischen Lothringen und Franken ein gewiss nicht minder auflösendes Moment, als der Gegensatz der andern Stämme. Und das ist ja auch immer so geblieben; so weit in der spätern Reichsverfassung Franken als das Hauptland erscheint, ist Lothringen nicht weniger Nebenland, als Sachsen oder Baiern, wie sich das leicht erweisen lassen würde; zeigen sich hie und da noch Momente engeren Zusammenhanges, so würden sich denen andere schärferen Gegensatzes entgegenstellen lassen. Mit Rücksicht auf die Stammeseinheit möchte es immerhin richtiger sein, da von einem Gegensatze der Länder, als der Stämme zu reden. Aber auf die grössere oder geringere Genauigkeit des Ausdruckes wird da wenig ankommen; es handelt sich um die grossen Theile des Reichs, welche innerhalb desselben das Bewusstsein engerer Zusammengehörigkeit hatten und das in der Reichsverfassung zur Geltung zu bringen wussten; war dafür wenigstens überwiegend zunächst der Stammesgegensatz massgebend, so wird der Ausdruck auch da, wo er weniger entspricht, für die hier zu behandelnden Fragen nicht irreleiten können.

Diese Stammesgegensätze nun, welche damals den Fortbestand der Einheit bedrohten, zunächst nur eine lockere Fügung des Ganzen ermöglichten, können doch in keiner Weise mit der Feudalität in nähern Zusammenhang gebracht werden; wenn sie sich trotzdem geltend machten, scheint mir das ein Beweis, dass das Streben nach Selbstständigkeit der Theile auch ganz unabhängig von der Feudalität bei den Deutschen vorhanden war.

Hier überhaupt schon die Feudalität in Rechnung zu bringen, wird nur etwa der Umstand nahe legen, dass damals äusserlich der Gegensatz der Stämme oder Länder seinen bestimmtesten Ausdruck darin fand, dass jedem ein Herzog vorstand, dass die Unterwerfung der Herzoge unter den König in der Form vasallitischer Kommendation erfolgt sein wird, wohl auch die Auffassung eingegriffen haben mag, dass sie ihr dem Könige übergebenes Land von diesem als Beneficium zurückerhalten; wissen wir nicht bestimmter, dass die Unterwerfung der Herzoge unter Heinrich gerade in diesen Formen geschah, so mögen wir es immerhin annehmen, da schon in fränkischer Zeit solche Formen bei entsprechenden Verhältnissen angewandt waren. Aber schwerlich wird man behaupten können, dass das Vorhandensein der Sache durch das Vorhandensein dieser Formen irgendwie bedingt war, dass man den Herzogen eine solche Stellung gab, weil man unter dem Einflusse des feudalen

Digitized by Google

Staatsgedankens dieselbe als für die Interessen des Ganzen ausreichend betrachtet hätte. Der Begriff eines dem Königthume untergeordneten Herzogthums reicht in Zeiten zurück, wo von Vasallität, Seniorat und Benefizialwesen noch nicht die Rede war; es bezeichnet uns weniger ein sich zersetzendes, als ein sich bildendes Staatswesen; es handelt sich um Gebiete, denen man den eigenen Herrscher noch belassen, wo man sich damit begnügen muss, durch die persönliche Verpflichtung dieses auch sein Gebiet wenigstens für die Beziehungen nach aussen den Zwecken des Staates dienstbar zu machen. Das erstarkende fränkische Staatswesen wusste dieses Verhältniss zu beseitigen; aber da man sich damit nicht begnügte, der Selbstständigkeit der Stämme selbst keinen genügend freien Spielraum liess, griffen diese in Reaktion dagegen auf das alte Verhältniss zurück; und dem auf wesentlich neuen Grundlagen sich gestaltenden deutschen Königthume blieb nichts übrig, als das Verhältniss zunächst so hinzunehmen, wie es dasselbe vorfand. Fand sich dafür jetzt die bestimmtere Form der Vasallität, so ist das für die Sache ganz bedeutungslos; die Stellung der Herzoge zum Königthume wäre keine andere gewesen, wenn jene Formen überhaupt nicht vorhanden waren; das Vorhandensein des Herzogthums ist nicht Ergebniss des Aufkommens der Feudalität, sondern auf die Verbindung des ohnehin vorhandenen Herzogthums mit dem Ganzen wurden die damals üblichen Formen für die Eingehung eines besondern Treuverhältnisses zum Könige angewandt.

Dass sich eine Stellung, der der damaligen deutschen Herzoge entsprechend, auch auf Grundlage der Feudalität hätte bilden können, wie sie sich später wirklich so gebildet hat, ist richtig; ebenso, dass in solchem Falle erst durch das feudale Herzogthum oder Fürstenthum der schärfere Gegensatz der Stämme und Länder sich hätte entwickeln können. Dann aber hätte der Weg ein ganz anderer sein müssen. Hätte es etwa in dem einheitlichen fränkischen Reiche als regelmässige Beamte über den Grafen Herzoge gegeben, grösseren Verwaltungsbezirken vorgesetzt, welche ohne nähere Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verschiedenheiten den Bedürfnissen des Ganzen gemäss gebildet worden wären, wären diese Herzoge dann unter dem Einflusse der sich entwickelnden feudalen Anschauungen aus Beamten zu blossen Vasallen geworden, hätten sie die Befugnisse der Krone in ihrem Bezirke dauernd an sich und ihre Familie zu bringen gewusst, oder hätte sich etwa die missatische Gewalt in solcher Weise umgestalten können, so läge freilich eine feudale Entwicklung vor. Und dann bedürfte es weiter nur eines Hinweises auf Lothringen, wenn dieses auch thatsächlich nicht als Amtssprengel, sondern als Herrschaftssprengel ausgeschieden wurde, um nahe zu legen, wie sich durch solche feudale Entwicklung Gegensätze der Stämme oder Länder hätten ausbilden können, welche ohnedem nicht vorhanden gewesen wären oder sich wenigstens nicht politisch geltend gemacht haben würden. Dass sich auf diesem Wege das deutsche Stammherzogthum nicht gestaltet hat, bedarf beiner Ausführung. Eine andere Frage ist freilich die, ob das Bestehen eines solchen, in seiner Entstehung vom Feudalismus unabhängigen, dann aber den Formen desselben eingepassten Herzogthums nicht zum spätern Durchdringen der Auffassung

Digitized by Google

beigetragen hat, dass auch das vom Könige frei verliehene Amt als Lehen zu betrachten sei; und das möchte ich nicht gerade in Abrede stellen.

Will man nun trotzdem den Zusammenhang des Herzogthums mit den feudalen Formen betonen oder wenigstens behaupten, dass nicht der Gegensatz der Stämme selbst, sondern das dem Feudalismus wenigstens verwandte Herzogthum es gewesen sei, was damals ein deutsches Reich in Frage stellte, dann wenigstens die lockere Fügung desselben verschuldete, so wird darauf zu erwiedern sein, dass beides nicht durch einander bedingt war, dass ein Sonderstreben der Stämme auch ohne Herzogthum sich geltend machen konnte und geltend gemacht hat. Ich finde daher auch keinen Widerspruch darin, wenn ich, wie Roth S. 17 hervorhebt, einerseits in der selbstständigern Stellung der Stämme eine Gewähr für den Bestand des Ganzen, andererseits aber in dem Stammherzogthume ein bedenkliches Moment der deutschen Verfassung finde. Das letztere wird natürlich nicht in Frage zu stellen sein; und wenn ich in der noch wesentlich auf dem Stammherzogthume beruhenden Verfassung des Reichs unter Heinrich einen Fortschritt sehe, so ist es nicht, weil ich in derselben eine genügende Ordnung schon erreicht, sondern weil ich sie darin angebahnt finde. In einer Stellung, wie sie insbesondere Arnulf von Baiern noch eingeräumt werden musste, mag man nach der einen Seite hin immerhin ein Ergebniss des Zersetzungsprozesses des fränkischen Reiches sehen. Man wird sie aber eben so wohl fassen können als einen ersten Schritt zur festern Einfügung Baierns in das sich aus jenem entwickelnde deutsche Reich.

Wie schnell diese ungenügenden Anfänge überwunden wurden, ist bekannt. Im grössten Theile des Reichs, in Franken, Lothringen und Sachsen, ist das Stammherzogthum eine rasch vorübergehende Erscheinung. Will man die Sonderstellung der Länder im Reiche mit dem Feudalismus in Verbindung bringen, so ist doch zu bedenken, dass dieselbe zum grössten Theile nie zu einem feudalen Ausdruck gelangt ist. Bei der Fügung des gesammten Kaiserreiches liegt das auf der Hand. Den Königreichen Italien und Burgund bleibt ihre Sonderstellung in grösster Ausdehnung gewahrt; aber einen feudalen Rückhalt hat dieselbe nie gewonnen; wir finden Reichsbeamte für das ganze Königreich, aber seit der Uebergangsstellung Berengars kein Lehenskönigthum. Wir können davon absehen; im deutschen Königreiche selbst finden wir wesentlich entsprechende Verhältnisse. Trotz der so scharf ausgeprägten Sonderstellung Sachsens hat es nie eine Lehensgewalt gegeben, welche die dem Ganzen über Sachsen zustehenden Befugnisse an sich gezogen, als Vasall der Krone geübt hätte. Und umgekehrt, hätte eine Sonderstellung Sachsens im Reiche auch ganz gefehlt, es würden nichtsdestoweniger die Reichsbeamten in einzelnen Theilen Sachsens der allgemeinen Entwicklung gemäss zu Feudalherren geworden sein. Trotz des fehlenden Stammherzogthums war aber die Sonderstellung Sachsens oder Lothringens im Reiche nicht geringer, als die Baierns oder Schwabens. Der Unterschied gegen die frühere Gestaltung liegt vor allem in der Zulassung weitgreifender Autonomie; die Rechtsverhältnisse wurden nicht mehr in fränkischer Weise vom Zentralpunkte aus vom Könige mit den Grossen des ganzen Reichs auch in Nebensachen geordnet; die Fülle

Digitized by Google

der Reichsgesetze hört auf; so weit die Regelung auch der öffentlichen Verhältnisse, die Weiterentwicklung des Rechts nicht dem Theile überhaupt überlassen blieb, war solches vom Könige im Lande Sachsen selbst oder doch mit Zuziehung der sächsischen Grossen zu erledigen, während bei der gemeinsamen Regelung der Verhältnisse des Ganzen den sächsischen Ständen dasselbe Recht zustand, wie den fränkischen; es war eine Sonderstellung, durch welche dem Königthume die unmittelbere Uebung der Hoheitsrechte selbst nicht entzogen, dasselbe nur genöthigt war, sie in einer Weise zu üben, in welcher bald die Selbstständigkeit, bald die Gleichberechtigung des Landes zu genügendem Ausdrucke gelangte.

Anders lagen diese Verhältnisse allerdings in Baiern und Schwaben. Hier war das Stammherzogthum nicht etwas rasch vorübergehendes, nur durch die besondere Lage der Zeitverhältnisse hervorgerufenes; es stand hier in engster Verbindung mit althergebrachten Einrichtungen, man wird hier sagen dürfen, der Stamm erstrebte nicht allein grössere Selbstständigkeit überhaupt, sondern er erstrebte sie auch in dieser besonderen Form. Dass dieses Streben durch solche Verknüpfung mit dem Sonderinteresse der Herzoge einen für die Interessen des Ganzen bedenklichern Charakter gewann, ist gewiss. Aber das Bedenklichste war doch weniger das Zusammenfallen des Herzogthums mit dem Stamme, als eine übermässige Ausdehnung der herzoglichen Befugnisse und der Umstand, dass dieselben nicht geübt wurden kraft freier Uebertragung durch den König, sondern als selbstständiges und vererbliches Recht; wenigstens die Stellung Arnulfs von Baiern hat man gewiss nicht anders aufgefasst. Aber da werden wir sagen müssen, dass dieses Verhältniss sich zunächst durchaus im Sinne grösserer Kräftigung der Rechte des Ganzen entwickelte. Die wichtigsten Befugnisse, wie die Verfügung über die Reichskirchen, konnte das Königthum bald wieder selbst in die Hand nehmen, trotz des Fortbestehens des Herzogthums die ausgedehntesten Herrscherrechte im Lande selbst üben. Und mochte es anfangs scheinen, das Herzogthum werde sich entwickeln zu einer selbstständigen und erblichen Herrschergewalt, wie sie einst die Agilolfinger übten, so ist davon ja bald genug nicht mehr die Rede; Roth selbst betont S. 12, wie die meisten Herzoge ihrem Herzogthume fremd waren; das Herzogthum wurde zu einem vom Könige frei zu besetzenden Reichsamte. Zu alledem gelang es dann mit der Zeit durch Exemtionen den Sprengel zu verkleinern, das Zusammenfallen von Stamm und Herzogthum aufzuheben, ohne dass das auch hier den engern Zusammenhang und die Sonderstellung des Stammes beeinträchtigt hätte. Was sich von Resten des Stammherzogthumes erhielt, hat als solches auf den spätern Zerfall des Reiches keinen Einfluss geübt; es ist übergegangen in das neuere Feudalfürstenthum, ohne für den Charakter desselben bestimmend zu sein.

Stammherzogthum und Feudalfürstenthum scheinen mir zwei ganz wesentlich verschiedene Faktoren in der Entwicklung der Reichsverhältnisse zu sein. Jenes führt sein Recht nicht auf das Ganze, sondern auf den Theil zurück; es stellt sich dem werdenden Reiche in den Weg, wird aber von dem sich kräftigenden Reiche überwunden, weil das, was ihm Halt und Berechtigung

verlieh, das Streben der Stämme nach selbstständiger Stellung, auch in anderer Form befriedigt werden konnte und genügende Befriedigung fand. Das auf andern Grundlagen beruhende Feudalfürstenthum dagegen hat die gewonnene Einheit wieder aufgelöst, indem es ohne engern Zusammenhang mit jenem Gegensatze der Stämme sich der Rechte des Ganzen in Theilen der Theile bemächtigte und damit diese eben so wohl zersetzte, als das Ganze. Auf den Weg vom Herzogthume zum Amte folgt der vom Amte zum Lehensfürstenthume; was dort den Ausgang, bildet hier das Ende der Entwicklung; beide Wege mögen schon nebeneinander hinlaufen; ein gewisser Einfluss der ältern Gestaltung auf die neue mag stattgefunden haben, zumal in Böhmen und andern dem Reiche loser zugefügten Gliedern jene auch später noch ihren Ausdruck fand; aber die wesentlich verschiedene Grundlage wird doch nicht zu verkennen sein. Wann und wie die Reichsämter zu Lehen geworden sind, ist eine Frage, die wohl noch eingehenderer Erörterung bedürfen möchte; mir scheint, dass man im allgemeinen den Abschluss der Entwicklung zu früh setzt.

Ein reiner Feudalstaat ist Deutschland auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten noch nicht geworden. Roth weist S. 28, durchaus in Uebereinstimmung mit meiner oben angedeuteten Auffassung, darauf hin, dass die Verhältnisse zu Ende des zehnten Jahrhunderts bei einer Vergleichung erwarten lassen sollten, dass das deutsche Königthum sich konsolidiren, das französische völlig verfallen würde. Aber ich denke, dass solche Auffassung noch für viel spätere Zeiten berechtigt ist. Auch im zwölften Jahrhunderte ist das deutsche Königthum da noch im entschiedensten Vortheile. Das reine Feudalsystem, welches die Theile des Staats lediglich durch den Treueid des Lehensfürsten mit der Krone in Verbindung setzt, ist in Deutschland noch in keiner Weise durchgedrungen; hat das Amt im allgemeinen die Eigenschaften des Lehen angenommen, so unterscheidet sich das Amtslehen doch noch in wesentlichen Beziehungen von andern Reichslehen; die überaus beschränkte Erblichkeit, welche das deutsche Lehnrecht gestattet, wird noch nicht durch Gesammtbelehnungen umgangen; und abgesehen von seinen wichtigen dienstherrlichen Rechten steht dem deutschen Königthume noch eine Reihe landrechtlicher, auf dem allgemeinen Unterthanenverbande beruhender Befugnisse zu, von welchen in Frankreich nicht die Rede ist. Mochten sich hier auch schon die ersten Ansätze zur Anbahnung des Bruchs mit dem Lehensstaate zeigen, mindestens lagen die Sachen noch so, dass eine solche Aufgabe in Deutschland ungleich leichter und schneller gelingen konnte.

Ich gehe nicht genauer darauf ein, da die Richtigkeit meiner Behauptnng nicht in Frage gestellt ist. Denn Roth geht S. 30 sogleich auf das dreizehnte Jahrhundert über; und dass da Deutschland und Frankreich gerade das umgekehrte Verhältniss zeigen, gebe ich aufs bereitwilligste zu. Ein Gegensatz der Auffassung zeigt sich nur in so weit, als ich darin hauptsächlich eine Folge äusserer Umstände sehe, welche unsere Herrscher von der in Deutschland zu lösenden Aufgabe abzogen, während R. das Hauptgewicht auf den Mangel organisatorischer Thätigkeit bei unsern Königen legt. Dass solche Thätigkeit in Deutschland damals fehlte, ist gewiss; aber eben nur jene äussern Umstände

Digitized by Google

scheinen mir bewirkt zu haben, dass sie fehlte, nicht etwa Mangel an Befähigung oder Einsicht auf Seiten unserer Herrscher. Nehmen wir an, ein französischer König hätte zwar, wie das bei unserm Heinrich VI gewiss der Fall war, die Beseitigung des Lehensstaates ins Auge gefasst, wäre aber durch die Aussichten auf den Erwerb eines fernen Königreiches, wie Sizilien, davon abgehalten; es hätten dann lange Zeit in Frankreich Gegenkönige sich gegenübergestanden; es hätte weiter ein französischer König, nachdem er kaum in Frankreich seine Herrschaft wieder einigermassen befestigt, den Schwerpunkt derselben nach Sizilien verlegt, und um die Durchführung seiner dortigen Plane zu ermöglichen, in dem der Scheinregierung unmündiger Söhne überlassenen Frankreich jedem Wunsche der feudalen Gewalten willfahrt, statt ihnen entgegenzutreten: würden unter solchen Verhältnissen nicht in Frankreich die Ergebnisse auch bei grösster Befähigung der Herrscher dieselben gewesen sein? und würden wir, insofern alle diese Verhältnisse bedingt gewesen wären durch den Erwerb Siziliens, nicht auf diesen äussern Umstand das Hauptgewicht zu legen haben? Nehmen wir umgekehrt an, es hätten sich damals in Deutschland solche hindernde Einflüsse nicht geltend gemacht, so berechtigt uns auch kaum etwas zu der Annahme, es würde unsern Herrschern an der nöthigen organisatorischen Thätigkeit gefehlt haben. Wie bestimmt schon Friedrich I den Bruch mit dem Lehensstaate ins Auge gefasst hatte, zeigt uns sein Wirken da, wo ihm in Italien die Möglichkeit zur Durchführung desselben geboten war; ich hoffe nachweisen zu können, dass schon unter seiner Regierung der Feudalismus in Italien für die grössern Verhältnisse des Staatslebens überwunden wurde, dass das Land, so weit man nicht einer andern Richtung, der auf städtische Autonomie, nachgeben musste, grossentheils amtsweise für das Reich verwaltet war. Am wenigsten wird dann Friedrich II eine hervorragende Befähigung gerade in dieser Richtung abzusprechen sein. Man darf da nicht blos auf die Organisation Siziliens verweisen, wo der Weg schon am meisten geebnet war. Ich werde im zweiten Bande dieser Arbeit genauer eingehen auf die einheitliche Organisation Italiens in den letzten Zeiten des Kaisers, die thatsächlich überall durchgeführt war, wo man sich nicht in offener Rebellion befand. Gelang es Friedrich, dieser Herr zu werden, wie das wenigstens bis zu dem entscheidenden Misslingen vor Parma nicht gerade unwahrscheinlich war, so war Italien auch ein durchaus einheitlich organisirtes Staatswesen, das weder Feudalfürsten, noch städtische Selbstregierung mehr kannte, welches bis in die untersten Kreise hinein von Beamten regiert wurde, welche durchaus abhängig waren vom Willen des Herrschers.

Wenn auch eine Lösung gerade in diesen Formen in Deutschland nicht zu erwarten gewesen wäre, so sehe ich doch nicht ab, wesshalb eine den dortigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe Friedrich II nicht gelungen sein sollte, wenn er sich ihr vor allem hätte widmen wollen. Als das entscheidende betrachte ich da allerdings die Ersetzung der Lehensfürsten und Lehensgrafen durch Beamte. Dass dafür in Deutschland die Möglichkeit nicht vorhanden gewesen, dort sich die allgemeine Richtung der Zeit auf Bruch mit dem Lehensstaate nicht geltend gemacht hätte, wird man nicht behaupten

Digitized by Google

können. Denn nach einer Seite hin ist dieser damals wirklich erfolgt. Roth weist S. 30 im Anschlusse an meine Darstellung ganz richtig darauf hin, dass derselbe Prozess, den ich für das Reich im Ganzen verlange, sich weiter in den einzelnen Fürstenthümern zu vollziehen hatte. Und da hat er sich, wie ich das in den spätern Theilen der Forschungen über den Reichsfürstenstand genauer nachzuweisen gedenke, wirklich vollzogen; und zwar ziemlich entsprechend der französischen Entwicklung. Zeitlich fast genau übereinstimmend lässt sich beispielsweise der Prozess im Herzogthume Baiern verfolgen; kein Jahrhundert hat es gedauert, um im ganzen Herzogthume, von kaum nennenswerthen Ausnahmen abgesehen, die Lehensgrafen durch Beamte zu ersetzen. Und dieser Prozess würde kaum ein anderer gewesen sein, wenn an der Spitze des Herzogthums statt des Lehensfürsten ein kaiserlicher Beamter gestanden hätte. Jenen durch diesen zu ersetzen, konnte aber der Auffassung der Zeit nicht ferner liegen, als die Ersetzung des Grafen durch einen herzoglichen Amtmann. Friedrich I hat 1180 einen solchen Schritt noch nicht gewagt, wie ihn damals auch die Fürsten bezüglich der Grafschaften noch nicht wagten; Heinrich VI würde unter entsprechenden Verhältnissen in Baiern kaum anders vorgegangen sein, wie in Meissen; was Friedrich II, wenn er in Deutschland wirklich geherrscht hätte, gethan haben würde, kann nicht zweifelhaft sein; glaubte er doch selbst von Italien aus die erledigten Fürstenthümer Oesterreich und Steier durch Reichshauptleute verwalten lassen zu können. Und wenn in Frankreich der Uebergang sich dadurch vollzog, dass königliche Baillis und Prévôts an die Stelle der Lehensgewalten traten, so beruhte ja auch in Deutschland später die unmittelbare Reichsverwaltung auf der ganz entsprechenden Einrichtung der Landvogteien des Reichs; nicht die Sache blieb der Reichsverfassung fremd, sondern das frühere Versäumniss war nicht mehr einzuholen, es gebrachen aus Gründen, welchen wir nicht näher nachgehen, die Mittel, solche Einrichtungen nach und nach über das ganze Reich auszudehnen.

Roth ist natürlich durchaus mit mir einverstanden, wenn ich einen solchen Bruch mit dem Lehensstaate für nothwendig halte. Aber er findet S. 18 darin meinerseits eine Inkonsequenz, weil demnach das, was ich als germanischen Staatsgedanken bezeichne, was ich für das zehnte Jahrhundert als Hinderniss einheitlicher Gestaltung betrachte, nun doch im dreizehnten einer sehr ausgedehnten Konzentration Platz machen solle. Ich kann auch da nur erwiedern, dass Feudalismus und Selbstständigkeit der Theile in keinerlei nothwendigem Zusammenhange stehen. So wenig mir im zehnten Jahrhunderte die Selbstständigkeit der Stämme durch das Fortbestehen des Stammherzogthums bedingt zu sein scheint, so wenig im dreizehnten eine grössere Selbstständigkeit der Fürstensprengel durch das Fortbestehen des Lehensfürstenthums.

Da erhebt sich nun freilich die Vorfrage, ob damals nicht etwa die alte Gliederung des Reichs durch den Feudalismus schon so zersetzt war, dass für eine vom Rechte der Lehensgewalten unabhängige Selbstständigkeit der Theile eine geeignete Grundlage überhaupt nicht mehr vorhanden war. In einer spä-

tern Zeit ist das in vielen Reichstheilen zweifellos der Fall gewesen. Aber doch nur desshalb, weil der siegende Feudalismus sich seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an keine der Schranken mehr band, welche früher in öffentlichem Interesse beim Amtslehen noch aufrecht erhalten waren, weil nun insbesondere, wie einst im fränkischen Reiche, die Hoheitsrechte als theilbarer Privatbesitz der Fürstenfamilie behandelt wurden. Der dadurch begründete Zustand darf uns nicht täuschen über die Gestaltung, wie sie im zwölften und im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts noch vorlag. Nach oben hin bestand die einheitliche Verfassung der Hauptländer des Reiches noch immer fort, obwohl ein feudaler Ausdruck für sie durchaus fehlte; sie trat äusserlich insbesondere noch immer hervor in den vom Könige für die einzelnen Hauptländer gehaltenen Hoftagen oder in Landtagen, zu denen sich die Fürsten der Länder versammelten. Nach unten hin hat eine Auflösung der Grafschaftssprengel in so früher Zeit, als gewöhnlich angenommen wisd, im allgemeinen nicht Platz gegriffen, wenn ich da irgend den Ergebnissen von Untersuchungen trauen darf, welche gerade auch diesen Gegenstand fortwährend beachteten. Sind in manchen Reichstheilen die Funktionen der Grafschaft auf die Cent oder sonstige Unterabtheilung derselben übergegangen, so liegt doch auch da einerseits noch immer eine althergebrachte Gliederung zu Grunde, während das andererseits auch die Aufrechthaltung des Gesammtverbandes, wenn nicht in der Person des Vasallen, doch in der des Lehensherrn nicht immer ausgeschlossen hat. Ich glaube nachweisen zu können, wie willkürliche, die alte Gliederung überhaupt nicht berücksichtigende Auflösung der Grafschaften erst im dreizehnten Jahrhunderte sich bestimmter geltend macht. Zwischen den Hauptländern und den Grafschaften bilden dann die Fürstensprengel ein Mittelglied. Nun sind doch auch diese nur zum geringsten Theile mehr willkürlich gestaltet; sie entsprechen doch vielfach einer Gliederung, welche auch unabhängig vom Rechte des Fürsten so vorhanden gewesen sein würde, in welcher die engeren Sonderinteressen einzelner Landestheile recht wohl ihren angemessenen Ausdruck finden konnten. Wo der Sprengel sich auf Grundlage der Mark oder einer Ausscheidung der Mark aus dem Herzogthume entwickelt hatte, tritt das am deutlichsten hervor. Die Lösung äusserer, schon früher loser verbundener Glieder vom Herzogthume musste wieder dieses selbst nur um so mehr als einheitliches Gebiet erscheinen lassen. Auch wo im Innern des Reichs ein Fürstensprengel erst später bestimmter hervortritt, wie etwa die Landgrafschaft Thüringen, fusst derselbe wohl auf einer althergebrachten, vom Rechte des Fürsten ganz unabhängigen Sonderstellung des Theils. Wurden, wie nicht selten der Fall, einem Bischofe alle Grafschaften seines kirchlichen Sprengels verliehen, so war schon durch diesen ein engerer Zusammenhang der Theile begründet. Anders konnte das freilich sein, wo es sich um eine mehr zufällige Vereinigung verschiedener Grafschaften in der Hand eines Fürsten handelte, ein geschlossener Fürstensprengel gar nicht vorzuliegen scheint. Aber auch da gestaltet sich das Verhältniss viel einheitlicher, wenn wir beachten, dass es für unsern nächsten Zweck nicht darauf ankommt, was ein Fürst überhaupt an Grafschaften, theils als Vasall des Reichs, theils aber als Vasall der

Digitized by Google

Kirchenfürsten besass, sondern wie die Massen sich gegliedert haben würden, wenn bei konsequenter Beseitigung des Feudalsystems die Grafschaften regelmässig zunächst an den heimgefallen wären, von dem sie geliehen waren. So liegen allerdings insbesondere die Grafschaften der Herzoge von Meran ganz zerstreut. Aber für diesen Prozess bilden sie überhaupt kein Ganzes; bei der Erledigung fiel ein Theil an das Reich, ein anderer an den Bischof von Bamberg, ein dritter an den von Brixen. Die Gewalt der thüringischen Landgrafen in Hessen war ganz unabhängig von ihrem Fürstensprengel; nicht an das Reich, sondern zunächst an Mainz fielen die dortigen Grafschaften heim. Wenn es bei der nachfolgenden Entwicklung nur theilweise den Fürsten gelang, die Lehensgrafen zu beseitigen, sehr häufig auch diese sich bei ihrer Feudalgewalt zu behaupten und dieselbe zur Landeshoheit auszudehnen wussten, so täuscht uns das leicht über das Gewicht, welches dieses, jetzt oft kaum noch erkennbare, damals sehr wohl beachtete Verhältniss auf den Verlauf des ganzen Prozesses hätte gewinnen müssen; eine Karte, welche uns die damalige Gliederung des Reichs nicht im Anschlusse an die Besitzer, sondern an die Lehenrührigkeit der Grafschaften zur Anschauung brächte, würde kein so buntes Bild bieten, als die spätere thatsächliche Entwicklung das voraussetzen lässt. Und wenn in einzelnen Landestheilen die feudale Gliederung allerdings über eine oder wenige Grafschaften nicht hinausreicht, so finden sich da doch, auch abgesehen von dem Zusammenhange der grossen Hauptlande, nicht selten dauernde engere Verbände zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, erwachsen im Anschlusse an althergebrachte Sonderstellungen oder auch nur an das sich geltend machende Bedürfniss; fehlte die einheitliche feudale Gewalt, so fehlte es darum nicht nothwendig auch an einer den geschlossenen Fürstensprengeln entsprechenden Gestaltung. Fast überall hätte sich bei der Wiederherstellung einer unmittelbaren Reichsverwaltung eine Gliederung vorgefunden, welche durchweg geeignet war, eine auf der Gemeinsamkeit von Sonderinteressen beruhende Selbstständigkeit der Theile zu ermöglichen und zugleich den Zwecken der Reichsverwaltung zu dienen.

Die Stellung der Theile zu einander und zum Ganzen hätte nun die Ersetzung des Lehensfürsten durch einen Reichsbeamten zunächst ganz unberührt lassen können. Dieser Beamte würde, wenn wir da von den entsprechenden Vorgängen in Italien ausgehen wollen, vielleicht zunächst den feudalen Titel fortgeführt haben, würde einfach in die Stelle des Lehensfürsten eingetreten sein; die Stellung der amtsweise gesetzten Markgrafen und Grafen in Italien ist dem Lande gegenüber keine andere, als es die der belehnten war; der grosse Unterschied liegt nur darin, dass jene vom Kaiser nach seinem Belieben gesetzt und entsetzt wurden, von seinem Willen abhängig waren. Der Name thut da freilich wenig zur Sache; auch als später Generalvikare und Vikare an die Stelle traten, blieb die alte Gliederung selbst im wesentlichen davon unberührt. In Italien ist das allerdings von geringerer Bedeutung; das Streben nach Selbstregierung und Autonomie hatte sich hier durchweg auf die engsten Kreise des Staatslebens zurückgezogen, um sich in dieser Richtung um so energischer geltend zu machen; ein lebhafteres Interesse für eine Sonder-

Digitized by Google

stellung der grössern Verbände scheint durchweg gefehlt zu haben, sie dienten hier wesentlich nur den Zwecken der Reichsverwaltung; auch die willkürlichsten Aenderungen desselben würden kaum auf erheblichen Widerstand gestossen sein.

Ganz anders würde das zweifellos in Deutschland gewesen sein. Es mag misslich sein, ein sicheres Urtheil darüber aussprechen zu wollen, wie eine thatsächlich nicht erfolgte Entwicklung sich gestaltet haben würde. Aber die unvollendet gebliebenen Anfänge derselben, der Vergleich mit andern entsprechenden Entwicklungen können da doch ein ziemlich begründetes Urtheil ermöglichen. Und ich denke, es würde die Behauptung kaum zu willkürlich sein, dass wenn es damals dem Königthume gelingen sollte, die Feudalgewalten zu beseitigen, wenn es dabei durch den Widerstand der Theile selbst nicht aufs empfindlichste gehindert sein wollte, das nur erreichbar war, wenn man Bürgschaft bot, dass nach Beseitigung des Fürsten nicht auch das Sonderrecht des Fürstensprengels selbst beseitigt wurde; die Verhältnisse scheinen mir da durchaus entsprechend zu liegen, wie im zehnten Jahrhunderte, wo es gleichfalls meiner Ansicht nach nur dadurch möglich wurde, das Stammherzogthum zu beseitigen oder doch seiner bedenklichsten Seiten zu entkleiden, dass man auch unabhängig davon den Stämmen selbst ihre Sonderstellung beliess. Denn wenigstens ein Moment der spätern Entwicklung scheint mir aufs bestimmteste dafür zu sprechen. Der Krone gegenüber war der Feudalismus durchaus siegreich, bei ihr fand er keinen Widerstand mehr bei dem Werke der Zersetzung des Ganzen und auch der Theile. Aber den Theilen gegenüber ist er da doch oft genug auf bestimmten und erfolgreichen Widerstand gestossen, ihnen gegenüber kann man ihn nicht als schlechthin siegreich bezeichnen. Der feudalen Auffassung, dass die Hoheitsrechte über den Theil vor allem als ein nutzbarer Besitz der landesherrlichen Familie zu betrachten sind, der wie jeder andere den mannichfachsten Theilungen und Vereinigungen unterliegen kann, stellt sich vielfach aufs schärfte eine andere entgegen, welche statt des Rechtes des Fürstenhauses das Recht des Landes betont, nach der einen Seite seine Einheit, nach der andern seine Sonderstellung der feudalen Auffassung gegenüber vertheidigt, keine Theilung überhaupt oder wenigstens keine die Einheit ausschliessende Theilung duldet, aber ebenso auch da, wo der Erbgang oder sonstige Erwerbstitel zu umfassendern Vereinigungen führen, eifersüchtig die Sonderstellung des Landes wahrt. Auch dabei handelt es sich doch wieder um eine Erscheinung des deutschen Staatslebens, welche mit dem Feudalismus nicht zusammenhängt, ihm vielmehr entgegentritt, welche mir ein weiteres Zeugniss dafür zu sein scheint, dass diese unter den verschiedensten Verhältnissen entsprechend wiederkehrenden Erscheinungen nicht als blosses Ergebniss geschichtlicher Entwicklung, dass sie als etwas dem Zuge des deutschen Wesens Entsprechendes zu betrachten sind.

Sollten wir nun nicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass die Länder sich bei einem Uebergange von einem Lehensfürsten an das Reich nicht anders verhalten haben würden, als beim Uebergange von einem Fürsten auf den andern? Allerdings lässt sich eine umfassendere Geltendmachung jener Auf-

Digitized by Google

fassung erst in späterer Zeit nachweisen, allerdings tritt sie vielfach zu spät ein, um den zersetzenden Einflüssen des Feudalismus noch genügend vorbeugen zu können; man könnte versucht sein, ihr Aufkommen überhaupt nur auf die Reaktion gegen die erst mit der Zeit bestimmter hervortretenden Wirkungen des reinen Feudalstaates zurückzuführen. Aber ich meine doch, wenn solche Erscheinungen in der uns zunächst beschäftigenden Zeit weniger bestimmt sich nachweisen lassen, so wird der Grund zunächst nur darin zu suchen sein, dass es eben an Veranlassung dazu fehlte. Die Theilungen, welche für den nächsten Zweck überhaupt weniger ins Gewicht fallen, sind noch unbekannt; finden sich Vereinigungen mehrerer Fürstensprengel, so handelt es sich durchweg um von einander entlegene, verschiedenartige Gebiete, bei welchen von Beeinträchtigung der Sonderstellung durch die Vereinigung von vornherein kaum die Rede sein konnte. Es scheint mir da nur ein einziger Fall vorzuliegen, der geeignet ist als Massstab zu dienen, bei dem nun aber auch alle dazu wünschenswerthen Vorbedingungen in einer Weise zutreffen, wie das günstiger kaum denkbar wäre. Es handelt sich um Oesterreich und Steier, um zwei Länder, unmittelbar aneinander gränzend, ohne schärfere Gegensätze, beide auf möglichst gleichartiger Grundlage erwachsen; um Länder, bei welchen nicht allein die frühe Vereinigung unter einem Fürsten zutrifft, bei welchen auch der Umstand, dass sie im dreizehnten Jahrhunderte dreimal in unmittelbarer Verwaltung des Reichs waren, einen unmittelbaren Schluss auf die Verhältnisse gestattet, welche uns hier zunächst beschäftigen. Wie sehr aber dieser Fall für meine Auffassung spricht, werde ich kaum andeuten dürfen. Wenn die in das zwölfte Jahrhundert zurückreichende, selten unterbrochene Vereinigung beider Länder unter einem Fürsten bis heute nicht dazu geführt hat, ihre staatliche Sonderstellung ganz zu verwischen, so wird man in diesen Verhältnissen doch nicht überall den Feudalismus als das Massgebende betrachten können. Die Vereinigung Steiers mit Oesterreich, wie sie durch den Erbvertrag von 1186 begründet wurde, führte zum erstenmale dazu, dass nicht das Sonderrecht eines Fürsten, sondern das Sonderrecht eines Landes demselben ausdrücklich verbürgt und verbrieft wurde. Und an dieser Sonderstellung würde die dauernde Ersetzung des Fürsten durch Reichsbeamte nichts geändert haben. In keiner Weise hat man dieser widerstrebt; man betrachtet die unmittelbare Verwaltung durch das Reich als eine Gunst, welche die Steirer sich 1237 ausdrücklich verbriefen lassen. Aber aufs bestimmteste hält man gleichzeitig an dem Sonderrechte des Landes fest; man kann wohl sagen, dass die Bereitwilligkeit, dem Reiche unmittelbar zu unterstehen, vielfach gerade durch die Auffassung bedingt erscheint, dass damit eine ausreichendere Gewähr für die hergebrachte Sonderstellung gewonnen sein werde. Es ist erklärlich, wenn das bestimmter bei demjenigen der beiden Länder hervortritt, welches der geschichtlichen Entstehung der Verbindung und der ganzen Sachlage nach als das Nebenland erscheinen konnte. Friedrich II hat nicht allein alsbald das steierische Landesrecht in vollem Umfange bestätigt, sondern insbesondere den Steirern verbrieft, dass, wenn es ihr eigener Wunsch sein solle, wieder unter einem Fürsten zu stehen, das Land nicht wie bisher dem Fürsten

Digitized by Google

von Oesterreich, sondern einem eigenen Fürsten verliehen werden solle. Nicht anders gestaltete sich das, als die Lande aus den Händen Ottokars von Böhmen, der sie unter vielfacher Verletzung ihrer Sonderrechte amtsweise hatte verwalten lassen, zur Zeit König Rudolfs wieder unmittelbar ans Reich kamen; es mag genügen, auf die Auffassung von Lorenz hinzuweisen, der diese Dinge zuletzt behandelte, der aufs bestimmteste betont, wie sogleich alle Massregeln der Reichsgewalt auf eine den Landrechten mehr angepasste Anschauung der Regierung, auf die Restauration vorottokarischer Zustände, auf die Wiederherstellung der alten Rechtsbasis gerichtet waren. Der Feudalgewalt gegenüber, welche der Rechte des Ganzen sich bemächtigt hat, weiter nun auch das Sonderrecht der Theile zu beseitigen sucht, ist es hier eben das Ganze, welches für dieses eintritt.

Diesen Verhältnissen gegenüber wird sich kaum behaupten lassen, dass der Bruch mit dem Lehensstaate auch die Selbstständigkeit der Länder habe vernichten müssen; alles scheint dafür zu sprechen, dass jener damals überhaupt nur unter Aufrechthaltung dieser durchführbar gewesen sein würde. Das zugegeben, würde dann freilich gegen meine Auffassung vielleicht der Einwand erhoben werden, dass unter solcher Voraussetzung der Bruch mit dem Lehensstaate überhaupt keinen Werth gehabt haben, die Macht des Ganzen durch die Stände der Einzelländer dann ebenso gelähmt gewesen sein würde, als durch die Lehensfürsten. Es könnte ein solcher Einwand insbesondere naheliegen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie vielfach allerdings später mehrere Länder in der Hand eines Fürsten vereinigt gewesen sind, ohne dass die in den Landständen ihren Ausdruck findende Sonderstellung der Länder es zu einer grössern Gemeinsamkeit bezüglich der dringendsten Angelegenheiten gelangen liess. Aber es handelt sich da doch um ein wesentlich verschiedenes, vielfach eben durch den Feudalismus bedingtes Verhältniss. Die Person des Fürsten trat zwischen das Ganze und die Gesammtheit der ihm unterworfenen Theile, er machte eine zentrale Gesetzgebung und Verwaltung unmöglich, welche auch auf die Theile eingewirkt, sie in den Hauptsachen dem Willen der Gesammtheit unterworfen, eine grössere Gemeinsamkeit da angebahnt hätte, wo ein wirkliches Bedürfniss sich geltend machte. Er selbst aber repräsentirte den ihm unterworfenen Ländern gegenüber in keiner Weise ein staatliches Ganze; ein Recht, dieselben als Ganzes zu behandeln, bestand nicht; häufig in Folge der Zersetzung aller natürlichen Gliederungen durch den Feudalismus nicht einmal eine engere Gemeinsamkeit der Interessen, welche vom Gesichtspunkte des Bedürfnisses der Theile selbst die Erstrebung grösserer Einheit hätte rechtfertigen können. Nur das Privatinteresse des Fürsten mochte in vielen Fällen darauf hindrängen; wenn man diesem sich nicht fügte, sich nach Vernichtung der nöthigen Befugnisse des berechtigten Ganzen mit Zähigkeit auf die Vertheidigung der Sonderrechte gegen fürstliche Willkür beschränkte, dabei schliesslich selbst das eigene wohlverstandene Interesse nur zu leicht übersah, so wird uns das nicht den Massstab abgeben dürfen, um zu beurtheilen, was der Erfolg gewesen wäre, wenn im dreizehnten Jahrhunderte unter Belassung der Selbstständigkeit der Theile die Befugnisse des

Digitized by Google

Ganzen über die Theile wieder unmittelbar in die Hand des Königs gekommen wären. Hier handelte es sich um die festere Wiedereinfügung der Theile in das höhere Ganze, nicht um die äusserliche Verbindung gleichberechtigter Theile; hier kam nicht in Frage, ob das Bedürfniss zur Wiedereinräumung wenigstens der nöthigsten Befugnisse an das Ganze drängen würde, sondern diese Befugnisse bestanden von vornherein in weitgreifender Weise noch zu Rechte; hier waren Organe zur Uebung und Weiterbildung dieser Befugnisse nicht erst zu schaffen, sie waren in doppelter Gliederung, in Reichstagen und Landeshoftagen vorhanden, deren Umbildung der allmähligen Umgestaltung der Verfassung gemäss sich leicht vollzogen haben würde. Mit der unmittelbaren Unterstellung der Fürstenthümer und ihrer Stände unter das Reich würde sich zunächst voraussichtlich eine dreifache Gliederung ständischer Versammlungen ergeben haben. Aber die gesammte vollziehende Gewalt, nicht blos für das Ganze, sondern auch für die Theile, wäre in einer Hand vereinigt gewesen. Wenn der König nicht blos an der Spitze der Reichsversammlung stand, wenn er, wie er früher an die Stelle der Stammherzoge getreten, so nun auch selbst oder durch einen freigesetzten Beamten in die Stelle des Fürsten eintrat, so hätte darin doch gewiss die genügendste Bürgschaft gelegen, dass die Sonderstellung der Theile nicht zu überwuchernder Geltung hätte gelangen können, dass dem Reiche auch später geblieben wäre, was nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit ihm bleiben musste. Aber auch den Theilen, was ihnen ohne Beeinträchtigung des Ganzen bleiben mochte. War in Deutschland der Bruch mit dem Lehensstaate ebenso Bedürfniss, wie in Frankreich, so hätte er darum dort nicht zu gleicher Gestaltung führen müssen, wie hier. Wenn dieser Bruch in Deutschland nur in den Theilen, nicht in dem Ganzen erfolgte, so hat das nicht blos das Recht des Ganzen, sondern vielfach auch die berechtigtsten Sonderinteressen der Theile beeinträchtigt; die Zwittergestaltung des deutschen Feudalfürstenthums ist in seiner schliesslichen Ausbildung mit dem einen so unvereinbar gewesen, als mit dem andern.

Solche Erwägungen über das, was hätte werden können, mögen manchem als fruchtlose Beschäftigung erscheinen. Aber wenn sie nicht blosses Ergebniss einer von den historischen Thatsachen absehenden Reflexion sind, wenn sie sich stützen auf gewissenhafte Prüfung der Sachlage, wie sie in einer bestimmten Zeit wirklich vorhanden war, der Tendenzen, welche sich in derselben geltend machten, so scheinen sie mir durchaus geeignet, einer mehr einseitigen Auffassung der Bestrebungen vergangener Zeiten vorzubeugen. Das, was später geworden ist, täuscht uns zu leicht über das, was von einem thatsächlich vorhandenen Zustande aus noch hätte werden können, und damit über den Werth, welchen wir den Bestrebungen der Zeit, dem Thun und Lassen der einzelnen Personen vom damals gegebenen Standpunkte aus beizulegen haben. Es ist sehr erklärlich, wenn bei der Beschäftigung mit der Vergangenheit vor allem das unsere Aufmerksamkeit erregt, was den später wirklich eingetretenen Zustand begründet hat, dass wir das vorzugsweise verfolgen und betonen, dass wir ihm dann aber auch für die frühere Zeit eine Bedeutung beizulegen geneigt sind, welche es damals in Wirklichkeit noch nicht hatte, welche

es erst für uns durch die nachfolgenden Ereignisse gewonnen hat; wenn wir anderes dafür unbeachtet lassen, dem die Zeitgenossen von ihrem Standpunkte aus ungleich höhere Bedeutung beizumessen durchaus berechtigt waren. Das scheint mir insbesondere auch bezüglich des Feudalismus vielfach der Fall zu sein. Da er schliesslich die Reichsverfassung durchaus beherrscht hat, sind wir geneigt, ihm eine massgebende Bedeutung beizulegen, wo er sich irgend schon geltend macht; es ist erklärlich, wenn wir mit doppelter Aufmerksamkeit alles beachten, was auf sein Vorhandensein und seine Wirksamkeit hindeutet, während die mannichfachen Befugnisse, welche dem Könige noch kraft des allgemeinen Unterthanenverbandes zustanden, sich unserer Beachtung leichter entziehen, ihre spätere Bedeutungslosigkeit neben dem Feudalismus sie für uns auch da zurücktreten lässt, wo sie thatsächlich noch ein sehr gewichtiger Faktor des staatlichen Lebens waren. Es ist weiter erklärlich, wenn wir geneigt sind, verwandte Verhältnisse, wie die Stellung der Reichskirchen, der Reichsministerialen, von jeher unter den Begriff des Feudalismus einzureihen, weil sie allerdings schliesslich in denselben übergegangen sind, während es doch bei einer frühern Wendung der Entwicklung recht wohl möglich gewesen wäre, dass gerade sie dem Königthume die sicherste Stütze bei einem Kampfe zur Beseitigung desselben geboten hätten. Jenachdem wir aber solches genügend beachten oder nicht, wird unsere Beurtheilung der Ereignisse auch eine durchaus verschiedene sein müssen. Eine Massregel des Königs wird uns vom Gesichtspunkte der spätern Entwicklung aus vielleicht durchaus tadelnswerth erscheinen müssen, weil sie thatsächlich allerdings eine Stärkung des Feudalismus zur Folge gehabt hat. Suchen wir uns dagegen von jenem Gesichtspunkte ganz loszumachen, fragen wir nicht, was geworden ist, sondern was von der damaligen Sachlage aus hätte werden können, was damals sogar noch als der wahrscheinlichere Gang der Entwicklung erscheinen musste, so wird sich vielleicht ergeben, dass das, was uns als Förderung des Feudalismus erscheint, vom Standpunkte der Zeit aus noch als durchaus berechtigter Gegenzug gegen denselben aufzufassen war.

So kann der schliessliche Erfolg es denn freilich auch nahe legen, das Streben nach Autonomie mit dem Feudalismus zusammenzubringen, jenes als besondere Form oder als Ergebniss desselben zu betrachten und, weil der Feudalismus das Reich wirklich aufgelöst hat, auch jenes Streben unter denselben Gesichtspunkt zu bringen, anzunehmen, dass jede Konzession an dasselbe auch als Förderung des Auflösungsprozesses zu betrachten sei. Ich habe versucht, nachzuweisen, dass es sich da um zwei wesentlich verschiedene Verhältnisse handle, welche keineswegs durcheinander bedingt sind, welche Hand in Hand gehen können, aber nicht müssen, welche sich in der Reichsgeschichte nicht selten auch in durchaus entgegengesetzter Richtung geltend machen; dass kein Widerspruch darin liegt, die Ueberwindung des einen Verhältnisses als nothwendig zu bezeichnen, und doch das andere als vereinbar mit dem Bestande des Ganzen zu erklären, im Fortbestehen desselben wohl gar die Gewähr für diesen zu erblicken.

Das nächste Bedürfniss der Vertheidigung oder Erläuterung früher aus-

Digitized by Google

gesprochener Ansichten würde mich an und für sich kaum dazu bewogen haben, so lange bei dieser Frage zu verweilen. Aber gerade die relative Berechtigung, welche ich den Behauptungen des Gegners auch da, wo ich ihnen nicht unbedingt beistimme, durchweg zugestehen musste, machte es mir fühlbar, dass es sich ihnen gegenüber weniger um weitere Begründung des von mir schon früher geltend Gemachten handle, als um die Ergänzung einer Lücke meiner frühern Erörterungen, einer Lücke, die sich genügend daraus erklärt, dass mir damals jede Veranlassung zu einem Eingehen gerade auf diese Verhältnisse fehlte, die ich aber kaum ungefüllt lassen durfte, wollte ich anders an der früher geltend gemachten Auffassung dieser Dinge noch ferner festhalten. Soll diese, zunächst in anderer Verbindung geltend gemacht, ihre Berechtigung behalten, so muss sie nicht blos vereinbar sein mit Thatsachen, welche früher nicht beachtet, später gegen sie geltend gemacht wurden, sondern auch einer Prüfung von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus gewachsen sein. Und wenn ich, wie schon gesagt, bereitwilligst zugebe, dass jede geschichtliche Erörterung, bei der es sich nicht um die Feststellung der Thatsachen, sondern um die Auffassung, um die Beurtheilung der Bedeutung derselben handelt, in gewisser Weise eine einseitige sein muss, so wird sie darum keine nutzlose sein; einer allgemeingültigen Auffassung, so weit davon überhaupt die Rede sein kann, wird man sich nur dann mehr und mehr nähern können, wenn für jede relativ berechtigte Auffassung möglichst alles wirklich geltend gemacht wird, was sich auf Grundlage der festgestellten Thatsachen dafür geltend machen lässt.

Innsbruck, 1868 Februar 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

I.

Digitized by Google

Die Forschungen über die Geschichte der Reichsverfassung zunächst in der staufischen Periode, mit welchen ich mich seit Jahren beschäftigte, boten mir fortwährend Veranlassung, auch diesen und jenen Punkt der Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens bestimmter ins Auge zu fassen. Waren es auch zunächst die staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Königreiches, denen ich meine Aufmerksamkeit zuwandte, so war doch nicht ausser Acht zu lassen, dass dieses durch Jahrhunderte mit zwei anderen Reichen, dem italienischen und dem burgundischen, vereint war. Allerdings zunächst nur durch die Person des Herrschers. Wird aber ein solches Verhältniss doch immer die Vermuthung mannichfacher Wechselwirkung nahe legen, so ist dasselbe gerade hier um so beachtenswerther, als in der kaiserlichen Würde des gemeinsamen Königs noch ein höherer Einigungspunkt gegeben war, der leicht den Ausgang bieten konnte für ein allmähliges Verwischen des Unterschiedes der Königreiche, für eine einheitlichere Gestaltung der gesammten vom Kaiser beherrschten Ländermassen. Ich glaubte daher bei Untersuchung der einzelnen Bestandtheile der deutschen Verfassung immer zugleich die entsprechenden Verhältnisse Burgunds und insbesondere Italiens beachten zu sollen, suchte mir zu vergegenwärtigen, in wie weit Ergebnisse der Forschung, welche bei einer Beschränkung auf Deutschland gesichert schienen, nun auch jenseits der Alpen als massgebend zu betrachten seien, in wie weit überhaupt von einer gemeinsamen Verfassung des Kaiserreiches oder wenigstens einer grösseren Annäherung der Verfassungsverhältnisse der verschiedenen Königreiche die Rede sein könne.

Es ist nicht zu läugnen, dass sich da wohl im Laufe der Zeit diese und jene Ausgleichung ergab, dass, wenn man im zwölften Jahrhunderte begann, die verschiedenen Königreiche in dem einen Ausdrucke des Kaiserreichs zusammenzufassen, auch die Entwicklung der Verfassung sich in mehr einheitlicher Richtung bewegte; es mag genügen, daran zu erinnern, wie mit dem Aufhören der dreifachen Kanzlei nun die Leitung der gesammten Geschäfte des Kaiserreichs in der Hand des einen Hofkanzlers vereinigt war. Aber überall zeigt sich doch bald, wie wenig hier von einer tiefergreifenden Ausgleichung die Rede sein kann. Sah ich mich bei meinen Untersuchungen schon

Digitized by Google

bezüglich Deutschlands überall auf ein Auseinanderhalten der Theile aufs bestimmteste hingewiesen, ergab sich da selbst für die Verhältnisse des öffentlichen Rechts, dass diese in den einzelnen deutschen Ländern vielfach verschieden gestaltet waren, dass die Gemeinsamkeit des Königthums doch nur bis zu einer bestimmten, oft schnell erreichten Gränze hin eine einheitliche Entwicklung der Verfassung zur Folge gehabt hatte, so machte sich das bei einer Beachtung der Verhältnisse des gesammten Kaiserreiches noch ungleich entschiedener geltend. Weniger gilt das für Burgund, wo der Einfluss der Verbindung mit Deutschland auf die staatlichen Zustände des Landes sich mannichfach verfolgen lässt. Dagegen ist es für die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Italiens von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen, dass gerade der deutsche König zugleich König Italiens war.

Neben grosser Mannichfaltigkeit im Innern stellt sich nach Aussen hin Italien als ein überaus scharfgeschlossenes Rechtsgebiet dar. Für das eine, wie das andere haben wir den Ausgang in der Gestaltung des longobardischen Königreiches zu suchen. Der Schwerpunkt desselben lag im Norden. Hier war die Gestaltung des Rechtslebens eine durchaus einheitliche, die breite Masse der Halbinsel von Meer zu Meere erfüllend und hin bis zum Höhenzuge der Alpen, der bedeutendere Schwankungen in den Gränzen des Reiches nach dieser Seite hin ausschloss, überall eine scharfe Scheide bildete, die Wechselbeziehungen mit andern germanischen Stämmen erschwerte, die bestimmte Ausprägung nationaler Eigenthümlichkeit in jeder Richtung förderte. Wenn bei der Geschlossenheit des Reichs nach dieser Seite hin später den Einwirkungen, welche von den Gränzreichen her erfolgen konnten, überall ein und dasselbe scharf ausgeprägte italienische Wesen entgegentrat, welches in seiner hier durchaus einheitlichen Gestaltung fremden Einflüssen weniger zugänglich sein konnte, so hat das Unfertige des Longobardenreichs nach anderer Seite hin auch wieder einer grossen Mannichfaltigkeit der Entwicklung freien Spielraum gelassen. Der Exarchat, die Pentapolis, der Dukat von Rom wurden von longobardischer Herrschaft kaum berührt; und auf Jahrhunderte hin lässt sich da noch ein scharfer Gegensatz vorwiegend römischen und vorwiegend longobardischen Wesens erkennen. Und wieder war der Zusammenhang der südlichen Herzogthümer Spoleto und Benevent mit dem Königreiche ein so loser, dass es nicht befremden kann, wenn sich manches hier eigenthümlich gestaltete, wenn, so weit die Einrichtungen des longobardischen Reiches dafür massgebend waren, die einheitliche Entwicklung sich vielfach auf Oberitalien und Tuszien beschränkt.

Die fränkische Herrschaft hat dann freilich manches geändert. Das Longobardenreich endete zu einer Zeit, wo den Franken ein Herrscher gebot, dem es nicht genügte, das christliche Abendland nur zu unterwerfen; es sollte aus demselben ein einheitlich gestaltetes Staatswesen geschaffen werden auf Grundlage der Verfassung des herrschenden Stammes und einer Weiterbildung und Umgestaltung derselben, wie sie den Aufgaben des einen christlichen Kaiserreiches entsprach. Dieser Staatsordnung wurde nun auch Italien eingefügt, es wurden die Einrichtungen, die allgemeinen Gesetze des Kaiserreichs auf das-

Digitized by Google

selbe ausgedehnt; selbst da, wo den besondern Verhältnissen des Landes Rechnung getragen, dieselben besonders geregelt wurden, tritt doch überall die Richtung hervor, sie den für das Ganze massgebenden Gesichtspunkten möglichst anzupassen.

Das musste freilich vielfach ausgleichend auf die innern Gegensätze einwirken; fränkische Einrichtungen erstreckten sich jetzt gleichmässig über die longobardischen und die römischen Theile des Landes. Aber nach anderer Seite brachte es auch schärfere Scheidung. Das Herzogthum Benevent blieb unabhängig, oder stand doch nur zeitweise in so loser Verbindung mit dem Reiche, dass von nachhaltiger Einwirkung fränkischer Einrichtungen da kaum die Rede sein kann. Auf longobardischer Grundlage, hie und da vielleicht von den byzantinischen Küstenstädten her beeinflusst, erfolgte nun die weitere Entwicklung der Verhältnisse in den Fürstenthümern des Südens unabhängig vom übrigen Italien. Nicht erst dadurch geschaffen, aber noch wesentlich geschärft wurde dann dieser Gegensatz, als mit der normannischen Herrschaft auch normannische Einrichtungen mehr und mehr festen Fuss fassten. Das apulische oder sizilische Reich bildete ein eigenes scharfgeschlossenes Rechtsgebiet, dem übrigen Italien so fremd gegenüberstehend, dass kaum ein Gefühl engerer Zusammengehörigkeit blieb, dass man den Namen des Ganzen nur noch auf den Norden und die Mitte der Halbinsel bezog, dass der herrschende Sprachgebrauch Italien und Apulien als ganz verschiedene Länder betrachtete.

Für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse Italiens in dieser engeren Begränzung ist nun die fränkische Herrschaft allerdings sehr massgebend gewesen; gar manche Einrichtung, die sich in Italien Jahrhunderte lang gehalten hat, hier wohl noch fortbestand und weiterentwickelt wurde, als sie in andern Frankenreichen längst der Vergessenheit anheimgefallen war, ist als lediglich fränkischen Ursprunges aufs bestimmteste zu erweisen. Aber andererseits wird man diesen fränkischen Einfluss doch nicht überschätzen dürfen. Das feste Gefüge der auf eine umfassende schriftliche Gesetzgebung gestützten Rechtsordnung eines Staatswesens, das eine lange Vergangenheit hinter sich hatte, das durch natürliche Gränzen, durch eine schon bestimmter ausgeprägte Volksthümlichkeit von den Nachbarländern geschieden war, musste an und für sich den Erfolg aller Versuche erschweren, es den andern Reichstheilen gleichförmig zu gestalten. Und weniger als in andern Reichsländern scheint das hier auch nur in der Absicht gelegen zu haben. Schon äusserlich wird das Reich der Longobarden doch noch vielfach von dem der Franken unterschieden; durch die Bestellung besonderer Könige Italiens erhält das noch bestimmteren Ausdruck. Manches Gesetz, das für die Gesammtheit des Kaiserreiches bestimmt war, hat in Italien erweislich niemals Anwendung gefunden; manche Einrichtung, deren Ausdehnung auf Italien zweifellos in der Absicht lag, ist hier nie zur Ausführung gekommen oder gar bald wieder in Vergessenheit gerathen; anderes hat nur sehr langsam festen Fuss gefasst und doch fast nirgends in voller Uebereinstimmung mit den andern Frankenreichen; überall macht sich der modifizirende Einfluss longobardischer Anschauungen und Einrichtungen geltend, das von den Franken Ueberkommene bleibt oft nur dem

Digitized by Google

Namen nach. Und damit mindert sich natürlich auch die Bedeutung des früher betonten ausgleichenden Einflusses auf den Gegensatz der longobardischen und romanischen Landestheile. Die fränkischen Einrichtungen, welche in beiden gemeinsam Eingang fanden, haben weder an und für sich alle Verhältnisse auch nur des öffentlichen Rechtslebens umfasst, noch sind sie dort und hier gleich gestaltet; wie sie dort dem umgestaltenden Einflusse des longobardischen Landesbrauches unterlagen, so hier dem des romanischen. Auf diesen Grundlagen musste sich das Rechtsleben des Landes um so bestimmter selbstständig gestalten, als die Zeit der unmittelbaren Verbindung mit dem fränkischen Reiche nur eine kurze war, für die eigenen Könige des Landes aber, wenn ein bestimmterer Gegensatz gegen fränkisches Wesen ihnen auch fremd war, doch andererseits jede Veranlassung fehlte, den besonderen Bedürfnissen, den althergebrachten Gesetzen und Bräuchen des Landes gegenüber an den Bestimmungen der fränkischen Reichsgesetzgebung festzuhalten, dem Fortwirken oder Wiederaufleben longobardischer Einrichtungen zu widerstreben. So ist es erklärlich, wenn die öffentlichen Verhältnisse Italiens sich vielfach auch in solchen Dingen ganz eigenthümlich entwickelten, bei welchen in allen anderen aus der fränkischen Monarchie hervorgegangenen Reichen das Fortwirken der früheren einheitlichen Gestaltung sich noch weithin verfolgen lässt.

Die deutsche Herrschaft aber hat diese Sonderstellung des Reiches in keiner Weise beirrt; von einer ähnlichen Uebertragung fremder Einrichtungen, wie sie die fränkische Herrschaft mit sich brachte, ist da in keiner Weise die Rede. Der deutsche König wird zugleich König Italiens; er tritt einfach ein in dessen Stellung und Rechte, regiert das Reich nach Gesetz und Herkommen, wie er es vorfindet. Gewiss hatte die Vereinigung beider Kronen seit dem ersten Otto manche wichtige Umgestaltungen in den öffentlichen Verhältnissen Italiens zur Folge. Aber diese waren nicht etwa bedingt durch die entsprechenden deutschen Verhältnisse, es lag ihnen kein Streben nach einheitlicher Gestaltung beider Reiche zu Grunde. Es waren Umgestaltungen, welche zunächst durch den Umstand veranlasst wurden, dass der Herrscher nun allerdings nur ausnahmsweise im Lande verweilte, Abwesenheit desselben die Regel war. Aber was da vorzukehren war, knüpft überall an das im Lande selbst Gegebene an; die Vereinigung mit einem anderen Reiche überhaupt, nicht die Vereinigung gerade mit Deutschland war da das Massgebende. Selbst da, wo zur Gemeinsamkeit des Königs noch engere politische Verbindungen beiderseitiger Landestheile hinzukamen, bleibt die scharfe Scheidung des Rechtslebens. Die politische Sonderstellung der Mark Verona ist wohl an und für sich nicht ohne allen Einfluss geblieben, lässt sie mehrfach als besondern Rechtskreis erscheinen; aber es ist das nicht bedingt durch eine grössere Annäherung an deutsche Einrichtungen; dass der Herzog von Kärnthen durch anderthalb Jahrhunderte zugleich Markgraf von Verona war, scheint in dieser Richtung fast ohne alle Rückwirkung geblieben zu sein. Selbst da, wo ein einziger Fürstensprengel, wie der von Aglei oder Trient, Theile beider Rechtsgebiete umfasste, bleiben die schärfsten Gegensätze des Rechtslebens unverwischt nebeneinander bestehen. Es ist richtig, dass im Laufe der Zeit die

Digitized by Google

Vereinigung beider Kronen mehr und mehr den Charakter einer deutschen Herrschaft über Italien gewann, dass das Land vorwiegend durch Deutsche verwaltet, die Aemter des Reichs, wohl auch die der Kirche fast nur mit Deutschen besetzt wurden. Aber es lässt das nur um so deutlicher hervortreten, wie wenig eine Richtung auf Ausgleichung der Gegensätze vorhanden war. Wenn einst der umgestaltende Einfluss der fränkischen Herrschaft vielfach weniger durch die ausdrückliche Absicht des fränkischen Herrschers, als dadurch herbeigeführt gewesen zu sein scheint, dass die fränkischen Reichsbeamten die ihnen geläufigen Formen der Verwaltung und des Gerichts auch in Italien zur Anwendung brachten, so wurde Italien von den deutschen Beamten durchaus in den landesüblichen Formen, nach den einheimischen Gesetzen und Bräuchen regiert. Allerdings hat das italienische Rechtsleben gerade während der deutschen Herrschaft die tiefgreifendsten Umgestaltungen erfahren. Aber diese waren in keiner Weise von Deutschland her beeinflusst; es waren die auf der Halbinsel selbst bestehenden Gegensätze, welche da wirksam wurden. Der Einfluss, welchen die Erneuerung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte insbesondere auch auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes übte, ging von der Romagna aus, knüpft sich aufs engste an die alte Sonderstellung dieses Landestheiles an. Als sich dann nach längerer Unterbrechung eines wirksamen Eingreifens von Deutschland her dem Kaiser Friedrich I die Aufgabe einer wesentlichen Neugestaltung der Reichsverwaltung Italiens bot, zeigt sich wieder nirgends ein Anschluss an deutsche Vorbilder, ist es überall die neue, im Lande selbst erwachsene Entwicklung, welche in seinen Einrichtungen zum Ausdrucke gelangt. Wohl hat dann später der zweite Friedrich eine einheitliche Umformung des ganzen Staatswesens versucht; aber auch da waren es nicht die Verhältnisse Deutschlands, sondern die sizilischen, welche zum Vorbilde dienten, handelte es sich um eine Richtung, welche gerade zum deutschen Wesen im schärfsten Gegensatze stand.

Gewiss zeigt sich neben den schärfsten Gegensätzen wieder manches Gemeinsame, manches gleichartig Gestaltete im deutschen und italienischen Staatswesen jener Jahrhunderte. Aber die genauere Untersuchung ergibt durchweg, dass das in Italien nicht erst Folge der deutschen Herrschaft ist, dass dafür, so weit es nicht schon auf altgermanische Wurzeln zurückgeht, in den einheitlichen Einrichtungen des Karolingerreiches der Ausgangspunkt zu suchen ist. Dass in Einzelnheiten allerdings die lange Verbindung des italienischen mit dem deutschen Reiche auf eine Annäherung der beiderseitigen Einrichtungen hinwirkte, ist nicht zu läugnen. Aber es handelt sich dabei lange auch nur um Einzelnheiten, welche für das Gesammtverhältniss kaum ins Gewicht fallen, bei denen kaum irgendwo anzunehmen ist, dass eine bewusste Richtung auf Ausgleichung der Unterschiede wirksam war, bei welchen man oft gewiss nur zufällig, durchweg unwillkürlich den Brauch des einen Reiches auch auf das andere übertrug und nur desshalb übertragen konnte, weil er die tiefergreifenden Gegensätze unberührt liess oder mit ihnen leicht in Uebereinstimmung zu bringen war. Treten aber später solche Einwirkungen häufiger und bestimmter hervor, so ergibt sich zweifellos, dass in den bei weitem seltenern

Digitized by Google

Fällen Italien der empfangende, Deutschland der einwirkende Theil war. Häufiger lässt sich nachweisen, dass die Einwirkung von Italien her erfolgte. Bei einer Sachlage, welche Italien als das beherrschte, Deutschland als das herrschende Reich erscheinen lässt, müsste dieses Verhältniss billig befremden, hätten wir irgend Grund zu der Annahme, dass bei der Staatsgewalt selbst irgendwelche Tendenz auf Herstellung grösserer Einförmigkeit des Staatswesens vorhanden gewesen wäre. Aber um so erklärlicher wird dieses Verhältniss, wenn wir beim Fehlen solcher Tendenz alles zurückzuführen haben auf den durch die politische Verbindung bedingten regeren Verkehr, die dadurch herbeigeführte genauere Kenntniss der Einrichtungen des Schwesterreiches. Denn einmal war es da gerade die herrschende Stellung der Deutschen, welche weniger den Italiener zum Norden, als den Deutschen zum Süden führte, welche den Deutschen als Reichsbeamten nöthigte, den fremden Brauch sich anzueignen, an den er jenseits der Alpen sich zu halten hatte. Und weiter, wer könnte läugnen, dass an und für sich Italien damals mehr zu bieten, als zu empfangen hatte, dass die höhere Bildung des Landes, die fortgeschrittenere Entwicklung auf den meisten Gebieten des geistigen und materiellen Lebens den Deutschen zur Schätzung und vielfach auch zur Ueberschätzung alles dessen führte, was er dort kennen lernte, ihn antrieb sich dasselbe zu eigen zu machen; es ergab sich da zweifellos vielfach ein Verhältniss, welches aufs lebhafteste erinnert an die Hochachtung, welche zur Zeit der Wanderungen die Germanen an den Tag legten gegen die Formen des altehrwürdigen Römerreiches, in welches sie doch als Sieger eindrangen.

Es entspricht dem nur, wenn es nicht gerade die früheren Zeiten engster politischer Wechselwirkung sind, in welchen dieser Einfluss Italiens auf die deutschen Verhältnisse sich stärker geltend macht, dass er bestimmter erst dann hervortritt, als von wirksamer deutscher Herrschaft in Italien kaum mehr die Rede, wohl aber noch immer der durch jene begründete rege Verkehr, die Kenntniss und Hochschätzung italienischen Wesens lebendig waren; andererseits aber die alten Formen des deutschen Staatslebens mehr und mehr sich lockerten und zersetzten, fremden Einwirkungen damit ein freierer Spielraum geschaffen wurde. Auf die rechtliche Stellung des deutschen Königs als solchen hatte es in den Zeiten, als dem kaiserlichen Namen noch kaiserliche Gewalt entsprach, kaum einen Einfluss geübt, dass er zugleich die römische Kaiserkrone trug. Gerade dann erst, als fast nur noch der Name geblieben war, tritt in Deutschland selbst der Begriff des deutschen Königs vielfach vor dem des Kaisers zurück, werden seine thatsächlich immer mehr beschränkten Befugnisse wenigstens theoretisch angeknüpft an die Stellung, welche dem Kaiser die Lehre Italiens zuwies. Hier aber hatte schon lange die Scheidung zwischen dem römischen Kaiser und dem Könige Italiens sich mehr verwischt, eigenthümliche Befugnisse beider waren da mannichfach miteinander verschmolzen; der Begriff des Kaiserthums hatte da manches in sich aufgenommen, was nicht altrömischen, noch kirchlichen, sondern einfach italienischen Ursprunges war, nun aber nichtsdestoweniger als Befugniss des Kaiserthums an und für sich anstandlos auch in Deutschland Eingang fand. Politische Gesichtspunkte waren

Digitized by Google

da gewiss am wenigsten wirksam; wo die besondere Gestaltung der deutschen Verfassung nicht im Wege stand, da liess man auch auf staatsrechtlichem Gebiete sich unwillkürlich von der Rechtslehre Italiens bestimmen, welche auf der Grundlage des römischen Weltrechtes fussend den Anspruch auf allgemeingültige Anwendbarkeit erheben konnte. Nicht die deutschen Kaiser, sondern die deutschen Gelehrten haben die Gesetzbücher Justinians und was sich daran angeknüpft hatte über die Alpen gebracht und damit in einer Zeit, in welcher der politische Verband beider Reiche nur noch ein sehr loser war, eine Beeinflussung des deutschen Rechtslebens von Italien her bewirkt, der gegenüber alles bedeutungslos erscheinen mag, was in dieser Richtung sich früher aus der engern staatlichen Verbindung beider Länder ergeben haben mochte.

Damit ist denn gerade dem Deutschen die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte Italiens besonders nahe gelegt. Gewiss schon wegen der engen Verknüpfung der Geschicke beider Länder in früherer Zeit, welche doch an und für sich trotz der scharfen Scheidung der beiden Rechtsgebiete von jeder genaueren Untersuchung über geschichtliche Ereignisse und Zustände des einen auch eine Erweiterung unserer Kenntniss der gleichzeitigen Verhältnisse des andern erwarten lässt. Aber ungleich bestimmter noch wegen der Aufnahme der Fremdrechte; damit hat es sich gefügt, dass viele Partieen der italienischen Rechtsgeschichte geradezu auch als Bestandtheile der deutschen zu fassen sind, insofern die Aufgabe dieser nicht darauf zu beschränken ist, nur die Entwicklung des auf deutscher Grundlage in Deutschland selbst erwachsenen Rechtes zu verfolgen, sondern auch dem nachzugehen, was zur Gestaltung des spätern so vorwiegend durch die Fremdrechte bestimmten Rechtszustandes führte. Denn es handelt sich ja keineswegs nur um den äusserlichen Umstand, dass uns diese gerade von Italien zukamen. In weitem Umfange war es ja geradezu italienisches Recht, welches rezipirt wurde. Das longobardische Lehnrecht dürfen wir da nur nennen. War das kanonische Recht auch nie nur für die Bedürfnisse eines einzelnen Landes berechnet, es konnte doch nicht anders sein, als dass für die Gestaltung desselben der Umstand von weitgreifendster Bedeutung war, dass der Mittelpunkt der ganzen kirchlichen Ordnung in Italien lag, vieles in unmittelbarem Anschlusse an italienische Rechtsanschauungen und italienische Verhältnisse seine bestimmtere Form gewann. Und was das römische Recht betrifft, so würde schon dann, wenn es sich dabei auch nur um die Anerkennung der Justinianeischen Rechtsbücher als geltenden Reichsrechtes gehandelt hätte, doch zu beachten sein, dass diese nur ermöglicht war durch einen vorhergehenden, in Italien sich vollziehenden Prozess, durch eine gelehrte Thätigkeit, welche sich den lautern Quellen des römischen Rechtes wieder zuwandte, die dann auch die Mittel und Wege fand, ihren Bestrebungen im thatsächlichen Rechtsleben zu immer weitergreifender Geltung zu verhelfen. Aber es handelte sich ja keineswegs nur um die dadurch ermöglichte und veranlasste Rezipirung des Textes der römischen Rechtsbücher in Deutschlend. Mit diesem übernahm man die an denselben sich anknüpfenden Arbeiten der italienischen Juristen, wurde die Auffassung und Weiterentwicklung, welche das römische Recht durch diese erfahren hatte, in

Digitized by Google

weitestem Masse auch für Deutschland massgebend. Diese aber, wie das von vornherein anzunehmen, wie das in einzelnem vielfach erwiesen ist, hatten sich dabei vorzugsweise durch die besondern Rechtsgewohnheiten Italiens bestimmen lassen. Auf den Titel des römischen Kaiserrechtes fand italienisches Sonderrecht in römischer Umhüllung so vielfach seinen Weg auch nach Deutschland, dass ein neuerer Forscher bei Behandlung eines dieses Verhältniss besonders deutlich hervortreten lassenden Gegenstandes geradezu die Frage aufwirft, ob es nicht bezeichnender wäre, wenn wir statt von der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland von der Rezeption der italienischen Jurisprudenz reden würden.[1] Es wird die Behauptung nicht zu weit greifen, dass für die geschichtliche Würdigung der spätern deutschen Rechtszustände die italienische Rechtsgeschichte kaum mindern Werth hat, als die altrömische, dass es keineswegs genügt, nur die äussere Geschichte des römischen Rechtes in Italien zu verfolgen, nur den Weg genauer zu bezeichnen, auf dem dasselbe uns zugekommen, ohne auf die Umwandlungen zu achten, welche es auf diesem Wege erlitten hat.

Die Rechtsgeschichte Italiens als Ganzes ist freilich noch erst zu schreiben; gewiss die lohnendste, vielleicht aber auch die schwierigste Aufgabe, welche auf dem Gebiete geschichtlicher Rechtswissenschaft zu lösen wäre.[2] So bedeutend die Leistungen der neuern Forschung auf einzelnen Gebieten der italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte sind, so überaus fühlbare Lücken finden sich auf anderen. Die neueren rechtsgeschichtlichen Forschungen italienischer Gelehrten fassten, so weit es sich um die Gesammtheit des Landes handelte, mit Vorliebe frühere Perioden, insbesondere die longobardische Zeit ins Auge. Ueber einzelne Städte, einzelne Landestheile liegen auch für die späteren Perioden manche überaus tüchtige Leistungen vor; aber bei der so mannichfaltigen Gestaltung des italienischen Rechtslebens können solche Arbeiten doch nur sehr ungenügenden Ersatz für Forschungen bieten, welche das gesammte Gebiet, wenn auch zunächst weniger eingehend, beachten würden. Mehr war das bei deutschen Forschungen der Fall. Die deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz, wenn sie gleich die italienischen Verhältnisse nur nebenbei behandelt, ist dennoch auch für diese von besonderer Wichtigkeit, weil

1. Briegleb Executivprozess 1, 26. Wenn sich da durch die Untersuchungen von Heusler, Zeitschr. für Rechtsgeschichte 6, 127 ff., bezüglich des gerade in Frage stehenden Falles einiges anders gestaltet, so wird das die Richtigkeit der Bemerkung im allgemeinen nicht beeinträchtigen. 2. Schwerlich möchte die Lösung jemandem leichter gelingen, als einem Italiener, bei dem zu dem Antriebe, welcher in der Behandlung eines an und für sich so bedeutenden Stoffes liegt, noch das Bewusstsein käme, damit eine der glänzendsten Seiten der Vergangenheit der eigenen Nation der europäischen Wissenschaft zugänglicher zu machen; der unterstützt durch die genauere Kenntniss von Land und Leuten, durch vielfache Verbindungen, wie sie nur dem Einheimischen geboten zu sein pflegen, da jedem fremden Forscher überlegen sein würde, wenn ihm zugleich die genaueste Kenntniss der Methode und der Ergebnisse der gerade auf rechtsgeschichtlichem Gebiete so bedeutenden Bestrebungen der deutschen Wissenschaft zu Gebote ständen. Und sollte mein Freund Francesco Schupfer argwöhnen, dass diese Bemerkung zunächst an seine Adresse gerichtet sei, so würde ich nichts dagegen einzuwenden haben.

Digitized by Google

hier zuerst die Gesammtverfassung des fränkischen Reichs eine genügende Darstellung erhalten hat, damit aber ein festerer Boden für die Beantwortung der wichtigen Frage gewonnen ist, in wie weit fränkische Einrichtungen auf das Rechtsleben Italiens Einfluss genommen haben. Freilich ist auch dieses Werk noch nicht über die karolingische Periode hinausgelangt, und seiner Anlage nach wird es auch im weiteren Verlaufe die Zustände Italiens kaum eingehender berühren, als die Rücksicht auf den Hauptgegenstand das erfordert. Deutsche Forscher haben sich dann freilich vielfach auch den spätern Perioden zugewandt. Wo das im engeren Anschlusse an die deutsche Kaisergeschichte geschah, wurde natürlich vorzugsweise nur das beachtet, was zum richtigern Verständnisse der einzelnen italienischen Züge diente, so dass dadurch wohl eine Reihe der wichtigsten Aufschlüsse über Einzelnes gewonnen wurde, aber zu einer mehr zusammenhängenden Durchforschung der verschiedenen Seiten des öffentlichen Lebens Italiens der nächste Gegenstand weniger Veranlassung bot. Die Forschungen aber, welche von vornherein die Verhältnisse Italiens zum Ausgange nahmen, wandten sich mit begreiflicher Vorliebe vorzugsweise nur einer Seite derselben zu, der Entwicklung des städtischen Wesens; und so mannichfache Aufklärung sich damit zugleich für andere Gebiete ergab, so konnten sie eine mehr gleichmässige Durcharbeitung des gesammten Stoffes doch nicht ersetzen und führten, wie mir scheint, doch wohl hie und da zu einer Ueberschätzung des massgebenden Einflusses städtischen Wesens auf die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse des gesammten Landes, zu einer Unterschätzung solcher Faktoren, welchen eine ähnliche gründliche Behandlung bisher nicht zu Theile wurde. Noch ausschliesslicher beschäftigt sich das gewaltige Werk Savigny's, dem sich für den longobardischen Rechtskreis die trefflichen Arbeiten Merkels ergänzend anschliessen, zunächst nur mit einer bestimmten Seite der italienischen Rechtsgeschichte, und auch diese, zumal für spätere Zeiten, vorzugsweise nur in einer Richtung verfolgend; ist die Geschichte der gelehrten Bearbeitung des römischen Rechtes in Italien hier in einer Weise durchgeführt, die wesentliche Ergänzung kaum noch gestattet, so blieb die Untersuchung der Rückwirkung derselben auf das thatsächliche Rechtsleben, des umgestaltenden Einflusses, den die erneuerte wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Rechte auf dieses in den verschiedensten Richtungen ausübte, und umgekehrt die Untersuchung der Einwirkung des in Italien thatsächlich geltenden Rechtes auf die Auffassung der gelehrten Romanisten, vom Plane ausgeschlossen. Und auch von andern ist dieser so bedeutsame Prozess nur in Einzelnheiten berührt und erforscht; Arbeiten, wie etwa die Brieglebs über eine Einzelnheit des Prozesses, machen es für das Gesammtgebiet nur um so fühlbarer, wie wesentliche Lücken hier der Ergänzung harren. So ist denn unsere Kenntniss der Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens zumal in den Zeiten der deutschen Herrschaft eine überaus ungleiche. Liegen für einzelne Seiten derselben die gründlichsten neueren Forschungen vor, so sind wir für andere noch immer wesentlich nur auf das angewiesen, was Muratori darüber zusammenstellte, während wieder andere meines Wissens überhaupt einer eingehenderen Erörtung nie unterzogen wurden.

Digitized by Google

Wo solche Lücken vorhanden sind, dürfte jeder Beitrag zur Füllung derselben willkommen sein. Die Untersuchungen, welche ich hier vorlege, ergaben sich zunächst aus einem mir durch andere Arbeiten nahegelegten Eingehen auf die Frage, in wie weit für das Reichsgerichtswesen der staufischen Zeit in Italien dieselben Grundsätze massgebend waren, wie in Deutschland, in wie weit insbesondere auch in Italien eine Scheidung zwischen dem Richter und den Urtheilern und ein Urtheilen durch Genossen stattfand. Dass das im allgemeinen für diese Zeit zu verneinen sei, ergab sich leicht; um so grössere Schwierigkeiten boten sich dann aber bei einem Eingehen auf die weitere Frage, ob der hier hervortretende scharfe Gegensatz deutscher und italienischer Einrichtungen erst ein Ergebniss der von Bologna ausgehenden wissenschaftlichen Bestrebungen, oder aber schon in früheren Perioden vorhanden war; eine Frage, welche um so näher lag, als namhafte Forscher, freilich unter Widerspruch, einen ähnlichen Gegensatz schon zwischen dem altlongobardischen Gerichtswesen und dem anderer germanischer Stämme glaubten annehmen zu müssen. Der Mangel an Vorarbeiten nöthigte mich, einer Reihe von Verhältnissen, welche für die Beantwortung jener Frage von Bedeutung schienen, in den Quellen näher nachzugehen. Und dabei war es dann bald nicht mehr allein die Rücksicht auf den nächsten Zweck, von der ich mich bei meinen Untersuchungen leiten liess; wo der Gegenstand mich anzog, wo die Forschung mir einzelne Lücken der bisherigen Bearbeitung besonders fühlbar machte oder zu Ergebnissen zu führen schien, welche von der bisherigen Annahme abwichen, suchte ich mir die Verhältnisse so weit klar zu machen, als das mir zu Gebote stehende Material das gestattete, ging auf manches näher ein, was zum Hauptgegenstande meiner Untersuchung kaum noch in näherer Beziehung stand, von diesem Gesichtspunkte aus jedenfalls nicht so weit zu verfolgen war. So ergaben sich eine Reihe von Untersuchungen, welche einerseits mit dem Reichsgerichtswesen oft kaum mehr bestimmter zusammenhängen, andererseits aber, da die Forschung zunächst lediglich die Beantwortung jener Einzelfrage im Auge hatte, auch wieder keineswegs sich auf alle Seiten des Reichsgerichtswesens erstrecken. Durch das Ausgehen von dieser Einzelfrage war denn auch eine Anordnung bestimmt, welche bei einer Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte sich wohl vielfach zweckmässiger hätte gestalten lassen; manches, was an und für sich andern behandelten Gegenständen sich passender angeschlossen hätte, wurde an seinem gegenwärtigen Orte nur desshalb eingereiht, weil es gerade hier mit der Beantwortung der Hauptfrage in engern Zusammenhang trat, während bei allen Voruntersuchungen von einem nähern Eingehen auf diese, welche zunächst als unerledigt zu betrachten war, auch da abgesehen wurde, wo das sonst der Gang der Forschung nahe gelegt haben würde. Indem ich mit einigen allgemeinen Untersuchungen über das italienische Gerichtswesen, insondere den Bann beginne, handle ich weiter von den Vorsitzenden im Hofgerichte und in den andern Reichsgerichten, dann von den Beisitzern, um schliesslich die Frage zu erörtern, von der ich ausging, in wie weit die Funktionen des Richtens und Urtheilens geschieden waren.

Digitized by Google

A. GERICHT UND BANN.

I. DIE GERICHTSURKUNDEN.

1. — Die Hauptquelle für die Geschichte des Gerichtswesens in Italien sind die in grosser Zahl erhaltenen Gerichtsurkunden. Für ihre Scheidung von andern Arten von Urkunden ist weniger ihr Inhalt, als die Form das massgebende; hat sich, wie das ausnahmsweise auch in Italien wohl der Fall ist, der Bericht über eine gerichtliche Verhandlung etwa in einer vom Könige ausgestellten Urkunde erhalten, so werden wir diese desshalb den Gerichtsurkunden im engern Sinne nicht zuzuzählen haben.[1] Diese sind durchweg Notariatsinstrumente, wie das freilich in Italien überhaupt die meisten Beurkundungen waren; sie unterscheiden sich aber von allen andern durch Einhaltung bestimmter, ausschliesslich in ihnen angewandter Formen. Die bis zur Aenderung der Rechtssprache im zwölften Jahrhunderte für sie gebräuchlichen Bezeichnungen, als *Notitia*, seltener *Breve*, genauer *Iudicatum* oder *Notitia iudicati* oder *iudicatus*, gehen durchaus auf die longobardische Zeit zurück; der Ausdruck *Placitum* bezeichnet in Italien nur die Gerichtssitzung selbst, nicht die darüber berichtende Urkunde. Ihren Hauptinhalt deuten schon die genaueren Ausdrücke an; es handelt sich regelmässig um die Beurkundung eines Urtheils, einer gerichtlichen Entscheidung über ein streitiges oder auch, worauf wir zurückkommen, über ein unbestrittenes Rechtsverhältniss; ist zumal später ein solches Urtheil oft nicht ausdrücklich erwähnt, so bildet dann den Hauptinhalt der Urkunde doch eine Handlung des Gerichtes, welche eine solche Entscheidung wenigstens stillschweigend in sich schliesst, nur als Ausführung derselben erscheint. Der Zweck der Gerichtsurkunde ist der, der Partei, zu deren Gunsten die Entscheidung erfolgte, die Möglichkeit zu gewähren, diese Entscheidung später beweisen zu können; es wird denn auch in den Urkunden selbst durchweg angegeben, dass die Notitia gefertigt sei *pro securitate* der siegenden Partei; bei einer allgemeinen Formel für eine Gerichtsurkunde wird diese danach in der Ueberschrift ausdrücklich als *Notitia pro securitate* bezeichnet.[2] Daher scheint es auch, dass in der Regel nur einmalige Ausfertigung stattfand, insbesondere nicht auch die unterliegende Partei eine

1. — 1. Vgl. Sickel Acta Carolinorum 1, 356. 2. Mon. Germ. L. 4, 604.

solche erhielt. Heisst es 747: *quatuor isti breves consimiles — uno tenore conscripti sunt*[3], so erklärt sich das daraus, dass mehrere Personen an der Entscheidung betheiligt sind; ebenso in einem andern Falle von 1116, wo in der Urkunde selbst von mehrfacher Ausfertigung nicht die Rede ist, sich von derselben aber zwei in Einzelnheiten so bestimmt abweichende Texte erhalten haben, dass an jener nicht zu zweifeln ist.[4] Wo ein solcher Grund nicht vorliegt, finde ich nur 1001 bei einer für das Reich als Partei ausgestellten Urkunde die ausdrückliche Bemerkung: *unde due notitie uno tinore scripte sunt*[5]; da dennoch ausdrücklich bemerkt ist, die Notitia sei gefertigt *pro securitate pars istius regni*, so wird auch hier nicht an eine Ausfertigung für beide Parteien zu denken sein, wie sie im Anschlusse an römischen Brauch im zwölften Jahrhunderte üblich wurde. Es erklärt sich das leicht aus dem Inhalte des Urtheiles. Dieser war später häufig für beide Parteien von Werth, insofern nicht selten in ein und demselben Urtheile der Beklagte bezüglich eines Theiles der Klage kondemnirt, bezüglich eines andern absolvirt wurde. In den alten Gerichtsurkunden aber finden wir nur Urtheile, welche ausschliesslich für die eine, gegen die andere Partei lauten; die Fassung ist so, dass irgend ein juristischer Werth der Urkunde für die unterliegende Partei nicht abzusehen ist.

Für den Hauptzweck der Urkunden hätte die blosse Mittheilung des Urtheils genügen können; sie würden dann nur einen beschränkten Werth für die Geschichte des Gerichtswesens haben. Aber zumal in älterer Zeit begnügte man sich damit nicht; die Urkunden theilen auch die Verhandlung, auf welche das Urtheil sich stützt, oft sehr ausführlich mit, erzählen den ganzen gerichtlichen Hergang und werden dadurch zu einer überaus wichtigen Quelle für die Erkenntniss des gerichtlichen Verfahrens. In dieser Richtung tritt ihnen eine andere Quelle zur Seite, die Prozessformeln, welche sich in grosser Zahl, selbstständig oder auch den einzelnen Abschnitten des longobardischen Gesetzbuches erläuternd zugefügt, erhalten haben. Es sind nicht Anweisungen, wie die bezüglichen Gerichtsurkunden anzufertigen sind, sondern wie in Einzelfällen vor Gericht zu verfahren ist. Manche Theile des Verfahrens treten denn auch hier allerdings genauer hervor als in den Gerichtsurkunden. Aber im allgemeinen sind diese doch die ungleich wichtigere Quelle für das Gerichtswesen; die Verfassung der einzelnen Gerichte lernen wir genauer nur aus diesen kennen; und auch bezüglich der Geschichte des Verfahrens ist wohl zu beachten, dass jene Formeln, worauf wir zurückkommen, kaum über das eilfte Jahrhundert zurückreichen und durchweg zu Pavia oder unter dem Einflusse der dortigen Rechtsschule entstanden zu sein scheinen, während der Werth der Gerichtsurkunden sich dadurch ausserordentlich steigert, dass sich solche aus den verschiedensten Zeiten und den verschiedensten Theilen des Reiches erhalten haben.

1.—] 3. Troya 4, 240. 4. Vgl. Verci Eccl. 3, 19 (danach Dondi 4, 59) mit Ughelli 10, 262, insbesondere die Aufzählung der Gerichtspersonen. 5. Antich. Est. 1, 127.

Digitized by Google

Bei Benutzung der Gerichtsurkunden ist nun vor allem zu achten auf die Unselbstständigkeit der Fassung, es ist im Auge zu behalten, dass wir die äussere Fassung der einzelnen nur in sehr beschränkter Weise als selbstständige Arbeit des betreffenden Notar und lediglich durch den Einzelvorgang bestimmt betrachten dürfen. Wie bei andern Urkunden ergibt auch bei diesen Gerichtsurkunden die oberflächlichste Vergleichung, dass sie nach vorliegenden Formularen gefertigt wurden, welchen der Notar die besondern Verhältnisse des Einzelfalls einpasste; so stimmen beispielsweise zwei Urkunden, ausgefertigt 940 zu Asti und 962 zu Pavia, grossentheils nicht nur wörtlich, sondern selbst bezüglich der auffallendsten Sprachfehler überein.[6] Die selbstständige Thätigkeit des Notar war dabei eine überaus geringe. Nicht blos für das, was allen diesen Urkunden gemeinsam sein konnte, fand er die Formel vor; auch sehr verschiedene Einzelfälle müssen in den Formelbüchern vorgesehen sein; Angaben, zu welchen sich nur dann und wann nach der Besonderheit des Einzelfalles Gelegenheit bieten konnte, finden wir an verschiedenen Orten und in verschiedener Zeit so wörtlich übereinstimmend wiedergegeben, dass auch sie auf Grundlage von weitverbreiteten Formularen abgefasst sein müssen.

2. — Fassen wir in dieser Richtung zunächst die zeitlichen Unterschiede der Fassung ins Auge, so stellt sich leicht heraus, dass die im zwölften Jahrhunderte, zumal in den spätern Zeiten desselben üblichen Formulare in keinem näheren Zusammenhange mit denen der früheren Zeit stehen; die ganze Anordnung, wie die einzelnen Ausdrücke und Wendungen sind so durchaus verschieden, dass nothwendig ein völliges Verlassen der alten, ein Uebergehen zu ganz neuen Formularen in der Mitte liegen muss. Finden wir längere Zeit die älteren und die neueren Formulare neben einander in Gebrauch, so ergibt sich doch leicht, dass diese im allgemeinen nicht aus einer allmähligen Umformung jener entstanden sein können, wenn auch hie und da in einer Urkunde Bestandtheile beider zusammengeworfen erscheinen.

Eben so bestimmt ergibt sich aber andererseits, dass in früherer Zeit ein ähnlicher durchgreifender Wechsel nie stattgefunden hat. Die Formulare, welche schon den longobardischen Gerichtsurkunden zu Grunde liegen, sind auch bestimmend gewesen für die der fränkischen und der deutschen Zeit. Die auf sie zurückgehende Fassung ist noch herrschend im eilften Jahrhunderte und lässt sich noch in das zwölfte hinein verfolgen. Heisst es etwa 776 zu Spoleto: *Dum — resedissemus — et adessent nobiscum*[1], weiter aber schon ganz ausnahmsweise 1163 zu Parma: *Dum — resideret — et adessent cum eo*[2], und als letzte mir aufgefallene Spur 1194 zu Faenza: *Dum — residerent*[3], so wird das genügen, um noch einen durch die Formulare vermittelten Zusammenhang zwischen diesen durch vier Jahrhunderte getrennten Schriftstücken erkennen zu lassen, wenn derselbe sich auch nur noch in wenigen Worten und deren Stellung zeigt.

---

6. Mon. patr. Ch. 1, 144. 196.

2. — 1. Fatteschi 278. 2. Affò P. 2, 374. 3. Fantuzzi 4, 293.

Digitized by Google

Denn ungeändert blieben die Formulare allerdings keineswegs. Sehen wir auch von den Aenderungen ab, welche die Willkür der Notare und andere mehr zufällige Umstände herbeiführen konnten, so mussten schon die Umgestaltungen in der Verfassung und dem Verfahren der Gerichte während einer so langen Zeit nothwendig auch Aenderungen in der Fassung der Urkunden zur Folge haben. Aber so bedeutend jene auch sein mochten, nie haben sie doch zu einem gänzlichen Fallenlassen der altgewohnten Formen geführt. Nur ganz allmählig bequemt sich auch die Form der geänderten Sache an. Es scheint fast unglaublich, wie sklavisch abhängig die Notare von ihren Vorlagen waren, wie man selbst bei den unabweisbarsten Aenderungen sich doch immer möglichst wenig von der alten Formel zu entfernen suchte, wie lange es dauerte, bis solche durch die Sache geforderte Aenderungen im ganzen Gebiete Eingang fanden, wie andererseits in ihrem Ursprunge ganz zufällige sprachliche Fehlgriffe durch Jahrhunderte an den verschiedensten Orten nachgeschrieben wurden, ohne dass es zu ganz naheliegender Berichtigung kam. Wir werden mehrfach darauf zurückkommen; um es sogleich klarer zur Anschauung zu bringen, wird es am geeignetsten sein, eine einzelne, häufig wiederkehrende Wendung genau zu verfolgen.

Bei Anführung des Endurtheils wird regelmässig der Ausdruck *rectum (iustum) paruit esse* gebraucht, eine Wendung, welche schon in der longobardischen Zeit allgemein vorkommend, bis weit ins eilfte Jahrhundert hinein gerade an dieser Stelle genau so gebraucht wird. Dagegen finden sich nun Abweichungen bei Bezeichnung der Personen, auf welche sie sich bezieht.

In der longobardischen Zeit sind die Urkunden gefasst in der Form eines Berichtes der vorsitzenden Richter über das, was vor ihnen geschehen ist und was sie gethan haben; alles, was sie betrifft, ist demnach in der ersten Person geschrieben und so heisst es einfach *Nobis rectum paruit esse.* Dieses *Nobis* finden wir dann später noch zu Pistoja 812, Reggio 824, Camerino 829, Piacenza 859, Mailand 865, Valva 872, Casauria 874 und zu Lucca häufig 785 bis 902. Daneben findet sich *Nobis omnibus* zu Spoleto 776, Lucca 857.

Im neunten Jahrhunderte ändert sich nun die Form der Urkunden dahin, dass sie nicht mehr als Bericht der Richter erscheinen, sondern als Bericht des Notar über das, was in seiner Gegenwart vorgegangen; eine Aenderung, welche, wie wir sehen werden, durch eine Umgestaltung des Gerichtswesens selbst bedingt war. In jener Formel hätte es nun heissen müssen *Eis.* Aber in einer der frühesten die Umgestaltung berücksichtigenden Formeln muss das *Nobis* statt in *Eis* in *Eorum* umgewandelt sein; und dieser zufällige Missgriff hat durch Jahrhunderte die Fassung der Formel bestimmt. Das einfache *Eorum* findet sich zu Turin 827.[4] 879, Mailand 859. 1045, Pavia 964. 1001. 1014. 1018, Arezzo, Marsica 970, Brescia 976. 996, Penne, Gonzaga 981, Sale 996, Reggio 1001, Verona 1013, Roncalia 1055 und zuletzt noch zu Piacenza 1065.[5] Auffallender noch, dass daneben nun häufig jenes

2.—] 4. Mon. patr. Ch. 1, 34. 5. Campi 1, 518.

Omnibus ungeändert beibehalten wurde ohne Ausgleichung der Casus; man schrieb *Eorum omnibus* zu Pavia oft 880 bis 962, Siena 881, Asti 940, Reggio 945. 964, Volterra 967, Bobbio 972, Incisa 1004. Und wo man auszugleichen suchte, geschah das nun wohl überdies in der verkehrten Richtung; so *Eorum omnium* zu Verona 913. 1021, Lucca 1025. Das richtig gestellte *Eis omnibus* finde ich nur zu Cremona 910, Rieti 982, und *Omnibus* allein zu Verona 1027.

Weiter begann man nun in der fränkischen Zeit in jener Formel die Urtheilenden genauer als *Auditores*, *Iudices*, seltener *Scabini* zu bezeichnen, indem man den betreffenden Ausdruck jenem *Nobis*, *Eorum* oder *Eorum omnibus* zufügte oder ihn auch allein gebrauchte. Dabei wiederholen sich nun dieselben Erscheinungen in noch auffallenderer Weise. Bei dem ersten jener Ausdrücke ist die richtige Form *Auditoribus* vorherrschend; auf *Nobis auditoribus* zu Verona 806, Pavia 852, Como 865, Casauria 874 zurückgehend, führte der Uebergang zur dritten Person wohl vereinzelt Mailand 822 zu dem ungeschickten *ad suprascriptis auditoribus*, Piacenza 874 sogar *supradictorum hominorum auditoribus*, während wir häufiger nach Fortfall des *Nobis* ein einfaches *Auditoribus* finden; so zu Mailand oft 892 bis 1035, Cremona 910, Verona 918. 1027, Bergamo 919, Bellaggio 1018. Doch scheint auch das mehr vereinzelte *Nobis auditores*, Pistoja 806, Lucca 904 nicht ohne Rückwirkung auf spätere Formulare geblieben zu sein. Dagegen blieb bei dem andern Ausdrucke das richtige *Nobis iudicibus*, Trient 845, Lucca 851, ohne Einfluss; unzweifelhaft ist in den herrschend gewordenen Formeln die Verbindung mit dem schon vorgefundenen *Eorum* für *Iudicum* bestimmend geworden, oder vielmehr zunächst für das doppelt fehlgegriffene *Iudicium*, welches man vereinzelt vorkommend für einen Druckfehler halten oder nur der Nachlässigkeit eines einzelnen Schreibers in Rechnung bringen möchte, während, da sein Vorkommen sich durch anderthalb Jahrhunderte verfolgen und also nur auf die Vorlagen zurückführen lässt, gewiss eher anzunehmen ist, dass es bei manchem Abdrucke durch *Iudicum* ersetzt ist. So heisst es zunächst *Eorum iudicium* zu Turin 879, Reggio 964. 1001, Verona 1013.

In der Regel finden wir aber später beide gleichbedeutende Ausdrücke mit einander verbunden und zwar so, dass die Ausdrücke aus zwei einfachern Formeln zusammengeworfen sein müssen; denn auch in dieser Verbindung behauptet sich jeder in dem Casus, in dem er sich einmal festgesetzt hatte. Es heisst *Iudicium et auditoribus* zu Limonta 882, Pavia 964. 1014, Arezzo 970, Brescia 996, Verona 1021, Mailand 1045, *Iudicum et auditoribus* zu Verona 913, Reggio 945, Brescia 976, Gonzaga 981, Pavia 1018, Mailand 1046. 1051, Zürich 1054, und noch zu Piacenza 1065. Daneben kam aber auch irgend wie, obwohl auch hier sicher die Mehrzahl bezeichnet werden sollte, die Form *Iudici* in die Vorlagen; und so wiederholt sich *Iudici et auditoribus* zu Asti 940, Pavia 962. 996. 1001. 1014, Volterra 967, Bobbio 972, Sale 996. Daneben macht sich denn auch das erwähnte *Auditores* noch geltend in *Iudicium et auditores* zu Parma

Digitized by Google

906, Piacenza 1047, oder ausgeglichen *Auditores et iudices* zu Pisa 858, Pavia 901, wie sich auch die Ausgleichung *Iudicum et auditorum* zu Roncalia 1055 findet. Die so naheliegende richtige Ausgleichung *Iudicibus et auditoribus* ist mir nur vorgekommen noch mit dem ältern *Nobis* zu Piacenza 879, dann zu Pavia 945, wo man aber an dem vorgesetzten *Eorum* noch keinen Anstand nahm, weiter ohne dieses zu Florenz 967, San Genesio 1055 und in dem letzten Falle, in dem ich jene Wendung überhaupt nachweisen kann, zu Chiusi 1072.[6] Der offenbar durch einen ganz zufälligen Missgriff zuerst veranlasste hartnäckige Gebrauch des Genitiv lässt sich demnach von 827 bis 1065 verfolgen und hätte ohne das Aufgeben der Formel selbst sich noch länger erhalten mögen, da es Zufall sein kann, dass er gerade auf den letzten Fall nicht mehr eingewirkt hat.

Die meisten andern oft wiederkehrenden Formeln würden uns ähnliche Belege dafür bieten, wie lange man den Vorlagen auch das an und für sich Unrichtige oder durch inzwischen eingetretene Aenderungen unrichtig Gewordene gedankenlos nachschrieb. Ich begnüge mich, noch ein besonders auffallendes Beispiel anzuführen. Der erwähnte Uebergang der Fassung von der ersten zur dritten Person trat sehr allmählig ein; beide Fassungen sind oft durcheinandergeworfen; um den Beginn des neunten Jahrhunderts ist aber die neue Fassung ganz allgemein durchgedrungen, wie wir denn auch das ältere entsprechende *Nobis* nur bis dahin verfolgen konnten. Eine einzige Wendung macht eine Ausnahme. Das frühere *Hanc notitiam — fieri iussimus* war nun in *fieri iusserunt* zu ändern, wie wir es auch in den meisten Urkunden finden; aber das nun sinnlos gewordene *Fieri iussimus* kommt nicht allein vereinzelt noch 923 zu Bergamo, 993 zu Verona, 1001 zu Pavia vor[7], sondern scheint in den tuszischen Formularen der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts noch fast vorherrschend gewesen zu sein, da aus Lucca, Pisa, Florenz und andern tuszischen Orten eine ganze Reihe von Beispielen aus den Jahren 1055 bis 1099 vorliegt.[8]

Es schien nöthig, dieses ängstliche Festhalten an den Formularen von vornherein genauer nachzuweisen, da der Umstand für manche der folgenden Untersuchungen von Bedeutung ist. Wären die Gerichtsurkunden selbstständige Aufzeichnungen der Notare, so dürften wir annehmen, dass der Einzelvorgang jedesmal getreu in ihnen wiedergegeben, dass jede Aenderung im Gerichtswesen auch sofort in ihnen zum Ausdrucke gelangt sei. Das Gesagte wird da Vorsicht nöthig machen, legt den Verdacht nahe, dass der Notar sich vielfach mehr durch die Formulare, als durch den thatsächlichen Hergang bestimmen liess, dass nicht blos Einzelnheiten ungenau wiedergegeben sind, sondern auch das Gerichtswesen selbst thatsächlich schon umfassende Aenderungen erlitten haben konnte, ohne dass das sogleich in den Urkunden hervorträte. Andererseits aber werden Aenderungen in der Fassung, welche trotzdem

---

2.—] 6. Antiq. It. 2, 955. Ebenso auch in der allgemeinen Formel Mon. Germ. L. 4, 604. **7.** Lupus 2, 127. De Dionysiis 176. Antich. Est. 1, 125. **8.** Mem. di Lucca 4 b, 133. 5 c, 663. Rena e Camici 2 a, 84. 90. 3 a, 47. 55. 60. 66. 3 b, 61. 3 c, 83.

Digitized by Google

im Laufe der Zeit eintraten, eben jenes Umstandes wegen für uns von doppelter Bedeutung sein müssen; auch wo das an und für sich zweifelhaft erscheinen könnte, wird immer die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass die Aenderung der Form durch eine Umgestaltung der Sache, welche sie nöthig machte, veranlasst wurde, nicht durch subjektive Willkür der Notare oder der Verfasser von Formularen.

3. — Nicht minder wichtig für manche der folgenden Untersuchungen ist die Beachtung der örtlichen Unterschiede der Fassung. Vergleichen wir die oben bei genauerer Verfolgung einer einzelnen Formel angeführten Orte, so stellt sich heraus, dass jene Formel im grössten Theile von Italien in Gebrauch war. Und zeigt sich hie und da die Anwendung eines Ausdruckes auf ein engeres Gebiet begränzt, so ergibt sich doch im allgemeinen, dass auch die im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen im ganzen Gebiete zur Geltung gelangten; nicht blos jener Uebergang von der ersten zur dritten Person, sondern auch jener irrige Gebrauch des Genitiv fand Eingang in dem ganzen Gebiete vom Fusse der Alpen bis zu den Abruzzen. Lassen sich die eigenthümlichen Gestaltungen jener Formel, welche am allgemeinsten Eingang gefunden haben, insbesondere sämmtlich auch zu Pavia nachweisen, so liegt die Annahme nahe, dass der Einfluss der Königsstadt, wo so viele Urkunden für die verschiedensten Theile Italiens ausgestellt wurden, wo die longobardische Rechtsgelehrsamkeit so lange ihren Hauptsitz hatte, in dieser Richtung von besonders massgebendem Einflusse war.

Andererseits hat aber eine Ausgleichung der Formulare für ganz Italien niemals stattgefunden. Wie wir für jene genauer verfolgte Formel keine Beispiele aus der Romagna, aus Rom und seinem Gebiete, aus den longobardischen Fürstenthümern des Südens anführen konnten, so ergibt sich überhaupt bei nur oberflächlicher Vergleichung, dass in verschiedenen Theilen des Landes verschiedene Formulare für die Gerichtsurkunden in Gebrauch waren, dass sich danach verschiedene Gebiete bilden lassen, welche sich der historischen Gliederung der Halbinsel genau anschliessen. So weit diese für unsere Zwecke zu beachten sind, ergeben sich folgende:

Lombardien und Tuszien sind als einheitliches Gebiet zu betrachten. Es lässt sich wohl hie und da eine Eigenthümlichkeit auffinden, welche vorzugsweise nur in Tuszien oder in der Veroneser Mark in Gebrauch war; aber im ganzen und grossen sind es durchaus dieselben Formulare, welche das ganze Gebiet beherrschen, zeigt es sich undurchführbar, hier durchgreifend örtlich zu sondern. Und ist die Gestaltung der Formeln auf die longobardische Zeit zurückzuführen, so stimmt damit, dass sich gerade die Landestheile, welche am unmittelbarsten vom longobardischen Könige beherrscht wurden, als einheitliches Gebiet aussondern.

Das Herzogthum Spoleto steht allerdings nicht ausser Zusammenhang mit jenem Gebiete; die oben besprochene Formel selbst, wie die Aenderungen derselben lassen sich auch hier nachweisen. Andererseits zeigen aber doch die Gerichtsurkunden aus dem ganzen Umfange des alten Herzogthums so manches ihnen Gemeinsame, dagegen von den lombardischen Formularen

Digitized by Google

Abweichende, dass sie sich sehr bestimmt als besondere Gruppe darstellen. In der longobardischen Zeit tritt das weniger hervor, obwohl schon hier die mehr gesonderte Stellung des Herzogthums das erklärlich machen würde; und manche Eigenthümlichkeit mag doch bis dahin zurückreichen. Im allgemeinen scheint sich der Gegensatz, so weit die geringe Zahl longobardischer Gerichtsurkunden aus Oberitalien das genauer erkennen lässt, erst später insbesondere dadurch bestimmter ausgeprägt zu haben, dass man aus den im allgemeinen noch mannigfaltigern longobardischen Formularen hier Formeln beibehielt, welche man in Oberitalien fallen liess, umgekehrt hier solche beseitigte, welche dort herrschend wurden. Beginnen z. B. in Oberitalien die Gerichtsurkunden regelmässig mit *Dum*, heisst es bei der Datirung *Indictione*, schreibt der Notar *ex iussione* des Vorsitzenden, so beginnt man hier bis ins elfte Jahrhundert mit *Notitia iudicatus qualiter* oder einer ähnlichen Wendung, heisst es gewöhnlich *per indictionem, ex dicto.*[1] Die letztern Ausdrücke lassen sich in longobardischer Zeit aber auch zu Pavia und Lucca nachweisen[2], der Anfang mit *Notitia* findet sich noch 890 vereinzelt zu Piacenza[3]; dagegen war umgekehrt auch im Spoletinischen in der longobardischen Zeit der Eingang mit *Dum* noch der gebräuchlichere.[4]

Viel bedeutender erscheint später die Abweichung der Urkunden des Herzogthums Benevent oder vielmehr der daraus hervorgegangenen longobardischen Fürstenthümer. In longobardischer Zeit ist auch hier die Abweichung nicht so bedeutend, und manche allen longobardischen Gebieten gemeinsame Wendung lässt sich auch später noch nachweisen. Dagegen scheinen hier doch Eigenthümlichkeiten der Fassung schon in frühester Zeit bestanden zu haben. So finde ich den später in den unteritalischen Urkunden allgemein üblichen Brauch, die Beisitzenden als *Residentes* oder *Adstantes erga nos*, statt *nobiscum*, zu bezeichnen, auch in longobardischer Zeit nur zu Benevent.[5] Andere Abweichungen ergaben sich dann auch hier daraus, dass man an altem Brauche festhielt, der in den andern Gebieten fortfiel; so insbesondere an der Ausstellung der Gerichtsurkunden in erster Person, welche hier nie aufgehört hat und noch durch das zwölfte Jahrhundert bis in eine Zeit sich verfolgen lässt[6], wo dieselbe Fassung ganz unabhängig von dem alten Brauche auch in anderen Gegenden wieder aufkommt. Endlich sind hier später selbstständige Aenderungen eingetreten; wohl zum Theil durch den Einfluss der römischen Küstenstädte. Während z. B. wie in allen longobardischen Gerichtsurkunden, so früher auch zu Benevent die Zeitangabe am Ende steht, findet im neunten Jahrhunderte, früher zu Salerno, später zu Benevent der römische Brauch Eingang, mit der Datirung zu beginnen, der später regelmässig eingehalten wird.[7]

Standen die drei longobardischen Gruppen in einem engern Zusammen-

---

3. — **1.** Vgl. die Urkk. für Farfa, S. Vicenzo und Casauria bei Fatteschi und Script. Ital. 1 b. 2 b. **2.** Troya 3, 222. 5, 195. 302. **3.** Boselli 1, 285. **4.** Troya 4, 240. 339. 371. 5, 108. 123. **5.** Troya 4, 619. **6.** Gattula Hist. 1, 142. 198. 207. **7.** Vgl. die Urkk. für S. Vicenzo, Script. It. 1 b, 399 ff. Spangenberg 2, 374. Borgia Benevento 3, 23. Gattula Hist. 1, 39 ff.

Digitized by Google

hange, scheinen sie insbesondere, wenn auch im Laufe der Zeit stärkere Abweichungen eintraten, im wesentlichen auf dieselben Grundlagen zurückzugehen, so zeigen die Gerichtsurkunden der Romagna eine durchaus verschiedene Fassung. Ich will nicht gerade läugnen, dass auch in ihnen manche Wendung an die entsprechende longobardischer Urkunden erinnert; es mögen in früherer Zeit die Longobarden manche in römischen Urkunden gebräuchlichen Ausdrücke in ihre Formulare aufgenommen haben, es mag umgekehrt in der fränkischen und deutschen Zeit bei der engern politischen Verbindung ein Einfluss von Lombardien oder Tuszien her sich geltend gemacht haben. So finden wir beiderseits die Eingangsformel: *Igitur dum resideret in iudicio et generali placito — ad singulorum hominum iustitias faciendas ac altercationes deliberandas, residentibus et adstantibus cum eo* usw.; nur freilich mit dem Unterschiede, dass die hervorgehobenen Worte eben so regelmässig in der Romagna vorkommen, als sie in der Lombardei und Tuszien fehlen. Liesse das etwa auf selbstständige Weiterentwicklung auf gemeinsamer Grundlage schliessen, so ergibt sich doch bei weiterer Vergleichung leicht, dass das enge Zusammentreten in jenem Falle als Ausnahme zu betrachten ist, dass es sich hier um Formulare handelt, welche wesentlich unabhängig von einander entstanden sind. Und zwar leidet es keinen Zweifel, dass viele Eigenthümlichkeiten, welche noch im elften Jahrhunderte die Gerichtsurkunden der Romagna von denen des longobardischen Italien scheiden, in die Zeiten römischer Herrschaft zurückreichen. Die einer Verfügung Justinians[8] genau entsprechende Datirung am Eingange, die Wiederholung des Orts mit Zurückbeziehung auf die Zeitangaben am Schlusse der Urkunden, die erst auf die Unterschriften der Zeugen folgende Fertigung des Notar mit *complevi et absolvi*, wie sie sich in den spätern Gerichtsurkunden der Romagna[9] abweichend von den longobardischen finden, finden sich ebenso schon in den ältesten bis in die Zeiten Odoakers zurückreichenden Urkunden von Ravenna[10], unter denen sich leider keine auf eine Verhandlung der streitigen Gerichtsbarkeit bezieht. Die Formulare der Romagna scheinen dann auch in Istrien vorzugsweise die Fassung bestimmt zu haben.[11]

Bedürfte es noch eines weitern Beleges, dass, während die Longobarden sich den römischen Formularen nicht näher anschlossen, diese in der Romagna die Grundlage blieben, so würde sich dieser daraus ergeben, dass auch die im alten Dukate von Rom entstandenen Gerichtsurkunden vielfach die auffallendste Uebereinstimmung mit denen der Romagna zeigen. So finden sich auch in ihnen genau jene vorhin hervorgehobenen, erweislich auf ältere Zeiten zurückgehende Eigenthümlichkeiten.[12] Dagegen ist im übrigen die Fassung eine so vielfach verschiedene, dass die Weiterentwicklung auf wohl wesentlich gemeinsamer Grundlage in beiden Gebieten doch eine durchaus selbstständige

---

8. Nov. Just. 47. c. 1. 9. Vgl. insbesondere die Urkk. bei Fantuzzi, von welchen Vesi durchweg nur chronologisch geordnete Abdrücke zu geben scheint. 10. Bei Marini I papiri diplomatici. 11. So 991: Ughelli 10, 313. 12. Vgl. die zu Rom und in der Sabina ausgestellten Urkk. für Farfa: Script. It. 2b, 499 ff. Fatteschi 309. 314. 350.

Digitized by Google

gewesen zu sein scheint. Insbesondere findet sich hier der engere Zusammenhang mit der longobardischen Fassung nicht, welcher sich in der Romagna wenigstens bei einzelnen Formeln nachweisen lässt.

4. — Das Gesagte legt die Frage nahe, ob jene örtlichen Unterschiede auch von Einfluss auf die Fassung der Reichsgerichtsurkunden waren, oder ob für diese besondere überall angewandte Formulare bestanden?

Die Fassung der sonstigen von den Königen selbst ausgestellten, von der Reichskanzlei gefertigten Urkunden ist im allgemeinen auch an verschiedenen Orten durchaus dieselbe; der Brauch der Reichskanzlei ist da entscheidend. Finden wir daher etwa in einer 833 zu Mantua ausgestellten Kaiserurkunde, in welcher über eine Gerichtssitzung von Königsboten berichtet wird, entschieden fränkische, den italienischen Formeln fremde Ausdrücke, wie: *Cum missi nostri — ad universorum causas audiendas ac recta iudicia terminanda resedissent*[1], so ist das eben auf jenen Umstand zurückzuführen.

Dabei handelt es sich auch überhaupt nicht um Gerichtsurkunden im engern Sinne des Wortes. Die Fertigung dieser ist auch bei den vom Könige oder seinen Stellvertretern gehaltenen Gerichtssitzungen nicht Sache der Reichskanzlei, sondern der Notare, welche im Einzelfalle damit beauftragt wurden.[2] Daraus erklärt sich denn auch, dass ein besonderes Formular für die Reichsgerichtsurkunden nicht bestand. In der Regel schliessen sich diese durchaus dem Brauche der Gegend an, in welcher das Gericht gehalten wurde; so die Beurkundungen kaiserlicher Gerichtssitzungen zu Ravenna dem Brauche der Romagna. Doch ist das nicht immer der Fall; wir finden zuweilen auch das Formular eines andern Gebietes angewandt. Der Grund ist dann wohl darin zu suchen, dass der schreibende Notar zwar in der Regel aus der Gegend selbst genommen wurde, zuweilen aber vom Könige oder seinen Stellvertretern mitgebracht war. So zeigen zwei Urkunden über Gerichtssitzungen von Königsboten 821 zu Spoleto und 829 zu Rom[3] zumal im Eingange eine auffallend übereinstimmende Fassung, die sich aber durchaus den oberitalischen Formularen anschliesst; beide sind denn auch von dem Königsnotar Paulus gefertigt, welcher, wie sich das häufig nachweisen lässt, die Königsboten auf ihrer Mission begleitet haben wird. Sind die Gerichtssitzungen der Könige zu Rom in der Regel nach dem römischen Formular beurkundet[4], so finden wir 901 eine durchaus oberitalische Fassung[5]; es ergibt sich aber auch, dass dort Scriniarien der römischen Kirche, hier ein Königsnotar die Schreiber waren. Die durchaus spoletanische Fassung einer 1022 im Gebiete von Benevent ausgestellten königlichen Gerichtsurkunde[6] erklärt sich daraus, dass der Schreiber Azzo sich schon durch die Bezeichnung *Notarius et scabinus* als Spoletaner verräth, wie er denn in demselben Monate auch zu Penne bei Königsboten als Notar erscheint.[7] Dagegen schliesst eine ebenfalls 1022 und im Gebiete von Benevent von einem andern Notar gefertigte Reichsgerichtsurkunde[8] sich insbe-

---

4. — 1. Antiq. It. 1, 459. 2. Vgl. Sickel Acta Karolinorum 1, 359. 3. Script. It. 2b, 373. 375. 4. Vgl. Script. It. 2b, 499 ff. 5. Mem. di Lucca 5c, 640. 6. Script. It. 1b, 497. 7. Gattula Hist. 1, 77. 8. Script. It. 1b, 500.

Digitized by Google

sondere durch die Abfassung in erster Person den Formularen der longobardischen Fürstenthümer an. Aehnliches lässt sich auch sonst nachweisen. Herrschte im Gebiete von Modena sonst die longobardische Fassung, so wird 973 eine dort gehaltene Gerichtssitzung des Erzbischofs von Ravenna in der Weise der Romagna beurkundet.[9]

Konnten für das Reichsgericht wesentlich dieselben Formulare in Anwendung kommen, welche für andere Gerichte üblich waren, so dürfen wir schon daraus schliessen, dass Verfassung und Verfahren beider nicht wesentlich verschieden waren. Hingen weiter, worauf wir zurückkommen, die örtlichen Unterschiede der Formulare vielfach mit Abweichungen im Gerichtswesen selbst zusammen, so dürfen wir aus dem Gesagten folgern, dass das Reichsgericht sich in der Regel dem Brauche des betreffenden Landestheiles anschloss. Bedeutendere Abweichungen finden dann wohl durch die Zuständigkeit des Einzelfalles ihre Erklärung; wie es sich denn z. B. bei jener 901 zu Rom gehaltenen, aber in oberitalischer Fassung beurkundeten Gerichtssitzung um eine Klage des Bischofs von Lucca handelt, welche zu Pavia angebracht und für welche schon früher zu Lucca ein Tag angesetzt war.

II. VERFAHREN IM LONGOBARDISCHEN ITALIEN.

5. — Für manche der folgenden Untersuchungen wird es von Nutzen sein, wenn wir wenigstens eine oberflächliche Uebersicht des gerichtlichen Verfahrens geben, wie es sich nach den ältern Gerichtsurkunden darstellt, dabei vorzüglich nur auf solche Punkte eingehend, über welche diese uns Aufschluss geben und welche für unsere Zwecke zu beachten sind.[1]

Wir beschränken uns dabei zunächst auf das Verfahren im longobardischen Italien, da das der vorwiegend römischen Landestheile erhebliche Abweichungen zeigt. Und vorzüglich haben wir dabei nur das Verfahren nach jener Hauptgruppe lombardisch-tuszischer Gerichtsurkunden im Auge. Das Verfahren im Herzogthume Spoleto schliesst sich dem im allgemeinen näher an, ist aber für unsere weiteren Zwecke von geringerer Bedeutung, so dass es genügen mag, hie und da auf dasselbe zu verweisen; die longobardischen Fürstenthümer können wir ganz ausser Acht lassen. Wir werden uns dabei auf die ältere, bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts reichende Zeit beschränken, für welche das Festhalten an den althergebrachten Formularen eine durchgreifende Aenderung des Gerichtsverfahrens unwahrscheinlich macht.

Gehen wir zunächst nur von den Gerichtsurkunden aus, so sind nebenbei

---

9. Savioli 1, 54.

5. — 1. Ein Eingehen auf das gerichtliche Verfahren überhaupt lag nicht in meiner Absicht; bei meinen Vorarbeiten hatte ich dasselbe lediglich so weit ins Auge gefasst, als es sich um das jedesmalige Eingreifen des Richters oder aber der Urtheiler handelte, welches ich hier zunächst ganz unberücksichtigt lasse; die folgenden, erst bei einer letzten Ueberarbeitung zugefügten Bemerkungen stützen sich zunächst nur auf eine flüchtige Durchsicht von Quellenwerken, welche mir unmittelbar zur Hand waren, und einige zunächst für andere Zwecke gemachte Notizen.

auch die demselben oberitalischen Rechtskreise angehörigen Prozessformeln zu beachten.[2] Sie stimmen im allgemeinen ziemlich genau mit den Gerichtsurkunden überein, und zwar durchweg, wie sich mehrfach ergeben wird, mit der spätern Gestaltung derselben, so dass sich schon daraus schliessen lässt, wie das auch andere Gründe nahe legen, dass jene Formeln wahrscheinlich erst im elften Jahrhunderte, keinenfalls viel früher entstanden sind. Zuweilen erscheint die Uebereinstimmung beider Arten von Quellen grösser, als dass sie sich nur aus der Gleichheit des geschilderten Vorganges erklären liesse. In solchen Fällen werden wir wohl sicher anzunehmen haben, dass die Darstellung des Verfahrens in den Formeln in dieser bestimmten Fassung durch die später gebräuchliche Fassung der Gerichtsurkunden bestimmt war, da das unmittelbare Hervorgehen dieser in allen ihren Theilen aus der schon in ältester Zeit gebräuchlichen sich überall bestimmt nachweisen lässt.

Alle Gerichtsurkunden beginnen mit der Angabe des Ortes, der zu Gerichte Sitzenden und der übrigen Anwesenden. Dann folgen die Angaben über das Verfahren, bei welchen sich sogleich Abweichungen der Darstellung je nach der Verschiedenheit des Falles ergeben. Der Gegenstand der Verhandlung ist dafür nicht das zunächst massgebende. So verschieden die Rechtsverhältnisse sind, welche zu gerichtlicher Entscheidung kommen können, so lässt doch schon der Umstand, dass gewisse Bestandtheile der Gerichtsurkunden sich in allen gleichmässig finden, alle gleichsam auf ein einziges Grundformular zurückgehen, darauf schliessen, dass der Gegenstand der Verhandlung eine durchgreifende Verschiedenheit des Verfahrens nicht begründete. So werden denn auch insbesondere Strafsachen wesentlich in denselben Formen behandelt, wie bürgerliche Streitigkeiten. Auffallender noch ist die Erscheinung, dass überaus häufig unbestrittene Rechtsverhältnisse ganz in denselben Formen, wie Streitsachen, einer gerichtlichen Behandlung unterzogen werden. Da aber sichtlich die Formen des gerichtlichen Verfahrens ursprünglich durchaus auf das Vorhandensein eines Streitverhältnisses berechnet sind, die Ausdehnung derselben auf die Behandlung unbestrittener Rechtsverhältnisse demnach einer spätern Entwicklung angehören muss, so fassen wir zunächst den normalen Fall, das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten ins Auge, um damit später das Verfahren bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen vergleichen zu können.

Die durchgreifendste Abweichung des Verfahrens ist dadurch bedingt, ob beide Parteien sich dem Gerichte gestellt haben oder ob eine von ihnen nicht erschienen ist. In letzterm Falle kommt es zum Ungehorsamsverfahren, dem gegenüber wir das Verfahren in Anwesenheit beider Parteien als das ordentliche bezeichnen.

6. — Beim ordentlichen Verfahren wird zunächst angegeben, dass genannte Parteien vor Gericht gekommen seien *intentionem* oder *altercationem habentes*. Dann bringt der Kläger seine Klage ein; er gibt das streitige Rechtsverhältniss an, legt zuweilen sogleich einen Beweis für seinen Rechts-

5.—] 2. Vgl. § 1.

Digitized by Google

anspruch vor, und fordert den Beklagten auf, denselben anzuerkennen, ihm Recht zu gewähren oder die Beweise, dass der Anspruch des Klägers unberechtigt sei, vorzulegen. Dabei wird häufig erwähnt, dass schon eine aussergerichtliche Vorverhandlung stattfand, der Beklagte aufgefordert wurde, Recht zu gewähren, dieser das Recht bestritt und daher die Parteien sich Bürgschaft gaben, den Streit in der jetzigen Gerichtssitzung zum Austrage zu bringen. Nicht selten übernimmt auch der ursprünglich Angegriffene die Rolle des Klägers, indem er angibt, dass der Gegner ihn wegen eines Anspruches vor Gericht geladen habe, den er nicht anerkenne.[1] Es scheint sich dabei weniger um einen wesentlichen Unterschied, als um eine Willkür bei der Fassung der Urkunden zu handeln, deren Formulare vorwiegend darauf berechnet gewesen zu sein scheinen, dass die klagende Partei auch die siegende sei; mit Rücksicht darauf wird man, wo das nicht zutraf, formell den Angegriffenen als Kläger dargestellt haben.

Es folgt dann die Antwort des Beklagten. Diese kann sogleich eine Professio, eine Einräumung des Anspruches des Klägers sein. Oder der Beklagte läugnet denselben; dann kommt es zum Beweisverfahren, auf das wir nicht näher eingehen.[2] Als das Endziel erscheint dabei wenigstens nach den spätern Gerichtsurkunden immer die Professio oder Manifestatio, das Geständniss, die Einräumung der einen Partei, dass sie den Anspruch der andern nicht weiter bestreite, indem sie denselben als im Rechte begründet und genügend bewiesen anerkennt oder wenigstens zugibt, dass ihr Beweismittel, durch welche die Behauptung oder der Beweis der Gegenpartei entkräftet werden könne, fehlen. Die Professio schliesst aber zugleich bestimmte Verpflichtungen ein; die unterliegende Partei verpflichtet sich zu ewigem Stillschweigen bezüglich des von ihr zugegebenen Anspruches und ausserdem sehr gewöhnlich zur Zahlung des doppelten Werthes des Streitgegenstandes oder einer bestimmt angegebenen Geldsumme oder des einen und des andern für den Fall, dass sie den Anspruch nochmals bestreiten würde. Damit stimmen die Prozessformeln durchaus überein; nur erfolgt hier die Professio in der Form einer Reihe von Fragen des Gerichtes und zugestehender Antworten der Partei.

Mit der Professio war der Zweck der gerichtlichen Verhandlung in so weit erreicht, als jetzt ein Streitverhältniss gar nicht mehr vorlag, eine Entscheidung des Gerichtes darüber, auf wessen Seite das Recht sei, also an und für sich überflüssig war. Ebenso war eine weitere Thätigkeit des Gerichtes zur Sicherung des anerkannten Rechtes gegen spätere Anfechtung nicht erfor-

6. — **1.** z. B. **945**: Antiq. It. 1, 463. **2.** Abgesehen davon, dass dieser verwickeltste Theil des Verfahrens für die spätern Untersuchungen ohne Bedeutung ist, oder da doch eine kurze Andeutung am betreffenden Orte (vgl. insbesondere das über das Beweisverfahren der Romagna unten zu Sagende) genügen kann, war mir für den Ausschluss auch massgebend, dass die spätern Gerichtsurkunden fast gar nichts über das Beweisverfahren mehr enthalten, sich hier die Entwicklung in den Urkunden selbst nicht genügend verfolgen lässt. Dagegen bieten allerdings gerade hier die Prozessformeln reichhaltigen Aufschluss.

Digitized by Google

derlich, da die Professio eine bezügliche Verpflichtung einschloss, welche jederzeit durch die Gerichtsurkunde zu erweisen war. Allerdings ergab sich, wenn der anerkannte Rechtszustand gestört war, aus dem Zugeständniss der unterliegenden Partei eine Forderung der siegenden auf Wiederherstellung oder Sühnung. Bestand aber über diese rechtliche Folge der Professio kein Widerspruch unter den Parteien, so war auch darüber eine Entscheidung des Gerichtes nicht nothwendig; durch unmittelbare Erfüllung der Forderung oder Verbürgung derselben war dem Rechte allseitig Genüge geschehen. Es konnte so der ganze Streit unter den Parteien selbst ausgetragen werden, ohne dass es überhaupt, wenn nicht etwa ein Beweisurtheil vorhergegangen war, zu einer Entscheidung des Gerichtes kam, der Antheil dieses sich auf die Leitung des Verfahrens und die Beurkundung des Vorganges beschränkte.

In früherer Zeit scheint eine solche Austragung ohne Urtheil wirklich üblich gewesen zu sein. Bei Klagen wegen widerrechtlichen Besitzes eines Waldes 820 zu Verona, einer Kirche 844 zu Lucca ertheilt der Beklagte nach Ablegung seines Geständnisses sogleich die Reinvestitur, womit das Verfahren geschlossen ist.[3] Zu Spoleto 814 wird die Doppelklage erhoben, dass der Beklagte Grundstücke widerrechtlich beanspruche, und dass das der Fall sei, obwohl er sich schon früher unter einer Geldstrafe verpflichtet habe, keinen Anspruch auf dieselben zu erheben. Während der Verhandlung gesteht er zunächst zu, dass er kein Recht auf die Grundstücke habe; er muss weiter gestehen, dass er sie gegen seine Verpflichtung beansprucht habe; demnach muss er schliesslich auch gestehen, die bestimmte Geldstrafe verwirkt zu haben. Die Sache wird dann dadurch verwickelter, dass ein Schwager des Beklagten unter entsprechenden Verhältnissen auf einen Theil der Grundstücke Anspruch hat, was der Beklagte ebenfalls zugesteht. Ueberall erscheint das Gericht nur als leitend, ohne ein Urtheil zu sprechen; die Zahlung der eingestandenermassen verwirkten Geldstrafen wird verbürgt; dann von den Parteien selbst auf Grundlage der Geständnisse der Streitgegenstand getheilt; das Verfahren schliesst mit einem dem Gerichte abgelegten Geständnisse der Parteien, dass sie jetzt allseitig wegen dieser Sache keine Ansprüche mehr gegeneinander zu erheben haben.[4]

7. — Für diese frühere Zeit hat nun aber auch die Angabe, dass das Beweisverfahren immer mit einer Professio der einen Partei schliesse, noch keine Gültigkeit. Die Fälle einer Professio sind die seltenern; es scheint kein besonderes Gewicht auf dieselbe gelegt worden zu sein; wo sie erwähnt wird, scheint sie weniger erstrebt, als von der Partei aus eigenem Antriebe gegeben zu sein. Gewöhnlicher ist in der frühern Zeit, dass auf das Beweisverfahren ein Urtheil des Gerichtes folgt, eine Entscheidung, welche von den entgegenstehenden Behauptungen nach Massgabe des Beweises wahr und demnach Rechtens sei. Es tritt das sehr deutlich dadurch hervor, dass die Urtheilsformel selbst unmittelbar an den erbrachten Beweis anknüpft und auf

6.—] 3. Antiq. It. 1, 461. Mem. di Lucca 5b, 356. Vgl. auch 823: Fatteschi 289.
4. Script. It. 2b, 361.

Digitized by Google

diesen Bezug nimmt; es heisst: *Dato sic sacramento* oder *relectum preceptum et ipsa cartola* oder *post hunc sacramentum factum et omnia veritate per ipsos testes inquisita* oder *dum hec omnia ab ordine factum fuisset et dictas sagramentas deductas* oder *inquisitione facta paruit nobis et iudicavimus* usw.[1]

In der frühern Zeit erfolgt demnach in der Regel die Entscheidung des Rechtsstreites entweder durch Bekenntniss der einen Partei oder aber durch Urtheil des Gerichtes. Doch kommt auch schon Geständniss und Urtheil bei derselben Sache vor. Einmal machte die Professio an und für sich oft eine weitere Entscheidung des Gerichtes nicht entbehrlich. Gab sie auch die Wahrheit der vom Gegner vorgebrachten Behauptung zu, so ergab sich daraus keineswegs immer unmittelbar auch die rechtliche Folge eines solchen Zugeständnisses. Nur zuweilen enthält die Klagbitte in dieser Beziehung eine bestimmte Forderung. So wenn 874 der Vertreter des Fiskus behauptet, die Beklagte habe sich verheirathet, obwohl sie Nonne sei; *unde secundum legem persona eius simul et substantia parti palatii pertinere debet.*[2] Gewöhnlich aber enthält die Klage wenigstens in ihrer urkundlichen Fassung entweder gar keine Klagbitte, sondern einfach die Behauptung eines bestrittenen Rechtsverhältnisses mit dem Erbieten, dasselbe zu erweisen, oder aber die Klagbitte beschränkt sich auf die allgemeine Forderung an den Beklagten, Recht zu gewähren, oder an das Gericht, Recht zu schaffen. Wurde die Behauptung zugestanden, so konnte es selbstverständlich sein, was nun Recht sei, oder wenigstens ein Einverständniss der Parteien darüber bestehen, wie das im Zugeständnisse schon wohl bestimmt ausgedrückt ist; es konnte dann, wie wir sahen, jede Entscheidung des Gerichtes fortfallen. War das nicht der Fall, so war auch nach der Professio noch ein Urtheil des Gerichtes darüber nöthig, was nun auf Grundlage derselben Recht sei. Es ist das in der Professio wohl ausdrücklich vorgesehen. Das Kloster Farfa klagt 798 gegen den Herzog von Spoleto wegen Uebergriffe seiner Leute; der Herzog räumt diese schliesslich ein und fügt hinzu: *Ego volo exinde ad partem monasterii iustitiam facere sicut mihi iudicatis;* worauf das Gericht auf Reinvestitur und Verbürgung der Busse erkennt.[3]

Aber man hat doch schon früh auch dann, wenn nach Beseitigung des Streitverhältnisses durch die Professio ein Zweifel über das, was daraufhin Rechtens sei, nicht füglich bestehen konnte, Werth darauf gelegt, dass das durch ein Urtheil des Gerichtes ausdrücklich anerkannt werde. So schon 715; der Bischof von Siena gibt zu, auf Kirchen, welche er dem Bischofe von Arezzo bestritt, gar kein Recht zu haben. Darauf erfolgt dann das Urtheil, dass der Bischof von Arezzo dieselben, wie bisher, besitzen und der Bischof von Siena sie ihm nicht mehr bestreiten solle; wie sich das auch ohne Urtheil aus dem Geständnisse ergeben hätte.[4] Die Kirche von Pisa nimmt 796 mehrere Per-

---

7. — 1. 840–884: Mem. di Lucca 5b, 337. 4c, 64. 4b, 65. Lupus 1, 699. Antiq. It. 2, 973. Ausführlichere Angabe der Entscheidungsgründe 824: Tiraboschi Non. 2, 43. 2. Script. It. 2b, 943. 3. Fatteschi 284. 4. Antiq. It. 6, 383.

Digitized by Google

sonen als unfrei in Anspruch, welche das schliesslich zugestehen, worauf durch Urtheil erklärt wird, dass sie Unfreie der Kirche bleiben sollen.[5] Im folgenden Jahrhunderte werden dann solche Urtheile, welche wesentlich nur den Inhalt der Professio wiederholen, immer häufiger, so dass schliesslich das Verfahren sich dahin feststellt, dass auf jede Professio noch ein Urtheil des Gerichtes folgen muss.

Stützte sich aber andererseits in früherer Zeit das Urtheil sehr gewöhnlich unmittelbar auf das Beweisverfahren, ohne dass eine Professio vorhergegangen war, so wird es jetzt auch üblich, dass jedem Urtheil eine Professio vorhergehen muss. Schon in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts findet sich nur noch selten ein Beispiel für ein Urtheil ohne Professio; das letzte ist mir 919 aufgefallen.[6] Dem entspricht, dass die Urtheilsformel statt wie früher auf die eingebrachten Beweise, so jetzt auf das Bekenntniss als Grundlage des Urtheils Bezug nimmt; es heisst: *Cum ita semel et bis profiteretur* oder *cum ipse N. taliter asseruisset* oder *cum taliter professus et manifestus fuisset* oder, wie später die Formel fast ausnahmslos lautet, *his actis et manifestatione ut supra facta — iudicaverunt, ut iuxta eorum altercationem et eiusdem N. professionem seu manifestationem* das und das Recht sei.

8. — Daraus ergibt sich nun eine gleichmässige Behandlung von Fällen, bei welchen man früher in verschiedener Weise vorging; kam es bei dem frühern Verfahren gewöhnlich nur zum Bekenntniss oder zum Urtheile, so finden sich jetzt beide vereint. Es scheint das aber zusammenzuhängen mit einem im Laufe der Zeit sich mehr und mehr geltend machenden Streben nach Verallgemeinerung der Formulare, es scheint sich weniger um eine Aenderung des Verfahrens selbst, als der Darstellung desselben in den Urkunden zu handeln. Eine nur oberflächliche Vergleichung zeigt, dass die Gerichtsurkunden der longobardischen und der fränkischen Zeit viel mannichfaltiger und in der Regel auch ausführlicher sind, als die des zehnten und elften Jahrhunderts, dass jene demnach unzweifelhaft die Besonderheiten des Einzelfalles viel getreuer darstellen, als diese, dass in dieser Richtung zweifellos ein Rückschritt hervortritt. Denn als solchen können wir es doch nur bezeichnen, wenn die allmähligen Aenderungen der Formulare dahin gehen, dieselben so zu gestalten, dass sie einer möglichst grossen Anzahl von Fällen entsprechen, den Notar der Mühe überheben, das für den Einzelfall geeignetste auszusuchen, und das, was er selbstständig abfassen muss, auf ein möglichst geringes Mass beschränken.

Das liess sich einmal dadurch erreichen, dass man, so weit der Hergang das irgend gestattete, das was früher in verschiedenen Formeln getrennt vorkam, in ein und derselben Formel zu vereinigen suchte. Wir gaben schon früher Beispiele, wie das bezüglich einzelner Ausdrücke der Fall war.[1] Hier zeigt sich nun auch ein ähnliches Zusammenwerfen verschiedener Handlungen,

7.—] **5.** Antiq. It. 3. 1015. **6.** Lupus 2. 114.
8. — **1.** Vgl. § 2.

Digitized by Google

wie das eben ohne wesentliche Aenderung des Vorganges selbst möglich war. Denn da zur Professio nicht gerade eine ausdrückliche Anerkennung des Rechtes des Gegners nöthig war, da das Bekenntniss genügte, dass man keine Mittel habe, den eigenen Anspruch der Behauptung oder dem eingebrachten Beweise des Gegners gegenüber weiter zu vertheidigen, so konnte ein solches Geständniss immer als wenigstens stillschweigend beim Schlusse des Beweisverfahrens gegeben angenommen werden, es fand keine Schwierigkeit, dasselbe immer einzufügen; mag sich nun zuerst der thatsächliche Brauch dahin ausgebildet haben, dass immer ein ausdrückliches Geständniss verlangt wurde, mögen, was eben so wahrscheinlich ist, es zuerst die Notare gewesen sein, welche dasselbe in jede Urkunde einfügten, was dann allmählig auch für den thatsächlichen Hergang massgebend geworden sein mag. Konnte andererseits die Professio ein weiteres Urtheil allerdings überflüssig machen, so stand doch auch nichts im Wege, thatsächlich oder formell immer noch ein Urtheil darauf folgen zu lassen. Sobald beides durchgeführt, waren diese Schlussformeln des Verfahrens für alle Fälle anwendbar. Auch die Prozessformeln schliessen sich dieser spätern Fassung der Gerichtsurkunden durchaus an; auch in ihnen folgt immer auf die Professio das Judicium.

Weiter suchte man dann die Anwendung der Formulare dadurch zu erleichtern, dass man sie möglichst verallgemeinerte, möglichst aus ihnen fortliess, was nur durch die Besonderheit des Einzelfalles bestimmt war, nur das beibehielt, was möglichst bei allen Fällen anwendbar war. Das tritt beispielsweise in der Fassung der Endurtheile hervor. Im achten und neunten Jahrhunderte sind diese noch sehr mannichfaltig gestaltet und durch die Besonderheiten des Einzelfalles bestimmt. Ergibt sich aus der Verhandlung der bestehende Zustand als der im Rechte begründete, so kann es genügen, wenn das Urtheil das im Interesse des Siegers anerkennt, erklärt, dass er auch ferner so fortbestehen solle, wobei in der Regel dem Unterliegenden ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Ist ein gestörter Rechtszustand wiederzustellen oder zu sühnen, so enthält das Urtheil einen bezüglichen Befehl an die unterliegende Partei, etwa Vorenthaltenes herauszugeben, Verweigertes zu leisten, die verwirkte Strafe zu zahlen oder Bürgschaft dafür zu bestellen; oder eine Erklärung, dass dieselbe etwas zu erleiden habe, etwa den Verlust ihrer Freiheit oder Schläge, wie dieselben 824 den Klägern wegen leichtsinniger Anklage zuerkannt werden.[2] Dagegen beschränkt sich nun später der Inhalt des Endurtheils im Anschlusse an die Professio darauf, dass es den Inhalt dieser, in welcher der Bekennende den Anspruch des Gegners zugesteht und sich verpflichtet, denselben nicht mehr zu bestreiten, wesentlich nur wiederholt, erklärt, dass die siegende Partei das Angesprochene *habeat et teneat* oder *habere et detinere deberet* und dass der Unterliegende *maneret exinde tacitus et contentus*, ohne sich irgend weiter über das, was etwa sonst in Folge der Entscheidung zu geschehen hat, auszusprechen. Allerdings sind auch die Gegenstände der uns erhaltenen Verhandlungen weniger mannichfaltig, handelt es

2. Tiraboschi Non. 2, 41.

Digitized by Google

sich durchweg um das Eigenthum oder sonstige Rechte an Sachen, während insbesondere Urtheile in Strafsachen fehlen; aber trotzdem ist die Verschiedenheit der Fälle gross genug, dass auch das Urtheil sehr verschieden hätte gestaltet sein können, thatsächlich auch noch sehr verschieden gestaltet gewesen sein mag, während die Notare sich mit Wiederholung einer ganz allgemeinen Formel begnügten. Um sie anwenden zu können, musste der Streitgegenstand ihr oft künstlich angepasst werden. So nimmt 1027 der Herzog von Kärnthen das Fodrum und andere öffentliche Leistungen von den Höfen des Patriarchen von Aglei in Anspruch, muss aber davon abstehen. Um die Formel anwenden zu können, fasst das Urtheil nicht zunächst den Streitgegenstand ins Auge, sondern eine gar nicht bestrittene Hauptsache, jenen als Pertinenz desselben behandelnd; es wird entschieden, dass der Patriarch *ipsas cortes — cum fodro et cum omni praescripto habere et detinere debet*, der Herzog darüber fortan schweigen soll.[3] So scheint auch bei einer allgemeinen Formel für einen Rechtsstreit um Freiheit von vornherein nur desshalb Hauptgewicht auf das Vermögen gelegt zu sein, damit das Urtheil sich der gebräuchlichen Formel näher anschliessen kann: *liber homo est de sua persona et abet et tenet ad proprium suum conquisitum et P. — permaneant inde taciti et contenpti.*[4] Erst gegen Ende des eilften Jahrhunderts, wo die Urkunden wieder mannigfaltiger zu werden beginnen, findet sich denn auch wohl wieder eine bestimmtere Angabe, etwa, dass der Unterliegende zu refutiren oder zu reinvestiren habe.

Aehnlich verhält es sich mit den Angaben der Urkunden über die Ausführung der Entscheidung. Enthält in den ältern sehr gewöhnlich das Urtheil einen bezüglichen Befehl an den Unterliegenden, so wird auch in den Urkunden selbst oft noch über die Ausführung berichtet, angegeben dass der Verurtheilte die Sache zurückgestellt oder die Zahlung verbürgt habe oder dass das Gericht ihn als Schuldknecht dem Sieger zugesprochen habe. Später fehlen alle solche Angaben. Nach dem den Anspruch des Siegers anerkennenden Urtheile wird in der Regel unmittelbar der Schluss des Verfahrens mit *Finita est causa* angegeben; es folgt dann nur noch die Angabe, dass das Gericht *pro securitate* des Siegers die Fertigung der Urkunde befahl, dann die Fertigungsformel des Notar und die Unterzeichnungen der Gerichtspersonen. In der Beurkundung der, oft die Verpflichtung zu einer Geldstrafe einschliessenden Professio und des derselben entsprechenden Endurtheils liegt die einzige Bürgschaft für den Sieger, auf welche in der Urkunde selbst regelmässig hingewiesen wird. Kommt dazu Sicherung durch den Bann, auf den wir zurückkommen, so ist die Bannformel gewöhnlich zwischen dem Urtheil und der Aufforderung zum Schreiben der Urkunde eingerückt. Zuweilen aber wird die Verhängung des Bannes schon unmittelbar nach der Professio erwähnt[5], worauf dann das Endurtheil in derselben, sich nur auf die Professio beziehen-

---

8.—] 3. Rubeis Aquil. 500. 4. Cartularium Long. n. 18. Vgl. Gerichtsurk. von 900, Antiq. It. 1, 720, wo sich dieser enge Anschluss noch nicht findet. 5. 996. 1055: Beilagen. Antiq. It. 3, 645. So auch in der allgemeinen Formel Mon. Germ. L. 4, 604.

Digitized by Google

den Fassung folgt; an dieser Stelle muss das Urtheil doppelt überflüssig und nur gewohnheitsmässig festgehalten erscheinen, da, wenn dasselbe eine massgebende Bedeutung haben sollte, die Anerkennung des Rechtes durch das Urtheil doch der Sicherung desselben durch den Bann vorhergehen musste.

Danach bot fast nur noch die Darstellung des Beweisverfahrens Gelegenheit zu grösserer Mannigfaltigkeit. Aber die Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts bieten auch dafür sehr wenig; hie und da finden sich einige ganz dürftige Angaben, die zudem oft in die Klage und die Professio eingearbeitet sind, indem der Kläger sich etwa sogleich in der Klage auf eine Beweisurkunde bezieht, der Angeklagte im Bekenntnisse die Beweiskraft derselben zugibt. Oft ist in den Urkunden von Beweisen gar nicht die Rede, auf die Klage folgt unmittelbar die Professio. Es ist möglich, dass in solchen Fällen ein Streitverfahren vor Gericht gar nicht stattfand, worauf wir zurückkommen. Es ist aber immerhin auch denkbar, dass dem Bekenntnisse ein sehr ausgedehntes Beweisverfahren vorherging, der Notar sich aber seine Aufgabe dadurch erleichterte, dass er die Professio als unmittelbar nach der Klage erfolgt darstellte, wie das für den Sieger, dem die Urkunde später als Beweismittel dienen sollte, an und für sich gleichgültig sein konnte, da das Wesentliche für ihn nur im Zugeständnisse des Gegners und im Urtheile lag. So beschränken sich denn die meisten dieser spätern Gerichtsurkunden bei ihrer Darstellung des Vorganges wesentlich auf die Angabe der Klage, des Zugeständnisses und des Urtheils. In näherm Anschlusse an die sonst gebräuchlichen Formulare scheint es nur noch in der Mark Verona üblich gewesen zu sein, eine Darstellung des Beweisverfahrens in die Urkunde aufzunehmen.[6] Davon abgesehen haben vorzüglich nur noch die wenigen Urkunden, welche in ihrer Fassung von den ständigen Formularen überhaupt mehr abweichen, diese und jene anderweitige Angaben, die dann um so werthvoller sind, da bei ihnen von vornherein anzunehmen ist, dass sie in ihrer Fassung mehr durch den thatsächlichen Vorgang im Einzelfalle bestimmt sind.

9. — Eben so einförmig ist die Darstellung des Ungehorsamsverfahren in den Gerichtsurkunden. Es kann auffallen, dass sich Urkunden dieser Art überhaupt erst aus den spätern Zeiten des neunten Jahrhunderts finden. Der Grund ist vielleicht darin zu suchen, dass man, da es sich dabei nicht um endgültige Entscheidungen handelte, in früherer Zeit nicht gewohnt war, darüber Urkunden zu fertigen. Beim ersten mir bekannten Falle 871 handelt es sich denn auch um ein ausnahmsweises Vorgehen; der Beklagte ist nicht von vornherein ungehorsam, sondern weigert sich während der Verhandlung Inquisition statt Zeugenbeweis zuzulassen und verlässt das Gericht; das Beweisverfahren wird dann kraft des königlichen Inquisitionsmandates fortgesetzt und auf Grund desselben endgültig für den Kläger entschieden.[1] Bei einem zweiten Falle 872 wird ein vorläufiges Vorgehen gegen ungehorsame Unfreie durch Investitur des Klägers erzählt; den Hauptinhalt der Urkunde

6. 994-1115: Antich. Est. 1, 128. 85. 88. 315. Dondi 4. 41.

9. — 1. Mem. di Lucca 4b, 52.

Digitized by Google

bildet aber doch das ordentliche Verfahren, durch welches nachträglich die Sache endgültig erledigt wird.[2] Erst mit den letzten Jahren des Jahrhunderts beginnen die später sehr häufigen besonderen Beurkundungen dieser Art.

Auch hier folgt auf die Angabe der Gerichtspersonen die **Klage**. Diese enthält eine doppelte Behauptung; einmal einer widerrechtlichen Handlung des Beklagten, am häufigsten, dass er Eigenthum des Klägers widerrechtlich besitze; dann dass derselbe vor Gericht geladen und nicht erschienen sei. Daran knüpft sich dann die Klagbitte um Sicherung des angesprochenen Rechts, in der Regel um die Investitur.

Auf die **Ladung** wird beim ordentlichen Verfahren kein Gewicht gelegt; in der Regel wird sie gar nicht erwähnt. Beiläufig geschieht es zuweilen bei der Klage, indem der Kläger angibt, er habe den Beklagten desshalb vor Gericht geladen. Dann ist aber immer von einem *Mallare* durch den Kläger selbst, nie von einem *Bannire* durch den Richter die Rede, welches ja an und für sich nicht nöthig war, wenn der Beklagte der Aufforderung des Klägers folgte. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass es oft einer Ladung durch den Richter bedurfte, damit der Beklagte erschien; aber in den Urkunden kommt das nicht zum Ausdrucke; in Prozessformeln dagegen richtet der Kläger auch wohl beim ordentlichen Verfahren die Forderung an den Richter: *facite bannire ad placitum.*[3]

Beim Ungehorsamsverfahren enthält die Klage immer genauere Angaben über die Ladung. Dabei wird nun, so weit ich sehe, ein Mallare nie erwähnt, was gerade nicht ausschliesst, dass das Verfahren dennoch mit einem solchen begonnen hatte; aber für die Feststellung des Ungehorsams scheint dasselbe nicht in Betracht zu kommen; der Kläger beruft sich lediglich darauf, dass er schon mehrmals über den Gegner klagte und der Richter denselben mehrfach vergeblich durch den Preco, oder durch einen Missus oder Nuntius, oder auch durch Epistolae[4] zum Placitum habe rufen lassen; ausdrücklich als Bannire bezeichnet wird diese Ladung des Richters nur in einigen Spoletinischen Urkunden.[5] Mehrmalige Klage und Ladung werden immer erwähnt, so dass anscheinend auf einmalige Ladung noch kein Ungehorsamsverfahren eingeleitet wurde. Auch nur einmal finde ich die Angabe, die Beklagten seien *iam alia vice* geladen, was genau genommen nur zweimalige Ladung bezeichnen würde. Wo sich genauere Angaben finden, ist immer von dreimaliger Ladung die Rede. Aber es handelt sich dabei nicht um wiederholte Ladungen nach längeren Fristen, sondern während ein und desselben Placitum, welches hier die ganze Zeit bezeichnet, während der der Richter am bestimmten Orte zu Gerichte sass. So besonders deutlich, wenn es 897 heisst, es sei geklagt *iam per multis placitis — et modo per tres vices*[6]; wie denn auch sonst wohl nebenbei erwähnt wird, dass schon auf früheren Placitis vergeblich geklagt sei. Die Regel scheint gewesen zu sein, dass es nöthig war *per tres dies*, an drei auf einanderfolgenden Tagen zu klagen und jedesmal zu laden.[7] Es ent-

9.—] 2. Script. It. 1b, 396. 3. Mon. Germ. L. 4, 602. 4. Affò P. 2, 326. 5. Ughelli 1, 888. Fatteschi 307. 6. Mem di Lucca 4c, 71. 7. z. B. Antiq. It. 1, 966. 3, 731.

Digitized by Google

spricht dem, dass wenn jemand sich verbürgt hatte, sich in einem bestimmten Placitum zu stellen, eine weitere Ladung demnach nicht nöthig war, er am dritten Tage als ungehorsam betrachtet wurde; so sagt 935 bei einem verbürgtem Kampf der Erschienene: *hodie est transacto die tertio, quod vos placitum tenere incipistis*, und lässt sich darauf bestätigen, dass er bereit gewesen sei.[8] Doch scheint es auch üblich gewesen zu sein, bis gegen Ende des Placitum mit dem Vorgehen zu warten; es wird dann täglich geklagt, täglich durch den Gerichtsdiener geladen; *tandem circa finem placiti* oder *die autem septima* oder nachdem *per octo dies* geklagt, kommt es dann zum Ungehorsamsverfahren.[9] Nur im Spoletinischen heisst es wohl, dass *ad tria placita* oder *ad tertium placitum* geladen sei, was längere Fristen zulasssn würde.[10]

Gesetze fränkischer Könige, welche in das longobardische Gesetzbuch aufgenommen sind, kennen allerdings längere Fristen. So soll eine viermalige Mannitio nach sieben, vierzehn, ein und zwanzig und zwei und vierzig Tagen vorhergehen, ehe Bann gegen das Gut des Angeklagten verhängt wird.[11] Aber dieses Gesetz gehört auch zu der bedeutenden Zahl derjenigen, welche von den spätern longobardischen Rechtskundigen in den Glossen und der Expositio zum Papienser Rechtsbuche als salische Kapitel in einer Weise bezeichnet werden, dass sich deutlich ergibt, man halte sie für Longobarden nicht für verbindlich; gab dazu zuweilen die ausdrückliche Beziehung zunächst auf Salier im Gesetzestexte selbst den nächsten Anlass, so scheint doch mehrfach auch der Umstand massgebend gewesen zu sein, dass man sich der thatsächlichen Nichtgeltung dieser Gesetze für Longobarden bewusst war.[12] Dagegen scheint ein Gesetz Lothars, wonach bei einem Streite um Freiheit drei Placita mit Zwischenräumen von vierzehn Tagen versäumt sein müssen, damit der Richter vorgehen kann, auch später als geltend betrachtet zu sein. Aber es handelt sich dabei um ein ausnahmsweises Verfahren, bei welchem nicht vorläufige Sicherung erfolgt, sondern endgültige Entscheidung auf Grundlage von Zeugenbeweis.[13] In den Urkunden selbst ist mir ein Hinweis darauf, dass längere Fristen eingehalten seien, nie vorgekommen.

Nach vorgebrachter Klage wird die Wahrheit der zweiten in ihr enthaltenen Behauptung festgestellt; nämlich die mehrmalige Ladung durch ein Zeugniss des Gerichtes, dass man sich derselben erinnere; die Nichtanwesenheit des Geladenen durch öffentlichen Aufruf am Gerichtsorte.

Dagegen wird über die Wahrheit der ersten Behauptung gar nicht ent-

---

8. Affò P. 1, 339. 9. Antich. Est. 1, 190. Antiq. It. 3, 729. 1, 299. Alle Fälle gehören nach Arezzo, so dass es sich um lokalen Brauch handeln könnte. 10. Script. It. 1b, 443. Fatteschi 307. 11. L. Pap. Karol. M. 27. 12. Vgl. L. Pap. Gl. und Exp. zu Karol. M. 45. 76. 77. 100. 108. Pip. 41. Lud. P. 5. 17. 27. Es dürfte auch zu beachten sein, dass in der Exp. zu den karolingischen Gesetzen weniger von den Meinungen der longobardischen Juristen die Rede ist, insbesondere die Antiqui iudices erst mit Wido wieder häufiger erwähnt werden, man sich also zu Pavia wohl weniger damit beschäftigte, als mit dem Edikt und den neuesten Gesetzen. 13. L. Pap. Loth. 79. 80. Das Gesetz scheint überdies nur Kontumaz des Klägers im Auge zu haben; die Exp. dehnt das auch auf den Beklagten aus.

Digitized by Google

schieden. Wegen der Abwesenheit des Beklagten könnte sich eine solche Entscheidung ohnehin nicht auf ein Geständniss desselben stützen; es wird aber auch kein einseitiges Beweisverfahren darüber eingeleitet.[14] Die Feststellung des Ungehorsams bildet den einzigen Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen des Gerichtes, welches darauf gerichtet ist, den sich zu rechtlichem Austrage erbietenden Kläger gegen den Nachtheil zu schützen, den ihm der fortgesetzte Ungehorsam jenes bringen könnte, ohne über den etwaigen Rechtsanspruch dieses endgültig zu entscheiden.

10. — Wird, wie gewöhnlich, in der Klage widerrechtliche Entwerung behauptet, so geschieht die Sicherstellung des Klägers dadurch, dass nach Feststellung des Ungehorsams der Richter dem Kläger *per fustem, quem in sua tenebat manu*, die Investitur der angesprochenen Sachen wieder ertheilt, wie er bisher damit investirt war. Aber es geschieht das *salva querela;* der Beklagte kann sein etwaiges besseres Recht durch Anstellung einer Klage noch immer verfolgen.[1] Dabei findet sich in einer Spoletinischen Urkunde die vereinzelte Angabe, dass die Investitur erst nach fünfzehn Tagen wirksam wird, dass wenn der Beklagte sich nach Ablauf dieser dem Gerichte nicht gestellt haben und später den Kläger aussergerichtlich disvestiren würde, er eine angegebene Summe zu zahlen habe.[2] Das Recht auf die Klage erlosch dann wohl erst mit Ablauf der bezüglichen longobardischen Verjährungsfrist von mindestens dreissig Jahren; es findet sich 915 der Fall, dass auf eine Sache geklagt wird, über welche der 894 gestorbene Kaiser Wido die Investitur unter Vorbehalt der Klage ertheilt hatte, und dass unmittelbar auf Rückgabe der Investitur erkannt wird.[3]

Danach sollte man schliessen, dass ohne Rücksicht auf die verflossene

---

9.—] **14.** Von der oben n. 13 angeführten gesetzlichen Bestimmung abgesehen ist mir nur eine, übrigens auch in ihrer sonstigen Form sehr abweichende, leider lückenhafte Urkunde von 1045 aufgefallen, in welcher es zwar nicht zum Beweise des Klägers kommt, der sich zu solchem durch Schwur oder Kampf erbietet, aber zu einem Inquisitionsverfahren des richtenden Missus, der erst nach dem dem Kläger günstigen Ergebnisse desselben denselben salva querela investirt. Mem. di Lucca 5c, 661. Da es sich um eine Klage gegen den Bischof von Lucca handelte, so dürfte es sich um ein auf die alten Inquisitionsprivilegien der Kirchen zurückgehendes Vorrecht handeln. Doch dürfte das kaum dahin zu verallgemeinern sein, dass Kirchen auch im Falle des Ungehorsams nicht ohne Inquisitio disvestirt werden dürfen; wenigstens geschieht das 896. 915. 1082 ohne dass eine vorhergehende Inquisitio erwähnt würde. Giulini 2, 472. Mem. di Lucca 5c, 87. Lupus 2, 735. — Vgl. auch § 10 n. 1.

10. — **1.** Eine Abweichung ist mir nur aufgefallen bei einem 1022 im Beneventanischen gehaltenen Reichsgerichte; der Beklagte ist in einem spätern Termine ungehorsam; auf Befehl des Kaisers wird nun der Kläger nach Laut seiner Urkunden, wonach also doch wohl der Beweis und nicht blos der Ungehorsam den Ausgang bilden wird, investirt *ad semper habendum et possidendum et omnia quod voluerint exinde faciendum sine uniuscumque requisitione.* Script. It. 1b, 501. **2.** Fatteschi 304. Würde sich solches öfter nachweisen lassen, so würde anzunehmen sein, der hervorgehobene Mangel einer längeren Frist für die Wiederholung der Ladung sei dadurch ersetzt, dass der richterliche Spruch erst nach gewisser Zeit wirksam wurde; und das würde wenigstens dem spätern Vorgehen bei Verhängung des städtischen und Reichsbannes durchaus entsprechen. **3.** Mem. di Lucca 5c, 87.

Digitized by Google

Zeit der später sich dem Gerichte stellende Contumax einen Anspruch darauf hat, zunächst wieder in Investitur gesetzt zu werden. Auch nach einer allgemeinen Prozessformel[4] ertheilt der Richter dem sich zu Rechte erbietenden Contumax die Reinvestitur, nachdem er vorher rechtlichen Austrag verbürgt hat; aber es heisst hier ausdrücklich, dass das nicht mehr geschehen könne, wenn ein Jahr verflossen sei, und zwar unter Berufung auf das römische Recht.[5] Ein bestimmteres Zeugniss ist mir in den Urkunden nicht aufgefallen; auch 896 erfolgt in einem Falle, wo seit der gerichtlichen Disvestitur wahrscheinlich mehr als ein Jahr verflossen war, die Reinvestitur an den frühern Contumax, aber freilich erst nachdem festgestellt ist, dass der frühere Kläger jetzt ungehorsam sei.[6]

Eine zweite Massregel ist die Bannung des Vermögens. Behauptet die Klage ein Verbrechen des Ungehorsamen, so wird in genauer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Kapitularien nach den Gerichtsurkunden das ganze Vermögen desselben *per fustem et wantonem* in Bann gelegt, *ita ut si annum ac diem in bannum iacuissent, et a parte publica venisent.*[7] Stellt er sich vor Ablauf des Jahres dem Gerichte, so wird der Bann nach Verbürgung gerichtlichen Austrages durch Stab und Handschuh wieder aufgehoben.[8]

Nach einem Gesetze Ludwigs des Frommen hätte die Bannung des Vermögens, ausser bei Klagen um Freiheit und Erbe, immer eintreten sollen, wenn der Beklagte einer zweimaligen Ladung des Grafen nicht folgt. Danach wäre auch bei Klagen um Forderungen der Bann anzuwenden gewesen; aber die Expositio erklärt sich ausdrücklich dagegen, will den Bann auf Straffälle beschränkt wissen[9]; die Glosse bemerkt zwar, dass einige bei jeder Klage die Bannung des Vermögens fordern, scheint aber doch als Regel anzunehmen, dass nur bei Klagen um Missethat die Bannung, bei dinglichen Klagen aber die Investitur salva querela, bei Klagen um Schulden die Pfändung erfolgt.[10] Die Pfändung finde ich nur in einer einzigen Urkunde erwähnt, wie sich daraus erklärt, dass es sich in fast allen Gerichtsurkunden um dingliche Klagen handelt. Im Grafengerichte zu Piacenza wird 911 zunächst geklagt über gewaltsame Entwerung durch den Ungehorsamen und, nachdem das Gericht erklärte, es habe ihn nicht vorbringen können *et etiam minime invenimus, ubi eum pignorare potuissemus*, der Kläger durch Investitur salva querela befriedigt. Ist das nicht blos eine ungenaue Ueberflüssigkeit der Fassung, so

4. Cartular. Long. n. 21. 5. *Ut legitur in viii. libro codicis.* Es dürfte L. 8. § 3. Cod. 7, 39 gemeint sein. Dem entspricht, worauf wir zurückkommen, durchaus das spätere Verfahren; es erfolgt Missio in possessionem, so dass nach Ablauf des Jahres der Ungehorsame nur noch sein Eigenthum vertheidigen, nicht aber nur den Besitz zurückverlangen kann. 6. Giulini 2, 472. Derselbe Fall ist vorgesehen L. Pap. Wido 6. Exp. § 7. 7. 1041. 43: Meichelbeck H. Fr. 1, 510. Mon. patr. Ch. 1, 552. Nach diesen Beurkundungen, den einzigen mir bekannten dieser Art, scheint für Straffälle ein besonderes Formular in Gebrauch gewesen zu sein, welches insbesondere dadurch abweicht, dass der Kläger nicht selbst auftritt, sondern der Richter über die geschehene Klage und vergebliche Ladung berichtet. 8. L. Pap. Lud. P. 16. Formel. 9. L. Pap. Lud. P. 17. Exp. Vgl. auch Karol. M. 27. 10. L. Pap. Lud. P. 16. Gl.

Digitized by Google

wäre die Pfändung auch bei dinglichen Klagen angewandt, etwa zur Sicherstellung des Ersatzes von Schaden und Früchten. Dann aber heisst es weiter: *et pro eo, quod aliis hominibus de ipsis H. reclamabant et ad placitum eum habere non potuimus, nec de sua pignora invenire non potuimus, tunc ipse W. comes per fuste elevationem, quod in suis tenebat manibus, omnibus casis et rebus iuris ipsius H. pro singulis locis in finibus Placentina in bannum misit, pro eo quod unquam ad placitum minime eum habere potuit et omnibus cognitum fecit, quod in bannum missa essent.*[11] Leider ist der Gegenstand der Klagen nicht näher angegeben. Handelte es sich um Klagen wegen bürgerlicher Forderungen, so würde sich ergeben, dass doch auch bei diesen mit Bannung des ganzen Vermögens, also insbesondere auch der Immobilien vorgegangen wurde, aber erst dann, wenn eine Pfändung von Mobilien, welche eben das longobardische Recht als Pignoratio bezeichnet, nicht zu bewerkstelligen war. Und ein ähnlicher Fall ist auch in den Gesetzen erwähnt; wenn jemand seine Mobilien an einen andern überträgt, damit der Kläger sie nicht pfänden kann, so soll sein Vermögen gebannt werden, *res eorum infiscentur*, bis er sich dem Gerichte stellt; stellt er sich nicht in Jahr und Tag, so ist nach dem Gesetze Ludwigs vorzugehen, das Vermögen kommt nach Befriedigung der Gläubiger an den Fiscus.[12] Sollte es sich aber, was nicht gerade unwahrscheinlich, in jenem Falle um Strafsachen gehandelt haben, so wäre etwa anzunehmen, dass wegen geringerer Sachen, welche nicht an Hals und Hand gingen, zunächst mit Pfändung von Mobilien vorgegangen wurde. Für Sicherung von Forderungen durch Einweisung in liegendes Gut des Ungehorsamen vermittelst Investitur ist mir nur in der Romagna ein urkundliches Zeugniss vorgekommen[13]; doch wird gerichtliche Einweisung der Gläubiger in das ganze Vermögen schon in der älteren longobardischen Gesetzgebung erwähnt.[14]

Es muss auffallen, dass bei allen Beurkundungen von Ungehorsamsverfahren bei dinglichen Klagen, so weit dieselben sich überhaupt an die gebräuchlichen Formulare halten, ein Urtheil gar nicht erwähnt wird, der Richter nach Feststellung des Ungehorsams unmittelbar die Klagbitte durch Investitur erfüllt. Es liesse sich allerdings annehmen, dass bei der Einfachheit des Falles der Richter keines ausdrücklichen Urtheiles des Gerichtes bedurfte. Erfolgte dieses aber immer in dem eben so einfachen Falle einer Professio, wird in den Urkunden der Romagna und des Spoletinischen beim Ungehorsamsverfahren die Investitur immer erst auf ein Urtheil ertheilt, wird dann ein solches Urtheil auch wohl in longobardischen Urkunden erwähnt, seit diese in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts sich vielfach nicht mehr so eng an die alten Formulare anschliessen, so dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass thatsächlich ein solches Urtheil auch früher immer erfolgte, dasselbe mehr zufällig in die Darstellung der Urkunden keinen Eingang gefunden hatte. Darauf deutet auch, dass von den beiden erwähnten, übrigens sichtlich nach nächst-

---

10.—] 11. Boselli 1, 290. 12. L. Pap. Loth. 25. 13. Fantuzzi 2, 72. 14. Ed. Liutpr. 57.

Digitized by Google

verwandten Formularen dargestellten Straffällen, der von 1043 ein Urtheil enthält, nicht der von 1041. Und dann würde sich daraus ein sehr bestimmter Beleg für die Abhängigkeit der Prozessformeln von den Urkunden ergeben, da auch jene beim Ungehorsamsverfahren kein Urtheil erwähnen.[15]

11. — Aus der Investitur durch das Gericht ergab sich beim Ungehorsamsverfahren für den Besitz des Klägers dieselbe Sicherheit, wie beim ordentlichen Verfahren aus der Investitur des Siegers durch den Besiegten. Bei diesem ergab sich nun aber eine weitere Sicherung daraus, dass es später üblich wurde, dass der Zugestehende sich zur Zahlung einer Strafe im Falle weiterer Anfechtung verpflichtete. Das Streben, eine entsprechende Sicherung auch beim Ungehorsam des Beklagten zu gewinnen, scheint auf die gerichtliche Anwendung des Königsbannes geführt zu haben. Denn bei den ersten Fällen des Ungehorsamsverfahren[1] noch nicht erwähnt, wird er zuerst 897 bei einem solchen angewandt und findet sich dann ebenso regelmässig bei jedem Ungehorsamsverfahren[2], wie er bei andern gerichtlichen Verhandlungen vor der ottonischen Zeit nie vorkommt. Die Verhängung des Bannes durch den Richter wird nach Ertheilung der Investitur etwa mit den Worten erwähnt: *Insuper per fustem — misit bannum d. regis super eum et super rem in mancusos aureos duo millia, ut non sit aliquis homo, qui audeat eum de illa re (inquietare aut molestare vel) disvestire sine legali iudicio; et si quis ausus fuerit hoc facere, componat predictos duo millia mancusos aureos, medietatem camere d. regis et medietatem ipsi et suis heredibus.*

So weit dieser Königsbann, auf den wir zurückkommen, zur Sicherung des Klägers gegen den Beklagten bestimmt war, fehlte allerdings bei Anwesenheit dieses die Veranlassung, ihn zu verhängen, da diese Sicherung dann durch eine von ihm übernommene entsprechende Verpflichtung gewährt werden konnte. Aber der Königsbann gab in so weit eine noch ausreichendere Bürgschaft, als er immer ganz allgemein gehalten ist, gegen Besitzstörung nicht blos durch den Beklagten, sondern gegen jeden Dritten schützt[3]; als weiter die Bannstrafe in der Regel höher gegriffen war, als die in der Professio übernommenen Strafen. So wird er denn später, zuerst so weit ich sehe 964[4], auch ausser Ungehorsamsfällen angewandt, um das durch Bekenntniss und Urtheil festgestellte Recht zu sichern. Dann fehlt gewöhnlich die auch sonst nicht immer erwähnte entsprechende Verpflichtung in der Professio. Doch kommt später auch beides vor. So verpflichtet sich 1045 der Unterliegende zum Duplum und hundert Pfund Silber und die Verhandlung schliesst mit dem Urtheile; es wird dann aber nachträglich in demselben Gerichte und wohl noch an demselben Tag ein Bann von tausend Goldmancusen nachgesucht und er-

15. Cartul. Long. nr. 20. 21.

11. — 1. 871. 896: Mem. di Lucca 4b, 52. Giulini 2, 472. 2. 897-941: Mem. di Lucca 4c, 71. 5c, 640. 183. 186. Lupus 2, 127. 3. Ausnahmsweise wird 1095 der allgemeinen Bannformel zur Sicherung von Klosterbesitzungen noch eine zweite besondere hinzugefügt, welche insbesondere Verleihung, Verpfändung oder sonstige Veräusserung durch irgendwelchen Bischof oder Abt verbietet. Antiq. It. 2, 944. 4. Antich. Est. 1, 143.

Digitized by Google

theilt und eine weitere Urkunde darüber gefertigt.[5] Auch in ein und derselben Urkunde findet sich 1046 eine Verpflichtung auf das Duplum und zwanzig Pfund Silber und ein Bann von zweitausend Mancusen[6]; 1055 aber auch Verpflichtung und Bann in demselben Betrage von hundert Pfund Gold.[7]

Der Bann gab nun auch ein Mittel zum Schutze der bessern Investitur des Klägers, wenn dieser dem ungehorsamen Beklagten nicht die Investitur, den rechtmässigen Besitz überhaupt bestritt, sondern den Rechtsgrund seiner Investitur. So wird 1014 gegen den Contumax behauptet, dass er gewisse Grundstücke nicht als Eigenthum, sondern nach Libell als Zinsgut eines Klosters besitze, mit dem Erbieten, darüber zu Rechte zu stehen. Da dem Beklagten die Investitur zu Zinsgut nicht bestritten ist, so ist seine Investitur nicht auf den Kläger zu übertragen, sondern die behauptete bessere Investitur dieses zu schützen, was denn unmittelbar durch Verhängung des Bannes gegen jeden, der das Kloster disvestiren würde, geschieht.[8]

Eine ähnliche Anwendung konnte der Bann finden bei Ungehorsam des Klägers. Hatte dieser den Vorwurf widerrechtlicher Entwerung erhoben und erschien nicht, so war an und für sich eine Thätigkeit des Gerichtes zum Schutze des Beklagten nicht nöthig, dieser verblieb eben in seiner früheren Gewere. So wird es auch in Fällen von 935 und 971 gehalten; da der Kläger nicht zu finden ist, lässt das Gericht unmittelbar die Urkunde fertigen[9], welche für den Beklagten nur desshalb Werth hat, weil sie erweist, dass er das verbürgte Placitum eingehalten hat und zum Beweis durch Zeugen oder Kampf bereit war. Da aber der Kläger doch die Absicht auf Bestreitung des Rechtes des Beklagten ausgesprochen hatte, so könnte es nicht auffallen, wenn man in solchen Fällen die verbleibende Investitur ebenso stärker durch den Bann geschützt hätte, als sonst die gegen den ungehorsamen Beklagten ertheilte; es dürfte nur Zufall sein, dass mir kein Beispiel aufgefallen ist, zumal wir eine ganz analoge Anwendung des Bannes beim Verfahren bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen finden werden. Näher noch musste das Bedürfniss besonderer Sicherung liegen, wenn es sich nicht um Immobilien, sondern um persönliche Klagen handelte, bei welchen die durch die Investitur gebotene Bürgschaft entfiel. Genannte Vasallen klagten 1043 gegen den Bischof von Como, dass er ohne Recht Abgaben von Schweinen, Schöpsen und Wein von ihnen erhebe. Da sie auf wiederholte Ladung im Gerichte nicht erschienen, ersuchte

---

11.—] 5. Antiq. It. 4, 9. — Es kommt auch sonst wohl vor, dass der Bann erst später auf Grund einer frühern gerichtlichen Entscheidung ertheilt und besonders beurkundet wird. So 1091: Lupus 2, 774. 6. Tiraboschi Non. 2, 184. Vgl. noch Ughelli 3, 628. Mittarelli Ann. 2, 277. Odorici 5, 37. 7. Antiq. It. 3, 645. Antich. Est. 1, 167. Vgl. auch Antiq. It. 2, 955. 8. Antiq. It. 3, 729. Eine abweichende Auffassung zeigt sich 983 im Spoletinischen, Script. It. 2b, 977. Ein Abt klagt auf Nichteinhaltung einer Prekarie; es erfolgt ein Vergleich und der Abt gibt dem Beklagten die Prekarie zurück; dann aber schützt der Richter das Recht des Abtes nicht blos durch den Bann, sondern auch durch Investitur, obwohl eine Entwerung doch nicht vorzuliegen scheint. — Dass übrigens auch die Gewere des blossen Nutzeigenthümers durch den Bann geschützt werden konnte, ergibt sehr deutlich die allgemeine Formel Mon. Germ. L. 4, 604. 9. Affò P. 1, 339. Antich. Est. 1, 152.

Digitized by Google

der beklagte Bischof das Gericht, zu verfahren, wie es recht sei. Die Sicherung seines Anspruches geschah dann durch einen Bann, wonach jeder, der ihn an jenen Leistungen beeinträchtige oder dieselben bestreite, in die Bannstrafe verfallen sein solle.[10]

Mit der Sicherung des Anspruches der gehorsamen Partei ist das Verfahren geschlossen; es folgt wie beim ordentlichen Verfahren die Aufforderung an den Notar zur Fertigung der Urkunde.

12. — Bei den bisher besprochenen Fällen handelte es sich um die Entscheidung eines Rechtsstreites, der ja an und für sich vorliegen soll, damit von einer gerichtlichen Entscheidung überhaupt die Rede sein kann. Demnach muss es auffallen, dass es sich in den spätern Gerichtsurkunden überaus häufig um eine Entscheidung über unbestrittene Rechtsverhältnisse handelt, dass ein Streitverhältniss gar nicht behauptet wird, dennoch beim ganzen Verfahren die Formen der Entscheidung eines Rechtsstreites beibehalten werden. Es handelt sich bei diesem Verfahren bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen zunächst nicht darum, dass gewisse Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit eines Abschlusses oder einer Verlautbarung vor Gericht bedurften. Dafür wäre die Form eines Rechtsstreites überflüssig gewesen, wie denn auch manche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne diese Form im Gerichte vorgenommen werden, deren in ihrer Fassung ganz abweichende Beurkundungen wir den Gerichtsurkunden, wie wir den Ausdruck im engern Sinne gebrauchen, nicht zuzählen. Und handelt es sich oft um ein neu begründetes Rechtsgeschäft, wo der Zweck einer Verlautbarung vor Gericht mitwirken konnte, so handelt es sich eben so oft um längstbestehende Rechtsverhältnisse, für deren gerichtliche Behandlung von jenem Gesichtspunkte aus jede Veranlassung fehlen würde. Das Gewicht wurde offenbar nicht auf die gerichtliche Behandlung überhaupt, sondern auf die besondere Form gelegt; der Zweck war offenbar der, auch für ein unbestrittenes Rechtsverhältniss die besondere Sicherstellung zu gewinnen, welche sich für ein bestrittenes aus der gerichtlichen Entscheidung ergab.

Dieser Brauch, auch über unbestrittene Rechtsverhältnisse ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, scheint sich allmählig entwickelt zu haben. In allen Gerichtsurkunden der longobardischen und frühern fränkischen Zeit handelt es sich, so weit ich sehe, immer um ein thatsächlich bestrittenes Rechtsverhältniss; nicht blos tritt der Kläger mit der Behauptung auf, dass der Beklagte sein Recht bestreite oder verletzt habe, sondern es lässt der Vorgang auch durchweg deutlich erkennen, dass der Beklagte Willens ist, seinen entgegenstehenden Anspruch im Gerichte festzuhalten; es fehlen die später so häufigen Fälle, bei welchen auf die Klage unmittelbar die Professio des Beklagten erfolgt. Bei einigen der früheren Fälle, in welchen unbestrittene Rechtsverhältnisse vor Gericht gebracht werden, fehlen denn auch noch die dem Verfahren bei Streitsachen entsprechenden Formen; es macht den Eindruck, dass man nach einer grösseren Sicherung durch gerichtliche Anerken-

10. Ughelli 5, 287.

Digitized by Google

nung strebte, aber eine bestimmte Form dafür noch nicht gefunden war. Im Hofgerichte 903 wird den Gerichtspersonen eine ältere Schenkungsurkunde vorgelegt und diese wörtlich in die Gerichtsurkunde aufgenommen; in dieser ist dann aber von einem weitern Verfahren des Gerichtes gar nicht die Rede; es folgt unmittelbar die Angabe des Notar, dass er die Urkunde auf Befehl des Pfalzgrafen und der Richter geschrieben habe, dann die Unterschriften dieser.[1] Der Werth liegt also einfach in der durch das Gericht beglaubigten Transsumirung. Etwas weiter geht der Vorgang 898, wo nach Verlesung der Urkunden auf Frage des Grafen, wie sie sonst in den Gerichtsurkunden nicht erwähnt wird, zuerst die Gerichtsbeisitzer, dann alle Anwesenden erklären, dass die Urkunden gut und das Kloster rechtlicher Besitzer sei.[2] Man hatte hier offenbar denselben Zweck im Auge, wie bei den später so häufigen Fällen; aber manche formelle Abweichung der Urkunde von der Darstellung der gewöhnlichen Gerichtsurkunden lässt erkennen, dass man noch nicht überall gewöhnt war, eine solche Anerkennung in die Formen eines Rechtsstreites zu kleiden.

Wollen wir uns vergegenwärtigen, wie man dazu gelangte, so wird von wirklich bestrittenen Rechtsverhältnissen auszugehen sein. Diese führten zunächst, wie in den Urkunden oft angegeben wird, zu einer aussergerichtlichen Verhandlung unter den Parteien. Hielten beide an ihrem Anspruche fest, so verbürgten sie sich die gerichtliche Austragung. Es konnte sich aber auch schon bei dieser Vorverhandlung eine der Parteien dazu verstehen, ihren Anspruch aufzugeben. Gab das an und für sich keinerlei Bürgschaft gegen nochmaliges Erheben derselben Ansprüche, so scheint man sich dagegen früher gesichert zu haben durch eine aussergerichtliche Urkunde, in welcher der Gegner sich verpflichtete, von seinem Anspruche abzustehen und im Falle nochmaliger Geltendmachung desselben eine bestimmte Strafsumme zu zahlen.[3] Aber eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung konnte doch grössere Bürgschaft bieten und es lag nahe, dass der Angegriffene auch bei aussergerichtlichem Abstehen des Gegners auf gerichtlicher Austragung bestand. Dann war freilich eine Simulirung nöthig, nicht des Rechtsstreites selbst, sondern des Fortbestehens desselben; und ich möchte kaum bezweifeln, dass es sich in den meisten der so häufig vorkommenden Fälle, wo der Klage unmittelbar das Zugeständniss folgt, wenigstens in so weit nur um die Simulation eines Rechtsstreites handelt. Dann aber war es nur ein kleiner Schritt weiter, auch für ein überhaupt unbestrittenes Rechtsverhältniss einen Streit zu simuliren, um der Vortheile eines gerichtlichen Erkenntnisses theilhaftig zu werden.

Dass es sich nur um einen angeblichen Streit handelt, lässt sich natür-

---

12. — **1.** Antiq. It. 1, 367. Ein entsprechender Fall 898 im Grafengerichte zu Piacenza. Boselli 1, 286. Ebenda 1, 301 noch 1034 Vorlegung einer Urkunde ohne folgendes Urtheil, wobei die Iudices zunächst, wie gewöhnlich, unterzeichnen, dann, wie ich es nur hier gefunden habe, nochmals einzeln die Richtigkeit der Abschrift bezeugen. **2.** Tiraboschi Non. 2, 73. **3.** Vgl. 814: Script. It. 2b, 361, wo in solche Strafsummen verurtheilt, auf Zahlung derselben dann aber nach Anerkennung des Rechts und Entrichtung eines Launegild verzichtet wird. Cartae convenientiae überhaupt mit Verpflichtung zu Geldstrafe werden schon in den ältern Gesetzen mehrfach erwähnt. Vgl. Ed. Liutpr. 107. Ast. 7.

lich unmittelbar aus der Fassung der Urkunde nicht erweisen; es lässt nur der Umstand, dass der Beklagte eine Vertheidigung gar nicht versucht, unmittelbar nach der Klage ohne Beweise vom Kläger zu fordern eine Professio ablegt, wie sich schon 874 im Spoletinischen ein Beispiel findet[4], darauf schliessen. In Einzelfällen lassen besondere Umstände das fast zweifellos erscheinen. Im Grafengerichte zu Mailand im August 892 legt der Abt von S. Ambrogio die im Mai abgefasste Urkunde über einen Tausch mit der Kirche S. Johann zu Monza vor und knüpft daran die auffallend unbestimmt gehaltene Klage: *Set modo pars ipsius ecclesie s. Ioannis in alico de ipsi rebus parti iam dicti monasterii contradicent; unde querimus abere iustitiam.*[5] Ausser dem Umstande, dass unmittelbar nach Verlesung der Urkunde der Vogt von Monza erklärt, er habe gegen die Urkunde gar nichts einzuwenden und wolle und könne die daraus für den Kläger sich ergebenden Rechte nicht bestreiten, deutet noch anderes auf ein Einverständniss der Parteien. So ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass so bald nach dem in förmlichster Weise unter Zuziehung von Königsboten abgeschlossenen Tauschvertrage derselbe von der einen Partei schon wieder sollte in Frage gestellt sein. Weiter war, da keine Reinvestitur erfolgt, der Kläger in Gewere der von ihm ertauschten Sachen, welche ihm zudem durch die Tauschurkunde und die darin festgesetzte Strafe für jede Verletzung ausreichend verbürgt war; handelte es sich nicht lediglich um die weitere Bürgschaft einer gerichtlichen Anerkennung, lag auf Seiten des Beklagten wirklich die Absicht vor, den Tausch zu bestreiten, so wäre Grund zur Anstellung einer Klage wohl nur für diesen gegeben gewesen. Endlich möchte noch zu beachten sein, dass in der Urkunde selbst die Strafe des Duplum auf spätere Anfechtung des Tausches gesetzt ist, aber jede Andeutung fehlt, dass der Beklagte nun in diese verfallen sei.

Wurde es aber einmal gebräuchlich, ein Rechtsverhältniss gegen etwaige Ansprüche gewisser Personen durch gerichtliche Entscheidung eines simulirten Rechtsstreites zu sichern, so mochte man leicht unter sonstigem Festhalten am Verfahren davon absehen, dass dieses ursprünglich nur zur Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse bestimmt war, und das Gericht keinen Anstand nehmen, auf die Behandlung des Falles einzugehen, auch ohne dass dem, der die Rolle des Beklagten zu übernehmen hatte, der Vorwurf gemacht wurde, dass er den Anspruch unrechtmässig bestreite. Ein Uebergang zu der später gebräuchlichen Form findet sich da in der Weise, dass die Klage nicht mehr bestimmt behauptet, der Scheinbeklagte bestreite das Recht des Scheinklägers, aber doch ein gewisses Streitverhältniss durch die Angabe festhält, man habe gehört, er wolle das thun. So schon 875 im Spoletinischen: *Audivimus dicere*, der Beklagte habe eine Urkunde, durch welche er eine Schenkung an ein Kloster bestreiten könne; *nescimus, si est veritas aut non; iudicate nobis exinde iustitiam.*[6] So 901 zu Pavia: *Sicut audivimus*, wollen der Bischof von Novara und sein Vogt behaupten, dass ein uns geschenktes Kloster ihrer Kirche gehöre; *ideo ecce nos coniuncti, si ipsi exinde aliquid dicere vellent*,

4. Script. It. 2b, 944. 5. Giulini 2, 469. 6. Script. It. 2b, 946.

Digitized by Google

ecce nos parati cum eis in ratione standum.[7] In beiden Fällen folgt dann unmittelbar die Professio. Doch setzt der Gebrauch dieser Klagformel nicht gerade nothwendig ein schon bestehendes Einverständniss der Parteien voraus; sie wird auch 881 in einem Falle angewandt, wo zwar eine Läugnung des Beklagten nicht erwähnt wird, aber vor seiner Professio doch das Recht des Klägers durch eine Inquisitio erwiesen wird.[8]

13. — Dann aber lässt man die Behauptung eines Streitverhältnisses ganz fallen, hält aber übrigens an den Formen des ordentlichen Verfahrens fest, welches insbesondere das Vorhandensein zweier Parteien voraussetzt; der Scheinkläger behauptet einfach einen Rechtsanspruch und richtet an den Scheingegner die Aufforderung zu erklären, ob er denselben bestreiten wolle. So schon 877 im Spoletinischen[1], wo überhaupt dieses Vorgehen früher üblich geworden zu sein scheint. In oberitalischen Gerichtsurkunden finde ich solche Fälle erst im zehnten Jahrhunderte[2], wo nun ganz ständige Formeln für dieses Verfahren ausgebildet werden, welches ganz entsprechend auch in den Prozessformeln vorgesehen ist.[3] Sie knüpfen sich wohl zunächst an den am häufigsten vorkommenden Fall, dass es sich um Sicherung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft handelt. Die sonst beim ordentlichen Verfahren übliche Erwähnung der Gegenwart beider Parteien liess man wohl fallen, weil die Angabe, sie seien gekommen *altercationem inter se habentes* nicht mehr passte.[4] Das Verfahren beginnt damit, dass der Kläger die, in der Regel wörtlich in die Gerichtsurkunde eingerückte Urkunde vorlegt. Das Gericht fragt dann, zu welchem Zwecke er die Urkunde vorlegt. In der Antwort wird nun allerdings zunächst als Zweck die öffentliche Verlautbarung angegeben: *Ideo istam cartulam in isto ostensi iudicio, ut ne silens appareat et nec quispiam homo dicere possit, quod ego eam occulte aut conludiose habuissem.* Daran schliesst sich in der Regel die Erklärung, dass er das ihm Verbriefte zu Eigenthum besitze und bereit sei, gegen jedermann davon zu Rechte zu stehen: *Omnes res, quae leguntur in hac cartula, ad meam habeo et teneo proprietatem et paratus sum, si ullus homo mihi exinde aliquid dicere vel agere aut causare vult, cum eo ad rationem standum et legitime definiendum.* Diese Angabe des allgemeineren Zweckes und diese allgemeine Aufforderung finden sich nicht in den früheren Fällen, bei welchen es auf Einleitung ein Scheinstreites abgesehen war, kommen bei diesem erst 901 vor[5] und sind für denselben in so weit ganz unwesentlich, als beim weitern Verfahren keinerlei Beziehung darauf vorkommt. Sie werden daher unabhängig davon für solche Fälle entstanden sein, wo eben die öffentliche Verlautbarung

---

12.—] **7.** Mon. patr. Ch. 1, 98. Ganz entsprechende Ausdrücke finden sich 899–918 zu Pavia, Cremona und Verona, so dass diese Formel eine Zeitlang weiter verbreitet gewesen zu sein scheint. Vgl. Tiraboschi Non. 2, 78. 100. 102. Antiq. It. 2, 5. **8.** Antiq. It. 2, 931.

13. — **1.** Script. It. 2b, 948. **2.** 906. 913. 918 usw.; Affò P. 1, 340. Tiraboschi Non. 2, 99. 97. **3.** Cartular. Long. nr. 17. 18. 19. Vgl. auch die allgemeine Urkundenformel Mon. Germ. L. 4, 604. **4.** Doch findet sie sich ausnahmsweise und zwar mit dieser Angabe 967: Antich. Est. 1, 145. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 98.

oder Transsumirung der Urkunde der einzige Zweck war, wo dann, wenn keine Anfechtung erfolgte, keine Veranlassung zu einem weitern Eingreifen des Gerichtes geboten war, als dass dieses den Vorgang beurkunden liess.[6]

Wollte man nun aber die weitere Sicherung des gerichtlichen Urtheils gewinnen, so mussten mit der Verlautbarung die Formen eines Rechtsstreites verbunden werden; und dazu bedurfte es eines bestimmten Gegners. Daher wendet sich der Kläger nach jenen allgemeinen Angaben an eine bestimmte Person etwa mit den Worten: *Et quod plus est, quero, ut dicat iste N., qui hic presens est, si cartula ista bona et verax est, vel si res, que continentur in cartula, mihi contradicere aut subtrahere vult, aut si iuxta istam cartulam mihi proprie esse debent an non.* Damit war nun Veranlassung zu einer Professio gegeben, welche, wie wir sahen[7], in dieser Zeit regelmässig den Ausgangspunkt für ein weiteres Vorgehen des Gerichtes bildete.

Dabei handelt es sich nun offenbar in den meisten Fällen gar nicht um irgend ein Streitverhältniss, wie ein solches ja auch nicht behauptet wird. Es ergibt sich das schon daraus, dass sehr häufig derjenige, welcher die Urkunde, etwa über einen Verkauf oder eine Schenkung an den Kläger, selbst ausstellen liess, der Scheinbeklagte ist, in welchem Falle auch die Klage gewöhnlich die Aufforderung enthält zu erklären, *si istam cartulam fieri rogavit.* Und wäre es auch möglich, dass dieser später trotzdem Ansprüche erhoben hätte, welche das Verfahren veranlassten, so erscheint auch das sehr häufig dadurch ausgeschlossen, dass dieses Verfahren oft fast unmittelbar auf die Fertigung der Urkunde folgt. So über Kaiserurkunden gegen den Vogt des Kaisers 962 und 964 am dritten und zweiten Tage nach der Ausstellung[8]; bei einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Hugo an das Bisthum Vercelli 996 erfolgt das Verfahren sogar an demselben Tage und Orte und in Gegenwart derselben Zeugen.[9]

Handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um ein durch Ausstellung einer Urkunde gesichertes Recht, so ist das doch nicht regelmässig der Fall, es handelt sich auch um Sicherung von Erbe oder Freiheit[10], ohne dass eine bezügliche Urkunde vorgelegt wurde, eine solche wohl gar nicht vorhanden war. Man bediente sich aber auch dann derselben, wohl zunächst mit Rücksicht auf jenen häufigsten und früher vorkommenden Fall entstandenen Formel, indem man nur alles aus derselben fortliess, was sich unmittelbar auf die Urkunde bezieht. Der Kläger tritt unmittelbar mit der Behauptung auf, dass er die und die näher bezeichneten Sachen zu Eigenthum besitze, dass er bereit sei, jedem davon zu Rechte zu stehen, dass aber insbesondere der und der erklären solle, ob er sie ihm bestreiten wolle, worauf dann die Professio erfolgt.

Auch dabei handelt es sich in der Regel wohl nicht um ein wirklich bestrittenes Recht. Richtet etwa der Abt von S. Ambrogio 1018 wegen seines

6. Vgl. § 12 n. 1. 7. Vgl. § 6. 8. Mon. patr. Ch. 1, 196. Antich. Est. 1, 143. 9. Mon. patr. Ch. 1, 305. 307. 10. Für Freiheit ist mir eine Gerichtsurkunde dieser Art ohne Vorlegung einer Urkunde nicht bekannt geworden: dagegen gehört dahin die Prozessformel n. 18.

Eigenthum an einem Grundstücke am Comersee die Aufforderung an den Erzbischof von Mailand, den Bischof von Como und den Abt von S. Calocero, so ist nicht wohl anzunehmen, dass diese gleichzeitig sein Recht bestritten haben sollten; namentlich aufgefordert sind gerade diese wahrscheinlich als die benachbarten Grundbesitzer, von denen Anfechtung am nächsten zu erwarten war.[11] Bestimmt ausgeschlossen erscheint das Bestehen eines Streites, wenn 1081 im Gerichte des Königs vom Bischofe von Parma ein Hof an das Kapitel zurückgegeben wird und dieses nun unmittelbar darauf ein weiteres Vorgehen des Gerichtes veranlasst, durch die Frage an den Bischof, ob er ihnen den Hof bestreite.[12] Wie denn in diesen Fällen schon die unmittelbar folgende Professio auf ein Einverständniss der Parteien schliessen lässt.

Aber gerade der letzte Fall legt die Annahme nahe, dass zwar ein Streitverhältniss nicht bestand, aber doch bestanden hatte, welches der Bischof durch Zurückgabe des Hofs beendet hatte. Und das ist gewiss in vielen dieser Fälle anzunehmen; dass man sich zur Sicherung des Eigenthums gerade jetzt und gerade gegen diese Person an das Gericht wandte, ist am leichtesten zu erklären, wenn diese dasselbe aussergerichtlich angefochten hatte oder solches befürchtet wurde. Und dasselbe ist oft auch da anzunehmen, wo die Vorlage einer Urkunde den Ausgang bildet. Wo diese unmittelbar nach der Ausstellung unter Aufforderung an den Ausstellenden selbst erfolgt, handelt es sich offenbar nur darum, durch Veröffentlichung und gerichtliches Urtheil sogleich möglichste Sicherung zu gewinnen. Aber nothwendig zur Rechtsgültigkeit des in einer vom Könige selbst oder von einem Notar vor Zeugen ausgestellten Urkunde bezeugten Rechtsgeschäftes war eine solche Vorlage vor Gericht an und für sich nicht. Das ergibt sich wohl daraus, dass diese oft lange nach der Ausstellung erfolgt; so für Urkunden von 882 und 906 erst 910 und 935[13], wo also schon bald ohnehin der Schutz durch Verjährung hinzukam. Und dann ergeht die Aufforderung keineswegs immer an den Aussteller; hie und da wohl an dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger; oft aber, und auch in Fällen, wo es sich um kurz vorher ausgestellte Urkunden handelt, an Personen, welche zu jenem in keiner nähern Beziehung stehen; so 901 bezüglich einer Schenkungsurkunde des Königs an den Bischof von Novara.[14] Auch da wird es immer wahrscheinlich sein, dass Zeit und Person durch eine aussergerichtliche Anfechtung bedingt waren.

14. — Man wird aber wohl noch weiter gehen dürfen; es kam zu allgemeiner Anwendung des Formular auch bei Streitsachen. Wie man in früherer Zeit die Behandlung unbestrittener Rechtsverhältnisse in die Form eines Rechtsstreites zu bringen suchte, so scheinen später die Notare auch für die Gerichtsurkunden über einen wirklich im Gerichte ausgetragenen Rechtsstreit vielfach das für jene üblich gewordene Formular benutzt zu haben. Es erklärt sich das dann wieder, wie bei früher besprochenen ähnlichen Fällen, aus der Bevorzugung der für die verschiedensten Fälle brauchbaren Formulare.

13.—] 11. Antiq. It. 5, 931. Aehnlich **1001**: Fantuzzi 3, 13. **12.** Affò P. 2. 335.
18. Antiq. It. 2, 5. Affò P. 1, 340. **14.** Mon. patr. Ch. 1, 98.

Digitized by Google

Nun passte allerdings die eigentliche Klagformel, in welcher dem Beklagten der Vorwurf unrechtmässigen Vorenthaltens gemacht wurde, nicht auf die Behandlung unbestrittener Sachen. Wohl aber passte die bei ihr übliche Formel der Behauptung und Aufforderung auch beim Vorhandensein eines wirklichen Rechtsstreites, da die Formel es eben ungewiss liess, ob ein solcher bestand oder nicht. Auch das Formular, welches zunächst auf Sicherung einer Urkunde berechnet war, liess sich auf Rechtsstreitigkeiten anwenden; wurde, wie häufig der Fall war, ein wirklicher Rechtsstreit im Gerichte auf Grund einer Urkunde entschieden, so liess sich die Gerichtsurkunde recht wohl in die gebräuchliche Form bringen, indem man die siegende Partei mit Vorlage dieser Urkunde das Verfahren eröffnen liess. Denn der juristische Werth der Gerichtsurkunde beschränkte sich ja wesentlich auf die Beurkundung des Bekenntnisses und des Urtheils; ob die Umstände, welche die Professio veranlassten, mehr oder weniger genau angegeben waren, konnte da gleichgültig scheinen.

Urkunden, welche sich wesentlich auf Angabe der die Klage ersetzenden Aufforderung, des Bekenntnisses und des Urtheils beschränken, gestatten da freilich keinen Beweis. Aber wie sehr die Notare gewöhnt waren, sich der zunächst für unbestrittene Rechtsverhältnisse bestimmten Formulare zu bedienen, insbesondere Professio und Urtheil an jene Formel der Scheinklage anzuknüpfen, zeigen einige Fälle, in welchen die Urkunden wirklich mit Darstellung eines Rechtsstreites beginnen, dann aber die gebräuchliche Aufforderungsformel einschieben, um sich weiter jenes Formulars bedienen zu können, obwohl es sich hier erweislich um einen Rechtsstreit handelte. So klagt 1055 der Bischof von Luna, ein Gaudulf habe ihn unrechtmässig einer Burg disvestirt und erbietet sich zum Beweise durch Kampf; aber der Beklagte steht ab und ertheilt die Reinvestitur. Nun erst geht die Darstellung auf das besprochene Formular über, indem der Bischof mit der Behauptung auftritt, er besitze jene Burg zu Eigen und jeden und insbesondere den Gaudulf zur Erklärung auffordert, ob er sie ihm bestreiten wolle.[1] Die Anwendbarkeit des Formulars war dann wohl durch eine Vertauschung der Rollen des Klägers und des Beklagten bedingt. So wird 1013 der Beklagte nach Verwerfung einer falschen Urkunde und nach Ablegung des ihm durch Urtheil des Gerichts zugestandenen Schwur mit Helfern auf Urtheil des Gerichts investirt; dann tritt der frühere Beklagte gegen den frühern Kläger mit der Behauptung und Aufforderung auf.[2] In beiden Fällen war allerdings der Rechtsstreit schon vorher erledigt, und es liesse sich annehmen, dass man thatsächlich nun zu grösserer Sicherheit noch ein weiteres Verfahren über das nun unbestrittene Rechtsverhältniss einleitete. Aber eben so möglich ist es, dass eben nur die Darstellung des Notars diese Form wählte, weil er gewohnt war, an diese die früher noch nicht ausdrücklich erwähnte Professio und das dieselbe wiederholende Urtheil des Gerichtes anzuschliessen. Dafür spricht insbesondere ein Fall von 1027, wo ein solcher Uebergang erfolgt, ohne dass schon ein Abstehen

---

14. — **1.** Antiq. It. 3, 645. Aehnlich 1013: Antich. Est. 1, 88. **2.** Antich. Est. 1, 85.

der unterliegenden Partei erwähnt wäre. Der Herzog von Kärnthen klagt gegen den Patriarchen von Aglei auf Leistungen von den Höfen der Kirche; der Patriarch verneint den Anspruch, was auf Urtheil durch Schwur des Vogts mit vier Helfern erhärtet wird. Nach dem sonst üblichen Vorgehen bei streitigen Sachen würde man nun auf den Beweis hin ein Bekenntniss des Klägers erwarten. Statt dessen werden die Rollen vertauscht, obwohl der Gegenstand des Streits sich nur gewaltsam in die gebräuchliche Formel einzwängen liess, der Patriarch tritt mit der Behauptung auf, dass er für seine Kirche Höfe und anderes besitze, erklärt, dass er bereit sei, jedem davon zu Rechte zu stehen, und fordert insbesondere den Herzog auf, zu erklären, ob er jene Leistungen davon in Anspruch nehme.[3] In diesen Fällen könnten die der Aufforderung vorhergehenden Angaben über den Rechtsstreit ganz fortfallen, ohne dass der Werth der Gerichtsurkunde als Beweismittel für das Recht des Siegers gemindert wäre. Kam man also hier trotz ausdrücklicher Erwähnung des Rechtsstreits auf das gebräuchliche Formular zurück, so wird um so eher anzunehmen sein, dass wo der Notar sich von vornherein auf dieses beschränkt, dennoch ein Rechtsstreit vorliegen mochte. Wenigstens in einem Falle ist das bestimmt nachzuweisen; in einer sich übrigens gar nicht von dem hergebrachten Formular für unbestrittene Rechtsgeschäfte abweichenden Urkunde über eine 1054 zu Zürich gehaltene Hofgerichtssitzung erlaubt sich der Notar in der Professio ausnahmsweise einen bezüglichen Zusatz; der Beklagte bekennt, kein Recht auf das Grundstück zu haben, *sicut nunc per pugnam difinita fuit.*[4] Dass das Formular aber sehr häufig so angewandt wurde, werden wir schon daraus schliessen müssen, dass von den angeführten Ausnahmsfällen und vom Ungehorsamsverfahren abgesehen in den sich den herkömmlichen Formularen anschliessenden Urkunden des eilften Jahrhunderts kaum noch eine eigentliche Klage mit Behauptung eines Streitverhältnisses vorkommt, sich eine solche nur noch in Urkunden findet, welche auch sonst in ihrer Fassung von der hergebrachten abweichen. Das eine am allgemeinsten anwendbare Formular für unbestrittene Rechtsverhältnisse hat die andern verdrängt, wird nun auch für Streitsachen angewandt.[5] Ja es scheint vorzugsweise nur noch für diese angewandt zu sein, da sich, wie wir sehen werden, für die gerichtliche Sicherung unbestrittener Rechte noch eine andere Form gefunden hatte.

Der weitere Vorgang ist bei unbestrittenen Rechtsgeschäften dann ganz

---

14.—] 3. Rubeis Aquil. 500. 4. Archiv zu Cremona. 5. Darauf dürfte auch deuten, dass gerade ein solches Formular in einer Hs. des Longobardenrechts als Gerichtsurkunde, Notitia pro securitate, schlechtweg gegeben wird. Auffallend ist freilich, dass die bezüglichen Prozessformeln n. 17. 18. 19 gleichfalls nichts weiter enthalten als eine Umschreibung und Auflösung des Inhaltes des gebräuchlichen Formulars, während doch anzunehmen ist, dass sie gleichfalls, worauf auch die Überschrift *Qualiter sit finis intentionis terre* zu deuten scheint, auch für Streitsachen berechnet sind, bei welchen sonst ein Formular nur für das Ungehorsamsverfahren vorliegen würde. Ist es auch möglich, dass wirklich thatsächlich nach Beendigung des Beweisverfahrens immer noch ein Schlussverfahren in dieser Form eingeleitet wurde, so zeigt sich doch jedenfalls auch hier eine so grosse Abhängigkeit der Prozessformeln von den Gerichtsurkunden, dass sich manche Bedenken erheben, ob jene den wirklichen Hergang genau wiedergeben.

derselbe, wie wir ihn für die Entscheidung von Streitsachen angaben, seit es bei diesen üblich war, immer eine Professio als Ausgangspunkt des Schlussverfahrens hinzustellen. Das Geständniss folgt hier nun immer unmittelbar auf die Klagforderung; handelt es sich um eine Urkunde, so wird zunächst der Aufforderung gemäss erklärt, dass der Scheinbeklagte sie selbst fertigen liess, oder, wenn das nicht behauptet wurde, dass er sie als echt und glaubwürdig anerkenne; dann oder unmittelbar, wenn eine Urkunde nicht vorgelegt wurde, dass die Behauptung des Klägers, er besitze das und das zu Eigenthum, wahr sei, dass er, der Beklagte, ihm dasselbe nicht bestreiten könne und wolle und sich im Falle späterer Bestreitung zu angegebener Geldstrafe verpflichte. Es folgt dann das Urtheil ganz nach der früher angegebenen Formel[6], dass der Kläger das von ihm als Eigenthum Behauptete haben und besitzen, der Beklagte aber darüber zu Stillschweigen verpflichtet sein solle. Da das im Urtheile anerkannte Recht von vornherein unbestritten und ungestört war, so war mit dem Urtheile selbst das Verfahren beendet. Und wenn später auch bei Streitfällen die früher üblichen Angaben über einen Befehl des Gerichts zur Wiederherstellung des Rechtszustandes und über die Ausführung desselben fehlen[7], so ist der Grund wohl darin zu suchen, dass eben die zunächst auf die Behandlung unbestrittener Sachen berechneten Formulare allmählich alle andern verdrängten.

15. — Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts und auch dann zunächst keineswegs regelmässig folgt noch die Sicherung durch den Bann.[1] Das Streben nach Erlangung dieses kann also auf die Entstehung des Brauches, unbestrittene Rechtsverhältnisse zu gerichtlicher Behandlung zu bringen, nicht mitgewirkt haben; der Zweck des Verfahrens kann zunächst nur die Erwirkung von Geständniss und Urtheil gewesen sein. Was aber das Geständniss an und für sich betrifft, so erlangte der Scheinkläger durch den Inhalt desselben oft keine weitere Sicherheit, als ihm ohnehin schon zu Gebote stand. Es tritt das deutlich hervor, wo es sich um die Anerkennung einer Urkunde durch denselben, der sie ausstellen liess, handelt; der ganze Inhalt der Professio einschliesslich der Verpflichtung zu einer Geldstrafe war dann oft in der Urkunde selbst schon gegeben. Auch kann der Werth dann nicht darin liegen, dass die Professio jetzt öffentlich vor Zeugen geschah; denn so war sie auch vorher schon erfolgt; wir sehen aus den Gerichtsformeln, dass der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes eine entsprechende öffentliche Verhandlung vorausging, welche die Professio einschloss, und bei der eben Werth auf das künftige Zeugniss gelegt wurde, da der in den Formeln[2] oft erwähnte Schluss der Verhandlung durch die Aufforderung: *Totos vos rogo*, sicher nichts Anderes besagen soll, als die in den Gerichtsurkunden der Romagna oft vorkommende Formel: *Vos omnes rogo pro futuro testimonio;* während in den eigentlichen Gerichtsurkunden Oberitaliens, wie in den diesen entsprechenden Prozessformeln jede Andeutung fehlt, dass auf das durch die

6. Vgl. § 8. **7.** Vgl. § 8.

15. — **1.** Vgl. § 11 n. 4. **2.** So Cartul. Long. n. 3. 5. 9. 13.

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Verhandlung ermöglichte spätere Zeugniss Gewicht gelegt wird. Bei der schon erwähnten gerichtlichen Behandlung einer an demselben Tage ausgestellten Urkunde von 996 sind alle Personen, welche beim Gerichte sind, auch schon Zeugen der Schenkungsurkunde.[3]

Näher läge die Annahme, dass die nochmalige gerichtliche Behandlung zunächst erfolgte, um das erworbene Recht nicht bloss gegen den Verzichtenden, sondern auch gegen den Einspruch jedes Dritten zu sichern, worauf die allgemeine Aufforderung an Jedermann zu deuten scheint, welche der besonderen an den Scheinbeklagten vorhergeht. Aber wenigstens den Hauptzweck hat man darin nicht gesehen. Gerade in den früheren Fällen solcher Scheinprozesse fehlt die allgemeine Aufforderung; auch später wird beim weitern Verfahren keine bestimmtere Rücksicht darauf genommen, es wird gar nicht erwähnt, dass Einspruch eines Dritten nicht erfolgt ist; wie nur der Beklagte die Professio ablegt, so ist das Urtheil auch nur gegen ihn gerichtet, verbietet nur ihm weitere Anfechtung. Erst durch das spätere Hinzukommen des Bannes war zugleich eine Sicherung gegen Dritte geboten.

Der für alle Fälle massgebende Werth dieses Verfahrens ist wohl zunächst zu suchen in der Erlangung gerade eines gerichtlichen Geständnisses, welches durch den vorhergegangenen Scheinstreit provozirt wurde. Wie sonst, schloss dieses auch nach longobardischem Rechte einen spätern Läugnungseid aus; schon im Edikte Rothars heisst es: *nulli liceat, postquam prius manifestaverit, postea per sacramentum negare;* und die Expositio stellt das einem Urtheile gleich, indem sie die Uebereinstimmung mit dem römischen Satze: *Confessos in iure pro iudicatis haberi placet,* hervorhebt.[4] Nach longobardischem Brauche erfolgte auf Grundlage des Geständnisses überdies noch immer ein ausdrückliches gerichtliches Urtheil. Der Zweck war die Erlangung eines rechtskräftigen Urtheils, welches dem Gestehenden spätere gerichtliche Anfechtung abschnitt und unmittelbar bei etwaiger späterer Besitzstörung gegen ihn ausführbar war.

Denselben Zweck hatte man im Auge bei den später in Italien üblichen sogenannten guarentigiirten Urkunden, bei welchen durch Simulirung eines Rechtsstreites und dabei erfolgende Confessio in iure eine Vertragsverbindlichkeit nach Belieben executorisch gemacht werden sollte.[5] Ich möchte kaum bezweifeln, dass da ein unmittelbarer Anschluss an das geschilderte Verfahren der frühern Zeit besteht, welches nur in die im dreizehnten Jahrhunderte üblichen Formen übertragen ist. Denn wenn es sich in den uns erhaltenen Urkunden der ältern Zeit immer um die Sicherung von Rechten an Sachen, insbesondere neuerdings vertragsmässig erworbenen handelt, so lag es wohl noch näher, die Beitreibung vertragsmässig übernommener Leistungen in ähnlicher Weise zu sichern; waren solche simulirte Rechtsssreite einmal bekannt, so wandte man sie doch höchst wahrsheinlich auch etwa so an, dass nach Abschluss des Vertrags der eine Kontrahent den andern vor Gericht auffor-

15.—] **3.** Vgl. § 13 n. 9. **4.** L. Pap. Roth. 365. Exp. § 2. **5.** Vgl. Briegleb Executivproc. 1, 40. 65.

Digitized by Google

derte, zu erklären, ob er die und die Leistung schulde, dieser dieselbe eingestand und dann das Gericht urtheilte, dass er zu leisten habe. Dass sich Gerichtsurkunden dieser Art nicht erhalten haben, wird da kaum sehr ins Gewicht fallen; beim Fehlen eines dauernden Werthes fehlte die Veranlassung, sie auf spätere Zeiten aufzubewahren, wie sich ja auch einfache Schuldurkunden aus dieser Zeit kaum erhalten haben und auch unsere genauere Kenntniss der exekutorischen Urkunden der spätern Zeit sich mehr auf die Angaben der juristischen Schriftsteller und bezügliche Bestimmungen der Gesetze, als auf erhaltene Urkunden selbst stützt. Eher könnte es auffallen, dass sich keine bezügliche Prozessformel erhalten hat; nach der einzigen, bei der es sich um Sicherung einer Geldschuld handelte, wird diese erwirkt durch einen eventuell wirksamen Verkauf von liegendem Gut; der Schuldner stellt dem Gläubiger eine Verkaufsurkunde aus, wogegen dieser sich vor Gericht verpflichtet, bei Zahlung zur bestimmten Zeit die Urkunde zurückzugeben, während dieselbe andernfalls in Kraft bleiben soll.[6] Also auch da handelt es sich zunächst um ein simulirtes Rechtsgeschäft. Jedenfalls war ein Vorgehen, wie es dem spätern Verfahren bei exekutorischen Urkunden entspricht, im allgemeinen schon dem ältern italienischen Rechte eigen; auch wenn dasselbe in älterer Zeit gerade zur Sicherung von Forderungen nicht angewandt sein sollte, war die besondere spätere Anwendung, für welche sich überdies im Verfahren der Romagna auch formell noch ein näherer Anschluss finden wird, gewiss dadurch vorbereitet und veranlasst.

16. — Das dargestellte Verfahren setzt die Anwesenheit eines Gegners voraus und es legt das die Frage nahe, ob eine Verpflichtung des Scheinbeklagten zum Geständnisse oder überhaupt nur zum Erscheinen im Gerichte bestand. Bei den sehr häufigen Fällen, wo es sich um die Anerkennung eines Vertrages durch die eine der kontrahirenden Parteien handelt, konnte der Zwang in einer sogleich beim Abschlusse übernommenen Verpflichtung liegen, wie eine solche für die spätern exekutorischen Urkunden bestimmt nachweisbar ist.[1] Aber eine solche Annahme reicht insbesondere da nicht aus, wo es sich um Anerkennung althergebrachter Rechtsverhältnisse handelt. Auch da konnte allerdings eine Uebereinkunft unter den Parteien vorhergegangen sein. In aussergerichtlichen Urkunden, in welchen die eine Partei sich unter hoher Geldstrafe verpflichtet, die andere wegen einer bestimmten Sache nie gerichtlich anzusprechen, wird wohl bemerkt, dass dieselbe dafür ein Launegild erhalten habe.[2] Auf Grund eines solchen Abkommens mochte man dann ein gerichtliches Geständniss verlangen. So legen 1072 ein Bischof und ein Abt als Scheinbeklagte ein Geständniss ab und erklären zugleich, dass sie *ad hanc transhactionem confirmandam* als Launegild einen goldenen Ring und dreissig Pfund Silber erhalten haben.[3] Eine solche Leistung könnte allerdings darauf schliessen lassen, dass der Kläger an und für sich nicht be-

6. Cartul. Long. n. 9.

16. — 1. Vgl. Briegleb Executivpr. 66. 2. 1009. 1119: Tiraboschi Non. 2, 137. Antich. Est. 1, 172. 3. Antiq. It. 2, 955.

Digitized by Google

rechtigt war, ein gerichtliches Geständniss zu fordern. Aber abgesehen davon, dass ich das nur in diesem Falle erwähnt finde, wird vereinzelt nach geschehenem Geständnisse und Verzichte ein Launegild auch bei wirklichen Rechtsstreitigkeiten der unterliegenden Partei gegeben, wo der Sieger unzweifelhaft auf jene an und für sich Anspruch hatte.[4] Es könnte sich in den wenigen Fällen, in welchen dem Gestehenden ein Launegild gezahlt wird, recht wohl darum gehandelt haben, dass derselbe doch einige Ansprüche hätte erheben können, die Leistung des Klägers weniger durch die Ablegung eines gerichtlichen Geständnisses überhaupt, als durch den darin enthaltenen unbedingten Verzicht veranlasst war.

Es ist möglich, dass immer eine aussergerichtliche Uebereinkunft vorausging; doch würde auch die Annahme einer allgemeinen Verpflichtung nicht fern liegen. In gewissen öffentlichen Gerichtssitzungen war ohnehin jeder zu erscheinen verpflichtet, wurde er hier beklagt, so musste er sich auf die Klage einlassen. Und eben bei dem allmähligen Uebergange von der wirklichen Klage zur Scheinklage, welcher zumal in den früheren Fällen gewiss immer eine Uebereinkunft vorherging, war kaum Veranlassung geboten, die Verpflichtung zur Beantwortung einer Scheinklage in Frage zu stellen. Stand dann das ganze Verfahren einmal fest, so mag immerhin eine Befugniss des Gerichtes anzunehmen sein, den Aufgeforderten ebenso zur Aeusserung zu zwingen, als sei er wirklich beklagt.

17. — Mochte nun aber die Verpflichtung eine allgemeine, oder nur durch besondere Uebereinkunft begründete sein, so wäre doch in jedem Falle auch ein Ungehorsamsverfahren über unbestrittene Rechtsverhältnisse denkbar. Aber in den für dieses sonst üblichen Formen kommt das nicht vor; die Klage enthält da immer den bestimmten Vorwurf, dass der Beklagte etwas *malo ordine et sine lege* besitze oder gethan habe.[1] Es ist das erklärlich, da wenigstens in der frühern Zeit die Einleitung eines Ungehorsamsverfahrens über unbestrittene Rechte keinen Zweck gehabt hätte. In Abwesenheit des Beklagten konnte es zu keiner Professio und zu keinem endgültigen, das Eigenthum anerkennenden und für immer gegen den Beklagten sichernden Urtheile des Gerichtes kommen; und nur um dieses zu erhalten wurde ja das ganze Verfahren eingeleitet. Der Zweck des Ungehorsamsverfahrens ging nur auf Wiedererlangung der entrissenen Investitur; es hatte also keinen Zweck, wo eine Entwerung nicht vorlag, eine Wiedereinsetzung also auch nicht verlangt werden konnte.[2]

16.—] **4.** 1046. 1119: Tiraboschi Non. 1, 185. Giulini 5, 548.

17. — **1.** Nur in dem oben § 11 n. 8 besprochenen Ausnahmsfall ist nicht ausdrücklich gesagt, dass der Contumax das Recht des Klägers bestreite; doch ist das wenigstens thatsächlich nicht zu bezweifeln. **2.** Vereinzelt bittet der Bischof von Trient mit seinem Vogte 1082 um die Investitur, welche ihnen auch ertheilt wird *sicut hactenus investiti fuerunt*, obwohl keine Entwerung behauptet, überhaupt kein Kläger genannt wird. Cod. Wangian. 19. Lag wirklich keine Entwerung vor, so war es wohl nur auf den der Investitur folgenden Königsbann abgesehen, und der Notar hat sich dann ungeschickt an die für das gewöhnliche Ungehorsamsverfahren bestimmte Formel gehalten. Auch 1055 findet sich ein Beispiel, dass die Bitte nur auf den Bann gerichtet

Digitized by Google

Das gestaltete sich nun aber anders, als es seit dem Ende des neunten Jahrhunderts üblich wurde, die beim Ungehorsam ertheilte Investitur durch den Königsbann zu schützen.[3] Es hatte nun einen Werth, unbestrittene Rechtsverhältnisse auch dann zur gerichtlichen Behandlung zu bringen, wenn ein Beklagter nicht anwesend und es desshalb zur Professio und endgültigem Urtheile nicht kommen konnte. Denn wenn der Bann auch gegen künftige gerichtliche Anfechtung nicht schützte, da er eine solche nur *sine legali iudicio* verbot, so gewährte er doch einen wirksamen Schutz gegen jede etwaige aussergerichtliche Disvestitur, indem er dieselbe mit einer hohen Geldstrafe belegte. Seit die Anwendung des Königsbannes sich ausdehnte, derselbe nun auch bei Anwesenheit des Beklagten zur weitern Sicherung der Professio und des Urtheils über unbestrittene Rechtsverhältnisse verhängt wurde[4], lag ein Verfahren nahe, welches beim Fehlen eines Beklagten lediglich die Sicherung durch den Bann im Auge hatte; seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts[5] findet sich denn auch ein solches sehr häufig. Es liesse sich als Ungehorsamsverfahren über unbestrittene Rechtsverhältnisse fassen, dürfte aber geeigneter nach dem einzigen Ziele der Klagbitte als Bannverfahren zu bezeichnen sein.

Man konnte sich dabei ganz an die Form der Scheinklage bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen halten. So in einem Falle 1038, wo auf Grund einer Schenkungsurkunde Eigenthum behauptet und zuerst jedermann, dann ein ausdrücklich Genannter aufgefordert wird, zu erklären, ob er das bestreiten wolle. Da niemand auftritt, wird unmittelbar der Bann ertheilt[6]; es würde sich da zunächst um ein Ungehorsamsverfahren gegen den namentlich Aufgeforderten handeln.

Es wäre möglich, dass von solchen Fällen das Verfahren seinen Ausgang genommen hätte. Aber jener ist der einzige mir bekannte Fall dieser Art. Bei der allgemein üblichen Form, welche sich schon in den frühesten Fällen findet und die auch in die allgemeinen Formeln ganz übereinstimmend mit den Urkunden aufgenommen ist[7], wird ein Scheinbeklagter gar nicht genannt. Es ist das erklärlich. Bei dem ordentlichen Scheinprozesse wurde Sicherung gegen eine bestimmte Person durch Bekenntniss und Urtheil erstrebt; es musste also natürlich ein Scheinbeklagter vorhanden sein. Der Bann aber steht ausser aller Beziehung zu einer bestimmten Person, sichert ganz allgemein gegen jeden; für ein Verfahren, welches nur auf den Bann gerichtet war, war die Bezeichnung eines einzelnen Beklagten überflüssig, wenn man vielleicht auch anfangs daran festhielt, weil man für ein gerichtliches Verfahren an das Vorhandensein bestimmter Parteien gewöhnt war, oder wenn man, wie in dem angeführten Falle, trotzdem etwa Werth darauf legte, die Person zu bezeichnen, von der man Anfechtung zunächst befürchtete.

Auch das regelmässige Formular schliesst sich dem für unbestrittene

---

und eine Entwerung nicht behauptet ist, dann aber eine Investitur folgt, ohne Erwähnung des Bannes, aber mit der diesem eigenthümlichen Strafandrohung. Würdtwein N. S. 12, 11. 3. Vgl. oben § 11. 4. So schon 964: Antich. Est. 1, 143. 5. 994. 1004 usw.: Antich. Est. 1, 134. Antiq. It. 2. 965. 6. Antiq. It. 2. 983. 7. Cartul. Long. n. 25.

Rechtsfälle gebräuchlichen eng an. Mit denselben Worten, wie dort, behauptet der Kläger, auch hier oft auf Grund einer vorgelegten Urkunde, sein Eigenthum an bezeichneten Sachen und erklärt sich bereit, jedem darüber zu Rechte zu stehen. Auch weiter geht die Formel in der Anknüpfung mit: *Et quod plus est, quero, ut* — noch in beiden Fällen wörtlich zusammen; aber während dann dort die Aufforderung an den Scheinbeklagten zur Erklärung gerichtet wird, geht sie hier unmittelbar an den Richter, der um den Bann ersucht wird, ähnlich wie beim sonstigen Ungehorsamsverfahren die Klagbitte auf Investitur gestellt wird. Diese Bitte wird dann unmittelbar erfüllt; mit auch sonst gebräuchlicher Wendung heisst es sogleich: *Et cum taliter retulisset, tunc ipse (missus) — misit bannum* usw., worauf die gewöhnliche Bannformel folgt.

Das Formular lässt in dieser oberflächlichen Fassung, bei welcher an dem sonst gebräuchlichen nur die Aufforderung geändert und Professio und Urtheil fortgelassen sind, gar nicht bestimmter hervortreten, was den Anspruch auf den Bann begründet. Es ist da von dem allgemeinen Erbieten des Klägers auszugehen, wie es sich auch in der frühern Formel ebenso fand, dort aber bei dem weitern Vorgehen des Gerichtes nicht weiter beachtet wurde.[8] Hier ist offenbar dieses Vorgehen dadurch bedingt, dass auf jenes Erbieten hin niemand das Recht bestreitet, demnach der etwa Berechtigte als Contumax zu betrachten ist. Im Laufe des eilften Jahrhunderts scheint man denn auch gefühlt zu haben, dass die Formel da einer Ergänzung bedürfe; vor Verhängung des Bannes wird mehrfach ausdrücklich bemerkt, der Bann sei ertheilt, *cum nemo se ibi appresentasset*, wohl mit dem Zusatze: *qui exinde — adversus ipsum — agere aut causare voluisset.*[9] Noch näher stellt sich der Anschluss an das sonst übliche Ungehorsamsverfahren dar, wenn vereinzelt 1038 auch erwähnt wird, dass das Gericht vorher öffentlich ausrufen lässt, *si ullus homo fuisset, qui exinde eis intentionem mittere voluisset, ut ad placitum se presentaret.*[10] Und ist hier, wie auch wohl später in Urkunden mehr abweichender Fassung, hervorgehoben, dass der Bann vom Vorsitzenden nach Urtheil des Gerichtes ertheilt wird, so ist das wohl auch sonst anzunehmen, wenn die gewöhnliche oberflächliche Fassung der Urkunden das auch hier so wenig, wie beim sonstigen Ungehorsamsverfahren[11], bemerkt. Das ganze Verfahren scheint hier so sehr als blosse Form betrachtet zu sein, dass zuweilen auch das allgemeine Erbieten nicht erwähnt, einfach für bestimmte Sachen um den Bann gebeten wird.[12]

18. — Da auch in diesen Fällen Neubegründung eines Rechtes oder gefürchtete Anfechtung desselben durch eine bestimmte Person wohl durchweg die Veranlassung bot, gerade ein bestimmtes Recht sichern zu lassen, so hätte sich das Verfahren auch immer bestimmt gegen jene richten lassen und nur die Kontumaz derselben mag anfangs veranlasst haben, sich jenes Bannverfahrens als Aushülfe zu bedienen. Später scheint dasselbe dann aber überhaupt

---

17.—| **8.** Vgl. § 13. **9.** z. B. 1055: Mem. di Lucca 4 b, 133. **10.** Rena e Camici 2 a, 74. **11.** Vgl. oben § 10 n. 15. **12.** So 1039. 44. 55: Mon. patr. Ch. 1, 527. Antich. Est. 1, 183. Würdtwein N. S. 12, 11.

Digitized by Google

die allgemein übliche Form für die Behandlung unbestrittener Rechtsverhältnisse geworden zu sein, welche man auch dann vorzog, wenn die Person zugegen war, gegen welche die Scheinklage zu richten gewesen wäre. So bei mehreren Fällen aus dem Ende des eilften Jahrhunderts, wo erwähnt wird, dass das durch den Bann zu sichernde Recht vorher im Gerichte selbst erst übertragen ist[1]; so 1061, wo ein Streithandel durch Urtheil und Reinvestitur beendet wird, dann aber die siegende Partei nicht, wie wir das früher fanden, an die unterliegende die übliche Aufforderung richtet[2], sondern nur an Jedermann, demnach auch nur der Bann ertheilt wird.[3] Dass man auch nach Professio und Urtheil noch besonderes Gewicht auf den Bann legte, sich denselben wohl noch nachträglich in besonderer Urkunde ertheilen liess[4], erklärt sich allerdings schon daraus, dass er ganz allgemein schützte. Wenn man aber für unbestrittene Rechte auf Bekenntniss und Urtheil jetzt keinen Werth mehr gelegt zu haben scheint, so muss der Bann auch gegen die einzelne Person einen entsprechenden Schutz gewährt haben. Er enthielt allerdings dieser gegenüber kein endgültiges Urtheil über die Frage des Eigenthums; aber er erkannte die Investitur als eine unbestrittene an und schützte sie gegen jede Verletzung durch eine sehr hohe Geldstrafe, welche im Falle der Entwerung wohl unmittelbar ausführbar war; in einer Spoletinischen Urkunde wird 1028 nach Verhängung des Bannes noch ein ausdrücklicher Befehl des Herzogs an den Ortsgrafen erwähnt: *ut quicumque de rebus ipsius monasterii tollere voluerit aut contra nostrum bannum fecerit, facias tu B. comes ipsum bannum solvere, quomodo gratiam dei et d. imperatoris et meam habere cupis.*[5]

Scheint aber im eilften Jahrhunderte zur Sicherung unbestrittener Rechte das gegen jeden gerichtete Bannverfahren das üblichere geworden zu sein, so gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass da, wo in dieser Zeit der Anspruch gegen eine bestimmte Person gesichert wird, auch in der Regel ein wirklicher Rechtsstreit vorgelegen haben wird.[6] Die regelmässige Anwendung des Bannes war gewiss die zum Schutze einer Gewere, wenn auch nichts im Wege stand, die Beobachtung jedes richterlichen Befehls durch den Bann zu sichern und wir eine solche Anwendung auch wirklich bei persönlichen Forderungen im Ungehorsamsverfahren fanden.[7] Bei solchen musste aber doch offenbar die gegen jeden gerichtete Sicherung als eine unangemessene Form erscheinen, da das Recht zunächst nur vom Schuldner selbst angefochten und verletzt werden konnte; war dieser im Gerichte zu haben, so wird man sich auch später durch eine Scheinklage gegen die Person gesichert haben, so dass das zu vermuthende Aufhören dieser Form bei dinglichen Rechten nicht gerade gegen den früher angenommenen Zusammenhang desselben mit den exekutorischen Urkunden der spätern Zeit sprechen würde.[8]

19. — Im eilften Jahrhunderte gewann dann die Anwendung des Bann-

---

18. — **1.** 1072. 1095. 1100: Antiq. It. 1, 312. 2, 943. 3, 733. **2.** Vgl. § 14 n. 1. **3.** Rena e Camici 2b, 106. **4.** Vgl. § 11 n. 5. **5.** Script. It. 2b, 992. **6.** Vgl. § 14. **7.** Vgl. § 11 n. 10. **8.** Vgl. § 15 n. 5.

Digitized by Google

verfahrens noch nach anderer Seite grössere Ausdehnung; es dient zur Erwirkung einer besonderen Sicherung für das gesammte Gut, insbesondere von Kirchen. Der Bann wird früher nur verhängt zum Schutze des Besitzes an ganz bestimmt bezeichneten einzelnen Sachen, bei welchen gewöhnlich auch die Begründung der Gewere, etwa durch Schenkung oder Kauf, bestimmter angegeben wird. Es musste aber natürlich vielfach im Wunsche liegen, den Bann nicht blos für einen einzelnen, etwa besonders bedrohten Besitz, sondern für den Gesammtbesitz zu erhalten. Dazu scheint man sich wohl einer ganz allgemeinen Klage bedient zu haben. So kommen 1059 die Domherren von Arezzo vor Gericht *proclamationem facientes de aliquantis hominibus de bonis sue canonice, que mali et perversi homines tollebant et contendebant;* so 1088 Priester von Bergamo *conclamantes — de rebus illorum vel earum ecclesiarum, que cotidie a predonibus pravisque hominibus iniuste depopulantur;* der Bann kann da nichts Bestimmteres hervorheben, sondern wird verhängt *super omnes res illorum.*[1] Oder wenn man Veranlassung hatte, um den Bann für bestimmten Besitz zu bitten, fügte man etwa die allgemeine Bitte hinzu: *et ubicumque iam dictum monasterium aliquid iuste et legaliter possidere dignoscitur.*[2] Und weiter wurde das dann auch auf zukünftigen Besitz ausgedehnt; so erfolgt 1091, wo die Vorlegung einer Schenkungsurkunde den Anhalt bietet, der Bann *super predictam offersionis cartulam et super omnes res mobiles et immobiles seu familiam et benefitia suprascripti monasterii, quas tunc habebat et detinebat, aut in antea iuste adquirere potuerit.*[3] Schliesslich fällt dann alles fort, was noch an die Formen eines Rechtsstreites gegen einen bestimmten Gegner und über eine bestimmte Sache erinnert; 1117 beschränken sich die Angaben einer, sich übrigens den alten Formularen noch genau anschliessenden Gerichtsurkunde einfach auf die Bitte um den Bann über alle jetzige und zukünftige Besitzungen einer Kirche und die Gewährung derselben.[4]

III. VERFAHREN IN DER ROMAGNA.

20. — Wir haben bisher zunächst die lombardisch-tuszischen Gerichtsurkunden ins Auge gefasst, dabei hie und da zugleich den nächstverwandten spoletinischen Rechtskreis berücksichtigend. Es wird angemessen sein, mit dem Gesagten kurz das Verfahren nach den Gerichtsurkunden der Romagna zu vergleichen, da spätere Untersuchungen uns gerade dieses besonders beachtenswerth erscheinen lassen. Die Vergleichung ergibt auch hier ein ähnliches Resultat, wie wir es oben bezüglich der Aeusserlichkeiten der Fassung fanden. Das Verfahren der Romagna schliesst sich in manchem dem des longobardischen Oberitalien aufs engste an; so beispielsweise in der gerichtlichen Anwendung des Königsbannes. Aber es zeigen sich auch wieder die bestimm-

19. — **1.** Antiq. It. 1, 301. Giulini 4, 533. **2.** 1055: Würdtwein N. S. 12, 11. **3.** Verci Eccl. 3, 18. **4.** Mittarelli Ann. 3, 271.

Digitized by Google

testen Abweichungen; und dann ergibt sich auch hier, wie oben, oft ein zweifelloser Anschluss an altrömische Einrichtungen.

Besonderes Gewicht wird in der Romagna auf die Litiscontestation gelegt. Der Ausdruck *Lis* wird statt des lombardischen *Altercatio* hier überhaupt gebraucht; von der Streitbefestigung heisst es 1029 insbesondere: *Tractatum est in hac lite constituenda.*[1] Ist durch Klage und Läugnung derselben das Vorhandensein eines Streites festgestellt, so werden auf Befehl des Richters von beiden Parteien für eine bestimmte Summe Bürgen gestellt. Es werden dann Klage und Läugnung wörtlich wiederholt; in den Urkunden wird das entweder nur im allgemeinen angegeben, oder es werden wohl auch in ihnen nochmals beide wörtlich wiederholt.[2]

Entsprechendes findet sich auch im longobardischen Verfahren; der Streit wird aussergerichtlich festgestellt und dann das Placitum, die gerichtliche Austragung, verbürgt; oder er wird gerichtlich festgestellt und dann sehr gewöhnlich ein späteres Placitum verbürgt, um die Beweismittel inzwischen herbeizuschaffen. Aber dabei scheint immer der Zweck nur der zu sein, das spätere Erscheinen der Parteien im Gerichte zu sichern; wird der Streit durch Klage und Läugnung im Gerichte festgestellt und dann sogleich zum Beweisverfahren übergegangen, so fehlt durchaus eine Angabe über Bestellung von Bürgschaft oder Wiederholung von Klage und Läugnung, während in der Romagna das Verfahren gerade in ein und derselben Gerichtssitzung dadurch in zwei scharfgetrennte Abschnitte zerfällt, welche sich nach den römischen Ausdrücken als Verfahren in Iure und in Iudicio bezeichnen lassen. Weiter aber ist es nach den lombardischen Urkunden für das weitere Verfahren ganz gleichgültig, ob ein Rechtsstreit festgestellt wird oder sogleich durch Zugeständniss des Beklagten jedes Streitverhältniss beseitigt erscheint; die sogleich oder nach Ausfall des Beweisverfahrens gegebene Professio bildet immer den Ausgang für das Urtheil des Gerichts.

Dagegen ist in der Romagna das Verfahren verschieden, je nachdem es zur Litiscontestation kommt oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird auf die Confessio, wie es hier im Anschlusse an den römischen Sprachgebrauch heisst, kein Werth mehr gelegt, dieselbe, wenn sie sich auch sachlich aus dem Hergange ergibt, nicht ausdrücklich erwähnt; insbesondere bildet dann nicht das Geständniss den Ausgangspunkt für das Urtheil des Gerichtes, sondern das Beweisverfahren. Aehnliches fanden wir auch in longobardischen Urkunden noch im neunten Jahrhunderte[3], wo überhaupt die Unterschiede sich mehrfach noch nicht so scharf herausstellen.

21. — Kommt es aber zu keiner Litiscontestation, weil auf die Klage sogleich eine Confessio (in iure) folgt, so kommt es auch zu keinem Urtheile. Aehnlich folgt allerdings auch in longobardischen Urkunden in früherer Zeit auf die Professio oft überhaupt kein Urtheil mehr.[1] Aber einmal scheint

---

20. — **1.** Rubens Rav. 269. **2.** Vgl. 974–1025: Morbio 1, 116. Mittarelli Ann. 1, 209. Tiraboschi Mod. 2, 3. Fantuzzi 4, 195. **3.** Vgl. § 7 n. 1.

21. — **1.** Vgl. § 6 n. 3.

Digitized by Google

es dafür gar nicht ins Gewicht zu fallen, ob der Streit vorher festgestellt ist, oder nicht. Dann geschieht es in solchen Fällen, wo überhaupt irgendwelcher weiterer Ausspruch des Gerichtes, welcher sonst durchweg in Form eines Urtheils gegeben wird, nicht mehr erfolgt. In der Romagna handelt es sich dagegen um ein sichtlich durch genaue Beachtung des Satzes: *Confessus in iure pro iudicato habetur*, bestimmtes Verfahren. Bei einer Confessio vor der Litiscontestation gilt der Zugestehende als durch sein eigenes Geständniss verurtheilt, es folgt daher kein Urtheil mehr. Aber das schliesst nicht nothwendig eine weitere Thätigkeit des Richters aus. Die dem Urtheile gleichstehende Confessio berechtigt diesen zu Befehlen zur Wiederherstellung oder Sicherung des anerkannten Rechtes. So wendet sich 1029 der Richter nach der Confessio an den Beklagten mit den Worten: *Video quia tu estis confessus*, statt des bei Urtheilen gebräuchlichen: *Iudico ego*, und befiehlt ihm, die angesprochene Sache zurückzugeben und im Falle nochmaliger Anfechtung zehn Pfund Denare zu zahlen.[2] Auch dieses Auferlegen einer Geldstrafe durch den Richter ist insofern eine Eigenthümlichkeit der Romagna, als sich in longobardischen Urkunden Entsprechendes nur in der Form des nicht ausschliesslich gegen den Beklagten, sondern gegen Jedermann gerichteten Königsbannes findet.

Da die Confessio in iure die Wirkung eines richterlichen Urtheils hat, so bot sie in der Romagna die natürliche Form, um auch für unbestrittene Rechtsverhältnisse die durch ein solches Urtheil gebotene Sicherung zu erlangen. Im Gerichte des Pabstes und Kaisers zu Ravenna 1001 legt der Vogt der Kirche von Ravenna eine Urkunde über die Klöster Pomposia und S. Vitale vor und fragt den Abt von S. Salvator zu Pavia, ob er dieselbe anfechten wolle oder nicht. Dieser erklärt die Urkunde für gut, verzichtet durch Uebergabe eines Stabes auf jene Klöster zu Gunsten der Kirche von Ravenna und verpflichtet sich für den Fall späterer Anfechtung zu einer Strafe von zehn Pfund Gold. Weiter erklären auf dieselbe Frage die Bischöfe von Comacchio und von Adria die Urkunde für gut und verpflichten sich zu derselben Strafe. Auch hier ist von einem Urtheil nicht die Rede. Aber es folgt auch kein entsprechender Befehl des Richters, der hier keinen Zweck mehr hatte, da Refutation und Verpflichtung zu einer Geldstrafe schon unmittelbar bei der Confessio von der Partei selbst vollzogen waren. Es gilt nur den Hergang festzustellen; geschieht das einerseits durch die von den Richtern unterfertigte Gerichtsurkunde, so wird andererseits auf das Zeugniss der Anwesenden Werth gelegt, indem nach dem Geständniss der Scheinkläger sich an diese wendet mit den Worten: *Deprecor vos omnes, qui hoc auditis et videtis, pro futuro testimonio.*[3] In einem andern Falle wird die Einleitung durch Scheinklage oder Aufforderung gar nicht erwähnt; zu Imola 998 wird von den Bekennenden unmittelbar durch Uebergabe des Stabs auf Grundstücke zu Gunsten eines Klosters verzichtet unter Verpflichtung zu einer Strafe von dreissig Pfund Silber; dann erst treten die Vertreter des Klosters auf mit der Erklärung: *Et nos eam sic recipimus et deprecamus vos omnes, qui hoc videtis, ad pro-*

21.—] 2. Federicius 1, 502. 3. Fantuzzi 3, 13; auch Mittarelli Ann. 1, 160; Vesi 1, 435.

Digitized by Google

futurum testimonium. Urtheil und Befehl des Richters finden sich auch hier nicht; dagegen erfolgt noch schliesslich die Sicherung des Rechtes gegen Jedermann durch den Königsbann.[4]

Erfolgt die gerichtliche Anwendung des Königsbannes in der Romagna im allgemeinen eben so häufig, als im longobardischen Italien, so wäre damit auch hier das Bannverfahren ermöglicht gewesen, welches wir oben schilderten[5], eine gerichtliche Behandlung eines unbestrittenen Rechtes nur zum Zwecke allgemeiner Sicherung. Aber ich habe kein Beispiel dafür gefunden. Bei der verhältnissmässig geringeren Zahl von Gerichtsurkunden kann das immerhin Zufall sein. Aber es ist auch möglich, dass man in der Romagna immer daran fest hielt, dass zu einer gerichtlichen Verhandlung eine namentlich bezeichnete Gegenpartei nöthig sei; und darauf dürfte auch deuten, dass später, als seit dem Ende des eilften Jahrhunderts das Verfahren der Romagna Einfluss auch auf das übrige Italien gewann, sich eine dem Bannverfahren entsprechende Form nicht mehr findet.

Dagegen wird um so mehr hervorzuheben sein, dass das Verfahren, welches den spätern guarentigiirten Urkunden zu Grunde liegt und welches wir schon früher überhaupt an den Brauch gerichtlicher Behandlung unbestrittener Rechtsverhältnisse anzuknüpfen suchten[6], sich in der besondern Form genau an jenes Verfahren der Romagna anknüpft. Die Kontrahenten gehen vor den Richter, der Schuldner gesteht die Forderung des Klägers zu; da so eine Confessio in iure vorliegt, erfolgt kein Urtheil, sondern ein Befehl des Richters zu zahlen, wodurch die Verbindlichkeit exekutorisch wird.[7] Und lässt sich dieser Brauch erst seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und zunächst in Tuszien nachweisen, so ist es doch keineswegs nöthig, bei dieser Form an eine Neuerung zu denken, welche sich erst nach dem Wiederaufleben des Studium des römischen Rechts auf Grund der Lehren dieses über die Confessio in iure gebildet hätte; denn in der Romagna war nach dem Gesagten eine diesen Lehren genau entsprechende Form schon viel früher in thatsächlicher Uebung; nichts liegt näher, als die Annahme, dass diese besondere Form von dort aus in andern Theilen Italiens Eingang gefunden hat, zumal da wir später auf weitere Beweise für eine solche Rückwirkung der Einrichtungen der Romagna stossen werden.

22. — Kommt es statt der Confessio zur Litiscontestation, so folgt das Beweisverfahren, welches vom longobardischen vielfach abweicht. Als Beweismittel werden bei beiden übereinstimmend ausser dem Gerichtszeugniss erwähnt Urkunden, Zeugen, Eid der Parteien und Kampf; eine Abweichung zeigt sich da insbesondere nur darin, dass die longobardische Partei mit Eideshelfern schwört, welche in der Romagna unbekannt zu sein scheinen; und der Kampf dürfte in der Romagna erst durch das Ottonische Gesetz von 967 eingeführt sein, welches ausdrücklich auch für die nach römischem Rechte Lebenden bestimmt war. Im longobardischen Verfahren gebührt der in erster

4. Fantuzzi 2, 49; auch Antiq. It. 1, 493. Vesi 1, 426. 5. Vgl. § 17. 6. Vgl. § 15 n. 5. 7. Vgl. Briegleb Executivproz. 62.

Digitized by Google

Reihe nicht durch den Eid, sondern durch Zeugen oder Urkunden zu erbringende Beweis zunächst dem Beklagten zur Vertheidigung[1]; kann dieser Beweismittel nicht vorbringen oder sind dieselben ungenügend, so mag der Kläger seinen Anspruch erweisen. Ist aber ein Beweis durch Urkunden oder Zeugen von keiner Seite zu erbringen, so wird regelmässig dem Angegriffenen der Beweis durch seinen Eid mit Helfern zugestanden.[2]

Dagegen wird in der Romagna entsprechend dem römischen Verfahren zunächst der Kläger aufgefordert zu beweisen[3]; kann er das nicht durch Urkunden oder Zeugen, so wird er aufgefordert, die Wahrheit seiner Klage zu beschwören, ohne dass etwa der Beklagte vorher um Beweismittel gefragt wäre. Es dürfte das zu erklären sein aus einer engen Verbindung des Kalumnieneides mit dem sonstigen Beweisverfahren.

Dem longobardischen Rechte ist ein Kalumnieneid durchaus fremd, der von beiden Parteien nach der Streitbefestigung zur Erhärtung des guten Glaubens bei Erhebung und Zurückweisung der Klage abzulegen war. Dagegen kennt es einen Voreid des Klägers, womit derselbe nicht für die Wahrheit der erhobenen Beschuldigung selbst einsteht, sondern nur dafür, dass er dieselbe seines Wissens, *se sciente*, nicht grundlos erhoben habe; was also durchaus der Bedeutung des Kalumnieneides entspricht. Dieser Voreid scheint von Liutprand eingeführt zu sein und zwar zunächst lediglich für den Fall, wo es sich um eine Ansprache auf Kampf handelt.[4] In einem Gesetze Wido's wird er auch gefordert, wenn bei Behauptung der Unechtheit einer Urkunde die Echtheit derselben vom Notar und der Partei mit vollem Eide beschworen werden soll.[5] Dann aber heisst es in einem Kapitel, welches fälschlich Karl dem Grossen zugeschrieben sein dürfte, aber doch dem ältesten Texte des Papienser Rechtsbuches schon angehört, ganz allgemein, dass der Beklagte sich durch seinen Eid reinigen soll: *Accusator vero prius iuret, quod non eum se sciendo iniuste interpellavit.* Die Glosse sagt dazu, dass das durch Gewohnheit dem römischen Rechte entnommen sei; auch die Expositio fasst den Voreid bei jeder Klage danach als geltendes Recht und verweist auf die Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte.[6] Im spätern Lombardakommentare des Albert wird dieser Voreid dann zwar ausdrücklich als Kalumnieneid bezeichnet, aber zugleich auf den Unterschied von dem von beiden Parteien zu leistenden sehr bestimmt hingewiesen; der Haupteid ist vom Beklagten abzulegen: *ab actore prius iureiurando calumnie prestito et non a reo;*

---

22. — **1.** Vgl. Näheres bei Brunner Inquisitionsbeweis 14. 29, wo insbesondere auch die Ansicht widerlegt ist, dass zunächst der Kläger zu erweisen habe; bezügliche Stellen, so L. Pap. Extrav. 30 (Cap. Hloth. 835) und ein Zusatz zu Roth. 9 scheinen späten Ursprunges und entsprechen den Urkunden nicht; es dürfte darauf schon der römische Brauch, wie er sich in der Romagna erhalten hatte, eingewirkt haben. **2.** 840. 994. 1013. 1027: Mem. di Lucca 5 b, 337. Antich. Est. 1, 128. 85. 86. Rubeis Aquil. 500. **3.** Nur bei einem Placitum zu Ferrara 970, welches sich überhaupt den Formen der Romagna weniger genau anschliesst, beweist sogleich der Beklagte. Mittarelli Ann. 1, 81; auch Savioli 1, 50. **4.** Ed. Liutpr. 71. 118. **5.** L. Pap. Wido 6. **6.** L. Pap. Karol. M. 33. Vgl. Boretius Capitularien 98.

Digitized by Google

non enim cogitur reus sacramentum calumnie prestare lege Longobarda, quia quod maius est facit; precise enim iurat sic non esse.[7] In Prozessformeln wird dieser Voreid des Klägers wohl erwähnt[8]; in den Gerichtsurkunden habe ich nie eine Andeutung gefunden, was freilich bei dem engen Anschlusse derselben an die Formulare einer frühern Zeit, als der Voreid noch beschränkt war auf den Kampf und damit insbesondere auf Straffälle, welche selten beurkundet wurden, kaum befremden kann. Grösseres Gewicht aber scheint man überhaupt wohl auf diesen Voreid nicht gelegt zu haben.

Es kann demnach auffallen, dass in die longobardische Gesetzsammlung eine Konstitution K. Heinrichs III aufgenommen ist, in welcher aufs bestimmteste, und zwar im engsten Anschlusse an das römische Recht von dem, nicht blos vom Kläger, sondern von allen Parteien zu leistenden Kalumnieneide die Rede ist. Es heisst, es sei Streit unter den Rechtskundigen darüber entstanden, ob Geistliche den Kalumnieneid zu schwören hätten; denn nach den Gesetzen solle einerseits kein Geistlicher schwören, während anderweitig bestimmt sei, *ut omnes principales personae in primo litis exordio subeant iusiurandum calumniae*; der Kaiser entscheidet dann, dass Geistliche überhaupt vor Gericht nicht schwören sollen, sondern statt ihrer ihr Vogt.[9] Dabei wird nun folgendes zu beachten sein. Nach der durch das Itinerar unterstützten Datirung einiger Texte wurde das Gesetz in der Romagna zu Rimini erlassen.[10] Nach einer kurz vorher ausgestellten Gerichtsurkunde[11] waren damals nicht blos Rechtsgelehrte der Romagna beim Kaiser, sondern auch Bonusfilius, einer der bekanntesten Rechtskundigen von Pavia. Es liegt nahe, an einen Streit zwischen Romagnolen und Longobarden zu denken; und das erhält dadurch grössere Wahrscheinlichkeit, dass sowohl nach einem Gesetze Astulfs[12], als nach den frühern longobardischen Gerichtsurkunden Geistliche schwuren[13], während in denen der Romagna immer nur von einem Schwure ihres Vogtes die Rede ist.[14] Die Aufnahme dieser Konstitution in das longobardische Gesetzbuch erklärt sich genügend, auch wenn der eigentliche Kalumnieneid dem

---

7. Anschütz L. C. 179. Nach diesem Commentare 181 und nach den Statuten von Mailand vor 1183 (Giulini 7, 318) scheint allerdings beim Kampf auch vom Beklagten ein Voreid abgelegt zu sein, was unterstützt scheint durch das Kapitel Karol. M. 65 unbestimmter Entstehungszeit (vgl. Boretius Cap. 178), das sich aber doch nicht darauf zu beziehen scheint, dass vor dem Kampfe von beiden zu schwören ist, sondern dass, wenn vorauszusehen ist, dass Kläger oder Beklagter einen Meineid schwören würden, man sie lieber kämpfen lassen solle, was der Auffassung insbesondere der Ottonischen Gesetzgebung ganz entsprechen würde. Aber auch nach Albert würde jener Eid des Beklagten kein Kalumnieneid sein: nur der Kläger schwört *non de astu*, der Beklagte *sic non esse*. — Auch in Deutschland wird der nur vom Kläger zu leistende Voreid schon 1187 als Kalumnieneid bezeichnet. Mon. Germ. 4, 184. **8.** So in den Formeln zu L. Pap. Lud. P. 23. Wido 6. **9.** L. Pap. Heinr. II. 1. **10.** Vgl. Mon. Germ. 4, 41. **11.** Ughelli 1, 450. **12.** Ed. Ast. 10. **13.** Vgl. oben n. 2; aus der Zeit nach 1047 ist mir zunächst kein Beispiel mehr aufgefallen. Doch scheint noch viel später die Anerkennung der Befreiung der Geistlichen vom Kalumnieneide in den weltlichen Gerichten der Lombardei nicht allgemein anerkannt; vgl. 1172: Vignati 238. 269; worauf auch deutet, dass dieselbe später häufig einzelnen Klöstern durch besondere Privilegien zugesichert wird. **14.** 1013. 1015: Mittarelli Ann. 1, 211. Tiraboschi Mod. 2, 3.

longobardischen Verfahren fremd war; denn es handelt sich nicht blos um ein Verbot dieses, sondern des Eides überhaupt für Geistliche, wie denn auch die spätern longobardischen Juristen das Gesetz Astulfs erst als durch diese Konstitution beseitigt betrachten.[15] Ist dieselbe dagegen wohl zweifellos zunächst durch die Verhältnisse der Romagna bestimmt gewesen, so dürfen wir schon daraus schliessen, dass sich hier der Kalumnieneid in römischer Form erhalten hatte.

In der Romagna lässt sich denn auch sonst der Kalumnieneid bestimmt nachweisen. Einmal, so weit ich sehe, ausdrücklich mit dieser Bezeichnung; zu Ravenna 1029 wird der Vertreter des Klägers aufgefordert, *ut pro domino suo calumniae sacramentum praestaret.*[16] In andern Fällen zeigt sich wenigstens der Charakter des Kalumnieneides darin, dass von einem Eide beider Parteien die Rede ist. So wird 1013 im Gerichte zu Ravenna nach Ablehnung des Eides durch den Kläger noch der Beklagte befragt, ob er den Eid leisten wolle.[17] Bestimmter tritt jener Charakter noch hervor 1015 im Gerichte zu Ferrara. Der Kläger behauptet, zu Eigen investirt gewesen und vom Beklagten malo ordine disvestirt zu sein; der Beklagte läugnet die Investitur und unrechtmässige Disvestitur. Es liegt einer der Fälle vor, bei welchen nach dem Gesetze K. Otto's nicht durch Eid, sondern durch Kampf bewiesen werden sollte.[18] Auf Kampf wird denn auch hier erkannt, aber nicht unmittelbar. Nachdem der Streit befestigt und Klage und Läugnung wiederholt sind, urtheilt das Gericht, dass zunächst sowohl die *litis appellatio*, als die *negatio* zu beschwören sei, *et sic postea Christus per duelli pugnam veritatem declararet.*[19] Dieser von beiden Parteien zu leistende Eid kann bei keiner als zuerkanntes Beweismittel betrachtet werden, wie er als solches hier überdies gesetzlich ausgeschlossen war.

Tritt der Charakter des Kalumnieneides hier besonders scharf dadurch hervor, dass er von beiden Parteien und sogleich beim Beginn des Streites verlangt wird, so ist das nicht immer der Fall; gewöhnlich ist der Charakter mehr verwischt. Beim Beweisverfahren wird immer das *Iurare* und *Probare* auseinandergehalten; und beim Iurare handelt es sich allerdings durchweg um einen Eid, der zweifellos ursprünglich Kalumnieneid ist, aber mit dem Beweisverfahren vermengt zugleich den einer Partei beim Mangel anderer Beweismittel zuerkannten Eid zu ersetzen scheint. Einmal ist nur in den angeführten beiden Fällen von einem Eide beider Parteien die Rede; in den andern wird zunächst nur der Kläger zum Schwure aufgefordert. Und weiter erfolgt die Aufforderung an den Kläger, abgesehen von jenem Falle von 1015, nur einmal unmittelbar nach der Litiscontestation.[20] Da der Kläger hier ablehnt, so sollte man erwarten, dass damit, wenn nicht etwa noch der Beklagte aufgefordert werden sollte, das Verfahren beendet sei; dagegen wird der Kläger noch weiter überflüssigerweise gefragt, ob er beweisen könne. Nach den andern Urkunden

22.—] **15.** L. Pap. Ast. 10. Gl. und Exp. **16.** Rubeus Rav. 269. **17.** Mittarelli Ann. 1, 211. **18.** Mon. Germ. 4, 33. **19.** Tiraboschi Mod. 2, 3; auch Script. It. 1 b, 12. Rena e Camici 1 b, 32. **20.** Rubeus Rav. 269.

dürfte hier eine Umdrehung des gebräuchlichen Vorgehens vorliegen. In den andern Fällen wird nämlich zunächst der Kläger gefragt, ob er durch Urkunden oder Zeugen beweisen könne; erst wenn er das verneint, wird er weiter aufgefordert seine Klage zu beschwören, wenn er das wage; lehnt er das ab, so wird nach dem angeführten Falle von 1013 noch der Beklagte gefragt, ob er zu schwören bereit sei. In andern Fällen scheint das als überflüssig nicht geschehen oder doch in den Urkunden nicht hervorgehoben zu sein. Das Urtheil stützt sich dann ausdrücklich auf Nichtleistung des Beweises und des Schwurs: *Postquam ipse A. hoc quod dixit probare non potest neque per cartas neque per testes — et iurare non audet, iudico ego, quod ille A. perdat inde per omnia suam actionem et sit inde tacitus et contentus — et ipse B. sit inde securus et quietus.*[21]

Der Eid gewinnt hier allerdings den Anschein eines dem Kläger in Ermangelung anderer gestatteten Beweismittels. Aber doch wohl nur dadurch, dass in allen diesen Fällen gerade der Kläger absteht. Hätte er geschworen, so würde die Frage zweifellos noch nicht als entschieden betrachtet sein; es würde wohl der Beklagte gleichfalls zum Schwure aufgefordert und im Falle der Annahme zu einem weitern Beweisverfahren geschritten sein. Es liegt kein Fall vor, bei welchem der Eid von beiden Parteien oder auch nur von einer wirklich geleistet wäre. Doch scheint die schon besprochene Urkunde von 1015, die einzige, in welcher der Kläger bei einem Verfahren in Iudicio durchdringt, erkennen zu lassen, wie sich in solchem Falle das Verfahren gestalten würde. Von der sonst gewöhnlichen vorherigen Frage nach Beweisen ist hier nicht die Rede, da nach der Litiscontestation sogleich das Urtheil auf Kampf nach vorhergegangenem Eide beider Parteien erfolgt. Dennoch müssen Beweismittel hier schon vorgelegt sein. Denn es wird nun erzählt, dass der Beklagte nicht schwören mochte, weil er fürchtete, sein Kämpfer möge meineidig im Kampfe fallen, und er müsse dann dem Kläger den doppelten Werth der Streitsache und dem vorsitzenden Markgrafen die in der Urkunde bestimmte Strafe zahlen. Von dieser Urkunde ist vorher nicht die Rede. Aber der vollständige Hergang wird sich kaum verkennen lassen. Nach der wiederholten Klage und Läugnung wird der Kläger nach dem Beweise gefragt sein, dieser die Urkunde vorgelegt, der Beklagte sie für falsch erklärt haben; dann war nach dem Gesetze K. Otto's von 967 durch den Kampf, nicht durch Eid des die Urkunde Vorlegenden zu entscheiden; aber vor dem Beginne des endgültigen Beweisverfahrens ist nun nach dem Brauche der Romagna das Iuramentum calumniae von beiden Parteien zu leisten.

Die uns hier zu Gebote stehenden Zeugnisse sind wenige und sehr einförmige. So weit sie ein Urtheil gestatten, dürfte sich etwa Folgendes ergeben. Der Kalumnieneid hat sich, zweifellos von altrömischer Zeit her, in der Romagna erhalten und findet hier eine Anwendung, welche ihn als den Mittelpunkt des ganzen Verfahrens erscheinen lässt. Wie das spätere longobardische

---

21. 885. 950. 974. 1013. 1025: Fantuzzi 2. 13. 4. 176. Morbio 1. 116. Mittarelli Ann. 1. 211. Fantuzzi 4. 195.

Verfahren vor allem eine Professio, ein Zugeständniss des Anspruchs der einen Partei durch die andere, als Grundlage für das Urtheil im Auge hat, so erstrebt das Verfahren der Romagna die Ablehnung des Kalumnieneides durch eine der Parteien, um darauf das Urtheil stützen zu können. Um das zu erreichen, scheint man vor der Aufforderung zum Eide ein vorläufiges Beweisverfahren eingeleitet zu haben, indem man zur Vorlage oder Bezeichnung der Beweismittel aufforderte, jede Partei demnach übersehen konnte, in wie weit eine Vertheidigung ihres Anspruches durchführbar sein würde, der Eid demnach einen bestimmteren Inhalt dadurch gewann, dass er nicht blos die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des Anspruchs im allgemeinen, sondern auch die Behauptung bekräftigte, trotz der vom Gegner vorgebrachten Beweismittel oder trotz des Fehlens oder Ungenügens der eigenen Beweismittel den Anspruch mit gutem Gewissen aufrecht erhalten zu können.[22] Der Kalumnieneid gewann dadurch wesentlich die Bedeutung eines Haupteides; es ist erklärlich, wenn der erstrebte Zweck in der Regel erreicht wurde; in allen uns bekannten Fällen kommt es nicht zur Ablegung. Doch zeigt sich seine ursprüngliche Bedeutung noch darin, dass ein Gegenüberstehen der Eide beider Parteien wenigstens vorgesehen bleibt. Ueber das in solchem Falle nöthige weitere Beweisverfahren geben uns die Quellen keinen genügenden Aufschluss. In dem einzigen einschlagenden Falle wäre es dann zum Beweise durch den Kampf gekommen; aber doch wohl nur, weil dieser gerade für den Einzelfall vom Gesetze bestimmt gefordert war, nicht weil etwa der anscheinend der Romagna früher fremde Kampf immer eingetreten wäre, wenn beide Parteien den Kalumnieneid leisteten. Es dürfte dann zu einer endgültigen Durchführung des Beweisverfahrens, wie etwa durch Entscheidung über die Echtheit der Urkunden, Vereidung und Vernehmung der Zeugen gekommen sein. Und dann war das Urtheil wohl mit nachtheiligern Folgen für die unterliegende Partei verbunden. In der Regel wird in den Urkunden als Grund für die Ablehnung des Eides allerdings nur der religiöse Gesichtspunkt hervorgehoben: *Quia timeo, me periurare, ne anima mea incurrat periculum.* Aber aus dem Falle von 1015 wenigstens ergibt sich, dass vor Ablegung des Eides noch eine Beendigung des Streites durch einfache Erfüllung des Anspruches des Gegners gestattet war, erst nach derselben der Unterliegende zugleich in die Strafen verfallen wäre, durch welche das Recht des Gegners gegen ungerechten Eingriff gesichert war. Damit würde dann ein weiteres Mittel geboten gewesen sein, die erstrebte Ablehnung des Eides durch eine der Parteien zu erreichen.

22.—] 22. Eine Nachwirkung dieses Brauches dürfte darin zu sehen sein, dass Pillius P. 3. § 3 (S. 52) ausdrücklich sagt, dass an einzelnen Orten der Kalumnieneid erst nach Verhör der Zeugen und Vorlage der sonstigen Beweismittel vor dem Endurtheile abgelegt werde; nach einer Bemerkung des Joh. Andreae dazu (ebenda n. 14) war das noch zu dessen Zeit in Mailand so der Brauch, dass der Eid erst vor dem Urtheile und nur vom Sieger abgelegt wurde; das Fortbestehen nur zu Mailand schliesst die Herkunft aus der Romagna keineswegs aus, da wir mehrfach finden werden, dass Bräuche der Romagna in der ersten Zeit der Einflussnahme Bologna's in andern Theilen Italiens Eingang fanden und sich dort hielten, während dann in Bologna selbst bald ein engerer Anschluss an altrömisches Recht sie verdrängte.

Digitized by Google

23. — Eben so regelmässig, wie bei der Confessio in iure ein Urtheil fehlt, erfolgt dasselbe bei einem Verfahren in iudicio; und zwar auch dann, wenn, wie in dem Falle von 1015 schon vorher durch Refutatio und Sponsio des Unterliegenden das Recht des Siegers wiederhergestellt und gesichert ist. Während die longobardische Urtheilsformel zuerst das Recht des Siegers anerkennt, wendet sich die der Romagna umgekehrt immer zunächst gegen den Unterliegenden, mag dieser Kläger oder, wie 1015, Beklagter sein, ihm ewiges Stillschweigen auferlegend; dann wird das Recht des Siegers ausdrücklich anerkannt.

Sobald das Urtheil gesprochen ist, ist die Sachlage dieselbe, wie bei der Confessio; es erübrigt nur die Ausführung. Diese besteht in unsern Fällen, bei denen es sich immer um dingliche Klagen handelt, in der Refutatio und Sponsio. Erstere greift nur Platz, wenn der Sieger disvestirt war; der Unterliegende verzichtet auf die Sache durch Uebergabe des Stabes. Dasselbe Symbol der Uebergabe der *Virga*, wie es hier durchweg statt *Fustis* heisst, wird aber auch angewandt, wenn nur die Sponsio nöthig ist, die Verpflichtung des Unterliegenden zu einer Geldstrafe im Falle nochmaliger Anfechtung. Beides geschieht nach der Darstellung der Urkunden in der Regel nach dem Urtheile durch den Unterliegenden[1]; die Erwähnung eines Befehls des Richters zur Ausführung ist dann überflüssig. Doch kommt auch hier, wie wir es bei einem Falle der Confessio fanden[2], statt der Sponsio des Beklagten ein Befehl des Richters vor, bei nochmaliger Anfechtung eine Compositio zu zahlen.[3]

Eine Refutatio ohne Sponsio oder Strafbefehl des Richters konnte vorkommen, wenn die Eigenthumsfrage unerledigt blieb, nur über den Besitz entschieden wurde. So 1047 bei einem in der Gegend von Fermo, aber wesentlich in den Formen der Romagna gehaltenem kaiserlichen Placitum. Die Beklagte behauptet ihr Recht durch Gewährsmann und Zeugen erweisen, dieselben aber nicht vor Gericht bringen zu können; es wird entschieden, die Beklagte solle die Investitur *salva querela* refutiren. Dabei fehlt die Sponsio; dagegen ertheilt dann noch der Kaiser dem Beklagten die Investitur und schützt dieselbe durch den Bann.[4]

In den früher besprochenen Fällen kommt eine weitere Sicherung durch den Bann nicht vor, obwohl wir denselben doch oben in dem entsprechenden Falle einer Confessio fanden.[5] Der Grund wird darin liegen, dass es sich hier überall um Ortsgerichte handelt; in der Romagna wird der Bann in der Regel nur in Reichsgerichten erwähnt.[6] Dagegen kommt auch hier mehrfach die schliessliche Aufforderung des Siegers an die Anwesenden um das künftige Zeugniss vor.

24. — Viel geringer sind die Abweichungen, welche sich in der Romagna beim Ungehorsamsverfahren zeigen, obwohl sich über dieses eine sehr

23. — **1.** 1013. 1025: Mittarelli Ann. 1, 211. Fantuzzi 4, 195. **2.** Vgl. § 21 n. 2. **3.** 974: Morbio 1, 116. **4.** Ughelli 1, 451. **5.** Vgl. § 21 n. 4. **6.** So auch 921 nach zweiseitigem Verfahren in einem Missatgerichte zu Massa Fiscalia, welches aber eine von der gewöhnlichen abweichende Form zeigt. Antiq. It. 2, 969.

grosse Anzahl von Urkunden erhalten hat[1]; doch mag das damit zusammenhängen, dass dieselben fast ausnahmslos Reichsgerichten angehören. Auch hier wird die an drei verschiedenen Tagen erfolgte Ladung, dann durch öffentlichen Aufruf die Abwesenheit des Beklagten konstatirt. Es folgt nun auch hier kein einseitiges Beweisverfahren, wenigstens nicht bei den gewöhnlichen Klagen um Eigen. Bei Klagen aus Forderungen war dagegen wohl das Vorhandensein und der Betrag der Forderung vom Kläger zu erweisen; in einem solchen Falle werden 1037 vom Kläger auf Verlangen des Gerichts die Urkunden vorgelegt, *quibus probat, eos debitores illi esse decem librarum auri.*[2]

Ein endgültiges Urtheil erfolgt nicht, sondern das hier immer ausdrücklich erwähnte Urtheil lautet auf Sicherung des Anspruches des Klägers durch Investitur salva querela, entweder über die angesprochene Sache oder bei Forderungen über einen entsprechenden Theil des Vermögens des Ungehorsamen; so wird in dem Falle von 1037 der Kläger mit Genanntem investirt *pro inpensis et cartarum penis ibi lectarum et pro eorum contumacia.*

Eine Abweichung vom longobardischen Verfahren zeigt der einzige mir bekannt gewordene Straffall. Während dort das Gut mit Beschlag belegt wird, um nach einem Jahre confiszirt zu werden[3], wird hier 967 der Erzbischof von Ravenna als Kläger mit dem gesammten Gute des auf dreimalige Ladung nicht erschienenen Beklagten, der Gewaltthaten gegen Gut und Person des Erzbischofs verübt hatte, investirt.[4]

Es wird weiter nur in den Urkunden der Romagna nach der symbolischen Investitur regelmässig noch die körperliche Investitur erwähnt. Der Richter ergreift einen Boten des Gerichts, am häufigsten einen Cancellarius, bei der Hand und legt dieselbe in die Hand des Klägers, *ut cum illo ad eas res pergeret et corporaliter illum exinde investiret.* Ueber den Vollzug des Auftrags wird dann wohl eine besondere Urkunde aufgenommen.[5]

Weiter wird dann ausnahmslos die ertheilte Investitur durch den Königsbann gesichert. Wie bemerkt, handelt es sieh durchweg um Reichsgerichtssitzungen; in einem einzigen Falle, 1032 zu Ferrara, ertheilt der Markgraf Bonifaz als Ortsrichter den Bann.[6] Ob nun auch weniger hochgestellte Ortsrichter das Recht des Bannes hatten, möchte zu bezweifeln sein, da wir denselben sonst in Ortsgerichten nie angewandt finden. Hatte aber in der Romagna, wie wir sahen[7], der Ortsrichter die Befugniss, der unterliegenden Partei unter Geldstrafe ewiges Stillschweigen aufzuerlegen, so dürfte es ihm auch wohl zugestanden sein, die ertheilte Investitur wenigstens gegen den ungehorsamen Beklagten durch Androhung einer Geldstrafe zu sichern.

IV. AELTERER KOENIGSBANN.

25. — Wir haben den Königsbann kennen gelernt als ein Mittel, welches anfangs nur beim Ungehorsamsverfahren, dann auch beim ordentlichen Ver-

24. — **1.** 967-1055: Fantuzzi 1, 212. 218. 227. 263. 265. 284. 2, 27. 67. 72. 4, 198. 5, 262. Savioli 1, 81. **2.** Fantuzzi 2, 73. **3.** Vgl. § 10 n. 7. **4.** Fantuzzi 2, 29. **5.** 1037: Fantuzzi 1, 274. **6.** Savioli 1, 81. **7.** Vgl. § 21 n. 2. § 23 n. 3.

Digitized by Google

fahren angewandt wurde, um ein vom Gerichte anerkanntes Recht gegen aussergerichtlichen Eingriff jedes Dritten zu schützen; es wird die Verletzung mit einer Geldstrafe bedroht, welche zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte dem Verletzten zufallen soll.[1]

Der Königsbann in dieser Gestaltung scheint mir eine Eigenthümlichkeit des italienischen Rechtes zu sein, welche dann später insbesondere auch auf Deutschland Einfluss gewonnen hat. Den Ausgangspunkt haben wir allerdings wohl nicht in ältern longobardischen Einrichtungen zu suchen, welchen Sache und Ausdruck fremd sind, sondern in dem fränkischen Königsbanne, in dem Rechte des fränkischen Königs, seinen Verfügungen durch Androhung einer Geldstrafe Nachdruck zu geben.[2] Es handelt sich dabei um die feststehende Summe von sechszig Solidi, die der König allerdings auch erhöhen konnte; der König setzt sie als Strafe auf bestimmte Vergehen oder die Uebertretung gesetzlicher Vorschriften im allgemeinen; es ist nicht gebräuchlich, sie bei Einzelverfügungen anzudrohen. Das fand auch auf Italien Anwendung; selbst in den für Italien insbesondere erlassenen karolingischen Gesetzen wird häufig die Zahlung jenes Königsbannes von sechszig Solidi verfügt. Aber thatsächlich scheint der Bann in dieser bestimmten Form in Italien nicht festen Fuss gefasst zu haben. Nur ein einziger Fall ist mir bekannt geworden, wo davon die Rede ist; vom Grafen von Valva heisst es urkundlich 1024, dass er den Bann verhängte und dass der Uebertreter zu zahlen habe *bandum, id est solidos sexaginta, medietatem regi et medietatem praedicto monasterio.*[3] Auch abgesehen davon, dass die Vertheilung dem fränkischen Königsbanne fremd ist, steht diese Angabe so durchaus vereinzelt da, dass ich nur annehmen kann, sie sei ohne Zusammenhang mit dem sonstigen Landesbrauch selbstständig einem Kapitulare entnommen.

26. — Den nächsten Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung des Königsbannes in Italien bilden unzweifelhaft die Geldstrafen der Königsurkunden, der Brauch der italienischen Herrscher, in ihren einzelnen Urkunden eine bestimmte Geldstrafe auf die Uebertretung ihrer darin enthaltenen Verfügungen zu setzen. Unter den früheren Karolingern ist das auch in Italien noch nicht üblich. Vereinzelt vielleicht schon unter Kaiser Lothar vorkommend, wird es allgemeiner Brauch unter Kaiser Ludwig II. Und auch dann bleibt der Brauch lange auf Italien beschränkt; während auch die fremden Herrscher sich ihm in ihren für Italien ausgestellten Urkunden anschliessen, finden wir ihn in Frankreich erst nach der Mitte, in Burgund und Deutschland vereinzelt seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts.[1]

Von der fränkischen Bannstrafe unterscheiden sich diese Strafandrohungen der italienischen Herrscher nun einmal durch die ganz abweichende Bestimmung der Strafsummen. Weder sind dieselben in Solidi angesetzt,

---

25. — **1.** Vgl. oben § 11. 17. **2.** Vgl. Waitz V. G. 2, 536. 3, 272. **3.** Script. It. 2 b, 988.

26. — **1.** Genaue Belege, auch für das weiter über denselben Gegenstand Gesagte, bei Sickel in den Sitzungsber. 39, 137; Sickel Acta 1, 201; Stumpf Reichskanzler 1, 117

Digitized by Google

noch ist die Zahl Sechszig oder eine auf sie zurückzuführende irgend massgebend. Normalsätze lassen sich wohl erkennen; doch sind dieselben häufig nicht blos vervielfacht, wie das auch beim fränkischen Königsbann geschehen konnte, sondern anscheinend ganz willkürlich höher oder niederer gefasst. Alle Ansätze sind in Goldwährung gemacht, entweder in Goldmankusen oder in Goldpfunden.[2]

Bei Goldmankusen finden wir in der Regel die Sätze von 2000 und 1000, beide ziemlich gleich häufig; nur vereinzelt die höheren vo 10000 und sogar 30000, und niedere von 300, 100 und 50.[3]

Im zehnten Jahrhunderte verschwinden die Mankusen aus den königlichen Urkunden und räumen den Goldpfunden, welche aber auch im neunten Jahrhunderte schon häufig neben ihnen vorkommen, völlig den Platz. Dabei finden sich nun die verschiedensten Sätze von drei Pfund bis zu der gewaltigen Summe von 2000 Pfund in einer für die Kaiserin ausgestellten Urkunde. Aber als den normalen Satz haben wir hier ganz unzweifelhaft den von 100 Pfund zu betrachten; zumal in späterer Zeit kommt er häufiger vor, als alle andern zusammen. Wir können sagen, das Ausmass der Strafsumme, welches der König auf die Verletzung seiner Verfügung setzen wollte, hing in jedem Einzelfalle von seinem Belieben ab; herkömmlich stellte sich aber der Satz von 100 Pfund Gold als Strafe für die Nichtachtung eines königlichen Befehles fest, welche wohl immer angewandt wurde, wenn nicht besondere Gründe für eine Ermässigung oder Erhöhung sprachen. Bei letzterer finden wir später ziemlich regelmässig den Satz von 1000 Pfund angewandt. Es handelte sich hier also um Summen, denen gegenüber die fränkische Bannstrafe von drei Pfund Silber eine verschwindend kleine war. Und es blieb das nicht immer eine leere Drohung; so verurtheilt der Kaiser 1186 den Grafen von Genf zu Gunsten des Bischofs zu bedeutendem Schadensersatz: *Ad hec eidem episcopo plenam damus auctoritatem ab eodem comite et bonis eius exigendi mille libras auri propter prevaricationem privilegii nostri, sicut in eo continetur.*[4]

Weiter aber ist nun diesen italienischen Strafandrohungen eigenthümlich

---

26.—] 2. Nicht hieher gehört es, wenn häufig Verletzern der Immunität mit der Strafe von 30 Pfund Silber gedroht wird. Es handelt sich dabei um eine an und für sich feststehende (vgl. Waitz V. G. 4, 256), nur für den Einzelfall noch besonders hervorgehobene Strafe, welche sich von jener insbesondere auch dadurch unterscheidet, dass sie nicht zur Hälfte an den König, sondern nur an die verletzte Kirche zu zahlen ist. Doch mag immerhin der vereinzelt schon unter Karl dem Grossen vorkommende Brauch (Sickel Acta 1, 201), die Immunitätsstrafe besonders anzudrohen, auf die Aufnahme von Geldstrafen in die Urkunden überhaupt eingewirkt haben. Nur wird das nicht als Uebertragung der Immunitätsstrafe auch auf andere Fälle zu betrachten sein; Ansatz und Verwendung sind wesentlich verschieden. Sind 892 ausnahmsweise 30 Pf. Silber und überdies 5 Pf. Gold angedroht (Antiq. It. 2, 870), so wird es sich um Verbindung jener feststehenden mit einer besonders verfügten Strafe handeln. 3. Stumpf Reichskanzler 1, 117; dazu Antiq. It. 1, 930. 2, 198. 470. 4. Spon 2, 43. Vgl. auch 1114. 1232: Herrgott Geneal. 2, 134. Huillard 4, 336. Von Verurtheilung in die urkundlich, wenn auch nicht gerade vom Könige, bestimmten Strafen ist in Italien mehrfach die Rede. Vgl. § 6 n. 4. § 22 nach n. 21. § 24 nach n. 2.

eine **Theilung der Strafsumme**, wonach regelmässig die Hälfte an die königliche Kammer, *Camerae nostrae* oder *Palatio nostro*, zu zahlen ist, die andere Hälfte an den Verletzten, während die fränkische Bannstrafe ungetheilt dem Könige zukommt. Damit sehen wir uns nun ganz unzweifelhaft auf eine Eigenthümlichkeit des longobardischen Rechtes zurückgewiesen, welches die Busse im engeren Sinne und das Friedensgeld in eine einzige Summe zusammenfasst, welche zur Hälfte dem Könige, zur andern Hälfte dem Verletzten zukommt. *Componat — medietatem regi et medietatem ei, cui crimen iniecerit*, und entsprechende Ausdrücke finden sich überaus häufig in den Edikten der longobardischen Könige.

Wir werden etwa schliessen dürfen: Der fränkische Königsbann bestand in Italien zwar zu Rechte; aber für die Zwecke, welchen er sonst dienen sollte, war er hier ziemlich werthlos. Sollte er einerseits der Erhaltung des königlichen Ansehens dienen, so wurde er weiter gewiss verzugsweise desshalb auf viele Verbrechen gesetzt, weil das geringere Friedensgeld nicht mehr genügend schien, von ihnen abzuhalten, man auf diesem Wege eine Strafschärfung eintreten lassen wollte. In Italien nun, wo ja die longobardische Gesetzgebung in Kraft blieb, hatte der Königsbann in dieser Richtung keine Bedeutung; denn in vielen Fällen war das Friedensgeld schon an und für sich höher; wo die Gesammtbusse bis 900 Solidi stieg, konnte das Hinzukommen des Bannes von 60 Solidi keinen nennenswerthen Einfluss üben, während doch gewiss in Italien das Bedürfniss nach Strafschärfung nicht geringer war, als in andern Ländern. Es hätte sich das etwa erreichen lassen durch Vervielfachungen der fränkischen Bannstrafe. Aber diese, selbst wenn wir nicht annehmen, dass sie an die Stelle des Friedensgeldes treten sollte, war überhaupt mit dem longobardischen Busssysteme nicht wohl in Einklang zu bringen. Sie kam daher thatsächlich wohl ganz ausser Gebrauch. Dagegen machten die italienischen Herrscher von ihrem Rechte des Bannes nun die Anwendung, dass sie Gewaltthaten, welche nicht allein überhaupt strafbar waren, sondern insbesondere noch die Missachtung eines ausdrücklichen königlichen Gebotes in sich schlossen, in jedem Einzelfalle mit einer bedeutend höheren Strafe bedrohten, als dafür im Volksrechte vorgesehen war; und dabei schlossen sie sich dann allgemein an das einheimische System einer zwischen dem Könige und dem Verletzten zu theilenden Summe an. Dasselbe System finden wir denn auch später wieder in allgemeinen Strafgesetzen italienischer Könige angewandt.[5]

27. — Diese Strafe oder zunächst der Befehl, für den sie zu zahlen ist, wird allerdings in den bezüglichen Formeln der italienischen Königsurkunden in der Regel nicht mit dem **Ausdrucke Bann** bezeichnet; es heisst hier einfach etwa: *Si quis vero huius praecepti nostri violator extiterit, sciat se compositurum centum libras auri.* Dass der Ausdruck in diese Formeln keinen Eingang fand, mag Zufall sein, vielleicht aber auch darin seinen Grund haben, dass zur Zeit des Aufkommens der Formel der Ausdruck noch zu eng mit der besondern fränkischen Gestaltung des Königsbannes verbunden war.

---

5. L. Pap. Wido 9. Conr. Henr. II. 3. 5.

Dass aber schon früh der Befehl oder auch die Strafe als Bann bezeichnet wurde, ergeben manche vereinzelte Zeugnisse. Ist in Gesetzen Wido's einfach gesagt, dass der Uebertreter *Bannum nostrum* zahlen solle[1], so mag man da noch an den fränkischen Königsbann gedacht haben. Ausgeschlossen ist das durch den Betrag der Summe, wenn um 928 K. Hugo Besitzungen schützt durch *bannum nostrum in mancosos auri duo millia*[2]; 1023 heisst es vom Uebertreter: *tamquam imperialis banni transgressor centum libras auri componat;* 1083 werden die Bischöfe von Vercelli bevollmächtigt, entfremdetes Eigen ihrer Kirche in Besitz zu nehmen *sine timore banni regalis et sine pena legalis compositionis*[3]; 1097 gewährt K. Konrad dem Markgrafen von Este die Gunst, *ut si suo tempore leges offenderet, regium bannum non cogatur exsolvere.*[4] Geht im letzten Falle der Ausdruck zunächst auf die Strafe, so geht er besonders bestimmt auf den Befehl in Notariatsurkunde von 1118: *imperator — preceptum quod appellant bannum emisit super — ospitali,* dass keiner dasselbe belästigen solle bei Strafe von hundert Pfund Gold.[5] Das bestimmteste Zeugniss aber, dass der Ausdruck in Italien schon gegen Ende des neunten Jahrhunderts gerade für diese Strafbefehle durchaus üblich war, gibt uns der regelmässige Gebrauch in den Gerichtsurkunden.

28. — Beim gerichtlichen Königsbann nämlich handelt es sich offenbar ganz um dasselbe, um Erlassung eines königlichen Befehls, dort das in der Urkunde Enthaltene, hier die gerichtliche Entscheidung oder die in Folge derselben ertheilte Investitur zu achten, dessen Missachtung mit einer höheren, im Bannbefehle bezeichneten Geldstrafe bedroht ist. Nur mit dem Unterschiede, dass im Gerichte nicht blos die Könige selbst, sondern auch andere Richter den Königsbann anwenden. Diese Anwendung der Bannstrafe zur Sicherung gerichtlicher Entscheidungen scheint später üblich geworden zu sein, als die zur Sicherung einzelner königlicher Verfügungen. Aber doch auch nicht viel später, da wir seit 897 Erwähnungen fanden[1], welche dann freilich erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts häufig wurden.

Dass es sich in beiden Fällen um dieselbe Strafe handelt, ergibt sich zweifellos aus näherer Vergleichung. Nicht blos, dass wir auch hier jene Theilung der Strafsumme zwischen dem Könige und den Verletzten wiederfinden. Sogar die Androhungsformel selbst ist in den gerichtlichen Urkunden sichtlich aus den königlichen aufgenommen. Hiess es hier: *Medietatem camerae nostrae,* so war das nun in den in dritter Person gefassten Gerichtsurkunden, mochte es sich um eine Entscheidung des Königs oder eines andern Richters handeln, in *camerae d. regis* zu ändern, wie wir es denn auch meistentheils finden. Aber in einer Reihe von Beurkundungen von Gerichtssitzungen des Königs[2], wie anderer Richter[3], welche sogar in das zwölfte Jahrhundert

27. — **1.** L. Pap. Wido 1. 5. **2.** Antiq. It. 1, 271. **3.** Mon. patr. Ch. 1, 438. 667. **4.** Antich. Est. 1, 275. **5.** Savioli 1, 163.

28. — **1.** Vgl. § 11 n. 2. **2.** 996-1116: Fantuzzi 5, 262. Ughelli 1, 450. Cod. Wangian. 19. Tiraboschi Mod. 2, 86. **3.** 941-1122: Mem. di Lucca 5c, 183. 186. Antiq. It. 1, 493. Tatti 2, 851. Rena e Camici 4c, 70.

hineinreicht, hat sich das zur übrigen Fassung gar nicht passende *Camerae nostrae* der königlichen Urkunden erhalten.

Weiter zeigt sich die grösste Uebereinstimmung bei Bestimmung der Strafsätze. Finden wir auch in den Gerichtsurkunden nicht gerade immer dieselben Sätze, so zeigt sich doch weniger Schwanken, als in den königlichen Urkunden; und gerade die Sätze, welche wir in diesen als die normalen bezeichnen konnten, finden sich in den Gerichtsurkunden wieder.

Zunächst sind auch hier mit wenigen Ausnahmen die Strafen entweder nach Goldmankusen oder nach Goldpfunden bestimmt.

Ganz überwiegend zumal in der frühern Zeit erscheint der Satz von 2000 Mankusen. Bei der Zähigkeit, mit welcher die Notare an ihren Vorlagen festhielten, kann es nicht auffallen, dass dieser Satz, obwohl er, wie überhaupt die Rechnung nach Mankusen, im zehnten Jahrhunderte aus den königlichen Urkunden verschwindet, sich in den gerichtlichen noch im eilften Jahrhunderte vorherrschend erhält, sich sogar nach 1115 und 1117 Beispiele finden.[4] Als normaler Satz erscheinen die 2000 Mankusen auch in den Prozessformeln, wo zweimal die Bannstrafe so bestimmt ist; in einem andern Falle beträgt sie 1000 Mankusen.[5] Und dieser Satz, wie wir ihn auch in den Königsurkunden neben jenem fanden, kommt auch in den Gerichtsurkunden nicht selten vor, aber doch bei weitem nicht so häufig, wie jener.

Im Herzogthume Spoleto 995[6], dann häufiger in Toscana zu Ende des zwölften Jahrhunderts[7] finden wir die Sätze von 1000, häufiger 2000 Goldbyzantinern, wobei es sich wohl nur um eine andere Bezeichnung der Münze handelte; ebenso wenn von 2000 Aurei die Rede ist.[8]

Von diesen Sätzen scheint man sehr selten abgewichen zu sein. Nur einmal 1014 im Hofgerichte zu Pavia finde ich den höhern Satz von 4000 Mankusen.[9] In der Romagna aber macht eine offenbar lokale Abweichung sich geltend. Nur vereinzelt in königlichen Gerichtssitzungen erscheinen hier 2000 oder 1000 Mankusen[10], dagegen in der Regel eine viel geringere Bannstrafe

---

4. Antich. Est. 1, 315. 284. — Es würde das noch erklärlicher sein, wenn wir annehmen dürften, die 2000 Mank. seien gleichen Werthes mit 100 Pf. Gold, wie das doch nahe liegt, da hier wie in den königlichen Urkk. beide Sätze sich zu ersetzen und miteinander zu wechseln scheinen. Aber die sonst bekannten freilich sehr ungenügenden Angaben über den Werth der Mankusen scheinen das kaum bestimmter zu unterstützen. Vgl. Ducange Glossarium ad v. Mancus. Antiq. It. 2, 792. Fumagalli 320. Waitz Ueber die Münzverhältnisse in den Rechtsbüchern des fränkischen Reichs 28. Mehrfach scheint Mancusus gleichbedeutend mit Goldsolidus gebraucht; so 804 in Istrien; Antich. Long. 4, 7. Dagegen werden 1014 in Italien 20 Mankusen gleich 50 Solidi gesetzt; Antiq. It. 2, 800. Nach dem Vertrage mit Venedig 967 scheinen sechs Mankusen auf ein Venetianer Pfund gerechnet; Stumpf Acta 14. Scheint sich weiter aus den folgenden Angaben zu ergeben, dass Mankusen und Byzantiner gleichen Werthes waren, so ist mir wieder für den Werth des Byzantiners in dieser Zeit eine genauere Angabe nicht bekannt. Sachverständige dürften immerhin in diesen wechselnden Ansätzen der Strafbestimmungen ergiebige Anhaltspunkte finden.
5. Cartular. Long. n. 20. 21. 25. 6. Fatteschi 307. 7. Antiq. It. 1, 312. Mittarelli Ann. 2, 271. Rena e Camici 2b, 117. 3a, 60. 61. 66. 77. 8. Mittarelli Ann. 3, 198.
9. Antich. Est. 1, 111. 10. Fantuzzi 2, 27. 5, 262.

von 100 Byzantinern[11] oder, wahrscheinlich wieder gleichen Werthes, einmal von 100 Mankusen.[12]

Der Ansatz der Strafe in Goldpfunden findet in den Gerichtsurkunden viel später Eingang, als in den königlichen. Bedeutend früher, als in Oberitalien, erscheint er im Herzogthume Spoleto, wo sich von 970 ab zahlreiche Beispiele finden[13]; erst 1037[14], so weit ich sehe, kommt er auch in Tuszien und dann immer häufiger in den oberitalischen Urkunden vor.

Der regelmässige Satz sind 100 Goldpfunde; Abweichungen kommen auch hier viel seltener vor, als in den königlichen Urkunden. Wie in diesen findet sich einigemal die bedeutende Erhöhung auf 1000 Pfund Gold.[15] Kommt 1036. 1037 zu Imola, 1067 bei Ferrara, 1134 zu Fano, eine geringere Bannstrafe von 10 Pfund vor[16], so dürfte das mit dem in der Romagna üblichen Satze von 100 Byzantinern zusammenhängen. Die Ermässigung auf 100 Pfund Silber finde ich in früherer Zeit nur vereinzelt in Mittelitalien.[17] Gegen Ende des Jahrhunderts werden die alten Sätze nicht so regelmässig mehr eingehalten; insbesondere in den Gerichtssitzungen der Markgräfinnen Beatrix und Mathilde finden sich daneben auch 300, 200, 50 Pfund Silber[18], auch 200 Mankusen[19], später dann auch im Reichsgerichte wohl 100 Pfund Silber[20] oder 50 Pfund Gold[21]; durchweg handelt es sich jetzt also um Ermässigungen des Normalsatzes.

Einzelne Abweichungen waren auch in früherer Zeit wohl durch besondere Umstände veranlasst. Grundstücke eines Klosters wurden 970 durch den Bann von 100 Pfund Gold geschützt; in Folge erlittener Anfechtungen werden 981 Investitur und Bann wiederholt und zwar so, dass der schon festgestellten Bannstrafe noch eine neue von 20 Pfund zugefügt wird.[22] Zu Imola 1036 wird zunächst der dort anscheinend normale Bann von 10 Pfund Gold verhängt, dann wegen eines andern Streitgegenstandes noch ein geringerer Bann von 30 Byzantinern.[23] Bei einer päbstlichen Gerichtssitzung zu Teramo 1056 heisst es vom Pabste: *fecit mittere bandum de parte regis Enrici et de sua parte*, und zwar so, dass der Verletzer der königlichen Kammer 50 Pfund Gold, eben so viel der päbstlichen und eben so viel dem Verletzten zahlen soll[24];

28.—| **11.** Fantuzzi 1, 212. 263. 265. 284. Antiq. It. 1, 493. Ausserhalb der Romagna finde ich die 100 Byzantiner als Bannstrafe nur einmal 981 zu Marsica. Script. It. 1 b, 465. Als Strafsatz überhaupt, zu dem sich jemand selbst verpflichtet oder den der Richter auf Verletzung seiner Entscheidung setzt, erscheinen die 100 Byzantiner oder Romanati sehr häufig auch in den longobardischen Fürstenthümern. **12.** Fantuzzi 1, 218. **13.** **970** bis **1028**: Script. It. 2 b, 962. 973. 978. 989. 992. 1 b, 497. 499. Gattula Hist. 1, 77. **14.** Antiq. It. 2, 963. **15.** Script. It. 1 b, 497. 2 b, 989. Antiq. It. 2, 983. Tatti 2, 851. **16.** Fantuzzi 2, 67. 72. Morbio 1, 73. Amiani 2, 5. Es mag damit noch zusammenhängen, wenn in kaiserlichen Privilegien für Ravenna 1177, 1185 und 1209 (Fantuzzi 4, 276. 5, 308. Mittarelli 4, 125) der verletzenden Stadt nur eine Strafe von zehn Pfund Gold gedroht ist, während sich sonst regelmässig hundert Pfund finden. **17.** Rieti **982**, Amiterno **1023**, Chiusi **1058**: Fatteschi 304. 321. Ughelli 3, 628. **18.** Rena e Camici 3 a, 52. 3 c, 83. 4 a, 56. Ughelli 1, 817. **19.** Antiq. It. 1, 917. **20.** **1091**. **1117**: Lupus 2, 771. Ughelli 2, 287. **21.** Antiq. It. 1, 613. **22.** Script. It. 2 b, 963. 974. **23.** Fantuzzi 2, 67. **24.** Ughelli 1, 352. Heisst es schliesslich richtig 150 Pfund, aber *medietatem regi et medietatem episcopo*, so ist das ein durch die gewohnte Formel veranlasster Missgriff.

Digitized by Google

zu dem gewöhnlichen Satze kommt also hier ein dem königlichen gleicher päbstlicher Antheil.

Derselbe Satz von 100 Pfund Gold oder auch Silber erscheint in den Gerichtsurkunden auch häufig als Poena, zu welcher sich die abstehende oder unterliegende Partei ausser dem doppelten Ersatze der siegenden im Falle späterer Verletzung ihres Rechtes verpflichtet. Doch stehen beide Strafen sonst in keinem engern Zusammenhange; wir sahen insbesondere, dass die eine die andere keineswegs immer ausschliesst.[25]

Im zwölften Jahrhunderte verschwindet allmählig der Brauch, die gerichtlichen Entscheidungen durch Stellung unter Königsbann zu sichern. In den Gerichtssitzungen K. Heinrichs 1116 wird noch durchweg die alte Bannformel angewandt; auch später finden sich noch einige Erwähnungen, dass die siegende Partei oder die zugesprochene Sache unter Königsbann gestellt werden, dessen Verletzung mit einer Poena bedroht wird[26]; ganz vereinzelt heisst es sogar noch 1191 in der Mark Ancona vom Markgrafen: *posuit bandum super eos.*[27] In der Regel wird jetzt aber in den Gerichtsurkunden, wenn das Urtheil noch durch Androhung einer Strafe gesichert wird, diese einfach als vom Richter bestimmte Poena ohne Erwähnung des Bannes bezeichnet.

29. — Die Befugniss zur Verhängung des Königsbannes im Gerichte war nicht auf den König beschränkt, auch nicht auf seine unmittelbaren Vertreter im Hofgerichte oder Reichsgerichte, die Königin, den Pfalzgrafen, den Kanzler, die Königsboten der verschiedensten Art. Er wird ebenso verhängt von den ordentlichen Richtern, welchen die Befugnisse der gräflichen Gerichtsbarkeit zustanden, von Herzogen und Markgrafen, Grafen und Bischöfen, welche gräfliche Gerechtsame hatten; mit dem Bischofe von Parma verhängt 1069 auch sein Vicecomes den Bann[1], welcher freilich nach kaiserlichen Privilegien die Gewalt eines Königsboten hatte.[2] In Gerichten, wo wir die gräfliche Gerichtsgewalt nicht voraussetzen dürfen, wird der Königsbann nicht erwähnt. Dagegen wird nicht zu bezweifeln sein, dass derselbe ein Recht aller Grafen als solcher war, nicht bloss einzelner Grafen, welchen er besonders verliehen war. Grafen verhängen den Bann nicht blos gemeinsam mit höhern Richtern, sondern auch wenn sie allein vorsitzen[3] und nirgends finde ich eine Andeutung, dass ein Graf die Gewalt des Bannes nicht hatte, dieser etwa für eine gräfliche Entscheidung beim höhern Richter nachzusuchen war. Beweisend dürfte insbesondere sein, dass in den longobardischen Formeln wiederholt der Graf im allgemeinen um den Bann ersucht, dieser also doch wohl bei jedem Grafen vorausgesetzt wird.[4]

Auch ist es für die Höhe des Strafsatzes ganz gleichgültig, von wem der Bann verhängt wird. Nicht allein, dass wir in den verschiedensten Gerichten dieselben Normalsätze wiederfinden; auch die Abweichungen sind ganz unab-

---

25. Vgl. § 11 n. 5. **26.** 1034. 36. 47: Amiani 2, 5. Antiq. It. 1, 613. 6, 233. Rena e Camici 5 a, 14; vgl. 1164: Mem. di Lucca 4 b, 181. **27.** Mittarelli Ann. 9, 36.

29. — **1.** Affò Parma 2, 329. **2.** Affò P. 1, 380. **3.** Lupus 2, 275. Boselli 1, 293. Script. It. 2 b, 988. Antiq. It. 1, 401. **4.** Cartular. Long. n. 20. 21. 25.

Digitized by Google

hängig von der Person des Richtenden. Den höhern Satz von 2000 Mankusen verhängt der Graf, wie der König den niedern von 1000 Mankusen[5]; und auch den höchsten Satz von 1000 Pfund Gold finden wir nicht blos vom Könige, sondern auch vom Markgrafen und gemeinsam mit einem Königsboten vom Grafen verhängt.[6] Es ist das dem Wesen der Sache durchaus angemessen, da es sich nicht um die Missachtung des gräflichen, sondern des königlichen Befehles handelt, welche nicht geringer zu ahnden ist, wenn dieser Befehl nicht unmittelbar vom Könige, sondern von dem dazu bevollmächtigten Grafen ergeht. Das findet denn auch in der Bezeichnung seinen Ausdruck; ist oft nur vom Banne schlechtweg die Rede, so heisst es eben so oft in den verschiedensten Gerichten *mittere bannum regium* oder *bannum d. regis* oder *bannum de parte regis*.

Zeigt sich die Befugniss der höheren Richter, für ihre gerichtlichen Befehle die Achtung, welche dem Worte des Königs selbst gebührt, in Anspruch zu nehmen, häufiger nur bei jener Sicherung des Urtheils gegen spätere Verletzung, so wird, wie das auch sonst der Fall ist[7], auch in Italien wohl noch anderweitige Anwendung erwähnt. Nachdem 927 der anwesende Angeklagte es verweigert hat, auf die Klage zu antworten, heisst es: *Tunc ipse G. comes palatii iussit eidem G. et bannum d. regis eo misit, ut exinde iusticiam fecisset.*[8] Nachdem 998 in der Sabina der Königsbote den Abt von Farfa investirt hat, befiehlt er dem Guido, welcher *Advocatus de ipso placito* heisst, *ut vociferaret ac bannum mitteret ad maiores et minores, qui in ipso placito erant, ut licentiam et potestatem haberent adiuvandi ipsum abbatem — de ipsis rebus in quocumque ordine idem abbas voluisset sine ulla composicione aut calumnia; et qui hoc facere noluisset, compositurus esset unusquisque in ipso monasterio de auro libram unam.*[9]

Die Ausdehnung des königlichen Bannrechtes insbesondere auf richterliche Beamte in der Bedeutung, dass ihr Befehl gleich dem unmittelbar vom Könige ergangenen geachtet und geahndet werden soll, wird schon in karolingischer Zeit mehrfach erwähnt.[10] Aber er scheint anfangs nicht bestimmten Klassen von Beamten allgemein zugesprochen, sondern durch besondere Vollmacht in Einzelfällen ertheilt worden zu sein. So bestimmt der König 864 bei Bestellung von Königsboten ausdrücklich, wenn sich jemand weigere, ihrer Ladung zu folgen oder eidlich auszusagen, sollten sie *bannum nostrum in rebus illius mittere.*[11] Es handelt sich dabei um ein Inquisitionsmandat, und es wäre möglich, dass die Eigenthümlichkeiten des Inquisitionsverfahrens insbesondere auf die Ausdehnung des Königsbannes auf andere Richter eingewirkt hätten.[12] Jedenfalls muss mit der Zeit das Recht allen höhern Richtern zugestanden sein. Treffen die frühern Fälle auch vorzüglich Pfalzgrafen und Königsboten, ist mir vor 962[13] kein Beispiel für die Bannbefugniss eines

---

29.—] **5.** Antiq. It. 1, 401. Fantuzzi 5, 262. **6.** Script. It. 2b, 989. Antiq. It. 2, 983. **7.** Vgl. Waitz V. G. 4, 323. **8.** Morbio 3, 155. Aehnlich 871: Mem. di Lucca 4b, 52. **9.** Fatteschi 309. **10.** Vgl. Waitz V. G. 3, 247. 4, 323. **11.** Mem. di Lucca 4b, 53. **12.** Vgl. Brunner Inquisitionsb. 109. **13.** Lupus 2, 275.

Digitized by Google

Grafen, der nicht zugleich Missus war, vorgekommen, so sind die Fälle nicht allein zu vereinzelt, als dass sich sichere Schlüsse daraus ziehen liessen, sondern auch gerade bei der ersten gerichtlichen Anwendung des Königsbannes 897 verhängt ihn nicht blos der Pfalzgraf als Missus, sondern mit ihm der Markgraf, der nur als ständiger Ortsrichter mit ihm zu Gerichte sitzt.[14] Ob das nun später für eine mit dem höheren Richteramte an und für sich verbundene Befugniss galt, ob ähnlich, wie in Deutschland, auch in Italien durch eine besondere nicht in den Kreis des Lehenrechtes fallende Verleihung des Bannes die Anschauung der Uebertragung eines persönlichen Rechtes des Königs aufrecht erhalten wurde, muss ich dahingestellt lassen, da mir Anhaltspunkte für eine Entscheidung nicht aufgefallen sind.

30. — Anfangs gilt der Bann sichtlich als ein ausschliessliches Recht des Königs, welches von andern nur im Namen des Königs und auch nur bei gerichtlichen Entscheidungen geübt wird. Dagegen findet sich später mehrfach eine Anwendung, bei welcher diese Auffassung verwischt erscheint, eine selbstständige Banngewalt der Grossen hervortritt, da nicht allein die Bezeichnung als Königsbann fehlt, sondern auch die Hälfte der Bannstrafe nicht dem Könige, sondern dem bannenden Grossen zugesprochen wird. Nicht auffallen kann es allerdings, wenn Herrscher, welche ihre Gewalt überhaupt nicht vom Kaiser ableiteten, sich eine entsprechende selbstständige Gewalt zuschrieben. So droht wohl der Pabst in ganz entsprechender Weise eine zur Hälfte an seinen Palast zu zahlende Strafe an[1]; wir fanden ja auch, dass ein Pabst den Bann *da parte regis et de sua parte* verhängen liess.[2] Dieselbe Gewalt scheinen sich auch die longobardischen Fürsten Unteritaliens zugeschrieben zu haben; wenigstens hie und da finden sich in ihren Urkunden Strafen angedroht, deren Betrag sehr wechselt, welche aber insbesondere durch die Bestimmung der Hälfte *sacro nostro palatio* sich der königlichen Bannstrafe eng anschliessen[3], während in andern Urkunden häufig nur eine an den Verletzten zu zahlende Busse bestimmt wird. Damit dürfte es dann zusammenhängen, wenn Fürst Pandulf 970 im Hofgerichte den Bann verhängt *a parte d. imperatoris et de sua parte.*[4]

Bei den Grossen des Reichs scheint die Befugniss zur Verhängung des Königsbannes ausschliesslich auf ihre richterlichen Funktionen beschränkt gewesen zu sein; wir finden kein Beispiel, dass sie denselben auch zur Sicherung ihrer anderweitigen Verfügungen angewandt hätten. Dabei ist freilich von den Legaten abzusehen, welche, wie wir sehen werden, ganz in die Stelle des Königs eintraten, und zumal in der staufischen Zeit in ihren Urkunden ganz dieselben Strafandrohungen anwandten, wie sie in den königlichen gebräuchlich waren. Erst in späterer Zeit finde ich ein vereinzeltes Beispiel, dass eine solche Strafandrohung einem Grossen ausdrücklich gestattet wurde; der

14. Mem. di Lucca 4 c, 71.

30. — **1.** z. B. 944: Antiq. It. 1, 948. **2.** Vgl. § 28 n. 24. **3.** Ughelli 10, 444. 471. 480. 538. Antiq. It. 1, 952; es sind Sätze von 2, 10, 20, 100, 150, 200 Pfund Gold. **4.** Script. It. 1 b, 443.

Digitized by Google

König bewilligt 1219 dem Bischofe von Turin und dessen Nachfolgern: *ut auctoritate nostra et imperii per banna pecuniaria, quorum medietas nostre et imperii camere applicetur, residua parte lesi, et libertatem ecclesie ac iura ecclesiastica tueantur per totam diocesim Taurinensem.*[5] Die Bestimmung der einen Hälfte zeigt, dass es sich hier um Drohung königlicher Bannstrafen handelt.

Dagegen finden sich schon früher einige Beispiele, dass Grosse auch die Verletzung aussergerichtlicher Verfügungen mit einer Geldstrafe bedrohen, welche übrigens ganz den königlichen Bannstrafen entsprechend, doch nicht als Königsbann zu betrachten sind, da die Hälfte nicht dem Könige zugesprochen wird, vielfach auch die Summe eine wesentlich geringere ist. So 1032 der Bischof von Piacenza: *Si quis huius nostre iussionis transgressor extiterit, centum libras argenti optimi componat, medietatem episcopali camere et medietatem canonicis;* und derselbe 1125 als Bischof und Graf: *componat mulctam, que est penam auri uncias decem argenti pondera viginti, medietatem camere eiusdem comitis.*[6] Aber diese Fälle stehen überaus vereinzelt. Um so auffallender ist es, dass die Markgrafen von Tuszien im eilften und zwölften Jahrhunderte in einer Reihe von Urkunden dem Verletzer eine Bannstrafe drohen, mehrfach nur von hundert Pfund Silber, aber fast eben so oft doch auch in dem beim Königsbanne üblichen Ausmasse von hundert Pfund Gold.[7] Und dabei handelt es sich zweifellos um eine vom Königsbanne unabhängige eigene Banngewalt, da einerseits auch hier die Hälfte der Summe der markgräflichen Kammer zugesprochen wird, weiter aber die Strafe vom Markgrafen wohl ausdrücklich als *Pena nostri banni* bezeichnet wird.[8] Mag sich das auf ausdrückliche Verleihung, oder anfangs nur auf Anmassung gründen, diese Banngewalt erscheint hier als herkömmliches Recht, das dann auch auf die spätern vom Könige abhängigen Markgrafen überging.

Wo man sich eine solche Banngewalt zuschrieb, konnte dieselbe dann auch zu gerichtlicher Anwendung kommen, der Richter seine Entscheidung durch den eigenen, statt durch den Königsbann schützen. Das ist denn auch bei den Markgrafen von Tuszien der Fall, aber freilich so, dass beides vielfach mit einander vermengt erscheint. Schon 1067 verhängt der Graf von Ferrara als Bote Herzog Gottfrieds *bannum ex parte domini mei* im Betrage von zehn Pfund Gold, *medietas domino meo.*[9] Die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde verhängen dann allerdings noch sehr häufig ganz in alter Weise einen zur Hälfte an die königliche Kammer zu zahlenden Bann, wobei es freilich häufig nun allgemeiner *medietatem parti publicae* statt *camerae domini regis* heisst, was allerdings zunächst gleihbedeutend sein sollte, da es selbst bei königlichen Gerichtssitzungen gebraucht wird[10], hier aber doch kaum unabsichtlich bevorzugt wurde. Fehlt aber durchweg die Bezeichnung als Kö-

30.—| **5.** Huillard 1, 598. **6.** Boselli 1, 295. 308. **7.** Belege für Bonifaz, Gotfried, Mathilde, Conrad, Rampert 1048–1131 gesammelt Antiq. It. 1, 956–963; für Welf: Antich. Est. 1, 297, 298. Ughelli 3, 399; für Philipp: Margarin 2, 227. **8.** 1120. 1160: Arch. stor. 10b, 6. Ughelli 3, 399. **9.** Morbio 1, 73. **10.** 1090. 95: Verci Eccl. 3, 18. Antiq. It. 2, 943.

Digitized by Google

nigsbann, so heisst es schon 1072 von Beatrix und Mathilde *bandum suum miserunt*, obwohl auch hier noch die Strafe dem Könige zugesprochen wird.[11] Unter Mathilde kehrt dann aber nicht allein das *bandum suum* häufiger wieder, sondern auch bezüglich der Zahlung heisst es nun nicht allein zuweilen *medietatem camerae d. regis et iam dicte d. Matilde*[12], sondern mehrfach geradezu *camere comitisse.*[13]

Doch kommen einige derartige Fälle auch sonst vor.[14] Im Herzogthume Spoleto heisst es 995 im Gerichte eines Boten des Herzogs und eines Grafen: *bannum exinde miserunt a parte d. Hugonis ducis et marchionis — auri optimi bizantos mille, medietatem camerae d. Hugonis.*[15] Es mag sich um eine Ausnahmsstellung des Herzogs handeln; doch kommen in jener Gegend auch sonst Unregelmässigkeiten vor; so heisst es 1022 von einem Königsboten und dem Grafen von Valva: *miserunt bandum eorum.*[16] Die Markgrafen von Este verhängen 1044 einen Bann von hundert Pfund Silber, *medietatem eorum marchionum.*[17] Grafen von Marciano sagen 1097: *bannum nostrum ad penam solvet*, und verfügen eine Bannstrafe von hundert Byzantinern, zur Hälfte ihrer Kammer.[18] Zu Este heisst es 1117: *medietatem kamere Heinrici ducis*[19], bei Markgraf Friedrich von Ancona 1134: *camerae imperiali et marchionis.*[20] In ganz eigenthümlicher Weise heisst es noch 1203 bei einer gerichtlichen Entscheidung des Patriarchen von Aglei für den Bischof von Parenzo: *Ei qui contrafecerit subiaceat banno nonaginta bissantiorum patriarche et marchioni — et episcopo Parentino penam mille libr. den. Aquileiensium.*[21]

Alle diese, im allgemeinen doch nur vereinzelten Fälle werden sich kaum auf einen massgebenden Gesichtspunkt zurückführen lassen. Es könnten hie und da besondere Verleihungen stattgefunden haben. Eben so sehr mag gewirkt haben, dass die ursprüngliche Bedeutung des Bannes mehr in Vergessenheit gerieth; und das lag dann besonders nahe, wenn, wie wohl anzunehmen ist, die Bannstrafen selbst oft vom Könige den Grossen überlassen waren oder diese sich dieselben anmassten. Und auch das kann eingegriffen haben, dass sich ein, wenigstens im zwölften Jahrhunderte bestimmt hervortretender Sprachgebrauch bildete, welcher wohl jede an die öffentliche Gewalt zu zahlende Geldstrafe als Bannum bezeichnete.

V. BANN UND ACHT.

31. — Die Anwendung des Königsbannes in den Gerichten in der bisher

---

11. Antiq. It. 2, 955. **12.** Rena e Camici 3a, 66. Antiq. It. 1, 966. **13.** Antiq. It. 1, 966. Mittarelli Ann. 3, 196. 198. **14.** Nicht dahin gehören Fälle, wo es bei Gerichtssitzungen auch anderer Richter, als des Königs selbst, *medietatem camerae nostrae* heisst; vgl. § 28 n. 3. Irrig schliesst daher Muratori Antiq. It. 1, 954 aus einer solchen Stelle schon für 941 auf eine selbstständige Banngewalt der Markgrafen von Tuszien. Möglicherweise liegt nur ein ähnlicher Missgriff der Fassung vor, wenn Markgraf Werner 1106 *auctoritate d. imperatoris* eine Strafe von 100 Pfund Gold droht, dann aber die Hälfte *camerae nostrae* zuspricht. Script. It. 2b, 499. **15.** Fatteschi 307. **16.** Script. It. 1b, 499. **17.** Antich. Est. 1, 183. **18.** Mittarelli Ann. 3, 137. 138. **19.** Antich. Est. 1, 284. **20.** Amiani 2, 5. **21.** Mittarelli Ann. 4, 256.

Digitized by Google

besprochenen Weise findet sich im zwölften Jahrhunderte nur noch ganz vereinzelt. Dagegen ist nun auch in der staufischen Periode häufig von einem *Bannum d. imperatoris* oder *Bannum imperii* die Rede. Dieser Reichsbann hat aber eine wesentlich andere Bedeutung. Der Königsbann wird über eine Person verhängt zum Schutze ihres Rechtes gegen jeden etwaigen Eingriff Dritter. Der Reichsbann erscheint auch wohl allgemein gedroht gegen jeden etwaigen Verletzer, erscheint aber häufiger ausgesprochen gegen eine bestimmte Person, bei welcher die Verletzung eines königlichen Gebotes bereits vorliegt; als Zweck tritt mehr die Zurückführung zum Gehorsam, als die Einhaltung des Gehorsams in den Vordergrund. Insbesondere zeigt sich aber ein Unterschied in den Wirkungen. Als rechtliche Wirkung des Königsbannes ergibt sich nach dem Gesagten nur, dass der Verletzer die Bannstrafe verwirkt. Eine solche Bannstrafe kann allerdings auch beim Reichsbanne eintreten; aber die wesentlichste Wirkung desselben haben wir zu sehen in Friedlosigkeit der Person, in Entziehung des Rechtsschutzes bis zur Erfüllung bestimmter Bedingungen oder auch für immer.

Versuche, die spätere Gestaltung des Reichsbannes in Italien lediglich aus einer Weiterentwicklung älterer italienischer Einrichtungen zu erklären, stossen, wie wir sehen werden, auf Schwierigkeiten. Es ist möglich, dass ein solches Verhältniss dennoch stattfand, dass sich dasselbe nur wegen des Mangels geeigneter Quellenzeugnisse nicht bestimmter nachweisen lässt. Es wäre aber immerhin auch möglich, dass fremder Einfluss sich bei der späteren Gestaltung des Reichsbannes geltend gemacht hätte. Dann liegt allerdings der Gedanke an die deutsche Reichsacht sehr nahe. Der Vergleich des italienischen Reichsbannes mit der deutschen Reichsacht ergibt allerdings, worauf wir zurückkommen, eine ganze Reihe der wesentlichsten Verschiedenheiten; von einfacher Uebertragung einer deutschen Einrichtung auf Italien kann da in keiner Weise die Rede sein. Andererseits zeigt sich dann aber eine so grosse Verwandtschaft zwischen Bann und Acht und zwar gerade in solchen Punkten, welche dem älteren italienischen Recht anscheinend fremd sind, dass darin Aufforderung genug liegt, zu untersuchen, ob sich nicht bestimmtere Haltpunkte für die Annahme eines Einflusses deutscher Anschauungen auffinden lassen.

Ein solcher scheint sich zu ergeben aus Beachtung der Strafandrohungen in deutschen Königsurkunden. Es stellt sich dabei heraus, dass einmal die Geldstrafen des ältern Königsbannes von Italien her Eingang in Deutschland fanden. Andererseits aber auch, dass die Androhung des Reichsbannes, wie sie in der staufischen Zeit in Italien in den Urkunden der Könige und Legaten gebräuchlich ist, aus den deutschen Urkunden entnommen ist. Wird nun auch die gegenseitige Beeinflussung der Formeln eine sachliche Wechselwirkung noch keineswegs erweisen, so ist sie doch immerhin beachtenswerth; und sollte sich für den nächsten Zweck ein festerer Anhalt nicht ergeben, so scheint mir jenes Verhältniss doch auch für andere Zwecke beachtenswerth genug, um eine genauere Feststellung nicht überflüssig erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

32. — In den für Deutschland ausgestellten Kaiserurkunden werden früher in der Regel für die Uebertretung keine besonderen Strafen angedroht. Die Fälle, wo es geschieht, sind bis zum eilften Jahrhunderte noch vereinzelte; erst im zwölften Jahrhunderte werden sie häufiger. Die angedrohten Strafen sind verschiedener Art und gehen auf verschiedenen Ursprung zurück.

Handelt es sich um Geldstrafen, so gehen diese in Einzelfällen noch auf die karolingische Reichsgesetzgebung zurück. Der fränkische Königsbann von sechszig Solidi oder Schillingen hat sich in Deutschland lange gehalten. Er erscheint im Sachsenspiegel einmal noch als Gewette jedes mit dem Königsbann beliehenen Richters[1]; weiter noch als Strafe desjenigen, der in einem königlichen Bannforste jagt.[2] Als eine auf die Uebertretung irgend eines königlichen Befehls beliebigen Inhalts für den Einzelfall angedrohte Strafe kommt dieser Königsbann in den Urkunden nicht vor.[3] Er erscheint vielmehr als eine im bestimmten Ausmasse von vornherein feststehende Strafe, insbesondere für Verletzung solcher Gegenstände, welche im besondern Königsfrieden standen, und welche nun auch in den meisten Fällen nicht an den König selbst, sondern an den zu zahlen ist, zu dessen Nutzen der König den Gegenstand in seinen besondern Schutz nahm und dem wohl überhaupt die Bannbussen in einem Gebiete überlassen waren. So heisst es bei Verleihung von Bannforsten an den Erzbischof von Trier 973 und 1023, dass derjenige, welcher *hoc nostrum bannum* verletzt, dem Erzbischofe sechszig Solidi zahlen soll.[4] Als eine in demselben Ausmasse feststehende Strafe erscheint der Bann auch 1090, wo bestimmt wird, dass der Verletzer von Rechten der Juden zu Speier *bannum, hoc est libras tres argenti,* dem Richter zahlen soll.[5] Es wird danach nicht zu bezweifeln sein, dass eben diese Summe gemeint ist, wenn es, und zwar durchweg nur bei Verleihungen von Forstrechten und Marktrechten, einfach heisst, dass der Verletzer dem Beliehenen *summam nostri banni* oder *regium bannum* zahlen solle.[6] Heisst es 1030 bei Verleihung von Marktrechten für Donauwerth vom Verletzer: *tale bannum sciat se compositurum, quale componeret, ac si illud mercatum Ratispone aut Auguste inquietaret*[7], so könnte es sich allerdings um eine besonders bestimmte Summe handeln; aber in einem entsprechenden Falle bei Verleihung von Marktrechten an St. Maximin 992 heisst es allgemeiner: *sciat se componere nostrum bannum ita sicut ille, qui mercato Mogoncie, Colonie et Treveris confracto et con-*

32. — **1.** Sächs. Landr. III 64 § 4. So werden auch 1061 als Gewette des Grafen zu Worms, 1101 des Tribunus zu Speier, 1120 des Herzogs von Zähringen 60 solidi erwähnt. Stumpf Acta 69. Wirtemb. U.B. 1, 326. Dümge 123. **2.** Sächs. Landr. II 61 § 2. **3.** Nur ganz vereinzelt heisst es in einer 999 zu Rom für ein baierisches Kloster ausgestellten Urkunde: *sciat se bannum nostrum dupliciter compositurum, medietatem camere nostre et medietatem predicto monasterio.* Mon. Boica 31, 267. Die Vertheilung weist auf den italienischen Brauch, mit dem sonst immer eine für den Einzelfall bestimmte und höhere Summe verbunden erscheint, während doch hier wohl nur an die feststehende Summe von 60 Solidi zu denken ist. **4.** Beyer U.B. 1, 294. 347. **5.** Mon. Boica 31, 370. **6.** 973–1073: Mon. Boica 31, 217. 29, 30. 184. Beyer U.B. 1, 332. Cod. Westf. 1, 91. Stumpf Acta 77. **7.** Mon. Boica 31, 310.

Digitized by Google

taminato dampnatus fuerit[8]; die Gleichstellung dürfte doch weniger auf die Höhe der Summe, als auf die Zahlung des Bannes überhaupt zu beziehen sein.

Bei einigen anderen Strafandrohungen handelt es sich sichtlich noch um die fränkische Immunitätsstrafe, wonach der Verletzer der Immunität sechshundert Solidi oder dreissig Pfund Silber zu zahlen hat. So 898 für Matsee; der Verletzer soll zahlen *debitam poenam violentie eisdem rectoribus, id est libras xxx. argenti probatissimi.*[9] Nach Immunitätsprivileg für Kamerich 1003 ist der Verletzer *solidis dc. culpabilis*, wovon zwei Drittel der Kirche, ein Drittel dem Fiscus zufallen.[10] Für Speier heisst es 1101, dass bei Verletzung der Wohnungen der Domherrn dem Bischofe *secundum legem immunitatis* sechshundert Solidi zu zahlen sind.[11]

Es handelt sich in diesen Fällen nicht darum, den vorliegenden Einzelbefehl des Königs durch eine besondere Strafandrohung zu sichern, sondern nur um eine Erwähnung der allgemein auf Verletzung des Bannforstes oder der Immunität gesetzten Strafen, in welche der Verletzer auch dann verfallen wäre, wenn hier gar nicht auf dieselben hingewiesen wäre. Die Erwähnungen sind daher auch nur vereinzelte, mehr zufällige, welche seit dem Ende des eilften Jahrhunderts ganz verschwinden, da die jetzt üblich werdenden ungleich empfindlicheren Strafandrohungen für die Verletzung des Einzelbefehls eine viel grössere Bürgschaft gewährten, als die Hinweisung auf die alten, verhältnissmässig unbedeutenden Bannstrafen.

33. — Dagegen handelte es sich bei dem für Italien nachgewiesenen Brauch um die Sicherung des einzelnen königlichen Befehls durch eine für den Einzelfall besonders bestimmte Geldstrafe. In für Deutschland ausgestellten Kaiserurkunden finden sich solche Geldstrafen für den Einzelfall erst in den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts[1]; wo es früher vorkommt, ergeben sich die Urkunden bald als Fälschungen.[2] Doch hat dieser Brauch in Deutschland sehr langsam festere Wurzel gefasst. Noch im ganzen eilften Jahrhunderten handelt es sich wesentlich nur um vereinzelte Fälle. Hat eine solche Bestimmung einmal in ein Privileg für eine bestimmte Kirche, zunächst vielleicht sehr zufällig, Eingang gefunden, so finden wir dieselbe dann freilich aus naheliegenden Gründen gewöhnlich auch in allen spätern Privilegien für

---

32.—] **8.** Beyer U.B. 1, 320. 405. **9.** Mon. Boica 31, 151. **10.** Böhmer Acta 32. **11.** Wirtemb. U.B. 1, 326.

33. — **1.** Ich habe mich für den Zweck der folgenden Untersuchungen auf die Durchsicht weniger Urkundenwerke beschränkt, wie sie für ein vorläufiges Ergebniss genügen mögen; so lange die Kaiserurkunden nicht in zusammenhängender Reihe vorliegen, ist es ohne ganz unverhältnissmässigen Aufwand von Zeit und Mühe nicht wohl möglich, für die Untersuchung solcher einzelnen Punkte das Material auch nur annähernd zu erschöpfen. — In den mir vorliegenden echten Urkunden finde ich kein Beispiel vor Otto III. Auch hier möchte ich in Urk. 992 für Freising (Mon. Boica 31, 251) die Androhungsformel noch für Interpolation halten, da sie in ungewöhnlicher Weise auf die Siegelformel folgt. Die ersten mir bekannten Fälle sind dann 994 für Schwarzach, 999 für Metz und Sewa, 1012 für Wirzburg, 1014 für Paderborn: Dümge 93. Beyer 1, 330. Mon. Boica 31, 267. 28, 438. Cod. Westf. 1, 63. **2.** So 817 für Murhard, 903 für S. Emmeran, 884. 888. 998 für Reichenau: Mon. Boica 31, 38. 28, 133. Dümge 76. 79. 95.

dieselbe Kirche[3]; wo das nicht der Fall war, ergeben reiche Reihen von Kaiserurkunden für das eilfte Jahrhundert oft noch nicht ein einziges Beispiel.[4] Erst im zwölften Jahrhunderte gewinnt der Brauch weitere Ausdehnung; aber während in Italien diese Drohung einer Geldstrafe fast in keiner Urkunde fehlt, bleibt sie in Deutschland doch auch jetzt noch auf die Minderzahl der Urkunden beschränkt.[5]

Weist schon diese überaus langsame Einbürgerung des Brauchs darauf hin, dass derselbe in keiner näheren Verbindung mit deutschen Einrichtungen stand, so ist überhaupt nicht zu bezweifeln, dass derselbe einfach aus Italien übernommen wurde. Dafür liesse sich schon geltend machen, dass es sich bei einigen der frühesten Fälle um Urkunden handelt, welche in Italien für Deutschland ausgestellt wurden.[6] Bestimmter spricht dafür, dass wir gerade die Eigenthümlichkeiten des italienischen Königsbannes hier wiederfinden.

So vor allem die Theilung der Strafsumme zwischen dem Fiskus und dem Verletzten, welche den deutschen Rechtseinrichtungen sonst fremd ist, bei welchen die Busse für den Verletzten, und die Wette für den Richter geschieden erscheinen, wohl allgemein bestimmt ist, dass die letztere geringer sein soll, als die erstere. In dem erstangeführten Falle von 994, der überhaupt in seiner Fassung mehr vereinzelt steht, heisst es allerdings, dass hundert Pfund *ad cameram nostram* zu zahlen sind.[7] Bei allen folgenden Fällen ist dagegen durchweg jene charakteristische Theilung der Summe erwähnt. Erst später findet sich dann wohl wieder eine Anzahl Fälle, in welchen die ganze Summe der kaiserlichen Kammer bestimmt wird.[8] Sie bilden allerdings die grosse Minderzahl, dürften aber doch immerhin dafür zeugen, dass jene Theilung den deutschen Einrichtungen nicht recht entsprach, dass man da, wo man sich nicht einfach durch die übernommene Formel leiten liess, zunächst die Verletzung des Königs durch Missachtung seines Gebotes ins Auge fasste und ihm die ganze Summe zusprach.[9]

Weiter zeigt sich die grösste Uebereinstimmung bezüglich des Betrages der Strafsumme. Wie in Italien, so finden wir auch hier gleich von den ersten Erwähnungen an ganz überwiegend den Satz von hundert Pfund Gold; zuweilen auch hier, wie in Italien, höhere oder niedrigere Sätze, aber doch so, dass jener eine Satz häufiger vorkommt, als alle andern zusammen.[10] Von

3. So für Wirzburg 1012–33: Mon. Boica 28, 438. 29, 15. 33. 40. 31, 298; für Paderborn 1014–39: Cod. Westf. 1, 63. 71. 72. 73. 84. 98. 103. 4. So haben Dronke und Lacomblet keinen Fall; Cod. Westf. lediglich die angeführten für Paderborn; Remling U.B. 1, 28 einen Fall; das Wirtemb. U.B. 1, 262. 271 zwei Fälle für Wirzburg und Basel. 5. So finden sich z. B. im Wirtemb. U.B. 1123–1197 auf 52 Kaiserurkunden nur 18 Fälle. 6. Die beiden von 999 zu Rom, die von 1014 zu Pavia. 7. Dümge 93. 8. So 1089 bis 1193: Mon. Boica 29, 210. 245. 342. 31, 417. Lacomblet 1, 259. 260. 284. 295. Cod. Westf. 1, 152. Dronke 382. Beyer 1, 489. Remling 1, 123. Wirtemb. U.B. 2, 297. Ebenda 1, 288 findet sich ein Beispiel für ungleiche Theilung, 100 Mark an den Kaiser, 50 an den Verletzten. 9. Gerade in solchen Fällen wird denn auch wohl die Befriedigung des Verletzten besonders ins Auge gefasst; diesem soll neben der Strafe für den Kaiser der erlittene Schaden 1130 doppelt, 1163 vierfach ersetzt werden. Dronke 382. Mon. Boica 31, 417. 10. So werden im Wirtemb. U.B. 1123–1197 zehnmal 100, zweimal 50, je einmal 1000, 40, 30, 20, 10 Pfund Gold genannt und einmal 100 Mark Silber.

Digitized by Google

andern Sätzen dürfte nur der von zehn Pfund in so weit beachtenswerth sein, als er gerade in der früheren Zeit unter der an und für sich geringen Anzahl dieser Bestimmungen doch so häufig vorkommt[11], dass wir in ihm wohl einen regelmässigen niedern Satz erblicken dürfen, wie sich umgekehrt auch wohl die entsprechende Erhöhung auf tausend Pfund findet[12], während sich eine grössere Willkür in den Bestimmungen vorzüglich erst im zwölften Jahrhunderte zeigt.

34. — Auf diesem Wege dürfte sich nun überhaupt die Anschauung festgestellt haben, dass die dem Könige gebührende Bannstrafe, wenn sie im Einzelfalle nicht anders bestimmt ist, hundert Pfund Gold betrage; es scheint eine von der alten fränkischen ganz unabhängige neue königliche Bannbusse, das Gewette des Königs, im Anschlusse an die italienischen Bestimmungen sich eingebürgert zu haben. Es scheint das ausgedrückt, wenn der König 1106 verbietet *sub poena nostri banni centum librarum auri*[1]; und heisst es 1179 einfach *bannum imperialem componat*[2], so ist dabei gewiss nicht mehr an die alte Bannstrafe von sechszig Schillingen zu denken, welche als an den König selbst zu zahlende Strafe nicht mehr erwähnt wird, sondern an den neuen aus Italien eingeführten Satz. Wie die althergebrachten Strafsätze durch die neuern verdrängt wurden, zeigt insbesondere die Vergleichung zweier Immunitätsprivilegien für Kamerich von 1003 und 1145; fanden wir dort die alte Immunitätsstrafe von sechshundert Solidi, so heisst es nun hier bei sonst wörtlicher Wiederholung der Formel *mille libras auri purissimi componat*[3]; trotz der Neigung der Kanzlei, bei Erneuerungen sich den Vorlagen möglichst anzuschliessen, bemerkte man doch, dass es sich da um einen veralteten Strafsatz handelte.

Insbesondere ist aber zu beachten, dass wir seit dem zwölften Jahrhunderte dem Satze von hundert Pfund nicht blos in den Strafformeln der Urkunden begegnen; er hat überhaupt in das deutsche Recht Eingang gefunden. So sagt Otto von Freising: *Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat; caeteri minoris ordinis viri, sive ingenui, sive liberi vel ministri decem.*[4] Nach den Gesetzen K. Heinrichs von 1234 zahlt der schuldige Fürst dem Könige hundert Pfund Gold, der Graf oder Edle hundert Mark Silber.[5] Ebenso finden wir in den sächsischen Rechtsbüchern[6] das Gewette des Königs vom Fürsten auf hundert, von andern Leuten auf zehn Pfund bestimmt, während der Schwabenspiegel unter Beibehaltung dieser Sätze noch Zwischenstufen macht.[7] Allerdings stimmt hier überall nur das höchste, vom Fürsten zu zahlende Gewette mit dem Satze der Urkunden; wurden aber in diesen in der Regel keine Abstufungen nach dem

---

33.—] **11.** 1023-48: Mon. Boica 31, 298. 29, 33. Remling 1, 28. Wirtemb. U.B. 1, 271. **12.** 1018-33: Mon. Boica 28. 481. Böhmer Acta 41. Cod. Westf. 1, 98.

34. — **1.** Böhmer Acta 41. **2.** Dümge 146. **3.** Böhmer Acta 32. 82. **4.** Gesta Frid. l. 2 c. 28. **5.** Mon. Germ. 4, 301. **6.** Vetus auctor de benef. 2 § 53. Sächs. Landr. 3, 64 § 2. Lehnr. 68 § 8. Richtsteig Lehnr. 6. **7.** Schwäb. Landr. ed. Lassberg 138.

Stande des Uebertreters gemacht[8], war überdies eine Verletzung durch die Mächtigsten, die Fürsten, wohl zunächst ins Auge zu fassen, so wird das der Annahme eines Zusammenhangs beider Bestimmungen kaum widersprechen. Erscheint der Satz von zehn Pfund als das normale Gewette des Königs, so kann das wieder recht wohl mit den Strafbestimmungen der Urkunden zusammenhängen, die sich auch im eilften Jahrhunderte mehrfach in derselben Ermässigung fanden. Gerade der Umstand, dass wir sonst die Nachwirkungen alter fränkischer Strafsätze, insbesondere des Königsbannes, in Deutschland bis ins dreizehnte Jahrhundert verfolgen können[9], während sich für die Sätze von hundert und zehn Pfund keinerlei Anhalt in den fränkischen Bestimmungen über Friedensgelder findet, muss es doch im höchsten Grade wahrscheinlich machen, dass hier auf die italienische Bannstrafe zurückzugehen ist, zumal das wenigstens bei den Strafandrohungen der Urkunden gar keinem Zweifel unterliegen kann. Nur dass man die gewaltige Summe von hundert Pfund Gold nur für das höchste Gewette beibehielt und die dem deutschen Rechte unbekannte Theilung der Summe fallen liess, sie nur als Gewette, nicht zugleich als Busse fasste, wie das ja mehrfach sogar in den dem italienischen Brauche sich enger anschliessenden Urkunden hervortritt.[10]

35. — Dagegen ist nun umgekehrt der Ursprung eines andern hieher gehörigen Brauchs in Deutschland zu suchen, von wo er erst später auch in Italien Eingang fand. Es handelt sich dabei um die Androhung anderer Strafen, als einer Geldstrafe, für die Verletzung des königlichen Befehls. Sehr häufig wird diese, zumal wo es sich um Privilegien für Kirchen handelt, zunächst vom Gesichtspunkte der Sünde aus aufgefasst, es wird in den verschiedensten Wendungen mit göttlichen Strafen, mit dem Zorne Gottes und seiner Heiligen, mit dem jüngsten Gerichte, mit den Strafen der Hölle gedroht; oder aber es wird auch wohl in königlichen Urkunden mit kirchlichen Strafen gedroht, darauf hingewiesen, dass der Uebertreter vom Pabste oder von Bischöfen mit dem Kirchenbanne bedroht sei.[1]

Seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, auch im eilften nur noch vereinzelt, häufiger erst im zwölften wird nun in den Schlussformeln der Urkunden die Beleidigung des Königs durch Uebertretung seines Gebotes ins Auge gefasst und dem Uebertreter mit der Ungnade des Königs gedroht. Es geschieht das in den verschiedensten Wendungen und Ausdrücken; bei näherer Vergleichung ergibt sich aber bald, dass man überall wesentlich dasselbe im Auge hatte und dass es sich dabei nicht blos um eine allgemeine Redensart handelte, sondern dass diese königliche Ungnade mit ganz bestimmten Nachtheilen verbunden war. Die erste mir bekannte derartige Drohung finde ich

---

8. Ein späteres Beispiel bietet eine Urk. K. Ludwigs 1333, wonach der Fürst hundert Mark Gold, andere fünfzig, zehn und sechs Mark zahlen. Mon. Boica 5, 502. 9. Doch treten die neuen Strafen nun auch wohl da an Stelle der alten, wo diese sonst noch beibehalten erscheinen; so 1172 bei Verleihung eines Wildbanns an Wirzburg statt des alten Königsbannes eine zur Hälfte an den König zu zahlende Strafe von zehn Pfund. Mon. Boica 29, 407. 10. Vgl. oben § 33 n. 9.

35. — 1. Vgl. Sickel Acta 1, 202.

Digitized by Google

980 in der Form, dass niemand den Befehl überschreiten solle, *si regiae vel imperialis gratiae particeps esse velit.*[2] Später wird dann sehr oft Verlust der Gnade oder Zuziehung der Ungnade des Königs in Aussicht gestellt; der König befiehlt *sub obtentu nostrae imperialis dignitatis gratiae* oder *sub pena gratiae;* er droht dem Verletzer: *a gratia nostra constituatur alienus* oder *imperatoriae maiestatis gratia careat;* oder auch *nostram offensionem, indignationem regiam, iram et indignationem nostre maiestatis se noverit incursurum;* später auch wohl *indignationem imperii Romani et nostram*[3]; oder mit bestimmterem Hinweis auf eine Strafe: *indignationis nostre penam sentiet,* oder *indignationem regiam cum pena debita se noverit incursurum.*[4]

Dem schliessen sich andere Wendungen an, wonach dem Verletzer gedroht wird, dass er der Beleidigung der Majestät schuldig sein solle. So schon um 990: *reum se coram regia nostra maiestate sentiat*[5]; ähnlich 1131: *reum se esse sciat regie maiestatis;* 1172: *reus maiestatis iudicetur;* 1210: *indignationem nostram et laesae maiestatis periculum se noverit incursurum.*[6] In einer Umschreibung heisst es um 1177: *noverit se nostram ita gratiam offendere, ac si idem nostre corone vel rebus imperii iniuriam deprehenderetur irrogasse.*[7] Bestimmter wird dann auch wohl auf die Bestrafung als Majestätsverbrecher hingewiesen; so schon 993: *sciat se quasi transgressorem regiae maiestatis et gratiae iure redargui et detrimentum pati;* 1168: *imperatoriae maiestatis reus severissimae animadversionis paenas exsolvat;* 1193: *penam luet sibi debitam tamquam criminator et offensor lese maiestatis*[8]; und wohl gleichbedeutend um 1153: *imperiali maiestate percussus, condigne sue pravitati habeat subiacere sententie.*[9] Oder auch wohl mit gleichzeitiger Betonung der Ungnade 1215: *laesae maiestatis reus a gratia nostra se sentiat alienum et gravi animadversione plectendum.*[10]

Während oft nur mit dieser Ungnade, oft nur mit den besprochenen Geldstrafen gedroht wird, findet sich häufig auch Drohung von Ungnade und Geldstrafe verbunden. So schon 1003 im Immunitätsprivileg für Kamerich: *causis regalibus sit obnoxius et insuper solidis dc. culpabilis iudicetur,* wo es sich noch um die alte Immunitätsstrafe handelte; dann bei Wiederholung jener Formel 1145: *in causis regalibus sit obnoxius et insuper mille libras auri purissimi componat.*[11] Weiter 1048: *reus imperialis potestatis quinque libras auri ad cameram regis vel imperatoris et totidem fratribus persolvat;* 1113: *nostram successorumque nostrorum offensionem incurrat, — insuper etiam ad partes regias sex libras auri integre persolvat.*[12] Im zwölften Jahrhunderte wird dann die Verbindung immer häufiger; heisst es in Privileg für Korvei 1123 nur *indignationis*

35.—] **2.** Dronke 336. Ebenso 993: Beyer 1, 323. **3. 1226**: Mon. Boica 30, 141. **4. 1123. 1206**: Cod. Westf. 1, 152. Mon. Boica 29, 530. **5.** Dümge 92. **6.** Lacomblet 1, 205. Mon. Boica 29, 405. Böhmer Acta 223. **7.** Mon. Boica 31, 418. **8.** Mon. Boica 28, 252. 29, 387. Wirtemb. U.B. 2, 287. **9.** Wirtemb. U.B. 2, 75. **10.** Mon. Boica 30, 35. **11.** Böhmer Acta 32. 82. **12.** Wirtemb. U.B. 1, 271. Beyer 1, 489.

Digitized by Google

nostre penam sentiet, so wird 1162 bei sonst wörtlicher Wiederholung hinzugefügt *centum l. a. compositura.*[13] Es heisst nun sehr häufig etwa *nostra gratia careat et centum l. a. persolvat* oder in unmittelbarer Verbindung *a gratia nostra exclusus* oder *tanquam nostrae maiestatis reus centum l. a. componat.* Ursprünglich steht offenbar beides in keiner nähern Verbindung; es sind die ursprünglich deutsche und die ursprünglich italienische Art der Drohung zusammengeworfen.

36. — Sichtlich ganz gleichbedeutend mit der Drohung der Ungnade oder der Strafe der beleidigten Majestät wird nun im zwölften Jahrhunderte sehr häufig gesagt, dass der Verletzer dem Banne des Königs unterliegen soll. In allen Fällen, wo früher in Deutschland von der Strafe des Königsbannes urkundlich die Rede ist, scheint es sich durchaus nur um die Zahlung der alten fränkischen Bannstrafe zu handeln. Vereinzelt wird auch jetzt die Geldstrafe selbst wohl als Bann bezeichnet; so 1174: *banno ccc. librarum a. subiaceat*[1]; oder als Zahlung des Bannes 1157: *septuaginta libris imperialem bannum componat*[2]; oder bei der frühesten mir in Deutschland aufgefallenen Erwähnung dieser Art als Strafe des Bannes 1106: *sub poena nostri banni c. librarum auri.*[3] Aber in der Regel wird er ganz in der oben besprochenen Weise neben der Geldstrafe gedroht; es heisst *periculo regalis banni*[4] oder *regali banno subiaceat et centum l. a. componat*[5]; oder auch *regalis banni reus addictus*[6] oder *banno imperiali innodatus* oder *percussus centum l. a. componat.*[7] Die Drohung des Bannes ersetzt hier offenbar die Drohung der Ungnade; und er wird denn vereinzelt auch wohl, wie diese, ohne Erwähnung einer Geldstrafe gedroht; so 1147: *banno regali subiaceat;* findet sich das nicht öfter, so erklärt sich das daraus, dass im zwölften Jahrhunderte die Verbindung beider Drohungen überhaupt gewöhnlicher ist. Ebenso wird seit dem Beginne des Jahrhunderts in einer andern Wendung der Königsbann ohne ausdrückliche Beziehung zu einer Geldstrafe erwähnt; der König befiehlt oder bestätigt *regalis banni auctoritate, regia nostra auctoritate et banno, banni nostri promulgatione, regni posito banno* oder *sub nostro banno.*[8] Bezeichnet der Ausdruck hier zunächst den schützenden Befehl des Königs, so dürfte man bei Verletzung desselben wohl auch hier eher die königliche Ungnade, als eine Geldstrafe zunächst ins Auge gefasst haben, da letztere in diesen Formeln nie erwähnt wird.

Sehr wahrscheinlich hat diese Anwendung des Ausdruckes Bann von Italien her in Deutschland Eingang gefunden, wo derselbe in der besondern Bedeutung des fränkischen Königsbannes in dieser Zeit wenigstens aus den Königsurkunden verschwunden war, der Aufnahme in anderer, wenn auch verwandter Bedeutung demnach nichts im Wege stand. In Italien[9] bezeichnete

---

13. Cod. Westf. 1, 152. 2, 96.

36. — **1.** Lacomblet 1, 316. **2.** Oesterr. Notizenbl. 1, 87. **3.** Böhmer Acta 68. **4.** **1141**: Lacomblet 1, 232. **5.** **1151** usw.: Mon. Boica 29, 306. Böhmer Acta 89. 95. 129. Wirtemb. U.B. 1, 98. Lacomblet 1, 266. 284. 295. **6.** **1149**: Lacomblet 1, 251. **7.** **1156. 82**: Böhmer Acta 91. 134. **8.** **1108. 12. 40** usw.: Böhmer Acta 69. Beyer 1, 482. Mon. Boica 29, 270. 293. Wirtemb. U.B. 2, 39. 135. Lacomblet 1, 245. **9.** Vgl. § 27.

Digitized by Google

der Ausdruck schon lange zunächst den schützenden Befehl des Königs; so scheint auch in Deutschland die entsprechende zuletzt erwähnte Anwendung die ursprünglichere zu sein. Der Ausdruck bezeichnet dann in Italien auch wohl die Strafe, welche die Verletzung des Befehls zur Folge hat; dasselbe ist auch in Deutschland der Fall. Aber während das dort immer eine Geldstrafe ist, fasst man in Deutschland vor allem als regelmässige Folge die Ungnade des Königs ins Auge, bezeichnet insbesondere diese in verschiedenen Wendungen als Bann, während man die Geldstrafe als eine auf besondere Bestimmung beruhende Folge daneben erwähnt.

37. — Es läge nun allerdings die Annahme nahe, dass eine fassbare Wirkung der Ungnade oder des Bannes doch nur durch die so oft hinzugefügte Geldstrafe eintrete, dass auch da, wo das nicht der Fall ist, anzunehmen sei, die Drohung des Bannes sei gleichbedeutend mit der Drohung einer Bannbusse, durch welche die königliche Gnade wiedererkauft werde; dann würde sich allerdings kein Unterschied gegenüber Italien ergeben, wo, so weit die Urkunden das erkennen lassen, die Missachtung des königlichen Befehls lediglich die Geldstrafe, nicht aber andere nachtheilige Wirkungen nach sich zieht. Aber eine Reihe von Urkunden, in welchen statt der Ungnade bestimmtere Strafen gedroht oder ausnahmsweise neben Erwähnung der Ungnade oder des Bannes Wirkungen derselben erwähnt werden, lassen keinen Zweifel, dass hier unter Ungnade und Bann die Reichsacht zu verstehen ist, welche in den spätern deutschen Rechtsquellen allerdings in der Regel nicht mit Bannus, sondern mit Proscriptio übersetzt wird.[1] Zunächst heisst es denn auch 1157 ausdrücklich: *penam c. librarum a. — componat et imperatoriae proscriptioni subiaceat*[2], und in weniger genauem Anschlusse an die gebräuchlichen Formeln 1182 in Urkunde für Trient: *imperialis banni periculo subiaceat et proscriptorum poenam subeat* und *imperatoriae proscriptionis poenam rebus et corpore luant.*[3] Aber wenn auch der bestimmte Ausdruck sonst fehlt, so werden aufs bestimmteste gerade die mit der Acht verbundenen Nachtheile in Aussicht gestellt. So heisst es am ausführlichsten 1193 vom Verletzer eines Schutzbriefes für Kloster Marchthal: *ab omnibus hominibus proditor patrie et communis pacis violator et transgressor iudicetur, nullaque pax sibi suisque rebus ab aliquo conservetur, penamque luet sibi debitam tamquam criminator et offensor lese maiestatis*; er soll hundert Mark an den Fiskus, fünfzig an das Kloster zahlen; und am Schlusse der Urkunde heisst es nochmals: *libertatis privilegio ac officio dignitatis, si quod habet, penitus denudetur, pena prenotata in omnibus perdurante.*[4] Es wird weiter gedroht 1133 und ebenso 1146: *omni iure seculari — privetur compositurus c. libras auri*[5]; 1140: *super eum, qui temerator huius donationis extiterit, iram dei omnipotentis invocamus, illumque nostrae*

---

37. — **1.** Doch heisst es auch 1187 *banno proscriptionis*, Mon. Germ. 4, 184: *gratiam domini amittere* ist im Freiburger Stadtrechte von 1120 der Ausdruck für geächtet sein. Dümge 123. **2.** Mon. Boica 29, 342. **3.** Ughelli 5, 600. **4.** Wirtemb. U.B. 2, 287. **5.** Mon. Boica 29, 261. 295.

Digitized by Google

potestatis reum et Romani regni hostem pronunciamus[6]; 1147: *adiudicatus beneficiis suis expolietur, et si obstinatus fuerit, etiam maiestatis reus habeatur*[7]; 1156: *potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio existere, imperatorie regieque maiestatis offensam graviter incurrisse cognoscat*[8]; 1164: *offensam nostram incurret gravissime et persona et possessione banni imperialis pene subiacebit*[9]; 1182: *sicut reus maiestatis honoris sui periculo subiaceat et c. l. a. pro pena componat*[10]; 1199: *gratie nostre expertem sese non dubitet et tam in persona quam in rebus districta punienda severitate*[11]; 1226: *indignationem imperii Romani et nostram se noverit incurrisse et violate pacis reus existat*[12]; 1349, wo auch die Proscriptio ausdrücklich erwähnt wird: *post poenas indignationis, destitutionis et proscriptionis nostrae et amissionis iurium suorum, honoris, conditionis, status et gradus, quibus eundem in casu praedicto declaramus evidenter fore privatum, in poenam centum marcarum puri auri se noverit irremissibiliter incurrisse.*[13]

In allen diesen Fällen handelt es sich sichtlich nicht um etwas von der Ungnade und dem Banne des Königs Verschiedenes, noch ausser diesen Angedrohtes, sondern um eine mehr zufällige genauere Betonung einzelner Folgen derselben, insbesondere Friedlosigkeit, Entziehung des Rechtsschutzes für Personen und Sachen, Rechtlosigkeit, Verlust von Lehen und Amt, überhaupt die Strafen der Beleidigung der Majestät, des Hochverraths, wie sie bei Verurtheilung in die Reichsoberacht verhängt wurden.

38. — Es ist nun wohl selbstverständlich, dass nicht schon die einfache Uebertretung des königlichen Gebotes diese Folgen nach sich zieht, dass es sich dabei nur um eine bedingte Drohung handelt. Scheint das auch nach der gewöhnlichen Fassung der Urkunden nicht der Fall zu sein, so ist doch in einzelnen ausdrücklich gesagt, dass sie erst bei fortgesetztem Ungehorsam Platz greifen. Die Drohung ist geknüpft an die Bedingung: *nisi resipiscat*, oder *nisi commonitus statim resipuerit.*[1] Auch mit ausdrücklicher Bestimmung einer Frist: *nisi infra quadraginta dies resipuerit et congrua satisfactione emendaverit* oder *si non reatum suum infra quadraginta dies congrua satisfactione correxerit.*[2] Und auch diese Frist läuft wohl erst von der erhaltenen Aufforderung zur Genugthuung: *monicione tamen de hiis omnibus per mensem prius prehabita competenti; que monicio si non profecerit et fratres placati non fuerint, omnis pena memorata transgressorem cruciabit.*[3] Oder es wird auch die dreimalige Aufforderung als Vorbedingung gestellt: *si secundo terciove commonita presumptionem suam non correxerit* oder *secundo terciove commonita si non satisfactione congrua emendaverit.*[4] Diese Bedingungen werden wir unbedenklich verallgemeinern,

---

6. Mon. Boica 29, 272. **7.** Mon. Boica 29, 298. **8.** Wirtemb. U.B. 2, 101. **9.** Böhmer Acta 154; Urk. für Italien. **10.** Mon. Boica 29, 445. **11.** Mon. Boica 29, 492. **12.** Mon. Boica 30, 141. **13.** Böhmer Acta 569.

38. — **1.** 1133. 46. 47: Mon. Boica 29, 261. 295. 298. **2.** 1151. 56: Mon. Boica 29, 306. Böhmer Acta 91. **3.** 1193: Wirtemb. U.B. 2, 287. **4.** 1123. 56: Cod. Westf. 1, 152. Wirtemb. U.B. 2, 101.

sie auch da voraussetzen dürfen, wo sie in den Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt werden. Wegen Verletzung des in der Urkunde enthaltenen Gebots wandte man sich überhaupt wohl in den meisten Fällen zunächst an den ordentlichen Richter; erst wenn der Verletzer sich diesem nach wiederholter Ladung zur Genugthuung nicht stellte, trat die Ungnade, der Bann, die Acht des Königs ein; und es wäre möglich, dass die in der Urkunde ausgesprochene Drohung dann die Wirkung haben sollte, dass es nicht nöthig war, sich an den König um eine ausdrückliche Achtserklärung zu wenden, sondern dass es dem ordentlichen Richter selbst zustand, den Verletzer als der Acht des Königs verfallen zu erklären.[5]

Der Geächtete war nun allerdings in der Ungnade, im Banne des Königs, der Rechtsschutz war ihm entzogen, als einen Feind der Rechtsordnung durfte niemand ihn beherbergen oder sonst unterstützen. Aber die in den Urkunden gedrohte Echt- und Rechtlosigkeit, die Strafen des Hochverraths waren nach den sonstigen Zeugnissen noch nicht an die Acht geknüpft; sie waren erst Folge des Verharrens in der Acht; so heisst es 1187 im Gesetze gegen die Brandstifter in den Formeln der Urkunden sich nähernden Ausdrücken: *Si quis autem a proscriptione — infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur —; omni quoque feodali iure perpetuo carebit.*[6] Der Aechter konnte sich noch aus der Acht lösen, die Entziehung des Rechtsschutzes soll ihn dazu veranlassen. Vorbedingung ist jedenfalls, dass er sich zur Genugthuung an den Verletzten stellt, seinen Ungehorsam aufgibt, den angerichteten Schaden einfach oder mehrfach vergütet. Aber auch dem Könige gebührt nun eine Genugthuung wegen Missachtung seines Befehls; nach dem Sachsenspiegel hat der Aechter, der sich löst, dem Hofe sechs Wochen zu folgen[7]; für jenen Einzelfall der Aechtung wegen Brandstiftung muss er Jahr und Tag das Reich meiden. Jedenfalls war aber bei der Lösung aus der Acht die dem Richter gebührende Wette zu zahlen[8]; und war das Gewette des Königs das höchste, so war schon damit eine grössere Wirksamkeit der Reichsacht gegenüber der Acht anderer Richter verbürgt.

Und ebenso sind gewiss auch die Drohungen der Urkunden aufzufassen. Wie nur mehr zufällig in einzelnen Urkunden erwähnt wird, dass die Ungnade erst nach vergeblicher Aufforderung zur Genugthuung eintritt, so wird in einzelnen auch wohl die Lösbarkeit der Ungnade betont. So 1184: *sciat se*

38.—] **5.** Ist die Erklärung in die Reichsacht in der Regel dem Könige selbst vorbehalten, so dass sie nach dem Mainzer Recht 1235 nicht einmal dem Hofjustitiar zusteht, so scheint es doch, dass in Fällen, wo die Reichsacht als unmittelbare Folge bestimmter Verbrechen verfügt war, eine bezügliche Erklärung des ordentlichen Richters genügte. Wenigstens heisst es 1187, dass der Incendiarius *de sententia et iuditio imperiali proscriptioni statim habeatur subiectus;* dann aber dass der Herzog, oder auch der Markgraf, Pfalzgraf, Landgraf oder Graf *proscriptum nostrum eum pronunciet ac deinde iustitiae suae auctoritate eum proscribat; — nec alicui eorum liceat talem absolvere, nisi domino imperatori.* Mon. Germ. 4, 184. **6.** Mon. Germ. 4. 184; vgl. 268. 316. Sächs. Landr. III, 34 § 3. **7.** Sächs. Landr. III, 34 § 1. 2. 8. 1235: Mon. Germ. 4, 316.

Digitized by Google

gratiam nostram demeruisse et iuste severitatis nostre indignationem usque ad condignam satisfactionem incurrisse.[9] Dabei wird denn wohl die Zahlung der Geldstrafe als Bedingung der Lösung hingestellt; so 1153 in zwei gleichzeitigen Urkunden: *regie maiestatis offensam se noscat incurrisse, quousque a sua presumtione manum retrahat et pro mandati regii transgressione xx. libras auri in camera nostra persolvat* und *donec resipiscens a sua presumtione desistat et pro mandati nostri obstinata transgressione xx. libras auri gazis regiis accumulet*[10]; und 1189: *imperiali banno nostro subiaceat, quousque quatuor libras auri pro poena, duas camerae nostrae et duas iniuriam passis, persolvat.*[11]

39. — Wie das hier ausdrücklich gesagt ist, so haben wir gewiss auch in andern Fällen die gedrohte Ungnade oder Acht zunächst nur als eine Massregel zur Erzwingung des Gehorsams zu betrachten, als eine vorläufige Entziehung des Rechtsschutzes, welche aufhört, sobald der Verletzer die für die Lösung gestellten Bedingungen erfüllt. Zugleich aber müssen diese Stellen uns darauf hinführen, die Geldstrafe, welche oft neben der Acht gedroht wird, mit derselben in der Weise in Verbindung zu bringen, dass die Zahlung der Geldstrafe als Bedingung der Lösung aufzufassen ist. An und für sich ergibt sich eine solche Verbindung aus der Fassung der Urkunden in der Regel nicht. Wie beide Drohungen unabhängig von einander aufgekommen sind, die eine in Deutschland, die andere in Italien, wie auch später bald nur die eine, bald nur die andere angewandt wird, so erscheinen sie auch da, wo von beiden die Rede ist, meistentheils ohne innern Zusammenhang nebeneinandergestellt; es wird einfach Bann und Geldstrafe gedroht, oder noch schärfer geschieden etwa *nostram offensam incurrat et insuper — persolvat* oder *praeter indignationem nostram — componat.*[1] Einzeln gedroht, konnte es sich dabei allerdings um wesentlich verschiedene Wirkungen handeln; bei der deutschen Acht kommt allerdings auch immer eine Geldstrafe, das bei der Lösung zu zahlende Gewette, in Betracht, aber das Hauptgewicht fällt doch auf die Entziehung des Rechtsschutzes für die Person, welche sich bei fortgesetzter Hartnäckigkeit zur Rechtlosigkeit und zur Verurtheilung als Hochverräther steigert; in Italien dagegen handelt es sich in erster Reihe um eine hohe Geldstrafe, während uns nichts nöthigt anzunehmen, dass im Falle des fortgesetzten Ungehorsams dieser andere Folgen hatte, als Sicherung der verweigerten Zahlung durch Beschlagnahme des Vermögens. Wird dagegen beides zusammen gedroht, so kann es sich offenbar zunächst gar nicht um zwei unabhängig von einander gedrohte und nebeneinander bestehende Strafen handeln, sondern nur um die alternative Drohung, entweder geächtet zu sein, oder die Geldstrafe zu zahlen; die Acht kann nicht gelöst werden, ohne Gehorsam des Aechters, welcher Zahlung oder Nachlass[2] der Geldstrafe voraussetzt;

---

9. Lacomblet 1, 346. 10. Lacomblet 1, 259. 260. 11. Böhmer Acta 151.

39. — 1. Beyer 1, 489. Böhmer Acta 82. Mon. Boica 30, 208. 230. 240. 2. 1193 wird eine etwaige Milderung der Geldstrafe auf Fürbitte der Verletzten ausdrücklich vorgesehen. Wirtemb. U.B. 2, 287.

der Aechter hätte keine Veranlassung zur Zahlung der Geldstrafe, wenn er trotzdem in der Acht bleiben würde, während etwaige zwangsweise Eintreibung der verfallenen Geldstrafe erst mit der Oberacht nach versäumter Lösung eingetreten sein dürfte. Die neben der Ungnade gedrohte Geldstrafe kann uns daher wohl nur die Summe bezeichnen, mit deren Zahlung nebst Erfüllung der andern Bedingungen sich jemand binnen Jahr und Tag aus der Acht ziehen konnte. Und bei diesem engen Zusammenhange ist es dann um so erklärlicher, wenn die Geldstrafe als Strafe der Ungnade oder des Bannes, oder wohl geradezu als Bann bezeichnet wird.[3]

Die Drohung der Geldstrafe neben der Acht hat zunächst den Charakter einer Verschärfung der Massregel, da die aus Italien übernommenen Sätze ungleich höher sind, als es das dem deutschen Könige bei Lösung aus der Acht gebührende Gewette gewesen sein wird; denn selbst im zwölften Jahrhunderte, wo sich nach unserer Annahme unter dem Einflusse der italienischen Sätze schon an und für sich ein höheres Gewette des Königs festgestellt hat, erreicht dieses doch nur in seinem höchsten Satze die am gewöhnlichsten in den Urkunden gedrohte Strafe.[4] War nur die Ungnade gedroht, so fiel die darin liegende Verschärfung fort. Wird nur die Geldstrafe gedroht, so wird darin kaum eine Milderung zu sehen sein, insofern hartnäckige Verweigerung einer dem Könige gebührenden Zahlung wohl zweifellos zur Aechtung führen konnte, auch wo das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

40. — Fanden wir nun aber weiter oben Strafen gedroht, welche sonst nur in Folge der Oberacht eintraten, so ist das auch hier zweifellos nur so zu verstehen, dass sie erst eintraten, wenn der Verletzer es versäumte, sich binnen Jahr und Tag aus der Acht zu ziehen. Eine solche Abstufung finde ich in den Urkunden selbst nur einmal angedeutet, wenn es 1147 heisst: *nisi commonitus statim resipuerit, adiudicatus beneficiis suis expolietur, et si obstinatus fuerit, etiam maiestatis reus habeatur*[1]; und auch das würde insofern den Stufen der Acht und Oberacht nicht genau entsprechen, als wenigstens nach den spätern Quellen auch der Verlust der Lehen erst mit der Oberacht eintrat. Aber die Gesammtheit der Urkunden wird da keinen Zweifel lassen. Aus der ganzen Reihe der sich steigernden nachtheiligen Folgen der Verachtung des königlichen Befehls, von der einfachen Aufforderung zur Genugthuung bis zur Oberacht, wird in den Urkunden bald dieses, bald jenes Moment betont; die in der einzelnen fehlenden Glieder sind nach dem feststehenden Gange des Achtverfahrens zu ergänzen. Fanden wir oben Stellen[2], wonach die Acht als schlechtweg durch eine bestimmte Summe löslich erscheinen müsste, so ist doch gewiss auch da zu ergänzen, dass die Lösung an eine bestimmte Frist gebunden ist, dass es bei hartnäckigem Ungehorsam doch auch da zur Oberacht kommen kann. Wird andererseits dem Verletzer in den Urkunden unmittelbar mit den Folgen der Oberacht, mit den Strafen des Hochverraths gedroht, so hat man gewiss auch da eben nur auf die äussersten

39.—] **3.** Vgl. § 36 n. 1. **4.** Vgl. § 34.
40. — **1.** Mon. Boica 29, 298. **2.** Vgl. § 38 n. 10.

Digitized by Google

Massregeln hinweisen, nicht etwa ausnahmsweise die gewöhnlichen Vorstufen ausschliessen wollen.

Nach allem Gesagten tritt in den deutschen Urkunden die Anschauung in den Vordergrund, dass die Nichtachtung des königlichen Befehls zunächst Entziehung der Gnade des Königs und damit des Rechtsschutzes zur Folge hat, welche schliesslich zur Verurtheilung in Echt- und Rechtlosigkeit und in die Strafen des Hochverräthers führen kann. Daneben folgt man auch wohl dem aus Italien übernommenen Brauche, nur eine hohe Geldstrafe anzudrohen; beides erscheint dann später in der Weise vereinigt, dass die Geldstrafe zur Lösung aus der Acht zu zahlen ist.

41. — Kommen in Deutschland in den Kaiserurkunden Strafformeln nur ausnahmsweise vor, so finden wir sie in Italien fast in jeder Urkunde. Aber da handelt es sich früher durchweg nur um Drohung von Geldstrafen; Drohung der Ungnade in Italien weiss ich in frühern Zeiten gar nicht nachzuweisen; für das eilfte Jahrhundert ergab eine grosse Anzahl von Urkunden nur wenige vereinzelte Fälle. Nämlich um 1030 in Deutschland für Vercelli: *nostrae maiestatis reus erit, insuper m. l. a. — se compositurum noverit*; 1047 zu Mantua für Turin: *sciat se l. a. cc. compositurum — nostraeque insuper incidisse maiestatis offensam*; 1081 zu Lucca für Aglei: *sciat se nostre maiestatis indignacionem incurrere et se compositurum m. l. a.*[1] Die Uebereinstimmung mit entsprechenden Formeln deutscher Urkunden ist so gross, dass beide nicht wohl unabhängig von einander aufgekommen sein können. Und dann ist zweifellos nur an ein vereinzeltes Anschliessen der italienischen Kanzlei an den deutschen Brauch zu denken, nicht an das Umgekehrte. Denn nicht allein, dass sich Drohungen dieser Art in Deutschland früher und insbesondere auch, obwohl hier Drohungen überhaupt nur selten vorkommen, häufiger finden; dass sie in Italien auch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts vereinzelt bleiben, während sie nun in Deutschland gerade in den Zeiten K. Lothars und Konrads III, wo ein Einfluss von Italien her am wenigsten anzunehmen ist, immer häufiger werden. Es wird insbesondere zu beachten sein, dass nur in Deutschland diese Drohungen der Ungnade selbstständig vorkommen, hier an und für sich als genügende Sicherung des Gebots aufgefasst werden, während sie in den vereinzelten Fällen aus Italien nur der Geldstrafe angehängt sind.

Wie in Deutschland finden wir dann auch in Italien in diesen Formeln mit dem Banne gedroht, und zwar in den mir bekannten Fällen hier schon früher, wie das unserer Annahme, dass diese Anwendung des Ausdrucks aus Italien übernommen sei[2], entsprechen würde. Die früher angeführten Erwähnungen des Bannes in Königsurkunden des eilften Jahrhunderts lassen sich wohl anstandslos auf die ältere Bedeutung beziehen, auf den durch Geldstrafe geschützten Befehl oder die Geldstrafe selbst.[3] Eine andere Auffassung scheint

---

41. — **1.** Mon. patr. Ch. 1. 524. 565. Stumpf Acta 79. Heisst es 1079: *Reus nostre curie iudicetur et c. l. a. solvere cogatur* (Antiq. It. 2, 949), so ist die Beziehung zweifelhaft. **2.** Vgl. § 36 n. 9. **3.** Vgl. § 27.

aber doch unterzuliegen, wenn es 1095 und genau ebenso in zwei Urkunden von 1111 heisst: *mille l. a. compositurus banno nostro subiacebit.*[4] Denn einmal schliesst sich dasselbe schon genau an die später häufig vorkommenden Formeln an, in welchen sichtlich ganz gleichbedeutend bald mit der Ungnade, bald mit dem Banne gedroht wird. Dann aber kann nach der Fassung an und für sich der Ausdruck hier nicht mehr den schützenden Befehl bezeichnen, auch nur gezwungen auf die Geldstrafe bezogen werden; *banno subiacere* wird doch zunächst einen Zustand bezeichnen, das im Banne Sein, das Sein in der Ungnade des Königs, welches die Verletzung des Bannbefehles zur Folge hatte. Dem entspricht es, wenn es 1116 bei einem Verzichte zu Gunsten Nonantula's in die Hand eines Boten des Kaisers heisst: *Et si suprascriptam transactionem non observaverint, incidant in penam et bannum imperatoris*[5]; der von der Geldstrafe geschiedene, aber als Strafe der Uebertretung gedrohte Bann kann hier wohl nur eine der Acht entsprechende Bedeutung haben.

Erst unter den Staufern finden wir dann häufiger auch in Italien: *regio banno subiaceat et c. l. a. persolvat* oder *reus criminis maiestatis et c. l. a. componat* und andere den deutschen entsprechende Formeln. Und hier in Italien drohen nun nicht allein die Könige, sondern auch die Legaten in ihren Urkunden ganz in derselben Weise; der Verletzer soll *gratiam d. imperatoris et nostram amittere*[6] oder *sub banno d. imperatoris positus*[7] oder *imperatoriae maiestatis reus*[8] sein und eine, den Sätzen in den kaiserlichen Urkunden entsprechende Geldstrafe zahlen, während in dem einzigen mir aus früherer Zeit bekannten Falle, dass ein Königsbote aussergerichtlich mit einer Geldstrafe droht, eben auch nur von dieser die Rede ist.[9] Und zeigt sich der nähere Anschluss an den früheren italienischen Brauch wohl noch immer in dem hier regelmässigeren Zufügen der Geldstrafe, so finden sich nun doch auch einzelne Fälle der blossen Drohung des Bannes; so sagt 1164 der Kaiser: *offensam nostram incurret et persona et possessione banni imperialis pene subiacebit,* oder 1194 der Legat: *imperialem se noverit indignationem incurrere et banno imperiali subiacere.*[10]

Diese Ausdehnung der Befugniss zur Drohung des Reichsbanns auf die Reichsboten, die unmittelbaren Vertreter des Königs, aber auch nur auf diese, scheint mir besonders deutlich hervortreten zu lassen, dass hier ein engerer Zusammenhang mit dem älteren Königsbanne nicht mehr besteht, obwohl beide in ihrer urkundlichen Anwendung an die Strafformel der Königsurkunden sich eng anknüpfen, hier sich weniger ein bestimmter Gegensatz, als ein langsamer Uebergang ergibt. Der ältere Königsbann war wenigstens in seiner gerichtlichen Anwendung zu einer Befugniss aller höhern Richter geworden; sie durften im Namen des Königs einen Befehl erlassen und dabei Geldstrafen in der-

---

41.—] **4.** Böhmer Acta 66. Mon. patr. Ch. 1, 737. Stumpf Reg. nr. 3055. **5.** Tiraboschi Non. 2, 227. **6.** 1159. 63. 93: Savioli 1, 256. Zacharia Anecd. 234. Ughelli 1. 461. **7.** 1164. 65. 74: Mem. di Lucca 4b, 181. Mittarelli Ann. 4, 24. 46. **8.** 1172. 75: Bussi 398. Savioli 2, 48. **9.** 1043: Antiq. It. 6, 53. **10.** Böhmer Acta 154. Giulini 7, 561.

selben Höhe, wie sie der König verfügte, androhen. Bei stätiger Entwicklung wäre anzunehmen, dass nun auch die Befugniss zur Drohung des Königsbannes in seiner jetzt hervortretenden Bedeutung der Ungnade des Königs auf sie übergegangen wäre. Aber dafür findet sich kein Beispiel. In ganz einzelnen Fällen ahmen einheimische Gewalten wohl die Strafformeln der Königsurkunden nach; aber dann ist es eigene Ungnade, eigener Bann, was sie androhen. So 1114 Mathilde: *nostram malam voluntatem incurrat et l. libras L. componat*[11]; so 1224 der Podesta von Pavia *nostram indignationem et bannum communis Papie se noverit incursurum.*[12] Damit stimmt früher Gesagtes. Gegen Ende des eilften Jahrhunderts verwischt sich vielfach der Charakter des ältern Königsbannes, dessen früher gebräuchliche Anwendung dann überhaupt aufhört; um so leichter konnte um dieselbe Zeit der Ausdruck in einer auf wesentlich anderer Grundlage beruhenden Bedeutung Platz greifen, der sich zunächst nur beim Könige selbst an die frühere Anwendung enger anschliesst, während der abgeleitete Königsbann anderer Richter nicht in diesen Reichsbann übergeht.

42. — Dürfte uns die angegebene Entwicklung der Strafformeln für die Sache selbst massgebend sein, so würde sich etwa folgendes ergeben. Während in Deutschland von jeher dem Verächter des königlichen Befehls zunächst mit der Ungnade oder Acht des Königs gedroht wird, trifft ihn in Italien nur eine Geldstrafe. Vereinzelte Drohungen der Ungnade im eilften Jahrhunderte in Italien werden eine geänderte Auffassung noch nicht nothwendig erweisen, da die Annahme eines mehr zufälligen Aufnehmens der deutschen Formel genügt. Gegen Ende des Jahrhunderts muss dann aber auch in Italien die der deutschen entsprechende Auffassung schon Eingang gefunden haben, da sie auch in einer die Ungnade als Bann bezeichnenden Formel auftritt, welche in Italien selbst aufgekommen zu sein scheint. Im zwölften Jahrhunderte sind dann die Erwähnungen des Bannes in einer der deutschen Acht wesentlich entsprechenden Bedeutung überaus häufig. Das würde dann auf Einfluss von Deutschland her schliessen lassen, wie er sonst in gleichem Masse sich kaum irgendwo geltend macht, aber doch auch hier bei der engen Beziehung der Massregel auf die Person des gemeinsamen Herrschers weniger auffallen würde, als bei andern Rechtsinstituten.

Ist aber die Beeinflussung der bezüglichen Formeln von Deutschland her kaum zu bezweifeln, so ist damit das früher e Nichtvorkommen der Acht in Italien selbst noch nicht erwiesen; die Sache konnte immerhin von jeher vorhanden sein, ohne dass das in den bezüglichen Formeln nothwendig hätte zum Ausdrucke gelangen müssen, so auffallend das Fehlen jeder Andeutung auch sein mag. Aber es scheint mir jene Annahme doch sehr dadurch unterstützt zu werden, dass auch anderweitige Andeutungen zu fehlen scheinen, selbst da, wo man dieselben bestimmt erwarten sollte, wenn die Sache selbst bekannt war.[1]

---

11. Tiraboschi Non. 2, 224. **12.** Beilagen.

42. — **1.** Auf das Nichtvorkommen solcher Andeutungen habe ich erst in letzter

Digitized by Google

Vor allem wird da zu beachten sein, dass der longobardischen Gesetzgebung die Friedlosigkeit als öffentliche Strafe durchaus fremd ist. Nur die Fehde, das Recht des Verletzten oder seiner Verwandten auf Rache, ist anerkannt, wenn auch überall das Streben hervortritt, sie möglichst zu beschränken. Aber die Fehde begründet nur eine Friedlosigkeit bestimmten Personen gegenüber, der Staat mischt sich da nicht ein, hält sich nicht für befugt, die Verletzten in ihrem Streben nach Rache zu hindern, trifft aber auch keine Vorkehrungen, sie dabei zu unterstützen; es findet sich keine Andeutung, dass dem Faidosus der Rechtsschutz überhaupt entzogen sei, um ihn durch eine solche Verschlimmerung seines Zustandes um so mehr zu Versuchen, die Sühne des Verletzten zu erlangen, anzutreiben.

Das fränkische Recht kennt von jeher die Friedlosigkeit und wir finden sie denn auch in den Theilen der fränkischen Gesetzgebung, welche in die longobardische Gesetzsammlung aufgenommen wurden. Aber doch nur in beschränkter Weise. Jene Friedlosigkeit einzelnen Personen gegenüber, wie sie sich aus der Fehde ergab, suchen die Gesetze zu beseitigen; bei Verletzungen Einzelner soll die Fehde möglichst durch die Busse ersetzt werden; das mehrfach vom Könige verfügte Exilium hängt nicht näher mit der Friedlosigkeit zusammen, erscheint wesentlich nur als Mittel, Störungen des öffentlichen Friedens durch das Streben der Verletzten nach Rache zu verhüten.[2] Die Forbannitio im Sinne der Entziehung des Rechtsschutzes kommt nicht vor bei Verletzungen nur der einzelnen Person, sondern da, wo die allgemeine Sicherheit durch Menschen bedroht ist, welche sich ohne Eigen im Lande herumtreiben, kein Vermögen haben, mit dem sie büssen könnten, sich dem Gerichte nicht stellen und sich jede Missethat erlauben[3]; es ist insbesondere der Latro, welchem die Forbannitio gedroht ist, worunter wohl überhaupt alle Leute zu verstehen sind, welche sich in dauernden Gegensatz zur rechtlichen Ordnung gesetzt haben, von denen Bereitwilligkeit zu rechtlichem Austrag überhaupt nicht zu erwarten ist. Als Folge dieser Forbannitio erscheint insbesondere das Verbot, sie irgendwie zu unterstützen; es ist darauf eine Geldstrafe gesetzt[4], oder es heisst wohl, dass der, welcher sie nicht ausliefert, für den von ihnen angerichteten Schaden verantwortlich sein soll.[5] Und es kann fraglich sein, ob da völlige Friedlosigkeit eintrat, jeder sie ungestraft an Person und Sachen schädigen durfte; bestimmt ausgesprochen ist es nicht; heisst es, dass wenn ein Räuber, der nicht genugthun will, beim Versuche, ihn gefangen zu nehmen, erschlagen wird, das weder Fehde noch Busse nach sich ziehen, also straflos sein soll, so würde die Beschränkung auf den bestimmten Fall eher gegen allgemeine Friedlosigkeit sprechen.[6]

Ob die fränkische Forbannitio bedeutendere Nachwirkung auf Italien gehabt hat, kann fraglich erscheinen; den Ausdruck selbst scheint man im eilften

42.—] Zeit geachtet; mehr Gewicht möchte ich auf eine freundliche Mittheilung Wüstenfelds legen, wonach auch diesem trotz ausgedehntester Kenntniss der Quellen Erwähnungen der Friedlosigkeit in Italien vor dem zwölften Jahrhunderte nicht bekannt sind. 2. L. Pap. Karol 19. Lud. 12. 14. 18. 3. L. Pap. Karol. 127. 4. L. Pap. Karol. 47. 48. Pip. 41. 5. L. Pap. Karol. 127. 6. L. Pap. Extrav. 2. 32.

Digitized by Google

Jahrhunderte nicht verstanden zu haben.[7] In der spätern italienischen Gesetzgebung fehlen denn auch bestimmtere Zeugnisse über die Aechtung. Es scheint mir insbesondere bezeichnend, dass nach einem Gesetze K. Wido's der Räuber vom Bischofe und Grafen zur Genugthuung angehalten werden soll; weigert er sich, so soll nun nicht etwa Forbannitio durch den Grafen, sondern Excommunicatio durch den Bischof gegen ihn ausgesprochen werden; es ist dann Sache des Grafen, sich seiner zu bemächtigen, und wird er dabei erschlagen, so ist das im Anschlusse an die erwähnte fränkische Bestimmung als straflos bezeichnet.[8] Gerade das Hinweisen auf die entsprechende kirchliche Massregel scheint mir sehr dafür zu sprechen, dass die Ausschliessung aus der weltlichen Rechtsordnung in Italien kein geläufiger Begriff war; jene Entziehung jeder Unterstützung, welche bei der Forbannitio betont wird, wurde auch durch die Excommunication bewirkt, welche mehrfach als Zwangsmassregel benutzt sein mag, auch wo es sich nicht zunächst um Verletzungen der Kirche handelte.[9]

In andern Gesetzen ist mehrfach von der Bestrafung der Verbrecher die Rede; aber es finden sich keine der Aechtung entsprechende Massregeln gegen die Person gedroht für den Fall, dass man ihrer nicht habhaft wird. Nur in dem 1054 zu Zürich erlassenen longobardischen Gesetze gegen die Giftmischer ist darauf Rücksicht genommen. Es ist zunächst Tod und Gütereinziehung gedroht; dann aber wird bestimmt, *ut quicumque hominibus praedicti reatus noxiis refugium aut subsidium aliquod praebuerit, omnis eius possessio in publicum veniat: ipse vero nostram omniumque nostrorum indignationem incurrat.*[10] Es findet sich hier also nicht allein das Verbot der Unterstützung, sondern die dem flüchtigen Verbrecher[11] gedrohte Indignatio kann nach dem früher Gesagten wohl nur die sich in Friedlosigkeit äussernde Ungnade des Königs sein.[12] Dann aber dürfte doch zu beachten sein, dass sich die Bestimmung damit der Ausdrucksweise der deutschen Urkunden eng anschliesst, während der später zunächst in Italien gebrauchte Ausdruck Bann doch ganz nahe gelegen hätte, wenn er damals in diesem Sinne schon geläufig gewesen wäre. Sollten sich nicht anderweitige Zeugnisse finden, so möchte ich in dieser Stelle weniger einen Beleg dafür sehen, dass die Aechtung auch dem frühern italienischen Rechte nicht fremd war, als vielmehr ein erstes Zeugniss für den Einfluss der deutschen Anschauung.

Auch in den Urkunden finde ich nie eine Andeutung, dass gegen den Ungehorsamen mit Entziehung des Rechtsschutzes für die Person vorgegangen wurde. Wie alle Drohungen sich auf Zahlung hoher Geldstrafen beschränken, so sind alle gerichtlichen Zwangsmassregeln gegen das Vermögen des Unge-

---

7. Vgl. L. Pap. Karol. 47. Gl. und Exp. Später kommt der Ausdruck auch in Italien wohl wieder vor. 8. L. Pap. Wido 1. 9. Vgl. bei Provana 334 ff. die überaus genauen Formeln für die, zunächst um 998 gegen Arduin verhängte Excommunication, wo es insbesondere in der Löseformel heisst, dass die Verletzten zugegen seien und ihnen vor der Lösung Genugthuung nach göttlichem und weltlichem Recht geleistet werden soll. 10. L. Pap. Heinr. II. 3. 11. Auf diesen wird sich doch *ipse* beziehen, nicht auf den Helfer. 12. Vgl. § 35 n. 3.

Digitized by Google

horsamen gerichtet. Bei dinglichen Klagen verliert der Ungehorsame vorläufig den Besitz der streitigen Sache. Bei Klagen aus bürgerlichen Forderungen scheint nur mit Pfändung und Besitzeinweisung vorgegangen zu sein. Bei den hier zunächst zu beachtenden Straffällen ergeben aber die Urkunden und Prozessformeln als Zwangsmassregel gegen den Ungehorsamen gleichfalls nur eine Bannung des Gutes, nicht der Person[13]; das Gut wird mit Beschlag belegt, nach einem Jahre confiscirt. Aber nirgends findet sich eine Andeutung, dass der ungehorsame Verbrecher friedlos sein soll oder, was bei dem spätern italienischen Bann besonders betont wird, dass er wegen seines Ungehorsams als überwiesen und verurtheilt gelten soll. Es steht nichts im Wege, anzunehmen, dass wenn er sich auch nach Ablauf des Jahres stellt, sein Gut zwar verwirkt ist, nicht aber das Recht auf Vertheidigung.[14] Und diese Annahme findet jedenfalls eine gewichtige Unterstützung darin, dass auch das sizilische Recht, worauf wir zurückkommen, vor Friedrich II bei Straffällen nur Bannung des Vermögens und Confiscation desselben nach Ablauf des Jahres kannte, dem Beklagten aber ausdrücklich auch darüber hinaus das Vertheidigungsrecht zugestand, während die Friedlosigkeit erst durch Friedrich II eingeführt erscheint; ursprünglich gemeinsame longobardische Rechtseinrichtungen scheinen da doch massgebend gewesen zu sein. Brachten die Bannung des Gutes verbunden mit der Unmöglichkeit für den Ungehorsamen, sich in dem Gerichtsbezirke, wo er beklagt war, unbehelligt aufzuhalten, ihn auch vielfach in eine Stellung, welche thatsächlich sich der des Geächteten näherte, so ist die rechtliche Auffassung doch eine durchaus verschiedene; die Bannung des Vermögens, welche in Deutschland nur nebenbei in Betracht kommt, scheint im ältern italienischen Recht die einzige Zwangsmassregel gegen den ungehorsamen Verbrecher, die Aechtung der Person demselben unbekannt zu sein.

VI. STAEDTISCHER BANN.

43. — Gegen die Annahme, dass ein der Aechtung entsprechender Bann dem ältern italienischen Rechte fremd war, ein solcher erst um den Beginn des zwölften Jahrhunderts zunächst als Reichsbann unter deutschem Einflusse Eingang fand, erheben sich nun dadurch Bedenken, dass wir in der staufischen Zeit auch in den städtischen Gemeinden einen solchen Bann in ausgedehntester Anwendung finden. Bei blosser Berücksichtigung der Zeitmomente würde allerdings nichts im Wege stehen, den erst gegen die Mitte des Jahrhunderts bestimmter nachweisbaren städtischen Bann als Nachahmung des Reichsbannes zu fassen. Aber er zeigt doch, nicht blos der deutschen Acht, sondern auch dem italienischen Reichsbanne gegenüber so viel Eigenthümliches, es stehen Reichsbann und städtischer so unvermittelt neben einander, dass es bedenklich

42.—] **13.** Vgl. § 10 n. 7. **14.** Ausdrücklich gesagt ist das in einer Glosse zu L. Pap. Lud. 16, die sich aber zum Theil bis auf den Wortlaut an die entsprechende Bestimmung des römischen Rechts (L. 1. 2. Cod. 9, 40) anschliesst.

scheinen muss, dort den Ausgangspunkt für ihn zu suchen, dass an und für sich die Annahme doch näher liegt, es handle sich einfach um eine Aufnahme oder Weiterbildung schon früher in Italien üblichen Rechtes. Wäre das aber zuzugeben, so würde dann auch für den italienischen Reichsbann jener Zusammenhang sehr in Frage gestellt sein; denn trotz mancher Abweichungen stimmt er auch wieder gegenüber der deutschen Acht so vielfach mit den Eigenthümlichkeiten des städtischen Bannes überein, dass dann doch auch für ihn die Grundlagen vielfach zunächst im italienischen Rechte zu suchen sein würden. Wir beginnen mit den Untersuchungen über den städtischen Bann, da wir annehmen müssen, dass die besondere Gestaltung der Aechtung in Italien, mag auf diese nun fremder Einfluss eingewirkt haben oder nicht, hier am bestimmtesten hervortreten wird.

Ueber den Bann, wie er in der staufischen Zeit in den italienischen Ortsgerichten in Anwendung kam, liegen uns in den städtischen Statuten eine Menge von Nachrichten vor.[1] Allerdings reichen von diesen in den uns vorliegenden Aufzeichnungen nur wenige ins zwölfte Jahrhundert zurück; und es ist nicht zu läugnen, dass gerade in den ältesten, wie denen von Genua und Pistoja, noch manches der spätern Gestaltung Eigenthümliche fehlt, einzelnes überhaupt nicht mit ihr in Uebereinstimmung zu bringen ist. Für die Gestaltung in der spätern staufischen Zeit aber werden unbedenklich auch noch Aufzeichnungen aus den spätern Zeiten des dreizehnten und aus dem

43. — 1. Für die folgenden Angaben wurden benutzt: Statuten von Genua von 1143, Aosta von 1188 in Erneuerung von 1253, Nizza, Moncalieri um 1295, Ivrea 1313, Casale, Turin 1360, sämmtlich in Mon. patr. Leges municipales. — Verona von 1228 ed. Campagnola nach Handschrift und mit Zusätzen von 1228; die Hauptmasse ist jedenfalls älter als 1218, und für einzelne Kapitel würde sich noch früheres Vorhandensein bestimmt erweisen lassen. — Brescia aus verschiedenen Zeiten des 13. Jahrh. von 1225 ab bei Odorici 7, 105 ff. und 8, 1 ff. — Modena erneuert 1327 in Mon. Modenesi. Statuti 1. — Parma von 1255, viele ältere enthaltend, dann spätere von 1266 bis 1347; Piacenza von 1391 mit vielem ältern in Mon. Parm. 1. — Statuti della città di Riva 1274 ed. Gar in der Biblioteca Trentina, disp. XVI. — Aelteste Statuten der Stadt und des Bisthums Trient ed. Tomaschek im Oesterr. Archiv 26, 69 ff.; die ältern entstanden vor 1307, die neuern vor 1348; die vorliegende deutsche Hs. von 1363 wird doch Uebersetzung sein. — Bologna 1203 bis 1220 bei Savioli 2, 462. — Ravenna um 1250 bei Fantuzzi 4, 1 ff. — Pisa von 1286 bei Bonaini Statuti 1, 199 ff. — Pistoja aus der Zeit von 1116 bis 1220 in Antiq. It. 4, 525. — Statuto della Val d'Ambra del 1208 ed. Bonaini. — Ueber das Verfahren bei Klagen um Forderungen hat Briegleb Executivpr. 2, 189 ff. aus vielen Statuten das Betreffende wörtlich mitgetheilt; ich habe davon nur die ältern berücksichtigt, die von Padua von 1236 und 1257, die von Ancona von 1357. — Daneben habe ich mehrfach die einschlagenden Bestimmungen in den Vertragsurkunden der Städte benutzt. Nicht benutzt sind die Geschichtschreiber, obwohl diese zweifellos noch manche Aufklärung gewähren würden; da ich den städtischen Bann erst ganz zuletzt in die Untersuchung einbezog, mochte ich den Abschluss der Arbeit durch eine Durchsicht der Geschichtschreiber nur für diesen Zweck nicht aufhalten, zumal es für die nächsten Zwecke zu genügen schien, das Institut so darzustellen, wie es in den städtischen Rechtsquellen zum Ausdrucke gelangt ist. — Die Statuti Senesi ed. Polidori und die Consuetudines Mediolani von 1216 ed. Berlan 1865 habe ich weder aus Bibliotheken, noch durch den Buchhandel erlangen können; nach den von Giulini 7, 314 gegebenen Auszügen dürften letztere kaum viel über den Bann enthalten.

Digitized by Google

vierzehnten Jahrhunderte ergänzend zu benützen sein. Denn einmal sind bei den späteren Zusammenstellungen der Statuten die ältern Bestimmungen sehr häufig in wörtlicher Fassung wieder aufgenommen. Und auch davon abgesehen, zeigt sich im allgemeinen in den bezüglichen Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten eine so grosse Uebereinstimmung, dass durchgreifende Aenderungen später kaum stattgefunden zu haben scheinen. Eine ähnliche Uebereinstimmung zeigt sich bei Vergleichung der einschlagenden Bestimmungen an verschiedenen Orten; in Einzelheiten tritt wohl manche Abweichung hervor; aber die Grundauffassung ist doch im wesentlichen dieselbe. Und dass es sich da nicht um eine mehr zufällige Uebereinstimmung handelt, wie sie sich auch bei selbstständiger Entwicklung an verschiedenen Orten aus der Gleichheit des zu befriedigenden Bedürfnisses ergeben konnte, tritt deutlich hervor bei einem Vergleiche mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Länder, insbesondere Deutschlands, bei welchen sich die wesentlichsten Abweichungen zeigen.[2] Diese Uebereinstimmung kann sich vielfach daraus ergeben haben, dass es sich lediglich um eine Weiterbildung von Einrichtungen des ältern italienischen Rechtes handelt. Für manches freilich scheint da, so weit die dürftigen Quellen das erkennen lassen, der Anknüpfungspunkt durchaus zu fehlen, scheinen erst die besondern Bedürfnisse der Zeit städtischer Unabhängigkeit massgebend gewesen zu sein; aber es fehlt ja auch nicht an sonstigen Beispielen, dass trotz der grössten Selbstständigkeit der Weiterentwicklung des Rechts auf dem Wege städtischer Autonomie bei dem regen Wechselverkehr manche zunächst in einzelnen Städten ganz neu auftretende Einrichtung in kurzer Zeit sich über das ganze Rechtsgebiet ausdehnt; es mag genügen, an Konsuln und Podestaten zu erinnern. Die blosse Gleichheit der Bestimmungen in den verschiedensten Theilen Italiens nöthigt uns daher an und für sich noch keineswegs, einen gemeinsamen Ausgangspunkt in den ältern Rechtseinrichtungen zu suchen, was doch insbesondere da zu beachten sein dürfte, wo es sich um Einrichtungen handelt, welche wir in den Quellen mit einiger Sicherheit über die Zeiten städtischer Selbstständigkeit kaum zurückverfolgen können. Allerdings zeigt sich die Uebereinstimmung nicht blos in den durchaus selbstständigen Städten, sondern auch in Städten und Orten, welche noch später einen Grafen oder Bischof als Gerichtsherrn hatten; aber das Fortbestehen eines solchen Herrschaftsverhältnisses schloss auch in andern Richtungen einen engeren Anschluss an die allgemeine städtische Entwicklung nicht aus; insbesondere macht sich da im Gerichtswesen kaum ein Unterschied geltend, als der, dass gewisse Einkünfte nicht der Gemeinde, sondern dem Herrn zukamen, dieser einzelne Befugnisse übte, welche sonst den städtischen Behörden zustanden.

44. — Der Ausdruck Bannum wird in den städtischen Rechtsquellen, von mehr vereinzelten Anwendungen abgesehen, vorzüglich in doppelter Beziehung gebraucht. Einmal bezeichnet er jede an die Gemeinde zu zahlende

---

43.—] **2.** Nur die Statuten von Trient unterscheiden sich wesentlich von allen anderen, und zwar in näherm Anschluss an deutsche Einrichtungen; wir berücksichtigen sie daher vorzüglich nur zu dem Zwecke, um das an einzelnen Punkten hervorzuheben.

Geldstrafe, gleichbedeutend mit dem häufiger vorkommenden Pena pecuniaria oder Pena schlechtweg, während zuweilen auch die öffentliche Geldbusse als Compositio bezeichnet wird. So beispielsweise 1168 im Schwure der Konsuln von Piacenza: *Et omnia banna — tollam nec alicui ullo ingenio remittam.*[1] Es handelt sich da wohl nur um eine allgemeinere Anwendung des ursprünglich nur für die wegen Verletzung eines königlichen Gebots verhängte Geldstrafe gebrauchten Ausdruckes, wie sie schon früher Platz gegriffen hatte[2]; auch in der Rechtsliteratur des eilften Jahrhunderts wird dem entsprechend das Fredum der Kapitularien durch Bannum wiedergegeben.[3] Insbesondere wird der Ausdruck dann auch gebraucht für die Geldstrafe, welche der Gebannte bei seiner Lösung vom Banne zu zahlen hat.

Am häufigsten aber wird der Ausdruck in den verschiedensten Wendungen angewandt zur Bezeichnung eines bestimmten Zustandes einer Person, in welchen dieselbe durch das Gericht versetzt wird und dessen sie durch das Gericht wieder enthoben werden kann. Die begründende Handlung des Gerichts heisst *in banno ponere, banno supponere, in bannum mittere, bannire, forbannire, exbannire, bandizare aliquem, bannum dare alicui;* während des Zustandes heisst es vom Gerichte *in banno tenere aliquem,* vom Gebannten *esse in banno, bannitus, bandizatus;* bei der Beendigung heisst es von diesem *de banno exire,* von jenem *aliquem de banno extrahere, rebannire.* Abweichend kennen die Statuten von Verona allerdings den Ausdruck Bannitus, gehen übrigens in ihrem Sprachgebrauche nicht von dem Zustande aus, in dem sich der Gebannte befindet, sondern von einem Zustande, der ihm entzogen ist; es heisst demnach hier umgekehrt für die Begründung *de treva extrahere, eximere,* für das Andauern *stare extra trevam, non esse in treva,* für die Beendigung *ponere, mittere, suscipere in trevam.*

Personen und Sachen sind in Treuga, im Frieden, wenn sie den vollen Rechtsschutz geniessen, wie sich das durchweg aus der sonstigen Anwendung des Ausdrucks in den Statuten ergibt. Danach würde der entgegengesetzte Zustand des Bannum der der Friedlosigkeit, der Entziehung des Rechtsschutzes sein. Das trifft auch zu, in so weit wir es auf die Entziehung des vollen Rechtsschutzes beschränken; der Zustand des Gebannten ist immer der einer Schmälerung des Rechtes, aber freilich in sehr verschiedener Abstufung. Den an und für sich sehr verschiedenen Arten des städtischen Bannes scheint nur eins gemeinsam zu sein, nämlich eine Entziehung des Rechtes, sich in der Stadt und deren Bezirke aufhalten zu dürfen. Dann würde der Ausdruck zunächst zu beziehen sein auf das bezügliche Gebot des Gerichtes. Wie der alte Königsbann nicht blos die auf Verletzung eines Gebots gesetzte Strafe, sondern das Gebot selbst bezeichnet, so lässt sich eine solche Anwendung des Ausdrucks auch wohl in städtischen Rechtsquellen noch nachweisen; so wenn es in den Statuten von Pistoja von den Konsuln heisst, *mittant bannum sub poena duodecim denariorum,* dass kein Arbeiter über einen bestimmten Lohn neh-

44. — **1.** Boselli 320. **2.** Vgl. § 30. **3.** L. Pap. Karol. 88. 125. Exp.

Digitized by Google

men soll.[4] Der Ausdruck könnte dann mehr und mehr eingeschränkt sein auf das Gebot, die Stadt zu meiden, beziehungsweise das Verbot, sie zu betreten; der Gebannte würde derjenige sein, dem die Stadt verboten ist.

Diese engere Bedeutung des Ausdruckes scheint sich erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bestimmter festgestellt zu haben. Denn der Ausdruck wird noch vielfach nicht angewandt, wo es sich ganz um dieselbe Sache handelt, um eine Verweisung aus der Stadt und zwar ganz unter denselben Verhältnissen, wie sie sich später bei der Verbannung finden. Man gebraucht die Ausdrücke *expellere de civitate*, *eiicere extra civitatem*, *exiliare*, *forestare*, *terram interdicere*, indem man andere Strafen, welche später mit der Verbannung an und für sich verbunden sind, wie Einziehung oder Verwüstung des Guts, daneben hervorhebt. So scheint den Statuten von Genua und Pistoja der Ausdruck Bann in diesem Sinne noch fremd zu sein; so vermissen wir den Ausdruck in manchen Urkunden aus den frühern Zeiten K. Friedrichs I an Stellen, wo er gewiss der Kürze wegen gebraucht wäre, wäre er schon allgemein üblich gewesen.[5] In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird er dann aber immer häufiger angewandt.[6] Ist von einer Bannung durch das Reich in wenigstens ähnlicher Bedeutung schon früher die Rede, so kann der Gebrauch des Ausdrucks in dieser besondern Anwendung von daher in die städtischen Gerichte Eingang gefunden haben.

45. — Die Anwendung des städtischen Bannes war eine überaus ausgedehnte und verschiedenartige, und wenn auch in den Quellen selbst vielfach die Arten des Bannes auseinandergehalten und besonders bezeichnet werden, so ist eine durchgreifende Scheidung doch nicht ohne Schwierigkeiten. Eine Uebersicht dürfte sich am leichtesten gewinnen lassen durch eine Vergleichung mit der Acht. Es ergibt sich da im allgemeinen, dass der italienische Bann überall eintritt, wo man in Deutschland die Acht anwandte, der Bann aber darüber hinaus in sehr vielen Fällen Platz griff, wo die Acht nicht zulässig war.

Die Acht ist ausschliesslich ein prozessualisches Zwangsmittel; man will den ungehorsamen Beklagten durch Entziehung des Rechtsschutzes zum Gehorsam nöthigen; sie setzt daher immer voraus, dass das Gericht des Beklagten nicht habhaft ist. In derselben Weise wird der Bann auch in Italien angewandt und dann wohl ausdrücklich als Bannum contumaciae, Ungehorsamsbann, bezeichnet. Sein Zweck ist zunächst der, den ungehorsamen Beklagten zum Gehorsam zu zwingen, sei es, dass er schon vor Eintritt des nur angedrohten Bannes sich aus Furcht vor demselben unterwirft, sei es, dass ihn später die mit dem Banne verbundenen Nachtheile zum Gehorsam bestimmen. Zu diesen gehört auch das Verbot des Aufenthalts im Gerichtsbezirke vor geleistetem Gehorsam. Doch fällt darauf hier weniger Gewicht, da derjenige,

---

4. § 18. Antiq. It. 4, 537. 5. 1162–73: Boselli 1, 313. 321. Vignati 115. 189. Antiq. It. 4, 339. 267. 271. 6. Ich habe auf das erste Vorkommen nicht bestimmter geachtet; in Urkunden, welche mir gerade zur Hand sind, finden sich zuerst 1168 die Ausdrücke *bannitus* und *de banno tractus* vom städtischen Banne gebraucht. Vignati 169. 177.

Digitized by Google

der im Ungehorsam verharren will, ohnehin genöthigt ist, sich dem Bereiche des Gerichtes zu entziehen, wie ja auch die deutsche Acht den Nichtaufenthalt im Gerichtsbezirke weniger befahl, als zur thatsächlichen Folge hatte. Es handelt sich beim Ungehorsamsbann in dieser Richtung nicht um ein Gebot, die Stadt zu verlassen, sondern um ein Verbot, dahin vor Erfüllung gewisser Bedingungen zurückzukehren.

Ganz abweichend vom Achtsverfahren wird nun der Bann häufig auch dann verhängt, wenn der zu Bannende in der Gewalt des Gerichtes ist. Dann handelt es sich allerdings in erster Reihe um einen Befehl, die Stadt zu verlassen, wie er auch bei den Ausdrücken *de civitate eiicere, expellere, exiliare* zunächst ins Auge gefasst ist. In den Quellen ist mir ein besonderer Ausdruck nicht vorgekommen; man könnte ihn im Anschlusse an jene Ausdrücke als Ausweisungsbann bezeichnen. Dem Befehl zum Auswandern hatte dann noch das Verbot der Rückkehr zu folgen; und dieses beiden Arten des Bannes gemeinsame Verbot dürfte zunächst unter dem Bannum zu verstehen sein, da in Fällen des Ausweisungsbannes wohl beides auseinandergehalten scheint, wenn es zuweilen heisst *de civitate expellere et in banno ponere* oder *forestare et in banno ponere*. Auch der Ausweisungsbann kann zunächst ein gerichtliches Zwangsmittel sein, darauf gerichtet, die Ausführung eines gerichtlichen Urtheils zu erwirken in Fällen, wo der Beklagte sich zwar dem Gerichte stellte, aber eine Leistung, zu der er verurtheilt wurde, also etwa eine Geldstrafe, nicht zahlen will oder kann; er kann dann durch Zahlung den Bann vermeiden oder beenden. Dann aber kann dieser Bann auch als selbstständige Strafe verhängt werden, so dass Vermeidung oder Beendigung des Bannes gar nicht in der Macht des Verbrechers liegt.[1]

Beide Fälle des Bannes lassen sich wohl theoretisch auseinanderhalten, erscheinen aber in den Quellen nicht immer scharf geschieden. Insbesondere ist das der Fall, wo es sich um schwere Verbrechen handelt, bei welchen als Regel angenommen wird, dass der schuldbewusste Beklagte sich dem Gerichte nicht stellt. Der Gedanke an Erzwingung eines Gehorsams, der unmittelbar die härtesten Strafen zur Folge haben müsste, tritt dann ganz zurück; der Gesichtspunkt ist mehr der, den Zustand des Bannes so empfindlich zu machen, dass er die verwirkte Strafe möglichst ersetzt. Dadurch gewinnt dann auch der Ungehorsamsbann den Charakter einer selbstständigen Strafe, ist von dem bezüglichen Ausweisungsbanne nicht scharf zu scheiden. Aehnliches findet sich ja auch beim deutschen Achtsverfahren; erscheint hier in einzelnen Fällen die Oberacht weniger als Zwangsmittel, denn als selbstständige Strafe, so liegt auch da dem Sprachgebrauche der Quellen wohl nur die Anschauung zu Grunde, dass man eben in solchen Fällen des Verbrechers nicht habhaft sein wird.

45. — **1.** Der nähere Anschluss Trients an das deutsche Verfahren zeigt sich insbesondere darin, dass hier nur der Ungehorsamsbann gebräuchlich gewesen zu sein scheint, ein sicherer Fall des Ausweisungsbannes sich in den Statuten nicht findet und derselbe in vielen Fällen, wo er sonst eintrat, ausdrücklich ausgeschlossen ist. In Riva findet sich dagegen auch der Ausweisungsbann.

Digitized by Google

Für die Wirkungen des Bannes ist überhaupt weniger der besprochene Unterschied massgebend, als die Veranlassung des Bannes. Und auch in dieser Richtung zeigt sich ein grosser Unterschied vom Achtsverfahren. Dieses sollte nur stattfinden, wenn der ungehorsame Beklagte eines Verbrechens angeschuldigt war, welches an Hals oder Hand ging, bei dem die Strafe in Hinrichtung oder Verstümmlung bestand.[2] Diesen Gesichtspunkt werden wir auch in Italien in so weit massgebend finden, als es sich in solchen Fällen um einen schärferen Bann handelt. Aber das Bannverfahren ist nicht darauf beschränkt. Es findet statt bei jeder Klage um Missethat, auch wenn auf dieselbe nur Geldbussen standen. Aber nicht das allein; der Bann konnte auch verhängt werden bei einer Klage auf Erfüllung jeder Verbindlichkeit, insbesondere auf Zahlung von Schulden.[3] Aber freilich waren die Wirkungen des Bannes dann wesentlich verschieden. Es tritt denn auch keine Scheidung in den Quellen häufiger und bestimmter hervor, als die zwischen dem Bann um Schulden und dem Bann um Missethaten; es wird daher am geeignetsten sein, im Anschluss an diese Hauptscheidung die verschiedenen Arten des Bannes bestimmter ins Auge zu fassen.

46. — Der Bann um Schulden wird in den Quellen in der Regel als *Bannum pro debitis* bezeichnet; es finden sich auch die Ausdrücke *B. ex civili obligatione, ex causa pecuniaria, ad condictionem pecuniae*. Es kann sich dabei um die verschiedensten Forderungen handeln, wie auch wohl angedeutet ist, wenn es heisst *B. pro debito pecuniario vel aliquo avere mobili vel pro aliquo casu et non pro maleficio*[1]; oder *B. pro datis vel prestantiis — vel alia quacumque occasione vel causa, excepto pro maleficio.*[2] In beiden Fällen bezeichnet der Zusatz das massgebende Moment; es darf die Forderung nicht durch eine Missethat begründet sein; der Bann um Schulden und was dem gleichsteht wird auch sonst nicht selten in den Quellen durch dieses negative Moment als *B. non pro maleficio* bezeichnet.

Nach den Statuten von Pisa wäre der Bann um Schulden immer nur ein Ungehorsamsbann. Denn als Mittel, einen Schuldner, dessen man habhaft ist, zur Zahlung zu zwingen, erscheint hier die persönliche Haft, während zu-

---

45.—] **2.** Sächs. Landr. I, 68 § 1. II, 45. III, 9 § 5. Nach Schwäb. Landr. 102. 107 ist wenigstens bei Klagen um Schuld die Aechtung ausdrücklich ausgeschlossen. Vgl. Maurer Gesch. des altgerm. Gerichtsverfahrens 216; kommt danach später in Deutschland ausnahmsweise die Aechtung auch bei Civilsachen vor, so dürfte das doch wahrscheinlich aus Italien her Eingang gefunden haben. **3.** Auch in dieser Richtung schliessen sich die Trienter Statuten durchaus dem deutschen Verfahren an. Nach § 148 scheint die Verbannung nur einzutreten bei Sachen, die an den Leib gehen, womit stimmt, dass nach § XXVI niemand um Geldschuld, sei es aus bürgerlichen oder Strafsachen, gebannt werden darf. Bann um Schulden wird § XXIV sogar dann verboten (wie ich die Stelle verstehe), wenn der Schuldner sich vorher zur Uebernahme verpflichtet hatte, ausser wenn es sich um einen auswärtigen Schuldner handelt. Vgl. auch § 138. LXXI. Die wiederholten ausdrücklichen Verbote des Bannes scheinen zu zeigen, dass man sich des Gegensatzes gegen die italienischen Einrichtungen bewusst war und diese fern halten wollte. Nur § XXVII findet sich ein dem italienischen entsprechender Bann gegen den, der ein bewegliches Pfand aus der Stadt bringt.

46. — **1.** Parma 1233: Mon. Parm. 1 a, 314. **2.** Bonaini Stat. 1, 392.

gleich zur Sicherheit des Gläubigers seine Güter in Beschlag gelegt werden. Nur dann, *si haberi non poterit, ponemus eum in banno usque ad debitam satisfactionem; et nichilominus possint bona sua capi in tenere.* Aber auch dann hat man noch in erster Reihe die Durchführung der Schuldhaft im Auge; auf Verlangen des Gläubigers sind demselben Gerichtsdiener zuzuweisen, um den Gebannten einzufangen und zur Haft zu bringen.[3] Entsprechende Bestimmungen finden sich auch im Statute von Val d'Ambra[4]; in den Statuten von Ancona ist dem Gläubiger die Wahl zwischen Haft und Pfändung gestellt.[5]

Aber diese Anwendung der Schuldhaft in erster Reihe scheint nur ausnahmsweise üblich gewesen zu sein. Der Bann um Schulden kommt nicht blos als Ungehorsamsbann vor, sondern scheint ganz gewöhnlich auch unmittelbar als Ausweisungsbann über den zahlungsunfähigen Schuldner, dessen man habhaft war, verhängt zu sein. So heisst es 1166 bei einem Bündniss zwischen Bologna und Modena: *Et si quis de nostris civibus vel de nostro episcopatu vel comitatu debitor est ex quacumque causa, solvere faciemus, si habeat unde solvat; si vero non habeat unde solvat, de civitate et nostro districtu expellemus bonis ablatis et destructis*[6]; 1188 bei einem Bündniss zwischen Parma und Cremona: *Et si ille, qui de predictis condemnatus fuerit, non habuerit unde solvere valeat, in bannum eum ponam nec eum extraham de banno in toto meo consulatu, et de mea civitate et districtu eum expellam, nisi venerit ad solutionem faciendam, vel nisi remanserit parabola lamentatoris*; ähnlich auch 1202 bei einem Bündnisse zwischen Verona und Cremona.[7] Und auch in den spätern Statuten ist der Schuldbann vielfach zunächst als Ausweisungsbann erwähnt. Ein Ungehorsam des Schuldners durch freiwilliges Entweichen aus dem Bereiche des Gerichtes hätte in der Regel auch nur einen Sinn gehabt, wenn ihn beim Verbleiben ein empfindliches Uebel getroffen hätte. Das hätte ausser der nie erwähnten Schuldknechtschaft nur die Schuldhaft sein können, welche aber nach den mir vorliegenden Quellen nur ausnahmsweise gebräuchlich war.

Die Verbannung des zahlungsunfähigen Schuldners könnte man als eine im öffentlichen Interesse getroffene Massregel auffassen, ausgehend von der Anschauung, dass derjenige, welcher übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ein untaugliches Gemeindemitglied sei. Aber sie erscheint nirgends als nothwendig eintretende Massregel, sondern als eine solche, welche nur im Interesse und auf Verlangen des Gläubigers getroffen wird; es wird mehrfach erwähnt, dass der Bann verhängt werde *ad voluntatem creditoris.* Dieser konnte Pfändung oder Bannung, wohl auch beides verlangen. In einem Statut von Padua von 1236 heisst es: *qui non solverit infra terminum sibi datum, possit termino transacto forbanniri et pignorari;* nach späterem Statut von 1258 bei Ungehorsam des Schuldners: *fiat cedula ad accipiendum per vim tenutam de bonis talis citati — seu ad forbaniendum ipsum, si actor viam forbanitionis ellegerit;* ähnlich ist beides in die Wahl des

3. Vgl. Bonaini Stat. 1. 200. 224. 226. 4. § 13. S. 54. 5. Briegleb Executivpr. 2, 212.
6. Antiq. It. 4, 339. 7. Böhmer Acta 608. Archiv zu Cremona.

Digitized by Google

Gläubigers gestellt nach Statuten von Ancona von 1357.[8] Zu Verona heisst es: *Debitorem — qui non solverit vel solvere non potuerit, extraham de treva omnibus, vel — bona eius destruam vel vendam — ad voluntatem creditorum priorum tempore vel maioris partis pro rata debiti et non pro numero personarum;* nach späterem Zusatze soll aber auch der, dem die Mehrzahl der Gläubiger Aufschub bewilligt, auf Verlangen des nicht Zustimmenden gebannt werden können.[9] Nach den Statuten von Modena wird dem Schuldner, wenn der Termin des richterlichen Zahlungsbefehls abgelaufen ist, befohlen, sich binnen drei Tagen mit dem Gläubiger zu einigen; *quo termino denuncie transacto detur ei (creditori) tenuta vel in banno communis Mutine ponatur ad arbitrium et voluntatem creditoris; et unum per alium non tollatur.*[10] In der Regel wird der Bann nur angewandt sein, wenn der Schuldner überhaupt kein ausreichendes Vermögen besass, um den Gläubiger durch Einweisung in den Besitz sichern zu können, da die früher angeführten Stellen Vermögenslosigkeit überhaupt vorauszusetzen scheinen; ist beides auch gleichzeitig gestattet, so ist wohl nicht blos an unzureichendes Vermögen zu denken, sondern auch bei Zureichen desselben konnte der Bann noch immer im Interesse des Gläubigers liegen, wenn zu hoffen war, dass sich dadurch eine Zahlung erzwingen liess, welche der lästigen Befriedigung aus dem Vermögen überhob. Doch scheint der Gläubiger nicht überall das Recht gehabt zu haben, unmittelbar Bannung des nicht zahlenden Schuldners zu verlangen; nach einem Vertrage zwischen Parma und Cremona von 1219 wird dem Gläubiger zunächst nur *tenuta de bonis condemnati* gegeben; erst dann, wenn der Schuldner die Tenuta bricht, soll er in den Bann kommen.[11] Es war das ein Fall, wo das ältere Recht mit Gefängniss drohte[12], an dessen Stelle später wohl durchweg der Bann getreten sein wird.

Insbesondere wird der Schuldbann die ältere Schuldknechtschaft ersetzt haben, welche in dem longobardischen Gesetzbuche mehrfach auch da erwähnt wird, wo es sich nicht um Schuld aus einer Missethat handelt.[13] Seit wann die in den städtischen Rechtsquellen nicht mehr erwähnte Schuldknechtschaft abkam, dürfte sich schwer genauer bestimmen lassen. In Urkunden des eilften Jahrhunderts finde ich sie nicht mehr erwähnt; aber es handelt sich da auch fast nie um Fälle, wo ihre Erwähnung zu erwarten wäre. Ist anzunehmen, dass die Expositio zum Papienser Rechtsbuche sich nicht lediglich durch den Wortlaut der Gesetze, sondern auch durch die thatsächliche Uebung leiten liess, so wäre sie gegen Ende des eilften Jahrhunderts noch angewandt; denn nicht allein, dass jene die Schuldknechtschaft bei Verbrechen als fortbestehend annimmt, bemerkt sie ausdrücklich, dass dieselbe nach dem Gesetze Lothars *moderno tempore sicut pro crimine ita pro debito* in Anwendung kommt.[14] Der Schuldknechtschaft gegenüber ist der Bann als Milderung zu betrachten, welche wohl auf städtische Rechtsentwicklung zurückzuführen sein dürfte. Der

46. —] 8. Briegleb Executivpr. 2, 192. 195. 211. 9. Campagnola 26. 181. 10. Mon. Modenesi. Stat. 1, 291. 11. Archiv zu Cremona. 12. L. Pap. Loth. 43. 13. L. Pap. Karol. 107. Loth. 90. 14. L. Pap. Liutpr. 20 Exp. § 14; 151 Exp. § 2.

Digitized by Google

Gläubiger war dadurch ungünstiger gestellt, insofern ihm nun die Arbeit des Schuldners nicht unmittelbar zu Gute kam. Der Schuldhaft aber war der Bann wohl auch im Interesse des Gläubigers vielfach vorzuziehen, da die Kosten der Gefangenhaltung entfielen und dem Verbannten die Möglichkeit geboten war, durch auswärtigen Erwerb oder auch durch die Gaben von Wohlthätern[15] sich zahlungsfähig zu machen, während doch der Bann für ihn empfindlich genug war, um ihn zur Zahlung anzutreiben, wenn dieselbe ihm möglich war.

Der Schuldbann wurde aufgehoben nach Befriedigung des Gläubigers, sei es durch Zahlung der Summe, sei es durch ein anderweitiges Abkommen, und nach Zahlung der Bannstrafe.

47. — Wesentlich gleichgestellt erscheint dem Schuldbann ein Bann, welchen wir als einfachen Ungehorsamsbann bezeichnen können. Er kann verhängt werden, wenn jemand bei Civilklagen, *requisitus in aliqua quaestione civili*, sich auf gehörige Ladung dem Gerichte nicht stellt; er ist gleichfalls nicht nothwendig zu verhängen, sondern *ad voluntatem actoris vel creditoris.*[1] Bezüglich der Bannbusse werden in den Statuten von Modena wiederholt die Fälle gleichgestellt, *si aliquis positus fuerit in banno pro precepto (solvendi) non observato vel quia ad rationem non venerit.*[2] Den Gegensatz zum einfachen Ungehorsam bildet denn auch hier entsprechend der Ungehorsam bei Kriminalklagen, und demnach wird der Bann vom Bann um Missethat scharf geschieden; so zu Pisa: *Si quis vero contumax fuerit in veniendo ad precepta nostra vel nostri iudicis — et ob id simpliciter in banno positus fuerit, alia causa in banno non expressa, ex causa maleficii vel quasi non intelligatur in banno esse positus.*[3]

Dieser Bann wurde übrigens nicht blos im Interesse eines Privatklägers, sondern ebenso im allgemeinen Interesse verhängt, wenn ein Bürger einer Ladung oder einem Befehle der städtitchen Obrigkeiten nicht folgt, *ne ex contumacia requisitorum pro factis communis — et eius occasione commune — lesionem incurrat*[4]; so wird 1243 zu Vercelli jemand gebannt, weil er eine von der Stadt aufgetragene Gesandtschaft verzögert, dann verweigert.[5] Dabei konnten nun freilich Interessen der Gemeinde von sehr verschiedener Bedeutung durch den Ungehorsam gefährdet werden; aber es konnte das zu genügender Geltung kommen durch Bestimmung einer geringern oder grössern Bannbusse, ohne dass der Charakter des Bannes sich übrigens geändert hätte, die Wirkungen eines Bannes um Missethat eingetreten wären.

Die Lösung vom Banne ist immer bedingt durch Zahlung der Bannbusse und Rückkehr zum Gehorsam durch Unterwerfung unter den bezüglichen Befehl der städtischen Gewalten; so wird in dem angeführten Falle von Vercelli bestimmt, dass der Gebannte nach Zahlung der Bannbusse nichtsdestoweniger die aufgetragene Gesandtschaft auszuführen habe.

---

15. Vgl. Brief des Bischofs von Cremona 1219 Juli 24, Beilagen, wo es sich zunächst um Bann um Missethat handelt.

47. — 1. Vgl. Mon. Parm. 1 c, 157. 204. 2. Mon. Modenesi. Stat. 1, 374. 3. Bonaini Stat. 1, 388. 4. Pisa: Bonaini Stat. 1, 390. 5. Mandelli 1, 255.

Digitized by Google

Die scharfe Scheidung des Bannum pro contumacia von dem Bannum pro malefitio ist von Wichtigkeit, insofern sich daraus zu ergeben scheint, dass der Ungehorsam gegen die städtischen Obrigkeiten an und für sich nie als Missethat aufgefasst wurde. Nach einer Bestimmung des besonders strengen Schuldrechtes von Pisa könnte es allerdings scheinen, als sei fortgesetzter Ungehorsam selbst bei bürgerlichen Klagen schon als Missethat behandelt. Der ungehorsame Schuldner wird zunächst gebannt; dann heisst es: *Et talem et tales sic exbannitos ad voluntatem creditoris, ut coram nobis vel assessore nostro veniant, citari faciemus pro satisfaciendo creditori de debito sive rebus, pro quibus sunt in banno; quod si non venerint, possimus nos et assessor noster exbannire et condempnare eum vel eos non parentes usque in libris quinquaginta tamquam de maleficio.*[6] Aber diese letzte Bemerkung scheint sich doch lediglich auf die Höhe der Bannbusse zu beziehen, welche hier so hoch gegriffen werden sollte, wie bei einer Missethat, nicht aber den fortgesetzten Ungehorsam selbst als Missethat zu bezeichnen.

Allerdings finden wir anscheinend einfachen Ungehorsam wohl mit dem allerschärfsten Banne bestraft; so etwa bei einem Verlassen der Stadt, welches an und für sich noch gar nicht einmal nothwendig Ungehorsam voraussetzt, erst dazu wird, wenn einem Gebote zur Rückkehr nicht gefolgt wird. Aber in solchen Fällen ist offenbar nicht das Entscheidende das Ausziehen und das Verweigern der Rückkehr, sondern das Motiv des Ausziehens, bei welchem man Befehdung der Stadt und Verbindung mit ihren Feinden im Auge hatte; es handelt sich da um den Ungehorsam eines des Hochverraths Angeschuldigten oder Verdächtigen. So heisst es 1252 zu Brescia: *statuit — potestas — voluntate consilii, quod illi, qui nuper tempore sue potestarie exiverunt civitatem Brixie facti sunt inimici et proditores civitatis*; es wird dann unsühnbarer Bann mit den schärfsten Folgen über sie verhängt, so dass, wenn sie gefangen werden, der Podesta verpflichtet sein soll *eos destruere in personis ita quod moriantur.*[7] Doch konnte das Ausziehen aus der Stadt, um an anderm Orte zu wohnen, an und für sich verboten sein; so zu Riva, wo das nur mit Zustimmung des Podesta und des Raths gestattet war; aber als Missethat wurde das schwerlich betrachtet; die Folge ist nur, dass der Uebertreter vor Zahlung einer Geldstrafe nicht wieder in die Stadt kommen darf.[8]

48. — Der Bann um Missethat, Bannum pro malefitio, wird als schwererer Bann dem Schuldbann oder einfachen Ungehorsamsbann so oft schlechtweg entgegengesetzt, dass von vornherein anzunehmen ist, dass alle Banne um Missethaten gewisse Eigenthümlichkeiten mit einander gemein hatten. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass unter ihnen selbst weitere Unterscheidungen gemacht werden. Ist das für alle Gemeinsame die Veranlassung des Bannes durch eine Missethat, so ergibt sich doch bald, dass je nachdem die Missethat selbst eine schwerere oder leichtere war, auch der Bann verschiedene Wirkungen hatte. Aber es fehlt der italienischen Rechtssprache an besondern Ausdrücken für die schwerern und leichtern Missethaten; alle wer-

47.—] **6.** Bonaini Stat. 1, 224. **7.** Odorici 7, 124. **8.** Stat. di Riva § 28.

Digitized by Google

den als Malefitia zusammengefasst. Um die Besonderheit des Bannes hervorzuheben, wird derselbe daher wohl nach der begründenden Missethat bezeichnet; es ist Rede von einem *Bannum homicidii, de pace rupta* oder *de furto et falsitate*. Oder er wird bezeichnet nach der Strafe, welche auf die Missethat gesetzt ist; so ist in den Statuten von Casale mehrfach die Rede von dem *Bannitus de tali maleficio, pro quo deberet perdere vitam*. In dieser Richtung ist nun leicht zu erkennen, dass ein Hauptunterschied dadurch begründet war, ob eine Missethat nur eine Geldbusse nach sich zog oder aber eine körperliche Strafe. Wie sich das im einzelnen aus den bezüglichen Bestimmungen ableiten lässt, so wird auch wohl in den Quellen unmittelbar darauf hingewiesen. So ist in den Statuten von Ivrea die Rede von dem *Maleficium propter quod deberet solum in pecunia condempnari*[1]; dagegen in denen von Modena von dem *Bannitus pro maleficio, ex quo ex forma statutorum communis vel populi vel ex forma iuris comunis deberet pati penam mortis vel membri abscissionem vel deberet fustibus castigari*.[2] Es ist das derselbe Gesichtspunkt, welcher in Deutschland für die Scheidung zwischen Frevel und Ungerichte massgebend war; wir könnten daher unter Aufnahme der deutschen Ausdrücke scheiden zwischen dem Bann um Frevel und um Ungerichte.

Dann aber macht sich damit zusammenhängend noch ein anderer Unterschied geltend, der auch in der Sprache der Quellen einen bestimmteren Ausdruck gewonnen hat. Von jedem andern Banne wird überaus häufig das *Bannum perpetuum* geschieden, der beständige Bann, der als ein schwererer Bann um Missethat erscheint; die Unterscheidung von dem Banne um Missethat schlechtweg tritt besonders deutlich zu Brescia hervor, wo verschiedene Bannbücher für die *Banniti perpetuales* und *pro maleficio* geführt wurden.[3] Vorbehaltlich genauerer Erörterung wird dieser Bann im allgemeinen als beständiger, unlösbarer bezeichnet, nicht weil dabei immer jede Lösung ausgeschlossen gewesen wäre, sondern nur in so weit, als es nicht in der Macht des Gebannten lag, den Bann durch Geldzahlungen zu beenden. Damit sind wir im Wesentlichen auf dasselbe Scheidungsmoment hingewiesen; der beständige Bann entspricht im wesentlichen dem Bann um Ungerichte. Doch nicht ganz genau; umfasst der beständige Bann auch Fälle, welche sich kaum als Ungerichte bezeichnen lassen, so kann wenigstens ausnahmsweise auch der Bann um Ungerichte lösbar sein. Dagegen ist der Bann um Frevel, ebenso wie der um Schulden und einfachen Ungehorsam, immer lösbar. Uebrigens kann es sich da nur um Scheidungen im ganzen und grossen handeln, welche im allgemeinen zutreffen und in der Regel als Haltpunkte dienen können; im einzelnen zeigt sich oft die Gränze zwischen dem unlösbaren Banne und dem Banne um Frevel als eine sehr schwankende, zumal desshalb, weil man den Begriff der Unlösbarkeit vielfach nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt hat.

49. — Der **B a n n u m F r e v e l** tritt ein bei allen Sachen, wegen deren der Missethäter nur in eine Geldstrafe, nicht aber in eine Körperstrafe ver-

---

48. – **1.** Leges munic. 993. **2.** Mon. Moden. Stat. 1, 374. **3.** Odorici 8, 11.

Digitized by Google

urtheilt werden konnte, sei es unmittelbar, sei es dass die Körperstrafe eventuell bei Nichtzahlung der Geldstrafe eintreten sollte.

Der Bann um Frevel kann zunächst Ausweisungsbann sein, wenn man des Beklagten mächtig ist. Der Bann wird verhängt statt der Geldbusse, wenn diese nicht einzubringen ist; nicht etwa nach freier Wahl des Verurtheilten. Denn zunächst wird versucht, die Busse nebst dem etwaigen Schadensersatz aus seinem Vermögen in Geld einzubringen. Zeigt sich das unmöglich, so wird als weitere Massregel häufig erwähnt eine Beschädigung des Verurtheilten an seinem Gute um den doppelten Betrag. So häufig in den Statuten von Pistoja: *Et si praedictam poenam habere nequivero, de suis bonis eum peiorabo in duplum*, oder in denen von Val d'Ambra: *Quam penam si auferre non poterit, teneatur potestas contrafacientem damnificare in duplum;* abweichend in denen von Parma *penam ei tollam vel tantum eum peiorabo.*[1] Erst dann, wenn wegen Vermögenslosigkeit die Strafe in der einen oder andern Weise nicht eingebracht werden kann, folgt nicht etwa, wie in den ältern Gesetzen, Knechtschaft oder Haft oder körperliche Bestrafung, sondern der Bann; so in den Statuten von Pisa: *Et si tantum non habuerit, quod pena predicta possit ei tolli vel damnificari, eum exbanniemus—et pro exbannito tenebimus usque ad satisfactionem*[2]; und entsprechende Bestimmungen finden sich häufig. Nur in den Statuten von Aosta scheint die Zahlungsunfähigkeit nicht als nöthige Vorbedingung; es heisst *si solvere non potuerit vel noluerit vel damnum vel iniuriam passo non emendaverit—, d. comes—ipsum possit bampnire et terram interdicere.*[3]

Wird durchweg angegeben, dass der Bann bis zur Zahlung der Geldstrafe dauern soll, so ist derselbe zunächst als Zwangsmittel, nicht als Ersatz der Geldbusse zu fassen. So heisst es häufig in den Statuten von Verona: *si non potest solvere, extrahatur de treva Verone et amplius non revertatur, donec praedictam poenam solvat.* Aber gerade in einzelnen ältern Statuten fehlt jene Bestimmung, während von vornherein der Bann auf bestimmte Zeit begränzt erscheint; dann würde es sich also um eine selbstständige Strafe handeln, welche die Geldbusse ersetzt. So heisst es in den Statuten von Genua von dem, der verbotene Waffen trägt: *sol. xx. ei tollemus, si invenerimus; si autem non invenerimus et personam eius habere poterimus, iurare faciemus illum, quod non habitet in nostro episcopatu per totum nostrum consulatum.*[4] Und mehrfach in den Statuten von Pistoja: *Et si praedictae personae non habuerint, unde praedictam poenam solvere va-*

---

49. — **1.** Mon. Parm. 1 a, 309. **2.** Bonaini Stat. 1, 359. **3.** Leg. munic. 37. Da den Statuten von Trient der Ausweisungsbann fremd ist, so tritt hier bei Zahlungsunfähigkeit immer eine andere Strafe ein; bei Ungerichten Gefängniss so lange der Bischof will, § 12. 13. 14. 23. 31, oder Abschneiden der Hand oder Zunge, § 17. 23. 24. 46. 140; bei Freveln kürzeres Gefängniss, § 151, oder Schläge, § 107, und am häufigsten Ausstellung am Pranger, § 108 ff., auch dreimaliges Werfen in die Etsch, § 4. — Dagegen haben die Statuten von Riva den Ausweisungsbann bei Zahlungsunfähigkeit, § 61; bei einigen Freveln nach vorhergehender achttägiger Haft und Schlägen. **4.** Leg. munic. 247.

leant, expellantur de civitate et in toto consulatu illius anni in civitate nostra, nec in burgis, nec infra tria milliaria prope civitatem habitare permittantur.[5] Man könnte annehmen, die Beschränkung auf das Konsulatsjahr beziehe sich nur darauf, dass die Gewalt der jedesmaligen Konsuln nicht weiter reicht, es könne trotzdem bei jedem Wechsel des Konsulats der Bann wieder bestätigt sein, wie es denn einmal allerdings in solchem Falle vom Podesta heisst: *Et sic faciat iurare suos successores.*[6] Aber in den Statuten von Pistoja ist überhaupt der Gesichtspunkt herrschend, dass jede Verbannung nur eine bestimmte Zeit zu dauern habe; selbst für Fälle, wo andere Statuten unlösbaren Bann verhängen, ist hier nur von Verbannung auf fünf bis zwanzig Jahre die Rede[7]; nur in einem Einzelfalle, wo ein Konsul erschlagen war, ergibt sich immerwährende Verbannung, indem es heisst: *Et hoc faciam iurare meos proximos successores consules vel potestates, et quod ipsi facient iurare suos et illi suos, et sic usque ad extremum vitae illius.*[8] Die ganze Auffassung der Verbannung scheint hier noch eine wesentlich andere zu sein, indem dieselbe nicht als Zwangsmittel erscheint, sondern, auf bestimmte Zeit beschränkt, als eine eigentliche Strafe, welche mit oder statt einer andern verhängt wird.

Den spätern Statuten ist, so weit ich sehe, ein Bann auf bestimmte Zeit ganz fremd. Aber es scheint, dass man da, wo es sich um blossen Bann um Frevel handelt, wohl nach Ablauf einer gewissen Zeit auch ohne Zahlung der Geldstrafe die Lösung ermöglichte. So heisst es zu Parma in einem Statut von 1242: *Potestas teneatur, quod omnes banniti in anno preterito, qui non sunt in banno pro offensione facta alicui in persona neque pro furto neque pro damno dato neque pro incendio neque pro offensione facta in platea, volentes venire ad praecepta potestatis, extrahantur de banno solvendo solummodo v. sol. Parmenses.*[9] Diese Summe ist nur die für jede Lösung zu zahlende geringste Bannbusse[10]; die Geldstrafe für den Frevel scheint man als durch die zeitweise Verbannung ersetzt betrachtet zu haben. Und wenn es zu Pisa heisst, nachdem vorher von den um Missethat überhaupt Gebannten die wegen einer Reihe schwerer Missethaten Gebannten unterschieden sind: *Et precipue suprascriptos exceptatos seu nominatos non reconciliabimus —, nisi bannum in quod incurrerint et missi fuerint — solverint*[11], so scheint sich daraus mittelbar zu ergeben, dass es im Ermessen des Podesta stand, den Bann um Frevel auch ohne Zahlung aufzuheben.

War man des eines Frevels Angeklagten nicht mächtig, so mag man sich auch zuweilen zunächst nur an sein Gut gehalten haben. Der Podesta von Verona verspricht 1202 für Emendation jeder einem Cremoneser zugefügten Verletzung zu sorgen: *Et si — personas, que hoc fecerint, invenire non potero, ego bona fide bona eorum intromittam et possessionem passo violentiam dabo et in possessione ipsum defendam, salvis privilegiis creditorum.* Dann erst: *Et si bona non habuerint, unde possit conquerenti*

5. § 8. 30. 128. 130. 6. § 48. 7. § 118. 120. 141. 8. § 120. 9. Mon. Parm. 1 a. 311. 10. Mon. Parm. 1 a. 306. 11. Bonaini Stat. 1. 388.

Digitized by Google

satisfacere, in banno Verone eum ponam, nec de banno Verone eum extraham, nisi prius satisfecerit ei, pro quo in banno fuerit.[12] Gewöhnlich ist von unmittelbarer Verhängung des Ungehorsamsbannes die Rede; und da dieser, worauf wir zurückkommen, Verurtheilung in die bezügliche Geldstrafe zur Folge hatte, so wird seine Lage wesentlich dieselbe; kehrt er zum Gehorsam zurück, indem er sich den städtischen Gewalten stellt, so wird der Bann gelöst, wenn er die Geldstrafe zahlt oder dieselbe ihm nachgesehen wird.

50. — Ein lösbarer Bann um Ungerichte kommt nur ganz ausnahmsweise vor, da derselbe regelmässig dadurch unlösbar wird, dass entweder eine Körperstrafe unbedingt verhängt oder doch ausser der Zahlung noch eine Sühne verlangt wird. Ein Beispiel geben insbesondere nur die Statuten von Val d'Ambra. In diesen ist eine Körperstrafe nie unbedingt gedroht, sondern alle Missethaten sind zunächst mit Geld zu büssen; ist aber die Strafe binnen zehn Tagen nach Ergreifung des Verbrechers nicht gezahlt, so erfolgt bei dem mit 100 Pfund zu büssenden Todschlag Hinrichtung, bei Bussen bis zu 25 Pfund herab Verstümmelung, während bei niedern Bussen in der Regel ein Ersatz durch Körperstrafe nicht eintritt. Weiter aber wird nur in den drei Fällen des Todschlags, des Friedensbruchs und blutiger Wunde der Bann durch Forderung einer Sühne zu einem unlösbaren.[1] Dagegen ergibt sich hier für viele Ungerichte, wie Brandstiftung, Raub und grossen Diebstahl überhaupt kein beständiger Bann, da der Verbrecher, wenn er wegen Ungehorsam gebannt war, sich immer durch Zahlung lösen konnte. Vom Bann um Frevel unterscheidet sich dieser Bann, abgesehen von den grösseren Strafsummen nur dadurch, dass er immer Ungehorsamsbann ist, dass der zahlungsunfähige Verbrecher, wenn man seiner habhaft war, nicht ausgewiesen, sondern durch Verstümmelung gestraft wurde.

51. — Der beständige Bann, Bannum perpetuum oder perpetuale nach dem ganz feststehenden Sprachgebrauche der Quellen, ist jeder Bann, welcher nicht nach Belieben des Gebannten durch blosse Zahlung von Geldstrafen beendet werden kann. Der Ausdruck ist aber insoweit nicht scharf bezeichnend, als in vielen Fällen doch eine Beendung des Bannes von vornherein vorgesehen ist, in andern freilich dieselbe schlechtweg ausgeschlossen erscheint. So bestimmt der Unterschied in den Quellen hervortritt, so fehlt doch ein bestimmter Ausdruck; da als unterscheidendes Merkmal meistens der Umstand betont wird, ob der Bann durch Sühne mit dem Verletzten beendet werden kann oder nicht, so dürften sich die beiden Arten des beständigen Bannes als sühnbar und unsühnbar bezeichnen lassen.

Der sühnbare Bann wird desshalb als beständiger bezeichnet, weil der Bann weder durch Zahlung noch durch Nachsicht einer Strafe beendet werden kann, wenn nicht die Zustimmung des Verletzten oder seiner Erben hinzukommt, dieselben dem Gebannten Frieden oder Sühne, *Pax, Finis,*

49.—] 12. Archiv zu Cremona.

50. — § 9. S. 52.

auch *Compositio*, zugestehen, in deren Hand es demnach liegt, den Bann zu einem immerwährenden zu machen. In den Statuten von Parma wird geradezu als Kennzeichen des damit dem sonstigen Sprachgebrauche nach zu eng gefassten Bannum perpetuum angeführt: *quod non possit exire de banno, nisi pacem habuerit ab illo, qui malum receperit — vel ab illis, qui proximiores sunt ad vindicandum.*[1] Der Grund ist da schon angedeutet; wenn die Gemeinde auch im öffentlichen Interesse eine körperliche Strafe nicht verlangt, so erkennt sie doch das Recht des Verletzten auf Rache an; so wird in den Statuten von Pistoja von der Bestrafung ausdrücklich ausgenommen, *qui interfecerit interfectorem parentum aut filii vel fratris aut agnati vel cognati seu generi sui, unde finis non sit facta; et illum, qui vindictam pro suo domino fecerit.*[2] Da aber die Uebung der Rache den Frieden der Gemeinde selbst bedrohen würde, so verbietet sie dem Schuldigen den Aufenthalt, bis er sich zur Versöhnung versteht oder dieselbe erlangt hat; die für ihn mit dem Banne verbundenen Nachtheile sollen ihn bestimmen, die Sühne baldmöglichst auch unter harten Bedingungen zu suchen. So in einem Schwure der Mailänder 1167: *Et illa persona, que hanc finem facere noluerit, ego expellam eum de mea civitate et comitatu, nec eum permittam ibi habitare, donec hanc finem non fecerit.*[3] Auf welche Bedingungen er Sühne gewähren wollte, scheint ganz beim Verletzten gestanden zu haben. Verlangt die karolingische Gesetzgebung[4], dass der Verletzte gegen Empfang der bestimmten Busse auf die Fehde verzichten müsse, widrigenfalls er selbst verbannt wird, so tritt ein solcher Zwang in den städtischen Rechtsquellen nirgends mehr hervor, wenn die Gemeinde auch die Sühne zu fördern sucht. So wurde nach den Statuten von Pistoja derjenige, welcher *de cetero corporaliter ad sancta dei evangelia iuraverit, se non facere finem nec rationem de aliqua offensa sibi facta ab aliqua persona*, mit hoher Geldstrafe und fünfjähriger Verbannung bestraft.[5] Nur ist freilich gerade hier auffallend, dass auch der sonst eine Sühne erfordernde Bann auf bestimmte Zeit verhängt wird; so einmal auf fünf Jahre, *nisi pacificatus fuerit cum eo, cum quo litem habuerit*[6]; da würde doch anzunehmen sein, dass nach Ablauf dieser Zeit ihm Frieden gewährt werden müsse. In Fällen, wo die Verletzung, von der man Rache befürchtete, eine solche war, dass die Gemeinde sie billigte, bestand sie allerdings auf Gewährung der Sühne; nach den Statuten von Bologna muss der Verurtheilte dem Ankläger Frieden geloben; verweigert er das, so wird er gebannt, um den Frieden zu erzwingen.[7] Andererseits finden sich auch wieder Massregeln, durch welche das Recht auf Sühne noch besonders geschützt ist; nach den Statuten von Pisa genügt es allerdings im allgemeinen, dass der Verletzte selbst, die Persona principalis, Frieden gewährt; geschieht das aber in articulo mortis, wo wohl Gewissenszwang vorausgesetzt wird, so ist sie für Söhne und Blutsverwandte nicht gültig, wenn diese nicht zustimmen.[8]

In einzelnen Fällen kann der sühnbare Bann e i n z i g e S t r a f e einer

---

51. — **1.** Mon. Parm. 1, 281. **2.** § 118. **3.** Vignati 115. **4.** L. Pap. Karol. 19. 20. Lud. 18. **5.** § 141. **6.** § 118. **7.** Savioli 2, 465. **8.** Bonaini Stat. 1, 385.

Missethat sein. So heisst es in einem Statute von Bologna, dass derjenige, welcher jemandem Infamie vorwirft, weil er zu Bologna studirt, selbst infam und unter Beschlagnahme seiner Güter im Banne sein soll, *nec bona recuperet, nec de banno extrahatur, nisi per voluntatem eius, cui hoc obitiat.*[9] Die anderweitig angedrohten Nachtheile hängen mit dem Banne aufs engste zusammen, sind durch das Fortbestehen desselben bedingt, so dass anzunehmen ist, dass eine Strafe überhaupt nicht eintritt, wenn der Beleidigte etwa von vornherein darauf verzichtet. Dahin lassen sich auch wohl die Bestimmungen der Statuten von Verona und Ferrara über die Ketzer ziehen, welche ausgewiesen werden sollen, *nisi venerint ad voluntatem episcopi;* da ihnen andere Strafe nicht gedroht ist, so hört der Bann wohl auf, wenn sie die der Sühne zu vergleichende Zustimmung des Bischofs erhalten, von dessen Willen überhaupt ihre Ausweisung abhängig gemacht wird.[10]

Die regelmässige Anwendung des sühnbaren Bannes ist die, dass er neben einer Geldstrafe verhängt wird für Ungerichte, für Missethaten, welche nach manchen Statuten unbedingt oder eventuell mit einer Körperstrafe bedroht sind; kennen da andere Statuten nur Geldstrafen, so zeigt sich, abgesehen von der grössern Strafsumme, der Unterschied vom Banne um Frevel doch auch hier in der Forderung einer Sühne mit den Verletzten. So büsst zu Nizza ein Edler, der einen andern Edlen erschlägt, zwar mit dem Tode; erschlägt er aber einen Unedlen, so zahlt er hundert Pfund, *et pro homicidio ipsum in perpetuum forestabo, quousque ad pacem cum heredibus defuncti venerit.*[11] Nach den Statuten von Moncalieri wird jeder Todtschlag mit zweihundert Pfund gebüsst und einem Banne, *de quo non exeat, nisi cum amicis vel heredibus interfecti prius ad concordiam pervenerit.*[12] Bestehen die Verwandten nicht auf dem Banne, so kann er überhaupt unterbleiben; zu Verona heisst es bei Mord, Verstümmelung und Friedensbruch, wenn dafür keine Körperstrafe verhängt wird: *eum — de treva, nisi compositio facta fuerit, eximam*[13]; zu Ivrea wird der Mord immer mit dem Tode bestraft, aber der Todtschläger zahlt zweihundert Pfund und kann in der Stadt bleiben, wenn die drei nächsten Verwandten des Erschlagenen einwilligen.[14]

In diesen Fällen ist der Bann zunächst als ein nach Zahlung der Strafe zu verhängender Ausweisungsbann gefasst. Aber es ist sehr erklärlich, wenn die Quellen den sühnbaren Bann durchweg von vornherein als Ungehorsamsbann fassen, voraussetzen, dass der Thäter sich dem Gerichte nicht stellt; es heisst gewöhnlich, der Thäter soll in beständigem Banne sein, bis er die Sühne der Verletzten erlangt und die Pena zahlt. Konnte durch blosse Zahlung der Strafe der Bann nicht abgewandt werden, so war auch für den zahlungsfähigen Thäter, der entweichen konnte, keine Veranlassung, die Strafe zu zahlen, ehe er nach erlangter Sühne die Gewissheit hatte, sich damit vom Banne befreien zu können. Es wird das thatsächlich so sehr die Regel gewesen sein, dass sich daraus wohl vielfach als Herkommen ergeben mochte,

---

51.—] 9. Savioli 2, 466. **10.** Campagnola 116. Antiq. It. 5, 89. **11.** Leg. munic. 63. **12.** Leg. munic. 1402. **13.** Campagnola 66. **14.** Leg. munic. 1200.

Digitized by Google

dass man in solchen Fällen auch von dem Thäter, dessen man etwa habhaft war, zunächst nicht die Zahlung verlangte, sondern ihn unmittelbar bannte, da jene ohnehin durch die mit dem Banne verbundene Beschlagnahme des Guts gedeckt schien.[15] Den Zahlungsunfähigen konnte freilich ohnehin in dieser Richtung, auch wenn er sich dem Gerichte stellte, nichts anderes treffen, als die Verbannung; aber auch er wird es doch in der Regel vorgezogen haben, dieser durch die Flucht zuvorzukommen, um der Rache der Verletzten zu entgehen.

Für ihn insbesondere konnte aber ein weiterer Anlass zum Ungehorsam noch darin liegen, dass Missethaten, welche Sühne erforderten, zwar vielfach ausschliesslich mit Geld gestraft wurden, vielfach aber auch eventuell bei Zahlungsunfähigkeit mit schweren Körperstrafen. Bei schwerer Verwundung büsst zu Turin der Thäter mit 25 Pfund und bei Zahlungsunfähigkeit mit Abhauen eines Fusses oder einer Hand; ist man seiner nicht habhaft, so wird er gebannt bis zur Zahlung und Sühne.[16] Nach den bereits besprochenen Bestimmungen der Statuten von Val d'Ambra erfordern Todtschlag und Friedensbruch ausser der Zahlung der hohen Geldstrafe auch die Sühne; der Zahlungsunfähige aber wird hingerichtet oder verstümmelt. Bei blutiger Verwundung wird gleichfalls Sühne verlangt, während eine eventuelle Körperstrafe nicht gedroht ist, wir sie also nach diesem Gesichtspunkte nur als Frevel zu betrachten hätten; der beständige Bann ist da weniger durch die Schwere der Missethat, als dadurch bedingt, das dieselbe als unmittelbar gegen die Person gerichtet Sühne erforderte, während sehr schwere Missethaten hier unbedingt lösbar erscheinen.[17]

Endlich scheint doch auch wohl bei solchen Ungerichten, bei welchen den gehorsamen Thäter Körperstrafe getroffen hätte, gegen den ungehorsamen nur ein sühnbarer Bann verhängt zu sein, welcher durch Zahlung einer Geldbusse nach erlangter Sühne ohne Erleidung einer Körperstrafe zu lösen war. So setzen die Statuten von Modena auf Verstümmelung beständigen Bann; doch kann der Thäter dem entgehen, wenn er sich binnen vier Tagen dem Podesta stellt, der ihn dann freilich *personaliter et realiter* bestrafen kann. Lässt er sich aber als ungehorsam bannen, so kann der Bann nach erlangter Sühne vom Ritter mit hundert, vom Fussgänger mit fünfzig Pfund gelöst werden.[18] Solches würde vielleicht öfter erwähnt sein, wenn man nicht in diesen Fällen überhaupt als Regel nur den Ungehorsam im Auge gehabt hätte. Der Gesichtspunkt war dann wohl der, dass man einen solchen Bann doch nicht zu einem unsühnbaren machen wollte, insofern bei einem Verharren auf der Kör-

15. Nach L. Pap. Karol. 125 soll überhaupt vor der Compositio das Friedensgeld nicht genommen werden, was die Exp. als geltend zu betrachten scheint und die Erklärung darin sucht, dass es sonst wegen Zahlungsunfähigkeit oft nicht mehr zur Sühne kommen würde. Aber in den Statuten finde ich das nie als allgemeine Regel ausgesprochen; bestimmt dagegen scheinen die sogleich zu erwähnenden Fälle des sühnbaren Bannes zu sprechen, bei welchem man, wenn man des Verbrechers habhaft war, alsbald die Zahlung der öffentlichen Geldstrafe forderte, wenn nicht Körperstrafe eintreten sollte. 16. Leg. munic. 710. 17. Vgl. § 50. 18. Mon. Moden. Stat. 1, 385. 386.

Digitized by Google

perstrafe der Thäter voraussichtlich nie zum Gehorsam zurückgekehrt sein würde. Diese Auffassung liesse sich noch stützen durch die noch weiter greifende Bedeutung der Sühne in den sich freilich dem italienischen Brauche weniger bestimmt anschliessenden Statuten von Trient; auch der schwerste Verbrecher wird nur hingerichtet, wenn er binnen einem Monate die Sühne nicht erlangt; erlangt er diese, so tritt auch für den, dessen man habhaft ist, nur Geldstrafe ein.[19]

Beim Bestehen eines Herrschaftsverhältnisses wird auch noch wohl die Gewährung einer Sühne durch den Herrn verlangt. Zu Turin ist für den Todtschlag Sühne mit dem Grafen und mit den Erben des Erschlagenen nöthig.[20] Der Erzbischof von Genua verbannt 1216 mehrere wegen Todtschlag und anderer Missethat aus seinem Gebiete, *donec per ipsum vel suum nuntium fuerint restituti* und erklärt ihre Güter für konfiszirt, *nisi quantum d. archiepiscopus eis dimittere vellet per misericordiam pace interveniente.*[21] Es ist das wohl dahin zu verstehen, dass hier ein Recht auf Lösung durch eine bestimmte Summe nicht bestand, die Lösung demnach nur durch besonderes Abkommen mit dem Herrn zu erlangen war. In Statuten von Städten ohne Herren finden sich ähnliche Vorbehalte zu Gunsten der städtischen Obrigkeiten nicht, wie das die verschiedene Stellung derselben leicht erklärt; ist der Bann überhaupt sühnbar, so ist nach erlangter Sühne von den Verletzten die Lösung nicht mehr Gnadensache, sondern muss gegen die bestimmte Strafsumme erfolgen.

52. — Der unsühnbare Bann kann überhaupt nicht gelöst werden. In einzelnen Fällen kann auch dieser als Ausweisungsbann gegen jemanden, dessen man habhaft ist, verhängt werden; der nächste Gesichtspunkt ist der, Personen, von welchen man Schädigung des Interesses der Gemeinde fürchtet, auf immer von ihr fern zu halten. In den Urkunden des Lombardenbundes wird mehrfach den Anhängern des Kaisers mit Austreibung und Gütereinziehung gedroht[1]; doch wird die Verbannung nicht als eine beständige bezeichnet, mit Zustimmung der Rectoren des Bundes kann sie aufgehoben werden. Bestimmter schon heisst es nach einem Statut von Bologna von 1203 von demjenigen, welcher Schüler verführt, an andern Orten zu studiren: *in antea nec ipse nec sui liberi sint habitatores huius civitatis et ipso iure sint publicata in communi bona eorum et etiam persone eorum sint in banno communis Bononie;* ebenso wird 1220 beständiger Bann demjenigen gedroht, der das Studium von Bologna zu verlegen sucht.[2] Als Ferrara 1208 den Markgrafen von Este zum beständigen Herrn annahm, wurde bezüglich aller, die etwas dagegen unternehmen, bestimmt: *sicut violatores ipsius civitatis ipso iure perpetuo sint in banno, et omnia sua bona communi Ferrarie applicentur; et in civitate Ferrarie neque districtu non habitent neque morentur, sed semper ab hac aula sint exules et deiecti.*[3] Besonders

51. — 19. § 12. 14. 141. **20.** Leg. munic. 710. **21.** Lib. iur. Gen. 1, 579.
52. — **1.** Vignati 189. 208. 222. 242. **2.** Savioli 2, 463. 465. **3.** Antich. Est. 1, 390.

Digitized by Google

scharf wird dann die Unlösbarkeit eines solchen Bannes betont in einem Statut von Parma von 1316, wonach derjenige, der die Stadt unter einen Herrn zu bringen sucht, hingerichtet werden soll, und weiter *filii et heredes et filii filiorum banniantur perpetuo pro mallexardia et proditione, et tamquam banniti et rebelles perpetuo habeantur et teneantur, et eorum bona ut supra publicari debeant et devastari, de quo banno exire non possint nec extrahi per aliquam pacem, quae fieret, per aliquod statutum seu reformacionem vel alio quoquo modo.*[4]

Auch scheint dann, wenn bei todeswürdigen Verbrechen doch ausnahmsweise Ersatz der Hinrichtung durch Geldstrafe zugelassen war, auch nach Ausführung der Strafe der Bann als unlösbarer fortgedauert zu haben. So nach den Statuten von Turin: *Si quis fregerit stratam, perpetualiter sit bampnitus, nec ulterius in Thaurino debeat habitare et eius bona d. comiti applicentur universa; et si in fortiam iudicis vel rectoris pervenerit occidatur, nisi solverit libras centum pro bampno.*[5]

Am häufigsten kommt der unsühnbare Bann vor als Ungehorsamsbann bei Verbrechen, welche mit Hinrichtung oder auch Verstümmelung bestraft wurden. War man des Verbrechers habhaft, so wurde die Strafe vollzogen. War man seiner nicht mächtig, so war auch von vornherein gar nicht zu erwarten, dass er je zum Gehorsam zurückkehren werde, wenn man ihm jene Strafe nicht nachsehen würde; das aber sollte in solchen Fällen nie der Fall sein, sie sollte weder durch eine Geldstrafe ersetzt, noch nach erhaltener Sühne der Verletzten erlassen werden können. Daher wird die Unlösbarkeit in diesen Fällen aufs schärfste betont; und dass man des Verbrechers nicht habhaft sein werde, wird so sehr als die Regel angenommen, dass die in erster Reihe zu verhängende Todesstrafe oft gar nicht erwähnt wird, dass der unsühnbare Bann, der eigentlich nur eventuell als Ersatz jener eintreten sollte, in den Quellen als die unmittelbar auf das Verbrechen gesetzte Strafe genannt, daneben dann freilich auch oft erwähnt wird, dass er hingerichtet werden soll, wenn er in die Gewalt des Richters kommt.

Da der Ausdruck Bannum perpetuum auch den sühnbaren Bann begreift, ein besonderer Ausdruck für den unsühnbaren den Qnellen aber fremd ist, so finden sich gewöhnlich weitere Angaben, welche den beständigen Bann als unsühnbaren schärfer kennzeichnen. Nicht selten eben durch die Angabe, dass er auch nach erlangter Sühne der Verletzten fortdauert. So heisst es zu Verona bei Todtschlag oder Verstümmelung, die im Stadthause begangen: *perpetuo extrahatur de treva et nunquam possit pacem habere, nec amplius sit habitator Veronae*[6]; zu Modena vom Mörder: *in banno perpetuali ponatur et de civitate et districtu Mutine perpetuo debeat forastari — ita quod exire non debeat — etiam si pacem habuerit ab herede interfecti vel a propinquis.*[7] Nach den Statuten von Parma soll jeder Bann um Missethat nach erlangter Sühne gelöst werden: *exceptis de bannitis pro morte furtiva*

4. Mon. Parm. l c, 210. 5. Leg. munic. 708. 6. Campagnola 51. 7. Mon. Mod Stat. 1, 384.

Digitized by Google

vel pro pace rupta vel pro falsitate seu offensione facta in platea nova —, qui de banno extrahi non possint eciam pacem habentes; noch schärfer heisst es in Statut von 1239 von diesen Verbrechern: *quod nunquam magis possit extrahi de banno, etiam si ad pacem pervenerit vel habuerit, nec parabola conscilii vel concionis, nec aliqua fidancia seu securitas standi vel habitandi in civitate vel episcopatu Parmae possit haberi aliquo modo vel ingenio nec a concione nec a conscilio.*[8] Aehnlich zu Pisa mit Rücksicht auf eine Reihe früher erwähnter Verbrechen: *Salvo tamen quod predicti supra nominati nunquam reconciliari possint neque per consilium quadringentorum de populo vel per aliquod consilium vel ordinamentum Pisani communis vel populi.*[9] Nach den Statuten von Brescia wird Bruch des beschwornen Friedens mit dem Tode bestraft: *Si autem persona frangentis pacem haberi non poterit, in banno perpetuali ponatur, de quo nullo modo possit exire.*[10] Gewiss ist auch trotz geringerer Schärfe des Ausdrucks unsühnbarer Bann gemeint, wenn nach den Statuten von Modena der Gebannte *pro homicidio, vel robaria, incendio, assassinio, falsitate, proditione sive strata robata, filia vel uxore alicuius rapta vel corrupta non possit perpetuo exire de banno.*[8]

Wie hier, werden in den einzelnen Quellen mehrfach die Verbrechen aufgezählt, auf welche unsühnbarer Bann steht. Aber allgemeingültig werden sich dieselben nicht angeben lassen, da eben die Bestrafung desselben Verbrechens an verschiedenen Orten verschieden war; aus der Vergleichung ergibt sich als massgebend nur, dass unsühnbarer Bann immer da eintritt, wo auf ein Verbrechen eine schwere Körperstrafe gesetzt ist, welche durch Geldzahlung nicht abgewandt werden kann. Wo jedes Verbrechen durch Geld gesühnt werden kann, nur eventuell Hinrichtung oder Verstümmelung eintritt, wie in den Statuten von Val d'Ambra[12], da gibt es eigentlich keinen unsühnbaren Bann; nur dass thatsächlich bei der den meisten unerschwinglichen Höhe der Strafsumme bei schweren Verbrechen der Bann wesentlich denselben Erfolg hat. Wird in den Statuten von Casale als schwerster, nach seinen Wirkungen dem unsühnbaren gleichstehender Bann nur hervorgehoben das *Bannum de tali malefitio, pro quo deberet perdere vitam*[13], so ist eben anzunehmen, dass jede andere Strafe, auch die Verstümmelung, durch Geld abgelöst werden kann. In andern ist er keineswegs auf todeswürdige Verbrechen beschränkt; konnte die Verstümmelung nicht durch Geld gelöst werden, so geht man offenbar davon aus, dass jeder lieber den Bann ertragen wird, als die Lösung durch Verlust von Hand oder Fuss erkaufen; in den Statuten von Pisa tritt denn auch derselbe unsühnbare Bann für Hinrichtung oder Verstümmelung ein[14]; und jene zu Modena mit unsühnbarem Banne bedrohten Verbrechen sind gewiss nicht sämmtlich todeswürdige; denn werden die Verbrecher gefangen, so soll der Podesta sie nach dem Gesetze bestrafen, während es sonst gewöhnlich einfach

---

52.—] **8.** Mon. Parm. 1a, 310. 313. **9.** Bonaini Stat. 1, 388. **10.** Odorici 7, 121. **11.** Mon. Mod. Stat. 1, 14. **12.** Vgl. § 50. **13.** Leg munic. 1003. 1023. **14.** Bonaini Stat. 1, 368.

Digitized by Google

heisst, dass sie hingerichtet werden sollen, da es sich allerdings meistentheils um Verbrechen handelt, auf die der Tod steht.

53. — Bei allen Arten des Bannes ist von der Verhängung des Bannes zu unterscheiden das Wirksamwerden oder die Fälligkeit des Bannes, die Decursio banni. Nur in den wenigen Fällen, wo ein unsühnbarer Bann als Ausweisungsbann verhängt wird, liesse sich annehmen, dass sogleich nach der Verurtheilung der Bann gesprochen und auch wirksam würde, weil er hier unbedingt eintritt, gar nicht abzuwenden ist, für einen Aufschub der Zweck fehlen würde. Bestimmtere Angaben darüber sind mir nicht aufgefallen; da aber der Zweck nur war, den Verurtheilten vom Stadtgebiete fern zu halten, so werden, wenn die Ausweisung auch sogleich erfolgte, solche Wirkungen des Bannes, welche darauf berechnet waren, dem Gebannten den ungefährdeten Aufenthalt unmöglich zu machen, erst nach einer gewissen Frist eingetreten sein, welche genügte, dass er das Gebiet ungefährdet verlassen konnte. So wird wohl für jeden Bann angegeben, dass das Verbot der Unterstützung des Gebannten erst nach drei Tagen wirksam werde[1], wobei freilich zugleich der Gesichtspunkt massgebend sein konnte, dass der Bann nicht sogleich allen Bewohnern des Gebiets bekannt wurde.

Bei jedem andern Bann konnte es einen Zweck haben, die Wirkungen des Bannes nicht sogleich eintreten zu lassen. Bei jedem Ungehorsamsbann mochte man abwarten, ob der Beklagte nicht zum Gehorsam zurückkehre; bei jedem andern Ausweisungsbann, ob er denselben nicht unnöthig mache, da derselbe durch gewisse Zahlungen allein oder mit Erlangung der Sühne von den Verletzten abzuwenden war. Das findet sich denn auch durchweg beachtet; das italienische Bannverfahren hat Fristen; aber wenige und kurze; von den wiederholten und ausgedehnten Fristen des deutschen Rechtes ist da nicht die Rede. Als Regel finden wir zwei Fristen; von der Ladung vor Gericht oder dem Befehle, genugzuthun, bis zur Verhängung des Bannes; dann von der Verhängung des Bannes bis zur Fälligkeit desselben.

Was die Ladung vor dem Banne betrifft, so verlangte das ältere Ungehorsamsverfahren wiederholte, wo sich eine bestimmtere Angabe findet, dreimalige Ladung, ehe der Beklagte als ungehorsam zu behandeln war; freilich ohne längere Fristen, da mehrfach erwähnt wird, dass die Ladung an drei auf einander folgenden Tagen geschah.[2] Eine solche dreimalige Ladung finde ich später nur in den Statuten von Ivrea erwähnt; wenn der einer mit Geld zu sühnenden Missethat Angeklagte flieht, so ist er zunächst an seinem Hause zu laden, dann aber *ter de tribus in tribus diebus* öffentlich durch die Stadt zur Stellung aufzufordern; von einem von der Ladung verschiedenen Banngebote ist nicht die Rede; stellt er sich auf die letzte Ladung nicht, so treten unmittelbar die Wirkungen des fälligen Bannes ein. Und auch das scheint auf Frevel beschränkt; denn vom Mörder heisst es ausdrücklich, dass er, wenn er flieht, *pro ipsa fuga* hundert Pfund zahlen soll, abgesehen von etwaiger späterer Verurtheilung, so dass hier ohne weitere Fristen der Ungehorsam wenig-

53. — 1. Aosta: Leg. munic. 37. 2. Vgl. § 9 n. 6.

stens schon eine Ungehorsamsstrafe nach sich zog.[3] Eine doppelte Ladung mit jedesmaliger Frist von drei Tagen wird zu Padua beim Schuldverfahren erwähnt; doch scheint hier die zweite Ladung gleichfalls schon dem Bannge-bote gleichzustehen.[4]

In der Regel ist nur von einmaliger Ladung vor dem Banne die Rede. Stellt der gehörig Geladene sich nicht binnen bestimmter Frist, zu Pisa von zwei Tagen, so wird der Bann verhängt.[5] Beim Banne um Schuld entspricht der Ladung ein Befehl, den Gläubiger zu befriedigen; wird er nicht befolgt, so erfolgt zu Modena der Bann am dritten Tage.[6] Doch findet sich da nicht überall eine Frist bestimmt; zu Parma heisst es einfach, wenn der Geladene nicht kommt, wird er gebannt.[7]

Die Verhängung des Bannes selbst ist nun aber zunächst nur ein strengerer Befehl[8], binnen bestimmter Zeit sich zu stellen oder genugzuthun, mit der Drohung, dass wenn der *terminus in banno assignatus* verstrichen ist oder *post banni decursionem* unmittelbar die Wirkungen des Bannes eintreten, *bannum sit cursum* oder *elapsum*. Eine weitere Erklärung des Gerichtes, dass der Bann fällig geworden sei, hat dann nicht mehr nothwendig zu erfolgen. Nur ausnahmsweise scheint eine bezügliche gerichtliche Handlung üblich gewesen zu sein. Ueberall gab es besondere Bannbücher, wo die Namen der Gebannten eingetragen und nach der Lösung gestrichen wurden. Für verschiedene Arten des Bannes mögen auch verschiedene Bücher bestanden haben, wie wir das für Brescia schon bemerkten[9]; zu Verona wurde 1228 bestimmt, dass die um Missethat Gebannten in ein besonderes Buch geschrieben würden.[10] Zu Modena nun unterschied man ein erstes und zweites Bannbuch; bei Verhängung des Bannes wurde der Name in das erste eingetragen; erst wenn der Gebannte den Bann fällig werden liess, auch in das zweite.[11]

Die Bannfrist ist verschieden bestimmt, erreicht aber in ihrer Ausdehnung fast nie die Länge der deutschen Fristen.[12] Im allgemeinen erscheint sie in den ältern Statuten etwas ausgedehnter, es scheint sich eine Tendenz auf immer grössere Kürzung zu ergeben. Nach dem Statut von Val d'Ambra treten die Wirkungen des Bannes um Missethat für den Ungehorsamen erst

---

53.—] 3. Leg. munic. 1199. 1200. 4. Briegleb Executivpr. 2, 195. 5. Bonaini Stat. 1, 391. 6. Mon. Mod. Stat. 1, 291. 7. Mon Parm. 1 c. 157. 8. Es wäre möglich, dass der Ausdruck Bannum von dieser strengeren Ladung zunächst ausgegangen wäre, nicht von dem in ihr erst eventuell enthaltenen Gebote, die Stadt zu meiden, wie wir oben § 44 annahmen. Der Ableitung von diesem strengeren Befehle zu gehorchen würde es allerdings entsprechen, dass nach dem Sprachgebrauche der Quellen das *in banno esse* vielfach schon mit diesem Befehl eintritt, nicht erst mit der Fälligkeit des Bannes; aber für den durch diese begründeten Zustand fehlt ein besonderer Ausdruck, und wo schlechtweg von einem Bannitus die Rede ist, hat man durchweg schon den Zustand im Auge, den der Befehl zunächst nur eventuell androht. 9. Vgl. § 48 n. 3. 10. Campagnola 199. 11. Mon. Mod. Stat. 1, 291. 374. 12. In dieser Richtung schliessen auch die Statuten von Trient sich dem italienischen Verfahren näher an; nach § 92 ist der Räuber zu laden, nach acht Tagen zu bannen, nach weitern acht Tagen wird der Bann wirksam. — Der Bannfrist würde zu vergleichen sein die vereinzelt erwähnte Frist von vierzehn Tagen, nach welcher die ertheilte Investitur salva querela wirksam wird. Vgl § 10 n. 2.

Digitized by Google

nach zehn Tagen ein.[13] In den ältern Statuten von Parma ist Rede von einer Frist von acht Tagen; nach späterm Statut wird der einfache Ungehorsamsbann für den in der Stadt wohnenden in drei, für den ausserhalb wohnenden in fünf Tagen fällig.[14] Zu Modena folgt beim Banne um Schuld die Eintragung in das zweite Buch nach vier Tagen.[15] Zu Pisa soll beim Banne um Missethat dem in der Stadt Anwesenden eine Frist von mindestens drei Tagen gewährt werden; für Auswärtige steigern sich die Fristen je nach dem Aufenthalte diesseits der Cecina auf sechs, jenseits auf zehn Tage, in Sizilien auf vier, über Meer auf sechs Monate.[16] Zu Ancona ist der Bann um Schulden für den Einheimischen nach drei, für den Auswärtigen nach acht Tagen fällig.[17]

Beim Bann um Missethat erscheint dann oft ein überaus rasches Verfahren. Einmal scheint hier vielfach eine einfache Ladung gar nicht vorhergegangen, sondern sogleich nach geschehener That gegen den in der Regel flüchtigen Thäter der Bann verhängt zu sein. Denn anders dürfte es sich kaum erklären lassen, wenn das Fälligwerden des Bannes an eine vom Tage der That selbst ab laufende Frist geknüpft erscheint. So treten zu Modena bei Verstümmelung die Wirkungen des Bannes ein, *nisi ipse malefactor venerit ad preceptum potestatis infra quartum diem post maleficium commissum;* ist später zugefügt *et postquam fuerit citatus*, so kann sich das nur auf die Bannladung selbst beziehen, scheint nur eine Verpflichtung des Thäters auszuschliessen, sich auch unaufgefordert zu stellen.[18] Aehnlich zu Parma bei sühnbarem Bann, wo die Bannstrafe nicht eintritt, *si ille, qui offensionem fecerit, pacem infra viii. dies vel viiii. habuisset, ex quo offensio devenisset.*[19]

Weiter aber scheint bei Missethaten die Bannfrist oft eine überaus kurze gewesen zu sein. So wird 1226 zu Cremona wegen Diebstahl ein Bann verhängt, der mit Ablauf desselben Tages fällig werden soll.[20] Und zu Parma wird bestimmt: *cum banna hactenus dicantur esse data occasione maleficiorum velocius, quam dari debuerint, et condempnaciones dicantur esse factae ab hinc retro eadem die in dampnum illorum, contra quos proceditur, quod in omni banno dando de cetero occasione maleficiorum ponatur et detur saltim terminus unius diei; et hoc non habeat locum in bannis dandis potentibus.*[21] Auch da dürfte sich ergeben, dass der Bannladung keine andere vorherging, da eine solche sonst hier gewiss erwähnt wäre.

Nur ausnahmsweise werden beim Bannverfahren längere Fristen erwähnt. Wer angerichteten Schaden nicht ersetzen kann, soll zu Parma in längstens vierzig Tagen gebannt werden.[22] Ein überhaupt ausnahmsweises Verfahren liegt wohl vor, wenn zu Brescia alle des Verraths an der Stadt verdächtigen Kleriker aus der Stadt vertrieben werden, die mit dem Banne verbundene Ent-

13. § 13 S. 54. 14. Mon. Parm. 1 a, 306. 1 c, 157. 15. Mon. Mod. Stat. 1, 291. 16. Bonaini Stat. 1, 392. 17. Briegleb Executivpr. 2, 211. 18. Mon. Mod. Stat. 1. 385. 19. Mon. Parm. 1 a. 311. 20. Vgl. die Beilagen. 21. Mon. Parm. 1 c. 205. 22. Mon. Parm. 1, 284.

Digitized by Google

ziehung des Rechtsschutzes für die Person aber erst eintreten soll, wenn sie sich im ersten Amtsmonate des künftigen Podesta nicht gerechtfertigt haben.[23]

Das Fälligwerden des Bannes kann regelmässig nur dadurch verhütet werden, dass der Ungehorsame sich vor Ablauf der Frist stellt, der Verurtheilte das leistet, wozu er verurtheilt ist. Eine Ausnahme zeigt sich beim Banne um Schulden, welcher durchweg auf Grund executorischer Urkunden erfolgt. Hier liegt allerdings ein der Verurtheilung gleichstehendes Geständniss vor; aber der Schuldner kann das Fälligwerden des Bannes durch Einreden verhindern, insbesondere die, dass er gezahlt habe oder dass die Urkunde falsch sei, worauf dann ein uns nicht weiter berührendes Verfahren folgt.[24] Einer Verlängerung der Frist finde ich nur in den Statuten von Pisa, und auch hier nur als Ausnahme gedacht; der Podesta verpflichtet sich im allgemeinen, die einmal gestellte Frist nicht zu verlängern; und ausnahmsweise sollen die, wie vorhin angegeben, nach dem Wohnorte auf mindestens drei, sechs und zehn Tage bestimmten Fristen höchstens auf zehn, fünfzehn und zwanzig Tage verlängert werden.[25]

54. — Mit dem Fälligwerden treten alle Wirkungen des Bannes ein, ohne dass von einer spätern weiteren Steigerung, etwa wegen längeren Verbleibens im Ungehorsam, die Rede wäre. Strafen, durch welche der Gehorsam erzwungen werden sollte, werden allerdings wohl gesteigert; so findet sich zu Riva für den, welcher dem Podesta nicht schwören will, zunächst eine in fünf Sätzen von zwanzig Solidi bis zwanzig Pfund steigende Geldstrafe, zuletzt mit Pfändung verknüpft, dann als letztes Mittel Zerstörung des Hauses und Gefangenhalten der Person; ist man aber des Ungehorsamen nicht habhaft, so ist nur schlechtweg von einem durch Gehorsam und Genugthuung lösbaren Banne die Rede, ohne eine Andeutung, dass der Charakter des Bannes mit der Zeit ein anderer, etwa von einem lösbaren zu einem unlösbaren werden solle.[1] Traten aber mit dem Fälligwerden alle Wirkungen sogleich ein, welche der bestimmte Bann zur Folge hatte, so waren freilich diese Wirkungen selbst sehr verschieden, je nachdem es sich um eine leichtere oder schwerere Veranlassung des Bannes handelte. Und da konnte natürlich auch gegen den bereits Gebannten später auf anderer Grundlage ein schwererer Bann verhängt werden. Zu Vercelli wird 1243 über Peter Bicchieri ein einfacher Ungehorsamsbann verhängt mit Strafe von fünfhundert Pfund; da sich dann verrätherische Umtriebe herausstellen, kommt er in lösbaren Bann um Missethat mit Strafe von zehntausend Pfund, der sich dann weiter durch Verurtheilung zum Tode noch zu unsühnbarem Bann steigert.[2] Steigerungen nach bestimmter Frist, wie das deutsche Recht bei Verfestung und Reichsacht, bei Acht und Oberacht zeigt, sind dem städtischen Bann in Italien durchaus fremd.

Liegt beim Ausweisungsbann schon eine Verurtheilung vor, so hat der fällige Ungehorsamsbann in der Regel zunächst zur Folge die Verurtheilung

---

53.—] **23.** Odorici 8, 13. **24.** Vgl. Briegleb Executivpr. 2, 196. Mon. Mod. Stat. 1. 291. **25.** Bonaini Stat. 1, 394.

54. — **1.** Stat. di Riva § 89. **2.** Mandelli 1, 255.

Digitized by Google

des Ungehorsamen, indem sein Ungehorsam als Geständniss der Schuld betrachtet wird.

Häufiger erwähnt wird diese Condemnatio des Ungehorsamen allerdings nur beim Bann um Missethaten. Beim Bann um Schulden scheint sie nach dem Statut von Val d'Ambra sogar überhaupt nicht einzutreten; es wird bestimmt, *quod persona exbannita pro debito, sed nondum de debito convicta vel nondum preceptum ei factum fuerit, detineatur ad petitionem creditoris, donec concordaretur seu concordaverit cum creditore vel satis dederit iudicio sisti et de iudicato solvendo*, wonach doch noch immer die Möglichkeit eines freisprechenden Urtheils bleibt; während es unter gleichen Verhältnissen von dem Schuldner, der das Preceptum erhalten hat, allerdings nur heisst, dass er dem Gläubiger genugthun oder sich mit ihm abfinden soll[3], ein freisprechendes Urtheil also von vornherein beseitigt erscheint. Wenn in andern Statuten, so weit ich sehe, ein solcher Unterschied nicht betont, weiter auch eine Kondemnation des ungehorsamen Schuldners meistens nicht erwähnt wird, so ist der Grund wohl darin zu suchen, dass als Regel ein Verfahren auf Grund executorischer Urkunden angenommen wird, bei welchem Geständniss und richterlicher Zahlungsbefehl schon vorlagen, bei dem es sich nur noch um gewisse Einreden handelte; verwirkte der Ungehorsame das Recht auf diese, indem er die Bannfrist ohne Einbringung verstreichen liess[4], so galt er allerdings als verurtheilt, aber nicht, weil sein Ungehorsam als Geständniss betrachtet wird, sondern weil ein Geständniss in der Urkunde, welche der Kläger dem Richter zu produziren hat, schon vorliegt. Es wäre daher immerhin möglich, dass jene Bestimmung des Statuts von Val d'Ambra allgemeiner geltend gewesen wäre, dass bei einer Forderung, welche sich nicht auf eine executorische Urkunde stützte, zwar der Kläger durch Pfändung und Bann gegen den Ungehorsam des Beklagten geschützt wurde, dieser aber das Recht auf gerichtliche Läugnung der Schuld nicht verlor.

Bei einfachem Ungehorsamsbann, wo an den Gebannten weder eine Forderung gestellt noch ihm eine Missethat zur Last gelegt wird, kann von einer Verurtheilung auf Grund des einem Geständnisse gleichzustellenden Ungehorsams nicht die Rede sein; nur der durch das Zeugniss des Gerichts festgestellte Ungehorsam selbst wird durch die Bannbusse gestraft.

Beim Banne um Missethat gilt ganz allgemein mit der Fälligkeit der Beklagte für geständig oder die Missethat für erwiesen. Im Statut von Val d'Ambra heisst es von der wegen Missethat gebannten Person, *que infra decem dies proximos a die banni ad mandatum non venerit, habeatur pro confessa ac si de ipso maleficio confessa esset vel convicta*[5]; und in den Statuten von Pisa: *Et contra quemlibet exbannitum pro maleficio et quasi, postquam in bannum decurrerit, intelligatur esse probatum maleficium, de quo sive pro quo in banno esset positus.*[6] Es hat das zur Folge, dass an dem Gebannten, wenn er in die Gewalt des Richters kommt, die Vollziehung der Strafe ohne weiteres Verfahren erfolgt. So heisst es zu Modena vom

3. § 13 S. 54. 4. Vgl. oben § 53 n. 24. 5. § 13. S. 54. 6. Bonaini Stat. 1, 388.

ergriffenen Mörder: *et habeatur pro confesso et tamquam confessus et legitime convictus pena homicidii puniatur*[7], und zu Pisa ganz allgemein: *Exbannitos omnes — capiemus vel capi faciemus — et contra eos ad vindictam procedemus — ac si maleficium probatum esset, cuius occasione sunt exbanniti; — ita quod aliquis exbannitus in aliqua pecunie quantitate pro aliquo maleficio, de quo sive pro quo, si venisset ad mandata et probatum fuisset maleficium, contra eum pena corporalis erat inferenda, illam penam ei imponemus et inferemus, ac si maleficium esset commissum et probatum contra eum nostro tempore.*[8]

Dabei scheint nach Ablauf der Bannfrist wohl eine ausdrückliche Verurtheilung erfolgt zu sein. So zu Ivrea: *Qui si non venerit saltem ad ultimum terminum, undecumque sit, habeatur pro confesso et condempnetur, sicut condempnaretur, si presens et confessus esset maleficium*[9], oder zu Modena: *potestas teneatur et possit eum condempnare pro confesso.*[10] Die gewöhnliche Form, wie sie bei Verhängung blosser Geldstrafen immer hervortritt, wie wir sie auch beim Reichsbann finden werden, wird aber die gewesen sein, dass schon der Bannbefehl eine eventuelle Verurtheilung aussprach, welche mit der Fälligkeit des Bannes unmittelbar rechtskräftig wurde. Zu Pisa heisst es ausdrücklich: *Et quotiens in banno aliquem ponemus vel poni faciemus occasione alicuius maleficii vel quasi, de quo fuerit inculpatus sive contra eum fuerit inquisitum, et dictum maleficium tale fuerit, propter quod inculpatus deberet perdere vitam vel membrum, adiciemus in ipso banno et poni faciemus, quod si dictus malefactor in bannum incurrerit et post banni decursionem devenerit in fortiam Pisani communis, imponatur ei illa pena corporalis, que debebat imponi, si ante quam in bannum incurrerit ad mandata venisset et probatum fuisset maleficium contra eum.*[11]

Um einen unsühnbaren Bann gegen Personen, welche man für besonders gemeingefährlich hielt, zu schärfen, sie vom Betreten des Gebiets möglichst abzuschrecken, scheint man wohl zur Fingirung eines Verbrechens gegriffen zu haben; auch ohne dass ihnen ein Verbrechen wirklich zur Last gelegt werden konnte, sprach man aus, dass dieselben als überwiesene Verbrecher zu betrachten und demgemäss bei ihrer Ergreifung zu bestrafen seien. So heisst es 1288 zu Brescia von Ausgezogenen, welche sich der Festen in Val Camonica bemächtigt hatten: *quod omnes et singuli infrascripti et descendentes ex eis et de ipsorum domibus masculi maiores xiiii. annis, qui sunt vel erunt, habentur et teneantur et tractentur — pro bannitis perpetualibus de maleficio, proditione, robaria, omicidio, iniuria, assesinatu et de omni gravi delictu et tamquam infamati et vere confessi de predictis delictis; — et si quo tempore pervenerint — in forciam rectorum communis — puniantur — intra x. dies ultimo suplicio tanquam convincti — nulla data defensione et exceptione aliqua non obstante.*[12] Abgesehen da-

---

54. —] **7.** Mon. Mod. Stat. 1, 384. **8.** Bonaini Stat. 1, 388; vgl. 1, 360. **9.** Leg. munic. 1199. **10.** Mon. Mod. Stat. 1, 32. **11.** Bonaini Stat. 1, 389. **12.** Odorici 8, 37.

Digitized by Google

von, dass gewiss auch jedem der jetzt namentlich Gebannten nicht jegliches schwere Verbrechen zum Vorwurfe gemacht werden konnte, ergibt sich die Fiktion aufs bestimmteste aus der Ausdehnung auf die unmündigen, selbst ungebornen männlichen Nachkommen, sobald sie das vierzehnte Jahr erreichen. Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn 1316 zu Parma bezüglich Verraths bestimmt wird: *quod filii et heredes et filii filiorum banniantur perpetuo pro mallexardia et prodicione*[13]; ergriffen, würden sie als überwiesene Verräther zu bestrafen sein, auch wenn ihnen persönlich keinerlei Verrath zum Vorwurfe gemacht werden könnte. Die Ausdehnung der Verurtheilung auf die Kinder, wenigstens auf die Söhne, während den Frauen nur die Stadt verboten wird, findet sich auch ausgesprochen 1252 gegen Brescianer, welche wegen Verlassen der Stadt als *inimici et proditores civitatis* in unsühnbaren Bann kommen.[14] Es handelt sich dabei überall sichtlich um die auch die Kinder treffenden Strafen des Crimen laesae maiestatis; konnte dieses streng genommen gegen die städtische Gemeinde oder die städtischen Behörden nicht begangen werden, so mochte das dazu mitwirken, in solchen Fällen eine Verurtheilung wegen schwerster Verbrechen zu fingiren.

Von Einhaltung des Grundsatzes, dass der Ungehorsam an und für sich dem Geständniss oder der Ueberführung gleich zu achten ist und zur Verurtheilung genügt, finde ich nur wenige Ausnahmen. Einmal muss zu Parma bei Verhängung eines besonders schweren Bannes die Schuld vorher erwiesen werden; es ist bestimmt, *quod potestas — non possit nec debeat aliquem ponere in banno pro pace rupta (et morte furtiva) nisi ei liquidum fuerit instrumentis publicis vel testibus ydoneis, quod ille, qui accusatus fuerit, pacem fecisset et rupisset.*[15] Das mag auch sonst gefordert sein, ohne dass es ausdrücklich gesagt wird, da auch beim Bann um Schulden der Kläger die Schuld durch Vorlage der Urkunden zu erweisen hat; der Ungehorsam hat aber dann doch immer noch die Folge, dass der Gebannte weiterhin nicht mehr zur Vertheidigung gelassen wird. Nur in einem Falle scheint auch das nicht ausgeschlossen. Zu Ivrea heisst es ausdrücklich, dass bei jeder mit Geld sühnbaren Missethat der Ungehorsame als geständig zu verurtheilen ist; aber von dem mit dem Tode bedrohten Mörder heisst es abweichend: *si fugam fecerit, ita quod haberi non possit, solvat pro ipsa fuga libras c., et nichilominus ipse occisor, si culpabilis reperiretur, in condempnatione mortis remaneat puniendus.*[16] Die Strafe des Ungehorsams ist hier ganz von der für die That geschieden; und bezüglich der letztern scheint der ergriffene Ungehorsame nicht ungünstiger gestellt zu sein, als der gehorsame Verklagte.

Treten im deutschen Achtsverfahren ähnliche Wirkungen nur ein, wenn der Geächtete, aber noch nicht der Oberacht Verfallene, gefangen eingebracht wird, während bei freiwilliger Stellung ihm das ungeschmälerte Recht

---

13. Mon. Parm. 1 c, 210. **14.** Odorici 7, 124. Ausser den Söhnen wird das auch auf die *Filiae non nuptae* ausgedehnt, während es dann widersprechend heisst, Frauen und unverheirathete Töchter sollen nur ausgewiesen werden. Doch wird wohl in keinem Falle an verheirathete Töchter zu denken sein. **15.** Mon. Parm. 1 a, 309. **16.** Leg. munic. 1200.

Digitized by Google

der Vertheidigung bleibt, so kennt das italienische Verfahren einen entsprechenden Unterschied nicht; vor Fälligkeit des Bannes kann der Gebannte sich mit ungeschmälertem Rechte freiwillig stellen, kann aber überhaupt noch nicht zwangsweise vor Gericht gebracht werden; nach der Fälligkeit ist aber überhaupt nur noch von letzterm die Rede, freiwillige Stellung wird da nie mehr erwähnt, offenbar desshalb, weil sie jetzt keinerlei Vortheil mehr gewährte und demnach auch nicht mehr auf dieselbe zu rechnen war.

55. — Wenn in den Fällen, wo eine Missethat mit Geld gestraft wird, gewöhnlich nicht erwähnt wird, dass der Ungehorsame als geständig und verurtheilt zu betrachten sei, so ist der Grund wohl darin zu suchen, dass mit der Fälligkeit des Bannes ohnehin die Verurtheilung in die Bannbusse eintrat und diese in der Regel die Geldstrafe für die Missethat in sich aufnahm oder mit ihr zusammenfiel.

Als Bannbusse im engern Sinne hätten wir nur die Geldstrafe zu bezeichnen, welche der Gebannte durch seinen Ungehorsam verwirkte, welche er nicht zu zahlen gehabt hätte, wenn er der Ladung oder dem sonstigen Befehle des Richters nachgekommen wäre; im weiteren Sinne können wir damit überhaupt die Summe bezeichnen, welche bei der Lösung vom Banne gezahlt werden musste; diese aber kann nicht allein Strafe für den Ungehorsam, sondern auch Strafe für die Missethat sein.

Beim Bann um Schulden und beim einfachen Ungehorsamsbanne scheint regelmässig bei der Lösung eine Ungehorsamsstrafe gezahlt zu sein. Zu Modena war eine solche im Betrage von zwei Solidi schon verwirkt, wenn der Bann *pro precepto non observato vel quia ad rationem non venit* durch Einschreibung in das erste Buch nur erst verhängt, nicht schon fällig ist, da es ausdrücklich weiter heisst, dass der Gebannte drei Solidi zahlt, wenn der Bann durch Eintragung in das zweite Buch fällig geworden ist.[1] Nach den Statuten von Parma hatte der Gebannte bei Gehorsam vor Ablauf der Bannfrist nur die Gerichtskosten für Ladung und Bann zu entrichten; die eigentliche Bannbusse, welche hier regelmässig fünf Solidi beträgt, hatte er, wie ausdrücklich gesagt ist, erst nach Ablauf der Frist zu zahlen.[2] In Val d'Ambra erhält der Notar für die Löschung eines Bannes um Schulden sechs Denare.[3] Zu Ravenna zahlte der Gebannte, wenn er sich mit dem Gegner abfand, der Gemeinde vierzig Solidi bei einem Betrage, anscheinend der Forderung, von tausend Pfund und mehr; bei geringerem Betrage nach Verhältniss.[4] Diese kleinen feststehenden Bannbussen tragen wohl überhaupt mehr den Charakter einer Entschädigung für die dem Gerichte aus dem Ungehorsam erwachsene Bemühung, als dass ihr Hauptzweck gewesen wäre, durch Furcht vor der Busse zum Gehorsam vor Eintreten der Frist anzutreiben; handelte es sich meistentheils um zahlungsunfähige Schuldner, so war davon wenig zu erwarten.

Eine Ausnahme macht das strenge Schuldrecht von Pisa, wo der ungehorsame Schuldner zu einer Ungehorsamsstrafe bis fünfzig Pfund verurtheilt

---

55. — **1.** Mon. Mod. Stat. 1, 374. Vgl. auch Campagnola 22. **2.** Mon. Parm. 1 c, 157. 1 a, 306. 311. **3.** § 28 S. 60. **4.** Fantuzzi 4, 91.

Digitized by Google

werden konnte.[5] Und ebenso konnte insbesondere da, wo man vor allem im Interesse der Gemeinde Gehorsam erzwingen wollte, das Mittel dazu in hohen Ungehorsamsbussen, welche gesetzlich festgestellt oder für den Einzelfall bestimmt wurden, suchen.[6]

Wir finden nun aber weiter eine Ungehorsamsstrafe auch beim Bann um Missethat erwähnt. So besonders deutlich zu Ivrea beim Morde, wo ganz abgesehen von sonstiger Strafe *pro ipsa fuga* hundert Pfund zu zahlen sind.[7] Zu Pisa soll der wegen Missethat geladene Ungehorsame gebannt werden *in ea quantitate, qua conveniens fuerit pro qualitate criminis et persone; quod bannum non excedat duplum eius, in quo condempnaretur probato maleficio secundum formam brevis.*[8] Es handelt sich hier bestimmt um Bestrafung nicht blos der That, sondern auch des Ungehorsams; aber doch auch nicht etwa des Ungehorsams allein; die Bannbusse vereinigt beides.

Auffallend sind einige Fälle, wo eine Bannbusse auch bei anscheinend unsühnbarem Banne verhängt wird. Zu Pisa wird über den einer Missethat Beschuldigten, die an Hals oder Hand geht, eine Bannbusse verhängt; wird man seiner habhaft, so wird er hingerichtet oder verstümmelt und zwar: *ita quod executione facta corporali, pena pecuniaria cesset.*[9] Was soll nun aber diese Geldbusse, welche mit der Leibesstrafe entfällt, wenn die Leibesstrafe ausgeführt werden soll, sobald man des Gebannten habhaft ist, während dieser, so lange man seiner nicht habhaft ist, auch die Geldbusse nicht zahlen wird? Ich denke, man hat dabei doch einen sühnbaren Bann vor Augen gehabt, da sich schon oben zu ergeben schien, dass eine in erster Reihe mit Körperstrafe bedrohte Missethat doch zuweilen nach erlangter Sühne mit Geld gebüsst werden konnte.[10] Der Unterschied würde dann darin liegen, dass der Gebannte ergriffen zwar die Körperstrafe zu erleiden hat, nach erlangter Sühne sich aber durch Zahlung der Bannbusse lösen kann.

Auch diese Erklärung würde nicht anwendbar sein bei einer Stelle der Statuten von Modena, wo auf absichtlichen Mord beständiger Bann gesetzt wird, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass auch erlangte Sühne den Bann nicht lösbar macht; das ganze Vermögen wird unter die Erben des Ermordeten und die Gemeinde getheilt, so dass auch von etwaiger weiterer Beitreibung einer Geldbusse aus dem Vermögen nicht die Rede sein kann. Dennoch heisst es weiter mit Einschiebung eines Zusatzes: *Et insuper in mille libras Mutinenses condempnetur, et hoc si contumax fuerit, (et habeatur pro confesso et tamquam confessus et legitime convictus pena homicidii puniatur); si autem venerit ad rationem et probatum fuerit sive repertum ipsum homicidium perpetrasse, capite puniatur.*[11] Ich weiss da keine andere Erklärung, als die, dass dem Statut ursprünglich dieselbe Auffassung zu Grunde lag, wie der erwähnten Bestimmung der Statuten von Ivrea; für seinen Ungehorsam hat der des Mordes Beschuldigte jedenfalls die sehr hohe Busse verwirkt; aber später ergriffen oder sich stellend hat er noch nicht das Recht

---

5. Vgl. § 47 n. 6. 6. Vgl. § 54 n. 1. 2. 7. Vgl. § 54 n. 16. 8. Bonaini Stat. 1, 392.
9. Bonaini Stat. 1, 389. 10. Vgl. § 51 n. 18. 11. Mon. Mod. Stat. 1, 384.

Digitized by Google

der Vertheidigung verwirkt, wird nur hingerichtet, wenn er überwiesen wird. Der Zusatz schliesst das freilich bestimmt aus; ist darin aber eine spätere Schärfung zu sehen, so kann es kaum auffallen, wenn man eine frühere, dadurch unpraktisch gewordene Bestimmung dennoch im Texte beliess.

Die angeführten Fälle sind die einzigen, in welchen bei Bann um Missethat bestimmt von einer Geldstrafe nur für den Ungehorsam die Rede ist; sie werden als Ausnahme zu betrachten sein. Bei unsühnbarem Bann hat eine Geldstrafe überhaupt keine Bedeutung, da Lösung nicht gestattet, auf Gehorsam nicht gerechnet wird. Bei lösbarer oder sühnbarer Missethat beschränkte man sich zweifellos in der Regel darauf, den Bann unter Bestimmung der Strafsumme zu verhängen, zu welcher der gehorsame Angeklagte im Falle der Schuld zu verurtheilen war; mit der Fälligkeit des Bannes war dann diese Summe verwirkt, mochte er schuldig sein oder nicht. Es ergibt sich das aufs bestimmteste aus vielen Stellen, in welchen es heisst, der Missethäter habe so und so viel zu zahlen; sei man seiner nicht habhaft, so solle er gebannt werden, bis er jene Summe zahle. Der ungehorsame Angeklagte steht da dem zahlungsunfähigen Verurtheilten ganz gleich; beide Fälle werden daher gewöhnlich auch gar nicht bestimmter unterschieden; es heisst *solvat aut in banno ponatur, de quo non exeat, donec solverit.* Der Nachtheil des Ungehorsams liegt dann nur darin, dass der Ungehorsame als Confessus verurtheilt wird, dass ihm die Vertheidigung abgeschnitten ist.

Nirgends treten zwei Geldbussen, die eine für die That, die andere für den Ungehorsam hervor; auch in jenen Ausnahmsfällen handelt es sich nur um eine Geldstrafe neben eventueller Körperstrafe, zu Pisa um eine ausnahmsweise Erhöhung der Summe. Zu widersprechen scheint, dass es zu Parma heisst, jeder Ungehorsame solle vor der Lösung fünf Solidi zahlen, *nisi esset pro maleficio, de quo plus possit auferri.*[12] Aber es ist da gewiss nicht eine besondere Ungehorsamsbusse gemeint, sondern eben die durchweg viel höhere Summe, welche der behaupteten Missethat entsprach, und beim Ungehorsamen wohl zunächst als Ungehorsamsbusse aufgefasst wurde. Die Stelle wird eher erweisen, dass bei Missethat die eine grössere Strafsumme auch die kleine Ungehorsamsbusse in sich schloss, welche sonst für jede Lösung vom Banne zu zahlen war; wie diese denn auch in den Statuten von Val d'Ambra dem löschenden Notar nur bei Bann um Schulden zugesprochen wird.[13] Nur dann, wenn bei Bann um Frevel die eigentliche Strafe nachgesehen wurde, scheint dafür die geringere regelmässige Bannbusse eingetreten zu sein. Was sonst noch etwa von Zahlungen als Bedingung der Lösung erwähnt wird, wie Ersatz des angerichteten Schadens, oder der dem Kläger erwachsenen Gerichtskosten, steht in keiner nähern Beziehung zum Ungehorsam.

Beim sühnbaren Bann schliesst durchweg die Erlangung der Sühne die Zahlung der Bannbusse nicht aus. Nur scheint es, dass dieselbe bei geringeren Missethaten gegen die Person nachgesehen werden sollte, wenn die Sühne bald erlangt wird; wer dieselbe zu Parma innerhalb acht oder neun

---

55.—] **12.** Mon. Parm. 1, 306. **13.** § 28 S. 60.

Tagen seit der That erlangt, soll ohne Zahlung der Bannbusse aus dem Banne gelöst werden.[14]

Bei allen Bannbussen erfolgt die Zahlung an die Gemeinde oder den Gerichtsherrn. Oft ist das ausdrücklich gesagt und zwar auch bei sühnbarem Bann; so zu Modena bei Verstümmelung, wo nach erlangtem Frieden ein Ritter hundert, ein Fussgänger fünfzig Pfund an die Gemeinde zu zahlen hat, um gelöst zu werden.[15] Auch wo es nicht ausdrücklich gesagt ist, lässt es sich daraus folgern, dass von der im ältern italienischen Rechte so regelmässig erwähnten Theilung der Strafsumme zwischen dem Verletzten und der öffentlichen Gewalt nicht die Rede ist. Es kann das auffallen bei Missethaten gegen die Person, bei welchen doch eine Verwendung wenigstens eines Theiles der Strafsumme als Busse für den Verletzten anzunehmen wäre. Die Erklärung ist wohl darin zu suchen, dass die Missethaten gegen die Person durchweg einer Sühne bedurften, es demnach in der Hand des Verletzten lag, dieselbe nur nach einer ihn befriedigenden Genugthuung zu gewähren. Zu Verona wird ausdrücklich erwähnt, dass wenn jemand einen Frieden bricht, *a quo mendum acceperit*, er das Mendum zurückzahlen muss; aber gerade hier zeigt sich auch besonders bestimmt, dass die in bestimmtem Betrage festgesetzten Geldbussen der Gemeinde zukommen; nach Angabe der Strafen für Todtschlag und Verstümmelung heisst es: *Et praedictae compositiones deveniant communi Veronae; et semper fiat mendantia heredibus interfecti aut iniuriam passo de reliquis bonis malefactoris.*[16] Die Busse an den Verletzten scheint durchweg eine unbestimmte, für den Einzelfall dem Privatabkommen der Parteien oder dem Ermessen des Richters überlassene gewesen zu sein. Damit stimmt durchaus, dass wir nur bei unsühnbarem Banne, wo eine Befriedigung des Verletzten durch den Gebannten selbst nicht mehr erfolgen kann, bestimmtere Angaben über die ihm aus dem Vermögen des Gebannten gebührende Genugthuung finden. Es dürfte weiter damit zusammenhängen, dass im Statute von Val d'Ambra für den einzigen Fall der Nothzucht Theilung der Bannbusse zwischen der Verletzten und der gräflichen Kurie bestimmt wird[17]; das Verbrechen wird hier nicht unter denen aufgezählt, welche Sühne bedurften[18], so dass die Verletzte auf diesem Wege zu einer Genugthuung nicht hätte gelangen können. Nur von einer Genugthuung für den Verletzten ist Rede in einem Vertrage zwischen Verona und Cremona von 1202[19]; aber es handelte sich dabei wohl zunächst nur um Sicherung des Ersatzes des im fremden Gebiete insbesondere durch Raub erlittenen Schadens; ob die Gemeinde selbst weitere Strafe eintreten lassen wollte, war kein Gegenstand vertragsmässiger Feststellung.

56. — Nach dem Gesagten war der Gebannte immer verurtheilt, etwas zu leisten oder zu erleiden. Es entspricht dem, wenn wir Massregeln zur Ausführung des Urtheils erwähnt finden. Dahin gehört insbesondere die oft erwähnte Verpflichtung des Podesta und der sonstigen städtischen Beamten,

---

14. Mon. Parm. 1 a. 311. **15.** Mon. Mod. Stat. 1, 386. **16.** Campagnola 67. 52. **17.** § 4 S. 49. **18.** Vgl. § 50 n. 1. **19.** Archiv zu Cremona.

Digitized by Google

für die Gefangennahme aller Gebannten Sorge zu tragen; zu Ravenna soll der Podesta monatlich zu diesem Zweck den Bezirk bereisen, während in den einzelnen Orten Leute in Pflicht genommen sind, welche die Gebannten ausfindig zu machen haben, wie letzteres auch zu Pisa bemerkt wird[1]; auch die Bewohner dürfen sich der Gebannten bemächtigen und haben sie dann alsbald auszuliefern.[2]

Lautete die Verurtheilung auf Hinrichtung oder sonstige Körperstrafe, so war diese dann alsbald zu vollziehen. Auf Einbringuug oder Anzeige solcher besonders schwer Gebannter waren denn auch wohl Preise gesetzt. Wer zu Casale die Gefangennahme eines wegen todeswürdigen Verbrechens Gebannten bewirkt, erhält fünfzig Pfund von der Gemeinde.[3] Zu Brescia werden 1288 eine Anzahl von Personen in unsühnbaren Bann gethan und ergriffen zur Hinrichtung verurtheilt; wer eine von ihnen lebendig einliefert, erhält fünfhundert bis zweihundert, wer todt dreihundert bis hundert Pfund; ausserdem wird er selbst aus jedem Bann, wenn es nicht ein unsühnbarer ist, gelöst.[4] Auf die Einfangung solcher Gebannten soll zu Pisa der Podesta besondere Sorge verwenden.[5]

Andere Gebannte, welche sich lösen können, verbleiben in Haft bis zur Lösung. Der Podesta von Parma soll *omnes bannitos capere et captos detineat, usque quo de banno exierint, et si exire potuerint;* auch sonst ist schlechtweg von Einfangung aller Gebannten die Rede. Insbesondere kann das auch die um Schulden Gebannten treffen; zu Parma soll der eingefangene *bannitus ex causa pecuniaria* im Palaste der Gemeinde oder in der Wohnung des Podesta oder Kapitäns gefangen gehalten werden[6], was wohl eine Milderung gegenüber den in strengerer Haft zu haltenden Missethätern bezeichnet. Aber beim Banne um Schuld dürfte doch die Gefangennahme nicht von vornherein in der Verpflichtung der städtischen Behörden gelegen, sondern nur auf besonderes Verlangen der Gläubiger geschehen sein. Zu Modena ist von jener Verpflichtung nur mit Beziehung auf die um Missethat Gebannten die Rede[7]; zu Pisa soll der um Schuld Gebannte nur auf Verlangen und auf Kosten des Gläubigers aufgesucht werden[8]; zu Verona: *Potestas — teneatur omnes bannitos capere ad voluntatem creditoris vel eius, pro quo fuerit bannitus, et eos detinere in vinculis, donec creditori fuerit satisfactum vel cum eo se concordaverint.*[9]

Wo nun, wie zu Pisa, gegen Schuldner in erster Reihe mit Haft vorgegangen werden sollte[10], können wir in diesem Gefangenhalten allerdings eine Ausführung des Urtheils sehen. Aber das war Ausnahme. Wo es sich weiter um Ungehorsamsbann handelt, lässt sich die Gefangenhaltung immerhin noch als eine Massregel fassen, um die Ausführung des Urtheils durch Zahlung zu erzwingen. Aber diese Auffassung ist doch kaum zulässig in den zahlreichen

56. — **1.** Fantuzzi 4, 23. Bonaini Stat. 1, 395. **2.** Mon. Mod. Stat. 1, 27. **3.** Leg. munic. 1025. **4.** Odorici 8, 38. **5.** Bonaini Stat. 1, 389. **6.** Mon. Parm. 1 a, 309. l c, 158. **7.** Mon. Mod. Stat. 1, 374. **8.** Bonaini Stat. 1, 226. **9.** Campagnola 46; vgl. 79. **10.** Vgl. § 46 n. 3.

Digitized by Google

Fällen des Ausweisungsbannes, wo man des zahlungsunfähigen Verurtheilten habhaft war, wo also gar nicht abzusehen wäre, wesshalb man ihn nicht gleich in Haft hielt, wenn man glaubte, die Zahlung dadurch erzwingen zu können. In sehr vielen Fällen wird die Bestimmung der Gefangenhaltung ergriffener Gebannter als eine Massregel zur Aufrechthaltung des Bannes zu betrachten sein, als eine Drohung, welche den Gebannten vom Betreten des Gebietes abschrecken, im Falle des Bruches aber die Uebel des Bannes ersetzen und schärfen sollte. Und eine solche Massregel mochte um so nothwendiger erscheinen, als bei leichterem Bann die sonstigen Folgen eines Betretens des Gebietes nicht so empfindlich waren, um Bürgschaft für die genügende Beachtung des Gebotes zu gewähren.

57. — Die bisher besprochenen Wirkungen des fälligen Bannes sind solche, welche zu thatsächlicher Geltung erst gelangen bei der Beendigung des Bannes; es handelt sich um eine Verurtheilung, welche durch Zahlung, Uebereinkommen oder Verhängung der Leibesstrafe ausgeführt wird; es handelt sich um Strafen, welche, wenn wir von der wenig hervortretenden Ungehorsamsbusse absehen, dem Bannverfahren nicht eigenthümlich sind, mit dem Banne überhaupt nicht näher zusammenhängen, als dadurch, dass der Ungehorsame in Folge der Fälligkeit des Bannes als Schuldiger betrachtet und verurtheilt wird, während beim Ausweisungsbanne überhaupt die Verurtheilung nicht Wirkung des Bannes, sondern der Bann Folge der Verurtheilung ist.

In beiden Fällen liegt ein Urtheil vor, welches wegen Zahlungsunfähigkeit, wegen nicht erlangter Sühne oder wegen Ungehorsam nicht ausgeführt werden kann.[1] Theils um den Gebannten anzutreiben, die Hindernisse der Ausführung zu beseitigen, theils um da, wo ihm das nicht möglich oder auf seine Geneigtheit dazu überhaupt nicht zu rechnen ist, einen Ersatz für das nicht auszuführende Urtheil zu schaffen, werden über den Gebannten gewisse Nachtheile verhängt, welche ausschliessliche Wirkungen des Bannes sind, welche ohne den Bann ihn auch im Falle der Verurtheilung nicht getroffen hätten und welche mit der Ausführung des Urtheils aufhören. Es handelt sich dabei theils um Massregeln gegen die Person, theils gegen das Gut.

Die Massregeln gegen die Person sind wohl durchweg auf die Auffassung zurückzuführen, dass derjenige, welcher einer ihm obliegenden Rechtsverbindlichkeit nicht gerecht werden kann oder will, damit auch den Anspruch auf den vollen Schutz seines eigenen Rechtes verliert. Aber je nachdem der Eingriff in die fremde Rechtssphäre, welchen er nicht sühnen kann oder will, ein leichterer oder schwererer ist, wird auch sein Recht mehr oder weniger beschränkt; der Zustand des Gebannten kann der einer blossen Minderung der Rechtsfähigkeit, aber auch der einer völligen Rechtlosigkeit sein.

---

57. — 1. Wir lassen da die wenigen Fälle unbeachtet, wo unsühnbarer Bann als selbstständige Strafe verhängt scheint. Vgl. § 52 n. 1. Auch dabei lag gewiss immer insofern gleichsam ein Urtheil vor, als bei Bruch des Bannes dem ergriffenen Gebannten wohl mit Hinrichtung oder sonstiger Strafe gedroht war. Vgl. § 52 n. 4. In den spätern Statuten von Riva cap. 38 (Bibl. Trentina. Disp. 16. S. 113) heisst es schlechtweg, dass der perpetuo bannitus hingerichtet werden soll, wenn er ergriffen wird.

Allen Arten des Bannes gemeinsam ist das Verbot der Stadt und ihres Gebietes, der Verlust des Rechtes, sich in der Heimath aufhalten zu dürfen. Wenn in den Statuten von Modena die Nachtheile, welche den Bannitus pro civili obligatione treffen, aufgezählt werden und dabei wohl nebst anderm von der Ausstossung aus dem Stadtrathe die Rede ist, nicht aber von der Ausweisung[2], so könnte es scheinen, als habe der nur um Schulden Gebannte sich in der Stadt aufhalten dürfen. Aber es ist doch so oft von einem Expellere des Schuldners die Rede[3], es werden so oft Massregeln, welche, wie die Gefangenhaltung des Ergriffenen, ein Verbot des Aufenthaltes voraussetzen, auch auf Schuldner ausgedehnt[4], dass wohl nur desshalb in jener und einigen ähnlichen Stellen von einem solchen Verbote nicht ausdrücklich die Rede ist, weil der Ausdruck Bannitus selbst genugsam darauf hinwies. Doch ist es wahrscheinlich, dass thatsächlich hie und da eine mildere Behandlung eintrat. Der Bann um Schulden wird so ausschliesslich im Interesse und nach Belieben des Gläubigers verhängt, dass wohl anzunehmen ist, dass wenn dieser den Aufenthalt auch vor getroffenem Abkommen stillschweigend zuliess, sich mit den andern Folgen des Bannes begnügte, auch von Seiten der städtischen Behörden kein Eingreifen erfolgte. Zu Verona wenigstens wird bestimmt vorausgesetzt, dass gebannte Schuldner sich offenkundig in der Stadt oder dem Gebiete aufhalten können; der Gläubiger hat das Recht, sie gefangen setzen zu lassen: *sed fideiussor bannitus non debeat capi, antequam debitor, qui manet palam in civitate seu in eius districtu in loco, ubi potestas Veronae habeat virtutem, capiatur.*[5] Auf eine mildere Handhabung lassen auch sonst vielfach die Massregeln zur Erwirkung der Einhaltung des Verbotes schliessen.

Dahin gehört einmal die schon erwähnte Verpflichtung der städtischen Obrigkeiten zur Gefangennahme der im Gebiete angetroffenen Gebannten, um sie zu bestrafen oder gefangen zu halten. Und da, wie wir sahen, diese mehrfach nur auf Verlangen des Gläubigers stattfand, so scheint sich schon daraus zu ergeben, dass der um Schulden Gebannte sich im Gebiete unangefochten aufhalten konnte, wenn er sicher war, dass der Gläubiger das zuliess.

Eine zweite Massregel ist das Verbot der Unterstützung; in allen Statuten finden sich Strafen ausgesprochen für diejenigen, welche Gebannten Obdach oder Lebensmittel oder sonstige Unterstützung gewähren. Dabei wird nun aber unterschieden nach der Veranlassung des Bannes. In den Statuten von Turin und Val d'Ambra wird nur bei Unterstützung eines um Missethat, von Casale eines um todeswürdige Missethat Gebannten eine Strafe ausgesprochen.[6] Zu Verona ist bei Beherbergung eines um Missethat Gebannten eine doppelte Strafe ausgesprochen, hundert Pfund für die Gemeinde, und eben so viel an den Verletzten; Gemeinden, welche, obwohl sie die Macht dazu haben, die Gebannten nicht vertreiben, zahlen die Busse derselben und haften für den von ihnen angerichteten Schaden; ebenso haben die Herren solcher Gemeinden Strafe zu zahlen.[7] Mehrfach findet sich eine weitere Unter-

---

57. - | **2.** Mon. Mod. Stat. 1, 373. **3.** Vgl. § 46 n. 6. **4.** Vgl. § 56 n. 6. **5.** Campagnola 46. **6.** Leg. munic. 712. 1003. St. di Val d'A. § 5 S. 50. **7.** Campag-

Digitized by Google

scheidung. Zu Pisa zahlt der Helfer bei Bann um Missethat überhaupt bis zwanzig, um genannte schwere Missethaten bis hundert Pfund; wenn aber bei diesem letztern der Gebannte von dem Hause aus, in das er aufgenommen war, einen Bürger verletzte, soll der Helfer so gestraft werden, wie der Gebannte im Falle der Ergreifung.[8] Zu Ivrea zahlt der Helfer eines um todeswürdige Missethat Gebannten hundert Pfund; zehn, wenn auf die Missethat Verstümmelung stand; wenn Geldstrafe, zahlt er diese.[9] Damit jeder die Gebannten kennt, wird der Bann wohl wiederholt veröffentlicht; zu Verona hat der Podesta zweimal im Jahre die Namen aller um Missethat Gebannten in der Stadt und in allen Orten des Gebiets ausrufen zu lassen.[10]

Ist in allen diesen Fällen nur vom Banne um Missethat die Rede, so könnte sich daraus schliessen lassen, dass bei Bann um Schulden die Unterstützung nicht verboten war. Zu Pisa ist das sogar ausgesprochen; im Gegensatze zum Gebannten um Missethat wird dem Exbannitus pro debitis das Vertheidigungsrecht zugesprochen und hinzugefügt: *Et nullus conmictat in penam pro eo, quod tali exbannito prestet consilium vel iuvamen.*[11] An andern Orten tritt solche Unterscheidung nicht hervor. Zu Parma wird schlechtweg die Unterstützung jedes Gebannten bei drei Pfund untersagt; nur dass bei unsühnbarer Missethat die höhere Strafe von zwanzig Pfund eintritt.[12] Nach den Statuten von Aosta scheint sogar bei Bann um Schulden eine Strafe bestimmt ausgesprochen; der Helfer *solvat pro bampno xxv. libras, si pro malefitio fuerit bampnitus; si vero ex causa pecuniaria solvat eundem bampnum, quemadmodum bampnitus.*[13] Doch könnte der Vergleich mit der erwähnten entsprechenden Bestimmung der Statuten des benachbarten Ivrea und die Höhe der bei Missethat schlechtweg ausgesprochenen Strafe die Vermuthung nahe legen, dass der Ausdruck Malefitium hier ausnahmsweise in der Beschränkung auf unsühnbare Missethaten gebraucht ist, unterschieden von den nur mit Geld bestraften Missethaten. Ganz bestimmt ist Unterstützung auch bei Bann um Schulden zu Verona verboten; weist der Helfer nicht nach, dass er den Bann nicht kannte oder die Unterstützung mit Willen oder im Interesse des Gläubigers gewährte, so ist er diesem zur Zahlung der Schuld verpflichtet.[14]

Ausgenommen vom Verbote der Unterstützung ist nach den Pisaner Statuten die Frau des Gebannten; geht sie zu ihm oder er zu ihr, so soll sie desshalb nicht gestraft werden[15]; zu Verona steht bei Schuldbann eine Strafe gegen Kinder, Eltern, Mann oder Frau im Ermessen des Podesta.[16] Wie denn überhaupt der bei der deutschen Oberacht so scharf betonte Verlust der Familienrechte in Italien auch bei dem schärfsten Banne nie betont wird.[17] Dafür scheint aber, zumal beim Bann aus politischen Motiven, um sich gegen die Unterhaltung von verrätherischen Verbindungen in der Stadt zu schützen,

---

nola 28. 75. 80. 164. 165. **8.** Bonaini Stat. 1, 387. **9.** Leg. munic. 1208. **10.** Campagnola 29. **11.** Bonaini Stat. 1, 394. **12.** Mon. Parm. 1 a, 309. **13.** Leg. munic. 37. **14.** Campagnola 27. **15.** Bonaini Stat. 1, 387. **16.** Campagnola 27. **17.** Bei der kirchlichen Excommunication findet sich allerdings die bei der deutschen Oberacht gebräuchliche Formel: *Fiant filii eius orfani et uxor eius vidua.* Provana 337.

Digitized by Google

wohl die Ausweisung der Frau und anderer Angehöriger verfügt zu sein, ohne dass diese selbst im Banne sein sollten. Letzteres traf, wie wir sahen, bei Bann wegen Hochverrath die erwachsenen Söhne[18]; dagegen heisst es 1252 zu Brescia von den Frauen und unverheiratheten Töchtern nur, dass sie aus Stadt und Bezirk vertrieben werden und dort nicht mehr wohnen sollen; es wird bei hoher Strafe verboten, sie zu beherbergen.[19] Bei einer vertragsmässigen Milderung der Stellung der Cremoneser Verbannten 1257 heisst es, dass ihre Frauen, Töchter, Söhne unter zwölf Jahren und ihre Gastalden auf den Gütern im Gebiete wohnen dürfen[20], was doch voraussetzt, dass sie bis dahin ausgewiesen waren; nach Erwähnung der Gastalden wurden solche Massregeln also wohl auch auf Beamte der Gebannten ausgedehnt. Zu Ravenna mussten die Verwandten des Gebannten, um in der Stadt bleiben zu dürfen, Bürgschaft dafür bestellen, dass sie selbst niemanden an Person und Gütern schädigen und jeden vom Gebannten angerichteten Schaden ersetzen würden.[21] Eine durch die besondere Natur der Missethat begründete Massregel gegen die Verwandten findet sich zu Pisa; ist man eines Frauenräubers nicht gewaltig, so werden die nächsten Verwandten in Eisen und Kerker gehalten, bis der Gebannte die Frau ausliefert.[22]

58. — Jeder Bann hat weiter zur Folge eine Minderung der Rechtsfähigkeit, ähnlich der deutschen Rechtlosigkeit, insofern auch diese die Rechtsfähigkeit keineswegs vollständig aufhebt; in andern Beziehungen würde freilich der Vergleich nicht zutreffen. Insbesondere handelt es sich in Italien nicht um einen feststehenden Begriff, der zu einem genau entsprechenden technischen Ausdrucke gelangt wäre. Es ist in der Regel nur von einzelnen bestimmten Rechten, welche dem Gebannten fehlen, die Rede, und nicht bei jeder Art des Bannes sind das dieselben.

Jeden Gebannten trifft der Verlust der wichtigsten politischen Rechte, insbesondere der Fähigkeit zur Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes. Ausdrücklich auch auf den Bann um Schulden und jeden andern, nicht durch Missethat veranlassten Bann wird das ausgedehnt in den Statuten von Pisa[1]; ebenso zu Modena; der Bannitus pro civili obligatione wird aus dem Stadtrathe gestossen und jede etwaige Wahl zu öffentlichen Aemtern ist nichtig.[2] Wenn das nicht häufiger erwähnt wird, so erklärt sich das natürlich daraus, dass das Verbot des Aufenthaltes ohnehin eine Ausübung der politischen Rechte unmöglich machte. Wird es bei leichterem Bann ausdrücklich ausgesprochen, so scheint doch auch das dafür zu sprechen, dass dem Gebannten nicht unbedingt die Stadt verboten war, dass er sich, etwa mit Zustimmung des Gläubigers, dort aufhalten konnte, aber den sonstigen Nachtheilen des Bannes unterlag. Mit der Lösung vom Banne trat unzweifelhaft die volle politische Rechtsfähigkeit im allgemeinen wieder ein; es heisst zu Pisa ausdrücklich: *quousque steterit in ipso banno.* Besonders deutlich ergibt sich das zu

---

57. — | **18.** Vgl. § 54 n. 14. **19.** Odorici 7, 124. **20.** Vgl. die Beilagen. **21.** Fantuzzi 4, 90. **22.** Bonaini Stat. 1, 363.

58. — **1.** Bonaini Stat. 1, 392. **2.** Mon. Mod. Stat. 1, 373.

Digitized by Google

Verona, wo nicht die Wahlfähigkeit verloren wird, sondern nur die Fähigkeit zur Ausübung: *Si quis fuerit electus in officio communis Veronae, qui sit bannitus, et ei denunciatum fuerit, ut faciat se poni in trevam infra xv. dies, et non fecerit, exinde non debeat exercere nec habere publicum officium, donec bannitus extiterit;* 1218 wird die Frist auf acht Tage beschränkt; der Podesta soll untersuchen, ob der Gewählte im Banne ist; *et si postquam aliquis fuerit electus in officio communis Veronae et iuraverit illud officium, permiserit se banniri, careat feudo pro rata temporis, quo steterit extra trevam et interim cesset ab officio.*[3] Nur das Recht von Modena scheint eine Ausnahme zu bieten: *Nec aliquis qui unquam fuerit bannitus vel condempnatus de aliqua falsitate vel furto — non possit nec debeat officiare, procurare vel advocare, nec esse in aliquo offitio comunis vel mercatorum*[4]; aber es handelt sich dabei offenbar nicht um eine Wirkung des Bannes, sondern der Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens.

Weiter handelt es sich immer um einen Verlust prozessualischer Rechte. Aber dabei zeigt sich ein durchgreifender Unterschied nach der Art des Bannes; jeder Gebannte verliert die Befugniss, sein Recht durch Klage zu verfolgen; aber nur der um Missethat Gebannte auch das Recht der Vertheidigung.

Dass auch der nur um Schulden oder was dem gleichsteht Gebannte sein Klagrecht verliert, leidet keinen Zweifel. So zu Pisa: *non possit nec debeat audiri ad rationem in agendo.*[5] Nach den Statuten von Modena werden Orte des Gebiets, wenn sie Abgaben nicht zahlen, gebannt: *et quod omnes persone dictorum communium — non audiantur in iure eorum in civilibus nec etiam de dampno dato eis vel alteri ipsorum.* Danach scheint eine Ausnahme bei Verletzungen der Person zugelassen, und das ist anderweitig ausdrücklich gesagt: *Pena quidem banniti pro civili obligatione vel quasi talis est, videlicet quod interim nullam consequatur rationem, nisi de eo pro quo bannitus est, neque de ullo suo negotio vel alieno agendo vel excipiendo in comuni audiatur, nisi in persona sua vel suorum percussionem vel iniuriam sustineret.*[6] Zu Verona werden einige Ausnahmen gemacht für den Tutor, Curator und Vater, der für Mündel oder Sohn klagt, und für den Bürgen bei Klage gegen den Schuldner, wegen dessen Schuld er in den Bann gekommen ist.[7]

Dagegen ist bezüglich des Vertheidigungsrechtes zu Pisa ausdrücklich bestimmt, *quod pro — exbannitis pro debito vel eius occasione vel ex quacunque alia ratione, excepto quam pro maleficio et quasi, quilibet in defendendo possit audiri ad rationem et eis — favorem prestare.* Aber auch eigene Vertheidigung wurde gestattet und ermöglicht: *Et si aliquis pro debito exbannitus requisitus fuerit —, ut veniat facturus alicui rationem, potestates — debeant ei dare fidantiam, ut veniat ad respondendum super eo, super quo fuerit requisitus.*

---

3. Campagnola 18. vgl. 164. 165. 4. Mon. Mod. Stat. 1, 92. 5. Bonaini Stat. 1, 392.
6. Mon. Mod. Stat. 1, 205. 373. 7. Campagnola 45. vgl. 182.

Digitized by Google

Bezüglich des Bannes um Missethat heisst es aber ausdrücklich: *Si quis vero exbannitus est — occasione alicuius maleficii —, non audiatur ad rationem tam in agendo, quam in defendendo;* nur mit der Ausnahme, *quod si talis exbannitus detineretur in fortia Pisani communis per procuratorem tantum possit in defendendo ad rationem audiri.*[8] Eine andere Ausnahme findet sich ziemlich entsprechend in den Statuten von Parma und Modena; ist der Gebannte wegen einer Missethat angeklagt, so soll ihm sicheres Geleit gegeben werden, um zur Vertheidigung zu kommen; dass es sich dabei auch um Gebannte um Missethat handelte, ergibt sich aus dem Zusatze, dass während dieser Zeit ihn niemand ungestraft verletzen dürfe, was bei Bann um Schulden überhaupt nicht gestattet war; auch darf während dieser Zeit die frühere Verurtheilung nicht vollzogen werden, wohl aber die jetzt etwa erfolgende.[9] Es war das wichtig, da der nur um Frevel Gebannte sonst hätte in unsühnbaren Bann fallen können ohne die Möglichkeit einer Vertheidigung.

Eine noch weitergreifende Rechtsschmälerung findet sich beim Gebannten um unsühnbare Missethat: *ipso iure ab omni legitimo actu penitus sit exclusus.*[10] Dass bei unsühnbarer Missethat Unfähigkeit zu allen Rechtshandlungen eintritt, dürfte allgemein anzunehmen sein, wenn es auch sonst, so weit ich sehe, nicht ausgesprochen ist. Auch einzelne Wirkungen dieser Art finde ich sonst nicht genannt; nur dass 1347 zu Parma sich ergibt, dass der Mörder, der hingerichtet wird, testiren kann, nicht der gebannte Mörder, wonach die Unfähigkeit zu testiren also Wirkung des Bannes ist. Wird vereinzelt bei unsühnbarem Banne die Infamie erwähnt[11], so ist dieselbe nicht als Wirkung des Bannes, sondern der Verurtheilung zu fassen.

Im allgemeinen kann es auffallen, dass so manche Statuten keinerlei Bestimmungen über diese Schmälerungen der Rechtsfähigkeit enthalten; in den ältesten Statuten ist nirgends davon die Rede. Das früheste mir aufgefallene Zeugniss bieten die Statuten von Verona, wo die Rede von einem, *qui fuerit absolutus, quia adversarius eius non sit in treva.*[12]

59. — Der Bann kann aber die Rechtsfähigkeit nicht blos mindern, sondern völlig vernichten, und damit Friedlosigkeit zur Folge haben; jeder darf dann den Gebannten ungestraft an seiner Person und seinem Gute verletzen, ihn selbst tödten. Dabei zeigt sich aber ein durchgreifender Gegensatz zwischen dem Bann um Schulden und dem um Missethat.

Dass beim Banne um Schulden oder was dem gleichsteht Gebannten der Rechtschutz für die Person nicht entzogen ist, ergibt sich schon daraus, dass bei Erwähnung der persönlichen Friedlosigkeit durchweg bemerkt ist, dass sie nur bei um Missethat Gebannten eintritt. Es ist überdies mehrfach ausdrücklich gesagt. So zu Verona, obwohl hier auch der um Schulden Gebannte als *extra treram,* friedlos, bezeichnet wird: *Quod si aliquis fuerit bannitus propter debitum et offendatur ei in persona ab aliquo vel ab ali-*

58. —] **8.** Bonaini Stat. 1, 394. **9.** Mon. Parm. 1 a, 309. Mon. Mod. Stat. 1, 498. **10.** Mon. Mod. Stat. 1, 374 **11.** Odorici 8, 37. Mon. Mod. Stat. 1, 20. **12.** Campagnola 18.

quibus, fiat inde ratio, ac si esset in treva[1]; zu Parma nach Statut von 1233: *Quod si aliquis bannitus pro debito pecuniario vel aliquo avere mobili vel pro aliquo casu et non pro maleficio, de cetero interfectus vel magagnatus vel vulneratus fuerit, quod bannum non debeat ei nocere, quominus possit et debeat facere inde vindictam, perinde ac si non esset in banno*[2]; auch zu Pisa, dass jeder nicht um Missethat Gebannte *non possit nec debeat offendi propterea in persona.*[3] Dem entspricht denn, dass solchen Gebannten bei Verletzungen der Person die Klage gestattet ist.[4] In einem Bündnisse zwischen Parma und Cremona 1219 ist allerdings auch für den gebannten Schuldner Friedlosigkeit der Person bestimmt; aber der Bann soll hier überhaupt nur eintreten, wenn der Schuldner den dem Gläubiger zugewiesenen Besitz verletzt, und ist dann wohl als Bann um Missethat zu betrachten.[5]

Aber überall ist ausdrücklich nur vom Rechtsschutze der Person und nicht des Vermögens die Rede. Bei Verletzungen an seinem Gute ist auch der nur um Schulden Gebannte nicht geschützt, hat da kein Klagrecht; zu Verona soll der Podesta keine Klagen annehmen *super personas vel res latronum — vel sine offensione personarum super res debitorum.*[6]

Zu Pisa wird von der Friedlosigkeit der Person noch eine weitere Ausnahme gemacht; wo diese für den *pro maleficio* Gebannten ausgesprochen wird, heisst es: *Ita tamen, quod ex quasi maleficio exbannitus per hoc non intelligatur, quod impune possit offendi.*[7] Es ist das auffallend, da sonst das Quasimalefitium, für welches zunächst der römische Begriff des Quasidelikt massgebend gewesen sein wird, dem Malefitium durchweg gleichgestellt erscheint; so bei den Bestimmungen über Bestrafung der Unterstützer, über Verurtheilung des Ungehorsamen, über Verlust des gerichtlichen Vertheidigungsrechtes.[8] Möglich wäre es, dass man, da nach einer andern Stelle der hartnäckig ungehorsame Schuldner mit einer hohen Geldbusse *tanquam pro maleficio* belegt werden soll[9], hier solche Fälle im Auge hatte, doch würde das dem sonstigen Sprachgebrauche kaum entsprechen. In andern Quellen wird übrigens ein Bann um Quasimalefitium gar nicht erwähnt.

Beim Banne um Missethat wird die Friedlosigkeit für Person und Gut mehrfach ausdrücklich ausgesprochen. So zu Brescia: *Quicumque fuerit bannitus pro maleficio possit a quocumque offendi in persona et rebus;* ganz ähnlich zu Pisa.[10] Es ergab sich das an und für sich aus dem Verluste des Klagrechtes und wird auch wohl in den Quellen zunächst so aufgefasst; so zu Turin: *quod de nulla iniuria bampnito de maleficio illata rationem habeat bampnitus, nec de eo, qui bampnito de maleficio aliquod malum fecerit, ullum dampnum capiatur.*[11] Wäre mit der Ausschliessung des Klagrechtes und damit des Anspruches auf persönliche Genugthuung noch

59. — **1.** Campagnola 46. **2.** Mon. Parm. 1 a, 314. **3.** Bonaini Stat. 1, 392. **4.** Vgl. § 62 n. 6. **5.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **6.** Campagnola 83. **7.** Bonaini Stat. 1, 368. vgl. auch 394. **8.** Bonaini Stat. 1, 387. 388. 394. **9.** Vgl. § 47 n. 6. **10.** Odorici 7, 123. Bonaini Stat. 1, 394. **11.** Leg. munic. 712.

Digitized by Google

etwa vereinbar gewesen, dass man Verletzungen des Gebannten als Eingriff, wenn nicht in den persönlichen, doch in den öffentlichen Frieden betrachtet und bestraft hätte, so sollte auch das ausgeschlossen sein; in mehreren Statuten wird die Friedlosigkeit ausgesprochen in Form eines Verbotes für die städtischen Behörden, solche Verletzungen zu rächen. So hat der Podesta von Parma zu geloben: *De homicidiis — vindictam faciam, exceptis illis, qui erunt in banno civitatis pro maleficio, de quibus vindictam non faciam, nec facere possim*[12]; ähnlich zu Pisa bei Mord und Verwundung: *Salvo in predictis, quod si offensus fuerit in banno Pisanae communis pro aliquo maleficio a se commisso vel alicuius maleficii occasione, contra offensorem procedere non teneamur nec debeamus.*[13]

Doch ist durchweg dabei nur der Gesichtspunkt eines Zulassens massgebend; es ist nicht, wie wir das beim Reichsbann finden werden, Sorge getragen, dass die Gebannten möglichst verletzt werden; auch die städtischen Behörden sind nur zur Sorge verpflichtet, dass sie bei Betreten des Gebietes gefangen genommen werden. Nur bei dem 1288 zu Brescia gegen Rebellen verhängten besonders schweren Bannspruch werden nicht allein Preise auf Einlieferung lebendig oder todt gesetzt, sondern es wird auch dem Podesta ausdrücklich zur Pflicht gemacht, darauf zu denken, wie jene Gebannten *magis et melius possint devastari et destrui et magis et plenius offendi in personis et rebus.*[14]

Da in den Quellen durchweg vom Banne um Missethat schlechtweg die Rede ist, nur für den Bann um Schulden eine Ausnahme gemacht wird, so ist im allgemeinen anzunehmen, dass auch der Bann um Frevel Friedlosigkeit der Person bewirkte. Doch finden sich weitergehende Einschränkungen. Zu Modena ist Friedlosigkeit der Person nur ausgesprochen bei beständigem Banne, der wegen bestimmter einzelner Verbrechen oder wegen mit Körperstrafe bedrohter Verbrechen verhängt wird.[15] Auch zu Casale ist straflose Verwundung und Tödtung nur gestattet bei Bann um einzelne besonders schwere, nach einer andern Stelle um todeswürdige Missethaten.[16] Die weitgreifendste Beschränkung findet sich zu Ivrea; es heisst, dass man wegen angegebener schwerer Missethaten Gebannte gefangen nehmen soll: *Si quis autem aliquem de predictis bannitis fugientem vel se defendentem ne caperetur, qui tamen esset puniendus ad mortem, si caperetur, offenderet modo aliquo in persona, sed etiam ipsum occiderit, non possit inde in aliquo condempnari nec aliquam penam pati.*[17]

Andere Ausnahmen betont das Recht von Verona. Wenn jemand einem Gebannten Frieden gewährt hatte, so hörte ihm gegenüber dessen Friedlosigkeit auf, wenn diese auch sonst fortbestehen mochte, etwa weil der Bann

59.—] 12. Mon. Parm. 1 a, 280. 13. Bonaini Stat. 1, 368. 14. Odorici 8, 41. Vgl. oben § 56 n. 4. 15. Mon. Mod. Stat. 1, 14. 374. 16. Leg. munic. 1003. 1023. 17. Leg. munic. 1209. Zu Trient ist der Bann im allgemeinen überhaupt auf unsühnbare Missethat beschränkt, vgl. § 45 n. 3; soll er ausnahmsweise den treffen, der ein Pfand fortbringt, so heisst es da (§ XXVII) ausdrücklich, dass er wohl gefangen genommen, aber nicht an seiner Person geleidigt werden darf.

Digitized by Google

unsühnbar, oder die Strafe an die Gemeinde nicht gezahlt oder er noch wegen anderer Sachen im Bann war. Wer den dem Gebannten gewährten Frieden durch Tödtung oder Verwundung bricht, hat die Busse, welche er für den Frieden erhielt, an den Verletzten, dessen Erben oder in Ermanglung solcher an die Gemeinde zurückzuzahlen; er wird zugleich im allgemeinen so bestraft, als wenn jener nicht im Banne wäre, aber doch nicht mit Leibesstrafen: *eodem modo teneatur emendare, scilicet pecunialiter, ac si esset in treva.* Ebenso ist der Gebannte gegen denjenigen geschützt, auf dessen Veranlassung er zu einer Verhandlung kommt.[18]

Eine weitere Ausnahme wird gemacht für den, welcher nicht wegen eigener Schuld, sondern seiner Gemeinde wegen im Banne ist; wer einen solchen tödtet oder verwundet, büsst, als wäre derselbe im Frieden.[19] Solche Bannungen ganzer Gemeinden des Gebietes werden auch in den Statuten von Modena erwähnt; jedes einzelne Gemeindeglied gilt dann als gebannt: *quod omnes persone dictorum communium sic bannitorum intelligantur esse in banno communis Mutine perinde ac si specialiter scripte essent in banno.* Aber wir bemerkten schon, dass ihnen damit das Klagrecht um persönliche Verletzungen nicht entzogen werden sollte.[20] Hier zu Modena ist allerdings als Veranlassung des Bannes zunächst nur Nichtzahlung von Abgaben oder Geldstrafen ins Auge gefasst, so dass die auch sonst für den Bann um Schulden geltenden Bestimmungen massgebend gewesen sein könnten; nach den Statuten von Verona scheint die Ausnahme aber ganz unabhängig von der Veranlassung des Bannes zu sein.

Auch nach der Lösung vom Banne konnte wegen erlittener Verletzungen an Person und Gut keine Genugthuung, und nur bei Immobilien die Zurückstellung verlangt werden; zu Verona heisst es ausdrücklich: *Et si in treva quis positus agat de rebus mobilibus vel immobilibus ablatis sibi, vel de damno in illis vel in sua persona dato, dum esset extra trevam, non audietur, nisi de immobilibus, de quibus ei fiet restitutio sine poena et fructibus ac damno.*[21]

Es dürfte noch zu beachten sein, dass in den ältesten Statuten, so denen von Genua, Aosta, Val d'Ambra, Bologna die Friedlosigkeit des Gebannten nicht erwähnt wird. Eine Stelle der Statuten von Pistoja scheint sogar die Friedlosigkeit gegenüber jedermann auszuschliessen; es heisst nur, dass von den Strafen des Mörders der ausgenommen sein soll, der vor gemachter Sühne den Mörder eines Verwandten erschlägt oder für seinen Herrn zur Rache schreitet.[22] Es scheint hier wie in ältester Zeit nur das Recht der Verletzten auf Rache anerkannt, nicht aber dem Verbrecher darüber hinaus der Rechtsschutz überhaupt entzogen zu sein; war das der Fall, so konnte es hier kaum unerwähnt bleiben. Den frühesten Beleg würden danach auch hier wieder um den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts die Statuten von Verona geben, wo zwar nicht unmittelbar ausgesprochen ist, dass der Gebannte ungestraft ver-

18. Campagnola 67. **19.** Campagnola 68. **20.** Mon. Mod. Stat. 1, 205. **21.** Campagnola 46. **22.** Vgl. § 51 n. 2.

Digitized by Google

letzt werden könne, sich das aber zweifellos aus den aufgestellten Ausnahmen und der Nichtgestattung einer Klage ergibt.

60. — Als Massregeln gegen das Gut finden wir, abgesehen davon, dass schon die Friedlosigkeit auch das Gut traf, wenigstens bei jedem schärferen Banne Wüstlegung und Einziehung des Gutes erwähnt, gewöhnlich beides, zuweilen nur das eine oder das andere.

Die Wüstlegung des Gutes, die Devastatio oder destructio bonorum, hatte wohl zunächst den Zweck, es dem Gebannten unmöglich zu machen, von seinem Gute die Früchte und andern Nutzen zu ziehen, sie musste als empfindliche Zwangsmassregel erscheinen, um ihn zum Gehorsam zu bringen, und, da die Wiederherstellung mit grossen Kosten verbunden war, als Abschreckungsmittel vor Fälligkeit des Bannes. Die Massregel hat nichts Auffallendes, wenn über das Gut nicht anderweitig verfügt wird. Nun wird aber das Gut oft endgültig der Gemeinde oder dem Verletzten zugesprochen, und dennoch dasselbe vorher wüst gelegt. Und selbst wo es sich nur um zeitweise Beschlagnahme handelte, kann es doch auffallen, dass man das Gut wüst hielt, statt zum Besten der Gemeinde den Nutzen daraus zu ziehen. Allerdings wird das nur häufig, nicht immer erwähnt; oft wird wohl das eine oder das andere gefordert. So geloben um 1169 die Konsuln von Piacenza: *Et omnes fructus redditusque possessionum illorum, qui Placentiam exierunt et ex parte imperatoris sunt, colligere faciam et in communi mittam vel eas guastas manere faciam.*[1] Als massgebender Gesichtspunkt liesse sich da etwa annehmen, dass in vielen Fällen die Macht der städtischen Behörden, zumal in entfernteren Gegenden, wohl dazu ausreichte, das Gut wüst zu legen, nicht aber ungestört die Früchte daraus zu ziehen; was eintreten sollte, war dann im Einzelfalle zu ermessen.

So mag es in manchen Fällen gehalten sein; aber den massgebenden Gesichtspunkt werden wir darin nicht finden dürfen. Denn neben der Verwüstung der Güter im allgemeinen wird insbesondere wohl noch die Zerstörung des Hauses erwähnt. Zu Pistoja, wo weder Beschlagnahme, noch Verwüstung des Guts im allgemeinen erwähnt wird, erfolgt doch die Zerstörung des Thurmes und Hauses bei Mord[2]; in den Urkurden des Lombardenbundes wird für Anhänger des Kaisers neben der Verwüstung des Gutes überhaupt noch insbesondere die Zerstörung des Hauses verfügt[3]; zu Verona und Ferrara findet sich Zerstörung des Hauses bei Ausweisung der Ketzer[4]; bei Bannung eines Verräthers zu Vercelli 1243 wird das Gut im allgemeinen confiszirt, aber Thürme und Häuser in der Stadt sollen zerstört werden[5]; zu Brescia heisst es, dass binnen zwei Monaten alle Häuser der Gebannten in der Stadt von Grund aus zerstört werden sollen; 1254 wird dann bestimmt, dass die Zerstörung unterbleiben soll, wenn jemand sich zum Kaufe erbietet; 1283 ist wieder davon die Rede, dass jedes Haus, in dem ein Gebannter gefunden wird, zerstört werden soll.[6] Da das Haus der Theil des unbeweglichen Ver-

---

60. — **1.** Boselli 1, 321. **2.** § 8. 9. 118. **3.** Vignati 189. 222. 242. **4.** Campagnola 117. Antiq. It. 5, 89. **5.** Mandelli 1, 276. **6.** Odorici 7, 123. 8, 12.

Digitized by Google

mögens ist, dessen man am sichersten mächtig war, so können da solche Zweckmässigkeitsgründe nicht massgebend gewesen sein und wir werden das denn auch für die Wüstlegung des Gutes überhaupt nicht anzunehmen haben. Sie ist in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, wohl als eine althergebrachte Massregel zu fassen, welche in manchen Fällen noch an und für sich zweckmässig sein mochte, an die man sich aber vielfach auch da hielt, wo sie nicht allein zwecklos, sondern gegen das Interesse der Gemeinde und des Verletzten war, was denn auch bewirkt haben wird, dass man sie vielfach ganz fallen liess oder die Ausführung dem Ermessen des Richters oder des Verletzten überliess.

61. — Die Einziehung des Gutes, gewöhnlich als Publicatio bonorum bezeichnet, diente einem doppelten Zwecke. Einmal entzog sie dem Gebannten, wie die Devastatio den Genuss des Gutes, war demnach ein Zwangsmittel zum Gehorsam oder eine sehr empfindliche Schärfung des die nicht auszuführende Strafe ersetzenden Zustandes des Gebannten. Dann aber diente sie zur Sicherstellung oder Befriedigung der Ansprüche, welche die Gemeinde oder der Verletzte gegen den ungehorsamen Gebannten hatten, mochte das Gut nur zeitweise mit Beschlag belegt, oder dem Gebannten endgültig abgesprochen und anderweitig darüber verfügt sein. Und dabei zeigt sich auch hier keine längere Frist, nach der der Bann erst zu voller Wirkung gelangt wäre; das eine, wie das andere tritt unmittelbar mit der Fälligkeit des Bannes ein, während im ältern Verfahren hier eine Steigerung ganz bestimmt hervortritt, indem das Gut des ungehorsamen Verbrechers zunächst nur mit Beschlag belegt, erst nach Ablauf eines Jahres confiszirt wird.

Die Behandlung des Gutes war natürlich verschieden nach den Arten des Bannes. Bei einfachem Ungehorsamsbann werden Massregeln gegen das Gut gar nicht erwähnt. Wohl aber beim Bann um Schulden. Doch ist auch hier lediglich die Rücksicht auf das Interesse des Gläubigers wirksam, die Massregeln werden nur nach seinem Willen verhängt. Zu diesen konnte nach einigen Bestimmungen auch die Verwüstung des Gutes gehören. Nach einem Vertrage zwischen Modena und Bologna von 1166 soll der Zahlungsunfähige aus der Stadt vertrieben werden *bonis ablatis et destructis*[1]; auch zu Verona hat der Gläubiger das Recht, die Destructio bonorum zu verlangen.[2] Aber es ist erklärlich, wenn das später nicht mehr erwähnt wird; es war ein Zwangsmittel, welches das Interesse des Gläubigers in der Regel mehr benachtheiligen, als fördern musste. Allerdings wird noch in den Statuten von Modena erwähnt, dass gegen alle Mitglieder solcher Gemeinden, welche wegen Nichtzahlung von Abgaben gebannt wurden, vorgegangen werden kann *devastando et etiam vendendo bona ipsorum*[3]; dabei handelt es sich aber um wesentlich andere Verhältnisse. Die sonst erwähnten Massregeln bezwecken überall nur, die Forderung des Gläubigers sicher zu stellen; am häufigsten wird erwähnt, dass der Gläubiger in Besitz des Gutes gesetzt, ihm Tenuta gegeben wird[4]; zu Verona erscheint in erster Reihe die Venditio bonorum an

61. — **1.** Antiq. It. 4, 339. **2.** Vgl. § 46 n. 9. **3.** Mon. Mod. Stat. 1, 205. **4.** Vgl. § 46 n. 8.

Digitized by Google

den Meistbietenden, um aus dem Erlös die Schulden zu decken; in Ermanglung eines Käufers können sie den Gläubigern an Zahlungsstatt oder als Pfand übergeben werden.[5]

Beim Banne um Missethat wird immer das Gut verwüstet oder eingezogen, nicht bloss zur Sicherstellung der Ansprüche auf Geldbussen, sondern vorzugsweise als Zwangsmittel oder Strafmittel. War es ein lösbarer Bann, so wurde das Gut wüst gelegt bis zur Zahlung und Lösung. So zu Bologna bei Bann um Frevel: *et insuper bona eius — devastentur et devastata teneantur tamdiu, quamdiu in banno fuerit*[6]; nach Vertrag zwischen Parma und Cremona 1219 soll der Podesta drei Tage nach Fälligkeit des Bannes anfangen die Güter des wegen Bruchs der Tenuta Gebannten zu verwüsten, das in vierzehn Tagen beendigen und sie wüst halten, bis er genugthut.[7] Doch mochte man denselben Zweck auch durch Beschlagnahme des Gutes erreichen; im Statut von Val d'Ambra ist nur beim Homicidium Rede von der Devastatio, sonst heisst es: *bona sua curie (comitis) publicentur et ipsa habeat, donec condempnatus solverit dictam penam.*

Auch bei beständigem Banne konnten vielfach diese Massregeln genügen. So wird 1230 zu Parma bestimmt: *quod id totum, quod fuit vel fuerit devastatum alicui intus vel extra, qui sit in banno perpetuali pro maleficio, debeat stare guastum perpetuo, quousque ille, qui fecit vel fecerit maleficium, pro quo dictum guastum factum fuerit, in banno fuerit.*[8] Es ist dabei an sühnbaren Bann zu denken; so heisst es auch zu Bologna beim ungerechten Vorwurfe der Infamie: *sit in banno et omnia bona publicentur — nec bona recuperet, nec de banno retrahatur, nisi per voluntatem eius, cui hoc obiciat.*[9] Doch mochten bei schwererem Banne, wenn er auch nicht unsühnbar war, wohl schon gleich weitere Verfügungen hinzukommen. Bei Verstümmelung wird das Vermögen des Gebannten zu Modena zwischen der Gemeinde und dem Verletzten getheilt; kommt er aber mit Zustimmung des Verletzten aus dem Banne, so erhält er die Immobilien zurück.[10]

Von den Mobilien ist in allen diesen Fällen nicht die Rede; der letzterwähnte lässt schliessen, dass der Gebannte auch nach der Lösung keinen Anspruch auf Zurückgabe oder Erstattung hatte; es stimmt damit, dass ihm auch zu Verona nach der Lösung nur eine Klage auf einfache Zurückstellung der Immobilien zustand.[11]

62. — Bei unsühnbarem Bann verliert der Gebannte endgültig jedes Recht auf sein Gut; er hat dasselbe für immer verwirkt und es wird sogleich anderweitig darüber verfügt. Bei dieser Verfügung über das Gut können in Betracht kommen die Gemeinde, der Verletzte selbst oder dessen Erben und die Erben des Verletzers; bei Lehengut auch noch Herren oder Vasallen.

Handelt es sich um Verbrechen gegen die Sicherheit der Gemeinde selbst,

---

61.—] **5.** Campagnola 26. 29. 30. **6.** Savioli 2, 465. **7.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **8.** Mon. Parm. 1 a, 317. **9.** Savioli 2, 465. **10.** Mon. Mod. Stat. 1, 385. 386. **11.** Vgl. § 59 n. 21.

Digitized by Google

entsprechend dem Hochverrath, so wird alles Gut für die Gemeinde eingezogen und zunächst wüst gelegt. Bemächtigt sich ein Veroneser einer Burg der Gemeinde: *eximatur de treva Veronae perpetuo et eius bona destruantur et publicentur in communi Veronae.*[1] Zu Brescia wird 1252 bezüglich der in verrätherischer Absicht Ausgezogenen bestimmt: *quod bona eorum et cuiuslibet eorum publicentur et deveniant in commune.*[2] Damit wären denn auch alle Ansprüche der Erben beseitigt; und es ist das um so weniger zu bezweifeln, da ja in solchen Fällen auch wohl der Bann auf dieselben ausgedehnt erscheint.[3] Ausdrücklich ausgeschlossen werden alle Ansprüche der Verwandten 1316 zu Parma; wer die Stadt unter einen Herren bringen will, soll hingerichtet werden, *et nihilominus omnia eius bona devastentur et publicentur et devastata et publicata perpetuo remaneant in communi, ita quod dox uxoris vel aliqua alia ratio non prosit ei, et quod filii et heredes et filii filiorum banniantur perpetuo — et eorum bona, ut supra, publicari debeant et devastari*[4]; auch in den Statuten von Riva ist der Verlust des Erbrechtes für die Kinder bei Hochverrath ausdrücklich ausgesprochen.[5] Dabei wird dann wohl über einen Theil des Gutes zu Gunsten des Anklägers verfügt; will jemand das Studium von Bologna verlegen, so wird er für immer gebannt, sein Gut konfiszirt und die Hälfte dem Ankläger gegeben.[6]

War der unsühnbare Bann veranlasst durch Verbrechen gegen die Person, so zeigt sich eine verschiedene Behandlung des Guts. Auch dann ist wohl einfach von Konfiskation die Rede. So zu Pisa: *Exbannitorum — bona et possessiones et res ad commune Pisarum reducemus et reduci faciemus, — eaque pro communi publice bona fide vendere et tradere possimus et debeamus — vel ea destruere et destrui facere et fructus et redditus et obventiones eorum.*[7] Besonders wird das mehrfach erwähnt, wo die Gemeinde noch einen Gerichtsherrn hat; nach den Statuten von Val d'Ambra kommen die Güter des Mörders[8], nach denen von Turin die des Strassenräubers an den Grafen[9]; der Erzbischof von Genua zieht 1216 alle Güter wegen Mord und anderer Missethaten Gebannter ein.[10]

Dabei mag stillschweigend angenommen sein, dass der Richter nach seinem Ermessen einen Theil des Guts für die Verletzten verwendet. Ausgesprochen ist das zu Verona bei Todtschlag und Verwundung im Stadthause selbst; der Thäter kommt in unsühnbaren Bann *et omnia bona sua perdat; de his bonis excipiatur compositio, quae videbitur rectori competens dare heredibus mortui, vel passo damnum vel iniuriam.*[11] Mehrfach aber hat der Verletzte einen Anspruch auf einen bestimmten Theil des Gutes, wie das dem ältern longobardischen Rechte entspricht. Nach dem Edikte Liutprands, und ebenso noch in einem Gesetze K. Heinrichs III, verliert der Mörder sein ganzes Vermögen; daraus erhalten die Verwandten des Ermordeten das Wehrgeld vorweg, während der Rest zwischen den Verwandten und dem Könige

---

82. — **1.** Campagnola 49. **2.** Odorici 7, 124. **3.** Vgl. § 54 n. 13. **4.** Mon. Parm. 1 c, 210. **5.** § 140. **6.** Savioli 2, 465. **7.** Bonaini Stat. 1, 395. **8.** § 1 S. 48. **9.** Leg. munic. 708. **10.** Lib. jur. Gen. 1, 579. **11.** Campagnola 51.

Digitized by Google

getheilt wird.[12] Dem gegenüber erscheinen in den städtischen Statuten bald die Gemeinde, bald die Verletzten mehr bevorzugt. So heisst es zu Parma: *quod bona ipsorum frangencium pacem omnia devastentur, publicentur et confischentur et pervenire debeant in communi;* ein Drittheil aber soll an den kommen, an dem der Frieden gebrochen ist, oder an dessen Erben.[13] Zu Modena kommt bei unsühnbarem Bann wegen Mord oder Verstümmelung die eine *medietas omnium rerum mobilium et se moventium, iurium, actionum et rationum* an die Gemeinde, die andere an die Verletzten; die Immobilien werden verwüstet, dann die eine Hälfte an die Verletzten gegeben, während die andere immer wüst bleiben soll.[14] Aehnlich werden zu Brescia bei Mord und Bruch beschwornen Friedens Immobilien und Mobilien zwischen Gemeinde und Verletzten gleich getheilt.

Nach einigen ältern Statuten kommt aber das gesammte Gut an den Verletzten, nachdem nur besondere Ansprüche der Gemeinde daraus befriedigt sind. Zu Verona fanden wir allerdings bei im Stadthause begangenen Verbrechen den Verletzten nur in zweiter Reihe bedacht; aber es ist dabei ausnahmsweise der Ort ins Auge gefasst, welcher die That vorzugsweise als Verletzung der Gemeinde erscheinen lässt. Sonst soll bei Mord oder Verstümmelung mit Vorbedacht oder bei Friedensbruch der Podesta alle Mobilien an den Verletzten oder dessen Erben geben, *in me retento eo, quod pro iure meo et iure communis ordinatum est vel fuit, scilicet x. libras pro banno homicidii;* die Immobilien soll er verwüsten und dann gleichfalls an die Verletzten geben.[15] Aehnlich zu Genua; alle Güter des Mörders sollen verwüstet und dann an die nächsten Erben des Erschlagenen gegeben werden; doch dürfen die Konsuln daraus vorher die Kosten der Wüstlegung decken.[16]

Nach allen diesen Stellen würden die Erben des Thäters, wenn es sich um Mord oder Friedensbruch handelt, ihre Erbrechte verlieren. Zu Genua wird das sogar ausdrücklich betont; wollen die Erben des Erschlagenen das Gut nicht, so kommt es an die Kirche S. Lorenzo: *et laudabimus et operabimus, si homicida ille habuerit filios vel filias, ut non sint eius hereditarii, excepto si mulier fecerit homicidium in viro suo aut vir in uxore sua, tunc filii defuncti vel defuncte non sint propter hoc minus hereditarii eius.* In einigen spätern Statuten dagegen ist bei Mord von den Erben des Erschlagenen gar nicht die Rede, während die Erben des Thäters bedacht sind. So zu Casale und Piacenza mit dem Pflichttheil; das Gut des Mörders kommt an die Gemeinde *salvo iure creditorum et salva debita iure nature descendentium talis banniti.*[17] Viel ausgedehnter noch zu Turin: *bona mobilia eius pro tertia parte publicentur et applicentur domino, et pro aliis duobus partibus cum bonis immobilibus applicentur heredibus seu successoribus eiusdem percussoris, scilicet qui ab intestato eidem percussori essent successuri.*[18]

---

62. —] **12.** Ed. Liutpr. 20. 138. L. Pap. Henr. II. 3. **13.** Mon. Parm. 1 a, 292. **14.** Mon. Mod. Stat. 1, 384. 385. **15.** Campagnola 65. **16.** Leg. munic. 243. **17.** Leg. munic. 992. Mon. Parm. 1 a, 379. **18.** Leg. munic. 710.

Digitized by Google

Wo es sich nicht um Verbrechen handelte, bei welchen zunächst die Genugthuung für den Verletzten ins Auge gefasst oder bei welchen der Bann auf die Kinder ausgedehnt wurde, werden die Ansprüche der Gemeinde und der Erben berücksichtigt. Zu Modena erhalten die Kinder eines Gebannten um Missethat, *pro quo bona eius debeant devastari*, die eine Hälfte, die Gemeinde die andere Hälfte; ist der Gebannte in väterlicher Gewalt, so wird eine Hälfte des väterlichen Vermögens für den Vater ausgeschieden, von der andern erhält die Gemeinde einen Kindstheil; es finden sich dann hier, wie zu Parma, noch weitere genauere Bestimmungen über die Ausscheidung des Vermögens des Gebannten.[19] Es ist das allerdings nicht ausdrücklich auf unsühnharen Bann beschränkt und es wäre möglich, dass auch bei lösbarem Bann die zeitweise Beschlagnahme oder Verwüstung einen den Erben zukommenden Theil unberührt liess. Aber ausdrücklich finde ich das nicht gesagt, und gerade wenn Lösung noch vorgesehen war, konnte es nahe liegen, zur Verstärkung des Zwanges sich an das Ganze zu halten.

Die Befriedigung der Ansprüche der Schuldner wird mehrfach ausdrücklich vorbehalten. Auch das eingebrachte Gut der Frau dürfte in der Regel für diese ausgeschieden sein. So heisst es 1208 zu Ferrara von unsühnbar Gebannten: *et in bonis talium solummodo dotes uxoribus conserventur, quas ipse vel alii pro eis monstraverint se solvisse.*[20] Nach einer erwähnten besonders strengen Bestimmung aus Parma scheint aber auch dieses eingezogen zu sein.[21]

Was die Behandlung des Lehngutes betrifft, so konnte zu Verona bei Schuldbann des Vasallen der Gläubiger in den Besitz des Lehngutes gesetzt werden; auch durfte dasselbe zu seiner Befriedigung verkauft werden; doch erhielt dann der Herr, wenn für das Lehen Dienst zu leisten war, zwei, sonst ein Drittheil des Kaufpreises. Bei unsühnbarem Bann sollte bezüglich des Zinsgutes und Lehngutes beobachtet werden, *quod observaretur eo naturaliter mortuo*, aber so, dass bei Lebzeiten des Gebannten weder er noch seine Erben das Gut inne haben dürfen, welches vielmehr dem Herrn übergeben wird; *mortuo autem malefactore ad eos perveniat, quibus de iure pervenire debet.*[22] Zu Parma kommt bei Konfiskation des Gutes das Lehen an den Herrn; gibt dieser es aber dem Gebannten zurück, so fällt es an die Gemeinde.[23] Die Vasallen des unsühnbar Gebannten werden 1252 zu Brescia vom Treueide gelöst, und sollen ihre Lehen als Eigen haben, so lange sie der Stadt treu bleiben; unter derselben Bedingung werden seine Knechte für frei erklärt.[24] Aehnliche Bestimmungen finden sich 1243 zu Vercelli.[25]

63. — Alle besprochenen Massregeln sind in ihrer Wirksamkeit auf das Stadtgebiet selbst beschränkt; nur aus diesem war der Gebannte ausgewiesen, nur hier war er durch Entziehung des Klagrechtes friedlos, nur sein hier be-

---

19. Mon. Mod. Stat. 1, 382. Mon. Parm. 1 a. 316. **20.** Antich. Est. 1, 390. **21.** Vgl. oben n. 4. **22.** Campagnola 25. 65. **23.** Mon. Parm. 1 a. 297. Auch L. Pap. Liutpr. 20 Exp. § 15 wird Lehngut und Zinsgut ausgenommen, aber nicht angedeutet, wie es zu behandeln sei. **24.** Odorici 7, 124. **25.** Mandelli 1, 255.

Digitized by Google

legenes Gut konnte eingezogen werden. War das alles sehr hart, so konnte doch trotzdem der Zustand des Gebannten, zumal wenn er auch auswärts begütert war, ein ganz leidlicher sein, wenn er darauf rechnen durfte, im nächstgelegenen Gebiete sich unbehelligt aufhalten zu können. War das möglich, so war in vielen Fällen der Zweck des Bannes nur sehr unvollkommen zu erreichen; und es fragt sich daher, ob der Bann nicht auch Wirkungen für fremde Gerichtsbezirke hatte.

Das war nur in beschränkter Weise der Fall. Das deutsche Achtsverfahren mit seinen langen Fristen war allerdings ein sehr schwerfälliges; aber schliesslich war seine volle Wirksamkeit doch dadurch verbürgt, dass bei jeder durch den Richter zunächst nur für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung nach bestimmter Zeit die Steigerung zur Reichsacht nicht verweigert werden kann. Es ist bezeichnend, dass 1209 gerade ein Gränzfürst, der Bischof von Trient, das als sein Recht durch Rechtsspruch des Reiches ausdrücklich feststellen lässt.[1] Denn in Italien ist mir nicht die geringste Andeutung vorgekommen, dass die städtischen Behörden oder sonstigen lokalen Richter einen Anspruch darauf gehabt hätten, dass ihrem Bann nach bestimmter Zeit der Reichsbann zu folgen habe. Städtischer und Reichsbann stehen ausser jeder regelmässigen Verbindung.

Allerdings konnte man durch eine Klage bei den Reichsgerichten den Reichsbann erwirken; aber das geschah doch durchweg nur bei Sachen, welche von vornherein vor das Reichsgericht gehörten oder bei welchen von einer Klage vor dem ordentlichen Gerichte ein Erfolg nicht zu erwarten war. Jedenfalls war es allgemeiner nicht üblich, sich desshalb an die Reichsgerichte zu wenden, weil der hier zu erlangende Reichsbann wirksamer war, als der örtliche Bann, wenn man in Einzelfällen auch Werth darauf legte. Verhängt K. Otto 1210 über die Ketzer zu Ferrara den Reichsbann mit der Bestimmung, dass ihr Gut eingezogen, ihre Häuser zerstört werden sollen, so scheint es sich allerdings nur darum zu handeln, den ohnehin über die Ketzer verhängten städtischen Bann durch Erweiterung zum Reichsbann wirksamer zu machen.[2] Zuweilen zeigt es sich darin, dass man sich vom Kaiser wohl von vornherein versprechen liess, für gewisse Fälle den Reichsbann zu verhängen. So verspricht der Kaiser 1176, jeden Verletzer eines Cremona gegebenen Privilegs bannen und ohne Zustimmung der Konsuln nicht lösen zu wollen[3]; nach den Verhandlungen über den Konstanzer Frieden soll der Kaiser jede Stadt, die nicht schwören oder ihren Antheil an der dem Kaiser zu zahlenden Summe nicht zahlen will, binnen zwei Monaten bannen[4]; 1192 verspricht er den Cremonesern, Gegner derselben, welche sich dem kaiserlichen Gerichte nicht stellen wollen, binnen drei Monaten in Bann zu legen.[5] Aber in allen diesen Fällen handelt es sich doch vorzugsweise um solche, deren die Stadt selbst überhaupt nicht mächtig war, nicht um den Gesichtspunkt einer grössern Wirksamkeit des städtischen Bannes. Gerade dass solche Versprechungen

63. — 1. Mon. Germ. 4. 216; besser Cod. Wangian. 176. 2. Antiq. It. 5, 89. 3. Archiv zu Cremona. 4. Mon. Germ. 4, 173. 174. 5. Toeche Heinrich VI. 617.

Digitized by Google

vorkommen, macht es nur um so auffallender, dass einzelne Städte, welchen der Kaiser offenbar zu gewissen Zeiten alles zu gewähren bereit war, sich nie von ihm das Recht geben liessen, dass alle von der Stadt Gebannten binnen gewisser Zeit auch im Reichsbann sein sollten; es scheint eine solche Auffassung den italienischen Anschauungen ganz fremd geblieben zu sein; so weit ich sehe, ist in städtischen Statuten nirgends vom Reichsbanne auch nur die Rede.

Wo man sich an das Reichsgericht nicht wenden wollte oder konnte oder selbst im Reichsbanne war, wandte man freilich auch wohl den städtischen Bann gegen Auswärtige an, und dehnte dann, da man kaum darauf rechnen durfte, die auswärtigen Verbrecher selbst treffen zu können, den Bann auf die ganze Stadtgemeinde aus; was sich auch in so weit rechtfertigte, als in solchen Fällen die gebannte Stadt sich in der Regel geweigert haben wird, gegen die Verbrecher, obwohl sie derselben mächtig war, einzuschreiten. So heisst es 1228 zu Verona wegen Ermordung eines Veronesischen Konsuls zu Faenza, der Podesta soll sich Mühe geben, dass die Malefactores bestraft werden: *Et in banno communis Veronae poni faciam ipsos et omnes incolas Faventiae et eius districtus et eorum bona;* es wird dann insbesondere allen Veronesern der Verkehr mit ihnen untersagt[6]; und liessen sie sich im Veroneser Gebiete betreten, so wurde dann wohl gegen Personen und Gut eingeschritten. Auf diesem Wege gelangte man dann zu der ausgedehnten Anwendung der Repressalien. In solchen Fällen konnte von entsprechender Wirksamkeit des Bannes noch weniger die Rede sein, wenn derselbe nicht auch ausserhalb des Stadtgebietes wirksam zu machen war.

64. — Bot da der Reichsbann nicht die nöthige Ergänzung, theils weil es an einem bestimmten Anspruche auf denselben fehlte, theils weil auch der wirklich verhängte Reichsbann sich oft als unwirksam erwies, so blieb der Weg, eine Anerkennung des Bannes durch andere Städte zu erwirken. Das geschah denn auch nicht selten durch gegenseitiges Uebereinkommen; die Verträge unter den Städten enthalten häufig einschlagende Bestimmungen. Diese waren einmal darauf gerichtet, Forderungen an Angehörige einer fremden Stadt dadurch zu sichern, dass diese sich verpflichtete, eventuell mit Bann gegen dieselben vorzugehen; solche Bestimmungen haben wir mehrfach erwähnt. Weiter aber verpflichtete man sich nicht selten, Gebannte der fremden Stadt im eigenen Gebiete nicht dulden zu wollen. Am wichtigsten war in dieser Richtung wohl, dass der Lombardenbund dazu seine Mitglieder von vornherein verpflichtet zu haben scheint. In den frühern Bundesurkunden wird das noch nicht erwähnt; zuerst 1168 beim Schwure von Como, aber nur als gegenseitige Verpflichtung von Como und Mailand.[1] Später handelt es sich um Wirksamkeit für den ganzen Bund. Zunächst wird das wohl nur auf Bann um Bundesangelegenheiten bezogen: *Nec de aliqua civitate — pro hoc facto expulsum vel a sua civitate separatum vel a sua civitate guerram passum recipiam et de meo districtu, si venerit, expellam*[2]; aber andere Stellen

---

6. Campagnola 201.

64. — 1. Vignati 169. 2. Vignati 222.

Digitized by Google

lassen keinen Zweifel, dass es sich dabei auch über die nächsten Bundeszwecke hinaus um Sicherung des gesammten Rechtszustandes durch Wirksamkeit der von der einzelnen Stadt verhängten Banne für das ganze Bundesgebiet handelte. Im Vertrage der Bundesstädte mit dem Markgrafen Malaspina 1168 heisst es ausdrücklich: *Item decreverunt, ut nulla civitas vel suprascriptus marchio aliquem a suis consulibus bannitum recipiat; et si receperit vel in suam virtutem venerit, infra quindecim dies, postquam a consulibus vel marchione, a quibus bannitus fuerit, eis requisitum fuerit, de sua potestate et virtute eum eiicient, nec de cetero eum recipient, nisi de banno tractus fuerit a suis consulibus;* und 1170 in dem Schwure von Pavia: *Et milites et pedites bandizatos a sua civitate non recipiam in mea civitate, nec in illis locis, in quibus virtutem habuero, postquam requisitum fuerit a consulibus vel a sigillo publico sue civitatis.*[3] Doch dürften diese Bestimmungen für den ganzen Umfang des Bundes später kaum sehr beachtet sein. Dagegen finden wir dieselbe Bestimmung, die gegenseitigen Verbannten nicht aufzunehmen oder doch auf Verlangen der andern Stadt in bestimmter Zeit auszuweisen, oft in spätern Verträgen benachbarter Städte; so in Verträgen Modena's 1177 mit Bologna, 1188 mit Parma[4], in Verträgen Cremona's 1188 mit Parma, 1257 mit Mantua.[5] Das fand denn auch wohl in die Statuten Aufnahme; so dürfen sich nach denen von Brescia Gebannte von Mantua und Verona gemäss den Verträgen im Gebiete nicht aufhalten.[6] Aber über die Ausweisung gehen die eingegangenen Verpflichtungen durchweg nicht hinaus; nur wird 1177 im Bündnisse zwischen Modena und Bologna bestimmt, dass der Strassenräuber im Banne seiner Stadt sein und der Podesta der andern helfen soll, seine Bestrafung zu erwirken. Insbesondere scheint man sich selbst unter engstverbundenen Städten nicht leicht zur Einfangung und Auslieferung der fremden Gebannten verstanden zu haben. Allerdings findet sich 1290 ein Befehl, dass alle gebannten Cremoneser binnen einem Tage Crema verlassen sollten, widrigenfalls sie an Cremona ausgeliefert werden würden[7]; aber schon der eventuelle Charakter der Massregel spricht gegen eine übernommene Verpflichtung, es handelt sich wohl nur um eine Drohung, um dem Befehle Gehorsam zu verschaffen. Viel liess sich freilich auf solchem Wege nicht erreichen, zumal gewöhnlich mit ein oder anderer nächstbenachbarten Stadt ein Bundesverhältniss nicht bestand, der Gebannte demnach doch in der Nähe eine Zuflucht fand.

65. — Bei der überaus ausgedehnten Anwendung des Bannes in Italien mussten freilich die fremden Gebannten oft zu einer unerträglichen Last werden, zumal viele von ihnen aller Unterhaltsmittel entblösst waren, es sich weiter oft um Verbrecher handelte, bei denen man Gefährdung der öffentlichen Sicherheit befürchten musste. Daher finden wir nicht selten, dass Städte in ihrem eigenen Interesse Massregeln gegen die fremden Gebannten trafen. Zu Ravenna wird kein *Bandizatus foresterius* geduldet, wenn er

64. — | **3.** Vignati 179. 208. vgl. 245. **4.** Antiq. It. 4, 341. 347. **5.** Böhmer Acta 608. Archiv zu Cremona. **6.** Odorici 8, 34. **7.** Vgl. die Beilagen.

Digitized by

nicht genügende Bürgschaft stellt, dass er keinen Schaden an Personen und Sachen anrichten wird.[1] Zu Riva darf sich ein fremder Gebannter nur mit Erlaubniss des Bischofs und der Gemeinde aufhalten.[2] Oft sind solche Bestimmungen auf schwere Verbrecher beschränkt, gegen welche dann aber mit derselben Strenge vorgegangen wird, wie gegen Einheimische, und damit vorgegangen werden konnte, da die eigene Stadt den Gebannten natürlich nicht dagegen schützt. Zu Casale soll sich kein wegen Mord und Strassenraub Gebannter aufhalten bei Strafe an Person und Vermögen; auf die Gefangennahme ist ein Preis gesetzt; einen fremden, wegen todeswürdigen Verbrechens Gebannten darf jeder straflos verletzen, selbst tödten.[3] Aehnliche Bestimmungen finden sich zu Ivrea; folgt der fremde Gebannte dem Ausweisungsbefehle nicht, so büsst er mit zehn Pfund oder Abhauen der Hand.[4]

Das Ungenügende des städtischen Bannverfahrens in Italien ist zweifellos zumeist darin begründet, dass dem von einer Stadt verhängten Banne eine durchgreifende Wirksamkeit ausserhalb des eigenen Gebietes abging. Thatsächlich war der Erfolg vorwiegend der, dass die eine Stadt der andern ihre Zahlungsunfähigen, Verbrecher und Rebellen zuschickte, die dann für dieselben sorgen oder sich ihrer erwehren mochte; die Gebannten mussten sich überall massenweise, grossentheils ohne genügende Subsistenzmittel herumtreiben; was das für Folgen hatte, liegt auf der Hand, es mag genügen, an die spätere Bedeutung des Wortes Bannitus zu erinnern. In Deutschland, bei an und für sich viel eingeschränkterer Anwendung der Acht, konnte es dazu wenigstens so lange nicht kommen, als die Reichsgewalt noch in der Lage war, ihren Achtssprüchen Achtung zu verschaffen. In Italien wird man diese Verhältnisse nicht lediglich der ungenügenden Macht der Reichsgewalt zur Last legen dürfen, sondern einer Mangelhaftigkeit der Einrichtungen selbst, welche das nöthige Ineinandergreifen der höhern und niedern Staatsgewalten vermissen liessen. Denn wenigstens zeitweise oder in einzelnen Landestheilen hätte es dem Reiche keineswegs an der Macht gefehlt, ergänzend einzuschreiten; aber auch dann scheint es in die Strafgerichtsbarkeit der städtischen Gemeinden gar nicht eingegriffen, es nicht für seine Pflicht gehalten zu haben, die Ausführung der Strafurtheile zu ermöglichen. Es ist kaum anzunehmen, dass städtischer Bann und Reichsbann so unvermittelt neben einander gestanden hätten, falls ihre Entstehung in die frühern Zeiten eines geordneteren Ineinandergreifens der Reichsgewalt und der örtlichen Gewalten zurückreichte; wenigstens von diesem Gesichtspunkte aus wird die Vermuthung dafür sprechen, dass der städtische Bann in seiner bestimmteren Gestaltung sich erst im zwölften Jahrhunderte in engerm Anschluss an die städtische Entwicklung überhaupt ausbildete.

66. — Im allgemeinen blieben die Wirkungen des Bannes ungeändert bis zur Lösung oder, wo solche nicht gestattet war, bis zum Tode. Doch finden sich ausnahmsweise auch Milderungen des unsühnbaren Bannes. Solche

---

65. — **1.** Fantuzzi 4, 89. **2.** § 135. **3.** Leg. munic. 1008. 1023. 1025. **4.** Leg. munic. 1208. 1209. 1210.

Digitized by Google

konnten veranlasst sein durch Erlangung der Sühne der Verletzten oder mochten, allgemein in Aussicht gestellt, dazu dienen, die Gebannten zum Nachsuchen der Sühne zu bewegen, wozu sonst bei unsühnbarem Banne die Veranlassung fehlte. So werden zu Parma ausnahmsweise Milderungen für die um Mord und Friedensbruch Gebannten bestimmt, welche Sühne erlangt haben; einmal dürfen sie durch einen Procurator ihre Güter verkaufen lassen; weiter bleiben sie im Bezirke von Parma allerdings friedlos; werden sie aber ausserhalb desselben verletzt, so soll der Podesta verhalten sein, das eben so zu strafen, als wenn sie nicht im Banne wären.[1] Es konnten solche Erleichterungen auch vertragsmässig von einer Stadt, welcher sich Gebannte einer feindlichen Stadt angeschlossen hatten, ausbedungen werden. Bei einer Sühne zwischen Cremona und Mantua 1257 wird bestimmt, dass die seit dem Beginne des Krieges anscheinend wegen Verbindung mit der feindlichen Stadt Gebannten von ihren Gütern die Einkünfte und Früchte ziehen, auch ihre Familien und Verwalter darauf wohnen lassen dürfen; dass sie weiter durch Vertreter ihr Recht verfolgen können ohne Rücksicht auf den Bann; kommt aber ein solcher in das Gebiet, so sind alle Milderungen verwirkt, er tritt in den frühern ungünstigen Stand wieder ein.[2] In beiden Fällen hält man wesentlich nur noch an den Massregeln fest, welche den Gebannten vom Gebiete fern halten sollen, verzichtet aber darauf, ihm auch ausserhalb desselben das Leben möglichst zu erschweren. Oder es wird wenigstens die Möglichkeit geboten, durch eine Leistung für die Stadt einzelnen der schwersten Folgen zu entgehen; nach einem Bannurtheil von Brescia 1288 gegen Ausgezogene, welche sich mehrerer Burgen der Stadt bemächtigten, soll der ergriffene Gebannte nicht hingerichtet werden, wenn er binnen zehn Tagen eine dieser Burgen in die Gewalt der Stadt zu bringen weiss.[3]

Eine wenigstens später anscheinend ziemlich regelmässig vorkommende Milderung des Bannes ist die Eingränzung, die Confinatio. Die Confinati werden mehrfach neben den Banditi genannt; nähere Angaben über ihre Stellung haben die Statuten von Modena[4], insbesondere aber die von Brescia.[5] Sie scheint insbesondere angewandt bei solchen, welche aus politischen Motiven die Stadt verlassen und desshalb gebannt waren. Vorbedingung ist die Rückkehr zum Gehorsam, Unterwerfung unter die Befehle des Podesta. Dieser weist dann dem Gebannten seinen Aufenthaltsort an, an welchen er sich binnen bestimmter Zeit zu begeben hat. Zuweilen scheinen das Orte des Gebiets gewesen zu sein; zu Brescia wird eine lombardische Stadt, welche derselben guelfischen Partei angehört, bestimmt; 1292 wird den Confinati die Wahl gestellt, entweder zu Lodi oder zu Crema zu wohnen. Von diesem Orte dürfen sie sich ohne Erlaubniss nicht entfernen und sind dort unter strenge Aufsicht gestellt. Von Brescia werden nach Crema und Lodi besondere Beamte, *Capitanei confinatorum*, geschickt; vor diesen haben die Confinati sich unaufgefordert alle drei Tage, auf Verlangen aber zu jeder Stunde zu stellen. Insbe-

66. — **1.** Mon. Parm. 1 a. 315. **2.** Vgl. die Beilagen. **3.** Odorici 8, 37. **4.** Mon. Mod. Stat. 1, 29. **5.** Odorici 7, 126. 130. 8, 15. 62.

Digitized by Google

sondere dürfen sie die Stadt nicht betreten; wer in Brescia ergriffen wird, wird sogleich hingerichtet; zu Modena durften sie mit besonderer Erlaubniss in die Stadt kommen; aber diese Erlaubniss sollte nur auf längstens drei Tage und höchstens an drei Konfinirte gleichzeitig gegeben werden. Die Familien durften im Gebiete wohnen, aber mindestens zehn Miglien von der Stadt. Der Vortheil dieses Verhältnisses lag abgesehen von dem wiedererlangten Rechtsschutze insbesondere darin, dass der Konfinirte wieder in den vollen Genuss seiner Güter eintrat. Uebrigens scheint die Confinatio auch wohl ohne vorhergehenden Ungehorsamsbann verhängt zu sein; sie trifft insbesondere zu Brescia auch alle Söhne der Konfinirten, sobald sie das vierzehnte Jahr erreichen, und die Söhne von Hochverräthern. Doch dürfte in so weit immer ein engerer Zusammenhang bestanden haben, als Bruch der Eingränzung wohl unsühnbaren Bann zur Folge hatte.

67. — Eine Aufhebung des unsühnbaren Bannes sollte an und für sich nie gestattet sein; der Podesta oder die sonstigen städtischen Behörden hatten kein Begnadigungsrecht, mussten sich verpflichten, einen solchen Bann nie zu lösen; wir fanden sogar ausdrücklich ausgesprochen, dass selbst ein Beschluss der Stadtgemeinde den Bann nicht solle aufheben können.[1] Wenn wir aber bedenken, dass die schwersten Banne meistens aus politischen Ursachen erfolgten, so ist es erklärlich, wenn thatsächlich sehr häufig eine Lösung erfolgte. Es mochte eine gütliche Einigung erfolgen. In die Statuten von Modena ist eine Restitution der Grasulfi aufgenommen; sie sollen in ihre Rechte ganz und gar so wieder eintreten, als wenn sie niemals im Banne gewesen wären.[2] Vorzugsweise handelte es sich da aber mehr um Machtfragen, als um Rechtsfragen; eine innere Umwälzung, ein Umschwung in den allgemeineren Machtverhältnissen konnte die heute für immer gebannte Partei morgen zur bannenden machen.

Wo ein Gerichtsherr war, konnte Begnadigung eintreten, wie eine solche in bezüglichen Statuten wohl vorgesehen ist.[3] Rückkehr zum Gehorsam und unbedingte Unterwerfung unter die Gebote des Herrn sind die Vorbedingung. So 1210 zu Trient, wo dann der Bischof bestimmt, unter welchen Bedingungen er den Bann nachsieht.[4] Ein näheres Eingehen auf dieses Verhältniss wird überflüssig sein, da es für Italien geringe Bedeutung hat und wesentlich mit der näher zu besprechenden Lösung des beständigen Reichsbannes zusammenfällt.

Dass der König sich für befugt hielt, einen von einer Stadt wegen Zahlungsunfähigkeit oder gemeiner Verbrechen verhängten Bann aufzuheben, dafür sind mir aus früherer Zeit keine Beispiele vorgekommen. Anders wohl, wenn es sich um politische Parteiungen handelte. War jemand gebannt, weil er gegen seine Stadt zum Reiche hielt, so war es eine Machtfrage, ob das Reich die Aufhebung solcher Banne von der dann gewöhnlich ihrerseits vom Reiche gebannten Stadt erzwingen konnte. Es wurde auch wohl zwischen der

67. — **1.** Vgl. § 52 n. 4. 8. **2.** Mon. Mod. Stat. 1, 20. **3.** Vgl. § 51 n. 20. **4.** Cod. Wangian. 195.

Innenpartei und den Gebannten von Reichswegen eine den Bann beseitigende Sühne vermittelt, so durch den Reichslegaten 1209 zu Brescia.[5] Und dabei handelt es sich dann keineswegs immer um freiwillige Unterwerfung beider Parteien unter den Schiedsspruch des Reichs. Wie von streitenden Städten, so verlangte das Reich auch von streitenden Parteien derselben Stadt, dass sie sich zur Herstellung des Friedens seinem Spruche unterwürfen. Als die Volkspartei zu Piacenza sich 1220 weigerte, bezüglichen Befehlen des Legaten zu gehorchen, wurde von ihm und dem Kaiser der Reichsbann über sie verhängt, dagegen die Adelspartei in alle ihre Rechte wieder eingesetzt.[6] Aber in solchen Fällen handelte es sich doch vorwiegend um einen Missbrauch der städtischen Strafgerichtsbarkeit zu politischen Parteizwecken; in die regelmässige Ausübung derselben scheint sich das Reich durch Aufhebung von Bannsentenzen so wenig eingemischt zu haben, als es andererseits keine Sorge trug, denselben in weiterm Kreise Geltung zu verschaffen.

Ganz bestimmt hat dann aber K. Heinrich VII die Aufhebung jedes städtischen Bannes als sein Recht in Anspruch genommen. Er verlangte bekanntlich von allen Städten, dass sie sich den von ihm verfügten Bestimmungen bezüglich des Friedens unter den städtischen Parteien unterwürfen; und in allen diesen Friedensurkunden werden die Gebannten einfach restituirt; weiterhin vernichtete er ganz allgemein alle Banne in den Städten der Lombardei, welche gehorsam waren.[7] Und dabei handelt es sich nicht blos um die politischen Parteiungen; kraft der ertheilten allgemeinen Begnadigung befiehlt er der Stadt Vicenza, Genannte, *qui propter homicidium — banniti fore dicuntur*, in ihre Rechte und Ehren wieder einzusetzen, aus dem Bannbuche zu streichen und ihnen aus jener Veranlassung keinerlei Nachtheil mehr erwachsen zu lassen.[8] Das Schwierigste war dann die Restitution der Güter, welche in den Friedensurkunden immer verfügt wird. Aber die Güter waren oft in fremde Hände durch Verkauf von Seiten der Gemeinde gekommen; dann soll zu Lodi die Gemeinde den Kaufpreis zurückzahlen; zu Asti, wo schon frühere Abkommen vorlagen, die Hälfte die Gemeinde, die Hälfte der Restituirte. War ein Haus auf seinem Grunde gebaut, so hatte nach der Urkunde für Cremona, wo sich noch andere einschlagende Bestimmungen finden, der Restituirte die Wahl, ob er das Haus kaufen oder sich für den Grund entschädigen lassen wollte.[9] Oft war es auch schwer, den frühern Besitz zu erweisen; zu Lodi verordnete der König daher, dass für den Restituirten auch sonst ungenügende Beweismittel hinreichen sollen, wenn der jetzige Besitzer keinen gültigen Besitztitel nachweisen kann.[10]

Entsprechende Verfügungen mögen auch dann getroffen sein, wenn ein unsühnbarer Bann durch die Stadt selbst aufgehoben wurde; da aber eine solche Aufhebung nie vorgesehen wird, so ist es erklärlich, wenn in den Statuten bezügliche Bestimmungen durchaus fehlen.

67.—] **5.** Odorici 7, 51. **6.** Böhmer Acta. Reichss. **7.** Acta Henr. VII. 1, 36. **8.** Verci Marca 5, 147. **9.** Acta Henr. VII. 1, 13. 34. 43. **10.** Communalregister von Lodi nach Wüstenfeld.

Digitized by Google

Vereinzelt scheint auch die Kirche sich zu einem Eingreifen in solche Verhältnisse wohl befugt gehalten zu haben. Zu Cremona befahlen wenigstens 1267 zwei päbstliche Nuntien *auctoritate domini pape, qua fungimur in hac parte*, dass alle wegen politischer Parteiung Konfinirten zurückkehren dürften, die Gebannten zwar nur mit besonderer Erlaubniss und gegen Bürgschaft, während im übrigen der gegen sie verhängte Bann vernichtet werden sollte. Da aber die Zustimmung des Parlaments der Stadt erwähnt wird, so mag trotz der Form des Befehls es sich nur um ein Vorgehen nach vorherigem Einverständnisse mit der Stadt handeln.[11]

VII. LOESBARER REICHSBANN.

68. — Wir wiesen früher nach, dass seit dem Ende des eilften Jahrhunderts zuerst vereinzelt, dann häufig in den Urkunden der Kaiser und ihrer Legaten mit einem von dem ältern Königsbanne verschiedenen *Bannum d. regis* oder *imperatoris, imperialis* oder *imperii* gedroht wird.[1] Die Anwendung des Ausdruckes Bann zeigt sich der ganz entsprechend, welche wir für den städtischen Bann nachwiesen[2]; die Wendungen *in banno ponere, banno subiacere, de banno extrahere* und ähnliche zeigen, dass der Ausdruck auch hier den Zustand bezeichnet, in welchem der Bannitus sich befand, während er ursprünglich zunächst den Befehl bezeichnet haben wird, der diesen Zustand veranlasste. Schon die Vergleichung entsprechender Formeln ergab, dass dieser Zustand des Gebannten der der königlichen Ungnade in der bestimmteren Bedeutung der Acht ist.[3] Das bestätigen denn auch die Zeugnisse, welche sich aus der staufischen Zeit für die Anwendung des Reichsbannes erhalten haben. Allerdings fehlen uns hier allgemeinere gesetzliche Bestimmungen, wie sie für den städtischen Bann die Statuten boten. Ergibt sich dadurch wohl für einzelne Punkte eine geringere Sicherheit, so gestatten doch die in nicht unbedeutender Anzahl vorliegenden Nachrichten der Urkunden und Geschichtschreiber über die Anwendung in Einzelfällen einen ziemlich sichern Schluss auf die Gestaltung des Reichbannes im allgemeinen.

Bezüglich der Arten des Reichsbannes zeigt sich sogleich ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem städtischen Bann. Der Reichsbann ist immer ein Ungehorsamsbann, wird nur gegen den Ungehorsamen verhängt, um ihn entweder zum Gehorsam zurückzuführen oder, wo auf solchen nicht mehr gerechnet wird, die wegen des Ungehorsams nicht auszuführende Strafe durch andere Uebel zu ersetzen. Eine Verhängung des Reichsbannes gegen jemanden, dessen man habhaft ist, entsprechend dem städtischen Ausweisungsbann, wird nie erwähnt. Es hängt das damit zusammen, dass die Ausweisung aus dem Gebiete, die Verbannung im engern Sinne, auf welche beim städtischen Banne ein Hauptgewicht fällt, dem Reichsbanne überhaupt fehlt; in der staufischen Zeit wenigstens findet sich nie eine Andeutung, dass

---

11. Archiv zu Cremona.

68. — 1. Vgl. § 41. 2. Vgl. § 43. 3. Vgl. § 36. 37.

Digitized by Google

dem Gebannten der Aufenthalt im Reiche untersagt sei oder man auch nur erwartete, dass die gegen ihn verhängten Massregeln wenigstens thatsächlich seine Entfernung aus dem Reiche zur Folge haben würden.

Wir fanden weiter, dass beim städtischen Bann auf den Ungehorsam im allgemeinen wenig Gewicht gelegt wurde, dass die Wirkungen des Bannes wesentlich dieselben waren, mochte derselbe gegen einen Gehorsamen verhängt werden, der verurtheilt und ausgewiesen wurde, oder gegen einen Ungehorsamen, der wegen seines Ungehorsams als verurtheilt galt. Die Verschiedenheit des Bannes war vielmehr vorzugsweise bedingt durch die Veranlassung des Bannes; es ergab sich da insbesondere ein scharfer Gegensatz, jenachdem der Bann um Schulden oder um Missethaten verhängt war.

Dagegen fällt beim Reichsbann das ganze Gewicht auf den Ungehorsam; dieser ist das, was den Bann zunächst begründet; die besondern Umstände des Ungehorsams sind auch massgebend für seine Wirkungen. Dabei kann nun allerdings berücksichtigt werden, ob die Veranlassung des Ungehorsams eine bedeutendere oder unbedeutendere war; aber irgend durchgreifend macht sich das nicht geltend; Arten des Reichsbannes, welche dem Unterschiede des Bannes um Schulden und um Missethat entsprächen, lassen sich nicht bestimmter nachweisen. Wir finden beim Reichsbann nur einen durchgreifenden Unterschied; er ist entweder ein lösbarer, wenn der Gebannte bei der Rückkehr zum Gehorsam einen Anspruch auf Lösung hat; oder aber er ist ein unlösbarer, beständiger, wenn der Gebannte überhaupt keinen Anspruch auf Lösung mehr hat. Das entspricht nun dem Unterschiede zwischen dem lösbaren und dem unsühnbaren städtischen Banne. Der letztere ist, wenn es sich überhaupt um Ungehorsamsbann handelt, desshalb ein beständiger, weil der Ungehorsame wegen Verbrechen zu schweren Strafen verurtheilt ist, welche er durch Rückkehr zum Gehorsam nicht mehr abwenden kann, so dass überhaupt auf Gehorsam nicht gerechnet wird. Dem entsprechend wird der Reichsbann dadurch zu einem beständigen, dass der Verbrecher in die Strafen des Hochverrathes verurtheilt wird, nach der Strenge des Gesetzes auch bei Rückkehr zum Gehorsam diese zu erleiden hätte, wesshalb auch hier auf Gehorsam nicht gerechnet wird. Danach würde allerdings hier nicht zunächst der Ungehorsam, sondern das den Ungehorsam veranlassende Verbrechen für den schärferen Bann massgebend sein. Aber wir werden sehen, dass doch auch da der Ungehorsam ganz in den Vordergrund tritt, dass in solchen Fällen für die Verurtheilung weniger die etwa behauptete hochverrätherische Handlung ins Gewicht fällt, dass vielmehr der Ungehorsam selbst als Hochverrath aufgefasst und bestraft wird. Daraus erklärt sich denn aber auch, dass die Gränze im Einzelfalle nicht so bestimmt hervortritt, wie beim städtischen Bann. Hier sind lösbarer und unsühnbarer Bann durchaus geschieden; es wird von vornherein entweder der eine, oder der andere verhängt, und der lösbare Bann kann nicht etwa später in einen unsühnbaren übergehen, weil eben beide auf ganz verschiedenen Veranlassungen beruhen. Der Reichsbann kann nun allerdings sogleich als unlösbarer verhängt werden; da aber für die Verhängung beider Arten der Ungehorsam das Massgebende ist, so kann der zunächst als lösbarer ver-

Digitized by Google

hängte Bann in einen beständigen dadurch übergehen, dass der Gebannte bei Verharren im Ungehorsam nachträglich als Hochverräther verurtheilt wird; es erscheint zudem auch der lösbare Bann zuweilen durch Massregeln geschärft, welche in der Regel nur beim beständigen erwähnt werden, so dass im Einzelfalle oft kaum mit Sicherheit zu entscheiden ist, welche Art des Bannes vorliegt.

Hatten wir beim städtischen Bann vom lösbaren insbesondere noch den sühnbaren zu unterscheiden, so findet sich allerdings auch beim Reichsbann wohl Entsprechendes, indem, worauf wir zurückkommen, in Einzelfällen die Lösung eine Zustimmung dritter Personen erforderte. Doch erscheint das hier als ein so untergeordnetes Moment, dass wir bestimmtere Rücksicht nicht darauf zu nehmen haben; als Hauptarten haben wir nur den lösbaren und beständigen oder unlösbaren Reichsbann aus einander zu halten.

69. — Der lösbare Reichsbann wird verhängt vom Könige oder seinem Stellvertreter, um die Nichtachtung eines Befehls zu bestrafen und Gehorsam gegen denselben zu erzwingen. Die Veranlassung ist immer der Ungehorsam; und zwar kann der Bann verhängt werden wegen jeden Ungehorsams ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Bedeutung des missachteten Befehls, dessen Inhalt, mag es sich nun um eine Ladung vor Gericht, um Unterwerfung unter ein Urtheil, um eine Leistung an das Reich oder irgend anderes handeln, zunächst gar nicht in Betracht kommt.

Insbesondere ist zu beachten, dass entsprechend dem städtischen Banne, aber abweichend von der deutschen Acht, der Reichsbann im Gerichte keineswegs nur bei Straffällen, sondern auch bei bürgerlichen Streitsachen zur Anwendung kommt, und zwar anscheinend noch weitergreifend, als in den städtischen Gerichten. Wir fanden ihn hier insbesondere angewandt zur Erzwingung der Erfüllung von Forderungen; so wird auch 1221 gegen Asti ein Reichsbann verhängt, um die Stadt zur Zahlung an einen Gläubiger zu zwingen.[1] Bei dinglichen Klagen wird dagegen in den städtischen Statuten auf den Bann wenigstens kein Gewicht gelegt; es scheint wohl, dass der Ungehorsam gegen jede Ladung einen Bann zur Folge haben konnte[2]; dass es sich dabei auch um dingliche Klagen handelte, ist aber doch nirgends bestimmter betont, es ist durchweg nur vom Bann um Schulden und um Missethat die Rede. Beim Ungehorsam wegen dinglicher Klagen konnte die Stadt sich wohl durchweg mit der Einweisung in den Besitz begnügen; sie war in der Lage, Besitzstörung hintanzuhalten; erfolgte solche dennoch, so war das dann wohl als Missethat zu behandeln.[3] Anders war das vielfach beim Reichsrichter, der der Unterstützung der örtlichen Gewalten keineswegs sicher war, zumal wenn es sich um Klagen gegen Stadtgemeinden oder Grosse handelte, der oft nicht einmal in der Lage war, die Besitzeinweisung vollziehen zu lassen, noch weniger den Besitz dauernd zu schützen.

Wir finden daher in dieser Richtung den Reichsbann angewandt einmal zur Erzwingung der Ausführung eines Urtheils. In einem Streite des Bischofs von Vercelli über Hoheitsrechte mit den Leuten von Casale wird

69. — **1.** Huillard 2, 133. **2.** Vgl. § 47. **3.** Vgl. § 59 n. 5.

Digitized by Google

1196 vom Hofvikar als Appellationsrichter gegen die letztern entschieden; der Kaiser befiehlt unter Verwerfung von Appellation und Supplikation Ausführung des Urtheils und lässt zunächst durch einen Boten den Bischof in Besitz setzen; da die von Casale unter Hinweis auf die Appellation an den Kaiser Anerkennung des Urtheils verweigern, befiehlt der Kaiser, dieselben, wenn sie sich nicht fügen, in den Bann zu thun, was dann durch einen Boten des Kaisers geschieht.[4] Der König sagt 1219, dass von ihm delegirte Richter die Stadt Alba bannten, weil sie ihrer Ladung nicht folgte, *et eo quod possessionem a praedictis nostris iudicibus traditam eidem O. de re petita quiete tenere non permisit, et eo quod similiter possessionem ex secundo decreto a praedictis iudicibus dicto O. traditam modis omnibus perturbavit.*[5] Der Podesta von Mailand appellirt 1221 an den Kaiser gegen Ausführung einer Entscheidung, wonach der Markgraf von Montferrat in den Besitz einiger Orte gesetzt werden soll, und lässt sich vom Legaten versprechen, dass Mailand bis auf weitern Befehl des Kaisers wegen der Nichtausführung in keinen Bann verfallen soll.[6]

Auffallender ist es, dass auch bei dinglichen Klagen der Reichsbann schon zur Erzwingung des Gehorsams gegen die Ladung angewandt wird. Beim ältern Verfahren fanden wir da keinerlei unmittelbare Veranstaltung, Gehorsam zu erzwingen; man beschränkte sich darauf, den Kläger durch die Investitura salva querela vorläufig gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihm aus dem Ungehorsam des Beklagten erwachsen konnten.[7] Das geschieht auch jetzt noch durch die entsprechende Missio in possessionem des römischen Rechts, die insbesondere auch in den Reichsgerichten regelmässig angewandt wird.[8] Ein Zwang zum Gehorsam liegt darin nur in so weit, als dem Ungehorsamen inzwischen die Früchte entgehen, er den Besitz nur gegen Erstattung der Kosten und nach Ablauf eines Jahres überhaupt nicht mehr wiedererlangen, sondern nur noch sein Eigenthumsrecht verfolgen kann. Das findet sich oft bestimmter angegeben; so heisst es 1164 vom Legaten in Tuszien: *eius contumaciam per missionem possessionis punivit; mittendo electum — corporaliter in predictas possessiones — tali tenore, ut si predictus L. vellet venire infra annum ad iustitiam faciendam et cautionem exponendam, predicta possessio in eum revertatur; ita tamen, ut episcopus interim omnes fructus lucretur; sin autem post annum venerit, episcopus fruatur comodo possessoris, ille vero gravetur honere petitoris*[9]; oder die Beklagten sollen restituirt werden, *si infra annum venerint prestita idonea cautione, quod ad iudicium stabunt et expensas — restituerint.*[10] Vereinzelt wird dabei wohl noch, entsprechend der frühern Sicherung durch den Königsbann[11], dem Störer des gegebenen Besitzes mit einer Geldstrafe[12] und überdies wohl mit dem Banne[13] gedroht.

69.—] **4.** De Conti 379 ff. **5.** Böhmer Acta 242. **6.** Mandelli 1, 96. **7.** Vgl. § 10. **8.** So 1159–85: Verci Eccl. 3, 37. Tiraboschi Non. 2, 279. Affò P. 2, 374. Mon. patr. Ch. 1, 938. **9.** Mem. di Lucca 4b, 181. **10.** Beilage von 1185 Jan. 22. Aehnlich 1185–96: Mon. patr. Ch. 1, 930. Rena e Camici 5d, 60. Ughelli 3, 713. **11.** Vgl. § 11. **12.** Rena e Camici 5d, 60. **13.** Mem. di Lucca 4b, 181.

Digitized by Google

So zahlreiche Zeugnisse uns aber aus dem zwölften Jahrhunderte über das Ungehorsamsverfahren bei Klagen um Eigen vorliegen, nie finde ich eine Andeutung, dass man zunächst durch den Bann Gehorsam gegen die Ladung zu erzwingen suchte. Dagegen finden wir später die bestimmtesten Zeugnisse. K. Otto überträgt 1210 Delegirten eine Streitsache sogleich mit der Weisung: *et si qua partium ante vos venire recusaverit, nostro banno auctoritate nostra supponatis.* Die Beklagten, zweimal und dann nochmals zweimal peremtorisch geladen, verweigern schliesslich die Einlassung auf die Klage, worauf an einem Donnerstage die Delegirten *terminum dederunt, ut usque ad diem dominicum — venire deberent, alioquin imperiali auctoritate — praelibatos G. et F. in banno posuerunt taliter, quod si ad terminum iamdictum non venerint, deinde sint in banno d. imperatoris;* erst nachdem dieser Bann am Sonntage fällig geworden war, wurde am Dinstage der Kläger in Besitz gesetzt.[14] Der Generallegat Albert von Magdeburg delegirt 1223 Juni 25 dem Bischofe von Tortona eine Sache zwischen dem Erzbischofe von Genua und der Gemeinde S. Romolo mit der Weisung, *facientes, quod decreveritis imperiali auctoritate, per bannum etiam et penam imperialem firmiter observari;* Sept. 1 heisst es dann: *qui homines s. Romuli recussarunt venire, immo etiam recipere litteras contempserunt; unde d. episcopus auctoritate sibi concessa supposuit predictos homines — imperiali banno, actendens rebelionem et contumaciam dictorum hominum; — cuius banni sententiam suspendimus usque ad proximum festum s. Michaelis, si usque tunc sub examine nostro iuri paruerint, alioquin ex tunc sortiatur effectum.* Erst 1224 Juni 5 setzt dann der Delegirte, weil die von S. Romolo *in banno contumaciae* verharren, den Erzbischof in Besitz; hier, wie in dem frühern Falle, mit der gewöhnlichen Bestimmung, dass die Gebannten nur noch binnen Jahresfrist gegen Erstattung der Kosten den Besitz wiedererlangen können.[15] Und so finden sich aus dieser Zeit noch mehrere Beispiele, dass bei Civilstreitigkeiten die delegirten Reichsrichter angewiesen werden, ihren Befehlen durch den Bann Nachdruck zu geben, oder dass sie denselben wegen Nichtachtung ihrer Ladung wirklich verhängen.[16] Es wird jetzt in erster Reihe versucht, durch den Bann den gerichtlichen Austrag zu erzwingen; erst eventuell schreitet man zur Besitzeinweisung; und in dem neben dieser fortbestehenden Banne lag dann auch später noch immer ein stärkerer Antrieb zum Gehorsam.

Fehlt für solches Vorgehen früher jede Andeutung, so dürfen wir schliessen, dass der Reichsbann erst in späterer staufischer Zeit für Verhältnisse Anwendung fand, für die er bis dahin nicht in Uebung war; es würde demnach wenigstens nach dieser Seite hin das Institut im zwölften Jahrhunderte noch nicht zur vollsten Entwicklung gelangt sein, was immerhin unsere Annahme unterstützen dürfte, es sei in seiner spätern Bedeutung dem ältern italienischen Rechte fremd gewesen. Eine solche Anwendung musste übrigens gerade im

---

14. Beilagen von 1210 Aug. 19. 24. **15.** Lib. iur. Gen. 1, 697. 722. **16.** 1214 usw.: Böhmer Acta 237. 239. 241. 461.

Digitized

Reichsgerichte näher liegen, als in den ständigen Ortsgerichten, wo dem Kläger die Besitzeinweisung zunächst durchaus genügen mochte; im Reichsgerichte musste ihm mehr daran liegen, ein sein Eigenthum endgültig anerkennendes Urtheil baldmöglichst zu erlangen, da es fraglich sein konnte, ob nach längerer Zeit wegen Aenderungen der politischen Verhältnisse noch ein Reichsurtheil zu erlangen war; sollten sich keine früheren Beispiele, als die angeführten finden, so möchte die lange Unterbrechung der Reichsgerichtsbarkeit nach dem Tode K. Heinrichs VI nächste Veranlassung gewesen sein, durch diese Anwendung des Bannes eine Beschleunigung des Verfahrens in den Reichsgerichten zu erstreben.

70. — Ganz entsprechend dem städtischen Banne[1] ist auch beim Reichsbanne von der Verhängung die Fälligkeit des Bannes zu scheiden; die Verhängung des Bannes ist auch hier vielfach zunächst nur eine Aufforderung zum Gehorsam, welche durch die Drohung geschärft wird, dass der verhängte Bann an einem bestimmten Tage wirksam wird, wenn bis dahin die Rückkehr zum Gehorsam nicht erfolgte; in andern Fällen wird der Reichsbann freilich als unmittelbar wirksamer verhängt. Und wie beim städtischen Banne ist auch hier in dem einen, wie in dem andern Falle eine mehrmals nach längeren Fristen wiederholte Aufforderung zum Gehorsam nicht nöthig, um den Bann verhängen zu können.

Bei der zuletzt besprochenen Anwendung des Bannes bei Civilstreitigkeiten fanden wir allerdings wiederholte Ladungen vor Verhängung des Bannes. Aber wir haben es da nicht mit dem Bannverfahren als solchem zu thun. Bei dinglichen Klagen galt schon in älterer Zeit der Ungehorsam erst nach der dritten Ladung für festgestellt.[2] Es mag das darauf eingewirkt haben, dass man sich in Italien an die Stellen des römischen Rechtes hielt, welche die dritte Ladung selbst als die peremtorische betrachten, ihr nicht eine vierte peremtorische folgen lassen.[3] Scheint es insbesondere in den städtischen Gerichten üblich geworden zu sein, sogleich statt aller ein peremtorisches Edikt zu erlassen[4], so hat man im Reichsgerichte wohl in der Regel an den drei Ladungen festgehalten. Wird oft nur erwähnt, dass der Beklagte *legitime et peremtorie* geladen sei, so heisst es wohl ausdrücklich, dass erst *post tertium edictum* oder nachdem er *semel, bis et ter* geladen sei[5], gegen ihn vorgegangen wurde; die dritte Ladung wird dann als peremtorische bezeichnet[6]; damit stimmt, wenn es heisst, dass *bis — et postea bis peremtorie* geladen sei[7], wo ausnahmsweise noch eine vierte Ladung hinzukommt. Aber auch die peremtorische Ladung steht in keiner Beziehung zum Bannverfahren; der aus ihrer Nichtbeachtung sich ergebende Rechtsnachtheil ist die Besitzeinweisung für den Kläger, auf die man sich ja früher überhaupt beschränkte. Als man dann später auch hier das Bannverfahren anwandte, wurde dieses ohne engere Ver-

70. — **1.** Vgl. § 53. **2.** Vgl. § 9 n. 6. **3.** Vgl. Pillius P. 2. § 19. Tancred P. 2. t. 3. § 1. **4.** Pillius l. c. S. 42. Damit würde stimmen, dass in den städtischen Statuten durchweg nur von einer Ladung die Rede ist; vgl. oben § 53 n. 5. **5.** 1184. 1219: Mon. patr. Ch. 1, 930. Böhmer Acta 242. **6.** 1185: Mon. patr. Ch. 1, 938. **7.** Beilage von 1210 Aug. 19.

Digitized by Google

bindung in das Verfahren des ordentlichen Prozesses eingeschoben; erst nach der peremtorischen Ladung folgt noch die dem römischen Rechte fremde Bannladung.

Fassen wir hier nur das ins Auge, was sich unmittelbar auf den Bann bezieht, so finden wir unmittelbare Verhängung des Bannes, einen Befehl, binnen bestimmter Zeit zu gehorchen, widrigenfalls der Bann wirksam werden soll. Dass hier dem Bannbefehle dreimalige Ladung vorausging, ist zweifellos nur dadurch bedingt, dass man sich hier in erster Reihe an die Regeln des ordentlichen Civilverfahrens band. Wo sonst das Bannverfahren eintritt, ist nie Rede davon, dass eine bestimmte Zahl von Aufforderungen zum Gehorsam vorhergegangen sein müsse, um einen Bannbefehl erlassen zu können. Allerdings wird wohl erwähnt, dass der Bann wegen hartnäckigen Ungehorsams oder nach mehrmaliger vergeblicher Ladung verhängt sei; aber es geschieht das dann in sehr allgemeinen Ausdrücken. So wird über eine Anzahl lombardischer Städte, welche *sepe et sepius* zum Gehorsam aufgefordert waren, 1213 Mai 2, am Donnerstage, im Namen des Legaten der Bann verhängt, *nisi usque ad diem lune proximum venerint stare et attendere omnibus suis preceptis.*[8] In andern Fällen werden frühere Aufforderungen überhaupt gar nicht erwähnt. So bei der Aechtung der Stadt Imola 1222 durch Gottfrid von Blandrate, Grafen und Legaten der Romagna: *Pro eo quod Ymolenses castrum Ymole — destruere presumpserunt —, idem d. comes auctoritate imperatorie legationis, qua fungitur, posuit ipsos Ymolenses in personis et rebus et esse iussit in banno d. imperatoris et suo, nisi hinc ad sex dies proximos mandatis omnibus ipsius d. comitis venerint parituri et paruerint cum effectu, ita videlicet, quod si predictum terminum permiserint pertransire, ex ipso banno exire nequeant, nisi solverint ipsi comiti nomine banni decem millia marchas argenti boni et nisi omnibus mandatis d. imperatoris et eiusdem comitis paruerint et ea efficaciter duxerint adimplenda.*[9] Von fortgesetztem Ungehorsam ist gar nicht die Rede; die Verhängung des Bannes gründet sich unmittelbar auf die begangene Missethat; es erfolgt anscheinend sogleich die erste Aufforderung zum Gehorsam als Bannbefehl.

Auch bei vielen andern Fällen ergibt sich entweder bestimmt, dass der Bann nach nur einmaliger Aufforderung zum Gehorsam eintrat, oder wenigstens das ganze Verfahren in so kurzer Zeit beendet erscheint, dass, wenn auch mehrmalige Aufforderungen vorhergegangen sein sollten, dabei wenigstens von Einhaltung längerer Fristen, wie sie in Deutschland üblich waren, nicht die Rede sein kann. Christian von Mainz gewährte 1172 den Pisanern eine Frist von zwanzig Tagen zur Ueberlegung, ob sie von ihm gestellte Forderungen erfüllen wollten[10]; dabei war wohl sogleich eventuell mit dem Banne gedroht; denn März 6 zeigt er offenbar mit Rücksicht auf jene Frist den Genuesern an, dass er im Falle des Nichtgehorsams die Pisaner März 26 bannen

8. Böhmer Acta, Reichss. 9. Savioli 3, 22. 10. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 262.

werde[11]; März 28 erfolgte dann der Bann, und zwar als unmittelbar wirksamer, ohne irgend weitere Frist.[12] Auf Klage der Behörden von Como, dass Bewohner des Gebiets ihnen den Eid weigern, gestattet 1176 der Kaiser, denselben *ex parte nostra* zu verlangen; *et si usque ad octavas paschae aliquis eorum — iam dictum iuramentum facere — recusaverit, eum in bannum nostrum ponimus.*[13] In dem schon erwähnten Prozesse gegen Casale befiehlt der in Unteritalien weilende Kaiser 1197 Jan. 31 dem Guido de Rodobio für den Fall, dass die von Casale sich dem Urtheile nicht fügen, *ut eos sine mora imperiali banno nostro supponas*, während Guido schon Febr. 6 zu Vercelli den Bann ohne weitere Frist ausspricht; bei Berücksichtigung der Entfernung muss da fast unmittelbarer Gehorsam gefordert sein, wobei freilich zu berücksichtigen sein wird, dass der Kaiser schon früher eine Appellation gegen das Urtheil zurückgewiesen hatte.[14] Der Pabst beklagt sich 1209 beim Könige darüber, dass dessen Legat auf die Weigerung der Florentiner, ihm Reichsbesitzungen herauszugeben, *eos in continenti decem millium marcarum banno subiecit, nolens eis inducias indulgere saltem usque ad reditum nuntiorum suorum, quos ad tuam praesentiam destinarant.*[15] Die Stadt Bologna gab 1219 Mai 7 dem Reichsvikar eine ablehnende Antwort auf dessen Forderung der Herausgabe der Grafschaft Imola; schon Mai 16 wurde gegen den darauf verhängten Bann appellirt.[16] Der Kaiser befiehlt 1220 dem Markgrafen von Carretto, die von Ventimiglia *sub pena trium milium marcarum argenti et banno imperiali* zum Gehorsam gegen Genua aufzufordern; *quod si forte neglexerint adimplere infra xv. dies post tuam ammonitionem, eos — imperiali banno de nostra auctoritate subicias;* der Markgraf spricht dann später den Bann, ohne noch eine Frist zu gestatten.[17] Den Erzbischöfen von Arles und Aix befiehlt 1225 der Kaiser, die von Marseille zu Genugthuung für den Bischof anzuhalten; *quod si eos invenirent in sua pertinacia persistentes, monitione premissa totam universitatem — nostre celsitudinis banno supponerent et bannitos imperii publicarent.*[18]

Aus allem werden wir folgern müssen: Das Bannverfahren selbst kennt nur eine einzige Aufforderung, in angegebener Frist zu gehorchen. Diese Bannfrist ist keine herkömmlich feststehende, sondern nach Lage des Einzelfalls bestimmte; scheint einmal der Gehorsam fast unmittelbar gefordert, so handelt es sich in andern Fällen um drei[19], fünf, sechs Tage, aber auch wohl um einige Wochen. Die regelmässigere Form, welche wir auch beim städtischen Bann fanden, scheint die gewesen zu sein, dass bei der Aufforderung sogleich der Bann verhängt wurde, der dann nach Ablauf der Frist unmittelbar fällig wurde. In andern Fällen wird bei der Aufforderung der Bann nur gedroht; er ist dann nach Ablauf der Bannfrist noch ausdrücklich zu verhängen. In diesen Fällen scheinen dann aber Verhängung und Fälligkeit durchaus zusam-

70.—] **11.** Mon. patr. Cod. Sardin. 1, 242. **12.** Ann. Genuenses. Mon. Germ. 18, 93. **13.** Vignati 272. **14.** De Conti 1, 382. **15.** Innoc. Epp. l. 12. ep. 78. **16.** Savioli 2, 405. 406. **17.** Lib. iur. Gen. 1, 652. 657. **18.** Huillard 2, 484. Die in Italien gegen Burgunder ergangenen Bannsentenzen schliessen sich denen gegen Italiener überall so eng an, dass wir sie unbedenklich mitberücksichtigen dürfen. **19.** Vgl. § 69 n. 14.

Digitized by Google

menzufallen; der Bann ist sogleich wirksam, es wird keine Frist mehr genannt, während der durch Rückkehr zum Gehorsam die Wirkungen des Bannes noch abgewandt werden können. Diese zweite Form erscheint allerdings in so weit als die weniger scharfe, als es hier auch nach Ablauf der Frist wenigstens noch im Ermessen des Bannenden lag, ob er mit der Verhängung noch zögern wollte. Aber in beiden Fällen finden wir nur eine einzige Aufforderung zum Gehorsam unter Androhung des Bannes, das Bannverfahren selbst kennt nur eine Frist. Dagegen lag es im Ermessen des Richters, ob er sogleich zum Bannverfahren greifen wollte oder nicht. War keine Gefahr im Verzuge, so mochte er wiederholt einfach zum Gehorsam auffordern, ehe er einen Bannbefehl erliess. Andererseits scheint ihn auch nichts gehindert zu haben, schon bei der ersten Aufforderung sogleich einen nach bestimmter Frist fälligen Bann zu verhängen. Zur Verhängung eines unmittelbar wirksamen Bannes werden aber auch wiederholte Aufforderungen nicht genügt haben, wenn bei keiner der Bann gedroht war; wo uns irgend bestimmtere Nachrichten vorliegen, ergibt sich, dass dem Eintritte der Wirksamkeit des Bannes die Drohung in der einen oder andern Form vorherging.

71. — Die Wirkungen des lösbaren Reichsbannes zeigen manche Verschiedenheit von denen des städtischen Bannes, welche vielfach darauf zurückzuführen sind, dass beim Reichsbann vor allem der Ungehorsam als solcher ins Auge gefasst wird, beim städtischen auch da, wo derselbe Ungehorsamsbann ist, mehr Gewicht auf die den Ungehorsam veranlassende Thatsache gelegt wird.

Beim städtischen Banne fanden wir als nächste Folge die Verurtheilung des Ungehorsamen wegen der ihm zur Last gelegten That, indem der Ungehorsam als Geständniss der Schuld aufgefasst wird. Beim lösbaren Reichsbanne finde ich darauf nirgends bestimmter Gewicht gelegt.

Was die Anwendung im Civilprozesse betrifft, so kommen die Fälle hier von vornherein nicht in Betracht, wo es sich um Ungehorsam gegen ein schon gesprochenes Urtheil handelt.[1] So ist es auch bei dem einzigen mir bekannten Falle, wo der Reichsbann bei einer Klage um Schuld angewandt wird; die Forderung wird erwiesen, es erfolgt ein dem Urtheile gleichzuhaltender Befehl zur Zahlung und der Bann wird verhängt, um die Zahlung in bestimmter Zeit zu erzwingen.[2] Bei dinglichen Klagen fanden wir dann allerdings, aber erst in späterer Zeit, den Bann zur Erzwingung des Gehorsams gegen die Ladung angewandt. Aber es ändert das nichts am sonstigen Vorgehen; auch die Missachtung des Bannes macht den Beklagten nicht etwa sachfällig, sondern es folgt, wie früher, nur Sicherung des Klägers durch Besitzeinweisung.[3]

Was Strafsachen angeht, bei welchen nicht das Reich, sondern ein Einzelner verletzt war, so sind mir nur zwei nahe verwandte Fälle des Ungehorsamsverfahrens bekannt geworden. Der Bischof von Turin klagt 1185 gegen den Grafen von Savoien auf genannte Burgen mit Zubehör, auf eine bestimmte Summe *pro damno dato* und endlich *generaliter, ut dimittat sibi*

---

71. — **1.** Vgl. § 69 n. 4. **2.** Huillard 2, 133. **3.** Vgl. § 69 n. 14.

Digitized by Google

omne feudum, quod ab ecclesia Taurinensi tenet, asserens se probaturum comitem commisisse offensas adversus ecclesiam Taurinensem, propter quas feodum iure amittere debebat. Auf den Ungehorsam des Grafen erfolgt kein Bann, aber auch keine endgültige Verurtheilung, sondern Einweisung in den Besitz der genannten Burgen, aller Turiner Kirchenlehen des Grafen und weiteren Eigens desselben bis zum Belaufe des angesprochenen Schadensersatzes; es folgt dann noch körperliche Einweisung durch einm Boten des Königs.[4] Auch bei den Lehen handelt es sich hier zweifellos nicht um endgültigen Verlust; denn nach longobardischem Lehenrecht erfolgt bei Ungehorsam des Vasallen auf die dritte Ladung zunächst nur Besitzeinweisung des Herren; binnen Jahresfrist erhält der Vasall, wenn er sich stellt, den Besitz zurück, während er nach Jahresfrist allerdings nicht blos den Besitz, sondern auch das Lehen endgültig verliert.[5]

Um so auffallender ist es, dass wir im folgenden Jahre einen entsprechenden Fall anders behandelt finden. Auf Klage des Bischofs von Genf hatte der Graf von Genf sich dem Kaiser gestellt und *iuravit stare mandatis nostris super iniuriis et excessibus et dampnis,* welche er jenem zugefügt, hatte sich dann aber durch heimliche Flucht dem Gerichte entzogen. *Habito igitur principum prudentumque nostrorum consilio, consultisque curie nostre iudicibus, iudiciali sententia ipsum comitem banno imperiali subiecimus, legali iudicio condempnatum ad omnimodam restitutionem dampnorum;* der Bischof solle daher von den Gütern des Grafen bis zum Werthe von zwanzigtausend Solidi für den nachgewiesenen Schaden erhalten; er sei ferner berechtigt, vom Grafen und dessen Gütern tausend Pfund Gold zu nehmen, wegen Verletzung des kaiserlichen Privilegs; *iudiciario quoque ordine data est in ipsum comitem sententia, ut omnia feoda et beneficia, que habuit ab episcopo et ecclesia Gebennensi, ad ipsum episcopum et ad ecclesiam libere revertantur, quibus comes per culpam et contumaciam suam iusto privatus est iudicio, et ad sepe dictum episcopum et ecclesiam suam iudiciali sententia redierunt.* Hier handelt es sich nun zweifellos um einen endgültigen Verlust der Lehen, zumal der Kaiser weiter die Vasallen des Grafen von der Treue löst und den Bischof ermächtigt, die eingezogenen Lehen anderweitig zu verleihen.[6] Um beständigen Reichsbann handelt es sich hier noch kaum; von den Eigenthümlichkeiten desselben wird keine genannt, insbesondere nicht dem Grafen das gesammte Eigen und Lehen abgesprochen. So wird hier allerdings anzunehmen sein, dass der Ungehorsam als Geständniss der Schuld betrachtet und daraufhin ein endgültiges Kontumazialurtheil gesprochen wurde. Aber der Vergleich mit dem frühern entsprechenden Fall legt es doch nahe, hier an eine Ausnahme zu denken; und diese dürfte dann dadurch begründet sein, dass es sich nicht um einfachen Ungehorsam, sondern um einen durch Bruch des eidlichen Gelöbnisses sehr erschwerten Ungehorsam handelte. Und eben darin wird der Grund zu suchen sein, dass nur hier der Bann verhängt wird, der wohl weniger die Sicherung des Interesses des Klägers, als die Er-

71.—] 4. Mon. patr. Ch. 1, 938. 943. 5. II. Feud. 22. 6. Spon 2, 42. 44. 45.

Digitized by Google

zwingung einer Genugthuung für die schwere Missachtung des Kaisers zum Zwecke hatte. Bei einfachem Ungehorsam dürfte man hier kaum anders vorgegangen sein, als beim Grafen von Savoien.

Wir werden danach anzunehmen haben, dass man Forderungen aus Missethaten bei Ungehorsam des Beklagten auch zunächst ohne Anwendung des Bannes durch Besitzeinweisung sicher stellte, welche die spätere Vertheidigung noch nicht ausschloss. Andere Beispiele, dass es wegen Verletzungen Einzelner zu einem Ungehorsamsverfahren vor dem Reiche kam, sind mir nicht bekannt. Ueber blosse Frevel kam es gewiss selten zu einer Klage beim Reiche; wurde aber wegen solcher ein Reichsbann verhängt, so waren die Geldstrafen für den Ungehorsam wohl an und für sich ungleich höher, als die für die That, es konnte da ganz ausser Betracht bleiben, ob der Gebannte auch als verurtheilt wegen der That galt. Wurde aber etwa ein Reichsbann wegen unsühnbarer Missethat verhängt, so wird allerdings der Gebannte als verurtheilt betrachtet sein; dann aber handelte es sich auch überhaupt nicht mehr um lösbaren Bann.

In den meisten Fällen wird der lösbare Reichsbann verhängt wegen Ungehorsams gegen einen im Interesse des Reichs erlassenen Befehl. Dieser Befehl kann allerdings veranlasst sein durch eine das Reich verletzende Missethat; so bei der erwähnten Bannung von Imola durch die Zerstörung der Burg.[7] Aber auch bei diesem und ähnlichen Fällen wird nicht eine Verurtheilung zur Genugthuung für die That selbst im Falle des Ungehorsams in Aussicht gestellt; der Bann soll die Stellung zur Verantwortung erzwingen; es ist kaum anzunehmen, dass auch dann, wenn der Bann fällig, aber später gelöst wurde, dem Gelösten ein Recht zur Vertheidigung wegen der That selbst nicht mehr zustand. Mochte auch zuweilen beim lösbaren Reichsbanne ein Kontumazialurtheil erfolgen, so ist das als Wirkung des Ungehorsams doch nirgends bestimmter betont; der Reichsbann fasst nicht, wie der städtische, in erster Reihe die Bestrafung dessen, was den Ungehorsam veranlasste, ins Auge, sondern den Ungehorsam selbst.

72. — Dieser Unterschied macht sich insbesondere auch geltend bei der Verurtheilung in die Bannbusse. Beim städtischen Bann fällt dieselbe wenig ins Gewicht. Wo sie bei leichterem Banne allerdings zunächst als Strafe für prozessualischen Ungehorsam erscheint, ist sie gering. Beim Banne um Missethaten verliert sie aber, von einigen Ausnahmen abgesehen, überhaupt den Charakter einer Ungehorsamsstrafe; sie fällt zusammen mit der Geldstrafe für die That selbst; den gehorsamen und den ungehorsamen Verurtheilten trifft dieselbe Strafe; die nachtheilige Folge des Bannes lag für den letztern in dieser Richtung nur darin, dass er wegen seines Ungehorsams als verurtheilt galt. Nur in einigen Fällen aussergerichtlichen Ungehorsams, wo eben das ganze Gewicht auf Erzwingung des Gehorsams fiel, finden wir grosse Ungehorsamsstrafen.[1]

---

7. Vgl. § 70 n. 9.

72. — 1. Vgl. § 55 n. 6.

Digitized by Google

Beim Reichsbanne ist die Bannbusse eine Ungehorsamsstrafe. Ihre Androhung dient bis zur Fälligkeit des Bannes als Mittel zur Erzwingung des Gehorsams; mit der Fälligkeit ist sie verwirkt als Strafe für den Ungehorsam, so dass der Bann vor Zahlung derselben nicht gelöst werden kann. Das fanden wir bei der Bannung von Imola ausdrücklich gesagt[2]; so werden 1213 die dem K. Friedrich ungehorsamen Städte in den Bann gelegt, *in tali vero banno, quod de ipso nunquam exire possint, nisi prius mille marcas auri regie curie solverint*[3]; und so wird häufig die Zahlung als Bedingung der Lösung hingestellt.

Der Betrag der Bannbusse ist sehr verschieden je nach der Veranlassung des Bannes und der Zahlungsfähigkeit des Ungehorsamen. Durchweg ist derselbe ausserordentlich hoch gegriffen, wobei freilich zu beachten ist, dass es sich meistentheils um Bannung ganzer Gemeinden handelt. Wegen blosser Nichtbefolgung der richterlichen Ladung in Civilsachen verfällt eine kleine Gemeinde 1223 in einen Bann von zweihundert Mark.[4] Zur Erzwingung der Zahlung einer Schuld von zweihundert Mark wird 1221 über die Stadt Asti ein Bann von fünfhundert Mark Silber verhängt.[5] Meistens handelt es sich um bedeutendere Summen; die Bannstrafe für Gemeinden beträgt jetzt gewöhnlich mehrere tausend, auch zehntausend, selbst hunderttausend Mark Silber.[6] Bei fortgesetztem Ungehorsam trat wohl eine Erhöhung der Bannbusse ein. Die Stadt Alba verfiel 1219 in einen Bann von hundert Pfund Gold; da sie Zahlung und Gehorsam weigerte, wurde ihr dafür eine letzte Frist gestellt, und zwar jetzt unter Androhung von zweihundert Pfund[7]; Piacenza wurde vom Legaten 1220 mit zweitausend, 1221 wegen derselben Angelegenheit mit dreitausend Mark gebannt.[8]

Der engere Anschluss an den älteren Königsbann tritt beim Reichsbann noch wohl darin hervor, dass dann, wenn derselbe zunächst im Interesse von Privaten verhängt wurde, in der früheren Weise Theilung der Bannbusse zwischen dem Fiskus und dem Verletzten eintreten soll[9], während dem städtischen Bann eine solche Theilung fremd ist. Aber diese Theilung, wenn sie auch in den Strafformeln der kaiserlichen Privilegien noch regelmässig erwähnt wird, kommt doch bei der Verhängung des Reichsbannes in Einzelfällen nur noch selten vor. In den meisten Fällen erklärt sich die Zahlung der ungetheilten Summe an den Fiskus schon daraus, dass es sich überhaupt nur um Verletzung der Interessen des Reichs handelte. Aber es wird doch auch da, wo die Verletzung eines Privatinteresses den Ausgang bildet, die Theilung keineswegs immer erwähnt. So verfallen 1220 die Leute von Ventimiglia wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegen Genua dem Banne; die ganze Bannbusse von dreitausend Mark ist dem Fiskus bestimmt, während ausserdem für

72.—] **2.** Vgl. § 70 n. 9. **3.** Böhmer Acta, Reichss. **4.** Lib. iur. Gen. 1, 696. Unter Heinrich VI waren 100 Mark Silber = 370 Pfund = 3700 kaiserliche Solidi. Toeche Heinrich VI 620. 621. **5.** Huillard 2. 133. **6.** Huillard 4. 417. **7.** Böhmer Acta 242. **8.** Böhmer Acta, Reichss. **9.** **1214–23**: Böhmer Acta 239. 242. Huillard 2. 133. Lib. iur. Gen. 1, 696.

Digitized by Google

die Lösung nur Gehorsam gegen die Befehle von Genua zur Bedingung gemacht wird.[10]

Nicht selten ist nun aber einfach von Verhängung des Bannes unter Nichterwähnung einer Bannbusse die Rede. Die Fälle sind durchweg solche, bei welchen es sich um einen ersten oder leichteren Ungehorsam handelt; es läge demnach die Annahme nahe, dass der Bann nicht nothwendig mit einer Bannbusse verbunden war, dass man die Entziehung des Rechtsschutzes für genügend zur Erzwingung des Gehorsams hielt, die Bestimmung einer Bannbusse demnach eine Schärfung des Bannes war. Es scheint das durch Fälle unterstützt zu werden, bei welchen zunächst einfach der Bann verhängt, erst später eine Bannbusse bestimmt wird. Die Stadt Alba wird 1214 von Delegirten des Königs gebannt, ihr dann erst vom Könige eine Bannbusse von hundert Pfund Gold auferlegt. Ein Bann gegen Vercelli wird 1218 vom Könige zunächst bestätigt; *insuper adiicimus poenam mille marcarum argenti*, wenn sie nicht bis zu bestimmter Frist gehorsam sind.[11] Der Vikar des Legaten für Tuszien bannt 1229 im Mai die Leute von Montepulciano ohne Erwähnung einer Geldstrafe; da sie Gehorsam gelobten, aber nicht hielten, verhängt er im Juni einen Bann von zweitausend Mark Silber.[12]

Dennoch ist es mir unwahrscheinlich, dass in solchen Fällen eine Bannbusse ganz fehlte. Wir wissen, dass in Deutschland bei jeder Lösung aus der Acht die dem Richter gebührende Wette zu zahlen war, welche doch als ein wesentliches Abschreckungsmittel betrachtet wurde[13], wenn auch im allgemeinen bei dem deutschen Achtverfahren die Geldstrafe wenig betont wird, die ausserordentlichen Steigerungen derselben, wie wir sie in Italien und, von dorther übernommen, wohl auch in den Drohungen der deutschen Kaiserurkunden finden, jenem fremd sind. Wie wir beim städtischen Banne feststehende Ungehorsamsbussen mehrfach erwähnt fanden[14], so wird auch bei der Lösung vom Reichsbanne wohl immer eine Wette, eine feststehende Bannbusse, zu zahlen gewesen sein, deren Betrag, wenn er auch nach der Stellung des Gebannten verschieden war, doch von vornherein feststand, also bei der Bannsentenz als selbstverständlich nicht ausdrücklich zu erwähnen war. Wo in kaiserlichen Verfügungen für Italien allgemein Strafen gedroht werden, welche nach dem Stande der Person abgestuft sind, finden wir als höchsten Satz den von hundert Pfund Gold oder tausend Mark Silber, welchen dort die Stadtgemeinde, entsprechend dem Satze des Fürsten in Deutschland, zu zahlen hat, während die Sätze für andere Orte und einzelne Personen bedeutend niedriger sind.[15] Ziehen wir weiter in Betracht, dass solche bei besondern Veranlassungen ausdrücklich festgestellte Strafen doch wohl meistens höher gegriffen wurden, als die ohnehin für jeden Ungehorsam feststehenden Strafsätze, so ist nicht zu bezweifeln, dass, wenn in Italien bei jeder Lösung eine Wette zu zahlen war, der Betrag dieser weit hinter den ausdrücklich verhängten Bannbussen

10. Lib. iur. Gen. 1, 652. 11. Böhmer Acta 239. 240. 12. Huillard 3, 199. 13. Mon. Germ. 4, 316 § 12; vgl. § 15. Schwäb. Ldr. ed Lassberg 106. 14. Vgl. § 55 n. 1. 15. Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 1, 66. 140.

Digitized by Google

zurückblieb. Wir würden demnach allerdings die ausdrückliche Verhängung einer Bannbusse als eine Schärfung des Bannes zu betrachten haben, ohne dass das ausschliesst, dass bei jeder Lösung eine geringere Summe zu zahlen war.

Bei minder mächtigen Orten oder einzelnen Personen mochte allerdings die Entziehung des Rechtsschutzes auch ohne Hinzukommen bedeutenderer Geldstrafen als hinreichendes Zwangsmittel erscheinen. Für mächtige Stadtgemeinden war jene, wenn nicht etwa ein Reichsheer zur Hand war, ziemlich bedeutungslos; das Hauptgewicht fiel auf die Geldstrafe; und in solchen Fällen wird denn wohl die Bannbusse als Hauptinhalt des Bannes vorzugsweise oder ausschliesslich betont, ohne dass wir Grund zur Annahme hätten, der Bann habe nicht zugleich Friedlosigkeit zur Folge gehabt. So heisst es 1223 vom Legaten uur: *bannum in Bononienses quinque millia marcarum argenti et trium mille in Faventinos sequaces suos sollempniter promulgavit.*[16] Aber freilich war es dann auch schwer, die Zahlung ohne Gewaltanwendung zu erzwingen; die Geldstrafe wurde eher zu einem Hindernisse, als zu einer Förderung der Rückkehr zum Gehorsam, wenn man voraussetzen musste, dass durch diese ohne Zahlung jener eine Lösung doch nicht zu erreichen war. War daher einerseits die Reichsgewalt augenblicklich nicht in der Lage, die Gebannten mit Nachdruck zu befehden, während doch auch manche Beispiele gezeigt hatten, dass bei einer etwaigen Wendung der Angelegenheiten, welche der Reichsgewalt freiere Hand liess, das Verharren im Banne die härtesten Folgen nach sich ziehen konnte, so war häufig auf beiden Seiten Geneigtheit zu einem Abkommen vorhanden, wonach einerseits die Rückkehr zum Gehorsam erfolgte, während man sich andererseits zum Nachlass der verwirkten Bannbusse verstand. Bologna war im Mai 1219 wegen Verweigerung der Herausgabe der Grafschaft Imola vom Hofvikar gebannt. Das mochte unbedenklich erscheinen, bis der König im folgenden Jahre den Römerzug antrat; jetzt verstand sich die Stadt im August zur Herausgabe, wurde dafür aber Sept. 1 nicht allein vom Banne gelöst, sondern ihr auch die Zahlung der Strafe nachgelassen.[17] Verharrte eine Stadt längere Zeit in der Ungnade des Kaisers, so konnten sich Bannstrafen der verschiedensten Art häufen; und bei der Rückkehr zum Gehorsam wird dann wohl ein allgemeiner Nachlass gewährt. So sagt der Kaiser 1226, dass er die von Asti, nachdem sie zum Gehorsam zurückgekehrt und Genugthuung geleistet hätten, in seine Gnade wieder aufgenommen habe: *omnesque penas et banna, quae pro excessu retroacti temporis sui a nobis per litteras et nuncios nostros seu a nostris legatis, tum pro facto imperii, tum occaxione alicuius private persone vel pro quacunque re alia, eidem communi fuerunt imposita, que nobis et imperio vel alicui private persone proinde deberentur, — ex certa scientia relaxamus, absolventes idem commune ab eisdem omnibus penis et bannis et denunciantes penitus absolutos.*[18]

73. — Als Strafe für den Ungehorsam erscheint beim lösbaren Reichs-

72.—] **16.** Savioli 3, 26. **17.** Huillard 1. 629. 824. **18.** Böhmer Acta 254; vgl. 224.

Digitized by Google

banne regelmässig nur die Bannbusse, deren Zahlung der Gebannte auch durch Rückkehr zum Gehorsam nicht mehr abwenden kann. Nur in einzelnen Fällen scheint als weitere Massregel die Entziehung der Privilegien hinzugekommen zu sein, und zwar nicht als vorübergehende Massregel zur Erzwingung des Gehorsams, sondern als schärfere Strafe des Ungehorsams, so dass auch die Rückkehr zum Gehorsam an und für sich keinen Anspruch auf Restitution gab. Bleibt der Bann selbst auch noch lösbar, so nähert er sich doch dem Charakter des unlösbaren dadurch, dass empfindliche Nachtheile auch nach der Lösung bestehen bleiben; zuweilen sogleich bei der Verhängung des Bannes ausgesprochen, mag in andern Fällen erst das hartnäckige Verharren im Ungehorsam diese Schärfung veranlasst haben, wenn man noch Bedenken trug, den unlösbaren Bann auszusprechen. Freilich ist es bei diesen Fällen vielfach zweifelhaft, ob es sich nicht schon überhaupt um unlösbaren Bann handelte.

Ein sicheres Beispiel, dass neben einem lösbaren Banne zur Strafe des Ungehorsams dauernde Nachtheile verhängt wurden, gibt uns das Vorgehen des Reichskanzlers als Generallegaten 1220 gegen die Volkspartei zu Piacenza. Er verlangte von dieser, dass sie sich bezüglich ihrer Streitigkeiten mit der Adelspartei seiner Entscheidung unterwerfe; da sie sich hartnäckig weigerte, erklärte er, *volens — eorum contumaciam punire*, alle Genossenschaften der Plebejer für aufgelöst, verbietend, sie jemals wieder zu errichten, und verhängte zugleich gegen sie einen Bann von zweitausend Mark, während er die Genossenschaft der gehorsamen Adelspartei bestätigt und verschiedene Verfügungen zu ihren Gunsten trifft. Alles das bestätigt dann der Kaiser und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Et quando ipsi plebeii de banno nostro exierint, nichilominus ea omnia, que statuimus et que ipse cancellarius fecit, — volumus rata et firma perpetuo haberi et habere promittimus.*[1]

Ist hier die Lösbarkeit aufs bestimmteste ausgesprochen, so werden auch in andern Fällen endgültige Entscheidungen zum Nachtheile der Gebannten nicht gerade erweisen müssen, dass es sich um unlösbaren Bann handelte. Von der ersten Bannung Mailands in Veranlassung der Zerstörung von Como und Lodi sagt der Kaiser 1155: *cum saepius solemnibus edictis ad nostram praesentiam citati de iustitia diffidentes se absentare praesumerent, pro tantis excessibus dictante iustitia ex sententia principum nostrorum imperiali banno subiecimus.* Das war zweifellos zunächst nur ein lösbarer Bann; denn der Kaiser fährt fort: *Quia vero clementia nostra Mediolanenses, ut ad cor redirent, diu sustinuit, cum magis eorum in dies iniquitas et malicia cresceret et contumaciter nostra abuterentur pacientia, in celebri curia tam ab Italiae, quam a Theotonici regni principibus super praedictis excessibus sententiam requisivimus. Iudicatum est igitur a principibus nostris et tota curia, Mediolanenses moneta, theloneo et omni districto ac potestate seculari et omnibus regalibus nostra auctoritate esse*

73. — 1. Böhmer Acta, Reichss. u. Nachtr.

Digitized by Google

privandos, ita ut moneta, theloneum et omnia predicta ad nostram potestatem redeant et nostro statuantur arbitrio.[2] Dass es sich dabei nicht um eine vorübergehende Zwangsmassregel handelt, tritt noch besonders deutlich dadurch hervor, dass über einen Theil der entzogenen Rechte sogleich anderweitig verfügt wird: *ius faciendae monetae, quo Mediolanenses privavimus, Cremonensibus donavimus.* Zweifelhafter kann es sein, ob es sich hier überhaupt noch um lösbaren Bann handelt, zumal der Kaiser im Eingange erklärt: *Mediolanenses ob immania eorum scelera a nostra gratia penitus reiecimus.* Aber die Möglichkeit einer Wiedererlangung der Gnade scheint damit doch nicht unbedingt ausgeschlossen; und wenn, wie wir sehen werden, der unlösbare Reichsbann eine Verurtheilung in die Strafen des Hochverraths, insbesondere auch zur Konfiskation des Guts voraussetzt, so fehlt dafür hier noch jede Andeutung. Es wird ein schrittweises Vorgehen anzunehmen sein; nachdem die Stadt eine Zeitlang im lösbaren Banne verharrte, wird derselbe zunächst durch Entziehung der Regalien geschärft, bis dann später der unlösbare Bann erfolgt.

Bei der Bannung von Pisa 1172 durch Christian von Mainz wird die Privilegienentziehung sogleich mit dem Banne verhängt: *omnia privilegia Pisanorum, quecumque a serenissimo d. nostro F. imperatore — et ab omnibus predecessoribus suis obtinuerunt, cassavimus, et nominatim ea, que de Sardinea et de ripa maris et de libertate ac fodro civitatis sue ac terre, et de comitatu comitis Uguelini et comitisse Matilde (obtinuerunt), et insuper de moneta, quam irritam fecimus, et dari sive recipi sub pena rerum atque personarum prohibuimus; et preterea quicquid de honore atque utilitate ipsorum potuimus excogitare, eis imperiali auctoritate abstulimus; deinde civitatem ipsorum et burgum atque personas et pecuniam in bannum d. imperatoris auctoritate imperiali et nostra et misimus et publicavimus.*[3] Hier fehlt jede Andeutung unlösbaren Bannes, der insbesondere auch dadurch ausgeschlossen scheint, dass nur vom Gelde, nicht von Konfiskation des liegenden Guts die Rede ist. Es könnte hier allerdings scheinen, als sei bei der Privilegienentziehung nur eine vorübergehende Zwangsmassregel beabsichtigt gewesen; denn wenigstens thatsächlich wurde sie zwei Monate später, als die Pisaner gehorchten, mit der Lösung vom Banne rückgängig gemacht: *Pisanos in generali parlamento a banno absolvit et in omnem plenitudinem prioris status, et nominatim monete et totius Sardinee et omnium privilegiorum Pisane civitatis et comitatus — restituit et in suam gratiam et benivolentiam eos reconciliavit.*[4] Aber die thatsächliche Restitution beweist nicht, dass die Rückkehr zum Gehorsam an und für sich einen Anspruch darauf gab; es war hier wohl um so sicherer eine dauernde Strafe beabsichtigt gewesen, als sich Christian schon früher Genua gegenüber zu dieser Privilegienentziehung ausdrücklich verpflichtet und versprochen hatte, zu erwirken, dass die Hälfte von Sardinien dann an Genua komme.[5]

---

73. — | **2.** Antiq. It. 2, 591; auch Vignati 37. **3.** Mon. Germ. 18, 93. **4.** Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 262. **5.** Mon. patr. Cod. Sard. 1, 242.

Digitized by Google

Da sich im Februar 1311 Cremona, Crema und andere Städte empört hatten, entzog der König März 5 denselben *omnes gratias, honores, privilegia, indulgentias et feuda,* welche ihnen von ihm und seinen Vorgängern ertheilt waren.[6] Eine Verbindung mit dem Banne tritt nicht bestimmter hervor, die Massregel erscheint als ganz selbstständige Strafe; aber sie wird auch hier als Vorstufe des unlösbaren Bannes zu betrachten sein, da wenigstens gegen Cremona gemäss dessen Behandlung bei der Unterwerfung[7] ein solcher noch gefolgt sein dürfte; gegen einzelne Cremoneser wurde er im Mai verhängt.[8]

Ich möchte in diesen Fällen weniger an vereinzelte willkürliche Schärfungen des Bannes denken, als an einen bestimmteren, auf das ältere deutsche Achtsverfahren zurückgehenden Brauch, wonach man bei Ungehorsam gegen das Reich zunächst nur mit Entziehung der Regalien und Lehen vorging, erst wenn das nicht wirkte, mit der Oberacht. Nach den spätern Quellen wurden allerdings erst durch diese die Lehen verwirkt. Aber 1065 wird dem Abte von Stablo schon bei einer zweiten Ladung an den Hof des Königs gedroht, *ut si non properaret ad curiam indicto die vel tempore, praeiuditium pati haberet totius boni, quod tenebat ex rege*[9], und 1147 wird dem Verletzer einer königlichen Urkunde ausdrücklich gedroht, *nisi commonitus statim resipuerit, adiudicatus beneficiis suis expolietur, et si obstinatus fuerit, etiam maiestatis reus habeatur.*[10] Es wird da die Anschauung zu Grunde liegen, dass so lange noch Gehorsam zu erwarten ist, der Ungehorsame zwar noch nicht als Hochverräther zu Verlust von Leben und Eigen verurtheilt werden, wohl aber seines Ungehorsams wegen schon das endgültig verlieren soll, was er nur der Gnade des Königs verdankt, wegen dessen er ihm zu besonderm Gehorsam verpflichtet wäre.

74. — Eine weitere Folge auch des lösbaren Reichsbannes ist Entziehung des Rechtsschutzes für Person und Gut. So heisst es 1229 vom Reichsvikar für Tuszien: *publice exbannivit homines Montis Politiani comuniter et divisim in avere et persona pro eo, quod requisiti ab eo, ut essent ad mandatum suum de discordia, que erat inter comune et populum dicti castri ex una parte, et milites eiusdem terre ex altera, et commune mandatis eius pro hiis esse vel parere noluerunt; et quicumque ipsos offenderit in avere vel persona, auctoritate imperiali, qua fungebatur, statuit eos, scilicet qui offenderint homines dicti castri, esse impunes.*[1]

Diese Gestattung strafloser Verletzung wird oft erwähnt. Beim städtischen Bann fanden wir sie beschränkt auf den Bann um Missethat. Beim Reichsbann tritt eine solche Beschränkung nicht hervor, wie das der Auffassung entspricht, wonach beim Bann immer zunächst nur der Ungehorsam gegen das Reich, nicht die Veranlassung desselben ins Auge gefasst wird. So kann Entziehung des Rechtsschutzes selbst da ausgesprochen werden, wo der Bann als prozessualisches Zwangsmittel bei Civilsachen angewandt wird; wegen

6. Böhmer Acta, Nachtr. 7. Vgl. Böhmer Reg. Henr. VII nr. 389. 8. Acta Henr. VII 2. 148. 9. Mon. Germ. 13. 440. 10. Mon. Boica 29, 298.

74. — 1. Huillard 3, 199.

Nichtachtung der Ladung des Reichsrichters werden 1223 die Leute von S. Romolo gebannt, *ita quod ubique res et persone ipsorum detineantur et a nemine deffendantur, et si quid eis in damnum personarum vel rerum illatum fuerit a quocumque, id commitatur impune.*[2]

Erfolgt nun der Bann auch häufig unter Nichterwähnung der Entziehung des Rechtsschutzes, ist nur von der Geldstrafe die Rede, so werden wir jene doch wohl als regelmässige Wirkung jedes Reichsbannes zu fassen haben, zumal sehr häufig, wie in den Drohformeln der Urkunden[3], auch bei wirklicher Verhängung des Bannes neben dem Banne die zu zahlende Poena ausdrücklich genannt wird, der Ausdruck Bann demnach sich zunächst nur auf jene Entziehung des Rechtsschutzes beziehen kann. Dagegen wird allerdings auch jetzt wohl noch zunächst die Geldstrafe ganz gleichbedeutend mit Poena als Bann bezeichnet. Es ergibt sich das besonders deutlich aus einer Gerichtsurkunde von 1232, wo es heisst, dass der Kaiser den Florentinern jede Befehdung Siena's *sub pena centum millium marcarum* untersagt, sie weiter *sub banno decem milium marcarum* vor sein Gericht geladen habe; dagegen ist später bei Erwähnung derselben Summen im Urtheile die Rede von dem *bannum centum* und der *pena decem millium marcarum.*[4]

Die Verhängung eines Bannes durch das Reich kann demnach allerdings noch immer nur die Bedeutung der Verhängung einer blossen Geldstrafe haben. Aber im allgemeinen scheint es doch nicht, dass der Ausdruck häufiger da angewandt wurde, wo nur eine solche eintreten sollte. Heisst es allerdings häufig nur, über eine Stadt sei ein Bann von so und so viel Mark verhängt[5], so mag eben nur die in diesem Falle empfindlichste Wirkung des Bannes hervorgehoben sein. Nur ein Fall ist mir bekannt geworden, bei welchem die allgemeine Entziehung des Rechtsschutzes ausgeschlossen scheint. Der Generallegat gestattet 1221 dem Wilhelm von Pusterla, Sachen der Gemeinde und der einzelnen Bewohner von Asti an sich zu nehmen bis zum Betrage der zweihundert Mark, welche die Stadt ihm schuldete; *item usque ad solutionem et satisfactionem marcharum quingentarum argenti pro banno, sub cuius banni pena eiusdem Astensibus per d. imperatorem et nos meminimus fuisse iniunctum,* die Zahlung zu leisten; er befiehlt weiter allen Reichsgetreuen, ihn dabei zu unterstützen, *sub obtentu imperialis gratie et nostre et banno mille marcharum argenti, cuius banni medietas camere imperii — perveniat.*[6] Auch hier ist, zumal in dem Schlussatze, zunächst die Geldstrafe als Bann bezeichnet. Weiter aber soll nicht im allgemeinen Schädigung von Personen und Sachen erlaubt sein; die Massregeln gegen das Gut haben weniger Erzwingung des Gehorsams, als zwangsweise Befriedigung der Forderungen an die Stadt im Auge. Ob ein solches Vorgehen in den Reichsgerichten etwa gerade nur für den Bann um Schulden üblich war, wird kaum zu entscheiden sein, da mir kein weiterer entsprechender Fall bekannt geworden ist. Es wäre auch denkbar, dass es überhaupt im Ermessen des Reichsrichters

---

74. —] 2. Lib. iur. Gen. 1, 697. 3. Vgl. § 36. 4. Huillard 4, 417. 418. 5. Vgl. § 72 n. 16. 6. Huillard 2, 133.

Digitized by Google

stand, ob er von der Entziehung des Rechtsschutzes absehen, nur mit Geldbann vorgehen wollte, der freilich nur dann von Erfolg sein konnte, wenn Massregeln getroffen waren, die Geldstrafe zwangsweise einbringen zu können.

Was die Tragweite der Entziehung des Rechtsschutzes betrifft, so steigerte sich dieselbe nach den städtischen Einrichtungen nur beim Banne um Missethat, oder auch nur um schwere Missethat bis zu völliger Friedlosigkeit. Beim Reichsbanne tritt da eine schärfere Gränze nirgends hervor. Wo einfach von strafloser Verletzung die Rede ist, würde das an und für sich selbst straflose Tödtung einschliessen. Aber nirgends ist doch auch ausdrücklich gesagt, dass der Gebannte straflos getödtet oder verwundet werden dürfe; und da es sich beim Reichsbann keineswegs immer um Missethat handelte, da derselbe zudem die einzelne Person gewöhnlich nicht wegen persönlicher Schuld, sondern als Mitglied ihrer Gemeinde traf, so waren so weitgehende Verletzungen schwerlich unmittelbar beabsichtigt. Was man in erster Reihe beabsichtigte, war jedenfalls nur Gefangennahme der Person und Beschlagnahme des Gutes. Wie in dem erwähnten Falle von 1223 ist auch sonst wohl ausdrücklich darauf hingewiesen. Bei Bestätigung von Bannsentenzen befiehlt der König 1218, *ut ubicumque Vercellenses et res eorum libere capiantur et detineantur;* 1220 gegen die von Piacenza: *ut eos capiant et eorum bona.*[7] Weitergehenden persönlichen Verletzungen dürfte der Genannte wohl nur dann ausgesetzt gewesen sein, wenn er sich der Gefangennahme widersetzte. Bei der Wegnahme des Gutes hatte man wohl zunächst nur die bewegliche Habe im Auge; in dem letzterwähnten Falle von 1220 verbietet der Kaiser noch ausdrücklich, denen von Piacenza Schulden zu zahlen. Die Okkupation auch des liegenden Gutes mag gestattet gewesen sein; doch handelte es sich dann nach Analogie des städtischen Bannes wohl nur um die Aneignung der Früchte, während das Gut selbst nach Lösung des Bannes zurückzugeben war.[8]

75. — Wie beim städtischen Bann finden wir auch beim Reichsbanne das Verbot der Unterstützung wohl ausdrücklich ausgesprochen; es sollte den Gebannten jede Hülfe verweigert, jeder Verkehr mit ihnen abgebrochen werden. Der Legat befiehlt 1194 den lombardischen Städten, dass sie den gebannten Parmensern *non auxilientur, nec consilium eis prebeant.*[1] Ein Delegirter des Kaisers bannt 1220 die von Ventimiglia und zugleich *omnes illos, qui eis vel eorum communi darent consilium vel iuvamen vel qui eis merces aliquas vel victualia ministrarent;* er zeigt das zugleich den Nachbarorten durch besondere Schreiben an, jede Unterstützung unter Drohung des Bannes und einer Strafe von fünfhundert Mark Silber verbietend.[2] Gewöhnlich wird das Verbot der Unterstützung bei Verhängungen des Reichsbannes nicht besonders erwähnt, aber doch wohl nur als selbstverständlich; wird sehr gewöhnlich allen Reichsgetreuen einfach geboten, die Betreffenden *pro bannitis* zu halten, so war darin jenes Verbot zweifellos einbegriffen.

Galt die Entziehung des Rechtsschutzes für den ganzen Umfang des

7. Böhmer Acta 240. Nachtr. 8. Vgl. § 59 n. 21.

75. — 1. Affò P. 3, 302. 2. Lib. iur. Gen. 1, 652. 657. 658.

Digitized by Google

Reiches, das Verbot der Unterstützung für jeden Reichseingesessenen, so würde der gegen einzelne Personen verhängte Reichsbann, wenn er allseitig streng eingehalten wurde, zur Verbannung aus dem Reiche geführt haben. Aber nie findet sich eine Andeutung, dass ein solcher Erfolg auch nur erwartet wurde. Zunächst war natürlich die Wirksamkeit der Massregeln bedingt durch Anerkennung des Bannes durch die Stadtgemeinde des Gebannten. War das Reich der Stadt mächtig, so wurde ihr das wohl ausdrücklich auferlegt; bei der Unterwerfung von Piacenza 1162 heisst es, Genannte, wenn sie sich dem Gerichte des Kaisers nicht stellen wollen, *erunt in banno d. imperatoris, et Placentini eos eicient extra civitatem et episcopatum eorum et persequentur eos tamquam hostes et omnia bona eorum mobilia et imobilia fisco applicabuntur.*[3] Durfte man auf Verhängung und Einhaltung durch die Stadt rechnen, so mochte man überhaupt auch bei Verletzungen des Reichs nur auf den städtischen Bann als die empfindlichere und leichter durchzuführende Massregel Gewicht legen. Von andern Personen heisst es bei jener Unterwerfung ohne alle Erwähnung des Reichsbannes nur, dass die Placentiner sie unter Einziehung ihres Gutes aus dem Gebiete vertreiben sollen, *nec eos deinceps recipient sine parabola d. imperatoris.* Bei dem 1194 den lombardischen Städten vom Legaten auferlegten Frieden droht derselbe einzelnen Friedensbrechern nicht mit dem Reichsbanne, sondern verpflichtet die Stadt, welcher er angehört, ihn zu bannen.[4] Aber wenn auch ein Reichsbann durch die betreffende Stadt geachtet wurde, so fand der Gebannte doch leicht auswärts eine Zuflucht bei innern Gegnern des Reichs; eine Nöthigung zum Verlassen des Reiches selbst mochte kaum jemals vorliegen.

In der grossen Mehrzahl der Fälle wurde aber der Reichsbann gewiss verhängt gegen einzelne Personen, bei deren Stadt auf Einhaltung nicht zu rechnen war, oder gegen ganze Gemeinden. Dann hatte der Reichsbann, wenn er auswärts genügend beachtet wurde, die umgekehrte Wirkung des städtischen Bannes; wie jener zur Ausschliessung, so führte dieser zur Eingränzung auf das Stadtgebiet. Die Bewohner kleinerer Orte mag das allerdings oft empfindlich genug getroffen haben. Weniger Bedeutung hatte das an und für sich für grössere Gemeinden. Und zudem war wohl in den wenigsten Fällen darauf zu rechnen, dass der Bann auswärts allseitig anerkannt wurde.

76. — Diese Verhältnisse machen es erklärlich, dass das Reich sich in vielen Fällen auch bei lösbarem Banne nicht mit den passiven Massregeln der Entziehung des Rechtsschutzes und des Verbotes der Unterstützung begnügte, wie das beim städtischen Banne leichter geschehen konnte, wo die Wirkungen des Bannes in dieser Richtung viel empfindlichere waren. Beim Reichsbanne kommt häufig noch ein Befehl zur Befehdung von Reichswegen hinzu; die Schädigung an Person und Gut wird nicht blos gestattet, sondern befohlen oder von den Reichsbeamten selbst ausgeführt. Der Legat Christian verspricht 1172 den Genuesern, die Pisaner zu bannen und sie dann zunächst durch den Grafen von S. Miniato und bestimmte Städte, später aber selbst

75.—] **3.** Boselli 1, 313; auch Böhmer Acta 598. **4.** Mon. Germ. 4, 197.

Digitized by Google

zu bekriegen.[1] Bei der Aechtung des Grafen von Genf 1186 sagt der Kaiser: *Quocirca vobis — precipimus, quatenus sepius dictum comitem tanquam bannitum et publicum hostem imperii habeatis et — in rebus et persona comitem persequi non desistatis, scituri profecto, quod qui in persona eius tepuerint, iram indignationis nostrae se noverint graviter incurrisse.*[2] Nachdem der Graf und Legat der Romagna 1222 den Bann über Imola verhängt hatte, wandte er sich an die anwesenden Bolognesen: *Audivistis bannum a me datum Ymolensibus; si venerint Ymolenses ante terminum datum eis, mihi placebit et faciam erga eos, quod ad honorem d. imperatoris credidero pertinere; si autem non venerint, rogo vos ex parte d. imperatoris et precipio vobis districte sub debito fidelitatis, quatenus dictos Imolenses tam in personis quam in rebus vos et omnes de iurisdictione vestra pro bannitis teneatis et habeatis et in omnibus eos tamquam bannitos tractetis, guerrizando eos elapso termino banni et totis viribus offendendo.*[3] Der Vikar von Tuszien bannt 1229 die von Montepulciano wegen Ungehorsam, wobei nur von strafloser Verletzung die Rede ist; nachdem sie dann den gelobten Gehorsam nicht einhielten und die Boten des Vikars misshandelten, bannt er sie nochmals, jetzt unter Zufügung einer hohen Bannbusse; ausserdem aber befiehlt er dem Podesta von Siena *ad penam duorum millium marcarum argenti, ut homines et comune castri Montis Pulciani de cetero habeat et teneat pro exbannitis et inimicis imperii et eos communiter et divisim offendat et offendi faciat pro posse suo et comunis Senensis in personis et rebus, et guerram faciat, et devastet et capiat tanquam inimicos et exbannitos imperii et rebelles.*[4] War der Bann zunächst veranlasst durch Interessen bestimmter Personen, so wurde wohl diesen zunächst die Befehdung überlassen und anderen befohlen, sie zu unterstützen; so befiehlt der Kaiser 1220 bei Bannung der Volkspartei von Piacenza zunächst allen Reichsgetreuen, *sub debito iuramenti fidelitatis*, sich der Personen und des Guts der Placentiner zu bemächtigen; *precipimus etiam sub eodem debito iuramenti vicinis civitatibus Placentie, ut dent auxilium et adiutorium pro parte sua militibus Placentie et societati eorum ad impugnandos plebeios ipsius civitatis.*[5]

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht schon um den der Oberacht entsprechenden unlösbaren Reichsbann. Und es kann kaum befremden, wenn auch bei lösbarem Bann der Richter die ohnehin gestattete Beschädigung ausdrücklich befehlen konnte. Thatsächlich lag darin unzweifelhaft eine sehr empfindliche Verschärfung des Bannes. Es scheinen denn auch keineswegs bei jedem Bann solche Befehle gegeben worden zu sein, da wir sonst häufigere Andeutungen finden würden, während diese insbesondere überall da fehlen, wo der Bann um geringfügigere Veranlassungen verhängt wurde, wie das insbesondere bei der wiederholten Bannung von Montepulciano hervortritt. Das

---

76. — **1.** Mon. patr. Cod. Sard. 1, 242. **2.** Spon 2, 43. **3.** Savioli 3, 22. **4.** Huillard 3, 199. Aehnlich 1225 beim Banne gegen Marseille: Huillard 2, 486. Ebenda 2, 730 eine Aufforderung zur Persecutio Geächteter in Deutschland. **5.** Böhmer Acta, Nachtr. Vgl. auch § 76 n. 6.

Digitized by Google

Verhältniss wird so aufzufassen sein, dass jeder Bann die Reichsgewalt zu einem Befehle der Befehdung des Gebannten berechtigte, ein solcher aber nur bei schwererer Veranlassung oder dann erfolgte, wenn hartnäckiger Ungehorsam zu strengeren Massregeln aufforderte.

77. — Es wäre möglich, dass sich auf eine solche Verschärfung die ausdrückliche Erklärung zum Reichsfeinde bezieht, dass ein Unterschied zu machen wäre zwischen dem, der nur zum *Bannitus*, und dem, der zugleich zum *Hostis* oder *Inimicus imperii* erklärt wird. Wie gerade bei jenen Aufforderungen zur Verfolgung wird auch wohl sonst beides betont; so droht der Kaiser 1177 den Verletzern der Sicherheit gewisser Strassen: *in banno eos ponemus et inimicos imperii iudicabimus.*[1]

Der Ausdruck findet sich vereinzelt in Italien auch schon früher. In anscheinend entsprechender Bedeutung heisst es schon in einem in das longobardische Gesetzbuch aufgenommenen Kapitular unbekannter Entstehung, dass derjenige, welcher wegen Tödtung eines sich widersetzenden Räubers Fehde erhebt, *nobis et populo nostro inimicus anotetur.*[2] Arnulf von Mailand sagt zu 1036: *Chuonradus — suum et rei publicae palam Heribertum denunciat inimicum.*[3] Häufiger wird in Deutschland im eilften Jahrhunderte bei Schriftstellern und in Urkunden der Ausdruck gebraucht, und zwar immer in Fällen, wo es sich um Verurtheilung wegen Hochverraths, also um Oberacht handelt.[4] Ganz entsprechend denn auch bei der ersten mir bekannten urkundlichen Anwendung in Italien, bei der Sentenz gegen den Gegenpabst und dessen Anhänger 1138: *tamquam fallaces et perfidi et tam divinae quam regiae maiestatis rei — damnati sunt et hostes a principibus nostrae curiae iudicati.*[5] Der Ausdruck scheint nur den endgültig verurtheilten Hochverräther zu bezeichnen; sollte er sich auch in Italien früher etwa noch häufiger finden, so möchte ich darin keinen Beweis finden, dass ein zunächst auf Erzwingung des Gehorsams gerichtetes Bannverfahren gegen die Person dort in ältere Zeiten zurückreicht.

In der staufischen Zeit wird der Ausdruck in Italien aber nicht blos beim unlösbaren, wegen Hochverraths verhängten Banne, sondern auch, wie in allen angeführten Beispielen, beim lösbaren angewandt. Es wäre allerdings denkbar, dass jeder Gebannte als Verächter der Reichsgewalt auch als Reichsfeind betrachtet wurde. Aber ich finde den Ausdruck doch nie angewandt, wo es sich um geringfügigere Veranlassungen des Bannes handelt, während zugleich die häufige Nebeneinandererwähnung des Bannitus und Hostis imperii darauf zu deuten scheint, dass beide Ausdrücke nicht gleichbedeutende waren. Und dann ist wohl der Unterschied darin zu suchen, dass nur derjenige Gebannte auch als Reichsfeind betrachtet wurde, dessen Beschädigung nicht blos gestattet, sondern allen Reichsgetreuen zur Pflicht gemacht wurde. Doch finden wir freilich nicht immer, wo das der Fall ist, die ausdrückliche Erklärung zum

---

77. — **1.** Archiv zu Cremona. **2.** L. Pap. Extrav. 2 (Karol. 34); vgl. Boretius 98. **3.** Mon. Germ. 10, 15. **4.** Vgl. die Stellen bei Franklin Reichshofg. 1, 27 n. 1; 33 n. 1; 34 n. 1; 45 n. 2; 46 n. 2. **5.** Mon. Germ. 4, 81.

Digitized by Google

Reichsfeinde; beim Banne gegen Imola fehlt sie ganz, bei dem gegen Montepulciano findet sie sich nur erwähnt in dem bezüglichen Befehl, nicht in der Bannsentenz selbst.

78. — Die Lösung vom Banne erscheint immer an zwei Bedingungen geknüpft, Rückkehr zum Gehorsam gegen die Befehle des Reichs und Zahlung der Bannbusse. War der Reichsbann im Interesse Dritter verhängt, so bezog sich eben der bezügliche Befehl auf die Befriedigung der Ansprüche derselben; diese Befriedigung fiel dann mit dem Gehorsam gegen das Reich zusammen. So beauftragt der Kaiser 1220 einen Delegirten, die von Ventimiglia wegen Ungehorsam gegen Genua in Bann zu legen, *de quo exire non possint, donec venerint mandatis et ordinationibus Ianuensis comunitatis in omnibus et per omnia parituri, et penam a te impositam fisco nostro persolvant.*[1] Bei Einhaltung jener Vorbedingungen der Lösung erscheint demnach auch das Interesse Dritter genügend gewahrt.

Anders konnte das sein, wenn die Gnade des Kaisers eingriff. Dass die Bannbusse häufig nachgelassen wurde, bemerkten wir bereits.[2] Gehorsam gegen das Reich war freilich immer Vorbedingung der Lösung; aber der Kaiser konnte die Rückkehr zum Gehorsam dadurch erleichtern, dass er die Forderung, welche den Bann veranlasste, ermässigte oder nachliess. Dadurch konnten freilich Interessen Dritter verletzt werden. Eine Andeutung, dass in solchen Fällen überhaupt die Zustimmung des Verletzten oder doch Interessirten Vorbedingung der Lösung vom Reichsbanne war, finde ich nicht. Wie man aber in Einzelfällen sich vom Kaiser von vornherein versprechen liess, den Reichsbann in gewissen Fällen zu verhängen[3], so suchte man sich auch wohl zu sichern durch Erwirkung eines ausdrücklichen kaiserlichen Versprechens, einen Bann ohne Zustimmung der Gegenpartei oder vor Erfüllung bestimmter Bedingungen nicht lösen zu wollen. So verspricht der Kaiser 1162 den Cremonesen, die gebannten Cremenser nicht lösen zu wollen, wenn sie nicht vorher beschwören, sich in einem bestimmten Bezirke nicht niederlassen zu wollen; 1176 verspricht er, Verletzer eines Cremona gegebenen Privilegs bannen zu wollen, *nec eos absolvemus sine parabola consulum Cremone data in credentia vel in concione.*[4] Nach den Verhandlungen über den Konstanzer Frieden 1183 soll der Kaiser jede Stadt bannen, die nicht schwören will, *nec extrahet eam de banno, nisi compleverit hoc, pro quo in banno posita fuerit;* ebenso denjenigen, der seinen Antheil an der dem Kaiser zu entrichtenden Summe nicht zahlen will, *neque extrahet eum de banno, donec duplum solverit eius, quod parare debuit.*[5] Der Cremoneser Bundesgenossenschaft verspricht der Kaiser 1192, ungehorsame Gegner derselben zu bannen, *nec extrahemus a banno, nisi satisfecerint ad preceptum nostrum factum cum consilio maioris partis huius societatis.*[6] Dem ist es gleichzustellen, wenn der Kaiser sich der Kirche verpflichtet, dass der im Kirchenbanne Verharrende *ipso iure imperiali banno subiaceat, a quo nullatenus extrahatur,*

---

78. — **1.** Lib. iur. Gen. 1, 652. **2.** Vgl. § 72 n. 17. **3.** Vgl. § 63 n. 3. **4.** Archiv zu Cremona. **5.** Mon. Germ. 4, 173. 174. **6.** Toeche Heinrich VI. 617.

Digitized by Google

nisi prius ab ecclesia beneficio absolutionis obtento.[7] In solchen Fällen entspricht dann der Reichsbann wesentlich dem sühnbaren städtischen Bann.

VIII. BESTAENDIGER REICHSBANN.

79. — Für den beständigen Reichsbann findet sich in den Quellen oft nur schlechtweg die Bezeichnung Bann gebraucht, so dass der Unterschied vom lösbaren sich lediglich aus den etwaigen näheren Angaben über die Bedeutung des Bannes ergibt. Mehrfach finden wir ihn aber auch ausdrücklich als *Bannum perpetuum* bezeichnet[1], also mit dem Ausdrucke, der auch für den beständigen städtischen Bann regelmässig in Uebung war. Diesem, oder genauer der Art desselben, welche wir als unsühnbar bezeichneten, schliesst er sich denn auch aufs genaueste an, wie er andererseits der deutschen Oberacht entspricht.

Auch der beständige Reichsbann ist, wie die Oberacht, immer ein Ungehorsamsbann, wird nie als selbstständige Strafe gegen einen Verbrecher, der gehorsam oder dessen man habhaft ist, angewandt, wie das beim unsühnbaren städtischen Bann wohl der Fall war. Aber sein Zweck ist nicht mehr zunächst Erzwingung des Gehorsams, wie beim lösbaren Reichsbanne. Auch bei diesem fand schon eine Verurtheilung des Gebannten statt; zur Bestrafung seines Ungehorsams wurde er zur Zahlung der Bannbusse, zuweilen zum Verlust der Privilegien verurtheilt. Dabei wurde auf Gehorsam gerechnet; man setzte voraus, dass Entziehung des Rechtsschutzes oder auch Befehdung den Gebannten bestimmen würden, sich diesem Urtheile, wie den sonstigen Forderungen des Reichs zu unterwerfen, um den Rechtsschutz wiederzuerlangen. Beständig wird nun der Reichsbann, entsprechend dem städtischen Banne, dadurch, dass der Gebannte zu so schweren Strafen verurtheilt wird, dass von vornherein gar nicht mehr darauf gerechnet wird, er werde gehorsam sein und sich diesem Urtheile unterwerfen. Zweck des Bannes ist nun, die Ausführung des Urtheils auch gegen den Ungehorsamen ganz oder theilweise zu ermöglichen, oder, so weit das nicht durchzuführen war, ihn wenigstens als Ersatz für die nicht auszuführende Strafe die Uebel des Bannes lebenslang erdulden zu lassen.

Beim städtischen Bann handelt es sich da immer um die Strafe für das Verbrechen, dessen der Gebannte beschuldigt ist; der Ungehorsam kommt nur in so weit in Betracht, als er als Bekenntniss der Schuld gefasst wird, auf das hin die Verurtheilung erfolgt. Auch beim Reichsbann handelt es sich wesentlich um die Strafe für ein Verbrechen; aber als dieses wird durchweg der Hochverrath bezeichnet; beim unlösbaren Reichsbanne liegt immer eine Verurtheilung wegen Hochverrathes im weiteren Sinne, wegen Maje-

78.—] **7.** Mon. Germ. 4, 243.

79. — **1.** 1189. 1220. 39: Wurstemberger 4, 13. Huillard 1, 856. 5, 319. In cremonesischer Urkunde von 1220 Sept. (Böhmer Acta, Reichss.) ist von einer *pena magni banni* die Rede, bei der der Kaiser etwas befehlen soll; doch liesse sich das auch auf einen lösbaren Bann mit grosser Bannbusse beziehen.

Digitized by Google

stätsverbrechens oder Reichsverrathes vor. Der Verbrecher wird gebannt als *manifestus hostis imperii*, als *rebellis, proditor et hostis imperii*, als *proditor corone*, als *regie maiestatis reus* oder *reus criminis lese maiestatis* oder *ob proditionem et lese maiestatis crimen;* fast in keiner der bezüglichen Urkunden[2] fehlen entsprechende Ausdrücke, wie wir ja auch schon in den Strafformeln der Kaiserurkunden Bann und Verurtheilung wegen Hochverraths gleichgestellt fanden.[3]

Sehr häufig finden wir denn auch, dass bei der Verhängung des beständigen Reichsbannes der Ungehorsame hochverrätherischer Handlungen beschuldigt war. So werden 1191 die Markgrafen von Incisa gebannt, weil sie sich des Strassenraubes schuldig machten, *nec se venerunt defendere in curia nostra, quum eos marchio Bonifacius accusaret de proditionis crimine.* Oder wo es sich um andere Verbrechen handelt, sucht man wohl diese wenigstens unter den Gesichtspunkt des Hochverraths zu bringen. Sollen die Ketzer in beständigem Banne des Reiches sein, so wird das in den betreffenden Edikten dadurch begründet, dass die Beleidigung der göttlichen Majestät mit der Beleidigung der weltlichen Majestät in Parallele gebracht wird; ist jene noch ungleich strafbarer, so muss sich die weltliche Gerechtigkeit begnügen, sie wie das *crimen perduelionis* zu bestrafen.[4]

80. — So weit wir nun aber auch den Begriff hochverrätherischer Handlungen ausdehnen wollen, es würde sich doch ergeben, dass in vielen Fällen des beständigen Reichsbannes das Verfahren keineswegs von der Beschuldigung einer hochverrätherischen Handlung seinen Ausgang nahm. Ist trotzdem durchweg von Verurtheilung wegen Hochverraths die Rede, so legt das die Annahme nahe, dass eine Bestrafung des Ungehorsams als Hochverrath erfolgte, dass wohl überhaupt, wie beim lösbaren Reichsbann, so auch beim beständigen es zunächst immer der Ungehorsam war, welcher bestraft wurde.

Wurde das Verfahren wirklich durch Beschuldigung einer hochverrätherischen Handlung veranlasst, war es diese, welche bestraft werden sollte, nicht zunächst der Ungehorsam, so fragt sich, auf welchen Rechtsgrund hin die Verurtheilung des Ungehorsamen erfolgte. Beim städtischen Bann erhalten wir darauf die bestimmte Antwort, dass der Ungehorsam als Geständniss auf-

2. Von Urkunden, in welchen der beständige Reichsbann ausgesprochen oder doch bestimmter erwähnt wird, sind mir bekannt geworden: gegen den Gegenpabst Anaclet 1133: Mon. Germ. 4, 81; gegen Crema 1159: Böhmer Acta 100; gegen den Grafen von Savoyen 1189: Wurstemberger 4, 13; gegen die Markgrafen von Incisa 1191: Moriondi 1, 94; gegen die Grafen von Casaloldi 1220: Huillard 1, 856, auch Mon. Germ. 4, 239; gegen die lombardischen Städte 1226: Huillard 2, 645, auch Böhmer Acta 254; gegen den Markgrafen von Este 1239: Huillard 5, 319. — Dazu kommen dann noch die Bannsentenzen K. Heinrichs VII gegen Florenz 1311, gegen Lucca, Siena, Parma und Reggio 1312, gegen Pistoja und andere tuszische Städte, gegen K. Robert von Neapel 1313: Mon. Germ. 4, 521. 526. 537. 545; gegen genannte Cremoneser 1311, gegen Padua 1313: Acta Henr. VII 2, 148. 202. Diese gehören allerdings einer spätern Zeit an und zeigen hie und da eine abweichende Auffassung; andererseits gehen sie doch so vielfach ganz von denselben Gesichtspunkten aus, dass es sich empfiehlt, sie neben den ältern dürftigern Zeugnissen zu beachten.
3. Vgl. § 35. 36. 4. 1220, bestimmter 1238: Mon. Germ. 4. 244. 328.

Digitized by Google

gefasst wurde. Aehnliches finden wir beim Reichsbanne wohl in den Sentenzen K. Heinrichs VII. So heisst es mehrfach von den Beschuldigten, dass sie ein letztesmal zur Verantwortung vorgeladen seien: *alioquin pro confessis et convinctis haberentur de predictis omnibus et singulis predictorum, et tanquam confessi et lege convincti condemnarentur*, oder es wird beim Urtheile darauf hingewiesen, dass die hochverrätherischen Handlungen notorisch, oder aber durch eine Inquisition *receptis et examinatis testibus* festgestellt seien. Wie denn der Unterschied der Auffassung in den Bannsentenzen K. Heinrichs VII vorzüglich darin zu sehen sein dürfte, dass hier auf den Ungehorsam, wie beim städtischen Bann, wenig Gewicht gelegt wird, es sich in erster Reihe durchaus um die Bestrafung der einzeln aufgezählten hochverrätherischen Handlungen handelt.

Dagegen finde ich in der staufischen Zeit nie die geringste Andeutung dafür, dass man den Ungehorsamen, als der That geständig, in die Strafen dieser verurtheilte oder ein Beweisverfahren bezüglich der That selbst, wie es sich beim städtischen Bann wenigstens vereinzelt findet[1], einleitete. Und werden als Veranlassung des Bannes wohl die hochverrätherischen Handlungen mit hervorgehoben, so wird doch durchweg der Ungehorsam besonders betont. So 1239 bei der Bannung des Markgrafen von Este und seiner Genossen: *Quoniam omnes predicti renuerunt preceptis imperialibus obedire, et conspirantes contra honorem imperii eidem invicem et contrarii pluries extiterunt, citati coram eiusdem presentia comparere contumaciter recusantes, perpetuo banno imperii tanquam proditores corone precipimus subiacere.* Es fehlt jede genauere Angabe über die ihnen zur Last gelegten hochverrätherischen Handlungen trotz der sonstigen Ausführlichkeit der Sentenz, was doch nur dann nicht auffallen kann, wenn dieselbe durch den Ungehorsam an und für sich genügend begründet war. Auch sonst finden wir wohl angedeutet, dass als das Strafbarere weniger die einen Befehl des Kaisers veranlassende Missethat, als der Ungehorsam gegen den Befehl des Kaisers galt. So gibt Otto von Freising als Grund für das Vorgehen gegen die Spoletiner 1155 einmal Geldunterschlagungen an, ferner die Gefangennahme des Grafen Guido Guerra, als dieser Bote des Kaisers war; dann aber: *quodque his peius erat, praeceptum principis, cum relaxari iubentis, contempserunt.*[2]

In andern Fällen aber würden hochverrätherische Handlungen gar nicht vorliegen, wenn nicht der Ungehorsam selbst als solche betrachtet wurde. Graf Humbert von Savoien wurde 1186 gebannt *propter suorum multitudinem excessuum et precipue, quod allodia et bona episcopo et episcopio s. Iohannis in Taurino — violenter abstulerat, et ad frequentem serenissimi patris nostri F. Romanorum imperatoris semper augusti exhortationem et nostram incorrigibilis et contumax existeret, tandem de plurimis et etiam peremtoriis citationibus contumaciter absens, venire contempserit.* Dabei ging allerdings das Verfahren von einer Klage wegen Missethat aus; aber bei dieser handelte es sich weder um Hochverrath, noch hätte dieselbe

80. — **1.** Vgl. § 54 n. 15. **2.** Gesta Frid. l. 2 c. 23.

Digitized by Google

so schwere Strafen, als welche hier Konfiskation aller Güter und beständiger Bann ausdrücklich genannt werden, an und für sich zur Folge gehabt; wir erwähnten bereits das erste Kontumazialurtheil gegen den Grafen von 1185, welches auf Zurückstellung, Schadensersatz und Verlust der Turiner Kirchenlehen lautete und durch Besitzeinweisung des Bischofs ausgeführt wurde.[3] Für die spätere Verhängung des Bannes kann nur Widersetzlichkeit gegen das Urtheil, welche nun unmittelbar gegen das Reich gerichtet war, und der besonders hervorgehobene Ungehorsam gegen wiederholte Ladungen des Kaisers massgebend gewesen sein.

Endlich aber kann beständiger Reichsbann selbst da eintreten, wo ausser dem Ungehorsam eine strafbare Handlung gar nicht vorliegt, bei anfänglichem Gehorsam von einer Strafe gar nicht die Rede gewesen sein würde. Der König erlässt 1220 einen Befehl zur Herausgabe der mathildischen Güter bei Strafe von tausend Mark Silber. Der Generallegat fordert darauf gestützt die Grafen von Casaloldi zur Herausgabe der Burg Gonzaga auf; diese weigern sich *ad non modicam iniuriam regie maiestatis,* worauf jener Bann und Geldstrafe über sie verhängt. Dann fordert der König selbst sie nochmals zum Gehorsam auf unter Anerbieten der Nachsicht der verwirkten Strafe; da sie in Ungehorsam verharren, wird der beständige Reichsbann gegen sie ausgesprochen und zwar lediglich auf den Grund hin, *quia nostram contempserint sententiam et mandatum.*

Es ergibt sich, dass der blosse Ungehorsam, auch wenn derselbe nicht schon durch eine an und für sich strafbare Handlung veranlasst war, zum beständigen Reichsbanne führen konnte. Wird aber bei diesem durchweg der Gebannte in dieser oder jener Wendung als Hochverräther bezeichnet, sind, wie wir sehen werden, die Strafen, welche über ihn ausgesprochen werden, genau diejenigen, welche schon das ältere italienische Recht auf den Hochverrath setzte, so ergibt sich wohl zweifellos die Auffassung, dass der blosse Ungehorsam gegen das Reich als Hochverrath bestraft werden konnte. Und das muss schon nach älterem italienischen Rechte der Fall gewesen sein. Denn in einem Gesetze K. Heinrichs III, welches mehrfach den Titel *De spreta maiestate* führt, heisst es: *Decet imperialem solertiam, contentorem suae praesentiae capitali damnare sententia.*[4] Es handelt sich doch wohl nur um einfachen Ungehorsam gegen eine Ladnng des Kaisers; soll dieser mit dem Tode bestraft werden, so ist das gewiss nur daraus zu erklären, dass man ihn als Hochverrath auffasste. Bei dem geringen Gewichte, welches in der staufischen Zeit auf die sonstigen Beschuldigungen gegen den Gebannten gelegt wurde, bei dem Umstande, dass auch beim lösbaren Reichsbann die Verurtheilung in die Bannbusse abweichend vom städtischen Bann nur wegen des Ungehorsams, nicht wegen der denselben etwa veranlassenden Missethat erfolgt[5], werden wir kaum fehl gehen, wenn wir dieselbe Auffassung auch auf den beständigen Reichsbann ausdehnen, annehmen, dass auch bei diesem der Ungehorsam nicht allein die Grundlage für den Bann im engern Sinne, für die Entziehung des

3. Vgl. § 71 n. 4. 4. L. Pap. Henr. II. 6. Vgl. Mon. Germ. L. 4, 639. 5. Vgl. § 72 n. 2.

Digitized by Google

Rechtsschutzes bietet, sondern auch für die damit verbundene Verurtheilung in die Strafen des Hochverrathes. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die ohnehin vorliegenden schwereren Beschuldigungen dazu mitwirken konnten, dass man gerade in diesem Falle glaubte, den Ungehorsam als Hochverrath bestrafen zu sollen. Denn bei jedem Ungehorsam gegen das Reich geschah das keineswegs, und es fragt sich demnach, was dazu gehörte, damit der blosse Ungehorsam zu beständigem Reichsbanne führen konnte.

81. — Beim deutschen Achtverfahren sind uns die Bedingungen genauer bekannt, unter denen die Oberacht als Strafe des Ungehorsams eintreten kann. Auch die Reichsoberacht ist ein Ungehorsamsbann, nicht selbstständige Strafe bestimmter Verbrechen.[1] Der Ungehorsam soll aber in der Regel ein hartnäckig fortgesetzter sein; die Oberacht wird nicht unmittelbar verhängt, sondern zunächst die Acht; erst Verharren in der Reichsacht durch Jahr und Tag führt zur Oberacht[2]; diese hat also zunächst nur den Ungehorsam zur Grundlage. Daraus folgt nun freilich nicht unmittelbar, dass jeder fortgesetzte Ungehorsam zur Oberacht führen konnte; es würde sich das nur dann ergeben, wenn jeder Ungehorsam die Reichsacht zur Folge haben konnte. Dem scheinen die bestimmten Angaben der Rechtsbücher zu widersprechen, wonach die zur Reichsacht führende Verfestung vom Richter nur dann verhängt werden durfte, wenn der Ungehorsame wegen Ungerichte verklagt war.[3] Aber die Verfestung war nicht einzige Veranlassung der Acht; und wenn nicht jeder Ungehorsam gegen den ordentlichen Richter zur Acht führen kann, so schliesst das noch nicht aus, dass das bei jedem Ungehorsam gegen den König der Fall sein kann. Und das scheint sich mir selbst aus den Angaben der Rechtsbücher zu ergeben. Nach dem Sachsenspiegel soll derjenige, welcher durch Verfestung, also auf Grundlage einer peinlichen Klage, in die Reichsacht gekommen ist, sich dadurch lösen, dass er dem königlichen Hofe sechs Wochen folgt, dann aber schwört, vor seinem Richter sich zur Verantwortung zu stellen. Jenes ist offenbar eine Genugthuung für den Ungehorsam gegen den König. Weiter heisst es dann ausdrücklich, wer ohne Verfestung in die Acht gekommen

---

81. — 1. Denn es dürfte nicht hieherzuziehen sein, wenn das Mainzer Recht § 3. 5. 11 (Mon. Germ. 4, 314. 316) die der Oberacht gleichstehende Echtlosigkeit als Strafe auf bestimmte Verbrechen setzt. Hier erfolgt die Verurtheilung nicht auf Grundlage des Ungehorsams, sondern des vom Kläger zu erbringenden Beweises. Es handelt sich auch nicht um ein Verfahren vor dem Reiche, sondern *coram suo iudice*; es bedarf keiner Aechtung durch das Reich, die Echtlosigkeit tritt nach § 11 für den Ueberwiesenen *ipso iure* ein, was doch nur einen bezüglichen Spruch des Landrichters voraussetzt, wie wir ähnlich schon oben § 38 n. 5 einen Fall anführten, wo die Reichsacht vom ordentlichen Richter erklärt werden konnte. Es handelt sich dabei wohl nur um die Gestattung eines ausnahmsweisen summarischen Verfahrens, welches besonders schwere Verbrecher sogleich den Nachtheilen der Reichsoberacht unterwarf, wenn sie überwiesen waren; wenn statt der Todesstrafe die Ungehorsam voraussetzende Echtlosigkeit bestimmt wird, so hat das wohl nur darin seinen Grund, dass in diesen Fällen auf Gehorsam nicht gerechnet wird. In einem entsprechenden Falle in der Treuga Henrici regis § 20 (Mon. Germ. 4, 268) tritt das noch deutlicher hervor durch Hinzufügung der eventuellen Strafe: der überwiesene Brandstifter *exlex iudicabitur et deprehensus rota punietur*. **2.** Vgl. § 38. 40. **3.** Vgl. § 45 n. 2.

Digitized by Google

sei, soll dem Hofe sechs Wochen folgen und damit ledig sein.[4] Das kann sich doch nur auf eine Acht beziehen, bei welcher der Ungehorsam durch keine Klage wegen einer strafbaren Handlung veranlasst war; Grund der Acht kann da wohl nur der Ungehorsam gegen den König an und für sich sein, für den Genugthuung zu leisten ist. Bestimmter noch gibt der Schwabenspiegel einen Fall an, wo der blosse Ungehorsam gegen den König ohne Vorliegen einer peinlichen Klage zur Acht führt; wer der Ladung des Königs zum Hoftage nicht folgt, verwirkt das erste- und zweitemal das Gewette, das drittemal wird er geächtet.[5] Vor allem aber werden wir an das früher über die Strafformeln in den deutschen Königsurkunden Gesagte erinnern müssen[6]; jede Verletzung des bezüglichen königlichen Gebotes wird da mit der Acht bedroht; und mag man da eine mit Gewaltthat verbundene Verletzung zunächst im Auge gehabt haben, so ist das Massgebende doch sichtlich die persönliche Verletzung des Königs durch Nichtachtung seines Befehls. Danach konnte, wie in Italien, so auch in Deutschland jeder Ungehorsam gegen den König zur Acht und schliesslich zur Oberacht führen; nur wird sich dem thatsächlich nicht leicht jemand ausgesetzt haben, wenn es sich nicht entweder um Ladung wegen eines schweren Verbrechens handelte, oder aber der Ungehorsame überhaupt Auflehnung gegen den König beabsichtigte und sich die Macht zutraute, der Reichsgewalt Widerstand leisten zu können; und letzteres musste wenigstens in unserer Zeit der ganzen Sachlage nach viel häufiger in Italien der Fall sein.

Jene Strafformeln wiesen zugleich darauf hin, dass man in Deutschland, ebenso wie in Italien, den hartnäckigen Ungehorsam gegen das Gebot des Königs als H o c h v e r r a t h auffasste und bestrafte; in ganz entsprechender Wendung wird bald mit der Ungnade oder der Acht des Königs, bald mit den Strafen der beleidigten Majestät gedroht. Dann aber konnte man auch beim deutschen Verfahren von der veranlassenden Missethat beim Urtheile ganz absehen, ohne erbrachten Beweis des Klägers oder auch ohne zu betonen, dass der Ungehorsam als Geständniss der That aufzufassen sei[7], auf den blossen Ungehorsam hin wegen Hochverrathes verurtheilen. So dürfte insbesondere auch 1180 gegen Heinrich den Löwen vorgegangen sein; war er nach der Verleihungsurkunde des Herzogthums Westfalen geächtet *pro evidenti reatu maiestatis*, so scheint da eben nur der Ungehorsam gegen die wiederholte Ladung als Majestätsverbrechen gefasst zu sein; und bestimmter noch heisst es in den wohlunterrichteten Pegauer Annalen und fast gleichbedeutend in der wahrscheinlich daraus abgeleiteten Stelle der Lauterberger Chronik: *vocatus*

4. Sächs. Landr. III 34 § 1. 2. 5. Schw. Landr. 138. 6. Vgl. § 37. 7. Nach Lambert wurde dem Otto v. Nordheim gedroht, dass er, wenn er sich nicht stelle, *pro convicto confessoque* gelten solle (vgl. Franklin Reichshofg. 1, 32); doch mag darin zunächst nur die Auffassung des Schriftstellers ausgesprochen sein. Im allgemeinen scheint diese Auffassung dem deutschen Achtsverfahren fremd zu sein; der ergriffene Aechter wird erst hingerichtet, nachdem nicht blos die Verfestung, sondern auch die That erwiesen ist; der Nachtheil liegt nicht, wie beim städtischen Bann in Italien darin, dass er schon als Ungehorsamer für überwiesen betrachtet wird, sondern dass der Vortheil des Beweises jetzt dem Kläger zusteht, insbesondere dem Aechter der Reinigungseid nicht gestattet ist. Vgl. Sächs. Landr. I 68 § 5. III 88 § 2. 3.

Digitized by Google

non venit et ideo (quam ob rem) ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur.[8]

In diesem Falle handelt es sich allerdings nicht um ein vorheriges Verharren in der Acht durch Jahr und Tag. Ein solches ist denn auch nicht immer erforderlich; ausnahmsweise kann die Oberacht wegen Ungehorsams auch schon früher verhängt werden.[9] Das soll insbesondere der Fall sein, wenn der

81.—] 8. Weiland, der zuletzt in den Forschungen 7, 175 ff. sehr umsichtig über den Prozess handelte, ist hier allerdings anderer Ansicht, versteht unter dem Majestätsverbrechen eine bestimmte hochverrätherische Handlung, zunächst die Verweigerung des Zuzugs nach Italien 1176. Ob Heinrich zu diesem verpflichtet war, bleibt mir auch nach den gründlichen Untersuchungen Weilands noch immer zweifelhaft, ohne dass ich hier näher darauf eingehen könnte; meiner Ansicht nach dürfte insbesondere noch zu untersuchen sein, ob nicht die Verpflichtungen der Reichskirchen, ähnlich wie die der Reichsministerialen, da strengere waren, als die der Laienfürsten. Doch kann das hier ausser Betracht bleiben, da auch davon abgesehen gegen Heinrich manches vorliegen mochte, was sich unter den dehnbaren Begriff des Majestätsverbrechens bringen liess. Was nun die Stelle der Urkunde *qualiter Heinricus — contumax iudicatus est* betrifft, so zeichnet sich dieselbe keineswegs durch Einfachheit und Deutlichkeit aus; es dürfte sich kaum eine Erklärung geben lassen, gegen welche sich aus dem Wortlaute nicht Einwendungen erheben liessen. Ich möchte sie dahin fassen, dass als die das ganze Verfahren veranlassende Missethat lediglich die Vergewaltigung der Kirchen und Grossen, nicht irgendwelche Verletzung des Kaisers hingestellt wird, die Verurtheilung selbst aber in erster Reihe wegen des durch hartnäckigen Ungehorsam begangenen Majestätsverbrechens erfolgt, wobei dann zugleich auf die veranlassende Missethat Bezug genommen wird, wie sich das in italienischen Bannsentenzen ganz ähnlich findet. Die Stelle würde dann etwa dahin kurz zu fassen sein, dass der Kaiser verkündet, wie Heinrich, angeklagt wegen Vergewaltigung der Fürsten, weil er wegen Ungehorsam gegen die Ladung des Kaisers geächtet wurde, weil er weiter die Gewaltthaten fortsetzte, nun sowohl wegen dieser Gewaltthaten, als auch wegen mehrfacher Verachtung des Kaisers, insbesondere aber wegen des durch Ungehorsam gegen die Ladung begründeten offenbaren Majestätsverbrechens abwesend verurtheilt sei. Die Wortstellung würde diese Auffassung näher legen, wenn es hiesse *pro evidenti reatu maiestatis eo quod — citatus — se absentasset*. Aber es scheint sich da um eine der Fassung der Urkunde eigenthümliche Wortstellung zu handeln, da vorher das *ex instanti — querimonia — quia — vocatus* doch auch wohl nur der üblichern Wortstellung *quia ex instanti querimonia vocatus* entsprechen kann. Auch möchte ich darauf Gewicht legen, dass gerade nur das Majestätsverbrechen als *evidens* bezeichnet ist, wie es der prozessualische Ungehorsam allerdings war, während vom vorhergegangenen Erweise irgend eines andern Verbrechens nirgends die Rede ist. Konnte, wie nach dem Gesagten doch kaum zu bezweifeln ist, der Ungehorsam selbst als Hochverrath bestraft werden, so lag es doch überaus nahe, auch bei Hochverrathsprozessen die Verurtheilung formell zunächst auf den Ungehorsam zu gründen, der durch das Gerichtszeugniss in einer jeden Gegenbeweis ausschliessenden Weise festgestellt werden konnte. Es lag das jedenfalls eben so nahe, als die Fiktion, dass der Ungehorsam als Geständniss aufzufassen sei; und wäre die Verurtheilung daraufhin erfolgt, so würde man das Verbrechen doch kaum als *evidens* habe bezeichnen können. 9. Einen besondern Fall sofortiger Oberacht, der sich aber doch wohl den n. 1 erwähnten Fällen näher anschliesst, erwähnt Sächs. Landr. III 34 § 3; den gelösten Aechter, der seinen Eid, sich zu Rechte zu stellen, nicht hält, thut man in Oberacht, als sei er Jahr und Tag in Acht gewesen. — Ich bemerke, dass, so weit ich sehe, in ältern Rechtsquellen nur an dieser Stelle (und der entsprechenden Deutschensp. 261) der Ausdruck Oberacht gebraucht wird, der dem Schwabenspiegel und den ältern Reichsgesetzen fremd zu sein scheint; es ist sonst die Rede von einer Verurtheilung zur Echtlosigkeit oder Ehr- und Rechtlosigkeit.

Digitized by Google

Ungehorsame im Gerichte des Königs wegen Hochverraths kämpflich angesprochen wurde; es heisst 1235 im Mainzer Rechte: *Item quicumque inpetitur ab alio provocatus ad duellum pro crimine lese maiestatis, tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid attemptaverit factiosum, si legitimis sibi induciis prefixis non comparuerit suam innocentiam purgaturus, per sentenciam nostram erenlos et rehtlos iudicetur.*[10] Eben dieser Fall lag auch bei Heinrich dem Löwen vor, welchen Markgraf Dietrich von Landsberg unter Erbieten zum Kampfe des Reichsverraths beschuldigte[11]; und es liessen sich eine Reihe Beispiele aufführen, bei welchen gerade die des Hochverraths Beschuldigten ohne Vorhergehen der Acht sogleich mit den Wirkungen der Oberacht geächtet wurden.[12] Die Erschwerung des Ungehorsams ist also hier zunächst nicht durch dessen Hartnäckigkeit, sondern durch die Höhe der erhobenen Beschuldigung bedingt. Verläuft dabei anscheinend das Verfahren zuweilen so rasch, dass längere Fristen nicht eingehalten zu sein scheinen[13], so werden wir das doch als eine Regellosigkeit zu betrachten haben; wie im Mainzer Rechte die gesetzlichen Fristen ausdrücklich betont sind, so geschieht das auch wohl in den Nachrichten über Einzelfälle. Es handelt sich da um dieselben Fristen, wie sie auch bei der einfachen Acht einzuhalten sind, um die Versäumung von drei Ladungen mit jedesmaliger Frist von mindestens vierzehn Tagen, die sich für bevorzugte Personen auf sechs Wochen ausdehnt.

Es würde sich also aus dem Gesagten ergeben, dass in Deutschland der Ungehorsam gegen den König nur zur Oberacht führen konnte, wenn er entweder ohne Rücksicht auf seine Veranlassung nach verhängter Acht noch durch Jahr und Tag hartnäckig fortgesetzt wurde, oder aber bei Beschuldigung des Hochverraths schon nach Versäumung der gesetzlichen Ladungsfristen.

82. — Vergleichen wir nun damit das Reichsbannverfahren in Italien, so ergibt sich, dass diese Vorbedingungen keineswegs nöthig waren, damit der Ungehorsam zu beständigem Banne, zu einer Verurtheilung wegen Hochverraths führen konnte. Was das Verharren in lösbarem Banne durch Jahresfrist betrifft, so finde ich das lediglich betont in den 1220 zu Gunsten der Kirche erlassenen Gesetzen. Es heisst einmal, die Urheber von Statuten gegen die kirchlichen Freiheiten sollen sogleich *ipso iure infames* sein; *qui si per annum huius nostre constitutionis inventi fuerint contemptores, bona eorum per totum nostrum imperium mandamus impune ab omnibus occupari, salvis nichilominus aliis penis contra tales in generali concilio promulgatis;* dann mit bestimmterer Beziehung auf den Bann, dass die der Ketzerei Verdächtigen, wenn sie nicht auf Befehl der Kirche ihre Unschuld erweisen, *tamquam infames et banniti ab omnibus habeantur, ita quod, si sic per annum permanserint, extunc eos sicut hereticos condempnamus;* den Ketzern selbst aber sind gerade vorher die Strafen des Hochverrathes

---

10. Mon. Germ. 4, 317. **11.** Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 91. **12.** Vgl. die zahlreichen bei Franklin Reichshofg. 1, 21 ff. nachgewiesenen Fälle. **13.** Vgl. Weiland in den Forschungen 7, 179.

Digitized by Google

gedroht.[1] Aber man wird sich hier, wie das schon die besondere Natur des Gegenstandes nahe legt, an die Frist des römisch-kanonischen Strafverfahrens gehalten haben; der peinlich beklagte Ungehorsame soll, gemäss dem römischen Recht, nach Jahresfrist seines mit Beschlag belegten Gutes verlustig sein; *secundum canones excommunicatur — et si intra annum venerit, absolvitur et auditur super crimine illo; post annum vero nequaquam.*[2]

Nun war allerdings die Jahresfrist auch in den weltlichen Gerichten Italiens für das Ungehorsamsverfahren von Bedeutung. Im Kriminalprozess fanden wir in der ältern Zeit gleichfalls den Verlust des Gutes nach Jahr und Tag; im Civilprozesse war früher, wie jetzt, nach einem Jahre für den Ungehorsamen das Recht auf Wiedereinsetzung in den Besitz verloren.[3] Aber so wenig, wie beim städtischen Banne, zeigt sich beim Reichsbannverfahren irgendwelches Gewicht auf diese Frist gelegt. Allerdings geht der lösbare Reichsbann dem beständigen nicht selten voraus. Aber auch dann findet sich weder eine Andeutung, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist diese Steigerung eintreten solle, noch andererseits, dass sie erst nach Ablauf einer solchen eintreten dürfe; höchstens wird ganz im allgemeinen auf das Verharren im Banne als Erschwerungsgrund Gewicht gelegt.

So kann 1220 gegen die Grafen von Casaloldi der lösbare Bann frühestens Ende Juli, wo der Generallegat nach Italien kam, verhängt sein; schon im September verhängte dann der König den beständigen Bann. Und dieser Fall fällt um so mehr ins Gewicht, als hier ausser dem Ungehorsam selbst keine Beschuldigung einer strafbaren Handlung vorlag.[4] Die Söhne des Guido della Torre waren *in banno contumaciter existentes* vom Vikar zu Mailand verurtheilt; der König bestätigte das 1311 Mai 10 und verurtheilte sie als Hochverräther[4]; der dieses ganze Verfahren veranlassende Aufstand zu Mailand hatte aber erst 1311 Februar 12 stattgefunden. Beim Verfahren gegen König Robert von Sicilien 1313 lautet das erste Urtheil Februar 12 nur dahin, *contra dictum R. tanquam publicum imperii hostem procedendum fore;* und wie dieser Ausdruck an und für sich noch nicht auf beständigen Bann schliessen lässt[6], so ergibt sich das hier insbesondere daraus, dass später, aber doch schon April 26, eine endgültige Verurtheilung als Hochverräther mit beständigem Banne folgt.[7]

83. — Treten in späterer Zeit die beiden Stufen des Bannes bestimmter hervor, indem der Bann sogleich ausdrücklich als beständiger bezeichnet, oder beim Vorhergehen des lösbaren durch eine nochmalige ausdrückliche Bannsentenz verhängt wird, oder, wo zunächst die Verurtheilung wegen Hochverraths ins Auge gefasst wird, wie in den Sentenzen K. Heinrichs VII, diese doch auch ausdrücklich die besonderen Wirkungen des Bannes hervorheben und verfügen, so scheint beim B a n n e d e r f r ü h e r e n s t a u f i s c h e n Z e i t die Anschauung zweier Stufen des Bannes an und für sich noch zu fehlen. Es

---

82. - **1.** Mon. Germ. 4, 243. 244. **2.** Tancred P. 2. t. 4 § 1. **3.** Vgl. § 10 n. 7. § 69 n. 9. **4.** Vgl. § 80. **5.** Acta Henr. VII. 2. 150. **6.** Vgl. § 77. **7.** Acta Henr. VII 2, 194. 198.

Digitized by Google

handelt sich da nicht um eine nochmalige ausdrückliche Verhängung eines strengeren Bannes, sondern um ein stillschweigendes Uebergehen des lösbaren in den beständigen Bann durch nachfolgende Verurtheilung wegen Hochverraths. Der früher verhängte Bann bleibt bestehen, seine Wirkungen dauern fort, auch ohne dass die spätere Sentenz den Bann nochmals ausdrücklich verhängte; nur das Hinzukommen eines so strengen Urtheils, dass freiwillige Unterwerfung unter dasselbe nicht mehr erwartet wird, macht ihn zum beständigen.

Das erste Verfahren K. Friedrichs I gegen Mailand erwähnten wir bereits. Auf dem ersten Zuge 1155 wurde die Stadt zunächst gebannt. Gegen Ende des Zuges erging dann ein Urtheil, welches, wenn unsere Auffassung richtig war, allerdings noch keine Verurtheilung zu den Strafen des Hochverraths enthielt, aber durch endgültige Entziehung der Regalien den Ungehorsam empfindlicher strafte.[1] Bis zur Rückkehr des Kaisers nach Italien 1158 wurde jener Bann nicht gelöst, aber anscheinend auch noch kein strengeres Urtheil gefällt. Allerdings wurden die deutschen Fürsten ausdrücklich zur Heerfahrt gegen Mailand aufgeboten[2], und schon vor der Ankunft des Kaisers wurden die Placentiner von den Reichslegaten verpflichtet, die Mailänder zu bekriegen und Personen und Sachen festzuhalten[3]; aber das waren Massregeln, welche schon der einfache Bann rechtfertigte.[4] Erst nach dem Eintritte des Kaisers in Italien wird nun ein weiteres Verfahren gegen die Mailänder eingeleitet. Sie werden in aller Form Rechtens vorgeladen, zweifellos, um sich gegen die Beschuldigung des Hochverraths zu vertheidigen. Sie schicken auch Gesandte, aber offenbar nicht, um sich auf das gerichtliche Verfahren einzulassen, sondern um dasselbe durch Erwirkung der Gnade des Kaisers vermittelst Geldzahlungen abzuwenden: *Qui cum se poenalibus et stricti iuris actionibus conveniri viderent, neque principem pactione multae pecuniae posse deliniri, suffragio optimatum frustra quaesito pacisque infecto negotio ad suos revertuntur.* Man wird auch hier nicht gerade annehmen müssen, dass sie wegen des langen Verharrens im Banne an und für sich das Recht auf Lösung verwirkt hatten. Denn was sie jetzt anboten, hätte offenbar nur auf der ersten Stufe des Bannes genügt. Unbedingter Gehorsam, der allein einen rechtlichen Anspruch auf die Lösung geben konnte, hätte jetzt erfordert Unterwerfung unter das frühere Urtheil, also Verzicht auf die Regalien, und Unterwerfung unter das bevorstehende Urtheil, welches unzweifelhaft, nachdem der dauernde Ungehorsam der Stadt den ganzen Heereszug zunächst veranlasst hatte, auch bei Gehorsam kein leichtes geworden sein dürfte. So erfolgt denn das Urtheil: *Imperator astipulantibus iudicibus et primis de Italia contra Mediolanenses condemnationis proferens sententiam, hostes eos iudicat, omnique apparatu ad obsidionem civitatis accingitur.*[5] Sind auch die Ausdrücke Ragewins wenig bestimmt, so handelt es sich hier doch offenbar nicht mehr um eine einfache Bannsentenz, sondern um eine endgültige Kondemnation wegen Hochverraths.

83. — 1. Vgl. § 73 n. 2. 2. Ott. Frising. Gesta l. 2 c. 30. 3. Boselli 1, 310; auch Böhmer Acta 597. 4. Vgl. § 76. 5. Radevic. l. 1 c. 27. 28.

Digitized by Google

Bestimmter ergibt sich bei dem Verfahren gegen Crema 1159, dass die Jahresfrist für endgültige Verurtheilung nicht in Betracht kommt. Etwa im Juni, jedenfalls nicht viel früher, wird Crema wegen Abfalls zu Mailand von Cremona verklagt. *Super hoc schismate conventa coram principe, nec citatione legitima, nec vadibus, quos dudum dederat, cogi poterat, ut adversum se experientibus iudicio sisti curarent; qua de re pro absentiae contumacia ac contumaci absentia contra se sententiam tristem excipiunt hostesque iudicantur.*[6] Die Ausdrücke sind nicht wesentlich verschieden von den oben gebrauchten, man könnte darin eine endgültige Verurtheilung sehen. Dagegen scheint nun freilich zu sprechen, dass erst nachdem die Belagerung einige Zeit gedauert hatte, im September, ein endgültiges Urtheil erfolgt, insbesondere auf die für den Hochverrath charakteristische Konfiskation alles Gutes erkannt und das dann alsbald durch kaiserliche Vergabungen des verwirkten Gutes ausgeführt wird.[7] Danach würde wenigstens nach der dem späteren Verfahren entsprechenden Auffassung der Bann anfangs nur ein lösbarer gewesen sein.

84. — Es scheint mir da aber überhaupt für den Bann der früheren staufischen Zeit vielfach eine andere Auffassung massgebend gewesen zu sein, insofern mit der Verurtheilung als Hochverräther die Verurtheilung in die einzelnen Strafen des Hochverraths nicht nothwendig zusammenfiel. Der spätere Reichsbann spricht in der Regel, vielleicht durch das Vorgehen beim städtischen Banne veranlasst, sogleich eine bestimmte Strafe aus, beim lösbaren eine Geldstrafe, beim beständigen die angegebenen Strafen des Hochverraths. In der frühern Zeit scheint das wenigstens in den uns bekannten Fällen nicht üblich gewesen zu sein; die Bannsentenz besagt zunächst wohl nur, dass der Ungehorsame der Gnade des Kaisers und damit des Rechtsschutzes verlustig ist; ausdrücklich zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er die kaiserliche Gnade wiedererhalten, gelöst werden kann, ist unnöthig; denn Vorbedingung ist jedenfalls unbedingte Unterwerfung unter den Willen des Kaisers, der nun erst die Strafen bestimmen mag, welchen der Gebannte sich zu unterwerfen hat. Ebenso scheint nun in Fällen schwereren Ungehorsams das Urtheil gegen den Ungehorsamen zunächst nur erklärt zu haben, dass er Hochverräther sei, nicht aber schon ausgesprochen, dass er demnach diesen und jenen Strafen verfallen sei; als nächste Wirkung erscheint nur, dass die gebannte Person oder Stadt vom Reiche bekriegt wird zu dem Zwecke ihrer gewaltig zu werden; ist das erreicht, so ist es früh genug, nun darüber zu urtheilen, welche Strafe über sie zu verhängen ist. Diese Strafe hätte ganz dieselbe sein können, wenn ein Urtheil noch gar nicht vorhergegangen wäre; scheint es in früherer Zeit immer üblich gewesen zu sein, der Befehdung durch das Reich ein Ungehorsamsverfahren vorhergehen zu lassen, so scheint 1311 bei Brescia ein Bann oder sonstiges Urtheil gar nicht vorhergegangen zu sein, da das bei dem nach bedingungsloser Uebergabe erfolgenden Urtheil gar nicht betont wird; aber alle Strafen, welche sonst den wegen Hochverraths be-

83.—] **6.** Radevic. l. 2. c. 39. **7.** Böhmer Acta 100.

ständig Gebannten treffen, werden hier entweder verhängt oder ausdrücklich nachgesehen.[1]

Das schloss nun aber nicht aus, dass auch eine Verurtheilung in einzelne Strafen des Hochverraths oder, bei lösbarem Banne, doch des Ungehorsams erfolgen und ausgeführt werden konnte, ehe die Befehdung durch das Reich ihren nächsten Zweck, des Ungehorsamen gewaltig zu werden, erfüllt hatte. Auf das frühere allgemeine Urtheil hin, dass der Ungehorsame ein Feind des Reichs oder ein Hochverräther sei, konnten nun später jederzeit weitere Einzelurtheile erfolgen, welche wegen des Ungehorsams oder Hochverraths bestimmte Strafen über ihn verhängten; doch scheint man dazu gewöhnlich nur dann gegriffen zu haben, wenn eine bestimmte Veranlassung vorlag, sich insbesondere die Möglichkeit zeigte, die Strafe sogleich auszuführen. So bei dem erwähnten Urtheile, welches den Mailändern die Regalien absprach[2]; nächste Veranlassung war wohl die Absicht des Kaisers, das Münzrecht auf Cremona zu übertragen; und wenigstens in diesem Punkte liess sich der Spruch ausführen, auch ohne dass Mailand unterworfen war. Deutlicher tritt das noch bei dem Vorgehen gegen Crema 1159 hervor. Nachdem die allgemeine Verurtheilung früher erfolgt war und die Belagerung schon eine Zeitlang gedauert hatte, erfolgte das Urtheil: *Quoniam Crema et omnes Cremenses sub nostro sunt banno positi, statuimus —, ut omnes — persone, que in tempore hoc in Crema sunt, tam feudum quam etiam allodium totum amittant.* Die Motivirung weist ausdrücklich auf den frühern Bannspruch als dasjenige hin, was das jetzige Vorgehen rechtfertigt. Es tritt hier weiter auch die nähere Veranlassung bestimmt hervor; der Kaiser wollte schon jetzt über das Gut zu Gunsten seiner Anhänger verfügen. Auf jenen Urtheilsspruch gestützt, dessen Aufbewahrung im bischöflichen Archive von Cremona sich daraus erklärt, vergabte er zwei Monate später einen Theil des den Cremensern abgesprochenen Eigen an die Kirche von Cremona. An dieselbe, dann an Tinto Mussa von Cremona gab er auch Eigen und Lehen von Mailändern, gegen welche ein ganz entsprechendes Urtheil gefällt sein muss; die Rücksicht auf den nächsten Zweck tritt da besonders deutlich darin hervor, dass der Kaiser sagt: *licet generaliter omnium illorum (Mediolanensium) bona publicavissemus, quorundam tamen bona specialiter publicamus,* nämlich derjenigen, deren Cremoneser Kirchenlehen er dann dem Bischofe als heimgefallen zusprach.[3] Weiter ist nun aber jenes Verlust von Eigen und Lehen aussprechende Urtheil keineswegs in so weit als ein endgültig abschliessendes zu betrachten, dass damit die Strafen überhaupt erschöpft gewesen wären, welchen die Gebannten verfallen konnten. Es wurden nur Strafen bezüglich des Guts ausgesprochen, welche schon ausführbar waren; Strafen gegen die Person zu verhängen, war keine Veranlassung geboten, ehe man derselben habhaft war. Als nun aber während der Belagerung zwei Cremenser gefangen wurden, liess der Kaiser sie vorführen und richtete an seine Kurie die Frage, *si ipsi, tum quia in banno positi sunt, tum quia contra eum pugnantes periuri fuerant effecti, mori*

---

84. — 1. Böhmer Acta 442. 2. Vgl. § 73 n. 2. 3. Böhmer Acta 100. 101.

Digitized by Google

deberent, an non; nach gehaltener Berathung urtheilen dann die Fürsten, *eos iure supra dicto mori debere.*[4] So wird auch hier neben dem bewaffneten Widerstande gegen das Reich als Grundlage des Todesurtheils der frühere Bannspruch hervorgehoben.

Uebrigens sind wir über die Fassung der Urtheile, durch welche Ungehorsame zu Hochverräthern erklärt wurden, für das zwölfte Jahrhundert nur ungenau unterrichtet. Die einzige erhaltene Beurkundung eines solchen ist die Sentenz gegen den Gegenpabst Anaclet und dessen Anhänger 1133, wo es einfach heisst, dass sie *tam divinae quam regiae maiestatis rei — damnati sunt et hostes a principibus curiae nostrae iudicati,* was unserer Annahme insofern entspricht, als bestimmte Strafen des Hochverraths nicht ausgesprochen sind. Doch würde das nach dem Berichte Ragewins über die Verurtheilung Mailands 1159 allerdings sogleich geschehen sein. Der Kaiser klagte über die Stadt wegen des *Crimen perduellionis* und des *Scelus laesae maiestatis.* Die Mailänder werden dann mehrmals geladen: *Cum autem nemo compareret, qui absentiae illorum causam rationabilem ederet, tanquam contumaces, rebelles et imperii desertores severitatis sententiam excipiunt, hostes pronunciantur, res eorum direptioni, personae servituti adiudicantur.* Es liesse sich das zur Noth noch nur auf die nächsten Wirkungen des Bannes selbst für Personen und Sachen beziehen; aber die unmittelbar folgende Bemerkung: *Eiusque rei occasione in audientia principis satis disputatum est loculenterque expressum, quae poena excipere debeat, qui defectionis aut laesae maiestatis rei forent deprehensi,* scheint doch bestimmt darauf zu deuten, dass man dabei schon eine Verurtheilung in bestimmte Strafen des Hochverrathes ins Auge fasste.[5] Es handelt sich da übrigens nur um einen formellen Unterschied, und es ist möglich, dass man auch sonst die Strafen, welche der verurtheilte Hochverräther verwirkt hatte, sogleich aussprach; aber weder war das nöthig, um diese Strafen später eintreten zu lassen, noch schliesst das aus, dass man dennoch bei der thatsächlichen Ausführung einzelner Strafen sich nicht mit der allgemeinen Verurtheilung begnügte, sondern dieser immer noch ein besonderes Einzelurtheil vorhergehen liess.

85. — Diese Gestaltung des Bannverfahrens der frühern staufischen Zeit scheint sich dem deutschen Achtsverfahren näher anzuschliessen. Auch bei diesem handelt es sich eigentlich nicht um zwei Achtssentenzen; der Ausdruck Oberacht kommt in älteren Quellen nur ganz vereinzelt vor[1]; es fehlt insbesondere den älteren Reichsgesetzen ein entsprechender Ausdruck. Die vom Reiche verhängte Acht oder Proscriptio dauert, wenn sie nicht gelöst wird, einfach fort; sie wird zur unlöslichen, zur Oberacht, nur durch das Hinzukommen einer Verurtheilung in Echtlosigkeit oder Ehr- und Rechtlosigkeit, welche, wie die Verurtheilung des Gebannten als Hochverräther eine Reihe von Strafen zur Folge hat, wenn diese ausgeführt werden können, während für die nicht ausführbaren die durch die fortbestehende Acht bedingte Fried-

84.—] **4.** Otto Morena. Mon. Germ. 18, 615. **5.** Radevic. l. 2 c. 23. 30.
85. — **1.** Vgl. § 81 n. 9.

Digitized by Google

losigkeit einstweiligen Ersatz bietet. Sollte diese Echtlosigkeit immer eintreten bei Verharren in der Acht durch Jahr und Tag, so scheint doch jedesmal noch eine ausdrückliche Verurtheilung durch den Kaiser nöthig gewesen zu sein; sie ist nach dem Mainzer Recht 1235 zu verhängen *per sententiam nostram*[2]; und man wird diese Sentenz immerhin passend als Oberacht bezeichnen können.

Wir sahen aber weiter, dass wenn die Klage auf Hochverrath ging, der Ungehorsame sogleich zur Echtlosigkeit verurtheilt werden konnte; er verfiel nicht blos der Acht, sondern wurde auch als Hochverräther verurtheilt. Das war der Fall bei Heinrich dem Löwen und ich denke, es dürfte sich manches in dem Vorgehen gegen ihn leichter erklären, wenn wir annehmen, das Verfahren sei damals in Deutschland dem in Italien entsprechend gewesen. Nach dreimal versäumter Ladung wird der Herzog, wahrscheinlich 1179 August zu Kayna[3], geächtet und zwar sogleich wegen Hochverraths in der Bedeutung der Oberacht.[4] Auf Grundlage dieser allgemeinen Verurtheilung hätte nun Heinrich sogleich auch in die einzelnen Strafen der Echtlosigkeit verurtheilt werden können; aber es war nicht nöthig das zu thun, so lange eine bestimmtere Veranlassung fehlte. Hier scheint sogar eine bestimmtere Veranlassung vorgelegen zu haben, es vorläufig bei dem allgemeinen Urtheile zu belassen. Auf Bitten der Fürsten wurde ihm nämlich als besondere Vergünstigung noch ein vierter Tag gesetzt. Wohl nicht zu dem Zwecke, sich zu rechtfertigen; denn er war endgültig verurtheilt; sondern zu dem Zwecke, um durch Unterwerfung unter den Willen des Kaisers Begnadigung zu erhalten, ehe auf Grundlage der früheren Sentenz nun weitere Einzelurtheile gefällt und ausgeführt waren, welche man eben zu diesem Zwecke noch hinausgeschoben haben wird. Dagegen zeigt schon die allgemeine Sentenz sogleich dieselbe Wirkung, welche wir auch in

---

2. Mon. Germ. 4, 317. Nach der Const. contra incendiarios 1187, Mon. Germ. 4, 184, könnte es allerdings scheinen, als sei die Echtlosigkeit nach Ablauf der Frist ipso iure eingetreten. 3. Vgl. die gründliche Untersuchung von Weiland, Forschungen 7, 175, welche mich einer Anführung der Belege überhebt, wenn ich auch glaube, einiges anders auffassen zu müssen. Was die Folge der Rechtstage betrifft, so habe ich gegen den sonst gut bezeugten zu Nürnberg entschiedene Bedenken wegen des Itinerar; die Daten Juli 1 Magdeburg, Juli 29 Erfurt mit zahlreichen Zeugen (Rein Thuringia sacra 1, 56), Aug. 15 Kayna machen einen dazwischenliegenden Aufenthalt zu Nürnberg durchaus unwahrscheinlich. Entweder dürften die Pegauer Annalen Erfurt und Nürnberg verwechselt haben, oder es war doch zu Magdeburg schon der zweite, und dann wohl zu Worms im Januar der erste Rechtstag, wodurch auch die Bedenken wegen Nichteinhaltung der Fristen entfallen. 4. Vgl. § 81 n. 8. Weiland 177 fasst die Proscriptio als durch Jahr und Tag noch lösbare Acht. Dann wären aber auch erst nach derselben Frist die Reichslehen verwirkt gewesen; ein Bedenken, welches Weiland allerdings dadurch zu beseitigen sucht, dass er von der Aechtung eine spätere Verurtheilung wegen Sachfälligkeit unterscheidet. Eine solche Scheidung scheint mir aber dem Achtsverfahren ganz fremd zu sein. Bei der einfachen Acht erfolgt überhaupt kein endgültiges Urtheil in Abwesenheit des Beklagten, sondern nur, wenn er sich freiwillig stellt oder gefangen eingebracht wird. Bei der Oberacht aber scheint die Verurtheilung zunächst nur wegen des als Hochverrath betrachteten Ungehorsams zu erfolgen. Wenn die Repgowische Chronik bei Heinrich ein Uebergehen der Acht nach Jahr und Tag in Oberacht annimmt, so scheint mir das nur ein Beweis mehr, dass die Stelle nach der bezüglichen Bestimmung des Sachsenspiegels so gefasst wurde. Vgl. Ficker Entstehungszeit des Sachsensp. 71.

Italien fanden; der ungehorsame Verurtheilte wird zunächst als Reichsfeind bekriegt, um seiner gewaltig zu werden. Als dann einerseits der Herzog auch die Gnadenfrist verstreichen liess, andererseits der Kaiser wünschen mochte, über das ihm Abzusprechende anderweitig verfügen zu können, ging man auf Grundlage jener Oberachtserklärung mit Einzelurtheilen vor. Zu Wirzburg 1180 Januar wurden ihm nach der Urkunde über die Verleihung des Herzogthums Westfalen zunächst die Herzogthümer Baiern und Sachsen und überhaupt alle Reichslehen abgesprochen; was nicht ausschliesst, dass dort zugleich, wie Geschichtschreiber angeben, Urtheile erfolgten, welche ihm auch Erbe und Kirchenlehen absprachen, da für die Urkunde eben nur das auf die Reichslehen bezügliche Urtheil von Bedeutung war. Da Wirzburg der Ort war, wo herkömmlich sächsische Angelegenheiten erledigt wurden, wenn das nicht im Lande selbst geschah[5], zunächst dann auch nur über Sachsen verfügt wird, so sollte das Urtheil wohl nur zunächst dazu dienen, dem Kaiser Sachsen zur Verfügung zu stellen, wenn es auch ganz allgemein gefasst war. Als der Kaiser dann später Baiern ins Auge fasste, begnügte man sich weder mit der Achtssentenz, noch mit dem doch auch Baiern treffenden Wirzburger Urtheile; es wurde im Juni zu Regensburg abermals ein Einzelurtheil gegeben, welches Heinrich zunächst Baiern, weiter aber auch wieder, wenigstens nach den Pegauer Annalen, ganz allgemein Erbe und Lehen absprach. Es handelt sich dabei überall nicht so sehr um nochmalige, etwa in jedem Lande[6] zu wiederholende Verurtheilungen des Herzogs, sondern um Einzelurtheile der Fürsten darüber, was die frühere Verurtheilung für rechtliche Folgen habe und zwar mit nächster Bezugnahme gerade auf das, was unmittelbar ausgeführt werden sollte; ganz so, wie auch jenes Urtheil gegen Crema zunächst nur Eigen und Lehen ins Auge fasste oder wie trotz der früheren allgemeinen Verurtheilung der Mailänder in den Verlust ihres Gutes dasselbe einzelnen nochmals besonders abgeurtheilt wurde, weil man gerade über dieses unmittelbar verfügen wollte.[7] Von der Person Heinrichs ist nirgends die Rede, da keine Veranlassung war, sich darüber auszusprechen, was die Verurtheilung in dieser Richtung zur Folge habe; wäre er etwa gefangen eingebracht, so würde dann zweifellos auch darüber ein Urtheil erfolgt sein. Sollte da Einzelnes auch eine andere Auffassung zulassen, so ergibt sich doch im allgemeinen eine auffallende Uebereinstimmung dieses am genauesten bekannten Falles deutschen Verfahrens mit dem Vorgehen in Italien in früherer staufischer Zeit.

86. — Es ergab sich, dass in Italien ein Uebergehen des lösbaren Bannes in beständigen wegen Verharren im Ungehorsam durch Jahr und Tag unbekannt ist; der Bann kann einfach ein lösbarer bleiben, wenn zu schärferem Vorgehen eine besondere Veranlassung fehlt; es kann aber auch jederzeit eine

85.—] **5.** Wie baierische Angelegenheiten auch zu Nürnberg und Augsburg erledigt wurden. Belege werde ich im zweiten Bande des Reichsfürstenstandes bringen. **6.** Obwohl doch gegen Weiland zu bemerken ist, dass sich bestimmte Zeugnisse finden, dass jeder nur in seinem Lande geächtet werden sollte. Vgl. Mon. Boica 31, 510. Grimm Rechtsalterth. 399. **7.** Vgl. § 84 n. 3.

Digitized by Google

Verurtheilung zu beständigem Banne folgen. Es ist aber weiter das Vorhergehen des lösbaren Bannes keineswegs nöthig, damit ein beständiger verhängt werden könne. Für die frühere staufische Zeit ergibt sich das schon aus dem Gesagten, so insbesondere bei der Verurtheilung Mailands 1159[1]; später wird 1226 gegen die Lombarden, 1239 gegen den Markgrafen von Este sogleich beständiger Bann verhängt. Wir sahen, dass ebenso in Deutschland in gewissen Fällen sogleich die Oberacht verhängt werden konnte; aber doch erst nach dreimaliger Ladung unter Einhaltung bestimmter Fristen.[2]

In Italien war das beim lösbaren Banne nicht erforderlich; einmalige Aufforderung zum Gehorsam genügte.[3] Was nun die Nothwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Ladungen und Fristen für Verhängung des beständigen Bannes oder, wo es sich um ein Uebergehen des lösbaren in den beständigen handelt, für ein Kontumazialurtheil wegen Hochverrath betrifft, so finden wir allerdings mehrfach betont, dass die gesetzlichen drei Ladungen vorhergegangen seien, zumal in der früheren staufischen Zeit. Aber auch dann wurden jedenfalls nicht die langen Fristen des deutschen Rechtes von mindestens vierzehn Tagen eingehalten; auch nicht die des römischen von mindestens zehn Tagen, obwohl man sich übrigens sichtlich zunächst durch die Bestimmungen des römischen Rechts leiten liess.[4] Es dürfte vielmehr die Bestimmung der Fristen dem Ermessen des Richters nach der besondern Lage des Einzelfalles überlassen gewesen sein, wie das auch im kanonischen Prozesse die Regel wurde.[5] Fasste man dann zugleich den Satz auf, dass eine peremtorische für alle Ladungen ergehen könne, so war schon auf diesem Wege ein sehr rasches Vorgehen ermöglicht.

In den einzelnen Fällen sind wir zwar nur selten genauer über die Ladungen unterrichtet; aber es lässt sich wenigstens mehrfach nachweisen, dass es sich nur um kurze Fristen gehandelt haben kann. Der Gegenpabst Anaclet und seine Anhänger wurden 1133 *saepe commoniti* jedenfalls vor Juni 4, als dem Tage der Kaiserkrönung, verurtheilt. Der König war aber erst April 30 nach Rom gekommen; es folgten dann noch mannichfache Verhandlungen, bis es zu der das ganze Verfahren veranlassenden Wortbrüchigkeit kam, so dass für dieses Verfahren selbst nur ein sehr kurzer Zeitraum erübrigt.

Auf K. Friedrichs I Römerzuge wurden Chieri und Asti Anfang Dezember 1154 zu Roncalia verklagt. Im Januar, da sie den bezüglichen Befehlen des Kaisers nicht gehorchen, *tanquam rebellionis rei hostes iudicati proscribuntur*; durch Verwüstung beider Städte wird das Urtheil alsbald ausgeführt. Erst nachher oder doch nicht viel früher wird nach dem Berichte Otto's von Freising über Tortona geklagt und der Stadt vom Kaiser befohlen, das Bündniss mit Mailand aufzugeben. Da sie nicht gehorcht, *tanquam maiestatis rea et ipsa inter hostes imperii adnumerata proscribitur.* Es vergeht dann noch einige Zeit mit den Vorbereitungen zur Belagerung; dennoch wird diese

---

86. — **1.** Vgl. § 84 n. 5. **2.** Vgl. § 81 n. 9. **3.** Vgl. § 70. **4.** Vgl. auch § 70 n. 3. **5.** Vgl. Tancred P. 2. t. 3. § 1.

Digitized by Google

schon Februar 14 begonnen.[6] Lassen sich die Zeitpunkte auch nicht genau feststellen, so ergibt sich doch, dass von längeren Fristen nicht die Rede sein kann.

Etwas genauer sind wir über das Verfahren gegen die Mailänder 1158 unterrichtet. Kaiser und Heer scheinen der Ansicht, dass es gegen sie als Rebellen eines weitern Verfahrens nicht bedürfe; wie sie denn allerdings schon lange im Banne waren. *At sapientes et legum periti persuadent, Mediolanenses, licet improbos et infames, iudicis tamen officio per legitimas inducias citandos esse, ne violentia eis illata vel contra ius in absentes prolata sententia videretur.* Glaubt Ragewin ausdrücklich hinzufügen zu müssen: *Legitimas vero inducias dicunt iudicis edictum unum, mox alterum et tertium, seu unum pro omnibus, quod peremptorium nominatur, quod et factum est*[7]; so ist klar, dass es sich hier nicht um die den Deutschen geläufigen Fristen handelt, sondern um die von den italienischen Rechtskundigen geltend gemachten Bestimmungen des römischen Rechtes. Mag nun nur eine peremtorische Ladung, mögen mehrere erlassen sein, die Frist war jedenfalls eine ganz kurze. Juli 6 kommt der Kaiser nach Verona[8], ist noch Juli 10 im Veronesischen[9] und zieht dann gegen Brescia; hier erst, nach Vereinigung des ganzen Heeres, erfolgt das Verfahren gegen Mailand. Nach der Verurtheilung aber wartet der Kaiser noch einige Tage, um Zeit zur Unterwerfung zu lassen[10]; dann erst rückt er an die Adda, welche das Heer dennoch schon Juli 23[11] erreicht. Nach diesen feststehenden Zeitangaben dürften kaum viel mehr als acht Tage für das ganze Verfahren erübrigen.

Weniger rasch war das Verfahren gegen Mailand 1159, zumeist wohl desshalb, weil der Kaiser nicht sogleich in der Lage war, einem Urtheile Nachdruck zu geben. Die veranlassende Missethat, die Vertreibung der Reichsboten, geschah Anfang Januar; April 16 zu Bologna erfolgte die Bannsentenz, *licet eos non requisierit*, wie die Mailänder Annalen sagen.[12] Andere Quellen wissen aber auch hier von Ladungen. Nach Vincenz von Prag werden die Mailänder geladen, erscheinen und versprechen Genugthuung, wozu ihnen ein Termin in der Osteroktave gesetzt wird[13]; über das weitere Vorgehen erfahren wir nichts; die Verurtheilung würde danach bei Versäumung jenes Termins erfolgt sein. Nach Ragewin klagt der Kaiser Anfang Februar vor den Fürsten Mailand des Hochverraths an, wobei er sich wieder anscheinend für berechtigt hält, unmittelbar gegen die Stadt vorzugehen; es erfolgt aber ein Spruch der Fürsten, dass zunächst auf dem Rechtswege, dann erst mit den Waffen vorzugehen sei. *Itaque proponuntur edicta, iterumque Mediolanenses in ius per legitimas citantur inducias.* Sie stellen sich dann auch zu Marengo, wo der Kaiser den grössten Theil des Februar verweilte, geben aber eine heraus-

86.—] 6. Ott. Frising. Gesta l. 2. c. 12. 15. 16. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 360. 7. Radevicus l. 1. c. 27. 8. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 365. 9. Böhmer Acta 96. 97. 10. Radevicus l. 1. c. 29. 11. Vincent. Prag. Mon. Germ. 17, 669. 670, woraus sich der zweite Tag vor Jacobi ergibt. Damit stimmt genau Radevicus l. 1. c. 32, und im allgemeinen Morena, Mon. Germ. 18, 603, der wohl etwas zu lang den Aufenthalt im Brescianischen auf funfzehn Tage angibt. 12. Mon. Germ. 18, 367. 13. Mon. Germ. 17, 676.

Digitized by Google

fordernde Antwort; *cumque haec et alia multa vitio procacitatis verba protulissent, infecto pacis negotio discedunt, aliusque illis dies prefigitur.* Dann heisst es von der Verurtheilung zu Bologna: *Jam dies aderat, quae Mediolanensibus tertio vel quarto praefixa fuerat. Tum imperator convocatis iudicibus et legisperitis, qui in ea civitate frequentes aderant, citari iubet Mediolanenses. Cum autem nemo compareret, qui absentiae illorum causam rationabilem ederet, — severitatis sententiam excipiunt.*[14] Es scheinen demnach nicht allein die gesetzlichen Ladungen eingehalten, sondern auch die Fristen nicht sehr kurz bemessen gewesen zu sein.

Auch von der Verurtheilung des Grafen von Savoien 1186 heisst es, er sei für immer gebannt *de plurimis et etiam peremtoriis citationibus contumaciter absens.* Es scheint doch überall Gewicht darauf gelegt zu werden, dass die gesetzlichen Ladungen eingehalten sind; man hatte dabei wohl weniger den Bann, als die eigentliche Verurtheilung als Endziel des Verfahrens im Auge und hielt sich an die allgemeinen Bestimmungen über die Vorbedingungen eines Kontumazialurtheils, ohne sich freilich an längere Fristen gebunden zu halten, wodurch das Verfahren dennoch mehrfach ein überaus rasches werden konnte.

87. — Daneben fanden wir freilich eine Auffassung hervortreten, wonach der Kaiser sich zu unmittelbarem Einschreiten berechtigt hielt; man scheint geltend gemacht zu haben, dass bei Ungehorsam gegen das Reich die Nichteinhaltung der gesetzlichen Ladungen und Fristen gestattet sei. Und ich möchte glauben, dass das dem ältern italienischen Rechte entspricht. Heisst es in schon besprochener Stelle, dass Ungehorsam gegen die Ladung des Königs mit dem Tode zu bestrafen sei[1], so ist freilich nicht ausdrücklich gesagt, dass es sich nur um einmalige Ladung handelt. Entscheidend aber erscheint mir die Angabe in einem kaiserlichen Gunstbriefe für die von Ferrara 1055: *Secundum etiam quod lex iubet, in placito inducie illis concedantur, nisi cum nos aut noster missus in regnum Ytalicum venerimus.*[2] Es handelt sich da zweifellos nicht um einen Vorbehalt nur für den Einzelfall, sondern um ausdrücklichen Vorbehalt eines allgemeingültigen Rechtssatzes, wonach der König und sein Bote an Einhaltung sonstiger gesetzlicher Fristen nicht gebunden waren. Die grösste Beschleunigung des Verfahrens, wie das Belegen schon des blossen Ungehorsams gegen ein Gebot des Königs mit den härtesten Strafen finden denn auch in den besondern Verhältnissen des italienischen Königthums ihre nächstliegende Erklärung. In Deutschland war Anwesenheit des Königs im Lande die Regel, die Länge der Fristen demnach weniger hemmend. In Italien war Anwesenheit die Ausnahme. Kam der König in das Land, so musste das, was er durchführen wollte, rasch durchgeführt werden, sollte es überhaupt zur Durchführung gelangen; nur jetzt hatte der König die Mittel zur Hand, den verweigerten Gehorsam zu erzwingen; er musste auf unverweiltem Gehorsam gegen jedes Gebot

---

14. Radevic. l. 2. c. 23. 24. 25. 30.

87. — **1.** Vgl. § 80 n. 4. **2.** Antiq. It. 5, 753.

bestehen, gegen den Ungehorsamen sogleich mit den strengsten Strafen vorgehen können; sollte er dabei an die Einhaltung wiederholter Ladungen, längerer Fristen gebunden sein, so würde das ganze Verfahren seinen Zweck in den meisten Fällen verfehlt haben. Und dasselbe traf natürlich auch zu bei den Boten, welche der König von Zeit zu Zeit in das Land schickte, um die Zustände desselben zu ordnen.

88. — Wenn in der frühern staufischen Zeit ein solches Vorrecht des Königs nicht bestimmter betont wird, sich ein Streben nach Einhaltung der gesetzlichen Formen zeigt, so wird der gerade unter K. Friedrich I sich sehr bestimmt geltend machende Einfluss der gelehrten Juristen, für welche zunächst die Bestimmungen des römischen Rechts die massgebenden waren, entscheidend gewesen sein; doch mag auch das alte Herkommen wenigstens auf die Nichteinhaltung längerer Fristen noch immer eingewirkt haben. In späterer staufischer Zeit hat man sich aber offenbar, wie beim lösbaren, auch beim beständigen Banne an die gesetzlichen Ladungen nicht gebunden gehalten. Der alte Brauch mag da nachgewirkt haben. Es wird aber weiter zu beachten sein, dass sich nun auch in den Städten ein sehr summarisches Bannverfahren ausgebildet hatte, bei dem wiederholte Ladungen und Fristen ganz ausgeschlossen waren[1]; und gingen, wie wir sehen werden, die Beisitzer in den Reichsgerichten aus dem Kreise der städtischen Rechtsgelehrten hervor, so ist es sehr erklärlich, wenn man nun auch beim Reichsbannverfahren dem städtischen sich näher anschloss.

Schon bei der Verurtheilung der Markgrafen von Incisa zu Bologna 1191 Februar 11[2] scheint der Ungehorsam unmittelbar ohne Wiederholung der Ladung mit beständigem Bann bestraft zu sein; als Grund wird angegeben, dass sie Strassenräuber seien, *nec se venerunt defendere in curia nostra, quum eos marchio B. accusaret de proditionis crimine;* eine etwaige mehrfache Ladung würde gewiss betont sein; auch war der König erst einen Monat im Lande, für ein längeres Verfahren gegen die entfernt wohnenden Beklagten wäre kein Raum.

Der König sagt 1220, dass sein Legat unter Drohung einer Bannstrafe die Grafen von Casaloldi zur Herausgabe von Gonzaga aufforderte, diese aber sein Gebot *ad non modicam iniuriam regie maiestatis* verachteten, *propter quod sine alia citatione in metum aliorum preter penam predictam animadvertendum erat in eos;* aus Gnade habe er sie nochmals aufgefordert und da sie auch jetzt nicht gefolgt, verhänge er den beständigen Reichsbann gegen sie. Dieser ist doch zweifellos unter der Animadversio zu verstehen, zu der der König sich auf den blossen Ungehorsam hin ohne alle weitere Ladung berechtigt gehalten hätte.

Beim Vorgehen gegen die lombardischen Städte 1226 ist allerdings von mehreren vergeblichen Versuchen die Rede, sie von ihrer Widersetzlichkeit abzubringen. Aber bei dem dann eingeleiteten Strafverfahren heisst es sogleich, sie seien vom Kaiser geladen, *peremptorium terminum indicentes*

---

88. — 1. Vgl. § 53. 2. Vgl. Toeche Heinrich VI. 646.

Digitized by Google

eisdem, sich vor ihm zu rechtfertigen. Da sie sich nicht stellten, erklärten Fürsten und Hofrichter, dass es dem Kaiser unmittelbar zustehe, *procedere contra eos tanquam contra reos criminis lese maiestatis in rebus et personis.* Nur aus Gnade lässt der Kaiser noch einen Vermittlungsversuch zu und nimmt die vermittelten Bedingungen an; erst als die Lombarden die Erfüllung derselben verweigern, spricht er unmittelbar den beständigen Bann.

Am auffallendsten in dieser Richtung ist das Vorgehen gegen den Markgrafen von Este 1239. Bis Juni 10 ist dieser in der Begleitung des Kaisers; gewarnt, bringt er sich an diesem Tage in Sicherheit; der Kaiser fordert ihn dann durch Peter von Vinea zur Rückkehr auf, was er verweigert.[3] Schon Juni 13 wird dann gegen ihn und seine Genossen als *citati coram eiusdem (imperatoris) presentia comparere contumaciter recusantes* beständiger Reichsbann verhängt, also wohl zweifellos sogleich auf eine einzige Aufforderung zum Gehorsam.

89. — In den Sentenzen K. Heinrichs VII, bei welchen überhaupt der Bann weniger in den Vordergrund tritt, nicht der Ungehorsam selbst als Hochverrath bestraft, sondern der Ungehorsame wegen bestimmter hochverrätherischer Handlungen verurtheilt wird, machen sich wieder die Bestimmungen des römisch-kanonischen Prozesses bestimmter geltend. Doch ergibt sich auch hier vielfach ein Streben nach möglichster Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, wie solche überhaupt vom Könige für Hochverrathsprozesse gesetzlich vorgeschrieben wurde.[1] Nur bei dem Verfahren gegen Lucca und Genossen geht der peremtorischen eine erste Ladung vorher; nach Ablauf des Termins heisst es dann: *iterato eosdem citari fecimus, certis et legitimis eis terminis pro secundo, tertio et peremtorio assignatis.* Sollte die erste Ladung nur ausnahmsweise sogleich die peremtorische einschliessen[2], so wird das denn auch bei der Ladung K. Roberts 1312 ausdrücklich gerechtfertigt; er wird geladen *usque ad tres menses proxime venturos, quem terminum eidem pro primo, secundo et tertio perhemptorie assignamus ex pluribus iustis et rationabilibus causis, et precipue propter viarum discrimina, quia ad eum securus non potest haberi accessus.*[3] Aber auch bei der ersten Ladung der Florentiner heisst es: *veniant responsuri coram dictis iudicibus de iure infra quindecim dies proximos venturos, quem terminum primo, secundo et tertio et ultimo et peremptorio dicti iudices adsignant eisdem, alioquin adiecto termino in antea dicti iudices — procedent contra eos iustitia mediante die predicta.* Doch wurden sie nach Ablauf der Frist nochmals geladen auf einen Termin, bei dessen Nichtbenutzung sie als überwiesen verurtheilt werden sollten, so dass ihnen ein weiterer Termin nur noch zu dem Zwecke bezeichnet wurde, einen Sindicus zur Anhörung der Sentenz zu schicken, wie das auch in andern Fällen erwähnt wird.

In spätern Sentenzen, und zwar nur in solchen, welche nach der Kaiser-

---

3. Vgl. Rolandini Chr. Mon. Germ. 19. 74.

89. — **1.** Mon. Germ. 4. 544. **2.** Vgl. Tancred P. 2. t. 3. § 1. **3.** Acta Henr. VII. 2. 187.

Digitized by Google

krönung gesprochen sind, spricht sich dann aber die Anschauung aus, dass es einer Ladung zur Verantwortung bei notorischen Missethaten wenigstens im Gerichte des Kaisers nicht bedürfe; freilich mit Beziehung auf den römischen Satz, dass der Kaiser nicht an die Gesetze gebunden sei, wodurch sich jede Regellosigkeit rechtfertigen liess. Bei dem Vorgehen gegen Pistoja und andere Städte, dann genau entsprechend beim letzten Verfahren gegen K. Robert erfolgte allerdings eine Ladung, welche sogleich mehrere Termine benannte, nach deren Ablauf und fruchtlosem Warten über den Termin hinaus die Verurtheilung wirklich erfolgt. Aber ein Recht auf diese Ladung gesteht der Kaiser nicht zu; nur aus Gnade habe er den Robert zur Verantwortung geladen, obwohl seine aufgezählten Verbrechen so notorisch seien, *quod nulla possent tergiversatione celari et nos, qui legibus subiecti non sumus, contra dictum Robertum propter premissa ipso inrequisito potuissemus procedere.* Und gegen die Paduaner wird dann wirklich so vorgegangen; ohne Ladung werden über die ihnen zur Last gelegten hochverrätherischen Handlungen Zeugen vernommen und erklärt, dass sie auf Grundlage dieser Inquisition als notorische Hochverräther zu verurtheilen seien; sie werden dann zwar geladen, aber nicht um sich zu verantworten, sondern nur zu dem Zwecke, *ut certo termino iam elapso coram nobis ubicunque essemus et nostra curia resideret ad hanc nostram diffinitivam sententiam audiendam comparere curarent.*

90. — Die Verhängung auch des beständigen Reichsbannes nach nur einmaliger Ladung, im letzterwähnten Falle sogar ohne Ladung, mildert sich nun freilich dadurch, dass auch hier vielfach von der Verhängung noch die Fälligkeit des Bannes zu unterscheiden ist, die Verurtheilung zwar sogleich ausgesprochen, aber bei derselben noch eine Frist zur Rückkehr zum Gehorsam gestattet wird, nach deren Ablauf dann freilich das Urtheil unmittelbar wirksam wird.

Aus der frühern staufischen Zeit sind mir dafür allerdings Beispiele nicht bekannt; freilich fehlen uns da auch, abgesehen von der Verurtheilung des Gegenpabstes 1133, wo von einer Bannfrist nicht die Rede ist, Beurkundungen über Verhängung des Bannes; die urkundlichen Zeugnisse betreffen Verurtheilungen solcher, welche schon im Banne verharrten. Doch dürfte eine Bannfrist überhaupt kaum üblich gewesen sein. Denn es müsste auffallen, dass dieselbe in den oft ziemlich genauen Angaben der Geschichtschreiber gleichfalls nicht erwähnt wird. Dann legte das damalige Verfahren sie weniger nahe. Einmal scheinen doch durchweg wiederholte Ladungen vorhergegangen zu sein, ehe man zur Verurtheilung schritt. War dann aber diese Verurtheilung auch eine endgültige, so scheint sie in der Regel nur eine allgemein gehaltene gewesen zu sein, die erst durch nachfolgende Einzelurtheile bestimmteren Inhalt gewann[1]; bis solche erfolgten und ausgeführt wurden, hatte die kaiserliche Gnade noch freieren Spielraum; es wird daher auch ausdrücklich angegeben, dass der Kaiser 1158 nach der Verurtheilung Mailands noch einige Tage wartete, ob jetzt etwa Unterwerfung erfolge.[2] Dagegen war

90. — **1.** Vgl. § 84. **2.** Vgl. § 86 n. 10; auch § 85 n. 4.

Digitized by Google

es später üblich, mit der Verhängung des beständigen Bannes sogleich in die einzelnen Strafen des Hochverraths zu verurtheilen; und wie das dem Vorgehen der städtischen Gerichte sich näher anschliesst, so dürfte auch der Brauch der Bestimmung einer Bannfrist dem städtischen Verfahren entnommen sein.[3]

Vereinzelt finden sich allerdings auch in späterer Zeit Fälle, wo eine Bannfrist fehlt; aber dann sind es auch eben solche, bei welchen der Ungehorsam bereits als hartnäckiger sich erwiesen hat, eine weitere Rücksichtnahme nicht mehr geboten scheint. So bei Bannung der Lombarden 1226, welchen schon vorher ein aussergewöhnlicher Aufschub bewilligt war und welche ihr Versprechen, sich zu stellen, gebrochen hatten. Bestimmter noch tritt das hervor durch den Gegensatz gegen die andern Sentenzen K. Heinrichs VII bei der Verurtheilung genannter Cremoneser und der della Torre 1311, wo der Grund zweifellos der ist, dass dieselben schon früher vom Vikar des Königs gebannt waren.

In der Regel scheint später noch eine Bannfrist gegeben zu sein. Die Grafen von Casaloldi werden 1220 für immer gebannt, wenn sie die Burg Gonzaga *usque ad diem dominicum proximo venturum — non resignaverint;* die Kürze der Frist von nur vier Tagen wird auch hier damit zusammenhängen, dass sie bereits vom Legaten gebannt waren. Doch waren auch sonst die Fristen ziemlich kurze; der Markgraf von Este und seine Genossen werden 1239 nach einmaliger Aufforderung zum Gehorsam für immer gebannt: *nisi hinc ad octo dies proximos veniant preceptis imperialibus et suorum nuntiorum obedire parati, ubicumque imperialis maiestas vel eius nuntii aderunt in tota Marchia[4] vel etiam Lombardia.* Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Sentenzen K. Heinrichs VII. Für Florenz wird eine Frist von zwanzig, für Pistoja von vierzehn Tagen bestimmt. Für das Ausmass war sichtlich die grössere oder geringere Entfernung der Gebannten vom Hoflager massgebend; zu Pisa wird 1312 der Stadt Lucca eine Frist von zehn, Siena von fünfzehn, Parma und Reggio von zwanzig Tagen gestellt. Diese Fristen galten für die die Stadtgemeinde als solche treffenden Strafen; den einzelnen Bürgern derselben war die längere Frist von einem Monate, bei der Verurtheilung Padua's von zwei Monaten gestellt, während der sie durch Rückkehr zum Gehorsam sich den Strafen entziehen konnten.

91. — Der letzterwähnte Unterschied legt die Frage nahe, wer beim Banne Subjekt der Verurtheilung sei; es ergeben sich hier Unterschiede, welche insbesondere auch für die Wirkungen des beständigen Bannes sehr massgebend sind.

Bei der Bannung namentlich aufgeführter physischer Personen besteht darüber kein Zweifel. Und die schwersten Wirkungen des

---

3. Im deutschen Verfahren, wo bei den langen gesetzlichen Fristen ein Bedürfniss kaum vorlag, ist mir eine Bannfrist nur aufgefallen in der Bestimmung des Deutschsp. 100 und Schwäb. Landr. 109, dass der nicht wegen Todtschlag Geächtete noch vierzehn Tage Friede für Person und Gut haben soll. 4. So wird statt *monarchia* zu bessern sein.

Digitized by Google

Bannes setzen namentliche Bannung ausdrücklich voraus, wie das auch im deutschen Verfahren betont wird; nach sächsischem Landrecht hat nur der namentlich Geächtete seinen Leib verwirkt.[1]

Häufig finden wir nun aber auch Bannung moralischer Personen. Die kirchliche Excommunikation sollte solche überhaupt nicht treffen, sondern nur die einzelnen schuldigen Mitglieder, während freilich in dem Interdikt zugleich eine Zwangsmassregel gegen die Gesammtheit gegeben war. Beim Reichsbanne macht sich ein solcher Unterschied nicht geltend; Subjekt der Verurtheilung sind einmal alle einzelnen Mitglieder, dann aber auch die Gemeinde als solche, sowohl beim lösbaren, als beim beständigen Reichsbanne. Wird das nicht bestimmter hervorgehoben, so ist allerdings häufig zunächst nur von den Mitgliedern die Rede; gebannt werden die Mediolanenses oder Imolenses[2], was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass die Wirkungen des Bannes auch die Gemeinschaft als solche treffen können, etwa das Gut der Gemeinde ebenso friedlos ist, wie das der Einzelnen. Aber nicht selten wird ausdrücklich gesagt, dass auch die Gemeinde als solche im Banne ist. So 1159: *Crema et omnes Cremenses sub nostro sunt banno positi*[3]; von Pisa 1172: *civitatem ipsorum et burgum atque personas et peccuniam in bannum d. imperatoris — misimus*[4]; bei Bannung der lombardischen Städte 1226 befiehlt der Kaiser: *quatenus omnes civitates predictas et cives et habitatores earum tanquam nostros et Romani imperii bannitos et hostes habeatis*[5], 1229 heisst es: *exbannivit publice homines et comune Montis Politiani.*[6]

Beim lösbaren Banne fällt darauf wenig Gewicht; die Entziehung des Rechtsschutzes für Person und Gut trifft jedes Mitglied der gebannten Gemeinde; die Strafen aber, in welche verurtheilt wird, die Bannbusse und die etwaige Entziehung der Privilegien, trifft zunächst die Gemeinde als solche; die Wirkungen des Bannes sind da nicht wesentlich verschieden, mag es sich um eine ganze Gemeinde, oder um eine einzelne Person handeln. Anders ist das beim beständigen Banne, insofern damit eine Verurtheilung in die Strafen des Hochverraths verbunden ist. Abgesehen davon, dass der Natur der Sache nach die Art der Bestrafung einer Gemeinde vielfach eine andere sein muss, als der einzelnen Person, erhebt sich insbesondere die Frage, ob nun auch jedes Mitglied der verurtheilten Gemeinde als wegen Hochverraths verurtheilt gilt.

In den ältern Urkunden wird da ein Unterschied nicht bestimmter betont. Der Bann trifft die Gemeinde und ihre einzelnen Mitglieder; und auch diese werden wohl geradezu als Hochverräther bezeichnet; so 1226 bei Bannung der lombardischen Städte: *omnes cives et habitatores — in banno imperii posuimus et nostros et imperii banitos et hostes denunciavimus et tanquam reos criminis lese maiestatis tam universos quam singulos privavimus*

---

91. — **1.** Sächs. Landr. I 66 § 3. Richtsteig Landr. 35 § 4. **2.** Vgl. § 73 n. 2; § 70 n. 9. **3.** Böhmer Acta 100. **4.** Mon. Germ. 18, 93. **5.** Böhmer Acta 257. **6.** Huillard 3, 199.

Digitized by Google

omni iurisdictione usw. Aber wir werden finden, dass wenigstens die schwersten Strafen des Hochverrathes nie ausdrücklich gegen alle einzelnen Mitglieder ausgesprochen werden.

In den Sentenzen K. Heinrichs VII zeigt sich da eine scharfe Unterscheidung. Wegen Hochverraths verurtheilt werden einmal die Gemeinden selbst, dann aber die oft in sehr grosser Anzahl[7] im Urtheile namentlich aufgeführten Mitglieder der Gemeinden; der König erklärt, *predicta communia et personas predictas et quelibet et quamlibet eorum et earum felloniam, proditionem et lese maiestatis crimen — incurrisse*; die dann aufgeführten schweren Strafen werden denn auch nur ausgesprochen entweder für die Gemeinden als solche, oder für die genannten Personen, oder, wo das die Natur der Strafe zulässt, für beide; nicht aber für alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde. Doch werden auch diese in die Verurtheilung einbezogen, nicht weil sie selbst hochverrätherische Handlungen begangen, sondern weil sie den Hochverrath der Gemeinde und der namentlich gebannten Gemeindemitglieder zuliessen. Es heisst: *Item quia dictarum civitatum communia in dicte rebellionis et tam detestabilium scelerum obstinatione publica tanto tempore nullatenus perdurassent sine ipsorum civium et incolarum patientia vel assensu, et ut pene metu coacti se et dicta eorum communia a predictis nefandis erroribus retrahant et ad debitam reverentiam nostram et Romani imperii reducantur, universos et singulos dictarum civitatum earumque districtuum cives et incolas, tamquam nostros et Romani imperii (proditores et) rebelles de toto Romano imperio exbannimus.*[8] Es werden dann die einzelnen gegen sie verhängten Strafen näher angegeben; dabei aber handelt es sich, wie das ausdrücklich angedeutet ist, weniger um endgültige Bestrafung, als um Massregeln zur Erzwingung des Gehorsams; es sind vorwiegend die Entziehung des Rechtsschutzes und damit zusammenhängende Nachtheile, welche ihnen gedroht werden, damit sie dahin wirken, dass die Gemeinde sich während der Bannfrist fügt oder damit sie wenigstens sich selbst während der den einzelnen Mitgliedern gewährten längeren Bannfrist unterwerfen.

Diesen Unterschied zwischen dem nur als Mitglied einer Gemeinde und dem namentlich Gebannten fanden wir schon beim städtischen Bann wohl beachtet[9]; und wird er beim Reichsbann früher nicht bestimmter betont, so scheint doch bezüglich der Wirkungen des beständigen Bannes sich manches nur zu erklären, wenn wir ihn auch für frühere Zeiten beachten.

92. — Die Wirkungen des beständigen Reichsbannes sind zu fassen theils als Strafen des Hochverrathes, welche insofern dem Bannverfahren nicht eigenthümlich sind, als sie den Hochverräther, dessen man habhaft war, auch ohne vorhergehenden Bann getroffen haben würden. Theils sind es Strafen, welche dem Banne als Kontumazialurtheil eigenthümlich, dazu be-

7. Vgl. Mon. Germ. 4, 540. Acta Henr. VII. 2, 207. 8. Mon. Germ. 4, 527 mit einigen nach der fast gleichlautenden Stelle Acta Henr. VII. 2, 206 gebesserten Korruptionen. 9. Vgl. § 58 n. 6; § 59 n. 19.

Digitized by Google

stimmt sind, jene Strafen des Hochverrathes, insofern und so lange sie nicht ausführbar sind, zu ersetzen. In der frühern Zeit tritt das deutlicher dadurch hervor, dass der Bann ohne nochmalige Bannsentenz erst später durch Hinzukommen einer Verurtheilung wegen Hochverraths zum beständigen wird, oder dass gegen den ungehorsamen Hochverräther zunächst nur die eigentlichen Bannstrafen verhängt werden, in die einzelnen Strafen des Hochverrathes selbst erst dann verurtheilt wird, wenn dieselben zur Ausführung kommen sollen.[1] In späterer staufischer Zeit tritt eine solche Scheidung äusserlich weniger hervor; der Gesichtspunkt, dass man des Hochverräthers nicht habhaft ist und wahrscheinlich nicht habhaft sein wird, tritt in den Vordergrund; die sogleich ausdrücklich verhängten Strafen, welche ursprünglich Strafen des Hochverrathes sind, erscheinen zunächst gleichfalls als Wirkungen des Bannes; aber es sind das auch durchweg nur diejenigen, welche auch gegen einen Hochverräther, dessen man nicht habhaft war, ganz oder theilweise ausführbar waren; wurde man seiner habhaft, so konnte dann immer noch eine Verurtheilung auch in andere Strafen auf Grundlage eines neuen Verfahrens erfolgen. In den Sentenzen K. Heinrichs VII handelt es sich dagegen in erster Reihe um die Verurtheilung wegen Hochverrath; der Ungehorsam gilt wegen seines Ungehorsams und auf Grundlage der eingeleiteten Untersuchung für überwiesen; er wird unmittelbar in alle Strafen verurtheilt, welche den Hochverräther, dessen man gewaltig war, treffen würden; bis diese ausführbar sind, wird er zugleich den eigentlichen Bannstrafen unterworfen.

93. — Die Strafen des Hochverraths sind schon nach altlongobardischem Recht Hinrichtung und Konfiskation der Güter. Das wurde auch später als massgebend betrachtet. Bei der Verurtheilung der Otbertiner 1014 beruft sich K. Heinrich ausdrücklich darauf: *consilio ergo cum amicis dei habito scrutata et inventa est lex Longobardorum, quae ita iubet: Si quis contra animum regis cogitaverit aut consiliatus fuerit, animae suae incurrat periculum et res illius infiscentur*, wie er in einer andern Urkunde sagt, dass die Güter von Hochverräthern *lege Italica* oder *lege Longobardorum* in seine Gewalt gekommen seien.[1] Dieselbe Strafe finden wir, wenn K. Konrad um 1035 schreibt, er habe gehört, wie die von Cremona ausser andern Gewaltthaten *eorum civitatem veterem a fundamentis obruissent et aliam maiorem contra nostri honoris statum edificassent, ut nobis resisterent, cum non solum divine, sed etiam mundane leges ita coniurantes et conspirantes dampnent, quatinus non tantum exterioribus bonis, sed etiam ipsa vita eos privari iubeant.*[2] Dass der Kaiser 1054 dem *contemptor suae praesentiae* die Hinrichtung androht, mit der die Gütereinziehung wohl regelmässig verbunden war, wurde bereits erwähnt.[3]

94. — Dieselben Strafen finden wird denn auch später in Verbindung mit dem beständigen Reichsbanne. Was die Verurtheilung zum Tode

92. — **1.** Vgl. § 83. 84.

93. — **1.** Mon. patr. Ch. 1, 405. 407. 408. **2.** Ughelli 4, 595: gebessert nach Abschr. Cereda's. **3.** Vgl. § 80 n. 4.

Digitized by Google

betrifft, so wird dieselbe allerdings in den uns erhaltenen Bannsentenzen der staufischen Zeit nie ausdrücklich ausgesprochen; es sei denn, man wollte bei der Verurtheilung der Cremenser 1159 die Worte: *Nos enim et personas eorum et bona publicavimus*, darauf beziehen, bei welchen es sich doch wohl zunächst nur um die straflose Verletzung der Person handelt. Das schliesst aber nicht aus, dass der gebannte Hochverräther, wenn man seiner gewaltig wurde, dennoch sein Leben verwirkt hatte. Wo es sich um die Bannung ganzer Gemeinden handelte, sollte wohl überhaupt nicht schon von vornherein jedes einzelne Mitglied sein Leben verwirkt haben. Aber auch da finden wir die Todesstrafe nicht erwähnt, wo es sich um die Bannung einzelner Personen handelt, wie 1220 der Grafen von Casaloldi, 1239 des Markgrafen von Este und seiner Genossen. Der Grund wird aber wohl nur darin zu suchen sein, dass man solche Urtheile nicht aussprach, ehe die Möglichkeit der Ausführung vorhanden war. Denn wir finden andererseits die bestimmtesten Zeugnisse, dass man wenigstens dann, wenn nach der Bannung noch dem Reiche bewaffneter Widerstand geleistet war, das Leben sogar aller einzelner Mitglieder der gebannten Stadt als verwirkt betrachtete, da nun auch die Einzelnen wegen ihrer Theilnahme am Widerstande sich persönlich des Hochverraths schuldig gemacht hatten. Wir erwähnten bereits, dass 1159 zwei gefangene Cremenser auf Verlangen des Kaisers zum Tode verurtheilt wurden, *tum quia in banno positi sunt, tum quia contra eum pugnantes periuri fuerant effecti.*[1] Nach der Uebergabe der Stadt hatten alle Personen das Leben verwirkt; der Kaiser schreibt, er habe die Stadt zerstört, *ita tamen, quod habitatoribus suis vitam tantum suppliciter a nobis postulantibus in propria persona pepercimus* und *vitam concessimus.*[2] Darauf ist gewiss zu beziehen, wenn die dem Kaiser sich Ergebenden blosse Schwerter tragen, wie oft erwähnt wird. Die Mailänder nahen sich 1162 dem Kaiser *nudos gladios in cervicibus suis deferentes et maiestatis nostrae reos se esse profitentes*[3]; sie haben nach der Strenge des Gesetzes den Tod verdient; der Kaiser hält ihnen vor: *si iustitiae iudiciis esset agendum, omnes eos vita debere privari; — illi vero hoc verum esse ex legibus affirmabant.*[4] Für die spätere staufische Zeit ergibt sich dieselbe Auffassung aus den leider unvollständigen Formeln für die Unterwerfung einer gebannten Stadt im Oculus pastoralis; das Gesuch um Gnade wird abgewiesen, den Einwohnern im Auftrage des Kaisers geantwortet, sie seien offenkundig *in crimine laesae maiestatis* betroffen: *unde, sicut scire debetis, estis morte digni et bona cuiusque sunt publicanda fisco*; sie sollen sich bedingungslos stellen, um nach dem Gesetze gerichtet zu werden.[5] Und wird 1239 bei Bannung des Markgrafen von Este gegen diesen eine persönliche Strafe nicht ausdrücklich verhängt, so wird doch demjenigen, welcher ihn unterstützt, gedroht: *perpetuo imperii banno subiaceat, eiusque bonis —*

---

94. — **1.** Vgl. § 84 n. 4. Die häufig erwähnte Hinrichtung der im Kampfe gefangenen Einwohner gebannter Städte wird auch wohl in andern Fällen auf ein solches Urtheil hin erfolgt sein, ebenso das Abhauen der Hand, welches, auch sonst in Italien durchaus gebräuchlich, als Milderung der Todesstrafe zu fassen sein würde. **2.** Mon. Germ. 4, 120. **3.** Mon. Germ. 4, 132. **4.** Ep. Burchardi. Script. It. 6, 918. **5.** Antiq. It. 4, 114.

publicatis, tanquam proditor corone personaliter puniatur, also doch wohl mit dem Tode; bei der blossen Drohung entfiel der Grund, welcher bei den Urtheilen davon abgehalten zu haben scheint, Strafen auszusprechen, welche noch nicht ausführbar waren. Danach würde sich für die staufische Zeit ergeben, dass der beständig Gebannte zwar nicht zum Tode verurtheilt ist, wohl aber, wenn er in die Gewalt des Kaisers kommt, ein Todesurtheil zu erwarten hat, wenn er nicht begnadigt wird.

Bei den Sentenzen K. Heinrichs VII erfolgt dagegen, deren abweichender Auffassung gemäss, sogleich eine ausdrückliche Verurtheilung der Gebannten zum Tode. So bei der Bannung vieler genannter Cremoneser: *Et si contingat eos vel aliquem seu aliquos ipsorum — capi vel venire in fortiam vel virtutem nostram seu officialium nostrorum, exnunc eos ultimo supplicio condempnamus.* In den meisten Fällen ist sogar schon die Art der Hinrichtung bestimmt. Bei der Verurtheilung K. Roberts heisst es: *vita per capitis mutilationem privandum in his scriptis sententialiter condemnamus;* bei der Padua's: *ipsos homines infrascriptos et quemlibet eorundem, ut pote maiestatis crimine madefactos, capitali pena plectendos, ut si quo tempore ipsi vel aliqui ex eis in nostram et Romani imperii fortiam pervenerint, furca suspendantur, ita quod ibidem penitus moriantur, in hiis scriptis sententialiter condempnamus;* ebenso wird bei den Sentenzen gegen Lucca und Pistoja auf Tod am Galgen erkannt.

Ueberall aber bezieht sich das nur auf die namentlich Verurtheilten, deren freilich oft eine sehr grosse Zahl war; die übrigen einzelnen Mitglieder der gebannten Gemeinden trifft das nicht, wie denn auch in der Sentenz gegen Florenz, in welcher nur die Gemeinde verurtheilt wird, nicht auch einzelne Genannte, von Todesstrafe nicht die Rede ist. Das schliesst aber auch jetzt nicht aus, dass nach längerem bewaffneten Widerstande einer Stadt das Leben aller Bewohner als verwirkt betrachtet wurde; so bei der Uebergabe von Brescia 1311, wo eine Bannung nicht vorhergegangen zu sein scheint; der König entscheidet, *quod dicti Brixienses cives et districtuales eiusdem propter predicta iam commissa facinora non moriantur, sed de benignitate regia vitam retineant sine carceribus et mutilatione membrorum.*[6]

95. — Als mildernder Ersatz der Todesstrafe, welche man nicht gegen alle Mitglieder einer hochverrätherischen Gemeinde von vornherein verhängen mochte, dürfte die vereinzelt erwähnte Verurtheilung zur Knechtschaft zu betrachten sein. Von der Bannung der Mailänder 1159 heisst es: *hostes pronunciantur, res eorum direptioni, personae servituti adiudicantur,* wobei zugleich bemerkt wird, dass damals im Hofgerichte erörtert sei, welche Strafen über Hochverräther zu verhängen seien.[1] Es dürfte darin eine Schärfung des gewöhnlichen Vorgehens zu sehen sein, dadurch veranlasst, dass die Mailänder sich aufgelehnt hatten, nachdem sie erst kurz vorher von langem Banne gelöst waren. Nach der Unterwerfung betrachtete man dann, wie ge-

---

94. — | 6. Böhmer Acta 444.

95. — 1. Radevic. l. 2. c. 30; vgl. § 84 n. 5.

Digitized by Google

sagt, das Leben aller Einzelnen als verwirkt[2], da zu dem, wegen dessen jene Verurtheilung erfolgte, nun noch der lange Widerstand hinzugekommen war. Als ihnen dann aber das Leben geschenkt wurde, scheint man auf jenes frühere Urtheil zurückgegriffen zu haben; denn die Angaben der Geschichtschreiber, insbesondere der Annales Mediolanenses, über die rechtliche Stellung der Mailänder in den folgenden Jahren lassen sich doch wohl nur dahin erklären, dass sie ihre persönliche Freiheit verloren und Hörige des Reichs wurden, welche ihr früheres Eigen als Reichsland gegen ungemessene Dienste und Abgaben zu bebauen hatten. Wird bei der Unterwerfung von Tortona 1155 erwähnt, dass der König den Einwohnern das Leben und die Freiheit beliess[3], so dürfte auch das darauf schliessen lassen, dass sie nach Belassung des Lebens nach der Strenge des Rechtes wenigstens ihre Freiheit verwirkt hatten.

Aehnliches finde ich nur noch erwähnt in dem besonders strengen Urtheile K. Heinrichs VII gegen Padua. Während die namentlich gebannten Einwohner zum Galgen verurtheilt wurden, heisst es von den andern: *quod realiter et personaliter quelibet persona ipsius communitatis licite, libere et impune possit offendi et capi et capientium servi fiant.* Doch handelt es sich dabei weniger um eine ausdrückliche Verurtheilung zur Knechtschaft, als um eine mir sonst nicht vorgekommene Schärfung der Entziehung des Rechtsschutzes, welche die Knechtung gestattet.

96. — In Deutschland erscheint die Verweisung aus dem Reiche, entweder für immer, oder auf bestimmte Zeit, sehr häufig als selbstständige Strafe, welche insbesondere auch gegen Hochverräther angewandt wurde, welchen man das Leben schenkte.[1] Ebenso fanden wir beim städtischen Banne in Italien die Ausschliessung aus dem Gebiete nicht blos als thatsächliches Ergebniss der Friedloslegung des ungehorsamen Gebannten, sondern auch als Strafe für den Missethäter, dessen man habhaft war. Dagegen wird beim Reichsbanne, beim lösbaren, wie beim beständigen, eine Ausweisung aus dem Reiche nie erwähnt; auch da nicht, wo es sich um einzelne Personen handelt. Nur von Verweisung des vom Reiche Gebannten aus seiner Stadt ist wohl die Rede.[2] In einem solchen Falle heisst es nun allerdings 1162 vom Bischofe von Piacenza, dass die Placentiner ihn ausweisen sollen, während dann der Kaiser verspricht, ihm freies Geleit bis Genua, Venedig oder Frankreich zu geben.[3] Dabei ist nun wohl ein Verlassen des Reichs bestimmt in Aussicht genommen; aber sichtlich nur als besondere Begünstigung, da er ohne ein solches Versprechen nach Ausweisung aus der Stadt das Reich ungefährdet nicht mehr hätte verlassen können. Wird die Ausweisung als selbstständige Strafe sonst nicht erwähnt, so ist auch der Reichsbann nicht zunächst darauf gerichtet, den Gebannten aus dem Reiche zu entfernen, sondern ihn in die

---

2. Vgl. § 94 n. 4. 3. Ott. Frising. Gesta Fr. l. 2. c. 20.

96. — 1. Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 23 n. 1; 25 n. 2; 26 n. 2; 27 n. 2; 78 n. 1; 81 n. 3. Nach Gesetz von 1187 muss der Incendiarius, der sich aus der Acht löst, durch Jahr und Tag das Reich verlassen. Mon. Germ. 4, 184. 2. Vgl. § 75 n. 3. 3. Böhmer Acta 598.

Digitized by Google

Gewalt des Reiches zu bringen, was man zu erreichen hoffen durfte, sobald er von der eigenen Stadt nicht mehr geschützt wurde.

In den Sentenzen K. Heinrichs VII heisst es dann allerdings durchweg sowohl von namentlich Gebannten, als von den Einwohnern gebannter Städte: *eos de toto Romano imperio exbannimus* oder auch *exbannimus et diffidamus.* Aber es scheint, dass man dabei nicht Verweisung aus dem Reiche im Auge hat, sondern zunächst Friedlosigkeit für den ganzen Umfang des Reiches. Denn die auf die Friedlosigkeit bezüglichen Bestimmungen schliessen sich immer unmittelbar an; und während es bei Florenz ohne alle örtliche Beziehung nur heisst: *cives — Florentie exbannimus*, und bei der Verurtheilung von Pistoja: *potestates — tamquam rebelles imperii exbannimus et diffidamus, ut a cunctis — impune — offendantur*, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass bei sonst übereinstimmender Fassung auch in den andern Stellen das Exbannire zunächst nur auf Friedlosigkeit im ganzen Reiche zu beziehen ist, welche immerhin ein Verlassen des Reichs thatsächlich zur Folge haben konnte. Eine Ausweisung als selbstständige Strafe des Hochverraths ist dabei wohl um so weniger beabsichtigt, als diese Exbannitio auch über die namentlich Geächteten verhängt wird, obwohl diese als Hochverräther ausdrücklich zum Tode verurtheilt werden.

97. — Wo es sich um die Bannung ganzer Gemeinden handelt, ist wohl die Zerstörung der Stadt als die der Todesstrafe entsprechende Strafe zu fassen. Wird zu solcher, so weit ich sehe, in der staufischen Zeit nicht von vornherein ausdrücklich verurtheilt, so ist auch da der Grund wohl nur darin zu suchen, dass man die Strafe gegen die ungehorsame Gemeinde nicht unmittelbar ausführen konnte. Dagegen fehlt es nicht an Beispielen, dass die Strafe ausgeführt wurde, sobald man der Stadt gewaltig wurde. Solche Zerstörung traf nach vorhergehendem Banne 1155 Chieri, Asti und Tortona, 1160 Crema, 1162 Mailand.[1] Und wir werden das nicht als eine Handlung willkürlicher Rache, sondern als die Ausführung einer herkömmlich auf Hochverrath einer Stadt stehenden Strafe zu betrachten haben. Denn in den Sentenzen K. Heinrichs VII wenigstens ist das bestimmt ausgesprochen. Er verurtheilt *ipsam civitatem Padue, utpote maiestatis crimine ream, quod muris et fortaliciis quibuscunque denudetur ac etiam totaliter deformetur, ita quod solum aratrum patiatur et ex omni parte ipsius civitatis unicuique sit liber aditus et discessus.* Bestimmter noch tritt das hervor bei der nach der Unterwerfung Brescia's gesprochenen Sentenz, bei welcher alle einzelnen Strafen des Hochverrathes entweder ausdrücklich nachgelassen, oder aber ausdrücklich verhängt werden, wo also gar keine Veranlassung gewesen

---

97. — **1.** Für die zuletzt von Tourtual, Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte 25, erörterte Streitfrage, wie weit die Zerstörung Mailands gegangen, dürfte doch insbesondere zu beachten sein, dass hier *Porta* nicht blos ein Stadtthor, sondern vorzugsweise auch das demselben entsprechende Stadtviertel bezeichnet; und danach bezweifle ich nicht, dass, wenn thatsächlich auch vieles unzerstört blieb, das Urtheil doch auf Zerstörung der ganzen Stadt lautete, nicht blos auf die regelmässig als Milderung vorkommende Zerstörung der Befestigungen.

Digitized by Google

wäre, die nachgelassene Zerstörung zu erwählen, wenn dieselbe nicht als feststehende Strafe betrachtet wurde: *Item de eadem clementia indulgemus, quod civitas predicta, que propter dictas enormes offensas aratro totaliter destrui meruit, non destruatur; — et ne tanta facinora remaneant impunita totaliter, dicimus et pronunciamus, quod muri murorumque turres et porte civitatis predicte totaliter funditus destruantur, et quod fosse seu fossata, que sunt extra dictos muros, impleantur et explanentur; et predicta fiant expensis hominum dicte civitatis; — nec unquam reficiantur sine nostra vel Romanorum regis seu imperatoris licentia speciali.*[2] In beiden Fällen ist von der Bepflügung des Bodens der zerstörten Stadt die Rede; wenn daher spätere Geschichtschreiber von der Zerstörung Mailands übertreibend melden, es sei über den Boden der Pflug gezogen und Salz gestreut, so ist das wenigstens in so weit nicht blosse müssige Erfindung, als sie eben annahmen, es habe Mailand das getroffen, was nach den Rechtsanschauungen der Zeit eine hochverrätherische Stadt treffen sollte, vollständigste Zerstörung, wie dieselbe in dem Bilde der Bepflügbarkeit des Bodens zu sehr treffendem Ausdrucke gelangt.

98. — Als regelmässige Milderung dieser Strafe haben wir die Zerstörung der Befestigungen zu betrachten, wie sie in dem Spruche gegen Brescia ausgesprochen wurde. Bei der Bannung von Pistoja und anderen tuszischen Städten 1313 wird die Strafe von vornherein nur in dieser geringeren Ausdehnung verhängt; der Kaiser urtheilt: *quod muri, murorum turres et porte civitatum predictarum — sumptibus et expensis hominum civitatum et castrorum predictorum totaliter diruantur et funditus destruantur; eisdem sumptibus et expensis omnia fossata et valla in ambitu ipsarum civitatum et castrorum facta explanentur et devastentur, et dictorum murorum et vallorum et fossatorum solum aratrum patiatur; et nunquam muri, fossata et valla predicta reficiantur absque cesaree celsitudinis licentia speciali.* Und auch dabei handelt es sich um einen althergebrachten Brauch; bei der Begnadigung gebannter Städte, welche nach der Strenge des Rechts völlige Zerstörung verdient hätten, bestand Friedrich I doch auf Zerstörung der Befestigungen. So heisst es urkundlich bei der Unterwerfung Piacenza's 1162: *Placentini planabunt fossatum in circuitu civitatis et destruent murum civitatis et suburbii in circuitu; de turribus destruendis non sunt districti —, sed imperator habet potestatem de eis faciendi, quicquid ei placuerit*[1]; bei der gleichzeitigen Unterwerfung von Brescia trifft die Zerstörung auch die Thürme, während es sich bei Bologna wieder nur um Mauern und Gräben handelt.[2]

Es liegt bei dieser Strafe die Auffassung nahe, dass, wie die Existenz des einzelnen Hochverräthers durch Hinrichtung zu vernichten ist, so die der Stadt durch ihre Zerstörung oder durch Zerstörung wenigstens der Bauten,

2. Böhmer Acta 444.

98. — 1. Boselli 1, 313; auch Böhmer Acta 597. 2. Ac. Morena. Mon. Germ. 18, 638. 639.

wodurch ihr Charakter als Stadt am wesentlichsten bedingt ist; was dann zugleich dem Zwecke diente, sie der Mittel zu abermaliger Widersetzlichkeit zu berauben. Doch bietet sich auch noch ein anderer Anknüpfungspunkt in der Zerstörung des Hauses des Gebannten, wie wir sie beim städtischen Banne fanden[3], eine Massregel, welche wohl nur als altherkömmliche Rechtssitte beibehalten wurde, da von der Abschreckung, welche in der Aufstellung jeder Strafe liegt, abgesehen sich Zweckmässigkeitsgründe für dieselbe kaum auffinden lassen, wie das bei der Zerstörung der Stadt allerdings der Fall ist. Eine Eigenthümlichkeit des italienischen Rechtes aber werden wir in beiden Massregeln nicht zu sehen haben. In den longobardischen Rechtsquellen ist mir nicht die geringste Andeutung aufgefallen. Droht der Kaiser 1035 den Cremonesern mit den gewöhnlichen Strafen des Hochverraths, Tod und Konfiskation[4], so wäre gerade da nächste Veranlassung geboten gewesen, auf die Zerstörung der Stadt hinzuweisen, wenn diese als regelmässige, nicht blos als willkürlich vom Sieger zu verhängende Strafe galt. Andererseits handelt es sich dabei um eine anscheinend altgermanische[5], jedenfalls später in Frankreich[6] und insbesondere auch in Deutschland weitverbreitete Rechtssitte. Die Zerstörung des Hauses, insbesondere des Geächteten, wird hier bis in das spätere Mittelalter häufig erwähnt.[7] Eben so finden sich aber auch entsprechende Massregeln gegen die Stadt. Mainz wurde 1163, wie jene italienischen Städte, verurtheilt zur Zerstörung von Mauern, Thürmen und Gräben.[8] Im Mainzer Recht 1235, und entsprechend im Schwabenspiegel[9], heisst es von der Behausung eines Geächteten: *Si civitas eum communiter scienter tenuerit, si est murata, murum eius iudex terre destruat; hospes eius ut proscriptus puniatur, domus eius diruatur; si civitas muro caret, iudex eam succendat.*[10] Der engere Zusammenhang der Massregeln gegen die Stadt und die einzelne Person tritt hier sehr bestimmt hervor; auch im Privileg für Regensburg 1230 ist gerade für den Fall der Behausung eines Aechters die Zerstörung des Hauses als gesetzliche Strafe vorgesehen.[11] So könnten möglicherweise allerdings deutsche Einflüsse sich hier geltend gemacht haben; obwohl die feste Einbürgerung gerade in den italienischen Städten doch trotz des Schweigens der ältern Quellen eher darauf hinweisen muss, dass es sich um eine schon früher Italien mit andern Ländern gemeinsame germanische Rechtssitte handelt.

99. — Viel häufiger und bestimmter wird in den Urkunden die zweite Hauptstrafe des Hochverrathes erwähnt, der Verlust des Gutes. Es erklärt sich das daraus, dass es sich dabei um eine Strafe handelt, welche sich in vielen Fällen auch gegen den ungehorsamen Verbrecher sogleich ausführen liess. Zu häufigerer Erwähnung in den Urkunden war hier auch dadurch Anlass geboten, dass bei Verfügungen über das eingezogene Gut anzugeben war,

98.—] **3.** Vgl. § 60 n. 2. **4.** Vgl. § 93 n. 2. **5.** Vgl. Wilda Strafr. 283. **6.** Vgl. Du Cange ad v. condemnare. **7.** Vgl. Grimm R. A. 729. Osenbrüggen Alam. Strafr. 62. **8.** Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 81. **9.** Schwäb. Landr. 137 c. **10.** Mon. Germ. 4, 317. **11.** Mon. Boica 31, 543.

Digitized by Google

worauf sich das Verfügungsrecht des Königs gründete. So liegen uns von Heinrich II eine Reihe Urkunden vor, durch welche er konfiszirte Güter von Hochverräthern an Kirchen schenkt[1]; K. Konrad schenkte um 1035 das gesammte, durch Hochverrath verwirkte Gut der freien Bewohner von Cremona an das dortige Bisthum.[2]

In Verbindung mit der Ungnade des Königs, also doch wohl in Folge einer Bannsentenz wird dann der Verlust der Güter betont in einer Urkunde, in welcher ich, wenn auch die Ausdrücke noch nicht genauer entsprechen, insbesondere eine Lösung der Person vom Banne nicht bestimmter hervorgehoben wird, das früheste Zeugniss für die Anwendung des später üblichen Reichsbannverfahrens sehen möchte. K. Heinrich sagt 1116: *A. et W. fratribus, filiis R. Tarvisiensis comitis, gratiam nostram reddidimus, et quicquid pater eorum vel ipsi erga patrem nostrum — vel erga nos deliquerunt, eis condonavimus et omnem querimoniam, quam super eos usque nunc habuimus, eis remittimus; insuper omnia bona, quae pater eorum, dum vixit, habuit et tenuit, quae etiam sub banno nostro posita vel aliquo modo deventa fuerunt, per hoc ipsum preceptum reddidimus.*[3]

In bestimmtester Verbindung mit dem Banne finden sich dann besonders genaue Angaben über den Verlust der Güter in dem Urtheile gegen Crema 1159: *ipsos Cremenses hostes imperii iudicavimus et de ipsis talem legem promulgavimus: Quoniam Crema et omnes Cremenses sub nostro sunt banno positi, statuimus et imperiali auctoritate nostra confirmamus, ut omnes tam Cremenses, quam Mediolanenses seu Brixienses sive cetere undecunque sint persone, que in tempore hoc in Crema sunt, tam feudum quam etiam allodium totum amittant. Et feudum ad dominum revertatur, et domini liberam amodo habeant potestatem feudum intromittendi nostra auctoritate ac tenendi et quiete possidendi. Nos enim et personas eorum et bona publicavimus. Illi vero qui sunt de ecclesiarum familiis, et feudum et allodium amittant, et eorum domini utrumque nostra auctoritate intrent et teneant. Liberorum vero allodia ad nos spectare decernimus.*

Damit stimmt durchweg überein, was bei andern Urtheilen über die Einziehung der Güter gesagt wird. Dass die Lehen an den Herrn zurückfallen, ist auch sonst wohl ausdrücklich betont; so bei Aechtung des Markgrafen von Este 1239: *cuncta eorum bona et possessiones ubicumque fuerint, que a dominis tenent, in eos dominos reverti precipimus, et que ab imperio, imperiali camere confiscamus;* damit hängt dann zusammen, wenn Vasallen und Hörige ihrer Verpflichtungen entbunden werden: *eorum vasallos et servos, si mandatis imperialibus se obtulerint parituros, cuiuslibet fidelitatis et servitutis modo, quo eis tenerentur, omnino absolvimus, ut eis de cetero nullius fidelitatis vel conditionis vinculo sint adstricti.* Der Verlust nicht blos der gegenwärtigen Lehen, sondern auch des Erbrechts in Lehen ist da wohl immer stillschweigend eingeschlossen, auch wenn man ihn nicht aus

99. — **1.** Provana 385. 387. 392. 394. **2.** Ughelli 4, 595. **3.** Antiq. It. 2, 39.

Digitized by Google

dem im zwölften Jahrhunderte noch nicht erwähnten Verluste der Rechtsfähigkeit ableiten will; bei besonderer Veranlassung findet es sich ausgesprochen 1159, wo der Kaiser erklärt, dass er den Mailändern alle Güter abgesprochen habe, insbesondere aber auch den Erben des Guido und Albert von Melegnano, und demnach alles, was dieselben zu Maleo zu Lehen hatten, der Kirche von Cremona heimgefallen sei, und hinzufügt: *Nostra etiam imperiali auctoritate predictis heredibus ius successionis in prefatum feudum prohibemus atque auferimus, tam in eo feudo, quod Odo de Melegnano ibi tenuit seu eius fuit, quam omnium, qui de parentela eorum rebus humanis exempti sunt vel adhuc supersunt vel in futurum eximentur, et ab omni petitionis iure tam possessionis quam pertinentie eos excludimus.*[4]

Bezüglich des Eigen wird nur bei jener Verurtheilung von Crema 1159 genauer unterschieden zwischen dem Eigen der Freien und dem Eigen der Unfreien, zunächst der Kirchenleute. Letzteres fällt wie das Lehen an den Herrn, ganz entsprechend der Anschauung, dass das Eigen eines Unfreien eigentlich Eigenthum seines Herrn ist. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in den deutschen Rechtsbüchern[5] insofern, als das Eigen der Dienstmannen nicht in die Gewalt des Königs fallen, sondern in der Gewalt des Herrn verbleiben soll, wodurch aber ein Uebergang auf die Erben nicht gerade ausgeschlossen erscheint, nicht gesagt ist, dass es zu freier Verfügung des Herrn steht.

100. — Bezüglich des Eigens der Freien ergibt sich eine Abweichung zwischen italienischem und deutschem Recht. Auch in Deutschland hat die Oberacht immer zur Folge, dass der Geächtete sein Eigen verliert, nicht aber die Konfiskation desselben. Allerdings dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass wenigstens im zehnten und eilften Jahrhunderte auch in Deutschland das Eigen des zum Tode verurtheilten Hochverräthers ohne Berücksichtigung der Rechte der Erben für das Reich eingezogen und vom Kaiser frei darüber verfügt wurde.[1] Handelt es sich dabei um ein Kontumazialurtheil, so erscheint dann allerdings die Oberacht mit der Konfiskation verbunden. Ob das auch später wenigstens dann noch der Fall war, wenn die Oberacht wegen einer Klage auf Hochverrath erfolgte, ist zweifelhaft; Heinrich dem Löwen wurde wohl zweifellos auch sein Allod abgeurtheilt, aber schwerlich dem Kaiser zu beliebiger Verfügung zugesprochen, da von irgend einer Verfügung über das Allod nichts bekannt und nirgends angedeutet ist, dass dasselbe auch seinen Kindern verloren gewesen wäre, wenn er es nicht auf dem Gnadenwege zurückerhalten hätte. In den Nachrichten über spätere entsprechende Verurtheilungen, so Friedrichs von Oesterreich 1235, Ottokars von Böhmen 1276, ist vom Eigen nicht die Rede, wird überall nur der Verlust der Reichslehen betont. Es wird anzunehmen sein, dass die Konfiskation

99. — 4. Böhmer Acta 101. 5. Sächs. Landr. I 38 § 2. Deutschensp. 44. Schwäb. Landr. Lassb. 46.

100. — 1. Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 22 n. 1; 25 n. 1; 27 n. 1; 30 n. 2; 33 n. 1; 45 n. 2.

Digitized by Google

auch des liegenden Gutes, welche in Deutschland früher ohne nähere Beziehung zur Acht als besondere Strafe nur des Hochverraths vorkommt, überhaupt dadurch abgekommen sein dürfte, dass auch bei Hochverrathsprozessen weniger die erhobene Klage, als der zur Oberacht führende Ungehorsam ins Auge gefasst wurde und man danach nicht mehr über die ohnehin mit der Oberacht verbundenen Strafen hinausging.

Denn so weit genauere Zeugnisse zurückreichen, ergibt sich als Wirkung der Oberacht, dass zwar der Geächtete sein Eigen verliert, dass aber nur seine fahrende Habe konfiszirt, dagegen das liegende Gut seinen Erben erhalten wird, wenn auch gegen Einhaltung gewisser Bedingungen, durch welche insbesondere verhütet werden soll, dass dasselbe nicht dennoch dem Aechter zu Gute kommt; nur eventuell verfällt dasselbe dem Reiche. Die ältern Zeugnisse lassen da allerdings kein Urtheil zu, da durchweg nur von der Aechtung von Hochverräthern die Rede ist. Später finden sich die bestimmtesten Zeugnisse. So heisst es im Friedensgesetze von 1085 vom Friedensbrecher: *absque omni sumptuum aut amicorum interventione finibus confinium suorum expellatur, totumque praedium eius heredes sui tollant, et si beneficium habuerit, dominus ad quem pertinet illud accipiat; si vero heredes sui aliquid illi postquam expulsus fuerit subsidium et sustentaculum inpendisse inventi fuerint et convicti, predium illis auferatur et regiae dignitati mancipetur.* Im Reichsfriedensgesetze von 1103: *Si quis effugerit hoc iudicium, beneficium si habet, dominus suus sibi auferat, patrimonium cognati sui illi auferant;* im gleichzeitigen schwäbischen Landfriedensgesetze: *Si quis corruptor pacis aufugerit, dux vel comes vel advocatus — praedia violatoris pacis auferat et detineat tam diu, quam diu corruptor pacis vivat, et post corruptoris pacis mortem hereditatem heredes eius assequantur;* im Friedensgesetze von 1156: *Si vero pacis violator a facie iudicis fugerit, res eius mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur; heredes autem sui hereditatem quam ille tenebat recipiant, tali conditione imposita, ut iureiurando spondeatur, quod ille pacis violator nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumentum inde percipiat; quod si heredes, neglecto postmodum iuris rigore, hereditatem ei dimiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet, et a rege iure beneficii recipiat;* nach dem Friedensgesetze K. Heinrichs um 1223 sollen die Lehen der flüchtigen Mörder vom nächsten Herrn binnen vierzehn Tagen eingezogen werden, sonst vom höheren Herrn, endlich vom Könige; *proprietatem autem ipsorum heredes proximi recipient; quod si neglexerint infra quatuordecim dies, dominus provincie ea recipiet et sic iterum usque ad dominum imperii producentur.*[2] Damit stimmen die Angaben der deutschen Rechtsbücher; das Eigen dessen, der Jahr und Tag in des Reiches Acht ist, fällt nur dann in die königliche Gewalt, wenn er keine Erben hat oder die Erben es versäumen, dasselbe binnen Jahr und Tag in

2. Mon. Germ. 4, 56. 60. 61. 102. 267; vgl. auch 284.

Anspruch zu nehmen[3]; die fahrende Habe kommt an das Reich, welches daraus die Schulden zu decken hat.[4]

Wir finden denn auch erwähnt, dass in Einzelfällen demgemäss vorgegangen wurde. Bei der Aechtung der Mörder K. Philipps 1208 werden Aemter und Lehen derselben an andere gegeben, *reditibus prediorum heredibus eorum delegatis;* bei der Aechtung Friedrichs von Isenburg 1225: *feuda libera adiudicata sunt dominis suis, allodia proximis.*[5] Um so auffallender ist es, dass K. Heinrich 1309 bei der Aechtung der Mörder K. Albrechts das Eigen derselben dem Reiche verfallen erklärte; allerdings nicht ohne Widerspruch, da die Herzoge von Oesterreich als nächste Erben das Eigen des Johann Parricida in Anspruch nahmen und dasselbe vom Könige auch erhielten, aber ohne dass ihnen anscheinend ein Recht auf dieselben zugestanden worden wäre. Bei dem besondern Gewichte, welches in dem Urtheilsspruche darauf gelegt wird, dass alle Sprüche erfolgt seien nach der Kaiser geschriebenem Rechte, dürfte diese entschiedene Abweichung vom deutschen Rechte doch wohl durch Geltendmachung römischer Rechtsbestimmungen zu erklären sein.[6]

101. — In Italien dagegen erscheint die Konfiskation des freien Eigen mit dem beständigen Banne an und für sich verbunden, mochte für das ganze Verfahren das Verbrechen des Hochverraths den Ausgangspunkt bilden oder nicht. Bei dem Urtheile gegen Crema erklärt der Kaiser dasselbe nicht allein im allgemeinen als dem Reiche verfallen, sondern wir finden auch alsbald Verfügungen über dasselbe; er verleiht Allodien gebannter Cremenser an die Kirche von Cremona, gebannter Mailänder an den Tinto von Cremona.[1] Von dem wegen hartnäckigen Ungehorsams beständigem Banne verfallenen Grafen von Savoien heisst es 1189, es seien ihm abgesprochen *universa allodia et feuda, que ipse intra fines Romani imperii possidebat;* erst nach seinem Tode seien sie durch Gnade wieder an den Sohn gekommen. Von den Markgrafen von Incisa 1191, weil sie sich nicht zur Verantwortung stellten, *quum eos marchio Bonifacius accusaret de proditionis crimine, tam in personis, quam in rebus curiae nostrae sententia condemnatis poenam banni infliximus et omnia, quae ante tempus condemnationis tenebant, sive essent allodia sive praedia*[2], *Bonifacio marchioni Montisferrati et heredibus suis in rectum feudum dedimus.* Bei der Bannung der Grafen von Casaloldi 1220, als deren Grund nur Verharren im Ungehorsam ange-

100.—] **3.** Sächs. Landr. I 38 § 3. Deutschensp. 43. Schwäb. Landr. Lassb. 45. Vgl. auch Wilda Strafr. 520. Osenbrüggen Alam. Strafr. 103. **4.** Schwäb. Landr. 367 II. **5.** Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 104 n. 2. 107 n. 2. Auffallend ist nur, dass 1234 der Kaiser die Söhne des Heinrich von Ravensburg in Eigengüter wieder einsetzt, welche ihnen *propter infamiam vel delictum parentum* entzogen waren. Da aber die Restitution erfolgt, *cum patris iniquitatem filius portare non debeat, ut puniatur amissione proprietatis paterne,* und *principum dictante sententia,* so dürfte es sich weniger um Gnade, als um Rückgängigmachung einer ungerechten Massregel handeln. Huillard 4, 501. **6.** Vgl. Mon. Germ. 4, 497. Böhmer Reg. Henr. VII. n. 161—166.

101. — **1.** Böhmer Acta 100. 101. **2.** *feuda?*

Digitized by Google

geben wird, heisst es: *omnia bona eorum iubemus ubicumque fuerint confiscari sine aliqua spe remissionis seu revocationis.* Und damit das um so sicherer zur Ausführung kommt, werden die Güter demjenigen versprochen, der sich ihrer bemächtigt: *Quicumque de bonis ipsorum detineant vel extunc occupaverint sive quocumque alio modo acquisierint, libere possideant et auctoritate nostra detineant.*

Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Sentenzen K. Heinrichs VII. Aber während früher, wenigstens nach den Zeugnissen über Mailand und Crema, das Eigen aller Einwohner einer gebannten Stadt konfiszirt wurde, macht sich hier derselbe Unterschied geltend, wie bezüglich der Todesstrafe. Bestimmt ausgesprochen wird die Konfiskation nur bezüglich des Gutes der gebannten Gemeinde und der namentlich Gebannten; wobei bei der Bannung genannter Cremoneser ausdrücklich bemerkt wird, dass auch die Söhne derselben das Erbrecht darauf verlieren. Dagegen heisst es bezüglich der übrigen Einwohner gebannter Städte nur, dass es jedem gestattet sei, *bona ipsorum capere et habere;* bei der Aechtung von Pistoja mit der Bestimmung: *nostre curie de bonis ipsorum, que ceperit, duas partes adsignando, et sibi tertiam resignando.* Das ist wohl überhaupt nur von Mobilien und Früchten des liegenden Guts zu verstehen; wäre es aber auch nicht darauf zu beschränken, so würde sich doch immer noch ein grosser Unterschied von der Konfiskation ergeben, durch welche alles Gut bestimmt als verwirkt erklärt wird, während es sich hier nur um die Gestattung der Wegnahme, um die Möglichkeit des Verlustes handelt. Daraus mag auch zu erklären sein, dass bei der Verurtheilung der lombardischen Städte 1226, welche doch zweifellos als beständiger Bann aufzufassen sein wird, von Konfiskation nicht die Rede ist. Das schliesst denn aber freilich auch hier nicht aus, dass wenn die Stadt in die Gewalt des Königs kam, auch allen Einzelnen als Hochverräthern ihr Gut konfiszirt werden konnte; bei dem Urtheile gegen Brescia 1311 wird ausdrücklich bemerkt, dass nur aus Gnade den Einzelnen ihr Gut belassen, das Gemeindegut aber wirklich konfiszirt wird.

102. — Diese Konfiskation des Guts in Italien ist gewiss zunächst als Strafe des Hochverraths zu fassen und nur desshalb immer mit dem beständigen Reichsbanne verbunden, weil bei diesem, mochte die Beschuldigung einer hochverrätherischen Handlung das Verfahren veranlassen oder nicht, schon der Ungehorsam selbst als Hochverrath betrachtet wurde. Allerdings scheint es nahe zu liegen, dieselbe gerade beim Bannverfahren damit in Verbindung zu bringen, dass schon nach älterem italienischen Rechte das Ungehorsamsverfahren in Strafsachen sich durchaus an das Gut hält, welches mit Beschlag belegt wird und nach Ablauf eines Jahres dem Fiskus zufällt.[1] Dem schliesst sich der städtische Bann in so weit näher an, als auch dieser sich vorzugsweise an das Gut hält, insbesondere auch bei lösbarem Banne durch Beschlagnahme desselben Gehorsam zu erzwingen sucht.[2] Dagegen scheint es nun sehr beachtenswerth, dass dem Reichsbannverfahren die Beschlagnahme des

102. — **1.** Vgl. § 10 n. 7. **2.** Vgl. § 61.

Gutes als prozessualisches Zwangsmittel ganz fremd ist. Beim lösbaren Reichsbanne erscheint als Zwangsmittel lediglich die Entziehung des Rechtsschutzes, die sich allerdings nicht blos auf die Person, sondern auch auf das Gut erstreckt[3], aber doch etwas durchaus verschiedenes ist von der nie erwähnten Beschlagnahme des Gutes für das Reich[4], welcher dann als Steigerung die Konfiskation bei unlösbarem Banne entsprechen würde. Es zeigt sich demnach ein durchgreifendes Abweichen von dem früher in Italien üblichen Ungehorsamsverfahren bei Strafsachen, welches doch kaum lediglich daraus zu erklären sein wird, dass eine Beschlagnahme des Gutes, wie sie allerdings in der Gewalt der städtischen Behörden lag, von der Reichsgewalt sehr gewöhnlich nicht durchzuführen war; denn dasselbe Bedenken träfe ja auch die vom Reiche verfügte Konfiskation. Gerade dieses Zurücktreten der Massregeln gegen das Gut beim italienischen Reichsbanne scheint mir darauf zu deuten, dass die Gestaltung desselben durch das deutsche Achtsverfahren beeinflusst war, welches ja auch in erster Reihe den Gehorsam nur durch Entziehung des Rechtsschutzes zu erzwingen sucht. Und wieder entspricht es diesem durchaus, wenn nur dann, wenn auf Gehorsam nicht mehr gerechnet wird, der Gebannte endgültig sein Gut verliert. Und zeigt sich da in Italien ein strengeres Vorgehen, indem das Eigen nicht blos ihm persönlich abgesprochen, sondern konfiszirt wird, so wird das daraus zu erklären sein, dass man sich dabei an die Bestimmungen des italienischen Rechtes über die Bestrafung des Hochverrathes hielt.

103. — Verfiel das ganze Vermögen des zu beständigem Banne Verurtheilten dem Reiche, so hatte die Verurtheilung in eine Geldstrafe, wie wir sie beim lösbaren Banne finden, keinen Sinn. Sie fehlt daher auch überall, wo die Oberacht über bestimmte Personen verhängt wird. Allerdings bestätigt K. Friedrich 1220 bei der beständigen Aechtung der Grafen von Casaloldi die über sie vom Legaten verhängte Bannstrafe von tausend Mark; aber da ihnen noch eine letzte Frist gestattet war, wird das so aufzufassen sein, dass sie die Strafe zu zahlen haben, auch wenn sie während dieser Frist gehorsam sind, während der Kaiser ihnen früher einen Termin unter Nachsicht der Strafe gestellt hatte. Dann aber finden sich in den Sentenzen K. Heinrichs VII bestimmte Geldstrafen über die geächteten Städte und deren Einwohner verhängt; bei Padua von zehntausend, Florenz von fünftausend, Lucca und Siena von dreitausend, Parma von zweitausend, Reggio und Pistoja von tausend, Volterra von sechshundert, Grosseto und andern tuszischen Orten von fünfhundert Pfund Gold. Es wird das daraus zu erklären sein, dass die

---

102. —] **3.** Vgl. § 74. **4.** Allerdings heisst es 1232 bei einem zu Aprocina vor dem Kaiser gefällten Spruche: *Pronunptiamus etiam bona comunis et universitatis Florentie adnotanda iuxta ordinem iuris, quia peremptorie citati et requisiti pro criminalibus accusationibus antedictis in statuto termino se — minime presentarunt.* Huillard 4, 419. Es liesse sich dabei auf ein selbstständiges Anschliessen an die römische Adnotatio bonorum schliessen, wenn nicht Sache und Ausdruck so genau auch dem sizilischen Rechte entsprächen (vgl. Const. Sic. bei Huillard 4, 74), dass ein Anschluss an dieses nicht zu bezweifeln ist, zumal Peter von Vinea einer der beiden urtheilenden Richter ist.

Konfiskation nur das Gut der namentlich geächteten Person oder der geächteten Gemeinde traf. Bei Aechtung genannter Personen wird demnach auch eine solche Strafe nicht erwähnt. Dagegen war sie anwendbar gegen die geächtete Gemeinde; wurde das Gemeindegut konfiszirt, so blieb doch das Gut der nicht namentlich geächteten Gemeindemitglieder zur Aufbringung der Strafe wenigstens in dem Falle, dass nicht etwa auch diese nachträglich zum Verluste ihres Gutes verurtheilt wurden. Beim Urtheile gegen Brescia 1311 tritt das sehr deutlich hervor. Den einzelnen Bewohnern wird ihr Gut aus Gnade belassen; das gesammte Gemeindegut aber wird konfiszirt und zugleich eine Geldstrafe von siebzigtausend Goldgulden auferlegt, welche von den Einwohnern, diejenigen, welche gehorsam blieben, ausgenommen, aufzubringen ist.[1]

104. — Als weitere Strafe erscheint der Verlust der Privilegien im weitesten Sinne des Wortes, aller vom Reiche den Gebannten früher verliehenen Hoheitsrechte, Ehren und Freiheiten der verschiedensten Art. So weit diese lehnbar waren, war das schon an und für sich durch die Einziehung der Reichslehen gegeben. Auch davon abgesehen, lag es in der Natur der Sache, dass derjenige, der als Verräther des Reichs verurtheilt wurde, sich irgendwelchen Vorrechtes, welches ihm vom Reiche andern gegenüber verliehen war, nicht mehr erfreuen durfte. Wir fanden den Verlust der Privilegien denn auch schon mehrfach als dauernde Strafe da ausgesprochen, wo es sich nur um eine Schärfung des lösbaren Bannes handelte.[1] Um so sicherer wird der Verlust der Privilegien immer mit dem beständigen Banne verbunden gewesen sein, wie das mehrfach ausdrücklich ausgesprochen ist. So 1239 bei Aechtung des Markgrafen von Este: *ipsos proditores eorumque filios et sequaces — omni honore, omni dominio, omnique iurisdictione, quam obtinerent vel obtinuerint ab imperio sive ab aliis, qui spectarent ad imperium, privamus et penitus spoliamus.* Bei den Aechtungen ganzer Städte trifft das sowohl die Gemeinden, als alle einzelnen Einwohner; so 1226 bei Aechtung der lombardischen Städte: *tam universos quam singulos privavimus omni iurisdictione tam civilium quam criminalium, tam voluntariarum quam contenciosarum, datiorum, feudorum, donationum, privilegiorum, regalium, honorum, omnium officiorum iudicatus, tabellionatus, missorum regis, potestarie, consulatus et monetarum; privavimus etiam sententialiter civitates predictas et cives earum hiis omnibus, que possent eis ex pace Constancie universis et singulis provenire, ac ceteris omnibus, que ab imperio seu imperatoribus supradictis — aut a nobis tenent, habent seu possident, tenuerunt, habuerunt seu possiderunt*; dahin ist wohl noch weiter zu zählen, dass Vavassoren und Kapitane Ehren und Titel verlieren, dass alle bisherigen Statuten ungültig sind und neue nicht gemacht werden dürfen, dass die Schulen für immer aus jenen Städten verlegt werden. Auch in allen Sentenzen K. Heinrichs VII wird der Verlust der Privilegien ausgesprochen, sowohl für die ganzen Städte, wie für alle einzelnen Einwohner; insbesondere

103. — 1. Böhmer Acta 44.
104. 1. Vgl. § 73.

Digitized by Google

wird immer ausgesprochen, dass die Iudices und Notare der Stadt ihre vom Reiche verliehenen Amtsbefugnisse verlieren.

105. — Dabei handelt es sich um Vorrechte. Nach deutschem Rechte verliert aber der für immer Geächtete nicht blos etwaige Vorrechte, sondern es trifft ihn Verlust von Recht und Ehre überhaupt; so heisst es 1187 von dem, der Jahr und Tag in der Acht verharrte: *universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus*[1]; eine Reihe von Einzelfällen stimmt damit überein. In Italien finde ich für Entsprechendes kein Zeugniss vor dem dreizehnten Jahrhundert; nie wird bei Verhängungen oder Lösungen vom beständigen Banne darauf hingewiesen, dass die Gebannten ihr Recht verloren oder wiedergewonnen hätten. Wo es sich um namentlich Gebannte, um Verurtheilung zum Tode und zur Konfiskation handelte, konnte man es für überflüssig halten, darauf hinzuweisen. Aber auch bei nicht namentlich Gebannten fehlt jede Andeutung. Durfte man sie ungestraft an Person und Gut verletzen, so entfiel damit allerdings ihr Klagrecht; fielen sie, was nur vereinzelt vorkommt, in Knechtschaft, so verloren sie ihre Standesrechte. Das sind aber doch nur Minderungen der Rechtsfähigkeit, welche sich mittelbar aus anderen Massregeln ergeben; als selbstständige Strafe scheint der Verlust von Recht und Ehre den italienischen Rechtsanschauungen fremd zu sein.

Im dreizehnten Jahrhunderte findet sich dann auch in Italien beim beständigen Reichsbanne als entsprechende Strafe die Infamie verhängt, welche aber zweifellos aus dem römischen Rechte übernommen wurde. Urkundliche Erwähnungen der Infamie überhaupt sind mir zuerst aufgefallen in Privilegien K. Friedrichs I; 1158 bestimmt der Kaiser, *ut hic nota puniatur infamie*, wer gegen das Privileg handelt, dasselbe arglistig auslegt oder darüber vor einem anderm Richter, als dem Kaiser klagt[2]; ähnlich heisst es 1159 von denjenigen, welche die gewährten Rechte arglistig verkümmern, und von den Richtern, welche sich bei ihren Entscheidungen nicht daran binden wollen: *cum nota infamie ipso iure sint plectendi.*[3] In engstem Anschlusse an das römische Recht findet sie sich dann in zwei Entscheidungen K. Otto's 1212; er entsetzt den Azo von Este *tamquam suspectum et infamie note subiectum* der Vormundschaft über seinen Vetter, und droht allen, welche diesen Entscheidungen zuwiderhandeln, *quod perpetue infamie maculum subeant*, als Wirkungen der Infamie ausdrücklich Unfähigkeit zu Aemtern und Würden, zum Postuliren, zum Abschluss von Verträgen, zum Antritte einer Erbschaft hervorhebend.[4]

Doch scheinen das bis dahin mehr vereinzelte, zufällige Erwähnungen zu sein; im thatsächlichen Rechtsleben dürfte die Infamie noch kaum zur Geltung gelangt sein. Tritt das später bestimmter hervor, so mag nicht ohne Einfluss gewesen sein, dass das kanonische Recht die Infamie in vollem Umfange aus

---

105. — **1.** Mon. Germ. 4, 184. **2.** Urk. zu Cremona nach Cereda. **3.** Böhmer Acta 99. **4.** Antich. Est. 1, 397. 398.

Digitized by Google

dem römischen Rechte beibehielt. Denn besonders betont finden wir sie 1220 in den Gesetzen K. Friedrichs zu Gunsten der Kirche, von welchen wir schon früher bemerkten, dass sie vorzugsweise durch kirchenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt sein dürften.[5] Es heisst zunächst von den Stadtobrigkeiten, welche fortan Statuten gegen die Rechte der Kirche erlassen, und von denen, welche danach richten: *sint ex tunc ipso iure infames, quorum sententias et actus alios legitimos statuimus aliquatenus non tenere.* Hier kommt denn auch, so weit ich sehe, die Infamie zuerst in Verbindung mit dem Banne vor, wenn auch nicht gerade durch denselben begründet; es heisst von den überwiesenen Ketzern: *perpetua damnamus infamia, diffidamus atque bannimus;* von den der Ketzerei Verdächtigen: *tamquam infames et banniti ab omnibus habeantur;* vom Schützer der Ketzer aber, dass er gebannt sein soll, und wenn er sich binnen einem Jahre nicht von der Exkommunikation löst: *extunc ipso iure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia vel ad eligendos aliquos ad huiusmodi, nec ad testimonium admittatur; sit etiam intestabilis, ut nec testamenti liberam habeat factionem, nec ad hereditatis successionem accedat; nullus preterea ei super quocumque negotio, set ipse alii respondere cogatur; quod si forte iudex extiterit, eius sententia nullam obtineat firmitatem, nec cause alique ad eius audientiam perferantur; si fuerit advocatus, eius patrocinium nullatenus admittatur; si tabellio, instrumenta confecta per ipsum nullius penitus sint momenti.*[6]

Die Infamie erscheint hier wesentlich als selbstständige Strafe, da zumal in dem letzten Falle keine der sonstigen Strafen des beständigen Bannes gedroht wird. Fand sie aber überhaupt einmal Eingang in das Rechtsleben, so musste sie insbesondere auch bei Hochverrath Anwendung finden. Der engste Anschluss an das römische Recht, welches die Infamie über die Söhne hingerichteter Hochverräther verhängt, zeigt sich insbesondere in der Formel des Oculus pastoralis für die Unterwerfung einer geächteten Stadt; es wird den sich Unterwerfenden vorgehalten, dass sie als Majestätsverbrecher Leben und Gut verwirkt haben: *et propter scelera nefanda parentum filii poenas debent pati gravissimas, et quia propter tantum scelus efficiuntur infames, et quia lege prohibente nulli succedere possunt; et reputabitur eis in praemium, quod poenas non habeant capitales.*[7] Um so näher lag es, die Infamie gegen gebannte Hochverräther selbst, deren man nicht habhaft war, oder auch gegen die Einwohner gebannter Städte zu verhängen. So wird sie denn auch ausgesprochen bei der Bannung der lombardischen Städte 1226: *Item privavimus eos omnibus legitimis actibus, ita quod non habeant ius testandi, testificandi, alienandi et succedendi ex testamento vel ex intestato, nec capiendi ex causa donationis inter vivos vel ex causa mortis vel iure codicillorum vel alio quolibet modo, et quod ipso iure perpetuo sint infames;* sie wird hier ausserdem als selbstständige Strafe gedroht denen, welche gegen das Verbot des Kaisers in den geächteten Städten Vorlesungen halten oder

5. Vgl. § 82 n. 2. 6. Mon. Germ. 4, 243. 244. 7. Antiq. It. 4, 114.

Digitized by Google

hören: *perpetua infamia denotantes, officiis, honoribus et legitimis actibus privantes eosdem.* Das wird denn auch 1227 bei der durch den Pabst vermittelten Lösung durch den Kaiser betont: *universos et singulos — restituentes in integrum in omnibus et per omnia suo statui atque fame, remittendo infamiam omnem et penam, que secute sunt ex aliquo predictorum, ita quod ea, que per eos medio tempore acta sunt, non obstantibus supradictis, robur obtineant, quod alias debuerant obtinere.*[8] Doch scheint es nicht, dass man die Infamie schon allgemein als mit dem beständigen Banne verbunden betrachtete, denn bei der Verurtheilung der Grafen von Casaloldi 1220 und des Markgrafen von Este 1239 fehlt jegliche Andeutung.

Regelmässig wird in den Sentenzen K. Heinrichs VII die Infamie ausgesprochen, doch zunächst in der Beschränkung auf namentlich Gebannte und ausserdem auf sämmtliche Beamte, Judices, Advokaten und Notare der gebannten Städte. Dass sie als Strafe des Hochverraths gefasst wird und demnach den Bestimmungen des römischen Rechts gemäss auch auf die Kinder übergeht, ergibt sich insbesondere aus der Verurtheilung der Brescianer 1311, bei welcher der König nur aus Gnade bewilligt: *quod nec ipsos nec filios eorundem comitetur infamia, ac testamenti factionem non perdant, active etiam et passive, et contrahendi habeant potestatem.*[9]

Zeigt sich bezüglich der Wirkungen der Infamie vielfach eine Uebereinstimmung mit der aus der deutschen Acht sich ergebenden Rechtlosigkeit, so scheint doch ein engerer Zusammenhang mit der deutschen Auffassung zu fehlen, es scheinen da durchaus römische Rechtslehren den Ausgang gebildet zu haben. Abgesehen davon, dass das deutsche Recht diese Rechtlosigkeit nicht auf die Kinder übergehen lässt, fehlt hier, wie beim städtischen Banne[10], insbesondere jede Andeutung der für die deutsche Echtlosigkeit charakteristischen, in den Erklärungen der Oberacht durchweg hervorgehobene Vernichtung der Familienrechte, die Erklärung der Frau des Geächteten zur Wittwe, der Kinder zu Waisen.

106. — Die bisher besprochenen Folgen des beständigen Bannes sind als Strafen des Hochverraths zu betrachten; sie würden auch den Hochverräther getroffen haben, dessen man gewaltig war. Da aber der Bann immer ein Kontumazialurtheil ist, so ist es unsicher, ob diese Strafen allseitig ausgeführt werden können; und von der blossen Verurtheilung wegen Hochverraths unterscheidet sich der Bann dadurch, dass bei diesem nun überdies die eigentlichen Bannstrafen verhängt werden. In dieser Richtung sind die Folgen des beständigen Bannes im wesentlichen dieselben, wie die des lösbaren; wie denn ja auch mehrfach jener sich nur daraus zu ergeben scheint, dass zu einem schon früher verhängten lösbaren Banne unter Fortbestehen desselben die Verurtheilung wegen Hochverraths hinzutritt. Nur dass etwa

105.—] **8.** Huillard 2, 712. In wörtlicher Uebereinstimmung ist das auch bestimmt im päbstlichen Schiedsspruche von 1233, Mon. Germ. 4, 300, so dass die uns nicht näher bekannte Aechtung der Lombarden wegen Hinderung des Reichstages von Ravenna der von 1226 gleichlautend gewesen sein dürfte. **9.** Böhmer Acta 444. **10.** Vgl. § 57 n. 17.

Digitized by Google

beim beständigen Banne strengere Vorkehrungen getroffen werden, die Friedlosigkeit dem Verbrecher möglichst fühlbar zu machen.

Zunächst finden wir auch hier Friedlosigkeit, Gestattung strafloser Verletzung des Verbrechers an Person und Gut; so bei Bannung der Lombarden 1226: *Statuimus insuper, ut quicunque predictos bannitos et hostes nostros et Romani imperii offenderit in personis et rebus, indemnis transeat et inpunis, et nullo unquam tempore possit exinde ab aliquo conveniri.* Nach deutschem Rechte war auch die Tödtung des Aechters straflos; war in den Aechtungsformeln nicht ausdrücklich ausgesprochen, dass jeder ihn tödten dürfe, so durfte er wenigstens straflos erschlagen werden, wenn man ihn ergreifen wollte und er sich zur Wehr setzte.[1] Ist der namentlich Gebannte bereits zum Tode verurtheilt[2], so dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass er auch in Italien straflos erschlagen werden durfte; ausdrücklich ausgesprochen finde ich das freilich nirgends. Jedenfalls aber traf das wenigstens später nicht alle Einwohner einer geächteten Stadt. In den Sentenzen K. Heinrichs VII ist bei den namentlich Gebannten immer schlechtweg von Schädigung an Person und Gut die Rede; geschieht das auch wohl bei nicht namentlich Gebannten, so findet sich doch durchweg ein Zusatz, der das auf Gefangennahme einschränkt; und einmal heisst es ganz ausdrücklich: *quod quilibet possit ipsos Florentinos, tamquam bannitos et rebelles nostros et sacri Romani imperii, personaliter capere, tamen sine lesione personarum, et in nostram fortiam adsignare.*

Weiter wird dann auch hier, wie das schon bei dem lösbaren Banne der Fall sein konnte, die Beschädigung nicht blos erlaubt, sondern Befehdung von Reichswegen ausdrücklich geboten. So wird bei Bannung der Grafen von Casaloldi 1220 allen Getreuen und namentlich einzelnen benachbarten Städten geboten: *ut memoratis nobilibus — faciant vivam guerram*; bei Verurtheilung der lombardischen Städte 1226 den Getreuen befohlen: *quatenus — ipsos etiam in personis et rebus persequi et capere intendatis.* Dem Reichsabte von S. Salvator gebietet der Kaiser 1312 *sub pena privationis omnium feudorum, libertatum et immunitatum, que et quas a nobis et Romano tenes imperio, — quatenus — contra Senenses — rebelles nostros condempnatos et proscriptos — guerram incipere et eam prosequi viriliter non obmittas, ipsos in bonis et personis eorum pro viribus offendendo.*[3] War die Reichsgewalt irgend dazu in der Lage, so suchte sie selbst alsbald durch Verheerung des Stadtgebietes, Belagerung der Stadt oder sonstige Befehdung der Gebannten dem Spruche Nachdruck zu geben.

107. — Auf das Verbot der Unterstützung, überhaupt jeden Verkehrs mit dem Gebannten, wird beim beständigen Banne sichtlich grösseres Gewicht gelegt, als beim lösbaren, wo dasselbe oft gar nicht erwähnt, jedenfalls nicht so streng betont wurde. Bei Bannung der Grafen von Casaloldi 1220 wird allen Getreuen geboten, *quod eis nullum prestent auxilium, con-*

106. — **1.** Vgl. Glosse zu Sächs. Landr. I 38 § 2. Schwäb. Landr. Lassb. 252. **2.** Vgl. § 94. **3.** Böhmer Acta 456.

Digitized by Google

silium, adiutorium vel favorem, und zwar *sub obtentu fidelitatis et gratie nostre* und bei einer Geldstrafe, welche für die Stadtgemeinde tausend, für einzelne Personen je nach ihrem Range zweihundert bis fünfzig Mark beträgt. Die Strafe findet sich dann aber auch dahin gesteigert, dass dieselben Strafen gedroht werden, in welche der Gebannte verurtheilt war; so 1226 bei Verurtheilung der Lombarden für alle Begünstiger im allgemeinen, für alle, welche aus den geächteten Städten einen Podesta oder sonstigen Beamten nehmen, für alle, welche ihnen nicht die Strassen schliessen, ihnen Markt gewähren oder Handelsverkehr mit ihnen unterhalten. Bei Aechtung des Markgrafen von Este 1239 wird insbesondere bestimmt, *quod — nullus presumat tractare, ordinare seu attemptare treguam, pacem, compositionem vel aliud certamentum cum predictis banitis Lombardis — nec cum eis colloquium facere nec ipsis litteras vel nuntios destinare; si quis autem contra hoc generale edictum ausu temerario attemptare presumpserit, perpetuo imperii banno subiaceat, eiusque bonis — publicatis, tanquam proditor corone personaliter puniatur.* In den Sentenzen K. Heinrichs VII erfolgt das Verbot der Beherbergung oder irgendwelcher Begünstigung unter bestimmten hohen Geldstrafen von fünfhundert Gold abwärts, oder bei Bannung der Cremoneser *sub pena ad arbitrium nostrum;* doch wird bei der Verurtheilung K. Roberts auch allen denen, welche ihm noch gehorchen oder ihn unterstützen, mit eigener Friedlosigkeit gedroht. Insbesondere findet sich in diesen Sentenzen das Verbot, dem Gebannten dadurch Vorschub zu leisten, dass man ihm Schulden zahlt, und zwar bei Strafe der Zahlung einer gleichen Summe an die königliche Kasse; wohl mit dem Zusatze, dass dem Verpflichteten die Hälfte der Schuld nachgelassen sein soll, wenn er die andere Hälfte an die königliche Kasse zahlt.

108. — Eine Lösung vom beständigen Reichsbanne ist insofern ausgeschlossen, als der Gebannte nicht mehr das Recht hat, nach Rückkehr zum Gehorsam und Erfüllung gewisser Bedingungen in eine frühere günstigere Rechtsstellung wieder einzutreten; er bleibt wegen seines schweren Ungehorsams als Hochverräther zu Verlust von Leben und Gut verurtheilt oder hat, wenn es noch nicht ausgesprochen war, ein solches Urtheil auch dann zu erwarten, wenn ein todeswürdiges Verbrechen ursprünglich gar nicht vorlag, oder wenn es ihm möglich wäre, sich zu reinigen. Behielt das Gesetz seinen Lauf, so war Rückkehr zum Gehorsam gleichbedeutend mit freiwilliger Stellung zur Hinrichtung; eine solche wurde überhaupt nicht erwartet, und daher auch der Bann als unlösbar gefasst.

Gab es keinen rechtlichen Anspruch des Verurtheilten auf Lösung, so konnte doch auch der beständige Bann jederzeit durch die Gnade des Kaisers gelöst werden. Vorbedingung war dafür natürlich immer Rückkehr zum Gehorsam. Gab nun diese an und für sich keinen Anspruch auf Aufhebung oder Milderung des früheren Urtheils, so erfolgte in der Regel die Rückkehr zum Gehorsam erst dann, wenn man sich vertragsmässig versichert hatte, dass der Bann in Folge derselben gelöst werden würde. War aber ein solcher Vertrag unter irgend annehmbaren Bedingungen nicht zu erreichen, so blieb

Digitized by Google

nur bedingungslose Rückkehr zum Gehorsam, Ergebung auf Gnade und Ungnade, bei welcher die Gnade nicht beansprucht, nur auf dieselbe gehofft werden konnte.

Handelt es sich um vertragsweise Aufhebung des Bannes, so konnte diese unter den verschiedensten Bedingungen erfolgen, jenachdem der Gebannte ein grösseres oder geringeres Interesse daran hatte, die kaiserliche Gnade wiederzuerlangen, oder der Kaiser, jenen wieder gehorsam zu sehen. Es handelte sich dabei einmal um ein Abkommen über die Forderungen des Kaisers, welche die Verurtheilung zur Folge hatten, weiter darum, ob und wie ausserdem der bisherige Ungehorsam doch gestraft werden sollte. Kamen in jener Richtung weniger einzelne Streitpunkte in Betracht, als Ungehorsam im allgemeinen, während es zugleich im Interesse des Kaisers lag, durch Strafforderungen ein ihm erwünschtes Abkommen nicht zu erschweren, so konnte der Vertrag sich darauf beschränken, dass der Kaiser gegen Rückkehr zum Gehorsam die Gebannten wieder zu Gnaden annahm, ihnen alle verwirkten Strafen erliess und sie in alle früheren Rechte wieder einsetzte; so 1273 bei der Begnadigung von Mantua.[1] Es konnten aber die Sachen auch so liegen, dass der Kaiser nicht allein auf Strafe verzichten, sondern sich überdies zu mancher Konzession bezüglich seiner ursprünglichen Forderungen verstehen musste; so beim Frieden von Konstanz 1183, einer Verbriefung der vorher vertragsmässig festgesetzten Bedingungen, unter welchen der Kaiser die Lombarden in seine Gnade und seinen Frieden wieder aufnimmt.[2] Begünstigten die Umstände den Kaiser, so handelte es sich durchweg nicht blos um eine Anerkennung der Forderungen desselben, sondern auch um eine Genugthuung für den Ungehorsam. Diese konnte mehr formeller Art sein, weniger eine eigentliche Bestrafung, als eine Herstellung der verletzten Ehre des Reichs beabsichtigen; so wenn bei der Lösung von Alessandria 1183, welches überhaupt viel ungünstiger gestellt wurde, als andere lombardische Städte, die Einwohner die Stadt verlassen müssen, um durch einen Boten des Kaisers, der jetzt die Stadt unter dem Namen Caesarea erst rechtsgültig gründet, wieder in dieselbe eingeführt zu werden.[3] Oder die Genugthuung trat sonst in nähere Beziehungen zur Veranlassung des Bannes. Wurde bei der Bannung der Lombarden 1226 insbesondere betont, dass ihre Auflehnung die Sache des heiligen Landes gefährde, so war die hauptsächlichste der Bedingungen der Lösung, deren Feststellung einem Schiedsspruche des Pabstes überlassen war, die Stellung von vierhundert Rittern auf eigene Kosten durch zwei Jahre für

108. — **1.** Huillard 5, 116. Hier, wie auch sonst häufig, scheint es sich nach der Fassung der Urkunde allerdings einfach um einen freiwilligen Gnadenakt des Kaisers zu handeln; dass aber, wie das an und für sich anzunehmen wäre, ein Vertrag vorherging, sehen wir aus Rolandini Chr. Mon. Germ. 19, 66. **2.** Die bedeutende Summe von 15000 Pfund für den Kaiser und 1000 Pfund für dessen Boten, welche nach den Verhandlungen (Mon. Germ. 4, 174) zu zahlen waren, sind wohl nicht gerade als Strafe, sondern als Gegenleistung gegen die Konzessionen des Kaisers zu fassen. Wegen der Zahlung vgl. Vignati 373. 374. **3.** Mon. Germ. 4, 181 zu 1184, während nicht allein das richtiggestellte Itinerar auf 1183 weist, sondern auch die Urkunden über den Konstanzer Frieden ergeben, dass die Lösung Alessandria's diesem voranging.

Digitized by Google

den Kreuzzug des Kaisers.[4] Am regelmässigsten handelt es sich ausser Erfüllung der Forderungen des Kaisers, Stellung von Geisseln und Uebernahme der mannichfachsten andern Verpflichtungen, wie sie dem Einzelfalle angemessen waren, um Zahlung einer bedeutenden Geldstrafe; war eine solche bei der lösbaren Acht von vornherein bestimmt, so wurde dieselbe hier jetzt erst festgestellt; und dabei wird zugleich eine geringere Summe an die Räthe des Kaisers, auch wohl an die Kaiserin gezahlt, wohl von dem Gesichtspunkte aus, dass der Verwendung derselben die Begnadigung zu danken ist.[5] War längerer bewaffneter Widerstand geleistet, so konnte aber auch bei vertragsweiser Rückkehr zum Gehorsam die Bedingungen überaus hart sein, den Begnadigten fast nichts, als das Leben verbürgend. So 1160 bei Crema: *Erat autem pactum tale, quod Cremenses civitatem dederent ipsique vita sibi indulta cum coniugibus ac liberis quovis eundi facultatem haberent, de rebus suis quantum quisque semel humeris efferre posset, secum exportaret; Mediolanenses vero et Brixienses, qui ad praesidium eiusdem civitatis intraverant, relictis ibidem armis et omnibus suis, vitam sibi pro lucro existimarent.*[6] Aehnlich muss bei der vertragsweisen Begnadigung von Cremona 1186, bei welcher der Kaiser ausser einer Geldstrafe sich wesentlich mit Erfüllung seiner frühern Forderungen begnügt, doch bezüglich der vom Kaiser belagerten Burg Manfreds zugegeben werden, dass die Belagerten freien Abzug nur mit dem, was sie tragen können, haben und dann die Burg zerstört wird.[7] Es ist demnach wohl denkbar, dass die Bedingungen, durch welche man die Lösung hätte erhalten können, so hart waren, dass man, wie von den Mailändern 1162 behauptet wird, bedingungslose Unterwerfung vorzog, von der Gnade des Kaisers Günstigeres hoffend.[8]

109. — War ein Vertrag unter annehmbaren Bedingungen nicht zu erhalten und weiterer Widerstand aussichtslos, so blieb nichts übrig, als Rückkehr zum Gehorsam durch bedingungslose Unterwerfung, indem die Gebannten Person und Güter der Gewalt des Kaisers übergaben, sich als Hochverräther bekennend und die Gnade des Kaisers anflehend. Der Kaiser kann nun Gnade üben, kann aber auch einfach dem Rechte seinen Lauf lassen, die vollen Strafen des Hochverrathes vollziehen lassen.[1] So schreibt der Kaiser 1162 von den Mailändern: *nudos gladios in cervicibus suis deferentes et maiestatis nostrae reos se esse profitentes, personas, res, ipsamque civitatem absque omni tenore et sine aliqua conditione interposita in nostram potestatem cum plena deditione reddidere.*[2] Sie sind nun nach der

---

108.—] **4.** Huillard 2, 705. **5.** So zahlt Mailand 1158 an Kaiser, Kaiserin und Kurie zusammen 9000 Mark, Piacenza 1162 ebenso 6000 Mark. Mon. Germ. 4, 109. Böhmer Acta 598. Siena 1186 dem Könige Heinrich 4000, der Königin 600, der Kurie 400 Pfund. Mon. Germ. 4, 183. Cremona zahlt 1186 dem Kaiser 1500 und der Kurie 300 Pfund. Archiv zu Cremona. **6.** Radevicus l. 2. c. 62. **7.** Böhmer Acta 604. **8.** So nach der Ep. Burchardi, Script. It. 6, 916. Dagegen hätte nach den Ann. Mediol. und Acerbus Morena, Mon. Germ. 18, 373. 635, der Kaiser auf bedingungsloser Uebergabe bestanden.

109. — **1.** Vgl. insbesondere die allgemeine Formel im Oculus pastoralis, Antiq. It. 4, 114. **2.** Mon. Germ. 4, 132.

Digitized by Google

Strenge des Gesetzes allen Strafen des Hochverrathes verfallen, haben insbesondere auch das Leben verwirkt, wie ihnen der Kaiser das vorhält und sie selbst zugestehen.[3] Es kommt lediglich darauf an, ob der Kaiser Gnade eintreten lassen will; und absichtlich scheint er das einige Zeit im ungewissen zu lassen; am 1. März erfolgte die Uebergabe; noch am 7. März sagt der Kaiser bei der Schenkung von Crema an Cremona, *quod si forte ad gratiam et misericordiam nostram Mediolanenses receperimus*, werde er sie schwören lassen, dieselbe nicht anzufechten.[4] An demselben Tage erfolgte dann endlich die Lösung vom Banne, nachdem sie geschworen und durch Geisseln verbürgt hatten, sich allem und jedem zu unterwerfen, was der Kaiser über sie verfügen würde. Diese Verfügungen waren bekanntlich hart genug; die Stadt wurde zerstört, der Gemeindeverband aufgehoben, so dass natürlich von Wiederherstellung der Privilegien nicht die Rede war; die Bewohner scheinen ihre Freiheit und ihr Eigen verloren zu haben.[5] Als Tortona sich 1155 bedingungslos unterwarf, wurde den Einwohnern nur Leben und Freiheit belassen.[6] Milder war unter sonst entsprechenden Verhältnissen das Urtheil K. Heinrichs VII 1311 gegen die Brescianer, welche *suum recognoscentes reatum de personis et rebus in dispositione et voluntate nostra sese libere totaliter submiserunt*; es handelt sich dabei nicht um Lösung vom Banne, welcher nicht vorhergegangen scheint, sondern um eine Milderung der verwirkten Strafen des Hochverrathes; der König schenkt den Einzelnen das Leben unter Verzicht auf Gefangenhaltung und Leibesstrafen, erlässt ihnen und ihren Kindern die Infamie und belässt ihnen ihre Güter oder stellt sie ihnen zurück; weiter steht er von Zerstörung der Stadt ab. Dagegen verhängt er von den verwirkten Strafen die Zerstörung der Festungswerke auf Kosten der Einwohner, den Verlust aller vom Reiche der Stadt oder einzelnen Bewohnern verliehenen Privilegien und Hoheitsrechte, die Konfiskation aller der Stadtgemeinde zustehenden Güter und Rechte, den Verlust der Amtsbefugnisse für Judices, Advokaten und Notare und verurtheilt ausserdem die Stadt zur Zahlung von siebzigtausend Goldgulden.[7]

In wie weit man bei bedingungsloser Unterwerfung auf weitergehende Begnadigung hoffen durfte, hing natürlich von den Umständen ab. Wurde Mailand 1162, nachdem es den bewaffneten Widerstand bis zur äussersten Gränze durchgeführt hatte, hart bestraft, so erhielten damals Brescia und Piacenza, welche den drohenden Gewaltmassregeln durch Unterwerfung zuvorkamen, eine wesentliche Milderung; ausser der Unterwerfung unter alle Forderungen des Kaisers wurde die Strafe auf Niederlegung der Befestigungen und Zahlung bedeutender Geldsummen beschränkt.[8] Es konnten auch die Verhältnisse so liegen, dass der Kaiser, obwohl er auf bedingungsloser Unterwerfung bestand, doch aus politischen Gründen vollste Begnadigung eintreten liess, von allen Strafen absehend, in alle früheren Rechte wieder einsetzend; so

3. Ep. Burchardi. Script. It. 6, 918. 4. Archiv zu Cremona. 5. Vgl. § 95. 6. Ott. Fris. Gesta l. 2. c. 20. 7. Böhmer Acta 442. 8. Acerbus Morena. Mon. Germ. 18, 638. Böhmer Acta 597.

Digitized by Google

1238 bei Begnadigung von Vercelli, *cum — ad fidelitatem et mandata nostra et imperii rediissent, in personis et rebus, in civitate et episcopatu ac districtu eorum precise absque condicione, tenore vel pacto in omnibus et per omnia se nostris mandatis et beneplacitis exponentes, pro commissis contra maiestatem nostram veniam suppliciter implorassent.*[9] Aehnlich bei dem einzigen mir aus späterer Zeit bekannt gewordenen Falle einer Lösung einzelner Personen. Ein Prokurator der Herren von Camino erscheint 1313 vor dem Kaiser: *misericordiam postulavit — de omni offensa et iniuria — contra imperatoriam maiestatem — et de illis excessibus — de quibus condempnati fuerunt — et etiam de inobediencia et rebellione ipsorum, in quibus contra imperatoriam maiestatis hactenus perseverarunt,* und verspricht vollsten Gehorsam für alle bezüglichen Befehle des Kaisers *ipsos et eorum bona eiusdem serenissimi principis libere submittens sub pena averis et corporis et persone arbitrio ipsius principis auferenda;* nach beschworenem Gehorsam heisst es dann vom Kaiser: *predictam condemnationem et processum et sententiam — ad sue voluntatis arbitrium suspendit, et interim ipsos — in integrum restituit ad omnes honores, dignitates, iura et bona et cetera alia, quibus privati erant per sententiam antedictam.*[10] Mochte in solchen Fällen auf die Form der unbedingten Uebergabe Werth gelegt werden, so schliesst das nicht gerade aus, dass vorher eine Verständigung über das stattgefunden hatte, was man von der Gnade des Kaisers zu erwarten hatte.

110. — War der Gebannte im Banne gestorben, so waren damit noch nicht alle Wirkungen des Bannes beendet; trat nicht eine Begnadigung der Nachkommen ein, so hatten diese insbesondere nach der Strenge des Gesetzes die konfiszirten Erbgüter verloren. Nur von der Gnade des Kaisers durften sie eine Wiedereinsetzung erwarten, und es stand dann, auch abgesehen davon, dass über Manches schon endgültig verfügt sein mochte, beim Kaiser, was er etwa für Zwecke des Reichs zurückbehalten wollte. So sagt K. Heinrich 1189, dass Graf Humbert von Savoien im beständigen Reichsbanne gestorben sei: *Post cuius mortem, cum filius eius Thomas ex multa maiestatis nostre miseratione in gratiam imperii et nostram rediret, ex ipsius consensu — Sedunensem episcopatum ad manum imperii retinuimus specialiter, cuius ecclesie episcopi ante tempora illa de manu comitum Sabaudie per aliquod tempus recipiebant regalia*[1]; danach dürfte alles Uebrige zurückgegeben sein Wenigstens später traf dann die Nachkommen auch die Infamie, von welcher sie ebenfalls nur durch die Gnade des Kaisers befreit werden konnten. Beispiele kenne ich nur aus späterer Zeit; K. Karl IV vernichtet 1355 alle *condemnationes, sententias, bannitiones, processus et banna,* welche von seinen Vorgängern gegen die Markgrafen von Monte Santa

109.—] **9.** Huillard 5, 157. **10.** Acta Henr. VII. 2, 90. Bei der Lösung der Grafen von Treviso 1116, vgl. § 99 n. 3, ist gar nichts darüber gesagt, was von ihnen geschehen war, um die Lösung zu erwirken; sie geschieht auf Bitten der Königin und der Fürsten.

110. — **1.** Wurstemberger 4, 13. Vgl. auch oben § 99 n. 3.

Digitized by Google

Maria und deren Vorfahren verhängt waren, und zugleich alle sich daraus ergebenden *personarum infamias, notas, inhabilitates et defectus* und restituirt sie *ad statum, famam, nomen, titulum et honorem pristinum*[2]; noch bestimmter sagt er in einem Privileg für die Söhne des Fenzius Albertini von Prato: *eosdem — in integrum restituimus ad originalem patriam, ad omnia iura civium Romanorum et ad omnes honores, dignitates et munera, quorum seu quarum dicti cives Romani reperiuntur fore capaces, nec non ad omnia et singula bona sua et possessionem eorundem, que idem quondam Fenczius seu hii, quibus ipse successit, tempore cuiusdam sententie capitalis late contra ipsum reperiebatur possidere seu eciam detinere, penam quoque huiusmodi sententie seu banni, sive pecunialem sive personalem, si quam Nicolaus et Franciscus predicti occasione predicte sentencie quoquomodo incurrisse noscuntur, ipsis et filiis ac liberis eorundem totaliter indulgemus et auctoritate cesarea relaxamus, ipsosque adversus dictam capitalem sententiam seu bannum per quoscunque latam seu latum in integrum restituimus*[3]; es handelt sich dabei wohl noch um Bannsentenzen K. Heinrichs VII.

111. — Wohl nur als Regellosigkeit können wir es betrachten, wenn sich einige Fälle einer Aufhebung des Reichsbannes durch den Pabst finden. Wenn Pabst Urban 1186 die Lombarden aufforderte und den Bischöfen unter strengen Strafen befahl, den Geboten des Kaisers zur Ausführung des Reichsbannes gegen Cremona nicht zu gehorchen[1], so muss er sich wenigstens eine Befugniss zugesprochen haben, über die Rechtmässigkeit des verhängten Bannes zu urtheilen; wie das denn zu andern Zeiten auch von Kaisern bezüglich des Kirchenbannes geschehen ist. Bestimmter ist ein anderes Zeugniss. Der Markgraf von Este war 1239 für immer gebannt; 1243 ertheilt ihm der Pabst ein Privileg, worin es heisst: *Nihilominus sententias, banna, statuta, penas, et privilegia data et concessiones factas de bonis tuis ab eodem principe vel alio pro ipso quibuscunque communitatibus vel personis, — et omnia alia, que contra te et tua bona generaliter vel specialiter dicitur statuisse, auctoritate presencium revocamus.*[2] Auf welchen Grund der Pabst sich dazu für berechtigt hielt, wird nicht angegeben; zunächst doch wohl nur wegen der Exkommunikation, welche über den Kaiser bereits gesprochen war, als er den Reichsbann gegen den Markgrafen verhängte. Dieser Grund konnte nicht wirksam sein, als nach dem Tode K. Heinrichs VII der Pabst die Bannsentenz gegen König Robert für nichtig erklärte. Hier werden Gründe angegeben. Einmal werden Mängel des Verfahrens hervorgehoben und die Kompetenz des Pabstes durch die Behauptung motivirt, dass der König nicht der Gerichtsbarkeit des Kaisers, sondern der des Pabstes untersteht. Wenn dann aber der Pabst insbesondere die Nichtigkeit erklärt, *tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio imperatori succedimus, et*

---

2. Böhmer Acta 575. 3. Glafey 588.

111. — 1. Vgl. Scheffer Friedrich I 89. 2. Antich. Est. 1. 402; irrig zu 1212.

Digitized by Google

nichilominus ex illius plenitudine potestatis, quam Christus — nobis licet immeritis in persona b. Petri concessit, so hätte von solcher Auffassung aus der Pabst eben so wohl jedes andere Urtheil des Kaisers vernichten können, er würde danach einfach auch in weltlichen Angelegenheiten der höchste Richter im Reiche gewesen sein.[3] Doch muss die Kurie selbst später Bedenken über die Statthaftigkeit solchen Vorgehens gehabt haben, da sich der Pabst 1346 von Karl von Mähren versprechen liess, jenes Urtheil nach seiner Erhebung zum römischen Könige für nichtig zu erklären.[4]

IX. SIZILISCHER BANN.

112. — Wir haben bisher die Angaben, welche sich über den Bann in den sizilischen Konstitutionen K. Friedrichs II finden[1], absichtlich ausser Acht gelassen, obwohl das Ungehorsamsverfahren dort zusammenhängender, als in irgend einer andern Quelle dieser Zeit dargestellt erscheint. Denn ein engerer Anschluss an das italienische Bannverfahren besteht da offenbar nicht. Zeigt sich dagegen vielfach eine auffallende Annäherung an das deutsche Achtsverfahren, so wird das schon jenes Umstandes wegen nicht auf longobardische Vermittlung zurückzuführen sein. Eben so wenig auf Einführung alter allen Germanen gemeinsamer Einrichtungen durch die Normanen; denn ein näherer Anschluss gerade an das normannische Achtsverfahren tritt in keiner Weise hervor.[2] Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, dass es sich vorzugsweise um neue Einrichtungen des Kaisers handelt, bei welchen sich dieser anscheinend vielfach durch Grundsätze des deutschen Achtsverfahrens leiten liess, wenn auch hier und da italienische Einrichtungen eingewirkt haben mögen.

Was das sizilische Ungehorsamsverfahren betrifft, so setzte das ältere Recht auf jeden gerichtlichen Ungehorsam eine Strafe von neun Goldunzen. Der Kaiser schaffte diese ab, als zu hart für den Armen, zu leicht für den Reichen, und setzte auf den Ungehorsam an und für sich sowohl bei Civilklagen, als in Straffällen, als Strafe den Verlust eines Drittels des beweglichen Vermögens.

Zur Sicherung des Klägers erfolgt bei Civilklagen Einweisung in den vorläufigen Besitz des Klagegegenstandes oder, bei Klagen um Schuld, eines entsprechenden Theiles der Güter. Erfolgt eine Entscheidung nicht früher, so führt nach Ablauf eines Jahres der Ungehorsam des Beklagten zu wahrem und beständigem Besitze, der entsprechend dem römischen und italienischen Rechte demnach nur noch durch eine Eigenthumsklage bestritten werden

111.—] **3.** Acta Henr. VII. 2, 243. **4.** Ficker Urk. zur G. des Römerzugs K. Ludwigs 175.

112. — **1.** Die betreffenden Bestimmungen des Const. regni Siciliae finden sich zusammenhängend L. 1. tit. 99–107. L. 2. tit. 1–9, Huillard 4, 66–83, so dass Einzelverweisungen überflüssig erscheinen. **2.** Vgl. Codex legum Normannicarum, insbesondere c. 23. 24 bei Ludewig Reliquiae 7, 196. Insbesondere fehlt hier die charakteristische Steigerung der Acht zur Oberacht, während die normannische Forsiuratio dem sizilischen Rechte fremd bleibt.

Digitized by Google

konnte; hier zum Verkaufe behufs Deckung der Schuld. Von einem Bann, wie er in Italien auch bei Civilfällen vorkommt, ist hier überall nicht die Rede.

Bezüglich des Ungehorsams in Straffällen erklärt der Kaiser das ältere Recht für ungenügend, weil die Vertheidigung des Angeklagten durch den Ablauf keiner Frist ausgeschlossen war, derselbe ungemessene Zeit im Ungehorsam verharren konnte.

Jetzt treffen denjenigen, welcher *criminaliter et capitaliter accusatus* der Ladung nicht folgt, zunächst Massregeln gegen das Gut. Einmal jene neue Strafe der Einziehung eines Drittels der beweglichen Güter für den Fiskus; dieses bleibt auch bei folgender Rückkehr zum Ungehorsam verwirkt. Weiter aber: *Bona reliqua iuxta antiquam formam, que contra absentes requisitos est prodita, volumus annotari.* Wird diese Beschlagnahme der Güter ausdrücklich als altes Recht bezeichnet, so ist das zweifellos auch von der weitern Bestimmung anzunehmen, dass diese Güter nach Jahresfrist dem Fiskus verfallen, wenn der Ungehorsame keine Kinder hat. Denn alles das entspricht nicht allein genau dem ältern italienischen Rechte[3], sondern auch dem für Sizilien sehr massgebenden[4] römischen.

Es werden nun aber weiter Zwangsmassregeln gegen die Person verhängt, die Bannitio und Foriudicatio, entsprechend der Acht und Oberacht; und von diesen möchte ich annehmen, dass sie dem ältern sizilischen Rechte fremd waren, dass dieses, wie sich das auch für Italien in der frühern Zeit zu ergeben scheint, nur Zwangsmittel gegen das Vermögen kannte. Schon die ausdrückliche Hinweisung nur auf diese als altes Recht legt das nahe. Bezüglich der Foriudicatio, welche dem Angeklagten jedes Recht auf Vertheidigung abschneidet, kann weiter die Einführung durch den Kaiser keinem Zweifel unterliegen, da dieser ausdrücklich sagt, dass bisher die Vertheidigung jederzeit gestattet war. Schon dadurch wird das aber auch höchst wahrscheinlich für die Bannitio, welche mit jener überall in engster Verbindung steht, bezüglich der Friedlosigkeit ihr ganz gleich steht, sich nur durch die Lösbarkeit von ihr unterscheidet; so oft die Bannitio erwähnt wird, findet sich nie die geringste Andeutung, dass dabei dem alten Brauche gefolgt oder von demselben abgewichen werde, wie das sonst in den Konstitutionen nicht selten der Fall ist; es wird weiter zu beachten sein, dass sich in den Gesetzen der früheren sizilischen Könige, soweit sie sich in den Fragmenten der Assisen[5] erhalten haben oder in die Konstitutionen übergegangen sind, nicht die geringste Spur des Bannes findet. Danach wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass das gesammte Achtsverfahren, soweit es gegen die Person gerichtet ist, erst durch K. Friedrich II in Sizilien eingeführt wurde.

113. — Die Bannitio tritt, wie die Massregeln gegen das Vermögen, unmittelbar beim Ungehorsam gegen die peremtorische Ladung ein. Dazu genügt nach sizilischem Rechte eine Ladung: *Citatio fiat una pro omnibus, que peremtorium continebit,* wobei den im Königreiche Anwesenden eine Frist

---

3. Vgl. § 10 n. 7. 4. Vgl. Hartwig Cod. iuris munic. Siciliae 1, 21. 5. Fragmenta iuris Siculi ed. Merkel. 1856.

Digitized by Google

von dreissig Tagen zu stellen ist, wenn nicht besondere Umstände für eine kürzere Frist sprechen.[1] Diese Vereinfachung des Verfahrens schliesst sich allerdings dem italienischen Rechte näher an; es sind damit die wiederholten Fristen, welche das deutsche Recht erfordert, an und für sich beseitigt. Sie werden aber überdies als vom longobardischen und römischen abweichendes fränkisches Recht an anderer Stelle ausdrücklich ausser Kraft gesetzt: *Cavillationes et captiones antiquas iure Francorum, quinzanas et momenta temporum, que inter Francos litigantes in iudiciis hactenus servabantur, — submovemus.*[2]

Dagegen wird nun dem Geächteten noch eine Frist von zwei Monaten vom Tage der Aechtung ab gewährt, während deren die Friedlosigkeit noch nicht für ihn eintritt, niemand ihn an Person oder Sachen irgendwie schädigen darf und er sich ohne weitere Förmlichkeit dem Richter stellen kann. Es ist das dem italienischen Brauche zu vergleichen, wonach bei Verhängung des Bannes selbst eine letzte, allerdings durchweg viel kürzere Frist gestellt wird, nach deren Ablauf der Bann erst fällig wird.[3]

Der engste Anschluss an das deutsche Recht, der sich auch schon darin zeigt, dass die Acht nur bei schweren Straffällen angewandt wird, ergibt sich dann aber insbesondere bei den Angaben über die Wirkung der Acht und die Steigerung derselben zur Oberacht nach bestimmter Zeit. Auch weiterhin, ehe ein Jahr seit der Aechtung verflossen, wird der Aechter noch zur Verantwortung zugelassen; aber als Friedloser hat er sich nun zuerst die Möglichkeit zu erwirken, ungefährdet zum Gerichte zu gelangen; er hat sich an irgend einen königlichen Beamten zu wenden, der ihm sicheres Geleit vom Grosshofjustitiar oder dem sonstigen Justitiar, der ihn ächtete, zu erwirken hat.

114. — Ist ein Jahr seit dem Tage der Aechtung verflossen, so erfolgt die Foriudicatio, die Oberacht. Diese ist nicht etwa dem Könige oder dem Hofgerichte vorbehalten, sondern wird verhängt durch denselben Richter, welcher die Acht aussprach; und das kann nicht allein der Grosshofjustitiar, sondern auch einer der andern Justitiare sein. Dem entsprechend fehlt überhaupt der Unterschied, welchen man in Deutschland zwischen der Verfestung durch den niedern Richter und der Reichsacht machte; auch die durch den einzelnen Justitiar verhängte Acht scheint für das ganze Reich wirksam zu sein, nur ist dieselbe dem Grosshofgerichte schriftlich anzuzeigen behufs Eintragung in die Liste der Geächteten, wie eine gleiche Anzeige bei der Lösung von der Acht und der Verhängung der Oberacht zu erfolgen hat.

Die Wirkung der Oberacht ist nun zunächst Verlust des Verthei-

---

113. — **1.** Const. L. 1. tit. 97. Huillard 4, 61. **2.** Const. L. 2. tit. 17. Huillard 4, 89. Es wird sich das wohl zunächst auf Normannen beziehen; übrigens kommt auch der Ausdruck *iure Normanno vivere* in Sicilien vor; Huillard 4. 533. Nach normannischem Achtsverfahren war Ladung zu drei Assisen von je 40 Tagen erforderlich; erst auf der vierten konnte die Forbannitio erfolgen. Cod. leg. Norm. c. 23. § 5. 6. **3.** Vgl. § 53 n. 12. Doch findet sich eine Andeutung auch im deutschen Rechte; vgl. § 90 n. 3; und ähnlich wird auch im normannischen Rechte die Acht erst wirksam nach Ablauf der vierten Assise. Cod. leg. Norm. c. 23. § 7.

Digitized by Google

digungsrechtes; der Angeklagte gilt für überwiesen und verurtheilt, wird zu keiner Verantwortung wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens, noch auch zu einer Entschuldigung seines Ungehorsams mehr zugelassen: *post ipsius anni decursum per bannitorem eumdem foriudicari debebit, nulla omnino licentia postea remanente se super principali causa criminis defendendi, sed perinde habeatur ac si confessus de crimine, de quo accusatus fuerit, esset per definitivam sententiam condemnatus; sic foriudicatus habebitur, prout in aliquibus nostri imperii partibus nuncupatur, quasi foris omnem aditum iudicii constitutus; in tantum sibi iudicii limina precludentur, qnod se contumacem etiam fuisse negare non possit, qui nec per se tanto tempore comparuit, nec per alium pretendentem legitimam causam sue absentie et probantem extitit excusatus; nulla sibi appellationis seu supplicationis remedia foriudicatus superesse cognoscat, quoad omnia fere pro mortuo habeatur et hostis publicus reputetur, sic ut ab omnibus offendatur impune.*

Den Oberächter trifft weiter wegen des fortgesetzten Ungehorsamst Verlust des Gutes. Aber es wird nicht, wie in Italien beim beständigen Reichsbann, einfach konfiszirt; die bezüglichen Bestimmungen nähern sich vielmehr dem deutschen Rechte.[1] Wie in Deutschland, wird auch hier das bewegliche Gut konfiszirt. Das Uebrige nur dann, wenn der Foriudicatus keine Kinder oder sonstige Erben bis zum dritten Grade hat. Doch bekommen diese nicht, wie in Deutschland, das ganze Erbe, sondern ein Kindstheil fällt dem Fiskus zu. Dagegen wird hier den Kindern in dieser Beschränkung nicht blos das Erbe, sondern auch das Lehen erhalten, welches in Deutschland immer, hier nur beim Mangel nächster Erben dem Herren ledig wird. Die Vermögensrechte der Frau und Mutter werden durchaus gewahrt. Nur wird bei allem dem, wie in Deutschland, Vorsorge getroffen, dass das den Angehörigen belassene Gut dem Oberächter selbst nicht mehr zu Gute kommen kann; lässt man ihm etwas davon zukommen, so wird es konfiszirt.

Bei diesen Verfügungen ist aber ein Vorbehalt gemacht bezüglich des Hochverraths: *omnibus, que super criminibus lese maiestatis veteres iuris auctores tam contra ipsos reos quam successores eorum specialiter induxerunt, in suo robore duraturis.* Ob das auf die Bestimmungen des römischen Rechtes unmittelbar, wie wohl wahrscheinlicher ist, oder auf die Bestimmungen der Assisen zu beziehen ist, ist sachlich ziemlich gleichbedeutend, da die letztern zum grössten Theil wörtlich dem römischen Rechte entnommen sind.[2] Hinrichtung und Konfiskation der Güter ohne Vorbehalt eines Rechtes der Erben sind die Strafe, wie auch gelegentlich in den Konstitutionen, denen besondere Bestimmungen über den Hochverrath fehlen, bemerkt wird.[3] Das Gut des geächteten Hochverräthers wird also, wie früher auch in Deutschland, konfiszirt, nicht als Wirkung der Oberacht, sondern als Strafe des Verbrechens, dessen der Oberächter für überwiesen gilt. Die Auffassung, dass der

---

114. — **1.** Vgl. § 100. **2.** Fragmenta iuris Siculi ed. Merkel 22. 35. **3.** Const. L. 2 tit 22. Huillard 4, 95.

Digitized by Google

hartnäckige Ungehorsam selbst als Hochverrath zu bestrafen ist, tritt nicht hervor; die in den Assisen aufgeführten Fälle des Hochverraths haben durchweg Handlungen im Auge, welche unmittelbar die Sicherheit des Reichs oder des Königs gefährden. Ob bei Klagen auf Hochverrath das Achtsverfahren selbst, wie in Deutschland, ein beschleunigtes war, sogleich die Oberacht verhängt werden konnte, ergibt sich aus den Konstitutionen nicht.

Dass mit der Oberacht Verlust der Familienrechte verbunden ist, ergibt sich wohl aus dem *pro mortuo habeatur*, wie auch aus der Bestimmung, dass nur die vor der Oberachtserklärung[4] geborenen oder doch gezeugten Kinder Erbrechte haben, der Aechter also später keine echte Kinder mehr gewinnen kann. Es stimmt das durchaus mit dem deutschen Rechte, während sich in Italien keine Andeutungen dafür finden.

Durch die Oberacht wird nun weiter die Friedlosigkeit zu einer beständigen, da keinerlei Rückkehr zum Gehorsam dem Oberächter wieder zu seiner früheren Rechtsstellung verhelfen kann. Nur ein Mittel zur Lösung der Oberacht ist angegeben; wenn nämlich der Oberächter einen anderen Oberächter erschlägt, fängt oder seinen Aufenthalt verräth. Es stimmt das mit einer Satzung des deutschen Rechtes, wie sie sich wenigstens 1281 in einem Landfrieden K. Rudolfs findet, wonach der Aechter aus der Acht gelassen werden soll, wenn er einen andern Aechter dem Gerichte überantwortet.[5]

Die Friedlosigkeit selbst scheint dagegen in Folge der Oberacht keine härtern Wirkungen zur Folge zu haben. Den blossen Aechter trifft sie während der ersten zwei Monate gar nicht; nach Verlauf derselben scheint sie ihn ganz ebenso, wie den Oberächter zu treffen, da die betreffenden Bestimmungen zwar zunächst als Wirkungen der Oberacht angeführt, dabei aber durchweg der Bannitus und Foriudicatus ganz gleichgestellt werden. Findet sich in Italien kein bestimmtes Zeugniss, dass man den Aechter tödten darf, scheint auch in Deutschland die Tödtung nach manchen Zeugnissen nur gestattet zu sein, wenn er sich der Gefangennahme widersetzt, so ist sie hier nicht allein gestattet, sondern es wird dazu aufgefordert unter Versprechen von Belohnung: *ab omnibus offendatur impune, adeo ut si ipsum occiderit aliquis, nullam proinde calumniam vereatur, sed premium a gratia serenitatis nostre expectet.* Es steht in der Wahl dessen, der eines Aechters gewaltig wird, ihn zu tödten oder dem Richter auszuliefern; die Belohnung ist für den Aechter, und auch für den Oberächter, wenn es sich um einen andern Oberächter handelt, Lösung von der Acht; für andere Personen eine Geldsumme von sechs bis hundert Augustalen je nach dem Stande der Person. Ist die Verfolgung der Aechter nicht gerade als Pflicht ausgesprochen, so ist jedenfalls alle Unterstützung derselben verboten; wie im deutschen Rechte trifft die Receptatores oder Occultatores derselben gleichfalls die Acht, während wir in Italien häufiger Geldstrafen darauf gesetzt finden.

114. — | **4.** Heisst es *ante [bannum editum aut] foriudicationem emissam*, so ist der im ältesten Texte fehlende Zusatz offenbar ein Missverständniss, da hier nicht zwei verschiedene Zeitpunkte massgebend sein können. **5.** Mon. Germ. 4. 429

Digitized by Google

115. — Ist das sizilische Achtsverfahren erst durch K. Friedrich II eingeführt, so werden wir demselben allerdings ergänzende oder erläuternde Belege für das deutsche oder italienische Verfahren nicht entnehmen dürfen. Zeigt sich sichtlich der engste Anschluss an deutsche Einrichtungen, mögen hie und da die italienischen beachtet sein, so konnte natürlich auch manches ganz unabhängig von beiden den besondern Bedürfnissen des Königreichs gemäss gestaltet werden. Dagegen scheint mir für die Beurtheilung der Entwicklung des italienischen Bannverfahrens überhaupt der Umstand nicht ohne Bedeutung zu sein, dass ein Bannverfahren im Sinne der Acht früher in Sizilien nicht bekannt gewesen zu sein scheint; die Annahme, dass auch das ältere italienische Recht sich auf Zwangsmassregeln gegen das Gut beschränkte, scheint darin eine wichtige Stütze zu finden. Würde es sich um altlongobardische Einrichtungen handeln, so würden diese sich doch gewiss auf dem sizilischen Festlande erhalten haben. Aber auch dann, wenn sich jenes Verfahren in Italien erst unter fränkischem Einflusse entwickelt hätte, wäre es fast unbegreiflich, dass dasselbe nicht schon früher auch auf die Fürstenthümer des Südens eingewirkt haben sollte, zumal ein Bedürfniss nach solchen Einrichtungen vorhanden gewesen zu sein scheint.

So weit sich unsere Untersuchungen über das italienische Bannverfahren auch ausgedehnt haben, so ist doch nicht zu läugnen, dass bezüglich der Entwicklung desselben manches noch unklar bleibt; ich möchte nicht behaupten, dass auch nur der eine Hauptpunkt, die Annahme einer Einwirkung deutscher Einrichtungen, genügend sichergestellt sei, um eine Widerlegung durch erneuerte Untersuchungen nicht mehr erwarten zu lassen. Nach Massgabe der bisherigen Erörterungen aber möchte ich als vorläufiges Ergebniss etwa Folgendes annehmen:

Das ältere italienische Ungehorsamsverfahren kennt auch bei Strafsachen nur Zwangsmassregeln gegen das Gut; die bei der deutschen Acht in den Vordergrund tretende Friedlosigkeit der Person ist ihm unbekannt.[1] Auch der Ungehorsam gegen den König wird in Italien nur durch hohe Geldstrafen gebüsst, welche von daher Eingang in Deutschland finden.[2] Gegen Ende des eilften Jahrhunderts findet dann aber von Deutschland her der Reichsbann Eingang[3], bei welcher die aus der Ungnade des Königs sich ergebende Friedlosigkeit der Person in den Vordergrund tritt, und zwar so sehr, dass das früher in Italien allgemein übliche prozessualische Zwangsmittel der Beschlagnahme des Gutes beim Reichsbannverfahren ganz entfällt.[4] Nur handelt es sich freilich dabei nicht um eine einfache Uebertragung des deutschen Verfahrens auf Italien, sondern wesentlich nur um die Aufnahme jenes bis dahin dem italienischen Verfahren fremden Begriffes, während man sich im übrigen vielfach aufs engste an die hergebrachten italienischen Rechtseinrichtungen, oder aber auch an die Bestimmungen des um dieselbe Zeit zu allgemeinerer Geltung gelangenden römischen Rechtes hält, anderes sich sichtlich den besonderen Bedürfnissen des Landes gemäss ganz unabhängig vom deutschen

115. **1.** Vgl. § 42. **2.** Vgl. § 33. **3.** Vgl. § 41. **4.** Vgl. § 102.

Digitized by Google

Brauche gestattet. Während aber im zwölften Jahrhunderte sich doch noch mancher nähere Anschluss an diesen ergibt[5], nähert sich im dreizehnten Jahrhunderte auch der Reichsbann vielfach dem eigenthümlichen Bannverfahren, welches sich in den italienischen Städten ausgebildet hatte[6], und gewinnt zugleich immer weitere Ausdehnung, so dass er nun auch im Civilprozesse immer häufiger angewandt wird.[7]

Was dann den städtischen Bann betrifft, so finden sich hier so bedeutende Abweichungen, dass an eine einfache Uebertragung des Reichsbannes auf das Verfahren in den städtischen Gerichten nicht zu denken ist. Aber für die Annahme einer Beeinflussung des Reichsbannes durch deutsche Auffassung scheint mir auch da zu sprechen, dass gerade solche Bestandtheile des städtischen Bannverfahrens, welche dem Reichsbanne nicht entnommen sein können, sich den besondern italienischen Rechtsbestimmungen oder Verhältnissen näher anschliessen, während nichts im Wege steht anzunehmen, dass das städtische Bannverfahren erst durch Uebernahme der Friedlosigkeit aus der Reichsacht zum Abschlusse gelangt, in dieser Richtung demnach doch mittelbar auch von Deutschland her beeinflusst sei. In den ältesten Zeugnissen über das städtische Bannverfahren finden wir wesentlich nur zwei Massregeln erwähnt, für welche dem Reichsbanne Entsprechendes fehlt, Beschlagnahme oder Verwüstung des Guts und Verweisung aus der Stadt. Dass die Zwangsmassregeln sich vorzugsweise gegen das Gut richten, wenn auch zum Theil in anderer Weise, als das im älteren Rechte bestimmt ist, wird sich anstandslos aus einer schärfenden Weiterentwicklung desselben erklären lassen. Für die beim städtischen Bannverfahren so sehr in den Vordergrund tretende Ausweisung aus der Stadt und ihrem Gebiete scheint sich freilich im ältern italienischen Rechte kein bestimmterer Anhaltspunkt zu bieten, während andererseits auch dem Reichsbannverfahren entsprechende Massregeln fehlen. Ich möchte annehmen, dass dieses Ausweisungsverfahren sich erst auf der Grundlage städtischer Selbstständigkeit, frühestens zu Ende des eilften, wahrscheinlicher erst in der frühern Zeit des zwölften Jahrhunderts bestimmter entwickelte. Wir wiesen schon früher darauf hin, dass ein Verfahren, welches ausser allem organischen Zusammenhange mit dem Reichsgerichtswesen überhaupt steht[8], welches lediglich den Stadtbezirk als geschlossenes Rechtsgebiet im Auge hat, schwerlich in einer Zeit geordneter Wechselbeziehungen zwischen Reichsgerichten und Ortsgerichten, wie wir sie im eilften Jahrhunderte noch finden, entstanden sein kann; während es durchaus einer Zeit entspricht, in welcher mit der steigenden Selbstständigkeit der Städte das Gemeindebewusstsein sich steigerte, das gesammte Rechtsleben sich auf engste Kreise beschränkte. Es wird weiter zu beachten sein, dass die Ausweisung vorwiegend in Anwendung gebracht wird gegen Zahlungsunfähige, mag die Forderung nun durch Vertrag oder durch

---

115.—] **5.** Dahin wird insbesondere auch der erst später zu erörternde Umstand zu ziehen sein, dass es sich bei den Ausnahmsfällen, in welchen in Italien noch in staufischer Zeit in deutscher Weise das Urtheil gefragt wird, fast ausschliesslich um Verhängung des Reichsbannes handelt. **6.** Vgl. § 88. **7.** Vgl. § 69. **8.** Vgl. § 63. 65.

Digitized by Google

Missethat begründet sein, dass sie in dieser Richtung an die Stelle der alten Schuldknechtschaft getreten sein muss; und wussten wir auch nicht bestimmter nachzuweisen, wann und wie dieser Uebergang erfolgte[9], so liegt doch gewiss die Annahme sehr nahe, dass die Beseitigung der Schuldknechtschaft in engerem Zusammenhange mit der steigenden Bedeutung des städtischen Bürgerthums erfolgte. So weit scheint sich das städtische Bannverfahren ganz selbstständig, insbesondere ausser allem Zusammenhange mit der deutschen Acht entwickelt zu haben, von welcher sie sich denn ja auch gerade durch die dadurch bedingten Eigenthümlichkeiten, durch die Anwendung nicht blos gegen den Ungehorsamen, sondern auch gegen den Gehorsamen, nicht blos bei Klagen um Missethaten, sondern auch um Schulden, durch das Hervortreten der Massregeln gegen das Gut vor denen gegen die Person, aufs bestimmteste unterscheidet. Dagegen scheint der Begriff der Friedlosigkeit auch dem ältern städtischen Bannverfahren nur bekannt zu sein in der Beschränkung, wie sie sich auch im ältern longobardischen Rechte findet, der Gestattung der Rache des Verletzten oder seiner Verwandten, welche sich auch später noch geltend macht in dem besondern Gewichte, das auf die Erlangung der Sühne gelegt wird, während dadurch auch die Massregel der Ausweisung des Verbrechers zur Erhaltung des Friedens in der Stadt nahe gelegt sein musste.[10] Eine allgemeine Entziehung des Rechtsschutzes, eine Friedlosigkeit gegen Jedermann scheint dagegen dem ältern Verfahren fremd gewesen zu sein, ist erst um den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in städtischen Statuten bestimmt nachzuweisen[11]; wie überhaupt allgemeine Schmälerungen der Rechtsfähigkeit in denselben nicht früher erwähnt werden.[12] Und wie es scheint, dass der Ausdruck Bann erst unter K. Friedrich I vom Reichsbanne auf das entsprechende städtische Verfahren übertragen wurde[13], so dürfte auch die dem ältern italienischen Rechte anscheinend fremde Friedlosigkeit in dieses erst durch die Anwendung beim Reichsbanne Eingang gefunden haben. Sind diese Annahmen richtig, so würde auch die abweichende und sichtlich zum grossen Theile auf einheimischer Grundlage beruhende Gestaltung des städtischen Bannes unserer Ansicht nicht im Wege sein, dass das Reichsbannverfahren in Italien in seinen Anfängen wesentlich durch das entsprechende deutsche Achtsverfahren bestimmt war, während seine bedeutenden Abweichungen von diesem dann zum grossen Theile daraus zu erklären sind, dass es sich nicht bloss dem italienischen Rechte im allgemeinen, sondern insbesondere auch jenem Verfahren, welches sich in den italienischen Städten zunächst selbstständig entwickelt hatte, später näher anschloss, wie es umgekehrt auch seinerseits auf die Weiterentwicklung des städtischen Verfahrens nicht ohne Einfluss geblieben zu sein scheint.

X. VORSITZENDE.

116. — Die Befugnisse des einzelnen Gerichtes werden abhängig sein von den Befugnissen, welche den zu Gerichte sitzenden Personen dauernd oder

9. Vgl. § 46. 10. Vgl. § 51. 11. Vgl. § 59 n. 22. 12. Vgl. § 58 n. 12. 13. Vgl. § 44.

Digitized by Google

doch für den Einzelfall zustehen. Diese Personen werden in den Gerichtsurkunden durchweg genau angegeben; in den ältern sogleich im Eingange nach Angabe des Gerichtsortes. Dabei werden nun aber immer zwei Klassen von Gerichtspersonen, Vorsitzende und Beisitzende, scharf auseinandergehalten. Für jene wird der Ausdruck *Residere in iudicio ad singulorum hominum iustitias faciendas ac deliberandas* gebraucht; die dann folgenden Beisitzer werden aufgeführt als *Residentes cum eo* oder *cum eis*, nämlich den Vorsitzenden. In den ältesten Formularen tritt der Gegensatz noch schärfer dadurch hervor, dass dieselben nicht als Bericht des schreibenden Notars, sondern als Bericht der Vorsitzenden gefasst sind. Nur diese führen sich selbst in erster Person ein: *Dum ego N. resedissem* oder *nos N. et N. resedissemus*, während sie dann ihre Beisitzer mit *Residentibus nobiscum* oder *aderant nobiscum* aufführen. Bei den Unterschriften tritt der Unterschied in der Regel weniger scharf nur dadurch hervor, dass die Vorsitzenden zuerst unterschreiben; zuweilen aber doch auch hier bestimmter, indem nur die Vorsitzenden mit *Praefui* unterzeichnen, während die Beisitzer sich des gewöhnlichen *Interfui* bedienen.[1]

Die genauere Feststellung der Thätigkeit der einen und der andern im Gerichte bleibt späterer Untersuchung vorbehalten. Für unsere nächsten Zwecke kann es genügen, darauf hinzuweisen, dass nur die Vorsitzenden als Träger der Gerichtsgewalt erscheinen, wie sich das aus jeder Gerichtsurkunde ergibt. Zunächst an sie wendet sich der Kläger mit der Forderung, ihm Recht zu schaffen, sie laden Parteien und Zeugen; insbesondere sind nur sie bei der Ausführung des Urtheils thätig, so durch Ertheilung der Investitur, Verhängung des Königsbannes, oder indem sie die Ausführung desselben befehlen oder verbürgen lassen; auf ihren Befehl wird die Gerichtsurkunde gefertigt. Als Träger der Gerichtsgewalt werden die Vorsitzenden ausdrücklich bezeichnet, wenn 860 der Kaiser ein Gericht mit einer Reihe seiner Grossen besetzt und bei den beiden Erstgenannten bemerkt wird: *Quos ad distringendum in eodem placito prefecit*; ähnlich heisst es 1023 vom vorsitzenden Königsboten in der Unterfertigung: *Qui ibi fuit et districtum fecit.*[2]

Die Befugniss des Gerichtes überhaupt wird daher immer bedingt sein durch die Gerichtsgewalt der Vorsitzenden. Damit kann bestehen, dass dieser seine volle Gerichtsgewalt nur üben kann unter Zuziehung von Beisitzern bestimmter Stellung, wie wir dafür in späterer Zeit manche Beispiele finden werden; so wenn im Gerichte des Hofvikar oder Grosshofjustitiar nur Hofrichter, oder im Lehensgerichte nur Lehensgenossen beisitzen sollen. Aber die besondern Befugnisse dieser sind doch nicht bestimmend für den Umfang der Gewalt des Vorsitzenden und damit des Gerichts, sondern nur für die Möglichkeit der Ausübung. Und in älterer Zeit werden wir überhaupt darauf fast gar kein Gewicht gelegt finden; es wird sich zwar ergeben, dass gewisse Personen zunächst als Beisitzer in höhern, andere in niedern Gerichten vorzugs-

116. — **1.** Mittarelli Ann. 1, 160. Mon. patr. Ch. 1, 552. Ughelli 3, 628. **2.** Script. It. 2b, 928. Fatteschi 321.

weise verwandt wurden, eine schärfere Scheidung da aber keineswegs stattfand, die Gewalt des höhern Vorsitzenden keine geringere war, wenn seine Beisitzer auch vorwiegend oder selbst ausschliesslich dem niederen Kreise entnommen waren.

117. — Auffallender ist der Umstand, dass wir in Italien in früherer Zeit häufig eine Mehrzahl von Vorsitzenden finden, und zwar auch von Vorsitzenden verschiedener Stellung. Während in den deutschen Gerichten wenigstens regelmässig nur ein Richter vorsitzt, können wir das in Italien kaum als die Regel bezeichnen, zumal in den höheren Gerichten. Ueberaus häufig finden wir zwei, nicht selten auch drei, zuweilen noch mehrere Vorsitzende[1], welche als solche ausdrücklich von den Beisitzern geschieden sind.

Dabei ergeben sich nun verschiedene Fälle. Zunächst können es mehrere Vorsitzende ganz derselben Stellung sein. So sehr häufig zwei oder mehrere Königsboten. Es erscheinen weiter nicht selten mehrere Brüder als Markgrafen oder Grafen einer Grafschaft, welche dann gemeinsam vorsitzen. Dahin werden wir es auch zu ziehen haben, wenn der Kaiser mit seinem Sohne vorsitzt[2], oder die Markgräfin Beatrix mit ihrem Gemahle[3] und häufig mit ihrer Tochter Mathilde, oder ein Markgraf von Saluzzo mit seiner Mutter.[4] Das nur in frühester fränkischer Zeit vorkommende Vorsitzen mehrerer Locopositi oder Scabini werden wir später genauer besprechen.

In andern Fällen handelt es sich nicht um Vorsitzende derselben, aber doch entsprechender Stellung, insofern der weltlichen die als gleichstehend zu betrachtende geistliche Gewalt zur Seite tritt. So beim gemeinsamen Vorsitzen des Pabstes und des Kaisers[5] oder Boten des Pabstes und des Kaisers[6], oder beim Vorsitzen des Ortsbischofs neben dem Grafen.

Gar nicht selten finden wir nun aber auch Personen höherer und niederer Stellung gemeinsam dem Gerichte vorsitzen, insbesondere den höheren Richter mit dem ihm untergeordneten niederen. In Deutschland gilt der allgemeine Grundsatz, dass der niedere Richter dem höheren den Stuhl räumt, dass seine Thätigkeit aufhört, wenn der höhere Richter, als dessen Stellvertreter er betrachtet wird, selbst anwesend ist. Auch für Italien wird wenigstens bezüglich des Kaisers Aehnliches ausgesprochen, wenn Otto von Freising sagt: *Alia itidem ex antiqua consuetudine manasse traditur iustitia, ut principe Italiam intrante cunctae vacare debeant dignitates et magistratus ac ad ipsius nutum secundum scita legum iurisque peritorum iudicium universa tractari.*[7] Und dem entsprechend sehen wir denn, auch vom Gerichte des Königs abgesehen, nicht selten im Gerichte des Königsboten[8] oder des Markgrafen[9] den Ortsgrafen einfach in die Reihe der Beisitzer zurücktreten.

---

117. — **1.** z. B. **824** sechs: Tiraboschi Non. 2, 41: **1022** fünf Königsboten: Gattula Hist. 1, 77. **2.** **972. 1027**: Lupus 2, 303. Rubeis Aquil. 500. **3.** Lami Mon. 1, 337. **4.** **1064**: Muletti 1, 274. **5.** **967. 1001**: Fantuzzi 2, 27. 3, 17. **6.** **838**: Fantuzzi 2, 5. **7.** Gesta Frid. l. 2. c. 13. **8.** **820. 971. 1091**: Antiq. It. 1, 461. Antich. Est. 1, 152. Lupus 2, 774. **9.** **993. 1058. 72**: De Dionisiis 176. Rena e Camici 2 b, 5. 3 a, 52.

Digitized by Google

Es ist das aber keineswegs als die Regel, sondern eher als die Ausnahme zu betrachten; häufiger sitzen der höhere und der niedere Richter gemeinsam dem Gerichte vor. So insbesondere oft der Ortsgraf mit dem Königsboten[10] oder dem Markgrafen.[11] Aehnlich finden wir als Vorsitzende den Markgrafen[12] oder den Boten des Herzogs[13] neben dem Königsboten, den Ortsgrafen neben dem Boten des Herzogs[14], den Vicecomes neben dem Grafen[15], dem Bischofe[16] oder der Markgräfin.[17] Ja neben dem Kaiser selbst erscheint 970 wiederholt der Fürst und Markgraf Pandulf als Vorsitzender[18], wie 1047 dem Kaiser sein Hofkanzler zur Seite tritt.[19]

Und dabei handelt es sich nicht um einen blos formellen Unterschied zwischen Vorsitzenden und Beisitzenden. Nur hie und da scheint lediglich die Rücksichtnahme auf die hervorragende Stellung einer Person dafür massgebend gewesen zu sein, sie unter den Vorsitzenden zu nennen; so insbesondere in Fällen, wo der Ortsbischof als Vorsitzender neben dem weltlichen Richter erscheint, während doch weiterhin nur dieser thätig ist.[20] Es sind vielmehr in der Regel alle als Vorsitzende Genannte, aber auch nur diese, bei Uebung der Gerichtsgewalt durchaus gleich betheiligt. Wo das überhaupt bestimmter sichtlich wird, sind es alle Vorsitzende, mögen sie gleichen oder untergeordneten Ranges sein, an welche die Klage gerichtet wird, welche die Beklagten vorladen, die Verhandlung leiten, den Spruch ausführen, den Königsbann verhängen, auf deren Befehl die Urkunde gefertigt wird; während da, wo nur ein Vorsitzender genannt wird, auch nur dieser in der genannten Weise thätig wird. Ausnahmen finden sich allerdings in der einen, wie in der andern Richtung; aber abgesehen von einzelnen, später genauer zu erörternden Fällen, werden wir befugt sein, darin eine blosse Ungenauigkeit der Fassung zu sehen. So haben wir mehrere an demselben Tage ausgestellte Urkunden aus einer 1038 Februar 22 zu Vivinaja in der Grafschaft Lucca gehaltene Gerichtssitzung; in einer sitzt nur der Kanzler vor, während der unter den Beisitzern aufgeführte Graf mit ihm den Bann verhängt; in einer andern erscheinen beide als Vorsitzende, während nur der Kanzler den Bann verhängt.[21]

Die Mehrzahl der Vorsitzenden würde da, wo auch das Urtheil ihre Sache ist, ihre einfache Erklärung darin finden, dass man für die Gerechtigkeit desselben eine erhöhte Bürgschaft suchte. In wie weit das in Italien für gewisse Perioden zutraf, werden wir später genauer zu untersuchen haben.

Für die Jahrhunderte aber, welchen wir unsere Beispiele entnahmen, kann dieser Gesichtspunkt nicht der massgebende gewesen sein. Denn der Vorsitzende erscheint da nur als Träger der Gerichtsgewalt, nicht als Urtheiler.

117.—] **10.** 840–1037: Mem. di Lucca 5 b, 337. Tiraboschi Non. 2, 97. Lupus 2, 114. Ughelli 1, 888. Fatteschi 304. 321. Antich. Est. 1, 128. Antiq. It. 1, 493. Script It. 1 b, 499. Savioli 1, 76. Fantuzzi 2, 67. 72. **11.** 1013–1072: Antich. Est. 1, 88. Script. It. 2 b, 992. Antiq. It. 1, 299. 301. 966. 2, 955. **12.** 897. 1068. 73: Mem. di Lucca 4 c, 71. 5 c, 668. Antiq. It. 1, 489. **13.** 845: Antiq. It. 2, 973. **14.** 995: Fatteschi 307. **15.** 911: Boselli 1, 290. **16.** 1069: Affò P. 2, 329. **17.** 1078: Rena e Camici 3 b. 61. **18.** Script. It. 1 b, 443. 2 b, 962. **19.** Ughelli 1, 450. **20.** 896. 898: Giulini 2. 472. Boselli 1, 286. **21.** Antiq. It. 2, 983. 1, 471.

Digitized by Google

Und dann liegt die Frage nahe, welchen Zweck konnte man insbesondere noch beim Vorsitzen des niedern Richters neben dem höhern im Auge haben, da ja die beschränktere Gerichtsgewalt jenes in den ausgedehnteren Befugnissen dieses vollständig enthalten war? Ich denke, dieser Zweck dürfte zunächst darin zu suchen sein, dass man den Entscheidungen ein grösseres Gewicht zu geben suchte einerseits allerdings durch die an und für sich ausgedehntere Gewalt des einen, andererseits aber auch durch die am Orte selbst sich stätiger fühlbar machende Gewalt des andern. Insbesondere musste ja auch die weitere Ausführung und Aufrechthaltung der Entscheidung vielfach vorzugsweise Sache des niedern Richters sein, wie das auch in den Urkunden wohl bestimmter hervortritt. So investiren 1028 Herzog und Graf gemeinsam; dann heisst es: *Et — coepit ipse Ugo dux marchio prendere manibus ipsum W. abbatem et dedit eum in manum B. comitis et praecepit ei de parte imperatoris et sua: ut quicumque de rebus ipsius monasterii tollere voluerit aut contra nostrum bannum fecerit, facias tu B. comes ipsum bannum solvere, quomodo gratiam dei et d. imperatoris et meam habere cupis.*[22] Während 1030 ein Königsbote und die Grafen von Bologna als Vorsitzende gemeinsam investiren und bannen, geben nur die letztern einen Gerichtsboten zur körperlichen Einweisung[23]; ähnlich gibt 1081 zu Parma die Gerichtsboten der Bischof, zugleich Ortsgraf, gemeinsam mit dem Könige, während übrigens nur dieser als Vorsitzender thätig ist.[24]

Mit den Aenderungen im Gerichtswesen hört im zwölften Jahrhunderte das gemeinsame Vorsitzen höherer und niederer Richter auf. In der Regel erscheint jetzt nur ein Vorsitzender. Finden wir mehrere, wie das insbesondere bei delegirten Richtern, Schiedsrichtern, Lehnsrichtern und städtischen Konsuln der Fall ist, so sind es solche, welche in ihren richterlichen Befugnissen ganz gleichstehen, bei welchen überhaupt die sonst dem Einzelrichter zustehende Befugniss nur in der Weise auf mehrere Personen übertragen erscheint, dass sie dieselbe gemeinsam, nicht auch einzeln ausüben können.

118. — Jenes gemeinsame Vorsitzen von Richtern verschiedenen Ranges könnte allerdings den Gedanken nahe legen, es hätten, so weit überhaupt mit Königsbann gerichtet wurde[1], bestimmtere Abstufungen der Gerichtsbarkeit, eine geordnete Reihefolge höherer und niederer Gerichte mit genauerer Abgränzung ihrer Befugnisse nicht bestanden. Dass sich in den Urkunden so sehr selten darauf bezügliche Andeutungen finden, wird allerdings darauf schliessen lassen, dass in dieser Richtung die Gränzen kaum sehr bestimmt festgestellt waren oder genau eingehalten wurden. Aber von anderm abgesehen finden wir zunächst wenigstens bezüglich der örtlichen Ausdehnung der Gerichtsgewalt auch in Italien eine bestimmte Stufenfolge der höhern Gerichte, welche sich im allgemeinen den deutschen Verhältnissen anschliesst. Nur dass in Italien die einzelne Gerichtssitzung nicht ausschliesslich nur der einen oder der andern Stufe angehört, die verschiedenen übergeordneten Ge-

---

22. Script. It. 2 b. 992. **23.** Savioli 1, 76. **24.** Affò Parma 2, 335.
118. — 1. Vgl. § 29.

Digitized by Google

walten gleichzeitig wirksam werden. So finden wir eine dreifache Gerichtsgewalt vertreten in einer 1028 im marsischen Gebiete gehaltenen Gerichtssitzung.[2] Der Herzog Hugo vertritt, da er damals ausdrücklich zum Königsboten bestellt war[3], einmal die königliche Gerichtsgewalt, dann als Herzog von Spoleto die des höhern Ortsrichters, während die des ordentlichen Ortsrichters durch den Grafen vertreten ist. Alle drei werden denn auch bei den Verhandlungen ausdrücklich betont. Der Abt von Casauria wendet sich mit einer Klage an den Herzog und fordert ihn auf: *Modo facite nobis iustitiam de parte d. imperatoris et de parte vestra et de parte B. comitis, in cuius comitatum et potestatem ipsae res pertinent;* und wieder heisst es, dass der Herzog und der Graf den Abt investirten *de parte d. imperatoris et de sua Ugonis ducis et B. comitis.*

Die hier erwähnten drei Stufen, Gericht des Königs, Herzogs oder Markgrafen, Grafen, oder doch ihnen entsprechende, ergeben sich uns überhaupt als die regelmässigen Stufen der höhern Gerichtsbarkeit. Werden unsere Untersuchungen sich vorzugsweise nur mit jener ersten, dem Gerichte des Königs und des Reichs beschäftigen, so werden wir doch schon des vielfachen Ineinandergreifens der verschiedenen Stufen wegen von den andern nicht ganz absehen können, wenn wir uns bei Besprechung derselben auch auf das beschränken, was für ihr Verhältniss zur ersten von Bedeutung scheint oder sich bei Untersuchung derselben nebenbei ergab. Gab es dann aber unter dem Grafengerichte noch niedere Gerichte der verschiedensten Art, so werden wir von diesen für unsere Zwecke zunächst ganz absehen können.

XI. GRAFSCHAFT.

119. — Das Gericht des Grafen haben wir als das regelmässige höhere Gericht zu betrachten; der Graf ist der ordentliche höhere Richter, welcher im allgemeinen befugt ist, in seinem Sprengel über alle Personen und alle Sachen zu urtheilen, welche seiner Gewalt nicht ausdrücklich entzogen und höheren Gerichten vorbehalten sind. Das ganze Königreich war in fränkischer Zeit in Grafschaften getheilt; meistentheils fielen diese mit einem Bisthume zusammen, so dass die Bischofsstadt zugleich Sitz eines Grafen war; doch war auch der Fall nicht selten, dass die Grafschaft den Umfang des Bisthums nicht erfüllte, neben der Grafschaft der Bischofsstadt noch andere Grafschaften im Sprengel bestanden. An der Spitze der Grafschaft stand ein anfangs vom Könige amtsweise gesetzter, später von ihm oder einem der Grossen belehnter Graf.

Dieser Zustand hat sich nun aber bis zur staufischen Zeit mannichfach geändert. Der alte Umfang der Grafschaften hat sich allerdings noch vielfach erhalten. Aber nur selten finden wir ganze Grafschaften noch im Besitze weltlicher belehnter Grafen. In Oberitalien war das so sehr die Ausnahme, dass Otto von Freising nur den Grafen von Blandrate zu nennen

118.—] 2. Script. It. 2b, 992. 3. Script. It. 2b, 846.

Digitized by Google

weiss, welcher noch das ganze Gebiet von Novara, *vix ipsa civitate excepta*, beherrschte.[1] Führt er das auf die Begünstigung des Grafen durch Mailand zurück, so handelte es sich doch nicht etwa um blosse Gewaltherrschaft. In kaiserlichem Privileg für den Grafen 1156 heisst es, dass ihm alle Besitzungen und Ehren bestätigt werden: *Preterea conductum per totum comitatum et episcopatum Novarie eidem comiti integraliter confirmamus, ut nullus in eodem comitatu ab aliquo conducatur nixi ab ipso comite vel a suo misso, nec aliqua pugna in comitatu fiat, nisi in eiusdem comitis presencia;* der Kaiser bestätigt ihm weiter *liberam potestatem iusticiam et iudicium faciendi per comitatum suum*[2]; der Graf hatte sich demnach im reichslehnbaren Besitz der wichtigsten gräflichen Rechte für den ganzen Umfang einer alten Grafschaft behauptet. Doch finden sich wohl auch sonst noch in Oberitalien ungetheilte Grafschaften vom Reiche an einzelne Geschlechter verliehen. So leiht K. Heinrich 1191 dem Markgrafen von Este die Grafschaft Rovigo[3], dem Grafen Rambald die Grafschaft Treviso[4] mit dem Bemerken, dass dieselben von den Voreltern ererbt seien. Nur freilich beweist die Verleihung noch nicht die thatsächliche Uebung; zumal in letzterm Falle, wo es sich um eine Stadt handelt, der nach dem Konstanzer Frieden die Regalien ausdrücklich zugesichert sind, kann von wirksamer gräflicher Gewalt im ganzen Komitate nicht die Rede sein. Doch schliesst das nicht aus, dass solche Grafen sich immerhin im Besitze einzelner gräflicher Rechte auch über den Umfang ihrer eigenen Besitzungen hinaus erhalten mochten; so kommt 1190 ein Streit über ein Lehen des Kapitels von Treviso anscheinend durch Appellation zur Entscheidung des Grafen Rambald[5], wofür wohl nur seine gräflichen Befugnisse als massgebend gedacht werden können. In den Lehnbriefen des vierzehnten Jahrhunderts für die Colalto ist dann aber, obwohl sie noch den Titel Grafen von Treviso führen, durchaus nur von der Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Besitzungen die Rede.[6] Hie und da finden sich sogar noch Neuverleihungen geschlossener Grafschaften; so belehnt K. Friedrich 1159 den Tinto von Cremona *de comitatu Insule Fulcherie* mit genau angegebenen Gränzen und mit allen aufgezählten Rechten, *iure comitatus ad comitem pertinentibus.*[7]

120. — Die alten Grafen waren zunächst vielfach beseitigt durch die gräfliche Gewalt der Bischöfe. Handelte es sich bei Verleihung derselben durch den König anfangs meistentheils nur um die gräfliche Gewalt in der Bischofsstadt selbst und einem bestimmten Umkreise, welche dem Grafen entzogen und auf den Bischof übertragen wurde, so wurden doch auch sehr häufig ganze Grafschaften an die Bischöfe übertragen. Für unsere Zwecke ist dann der Bischof zunächst einfach als Graf zu betrachten; wir finden ihn nicht allein die Rechte des Grafen übend, insbesondere dem Grafengerichte vor-

119. — **1.** Gesta Frid. l. 2. c. 14. **2.** Böhmer Acta 90. **3.** Antich. Est. 1, 357. **4.** Antiq. It. 1, 433; vgl. 2, 69. **5.** Calogera N. R. 34 a, 67. 73. **6.** Böhmer Acta 448. 474. **7.** Böhmer Acta 101. Die Verleihung des ganzen Komitats Ivrea an den Grafen von Blandrate 1219, Huillard 1, 616, erscheint bedenklich bei Vergleich mit den Urkunden Mon. patr. Ch. 1, 1162 und Huillard 1, 605.

Digitized by Google

sitzend, sondern er führt auch sehr häufig ausdrücklich den Titel eines Grafen neben dem eines Bischofes; anfangs vorzugsweise nur dann, wenn er zu Gerichte sitzt oder sonst gräfliche Rechte übt. So sitzt zuerst, so weit ich sehe, 1059 der Bischof von Arezzo als *Episcopus et comes* zu Gerichte.[1] Besass dieser kaum die ganze Grafschaft, so tritt bei andern wohl schon im Titel hervor, dass ihre gräfliche Gewalt sich über die ganze Grafschaft oder das ganze Bisthum erstreckt. So heisst es 1065: *episcopus sancte Placentine ecclesie et comes uius comitatu Placentino*[2]; 1081: *episcopus et praeses ipsius Parmensis episcopii et comitatus*[3]; 1112: *Tridentine sedis episcopus et comes ipsius episcopatus*[4]; 1172: *Terdonensis episcopus et comes et tocius terre preses.*[5] In staufischer Zeit wird dann die Bezeichnung als Bischof und Graf immer häufiger.[6]

Je häufiger der Titel, um so weniger war freilich von wirklicher Uebung der gräflichen Befugnisse durch die Bischöfe noch die Rede. Fast nur da, wo deutscher Einfluss bestimmter sich geltend machen konnte, wie zu Aglei und Trient, gelangten auf solcher Grundlage die Bischöfe zu landesfürstlicher Gewalt. Durchweg kam die thatsächliche Uebung der weltlichen Hoheitsrechte des Bischofs an die städtischen Gemeinden; theils so, dass auch formell die Rechte des Bischofs ganz beseitigt erscheinen, theils so, dass das Recht desselben nur noch darin seinen Ausdruck findet, dass er die Konsuln mit den Hoheitsrechten belehnt. Im Konstanzer Frieden 1183 heisst es ausdrücklich: *In civitate illa, in qua episcopus per privilegium imperatoris sive regis comitatum habet, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt; alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiet*[7]; wo sich alle Reste der bischöflichen Hoheit bereits verloren hatten, sind sie demnach damals auch da nicht hergestellt, wo der Bischof die Verleihung der Grafschaft erweisen konnte.

Doch wird man in dieser Richtung auch nicht zu weit gehen und überall alle weltlichen Hoheitsrechte der Bischöfe als durch die Städte beseitigt betrachten dürfen. Ein so mächtiges Gemeinwesen, wie Parma, schloss noch 1221 einen Vertrag mit seinem Bischofe, worin ihm die Investitur des Podesta oder der Konsuln zugestanden und sein althergebrachtes Recht beim gerichtlichen Zweikampf, wie seine ausschliessliche Befugniss zu einer Reihe richterlicher Handlungen, wie Emanzipationen, Bestellung von Kuratoren und Tutoren, Bewilligung zur Veräusserung von Mündelgütern, Ernennung von Notaren, anerkannt wurde.[8] Ausgedehntere Hoheitsrechte verblieben dem Bischofe von Vercelli. Der päbstliche Legat verkaufte dieselben allerdings 1243 im Interesse der Kirche an die Stadt, so dass dem Bischofe nur noch die Hoheitsrechte zustehen sollten, welche auch die der Stadt unterworfenen Edeln auf

120. — **1.** Antiq. It. 1, 966. Rena e Camici 2a, 87. **2.** Campi 1, 518. Zu Piacenza wird der Titel schon früh sehr häufig gebraucht; so 1119–60: Boselli 1, 306. 307. 308. 312. Campi 1, 393. 542. **3.** Affò P. 2, 335. **4.** Bonelli 2, 379. **5.** Costa 9, 78. **6.** So zu Feltre 1202: Calogera N. R. 34b, 61; Padua 1220. 35: Dondi 7, 22. 91; Vercelli 1224: Irici 71; Ceneda 1233: Verci Marca 1, 111; usw. **7.** Mon. Germ. 4, 176. **8.** Mon. Parm. 1, 196.

Digitized by Google

ihren Besitzungen übten.[9] Aber das muss nicht zur Ausführung gekommen sein. Noch bis ins vierzehnte Jahrhundert finden wir den Bischof zu Vercelli selbst nicht allein im Besitze ähnlicher obervormundschaftlicher Befugnisse und des Rechtes, dass der gerichtliche Kampf nur vor Beamten des Bischofs vorgenommen werden darf, sondern er erscheint auch noch als oberster Richter, insofern von jedem Spruche des Podesta an ihn appellirt werden kann.[10] Im Gebiete scheinen seine Rechte vielfach noch ausgedehnter gewesen zu sein; zu Casale gehen nach Bestimmungen von 1203 nicht allein alle Appellationen an den Bischof selbst, sondern jede Streitsache kann nach Wahl des Klägers entweder bei den Konsuln oder beim Boten des Bischofs anhängig gemacht werden, und schwere Straffälle sind überhaupt dem Gerichte des Bischofs oder seines Boten vorbehalten.[11] Zu Adria stand dem dortigen Bischofe noch 1198 die gesammte hohe Gerichtsbarkeit und eine Reihe der wichtigsten Hoheitsrechte zu, wie die Stadt selbst zugab; und mochte das anerkannte Recht von ihm thatsächlich vielfach nicht mehr geübt sein, so konnte das eine ganz andere Gestalt gewinnen, als er damals seine Rechte lehenweise auf den Markgrafen von Este übertrug, der in der Lage war, sogleich auf der Uebung seines vollen Rechtes zu bestehen.[12] Ausnahmsweise scheint denn auch wohl ein Bischof sich im Vollbesitz der gräflichen Rechte behauptet zu haben; dem von Volterra wird nicht allein in kaiserlichen Privilegien von 1186 und 1220 die volle Gerichtsbarkeit für den Umfang des Komitats und des Bisthums bestätigt[13], sondern er muss auch thatsächlich Herr des Komitats mit Einschluss der Stadt gewesen sein, da er als Prior des 1197 geschlossenen tuszischen Bundes erscheint, als dessen Glieder übrigens nur die Stadtgemeinden selbst genannt werden, Volterra allein durch den Bischof vertreten ist.

121. — Jedenfalls ist aber in der staufischen Zeit das Fortbestehen bischöflicher Herrschaft über ganze Grafschaftssprengel eine Ausnahme, welche für die allgemeineren Verhältnisse noch weniger ins Gewicht fällt, als das Fortbestehen einiger Lehensgrafschaften. In Folge einer hier nicht näher zu verfolgenden Entwicklung gelangte in einem sehr grossen Theile des Reiches seit dem Ende des eilften Jahrhunderts die gräfliche Gewalt an die Städte; wenn sich, wie gesagt, hie und da auch Bischöfe und Lehensgrafen im Besitze einzelner gräflicher Hoheitsrechte behaupteten, so war das doch Ausnahme, und insbesondere wurde die hohe Gerichtsbarkeit jetzt durchweg durch die städtischen Behörden geübt. Eine Aenderung in der alten Abgränzung der Grafschaftsprengel war damit keineswegs nothwendig verbunden; für den örtlichen Umfang der Befugnisse der städtischen Behörden war zunächst der Umfang der Befugnisse derjenigen massgebend, von welchen sie dieselben überkamen, der Bischöfe und Grafen; während einerseits in der Regel der Uebergang sich nicht auf die Stadt selbst beschränkte, die städtischen Behörden auch im ganzen Umfange der Grafschaft die Befugnisse ihrer Vorgänger ausübten, fehlte ihnen andererseits zunächst jeder Anspruch, über diese Gränzen hinauszugreifen.

9. Mandelli 1, 248. 10. Mandelli 2, 63. 69. 79. 11. De Conti 2, 348. 12. Antiq. It. 2, 85. 13. Lami Mon. 1, 470. Huillard 2, 42.

Digitized by Google

Dieser Zustand scheint in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bei der Reichsgewalt, welche sich damals am wenigsten wirksam erwies, keinen Widerspruch, aber auch keinerlei ausdrückliche Anerkennung gefunden zu haben; es finden sich wohl königliche Schutzbriefe für Städte, Bestätigungen und Verleihungen einzelner Besitzungen und Rechte, aber doch, so weit ich sehe, kein Privileg, in welchem die Gesammtheit der gräflichen Hoheitsrechte als rechtlicher Besitz der Stadtgemeinde anerkannt oder ihr verliehen würde. Mochten andererseits die Städte ausser den früher dem Grafen zustehenden Hoheitsrechten vielfach auch solche usurpirt haben, welche bisher dem Reiche noch vorbehalten waren, mochten sie dazu in vielen Fällen geradezu genöthigt sein, weil das Reich selbst die Uebung dieser Rechte vernachlässigte, so scheinen die städtischen Behörden doch nicht gerade von der Anschauung ausgegangen zu sein, dass ihnen alle Befugnisse im Gebiete, auch solche, welche den frühern Ortsgewalten fehlten, zukämen. So erklären sich die Konsuln der mächtigsten Stadtgemeinde, Mailands, bei einem 1140 an sie gebrachten Rechtsstreite für inkompetent, weil beide Parteien sich auf Belehnung durch das Reich beriefen und demnach die Sache nur im Gerichte des Kaisers entschieden werden könne.[1]

122. — Dieses unklare Verhältniss musste nothwendig geordnet werden, als es seit dem zweiten Zuge K. Friedrichs I wieder zu einer wirksamen Herrschaft des Reiches kam. Dem Kaiser lag wohl nichts ferner, als eine künstliche Restauration der frühern, durch die städtische Entwicklung thatsächlich beseitigten, auf feudaler Grundlage beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Aber eben so wenig war er gewillt, den thatsächlich bestehenden Zustand einfach hinzunehmen, sich damit zu begnügen, denselben nur in irgendwelche bestimmtere rechtliche Verbindung mit der Ordnung des gesammten Reiches zu bringen. Die Grundlagen der alten Rechtsordnung hatten sich vollständig zersetzt; auch wenn der Wille vorhanden gewesen wäre, wieder an sie anzuknüpfen, würde das in den meisten Fällen nicht mehr durchführbar gewesen sein. Die neue Ordnung entbehrte jeder rechtlichen Grundlage. So galt es vor allem einen festen Gesichtspunkt zu gewinnen, der für eine durchgreifende Neugestaltung der Rechtsverhältnisse massgebend sein konnte. Als diesen festen Punkt stellten der Kaiser und seine Rechtskundigen die unveräusserlichen Rechte der Krone, die Regalien hin, welche überall dem Reiche zustehen, wo die Uebung derselben nicht ausdrücklich vom Reiche an Einzelne verliehen ist, welche Niemandem als Eigenthum zustehen können. Es handelte sich dabei keineswegs nur darum, diejenigen Hoheitsrechte an das Reich zurückzubringen, welche, wie etwa die höhere Reichsgerichtsbarkeit, auch zur Zeit der Feudalgewalten dem Reiche vorbehalten gewesen und inzwischen vielfach von den Städten usurpirt waren. Es handelte sich dabei auch um solche Befugnisse, welche früher regelmässig nicht unmittelbar in der Hand des Reiches, sondern an Grafen und Bischöfe verliehen waren. Regal ist insbesondere auch die höhere Gerichtsbarkeit, wie sie früher von den Grafen geübt

121. — **1.** Rovelli 2, 346.

Digitized by Google

wurde. Unter den Regalien, welche die Mailänder 1158 dem Kaiser zurückstellen mussten, werden die Komitate ausdrücklich erwähnt; in dem dann zu Roncalia aufgestellten Verzeichnisse der Regalien wird schlechtweg auch die *potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam* aufgeführt.[2]

Damit war für das Vorgehen des Kaisers eine feste Richtschnur gewonnen. Wo er noch feudale Gewalten in thatsächlicher Uebung der ihnen nachweisbar vom Reiche verliehenen Regalien fand, hat er sie ungestört dabei belassen. Anstandslos hat er weiter auch da die alten Verbriefungen und Verleihungen anerkannt und bestätigt, wo seit Menschenaltern von Uebung der bezüglichen Rechte nicht mehr die Rede gewesen war; bereitwillig hat er beispielsweise 1160 dem Erzbischofe von Ravenna nach Laut der alten Privilegien fast alle Grafschaften der Romagna bestätigt[3], 1184 den Obizo von Este mit den Marken Genua und Mailand belehnt, wie sie einst sein Ahnherr Azzo besessen hatte.[4] Aber dabei liess er es auch bewenden; er fühlte sich nicht berufen, auf Grundlage alter Briefe längst verschollene Rechte wieder zur Wirksamkeit zu bringen, in welchen die Berechtigten sich nicht zu behaupten gewusst hatten, welche sie, auch jetzt restituirt, doch auf die Dauer nicht hätten behaupten können. Er fasste nicht das ausser Uebung gekommene Recht, auch wo es noch nachweisbar war, ins Auge, sondern hielt sich an den Besitzer; Besitzer der Hoheitsrechte waren aber im grössten Theile Oberitaliens die Städte.

Von jenem Gesichtspunkte aus waren dieselben aber durchweg unrechtmässige Besitzer. Wohl konnte sich diese oder jene Stadt darüber ausweisen, dass ihr etwa die Münze oder ein anderes Hoheitsrecht von einem früheren Könige ausdrücklich verliehen war; schwerlich aber irgendeine über eine Verleihung der Regalien in dem Umfange, wie sie thatsächlich von den städtischen Behörden geübt wurden; insbesondere scheint eine ausdrückliche Verleihung der gräflichen Gerichtsbarkeit an die Stadt durch das Reich bis dahin nirgends erfolgt zu sein.[5] Diese und die meisten übrigen Regalien standen also nach strengem Rechte zur freien Verfügung des Kaisers[6]; es stand bei ihm, ob er dieselben an das Reich zurücknehmen oder unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse den thatsächlichen Besitz durch ausdrückliche Verleihung in einen rechtmässigen verwandeln wollte.

123. — Bekanntlich bestand der Kaiser zunächst auf jenem; die Regalien sollten von den Städten zurückgestellt und durch Reichsbeamte, kaiserliche Podestaten und Rektoren, welche der Kaiser nach Belieben

---

2. Mon. Germ. 4, 110. 112. 3. Fantuzzi 5, 289. 4. Antich. Est. 1, 35. 5. Doch mochten hie und da durch Afterbelehnung gräfliche Rechte bereits rechtmässig an die Städte gekommen sein. Mathilde belehnt 1098 die Bürger von Cremona, aber doch zunächst nur als Vertreter des Bisthums, mit der Grafschaft der Insula Fulkerii. Ughelli 4, 598. 6. Auf dem ersten Zuge scheint dieser Standpunkt noch nicht massgebend gewesen zu sein; wenn der Kaiser 1155 den Mailändern wegen ihres Ungehorsams die Regalien aburtheilen lässt, so scheint darin doch eine Anerkennung bisherigen rechtmässigen Besitzes zu liegen. Vgl. § 73 n. 2.

den einzelnen Städten vorsetzte, verwaltet werden. So muss sich Piacenza 1162 verpflichten, alle Regalien in der Stadt und in der Grafschaft dem Kaiser zurückzustellen: *Item Placentini recipient potestatem vel potestates, quem vel quos domnus imperator ibidem ordinare voluerit, sive Teutonicos, sive Lombardos, et iurabunt stare ad mandatum illius vel illorum et ad mandatum d. imperatoris.*[1] Diese hatten denn auch insbesondere die höhere Gerichtsbarkeit zu üben, so dass ihre Stellung wesentlich die der alten Grafen war, nur dass sie nicht belehnt, sondern amtsweise gesetzt waren; hätte eine Neuordnung auf feudaler Grundlage in der Absicht des Kaisers gelegen, so würde von jenem Rechtsstandpunkte aus nichts im Wege gewesen sein, die Grafschaft über die einzelnen Stadtgebiete wieder zu Lehen zu geben. Solches mochte auch mannichfach befürchtet werden, zumal auf dem Römerzuge Friedrich im Interesse zweier Feudalherren, des Markgrafen von Montferrat und des Bischofs von Asti, gegen Chieri und Asti mit grösster Strenge vorgegangen war. Dem Bischofe von Turin hat der Kaiser kurz nach den ronkalischen Beschlüssen die gräfliche Gewalt über die Stadt in ausgedehntester Weise bestätigt, nur *salva per omnia imperiali iusticia et illa ordinatione, quam in hac expeditione fecimus.*[2]

Selbst den getreuesten Städten, wie Pavia, Cremona, Lodi, gegenüber hielt der Kaiser nicht allein den eingenommenen Rechtsstandpunkt durchaus fest, sondern liess auch bei der Durchführung keine weitere Begünstigung eintreten, als dass er ihre Podestaten aus den Bürgern selbst ernannte.[3] Doch mochte es immerhin bei der unbeschränkten Machtvollkommenheit, mit welcher der Kaiser gebot, schon als bedeutender Gewinn erscheinen, wenn eine Stadt auf solcher Grundlage eine dauernde Regelung ihrer Beziehungen zum Reiche erlangen konnte. Als Halt für das, was Friedrich damals den am günstigsten gestellten Städten zu gewähren gewillt war, wird das Privileg für Asti 1159 Februar dienen können. Er erklärt, *quod Astensem civitatem in nostram iurisdictionem et specialem potestatem suscepimus, in qua honorem et servitium cum omni liberalitate ordinantes rectores nostros pro nostrae voluntatis arbitrio in ipsa statuimus, videlicet —, quibus curam et custodiam et regimen civitatis intus et extra de iis, quae pertinent ad regalia iura committimus cum districtu villarum, quarum districtum soliti erant habere*, welche dann aufgezählt werden; *ut autem praefata civitas in omni fidelitate devotior et ad servitium imperii inveniatur promptior, ipsam civitatem et episcopatum et comitatum et omnia supra memorata praedictis tribus Astensibus potestatibus excepto fodro regali hoc tenore commisimus, ut singulis annis — centum et quadraginta marcas argenti fisco imperiali persolvant; — de cetero hanc potestatem sibi commissam et in civitate et in comitatu praedicti tamdiu rectores habeant, quamdiu maiestati nostrae in ipsis bene complacuerit; adiicientes quoque constanter statuimus, quod praedictam potestatem de civitate et comitatu — nulli*

---

123. — **1.** Böhmer Acta 598. **2.** Mon. patr. Ch. 1, 815. **3.** Morena. Mon. Germ. 18, 609.

archiepiscopo, nulli episcopo, nulli marchioni, nulli comiti, nulli potestati unquam concedemus, nisi solis nostris fidelibus de ipsa civitate, quos ad nutum nostrum eligendum ordinaverimus.[4] So weit das nun auch hinter der bisherigen freien Stellung der Stadt zurückbleiben mochte, so lag darin doch zweifellos schon eine sehr wesentliche Anerkennung der Ergebnisse der bisherigen Entwicklung. Alle Ansprüche, welche etwa der Bischof auf Grundlage alter Verleihungen auf Stadt und Grafschaft noch hätte erheben können[5], waren damit beseitigt und ebenso jede spätere Verleihung an den Markgrafen von Montferrat[6] oder einen andern Feudalherren ausgeschlossen. Es waren aber weiter der Stadt die Regalien selbst insoweit überlassen, als dieselben nicht für Rechnung des Reichs, sondern der Stadt verwaltet wurden, wogegen freilich dem Kaiser eine Abschlagssumme zu zahlen war; es war zugleich das Recht der Stadt auf das Gebiet der Grafschaft in so weit anerkannt, als auch dieses in früherm Umfange den städtischen Behörden unterworfen blieb; und diese Behörden sollten nur aus den Einheimischen genommen sein. Dagegen lag eine überaus empfindliche Beschränkung dem früheren Zustande gegenüber darin, dass diese ganz nach dem Belieben des Kaisers gesetzt und entsetzt wurden.

124. — Den Städten gegenüber, auf deren Unterstützung der Kaiser vorzugsweise angewiesen war, liess sich das auch nur bis zur Wendung der Machtverhältnisse nicht aufrecht erhalten; die Uebung der Hoheitsrechte musste wieder, wie früher, an freigewählte Konsuln überlassen werden. In einem Abkommen mit Cremona 1162 Juni 13 findet sich nur noch eine Spur kaiserlichen Einflusses auf die Bestellung der städtischen Behörden; nur wenn der Kaiser in der Lombardei ist, steht es ihm frei, die Wahl der Konsuln durch einen Boten zu leiten; sonst werden die Konsuln freigewählt und mit allen Hoheitsrechten in der Stadt und durch das ganze Bisthum gegen jährlichen Zins von zweihundert Mark Silber investirt.[1] Zuerst aber, so weit ich sehe, wurde bei dem Vertrage mit Pisa 1162 April 6 einfach der bestehende thatsächliche Zustand zur Grundlage genommen und der Rechtsstandpunkt des Kaisers nur dadurch gewahrt, dass der Gemeinde dasjenige, was sie von Hoheitsrechten besass, zu Lehen gegeben und damit der thatsächliche Zustand in einen rechtmässigen verwandelt wurde: *Damus et concedimus in feudum vobis —, recipientibus pro civitate vestra, totum, quod praefata civitas vel quaelibet persona habet et tenet de rebus regni, et totum, quod regno et imperio pertinet, sive de marcha vel alio quocunque modo vel consuetudine, vel pertinuit retro a triginta annis vel pertinebit in civitate Pisana et eius districtu per terras et insulas; et concedimus et*

4. Ughelli 4, 366. 5. Ist mir ein ausdrückliches Zeugniss für die Grafenrechte des Bischofs über die Stadt nicht bekannt, so dürften dieselben nach Urkunde von 1043, wonach dem Bischofe die missatischen Rechte in seinem ganzen Bisthume und der Grafschaft Bredolo zustanden, doch nicht zu bezweifeln sein. Mon. patr. Ch. 1, 553; vgl. 2, 22 und Ughelli 4, 356. 6. Dieser machte noch 1155 neben dem Bischofe Rechte über die Stadt geltend (Ott. Frising. Gesta l. 2, c. 12. 15) und erstrebte zweifellos deren Besitz.

124. — 1. Archiv zu Cremona.

Digitized by Google

damus in feudum vobis comitatum in vestro districtu, dessen Ausdehnung dann angegeben wird.[2] Und ziemlich eben so weitgreifend war die Verleihung für Genua 1162 Juni 9, wobei der Kaiser ausdrücklich darauf verzichtet, der Stadt einen Podesta zu setzen.[3] Was den mächtigen Seestädten, die sich freilich in günstigster Lage befanden, gewährt war, konnte dann später auch den Binnenstädten nicht verweigert werden. Pavia erhielt 1164 völlig freie Wahl der Konsuln und alle Hoheitsrechte, aber unter einem Vorbehalte: *pontem vero et ripam, sicut comune Papie tenere et possidere solebat, nobis excipimus*; wogegen freilich auch hier von einer jährlichen Abschlagssumme nicht die Rede ist.[4] Spätere Abkommen mit einzelnen Städten sind dann je nach den besondern Verhältnissen mehr oder weniger günstig; alle gehen aber doch wesentlich von demselben Gesichtspunkte aus, dass die Stadt im Besitze der Hoheitsrechte verbleibt und dieselbe durch selbstgewählte Beamte übt; das Recht des Reiches aber wird dadurch gewahrt, dass durch Investitur der Konsuln die Hoheitsrechte als reichslehnbar anerkannt und überdies meistens für die Einkünfte aus denselben dem Reiche eine jährliche Abschlagssumme gazahlt wird. Und auf solcher Grundlage wurde dann schliesslich im Konstanzer Frieden 1183 für den gesammten Kreis der lombardischen Städte dieses Verhältniss rechtlich geordnet. Für diese wenigstens war der Versuch, die, zunächst weniger dem Reiche, als dessen Vasallen entrissenen Rechte für das Reich einzuziehen und durch Beamte verwalten zu lassen, misslungen; was früher den Bischöfen und Grafen, musste auch jetzt wieder den Städten als Lehen überlassen werden; ein bedeutender Rückschritt gegen die anfänglichen Forderungen des Kaisers; weniger gegenüber dem Zustande, der dieser Entwicklung vorhergegangen war; es war das alte Rechtsverhältniss wesentlich nur in die der neuen Gestaltung entsprechende Form übergeleitet.

Zu den so an die Städte gekommenen Hoheitsrechten gehörte nun insbesondere die gräfliche Gerichtsgewalt. Auf die Ueberlassung des Comitatus wird gewöhnlich besonderes Gewicht gelegt; und bezeichnet der Ausdruck vielfach zunächst das Gebiet der Grafschaft, so wird er doch auch nicht selten in Wendungen angewandt, wo er sich auf die gräfliche Gewalt der städtischen Behörden bezieht; so wenn es häufig heisst, dass der Komitat über das ganze Gebiet verliehen wird. Besonders bestimmt wird in Privilegien für Pavia 1164 und 1191 die städtische Gerichtsgewalt derjenigen gleichgestellt, welche die feudalen Gerichtsherren in ihren Gebieten übten: *Omnes etiam iurisdictiones, quas unquam dux in suo ducatu seu comes in suo comitatu aut marchio in sua marcha habet, eidem civitati Papiae infra ipsam civitatem et extra in toto episcopatu, comitatu seu districtu Papiae — concedimus.*[5]

125. — Dieser Uebergang der Grafschaft an die Städte war aber doch nur in Oberitalien die Regel; in Mittelitalien scheint er eher die Ausnahme zu bilden; eine Verwaltung der Grafschaften durch Reichsbeamte, wie sie Friedrich I auch in den lombardischen Städten beabsichtigte, scheint

124. — | **2.** Lami Mon. 1. 339. **3.** Antiq. It. 4, 253 **4.** Böhmer Acta 112. **5.** Böhmer Acta 113. 166.

hier wirklich in grösserer Ausdehnung durchgeführt zu sein. In Tuszien, Spoleto, der Mark Ancona finden wir gerade in der Zeit K. Friedrichs I sehr häufig Grafen an der Spitze der einzelnen Grafschaften. Schon der Umstand, dass sie durchweg Deutsche sind, meistens Reichsdienstmannen, dass sie häufig wechseln, eine Vererbung des Amtes fast nie nachweisbar ist, wird uns die Annahme nahe legen, dass es sich dabei nicht um Lehensgrafen handelt, sondern um Reichsbeamte, welchen die Grafschaft amtsweise übertragen war. Wir werden dann anzunehmen haben, dass es hier gelang, die Auffassung durchzuführen, dass die Grafschaft, wie alle andern Regalien, dem Reiche überall zu freier Verfügung stehe, wo eine ausdrückliche Verleihung derselben nicht nachweisbar war. In mehreren Fällen lässt sich Erwerbung oder Behauptung der Grafschaft für die unmittelbare Hoheit des Reichs denn auch urkundlich nachweisen. Der Reichslegat Bertold stritt lange mit dem Bischofe von Imola *super tota et integra iurisdictione totius comitatus Imolae et responsione ipsius comitatus imperio facienda, de quo comitatu episcopus dicebat se comitem esse debere et imperio de comitatu respondere et alius pro comitatu imperio comitem esse non debere*, was der Legat bestritt; 1186 entschied dann der Erzbischof von Ravenna als Delegirter des Kaisers, dass, *salvo iure comitatus ipsi episcopo, si quem habet*, dem Bischofe nur auf seinen eigenen Besitzungen die Gerichtsbarkeit zustehe[1]; wonach also die Grafschaft im Besitze des Reiches verblieb; noch 1244 erklärte K. Friedrich, dieselbe nie vom Reiche veräussern zu wollen.[2] Siena musste sich 1186 zum Verzichte auf alle Hoheitsrechte verstehen und insbesondere heisst es: *In primis resignabunt serenissimo regi comitatum Senensem*[3], der damals nur kurze Zeit im Besitze der Stadt gewesen sein kann, da uns von den frühern Zeiten K. Friedrichs ab die ganze Reihe der deutschen Grafen von Siena bekannt ist.[4] Von denen von Rimini heisst es 1233: *dimittunt ipso d. Carnelevario (de imperiali mandato rectori Romaniole) vice imperii comitatum Ariminensem ad habendum, tenendum, utendum, fruendum ipso comitatu in iustitiis, redditibus et obsequiis consuetis.*[5] Es mag genügen, das Vorkommen dieses Verhältnisses hier vorläufig anzudeuten; wir werden genauer darauf zurückkommen.

126. — Die bisher besprochene Entwicklung konnte den Umfang der Grafschaften ganz unberührt lassen; eine Grafschaft konnte unter Wahrung ihres alten Bestandes vom Lehensgrafen an den Bischof, von diesem an die Stadt, von dieser dann etwa wieder an das Reich kommen. Und in vielen Gegenden des Reiches scheinen noch in der staufischen Zeit wirklich die Grafschaften wesentlich in ihrem alten Umfange fortbestanden zu haben. Daneben finden wir nun freilich auch eine sehr weitgreifende Zersplitterung der Grafschaften, auf welche eine Reihe von Gründen hinwirkte.

Die kirchlichen Immunitäten scheinen in Italien im allgemeinen den Bestand der Grafschaften unberührt gelassen zu haben. Während diese in Deutsch-

125. — **1.** Manzonius 116. **2.** Huillard 6, 153. **3.** Mon. Germ. 4, 182. **4.** Antiq. It. 4, 577. **5.** Tonini 3, 506.

Digitized by Google

land vielfach zu völliger Exemtion der kirchlichen Besitzungen von der Grafengewalt führten, so dass die gräflichen Rechte durch den Kirchenvogt geübt wurden, wurden in Italien die Rechte der Grafen über die zu den Immunitäten gehörenden Güter und Leute zwar vielfach beschränkt, dieselben aber doch nicht der Grafschaft völlig entzogen, so dass dem Graf insbesondere die hohe Strafgerichtsbarkeit verblieb.[1] Wurde aber durch die Immunität die gräfliche Gewalt nicht völlig beseitigt, so mussten Bischöfe und Aebte um so mehr danach streben, selbst die Grafengewalt zu erhalten. Vielfach erlangten denn auch, wie schon bemerkt, die Kirchen ganze Grafschaften. Wo das nicht gelang, scheint nun allerdings den Kirchen, wenigstens in Oberitalien, nicht die gräfliche Gewalt nur über ihre Besitzungen, wo auch immer dieselben gelegen waren, verliehen zu sein; man scheint an der Anschauung festgehalten zu haben, dass die Uebung der Grafenrechte immer ein geschlossenes Gebiet voraussetze. Aber es kam nun vielfach zur Ausscheidung geschlossener Gebiete für die Kirchen; ein Gebiet, welches ganz oder grossentheils im Besitze einer Kirche, oder in welchem die gräfliche Gewalt sich als besonders lästig erwies, wurde von der Grafschaft getrennt und die gräfliche Gewalt nur in diesem der Kirche übertragen. So heisst es schon 857 in Kaiserurkunde für das Kloster S. Sisto zu Piacenza: *Quippe sicut ager Corni et Lardarie ad alterutrum extenditur et sicut Padus et Addua ab inc discurrunt, quo usque simul conveniunt, ita permittimus atque donamus omnem comitatum ad cortem predicti monasterii, que est Insula Runcarioli, quatenus omnes habitantes vel hos intra terminos proprium aliquid habentes deinceps solumodo ante predicti monasterii abbatissam vel aliquam personam ab ea missam perficiant ex ipso suo proprio omnem placitum et emendationem et ipsi monasterio vel abbatisse persolvant omnes publicas actiones et functiones cum omni exuvio, sicut nobis debent vel nostro comiti aut nostro missatico*; 1062 wird das bestätigt.[2] Die Bewohner von Inzago verpflichten sich 1015, keinen andern Herrn anzuerkennen, als den Abt von S. Ambrogio: *sed per eundem dominum et per eius successorem aut eorum misso se distringere et pacificare debeant de omnibus, que inter illos acciderent, et omnem legem sequi, ut tanquam ante comitem finita fuissent*[3]; wo sich freilich das Zurückgehen der gräflichen Gewalt des Abtes auf kaiserliche Verleihung nicht bestimmter ergibt. Noch 1186 wird im Hofgerichte gegen Ansprüche des Grafen von Blandrate entschieden, dass die gräflichen Rechte zu Villanova und auf zwei Miglien in die Runde nach kaiserlichen Verleihungen der Aebtissin von S. Felice zu Pavia zustehen.[4] Den Abt von S. Maria de Pratalea belehnt der Kaiser noch 1232 *de iurisdictione et comitatu* genannter Villen *et totius sui territorii*.[5] Im allgemeinen werden solche gräfliche Rechte einzelner Abteien durch die Städte beseitigt sein.

126. — **1.** Vgl. Hegel 2. 72, der dasselbe annimmt, während Bethmann-Hollweg 96, dem Haulleville 1. 181 zustimmt, sich für gräfliche Gewalt des Kirchenvogts entscheidet, der aber, worauf wir zurückkommen, in Italien überhaupt eine andere Stellung einnimmt, wie der deutsche Vogt. **2.** Archiv zu Cremona. **3.** Giulini 3, 122. **4.** Vgl. die Urkk. unter den Beilagen. **5.** Huillard 4, 321.

Digitized by Google

Handelte es sich dabei nur um Ausscheidung kleinerer Gebiete, so wurde nun bekanntlich für die Bischöfe sehr häufig der wichtigste und wohl oft auch der grösste Theil der Grafschaft ausgeschieden, indem ihnen die Grafengewalt in der Bischofsstadt selbst und um dieselbe bis auf mehrere Miglien Entfernung übertragen wurde; es blieben dann nur Reste der Grafschaft in der Hand des weltlichen Lehensgrafen. Und kamen später die Grafschaften der Bischöfe grossentheils an die Städte, so wussten die Bischöfe sich doch sehr häufig wenigstens bei der hohen Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren Besitzungen der Kirche zu behaupten, was dann zu einer weitern Zersplitterung der Gerichtssprengel führte. So bestätigt der König 1208 dem Bischofe von Vicenza die Besitzungen seiner Kirche *cum omni iure, honore, comitatu et omnibus iurisdictionibus ad comitatum spectantibus*[6]; 1220 dem Bischofe von Bologna *plenam iurisdictionem omnium castrorum et locorum eiusdem episcopi et ecclesiae Bononiensis*, welche aufgezählt werden, so dass nur der Bischof auf diesen *plenam iurisdictionem in placitis, bannis et ceteris, que pertinent ad iurisdictionem civilem et criminalem*, ausüben soll, und zwar ohne Rücksicht auf entgegenstehende Privilegien oder Statuten der Stadt Bologna oder den Konstanzer Frieden.[7]

127. — In staufischer Zeit finden wir dann weiter sehr häufig eine Ausscheidung reichsunmittelbarer Gebiete. Es scheint nicht, dass in früherer Zeit die Besitzungen des Reichs von der gräflichen Gewalt überhaupt eximirt waren, wenn da auch manche prozessualische Vorrechte der Krone sich geltend machten; die Vögte des Reiches, wie wir sie in einzelnen Grafschaften finden, haben das Reich vor Gericht zu vertreten, sind aber nicht etwa Richter mit gräflicher Gewalt über die Leute auf den Reichsgütern; auch über diese dürfte wenigstens in schweren Straffällen der Graf gerichtet haben. Vereinzelt mögen aber schon früh einzelne Gebiete der Grafschaft entzogen und unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Reichs unterstellt sein; den Leuten von Vigevano und benachbarten Dörfern bewilligt der König 1064, *ut ab arimannia exeant*, so dass niemand sie zu öffentlichen Leistungen verhalten könne, *nec eos nec eorum posteritatem placitum custodire compellet ultra nostrum placitum.*[1] Wenn dann später Friedrich I seine Absicht, die an die Städte gekommenen Grafschaften unmittelbar für das Reich verwalten zu lassen, nur in beschränkter Weise durchführen konnte, so ist es sehr erklärlich, wenn er dahin strebte, wenigstens die Theile der Grafschaften, in welchen sich bedeutendere Reichsbesitzungen befanden, oder wo die Einwohner selbst der städtischen Hoheit widerstrebten, den Städten zu entziehen und unmittelbar unter das Reich zu stellen. So erklärt er 1155, *fideles nostros regni de Medicina in iustitia sua ad servitium regni conservare volentes*, dass dieselben nur dem Reiche unterstehen und keiner Stadt unterworfen sein sollen.[2]

---

6. Ughelli 5, 1048. **7.** Savioli 2, 452.

127. — **1.** Böhmer Acta 60; demgemäss wurde denn auch später 1220. 1311. 1329 die Reichsunmittelbarkeit von Vigevano bestätigt; Huillard 1, 785. 877, Böhmer Acta 438. 496; und es ist möglich, dass manchen der staufischen Exemtionen schon ältere Privilegien vorausgegangen waren; vgl. n. 3. **2.** Savioli 1, 238. Vgl. für Comacchio: Huillard 4, 295.

Digitized by Google

Die Leute von Sermione am Gardasee befreit er 1158 gemäss ihren hergebrachten Privilegien von jeder Gerichtsbarkeit, ausser der des Reiches, so dass sie *solummodo semel in anno per tres dies continuos — placitum generale sub imperatore vel eius misso faciant.*[3] Bei einem Abkommen mit dem Bischofe von Padua 1161, wodurch dem Reiche Pieve di Sacco und andere Besitzungen überlassen werden, heisst es: *Comitatum de Saccho domnus imperator sibi et imperio retinebit, neque donabit, nec infeodabit, nec quolibet titulo alienabit, nisi praedicto episcopatui conferre voluerit.*[4] Burg und Ort Crema überlässt der Kaiser 1162 an Cremona: *Villas autem omnes, quas habebant Cremenses, in nostro habebimus dominicatu et potestate atque dominio; — porro ville omnes iurabunt ille stare ad mandatum nostrum aut certi nostri missi.*[5] Den Herren, Vasallen und Leuten von Garfagnana und Versilia verspricht der Kaiser 1185, sie keiner Stadt oder sonstigen fremden Gewalt zu unterwerfen, sondern sie zu behalten *ad manus nostras et specialium nuntiorum nostrorum*, welche er mit Zustimmung der Konsuln und Rektoren im Lande ernennt.[6] K. Friedrich II nimmt 1226, anscheinend auf Grundlage eines Privilegs seines Grossvaters, den Ort Sarzana in besondern Schutz, *ipsum in dominio nostro, sicuti alias civitates et castra imperii, retinere volentes*, so dass er nie vom Reiche veräussert werden soll; *burgum quoque prefatum cum pertinentiis eius ab omni alterius iurisdictione, potestate et dominio in perpetuum eximimus, ita quod nulli alii subsint vel respondere vel cogi possint ad iustitiam vel ad servitium aliquod in civilibus aut criminalibus causis per alium teneantur, nisi per nos aut legatos nostros aut capitaneos, qui ibidem extiterint pro tempore ordinati.*[7]

128. — Später kam es dann insbesondere in Mittelitalien zu einer Ausscheidung städtischer Gebiete. Ganze Grafschaften scheinen hier den Städten nicht häufig überlassen zu sein. Wo die Stadt günstiger gestellt erscheint, wird ihr allerdings zunächst der ganze Komitat überlassen, aber nicht ungeschmälert, sondern nach Ausscheidung von Besitzungen der Kirchen und insbesondere der im Komitate ansässigen Edeln. So verleiht 1186 K. Heinrich der Stadt Perugia *totum comitatum Perusinum exceptis domibus et possessionibus, quas habent marchiones, et monasterium s. Salvatoris, et filii Hogolini, et nobiles de Deruta, et Bernardinus Bulgarellus et heredes ipsorum; in quibus quinque domibus sive districtibus nihil iuris Perusinis relinquitur.*[1] Aber es findet sich auch das umgekehrte Vorgehen, so dass der Komitat im allgemeinen dem Reiche vorbehalten, nur ein Theil für die Stadt ausgeschieden wurde. Siena hatte, wie erwähnt, im Juni 1186 den Komitat an das Reich zurückstellen müssen[2]; im Oktober verlieh dann der König der Stadt *plenam iurisdictionem in civitate Senensi, et extra civitatem de hominibus, quos habuit episcopus Senensis libere ad manum*

---

127. —] **3.** Böhmer Acta 96. **4.** Antiq. It. 6. 244. **5.** Archiv zu Cremona. **6.** Pacchi 11. **7.** Huillard 2. 667.

128. — **1.** Böhmer Acta 155. **2.** Vgl. § 125 n. 3.

Digitized by Google

suam et quicumque habitator Senensis in comitatu Senensi, dum hec divalis pagina concessionis nostrae scriberetur; ausgenommen von der Gewalt der Stadt werden dann zunächst zwei Genannte mit ihren Besitzungen, wohl Bürger der Stadt, da sie das sonst ohnehin nicht getroffen hätte; denn: *Omnes quoque nobiles extra civitatem et omnes alios per totum comitatum Senensem homines, praeter eos, quos determinate in suprascriptis regie sublimitatis apicibus pernotavimus, cum omni iurisdictione — in potestate nostra libere retinemus.*[3] Aehnlich erhielt 1186 Lucca die Gerichtsbarkeit in der Stadt und in einem Umkreise von sechs Miglien, doch so, dass die in demselben belegenen Besitzungen der Reichsvasallen von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt sein sollten[4]; auch Florenz wurde ähnlich gestellt.[5]

Auch konnte sich eine Aenderung des Grafschaftssprengels daraus ergeben, dass die Gewalt einer begünstigten Stadt über deren eigene Grafschaft hinaus erweitert wurde; so sagt der Kaiser 1184: *Mevaniam — et Cocoratium — a comitatu Spoletano propter multitudinem sue perfidie removemus, et ipsi civitati Fulginee et comitatui adicimus et iure comitatus ei concedimus.*[6] Und dürfen wir auch als Regel wohl festhalten, dass die Grafschaften in ihrem alten Umfange an die Städte übergingen, so war doch auch gewiss der Fall sehr häufig, dass die Stadt ihre thatsächliche Gewalt nicht über die ganze Grafschaft oder aber auch umgekehrt wohl über Bestandtheile benachbarter Grafschaften auszudehnen wusste; schon der Umstand lässt darauf schliessen, dass in den Privilegien vieler Städte nicht einfach vom Komitate die Rede ist, sondern alle Orte, über welche sich die Gerichtsbarkeit der Stadt erstrecken soll, einzeln aufgeführt werden, was überflüssig war, wenn es sich um einen Sprengel in althergebrachtem Umfange handelte.

129. — Es kam dann aber auch wohl zur Ausscheidung der Besitzungen weltlicher Grossen. Vereinzelt mag das schon in früherer Zeit vorgekommen sein. K. Lothar gewährt 948 auf Bitten des Grafen Aledram seinem Getreuen Waremund, *ut de suis rebus et causis atque querelis, quemcunque voluerit, advocatorem et missum, quem sibi elegerit, habeat, ante cuius missi presentiam diffiniatur omnis eius intentio et quaerimonia, tamquam ante praesentiam comitis vel missi nostri percurrentis*[1]; doch mag es zweifelhaft sein, ob damit die Gewalt des Grafen überhaupt beseitigt sein sollte, zumal wir später sehen werden, dass die auch hier genannten missatischen Rechte in der Weise verliehen wurden, dass ein Bote des Beliehenen sie üben durfte, ohne dass damit aber zugleich das Eingreifen sonstiger Reichsboten ausgeschlossen war. Ebenso mag doch der Ausschluss der gräflichen Gewalt zweifelhaft sein, wenn der Familie der spätern Grafen von Treviso 980 bei Bestätigung aller ihrer Besitzungen in den Bisthümern Treviso und Ceneda auch das Recht verliehen wird, *omnes in suis hereditatibus residentes placitu trahendi, leges faciendi, lites ac contentiones finiendi.*[2]

3. Antiq. It. 4. 469. 4. Mem. di Lucca 1. 198. 5. Vgl Scheffer Friedrich I. 75.
6. Böhmer Acta 144.

129. — 1. Antiq. It. 2. 470. 2. Antiq. It. 1. 574.

Digitized by Google

In staufischer Zeit finden wir dann aber ganz bestimmte Beispiele, dass weltlichen Grossen die Grafenrechte über ihre Besitzungen verliehen wurden. So 1159: *fideli nostro Tinto Musse de Gatta de Cremona — districtum et honorem de omnibus suis possessionibus, quas in presenti iuste possidet seu in futurum rationabiliter ac legittime acquirere potuerit, imperatoria auctoritate iure comitatus concessimus et super hoc eum investivimus nostreque excellentie comitem fecimus.*[3] Den Aicard von Robbio und dessen Erben belehnt der Kaiser 1178 *de districto et regalibus et omni honore super suos homines et super omnem terram et res — quas — habent — aut de cetero aquisierint*, so dass dieselben keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen, nur mit dem Vorbehalte: *quod si ipse vel heredes sui iustitiam de hominibus suis facere obmiserint, legatus noster iustitiam de eis faciat*; wie das noch 1195 bestätigt wurde[4]; 1202 verkauften dann die Herren von Robbio diese ihnen zustehende Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des gerichtlichen Kampfs an die Stadt Vercelli.[5] Und auch ohne ausdrückliche kaiserliche Verleihung mochten manche Herren zur Uebung der hohen Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern gelangen, auf welchen die niedere ihnen wohl ohnehin durchweg zustand; wussten sie sich frei von der städtischen Hoheit zu erhalten, während die rechtmässige Grafengewalt durch diese beseitigt war, so war ein solches Verhältniss durch die Sachlage selbst gegeben.

In ganz entsprechende Stellung geriethen nun aber auch vielfach die Lehensgrafen, welche sich nicht im Besitze ganzer Grafschaften behaupteten, deren Sprengel durch die Ausscheidungen für die Bischöfe, durch die Ausdehnung der städtischen Hoheit auf Reste derselben beschränkt war. Auf den eigenen Besitzungen wurde es ihnen am leichtesten, ihre Befugnisse zu behaupten; andererseits, je kleiner die Sprengel waren, in welchen sie die Amtsgewalt noch behaupteten, um so leichter musste diese auch den Charakter einer grundherrlichen gewinnen. So kann es nicht auffallen, wenn in den Privilegien der staufischen Zeit sehr gewöhnlich, wie wir Aehnliches schon bezüglich der Bischöfe fanden, den gräflichen Geschlechtern die Grafschaft oder hohe Gerichtsbarkeit einfach über alle ihre eigenen oder lehnbaren Besitzungen zugesprochen wird, wie das wohl meistentheils dem thatsächlichen Zustande entsprach. Obwohl die Grafen von Treviso noch 1191 mit der ganzen Grafschaft belehnt wurden[6], liessen sie sich doch 1155 vom Kaiser zusichern, *ne homines residentes in praediis eorum ante ducem vel marchionem aut comitem seu vicecomitem sive sculdasium veniant aut ab ipsis constringantur, nisi a praefatis comitibus et eorum heredibus vel ab imperatoria maiestate*[7]; eine ziemlich überflüssige Bestimmung, wenn die Grafen noch thatsächlich ihre Gewalt übten; so aber der Ausdruck dessen, was sie mindestens zu behaupten strebten. So heisst es 1164 für den Grafen Ildebrandin,

---

129.—] **3.** Böhmer Acta 99. **4.** Mon. patr. Ch. 1, 894. 1035. **5.** Mandelli 2, 54. **6.** Vgl. § 119 n. 4. **7.** Antiq. It. 2, 69. Doch könnte freilich dabei auch der Ausschluss der herzoglichen oder markgräflichen Gewalt ins Gewicht fallen oder die Gerichtsbarkeit über die in andern Grafschaften belegenen Besitzungen.

Digitized by Google

1191 für Guido Guerra und entsprechend in spätern Privilegien für die tuszischen Pfalzgrafen, dass der Kaiser ihnen verleiht *omnia regalia et omnem iurisdictionem nostram, quam in terris et possessionibus suis habemus — salvo iure et honore imperii.*[8] Auch wo noch von einem reichslehnbaren Komitat der Familie die Rede ist, ist oft nichts anderes darunter zu verstehen. So verleiht der Reichslegat 1221 *nomine legalis, antiqui et recti feudi* dem Ugolin von Panico und dessen Erben *in perpetuum comitatum de Panico et ipsos de eo investivimus, scilicet de castro Panici* und vielen andern genannten Besitzungen; alles *cum omni iurisdictione ad imperium in dictis rebus pertinente, salva in omnibus imperiali iustitia.*[9] Die Grafschaft umfasst sichtlich nichts, als die eigenen Besitzungen, über welche dem Geschlechte die volle Gerichtsgewalt, nur unter Vorbehalt der des Reiches, zustehen soll.

Damit ist allerdings vereinbar, dass, wie wir hie und da noch Lehensgrafen im Besitze der Hoheitsrechte über ganze Grafschaften fanden, zuweilen doch auch noch in Theilen der Grafschaft sich einzelne Geschlechter auch über die eigenen Besitzungen hinaus bei allen oder einzelnen gräflichen Hoheitsrechten erhalten hatten; was dann freilich auch wieder nicht immer völlige Unabhängigkeit von städtischer Hoheit voraussetzt, wie denn in Folge der thatsächlichen Entwicklung sich die mannichfachsten Verhältnisse gestalten konnten. So waren die von Camino Bürger von Treviso und als solche der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen; dagegen werden sie in den Verträgen mit der Stadt seit 1190 gleichwohl als Besitzer eines anscheinend von ihren eigenen Besitzungen unabhängigen, wahrscheinlich vom Bischofe von Ceneda geliehenen[10] Komitats anerkannt, wenn auch mit Beschränkungen; im allgemeinen haben sie konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem städtischen Podesta, jenachdem der Kläger sich an sie oder an diesen wendet; auschliesslich vorbehalten sind ihnen noch alle Zweikämpfe in ihrem Komitat, so dass der Kampf auch dann, wenn im städtischen Gerichte auf denselben erkannt ist, doch vor ihnen vorzunehmen ist; weiter alle Klagen um Freiheit, welche, auch wenn sie vor dem Podesta erhoben werden, von diesem an die Camino zu verweisen sind.[11]

130. — Zu den besprochenen Gründen der Zersplitterung der Grafschaften kamen nun schliesslich noch die Theilungen und Veräusserungen der Grafschaftsrechte. Veräusserungen von Theilen des Lehens ohne Genehmigung des Herrn waren allerdings verboten; bezüglich der grossen Amtslehen wurde 1158 zu Roncalia insbesondere bestimmt: *Ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividantur.*[1] Es findet sich das auch wohl geltend gemacht. Der Kaiser restituirt 1164 dem Grafen von Prato *quecunque avus eius comes A. et filii et nepotes a se alienaverunt de comitatu ipsorum et quecumque alii homines de comitatu ipsorum aliena-*

---

8. Oesterr. Notizenbl. 2, 371. Lami Mon. 1, 671. Huillard 2, 63. 6, 518. Entsprechend 1164 für die Grafen von Prato: Savioli 2, 275. **9.** Savioli 3, 3. **10.** Verci Marca 110. 113. **11.** Verci Ecel. 3, 106. 124. 134. In ähnlichem Verhältnisse zu Treviso stand der Bischof von Ceneda; vgl. Verci Marca 1, 45.

130. — **1.** Mon. Germ. 4, 113.

Digitized by Google

verunt, sicut ordinatum est in Ronchalia[2]; so wird noch 1255 gegen das Verlangen Peters von Savoien nach Theilung eingewandt, *quod comitatus non debet dividi nec ducatus iuxta legem Frederici quondam imperatoris.*[3] Aber wie schon damals die meisten Grafschaften der weltlichen Grossen durch Theilungen aufgelöst gewesen sein werden, so hat man sich auch später wenig daran gehalten, wohl ausdrücklich auf Geltendmachung jener Bestimmungen verzichtet; so veräussern die Markgrafen von Malaspina 1202 Besitzungen, *renunciando specialiter illi consuetudini, qua forte possemus contravenire, dicendo, quod comites vel marchiones non debeant ita res suas alienando distrahere.*[4]

Durch wiederholte Erbtheilungen konnte die Grafschaft in eine Menge von Theilen aufgelöst werden; so überlässt 1192 der Markgraf von Bosco an den von Montferrat: *totam partem meam, quam habeo in comitatu Loreti —, que pars scilicet mea comitatus est decimasexta totius comitatus*[5]; wobei es sich freilich nicht gerade immer um reale Theilung handelt, sondern die Berechtigten oft lange im Gesammtbesitze blieben. Je mehr nun aber, wie wir sahen, die thatsächliche Entwicklung dahin führte, dass bei Bischöfen und weltlichen Grossen die gräflichen Rechte sich nur über die eigenen Besitzungen erstreckten, um so näher lag es, die Grafschaft als Zubehör des Grundeigenthums zu betrachten und mit demselben zu veräussern. Dagegen musste schon 1158 zu Roncalia ein Verbot gerichtet werden: *qui allodium suum vendiderit, districtum et iurisdictionem imperatoris vendere non presumat; et si fiat, non valeat.*[6] Aber trotzdem finden wir später sehr häufig mit den einzelnen Besitzungen zugleich die gräflichen Befugnisse veräussert. Dem Bischofe von Turin wird 1193 eine Burg abgetreten mit *omni districto et iurisdictione et honore et comitatu*[7]; ebenso verkauft Ezelin Güter an Vicenza.[8] Dabei wird denn noch wohl beachtet, dass die gräflichen Hoheitsrechte nur lehnbar sein können; es wird eine Scheinbelehnung vorgenommen, es wird das *proprium pro proprio et feudum pro feudo* veräussert, wobei eben der Komitat über die Besitzung als das Lehen erscheint; aber es handelt sich nur um den Namen, es wird aufs sorgfältigste alles ausgeschlossen, was das Lehen vom Eigen unterscheidet; es ist ein Lehen *habendum et tenendum absque servitio et fidelitate et comendatione*, von dem allerdings einmal im Jahre ein Lehnstag des Herren beschickt werden soll, aber so, dass wegen Nichterfüllung dieser Pflicht, wegen Nichtnachsuchung der Investitur, wegen Befehdung des Herrn oder wegen irgend eines andern Grundes das Lehen niemals eingezogen werden darf.[9] Der Komitat theilt dann alle Geschicke des Grundeigenthums, so dass nun auch die Hälfte oder ein Viertel des Komitats über einzelne Besitzungen als Vermögensbestandtheile erscheinen.[10] Bezeichnend ist in dieser Richtung eine Entscheidung des Kaisers von 1238 gegen den in Friaul und Istrien eingerissenen Missbrauch,

130.—] **2.** Savioli 1, 275. **3.** Wurstemberger 4, 188. **4.** Antich. Est. 1, 177. **5.** San Quintino 2, 157. **6.** Mon. Germ. 4, 113. **7.** Mon. patr. Ch 1, 1001. **8.** Verci Ecel. 3, 172. **9.** 1223. 42: Verci Ecel. 3, 190. 292. **10.** 1250: Verci Ecel. 3, 325.

Digitized by Google

dass jeder, welcher ein Grundstück *cum omni iure* besitzt, daraus auch die Befugnisse der hohen Gerichtsbarkeit ableite, während sich das doch nur auf die privatrechtlichen Nutzungen beziehe.[11]

131. — Finden wir so auch in der staufischen Zeit die Grafschaften gänzlich zersplittert, hat sich der Begriff der Grafschaft als eines geschlossenen Gerichtssprengels vielfach ganz verloren, so lässt sich doch nachweisen, dass die höhere Gerichtsbarkeit überall auf die alte Grafschaft zurückgeht, die Befugnisse derselben zunächst dadurch bestimmt sind. Ueberaus häufig fanden wir zur Bezeichnung derselben denn auch noch den Ausdruck *Comitatus* in Uebung. Der Umstand aber, dass die hohe Gerichtsbarkeit nun doch in weitestem Umfange nicht mehr durch Grafen geübt wurde, dann das allgemeine Eindringen römischrechtlicher Ausdrücke in die Rechtssprache führten daneben zu neuen Bezeichnungen der hohen Gerichtsbarkeit. Am häufigsten ist schon im zwölften Jahrhunderte der Ausdruck volle Gerichtsbarkeit, *Iurisdictio plena;* hie und da mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie Strafgewalt, wie Civilsachen umfasse. In einigen Fällen haben wir auch da, wo von Verleihung der Gerichtsbarkeit des Reichs die Rede ist, nicht an die regelmässig nur durch das Reich selbst zu übende zu denken, welche ausdrücklich vorbehalten ist[1], sondern einfach an die hohe Gerichtsbarkeit, welche zu den Regalien gehört, nicht zu Eigen besessen, sondern nur vom Reiche verliehen werden kann. Später wird dann der Ausdruck *Merum* oder *merum et mixtum imperium* aufgenommen, um insbesondere die Criminalgewalt hervorzuheben. Dem Markgrafen Cavalcabò bestätigt der Kaiser 1196 das *merum imperium curtis Vitalianae*[2]; 1238 erklärt der Kaiser, dass der Gastalde des Patriarchen zu Capo d'Istria *plenam habeat potestatem faciendi omnibus — rationem, videlicet de allodiis propriis, — de omnibus penis corporalibus, que videntur ad penam sanguinis pertinere, — et demum de omnibus aliis, que spectare ad merum et mixtum imperium ac regalia dinoscuntur.*[3] Es handelt sich da überall um eine der gräflichen entsprechende Gerichtsbarkeit, wie wir das für die städtische wohl ausdrücklich betont fanden[4], während nun auch wohl daneben wieder die städtische zur Vergleichung herangezogen wird; so überlassen 1233 die von Camino denen von Conegliano die *iurisdictio plena* über einige Besitzungen, *ita ut — possint et valeant exercere plenissimam iurisdictionem et potestatem et etiam merum imperium in predictis villis — et hominibus earum, sicuti quilibet comes sive dux seu marchio seu civitas valet exercere in terris — et hominibus seu iurisdictioni subiectis.*[5]

Zuweilen wird auch der Ausdruck *Iudex ordinarius* angewandt, um die gräfliche, der des römischen Rector provinciae oder des Bischofs im kirchlichen Gerichtswesen zu vergleichende Gerichtsgewalt zu bezeichnen. So sagt

---

11. Huillard 5, 241.

131. — **1.** Vgl. § 129 n. 8. 9. **2.** Toeche Heinr. VI. 634. Der Ausdruck mag vereinzelt schon früher vorkommen, worauf ich nicht genauer achtete; im allgemeinen dürfte er noch im zwölften Jahrhunderte Bedenken gegen die Echtheit bezüglicher Urkunden erregen. **3.** Huillard 5, 243. **4.** Vgl. § 124 n. 5. **5.** Verci Marca 1, 88; vgl. 1, 115.

Digitized by Google

Tankred: *Ordinarius iudex est, qui — in saecularibus ab imperatore, ut duces, marchiones, comites totalem alicuius provinciae vel loci accipit iurisdictionem.*[6] Jedenfalls wird der Ausdruck so aufzufassen sein, wenn 1169 der Bischof von Verona, welchem Grafengewalt zustand[7], wegen eines Streites über Grundeigenthum zu Gerichte sitzt als *Veronensis episcopus et ordinarius iudex*[8]; oder wenn der Kaiser 1238 bestimmt, dass die hohe Gerichtsbarkeit in Friaul und Istrien nur die Patriarchen üben sollen und deren Beamte, *quos auctoritate ordinarie iurisdictionis loco et vice sua duxerint deputandos.*[9] So heisst es auch 1162 und 1193 in Privilegien für Pisa, welchem der Komitat ausdrücklich verliehen war[10]: *Et Pisana civitas habeat plenam iurisdictionem et potestatem faciendi iustitiam et etiam vindictam et dandi tutores et mundoaldos et alia, quae iudex ordinarius vel quilibet potestate praeditus ab imperatore habere debet ex sua iurisdictione*[11]; und ganz entsprechend 1220 für Genua.[12] Aber wie hier schon die Beziehung nicht unzweifelhaft ist, so ist in andern Stellen zweifellos nicht eine der gräflichen entsprechende Gewalt darunter zu verstehen. So heisst es in kaiserlichen Privilegien für den Bischof von Imola 1210 und 1226: *Preterea dictum episcopum eiusque successores in civitate Imolensi universoque episcopatu ipsius et comitatu nostro Imolensi iudicem ordinarium facimus, dantes ei plenam et liberam potestatem atque iurisdictionem, quicquid ratio iuris expostulat tam in maioribus, quam in minoribus, pupillis et viduis exequendi.*[13] Nun stand aber die Grafschaft Imola nach einem Spruche von 1186 unmittelbar dem Reiche zu, dem Bischofe nur die Gerichtsbarkeit auf seinen eigenen Besitzungen[14], wie beides auch in jenen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben und bestätigt wird. Und ergibt sich aus der Urkunde an und für sich keine engere Begränzung der verliehenen Gerichtsbarkeit, so muss doch das besondere Betonen der vormundschaftlichen Befugnisse auffallen. Damit stimmt, dass in staufischer Zeit, worauf wir zurückkommen, Iudex ordinarius ein Titel für Personen ist, welchen eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen und Streitsachen gar nicht zusteht, deren Befugnisse sich vorzugsweise auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränken; und nur diese dürften denn auch in jenen Urkunden dem Bischofe verliehen sein. Der Ausdruck kann allerdings die höhere, gräfliche Gerichtsbarkeit bezeichnen, scheint aber eben des Umstandes wegen, dass er auch in wesentlich anderer Bedeutung in Uebung war, nur selten zur Bezeichnung derselben verwandt worden zu sein.

XII. MARKGRAFSCHAFT.

132. — Die zweite, dem Grafengerichte übergeordnete Stufe der hohen Gerichtsbarkeit bildet das Gericht des Markgrafen oder einer der mark-

131.—] **6.** Tancred P. 1. t. 1. § 1. Vgl. auch Du Cange ad v. Ordinarius. Ausserdem bezeichnet *Iurisdictio ordinaria* auch in den Urkunden dieser Zeit die ständige Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur delegirten; so 1220: Huillard 1, 690. **7.** Ughelli 5, 795. 805. **8.** Biancolini 5b, 116. **9.** Rubeis Aquil. 699, wonach die Stelle bei Huillard 5, 242 zu bessern. **10.** Vgl. § 124 n. 2. **11.** Lami Mon. 1, 339. 384. **12.** Huillard 1, 869. **13.** Manzonius 151. Huillard 2, 657. **14.** Vgl. § 125 n. 1.

Digitized by Google

gräflichen gleichstehenden Gewalt. Kannte die karolingische Verfassung zwischen dem Grafen und dem Könige keine ständige richterliche Gewalt, so treten später in Deutschland nicht gerade überall, aber doch in den meisten Theilen des Landes ständige fürstliche Gewalten zwischen Grafschaft und Königthum, sei es in Folge einer mehr zufälligen Vereinigung einer Anzahl von Grafschaften in einer Hand, sei es im Anschlusse an die althergebrachte, nur zeitweise für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung unberücksichtigt gelassene Gliederung in Stämme und Länder. Und in Deutschland ist diese fürstliche Mittelgewalt die vorzugsweise bestimmende für die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse geworden.

Ist letzteres in Italien nicht der Fall gewesen, so waren doch zu Zeiten auch hier die Verhältnisse nicht viel anders gestaltet, findet sich auch hier eine entsprechende Mittelgewalt, welche oft als herzogliche, häufiger noch als markgräfliche bezeichnet wird. In Deutschland waren Herzogthum und Markgrafschaft ihrem Wesen nach verschieden; schloss jenes die Grafschaft in sich, so schloss der Begriff der Mark die Grafschaftsverfassung aus. Für Italien hat dieser Gegensatz keine Geltung. Mag die Bezeichnung als Mark auch hier mehrfach von der Lage an der Gränze hergenommen sein, so blieb das doch etwas ganz äusserliches, wenn diese Lage nicht zugleich zu einer besondern, von der des übrigen Reiches abweichenden Organisation führte; und das war hier, wenn wir etwa von der Mark Friaul absehen, so wenig der Fall, als da, wo wir auf der deutschen Westgränze dem Titel einer Mark Antwerpen oder Arlon begegnen. Die italienische Markgrafschaft schliesst wie das Herzogthum die Grafschaft in sich; beide sind ihrem Wesen nach nicht verschieden, wie sich das ja auch darin ausspricht, dass beide Titel vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht werden. Wurde auch herkömmlich das eine Gebiet gewöhnlich als Mark, das andere als Herzogthum bezeichnet, so nennt sich doch von ein und demselben Gebiete der Fürst bald Herzog, bald Markgraf, oder auch Herzog und Markgraf. Und auch der Grafentitel wird wohl in derselben Bedeutung gebraucht; der Titel eines Grafen von Tuszien oder von Romaniola bezeichnet mehrfach nichts anderes; eine Gewalt, welche sich als grossgräfliche bezeichnen liesse, welcher die einzelnen Grafschaften des Landes untergeordnet waren. Wie wir denn vielfach umgekehrt auch den markgräflichen Titel da gebraucht finden, wo kaum von der Gewalt über eine ganze Grafschaft die Rede sein kann.

Das Wesentliche, um das es sich für uns handelt, ist eine über eine Anzahl von Grafschaften ausgedehnte Gewalt, welche wir, wenn auch nur nach dem vorherrschenden Sprachgebrauche, als markgräfliche bezeichnen können. Das Bestehen solcher Gewalten reicht zum Theil, insbesondere zu Spoleto und Benevent, in die longobardischen Zeiten zurück. Oder bei späterer Entstehung konnte sie sich wenigstens, ähnlich dem deutschen Stammherzogthume, an den schon vorhandenen Begriff eines im Reichsganzen eine Sonderstellung einnehmenden Landes anschliessen, wie in Tuszien und der Romagna. Oder es wurden, wie bei der Mark Verona, solche grössere Sprengel vom Könige aus politischen Rücksichten absichtlich gebildet. Den Titel eines Markgrafen finden

Digitized by Google

wir endlich freilich mehrfach auch da, wo es sich nicht um einen grössern geschlossenen Sprengel, sondern um eine mehr zufällige Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand handelt; so beim Hause Canossa bis zur Erwerbung Tusziens; wobei dann freilich zu untersuchen bleiben wird, ob da der Titel uns zur Annahme besonderer markgräflicher, über die Grafschaft hinausgehender Befugnisse berechtigt. Uebrigens nahmen nicht blos weltliche, sondern auch geistliche Grosse eine solche Stellung ein; so der Patriarch von Aglei, der Erzbischof von Ravenna. Selbst die städtische Entwicklung führt uns auf ein ähnliches Verhältniss, insofern die Gewalt der Rektoren des lombardischen oder tuszischen Bundes sich immerhin der markgräflichen vergleichen liesse.

Die geschichtliche Entwicklung, welche es verhinderte, dass sich in Italien nicht, wie in Deutschland, auf entsprechender Grundlage eine dem Königthume gefährliche Fürstengewalt entwickelte, ist bekannt und hier nicht weiter zu erörtern. Wie nahe das unter andern Verhältnissen gelegen hätte, zeigt genügend die Stellung der mächtigen Herzoge und Markgrafen von Tuszien. Was sich im zwölften Jahrhunderte noch von einheimischen markgräflichen Geschlechtern gehalten hatte, durch Theilungen geschwächt, von den Städten zurückgedrängt, wenn nicht unterworfen, bedurfte des Königthums. Die Verhältnisse lagen hier so ganz anders, dass gerade das Königthum im zwölften Jahrhunderte sich der alten markgräflichen Verbände zu bedienen suchte, um durch Einsetzung ihm ergebener Herzoge und Markgrafen den kleineren einheimischen Gewalten gegenüber einen festern Halt zu gewinnen.

133. — Was die markgräfliche Gewalt, insbesondere das Verhältniss der Grafschaft zur Markgrafschaft betrifft, so ergeben sich da Verschiedenheiten für die einzelnen Reichstheile. In Mittelitalien erscheinen die markgräflichen Sprengel geschlossener, die Befugnisse ausgedehnter, als in Oberitalien, wo sich dann wieder ein weiterer Gegensatz zwischen der Lombardei und der Mark Verona zeigt. Es wird das zweifellos damit zusammenhängen, dass die markgräflichen Sprengel in Mittelitalien, wenn wir von der Mark Ancona absehen, durchweg ihre Grundlage in einer althergebrachten, in longobardische Zeiten zurückreichenden Sonderstellung einzelner Länder hatten.

Für die Markgrafschaften Mittelitaliens, welchen sich die Fürstenthümer des Südens in dieser Richtung anschliessen, scheint dieselbe Anschauung, wie in Deutschland, massgebend gewesen zu sein, die nämlich, dass das Herzogthum oder die Mark mit den darin begriffenen Grafschaften vom Könige zunächst dem Markgrafen, von diesem dann die einzelnen Grafschaften an Grafen weitergeliehen waren. Dem Fürsten Pandulf und seinem Sohne Johann verleiht 1023 der Kaiser *principatum Capuanum cum omnibus ad eum iuste pertinentibus comitatibus atque castellis caeterisque — dignitatibus ad ipsum principatum pertinentibus*[1]; in den longobardischen Fürstenthümern kann die Abhängigkeit der Grafen vom Fürsten überhaupt keinem Zweifel unterliegen. Als Herzog Welf 1160 als Markgraf von Tuszien

133. — **1.** Gattula Acc. 1, 122.

Digitized by Google

einen Hoftag zu S. Genesio hielt, heisst es: *Ibi baronibus terre illius septem comitatus cum tot vexillis dedit;* wie auch erwähnt wird, dass er dort den Treuschwur von Grafen, Städten und allen, *qui aliquod de marca detinebant,* entgegennahm.[2] Die Markgrafen Friedrich und Werner von Ancona verleihen 1139 an eine Kirche für Besitzungen in der Grafschaft Sinigaglia *totam nostram regalitiem, sicut ibi habemus et tenemus vel etiam nostri comites detinent a nobis,* wonach wohl nicht zu bezweifeln ist, dass die als Zeugen erscheinenden Grafen von Fano, Pesaro, Sinigaglia und andere mit den Hoheitsrechten von den Markgrafen beliehen waren.[3] Hier, wo die ältern Verfassungverhältnisse sich am längsten ohne wesentliche Aenderungen erhalten haben, finden wir noch später vielfache Zeugnisse für die Abhängigkeit der Grafschaft von der Mark. Als K. Otto 1210 dem Azzo von Este *totam marchiam Anchone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit,* verlieh, werden zwölf darin enthaltene Grafschaften namentlich aufgeführt; ebenso 1213 bei der Belehnung desselben durch den Pabst.[4] Der Markgraf verleiht 1214 dem Wilhelm Rangone die Grafschaften Fermo und Sinigaglia auf zwei Jahre[5]; 1221 nimmt er gegen den Bischof von Fermo den dortigen Komitat als Zubehör der Mark in Anspruch, während 1224 erwähnt wird, dass der Pabst mit demselben den Bischof durch die Fahne investirt habe[6]; 1228 übergibt der Markgraf die Grafschaft Fossombrone dem dortigen Bischofe auf drei Jahre zur Verwaltung.[7] Ist mir für den dritten mittelitalienischen Sprengel, das Herzogthum Spoleto, ein ausdrückliches Zeugniss nicht bekannt geworden, so zeigt sich da durchweg eine so grosse Uebereinstimmung mit den Verhältnissen der Marken Tuszien und Ancona, dass dieselbe auch hier nicht zu bezweifeln sein wird.

134. — Ziemlich entsprechend dürften aber auch die Verhältnisse der Romagna gewesen sein. Fast ausnahmslos lassen sich die dortigen Grafschaften als vom Reiche an den Erzbischof von Ravenna verliehen nachweisen. Schon 999 wird ihm der Besitz der Hoheit über die Stadt Ravenna, dann der Grafschaften Montefeltre, Cesena, Ficocle oder Cervia, Decima, Imola und Comacchio bestätigt, während damals der Kaiser die Grafschaften Bobbio, Forli und Forlimpopoli hinzufügte[1]; 1017 erstreckt sich die im Auftrage des Kaisers ertheilte Investitur auch auf die Grafschaften Bologna und Faenza[2]; seit 1063 werden in den Bestätigungsbriefen auch die Grafschaften Traversaria und Ferrara[3], seit 1160 auch die Grafschaft Argenta genannt[4]; fast alle werden noch 1209 als dem Erzbischofe zustehend erwähnt.[5] Die Gewalt des Erzbischofs gründete sich aber nicht allein auf die Einzelverleihungen der Grafschaften; der Exarchat galt als ein ihm verliehener Gesammtsprengel, wobei er sich wohl insbesondere auf die Urkunde von 1001 stützen konnte, worin der Kaiser ihm *omnem legitimam potestatem et districtionem a mari*

2. Anon. Weingart. Hess Mon. 39. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 245. 3. Olivieri 140. 4. Antich. Est. 1, 392. Theiner Cod. dom. 1, 44. 5. Antich. Est. 1, 419. 6. Catalani 353. 356. 7. Antiq. It. 1, 336.

134. — 1. Giesebrecht K. Z. 1, 879. 2. Savioli 1, 73; vgl. 84. 3. Ughelli 2, 362; vgl. Mittarelli Ann. 3, 22. 4. Fantuzzi 5, 289. 5. Fantuzzi 5, 304.

Digitized by Google

Adriatico usque ad Alpes et a flumine Rheno usque ad Foliam verlieh.[6] Daher führt Erzbischof Anselm auch wohl den Titel eines Exarchen[7], wie Otto von Freising bei seiner Wahl bemerkt: *Ravennatensem archiepiscopatum — simul et eiusdem provinciae exarchatum — accepit.*[8] Auch mit Rücksicht auf die alten Rechte der Kirche gilt der ganze Exarchat als von den Päbsten auf den Erzbischof übertragen; 1125 bestätigt ihm der Pabst *exarchatum Ravennae, qui Romanae ecclesiae iuris est*[9]; und 1177 schreibt er ihm, dass sich aus seinen Privilegien ergebe, *quomodo quidam predecessores nostri ecclesie vestre exarchatum et ducatum Ravenne dederunt et plerique alii predecessores nostri, qui eis successerunt, ipsorum donationem privilegiis confirmarunt,* und wie er desshalb auch, *quia castrum et comitatus de Bretonorio infra eundem exarchatum consistere dicitur,* ihm dieselben unter Verzicht auf die der römischen Kirche aus dem Testamente des letzten Grafen erwachsenen Ansprüche überlasse.[10] Waren hier neben dem ganzen Sprengel auch die einzelnen Grafschaften ausdrücklich dem Erzbischofe verliehen, so wird das um so sicherer darauf schliessen lassen, dass die noch im eilften Jahrhunderte oft erwähnten Grafen von Bologna, Imola und andere als Lehensgrafen des Erzbischofs zu betrachten sind. In einigen Fällen können wir ausdrücklich nachweisen, dass die Grafengewalt vom Erzbischofe lehnbar war. Er verleiht 1021 die Grafschaft Ghiazzolo[11]; Graf Hugo von Bologna refutirt ihm 1034 *integrum comitatum Faventinum* und wird von ihm wieder *de medietate in beneficium* investirt[12]; 1197 nimmt der Erzbischof zu Traversaria den Dukat, zweifellos die Grafschaftsrechte bezeichnend, als Lehen in Anspruch.[13] Die Grafschaft Cervia scheint unmittelbar für den Erzbischof durch einen Beamten verwaltet zu sein, der bald Comes, bald Vicecomes heisst[14]; später wird der dortige Vicecomitatus ausdrücklich auf Lebenszeit verliehen.[15] Die Gewalt des Erzbischofs über den ganzen Sprengel war freilich schon im zwölften Jahrhunderte völlig zersetzt, auf die unmittelbaren Besitzungen der Kirche beschränkt, insbesondere durch die städtische Entwick-

134. —] 6. Giesebrecht 1, 881. 7. 1156. 57: Ughelli 2, 370. Fantuzzi 1, 396. 8. Gesta Fr. l. 2. c. 21. 9. Ughelli 2, 365. 10. Mittarelli Ann. 3, text 331. 11. Savioli 1, text 143. Um 1025 wird auf ein Drittel der Grafschaften von Cesena und Ficocle gegen die Kirche von Ravenna geklagt, wobei es sich um Ansprüche von Lehenserben zu handeln scheint. Fantuzzi 4, 195. 12. Savioli 1, 86. Dabei ist nicht an eine reelle Theilung, sondern an einen Vorbehalt der Hälfte der Einkünfte zu denken, wie sich solcher auch 1212 bei Verleihung von Argenta an den Markgrafen von Este findet. Fantuzzi 3, 66. Aehnliche Verleihungen, die in Deutschland ungebräuchlich sind, finden sich oft in Italien; die Uebung der Amtsbefugnisse war dann wohl zunächst ganz dem belehnten Grafen oder Vicecomes überlassen. So leiht 1168 der Bischof von Forli zu Lehenrecht einem Candolinus den dritten Theil des Castrum Cuimani mit Zubehör, sich zwei Drittel der Einkünfte *pro placito et districtu et bando* vorbehaltend und bestimmend, *ut sis meus missarius et vicecomes in toto castro Cuimani et tota curte Cuimani, et tui liberi et haeredes semper debeant habere vicecomitatum praedicti castri et curtis.* Marchesi 148. Besonders deutlich tritt dieses Verhältniss zu Trient hervor, wo die Grafschaft theils in der Hand des Bischofs, theils entsprechend dem deutschen Brauche ganz an Grafen verliehen, theils aber dem Bischofe mit dem Lehensgrafen gemeinsam war. Vgl. Durig Beitr. 12. 13. Fantuzzi 3, 61. 14. Vgl. Fantuzzi 4, 239. 240. 246. 15. 1189. 1253: Fantuzzi 2, 423. 424.

Digitized by Google

lung. Doch wurde damit hier der Begriff eines umfassenderen, der Einzelgrafschaft übergeordneten Amtssprengels nicht beseitigt; wir werden sehen, wie dieser in der Reichsgrafschaft oder dem Rektorate der Romagna einen neuen Ausdruck gewann.

135. — Die Annahme einer Abhängigkeit der Grafschaft von der Mark in Mittelitalien gewinnt eine weitere Stütze bei Beachtung der Stellung der mittelitalienischen Bischöfe. Diese unterstehen nicht allein im allgemeinen der Hoheit der Markgrafen, insbesondere der Gerichtsbarkeit derselben, sondern es scheint auch, dass sie bezüglich der Temporalien ihrer Kirchen, so weit diese nicht etwa dem Pabste gehörten, grossentheils nicht unmittelbar dem Reiche, sondern dem Markgrafen unterstanden, da Regalienverleihungen durch das Reich hier nur ganz ausnahmsweise vorkommen.[1] Insbesondere aber ist schon früher darauf hingewiesen, dass da, wo die Markgrafschaft sich stärker entwickelt zeigt, Verleihungen der Grafschaft an die Bischöfe, wie sie in Oberitalien so häufig sind, nicht vorkommen.[2] Finden wir ein ähnliches Verhältniss auch in Deutschland da, wo sich, wie in Baiern und Schwaben das Herzogthum noch als Gewalt über einen grössern geschlossenen Sprengel darstellt[3], so wird das doch zweifellos damit zusammenhängen, dass man die Grafschaften als Zubehör des Herzogthums oder der Mark betrachtete. Es finden sich allerdings einige Ausnahmen; aber auch da ergibt sich, wo wir das genauer verfolgen können, eine Abweichung von der einfachen Verleihung geschlossener Grafschaftsbezirke an die oberitalienischen Kirchen.[4]

Die dem Bisthume Arezzo 883 verliehene weitgreifende Immunität schloss zweifellos die Grafengewalt nicht aus, untersagte dem Grafen nur, auf den Besitzungen der Kirche Gericht zu halten und über Hintersassen der Kirche in Abwesenheit des Bischofes oder dessen Vogtes zu richten.[5] Es müssen dann später dem Bischofe ausgedehnte richterliche Befugnisse zugestanden worden sein; denn 1010 wird vor ihm bei einem Streite um Grund-

---

135. — **1.** Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 1, 316. 317. Darauf deutet auch, dass die Bischöfe hier Lehen von den Markgrafen nahmen; so 1143 der von Lucca. Mem. di Lucca 4b, 24. **2.** Vgl. Hegel 2, 78. 84. **3.** Weiland, das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 7 n. 4, bestreitet das gegenüber einer von mir, Heerschild 97, gemachten gelegentlichen Behauptung. Die von ihm angeführten beiden Beispiele nicht einer Verleihung, sondern des Besitzes von Grafschaftsrechten durch Bischöfe waren mir nicht entgangen; ich würde ihnen sogar noch einige hinzufügen können, dennoch aber glauben, an dem Gesagten trotz dieser wirklichen oder scheinbaren Ausnahmen als Regel festhalten zu dürfen. Es hat allerdings immer sein Missliches, auf die Ergebnisse umfassenderer Untersuchungen Bezug zu nehmen, ohne dieselben zugleich begründen zu können, wie ich dazu auch hier nicht in der Lage bin. Finden wir aber in Franken, Sachsen und Lothringen zahllose Verleihungen von Grafschaften an Kirchen, während in Baiern und Schwaben sich nur ganz vereinzelte, vielleicht anderweitig zu erklärende Erwähnungen kirchlicher Grafschaftsrechte finden, beachten wir, dass später die bischöflichen Landeshoheitsgebiete sich dort vorwiegend durch Einziehung verliehener Grafschaften bilden, in Baiern dagegen durch Erwerb der Grafschaft vom Herzoge, so wird doch nicht zu bezweifeln sein, dass das Verhältniss der Grafschaft zum Herzogthume dort und hier ein wesentlich verschiedenes gewesen sein muss. **4.** Vgl. § 120. 126. **5.** Antiq. It. 1, 869.

Digitized by Google

stücke auf Kampf erkannt[6], was gräfliche Befugnisse vorauszusetzen scheint. Ich zweifle kaum, dass sich diese auf ein Privileg gründeten, welches dem 1052 dem Bischofe von Volterra ertheilten entsprach. Als dieser sich über den Druck der Grafen beschwerte, wurde ihm nicht, wie in Oberitalien üblich, die Grafschaft in einem geschlossenen Sprengel verliehen, sondern es heisst: *concedimus predicto episcopo suisque successoribus clericos et famulos aliosque super terram sue ecclesie inhabitantes in sua potestate, ut liceat eum ante se causam agere et per duellium qualibet legali sententia litem diffinire.*[7] Es handelt sich darum, dass Sachen der Hintersassen der Kirche, welche bisher im Grafengerichte zu erledigen waren, nun auch im Gerichte des Bischofs entschieden werden konnten; ob sie es mussten, ob die Gewalt des Grafen dadurch auch nur bezüglich jener Hintersassen ganz beseitigt war, muss zweifelhaft erscheinen, zumal wir in Italien häufig finden werden, dass die ausnahmsweise verliehene richterliche Befugniss die entsprechende Befugniss des ordentlichen Richters nicht ausschliesst, so insbesondere die den Bischöfen verliehene Reichsgerichtsbarkeit nicht das Eingreifen anderer Reichsrichter. Es muss weiter zweifelhaft erscheinen, ob auch die hohe Strafgerichtsbarkeit danach dem Bischofe zustehen sollte. Und handelte es sich wirklich um die volle gräfliche Gerichtsgewalt, so erstreckte sich diese nicht auf ein geschlossenes Gebiet. Auch dem Bischofe von Arezzo stand trotz jener schon 1010 hervortretenden Befugniss jedenfalls die Grafschaft in seiner Bischofsstadt nicht zu; denn 1016 sitzen dort der Markgraf und der Ortsgraf gemeinsam zu Gerichte.[8] Ein Privileg für Arezzo von 1052 scheint dann zunächst nur die Bestimmung des Immunitätsprivilegs von 883 zu wiederholen, nur mit der Erweiterung, dass jenes Verbot bezüglich der Hintersassen der Kirche jetzt auch auf den Markgrafen ausgedehnt erscheint[9]; dann aber heisst es: *De coeteris autem hominibus arimannis et coeteris hominibus s. Donato nullo iure pertinentibus damus b. Donato integram medietatem de placito et omni districtu per totum comitatum, et integrum medietatem de curatura et omni publica exactione ipsius Aretinae civitatis.*[10] Dabei handelt es sich nun nicht blos um die Einkünfte der Grafschaft, sondern um die Grafengewalt selbst; denn von nun an nennt der Bischof sich früher und häufiger, als wohl irgend ein anderer, *episcopus et comes*[11], und sitzt als solcher insbesondere zu Gericht. Dadurch ist aber einmal die markgräfliche Gewalt nicht ausgeschlossen; 1059 sitzt der Markgraf wiederholt mit dem Bischofe zu Arezzo zu Gerichte.[12] Weiter aber, wie ja auch die Urkunde nur von der Hälfte spricht, scheint es sich nur um Gemeinsamkeit der Grafschaft mit dem

---

135.—] **6.** Antiq. It. 3, 643. **7.** Antiq. It 3, 641. Ganz ähnlich 1055 für Siena: Pecci 121. **8.** Antiq. It. 1, 299. **9.** Alle bekannten Texte (vgl. Stumpf Reg. n. 2428), auch der mir in Abschrift vorliegende, von Valentinelli Reg. n. 108 angeführte, lassen die Stelle aus, indem sie mit *ut — nullus marchio etc.* abbrechen; aber eine Bestätigungsurkunde von 1196 (Capelletti 18, 121) lässt nicht bezweifeln, dass übrigens die Bestimmung von 883 nur wiederholt ist. **10.** Capelletti 18, 99. **11.** 1059–1130: Antiq. It. 1, 301. 966. Mittarelli Ann. 2, 218. 232. 257. 3, 330. 331. Rena e Camici 4 b, 72. Vgl. § 120 n. 1. **12.** Antiq. It. 1, 301. 966.

Digitized by Google

markgräflichen Ortsgrafen zu handeln, ein Verhältniss, welches wir auch in Oberitalien fanden[13], aber nie, so weit ich sehe, durch kaiserliche Verleihung begründet. Denn 1079 sitzt der Bischof noch mit dem Grafen gemeinsam zu Gerichte.[14] Später mag er dann in Alleinbesitz gelangt sein, da er 1130 allein zu Gerichte sitzt und zwar: *cum comitis fungeretur officio*, und einem Abte einen Vicecomitatus überlässt, ohne dass der Zustimmung einer andern Gewalt gedacht wird.[15] Behauptet hat er sich nicht; mögen seine Befugnisse zunächst durch die Stadt beseitigt sein, so wurde in staufischer Zeit die Grafschaft durch Reichsbeamte verwaltet.[16] Doch ist es wohl ein Rest seiner Ausnahmsstellung, wenn er noch später mit den Regalien vom Reiche belehnt wird[17], wie das bei den tuszischen Bischöfen im allgemeinen nicht der Fall ist.

Bei keinem tuszischen Bischofe finde ich Verleihungen der Grafschaft in früherer Zeit. Beim Bischofe von Volterra fanden wir allerdings ausgedehntere Befugnisse; aber die Grafschaft soll ihm erst Friedrich I übertragen haben[18]; K. Heinrich verleiht ihm 1186: *De toto etiam episcopatu et comitatu Vulterrano omnem iurisdictionem et quecunque regalia ad ius nostrum pertinent*[19]; er nahm dann aber auch sichtlich eine Ausnahmsstellung unter den tuszischen Bischöfen ein[20], von welchen auch in dieser Zeit ausserdem nur noch dem Bischofe von Luna, wenn wir denselben überhaupt hieherziehen dürfen, die Grafschaft in seinem Bisthume zustand.[21]

Im übrigen Mittelitalien finde ich nur den Bischof von Ascoli, welchem 1056 die Grafschaft verliehen und später mehrfach bestätigt wird[22]; belehnt noch 1209 der Kaiser den Bischof *cum comitatu et universis eius pertinentiis, cum omni honore et iurisdictione, excepto imperiali*[23], so sollte man daraus auch auf Exemtion von der Mark schliessen. Doch wird 1210 und 1213 der Komitat ausdrücklich als zur Mark Ancona gehörig bezeichnet[24], dann 1232 vom Pabste dem Bischofe gegen einen jährlichen Zins überlassen.[25] In der Romagna waren schon durch die Verleihungen aller einzelnen Grafschaften an Ravenna Verleihungen an die Bischöfe ausgeschlossen; finden wir später bei einzelnen Bischöfen gräfliche Befugnisse wenigstens auf den eigenen Besitzungen[26], so können dieselben vom Erzbischofe verliehen oder beim Sinken seiner Macht usurpirt sein, wie der Bischof von Imola ja sogar die ganze Grafschaft, freilich erfolglos, an sich zu bringen suchte.[27] Jedenfalls gelang es den Bischöfen Mittelitaliens nur ganz ausnahmsweise, zur Grafschaft zu gelangen, was doch zweifellos in der grössern Geschlossenheit der dortigen Marken seinen Grund haben wird.

136. — Auch bezüglich der städtischen Entwicklung ist die besondere Stellung der mittelitalienischen Städte zur Mark zu beachten. Erscheint in Oberitalien mit dem Erwerbe der Grafschaftsrechte die städtische

13. Vgl. § 134 n. 12. **14.** Mittarelli Ann. 2, 277. **15.** Mittarelli Ann. 3, 330. **16.** Rena e Camici 5 d, 60. Antiq. It. 4, 579. **17.** 1281: Böhmer Acta 703. **18.** Vgl. Hegel 2, 79. **19.** Lami Mon. 1, 470. **20.** Vgl. § 120 n. 13. **21.** 1183. 93: Ughelli 1, 848. Antiq. It. 4, 476. **22.** Ughelli 1, 448. 452. 457. **23.** Ughelli 1, 462. **24.** Vgl. § 133 n. 4. **25.** Antiq. It. 2, 745. **26.** Vgl. § 134 n. 12; § 126 n. 7. **27.** Vgl. § 125 n. 1.

Selbstständigkeit vollendet, so waren hier nicht blos die gräflichen, sondern auch die markgräflichen Befugnisse zu beseitigen. Wie ausgedehnt diese insbesondere in Tuszien gewesen sein müssen, zeigen wohl am deutlichsten die Gnadenbriefe, welche K. Heinrich IV 1081, als er nach Besiegung der Markgräfin Mathilde Tuszien zur Verfügung hatte, an Pisa und Lucca verlieh.[1] Danach muss die markgräfliche Gewalt über die Städte unter dem Hause Canossa sich den Befugnissen früherer Markgrafen gegenüber wesentlich gesteigert haben; es handelt sich bei diesen Privilegien sichtlich weniger um die Anerkennung einer von den Städten schon erreichten Unabhängigkeit, als um die Zurückführung der markgräflichen Rechte auf das frühere Mass. Nach der Urkunde für Pisa werden wiederholt die Leistungen der Stadt auf das Mass zurückgeführt, *quomodo fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis;* durch eidliche Aussage der ältesten Leute soll das festgestellt werden; für Lucca heisst es: *Consuetudines etiam perversas a tempore Bonifatii marchionis duriter eisdem impositas omnino interdicimus et ne ulterius fiant precipimus.*[2] Wenn noch ausdrücklich verbrieft werden muss, dass die Stadt ihrer Mauern nicht beraubt, Mädchen und Wittwen nicht gegen ihren Willen verheirathet werden sollen, wenn neben einigen prozessualischen Vorrechten doch vorzugsweise nur Behandlung nach dem Gesetze, Hintanhaltung von Willkür zugesagt wird, so muss die Abhängigkeit auch der mächtigsten Städte doch noch eine sehr grosse gewesen sein. Es ist denn auch jetzt weder von Befreiung von der markgräflichen, noch von der gräflichen Gewalt die Rede, wenn auch in beiden Richtungen Pisa gewisse Begünstigungen zugestanden werden. Die Gerichtsbarkeit zu Pisa hatte bisher, soweit die Markgräfin sie nicht selbst übte, ein markgräflicher Vicecomes[3]; es handelt sich wohl um dieselbe Gewalt, wenn der König jetzt zusichert: *Castaldionem vel aliquem nostrum missum in suprascripta civitate vel comitatu eorum ad placitum faciendum eis superesse non sinemus de alio comitatu.* Bezüglich der Mark aber, welche der König als erledigt betrachtete, will der König bei einer neuen Verleihung die Zustimmung der Stadt einholen: *Nec marchionem aliquem in Tusciam mittemus sine laudatione hominum duodecim electorum in colloquio facto sonantibus campanis.*

In der nächstfolgenden Zeit scheint sich dann eine grössere Selbstständigkeit der mächtigern Städte rasch entwickelt zu haben, die gräfliche Gewalt durchweg an die städtischen Behörden übergegangen, die markgräfliche wenig-

136. — **1.** Antiq. It. 4, 19. Arch. storico 10 b. 3. **2.** Stumpf Reg. nr. 2834 erklärt die Stelle für Interpolation; sie fehlt allerdings in einem datirten Abdrucke (Stumpf nr. 2833), während der mir vorliegende undatirte auch durch den 1081 nicht zulässigen Titel *Henricus quartus Rom. imperator aug.* verdächtig wird. Vielleicht handelt es sich hier um eine Erneuerung Heinrichs V, deren Vorhandensein freilich unabhängig erwähnt wird; vgl. Arch. storico 10, 25. 28; noch 1209 hat K. Otto die Urkunde in dieser Fassung erneuert; Mem. di Lucca 1, 204. Die Bestimmung stimmt so sehr mit den Zeitverhältnissen und dem Privilege für Pisa, für spätere Interpolation fehlte so sehr jede Veranlassung, dass sie doch wohl nur unter Heinrich IV oder spätestens, was für unsere nächsten Zwecke keinen wesentlichen Unterschied begründet, unter Heinrich V entstanden sein kann. **3.** **1077**: Antiq. It. 3, 1095.

Digitized by Google

stens thatsächlich von immer geringerer Bedeutung geworden zu sein. Aber formell beseitigt waren diese nirgends. Vom Markgrafen Konrad erbittet sich Lucca 1120 nur die Bestätigung der früher von Kaisern und Markgrafen verliehenen Privilegien.[4] Noch 1160 verlangte und erhielt Herzog Welf den Treuschwur der tuszischen Städte.[5] Waren aber zweifellos die markgräflichen Rechte über die Städte thatsächlich beseitigt oder an die Stadtbehörden übergegangen, so liess sich nun hier das Verhältniss der Städte zur Mark entsprechend ordnen, wie das der lombardischen Städte zum Reich, indem die Hoheitsrechte des Markgrafen anerkannt, von diesem aber gegen eine Abfindung der Stadt überlassen wurden. Auf solcher Grundlage erfolgte 1160 ein Abkommen mit Lucca; Herzog Welf überliess der Stadt *omne ius, actionem, iurisdictionem, et omnes res, quae quoquomodo mihi pertinent vel ad ius marchiae pertinere videntur vel ad ius quondam comitissae Mathildis vel quondam comitis Ugolini pertinuerunt*, in der Stadt selbst und einem Umkreise von fünf Miglien, wofür ihm die Stadt jährlich tausend Solidi zahlen soll, obwohl, wie er bemerkt, ihm jene Rechte über das Doppelte tragen würden.[6]

137. — Damals möchten für den mit Tuszien, Spoleto, Sardinien und dem Gute der Mathilde belehnten Herzog Welf noch immer die Grundlagen für Herstellung einer kräftigen, wenn auch grosse Selbstständigkeit der Städte zulassenden Fürstengewalt vorhanden gewesen sein. Aber auch abgesehen davon, dass dauernde Anwesenheit im Lande die unumgängliche Vorbedingung dazu gewesen wäre, ist nicht zu verkennen, dass die kaiserliche Politik dem aufs bestimmteste entgegenwirkte; es zeigt sich deutlich ein Streben nach Schwächung der markgräflichen Gewalt zu Gunsten des Reichs. Mag die Hinneigung des Herzogs zur päbstlichen Partei darauf einigen Einfluss geübt haben, so lag es bei der überaus günstigen Stellung des Kaisers in Oberitalien nach dem Falle Mailands doch an und für sich sehr nahe, die beabsichtigte unmittelbare Verwaltung Italiens für das Reich auch in Mittelitalien möglichst durchzuführen oder, so weit den Städten ihre Selbstständigkeit zu belassen war, dieselben wenigstens unmittelbar dem Reiche zu unterstellen und so dem Wiederaufkommen einer Fürstengewalt vorzubeugen, deren Gefährlichkeit für das Reich zur Zeit der Mathilde so bestimmt hervorgetreten war. Träger dieser Politik, welche unter einfacher Nichtberücksichtigung der Rechte des Lehensfürsten, dagegen mit anfänglich grosser Schonung der städtischen Interessen Mittelitalien möglichst unter unmittelbare Verwaltung des Reichs zu bringen suchte, war zweifellos Erzbischof Reinald von Köln. Sein Werk war wohl schon das Abkommen mit Pisa 1162, durch welches der Stadt einfach alle Hoheitsrechte, und zwar ausdrücklich auch die der Mark überlassen wurden[1]; und vergessen hat man dabei auf die entgegenstehenden Rechte des Herzogs nicht, da den Pisanern ausdrücklich zugesichert wird: *Et si de feudo, quod vobis (imperator) dat et concedit, litem et molestiam a*

4. Arch. storico 4 b. 5. 5. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 245. 6. Mem. di Lucca 1, 174.
137. — 1. Vgl. § 124 n. 2.

Digitized by Google

Guelfone vel eius filio vel eorum successore vel ab aliqua persona pro eis habueritis, vos et vestram civitatem inde adiuvabit per bonam fidem usque ad finem factum; noch einfacher heisst es 1165 bei Verleihung der Insel Sardinien, einem der Lehen Welfs, an die Pisaner: *Et si quam dationem alicui civitati aut duci Guelfoni vel alii inde fecimus, aut alicui personae, cui nos dedissemus, eam nunc revocamus.*[2] Bei seiner ersten Legation in Tuszien 1162 trifft dann Reinald ein Abkommen mit Lucca, wonach diesem alle Regalien gegen jährliche Zahlung von vierhundert Pfund überlassen werden, aber nur für sechs Jahre, nach deren Verlauf dieselben dem Kaiser zu resigniren sind; von Rechten des Herzogs ist keine Rede mit Ausnahme einer sehr bedenklich gefassten Beziehung auf das früher erwähnte Uebereinkommen von 1160: *Et si d. imperatori placuerit, quod Lucani solvant duci solidos mille, quos convenerunt, tanto minus d. imperatori de praedicta pecunia usque ad praedictum terminum solvere debent; alias secundum praedictum ordinem totam solvere debent.*[3] Im folgenden Jahre bestimmt er dann, um die Anhänglichkeit der Stadt Pistoja an das Reich zu belohnen, *ut nullus unquam dux vel marchio aut comes — se de civitate illa — audeat intromittere, — sed soli d. imperatori eiusque nuntiis et his, quibus ipse preceperit, teneatur servire, quoniam est et specialiter se esse recognoscit de dominicatu imperii.*[4] Nicht anders ging er damals im Herzogthume Spoleto vor; in der kaiserlichen Bestätigung der von ihm mit der Stadt Gubbio getroffenen Uebereinkunft heisst es: *neque duci neque marchioni alicui et nulli unquam persone magne vel parve in aliquo respondeant, nisi legitime; insuper neque in fodro neque in collecta neque in aliquo cuiquam respondeant, nisi tantum nobis vel generali nostro nuncio, qui iurisdictionem ad hoc habet,* während die Gerichtsbarkeit den Konsuln unter Mitwirkung eines Reichsboten zugestanden wird; ein ganz entsprechendes Uebereinkommen muss Reinald damals mit Città di Castello getroffen haben.[5] Gleichzeitig bringt er geistliche und weltliche Grosse unmittelbar ans Reich. So 1163 die Abtei Borgo S. Sepolcro, indem er vor sich erweisen lässt, dass dieselbe von Rechtswegen nur dem Reiche unterworfen sein solle.[6] Die Grafen Ildebrandeschi, und wohl auch die Guidi, erhalten 1164 alle Hoheitsrechte auf ihren Besitzungen unter Vorbehalt nur der Rechte des Reichs.[7] Wo aber die Hoheitsrechte gegenüber den Städten behauptet wurden, da finden wir sie von nun ab durch deutsche Reichsbeamte verwaltet; können wir zuerst 1163 solche deutsche Grafen und Reichsboten zu S. Miniato und Siena nachweisen, später in vielen tuszischen Grafschaften, worauf wir zurückkommen, so ist wohl kein Zweifel, dass es sich um eine Einrichtung Reinalds handelt, der damit die Reorganisation des Landes zum Abschlusse brachte; nicht ohne Grund sagen die Pisaner Annalen von seiner damaligen Thätigkeit: *Nullus*

137.—] **2.** Dal Borgo 40. **3.** Mem. di Lucca 1, 186. Vgl. § 136 n. 6. **4.** Zacharia Anecd. 234. **5.** Böhmer Acta 109. 191. **6.** Mittarelli Ann. 4, 6. 10. **7.** Vgl. § 129 n. 8. Ist für die Guidi kein gleichzeitiges Privileg vorhanden, so zweifle ich bei der wörtlichen Uebereinstimmung ihrer spätern Privilegien mit dem für Ildebrand 1164 nicht, dass sie auf ein gleichzeitiges zurückgehen.

Digitized by Google

enim marchio et nullus nuntius imperii fuit, qui tam honorifice civitates Italie tributaret et Romano subiceret imperio.[8] Während Markgrafschaft und Herzogthum als Ganzes dem Namen nach den Welfen blieben, wurde die Gewalt über alle einzelnen Theile ihnen entzogen und unmittelbar an das Reich gebracht. Der alte Welf liess wohl den Sohn zur Verwaltung der italienischen Lehen zurück; sagt der Weingartner Mönch von diesem: *Militibus imperatoris, qui eo tempore civitatibus Italie preerant, quotiescunque fines suos iniusta oppressione invadere temptaverant, omnimodis se opposuit et ob hoc imperatoris offensam nonnunquam incurrit, popularem autem favorem eo magis sibi accumulans omnium civitatum in se provocavit affectum*[9], so ist da ein Gegensatz gegen die kaiserliche Politik angedeutet, der es um so näher legen musste, die welfische Gewalt in Mittelitalien nicht erstarken zu lassen; übrigens war auch er, als Reinald 1163 in Tuszien und Spoleto schaltete, in Deutschland[10], in Mittelitalien wird er nie erwähnt; nur da, wo die Welfen in den Pogegenden eigene Besitzungen hatten, scheinen sie noch thatsächliche Gewalt geübt zu haben. Als der alte Welf 1169 dem Kaiser seine italienischen Reichslehen zurückgab, verzichtete er nur auf eine Stellung, mit welcher wirkliche Gewalt schon längst nicht mehr verbunden war, ein Verzicht, der dennoch für den Kaiser immerhin von einigem Werthe sein mochte, insofern er nun ungehinderter die Verwaltung des Landes auch bezüglich der Gesammtsprengel nach eigenem Ermessen ordnen konnte.

138. — Den in späterer staufischer Zeit vom Kaiser über Tuszien, Spoleto, Ancona, Romagna gesetzten Herzogen, Markgrafen und Grafen gegenüber, auf welche wir genauer zurückkommen, fehlte ein entsprechender Grund, ihre Gewalt durch Exemtionen zu schwächen. Wohl finden sich noch Beispiele. So sagt der Kaiser 1177 von dem Orte Monte S. Vito zwischen Sinigaglia und Ancona: *Montem s. Viti — per nostram auctoritatem a potestate Anconitanae marchiae excipimus, ita ut nec Conrado, qui in praesentiarum eidem praeest marchiae, nec post ipsum cuiquam eius successorum — debeat — aliquod servitutis obsequium aut nullum subiectionis respectum, sed — liber et absolutus a dominio marchiae soli imperio serviat, et sic in speciali iurisdictione sub imperio semper consistat, ut nec de nostra manu nec alicuius successorum nostrorum unquam sic imperio alienetur, ut ulli inferiori potestati dominium super ipsum locum — concedatur.* Auf städtische Selbstständigkeit ist es dabei in keiner Weise abgesehen; der Ort wird einfach durch den kaiserlichen Vicecomes verwaltet. Aber es werden ihm weiter Wochenmarkt und Jahrmarkt mit besondern Vergünstigungen verliehen; es wird jedem erlaubt, sich dort niederzulassen, und um dazu anzulocken, solchen dreijährige Abgabenfreiheit bewilligt. Eine ähnliche Stellung scheint Matelica gehabt zu haben.[1] Es erinnert das durchaus an die staufischen Städtegründungen in Deutschland unter Befreiung von der Vogtei;

8. Mon. Germ. 19. 249. 9. Hess Mon. Guelf. 39. 10. Er kehrt 1163 Ende Oct. mit dem Kaiser aus Deutschland zurück und ist auch 1164 in Deutschland. Vgl. Stälin 2, 277.

138. — 1. Böhmer Acta 128. 213.

Digitized by Google

weniger politische, als wirthschaftliche Gesichtspunkte sind da massgebend; um dem Reiche gehörige Orte und damit die kaiserlichen Einkünfte aus denselben zu heben, werden sie von allen Verpflichtungen, ausser denen gegen das Reich, befreit.

Wo dagegen mächtigern Städten die gräfliche Gewalt überlassen war, da bot nun gerade die Markgrafschaft das Mittel, sie dennoch einer ständigen Verwaltung durch Reichsbeamte zu unterwerfen. Wie zur Zeit Welfs auf Lockerung, so scheint jetzt die kaiserliche Politik auf Stärkung der markgräflichen Gewalt zu Gunsten des Reichs bedacht gewesen zu sein. Befreiungen mächtigerer Städte von derselben sind mir in dieser Zeit nicht mehr aufgefallen; selbst die Verleihungen der gräflichen Rechte an dieselben wurden beschränkter[2], dem Reiche ausgedehntere Rechte vorbehalten. Wo die markgräfliche Gewalt sich schon stärker zersetzt hatte, liess sie sich herstellen durch Ueberlassung der verschiedensten, dem Reiche vorbehaltenen oder von demselben wieder in Anspruch genommenen Hoheitsrechte. Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass in den spätern Zeiten Friedrichs I und unter Heinrich VI von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch die Städte Mittelitaliens, welche Stadt und Grafschaft selbst verwalteten, doch den Markgrafen unterworfen waren, deren Gewalt eine sehr ausgedehnte gewesen zu sein scheint. Dem Herzoge von Spoleto scheinen zu Terni die Einkünfte aus der Strafgerichtsbarkeit zuzustehen[3]; Privilegien für Spoleto und Gubbio werden vom Kaiser auf sein Einschreiten gegeben[4]; dem Markgrafen Markwald müssen die von Ravenna 1195 Treue schwören, *sicuti alii homines de Romania fecerunt*, die dem Reiche zustehenden Regalien in der Stadt und ihrem Bezirke werden ihm vorbehalten, zu Cervia steht ihm der dritte Theil von allen Einkünften zu.[5] Bestimmter noch ergibt sich die Abhängigkeit aller Städte aus dem Zustande, welchen wir nach der Besitznahme der Reichslande Spoleto und Ancona durch den Pabst finden. Dass die neue Herrschaft wenigstens anfangs nicht mehr in Anspruch nahm, als die frühere, ist von vornherein anzunehmen; der Pabst betont wohl ausdrücklich, dass er weniger verlange, als die frühern Gewalthaber. Aber die Befugnisse dieser werden doch durchaus als massgebend betrachtet für das, was der Pabst und seine Rektoren in Anspruch nehmen; so wird noch 1221 erwähnt, die Städte des Herzogthums hätten die Regalien zurückgestellt, *sicut ea unquam habuit aliquo tempore clare memorie dux Conradus;* selbst Spoleto habe sich dazu verstanden, obwohl es sich anfangs weigerte, weil der Herzog nicht rechtmässiger Besitzer gewesen sei.[6] Dann aber ergibt sich, dass der Bestand des Herzogthums, wie es von Conrad an die Kirche übergeben wurde, alle Städte desselben, auch mit Einschluss von Perugia, Città di Castello und Gubbio umfasste[7], wie sich das auch für die Mark nicht blos aus den auf die Besitzergreifung bezüglichen päbstlichen Schreiben[8], sondern auch aus den spätern, alle Städte als Zubehör

---

138.—] **2.** Vgl. § 128. **3.** Böhmer Acta 606. **4.** Ughelli 1, 1261. Sarti Eugub. 124. **5.** Fantuzzi 4, 294. **6.** Huillard 2, 129. **7.** Innoc. Epp. l. 1. ep. 88. 356. **8.** Inn. Epp. l. 3 ep. 28. 29. 51. 52. 53.

Digitized by Google

aufzählenden Lehnbriefen ergibt.[9] Diese Städte hatten allerdings Selbstverwaltung durch Konsuln, welche ihnen auch vom Pabste durchweg bestätigt wird[10], doch ohne bestimmtere Betonung der freien Wahl, während wenigstens Città di Castello einen Rektor entlassen muss, weil er ohne Zustimmung des Pabstes gewählt war.[11] Wenn aber als Verpflichtungen der Städte der Treuschwur, Parlament, Heerfahrt auf eigene Kosten, Anerkennung der Appellationen, Verpflegung des Pabstes und seiner Beamten, ein bedeutender jährlicher Zins als Abfindung oder eine Steuer von jedem Rauchfang erwähnt werden unter der Bemerkung, dass den frühern Gewalthabern mehr geleistet sei[12], so ergibt sich wohl, dass die Selbstregierung eine grosse Abhängigkeit von der Mark nicht ausschloss. Weiter aber müssen fast alle Burgen und eine grosse Menge sonstiger Besitzungen unmittelbar in den Händen der Reichsbeamten gewesen sein nach dem Umfange dessen, was jetzt vom Pabste als zum Demanium gehörig von den Städten, welche sich desselben bemächtigt hatten, zurückgefordert wird.[13] Wir werden dann bei spätern Untersuchungen sehen, wie auch weiterhin die grossen markgräflichen Sprengel die Grundlage für die Verwaltung Mittelitaliens bildeten.

139. — Haben wir so in Mittelitalien noch in der staufischen Zeit in der Markgrafschaft einen sehr wirksamen Bestandtheil der Reichsverfassung zu sehen, so hat dieselbe in Oberitalien jede Bedeutung verloren. Was die Markgrafschaft in der Lombardei betrifft, so ist im Westen das frühere Bestehen grösserer geschlossener Marken, wie der von Ivrea, von Genua, nicht zu bezweifeln; und es wird darauf zurückzuführen sein, wenn hier ein Uebergang der Hoheitsrechte auf Bischöfe und Städte weniger hervortritt, dieselben noch in staufischer Zeit überwiegend in den Händen zahlreicher markgräflicher Geschlechter sind. Aber von einem grössern geschlossenen Sprengel ist da nicht mehr die Rede. Ohne dem näher nachzugehen[1], werden hier Theilungen vorzüglich die Zersplitterung der Mark bewirkt haben; ähnlich, wie bei der Grafschaft, war hier in der staufischen Zeit der thatsächliche Besitz eines Geschlechtes auch die Grundlage für die markgräfliche Gewalt desselben. Leiht der Kaiser dem Markgrafen von Carreto 1167 *marchiam Guidonis quondam comitis*, so weist schon das Fehlen einer territorialen Bezeichnung darauf hin.[2] Leiht er 1164 dem Markgrafen von Malaspina

---

9. Vgl. § 133 n. 4. **10.** Inn. Epp. l. 1. ep. 375. 426. **11.** Inn. Epp. l. 2. ep. 78. 306. **12.** Inn. Epp. 2, 33. 3, 28. 29. Böhmer Acta 618. **13.** Inn. Epp. l. 1. ep. 88; l. 3. ep. 51. 52. 53; Huillard 2, 129.

139. — **1.** Die verwickelte und für unsere sonstigen Zwecke unwichtige Gestaltung der Mark im westlichen Oberitalien habe ich überhaupt nicht näher beachtet; möglich, dass eine genauere Untersuchung da zu andern Ergebnissen führen würde. **2.** Antiq. It. 1, 317. Vgl. auch Pabst bei Hirsch Heinrich II. 2, 358, der aber doch wohl zu weit gehen dürfte, wenn er nach den Urkunden Mon. patr, Ch. 1, 217. 345 schon für das zehnte Jahrhundert auf lediglich durch den Besitz der einzelnen Person bestimmte, von jeder andern Amtsgewalt befreite Hoheitsgebiete schliesst; dass unter den zu den Besitzungen gehörigen *publicae functiones* ohne ausdrückliche Bezeichnung auch die markgräflichen und gräflichen Befugnisse zu verstehen sein, ist mir bei der sonst üblichen Betonung dieser durchaus unwahrscheinlich.

Digitized by Google

omnia quae in Ianuensi marchia vel archiepiscopatu eius antecessores visi sunt habere — cum omnibus regalibus et cum omnibus his, quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur[3], so mögen ihre markgräflichen Rechte auf die Mark Genua zurückgehen, von welcher aber jedenfalls durch Theilungen im Hause der Otbertiner nur ein Theil an sie gekommen sein kann, da auch die estensische Linie noch markgräfliche Rechte dort übt; von einer geschlossenen Mark ist nicht mehr die Rede; was thatsächlich unter der Hoheit der Stadt stand, das wurde eben so wohl als deren Markgrafschaft betrachtet; 1191 bestätigt ihr der Kaiser *et marchiam et comitatum.*[4] Markgräfliche und gräfliche Hoheit fallen hier einfach zusammen; die Abstufung hat sich ganz verwischt; nur das regelmässigere Vorkommen des Markgrafentitels erinnert an ihr früheres Vorhandensein.

140. — Für die Hauptmasse der Lombardei ist mir auch in früherer Zeit der Bestand einer der markgräflichen entsprechenden Gewalt, insbesondere der angeblichen Mark Mailand, durchaus unwahrscheinlich. Allerdings belehnt K. Friedrich 1184 den Obizo von Este *de marchia Genuae et de marchia Mediolani et de omni eo, quod marchio Azzo habuit et tenuit ab imperio, ita ut supradictus marchio habeat et teneat a praedicto imperatore ad rectum feudum.*[1] Die unmittelbare Zusammenstellung mit der Mark Genua legt allerdings den Gedanken nahe, es handle sich hier um einen umfassenden markgräflichen, an Mailand anknüpfenden Sprengel, der die Lücke zwischen den westlichen Marken und der Mark Verona gefüllt hätte. Man mag damals an dergleichen gedacht haben, so wenig auf einen thatsächlichen Erfolg einer Hervorziehung alter Befugnisse zu rechnen war, bezüglich deren schon das Zurückgehen auf Azzo erkennen lässt, wie man sich bewusst war, dass seit einem Jahrhunderte von Uebung der verliehenen Rechte nicht mehr die Rede gewesen war. Nach so langer Zeit konnte man sich aber auch recht wohl über die Tragweite der alten Befugnisse täuschen. Markgräfliche Befugnisse der Estenser in der Mark Genua sind in früherer Zeit nicht zu bezweifeln; sie sitzen hier nur als Markgrafen bezeichnet zu Gerichte.[2] Nun sitzt allerdings auch Markgraf Hugo 1021, Markgraf Azzo 1028, 1033 und 1045 zu Mailand zu Gerichte; aber jedesmal mit der ausdrücklichen Bezeichnung *marchio et comes comitatus istius Mediolanensis*[3]; nichts nöthigt zur Annahme, dass der Markgraf hier als solcher thätig war; der Zusatz scheint das eher auszuschliessen; wir finden ihn auch bei Pfalzgrafen in der Regel

139.—] **3.** Antich. Est. 1, 161. **4.** Ottoboni Annales. Mon. Germ. 18, 105. Vgl. Lib. iur. Gen. 1, 370.

140. — **1.** Antich. Est. 1. 36. **2.** 994. 1039: Antich. Est. 1, 134. Mon. patr. Ch. 1. 527. Dahin gehört auch wohl das Placitum des Markgrafen und Pfalzgrafen Otbert 972, anscheinend in der Gegend von Bobbio (Antich. Est. 149), da er nach später zu Erörterndem hier nicht als Pfalzgraf thätig sein kann. **3.** Giulini 3, 510. Antich. Est. 37. Antiq. It. 4, 9. Die Urkk. 1028 und 1033, von welchen Antich. Est. nur der Eingang mitgetheilt ist, erklärt Muratori allerdings für unecht oder verdächtig; aber bei der Uebereinstimmung mit den andern, zweifellos echten Urkunden werden mindestens echte Vorlagen anzunehmen sein.

Digitized by Google

gerade dann angewandt, wenn sie nicht als solche, sondern als Grafen zu Gerichte sitzen. Was Landulf[4], aber auch spätere an und für sich weniger zuverlässige Geschichtschreiber[5] über die frühere Gewalt der Estenser zu Mailand melden, steht der Annahme, sie seien einfach Grafen von Mailand gewesen, nicht im Wege. Allerdings werden sie hier als *Duces* bezeichnet, und bis in spätere Zeiten findet sich eine *Curtis ducis* in Mailand.[6] Aber diese Bezeichnung geht zweifellos auf altlongobardische Zeiten zurück; schon im neunten Jahrhunderte werden die Gerichtssitzungen in der Regel *in curte ducatus* gehalten[7]; und wie sich hier der Ausdruck durch Jahrhunderte hielt, so mag man im Volksmunde den an die Stelle des longobardischen Dux getretenen Grafen nach wie vor als Herzog bezeichnet haben.[8] Der amtliche Sprachgebrauch aber kennt so wenig einen Herzog, als einen Markgrafen von Mailand; ist die Curtis ducis der Gerichtsort, so ist es doch immer, vom Reichsgerichte abgesehen, ein Comes von Mailand, der dort zu Gerichte sitzt; für eine Zwischenstufe zwischen dem Gerichte des Reichs und dem des Grafen fehlt jedes Zeugniss. Denn wenn man 1184, nach mehr als einem Jahrhunderte, annahm, Azzo habe eine Markgrafschaft Mailand besessen, wie das die dort vom Markgrafen geübten gräflichen Befugnisse nahe legten, so wird man das nicht in Rechnung bringen dürfen.

141. — Was von Mailand gesagt wurde, gilt auch von der übrigen Lombardei im engern Sinne. So weit nicht vom Könige, Pfalzgrafen oder Königsboten Reichsgericht gehalten wird, finden wir nur gräfliche Placita; eine der markgräflichen entsprechende Gerichtsgewalt tritt nirgends hervor. Wohl führen vereinzelt Grafen den Markgrafentitel. Etwa weil sie, wie die Estenser, anderweitig markgräfliche Befugnisse hatten. Oder der Titel wurde auch fortgeführt, weil ein Vorfahr Markgraf gewesen war.[1] Und war das nicht etwa der Fall bei den Markgrafen aus dem Hause Canossa, bei welchen wir schon vor der Erwerbung von Tuszien den Titel finden, so mag die Vereinigung einer grössern Anzahl von Grafschaften, der von Brescia, Modena, Reggio, Mantua und Ferrara, in einer Hand Veranlassung zur Annahme eines

4. Mon. Germ. 10, 62. **5.** Vgl. Antich. Est. 1, 38. **6.** Vgl. Vicende di Milano 270. **7.** 865. 892. 901: Fumagalli 375. 522. Antiq. It. 1, 717. **8.** Bei Landulf, dem einzig gewichtigen Zeugen, kommt hinzu, dass er sichtlich oft die mächtigern weltlichen Grossen schlechtweg als Duces bezeichnet, ohne dadurch eine bestimmtere staatsrechtliche Stellung andeuten zu wollen. Für spätere Geschichtschreiber konnte schon die Curtis ducis hinreichende Veranlassung sein, die alten Grafen als Herzoge zu bezeichnen.

141. — **1.** Dafür geben auch in Mittelitalien ein auffallendes Beispiel die Markgrafen, welche ohne landschaftliche Bezeichnung im zwölften Jahrhunderte in der Gegend von Arezzo oft genannt werden; z. B. 1163. 74: Antiq. It. 4, 573. Mittarelli Ann. 4, 6. 46; wohl dieselben, deren Besitzungen 1186 von der Hoheit von Perugia befreit werden; Böhmer Acta 155; vgl. auch die unechte Urk. Acta 104. Ihr Titel beruht zweifellos auf Abstammung von Rainer, Markgrafen von Toscana 1016 bis 1027. Vgl. Mem. di Lucca 1, 224. Ebenso werden wir sehen, dass die Nachkommen der Werner, Markgrafen von Ancona, den Titel fortführten. Dass der in Oberitalien so verbreitete Titel in Mittelitalien so wenig vorkommt, hängt sicher mit der grössern Geschlossenheit und Untheilbarkeit der dortigen Marken zusammen.

Digitized by Google

volltönendern Titels gegeben haben. Aber die Gesammtheit der in der Hand des Markgrafen vereinigten Grafschaften wird dann so wenig als Markgrafschaft bezeichnet, als etwa in Deutschland die Grafschaften der Herzoge von Zähringen und Meran als Herzogthum; der Markgraf Thedald hält Gericht als Graf der einzelnen Grafschaften; so 1001 als *marchio et comes istius Regensis comitatus*, als *m. et c. ipsius comitatu Brescianense.*[2] Es stimmt damit, dass wir in solchen Grafschaften keinen dem Markgrafen untergeordneten Grafen finden; der Markgraf selbst ist Graf, der durch einen, gewiss meistens nur amtsweise gesetzten Vicecomes, ebenso wie der Graf, vertreten wird. So zu Mailand; so finden wir als Vicecomes von Mantua einen Unfreien des Markgrafen Bonifaz[3]; kaum anders dürfte die Stellung des *Ubertus comes Ferrariensis* aufzufassen sein, der 1067 als Bote des Herzogs Gottfrid ein Urtheil ausführt und *ex parte domini mei* den Bann verhängt.[4]

Auch sonst muss hier die durchgängige Nichterwähnung markgräflicher Befugnisse auch in Fällen, wo sie beim Vorhandensein solcher gewiss zu erwarten wäre, auffallen. Wird 1038 dem Bischofe von Modena die Gewalt zu richten, *veluti in nostra aut marchionum vel comitum fuisset presentia*, verliehen und bestimmt, dass alle Einwohner ihre Streitsachen nicht *in presentia alienorum comitum et marchionum vel missorum nostrorum* entscheiden lassen sollen[5], so wird die Anführung, wenn man ihr überhaupt Gewicht beilegen will, nur durch besondere Beziehungen zu den tuszischen Markgrafen zu erklären sein. Und wird der Stadt Pavia 1164 Gerichtsgewalt zugesprochen, wie sie der Herzog in seinem Herzogthume, der Markgraf in seiner Mark, der Graf in seiner Grafschaft hat[6], so soll das gewiss nur die unbedingte Ueberlassung der vollen Gerichtsbarkeit, ausser der des Reichs, bezeichnen, es wird nicht darauf zu deuten sein, dass zu Pavia selbst eine herzogliche oder markgräfliche Gewalt bestand oder bestanden hatte, welche auf die Stadt zu übertragen war. Bei den zahlreichen Uebertragungen der Grafschaften an die Bischöfe ist hier sonst nie von markgräflichen Befugnissen, welche ausdrücklich beseitigt oder auf den Bischof übertragen würden, die Rede, obwohl, wie wir sehen werden, der Reichsgerichtsbarkeit dabei sehr häufig gedacht wird; und auch anderweitig ist mir kein Zeugniss bekannt geworden, das darauf schliessen liesse, es habe hier eine Zwischenstufe zwischen dem Reiche und der Grafschaft bestanden. Und es

---

141.—] **2.** Antiq. It. 1, 408. Tiraboschi Non. 2, 134. Solche Bezeichnungen, welche in Mittelitalien fehlen, kommen in Oberitalien allerdings auch wohl da vor, wo markgräfliche Befugnisse vermuthet werden sollten; so 1004 bei Markgrafen von Savona: *W. et O. marchiones et comites istius comitatus Vadensis*; San Quintino 1, 9. Doch mag es sich auch da immerhin nur um den Titel des Markgrafen und die Befugnisse des Grafen handeln. Vgl. übrigens § 139 n. 1. **3.** Donizo. Mon. Germ. 14, 371. **4.** Morbio 1, 73. Nur wird freilich das Nichtvorkommen eines Grafen die Mark nicht ausschliessen; auch zu Genua, Pisa und sonst finden wir markgräfliche Vicecomites; es mochte der Markgraf gerade bedeutendere Grafschaften in seiner Hand behalten und dieselben selbst oder durch untergeordnete Beamte verwalten. So fehlt auch zu Ravenna und Cervia, nicht aber sonst in der Romagna, ein dem Grafen entsprechender Beamter. Vgl. § 134 n. 14. **5.** Antiq. It. 6, 42. **6.** Vgl. § 124 n. 5.

Digitized by Google

kann kaum auffallen, dass eine solche gerade in dem Landestheile fehlt, wo das Königthum vorzugsweise seinen Sitz hatte, unmittelbarer und stätiger eingreifen konnte; die Lombardei würde danach in mancher Beziehung im italienischen Reiche eine ähnliche Stellung einnehmen, wie Franken im deutschen.

142. — Jenes Fehlen von Zeugnissen für das Bestehen einer mailändischen oder sonstigen lombardischen Mark gewinnt noch an Bedeutung, wenn wir damit die zahlreichen Nachrichten über die Markgrafschaft Verona vergleichen. Für die Entstehung derselben sind wir auf die Angabe des Fortsetzers Reginos beschränkt, dass K. Otto 952, als er Italien an Berengar zurückgab, die Marken Verona und Aglei davon ausnahm und seinem Bruder Heinrich, Herzog von Baiern, unterstellte.[1] War es dabei damals zunächst auf eine Trennung vom Königreiche Italien abgesehen, so verlor die Massregel in dieser Richtung ihre Bedeutung, seit die deutschen Könige selbst Könige Italiens waren. Wurde die Mark aber später zweifellos wieder zu Italien gezählt, so erhielt sich doch die Verbindung mit den benachbarten deutschen Herzogssprengeln, und zwar, seit Kärnthen 976 von Baiern getrennt war, zunächst mit diesem, so dass der jedesmalige Herzog von Kärnthen offenbar als solcher zugleich Markgraf von Verona war, da trotz aller Wechsel im Herzogthume die Mark nie an einen andern kommt. Der Umstand, dass der Markgraf zugleich Herzog war, erklärt es, dass hier häufig von der herzoglichen statt oder neben der markgräflichen Gewalt die Rede ist, zumal wenigstens in den Titeln eine Auffassung hervortritt, wonach die herzogliche Gewalt als solche auch die Mark umfasst, von einem Herzoge der Mark die Rede ist. So sitzen zu Verona zu Gerichte 993: *Henricus dux Bawarorum seu Karentanorum atque istius marchie Veronensium*[2]; 996: *Otto dux istius marchie*[3]; 1013: *Adalperio dux istius marchie*[4]; während die späteren gewöhnlich schlechtweg als Herzoge ohne nähere Angabe bezeichnet werden. Auch für diese fehlen Zeugnisse für die Uebung ihrer markgräflichen Befugnisse nicht. Herzog Welf sitzt 1050 zu Vicenza zu Gericht[5]; 1055 bestätigt der Kaiser dem Kloster S. Zeno zu Verona *districtum duodecim hominum haremannorum, quos Welpho gloriosus dux per investituram contulit s. Zenoni, — qui prius ad nostrum districtum respiciebant*[6], wo es sich also um Uebung von Amtsrechten zu handeln scheint. Von Herzog Liutold sind uns Gerichtssitzungen 1078 zu Verona[7], 1085 zu Padua, 1089 zu Treviso[8] bekannt. Dass der Titel selten erscheint erklärt sich genügend daraus, dass die Markgrafen sich zunächst nach ihrem herzoglichen Hauptlande nennen. Aber vereinzelt heisst doch noch Herzog Heinrich von Kärnthen in Kaiserurkunden 1111 zu Garda *dux nostrae marchiae*, 1116 zu Padua *Charentanae totiusque marchiae dux*[9], wie sie überhaupt gerade bei Anwesenheit des Kaisers in der Mark vorzugsweise in dessen Umgebung sind. Zeugnisse über die Uebung von Amtsbefugnissen liegen uns nicht mehr vor;

---

142. — **1.** Mon. Germ. 1, 621. **2.** De Dionisiis 176. **3.** Beilagen. **4.** Antich. Est. 1, 85. **5.** Odorici 5, 63. **6.** Ughelli 5, 763. **7.** Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. **8.** Dondi 4, 8. 9. 18. **9.** Biancolini Not. 1, 266. Dondi 4, 62.

Digitized by Google

die städtische Entwicklung dürfte für solche bald wenig Raum mehr gelassen haben. Doch finden sich noch Zeugnisse, dass auf das Bestehen herzoglicher oder markgräflicher Befugnisse Rücksicht genommen wird; zu Padua wird 1109 vorgesehen das *placitare ante episcopum aut comitem aut ducem vel regem vel eorum missum*[10]; es ist auch wohl dahin zu ziehen, wenn die Konsuln von Verona 1140 urtheilen *secundum — longissimam et antiquissimam consuetudinem regum et ducum, marchionum aliorumque laicorum principum et clericorum, secundum Longobardam etiam legem.*[11]

143. — Um diese Zeit muss dann eine Trennung der Mark vom Herzogthume Kärnthen stattgefunden haben, sei es 1022 beim Uebergange dieses auf die Ortenburger, sei es bei einer andern Veranlassung; K. Lothar wird damit seinen Schwiegersohn Heinrich belehnt haben, da dieser 1136 *dux Baiuvariae et marchio Veronensium* heisst.[1] Verloren dann unter K. Konrad die welfischen Herzoge ihre Reichslehen, so stand die Mark dem Könige zur Verfügung und kam nun an die Markgrafen von Baden; wie ich denke, dadurch, dass der König einen seiner getreuesten Anhänger, den Markgrafen Hermann, für den möglicherweise zugleich alte zähringische Ansprüche oder verwandtschaftliche Beziehungen zum Kärnthner Herzogshause ins Gewicht fielen[2], mit der Mark belehnte. Er führt den Titel *marchio Veronae* zuerst 1151 Juni zu Regensburg in einer Kaiserurkunde für ein venetianisches Kloster, wo also der Gegenstand ein Hervorheben des Titels nahe legte; es schliesst das nicht aus, dass derselbe ihm schon früher zukam, da er denselben auch später nicht ausschliesslich führt, sich bald Markgraf von Verona, bald von Baden nennt.[3] Jedenfalls handelte es sich dabei nicht lediglich um willkürliches Wiederaufgreifen des Titels eines von frühern Vorfahren begleideten Amtes, wie das sonst wohl vorkommt.[4] Denn es fehlt nicht an

---

142.—] **10.** Dondi 5, 4. **11.** Campagnola XVII. Vgl. auch § 129 n. 7.

143. — **1.** In dem ungedruckten Privileg für Venedig 1136 Oct. 3, Reg. imp. n. 2162. Bei den beiden einzigen andern Zeugenschaften Heinrichs dieser Zeit, 1136 Aug. 17 und 1137 Sept. 22, Orig. Guelf. 2, 533. 535, heisst er *dux Bav. et marchio Tuscie.* Aber das eine schliesst das andere nicht aus; gerade in einer Urkunde für Venedig den Titel hervorzuheben lag sehr nahe; für die Annahme einer Verwechslung scheint mir jeder Grund zu fehlen. **2.** Vgl. Stälin 2, 304 n. 6. **3.** Vgl. Stälin 2, 325 ff. Wenn Wilhelm v. Tyrus ihn schon bei Gelegenheit des Kreuzzuges 1147 Markgrafen von Verona nennt, so ist darauf kaum Gewicht zu legen; die Verleihung mag erst in den letzten Jahren K. Konrads erfolgt sein, als dieser den italienischen Verhältnissen grössere Aufmerksamkeit zuwandte. **4.** So sicher das der Fall ist, wenn Zähringer sich später Herzoge von Kärnthen nennen, so unwahrscheinlich ist es mir, dass der Markgrafentitel der jüngern zähringischen Linie überhaupt auf Verona zurückgeht; Hermann, der jüngere Sohn Herzog Bertholds von Kärnthen, und seine Nachkommen, oft doch auch nur als Grafen bezeichnet (Stälin 2, 317. 318 zu 1087. 1090. 1102), werden den Titel willkürlich angenommen haben, um sich von Grafen geringerer Herkunft zu unterscheiden, wie ähnliches auch sonst vorkommt. Die Mark Verona stand damals in so engem Zusammenhange mit dem Herzogthume Kärnthen, dass eine Theilung der Ansprüche oder auch nur der Titel unter die Söhne des entsetzten Herzogs in der Weise, dass der ältere das Herzogthum, der jüngere die Mark beanspruchte, kaum statthaft scheinen kann; heisst doch auch der ältere bei den Schriftstellern bald Marchio, bald Dux. Vgl. Stälin 1, 550 n. 7. Während weiter schon 1100 und 1112 der Titel

Digitized by Google

Zeugnissen, dass er seine Befugnisse wirklich übte und dieselben auch im Lande Anerkennung fanden. Zur Zeit des roncalischen Tages hält der Markgraf 1158 Nov. 18 sein *placitum generale* zu Padua, bestätigt auf Klage des dortigen Bischofs eine frühere Entscheidung K. Heinrichs und ein Urtheil seiner eigenen Beisitzer, wonach alle von Dienstleuten der Kirche veräusserten Lehen dem Bischofe zur Verfügung stehen.[5] Wohl gleichfalls in den frühern Zeiten K. Friedrichs reicht der Probst von Treviso *Hermanno inclito Verone marchioni* eine Klagschrift gegen Genannte ein, welche seiner Kirche gehörige Güter in unrechtmässigem Besitze hatten.[6] Auch nach dem Konstanzer Friedensschlusse, den mit andern auch Hermanns III gleichnamiger Sohn als Markgraf von Verona beschwor[7], erscheinen die Befugnisse nicht als beseitigt. Es liegt uns ein Notariatsinstrument vor, wonach 1184 Mai 11 *dominus Armanus Teutonicus totius marchie Veronensis marchio — investivit Buzotum de Veronensi civitate nomine ecclesie s. Juliani — in episcopatu Veronensi in loco qui dicitur Epilla — omnem iurisdictionem venandi, piscandi, capulandi, pasculandi in integrum infrascripte ecclesie ad servitium habitantibus perpetue concessit in toto districtu suprascripte Epille et voluit nemini, nisi imperatorie maiestati atque prenominato marchioni de predicta investitione seu concessione subiacere debere;* was geschehen sei *in comitatu Maguncie in curia d. F. imperatoris sub pavallione suprascripti A. marchionis* vor genannten Zeugen und vom Notar aufgezeichnet *iussu predicti A. marchie Veronensis domini et marchionis.*[8] Auch abgesehen davon, dass die Markgrafen nur hie und da während der Züge des Kaisers im Lande waren, konnte der ganzen Sachlage nach von wirksamer

---

Markgraf mit den Namen der Hausbesitzungen Lintburg und Baden verbunden erscheint (Stälin 2. 304), fehlt jedes Zeugniss für eine Beziehung desselben auf die Mark Verona, so lange wir für diese andere Markgrafen nachweisen können. Den Hauptgrund für die Annahme, es habe sich nur um einen bedeutungslosen Titel gehandelt, können wir durch den Nachweis der Uebung markgräflicher Rechte beseitigen; dafür muss ein neuerer, bestimmter begründeter Rechtsanspruch bestanden haben, den wir wohl nur in einer Belehnung suchen dürfen. Und in dieser Richtung dürfte insbesondere zu beachten sein, dass Herzog Welf 1152 wohl mit Tuszien, Spoleto, Sardinien, dem mathildischen Erbe, nicht aber mit Verona belehnt wurde; da dieses nach n. 1 Lehen seines Bruders war, muss das auffallen und erklärt sich am einfachsten daraus, dass die Mark inzwischen anderweitig verliehen war. 5. Dondi 6. 40. 6. Verci Marca 1. 21. 7. Mon. Germ. 4. 179. 8. Biancolini Not. 5 b. 134. Vgl. 132, wonach Buzotus de Advocatis die Kirche 1176 gegründet hatte. Die Echtheit der Urkunde scheint keinen Bedenken zu unterliegen. In der vorliegenden Form unecht ist jedenfalls die Urk., wonach Pabst Urban 1186 Nov. 2 *in praesentia d. Armani Theutonici marchionis et domini totius marchiae* eben jene Kirche S. Giuliano di Lepia weiht. Ughelli 5. 807; vgl. Stälin 2. 332 n. 1. Aber beim Zusammengehen der Zeitdaten wäre es immerhin möglich, dass eine echte Aufzeichnung zu Grunde lag, welche man später durch Einschaltung einer Menge von Kirchenfürsten, deren Namen nicht zutreffen, auszuschmücken suchte. Ganz unhaltbar ist freilich die Inschrift, wonach 1177 Juli 26 *d. Hermanus marchio et dominus totius marchiae Veronensis* bei der Weihe der Kirche S. Maria Antica zu Verona durch den Pabst war. Biancolini Not. 2. 414. Aber solche zu Verona entstandene Fälschungen beweisen doch wenigstens, dass man dort Hermann ein Gewicht beilegte, welches unerklärlich wäre, wenn es sich bei ihm nur um einen bedeutungslosen Titel gehandelt hätte.

Digitized by Google

Uebung der markgräflichen Rechte kaum mehr die Rede sein; es fehlt denn auch jedes weitere Zeugniss und selbst der Titel wird von spätern Markgrafen von Baden nur noch ganz vereinzelt geführt.[9]

Der Sprengel selbst wurde aber nach wie vor als die Veroneser oder, wie es jetzt häufiger heisst, Trevisaner Mark, sehr gewöhnlich auch als die Mark schlechtweg bezeichnet und, wie wir sehen werden, auch für die Zwecke der Reichsverwaltung vielfach als ein besonderes, von der Lombardei geschiedenes Gebiet behandelt. Auffallenderweise nennt sich ganz vereinzelt Azzo von Este 1249 *dei et apostolice sedis gratia marchio utriusque marche, tam Anconitane, quam Trivisiensis.*[10] Für eine päbstliche Belehnung, auf welche sich der Titel von Ancona gründet, würde hier jeder Rechtsgrund fehlen; doch ist auf den bezüglichen Ausdruck wenig Gewicht zu legen, da er sich auch sonst regelmässig *apostolice sedis gratia Estensis et Anconitanus marchio* nennt, obwohl er auch Este nicht vom Pabste hatte. Es ist möglich, dass er als in der Mark begütert und als anerkanntes Haupt der guelfischen Partei derselben, den Titel willkürlich annahm; möglich aber auch, dass K. Wilhelm, der auch sonst Reichsbeamte in Italien bestellt hat, ihm die Mark verliehen hat. Später hat dann Herzog Leopold von Oesterreich, nachdem ihm Treviso und Ceneda 1381 von Venedig abgetreten waren, den Titel nochmals aufgenommen und sich Markgraf zu Tervis genannt.

144. — Lässt sich nach dem Gesagten das Fortbestehen der markgräflichen Gewalt von Verona bis in die spätern Zeiten K. Friedrichs I verfolgen, so kann doch von einer grössern Wirksamkeit derselben im zwölften Jahrhunderte kaum mehr die Rede sein; wir finden hier die letzten Spuren einer Uebung markgräflicher Befugnisse gerade in der Zeit, wo dieselben in Mittelitalien erneute Bedeutung gewannen, wo das Streben der Reichsregierung sichtlich darauf gerichtet war, in grösserer Festigung der markgräflichen Verbände ein Gegengewicht gegen die in den engern Kreisen des Staatslebens nicht hintanzuhaltende städtische Selbstregierung zu schaffen. Wenn das hier nicht mehr gelang, so wird der Grund allerdings zunächst darin zu suchen sein, dass die städtische Selbstständigkeit schon zu weit vorgeschritten war und im Lombardenbunde einen festen Halt gewonnen hatte. Fragen wir aber weiter, wesshalb die städtische Entwicklung hier weiter fortgeschritten war, so wird da, von anderm abgesehen, nicht unbeachtet bleiben dürfen, dass auch schon in früherer Zeit die Gestaltung der Mark sich hier weniger fest und geschlossen zeigt, als in Mittelitalien.

Die Mark Verona schloss sich nicht, wie die mittelitalienischen Sprengel, an die althergebrachte Sonderstellung einzelner Reichstheile an; die altlongobardische Scheidung zwischen Austrien und Neustrien, wenn sie auch wenigstens annähernd der spätern Gestaltung entsprach, war nie von grösserer politischer Bedeutung, hat jedenfalls später keinerlei Einfluss mehr geübt. Die Mark war vom Königthume errichtet unter Beachtung nächstliegender poli-

---

143.—] **9.** Vgl. Stälin 2, 333 ff. zu 1197. 1219. 30. 55. 59. 60. 65; 3, 650 zu 1277. Friedrich soll 1268 Palatinus von Verona heissen. Poggiali 5, 314. **10.** Savioli 3, 241.

Digitized by Google

tischer Bedürfnisse; um so eher mochte es sich befugt halten, den Bestand der Mark späteren Interessen gemäss zu ändern. Und so finden wir einmal Abtrennungen von der Mark Verona, welche weniger dadurch, dass sie den Sprengel verkleinerten, als durch die Aufhebung des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem deutschen Amtssprengel des Herzogs und Markgrafen die Wirksamkeit der markgräflichen Gewalt wesentlich beeinträchtigen mussten.

Dass das Gebiet von Trient anfangs zur Mark Verona gehörte, wird keinem Zweifel unterliegen. Bei einem Missatgerichte, welches 971 zu Verona für die Mark gehalten wurde, finden wir nicht blos den Bischof, sondern auch Judices des Trienter Komitats[1]; 993 ist der Bischof dort beim Placitum des Herzogs und Markgrafen.[2] Dann schenkt der Kaiser 1027 dem Bischofe *comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus, quibus eum duces, comites sive marchiones hucusque beneficii nomine habere visi sunt*; mit denselben Ausdrücken weiter die Grafschaften Vintschgau und Bozen.[3] Es handelt sich nicht blos um die Uebertragung der Grafschaft, sondern auch aller Rechte, welche die Herzoge oder Markgrafen in derselben bisher übten, um eine völlige Ausscheidung von der Mark. Die verschiedenen Stufen der Gewalt waren hier in einer Hand vereinigt; es findet das seinen Ausdruck darin, wenn der Bischof 1110 und später sich als *dux, marchio et comes ipsius episcopatus*, dann auch sein Gebiet als *ducatus* oder *ducatus, marchionatus et comitatus* bezeichnet.[4] Es findet sich denn weiterhin hier auch kein Zeugniss für irgendwelche Befugniss der Markgrafen von Verona.

Ebenso werden wir Friaul zum alten Bestande der Mark zu rechnen haben, insofern der Fortsetzer Regino's gleichzeitig mit der Mark Verona auch die Mark Aglei von Italien trennen lässt; doch mochte bei der engen Verbindung beider Sprengel wenig unterschieden werden, ob der Herzog von Kärnthen hier zunächst als Markgraf oder als Herzog gebot. Glaubte Herzog Adalbert 1027 im Hofgerichte zu Verona das Fodrum und andere öffentliche Leistungen von allen Besitzungen des Patriarchats *ex parte ipsius ducatus* in Anspruch nehmen zu können, wogegen freilich entschieden wurde, dass dieselben *neque ducibus, neque marchionibus, neque comitibus* zuständen[5], so ist nicht zu bezweifeln, dass ihm in den Gebieten, wo jene Besitzungen lagen, also insbesondere in Friaul, die herzoglichen Befugnisse zustanden. Dem entspricht es dann, wenn in ähnlichen Ausdrücken, wie wir sie bei Trient fanden, der König 1077 dem Patriarchen *comitatum Foriiulii — cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentia, hoc est placitis, collectis, fodro, districtionibus universis* verleiht.[6] Es handelte sich dabei zunächst nicht um die Verleihung eines Herzogthums Friaul, sondern einer Grafschaft mit Einschluss der in derselben bisher vom Herzoge geübten Befugnisse. Wie zu Trient, drückt sich das denn auch hier später in der Bezeichnung des Gebietes als Herzogthum bestimmter aus; der Pabst bestätigt dem Patriarchen 1132: *comitatus, marchiam et ducatum regalibus seu imperialibus privilegiis*

144. — **1.** Antich. Est. 1, 132. **2.** De Dionisiis 176. **3.** Ughelli 5, 591. 592. **4.** Zahlreiche Belege bei Durig Beitr. 14. **5.** Rubeis Aquil. 500. **6.** Rubeis 538.

Digitized by Google

ecclesiae tuae concessa[7]; auch in den spätern kaiserlichen Bestätigungen ist vom *ducatus et comitatus* oder auch nur *ducatus Foriiulii* die Rede; 1209 wird ausdrücklich dabei bestimmt, *quod nulli memorata iudicia vel aliqua ad ius ducatus spectantia, nisi per eum aut successores suos, liceat pertractare.*[8] Friaul und Istrien erscheinen noch 1238 bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit als ein durchaus geschlossenes Gebiet, da dieselbe überall nur durch den Patriarchen oder die von demselben gesetzten Beamten geübt werden soll.[9] Die Gewalt des Patriarchen hatte eine um so festere Grundlage, als ihm auch die Temporalien des Bisthums Concordia, wie der andern Bisthümer seines weltlichen Sprengels, zustanden.[10]

Zu Trient, wie Aglei, dürfte diese volle Selbstständigkeit der Bischöfe nicht ohne Einfluss geblieben sein auf die spätere Sonderstellung der Gebiete, in welchen eine starke fürstliche Gewalt volle städtische Selbstständigkeit nicht aufkommen liess, wo die ganze Entwicklung sich der deutschen mehr nähert, die dann wohl überhaupt, insbesondere Trient, nicht mehr als Theile des italienischen Königreichs betrachtet wurden; so wenn K. Friedrich 1182 bestimmt, *ut Tridentina civitas consulibus perpetuo careat et sub episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat, sicuti et alie regni Teutonici civitates ordinate dignoscuntur.*[11]

145. — Von diesen Abtrennungen abgesehen scheint allerdings die Mark Verona insofern ein geschlossenes Ganze geblieben zu sein, als mir nicht wahrscheinlich ist, dass andere Grafschaften der markgräflichen Hoheit ausdrücklich entzogen wurden. Aber die Stellung der Grafschaften zur Mark scheint überhaupt eine andere gewesen zu sein, als wir sie in den mittelitalienischen Marken fanden. Hier wurden die Grafen vom Markgrafen gesetzt, die Grafschaften erscheinen als Zubehörungen der Mark, über welche der König nicht anderweitig verfügt. Wenn dagegen in der Veroneser Mark auch Bischöfe und Grafen dem Markgrafen unterstehen, insbesondere seine Gerichtstage, welche er in den verschiedenen Grafschaften hält, besuchen, so scheint doch dem Markgrafen keinerlei Verfügung über die Grafschaften selbst zuzustehen; der König verfügt über dieselben mit derselben Freiheit, wie im übrigen Oberitalien. Was die Bischöfe der Mark betrifft, so unterstanden dieselben, im Gegensatze zu den mittelitalienischen, nicht allein bezüglich ihrer Temporalien unmittelbar dem Reiche[1], sondern es lässt sich bei allen auch Verleihung oder Besitz ganzer Grafschaften oder wenigstens gräflicher Befugnisse nachweisen. Dem Bischofe von Vicenza schenkt der Kaiser 1001 *omnem comi-*

144.—] **7.** Ughelli 5, 62. **8.** 1180. 1209. 14: Ughelli 5, 71. 78. Huillard 1, 290. **9.** Huillard 5, 241. **10.** Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 309; dazu Stumpf Acta 79. **11.** Ughelli 5, 600. Näheres bei Durig Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol zu Deutschland und Tirol 10 ff. Der Patriarch wird bei Gislebert. Hanon. ed. Du Chasteler 221 aufs bestimmteste als *princeps Theutoniae* bezeichnet, dagegen 1206 ganz bestimmt als *princeps Italiae.* Böhmer Acta 199. Bis auf das Ende der staufischen Zeit waren alle Patriarchen, mit nur einer oder zwei Ausnahmen, Deutsche, wie das auch bei den Bischöfen von Trient wenigstens ganz überwiegend der Fall war.

145. — **1.** Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 311.

Digitized by Google

tatum Vicentinum nostri iuris, so dass er haben soll *potestatem in omni comitatu Vicentino secundum morem et consuetudinem ducum vel comitum — placita, districtus tenendi habendique legemque faciendi*, und einen Missus zu bestellen, *ante quem placita, leges et omnia iura et bella more comitum diffiniantur.*[2] Die Erwähnung der herzoglichen Gerichtsbarkeit könnte es hier allerdings nahe legen, an eine Exemtion von der Mark, wie sie später bei Trient und Friaul stattfand, zu denken; doch möchte ich, zumal in so früher Zeit, darunter doch nicht mehr verstehen, als dass der Bischof mit denselben Befugnissen richten darf, wie der Herzog, wenn er in der Grafschaft anwesend sein würde, ohne dass das die herzoglichen Rechte selbst beseitigt; noch 1050 fanden wir ein herzogliches Placitum zu Vicenza.[3] Später scheint sich der Bischof nur in der gräflichen Gewalt über die eigenen Besitzungen behauptet zu haben, welche ihm 1208 *cum omni iure, honore, comitatu et omnibus iurisdictionibus ad comitatum spectantibus* bestätigt werden.[4] Der Bischof von Feltre dürfte schon früh Grafschaftsrechte besessen haben, falls wir darauf aus dem Umstande schliessen dürfen, dass bei der Verleihung des Komitats Trient an den dortigen Bischof 1027 der in demselben belegene Theil des Sprengels von Feltre ausgenommen wird. K. Konrad bestätigt ihm 1140 die frühern Schenkungen *una cum comitatu* und verschiedene Rechte für den ganzen Umfang des Komitats; K. Friedrich wiederholt das 1184, Bestimmungen bezüglich der Stadt hinzufügend, welche darauf berechnet waren, dieselbe, wie Trient, den Einflüssen des italienischen Städtewesens zu entziehen[5]; später führt der Bischof auch den Grafentitel.[6] Das später mit Feltre verbundene Bisthum Belluno schenkte der Kaiser 1156 *cum toto comitatu* an den Patriarchen, wonach auch der Bischof, der 1161 wieder unmittelbar wurde, die Grafschaft hatte.[7] In einem Schiedsspruche von 1225 werden den Trevisanern zugesprochen alle Gerichtsbarkeiten, *quas episcopatus Feltri et Belluni et homines eorundem locorum habent — tam iure comitatus, quam aliorum iurisdictionum.*[8] Die bischöfliche Hoheit hat sich hier auch lange behauptet; noch 1337 behält sich der Bischof von Feltre und Belluno bei Uebertragung der Hauptmannschaft an Karl von Mähren vor die Gerichtsbarkeit des Bisthums Feltre, des Valsugana und der Grafschaften Cesana und Agnedo.[9] Ist eine Verleihung der Grafschaft an den Bischof von Ceneda nicht bekannt, so ist dieselbe doch nach spätern Zeugnissen nicht zu bezweifeln. Der Bischof wird 1203 zwar abhängig von Treviso, aber *salvo omni comitatu ipsi episcopo*, so dass die Stadt *permittet ipsum exercere ipsum comitatum suum;* weiterhin führt dann der Bischof auch den Grafentitel, tritt die Grafschaft in einzelnen Theilen des Bisthums an die Gemeinde Conegliano ab, während noch 1233 die Herren von Camino von ihm mit der obern und untern Grafschaft des Bisthums belehnt sind.[10] Zu Treviso fanden wir allerdings

2. Böhmer Acta 29. 3. Vgl. § 142 n. 5. 4. Ughelli 5. 1048. 5. Verci Marca 1, 19. 25. 6. 1202: Calogera N. R. 34b. 61. 7. Ughelli 5, 151. 152. 8. Verci Marca 1, 68. 9. Cod. Wangian. 423. 10. Verci Marca 1, 45. 81. 90. 108. 110. 111. 114. 115.

Digitized by Google

noch in staufischer Zeit weltliche Grafen vom Reiche mit der Grafschaft belehnt[11]; doch haben 1211 dem Bischofe wenigstens die gräflichen Rechte über seine Besitzungen zugestanden.[12] Dem Bischofe von Padua muss wenigstens in einem Theile seines Bisthums die Grafschaft zugestanden haben; den Komitat Sacco tritt er 1161 dem Reiche ab[13], womit stimmt, dass er früher mehrfach Gerichtssitzungen zu Pieve hält[14]; noch später führt er den Grafentitel.[15] Zu Verona werden zwar noch 1165 und 1178 die Grafen von San Bonifacio mit der ganzen Grafschaft belehnt[16]; aber die Urkunden, auf welche wir zurückkommen, sind durchaus verdächtig; jedenfalls standen auch dem Bischofe Grafenrechte zu. Bezügliche Ausdrücke in einem Privileg von 1154 sind wohl nur auf Rechte in der Grafschaft zu beziehen; 1186 aber belehnt der Kaiser den Bischof *de toto honore et districtu, quod imperium habet in episcopatu et comitatu Veronae secundum antiquum consuetum usum.*[17]

146. — Das Bestehen der Mark hat demnach hier nicht, wie das in Mittelitalien der Fall war, die Verleihung der Grafschaft an die Bischöfe gehindert; andererseits aber hat diese, von Trient und Friaul abgesehen, anscheinend nirgends zugleich die markgräflichen Befugnisse beseitigt; gerade in den Bischofsstädten hielten die Markgrafen ihre Gerichtssitzungen. Nicht anders wird die Stellung der weltlichen Grafen gewesen sein; sie unterstanden dem Markgrafen, besuchten insbesondere dessen Gerichtstage; aber wir finden keine Spur, dass sie ihre Grafschaften vom Markgrafen hatten. Für die von Treviso konnten wir noch später Reichsbelehnungen nachweisen. Aber auch die Stellung der Markgrafen von Este scheint hier keine andere gewesen zu sein. Von Amtsbefugnissen steht ihnen hier sichtlich nur die Grafschaft Gavello zu; 1077 bestätigt ihnen der König *omnes res, que sunt posite in comitatu Gavelli, Rodigum* usw. — *et comitatum et armaniam et quicquid pertinet ad ipsum comitatum,* während bei keiner der übrigen zahlreichen Besitzungen von der Grafschaft die Rede ist; es wird dieselbe Grafschaft sein, welche ihnen noch 1191 als Grafschaft Rovigo vom Reiche geliehen wird[1]; der grösste Theil ihrer übrigen Besitzungen lag in der Grafschaft Padua, welche ihnen niemals zustand; nach Urkunde von 1220 sollten diese zwar der Hoheit der Stadt entzogen sein, aber es deutet auch nichts auf ein geschlossenes Hoheitsgebiet; die hohe Gerichtsbarkeit wird nur für die eigenen Besitzungen zugestanden.[2] Der Markgrafentitel begründet hier sichtlich weder eigene markgräfliche Befugnisse, noch wird er uns berechtigen, auch nur eine Exemtion des estensischen Gebietes von der Mark anzunehmen. Wenn 1013 im Placitum des Herzog und Markgrafen zu Verona die estensischen Markgrafen Azzo und Hugo in die Reihe der Beisitzer zurücktreten, dagegen wenige Tage später zu Monselice gemeinsam mit dem Grafen von

---

145.—] **11.** Vgl. § 119 n. 4. **12.** Ughelli 5, 537. **13.** Vgl. § 127 n. 4. **14.** 1120. 37: Dondi 4, 71. 5, 48. **15.** 1220. 35: Dondi 7, 22. 91. **16.** Verci Ecel. 1, 40; vgl. Antiq. It. 1, 273. **17.** Ughelli 5, 795. 806.

146. — **1.** Antich. Est. 1, 41. 357; vgl. auch 1, 361, wonach die Grafschaft 1184 getheilt war, so dass die Este ein Drittel vom Herzog Welf zu Lehen hatten. **2.** Antich. Est. 1, 465.

Digitized by Google

Padua dem Gerichte vorsitzen[3], so erscheint dadurch ihre Stellung zur Mark genügend gekennzeichnet.

147. — Die unmittelbare Verfügung des Königs über die Grafschaften der Veroneser Mark mag damit zusammenhängen, dass dieses Verhältniss überhaupt in Oberitalien das herrschende war und dass, als die Mark gebildet wurde, man einfach daran festhielt. Zweifellos dürfte aber in diesem Verhältnisse einer der gewichtigsten Gründe zu suchen sein für die Abnahme wirksamer markgräflicher Gewaltübung. Den Bischöfen gegenüber hatten die Städte zweifellos leichteres Spiel; der Markgrafschaft selbst fehlte ein festerer Halt im Lande, weil die Grafschaften ihrer Verfügung entzogen waren, ihnen demnach auch die Möglichkeit fehlte, Grafschaften in ihrer Hand zu halten und amtsweise verwalten zu lassen. Hätte den im Lande selbst noch reich begüterten Welfen eine Wiederkräftigung der markgräflichen Gewalt noch gelingen mögen, so fehlte es den Markgrafen von Baden dazu an jeder Grundlage, zumal Kaiser Friedrich I auch hier offenbar grösseres Gewicht auf die Durchführung unmittelbarer Verwaltung für das Reich legte, eine lebhaftere Förderung markgräflicher Interessen von ihm kaum zu erwarten war.

Verlieren sich nun auch die letzten Spuren einer Uebung seiner Befugnisse durch den Markgrafen, so finden wir hier doch noch lange die Anschauung lebendig, dass es über der gräflichen noch eine höhere Amtsgewalt gebe. Aber diese erscheint jetzt nirgends mehr von der gräflichen getrennt; wie beim Bisthume Trient in Folge ausdrücklicher Exemtion, so mussten nun in Folge des Aufhörens der Uebung markgräflicher Befugnisse durch einen Markgrafen diese denjenigen zufallen, welchen die gräflichen Gerechtsame zustanden; wir finden überall ein Zusammenfallen der markgräflichen und gräflichen Gewalt. Nichts anderes wird es bezeichnen, wenn 1211 mehrere Zeugen aussagen: *Ego scio, quod episcopus Tarvisinus est dominus et dux, comes et marchio omnium suarum terrarum, villarum et castellorum, burgorum ad episcopatum pertinentium*[1]; ich glaube kaum, dass daraus irgend auf eine ausdrückliche Exemtion von der Mark zu schliessen ist. Denn ähnlichen Ausdrücken begegnen wir nun in der Mark sehr häufig; wie die gräflichen, so werden nun auch die höhern Amtsbefugnisse als Zubehör der einzelnen Besitzungen betrachtet; diese werden veräussert *cum ducatu et marchionatu et comitatu*, oder es wird gesagt, dass dem neuen Besitzer jede Gerichtsbarkeit zustehe, *sicuti quilibet comes sive dux seu marchio valet exercere*[2]; Ausdrücke, welche sichtlich nichts bezeichnen sollen, als den Ausschluss jeder Gerichtsbarkeit ausser der des Reiches, ohne dass eine ausdrückliche Verleihung herzoglicher oder markgräflicher Befugnisse an den frühern Besitzer irgend anzunehmen wäre.

148. — Die Markgrafschaft stellte sich uns durchweg dar als eine mittlere Gewalt zwischen dem Königthume und der Grafschaft, welche allerdings auch fehlen oder, wenn wir wollen, mit der Grafschaft zusammenfallen kann, aber

---

3. Antich. Est. 1, 85. 88.

147. — **1.** Ughelli 5, 537. **2.** Vgl. § 130 n. 9; und sonst oft in den Urkk. bei Verci.

Digitized by Google

doch jedenfalls noch im eilften Jahrhunderte so regelmässig gestaltet erscheint, dass wir ihr Vorhandensein als den normalen Zustand werden fassen dürfen.

Liegen die anderweitigen Befugnisse des Amtes unsern Zwecken fern, so bieten gerade für eine genauere Feststellung der richterlichen Gewalt des Markgrafen die Quellen sehr wenig Anhaltspunkte. Unzweifelhaft hat der Markgraf in seinem ganzen Sprengel zunächst dieselbe Gerichtsgewalt, wie der Graf in seiner Grafschaft, konkurrirende Gerichtsgewalt mit allen Grafen. Ist der Markgraf in der Grafschaft anwesend, so sitzt er auch dem Gerichte vor, entweder gemeinsam mit dem Ortsgrafen, oder so, dass dieser unter die Beisitzenden zurücktritt.[1] Es wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass manches ausschliesslich dem Gerichte des Markgrafen vorbehalten war. Aber bestimmtere Zeugnisse finde ich nur dafür, dass sein Gericht der bevorzugte Gerichtsstand für manche Personen war. K. Otto bewilligt 998 einem Diakon zu Verona und dessen Brüdern: *ut nullius placitum custodiant nec ad legem faciendam se ante presenciam alicuius presentent, nisi ante nos aut ante nostrum ducem*[2]; ist damit die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, so ist doch ausser der königlichen auch die des Herzogs oder Markgrafen von Verona vorbehalten. So verleiht 1160 Welf als Markgraf von Tuszien den Domherren von Pisa das Recht, dass sie nicht vor Gericht geladen werden sollten *nisi in curia nostra.*[3] Nach Analogie der entsprechenden deutschen Verhältnisse würden wir auch anzunehmen haben, dass ein im Gerichte des Grafen gescholtenes Urtheil an das des Markgrafen als des nächsthöhern Richter zu ziehen gewesen sei; doch ist mir ein sicherer Beleg dafür nicht aufgefallen. Das Hauptgewicht wird wohl weniger auf eine schärfere Abgränzung der Kompetenz zu legen sein, als darauf, dass die Gewalt des Markgrafen eine an und für sich stärkere und örtlich ausgedehntere war, dass man das Recht, welches der Graf nicht schaffen wollte oder konnte, noch beim Markgrafen zu erlangen hoffen durfte, ohne genöthigt zu sein, sich sogleich an das Reich zu wenden.

---

148. — **1.** Vgl. § 117 n. 9. 11. **2.** Böhmer Acta 25. **3.** Ughelli 3, 399.

Digitized by Google

B. VORSITZENDE IM HOFGERICHTE.

XIII. REICHSGERICHTSBARKEIT.

149. — Als Reichsgerichtsbarkeit im weitesten Sinne würden wir jede öffentliche Gerichtsgewalt, also auch Grafschaft und Markgrafschaft, bezeichnen können, insofern dieselbe im Gegensatze zu der auf dem Eigenthum und andern privaten Herrschaftsverhältnissen beruhenden überall auf Verleihung durch das Reich zurückgeht. Im engern Sinne verstehen wir darunter als dritte und höchste Stufe die Gerichtsbarkeit, welche dem Könige und den ihn unmittelbar vertretenden Richtern entweder ausschliesslich oder doch konkurrirend mit den zur Uebung derselben an und für sich befugten ordentlichen Richtern vorbehalten ist.

Sehen wir zunächst auf das letztere, so hat der König, wo irgend er persönlich anwesend ist, konkurrirende Gerichtsbarkeit mit allen andern Richtern, kann jederzeit in ihre Stelle eintreten. Bei Otto von Freising fanden wir das allgemein ausgesprochen[1]; in Einzelfällen wird bei Verleihungen der Gerichtsbarkeit die königliche nicht selten ausdrücklich vorbehalten. So besonders bestimmt, wenn K. Heinrich 1186 der Stadt Lucca die volle Gerichtsgewalt zugesteht, aber mit dem Vorbehalte: *Item volumus, ut si pater ac dominus noster Fr. Romanorum imperator vel nos in civitate vel episcopatu Lucano fuerimus, regiae maiestatis exerceamus iurisdictionem et omni quaerimoniam moventi secundum rationem et iustitiam satisfaciamus non obstante predicta concessione, idem ius successoribus nostris imperatoribus ac regibus reservantes.*[2] Einen schon bei Anwesenheit des Königs im Lande wirksamen Vorbehalt finden wir 1183 im Konstanzer Frieden und gleichlautend 1219 in einem Privileg für Parma; Streitigkeiten über Reichslehen sollen durch die Pares der Stadt und des Bisthums entschieden werden dürfen, *nisi nos in Lombardia fuerimus; tunc enim in audientia nostra, si nobis placuerit, causa agitabitur.*[3] Und was vom Könige gilt, gilt jedenfalls auch von denjenigen seiner Stellvertreter, welche er zur Ausübung aller königlichen Rechte ausdrücklich bevollmächtigt hatte; wo ein solcher Königs-

149. — **1.** Vgl. § 117 n. 7. **2.** Mem. di Lucca 1, 198. **3.** Mon. Germ. 4, 178. Huillard 1, 609.

Digitized by Google

bote anwesend ist, sehen wir ihn auch allein oder gemeinsam mit dem Ortsrichter dem Gerichte vorsitzen.[4] Auch in den sizilischen Konstitutionen ist die konkurrirende Gerichtsbarkeit des Grosshofjustitiar bestimmt ausgesprochen; wohin er kommt, *iustitiarius regionum — silere debebit, ut puta minori lumine per luminare maius superveniens obscurato.*[5]

Konnte jede Sache, auch die, zu deren endgültiger Entscheidung der niedere Richter an und für sich durchaus befugt war, vor dem Könige oder seinem Boten entschieden werden, so scheint man gerade in Italien sich besonders häufig unmittelbar an das Reich gewandt zu haben. Unter welchen Voraussetzungen das gestattet war, ob die alten Vorschriften des longobardischen wie des fränkischen Rechtes, welche das an Vorbedingungen knüpften[6], später noch beachtet wurden, dafür fehlen mir bestimmte Zeugnisse. Kommen auch Fälle vor, dass eine im Reichsgerichte anhängig gemachte Sache zur schliesslichen Entscheidung dem Ortsrichter überwiesen wurde[7], so finde ich das wenigstens nie dadurch begründet, dass dieselbe dem ordentlichen Richter nicht hätte entzogen werden dürfen. In den sizilischen Konstitutionen K. Friedrichs II wird dann allerdings genau bestimmt, wann man sich an das Grossgericht wenden dürfe[8]; aber wir sind nicht berechtigt, das auch für das frühere Hofgericht für Italien als massgebend zu betrachten. Doch waren gewiss auch hier Vorkehrungen getroffen, um einer Ueberhäufung mit geringfügigen Sachen vorzubeugen, wohl in der Weise, dass es bei Sachen, welche an und für sich nicht vor das Hofgericht gehörten, einer ausdrücklichen Erlaubniss zur Einbringung bedurfte; so erzählt der Geschichtschreiber Landulf der Jüngere, dass er, als K. Lothar zu Roncalia zu Gerichte sass, vom Herzoge Conrad von Schwaben *licentiam lamentandi ad imperatorem* erhielt, der dann die Sache befürwortend an die Konsuln von Mailand verwies.[9] Eine strenge Gränze wird schwerlich eingehalten sein, da nicht selten verhältnissmässig geringfügige Sachen vor dem Reiche entschieden wurden, ohne dass Fälle vorzuliegen scheinen, bei welchen eine Uebergehung des ordentlichen Richters nöthig gewesen wäre.

150. — In manchen Fällen ergibt sich freilich, dass ein Bedürfniss zum Eingreifen der Reichsgerichtsbarkeit auch bei solchen Sachen vorlag, zu deren Entscheidung an und für sich der ordentliche Richter befugt gewesen wäre. Der Fall verweigerter oder verzögerter Justiz wird als solcher in der karolingischen Gesetzgebung mehrfach betont. Im J. 845 wendet sich ein Abt mit einer Klage gegen in der Grafschaft Trient wohnende Hörige, *unde in ipso comitatu iusticiam minime habere potuimus*, unmittelbar an den König.[1] Den Genuesern wird 1164 der Gerichtsstand vor den Richtern zu Genua zugesichert, welche aber auf Verlangen des Kaisers die Sachen in angemessener Zeit erledigen sollen; *quod si noluerint*,

149.—] **4.** Vgl. oben § 117 n. 8. 10. 12. **5.** Huillard 4, 50. **6.** Vgl. Waitz V.G. 4, 402; Schupfer 225, wo überhaupt alles, was die Reichsgerichtsbarkeit unter den longobardischen Königen betrifft, sorgfältig zusammengestellt ist. **7.** So 827. 858: Mon. patr. Ch. 1, 34. Antiq. It. 3, 1033. **8.** Huillard 6, 158. **9.** Script. It. 5, 518.

150. — **1.** Antiq. It. 2, 973.

Digitized by Google

ante nos ipsa iustitia fiat.[2] In kaiserlichen Urkunden 1178. 1195 wird dem Aicard von Robbio die Gerichtsbarkeit über seine Leute bestätigt, aber vorbehalten: *si ipse vel heredes eius iustitiam de hominibus suis facere obmiserint, legatus noster iustitiam de eis faciat.*[3]

Ein anderer Fall ist der ungenügender Macht des ordentlichen Richters. So wird bei Anstellung der Klage im Reichsgerichte wohl bemerkt, dass man sie bereits vergeblich beim Grafen eingebracht habe.[4] Oder es heisst 1163 in kaiserlicher Urkunde für Gubbio: *Consules quoque — facere debent iustitiam in civitate et in districtu eius — ; et si facere non poterunt, imperialis nostri nuncii auxilium petant et secum pariter faciant.*[5]

Insbesondere gehört weiter hieher der Fall wirklicher oder doch vermeintlicher Ungerechtigkeit eines Urtheils des ordentlichen Richters. Die Berufung vom Spruche desselben an den König oder dessen Boten wird in der karolingischen Gesetzgebung mehrfach erwähnt.[6] Auch finden sich Einzelfälle; 801 wendet sich ein im Gerichte des Bischofs unterlegener Priester an den Kaiser[7]; 880 wenden sich Personen, welche im Grafengerichte dem Kloster Novalaise als Unfreie zugesprochen wurden, an das Hofgericht, welches nach neuer Verhandlung den Spruch bestätigt.[8] Doch geschieht in den ältern Gerichtsurkunden der Berufung von einer gerichtlichen Entscheidung selten Erwähnung. Erst mit den Aenderungen des Gerichtswesens im zwölften Jahrhunderte scheint sich die Appellation an den Kaiser, welche jetzt sehr häufig bei Einzelfällen wie bei allgemeinen gesetzlichen Feststellungen erwähnt wird, im Anschlusse an die Sätze des römischen Rechts bestimmter gestaltet und geregelt zu haben. Die Appellationen an den Kaiser waren später gerade der Gegenstand der Reichsgerichtsbarkeit, der am bestimmtesten vorbehalten blieb, während übrigens insbesondere die Städte die Uebung einer konkurrirenden Reichsgerichtsbarkeit möglichst zu beseitigen suchten. Durch den Konstanzer Frieden scheint dieselbe, bis auf die Appellationen, ausgeschlossen zu sein; bestimmter noch, wenn 1219 an Alba die volle Gerichtsbarkeit verliehen wird, *ita quod nullus ipsius civis ab ordinario vel delegato aliquo (iudice) ante primam sententiam trahi possit ad aliud tribunal pro causa civili vel criminali, nullusque ex aliqua delegatione vel commissione contra civem vel habitantem Albae seu forensem ibidem delinquentem, pro causa seu delicto in iurisdictione, finibus seu territorio dictae civitatis commisso, nisi solus potestas eiusque vicarius vel collateralis, iurisdictionem exercere valeat, crimine laesae maiestatis duntaxat excepto.*[9]

151. — Es schliesst sich dem an der Fall der Unbilligkeit eines Urtheils, gegen welches ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr gestattet ist und um Restitution gebeten wird. In früherer Zeit ist mir dahin Gehöriges nicht aufgefallen; und auch aus der staufischen Zeit kenne ich aus den Reichsgerichten keine Fälle einer auf den gesetzlichen Voraussetzungen beruhenden

---

2. Antiq. It. 4, 254. 3. Mon. patr. Ch. 1, 894. 1025. 4. Mem. di Lucca 5 c, 183. 5. Sarti Eugub. 113. 6. Vgl. Waitz V.G. 4, 403. 347. Brunner Inquisitionsb. 55. 7. Mem. di Lucca 5 b, 176. 8. Mon. patr. Ch. 1, 62. 9. Huillard 1, 690.

Digitized by Google

Restitutio in integrum. Es gewinnt nun aber die Lehre, dass der Kaiser nicht an die Gesetze gebunden ist, immer mehr und mehr festen Boden, und wir finden wohl Verfügungen des Kaisers, bei welchen dieser aus Gründen der Billigkeit vom strengen Rechte absieht. So wenn der Kaiser 1162 wegen übermässiger Verschuldung der Kirche von Como, und damit dieselbe den Reichsdienst leisten und der Bischof den nöthigen Unterhalt finden könne, die Kirche von jeder Zinszahlung befreit und alle Schulden derselben, welche nicht erweislich für den Reichsdienst oder den Nutzen der Kirche eingegangen sind, überhaupt vernichtet[1]; wie auch 1163 der Legat Reinald wegen Verschuldung eines Stiftes dasselbe für die Dauer eines Jahres von Erfüllung aller, auch der eidlich eingegangenen Verpflichtungen entbindet.[2]

Derselbe Gesichtspunkt wird massgebend sein müssen, wenn wir mehrfach Fälle der Kassation eines rechtskräftigen Urtheils durch den Kaiser finden. Es handelt sich dabei zunächst um schiedsrichterliche Urtheile. Gegen den Schiedsspruch gibt es kein ordentliches Rechtsmittel; die Partei unterwirft sich ihm unbedingt, er ist rechtskräftig, auch wenn er dem Rechte nicht entspricht; seine Einhaltung ist regelmässig verbürgt durch Verpflichtung zu einer hohen Strafe im Falle der Nichtunterwerfung oder Verletzung. War diese wohl durchweg so hoch gegriffen, dass nicht vorauszusehen war, es werde jemand sie zahlen, um dadurch von Einhaltung des Urtheils entbunden zu sein, wie das römische Recht das gestattete[3], so wird auch darauf in den Kompromissen ausdrücklich verzichtet; auch nach Zahlung der Strafe solle der Schiedsspruch seine Kraft behalten, abermalige Verletzung abermals gebüsst werden.[4] Ueberdies war es vielfach der Brauch, sich eidlich zur Einhaltung zu verpflichten. Es ist erklärlich, wenn die Kaiser einem Brauche, welcher eine Appellation an sie ausschloss, nicht geneigt waren. Es ist ebenso erklärlich, wenn unterliegende Parteien trotz der eingegangenen feierlichen Verpflichtungen durch den Kaiser zu einer Restitution oder günstigern Entscheidung zu gelangen suchten. Dann galt es aber nicht allein, das Urtheil selbst für ungerecht und unkräftig zu erklären, sondern die Partei auch von Verpflichtungen, welche sie ungezwungen und unbedingt eingegangen war, und von dem etwa geleisteten Eide zu entbinden. Eine Berechtigung des Kaisers scheint man im Einzelfalle wohl daraus abgeleitet zu haben, dass die Parteien zu solcher Verpflichtung nicht berechtigt gewesen seien. So erklärt K. Heinrich 1193, *quoniam cognitiones et diffinitiones questionum et controversiarum, que inter civitates invicem vel alias personas adversus civitates imperii suboriuntur, ad culmen tantum spectant imperiale, ratum habere non volumus, quod ab aliquo vel ab aliquibus sine nostro statuitur mandato*, und daher *imperiali auctoritate ex toto et ex certa scientia infirmamus, cassamus atque in irritum deducimus — sentenciam sive arbitrium sive preceptum*, welches genannte Schiedsrichter zu Ungunsten der Stadt Treviso gegeben hatten.[5] Es wird darin kaum etwas anderes zu sehen sein,

---

151. 1. Ughelli 5, 294. 2. Frisi 2, 66. 3. Nov. 82 c. 11. 4. Vgl. z. B. die allgemeine Formel in Gratiae summa P. 3. t. 2. § 2. 5. Cod. Trevisanus nach Stumpf.

Digitized by Google

als eine Beschönigung eines dem strengen Rechte nicht entsprechenden Vorgehens; hatten die Städte auch ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Reiche, so ist doch nicht abzusehen, wie sich daraus ein Hinderniss, Streitigkeiten durch Kompromiss auszutragen, ergeben soll; und es ist das weder sonst thatsächlich beachtet, noch später bei ähnlichem Vorgehen des Kaisers geltend gemacht. Bei Kassation eines gegen Asti für Alessandria durch Mailand gefällten Schiedsspruches 1232[6] sucht der Kaiser die Schwierigkeit des geleisteten Eides zu beseitigen durch Geltendmachung der Gesetze seiner Vorgänger, wonach es verboten sei Kompromisse eidlich einzugehen; es wird die bezügliche Novelle Justinians[7] gemeint sein, woraus sich aber doch nur das Verbot, nicht die Unverbindlichkeit des dennoch geleisteten Eides ergibt, während der Kaiser daraufhin erklärt, *volumus praedictum sacramentum vires aliquas non habere*. Damit waren nun freilich nicht auch Spruch und Strafe an und für sich beseitigt, von denen der Kaiser sagt: *de plenitudine maiestatis nostre ex certa scientia praedictum arbitrium — decernimus irritum et inane, stipulationem penalem et penam in dicto conpromisso adiectam et cessionem penitus irritantes*. Seine Berechtigung dazu leitet er nicht ab aus der, nebenbei allerdings betonten Unbilligkeit des Spruches, sondern während er sich einerseits auf die Treue der Stadt Asti gegen das Reich bezieht, wird als entscheidender Grund angegeben: *Cum enim Alexandrini et Mediolanenses in maiestatem nostram, quae est lex animata in terris et a qua iura civilia oriuntur, commiserint, non est dignum, ut ab hiis et de hiis, qui auctoritate iuris civilis nituntur, auxilium habeant vel favorem, et ideo omne auxilium actionis, exceptionis iuris vel facti, replicationis, quod occasione dicti conpromissi comune Alexandrie vel Mediolani consequi potuissent, eis penitus denegamus*; Asti soll in den Stand vor dem Kompromisse restituirt sein. Es ist ungewiss, ob damals im April bereits der Reichsbann über jene Städte verhängt war; jedenfalls stützt sich der Kaiser nicht auf diesen. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse 1226 bei Kassation eines für Bologna gegen Modena schon 1204 geschehenen Schiedsspruches[8]; auf eine Rechtfertigung geht der Kaiser hier gar nicht ein, er kassirt einfach *de plenitudine potestatis nostre et speciali gratia, quam habemus ad ipsos (Mutinenses)*, und fällt selbst eine ihnen günstigere Entscheidung; die lombardischen Städte waren damals im Juni noch nicht gebannt, aber Bologna stand allerdings dem Kaiser gegenüber.

Danach werden wir etwa anzunehmen haben, dass es gesetzlich auch dem Kaiser nicht zustand, einen Schiedsspruch zu kassiren und von den bezüglichen Verpflichtungen zu entbinden; dass aber allerdings der Kaiser, so weit man ihn als nicht an das Gesetz gebunden betrachtete, *de plenitudine potestatis* das dennoch thun konnte und es that, wenn das seinen politischen Interessen entsprach, wie das in den beiden letzten Fällen ziemlich unverblümt gesagt ist.

---

6. Böhmer Acta 263. 7. Nov. 82 c. 11. Auch Bulgarus § 2 S. 15 erwähnt das Verbot.
8. Huillard 2, 617.

Digitized by Google

Handelt es sich um die Behauptung der Ungültigkeit eines Urtheils, so konnte diese allerdings in jedem Gerichte geltend gemacht werden. Aber die Nichtigkeitsbeschwerde konnte sich doch auf Gründe stützen, deren Anerkennung wohl nur in den Reichsgerichten zu erwarten war. So erklärt K. Heinrich 1187 zu Gunsten des Klosters S. Marino und Leo zu Pavia: *Sententiam itaque, quam G. quondam Mantuanus episcopus ex mandato pape Urbani tercii dedit contra ipsam ecclesiam regia auctoritate cassamus, statuentes, ut illa sententia nullum ecclesie faciat preiudicium, presertim cum pape Urbani non interfuerit de hiis, utpote de rebus imperii, aliquo modo disponere, et cum etiam Ferrarienses adversarii ecclesie tunc proscripti fuerunt et imperiali ac regali banno innodati.*[9] Die Form ist übrigens auch hier, wie in dem erwähnten verwandten Falle von 1193, die einer Vernichtung des ungültigen Urtheils, nicht einer blossen Erklärung, dass es an und für sich nichtig gewesen sei. Anderweitig finden wir allerdings in der nächstfolgenden Zeit Beispiele, dass in Reichsgerichten einfach die Nullität ausgesprochen wird[10], während dann wohl auch wieder da, wo der Ausdruck angewandt wird, doch noch von Vernichtung des nichtigen Urtheils die Rede ist; so wenn 1210 im Hofgerichte geltend gemacht wird, *predictas sententias non debere executioni mandari, immo esse tanquam nullas annichilandas et cassandas.*[11]

152. — Schliesslich ist hieher auch noch der Fall der Rechtsunsicherheit zu ziehen, so dass da, wo ein Gesetz fehlte oder dasselbe zweifelhaft war, die Sache zur Entscheidung des Königs zu bringen war. In den Edikten der longobardischen Könige scheint das nirgends bestimmter angedeutet[1]; wird der Richter, der *contra legem* urtheilt, unbedingt für strafbar erklärt, dagegen derjenige, welcher *per arbitrium* urtheilt, auch im Falle der Ungerechtigkeit des Urtheils nur dann, wenn er sich nicht vom Verdachte der Böswilligkeit oder Bestechung reinigt[2], so wird das eher dafür sprechen, dass der Richter bei einer Lücke der Gesetzgebung seinem eigenen Rechtsbewusstsein folgen durfte. Dem fränkischen Rechte ist ein Eintreten des Königs in solchem Falle nicht fremd. Nach Angabe Hinkmars hatte der Pfalzgraf, wenn eine gesetzliche Bestimmung fehlte oder dieselbe mit dem Christenthume un-

---

151.—] **9.** Zacharia Anecd. 239. **10.** Beilagen von 1193 März 12 und 1211 Jan. 10. **11.** Mittarelli Ann. 4, 306.

152. — **1.** Bethmann Städtefr. 71 bezieht die Angabe in den longobardischen Gesetzen (Ed. Liutpr. 25. 26. 27), dass Sachen, welche der Richter *minime deliberare potest*, an den König zu bringen seien, auf Unwissenheit des Richters und entnimmt daher einen Grund für das Fehlen von urtheilenden Schöffen bei den Longobarden. So sehr mir meine Untersuchungen im allgemeinen seine Auffassung des longobardischen Gerichtswesens bestätigten, so glaube ich mich hier doch der Ansicht derjenigen anschliessen zu müssen, welche die Stelle auf mangelnde Befugniss des Richters beziehen. Vgl. Hegel, 1, 471; Schupfer 363. Sonst würde auch die ganz entsprechende Wendung in königlichen Urkunden von 820. 833. 853 (Fatteschi 287. Antiq. It. 1, 459. Mem. di Lucca 5b, 420), wonach Sachen, welche die Missi an Ort und Stelle *minime diffinire* oder *deliberare possunt*, an den König zu bringen sind, auf Unwissenheit der Richter zu beziehen sein, was hier noch weniger statthaft erscheinen dürfte. **2.** Ed. Liutpr. 28.

Digitized by Google

verträglich schien, die Sache an den König zu bringen.[3] In einem in die spätere Rezension des Papienser Rechtsbuches aufgenommenem Kapitular heisst es dann ganz allgemein von den Richtern: *Tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare, sed dicant pleniter legem scriptam; de quo autem non est scripta, hoc nostro consilio habeatur.*[4]

Dass das später so gehalten wurde, dafür sind mir aus den Gebieten vorwiegend longobardischen Rechts keinerlei Zeugnisse bekannt geworden. Dagegen findet sich 998 ein Fall zu Rom. Der Vogt des Abts von Farfa verlangt nach longobardischem Recht gerichtet zu werden; der Vorsitzende frägt die Judices um das Recht, welche aber antworten: *Certe ista res nobis in dubio est; sed in providentia sit domni imperatoris.* Der Vorsitzende begibt sich dann zum Kaiser, welcher ihm befiehlt, das Verlangen zuzugestehen, wenn durch Urkunden, Eid oder Zeugen bewiesen werde, dass das Kloster früher nach longobardischem Rechte gerichtet worden sei.[5] Es wird weiter auf die schon besprochene, 1047 in der Romagna erfolgte Entscheidung K. Heinrichs III über die Leistung des Eides durch Geistliche hinzuweisen sein, welche ausdrücklich durch Zweifel der Rechtsgelehrten motivirt wird.[6]

Im zwölften Jahrhunderte ist mir in dieser Richtung nichts aufgefallen, als dass K. Friedrich 1159 allen Richtern mit Strafe droht, welche eine bestimmte Verfügung nicht beachten, eine gegen dieselbe verstossende Klage annehmen, *vel sub quodam ambiguitatis colore ad nos retulerint.*[7] Jedenfalls war es in weiterm Umfange nicht üblich, sich bei Rechtsunsicherheit an den König zu wenden. Je allgemeiner jetzt erwähnt wird, dass der Richter vor der Entscheidung den Rath von Rechtsgelehrten, auch wohl von fremden Gerichten einholte, um so beweisender wird in dieser Richtung der Umstand sein, dass, so weit ich sehe, in solchen Fällen weder der König, noch das Hofgericht jemals genannt werden.

In den sizilischen Konstitutionen K. Friedrichs II ist dann allerdings mehrfach der Fall bestimmt vorgesehen, dass der Richter im Einzelfalle nicht weiss, was Rechtens ist; er wird daher, *si cause dubietas hoc requirat* oder *si novus casus emerserit*, angewiesen, sich an den Kaiser als Quelle alles Rechtes um Entscheidung zu wenden[8]; und zwar auch der Grosshofjustitiar, während dieser seinerseits angewiesen ist, den niedern Richtern, welche sich mit Rechtsbedenken an ihn wenden, Rath zu ertheilen.[9] In dieser Consultatio principis wird aber doch zunächst nur eine unter Einwirkung römischrechtlicher Begriffe ausgebildete Eigenthümlichkeit des sizilischen Rechtes zu sehen sein.

153. — Es gibt weiter eine **ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Reichs**; viele Fälle sind nicht blos ausnahmsweise, sondern überhaupt der Entscheidung durch andere Richter entzogen, und dem Gerichte des Königs

---

3. Vgl. Waitz V.G. 4, 413. 4. L. Pap. Extr. 35 (Ludov. II. 4). 5. Script. It 2b. 506. 6. Vgl. § 22 n. 9. 7. Böhmer Acta 99. 8. Huillard 4, 51. 6, 160. 9. Huillard 4, 50. 6, 158.

Digitized by Google

oder seiner unmittelbaren Stellvertreter vorbehalten. Es handelt sich dabei um eine ausschliessliche Kompetenz entweder bezüglich bestimmter Sachen oder bestimmter Personen.

Dem königlichen Gerichte vorbehaltene Sachen werden in der karolingischen Zeit mehrfach erwähnt.[1] Auch später hat es solche gegeben; doch finden wir in den Urkunden nur selten bestimmtere Hinweisungen, wobei freilich zu beachten ist, dass es sich da vorzugsweise um Strafsachen gehandelt haben wird, über welche uns nur wenige Beurkundungen vorliegen. Bei Bestätigung der Immunität für Lodi 975 bestimmt der Kaiser im allgemeinen, dass alle Rechtssachen der Hintersassen der Kirche vor dem Bischofe mit gleicher Rechtskraft, wie in den öffentlichen Gerichten entschieden werden können, fügt aber hinzu: *Si vero aliqua gravis contentio in his ibidem orta fuerit, imperiali censemus reservandum dignoscentiae, id est ad palatium.*[2] Unter K. Friedrich II finden sich auch abgesehen von den sizilischen Konstitutionen bestimmtere Zeugnisse; so bevollmächtigt er 1239 den Legaten ausdrücklich zur Entscheidung derjenigen Straffälle und Civilsachen, *quarum cognitio, si nos praesentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret;* 1244 gesteht er den Rektoren von Montepulciano die Kriminalgerichtsbarkeit zu, *nisi criminis immanitas exigat vel iusta causa requirat, quod de ipsis in nostra vel generalis vicarii curia cognoscatur.*[3] Sicher waren wohl zu jeder Zeit die Hochverrathsfälle der Entscheidung des Reichsgerichtes vorbehalten; lässt sich für frühere Zeiten nur der Umstand geltend machen, dass sie thatsächlich nur in den Reichsgerichten verhandelt werden, so sind nach den Konstitutionen K. Friedrichs II alle Klagen *de crimine lese maiestatis nostre* ausdrücklich der Entscheidung des, wie wir sehen werden, später auch für Italien kompetenten Grosshofgerichtes vorbehalten[4]; 1219 wurde der Stadt Alba die volle Gerichtsbarkeit bezüglich aller Civil- und Kriminalsachen in erster Instanz zugestanden, *crimine lese maiestatis duntaxat excepto.*[5]

Was Civilsachen betrifft, so waren Fiskalsachen schon in karolingischer Zeit entweder ausschliesslich dem Gerichte des Königs vorbehalten oder wenigstens gestattet, sie durch Uebung des Reklamationsrechtes dem ordentlichen Richter zu entziehen.[6] Auch später werden sie den Reichsgerichten vorbehalten gewesen sein. Wie wir schon früher einen Fall erwähnten, dass der König 1187 das Urtheil eines päbstlichen Delegirten kassirte, weil dem Pabste *de rebus imperii* keine Gerichtsbarkeit zustehe[7], so verweist es K. Friedrich II 1223 dem Abte von S. Sisto, dass er wegen der an Cremona überlassenen Reichsgüter Luzzara und Guastalla beim Pabste geklagt habe, *cum de ratione imperii questiones huiusmodi, presertim de rebus regalibus, debeant in nostra curia ventilari;* er befiehlt ihm daher, eine etwaige Klage *coram nostra curia* einzubringen; *nec ea, que ad imperium spectant, ad forum indebitum trahas.*[8] In seinen Konstitutionen finden sich dann die

153. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 4, 407. **2.** Zaccaria Laud. 121. **3.** Huillard 5, 357. 6, 165. **4.** Huillard 6, 158. **5.** Huillard 1. 690. **6.** Vgl. Brunner Inquisitionsb. 59. **7.** Vgl. § 151 n. 9. **8.** Böhmer Acta, Nachtr.

Digitized by Google

strengsten Vorbehalte; alle Klagen gegen den Fiskus sind von den sizilischen, wie von den Reichsbeamten an den Grosshofjustitiar abzugeben; aber auch dieser entscheidet unmittelbar nur, wenn es sich um Schulden, Mobilien und unbedeutende Immobilien handelt; sonst ist die Sache dem Kaiser selbst vorzulegen.[9]

Verblieben in älterer Zeit die prozessualischen Vorrechte auch dem an Vasallen gegebenen Krongute, so wurde später selbst in den Zeiten geringster Wirksamkeit der königlichen Gewalt anerkannt, dass über Reichslehengut nur vor dem Könige zu streiten sei. Als 1140 die Grafen von Seprio wegen Grundbesitz vor den Konsuln von Mailand angesprochen wurden und sie sich darauf beriefen, dass es kaiserliches Lehen sei und sie desshalb *non debere stare in placito, nisi ante imperatorem*, erfolgte auch der Spruch der Konsuln dahin, *quod ante imperatorem hoc iudicium diffiniatur.*[10] Doch dürfte sich das zunächst auf Verleihungen zu Lehenrecht beschränkt haben; denn bei Verleihungen, bei welchen lehenrechtliche Verpflichtungen nicht erwähnt werden, wird der Gerichtsstand vor dem Kaiser wohl ausdrücklich und ausnahmsweise zugesichert. So verleiht 1169 der Kaiser seinem Kaplan Gottfrid von Viterbo und dessen Brüdern den Palast zu Viterbo und bewilligt für den Fall, dass sie wegen des ihnen vom Reiche Verliehenen gerichtlich angesprochen werden, *liceat eis statim habere fori nostri exceptionem, ita videlicet, quod in talibus causis nusquam alicui respondere, nisi in presentia nostra vel successorum nostrorum cogantur, et nostra vel successorum nostrorum vocatione ad iudicium evocentur; cum enim fideles nostri in huiusmodi iudiciis nonnunquam soleant preiudicio et iniuria pregravari, malumus istorum iura illesa servari, quam post causam vulneratam remedium querere.*[11] Bei Bestätigung der Gerichtsbarkeit eines Hofes für den Markgrafen Cavalcabò 1196 droht der Kaiser jedem mit Infamie, der *eundem fidelem nostrum coram aliquo iudicum, excepta nostra maiestate, super prememorate curtis iurisdictione in causam trahere presumpserit.*[12] Dem Reichslehengute werden wir in späterer Zeit das Gut der Reichskirchen gleichzustellen haben. Finden wir in älterer Zeit auch Streitigkeiten über Kirchengut häufig im ordentlichen Gerichte verhandelt, so konnten solche doch wenigstens von den bevorrechteten Kirchen auf Grundlage des Reklamationsrechtes und des Inquisitionsrechtes, dessen Uebung eine besondere königliche Vollmacht voraussetzt[13], immer an die Reichsgerichte gebracht werden. Das von der Krone selbst geschenkte Gut genoss noch später prozessualische Vorrechte; dem Abte von S. Sisto zu Piacenza gestattet der Kaiser 1185, alle seiner Kirche entfremdeten Besitzungen, welche derselben von Königen und Kaisern geschenkt wurden, ohne Rücksicht auf irgendwelche Verjährung zurückzuverlangen.[14] Solche Vergünstigungen konnten dann wohl nur im Reichs-

9. Huillard 6, 161. Vgl. auch 5, 959. **10.** Rovelli 2, 346. Die Bezeichnung König Konrads als Imperator kommt auch sonst in Gerichtsurkunden vor; so **1147**: Rena e Camici 5a, 14. — Doch konnte der Kaiser auch seine Lehensgerichtsbarkeit dauernd auf andere übertragen; vgl. § 149 n. 3. **11.** Ungedruckt. **12.** Toeche Heinr. VI. 634. **13.** Vgl. Brunner Inquisitionsb. 80. 109. **14.** Archiv zu Cremona.

Digitized by Google

gerichte zur Geltung gebracht werden; den Mönchen von Nonantula wird 1144 vom Könige gestattet, *ut et distractas possessiones recolligant et de hiis possessionibus, que infra cc. annos ecclesie ablate sunt, nostra freti auctoritate iudicium et iustitiam curie exposcant; hec nos ideo fieri iussimus, ne vel regnum vel ecclesia Nonantulana detrimentum sui iuris patiatur.*[15] Einzelnen Kirchen wird der bevorzugte Gerichtsstand bezüglich ihres Gutes ausdrücklich verliehen; so 997 dem Bischofe von Mantua bewilligt, dass Streitigkeiten über das Vermögen seiner Kirche nur *in palatio nostro coram nostris iudicibus palatinis* entschieden werden sollen; 1077 dem Reichsstifte S. Salvator, dass es *sine regali et legali iudicio* seiner Güter nicht entwert werden darf.[16]

154. — Besonders beachtenswerth für spätere Zwecke sind auch die Befugnisse des Reichs bezüglich einer Reihe von Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so bezüglich der Bestellung von Vormündern für Minderjährige und Frauen, von Vögten für Geistliche, der Zustimmung zur Veräusserung von Gütern Minderjähriger, zur Vertauschung von Kirchengütern, der Restitution, Emanzipation, Adoption und ähnlicher Rechtshandlungen, welche wir später durchweg nicht vom ordentlichen Richter, sondern von andern Personen geübt finden auf Grundlage besonderer, vom Könige ertheilter Vollmachten, so dass dem Reiche hier nicht blos eine konkurrirende, sondern eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit zuzustehen scheint. Erscheinen diese Befugnisse später den Formen des römischen Rechtes genauer angepasst, mögen einzelne überhaupt erst auf Grundlage desselben Eingang in das Rechtsleben gefunden haben, so werden sie grossentheils doch schon erwähnt in Zeiten, wo von stärkerer Beeinflussung des longobardischen Rechtes durch das römische noch nicht die Rede sein kann, lassen sie sich zum Theil in ihrer besondern Gestaltung schon in den Edikten der longobardischen Könige nachweisen. Wir haben sie durchweg zurückzuführen auf die obervormundschaftlichen Befugnisse des Königthums. Aus diesem Ursprunge folgt freilich an und für sich nicht, dass dieselben den ordentlichen Richtern entzogen, dem Reiche vorbehalten sein müssten; auch die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ist ja zunächst eine Befugniss des Königthums, wird von diesem an den ordentlichen Richter übertragen. Und es scheint wirklich, dass ursprünglich die Uebung mancher jener obervormundschaftlichen Befugnisse, wenn auch das Eingreifen des Königs oder unmittelbar von ihm Beauftragter zunächst betont wird, doch auch dem ordentlichen Richter überlassen war.

So bei den Massregeln zum Schutze des Gutes Minderjähriger. Bei Theilungen oder Rechtsstreitigkeiten wird im Edikte nur das Eingreifen des Judex oder seines Missus erwähnt[1]; veräussert ein Minderjähriger Güter aus Noth, so soll das nur geschehen *cum misso principis aut cum iudici suo*[2]; geschieht es, um die Schulden des Vaters zu decken, so soll es geschehen *cum notitia principis terre*, welcher aus seiner Umgebung einen Boten schickt, um

---

153.—] **15.** Tiraboschi Non. 2, 255. **16.** Antiq. It. 2, 699. 948.
154. — **1.** Ed. Liutpr. 74. 75. **2.** Ed. Liutpr. 149.

Digitized by Google

Schaden hintanzuhalten[3], wo also der Judex gar nicht genannt wird. Diese Bestimmungen finden sich auch später immer beachtet. Aber Fälle, dass dabei der ordentliche Richter, der dem longobardischen Judex entsprechende Graf einschreitet, finde ich nur sehr wenige und, vielleicht zufällig, nur im Grafengerichte zu Piacenza, wo Minderjährigen die Erlaubniss zum Verkaufe wegen Noth 843 und 855[4], wegen Schulden des Vaters noch 1021 gegeben wird.[5] So häufig sich sonst bezügliche Zeugnisse finden, so wird die Erlaubniss immer von Personen gegeben, bei welchen eine besondere Uebertragung königlicher Befugnisse ausdrücklich nachweisbar oder wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Aehnlich bezüglich der Bestellung von Tutoren; so häufig dazu Königsboten oder andere mit der Uebung reichsgerichtlicher Befugnisse betraute Personen bevollmächtigt werden, so wüsste ich für die Uebung durch den ordentlichen Richter nur anzuführen, dass nach einigen Formeln des Papienser Rechtsbuches der Graf der über ihren Mundwald klagenden Frau einen Tutor bestellt.[6] Was die Vertauschung von Kirchengütern betrifft, so soll dieselbe nach dem Edikte nur gestattet sein unter Zuziehung eines Boten des Königs, des Bischofs oder des Judex, oder auch dreier zuverlässiger Leute, welche den Tausch für vortheilhaft erklären.[7] Auch das wird später immer beachtet; aber wir finden durchweg nur Königsboten zugezogen; 833 bestätigt der Kaiser nachträglich einen solchen Tausch, *quia regiae potestatis missus inter has defuerat commutationes — et quoniam legaliter absque regio misso non poterant commutari.*[8] Dabei könnte nun freilich ein besonderer Gesichtspunkt massgebend gewesen sein. Im Edikte handelt es sich offenbar um den Schutz aller Kirchen gegen Verschleuderung des Kirchenguts durch die Vorstände, wofür bei jeder Kirche jede der angeführten Massregeln genügen soll, die Zuziehung des Boten des Judex der des Boten des Königs gleichsteht. In den spätern Fällen handelt es sich durchweg um Reichskirchen; die Zuziehung gerade eines Königsboten mag weniger durch das Interesse der Kirche an und für sich, als durch das Interesse des Reichs als Herrn der Temporalien der Kirche bedingt gewesen sein. Und so haben auch die spätern lombardischen Juristen die Bestimmung aufgefasst; nach der Glosse und Exposition zum Papienser Gesetzbuche schreitet der Bote des Königs oder Bischofs ein, jenachdem die Kirche königlich oder bischöflich ist; der des Judex aber, *quando est ecclesia propria iudicis* oder *si eius (iudicis id est comitis) investiture subicitur monasterium.*[9] Wusste man aber das Eingreifen des Grafen nur noch aus einem privatrechtlichen Herrschaftsverhältniss zu erklären, so ergibt sich wenigstens, dass bezügliche Amtsbefugnisse desselben der spätern Zeit fremd gewesen sein müssen.

---

3. Ed. Liutpr. 19. 4. Boselli 1, 277. 278. 5. Tiraboschi Non. 2, 153. 6. L. Pap. zu Roth. 182. 195. Es scheint sich dabei nur um die Bestellung eines Rechtsbeistandes für den Einzelfall zu handeln, entsprechend dem Advocatus der Kirchen und bevorzugten Personen; so klagt 1001 eine Aebtissin mit ihrem *avocatus* gegen eine Frau mit ihrem *tutor, qui per iussionem marchionis tutor esistebat,* der dann weiterhin als *actor* der Frau bezeichnet ist. Antich. Est. 1, 408. 7. Ed. Ahist. 16. 8. Antiq. It. 1, 459. 9. L. Pap. Gl. und Exp. § 4 zu Ast. 7.

Digitized by Google

Im allgemeinen dürfte wohl anzunehmen sein, dass es sich in ältester Zeit zunächst nur um eine konkurrirende Gerichtsbarkeit gehandelt habe, dass der König seine obervormundschaftlichen Befugnisse durch die ordentlichen Richter, daneben aber auch jederzeit selbst oder durch unmittelbar dazu bevollmächtigte Personen übte. Während aber in andern Ländern, zumal in Deutschland, die weitere Entwicklung sich vorwiegend dahin gestaltete, dass die konkurrirenden Befugnisse des Königthums ganz an die ständigen Richter kommen, werden wir in Italien mehrfach das Umgekehrte finden, dass nämlich Befugnisse, welche früher auch der ordentliche Richter übte, später dem Könige oder seinen unmittelbaren Vertretern vorbehalten sind; es ergibt sich da mehrfach eine spätere Ausbildung ausschliesslicher Befugnisse des Reichs. Die Skabinen oder Judices und Notare wurden anfangs keineswegs ausschliesslich vom Könige, sondern auch vom Grafen ernannt; wir werden aber sehen, wie dann im zehnten Jahrhunderte die vom Könige ernannten immer häufiger werden, die andern ganz verschwinden, gewiss nur desshalb, worauf wir zurückkommen, weil man besondern Werth auf die Ernennung durch den König legte und leichter Gelegenheit gefunden haben wird, eine solche zu erlangen; später gilt dann die Ernennung als ausschliessliches Recht des Königs. Ein ähnlicher Gang wird bei jenen vormundschaftlichen Befugnissen anzunehmen sein. Wo Gelegenheit dazu war, wird man es vorgezogen haben, sich bei bezüglichen Angelegenheiten an den König oder den unmittelbar von diesem Bevollmächtigten zu wenden; diese Gelegenheit war dann, wie wir sehen werden, fast überall geboten, seit die Könige in den einzelnen Grafschaften ständige Boten mit jenen Befugnissen betrauten; wandte man sich thatsächlich nur an diese, so konnte sich leicht die Anschauung bilden, dass es sich hier um eine ausschliessliche Befugniss der Reichsboten handle. Dabei dürfte noch ein anderer Umstand eingegriffen haben. Wir bemerkten schon, dass die gräflichen Rechte vielfach an die Städte übergingen, weniger durch ausdrückliche Uebertragung, als durch Usurpation. Bei diesem Uebergange ist nun keineswegs anzunehmen, dass die städtischen Behörden gerade jedes Recht, welches der Graf hätte üben können, in Anspruch nahmen; es lag nahe, wenn Rechte, welche schon bisher vorzugsweise nur durch Königsboten geübt waren, nach Beseitigung der Grafschaft als ausschliessliche Befugniss der Reichsgerichtsbarkeit betrachtet wurden. Ein auffallendes Beispiel wird uns der gerichtliche Zweikampf geben; ihn abhalten zu lassen, war zweifellos ein gräfliches Recht; dennoch finden wir dasselbe zunächst fast nirgends von den städtischen Behörden in Anspruch genommen und es gewinnt nun vielfach den Anschein, als sei auch dieses ein ausschliessliches Recht der unmittelbaren Vertreter des Königs.

Wenn nicht schon früher, werden wir jedenfalls für die staufische Zeit die Anschauung als massgebend zu betrachten haben, dass es sich bei jenen obervormundschaftlichen Rechten nicht um einen Bestandtheil der ordentlichen richterlichen Gewalt handelt, sondern um dem Könige vorbehaltene Befugnisse, welche derselbe durch besonders dazu bevollmächtigte Personen übt, oder dem ordentlichen Richter wenigstens ausdrücklich neben seiner sonstigen

Digitized by Google

Gerichtsgewalt verleihen muss. Sie werden denn auch nicht selten solchen verliehen, welchen die Uebung der streitigen Gerichtsbarkeit längst in vollem Umfange zustand. Wir erwähnten bereits, dass die Stadt Parma, welcher noch 1219 vom Kaiser die volle Gerichtsbarkeit verliehen war[10], dem dortigen Bischofe, welcher von Altersher die Rechte eines Königsboten hatte, noch 1221 die ausschliessliche Uebung jener Befugnisse zugestand.[11] Dann ertheilt der Kaiser 1245 der Stadt ein Privileg, in dem es heisst, dass wegen seiner Abwesenheit und des Mangels von ihm dazu bevollmächtigter Richter sich oft Gebrechen ergäben; *propter quod quedam iuris solemnia, que tam prerogativa rerum quam privilegio personarum nostro potissime dominio sunt annexa, plerisque fidelibus explicanda committimus;* daher verleiht er der Stadt auf deren Bitte *ius et potestatem interponendi decreta in alienationibus rerum immobilium pupillorum et ius dandi tutores et curatores generales minoribus xxv. annis et omnibus aliis, quibus de iure dantur, emancipandi et insinuandi testes, qui dantur ad eternam rei memoriam, non obstante, quod competat episcopo Parmensi ius predicta faciendi de iure vel ex consuetudine vel ex forma compositionis, que est inter commune et ipsum episcopum.*[12] Die Aufzählung der Rechte stimmt genau mit den 1221 dem Bischofe zugestandenen; und mag die Grundlage der bezüglichen Rechte des Bischofs, auf welche wir zurückkommen werden, vergessen gewesen sein, so ergeben die Worte des Kaisers um so bestimmter, dass man damals wenigstens diese Befugnisse als zunächst dem Kaiser vorbehalten betrachtete.

155. — Dem Reiche stand weiter eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit über bestimmte Personen zu. Nach den Konstitutionen K. Friedrichs II hatten die Hofleute des Kaisers als Beklagte, wie als Kläger, ihren bevorzugten Gerichtsstand im Grossgerichte; nur der Grosshofjustitiar hat zu richten *de questionibus nostrorum curialium, qui immediate nobis assistunt, de speciali conscientia nostra in curia commorantium, qui de curia nostra sine speciali mandato nostro non possunt recedere.*[1] Ist mir ein älteres Zeugniss dafür nicht bekannt geworden, so ist wohl der Natur der Sache nach nicht zu bezweifeln, dass das jederzeit wenigstens während der Anwesenheit solcher Personen am wandernden Hoflager der Fall war.

Nach der karolingischen Gesetzgebung haben auch sonst gewisse Klassen von Personen ihren ausschliesslichen Gerichtsstand vor dem Reiche. So sollen die Sachen von Bischöfen, Grafen und andern angesehenen Personen nur vor dem Könige zur Entscheidung kommen[2]; oder es wird für einen Einzelfall bestimmt, dass Grafen vom Könige oder seinen Boten zu richten seien.[3] Später finde ich keine ausdrückliche Zeugnisse dafür, dass bestimmte Klassen von Grossen nur vom Reiche zu richten seien. In Deutschland hat sich in dieser Richtung später insbesondere ein Vorrecht einer bevorzugten Klasse von Reichsvasallen, der Reichsfürsten, ausgebildet. In Italien fehlt bei den

---

10. Huillard 1, 608. **11.** Vgl. § 120 n. 8; vgl. auch Huillard 1, 602. **12.** Huillard 6, 377.
155. — **1.** Huillard 4, 49. 6, 158. **2.** Vgl. Waitz V.G. 4, 409. **3.** L. Pap. Loth. 42.

Digitized by Google

weltlichen Grossen überhaupt eine dem entsprechende Scheidung; und werden unter den Bischöfen wohl Fürsten und Nichtfürsten unterschieden, so zeigt sich doch auch da die Gränze schwankend und ein dadurch begründeter Einfluss auf den Gerichtsstand dürfte kaum nachweisbar sein, wenn wir vom Lehnsgerichte absehen.[4]

Im allgemeinen werden wir wohl annehmen dürfen, dass Grosse, welche selbst die hohe Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Reiche hatten, in der Regel nur in Reichsgerichten belangt wurden, da sonst nur in ihrem eigenen Gerichte über sie hätte geklagt werden können. An und für sich war das gewiss nicht unzulässig, zumal früher, wie wir sehen werden, der Richter nicht zugleich Urtheiler war. Wie gegen das Reich selbst im Reichsgerichte geklagt wurde, so finden wir auch wohl eine Klage gegen den Pabst[5], einen Erzbischof[6], einen Grafen[7] im Gerichte desselben verhandelt. Aber im allgemeinen scheint das in weltlichen Gerichten selbst dann, wenn man der Willfährigkeit des Richters versichert sein konnte, nicht üblich gewesen sein; 996 wird eine Scheinklage gegen den Markgrafen Hugo in dessen eigener Behausung nicht unter seinem Vorsitze, sondern dem eines ständigen Königsboten verhandelt.[8] Und zumal in Strafsachen konnte ein Erfolg überhaupt wohl nur bei den Reichsgerichten zu erwarten sein, auch wenn ein bestimmter Anspruch des Richters, nur dort belangt zu werden, nicht bestanden haben sollte.

Das würde übrigens zunächst nur die Markgrafen und da, wo ein markgräflicher Verband nicht bestand, die Grafen treffen; denn in den Markgrafschaften finden wir Klagen gegen Grafen, wie gegen Bischöfe, häufig an den Markgrafen gebracht. In dieselbe Stellung kamen später aber auch die nur dem Reiche unterworfenen Städte, wenn wir von der Gerichtsbarkeit der Rektoren des Lombardenbundes absehen. Für diese finde ich denn auch ausdrücklich ausgesprochen, dass sie ihren Gerichtsstand nur vor dem Kaiser haben; wir erwähnten bereits, dass dieser das 1193 ganz allgemein aussprach[9]; und auch bei den Streitigkeiten K. Friedrichs II mit den lombardischen Städten wird wohl betont, dass dieselben ihren Gerichtsstand am Hofe des Kaisers haben.[10]

156. — Gegen die Annahme eines bevorzugten Gerichtsstandes ganzer Klassen von Grossen vor dem Reiche scheint wenigstens in staufischer Zeit zu sprechen die häufige ausdrückliche Verleihung desselben an einzelne Personen und zwar auch an solche, bei welchen derselbe wohl ohnehin vorauszusetzen wäre, wenn sich da ein Vorrecht gewisser Klassen bestimmter ausgebildet hätte. Einzelverleihungen des Gerichtsstandes vór dem Könige finden sich schon in karolingischer Zeit.[1] Sie kommen denn auch später wohl noch vor. K. Lothar bewilligt 948 seinem Getreuen Waremund: *Legem etiam sine sua voluntate in alico loco non faciat, nisi in palatio nostro.*[2] Dem Wala

---

155.—] **4.** Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1. 229. 308. **5. 999**: Ughelli 1. 1159. **6. 963**: Campi 1. 492. **7. 950**: Fantuzzi 4. 176. **8.** Mon. patr. Ch. 1. 307. **9.** Vgl. § 151 n. 5. **10.** Vgl. Huillard 6, 212. 216.

156. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 4, 411. Brunner Inquisitionsb. 51. **2.** Antiq. It. 2, 469.

Digitized by Google

von Casale bestätigt der Kaiser 1039, *ut non distringuatur a nulla potestate, donec veniat ante nostram presentiam*[3]; oder es heisst in einem Privileg für eine Wittwe und deren Sohn, *ut nullus — presumat eos ad placitum trahere vel distringere aut iudicare, nisi ante nostram imperialem presentiam.*[4]

In der staufischen Zeit werden dann überaus häufig Privilegien ertheilt, durch welche einzelne Personen oder Gemeinden von jeder Gerichtsbarkeit ausser der des Reiches befreit wurden. Bei der damaligen Lage mussten solche eben so sehr im Interesse der Krone, als der Betheiligten liegen. Wir wiesen bereits darauf hin, wie man durch solche Exemtionen in den welfischen Lehensfürstenthümern die Möglichkeit eines für das Reich bedenklichen Wiedererstarkens der markgräflichen Gewalt zu beseitigen wusste.[5] Inbesondere wird aber der Werth, den man auf solche Exemtionen legte, aus den durch die städtische Entwicklung herbeigeführten Aenderungen der Verfassung zu erklären sein. Schloss die thatsächliche Gerichtsgewalt der Städte sich wohl im wesentlichen an die frühere gräfliche an, so war doch, da es sich ja überhaupt zunächst um keinen gesetzlich geregelten Uebergang handelte, keinerlei Gewähr geboten, dass die Städte die früher der gräflichen Gewalt gezogenen Schranken einhielten, den etwa früher gewissen Klassen von Personen zustehenden bevorzugten Gerichtsstand berücksichtigten; die Fälle sind nicht selten, wo die Stadt den rechtlichen Inhaber der Grafschaft selbst ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen wusste. Auch ist es sehr erklärlich, wenn die Eingesessenen des Gebietes vielfach sich dagegen sträubten, die von den Städten usurpirte Gewalt anzuerkennen. Mächtigere Gemeinden mochten glauben, nach Beseitigung der früheren gesetzlichen Gewalt eben so wohl zur Selbstständigkeit befähigt zu sein, als die Hauptstadt. Besonders mächtige Städte erstrebten und erreichten dann auch wohl die Hoheit über Städte, welche selbst Mittelpunkte einer Grafschaft und eines Bisthums waren. Insbesondere ist es erklärlich, wenn die Feudalherren des Gebietes der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit einer Gewalt widerstrebten, welche auf ganz anderen Grundlagen beruhte, als die eigene, von welcher Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen nicht wohl zu erwarten war. Einzelne Grosse, einzelne Städte und Gemeinden mussten in der gerichtlichen Reichsunmittelbarkeit das sicherste Mittel sehen, ihre Unabhängigkeit den mächtigern Stadtgemeinden gegenüber zu behaupten, sträubten sich nicht gegen eine grössere Abhängigkeit von den Reichsbeamten, gegen mancherlei Leistungen an das Reich, wenn darin eine Bürgschaft für Bewahrung ihrer Selbstständigkeit lag. Ein besonders auffallendes Beispiel bietet Imola; wir werden sehen, wie dasselbe fortwährend in der Unterstellung unter unmittelbare Reichsverwaltung das Mittel suchte, seine Unabhängigkeit von den mächtigen Nachbarstädten zu erhalten; noch 1244 lässt es sich vom Kaiser verbriefen, dass er nie leiden werde, dass der Komitat an Bologna oder Faenza komme, *sed ipsum perpetuo in nostra*

3. Mon. patr. Ch. 2, 129. 4. Archiv zu Cremona; undatirt, von einem *Henricus imperator.* 5. Vgl. § 137.

et imperii devotione ac dominio reservamus, da es nicht billig sei, wenn diejenigen, welche für das Reich alles einzusetzen bereit seien, *a nostro ac imperii dominio ullo unquam futuro tempore alienari valeant vel vocari.*[6] Auch in andern die Reichsunmittelbarkeit zusichernden Privilegien wird wohl die Unabhängigkeit gerade von den Nachbarstädten besonders betont; so 1220 für Vigevano von der Herrschaft von Pavia, Vercelli oder Novara.[7] Es lag natürlich im Interesse des Reichs, diesem Streben entgegenzukommen; misslangen die wiederholten Versuche, die Hoheitsrechte wieder in grösserm Umfange durch königliche Beamte üben zu lassen, so war immerhin schon manches damit gewonnen, wenn wenigstens einzelne Grosse und Orte in den verschiedenen Theilen des Landes der Hoheit der Städte und mächtigern Lehensgewalten entzogen waren, nur dem Reiche und seinen Beamten unterstanden.

157. — Damit kann natürlich bestehen, dass nicht gerade in jedem Einzelfalle die Abhängigkeit von den Reichsbeamten als das Wünschenswerthere erscheinen musste. Als 1190 die von Novara geltend machten, ein Florius de Gatinaria sei *de iurisdictione regis, unde debebat facere rationem sub rege vel nunciis eius*, behauptete er dagegen *de iurisdictione Vercellarum* zu sein und erstritt das vor einem delegirten Richter des Königs.[1] Es ergeben sich denn auch Abstufungen in den Exemtionsprivilegien, je nachdem der Gewalt der Reichsbeamten engere oder weitere Gränzen gezogen sind.

In einigen wird, ähnlich wie bei den deutschen Fürsten, jede Gerichtsbarkeit beseitigt bis auf die persönliche des Königs. So bestätigt der Kaiser 1156 dem Grafen von Blandrate, *ut nullius unquam potestate de omnibus terris et honoribus suis placitum inhire cogatur, nisi in nostra et successorum nostrorum regum et imperatorum presentia*[2]; in Privileg für den Abt von S. Michele della Chiusa 1162 heisst es: *preterea si quis persona abbatem civiliter in aliquo voluerit convenire, statuimus, quod non possit eum ad alium iudicem traere invitum, preterquam ad Romanum imperatorem*[3]; und den Kapitanen von Monteveglio wird 1196 bewilligt, *quod nulli iudicio stare teneantur preter eorum assensum et electionem, nisi coram nostre maiestatis presentia.*[4] Der hier angedeutete, in Italien ganz allgemeine Brauch, Streitigkeiten durch gekorne Richter austragen zu lassen, macht so weitgehende Exemtionen erklärlicher.

In andern ist zwar die Gerichtsbarkeit auch von Vertretern des Königs vorbehalten; aber doch nur von besonders bevollmächtigten Reichsboten, welche der König für den Einzelfall ausdrücklich dazu bestimmt hat. Als der Kaiser 1164 den Rittern und Leuten von Val Camonica die Regierung durch gewählte Konsuln zugestand, erklärte er zugleich, dass sie unter keiner Gewalt stehen sollten, als der des Reiches, *nec alicui respondeant, nisi solae nostrae maiestati vel nostro certo misso, quem ad hoc specialiter*

156.—] **6.** Huillard 6, 153. **7.** Huillard 1, 785.
157. — **1.** Mon. patr. Ch. 1, 965. **2.** Böhmer Acta 90. **3.** Avogadro 51. **4.** Savioli 2, 192.

Digitized by Google

per nostras litteras designaverimus.[5] Entsprechend 1164 für die Grafen von Lomello: *nisi nostre maiestati vel certo nostro nuncio, quem ad hoc specialiter deputandum duxerimus*[6], und 1191 für die Pfalzgrafen von Tuszien: *ut non compellantur de aliqua causa sub alicuius examine respondere, nisi sub nobis vel alio, quem specialiter ad hoc delegamus.*[7] Eine noch weitergehende sehr beachtenswerthe Beschränkung enthält ein kaiserliches Privileg von 1185 für die Ubertini, wonach diese keiner *civitas Latina* oder *potestas Latina* unterworfen sein sollen, sondern sich nur vor dem Kaiser, dem Könige oder einem *certus nuntius noster de Alamannia missus* zu verantworten haben.[8]

Häufiger wird ohne solche Beschränkungen die Gerichtsbarkeit der Reichsboten überhaupt vorbehalten. Aicard von Robbio wird 1178 und 1195 vom Kaiser mit der Gerichtsbarkeit und den Regalien aller seiner jetzigen und zukünftigen Besitzungen belehnt; bezüglich seines eigenen Gerichtsstandes heisst es: *si aliquis adversus eum vel heredes suos querimoniam coram nobis deposuerit vel ad curiam nostram appellaverit, coram legatis nostris indubitanter veniant iustitiam facturi et accepturi.*[9] Der Stadt Pistoja gewährt 1163 der Legat Rainald: *soli domino imperatori eiusque nuntiis et his, quibus ipse preceperit, teneatur servire;* beschränkter heisst es in dem gleichzeitigen Privileg für Gubbio: *neque in aliquo cuiquam respondeant, nisi tantum nobis vel generali nostro nuncio, qui iurisdictionem ad hoc habeat.*[10] Den Bürgern von Fano verbrieft der Kaiser 1243: *quod pro causis et questionibus, quas invicem inter cives civitatis eiusdem vel cum aliis verti continget, extra civitatem ipsam preterquam ad magnam curiam nostram seu vicariorum nostrorum in Marchia pro tempore statutorum, si tamen hec magnitudo vel causarum qualitas exiget, nullatenus extrahantur.*[11]

158. — In allen bisher besprochenen Fällen handelt es sich um einen bevorzugten Gerichtsstand, um Personen, welche wohl durchweg selbst die ordentliche Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen hatten, um Gemeinden, welche dieselbe durch ihre Magistrate übten, während sie selbst keiner andern ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten.

In andern Fällen handelt es sich nicht um einen bevorzugten Gerichtsstand, um eine Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern darum, dass auch die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht durch belehnte geistliche oder weltliche Grosse oder städtische Magistrate, sondern durch unmittelbar vom Reiche ernannte Beamte geübt werden soll; es handelt sich da nicht um eine dem Reiche als der höhern Gewalt vorbehaltene Gerichtsbarkeit, sondern um eine Uebung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Reich. Wir wiesen schon darauf hin, dass vielfach noch ganze

---

5. Odorici 5, 115. Vgl. 1186 für die Leute von Locarno: Böhmer Acta 147. 6. Böhmer Acta 112. 7. Lami Mon. 1, 672. Wörtlich wiederholt 1220. 1247: Huillard 2, 63. 6, 523. 8. Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld; vgl. Scheffer Friedr. I. 233. 9. Mon. patr. Ch. 1, 894. 1025. 10. Zacharia Anecd. 234. Sarti Eugub. 113. 11. Huillard 6, 84.

Digitized by Google

Grafschaften unmittelbar für das Reich verwaltet wurden[1], dass wenigstens zeitweise auch die mächtigsten Städte mit ihrem Gebiete durch kaiserliche Podestaten regiert wurden[2], welchen dann insbesondere auch die ordentliche Gerichtsbarkeit zustand. Was hier als harter Druck empfunden wurde, konnte da, wo es einen Schutz gegen mächtige Nachbarn gewährte, auch als königliche Gunst betrachtet werden, welche man sich ausdrücklich verbriefen liess. Aus der Zeit K. Friedrichs I führten wir bereits eine Reihe von Beispielen von Ausscheidungen reichsunmittelbarer Gebiete an.[3] Es war dabei keineswegs immer abgesehen auf gerichtliche Selbstständigkeit nur unter Vorbehalt der höhern Reichsgerichtsbarkeit. Im Privileg für die Garfagnana 1185 ist ausdrücklich auf die Bestellung eines ständigen Reichsbeamten hingewiesen; es ist dem Markgrafen Wilhelm von Palota der Treueid zu leisten, *quem per omnem Garfagnanam et Versiliam potestatem et rectorem constituimus*; es ist nach dem besondern Privileg für Barga dem Reichsbeamten alles zu leisten, was einst der Gräfin Mathilde geleistet wurde[4]; und wenn Friedrich I verspricht, bei Bestellnng der Reichsboten mit Zustimmung des Landes vorzugehen, so heisst es bei der Wiederholung des Privilegs durch Friedrich II bezüglich der Reichsboten einfach: *quos etiam ibi tales statuere disponimus, quos excellentie nostre fideles et eis utiles agnoscemus.*[5] Unter diesem wurde dann überhaupt, wie wir sehen werden, die Uebung auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte immer allgemeiner; und auch jetzt mag das wenigstens zuweilen wohl noch als Begünstigung erstrebt sein. So, wie schon erwähnt, 1226 von Sarzana[6]; so resigniren die von Chieri 1238, um Schutz gegen mächtige Nachbarn zu haben, alle Hoheitsrechte, welche die Stadt bisher übte, dem Kaiser, welcher sie dafür *ab omni alterius dominio et iurisdictione* befreit und gewährt, *ut tam ipsi habitantes Cherii quam homines pertinentes eis, qui olim consueverant sub eiusdem loci potestatibus conveniri, nonnisi in curia nostra vel legatorum nostrorum aut capitanei nostri specialiter, qui loco eidem de mandato nostro prefuerit, tam in criminalibus, quam in civilibus causis debeant ad iustitiam conveniri.*[7]

In diesen und ähnlichen Fällen bezeichnet die Reichsgerichtsbarkeit nicht eine höhere Stufe der Gerichtsgewalt; der Rektor der Garfagnana oder der Kapitän von Chieri sind nicht bestellt zur Uebung der höhern, überall dem Reiche vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, sondern haben zunächst lediglich die Stellung eines Judex ordinarius des Orts, die alte gräfliche Gewalt. Es ist dieselbe Stellung, welche in den deutschen Reichsvogteien der Judex provincialis einnimmt, bei dem es sich ja ursprünglich auch nur um eine der gräflichen gleichstehende Gerichtsgewalt handelte; erst in einer spätern Entwicklung verband sich damit die Anschauung einer von der der sonstigen Landgerichte verschiedenen ausgedehnteren Kompetenz.

In der staufischen Periode haben wir demnach einen **zweifachen Begriff der Reichsgerichtsbarkeit** auseinanderzuhalten. Sie be-

158. — **1.** Vgl. § 125. **2.** Vgl. § 123. **3.** Vgl. § 127. **4.** Pacchi 14. **5.** Huillard 6, 74. **6.** Vgl. § 127 n. 7. **7.** Huillard 5, 177

Digitized by Google

zeichnet uns einmal eine höhere Gerichtsgewalt, welche an und für sich der Kompetenz anderer Richter entzogen, überall dem Reiche vorbehalten war. Sie kann weiter aber auch die ordentliche Gerichtsbarkeit bezeichnen, wo dieselbe mehr zufällig nicht zu Lehen gegeben oder selbstgewählten Behörden überlassen ist, sondern amtsweise von Reichsbeamten in gleicher Kompetenz mit andern Richtern geübt wird. Für unsere Zwecke ist zunächst nur jenes erste Verhältniss das massgebende; und wir würden das zweite überhaupt nicht weiter, als das bei der gräflichen oder ordentlichen Gerichtsgewalt überhaupt der Fall ist, bei unsern Untersuchungen zu beachten haben, wenn nicht thatsächlich beides doch häufig in einander übergegangen, der ordentliche Reichsrichter doch auch, wie das nahe liegt, häufig mit Befugnissen der dem Reiche ausschliesslich zustehenden Gerichtsgewalt betraut gewesen wäre.

159. — Die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit in jenem engern Sinne gestaltet sich in Deutschland sehr einfach. Sie ist im allgemeinen ausschliesslich Sache des Königs; die dahin gehörenden Fälle werden im königlichen Hofgerichte, wo bis zur Einsetzung des Hofjustitiar regelmässig der König selbst Richter ist, entschieden. Es sind Ausnahmsfälle, wenn ein Fürst statt des Königs dem Hofgerichte vorsitzt oder wenn solche Sachen ausserhalb des Hofgerichtes durch Stellvertreter des Königs entschieden werden.

Ungleich mannichfaltiger gestaltet sich das auch bei der Beschränkung auf die Fälle der eigentlichen Reichsgerichtsbarkeit in Italien. Diese gehören auch hier zunächst vor das königliche Hofgericht. In diesem ist nun aber keineswegs regelmässig der König selbst Vorsitzender. Häufiger finden wir einen Vertreter desselben, und zwar kann das wieder ein ständig mit dem Vorsitze im Hofgerichte betrauter Reichsbeamter sein, oder aber auch ein vom Könige nur für den Einzelfall ernannter. Desshalb werden wir denn aber auch das Hofgericht nicht schlechtweg dem Gerichte des Königs gleichstellen dürfen. Wir erwähnten bereits, dass gewisse Sachen der persönlichen Entscheidung des Königs vorbehalten waren[1], demnach für diese das Hofgericht nur dann kompetent war, wenn der König selbst demselben vorsass; war das in gewissen Zeiten oder für gewisse Sachen überhaupt nicht gebräuchlich, so werden wir da das Gericht des Königs noch als höhere Stufe über dem Hofgerichte anzunehmen haben.

Dann aber wurden keineswegs alle dem Reiche vorbehaltenen Sachen am Hofe entschieden. Auch in den Zeiten, wo Italien eigene Herrscher und damit eine ständige Hofhaltung im Lande hatte, zeigte sich das Bedürfniss, die Reichsgerichtsbarkeit nicht blos am Hofe, sondern in den verschiedenen Theilen des Landes durch Vertreter des Königs zu üben. Dieses Bedürfniss musste sich dann noch bestimmter geltend machen, als seit der Verbindung mit Deutschland Abwesenheit des Königs vom Lande die Regel war; die Reichsgerichtsbarkeit musste vorwiegend durch Boten des Königs versehen werden. Es wird gestattet sein, zur Unterscheidung vom Hofgerichte den Ausdruck Reichsgericht in engerer Bedeutung überall da zu gebrauchen,

---

159. — **1.** Vgl. § 152. 153. 157.

Digitized by Google

wo dasselbe nicht an den Hof des Königs geknüpft erscheint, Abwesenheit desselben zur Voraussetzung hat.

Handeln nun auch alle Königsboten als unmittelbare Stellvertreter des Königs, üben sie im Gegensatze zu der ständigen gräflichen und markgräflichen Gewalt Befugnisse der dem Reiche vorbehaltenen Gerichtsgewalt, so sind ihre Befugnisse doch keineswegs immer dieselben; es zeigen sich sehr verschiedene Abstufungen. Der Königsbote konnte allerdings bevollmächtigt sein, im ganzen Umfange des Königreichs alle und jede Rechte, welche dem Könige selbst zustanden, zu üben. Andere aber finden wir in der verschiedensten Richtung beschränkt. Oft bezieht sich ihre Gewalt nur auf einen bestimmten Sprengel, oder nur auf bestimmte Arten von Fällen, oder auch nur auf einen Einzelfall; bald entscheiden sie endgültig, bald ist weitere Berufung an den König gestattet; bald sind ihnen gewisse Befugnisse ständig übertragen, bald erlöschen ihre Vollmachten schon nach kurzer Zeit.

Wir werden es versuchen, diesen vielfachen Verzweigungen der Reichsgerichtsbarkeit nachzugehen, indem wir mit der persönlichen Thätigkeit des Königs im Gerichte beginnen, dann auf die anderweitigen Vorsitzenden des Hofgerichts eingehen, endlich untersuchen, wer in den Reichsgerichten der verschiedensten Art Vorsitzender sein konnte.

XIV. DER KÖNIG.

160. — In der vorstaufischen Zeit erscheint die richterliche Thätigkeit des Königs durchaus an das Hofgericht geknüpft, an die öffentlichen Gerichtssitzungen, welche am jedesmaligen Aufenthaltsorte des Hofes abgehalten wurden. Der König ist bei diesen keineswegs immer anwesend; aber so weit er überhaupt persönlich an der Uebung der Gerichtsbarkeit Theil nimmt, scheint das nur in öffentlicher Gerichtssitzung zu geschehen, deren Formen durchaus dieselben sind, mögen dieselben vom Könige oder einem Vertreter desselben gehalten werden. Eine bestimmtere Scheidung zwischen dem Hofgerichte und dem Gerichte des Königs tritt da nicht hervor, was nicht ausschliesst, dass gewisse Sachen nur in Anwesenheit des Königs im Hofgerichte verhandelt werden konnten.

Der König kann nun im Hofgerichte thätiger Vorsitzender sein; als *Residens in iudicio* bezeichnet, nimmt er dann oft selbst alles vor, was auch sonst Sache des vorsitzenden Richters ist. Wir finden Beispiele, dass an ihn die Klage gerichtet wird, er die Beklagten laden lässt, die Fragen an die Parteien und Beisitzer stellt, das Urtheil durch Investitur ausführt, die Bannstrafe androht und dem Notar die Anfertigung der Urkunde befiehlt, wo er sich also bei keiner Aufgabe des Richters eines Vertreters bedient. Und wenigstens im eilften und zwölften Jahrhunderte wird in solchen Fällen die Urkunde nicht selten auch vom Könige unterzeichnet oder unterschrieben.[1]

Beispiele dafür, dass der König sich so allen Obliegenheiten des Vor-

160. — 1. 1021. 47: Antich. Est. 1, 131. Ughelli 1, 450. Dann oft bis 1116.

Digitized by Google

sitzenden selbst unterzieht, finden sich wohl auch in früherer Zeit.[2] Im allgemeinen scheint man aber doch eine beschränktere persönliche Thätigkeit als der königlichen Würde angemessener betrachtet zu haben. Dabei zeigt sich ein verschiedenes Vorgehen.

Auch wenn der König als Residens in iudicio aufgeführt wird und im allgemeinen die Verhandlung leitet, lässt er doch vielfach insbesondere das, was sich auf die Ausführung des Spruches bezieht, durch andere vornehmen. Zu Ravenna 967 sitzen Pabst und Kaiser vor und erscheinen bei der Verhandlung gleichmässig betheiligt; die Investitur vollzieht der Kaiser allein, lässt aber den Bann *in sua vice* durch den Pfalzgrafen verhängen, welcher mit lauter Stimme *ex iussione d. mei imperatoris* die Bannformel spricht.[3] K. Otto ist 970 zugleich mit dem Fürsten und Herzoge Pandulf Vorsitzender; bei einer Sache erscheint zunächst der Kaiser als Leiter der Verhandlung, ertheilt auch selbst die Investitur, während schliesslich *per iussionem d. imperatoris* der Herzog den Bann verhängt; bei einer zweiten erscheinen beide gleichbetheiligt, aber den Bann spricht wieder nur der Herzog.[4] In andern Fällen beauftragt der König nach erfolgtem Spruche einen der Beisitzer, denselben durch Investitur und Bann auszuführen; so 901 einen Vasallen, 983 einen Bischof, 1022 mehrere Königsboten.[5] Bei einem Streite um die Abtei Farfa 971 wird zwar vom Kaiser im allgemeinen für den einen Bewerber entschieden, die nähere Regelung und Ausführung der Entscheidung dann aber drei anwesenden Grossen aufgetragen.[6] In andern Fällen wird nur die Klage vor dem residirenden Kaiser vorgebracht, welcher dann andere Personen mit der Verhandlung und Entscheidung beauftragt; diese setzen sich an einem andern Orte zu Gerichte; vom Kaiser wird nur etwa noch bemerkt, dass auf seinen Befehl die Urkunde gefertigt sei[7], oder dass über ein während der Verhandlung sich ergebendes Rechtsbedenken eine Entscheidung von ihm eingeholt wird.[8]

161. — Das nähert sich denn schon der in früherer Zeit am häufigsten vorkommenden Form, der nämlich, dass der König zwar am Gerichtsorte anwesend ist, sich aber jeder Thätigkeit enthält, seine Gegenwart als unthätiger Vorsitzender nur dazu zu dienen scheint, das Ansehen der Gerichtssitzung zu erhöhen. Dann wird überhaupt nicht der König, sondern sein Stellvertreter als eigentlicher Vorsitzender, als *Residens in iudicio* aufgeführt, jener Ehrenvorsitz des Königs aber regelmässig durch *Praeesse* bezeichnet; die stehende Eingangsformel lautet: *Dum — in loco N., ubi dominus N. gloriosissimus rex praeerat, in iudicio resideret N. comes palatinus*; vereinzelt auch 915: *ubi d. B. gl. rex preherat et suum generalem tenebat*

---

2. 881. 910. 996. 1022: Antiq. It. 2, 931. 1, 125. Fantuzzi 5, 262. Script. It. 1 b, 497. Vereinzelt sitzt 1007 K. Heinrich auch in Deutschland zu Neuburg über eine Klage gegen den Bischof von Chiusi zu Gericht. Ughelli 3, 622. **3.** Fantuzzi 2, 27. Aehnlich investirt 1056 der Pabst selbst, während er einen Judex bannen lässt. Ughelli 1, 352. **4.** Script. It. 1 b, 443. 2 b, 962. **5.** Ughelli 1, 799. Fantuzzi 1, 212. Script. It. 1 b, 500. **6.** Script. It. 2 b, 476. **7.** 997: Script. It. 1 b, 467. **8.** 998: Script. It. 2 b, 505. Vgl. § 152 n. 5.

Digitized by Google

placitum.[1] Dass der König persönlich gegenwärtig war tritt noch bestimmter hervor, wenn es 1014 heisst: *Dum — imperator — preesset — ibique in eius presentia in iudicio adesset d. O. comes palacii.*[2] In allen Fällen, wo sich diese Formeln finden, wird dann einer weitern Theilnahme des Königs nicht mehr gedacht; nur dass er vereinzelt unter denen aufgeführt wird, auf deren Geheiss die Urkunde gefertigt wurde.[3]

Dieser unthätige Vorsitz des Königs findet sich sogleich in der ersten mir bekannt gewordenen Beurkundung einer Sitzung des italienischen Hofgerichtes aus fränkischer Zeit; es handelt sich offenbar um dieselbe Sache, wenn es mit abweichender Formel 800 heisst: *Dum — coniunxisset Pipinus magnus rex cancellos in finibus Spoletanis et resedissem ego Bebroardus comes palatii in iudicio.*[4] In longobardischer Zeit findet sich dafür kein Beispiel, weder im Gerichte des Königs, noch dem der Herzoge von Spoleto und Benevent; denn wenn der König 762 eine Sache durch andere Richter im Palaste entscheiden lässt und dann ihr Urtheil bestätigt[5], so ist da das Verhältniss doch ein anderes. Dennoch möchte ich glauben, dass es sich dabei um einen altlongobardischen Brauch handelt, da das Nichtvorkommen in der verhältnissmässig geringen Zahl longobardischer Gerichtsurkunden das kaum ausschliesst. Für eine Zurückführung auf fränkische Einrichtungen scheint mir jeder Anknüpfungspunkt zu fehlen. Dagegen lässt sich derselbe Brauch wenigstens im neunten Jahrhunderte und später im Hofgerichte der longobardischen Fürstenthümer nachweisen. Wichtiger ist noch, dass wir ihn in den ersten Zeiten nach der fränkischen Eroberung, wo eine Einwirkung fränkischer Einrichtungen noch durchaus unwahrscheinlich ist, auch in Ortsgerichten, insbesondere zu Lucca finden werden, dass der Brauch dann hier aufhört und zwar sichtlich gerade in Folge von Umgestaltungen des Gerichtswesens, welche wir fränkischem Einflusse zuzuschreiben haben. Wir hätten dann anzunehmen, dass es sich um ausnahmsweises Beibehalten eines früher weiter verbreiteten Brauches nur für den König handelt; denn bei andern Reichsrichtern ist ein solcher unthätiger Vorsitz später nicht nachzuweisen.

Wenn der Brauch sich so lange hielt, so hat man offenbar Werth darauf gelegt, dass Sachen, wenn auch ohne thätige Mitwirkung, doch in Gegenwart des Königs erledigt wurden. Es dürfte danach auch kaum zufällig sein, dass bei den Erwähnungen des bevorzugten Gerichtsstandes vor dem Könige durchweg zunächst nur die Anwesenheit des Königs betont wird; es heisst *in praesentia nostra, coram nostrae maiestatis praesentia, ante imperatorem.*[6] Dass der König zugleich Richter sein solle, ist nicht gesagt, in einem Falle sogar ausdrücklich ein anderer Reichter vorgesehen; 1081 bewilligt der König an Lucca: *ut Longobardus iudex iuditium in iam dicta civitate vel in*

---

161. — **1.** Antiq. It. 6, 305. **2.** Antich. Est. 1, 111. **3.** 910. 964. 1001: Antiq. It. 2, 5. Antich. Est. 1, 143. 125. Einmal 998 investirt der vorsitzende Richter *per eiusdem d. O. imperatoris licentia* (Antiq. It. 2, 793), was aber darin seinen Grund haben mag, dass es sich um einen Verzicht des Fiskus handelt. **4.** Galletti Gabio 60. **5.** Troya 5, 195. **6.** Vgl. § 153 n. 11; § 156 n. 3. 4; § 157 n. 2. 4.

Digitized by Google

burgo aut placitum non exerceat, nisi nostra aut filii nostri presente persona vel etiam cancellarii nostri.[7]

Doch ist der Brauch selbst in den Gerichtsurkunden dieser spätern Zeit nicht mehr nachzuweisen. Jene gewöhnliche Formel eines blossen Praeesse des Königs finde ich zuletzt 1014 angewandt[8]; es mag zufällig sein, dass das mit dem Aufhören der Stellung des Pfalzgrafen als regelmässigen Vertreters des Königs im Hofgerichte zusammenfällt. Wird 1038 in mehreren Urkunden erwähnt, dass der Hofkanzler zu Gerichte gesessen habe *per data licentia d. Conradi imperatoris, qui ibi aderat,* so ist das wohl nur eine neue Formel für dieselbe Sache.[9]

Unter den drei letzten Saliern ist dann aber der Brauch überhaupt nicht mehr nachzuweisen. Wird ihre Anwesenheit in den Urkunden überhaupt erwähnt, so erscheinen sie auch immer selbst als vorsitzende Richter. Und auch für jene Vertretung bei einzelnen richterlichen Handlungen finden sich keine Beispiele mehr in den ziemlich zahlreichen Beurkundungen der von ihnen gehaltenen Gerichtssitzungen. Von K. Lothar sind mir Gerichtsurkunden nicht bekannt geworden; nach Berichten der Geschichtschreiber scheint auch er gewöhnlich persönlich im Hofgerichte den Vorsitz geführt zu haben.[10]

162. — In der staufischen Zeit hat sich da manches anders gestaltet. Als K. Friedrich I wieder häufiger in Italien war, mochte das alte Herkommen vielfach in Vergessenheit gerathen sein; es hatte sich überdies unter dem Einflusse der Schule von Bologna das Gerichtswesen in Italien überhaupt wesentlich geändert. Zeigt sich demgemäss auch die persönliche Theilnahme des Kaisers an der Rechtspflege jetzt vielfach durch altrömischen Brauch beeinflusst, so scheint andererseits auch ein gewisser Einfluss deutscher Einrichtungen sich geltend zu machen.

Dass der Kaiser in öffentlichen Gerichtssitzungen vorsitzt und die Sache selbst zur Entscheidung führt, scheint jetzt regelmässig nur noch vorzukommen, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten der Reichsstände, insbesondere um schwerere Strafsachen derselben handelt. So insbesondere bei Verhängung des Reichsbannes[1], wo die Sache unter Vorsitz des Kaisers verhandelt und das Urtheil öffentlich und mündlich verkündet wird. Der Kaiser kann dasselbe *ore proprio* geben[2], oder auch durch einen andern sprechen lassen, wohl im Anschlusse an den altrömischen Brauch, wonach der Quaestor sacri palatii die kaiserliche Entscheidung verliest[3], oder an das Vorrecht der Judices illustres, die Sentenz durch einen andern vortragen zu lassen[4]; so heisst es 1239 bei Bannung des Markgrafen von Este: *F. d. gr. Rom. im-*

---

7. Arch. storico 10 b, 4. In dieser Stelle würde demnach auch für einen Reichsbeamten ein solcher passiver Vorsitz in Aussicht genommen sein; in Gerichtsurkunden habe ich das nie gefunden, abgesehen von der Romagna, auf deren besondern Brauch wir später zurückkommen. **8.** Antich. Est. 1, 111. **9.** Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. **10.** Petr. Diac. Mon. Germ. 9, 822. 834. Landulf. iun. Script. It. 5, 518.

162. — **1.** Vgl. die § 79 n. 2 angeführten Fälle: auch § 71 n. 6: § 73 n. 2. **2.** 1220: Huillard 2, 48. **3.** Bethmann Handbuch 1, 119. **4.** Tancred P. 4. t. 1. § 3. Ein Reichslegat lässt 1213 einen Hofrichter statt seiner die Gründe der Bannung vortragen.

Digitized by Google

perator — per os d. Petri de Vinea iudicis imperialis aule in Azzonem marchionem Hestensem — eo domino imperatore semper ibidem astante et iubente talem indixit sententiam, qui d. Petrus de Vinea sedens super equum iussu dicti imperatoris sic dixit alta voce usw.[5] Es sind das Fälle, auf welche wir später genauer zurückkommen; es zeigt sich dabei, zumal im zwölften Jahrhunderte, ein Verfahren eingehalten, welches überhaupt dem sonst in dieser Zeit in Italien üblichen Vorgehen nicht entspricht, sich dagegen vielfach überaus nahe den im deutschen Hofgerichte üblichen Formen anschliesst.

Oeffentliche und mündliche Entscheidungen hat der Kaiser dann wohl auch gegeben, wenn er als Schiedsrichter urtheilte, sei es, dass er dazu gekoren war, sei es, dass er Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch verlangte; so 1175 bei Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa[6], 1185 zwischen Tortona und den Markgrafen von Gavi[7], 1191 zwischen Cremona und Bergamo einerseits und Brescia andererseits[8]; seine Stellung als Kaiser fiel dabei weniger ins Gewicht; er wird sich an die sonst üblichen Formen gehalten haben.

Von diesen Fällen abgesehen werden öffentliche Gerichtssitzungen nur noch selten erwähnt. So wissen wir durch Ragewin, dass der Kaiser 1158 zu Roncalia öffentlich zu Gerichte sass und die verschiedenen ihm vorgebrachten Sachen theils selbst, theils durch delegirte Richter entschied[9]; wir haben noch spätere Zeugenaussagen über einen Streit zwischen dem Bischofe von Brescia und dem Abte von Leno, welcher dort *in conspectu imperialis maiestatis* und *sub tentorio imperatoris, ubi d. imperator presidebat*, entschieden wurde.[10] Eine Besitzstreitigkeit zwischen dem Bischofe von Freising und Ezelin wird 1159 *in presentia imperatoris* durch von diesem bestellte Richter entschieden.[11] Später scheint das nur noch selten der Fall gewesen zu sein. Bei einer Klage des Bischofs von Turin gegen den Grafen von Savoien 1185 heisst es: *Super iis porrecto libello in palatio imperatoris iuxta Papiam coram d. imperatore residente imperiali more apud s. Salvatorem*, wobei wohl an eine feierliche Gerichtssitzung zu denken ist; es wird dann auch noch erwähnt, dass der Kaiser den Beklagten laden lässt; aber die Sache erscheint dann an den Generallegaten übertragen, der die peremtorische Ladung erlässt und später in Abwesenheit des Kaisers entscheidet.[12] Ebenso klagt 1232 Siena gegen Florenz *domino F. imperatore — ad Precinam solemnem curiam regente*; die Sache wird dann wohl in seiner Gegenwart, aber durch zwei von ihm bestellte Richter entschieden.[13] Solche öffentliche Gerichtssitzungen mögen vorzugsweise dazu bestimmt gewesen sein, Klagen an den Kaiser zu bringen, obwohl bei der jetzt verlangten schriftlichen Einbringung derselben in einem Libell darauf weniger Gewicht fallen mochte; bei Ent-

---

162.—] spricht dann aber die Bannformel unter Aufwerfung des Handschuhs selbst. Böhmer Acta 637. **5.** Huillard 5, 319. **6.** Mon. patr. Cod. Sard. 1, 248; vgl. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 97. **7.** Costa 37. **8.** Toeche Heinr. VI. 613. **9.** Radevic. l. 2. c. 5. **10.** Zaccaria Leno 136. 137. Ebenda 179 ein Zeugniss, dass der Kaiser sich bei solchen Verhandlungen der lateinischen Sprache bediente, deren er auch nach andern Zeugnissen mächtig war. **11.** Verci Ecel. 3. 37. **12.** Mon. patr. Ch. 1, 938. **13.** Huillard 4, 415. Der Ausdruck *curiam regere* bezeichnet in Sizilien regelmässig: zu Gerichte sitzen.

Digitized by Google

scheidungen des Hofgerichtes oder sonstiger vom Kaiser bestellter Richter wird auch sehr häufig von der Klage bemerkt, dass sie beim Kaiser eingebracht sei; es heisst etwa: *cum fuisset controversia apud imperatorem mota*[14], oder dass der Kläger *veniens ante presentiam d. imperatoris* seine Klage erhob[15], oder *ab imperatore* die Erledigung verlangte[16]; oder es geht auch wohl noch die Ladung von ihm aus[17]; aber an der Verhandlung in der Gerichtssitzung erscheint er ganz unbetheiligt, scheint selbst bei den doch am Hofe gehaltenen Sitzungen des Hofgerichtes nur ausnahmsweise anwesend gewesen zu sein.[18]

163. — Dieses Zurückziehen des Kaisers von öffentlichen Gerichtssitzungen schloss nun aber nicht aus, dass der Kaiser dennoch manche an ihn gebrachte Sachen persönlich entschied. Die Erledigung erfolgte dann durch schriftliche Entscheidungen des Kaisers, durch *Rescriptum*, wie eine solche Urkunde wenigstens in einem Falle genannt wird[1], während der Ausdruck *Decretum*, vielleicht wegen der bestimmten kirchenrechtlichen Bedeutung, bei kaiserlichen Entscheidungen nicht gebraucht zu sein scheint, wenn auch vom *Decernere* des Kaisers oft die Rede ist. Die Form der Entscheidung und ihrer Beurkundung ist da eine wesentlich andere. Sonstige gerichtliche Entscheidungen liegen uns regelmässig vor in einer Ausfertigung des Notars, welcher über die Gerichtssitzung und das vor ihm gesprochene oder verlesene Urtheil, welches er in der Regel wörtlich aufnimmt, berichtet. Hier erklärt immer der Kaiser selbst in einer von ihm ausgestellten Urkunde, dass er hiemit so und so entscheide, nicht etwa, dass er zu Gerichte sitzend so und so entschieden habe; die Entscheidung erfolgt überhaupt erst durch die Ausstellung der bezüglichen Urkunde.

Aus der Zeit K. Friedrichs I sind mir nur zwei derartige Erledigungen von Appellationssachen bekannt geworden; ihrer Form nach sind es Schreiben an die obsiegende Partei, obwohl diese nur in einem Falle die appellirende ist. Dem Kapitel von Parma schreibt der Kaiser 1158, da sie gegen ein Urtheil an ihn appellirt, ihr Gegner aber, peremtorisch geladen, nicht erschienen sei, *ideo nostra imperiali auctoritate, quoniam litteras nostras sprevit, sententiam illam cassamus et possessionem, ut ante sententiam illam habuistis, in vobis confirmamus.*[2] Im andern Falle 1182 schreibt der Kaiser von Deutschland aus den Markgrafen von Este, führt wörtlich ein Urtheil an, welches zu deren Gunsten gegen die Leute von Este gesprochen war, und fährt fort: *A qua sententia predicti homines de Este ad nos appellaverunt; ob quam rem habito consilio fidelium et sapientum nostrorum predictam sententiam laudamus et confirmamus.*[3] Die Urkunden sind in einfachster Briefform gefasst, ohne Zeugen oder Andeutung sonstiger Beglaubigung, welche

---

14. 1162: Affò Parma 2, 372. **15.** 1196: Ughelli 3, 713. **16.** 1210: Mittarelli Ann. 4, 306. **17.** 1186: Archiv zu Siena nach Wüstenfeld. **18.** Ausdrücklich erwähnt finde ich das nur 1164. 1186: Ughelli 2, 693. Archiv zu Siena.

163. — **1.** Vgl. n. 5. Gewöhnlich wird die Urkunde, wie sonst, nur als *scriptum* oder *pagina* bezeichnet. **2.** Affò P. 2, 371. **3.** Antich. Est. 1, 350.

Digitized by Google

wohl nur im Siegel, dessen Vorhandensein aber auch in der Urkunde selbst nicht erwähnt ist, zu suchen war.

Dagegen sind in späterer staufischer Zeit die mir bekannten Entscheidungen, bei denen es sich allerdings durchweg um wichtigere Angelegenheiten handelt, in den feierlichen Formen kaiserlicher Diplome gefasst; sie sind nicht an die Partei, sondern an alle Reichsgetreue gerichtet, mit Strafandrohungen für die Uebertreter, Siegelformel, Zeugen und vollständiger Datirung versehen. So entscheidet K. Otto 1210 über eine Klage des Abtes von S. Salvator gegen die Leute von Radicofani durch Urkunde, welche er dem altrömischen Ausdrucke entsprechend als *hanc nostram pracmaticam sanctionem* bezeichnet[4]; wiederholt gebraucht er den Ausdruck *presens rescriptum* 1212 für Urkunden, durch welche er auf Klage des Markgrafen Bonifaz von Este den Markgrafen Azzo der Vormundschaft über denselben für verlustig erklärt, während er in der zweiten demselben die Hälfte des väterlichen Erbgutes zuspricht.[5] In der Form kaiserlicher Diplome liegen uns denn auch die schon früher besprochenen Entscheidungen von 1187, 1193, 1226 und 1232 vor, durch welche der Kaiser die Kassation von Urtheilen ausspricht.[6] Auch Strafsachen scheinen jetzt wohl ohne weitere Förmlichkeiten einfach durch ein Schreiben des Kaisers an den betreffenden Beamten erledigt zu sein, worin er ihm unter Mittheilung des Thatbestandes die Ausführung der angegebenen Strafen befiehlt; so 1238 bei Bannung des Paul Traversaria, der Stadt Genua[7]; es fehlt jede Andeutung, dass irgend eine förmlichere Urtheilsfällung vorhergegangen sei, die Verurtheilung scheint durch das betreffende Schreiben selbst zu erfolgen.

164. — Ungleich häufiger sind die Fälle einer Erledigung durch Ueberweisung der Sache an andere Richter, indem der Kaiser die auf dem Wege der Klage, Appellation, Supplikation oder auch Relation an ihn gebrachten Sachen anderen Richtern zur Entscheidung übergab. Der allgemeine Ausdruck dafür ist *Causam committere* oder *committere et delegare;* der schriftlich gegebene Auftrag heisst *Commissio* oder *Litterae commissionis.* Es waren dafür zunächst, wie wir mehrfach sehen werden, die Grundsätze des römischen Rechtes über die Delegation massgebend.

Dabei konnte der Kaiser sich zunächst des ständigen Hofgerichtes bedienen. Wir bemerkten bereits, dass dieses mehrfach entschied, auch wo unmittelbare Einbringung der Klage beim Kaiser erwähnt wird.[1] Und dann dürfte der Hofvikar nicht an und für sich, sondern nur auf besondern Auftrag zur Entscheidung befugt gewesen sein. So heisst es 1196, dass der Beklagte *a presentia predicti vicarii, cui causa predicta cognoscenda et definienda omnino a dicto d. imperatore fuerat commissa, contumaciter se subtraxisset*[2]; und aus einem Falle 1211 ersehen wir, dass auch die Kommission an den Hofvikar schriftlich erfolgte.[3] Oder der Kaiser bestellte nur zur Entschei-

163.—] **4.** Böhmer Acta 226. **5.** Antich. Est. 1, 396. 397. **6.** Vgl. oben § 151. **7.** Huillard 5, 223. 237.

164. — **1.** Vgl. § 162 n. 14. **2.** Ughelli 3, 713. **3.** Böhmer Acta 229. Vgl. Beilage von 1211 Jan. 10.

Digitized by Google

dung des Einzelfalles delegirte Richter, was insbesondere dann geschah, wenn es sich zweckmässiger erwies, die Sache an Ort und Stelle, statt am Hofe zu entscheiden.

Es stand aber auch wohl nie etwas im Wege, dass der Kaiser den ordentlichen Richter zur Entscheidung der Sache anwies. Wir erwähnten bereits, dass K. Lothar die an ihn gebrachte Klage eines Mailänders empfehlend den Konsuln von Mailand überwies.[4] Die beiden Podestaten von Parma, damals vom Kaiser gesetzte Beamte, entscheiden 1160 eine Sache als *constituti ab imperatore cognitores litis*[5], 1165 finden wird die Konsuln von Mailand als Delegirte.[6] Aber häufiger scheint das doch in früherer staufischer Zeit nicht geschehen zu sein; so weit die ordentliche Gerichtsbarkeit in den Händen gewählter städtischer Behörden oder erblich verliehen war, ist es erklärlich, wenn der Kaiser es vermied, durch häufigere Delegirung der ordentlichen Richter diese an die Entscheidung auch der dem Reiche vorbehaltenen Sachen zu gewöhnen; wie umgekehrt erklärlich ist, wenn die städtischen Behörden zu verhüten suchten, dass Sachen, für welche sie kompetent waren, an den Kaiser gebracht und damit ihrer Entscheidung entzogen wurden.[7] In dieser Richtung mag mehrfach ausdrücklich zugestanden sein, dass der Kaiser solche zunächst dem Stadtgerichte zur Entscheidung zuzuweisen hatte; wenigstens dürfte sich das aus dem Privileg für Genua 1162 ergeben, in welchem es heisst, dass jeder Genueser nur vor den dortigen Richtern zu Rechte zu stehen habe, weiter aber: *Et si nos praeceperimus, alicui faciendum esse iustitiam, infra terminum convenientem ei iustitiam faciant Ianuenses iudices —; quod si noluerint, ante nos ipsa iustitia fiat.*[8]

Dieses Verhältniss gestaltete sich dann anders, als in den spätern Zeiten K. Friedrichs II im ganzen Reiche, soweit es überhaupt die Hoheit des Kaisers anerkannte, die Gerichtsbarkeit durch kaiserliche Beamte geübt wurde. Nur ausnahmsweise wurden jetzt noch delegirte Richter für den Einzelfall bestellt; wurden die Sachen nicht an das kaiserliche Grosshofgericht verwiesen, so beauftragte der Kaiser die bezüglichen ständigen Reichsbeamten mit der Erledigung. Vorzüglich nur in solchen Fällen, wo der Kaiser dem Grosshofjustitiar eine Sache zur Untersuchung überträgt, um sie spruchreif an ihn zurückzusenden, oder wo der Grosshofjustitiar aus eigenem Antriebe dem Kaiser eine Sache spruchreif einsendet, weil er sich nicht getraut, sie *sine speciali consensu principis* zu entscheiden[9], übergibt der Kaiser die Sache, nachdem er sich darüber Vortrag erstatten liess, zur Entscheidung an Richter, welche er für den Einzelfall aus seinen Hofrichtern oder seiner sonstigen Umgebung bestellt.[10]

165. — In diesen letzten Fällen handelt es sich nicht um Ueberweisung der ganzen Sache zu selbstständiger Behandlung, sondern nur um Ueberweisung zur Urtheilsfällung in einer bereits spruchreif vorliegenden

---

4. Vgl. § 149 n. 9. 5. Affò P. 2, 371. 6. Robolini 3, 144. 7. Vgl. § 150 n. 9; auch Böhmer Acta 229. 8. Antiq. It. 4, 254. 9. Vgl. § 152 n. 8. 10. Vgl. Huillard 2, 379. 382. 431.

Digitized by Google

Sache; es heisst vom Kaiser: *precepit negotium ipsum iudiciali sententia terminari;* es erfolgt keine weitere Verhandlung, es wird nur ein Prokurator *ad sententiam audiendam* bestellt, die Sentenz lediglich auf Grundlage der vorliegenden Akten gesprochen. In einem Falle wird dann die Sentenz, anscheinend sogleich[1], vom Kaiser *in perpetuum* bestätigt, wie sich freilich solche Bestätigungen, worauf wir zurückkommen, auch sonst finden, und das Gewicht derselben hier vielleicht nur darin zu suchen ist, dass es sich um eine Klage gegen den Fiskus handelte.

Es könnte da aber doch ein sehr wesentlicher Unterschied bestehen. Wird eine Sache delegirt, so ist die Berufung an den Delegirenden gestattet, also in jenen frühern Fällen an den Kaiser. Es findet sich nun aber in den Gerichten der staufischen Zeit sehr häufig die Form, dass der vorsitzende Richter einen Beisitzer mit der Urtheilsfällung beauftragt. Wir werden darauf später genauer einzugehen haben; es dürfte vorläufig ein Beispiel genügen. Beim Erzkanzler und Legaten Reinald wird 1163 eine Klage eingebracht: *Hoc audito d. archicancellarius misit pro iam dictis fratribus et auditis sub iuramento testibus cognovit verum esse, quod abbas asseverabat; tandem precepit Obizo iudici suo, ut vice eius sententiam de hoc proferret;* worauf der Judex das Urtheil spricht.[2] Diese Form finden wir insbesondere auch im Hofgerichte; das Urtheil spricht in der Regel nicht der vorsitzende Hofvikar, sondern einer der beisitzenden Hofrichter. Hier hat zweifellos das Urtheil dieselbe Kraft, als wenn es vom Vorsitzenden selbst gesprochen wäre; es ist weniger ein Urtheil der einzelnen Person, als des Gerichts, dessen Befugnisse durch die des Vorsitzenden bestimmt sind; eine Berufung würde demnach auch nicht von dem urtheilenden Beisitzer an den Vorsitzenden gestattet sein, sondern nur an den höhern Richter. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir da die Grundsätze des römischen Rechts über die *Iurisdictio mandata* im Gegensatze zur *delegata* als massgebend betrachten, wonach derjenige, dem mandirt ist, nur die dem Mandanten selbst zustehenden Befugnisse als dessen Stellvertreter ausübt, von ihm demnach auch die Berufung an denjenigen geht, an welchen vom Mandanten zu appelliren wäre.[3]

Liesse sich eine entsprechende Form für das Gericht des Kaisers nachweisen, so würde in solchen Fällen das Urtheil die Kraft eines Urtheiles des Kaisers selbst haben und damit weitere Berufung überhaupt unzulässig sein. Jene Fälle, wo K. Friedrich II die spruchreife Sache zur Urtheilsfällung überweist, unterscheiden sich von der angedeuteten Form doch wesentlich nur dadurch, dass das Urtheil nicht unter persönlichem Vorsitze des Kaisers gesprochen wird; es mochte demnach, wenn wir den einen Fall verallgemeinern dürfen, noch einer Bestätigung des Kaisers bedürfen, um rechtskräftig zu sein.

Dasselbe Verfahren scheint mir nun aber auch bei einigen andern Fällen vorzuliegen, bei welchen sich überdies wohl kaum zufällig ein engerer An-

---

165. — **1.** Huillard 2, 432. 434; Urtheil und Bestätigung sind beide nur vom Monate Mai datirt. **2.** Rena e Camici 5 b, 28. **3.** L. 1. § 1. Dig. 1, 21; L. 16 Dig. 2, 1; L. 1. § 1. Dig. 49, 3.

Digitized by Google

schluss an den römischen Sprachgebrauch in der Weise zeigt, dass hier nicht von Kommission oder Delegation die Rede ist, sondern von Ueberweisung durch Mandat, indem das Urtheil *de mandato* des Kaisers gefällt wird. Und auch sonst zeigen sich Eigenthümlichkeiten, welche dem Begriffe der mandirten Jurisdiktion entsprechen. Ein delegirter Richter des Kaisers entscheidet 1196 für die Leute von Casale gegen den Bischof von Vercelli. Dagegen wird appellirt. Die Appellation kommt dann im Hofgerichte zur Entscheidung und der Hofvikar urtheilt *de mandato d. imperatoris*, dass schlecht geurtheilt und wohl appellirt sei. Dabei fällt zunächst auf, dass der Hofvikar selbst urtheilt, während in dieser spätern Zeit sonst in allen mir bekannten Fällen das Urtheil durch einen der beisitzenden Hofrichter gesprochen wird, und zwar auch dann, wenn der Hofvikar nicht schon kraft seines Amtes, sondern durch spezielle Kommission zur Entscheidung der Sache berufen ist. Ist unsere Auffassung richtig, so würde das genau dem Satze entsprechen, dass die mandirte Gerichtsbarkeit nicht weiter mandirt werden darf[4], bei einem Urtheilsmandate des Kaisers der Beauftragte demnach persönlich zu urtheilen hatte. Es fällt weiter auf, dass während dem Delegatus a principe die Exekution seines Urtheils zusteht, diese demnach sonst auch Sache des Hofvikar ist, hier der Kaiser selbst den Befehl ertheilt, den Spruch des Vikar auszuführen, was durchaus mit der Auffassung stimmen würde, dass jener Spruch als ein Spruch des Kaisers selbst zu betrachten sei. Der Kaiser fügt nun weiter dem Befehle zur Besitzeinweisung zu: *Nec si Casalenses dixerint appellasse a predicta sententia vel supplicasse nobis, propterea id dimittat, ipsos in hoc quoniam non audivimus;* und später befiehlt er, dieselben bei weiterer Widersetzlichkeit ohne Verzug zu bannen, *licet dixerint se ad maiestatis nostre audientiam appellasse, cum ipsa sententia de mandato nostro per vicarium et iudices curiae nostrae concorditer promulgatum fuerit et a nobis postmodum confirmata.*[5] Da wie von andern Delegirten, so auch von delegirten Appellationsrichtern des Kaisers noch appellirt werden konnte[6], da weder zu erweisen, noch irgend wahrscheinlich ist, dass der Hofvikar als solcher inappellabel war, so wird für die Nichtzulassung der Appellation wohl nur als massgebend betrachtet werden können, dass das Urtheil *de mandato* des Kaisers gesprochen war und, von ihm bestätigt, die Kraft eines von ihm selbst gesprochenen Urtheils hatte.

Bei einem andern Falle, den ich hieherziehen möchte, war 1185 vor dem Hofvikar ein Urtheil für den Prior von Vivo gegen den Grafen von Sarteano gesprochen, aber nicht ausgeführt. Der Prior wendet sich 1210 Januar mit einem Executionsgesuch an den Hofvikar, wogegen die Erben Ungültigkeit des frühern Urtheils einwenden. In gewöhnlicher Weise erklärt dann einer der Hofrichter, dass das Urtheil als gültig auszuführen sei. Dann heisst es im August, dass, da der Prior gestützt auf die frühere Sentenz und auf das spätere Exekutionsmandat *postularet ab imperatore, ut illam sententiam faceret attendi et effectui mancipari*, die Erben des Grafen dagegen aus verschie-

4. L. 5 Dig. 1, 21. 5. De Conti 1, 372-382. 6. 1190: Calogera N.R. 34 a, 74.

denen Gründen Nullität der Sentenz geltend machten. Der Kaiser wird hier jedenfalls angegangen als der höhere Richter, sei es, weil der Hofvikar nicht im Stande gewesen war, die Ausführung zu erzwingen, sei es, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde der Erben das nochmalige Verfahren veranlasste. Von der Erledigung heisst es dann: *Tandem ego Albertus Struzius Cremonensis imperialis curie iudex de spetiali mandato d. Ottonis d. gr. Rom. imperatoris et mandato d. Cunradi Spirensis episcopi imperialis aule cancellarii et d. Henrici Mantuani episcopi imperialis aule vicarii et Presbyteri Caccie presentia, Iohannis de Pado et Ruffini de Porta Placentinorum imperialis aule iudicum, dico et precipio,* dass die Brüder dem Prior gemäss dem Urtheile in angegebener Frist zahlen und ihn in Besitz setzen sollen, aber *salvo de mandato d. imperatoris in omnibus et per omnia iure dictorum fratrum.*[7] Es handelt sich hier offenbar nicht um ein nochmaliges Exekutionsmandat des Hofgerichts, wenn Hofvikar und Hofrichter auch gegenwärtig sind; der Spruch Alberts ist nicht als Spruch des Hofgerichts[8], sondern des Kaisers aufzufassen, zumal dieser nach der Schlussstelle auch unmittelbaren Einfluss auf die Fassung des Spruches genommen hat.

Ist in keinem dieser Fälle der persönlichen Anwesenheit des Kaisers gedacht, dieselbe beim ersten höchst unwahrscheinlich, so dürfte hieher schliesslich auch noch einer der seltenen Fälle öffentlicher kaiserlicher Gerichtssitzungen zu ziehen sein. *Domino F. — imperatore ad Precinam solemnem curiam regente* und in Gegenwart vieler Grossen klagt 1232 ein Sindikus der Stadt Siena wegen Gewaltthaten gegen Florenz auf Schadensersatz und Bestrafung nach dem Gesetze; weiter ein Advokat des Fiskus auf zehntausend Mark wegen Ungehorsams gegen die unter solcher Strafandrohung geschehene Ladung, und auf hunderttausend Mark, weil Florenz unter Androhung derselben die Befehdung von Siena untersagt war. Die Ladung geschah *ex parte d. imperatoris* durch einen *nuntius d. imperatoris;* der Kaiser erscheint dann auch am Verfahren noch betheiligt, insofern er das Gerichtszeugniss abgibt, der Gehorsam der einen, der Ungehorsam der andern Partei *ex rememoratione et testimonio domini nostri imperatoris* festgestellt wird. Dann aber heisst es: *Nos G. de Arnesten imperialis in Italia legatus et magister P. de Vinea magne imperialis curie iudex de speciali mandato d. nostri imperatoris curiam solemniter fecimus congregari de comitibus et baronibus et iurisperitis, qui in curia ipsa erant, et diligenti cum eis consilio habito, pronunptiamus in hac forma,* dass nämlich Florenz zu den vom Fiskus geforderten Summen und zu sechshunderttausend Pfund Schadensersatz an Siena verurtheilt sei. Schliesslich heisst es dann noch, dass das

165.—] 7. Mittarelli Ann. 4, 133. 290. 306. 8. Nach dem anscheinend etwas verdorbenen Text kann sich auch auf den Hofvikar eben so wohl das nachfolgende *praesentia,* als das vorhergehende *mandato* beziehen. Nicht zu erklären weiss ich das Mandat des Hofkanzlers, welcher in dieser Zeit ausser aller Beziehung zur Reichsgerichtsbarkeit zu stehen scheint, während er, wie wir sehen werden, im eilften Jahrhunderte allerdings gerade im Hofgerichte eine hervorragende Stellung einnimmt.

Digitized by Google

geschehen sei zu Aprocina *ibidem d. nostro imperatore presente*, wonach wohl auch dessen Anwesenheit beim Urtheile selbst nicht zu bezweifeln ist.[9]

Nach diesen, allerdings vereinzelten Zeugnissen, wird eine Art der Erledigung nicht zu bezweifeln sein, bei welcher zwar der Kaiser nicht persönlich urtheilte, das von einem andern für ihn gesprochene Urtheil aber die Rechtskraft eines kaiserlichen Urtheils hatte, während das beim Urtheile des vom Kaiser Delegirten nicht der Fall war.

166. — Doch war eine Einflussnahme des Kaisers auf überwiesene Sachen nicht ausgeschlossen. Nach den früheren uns erhaltenen Kommissionsbriefen scheint der Kaiser in denselben sich allerdings auf die Rechtsfrage gar nicht einzulassen, die Kommissäre einfach anzuweisen, dem Rechte gemäss zu entscheiden; es heisst etwa: *mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis causam et eam studeatis mediante iustitia fine debito terminare.*[1] Den weitern Inhalt bildet dann die Ertheilung der zur Erfüllung des Auftrages nöthigen Befugnisse, die Zeugen zur Aussage zu zwingen, das Urtheil auszuführen, das Erscheinen der Parteien oder die Ausführung des Urtheils nöthigenfalls durch den Bann zu erzwingen. Heisst es aber wohl, das Urtheil sei gefällt *inspecto etiam tenore litterarum comissionis domini imperatoris*[2], so ist doch zu schliessen, dass das Auftragschreiben auch Bestimmungen enthalten konnte, welche massgebend auf die Erledigung einwirkten. Dafür finden wir denn auch wohl bestimmtere Beispiele. Delegirte Appellationsrichter sagen 1195, die eine Partei habe sich entfernt, *quia nos tanquam suspectos recusaverant; sed quia in litteris commissionis d. imperatoris continebatur, quod remota suspecti accusatione nihilominus procederemus*, hätten sie dessungeachtet das Urtheil gesprochen.[3]

Insbesondere scheint auch in den Fällen, wo nur das Urtheil auf Mandat des Kaisers gesprochen wird, der Kaiser bestimmtere Anweisungen gegeben zu haben, welche beim Urtheile zu beachten waren. So in dem besprochenen Falle von 1210, wo zwar die Exekution durch die Nichtigkeitsbeschwerde der einen Partei nicht aufgehalten werden soll, ihr aber nach Mandat des Kaisers weitere Verfolgung ihres Rechtes vorbehalten bleibt.[4] Eine vom Grosshofjustitiar an den Kaiser eingesandte Sache überwies dieser nach erstattetem Vortrag an fünf Richter *eam aut per sententiam aut per amicabilem compositionem aut per nostram providentiam terminandam*; sie entscheiden demgemäss nicht nach strengem Recht durch Sentenz, noch nach gütlichem Uebereinkommen, sondern *per hanc nostram providentiam* nach Billigkeit, weil sie sich überzeugten, *partibus expedire, quod ita inter eos terminaretur negotium.*[5] In einem entsprechenden Falle befreien die beauftragten Richter zwar im allgemeinen den Kläger von gewissen, vom Fiskus beanspruchten Leistungen, aber mit dem Zusatze: *nisi forte d. imperator de*

---

9. Huillard 4, 415.

166. — 1. 1210. 14. 23: Beilage von 1210 Aug. 19. Böhmer Acta 237. Huillard 2, 362. 2. Beilage von 1193 März 12. 3. Calogera N.R. 34a, 79. 4. Vgl. § 165 n. 7. 5. Huillard 2, 382.

Digitized by Google

adiutoriis, sicut viva voce protulit coram nobis, mandaret certum quid exigi, wo es sich also um eine mündliche Weisung handelt.[6]

Auch eine spätere Einflussnahme des Kaisers mochte bei Kommissionen wohl sogleich vorbehalten sein. Ein Streit zwischen Bergamo und Brescia wird 1191 je zwei Bürgern der Städte vom Kaiser so kommittirt, *quod si amicabiliter vel per sententiam predictam discordiam non terminaverint, ad dominum imperatorem refferant.*[7] Doch mochte sich der Kaiser auch ohne solche ausdrückliche Vorbehalte immer zu späterm Eingreifen befugt halten; 1192 schreibt er drei Delegirten, dass er ihnen die Entscheidung eines Streites zwischen ihm selbst und Crema früher überwiesen habe; *nolentes autem, ut in absentia nostra iam dicta causa tractetur, vobis mandamus et omnino precipimus, ne ulterius in ea procedatis, et quicquid interim actum fuerit, auctoritate imperiali cassamus.*[8] Im Hofgerichte wurde 1184 eine Klage der Töchter Alberts von Este gegen ihren Oheim Obizo verhandelt; während der Verhandlung heisst es: *Et imperator misit ibi ad illos iudices, ut non deberent cognoscere plus de feudis, que marchiones tenuerunt a ducibus, quia dicebat, quod erat ratio marchionis Obizonis.*[9]

167. — Vielleicht mochte auch schon in früherer Zeit zuweilen das Auftragsschreiben eine bedingte Entscheidung des Kaisers enthalten; doch ist mir ein bestimmtes Zeugniss dafür aus der Zeit vor K. Friedrich II nicht bekannt geworden. Unter diesem wird das nun aber die bei weitem gewöhnlichste Weise der Erledigung, wobei sichtlich die Formen des römischen Reskriptprozesses zum Vorbilde gedient haben. Die Behandlung ist bei sizilischen und italienischen Angelegenheiten durchaus dieselbe. Die Erledigung erfolgt allerdings, so weit ich sehe, nie durch ein Reskript an die supplizirende Partei, sondern durch ein Mandat an den delegirten oder, was jetzt häufiger wird, den ordentlichen Richter.[1] Der Kaiser theilt ihm den Inhalt der Klage mit, beauftragt ihn dann aber nicht im allgemeinen, nach dem Rechte zu entscheiden, sondern die Wahrheit der Angabe des Klägers zu untersuchen; für den Fall der Wahrheit entscheidet er selbst, dass dem Verlangen des Klägers in dieser oder jener Weise zu genügen sei, den Richter anweisend, sich daran zu halten, damit er nicht nochmals durch eine begründete Beschwerde in dieser Sache behelligt werde. So zeigt der Kaiser 1223 dem Bischofe von Mileto an, Genannte hätten ihm geklagt, sie hätten früher aus Noth einem Abte Besitzungen verkauft, *in quarum venditione ultra dimidium iusti pretii asseruerunt se fuisse deceptos; cum igitur deceptis et non decipientibus iura subveniant, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus inquiras super hoc diligenter veritatem, et si constiterit ita esse, cogas sicut iustum fuerit eundem abbatem, ut vel iusti pretii suppleat quantitatem, in qua vendi-*

166. —] **6.** Huillard 2, 433. **7.** Arch. storico N.S. 3b, 19. **8.** Toeche Heinr. VI. 622. **9.** Antich. Est. 1, 361.

167. — **1.** Den Ausdruck *rescribere* finde ich erst gebraucht in einem, sich sonst noch genau an die unter Friedrich II gebräuchliche Form anschliessenden Mandate des Reichsvikar Rudolf 1281; das Mandat solle so ausgeführt werden, *quod nos non oporteat propterea rescribere iterato.* Böhmer Acta 704.

Digitized by Google

tionis tempore fuerint decepti, vel recepto pretio, quod pro eisdem persolvit, vineam, domum et terras eis restituat supradictas, ut super hoc de cetero ad nos iusta querimonia non recurrat; wobei es auffallen kann, dass der Richter, trotz der Aufforderung der Kläger, *iuxta formam imperialis mandati nobis commissam* vorzugehen, sich auf die Frage, ob wirklich eine Laesio enormis vorlag, gar nicht einlässt und für den Abt entscheidet, weil der Verkauf in so bindender Form geschehen sei, dass die Kläger ihn nie mehr anfechten könnten; wovon dann allerdings *ad imperatoris audientiam* appellirt wird.[2] In ähnlicher Form sind alle bezüglichen Mandate gefasst; wie das römische Recht für die entsprechenden kaiserlichen Reskripte die Klausel: *si preces veritate nitantur,* verlangt[3], so fehlt auch hier nie eine entsprechende Formel; es heisst, *si est ita* oder *si rem inveneris ita esse, si premissa veritate nitantur, si premissis veritas sufragatur, si tibi constiterit de premissis.*[4] War, wie das mehrfach der Fall war, die Klage gegen den ordentlichen Richter, einen Reichsbeamten oder die Stadtbehörde, gerichtet, so erging das kaiserliche Mandat dennoch an ihn selbst.[5] Zur Sicherung gegen Ungehorsam mochten dann wohl noch weitere Massregeln ergriffen werden; 1247 befiehlt der Kaiser zunächst der Stadt Pavia, einer gegen sie gerichteten Klage des Abtes von S. Salvator, *si est ita,* in angegebener Weise abzuhelfen, theilt das aber gleichzeitig dem Reichsvikar von Pavia aufwärts mit, ihm befehlend, *si premissa iuxta mandatum nostrum adimplere neglexerint,* sie dazu zu verhalten.[6] Nur in einem Falle finde ich, dass das Mandat auch im Falle der sich herausstellenden Wahrheit nicht unbedingt gefasst ist; 1245 befiehlt der Kaiser in der gewöhnlichen Form dem Reichsvikar von Tuszien, einer gegen ihn gerichteten Klage, *si est ita,* gerecht zu werden, aber mit dem Zusatze: *nisi aliquam causam habeas expositionis superius non expressam, quare presens mandatum nostrum exequi non debeas; quam curie nostre scribas.*[7]

168. — Sehr häufig finden sich weiter kaiserliche Bestätigungen der Urtheile anderer Richter, welche nicht veranlasst sind durch Berufung gegen das Urtheil als ein ungerechtes, sondern durch eine Supplik der obsiegenden Partei. Der Kaiser erklärt etwa, *sententiam, tanquam iuste et rationabiliter latam, ratam habemus et confirmamus.* In einem der frühesten Fälle gewinnt die Bestätigung den Charakter einer nochmaligen selbstständigen, nach vorhergehender Prüfung ergangenen gleichlautenden Entscheidung; 1186 bestätigt K. Heinrich einen Spruch der Konsuln von Pavia, weil derselbe nach einem Privileg seines Vaters, wie nach den Aussagen der Zeugen ein gerechter sei.[1] Auch später wird eine vorhergehende Prüfung wohl

---

2. Huillard 2, 374. **3.** L. 7. pr. Cod. 1, 23. **4.** Huillard 2, 518. 520. 5, 165. 1119. 6, 77. 78. 155. 419. Böhmer Acta 239. 273. 275. Auch in Straffällen ergehen Mandate mit solcher Klausel: Huillard 4, 241. **5.** So Huillard 6, 77. **6.** Huillard 6, 920. Aehnlich 1230 bei einem Exekutionsmandat, bei welchem zunächst das Kapitel von Lucca als Gerichtsherr beauftragt, aber bemerkt wird, dass gleichzeitig der Podesta angewiesen sei, *in defectu vestro* für Ausführung zu sorgen. Huillard 3, 199. **7.** Böhmer Acta 274.

168. — **1.** Böhmer Acta 157.

Digitized by Google

erwähnt; so wenn K. Friedrich II eine Sentenz bestätigt, *quam per iudices magne curie nostre diligenter inspectam accepimus iuste latam*, oder *habita diligenti provisione cum iudicibus nostris.*[2] Doch finde ich kein Beispiel, dass die Bestätigung eine irgendwie bedingte, etwa die Exekution einzelner Bestimmungen bis auf weiteres suspendirende gewesen sei, wie das bei Bestätigung der im deutschen Hofgerichte gefundenen Urtheile wenigstens vereinzelt wohl vorkommt.[3]

Es dürfte sich bei diesen Bestätigungen um einen in staufischer Zeit aufgekommenen Brauch handeln. Von Friedrich I ist mir kein sicheres Beispiel bekannt, dass er ohne durch eine Appellation dazu veranlasst zu sein, ein richterliches Urtheil einfach bestätigt hätte.[4] Dagegen beginnt K. Heinrich VI sogleich mit solchen Bestätigungen, sobald er die Verwaltung Italiens übernimmt[5]; von da ab finden sie sich dann sehr häufig. Dass der Umstand, dass in Deutschland die im Hofgerichte gefundenen Urtheile einer Bestätigung des Kaisers als vorsitzenden Richters bedurften, auf das Aufkommen des Brauches in Italien eingewirkt habe, ist kaum sehr wahrscheinlich; das Verfahren war ein durchaus verschiedenes, als nothwendig ist die Bestätigung auch später in Italien nicht nachzuweisen und sie steht mit der Reichsgerichtsbarkeit insofern in keinem nähern Zusammenhange, als der Kaiser nicht blos Sprüche seines Hofgerichtes oder von ihm delegirter Richter, sondern auch städtischer Konsuln und anderer ordentlicher Richter bestätigt.

Bei der Bitte um solche Bestätigungen hatte man wohl in erster Reihe denselben Zweck im Auge, wie in früherer Zeit bei der Bitte um Verhängung des Königsbannes. Nicht die Rechtskräftigkeit des Urtheils war davon abhängig; aber man erstrebte eine grössere Bürgschaft für die Achtung desselben durch Androhung einer Strafe für jeden Verletzer. Dafür war man seit dem Aufhören des ältern Königsbannes auf den Kaiser angewiesen.[6] Die Bestätigung ist durchweg in den Formen feierlicher Diplome gefasst; wie sonst, folgt daher ein Befehl des Königs, dass niemand dagegen handeln solle, und weiter die gewöhnliche Strafandrohung, dass der Verletzer der Ungnade des Königs verfallen und eine angegebene Geldstrafe zu zahlen habe. Eine solche Strafdrohung fehlt nur in sizilischen Bestätigungen[7], während sie sich in den Italien betreffenden immer findet, so dass hier darin ein ganz ausreichender Grund für die Nachsuchung gefunden werden kann, wenn der Bestätigung auch ein weiterer Werth nicht zukam.

169. — Andererseits scheint man aber doch der kaiserlichen Bestätigung noch einen besondern Werth für das weitere Verfahren beigelegt zu

168. —] **2.** Böhmer Acta 259. Huillard 2, 640; vgl. 2, 276, wo es sich aber nicht um einfache Bestätigung handelt. **3. 1225**: Huillard 2, 488. **4.** Es liegt mir nur der Auszug einer ungedruckten Urkunde von 1173 vor, wodurch der Kaiser eine neuere, in Sachen des Kapitels von Vicenza gegebene Sentenz kassirt, dagegen eine frühere von ihm bestätigte Sentenz nochmals bestätigt. Doch wird sich ohne Kenntniss des Wortlautes kaum entscheiden lassen, ob es sich dabei um eine nicht durch Appellation hervorgerufene Bestätigung handelt. **5. 1186. 87**: La Farina 4, 180. Böhmer Acta 157. Mon. patr. Ch. 1, 954. **6.** Vgl. § 41 n. 12. **7.** Huillard 2, 431. 4, 534.

Digitized by Google

zu haben. Worin dieser aber zu suchen sei, tritt wenigstens in den früheren Fällen nicht mit genügender Sicherheit hervor; und der Fälle, wo wir das Eingreifen einer solchen Konfirmation in den Prozess nachweisen können, sind zu wenige, um darauf ein sicheres Urtheil gründen zu können.

Nach einem schon besprochenen Falle von 1196 könnte es allerdings scheinen, als seien durch die Bestätigung Appellation und Supplikation abgeschnitten worden.[1] Ist aber unsere Auffassung des Falles richtig, so würde für die Beseitigung weiterer Rechtsmittel da nicht gerade die Konfirmation das massgebende sein müssen, sondern der Umstand, dass das auf Mandat des Kaisers gesprochene Urtheil die Kraft eines vom Kaiser selbst gesprochenen hatte. Es ist möglich, dass in solchen Fällen überhaupt eine kaiserliche Bestätigung nöthig war, um dem Urtheile die Kraft eines von ihm selbst gesprochenen zu geben, was sich nach den wenigen betreffenden Fällen kaum wird entscheiden lassen. Für die Rechtswirkung einer Bestätigung überhaupt wird dieser Fall nicht massgebend sein dürfen.

Bei einem andern Falle von 1190 scheint sich vielmehr zu ergeben, dass die kaiserliche Bestätigung zwar beachtet, auch thatsächlich nicht gegen sie entschieden wird, der Gebrauch weiterer Rechtsmittel durch dieselbe aber in keiner Weise beschränkt erscheint. Einem Vasallen des Kapitels von Treviso wird im Genossengericht ein Lehen abgesprochen. Dann erfolgt ein Urtheil des Grafen von Treviso zu Gunsten des Vasallen, gegen welches vom Kapitel an König Heinrich appellirt wird. Dieser kommittirt die Sache dem Bischofe von Feltre, welcher auf *bene appellatum* erkennt. Dieses Urtheil muss vom Könige bestätigt und dennoch von demselben appellirt worden sein. Denn die Sache kommt nun an die ständigen estensischen Appellationsrichter des Bisthums Treviso, welche *visis et auditis rationibus — utriusque partis et diligenter inspectis visoque instrumento seu privilegio confirmationis eiusdem sententie domini nostri Henrici imperatoris* den Spruch des Bischofs bestätigen und die Appellation verwerfen; wird auch bei dem Appellationsurtheile Gewicht auf die Bestätigung gelegt, so erscheint doch die Zulässigkeit der Appellation selbst nicht dadurch ausgeschlossen. Schliesslich kommt die Sache dann noch vor den Podesta von Treviso, bei welchem auf Ausführung geklagt sein wird; *visis rationibus —, visis sententiis et confirmatione d. H. imperatoris* kondemnirt er den Vasallen zur Herausgabe des Lehen an den Massar des Kapitels, aber *prestita securitate a massario — quod si sententia fuerit retractata per supplicationem, quod restituat rem cum legitimis augmentis.*[2] Wird hier wieder die Konfirmation ausdrücklich betont, so tritt um so bestimmter hervor, dass man dieselbe nicht als Hinderniss für die Ergreifung irgendwelchen weitern Rechtsmittels betrachtet, da auch hier noch auf etwaige Supplikation Rücksicht genommen wird.

Dem entspricht ein schon besprochener Fall[3], bei welchem der Kaiser 1193 zu Gunsten von Treviso einen Schiedsspruch kassirt; es heisst dabei

---

169. — **1.** Vgl. § 165 n. 5. **2.** Calogera N.R. 34a, 65-76. Dem dürfte sich der § 168 n. 4 erwähnte Fall anschliessen, wenn er überhaupt hieher gehört. **3.** Vgl. § 151 n. 5.

Digitized by Google

non obstante huic nostre infirmatione aliqua constitutione vel lege et non obstantibus aliquibus litteris confirmationis ab adversa parte impetratis, wonach nicht zu bezweifeln ist, dass der kassirte Spruch vorher vom Kaiser bestätigt worden war, jedenfalls ausgesprochen ist, dass die etwaige Konfirmation einer spätern Kassation nicht im Wege stehen würde; und bewegen wir uns dabei auch auf dem Gebiete kaiserlicher Unumschränktheit, so ist diese doch eben immer in Anschlag zu bringen; konnte man sich auch gegen einen vom Kaiser ausdrücklich bestätigten Spruch noch mit Erfolg an den Kaiser wenden, so fehlte der Bestätigung überhaupt eine endgültige Bedeutung.

Eine andere Auffassung zeigt sich in einem Falle 1211; es scheint die endgültige Bedeutung einer kaiserlichen Bestätigung überhaupt anerkannt zu werden; aber im Einzelfalle wird gegen sie geltend gemacht, dass sie erschlichen und demnach ungültig sei. Die Stadt Asti wurde von einem Appellationsrichter verurtheilt und dessen Urtheil vom Kaiser bestätigt. Sie wendet sich an den Kaiser, der die Sache dem Hofvikar, und dieser wieder zwei Hofrichtern kommittirt. Vor diesen wird zunächst Nullität des Urtheils geltend gemacht, wegen mangelnder Litiskontestation, nicht gehöriger Ladung und weil beim Mangel eines vorhergehenden Urtheils nicht in der Appellationsinstanz hätte erkannt werden können; weiter aber, falls das Urtheil nicht nichtig sei, sei es ungerecht und in gehöriger Weise davon appellirt; was aber die Bestätigung betrifft, so wird behauptet, *quod illa confirmatio non valebat nec tenebat et facta erat per obreptionem, cum dixisset nomine praedicti communis, quod praedicta sententia vel sententie nulla vel nulle erant, et si aliqua vel alique erant, quod ab ea vel ab eis praedictum commune appellaverat.* Das Urtheil wird dann, zwar ohne Erwähnung der Konfirmation, übrigens aber ganz übereinstimmend gegeben; es wird zunächst die Nichtigkeit ausgesprochen, eventuell das Urtheil für ungerecht und die Appellation für gegründet erklärt.[4] Das hat dann der Kaiser bestätigt, indem er zugleich die frühere Sentenz für ungültig erklärt, gleichfalls ohne die Bestätigung derselben zu erwähnen.[5] Es würde sich daraus ergeben, dass der Kaiser überhaupt nur ein rechtskräftiges Urtheil bestätigen soll, dass die Bestätigung sonst als erschlichen zu betrachten ist und weder die Nichtigkeitsbeschwerde, noch die Durchführung der gehörig erhobenen Berufung ausschliesst.

Damit stimmen spätere Zeugnisse; es ist nie, so weit sich das ersehen lässt, von der Bestätigung eines Urtheils die Rede, gegen welches ein ordentliches Rechtsmittel noch zulässig war; dagegen wohl ausdrücklich auf das Gegentheil hingewiesen. Die Bitte um Bestätigung einer Sentenz 1235 stützt sich ausdrücklich darauf, dass von derselben nicht appellirt sei: *Nos autem ipsius supplicationibus inclinati, sententiam ipsam, sicut — fuisse noscitur iuste latam nec legitima appellatione suspensam, perpetuo duximus confirmandam.*[6] Der Kaiser schreibt 1249, dass von einem Spruche seiner Hofrichter *ad nostram audientiam* appellirt, die Appellation aber während

---

160.—] **4.** Beilage von 1211 Jan. 10. **5.** Böhmer Acta 228. **6.** Huillard 4, 534.

Digitized by Google

der gesetzlichen Frist nicht verfolgt sei, *propter quod tota manet sententia lata per iudices suprascriptos*, deren Ausführung dann befohlen wird.[7]

Die erwirkte kaiserliche Konfirmation greift demnach keineswegs ändernd in den regelmässigen Gang des Prozesses ein; das Urtheil wird nicht durch sie rechtskräftig, sondern sie bestätigt nur, dass ein gültiges, durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbares, demnach rechtskräftiges Urtheil vorliegt; sie schneidet nicht die gesetzlich noch zulässige Berufung an den Kaiser ab, sondern stellt fest, dass eine solche gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihr prozessualischer Werth ist demnach nur darin zu suchen, dass sie zur Begründung einer Actio iudicati dienen, auf Grundlage derselben Exekution des Urtheils verlangt werden konnte.

Die Bestätigung erscheint denn auch mehrfach in engster Verbindung mit kaiserlichen Exekutionsmandaten. Wandte man sich mit einer Klage auf Exekution an den Kaiser, so war natürlich die Rechtskräftigkeit des Urtheils zu erweisen; darauf mag es auch zu beschränken sein, wenn zuweilen später von einer der Bestätigung vorhergegangenen Prüfung die Rede ist.[8] Die Erledigung scheint dann in der Form erfolgt zu sein, dass der Kaiser zunächst auf Bitte des Klägers in besonderer Urkunde die Sentenz bestätigt, weiter aber dem ordentlichen Richter oder einer andern Person meldet, dass er die Sentenz bestätigt habe, und ihr daraufhin befiehlt, *diligenter inspecto tenore predicte sententie*, dieselbe auszuführen. In einem Falle 1220 liegen uns beide Urkunden, Konfirmation und Exekutionsmandat vor[9]; in einem Exekutionsmandate an die Stadt Bologna wird die Bestätigung erwähnt, *sicut in scripto confirmationis nostre, quod eidem iudeo indulsimus, poteritis plenius cognoscere et videre.*[10] Wird in andern Exekutionsmandaten eine ausdrückliche Konfirmationsurkunde nicht erwähnt, so ergibt sich die Bestätigung wenigstens aus der Formel, dass die Sentenz, *prout iuste lata fuit*, auszuführen sei[11] oder es wird wohl bestimmter angegeben, wesshalb das Urtheil nun rechtskräftig sei.[12]

Nach allem wird etwa anzunehmen sein, dass als die kaiserlichen Bestätigungsbriefe üblich wurden, man dabei wohl in erster Reihe die Strafandrohung im Auge hatte, es aber zugleich versuchte, dieselben im Prozesse insbesondere etwa gegen die Statthaftigkeit weiterer Berufung geltend zu machen, während doch, wie der Fall von 1211 nahe legt, wohl kaum genügend Sorge getragen war, dass nur wirklich rechtskräftige Urtheile bestätigt wurden. Noch näher konnte das liegen, wenn häufiger, wie wir das in einem der frühesten Fälle fanden[13], die Bestätigung in einer Weise gefasst war, welche sie zugleich als selbstständige persönliche Entscheidung des Kaisers erscheinen lassen konnte, die an und für sich eine Berufung nicht zuliess. Hatte der Richter danach ein dem ordentlichen Prozess fremdes Moment zu beachten, so ist es erklärlich, wenn die frühern Fälle bezüglich der der Konfirmation beizulegenden Wirkung nicht übereinzustimmen scheinen. Später hat sie einfach

---

7. Böhmer Acta 277. 8. Vgl. § 168 n. 2. 9. Huillard 1, 775. 776. 10. Huillard 2, 640. 11. Huillard 3, 199. 6, 453. 12. Vgl. oben n. 7. 13. Vgl. § 168 n. 1.

den Werth einer Anerkennung des ohnehin rechtskräftigen Urtheils durch den Kaiser, auf deren Grund insbesondere auch ein kaiserliches Exekutionsmandat gefordert werden konnte, während sie ausserdem die Einhaltung des Urtheils durch ausserordentliche Strafandrohungen sicherte.

XV. DER PFALZGRAF.

170. — Der regelmässige Stellvertreter des Königs im Hofgerichte ist im neunten und zehnten Jahrhunderte der Pfalzgraf, der *Comes palatii* oder *Comes sacri palatii*.

Der longobardischen Verfassung ist der Pfalzgraf fremd; es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Majordomus, welcher ja einst auch bei den Franken statt des Königs zu Gerichte sass, eine entsprechende Stellung einnahm; doch wird schwer zu entscheiden sein, ob er in den Fällen, wo er statt des Königs vorzusitzen scheint, kraft seines Amtes oder nur in Folge eines besondern königlichen Auftrags für den Einzelfall thätig ist.[1]

Das Amt wird demnach aus der fränkischen Verfassung übernommen sein. Aber die Dürftigkeit der Zeugnisse, dann der Umstand, dass nicht jeder in Italien auftretende Pfalzgraf auch Pfalzgraf für Italien sein muss, da ja Pfalzgrafen aus andern Reichstheilen dort als Königsboten verwandt werden konnten[2], lässt eine sichere Beantwortung der Frage, seit wann es eigene Pfalzgrafen für Italien gab und ob das Amt desselben zu Anfang des neunten Jahrhunderts schon ein ständiges war oder nur zeitweise besetzt wurde, kaum zu. Nach den fränkischen Einrichtungen scheint der königliche Hof auch einen Pfalzgrafen zu erfordern; und es dürfte die Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass, soweit es eine besondere königliche Hofhaltung in Italien gab, dort auch ein eigener Pfalzgraf bestellt war.

Das bestätigt sich dadurch, dass wir gleich bei K. Pipin einen Pfalzgrafen nachweisen können und zwar nicht in ausserordentlicher Verwendung, sondern als Vorsitzenden des Hofgerichtes; in Anwesenheit des Königs sitzt Pfalzgraf Bebroard oder Hebroard 800 zu Spoleto zu Gerichte.[3] Ist danach kaum zu bezweifeln, dass er Pfalzgraf für Italien war, so ist dasselbe anzunehmen für den zur Zeit K. Bernards 814 genannten Pfalzgrafen Suppo, da er derselbe zu sein scheint, welcher früher Graf von Brescia war, 822 Herzog von Spoleto wurde und 824 starb.[4] Bei dem Pfalzgrafen Adalhard, der 823 vom Kaiser nach Italien geschickt wurde und dort als Comes palatii und Missus zu Gerichte sass[5], kann es zweifelhafter erscheinen, ob seine Würde sich von vornherein auf Italien bezog; er wurde 824 Nachfolger des Suppo im

170. — **1.** Vgl. Schupfer 256. **2.** Dahin gehört unter K. Pippin der Pfalzgraf Echerigus, der mit andern Missus in Italien war. Antiq. It. 5, 953. Vgl. Pernice 28. Ein Verzeichniss der unter den ersten Karolingern überhaupt vorkommenden Pfalzgrafen bei Sickel Acta 1, 361. **3.** Galletti Gabio 60; dieselbe Gerichtssitzung wird erwähnt Script. It. 2b, 357, wo es Hebroardus, dort aber wiederholt Bebroardus heisst. **4.** Script. It. 2b, 361. Vgl. Antiq. It. 1, 355. **5.** Einhardi Ann. ad a. 823. Vita Hludov. 36. Tiraboschi Non. 2, 41.

Digitized by Google

Herzogthume Spoleto und starb in demselben Jahre. Auch 827 finden wir einen Pfalzgrafen Adalgis als Missus des Kaisers.[6] Da seit 822 Lothar König von Italien war, so ist es doch am wahrscheinlichsten, dass beide ausdrücklich als Pfalzgrafen für Italien bestellt und wohl eben dieser Stellung wegen in Abwesenheit des Königs mit der Verwaltung des Landes betraut wurden.

Wird 835 Maurinus vom K. Lothar als *Comes palatii nostri* bezeichnet[7], so haben wir damit ein ausdrückliches Zeugniss für einen besondern Pfalzgrafen für Italien; und bei allen späteren Erwähnungen ist diese Stellung nicht mehr zu bezweifeln. Maurinus ist noch 840 im Amte[8]; dann 852. 53. 60 Hucpald.[9] Ihm mag ein Johann gefolgt sein, da 878 der Sohn eines Pfalzgrafen dieses Namens erwähnt wird.[10] Der Pfalzgraf Boderad wird 869 und 874 genannt, unterschreibt 876 das Wahldekret K. Karls und kommt noch 879. 880 vor.[11] Unter Wido war 891. 92 Pfalzgraf Mainfred, Graf von Mailand[12], der in nicht näher angegebener Zeit das Amt auch bei K. Arnulf versah[13]; unter Lambert 895. 96. 97 Amedeus.[14] Dann wird Sigfrid, schon früher Graf von Piacenza[15], 901 bis 904 häufig bei K. Ludwig, aber auch bei K. Berengar als Pfalzgraf und Graf von Piacenza und Mailand erwähnt.[16] Nach grösserer Lücke folgen 917. 20 Markgraf Odelrich[17], nach Liutprand ein Schwabe[18]; 926. 27 Giselbert I, Graf von Bergamo[19], der bald darauf als verstorben erwähnt wird[20]; 935 Sarilo[21], ein Burgunder, der 940 Markgraf von Camerino wird und beim Könige in Ungnade fällt[22]; 941. 42 Hubert[23], natürlicher Sohn K. Hugo's, zugleich Markgraf von Tuszien; 945 und wohl noch 954 Lanfrank I[24], Sohn Giselberts I, gestorben vor 959.[25]

Unter K. Otto I erscheint dann sehr häufig 962. 64. 67. 70. 72 als

---

6. Tiraboschi Non. 2, 46. **7.** Antiq. It. 2, 62. Er war nicht, wie Muratori Antiq. It. 1, 356 annimmt, derselbe mit dem frühern Grafen Mauringus von Brescia, da dieser nach Einhard ad a. 824 als designirter Herzog von Spoleto starb. **8.** Mem. di Lucca 5 b, 337. **9.** Antiq. It. 2, 954. Ughelli 3, 26. Script. It. 2 b, 928. *Ingelrada filia Apaldi com. pal.* wird 896 erwähnt. Fantuzzi 1, 96. Manche nähere Angaben über diese und die folgenden Pfalzgrafen finden sich noch Antiq. It. 1, 356, auf welche ich im allgemeinen verweise. **10.** Robolini 2, 38. Dagegen bestätigt sich die Vermuthung Muratori's, dass in der von ihm Antiq. It. 1, 495 mitgetheilten Urk. von 865 *Iohannes s. pal. (comes)* zu lesen sei, nicht; nach dem Abdrucke Mem. di Lucca 5 b, 466 ist *arcecangelarius* zu lesen, was durch eine andere Urk. ebenda 4 c, 64 bestätigt wird. — Den hier in der Reihe bei Muratori erscheinenden Heribald, wie später Ezzeca, schliesse ich als Vicepfalzgrafen aus; vgl. § 177. **11.** Vgl. Dümmler Ostfr. Reich 1, 725. Boselli 1, 280. Mon. Germ. 3, 529. Antiq. It. 1, 361. 359. Ein *Everardus comes filius b.m. Boderadi, qui fuit comiti palatino* im J. 899. Campi 1, 478. **12.** Ughelli 2, 120. Fumagalli 522; vgl. Moriondi 1, 2. **13.** Fumagalli 541. **14.** Campi 1, 475. Fumagalli 541. Antiq. It. 1, 497. **15.** 892. 98: Campi 1, 234. 238. Boselli 1, 280. **16.** Ughelli 2, 255. Antiq. It. 1, 718. 717. 367. Lupus 2, 14. 19. 23. Campi 1, 240. Dümmler Ostfr. Reich 2, 535. **17.** Antiq. It. 1, 369. Frisi 2, 17. **18.** Antapod. l. 2 c. 57. **19.** Lupus 2, 155. 206. Morbio 3, 155. **20.** Liutpr. Antap. l. 3 c. 39. **21.** Affò Parma 1, 339. Antiq. It. 2, 935. **22.** Liutpr. Antap. l. 5 c. 5. Hist. Farf. Mon. Germ. 13, 537. **23.** Antiq. It. 1, 953. 499. 373. **24.** Tiraboschi Non. 2, 117. Verci Marca 1, 4. **25.** Lupus 2, 206.

Digitized by Google

Pfalzgraf der Markgraf Otbert[26], Stammvater der Markgrafen von Este, gestorben vor 975.[27] Es kann auffallen, dass im Juli 972 zu Mailand ein Adelbert als Markgraf und Pfalzgraf in Gegenwart des Kaisers dem Hofgerichte vorsitzt[28], während Otbert noch im folgenden Monate als Pfalzgraf ein Placitum hält.[29] Adelbert ist unzweifelhaft der älteste Sohn Otberts; es wird anzunehmen sein, dass er nur etwa den Vater vertretend den Titel führt, da er später nie mehr Pfalzgraf heisst.[30] Als Nachfolger Otberts finden wir vielmehr 976. 79. 81. 89. 83 Giselbert II, Grafen von Bergamo, Sohn des Pfalzgrafen Lanfrank I.[31]

Nachfolger Giselberts war Ardoin, der 996 nur als Pfalzgraf bezeichnet zu Limite zu Gerichte sitzt[32] und anderweitig in dieser Zeit nicht als Pfalzgraf erwähnt wird, während wir 1001 einen andern Pfalzgrafen im Amte finden werden. Es scheint das die gewöhnliche Angabe zu unterstützen, dass wir in ihm den Markgrafen von Ivrea und spätern Gegenkönig zu sehen haben[33], der 999 seiner Aemter entsetzt wurde. Aber es muss doch auffallen, dass er nicht zugleich als Markgraf bezeichnet ist, während sonst in den Gerichtsurkunden der Doppeltitel *Marchio et comes palatii* ganz regelmässig gebraucht wird, nur die das Amt versehenden Grafen sich mehrfach nur des Pfalzgrafentitels bedienen. Ist schon früher mit freilich sehr unzulänglichen Gründen behauptet, Ardoin sei ein Sohn des Pfalzgrafen Giselbert gewesen[34], so wird das allerdings dadurch sehr wahrscheinlich, dass ein Sohn Giselberts dieses Namens wirklich nachzuweisen ist, der zudem wenigstens später zuweilen den pfalzgräflichen Titel führt. Er heisst 1019 *Ardoinus comes filius Giselberti comitis palatii*[35], 1021 *comes palatii et comes istius comitatus Bergomensis*[36] und 1022 *comes palatii*[37], während er sonst nur Graf heisst. Ausser ihm führt auch sein, sonst nur als Graf von Bergamo bezeichneter Bruder Lanfrank II 1017. 18 den Titel Pfalzgraf.[38] Da aber beide den Titel nicht regelmässig führen, insbesondere nie am Hofe thätig sind, so werden sie den Titel, der bei den spätern Grafen von Bergamo nicht mehr vorkommt, nur nach dem Vater fortgeführt haben, ohne Amtsbefugnisse zu üben. Das schliesst freilich nicht aus, dass Ardoin nach dem Tode des Vaters das Amt wirklich bekleidete; ist unsere Vermuthung richtig, so müsste er dann freilich noch von Otto III des Amtes entsetzt sein.

Denn 1001 führt Otto, Graf von Pavia und Lomello, Neffe des Bischofs Peter von Como nicht allein den Titel[39], sondern sitzt auch als *Protospatarius et comes sacri palatii* zu Ravenna und Pavia dem Hofgerichte vor.[40]

171. —] **26.** Mon. patr. Ch. 1, 196. Ughelli 4, 348. Fantuzzi 2, 27. Antich. Est. 1, 143. 139. 145. 147. 149. **27.** Antiq. It. 1, 375. **28.** Lupus 2, 303. **29.** Antich. Est. 1, 149. **30.** Antiq. It. 1, 375. Affò P. 1, 372. **31.** Beilagen von 976 Oct. 25 und 981 Oct. 15. Lupus 2, 342. 350. 359. 390. **32.** Antiq. It. 1, 383. **33.** So auch Provana 55 ff. Hirsch Heinr. II 1, 237. **34.** Vgl. Provana 56. **35.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **36.** Cod. Sicardianus nach Wüstenfeld. **37.** Tiraboschi Non. 2, 155. **38.** Antiq. It. 2, 130. 5, 678. Lupus 2, 483. 491. Beider Schwester war Richilde, Gemahlin des Markgrafen Bonifaz; eine andere Schwester Gisla heisst 1029 Gemahlin des Markgrafen Ugo, gewiss des Estensers. Boselli 1, 297; vgl. Antich. Est. 1, 92. **39.** Antiq. It. 1, 385. **40.** Fantuzzi 1, 225. Antich. Est. 1, 125.

In der Zeit der Gegenkönige wird kein Pfalzgraf erwähnt; 1014 hält dann aber Otto wieder als Pfalzgraf und Graf von Pavia vor dem Kaiser Gericht zu Pavia[11]; 1018 sitzt er zu Lomello als Pfalzgraf und Graf von Lomello zu Gericht[12] und wird zu Pavia eine Schenkung von ihm vorgenommen[13]; auch unterschreibt er die Beschlüsse der in einem der nächsten Jahre zu Pavia gehaltenen Synode[14]; noch 1025 wird er urkundlich als Pfalzgraf erwähnt, während die Chronik von Novalaise ihn nur als Grafen von Lomello bezeichnet.[15]

171. — Otto ist der Stammvater der spätern Pfalzgrafen von Lomello, auf welche uns spätere Untersuchungen zurückführen werden. Für unsere nächsten Zwecke können wir aber von ihnen absehen. Denn die Thätigkeit der Pfalzgrafen als Vorsitzende im Hofgerichte nimmt auffallenderweise während der Regierung K. Heinrichs II ein Ende; seit 1014 sitzt nie mehr ein Pfalzgraf dem Hofgerichte vor.

Es wäre denkbar, dass der Grund für das Aufhören des Vorsitzes des Pfalzgrafen im Hofgerichte nur in einer durch zufällige Veranlassungen bewirkten längern thatsächlichen Nichtübung des Amtes zu suchen sei, wodurch dasselbe seine frühere Bedeutung verlor, ohne dass ihm dieselbe jemals ausdrücklich entzogen wäre. Dafür liesse sich etwa geltend machen, dass noch Otto von Freising der Stadt Tortona, indem sie Pavia die Erniedrigung der Pfalzgrafen von Lomello zum Vorwurfe macht, die Worte in den Mund legt: *Factus est ille inter Italiae proceres nobilissimus inquilinus tuus, qui debuit esse dominus, reddit tibi nunc vectigal, cui tu principis vicem gerenti vectigal persolvere solebas; videat princeps et animadvertat, qua honestate sui imperiique honore ipsius lateri iudicium de Italis laturus assideat*[1]; es liesse sich etwa daraus folgern, dass das bezügliche Recht des Pfalzgrafen, wenn es auch nie mehr geübt wurde, noch immer als fortbestehend betrachtet wurde, also auch schwerlich je ausdrücklich beseitigt war.

Aber gerade in so später Zeit konnten Erinnerungen an die einstige Stellung und darauf gegründete Ansprüche auch dann recht wohl wieder auftauchen, wenn dieselbe etwa anderthalb Jahrhunderte früher ausdrücklich beseitigt war. Dass es gerade für K. Heinrich II an Veranlassungen zu durchgreifenden Aenderungen in der Verwaltung Italiens nicht fehlte, bedarf keines Nachweises; dass er solche wirklich vornahm, zeigt beispielsweise die mit ihm eintretende Verbindung des Erzkanzleramtes für Italien mit deutschen Kirchenwürden, während dasselbe bis dahin immer in den Händen italienischer Bischöfe war; dem würde die später zu begründende Annahme ganz entsprechen, dass der Kaiser die dem Pfalzgrafen, der immer ein italienischer weltlicher Grosser war, genommenen hofgerichtlichen Funktionen dem Kanzler für Italien übertrug. Und noch ein anderer Umstand legt es nahe, an eine absichtliche Aenderung zu denken. In Urkunden der Ottonen, durch welche die Befugnisse der dem Reiche vorbehaltenen Gerichtsbarkeit auf Bischöfe oder ständige

---

11. Antiq. It. 1, 409. Antich. Est. 1, 111. **12.** Mon. Germ. L. 4, 650. **13.** Antiq. It. 1, 387. **14.** Mon. Germ. 4, 564. **15.** Vgl. Robolini 2, 102.

171. — **1.** Gesta Frid. l. 2 c. 18.

Digitized by Google

Königsboten übertragen werden, wird dieselbe regelmässig als pfalzgräfliche bezeichnet; es heisst, der Betreffende solle richten dürfen *tanquam nostri comes palatii* oder *tanquam si nostri comitis palatii ibi adesset presentia* oder *tanquam ante nostram vel nostri comitis palatii praesentiam.* Wäre nun eine Aenderung in den bisherigen Rechten des Pfalzgrafen nicht beabsichtigt gewesen, wären dieselben seit 1014 nur durch thatsächliche Nichtübung allmälig in Vergessenheit gerathen, so hätte zunächst kein Grund vorgelegen, von jener Bezeichnung abzugehen. Aber ich finde sie nur noch vereinzelt in solchen Urkunden, wo der Ausdruck recht wohl aus ältern Vorlagen übernommen sein könnte[2]; dagegen scheint er durchweg vermieden, wo es sich um neue Verleihungen solcher Rechte handelt; in Urkunden von 1014 für den Bischof von Novara, 1027 für den von Reggio, 1038 für den von Modena[3] und weiterhin in allen andern, in welchen nach dem alten Brauche die übertragenen Befugnisse als pfalzgräfliche zu bezeichnen gewesen wäre, vermissen wir den Ausdruck, wird die Reichsgerichtsbarkeit als die des Königs oder seiner Missi bezeichnet. Auch in der longobardischen Rechtslitteratur des eilften und zwölften Jahrhunderts, in den Formeln, Glossen und Ausführungen zum Papienser Rechtsbuche, in den Arbeiten Ariprands und Alberts, wird der Pfalzgraf nie erwähnt, was bei dem sonstigen Festhalten an so manchem thatsächlich Antiquirten kaum denkbar wäre, wenn das Recht des Pfalzgrafen, dem Hofgerichte vorzusitzen, nur ausser Uebung gekommen, nicht ausdrücklich abgeschafft wäre. In wie weit einzelne andere pfalzgräfliche Befugnisse fortdauerten und auf die spätere Entwicklung Einfluss gewannen, wird geeigneter bei Besprechung der neuern Pfalzgrafen zu erörtern sein; für unsern nächsten Zweck verliert das Amt seit K. Heinrich II jede Bedeutung.

172. — Sehen wir auf die allgemeinen Verhältnisse des Pfalzgrafenamtes, so ist zunächst nicht zu bezweifeln, dass es nur einen Pfalzgrafen für das gesammte Königreich gab. Für die Einheit des Amtes spricht schon die Art der Erwähnung desselben in den Urkunden; es ist immer nur von den Befugnissen des *Comes palatii,* nie der *Comites palatii* die Rede, während in entsprechender Verbindung durchweg nicht der *Missus,* sondern die *Missi* genannt werden. In der aufgestellten Reihefolge findet das seine Bestätigung. Von Adalbert, dann Ardoin und Lanfrank II abgesehen, welche nur ausnahmswsise den Titel des Vaters zu führen scheinen, ergeben sich keine Kollisionen. Allerdings wurden einige urkundlich als Pfalzgrafen bezeichnete Personen, welche gleichzeitig mit andern das Amt versehen haben müssten, nicht berücksichtigt; aber mehrere von ihnen werden wir so bestimmt als Vicepfalzgrafen nachweisen können, dass diese Stellung, wenn sie in einzelnen Fällen weniger bestimmt hervortritt, doch immer zu vermuthen sein wird. Es fehlt sogar ein bestimmtes Zeugniss, dass es zur Zeit von Gegenkönigen auch Gegenpfalzgrafen gegeben habe; denn auch Mainfred, von dem

---

171.—] **2. 1039. 1041**: Mon. patr. Ch. 1, 553. 2, 129; **1116**: Moriondi 1, 46. **3.** Ughelli 4, 700. Tiraboschi Mod. 2, 24. Antiq. It. 6, 42. Bei Besprechung der ständigen Königsboten werden nähere Belege für das Gesagte angeführt werden.

Digitized by Google

es 896 Oct. heisst: *qui fuit comes palacii Arnulfi regis*[1], würde nur dann Lamberts Pfalzgrafen Amadeus gegenübergestanden haben, wenn gerade an den zweiten Zug Arnulfs zu denken wäre, wozu keine Nöthigung vorliegt. Von besondern Pfalzgrafen für Tuszien oder die Romagna findet sich keine Spur; derselbe Pfalzgraf ist hier, wie in der Lombardei thätig. Den vereinzelt vorkommenden Pfalzgrafen von Rom aber dürfen wir für die Verhältnisse des Königreichs unberücksichtigt lassen.

Das Amt scheint nach der langen Amtsdauer mehrerer Pfalzgrafen lebenslänglich verliehen gewesen zu sein. Aber es war nicht erblich; so weit uns die Verwandtschaftsverhältnisse genauer bekannt sind, folgt der Sohn nie unmittelbar auf den Vater; nur bei Ardoin würde das der Fall sein, wenn unsere Annahme über seine Abkunft gegründet wäre. Doch waren die Grafen von Bergamo, obwohl immer durch andere getrennt, so oft Pfalzgrafen gewesen, dass zur Zeit des Aufhörens der alten Bedeutung des Amtes sich bei ihnen schon ein erblicher Anspruch auf den Titel geltend zu machen scheint, während andererseits, wie wir sehen werden, die Reste der pfalzgräflichen Befugnisse sich auf die Grafen von Lomello, Nachkommen des letztgenannten Pfalzgrafen Otto, vererben.

Durchweg ergibt sich eine Verbindung mit andern Aemtern, der jedesmalige Pfalzgraf ist zugleich Markgraf oder Graf einer oder mehrerer Grafschaften. Aber dauernd ist ein bestimmter engerer Amtssprengel nicht mit der Pfalzgrafschaft verbunden gewesen, insbesondere nicht die Grafschaft Pavia. Nur vom letzterwähnten Pfalzgrafen Otto wissen wir bestimmt, dass er zugleich Graf von Pavia war. Dagegen ist während der Amtsführung Giselberts von Bergamo und Arduins, 976 Markgraf Arduin[2], 984 bis 999 Bernard als Graf von Pavia urkundlich nachweisbar.[3] Es ist irrig, wenn angenommen wird, schon im neunten Jahrhunderte sei die Pfalzgrafschaft zu einer wesentlich lokalen Gewalt geworden[4]; sie ist noch ein eigentliches, auf das ganze Königreich bezügliches Reichsamt.

173. — Was die richterlichen Befugnisse des Pfalzgrafen betrifft, so ist er dazu berufen, im königlichen Hofgerichte als ständiger Stellvertreter des Königs die dem Reiche vorbehaltene Gerichtsbarkeit auszuüben, welche daher in den Urkunden häufig als die des Königs oder seines Pfalzgrafen bezeichnet wird. Dass in allen und jeden Sachen der Pfalzgraf die Stelle des Königs als obersten Richters einnehmen konnte, ist allerdings nicht wahrscheinlich; wie sich hier in der karolingischen Zeit Beschränkungen zeigen[1], so werden auch später manche Sachen, insbesondere wohl Straffälle der Grossen, der persönlichen Entscheidung des Königs vorbehalten gewesen sein; doch sind mir ausdrückliche Zeugnisse für eine bestimmtere Scheidung in dieser

172. — **1.** Fumagalli 541. Auch Dümmler Ostfr. Reich 2, 377 bezieht das auf den ersten Zug Arnulfs. Doch wurde Mainfred freilich erst nach dem zweiten Zuge als Anhänger Arnulfs hingerichtet, und es mag Zufall sein, dass er in spätern ihn erwähnenden Zeugnissen nicht mehr Pfalzgraf heisst. Vgl. Dümmler 2, 414. 423. **2.** Cod. Sicard. nach Wüstenfeld. **3.** Vgl. Robolini 2, 244. 3, 50. **4.** So Pernice 45.

173. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 4, 413.

Digitized by Google

Richtung nicht bekannt geworden. Dass der König selbst im Hofgerichte als Richter auftritt, ist jedenfalls als die Ausnahme, der Vorsitz des Pfalzgrafen als die Regel zu betrachten. Wie dem Könige selbst, so tritt auch ihm im Hofgerichte in der Regel kein zweiter Vorsitzender zur Seite, wie das beim Vorsitze anderer Personen üblich war; es sind Ausnahmen, wenn 964 zu Lucca und 976 zu Piacenza am Hofe ein Missus mit dem Pfalzgrafen vorsitzt.[2] Und nur in Abwesenheit des Pfalzgrafen scheint es üblich gewesen zu sein, dass der König andere Personen mit dem Vorsitze im Hofgerichte betraute; nur einmal, so weit ich sehe, bestellt der König, obwohl der Pfalzgraf anwesend ist, andere Richter und auch in diesem einen Falle lässt sich das daraus erklären, dass der Pfalzgraf im Laufe der Verhandlung als Anwalt des Fiskus auftritt.[3] Gewöhnlich war auch beim Vorsitzen des Pfalzgrafen der König in der Gerichtssitzung anwesend, da überwiegend das Praeesse des Königs[4] ausdrücklich erwähnt wird. Doch war es nicht immer der Fall, obwohl der König am Orte war; so klagen 852 beim K. Ludwig, als dieser zu Pavia sein *generale placitum* hielt, die Leute von Cremona: *quidem d. imperator audiens hunc clamorem direxit de sui presentia missum Theodericum consiliarium suum —; tunc predictus Th. veniens in ipsum palatium, ubi in iudicio residebat H. comes sacri palatii* usw.[5] Wurde das Hofgericht in der Regel im königlichen Palaste gehalten, so scheint das nicht gerade erforderlich gewesen zu sein; 927 und 962 sitzt der Pfalzgraf zu Pavia *in curte propria* zu Gerichte.[6] Dass auch dann, wenn der König selbst die Verhandlung leitete, wenigstens die Exekution zunächst Sache des Pfalzgrafen war[7], ist sehr wahrscheinlich; doch wüsste ich als Beleg nur anzuführen, dass 967 der Pfalzgraf im Auftrage des Königs die Bannformel spricht.[8] Geschieht das mehrfach auch durch andere Personen, so erklärt sich das durch Abwesenheit des Pfalzgrafen[9]; wie es denn überhaupt scheint, dass in solchem Falle der König selbst häufiger als sonst als Richter vorsass.

174. — Eine nähere Beziehung des pfalzgräflichen Amtes zur Königsstadt Pavia, als sich ohnehin daraus ergab, dass die Hofhaltung des Königs und damit das Hofgericht am häufigsten zu Pavia war, ist nicht nachzuweisen; es scheint insbesondere für die Annahme, dass auch bei Abwesenheit des Königs ein ständiges höchstes Reichsgericht zu Pavia unter Vorsitz des Pfalzgrafen seinen Sitz gehabt habe, jeder Anhaltspunkt zu fehlen. Allerdings ist nicht in allen vom Pfalzgrafen als solchem zu Pavia gehaltenen Gerichtssitzungen die Anwesenheit des Königs ausdrücklich erwähnt. Aber bei allen ergibt die Vergleichung mit dem Itinerare des Königs sicher oder

173.—] **2.** Antich. Est. 1, 143. Beilage von 976 Oct. 25. Wird 896 neben dem Pfalzgrafen der Erzbischof von Mailand als Vorsitzender genannt (Fumagalli 541), so ist das ohne Bedeutung, da im weitern Verlaufe nur der Pfalzgraf thätig erscheint. Vgl. § 117 n. 20. Wegen eines andern Falles vgl. § 177 n. 13. **3.** Script. It. 2b, 928. **4.** Vgl. § 161. **5.** Antiq. It. 2, 954. **6.** Morbio 3, 155. Mon. patr. Ch. 1, 196. **7.** Vgl. Waitz V.G. 4, 415. Pernice 16. **8.** Fantuzzi 2, 27. **9.** Vgl. § 160 n. 4. 5. Pfalzgraf Ezzeca ist bei dem Falle von 970 allerdings anwesend; aber abgesehen davon, dass er nur Vicepfalzgraf ist, ist der bannende Herzog Pandulf Vorsitzender mit dem Kaiser.

Digitized by Google

wenigstens wahrscheinlich gleichzeitige Anwesenheit desselben zu Pavia. Klagt 816 der Abt von S. Ambrosius, *Maginfredus, qui fuit comes palacii Arnulfi regis, et Waldo episcopus missi d. regis* hätten zu Pavia, *ubi in iudicio residebant*, zu seinen Ungunsten entschieden[1], so dürfte das allerdings in Abwesenheit des Königs geschehen sein; da aber danach auch zu Pavia der Pfalzgraf nicht als solcher, sondern als Missus und, wie das im Hofgerichte nicht üblich war, gemeinsam mit einem andern zu Gerichte sitzt, so wird darin gerade ein Beweis gegen jene Annahme zu sehen sein. Auch aus dem Umstande, dass der Pfalzgraf zuweilen zu Pavia in seiner eigenen Behausung zu Gerichte sass, wird nicht gefolgert werden dürfen, dass er dort seinen ständigen Sitz hatte; da die Reichstage in der Regel zu Pavia gehalten wurden, hatten viele geistliche und weltliche Grosse dort eigene Wohnungen.[2] Andererseits finden wir den Pfalzgrafen keineswegs nur zu Pavia, sondern an den verschiedensten andern Orten in Gegenwart des Königs dem Hofgerichte vorsitzen.

Eben so wenig lässt sich die Annahme begründen, dass dem Pfalzgrafen als solchem auch in Abwesenheit des Königs eine vom Hofgerichte unabhängige Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche zugestanden habe. Allerdings sind die Fälle nicht selten, dass der Pfalzgraf ohne Anwesenheit des Königs an den verschiedensten Orten zu Gerichte sitzt. Aber er richtet dann erweislich in seiner Eigenschaft als Markgraf oder Graf im eigenen Gerichtssprengel, wie etwa 892 Mainfred, 901 Siegfrid zu Mailand[3], welche denn auch in den Urkunden ausdrücklich als Pfalzgrafen und Grafen von Mailand bezeichnet sind. Oder aber er richtet in der Eigenschaft eines Königsboten; wie oben zu Pavia wird der Pfalzgraf 840 zu Lucca, 897 zu Florenz[4] mit andern Gericht haltend ausdrücklich als Missus bezeichnet. Ich finde nur einen Fall, wo jenes nicht zutrifft, dieses nicht ausdrücklich gesagt ist, wenn 996 Arduin im Sprengel von Brescia Gericht hält[5]; und auch hier steht wenigstens nichts der Annahme im Wege, dass er als Königsbote handelte. Bei der verhältnissmässig grossen Anzahl uns bekannter pfalzgräflicher Gerichtssitzungen ist es demnach durchaus unwahrscheinlich, dass dem Pfalzgrafen in Abwesenheit des Königs irgendwelche, nicht durch sein sonstiges Amt oder besondern königlichen Auftrag begründete Gerichtsbarkeit zustand; die Uebung seines pfalzgräflichen Amtes ist offenbar aufs engste an den Hof des Königs geknüpft.

175. — Dass auch bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche dem Könige ausschliesslich vorbehalten oder doch vorzugsweise von ihm geübt wurden[1], derselbe durch den Pfalzgrafen vertreten wurde, ist sehr wahrscheinlich. Aber unmittelbare Zeugnisse haben sich dafür kaum erhalten. Heisst es 1014 bei Bestellung ständiger Königsboten, dass vor ihnen gerichtlich entschieden werden könne, *tanquam ante presentia nostra vel nostri palatini comitis*, während es bei Verleihung der weitern Befugniss, *ut*

---

174. — **1.** Fumagalli 541. **2.** Vgl. Antiq. It. 1, 95. Lupus 2, 94. **3.** Fumagalli 522. Antiq. It. 1, 717. **4.** Mem. di Lucca 5 b, 337. 4 c, 71. **5.** Antiq. It. 1, 383.
175. — **1.** Vgl. § 154.

Digitized by Google

possint dare advocatores clercis et tutores viduis et orfanis, nur heisst, *sicut nos ipsi*[2], so liesse sich das eher dagegen geltend machen. Dafür liesse sich darauf hinweisen, dass 1018 im Gerichte des Otto, Pfalzgrafen und Grafen von Lomello, ein ständiger Vogt für einen Abt bestellt wird.[3] Allerdings nicht im Hofgerichte, sondern zu Lomello; da aber in dieser Zeit das Vorsitzen im Hofgerichte überhaupt nicht mehr nachweisbar ist, so wird daraus nicht gerade zu schliessen sein, dass er als Ortsgraf handelt; der Umstand, dass die Urkunde, wie sie uns erhalten ist, als allgemeines Formular dienen soll, lässt die Vornahme des Aktes gerade im Gerichte des Pfalzgrafen kaum als zufällig erscheinen. Insbesondere spricht aber für die Uebung solcher Rechte durch den Pfalzgrafen der Umstand, dass, wie wir sehen werden, die Bedeutung der spätern Pfalzgrafen sich vorzugsweise an derartige Befugnisse zu knüpfen scheint.

176. — War der Pfalzgraf nicht am Hofe und wollte der König nicht selbst richten, so konnte er Andere zu Vorsitzenden im Hofgerichte bestellen, welche dann zwar einerseits, wie der Pfalzgraf selbst, Vertreter des Königs, aber andererseits, insofern sie die regelmässig dem Pfalzgrafen zukommenden Funktionen versehen, auch Stellvertreter des Pfalzgrafen sind. Richtet der Pfalzgraf selbst in der Regel allein, so finden wir in diesem Falle häufiger zwei, als einen Vorsitzenden. Diese führen dann, wie jeder andere, den Titel Königsboten, *Missi domini regis*, ein Titel, auf dessen Vieldeutigkeit wir zurückkommen, der, wie sich hier insbesondere zeigt, nicht nothwendig Vertretung des abwesenden Königs zur Voraussetzung hat.

Zuweilen ergibt sich aus der Fassung der Urkunden selbst, dass solche Missi nur für die Erledigung des Einzelfalls vom Könige bestellt wurden. So heisst es 860: *Imperator—instituit fideles et optimates suos, videlicet W. episcopum et A. comitem stabuli, quos ad distringendum in eodem placito prefecit*[1]; um 908 sitzen in Gegenwart des Königs die Bischöfe von Pavia und Bergamo *ab ipso principe constituti* zu Gericht, 910 *Gauso vassus et missus d. regis ex hac causa constitutus*[2]; 997 überträgt der Kaiser eine Klage dem Archidiakon und Pfalzrichter Leo und dem Bischofe von Brescia zu sofortiger Entscheidung, welche beide unzweifelhaft nur mit Rücksicht auf diesen Einzelfall als *Missus d. imperatoris* unterzeichnen.[3]

177. — Es scheint nun aber auch mehrfach der König für längere Zeit jemanden bestellt zu haben, in seiner oder des Pfalzgrafen Stelle dem Hof-

---

175.—] **2.** Giulini 3, 118. **3.** Mon. Germ. L. 4, 650.

176. — **1.** Script. It. 2b, 928. **2.** Antiq. It. 2, 934. 5. **3.** Script. It. 1b, 467. Auch 901. 998 Missi als Vorsitzende im Hofgerichte: Mon. patr. Ch. 1, 98. Antiq. It. 2, 793. Nur ist freilich nicht immer, wenn in Gegenwart des Königs ein Missus dem Hofgerichte vorsitzt, anzunehmen, dass der Titel sich nur auf den Einzelfall bezieht; der Betreffende konnte damals überhaupt für längere Zeit zum Königsboten bestellt sein, wie der 998 als Missus vorsitzende Herzog Otto wenigstens 996 als Missus auch selbstständige Placita hält (Mon. patr. Ch. 1, 300. Robolini 2, 84), während andererseits auch blosse Beisitzer im Hofgerichte sich als Missi unterschreiben, weil sie anderweitig zu Königsboten bestellt waren; so 918 die Bischöfe von Mantua und Verona, 967 der von Parma, 1022 der von Trient. Tiraboschi Non. 2, 97. Antich. Est. 1, 145. Script. It. 1b, 497.

gerichte vorzusitzen. Dazu war wohl insbesondere Veranlassung geboten bei Zügen in entferntere Reichstheile, auf welchen der Pfalzgraf den König nicht begleitete, oder bei Erledigung der Pfalzgrafschaft oder wenn der Pfalzgraf den König nicht anerkannte. Denn anzunehmen, es habe sich bei diesen Vicepfalzgrafen um ein ständiges, immer besetztes Reichsamt gehandelt, scheint die Seltenheit des durchweg durch besondere Umstände zu erklärenden Vorkommens und das Schwanken des Titels zu verbieten. Was diesen betrifft, so konnte zunächst der Auftrag oder die Vertretung des Königs betont werden; und dann mochte der allgemeine Ausdruck *Missus d. imperatoris* auch dieses Verhältniss bezeichnen. Ging man vom Pfalzgrafen als dem regelmässigen Vorsitzenden im Hofgerichte aus, so bot sich der Titel *Vicecomes palatii*. Und weiter wird es kaum befremden können, wenn ein solcher auch schlechtweg als *Comes palatii* bezeichnet wird; lässt sich wenigstens in einzelnen Fällen bestimmt nachweisen, dass dieser Titel auch für den blossen Vicepfalzgrafen gebraucht wurde, so wird es keinem Bedenken unterliegen, dasselbe auch in andern Fällen anzunehmen, wo das Kollidiren mit einem andern Pfalzgrafen oder besondere Umstände es unstatthaft machen, an den eigentlichen Pfalzgrafen zu denken.

Die ersten Fälle finde ich in den spätern Regierungsjahren K. Ludwigs II. Auf Klage des Abts von S. Vicenzo befiehlt 872 zu Valva der Kaiser *Adraldo vicecomiti palatii, ut resideret in iudicio*; und da die beklagten Unfreien nicht zur Stelle zu bringen sind, befiehlt er weiter *Sanson castaldeo, ut in vicecomiti (vice comitis?) sui palatii pergeret — ad eius iustitiam pleniter adimplendam — et ipsi homines — sic eos replicaret in servitio de ipso monasterio, sicut et in praesentia ducum vel comitum palatii mei.* Hier dürfte Adrald dauernd am Hofe als Vicepfalzgraf fungirt haben, während dem Ortsgastalden nur für einen Einzelfall die Befugniss, mit der Gewalt des Pfalzgrafen zu richten, übertragen war; er heisst dann wegen dieses Auftrages im weitern Verlaufe und in der Unterschrift immer *Missus d. imperatoris.*[1] Bestimmter tritt das Dauernde des Amtes hervor bei Heribald, welcher 873 und 874 zu Casauria und Pinna mehrfach *Comes sacri palatii*, auch *Missus et comes sacri palatii* heisst.[2] Schon der Umstand, dass vorher und nachher Boderad als Pfalzgraf nachweisbar ist, würde es bedenklich machen, ihn in die Reihe der eigentlichen Pfalzgrafen zu stellen.[3] Es kommt hinzu, dass nach einer andern gleichzeitigen Urkunde *H. comes in vice comitis palatii* zu Gericht sitzt, wie dieselbe auch mit dem Handzeichen des des Schreibens unkundigen *H. vicecomitis palatii* unterfertigt ist.[4] Das ist natürlich für die Beurtheilung seiner Stellung entscheidend; es kann nicht auffallen, wenn der blosse Stellvertreter schlechtweg Pfalzgraf genannt wird, während es unerklärlich wäre, dass der eigentliche Pfalzgraf auch nur vereinzelt als Stellvertreter bezeichnet sein sollte.

---

177. — **1.** Script. It. 1 b, 396. **2.** Script. It. 2 b, 938. 944. 806. **3.** So Pernice 45, der daraus Schlüsse auf ein gemindertes Ansehen des Amtes zieht. **4.** Script. It. 2 b, 942.

Digitized by Google

Weiter scheint der schon in der Reihe der Pfalzgrafen erwähnte Odelrich eine Zeitlang mit dem Titel eines Missus den Pfalzgrafen nur vertreten zu haben. Nach 903 finden wir am Hofe K. Berengars keinen Pfalzgrafen; 908 und 910 richten der König selbst oder Vertreter für den Einzelfall.[5] Dann aber finden wir 913 und 915 in Gegenwart des Königs *Odelricus vassus et missus d. regis*[6], 918 denselben als *Marchio et missus d. imperatoris* dem Hofgerichte vorsitzen[7], während er schon 917 und wieder 920 urkundlich *Marchio et comes sacri palatii* heisst[8] und auch von Liutprand als Pfalzgraf bezeichnet wird; 921 sitzt er in der Romagna wieder als *Vassus et missus* zu Gerichte.[9] Es möchte hier etwa die Annahme am nächsten liegen, dass der Pfalzgraf Siegfrid sich von Berengar fernhielt und Odelrich statt seiner fungirte; führt dieser dann später auch den Titel, so mag ihm etwa nach Siegfrids Tode das Amt selbst übertragen sein; ist es auffallend, dass er daneben wieder nur Missus heisst, so dürfte das beim Mangel aller bestimmteren Anhaltspunkte kaum genügen, ihn aus der Reihe der eigentlichen Pfalzgrafen auszuscheiden.

Dagegen scheint mir das geboten bei Ezzeca, welcher bei zwei kaiserlichen Gerichtssitzungen 970 Ende Sept. zu Marsica Pfalzgraf heisst[10], während schon wenige Tage später am 3. Nov. zu Chiassa bei Arezzo der damalige Pfalzgraf Otbert Hofgericht hält, der dem Kaiser hieher mit den in den frühern Urkunden gleichfalls nicht genannten Königsrichtern von Pavia entgegengekommen sein wird.[11] Er ist gewiss derselbe mit Heccico, der einige Zeit vorher, wahrscheinlich in Anwesenheit des Kaisers zu Ferrara Gericht hält und dabei wiederholt den auffallenden Titel *Comes missus et missus imperialis* führt[12], den ich nur etwa dahin zu erklären wüsste, dass die Wiederholung des Ausdruckes bezeichnen soll, er handle gleichzeitig als dauernd und für den Einzelfall beauftragter Vertreter des Kaisers. Wieder wird es derselbe sein, der 972 zu Mailand als *Equico vassus et missus imperatoris* zugleich mit Otberts Sohne Adelbert, der als Pfalzgraf bezeichnet ist, dem Hofgerichte vorsitzt.[13] Handelt es sich hier wirklich immer um dieselbe Person, so dürfte Ezzeca dauernd bestellt gewesen sein, bei Abwesenheit des wohl schon betagten Pfafzgrafen dessen Stelle einzunehmen.

Während der Amtsführung des Pfalzgrafen Giselbert II wird 983 zu Ravenna ein Anselm als Pfalzgraf erwähnt; mit einer Sache, *unde recla-*

177.—] **5.** Antiq. It. 1, 125. 2, 934. 5. **6.** Tiraboschi Non. 2, 99. Mon. patr. Ch. 1, 120. **7.** Tiraboschi Non. 2, 97. **8.** Antiq. It. 1, 369. Ughelli 4, 61. **9.** Antiq. It. 2, 969; der Einwand Muratori's gegen die Echtheit der Urkunde ist durch das bei Amadesius 2. 82 Gesagte erledigt. **10.** Script. It. 1 b, 443. 2 b, 962; in der zweiten Urk. heisst er, wohl irrthümlich, auch *dux et marchio*; vgl. Muratori Ann. ad a. 970. **11.** Antich. Est. 1, 147; dass die hier genannten Judices zum Theile von Pavia waren, werde ich bei Besprechung der Judices nachweisen. **12.** Mittarelli Ann 1, 81 und ebenso Savioli 1, 50. Die Monatsangabe fehlt; nach imp. 9 und ind. 13 fällt die Urk. zwischen Febr. 2 und Sept. 24; der Kaiser war 970 März 22 zu Ferrara (Stumpf n. 484) und die grosse Zahl der in der Urk. aufgezählten Bischöfe lässt darauf schliessen, dass sie auf einem Hoftage des Kaisers, der allerdings nicht als anwesend erwähnt wird, ausgestellt sei. **13.** Lupus 2, 303; vgl. § 171 n. 28.

Digitized by Google

mastis per tres vicibus in placitis d. Anselmi marchionis et comites palatio d. Ottonis imperatoris, werden die Kläger durch einen Vassen des Markgrafen investirt.[14] Anselm, in dem wir den Sohn Aledrams, Stammvater der Markgrafen von Montferrat zu sehen haben[15], erscheint auch bei einer damals zu Ravenna gehaltenen Gerichtssitzung des Kaisers, aber nur als Markgraf bezeichnet und ohne irgend thätig zu werden, da der Kaiser zur Verhängung des Bannes einen Bischof bestellt[16]; um so sicherer wird es sich auch bei ihm wohl nur um eine Vertretung des abwesenden Pfalzgrafen handeln.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass 1001 zu Ravenna neben dem Logotheten Bischof Leo von Vercelli und dem Protospatar Pfalzgrafen Otto ein Raimar als *Comes missus imperialis* im Hofgerichte vorsitzt, der dann in den Unterschriften ebenso wie Otto *Comes sacri palatii* heisst.[17] Das Wechseln der Titel Missus und Comes palatii würde dem bisher über die Vicepfalzgrafen Bemerkten entsprechen. Auffallend ist sein Fungiren zugleich mit dem eigentlichen Pfalzgrafen; doch dürfte es bei den Eigenthümlichkeiten der Hofordnung K. Otto's III bedenklich sein, daraus einen Schluss auf die Befugnisse des Vicepfalzgrafen überhaupt zu ziehen.

XVI. DER KANZLER FÜR ITALIEN.

178. — Die früher geäusserte Ansicht, dass die Befugniss des Pfalzgrafen, dem Hofgerichte vorzusitzen, nicht durch einfache Nichtübung, sondern durch ausdrückliche Anordnung K. Heinrichs II ihr Ende gefunden habe, würde sehr wesentlich gestützt werden, wenn sich nachweisen liesse, dass jene Befugniss jetzt ständig auf einen andern Reichsbeamten übertragen sei. Und ich glaube allerdings nicht bezweifeln zu dürfen, dass fortan der Kanzler für Italien kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu vertreten.

Denn vor allem fällt die Thatsache auf, dass im weitern Verlaufe des eilften Jahrhunderts bei allen erweislich in Gegenwart des Königs gehaltenen Gerichtssitzungen entweder dieser selbst oder aber der Kanzler, und zwar immer der für Italien, den Vorsitz führt. Bei einem 1022 vom Kanzler Dietrich zu Penne gehaltenen Placitum ist allerdings die Gegenwart des Kaisers nicht zu erweisen.[1] Dagegen ergibt sie sich für ein 1038 Febr. 22 im Gebiete von Lucca gehaltenes Placitum, bei welchem nach drei auf uns gekommenen Urkunden *Kadelohus cancellarius et missus sacri palatii* vorsass, aus dem Itinerar und der Formel *per data licentia domini imperatoris, qui ibi aderat.*[2] Ebenso ergibt sich aus dem Itinerar die Anwesenheit des Kaisers bei Gerichtssitzungen, welche *Gunterius cancellarius et missus d. imperatoris* 1055 Juni 14 zu Omiclo am Arno, Oct. 4 bei Padua, Oct. 18 zu Mantua und

14. Morbio 1, 119. 15. Nach gütiger Mittheilung Wüstenfelds gab es damals keinen andern Markgrafen dieses Namens. 16. Fantuzzi 1, 212; vgl. § 173 n. 9. 17. Fantuzzi 1, 227.

178. — 1. Gattula Hist. 1, 77. 2. Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983.

Digitized by Google

Nov. 3 im Veronesischen hielt.[3] Auch bei einem Placitum, welches 1077 März 14 der Kanzler Bischof Gregor von Vercelli gemeinsam mit dem Missus Ulrich zu Verona hielt, mag der König nach dem Itinerar anwesend gewesen sein; dann wäre dasselbe freilich auch anzunehmen für eine Gerichtssitzung, welche dort wenige Tage vorher von den Bischöfen von Osnabrück und Novara gehalten wurde.[4] Allerdings sind diese Fälle nicht zahlreich genug, um darauf allein unsere Ansicht stützen zu können. Und wenn der Titel Missus, wie wir bei Besprechung der Vicepfalzgrafen sahen, auch mit einem in Gegenwart des Königs zu übenden Amte nicht unvereinbar ist, derselbe wohl geradezu mit Beziehung auf den Vorsitz im Hofgerichte schon früher geführt wurde, so könnte er doch auch die Annahme nahe legen, die Kanzler seien in jenen Fällen nicht als solche, sondern weil sie mehr zufällig damals zugleich zu Königsboten für Italien ernannt waren, zum Vorsitze im Hofgerichte berufen gewesen; von Günther lässt sich bestimmt nachweisen, dass er 1055 schon vor der Anknnft des Kaisers als Königsbote thätig war.[5]

Grösseres Gewicht möchte ich auf den Umstand legen, dass jetzt auch bei den vom Könige selbst gehaltenen Gerichtssitzungen der Kanzler, wenn er überhaupt als anwesend erscheint, in einer Weise hervortritt, welche aufs bestimmteste auf eine besondere Bedeutung desselben für das Hofgericht hinweist. Bei kaiserlicher Gerichtssitzung 1021 unterschreibt der Kanzler Dietrich zuerst vor dem Erzbischofe von Köln und dem Patriarchen von Aglei, wie das an und für sich seiner Rangstellung nicht entsprechen würde; ebenso 1022 vor den Bischöfen, wo er zugleich als erster Beisitzer genannt wird.[6] Später scheint dann die Regel gewesen zu sein, dass die königlichen Gerichtsurkunden unmittelbar nach dem Könige von dem auch als erster Beisitzer aufgeführten Kanzler, ausser diesem aber nur noch von den Hofrichtern, nicht aber von den andern als Beisitzern aufgeführten Grossen unterschrieben wurden.[7] Nichts aber ist auffallender in dieser Richtung, als dass 1047 der Kanzler Heinrich sogar neben dem Kaiser als Vorsitzender aufgeführt wird.[8]

Besonders beachtenswerth erscheint mir endlich, dass es um 1081 in einem königlichen Privilege für Lucca heisst: *ut Longobardus iudex iudicium in iam dicta civitate vel in burgo aut placitum non exerceat, nisi nostra aut filii nostri presente persona vel etiam cancellarii nostri.*[9] Es handelt sich hier offenbar nicht um eine Beschränkung auf das Reichsgericht überhaupt, in welchem Falle gewiss der allgemeinere Ausdruck *Missorum nostrorum* gewählt wäre, sondern auf das Hofgericht. Und in Verbindung mit jenen andern Haltpunkten wird danach kaum ein Zweifel bleiben, dass im eilften Jahrhunderte der Kanzler für Italien in ähnlicher Weise, wie früher der Pfalzgraf, kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu ver-

---

178.—] **3.** Antiq. It. 1, 473. 2, 795. 968. Würdtwein N. Subs. 12, 11. **4.** Antiq. It. 2, 947. 945. **5.** Affò Parma 2, 326. **6.** Antich. Est. 1, 131. Script. It. 1 b, 497. **7.** 1055. 77. 95. 97: Antich. Est. 1, 167. 275. Campi 1, 519. Antiq. It. 2. 943. **8.** Ughelli 1, 450. **9.** Arch. storico 10 b. 4. Die Urkunde, wie sie hier vorliegt, soll freilich interpolirt sein, doch trifft das die bezügliche Stelle nicht. Dieselbe wird noch in Privileg von 1209 wörtlich wiederholt. Vgl. § 136 n. 2.

Digitized by Google

treten. Dass er als Geistlicher die Blutgerichtsbarkeit nicht üben durfte, kann kein Bedenken erregen, da wir auch später das entsprechende Amt des Hofvikar ausnahmslos mit Geistlichen besetzt finden; es wird anzunehmen sein, dass bei schweren Straffällen der König selbst dem Hofgerichte vorsass.

179. — Der Kanzler Dietrich unterschreibt 1022 mit dem ungewöhnlichen Titel *secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta Italicus.*[1] Sonstigem Sprachgebrauche nach würde der Ausdruck Logothet zunächst auch auf das Kanzleramt zu beziehen sein. Auch am Hofe K. Otto's III heisst vereinzelt 998 Heribert *Logotheta et cancellarius*[2], in einem Schreiben des Kaisers auch *Archilogotheta.*[3] Dann aber finden wir bei ihm den Titel nicht für den Kanzler, sondern für einen anscheinend mit besondern hofgerichtlichen Funktionen betrauten Grossen gebraucht. Während 1001 Peter von Como Erzkanzler, Heribert Kanzler war, erscheint Bischof Leo von Vercelli als *Logotheta sacri palatii*, sitzt als solcher zugleich mit dem Pfalzgrafen und Vicepfalzgrafen dem Hofgerichte vor, unterschreibt bei einem Placitum des Pabstes und Kaisers allein mit der ungewöhnlichen Formel: *affuit, voluit, laudavit et in eternum valere precepit*, und lässt durch einen Stellvertreter ein Placitum zu Rimini halten.[4] Es würde fruchtlos sein, darauf hin seine Stellung neben der des Pfalzgrafen näher bestimmen zu wollen. Aber immerhin wird dadurch die Annahme nahe gelegt, dass auch beim Kanzler Dietrich der Ausdruck auf den Vorsitz im Hofgerichte zu beziehen ist, und dass K. Heinrich II bei den Aenderungen bezüglich des Vorsitzes im Hofgerichte sich den uns nicht genauer bekannten bezüglichen Einrichtungen der Hofordnung seines Vorgängers näher anschloss.

XVII. DIE KÖNIGIN.

180. — Seit dem Ende des eilften Jahrhunderts findet sich kein Beispiel mehr, dass der Kanzler dem Hofgerichte vorsitzt oder auch nur eine hervorragendere Stellung in demselben einnimmt. Wenn bei den zahlreichen Gerichtssitzungen, welche K. Heinrich V 1116 März, April und Mai hielt[1], der damalige Kanzler für Italien, Bischof Burchard von Münster, nur ein einzigesmal erwähnt wird und zwar den beisitzenden Richtern und Rechtskundigen nachgestellt[2], so liegt darin wohl das bestimmteste Zeugniss, dass die früher dem Kanzler im Hofgerichte zustehenden Befugnisse aufgehoben oder in Vergessenheit gerathen waren.

Dagegen scheint man nun zeitweise die Königin als zunächst zur Vertretung des Königs im Hofgerichte berufen betrachtet zu haben. In früherer Zeit tritt eine Betheiligung der Königin am Gerichte selten hervor. Zu Piacenza finden wir 874 ein unthätiges Pracesse der Kaiserin Ingilberg, während

---

179. — **1.** Gattula Hist. 1, 77. **2.** Böhmer Acta 27. **3.** Vgl. Ranke Jahrbücher 2b, 135. **4.** Fantuzzi 1, 225. 227. 3, 17.

180. — **1.** Verci Ecelini 3, 19. Antich. Est. 1, 283. Cornelius Eccl. Ven. 8, 215. Tiraboschi Mod. 2, 86. 88. Antiq. It. 2, 945. **2.** Orsato 1, 287.

Digitized by Google

der Pfalzgraf das Gericht hält.[3] Um 896 wird zu Benevent bei der Kaiserinmutter Angeltrud und dem Fürsten Radelchis geklagt, welche dann einen Sachwalter des Fiskus bestellen und mit der Entscheidung einen Richter beauftragen.[4] Die Kaiserin Adelheid ist 976, während der Kaiser in Deutschland war, zu Piacenza unthätige Vorsitzende; der thätige Vorsitzende ist auch hier der Pfalzgraf.[5] Im J. 990 sitzen zu Ravenna die Bischöfe von Piacenza und Wirzburg zu Gerichte *iussione d. Theofana imperatricis*, wie auch die Bannstrafe *camere imperatricis* bestimmt wird[6]; Theophania übte damals freilich überhaupt alle kaiserlichen Rechte in Italien.[7] Auch sonstige Beispiele, dass Frauen dem Gerichte vorsitzen, sind früher vereinzelt; so 1005 die Gräfin Emma von Imola, 1064 die Gräfin Adelheid von Saluzzo zugleich mit ihrem Sohne.[8] Ganz regelmässig finden wir dann aber die tuszischen Markgräfinnen Beatrix und Mathilde selbst den Vorsitz führen; und nichts liegt näher, als dass das den Anstoss gegeben habe, dass nun auch die Königinnen in derselben Weise thätig wurden, zumal das zunächst im Bereiche der früher mathildischen Besitzungen geschah.

Die Königin Mathilde sitzt 1117 zu Roccha Carpineta, 1118 zu Castrocaro zu Gerichte, lässt laden, investirt, bannt, lässt die Urkunde schreiben, unterzieht sich also allen Aufgaben des vorsitzenden Richters.[9] In derselben Stellung finden wir dann während K. Lothars zweitem italienischen Zuge die Kaiserin Richenza, welche längere Zeit zu Reggio mit ansehnlichem Gefolge Hof hielt, während der Kaiser Oberitalien durchzog. Die Uebung der Gerichtsbarkeit war ihr damals ausdrücklich zugewiesen, da der Kaiser in einer Urkunde von ihr sagt: *quam pro facienda iustitia in Rhegio civitate dimisimus.*[10] Nach einer spätern Angabe brachten dort im bischöflichen Palaste die Mönche von S. Peter zu Modena eine Klage bei ihr vor[11]; wir haben dann weiter Urkunden über Gerichtssitzungen, welche sie dort 1136 Nov. und Dez. in Sachen des Abts von Nonantula und des Kapitels von Reggio hielt.[12] Und ihre richterliche Thätigkeit scheint nicht gerade durch die Abwesenheit des Kaisers bedingt gewesen zu sein; als dieser 1137 mit ihr im Veronesischen war, wandten sich die Domherren von Verona um Besitzeinweisung an beide und war es die Kaiserin, welche dieselbe *ex mandato imperatoris* vornehmen liess.[13]

Aus späterer Zeit fehlt jedes Zeugniss für eine Theilnahme der Königin am Reichsgerichtswesen, was sich schon daraus erklären dürfte, dass auch dieses sich nun den Regeln des römisch-kanonischen Prozesses eng anschliesst,

---

180.—] **3.** Boselli 1, 280. **4.** Script. It. 1b, 410. **5.** Beilage von 976 Oct. 25. **6.** Fantuzzi 1, 218. **7.** Vgl. Ranke Jahrbücher 2b, 66. **8.** Fantuzzi 5, 268. Muletti 1, 274. **9.** Ughelli 2, 287. Mittarelli 3, 275. Ob der Kaiser anwesend war, ist ungewiss; beschränkten wir sonst den Begriff des Hofgerichts auf die in Anwesenheit des Königs gehaltenen Gerichtssitzungen, so wird bezüglich des Gerichts der Königin davon überhaupt abzusehen sein. **10.** Ughelli 2, 288. **11.** Antiq. It. 6, 236. Geschah das wirklich schon im Sept., was sonstige Nachrichten bedenklich machen, so müsste ihr Aufenthalt mehrere Monate gedauert haben. Vgl. Jaffé Lothar 183. **12.** Antiq. It. 1, 613. 6, 233. **13.** Ughelli 5, 755.

Digitized by Google

welcher im allgemeinen die Unfähigkeit der Frauen zum Richteramte scharf betont, obwohl noch Innocenz III zunächst mit Rücksicht auf die Königin von Frankreich ausnahmsweise hochgestellten Frauen diese Fähigkeit da, wo das Herkommen dafür spricht, zugesteht.[14]

XVIII. DER HOFVIKAR.

181. — So weit ich sehe, blieb es früher ganz unbemerkt, dass es seit K. Friedrich I einen höchsten Reichsbeamten für Italien gibt, dessen Stellung vielfach der des alten Pfalzgrafen entspricht und insbesondere von der des Legatus Italiae, mit der man sie bisher zusammenzuwerfen pflegte, dadurch sich bestimmt unterscheidet, dass der Hofvikar lediglich richterliche Befugnisse hat und sein Amt sich wenigstens später regelmässig an den Hof des Kaisers knüpft, während das des Legaten gerade die Abwesenheit des Kaisers zur Voraussetzung hat. Der zuerst am häufigsten vorkommende Titel ist *Domini imperatoris vicarius ad iustitias faciendas*[1] oder vollständiger *in Italia vicarius*[2], auch blos *d. imperatoris vicarius*[3]; später ist der gewöhnlichste Ausdruck *Vicarius imperialis aulae*[4] oder *curiae*[5]; vereinzelt auch *Vicarius imperii* oder *Italiae.*[6]

Was die Anfänge des Amtes betrifft, so scheint es nicht, dass dasselbe auf einer ausdrücklichen Einführung beruht; es wird sich allmählig entwickelt, seine spätere festere Gestaltung zunächst auf dem Wege des Herkommens gewonnen haben. Konnte von einem bestimmteren Herkommen bezüglich alles dessen, was die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit betraf, beim Beginne der Regierung K. Friedrichs I kaum die Rede sein, so gilt das insbesondere bezüglich der Vertretung des Kaisers als Richters; wird man das Vorsitzen der Königin schon an und für sich kaum als feststehendes Herkommen zu betrachten haben, so mussten überdies die vorhin angedeuteten Aenderungen im Gerichtswesen es verbieten, darauf zurückzugreifen. Es scheinen da denn auch zunächst bestimmtere Einrichtungen nicht bestanden zu haben. Richtete der Kaiser nicht selbst, so scheint er auch im Hofgerichte, wie sonst, die Sachen an für den Einzelfall bestimmte Vertreter überlassen zu haben.[7] Solche Vertreter konnten verschieden bezeichnet werden, als Legaten, Missi oder auch Vikare des Kaisers; der Gebrauch aller dieser Ausdrücke ist zumal in dieser Zeit noch sehr schwankend. Noch 1161 März werden vier delegirte Richter des Kaisers in derselben Urkunde bald als *Iudices et vicarii*, bald als *Missi et iudices d. imperatoris* bezeichnet[8]; werden wir auch etwa annehmen dürfen, dass der Ausdruck Vikar schon vorzugsweise gerade für rich-

14. C. 4. X. de arbitris (1. 43).

181. — **1.** **1162. 63. 85**: Affò Parma 2, 372. 374. Mittarelli 4, 133. **2.** **1163**: Affò P. 2, 375. **3.** **1163. 64. 91. 1210**: Antiq. It. 1, 477. 325. Poggiali 5, 13. Mittarelli 4, 290. Affarosi 1, 141. **4.** Zuerst um **1164**: Fantuzzi 4, 269. **5.** Zuerst **1185**: Costa Chart. Dert. 37. **6.** **1210. 19**: Mittarelli 4, 299. Huillard 1, 594. **7.** Vgl. § 162 n. 11. **8.** Tiraboschi Non. 2, 279.

erliche Vertreter des Kaisers gebraucht wurde, so ist er jedenfalls noch nicht ausschliessliche Bezeichnung für einen einzelnen ständigen Vertreter.

Das Amt wird sich daraus entwickelt haben, dass der Kaiser einen der Grossen aus seiner Umgebung, der sich durch genügende Rechtskunde, etwa auch Kenntniss der italienischen Sprache dazu empfahl, besonders häufig zum Vertreter bestellte, ihn in Rechtssachen vorzugsweise zu Rathe zog, ihn dann wohl auch beauftragte, in seiner Abwesenheit überhaupt statt seiner alle Rechtssachen zu erledigen. Denn während später der Hofvikar Stellvertreter des anwesenden Kaisers ist, scheint anfangs gerade das Bedürfniss einer Vertretung des abwesenden Kaisers mehrfach dazu geführt zu haben, einem einzelnen Grossen allgemeinere Vollmachten zu geben. Und sind später die Hofvikare durchweg Bischöfe, so werden wir bezüglich der Anfänge des Amtes um so weniger fehlgehen, wenn es gerade Bischöfe sind, bei welchen uns Zeugnisse für eine solche vorbereitende Stellung vorliegen, mit denen wir daher die Reihe der Hofvikare werden beginnen dürfen, wenn auch Titel und bestimmtere Gestaltung des Amtes erst etwas später nachweisbar sind.

182. — Auf dem ersten Zuge K. Friedrichs I ergeben sich, so weit ich sehe, noch keine bezügliche Haltpunkte. Für den zweiten aber ist nicht zu bezweifeln, dass Bischof Eberhard von Bamberg, der auch den ersten mitgemacht hatte und jetzt überhaupt einer der einflussreichsten Rathgeber des Kaisers war, von diesem vorzugsweise auch in Rechtssachen verwandt wurde. Zu Roncalia 1158 Nov. entscheidet Eberhard einen Streit zwischen dem Bischofe von Brescia und dem Abte von Leno, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass er das Urtheil nicht in deutscher, sondern in italienischer Sprache gab.[1] Ständiger Vorsitzender des Hofgerichtes war er aber schwerlich; 1159 Febr. wird seine Anwesenheit in demselben erwähnt; aber nicht er, sondern zwei andere vom Kaiser bestellte Richter entscheiden die Sache.[2] Dann aber erzählt Ragewin, dass der Kaiser vom Beginne der Fasten bis Ostern, anderweitig in Anspruch genommen, vom Heere abwesend gewesen sei; *dimiserat tamen loco suo venerabilem virum E. Babenbergensem episcopum, qui venientes et negocia habentes audiret, causasque eorum diligenti examinatione terminaret*; er rühmt dann seine Ergebenheit, seine Einsicht und Kenntnisse, sein *studium circa scripturae sensum ac quaestionum discussionem*, und bemerkt, dass der Kaiser zwar alle Bischöfe hochhielt, *specialiter tamen memorati viri, sicut prudentissimi, nitebatur consilio eumque dignum estimavit, in cuius arbitratu et discretione operas suas locaret et onus simul ac honorem communicaret.*[3] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass, als der nächste Grund dieser Vertretung aufhörte, Eberhard dennoch nicht blos thatsächlich den grössten Einfluss übte, sondern auch am Hofe eine Stellung einnahm, welche ihn auch formell zu bestimmterer Einflussnahme berechtigte. Ich wüsste es wenigstens nicht anders zu erklären, dass eine Urkunde, durch welche der Kaiser 1159 Nov. über Güter gebannter Mailänder und Cremoneser verfügt, zur Beglaubigung von Eberhard und dem

---

182. — 1. Zaccaria Leno 136. 2. Verci Ecel. 3, 36. 3. Radevic. l. 2 c. 29.

Hofkanzler unterschrieben ist, während dann ein Hofrichter mit dem Bemerken unterschreibt, dass er die Urkunde auf Befehl des Kaisers und unter Zustimmung Eberhards und des Kanzlers gefertigt habe.[4] Die in einer der kaiserlichen Kanzlei ganz fremden Form abgefasste Urkunde nähert sich der Fassung späterer Hofgerichtsurkunden, wie sie ja auch nicht von einem Mitgliede der Kanzlei, sondern des Hofgerichts geschrieben ist; um so bestimmter scheint mir jener Umstand darauf zu deuten, dass Eberhard gerade zum Hofgerichte, über das uns aus dieser Zeit Zeugnisse durchaus fehlen, in näherer Beziehung gestanden habe. Darauf lässt weiter vielleicht auch schliessen die Beurkundung einer Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und dem Bischofe von Padua 1161 Okt., welche wieder in den Formen einer Gerichtsurkunde gefasst ist.[5] Als Vermittler werden genannt der Erzkanzler Reinald, Eberhard, der Kanzler, der Protonotar und der Missus Paganus, der damals das Paduanische verwaltete; als anwesend werden in erster Reihe drei Hofrichter genannt; und ist da die Theilnahme Eberhards auch an und für sich nicht auffallend, so kann jedenfalls, wenn überhaupt einem der genannten Vermittler eine bestimmtere Beziehung zum Hofgerichte zukommt, das nur Eberhard sein. Später finden wir Eberhard nochmals ausserhalb des Hofes mit richterlichen Befugnissen betraut; als *Imperialis aule legatus a gloriosissimo imperatore F. ad iustitias et provisiones faciendas in Parmensi civitate delegatus* entscheidet er 1162 Apr. 24 zu Parma einen Rechtsstreit.[6] Er muss dann nach Deutschland zurückgekehrt sein, da er in den Kaiserurkunden nicht mehr genannt wird. Die dürftigen Haltpunkte erlauben da kein sicheres Urtheil; das einzige bestimmtere Zeugniss für Vertretung des Kaisers insbesondere auch als Richters bezieht sich auf Abwesenheit des Kaisers; aber es ist wenigstens wahrscheinlich, dass er auch in dessen Anwesenheit eine feste bevorzugte Stellung im Hofgerichte eingenommen hat, die damit der des spätern Hofvikar schon wesentlich entsprechen würde.

183. — Damit stimmt nun auch vollkommen das Vorkommen Bischof Hermanns von Verden, bei dem später Titel und Stellung des Hofvikars zuerst bestimmt hervortreten, und den wir als Nachfolger Eberhards zu betrachten hätten. Denn während Eberhard am Hofe ist, finden wir ihn allerdings schon als Richter verwandt, aber nicht am Hofe selbst. Als Legat des Kaisers bezeichnet, entscheidet er 1159 Juni 28 bei S. Maria in Portu de Saltu zwischen Ravenna und Ferrara über eine Klage der Kirche von Ravenna zu deren Gunsten.[1] Als *Vicarius d. imperatoris* und in Anwesenheit von zwei Hofrichtern spricht er 1161 März 30 zu Pieve di Sacco den Domherrn

---

4. Böhmer Acta 100. 5. Antiq. It. 6, 243; besser Dondi 6, 47. 6. Affò P. 2, 217.

183. — 1. Rubeus Rav. 326 extr. mit *quarto kal. iul.*, Frizzi 2, 171 mit *Ian. 28*, gewiss verdruckt für *Iun. 28*, da Hermann im Januar in lombardischen Städten beschäftigt und Febr. 2 beim Kaiser in der Gegend von Vercelli war. Tourtual, Bischof Hermann von Verden (Münster 1866) S. 43, setzt die Urk. zu 1163, weil Hermann 1159 nicht Legat gewesen sei; aber wesshalb nicht? Dieser Titel würde umgekehrt 1163 auffallen müssen, wo Hermann ganz regelmässig als Vikar bezeichnet wird, und auch daneben nur einmal (Antiq. It. 1, 477) als Legat.

Digitized by Google

von Padua den Besitz streitiger Ländereien zu.[2] Der Hof muss allerdings damals in der Nähe gewesen sein, da der Kaiser April 2 unter Zeugniss Hermanns zu Monselice urkundet[3], und es wäre immerhin möglich, dass Hermann schon damals eine bestimmtere Stellung im Hofgerichte eingenommen hätte, zumal Eberhard seit 1160 Febr. nicht beim Kaiser nachzuweisen ist, erst 1161 Juni 3[4] wieder in dessen Urkunden auftritt. Nur wird uns da die Bezeichnung als Vikar noch kaum als sicherer Halt dienen dürfen.[5]

Seit 1161 Juni ist Hermann nicht mehr beim Kaiser und muss nach Deutschland zurückgekehrt sein, wo er noch im Frühjahr 1162 nachweisbar ist.[6] Juni 9 wird er zuerst wieder am Hoflager zu Pavia genannt. Eberhard war damals, wie gesagt, nicht mehr beim Kaiser; Gehen und Kommen der beiden Bischöfe fällt hier wieder so nahe zusammen, dass man geradezu an eine Ablösung denken möchte. Von nun an ist jedenfalls eine Stellung Hermanns, die ihn kraft seines Amtes zum Vorsitze im Hofgerichte berief, nicht mehr zu bezweifeln. Denn mit dem auch später üblichen Titel eines *Vicarius imperatoris ad iusticias faciendas* sitzt er 1162 Juni 24 in der Gegend von Modena *inter castrum Macreti et castrum Taxoli* wegen einer *Controversia apud imperatorem mota* zu Gerichte[7]; und zwar nach Vergleichung mit dem Itinerare des Kaisers zweifellos an dessen Hoflager[8], dem er auch weiter gefolgt zu sein scheint; im September kehrte er mit dem Kaiser durch Burgund nach Deutschland zurück.[9] Aber schon Ende November wurde er wieder nach

---

183.—] **2.** Dondi 6. 43. Fehlt in den von Tourtual seiner Arbeit beigegebenen Regesten Hermanns, welche übrigens nicht blos der Ergänzung, worauf ich weniger Gewicht legen möchte, sondern insbesondere auch der Berichtigung gar dringend bedürfen. Da sich häufig Abweichungen von meinen eigenen Notizen ergaben, nöthigten mich dieselben zu einer nochmaligen mühsamen Prüfung der Genauigkeit derselben; und im Interesse anderer Forscher scheint es mir geboten, in den folgenden Anmerkungen von den Ergebnissen so viel mitzutheilen, als nöthig sein dürfte, um sich ein Urtheil über Vollständigkeit und Genauigkeit jener und anderer Regesten des Verfassers zu bilden. **3.** Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. **4.** Mon. Boica 29, 359; und mit ihm Hermann, was Tourtual übersieht. Werde ich mich häufig auf das Vorkommen oder Nichtvorkommen einzelner Personen beim Kaiser beziehen, so stützen sich diese Angaben auf eine das bekannte Material nahezu erschöpfende Zusammenstellung der Zeugenreihen der Kaiserurkunden. Sie genauer zu belegen, werde ich, von wichtigern Fällen abgesehen, unterlassen dürfen mit Rücksicht auf die von Scheffer-Boichorst bereits begonnene Neubearbeitung der Regesten Böhmers von 1125 bis 1197, welche sämmtliche Zeugen mittheilen wird, während für die Zeit nach 1197 schon jetzt in Böhmers Regesten und Huillards Urkundenwerk genügende Hülfsmittel zu Gebote stehen. **5.** Vgl. § 181 n. 5. **6.** Lappenberg Hamburg. Urkundenb. 1, 208. **7.** Affò P. 2, 372; von Tourtual übersehen, obwohl er das Werk sonst benutzte. **8.** Beziehungen auf das Itinerar des Kaisers werde ich in der Regel auch da, wo es mir in grösserer Vollständigkeit vorliegt, als bisher in Böhmers Regesten der Fall war, nicht näher belegen, da auch abgesehen von der Neubearbeitung dieser Regesten durch Stumpfs Verzeichniss in kurzer Frist das vervollständigte urkundliche Itinerar zugänglich sein wird. In den meisten Fällen dürften sich die Ortsangaben in den Hofgerichtsurkunden auch für das Itinerar des Kaisers selbst verwerthen lassen. **9.** Tourtuals Regesten sind hier durch die Daten Aug. 18 Turin, Sept. 7. 8 Laonne, Sept. 24 Selz zu ergänzen; es ist mir unverständlich, wesshalb er die Zeugenschaft zu Laonne S. 85 ausdrücklich in Abrede stellt, da Hermann in allen Abdrücken, Spon 2, 27 und 32, Antiq. It. 6, 58, Mém. et doc. de Genève 5, 347 aufgeführt ist.

Digitized by Google

Italien geschickt. Morena erzählt nämlich, dass der Kaiser sogleich den Reinald von Köln zurückgeschickt habe, *ut vice sua, que forent ordinanda in Italia, statueret;* er war nach den von ihm ausgestellten Urkunden Legat für Italien. Dann fährt Morena fort: *Deinde quoque misit in Ytaliam clarissimus imperator quasi circa festum s. Andree domnum Hermannum Verdensem episcopum de Saxonia, deditque ei potestatem, ut de omnibus causis Ytalie, tam de principalibus, quam de litibus appellationum, sua vice cognosceret easque legittimo tramite diffiniret; qui et ipse partim Laude partimque in aliis tam Marchie quam Lombardie civitatibus sapienter et moderate mandatum imperatoris adimplevit.*[10] Die rein richterlichen Befugnisse des Vikar werden hier demnach aufs bestimmteste von der umfassenderen Gewalt des Legaten unterschieden; andererseits ergibt sich, dass man das Amt des Vikar noch nicht eng an den Hof knüpfte, die Uebung desselben noch nicht durch die Anwesenheit des Kaisers im Lande bedingt war. Hermann sitzt 1163 März 7 zu Parma[11], März 11 zu Modena[12] zu Gerichte, April 23 wird zu Parma noch ein Urtheil desselben erwähnt[13], das aber schon früher gefällt sein kann. Eben so regelmässig, wie Reinald sich Legat nennt, heisst nun Hermann Vikar; nur zu Modena finden wir noch ein letztes Schwanken des Titels, indem der Notar ihn als Vikar und Legaten bezeichnet. Hermann mag dann Italien verlassen haben[14], da er dort nicht mehr nachweisbar ist und im Mai zu Parma die Hofrichter ohne Vikar zu Gerichte sitzen.[15] Er kam dann jedenfalls mit dem Kaiser nach Italien zurück, mit dem er 1163 Oct. 29 in Lodi einzieht[16], wie er auch ferner bis zum Ende

10. Mon. Germ. 18, 640. **11.** Affò P. 2, 374. **12.** Antiq. It. 1, 477. Tourtual verwirrt das Itinerar, indem er Nonen und Idus verwechselnd die Urk. zu März 3 setzt. **13.** Affò P. 2, 375. Auch in ungedr. Urk. von 1173 Juli 24 bestätigt der Kaiser eine früher von Hermann zu Gunsten des Kapitels von Vicenza gegebene Sentenz. **14.** In Deutschland ist er übrigens in den Kaiserurkunden nicht nachweisbar. Nach Tourtual nr. 47 allerdings am 13. Aug. Er führt die Urk. zunächst an nach der Verdener Chronik bei Leibnitz Script. rer. Brunsvic. 2, 217, wo sich lediglich ein Auszug ohne alle Zeitangaben findet; dann nach Hodenberg Verdener Geschichtsq. 2, 43, wo die Urk. allerdings gedruckt ist, aber wieder ohne alle Zeitangaben, während nach Tourtual anzunehmen wäre, sie habe die Daten 1163 Aug. 13. Woher die Tagesangabe kommen soll, ist mir unfassbar; für das Jahr wurde wohl Hodenbergs Angabe, der die Urk. auf 1159 bis 1167 bestimmt, und um 1163 setzt, aufgegriffen; sie kann aber nicht zu 1163 gehören, da Reinald von Köln damals in Italien war. Dieser reiht Tourtual nr. 48 dann als 1163 ausgestellt eine eigene Urkunde Hermanns an, die in der Verdener Chronik a. a. O. stehen soll; es findet sich auch ein Auszug, aber mit der ausdrücklichen Jahresangabe 1155, welche durch den Abdruck der Urk. bei Hodenberg 2, 42 und bei Tourtual selbst S. 82 bestätigt wird, wie denn auch Tourtual nr. 9 denselben Auszug schon zu 1155 angeführt hat. — Auch die Nachricht des Morena, dass Hermann mit dem Kaiser auf der Rückkehr aus Deutschland Oct. 29 nach Lodi kam, wird eine Rückkehr Hermanns nach Deutschland wenigstens nicht sicher erweisen, da der Geschichtschreiber vielleicht zunächst nur den gemeinsamen Einzug in Lodi im Auge hatte. **15.** Affò P. 2, 376. **16.** Morena. Mon. Germ. 18, 642, wo aus Versehen Oct. 28 reduzirt ist. Tourtual in seinen Regesten dreht das Sachverhältniss um, korrigirt Reuter, der das Richtige hat, und behauptet wiederholt S. 45 und 66, dass 4. kal. Nov. allerdings Oct. 28 sei, der Montag aber für Oct. 29 spreche! Zu 1163 Nov. 27 bemerkt er, ich hätte die Urk. in den Regesten Reinalds übersehen, was einfach nicht der

Digitized by Google

des Jahrs in dessen Urkunden erscheint. Dass er auch jetzt als Vikar fungirte, wird nicht zu bezweifeln sein; ausdrückliche Zeugnisse finden sich nicht; es wäre nur etwa zu erwähnen, dass der Kaiser in einem Privileg nur seiner Verwendung neben der des Erzkanzlers gedenkt.[17] Seit Anfang 1164 wird er in Italien zunächst nicht mehr genannt und wird nach Deutschland zurückgekehrt sein.

184. — Sein Nachfolger ist Bischof Albert von Trient, der 1164 Febr. 9 beim Kaiser ist und in dessen Anwesenheit Febr. 24[1] zu Fano als Vikar zu Gerichte sitzt.[2] Da er weiterhin nicht mehr am Hofe nachzuweisen ist und April 30 am Hoflager zu Pavia die Hofrichter ohne Vikar zu Gerichte sitzen[3], so wird er das Amt nur kurze Zeit bekleidet haben.

Wahrscheinlich ist ihm in diesem Bischof Garsedonius von Mantua, wohl der eifrigste Anhänger des Kaisers unter den italienischen Bischöfen, gefolgt. Vielleicht hat er ein entsprechendes Amt schon früher unter anderm Titel versehen. Schon 1162 soll er sich in einem Briefe an den Kaiser als *Comes camerae imperialis* unterschrieben haben.[4] Er entscheidet dann 1163 Juli 10 zu Mantua über eine Klage des Abtes von S. Zeno zu Verona, wo schon der Gegenstand ein Eingreifen des Bischofs nur erklärlich macht, wenn er als Reichsrichter handelt; und darauf wird es zu beziehen sein, wenn er in der Urkunde zweimal als *Imperialis aule comes* bezeichnet ist.[5] Der Titel, dem des Pfalzgrafen entsprechend, ist mir sonst nicht vorgekommen. Sind die Titel der Reichsbeamten in dieser Zeit noch schwankend, so könnte er immerhin die Stellung des Hofvikar bezeichnen; auch können beide Erwähnungen in Zeiten der Abwesenheit Hermanns fallen. Dagegen scheint zu sprechen, dass seine beiden Assessoren nicht, wie sonst üblich, als Hofrichter bezeichnet sind.[6] Wahrscheinlicher dürfte es sich um ein eigenes Reichsamt mit richterlichen Befugnissen handeln, das später wieder einging; die vereinzelten Erwähnungen

---

183.—] Fall ist. Ebenso soll ich mit Böhmer die bezügliche Urk. irrig zu 1160 Febr. 15 statt Febr. 16 setzen, auf das Schaltjahr vergessend; aber wozu gibt es denn einen Bissextus? **17.** Biancolini Not. 5a, 95.

184. — **1.** *Octava die lunae exeunte m. Febr.*, was nicht stimmt, da die Rückzählung bei Beachtung des Schalttages auf Febr. 22, einen Samstag führt. Nach den Ann. Genuens. war der Kaiser *quarto die ante quadragesimam* zu Fano, was Mon. Germ. 18, 57 auf Febr. 29 reduzirt ist, während es vom Aschermittwoch ab gezählt Febr. 22 ergeben würde. **2.** Antiq. It. 1, 325; danach Amiani 1, 150; auch Ughelli 2, 693. Amiani gibt noch eine angeblich 1165 von Albert zu Fano ausgestellte Urkunde, worin er *gloriosi imperatoris mandato* den edeln Hofrichter Ugo Ruffus und dessen Nachkommen zu *comites ac gloriosi imperatoris commensales* erhebt. Es ist eine offenbare Fälschung im Interesse der Ruffo von Fermo, deren einzige Grundlage jene Gerichtsurkunde zu bilden scheint, in welcher Amiani auch ganz willkürlich den Namen *Rusus* in *Ruffus* geändert hat. **3.** Affò P. 2, 378. **4.** Ughelli 1, 863. **5.** Antiq. It. 1, 475 und vollständiger Biancolini Not. 5a, 94. — Tourtual Forschungen 5 ff. gibt Regesten des Garsedonius, führt die Urk. an, aber nicht die Drucke, und verweist auf Affò P. 2, wo ich nichts Bezügliches zu finden weiss. **6.** Der eine, Rudolf, ist es 1164 allerdings gewesen, Böhmer Acta 111. Tourtual S. 7 will aus der Erwähnung von Assessoren überhaupt folgern, dass G. Hofvikar war; es würde das eher dagegen sprechen, da Assessoren nur vereinzelt in Reichsgerichten, dagegen ganz gewöhnlich insbesondere in den geistlichen Gerichten dieser Zeit genannt werden.

Digitized by Google

werden ein sicheres Urtheil nicht gestatten. Im J. 1164 werden wir Garsedonius aber jedenfalls als Hofvikar zu betrachten haben. Darauf deutet schon mit ziemlicher Sicherheit, dass er der einzige Bischof ist, welcher nach den Urkunden seit dem Mai ständig am Hofe zu sein scheint.[7] Vielleicht liesse sich damit auch in Verbindung bringen, dass jetzt Pfalzgraf Otto, allerdings ganz vereinzelt, Mai 28 als *Palatinus camere comes* bezeichnet wird[8]; man könnte annehmen, Garsedonius sei nach Alberts Abzuge Hofvikar geworden, und das von ihm früher bekleidete Amt eines Hofgrafen oder Kammergrafen auf Otto übertragen. Dann aber heisst er in einer höchst wahrscheinlich 1164 Nov. 2 ausgestellten Urkunde, durch welche sich mit seiner Zustimmung die Leute von Monte S. Maria denen von Cesena verpflichten, ausdrücklich *Imperialis aule vicarius*[9], wie es auch bei dieser Gelegenheit in einer spätern Chronik von Cesena von ihm heisst: *Ipse itaque tunc erat vicarius imperatoris.*[10] Da der Kaiser damals schon nach Deutschland zurückgekehrt war, so wäre demnach auch hier die Uebung des Amtes nicht durch seine Anwesenheit bedingt gewesen. Garsedonius ist erst 1187 gestorben, wird aber später nicht mehr als Hofvikar bezeichnet.

Weiterhin werden Hofvikare nur erwähnt, wenn der Hof selbst in Italien ist. Auf dem nächsten Zuge finden wir die Bischöfe Hermann von Verden und Daniel von Prag gleichzeitig als Vikare. Denn Vincenz von Prag sagt von jenem: *qui semper in curia d. imperatoris d. Danielis episcopi contubernalis et cum eo in ea expeditione imperialis curiae in tota Italia iudex extiterat.*[11] Ueber Hermanns richterliche Thätigkeit ist aus dieser Zeit ein urkundliches Zeugniss nicht erhalten; bis 1167 April 23 ist er nach den Kaiserurkunden[12] am Hofe und wurde dann zurück nach Pavia geschickt.[13] Daniel sitzt 1167 Jan. 17 zu Campremoldo bei Piacenza zu Gericht[14], zweifellos

---

7. Vgl. Tourtual Forschungen 8. 256, wozu noch Sept. 23 Pavia kommt. 8. Verci Ecel. 3, 42; wahrscheinlich wird es sich nur um eine willkürliche Erweiterung des ihm ohnehin zukommenden Pfalzgrafentitels handeln. 9. Fantuzzi 4, 269; die Datirung *anno mill. cent. LXX . . . tem discordie sedis Romane* ist korrumpirt; *ind. XIII* weist auf 1164 oder 1179 Nov. 2; letzteres ist dadurch ausgeschlossen, dass die Datirung Fortdauer des Schisma vorauszusetzen scheint. 10. Script. It. 14, 1090 zu 1165 Nov. 2; aber die Chronologie der Quelle ist überhaupt verwirrt und dürfte auf die von Tourtual nicht berücksichtigte Indiktion mehr Gewicht zu legen sein. Die Notiz der Chronik, aus welcher Tourtual eine eigene Urkunde macht, dürfte wohl nur jener Urkunde gleichen Inhaltes entnommen sein. 11. Mon. Germ. 17, 683. 12. Tourtuals Regesten sind zu ergänzen durch Febr. 10 im Bolognesischen, März 00 S. Procolo bei Faenza, obwohl wenigstens letztere Urk. im vorgelegen hat, da er sie, Forschungen 198, für Daniel anführt. Sie gehört nicht in den Februar, sondern in den März nach einer vollständigern Abschrift Böhmers, wie sich das auch schon aus dem Itinerar ergibt. 13. Vinc. Prag. Mon. Germ. 17, 683. Tourtual reiht diese Gesandtschaft zum Februar ein, lässt dagegen Hermann im Mai an der Belagerung von Ancona Theil nehmen, beides nach Vincenz, obwohl dieser gerade jene Gesandtschaft als Grund der Nichttheilnahme an der Belagerung anführt! 14. Antiq. It. 4, 39. In den Mon. Germ. 18, 584 n. 21 wird die Ortsangabe *in loco q. d. Campus Rimoldi* auf Camporinoldo bei S. Colombano südlich von Lodi bezogen; aber abgesehen von der grössern Uebereinstimmung des Namens selbst, weist auch das Itinerar bestimmt auf Campremoldo; die Lage, etwas südwestlich von Piacenza, scheint zu ergeben, dass der Kaiser auf Nebenwegen an der Stadt vorbeizog.

Digitized by Google

am Hofe, da der Kaiser selbst Jan. 23 im Gebiete von Piacenza urkundet; er wird nicht ausdrücklich als Hofvikar, wohl aber, wie das nur bei diesem üblich ist, als *Sedens pro tribunali* bezeichnet und hat die Hofrichter zu Beisitzern. Daniel scheint immer am Hofe geblieben zu sein; im August erlagen dann beide Bischöfe der Pest.

185. — Während des Aufenthaltes des Kaisers in Italien 1174 bis 1178 wird zunächst kein Hofvikar genannt. Es ist möglich, dass 1174 und 1175 Hugo von Verden, 1177 der Erwählte Konrad von Worms das Amt versahen, da sie die am regelmässigsten in den Kaiserurkunden vorkommenden Bischöfe sind; aber Urkunden über Hofgerichtssitzungen sind aus dieser Zeit nicht bekannt und in den Zeugenreihen der Kaiserurkunden ist es bis dahin noch nicht üblich, dem Bischofstitel den des Vikar zuzusetzen. Gegen Ende des Zuges tritt dann zuerst Magister Metellus aus Brescia[1] beim Kaiser auf, 1178 März 9 ohne weitere Bezeichnung, aber durch seine Stellung vor allen weltlichen Zeugen als Geistlicher kenntlich[2]; Juni 23 wird er dann in einem in Gegenwart des Kaisers aufgenommenen Notariatsinstrumente ausdrücklich als Hofvikar bezeichnet.[3]

Ist Metellus der einzige Hofvikar, der nicht Bischof war, so mag damit zusammenhängen, dass während des letzten Aufenthaltes des Kaisers in Italien neben ihm ein zweiter Hofvikar im Amte ist, was auffällt, da das, von der Nachricht über Hermanns und Daniels gemeinsame Amtsführung abgesehen, sonst nicht vorkommt, insbesondere mit dem Abtreten des Metellus wieder aufhört, während nach dem Abtreten seines ersten bischöflichen Kollegen derselbe alsbald ersetzt wird; es ist das um so auffallender, da wir in dieser Zeit, wenn in den Gerichten Vorsitzende überhaupt auftreten, es sich nicht um mehrere gleichgestellte Richter handelt, immer nur einen Vorsitzenden finden, auch in andern Reichsämtern, insbesondere dem des Legaten, die früher übliche Doppelbesetzung ganz aufgehört hat. Es scheint, dass man Werth darauf legte, dass ein Bischof Vikar war, dass man aber auch die Rechtskenntniss des Metellus im Hofgerichte nicht entbehren mochte, während eine blosse Stellung als Hofrichter für einen frühern Vikar nicht angemessen scheinen konnte, auch wohl herkömmlich Geistliche davon ausgeschlossen waren, da die Hofrichter eben so ausschliesslich Laien, wie die Vikare Kleriker sind.

Der erste Genosse des Metellus war der Erwählte Konrad von Lübeck; früher Hofkaplan des Kaisers war er von diesem 1183 zum Bischofe ernannt und erscheint nun in Italien in den Kaiserurkunden seit dem Beginne des Zuges im Sept. 1184 sehr regelmässig als Zeuge. In richterlichen Funktionen finden wir ihn in einem spätern Zeugenverhöre, wonach, als Pabst und Kaiser zu

184.—] Tourtual Böhmens Antheil 349. 353 sucht den Ort am Comersee, während er ihn in den Regesten Daniels, Forschungen 197. 208, gar nicht nennt.

185. — **1.** Antich. Est. 1, 360. **2.** Ughelli 3, 413. **3.** Mandelli 2, 340. Ist die Vermuthung von Scheffer Friedr. I. 30 richtig, dass er derselbe sei mit dem 1183 vom Kaiser von Konstanz aus an den Pabst gesandten Hofkaplan Magister Beletus, so dürfte der Kaiser ihn wegen der Verhandlungen mit den Lombarden nach Deutschland berufen haben.

Digitized by Google

Verona zusammen waren, also 1184 Nov., eine Klagschrift eingereicht wurde *coram iudicibus imperatoris, videlicet episcopo de Lusbecco et magistro Metello de Brixia et Ottone Cendadario et aliis iudicibus imperatoris.*[4] Sind hier Vikare und Hofrichter nicht unterschieden, so lassen spätere Zeugnisse keinen Zweifel über die Stellung. Zu Piacenza spricht 1185 Jan. 22 ein Hofrichter das Urtheil *domino Conrado Lubiensi electo et magistro Metello Brixiensi vicariis d. imperatoris ad iusticias faciendas (sedentibus pro tribunali)*[5]; und April 7 zu Pavia entscheidet der Kaiser als Schiedsrichter nach Rath der Bischöfe von Asti und Novara *et vicariorum curie videlicet d. Conradi Lubicensis electi et magistri Metelli* und anderer.[6] Die gleichberechtigte Stellung des Metellus mit Konrad ist danach nicht zu bezweifeln, wenn er auch in der Zeugenreihe wohl nicht bestimmter von den Hofrichtern unterschieden wird.[7] Konrad, der seit April 7 nicht mehr beim Kaiser genannt wird, kehrte nach Deutschland zurück, ist dann Nov. 28 noch einmal beim Kaiser zu Pavia[8] und entsagte dann seinem Bischofssitze.

Nachfolger Konrads ist Bischof Bonifaz von Novara, den wir schon April 7 unter den Räthen des Kaisers erwähnt fanden, während er in den nächsten Monaten am Hoflager nicht nachzuweisen ist. Dann aber Juli 10 zu Piacenza befehlen *d. Bonefacius Novariensis episcopus et magister Metellus vicarii imperialis curie* in einer am Hofgerichte anhängigen Streitsache ein Zeugenverhör aufzunehmen.[9] Bonifaz ist dann, bis der Kaiser 1186 Juni Italien verlässt, immer in dessen Umgebung. Zu Siena 1185 Oct. 9 sitzt er allein als Hofvikar zu Gerichte[10]; Metellus mag dem Hofe nach Mittelitalien nicht gefolgt sein. Doch scheinen auch bei Anwesenheit beider nicht gerade alle Amtshandlungen gemeinsam vorgenommen zu sein; 1186 Febr. 16 zu Pavia ertheilt nur Metellus als *Vicarius d. imperatoris* mit den Hofrichtern dem Hofnotar den Befehl, ein Instrument über Zeugenaussagen anzufertigen, während in derselben Sache an demselben Tage das Urtheil gesprochen wird *domino B. Novariensi episcopo et magistro Metello vicariis d. imperatoris ad iusticias faciendas sedentibus pro tribunali.*[11] Metellus erscheint noch im Juni bei der Unterwerfung Cremona's als *Vicarius curie*[12];

---

4. Antich. Est. 1, 360. Der Prozess wird fortgeführt zu Monselice, was genau mit dem Itinerare des Kaisers stimmt, der Nov. 4 zu Verona, Nov. 12 zu Monselice ist. **5.** Beilage; stimmt mit dem Itinerar des Kaisers, vgl. Scheffer Friedr. I. 226. **6.** Costa 37. **7.** 1185 Febr. 14: Ughelli 2, 697. **8.** Mon. Boica 31, 424. Auch Scheffer ist es nachträglich aufgefallen, dass dieses Vorkommen die Identität Konrads mit dem 1185 Mai 17 zu Magdeburg vorkommenden Domherrn Konrad und damit dem spätern Bischof von Hildesheim höchst unwahrscheinlich macht, welche insbesondere von Lüntzel Gesch. der Diözese Hildesheim 1, 482. 504 vertreten war, aber auf Grundlage einer ganz verwirrten Chronologie der Kaiserurkunden. Cohn hat dann allerdings in den Göttinger gel. Anzeigen 1867 S. 231 gegen Scheffer trotz jenes Vorkommens die Identität vertreten; aber sie bleibt mir doch sehr unwahrscheinlich, wenn man auch den von Cohn für die Möglichkeit geltend gemachten Gründen zustimmen kann. **9.** Beilage; mit dem Itinerare des Kaisers stimmend und die Annahmen Scheffers S. 231 bestätigend. **10.** Mittarelli Ann. 4, 133; auch Rena e Camici 5c, 21; mit dem Itinerare stimmend und dasselbe ergänzend. **11.** Beilagen. **12.** Böhmer Acta 605.

Digitized by Google

am Hofe ist er später nie mehr nachzuweisen und mag sich nach Brescia zurückgezogen haben, wo er noch 1193 März 12 als kaiserlicher Delegirter und nur als Magister Metellus bezeichnet in einer Appellationssache entscheidet.[13]

186. — Bei K. Heinrich VI wird, während er 1186 und 1187 Italien verwaltete, nie ein Hofvikar genannt; es ist überhaupt kein Bischof ständig an seinem Hofe, in dem wir den Vikar vermuthen dürften. Bonifaz ist nur ein einzigesmal 1187 April 17 bei ihm und zwar mit sehr vielen anderen Bischöfen, so dass ihm wohl nur als Bischof Tag geboten war. Die Thätigkeit des Hofgerichtes lässt sich allerdings auch jetzt verfolgen; aber es treten immer nur Hofrichter auf ohne Erwähnung eines Vikar; so 1186 Oct. 22 zu Bertinoro bei einem Urtheile zu Gunsten von Siena, wo die Anwesenheit des Königs erwähnt, aber ein Vorsitzender nicht genannt wird[1]; so 1187 Oct. 24 zu Turin bei einer Besitzeinweisung in einem schon lange am Hofgerichte anhängigen Rechtsstreite.[2]

Auf dem Römerzuge tritt dann Bonifaz von Novara wieder als Vikar auf. Gerichtssitzungen sind nicht bekannt; aber er ist 1191 Januar bis Dezember immer am Hofe und wird zwar nicht in den Kaiserurkunden, wohl aber in Notariatsinstrumenten im November[3] und Dezember[4] ausdrücklich als Hofvikar bezeichnet. Er wird kurz nachher gestorben sein, jedenfalls vor dem nächstfolgenden Zuge des Kaisers, auf dem sein Nachfolger Otto beim Kaiser erwähnt wird.[5]

Auf diesem Zuge ist dann Hofvikar Bischof Heinrich von Worms, der 1194 Juni 23 noch als Legat thätig ist[6], dann aber vom Beginn des Juli bis 1195 Mai dem Hofe folgt, 1194 Juli 23 zu Pisa dem Hofgerichte als Vikar vorsitzt[7] und wenigstens vereinzelt wohl auch als blosser Zeuge in Kaiserurkunden den Titel *Imperialis curiae vicarius* führt.[8]

Heinrich starb Ende 1195; sein Nachfolger war Erzbischof Angelus von Tarent. Er scheint schon früher in nähern Beziehungen zum Hofgerichte gestanden zu haben. Der Kaiser delegirte nämlich 1194 zu Pavia den Hofrichter Guido del Pozzo zur Entscheidung eines Streites zwischen dem Bischofe von Vercelli und der Gemeinde Casale und bestätigte dessen Vollmacht später zu Pisa vor dem Hofvikar Heinrich, dem Magister Angelus, dann Arnold und Lothar von S. Genesio.[9] Die beiden letztern sind uns als Hofrichter bekannt und es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass es sich hier um Zuziehung des Personals des Hofgerichtes handelte, demnach wohl auch Angelus zu diesem in näheren Beziehungen stand. Hofrichter war er allerdings nicht, da diese immer Laien waren, ein Umstand, auf den wir schon zur Erklärung der Ausnahmsstellung des Magister Metellus hinwiesen; er dürfte ohne bestimmteren Titel den Hofvikar durch seine Rechtskunde unterstützt haben,

---

185. — | **13.** Beilage.

186. — **1.** Pecci 180 extr.: Archiv zu Siena nach Wüstenfeld. **2.** Beilage; stimmt mit dem Itinerar des Königs und dürfte dasselbe ergänzen. **3.** Poggiali 5. 13. **4.** Arch. storico N.S. 3b, 18: auch Toeche Heinr. VI. 614. **5.** Antiq. It. 1, 845. Vgl. auch Ughelli 4. 708. **6.** Lami Mon. 1, 382. **7.** Antiq It. 2, 503; auch Ughelli 3, 712. Lami Mon. 1, 381. **8.** Pirro 2, 980. Tromby Stor. Cartus. 5, 15. **9.** De Conti 1, 259.

Digitized by Google

was ihn dann später als besonders geeignet für das Amt selbst erscheinen lassen musste. Denn die Identität mit dem Erzbischofe von Tarent, der als solcher 1195 Mai 20 zu Faenza zuerst beim Kaiser genannt wird[10], ist um so weniger zu bezweifeln, da Angelus vereinzelt auch als Erzbischof noch Magister heisst.[11] Angelus war 1196 Juni beim Kaiser in Deutschland, begleitete ihn nach Italien und ist bis 1197 Juni immer in seiner Umgebung. Als Hofvikar spricht er 1196 Sept. 20 zu Piacenza selbst das Urtheil[12] und sitzt Nov. 17 zu Tivoli dem Hofgerichte vor[13]; Nov. 27 bestätigt der Kaiser einen durch den Hofvikar vermittelten Vergleich.[14]

187. — Bei K. Otto IV versah das Amt Bischof Heinrich von Mantua. Auch er scheint schon früher in Reichsgeschäften verwandt zu sein; 1197 finden wir ihn als Erwählten mit einem Hofrichter vom Kaiser delegirt zur Entscheidung einer Klage des Erzbischofs von Ravenna[1]; 1209 ist er mit den Hofrichtern in der Umgebung des Generallegaten Wolfger.[2] Auf dem Römerzuge ist er vom Dez. 1209 bis Mai 1210 ununterbrochen am Hofe und führt nun auch als blosser Zeuge regelmässig den Titel eines Hofvikar. Als solcher sitzt er Jan. 29 zu Siena dem Hofgerichte vor[3]; April 28 und Mai 23 werden Schreiben erwähnt, welche er in einer Streitsache erliess[4]; Aug. 27 ist er im Hofgerichte zu S. Salvator am Berge Amiate[5] und zwei Tage später ebenda zuletzt Zeuge beim Kaiser.[6]

Es erklärt sich das daraus, dass der Kaiser sich jetzt zum Süden wandte, dagegen Heinrich als Vikar und Legaten in die Lombardei geschickt haben muss. Es urtheilen nämlich nach einem vom damaligen Hofnotar Alberich von Rovereto gefertigten Instrumente 1211 Jan. 10 zu Pavia in einer Klagsache der Stadt Asti die beiden Hofrichter Presbiter Caccia und Walfred von Torricella, *quibus nobis duobus commisse sunt omnes cause tam principales quam appellationes a Placencia et Cremona in sursum versus Cumas et Taurinum et Terdonam secundum et usque quo Lombardia extenditur cognoscende et finiende a d. Henrico d. gr. Mantuanensi episcopo imperialis aule vicario et legato, et specialiter ista causa, que speciali commissione dicto d. vicario commissa erat a d. — imperatore.*[7] Der Kaiser bestätigt diesen Spruch 1211 März 4 zu Capua, und bemerkt, dass er die Sache *episcopo Mantuano et vicario nostro et in Lombardia legato*, dieser sie dann 1210 Nov. 25 durch ein vom Hofnotar gefertigtes Schreiben jenen Richtern delegirte.[8] Daraus ergibt sich nun zweifellos, dass Heinrich als Legat der Lombardei nicht etwa nur den Titel des Vikar fortführte, sondern während

---

10. Mittarelli Ann. 4, 194. **11.** Böhmer Acta 190. **12.** De Conti 1, 379. Der Kaiser urkundet Sept. 15 zu Pavia, Sept. 21 zu Forum novum, wohl sicher Fornovo südwestlich von Parma; vgl. Toeche Heinr. VI. 684. Danach entspricht Piacenza durchaus dem Itinerar; der Kaiser könnte auch immerhin Sept. 20 noch dort gewesen sein, wenn auch die Kürze der Zeit hier auffällt. **13.** Ughelli 3, 713; auch La Farina 4, 297. **14.** Petrini 405; auch Böhmer Acta 192.

187. — **1.** Fantuzzi 2, 362. **2.** Odorici 7, 51. **3.** Mittarelli Ann. 4, 290. **4.** Beilagen. **5.** Mittarelli Ann. 4, 306. **6.** Böhmer Acta 227. **7.** Beilage. **8.** Böhmer Acta 229.

des Aufenthaltes des Kaisers in Unteritalien in sonst ungewöhnlicher Weise überhaupt das Hofgericht nach Oberitalien verlegt wurde. Denn beim Kaiser ist jetzt kein Vikar und von den Hofrichtern nur Albert, Arnold und Rufin; die oben genannten aber fand Heinrich nicht etwa in Oberitalien vor, sondern sie haben mit ihm den Hof verlassen, da Presbiter und Walfred im August mit Heinrich beim Kaiser sind; ebenso der Hofnotar Alberich. Lässt überdies jene Delegirung der Streitsachen eines bestimmten Bezirkes schliessen, dass noch mehrere Hofrichter beim Vikar waren, so ist jene Scheidung des Hofgerichts vom Hofe nicht zu bezweifeln, wie wir ähnliches auch wohl bei den ersten Vikaren fanden.

Die Stellung Heinrichs dürfte dadurch beendet sein, dass er sich später von Otto zurückzog, wenn auch vielleicht nicht sogleich Friedrich anschloss.[9] Hofrichter scheinen dem rückkehrenden Kaiser wohl entgegengegangen zu sein, da wir insbesondere auch jenen Presbiter 1211 Dez. 28 zu Prato am Hofe finden; aber Heinrich wird nicht mehr beim Kaiser erwähnt. Und spätestens bei seinem Abzuge aus Italien muss der Kaiser einen seiner Begleiter auf dem sizilischen Zuge, den Grafen Egidius von Cortenova, zu seinem Vertreter in der Lombardei bestellt haben, der 1212 Juli 2 als Legat, Sept. 4 als *Vicarius in Lombardia d. imperatoris* urkundet.[10] Letzteren Titel mit dem Hofvikariate in Verbindung zu bringen, haben wir keinen Grund, da er in dieser Zeit auch schon von Vertretern des Kaisers gebraucht wird, welche keineswegs blos richterliche Befugnisse hatten; so findet er sich insbesondere bei Statthaltern des Königreichs Sizilien schon unter Heinrich VI; doch mag in diesem Einzelfalle auf den Gebrauch des Titels immerhin eingewirkt haben, dass der vorhergehende Legat zugleich Hofvikar gewesen war.

188. — Sicherer noch dürfte die spätere Doppelstellung Heinrichs den Ausgangspunkt gebildet haben, als es sich um die Neubesetzung des Amtes unter K. Friedrich II handelte. Dieser schreibt 1213 Febr. 16, dass er den Bischof Friedrich von Trient bestellt habe als *generalem legatum nostrum — per totam Lombardiam et marchiam Veronensem atque Tusciam et Romaniam — ; ad hec etiam ad evidentiam nostre circa ipsum episcopum consanguineum nostrum dilectionis in omnibus prenominatis locis, civitatibus et terris ipsum nostrum vicarium instituimus ad tempora vite sue, vicariam ut prediximus ei in feodum concedentes.*[1] Die Beziehung der Aemter auf einzelne Landestheile, statt auf ganz Italien, kann nicht auffallen; es ist da einfach die Rücksicht auf die päbstlichen Rechte auf Spoleto und Ancona massgebend, worauf wir zurückkommen. Auffallender ist es, dass dem Vikariat überhaupt eine örtliche Grundlage gegeben wird, jede Beziehung auf den Hof fehlt, so dass es zweifelhaft sein könnte, ob es sich hier überhaupt um das Amt des Hofvikar handle. Aber da wird eben die letzte Stellung Heinrichs von Mantua massgebend gewesen sein, der auch Legat und Hofvikar

---

187.—] **9.** Es fällt wenigstens auf, dass er in zu Mantua 1212 Aug. 22 ausgestellter Urk. Friedrichs (Böhmer Acta, Nachtr.) nicht genannt wird. **10.** Mittarelli 1, 49. 2, 163.

188. — **1.** Huillard 1, 249.

Digitized by Google

war, letzteres Amt aber auch in Abwesenheit des Königs in der Stellung eines Oberrichters für Italien übte. Uebrigens zeigen auch die Titel Friedrichs, dass man zweifellos das Amt des Hofvikar im Auge hatte; andererseits freilich aber auch, dass man die Bedeutung beider in seiner Person vereinigten Aemter nicht genügend scharf auseinanderhielt. Aus der Reichskanzlei fehlen uns genügende Zeugnisse; der König bezeichnet ihn 1214 als *Vicarius et legatus noster*; in spätern Königsurkunden fehlen die Titel.[2] Um so häufiger finden wir sie in den Trienter Urkunden. Dann werden am häufigsten beide Aemter nicht in besondere Beziehungen gebracht, gemeinsam auf den Hof, auf das Land oder auf beides bezogen; es heisst überwiegend *regalis aule*[3], vereinzelt *totius Italie*[4], mehrfach *regalis aule atque totius Italie legatus et vicarius.*[5] In andern Fällen werden beide Aemter auseinandergehalten, und ihrer Bedeutung und dem sonstigen Brauche nach wäre dann das Vikariat auf den Hof, die Legation auf das Land zu beziehen; und so finden wir den Titel *regalis aule vicarius et totius Italie legatus* denn auch nicht allein von Trienter Notaren[6], sondern auch vom Bischofe selbst und in einer vom Hofnotar gefertigten Urkunde gebraucht[7], so dass er auch danach wohl als der genaueste zu betrachten ist. Aber wir finden die Beziehungen auch umgekehrt in dem Titel *regalis aule legatus atque tocius Italie vicarius.*[8]

Friedrich ist mehrfach als Vertreter des Königs in Italien thätig gewesen. Zu Cremona 1213 Mai 2 bannte er eine grosse Zahl lombardischer Städte und Grossen wegen Ungehorsams gegen ihn und den König.[9] Auch 1215 war er in Italien, da er urkundlich Sept. 2 zu Verona, Sept. 4 zu Carpi im Modenesischen nachzuweisen ist.[10] Wahrscheinlich 1217 schrieb er denen von Cremona, dass er für ihre Angelegenheiten sorge und ihnen mit einem Theile des königlichen Heeres bis Mai zur Hülfe kommen werde[11]; doch scheint das kaum ausgeführt. Längere Zeit kann er sich nach Ausweis der von ihm zu Trient ausgestellten Urkunden wohl nie in Italien aufgehalten haben.

Seine Stellung war nun ganz geeignet, die frühere Bedeutung des Amtes des Hofvikar in den Hintergrund treten zu lassen. Wäre er als solcher zunächst berufen gewesen, dem Hofgerichte vorzusitzen, so bot sich dazu keine Gelegenheit, da der König während seiner Amtsdauer nicht nach Italien kam. Sollte er darüber hinaus entsprechend der spätern Stellung Heinrichs von Mantua auch in Abwesenheit des Königs die Stellung eines obersten Richters für Italien einnehmen, so kam er wenigstens thatsächlich nicht in die Lage, in dieser Richtung Befugnisse zu üben, welche ihm nicht ohnehin als Generallegaten zugestanden hätten. Denn diesem stand an und für sich, wie wir sehen werden, die Gerichtsbarkeit in vollstem Umfange zu. Ein Auseinanderhalten beider Aemter war trotzdem bei Heinrich schon durch den örtlichen Unter-

2. Huillard 1, 286. 404. 527. 529. 3. Cod. Wangian. 266-317 zwölfmal. 4. Cod. W. 275. 5. Cod. W. 278. 288. 312. 318. 6. Cod. W. 279. 309. 7. Böhmer Acta 635. 636. Heisst es im letztern Falle ungenauer *curie vicarius et in Lumbardia legatus*, so dürfte da geradezu der Titel Heinrichs, der nicht Legat für ganz Italien war, zum Vorbild gedient haben. 8. Cod. W. 285. 295. 9. Böhmer Acta 636. 10. Cod. W. 294. 11. Böhmer Acta 635.

Digitized by Google

schied begründet, da seine Stellung als Hofvikar sich auf ganz Italien, als Legat nur auf die Lombardei bezog. Oertlich decken sich nun freilich bei Friedrich beide Aemter; dennoch hatte auch bei ihm das Auseinanderhalten bei der Ernennung und im Titel noch immer seinen guten Grund, da er auf Lebenszeit nur Vikar, nicht auch Legat war; wäre ein anderer Legat ernannt, so würden ihm auch neben diesem die rein richterlichen Befugnisse des Vikar geblieben sein. Aber dazu ist es eben nicht gekommen; als Vikar bezeichnet, ist er doch nie nur in dieser Eigenschaft thätig gewesen, handelt, wenn wir wollen, immer nur als Legat; man konnte sich so daran gewöhnen, die Befugnisse beider Aemter zu vermengen, zumal, wie gesagt, der Ausdruck Vikar in dieser Zeit schon vielfach auch für andere Vertreter des Königs in Gebrauch war.

189. — Das wird im Auge zu behalten sein, um die ganz unsichere Stellung des Nachfolgers, Bischofs Jakob von Turin, zu erklären, der nur Vikar ist, aber vereinzelt statt dessen auch Legat heisst, als solcher verwendet wird, nie aber die besondern Befugnisse des Vikariates übt. Friedrich heisst noch 1218 Jan. 30 Vikar und Legat, dagegen bei der letzten Erwähnung Febr. 17 nur *regalis aule et totius Italie legatus*[1]; er ist 1218 Nov. 6 zu Accon gestorben.[2] Da Jakob schon im Oktober im Amte ist, so liesse sich etwa schliessen, Friedrich habe das Amt des Vikar abgegeben, sei nur Legat geblieben. Doch mag jene Unvollständigkeit des Titels auch blosser Zufall und nur die Abreise Friedrichs Veranlassung gewesen sein, einen andern Vikar zu ernennen. Wurde dieser nicht zugleich auch zum Legaten ernannt, wie das seiner nächsten Verwendung besser entsprochen hätte, so dürfte wohl ein Hauptgrund darin zu suchen sein, dass die Generallegaten immer Deutsche, Hofvikare dagegen schon häufig italienische Bischöfe gewesen waren.

Wir finden Jakob zuerst 1218 Okt. 3 zu Cremona, Okt. 5 zu Parma, von beiden Städten das Versprechen verlangend und erhaltend, sich bezüglich ihrer Streitigkeiten mit andern Lombarden seinem Schiedsspruche zu unterwerfen; in der von seinem Hofnotar gefertigten Urkunde heisst es wiederholt nur *imperialis aule vicarius*, in der Beurkundung Cremona's wohl weniger genau *Vicarius et legatus*.[3] Im Februar und März 1219 ist er beim Könige in Deutschland als *Italie vicarius, vicarius noster, imperialis aule vicarius, regis vicarius*[4], aber auch als *Italie legatus* bezeichnet.[5] Er wurde dann mit dem damals gleichfalls am Hofe befindlichen Markgrafen Wilhelm von Montferrat nach Italien gesandt, sichtlich zunächst zu dem Zwecke, um entfremdete Reichsgüter zurückzuverlangen und den Treueid entgegenzunehmen, wie das sonst nächste Aufgabe des Legaten war. Und das scheint in Italien nicht unbeachtet geblieben zu sein. Als beide im Mai von Bologna die Zurückgabe der Grafschaft Imola verlangen, erklärt ihnen der Podesta, wie er nicht glaube, dass sie in dieser Sache *vicarios esse d. regis — nec etiam ad vicariam sibi scilicet predicto episcopo concessam a d. rege spectabat, quod petitionem,*

---

189. — **1.** Cod. Wangian. 318. 319. **2.** Bonelli 2, 5. **3.** Böhmer Acta 646. 647. **4.** Huillard 1, 594. 598. 605. 614. **5.** Huillard 1, 596. Böhmer Acta, Nachtr.

Digitized by Google

quam idem episcopus faciebat, facere deberet.[6] Nach Ablehnung auf Grund der beiden zeitweilig übertragenen Befugnisse wird der Bischof seine dauernden Befugnisse als Vikar geltend gemacht und die Ablehnung dieser sich darauf gegründet haben, dass es sich dabei um rein richterliche Befugnisse, nicht auch um die des Legaten handle. Und als dann der Bischof die Stadt bannte, erklärte diese die Sentenz für nichtig, eventuell dagegen an Pabst und König appellirend[7], wobei möglicherweise wieder geltend gemacht wurde, dass die Verhängung des Bannes, worauf wir zurückkommen, nicht in den Befugnissen eines Hofvikar liege. Auch sonst trafen sie auf Widerstand; damals wird Jakob Asti wegen Verweigerung des Treueides gebannt haben.[8] Im August sind beide wieder beim Könige in Deutschland. Jakob wird hier nur als Hofvikar bezeichnet[9], wie er dann auch im Oktober zu Novara als *d. regis vicarius* und gekorner Schiedsrichter einen Streit zwischen der Stadt und dem Bischofe entscheidet.[10]

Es wurde dann 1220 April 17 der Hofkanzler Konrad zum Generallegaten ernannt, während im September der König den Römerzug antrat. Man sollte nun erwarten, Jakob in den eigentlichen Befugnissen seines Amtes thätig zu finden. Aber davon zeigt sich keine Spur. Als der Legat 1220 Sept. den von Jakob gegen Bologna verhängten Bann aufhob, bezeichnete er ihn auffallenderweise als *tunc regalis curiae vicarium*[11], anscheinend von der Ansicht ausgehend, dass mit seiner eigenen Ernennung die Stellung Jakobs aufgehört habe, der allerdings mit dem Titel eines Vikar wesentlich als Legat thätig gewesen war; man muss schon ganz unklar über die Bedeutung des Amtes gewesen sein, den Vikar etwa als Legaten mit weniger ausgedehnten Vollmachten betrachtet haben. Doch lässt der Titel sich noch weiter verfolgen. Beim Beginne des Römerzuges oft in den Kaiserurkunden erwähnt, wird Jakob zwar gewöhnlich nur als Bischof, aber vereinzelt doch auch als Vikar bezeichnet.[12] Aber von einer Thätigkeit in dieser Eigenschaft findet sich keine Spur, es sei denn, dass man dahin ziehen wollte, dass der Kaiser durch ihn als *vicarium nostrum* die römische Kirche in den Besitz der mathildischen Güter einweisen lässt.[13] Er steht dann unter Beibehaltung des Titels offenbar in nähern Beziehungen zum Generallegaten, scheint zur Unterstützung desselben in untergeordneter Stellung bestimmt gewesen zu sein. Zu Piacenza 1220 Okt. 23 erlassen der Legat und der nur als Bischof bezeichnete Jakob einen Befehl an Alessandria[14]; tritt da eine Unterordnung nicht bestimmter hervor, so nimmt er später an den Handlungen des Legaten keinen Antheil mehr, wird nur als Zeuge genannt. So Okt. 29 zu Pontremoli, jetzt wieder ausdrücklich als *imperialis aule vicarius* bezeichnet.[15] Während der Kaiserkrönung am Hofe, wird er dann gleich dem Legaten zum Norden zurückgekehrt sein und muss das von innern Streitigkeiten zerrüttete Piacenza wohl im Auftrage des Legaten verwaltet haben, da er dort 1221 Jan. 5 als *imperialis aule vica-*

---

6. Savioli 2, 405. 7. Savioli 2, 406. 8. Böhmer Acta 242; vgl. auch Huillard 1, 674. 9. Huillard 1, 668. Böhmer Acta, Nachtr. 10. Carolus Nov. 388. 11. Huillard 1, 857. 12. Huillard 1, 835. 858. 13. Huillard 1, 857. 14. Huillard 1, 879. 15. Böhmer Acta 656.

Digitized by Google

rius atque custos vel gubernator Placentie mehrere auf die vom Legaten versuchte Vermittlung der Parteien bezügliche Urkunden transsumiren liess.[16] Dann ist er wieder Jan. 27 zu Bologna[17], Febr. 23 und die folgenden Tage zu Como beim Legaten[18], auch jetzt noch als Hofvikar bezeichnet. Mit dem dann erfolgenden Abzuge des Legaten aus Italien scheint jede besondere Verwendung Jakobs in Reichsgeschäften aufgehört zu haben; in städtischer Urkunde 1222 heisst er noch einmal Hofvikar[19], aber in den Kaiserurkunden, in welchen wir ihn bis zu seinem 1226 erfolgten Tode[20] noch mehrfach finden, wird er immer einfach als Bischof bezeichnet.

Das Amt erscheint so schon unter Jakob seiner ursprünglichen Bedeutung ganz entkleidet, es bleibt nur noch der Titel, dessen Träger aber in durchaus anderer Stellung verwandt wird, während dann schliesslich auch der bedeutungslose Titel aufhört. Hatte sich das, wie wir sahen, schon länger vorbereitet, so kam hinzu, dass das Hofgericht für Italien, worauf wir zurückkommen, nun ganz umgestaltet oder vielmehr beseitigt wurde. In ganz entsprechender Stellung, wie den Hofvikar, werden wir auch die bisherigen Beisitzer im Hofgerichte, die Hofrichter, seit 1220 finden; der frühere Titel wird noch eine Zeitlang fortgeführt, aber von einer Thätigkeit am königlichen Hofe ist nicht mehr die Rede; dagegen scheinen nun auch sie, wie der Vikar, zunächst dem Legaten von Italien zugewiesen zu sein. Mochte nun auch das Gericht des Legaten zunächst das frühere Hofgericht ersetzen sollen, so war da doch für eine entsprechende Thätigkeit des Vikar kein Raum, da der Legat im Gerichte durchweg selbst den Vorsitz führt. Bei spätern Legaten ist denn auch Jakob nicht mehr nachzuweisen; und ist schon bei ihm selbst in späterer Zeit das Amt in Vergessenheit gerathen, so fehlte natürlich jedes Bedürfniss, ihm einen Nachfolger zu geben.

Noch zu erwähnen ist, dass auch der Kardinalbischof Hugo von Ostia 1221 einigemal *apostolice sedis legatus et imperialis aule vicarius* heisst, ohne aber selbst jemals diesen Titel zu führen.[21] In dieser Zeit vielfacher Umgestaltungen sind die Titel überhaupt sehr schwankend; ein eigentliches Reichsamt bekleidete er schwerlich; der Ausdruck dürfte damit in Verbindung stehen, dass der Kaiser ihm die Vollmacht ertheilt hatte, innerhalb seiner Legation zur Förderung des Kreuzzuges vom Reichsbanne entbinden zu dürfen.[22]

190. — Sehen wir auf die allgemeinen Verhältnisse des Amtes, so haben wir als Regel zu betrachten, dass es nur einen Hofvikar gab. Zwei Hofvikare nebeneinander im Amte finden wir nur 1167, dann 1184 bis 1186, wo das in der besondern Stellung des Magister Metellus seinen Grund zu haben scheint. Von diesem abgesehen wurde das Amt ausnahmslos von Bi-

---

189.—] **16.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **17.** Huillard 2, 47. **18.** Böhmer Acta 657. Rovelli 2, 379. De Conti 1, 250. **19.** Muletti 2, 237. **20.** Ughelli 4, 1053. **21.** Huillard 2, 144 n. **22.** Huill. 2, 125. Es scheinen in dieser Zeit auch wohl sonst Personen, welche zum Pabste in näheren Beziehungen standen, auch vom Kaiser Vollmachten gegeben zu sein. So ist 1218 Okt. 30 mit dem Kardinallegaten Hugo zu Cremona ein *magister Nicolaus d. Frederici legatus*, der dann 1219 März 12 als *magister N. de Cremona d. pape subdiaconus* beim Kaiser auftritt. Böhmer Acta 649 und Nachtr.

Digitized by Google

schöfen versehen, was sich daraus erklären dürfte, dass man einfachen Rechtsgelehrten ein so hervorragendes Hofamt nicht anvertrauen mochte, bezüglich der Grossen des Reichs sich aber nur unter den geistlichen solche fanden, welche mit den nun auch im Reichsgerichte bestimmt hervortretenden Formen des römisch-kanonischen Prozesses genügend bekannt waren. Es ist das einzige höhere Reichsamt, in welchem neben Deutschen auch Italiener verwandt wurden; und Angelus gehört wenigstens als Erzbischof von Tarent dem sizilischen Königreiche an, wenn er auch von Geburt Italiener gewesen sein sollte.

Die Befugnisse des Hofvikar scheinen lediglich richterliche gewesen zu sein; sind einzelne auch anderweitig in Reichsangelegenheiten thätig, so wird die Befugniss nicht in dem Amte als solchem, sondern in besonderm königlichen Auftrage zu suchen sein.[1] Bei Errichtung des Amtes scheint es in der Absicht gelegen zu haben, dass der Hofvikar, der anfangs ja auch nicht *Vicarius curiae*, sondern *Vicarius ad iustitias faciendas* heisst, insbesondere auch den abwesenden Kaiser als höchsten Richter vertreten sollte. In der weitern Entwicklung erscheint die Uebung des Amtes ebenso, wie früher beim Pfalzgrafen, durch die Anwesenheit des Königs bedingt, worauf das jetzt regelmässigere Vorkommen von Generallegaten, welche in seiner Abwesenheit die höchste Reichsgerichtsbarkeit übten, eingewirkt haben mag. Denn alle Gerichtssitzungen des Hofvikar wurden an Orten gehalten, wo nach dem Itinerar die gleichzeitige Anwesenheit des Königs nachweisbar oder wahrscheinlich ist; selbst den Titel können wir später nur während der italienischen Züge nachweisen, wenn wir von den Zeiten des Ausganges des Amtes unter K. Friedrich II absehen.

Wird das Amt in der einzigen bekannten Verleihungsurkunde für Friedrich von Trient lebenslänglich verliehen, so wird das für frühere Zeiten nicht massgebend sein dürfen. In der Zeit der Thronstreitigkeiten wurden auch andere Reichsämter mehr und mehr weniger nach dem Bedürfnisse besetzt, sondern vom Könige dauernd verliehen, um einzelne Grosse für sich zu gewinnen, wie das insbesondere auch bei dem jetzt lebenslänglich von Bischöfen versehenen Amte des Reichskanzlers hervortritt. Schon der häufige Wechsel deutet darauf, dass das Amt früher nicht lebenslänglich verliehen war. Lässt sich das Nichtwiedererscheinen im Amte auf einem folgenden Zuge in manchen Fällen durch Tod oder bei Deutschen durch Nichttheilnahme am Zuge erklären, so trifft das doch bei Garsedonius und Heinrich von Mantua nicht zu. Das Amt wurde am wahrscheinlichsten beim Beginne des Zuges nach Belieben des Kaisers besetzt, nur dass dieser wohl ohne besondern Grund den frühern Vikar, wenn er am Zuge theilnahm, nicht überging, worauf insbesondere das ausnahmsweise Verbleiben des Metellus im Amte deutet.

191. — Die richterlichen Befugnisse des Hofvikar werden aufzufassen sein als die eines Delegirten des Kaisers. Und zwar scheint er bald als Delegirter für den Einzelfall, bald als ständiger Delegirter des Kaisers zu richten. Das erstere ergibt sich in manchen Fällen bestimmt aus

190. — **1.** Vg. § 189 n. 6.

Digitized by Google

der Angabe, dass die Klage beim Kaiser eingereicht und dieselbe von diesem ausdrücklich dem Hofvikar kommittirt worden sei.[1] Aber die spezielle Kommission wird nicht erforderlich, der Hofvikar auch dauernd bevollmächtigt gewesen sein, die am Hofe vorgebrachten Klagen ohne weiteres Eingreifen des Kaisers zu erledigen. War bei den Anfängen des Amtes mehrfach gerade das Bedürfniss einer Vertretung des abwesenden Kaisers massgebend, so lag die allgemeine Vollmacht in der Natur der Sache und wird 1159 und 1162 ausdrücklich bezeugt.[2] Ebenso ergibt sich das für Heinrich von Mantua, als er 1210 getrennt am Hofe thätig war, bestimmt daraus, dass er ständige Subdelegirte für alle Sachen aus bestimmten Landestheilen bestellen konnte.[3] Aber es wird das auch da nicht zu bezweifeln sein, wo das Amt in später regelmässiger Weise am Hofe selbst geübt wurde. Fälle, wo Einbringung der Klage vor dem Hofgerichte selbst erwähnt wird, finde ich allerdings nur 1184 und 1187[4], und es wäre doch auch dadurch vorherige Ueberweisung durch den Kaiser nicht gerade ausgeschlossen; aber abgesehen von dem ganz allgemeinen, auf dauernde Kommission deutenden Titel *Vicarius ad iustitias faciendas*, wird vor allem dafür ins Gewicht fallen, dass bei allen Beurkundungen von Urtheilen, welche von sonstigen nur für den Einzelfall delegirten Richtern gesprochen werden, immer ausdrücklich bemerkt wird, dass sie als speziell Delegirte thätig sind, und ebenso auch in den erwähnten Fällen, wo es sich um spezielle Delegation des Hofvikars handelt; wird dagegen in der Mehrzahl der Hofgerichtsurkunden ein spezieller Auftrag nicht erwähnt, so ist auch wohl sicher anzunehmen, dass dann die Befugniss zur Entscheidung durch das dauernd übertragene Amt begründet war. Es ist wohl anzunehmen, dass man sich in der Regel bei den überhaupt zur Kompetenz des Hofgerichtes gehörenden Sachen zunächst an dieses zu wenden hatte, nur unter gewissen Voraussetzungen sich an die Person des Kaisers wenden durfte.

Die Kompetenz des Hofvikar scheint sich nur auf Civilsachen erstreckt zu haben, um welche es sich in allen uns erhaltenen Entscheidungen handelt, während wir bei den am Hofe verhandelten Straffällen durchweg den Kaiser selbst als Vorsitzenden finden.[5] Schon die regelmässige Besetzung des Amtes nur mit Geistlichen lässt darauf schliessen, dass mit demselben keine Blutsgerichtsbarkeit verbunden war, obwohl diese freilich bei der Bestellung von Bischöfen zu Legaten nicht als Hinderniss betrachtet worden ist.

Bei Civilsachen ergeben sich dagegen keine bestimmtere Beschränkungen der Kompetenz des Hofvikar, wenn wir etwa von Lehenssachen absehen, auf deren Behandlung wir später genauer zurückkommen. Entscheidungen von Lehenssachen vor dem Hofvikar sind mir allerdings nicht bekannt; da der Kaiser über solche aber auch sonst durch Delegirte urtheilen liess, ohne dass diese etwa Lehensgenossen zu Beisitzern hatten, so dürfte wenigstens einer Uebertragung von Lehenssachen an das Hofgericht durch spezielle

191. — **1.** Vgl. § 162 n. 14; § 164 n. 2. **2.** Vgl. § 182 n. 3; § 183 n. 10. **3.** Vgl. § 187 n. 7. **4.** Antich. Est. 1, 360. Beilage von 1187 Okt. 24. Vgl. Mittarelli Ann. 4, 290, wo es sich aber nur um einen Exekutionsantrag handelt. **5.** Vgl. § 162.

Digitized by Google

Delegation kaum etwas im Wege gestanden haben; dem spätern Grosshofjustitiar stand Gerichtsbarkeit in Lehenssachen von vornherein zu.[6] Wird 1235 bei Einsetzung des deutschen Hofjustitiar die Entscheidung von Klagen gegen Grosse auch in wichtigern Civilstreitigkeiten dem Kaiser persönlich vorbehalten, so scheinen die Befugnisse des Hofvikar in dieser Richtung nicht beschränkt gewesen zu sein; so werden vor ihm Klagen gegen den Markgrafen Werner um eine Burg, gegen den Grafen von Sarteano um die Hoheitsrechte in der Stadt Chiusi, gegen den Grafen von Tuszien und gegen den Kaiser selbst um die Stadt Massa entschieden.[7]

Dass der Hofvikar auch zur Entscheidung der an den Kaiser zu bringenden Appellationen befugt war, ist 1162 und 1211 ausdrücklich gesagt.[8] Allerdings sind das Fälle, bei welchen der Hofvikar den abwesenden Kaiser vertrat, seine Befugnisse also vielleicht ausnahmsweise ausgedehntere gewesen sein könnten. Auch sind mir keine Fälle bekannt, dass der Hofrichter kraft seines Amtes über Appellationen entschied. Das dürfte sich aber vielleicht daraus erklären lassen, dass es wenigstens seit dem Konstanzer Frieden überall ständige delegirte Appellationsrichter des Kaisers gab, an welche man in der Regel Berufung von den Urtheilen der ordentlichen Ortsrichter eingelegt haben wird. Von ihnen selbst, wie von andern delegirten Richtern, wird dann wohl nur noch die Appellation an den Kaiser selbst zulässig gewesen sein. Auch über solche Berufungen konnte wenigstens später der Grosshofjustitiar kraft seines Amtes entscheiden; in den neuen Konstitutionen ist ausdrücklich gesagt, dass er *de appellationibus ordinariorum seu delegatorum nostrorum ad nostram curiam interiectis — decidat.*[9] Beim Hofvikar dürfte der einzige mir bekannte Fall eher dagegen sprechen; er urtheilt 1196 zwar über Appellation von einem kaiserlichen Delegirten, aber auf besonderes Mandat des Kaisers.[10]

Vom Hofvikar stand zweifellos die Appellation an den Kaiser noch frei, entsprechend dem allgemeinen Grundsatze, dass vom Delegaten an den Deleganten berufen werden könne. Der letzterwähnte Fall von 1196 scheint auch bestimmt dafür zu sprechen, dass eine solche Appellation von einem Urtheile des Hofgerichtes an und für sich gestattet war; ebenso lässt ein früher besprochener Fall darauf schliessen, dass eine im Hofgerichte abgewiesene Nichtigkeitsbeschwerde noch beim Kaiser verfolgt werden konnte.[11] Es dürfte sich dafür auch geltend machen lassen, dass vom spätern Grosshofgerichte an den Kaiser appellirt wurde.[12]

6. Huillard 2, 158. 7. Antiq. It. 1, 325. Böhmer Acta 192. Ughelli 3, 713. 712. 8. Vgl. § 183 n. 10; § 187 n. 7. 9. Huillard 6, 158. In der entsprechenden Stelle der Konstitutionen von 1231, Huillard 4, 50, sind die betreffenden Worte *inferiorum iudicum (seu etiam delegatorum a nobis)* Zusatz, wornach es sich dabei um eine nachträgliche Ausdehnung der Befugnisse zu handeln scheint. 10. Vgl. § 165 n. 5. So wird es auch zu erklären sein, wenn in dem § 169 n. 2 besprochenen Falle eine Appellation von einem delegirten Appellationsrichter des Kaisers durch ständige Appellationsrichter entschieden wird; es war schwerlich an sie appellirt, sondern ihnen wohl der Einzelfall vom Kaiser überwiesen, obwohl das in der Fassung des Urtheils nicht deutlich hervortritt. 11. Vgl. § 165 n. 7. 12. Böhmer Acta 277.

Digitized by Google

Als Delegatus a principe musste dem Hofvikar das Recht der Subdelegation zustehen; doch finde ich Subdelegirte desselben ausdrücklich erwähnt nur 1211, wo die Sachen an Hofrichter nach bestimmten Bezirken dauernd überwiesen erscheinen.[13] Der Grund wird darin liegen, dass Delegirte für Sachen, welche nicht am Hofe entschieden wurden, vom Kaiser selbst delegirt, die im Hofgerichte zu erledigenden Sachen aber wohl vom Hofvikar an einzelne Hofrichter mandirt wurden[14], insofern wir schliessen dürfen, dass der mit dem Urtheile beauftragte Hofrichter auch die Verhandlung geleitet haben wird und damit wesentlich dieselbe Erleichterung geboten war, wie durch Delegirung einzelner Hofrichter. Wenn man 1211 davon abging, so mochte der Grund darin liegen, dass man, um bei Abwesenheit des Kaisers die Appellation nicht zu erschweren, durch die Subdelegation noch die Berufung an den Hofvikar selbst offen halten wollte. Möglich wäre es auch, dass für solche Ausnahmsfälle dem Hofvikar Inappellabilität besonders zugesprochen wurde, wie dieselbe dem Generallegaten zustand, der regelmässig in Abwesenheit des Kaisers richtet.

192. — Wie dem Delegatus a principe überhaupt die Exekution seiner Urtheile zustand, indem er dieselben selbst ausführen oder durch den ordentlichen Richter ausführen lassen konnte, so stand dieselbe auch dem Hofvikar zu. Es wird im Hofgerichte nicht allein auf Exekution erkannt, sondern dieselbe auch mehrfach durch vom Vikar oder den Hofrichtern zur Besitzeinweisung gegebene Boten vollzogen.[1] Dass die Exekution auch dem ordentlichen Ortsrichter überlassen werden konnte, ist nicht zu bezweifeln, wenn mir auch ein Zeugniss nicht bekannt ist; doch erfolgt 1164 eine Besitzeinweisung auf Grund eines Urtheils der Hofrichter gemeinsam durch einen Boten dieser und einen Boten des Podesta von Parma.[2] Wir fanden allerdings Beispiele, dass ein Spruch des Hofgerichtes vom Kaiser ausgeführt oder doch die Ausführung vom Kaiser verlangt wurde[3]; es lagen da aber Ausnahmsfälle vor, welche die Befugniss im allgemeinen nicht in Frage stellen können.

Dagegen dürften dem Hofvikar lediglich die prozessualischen Zwangsmittel des ordentlichen Civilverfahrens sowohl zum Behufe der Prozessleitung, als der Exekution zugestanden haben; es scheint ihm insbesondere der Bann gefehlt zu haben, obwohl dieser als ausserordentliches Zwangsmittel auch im Civilverfahren Anwendung fand.[4] Von den beiden letzten Hofvikaren sind uns allerdings Bannsprüche bekannt; aber sie handeln dabei sichtlich nicht in jener Eigenschaft, sondern als Legaten, wozu Friedrich ausdrücklich ernannt war, während Jakob wenigstens thatsächlich nur als solcher thätig war.[5] Davon abgesehen finde ich nie einen Bann vom Hofvikar verhängt; in dem einzigen Falle von 1196, wo der Bann zur Erzwingung eines Urtheils des Hofgerichtes

191. — 13. Vgl. § 187 n. 7. Ein Fall von 1162, wo eine Sache vom Hofgerichte dem Probst von Parma überwiesen wird, gehört nicht hieher, da die Sache an ihn als den ordentlichen Richter gewiesen wird. Affò P. 2, 372. 14. Vgl. § 165.

192. — 1. 1161. 63: Dondi 6, 43. Affò P. 2, 375. Beilage von 1187 Okt. 24. 2. Affò P. 2, 378. 3. Vgl. § 165 n. 5. 7. 4. Vgl. § 69. 5. Vgl. § 188 n. 9; § 189 n. 7.

Digitized by Google

in Anwendung kommt, wird er auf Befehl des Kaisers verhängt; freilich war da auch das Urtheil auf Mandat des Kaisers erfolgt, so dass dieser Fall allerdings für das Fehlen der Befugniss beim Hofvikar kaum geltend gemacht werden kann.[6] Dafür scheint mir aber insbesondere massgebend, dass wir nicht allein vom Hofvikar nie einen Bann thatsächlich verhängt finden, sondern auch niemals vom Hofgerichte der Bann oder eine Geldstrafe zur Aufrechthaltung seiner Entscheidungen angedroht wird, wie das bei entsprechenden Entscheidungen der Legaten durchweg der Fall ist[7]; wünschte die siegende Partei hier eine entsprechende Sicherung, so war dieselbe nur zu erlangen durch eine mit Bann oder Geldstrafe drohende Bestätigung des Kaisers, wie solche für Urtheile des Hofgerichtes eben so wohl, wie für die anderer Richter gesucht wurde.[8] Auch der Umstand, dass bei Einsetzung des deutschen Hofjustitiar 1235 der Kaiser sich die Befugniss zu ächten vorbehielt[9], liesse sich für einen ähnlichen Vorbehalt im ältern italienischen Hofgerichte geltend machen. Es kann das auffallen, insofern die Banngewalt nicht blos den Legaten im allgemeinen, sondern auch den für einzelne Civilstreitigkeiten delegirten Richtern des Kaisers zugestanden wurde.[10] Der Grund wird darin zu suchen sein, dass der Hofvikar regelmässig nur am Hofe selbst thätig ist, dass also im Falle des Bedürfnisses ohne Verzug die Zwangsgewalt des Kaisers selbst ergänzend eingreifen kann. Damit wäre nicht gerade ausgeschlossen, dass, wie andern Delegirten, so auch dem Hofvikar, wo er ausnahmsweise den abwesenden Kaiser zu vertreten hatte, die Banngewalt zugestanden worden wäre, obwohl mir auch dafür ein Zeugniss nicht bekannt geworden ist.

193. — Eine Ehrenauszeichnung des Hofvikar scheint das Tribunal gewesen zu sein. Noch die Kaiserin Richenza bedient sich des alten Ausdruckes *residere ad iustitiam faciendam*[1]; Petrus Diaconus sagt wohl bei Gelegenheit des Streites über Monte Cassino 1137: *Imperator sibi tribunal in temtorio parari iussit*[2]; aber urkundlich finde ich erst 1162 bei der ersten Gerichtssitzung, bei welcher das Amt des Hofvikar bestimmter hervortritt, diesen als *Sedens pro tribunali* bezeichnet.[3] Von da ab wird der Ausdruck dann ebenso regelmässig vom Hofvikar gebraucht, als er nie bei andern Reichsbeamten vorkommt, selbst nicht bei den Gerichtssitzungen der Generallegaten, wo *esse pro iustitia facienda* oder ähnliche Wendungen gebraucht werden.[4] Zum Unterschiede davon scheint der Ausdruck *in medio residere* gebraucht, wenn es 1188 von den ohne Vorsitzenden entscheidenden Hof-

6. Vgl. § 165 n. 5. **7.** Vgl. § 41 n. 6. **8.** 1186. 96: La Farina 4, 180. Böhmer Acta 228. Vgl. § 168. **9.** Mon. Germ. 4, 317. **10.** Vgl. § 69 n. 16.

193. — **1.** Antiq. It. 1, 613. 6, 233. Vgl. § 4. **2.** Mon. Germ. 9, 822. **3.** Affò Parma 2, 372. **4.** Vereinzelt finde ich den Ausdruck *pro tribunali sedere* auch gebraucht bei Gerichtssitzungen von Bischöfen, bei welchen diese zugleich den Titel ihrer weltlichen Amtsgewalt führen; so 1184 vom *Cremonensis episcopus et comes*, 1203 vom *patriarcha Aquilegiensis et marchio Istrie*. Tiraboschi Non. 2, 309. Mittarelli Ann. 4, 256. Bei der Magna curia K. Friedrichs II tritt der sizilische Ausdruck *curiam regere* an die Stelle; dem *pro tribunali sedere* scheint jetzt nicht mehr die gleiche Bedeutung beigelegt zu sein, da er 1241 sogar vom Vikar des Generalkapitäns von Tuszien gebraucht wird. Rena e Camici 6b, 56.

Digitized by Google

richtern heisst *presentibus iudicibus ab imperatore delegatis et in medio residentibus.*[5]

Für die vor ihm ergangenen Sprüche scheint dem Hofvikar 1163 die Ausfertigung unter kaiserlichem Siegel zugestanden zu haben, da es bei der Kostenberechnung für ein vor Hermann von Verden gesprochenes Urtheil heisst: *xx. sol. pro sigillo imperatoris, quod est appositum carte sententie, et iiii. sol. pro duobus sigillis predicti episcopi*[6]; zugleich wird er ein eigenes Amtssiegel geführt haben, woraus sich die beiden Siegel des Bischofs erklären würden, falls diese, wie es doch scheint, ein und derselben Urkunde anhingen. Doch dürfte der Gebrauch des kaiserlichen Siegels damals vielleicht nur ein ausnahmsweiser gewesen sein, weil der Kaiser nicht in Italien war. Später finde ich eine Besiegelung der Urtheile des Hofgerichtes, welche, wie bei andern italienischen Gerichten, immer in Notariatsinstrumenten bekundet werden, nicht mehr erwähnt; von Amtsschreiben Heinrichs von Mantua, welche 1210 erwähnt werden, heisst es nur, dass sie mit dem Siegel des Bischofs gesiegelt waren.[7]

Bezüglich der Einkünfte dürfte die allgemeine Bestimmung K. Friedrichs vom J. 1177 auch für den Hofvikar massgebend gewesen sein, wonach in allen Gerichten bei einer definitiven Sentenz nicht mehr als zwölf, bei einer Zuerkennung des Besitzes nicht mehr als sechs Denare vom Pfunde des Werthes der zugesprochenen Sache als Judicatura genommen werden durften, und von diesen *ille qui maior est iudex vel vicarius* die eine, die Judices aber, unter welchen die Beisitzer zu verstehen sind, die andere Hälfte haben sollten[8]; doch fehlen bei den mir bekannt gewordenen Nachrichten über Zahlungen an das Hofgericht nähere Angaben über die Art der Vertheilung und das Verhältniss zum Werthe der Streitsache.[9]

193.—] **5.** Antiq. It. 2, 79. Ebenso entscheidet 1194 in einer Lehenssache des Bischofs von Asti die *electa curia in medio posita*, Mon. patr. Ch. 2, 1162; auch Tancred P. 1 T. 5 § 5 bezeichnet den Richter als *in medio sedens*. **6.** Affò Parma 2, 375. **7.** Beilagen von 1210 April 28. Mai 23. **8.** Mon. Germ. 4, 162. Auch 1185 bewilligt der Kaiser dem Erzbischofe von Ravenna und seinen Suffraganen, dass sie, wenn sie eine Sache *coram iudicibus nostris vel eis, quos alicui iurisdictioni prefecimus*, zu führen haben, für das Pfund nur zwölf Denare zahlen und dass die Sachen von Ausnahmsfällen abgesehen in vierzig Tagen erledigt sein sollen. Mittarelli Ann. 4, 125. **9.** Für einen den Besitz eines Hofes und des vierten Theiles eines andern betreffenden Spruch wurden 1163 gezahlt 13 Pfund 4 Solidi Mailändisch; nämlich 10 Pfund als Judicatura, 40 Solidi (2 Pfund) für den in den Besitz einweisenden Boten des Hofvikar, der Rest, wie erwähnt, für die Siegel. Affò Parma 2, 375. Bei Zusprechung des Besitzes der Stadt Massa an den dortigen Bischof gegen den Grafen von Tuszien wird im Spruche dem abwesenden Beklagten das Klagrecht vorbehalten, aber: *non audiatur, nisi restitutis prius expensis factis pro iudicatura, scil. libr. centum Senensium, et sententiae scriptura solid. xxxx. Senensium.* Ughelli 3, 713. Eine genaue Kostenberechnung findet sich 1190 über einen zwischen Vercelli und Novara, aber nicht vor dem Hofvikar, sondern vor delegirten kaiserlichen Richtern wegen Bruch des Waffenstillstandes geführten Streit. Es waren 500 Mark Strafe und 200 Pfund Schadensersatz angesprochen und wurde auf 500 Mark Strafe und 100 Pfund Schadensersatz gegen Vercelli erkannt. Pro iudicatura waren 200 Pfund zu zahlen, dann eine Reihe weiterer Auslagen; für den einzelnen Termin an Ausgaben für die Richter durchweg 10 Pf.; die gesammten Gerichtskosten betrugen 311 Pf. 11 Sol. 5 Denare. Mon. patr. Ch. 1, 959. Zwei

Digitized by Google

XIX. DER GROSSHOFJUSTITIAR.

194. — Eine richterliche Thätigkeit des Hofvikar ist, wie wir sahen, schon auf dem Römerzuge K. Friedrichs II nicht mehr zu erweisen, und bei dem auffallenden Zurücktreten auch des Titels kaum anzunehmen, dass der Grund nur in dem zufälligen Fehlen von Gerichtsurkunden aus dieser Zeit zu suchen sei. Dagegen finden wir den bekannten Rechtsgelehrten Roffred von Benevent, welcher selbst erzählt, dass er auch bei der Kaiserkrönung gegenwärtig war[1], im Dez. 1220 beim Kaiser mit dem Titel: *Iuris civilis professor et imperialis et regalis curiae magister et iudex*. Der Ausdruck *Curiae magister* scheint doch zu verbieten, in ihm einen blossen beisitzenden Hofrichter zu sehen, vielmehr anzudeuten, dass ihm damals die Leitung des Hofgerichts anvertraut war.[3] Dazu würde der Kaiser sich demnach hier zuerst eines rechtsgelehrten Laien bedient haben, während sich in dem Ausdrucke *imperialis et regalis* die doppelte Beziehung des Hofgerichtes zum Kaiserreiche und zu Sizilien ausspricht.

Mag es damals etwa beabsichtigt gewesen sein, ein sowohl den Verhältnissen des Kaiserreiches, als des Königreiches entsprechendes Hofgericht neu zu gestalten, so ist der Kaiser davon abgekommen. Der Kaiser hielt sich mehrere Jahre lang ununterbrochen im Königreiche auf und es deutet zunächst nicht das geringste darauf hin, dass an seinem Hofe irgend eine richterliche Behörde bestand, welche auch über das Kaiserreich, zunächst Italien, Gerichtsbarkeit gehabt hätte. Die für das Königreich bestehenden bezüglichen Einrichtungen würden wir unbeachtet lassen können, wenn jenes Verhältniss auch später dasselbe geblieben wäre. Aber das zunächst sizilische Obergericht erstreckte später seine Befugnisse auch über Italien, und zwar scheint das in Verbindung zu stehen einerseits mit durchgreifenden Veränderungen in der gesammten Verwaltung Italiens, auf welche wir später näher einzugehen haben, andererseits aber auch mit einer ganz wesentlichen Aenderung der bezüglichen Verhältnisse in Sizilien. Ein Eingehen auf diese ist daher auch durch die nächsten Zwecke geboten und ich werde mich demselben um so weniger entziehen können, als ich diese Verhältnisse zum Theil wesentlich anders glaube auffassen zu müssen, als das bisher geschehen ist.

195. — Oberstes Gericht für das Königreich war die *Magna curia imperialis* oder *regia*, in der frühern Zeit Manfreds auch als *regia et principalis* bezeichnet, der kaiserliche Grossgerichtshof. Aus dem Titel wird sich eine nähere Beziehung zum kaiserlichen Hoflager nicht nothwendig ergeben müssen. Der vieldeutige Ausdruck *Curia* bezieht sich allerdings in

---

Delegirte des Kaisers erhalten 1211 anscheinend für einen Termin und für das Urtheil 15 Pf., jeder die Hälfte. Vgl. Beilage von 1211 Jan. 7.

194. — **1.** Savigny 5, 191. **2.** Huillard 2, 73. **3.** Der Ausdruck *Magister iudex* kommt auch später einigemal vor, scheint dann aber einen obersten Stadtrichter zu bezeichnen. Unter den Grosshofrichtern heisst 1223 Thomas *magister iudex*, 1224 Simon de Tocco *Capue magister iudex* und ein nicht zu den Hofrichtern gehörender *iustitie Catanie magister*. Huillard 2, 379. 425.

Digitized by Google

Italien im zwölften Jahrhunderte zunächst auf das Hoflager des Kaisers, welches ausserdem als *Aula* bezeichnet wird; wird der Ausdruck für Personen gebraucht, so bezeichnet er in engerer Bedeutung nur die Räthe des Kaisers[1]; in weiterer alle um den Kaiser versammelten Personen, und demnach wohl auch das kaiserliche Gericht dann, wenn der Kaiser in später zu erörternden Ausnahmsfällen alle Anwesenden um das Urtheil frug.[2] Dagegen wird das ständige Hofgericht selbst nicht als *Curia* bezeichnet, wenn wir auch die Titel *Vicarius curiae* und *Iudices curiae* finden; schon der Umstand, dass es daneben auch *Vicarius aulae* oder *imperatoris* heisst, beweist, dass der Titel nur die unmittelbare Beziehung zum Hofe oder zur Person des Kaisers bezeichnen soll, wie ganz entsprechend auch die verschiedensten andern Reichsbeamten als Beamte *imperatoris* oder *sacri imperii* und ganz gleichbedeutend auch *curiae* oder *aulae imperialis* bezeichnet werden.

Nach sizilischem Sprachgebrauche dagegen bezeichnet *Curia* allerdings auch das Hoflager des Kaisers; insbesondere aber jeden Gerichtshof, auch den der Provinzialbeamten und andere; *curiam regere* heisst ganz allgemein: zu Gerichte sitzen. Schon der Ausdruck *Magna curia* deutet darauf, dass dieser Gebrauch hier zunächst massgebend ist. Der Ausdruck *Curia* wechselt zudem hier nie mit *Aula* oder einem andern; er ist durchaus feststehend. Es ist zudem nicht blos von einem *Iustitiarius* oder von *Iudices magnae curiae* die Rede, sondern es wird das Gericht selbst als *Curia* bezeichnet und zwar auch dann, wenn es sich gar nicht am kaiserlichen Hoflager befindet. So sagt der Grosshofjustitiar 1225 Juli: *Dum — olim apud Sulmonam curiam regeremus*, sei ein Prozess begonnen; *cumque curia post multum temporis spatium processisset Tranum*, sei die Sache bis zum Urtheile fortgeführt; man habe aber in *actis curie* die Litiskontestation nicht aufgefunden und desshalb an einen in Kalabrien weilenden Hofrichter geschrieben, der dieselbe bezeugte; *deinde curia procedente Troyam*, sei da das Urtheil gesprochen.[3] Nun war aber der Kaiser fast zwei Jahre lang auf der Insel gewesen, ist erst 1225 Mai wieder zu Foggia, Juni zu Troya nachzuweisen; das Gericht hat demnach inzwischen in verschiedenen Städten des Festlandes seinen Sitz gehabt, die wandernde Curia ist nicht das kaiserliche Hoflager, sondern das Gericht. Es wird daher genauer von einem Grossgerichtshofe, Grossgerichte oder Grosshofe, als von einem Grosshofgerichte zu reden sein, da wenigstens der Titel nicht besagt, dass das Gericht seinen Sitz gerade am Hofe des Kaisers haben müsse.

Ueber die Anfänge des Gerichts scheinen bestimmtere Nachrichten zu fehlen. In den Assissen König Rogers wird das Grossgericht nicht erwähnt und wenigstens eine Stelle dürfte bestimmter schliessen lassen, dass zu seiner Zeit, wenn ein solches Gericht schon bestand, die Befugnisse desselben noch nicht in späterer Weise geordnet waren. Während nämlich sowohl in den früheren[4], als in den späteren[5] Konstitutionen K. Friedrichs II bestimmt

195. — **1.** Vgl. z. B. § 108 n. 5. **2.** Vgl. z. B. § 73 n. 2. **3.** Huillard 2, 496. **4.** Const. Sic. L. 1 t. 40. Huillard 4, 49. **5.** Const. L. 1 t. 38. Huill. 6, 158.

Digitized by Google

ausgesprochen wird, dass die Hofleute ihren Gerichtsstand nur vor dem Grossjustitiar, also im Grossgerichte haben, wird in einem, allerdings auch in die Konstitutionen übergegangenen Gesetze K. Rogers nur den Judices überhaupt bei Sachen der Hofleute besondere Rücksichtnahme befohlen[6]; es scheint demnach ein besonderes Gericht für solche Sachen noch nicht bestanden zu haben. Doch reicht das Grossgericht, wenn auch nicht gerade in der spätern Gestaltung, jedenfalls in die normannischen Zeiten zurück. Urtheilen 1137 zu Tarent drei Genannte als *regalis curiae iustificatores ad dirimenda negotia et iniustitias dirigendas*[7], so fehlt eine bestimmtere Beziehung, es mögen Delegirte des Königs sein. Auch bei einer Hofgerichtssitzung K. Wilhelms 1155 zu Salerno deutet nichts auf Einrichtungen, welche denen des Grossgerichtes entsprächen; die Beisitzer sind schlechtweg als *comites et magnates*, dann als *curia* bezeichnet, während die vom *regalis notarius* geschriebene Urkunde nicht von irgend einem zunächst mit richterlichen Funktionen betrauten Reichsbeamten, sondern vom *magnus ammiratorum ammiratus* und vom *cancellarius regis* beglaubigt wird.[8] Dann aber findet sich 1172 zu Messina eine Sitzung der *magna et suprema curia* erwähnt, bei welcher drei gleichgestellte Judices thätig sind[9]; 1173 dann auch ein *Raynaldus de Monteforti et Persico magne curie magister iusticiarius.*[10]

196. — Nach der letzten Erwähnung geht auch das Amt des Grosshofjustitiar, des *Magister iustitiarius magnae curiae imperialis*, auf die normannische Zeit zurück. Ist 1172 ein solcher nicht genannt, so wird das nicht gerade schliessen lassen, dass das Amt noch nicht bestand. Auch später ist die Anwesenheit eines Justitiar nicht gerade nothwendig, um das Grossgericht abzuhalten; es sind in demselben zuweilen nur gleichgestellte Grosshofrichter, *Iudices magnae curiae imperialis*, thätig, welche sich dann eben so wohl des Ausdruckes *Curiam regere* und ähnlicher bedienen.[1] Regel ist aber doch das Vorsitzen des Justitiar. Das Amt lässt sich denn auch weiter verfolgen. Zur Zeit Tankreds ist 1193 ein Magister Rusticus *sacri regii palatii et magnae regiae curiae magister iustitiarius.*[2] K. Heinrich VI scheint dann das Amt schon vor seiner Krönung neu besetzt zu haben, da im Nov. 1194 Rainald von Mohac als *dei et imperialis gratia comes Ariani et potentis imperialis curiae et sacri palatii magister comestabilis et magister iustitiarius* urkundet[3], obwohl da die Beziehung auf das Grossgericht nicht so bestimmt hervortritt. Bei K. Heinrich finde ich das Amt

6. Ass. Sic. XXXV. Const. L. 3 t. 40. Huillard 4, 146. **7.** Gattula Acc. 1, 254. **8.** Gattula Acc. 1, 258. **9.** Gregorio 2. pr. 21. **10.** Garofalo 33. Da mir nur sehr wenige zunächst für andere Zwecke gefertigte Notizen über das sizilische Gerichtswesen vorliegen, so mag immerhin die *Magna curia* bedeutend weiter zurückreichen. In Konstitutionen K. Wilhelms wird sie erwähnt; Const. Sic. L. 3 t. 34. 35, Huill. 4, 142; für den *Magister iustitiarius* findet sich nur eine unsichere Stelle L. 1 t. 58, Huill. 4, 178; denn wenn die Konstitution auch, wie die Vergleichung mit L. 1 t. 48, Huill. 4, 52 wahrscheinlich macht, von K. Wilhelm herrührt, so fehlt uns für dieselbe doch die Kontrolle der ältesten Texte, und der Ausdruck könnte später zugefügt sein.

196. — **1.** So 1239. 45: Huillard 5, 313. 6, 250. **2.** Mongitore Trin. 8. **3.** Mongitore Trin. 10.

Digitized by Google

weiter nicht erwähnt, wie überhaupt sizilische höhere Reichsbeamte ausser dem Kanzler und Vikar oder Legaten kaum genannt werden. Wenn er auf seinem letzten Zuge einen sizilischen Grossen, den Erzbischof Angelus von Trient, zum Hofvikar bestellte, so könnte dabei die Absicht mitgewirkt haben, dass seine Thätigkeit sich auch auf das Königreich erstrecken solle. Aber zu erweisen ist das nicht, alle Zeugnisse für seine richterliche Thätigkeit gehören Italien an.[4] Unter Friedrich II bestand das Amt jedenfalls fort; 1202 wird Bartorillus de Paranicio erwähnt[5]; 1210 werden auffallenderweise nebeneinander Wilhelm de Petrecaco und Andreas de Baro als *magnae regiae curiae magistri iusticiarii* genannt, von welchen der letztere auch als solcher unterschreibt.[6] Während der Abwesenheit des Königs in Deutschland scheint das Grossgericht seinen Sitz zu Palermo gehabt zu haben, wo 1216 Stephan de Partenico mit demselben Titel eine Urkunde unterschreibt.[7] In diesen Fällen lässt schon der Titel die näheren Beziehungen zum Grossgerichte nicht bezweifeln.

197. — Für die spätere Gestaltung ist nun aber der bisher unbeachtet gebliebene Umstand nicht unwichtig, dass schon in früherer Zeit der Grosshofjustitiar nicht der einzige Grossjustitiar, *Magister iustitiarius*[1], war. Wir finden insbesondere einen Beamten unter dem Titel eines Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro. Bestand das sizilische Reich eigentlich aus drei Hoheitsgebieten, dem Königreiche Sizilien im engern Sinne, die Insel und Kalabrien umfassend, dem Herzogthume Apulien und dem Fürstenthume Capua, welche vom Pabste mit drei Fahnen geliehen[2] und im königlichen Titel noch in den frühern Zeiten K. Friedrichs II unterschieden wurden[3], so bezieht sich jenes Amt zweifellos auf das gesammte Festland ausser

---

196.—] **4.** Vgl. § 186. **5.** Huillard Intr. 139. **6.** Garruba 236. Vielleicht ist Andreas derselbe mit *Andreas logotheta*, der 1212 mit dem Erzbischofe von Bari den König nach Deutschland begleitet hat, Huillard 1, 233, und später bis 1239 mehrfach mit demselben Titel erwähnt wird. Vgl. Huill. Intr. 132. **7.** Mastrullo 368.

197. — **1.** Winkelmann Fr. II. 1, 368 verdeutscht das beim spätern Vorkommen mit *Oberjustitiar*, ein Ausdruck, den ich an und für sich vorziehen möchte, da dann bei diesen Titeln die Uebersetzung sowohl von *Magna* als von *Magister* mit *Gross* vermieden wird. Dann aber würden wir, da bei *Hofoberjustitiar* eine bestimmtere Beziehung auf den Grossgerichtshof fehlt, zunächst an die Hofhaltung des Kaisers zu denken wäre, zu dem ungeschickten Titel *Grosshofoberjustitiar* gelangen. Dagegen wird es keinem Bedenken unterliegen, das entsprechende *Grosshofgrossjustitiar* in *Grosshofjustitiar* zusammenzuziehen: ist damit eine genügende Unterscheidung von andern Grossjustitiaren gegeben, so könnte der Ausdruck nach anderer Seite nur dann irreleiten, wenn am Grossgerichtshofe noch ein einfacher Justitiar thätig gewesen wäre, was nicht der Fall ist. Auch möchte ich den von Winkelmann einmal eingeführten Ausdruck *Grosshofjustitiar*, wofür mit ihm da, wo auf Genauigkeit weniger ankommt, kürzend *Hofjustitiar* gesagt werden mag, ohne bestimmtere Veranlassung nicht ändern, während mir der Gebrauch von *Oberjustitiar* daneben doch zu willkürlich erscheinen würde. Schreibt Höfler nur *Grossjustitiar*, Huillard nur *Grand justicier* oder *Maitre justicier*, so könnte das nur genügen, wenn es nur einen solchen gegeben hätte. Der von Raumer und Schirrmacher gebrauchte Ausdruck *Grossrichter* wird schon wegen der *Iudices magnae curiae* zu vermeiden sein. **2.** Romuald. Salernit. Mon. Germ. 19, 429. **3.** Er nennt sich *rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue* noch 1212 in Deutschland, so lange er sich *in Romanorum imperatorem electus* nennt; mit der An-

Digitized by Google

Kalabrien, auf Apulien im weitern Sinne mit Capua oder Terra di Lavoro. Es wird sich allmählig entwickelt haben aus dem Bedürfnisse eines mit umfassenderen Befugnissen ausgestatteten Vertreters des meistentheils auf der Insel weilenden Königs in diesen entfernteren Reichstheilen. Als K. Wilhelm 1155 vom Festlande nach Sizilien zurückging, überliess er seinem Kanzler *Appulie amministrationem*; ebenso heisst es 1156, dass der König auf die Insel zurückkehrte, nachdem er den Seneschall Simon *magistrum capitanium Apulie constituit*; 1167 wird vom Grafen Gilbert von Gravina gesagt: *qui tunc capitaneus erat totius Apulie.*[4] Um diese Zeit wird das Amt schon fester gestaltet gewesen sein. Denn 1167 sitzt zu Suessa ein Johann als *Magister camerarius totius Apulie et terre Laboris* zu Gerichte[5], wonach die später übliche örtliche Bezeichnung jenes Amtes schon festgestanden haben muss, obwohl sie hier von einem andern Amte gebraucht wird; dürfte der Kapitän zunächst militärische und Strafgewalt gehabt haben, so mag ihm der Grosskämmerer als oberster Civilrichter und Finanzbeamter für Apulien zur Seite gestanden haben.[6] Kaum wird zu bezweifeln sein, dass jene Aufstellung von Kapitänen den Ausgang für die Entwicklung des Amtes eines Grossjustitiar für Apulien gegeben hat, zumal wir auch später zuweilen beide Titel vereinigt finden. Den Titel Grossjustitiar finde ich dann zuerst 1176 erwähnt, wo Graf Roger von Andria, *magnus comestabulus et magister iustitiarius tocius Apulie et terre Laboris*, als Gesandter zu den Friedensverhandlungen von Venedig geschickt wird.[7] Tritt 1194 in dem erwähnten Titel des Rainald von Mohac[8] die Beziehung auf Apulien nicht hervor, so wird es sich doch vielleicht auch da um dieses Amt handeln, welches durchweg von apulischen Grafen versehen zu sein scheint, während die Grosshofjustitiare doch wohl zunächst Rechtskundige waren. Urkundlich ist weiter 1202 Graf Walter von Brienne, 1206 Graf Peter von Celano *Magister iustitiarius Apulie et terre Laboris.*[9] P. Innocenz III traf dann hier 1208 eine neue Einrichtung, indem er behufs Unterstützung des Königs und Erhaltung des Landfriedens die Grafen Peter von Celano und Richard von Fondi zu Grosskapitänen bestellte, bestimmend: *Ut ipsi comites sint magistri capitanei, quibus super iis*

---

nahme des Titels *Romanorum rex* verkürzt er jenen in *rex Sicilie*. Vgl. Huillard 1, 227 ff. Ebenso führt Constanze den volleren Titel nur, bis auch sie sich *regina Romanorum* nennt, während er vom jungen Könige Heinrich noch 1216 geführt wird. Huillard 1, 241. 253. 468. **4.** Romuald. Sal. Mon. Germ. 19, 428. 429. 436. **5.** Gattula Acc. 1, 263. **6.** Noch 1202 werden zwei Grosskämmerer für Apulien und Terra di Lavoro genannt. Huillard 1, 87. 93; vgl. auch 2, 365 die *magistri secretorum*. Später dürfte das Amt eingegangen sein. Allerdings werden Magistri camerarii noch in den Konstitutionen und sonst unter Friedrich II häufig erwähnt. Aber ihr örtlicher Wirkungskreis ordnet sie nicht neben den Grossjustitiar, sondern neben die Justitiare, da er nur ein Justitiarat umfasst; so gibt es einen Grosskämmerer von Abruzzo, von Roseto bis zum Faro, also Kalabrien, von Terra di Lavoro. Huillard 5, 594. 894. 930. 6, 718. Der Titel bezeichnet wohl nur, dass ihm mehrere Kämmerer untergeordnet waren; wenigstens ergibt sich das bestimmt für das Justitiarat diesseits des Salso, wo der Secretus Messane, dem Grosskämmerer gleichstehend, mehrere Kämmerer unter sich hat. Huillard 5, 866. **7.** Romuald. Sal. Mon. Germ. 19. 443. **8.** Vgl. § 196 n. 3. **9.** Huill. 1, 92. 123.

Digitized by Google

omnes intendant a Salerno usque Ceperanum, sicut a mari usque ad mare protenditur tractus terre, salvo statuto regio, quo Celanus comes est magister iustitiarius Apulie et terre Laboris, et salvo mandato regio, quod factum est comiti Fundano de civitate Neapoli, ut sit specialis rector ipsius.[10] Der Titel Kapitän, den wir nur anfangs gebraucht fanden, wo das Amt noch kaum ein ständiges war, bezeichnet auch hier sichtlich die ausserordentlichen Vollmachten; wäre aber nach der päbstlichen Bestimmung zunächst nur dieser Titel beiden, der eines Grossjustitiar nur Peter zugekommen, so scheinen doch beide denselben Doppeltitel gebraucht zu haben; die Annalen von Monte Cassino sagen sogleich bei der Erhebung: *constitutis ad hoc capitaneis et magistris iustitiariis Apuliae et terrae Laboris comite P. et comite R.*[11]; dann aber ertheilt 1209 April 14 der König *Riccardo de Aquila comiti Fundano capitaneo et magistro iustitiario A. et t. L.* einen Befehl zu Gunsten des Klosters Casamari.[12] Beide Titel finden wir auch später verbunden; Bernard Gentilis, Graf von Nereto, der nur als solcher bezeichnet 1216 beim Könige in Deutschland war und also wahrscheinlich dort ernannt wurde, heisst urkundlich 1217 Kapitän und Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro; ebenso 1220 sein Sohn Mattheus Gentilis, Graf von Alesina.[13] Auch die Rückkehr des Königs brachte da zunächst keine Aenderung; denn Richard von S. Germano meldet zu 1221: *Tunc etiam Thomas de Aquino, factus Acerrarum comes, magister iustitiarius factus est Apulie et terre Laboris.*[14] Wollen wir Gewicht darauf legen, dass hier der Titel eines Kapitän wieder fehlt, so dürfte man die Stellung des Kapitän als durch Abwesenheit des Königs aus dem Reiche bedingt betrachtet haben, was spätern Erwähnungen entsprechen würde, als ein ausserordentliches Amt, während das damit verbundene des Grossjustitiar sicher ein ständiges war.

198. — Bis dahin sind demnach die auf die normannische Zeit zurückgehenden Einrichtungen, wonach es einen Grosshofjustitiar und einen Grossjustitiar von Apulien gab, ungeändert geblieben. Dann aber muss eine erste Umgestaltung durch K. Friedrich II vorgenommen sein. Das besondere Amt des Grossjustitiar von Apulien hört auf; die Befugnisse desselben werden mit denen des Grosshofjustitiar vereinigt, der demgemäss nun aber auch, und mit ihm das Grossgericht, in Apulien bleibt und dem kaiserlichen Hofe weder nach Sizilien, noch ausserhalb des Königreiches folgt; auch ein besonderer Kapitän für Apulien findet sich nicht mehr, wohl aber ein *Capitaneus regni* bei Abwesenheit des Kaisers aus dem Königreiche.

Um diese von den bisherigen Darstellungen abweichende Annahme zu begründen, werden wir dem Aufenthalte des jetzigen Grosshofjustitiar Heinrich von Morra näher nachgehen müssen, wie das insbesondere durch die genauen Nachrichten des Richard von S. Germano ermöglicht wird.

197.—] 10. Huillard 1, 134; vgl. 139; auch Rycc. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 333. **11.** Mon. Germ. 19, 319. **12.** Ungedruckt. **13.** Huillard 1, 211. 492. 2, 168. 597. **14.** Mon. Germ. 19, 340.

Digitized by Google

Wer in der ersten Zeit nach der Rückkehr des Kaisers Grosshofjustitiar war, ist nicht bekannt[1], und Heinrich dürfte das Amt wenigstens in seiner neuen Bedeutung nicht vor 1223 erhalten haben[2], da ihn Richard sonst wohl sicher schon früher erwähnen würde; nach seiner Darstellung wird zu schliessen sein, dass Apulien 1222 noch von Thomas von Acerra verwaltet wurde. Die erste Erwähnung findet sich 1223; der Kaiser war Ende 1222 von Sizilien auf das Festland gekommen, welches er im Mai wieder verliess. Im April belagerte er Celano; dann sagt Richard: *Ipse se in Apuliam confert exinde in Siciliam rediturus, relictis tunc in manus H. de Morra magistri iustitiarii comitissa (Molisii) et filio eius.* Die Erhebung Heinrichs und die Neugestaltung des Amtes wird danach wahrscheinlich in die ersten Monate 1223 su setzen sein. Der Kaiser blieb nun zwei Jahre in Sizilien. Während dieser Zeit ist Heinrich zweifellos immer in Apulien gewesen, wie sich aus der Darstellung Richards ergibt; er leitet dort die Reichsangelegenheiten. Aber mit ihm hat auch das Grossgericht seinen Sitz in Apulien gehabt. Denn während Heinrich bei Geschichtschreibern und als Zeuge einfach Grossjustitiar heisst, nennt er sich in allen Gerichtsurkunden regelmässig *magne imperialis curie magister iustitiarius;* als solcher führt er 1223 September eine ihm vom Kaiser überwiesene Sache, dann 1224 Mai eine vor ihm eingebrachte Klage gegen den Fiskus bis zum Endurtheile, sie dann spruchreif dem Kaiser einsendend.[3] Werden hier seine Beisitzer nicht genannt, so hat er bei schon erwähnten, noch in Abwesenheit des Kaisers gehaltenen Gerichtssitzungen zu Sulmona einen, zu Trani zwei Groshofrichter bei sich.[4] Zu Foggia sind 1223 November drei Grosshofrichter thätig und zwar, wie bemerkt wird, bei zeitweiliger Abwesenheit des Hofjustitiar im Dienste des Kaisers.[5] Ueber dem Grossgerichte stand nun allerdings noch das persönliche Gericht des Kaisers; die grössere Zahl der Grosshofrichter scheint ihn nach Sizilien begleitet zu haben; mit diesen, aber noch andern Personen, erledigte er in schon besprochener Weise die vom Grossgerichte an ihn gelangenden Rechtssachen[6]; aber es treten da keine ständige Einrichtungen hervor, insbesondere kein dem Grosshofjustitiar zu vergleichender Vorsitzender.

Nach der Rückkehr des Kaisers scheint dann das Grossgericht 1225 Juli am Hoflager zu Troja gehalten zu sein, wie das Itinerar nahe legt. Doch mag es fraglich sein, ob auch nur dann, wenn der Kaiser in Apulien war, das Grossgericht nothwendig dem Hofe zu folgen hatte; betont wird nie, dass das Gericht in Anwesenheit des Kaisers gehalten sei; doch sind freilich nur sehr wenige Gerichtsurkunden bekannt. Heisst es 1226 vom Kaiser, dass er aus Apulien nach Terra di Lavoro geht und dann, nach Zurücklassung seiner

196. — **1.** Nach Huillard Intr. 139 schrieb Pabst Honorius 1221 Juni an Graf Walter von Cotrone, *magister regni iustitiarius*, die Stadt Rieti nicht ferner zu belästigen. In ihm den Hofjustitiar zu sehen, möchte doch Bedenken haben. Eher wäre an einen Grossjustitiar von Apulien zu denken; aber dazu muss Thomas schon in den ersten Monaten 1221 ernannt sein. **2.** Die Urk. von 1221. Huillard 2, 940, in welcher er bereits den Titel führt, ist zweifellose Fälschung. **3.** Huillard 2, 379. 431. **4.** Vgl. § 195 n. 3. **5.** Huillard 2, 433 n. 1. **6.** Vgl. § 164 n. 10; auch Huillard 2, 425.

Digitized by Google

Gemahlin zu Salerno, rasch nach Apulien zurückkehrt, *ubi H. de Morra magistrum iustitiarium capitaneum statuit regni sui*[7], so dürfte dieser wohl inzwischen in Apulien zurückgeblieben sein. Im März trat der Kaiser dann seinen Zug in die Lombardei an; dass Heinrich ihn dabei nicht begleitete, folgt schon aus der ihm verliehenen Statthalterschaft und wird dadurch bestätigt, dass er 1226 Mai zu Capua dem Grossgerichte vorsitzt.[8] Ist in der Erzählung des Richard die Zeitfolge streng eingehalten, so erliess Heinrich noch nach der Rückkehr des Kaisers in das Königreich zu S. Germano gegen Ende des Jahrs *auctoritate imperiali* Statuten gegen Geächtete, Spieler und Nachtschwärmer und gestattete dem Abte von S. Germano die Errichtung eines Jahrmarktes; er scheint also in Terra die Lavoro gewesen zu sein, während der Kaiser zu Foggia Hof hielt; er dürfte weiter, etwa mit Rücksicht auf den beabsichtigten Kreuzzug, noch Reichskapitän geblieben sein, da ihm sonst solche Verfügungen kaum zugestanden haben würden. Sicher war dann während des Aufenthaltes des Kaisers auf der Insel 1227 Heinrich auf dem Festlande, wie sich aus dem Berichte Richards ergibt. Während des Kreuzzuges 1228 ist dann Reinald von Spoleto Statthalter, der nicht als Kapitän, sondern als *Ballius regni* bezeichnet wird; auch der Grosshofjustitiar blieb zurück und befehligte das Heer, welches 1229 März 17 von den Päbstlichen bei S. Germano geschlagen wurde.

Im Juli 1231 war Heinrich beim Kaiser auf dem Tage zu Melfi.[9] Als dann der Kaiser gegen Ende des Jahrs nach Oberitalien ging, begleiteten ihn Thomas Graf von Acerra und andere sizilische Grosse nach Ravenna, von wo sie Dez. 25 entlassen wurden; Heinrich war nicht unter ihnen, da sie uns aus den Zeugenreihen genügend bekannt sind. Thomas, früher schon Statthalter von Jerusalem, wurde nun vom Kaiser zum *Capitaneus regni* bestellt; Thomas und Heinrich scheinen das Reich während der Abwesenheit des Kaisers gemeinsam verwaltet zu haben, da sie gemeinschaftliche Befehle erlassen; 1232 Juli finden sie sich dann bei dem rückkehrenden Kaiser zu Melfi ein.[10] Dezember 1232 wird Heinrich an den Pabst geschickt, von wo er Januar 1233 zurückkehrt; als dann der Kaiser im April nach Sizilien ging, blieb Heinrich wieder erweislich in Apulien zurück, da er im Juli zu Sulmona dem Grossgerichte vorsitzt.[11] Von Salpi in der Capitanata aus erliess dann 1234 Okt. 28 der Kaiser einen schriftlichen Befehl an den Grosshofjustitiar[12], aus dem wohl geschlossen werden darf, dass dieser sich nicht am Hofe befand, obwohl der Kaiser auf dem Festlande war. Als dann der Kaiser 1235 April das Königreich für lange Zeit verliess, begleiteten ihn Thomas und Heinrich bis Fano, kehrten von da zurück und verwalteten das Königreich in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Palermo und Capua.[13] Letztere dürften weniger in Betracht kommen; das Verhältniss scheint wie im J. 1232 gestaltet

---

198.—] **7.** Rycc. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 345. Die einzige Urk. dieser Zeit, in welcher Heinrich Zeuge beim Kaiser ist, hat keinen Ort. Huillard 2, 536. **8.** Huillard 2, 541 n. 1. **9.** Huillard 3, 295. 297. **10.** Rycc. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 365. 368. **11.** Gattula Acc. 1, 297. **12.** Huill. 4, 494. **13.** Rycc. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 373.

Digitized by Google

gewesen zu sein; der Kaiser richtet seine Befehle gemeinsam an Thomas und Heinrich.[14] Er bescheidet sie dann nach dem Berichte Richards mehrfach zu sich; 1236 Dezember reisen beide zum Kaiser nach Deutschland und kehren 1237 Mai zurück; im September wird Heinrich in die Lombardei berufen, von wo er 1238 Januar zurückkehrt; im Juni gehen beide zum Kaiser; Heinrich kommt schon im August zurück, während Thomas in der Lombardei bleibt. Dann wird Heinrich 1239 August nochmals an den kaiserlichen Hof berufen, an welchem er nun verbleibt; und damit tritt eine Aenderung in seiner Stellung ein, auf die wir später zurückkommen.

Die gegebenen Nachweise reichen zweifellos hin, um uns zu dem Schlusse zu berechtigen, dass das Amt des Grosshofjustitiar bis 1239 in keinerlei näherer Beziehung zum kaiserlichen Hofe steht. Nie ist der Grosshofjustitiar ausserhalb des Königreichs ständig am Hofe; nie folgt er, so weit unsere Nachrichten reichen, dem Kaiser auch nur nach Sizilien; es scheint selbst zweifelhaft zu sein, ob er seinen regelmässigen Aufenthalt am Hofe hatte, wenn dieser in Apulien selbst war. Das gilt denn auch für das Grossgericht. Seine Funktionen sind übrigens keineswegs nur richterliche; er ist ständiger Statthalter von Apulien.

199. — Es legt das die Frage nahe, ob es neben ihm einen Grossjustitiar von Sizilien gab, da doch auch dort bei längerer Abwesenheit des Kaisers das Bedürfniss eines Statthalters vorliegen konnte. Aus früherer Zeit wüsste ich da nur anzuführen, dass Wilhelm Capparone sich 1203 *regis custodem et magistrum capitaneum Siciliae* genannt haben soll[1], was vielleicht schliessen lässt, dass ein solcher Titel im Gegensatze zu den Kapitänen oder Grossjustitiaren Apuliens auch sonst in Gebrauch war. Für unsere Zeit ist nur zu erwähnen die Nachricht der sizilischen Annalen, wonach der Kaiser Ende 1231 oder 1232 *misit ipsas constitutiones suas per totum regnum et in Siciliam per domnum Riccardum de Montenigro, qui erat magister iusticiarius Sicilie;* wegen einer Empörung, welche der Kaiser 1233 unterdrückte, flüchtete sich dann der *Magister iusticiarius.*[2] Da der Kaiser seit 1227 nicht auf der Insel war, so hat es nichts unwahrscheinliches, dass Richard damals dort Statthalter mit ausgedehnteren Vollmachten war; und es ist möglich, dass dort auch sonst Grossjustitiare bestellt werden, da wir über die dortigen Beamten so dürftig unterrichtet sind.

200. — Die bisher gewonnenen Ergebnisse stehen nun freilich in Widerspruch mit der gewöhnlichen Annahme, dass der Grosshofjustitiar dem Hofe zu folgen hat, wie das in einer Konstitution ausdrücklich gesagt ist. Aber diese Konstitution, auf die wir zurückkommen, gehört einer spätern Zeit an; es kann sich zunächst nur um die Frage handeln nach dem Verhältnisse zu

---

14. Huillard 3, 913.

199. — **1.** Gesta Innoc. c. 36. **2.** Mon. Germ. 19, 497. Die in den Ann. Sic. befindlichen Jahre nach Christus sind verschoben; dagegen stimmt die Angabe der Indiktionen durchweg mit den sonstigen Nachrichten; das Werk ist überhaupt nach Indiktionsjahren geordnet, da sehr gewöhnlich die Erzählung zu den einzelnen Jahren mit den letzten Monaten des Jahres beginnt.

Digitized by Google

den **Bestimmungen der ältern sizilischen Konstitutionen**, welche vor 1239 vorhanden waren. Es kommt da, da einige erweislich später erlassene Konstitutionen unsern Gegenstand nicht berühren, nur die 1231 zu Melfi veröffentlichte Redaktion in Betracht, welche uns jetzt nach ihrem ursprünglichen Bestande und ihren ursprünglichen Lesarten genau bekannt ist[1]; eine Vergleichung mit der spätern Redaktion ergibt, dass in diese nicht allein die neuern Konstitutionen eingeschoben sind, sondern nicht selten diesen entsprechend auch der Text älterer Konstitutionen geändert ist.

In den bezüglichen Stellen der Konstitutionen von Melfi[2] scheint mir nun nichts jenem Ergebnisse zu widersprechen. Bedenken erregen könnte nur die Bestimmung, dass die Sachen der Hofleute, *qui a nostra curia discedere — non possunt*, mögen sie Kläger oder Beklagte sein, *magister iustitiarius examinet et decidat; qui etiam prerogativa speciali letantur, ut illic adversarios suos — valeant evocare*. Es läge allerdings die Annahme nahe, dass es sich da nicht allein um den bevorzugten Gerichtsstand vor dem Grossgerichte überhaupt handle, sondern um die Bequemlichkeit, ihre Sachen am Hofe selbst erledigen zu können; zumal auch das *illic* sich immerhin auf den Grossjustitiar beziehen kann, die Beziehung auf *nostra curia*, unter der hier nur das Hoflager selbst verstanden werden kann, aber doch näher liegt. Aber dem griechischen Texte gemäss scheint es statt *illic* ursprünglich *ad magnam curiam* geheissen zu haben; die Aenderung in einer Zeit, wo das Grossgericht wirklich zu einem Hofgerichte geworden war, liesse sich eher für unsere Annahme verwerthen; und der Gerichtsstand der Hofleute vor einem höhern ständigen Gerichte, wenn dieses auch nicht immer am Hofe war, hat doch an und für sich nichts Unwahrscheinliches, zumal wenn wir bedenken, dass neben dem Grossgerichte ein ständiges Hofgericht nicht bestand, demnach solche Sachen, sollten sie überhaupt immer am Hofe erledigt werden, in erster Instanz an die Person des Kaisers hätten gebracht werden müssen.

Eine andere Bestimmung dürfte unser Ergebniss bestimmt bestätigen: *Appellationes etiam et consultationes inferiorum iudicum, que ad nostri culminis audientiam deferuntur, dum nobiscum in nostra curia commoratur, pro iurisdictione sua suscipiat audiendas et fine debito terminandas*. Da scheint doch aufs bestimmteste vorgesehen, dass der Grosshofjustitiar nicht immer am Hofe des Kaisers ist. Und auf dasselbe dürfte schliessen lassen die Bestimmung, dass die Gerichtsbarkeit des Ortsjustitiar aufhören

200. — **1.** In dieser Richtung hat sich zweifellos Huillard ein überaus grosses Verdienst erworben. Dagegen muss ich der von Winkelmann Friedr. II. 1, 348 erhobenen Klage über die versuchte chronologische Anordnung zustimmen. Es ist mir bei diesen Untersuchungen überaus hinderlich gewesen, dass ich nur den Text Huillards dauernd zur Hand hatte, während in allen bisherigen Arbeiten nach Carcani citirt ist und zwar nach Zahlen der Bücher und Titel, während Huillard 4, 255 nur eine Zusammenstellung nach den Anfangsworten gibt, so dass, um ein älteres Citat in seiner Ausgabe aufzufinden, es nöthig sein würde, zuerst die Anfangsworte des Titels bei Carcani aufzusuchen. Um die Ausgabe ohne Zuziehung von Carcani benutzen zu können, würde eine Tabelle nöthig sein, welche der Zählung bei Carcani folgend für jeden Titel die Seitenzahl des Werkes Huillards angäbe. **2.** Const. Sic. L. 1 t. 40. 41. Huill. 4, 49. 50.

Digitized by Google

soll, wenn der Grossjustitiar *civitatem quamlibet vel locum una nobiscum intraverit, quousque in eodem loco magister iustitiarius ipse una cum iudicibus nostris curiam nostram tenuerit.* Die Worte *una nobiscum* sind mindestens überflüssig, wenn er ohnehin immer am Hofe ist, und sind denn auch im spätern Texte fortgelassen.

Nach den frühern Angaben gab es, wenn nicht auch sonst, wenigstens zur Zeit des Erlasses der Konstitutionen von Melfi wahrscheinlich zwei Grossjustitiare, einen für Apulien, einen für Sizilien, von welchen der erste zugleich Grosshofjustitiar war. Möglicherweise könnte sich darauf der Ausdruck beziehen, dass der Grosshofjustitiar die Appellationen *pro iurisdictione sua* erledigen solle, obwohl es doch sehr fraglich ist, ob damit ein Jurisdiktionsgebiet bezeichnet werden sollte. Eher liesse sich darauf hinweisen, dass auch in den alten Konstitutionen zwar da, wo die Beziehung auf den Grosshofjustitiar sicher ist, nur vom *Magister iustitiarius* die Rede ist, oder auch vom *Magister iustitiarius magne curie nostre*[3], was überflüssig erscheinen könnte, wenn es nur einen Grossjustitiar gab; dass dagegen auch mehrfach *Magistri iustitiarii* genannt werden[4], was vereinzelt im spätern Texte in *Magister iustitiarius* geändert ist[5]; doch dürfte nicht zu viel Gewicht darauf zu legen sein, da auch wohl umgekehrt die Einzahl des alten Textes später in die Mehrzahl geändert ist.[6] Zudem könnte sich die Mehrzahl auch auf die frühesten Zeiten K. Friedrichs beziehen, wo es neben dem Grosshofjustitiar einen besondern Grossjustitiar für Apulien gab; die Entstehungszeit der Gesetze ist uns grossentheils nicht genauer bekannt und wenigstens in einem Falle handelt es sich nicht um den Zustand zur Zeit des Tages von Melfi, sondern es wird die *olim a magistris iustitiariis vel camerariis* geschehene Ernennung von Richtern und Notaren abgeschafft.[7] Das so dürftig bezeugte Bestehen eines Grossjustitiar von Sizilien würde danach mit den Konstitutionen zwar ganz wohl vereinbar sein, sich aber durch dieselben doch auch nicht bestimmter begründen lassen.

201. — In den Jahren 1239 und 1240 erfolgte nun eine zweite Umgestaltung durch K. Friedrich II. Das Grossgericht wird jetzt zu einem Hofgerichte, welches dem Kaiser innerhalb und ausserhalb des Königreiches folgt; für das Königreich werden zwei Grossjustitiare bestellt; das Grossgericht aber bleibt nicht blos höhere Instanz für das Königreich, sondern seine Kompetenz wird auch auf das Kaiserreich, zunächst Italien, ausgedehnt.

Die ersten Spuren eines ständigen Gerichtes am kaiserlichen Hofe, welches wir als Vorstufe für jene Umgestaltung zu betrachten haben, reichen nicht über das Ende des J. 1238 zurück. Es mögen auch schon früher

3. Const. L. 1 t. 40, L. 2 t. 5 22; Huill. 4, 49. 79. 94. 4. L. 1 t. 79. 81; Huill. 4, 54. 58. 5. L. 1 t. 46; Huill. 4, 49 n. a. 6. So L. 1 t. 40; Huill 4, 50 n. a. c., wo sich annehmen liesse, man habe den Text mit der Bestellung mehrerer Grossjustitiare 1240 in Uebereinstimmung bringen wollen, wenn es sich nicht gerade um die Gerichtsbarkeit über Hofleute handelte, welche auch seit 1240 nur dem Grosshofjustitiar zustand. 7. L. 1 t. 79; Huill. 4, 54.

Digitized by Google

einzelne Grosshofrichter den Kaiser ausserhalb des Königreichs begleitet haben, zumal einzelne derselben von ihm vorzugsweise in Staatsgeschäften verwandt wurden; er mag dann auch sizilische Rechtssachen, welche dort an ihn persönlich gebracht wurden, mit ihnen erledigt haben, obwohl mir ein Beispiel nicht bekannt ist und es wahrscheinlich sein dürfte, dass für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Königreiche der Capitaneus regni inappellabel war und die ausgedehnteren Vollmachten der Legaten für Italien hatte, wodurch das persönliche Eingreifen des Kaisers meistens unnöthig wurde. Jedenfalls fehlt jeder Anhalt für die Annahme, dass in solchen Fällen schon früher am Hofe ständige Einrichtungen zur Erledigung sizilischer Sachen, welche zur Kompetenz des Grossgerichtes gehörten, bestanden; es wird da nur vom persönlichen Gerichte des Kaisers oder der von ihm für den Einzelfall Delegirten oder Mandirten die Rede sein können.

Die lange Abwesenhoit des Kaisers aus dem Königreiche seit 1235 wird das Bedürfniss eines ständigen Gerichtes am Hofe selbst bestimmter haben hervortreten lassen; auch das Bestehen einer entsprechenden Einrichtung in Deutschland seit der Einführung des deutschen Hofjustitiar 1235 mag da Einfluss geübt haben.[1] Wir haben nun eine Gerichtsurkunde von 1239 April 25, in welcher es heisst: *Dum ego R. de Petrasturmina, magne et imperialis curie iudex, olim apud Cremonam curiam regerem, mandatum ab imperiali parte recepi,* über ein Lehen zu untersuchen, welches nach einer an den Kaiser gelangten Denunziation dem Fiskus unrechtmässiger Weise von den jetzigen Besitzern vorenthalten werde. Diese waren selbst *in curia;* da aber die Sache *in Lombardie partibus* nicht wohl klar zu stellen war, wird der Justitiar der Abruzzen vom Kaiser beauftragt, sie an Ort und Stelle zu untersuchen. Als dieser dann das Ergebniss *ad imperialem curiam destinasset apud Paduam,* kommt die Sache vor dem Grosshofrichter zur weitern Verhandlung, der dann *diligenti consilio habito cum baronibus et aliis probis viris* die Beklagten zur Herausgabe verurtheilt.[2]

Dabei ist nun manches auffallend bei Vergleichung mit dem bisherigen Zustande. Zunächst wäre hinzuweisen auf den abweichenden Titel *magne et imperialis curie iudex* statt des sonst feststehenden *magne imperialis curie;* will man darauf Gewicht legen, so könnte das einen Richter des Grossgerichts und des kaiserlichen Hofes bezeichnen. Roger von Petrasturmina ist früher

---

391. — **1.** Wenn Winkelmann Friedr. II. 1, 478 den deutschen Hofjustitiar dem Grosshofjustitiar wesentlich gleichstellt, so ist es wohl richtig, wenn Franklin Reichshofg. 1, 69 das nicht billigt. Schon an und für sich musste das ganz abweichende Verfahren im deutschen Gerichte wesentliche Verschiedenheiten bedingen. Auch in Einzelnheiten finden sich Unterschiede; der Vorbehalt der Aechtung für den Kaiser ist dem sizilischen Rechte fremd; vgl. § 114. Wird Gewicht gelegt auf das ständige Verbleiben am Hofe, so würde da die deutsche Einrichtung den Ausgang bilden. Umgekehrt wird in einzelnem wieder die sizilische die deutsche beeinflusst haben. So sicher bei der Aufnahme des normannisch-sizilischen Titels Justitiar. Und eine grössere Annäherung an das sizilische Grossgericht wenigstens gegenüber dem früheren italienischen Hofgerichte zeigt sich insbesondere darin, dass der Hofjustitiar auch Strafgerichtsbarkeit hatte und demnach, wie das beim Notar ausdrücklich gefordert ist, Laie war. **2.** Huillard 5, 313.

Digitized by Google

als Grosshofrichter nicht nachzuweisen. Wurden die Grosshofrichter Peter von Vinea und Thadeus von Suessa, welche 1238 gleichfalls beim Kaiser waren, wohl zunächst in allgemeinen Reichsangelegenheiten verwandt, so erscheint Roger am Hofe vorzüglich mit den Verwaltungssachen des Königreichs beschäftigt gewesen zu sein[3]; er kommt auch später nie mehr als Grosshofrichter vor, und es hat daher nichts Unwahrscheinliches, dass ihm der Kaiser damals die ausserordentliche Stellung eines ständigen Hofrichter angewiesen hatte, um dem sich am Hofe fühlbar machenden Bedürfnisse abzuhelfen. Dass es sich um eine ständige Stellung handelt, möchte aus dem Ausdrucke *curiam regere*, überhaupt daraus zu schliessen sein, dass die Urkunde sich ganz in den am Grossgerichte üblichen Formen bewegt; wenn früher Grosshofrichter am Hofe in Einzelauftrag des Kaisers entscheiden[4], sind die Formen durchaus andere, ist insbesondere vom *curiam regere* nicht die Rede; Roger scheint regelmässig am Hofe zu Gerichte zu sitzen und ihm in dieser Eigenschaft die Einzelsache überwiesen zu sein, welche nach den ältern Konstitutionen wohl zur Kompetenz des Grossgerichtes gehörte.[5] Da der Kaiser zuletzt 1238 November und Dezember zu Cremona war, würden diese Einrichtungen also jedenfalls bis dahin zurückreichen.

Doch war Roger nicht allein am Hofe als Richter thätig. Zu Padua, wo damals das Hoflager war, verweisen 1239 Februar 15 die Grosshofrichter Roffrid von S. Germano und Lorenz von Parma Ansprüche der von Vercelli zu wiederholter Untersuchung an den kaiserlichen Kapitän von Ivrea.[6] Roffrid war schon lange Grosshofrichter und schon früher beim Kaiser in Oberitalien, da er 1238 Mai von demselben als Bote nach Genua gesandt wurde.[7] Lorenz, den ich sonst nie genannt finde, ist unter allen mir bekannten Grosshofrichtern der einzige Nichtsizilianer. Und wohl nicht ohne Zusammenhang damit ist auch die Sache meines Wissens die erste nichtsizilische, über welche von Grosshofrichtern entschieden wird.

Nach diesen Haltpunkten dürfte es sich damals noch in keiner Weise um eine Umgestaltung des Grossgerichtes gehandelt haben, sondern um die Bestellung eines davon unabhängigen Hofgerichtes, welches dem Hofe folgend über die dort angebrachten Sachen aus dem Kaiserreiche, wie aus dem Königreiche entschied, welches besetzt scheint mit Richtern, welche wohl zum Theil für diesen Zweck neuernannt und nicht ausschliesslich Sizilianer waren. Heissen auch diese Grosshofrichter, so wird das nicht gerade eine nähere Beziehung zum Grossgerichte erweisen müssen; der Titel, wenn auch von diesem ausgehend, scheint überhaupt Rechtskundigen im Dienste des Kaisers verliehen zu sein, wenn dieselben auch gar nicht oder doch nicht vorzugsweise im Grossgerichte verwandt wurden.

202. — Es scheinen das vorläufige Einrichtungen gewesen zu sein, statt deren dann später die Umgestaltung des Grossgerichtes zum Hofgerichte eintrat. Dafür wird entscheidend gewesen sein die schon erwähnte

3. Vgl. Huillard 5. 449. 479. 529. 535. 629 usw. 4. Vgl. § 164 n. 10. 5. Const. Sic. L. 1 t. 40; Huill. 4. 49. 6. Mandelli 1, 204 extr. 7. Huill. 5, 206.

Digitized by Google

Berufung des Grosshofjustitiar zum Kaiser im August 1239. Die durchgreifenden Aenderungen der Verwaltung Italiens, welche wir später genauer darlegen werden, hatten 1239 Juli 25 durch die Ernennung K. Enzio's zum Generallegaten mit beschränkteren Vollmachten ihren Abschluss erhalten. Heinrich von Morra bleibt jetzt am Hofe, wo mit seinem Rathe die Neugestaltung des Gerichtswesens vorbereitet sein wird. Wird 1239 Okt. 13 ein Befehl für die verschiedenen Beamten des Königreichs auch an ihn ausgefertigt mit dem Bemerken, dass ihm zur Ausführung ein Termin bewilligt sei *mensis unius post reditum suum in regnum, quia presens erat in curia*[1], so liesse sich daraus vielleicht schliessen, dass damals bestimmte Beschlüsse noch nicht gefasst waren, insbesondere noch nicht feststand, dass der Grosshofjustitiar immer am Hofe verbleiben solle. Doch geschah das schon jetzt, ohne dass wir freilich bestimmtere Zeugnisse hätten, dass er damals am Hofe dem Gerichte vorsass. Er war noch beim Kaiser, als dieser 1240 März 18 die Gränze des Königreichs erreichte; von da erst sandte er ihn mit lombardischen Truppen nach Foggia voraus.[2]

Der Kaiser blieb bis zum Juni im Königreiche und in diese Zeit fällt nun die Ausarbeitung der neuen sizilischen Konstitutionen, durch welche insbesondere auch die Verhältnisse des Grossgerichtes neu geregelt wurden; veröffentlicht werden sie vielleicht erst nach seinem Wiederabzuge sein. Der Kaiser selbst sagt ganz ausdrücklich in der Vorrede derselben, schon seit seiner Kaiserkrönung sei er um die Besserung der Gesetze bemüht gewesen: *Sicque nuperrime diebus istis, dum ab expeditione Ligurum ad regnum nostrum Sicilie quietis auram veniremus assumere, licet brevem, istius etiam modici temporis spatium dare noluimus ad requiem, quin etiam preterita niteremur absentie nostre tempore dispendia commissa corrigere et in futurum de statu pacifico nostrorum fidelium cogitare.*[3] Die Erwähnung eines kurzen, auf den lombardischen Feldzug folgenden Aufenthaltes im Königreiche lässt über die Entstehung im Frühjahre 1240 an und für sich keinen Zweifel; und auch ohne solche Angabe würden wir darauf schliessen müssen aus dem engsten Zusammenhange, in welchem die erweislich in den Mai 1240 fallenden, später zu erörternden Neugestaltungen im Königreiche zu diesen Konstitutionen stehen.[4]

---

202. — **1.** Huillard 5, 444. **2.** Huillard 5, 855. Der Ausstellort Arrone liegt noch ausserhalb des Königreichs östlich von Terni; März 19 stand der Kaiser schon zu Antrodoco. **3.** Const. Sic. L. 1 t. 38; Huillard 6, 157. **4.** Allerdings wurde bisher, insbesondere auch von Huillard und Winkelmann, der Erlass der neuen Konstitutionen zu Grosseto Anfang 1244 angenommen. Den Haltpunkt dafür gibt die Angabe des Richard von S. Germano zu 1243: *inde Grossetum se contulit, ubi quasdam edidit sanctiones contra iudices, advocatos et notarios, quas per totum regnum publicari precepit et tenaciter observari, quarum initium tale est: Nichil veterum auctoritate detrahitur.* Mon. Germ. 19, 384. Dem entsprechend beginnen die neuen Konstitutionen allerdings mit: *Nihil veterum principum auctoritate detrahimus.* Es wird kein Gewicht darauf zu legen sein, dass die Uebereinstimmung keine ganz genaue ist; denn es ist uns keine andere Konstitution mit entsprechendem Eingange bekannt: und wenn auch nicht unwahrscheinlich wäre, dass man bei Einreihung neuer Konstitutionen in den Text des Gesetzbuches

Digitized by Google

Als nächsten Zweck der neuen Gesetzgebung gibt nun der Kaiser selbst die Regelung der Hofgerichtsbarkeit an, indem er fortfährt: *Et ut secundum ordinem singula tractaremus, curie nostre providimus ordinare iustitiam, a qua velut a fonte rivuli, per regnum undique norma iustitie derivetur.* Vor allem wird nun bestimmt, dass das Grossgericht seinen Sitz am Hofe haben soll: *Statuimus ut magne curie nostre magister iustitiarius nobiscum in curia commoretur, cui quatuor iudices volumus assidere.* Zur Kompetenz des Grosshofjustitiar soll gehören die Gerichtsbarkeit über immatrikulirte Lehen und Sachen der Hofleute, wie das schon in den alten Konstitutionen erwähnt war. Dann die an den Hof gebrachten Appellationen nicht blos von ordentlichen, sondern auch von delegirten Richtern des Kaisers, wobei die erwähnte beschränkende Bestimmung der alten Konstitutionen[5] jetzt natürlich entfiel. Weiter, was in diesen noch nicht erwähnt ist, Hochverrathssachen und, in der Auffassung des römischen Rechts, Klagen mitleidswürdiger Personen. Er hat die Konsultationen niederer Richter zu beantworten, hat in angegebener Weise Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz zu erledigen, überhaupt die niedern Richter zu überwachen. Alle Bittschriften sind zunächst ihm einzureichen und nach Befund zu erledigen oder an den Kaiser zu verweisen. Nur über geringere Fiskalsachen kann er selbst entscheiden;

etwa ganz allgemein gehaltene Eingänge fortgelassen hätte, so wird doch kaum anzunehmen sein, dass man zweimal so übereinstimmende Eingangsworte gewählt und damit Verwechslungen nahe gelegt hätte. Wir werden ein Versehen Richards annehmen müssen. Schon das ist sehr auffallend, dass er von dem Hauptinhalte der neuen Konstitutionen, den Bestimmungen über das Grossgericht ganz schweigt, nur von Bestimmungen gegen Richter, Notare und Advokaten spricht. Solche können dieselben allerdings auch enthalten haben, da wir nicht genau wissen, was alles zu der mit *Nihil veterum* beginnenden Gesetzgebung gehört: und es wäre möglich, dass Richard nur einen Theil des Inhaltes herausgegriffen hätte. Dann aber hätten wir nur einen neuen Beweis für die Entstehung im J. 1240; denn 1240 Mai 5 wird den Kapitänen befohlen, für Aufrechthaltung der *nuper in curia nostra* erlassenen Gesetze über Richter, Notare, Aerzte und Advokaten zu sorgen, Huillard 5, 974; es dürften vielleicht L. 1 t. 73. 74. 75. 85, Huillard 4, 202 ff. gemeint sein. Möglich ist freilich, dass auch später noch Konstitutionen über denselben Gegenstand erfolgten, die dann immerhin 1244 zu Grosseto erlassen sein mögen. Keinenfalls aber die Konstitution *Nihil veterum* und was sich ihr unmittelbar anschliesst; die in ihr selbst gegebenen Zeitbestimmungen müssen da entscheidend sein; und würde die Angabe eines Aufenthaltes im Königreiche die Veröffentlichung zu Grosseto allenfalls zulassen, da der Kaiser im Sommer 1243 einige Zeit im Königreiche war, so ist dieselbe durch die Erwähnung des Feldzuges in Oberitalien bestimmt ausgeschlossen. Möglich wäre auch, dass 1244 zu Grosseto eine nochmalige Publikation erfolgte, bei welcher etwa neue Bestimmungen hinzugefügt wurden; es wäre dann zu denken an die zweiten Absätze von L. 1 t. 39. 42, Huill. 6, 160. 161, welche, obwohl diese Konstitutionen überhaupt denen von Melfi gegenüber neue sind, noch besonders mit *Nova constitutio* bezeichnet sind, welche auch dadurch zu den andern Stücken in einem gewissen Gegensatze stehen, dass nur in ihnen von einer Kompetenz für das *Imperium* die Rede ist, in den andern jede bezügliche Andeutung fehlt, es insbesondere in dieser Richtung auffallen kann, dass im Schlusssatze der Einleitung das Hofgericht nur als Quelle der Gerechtigkeit für das *Regnum* bezeichnet wird. Auffallen müsste dann aber wieder, dass Bestimmungen über das Amt des Grosshofjustitiar gerade 1244 veröffentlicht sein sollten, während das Amt selbst von 1242 bis 1246 nicht besetzt war. 5. Vgl. § 200.

Digitized by Google

wegen grösserer hat er den Kaiser zu konsultiren, wie eine solche Konsultation auch sonst mehrfach vorgesehen ist.[6]

203. — Wurde das Grossgericht zu einem Hofgerichte, hatte es danach voraussichtlich nur noch zeitweise seinen Sitz im Königreiche, so stimmt damit, dass gleichzeitig Vorsorge getroffen wurde gegen die sich daraus ergebende Erschwerung der Rechtspflege im Königreiche; es geschah das dadurch, dass für dieses zwei Kapitäne und Grossjustitiare mit entsprechenden Befugnissen aufgestellt wurden.[1] Richard von S. Germano erzählt zum Oktober 1239: *quidam Andreas de Cicala a porta Roseti usque ad fines regni per imperatorem capitaneus constituitur.*[2] Dieser findet sich denn auch urkundlich von 1239 Okt. 5 bis 1240 Mai 3 häufig erwähnt als *Capitaneus a porta Roseti usque ad fines regni* oder *usque Trontum* oder *usque Trontum ad fines regni.*[3] Es handelt sich da zunächst nur um das Wiederaufnehmen alter Einrichtungen; den Titel Kapitän fanden wir auch früher für Statthalter des abwesenden Kaisers gebraucht; die örtliche Bezeichnung, vom Passe Roseto, auf der Gränze Kalabriens und der Basilicata, bis zum Tronto oder der Reichsgränze, entspricht dem früher für denselben Amtssprengel üblichen Ausdrucke Apulien und Terra di Lavoro. Für Sizilien mit Kalabrien ist damals ein entsprechender Beamter noch nicht ernannt, da wir ihn sonst sicher im Regestum erwähnt fänden; insbesondere ist der spätere Kapitän, Roger de Amicis, noch 1240 April 29 nur noch Justitiar Siziliens jenseits des Salso.[4]

Dann aber bestellt der Kaiser 1240 Mai 3 den Andreas als *Capitaneum et magistrum iustitiarium a porta Roseti usque ad fines regni* und gleichzeitig den Roger de Amicis unter demselben Titel für den Bezirk *a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam.* Auch da sind Titel und Abgränzung der Bezirke nicht neu; wenigstens für Apulien fanden wir auch früher schon den Titel eines Kapitän und Grossjustitiar.[5] An demselben Tage

---

202.—] **6.** Const. Sic. L. 1 t. 38. 39. 40. 42; Huillard 6, 158. Ueber Befugnisse und Geschäftsbehandlung des Grossgerichts würde sich noch manches Genauere aus andern Angaben der Konstitutionen und dem sonstigen Material gewinnen lassen; ein weiteres Eingehen darauf liegt unsern sonstigen Zwecken zu fern, da wir zu Rückschlüssen auf das frühere italienische Hofgericht doch nicht berechtigt sein würden.

203. — **1.** Es ist das Verdienst Winkelmanns, darauf zuerst in seiner Schrift De regni Siculi administratione S. 43 aufmerksam gemacht zu haben; ist ihm der Zusammenhang mit einer Umgestaltung des Grossgerichtes entgangen, wohl vorzüglich wegen des Festhaltens an der § 202 n. 4 besprochenen Angabe des Richard von S. Germano, so waren es doch zunächst seine bezüglichen Bemerkungen, welche mich, nachdem ich mich früher betreffs des Grossgerichtes auf die Untersuchung der Kompetenz für Italien beschränkte, noch bei der letzten Ueberarbeitung auf die Untersuchung der auch dafür wichtigen Frage führten, ob denn das Grossgericht immer ein Hofgericht gewesen sei. Ein grosser Theil des Bandes war damals schon gedruckt, wodurch sich erklärt, wenn ich selbst § 114 und vielleicht noch an andern Stellen Ausdrücke anwende, welche nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung nicht genau sind. **2.** Mon. Germ. 19, 378. **3.** Huillard 5, 411. 420–947. **4.** Huillard 5, 936. Nennen die Ann. Siculi, Mon. Germ. 19, 497, ihn schon zu 1238 Kapitän, so ist zu beachten, dass in ihnen die ganze Chronologie verschoben ist; das unter 1238 Erzählte gehört zu 1240, womit Ind. 13 stimmt. **5.** Vgl. § 197.

Digitized by Google

ist an beide dann noch eine Instruktion erlassen, in der sie angewiesen werden, zur Erleichterung der Unterthanen Klagen gegen den Fiskus anzunehmen, die Sachen zu untersuchen und spruchreif an den Kaiser einzusenden; nur Sachen, welche grosse Lehen betreffen, sind dem Grosshofjustitiar durchaus vorbehalten.[6]

Dabei handelt es sich nur um einzelne Befugnisse. Ihre Stellung im allgemeinen lernen wir kennen aus einer eigenen von ihnen handelnden Konstitution.[7] Schliesst sich diese im spätern Texte des Gesetzbuches unmittelbar an die neuen Konstitutionen über den Grosshofjustitiar an, sind diese, wie wir sahen, um dieselbe Zeit entstanden, wo jene Ernennung erfolgt, so bildet jene Konstitution zweifellos einen Theil derselben Gesetzgebung, ist gleichfalls in das Frühjahr 1240 zu setzen[8], und war wahrscheinlich zur Zeit der Ernennung schon abgefasst, da in ihr von Fiskalsachen nicht die Rede ist, es sich demnach bei der Instruktion vom 3. Mai um eine Ergänzung der schon anderweitig festgestellten Befugnisse zu handeln scheint. Das Gericht des Grossjustitiar ist danach eine Mittelstufe zwischen dem des Justitiar und Grosshofjustitiar. In erster Instanz soll er nur erkennen über schwere Verbrechen der Gemeinden, Grafen und Barone; ausnahmsweise auch in Abwesenheit des Justitiar über andere: *alioquin vero officialium ordo servetur; ad iustitiarium primum, deinde ad magistros iustitiarios et demum in defectu omnium ad magnam curiam nostram volumus proclamari*. Sie haben ihre Provinz zu bereisen, Gerichtssitzungen abzuhalten, insbesondere Klagen gegen die Justitiare und andere Beamte entgegenzunehmen; Beaufsichtigung der Beamten wird ihnen vorzüglich zur Pflicht gemacht. Besonders aber wird für ihre Einsetzung massgebend gewesen sein das Bedürfniss nach einer Appellationsinstanz im Königreiche selbst. Die Appellation von den Sprüchen *inferiorum iudicum*, unter welchen Kämmerer und andere Civilrichter zu verstehen sein werden, geht ordentlicherweise an sie, während von ihren Sprüchen dann an den Kaiser zu appelliren ist. Ist aber der Kaiser ausserhalb des Königreiches im Kaiserreiche, so dürfen sie ausserordentlicherweise *ex generali commissione specialiter eis facta* auch die von den Sprüchen der Justitiare und niederen Richter an den Kaiser einzulegenden Appellationen entgegennehmen und entscheiden, so dass niemand seinen Gegner durch eine ausserhalb des Königreichs eingebrachte Appellation belästigen darf; nur wo es sich um Hals oder Hand, um Verbannung und Einziehung der Güter handelt, steht es in der Wahl des Beklagten, an den Kaiser oder den Grossjustitiar zu appelliren.

In der nächsten Zeit finden wir beide Kapitäne und Grossjustitiare in Thätigkeit. Roger de Amicis urkundet als solcher zuletzt 1241 April 18[9] und wird dann in diesem oder dem folgenden Jahre als Gesandter nach Aegypten geschickt, wo er sich 1243 noch aufhielt; 1244 ist dann Roger de Parisio

---

6. Huillard 5, 951. 958. 7. L. 1 t. 43; Huill. 4, 182. 8. Dahin setzt sie auch Winkelmann, während Huillard sie nach blosser Vermuthung zu 1235 setzt wegen der damals beginnenden längern Abwesenheit des Kaisers. 9. Huillard 5, 1067.

Digitized by Google

Kapitän Siziliens.[10] Andreas de Cicala heisst 1242 Mai bei Richard von S. Germano *Capitaneus regni* und ist unter demselben Titel 1243 Februar beim Kaiser[11]; es scheint demnach, dass er während der Abwesenheit Rogers Statthalter des gesammten Königreichs war. Später wird er ohne Titel nur noch als Theilnehmer an der grossen Verschwörung Anfang 1246 erwähnt.[12] Die Einrichtungen von 1240 scheinen dann nicht weiter eingehalten zu sein, da unter K. Friedrich Kapitäne nicht mehr genannt werden.[13] Später scheint man wohl auf ähnliche Einrichtungen zurückgegriffen zu haben. Unter K. Konrad IV heisst Pfalzgraf Heinrich von Lomello königlicher Kapitän und Justitiar von Terra di Lavoro und Molise[14], wo also die Funktionen des Kapitäns mit denen des blossen Justitiar verbunden erscheinen. Unter Manfred heisst Gualvano Lancia 1257 *dei, regis et principalis gratia comes Principatus, regni Sicilie marescalcus, et a porta Roseti usque ad fines regni capitaneus generalis*[15]; es ist da bei abweichendem Titel die frühere örtliche Bezeichnung beibehalten. Da Manfred meistens auf dem Festlande weilte, war insbesondere für Sizilien das Bedürfniss eines Statthalters vorhanden; neben dem Justitiar wird 1257 Graf Friedrich Lancia als *Vicarius generalis in Calabria et Sicilia*, 1259 Graf Friedrich Maletta als *Capitaneus Siciliae* erwähnt[16]; 1260 schreibt der König *Gerriero de Palanganis regni nostri Sicilie magistro iustitiario*[17]; ist dabei nicht an den Grosshofjustitiar zu denken, was doch kaum wahrscheinlich ist, so wäre da noch einmal auf den Titel des Grossjustitiar zurückgegriffen.

204. — Sind die Bestimmungen über die Grossjustitiare anscheinend nur kurze Zeit beachtet, so scheint das Grossgericht nach seiner Umgestaltung den Bestimmungen der neuen Konstitutionen genau entsprochen zu haben. Insbesondere lässt sich, so weit unsere Zeugnisse reichen, erweisen, dass es jetzt wirklich Hofgericht blieb, dem Kaiser folgte. Heinrich von Morra sitzt mit zwei Hofrichtern 1240 Dezember im Lager vor Faenza zu Gerichte[1]; 1241 Juni ist er Zeuge im Lager vor Spoleto.[2] Im Lager bei Tivoli sind dann im August zwei Hofrichter bei einem Schiedsspruche betheiligt.[3] Heinrich ist dann noch im Dezember zu Foggia[4] und 1242 August 15 zu S. Germano[5] beim Kaiser, ausdrücklich als Grosshofjustitiar bezeichnet. Er dürfte danach doch das Amt bis zu seinem in demselben Jahre erfolgten Tode

203.—] **10.** Vgl. Ann. Siculi. Mon. Germ. 19, 497; bei den widersprechenden Jahresangaben ist der Indiktion zu folgen. **11.** Mon. Germ. 19, 383. Huillard 6, 82. **12.** Huillard 6, 421. 438. **13.** Damit mag zusammenhängen, dass die Konstitution *Capitaneorum* in manchen Texten fehlt. In der Sammlung des Peter von Vinea finden sich freilich Schreiben von 1247 und später mit der Ueberschrift *Capitaneo* oder *Capitaneis regni*, Huillard 6, 555. 569. 701. 708; aber es möchte auf die Ueberschriften wenig zu geben sein; dem Inhalte nach könnten es recht wohl Rundschreiben an alle Beamte des Königreichs sein, wie sich auch wohl die Ueberschrift *Officialibus regni* findet. Huillard 6. 594. **14.** Il Saggiatore di Roma 5, 370 nach Wüstenfeld. **15.** Archiv zu Neapel nach Böhmer. **16.** Nic. de Jamsilla. Script. It. 8, 578. Ann. Siculi. Mon. Germ. 19, 499. **17.** Notiz Böhmers.

204. — **1.** Huillard 5, 1073. **2.** Ungedruckt. **3.** Gattula Hist. 1, 273. **4.** Huill. 5, 14. **5.** Ungedruckt.

Digitized by Google

bekleidet haben, obwohl Richard von S. Germano ihn bei Erwähnung desselben als *Magister quondam iustitiarius* bezeichnet.[6]

Es scheint, dass nach seinem Tode das Amt des Grosshofjustitiar längere Zeit unbesetzt blieb. Lässt schon das Fehlen jeder Erwähnung darauf schliessen, so kommt hinzu, dass bei der einzigen aus den nächsten Jahren bekannten Sitzung des Grossgerichtes, 1245 Januar zu Foggia, vier Grosshofrichter ohne Vorsitzenden Gericht halten, und sich dabei auf eine früher von ihnen zu Terni gehaltene Gerichtssitzung beziehen[7], was damit stimmt, dass der Kaiser sich 1244 im Sommer längere Zeit zu Terni aufhielt.

Später war dann Grosshofjustitiar Richard von Montenigro; er war 1232 Grossjustitiar von Sizilien[8], wurde 1239 September Justitiar von Terra di Lavoro und 1242 dieser Stelle entsetzt.[9] Dann wird er nicht erwähnt, bis er 1246 November zu Foggia als Grosshofjustitiar Zeuge beim Kaiser ist[10] und dort im Dezember mit vier Hofrichtern Gericht hält.[11] Auch später wird er nur am Hoflager erwähnt; so 1248 Juni vor Parma, Nov. und Dez. zu Vercelli.[12] Im Dez. 1250 sitzt er zu Foggia zu Gerichte, eine früher zu Melfi gehaltene Sitzung erwähnend, und unterzeichnet dann zu Fiorentino das Testament des Kaisers.[13] Er scheint sein Amt auch unter K. Konrad noch bekleidet zu haben, wandte sich 1254 der Kirche zu und starb in der Verbannung.[14] Sein Nachfolger ist Thomasius Gentilis, der als Grossjustitiar des königlichen und fürstlichen Hofes 1256 Mai im Lager bei Benevent, also wohl am Hofe Manfreds, zu Gerichte sitzt.[15]

205. — Was nun den für uns wichtigsten Punkt, die Kompetenz des Grossgerichtes für Italien betrifft, so zeigt sich von einer solchen vor der Umgestaltung des Gerichtes keine Spur. Und es kann das nicht befremden, da bis dahin das Gericht nicht allein ausschliesslich mit Sizilianern besetzt ist, sondern auch nur im Königreiche seinen Sitz hat, dem Kaiser nicht folgt, nicht als Hofgericht zu betrachten ist. Ein ständiges Hofgericht des Kaisers gab es in dieser Zeit überhaupt nicht. Die Verhältnisse Deutschlands, wo das Hofgericht des Königs bestand, machten ein solches nicht nöthig. Aber auch die Verhältnisse Italiens, wie sie in der früheren Zeit des Kaisers geordnet waren, mochten ein solches entbehrlich erscheinen lassen. Denn in Abwesenheit des Kaisers wurde im Königreiche Italien die höchste Reichsgerichtsbarkeit durch die Legaten geübt, in deren Umgebung wir denn auch die Mitglieder des frühern italienischen Hofgerichtes finden, und da, wie wir sehen werden, das Amt des Legaten jetzt ein ständiges und die Appellation von seinen Sprüchen an den Hof des Kaisers ausgeschlossen war, so lag in der Regel keine Veranlassung vor, Sachen an den Hof zu bringen.

Manches wird freilich doch noch immer an den Kaiser persönlich gekommen sein; und jedenfalls war die Reichsgerichtsbarkeit in ausgedehnterer Weise vom Hofe selbst aus zu versehen, wenn der Kaiser sich, wie

6. Mon. Germ. 19, 383. 7. Huillard 6, 250. 8. Vgl. § 199 n. 2. 9. Rycc. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 378. 382. 10. Ungedr. 11. Huill. 6, 495. 12. Huill. 6, 630. 660. 661. 670. 672. 13. Huill. 6, 801. 808. 14. Huill. Intr. 140. 15. Huill. 6, 250.

Digitized by Google

1226 und 1232 in Italien aufhielt. Aber auch dann wird ein Hofgericht nicht erwähnt. Was sich da von richterlichen Entscheidungen erhalten hat, erscheint formell einfach als persönliche Entscheidung des Kaisers; nur dass es etwa heisst *habita diligenti provisione cum iudicibus nostris* oder *iudicibus curie nostre.*[1] Thatsächlich werden die Entscheidengen jedenfalls durch die am Hofe anwesenden Rechtskundigen gegeben sein. Aber wer waren diese? So weit ich irgend sehe, sind nie italienische Rechtskundige längere Zeit am Hofe, lässt sich bei keinem Italiener ein Titel nachweisen, der auf richterliche Funktionen in der Umgebung des Kaisers schliessen liesse. Es scheint vielmehr, dass immer einige der sizilischen Grosshofrichter in der Umgebung des Kaisers waren, wie wir das für einen Aufenthalt in Sizilien[2], später auch in Italien[3] nachweisen können, und sich auch wohl sonst ergeben würde, wenn es gebräuchlich gewesen wäre, dieselben als Zeugen in den Urkunden zu nennen. Ihre Ansicht muss dann natürlich, wenn sonstige Rechtskundige nicht am Hofe waren, für alle Rechtssachen massgebend gewesen sein, welche zur persönlichen Entscheidung des Kaisers kamen. Und in einem Falle, wo es sich sogar um eine deutsche Angelegenheit handelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen; der Kaiser bestätigt 1227 zu Brindisi zu Gunsten des Erzbischofs von Salzburg eine vom Könige Heinrich erneuerte und von mehreren deutschen Fürsten bezeugte Sentenz, *quam per iudices magne curie nostre diligenter inspectam accepimus iuste latam.*[4] Allerdings war der Kaiser da nicht genöthigt, nur Grosshofrichter zuzuziehen. Auch bei einer Sache aus dem Königreiche, welche 1223 am Hofe in Sizilien zur Entscheidung kommt, beauftragt der Kaiser mit der Untersuchung zunächst fünf Grosshofrichter, bestellt dann aber nach erstattetem Vortrage ausser dreien von jenen auch den Herzog Rainald von Spoleto und den Bischof von Patti zu Urtheilern.[5] Und so mag er bei italienischen Angelegenheiten wohl gerade solche Personen zugezogen haben, welche zu Italien in näheren Beziehungen standen; die einzige uns genauer bekannte italienische Rechtssache, welche 1232 am Hofe zu Aprocina zur Verhandlung kommt, entscheiden auf Mandat des Kaisers Gebhard von Arnstein, Legat Italiens, und der Grosshofrichter Peter von Vinea, während ein anderer Grosshofrichter den Fiskus vertritt.[6] Aber solche Deutsche, welche italienische Reichsämter versahen, sind nur ausnahmsweise, italienische Grosse fast nie am Hofe des Kaisers im Königreiche; das entscheidende Gewicht fiel doch immer auf die Rechtskundigen am Hofe und diese waren, so weit wir sehen, nur sizilische Grosshofrichter. Diese also hatten jedenfalls schon einen überwiegenden Einfluss auf die Erledigung italienischer Sachen, während dem Grosshofgerichte als solchem gewiss noch keine Kompetenz für Italien zustand.

Dann scheint es, wie erwähnt, 1238 in der Absicht gelegen zu haben, ein neben dem Grossgerichte bestehendes Hofgericht einzurichten, welches mit Mitgliedern aus dem Kaiserreiche und aus dem Königreiche besetzt, für beide

205. — **1.** Huillard 2, 641. Böhmer Acta 255. **2.** Vgl. § 198 n. 6. **3.** Vgl. § 201 n. 3. 5. **4.** Böhmer Acta 259. **5.** Huillard 2, 379. **6.** Vgl. § 165 n. 9.

Digitized by Google

kompetent sein sollte; doch wird das nur vorübergehend zur Ausführung gekommen sein.[7]

206. — Erscheint nach der Umgestaltung des Grossgerichtes im J. 1240 dieses selbst als Hofgericht, so ist eine Aenderung der Besetzung desselben damit nicht verbunden gewesen; sowohl Grosshofjustitiar, wie Grosshofrichter sind nach wie vor ausschliesslich Sizilianer. Trotzdem ist jetzt die Kompetenz für Italien nicht zu bezweifeln. In den Konstitututionen ist ausdrücklich darauf hingewiesen; es heisst einmal, dass der Grosshofjustitiar alle Petitionen *tam de imperio quam de regno* entgegenzunehmen und, wenn sie nicht persönliche Entscheidung des Kaisers erfordern, zu erledigen hat; weiter soll er *causas per magistros camerarios in regno vel per capitaneos in imperio coram eis contra fiscum motas et ad curiam terminandas delatas* selbst entscheiden, wenn nicht der Kaiser zu konsultiren ist.[1] Es kann allerdings zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmungen schon dem J. 1240 angehören, oder erst später, etwa Anfang 1244 erlassen sind.[2] Sollte aber diese Kompetenz nicht schon 1240 ausdrücklich ausgesprochen sein, so wird doch kaum bezweifelt werden können, dass sie schon damals in der Absicht lag, sich jedenfalls, seit das Grossgericht dem Hofe folgte, von selbst ergeben musste; der 1239 bestellte Generallegat für Italien war nicht mehr inappellabel[3], die Zahl der Appellationen an den Kaiser aus Italien musste sich ausserordentlich mehren, und ist nicht ausdrücklich gesagt, dass auch diese vom Grosshofjustitiar zu erledigen sind, so ist doch auch kein Grund anzunehmen, dass sie ausgenommen sein sollen, wenn diesem einfach alle Appellationen zugewiesen werden.[4]

Und für diese Kompetenz finden sich denn auch jetzt manche Einzelbelege. Dass schon 1239 in Sachen der Stadt Vercelli durch Grosshofrichter entschieden wurde[5], möchte ich allerdings noch nicht hieherziehen, da damals anscheinend überhaupt andere Einrichtungen in der Absicht lagen. Später fehlt es nicht an Zeugnissen. Dem Reichsvikar der Mark Ancona befiehlt der Kaiser 1242, jemanden vor das Hofgericht zu laden, um sich dort wegen einer gegen ihn erhobenen Klage wegen des Besitzes einer Burg zu verantworten. Den Bürgern von Fano bewilligt der Kaiser 1243: *quod pro causis et questionibus, quas invicem inter cives civitatis eiusdem vel cum aliis verti continget, extra civitatem ipsam preterquam ad magnam curiam nostram seu vicariorum nostrorum in Marchia pro tempore statutorum, si tamen*

---

7. Vgl. § 201.

206. — 1. Const. Sic. L. 1 t. 39. 42; Huillard 6, 160. 161. 2. Vgl. § 202 n. 4 am Ende. 3. Huillard 5, 359. 4. Const. Sic. L. 1 t. 38; Huillard 6, 158. Die Titel, welche ungeändert blieben, können uns keinen bestimmteren Anhalt bieten, da die *Magna curia*, wie andere sizilische Behörden, auch früher schon als *imperialis* bezeichnet wird. Doch heisst es ausnahmsweise 1250 im Testamente des Kaisers, Huillard 6, 808. 810, dass es abgefasst sei in Gegenwart *magistri R. de Panormo imperii et regni Sicilie et magne curie nostre iudicis*, während Richard von Montenigro als *imperialis regieque curie magister iustitiarius* unterschreibt, worin sich doch das Bewusstsein der Beziehung ihrer Aemter sowohl auf das Kaiserreich, wie auf das Königreich auszusprechen scheint. 5. Vgl. § 201 n. 6.

Digitized by Google

hec magnitudo vel causarum qualitas exiget, nullatenus extrahantur[6]; ganz entsprechend wird 1244 denen von Montepulciano die Kriminalgerichtsbarkeit bewilligt, *nisi criminis immanitas exigat vel iusta causa requirat, quod de ipsis in nostra vel nostri generalis vicarii curia cognoscatur.*[7] Die Stadt Cesena appellirt 1243 gegen eine Entscheidung des Generallegaten an den Kaiser, welcher demselben befiehlt, die Akten *nostre curie* einzuschicken und den Parteien einen Termin zu bestimmen, *quo sub peremptorio se nostre curie representent, in causa eadem processuri, prout postulat ordo iuris.*[8] Zu Gunsten von Tortona entscheidet der Kaiser 1244 *de consilio imperialis curiae* gegen die Leute von Arquata.[9] Die Stadt Civitanova ersucht 1244 um Bestätigung ihrer alten Rechte; der Kaiser liess zunächst durch den Generalvikar der Mark eine Untersuchung darüber anstellen, deren Ergebniss *nostre curie* eingesandt wurde; auf Grundlage desselben wurde dann *per iudices magne curie nostre* festgestellt, welche Rechte als althergebrachte erwiesen und demnach zu bestätigen seien.[10] Auf Klage des Abtes von S. Salvator am Berge Amiate gegen die Gemeinde Montenero, genannte Bürger von Siena, die Visconti von Campiglio und die Grafen von Pitigliano wegen Vorenthaltung genannter Besitzungen befiehlt der Kaiser 1244 August dem Generalvikar von Tuszien, *cum prefati abbas et conventus supranominatos velint in magna nostra curia convenire*, die Genannten vorzuladen, binnen sechszig Tagen *coram nostro conspectu* zu erscheinen.[11] Wegen eines Klagegegenstandes wird später erwähnt, wie zu Gunsten der Abtei *per iudices magne curie nostre sententialiter pronuntiatum fuerit.*[12] Es scheint sich weiter um eine Fortführung derselben Sache gegen einzelne Beklagte zu handeln, wenn der Kaiser 1245 Februar dem Richter des Generalvikar von Tuszien befiehlt, Zeugen zu verhören *in questione, que vertitur in magna curia nostra* zwischen dem Abte von S. Salvator und den Brüdern Peppo und Friedrich, Bürgern von Siena, über den Ort Pian Castagnajo; es handelt sich auch dabei jedenfalls um ein Verfahren in erster Instanz, wie sich aus der Angabe des Abtes ergibt, der sagt, dass er vor langer Zeit desshalb schon vor dem geistlichen Gerichte geklagt habe, während er kein anderes weltliches Gericht erwähnt.[13] Im Juni wird ihm nochmals befohlen, über weitere Punkte Zeugen zu verhören und das Protokoll an die Kurie einzusenden.[14] Die Brüder wurden verurtheilt und legten Appellation an den Kaiser ein; 1248 März beauftragte ein Hofrichter den Notar des Vikar von S. Quirico die Brüder aufzufordern, binnen dreissig Tagen zum Verfolgen derselben vor dem Hofgerichte zu erscheinen.[15] Da sie die Appellation nicht verfolgten, wandte sich der Abt an den Kaiser mit der Bitte, *sententiam latam in nostra magna*

293.—] **6.** Huillard 6, 67. 83. **7.** Böhmer Acta 273. **8.** Huill. 6, 908. **9.** Huill. 6, 183. **10.** Huillard 6, 242, welcher darin einen Beweis sieht, dass die alten Regesten und Rechnungen am Hofe aufbewahrt und damals eingesehen wurden; das *iuxta formam* scheint darauf doch nicht bestimmter hinzudeuten und aus dem ganzen Vorgehen möchte ich eher auf das Gegentheil schliessen. **11.** Huill. 6, 233. **12.** Huill. 6, 453. **13.** Huill. 6, 252. 254. **14.** Böhmer Acta 275. **15.** Repetti Dizionario 4, 166, wo noch einige Auszüge aus den Prozessakten.

Digitized by Google

curia ausführen zu lassen, welcher dann 1249 April dem Vikar der Grafschaft Siena befahl, die Brüder peremtorisch aufzufordern, binnen zehn Tagen *in nostra magna curia* zu erscheinen[16]; im Mai befahl er dann demselben, die *per iudices curie nostre* gesprochene Sentenz wegen Kontumaz der Appellanten auszuführen.[17]

207. — Diese Beispiele würden die Kompetenz des Grossgerichtes für Italien genügend erweisen, auch wenn dieselbe in den Konstitutionen nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre. Und was die Ausdehnung der Kompetenz für Italien betrifft, so handelt es sich da nicht blos um eine höchste Appellationsinstanz für den Fall einer Berufung vom Generallegaten für Italien an den Kaiser. Ist bei der Bestellung dieses 1239 eine solche Appellation vorbehalten, so heisst es übrigens: *Criminales etiam questiones audias et civiles, quarum cognitio, si nos presentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret*[1], wonach es also keine Sachen gab, für welche der Legat nicht wenigstens in erster Instanz kompetent gewesen wäre. Dann aber war das keine ausschliessliche Kompetenz; in den spätern Jahren werden wir da dem Grossgerichte mindestens konkurrirende Kompetenz zusprechen müssen. Für die Appellationen ergibt sich Entsprechendes bestimmt; soll nach der Ernennungsurkunde von allen Richtern in Italien, also auch den Generalvikaren, zunächst an den Legaten appellirt werden, so behält sich 1244 Volterra bei Einlegung einer Appellation gegen einen Spruch des Generalvikar von Tuszien noch die Entscheidung vor, ob sie an König Enzio, also den Legaten, oder sogleich an den Kaiser appelliren will.[2] Und ich möchte sogar annehmen, dass darüber hinaus trotz jener unbeschränkten Befugniss des Legaten sich, wenn nicht durch gesetzliche Verfügung, wenigstens herkömmlich auch für Italien eine ausschliessliche Kompetenz des Grossgerichts bezüglich der Sachen festgestellt hat, welche in den neuen Konstitutionen dem Grosshofjustitiar vorbehalten sind. Wenn sich der Reichsabt von S. Salvator wegen einer Sache, die den Bestimmungen der Konstitutionen über grosse Lehen entsprechen würde, an das Grossgericht wendet, so ergibt sich freilich nicht, dass er sich nicht an den Legaten habe wenden dürfen.[3] Besonders auffallend ist aber, dass in den Privilegien für Fano und Montepulciano mit Uebergehung des Gerichtes des Legaten das Grossgericht als die dem Gerichte des Provinzialbeamten, des Generalvikar der Mark oder Tusziens, unmittelbar übergeordnete Instanz erscheint; wir werden daraus doch schliessen dürfen, dass Verbrechen, für welche auch der Generalvikar nicht kompetent war, also insbesondere wohl Hochverrath, als zur ausschliesslichen Kompetenz des Grossgerichts gehörig betrachtet wurden. Dasselbe scheint sich zu ergeben für Fiskalsachen; sind solche vor den Kapitänen im Kaiserreiche, unter welchen zunächst die Generalkapitäne oder Generalvikare zu verstehen sein werden, angebracht, so

---

16. Huillard 6, 722. 17. Böhmer Acta 277.

207. — 1. Huillard 5, 359. 2. Rena e Camici 6b, 65. 3. Bei dem nur auszugsweise bekannten Falle von 1242, § 206 n. 6, ergibt sich nicht, ob es sich um die erste Instanz handelt.

Digitized by Google

sind sie von diesen an den Grosshofjustitiar zu bringen[4]; vom Legaten ist auch da keine Rede. Es ist möglich, dass die Kompetenz des Legaten nicht ausdrücklich beseitigt war; aber thatsächlich wenigstens scheint sie nicht mehr beachtet zu sein, erscheint das Grossgericht überall als die dem Gerichte der italienischen Provinzialbeamten unmittelbar übergeordnete Instanz.

Die angeführten Stellen erlauben es auch nicht, dabei nur an das persönliche Gericht des Kaisers zu denken; es ist zu bestimmt in den Konstitutionen vom Grosshofjustitiar[5] und in vielen Einzelfällen vom Grossgerichte die Rede. In andern Fällen ist offenbar gleichfalls nur an dieses zu denken, wenn der Kaiser von *Curia nostra* spricht. Würden wir alle Fälle herziehen, wo etwas der kaiserlichen Kurie vorbehalten wird, so würden sich jene Belege noch sehr mehren lassen. Und in gewisser Weise würde das nicht unrichtig sein. Alle an den Hof gelangenden Klagen, Appellationen und Bittschriften gingen durch die Hand des Grosshofjustitiar; dieser stellte erst fest, was er erledigen könne, was der Entscheidung des Kaisers bedürfe; von vornherein lassen sich daher Sachen, welche an das Grossgericht, oder aber an das persönliche Gericht des Kaisers zu bringen sind, gar nicht scheiden. Für alles aber, was dann später an den Kaiser kam, war dieser doch wieder auf den Rath der Grosshofrichter angewiesen, da diese eben die einzigen Rechtskundigen am Hofe waren; und nicht das allein; bis auf wenige höhere Hofbeamte und vereinzelte Grosse waren die Grosshofrichter überhaupt die einzigen ständigen Räthe des Kaisers, auf deren Vortrag auch wohl die meisten Verwaltungssachen entschieden wurden. Schon allein der Umstand, dass es am Hofe keinen einzigen Beamten gab, dessen Amt sich auf Italien bezogen hätte, weist unbedingt darauf hin, dass alle italienischen Angelegenheiten, welche bei der seit 1239 durchgeführten Zentralisation jetzt in Masse an den Hof gebracht werden mussten, dort entweder von dem nur mit Sizilianern besetzten Grossgericht selbst oder doch vom Kaiser unter vorzugsweiser Zuziehung der Mitglieder desselben erledigt wurden.[6]

207.—] **4.** Vgl. § 206 n. 1. **5.** Wird dieser bei den Einzelfällen nicht genannt, so wird zu beachten sein, dass diese fast alle 1242 bis 1246 fallen, wo das Amt erledigt war. Vgl. § 204 n. 7. **6.** Franklin Reichshofg. 1, 69 sagt: Die Bemerkung von Ficker (das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen S. 108): „Das mit Sizilianern besetzte sizilische Hofgericht sollte seine Wirksamkeit auch auf das Kaiserreich erstrecken,“ entbehrt in Wahrheit jeder thatsächlichen Begründung. — Ich verweise dem gegenüber auf das Gesagte; denn dass ich auch dort zunächst nur Italien im Auge hatte, ergibt der Verfolg der Stelle, in der es überdies ausdrücklich heisst: „Von Deutschland musste man dabei freilich zunächst absehen.“ — Forschung und Veröffentlichung derselben werden nicht immer gleichen Schritt halten können; es wird zuweilen nicht zu vermeiden sein, sich auf ein von der gewöhnlichen Annahme abweichendes Ergebniss eigener Forschung beziehen zu müssen, ohne dasselbe sogleich begründen zu können. Dann werde ich freilich nicht verlangen können, dass ein Anderer das auf guten Glauben als erwiesen annehmen soll; denn die Gründe, welche mich überzeugten, werden nicht gerade auch jeden Andern überzeugen müssen. Wohl aber glaube ich verlangen zu können, dass man mir nicht zutraut, eine solche Behauptung auszusprechen, ohne genügende Gründe wenigstens für die eigene Ueberzeugung zu haben; dass man nicht schlechtweg erklärt, dieselben entbehrten in Wahrheit jeder thatsäch-

Digitized by Google

208. — Nach dem Ausgange der Staufer konnte zunächst von einem Hofgerichte für Italien nicht mehr die Rede sein. Erst während des Zuges K. Heinrichs VII waren wieder italienische Rechtssachen in grosser Zahl am Hofe zu entscheiden; Hofrichter und rechtsgelehrte Räthe des Königs werden uns da denn auch in grosser Zahl genannt. Aber ein vom persönlichen Gerichte des Königs zu scheidendes ständiges Hofgericht scheint nicht bestanden zu haben; insbesondere finden wir keinen ständigen Vorsitzenden, keinen Beamten, dessen Stellung der des frühern Hofvikar oder Grosshofjustitiar entsprochen hätte; so weit der König nicht selbst urtheilte, scheint er die Rechtssachen einem oder mehreren Hofrichtern für den Einzelfall kommittirt zu haben.

lichen Begründung, ehe man meine Gründe, welche ja, so wenig das hier der Fall ist, sich auch auf bisher nicht veröffentlichte Quellen stützen könnten, kennt und als ungenügend erweist, oder aber für die entgegenstehende Ansicht einen Grund beizubringen weiss, der von vorneherein die Möglichkeit des Gegenbeweises ausschliesst; bis dahin wird der Gegner doch höchstens behaupten können, dass „seines Wissens", nicht aber „in Wahrheit", meine Bemerkung jeder thatsächlichen Begründung entbehre. — Ich würde da, zumal ich sachlich meine Bemerkung genügend gerechtfertigt zu haben glaube, auf die Form kein Gewicht gelegt haben, wenn es sich nicht gerade um eine Stelle in einer Schrift handelte, welche insbesondere auch polemisch gegen eine von der meinigen abweichende Auffassung des Werthes des Kaiserreichs gerichtet war; wenn es sich nicht weiter auch gerade um einen Punkt handelte, dem ich, sei es mit Recht oder Unrecht, das grösste Gewicht für meine Auffassung beilegen zu müssen glaubte, nämlich um den durch den Erwerb Siziliens durchaus veränderten Charakter des Kaiserthums; wenn sich demnach aus einer so bedingungslosen Zurückweisung meiner Behauptung nicht folgern liesse, dass man mir zutraue, für polemische Zwecke Behauptungen aus der Luft zu greifen. So wenig ich Grund zu der Annahme habe, dass der geehrte Gegner selbst eine solche Folgerung nahe legen wollte, so wenig wird er es mir unter diesen Umständen verdenken können, wenn ich mich gegen eine solche Aeusserung wenigstens so lange verwahren zu müssen glaube, als mir nicht nachgewiesen ist, dass ich irgendwo von den gewöhnlichen abweichende Behauptungen aufgestellt habe, ohne dass Gründe vorhanden waren, welche wenigstens für meine persönliche Ansicht genügen konnten, mag diese sich nun schliesslich als richtig erweisen oder nicht. Ueber die Umgestaltung Italiens nach sizilischem Muster habe ich mich dort nur sehr vorsichtig ausgesprochen, da ich den Gegenstand noch nicht eingehender verfolgt hatte; der zweite Band dieser Arbeit wird die Belege bringen, dass ich da nicht allein nichts zurückzunehmen habe, sondern zu viel weitgreifenderen Behauptungen berechtigt gewesen wäre; habe ich dort bezüglich des nächsten Gegenstandes nur gesagt, dass das Hofgericht seine Wirksamkeit auch auf das Kaiserreich erstrecken sollte, so würde ich mich jetzt zu der Behauptung berechtigt halten, dass es das wirklich gethan hat. Selbst für Deutschland würde ich in meinen bezüglichen Aeusserungen jetzt weiter gehen können, ohne dass es mir, auch von der § 205 n. 4 hervorgehobenen Stelle abgesehen, an Gründen fehlen würde.

Digitized by Google

Verzeichniss

der abgekürzt angeführten Werke.

(Von den Zahlen der Citate, soweit ihnen eine nähere Bezeichnung fehlt, bezieht sich die dem Striche vorstehende auf den Band, die nachstehende auf die Seite, und zwar des Urkundenbuches, falls dieses besonders paginirt ist; ist die Seite des Textes zu verstehen, so ist das besonders bemerkt. Der Bandzahl zugefügte Buchstaben bezeichnen die besonders paginirten Abtheilungen des Bandes. Die leicht verständlichen, abgekürzt angeführten Namen der Geschichtschreiber sind hier nicht aufgenommen, wenn ihnen die Angabe des Sammelwerkes, nach dem sie benutzt wurden, in den Citaten zugefügt wurde.)

Acta Henr. VII., Dönniges Acta Henrici VII imperatoris Romanorum. Berolini 1839. Affarosi Notizie storiche della città di Reggio. Reggio 1755. Affò Guast., Istoria della città e ducato di Guastalla. Guast. 1785. Affò P., Storia della città di Parma. P. 1792. Alticozzi Risposta apologetica al libro dell' antico dominio del vescovo d'Arrezzo sopra Cortona. Livorno 1763. Amadesius In antistitum Ravennatum chronotaxim disquisitiones perpetuae. Faventiae 1783. Amiani Memorie istoriche di Fano. F. 1751. Ammirato Fiesole, Vescovi di Fiesole, di Volterra e d'Arezzo. Firenze 1637. Ammirato Guidi, Albero e istoria della famiglia de conti Guidi. Firenze 1640. Anschütz Die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus. Heidelberg 1855. Antich. Est., Muratori Delle antichità Estensi ed Italiane. Modena 1717. Antiq. It., Muratori Antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738. Arch. stor., Archivio storico Italiano. Firenze 1842; N.S., Nuova serie. Firenze 1855. Arco Nuovi studii intorno alla economia politica di Mantova. M. 1846. Ass. Sic., Merkel Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus manu scriptis proponuntur. Halis 1856. Avogadro Storia della abbazia di S. Michele della Chiusa. Novara 1837.

Bacchini Dell' istoria del monastero di S. Benedetto di Polirone. Modona 1696. Baldassini Memorie istoriche di Jesi. J. 1765. Bergmann Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine. Gottingae 1842. Bethmann Handb., Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprozesses. Bonn 1834. Bethmann Städtefr., Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846. Beyer U.B., Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860. Biancolini Not., Notizie storiche delle chiese di Verona. V. 1749. Biancolini Vesc., Serie chronologica dei vescovi e governatori di Verona. V. 1760. Böhmer Acta imperii selecta. Innsbruck 1868. Böhmer Fontes rerum Germanicarum. Stuttgart 1843. Böhmer Reg., Regesta regum atque imperatorum Romanorum. Frankfurt 1831. Bonaini Stat., Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo. Firenze 1854. Bonaini Val d'Ambra, Statuto della

Digitized by Google

Val d'Ambra del MCCVIII del conte Guido Guerra III. Pisa 1851. Bonelli Notizie istoriche critiche intorno al Adelpreto vescovo della chiesa di Trento. Tr. 1754. Boretius Cap., Die Capitularien im Longobardenreich. Halle 1864. Borgia Memorie istoriche di Benevento. Romae 1763. Boselli Delle storie Piacentine libri XII. Piacenza 1793. Briegleb Executivpr., Geschichte des Executivprozesses. II. Aufl. Stuttgart 1845. Brunetti Codice diplomatico Toscano. Firenze 1806. Brunner Inquisitionsb., Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866; aus den Sitzungsber. der kaiserl. Akademie 51, 343. Bulgarus Summa de iudiciis bei Wunderlich. S. 7. Bussi Istoria della città di Viterbo. Roma 1742.

(Calogera) N. R., Nuova raccolta d'oposcoli scientifici e filologici. Venezia (1780). Campagnola Liber iuris civilis urbis Veronae. V. 1728. Campi Dell'historia ecclesiastica di Piacenza. P. 1651. Cappelletti Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni. Venezia 1844. Carli, Delle antichità tlaliche. Parte quarta. Milano 1790. Carolus Nov., Carolus Novariensis episcopus Novaria seu de ecclesia Novariensi. Novariae 1612. Cartularium Lang., Additio III zum Liber Papiensis in den Mon. Germ. L. 4, 595. (Catalani) De ecclesia Firmana eiusque episcopis et archiepiscopis commentarius. Firmi 1783. Cecina Notizie istoriche di Volterra. Pisa 1758. Chart. Ulc., Ulciensis ecclesiae chartarium. Aug. Taurinorum 1753. Cibrario Chieri, Storia di Chieri. Torino 1827. Cibrario Sav., Storia della monarchia di Savoia. Torino 1840. Cod. Sard., (Tola) Codex diplomaticus Sardiniae; in den Mon. patr. Cod. Wangian., Kink Codex Wangianus, Urkundenbuch des Hochstifts Trient. Wien 1852; Bd. 5 der II. Abth. der Fontes rerum Austriacarum. Cod. Westf., Codex diplomaticus historiae Westfaliae, II. Abth. von Erhard Regesta historiae Westfaliae. Münster 1847. Compagnoni La reggia Picena overo de' presidi della Marca. Macerata 1661. Const. Sic., Constitutiones regni Siciliae; bei Huillard 4, 1 und 6, 156. Corio L'historia di Milano. Vinegia 1554. Cornelius Ecclesiae Venetae. Venetiis 1749. Costa Chartarium Dertonense. Aug. Taurinorum 1814.

Dal Borgo Raccolta di diplomi Pisani. Pisa 1765. De Angeli Delle origini del dominio tedesco in Italia. Milano 1861. De Conti Notizie della città di Casale del Monferrato. Casale 1839. De Dionysiis De duobus episcopis Aldone et Notingo Veronensi ecclesiae assertis et vindicatis dissertatio. Veronae 1758. Del Re Cronisti e scrittori sincroni Napoletani. Napoli 1845. Deutschsp. Ficker Der Spiegel deutscher Leute. Innsbruck 1859. Dondi dall'Orologio Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova. P. 1802. Dronke Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850. Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Henschel. Parisiis 1840. Dümge Regesta Badensia. Carlsruhe 1836. Dümmler Ostfr. R., Geschichte des ostfränkischen Reichs. Berlin 1862. Durandi Il Piemonte cispadano antico. Torino 1774. Durig Beitr., Beiträge zur Geschichte Tirols. Innsbruck 1860.

Ed. (Roth. usw.), Edictus Langobardorum; in den Mon. Germ. L. 4, 1.

(Fanciulli) Osservazioni critiche sopra le antichità cristiane di Cingoli. Osimo 1769. Fantuzzi Monumenti Ravennati. Venezia 1801. Fatteschi Memorie istorichodiplomatiche riguardanti la serie dei duchi di Spoleto. Camerino 1801. Federicus Rerum Pomposianarum historia. Romae 1781. Ficker Reichsf., Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861. Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja. Lucca 1758. Fiorentini Memorie della gran contessa Matilde. Lucca 1756. Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission zu München. Göttingen 1862. Franklin Reichshofg., Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867. Frisi Memorie storiche di Monza. Milano 1794. Frizzi Memorie per la storia di Ferrara. F. 1791. Fumagalli Codice diplomatico Sant-Ambrosiano. Milano 1805.

Galletti Gabio antica città di Sabina. Roma 1757. Galletti Primicero, Del primicero della santa sede apostolica e di altri uffiziali maggiori del sacro palagio Lateranense. Roma 1776. Gamurrini Istoria genealogica delle famiglie nobili Toscane et Umbre. Fiorenza 1668. (Garofalo) Tabularium regiae ac imperialis capellae collegiatae divi Petri in regio Panormitano palatio. Panorni 1835. Garruba Serie critica de' sacri pastori Baresi. Bari 1844. Gattula Acc., Ad historiam abbatiae Cassinensis acces-

Digitized by Google

siones. Venetiis 1734. Gattula Hist., Historia abbatiae Cassinensis. Venetiis 1733. Gesta Inn., Innocentii III papae, in den Script. It. 3a, 486. Giesebrecht K. Z., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. III. Aufl. Braunschweig 1863. Giulini Memorie spettanti alla storia di Milano. M. 1760. Glafey Anecdotorum S. R. I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio. Dresdae 1734. Gradonicus Pontificum Brixianorum series. Brixiae 1755. Grassi Memorie istoriche della chiesa vescovile di Monteregale in Piemonte. Torino 1789. Gratia Aretinus Summa de iudiciario ordine bei Bergmann S. 317. Greg. Reg., Gregorii VII papae registrum bei Jaffé Bibl. 2, 1. Gregorio Considerazioni sopra la storia di Sicilia. Palermo 1805. Gregorovius Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Stuttgart 1859.

Haulleville Histoire des communes Lombardes. Paris 1857. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847. Hess Mon., Monumentorum Guelficorum pars historica. Kempten 1784. Hirsch Heinr. II, Jahrbücher des Reichs unter Heinrich II. Berlin 1862. Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici secundi. Parisiis 1852. Huillard Pierre, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne. Paris 1865.

Jaffé Bibl., Bibliotheca rerum Germanicarum. Berolini 1864. Jaffé Conr., Geschichte des deutschen Reichs unter Conrad dem Dritten. Hannover 1845. Jaffé Loth., Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen. Berlin 1843. Jaffé Reg., Regesta pontificum Romanorum. Berolini 1851. Innoc. Ep., Innocentii III Romani pontificis regesta sive epistolae; benutzt nach dem Abdrucke bei Migne Innocentii III opera omnia. Parisiis 1855. Innoc. Reg. imp., Innocentii III registrum super negotio imperii; ebenda 3, 995. Irici Tridinensis Rerum patriae libri tres. Mediolani 1745.

Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840. La Farina Studj sul secolo decimo terzo. Firenze 1842. Lami Del., Deliciae eruditorum seu veterum anekdoton opusculorum collectanea. Florentiae 1736. Lami Mon., Ecclesiae Florentinae monumenta. Florentiae 1759. Laspeyres Ueber die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum. Berlin 1830. Leg. munic., Leges municipales; in den Mon. patr. Lib. iur. Gen., Liber iurium reipublicae Genuensis; in den Mon. patr. L. Pap., Liber legis Langobardorum Papiensis dictus; in den Mon. Germ. L. 4, 290. Ludewig Rel., Reliquiae manuscriptorum. Francofurti 1720. Lünig C. It., Codex Italiae diplomaticus. Frankfurt 1725. Lupus Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. B. 1784.

Mabillon Ann., Annales ordinis S. Benedicti. Lutetiae Par. 1703. Mandelli Il comune di Vercelli nel medio evo. Vercelli 1857. Manzonius Episcoporum Corneliensium sive Imolensium historia. Faventiae 1719. Marangoni Memorie di Città nuova. Roma 1743. Marchesi Supplemento istorico dell' antica città di Forlì. F. 1678. Margarinus Bullarium Cassinense. Venetiis 1650. Mastrullo Monte Vergine sagro. Napoli 1663. Meichelbeck H. F., Historia Frisingensis. Augustae 1724. Mem. di Lucca, Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. L. 1813. Merkel Long., Appunti per la storia del diritto Longobardo; in (Bollati) Memorie spettanti alla storia del diritto Italiano nel medio evo. Torino 1857; Uebersetzung der Geschichte des Longobardenrechts. Berlin 1850, mit Benutzung der von Merkel gesammelten Ergänzungen. Miraeus Opera diplomatica et historica ed. Foppens. Lovanii 1723. Mittarelli Acc., Ad scriptores rerum Italicarum accessiones historicae Faventinae. Venetiis 1771. Mittarelli Ann., Annales Camaldulenses. Venetiis 1755. Mohr C. D., Codex diplomaticus ad historiam Raeticam. Chur 1844. Mon. Boica, Monumenta Boica. Monachii 1769. Mon. Germ., Pertz Monumenta Germaniae historica. Hannoverae 1826; angeführt nach der durchlaufenden Zählung der Bände, ausser dem noch unvollendeten IV. Bande der Leges, welcher mit L. 4. bezeichnet ist. Mon. Mod. Stat., Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi; Serie degli statuti. Parma 1864. Mon. Parm., Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia. Parmae 1856; die Bände sind nach der Bogenbezeichnung gezählt. Mon. patr., Historiae patriae monumenta edita iussu regis Caroli Alberti. Aug. Tau-

Digitized by Google

rinorum 1836; Ch., Chartae; Script., Scriptores; vgl. Cod. Sard.; Leg. munic.: Lib. iur. Gen. Mongitore Monumenta historica sacrae domus mansionis ss. Trinitatis militaris ordinis Theutonicorum urbis Panormi. P. 1721. Morbio Storie dei municipi Italiani. Milano 1836 Moriondi Monumenta Aquensia. Taurini 1789. Muletti Memorie storico-diplomatiche appartenenti alla città ed ai marchesi di Saluzzo. S. 1829. Muratori Ann., Annali d'Italia. Milano 1744.

Notizenbl., Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien 1851. Novellis Storia di Savigliano e dell'abbazia di S. Pietro. Torino 1844.

Odorici Storie Bresciane. B. 1853. Oesterr. Archiv, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien 1848. (Olivieri) Memorie della badia di S. Tommaso in Foglia nel contado di Pesaro. P. 1778. Or. Guelf., Scheidt Origines Guelficae. Hanoverae 1750. Orsato Historia di Padova. P. 1678. Osenbrüggen Al. Strafr., Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860. Ott. Fris. Gesta, Otto Frisingensis episcopus De gestis Friderici I; bei Urstisius Germaniae historici illustres. Francofurti 1585.

Pacchi Ricerche istoriche sulla provincia della Garfagnana. Modena 1785. Pecci Storia del vescovado di Siena. Lucca 1748. Pernice De Comitibus palatii commentatio prior. Halis 1863. Petrini Memorie Penestrine. Roma 1795. Phillips Engl. R.G., Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1827. Phillips K.R., Kirchenrecht. Regensburg 1845. Pillius Medicinensis Summa de ordine iudiciorum; bei Bergmann S. 1. Pirro Sicilia sacra ed. Mongitore. Panormi 1733. Poggiali Memorie storiche della città di Piacenza. P. 1757. Provana Studi critici sovra la storia d'Italia a'tempi del re Ardoino. Torino 1844. Puricelli Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta. Mediolani 1645.

Radevicus (Ragewin) De gestis Friderici I; bei Urstisius Germaniae historici illustres. Francofurti 1585. Ranke Jahrb., Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause. Berlin 1837. Raumer Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. II. Aufl. Leipzig 1840. Reg. (Phil. usw.), Böhmer Regesta imperii, neue Bearbeitungen, angeführt nach den Nummern der Urkunden der einzelnen Herrscher. Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier. Sp. 1852. Rena e Camici, della Rena Serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana, (ed. Camici). Firenze 1764. Repetti Dizionario geografico, fisico, storico della Toscana. Firenze 1842. Reuter Geschichte Alexanders des Dritten. II. Ausg. Leipzig 1860. Riccardi Storia dei vescovi Vicentini. V. 1786. Robolini Notizie appartenenti alla storia della sua patria. Pavia 1823. Romanin Storia documentata di Venezia. V. 1853. Ronchetti Memorie della città e chiesa di Bergamo. B. 1807. Roul. de Cluny, Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'eglise Romaine contenues dans les rouleaux dits rouleaux de Cluny. Paris 1865; aus Bd. 21b der Notices et extraits des manuscrits. Rovelli Storia di Como. Milano 1789. Rubeis Aquil., Monumenta ecclesiae Aquileiensis. Argentinae 1740. Rubeus Rav., Ravennatum historiarum libri undecim; angeführt nach dem Abdrucke in Graevius Thesaurus antiquitatum Italiae, Bd. 7a.

Sächs. Ldr., Homeyer Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht. III. Ausg. Berlin 1861. Sächs. Lhr., Das sächsische Lehnrecht, in Homeyer Des Sachsenspiegels zweiter Theil. Berlin 1842. Sanclementius Series critico-chronologica episcoporum Cremonensium. C. 1814. San Quintino Osservazioni critiche sopra alcuni particulari delle storie del Piemonte e della Liguria. Torino 1851. Santini Saggio di memorie della città di Tolentino. Macerata 1759. Sarti Bon., De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. B. 1769. Sarti Eug., De episcopis Eugubinis. Pisauri 1755. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. II. Ausg. Heidelberg 1834. Savioli Annali Bolognesi. Bassano 1788. Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrich I letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866. Schirrmacher Kaiser Friedrich der Zweite. Göttingen 1859. Schupfer Delle istituzioni politiche Longobardiche. Firenze 1863. Schw. Ldr. und Lhr., Lassberg Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrechtbuch. Tübingen 1840. Script. It., Muratori

Rerum Italicarum scriptores. Mediolani 1723. Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Wien 1867. Sitzungsber., Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1848. Spangenberg Die Lehre von dem Urkundenbeweise. Heidelberg 1827. Spon Histoire de Genève. G. 1730. Stumpf Acta imperii adhuc inedita; Anhang zu den Reichskanzlern. Stumpf Reg., Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet; Bd. 2 der Reichskanzler. Stumpf Reichsk., Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865. Sudendorf Reg., Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Jena 1849.

Tancredus Bononiensis Ordo iudiciarius; bei Bergmann S. 87. Tatti Annali sacri della città di Como. C. 1663. Terraneo La principessa Adelaide, contessa di Torino. T. 1759. Theiner Cod. dom., Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis. Romae 1861. Tiraboschi Mod., Memorie storiche Modenesi. M. 1793. Tiraboschi Non., Storia dell' augusta badia di Nonantola. Modena 1784. Toeche Heinr. VI, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. Tommasi Dell' historie di Siena. Venezia 1625. Tonduzzi Historie di Faenza. F. 1675. Tonini Rimini dal principio dell' era volgare all' anno 1200. R. 1856; Rimini nel secolo XIII ossio volume terzo della storia civile e sacra Riminese. R. 1862; angeführt als Bd. 2 und 3. Tourtual Böhmens Anth., Böhmens Antheil an den Kämpfen Kaiser Friedrich I in Italien. Göttingen 1865. Tourtual Forsch., Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte des XII. Jahrhunderts. Münster 1866. Troya Codice diplomatico Longobardo. Napoli 1852; Bd. 4 der Storia d' Italia. Troya Romani, Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi. II. Ediz. Milano 1844.

Ughelli Italia sacra ed. Coleti. Venetiis 1717.

Valentinelli Reg., Regesta documentorum Germaniae historiam illustrantium. München 1864; aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie, Cl. III, Bd 9b. Verci Ecel., Storia degli Ecelini. Bassano 1779. Verci Marca, Storia della marca Trivigiana. Venezia 1786. Vesi Documenti editi e inediti che servono ad illustrare la storia di Romagna. Bologna 1845. Vignati Storia diplomatica della Lega Lombarda. Milano 1866. Visi Notizie storiche della città e dello stato di Mantova. M. 1787.

Waitz V.G., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3. 4. Kiel 1860. Watterich Pontificum Romanorum vitae ab aequalibus conscriptae. Lipsiae 1862. Wetzell System des ordentlichen Civilprozesses. II. Aufl. Leipzig 1865. Wilda Strafr., Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten und seiner Reiche. Berlin 1863. Wirtemb. U.B. (Kausler) Wirtembergisches Urkundenbuch. Stuttgart 1849. Würdtwein N.S., Nova subsidia diplomatica. Heidelbergae 1781. Wunderlich Anecdota quae processum civilem spectant. Gottingae 1841. Wurstemberger Peter der Zweite Graf von Savoyen. Bern 1856.

Zaccaria Laud., Laudensium episcoporum series. Mediolani 1763. Zaccaria Leno, Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767. Zacharia Anecd., Anecdota medii aevi. Aug. Taurinorum 1755. Zacharia Crem., Cremonensium episcoporum series. Mediolani 1749. Zacharia Iter litterarium per Italiam. Venetiis 1762.

Digitized by Google

Uebersicht.

Vorrede. Entstehung der Arbeit, S. V. Ergebniss bezüglich des Ausgangspunktes, IX. Benutzung des Materials, XII. Inhalt der spätern Abtheilungen, XIV. — Rückblick auf eine Vertheidigung des Verfassers gegen v. Sybel, XV. — Erörterung der Einwendungen Roth's gegen frühere Behauptungen des Verfassers, XX. Die Auflösung Deutschlands Folge des Feudalismus, XXII. Germanische Selbstständigkeit der Theile, XXIII; das Streben nach derselben hindert grössere Staatenbildung nicht, XXVI. Nöthige Befugnisse der Zentralgewalt, XXVII. Gegensatz zwischen Feudalismus und Autonomie, XXVIII. Das fränkische Reich nicht allgemeingültiger Massstab für das germanische Staatswesen, XXX; es steht gegen das deutsche Staatswesen zurück durch seine Theilbarkeit, XXXI. Ungenügen der fränkischen Verfassung bei weiterer Ausdehnung des Reichs, XXXIII. Fortbestand der Volksrechte ohne Autonomie der Theile, XXXIV. Ungenügen der zentralen Gesetzgebung zunächst für Italien, XXXV. Entstehung des deutschen Reichs auf Grundlage der Anerkennung herkömmlicher Einheit einerseits, herkömmlicher Sonderstellung andererseits, XXXVI. Grössere Einheit hinderte damals der Gegensatz der Stämme oder Länder, XXXVIII. Dieser und das Stammherzogthum beruhen nicht auf der Feudalität, XXXIX. Selbstständigkeit des Stammes ist nicht durch ein Stammherzogthum bedingt, XLI. Stammherzogthum und Feudalfürstenthum sind wesentlich verschieden, XLII. In Deutschland hinderten äussere Umstände den Bruch mit dem Feudalstaate, der ohnedem auch dort in Aussicht stand, XLIII. Die damalige Gestaltung der Feudalsprengel würde eine Belassung der Selbstständigkeit der Theile nicht gehindert haben, XLV; das Streben danach macht sich später auch unabhängig vom Feudalismus geltend und würde durch den Uebergang zum Beamtenstaate nicht beseitigt sein, XLVII, aber auch die nöthige Macht des Ganzen nicht gehindert haben, L. Der massgebende Einfluss des Feudalismus auf die schliessliche Entwicklung lässt häufig seine Bedeutung für frühere Perioden überschätzen, LI.

Einleitung. Italien ein nach aussen scharf geschlossenes, nach innen mannichfaltig gestaltetes Rechtsgebiet. Einfluss der fränkischen Herrschaft. Geringer Einfluss der deutschen Herrschaft auf Italien. Grösserer Einfluss Italiens auf Deutschland. Bedeutung und Bearbeitung der italienischen Rechtsgeschichte.

A. Gericht und Bann.

I. Die Gerichtsurkunden. 1. Form, Inhalt und Zweck; Prozessformeln; Unselbstständigkeit der Fassung. 2. Zeitliche, 3. örtliche Unterschiede der Fassung. 4. Reichsgerichtsurkunden.

Digitized by Google

II. Verfahren im longobardischen Italien. 5. Allgemeines. — Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten. - 6. Ordentliches Verfahren. Klage. Antwort. Beweis. Geständniss. 7. Urtheil. Urtheil und Geständniss. 8. Spätere Verallgemeinerung der Formulare. — 9. Ungehorsamsverfahren. Klage. Ladung. Salische Kapitel. 10. Investitur. Bannung des Vermögens. Pfändung. Nichterwähnung des Urtheils. 11. Königsbann. — 12. Verfahren bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen. Entstehung. Simulation eines Rechtsstreites. 13. Anwendung zur Sicherung von Urkunden, von Erbe oder Freiheit. 14. Anwendung desselben Formulars bei Streitsachen. Urtheil. 15. Zweck die Erlangung eines gerichtlichen Geständnisses und rechtskräftigen Urtheils. Guarentigiirte Urkunden. 16. Verpflichtung des Scheinbeklagten zum Launegild. — 17. Ungehorsams- oder Bannverfahren bei unbestrittenen Rechtsgeschäften; 18. wird später die allgemein übliche Form. 19. Anwendung zur Sicherung des gesammten Gutes.

III. Verfahren in der Romagna. 20. Litiskontestation. 21. Confessio in iure; Anwendung für unbestrittene Rechtsverhältnisse; guarentigiirte Urkunden. 22. Beweisverfahren. Longobardischer Voreid. Kalumnieneid. 23. Urtheil. Ausführung. 24. Ungehorsamsverfahren.

IV. Aelterer Königsbann. 25. Fränkischer Königsbann. 26. Geldstrafen der italienischen Königsurkunden; abweichende Bestimmung und Theilung der Strafsummen. 27. Vereinzelt als Bann bezeichnet. 28. Gerichtlicher Königsbann. 29. Befugniss zur Verhängung. 30. Selbstständige Banngewalt der Grossen.

V. Bann und Acht. 31. Reichsbann des zwölften Jahrhunderts. Reichsacht. Strafandrohungen der deutschen Königsurkunden. 32. Fortdauer des fränkischen Königsbannes, der Immunitätsstrafe. 33. Geldstrafen für den Einzelfall aus Italien übernommen. 34. Neues Gewette des deutschen Königs. 35. Androhung der königlichen Ungnade, der Strafen des Majestätsverbrechens; Verbindung mit der Geldstrafe. 36. Androhung des Bannes des Königs; der Ausdruck aus Italien übernommen. 37. Ungnade und Bann gleichbedeutend mit Reichsacht. 38. Bedingtheit der Drohung; Lösbarkeit der Ungnade. 39. Zahlung als Bedingung der Lösung. 40. Steigerung zur Oberacht. — 41. Drohung der Ungnade und des Bannes in Italien aus Deutschland übernommen; Ausdehnung der Befugniss auf die Legaten; verschieden vom ältern Königsbahn. 42. Die Aechtung scheint dem frühern italienischen Rechte fremd zu sein.

VI. Städtischer Bann. 43. Uebereinstimmen der Statute verschiedener Zeiten und Orte. 44. Bedeutung des Ausdruckes Bann. — 45. Arten des Bannes: Ungehorsamsbann und Ausweisungsbann. Veranlassung des Bannes. 46. Bann um Schulden. Schuldknechtschaft. 47. Einfacher Ungehorsamsbann. 48. Bann um Missethat. 49. Bann um Frevel. 50. Lösbarer Bann um Ungerichte. 51. Beständiger Bann: Sühnbarer. 52. Unsühnbarer. — 53. Fälligkeit des Bannes. Ladung. Bannfrist. — 54. Wirkungen: Verurtheilung des Ungehorsamen. 55. Bannbusse. 56. Massregeln zur Ausführung des Urtheils. 57. Ausschliessliche Wirkungen des Bannes: Massregeln gegen die Person: Verbot des Aufenthaltes, der Unterstützung. 58. Minderung der Rechtsfähigkeit. 59. Friedlosigkeit. 60. Massregeln gegen das Gut: Wüstlegung, Zerstörung des Hauses. 61. Einziehung des Gutes. 62. Verfügung über das Gut. 63. Wirkungen für fremde Gerichtsbezirke: Keine Steigerung zum Reichsbann. Bann gegen Auswärtige. 64. Anerkennung des Bannes durch andere Städte. 65. Massregeln gegen fremde Gebannte. Ungenügen des Verfahrens. — 66. Milderungen des unsühnbaren Bannes. Eingränzung. 67. Aufhebung des unsühnbaren Bannes.

VII. Lösbarer Reichsbann. 68. Arten des Reichsbannes. — 69. Lösbarer. Veranlassung. Anwendung bei bürgerlichen Streitsachen. 70. Fälligkeit. Ladung. Verhängung. Bannfrist. — 71. Wirkungen: Keine Verurtheilung des Ungehorsamen. 72. Bannbusse. 73. Entziehung der Privilegien. 74. Entziehung des Rechtsschutzes. 75. Verbot der Unterstützung. Verbannung aus dem Reiche nicht betont. 78. Befehdung von Reichswegen. 77. Erklärung zum Reichsfeinde. — 78. Lösung.

Digitized by Google

VIII. Beständiger Reichsbann. 79. Ist bedingt durch Verurtheilung wegen Hochverraths. 80. Bestrafung des Ungehorsams als Hochverrath. 81. Deutsche Oberacht als Strafe des Ungehorsams gegen den König. 82. In Italien Verharren im lösbaren Banne durch Jahresfrist nicht Vorbedingung. 83. Stillschweigendes Uebergehen des lösbaren in beständigen Bann durch nachfolgende Verurtheilung als Hochverräther, 84. wovon die Verurtheilung in die einzelnen Strafen des Hochverraths zu unterscheiden ist. 85. Näherer Anschluss dieses Verfahrens der frühern staufischen Zeit an das deutsche Achtsverfahren. 86. Gesetzliche Ladungen und Fristen; 87. Nichteinhaltung nach älterm italienischen Recht, 88. in späterer staufischer Zeit, 89. in den Sentenzen K. Heinrichs VII. 90. Fälligkeit. Bannfrist. 91. Subjekt der Verurtheilung. Bannung moralischer Personen. — 92. Wirkungen: 93. Strafen des Hochverraths: 94. Verurtheilung zum Tode, 95. zur Knechtschaft. 96. Verweisung aus dem Reiche. 97. Zerstörung der Stadt, 98. der Befestigungen. 99. Verlust des Gutes. Lehen. Eigen der Unfreien. 100. Eigen der Freien; in Deutschland liegendes Gut an die Erben; 101. in Italien Konfiskation. 102. Keine Beschlagnahme des Gutes. 103. Verurtheilung in eine Geldstrafe. 104. Verlust der Privilegien. 105. Verlust von Recht und Ehre nicht erwähnt. Infamie. 106. Eigentliche Bannstrafen: Friedlosigkeit. Befehdung von Reichswegen. 107. Verbot der Unterstützung. — 108. Lösung durch Gnade des Kaisers. Vertragsweise Aufhebung. 109. Bedingungslose Unterwerfung. 110. Begnadigung der Nachkommen. 111. Aufhebung durch den Pabst.

IX. Sizilischer Bann. 112. Aelteres sizilisches Ungehorsamsverfahren ohne Bannung der Person. 113. Unter K. Friedrich II Bannitio und 114. Foriudicatio. — 115. Rückblick auf das italienische Bannverfahren überhaupt.

X. Vorsitzende. 116. Vorsitzende und Beisitzende. 117. Mehrzahl von Vorsitzenden. 118. Abstufungen der Gerichtsbarkeit.

XI. Grafschaft. 119. Grafschaften weltlicher Lehnsgrafen. 120. Gräfliche Gewalt der Bischöfe. 121. Gräfliche Gewalt der Städte. 122. K. Friedrich I und die Städte. 123. Kaiserliche Podestaten und Rektoren. 124. Freigewählte Konsuln. 125. Verwaltung der Grafschaften durch Reichsbeamte. 126. Zersplitterung der Grafschaften: Ausscheidung kirchlicher, 127. reichsunmittelbarer, 128. städtischer Gebiete. 129. Ausscheidung der Besitzungen weltlicher Grossen. 130. Theilungen und Veräusserungen der Grafschaftsrechte. Grafschaft als Zubehör des Grundeigenthums. 131. Neue Bezeichnungen der hohen Gerichtsbarkeit.

XII. Markgrafschaft. 132. Herzogthum und Markgrafschaft in Deutschland und Italien. 133. Verhältniss der Grafschaft zur Markgrafschaft: — Mittelitalien. 134. Romagna. 135. Stellung der mittelitalienischen Bischöfe, 136. der Städte in älterer Zeit. 137. Herzog Welf. Schwächung der markgräflichen Gewalt zu Gunsten des Reichs. 138. Stärkung derselben zu Gunsten des Reichs in späterer staufischer Zeit. — 139. Oberitalien: Lombardei. 140. Angebliche Mark Mailand. 141. Titelmarkgrafen. Nichterwähnung markgräflicher Befugnisse. — 142. Markgrafschaft Verona. Herzoge von Kärnthen. 143. Trennung von Kärnthen. Markgrafen von Baden. 144. Abtrennung von Trient, Friaul. 145. Gräfliche Gewalt der Bischöfe. 146. Weltliche Grafen. Markgrafen von Este. 147. Zusammenfallen der markgräflichen und gräflichen Gewalt. — 148. Richterliche Gewalt der Markgrafen.

B. Vorsitzende im Hofgerichte.

XIII. Reichsgerichtsbarkeit. 149. Konkurrirende Gerichtsbarkeit. 150. Bedürfniss bei verweigerter oder verzögerter Justiz, ungenügender Macht des Richters, Ungerechtigkeit eines Urtheils. 151. Unbilligkeit eines Urtheils. Kassation rechtskräftiger Urtheile. Nullitätserklärung. 152. Rechtsunsicherheit. — 153. Ausschliessliche Gerichtsbarkeit über bestimmte Personenklassen, 156. über einzelne Personen. Exemtionen der staufischen Zeit. 157. Abstufungen der Exemtionsprivilegien. — 158. Uebung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Reich. Zweifacher Begriff der Reichsgerichtsbarkeit. 159. Hofgericht. Gericht des Königs. Reichsgericht.

Digitized by Google

XIV. Der König. 160. Vorstaufische Zeit. Thätiger Vorsitz. 161. Unthätiger Vorsitz. — 162. Staufische Zeit. Oeffentliche Gerichtssitzungen. 163. Schriftliche Entscheidungen. 164. Ueberweisung an andere Richter. Delegation. 165. Ueberweisung zur Urtheilsfällung. Mandirung. 166. Einflussnahme auf überwiesene Sachen. 167. Bedingte Entscheidungen. 168. Bestätigungen der Urtheile anderer Richter. 169. Werth derselben für das weitere Verfahren. Exekutionsmandate.

XV. Der Pfalzgraf. 170. Anfänge des Amts. Einzelne Pfalzgrafen. 171. Aufhören des Vorsitzes im Hofgerichte. 172. Allgemeine Verhältnisse des Amts. 173. Richterliche Befugnisse. 174. Kein ständiges Reichsgericht zu Pavia, keine Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche. 175. Freiwillige Gerichtsbarkeit. — 176. Stellvertreter des Pfalzgrafen. Königsboten. 177. Vicepfalzgrafen.

XVI. Der Kanzler für Italien. 178. Vorsitz und Vorrang im Hofgerichte. 179. Logothet.

XVII. Die Königin. 180. Frühere Zeit. Vorsitz von Frauen überhaupt. Mathilde. Richenza.

XVIII. Der Hofvikar. 181. Titel. Anfänge des Amtes. 182. Eberhard v. Bamberg. 183. Hermann v. Verden. 184. Albert v. Trient. Garsedonius v. Mantua. Hermann v. Verden und Daniel v. Prag. 185. Magister Metellus. Konrad v. Lübeck. Bonifaz v. Novara. 186. Fehlen am königlichen Hofe Heinrichs VI. Bonifaz v. Novara. Heinrich v. Worms. Angelus v. Tarent. 187. Heinrich v. Mantua. 188. Friedrich v. Trient. 189. Jakob v. Turin. Aufhören des Amtes. Hugo v. Ostia. 190. Allgemeine Verhältnisse des Amtes. 191. Richterliche Befugnisse. Kompetenz. Appellation an den Kaiser. Subdelegation. 192. Exekution. Mangel des Bannes. 193. Tribunal. Siegel. Einkünfte.

XIX. Der Grosshofjustitiar. 194. Roffred v. Benevent. 195. Der kaiserliche Grossgerichtshof. Titel. Anfänge. 196. Der Grosshofjustitiar. 197. Der Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro. — 198. Erste Umgestaltung durch K. Friedrich II. Heinrich v. Morra Grosshofjustitiar und Statthalter Apuliens. Kapitäne des Königreichs. 199. Grossjustitiar v. Sizilien. 200. Bestimmungen der ältern Konstitutionen. — 201. Zweite Umgestaltung durch K. Friedrich II. Wiederanfänge eines ständigen Hofgerichtes. 202. Umgestaltung des Grossgerichtes zum Hofgerichte. Die neuen Konstitutionen. 203. Die zwei Kapitäne und Grossjustitiare. 204. Das Grossgericht nach der Umgestaltung. 205. Vor derselben keine unmittelbare Kompetenz für Italien. 206. Kompetenz für Italien seit der Umgestaltung. 207. Ausdehnung derselben. 208. Hofgericht K. Heinrichs VII.

Digitized by Google

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

ZWEITER BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1869.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
11817
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

II.

Digitized by Google

C. VORSITZENDE IM REICHSGERICHTE.

XX. KÖNIGSBOTEN FÜR DEN EINZELFALL.

209. — Die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit, so weit diese nicht am Hofe selbst durch den König oder seine Stellvertreter gehandhabt wurde, bezeichnen wir zur Unterscheidung vom Hofgerichte schlechtweg als Reichsgericht. Den Vorsitz im Reichsgerichte führen Reichsbeamte mit sehr verschiedenen Befugnissen und wenigstens später auch mit verschiedenen Titeln, welche aber durchweg dem deutschen Ausdrucke Königsbote entsprechen.

Bis zum Beginne des zwölften Jahrhunderts ist die regelmässige Bezeichnung der Vorsitzenden im Reichsgerichte *Missus domini regis* oder *d. imperatoris*, auch *Missus regalis* oder *imperialis*[1]; seltener und anscheinend nur für Boten höhern Ranges gebraucht *Missus sacri palatii*.[2] Der engere Ausdruck *Missus discurrens* kommt später für den einzelnen Königsboten nur ganz vereinzelt vor[3]; häufiger werden in Urkunden bei Aufzählung verschiedener Beamtenklassen auch die *Missi discurrentes* erwähnt, in der Regel wohl nur als wörtliche Wiederholung des in der karolingischen Zeit sehr gebräuchlichen Ausdruckes aus ältern Vorlagen und anscheinend ohne die Absicht, dadurch nur eine besondere Klasse von Königsboten zu bezeichnen.[4] Ganz gleichbedeutend mit dem fast ausschliesslich vorkommenden Missus wird in wenigen Fällen der Ausdruck *Nuntius* gebraucht[5]; seltener noch hören wir vom *Legatus*.[6] In der staufischen Periode werden die Bezeichnungen dann mannichfaltiger; während das alte *Missus* mehr zurücktritt, werden die Königsboten verschiedener Art jetzt als *Legatus*, *Delegatus*, *Nuntius*, *Vicarius*, *Capitaneus d. imperatoris* oder *imperii* bezeichnet.

209. — **1.** Vereinzelt **982**: *M. imperatorius*, **998**: *M. domnicus*. Fatteschi 304. 308. **2.** Script. It. 1b, 465. 2b, 973. Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. **3. 918**: Antiq. It. 1, 455. **4. 861–1047**: Ughelli 2, 97. 3, 353. 4, 966. 970. Antiq. It. 5, 197. Ebenso noch 1161 in Wiederholung einer Urk. von **1031**: Ughelli 5, 149. 153. **5. 1000–1077**: Antiq. It. 2, 967. 947. 3, 729. Fantuzzi 2, 72. **6.** 915 wird einmal beiläufig der Missus so genannt, Antiq. It. 1, 487; ebenso in einer auf 1091 bezüglichen, aber vielleicht viel später abgefassten Klagschrift. Lupus 2, 775. Um 1055 heisst ein einfacher Bote des Kaisers einmal *Nuntius*, dann *Legatus*. Savioli 1, 95. Erst 1100 und 1116 nennt ein Königsbote selbst sich *Delegatus a principe*, 1115 *Legatus d. imperatoris*. Antiq. It. 1, 476. 3, 1121. Fantuzzi 5, 163.

Digitized by Google

Finden wir in der frühern Zeit den einzigen Ausdruck *Missus d. regis* fast ausschliesslich in Gebrauch, so ergibt sich doch bald, dass die Verschiedenheit der Stellung der so bezeichneten Personen nicht minder gross war, als später, wo auch die Bezeichnungen mannichfaltiger werden. Missus des Königs ist jede Person, die vom Könige unmittelbar mit Verrichtungen beauftragt ist, welche nicht schon an und für sich in den Befugnissen ihrer sonstigen amtlichen Stellung liegen, sondern nur kraft besonderen königlichen Auftrages geübt werden dürfen. Der Ausdruck Missus wird dann als Titel unter Beibehaltung des sonstigen Titels diesem zugefügt, und zwar, wie wir mehrfach sehen werden, nicht blos da, wo es sich eben um Ausführung jenes Auftrags handelt, sondern überhaupt so lange die Beauftragung dauert. Aber der Inhalt des diesen Titel begründenden Auftrages konnte nun ein überaus verschiedener sein. Ein und derselbe Titel bezeichnet denjenigen, der mit voller königlicher Machtvollkommenheit das ganze italienische Königreich verwaltet, wie etwa denjenigen, der ein Schreiben des Königs zu überbringen oder im Auftrage des Königs bei einem Tausche den Werth eines Grundstückes zu schätzen oder in den Besitz einer Sache als Gerichtsbote einzuweisen hat. Es liegt dem Ausdrucke auch keineswegs der Begriff eines nur vorübergehenden Auftrages zu Grunde; Missus heisst eben so wohl derjenige, welcher lebenslänglich mit der Uebung königlicher Hoheitsrechte betraut ist, wie derjenige, der nur eine einzelne kurz dauernde Handlung zu vollziehen hat. Eben so wenig lässt sich festhalten, dass der Begriff des Missus die Abwesenheit des Königs voraussetzt; der Ausdruck wird auch da angewandt, wo jemand in Gegenwart des Königs einen Auftrag desselben zu erfüllen hat.

Dass sich bis zum zwölften Jahrhunderte für so verschiedene Stellungen im amtlichen Sprachgebrauche nicht auch verschiedene Bezeichnungen festgestellt haben, kann auffallen, ist aber doch erklärlich. Es handelt sich um Stellungen, deren Rechte und Pflichten nicht wie die der ständigen Reichsämter von vornherein feststehen, deren nähere Begränzung von vornherein ganz ungewiss ist, im Einzelfalle lediglich von der freien Willensbestimmung des Königs abhängt. Der königliche Auftrag ist das einzige allen Fällen Gemeinsame; es hängt aber ganz vom Belieben des Königs ab nicht allein, ob er einen solchen geben will, sondern auch wie er ihn geben will, in welcher zeitlichen und örtlichen Ausdehnung, mit welchen Befugnissen. So erklärt es sich, wenn man, nur die Beauftragung durch den König ins Auge fassend, die so sehr verschiedenen und vielfach ineinander übergehenden Einzelgestaltungen im Ausdrucke nicht unterschied. Es erklärt sich weiter daraus, dass noch in staufischer Zeit, wo man sich mehrerer, aber doch dem Wortsinne nach sich sehr nahestehender Ausdrücke bediente, diese nun wohl herkömmlich überwiegend nur für die eine oder andere Art von Königsboten in Gebrauch waren, sich eine schärfere Scheidung daraufhin aber doch kaum begründen liesse, überaus häufig auch noch der eine, wie der andere Ausdruck dem einfachen Wortsinne nach für Königsboten verschiedenster Stellung gebraucht wurde.

210. — Wie aber das Institut schon früher insbesondere durch Karl den Grossen vielfach eine festere Gestaltung erhalten hatte, so mussten sich

Digitized by Google

doch auch nach dem Verfalle der bezüglichen karolingischen Einrichtungen, sei es noch im Anschlusse an die Reste dieser, sei es im Anschlusse an die durch die spätern geschichtlichen Wechselfälle geschaffenen Zustände, wieder bestimmtere Formen ausbilden, in welchen herkömmlich für diesen oder jenen Fall die Beauftragung durch den König geschah; es ist nicht wohl denkbar, dass bei einem Institute, welches bei der italienischen Reichsregierung eine so hervorragende Stelle einnimmt, so regelmässig in Verwendung kommt, während es andererseits so überaus Verschiedenes umfasst, sich nicht wenigstens durch Gewohnheit und Herkommen bestimmtere Begränzungen und damit eine Unterscheidung verschiedener Klassen von Königsboten feststellte, wenn dieselben im Ausdrucke auch gar nicht oder höchst selten auseinandergehalten wurden. Diese Klassen noch jetzt genauer zu sondern, ihre Befugnisse zu bestimmen, wird freilich durch nichts mehr erschwert, als durch das Fehlen besonderer Ausdrücke zur Bezeichnung der Verschiedenheit der Sache. Es wird weiter dadurch erschwert, dass unsere Kenntniss des Instituts zumal in älterer Zeit vorzugsweise auf den Urkunden über einzelne Gerichtssitzungen beruht und gerade bei diesen die Thätigkeit der verschiedenen Klassen von Königsboten wesentlich dieselbe ist.

Dennoch werden wir uns zum Behufe der folgenden Untersuchungen dem Versuche einer solchen Scheidung nicht entziehen können. Als Hauptgesichtspunkt für die Scheidung dürfte am geeignetsten die Dauer des königlichen Auftrags ins Auge zu fassen sein, da sich danach von der Masse der Königsboten zunächst zwei Klassen ziemlich bestimmt ausscheiden. Eine erste Klasse bilden die Königsboten für den Einzelfall, deren Auftrag sich auf die Erledigung nur eines einzelnen bestimmten Falles beschränkt. Den bestimmten Gegensatz zeigen uns dann die ständigen Königsboten, welche dauernd, etwa durch lebenslängliche oder gar erbliche Verleihung oder durch immerwährende Verbindung mit einer andern Würde, mit der Uebung königlicher Hoheitsrechte beauftragt sind; ihre Befugnisse sind in der Regel auf gewisse Hoheitsrechte und zumal in älterer Zeit auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Zunächst aus dem Fehlen der für beide Klassen bestimmenden Momente ergibt sich die dritte wichtigste Klasse von Königsboten, deren Auftrag sich weder auf einen Einzelfall beschränkt, noch aber auch ein ständiger ist, welche beauftragt waren, nur zeitweise, aber in allen ihnen vorkommenden Fällen alle oder die meisten königlichen Hoheitsrechte zu üben. Da die Uebung ihres Amtes das Bereisen des ihnen zugewiesenen engern oder ausgedehnteren Bezirkes nöthig machte, so lassen sie sich etwa im Anschlusse an den alten Ausdruck Missi discurrentes als wandernde Königsboten bezeichnen. Innerhalb dieser Klassen werden sich dann noch weitere Scheidungen versuchen lassen.

Entspricht jene Eintheilung vorzüglich den Verhältnissen der ältern Zeit, ist sie für die staufische Periode nicht mehr so ganz massgebend, da hier insbesondere die Stellung der wandernden Königsboten vielfach in die ständiger Reichsbeamten übergeht, so schliesst sich doch auch die Gestaltung der spätern Verhältnisse eng genug an jene Scheidung an, um von ihr für

Digitized by Google

den ganzen Verlauf der zu berücksichtigenden Jahrhunderte ausgehen zu können.

211. — Die Königsboten für den Einzelfall zeigen uns die einfachste Gestaltung des Instituts; der König beauftragt jemanden, in einem einzelnen Falle seine Stelle zu vertreten. Dass die Vollmacht sich nur auf einen Einzelfall bezieht, scheint in den Urkunden oft ausdrücklich gesagt zu sein, wenn der Vorsitzende als *Missus d. regis ex hac causa ab eo constitutus* bezeichnet wird. Doch wurde anscheinend der Ausdruck nicht scharf darauf beschränkt, er scheint oft nur andeuten zu sollen, dass der Missus gerade auch für diese Sache bevollmächtigt war, mag sich diese Vollmacht nun aus einem allgemeinen Auftrag ergeben, mag sie überhaupt nur für diesen Einzelfall gegeben sein. So weist 968 der unter jenem Titel zu Gericht sitzende Adalgis seine Vollmacht als ständiger Missus vor, während es zudem an und für sich unwahrscheinlich ist, dass er für den Einzelfall etwa noch besonders bevollmächtigt wurde, da es sich lediglich um gerichtliche Verlautbarung eines Verkaufes handelte.[1] Noch bestimmter ergibt sich das bei einem Falle, wo der auch anderweitig als ständiger Missus zu erweisende Arioald im Juli 1035 als *Missus d. imperatoris ex ac causa ab eo constitutus* zu Gerichte sitzt, wobei es sich um Anerkennung eines erst am 5. Juli geschlossenen Vertrags handelt, also von einem besondern Auftrage des damals in Deutschland weilenden Kaisers nicht die Rede sein kann.[2]

Die Bestellung von Königsboten zu Richtern für eine einzelne beim Könige angebrachte Streitsache war wohl meistens dadurch veranlasst, dass die Sache am Orte selbst leichter zu entscheiden war, als am Hofe. Dann konnte der König einen Missus aus seiner Umgebung, *de presentiis suis*, schicken, um an Ort und Stelle zu richten; er wird vom Hofe entsandt. So klagt 845 ein Abt beim Könige gegen dienstweigernde Hörige, bezüglich deren er in der Grafschaft Trient, wo sie gesessen seien, kein Recht erlangen könne; *tunc predictus rex de suis presentiis missum suum Garibaldum palatinum iudicem illuc direxit ad ipsam — causam inquirendum et eidem abbati iustitiam faciendum*, welcher dann zu Trient Gericht hält. Im J. 852 schickt der Kaiser, nachdem die Einwohner von Cremona gegen ihren Bischof bei ihm geklagt hatten, *de sui presentia missum Theodericum consiliarium suum, qui hec omnia diligenter inquireret atque diligenter diffiniret*; er hält zu Cremona Gericht und unterschreibt: *qui missus de hac causa inquirendum fuit.*[3] So schickt der Kaiser 999 nach Gaeta *missum suum atque capellanum unum clericum nomine Noticherium gentis Lotherincum propter distringendum et difiniendum hereditates sacri episcopii s. Gajetanae ecclesiae*; 1001 schickt er einen seiner Hofkapläne, um am Orte selbst über eine Klage des Abtes von Leno zu richten.[4] Natürlich konnte auch der allgemein bevollmächtigte wandernde oder ständige Königsbote mit der Entschei-

211. — **1.** Affò Parma 1, 353. Vgl. einen ähnlichen Fall von 1018: Antiq. It. 5, 931. **2.** Giulini 3, 517. Aehnlich 527. **3.** Antiq. It. 2, 971. 954. **4.** Gattula Acc. 1, 116. Zaccaria Leno 83.

Digitized by Google

dung eines Einzelfalls vom Könige noch besonders beauftragt werden. So legt der für ganz Italien bevollmächtigte Graf Alberich 880 zu Como eine besondere Vollmacht des Königs vor, an Ort und Stelle Zeugen über einen Streit der Aebte von S. Ambrogio und Reichenau zu verhören.[5]

212. — In andern Fällen wird der Missus nicht vom Hofe gesandt, sondern am Orte bestellt; es werden Grosse aus der Gegend, wo die Sache zu entscheiden ist, vom Könige mit Erledigung derselben beauftragt. So sitzen 833 zu Siena die Bischöfe von Florenz und Volterra im Auftrage des Kaisers zu Gericht wegen einer Klage des Bischofs von Arezzo.[1] Nach einigen uns genauer bekannten Fällen wurde dann dem Kläger eine königliche Weisung an die Betreffenden zugestellt, ihm Recht zu schaffen. In einem Placitum zu Lucca 853 zeigt der dortige Bischof einen kaiserlichen Befehl an die drei vorsitzenden Missi, nämlich den Bischof von Pisa, den Markgrafen von Tuszien und einen Vasallen vor: *et quicquit ex episcopatum Lucense apstractum invenissent, — diligentissime sup sacramento per inquisitionem investigare studissent adque secundum ipsam inquisitionem difinissent; si vero orta fuisset contemptio, que deliberare ibi menime potuissent, sub wadia firmisque fidiiussoribus hoc ante nostra venire fecissent praesentia.*[2] Es wurde dann auch wohl eine Mehrzahl bestellt, so dass es im Ermessen des Klägers stand, an wen er sich wenden wollte. In einem bezüglichen Befehl sagt der Kaiser 864, der Bischof von Lucca habe bei ihm über die vielen Vergewaltigungen seiner Kirche geklagt; *ideo constituimus missos nostros* die Bischöfe von Pistoja, Pisa und Florenz, den Markgrafen von Tuszien, einen Grafen und einen Vasallen, welche dem Bischofe zu seinem Rechte verhelfen sollen und insbesondere die Befugniss erhalten, die Sachen eines jeden, der sich weigert ihrer Ladung zu folgen oder eidlich vor ihnen auszusagen, unter Königsbann zu legen; schliesslich heisst es: *Quod si fortasse omnes predicti missi nostri ad hanc iustitiam faciendam se coniungi non poterint, tunc — precipimus, ut cuicumque illorum predictus episcopus — hoc annunciaverit vel hanc nostram epistolam ostenserit per se absque ulla dilatione — episcopo — veram iustitiam et plenam inquisitionem facere studeat*; auf Grund dessen sitzt dann nur der Bischof von Pistoja noch 871 zu Lucca zu Gericht, indem der Vogt von Lucca jenen Befehl vorlegt und sagt: *Volo ut iste O. episcopus, qui est missus, — faciat exinde inquisitionem.*[3] Dabei konnte es sich dann auch ergeben, dass in Folge des königlichen Auftrags ein Untergebener Richter über seinen Herrn wurde; so wird 945 zu Reggio gegen den dortigen Bischof geurtheilt von *Ildoinus vassus d. A. episcopi ipsius sedis — et missus d. Ugonis regis ex ac causa ab eo constitutus.*[4] Wo bei verhältnissmässig geringfügigen Sachen das Eingreifen eines königlichen Missus nöthig war, wurde derselbe wohl durchweg aus der Gegend selbst bestellt, wenn nicht etwa ständige Königsboten dafür zur Hand waren.[5]

---

5. Antiq. It. 5, 929.

212. — 1. Antiq. It. 5, 923. 2. Mem. di Lucca 5 b, 420. 3. Mem. di Lucca 4 b, 52. 4. Antiq. It. 1, 464. 5. So sollte sich bei jedem Tausch von Kirchengut ein Missus

Digitized by Google

213. — Den Titel Missus führt nun aber weiter auch der, welcher am Hofe selbst und in Gegenwart des Königs auf besondern Auftrag desselben handelt; so fanden wir den Titel insbesondere auch von denjenigen gebraucht, welche für die Entscheidung eines Einzelfalles mit dem Vorsitze im Hofgerichte betraut waren.[1] So mag denn auch, wenn 901 der richtende Kaiser seinem *Vassus et missus* Walter befiehlt, den Kläger zu investiren[2], der Titel sich nur auf diesen sogleich erledigten Auftrag beziehen. Missus d. regis heisst dann immer auch derjenige, welcher nach Entscheidung der Sache vom Könige beauftragt wird, in den Besitz einzuweisen.

XXI. NUNTIEN UND DELEGIRTE.

214. — Auch in der staufischen Zeit finden wir überaus häufig Königsboten erwähnt, welche nur mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten beauftragt waren. So weit es sich dabei nicht um Vertretung des Königs als Richter handelt, ist der Ausdruck *Nuntius d. imperatoris* für sie am üblichsten. Der urkundliche Sprachgebrauch ist allerdings kein feststehender; hie und da wird auch der Bote für den Einzelfall wohl mit dem ältern Ausdrucke als *Missus*, oder dem neuern als *Legatus* bezeichnet; häufiger noch wird umgekehrt der Ausdruck *Nuntius* auch für ständige Vertreter des Königs oder seiner Legaten gebraucht, und dann auch wohl für solche, welchen richterliche Befugnisse zustanden. Wo es sich aber um Nuntien für den Einzelfall handelt, entspricht es durchaus dem Sprachgebrauche, wenn wir darunter nur solche Boten verstehen, bei welchen es sich nicht um die Bestellung zu Richtern handelt. Die Angelegenheiten, zu welchen solche Nuntien verwandt wurden, konnten natürlich die allerverschiedenartigsten sein. So investirt beispielsweise 1162 Benedikt von Aachen als Nuntius des Kaisers in dessen Auftrage den Probst von Monza[1]; Nuntien führen 1183 die Verhandlungen mit den Lombarden[2]; 1191 schickt der Kaiser den Kämmerer Rudolf als Nuntius nach Borgo S. Donino, um die Uebergabe des Orts an Piacenza auszuführen[3]; 1192 bestellt er zwei Hofrichter zu seinen Nuntien, um *sua vice* alles zur Herstellung des Friedens zwischen Brescia und Bergamo Nöthige vorzunehmen[4]; 1220 verhängt der Markgraf von Caretto als *Nuntius d. imperatoris ad hoc constitutus* den Bann über Ventimiglia.[5] Am häufigsten

212.] überzeugen, dass der Tausch der Kirche nicht nachtheilig sei; vgl. § 154 n. 7. Missi, welche den Titel nur mit Rücksicht auf einen solchen Auftrag zu führen scheinen, werden denn auch oft erwähnt; so erfolgt 892 die Besichtigung durch *Ragifredus iudex et missus d. imp.*, der aber in der Unterschrift den Titel nicht führt; 956 unterzeichnet in solcher Eigenschaft *Walo vassus et missus d. regum, qui missus fui ut supra*, 984 *Ansfredus missus d. regis super ipsis rebus accessi et missus fui ut supra.* Fumagalli 522. Frisi 2, 22. Tiraboschi Non. 2, 126; vgl. auch 966: Mon. patr. Ch. 1, 209. Doch finde ich nirgends bestimmt erwähnt, dass die Vollmacht dazu nur für den Einzelfall gegeben war; gerade für solche Angelegenheiten dürften früh dauernde Vollmachten ertheilt sein.

213. — **1.** Vgl. § 176. **2.** Ughelli 1, 799.

214. — **1.** Frisi 2, 63. **2.** Antiq. It. 4, 291. 305. **3.** Affò Parma 3, 301. **4.** Odorici 6, 74. Arch. stor. N.S. 3b, 18. **5.** Liber jur. Gen. 1, 660. 662.

Digitized by Google

finden wir von Deutschen die Reichsdienstmannen, von Italienern die Hofrichter als Nuntien verwandt.

215. — Dieser Klasse werden auch im allgemeinen die ofterwähnten Nuntien zur Erhebung des Fodrum, *pro fodro colligendo*, zuzuzählen sein, da ihre Vollmacht sich oft auf Erledigung dieser Einzelangelegenheit beschränkt zu haben scheint. Otto von Freising spricht von ihnen im allgemeinen: *Mos enim antiquis, ex quo imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab accolis fodrum dicuntur, exquirant.*[1] Häufig waren diese Befugnisse gewiss mit den weitergehenden verbunden, den ganzen Zustand Italiens für die Ankunft des Königs zu ordnen; wir werden häufig gerade in der Zeit vor einem Zuge des Königs Boten mit den umfassendsten Vollmachten thätig finden. Doch scheint wenigstens in der staufischen Zeit die Befugniss zur Erhebung des Fodrum durch eine ausdrückliche Vollmacht bedingt gewesen zu sein, da das in den bezüglichen Stellen der Privilegien mehrfach betont wird. So sagt der Kaiser 1164 und 1185, von der Kirche von Fermo solle niemand Abgaben erheben, *praeter solum legatum nostrum, cum a nobis pro fodro colligendo specialiter destinatus fuerit;* und 1178 für den Bischof von Rieti: *fodrum enim regale — nemo exigat, nisi nos aut certus nuncius noster ad hoc specialiter destinatus.*[2] Jedenfalls scheinen nicht immer die sonstigen Legaten zu diesem Behufe verwandt, sondern zuweilen eine Mehrzahl von Nuntien nur für den bestimmten Zweck und wohl für bestimmte Bezirke bestellt zu sein. So vor dem Römerzuge K. Heinrichs 1191; der Stadt Piacenza bestätigt den Empfang des Fodrum *Rudolfus camerarius deputatus ad fodrum regale recipiendum*, dem Bischofe von Turin *Thomas de Nono nuncius regis et totius Taurinensis episcopatus legatus et principaliter ad hoc missus*[3], während *d. Bonusiohannes Vercellensis advocatus et d. H. regis legatus*, welcher nach besiegelter Vollmacht des Kaisers zugleich mit dem Grafen Heinrich von Eppan in Veranlassung der bevorstehenden Kaiserkrönung *ad fodrum regale atque alia servitia requirenda et colligenda* bestellt war, ein vom Könige zu bestätigendes Abkommen mit dem Bischofe von Padua trifft, wonach dieser gegen Zahlung von hundert Mark vom Fodrum, von der Heerfahrt und von der Hoffahrt nach Roncalia befreit sein soll.[4]

216. — Von den in den verschiedenartigsten Verwaltungsangelegenheiten thätigen Nuntien werden die vom Könige für den Einzelfall delegirten Richter nun auch im Ausdrucke immer unterschieden. Der frühere Ausdruck Missus verliert sich auch für sie; 1161 werden delegirte Richter noch einmal, abwechselnd mit dem Ausdrucke *Vicarii*, als *Missi d. imperatoris* bezeichnet[1]; 1159 heisst es *Cognitores cause ex precepto imperatoris;*

215. — **1.** Gesta Frid. l. 2 c. 12. **2.** Ughelli 2, 694. 697. 1, 1201. **3.** Poggiali 5, 11. Mon. patr. Ch. 1, 969. **4.** Antiq. It. 2, 69.

216. — **1.** Tiraboschi Non. 2, 279.

Digitized by Google

1160: *constituti ab imperatore cognitores litis*; 1186: *Cognitor controversiae ex delegatione d. imperatoris.*[2] Weiterhin heissen sie in der Regel *Iudices delegati* oder *Delegati d. imperatoris.*[3]

Ihre Zahl ist verschieden; wir finden einen Delegirten, häufig zwei oder drei, zuweilen vier oder fünf. Auch bei Bestellung einer Mehrzahl haben alle offenbar dieselben Befugnisse; es fehlt auch dann, wenn die sonstigen Rangverhältnisse sehr verschieden sind, jede Spur, dass etwa, entsprechend dem Hofgerichte, der delegirte Bischof Vorsitzender, die mit ihm delegirten Hofrichter nur Beisitzer gewesen seien; wir haben alle als gleichberechtigt zu betrachten.

Wie früher Missi, so konnten auch am Hofe selbst Delegirte bestellt werden. So in den frühern Zeiten K. Friedrichs I, wo ein ständiges Hofgericht für Italien noch nicht bestand.[4] Seit dieses hervortritt, finden sich am Hofe selbst nie Delegirte, welche demselben nicht angehört hätten; ist der Hofvikar als ständiger Delegirter zu fassen, so scheinen auch Einzelsachen immer nur an ihn delegirt zu sein[5]; ebenso werden wir die Hofrichter, wenn sie ausnahmsweise in seiner Abwesenheit zu Gerichte sitzen[6], als ständige Delegirte zu betrachten haben. Auch die frühern Fälle eines Urtheilens auf Mandat treffen den Hofvikar und einen Hofrichter.[7] Als dann beim Mangel eines ständigen Hofgerichtes in der frühern Zeit K. Friedrichs II diese Form häufiger angewandt scheint, werden allerdings ausser den Grosshofrichtern auch wieder andere Personen am Hofe bestellt.[8] Davon abgesehen finden wir Delegirte nur in Abwesenheit des Kaisers, dann insbesondere da bestellt, wo die Entscheidung an Ort und Stelle der durch das Hofgericht vorzuziehen schien.

Wurden in früherer Zeit, wo für den Vorsitzenden nur die Gerichtsgewalt in Betracht kam, auch weltliche Grosse, bei denen wir genauere Rechtskenntniss schwerlich voraussetzen dürfen, vom Könige mit gerichtlichen Entscheidungen betraut, so finden wir jetzt, dass häufig alle, durchweg wenigstens einige der Delegirten in ihrer sonstigen Stellung Ständen angehören, bei welchen wir auf genauere Rechtskenntniss schliessen dürfen. Am häufigsten finden wir die ständigen Hofrichter des Königs zu Delegirten bestellt; vielfach nur solche[9], oder mit andern.[10] Sind aber Grosse des Reichs delegirt, so

---

216.] **2.** Verci Ecelini 3, 37. Affò Parma 3, 371. Fantuzzi 6, 54. **3.** Zuerst **1188**: Antiq. It. 2, 79. Früher findet sich vereinzelt zu Monselice **1100**: *W. missus d. imp. atque delegatus ab ipso principe*; **1116**: *M. delegatus ab ipso principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis.* Antiq. It. 1, 476. 3, 1121. Zuerst überhaupt, so weit ich sehe, unterschreibt 1093 zu Sinigaglia ein *delegatus a principe iudex*, Mittarelli Ann. 9, 16, wo unter dem Princeps aber nicht der Kaiser, sondern Markgraf Werner zu verstehen ist; auch kann es sich hier nicht um Delegation für den Einzelfall handeln, da der Judex gar nicht Richter ist, sondern einem Missus des Markgrafen das Urtheil findet. Scheint es sich hier überall um dauernde Befugnisse zu handeln, so dürfte ein Zusammenhang mit der später üblichsten Anwendung des Ausdruckes nur für Einzelfälle noch nicht bestehen. *Delegati* des Erzbischofs von Ravenna für einen Einzelfall werden 1119 genannt. Amadesius 2, 357. **4.** Vgl. § 162 n. 9. 11. **5.** Vgl. § 191. **6.** Vgl. § 183 n. 15. § 184 n. 3. § 186 n. 1. 2. **7.** Vgl. § 165 n. 5. 7. **8.** Vgl. § 164 n. 10. § 165 n. 9. § 198 n. 6. **9. 1161–96**: Tiraboschi Non. 2, 279. Affò Parma 2, 376. Mon. patr. Ch. 1, 965. Odorici 6, 74. Antich. Est. 1, 360. De Conti 1, 372. **10.** So entscheiden 1188 zu Pavia drei Hofrichter mit

Digitized by Google

sind das jetzt immer Bischöfe, wie ja auch alle Hofvikare diesem Stande angehörten; so finden wir als Delegirte 1186 den Erzbischof von Ravenna[11], 1191 den Bischof von Feltre[12], 1192 den Bischof von Trient mit zwei Hofrichtern[13], 1197 den Bischof Heinrich von Mantua, der später Hofvikar war, mit einem Hofrichter[14], 1219 den Bischof von Pavia mit zwei Genossen.[15] Von seinen Hofgeistlichen schickte der Kaiser 1165 den Kaplan Konrad, um *vice imperatoris* einen Streit zwischen Genua und Pisa zu entscheiden.[16] So häufig auch jetzt noch in Italien deutsche weltliche Grosse, insbesondere Reichsdienstmannen, in Stellungen verwandt wurden, mit welchen, wie der der Legaten, nebenbei auch richterliche Befugnisse verbunden waren, so finden wir sie doch nie in der lediglich richterlichen des Delegirten. Eine Delegirung italienischer Markgrafen und Grafen finde ich nur in einer Formel vorgesehen.[17]

Für weniger wichtige Sachen wurden vom Kaiser wohl die betreffenden Ortsbehörden delegirt; so 1160 die beiden *Iudices et potestates* von Parma, 1165 die Konsuln von Pavia.[18] Oder am Orte ansässige Rechtskundige; so 1193 zu Brescia der frühere Hofvikar Magister Metellus und der Brescianer Wilhelm von Oriana[19]; 1210 zu Faenza zwei dortige Judices.[20] Doch dürften nicht ohne Absicht die Delegirten mehrfach verschiedenen Orten entnommen sein; so finden wir neben einem Astenser 1210 einen von Pavia, 1214 von Cremona.[21] In der Regel wird auf möglichste Unparteilichkeit der Richter gesehen sein; es wird im allgemeinen der Partei zugestanden haben, einen verdächtigen abzulehnen, da das in einem Einzelfalle ausdrücklich ausgeschlossen wird.[22] Doch werden 1191 bei einem Streite zwischen Bergamo und Brescia je zwei Delegirte aus jeder Partei bestellt, freilich mit der Bestimmung, die Sache an den Kaiser zurückzuleiten, wenn sie sich nicht einigen können.[23] Wenn nach einer Formel die klagende Partei bestimmte Personen erbittet und der Kaiser gerade diese delegirt, so dürfte das doch kaum einem allgemeineren Brauche entsprochen haben.[24] Auch die aus den Bürgern der Städte ernannten werden durchweg als Judices, also als Rechtsgelehrte von Beruf bezeichnet; sind sie andern Standes, so werden wir doch immer Rechtskundige in ihnen vermuthen dürfen; ein Medicus Muscardinus, der 1195 vom Kaiser zum Delegirten bestellt wird, war gewiss zugleich Rechtskundiger, da ihn 1190 das Kapitel zu Treviso zum Prokurator behufs Verfolgung einer Rechtssache beim Kaiser bestellt.[25] Geistliche, welche nicht zum Reiche als

---

dem Judex Ariprand (von Mailand, Savioli 2, 86) und dem erst später als Hofrichter vorkommenden Guido de Puteo (von Pavia) als Delegirte einen Streit zwischen dem Kaiser und Crema; 1190 zu Tortona zwei Kastellane und zwei Hofrichter einen Streit zwischen Novara und Vercelli. Antiq. It. 2, 79. Mon. patr. Ch. 1, 959. **11.** Fantuzzi 6, 54. **12.** Calogera N.R. 34a, 73. **13.** Toeche Heinr. VI. 622. **14.** Fantuzzi 2, 362. **15.** Antiq. It. 4, 89. **16.** Mon. Germ. 18, 62. **17.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **18.** Affò Parma 2, 371. Robolini 3, 144. Vgl. § 164 n. 4–8, wo Pavia statt Mailand zu lesen ist. **19.** Beilage von 1193 März 12; wegen Wilhelm vgl. Arch. stor. N.S. 3b, 19. **20.** Fantuzzi 2, 373. **21.** Beilage von 1210 Dez. 8. Böhmer Acta 237. **22.** Vgl. § 166 n. 3. **23.** Toeche Heinr. VI. 614. **24.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **25.** Calogera N.R. 34a, 79. 69.

Digitized by Google

Reichsbischöfe oder sonst in näheren Beziehungen stehen, finde ich nicht als kaiserliche Delegirte genannt.

K. Friedrich II überwies die an Ort und Stelle zu entscheidenden Einzelfälle in der Regel seinen Legaten und Vikaren; doch kommen zuweilen auch noch andere vor; so entscheidet 1237 Ezelin da Romano als *Delegatus d. imperatoris in hac parte* eine ihm vom Kaiser überwiesene Appellation.[26] Ausnahmsweise scheinen unter ihm auch wohl einzelne Personen von vornherein für gewisse Sachen delegirt gewesen zu sein; 1221 sitzt zu Gerichte *Lando d. gr. Reginus archiepiscopus d. imperatoris consiliarius et familiaris ac in omnibus causis monasterii s. Stephani de Nemore per imperialem clementiam iudex delegatus*[27]; und 1219 werden vom Könige zwei Delegirte zwar zunächst zu dem Zwecke bestellt, der Stadt Asti wegen einer Klage gegen Alba Recht zu schaffen, aber mit dem Bemerken, dass sie auch zur Entscheidung aller andern Klagen, welche die von Asti bei ihnen einbringen wollen, befugt sein sollen.[28]

217. — Die richterlichen Befugnisse der Delegirten sind zunächst abhängig von dem Inhalte der ihnen wohl immer schriftlich[1] ertheilten kaiserlichen Vollmacht, *Commissio* oder *Litterae commissionis*, deren sich einige erhalten haben. Konnten diese ungewöhnliche Beschränkungen oder Befugnisse enthalten, konnte der Kaiser auch später noch in delegirte Sachen eingreifen[2], so werden wir doch zweifellos anzunehmen haben, dass abgesehen von dem Inhalte der besondern Vollmacht die Stellung des kaiserlichen Delegirten als eine an und für sich rechtlich geregelte betrachtet wurde, mit der gewisse Befugnisse verknüpft waren, wenn sie auch im Einzelfalle nicht ausdrücklich angegeben wurden. Und dann waren zweifellos die Grundsätze des römischen und des dieselben weiterbildenden kanonischen Rechtes dafür massgebend, zumal das Institut, so wenig es etwa ursprünglich dem Brauche der Kirche entnommen ist, doch in den später üblichen Formen erst in den letzten Zeiten K. Friedrichs I zugleich mit der Ersetzung des Ausdruckes *Cognitor* durch *Delegatus*[3] bestimmter und häufiger hervortritt. Die Kommissionsschreiben, welche uns freilich erst aus dem dreizehnten Jahrhunderte vereinzelt erhalten sind[4], schliessen sich denn auch zum Theil wörtlich den in päbstlichen Delegationsurkunden gebräuchlichen Formeln an.

In den mir bekannten Fällen erscheinen die Delegirten immer mit der gesammten Prozessführung beauftragt; wo es sich nur um die Vollziehung einzelner, wenn auch richterlicher Handlungen handelt, ist der Ausdruck nicht üblich, ist von Nuntien die Rede.[5] Bezüglich der Sachen, die delegirt wurden, tritt eine Beschränkung auf minder wichtige oder auf bürgerliche Streitig-

216.] **26.** Huillard 5. 68. **27.** Huillard 2. 211. **28.** Böhmer Acta 776.

217. — **1.** 1186 beruft sich ein Delegirter auf die frühere *Delegatio* des Kaisers, daneben aber auch auf die *vivae vocis iussio* K. Heinrichs. Ughelli 2. 630. **2.** Vgl. § 166. Die Fälle, wofür sich dort Beispiele finden, dass der Delegant die Delegation revozirt oder der Delegat die Sache an den Deleganten zurückweist, sind bei Tancred P. 1 t. 2 § 3 erwähnt. **3.** Vgl. § 216 n. 3. **4.** 1210. 14. 19: Beilage von 1210 Aug. 19; Böhmer Acta 237. 776. **5.** Vgl. § 214.

Digitized by Google

keiten nicht hervor. Streitigkeiten zwischen dem Reiche und dem Bischofe von Imola über die dortige Grafschaft, dem Reiche und der Stadt Crema über die Insula Fulcherii werden 1186 und 1188 von Delegirten entschieden[6], ebenso 1188 eine Klage des Bischofs von Turin gegen den Grafen von Savoien, 1190 der Stadt Novara gegen Vercelli über Gewaltthat und Friedensbruch.[7] Insbesondere werden auch Appellationen an den Kaiser von diesem häufig delegirt[8], entsprechend dem Satze, welcher das nur dem Princeps zugesteht. Und zwar geschieht das auch da, wo es sich bereits um die zweite Appellation handelt und damit weitere Appellation an den Kaiser ausgeschlossen ist.[9]

Die Befugnisse des Delegatus a principe, Parteien und Zeugen zu laden und zur Aussage zu zwingen und sein Urtheil selbst zu vollziehen, werden in den Kommissionsbriefen ausdrücklich zugestanden. Ausser den sonstigen prozessualischen Zwangsmitteln scheint ihnen im dreizehnten Jahrhunderte auch gewöhnlich die Gewalt des Bannes zur Erzwingung des Gehorsams bezüglich der Ladung und der Ausführung bewilligt zu sein[10]; es mag darauf die Gewalt päbstlicher Delegaten, mit kirchlichen Censuren vorzugehen, eingewirkt haben.

Vom Spruche des Delegirten ging die Appellation an den Kaiser[11] und zwar auch dann, wenn der Delegirte bereits in der Appellationsinstanz erkannte.[12] Das Recht des Princeps, sine remedio appellationis zu delegiren, wird dem Kaiser gewiss zugesprochen sein; ein Beispiel, dass davon Gebrauch gemacht wurde, finde ich nicht; wohl aber konnten wir einen Fall der von den Prozessualisten[13] damit in Verbindung gebrachten Delegation unter Beseitigung der Rekusation wegen Verdächtigkeit des Richters anführen.[14]

Steht dem Delegatus a principe das Recht der Subdelegation zu, so fanden wir beim Hofvikar ein Beispiel, dass dieser eine ganze Sache subdelegirte[15]; bei Delegirten für den Einzelfall scheint das nicht üblich gewesen zu sein. Wenigstens finde ich Beispiele nur für Subdelegation zur Vornahme einzelner Handlungen. So verhört 1193 ein Notar als Missus eines delegirten Hofrichters Zeugen.[16] Auch wenn 1219 ein Sohn des Delegirten, *cui pater vicem suum commiserat*, bei Ueberreichung der Klagschrift erscheint[17], wird sich die Stellvertretung nur auf die einzelne Handlung beziehen. Ein bestimmteres Beispiel kenne ich erst aus späterer Zeit. Dem Bischofe von Chur war 1310 vom K. Heinrich eine Appellation in Sachen der Herren von Arco gegen mehrere Brescianer delegirt; nachdem er die Causae cognitio durchgeführt hatte, so dass nichts erübrigte, als die Fällung der Sentenz, subdelegirte er für diese, da er selbst an den Hof des Königs berufen wurde, den Dekan von Chur.[18]

6. Ughelli 2, 630. Antiq. It. 2, 79. 7. Mon. patr. Ch. 1, 938. 959. 8. 1191–95: Calogera N.R. 34 a, 73. 79. Verci Marca 1, 40. Beilage von 1193 März 12 usw. 9. Beilage von c. 1215 aus Boncompagni Oliva. 10. Vgl. § 69. 11. Vgl. § 165 n. 5; § 169 n. 4. 12. § 169 n. 2. 13. Vgl. Pillius P. 2 § 17. 14. Vgl. § 166 n. 3. 15. Vgl. § 191 n. 13. 16. Antich. Est. 1, 360. 17. Antiq. It. 4, 89. 18. Böhmer Acta 460. Danach würde die nur dem Princeps bei Appellationssachen gestattete Delegation auch auf die

Digitized by Google

Bezüglich der Kondelegation Mehrerer verlangte das römische Recht, dass alle beim Urtheile gegenwärtig sein sollen.[19] Auch das kanonische Recht hält das als Regel fest, doch so, dass die Bestellungsformel Ausnahmen begründen konnte.[20] Dem dürfte man sich im Reichsgerichte angeschlossen haben. In der Regel erscheinen alle Kondelegirte betheiligt. Doch urtheilt 1197 ein delegirter Hofrichter in Abwesenheit seines Kondelegirten, des Erwählten von Mantua[21]; und bei Bestellung zweier Delegirter 1214 fügt der König, entsprechend der Formel in päbstlichen Auftragsschreiben, ausdrücklich hinzu: *Quod si ambo hiis exequendis nequiveritis interesse, unus vestrum nichilominus exequatur.*[22]

Als Zeichen der Erfüllung ihres Auftrages scheinen die Delegirten das von ihnen gefällte Urtheil dem Kaiser eingesandt zu haben[23], der dasselbe dann wohl ausdrücklich bestätigte[24], wie wir das auch bei den Urtheilen anderer Richter finden, ohne dass die Rechtsgültigkeit des Urtheils dadurch bedingt gewesen wäre.[25]

XXII. STÄNDIGE KÖNIGSBOTEN.

218. — Bei der regelmässigen Gestaltung, welche das Institut der wandernden Königsboten unter Karl dem Grossen gewann, war für die Uebung der den ständigen Ortsgewalten entzogenen, dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse auch ohne unmittelbares Eingreifen des Königs in allen Theilen des Reiches hinreichend gesorgt. Wandernde Königsboten finden wir nun auch später; aber die Wirksamkeit derselben blieb doch keine so regelmässige und stätige, als Karl das beabsichtigt hatte. Hörten die jährlichen Bereisungen auf, erschienen in einem Bezirke nur noch dann und wann durch besondere Umstände veranlasst allgemein bevollmächtigte Königsboten, während es doch schwer durchführbar war, für jeden durch die gewöhnlichen Ortsgewalten nicht zu erledigenden Einzelfall an den Hof zu gehen oder einen Missus besonders zu erbitten, so musste allerdings der Gedanke nahe liegen, die Befugnisse des Missus für einen bestimmten Sprengel einem in demselben Ansässigen und zwar dauernd zu übertragen, ihn zum ständigen Königsboten zu bestellen. Nur durfte das freilich, so lange der ursprüngliche Zweck der Einrichtung noch im Auge behalten wurde, nicht der mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit betraute Reichsbeamte sein.

Diesem Bedürfnisse scheint man schon in der spätern karolingischen Zeit in Italien dadurch entsprochen zu haben, dass man den Bischöfen als solchen die Befugnisse von Königsboten innerhalb ihrer Diözesen zugestand. Auf der Reichsversammlung zu Pavia 876 wurde ganz allgemein ausgesprochen: *Ipsi nihilominus episcopi, singuli in suo episcopio, missatici nostri*

217.] Subdelegation auszudehnen sein; auch würde hier die *sola diffinitio sine cognitione* subdelegirt sein, was nach Pillius P. 2 § 17 nicht statthaft wäre. **19.** L. 37. 39. Dig. 42. 1. **20.** Vgl. Phillips Kirchenr. 6, 770. **21.** Fantuzzi 2, 362. **22.** Böhmer Acta 237. **23.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **24.** Böhmer Acta 228. Beilage von c. 1215 aus Boncompagni Oliva. **25.** Vgl. § 168.

Digitized by Google

potestate et auctoritate fungantur.[1] Es kann freilich auffallen, dass in demselben Gesetze unmittelbar nachher die Bischöfe und Grafen aufgefordert werden, gegen Gewaltthaten einzuschreiten, und der Kaiser hinzufügt: *Et si ipsi per se constringere ad emendationem illos non potuerint, constitutis missis nostris renuntient, ut ipsorum iudicio legaliter secundum capitulare avi et genitoris nostri emendent; quod si et ipsi hoc emendare nequiverint, ad nostram notitiam perducant.* Aber es ist wohl von vornherein nach dem Zwecke der Einrichtung anzunehmen und für andere Fälle bestimmt nachzuweisen, dass die Bestellung ständiger Missi keineswegs die Thätigkeit ausserordentlicher Königsboten in dem betreffenden Bezirke ausschliessen sollte, jene vielmehr zunächst nur dann eingreifen sollten, wenn diese nicht zur Hand waren.

Suchen wir nun nach Belegen für die thatsächliche Uebung der Befugnisse ständiger Missi durch die Bischöfe, so bietet uns der ganz allgemeine Titel Missus keinerlei Anhaltspunkt zu entscheiden, ob ein Bischof als ständiger, oder aber als wandernder Königsbote oder nur für den Einzelfall thätig war. Doch kann hier ein anderer Umstand in den meisten Fällen den nöthigen Halt gewähren. Nach der Einrichtung, welche Karl der Grosse dem Institute gab, scheint die Wirksamkeit des Eingreifens der Königsboten wesentlich auch dadurch verbürgt gewesen zu sein, dass sie dem Bezirke, welchen sie zu bereisen hatten, fremd waren.[2] Das trifft auch später bei den wandernden Königsboten noch zu. Ebenso gehörten die für den Einzelfall bestellten Boten, wenn auch vielfach der Nachbarschaft, doch wohl nur selten dem Orte selbst an, an dem sie thätig wurden. Dagegen haben wir das als die Regel zu betrachten bei den verschiedenen Arten ständiger Boten, deren Bedeutung eben darin lag, dass sie immer an Ort und Stelle zur Hand waren; sehen wir einen Missus in seinem Wohnbezirke thätig, so werden wir auch durchweg einen ständigen Boten in ihm vermuthen dürfen.

Zunächst finden wir denn auch wirklich in Uebereinstimmung mit jenem Gesetze im neunten Jahrhunderte nicht selten Fälle, dass Bischöfe in ihrem Sprengel ausdrücklich als Missi bezeichnet thätig sind. Sitzt schon 820 zu Verona der Ortsbischof als Missus zu Gerichte[3], so möchte ich das nicht mit Sicherheit hieherziehen, da die Klage gegen den Ortsgrafen gerichtet und demnach Beauftragung für den Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist. Dann aber sitzen 844 zu Mailand der Graf und Vicedominus *per admonitionem* des dortigen Erzbischof und Missus zu Gericht, während später die Sache vor dem Erzbischofe selbst und einem Grafen als Missis verhandelt wird[4]; ebenso sind uns 859, 874, 905 und um 908 Gerichtssitzungen bekannt, welche die Erzbischöfe zu Mailand als Missi allein oder mit andern halten.[5] Der Bischof von Modena handelt 864 zu Guastalla als Missus, wo es sich um einen Einzelfall handeln könnte.[6] Sicher gehört wohl hieher, wenn 880 zu Verona[7],

218. — **1.** Mon. Germ. 3. 531. **2.** Vgl. Waitz V.G. 3, 388. **3.** Antiq. It. 1, 461. **4.** Antiq. It. 1. 467. **5.** Fumagalli 326. Antiq. It. 5, 987. 1, 773. 2, 934. **6.** Antiq. It. 2, 241. **7.** Antiq. It. 1, 435.

Digitized by Google

892 und 898 zu Piacenza[8], 899 und 901 zu Pavia[9] der Ortsbischof als Königsbote zu Gerichte sitzt.

Diese Belege fallen zum Theil vor das Gesetz von 876, wie es denn an und für sich wahrscheinlich sein dürfte, dass dieses nur einen Zustand bestätigte oder verallgemeinerte, welcher sich auf Grundlage häufiger Einzelverleihungen allmählig zu einem herkömmlichen gestaltet haben mochte. Es ist sehr erklärlich, wenn gerade die Bischöfe nach missatischen Befugnissen in ihren Sprengeln strebten, sobald die Thätigkeit der wandernden Königsboten aufhörte, eine regelmässige zu sein. Bei Bestellung dieser war das geistliche Element, wenn nicht bevorzugt, wenigstens gleichmässig bedacht; und waren einerseits die kirchlichen Angelegenheiten dem Wirkungskreis der Königsboten nicht entzogen, so übten andererseits die kirchlichen Gewalten auf diesem Wege auch einen entsprechenden Einfluss auf die weltlichen Angelegenheiten. Das entfiel, wenn wandernde Boten den Sprengel nicht besuchten; die weltliche Gewalt lag dann lediglich in der Hand des Grafen; und hatte man sich einmal daran gewöhnt, dass hier auch dem geistlichen Elemente eine Einflussnahme gewährt war, so lag nichts näher, als wenn die Bischöfe dahin strebten, in ihrem Sprengel dem Grafen in ähnlicher Weise zur Seite zu treten, wie das Institut der wandernden Boten auf ein Zusammenwirken beider Gewalten berechnet war.

219. — Jene Bestimmung, wonach jeder Bischof als solcher Missus in seinem Sprengel war, scheint aber nicht lange wirksam gewesen zu sein; finden wir später Bischöfe als ständige Königsboten, so scheint das lediglich auf Einzelverleihungen zurückzuführen sein. Die Zeugnisse, wonach Bischöfe in ihrer Bischofsstadt als Missi zu Gerichte sitzen, hören im zehnten Jahrhunderte zunächst auf. Schon 918 unterschreiben sich bei einer Hofgerichtssitzung zu Verona die beiden beisitzenden Bischöfe von Mantua und Verona auffallenderweise als Missi[1], obwohl sie damals offenbar nicht in dieser Eigenschaft thätig waren; es hindert nichts anzunehmen, dass sie ständige Missi in ihren Diözesen waren; waren sie das aber schon an und für sich kraft ihrer bischöflichen Würde, nicht kraft besonderer Verleihung, so fragt sich doch, wozu die ausdrückliche Hervorhebung im Titel? und wesshalb führen diesen dann nicht auch die beiden andern unterschreibenden Bischöfe? Und später im Jahrhunderte finden wir dann missatische Befugnisse nur an einzelne Bischöfe und unter wesentlich anderen Verhältnissen vielfach ausdrücklich verliehen, was doch bestimmt auf ein Aufhören der allgemeinen missatischen Gewalt der Bischöfe schliessen lässt.

Es mag überhaupt fraglich erscheinen, ob jene missatische Gewalt für die Bischöfe von grossem Werthe war, so lange die gräfliche Gewalt ungeschmälert daneben bestand. Dass sie sich nicht auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkte, dass sie insbesondere auch Gerichtsgewalt in sich begriff, ergeben allerdings die angeführten Beispiele. Aber neben den so bestimmten

218.] **8.** Campi 1, 234. 238. **9.** Tiraboschi Non. 2, 77. Mon. patr. Ch. 1. 98.
219. — **1.** Tiraboschi Non. 2. 97.

Digitized by Google

richterlichen Befugnissen des Grafen dürfte dieselbe doch auf dieser Grundlage kaum zu einer bedeutendern Ausdehnung gelangt sein; und insbesondere musste die hohe Strafgerichtsbarkeit schon wegen der Schranken, welche dem geistlichen Stande hier gezogen waren, ausschliesslich Sache der Grafen bleiben. War im neunten Jahrhunderte das Streben der Bischöfe anscheinend auf eine mit der des Grafen konkurrirende Gewalt im ganzen Sprengel gerichtet, so geht im zehnten dasselbe aufs bestimmteste dahin, wenn nicht im ganzen Sprengel, wenigstens in der Bischofstadt und deren nächsten Umgebung die gräfliche Gewalt ganz zu beseitigen, ausser anderen Hoheitsrechten hier insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit ungetheilt in ihre Hände zu bringen. Der Erfolg war ein sehr verschiedener; während für viele Bischöfe ein Erwerb der Grafenrechte weder nachweisbar noch wahrscheinlich ist, erlangten andere sie bald in der Stadt und der Umgebung, bald in ihrem ganzen mit der Grafschaft zusammenfallenden Sprengel, vereinzelt sogar über diesen hinaus in fremden Sprengeln.

220. — Zu wenig beachtet scheint mir nun bisher der für unsere Zwecke wichtige Umstand zu sein, dass die Verleihungen sich vielfach nicht auf die Rechte der Grafschaft beschränkten, dass es sich seit dem Beginne der deutschen Herrschaft[1] nicht selten auch um die Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit an einzelne Bischöfe handelte. Am häufigsten ist das da der Fall, wo dem Bischofe auch Grafengewalt verliehen war; war das in Mittelitalien im allgemeinen nicht üblich, so finden sich doch auch da Verleihungen reichsrichterlicher Befugnisse über die in die Immunität gehörigen Leute.[2]

Die Zeugnisse sind so zahlreich und deutlich, dass sie keinen Zweifel lassen. In Privilegien von 962, 989 und 1004 für den Bischof von Parma[3], wodurch um den Streitigkeiten zwischen der Grafschaft und dem Bisthume ein Ende zu machen, die Stadt mit einem Umkreise von drei Meilen von der Grafschaft eximirt wird, heisst es vom Bischofe, *ut deliberandi et diiudicandi seu distringendi potestatem haberet — veluti si praesens adesset noster comes palatii;* die Einwohner sollen kein Placitum suchen, *nisi Parmensis ecclesiae episcopi, qui pro tempore fuerit; sed habeat ipsius ecclesiae epis-*

---

220. — **1.** Nach einem vereinzelten Zeugnisse könnte es scheinen, dass zuweilen schon früher zum Schutze einer Kirche die missatische Gewalt über dieselbe ständig verliehen wurde. Im J. 857 sagt der Kaiser, dass die Mönche des neugegründeten Klosters S. Michaelis in Viliana (dessen Lage ich nicht kenne, das aber doch schwerlich mit Muratori in Kärnten zu suchen sein dürfte) zwei Brüdern bewilligt hätten, *ut missi eorum existerent, ut ubicumque necessarium eis foret, amminiculum ferrent,* und verleiht dann jenen Brüdern *omnem missaticum de predicto monasterio, ut nostro mundeburdio et nostra auctoritate sub eorum maneat tuitione.* Antiq. It. 5, 279. Aber der Ausdruck Missaticum dürfte sich doch nach dem Zusammenhange kaum auf die Befugnisse von Königsboten beziehen, sondern lediglich die von den Mönchen überlassene Schutzherrschaft bezeichnen. **2.** Vgl. unten n. 7 für Lucca; vgl. § 135 n. 7 ähnliche Verleihungen, bei welchen aber die Reichsgerichtsbarkeit nicht erwähnt ist. **3.** Affò Parma 1, 351. 367. 380. Ein Privileg von 880, in welchem sich schon dieselbe Formel findet (Affò P. 1, 298), ist wohl unzweifelhaft unecht; bei den spätern dürften Bedenken nur etwa gegen das von 989 daraus entnommen

Digitized by Google

copus (vel missus ipsius)[4] *licentiam, tamquam nostri comes palatii, distringendi et difiniendi vel deliberandi omnes res et familias —; et si acciderit de praedictis rebus et familiis sine pugna legaliter non posse diffiniri, — concedimus episcopi (misso sive) vicedomino, ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et diffiniendi atque diiudicandi tamquam noster comes palatii.* Es heisst weiter im Privilege für das Bisthum Asti 969: *ut omnis incola seu colonus atque habitator et residens terre et terrarum — a nullo homine per placitum aut per legem distringatur, dilanietur, nisi ante pretaxate s. ecclesie presulis suique missi presentiam et talem legem ibi faciat, qualem ante nostram aut nostri comitis palatii presentiam facere debuerant*[5]; für das Bisthum Lodi um 980: *— querelas et intentiones omnium hominum in dicta civitate degentium et habitantium episcopus ipsius civitatis aut missus, quem ipse delegaverit, noster etiam regius existens missus, ita definiat . . . . tanquam si nostri comitis palatii adesset ibi praesentia*[6]; für das Bisthum Lucca 980: *Tonsos vero — et omnes homines in sua terra residentes aut ad eiusdem terre castella confugientes, ad iam dicti episcopi suorumque successorum venient iudicium, et nulla imperii nostri magna parvaque persona habeat potestate ad distringendum, sed liceat ei ad vicem regie potestatis eas distringere,* während es bei einer wohl auf den Wortlaut älterer Urkunden zurückgehenden Bestätigung von Besitzungen 1194 heisst: *ad iusticiam et legem faciendam, regendam, gubernandam per te et tuum nuntium ita, sicut nos vel noster missus agere debuissemus*[7]; 1014 bei Schenkung der Grafschaft im Val d'Ossola an das Bisthum Novara: *sed liceat memorato praesuli suisque successoribus iam saepedictum comitatum cum supradicta plebe vel corte tenere et omnes homines ipsius comitatus sive ipsius plebis vel cortis per se vel suum legatum distringere, sicut per nos vel nostrum missum distringendi essent.*[8] Dem Bischofe von Reggio gewährt der Kaiser 1027 für die Stadt mit vier Meilen Umkreis, wie für alle Besitzungen und Leute der Kirche, *ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se, per advocatores aecclesiae duellum iudicandi et iustitiam faciendi et quicquid aliud regalibus missis concessum est a regibus vel imperatoribus faciendi;*

220.] werden können, dass es sich in der Fassung näher dem von 880, als denen von 962 und 1004 anschliesst, obwohl mir auch das nicht entscheidend scheint. Stumpf Reg. n. 304. 924. 1380 bezeichnet nur das von 989 als unecht. — Brunner Inquisitionsb. 50. 126 deutet die Verleihung für Parma dahin, es habe sich dabei um ein den Kampf ausschliessendes Vorrecht des Verfahrens im Königsgerichte gehandelt. Aber abgesehen davon, dass wenigstens unter den Ottonen auch im Königsgerichte auf Kampf erkannt wird, ergibt sich aus dem Vergleiche mit andern Stellen, so der § 135 n. 7, dann unten n. 9 und anderm später zu Erörternden, dass es sich nicht darum handelte, den Kampf zu beseitigen, sondern auch im Bischofsgerichte zu ermöglichen. — Pernice 45 will in der Stelle eine Ernennung des Bischofs zum Pfalzgrafen für seine Grafschaft sehen. **4.** Das Eingeklammerte nur in der Urk. von 989. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 221. **6.** Ughelli 4, 660; die undatirte, bisher Otto I zugeschriebene Urk. setzt Stumpf Reg. n. 865 zwischen 978 und 983. **7.** Mem. di Lucca 5c, 402. 4c, 148. **8.** Ughelli 4, 700.

Digitized by Google

wie das 1195 wörtlich bestätigt und noch hinzugefügt wird: *Concedimus etiam prenominato episcopo, quod de omnibus, qui in terris suis possident, possit nomine ecclesie peticiones et acciones sub advocato ecclesie dirigere et advocatus auctoritate imperiali possit iudicare et eius sententia auctoritate imperiali . . .*[9] Dem Bischofe von Modena wird 1038 bei Verleihung der Grafschaft die Gewalt verliehen *per se aut per suos missos iudicandi, distringendi, placitum tenendi — et ita faciendi omnique modo iudicandi et distringendi, veluti in nostra aut marchionum vel comitum fuisset presentia,* und bestimmt, dass alle Einwohner der Stadt und der Grafschaft ihre Streitsachen nicht *in presentia alienorum comitum et marchionum vel missorum nostrorum,* sondern vor dem Bischofe oder dessen Boten entscheiden lassen sollen.[10] Dieselbe Gewalt wird fast wörtlich gleichlautend, und demnach wohl auf eine Verleihung aus dieser Zeit zurückgehend, 1159 dem Bischofe von Turin für die Stadt und zehn Meilen Umgebung bestätigt.[11]

Die richterlichen Befugnisse, welche hier verliehen werden, sind offenbar die von Königsboten, wie das mehrfach ausdrücklich gesagt ist; werden sie früher als der königlichen oder pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit entsprechende bezeichnet, so ist auch darunter nichts anderes zu verstehen, nicht etwa an besondere Befugnisse gerade des Hofgerichtes zu denken; der Pfalzgraf wird genannt als der regelmässigste richterliche Vertreter des Königs; ist in den spätern Verleihungen von ihm nicht mehr die Rede, so hängt das damit zusammen, dass die frühere Stellung des Pfalzgrafen aufgehört hatte.[12] Die Erweiterung gegenüber der gräflichen Gewalt liegt darin, dass Sachen, welche sonst nur im Hofgerichte oder Reichsgerichte entschieden werden konnten, nun im Sprengel selbst, auch wenn kein wandernder Königsbote da war, vor dem Bischofe oder seinem Stellvertreter als ständigem Missus ihre Erledigung finden konnten.

221. — Auf Grundlage dieser Verleihungen konnten nun zunächst die Bischöfe selbst als Königsboten thätig sein, in derselben Weise, wie sie auch häufig die gräflichen Rechte selbst übten. Dass die Bischöfe selbst Königsboten sein sollen, ist allerdings in den Privilegien nicht ausdrücklich gesagt; aber es wurden ihnen die Befugnisse derselben übertragen, und es mochte demnach auch nichts im Wege stehen, sich als Königsboten zu bezeichnen; auch bei den Verleihungen der Grafschaftsrechte wird nicht gesagt, dass der Bischof Graf sein solle; dennoch haben auf Grundlage derselben viele Bischöfe später den Grafentitel angenommen.[1] Ist jenes nicht allgemeiner üblich geworden, so dürfte der Grund darin liegen, dass man bei der spätern weiten Verbreitung des Titels eines Königsboten mehr Gewicht auf den Grafentitel legte. In einzelnen Fällen finden wir aber auch den Titel.

Trifft das insbesondere den Bischof von Piacenza, so mögen da besondere Beweggründe wirksam gewesen sein. Zu Piacenza selbst hält Erzbischof Johann 990 und 991 Placita als *Missus d. regis;*[2] da er 990 auch ausser-

9. Tiraboschi Mod. 2, 24. 4, 80. **10.** Antiq. It. 6, 42. **11.** Ughelli 4, 1050. **12.** Vgl. § 171.
221. — **1.** Vgl. § 120. **2.** Campi 1, 280. 494.

Digitized by Google

halb seines Sprengels als Missus thätig ist,[3] so würde das an und für sich nicht nothwendig auf ständige Befugnisse schliessen lassen. Es halten nun aber weiter 1009 zu Piacenza Lanfrank und Hugo, Grafen von Piacenza, und mit ihnen Bischof Siegfried als Königsbote bezeichnet Gericht;[4] auch 1015 sitzt der letztere anscheinend mit demselben Titel zu Gerichte.[5] Von den bezüglichen ältern Privilegien des Bisthums ist uns nur eins von 997 bekannt, wonach der Kaiser dem Bischofe *districtum ab uno milliario in circuitu, — placitum, omnes publicas exhibitiones* verleiht.[6] Es handelt sich also nur um die Gerichtsbarkeit der Stadt mit sehr beschränktem Umkreise; und selbst da muss es auffallen, dass 1009 doch auch die Grafen noch in der Stadt zu Gerichte sitzen. In Ortschaften des Gebietes hält Lanfrank noch 1017, 1021 und 1026 als *comes Placentinus* oder *comes comitatu istius Placentine et Auciensis* Gericht.[7] Es liegt die Annahme am nächsten, dass dem Bischofe die missatischen Befugnisse verliehen waren, ehe er noch gräfliche Gewalt hatte, und dass gerade dieses Ausnahmeverhältniss hier auf den Titel besondern Werth legen liess. Dann muss auch die Grafschaft an den Bischof gekommen sein, da er 1065 als *comes uius comitatu Placentino sive missus d. regis* zu Gerichte sitzt.[8] Ist da der frühere Titel neben dem gräflichen noch beibehalten, so finden wir später auch hier nur den letzern gebraucht.[9] Ob nun der Bischof als Graf oder Königsbote zu Gerichte sitzt, ist nicht zu unterscheiden. Aber wir finden auch später bei ihm noch Befugnisse, welche nicht als gräfliche, sondern als reichsrichterliche zu betrachten sind[10], welche wir insbesondere häufig bei ständigen Königsboten finden werden. Der Bischof und Graf ertheilt 1119 die Erlaubniss zum Verkaufe von Mündelgütern;[11] und 1162 erkennt der kaiserliche Podesta von Piacenza *pugnas iudicatas, tutorum atque curatorum dationes, testamentorumque apertiones*, dann *omnia, quae minores faciunt coram potestate*, als Befugnisse des Bischofs an, welche er demselben zurückstellt.[12] Führt der Bischof von Novara 1129 bei Ertheilung seiner Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgut vereinzelt den Titel *episcopus et missus d. imperatoris*[13], so ist wohl kein Zweifel, dass das durch seine augenblickliche Amtsthätigkeit veranlasst ist.

Aehnliche Befugnisse finden wir auch sonst bei einzelnen Bischöfen und dürfen daraus wohl schliessen, dass ihnen missatische Befugnisse ständig verliehen waren. Den Bischof von Forli ersuchen 1021 die Söhne des Grafen Ubald, dass er ihnen wegen Minderjährigkeit einen Kurator bestelle.[14] Wir erwähnten bereits, dass dem Bischofe von Parma 1221 das Recht auf den Kampf und die Uebung einer Reihe obervormundschaftlicher Befugnisse von der Stadt zuerkannt, noch 1245 bei Verleihung derselben an die Stadt durch den Kaiser das bezügliche Recht des Bischofs betont wurde[15]; und scheint man damals den Ursprung dieser Befugnisse kaum mehr gekannt zu haben,

221.] 3. Fantuzzi 1, 218. 4. Cod. Sicardian. zu Cremona nach Wüstenfeld. 5. Nach Campi 1, 310: *come ministro di cesare nel vescovato suo.* 6. Campi 1, 495. 7. Boselli 1, 293. Tiraboschi Non. 2, 152. Campi 1, 500. 8. Campi 1, 518. 9. Vgl. § 120 n. 2. 10. Vgl. § 154. 11. Boselli 1, 306. 12. Campi 2, 358. 13. Mon. patr. Ch. 1, 761. 14. Fantuzzi 2, 368. 15. Vgl. § 120 n. 8; § 154 n. 12.

Digitized by Google

so ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass derselbe in den alten Verleihungen missatischer Rechte zu suchen ist. Besonders häufig finden wir solche Rechte noch später beim Bischofe von Vercelli erwähnt; 1169 wird ihm die *battallia* vorbehalten, 1170 gibt er die Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgütern, 1205 bestellt er einen Kurator für Pupillen[16]; zu Casale werden 1203 ausser den schweren Straffällen, Appellationen, Lehenssachen und andern Hoheitsrechten insbesondere auch *duella sive treugae*, dann *dationes tutorum et curatorum ac remotio suspectorum* als bischöfliche Rechte anerkannt[17]; 1243 wird die bischöfliche Gerichtsbarkeit an die Stadt Vercelli verkauft, *salvo tamen datione tutorum et curatorum et interpositione decretorum*[18]; noch im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts heisst es: *De omni sententia, quae datur a potestate vel eius iudice potest ad episcopum appellari et omnes battallias iudicatae debent fieri per nuntios et advocatos episcopi et sub eis ordinari. — Omne ius ac potestas remansit in episcopum dare auctoritatem mancipationibus, et abstinendi a paterna hereditate, et dare tutores et curatores, addere, removere, mutare, de causis suspectis cognoscere et de in integrum restitutionibus audire, iudicare, decretum et auctoritatem dare super contractibus minorum.*[19] Sind diese Befugnisse auch als missatische nicht ausdrücklich bezeichnet, liesse sich etwa annehmen, sie hätten sich aus der gräflichen Gewalt entwickelt, so werden uns die weiteren Erörterungen doch nicht zweifelhaft lassen, wohin wir sie zu ziehen haben.

Wurde für die Bischöfe der Titel eines Missus nicht üblich, wohl aber der eines Comes, so war es sehr naheliegend, wenn man diesen überhaupt als Ausdruck für die Gesammtheit der ihnen zustehenden Befugnisse weltlicher Gerichtsbarkeit fasste, später die verschiedene Wurzel derselben nicht mehr unterschied. Wird bei Uebung derselben durch den Bischof besonders betont, dass derselbe als Graf handelt, so soll damit nicht eine bestimmte Stufe weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehoben werden, sondern offenbar nur der Umstand, dass er als weltlicher, nicht als geistlicher Richter thätig ist. So lässt 1176 zu Modena eine Wittwe die nur mündlich vor Zeugen geschehene letzte Willenserklärung ihres Sohnes nach Verhörung der Zeugen schriftlich feststellen *coram d. Ugone episcopo Mutinensi, comite illius civitatis, cuius decreto et auctoritate hec omnia facta sunt*, während schliesslich nochmals betont wird, dass das geschehen sei im bischöflichen Palaste, *d. U. Mutinensi episcopo pro tribunali et comite sedenti, qui hanc auctoritatem domine I. prebuit et hoc instrumentum iuris fieri iussit et sua sponte voluntate fieri voluit.*[20] Mag für diese und ähnliche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das Grafengericht ursprünglich durchaus kompetent gewesen sein, so erscheinen sie in dieser spätern Zeit doch durchweg als missatische Befugnisse; werden sie nur bei den Bischöfen mehrfach in nähere Beziehung zur Grafengewalt gebracht, so dürfte dafür lediglich der angedeutete Umstand massgebend gewesen sein.

---

16. Mandelli 2, 69. 18. **17.** De Conti 2, 348. **18.** Mandelli 1, 248. **19.** Mandelli 2, 79. **20.** Tiraboschi Mod. 3, 68.

Digitized by Google

222. — Die verliehenen Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit können nun auch durch Stellvertreter der Bischöfe geübt werden, sollen es sogar insbesondere bezüglich des Kampfes, wie darauf in den Verleihungsurkunden mehrfach ausdrücklich hingewiesen ist. In der Bezeichnung dieser Stellvertreter herrscht keine Uebereinstimmung. Werden dieselben in der Urkunde für Reggio als *Advocatores* oder *Advocati ecclesiae* bezeichnet, wie auch in dem vorhin aus Vercelli angeführten Falle von Nuntien und Advokaten des Bischofs die Rede ist, so könnte die Vermuthung nahe liegen, es sei zunächst der Kirchenvogt berufen gewesen, den Bischof in Uebung seiner richterlichen Funktionen zu vertreten, zumal das in Deutschland vorzugsweise als seine Aufgabe erscheint. Für manche der folgenden Untersuchungen müsste es uns aber durchaus irre leiten, wenn wir die Stellung der Vögte in Italien als der in Deutschland entsprechend auffassen würden.

In der Mark Verona scheint sich da allerdings später mehrfach ein näherer Anschluss an die deutsche Entwicklung zu ergeben. Die Stellung der Grafen von Görz als Vögte von Aglei, der von Tirol als Vögte von Trient ist ganz gewiss nach deutschem Massstabe zu messen. Es sind das freilich Gebiete, welche auch sonst vielfach mehr der deutschen Entwicklung folgen. Aber es fehlt nicht an weitern Belegen. Schon 1031 heisst es im Privileg für Belluno, dass kein anderer Richter über die Hintersassen der Kirche Gericht halten soll, *sed liceat episcopo eiusque advocato placitum super eos tenere omnesque illorum causas legitime diffinire*[1]; 1235 verkaufte Ezelin von Romano die Vogtei an den Bischof.[2] Auch im Privileg für Feltre von 1140 erscheint der Vogt bestimmt als richterlicher Vertreter des Bischofs: *quidquid discutiendum, agitandum legalibus infra ipsa loca ecclesie contigerit, liceat ipsius ecclesie episcopo vel advocato, quem ipse destinare voluerit, discernere, iudicare et omnino difinire.*[3] Friedrich von Porcile als Vogt des Bisthums Ceneda nimmt 1230 die Duelle als zur Gerichtsbarkeit des Vogt gehörig in Anspruch.[4] Zu Vicenza erscheint der Vogt 1187 als Vorsitzender des Lehnhofs, nimmt auch sonst die erste Stelle unter den Vasallen ein.[5] Und auch bei Abteien scheint die Stellung des Vogts hier wohl eine entsprechende gewesen zu sein; der Kaiser bestellt 1050 zwei seiner Vasallen zu Vögten von S. Zeno bei Verona, welchen mit Ausschluss der herzoglichen, markgräflichen, gräflichen und jeder andern Gewalt die *Potestas placitandi* bezüglich aller Besitzungen des Klosters und als Beneficium der dritte Theil *de omni generali placito* zugesprochen wird.[6]

Im allgemeinen aber ist in Italien der Vogt auch später nicht Träger der seiner Kirche zustehenden Gerichtsbarkeit; es ist mir kein Fall bekannt geworden, dass der Vogt in einem Gerichte den Vorsitz führte. Es ist vielmehr, wie das schon in der karolingischen Gesetzgebung betont ist[7], seine Aufgabe,

---

222. — **1.** Ughelli 5, 149. **2.** Calogera N.R. 34 a, 88. **3.** Verci Marca 1, 19. **4.** Verci M. 1, 77. **5.** Riccardi 69. 73. 77. **6.** Antiq. It. 5, 291. **7.** Vgl. Waitz V.G. 4, 393, wo allerdings der Vogt auch als Richter angenommen ist, ohne dass sich das aus den angeführten Stellen mit voller Sicherheit ergeben dürfte; insbesondere wird das *iustitiam facere* im Gegensatze zu *accipere* in n. 1 S. 380 doch wohl auf Gewährung des

Digitized by Google

die Kirche und ihre Hintersassen als Partei zu vertreten; er wird nicht als Richter statt des Bischofs, sondern als Rechtsbeistand desselben thätig. Es ergibt sich das überall, wo die Befugnisse des Kirchenvogtes bestimmter angegeben werden. So in einer Formel zum Papienser Rechtsbuche: *Domne comes, hoc dicit R. episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus et de episcopatu, quod habeat de hac hora inantea licentiam et potestatem de rebus aecclesiae appellationes faciendi et recipiendi et res aecclesiae per pugnam requirendi et excutiendi, et quod fecerit per se vel cum episcopo de rebus aecclesiae permaneat stabile.*[8] So bestellt 1018 im Gerichte des Pfalzgrafen von Lomello nach einer Formel ein Abt einen Judex zu seinem Vogt, so dass er Gewalt habe, *ex ipso monasterio in placitas peragendum, alii interpellandum, responsum dandum, finem faciendum et recipiendum ac per legem querendum et equiciendum.*[9] Die Vögte des Bischofs von Mantua befreit der Kaiser 1037 von öffentlichen Lasten, *ut securius ac diligentius causas ipsius ecclesiae perficere possint, sive per pugnam, sive per legale iudicium.*[10] Zu Lucca heisst es 1068: *d. Anselmus venerabilis papa et Lucensis episcopus in presentia d. Beatricis comitisse et Flaiperti iudicis, missi d. imperatoris, elegit Beringarium, — ut esset advocatus de predicta ecclesia episcopatus s. Martini, ut deinde in antea haberet potestatem pro rebus prefati episcopatus in placitum ambulandi, appellationes faciendi, guadiam dandi, fideiussores dandi et recipiendi et res supradicti episcopatus per bellum et omnibus modis requirendi et excutiendi; et hoc quod exinde fecerit cum predicto papa aut sine ipso, stabile permaneat semper.*[11] Ein Ubertus erklärt 1064, dass der Doge von Venedig ihn zum Vogt des herzoglichen Klosters S. Hilarius und Benedictus bestellt habe, *unde — amodo in antea, usque dum advocatore sum eiusdem vestri cenobii per vestrum consensum, in omnibus factis vel pertinentiis eius — ab intus et foris advocatore et defensore esse promitto, secundum quod valuero et potuero, sive ante presentiam imperatoris, quam et ducis, marchionis, et episcopi, comitis sive coram omnibus hominibus, ut valuero et potuero, sine fraude et bono ingenio, tam in istis pertinentiis, que modo retinent, verum etiam in antea pro qualicumque ratione de res eiusdem cenobii invenire potuero;* würde er seiner Verpflichtung nicht gewissenhaft nachkommen, so wolle er nicht mehr Vogt sein und auf die genannten Güter, welche ihm dafür aus den Besitzungen des Klosters zugewiesen seien, verzichten.[12]

Die Aufgabe des Vogtes kann danach nicht zweifelhaft sein. Auch in den Gerichtsurkunden finden wir ihn immer als Beistand oder Vertreter seiner Partei im Gerichte, nicht aber als Richter. Damit stimmt durchaus überein, dass wir in Italien beim Vogte nicht auf Macht und Ansehen, wie in Deutschland, das Gewicht gelegt finden, sondern auf die Rechtskunde. Nur ganz ver-

Rechtes als Partei, nicht als Richter zu beziehen sein. — Dass Bethmann Städtefr. 120 den Vogt als Richter annimmt, gründet sich vorzugsweise nur darauf, dass er den Vogt und Missus des Bischofs gleichstellt. 8. L. Pap. Karol. 22; fast gleichlautend in der Exp. zu Loth. 9. 9. Mon. Germ. L. 4, 651. 10. Antiq. It. 1, 612. 11. Mem. di Lucca 4 b, 143. 12. Antiq. It. 5, 295.

Digitized by Google

einzelt werden Vögte erwähnt, welche nicht schon ihrer sonstigen Stellung nach als Rechtskundige zu betrachten sind; so hat 910 der Bischof von Cremona einen seiner Vasallen zum Vogte.[13] In der Regel finden wir als Vögte Notare[14], Skabinen[15], städtische Judices[16] und insbesondere Königsrichter.[17] Nach den angeführten Stellen erscheint die Vogtei als ein dauernd übertragenes Amt; die Bestellung musste sichtlich noch später vor dem Grafen oder einem Königsboten geschehen. Wie das in den Kapitularien vorgesehen ist[18], konnte eine Kirche auch mehrere Vögte haben. Bei einem Rechtsstreite 833 erscheint der Bischof von Arezzo mit drei, ein Abt mit zwei Vögten.[19] Bei sechs kurz nach einander gehaltenen Gerichtssitzungen erscheint der Bischof von Cremona jedesmal mit einem andern Vogte.[20] Auch die Bestimmung K. Pipins, dass die Kirche in jeder Grafschaft, wo sie Besitzungen hat, einen Vogt haben solle, erscheint wohl noch beachtet, obwohl die spätern Rechtskundigen sie als durch die Bestimmung K. Lothars, wonach die Kirchen nur zwei Vögte haben sollten, aufgehoben betrachteten.[21] Als 896 das Kloster S. Ambrogio gegen das Kloster Reichenau wegen zu Limonta gehöriger Besitzungen klagte, liess der Pfalzgraf nachforschen, *si infra eodem comitato Mediolanense, hubi ipsas res consistebant, pars ipsius monasterii Auwe advocatus constitutus abebant a non;* und da keiner zu erfragen war, ertheilte er die Investitur.[22] Erscheinen die Vögte als ständige Bevollmächtigte, ist später die Vogtei nicht selten erblich geworden, so scheint das nicht ausgeschlossen zu haben, für den Einzelfall einen Vogt besonders zu bestellen. Da im Gerichte zu Rom 998 der Vogt des Abtes von Farfa besonderer Umstände wegen als Urtheiler fungiren muss, wird dem Abte für den Einzelfall ein anderer Vogt bestellt.[23] In einem Missatgerichte 999 heisst es vom Vogte des Klosters S. Sisto zu Piacenza: *qui pro hac causa ab eadem domna Ita abbatissa seu ab ipso Cesso dei gratia diaconus et missus avocatus ipsius monasterio electus fuit.*[24] Weigert sich 1057 ein Abt, zu Rechte zu stehen, weil er keinen Vogt bei sich habe, so weist der Richter das ab und fordert ihn auf, sich einen Vogt zu nehmen.[25] Daraus erklärt sich, dass im Einzelfalle

222.] **13.** Antiq. It. 2, 5. Muratori, der auch geneigt ist, die Vögte in einer der deutschen entsprechenden Stellung zu fassen, legt Antiq. It. 5, 277 Gewicht auf eine Urkunde, wonach 841 eine Aebtissin wegen der Beeinträchtigungen ihres Klosters sich vom Kaiser einen *tutor* erbittet und dieser zwei Grafen *ad huiuscemodi advocationem* bestimmt. Aber dieser Ausdruck ist hier offenbar nicht in der sonst üblichen Bedeutung gebraucht; die genauere Beachtung des Inhalts der Urkunde ergibt, dass das Verlangen der Aebtissin auf Gestattung der Inquisitio für das Klostergut gerichtet ist, zu welcher die Grafen bevollmächtigt werden, welche wir danach als Königsboten für einen Einzelfall zu betrachten haben. **14.** 913 der Abtei Nonantula, 935 des Bisthums Parma. Tiraboschi Non. 2, 99. Affò P. 1, 339. **15.** 820 des Grafen von Verona, 880 des Kl. Novalaise, 915—945 der Bischöfe von Lucca, Bergamo, Reggio. Antiq. It. 1, 461. 359. 487. 463. Lupus 2, 114. 127. **16.** 892. 918 des Kl. S. Ambrogio. Fumagalli 522. Antiq. It. 1, 455. **17.** 899 ff. Tiraboschi Non. 2, 77. 97. Antiq. It. 2, 934. 6, 305. 1, 499 und sonst sehr häufig. **18.** Vgl. Waitz V.G. 4, 393 n. 4. **19.** Antiq. It. 5, 923. **20.** Vgl. Beilagen von 998 Oct. Nov., 999 Febr. 4, 1001 Jan.; dann nach Mittheilung von Wüstenfeld 1001 Febr. ein Vogt Anselm. **21.** L. Pap. Pipp. 6 mit Zusatz und Exp. **22.** Fumagalli 541. **23.** Script. It. 2 b, 505. **24.** Beilage von 999 Febr. 4. **25.** Ughelli 1, 353.

Digitized by Google

wohl Gewicht darauf gelegt wird, dass der ständige Vogt insbesondere auch für diesen bevollmächtigt war. Im Gerichte der Markgrafen von Savona erscheint 1004 Bischof Johann von Vado *una cum avocatore suo eius ipsius episcopio; qui et ipse Iohannes episcopus eundem de ac causa suum eius ipsius episcopio elegit avocatorem.*[26] Das beim Einzelfall hervortretende Bedürfniss mag auch nächste Veranlassung geboten haben, einen ständigen Vogt zu bestellen, wenn dieser fehlte. Die Aebtissin von S. Peter zu Padua wendet sich 1090 an den zu Gerichte sitzenden Kaiser, legt eine Schenkungsurkunde des dortigen Bischofs vor und sagt: *Peto vobis d. Heinricus imperator, ut propter deum et anime vestre mercedem detis mihi et suprascripto monasterio advocatorum et mittatis bannum super nos et super omnes res iamdicti monasterii. Sicque una cum supradicto M. episcopo investivit Werizonem filium Attingi de advocatione suprascripti monasterii.* Da in der dann folgenden Bannformel auch jede spätere Belästigung nicht bloss jedes Vogtes der Kirche überhaupt, sondern eben jenes Werizo untersagt wird, so handelt es sich offenbar um dauernde Bestellung.[27]

223. — Die Einrichtung der Vogtei steht insoweit überhaupt in keiner ausschliesslichen Beziehung zur Kirche, als es auch Vögte weltlicher Personen gab, deren Stellung sich von der der Kirchenvögte nicht unterscheidet. Allerdings war nicht jedem ein Vogt gestattet; die Bestimmungen der fränkischen Gesetzgebung[1] erscheinen noch später beachtet, insofern weniger angesehene Laien im Gerichte immer ohne Vogt erscheinen. Mit Rücksicht auf den Kampf wird noch 967 das Recht der Vertretung durch einen Vogt im allgemeinen von Laien nur dem Grafen gestattet.[2] Als besondere Gunst wird es vom Könige wohl ausdrücklich verliehen; so 967 einem Getreuen in Tuscien: *Damus quoque ei licentiam in placito suum adiutorem mittere, qualem elegerit, suam causam in iudicio legali defendere.*[3] Wir finden einmal sehr häufig Vögte des Reichs, auf welche wir zurückkommen. Auch bei Grafen sind sie nachweisbar. Da der Graf von Verona 820 von Nonantula verklagt wird, befiehlt er *R. scavino et advocatore suo, ut exinde inquirere et ad plaido plenam racionem exinde donared,* während dann später der Graf und sein Vogt abstehen.[4] Eine Klage des Klosters S. Zeno wird 833 gegen zwei Vögte eines Grafen gerichtet.[5] Zu Mailand wird 900 eine Klage von einem Notar als *advocatus publico comitatus ipsius* erhoben, der dann gemeinsam mit dem Grafen von derselben absteht[6]; doch ist er wohl weniger als Vertreter des Grafen, als der Reichsrechte in der Grafschaft zu betrachten. Im Grafengerichte zu Rieti 1008 wird *L. advocatus suprascriptorum comitum* zur Klagebeantwortung aufgefordert, worauf *B. comes cum suo advocato L.* gestehend antwortet.[7] Auch sonst werden Vögte angesehener Personen erwähnt. Unterzeichnet 909 ein *Iudex domine regine* eine Schenkung der Königin Ermengard[8], so lässt schon wohl der ganz ungewöhnliche Titel darauf

---

26. San Quintino 1, 9. **27.** Verci Eccl. 3, 18.

223. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 4, 342. **2.** Mon. Germ. 4, 33. **3.** Mittarelli Ann. 1, 79. **4.** Antiq. It. 1, 461. **5.** Antiq. It. 1, 459. **6.** Antiq. It. 1, 718. **7.** Galletti Rieti 120. **8.** Affò Guastalla 1, 315.

Digitized by Google

schliessen, dass er ständiger Rechtsbeistand derselben war. Ein *Iudex et advocatus domine Adelegide imperatricis* vertritt dieselbe 996 im Gerichte zu Pavia[9]; auch in Deutschland hatte die Kaiserin italienische Königsrichter bei sich, da wir solche in Schenkungsurkunden derselben für Italien, ausgestellt 995 zu Frankfurt und 999 im Elsass, unterschrieben finden.[10] Von der verwittweten Gräfin Imilla und ihrem Sohne Walfred als Prokurator seiner Brüder heisst es um 1025: *miserunt (virgam) in manum Petrus de Leto adque dixerunt, nos instituimus te advocatum nostrum — de omni causa, que alie nobis agenda est adversus Ravenatensem ecclesiam et d. E. archiepiscopum;* der Vogt erhebt dann die Klage *in vice et pro persona* der Gräfin und ihrer Söhne.[11] Bei angesehenen Frauen traf dann das Recht, einen Vogt zu haben, mit dem Erfordernisse der Geschlechtstutel zusammen, wegen dessen sonst Frauen ein Tutor zur Führung ihrer Sache im Gerichte bestellt wurde.[12] Waldrade, Wittwe des Dogen von Venedig, ersucht 976 in einem Schreiben die Kaiserin Adelheid um die Erlaubniss, dass ihr Vasall Hildebert *ad difiniendas lites et laudum dein scriptum — noster sit advocatus;* worauf der Pfalzgraf auf Befehl der Kaiserin demselben *licentiam et auctoritatem publicam tribuit, ut ipsius Hualdrade olim ducatricis tutor et advocatus existeret;* im weiteren Verlaufe der Verhandlung wird er dann immer als Vormund und Vogt bezeichnet.[13] Es scheint, dass auch sonst in Fällen, wo der König nur unthätiger Vorsitzender, der Pfalzgraf Richter ist, doch die Bestellung eines Vogt für den Einzelfall auf besondern Befehl des Königs geschieht; in Gerichtsurkunde von 935 wird das betont; zugleich mit dem Markgrafen Ansgar wird angesprochen *R. adiutor eius, qui eius causam ex regia iussione peragebat*[14]; der Ausdruck *Adiutor* mag, da in derselben Urkunde die Vögte des Königs und der Kirche von Parma als *Advocati* bezeichnet werden, gewählt sein, weil es sich hier nur um Bestellung für den Einzelfall handelt; denn Vögte von Markgrafen werden auch sonst in dieser Zeit mehrfach erwähnt.[15]

Das Institut scheint auch später keine weitere Ausdehnung gewonnen zu haben, bei Laien eher ausser Gebrauch gekommen zu sein. Auch die Grafen erscheinen im Gerichte als Partei durchweg ohne Vogt. Doch lässt sich bei mächtigern Grossen die Vogtei bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Als Vogt des Herzog Adalbert von Kärnthen erscheint mit ihm 1027 zu Verona ein Graf Vizelin im Gerichte, ganz in der sonstigen Stellung der Vögte, bei jeder Erwähnung der Partei ausdrücklich mit dem Herzoge genannt.[16] Besonders häufig werden wir Vögten der Markgrafen von Tuszien begegnen.

223.] **9.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **10.** Mon. patr. Ch. 1, 300. Margarin 2, 44. Die italienischen Grossen liessen sich wohl auch nach Deutschland von Rechtskundigen begleiten; so schreibt 1023 zu Brumpt im Elsasse dem Bischofe von Lucca ein Königsrichter eine Urkunde. Mem. di Lucca 4b, 124. **11.** Fantuzzi 4, 195. **12.** Vgl. § 154 n. 6. **13.** Beilage von 976 Oct. 25. **14.** Affò P. 1, 344. **15.** 906. 915: Affò P. 1, 342. Mon. patr. Ch. 1, 120. Auch in Urk. von 1013 zu Ravenna, Mittarelli Ann. 1, 209, ist vom *Adiutor* des klagenden Laien, vom *Advocator* des Abtes die Rede; doch könnte da der Ausdruck allerdings den Beistand einer Partei, welche kein Recht auf einen Vogt hatte, bezeichnen, was mit besonderm Brauche der Romagna zusammenhängen mag. **16.** Rubeis Aquil. 500.

Digitized by Google

Noch 1114 finden wir einen *G. iudex et advocatus ducis Guelfi*, 1115 einen *H. legisperitus et advocatus marchionis Fulconis.*[17] Sahen wir oben solche Vögte mehrfach nur für den Einzelfall bestellt, so hatten doch auch Laien eben so wohl ständige Vögte, wie die Kirchen. Gerade in den spätern Fällen tritt das schon dadurch deutlich hervor, dass der Titel dem sonstigen Titel zugefügt erscheint, auch wo der Betreffende nicht in seiner Eigenschaft als Vogt thätig ist. Auch würden wir für manche die längere Amtsdauer bestimmt nachweisen können; so führt der Judex Ubald von Carpineta schon 1100 und noch 1113 den Titel eines Vogtes der Markgräfin Mathilde.[18] Noch 1166 lassen die Markgrafen von Colle einen Schwur *per nostrum advocatum* leisten[19]; es ist das letzte mir aufgefallene Beispiel. Auch diese Vögte Weltlicher sind durchaus ihrem sonstigen Berufe nach Rechtskundige; nur vereinzelt fanden wir einen Vasallen und einen Grafen als Vögte genannt.

Der Charakter der Vogtei ist sichtlich ganz derselbe, ob er bei Geistlichen oder Weltlichen vorkommt. Es handelt sich um einen rechtskundigen Vertreter oder Beistand der Partei im Gerichte.[20] Der Gesichtspunkt sonstiger Hülfsbedürftigkeit der Partei, welche einen mächtigen Schirmvogt oder waffenfähigen Vertreter fordert, macht sich nicht bestimmter geltend; hat der Kirchenvogt für seine Partei im Gerichte zu kämpfen[21], so ist das auch die Aufgabe des Vogtes eines Laien; findet die Vogtei bei Kirchen weitere Ausdehnung, als bei Laien, so hat das wohl nur seinen Grund darin, dass Geistliche den Gerichten fern bleiben und nicht selbst schwören sollten; Frauen und Unmündigen, wenn sie nicht ihres Standes wegen Anspruch auf einen Vogt haben, wird kein Vogt, sondern ein Tutor bestellt. Insbesondere aber ist der Vogt im allgemeinen nicht Richter in Stellvertretung seiner Partei. Es mag sein, dass bei der grossen Mannichfaltigkeit, welche wir bei Ausübung der den Kirchen verliehenen Gerichtsbarkeit finden, sich hie und da einzelne richterliche Befugnisse, wie das Abhaltenlassen des gerichtlichen Kampfes, herkömmlich mit dem Amte des Vogtes verbanden; es mag auch vereinzelt der Titel auf den richterlichen Stellvertreter des Bischofs übergegangen sein, wie das auch ausserhalb der Mark Verona wenigstens zu Reggio nach dem Wortlaute der kaiserlichen Privilegien nicht zu bezweifeln sein wird[22]; aber im allgemeinen haben wir die Vogtei als solche nicht als eine richterliche Stellung zu fassen, finden insbesondere auch die Befugnisse der den Kirchen verliehenen Reichsgerichtsbarkeit nicht mit ihr verbunden.

224. — In den Verleihungsurkunden selbst ist bezüglich dieser mehrfach

---

17. Antiq. It. 2, 975. Antich. Est. 1, 315. **18.** Mem. di Lucca 4 b, 160. 4 c, 123. Tiraboschi Mod. 2, 80. **19.** Soldani 60. **20.** Vereinzelt erscheinen allerdings in Urkunden von 948 und 1195, Antiq. It. 2. 469. Toeche Heinr. VI. 631, auf welche wir § 229 zurückkommen, auch die richterlichen Stellvertreter Weltlicher als Advocatores bezeichnet. **21.** Ein Beispiel 935: Affò P. 1, 339. **22.** Vgl. § 220 n. 9. Heisst es schon 882 für Reggio: *Liberi vero, quos legalis coactio ad placitum exigit querere, per advocatum eiusdem ecclesie super res ipsius ecclesie distringantur, ne pignerationis occasio aditum rapine predatoribus prestet*, Tiraboschi Mod. 1, 55, so ist das doch wohl nur von der Pflicht des Vogtes zu verstehen, die Hintersassen im Grafengerichte zu stellen.

Digitized by Google

auf eine Stellung hingewiesen, welche wir als die eines bischöflichen Königsboten bezeichnen können. In den Privilegien für Asti, Novara, Modena ist allerdings nur Rede davon, dass der Bischof jene Rechte selbst oder durch seinen Missus üben soll; in denen für Parma und Lodi wird gesagt, dass der Vertreter des Bischofs zugleich königlicher Missus sein soll. Da auch dort die verliehenen Befugnisse dieselben zu sein scheinen und gerade diese Befugnisse auch sonst von Königsboten geübt werden, so dürfte ein wesentlicher Unterschied nicht anzunehmen sein. Eine entsprechende Bestimmung finden wir nun auch in einem Falle, wo gar nicht reichsrichterliche Befugnisse, sondern nur gräfliche verliehen werden. Dem Bischofe von Vicenza verleiht der Kaiser 1001 die Gerichtsbarkeit in der ganzen Grafschaft: *insuper hac nostri praecepti pagina liceat ei et successoribus suis ex militibus eiusdem ecclesiae publicum nostrum missum, qualemcunque elegerint, constituere, ante quem placita, leges et omnia iura et bella more comitum diffiniantur.*[1]

Zumal nach dieser letzten Stelle sollte man schliessen, der Vertreter, welchen der Bischof bestellte zur Uebung der richterlichen Befugnisse, die er selbst nicht üben durfte oder wollte, sei durch diese Bestellung selbst auch zugleich zum Königsboten geworden. Welchen Grund man hatte, dieses Verhältniss besonders zu betonen, wäre dann freilich schwer abzusehen. Die Sache scheint sich aber auch nicht so verhalten zu haben. Denn gerade für eins der Bisthümer, in deren Privilegien nur vom Boten des Bischofs die Rede ist, ohne Erwähnung, dass er Königsbote sein solle, für Asti, liegt uns eine Bestallungsurkunde vor. Um 1041 bekundet nämlich K. Heinrich, *quod nos interventu ac petitione nostri dilecti fidelis scilicet Petri episcopi Astensis quendam suum militem nomine Cunibertum eligimus et statuimus nostrum missum in toto episcopato Astensi et in comitatu Bredolensi inter Tanarum et Sturam; unde volumus et licentiam ei donamus, ut ante se tanquam ante nostram aut nostri palatini comitis presentiam placita teneat et per legem et iustitiam et per pugnam diffiniat omnium hominum occasione remota.*[2] Die in dieser Zeit sonst nicht mehr gebräuchliche Beziehung auf den Pfalzgrafen[3] dürfte um so sicherer darauf hindeuten, dass man bei der Abfassung das Privileg von 969 oder doch ältere darauf beruhende Bestallungsurkunden vor Augen hatte. Nehmen wir diesen Vorgang als massgebend, so ergibt sich, dass der Bischof den Missus bezeichnete, dieser aber, ähnlich wie in Deutschland der von einem Fürsten gesetzte Richter doch vom Könige unmittelbar mit dem Königsbann zu beleihen war, einer besondern königlichen Vollmacht bedurfte, um die Befugnisse des Königsboten zu üben, damit aber auch andern

---

224. — **1.** Riccardi 26; auch Böhmer Acta 29. In andern entsprechenden Urkunden ist nur Rede davon, dass die Gerichtsbarkeit durch den Bischof oder dessen Missi zu üben sei; so 1041 für Bergamo, Ughelli 4, 444. **2.** Mon. patr. Ch. 1, 553. Die undatirte Urk. ist wohl sicher auf K. Heinrich III und Bischof Peter II zu beziehen, da Peter I Anhänger Harduins und mit K. Heinrich II zerfallen war, da weiter der 902 an das Bisthum geschenkte Comitatus Bredolensis in einer Reihe folgender Privilegien nicht wieder erwähnt wird, wohl aber im Privileg K. Heinrichs von 1041. Vgl. Ughelli 4, 341—356. **3.** Vgl. § 171 n. 2.

Digitized by Google

ständigen Königsboten ganz gleichstand, insbesondere auch wohl einfach denselben Titel führte.

Dasselbe scheint sich auch zu ergeben für eins der Bisthümer, bei denen dem Vertreter des Bischofs von vornherein die Stellung eines Königsboten zugesprochen wird, für Lodi. Dort wird 1051 eine Schenkung bekundet *in presencia Ariprandi misso d. secondo Enrici imperatoris*, als dieser im bischöflichen Palaste *in mallo et in iudicio residebat;* obwohl er Bote des Königs heisst, werden wir doch wohl zunächst den Vertreter des Bischofs in ihm zu sehen haben.[4] Aber auch hier bedurfte es für denselben einer persönlichen Bevollmächtigung durch den König. Denn bei einem 1076 gerichtlich bekundeten Verkauf durch Eheleute wird bemerkt, dass die Frau handelte mit Zustimmung *Alberici misus domni tercii Enrici rex, qui per epistolam et sigellum sigilatum misus existebat*, und dann die Vollmacht wörtlich eingerückt. Der König sagt: *concedimus Alberico et Lanfranco suo nepote, quatenus liceat ad eis lites et contentiones per duellum in Laudensi comutatu, quem ex ecclesie pontificis parte tenent*[5], *ante eorum presencia deffinire; et insuper eciam predictis nostris fidelibus concedimus cum episcopo, abbate, abatise in prelibato comutato quemadmodum ante nostras presentia diffinire; nostra regali octoritatem predictis nostris fidelibus concedimus ad requirendam publicam questionem advocatum eligere, atque mulieri, cui mondualdus suus denegat voluntatem, et ante eorum presenciam virum suum seu maritum eligere; et si forte quislibet mulier in prelibato comitatu res suas venundare cupiens propincos suos abere nequiverit, licenciam iam dictis nostris fidelibus abeant, interogacionem facere; adque omnia que continet licead ad eis in prescripto Laudensi comutatu nostra regali octoritatem facere.*[6] Scheint sich danach die Gewalt der Boten auf die ganze Grafschaft zu erstrecken, während um 980 dem Bischofe nur die Gewalt in der Stadt mit sieben Meilen Umkreis verliehen wurde, 1000 noch ein Graf in der Grafschaft Lodi erwähnt wird[7], so dürfen wir wohl annehmen, dass inzwischen die ganze Grafschaft an den Bischof gekommen war, der wenigstens in späterer Zeit sich auch des Grafentitel bedient.[8] Und wird ein Einschreiten des Bischofs beim Könige nicht ausdrücklich erwähnt, so erscheint die Beziehung zum Bischofe, falls der Text richtig gebessert wurde, um so nachdrücklicher dadurch betont, dass gesagt wird, dass sie die Grafschaft vom Bischofe haben; das Verhältniss wird so gewesen sein, dass der Bischof sie zu seinen Vertretern für die Uebung der gräflichen Gerichtsbarkeit bestellt hatte, wozu dann noch die Vollmachten von Königsboten unmittelbar beim Könige nachzusuchen waren.

---

4. Zaccaria Laud. 143. Er war wohl ein Vasall, kein Rechtsgelehrter, da er die Urkunde nur mit seinem Handzeichen unterfertigt, nicht unterschreibt, wie die beisitzenden Judices. 5. In dem ganz verdorbenen Texte heisst es: *quem et ecclesie pontifici parte tenet*, was ich nicht anders zu bessern weiss; insbesondere wüsste ich keine entsprechende Aenderung vorzunehmen, welche als Sinn ergäbe: so weit die Grafschaft dem Bischofe zusteht oder nicht zusteht. 6. Zaccaria Laud. 151; auch Böhmer Acta 62. 7. Antiq. It. 1, 455. 8. Nach Zaccaria Laud. 279 seit 1298.

Digitized by Google

Auch ständige Königsboten, welche wir zu **Cremona** finden, dürften als bischöfliche zu betrachten sein, obwohl uns trotz des Vorliegens der ganzen Reihe kaiserlicher Privilegien eine ausdrückliche Verleihung missatischer Befugnisse an den Bischof nicht bekannt ist. Es ist das vielleicht daraus zu erklären, dass die in den spätern Privilegien wiederholte Fassung in Zeiten zurückreicht, wo es noch nicht üblich war, den Bischöfen gräfliche und missatische Befugnisse ausdrücklich zuzusprechen. Schon in Privileg Berengars 916 werden dem Bischofe alle öffentlichen Einkünfte in der früher zur Grafschaft Brescia gehörigen Stadt und einem Umkreise von fünf Miglien zugesprochen und den Grafen und niedern Beamten wird verboten, dort Gericht zu halten.[9] Dass nun dem Bischofe selbst die Gerichtsbarkeit zustehen solle, ist zwar hier, wie in den spätern Privilegien[10] nicht ausdrücklich gesagt und es mag das auf die langen Streitigkeiten des Bischofs mit den Bürgern eingewirkt haben; aber vom Reiche sind ihm offenbar später dieselben Befugnisse zuerkannt, welche andere Bischöfe in ihrem Bezirke übten. Insbesondere wird 996 dem Bischofe die *districtio infra civitatem et extra* unter Kassirung einer entgegenstehenden frühern kaiserlichen Entscheidung zugesprochen und das 998 Jan. im Hofgerichte durch Urtheil festgestellt[11]; und 1043 wird allen Bürgern bei Strafe befohlen, das Placitum des Bischofs in der Stadt zu suchen.[12] Sein Bezirk wurde dann 1055 erweitert durch Verleihung des später als Grafschaft bezeichneten *districtus de Insula Fulcherii*, welchen früher Markgraf Bonifaz wohl als Theil der Grafschaft Brescia hatte.[13] Später hat der Bischof auch den Grafentitel geführt; als *episcopus et comes pro tribunali sedens* bestellt er 1184 einen Syndikus für ein Kloster.[14]

Nach jenem Urtheile von 998 finden wir nun zunächst eine Reihe Gerichtssitzungen, welche ein *Cesso diaconus et missus d. Ottonis imperatoris* zu Cremona und in der Umgebung abhält, bei welchen durchaus der Bischof zu Cremona als Kläger auftritt; so nach zwei Gerichtsurkunden 998 Oct. zu Cremona[15], im Nov. nach zwei Urkunden zu Genivolta[16], in der Grafschaft Bergamo belegen, aber der Kirche von Cremona gehörig; 999 Febr. 4 zu Roncariolo in der Grafschaft Lodi[17], dann im Mai wieder zu Genivolta[18]; 1000 bestätigt der Kaiser der Kirche einen Hof, welchen sie im Gerichte seines Boten Cesso, *capellani nostri*, erstritten habe.[19] Einen bischöflichen Boten werden wir in ihm nicht zu sehen haben, da er nach der letzten Erwähnung der Hofgeistlichkeit angehörte; aber ausserdem als Missus nicht genannt, wird er vom Kaiser ausdrücklich zu dem Zwecke bestellt sein, um die vielfach verletzten Rechte des Bischofs zu allseitiger Anerkennung zu bringen.

Weiterhin scheinen diese dann aber dadurch gesichert zu sein, dass der Kaiser aus den Getreuen des Bischofs einen ständigen Boten bestellte. *Adelelmus qui et Azo missus d. Ottonis imperatoris* sitzt zu Cremona 1001 Jan.

224.] **9.** Ughelli 4, 587. **10.** Ughelli 4, 592 ff. Antiq. It. 6, 51. 1, 998. **11.** Antiq. It. 2, 794. **12.** Antiq. It. 6, 53. **13.** Antiq. It. 6, 1001. **14.** Tiraboschi 2, 300. **15.** Antiq. It. 2, 27. Beilage. **16.** Beilage und Mittheilung von Wüstenfeld. **17.** Beilage. **18.** Antiq. It. 2, 275. **19.** Antiq. It. 2, 967.

Digitized by Google

zu Gerichte, wobei er einem Unmündigen einen Vormund bestellt[20]; er hält weiter zu Cremona Gerichtssitzungen 1001 Febr.[21], dann 1004 als *missus d. Ardoini regis*[22] und 1012 als *missus d. Enrici regis.*[23] Da er immer seinen Doppelnamen gebraucht, so kann die Identität der Person gar nicht zweifelhaft sein; eben so wenig bei der dauernden Thätigkeit an ein und demselben Orte, dass er ein ständiger Bote war. Dafür aber, dass wir in ihm zunächst einen Vertreter des Bischofs zu sehen haben, spricht, dass es wohl derselbe Adelelm ist, der 998 als Vogt des Bischofs und des Bisthums genannt wird[24], dass er seine Gerichtssitzungen immer in der Vorhalle des Domes hält, und dass er nicht zu den Judices der Stadt gehört, aus welchen, wie wir sehen werden, in den nichtbischöflichen Städten die ständigen Boten durchweg bestellt wurden. Damit stimmt denn, dass auch 1064 ein *Adraldus, qui dicitur de Cari, missus d. Henrici regis ac miles d. Ubaldi (Cremonensis) episcopi* erwähnt wird[25], in welchem wir wohl gleichfalls einen ständigen Boten zu sehen haben.

Diese Verhältnisse mögen verschiedenartig gestaltet gewesen sein. Die ausdrückliche Verleihung missatischer Befugnisse an den Bischof selbst werden wir nicht gerade als nöthige Vorbedingung für das Vorkommen bischöflicher Königsboten zu betrachten haben. Vergleichen wir aber die oben angeführte Stelle für Vicenza mit den Nachrichten über Cremona, so dürfte sich daraus wohl ergeben, dass auch da, wo dem Bischofe zunächst nur die ordentliche gräfliche Gerichtsgewalt zustand, es üblich war, den Vertreter des Bischofs zugleich zum Königsboten zu ernennen; für die Kirche war damit im wesentlichen dasselbe erreicht.

225. — Bischöfliche Königsboten, welche nur diesen Titel führen, lassen sich nur wenige mit Sicherheit nachweisen. Mag das auch zum Theil darin seine Erklärung finden, dass sie eben wegen des Mangels eines besonderen Titels schwer von andern Königsboten zu unterscheiden sind, so kann der Grund doch auch darin liegen, dass die bezüglichen Vertreter des Bischofs andere Titel führten. Dafür gibt uns das Privileg für Parma einen bestimmteren Haltpunkt, indem es heisst, dass zum Zweck der Uebung der verliehenen richterlichen Befugnisse der Vicedominus des Bischofs Königsbote sein soll.

Das Amt des Vicedominus war sehr verschieden gestaltet. Es wurde bald von Klerikern, bald von Laien bekleidet; schon das deutet darauf, dass die Befugnisse nicht immer dieselben gewesen sein werden. Der Ausdruck selbst bietet kaum einen Anhalt; er liess sich für jeden Stellvertreter des Bischofs verwenden. Dem Wortsinne nach könnte auch der Vogt, insofern er den Bischof als Partei zu vertreten hatte, Vicedominus desselben heissen; man hat auch wohl angenommen, dass es sich bei beiden Aemtern wesentlich um dasselbe handle; während andere wieder im Vicedominus einen blossen Verwaltungsbeamten ohne gerichtliche Funktionen sehen. Für Italien ist wenigstens im allgemeinen beides nicht richtig. Als Regel werden wir hier fest-

20. Beilage. 21. Mittheilung von Wüstenfeld. 22. Antiq. It. 2, 965; auch Sanclementius 227. 23. Mittheilung von Wüstenfeld. 24. Beilage von 998 Nov. 25. Lupus 2, 666.

Digitized by Google

halten dürfen, dass der Vogt Vertreter des Bischofs als Partei, der Vicedominus wenigstens dann, wenn er in weltlichen Gerichten eine bestimmtere Stellung einnimmt, Vertreter des Bischofs als Richter ist.

Es finden sich allerdings einzelne Fälle, dass der Vicedominus für die Kirche als Kläger auftritt, ohne einen Vogt zur Seite zu haben, also anscheinend selbst als Vogt handelnd. Im Gerichte des Bischofs von Pisa 796 nimmt der Vicedominus mehrere Personen als Unfreie der Kirche von Pisa in Anspruch und führt die Sache für die Kirche durch; es urtheilen zwei Kleriker und ein Skabin.[1] Im Gerichte des Bischofs von Lucca klagt 902 der Erzpriester und Vicedominus als Vertreter des Bisthums gegen einen Priester wegen einer Kirche, während der Archidiakon die Verhandlung leitet und urtheilt.[2] Aber in beiden Fällen wird doch zu beachten sein, dass es sich nicht um Verfolgung der Rechte der Kirche in auswärtigen und weltlichen Gerichten handelt, was Sache des Vogts gewesen sein würde; der Vicedominus erscheint hier als ein Geistlicher, der die Vermögensrechte der Kirche wahrzunehmen, sie also auch vor dem Bischofe selbst zur Geltung zu bringen hat; hätte das vor einem andern Gerichte geschehen müssen, so wäre das Sache des Bischofs mit seinem Vogte gewesen.

Es ist mir denn auch kein Beispiel vorgekommen, dass der Vicedominus als solcher die Kirche nach aussen als Partei vertritt.[3] Auch dürften nur sehr vereinzelt die Stellungen eines Vogtes und Vicedominus der Kirche einer Person übertragen sein. Zu Ravenna erscheint Johann de Vera, der 1001 nur Vicedominus, neben ihm der Pfalzrichter Petrus Vogt ist, 1018 als Vicedominus und Vogt der Kirche.[4] Auch Flaipert, Vicedominus von Lucca, ist 1058 zugleich Vogt, aber nicht des Bischofs, sondern des Markgrafen.[5]

Dagegen finden sich schon früh Beispiele, dass der Vicedominus den Bischof als Richter vertritt.[6] Wegen einer Klage des Klosters S. Ambrogio, welche schon früher im Gerichte des Schultheissen verhandelt war, sitzt 844 auf Befehl des Erzbischof und Königsboten der Vicedominus und Diakon Gunzo zuerst mit Skabinen, dann gemeinsam mit dem Ortsgrafen zu Gerichte; wieder finden wir 882 zu Limonta den Vicedominus der Kirche von Mailand und Diakon Ariprand als Richter.[7] Bei Kirchen, welche nie gräfliche Gewalt

---

225. — **1.** Antiq. It. 3, 1015; auch Brunetti 2, 308. **2.** Antiq. It. 5, 309; auch Mem. di Lucca 5c, 13. **3.** Bethmann Städtefr. 121 weist ausser den genannten Fällen noch auf Fantuzzi 1, 226 hin; aber dabei handelt es sich nur um die Entgegennahme einer Investitur gemeinsam durch den Vogt und den Vicedominus von Ravenna, was doch nicht beweist, dass der etwa vorhergegangene Rechtsstreit auch von beiden für die Kirche geführt sei. — Es könnte auffallen, dass es in Kapitular von 803, L. Pap. Karol. 101, heisst, der in die Immunität geflohene Verbrecher sei vom Bischofe, Abt oder deren Vicedominus zu reklamiren, während in den spätern Prozessformeln dazu die Forderung an den Vogt gerichtet wird. Aber ein Beweis für das Entsprechen beider Aemter wird daraus kaum entnommen werden können; die Formeln haben nicht zunächst die ursprüngliche Forderung, sondern einen daraus entstehenden Rechtsstreit im Auge, der allerdings vom Vogte durchzuführen war. **4.** Fantuzzi 1, 226. 250. Ein Beispiel aus Frankreich bei Waitz V.G. 4, 394. **5.** Antiq. It. 5, 964. **6.** Vgl. Waitz V.G. 4, 394. **7.** Antiq. It. 1, 467. 3, 747. — 865 ist ein Aspert Archidiakon und Vicedominus der Kirche von Mailand. Fumagalli 375.

Digitized by Google

erlangten oder wo zur Uebung der gräflichen Gerichtsbefugnisse ein anderer Beamter bestellt war, fehlte auch später eine bestimmtere Veranlassung, von dem ursprünglich anscheinend allgemeinen Brauche abzugehen, zum Vicedominus nur Kleriker zu bestellen.

Bei vielen Kirchen finden wir aber später das Amt in den Händen von Laien. So, wie schon erwähnt, zu Ravenna, wo um 1055 der Vicedom auch den Grafentitel führt[8]; zu Asti ist 1181 ein Vasall des Bischofs[9], zu Pavia 1189 der kaiserliche Hofrichter Sirus Salimbene Vicedom.[10] Den Grund werden wir doch darin zu finden haben, dass der Vicedom in Uebung der dem Bischofe zustehenden Blutsgerichtsbarkeit nicht gehindert sein sollte. Denn dass er auch später vielfach Richter statt des Bischofs war, dafür finden wir die bestimmtesten Belege. Der Bischof von Mantua belehnt 1086 die Söhne des Vicedominus Rezo *de vesdomenhago cum toto honore et sua iurisdicione; et do eis parabolam et licentiam ire per episcopatum et per curias meas et per totum meum districtum citra Padum et ultra albergando et platezando et bondezando et cognoscendo et definiendo discordias et lites et offensiones, quas mei homines fecerint inter se, et faciendo emendam offensionis —, dando penam secundum quamque offensionem; — et omnia quecunque disceritis vel feceritis, scilicet hoc ratum habeo et habebo vobis et vestris generationibus;* es folgen dann noch einige Bestimmungen über die Ueberlassung der Strafgelder.[11] Es entspricht das wesentlich der Stellung des deutschen Kirchenvogts. Erscheint das Amt hier zu erblichem Lehen geworden, so war das nicht immer der Fall. Zu Padua erscheint die amtsweise Besetzung festgehalten, wenn es 1185, und ähnlich 1204, vom Bischofe heisst: *investivit Tanselgardinum de vicedominatu Sacci, ut hec investitura tantum duret in vita predicti episcopi et Tanselgardini, donec idem T. permanserit in domo sua et non transierit ad vitam religiosam; — ita tamen, quod duas partes tocius lucri, quod fecerit pro vicedominatu vel occasione vicedominatus prestet episcopo, deductis expensis sine fraude factis de lucro faciendo; et si aliquid fecerit, quod videbitur episcopo iniquum aut superfluum, ad voluntatem episcopi moderabitur.*[12] Hier wird also ausdrücklich bedungen, dass der Vicedom Laie bleiben soll. Tanselgardin führt sonst schlechtweg den Titel Vicedom; dass das Amt zunächst auf Sacco beschränkt erscheint, wird damit zusammenhängen, dass der Bischof nur hier Grafengewalt gehabt zu haben scheint.[13] Auch zu Trient ist der Vicedom als richterlicher Stellvertreter des Bischofs nachweisbar. Nach Vertrag von 1159 sollen die Leute von Val di Ledro wegen Ehebruch und Mord *sub potestate vicedomini vel archidiaconi* zu Rechte stehen[14], wo jener als Träger der weltlichen, dieser der geistlichen Gerichtsbarkeit zu fassen sein wird; und 1211 und 1213 wird einzelnen Personen das Vorrecht ertheilt, *quod — ministerialibus non subiaceant, tantum pro episcopo et vicedomino racionem faciant, bannum vero non solvant.*[15] Auffallen kann hier aber, dass während 1147 noch ein Herr von Cagnò, wohl sicher

8. Savioli 1, 97. 9. Grassi 2, 12. 10. Robolini 3, 187. 11. Arco 453. 12. Dondi 6, 124. 193. 13. Vgl. § 145 n. 13. 14. Cod. Wangian. 25. 15. Cod. Wang. 225. 270.

Digitized by Google

ein Laie, Vicedom ist, die später erwähnten Vicedome des Bisthums seit 1182 Geistliche sind, Albert, zugleich Domdechant, weiter Konrad von Beseno, später Bischof von Trient, dann Bertold von Neiffen, später Bischof von Brixen, während seit 1218 kein Vicedom des Stifts mehr genannt wird; daneben gibt es in dieser Zeit besondere Vicedome für den Nonsberg, Bertold, dann Peter von Malosco, welche Laien sind, und wenigstens der letztere Rechtsgelehrte von Beruf.[16] Zu Arezzo gehört noch 1248 zu dem erblich verliehenen Vicedominat die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit im ganzen Bisthume.[17]

Danach kann es denn nicht befremden, wenn in den Privilegien für Parma der Vicedom als derjenige bezeichnet wird, welcher als Königsbote die dem Bischofe verliehenen reichsrichterlichen Befugnisse üben soll. Doch lässt sich die genauere Gestaltung des Verhältnisses hier nicht verfolgen; bis auf die Zeit, wo der Bischof auch die Grafschaft erwarb, finde ich nur einmal 1000 einen Vicedom erwähnt, und dieser ist Diakon.[18] In Verbindung und doch im Titel geschieden finde ich beide Stellungen nur bei einem Flaipert, welcher überaus häufig und zwar immer zu Lucca oder in dessen nächster Umgebung erwähnt wird. Er ist 1018 und 1025 nur Notar[19]; 1038 bis 1055 ist er *Iudex d. imperatoris et advocatus d. Bonifacii marchionis*[20]; 1058 treten dann zu diesen Titeln gleichzeitig die eines *Missus d. imperatoris et vicedomino d. Anselmi episcopi*[21]; von da ab wird er noch oft als Advocatus oder als Vicedominus, am häufigsten aber als Königsbote erwähnt, und sitzt als solcher 1068 mit der Markgräfin Beatrix, 1073 mit Mathilde zu Lucca dem Gerichte vor.[22] Ist es auch möglich, dass ihm beide Stellungen unabhängig von einander zukamen, so macht das gleichzeitige Erscheinen des Titels es doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass der Bischof, welchem reichsrichterliche Befugnisse zustanden[23], als er ihn zum Vicedom machte, ihn zugleich vom Könige zum Missus machen liess. Nach ihm scheint noch ein gleichnamiger Sohn Königsbote zu Lucca gewesen zu sein[24], ohne dass ich

---

225.] **16.** Vgl. Cod. Wangian. nach dem Register. Es mag das vielleicht mit einer Aenderung der Stellung des Vogts zusammenfallen. Der Bischof hat 1082 zu Verona im Gerichte als Vogt einen Judex, Cod. Wang. 19: war dieser nicht blos für den Einzelfall bestellt, so würde damals auch hier die Vogtei noch keine andere Bedeutung gehabt haben, als sonst in Italien. Mindestens seit 1182 sind dann die Grafen von Tirol Erbvögte des Stifts in offenbar ganz anderer Bedeutung; es wäre möglich, dass auf diese Befugnisse, welche früher dem Vicedom zustanden, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit, übergegangen waren, und demgemäss wieder ein Geistlicher zum Vicedom bestellt wurde. In benachbarten Bisthümern können wir freilich schon früher den Vogt als Richter statt des Bischofs nachweisen; vgl. § 222 n. 1. 3. **17.** Ammirato Fiesole 205. — Ausnahmsweise scheint sich auch in Deutschland das Amt wohl in ähnlicher Weise entwickelt zu haben; so fehlt zu Hildesheim ein oberster Stiftsvogt, während im zwölften Jahrhunderte ein Edelherr als Vicedominus eine entsprechende Stellung eingenommen zu haben scheint. **18.** Affò P. 1, 377; 2, 319 wird 1046 ein Domherr als Sohn desselben bezeichnet. **19.** Mem. di Lucca 4 b, 123. 4 c, 100. **20.** Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. Ughelli 1, 806. Mem. di Lucca 4 b, 133. **21.** Mem. di Lucca 5 c, 663. 4 b, 139. **22.** Mem. di Lucca 5 c, 668. Antiq. It. 1, 489. **23.** Vgl. § 220 n. 7. **24.** Ein Flaipert ist 1099 *Iudex et missus*, Antiq. It. 3, 1104, gewiss derselbe, welcher 1078 nach Mem. di Lucca 4 c, 113 nur *Iudex et notarius* heisst.

Digitized by Google

ihn zugleich als Vicedominus nachzuweisen wüsste. Lässt sich so nur vereinzelt das Zusammentreffen des Königsboten und Vicedominus nachweisen, so mag das Verhältniss doch mehrfach bestanden haben, da man in der Regel keine Veranlassung nehmen mochte, beide Stellungen im Titel hervorzuheben.

226. — Dasselbe wird anzunehmen sein bezüglich der bischöflichen Grafen und Vicegrafen, welche wir mehrfach in derselben Stellung finden, welche wir für den Vicedominus nachwiesen, und bei denen zuweilen auch die Stellung eines ständigen Königsboten bestimmter hervortritt. Dass Bischöfe ganze Grafschaften, welche ihnen vom Könige verliehen waren, weiter an Grafen zu Lehenrecht gaben, wie das in Deutschland sehr gewöhnlich war, scheint in Italien nur ausnahmsweise vorzukommen, wo, wie bei Ravenna, dem Bischofe eine sehr grosse Zahl von Grafschaften zustand, oder wo, wie bei Trient, deutscher Einfluss sich geltend machen mochte.[1] Aber es scheinen mehrfach auch Beamte, durch welche die Bischöfe ihre Grafengewalt übten, den Grafentitel, oder häufiger den eines Vicegrafen geführt zu haben; und stand dem Bischofe überdies missatische Gewalt zu, so liegt die Annahme nahe, dass sie denselben Beamten auch zum Königsboten bestellen liessen. Ist unsere Auffassung einer früher besprochenen Urkunde von 1076 richtig, so wurden Personen, welchen der Bischof von Lodi die Grafengewalt übertragen hatte, vom Könige zu seinen Boten ernannt[2]; die Sache war da vorhanden, wenn auch der Titel fehlt. In einzelnen Fällen scheint auch dieser nachweisbar zu sein.

Dem Bischofe von Parma wird 1029 die ganze Grafschaft zugesichert für den Fall, dass der damalige Graf Bernhard ohne Söhne sterbe; 1035 folgt dann die wirkliche, später mehrfach bestätigte Verleihung der Grafschaft.[3] Im weitern Verlaufe des Jahrhunderts erscheinen dann noch manche *Comites de comitatu Parmensi*, bei welchen es sich allerdings nur um die Herkunft aus gräflichem Geschlechte nebst Bezeichnung des Wohnortes zu handeln scheint.[4] Aber bei einem 1055 zu Parma gehaltenen Placitum wandernder Königsboten finden wir als Beisitzer an bevorzugter Stelle hinter den Bischöfen und vor den Königsrichtern aufgeführt *Ardoinus comes comitatus*

---

während Ughelli 1, 815 auch hier *Iudex et missus* liest, was zweifelhaft liesse, ob es nicht noch der ältere Flaipert sein könne. Ein Judex Flaipert wird 1111 zu Lucca genannt. Mem. di L. 4 c, 128.

226. — **1.** Vgl. § 134 n. 11. 12. Ist das Verhältniss überhaupt einmal nachweisbar, so mag es doch auch in andern Fällen erklären können, dass Grafen von Grafschaften vorkommen, welche schon früher an Bischöfe geschenkt waren. So gehört die Grafschaft Plombia urkundlich 1025 dem Bischofe von Novara, Mon. patr. Ch. 1, 445, während 1034 ein Graf von Plombia erwähnt wird. Solche Fälle pflegt man dadurch zu erklären, dass entweder die Bischöfe nicht zum Besitze gelangten, oder dass die Grafen nur den Titel führten ohne gräfliche Rechte. Aber nothwendig ist keines von beiden, da der Graf ein Lehensgraf sein oder nach den folgenden Erörterungen selbst als Beamter des Bischofs den Grafentitel führen konnte. — Bethmann Städtefr. 121 stellt überhaupt das Vorkommen bischöflicher Comites oder Vicecomites in Abrede, da durch die Immunitätsprivilegien auch die Gewalt des Comes oder Vicecomes ausgeschlossen wurde; aber das bezieht sich doch zweifellos nur auf vom Bischofe unabhängige Grafen und Vicegrafen. **2.** Vgl. § 224 n. 6. **3.** Affò P. 2, 302. 310. **4.** Vgl. Antiq. It. 1, 423. Affò P. 2, 57.

Digitized by Google

istius Parmensis, eciam Rainaldus comes Placentinensis comitatus; jener ist auch 1051 im Gerichte des Markgrafen im Modenesischen, aber bei Verhandlung einer Angelegenheit des Bischofs von Parma, als *comes Parmensis et missus d. imperatoris* erster Beisitzender.[5] Der Grafentitel tritt hier doch so bestimmt auf, dass an gräflichen Befugnissen Arduins über die Grafschaft kaum zu zweifeln sein wird; dann konnten ihm diese aber nur vom Bischofe übertragen sein; und übte er dieselben nicht unter dem Titel eines Vicecomes, sondern eines Comes, so mag darauf eingewirkt haben, dass er schon nach seiner Abstammung gewohnt war, den Grafentitel zu führen. Diese Auffassung gewinnt nun weiter darin eine gewichtige Stütze, dass ihm ein bischöflicher Vicecomes im Amte gefolgt zu sein scheint. Arduin wird als *Comes de comitatu Parmensi* noch 1062 erwähnt.[6] Er war nicht zugleich Vicedominus, da 1055 neben ihm ein bischöflicher Vasall Ingezo als solcher genannt wird. Später 1069 sitzt nun aber dieser als Vicecomes mit dem Bischofe dem Gerichte vor, während ein Vicedominus Rotechild unter den Beisitzern ist, und 1081 heisst er als Beisitzer des Königs *Vicecomes et vicedominus*, während der Bischof selbst als *praeses ipsius Parmensis episcopii et comitatus* bezeichnet ist, und ausserdem noch ein anderer Vasall des Bischofs Vicedominus heisst.[7]

Ist die Annahme richtig, dass Arduin stellvertretender Graf des Bischofs war, so wird auch kaum ein Bedenken gegen die weitere vorliegen, dass er 1051 nur als ständiger Königsbote des Bischofs *Missus d. imperatoris* heisst.[8]

Bestimmter noch dürfte ein solches Verhältniss für Piacenza anzunehmen sein. Wir sahen früher, dass dort dem Bischofe wenigstens seit 990 missatische Befugnisse zustanden, aber noch nicht die Grafschaft, dass noch 1026 Lanfrank aus dem alten Grafengeschlechte Graf ist, später, jedenfalls vor 1065, dann die Grafschaft an den Bischof gekommen sein muss.[9] Es finden sich nun folgende Erwähnungen. Im Gebiete von Piacenza sitzt 1034 *Tado missus d. imperatoris* zu Gerichte.[10] Es geben weiter 1044 *Tadto comes filius b. m. itemque Tadtoni, qui fuit missus d. imperatoris, et Rainaldus similiter missus d. regis, pater et filio*, etwas zu Zinslehen, wobei bestimmt wird, dass der Zins zu zahlen sei *intus ipsa civitate Placentia, casa habitationis ipsorum d. Tadtoni comes et Rainaldi missus d. regis.*[11] Rainald hält dann als *Missus d. imperatoris* 1047 Gericht zu Broni in Sachen des Bischofs von Piacenza gegen den von Bobbio[12], während er, wie erwähnt, 1055 zu Parma *Comes Placentinensis comitatus* heisst. Endlich sitzt 1065 *d. Dionisius episcopus s. Placentinae ecclesiae et comes uius comitatu Placentino sive missus d. regis* zu Gerichte *in civitate Placentia in curte propria d. Rainaldi missi d. regis.*[13]

226.] 5. Affò P. 2, 325. 323. 6. Antiq. It. 1, 423. 7. Affò P. 2, 325. 329. 335. 8. Es wäre möglich, dass, wenn in der verdächtigen Urk. von 989 der Missus des Bischofs eingeschoben scheint, in den andern Privilegien nur der Vicedominus genannt wird, vgl. § 220 n. 4, das damit zusammenhängt, dass dem Vicedominus in dieser Zeit die betreffenden Befugnisse nicht zugestanden zu haben scheinen. 9. Vgl. § 221 n. 8. 10. Boselli 1, 296; *in villa Bucca Ardea*, wohl Bocca d'Adda; jedenfalls handelt es sich um einen Königsboten von Piacenza, da sämmtliche beisitzende Judices als Placentiner nachweisbar sind. 11. Campi 1, 508. 12. Antich. Est. 1, 165. 13. Campi 1, 518.

Digitized by Google

Es handelt sich hier sichtlich um ein zu Piacenza ansässiges Geschlecht, das aber in keinerlei Beziehung zu dem alten Grafenhause steht. Der Grossvater ist nur Königsbote; am wahrscheinlichsten doch als Bote des Bischofs. Es wird dann an diesen die Grafschaft gekommen sein und als sein Bote der jüngere Tado davon den Grafentitel geführt haben. Dass schon neben ihm sein Sohn Königsbote heisst, schliesst nicht aus, dass nicht auch er es war. Denn wie wir schon früher ein Beispiel fanden[14], werden wir noch mehrfach sehen, dass Ernennungen zu Königsboten sogleich auf einen Sohn oder Neffen ausgedehnt wurden. Nach dem Tode des Vaters wird dann Rainald überhaupt in seine Stellung eingetreten sein, bald als Graf, bald als Königsbote bezeichnet. Vicedominus ist auch er nicht gewesen, da 1065 als solcher ein Adalbert in ziemlich untergeordneter Stellung genannt wird.[15] Unsere Annahmen über die Stellung dieser Grafen und Königsboten von Piacenza gewinnen nun, gerade wie zu Parma, dadurch eine Bestätigung, dass, während neben ihnen nie ein Vicecomes genannt wird, ein solcher nach Reinalds Abgang dessen Stelle einnimmt. Ein Grimerius, 1052 als Judex zu Piacenza[16], 1055 als Vasall des Bischofs genannt[17], ist 1077 als Vicecomes Beisitzer im Hofgerichte zu Piacenza[18]; da auch später Vicegrafen mehrfach denselben Namen führen[19], so wird das Amt sich schon von ihm ab vererbt und der Familie der Visconti von Piacenza den Namen gegeben haben. Hier, wie zu Parma, muss das Amt des Vicedominus daneben fortbestanden haben, da der Amtsname, wie zu Parma auch der des Advocatus, zum Geschlechtsnamen geworden ist.

227. — Es scheint übrigens nur ausnahmsweise ein vom Bischofe amtsweise gesetzter Vertreter den Grafentitel geführt zu haben[1]; häufiger finden wir b i s c h ö f l i c h e V i c e g r a f e n, wie denn auch zu Parma und Piacenza dieser Titel bald den andern ersetzte. Er bezeichnet das Verhältniss auch unzweifelhaft richtiger, da es sich nicht um Weiterverleihung der Grafschaft durch den Bischof handelt, dieser vielmehr im Besitze der Grafengewalt verbleibt, davon auch den Grafentitel führt[2], sich nur durch einen Beamten vertreten lässt. Es ist das keine den bischöflichen Grafschaften eigenthümliche Einrichtung; die Vicecomites finden sich ganz allgemein als Stellvertreter des Grafen oder auch, wenn die Grafschaft nicht verliehen war, des Markgrafen.[3] Als Gerichtsvorsitzende statt des Grafen finden sie sich selten[4]; vereinzelt sitzen sie mit dem Grafen oder Bischof vor[5]; in der Regel erscheint der Vicecomes unter den Beisitzern, in älterer Zeit vorwiegend an ihrer Spitze[6], später in mehr untergeordneter Stellung, gewöhnlich als erster der Vasallen hinter

14. Vgl. § 224 n. 6. **15.** Campi 1, 518. **16.** Mittheilung von Wüstenfeld. **17.** Campi 1, 515. **18.** Campi 1, 519. **19.** 1143. 78: Campi 1, 541. Antiq. It. 1, 661.

227. — **1.** Vielleicht ist dahin auch zu zählen der um 1055 zu Ravenna vorkommende *Iohannes comes et vicedominus*. Savioli 1, 97. **2.** Vgl. § 120. **3.** Vgl. § 141 n. 4. **4.** So 880 zu Asti: Mon. patr. Ch. 1, 60; 910 zu Corneto: Script. It. 2b, 951; 1077 zu Pisa: Antiq. It. 3, 1095. **5.** So 911 zu Piacenza: Boselli 1, 290; 1069 zu Parma: Affò P. 2, 329. **6.** So 880–919 zu Verona, Mailand, Bergamo: Antiq. It. 1, 435. 718 717. 455. Fumagalli 522; noch 1046 zu Arezzo: Rena e Camici 1 c, 59.

Digitized by Google

den Judices und Notaren, während die Grafen diesen vorstehen[7]; nur vereinzelt scheint er selbst ein Judex oder sonstiger Rechtskundiger gewesen zu sein.[8] Sind die Vögte durchweg Rechtskundige, nicht aber die Vicedomini und Vicecomites, so spricht auch das für die Verschiedenheit der Stellung; so lange die Funktionen des Richtens und Urtheilens geschieden waren, war für den Vertreter der richterlichen Gewalt Rechtskunde nicht gerade erforderlich.

Der Vicecomes ist nun allerdings keineswegs immer als Vertreter des Bischofs bezüglich der gesammten, diesem zustehenden Gerichtsgewalt zu fassen. Er erscheint häufig als ein Beamter oder Vasall, der in einem kleinen Theile der Grafschaft, oft nur auf einzelnen Besitzungen die gräfliche Gewalt in Vertretung des Bischofs übt. Wir erwähnten bereits, dass der Bischof von Forlì 1168 den Vicecomitat über Burg und Hof Comano zu Lehen gab.[9] Dem Abt von Pratalia überlässt der Bischof von Arezzo *custodiam turris Marciani et vicecomitatum et castaldionatum, ut sit quasi secundus post eum in praedicto castro et curte iam dictus abbas et sui successores;* es geschieht das sichtlich unter Zustimmung aller höhern Beamten des Bisthums, vor allem des zuerst genannten Vicedominus, den wir demnach als obersten Stiftsbeamten zu betrachten haben.[10] Die Vicecomites scheinen vielfach den Gastalden gleichzustehen; so auch um 1100 beim Bischofe von Fermo.[11]

Die Erzbischöfe von Ravenna scheinen die Reste ihres weltlichen Gebiets später durchweg durch Vicecomites verwaltet zu haben. So wird 1220 für Savignano im Gebiete von Rimini ein Vicecomes auf Dauer des Beliebens des Erzbischofs bestellt[12]; 1250 finden wir einen *Vicecomes terrarum ecclesie Ravenne de comitatu Cesene;* 1270 überlässt der Erzbischof die *Vicecomitaria Argenti* dem Markgrafen von Este auf ein Jahr.[13] Da die Kirche eine Mehrzahl von Grafschaften hatte, so konnte sich hier der Vicecomitat über eine ganze Grafschaft erstrecken, ohne dass der Vicecomes desshalb Stellvertreter des Bischofs in dessen ganzen Gebiete war. Die Grafschaft Cervia war in der Hand des Erzbischofs, der dort auch 1127 und 1141 selbst als Richter auftritt; daneben finden wir 1127 einen *Vicecomes Rastellus*, der 1141 als *Comes Cerviae* am Ende aller Anwesenden steht[14], also gewiss nicht Lehensgraf war, während der Umstand, dass er eine ganze Grafschaft verwaltete, den vereinzelten Gebrauch des Grafentitels erklären mag; 1189 und 1253 wird der *Vicecomitatus* oder die *Viscontaria* verliehen auf Lebenszeit des Beliehenen.[15] In der Nähe von Cervia sitzt 1154 ein Johannes Urseolus als *Missus s. Ravennatis ecclesie archiepiscopalis* zu Gerichte, der weiterhin schlechtweg *Vicecomes* heisst; scheint er auch dem Orte fremd zu sein, so wird uns das kaum berechtigen, in ihm einen ständigen obersten Stell-

227.] **7.** So schon 898 zu Piacenza: Boselli 1, 286; dann 971–1067 zu Verona, Como, Lucca, Pisa: Antich. Est. 1, 152. De Dionisiis 176. Tatti 2, 851. Ughelli 1, 806. Antiq. It. 3, 1091. **8.** So steht 1043 zu Pavia in der Reihe der andern Judices *Richardus vicecomes et iudex sacri palatii.* Antiq. It. 5, 521. **9.** Vgl. § 134 n. 12. **10.** Mittarelli Ann. 3, 330; vgl. § 225 n. 17. **11.** Catalani 331. **12.** Fantuzzi 2, 427. **13.** Amadesius 3, 188. 196. **14.** Fantuzzi 4, 239. 240. 246. **15.** Fantuzzi 2, 423. 424.

Digitized by Google

vertreter des Erzbischofs zu sehen; ein solcher scheint hier im zwölften Jahrhunderte zu fehlen, da auch ein Vicedominus später nicht erwähnt wird.[16]

Um so bestimmter tritt in späterer Zeit zu Ravenna ein Vicecomes als oberster Stellvertreter des Erzbischofs in allen weltlichen Angelegenheiten hervor. Schon Guido da Polenta soll mit seinem Vater Lambert *Procurator et vicecomes* des Erzbischofs gewesen sein.[17] Urkundlich finde ich zuerst 1270 Guido de Tumba als *Vicecomes et baiulus s. ecclesie Ravennatis*; 1274 nimmt er als *Vicarius s. ecclesie Rav. constitutus a venerabili d. Phylippo quondam archiepiscopo et choro et capitulis eiusdem* Verleihungen vor *nomine et vice d. archiepiscopi futuri et eius ecclesie.*[18] Dann bestellt 1295 der Erzbischof *Artusinum notarium suum et ecclesie Ravennatis vicecomitem, procuratorem, syndicum, actorem et nuncium specialem*, worauf weitläufig alle Rechte aufgezählt werden, zu welchen er in Vertretung des Erzbischofs befugt sein soll, so dass dieser alles genehm halten wird, was er thut; das Amt scheint dann ihm und seinem Sohne Hostasius de Artusinis länger verblieben zu sein, da beiden 1303 das *officium vescontarie et procurationis*, wie es ihnen früher verliehen sei, bestätigt wird.[19] Weiter erscheint 1322 Hostasius de Polenta als *Vicecomes generalis* der Kirche.[20] Später scheint das Amt jährlich zu wechseln und ähnlich, wie das des Podesta, mit Bürgern fremder Städte besetzt zu sein; der Titel heisst wechselnd *Vicecomes et camerarius generalis, vicecomes et officialis, vicecomes et procurator.*[21] Zuweilen scheint das Amt mit dem eines geistlichen Vikar verbunden worden zu sein; so ernennt der Erzbischof 1336 einen Domherrn aus Venedig zum *Vicarius generalis — in spiritualibus et temporalibus*; 1348 ist der Bischof von Faenza *Vicarius et locumtenens ac vices gerens d. archiepiscopi.*[22] Die Vollmacht lautet später nicht mehr auf einzelne bestimmte Rechte, sondern sie ist eine unbeschränkte; so 1342, wo abweichend von dem sonstigen Brauche zwei solche Statthalter, ein Bolognese und ein Perusiner, bestellt werden: *ipsos et eorum quemlibet nostros vicecomites et officiales facimus et constituimus in omnibus comitatibus, terris, castris, villis et iurisdictionibus ad nos et nostram Ravennatem ecclesiam spectantibus, dantes et concedentes eisdem et eorum cuilibet plenam et liberam potestatem et iurisdictionem in ipsis locis faciendi, que nosmet ipsi faceremus et facere possemus, si presentes essemus.*[23] Insbesondere scheinen von diesen Statthaltern auch die Beamten in den einzelnen Gebieten der Kirche bestellt zu sein, da diese sich als Gastalden oder Vikare des Vicecomes bezeichnen.[24] Dieser handelt immer *vice et nomine d. archiepiscopi et ecclesie Ravennatis.*

Gehört diese bestimmter nachweisbare Stellung einer spätern Zeit an, so wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass auch schon früher der Vicecomes als oberster weltlicher Stiftsbeamter zuweilen eine entsprechende Stellung einnahm,

---

16. Vgl. § 225 n. 4 und oben n. 1; dann 1034 *Theobaldus illustris vir vicedominus.* Fantuzzi 4, 202. 17. Rubeus Rav. 433. 18. Amadesius 3, 203. 221. 19. Amadesius 3, 227. 228. 20. Amadesius 3, 246. 21. 1332–48: Amadesius 3, 253. 258. 259. 263. 268. 280. 283. 288. 22. Amadesius 3, 280. 256. 23. Amadesius 3, 280. 24. Amadesius 3, 246. 253. 263.

Digitized by Google

wie wir sie für den Vicedominus mehrfach nachwiesen. Zu Parma und Piacenza, wo der Vicecomes offenbar den bischöflichen Grafen und Königsboten ersetzt, wird das kaum einem Zweifel unterliegen; überhaupt wo in Bischofsstädten Vicecomites ohne nähere örtliche Bezeichnung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf die Stadtgrafschaft, wo diese die Grundlage der richterlichen Gewalt des Bischofs bildet, genannt werden. So 1080 und 1083 zu Turin *Erenzo vicecomes Taurinensis* und *istius civitatis*.[25]

Auch das Vorkommen eines weltlichen Vicedominus scheint einen Vicecomes, dessen Amt sich auf das ganze Bisthum bezog, nicht auszuschliessen. Zu Asti stehen 1095 an der Spitze der Vasallen der Kirche zuerst der Signifer, dann der Vicecomes, weiter der Vicedominus; 1181 zuerst der Vicedominus, dann der Vicecomes, während ein Graf auf sie folgt.[26] Ist hier die Stellung eine wechselnde, so fanden wir zu Parma und Piacenza weltliche Vicedomini in sichtlich niederer Stellung, als sie der Vicecomes einnahm. Wie in solchen Fällen die Befugnisse beider Aemter sich geschieden haben mögen, dafür fehlt mir jeder bestimmtere Haltpunkt. Beide Ausdrücke sind sichtlich für ganz entsprechende Stellungen angewandt; in ein und derselben Urkunde wird 1103 ein Bote der Markgräfin Mathilde zuerst Vicedominus, dann Vicecomes genannt[27]; zu Parma finden wir ein Beispiel, dass eine Person beide Titel zugleich führt, obwohl daneben noch ein Vicedominus genannt wird.[28] Den bestimmtesten Beweis, dass beide Titel dasselbe Amt bezeichnen können, geben uns zwei, wohl ganz gleichzeitig zu Bergamo 1091 ausgefertigte Gerichtsurkunden; derselbe Maginard wird in der einen als *Vicecomes Brixiensis civitatis*, in der andern als *Vicedomnus Brixiensis ecclesie* bezeichnet.[29] Sehr zufällige Verhältnisse mögen darauf eingewirkt haben, dass hier dieser, dort der andere Ausdruck angewandt wurde; der Titel des Amtes kann da nicht allgemein entscheidend sein; es lässt sich wohl nachweisen, dass diese oder jene Befugnisse damit verbunden sein konnten; welche wirklich damit verbunden waren, würde für jede Kirche besonders zu untersuchen sein.

Wusste ich für den Vicedominus nur einen vereinzelten Beleg anzuführen, dass er als Vertreter des Bischofs in dessen reichsrichterlichen Befugnissen zugleich Königsbote war, so wüsste ich auch für den Vicecomes in dieser Richtung nichts anzuführen, als dass die bischöflichen Grafen von Parma und Piacenza, in deren Stellung die spätern Vicecomites eingetreten zu sein scheinen, Königsboten waren. Es kann das auch kaum befremden. Man wird später bei der Gesammtheit der dem Bischofe zustehenden richterlichen Befugnisse nicht mehr unterschieden haben, ob sie auf der Grafschaft, oder auf der Reichsgerichtsbarkeit beruhten; wie die Bischöfe selbst nur ganz vereinzelt im Titel ihre missatischen Befugnisse betonen, häufiger sich Grafen nennen, so übt der Vicedominus oder Vicecomes die Gesammtheit der bischöflichen Befugnisse einfach unter diesem Titel. Und darauf mag eingewirkt haben, dass es mit der Zeit in Vergessenheit gerieth, dass der Vertreter des Bischofs ausdrücklich

227.] **25.** Terraneo 1, 118. Chart. Ulc. 59. **26.** Böhmer Acta 815. Grassi 2, 12. **27.** Lami Del. 2, 195. **28.** Vgl. § 226 n. 7. **29.** Lupus 2, 771. 774.

Digitized by Google

zum Königsboten bestellt werden musste; es ist mir wenigstens keine Spur aufgefallen, dass man später noch daran gehalten hätte.

228. — Ständige Königsboten finden sich keineswegs nur im Anschlusse an das Bisthum. Zunächst lag wohl auch für die weltlichen Reichsbeamten das Streben nahe, in ihrem Sprengel mit den gräflichen oder markgräflichen auch die missatischen Befugnisse zu vereinigen. In einzelnen Fällen scheint sich denn auch eine Vereinigung beider Stellungen zu ergeben. So sitzt 923 im Gebiete von Bergamo zu Gerichte *Giselbertus comes et misso d. regis comitatus istius Bergomensis*[1], wo die ausdrückliche Beziehung des Titels auf den eigenen Komitat doch kaum an Bestellung nur für einen Einzelfall denken lässt. Im Gebiete von Lodi sitzt 1000 Benzo als Missus zu Gerichte auf Grund einer eingerückten Vollmacht, aus deren sehr lückenhaftem Texte sich nur ergibt, dass der Kaiser *cunctis in Laudensi comitatu manentibus* anzeigt, dass er dem *Benzo ipsius comitatus comiti* eine besondere Gerichtsgewalt verliehen habe[2], welche nur die des Missus sein kann, da er als solcher zu Gerichte sitzt. Bei einem kaiserlichen Placitum zu Verona 1021 wird unter den beisitzenden Grafen ein Tado aufgeführt, der sich als *Missus d. imperatoris* unterzeichnet[3], gewiss derselbe, der 1013 als *Comes comitatus Veronensis* zu Gerichte sitzt[4]; die Beziehung des Titels auf den gräflichen Amtssprengel liegt da doch am nächsten und wird wohl nicht dadurch ausgeschlossen, dass anscheinend derselbe Graf Tado 1017 auch zu Ravenna in einem Einzelfalle als Missus thätig ist.[5] Hugo, Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino, hält 1028 zu Casauria, also in seinem eigenen Sprengel, ein Placitum als *Dux et missus*. Diese Erwähnungen sind aber doch so vereinzelte, dass wir wohl schliessen dürfen, es sei in weiterm Umfange nicht üblich gewesen, den weltlichen Reichsbeamten auch eine dauernde missatische Gewalt in ihrem Sprengel zu übertragen, wie das den Interessen der Krone auch am wenigsten hätte entsprechen können. Und dürfen wir in den meisten jener Fälle auch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ständige Bestellung handelte, so bezog sich diese doch wohl höchstens auf die Lebensdauer der Person; es fehlt jeder Anhaltspunkt, der uns berechtigte, in ähnlicher Weise, wie bei den Bisthümern, eine dauernde Verbindung missatischer Befugnisse mit bestimmten weltlichen Reichsämtern anzunehmen. Die Stellung solcher Grafen würde dann der Stellung der auf Lebenszeit ernannten bischöflichen Königsboten oder der, später zu besprechenden, rechtskundigen Missi entsprechen.

229. — In näherm Anschlusse an die bischöflichen Privilegien scheint es sich dagegen meistens um dauernde und vererbliche Rechte zu handeln,

228. — **1.** Lupus 2, 127. **2.** Antiq. It. 1, 455. **3.** Antich. Est. 1, 131. **4.** Antiq. It. 1, 466. **5.** Savioli 1, 73. Von dem § 226 n. 10 als Missus erwähnten ältern Tado, der den Grafentitel nicht führt, ist er jedenfalls zu scheiden. Auch 1001 erscheint zu Reggio als Beisitzer des Markgrafen ein *Tuto comes missus d. imp.*, Antiq. It. 1, 408; da er nicht vorsitzt, scheint er den Titel als ständiger Bote zu führen; da aber der Markgraf zugleich Ortsgraf und Tuto schwerlich ein blosser Untergraf ist, so muss hier die Beziehung auf einen bestimmten Grafensprengel zweifelhaft erscheinen.

Digitized by Google

wenn einzelnen Personen die Befugnisse von Königsboten für die eigenen Besitzungen verliehen werden; ist dabei nur vereinzelt gesagt, dass sie selbst Königsboten sein sollen, wie das ja auch in den bischöflichen Privilegien durchweg nicht gesagt ist, so handelt es sich doch sachlich um dasselbe; als wesentlich werden wir die Uebertragung von Befugnissen der Reichsgerichtsbarkeit zu betrachten haben.

Vereinzelt steht ein Privileg, durch welches K. Lothar 948 seinem Getreuen Waremund und dessen Erben gestattet, *ut de suis rebus et causis atque querelis, quemcunque voluerit, advocatorem et missum, quem sibi elegerit, habeat, ante cuius missi presentiam diffiniatur omnis eius intentio et quaerimonia, tamquam ante praesentiam comitis vel missi nostri percurrentis;* und weiter, dass er wider seinen Willen nur vor dem Könige zu Rechte zu stehen hat.[1] Nicht ihm selbst werden richterliche Befugnisse zugestanden; aber er hat nicht nöthig, sich mit seinen Klagen an einen Grafen oder Königsboten zu wenden; ein von ihm bestellter Bote soll sie mit denselben Befugnissen erledigen können.

In spätern Fällen ist es der Beliehene selbst, welchem die Befugnisse zugesprochen werden, und nur vereinzelt geschieht dabei der Uebung auch durch Stellvertreter Erwähnung. Dem Wala von Casale bestätigt 1039 der Kaiser das Recht, dass er darf *omnia iudicia agere velut nostro palatino comite*[2]; 1116 heisst es in Bestätigungsurkunde für Konrad und Guido Cani: *largimur insuper, ut iam dictis consortibus omnis arimanni, qui in curte . . ad eorum conveniant placitum, et ita per legem et pugnam omne placitum tam ipsi quam sui heredes ante se definiant, quemadmodum ante nostram presentiam vel nostri comitis palatini facere debuerant, omni ratione imperiali salva existente.*[3] In beiden Fällen handelt es sich schon um Bestätigung, und die Erwähnung des Pfalzgrafen dürfte darauf schliessen lassen, dass die ersten Verleihungen spätestens in den Beginn des eilften Jahrhunderts fielen.[4] Dem Salinguerra Taurello von Ferrara und dessen Erben bestätigt K. Heinrich 1195 alle Besitzungen: *atque confirmamus liberam facultatem, si quis vel homines suos interpellaverit vel ab hominibus dicti Salinguerre interpellatus fuerit, ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se per advocatores suos et duellum iudicandi, legem et iustitiam faciendi, et quecumque aliis regalibus (missis) concessum est a regibus vel ab imperatoribus faciendi; — concedimus etiam predicto Salinguerre, quod de omnibus, qui in terris suis possident, possit nomine suo petitiones et actiones sub advocatos suos dirigere, et advocatus auctoritate imperiali possit iudicare et eius sententia auctoritate imperiali teneat.*[5] Den Grafen von Castello bewilligt K. Otto 1210, *ut in omnibus praediis suis habeant potestatem legem faciendi, lites deffiniendi, sive per*

229. — 1. Antiq. It. 2, 470. 2. Mon. patr. Ch. 2, 129. 3. Moriondi 1, 46. Beide Urkunden sind aus Copieen veröffentlicht, erscheinen aber unverdächtig. 4. Vgl. § 171 n. 3. 5. Toeche Heinr. VI. 631, wo eine Ergänzung des zerstörten Wortes durch *privilegiis* vorgeschlagen ist.

Digitized by Google

duella, sive alia legis instrumenta, veluti si ipsa legalis actio coram nostra praesentia ventillaretur.[6]

In allen diesen Fällen ist nur die streitige Gerichtsbarkeit erwähnt. Aber, wenn nicht immer, wurden jedenfalls nicht selten auch für Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auch sonst gerade bei Königsboten betont werden, Befugnisse für die eigenen Besitzungen verliehen. Wir erwähnten bereits, dass der Kaiser 1159 dem Tinto Mussa von Cremona die Grafengewalt über seine eigenen Besitzungen verlieh[7]; es heisst dann weiter: *statuentes, ut ipse eiusque heredes per omnes suas possessiones — veri ac iusti nostri missi existant, plenamque potestatem tocius honoris ac districtus in eis habeant, scilicet ut litium altercationes dirrimant, venditiones seu restitutiones maiores aut minores coram eis ac per eos fiant et mondualdi viduarum aliorumque orphanorum, quibus necesse fuerit, existant, bella quoque in presentia ipsorum fieri decernimus;* kurz nachher belehnt der Kaiser ihn mit der Grafschaft der Insula Fulcherii und fügt hinzu: *Et ut habeat ius dandi tutores, restituendi minores, constituendi mondualdos et alios legitimos actus.*[8] Auch sonst finden wir wohl weltliche Grosse im Besitze solcher Rechte. Denen von Crema verleiht der Kaiser 1185 alle Hoheitsrechte, welche die Grafen von Camisano bisher vom Reiche zu Crema hatten und durch Untreue verwirkten; darunter werden genannt die *iura — de omnibus emancipationibus seu manumissionibus faciendis, et consentiendo et auctoritatem praestando eis faciendis, — et in consentiendo mulieribus et minoribus in rebus suis alienandis cum utilitate, in consultis mulieribus faciendis.*[9] Den Markgrafen Sopramonte, später Cavalcabò, wurde vom Kaiser 1158 die *plena iurisdictio et potestasia totius curtis Vitaliane* verliehen[10] und 1196 Sept. als *merum imperium et potestasia* bestätigt.[11] Im Nov. 1196 stellen dann die Konsuln von Cremona die Rechte der Markgrafen zu Vitaliana fest, wobei es heisst: *Item pugne, tutele et cure et publicationes testium debeant fieri sub marchione Supramonte in eo loco.*[12] Sollten, was kaum wahrscheinlich ist, diese Befugnisse nicht auf einer besondern Verleihung beruhen, so würde man dieselben hier aus der verliehenen vollen Gerichtsgewalt abgeleitet haben, wofür sich in so weit ein Anhaltspunkt bieten konnte, als der sonst übliche Vorbehalt der kaiserlichen Gerichtsbarkeit[13] in den Urkunden fehlt. Die Bestimmung von Roncalia, dass niemand mit dem Grundeigenthume zugleich die kaiserliche Gerichtsbarkeit verkaufen solle[14], mag denn auch dieses Verhältniss im Auge gehabt haben.

Auch Aebten sind solche Befugnisse für die Besitzungen und Leute des Klosters wohl zugestanden. So 1210 im Privileg K. Otto's für Nonantula: *Et concedimus eidem abbati eiusque successoribus potestatem dandi tutores et curatores eosque removendi, ubi ius exegerit, per omnes terras et homines abbatiae, ubicumque in nostro imperio fuerint.* Das Recht hatte ihm schon

6. Moriondi 2, 552. 7. Vgl. § 129 n. 3. 8. Böhmer Acta 99. 101. 9. Böhmer Acta 145. 10. Künftig bei Stumpf Acta. 11. Toeche Heinr. VI. 634. 12. Beilage von 1196 Nov. 26. 13. Vgl. § 129 n. 9. 14. Vgl. § 130 n. 6.

Digitized by Google

früher zugestanden; 1208 ersucht eine Wittwe den Abt um einen Tutor für ihre Tochter, worauf der Abt dem Oheim befiehlt, *ut tutelam ipsius susciperet; quam ipse recepit, ipso d. abbate auctoritatem suam prestante et accomodante, ei dicendo: esto eius tutor.*[15] Der Aebtissin von S. Michele bei Verona bewilligt der König 1220: *ut abbatissa — licentiam et potestatem habeat exercendi iurisdictionem, districtum et honorem in predictis locis et personis, emancipandi, dandi tutores, dandi et removendi curatores, cognoscendi et iudicandi de suspecto, cognoscendi et iudicandi de liberalibus causis et questionibus, — non obstante, quod ipsum monasterium sit monacharum.*[16]

Handelt es sich in manchen dieser Fälle nur um die Verleihung einzelner der sonst den Königsboten zustehenden Befugnisse, so soll in andern offenbar die Gesammtheit derselben verliehen werden. Nur in der Verleihung für Salinguerra ist darauf hingewiesen, dass dieselben auch durch Stellvertreter geübt werden können, die dort als Vögte bezeichnet sind. Eine bestimmtere Angabe, entsprechend den bischöflichen Privilegien, dass ein Bote des Beliehenen zugleich Königsbote sein solle, finde ich nicht; und die dort zunächst massgebende Rücksicht auf den durch den Bischof nicht zu verfügenden Kampf entfiel allerdings bei den Verleihungen für Weltliche. Doch wären auch hier ähnliche Bestimmungen recht wohl denkbar; die auffallende Erwähnung 1169 eines *domini Manfredi iudicis et missi regis comitis de Cavaliaga*[17] liesse sich vielleicht daraus erklären, dass derselbe ein vom Grafen von Cavaglià bestellter Königsbote war.

230. — Bei den bisher besprochenen Fällen handelt es sich durchweg um ausnahmsweise dauernde Verleihung reichsrichterlicher Befugnisse an einzelne Kirchen und Personen zunächst in deren eigenem Interesse; die Uebung derselben geschah in sehr verschiedener Weise, unter verschiedenen Titeln. Regelmässiger scheint das Institut da gestaltet gewesen zu sein, wo zunächst im öffentlichem Interesse die Uebung der reichsrichterlichen Befugnisse in einem Sprengel ständig an Personen übertragen wurde, welche dort ansässig waren, welchen aber eine anderweitige Amtsgewalt im Sprengel nicht zustand. Ausschliesslich zu gerichtlichen Funktionen berufen, wurden sie fast ausschliesslich dem Stande der Judices entnommen, jedenfalls bei der Bestellung auf die Rechtskunde Rücksicht genommen; wir werden sie danach als rechtskundige Königsboten bezeichnen können.

Es ist neuerdings die Vermuthung ausgesprochen[1], diese ständigen Missi seien eine Einrichtung K. Heinrichs II, dem eine solche allerdings nahe gelegen hätte. Es erprobt sich das nicht; sie lassen sich weiter zurückverfolgen. Aber, so weit ich sehe, nicht über die Zeiten K. Otto I, wie auch die Beispiele einer dauernd an einzelne Bischöfe übertragenen missatischen Gewalt erst unter diesem begannen. In den der deutschen Herrschaft zunächst vorausgehenden Jahrzehnten scheint das Institut der Königsboten ganz in Verfall gekommen

---

229. | 15. Tiraboschi Non. 2, 345. 340. 16. Huillard 1. 830. 17. Mandelli 2, 261.
230. — 1. Von Pabst bei Hirsch Heinrich II. 2, 440.

Digitized by Google

zu sein; von den letzten Jahren K. Berengars I ab findet sich kaum eine vereinzelte Erwähnung.[2] Mag nun eine ausdrückliche Bestellung der Grafen zu Königsboten nur vereinzelt vorgekommen sein, thatsächlich werden dieselben durchweg die entsprechenden Befugnisse in ihren Sprengeln geübt haben. Der Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte wäre gewiss nichts nachtheiliger gewesen, als eine dauernde Verbindung der missatischen mit der gräflichen Gewalt. Dieser Gesichtspunkt mag für K. Otto I vorzugsweise bestimmend gewesen sein; ihm haben wir wohl zweifellos die Neugestaltung eines Instituts zuzuschreiben, welches bei der durch die Verbindung der italienischen mit der deutschen Krone bedingten häufigeren Abwesenheit des Königs aus dem Lande jetzt von doppelter Wichtigkeit war. Wie Otto die Einrichtung der nun wieder häufig erwähnten wandernden Königsboten neu belebte, wie er zuerst missatische Befugnisse an einzelne Bischöfe verlieh, so scheint auch er zuerst in einzelnen Sprengeln ständige Königsboten eingesetzt zu haben, welchen sonstige Amtsgewalt dort nicht zustand, um so dem Bedürfnisse nach ständiger Uebung der reichsgerichtlichen Befugnisse zu genügen, ohne das Interesse der Krone durch Uebertragung derselben an die sonstigen Reichsbeamten zu gefährden.

Das erste sichere Beispiel ist von 968; zu Mailand sitzt zu Gerichte *Adelgisus qui et Azo de eadem civitate dilectum fidelem et missus d. Ottonis imperatoris ex hac causa constitutus, etiam et praeceptum de anulo ipsius d. imperatoris in calce sigillatum ibi ostensit et legere fecit hanc formam continente: — Otto — Adalgisus qui et Azo dilecto fideli nostro salutem. Mandamus tibi, quatenus si inter homines in comitatu Mediolanensis aliqua contentio orta fuerit de quibuscumque causis, nec inde missus existat in definiendum, (eam definias) tanquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.*[3] Es ist wahrscheinlich der Pfalzrichter dieses Namens, der 962 dem Hofgerichte zu Pavia beisitzt.[4]

Finden wir nun Judices, welche nachweislich nur sehr selten als wandernde Königsboten verwandt wurden, längere Zeit und insbesondere auch an ihrem sonstigen Aufenthaltsorte als Missi thätig, so dürfen wir wohl ziemlich sicher schliessen, dass sie ständige Königsboten waren. Solche finden wir insbesondere zu Pavia. Ein Königsrichter Walter war 967 mit dem Kaiser zu Ravenna[5], aber gewiss zu Pavia ansässig, wo er 970 eine Urkunde unterschreibt[6], die Kirche S. Mariae Gualterii gründete und 989 starb.[7] Als *Waltarius iudex et missus d. imperatoris* hält er 975 zu Pavia Gericht[8]; 976 Februar ist er zu Pavia als Missus bezeichnet erster Beisitzender des Markgrafen Arduin als Grafen von Pavia, während er im Sept. wieder selbst zu Pavia vorsitzt[9]; es ist gewiss derselbe Judex und Missus Walter, der 976

2. Zwischen 919 und 964 weiss ich wandernde Königsboten überhaupt nicht nachzuweisen: von andern 923 den Grafen in seinem Sprengel, vgl. § 228 n. 1, dann 945 einen Boten für einen Einzelfall. Antiq. It. 1, 463. 3. Affò Parma 1, 353. 4. Mon. patr. Ch. 1, 196. Ebenda schon 935 ein Pfalzrichter Adalgis: Antiq. It. 2, 935. 5. Fantuzzi 2, 27. 6. Tiraboschi Non. 2, 124. 7. Vgl. Robolini 2, 267. 8. Antiq. It. 1, 480. 9. Cod. Sicardian. nach Wüstenfeld.

Digitized by Google

Mai zu Brescia[10] und 981 zu Savigliano[11] bei Turin Gericht hält. War er, wie danach doch kaum zu bezweifeln, ständiger Missus, so würde sein Sprengel ein sehr ausgedehnter gewesen sein. Sicherer noch ergibt sich als ständiger Bote und zwar zunächst zu Pavia ein *Albericus iudex et missus d. regis*, welcher 995 zu Pavia[12], 996 zu Salarodrado[13] allein, dann 996 zu Pavia[14] gemeinsam mit dem damaligen wandernden Königsboten Herzog Otto Placita hält; 997 unterschreibt er zu Pavia eine unvollständige Gerichtsurkunde zuerst[15], so dass er Vorsitzender gewesen sein wird; 1005 unterschreibt er dort bei einem von ihm als Boten für den Einzelfall genehmigten Tausch von Kirchengut mit: *A. iudex et missus d. regis missus fui ut supra*, wobei der Gegensatz der ständigen und vorübergehenden Vollmacht bestimmt hervortritt.[16] Bei Gerichtssitzungen, welche 1001 der Pfalzgraf mit fünfzehn, 1014 der Kaiser mit dreizehn Pfalzrichtern zu Pavia halten, steht er als Beisitzender im Texte wie in der Unterschrift allen Pfalzrichtern voran und führt allein den Titel Missus.[17] Im J. 1018 sitzt er zu Pavia in eigener Wohnung als Judex und Missus mit zehn Pfalzrichtern zu Gericht[18] und unterschreibt als solcher eine zu Pavia ausgestellte Privaturkunde.[19] Er mag als Nachfolger des Walter betrachtet werden; doch scheint schon jetzt das Vorhandensein eines ständigen Missus am Orte die Bestellung eines andern nicht ausgeschlossen zu haben. Denn ausser ihm unterzeichnet die letztgenannte Urkunde auch ein Adelbert als Judex und Missus, gewiss derselbe, der 1023 zu Carignan mit Richtern von Pavia ein Placitum hält.[20] Als Beisitzenden im Reichsgerichte zu Pavia finden wir ihn noch 1043[21], wo ausser ihm auch sein Sohn Antonius den Titel Missus führt, der aber nicht zugleich Judex gewesen zu sein scheint, da er auch 1051 in der Gegend von Binasco dem Gerichte vorsitzend nur als *Missus d. secundi Henrici imperatoris* bezeichnet ist[22]; danach haben wir gewiss in ihm denselben Antonius oder Antoninus zu sehen, der 1034 bei einem Missatgerichte im Placentinischen im Texte den Judices folgend als *Legislator* bezeichnet ist, sich dann bei der Unterschrift und nochmals bei der Beglaubigung zwischen den Judices stehend als *Advocatus* unterschreibt[23]; er war offenbar ein angesehener Rechtskundiger und es ist um so auffallender, dass er nach diesen ineinandergreifenden Zeugnissen, welche ein zufälliges Fehlen des Titels ausschliessen, nicht Judex war.

Ausser Pavia lässt sich insbesondere zu **Mailand**, wohin schon das erstangeführte Beispiel gehörte, die Thätigkeit ständiger Missi genauer nachweisen. Hier gibt 1009 Anastasius-Amizo, Sohn Herlembalds, als Königsbote seine Bewilligung zum Verkaufe von Pupillengütern[24]; ebenso 1015, wo wir seine Vollmacht kennen lernen: *Henricus d. gr. Rom. imperator aug. Cognoscat — quod — eligimus Amizonem, Herlembaldi filium, militem*

230.] **10.** De Dionysiis 174. **11.** Mon. patr. Ch. 1, 260; auch Novellis 369. **12.** Lupus 2, 402. **13.** Mon. patr. Ch. 1, 307. Der Ort dürfte Sale nordwestlich von Tortona sein: vgl. Robolini 2, 280. **14.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **15.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **16.** Tiraboschi Mod. 1, 169. **17.** Antich. Est. 1, 125. 111. **18.** Tiraboschi Mod. 2, 13. **19.** Antiq. It. 1, 387. **20.** Moriondi 1, 20. **21.** Antiq. It. 5, 521. **22.** Giulini 3, 532. **23.** Boselli 1, 301. **24.** Giulini 3, 75.

Digitized by Google

sancti Ambrosii, et Herlembaldum eius filium, ut sint imperiales missi, quibus concessimus, ut in tribus comitatibus, Mediolanensi, Papiensi, Sevriensi habeant licentiam difinire homnes lites et intentiones propugnare et legale iudicium ante illos tanquam ante presentia nostra vel nostri palatini comitis; et ut cunctis certius fiat certissimus illis abere licentiam in istis tribus comitatibus, ut possint dare advocatores clercis et tutores viduis et orfanis sicut nos ipsi.[25] War Amizo ritterlicher Dienstmann des Erzstifts, so stimmt damit, dass ich ihn auch anderweitig nie als Judex nachweisen kann. Neben ihm war noch ein Königsbote Adelhard zu Mailand thätig, der 1010 gleichfalls in den Verkauf von Mündelgut willigt[26]; er scheint Vater des später oft genannten Arioald gewesen zu sein.[27] Dieser wird seit 1005 als Pfalzrichter mehrfach zu Mailand und in dessen Umgebung erwähnt[28]; als Judex und Missus erscheint er zuerst 1029, wo vor ihm ein Verkauf angezeigt wird[29], und sitzt als solcher 1035 und 1046 zu Mailand dem Gerichte vor[30], während 1045 in der Laube seiner Wohnung zu Mailand, welche also für Gerichtssitzungen eingerichtet war, der Markgraf Azzo zu Gerichte sitzt.[31] Dass er hier und wohl auch sonst[32] nur Judex heisst, wird doch nicht bezweifeln lassen, dass er ständiger Missus war.

Finden wir solche ständige Boten insbesondere zu Pavia und Mailand sehr regelmässig erwähnt, so wird das damit zusammenhängen, dass Bischof und Erzbischof dort gräfliche und reichsrichterliche Befugnisse nie erlangt zu haben scheinen.[33] Insbesondere lässt wohl das Nichterwähnen des Erzbischofs in den beiden uns für Mailand vorliegenden Vollmachten sicher darauf schliessen, dass es sich hier nicht um Königsboten handelte, welche auf Vorschlag des Bischofs bestellt waren, wie wir das bei einer Vollmacht für Asti betont fanden.[34]

Liessen in den besprochenen Fällen die grössere Zahl von Gerichtssitzungen an der Eigenschaft eines ständigen Boten nicht zweifeln, so mag es Zufall sein, dass vereinzelte Gerichtsurkunden, bei welchen wir im Vorsitzenden einen rechtskundigen Boten wenigstens vermuthen dürfen, sich sonst nur wenig erhalten haben. Im Gebiete von Piacenza sitzt 981 *Astulfus iudex et missus d. imperatoris* zu Gerichte.[35] Es ist zweifellos der Judex Aistulf, der 962 und 976 zu Pavia dem Gerichte beisitzt und dort noch 989 eine Urkunde unterschreibt[36], also gewiss zu Pavia ansässig war, während wir ihn später auch als wandernden Königsrichter finden werden. Dass er sich 989 nicht ausdrücklich als Missus unterschreibt, wird doch hier so wenig, wie vorhin

25. Giulini 3, 118. Da Heinrich Kaiser heisst, kann die Vollmacht frühestens 1014 ausgefertigt sein, obwohl Amizo schon 1009 Königsbote ist; die Erneuerung mag veranlasst sein durch die Ausdehnung auf den Sohn oder einen weitern Sprengel; vielleicht dürfen wir daraus auch schliessen, dass es, wie ähnliches ja vielfach nachweisbar ist, Sitte war, solche Vollmachten nach der Kaiserkrönung zu erneuern; möglich wäre es auch, dass er zuerst von K. Arduin ernannt war. **26.** Giulini 3, 77. **27.** Vgl. Giulini 3, 132. **28.** Giulini 3, 498. Frisi 2, 32. Antiq. It. 5, 931. Mon. patr. Ch. 1, 441. **29.** Giulini 3, 516. **30.** Giulini 3, 517. 527. **31.** Antiq. It. 4, 9. **32.** 1042: Giulini 3, 527. **33.** Für Mailand vgl. Hegel 2, 77. **34.** Vgl. § 224 n. 2. **35.** Beilage von 981 Oct. 15. **36.** Mon. patr. Ch. 1, 196. Cod. Sicard. nach Wüstenfeld. Campi 1, 494.

Digitized by Google

bei dem Mailänder Arioald, die Annahme ausschliessen, dass er ständiger Bote war.

In der Regel scheint freilich so grosses Gewicht auf die Stellung gelegt zu sein, dass der ständige Missus auch da, wo er nicht als solcher thätig war, sondern nur als beisitzender Judex, sich doch des Titels bediente. Beispiele boten uns bereits die Boten von Pavia. Im J. 1055 hielten der Kaiser und der Hofkanzler an verschiedenen Orten mit einer Reihe von Pfalzrichtern, welche sie begleiteten, Gericht; von diesen unterschreibt nur der durchweg zuerst genannte Atto als Judex und Missus[37]; dieser aber auch immer; nochmals erscheint er als solcher 1065 an der Spitze der Beisitzer im Gerichte des Bischofs zu Piacenza.[38] Dann dürfen wir aber auch mit voller Sicherheit schliessen, dass noch im eilften Jahrhunderte die Zahl der rechtskundigen Missi eine sehr geringe gewesen sein muss; denn unter den uns in so überaus grosser Zahl bekannten Beisitzern findet sich kaum einer oder anderer, der als Missus bezeichnet wird.[39]

Alle bisher besprochenen Fälle gehören der Lombardei an, wie wir auch bischöfliche Königsboten vorzugsweise nur dort bestimmter nachweisen konnten; die Einrichtung scheint überhaupt nur dort weitere Ausdehnung gewonnen zu haben.[40] In Tuszien fanden wir allerdings zu Lucca einen ständigen Missus Flaipert häufig erwähnt und es gab dort auch später immer ständige Missi, auf welche wir bei Besprechung der neuern Pfalzgrafen zurückkommen werden; doch mag sich da die Stellung zunächst an missatische Befugnisse des Bischofs anknüpfen.[41] Ausserdem finden sich nur schwache Anhaltspunkte. Zu Arezzo unterfertigt 1014 ein Lambert eine Gerichtsurkunde als Judex und Missus.[42] Den Pisanern verbrieft der König 1081: *Castaldionem vel aliquem nostrum missum in suprascripta civitate vel comitatu*

230.] **37.** Affò P. 2, 326. Antich. Est. 1, 167. Antiq. It. 1. 473. 2, 795. Würdtwein N.S. 12, 11. **38.** Campi 1, 518. Dass er zu Piacenza seinen Sitz gehabt habe, möchte ich daraus kaum schliessen, da er dort sonst nicht vorkommt und damals dort Rainald noch Missus war; vgl. § 226 n. 13. Sonst würden wir wohl auch in ihm einen bischöflichen Missus zu sehen haben, da es unwahrscheinlich ist, dass da, wo die Bischöfe und deren Boten missatische Befugnisse hatten, noch anderweitige Königsboten bestellt wurden; es müsste sonst auffallen, dass wir trotz eines ziemlich reichen urkundlichen Materials insbesondere auch später, wo die Stellung so weite Ausdehnung gewann und der Titel für die Vertreter der Bischöfe nicht mehr in Gebrauch gewesen zu sein scheint, zu Parma und Piacenza keine Königsboten nachweisen können. Zu Piacenza hält 950 Juni 11 auch ein *Wido missus d. imp.* Gericht, vgl. Beilage; er könnte aber recht wohl wandernder Bote sein. **39.** Judices sind mir ausser den im Texte genannten überhaupt nicht aufgefallen. Ständige Boten könnten etwa sein *Albericus quondam Raginerii comitis missus d. imp.*, 964 erster Beisitzender im Missatgerichte zu Reggio, Rena e Camici 1 a, 120; dann *Gibardus qui et Agebizzo missus d. imp.* im Hofgerichte zu Piacenza 976 Oct. 25, vgl. Beilage. **40.** Auch bei einer der letzten Erwähnungen des Amtes, in einem Formelbuche aus der Zeit K. Albrechts, heisst es, der König ernenne jemanden zum Missus und Judex ordinarius, weil es *in quibusdam Lumbardie partibus* Recht und Gewohnheit sei, dass bei den Verträgen der Weiber und Minorennen *nostra vel nostri missi auctoritas requiratur*. Oesterr. Archiv 1849. 2. 290. Doch dürfte auf die hier ausgesprochene Beschränkung wenigstens für frühere Zeiten kaum Gewicht zu legen sein. **41.** Vgl. § 225 n. 21. **42.** Antich. Est. 1. 190; im Monate vorher unterschreibt er nur als Judex, Antiq. It. 3, 729.

eorum ad placitum faciendum eis superesse non sinemus de alio comitatu[43]; wir werden aber kaum daraus schliessen dürfen, dass es zu Pisa wirklich ständige Missi gab; beim Vorhandensein zahlreicher Urkunden müssten dieselben sonst anderweitig nachweisbar sein.[44]

Da im Herzogthume Spoleto und in der Mark Verona ständige Königsboten überhaupt zu fehlen scheinen, so liegt die Vermuthung nicht fern, dass die Beschränkung der Einrichtung vorzugsweise auf die Lombardei damit zusammenhängen könnte, dass dort die markgräfliche Gewalt gefehlt hat.[45] Auch die Romagna hat keine ständigen Königsboten, welche sich denen der Lombardei vergleichen liessen, was damit zusammenhängen könnte, dass hier, worauf wir zurückkommen, ziemlich regelmässig königliche Vasallen als Boten anwesend gewesen zu sein scheinen, welche sich aber ihrer ganzen Stellung nach näher den wandernden Königsboten anschliessen.

231. — Auch im zwölften Jahrhunderte bleibt die Einrichtung, wenn wir von Lucca absehen, auf die Lombardei beschränkt. Hier aber gewinnt dieselbe nun eine sehr weite Ausdehnung. Schon gegen Ende des eilften Jahrhunderts müssen die Pfalzrichter in immer grösserer Zahl zugleich zu Königsboten bestellt sein. In Urkunden von Mailand und Bergamo aus den Jahren 1082 bis 1098 werden Vitus-Bonushomo, Mediolanus-Otto, Ambrosius-Paganus häufig als Judices und Missi erwähnt[1]; ausser Ambrosius unterschreiben 1095 zu Mailand auch noch Albert und Heriprand als Missi.[2] Wie zahlreich dann in der Folgezeit die Verleihungen geworden sein müssen, ergibt sich wohl genügend daraus, dass in neun Mailänder Urkunden aus der Zeit von 1117 bis 1156 fünfzehn verschiedene Richter zugleich als Missi bezeichnet werden[3], also, da schwerlich in jenen Urkunden gerade alle genannt sind, gewiss eben so viele gleichzeitig zu Mailand fungirten. Hört dagegen gerade in dieser Zeit die Thätigkeit anderer Königsboten in Italien fast ganz auf, so ist es erklärlich, wenn der früher so umfassend gebrauchte Ausdruck Missus jetzt vorzugsweise nur noch diese rechtskundigen Königsboten bezeichnet, für die übrigen andere Ausdrücke üblich werden.[4]

Um so auffallender ist es dann, dass schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts solche Missi nur noch vereinzelt erwähnt werden. Scheint im dreizehnten Jahrhunderte in einzelnen Ausnahmsfällen, auf welche wir zurückkommen, die Stellung in Verbindung mit der der neuern Pfalzgrafen besondere Bedeutung zu gewinnen, so zeigen sich davon abgesehen nur noch vereinzelte Spuren. Wenn K. Friedrich 1226 das Amt noch erwähnt, indem er erklärt, dass die gebannten Lombarden auch der *officiorum iudicatus, tabellionatus, missorum regis* verlustig sein sollen[5], so scheint das Amt der Königsboten

---

43. Antiq. It. 4, 20. **44.** Nur in einem markgräflichen Placitum zu Pisa 1067 wird als letzter Beisitzer ein *Teudinus clericus et missus d. regis* genannt, Antiq. It. 3, 1091. der aber doch kaum hieher gehören dürfte. **45.** Vgl. § 141.

231. — **1.** Lupus 2, 735. 754. 759. 771. 774. 787. Giulini 4, 533. 544. **2.** Antiq. It. 5, 268. **3.** Giulini 5. 546. 553. 585. 6, 528. Puricelli 566. Rovelli 2, 346. Frisi 2, 59. 60. Antiq. It. 4, 30. **4.** Vgl. § 209 n. 6. **5.** Böhmer Acta 255. Eine spätere allgemeine Erwähnung vgl. § 230 n. 40.

Digitized by Google

nicht zufällig zuletzt erst nach den Notaren genannt zu sein. Denn der Titel scheint in der Lombardei in so geringem Ansehen gestanden zu sein, dass nur noch Notare einigen Werth darauf gelegt haben mögen. Die letzten Judices, die sich Missi nennen, finde ich 1193 zu Brescia, 1196 zu Mailand, 1199 zu Lodi[6]; dann führt zu Mailand noch bis 1204 ein einzelner Notar regelmässig den Titel[7]; nur zu Lodi ist er noch weiter bis 1241 mehrfach nachweisbar, aber nur bei Notaren.[8]

232. — Die Befugnisse der ständigen Königsboten waren wenigstens später, wenn sie nicht gar dauernd mit einer Würde verknüpft oder erblich zugestanden waren, lebenslänglich verliehen. In der frühern Zeit kann das insofern zweifelhaft sein, als zwar die bekannten Vollmachten bezüglich der Dauer keine Beschränkung enthalten, wir auch bei keiner einzelnen Person nachweisen können, dass ihr das Amt später nicht mehr zustand, aber wenigstens in einem Falle eine Vollmacht für jemanden ausgestellt wird, der schon früher Königsbote war.[1] Die nahe Beziehung des Amtes zur Person des Königs und die Behandlung entsprechender Verhältnisse dürften etwa schliessen lassen, dass die Vollmacht nur auf Lebenszeit des Königs Kraft hatte und beim neuen Könige eine Erneuerung nachzusuchen war. Dem würden die in früherer Zeit üblichen Titel entsprechen. Dieser bezieht sich immer auf den jeweiligen Herrscher, unterscheidet insbesondere auch, ob dieser König oder Kaiser ist, wie denn möglicherweise auch nach der Kaiserkrönung eine Erneuerung nöthig sein mochte; so heisst zu Pavia Alberich 996 im April noch *Missus d. regis*, im Sept. *d. imperatoris*.[2] Wird der Name des Herrschers zugefügt, was allerdings früher weniger üblich ist, so ist es auch immer der des lebenden; zu Cremona fanden wir denselben Adelelm als Missus K. Otto's, Harduins und Heinrichs[3]; zu Mailand heisst Arioald 1035 Bote K. Konrads, 1046 K. Heinrichs.[4]

Es würde darauf kaum Gewicht zu legen sein, wenn nicht im zwölften Jahrhunderte der Brauch ein anderer gewesen wäre. Nach dem Titel erscheint der Missus jetzt nicht als Bote des regierenden Herrschers, sondern des Herrschers, der ihn bestellt hatte, mochte dieser auch längst verstorben sein. So unterschreiben sich während der Regierung K. Lothars die Missi noch häufig als Boten K. Heinrichs; unter K. Konrad finden sich Beispiele, dass nebeneinander ein *Iudex et missus d. quarti Henrici* und *d. tertii Lotharii imperatoris* genannt werden.[5] Hätte es nun auch früher keiner Erneuerung der Vollmachten bedurft, so wäre nicht wohl abzusehen, wesshalb man von dem frühern einfachern Brauche hätte abgehen sollen. Bedurfte es aber, wie wir

---

231.] **6.** Odorici 6, 77. Giulini 7, 563. Antiq. It. 4, 370. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 1089. 1090. 1117. 1118. 1119. Böhmer Acta 622. 623. **8.** Zaccaria Laud. 225. 229. 236. 238. Auffallenderweise nennt sich 1216 zu Rimini, wo das Amt sonst überhaupt nicht vorkommt, ein Tabellio der Stadt *Notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis Rom. imperatoris*, Fantuzzi 5, 317. 320; ersteres, worauf wir zurückkommen, deutet auf Ernennung zu Mailand selbst.

232. — **1.** Vgl. § 230 n. 25. **2.** Mon. patr. Ch. 1, 300. 307. **3.** Vgl. § 224 n. 20. **4.** Giulini 3, 517. 527. **5.** 1140. 48: Rovelli 2. 346. Antiq. It. 4, 30.

Digitized by Google

vermuthen, einer solchen, so erklärt sich das leicht; man hielt sich nicht mehr streng an die alte Regel, übte die Befugnisse auch ohne Erneuerung der Vollmacht fort, ohne aber doch so weit zu gehen, sich als Boten eines Herrschers zu bezeichnen, von dem man nicht dazu ermächtigt war. Ein genauerer Nachweis, wann das begann, ist durch das Aufeinanderfolgen der drei Heinriche erschwert. Schon Flaipert nennt sich 1058[6] und weiterhin noch immer *Missus d. imperatoris,* was sich streng genommen nur auf den verstorbenen K. Heinrich III beziehen könnte; doch mag da nur der gewohnte, volltönendere Titel beibehalten sein. Auffallender ist es, dass lange nach der Kaiserkrönung K. Heinrichs V sich zu Mailand überwiegend nur *Missi d. regis* finden[7]; es könnte das die Vermuthung bestimmter begründen, dass auch nach der Kaiserkrönung die Vollmachten zu erneuern gewesen wären, während die politische Stellung Mailands es genügend erklären kann, wenn das gerade damals nicht geschah. Den entsprechenden Brauch werden wir übrigens auch bei den Judices und Notaren finden.

233. — Wo uns die Vollmachten bekannt sind, erscheinen die Befugnisse durchaus auf einen bestimmten Sprengel beschränkt. Bei den bischöflichen Boten war dieser zunächst durch den örtlichen Umfang der Befugnisse des Bischofs bestimmt. Erhielten aber diese Boten ihre Vollmacht nicht vom Bischofe, sondern vom Könige selbst[1], so würde der Annahme kaum etwas im Wege stehen, dass der König in Einzelfällen die Befugnisse des Boten über einen weitern Kreis ausdehnen konnte. Ist unsere Annahme richtig, dass der Missus Rainald zu Piacenza zunächst Vertreter des dortigen Bischof war, so würde daraus etwa zu erklären sein, dass er auch zu Broni im Gebiete von Pavia zu Gerichte sitzt.[2] Für andere Boten waren wohl zunächst die Grafschaftssprengel massgebend[3]; doch konnten ihre Befugnisse auch mehrere umfassen, wie wir 1014 eine Vollmacht auf die Grafschaften Mailand, Pavia und Seprio ausgedehnt fanden.[4] Handelt es sich hier um einen Mailänder, so treffen fast alle Beispiele für Gerichtssitzungen in fremden Grafschaften Boten von Pavia, deren Sprengel oft sehr ausgedehnt gewesen sein muss; sitzt Walter ausser zu Pavia auch zu Brescia und bei Turin zu Gerichte, so muss sein Sprengel fast die ganze Lombardei umfasst haben; ebenso, wenn später ein Missus von Pavia zu Carignano Gericht hält.[5] Und das ist gewiss nicht Zufall; es stimmt durchaus damit, dass, wie wir später nachweisen werden, die Judices von Pavia in der betreffenden Zeit eine besonders bevorzugte Stellung einnahmen, namentlich auch aus ihnen die Judices genommen wurden, welche den König und die wandernden Boten desselben auf ihren Reisen begleiteten, um sie als Urtheiler zu unterstützen.

Die dem Königsboten verliehenen Befugnisse sind übrigens auch für seinen eigenen Sprengel keine ausschliessliche. Es ergibt sich das schon daraus, dass an ein und demselben Orte nicht blos später, sondern

---

6. Antiq. It. 1, 963. **7.** 1119. 23: Giulini 5, 548. Puricelli 566.

233. — **1.** Vgl. § 224 n. 2. **2.** Vgl. § 226 n. 12. **3.** Vgl. § 224 n. 6; § 230 n. 3. **4.** Vgl. § 230 n. 25. **5.** Vgl. § 230 n. 10. 11. 20.

schon in früherer Zeit gleichzeitig mehrere bestellt waren, dass 1014 die Vollmacht eines Mailänders auch auf die Grafschaft Pavia ausgedehnt wurde, obwohl es zu Pavia eigene Boten gab.[6] Bei konkurrirenden Befugnissen mehrerer Boten wird es in der Wahl der Parteien gestanden haben, an welchen sie sich wenden wollten. Damit kann bestehen, dass insbesondere im Interesse der missatischen Befugnisse der Bischöfe für Gebiet und Leute derselben die Thätigkeit fremder Boten ausgeschlossen war; scheint der König in den bezüglichen Bischofsstädten andere Boten nicht bestellt zu haben[7], so ist in dem Privileg für Modena ausdrücklich nicht blos die Gerichtsbarkeit fremder Grafen und Markgrafen, sondern auch fremder Königsboten ausgeschlossen.[8]

Doch wird auch das auf ständige Boten zu beschränken sein, nicht alle Königsboten treffen. Denn was das Verhältniss zu nichtständigen Königsboten betrifft, so war die Thätigkeit dieser in solchen Sprengeln, wo es ständige gab, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wir werden zweifellos anzunehmen haben, dass, wenn ein vom Könige besonders bevollmächtigter Bote anwesend war, die Befugnisse der ständigen in ähnlicher Weise zu ruhen hatten, wie die anderer Richter in Gegenwart des Königs. In einer der Vollmachten ist das ausdrücklich betont[9]; war der Zweck der ganzen Einrichtung offenbar der, auch in Abwesenheit des Königs oder ausserordentlicher Boten desselben die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit zu ermöglichen, so entfiel dieser, wenn ein solcher anwesend war. Das wird denn auch bestätigt durch eine ganze Reihe erwähnter Fälle, wo im Gerichte des Pfalzgrafen oder des ausserordentlichen Boten der anwesende ständige Missus diesem weicht, in die Reihe der Beisitzer zurücktritt. Wird er in ganz vereinzelten Fällen 976 neben dem Pfalzgrafen[10], 996 neben einem Herzoge als wandernden Königsboten[11] mit als Vorsitzender aufgeführt, so lässt das auch in andern Fällen nicht auf gleichstehende Befugnisse schliessen[12], während hier überdies 976 weiterhin ausschliesslich der Pfalzgraf thätig ist, 996 eine Thätigkeit der Vorsitzenden überhaupt nicht mehr erwähnt wird.

234. — Die Befugnisse der ständigen Missi sind nach den Vollmachten, wie nach allen sonstigen Zeugnissen über ihre Thätigkeit rein richterliche. Sind andere Boten überhaupt mit der Wahrnehmung aller Rechte des Reichs, insbesondere auch mit Aufgaben der Verwaltung betraut, so findet sich davon bei den ständigen Boten keine Spur.[1]

Sie sind zunächst bevollmächtigt zur Uebung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen; in den Privilegien für die Bisthümer, wie in den ein-

233.] **6.** Vg. § 230 n. 20. 25. **7.** Vgl. § 230 n. 38. Hält nach n. 35 ein Missus von Pavia im Gebiete von Piacenza Gericht, so fällt das in eine Zeit, wo missatische Befugnisse des Bischofs noch nicht nachzuweisen sind. Vgl. § 221 n. 2. **8.** Vgl. § 220 n. 10. **9.** Vgl. § 230 n. 3. **10.** Beilage von 976 Oct. 25. **11.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **12.** Vgl. § 117 n. 11.

234. — **1.** Allerdings scheint an manchen Orten, worauf wir zurückkommen, immer ein Königsbote gewesen zu sein, der insbesondere auch verwaltende Befugnisse hatte; doch gehört das nicht hieher, da es sich da nur um eine Ständigkeit des Amtes handelt, welche willkürlichen Wechsel der Person nicht ausschliesst, während wir das Charakteristische der ständigen Boten eben in der dauernden Beauftragung der Person zu sehen haben.

Digitized by Google

zelnen Vollmachten wird vor allem die Befugniss betont, über alle Sachen zu Gerichte zu sitzen und dieselben mit derselben Rechtskraft zur Entscheidung zu bringen, als wenn die Sache vor dem Könige oder seinem Pfalzgrafen oder andern Königsboten verhandelt wäre.

In einer später näher zu erörternden Urkunde von 1220, in welcher die Befugnisse der Vögte von Lucca als Königsboten genau aufgezählt werden, wird bezüglich des Gerichts nur die Befugniss erwähnt, *placita voluntaria de tota marchia ante eos venientia distringendi*[2], was den Gedanken nahe legen könnte, es habe den ständigen Boten auch früher an einer richterlichen Zwangsgewalt gefehlt, ihre Thätigkeit sei in Weise der schiedsrichterlichen eine durch die Uebereinstimmung beider Parteien bedingte gewesen. Bei den missatischen Befugnissen der Bischöfe und ihrer Boten ist daran gewiss nicht zu denken, auch wenn man auf den in den Privilegien durchweg vorkommenden Ausdruck *Distringere* kein Gewicht legen will, da dieselbe eben jede andere richterliche Gewalt im Bezirke überflüssig machen sollte; freilich kam da in der Regel die gräfliche Gewalt hinzu. Aber auch bei den rechtskundigen Königsboten ist es mir unwahrscheinlich. Nie findet sich die geringste Andeutung in den Gerichtsurkunden, welche durchaus nach den sonst üblichen Formularen gefasst sind. Insbesondere scheint mir dagegen zu sprechen, dass es 981 vor dem Missus Walter zu einem Ungehorsamsverfahren kommt; auf Klage des Vogts des Bisthums Asti lässt der Missus den Beklagten durch Brief und Boten laden, ertheilt dann wegen dessen Ungehorsams die Investitur des Streitgegenstandes und sichert dieselbe durch Verhängung des Königsbannes.[3] Wie hier, finden wir auch sonst die ständigen Missi den Königsbann verhängen; so 1001 und 1004 Adelelm zu Cremona[4]; so 1068 und 1073 Flaipert zu Lucca gemeinsam mit der Markgräfin.[5] Wenn daher 1069 zu Parma der Vicecomes Ingezo gemeinsam mit dem Bischofe den Bann verhängt[6], so haben wir darin wohl einen weitern Beweis zu sehen, dass der dortige Vicecomes zugleich als Königsbote zu betrachten ist.[7]

Bezüglich der Kompetenz ist nirgends irgendwelche Beschränkung angedeutet; sie soll so umfassend sein, wie die des Hofgerichtes selbst. Werden um 1070 Königsboten zu Lodi ausdrücklich bevollmächtigt, auch in Sachen von Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen zu richten[8], so ergibt sich daraus die Gerichtsbarkeit auch über solche Personen, welche im Grafengerichte nicht zu belangen waren. Auch dürfte kein genügender Grund vorliegen, ihnen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen abzusprechen. Dass keine bezügliche Beurkundungen vorliegen, kann da nicht in Betracht kommen, da uns dergleichen aus dem ganzen betreffenden Zeitraume überhaupt nur zwei oder drei bekannt sind. Eher liesse sich geltend machen, dass in den Vollmachten nie auf Strafgewalt ausdrücklich hingewiesen ist; aber auch die damit eng zusammenhängende Banngewalt ist nicht erwähnt, während wir sie doch that-

2. Huillard 2, 84. 3. Mon. patr. Ch. 1, 260. 4. Mittheilung von Wüstenfeld. Antiq. It. 2, 965. 5. Mem. di Lucca 5 c, 668. Antiq. It. 1, 489. 6. Affò P. 2, 329. 7. Vgl. § 226 n. 7. 8. Vgl. § 224 n. 6.

Digitized by Google

sächlich geübt fanden. Bei der ganz unbeschränkten Fassung der Vollmachten würde sich ein Ausschluss von Strafsachen nur etwa damit begründen lassen, dass diese unter den Streitsachen, von welchen im allgemeinen die Rede ist, nicht mitzuverstehen seien, was bei dem Vorherrschen der Geldstrafen, bei dem dadurch begründeten Fehlen eines bestimmteren Gegensatzes zwischen Civilprozess und Strafprozess kaum anzunehmen ist. Bei bischöflichen Boten ist an der Strafgewalt gar nicht zu zweifeln, wie sie denn auch 1086 beim Vicedominus von Mantua ausdrücklich betont wird[9]; nur wird das freilich, da hier durchweg die Grafengewalt hinzukam, an und für sich für die Stellung der rechtskundigen Königsboten nicht beweisend sein.

235. — Es werden dann weiter die Befugnisse der ständigen Missi sicher nicht aufzufassen sein als beschränkt auf solche Sachen, für welche der ordentliche Ortsrichter nicht kompetent, welche dem Reiche vorbehalten waren. Weder die Vollmachten, noch die Beschaffenheit der vor ihnen verhandelten Sachen weist darauf hin; wir finden da ganz dieselben Gegenstände, wie in den sonstigen Gerichten. Ist die Reichsgerichtsbarkeit überhaupt eine mit jeder andern Gerichtsbarkeit konkurrirende, so wird uns das auch für die Befugnisse der ständigen Boten massgebend sein, wir werden ihnen k o n k u r r i r e n d e G e r i c h t s b a r k e i t m i t d e m G r a f e n zusprechen müssen. Und dadurch insbesondere muss die Einrichtung auch einen sehr massgebenden E i n f l u s s a u f d i e E n t w i c k u n g s t ä d t i s c h e r S e l b s t s t ä n d i g k e i t gewonnen haben. Wenn die gräflichen Rechte der Pfalzgrafen von Lomello über Pavia[1], der Markgrafen von Este über Mailand[2] in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts aufzuhören scheinen, wenn sich später kaum noch einige Spuren derselben zeigen, ohne dass wir auch irgend von einem Kampfe zur Aufrechthaltung derselben wüssten, so liegt es gewiss nahe, die Erklärung dafür in dem Vorhandensein ständiger Königsboten zu suchen. Diese waren aus den angesehensten Bürgern der Stadt selbst gesetzt; hatten sie alle richterlichen Befugnisse der Grafen, so ist es sehr erklärlich, wenn man sich vorzugsweise an sie wandte, wenn sie thatsächlich ganz in die Stelle des ordentlichen Richters für die Stadt eintraten. Es konnte zunächst nur im Interesse des Reichs liegen, wenn die Feudalgewalten dadurch zurückgedrängt wurden. Aber es lag das wohl noch mehr im Interesse der Stadt; wurde das wichtigste Hoheitsrecht in der Stadt durch Personen geübt, welche aus den Bürgern selbst vom Könige bestellt wurden, so ist darin gewiss eine überaus wichtige Vorstufe für städtische Selbstständigkeit zu sehen; die Bestellung rechtskundiger Königsboten in der Stadt musste gewiss als eine überaus wichtige Begünstigung derselben erscheinen.

Ich möchte annehmen, dass das Streben danach in die schon erwähnten unklaren Verhältnisse von Cremona eingegriffen hat.[3] Dieses gehörte zur Grafschaft Brescia, bis 916 dem Bischofe die Hoheitsrechte für Stadt und Bannmeile zugesprochen wurden. K. Otto bekennt nun 996, dass die *Cre-*

234.] **9.** Vgl. § 225 n. 11.

235. — **1.** Vgl. § 171 n. 41. **2.** Vgl. § 140 n. 3. **3.** Vgl. § 224 n. 9.

monenses cives nefanda deceptionis fraude ihn bewogen hatten, die Privilegien seiner Vorgänger für den Bischof *de Cremone districtione infra civitatem et extra* ausser Acht zu lassen, welche er jetzt wieder herstellt; die Streitigkeiten dauern auch später fort und betreffen insbesondere auch die Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Stadt, welche 1043 vom Kanzler und Königsboten aufs bestimmteste anerkannt wird. Es muss sich doch fragen, unter welcher Gerichtsbarkeit die Bürger denn nach Beseitigung der des Bischofs stehen wollten. An eine hohe Gerichtsbarkeit selbstgewählter städtischer Behörden ist zur Zeit K. Otto's III natürlich nicht zu denken. Eben so wenig gewiss an einen Wunsch, die Gewalt des Grafen von Brescia über die Stadt wiederherzustellen. Ich weiss den ganzen Vorgang nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass die Bürger verlangten, es solle unter Beseitigung der Gerichtsbarkeit des Bischofs und des bischöflichen Königsboten ihnen, wie zu Mailand und Pavia, ein ständiger Bote aus den Judices der Stadt gesetzt werden, und dass der Kaiser darauf eingegangen war. Damit würde auch stimmen, dass bei dem 998 im Hofgerichte eingeleiteten Verfahren zur Anerkennung der kaiserlichen Urkunde der Kaiser selbst und sein Vogt als Scheinbeklagte erscheinen, nicht etwa die Bürger oder der Graf von Brescia, etwaige Verletzung also nur vom Kaiser selbst befürchtet wurde. Auch wenn die Pisaner sich 1081 vom Kaiser versprechen lassen, dass er ihnen zum Gerichthalten nur einen Missus aus der Grafschaft selbst setzen wird[4], so scheint sich darin dasselbe Streben auszusprechen. Die Uebung der Gerichtsbarkeit in Stadt und Grafschaft durch vom Könige aus den rechtskundigen Bürgern bestellte Boten dürfen wir wohl als eine erste Form städtischer Selbstständigkeit betrachten; bestanden die Befugnisse des Grafen formell fort, so mussten sie doch thatsächlich dadurch jede Bedeutung verlieren; und Städte, wie Mailand und Pavia, mussten sich in Folge dessen einer ungleich freieren Stellung erfreuen, als diejenigen, wo die Gerichtsbarkeit durch bischöfliche Boten geübt wurde oder bei stärkerer Ausbildung der markgräflichen Gewalt das Institut der ständigen Missi überhaupt keinen Boden gewonnen zu haben scheint.

Fanden wir in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts rechtskundige Missi besonders häufig genannt, so findet sich doch nie mehr ein Beispiel, dass sie Gericht gehalten hätten. Statt dessen finden wir nun die Gerichtsbarkeit in den Händen der städtischen Konsuln, welche sie also zunächst von den Missi übernommen haben müssen. Wann und wie dieser Uebergang erfolgte, lässt sich leider nach den Urkunden nicht näher verfolgen, da insbesondere für Mailand und Pavia Gerichtsurkunden aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts gar nicht bekannt sind; nur der Umstand, dass Konsuln in dieser Zeit überhaupt noch nicht genannt werden, wird annehmen lassen, dass die Gerichtsbarkeit noch vorzugsweise durch ständige Missi gehandhabt sein wird.

236. — Es ist nun auffallend, dass die städtischen Konsuln, obwohl sie die gesammte hohe Gerichtsbarkeit übten, sich nicht für befugt hielten, den gerichtlichen Kampf vor sich vornehmen zu lassen, wenn sie auch auf

4. Vgl. § 230 n. 43.

Digitized by Google

denselben erkannten. Bei einem Rechtshandel erkennen 1112 die Konsuln von Pavia, dass zunächst durch Zeugen zu beweisen, beim Gegenüberstehen der Zeugenaussagen aber die Sache durch den Kampf vor dem Pfalzgrafen zu entscheiden sei; sie senden daher einen Boten *ad comitem sacri palatii, quatenus Papiam veniat et hoc bellum dei adiutorio videat et discernat;* der *d. Guido comes sacri palatii Ticinensis civitatis* kommt dann wirklich nach Pavia und erklärt in öffentlicher Gerichtsversammlung die Kläger für abgewiesen, weil ihre Zeugen den Eid und ihr Kämpfer den Kampf weigerten.[1]

Könnte es sich hier möglicherweise um einen Rest pfalzgräflicher Befugnisse handeln, so finden wir Aehnliches auch an andern Orten und zwar so, dass die Vornahme des Kampfes dort noch als missatische Befugniss erscheint. So ist insbesondere in den Statuten von Mailand ganz ausdrücklich gesagt, dass bis zum Konstanzer Frieden zum Kampf immer ein Königsbote zugezogen wurde, man erst später davon abliess.[2] Bezeichnender noch, da es sich um neue Einrichtungen handelt, ist eine bezügliche Bestimmung in dem Vertrage des Kaisers mit dem neugegründeten Alessandria 1183; es soll ein Nuntius des Kaisers dort seinen Sitz haben: *et duella, quae firmantur ante consules, fient in presentia nuncii et consulum*[3]; da die ganze Gerichtsbarkeit sonst bei den Konsuln ist, ausser den Appellationen, so lässt das doch auf eine allgemeinere Auffassung schliessen, welche in der Vornahme des Kampfes noch eine ausschliessliche reichsrichterliche Befugniss sieht.

Damit stimmt nun vollkommen überein, dass gerade solche Bischöfe, von denen wir wissen oder voraussetzen dürfen, dass ihnen missatische Befugnisse zustanden, sich in ihrem Rechte auf den Kampf vielfach auch da behaupteten, wo ihre Gerichtsbarkeit übrigens an die städtischen Behörden übergegangen war. Ursprünglich scheint man es der Stellung des Bischofs nicht entsprechend gehalten haben, dass vor ihm gekämpft wurde. Im Privileg für Parma ist angedeutet, dass das der Grund sei, wesshalb der Vertreter des Bischofs die Befugnisse eines Königsboten haben solle; auch in andern, welche den Kampf erwähnen, ist dabei als Vorsitzender der Vertreter des Bischofs vorgesehen.[4] So ist denn auch wohl später zunächst vom Kampfe vor Boten des Bischofs die Rede.[5] Doch scheint man auch schon früh davon abgesehen zu haben. Schon 1010 wird vor dem Bischofe von Arezzo auf Kampf erkannt.[6] Dem Bischofe von Volterra wird 1052 bezüglich der Kirchenleute gestattet: *ut liceat eum ante se causam agere et per duellium qualibet legali sententia litem diffinire*[7]; dem von Siena 1055: *ut amodo, sicut precepta habet ecclesia de suis possessionibus et hominibus residentibus in prediis eiusdem ecclesie, faciat episcopus legem et iudicium per pugnam secundum quod iustum est.*[8] In der Expositio zum Papienser Rechtsbuche ist der Kampf vor dem Bischofe ganz allgemein vorgesehen.[9] Wäre nun durch solche allgemeinere Angaben nicht gerade ausgeschlossen, dass der Bischof, wenn er auch

236. — **1.** Robolini 3, 85. **2.** Giulini 7, 318. **3.** Mon. Germ. 4, 181. **4.** Vgl. § 220 n. 3. 9; § 224 n. 1. **5.** Vgl. § 221 n. 19. **6.** Antiq. It. 3, 643. **7.** Antiq. It. 3, 641. **8.** Pecci 121. **9.** L. Pap. Ott. I. 6. Exp. § 7.

Digitized by Google

auf Kampf erkannte, vor einem Vertreter kämpfen liess, so ergibt sich später doch wohl ganz bestimmt, dass von Vornahme vor dem Bischofe selbst die Rede ist. So will der Bischof von Ceneda 1230 vor sich kämpfen lassen, obwohl gerade der Vogt des Bisthums sich dagegen verwahrt, behauptend, *quod ipse debet facere fieri et manutenere predictum duellum sive pugnam sicut advogarius ad honorem d. episcopi et episcopatus et ad iurisdictionem advogarie pertinet et ius est ipsius d. Frederici hoc fieri facere*[10], wo also gegen die Forderung des Bischofs nur die besondere Berechtigung, nicht etwa die allgemeine Unzulässigkeit geltend gemacht wird.

Ein anderer Fall gibt uns dann wieder einen bestimmten Beleg, dass die Konsuln sich die Befugniss zum Kampfe nicht zuschrieben. Zu Tortona verurtheilen die Konsuln 1199 zwar zum Tode; der Kampf aber hat nicht vor ihnen zu geschehen, sondern *ante d. Ottonem Terdonensem episcopum et comitem et in eius presentia.*[11] Zu Vercelli fanden wir das ausschliessliche Recht des Bischofs auf den Kampf wiederholt und noch spät anerkannt[12]; auch die Herren von Robbio behielten sich, als sie 1202 ihre Gerichtsbarkeit an die Stadt Vercelli verkauften, die Duelle vor[13], wie wir auch sonst im zwölften Jahrhunderte den Zweikampf durchweg genannt finden, wo es sich um Verleihung oder Anerkennung missatischer Befugnisse der weltlichen Grossen für ihre Besitzungen handelt.[14] Zu Modena nimmt der Bischof noch 1227 die Duelle, allerdings mit der gesammten Gerichtsbarkeit, in Anspruch, ohne freilich gegenüber dem hergebrachten Besitzstande der Stadt mehr zu erreichen, als eine Abfindung.[15] Und auch in den bedeutendsten bischöflichen Städten, in Piacenza und Parma, wird 1162 und 1221 gerade der Kampf unter den von der Stadt noch anerkannten Befugnissen des Bischofs aufgezählt.[16]

Das Verbleiben gerade dieses Rechts, wie die besondere Betonung desselben bei den Verleihungen missatischer Befugnisse und Bestellungen von Königsboten, könnten die Annahme nahe legen, es sei dasselbe überhaupt eine ausschliessliche Befugniss der Reichsgerichtsbarkeit gewesen. Aber an und für sich war das gewiss nicht der Fall. Es handelt sich dabei zunächst durchaus um eine Befugniss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Grafschaft. Für die früheren Zeiten mag es genügen, darauf hinzuweisen, dass in den Formeln und in der Erläuterung zum Papienser Rechtsbuch das Grafengericht allgemein als der Ort des Kampfes vorausgesetzt wird. Aber auch in dieser spätern Zeit wird der Kampf als Befugniss von Grafen wohl noch ausdrücklich betont. So in kaiserlichem Privileg für den Grafen von Blandrate 1156: *nec aliqua pugna in comitatu fiat, nisi in eiusdem comitis presencia.*[17] Die Trevisaner versprechen 1190 den Camino und 1199 den Prato, sie in der Uebung ihrer gräflichen Befugnisse nicht zu beirren und insbesondere: *pugnas omnes in comitatu vestro ortas ante vos — esse permittemus.*[18] Und so mag denn

10. Verci Marca 1, 77. 11. Costa 78. 12. Vgl. § 221 n. 19. 13. Mandelli 2, 54. 14. Vgl. § 229. 15. Tiraboschi Mod. 4, 89. 16. Vgl. § 221 n. 12. 15. 17. Böhmer Acta 90. 18. Verci Ecel. 3, 106. 124. 134. Zu Aosta wird 1263 vor dem Vicecomes gekämpft. Cibrario Sav. 2, 351.

Digitized by Google

auch in dem Rechte des Pfalzgrafen von Lomello auf den Kampf zu Pavia etwa nur ein Rest seiner dortigen gräflichen Befugnisse zu sehen sein.

Aber allerdings konnte sich sehr leicht die Auffassung der Befugniss, vor sich kämpfen zu lassen, als eines dem Reiche vorbehaltenen Rechtes, welches nur kraft besonderer königlicher Vollmacht zu üben war, überall da ausbilden, wo die weltliche Grafengewalt beseitigt war, die städtischen Behörden sich aber nicht für befugt hielten, selbst den Kampf vornehmen zu lassen; sie konnten sich dann nur an einen Königsboten wenden oder an den Bischof. Aber freilich ist schwer abzusehen, wesshalb die Konsuln zögerten, gerade dieses Recht an sich zu nehmen. Ist es höchst wahrscheinlich, dass die Gerichtsbarkeit der Konsuln zunächst in Civilsachen sich daraus entwickelte, dass Einzelne sich ihrer Entscheidung freiwillig unterwarfen, dass das dann vielleicht allgemein zur Pflicht gemacht wurde, so konnten Missus oder Bischof dagegen so wenig einsprechen, wie früher der Graf, wenn man den Missus vorzog. Konnte man aber dabei das Beweismittel des Kampfes nicht immer entbehren, war ein blos gekorener Richter nicht befugt, den Kampf vornehmen zu lassen, so konnte sich allerdings ein Zustand ergeben, der die dem Missus zustehende Gerichtsbarkeit bis auf die Vornahme des Kampfes thatsächlich ausser Kraft setzte. Mag dieser Zustand sich nun so oder anders entwickelt haben, jedenfalls ist nach einer Reihe übereinstimmender Zeugnisse nicht daran zu zweifeln, dass auch nach dem Uebergange der Gerichtsbarkeit an die Konsuln die Befugniss, kämpfen zu lassen, noch längere Zeit ein Vorrecht der Missi blieb.

237. — Die Befugnisse der Missi bezogen sich aber nicht blos auf die streitige, sondern auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. Allerdings wird bei den ältern Verleihungen, zum Theil auch in den Vollmachten[1] zunächst die Gerichtsbarkeit in Streitsachen betont; dass aber damit die Befugnisse nicht erschöpft waren, ergibt sich schon daraus, dass daneben noch allgemein auf die Befugnisse des Pfalzgrafen und anderer Königsboten hingewiesen wird. In andern Vollmachten ist dann aber ausdrücklich auch auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen. So wird **1014** zu Mailand die Bestellung von Vögten für Geistliche, von Tutoren für Wittwen und Waisen erwähnt; um **1070** zu Lodi ausser der Bestellung von Vögten für den Fiskus auch die Befugniss, die Frau in Ermanglung eines Mundwaldes an den Mann zu geben und die bei Veräusserung von Gütern nöthige Befragung der Frau, ob sie ungezwungen handle, vorzunehmen.[2] Dabei ist es gewiss nicht auf eine erschöpfende Aufzählung, sondern nur auf eine mehr zufällige Hervorhebung einzelner Befugnisse abgesehen; der Mailänder Amizo willigt in einen Verkauf von Mündelgut eben auf Grundlage jener Vollmacht, in welcher davon doch nicht ausdrücklich die Rede ist. Für solche Einwilligung fanden wir mehrere Zeugnisse; zu Mailand wird ein Verkauf vor dem Missus angezeigt[3]; in den Formeln geschieht die Desponsatio der Wittwe vor dem

237. — **1.** Vgl. § 230 n. 3; § 224 n. 2. **2.** Vgl. § 230 n. 25; § 224 n. 6. **3.** Vgl. § 230 n. 29.

Digitized by Google

Grafen oder Missus[4], einem Unmündigen erlaubt der Missus, die Mutter an den Mann zu geben.[5] Auch waren ja in den Formen des Verfahrens streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit wenig getrennt, war es gebräuchlich, das Verschiedenartigste in den Formen eines Rechtsstreites zu erledigen. Wir werden zweifellos annehmen dürfen, dass die ständigen Boten berechtigt waren, alle richterlichen Handlungen mit derselben Rechtskraft vorzunehmen, als wären sie im Hofgerichte erledigt.

Im zwölften Jahrhunderte und später werden dann diese Befugnisse häufiger und genauer angegeben. Die Bestellung von Vögten für Geistliche, welche, wie wir sehen werden, mit den Aenderungen im Gerichtswesen ihre Bedeutung verlor, wird nicht mehr erwähnt. Am häufigsten auch jetzt Befugnisse der Alters- und Geschlechtsvormundschaft, Bestellung von Tutoren und Kuratoren, Entfernung verdächtiger, auch Uebernahme der Vormundschaft durch den Missus selbst; bei einer spätern Aufzählung von 1220 wird auch die Bestellung von Kuratoren für *furiosi, prodigi, perpetuo morbo laborantes et mente capti* erwähnt[6], wie denn jetzt überhaupt der engere Anschluss an den Sprachgebrauch und die Bestimmungen des römischen Rechtes bestimmt hervortritt. Als Rechtshandlungen, welche von ihnen oder mit ihrer Zustimmung vorzunehmen sind, finden wir genannt die *Interpositio decreti in alienationibus rerum immobilium pupillorum, Aperitio testamentorum, Renuntiatio paterne hereditatis, Productio testium ad eternam memoriam recipiendorum, Emancipatio, Manumissio, Venditio, Restitutio in integrum.*[7]

Erscheinen diese Befugnisse in der staufischen Zeit nicht mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden, sondern als dem Reiche vorbehaltene nur kraft besonderer Verleihung des Königs zu übende, so haben wir schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass das nicht von jeher der Fall gewesen sein dürfte, dass wohl auch dem Grafen solche Befugnisse ursprünglich zustanden, sie dann aber später thatsächlich nur noch von Königsboten geübt wurden und damit, ähnlich wie beim gerichtlichen Kampf, sich die Anschauung ausbildete, dass es sich dabei um dem Reiche vorbehaltene Befugnisse handle.[8]

Das mag dann dazu mitgewirkt haben, dass die bezüglichen Befugnisse der Missi auch später noch anerkannt, insbesondere nicht sogleich von den städtischen Behörden an sich genommen wurden. Wo sie einzelnen Personen

4. Cartularium Lang. n. 16. 5. Mon. Germ. L. 4, 605. 6. Huillard 2, 84. 7. Vgl. § 154 n. 12; § 221 n. 12. 19; § 229 n. 8. 9. 12. 16. 8. Vgl. § 154. Ausser den dort angeführten Fällen gibt auch zu Bergamo noch 1110 der Graf die Erlaubniss zum Verkauf von Gütern Unmündiger. Lupus 2, 865; ebenso ist das vorausgesetzt in der Formel Cartular. Lang. n. 6, während nach n. 16 die Desponsatio viduae vor dem Grafen oder Missus zu geschehen hat. Es ist überhaupt in der gesammten an das Papienser Rechtsbuch anschliessenden Litteratur viel weniger vom Missus die Rede, als die urkundlichen Zeugnisse das erwarten lassen sollten; der Grund mag hauptsächlich in der Betonung des Grafen in den Gesetzen selbst zu suchen sein: doch waren um den Beginn des eilften Jahrhunderts die Befugnisse des Grafen gerade zu Pavia wohl noch weniger durch die Missi zurückgedrängt, vgl. § 171 n. 41. 43, wie er sich dort noch später im Rechte des Kampfes behauptet zu haben scheint, vgl. § 236 n. 1.

Digitized by Google

im zwölften Jahrhunderte und später verliehen oder bestätigt wurden[9], lässt das allerdings in dieser Richtung keinen Schluss zu; es war dabei wohl zunächst gerade auf möglichste Unabhängigkeit von den städtischen Behörden abgesehen. Aber wir fanden die bestimmtesten Beispiele, dass Bischöfe, auch nachdem ihre sonstige Gerichtsbarkeit längst an die Stadt gekommen war, sich doch noch im anerkannten Besitze dieser Befugnisse behaupteten.[10]

Und so wird wohl von vornherein anzunehmen sein, dass auch in den nichtbischöflichen Städten bezügliche Befugnisse der rechtskundigen Missi noch anerkannt wurden, wenn im übrigen die Gerichtsbarkeit auch an die Konsuln gekommen war. Es scheint mir dafür bezeichnend, dass noch 1183 für den ständigen Boten des Kaisers zu Alessandria ausser den Appellationen und dem Kampfe insbesondere auch solche Befugnisse vorbehalten werden: *dabit tutores pupillis et curatores et restituet minores.*[11] Damit muss insbesondere auch die Stellung zusammenhängen, welche zu Genua Philippus de Lamberto einnimmt, der seit 1138 mehrfach unter den Konsuln erwähnt wird.[12] Aus Protokollen über Emanzipationen 1156 und 1157 ergibt sich, dass dieselben vor den Konsuln und mit deren Zustimmung vorgenommen wurden; es heisst, *consules laudaverunt eam firmam esse;* dann aber wird immer noch hinzugefügt *Philippo de Lamberto suam auctoritatem praestante* oder *Philippus preterea Lamberti suam auctoritatem interposuit.*[13] Und im Breve Compagne von 1157 heisst es: *Si fuero consul, ego non faciam aliquem notarium, nec illud officium alicui tollam, nec emancipabo aliquem, nec aetatem dabo alicui sine auctoritate Philippi de Lamberto, sicut scriptum est in brevibus consulum.*[14] Es zeigt sich da ein ähnliches Verhältniss, wie beim Kampfe, auf den die Konsuln erkennen, der aber nur vor einer besonders befugten Person vorgenommen wird.

Die ausschliessliche Befugniss des Lambert kann doch nur auf eine besondere königliche Vollmacht zurückgehen. Auf das Recht der Ernennung von Notaren kommen wir zurück; bei der Emanzipation und der Venia aetatis handelt es sich allerdings nur um eine einzelne missatische Befugniss, und es scheint nicht, dass ihm weitere zustanden. Aber es ergibt sich jedenfalls, dass die Konsuln sich bei gewissen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch durch die besondern reichsrichterlichen Vollmachten einzelner Personen gebunden fühlten. Und so wird das auch in andern Städten noch der Fall gewesen sein. Auch nach dem Aufhören der missatischen Gerichtsbarkeit konnten die verbleibenden Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie der Kampf, noch immer genügendes Ansehen und Einkommen sichern, um eine bezügliche königliche Vollmacht begehrenswerth erscheinen zu lassen, wenn die Erlangung derselben auch wahrscheinlicherweise mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden war. So erklärt sich, dass in den Städten noch bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts häufig Missi genannt werden. Hört

237.] **9.** Vgl. § 229. **10.** Vgl. § 221. **11.** Mon. Germ. 4, 181. **12.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 19. 20. 21. 30. **13.** Mon. patr. Ch. 2, 331. 334. 363. 453. 454. 455. **14.** Atti della società Ligure 1, 186; vgl. auch Cibrario Sav. 1, 321.

Digitized by Google

das weiterhin auf, so wird zu vermuthen sein, dass inzwischen auch die ihnen noch gebliebenen Befugnisse wenigstens insoweit beseitigt waren, als dieselben nicht ohnehin den Judices und Notaren zustanden.

238. — Es erklärt sich das durch den Uebergang der missatischen Befugnisse auf die Städte, der sich mehrfach genauer nachweisen lässt. Denn nicht überall erfolgte derselbe durch Usurpation, sondern auch durch ausdrückliche kaiserliche Verleihung. Eine erste Erwähnung finde ich in dem Privilege für Pisa 1162, wo den Konsuln die Bestellung von Tutoren und Mundwalden verliehen wird.[1] Insbesondere heisst es dann im Privileg für Pavia 1164 von den Konsuln, *ut liceat ante eorum presentiam duellum facere, minores restituere, venditionibus minorum auctoritatem prestare, tutores et procuratores dare;* was 1191 wiederholt und noch hinzugefügt wird: *emancipationibus auctoritatem praestare, similique modo adoptionibus et donationibus ultra legitimam summam assensum et auctoritatem praebere.*[2] Es sind damit alle Rechte, welche den Königsboten noch geblieben sein mochten, insbesondere auch der Kampf, an die städtische Behörde übertragen; daneben für diese Gegenstände noch Missi zu bestellen, hätte keinen Sinn gehabt. So wird auch Crema bei seiner Wiedererrichtung 1185 vom Kaiser belehnt *de duellis faciendis et ordinandis et iudicandis* und mit obervormundschaftlichen Rechten, welche dort bisher den Grafen von Camisano verliehen waren.[3]

Vielfach werden diese Befugnisse gewiss auch von den Konsuln usurpirt sein. Seit dem Konstanzer Frieden 1183 war ihre Uebung dann auf Grundlage der allgemeinen Ueberlassung der Regalien an die Städte nicht mehr zu bestreiten. Wir erwähnten bereits, dass man von da ab zu Mailand beim Kampfe keinen Missus mehr zuzog.[4] Nach den nicht lange nachher entstandenen Statuten von Verona wird vor dem Podesta gekämpft; bei der Veräusserung von Pupillengütern sind zwei von der Gemeinde besonders dazu bestimmte Personen zuzuziehen.[5]

Die Bestimmungen des Friedens konnten freilich eigentlich nur da massgebend sein, wo jene Befugnisse in der Hand des Kaisers oder der von ihm bestellten Boten gewesen, nicht wo dieselben an Bischöfe oder andere Personen dauernd verliehen waren. Doch mögen sie auch da von den Städten zum grossen Theil usurpirt sein. Der Bischof von Modena, der wenigstens für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch 1176 in der Stadt als Graf zu Gerichte sass[6], nahm auf Grundlage seiner Privilegien noch später für Stadt und Bannmeile ausser der gesammten Gerichtsbarkeit insbesondere auch die Duelle, die Emanzipationen, die Bestellung von Tutoren und Kuratoren in Anspruch; dagegen behauptete die Stadt, dass ihr diese Rechte zuständen *ex concessione imperatorum et ex tenore pacis de (Constantia) inter imperatorem et Lombardos factam; item et quia haec omnia tanto tempore possederant, quod iam memoria non exstabat.* Letzteres dürfte das Aus-

238. — **1.** Vgl. § 131 n. 11. **2.** Böhmer Acta 113. 166. **3.** Böhmer Acta 145; vgl. § 229 n. 9. **4.** Vgl. § 236 n. 2. **5.** Campagnola 63. 95. 30. 40. **6.** Vgl. § 221 n. 20.

Digitized by Google

schlaggebende gewesen sein; 1227 kam es zu einem Vertrage, wonach der Bischof gegen einige Besitzungen und eine Abfindung von zweitausend Pfund auf seine Ansprüche verzichtete.[7] Doch erscheinen solche Rechte auch später wohl noch beachtet. Mehrfach vielleicht in der Weise, wie wir Beispiele schon bezüglich der Grafschaft fanden[8], dass die Stadt das Sonderrecht zwar bestehen liess, aber auch für sich konkurrirende Uebung desselben in Anspruch nahm. Cremona erkennt 1196 die Gerichtsbarkeit der Markgrafen Sopramonte über Vitaliana und insbesondere auch das Recht auf den Kampf und die vormundschaftlichen Befugnisse an; aber mit dem Zusatze: *eo salvo in omnibus, si quis vel si qui voluerint venire Cremone ad rationem petendam, quod possint et debeant venire, nec aliquo modo debeat eis prohiberi.*[9] Dann aber sahen wir auch, dass zu Parma 1221 dem Bischofe eine Anzahl dieser Befugnisse noch ausschliesslich zugestanden, dieselben erst 1245 vom Kaiser auch der Stadt verliehen wurden und auch jetzt anscheinend noch unter Anerkennung der konkurrirenden Befugnisse des Bischofs.[10] Zu Vercelli konnten wir das ausschliessliche Recht des Bischofs sogar noch später verfolgen.[11] Aber es handelt sich da doch nur um ausnahmsweise erhaltene dauernde Befugnisse einzelner Personen, deren ursprüngliche Grundlage wohl längst in Vergessenheit gerathen war.

XXIII. STÄNDIGE APPELLATIONSRICHTER.

239. — Seit dem Konstanzer Frieden lag im allgemeinen für den Kaiser keine Veranlassung mehr vor, ständige Boten mit den bisherigen Befugnissen in den lombardischen Städten zu bestellen; nur ganz vereinzelt mochte das noch geschehen, wo, wie zu Alessandria, dem Reiche ausgedehntere Befugnisse vorbehalten waren.[1] Dagegen ergab sich nun wegen der bezüglich des Vorbehalts der Appellationen für den Kaiser im Frieden gemachten Zugeständnisse eine neue Veranlassung zur Aufstellung ständiger Boten.

In älteren Urkunden geschieht einer Berufung an das Reich vom Spruche anderer Richter sehr selten Erwähnung[2]; vielleicht nur wegen der Einförmigkeit der Formulare für die Gerichtsurkunden, welche immerhin annehmen liesse, dass es sich oft um Berufungen handelte, wenn das in den Urkunden auch nicht erwähnt wird. Im zwölften Jahrhunderte finden wir dann auch in den Urkunden Appellationen bestimmter erwähnt.[3] Friedrich I scheint auch

---

238.| **7.** Tiraboschi Mod. 4, 89. In diesem Vertrage findet sich auch die beachtenswerthe Bestimmung, dass alles erblich verliehene Kirchengut in Allod verwandelt werden soll, und zwar so, dass jeder kaiserliche Denar vom Zins mit fünf kaiserlichen Soldi abzulösen ist. **8.** Vgl. § 129 n. 11. **9.** Beilage von 1196 Nov. 26. Vgl. § 229 n. 12. Auch den Gemeindebehörden in Orten des Gebiets wurden solche Befugnisse wohl zugestanden; Modena behält sich 1276 bei einem Vertrage mit Fregnano die Kriminalgerichtsbarkeit und die Appellationen vor; die Civilgerichtsbarkeit bleibt dem Podesta von Fregnano: *Et possit idem potestas vel iudex tutores vel curatores dare et constituere et allimenta decernere.* Tiraboschi Mod. 5, 84. **10.** Vgl. § 154 n. 12. **11.** Vgl. § 221 n. 19.

239. — **1.** Vgl. § 237 n. 11. **2.** Vgl. § 150 n. 6. **3.** Die erste bestimmtere Erwähnung finde ich in meinen Notizen 1108, wo eine vor dem Bischofe von Acqui verhan-

Digitized by Google

ziemlich geringfügige Appellationssachen selbst entschieden zu haben und zwar auch von Deutschland aus[4]; doch finden wir 1162, als der Kaiser abwesend war, den Hofvikar zur Entscheidung von Appellationen bevollmächtigt[5]; es ist möglich, dass der Kaiser auch bei Anwesenheit in Italien schon vor dem Konstanzer Frieden Appellationen delegirte; doch ist mir ein Beleg nicht vorgekommen. In den Städten des Lombardenbundes trat, wie in andern Richtungen, so auch hier die Gewalt der Rektoren des Bundes an die Stelle des Reichs; Appellation an den Kaiser wurde schon 1168 verboten; 1179 wird vom Spruche des Assessor des Podesta von Lodi an die Rektoren appellirt und von diesen die Sache einem Konsul von Mailand delegirt.[6]

Im Frieden wurden nun allerdings die wichtigeren Appellationen dem Kaiser vorbehalten; aber er soll sie am Orte selbst durch einen Boten üben: *In causis appellationum, si quantitas viginti quinque librarum imperialium summam excedat, appellatio ad nos fiat, — ita tamen, ut non cogantur in Alemanniam ire, sed nos habebimus proprium nuntium in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat.*[7] In einem Privileg für Parma 1219 wird das wörtlich wiederholt.[8] Als 1191 der Kaiser Piacenza auch die etwa durch den Frieden noch nicht erworbenen Regalien zugestand, behielt er sich ausser dem Fodrum doch die Appellationen nach Laut des Friedens vor.[9] Für die zur Zeit des Abschlusses des Friedens auf Seiten des Kaisers stehenden lombardischen Städte hatte das unmittelbar keine Kraft. Im Vertrage mit Alessandria ist ohne Beschränkung gesagt, dass die Appellationen durch den Boten des Kaisers zu entscheiden seien.[10] Die Konsuln von Asti erhielten erst 1186 wegen der Verdienste der Stadt beim Zuge gegen Cremona, die von Pavia im grossen Freibriefe 1191 die Befugniss zur Entscheidung von Appellationen bis zu fünf und zwanzig Pfund; aber *excedentes summam praedictam nostrae reservamus maiestati.*[11] Solche Privilegien scheinen in jener Zeit auch die tuszischen Städte vielfach erhalten zu haben. So heisst es bei Verleihung der Gerichtsbarkeit an Lucca 1186: *salvo iure appellationum in causis criminalibus et civilibus, cum de re inmobili agitur, quae valentiam decem marcharum excedit*[12]; im Privileg für Perugia 1186 werden die Sachen über fünf und zwanzig[13], in denen für Siena 1186 und 1209 die über zwanzig Pfund vorbehalten.[14] Die Vergünstigung aber, dass auch die grössern Appellationen am Orte selbst entschieden werden sollen, findet sich bei diesen Einzelverleihungen nirgends ausgesprochen[15]; und so mochten noch immer viele Appellationen durch den Kaiser oder das Hofgericht[16] oder den Legaten zu entscheiden bleiben, wenn der Kaiser sie nicht aus eigenem Antriebe am Orte selbst für den Einzelfall delegiren wollte.

Solches stand dem Kaiser aber wohl unzweifelhaft auch da zu, wo der

---

delte Sache an den Erzbischof von Mailand *pro appellatione delata est.* Moriondi 1, 46. **4.** Vgl. § 163 n. 2. 3. **5.** Vgl. § 183 n. 10. **6.** Vignati 180. 239. **7.** Mon. Germ. 4, 177. **8.** Huillard 1, 609. **9.** Böhmer Acta 164. **10.** Mon. Germ. 4, 181. **11.** Böhmer Acta 146. 166. **12.** Mem. di Lucca 1, 198. **13.** Böhmer Acta 156. **14.** Lami Mon. 1, 380. Böhmer Acta 766. **15.** Zu Asti wird 1203 appellirt an den Kaiser, *qui nunc est vel futurus est.* Kopialbuch von Asti bl. 192 zu Wien. **16.** Vgl. § 191 n. 8.

Digitized by Google

Frieden Kraft hatte; die Bestimmung wird nicht so aufzufassen sein, dass der Kaiser die Appellationen nur durch den ständigen Boten zu entscheiden hatte. Solche für den Einzelfall delegirte Appellationsrichter finden wir 1191 zu Treviso[17], 1193 zu Padua[18] und Brescia[19], obwohl diese Städte zum Bunde gehörten, Treviso und Padua insbesondere dem Markgrafen von Este als ständigem Appellationsrichter unterstanden. Das Gewicht fiel offenbar nur darauf, dass die Appellationen nicht in Deutschland oder doch am Hofe, sondern an Ort und Stelle zu erledigen waren, was eben durch Bestellung ständiger Boten ermöglicht werden sollte, ähnlich den römischen Judices sacrarum cognitionum.

240. — Bei der Aufstellung ständiger Appellationsrichter handelt es sich also um eine Einrichtung für ähnliche Zwecke, als die waren, welche zur Bestellung ständiger Missi führten; auch das Amt des *Cognitor appellationum* oder *Vicarius et nuntius ad audiendas causas appellationum* beschränkt sich auf rein richterliche Befugnisse. Es hätte daher nahe gelegen, an das ältere Institut anzuknüpfen, dem Amte des ständigen Missus durch Uebertragung der Appellationen neue Bedeutung zu geben. Wenn das nicht geschah, nur etwa der Nuntius zu Alessandria die beiderseitigen Befugnisse vereinigen soll[1], wenn nicht einmal im Titel eine Anknüpfung hervortritt, so ist das wohl ein weiterer Beweis, dass die Stellung des ständigen Missus, wenn sie auch vereinzelt noch erwähnt wird, eine ganz bedeutungslose geworden war.

Für die Ausführung jener Friedensbestimmung liegen uns manche Zeugnisse vor. Doch scheint sie in sehr verschiedener Weise vorgenommen zu sein, ein allgemeingültiger Brauch sich nicht festgestellt zu haben. Zu Bergamo verlieh zunächst K. Heinrich 1189 dem dortigen Bischofe *appellationes de toto episcopatu, quae ad nostram fiunt audientiam, — quatinus eas a praesenti tempore usque ad festum s. Michaelis et ex tunc in antea per triennium vice nostra cognoscat et auctoritate nostra juste decidat.*[2] Dann aber wurde die Befugniss hier zu einem erblichen Lehen; 1220 verleiht K. Friedrich zwei Bürgern von Bergamo und deren Erben wegen ihrer und ihrer Vorfahren Verdienste um das Reich *jure et titulo legalis feudi cognitionem et diffinitionem causarum appellationum* für die Stadt und den Bezirk, wie dieselben schon früher dem einen von ihnen von K. Heinrich und von K. Philipp verliehen seien.[3] Den Bürgern von Ferrara bewilligte der Kaiser 1195: *quatenus de concivibus suis aliquem eligant, qui cognitor appellationum, que ibidem emerserint, existat nostra concessione et auctoritate.*[4] Zu Mailand heisst es 1186 von dem Konsul Hugo Castaneanega, 1197 von dem Konsul und Judex Albert Septala: *qui et nuntius Friderici imperatoris nuncupabatur*[5]; das kann sich wohl nur auf die Appellationsgerichts-

---

239.] **17.** Calogera N.R. 34 a, 73. **18.** Verci Marca 1, 40. **19.** Beilage von 1193 März 12.

240. — **1.** Vgl. § 237 n. 11. **2.** Lupus 2, 1399. **3.** Huillard 2, 57. **4.** Antiq. It. 4, 703. **5.** Tristan Calchus 283. 288 bei Graevius 2 a.

Digitized by Google

barkeit beziehen[6] und die Bestellung dürfte dann hier eine lebenslängliche oder doch länger dauernde gewesen sein, da nach dem üblichen Sprachgebrauche auch der letztere noch vom K. Friedrich bestellt sein muss. K. Otto befiehlt dann 1212 den Behörden von Mailand, für die Beachtung aller Verfügungen und Entscheidungen, *que et quas nostra imperiali auctoritate G. de Pusterla et M. de Osa, quos in civitate Mediolani et eius iurisdictione constituimus cognitioni causarum, pro utilitate earum, que sub eorum examine ventilabuntur, tulerint vel facient*, zu sorgen, *ita ut iurisdictionem a nostra maiestate eis concessam plenarie possint exercere*[7]; dabei ist freilich von den Appellationen nicht ausdrücklich die Rede, an welche aber doch zunächst zu denken sein möchte. Zu Como verleiht K. Friedrich 1216 bis auf Widerruf der Gemeinde die Entscheidung aller Appellationen in der Stadt und deren Gebiete.[8] Den Behörden von Modena und Bologna befiehlt 1220 der Generallegat Konrad, alle Appellationen an Mattheus von Corrigia zu richten, dem dieselben vom Könige verliehen seien.[9] Zu Brescia scheint von vornherein ein Ausnahmeverhältniss bestanden zu haben, da es in der betreffenden Bestimmung des Friedens heisst: *salvo iure et moribus Brixiensis ecclesiae in appellationibus*; wird 1306 vom Podesta an den *Consul appellationum d. episcopi Brixiensis*, von diesem dann weiter an den Kaiser appellirt[10], so wird dort der Bischof eine ausgedehntere Appellationsgerichtsbarkeit behauptet haben, wie wir das auch zu Vercelli nachwiesen[11], welche er durch einen Konsul üben liess.

241. — Am genauesten sind wir unterrichtet über die Stellung der Markgrafen von Este als ständiger Appellationsrichter für die Mark Verona. Ihre Befugnisse reichen bis in die Zeiten K. Friedrichs I zurück, wenn dieselben auch vielleicht anfangs nur für bestimmte Zeit und für einzelne Bezirke verliehen waren. Schon 1186 Aug. wird erwähnt, dass eine Sentenz der Konsuln von Verona *per iudices marchionis ex appellatione cognoscentes* verworfen sei.[1] Markgraf Opizo entscheidet dann im Dez. eine Appellation *commissis nobis per imperatorem appellationibus totius Padue atque eius districtus*, und 1187 als *Vicarius et nuntius d. imperatoris Friderici ad audiendas causas appellationum Veronae et eius districtus*, und zwar *concessa mihi licentia a partibus iudicandi in Hest, sicut in partibus Verone iudicare deberem.*[2] Letzteres bezieht sich unzweifelhaft auf die Bestimmung des Friedens, dass die Appellation im Bezirke selbst zu erledigen war, und bei der weiten Ausdehnung des Gebietes ergab sich daraus um so mehr die Nothwendigkeit von Stellvertretern. Doch erscheinen diese nicht einfach als Delegirte des Markgrafen. Im J. 1192 entscheiden *O. et R. constituti ad audiendas et finiendas causas appellationum Tervisini episcopii, Cenetensis, Feltrensis et Bellunensis a d. marchione Opizono de Este, con-*

---

6. An rechtsgelehrte Missi in der alten Bedeutung ist wohl nicht zu denken; angesehenere Personen scheinen die Stellung kaum noch bekleidet zu haben und die Namen der in dieser Zeit noch zu Mailand nachweisbaren sind andere. Vgl. § 231 n. 6. 7. 7. Böhmer Acta 232. 8. Huillard 1, 467. 9. Odorici 8, 74. 10. Böhmer Acta 461. 11. Vgl. § 221 n. 19.

241. — 1. Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. 2. Antiq. It. 4, 477. 479.

Digitized by Google

stituto a d. Henrico d. gr. Rom. imp. et semper augusto et tunc rege, et ab ipso imperatore, wo also von einer Bestellung durch den Markgrafen und den Kaiser die Rede zu sein scheint.[3] Dann aber entscheiden um 1196 gemeinsam *Azo Hestensis marchio constitutus per d. Henricum Rom. imp. ad cognoscendas et finiendas appellationum causas Verone et tocius Marchie, et Nordellinus civis Veronensis constitutus per eundem d. imperatorem ad cogn. et fin. app. causas Verone et eius districtus ad voluntatem eiusdem marchionis et sub eodem marchione*[4], wonach das Verhältniss so gewesen sein dürfte, dass der Kaiser auf Vorschlag des Markgrafen diesem untergeordnete Appellationsrichter in den einzelnen Bezirken ernannte. In dieser Richtung liegt wohl eine Erweiterung der früheren Befugnisse vor, wenn K. Philipp 1207 bekundet, *quod nos (Azoni marchioni Estensi) omnes causas appellationum de marchia Veronensi in beneficio quamdiu vixerit committimus audiendas et fine debito terminandas in sua propria persona et nominatim in his civitatibus Verona, Vicentia, Padua, Tarvisio, Tridento, Feltro, Belluno et eorum comitatibus in integrum, ut illas causas, sicut dictum est, ipse iam dictus marchio audire debeat et fine debito terminare, sicut ei quondam concesserat dilectus dominus et frater noster Henricus Rom. imp. et s. aug.; et si expeditius vel melius videbitur personam vel personas ad hoc idoneum vel idoneos eligere vel constituere, regali nostra concessione valeat ad hec exequenda, qui temporibus ab eo constitutis vice nostra causas audiant et fine debito decidant; et quicunque ab ipso marchione constituti fuerint ad hec, loco nostrorum nunciorum habeantur et his, que ipsi super causis pretaxatis iudicaverint, regia auctoritate nostra debitam habeant firmitatem.*[5] Werden danach nun auch die Unterrichter vom Markgrafen ernannt, so wird doch ausdrücklich betont, dass sie als unmittelbare Boten des Königs gelten sollen. Später mag man darauf weniger Gewicht gelegt haben; der Vertreter wird nun als Delegirter des Markgrafen bezeichnet; so heisst es 1222, dass der Markgraf als *Cognitor ac diffinitor et iudex constitutus a d. imp. Frederico ad omnes appellationes et causas appellationum integraliter totius Marchie — commisit atque delegavit omnes appellationes et causas appellationum factarum et faciendarum in Vicencia et Vicentina et eius districtu sive comitatu a quocunque iudice facte sint, d. Simoni legum professori de Vicencia, ita ut ipse d. Simon possit plene et libere partes citare, causas audire, eas examinare et sententialiter diffinire et possessiones dare et omnia facere, que ad decidendas diffiniendasque lites pertinent, prout ipse d. marchio possit*, worauf der Ernannte gewissenhafte Erfüllung aller ihm *ex hac delegatione* erwachsenden Pflichten beschwört.[6]

242. — Die Befugnisse dieser ständigen Appellationsrichter be-

---

241.] **3.** Verci Marca 1, 39; ebenso Calogera N. R. 34a, 74. Die Schlussworte scheinen doch auf Bestellung der Stellvertreter auch durch den Kaiser Heinrich zu beziehen zu sein, nicht etwa darauf, dass der Markgraf ausser vom damaligen Könige Heinrich auch vom damaligen Kaiser Friedrich bestellt sei, in welchem Falle der Name desselben gewiss genannt wäre. **4.** Antich. Est. 1, 384. **5.** Antich. Est. 1, 383. **6.** Verci Ecelini 3, 199.

Digitized by Google

schränken sich zweifellos auf die Entscheidung der dem Kaiser vorbehaltenen Appellationen. Diese entscheiden sie kraft ihres Amtes, ohne eine ausdrückliche Ueberweisung des Einzelfalles durch den Kaiser; nie wird eine solche, sondern immer nur die dauernde Vollmacht erwähnt; die Appellationen waren offenbar unmittelbar bei ihnen, nicht am Hofe einzulegen. Wurde noch an den Kaiser persönlich appellirt, so scheint er, so weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen[1], die Entscheidung nicht den Appellationsrichtern, sondern für den Einzelfall Delegirten überwiesen zu haben.

Die Stellung der Appellationsrichter wird nicht als die von Delegirten des Kaisers aufzufassen sein.[2] Von den letztern konnte an den Kaiser appellirt werden. Die Appellationsrichter haben wir aber gewiss als inappellabel zu betrachten, da sonst die Einrichtung den Zweck, den man dabei im Auge hatte, in keiner Weise erreicht hätte. Es findet sich auch kein Beispiel, dass von ihnen appellirt oder eine Appellation vorgesehen wäre; nur das ausserordentliche Rechtsmittel der Supplikation an den Kaiser scheint noch zulässig gewesen zu sein.[3] Der Ausdruck *Delegare* scheint denn auch nicht ohne Absicht für die Bestellung der Appellationsrichter durch den Kaiser vermieden zu sein. Ihre Gerichtsbarkeit wird als mandirte zu fassen sein[4]; sie entscheiden, wie es vom Bischofe von Bergamo und von den estensischen Unterrichtern heisst *vice nostra* und *auctoritate nostra;* ihr Urtheil hat die Kraft eines vom Kaiser selbst gesprochenen.

Aus dieser Auffassung dürfte denn auch die eigenthümliche Stellung der estensischen Unterrichter zu erklären sein. Die mandirte Gerichtsbarkeit sollte nicht weiter mandirt werden.[5] Appellationen delegiren sollte überhaupt nur der Princeps.[6] Man scheint desshalb zu dem Aushülfsmittel gegriffen zu haben, dass der Kaiser die vom Markgrafen bezeichneten Unterrichter anfangs unmittelbar zu seinen Appellationsrichtern bestellte, sie später von vornherein für seine unmittelbaren Vertreter erklärte. Ist dann 1222 allerdings von Delegation die Rede, so dürfte doch durch die Befugniss, zu entscheiden, *prout ipse d. marchio possit,* Appellation an den Markgrafen ausgeschlossen sein.

Ist unsere Ansicht richtig, dass die Appellationsrichter inappellabel waren, so ist durch die Bestellung derselben zunächst nur einmalige Appellation ermöglicht. Doch liess sich die gestattete zweite Appellation frei halten, wenn man zunächst unmittelbar an den Kaiser zur Erwirkung eines Delegirten appellirte. Dadurch dürfte sich ein früher besprochener Fall von 1190 erklären; von der Entscheidung des Bischofs von Feltre als delegirten Appellationsrichters wird an die ständigen estensischen Appellationsrichter appellirt.[7]

243. — Was das Aufhören der Einrichtung betrifft, so mögen manche mächtige Städte insbesondere zur Zeit des Thronstreites sich an die Bestimmungen des Friedens nicht mehr gebunden und die Appellationen über-

---

242. — **1.** Vgl. § 239 n. 17. **2.** Wie § 191 nach n. 8 geschehen ist und demnach zu berichtigen wäre. **3.** Vgl. § 169 n. 2. **4.** Vgl. § 165. **5.** Vgl. § 165 n. 4. **6.** Pillius P. 2 § 16. Vom Hofvikar waren allerdings 1212 auch die Appellationen delegirt; vgl. § 187 n. 7 und § 191 n. 13; und 1310 fanden wir Subdelegation einer vom Kaiser delegirten Appellation; vgl. § 217 n. 18. **7.** Vgl. § 169 n. 2.

Digitized by Google

haupt an sich gezogen haben; die Zeugnisse für die Uebung der estensischen Appellationsgerichtsbarkeit fallen durchaus vor den Tod K. Heinrichs VI. Ein ausdrückliches Zeugniss haben wir in bezüglichen, jedenfalls vor 1228, wahrscheinlich erheblich früher fallenden Bestimmungen der Statuten von Verona, welche also zunächst gegen die den Städten gewiss sehr lästigen Befugnisse der Markgrafen von Este gerichtet waren. Appellationssachen bis zum Betrage von zehn Pfund sind durch zwei besonders dazu bestellte Richter aus der Stadt ohne Gestattung weiterer Appellation zu erledigen. Bezüglich der grössern hat der Podesta zu schwören: *Omnes causas quantitatis cuiuscumque appellationum Veronensis districtus suscipiam per me vel iudices communis Veronae terminandas —; et ne alius iudicet de appellatione, quam ego vel iudices communis Veronae curabo; — et sententias cassabo in futurum ab alio latas in causa appellationis, quam a me vel iudicibus communis Veronae vel ab illis duobus iudicibus; eo salvo, ut delegans possit appellari et iudicare, similiter maior dominus in feudis;* auch Appellationen von Urtheilen geistlicher Gerichte in weltlichen Streitsachen zwischen Klerikalen und Laien hat der Podesta zu entscheiden.[1]

Noch in den frühern Zeiten K. Friedrichs II fanden wir mehrfach ständige Appellationsrichter erwähnt. Später ist nicht mehr davon die Rede. Seit den nach 1238 hervortretenden Aenderungen in der Verwaltung Italiens entfiel das Bedürfniss für ständige Appellationsrichter; so weit die Hoheit des Kaisers anerkannt wurde, werden wir Generalvikare als regelmässige und ständige Behörde finden, welchen insbesondere auch die Entscheidung von Appellationen übertragen war. Freilich so, dass von ihnen dann an den Kaiser appellirt werden konnte. Den Bestimmungen des Friedens entsprach das allerdings nicht; aber an diesen hielt sich ja der Kaiser überhaupt nicht mehr gebunden.

Auch im vierzehnten Jahrhunderte erscheint die Appellationsgerichtsbarkeit zunächst als Befugniss des Reichsvikariats, und zwar vielfach in der Ausdehnung, dass auch die ausdrücklich an den Kaiser eingelegten Appellationen durch den Vikar zu entscheiden sind, während in andern Fällen vom Vikar noch an den Kaiser appellirt werden kann.[2]

XXIV. NEUERE PFALZGRAFEN.

244. — In den spätern Zeiten des Reichs finden wir eine Reihe kaiserlicher Reservatrechte durch ständige Beamte geübt, die Hofpfalzgrafen, auch Pfalz- und Hofgrafen, *Comites palatini* oder *sacri palatii*, auch *sacri palatii Lateranensis*. Der Ursprung dieser Einrichtung ist meines Wissens in neuerer Zeit nie genauer untersucht; ich finde darüber keine bestimmtere Ansicht ausgesprochen, als dass es sich um ein unter K. Karl IV aufgekommenes Amt handle, dessen Einrichtung dadurch veranlasst sei, dass

243. — **1.** Campagnola 19. 20. 21. **2.** Vgl. Sickel in den Sitzungsb. 30, 61.

Digitized by Google

eine Reihe kaiserlicher Befugnisse, welche als solche früher unbekannt waren, aus dem römischen Rechte abgeleitet wurden.[1]

Mag es nun richtig sein, dass das Amt in seiner vollen spätern Ausbildung sich nicht vor K. Karl IV nachweisen lässt, so reicht doch die Verbindung des Titels mit vielen der spätern Befugnisse erheblich weiter zurück; und wenigstens die Anfänge der Einrichtung lassen sich bis in viel frühere Zeiten zurückverfolgen, scheinen mit Eigenthümlichkeiten der ältern italienischen Rechtsverfassung aufs engste zusammenzuhängen. Ergeben sich vielfach engere Beziehungen zum römischen Rechte, so ist daraus nicht gerade auf Ableitung aus demselben zu schliessen; es genügt, den umformenden Einfluss in Anschlag zu bringen, den das Wiederaufleben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte auf alle italienischen Rechtsinstitute ausübte. Die Hofpfalzgrafen scheinen mir eins der auffallendsten Beispiele zu bieten, dass ein rein italienisches Rechtsinstitut schon vor der allgemeinen Rezeption der Fremdrechte in Deutschland Eingang fand und sich dort bis zur Auflösung des Reichs in seiner Wirksamkeit behauptete. Schon dieser Umstand dürfte der Untersuchung der Anfänge einer Einrichtung grösseres Interesse verleihen, welche in ihrer bestimmteren Gestaltung allerdings erst Zeiten angehört, auf welche sich unsere Untersuchungen im allgemeinen nicht mehr erstrecken; es kommt hinzu, dass jene Anfänge gerade mit Einrichtungen zusammenzuhängen scheinen, welche wir ohnehin näher zu besprechen hatten; es ergaben sich dabei manche Haltpunkte, welche demjenigen leicht entgehen dürften, der sich in anderm Zusammenhange mit dem Gegenstande beschäftigen würde. Die Untersuchung ist allerdings nicht blos durch die Dürftigkeit der Zeugnisse, sondern vorzüglich auch durch die Verdächtigkeit derselben erschwert; manches bleibt noch unklar; aber so viel dürfte sich doch mit Sicherheit nachweisen lassen, dass das Amt sich in engem Anschlusse an ältere italienische Rechtseinrichtungen allmälig ausgebildet hat, nicht im vierzehnten Jahrhunderte ganz neu geschaffen ist.

Sehen wir auf den Inhalt der spätern pfalzgräflichen Komitiven[2], so finden wir einmal eine Reihe von Befugnissen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; so die Befugniss, *tutores et curatores constituendi, decretum alienationibus minorum interponendi*, *in integrum restituendi*, *testamenta confirmandi, veniam aetatis concedendi, adoptiones firmandi, emancipandi, manumittendi* und einige ähnliche. Sie sind uns bereits bekannt; es sind Befugnisse der ständigen Missi, wie wir sie seit dem zwölften Jahrhunderte in engerem Anschlusse an die Terminologie des römischen Rechtes aufgezählt fanden, die

244. — **1.** Eichhorn R.G. 3, 387. Schon bei den ältern Publizisten, insbesondere bei Spener, wird das wohl betont, welche übrigens nach den verschiedensten Anknüpfungspunkten suchten; da es ihnen an ausreichendem Materiale durchaus fehlte, insbesondere auch die vorzugsweise Berücksichtigung der Erhebung des Castruccio zum lateranensischen Pfalzgrafen 1328 aus später zu erörternden Gründen sie irre leiten musste, so schien es mir überflüssig, ihre Ansichten bestimmter zu berücksichtigen. **2.** Beispiele im Vitr. illustr. 3, 114. 260; Moser 4, 230; Schubart, De comitibus palatinis caesareis, bespricht alle einzelnen Befugnisse.

Digitized by Google

aber nicht erst überhaupt auf Grundlage desselben sich ausbildeten, sondern schon in früherer Zeit als missatische Befugnisse zu betrachten sind.[3] Hörte nun auch die Uebung dieser Befugnisse durch rechtskundige Missi in den Städten im Laufe des zwölften Jahrhunderts auf, so fanden wir dieselben doch noch später von Bischöfen, aber auch von einzelnen weltlichen Grossen geübt[4]; Beispiele von Bestätigungen und Verleihungen derselben würden sich noch aus späterer Zeit beibringen lassen. Handelte es sich nur um diese Befugnisse, so würde nur zu untersuchen sein, wesshalb sie später gerade unter dem Titel eines Pfalzgrafen geübt wurden.

Die späteren Komitive erstreckten sich nun aber auch über Befugnisse, welche wir als missatische nicht nachweisen können. So ganz regelmässig die Befugniss zur Ernennung von Notaren, wohl auch Judices, und zu legitimiren; weiter zur Verleihung von Wappen und akademischen Würden; bei weitester Ausdehnung in der Comitiva maior kommt dazu noch die Befugniss, in den Adelstand und Ritterstand zu erheben und selbst andere Pfalzgrafen zu ernennen. Es erhebt sich demnach die Frage, seit wann der Kaiser auch solche Befugnisse an ständige Vertreter verliehen hat und in wie weit sich dabei etwa schon früher ein engerer Zusammenhang mit dem Pfalzgrafentitel ergibt.

245. — Zunächst scheint es, dass der Titel eines Pfalzgrafen in einigen Fällen geführt wurde, ohne dass sich irgendwelche eigenthümliche Befugnisse an denselben knüpften; er scheint nur benutzt zu sein als volltönenderer Titel für besonders angesehene Grafengeschlechter. Hie und da wohl nur ausnahmsweise. So wird ein Graf von Savoien 1137 als *illustrissimus et palatinus comes Amedeus* bezeichnet[1], obwohl sonst weder der Titel bei den Grafen üblich ist, noch in früherer Zeit irgendwelche besondere Befugnisse bei ihnen hervortreten.

Doch scheint der Titel in dieser Weise auch dauernd von einzelnen Geschlechtern geführt zu sein. Das dürfte insbesondere der Fall sein bei dem Titel von Pfalzgrafen von Tuszien, welchen die Geschlechter der Ildebrandeschi und Guidi führen. Der Gebrauch des Titels ist anfangs ein sehr schwankender. Er findet sich zuerst bei den Ildebrandeschi; in Urkunde des Legaten Reinald 1163 heisst Ildebrandin *Comes palatinus*[2], während er noch 1162 beim Legaten[3], dann aber auch wieder 1164 in kaiserlichem Privileg nur den Grafentitel führt.[4] Seinen Sohn bezeichnet dann der Kaiser 1195 nicht nur selbst als Pfalzgrafen, sondern auch als Sohn *quondam comitis Ildebrandini palatini*[5], während er wenige Monate später bei Herzog Philipp vorkommend nur *Comes de Tuscia* heisst[6], dann in den Urkunden K. Otto's wieder als Pfalzgraf, aber auch als Graf erscheint. Bei den Guidi ist der Titel im zwölften Jahrhunderte noch nicht nachzuweisen; wohl aber wird ihre Grafengewalt auffallenderweise im Titel auf ganz Tuszien bezogen. So heisst Guido Guerra seit 1154 *Comes Tuscie*[7], dann 1191 in kaiserlicher

244.] **3.** Vgl. § 237. **4.** Vgl. § 221. 229.

245. — **1.** Moriondi 1, 52. **2.** Antiq. It. 4, 573. **3.** Mem. di Lucca 1, 187. **4.** Notizenbl. 2, 371. **5.** Notizenbl. 2, 371. **6.** Reg. Phil. n. 1. 2. **7.** Ammirato Guidi 1.

Digitized by Google

Urkunde *universe Tuscie comes*[8], 1195 auch *generalis Tuscie comes.*[9] Erst 1212 in mehreren gleichzeitig gefertigten Urkunden über einen Friedensschluss zwischen Bologna und Pistoja heisst Tegrim bald einfach *Comes filius Guidonis comitis*, bald *Comes Tuscie palatinus*[10]; 1219 werden er und seine Brüder als *filii Guidonis Guerre Tuscie comitis palatini*[11], dann 1220 vom Kaiser sie selbst als *Tuscie comites palatini* bezeichnet.[12] Im Privileg des Kaisers für die Guidi von 1247 heissen dieselben wiederholt nur Grafen, nur dass vereinzelt ein verstorbener Guido Pfalzgraf genannt wird.[13]

Das blosse Schwanken des Titels finden wir freilich auch wohl da, wo der Titel keineswegs willkürlich angenommen war; so bei den Pfalzgrafen von Lomello. Aber insbesondere bei den Guidi scheint doch der Umstand, dass sie schon früher Titel führen, welche offenbar einen Vorrang vor andern Grafen bezeichnen sollten, durchaus nahe zu legen, dass auch die Annahme des Pfalzgrafentitels nur diesem Zwecke dienen sollte. Insbesondere fehlt aber in den kaiserlichen Privilegien für beide Geschlechter[14] jede Andeutung von Befugnissen, welche über die gewöhnliche Verleihung der Gerichtsbarkeit für die eigenen Besitzungen unter Vorbehalt der des Reiches hinausginge.[15] Auch wüsste ich sonst für die Geltendmachung ausserordentlicher Befugnisse nur anzuführen, dass 1302 *Karolus comes filius d. comitis Guidonis de Battifolle dei gratia in Tuscia palatinus* einen Florentiner *ex auctoritate habita ab imperatoria maiestate, sicut in ipsorum privilegiis evidenter dicitur contineri*, zum Judex und Notar *per totum Romanum imperium* ernennt.[16] Da aber in den uns bekannten älteren Privilegien der Familien von solchen Befugnissen gar nicht die Rede ist, da wir sehen werden, dass eine Ertheilung der Befugniss, Judices zu ernennen, für die Zeiten, auf welche uns der Pfalzgrafentitel der Guidi zurückführen würde, durchaus unwahrscheinlich sein muss, so wird anzunehmen sein, dass es sich hier um Uebung einer erst später verliehenen, möglicherweise auch willkürlich auf Grund des später häufig mit solchen Rechten verbundenen Pfalzgrafentitels angemassten Befugniss handelt. Dass dieser Titel bei seinem Aufkommen in irgendwelcher Beziehung zu ausserordentlichen reichsrichterlichen Befugnissen stand, ist mir durchaus unwahrscheinlich.

246. — Von den in den spätern pfalzgräflichen Komitiven aufgezählten Befugnissen ist allerdings die zur Ernennung von Notaren diejenige, welche sich am frühesten in näherer Verbindung mit dem Pfalzgrafentitel nachweisen lässt. In der Ernennung von Notaren überhaupt haben wir kein dem Könige von jeher vorbehaltenes Hoheitsrecht zu sehen. Nach den Ge-

---

Mittarelli Acc. 458. Möglicherweise könnte die Adoption des Grafen Guido durch die Markgräfin Mathilde (vgl. Giesebrecht K.Z. 3, 1139) weitergehende Ansprüche des Geschlechts begründet haben. **8.** Lami Mon. 1, 671. **9.** Delizie degli eruditi Toscani 8, 165 nach Wüstenfeld. **10.** Savioli 2, 328. 330. 331. 333. **11.** Rena e Camici 6a, 100. 101. **12.** Huillard 2, 63. **13.** Huillard 6, 518. **14.** Für die Ildebrandeschi 1164. 95. 1209. 10. 81: Notizenbl. 2, 371. 372. Sitzungsber. 14, 169; für die Guidi 1195. 1220. 45: Lami Mon. 1, 671. Huillard 2, 63. 6, 518; vgl. § 137 n. 7. **15.** Vgl. § 129 n. 8. **16.** Soldani 119.

Digitized by Google

setzen Karls des Grossen sollten die Königsboten sie in den einzelnen Grafschaften bestellen. Weiterhin wurde ihre Bestellung wohl Befugniss der Grafen. Denn wenn der Kaiser 962 dem Bischofe von Parma bewilligt, *ut habeat potestatem eligendi seu ordinandi sibi notarios — remota prohibicione vel controversia comitatus sive comitis*[1], so handelt es sich offenbar nicht um ein königliches, sondern um ein gräfliches Recht, welches dem Bischofe zugestanden wurde. Auch andern Kirchen wurde dasselbe wohl verliehen oder als althergebracht bestätigt; der Kirche von Modena werden schon 898 ihre Besitzungen und Rechte bestätigt *cum cancellariis, quos prisca consuetudine prefata ecclesia de clericis sui ordinis ad scribendos sue potestatis libellos et pothecarios habeat*, wie das noch im Privileg von 1026 wiederholt wird[2]; dem Bischofe von Reggio bewilligt der König 942 *advocatos sive notarios, quantos aut quales pontifices vel ministri ecclesiae elegerint, tam de suis, quamque de alienis liberis hominibus*[3]; schon 813 und später werden oft Priester zugleich als Notare der Kirche von Modena oder Reggio bezeichnet.[4]

Diese Grafschaftsnotare werden zuweilen bestimmt nach der Stadt oder Grafschaft, der sie angehörten, bezeichnet, so werden 865 neben einem *Notarius Papiensis* mehrere Notare *de Luca*, 900 ein *Notarius civitatis ipsius Mediolanensis* genannt.[5] Häufiger geschieht das, um sie von einer andern Klasse von Notaren, den Königsnotaren oder, wie sie später auch häufig genannt werden, den Pfalznotaren zu unterscheiden. So werden 918 zu Verona zuerst die *Notarii sacri palatii*, dann die *Notarii istius comitatus* aufgeführt; 927 neben einem *Notarius d. regis* ein *Notarius Mediolanensis;* 935 neben Pfalznotaren die *Notarii ipsius Parmensis*; 964 zu Reggio neben den *Iudices d. imperatoris* ein *Notarius et iudex in comitatu.*[6] Die Königsnotare finden wir, ebenso wie die später genauer zu beachtenden Königsrichter, anfangs nur in geringer Zahl ernannt; sie besorgen die bezüglichen Dienstleistungen am Hofe und begleiten die Boten des Königs auf ihren Rundreisen. Im neunten und zehnten Jahrhunderte gewinnt der Titel dann immer weitere Ausdehnung und wird nun immer häufiger auch von den in einzelnen Städten ansässigen Notaren geführt; es ergibt sich zweifellos, dass nicht etwa die Dienstleistung am Hofe, sondern die Ernennung durch den König für den Titel massgebend ist. Das, was eine solche erstreben liess, dürfte in gewissen Vorrechten der Königsnotare zu suchen sein, deren Befugnisse sich insbesondere wohl auf das ganze Reich erstreckten, während die anderer Notare auf die Grafschaft beschränkt waren. Seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts finden wir dann wenigstens in Lombardien und in Tuszien nur noch Königsnotare; was anfangs nur ein schätzenswerther Vorzug war, muss mit der Zeit mehr und mehr als nothwendiges Erforderniss betrachtet worden sein. Gab es im eilften Jahrhunderte keine Notare mehr, als Königsnotare, konnten

---

246. — **1.** Affò P. 1, 351. **2.** Savioli I, 35. Ughelli 2, 114. **3.** Ughelli 2. 263. **4.** Tiraboschi Mod. 1, 15. 20. 21 usw. **5.** Mem. di Lucca 4 c, 64. Antiq. It. 1, 718. **6.** Tiraboschi Non. 2, 97. Morbio 3, 155. Affò P. 1, 339. Rena e Camici 1 a, 120.

Digitized by Google

solche aber nur vom Könige selbst ernannt werden, so war damit die Ernennung von Notaren überhaupt zu einer ausschliesslichen Befugniss des Königs geworden.[7]

Beurkundungen der Ernennung von Notaren durch den König finden sich allerdings häufiger erst im dreizehnten Jahrhunderte. Das erste mir bekannte Zeugniss ist ein Protokoll von 1186, wonach K. Heinrich *investivit B. de Florentia de arte et officio notarie eo modo, ut dehinc in antea sit publicus notarius;* worauf denn *predictus B. iuravit fidelitatem ipso domino regi et patri suo — imperatori, ut est mos notariorum et vasallorum imperatoris suo regi et imperatori iurare;* er beschwört, wissentlich keine falsche Urkunden, Zeugenaussagen und Urtheile zu schreiben und ohne Willen der Parteien nichts in die Oeffentlichkeit zu bringen.[8] K. Otto ertheilt 1210 nach vorhergegangener Investitur und geleistetem Schwur durch Privileg *licenciam et liberam potestatem ubilibet exercendi recte nec non et fideliter omnia, que ad huius artis officium noverit pertinere*[9], wo also die örtliche Unbeschränktheit der Vollmacht bestimmt hervortritt. Dass aber die Bezeichnung als Notar des Königs oder des Kaisers durchweg auf die Ernennung durch diesen oder jenen zu beziehen ist, ergibt sich daraus, dass zuweilen der Name des Herrschers zugefügt wird und dass das dann keineswegs immer der des regierenden ist, wie wir ganz denselben Brauch für die Missi bereits nachwiesen[10], für die Judices nachweisen werden. So unterschreibt 1123 noch ein *Notarius d. tertii Henrici regis*[11], 1198 ein *d. Friderici imperatoris notarius ac d. Henrici Romanorum regis iudex*[12], 1209 ein *d. Henrici regis notarius*[13]; es wird also nicht einmal auf den spätern Kaisertitel des Herrschers Rücksicht genommen, wie sich das noch deutlicher zeigt, wenn es 1197 ausnahmsweise heisst: *Notarius d. Henrici regis, qui nunc est imperator.*[14] Besonders bestimmt tritt diese Bedeutung des Titels auch hervor, wenn es 1178 heisst: *G. coram rege Federico factus notarius*, oder 1189: *I. notarius ab imperatore F. factus.*[15]

247. — Dieser Umstand ist nun für uns desshalb beachtenswerth, weil wir schliessen müssen, dass diesem Brauche gemäss Notare, welche sich als Notare eines Grossen oder einer Stadt bezeichnen, nicht durch den König ernannt sind; dass weiter auch bei ihnen sich der Titel nicht auf die Dienstleistung bei dieser oder jener Person bezieht, sondern auf Ernennung durch dieselbe, also etwa die nicht selten vorkommenden *Notarii Welfonis ducis* durch Herzog Welf ernannt sein werden. Das bestätigt sich nun auch hier dadurch, dass der Titel sich mehrfach auf eine verstorbene Person bezieht. Finden wir 1136 einen *Notarius Welphonis ducis*[1], so kann es sich

---

7. Eine ganz genau entsprechende Entwicklung werden wir später bezüglich der Judices genauer zu verfolgen haben, so dass es hier genügen mag, dieselbe im allgemeinen anzudeuten. 8. Savioli 2, 146. 9. Böhmer Acta 222. 10. Vgl. § 232 n. 5. 11. Puricelli 566. 12. Mem. di Lucca 3, 114. 13. Odorici 3, 114. 14. Archiv zu Cremona. 15. Tiraboschi Non. 2, 203. Archiv zu Cremona. In früherer Zeit finden sich solche Bezeichnungen nur vereinzelt; so 1047 ein *tabellio d. Henr. imperatoris.* Manzonius 63.

247. — 1. Antich. Est. 1, 287; die Urkunde erregt allerdings Bedenken, aber kaum

Digitized by Google

nur um den 1120 gestorbenen Herzog handeln. Von 1160 ab unterschreibt mehrfach ein *Iohannes Calandinus imperialis sacri palatii notarius et Parmensis episcopi Lanfranci*, der unter dem Nachfolger des Bischofs denselben Titel fortführt.[2] Zu Trient unterzeichnet sich 1188 nach dem Tode des Bischofs Albert ein Riprand noch als Notar desselben[3]; zu Aglei finden wir 1206 einen Notar des 1204 verstorbenen Patriarchen Peregrin.[4]

Es bestätigt sich das aber weiter durch einen Umstand, der bestimmt ergibt, dass solche Notare nicht vom Kaiser bestellt waren; es ist nämlich zuweilen von einer nachherigen Bestätigung durch den Kaiser die Rede. So zeichnet sich seit 1175 mehrfach *Fantolinus notarius d. Welfonis ducis et ab imperatore Frederico confirmatus postea*[5]; 1202 *Agordinus notarius quondam Drudi Feltri episcopi et comitis et a d. F. imperatore investitus et confirmatus*[6]; 1255 zu Tramin in Südtirol *Trintinus d. Henrici regis Romanorum notarius et ab inlustri d. Friderico imperatore confirmatus.*[7] Es könnte eine solche Bestätigung später freiwillig gesucht sein, um nicht hinter andern Notaren zurückzustehen. Aber es liegt uns ein ausdrückliches Zeugniss vor, dass zunächst wenigstens im gegebenen Falle die nachträgliche Bestätigung nothwendig war. Den Konsuln von Pavia bewilligt der Kaiser 1191 das Recht, *notarios quoque, cum non erimus in Lombardia, constituere; ita tamen quod illi, qui fuerint in nostra absentia facti, a nostra maiestate, cum erimus in Lombardia, recipiant confirmationem.*[8] Daraus erklärt es sich denn auch wohl, dass jemand sich, wie oben bei dem Beispiele aus Parma, zugleich als Notar des Kaisers und eines andern bezeichnet.

Aehnliches finden wir auch in der Romagna, wo diese Verhältnisse in so weit anders lagen, als hier die Ortsnotare nie ganz durch die Königsnotare verdrängt waren, wie wir dort auch abweichend vom übrigen Italien später noch Judices der einzelnen Orte, dagegen selten Königsrichter finden werden. Kommen dort einzelne Königsnotare oder Pfalznotare immer vor, so heisst es häufiger *Notarius* oder *Tabellio* schlechtweg, oder etwa *Notarius Bononiensis* oder *Pomposianae ecclesiae*, oder *Notarius Cesenensis, Faventinus, Imolensis.*[9] So finden wir auch zu Bologna in der ersten Zeit K. Friedrichs I den Gemeindenotar als *Notarius Bononiensis potestatis* oder *populi Bononiensis et consulum* bezeichnet.[10] Dann scheint man auch hier, wenn der Kaiser das nicht etwa nach dem Tage von Roncalia ausdrücklich verlangt hat, wenigstens Werth darauf gelegt zu haben, dass die Notare vom Kaiser

247.] gerade wegen dieses Umstandes. **2.** Affò P. 2, 371. 373. 380. 384; vgl. 216. **3.** Bonelli 3 b, 37. **4.** Ughelli 5, 69. **5.** Mon. Germ. 4, 127. Antiq. It. 1, 660. Verci Eccl. 3, 81. **6.** Calogera N.R. 34 b, 61. **7.** Mittheilung von Durig. Auch 1245 findet sich zu Trient ein *d. Henrici Romanorum regis notarius*, Verci Eccl. 3, 299. Da die Befugnisse K. Heinrichs (VII) sich auf das deutsche Königreich beschränkten, so liegt darin ein weiterer Beweis, dass das Stift Trient diesem zugerechnet wurde; vgl. Durig Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol 10. Der italienische Brauch, alle Urkunden durch Notare ausfertigen zu lassen, war auch in den deutschen Theilen des Stifts durchaus herrschend und reichte genau so weit, wie die Gränzen des Bisthums. **8.** Böhmer Acta 166. **9.** 1089–1187: Savioli 1, 135. 144. 175. 229. 257. 2, 16. 149. 155. **10.** Savioli 1, 227. 228. 232. 234. 247. 252.

bestellt waren; seit 1159 finden wir sehr häufig die Unterschrift *Romane legis ego Wido tabellio regis*[11]; 1164 fungirt ein Albert, nur als Notar K. Friedrichs bezeichnet.[12] Nach dem Abfalle wird man dann aber auf das frühere Verhältniss zurückgegriffen haben; jener Albert heisst seit 1168 *imperatoris Friderici, nunc quoque populi Bononiensis notarius*[13]; der nach ihm von der Gemeinde verwandte Lambert nennt sich zunächst nur *communis Bononiensis notarius*[14]; nach dem Konstanzer Frieden scheint er dann aber doch Gewicht auf eine Bestellung durch den Kaiser gelegt zu haben, da er sich seit 1186 immer als *communis Bononiensis et imperatoris F. auctoritate constitutus notarius* nennt.[15] Bei den spätern scheint dann wieder die Ernennung durch den Kaiser vorhergegangen zu sein, da wir vorwiegend den Titel *imperatoris F. et nunc communis Bononiensis notarius* finden.[16] Noch mehr treten zu Faenza die kaiserlichen Notare zurück; in zahlreichen Urkunden finde ich zunächst nur vereinzelt 1174 einen *notarius imperatoris*; erst seit 1219 werden mehrfach kaiserliche Notare erwähnt, aber auch jetzt vorwiegend mit der Doppelbezeichnung *imperialis et Faventinus notarius.*[17] Auch sonst finden wir hier häufig solche Doppelbezeichnungen; so einen *sacri palatii et sancte Pomposiane*, oder *s. Cassiani ecclesie*, oder *s. Ravennatensis ecclesie et imperialis notarius.*[18]

Sehen wir von den besondern Verhältnissen der Romagna ab, so ist es durchaus unwahrscheinlich, dass wir in dieser Ernennung von Notaren durch Grosse und Städte im zwölften Jahrhunderte noch einen Rest des früheren Zustandes, wo jene Ernennung überhaupt keine ausschliessliche Befugniss des Königs war, zu sehen haben; es müssten sich sonst fast nothwendig Zeugnisse aus dem eilften Jahrhunderte finden. Aber selbst da, wo das zunächst zu erwarten wäre, wie etwa bei der Markgräfin Mathilde oder zu Parma, wo der Bischof ein ausdrückliches Privilegium hatte[19], finden wir die Notare immer als Königsnotare oder Pfalznotare bezeichnet; heissen sie zuweilen schlechtweg Notare, so fehlt wenigstens jede Andeutung einer Bestellung auch durch andere Personen.

Wurde eine solche im zwölften Jahrhunderte überhaupt wieder gebräuchlich, so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass man nun für diese Befugniss wohl auf alte Privilegien, die auf andere Verhältnisse berechnet gewesen waren, zurückgriff. So etwa zu Parma; wir fanden seit 1160 einen durch den Bischof bestellten Notar; und im Abkommen der Stadt mit dem Bischofe 1221 heisst es ausdrücklich: *creationes tabellionum dimittent episcopo, nec impedient, neque amodo de eis se intromittent.*[20] Es ist weiter möglich, dass insbesondere durch den Einfluss von Bologna der abweichende Brauch der Romagna auf Nachbargebiete übergriff, wie wir 1156 einen *notarius populi Mutine et potestatis* finden[21]; es werden dann insbesondere zur

11. Savioli 1, 262 usw. **12.** Savioli 1, 274. 277. **13.** Savioli 2, 6. 31. **14.** Savioli 2, 55 usw. **15.** Savioli 2, 148 usw. **16.** Savioli 2, 166. 180 usw. **17.** Mittarelli Acc. 448. 472 ff. **18.** Antich. Est. 1, 369. Mittarelli Acc. 481. **19.** Vgl. § 246 n. 1. **20.** Mon. Parm. 1, 196. **21.** Savioli 1, 245.

Digitized by Google

Zeit des Lombardenbundes manche Städte das Recht usurpirt haben. Im allgemeinen scheint es aber doch als ein ausschliessliches Recht des Kaisers anerkannt geblieben, nicht etwa mit andern Regalien auf die Städte übergegangen zu sein.

Allerdings konnte nun der Kaiser zur Uebung dieser, wie anderer dem Reiche vorbehaltener Befugnisse, auch andere Personen dauernd bevollmächtigen. Aber es scheint das doch nur selten geschehen zu sein. Ausser den schon angeführten oder später besonders zu besprechenden Fällen finde ich nur ganz vereinzelte Belege. In Tuszien wird 1133 ein *Notarius d. marchionis Curradi* genannt[22]; und bei Einzelfällen wird dieser Titel kaum ein sicheres Zeugniss geben, da er doch auch immerhin hie und da mit Bezug auf die Dienstleistung gebraucht sein kann. Zu Genua fanden wir 1157 von den Konsuln die ausschliessliche Befugniss des Philippus de Lamberto zur Bestellung von Notaren in Verbindung mit missatischen Befugnissen anerkannt[23]; es wäre daher zu vermuthen, dass das Recht wenigstens in dieser spätern Zeit häufiger bei Ertheilung missatischer Gewalt mitverliehen wurde. Aber es bestätigt sich das nicht; von vereinzelten später zu besprechenden Fällen abgesehen wird auch da, wo missatische Befugnisse bestimmter erwähnt werden, der Ernennung von Notaren nicht gedacht.[24] Auch die Verleihung an Städte kann nur sehr vereinzelt geschehen sein; ausser für Pavia weiss ich es nur zu Genua nachzuweisen, wo jene zuerst einem einzelnen Genueser ertheilte Befugniss auf die Stadt übergangen sein wird, in deren Privileg es 1220 heisst: *Item donamus et concedimus liberam potestatem consulibus vel potestatibus Ianue faciendi notarios in civitate Ianue.*[25] In andern städtischen Privilegien habe ich das nie erwähnt gefunden; dass die Verleihung an Städte im allgemeinen nicht üblich war, ergibt sich wohl am deutlichsten daraus, dass, als 1245 an Parma die missatischen Rechte in derselben Ausdehnung, wie sie der Bischof hatte, übertragen wurden[26], doch die Ernennung von Notaren nicht verliehen wird, obwohl das hier, da dem Bischofe auch dieses Recht zustand, doppelt nahe gelegen hätte. Und auch bei Bischöfen scheint es sich doch nur um ganz vereinzelte Ausnahmen zu handeln. Fanden wir Beispiele für Trient, Feltre, Aglei, so sind das Gränzbisthümer, bei welchen die kaiserliche Politik darauf gerichtet war, sie der italienischen Entwicklung möglichst fern zu halten[27], welchen eben im Hinblicke darauf solche und ähnliche Vorrechte gestattet sein mögen. Uebrigens finde ich, vom Bischofe von Parma abgesehen, nur ein Zeugniss für den Erzbischof von Ravenna, auf das ich zurückkomme, und den Erzbischof von Genua, der 1221 einen Notar entsetzt und restituirt[28], was doch auf ein Ernennungsrecht wird schliessen lassen. Es ergibt sich vielmehr auch hier, dass selbst bei Bischöfen, welche die missatischen und andere gerichtliche Befugnisse in vollster Ausdehnung behaupteten, wie der von Vercelli[29], oder beanspruchten,

247.] **22.** Rena e Camici 4c, 75. 79. **23.** Vgl. § 237 n. 14. **24.** Vgl. § 229 n. 8 usw. **25.** Huillard 1, 870. **26.** Vgl. § 154 n. 12. **27.** Vgl. § 144 n. 11. **28.** Lib. iur. Gen. 1, 664. **29.** Vgl. § 221 n. 19.

wie der von Modena[30], doch von der Ernennung von Notaren nicht die Rede ist; und bei letzterem ist das um so bezeichnender, da ihm die alten Privilegien seiner Kirche ein solches Recht zusprachen.[31]

Scheint die Befugniss nur selten gegeben zu sein, so scheint sie nun aber weiter in diesen Fällen nicht in der Ausdehnung gegeben zu sein, wie das sonst bei der Verleihung der Uebung vorbehaltener Hoheitsrechte wohl üblich war, nicht in dem Sinne, dass die Ernennung durch einen andern gleiche Wirkung haben solle, wie eine Ernennung durch den Kaiser selbst. Nach dem Privileg für Pavia erscheint die erlangte Befugniss des Notars überhaupt nur als eine vorläufige, bedingte, welche erst durch die Bestätigung des Kaisers dauernde Kraft erlangte. Und die auch sonst mehrfach erwähnte spätere Bestätigung durch den Kaiser lässt darauf schliessen, dass dieser Vorbehalt dort kein vereinzelter war. Sollte dieser Vorbehalt aber auch nicht als allgemein massgebend zu betrachten sein, so war die Befugniss wohl jedenfalls eine örtlich beschränkte; die Konsuln von Genua dürfen offenbar nur in der Stadt selbst Notare ernennen. Und diese Notare durften gewiss auch nur am Orte selbst ihre Befugnisse üben, nicht im ganzen Reiche, wie die durch den Kaiser ernannten; so weit die dürftigen Zeugnisse reichen, finden wir sie, falls sie nicht später vom Kaiser bestätigt waren, nur an dem Orte fungiren, wo sie bestellt waren.

248. — Diese so beschränkte Befugniss kann nicht wohl den Ausgang für die bezüglichen Befugnisse der spätern Pfalzgrafen gebildet haben; denn bei diesen handelt es sich um die Ernennung von Notaren in Vertretung des Kaisers, welche einer Bestätigung nicht bedurften, um gleich den vom Kaiser ernannten überall die Befugnisse des Notariats üben zu dürfen.

Wir finden nun zunächst häufig Notare der Pfalzgrafen von Lomello erwähnt, und zwar an sehr verschiedenen Orten, wie das bei jenen nicht der Fall war. So zu Vicenza 1185 einen *Notarius comitis W. sacri palatii*[1]; zu Parma 1311 einen *B. a domino I. comite de Lomello notarius*[2]; in der Mark Verona 1230 einen *Not. Laurentii comitis palatini de Lomello*[3], zu Reggio 1256 *d. Marchi comitis de Lomello*[4], in der Lunigiana 1284 *d. Iacobi comitis de Lomello*[5]; auch in der Mark Ancona finden sich Notare der Pfalzgrafen von Lomello.[6] Es wird danach zu vermuthen sein, dass die Notare, welche sich seit 1165 nur als *Notarius palatini comitis* bezeichnet finden[7], gleichfalls von den Lomello ernannt sind, was zugleich, insofern man eine nähere Bezeichnung noch für überflüssig hielt, darauf deuten würde, dass es damals keine anderen Pfalzgrafen mit solchen Befugnissen gab. Dahin werden wir auch rechnen dürfen, wenn es 1216 *palatinus et d. Friderici imperatoris* oder 1243 *palatinus atque imperialis notarius* heisst.[8] Wahrscheinlich haben wir uns die Zahl der von den Pfalzgrafen ernannten

30. Vgl. § 238 n. 7. **31.** Vgl. § 246 n. 2.

248. — **1.** Cappelletti 10, 841. **2.** Acta Henr. VII 2, 137. **3.** Verci Marca 2, 78; vgl. 4, 143. **4.** Antiq. It. 1, 660. **5.** Lib. iur. Gen. **6.** Compagnoni e Vecchietti Vescovi di Osimo 3, 154 nach Wüstenfeld. **7.** 1165. 69. 1205. 9. 10. 22: Antich. Est. 1, 325. 380. Antiq. It. 1, 660. Verci Ecel. 3, 199. **8.** Antiq. It. 1, 660. San Quintino 2, 228.

Notare noch viel grösser zu denken, als es diese Beispiele schliessen lassen. Denn noch häufiger als *Notarii d. imperatoris* werden *Notarii sacri palatii* erwähnt; und mag letzteres Ernennung durch den Kaiser nicht ausschliessen, so würde der Titel doch auch mit Ernennung durch den Pfalzgrafen durchaus vereinbar erscheinen, und wird auch wirklich von pfalzgräflichen Notaren gebraucht; so findet sich nach 1210 zu Parma ein *Notarius sacri palatii d. Ottonis comitis palatini*, 1263 zu Verona ein *I. a comite Iacobo de Lomello sacri palacii notarius.*[9] Heisst es in den Statuten von Asti, dass niemand Vasall eines Markgrafen oder Grafen sein darf, mit Ausnahme der Grafen von Lomello, wenn es sich um Notare handelt[10], so werden diese offenbar als diejenigen betrachtet, welche regelmässig die Notare ernennen, da auch sonst durchweg erwähnt wird, dass der Notar Vasall desjenigen wird, der ihn ernennt.

Es liegt hier gewiss am nächsten, an einen Rest der Befugnisse des alten Pfalzgrafenamtes zu denken, da die Lomello von Otto abstammen, dem letzten Pfalzgrafen, der 1014 dem Hofgerichte vorsass.[11] Grossen Werth scheint man übrigens im zwölften Jahrhunderte dem Pfalzgrafentitel nicht beigelegt zu haben; häufig als Zeugen in Kaiserurkunden vorkommend, heissen die Lomello einfach Grafen, nur vereinzelt Pfalzgrafen.[12] Auch sonst findet sich der Titel nicht häufig; heisst Wifred 1185 *Laumellensis et imperialis comes*[13], so ist das wohl gleichbedeutend. Der Titel kam übrigens allen Mitgliedern der Familie zu; in einer Theilungsurkunde von 1174 werden vier derselben im Texte als Pfalzgrafen bezeichnet, in den Unterschriften aber als Grafen.[14]

Auch von besondern Befugnissen des Geschlechtes, wenn wir von der Ernennung der Notare absehen, finden wir wenig. Dass sich mindestens Erinnerungen an die einstige Bedeutung des Amtes erhalten hatten, zeigt die Stelle des Otto von Freising, worin der Pfalzgraf von Lomello als berufen erscheint, an der Seite des Kaisers über die Italiener zu richten[15]; doch kann von irgendwelcher thatsächlicher Bedeutung für das Hofgericht beim Fehlen jedes Zeugnisses nicht wohl die Rede sein. Wir erwähnten ferner, dass 1112 dem Pfalzgrafen Guido zu Pavia noch das Recht zugestanden wurde, dass nur vor ihm gekämpft werden durfte[16]; doch lässt sich das auch als ein Rest gräflicher Befugnisse erklären, wenn es auch möglich ist, dass die Auffassung des Pfalzgrafen als eines mit besondern Befugnissen ausgestatteten Vertreters des Königs es erleichtert haben mag, sich bei einem Rechte zu behaupten, welches in grössern Städten sonst dem Grafen kaum noch geblieben war. K. Friedrich I bestätigt 1164 den Grafen von Lomello ihre Güter mit der Gerichtsbarkeit; aber wie sie selbst nur als Grafen bezeichnet sind, so fehlt jede Andeutung über Befugnisse, welche nicht auch andern Grafenhäusern zugestanden hätten.[17]

Anders in einem Privileg K. Friedrichs II vom J. 1219, in welchem sie

248.] **9.** Affò P. 3, 325. Verci Ecel. 3, 476. **10.** Ducange ad v. Notarii. **11.** Vgl. § 170 n. 41. **12.** 1116. 1163? Moriondi 1, 45. Odorici 5, 99. **13.** Moriondi 2, 638. **14.** Odorici 6, 24. **15.** Vgl. § 171 n. 1. **16.** Vgl. § 236 n. 1. **17.** Böhmer Acta 112.

Digitized by Google

Pfalzgrafen genannt werden und in welchem ihnen, worauf wir zurückkommen, das Recht zur Ernennung von Notaren bestätigt wird. Hier heisst es, dass der König sie belehnt *de eorum comitatu cum iustitiis et dignitatibus suis per ensem iuxta consuetudinem;* dass er ihnen weiter eine Entscheidung der Legaten K. Friedrichs I bestätigt, *videlicet quod predicti comites palatini, cum imperator fuerit in Lombardia, ante ipsum debent de suo comitatus iure ensem portare.*[18] In beidem würden wir einen besondern Ehrenvorzug zu sehen haben. Von jener Form der Belehnung mit dem Schwerte sagt Otto von Freising: *Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur*[19], woraus sich jedenfalls ergibt, dass diese Form als eine besonders ehrenvolle galt, während sie, als pfalzgräfliches Verrecht gefasst, doch auch nicht als zu weitgehend erscheinen dürfte, wenn wir bedenken, dass die in Deutschland seltenere Form der Belehnung mit der Fahne in Italien sehr weite Ausdehnung gewonnen hatte. Ebenso galt das Tragen des Schwertes vor dem Kaiser als ein Recht, auf welches wenigstens in Deutschland im zwölften Jahrhunderte das grösste Gewicht gelegt und das von den mächtigsten Fürsten in Anspruch genommen wurde.[20] Ein Grund, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln, scheint mir nicht vorhanden zu sein[21]; sie wird uns demnach als Beleg gelten dürfen, dass die von Lomello sich wenigstens bei einzelnen Vorrechten behauptet haben, die als Zubehör ihrer althergebrachten Pfalzgrafenwürde zu betrachten sein werden.

Dadurch gewinnt denn die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, dass es sich auch bei der Ernennung der Notare um ein auf das alte Pfalzgrafenamt zurückgehendes Recht handle. Es ist neuerdings bestimmter nachgewiesen, dass schon am fränkischen Hofe die Fertigung der Gerichtsurkunden nicht Sache der Mitglieder der Kanzlei war, dass es dazu besondere Notare gab, welche

18. Robolini 4 a, 375 und danach Huillard 1, 595. Die hier angezogene Abschrift Böhmers ex cop. auth. von 1640 zu Pavia, welche mir vorliegt, hat nur den Monatstag mehr, übrigens dieselbe Lücke im Texte, so dass beide Texte auf dieselbe Vorlage zurückgehen werden. 19. Gesta Frid. l. 2 c. 5. 20. Vgl. die Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 128 gegebenen Belege; dazu Ann. Camerac. Mon. Germ. 16, 523, wonach 1152 der Graf von Flandern das Schwert vortrug. Als Zeichen des Marschallamtes wird dasselbe für frühere Zeit kaum zu fassen sein, da als solches der Stab erscheint. Uebrigens habe ich in der Zeit der deutschen Herrschaft keine Spur gefunden, dass die vier Hofämter in Italien besonders bestellt waren. 21. Böhmer Reg. Frid. n. 254 bezeichnet sie ohne Angabe einzelner Gründe für verdächtig. Dass der Bischof von Turin *Italie legatus* statt *vicarius* heisst, kann nicht mehr auffallen, da sich gleichzeitige Originalurkunden gefunden haben, in welchen das ebenso der Fall ist; vgl. § 189 n. 3. 5. Die an und für sich auffallende Datirung *nono decimo die mensis Februarii* statt der römischen Zählung wird gerade hier eher für die Echtheit sprechen, da dieselbe Zählung sich wenige Tage früher findet: Huillard 1, 594. Zeit, Ort, Zeugen stimmen so genau zusammen, dass eine echte Vorlage jedenfalls angenommen werden muss, es sich wohl nur um Interpolationen handeln könnte. Aber auch dagegen spricht, dass die noch zu besprechende Stelle über die Notare mit anderweitigen Nachrichten genau stimmt, dass von nutzbaren aussergewöhnlichen Hoheitsrechten ausserdem nichts in Anspruch genommen ist; griff man einmal zu Fälschungen, so würde man sich kaum mit so wenigem begnügt haben.

Digitized by Google

in näherer Beziehung zum Pfalzgrafen standen, indem sie in Vertretung oder auf Befehl des Pfalzgrafen unterzeichnen, dem sie zweifellos ganz getrennt von der Kanzlei untergeordnet waren.[22] Da das Pfalzgrafenamt erst durch die Franken in Italien eingeführt wurde, so wird sich hier ein entsprechendes Verhältniss gestaltet haben. Jene Scheidung wenigstens trifft auch hier zu; die Hofgerichtsurkunden sind nicht von den Mitgliedern der Kanzlei, sondern von den Königsnotaren gefertigt; es scheint da gar keine Verbindung zu bestehen, wie denn insbesondere auch die barbarische sprachliche Form die Gerichtsurkunden von den aus der Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücken aufs bestimmteste unterscheidet. Es ist nun gewiss nicht unwahrscheinlich, dass die zunächst am Hofe beschäftigten Königsnotare oder Pfalznotare vom Pfalzgrafen bestellt wurden oder wenigstens von ihm in Vertretung des Königs bestellt werden konnten, wenn ich auch einen bestimmteren Beleg für diese Annahme nicht gefunden habe.[23] Da dann später, wie gesagt, diese Königsnotare alle anderen Notare verdrängten, so würde damit eine genügende Erklärung für eine spätere ganz allgemeine Befugniss des Pfalzgrafen gegeben sein.

Die Vermuthung, dass es sich um ein althergebrachtes pfalzgräfliches Vorrecht handle, nicht um eine ausnahmsweise und beschränkte Befugniss, wie sie andern Personen wohl ertheilt wurde, stimmt jedenfalls mit den Zeugnissen über die Art und Weise, wie die Lomello das Recht übten. Das früheste hat sich in einem Komunalregister von Piacenza erhalten, wonach 1135 *coram comite palatino Guilielmo scilicet, ubi populus Placentinus ad concionem convenit, obbligati furono i notai di Piacenza a giurare, in chartis rogatu contrahentium scribendis nihil falsitatis scienter immiscere.*[24] Die Lomello waren wohl im Gebiete von Piacenza begütert, aber gräfliche und sonstige Hoheitsrechte standen ihnen dort nicht zu; hätte ihnen nur die sonstige beschränkte Befugniss zu Ernennungen zugestanden, so wäre nicht abzusehen, wie sie in bestimmterer Beziehung zur Gesammtheit der Notare von Piacenza hätten stehen sollen; in Verbindung mit den übrigen Zeugnissen wird nur anzunehmen sein, dass der Pfalzgraf als dazu ständig befugter Vertreter des Königs die Notare in Pflicht nahm.

Denn dass sie schon in zwölften Jahrhunderte als solche Notare ernannten, ergibt sich aus einem 1164 zu Piacenza gefertigten Protokoll, wonach *d. Mussus comes palatinus de Lomello fuit manifestus, quod Petrus Savinus hodie fecerat sacramentum notarietatis in sua presentia — et insuper fuit manifestus, quod investiverat ipsum Petrum de officio notarietatis a parte domini imperatoris.*[25] Nehmen wir dazu den Umstand, dass

---

248.] **22.** Vgl. Sickel Acta 1, 359 ff. **23.** Die Annahme, die *Notarii d. regis* seien etwa vom Könige, die *Notarii sacri palatii* vom Pfalzgrafen bestellt, dürfte sich kaum begründen lassen; führen einzelne Personen auch vorwiegend den einen oder andern Titel, so werden im allgemeinen doch beide ganz gleichbedeutend gebraucht, wie wir das bezüglich der entsprechenden Titel der Judices später genauer nachweisen werden. **24.** Poggiali 4, 131; vgl. Campi 1, 405. **25.** Boselli 1, 316. Eine spätere Ernennung Beilage von 1270 Febr. 19.

Digitized by Google

die Notarsernennungen der Lomello in keiner Weise örtlich beschränkt erscheinen, so tritt bei ihnen das Recht in der Auffassung der spätern Pfalzgrafendiplome, wonach es in Vertretung des Kaisers und mit unbedingter Wirksamkeit geübt wird, zuerst hervor, während gerade bei ihnen gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es nicht etwa neu verliehen, sondern ein Rest alter pfalzgräflicher Befugnisse ist.

249. — Danach wird von vornherein unwahrscheinlich sein, dass noch bei irgend einem andern Geschlechte eine entsprechende Befugniss althergebracht war. Wo wir sie finden, ist spätere Verleihung derselben erweislich oder doch wahrscheinlich. Zunächst steht die der Pfalzgrafen von Alliate in naher Wechselbeziehung zu der der Lomello. Wenig zu geben sein wird im allgemeinen auf die Nachricht des Corio, dass K. Friedrich I nach der Zerstörung von Mailand 1162 die Befugnisse aller Notare für erloschen erklärte und dem Kaspar von Alliate das Recht gab, neue Notare zu bestellen, welche dann aber in die Hände des Grafen Tadeo von Langosco den Eid der Treue zu leisten hätten.[1] Einen Grafen von Lomello, später Langosco, dieses Namens gab es damals nicht; es würde etwa an Guido zu denken sein. Ist, wie doch wahrscheinlich, die ganze Erzählung später erfunden, um das Recht der Alliate zu erklären, so ist nur auffallend, dass daneben das Recht der Lomello in einer dem spätern Verhältnisse kaum entsprechenden Weise betont wird. Wäre auf jene Nachricht etwas zu geben, so würde sie dahin auszulegen sein, dass die Alliate ein bedingtes Ernennungsrecht erhielten, die von ihnen bestellten Notare vom Könige oder vom Pfalzgrafen in dessen Namen zu bestätigen waren.

Später handelt es sich aber offenbar um etwas Anderes. Tristanus Calchus erzählt zu 1208 von den vier Brüdern Gallinus, Burgundio, Peter und Ruffin d'Alliate: *Horum igitur industria usus Otho foedera cum Mediolanensibus iungit atque in memoriam meriti his fratribus eorumque nepotibus privilegium dedit, quo soli notarios et tabelliones crearent, caeteris omnibus, qui eandem auctoritatem haberent, interdictis, eosdem titulo comitum palatinorum Mediolani donat;* er habe ihnen noch andere Begünstigungen gewährt; *sed propter suborta bella et temporum mutationes nihil eorum, nisi creandorum notariorum auctoritatem obtinuerunt.*[2] Da uns das Privileg selbst nicht vorliegt, so könnte die Nachricht Bedenken erregen, wenn sie nicht durch das bereits besprochene Privileg der Lomello von 1219[3] bestätigt würde. In diesem heisst es nämlich am Schlusse: *Cassamus etiam et inrita esse decernimus concessiones, privilegia et dona facta ab Ottone quondam dicto imperatore alicui persone in preiudicium memoratorum comitum et dignitatum suarum et maxime Gallino de Aliate vel alicui persone de domo sua civi Mediolanensi de licentia sibi indulta super notariis ordinandis, non obstante aliqua temporis prescriptione, que ipsis comitibus posset preiudicium inrogare.*

---

249. — **1.** Corio 52 b. **2.** Tristan. Calchus 294 bei Graevius 2 b. **3.** Vgl. § 248 n. 18.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Massregel Otto's wird danach keinem Zweifel unterliegen können. Während er sich vorzugsweise auf Mailand stützte, standen ihm Pavia und damit wohl auch die Pfalzgrafen von Lomello feindlich gegenüber. Besitzungen seiner Feinde verlieh er damals an Anhänger; so an die Mailänder Albert von Mandello und eben jenen Gallinus von Alliate Güter des Bischofs von Cremona und des Klosters Coelum aureum zu Pavia.[4] Demgemäss wird er auch das Recht der Lomello als verwirkt erklärt und den Alliate übertragen haben. Diese müssen das Recht auch alsbald ausgeübt haben; zu Rimini unterschreibt 1216 ein *Petrus tabellio communis Arimini, notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis Rom. imperatoris.*[5] K. Friedrich II konnte dann wohl das Recht jener wieder herstellen; aber es war schwer zu verhindern, dass nicht auch diese das ihnen verbriefte Recht weiter ausübten. In dem Umfange, wie die Lomello, scheinen sie dasselbe nie geübt zu haben; doch finden sich vereinzelt auch später ausserhalb Mailand von ihnen ernannte Notare; so 1322 zu Trient ein *Notarius comitis palatini de Alehat.*[6] Und auch Tristanus Calchus spricht von ihrer Befugniss als einer zu seiner Zeit noch fortbestehenden.

250. — Scheint bei diesem Vorgange die Anschauung festgehalten, dass die Ernennung der Notare ein besonderes pfalzgräfliches Recht sei, welches nur mit der einheitlichen Pfalzgrafenwürde selbst entzogen und verliehen werden könne, so muss es auffallen, dass schon 1165 den Grafen von San Bonifazio ein solches Recht verliehen sein soll. In kaiserlichem Privileg wird dem *Bonifacius comes Veronensis* zunächst der *comitatus Verone* mit angegebenen Rechten bestätigt; es heisst dann weiter: *Insuper ei suisque heredibus concedimus, ut possint filios familias cuiuslibet etatis emancipare, etiam in infantia constitutos, et a patria potestate liberare; possintque apud ipsum et suos heredes testamenta publicari; concedentes insuper ei, ut possint tutores et curatores dare; adicientes etiam, ut possint tabelliones constituere et ut tabelliones ab eo constituti in omnem orbem terrarum instrumenta valeant conficere.*[1] Das soll dann 1178 in einem nur im Auszuge bekannten Privilege *Sauro comiti de Sancto Bonifacio* bestätigt sein.[2]

Die Urkunde würde auch desshalb für uns von Wichtigkeit sein, weil wir hier das Recht, Notare mit örtlich unbeschränkter Vollmacht zu ernennen, mit missatischen Befugnissen verbunden finden. Aber sie ist eine zweifellose Fälschung. Wie die Verleihung der Grafschaft sich schwer mit den Privilegien des Bisthums vereinigen lassen würde[3], so liessen sich auch sonst die mannichfachsten Bedenken gegen den Inhalt erheben; doch können wir davon absehen, da die äussern Haltpunkte für den Beweis der Unechtheit vollkommen genügen.[4]

249.] **4.** Vgl. Corio 79 b. Giulini 7, 228. **5.** Fantuzzi 5, 317. 320. **6.** Mittheilung von Durig.

250. — **1.** Verci Ecel. 3, 40. **2.** Antiq. It. 1, 273. **3.** Vgl. § 145 n. 16. **4.** Die Angaben 1165 Feb. 7. ind. 13, regni 13 stimmen genau und imp. 11 statt 10 würde kein Bedenken erregen. Während aber damals der Kaiser in Deutschland war, ist die Urk. zu

Digitized by Google

Wir würden diese Fälschung so wenig zu beachten haben, wie viele andere[5], wenn wir nicht wirklich, und zwar in früher Zeit, Notare der Grafen zu Verona fänden; nämlich 1187 und 1204 einen *Zeno comitis Sauri et imperatoris Friderici notarius*[6] und 1207 einen *Bellasius comitis Bonifacii notarius.*[7] Es ist schwer glaublich, dass da schon jene Fälschung massgebend gewesen sein sollte. Am wahrscheinlichsten dürfte es sein, dass den Grafen allerdings die Befugniss in der früher erörterten beschränkten Ausdehnung zustand. Es spricht dafür, dass Zeno sich nach seinem Titel wohl später vom Kaiser hat bestätigen lassen, dass weiter zunächst von Notaren der Grafen nicht mehr die Rede ist, wie wir das durchweg finden, wo es sich nur um bedingte Vollmachten zu handeln scheint; diese mussten ihren Werth verlieren, seit mehr Gelegenheit geboten war, von den mit unbedingten Vollmachten versehenen Pfalzgrafen das Notariat zu erhalten. Vielleicht, dass spätere Grafen von San Bonifacio es versuchten, die von ihren Vorfahren geübte Befugniss in erweiterter Bedeutung wieder in Anspruch zu nehmen und dass dem jene Fälschung zur Grundlage dienen sollte. Dass sie das Recht später übten, ergibt sich aus dem Vorkommen eines *notarius d. Lodoyci comitis sancti Bonifacii* 1291 und *d. Lodoici comitis Veronensis* 1302 im Gebiete von Trient.[8]

251. — Gewichtigere Zeugnisse finden wir in der Romagna. Die Verhältnisse waren da, wie gesagt, andere; die Ernennung von Notaren scheint hier früher überhaupt nicht als ausschliessliches Recht des Reichs betrachtet, erst unter Friedrich I auf die Ernennung durch den Kaiser grösseres Gewicht gelegt zu sein; mögen auch die Städte daran festgehalten haben, Notare zu bestellen, so scheinen diese sich doch nun durchweg auch um eine kaiserliche Vollmacht bemüht zu haben.[1] Hier nun einzelnen Grossen die Befugniss zu verleihen, mit kaiserlicher Machtvollkommenheit Notare zu bestellen, konnte um so näher liegen, als bei der ursprünglich verschiedenen Gestaltung des Verhältnisses althergebrachte Befugnisse der Pfalzgrafen von Lomello hier nicht hinderlich gewesen sein werden.

In Gegenwart des Erzbischofs von Ravenna beschwört 1200 *iussione suprascripti archiepiscopi et eius auctoritate* ein Lauterius, die Kunst des Tabellionats in angegebener Weise treu zu üben: *Et postquam hec omnia dictus L. iuravit, — in continuo dictus archiepiscopus accepit*

Pavia ausgestellt. Greift der Herausgeber um ein Jahr zurück, so ist damit nichts gewonnen, da der Kaiser 1164 Febr. in der Romagna war. Ganz unvereinbar mit den Zeitangaben ist weiter die erst seit 1168 zulässige Rekognition Philipps von Köln als Erzkanzlers. Irgendwelche bedeutendere Aenderung in den Jahresangaben vorzunehmen, um die Urkunde in die spätern Zeiten K. Friedrichs zu setzen, verbietet aber offenbar das genaue Ineinandergreifen fast aller Zeitangaben. **5.** So wenn der Kaiser 1160 dem Abte von Crispino die *facultas creandorum tabellionum* verleiht. Soldani 194. Die meisten der zahlreichen Fälschungen begnügen sich nicht mit so wenig, sondern lassen schon in früher Zeit die pfalzgräflichen Befugnisse in vollster Ausdehnung verleihen; vgl. z. B. Böhmer Acta 35. **6.** Antiq. It. 4, 479. Verci Ecel. 570. **7.** Antich. Est. 1, 368. **8.** Mittheilung von Durig.

251. — **1.** Vgl. § 247 n. 9 usw.

Digitized by Google

calamarium et pinnam et cartam propria manu et investivit dictum L. ex auctoritate d. imperatoris, ut de cetero liceat ei operari dictam artem tabellionatus.[2] An einen kaiserlichen Auftrag für den Einzelfall ist nicht wohl zu denken, da es damals keinen Kaiser gab; der Erzbischof muss dauernd befugt gewesen sein, in Vertretung des Kaisers Tabellionen zu bestellen. Sein Recht scheint aber doch einen andern Charakter zu haben. Als Regel gilt doch sonst Ernennung durch den Kaiser, der ausnahmsweise durch einen andern Berechtigten vertreten wird. Zu Ravenna ist aber offenbar die Gesammtheit der zu einer Zunft vereinigten Tabellionen vom Erzbischofe abhängig; bei einem Schiedsspruche von 1227 regelt der Erzbischof die Verhältnisse der Zunft und erklärt dabei insbesondere, *quod — omnes de societate sua et qui ulterius exercebunt artem tabellionatus in Ravenna, per sacramentum fidelitatis factum vel faciendum sint vasalli ecclesiae Ravennatis et archiepiscoporum.*[3] Des Kaisers geschieht dabei keine Erwähnung; soll ausser der Zunft niemand zu Ravenna Tabellio sein, so mag dadurch freilich der vom Kaiser ernannte Notar nicht ausgeschlossen sein, da auch sonst wohl in der Romagna zwischen Tabellionen und Notaren unterschieden wird. Aber auch in dem Falle von 1200 handelte es sich um einen Tabellio trotz der Erwähnung der kaiserlichen Vollmacht. Es scheint sich da doch um ein eigenthümliches, althergebrachtes Recht des Erzbischofs zu handeln, welches man vielleicht nur vereinzelt mit dem jetzt sonst bestehenden Zustande dadurch in nähere Verbindung brachte, dass man es als in Vertretung des Kaisers geübt auffasste.

Das Recht zur Ernennung von Notaren hatten hier weiter die Grafen von Panico. Schon 1208 wird eine Schenkungsurkunde für S. Maria di Farneto durch einen *Notajo per autorità del conte Ugolino da Panico* gefertigt.[4] Und bei der Belehnung des Grafen Ugolin und seiner Erben durch den Hofkanzler und Legaten Italiens 1221 heisst es ausdrücklich: *Et potestatem eis faciendi tabelliones ad honorem imperii confirmamus.*[5] Es scheint das doch über das in der Romagna allgemein übliche Recht, Notare zu bestellen, hinauszugehen; der Zusatz *ad honorem imperii* wird auf Ernennung in Vertretung des Reichs hindeuten. Die besondere Befugniss wird denn auch betont, wenn es 1239 heisst: *D. Rainerius filius comitis Ugolini de Panico, ut sibi institutum est et privilegiatum a Romano imperatore, constituit Andream filium Rabuini de Faventia ad officium artis notarii et cum penna et calamario legitime investivit.*[6] Mit noch bestimmteren Ausdrücken ernennt 1323 zu Pisa *Bernardus vocatus Gaddus comes de Panigo* einen Notar, *recepto iuramento pure fidelitatis Romani imperii, cuius vices fungimur in hac parte, et nostri omniumque de domo nostra, — imperiali auctoritate, qua fungimur, concessa predecessoribus nostris — a Romanorum quondam divis principibus, prout patet in privilegiis inde scriptis.*[7]

251.] **2.** Fantuzzi 5, 300. **3.** Fantuzzi 5, 289. 304. **4.** Tiraboschi 1, 332. **5.** Savioli 3, 3. **6.** Mittarelli Acc. 489 extr. Er nennt sich später einfach *Andreas Rabuini notarius*, Mitt. 496. **7.** Bonaini Stat. 3, 845. Zu Trient 1307 ein *Petrus d. Bonifacii comitis de Panico notarius*; Mittheilung von Durig.

Digitized by Google

Die Grafen von Panico haben nie den Pfalzgrafentitel geführt, wie auch die von Lomello kein besonderes Gewicht darauf legten, sich in der Regel nur als Grafen bezeichneten. Es handelt sich zudem bei diesen Geschlechtern ausschliesslich um die Befugniss, Notare zu ernennen; die übrigen Befugnisse der spätern Pfalzgrafschaft stehen ihnen nicht zu. So sehr daher auch der Umstand, dass bei den Lomello eine der spätern Befugnisse nicht allein zuerst mit dem Pfalzgrafentitel verbunden erscheint, sondern auch höchst wahrscheinlich hier als Rest der Rechte des alten Pfalzgrafenamtes zu betrachten ist, dafür zu sprechen scheint, dass wir hier den Ausgangspunkt der ganzen spätern Entwicklung zu suchen haben, so machen die angedeuteten Umstände es doch wieder höchst unwahrscheinlich, dass dieselbe sich irgendwie unmittelbarer an die Stellung dieser Geschlechter anknüpft.

Fanden wir andererseits missatische Befugnisse, welche später einen Bestandtheil des Pfalzgrafenamtes bildeten, auch dann, als dieselben in den Städten nicht mehr durch besondere Boten geübt wurden, noch mehrfach an einzelne Grosse verliehen[8], so ist auch da nicht abzusehen, wie sich daraus die spätere Pfalzgrafschaft entwickelt haben soll; wir finden da weder einen Zusammenhang mit dem Titel, noch scheint es üblich gewesen zu sein, das Recht, Notare in Vertretung des Kaisers zu ernennen, mit sonstigen missatischen Befugnissen zu verbinden.

252. — Das gesuchte Zusammentreffen beider Arten von Befugnissen mit dem Titel finden wir nun bei einem tuszischen Geschlechte, den Advocati, Avvogadri, Vögten von Lucca, das sich auch nach Col di Pozzo bei Lucca nannte. Hier finden wir den Titel des Pfalzgrafen und die Befugniss, Notare zu ernennen, verbunden mit dem Titel und den Befugnissen des Missus; und zugleich treten wir den spätern pfalzgräflichen Befugnissen dadurch um einen Schritt näher, dass auch das Recht, Judices zu ernennen, hier hinzukommt. Scheint es mir fast zweifellos, dass wir hier den nächsten Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung zu suchen haben, so wird es um so nothwendiger sein, die Zuverlässigkeit der Zeugnisse genauer zu prüfen.

Es handelt sich dabei vor allem um eine Bestätigungsurkunde K. Friedrichs II von 1220, in der es heisst: *Sicut namque ex privilegiis progenitorum nostrorum Frederici et Henrici Romanorum imperatorum didicimus, ita nos — fidelibus nostris Lamberto, Duodo, Visdomino, Orlandino, Normanno, Sexmundino, Gattanello, Cecio, Frederico, Quirico eorumque legitimis heredibus et proheredibus — confirmamus honorem et omnem eius effectum, scilicet ut sint comites palatii et missi domini imperatoris. Itaque potestatem et ordinariam iurisdictionem eis, qui sunt comites sacri palatii et imperiales missi, concedimus iudices faciendi sive mittendi, notarios faciendi et mittendi, emancipationes celebrandi et rursus alienationes minorum necessitate cogente, vel etiam pignorandi publica scriptura interveniente, et mulieres suis viris tradendi vel disponsandi, et placita voluntaria de tota marchia ante eos venientia distringendi, et homines pena*

8. Vgl. § 229.

Digitized by Google

sui banni alligandi et publicandi, et viarum publicarum destructores multa puniendi, et pugnam legaliter ordinandi vel imperandi. Preterea concedimus eis potestatem restituendi lapsos causa cognita volentibus manumittere servos suos, et substituendi advocatos ecclesiis et clericis, et dandi tutores et curatores minoribus, furiosis et prodigis et perpetuo morbo laborantibus et mente captis, feminis autem mundualdos, et removendi suspectos et alios substituendi, et potestatem recipiendi nostra vice in suum mundium puellas et viduas, quarum mundium a suis mundualdis iure fuerit perditum et quarum certus mundualdus non invenitur. Insuper advocatiam, quam a marchionibus possident per totam marchiam, et vicedominatum, quem habent ab episcopo Lucensi, et eius beneficium ipsis imperiali auctoritate perenniter confirmamus. Er bestätigt ihnen weiter alle Besitzungen und Lehen, welche sie *aut ab imperatore aut a marchione aut ab episcopis* haben, weiter für ihre Besitzungen *omnem iustitiam et usum antiquum, que pertinent ad regnum seu ad marchiam.* Schliesslich heisst es dann nochmals bei der Strafandrohung, dass dieselbe zur Hälfte *ipsis comitibus sacri palatii et imperialibus missis et advocatis* zukommen solle.[1]

Die Urkunde liegt uns nur vor in einer 1433 bei Gelegenheit der Ernennung eines Judex und Notar durch *Dinus quondam Iulii de Advocatis Lucanus sacri palatii et Romani imperii comes* gefertigten Abschrift. Beim Zutreffen aller Aeusserlichkeiten ist zunächst nicht zu bezweifeln, dass jedenfalls eine echte Urkunde K. Friedrichs II vorhanden gewesen sein muss. Damit kann freilich die Möglichkeit weitgreifender Interpolationen bestehen, die etwa vorgenommen sein könnten, um eine Bestätigung zu erwirken, welche K. Karl 1355 auf Grundlage der Privilegien K. Friedrichs I und II und K. Otto's IV ertheilte.[2]

Sind wir damit auf eine genauere Prüfung des Inhalts hingewiesen, so scheint diese durchweg für die Echtheit zu sprechen. Die Urkunde gibt sich als Bestätigung älterer, insbesondere schon von K. Friedrich I verliehener Rechte. Dass ein Privileg K. Friedrichs I schon früher vorhanden war, haben wir jedenfalls nicht zu bezweifeln. Denn 1203 bestätigt der Podesta von Lucca *Orlandino q. Gaytani et Avogadro q. Tancredi karissimis atque nobilibus civibus nostris et sacri palatii comitibus* und ihren Genossen alle ihre Besitzungen, Rechte und Lehen, wie ihnen dieselben *a clarissimo Frederigo d. gr. olim Romanorum rege* verliehen sein.[3] Ist der Königstitel, wie doch kaum zu bezweifeln, hier genau gebraucht, so ist die Urkunde wahrscheinlich in den ersten Monaten des J. 1155, jedenfalls nicht später ausgestellt worden.[4] Und es ist dann weiter wohl anzunehmen, dass in der Bestätigung von 1220 die Urkunde von 1155 mindestens zum grossen Theile wörtlich wiederholt wurde. Es spricht dafür, auch abgesehen von dem Gebrauche der Kanzlei, die übereinstimmende Aufzählung der Besitzungen in den

---

252. — **1.** Mem. di Lucca 3, 141; danach Huillard 2, 84. **2.** Mem. di Lucca 3, 143. **3.** Archivio storico 10, 7. **4.** Auch für die Stadt Lucca ist 1155, aber freilich erst nach der Kaiserkrönung, ein Privileg gegeben. Arch. stor. 10, 6.

Digitized by

Urkunden von 1203 und 1220; dann insbesondere der wiederholte Gebrauch der Ausdrücke Marchio und Marchia, welche für Tuszien 1220 als durchaus antiquirt gelten müssen, deren Anwendung gewiss nur aus wörtlicher Wiederholung einer ältern Urkunde zu erklären ist; wird das Vorhandensein eines Marchio vorausgesetzt, so würde das selbst den spätern Zeiten K. Friedrichs I nicht mehr entsprechen. Nur freilich haben wir damit für einzelne Stellen keine Sicherheit, ob sie nicht erst 1220 zugefügt oder auch später gefälscht sind.

Nach der Urkunde waren vier Aemter in den Händen des Geschlechts, das des markgräflichen Advokaten durch die ganze Mark, des Vicedominus des Bischofs, des Königsboten und des Pfalzgrafen. Das stimmt durchaus mit anderweitigen Zeugnissen. Es ist zunächst beachtenswerth, dass wir schon im eilften Jahrhunderte die drei ersten Aemter in der Hand eines Flaipert vereinigt fanden.[5] Doch scheinen sie nicht schon von da ab gemeinsam vererbt zu sein; Flaiperts Sohn gleichen Namens heisst 1099 nur Judex und Missus; als dieses Söhne werden 1124 Roland und Ildeprand genannt[6], Namen, welche dem Geschlechte der spätern Vögte fremd sind. Dasselbe trifft einen Missus Donusdei, 1086 zu Lucca erwähnt[7], und einen Judex und Missus Sarpert, der 1098 in seiner Wohnung zu Lucca einem Unmündigen Erlaubniss zur Theilung von Grundstücken mit Verwandten ertheilt.[8] Es dürfte danach wohl zu Lucca gleichzeitig mehrere ständige Königsboten gegeben haben. Besonderes Ansehen dürfte unter diesen derjenige genossen haben, welcher, wenn eine frühere Annahme richtig ist, als Vicedominus des Bischofs vom Könige zum Missus zu ernennen war.[9] Eben diese Stellung dürfte es sein, welche seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts in der Familie der Vögte erblich wurde. Es werden nämlich erwähnt 1097 Lambert als *Advocatus s. Martini*[10], 1104 Sesmund und Lambert als Söhne des verstorbenen Vogts[11]; 1105 ist Lambert als *Advocatus de Luca* im Gerichte der Markgräfin.[12] Als Königsboten finden wir zu Lucca 1121 Sensanima, 1124 Tancred[13]; beide werden 1130 Söhne Lamberts genannt. Sensamina heisst 1147 und 1151 Vogt[14]; sein Sohn Tancred heisst 1156 und 1182 ausdrücklich Pfalzgraf und Missus, 1164 Vogt und Pfalzgraf[15], während er oft nur Vogt oder genauer Vogt des Bischofs heisst.[16] Von seinen Söhnen Gaetano, Lambert, Duodo und Avvocato gibt 1185 Duodo als Missus seine Zustimmung zu einem Verkaufe von Pupillengütern; bei einer Vergleichung der Namen scheinen es sämmtlich Söhne und Enkel Tancreds zu sein, für welche die Urkunden von 1203 und 1220 ausgestellt wurden.

Der Titel des Vicedominus erscheint hier nicht; dass das Amt beim Ge-

---

5. Vgl. § 225 n. 20. 21. 6. Vgl. Mem. di Lucca 3, 144 und oben § 225 n. 24. Damit könnte allerdings eine Vererbung der Aemter durch einen andern Sohn Flaiperts bestehen, die aber doch nicht bestimmter zu erweisen ist. 7. Mem. di Lucca 4b, 136. 8. Zachariae Iter literarium 39. Ob Verwechslung mit Flaipert? 9. Vgl. § 225 n. 23. 10. Mem. di Lucca 4 b, 160. 11. Mem. di Lucca 3, 145, woher auch die folgenden nicht besonders belegten Angaben. 12. Pacchi 4. 13. Antich. Est. 1, 54. 14. Mem. di Lucca 4 b, 177. 5 c, 684. 15. Mem. di Lucca 3, 144. 145. 4 b, 181. 16. Mem. di Lucca 4 b, 185. 4 c, 137. 139. 143.

Digitized by Google

schlechte war, ersehen wir zunächst nur aus der Urkunde von 1220, wie auch das darauf schliessen lässt, dass einer der Vögte hier den Namen Visdominus führt. Finden wir aber, wie 1220, so schon bei Flaipert die Aemter des markgräflichen Vogt und des bischöflichen Vicedominus vereinigt, so ist wohl zu schliessen, dass das auch in der Zwischenzeit der Fall war; und es ist möglich, dass der häufiger vorkommende Titel Advocatus mit Beziehung auf beide Stellungen gebraucht wurde. Denn es muss auffallen, dass Lambert und Tancred ausdrücklich auch als Advocati des Bisthums bezeichnet werden, während doch bei Flaipert und wieder 1220 ausdrücklich die Vogtei als markgräfliches Amt bezeichnet wird. Und dass die spätern Vögte dieselbe Stellung beim Bischofe einnahmen, wie einst Flaipert, muss doch auch dadurch sehr nahe gelegt werden, dass die Wohnungen der Vögte beim bischöflichen Palaste sich schon als Besitzthum Flaiperts erweisen lassen.[17] Dem genauer nachzugehen, auch wenn die Quellen es erlauben sollten, würde für unsern Zweck kaum nöthig sein; wir finden zu Lucca das Amt eines Königsboten schon im eilften Jahrhunderte mit bestimmten andern Aemtern verbunden, im zwölften mit diesen in einem Geschlechte vererben.

253. — Was nun insbesondere den Pfalzgrafentitel des Geschlechts betrifft, so ist dieser in der Urkunde von 1220 zweifellos nicht Interpolation, da wir ihn schon früher wiederholt nachwiesen. Schwerlich aber dürfte sich mit genügender Sicherheit bestimmen lassen, was das Annehmen des Titels hier veranlasste, welche Bedeutung man mit ihm verband. Das Vorkommen desselben gerade bei den Inhabern missatischer Befugnisse liesse sich allerdings damit zusammenbringen, dass diese in älterer Zeit in den Urkunden sehr gewöhnlich dahin bezeichnet werden, dass der Missus dieselben Befugnisse zu richten haben solle, wie der Pfalzgraf. Ich wäre aber doch geneigter, von dem, möglicherweise allerdings zufälligen, aber doch gewiss zu beachtenden Umstande ausgehen, dass der Titel vor 1156 nicht nachweisbar ist, die später bestätigten Befugnisse des Geschlechtes aber auf ein aller Wahrscheinlichkeit nach 1155 gegebenes Privileg zurückgehen. Und damit ist die Annahme nahe gelegt, dass der Titel *Comes sacri palatii* vom Könige ausdrücklich an Tancred verliehen wurde. Es dürfte das eine gewisse Stütze darin finden, dass gerade in der frühern Zeit K. Friedrichs I manche Titel neu auftauchen, welche sich theils, wie der des Hofvikar, lange behaupteten, theils bald wieder verschwanden; dass weiter damals nicht gerade derselbe, aber doch nächstverwandte Titel auch anderweitig auftreten. Bischof Garsedonius von Mantua führt anscheinend wegen reichsrichterlicher Befugnisse 1162 und 1163 die Titel *Comes camerae imperialis* und *Imperialis aulae comes.*[1]

252.] **17.** Vgl. Mem. di Lucca 3, 145. Zur Zeit Flaiperts waren der Vicedominus und der Advocatus des Bisthums verschiedene Personen; vgl. § 222 n. 11. Dass der spätere Advocatus dem frühern Vicedominus entspricht, könnte auch dadurch näher gelegt werden, dass wir 1102 und 1121 einen geistlichen Vicedominus zu Lucca finden. Mem. di L. 4 c, 124. 129. Als Vertreter des Bischofs vor Gericht wird auch noch 1178 ein Advocatus genannt, der unserm Geschlechte nicht angehört. Mem. di L. 4 b, 189.

253. — **1.** Vgl. § 184 n. 4. 5.

Ebenso scheinen doch auch in dem Privileg von 1159 für Tinto Mussa die Worte: *cum — nostre excellentie comitem fecimus*[2], den Grafentitel, der sich allerdings hier aus der Verleihung gräflicher Befugnisse genügend erklärt, in eine bestimmtere Beziehung zur Person des Kaisers zu bringen, wodurch er jenen andern Ausdrücken sehr nahe tritt.

Sollte der Titel nicht willkürlich angenommen, sondern, wie mir am wahrscheinlichsten ist, ausdrücklich verliehen sein, so liegt die Frage nach seiner Bedeutung um so näher. Dass er nicht blos bestimmt war, den des Missus zu ersetzen, scheint sich aus dem Beibehalten beider zu ergeben; es wird anzunehmen sein, dass sich bestimmte, nicht schon dem Missus zustehende Befugnisse an den Titel knüpften. In der Urkunde von 1220 sind die Befugnisse des Pfalzgrafen und Missus zusammengefasst. Eine Prüfung derselben scheint mir nun durchweg zu Gunsten der Unverfälschtheit der Urkunde zu sprechen und dafür, dass dieselben 1220 einfach aus dem ältern Privileg wiederholt wurde. Was aufgezählt wird, sind grossentheils Befugnisse, welche wir als den ständigen Missi auch sonst zustehende erweisen können, oder welche mit diesen so enge zusammenhängen, dass ihre Erwähnung nichts Auffallendes hat. Wir hätten dann hier allerdings die vollständigste Aufzeichnung der Rechte ständiger Missi im zwölften Jahrhunderte, wobei insbesondere noch etwa auf die Gewalt des Missus bezüglich der Beschädigungen der öffentlichen Strassen hinzuweisen wäre, welche ich sonst nicht erwähnt finde, die seiner Stellung aber recht wohl entspricht. Einzelnheiten scheinen eine spätere Fälschung noch insbesondere unwahrscheinlich zu machen. So die ausdrückliche Erwähnung des gerichtlichen Zweikampfes, welche sogar schon 1220 auffallen könnte, wenn es sich nicht um blosse Bestätigung eines ältern Rechtes handelte, während ein späterer Fälscher darauf schwerlich mehr Werth gelegt hätte.[3] Ebenso die Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Vögten für Kirchen, welches, früher als missatische Befugniss bestimmt betont, schon in andern Aufzählungen solcher Rechte aus dem zwölften Jahrhunderte nicht mehr genannt wird.[4] Andererseits fehlen hier Rechte, welche ein späterer Fälscher gewiss in Anspruch genommen hätte; so insbesondere das Recht zu legitimiren; ebenso die in später zu besprechenden Diplomen vorkommende Entscheidung von Appellationen, welches mir allerdings 1220 die Urkunde nicht gerade verdächtigen würde, aber wenigstens mit der Annahme, es handle

2. Vgl. § 129 n. 3. 3. Allerdings wird der gerichtliche Kampf noch viel später insbesondere in den städtischen Statuten erwähnt, so im dreizehnten Jahrhunderte in denen von Brescia, Odorici 7, 121. 122. 126, und von Parma, Mon. Parm. 1, 287; selbst noch in den 1327 reformirten von Modena für den Fall des Gegenüberstehens von Zeugen, wo die Bestimmung dann später getilgt ist, Mon. Mod. Stat. 1, 388; wohl eben so weit reichten die Zeugnisse über das Recht des Bischofs von Vercelli, vgl. § 221 n. 19. In den sizilischen Konstitutionen wird er bis auf einen unbedeutenden Rest abgeschafft, vgl. Huillard 4, 24. 103. Insbesondere möchte ich Gewicht darauf legen, dass überall, wo unter Friedrich II bei Bestallungen der Legaten und Vikare die richterlichen Befugnisse derselben einzeln aufgezählt werden, der Kampf fehlt. Ebenso in den weiter anzuführenden echten spätern Pfalzgrafendiplomen; und ganz entsprechend denn auch in den angeblichen ältern Fälschungen, da man offenbar später keinerlei Werth mehr darauf legte. 4. Vgl. § 237.

Digitized by Google

sich um eine wörtliche Wiederholung der 1155 ertheilten Befugnisse, unvereinbar sein würde. Es sind das Umstände, welche die Annahme späterer Interpolation doch sehr unwahrscheinlich machen.

254. — Und das wird denn auch zu beachten sein bei der für uns wichtigsten, aber freilich auch bedenklichsten Stelle des Diploms, der nämlich, durch welche die Bestellung von Judices und Notaren als Befugniss des Geschlechtes bezeichnet wird. Denn gerade hier handelt es sich um eine Befugniss, welche dem Missus als solchem nirgends zugestanden zu sein scheint, welche demnach wohl als Befugniss des Pfalzgrafenamtes zu fassen ist; wie das auch in der Anordnung der Urkunde eine äussere Stütze findet, insofern hier, wie der Titel des Pfalzgrafen vor dem des Missus erscheint, so auch diese Befugniss allen anderen voransteht. Und es kommt hinzu, dass wir schon in Oberitalien die Ernennung von Notaren als ein pfalzgräfliches Recht nachweisen konnten.

Aber auch freilich nur die Ernennung von Notaren, nicht von Judices. Die Ernennung von Judices hat sich, worauf wir zurückkommen werden, in ganz entsprechender Weise, wie die von Notaren, zu einem ausschliesslichen königlichen Hoheitsrechte ausgebildet. Aber es scheint lange an demselben als einem nur durch die Person des Königs zu übenden festgehalten zu sein. Macht das spätere Recht der von Lomello es wahrscheinlich, dass schon den alten Pfalzgrafen die Ernennung von Notaren überlassen war, so würde ihnen aus entsprechendem Grunde die der Judex nicht zugestanden haben, da sich bei den Lomello nie eine Uebung dieses Rechtes zeigt. In echten Urkunden finde ich denn auch während der ganzen staufischen Periode kein zweites Beispiel, dass das Recht der Ernennung von Judices ständig auf eine Kirche, ein Geschlecht oder eine Person übertragen wäre. Gerade unter Friedrich II erscheint es als ein Recht nur der höchstgestellten Königsboten, welches zudem zögernder verliehen wird, als die Uebung anderer Hoheitsrechte. Nicht einmal den Generallegaten, obwohl diese im allgemeinen zur Uebung jedes königlichen Rechtes befugt sind, scheint es ohne besondere Vollmacht zugestanden zu haben. Denn in der ersten Bestallung Konrads von Metz und Speier vom April 1220 ist nur von der Bestellung von Notaren die Rede; erst in der zweiten vom Nov. 1220 heisst es dann ausdrücklich am Schlusse der Urkunde: *ad maiorem gratiae nostrae evidentiam concedentes eidem legato nostro potestatem et liberam plenamque facultatem faciendi iudices ordinarios.*[1] Bei der Bestellung Enzio's 1239 heisst es dann wohl schlechtweg: *Creandi iudices et notarios tibi concedimus plenariam potestatem*[2]; aber noch scheint das Recht auf den Generallegaten beschränkt zu sein. Denn obwohl sich die Befugnisse der Generalvikare sonst durchweg nur in örtlicher Ausdehnung von denen des Generallegaten unterscheiden, wird doch in Bestallungen des Pandulf 1240 und des Friedrich von Antiochien 1246 zu Generalvikaren von Tuszien das Recht, Judices und Notare zu ernennen, nicht erwähnt; dem letztern wird es dann nachträglich durch besondere Ur-

254. — **1.** Huillard 1, 754. 2, 56. **2.** Huillard 5, 359.

kunde verliehen; erst 1249 wird es von vornherein als Befugniss eines Generalvikar erwähnt.[3]

Dem gegenüber müssen Bedenken gegen eine erbliche Verleihung dieses Rechtes 1220 gewiss nahe liegen. Und auch von anderen stützenden Thatsachen wüsste ich nur anzuführen, dass uns seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts allerdings Urkunden vorliegen, wonach Mitglieder des Geschlechts unter dem Titel eines *Comes et missus sacri palatii Romani imperii* oder *Comes sacri palatii imperialis et ipsius sacri palatii et Romani imperii nunptius* Judices bestellen.[4] Das aber genügt nur zum Beweise, dass wir es jedenfalls mit einer Befugniss zu thun haben, welche über die an auf Grundlage von Fälschungen erschlichenen Privilegien so reiche Zeit K. Karls IV weit zurückreicht.

Andererseits liegen doch, wie mir scheint, überwiegende Gründe für die Glaubwürdigkeit der Stelle vor. Die ganze bisherige Untersuchung erweckt das günstigste Vorurtheil für die Urkunde. Der Pfalzgrafentitel lässt sich weit über dieselbe zurückverfolgen, beruht keinenfalls auf Interpolation, und die hier fraglichen Befugnisse lassen sich wenigstens in der engern Begränzung auf Ernennung von Notaren schon früher als pfalzgräfliche erweisen. Ich muss weiter gestehen, dass die Gründe, aus welchen ich Bedenken gegen eine Verleihung des Rechtes im J. 1220 entnahm, mir nicht mit gleichem Gewichte gegen eine 1220 nur bestätigte Verleihung gerade vom J. 1155 zu sprechen scheinen. Allerdings weiss ich aus dem zwölften Jahrhunderte kein Zeugniss beizubringen, dass das Recht, Judices zu ernennen, vom Kaiser verliehen wurde. Aber es ist zu bedenken, dass dem Römerzuge K. Friedrichs I die beiden Regierungen Lothars und Konrads voraufgingen, dreissig Jahre, während deren die unmittelbare Einwirkung des Königs auf Italien fast ruhte, da Konrad gar nicht nach Italien kam, Lothar aber trotz seiner beiden Züge den italienischen Angelegenheiten im allgemeinen noch weniger Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Wohl nie dürften Recht und Herkommen so zweifelhaft gewesen sein, als gerade zur Zeit des Römerzuges K. Friedrich I; das Alte hatte sich vielfach verwischt, von neuen planmässigen Gestaltungen ist noch nicht die Rede; gerade in einer solchen Zeit mag eine Verleihung von Befugnissen, wie sie sonst anscheinend nicht zu geschehen pflegte, trotzdem immerhin glaublich erscheinen. Und zumal, wenn anzunehmen wäre, dass es sich dabei etwa nur um die Sanktion eines thatsächlich schon bestehenden

---

3. Huillard 5, 650. 6, 386. 432. 741. Es dürfte auch zu erwähnen sein, dass in der sehr vollständigen Aufzählung der beim Kaiser nachzusuchenden Befugnisse, welche 1215 Boncompagnus gibt, nur die Befugniss *faciendi tabelliones* erwähnt wird. Quellen u. Erört. 9a, 154. 4. 1305. 37. 40: Mem. di Lucca 3, 146. Bonaini Stat. 3, 847. Von ihnen ernannte Notare finden sich nicht selten und auch in entfernteren Gegenden; so nach Mittheilung Durigs 1295 und 1320 in Südtirol ein *notarius d. Bartholomei comitis de Luca*, 1307 ein *notarius d. M. comitis de advoc(atis) Luze.* — Sowohl im deutschen, als im wälschen Theile Südtirols bezeichnen sich die Notare besonders häufig nach ihrem Ernenner; so finden sich nach Mittheilung Durigs oft Notare der Pfalzgrafen von Lomello; so 1296 ein Notar *d. comitis Claremontis*, 1305 *d. Philipi comitis de Arada*, 1311 *comitis Deodatis*, über deren Privilegien ich sonst nichts in Erfahrung brachte; vgl. auch § 250 n. 8, § 251 n. 7.

Digitized by Google

Brauches handelte. Dass in Oberitalien auch unter Lothar und Konrad Missi, Judices und Notare vom Könige bestellt wurden, zeigt uns allerdings die hier nicht seltene Erwähnung des ernennenden Herrschers im Titel. In dem entfernteren Tuszien finden sich solche Beispiele nur vereinzelt[5]; es musste hier schwerer sein, die Bestallungen von Deutschland aus zu erwirken. Damit wird zusammenhängen, dass hier nun häufiger päbstliche Judices und Notare in Thätigkeit sind. Aber wir finden doch daneben immer in grosser Zahl *Iudices* und *Notarii d. regis* oder *sacri palatii* erwähnt, nur ohne Nennung des bestimmten Königs. Sollten diese wirklich immer vom Könige selbst bestellt gewesen sein? Sollte die Annahme nicht nahe liegen, dass, um dem Bedürfnisse zu genügen, die ständigen Missi des Königs zu Lucca sich zur Bestellung von Judices und Notaren berechtigt hielten, demnach K. Friedrich 1155 nur eine herkömmlich schon geübte Befugniss ausdrücklich bekräftigte? Die Stellung dieser ständigen Königsboten zu Lucca musste überhaupt eine viel einflussreichere sein, als die der Missi in Oberitalien, da ausser ihnen Tuszien wenigstens dauernd keine weitern Königsboten gehabt zu haben scheint.[6] Mag jene Vermuthung nun gegründet sein oder nicht, so glaube ich mich nach allem doch für die Annahme entscheiden zu müssen, dass K. Friedrich 1155 dem Königsboten und Vogte Tancred die Befugniss zur Bestellung von Judices und Notaren verlieh und dass sich darauf zunächst der Pfalzgrafentitel bezieht, den er von da ab führt. Dass auf die Verleihung gerade dieses Titels der Umstand von Einfluss war, dass bei den Pfalzgrafen von Lomello sich wenigstens die Befugniss zur Ernennung von Notaren damit verbunden fand, ist möglich, obwohl der geringe Werth, welcher bei diesen damals auf den Titel gelegt wurde, dagegen zu sprechen scheint; es ist aber auch möglich, dass der Titel zur Bezeichnung der Befugniss unabhängig davon gewählt wurde, da ähnliche auch sonst in jener Zeit ganz willkürlich eingeführt zu sein scheinen.[7]

255. — Die Stellung, welche die Avvocati von Lucca demnach anscheinend schon im zwölften Jahrhunderte einnahmen, welche ihnen dann 1220 bestätigt wurde, tritt dem spätern Pfalzgrafenamte so nahe, dass wir in ihr gewiss mit grösster Wahrscheinlichkeit den nächsten Ausgangspunkt zu sehen haben. Insbesondere wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Stellung der Avvocati massgebend war für die, so weit ich sehe, nächstfolgende Ertheilung pfalzgräflicher Privilegien durch K. Wilhelm 1249 an die Fieschi, Grafen von Lavagna.[1] Titel und Rechte werden hier nicht als althergebracht bezeichnet, sondern neu ertheilt. Es heisst, dass der jedesmalige Aelteste des Hauses *Comitis palatini dignitate praefulgeat et honore et comes palatinus existat cum omni iure, omni dominio, omni iurisdictione et causa et cum omnibus pertinentiis ad dignitatem et honorem predictum.* Als Einzelbefugnisse werden einmal solche angeführt, welche wir auch bei den

---

254.] **5.** In einer Anzahl Urkunden, welche ich für diesen Zweck durchsah, finde ich nur zu Pisa 1146 einen Judex Lothars (Antiq. It. 3, 1161), zu Lucca wohl noch 1144 einen Notar Kaiser Heinrichs (Mem. di Lucca 4b, 176), aber keinen Lothars oder Konrads. **6.** Vgl. § 230 n. 41. **7.** Vgl. oben § 253 n. 1. 2.

255. — **1.** Lunig C. D. It. 2, 2459.

Digitized by Google

Avvocati fanden: *dandi tutores et curatores minoribus et aliis, qui tutela et cura indigent, eorumque alienationibus interponendi decreta, faciendi iudices ordinarios et tabelliones publicos imperiali auctoritate vel regia per Italiam*, wobei allerdings die ausdrückliche Beziehung auf ganz Italien neu ist. Dann aber kommt hinzu die ausgedehnteste Verleihung der Befugnisse ständiger Appellationsrichter; der Pfalzgraf kann alle Appellationen an den Kaiser oder König[2] oder dessen Vikar aus ganz Italien entscheiden oder durch einen Vertreter entscheiden lassen und Richter in den einzelnen Landestheilen aufstellen, welche solche Appellationen entscheiden können.

So weitgehend diese, wie andere in der Urkunde aufgezählte, unsern Gegenstand nicht berührende Befugnisse sind, so scheint mir kein Grund vorzuliegen, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Denn es handelt sich wenigstens um keine Befugnisse, deren Verleihung den Anschauungen der Zeit überhaupt fremd war; auch die Appellationsgerichtsbarkeit stand ja in derselben Weise, nur örtlich beschränkter, den Este zu[3], während die Legitimation auch hier noch nicht erwähnt ist. Für K. Wilhelm, von welchem noch weitere Privilegien für die Fieschi vorliegen[4], gab es genugsame Gründe, um den nächsten Verwandten des Pabstes Innocenz auch ungemessene Wünsche zu gewähren. Für diese Wünsche werden den Fieschi zunächst Titel und Vorrechte der benachbarten Avvocati massgebend gewesen sein; und dann erklärt es sich leicht, wenn Befugnisse, welche bei diesen wohl noch als missatische von den pfalzgräflichen zu trennen sind, jetzt und später unter dem volltönenderen Titel des Pfalzgrafen zusammengefasst werden.

Jedenfalls würde es sich um keine Fälschung viel späterer Zeit handeln. Denn die Urkunde wurde um 1312 der Kanzlei K. Heinrichs, wohl zum Zwecke der Bestätigung, vorgelegt[5]; von den zugefügten Randbemerkungen deutet nichts auf einen Zweifel an der Echtheit der Urkunde; dagegen nahm man offenbar Anstand, sie in vollem Masse zu bestätigen, was von den hieher gehörenden Bestimmungen insbesondere die Appellationsgerichtsbarkeit trifft. Es scheint dann von K. Heinrich nur eine allgemeine Bestätigung der von frühern Königen verliehenen Privilegien ertheilt zu sein.[6] Es fehlt dann aber die Befugniss zur Entscheidung von Appellationen auch in einem sehr ausführlichen, auf die Urkunde K. Wilhelms Bezug nehmenden Privilege K. Karls IV von 1369[7], während dafür hier andere Rechte, wie sie sich in den spätern Diplomen finden, so insbesondere das Recht zu legitimiren, hinzukommen.

256. — Eine sehr ausgedehnte Befugniss zur Entscheidung von Appellationen wird nun freilich schon früher in Verbindung nicht gerade mit dem pfalzgräflichen Titel, aber doch mit andern pfalzgräflichen Befugnissen in einem Privileg für den Bischof von Volterra von 1220 erwähnt.[1]

---

2. Das verdorbene *ad conservatorem* bei Lünig ist nach Acta Henr. 2, 109 in *ad regem seu cesarem* zu bessern. 3. Vgl. § 241. 4. Notizenbl. 1, 146. 5. Acta Henr. VII 2, 109. 6. Notizenbl. 1, 147. Heinrichs Kanzlei scheint das mehrfach gethan zu haben, wo sie eine ausdrückliche Bestätigung bedenklicher Rechte vermeiden wollte. 7. Lünig C. D. It. 2, 2461.

256. — 1. Huillard 2, 42.

Wäre dieses echt, so würde uns dasselbe für einzelne spätere pfalzgräfliche Rechte das früheste Zeugniss geben.

Dieses Privileg K. Friedrichs II wiederholt durchweg wörtlich ein Privileg K. Heinrichs von 1186[2] und schliesst sich diesem so genau an, dass es sich, wie dieses, nur auf frühere Verleihung des Vaters beruft, während es sonst unter entsprechenden Verhältnissen in den Privilegien K. Friedrichs II üblich ist, neben dem Vater auch den Grossvater zu nennen; dass es weiter einige Bestimmungen, welche in dem früheren Privileg erst nach der Strafandrohungsformel zugefügt sind, an derselben unpassenden Stelle belässt. Gegen die Echtheit der Urkunde K. Heinrichs dürften sich keine gegründete Bedenken erheben lassen. In beiden Urkunden heisst es übereinstimmend: *De toto etiam episcopatu et comitatu Vulterrano omnem iurisdictionem et quecunque ad ius nostrum pertinent et preterea fodri conlectionem prenominato episcopo suisque successoribus munificentia nostra concedimus;* und in einer der am Schlusse zugefügten Stellen: *Concedimus etiam — ut — episcopus carissimus fidelis noster et illustris princeps imperii tam in facienda iustitia et pace manutenenda, quam in fodro conligendo et ceteris, que ad ius et honorem nostrum spectant, per totum episcopatum et comitatum Vulterranum vice nostra ordinet et disponat.* Diese Verleihungen scheinen kein Bedenken zu erregen. Der Bischof, dem früher nur die Immunität mit ausgedehnten richterlichen Befugnissen zustand, soll von K. Friedrich I die Grafschaft erhalten haben, womit die hervorragende Stellung, welche er gerade in dieser Zeit in Tuszien einnimmt, durchaus übereinstimmt.[3] Was hier verliehen wird, ist auch nur die Uebung der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft selbst und zwar, wenn wir das *vice nostra* betonen wollen, mit den Befugnissen eines Königsboten, wie sie ja auch sonst häufig an Bischöfe verliehen waren.

Es finden sich nun weiter in dem Privileg von 1186 Bestimmungen, wonach der Bischof für die Ueberlassung der Bergwerke jährlich dreissig Mark Silber an die kaiserliche Kammer zu zahlen hat; und weitere dreissig Mark für die Ueberlassung der Regalien in der Grafschaft. Beide Sätze sind in dem Privileg von 1220 einfach ausgelassen, was gewiss die gewichtigsten Bedenken gegen die Echtheit oder doch Unverfälschtheit desselben erregen muss. Wollte der Kaiser 1220 jene Abgaben wirklich erlassen, so würde das doch schwerlich, zumal man übrigens die frühere Urkunde nur abschrieb, nur stillschweigend, nicht durch ausdrückliche Nachlassung geschehen sein. Es kommt noch ein anderer erschwerender Umstand hinzu. Jene Abgaben wurden noch bis 1355 als in Kraft bestehend betrachtet und erst damals auf besonderes Nachsuchen des Bischofs von K. Karl IV ausdrücklich nachgelassen[4]; es kann also auch kein anderweitiges Privileg gegeben haben, durch welches jene Abgaben 1220 schon nachgelassen waren, was ihre Nichterwähnung etwa erklären könnte.

Das muss denn schon von vornherein das grösste Misstrauen gegen eine andere, für uns wichtige Abweichung erregen. Im Privileg von 1186 heisst

256.] **2.** Lami Mon. 1, 470. **3.** Vgl. § 120 n. 13. § 135 n. 7. 18. **4.** Ughelli 1, 1455.

Digitized by Google

es: *Concedimus etiam ipsi Vulterrano episcopo, ut liceat ei civiles et criminales causas uni vel pluribus, sicut ipsi placuerit, terminandas delegare.* Diese Verleihung des Rechtes der Delegation, wie es jedem ordentlichen Richter zustand, hat nichts auffallendes. Dagegen findet sich nun 1220 diese Stelle in folgender Weise erweitert: *Concedimus etiam ipsi Vulterrano episcopo et ecclesie sue, ut sicut in episcopatu suo ei concessimus civiles et criminales causas cognoscere et uni vel pluribus pro voluntate sua terminandas delegare, ita et liceat ei vice nostra per totam Tusciam utrasque causas et cognoscere et delegare; potestatem etiam ei concedimus iudices et notarios ordinare, tutores et curatores et mondualdos dare et naturales filios legitimos constituere et libertates donare et appellationes in tota provincia sua, que ad nostram serenitatem referende sunt, recipere; ita ut hec omnia vice nostra libere exequatur;* worauf dann noch eine, der ältern Urkunde gleichfalls fremde Bestimmung über unrechtmässig veräussertes Kirchengut folgt. Damit wären nun pfalzgräfliche Befugnisse in weiter Ausdehnung verliehen. Aber eine solche Verleihung ist für 1220 ganz unglaublich. An den Appellationen wäre weniger Anstoss zu nehmen, als an der Verleihung der Gerichtsbarkeit erster Instanz durch ganz Tuszien, wenn wir dieselbe auch nur als konkurrirende zu betrachten hätten. Der Stellung früherer ständiger Königsboten würde das wohl entsprechen; jetzt aber war die Gerichtsbarkeit erster Instanz durchweg den Städten und Grossen in Privilegien ausdrücklich zugesprochen, nur die Appellation dem Reiche vorbehalten; eine solche Verleihung wäre in dieser Zeit ein entschiedener Eingriff in die Rechte Dritter gewesen, und sie würde durchaus vereinzelt stehen. Zudem war ein Bedürfniss für dieselbe in keiner Weise vorhanden, da es jetzt durchweg einen mit genügenden Vollmachten versehenen Königsboten in Tuszien gab; gerade kurz vorher hatte der Kaiser den Eberhard von Lautern dazu ernannt.[5] Die Bedenken gegen Verleihungen des Rechtes, Judices zu ernennen, haben wir schon bei Besprechung der Stellung der Avvocati geäussert[6]; was sich dort für die Zulässigkeit geltend machen liess, fällt hier fort; es ist mir insbesondere kein Beispiel vorgekommen, dass der Bischof ein solches Recht wirklich geübt hätte. Nicht minder bedenklich muss die Verleihung des Rechtes der Legitimation erscheinen, auf welches wir zurückkommen. Wir müssen nach allem annehmen, dass, wenn der Kaiser 1220 dem Bischofe wirklich ein Privileg ertheilt hat, was bei der Unvollständigkeit des uns vorliegenden Textes kaum zu entscheiden ist, dasselbe in der für uns wichtigen Stelle interpolirt ist.

Es hat nun freilich K. Karl IV 1355 genau die dort angegebenen Rechte, nur in der später üblichen ausführlicheren Fassung, dem Bischofe in einer unverdächtigen Urkunde verliehen.[7] Das wird uns aber höchstens einen Fingerzeig über den Zweck der Fälschung geben können; was der Fälscher nach der Auslassung der Stellen über die Abgaben, nach der Einschiebung über jene ausserordentlichen Befugnisse offenbar wünschte, ist in den beiden Privilegien K. Karls wirklich gewährt; die Fälschung wird gemacht sein, um

---

5. Huillard 1, 848. 6. Vgl. § 254. 7. Ughelli 1, 1454.

Digitized by Google

diese zu erwirken; und gerade in der Kanzlei K. Karls IV scheint man ohne weitere Prüfung ziemlich alles bestätigt zu haben, was vorgelegt wurde. Das hat dann insoweit noch weiter nachgewirkt, als nun 1364 auch dem Bischofe von Florenz eben jene Rechte mit einigen andern verliehen wurden[8], wobei sichtlich das Privileg für Volterra als Vorlage gedient hat. Uebrigens scheiden sich diese Diplome von den übrigen dadurch, dass in beiden wohl die gewöhnlichen pfalzgräflichen Befugnisse, nicht aber der Titel verliehen wird; dass weiter, abgesehen von der Gerichtsbarkeit durch ganz Tuszien, auch die Entscheidung von Appellationen den sonstigen Pfalzgrafendiplomen fremd ist, wie wir dieselbe ja auch bei den Fieschi später nicht wieder verliehen fanden.

257. — Ganz regelmässig wird in den spätern Diplomen die Befugniss zur Legitimation Unehelicher ertheilt, für welche wir bisher noch keinen Haltpunkt fanden. Mit dem steigenden Ansehen des römischen Rechtes wurde gewiss die Befugniss zu legitimiren als ein kaiserliches Vorrecht anerkannt. Doch ist mir im zwölften Jahrhunderte noch kein Zeugniss für eine Legitimatio per rescriptum principis aufgefallen, während auch im dreizehnten die Zeugnisse dafür aus Italien auffallend selten sind. Der Grund mag darin liegen, dass bei der sehr günstigen Stellung der Konkubinenkinder im longobardischen Rechte die Legitimation durch Rescript wenig Vortheil bieten konnte, so lange diese sich in den Schranken des Justinianeischen Rechtes hielt. Denn abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, scheint kein Grund zur Annahme vorhanden, dass die Bestimmung des Edikts, wonach der Vater natürliche Söhne den ehelichen Söhnen bei Zustimmung dieser gleichstellen konnte, ihre Gültigkeit verloren habe; wenigstens in den Formeln zum Papienser Rechtsbuche erscheint sie als wirksam bezüglich der Vererbung von Grundeigenthum anerkannt.[1] Wenn das longobardische Lehenrecht, ohne die Form der Legitimation zu erwähnen, den später legitimirten Naturales das Erbrecht in Lehen abspricht[2], so lässt sich das für eine die Regel bestätigende Ausnahme fassen; und dieser Mangel konnte auch durch Reskript nicht beseitigt werden, insofern wenigstens in den ältesten italienischen Legitimationsreskripten die Erbfolge in Lehen ausdrücklich ausgeschlossen wird.[3] Mangelt es an bestimmteren Zeugnissen[4], so dürfte doch der Annahme kaum etwas im Wege stehen, dass da, wo vorwiegend longobardisches Recht massgebend war, die Legitimation der Naturales ohnehin so erleichtert war, dass für diese durch ein Reskript weitergehende Vortheile nicht zu erlangen waren.

Dieses Verhältniss gestaltete sich dann anders, als unter dem Einflusse des kanonischen Rechtes die Anschauung Boden gewann, dass auch Spurii

---

256.] **8.** Ughelli 3, 151.

257. — **1.** L. Pap. zu Roth. 155. **2.** II Feud. 26 § 10. **3.** Huillard 4, 225. 226. **4.** In einer leider unvollständigen Stelle eines 1208 zu Reggio abgefassten Testaments heisst es bei Einsetzung eines eventuellen Erben: *si filie mee non viverent et non haberet (filios preter naturales) illos, quos habet in Constantinopolitano et ipse velet eos legitimare, nolo ut ipsi habeant nisi Falcidiam etc.* Affarosi Prosp. 1, 431. Die Ergänzung ist allerdings unsicher; aber es scheint doch von einer wesentlich nur vom Willen des Vaters abhängenden Legitimation die Rede zu sein.

Digitized by Google

legitimirt werden könnten. Für die Legitimation durch den Princeps dürfte das älteste Zeugniss das bekannte Schreiben des Pabstes Innocenz an Wilhelm von Montpellier von 1202 sein.[5] Die Legitimation bezüglich ihrer Wirkungen für das weltliche Recht ist hier als Recht des Landesfürsten anerkannt; im Patrimonium der römischen Kirche schreibt es sich der Pabst zu, weil er dort auch oberster Landesfürst sei; eine Legitimation, welche er in einem andern Lande vornehmen würde, betrachtet er im allgemeinen als einen Eingriff in die Befugniss des Landesfürsten, zu der er sich nur in besondern Ausnahmsfällen berechtigt halten dürfe. Gegen Ansprüche des Papstes, wenn nicht auf Legitimation, doch auf Entscheidung der rechtlichen Wirkungen einer kaiserlichen Legitimation, scheint es gerichtet, wenn der Kaiser 1242 bezüglich der von ihm legitimirten Söhne des Burchard von Avesnes betont, dass die Restitutio natalium *soli principi Romano in imperio nostro debetur*, und ihr Erbrecht aufrecht erhält *non obstantibus litteris aliquibus vel rescripto super successione temporalium vel rebus imperii a sede apostolica impetratis.*[6] Ein Beispiel für eine Legitimation durch den Pabst findet sich dann 1251; Rainald, Sohn des Markgrafen Azzo von Este, starb als Geissel in Apulien mit Hinterlassung unehelicher Kinder, von welchen der Markgraf, *faciens ipsos fieri legitimos tam per sedem apostolicam, quam per regem Alemanie Guilielmum*, den Opizo zu seinem Nachfolger einsetzte.[7] Da die Este damals Markgrafen von Ancona waren, so wird auch hier die Stellung des Papstes als Landesherrn massgebend gewesen sein. Bestimmter ergibt sich das, wenn 1346 Markgraf Opizo von Este, päbstlicher Vikar von Ferrara, den Pabst um Legitimation von Kindern ersucht, welche er *in civitati Ferrariensi — ecclesie Romane immediate subiecta* erzeugte, und der Pabst dieselbe ertheilt *apostolica in omnibus et singulis locis et terris spiritualiter et temporaliter nobis et eidem ecclesie Romane subiectis, et imperiali, que — vacante Romano imperio, sicut nunc vacat, in nobis et ecclesia Romana predicta residere noscitur, auctoritatibus in omnibus et singulis terris et locis eidem imperio subditis.*[8] Erfolgt die Legitimation mit vollster Wirkung für das geistliche, wie das weltliche Rechtsgebiet, so ist auch aufs bestimmteste auf die Stellung des Papstes einerseits als Herrn des Kirchenstaats, andererseits als Verweser des Kaiserthums hingewiesen. Es ist mir auch sonst aus dieser Zeit kein Zeugniss vorgekommen, dass der Pabst als solcher mit Wirksamkeit für das weltliche Rechtsgebiet legitimirt hätte; eine Formel aus der Zeit K. Rudolfs berührt nur das kirchliche Gebiet: *tibi ad graciam dispensacionis admitti suppliciter postulanti apostolice misericordie ianuam, ut non solum ad sacros ordines, verum eciam ad personatus et dignitates ecclesiasticas assumi valeas, auctoritate presencium aperimus.*[9]

---

5. Innoc. Ep. l. 5 ep. 128; auch Cap. 13. X. 4, 17. 6. Huillard 6, 33. 7. Ann. Patavini. Mon. Germ. 19, 162. 8. Theiner Cod. dom. 2, 154. 9. Oesterr. Archiv 14, 326. Ebenso bezieht es sich sichtlich nur auf das kirchliche Rechtsgebiet, wenn nach dem Chron. Montis Sereni ed. Eckstein 69 der Pabst 1201 den Erwählten von Merseburg legitimirt, damit er die Weihe empfangen darf. Auch nach der oft angeführten Stelle Schwäb.

Digitized by Google

Die frühesten Beispiele einer Legitimation durch den Kaiser beziehen sich nicht allein auf Spurii, sondern es ist auch der Umstand, dass es sich um solche handelt, ausdrücklich betont. Es sind undatirte Reskripte K. Friedrichs II, in deren einem es sich um Söhne eines Geistlichen, im andern eines Verheiratheten von einer Ledigen handelt, welche er, da der Mangel der Geburt *legitimationis honore per principem* ersetzt werde, *de plenitudine potestatis nostre et ex certa scientia, eos spurios esse scientes*, legitimirt und ihnen alle Rechte ehelich Geborener, mit Ausnahme des Erbrechtes in Lehen zuspricht, wogegen im ersten Falle der zwanzigste Theil der dadurch gewonnenen Einkünfte an den Kaiser zu zahlen ist, wie das in einer sizilischen Konstitution auch für nichtlegitimirte Kinder von Geistlichen allgemein bestimmt ist, welchen Friedrich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit trotz mangelnden Erbrechtes die elterlichen Güter in der Form einer Verpachtung durch den Staat belässt.[10] Ausserhalb Italien finden wir die schon erwähnte Legitimation der Söhne des Burchard von Avesnes, welche wir nur aus späterer Erwähnung von 1242 kennen, und bei der es sich um Naturales zu handeln scheint.

Scheint im allgemeinen die Legitimation durch den Kaiser im longobardischen Italien im dreizehnten Jahrhunderte noch wenig gebräuchlich gewesen zu sein, so ist es erklärlich, wenn wir keinerlei Zeugniss für die Uebertragung der Befugniss zur Legitimation in Vertretung des Königs finden. Selbst in den umfassendsten Vollmachten, in denen der Generallegaten, ist davon nicht die Rede. Wo dasselbe in Privilegien erwähnt wird, wie in dem besprochenen für den Bischof von Volterra, in einem von 1248 für die Grafen von Radicate[11], fehlt es nicht an andern Gründen für die Annahme einer Fälschung.

258. — Um so auffallender ist ein ganz unverdächtiges Zeugniss aus der Romagna, wonach der Erzbischof von Ravenna schon 1214 eine Legitimation ertheilte. Es heisst in einem Protokolle über die in der erzbischöf-

---

257.] Ldr. 47 scheint doch nicht nothwendig Legitimation durch den Pabst und den Kaiser als gleichgestellt zu betrachten sein, zumal nach der ältesten Fassung Deutschsp. 45: *da mag der babst wol ein e chint auz machen und auch der kaiser, ietweder nach seinem recht;* es dürfte das doch recht wohl die Auslegung zulassen, dass der Pabst für das Gebiet des geistlichen, der Kaiser des weltlichen Rechts legitimirt. Daraus würde sich denn auch erklären, dass man von beiden Gewalten zugleich legitimiren liess; so 1329: Böhmer Acta 600. Später haben allerdings die päbstlichen Pfalzgrafen auch im Reiche die Befugniss zur Legitimation mit denselben Wirkungen, wie sie die durch kaiserliche Pfalzgrafen hatte, beansprucht. Vgl. Schubart 325. **10.** Huillard 4, 225. 226. Das erste Reskript ist bei Goldast Constit. imp. 3, 398 Konrad IV zugeschrieben und wird als solches häufig angeführt; für Deutschland hat es jedenfalls keine Bedeutung. Formeln für die Legitimation aus der Zeit K. Rudolfs, Oesterr. Archiv 14, 325, sind sichtlich durch den Sprachgebrauch der Kanzlei Friedrichs II bestimmt. Formeln aus der Zeit K. Adolfs im Archiv der Gesellsch. 10, 576, K. Albrechts im Oesterr. Archiv 1849. 2, 300. **11.** Huillard 6, 656. Auch ein Privileg für das Geschlecht von 1186, im Auszuge im Notizenbl. 2, 370, ist nach einer vollständigen Abschrift, welche Stumpf veröffentlichen wird, jedenfalls interpolirt, da das Recht *officiales et iudices — ordinarios constituendi et creandi* erwähnt wird.

Digitized by Google

lichen Kurie verhandelten Geschäfte: *Iacobus et Gisla in presentia d. Hubaldi archiepiscopi constituti iuraverunt, quod eo tempore, quo genita fuit Sibilia eorum filia, poterant esse vir et uxor, quia vir non habebat uxorem, neque mulier virum, nec erat inter eos impedimentum ipsis scientibus; postmodum presentaverunt eamdem Sibiliam, quam dicebant esse naturalem, d. archiepiscopo postulando ipsam legitimari, volentes ipsam succedere in bonis eorum sicut legitimam filiam, et auctoritatem in hoc d. archiepiscopi postulantes; et ipse prestitit illam tamquam ordinarius iudex.*[1]

Der Erzbischof handelt hier offenbar nicht als Vertreter des Kaisers; der Zusatz *ex auctoritate d. imperatoris* würde sonst hier gewiss eben so wenig fehlen, wie bei der früher besprochenen Ernennung eines Notar.[2] Es ist ausdrücklich betont, dass der Erzbischof als Judex ordinarius handelt. Darunter ist nun hier offenbar nicht der den alten Pfalzrichtern entsprechende, in der staufischen Zeit oft diesen Titel führende Judex zu verstehen, dessen Befugnisse sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränken; sondern der ordentliche Richter der Provinz im Sinne des römischen Rechts.[3] Als solcher konnte aber der Erzbischof für die ganze Romagna gelten, wenn auch thatsächlich seine Befugnisse sehr zurückgedrängt sein mochten.[4] Damit ist nun aber an und für sich für die Erklärung jenes Vorganges nichts gewonnen. Denn die Legitimation ist keine Befugniss des ordentlichen Richters.

Es wird insbesondere zu beachten sein, dass es sich hier um keine Spuria handelt, sondern die Statthaftigkeit der Legitimation offenbar bedingt erscheint durch die eidliche Versicherung, dass die Tochter eine Naturalis sei. Damit sind wir denn doch sichtlich auf die Legitimation durch Reskript in der engern römischen Auffassung hingewiesen. Wenn sich diese in der Romagna, nicht aber im longobardischen Italien findet, so kann das nicht auffallen, wenn unsere frühere Vermuthung richtig ist, dass dieselbe neben den milden Bestimmungen des longobardischen Rechtes kaum einen Werth hatte; ein Grund, der in der Romagna entfiel. Und wir sind gerade hier nicht auf die Annahme hingewiesen, in solcher Legitimation eine Wirkung des Wiederauflebens des wissenschaftlichen Rechtes zu sehen; es ist an und für sich wahrscheinlich, dass eine Form, für welche hier jederzeit ein Bedürfniss vorlag, sich von altrömischer Zeit her erhalten hat. Auffallend würde also nur noch die Befugniss gerade des Erzbischofs sein.

Den Erzbischof finden wir überhaupt im Besitze mannichfacher Befugnisse, welche sich kaum einfach daraus erklären lassen, dass ihm die Grafschaften der Romagna verliehen waren, während andererseits doch in den kaiserlichen Privilegien nicht die geringste Andeutung einer Verleihung solcher Befugnisse durch den Kaiser vorkommt. Wir wiesen schon darauf hin, wie die Ernennung der Tabellionen zu Ravenna als selbstständiges und ausschliessliches Recht des Erzbischofs erscheint.[5] Der Erzbischof übt die jetzt durch-

258. — 1. Amadesius 3, 167. 2. Vgl. § 251 n. 2. 3. Vgl. § 131 n. 6. 4. Vgl. § 134. 5. Vgl. § 251 n. 3.

weg als ausschliessliches Recht des Kaisers aufgefasste Appellationsgerichtsbarkeit[6], ohne dass eine Bestellung desselben zum kaiserlichen Appellationsrichter irgend wahrscheinlich wäre. Zu einer Freilassung und Adoption gibt der Erzbischof 1215 seine Auctoritas[7]; ebenso 1213 zur Bestellung eines Prokurator, wie auch mehrfach Schiedsrichter vor ihm bestellt werden.[8] Es wird nun gewiss die Annahme nicht unwahrscheinlich sein, dass seine eigenthümlichen Befugnisse vielfach damit zusammenhängen, dass er lange Zeit in einem Lande römischen Rechtes wenigstens thatsächlich der höchste Richter war. Erhielt sich das römische Recht in der Romagna, so liegt es auf der Hand, dass manche Befugnisse, welche dasselbe dem Princeps ausschliesslich zuspricht, hier nothwendig auf den höchsten Provinzialbeamten übergehen mussten, wenn man an den betreffenden Rechtsinstituten überhaupt festhalten wollte, etwa zunächst auf den Exarchen. Die päbstliche Hoheit wird da wenig Einfluss gewonnen haben. Gerade der Erzbischof nahm ja dieser gegenüber alsbald die weltliche Hoheit aufs bestimmteste in Anspruch[9]; und später wusste er wirklich die päbstliche Hoheit zu beseitigen, war auf Grund kaiserlicher Verleihungen Herr der Romagna, wenn daneben der Exarchat wohl auch als vom Pabste ihm überlassen betrachtet wurde.[10] Ich möchte daher annehmen, dass der Erzbischof bei der Legitimation ein Recht des römischen Princeps übt, welches unter dem Einflusse der thatsächlichen Verhältnisse in der Romagna auf den höchsten Richter in der Provinz übergegangen war. Hätte nun später auch der König von Italien wieder in das Recht des Princeps eintreten können, so ist es doch erklärlich, wenn das bei einem den longobardischen Einrichtungen fremden Institute nicht geschah, wenn man auch später darin ein herkömmliches Sonderrecht des Erzbischofs sah. Ganz in derselben Weise würde auch das Recht des Pabstes im Patrimonium zu legitimiren sich erklären, insofern wir auch dieses, wie doch kaum zu bezweifeln, als ein althergebrachtes zu betrachten haben.

Haben sich, wie wir annehmen, die römischen Formen der Legitimation, wenn auch vielleicht mannichfach entstellt, in der Romagna immer erhalten, nur nicht gerade als kaiserliches Hoheitsrecht, so musste doch die Schule von Bologna auf das Vorrecht des Princeps zurückkommen. Hier finden wir denn auch ein auffallend frühes Beispiel, dass dem Kaiser das Recht zur Verleihung der Befugniss zu legitimiren zugeschrieben wird. In der schon 1215 zu Bologna von der Universität gebilligten Rhetorik des Buoncompagno heisst es nämlich: *Ab imperatore siquidem et regibus petuntur secularia officia, — auctoritas audiendi de appellacionibus, faciendi tabelliones, emancipandi, legittimandi, manumittendi, dandi tutores et curatores.*[11] Aber während wir für die Uebertragung aller andern Befugnisse Belege finden, fehlen dieselben für die Legitimation in dieser Zeit noch durchaus; und es wäre doch recht wohl denkbar, dass die Schule die Verleihung einer solchen Befugniss

---

258.] **6.** Fantuzzi 5, 313. Amadesius 3, 167 und sonst. **7.** Fantuzzi 5, 313. **8.** Amadesius 3, 159. 161. 167. **9.** Vgl. Cod. Carolin. ep. 51. 55. 56, Jaffè Bibl. 4, 171. 184. 187. **10.** Vgl. § 134. **11.** Quellen u. Erört. 9a, 154.

Digitized by Google

als statthaft hinstellte, ohne dass sie schon thatsächlich vom Kaiser geübt wurde.

259. — Damit scheint zu stimmen, dass es noch in den spätern Zeiten des Jahrhunderts in der Romagna sichtlich sehr schwierig war, eine Legitimation zu erlangen, was kaum denkbar wäre, wenn schon früher die Verleihung der Befugniss dazu an andere Personen durch den Kaiser üblich gewesen wäre. Wir ersehen das aus einem Falle, der uns mit den Pfalzgrafen Venerosi bekannt macht, deren Fälschungen kaum ohne Einfluss auf die weitere Gestaltung der pfalzgräflichen Befugnisse geblieben sind.

Rolandinus Passagerii, damals eine der einflussreichsten Personen zu Bologna[1], hatte eine einzige Tochter während Lebzeiten seiner Frau mit einer Ledigen gezeugt. Schon 1285 gestattete ihm die Gemeinde Bologna, derselben bis zu dreihundert Pfund zuwenden zu dürfen.[2] Im folgenden Jahre richtete er dann an das im Stadthause versammelte Kollegium der Doktoren, Advokaten und Judices eine Bittschrift, in welcher er seinen sehnlichen Wunsch ausdrückte, jene einzige Tochter als Nonne oder Ehefrau unterzubringen und ihr nach Belieben von seinem Gute zuzuwenden, *si tamen legis Romane decreta non obstent*. Da sei nun ein Herr aus altangesehenem Geschlechte, *Bortholotus de Venerosis comes palatinus in Lombardia et comes utique Ripe insule Suzarie*[3] *et Bardine, nec non quarte partis totius civitatis Verone dominus*, welcher vierzehn kaiserliche Privilegien habe, ihm selbst von K. Friedrich II, die übrigen von frühern Kaisern seinen Vorfahren ertheilt, von welchen er, Rolandin, mehrere mit Goldbullen eingesehen habe, eins ganz mit goldenen Buchstaben geschrieben. Darin werde demselben das Recht zur Legitimation ertheilt, wie Rolandin das ganz dem Wortlaute der später zu erörternden Privilegien entsprechend näher angibt. Er ersucht dann das Kolleg um ein doppeltes Gutachten. Einmal darüber, ob die Kaiser dem Grafen derartige Privilegien verleihen konnten und ob solche Verleihung rechtskräftig sei; und daraus ergibt sich doch wohl aufs bestimmteste, dass damals eine Verleihung der Befugniss zur Legitimation etwas durchaus Ungewöhnliches sein musste. Er bittet weiter um ein Gutachten darüber, ob seine Tochter, wenn sie daraufhin vom Grafen legitimirt sein würde, ihn rechtmässig beerben könne. Es wurde dann eine Kommission niedergesetzt und schliesslich erfolgte ein Gutachten, ganz dem Wunsche Rolandins entsprechend, nur mit der Klausel, *si constat privilegia ita esse*, wonach diese selbst noch nicht zur Prüfung vorgelegt waren.[4]

Dieser ganze Hergang ist durch Aufnahme in die Kommunalregesten aufs glaubwürdigste bezeugt. Ebenda sind uns durch Transsumpt von 1322 von den Privilegien die von Heinrich VI, Friedrich II und Heinrich VII erhalten.[5] Im erstern, gegeben zu Piacenza 1195 Mai 29, verleiht und bestätigt der

---

295. — **1.** Vgl. Sarti Bon. 1, 424. Savigny 5, 539. **2.** Sarti Bon. 1, 428. **3.** Die Insula Suzaria zwischen Po und Zara, nördlich von Gonzaga, wird 872 an die Kirche von Reggio geschenkt, Tiraboschi Mod. 1, 46, und später oft als Eigenthum derselben erwähnt. **4.** Sarti 2, 140. **5.** Mittheilung von Wüstenfeld; vgl. Huillard 6, 941.

41847

Digitized by Google

Kaiser *Veneroso filio Brandalisii comitis palatini de Venerosis de Ripa Insule Suzarie et Bardine et quarte partis totius civitatis Verone* und dessen Erben *per totum Romanum imperium iure honorabilis feudi et investiture facultatem et liberam potestatem ordinandi et faciendi filios legiptimos, qui non sunt legiptimi, et filios adoptivos et iudices ordinarios et notarios, et etiam accipere et alluere et extrahere duos homines condempnatos in persona et in pecunia de banpno et carceribus cuiuslibet communis, civitatis vel castri ad voluntatem sui sine contradictione vel molestatione alicuius persone, ubicumque sint per totum Romanum imperium, — lege aliqua non obstante, et illa precipue, que legiptimare spurios nisi ex certa scientia non permittit; ita quod quoscunque fecerit, possint succedere hereditati patris et omni alii suo iuri, tamquam veri et legiptimi cives Romani, et omnia officia et iudicatus et acta publica contractus conscribere atque conficere et omnia facere et exercere, que ad ipsa tabellionatus et iudicatus officia de iure pertinere noscuntur, in quacumque parte fuerint imperii memorati, sicut a nobis sive a nostra largitate dicta officia obtinuerint, ut de penna et calamario et iudicatu possint et valeant investire eosdem;* weiter wird ihnen freie Verpflegung am Hofe zugesichert und jährlich vierzig Pfund Silber zur Verbesserung ihres obgenannten Lehens. Dann wird noch angegeben, dass Venerosus dem Kaiser den Treueid geleistet habe, wobei er *palatinus comes in Lombardia* heisst.[6]

So weit ist alles offenbar grobe Fälschung. Dagegen entsprechen die Eingangs- und Schlussformeln, der grösste Theil der Zeugen, die Datirung ganz genau einer zweifellos echten, an demselben Tage für die Kirche von Parma ausgestellten Urkunde.[7] Man könnte danach annehmen, der Kaiser habe damals wirklich eine Urkunde für das Geschlecht, wenn auch andern Inhalts ausgestellt, welche der spätern Fälschung zum Anhalte diente. Aber die wörtliche Uebereinstimmung zieht sich, insofern der ganz verschiedene Inhalt das irgend zulässt, so weit in die Urkunde hinein, dass es mir fast zweifellos erscheint, dass gerade jene Urkunde für Parma, von der der Fälscher eine Abschrift zur Hand haben mochte, zur Vorlage gedient hat; die Uebereinstimmung ist grösser, als dass sie sich durch die Annahme erklären liesse, man habe sich in der Reichskanzlei für beide Urkunden an dasselbe Formular gehalten, was an und für sich bei so verschiedenen Gegenständen unwahrscheinlich ist.

Die Urkunde Friedrichs II, angeblich ausgestellt 1245 März 13 zu Parma, wiederholt dem *Bertholoctus comes filius Petri Venerosi comitis palatini* jene Verleihung mit denselben Ausdrücken.[8] Sie ist eine ganz ungeschickte Fälschung, ohne irgend eine echte Vorlage gemacht, da auch von den Aeusserlichkeiten nichts zutrifft. Es wäre auf diese Fälschungen keinerlei Werth zu legen gewesen, wenn sie nicht seltenen Erfolg gehabt hätten, auf Grundlage derselben sich vielleicht überhaupt erst die später massgebende An-

---

259.] 6. Sarti Bon. 2, 143; auch Antiq. It. 1, 393 aus einem Klosterarchive zu Siena. 7. Affò P. 3, 307. 8. Sarti 2, 142; aus derselben Quelle Huillard 6, 941.

schauung bestimmter ausgebildet hat, dass der Kaiser die Befugniss zu legitimiren andern übertragen könne.

Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass Rolandinus Passagerii nicht ein Getäuschter, sondern an der Fälschung vorzugsweise betheiligt war. Vor 1286 fehlt jede Spur für irgendwelche besondere Befugniss der Venerosi, wie mir überhaupt Erwähnungen einer Familie mit jenen Bezeichnungen nicht aufgefallen sind.[9] Bartolotto und seine Brüder wurden, anscheinend schon unter jenen Titeln, erst 1285 zu Bürgern in Bologna aufgenommen.[10] Sie mochten schon früher in Verbindung mit Rolandin stehen, alles schon länger vorbereitet sein. Die Umstände waren überaus günstig. Bei einer der Stadt anscheinend bisher fremden Familie konnten Privilegien, von denen bisher nichts verlautete, nicht befremden. Das Kolleg der Doktoren und Advokaten mochte die mannichfachsten Gründe haben, den Wünschen des mächtigen Rolandin nicht entgegenzutreten, und lieber etwaige Bedenken zu unterdrücken. Und vor allem wird zu beachten sein, dass dem Rolandin als Lehrer der Notariatskunst und Praeconsul des Kollegs der Notare zur Durchführung von Fälschungen die mannichfachsten Hülfsmittel zu Gebote standen. Ob sich Widerspruch erhob, wissen wir nicht. Es mag mit jenem Hergange zusammenhängen, dass 1287 ein unehelicher Sohn des Juristen Egidius Fuscararius durch Dekret des Volks von Bologna legitimirt wurde[11], während dieses doch 1285 sich offenbar dazu bezüglich der Tochter des Rolandin nicht befugt hielt. Vielleicht, dass erst das Auftauchen einer solchen Befugniss überhaupt den Gedanken nahe legte, dieselbe für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Vielleicht aber auch, dass man auf den Unterschied zwischen dem Naturalis, um den es sich hier zu handeln scheint, und dem Spurius noch grösseres Gewicht legte und die Stadt sich nur bezüglich jenes die Befugniss beilegte.

Das Privileg Friedrichs II wurde 1322 nicht im Original vorgelegt, sondern in einem Transsumpt, gefertigt 1289 in Gegenwart des Podesta von Bologna und seines Judex und von fünf Notaren beglaubigt, wobei zugleich eine Erklärung des Podesta erfolgt war, dass dasselbe gleiche Kraft haben solle, als das verglichene, unverletzt und mit Goldbulle versehen vorgelegte Original. Dieses mag demnach doch Mängel gehabt haben, welche man für später den Augen entziehen wollte. Damit spätestens war also zu Bologna die Fälschung amtlich anerkannt.

Die Privilegien scheinen dann auch K. Heinrich VII vorgelegt zu sein, der 1311 den *Brandalixius comes condam Bartholocti comitis palatini de Venerosis de ripa insule Suczare et Bardine* mit den Reichslehen, welche ihm nach den Privilegien früherer Kaiser zustehen, belehnt.[12] Da der Titel, nur mit Auslassung des Viertels von Verona, entspricht, jene Befugnisse auch in den frühern Urkunden als Lehen bezeichnet sind, so mochte das allerdings

---

9. In einer unbedingt unechten Kaiserurkunde von 1162, Soldani 82, auch Böhmer Acta 105, ist ein *Venerosus comes palatinus in Lombardia* Zeuge; sie soll freilich schon 1223 transsumirt sein; doch wird auch das Transsumpt unbedenklich als Fälschung zu bezeichnen sein. 10. Ghirardacci 267 nach Aufzeichnungen des Stadtarchivs. 11. Sarti 1, 369, nur Auszug. 12. Böhmer Acta 439; vgl. Huillard 6, 941.

Digitized by Google

als Bestätigung durch das Reich gelten können, obwohl doch gewiss nicht ohne Grund die Aufzählung vermieden und, wie das freilich auch sonst vorkommt, hinzugefügt ist, *salvo iure imperii et quorumlibet aliorum.*

Die Venerosi haben anscheinend an den verschiedensten Orten ihre Befugnisse mit Erfolg zur Anerkennung zu bringen gewusst. So ernannte Bartolotto zu Ferrara 1290 einen Notar[13]; sein zu Como 1297 aufgesetztes Testament, in welchem er seinen einzigen Sohn Brandaligi zum Erben insbesondere auch jener pfalzgräflichen Befugnisse einsetzt, ist von einem von ihm ernannten Judex ordinarius geschrieben.[14] Brandaligi ernennt 1304 einen Kamaldulensermönch zum Notar.[15] Sein Sohn Bartolotto hat 1333 in Tuszien Spurii legitimirt[16]; 1336 investirt er einen Florentiner, nachdem dieser ihm *pro Romano imperio et ipsius corona* und für sich und sein Haus den üblichen Treuschwur geleistet hat: *ex auctoritate de hoc habita ab imperatoria maiestate, sicut in ipsorum imperatorum, qui precesserunt et ser. d. Henrici olim Rom. regis et s. aug. privilegiis — evidenter apparet — ipsum N. — de predictis arte et officiis notarie et iudicatus ordinarie iurisdictionis publice ubilibet fideliter exercendi cum anulo aureo, penna et calamario et obsculo perpetue pacis et recordationis et amoris interveniente publice investivit;* worauf dann die einzelnen Befugnisse aufgezählt werden, welche derselbe *per totum Romanum imperium* üben darf und an welchen ihn niemand hindern soll bei Strafe von hundert Mark Silber, *quarum medietas ipsi domino comiti vice principis applicetur.*[17]

260. — Gelang es den Venerosi, sich in der Uebung der in ihren Fälschungen beanspruchten Befugnisse zu behaupten, so lässt das allerdings darauf schliessen, dass die Auffassung, der Kaiser könne sein Recht, zu legitimiren, auf andere übertragen, der Zeit nicht fremd war. Doch habe ich Fälle einer ausdrücklichen Verleihung des Rechtes zur Legitimation vor dem vierzehnten Jahrhunderte nicht gefunden.

Dem Abte und Konvente von S. Salvator am Berge Amiate bestätigt und erneuert K. Heinrich 1313 deren von seinen Vorgängern erhaltenen Rechte, von welchen besonders aufgezählt werden die Befugniss: *filios non legiptimos legiptimandi, filios adoptivos recipiendi, notarios iudicesque ordinarios creandi.*[1] Sollte diese Stelle nicht etwa überhaupt eingeschoben sein[2], so wird sich doch schwerlich daraus der Schluss ziehen lassen, dass dem Abte diese Rechte schon früher ausdrücklich verliehen seien; sie mögen ohne genauere Prüfung oder auf Grundlage von Fälschungen aufgenommen sein.

Das erste Beispiel ausdrücklicher Verleihung gibt eine Urkunde von 1315, in welcher K. Ludwig den Colonna von Rom das Recht ertheilt, Notare zu kreiren, Uneheliche zu legitimiren und Münzen zu schlagen.[3] Auf die

---

259.] **13.** Antiq. It. 1, 395. **14.** Sarti 2, 144. **15.** Mittarelli Ann. 5, 260. **16.** Huillard 6, 941. **17.** Bonaini Stat. 3, 845.

260. — **1.** Böhmer Acta 459. **2.** Sie ist jedenfalls ungeschickt eingefügt, scheint sich aber auch in dem angeblichen Originale zu Florenz so zu finden. **3.** Böhmer Acta 800; das Itinerar (vgl. Reg. Lud. n. 165) stimmt, und Bedenken gegen die nur in Bestätigung K. Friedrichs III vorliegende Urkunde dürften sich kaum begründen lassen; nur der

Digitized by Google

Verleihung für Castruccio 1327 kommen wir zurück; zuerst mit dem Pfalzgrafentitel verbunden erscheint die Befugniss dann 1328 im Privileg für die Grafen von Montefeltre: *Ad hec quoque vos et dictos fratres vestros et eorum et vestros descendentes comites palatinos de novo facimus et creamus, assignantes vobis comitatum predictum Feretrensem, ut ex eo comitatu vos — nomen et titulum habeatis vobisque — potestatem et auctoritatem — concedimus — legiptimandi et ad antiquum et primevum statum reducendi omnes et singulos tam naturales quam spurios et eciam ex incestuoso et dampnato coytu procreatos et super defectu quolibet dispensandi, et notarios et iudices ordinarios faciendi.*[4] Dieser Verleihung schliessen sich inhaltlich die meisten der zahlreichen von K. Karl IV ertheilten Diplome dadurch genauer an, dass auch in ihnen nebst dem Titel eines Pfalzgrafen ausdrücklich nur die Befugniss zu legitimiren und Judices und Notare zu ernennen ertheilt wird, während insbesondere die obervormundschaftlichen Befugnisse nicht erwähnt werden. Weiter ertheilte der Kaiser 1330 nach einer nur auszugsweise bekannten Urkunde zwei Bürgern von Bergamo das Recht, in ganz Italien natürliche Kinder zu legitimiren.[5] Unter Karl IV haben wir dann die Legitimation als die am regelmässigsten mit dem Pfalzgrafentitel verbundene Befugniss zu betrachten, insofern dieselbe, so weit ich sehe, nie in den Diplomen fehlt, während vereinzelt von den sonst gewöhnlichen Befugnissen wohl nur diese dem neuen Pfalzgrafen ertheilt wird.[6] In Diplomen von 1355 findet sich dabei noch keine Beschränkung, es ist einfach von der Legitimation aller Arten von Unehelichen die Rede[7]; später erstreckt sich zwar auch die Befugniss auf *quoslibet bastardos, spurios, notos, manseres et ex quocumque nefario vel dampnato coitu procreatos*, aber jetzt durchweg mit dem Zusatze: *illustrium, spectabilium, ducum, comitum, baronum et procerum natis duntaxat exceptis.*[8]

261. — In späterer Zeit enthielt wenigstens die Comitiva maior auch die Befugniss zur Erhebung in den Ritterstand. Die erste Andeutung dafür finde ich in dem Privileg, durch welches Castruccio degli Antelminelli 1327 zum Herzoge von Lucca und Bannerträger des Reichs erhoben und welches dann 1328 nach der Kaiserkrönung gleichlautend bestätigt wurde.[1] Ausser vielen andern Befugnissen des neuen Herzogs, welche uns hier nicht

Ausdruck *imperiale sigillum* ist ungewöhnlich und streng genommen unrichtig. **4.** Theiner Cod. dom. temp. 1, 554. **5.** Reg. Lud. n. 2719 aus alter Copie zu Brescia. Von Publizisten (vgl. Schubart 26. 226) wird diese Urkunde angeführt und dabei Ertheilung des Pfalzgrafentitels erwähnt, die nach Böhmers Auszug unwahrscheinlich sein dürfte; einen Druck der Urkunde habe ich nicht gefunden. **6.** **1368**: Lünig C. It. 2, 1475. **7.** Mem. di Lucca 4b, 61. Remling 1, 597. Manucci 238. **8.** **1360**: Glafey 25 usw. In dem das gewöhnliche Mass überschreitenden Diplome von 1361 für Nicolaus de Albertinis, Glafey 572, und der darauf beruhenden Formel einer Creatio optima bei Joh. de Geylnhusen 24 findet sich die Klausel nicht.

261. — **1.** Manucci 207. 211; letzteres auch sonst oft gedruckt. Das Recht wird auch verliehen an die Markgrafen von Colle in einer angeblich schon 1162 ausgestellten und 1223 transsumirten Urkunde; Soldani 82, auch Böhmer Acta 105; aber eben diese Stelle dürfte bestimmt für die Unechtheit auch des Transsumptes sprechen.

Digitized by Google

berühren, wird auch die aufgeführt: *Milites quoque in dicto ducatu et extra constituendi et militari cingulo decorandi*, welcher sich dann die pfalzgräflichen Befugnisse der Ernennung von Richtern und Notaren und Legitimation[2] anschliessen, ohne dass jedoch der pfalzgräfliche Titel erwähnt würde.

Die Ertheilung der Ritterwürde an einen Ritterbürtigen haben wir nicht als Reservatrecht des Kaisers zu betrachten, wenn es auch scheint, dass besonderes Gewicht darauf gelegt wurde, vom Kaiser selbst zum Ritter geschlagen zu sein. So bekundet K. Karl 1353, dass er selbst den Marino Faliero von Venedig mit der Ritterschaft geziert habe und derselbe alle Ehren und Rechte geniessen solle, wie *ceteri milites, quos cesarum augusta potencia militavit*[3]; und 1360 ertheilt er zu Gunsten des Symon Buccanigra, Vikars von Genua und kaiserlichen Admirals, dem Burggrafen von Magdeburg den Auftrag, *quatenus eundem Symonem pro nobis et nostro nomine atque vice militem constituere, cingulo quoque ac universis militaribus possis et debeas insigniis insignire, adhibitis universis sollempnitatibus, que circa imperiales consueverunt milites adhiberi; volumus enim — ut postquam dictus S. a te premisso fuerit ordine miliciam assecutus, proinde noster et sacri reputetur et sit miles imperii et hiisdem privilegiis et dignitatibus ubilibet pociatur, ac si dictam esset miliciam per manum nostram caesaream presencialiter assecutus.*[4] Es handelt sich hier sichtlich weniger um die Ertheilung der Würde eines Ritters überhaupt, als der bevorzugten eines kaiserlichen Ritters. Worin der Vorzug eines solchen bestehen soll, tritt nicht hervor und berührt uns insoweit nicht, als es nicht scheint, dass solche Vollmachten, wie sie hier für den Einzelfall ertheilt werden, etwa später auch dauernd verliehen wurden.

Das Recht, Ritterbürtige zu Rittern zu machen, wurde von den verschiedensten Personen geübt, erscheint wohl als Befugniss jedes Ritters, wird insbesondere auch bei Reichsbischöfen nicht selten erwähnt. Der Brauch mag verschieden gewesen sein und es ist möglich, dass man vielfach für die Uebung des Rechtes eine kaiserliche Verleihung verlangte, wie sie Castruccio erhielt. Das war dann aber keine Verleihung eines an und für sich nur dem Kaiser zustehenden Rechtes, wie das bei den pfalzgräflichen Befugnissen durchweg der Fall ist; und es kann darin nicht der Ausgang für die spätere Befugniss der Comitiva maior gesucht werden.

261.] **2.** Von dieser macht Castruccio in seinem Testamente zu Gunsten seiner eigenen unehelichen Kinder Gebrauch. Manucci 226. **3.** Böhmer Acta 573. Vgl. auch Glafey 25. Joh. de Geylnhusen 20. Schon 1323 ertheilt K. Ludwig dem Grafen Bertold von Neiffen als Generalvikar von Italien die Vollmacht: *personas etiam expedientes in milites, consiliarios, capellanos, familiarios et domesticos nostros et imperii recipiendi et aggregandi ac sic receptis concedendi cum nostris militibus et familiaribus parem privilegii, stipendii, honoris et status dignitatem.* Verci Marca 9, 31. Aber da dürfte es sich vielleicht weniger um die Erhebung zu Rittern, als um die Aufnahme von Rittern in den königlichen Dienst handeln, die danach allerdings als eine bevorrechtete Personenklasse erscheinen. K. Ludwig bezeichnet 1337 zwei Ritter als *Milites curie nostre.* Böhmer Acta 525. Auch bei Joh. de Geylnhusen 18 nimmt K. Karl IV jemanden *in familiarem, domesticum commensalem et militem nostrum* an, wobei als Vorrecht insbesondere Abgabenfreiheit verliehen wird. **4.** Glafey 275.

Digitized by Google

Dagegen war es allerdings ein kaiserliches Reservatrecht, Nichtritterbürtigen die Fähigkeit zur Erlangung der Ritterwürde zu ertheilen; waren sie durch allgemeine Reichssatzungen davon ausgeschlossen, so konnte nur der Kaiser vom Gesetze entbinden. So ertheilt K. Friedrich II jemandem die Gnade: *quod quanquam pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari.*[5]

Tritt bei der Verleihung an Castruccio eine Ausdehnung des Rechtes auch auf Nichtritterbürtige nicht bestimmt hervor, so ist das nun später mehrfach der Fall. So heisst es zuerst 1355 im Pfalzgrafendiplome für den Bischof von Lucca: *Item modo predicto possis et valeas quoscumque nobiles et etiam plebeios habiles milites facere et ad militare decus honorabiliter promovere per universum Romanum imperium et ubique locorum de nostre regalis plenitudine potestatis.*[6] Wörtlich wiederholt wird das kurz nachher im Pfalzgrafendiplome für den Bischof von Speier[7]; auch in einem Privileg für den Bischof von Florenz von 1364, in welchem aber der Pfalzgrafentitel nicht ertheilt wird, findet sich dieselbe Bestimmung.[8] Häufiger aber ist diese Befugniss nicht verliehen; in allen mir bekannt gewordenen Pfalzgrafendiplomen K. Karls IV finde ich kein weiteres Beispiel; auch aus der nächstfolgenden Zeit weiss ich nur anzuführen, dass K. Ruprecht 1402 den edeln Florentiner Maso de Albicis zum Pfalzgrafen ernannte mit der Gewalt, Adelige und Plebejer zu Rittern schlagen zu dürfen; die Stelle stimmt wörtlich mit der entsprechenden im Privilege für den Bischof von Florenz, welches damals als Vorlage gedient haben wird.[9] Auch später ist die Erhebung in den Ritterstand nur eine Befugniss der Comitiva maior, für welche wir demnach den Ausgangspunkt in jenen Privilegien zu sehen haben.

262. — Das verwandte beschränktere Recht der Erhebung von Bauern zu Bürgern verleiht K. Karl 1360 einem Ritter und Pfalzgrafen aus Vercelli. indem er ihm und seinen Nachkommen bewilligt, *quod possitis et valeatis quoscunque forenses sive rusticos villarum et terrarum quarumcunque cives facere et constituere et eisdem de civilitatis huiusmodi beneficiis et gracia providere,* so dass sie sich aller Rechte und Freiheiten erfreuen sollen, *quibus ceteri cives originarii quarumcunque civitatum imperii gaudent seu quomodolibet de iure vel consuetudine laudabili pociuntur.*[1] Aber der Fall bleibt, so weit ich sehe, vereinzelt[2], und wird als Zeugniss dienen können, wie man in der Kanzlei K. Karls[3] auf Anschauungen und Unter-

---

5. Petr. de Vineis l. 6 c. 17. **6.** Mem. di Lucca 4b, 61. **7.** Remling 1, 597. **8.** Ughelli 3, 151. **9.** Reichsregistraturbuch A bl. 57 zu Wien.

262. — **1.** Glafey 22. **2.** K. Karl soll 1363 dem Johann de Amatis die Befugniss verliehen haben, *cives Romanos* zu kreiren; doch scheint mir das Zeugniss nicht unverdächtig; vgl. unten § 263 n. 6. **3.** Für die Behandlung der italienischen Geschäfte werden da insbesondere massgebend gewesen sein die *Referendarii imperialis curie et aule nostre in partibus Italie;* nach einer Formel bei Joh. de Geylnhusen 21 waren sie nur, wenn der Kaiser in Italien war, besoldet und im Amte und hatten insbesondere alle Gesuche

scheidungen verfiel, welche sich dem thatsächlichen Rechtsleben kaum näher anschlossen; wir würden durch jenes Privileg auf den Begriff eines von der Mitgliedschaft einer bestimmten bürgerlichen Gemeinde unabhängigen Bürgerstandes geführt, den wir doch schwerlich als in den thatsächlichen Rechtsverhältnissen begründet werden anerkennen können. Als ein durch den Kaiser selbst geübtes Reservatrecht findet sich übrigens auch sonst Erhebung in den Bürgerstand erwähnt. Aus der Kanzlei K. Karls IV ist uns eine Formel erhalten, worin er ebenfalls ganz allgemein *veros et ordinarios cives in civitatibus nobis et sacro imperio subiectis* ernennt; in einer andern dagegen wird zum Bürger einer bestimmten Stadt erhoben.[4] Und so findet sich das Recht auch später noch geübt. K. Ruprecht sagt 1409 von den Brüdern de Casatiis: *eos — dicimus, facimus et creamus cives nostre imperialis civitatis Mediolanensis eosque civium Mediolanensium consortio aggregamus*, so dass sie alle Rechte anderer Bürger von Mailand geniessen sollen[5]; an demselben Tage ernennt er in einem Pfalzgrafendiplome für den Doktor der Rechte, Blasius de Bechetis, diesen und seine Erben zu *cives civitatis nostre Mediolani ac capitaneos et valupsores.*[6] An ältere königliche Befugnisse wird sich da schwerlich anknüpfen lassen; es wird sich um ein im Anschlusse an römischrechtliche Begriffe in der Kanzlei K. Karls erdachtes Recht des Kaisers handeln.

Sollte trotz des anscheinend ganz vereinzelten Vorkommens jene Weiterverleihung des Rechts, in den Bürgerstand zu erheben, dennoch auf die spätere Gestaltung des Instituts eingewirkt haben, so liesse sich vielleicht die später auch in der Comitiva maior wohl enthaltene Befugniss zur Verleihung von Wappen, Insignia civica[7], wie es wohl ausdrücklich heisst, damit in Verbindung bringen. Doch bietet sich dafür vielleicht noch ein anderer Anknüpfungspunkt. In dem schon erwähnten Privilege für den Bischof von Florenz von 1364 wird unmittelbar nach der Befugniss, Ritter zu machen, noch bewilligt: *quod familiares tui et successorum tuorum impune deferre possint quaecumque arma offendibilia et defendibilia per totum Romanum imperium.*[8] Es handelt sich dabei offenbar um eine Befreiung von dem Verbote, wonach Nichtritter, namentlich Bürger und Bauern, insbesondere keine Angriffswaffen tragen sollen. Ist nun auch nicht ausdrücklich gesagt, dass der Bischof das Recht, Waffen zu tragen, überhaupt verleihen darf, sondern dass seine Diener oder Hausgenossen es geniessen sollen, so liesse sich wenigstens

---

262.] italienischer Grossen und Gemeinden entgegenzunehmen, zu begutachten und dem Kanzler darüber zu berichten. **4.** Joh. de Geylnhusen 37. 38. **5.** Beilage von 1409 Feb. 16. **6.** Reichsregistraturbuch A bl. 113 zu Wien. **7.** Für Verleihung von Wappen an Bürger habe ich unter K. Karl noch kein Beispiel gefunden; bei den erwähnten Ernennungen zu Bürgern ist davon nicht die Rede. In Formeln bei Joh. de Geylnhusen 40. 42 erscheint die Verleihung von Wappen verbunden mit der ausdrücklichen Erhebung zum *nobilis et militaris et tamquam de nobili genere procreatus*; in einer andern, ebenda 35, allerdings zunächst nur mit der Verleihung der Lehensfähigkeit, die aber doch auch als Verleihung der Ritterbürtigkeit gefasst erscheint, wenn es heisst, der Begnadigte solle seine Lehenrechte üben *more et ritu quorumcunque aliorum nobilium militarium* und sich *quecunque clenodia et nobilitatis insignia* wählen dürfen. **8.** Ughelli 3, 152.

Digitized by Google

mittelbar ein solches Recht daraus ableiten, insofern es im Belieben des Bischofs stand, mit der Aufnahme zum Familiaris zugleich das Waffenrecht zu verleihen. Doch scheint gegen einen bestimmteren Zusammenhang mit dem spätern pfalzgräflichen Rechte, Nichtritterlichen Wappen oder Waffenfähigkeit zu leihen, zu sprechen, dass 1402 in Pfalzgrafendiplomen für die Florentiner Thomas de Sacchetis und Maso de Albicis, bei welchen die Stelle des Privilegs für den Bischof sichtlich massgebend gewesen ist, es sich nur um ein Recht des Pfalzgrafen selbst handelt; es heisst: *Et tu et tui heredes et successores legitimi possitis libere et inpune quecunque arma offendibilia et defendibilia deferre per totum Romanum imperium.*[9]

263. — Sicher reicht bis in die Zeiten K. Karls IV die Verleihung der Befugniss zur Ernennung zu akademischen Würden zurück, wie dieselbe später auch wohl in der Comitiva minor ertheilt wird. Nicolaus de Albertinis von Prato erhält im Pfalzgrafendiplome 1361 für sich und seine Erben das Recht, *doctores in iure civili constituere in omnibus civitatibus imperii nostri, terris et locis, diligenti prius examinatione adhibita a doctoribus collegii civitatum habencium privilegia studii, ipsisque sic examinatis et approbatis licenciam tribuere, sacratissimas leges legendi et docendi locorum ubique nostre dicionis vel imperii.* Später heisst es dann noch, dass sie den von ihnen ernannten Notaren und Judices die ihnen verliehenen Befugnisse übertragen können, *preterquam doctores in iure civili constituere, quod nolumus aliis posse concedi, nec per alios, nisi per vos modo quo supra et solempnibus antedictis, dum tamen ut ipsi licenciam solam vel actum licencie per alium possitis facere, cui specialiter concesseritis et expresse.*[1] Um ein geschichtlich begründetes kaiserliches Reservatrecht kann es sich dabei nicht handeln; alles was wir über die betreffenden Einrichtungen der italienischen Universitäten wissen, spricht durchaus dagegen; nur die abweichenden Verhältnisse der Universität Neapel könnten einen Haltpunkt bieten, die aber doch schwerlich hier massgebenden Einfluss geübt haben werden.[2] Ob Prager Einrichtungen da eingewirkt haben könnten, ist mir unbekannt; für Italien handelte es sich wohl zweifellos nicht blos bei der Verleihung der Befugniss an einen andern, sondern bei Beanspruchung der Befugniss des Kaisers selbst[3] um eine Neuerung; die Universitäten scheinen denn auch der Ernennung von Doktoren durch Pfalzgrafen sehr abgeneigt gewesen

---

9. Reichsregistraturbuch A bl. 55. 57 zu Wien. Reg. Rup. n. 1134 ist das mit *Waffen verleihen* übersetzt, was freilich den nächsten Anschluss für die pfalzgräfliche Befugniss gäbe, aber doch sicher unzulässig ist.

263. — **1.** Glafey 574. Ebenso in der Formel einer *Creatio comitis palatini optima* bei Joh. de Geylnhusen 27, welche bei der Wiederholung auch ganz persönlicher Beziehungen, wie der auf den verstorbenen Vater, wohl zweifellos auf jenes Diplom für Nicolaus zurückgeht, dasselbe wörtlich wiederholt und nur noch einige Einschiebungen hat, in welchen insbesondere verschiedene Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzugefügt werden. Beide gehen über das gewöhnliche Mass auch hinaus durch eine Strafdrohung von tausend Mark Gold, während sonst hundert Mark bestimmt werden. **2.** Vgl. Savigni 3, 224. 325. 415. **3.** Eine Formel für die Ernennung eines Licentiaten zum Doctor iuris civilis durch den Kaiser bei Joh. de Geylnhusen 52.

Digitized by Google

zu sein.[4] Jedenfalls ergibt sich auch hier, dass die spätere pfalzgräfliche Befugniss bis in die Zeiten K. Karls zurückreicht, wenn ich auch ein weiteres sicheres Beispiel aus älterer Zeit nicht nachweisen kann. In Deutschland finde ich sie zuerst erwähnt 1492 im Pfalzgrafendiplome für Johann Reuchlin, welcher in genauer angegebener Weise zehn Doktoren in beliebiger Fakultät soll kreiren dürfen.[5]

Heisst es in dem oben erwähnten Diplome nicht blos schlechtweg, dass der Pfalzgraf Judices ernennen darf, sondern auch, dass er diesen mit angegebener Ausnahme die ihm verliehenen Befugnisse weiter übertragen kann, so liesse sich darin vielleicht schon ein Ansatz zum Recht der Ernennung Anderer zu Pfalzgrafen sehen, wie es durch die spätere Comitiva maior gegeben wird.[6] Allerdings handelt es sich hier nur um Judices. Da nun aber die Einrichtung der Judices in Deutschland nie bestimmter Platz gegriffen zu haben scheint, ihre Befugnisse aber, insbesondere bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in der Comitiva minor verliehen werden, so konnte die später in Deutschland übliche Bestellung von Pfalzgrafen durch die Oberpfalzgrafen in vieler Beziehung als der Bestellung von Judices entsprechend gefasst werden. Dafür scheint noch ein anderes zu sprechen. Die erste mir bekannte sichere Verleihung der Befugniss, Pfalzgrafen zu ernennen, findet sich bei der Ernennung des Markgrafen Jost von Mähren zum Generalvikar von Italien durch K. Wenzel 1383; nach Erwähnung der Legitimation wird die Befugniss *constituendi et ordinandi comites palatinos, tabelliones seu notarios publicos creandi* aufgeführt.[7] Ist der Befugniss, Judices zu ernennen, nicht gedacht, während dieselbe, da ein weitergehendes Recht ertheilt wird, gewiss nicht ausgeschlossen sein sollte, so kann es scheinen, man habe in der Kanzlei keinen wesentlichen Unterschied zwischen Pfalzgrafen und Judices angenommen.

264. — Es ist uns damit gelungen, alle wesentlichen Befugnisse, welche später durch die Pfalzgrafendiplome verliehen wurden, in ihren Anfängen mit Sicherheit oder doch Wahrscheinlichkeit bis in das vierzehnte Jahrhundert, zum Theil aber auch in erheblich frühere Zeiten zu verfolgen. Von einer festen Gestaltung des neuern Pfalzgrafenamtes werden wir aber wohl erst in der Zeit K. Karls IV sprechen dürfen. Bis dahin handelt es sich um Sonderprivilegien einzelner Familien oder Personen, welche in sehr ver-

---

263.] **4.** Vgl. Savigny 3, 217 n. b. 291. Moser 5, 411. **5.** Schubart 333. **6.** Bestimmt verliehen soll dieses Recht schon sein 1363 Mai 30 zu Prag in einem Pfalzgrafendiplome für Johann de Amatis zu Padua; ich kenne davon nur einen Auszug bei Schubart 230, welchen Spener 302 wiederholt, wonach ihm ausser den gewöhnlichen Befugnissen bewilligt wurde, *ut cives Romanos, milites armatae militiae, doctores crearet, capitaneos, valvassores, comites palatinos efficeret.* Seine Nachkommen scheinen im sechszehnten Jahrhunderte daraufhin solche Rechte allerdings geübt zu haben; vgl. Schubart 53. 231. Die *cives Romani* wie die *comites palatini* sind jedenfalls auffallend, wenn ich auch nicht behaupten möchte, dass die Ausstellung eines solchen Diploms unter Karl unzulässig erscheinen müsse. Auch dass der Kaiser urkundlich 1363 Mai 31 und Juni 1 zu Breslau war (Böhmer Cod. dipl. M, Francofurt. 687. 688), dürfte die Unechtheit nicht gerade erweisen. Doch erscheint mir die Angabe zu verdächtig, als dass ich weitern Gebrauch davon machen möchte. **7.** Sitzungsber. 30, 87.

Digitized by Google

schiedener Form verliehen bald diese, bald jene Befugniss umfassten. Nur die Befugniss, Notare zu ernennen, scheint so häufig ertheilt worden zu sein, dass wir schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts allgemeine Formeln für bezügliche kaiserliche Verleihungsurkunden finden.[1] Aber der Pfalzgrafentitel wird dabei nicht verliehen, wie denn auch da, wo weitergehende Befugnisse gewährt werden, der Gebrauch ein schwankender ist, der Titel bald mit den Befugnissen ertheilt wird, bald nicht. Findet sich auch unter K. Ludwig schon eine Urkunde, welche in ihrem Inhalte wesentlich dem später gebräuchlichsten Umfange der Diplome entspricht, so zeigt sich doch in dem, was sich sonst Einschlagendes aus seiner Zeit erhalten hat, so wenig Uebereinstimmendes[2], dass wir für diese Zeit der neuern Pfalzgrafschaft noch nicht den Charakter einer allgemeingültig geregelten Einrichtung werden zusprechen dürfen.

Unter K. Karl IV ist das allerdings der Fall. Bis zu seinem Römerzuge 1355 scheint Karl sich den italienischen Verhältnissen ganz fern gehalten zu haben, es findet sich kaum eine oder andere dieselben betreffende Urkunde. Auch auf dem Römerzuge selbst scheinen Pfalzgrafendiplome noch nicht in grösserer Zahl ausgestellt zu sein. Die für die Bischöfe von Lucca und Speier tragen noch den Charakter eines Sonderprivilegs, reichen insbesondere über das gewöhnliche Mass der Befugnisse hinaus. In einem dritten dagegen für Francesco Castracani degli Antelminelli ist bereits von der Stellung des Pfalzgrafen als einer allgemeingültig geregelten die Rede; es heisst: *Te tuosque heredes legittimos descendentes nostri sacri palatii comites facimus et creamus ex nostre imperialis plenitudine potestatis cum omnibus honoribus, dignitatibus, gratiis, privilegiis, beneficiis, iurisdictionibus, officiis, gaggis, salariis, stipendiis, annonis, prebendis, pabulis, que et quas comites sacri palatii et imperialis aule de iure vel de consuetudinibus seu de facto habere, uti seu percipere sive exercere consueverunt, aggregantes te tuosque successores legittimos aliis nostris comitibus palatinis; et te de dicta dignitate investimus plenarie per presentes.* Als Befugnisse werden dann die Ernennung von Richtern und Notaren und die Legitimation angegeben.[3]

In diesem ersten uns bekannten Falle mag die Hinstellung der Pfalzgrafschaft als eines durch Recht und Gewohnheit fest gestalteten Instituts auf einer subjektiven Auffassung der kaiserlichen Kanzlei, wie eine solche entsprechend auch sonst hervortritt[4], beruhen; die Einwirkung der Reichsregierung auf Italien war damals so lange unterbrochen gewesen, dass von einem

264. — **1.** Oesterr. Archiv 14, 362. Fontes rer. Austr. II, 25, 393. Archiv der Gesellsch. 10, 514. **2.** Vgl. § 260 n. 3. 5. **3.** Manucci 237. Diese Urkunde oder ihre etwa schon vorhandene Vorlage hat sicher gerade in der hervorgehobenen Stelle auf die Fassung von Diplomen eingewirkt, in welchem nicht der Lateranensische, sondern der einfache Pfalzgrafentitel ertheilt wird; vgl. die allgemeine Formel bei Joh. de Geylnhusen 32. **4.** So glaubte ich früher, Reichsfürstenst. 1, 116. 212, die Urkunde von 1366, durch welche Johann von Nassau zum Fürstgrafen erhoben wird, insbesondere auch desshalb als unecht bezeichnen zu sollen, weil von einem *collegium principum comitum* und feststehenden Rechten derselben in jener Zeit nicht wohl die Rede sein könne; aber die Urkunde ist zweifellos echt, da sie sich im Formelbuche des Joh. de Geylnhusen 45 findet.

Digitized by Google

bestimmteren Herkommen kaum die Rede sein konnte; die Kanzlei scheint bereitwillig alles bestätigt und gewährt zu haben, was verlangt wurde, wenn nur die kaiserliche Kasse ihre Rechnung dabei fand. Und das dürfte insbesondere bei den Pfalzgrafendiplomen der Fall gewesen sein; Befugnisse, deren Uebung zweifellos mit bedeutenden materiellen Vortheilen verknüpft war, konnten auch theuer gezahlt werden. Es ist denn auch dafür gesorgt, dass es sich jener Auffassung gemäss bald um eine zahlreiche Klasse von Personen handelte. Die Diplome müssen jetzt bald in sehr grosser Zahl ausgestellt sein; in dem uns erhaltenen Registraturbuche des Jahres 1360, in welchem der Kaiser nicht in Italien war, auch sonst kein Anlass vorliegt, etwa ungewöhnlich häufige Verleihungen anzunehmen, sind eilf Diplome verzeichnet.[5]

Bezüglich der sonstigen Stellung der Personen, an welche sie ertheilt wurden, zeigt sich jetzt ein Unterschied. Die früheren Verleihungen einschlagender Befugnisse, insbesondere der auch schon früher weiter verbreiteten zur Ernennung von Notaren, geschahen an angesehene, vorwiegend gräfliche Familien. Dass zur Zeit des ersten Zuges K. Karls nach Italien es noch nicht üblich war, blosse Rechtskundige zu Pfalzgrafen zu ernennen, möchte insbesondere aus den 1355 dem Bartolus de Saxoferrato verliehenen Privilegien zu schliessen sein. In einem nimmt ihn der Kaiser zu seinem Rath und Hausgenossen an. In einem zweiten ertheilt er ihm die Befugniss, die Venia aetatis mit derselben Wirkung zu verleihen, als wenn sie *per nostram imperialem facta esset celsitudinem;* weiter aber *scolares seu studentes studii Perusini, qui de tuo vel ipsorum* (*heredum tuorum*) *dumtaxat auditorio fuerint,* zu legitimiren.[6] Die geringe Ausdehnung der verliehenen Befugnisse, wie das Fehlen des Pfalzgrafentitels in Verleihungen für einen so berühmten Rechtslehrer, welchen der Kaiser sichtlich ganz besonders auszeichnen wollte, wären doch kaum erklärlich, wenn damals das Institut schon zu der Entwicklung gelangt gewesen wäre, in der wir es wenige Jahre später finden. Denn 1360 und später sind es auch Ritter und Bürger, vorwiegend aber Doktoren der Rechte oder sonstige Rechtskundige, welchen die pfalzgräflichen Befugnisse mit dem Titel ertheilt werden.[7] Damit hängt wohl ein anderer Unterschied zusammen. Früher wurden solche Befugnisse durchweg erblich ertheilt. Häufig geschieht das auch jetzt noch. Aber insbesondere da, wo es sich um Rechtskundige handelt, lautet das Privileg nur *per tempora vite tue*[8], oder es wird wenigstens die Ausdehnung auf die männlichen Nachkommen nicht erwähnt.[9] Es wurde offenbar der Rechtskundige als persönlich

264.] **5.** Glafey 24. 30. 38. 42. 157. Kaum geringer ist die Zahl in den Registraturbüchern K. Ruprechts. **6.** Lancellottus 30. 32. Vgl. Savigny 6, 150. Nach Schubart 247 soll allerdings schon 1340 K. Ludwig den Rechtslehrer Signorolus oder Signorinus de Homodeis von Mailand zum Ritter und Pfalzgrafen gemacht haben; doch ist mir ein bestimmteres Zeugniss dafür nicht bekannt. **7.** Schon 1311 findet sich ein *Johannes de Castiglione iudex — regis, comes palatii et procurator fisci in Lombardia et Marchia generalis.* Acta Henr. VII 2, 167. Aber es fehlt hier an jedem Halte für die Bedeutung des Titels im Einzelfalle. Von zahlreicheren Verleihungen pfalzgräflicher Rechte kann jedenfalls in dieser Zeit noch nicht die Rede sein, da sich sonst in den Resten der Registratur Heinrichs VII Zeugnisse finden müssten. **8.** Glafey 38. 42. **9.** Lünig. C. It. 2, 1475.

Digitized by Google

besonders befähigt angesehen, wie das noch deutlicher hervortritt, wenn mehrfach die Vererblichkeit bedingt ausgesprochen wird, nämlich für diejenigen Nachkommen, welche Doktoren der Rechte sein werden. So werden schon 1355 im Diplome für Bartolus die erwähnten Befugnisse verliehen *tibi et filiis tuis caeterisque legitimis descendentibus, legum dumtaxat doctoribus*[10]; oder es wird 1409 ein Doktor beider Rechte mit der Pfalzgrafenwürde investirt *suo et heredum suorum iuris canonici aut civilis doctorum ex eo descendentium per lineam masculinam nomine.*[11] Die Einrichtung nähert sich dadurch sehr der älteren ständiger rechtskundiger Missi. Später wurde die pfalzgräfliche Komitive dann auch wohl dauernd gelehrten Körperschaften oder deren zeitigen Vorstehern verliehen.[12]

Als Befugnisse werden jetzt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur aufgeführt die Legitimation und die Ernennung von Richtern und Notaren; vereinzelt wird nur die Legitimation erwähnt[13] oder nur der Ernennung von Notaren, nicht auch von Richtern gedacht.[14] Die Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche bei ähnlichen Verleihungen im dreizehnten Jahrhunderte noch besonderes Gewicht gelegt wird, werden in der Regel nicht genannt. Man hat sie wohl nicht gerade ausschliessen wollen; da sie aber ohnehin schon den Judices zustanden, legte man wohl wenig Gewicht darauf oder betrachtete dieselben auch ohne besondere Erwähnung mit der Pfalzgrafenwürde verbunden. Vereinzelt werden sie auch jetzt noch aufgeführt. Im Diplom für die Fieschi 1369 ist das wohl zunächst dadurch veranlasst, dass sich dieses an eine ältere Verleihung anschliesst.[15] Besonders betont sind jene Rechte dann in dem Pfalzgrafendiplome für Nicolaus de Albertinis von Prato von 1361 und einer darauf beruhenden Formel; sie werden nicht allein in grosser Zahl einzeln aufgezählt, sondern auch hinzugefügt: *et breviter omnia, que sunt de iurisdiccione voluntaria exercere vel eciam contenciosa, dum tamen inter volentes et prorogantes, et que fiant per modum iurisdiccionis voluntarie.*[16] Werden sie später wieder häufiger erwähnt, so mag darauf von Einfluss gewesen sein, dass sich in Deutschland die Stellung des Judex ordinarius nicht eingebürgert zu haben scheint, jene Rechte daher hier grössere Bedeutung hatten. Vereinzelt erscheinen dann, wie wir sahen, noch andere weitergehende Befugnisse mit dem Pfalzgrafentitel verbunden; bezüglich dieser hat sich auch zur Zeit K. Karls ein festerer Brauch, eine der spätern Comitiva maior entsprechende ständige Form noch nicht gebildet, es sei denn, dass wir in den übereinstimmenden Privilegien für die Bischöfe von

---

10. Lancellottus 32. **11.** Reichsregistraturbuch A bl. 113 zu Wien. Vgl. Reg. Rup. n. 2732. 2735. **12.** Vgl. Schubart 244. Moser 4, 228. **13.** 1368: Lünig Cod. It. 2, 1475. **14.** 1358: Glafey 635. Ebenso 1355 in den Diplomen für Lucca und Speier. **15.** Vgl. § 255 n. 7. **16.** Glafey 574. Joh. de Geylnhusen 27; vgl. § 263 n. 1. Joh. de G. 29 hat eine Formel, welche er zum Unterschiede von der *Creatio optima* und der einfachen *Creatio* als *Creatio cum bonis clausulis* bezeichnet; da ausser den gewöhnlichen Rechten bezüglich der Legitimation und der Notare und Judices nur Ernennung von Tutoren und Kuratoren, Emanzipation, Adoption und Venia aetatis erwähnt werden, so würde man allerdings in dieser Erwähnung einen Vorzug gesehen haben, wenn auf jene Ueberschrift überhaupt Gewicht zu legen ist.

Lucca und Speier von 1355, in welchen insbesondere auch die Erhebung in den Ritterstand betont wird, den unmittelbaren Ausgangspunkt für die spätere Comitiva maior nachweisen könnten, wozu aber das mir bekannt gewordene Material kaum berechtigt[17]; erst in späterer Zeit dürfte sich bei häufigerer Verleihung der das gewöhnliche Mass überschreitenden Befugnisse die Anschauung einer fest geregelten höhern Stufe des Pfalzgrafenamtes ausgebildet haben.

265. — Unter K. Karl IV erscheint nun auch zuerst der Titel eines Lateranensischen Pfalzgrafen, *Comes sacri palatii Lateranensis*, mit den gewöhnlichen pfalzgräflichen Befugnissen verbunden. Finden wir den Titel auch früher wohl erwähnt, so scheint da doch jede Beziehung zu dieser spätern Bedeutung des Titels zu fehlen.

Unter den Ottonen werden Pfalzgrafen zu Rom erwähnt, doch ohne dass im Titel eine Beziehung zum Lateranensischen Palaste hervorträte[1]; es dürfte sich um ein später eingegangenes kaiserliches Amt handeln. Ein *Comes palatii Lateranensis* wird dann genannt in dem wohl auf die Zeiten K. Heinrichs III zurückreichenden[2] Ordo coronationis Romanae, wonach derselbe gemeinsam mit dem Präfekten den zu Krönenden beim Eintritte in die Stadt zu empfangen und nach geschehener Krönung die Fussbekleidung des Kaisers zu wechseln hat; nach dem Ordo, welcher für die Krönung K. Heinrichs VII, dann K. Karls IV in Anwendung kommen sollte, hat er gemeinsam mit dem Primicerius iudicum den Kaiser bei der Krönung zu geleiten.[3] Schwerlich war er ein kaiserlicher Beamter, da sonst kaum erklärlich wäre, dass wir ihn als solchen nie in der Umgebung des Kaisers oder bei Abkommen des Kaisers mit dem Pabste genannt finden, wie das doch beim Präfekten der Fall ist; er dürfte ein päbstlicher Palastbeamter gewesen sein, etwa entsprechend dem spätern Praefectus palatii.[4]

Jedenfalls hatte man diese Stellung im Auge bei der Würde eines Lateranensischen Pfalzgrafen, welche K. Ludwig 1328 wohl zunächst in Veranlassung seiner Krönung dem Castruccio verlieh.[5] Er verleiht ihm und seinen

---

264.] **17.** Joh. de Geylnhusen hat noch keine Formel, in welcher die Erhebung in den Ritterstand erwähnt würde; in seiner Creatio optima, vgl. § 263 n. 1, ist die höchste verliehene Einzelbefugniss die der Ernennung von Doktoren; näher tritt sie der spätern Comitiva maior insbesondere in der Befugniss, die verliehenen Rechte auf Andere zu übertragen.

265. — **1.** Vgl. Giesebrecht K. Z. 1, 863. **2.** Vgl. Gregorovius 4, 56. Phillips K. R. 6, 345. **3.** Mon. Germ. 4, 187. 192. 532. Theiner Cod. dom. 2, 283. Das Amt scheint längere Zeit bei den Frangipani gewesen zu sein, von welchen 1169 Otto, dann 1207 Manuel, Otto und Petrus sich als römische Konsuln und lateranensische Pfalzgrafen bezeichnen. Contator Storia di Terracina 166. 180 nach Wüstenfeld. Später führen die Orsini den Pfalzgrafentitel, doch, so weit ich sehe, ohne Beziehung auf den Lateran. **4.** Vgl. über diesen Phillips K. R. 6, 539. **5.** Die uns erhaltene Verleihungsurkunde, Manucci 216 und sonst oft gedruckt, ist allerdings erst vom 14. März; aber schon in der Verleihungsurkunde des Dukats vom 15. Feb. führt Castruccio den pfalzgräflichen Titel; und wie diese letztere nur die frühere königliche Verleihungsurk. von 1327 wörtlich wiederholt (vgl. Manucci 207. 211), so wird auch über das Pfalzgrafenamt schon vor der Krönung eine uns verlorene Verleihungsurkunde ausgestellt sein, welche nach der Krönung wiederholt ist.

männlichen Erben *Comitatum sacri Lateranensis palatii, quem ad fiscum nostrum et sacrum Romanum imperium iustis et legitimis causis devolutum et applicatum pronuntiamus et declaramus et ad omnem dubietatem tollendam devolvimus et applicamus.* Es ist das wohl nicht dahin aufzufassen, dass das bisher schon vom Kaiser besetzte Amt nur von seinem letzten Besitzer heimgefallen sei, sondern dahin, dass das bisher päbstliche Amt für das Reich eingezogen sei; wie denn auch Ludwig nach seiner Krönung im Lateran residirte und denselben ausdrücklich als *imperiale palatium* bezeichnete.[6] Der Kaiser spricht dem neuen Pfalzgrafen alle mit dem Amte verbundenen Ehren und Einkünfte zu; die einzeln aufgezählten Befugnisse beziehen sich dann aber ausschliesslich auf die Kaiserkrönung, bei welcher ihm, wie früher, das Geleite des Kaisers und andere Funktionen zugesprochen werden. Alles das bietet offenbar nicht den geringsten Anhaltspunkt für die spätere Bedeutung des Titels[7]; insbesondere handelt es sich um ein Amt, welches seiner Natur nach nicht mehrfach verliehen werden konnte.

Wir finden nun allerdings, besonders häufig in Tuszien im eilften und zwölften Jahrhunderte, Lateranensische Pfalzrichter und Pfalznotare erwähnt, welche ganz in derselben Weise, wie die königlichen thätig sind, und bei denen an Ernennung durch den Pfalzgrafen gedacht werden könnte. Aber der Ausdruck bezeichnet gewiss nichts, als vom Pabste bestellte Judices und Notare im Gegensatze zu den königlichen. Der Ausdruck *Notarius sacri palatii Lateranensis* findet sich seltener[8]; um so häufiger *Notarius apostolice sedis;* beide aber bezeichnen offenbar dasselbe, da wir beide Titel bei derselben Person nachweisen können[9]; auch finden sich später Beispiele, dass der Papst selbst das Notariat verleiht.[10] Sehr häufig ist umgekehrt der Ausdruck *Iudex sacri palatii Lateranensis,* gewiss ebenso gleichbedeutend mit dem weniger vorkommenden *Iudex apostolice sedis.*[11] Denselben Wechsel finden wir bezüglich der *Iudices d. regis* und *sacri palatii,* wo beide Ausdrücke durchaus gleichbedeutend sind.[12] Später heisst es nicht selten *sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii auctoritate notarius.*[13] Der Lateranensische Palast bezeichnet da sichtlich nur die päbstliche Kurie überhaupt; nie finden wir Judices und Notare des Lateranensischen Pfalzgrafen ausdrücklich genannt, und es berechtigt uns demnach nichts, demselben ein solches Ernennungsrecht zuzuschreiben. Stand dasselbe dem Präfekten von Rom, sei es durch kaiserliche, sei es durch päbstliche Verleihung zu, so finden wir dem entsprechend auch die Titel *sacre prefecture auctoritate notarius* oder *impe-*

---

6. Reg. Lud. n. 958. **7.** Das hat zuerst Spener 6, 318 geltend gemacht, während die früheren Publizisten durchweg in dieser Urkunde den Haupthaltpunkt suchten. **8.** So **1180**: Mittarelli Ann. 3, 26. 75. **9.** So zu Pisa **1112. 24**: Antiq. It. 3, 1116. 1124. **10.** So zu Rieti **1221**: Naudaeus 14 bei Graevius 9 h. **11. 1153**: Antiq. It. 3, 1170. 1174. **12.** Vgl. § 248 n. 23. **13.** z. B. **1312**: Acta Henr. VII. 2. 169. 178. 186. 187. — So nach Mittheilung von Durig 1282 zu Trient *Petrus de Caffo Pergamensis auctoritate sedis apostolice et imperiali notarius, missus regis et iudex ordinarius;* in dieser mir erst nachträglich bekannt gewordenen Stelle ist der Titel Missus noch bedeutend später gebraucht als in den früher erwähnten; vgl. § 231 n. 8.

Digitized by Google

riali et alme urbis prefecti auctoritate notarius et iudex ordinarius.[14] Haben in späterer Zeit auch die Päbste die Befugniss, zu legitimiren und Notare zu kreiren, durch von ihnen ernannte Pfalzgrafen nicht ohne Widerspruch ausüben lassen[15], so deutet da doch nichts auf einen Zusammenhang mit älteren römischen Verhältnissen; es scheint sich lediglich um eine Nachahmung der kaiserlichen Pfalzgrafen zu handeln.

Findet sich so vor der Zeit K. Karls IV keine Spur einer bestimmteren Beziehung jenes Titels zu den pfalzgräflichen Befugnissen[16], so scheint mir der Umstand um so beachtenswerther, dass dieselbe zuerst gerade in dem Diplom für den Bischof von Lucca 1355 hervortritt. Der König bewilligt ihm, *ut possis tamquam comes sacri Lateranensis palatii notarios et tabelliones publicos facere —; item ut eadem auctoritate regali dictis nominibus possis — legiptimare —; item modo predicto possis — milites facere.*[17] Es ist nun daran zu erinnern, dass eben diese Befugnisse, wenn auch in abweichender Fassung, 1327 dem Castruccio bei seiner Erhebung zum Herzoge von Lucca gewährt waren.[18] Da die Verleihung des Rechtes, in den Ritterstand zu erheben, sonst noch nicht üblich gewesen zu sein scheint, so deutet schon das darauf hin, dass dem Bischofe von Lucca für das, was er erbat, die früher dem Herzoge gewährten Befugnisse massgebend gewesen sein dürften, wie das weiter gerade zu Lucca doppelt nahe liegen konnte. Nun aber war gerade auch Castruccio Lateranensischer Pfalzgraf gewesen, ohne dass das freilich zu jenen Befugnissen in irgendwelcher Beziehung gestanden hätte. Aber wo eine andere genügende Erklärung fehlt, wird die Annahme kaum zu unwahrscheinlich sein, dass man da einige Jahrzehnte später nicht mehr genau unterschied, beides zusammenwarf und der Bischof die Kanzlei ersuchte, ihm als Lateranensischen Pfalzgrafen Befugnisse zu verleihen, wie sie früher Castruccio unter diesem Titel geübt habe.

Das Pfalzgrafendiplom für den Bischof von Lucca ist nun aber das erste uns bekannte, sehr wahrscheinlich das erste überhaupt, welches K. Karls Kanzlei ausstellte. Das musste um so bestimmender sein bei dem so vielfach hervortretenden Mangel an genauerer Kenntniss der früheren italienischen Verhältnisse. Man hatte nun in der Kanzlei ein Formular, nach dem man wenige Wochen später denn auch ein wörtlich übereinstimmendes Diplom für den Bischof von Speier ausfertigte. In dem etwas spätern Diplom für Francesco Castracani ist jene Vorlage nicht benutzt und er wird zwar zum *Comes nostri sacri palatii*, aber nicht *Lateranensis* ernannt.[19] Danach würde sich

---

265.] **14.** 1308. 12: Turriozzi 137. Acta Henr. VII. 2, 184. 189. **15.** Vgl. Schubart 325. **16.** In der schon Böhmer Reg. Lud. 1904 als unecht bezeichneten, auch bei Freher Notae in Petrum de Andlo, ed. 1612, bl. 199 gedruckten Urkunde, worin K. Ludwig 1338 gestattet, dass *Iacobus princeps et legatus noster et Fenzius miles fratres, nati quondam nobilis viri Alberti de Prato, Lunicianae et sacrae Lateranensis palatii comites*, ihrem Wappen die baierische Herzogskrone zufügen, wird der Titel wohl nur die sonstigen Haltpunkte für die Unechtheit oder Verfälschung stärken können. Doch scheint Fenzius nach Urkk. von 1361 allerdings schon den einfachen Pfalzgrafentitel geführt zu haben; vgl. Glafey 573. 578. 589. **17.** Mem. di Lucca 4 b, 61. **18.** Vgl. § 261 n. 1. **19.** Vgl. § 264 n. 3.

Digitized by Google

etwa erwarten lassen, dass man letzteren Titel für die Diplome mit weitergehenden Befugnissen vorbehalten hätte; wie denn auch in drei Formeln für die Bestellung von Pfalzgrafen aus der Kanzlei K. Karls nur in der als *Creatio optima* und als *Creatio cum bonis clausulis* bezeichneten von Lateranensischen Pfalzgrafen die Rede, nicht in der dritten, welche nur die gewöhnlichen Befugnisse verleiht.[20] Aber eine solche Scheidung ist doch in keiner Weise bestimmter durchgeführt. In manchen spätern Diplomen ist nur von Pfalzgrafen schlechtweg die Rede, in der Mehrzahl der mir vorliegenden von Lateranensischen Pfalzgrafen. Aber es ist da offenbar nur der zufällige Gebrauch dieser oder jener Vorlage massgebend.[21] Sachlich ergibt sich nicht der geringste Unterschied; dieselben Befugnisse werden in den einen, wie in den andern verliehen. Man hat aber weiter beide Titel sichtlich als gleichbedeutend betrachtet. Dass der Ausdruck *sacrum palatium* in dieser und verwandten Anwendungen ursprünglich nichts weiter bezeichnen sollte, als die Beziehung zum Könige oder zum königlichen Hofe überhaupt, hat man in der Kanzlei anscheinend nicht gewusst oder nicht beachtet; man scheint den Begriff eines bestimmten Palastes untergelegt und durch das Diplom für den Bischof von Lucca veranlasst angenommen zu haben, auch der einfache Titel Pfalzgraf beziehe sich immer auf den Lateranensischen Palast. Dann erklärt es sich, dass man in Diplomen gleichen Inhalts bald den volleren, bald den einfacheren Titel ertheilt. Es lässt sich dafür geltend machen, dass, obwohl im Diplome eine Erhebung zum Lateranensischen Pfalzgrafen erfolgt, mehrfach im Eingange der Betreffende nur als Pfalzgraf angeredet wird[22], während in andern sich auch an dieser Stelle der vollere Titel findet[23]; dass auch da, wo der Pfalzgrafentitel schon auf älterer Verleihung beruht, wie bei den Fieschi, jetzt gleichfalls von Lateranensischen Pfalzgrafen die Rede ist.[24] Es scheint mir insbesondere dafür zu sprechen, dass dem Titel Pfalzgraf nun nicht selten der eines Grafen des kaiserlichen Hofes zugefügt wird, was doch durchaus dafür zu sprechen scheint, dass man beide Ausdrücke nicht mehr als gleichbedeutend erkannte, wie sie es doch ursprünglich waren. So ist schon 1355 im Diplome für Francesco Castracani von den *Comites sacri palatii et imperialis aule* die Rede[25], während dann 1360 in der am meisten angewandten Formel der Titel *sacri Lateranensis palatii et aule nostre et imperialis consistorii comes* ertheilt wird.[26] Ob unsere Erklärung über die Entstehung der Anwendung des Titels in dieser Bedeutung die richtige sei, mag dahingestellt bleiben; einen sachlichen Unterschied hat der Gebrauch des einen oder andern Titels jedenfalls nicht begründet.[27]

---

20. Joh. de Geylnhusen 24. 29. 32. **21.** Wie sich das bei der dritten Formel des Joh. de Geylnhusen insbesondere daraus zu erklären scheint, dass sie in der betreffenden Stelle auf Vorlage aus einer Zeit zurückgeht, wo der Titel noch nicht üblich war. Vgl. § 264 n. 3. **22.** Glafey 30. 38. **23.** Glafey 572. Lünig C. It. 2, 2461. **24.** Lünig C. It. 2, 2461. **25.** Vgl. § 264 n. 3. **26.** Glafey 31. 39. 42. **27.** Wenn spätere Publizisten (vgl. Schubart 234; Vitriar. ill. l. 3 t. 2 § 57 n. 1; Spener 6, 203) *Comites palatii Lateranensis Romani* und *palatii Lateranensis Aquisgranensis* unterscheiden, oder im Anschlusse an ein Kapitular von 817 (Mon. Germ. 4, 201), wo es heisst *in domo Aquisgrani palatii,*

266. — Was schliesslich die Aufnahme des Pfalzgrafenamtes in Deutschland betrifft, so liegt da eine genauere Untersuchung unseren nächsten Zwecken zu fern; wir begnügen uns, auf einige Haltpunkte hinzuweisen, auf welche wir ohnehin durch die vorstehende Erörterung aufmerksam wurden.

Den ersten Halt bieten die schon erwähnten Formeln aus der Zeit K. Rudolfs, in welchen dieser die Befugniss zur Ernennung von Notaren und zwar vererblich ertheilt.[1] Haben diese Formelsammlungen zunächst die deutschen Verhältnisse im Auge, so wäre wohl anzunehmen, dass solche Verleihungen damals in Deutschland schon üblich waren; wären sie nur zwecklos aus italienischen Sammlungen entnommen, so müsste auch auffallen, dass von den Judices in italienischer Bedeutung, welche in Deutschland nicht Eingang gefunden zu haben scheinen, in jenen Formelbüchern nicht die Rede ist. Bedenken könnte nur erregen, dass eine solche Befugniss damals schon erblich und unbeschränkt ertheilt sein sollte, während sie in dem zunächst zu besprechenden Falle einem besonders bevorzugten deutschen Grossen nur beschränkt ertheilt wird.

Finden sich aus derselben Zeit auch schon häufig Formeln für die Legitimation durch den König[2], so ist mir doch keine für die Verleihung dieser Befugniss an Andere aufgefallen. So weit ich sehe, geschieht das zuerst in einem Privileg, welches K. Ludwig 1327 unmittelbar vor dem Beginne des Römerzuges zu Trient dem Grafen Bertold von Henneberg ausstellte; er bewilligt ihm, *ut videlicet auctoritate nostra regia per tempora vite sue viginti personas duntaxat manzeres, spurios vel aliter illegitime natos legitimare valeat —; ad hoc eidem concedimus ex eadem gracia speciali, quod similiter per tempus vite sue eadem fultus autoritate decem duntaxat notarios publicos possit instituere et facere ad suum arbitrium eligendos;* diese Befugniss wird dann auch auf die von ihm abstammenden spätern Besitzer der Burg Henneberg ausgedehnt, aber so, dass sie bei diesen auf zehn Uneheliche und sechs Notare beschränkt sein soll.[3] Diese Art der Verleihung auf eine bestimmte Zahl ist in dieser Zeit eine ganz vereinzelte. Auch in späterer Zeit habe ich nur in Deutschland noch vereinzelte Beispiele gefunden. K. Ruprecht gibt 1401 dem Protonotar der Stadt Köln die Befugniss zur Ernennung von drei Notaren.[4] Im Pfalzgrafendiplom für Johann Reuchlin von 1492 ist die Befugniss zur Legitimation und zur Ernennung von Notaren zwar unbeschränkt, die zur Kreirung von Doktoren auf zehn beschränkt.[5] Die Urkunde für Bertold macht doch den Eindruck, dass es sich um ein Sonderprivileg

---

265.] *quae ad Lateranis dicitur,* den Titel überhaupt von Aachen ableiten, so wird das keiner Wiederlegung bedürfen. Auffallenderweise heisst es im Reichsregistraturbuche A. bl. 89 zu Wien, vgl. Reg. Rup. n. 1990: *Item in communi forma supra quinquagesimo primo folio data est littera comitatus palatini Reni honorabili Laurencio de Carrociis de Corneto;* aber es muss das ein blosser Schreibfehler sein, da auf bl. 51 ganz in den gewöhnlichen Ausdrücken zum *Comes palacii Lateranensis* ernannt wird.

266. — **1.** Vgl. § 264 n. 1. Es dürfte keine undankbare Aufgabe sein, zu untersuchen, wann und wie das Institut des Notariats in Deutschland in der Gestaltung, die es in Italien gewonnen, Eingang gefunden hat. **2.** Vgl. § 257 n. 10. **3.** Schöppach Henneb. U.B. 1, 107. **4.** Reg. Rup. n. 380. **5.** Schubart 333.

Digitized b

handelt, dessen Inhalt nur für den Einzelfall so formulirt wurde. Ist die Verleihung auch eine dauernde, so mag nebenbei der Gesichtspunkt mitgewirkt haben, für die Zeit der Abwesenheit des Königs dem Bedürfnisse in Deutschland zu genügen; denn Bertold, der mit dem Könige in Trient war[6], scheint von da zurückgekehrt und ohne ausdrücklich zum Vikar ernannt zu sein, dann vorzugsweise den König in Deutschland vertreten zu haben.[7] Scheinen Verleihungen der Befugniss zum Legitimiren bis dahin in Deutschland nicht üblich gewesen zu sein, so mag gerade zu Trient italienischer Einfluss sich geltend gemacht haben; doch zeigt auch hier die Nichterwähnung der Judices Beachtung der deutschen Verhältnisse.

Uebrigens scheint dieser Vorgang ein vereinzelter geblieben zu sein. Erst auf dem Römerzuge 1355 erhält dann der Bischof von Speier als Lateranensischer Pfalzgraf das Recht zu legitimiren, Notare zu kreiren und Ritter zu machen[8]; es ist, so weit ich sehe, die erste Verleihung des Pfalzgrafentitels in dieser Bedeutung an einen Deutschen. Dass die bezüglichen italienischen Verhältnisse da den Ausgang bildeten, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als das Diplom das kurz vorher dem Bischofe von Lucca gegebene[9] wörtlich wiederholt. In Deutschland selbst würde man damals wohl noch schwerlich auf Ertheilung eines solchen Diploms verfallen sein.

Handelt es sich bis dahin zunächst um Sonderprivilegien einzelner Grossen, so mag dann, ohne dass ich das mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln genauer verfolgen könnte, während der Regierungen K. Karls und K. Wenzels auch in Deutschland der Brauch aufgekommen sein, Pfalzgrafendiplome in der in Italien üblichen Weise insbesondere auch an Rechtsgelehrte auszustellen. In der frühern Zeit K. Karls wird es noch schwerlich der Fall gewesen sein; denn das erhaltene Registraturbuch von 1360 hat eine Reihe Diplome für Italien, aber keins für Deutschland.[10] In den Registraturbüchern K. Ruprechts finden sich aber schon Fälle für Deutschland gleich vom Beginne seiner Regierung ab, so dass es nicht scheint, dass etwa erst seine nähern Beziehungen zu Italien da massgebend waren; er dürfte den Brauch schon vorgefunden haben. Das erste Diplom dieser Art ist 1401 für Friedrich Schaffard, Licentiaten in decretis und Probst von S. Paulin bei Trier ausgestellt.[11] Es ertheilt die Befugniss zur Ernennung von Notaren und zur Legitimation; dass es die Judices nicht erwähnt, mag darin seinen Grund haben, dass die Formel zunächst mit Rücksicht auf Deutschland abgefasst war. Doch wurde in keiner Weise ein Unterschied zwischen Komitiven für Deutschland und Italien gemacht; eben jene für Schaffard hat vielen für

6. Er verbürgt sich dort Feb. 22 für Einhaltung der Urk. Reg. Lud. n. 3238. Orig. zu Innsbruck. Vgl. auch Reg. Lud. n. 946. 7. Vgl. Reg. Lud. n. 943. 944. 945. 3241. 8. Remling 1, 597. 9. Vgl. § 265 n. 17. 10. Vgl. § 264 n. 5. Dass sich bei Joh. de Geylnhusen drei Formeln für die Bestellung von Pfalzgrafen finden, kann wenigstens nicht erweisen, dass K. Karl solche schon in Deutschland ernannte; denn auch von seinen sonstigen Formeln sind viele nur für Italien verwendbar. 11. Beilage von 1401 Jan. 7. Die Publizisten gaben als ältestes Diplom dieser Art das bei Schubart 329 abgedruckte für Johann Reuchlin von 1492 an.

Digitized by Google

Italien ausgestellten als Vorlage gedient, und umgekehrt werden auch in einer für Deutschland ausgestellten die Judices erwähnt.[12] Doch ist die Zahl der letztern noch sehr gering; nur fünf finden sich in den Registraturbüchern K. Ruprechts[13], während sie für Italien in grosser Zahl angefertigt wurden.

XXV. WANDERNDE KÖNIGSBOTEN.

267. — Von den bisher besprochenen verschiedenen Klassen von Königsboten sind diejenigen zu unterscheiden, deren Befugnisse weder auf einen einzelnen Fall beschränkt, noch aber auch dauernd mit einer Person, einem Geschlechte, einer Würde verknüpft erscheinen. Sehen wir von diesem negativen Momente ab, so ergibt sich im übrigen eine so grosse Verschiedenheit der Stellung, dass es schwer sein dürfte, die ganze Klasse für den ganzen zu beachtenden Zeitraum durch einen Ausdruck mit genügender Bestimmtheit zu kennzeichnen. Wählen wir im Anschlusse an den quellenmässigen Ausdruck *Missi discurrentes*, der freilich später nur selten und anscheinend kaum mit bestimmter Beziehung auf nur diese Klasse gebraucht wird[1], die Bezeichnung umherziehende oder wandernde Königsboten, so ist damit allerdings ein in den meisten Fällen zutreffender Unterschied von den bisher besprochenen Klassen hervorgehoben. Den Boten für den Einzelfall gegenüber wäre vielleicht eher das Dauernde des Auftrags hervorzuheben; doch ist auf diese, sich durchweg bestimmt ausscheidende Klasse weniger Gewicht für die Aufsuchung unterscheidender Merkmale zu legen. Dagegen scheint das Umherziehen allerdings charakteristisch gegenüber den ständigen Boten. Ist für die Aufstellung dieser zunächst das dauernde Bedürfniss des bestimmten Ortes massgebend, ihre Thätigkeit auf diesen beschränkt, so ist für die Sendung wandernder Königsboten eben der Gesichtspunkt der Erspriesslichkeit zeitweisen Eingreifens einer dem Orte fremden Gewalt bestimmend, sie ziehen von Ort zu Ort, um ihres Amtes zu pflegen, wo immer Veranlassung dazu sich bietet. Wie man das in dem Ausdrucke *Missus discurrens* besonders betonte, so wird es auch wohl sonst hervorgehoben; eine Urkunde von 880 beginnt: *Dum d. Karolus rex sue pietatis in regnum Italicum suos constituisset missos —, ut irent de loco in locum, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent.*[2] Und wo uns zahlreichere Zeugnisse über die Thätigkeit einzelner erhalten sind, lässt sich ein solches Wandern vielfach genauer nachweisen.

Ueberall freilich wird dieser Umstand sich nicht als genügendes Scheidungsmoment bewähren. Auch der wandernde Missus ist in seinen Befugnissen vielfach an örtliche Schranken gebunden und sein Sprengel nicht gerade immer ausgedehnter, wie der des ständigen Boten, während doch auch der Beruf dieses das Umherziehen in demselben vielfach erfordern mochte, wir auch ihn an verschiedenen Orten zu Gerichte sitzen sehen. Da würde das

---

266.] **12.** Reg. Rup. n. 1548. **13.** Reg. Rup. n. 78. 1548. 2441. 2446. 2793.
267. — **1.** Vgl. § 209 n. 3. 4. **2.** Antiq. It. 5, 929.

Digitized by Google

Unterscheidende mehr darin zu suchen sein, dass es sich hier um eine ständige, dort um eine ausserordentliche, nur zeitweise übertragene Gewalt handelt.

Andererseits werden wir finden, dass die Thätigkeit von Königsboten, deren Stellung in andern Beziehungen von der der wandernden sich kaum unterscheidet, sich nicht allein an einen bestimmten Ort knüpft, sondern an diesem auch dauernd geübt wird, also doch der nächste Anschluss bei den ständigen Boten zu suchen sein würde, jedenfalls das Merkmal des Wanderns nicht mehr zutrifft. Wenn wir trotzdem auch die Besprechung solcher Stellungen hier anknüpfen, so dürfte sich das durch Folgendes rechtfertigen. Es handelt sich allerdings um ein ständiges Amt, insofern es herkömmlich sein oder in der Absicht des Herrschers liegen konnte, dass immer ein Königsbote am Orte sein sollte. Wie denn insbesondere in der spätern staufischen Periode die Stellung auch da, wo sie nicht an einen bestimmten Ort geknüpft war, wo das Wandern blieb, doch überall den Charakter eines ständigen, immer besetzten Amtes annahm. Aber es bleibt auch dann doch der wichtige Gegensatz zu den ständigen Missi, dass das Amt nicht lebenslänglich oder gar erblich verliehen wird, dass es sich wohl um ein ständiges Amt, nicht aber um ständige Befugnisse der Person handelt, für diese doch immer das Moment nur zeitweiser Beauftragung mit den wandernden Missi gemein bleibt. Dann aber stehen sie mit diesen noch immer in engster Verbindung durch die Art ihrer Befugnisse. Bei den ständigen Missi sind diese, wie wir sahen, durchaus auf richterliche Thätigkeit beschränkt. Auch bei den Boten für den Einzelfall handelt es sich in der Regel entweder nur um richterliche oder aber nur um anderweitige Befugnisse; und in späterer Zeit fanden wir das ja auch im Ausdrucke auseinandergehalten, insofern nur jene als Delegirte, diese in der Regel als Nuntien des Königs bezeichnet werden. Dagegen handelt es sich bei der hier zu besprechenden Klasse im allgemeinen nicht um die Beschränkung auf die Uebung bestimmter richterlicher, administrativer oder fiskalischer Hoheitsrechte, sondern um eine allgemeine Vollmacht, um die Befugniss, die königliche Gewalt nach allen Richtungen, wo es noth thut und nicht etwa ausdrückliche Vorbehalte gemacht sind, zu vertreten. Darin dürfte wohl vorzugsweise das alle hier zu besprechenden Gestaltungen des Instituts Verbindende zu suchen sein, es rechtfertigen, im übrigen sehr verschiedene Stellungen gemeinsam zu behandeln. Es liesse sich danach auch etwa die ganze Klasse als die der Königsboten mit allgemeiner Vollmacht bezeichnen, wenn wir es nicht vorzögen, uns an den Ausdruck der Quellen zu halten, welcher zumal für die ältere Zeit die Sache mit genügender Bestimmtheit bezeichnet, während wir für die spätere Zeit bei der Möglichkeit schärferen Auseinanderhaltens verschiedener Gestaltungen eines alle bezeichnenden Ausdrucks weniger mehr bedürfen werden.

268. — Wie bei manchen frühern Untersuchungen beschränken wir uns auch hier zunächst auf die vorstaufische Zeit. Die Gestaltung, in welcher sich das Institut der wandernden Königsboten durch Jahrhunderte in Italien erhalten hat, schliesst sich unmittelbar an die bezüglichen Einrichtungen

Karls des Grossen an[1], wenn auch manches im Laufe der Zeit sich ändern mochte, manches entfiel, was bei den Anordnungen Karls als wesentlich für die Verbürgung des Erfolgs ins Auge gefasst war. Die in der karolingischen Periode für Italien erlassenen Gesetze setzen überall das Fortbestehen des Institutes voraus; und das ganze neunte Jahrhundert hindurch finden wir zahlreiche Zeugnisse für die Thätigkeit umherziehender Königsboten.

Auch in ihren Befugnissen zeigt sich keine Aenderung. Dieselben bezogen sich keineswegs, wie die des Pfalzgrafen oder die der spätern ständigen Missi zunächst nur auf die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit, wenn die uns erhaltenen urkundlichen Zeugnisse auch vorzugsweise diese Seite ihrer Thätigkeit betreffen. Wir ersehen aus den für Italien erlassenen Gesetzen des neunten Jahrhunderts, insbesondere denen aus den J. 832, 855 und 856[2], wo von ihren Aufgaben näher die Rede ist, wie ihr Geschäftskreis noch immer so umfassend war, wie der der Reichsregierung überhaupt, wie sie überall einzugreifen befugt und verpflichtet waren, wo irgend ein Interesse des Reichs das zu erheischen schien. Sie haben die Amtsführung der Beamten zu überwachen, pflichtvergessene Grafen dem Könige zur Anzeige zu bringen, unredliche Schöffen und Notare zu entfernen und taugliche einzusetzen; sie haben zu sorgen, dass jeder dem Könige den Treuschwur leistet, die königlichen Pfalzen in Stand erhalten, die Benefizien nicht verschlechtert werden, dass das Gut der Grafschaften und Kirchen nicht in fremde Hände geräth; sie haben zu achten auf Einhaltung der Strassen, Brücken und Fähren, auf rechtes Mass und Gewicht, auf das Münzwesen; Wittwen und Waisen und andern Hülfsbedürftigen haben sie Schutz zu gewähren; selbst das Kriegswesen fällt vielfach in ihren Wirkungskreis. Auch die kirchliche Ordnung ist nach wie vor Gegenstand ihrer Thätigkeit, wie die weltliche; der Zustand der Klöster, das Verhalten der Geistlichkeit, die Instandhaltung der Kirchen sind von ihnen zu überwachen.

Daneben wird dann freilich auf die richterliche Thätigkeit besonderes Gewicht gelegt; *totius populi querimonia generaliter audiatur et legaliter definiatur;* es werden die Verbrechen aufgezählt, gegen welche sie insbesondere vorzugehen haben; vorzugsweise wird ihnen eingeschärft, da Recht zu schaffen, wo die Grafen das verweigern. Ihre gesammte Thätigkeit wird auch wohl schlechtweg dahin bezeichnet, dass sie *ad iusticias faciendas* nach Italien gesandt seien.

Gegen Ende des Jahrhunderts zeigt sich dann allerdings eine auffallende Abnahme der Zeugnisse über ihre Thätigkeit und im zehnten Jahrhunderte scheint das Institut ganz in Verfall gerathen zu sein. Sitzen 919 der Bischof von Cremona und ein königlicher Vasall in der Grafschaft Bergamo als Missi zu Gericht[3], so werden wir in ihnen noch wandernde Königsboten zu sehen haben; aber das ist auch das letzte Zeugniss, das mir bis auf den Beginn der deutschen Herrschaft aufgefallen ist.[4]

---

268. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 3, 380. **2.** Mon. Germ. 3, 363. 434. 437. **3.** Lupus 2, 114. **4.** Vgl. § 230 n. 2.

Digitized by Google

269. — Mit dem Eintritte der deutschen Herrschaft gewinnt das Institut sogleich neues Leben. Wie wir schon die Einrichtung der ständigen Missi in ihrer spätern Gestaltung auf K. Otto I zurückführten, so hat er sich auch alsbald des Instituts der wandernden Missi wieder in ausgedehntem Masse bedient. Die Annahme, dass dasselbe nach so langer Zwischenzeit jetzt wesentliche Aenderungen erfahren habe, läge nahe; aber es scheint das nicht der Fall gewesen zu sein; sei es, dass man sich noch bewusst an das frühere Herkommen anschloss, sei es, dass auch ohne bewusstes Zurückgreifen das gleichgebliebene Bedürfniss ohnehin auf eine wesentlich gleiche Gestaltung hinführte.

Ueber die Befugnisse der Missi liegen uns, wenn wir von den Gerichtsurkunden absehen, allerdings aus der sächsischen und fränkischen Zeit fast keine Zeugnisse vor; es ist insbesondere zu beklagen, dass sich nicht eine einzige Vollmacht erhalten zu haben scheint. Aber es wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass ihre Befugnisse noch eben so verschiedenartige, eben so umfassende waren, wie im neunten Jahrhunderte, dass es sich auch jetzt weniger um einzelne bestimmt zugewiesene Aufgaben, als um eine allgemeine Vertretung der königlichen Gewalt nach allen Richtungen handelte. Eingeschränktere Vollmachten mögen vorgekommen sein; wenn aber der Kanzler und Missus Adalger 1043 den Cremonesen *ex parte senioris nostri, quasi ex ore suo, cuius vice in regno sumus,* befiehlt, das Placitum ihres Bischofs zu suchen, ihnen *ex regali auctoritate* gebietet, dem Bischofe gegen Widerspenstige beizustehen, und, wie das in der Regel nur dem Könige zustand[1], auf die Nichtachtung seiner Befehle Geldstrafen setzt[2], so dürfen wir gewiss annehmen, dass auch jetzt schon die Vollmachten vielfach eben so unbeschränkt ausgestellt wurden, als in der staufischen Zeit, wo wir die Legaten mit vollster königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet finden, ihnen einfach jede Befugniss zugesprochen wird, welche dem Könige selbst, wenn er anwesend wäre, zustehen würde. Und dafür dürfte insbesondere auch auf eine Urkunde hinzuweisen sein, durch welche der Kaiser 1055 den Bewohnern von Ferrara eine Reihe von Befreiungen und Vergünstigungen gewährt; nicht allein dass bei einzelnen wiederholt ein Vorbehalt gemacht wird für den Fall, dass der Kaiser oder sein Missus nach Italien komme; auch für alles Verliehene wird vorbehalten, *nisi cum nos aut noster missus in regno Ytalico steterimus*[3], woraus wir doch wohl die allgemeine Anschauung entnehmen dürfen, dass alle dem Kaiser selbst gebührenden Leistungen auch seinem Boten für Italien zustehen.

Auch müssen die alten Bestimmungen, wonach Bischöfe, Aebte und Grafen das Placitum des Missus zu suchen hatten, immer in Kraft geblieben seien. Denn bei vielen Gerichtssitzungen der Missi finden wir so zahlreiche geistliche und weltliche Grosse unter den Beisitzern genannt, dass an einer Verpflichtung derselben nicht zu zweifeln ist. Und für blosse Gerichtssitzungen hätte es ihrer nicht bedurft; die Anwesenheit der Judices hätte dazu genügt,

269. — **1.** Vgl. § 30. 41. **2.** Antiq. It. 6, 53. **3.** Antiq. It. 5, 753.

Digitized by Google

wie denn die ständigen Missi, deren Befugnisse nur richterliche waren, auch durchweg nur mit den Judices zu Gerichte sitzen. So freilich auch oft die wandernden Boten, die dann aber zunächst nur ihre richterlichen Pflichten üben. Finden wir dagegen in andern Fällen zahlreiche Grosse um sie versammelt, wie auf Hoftagen des Königs, da werden wir auch schliessen dürfen, dass es sich hier um die Erledigung so mannichfacher Geschäfte handelte, als sie auf Hoftagen vorzukommen pflegten.

270. — Bezüglich der richterlichen Befugnisse der wandernden Königsboten scheint sich in der deutschen Periode gleichfalls nichts geändert zu haben. Es deutet insbesondere nichts darauf hin, dass die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit nun etwa nur Sache der ständigen Missi gewesen, die wandernden zunächst auf die anderweitigen Reichsangelegenheiten hingewiesen seien. Nicht allein, dass wir sie thatsächlich überaus häufig das Richteramt üben sehen; es wird dasselbe wohl noch geradezu als ihre Hauptaufgabe bezeichnet. So heisst es in Urkunde von **1014**, der Kaiser habe Boten gesandt, *ut iustitias sanctarum ecclesiarum dei et totius populi auditis querelis diligentissime investigarent et omni studio definirent.*[1]

In früherer karolingischer Zeit ist mehrfach von Sachen die Rede, welche die Missi nicht entscheiden können, welche sie daher an das Gericht des Königs verweisen sollen.[2] Noch 853 heisst es, dass Missi an Ort und Stelle über Klagen des Bischofs von Lucca entscheiden sollen; *si vero orta fuisset contemptio, que deliberare ibi menime potuissent, sub wadia firmisque fideiussoribus hoc ante suam (imperatoris) venire fecissent presentia.*[3] Später finde ich kein Zeugniss, dass irgendwelche Sachen ausdrücklich der Entscheidung der Missi vorenthalten seien; nur mittelbar lässt sich das daraus folgen, dass gewissen Personen der ausschliessliche Gerichtsstand vor dem Könige zugesprochen war.[4] Von solchen Ausnahmen abgesehen wird nicht zu bezweifeln sein, dass den wandernden Boten als Vertretern des Königs die Reichsgerichtsgewalt im vollsten Umfange zustand, dass vor ihnen alle Sachen mit derselben Rechtskraft zur Entscheidung gebracht werden konnten, wie im Hofgerichte selbst. Der bestimmteste Beweis liegt unzweifelhaft darin, dass solche Befugniss sogar den ständigen Königsboten zustand.

Denn auch diesem gegenüber[5] erscheint der wandernde Missus als der höhere Richter, welchem der Vorsitz gebührt, der also gewiss mindestens mit denselben Befugnissen ausgestattet war. Und ebenso jeder andern Ortsgewalt gegenüber. War nach italienischem Brauche dadurch nicht ausgeschlossen, dass auch der niedere Richter den Vorsitz mit dem höhern theilt[6], so wird doch auch dann der Missus des Königs zuerst genannt; erscheint ein solcher unter den Beisitzern, so weiss ich ihn nie als wandernden Boten nachzuweisen, scheint es sich immer um ständige Missi zu handeln.[7]

Insbesondere dürften auch wohl nur die wandernden Boten solche Vor-

---

270. — **1.** Antich. Est. 1, 190. **2.** Vgl. im allg. Waitz V.G. 4, 406. Beispiele aus Italien 820. 833: Fatteschi 287. Antiq. It. 1, 459. **3.** Mem. di Lucca 5 b, 420. **4.** Vgl. § 156. **5.** Vgl. § 233 n. 9. **6.** Vgl. § 117 n. 10 ff. **7.** Vgl. § 230.

Digitized by Google

rechte bezüglich des gerichtlichen Verfahrens mit dem Könige getheilt haben, welche auf eine durch die Kürze des Aufenthalts gebotene Beschleunigung desselben hinzielten. Denn dahin ist es wohl unzweifelhaft zu verstehen, wenn 1055 den Bewohnern von Ferrara vom Kaiser das Recht auf die gesetzlichen Fristen im Gerichte zugesichert wird, *nisi cum nos aut noster missus in regnum Ytalicum venerimus.*[8] Dieser Vorbehalt trifft offenbar nur den wandernden Boten, da beim ständigen ein entsprechendes Bedürfniss nicht vorlag. Doch werden nicht immer die bei den Königsboten anhängig gemachten Sachen auch vor diesen zur Entscheidung gebracht, sondern mehrfach an die Ortsbehörden zur weitern Behandlung verwiesen, sei es, weil sie zu sehr in Anspruch genommen waren, um auch minder Wichtiges zu erledigen, sei es, dass die Zeit ihres Aufenthaltes zur Erledigung nicht hinreichte. Bei einem Streite um Freiheit 827 lässt der Missus die Parteien nur Bürgschaft leisten, sich im Placitum des Ortsgrafen zu stellen, und empfiehlt diesem sorgsame Untersuchung der Sache.[9] Bei einem Streite um Grundeigenthum 844 übertragen die Missi die Entscheidung dem Vicedominus und den Skabinen.[10] Zu Pisa wird 858 vor Königsboten ein Streit anhängig gemacht und ein weiteres Placitum verbürgt; da aber inzwischen die Königsboten weitergezogen sind, wird dasselbe *per imperialem iussionem* vor dem Bischofe und dem Gastalden von Pisa gehalten[11], was sich doch möglicherweise auch auf einen Auftrag der Missi, nicht gerade des Kaisers selbst, beziehen könnte.

Es legt das die Frage nahe, ob die Missi überhaupt ihre Gerichtsgewalt einem Andern wenigstens für den Einzelfall übertragen konnten. Bei Herzogen, Markgrafen, Grafen war das unzweifelhaft der Fall; und ihr Stellvertreter im Gerichte wird dann sehr häufig als ihr Missus bezeichnet.[12] Aber bei den Königsboten liegt die Sache doch von vornherein insofern anders, als es sich bei ihnen selbst schon um eine vom ständigen Inhaber der Gewalt abgeleitete Befugniss handelt, es darauf ankäme, ob wir dem später vielfach wirksamen Satz des römischen Rechts, dass ausnahmsweise der Delegatus a principe seine Gewalt weiter übertragen dürfe, auch schon für frühere Zeiten Geltung zusprechen dürften. Aber wenigstens aus den angeführten Einzelfällen möchte ich das nicht folgern. Es dürfte sich schwer erweisen lassen, dass jene Sachen nicht auch an und für sich im ordentlichen Ortsgerichte hätten entschieden werden können; man mochte sie nur vor die Königsboten bringen, weil dem höhern Richter, wenn er ohnehin anwesend war, der Vorzug gebührte, und diese konnten sie an die Ortsrichter zurückverweisen, ohne diesen zugleich ihre ausserordentlichen Befugnisse zu übertragen. Ausserdem aber ist mir nur ein Zeugniss aufgefallen, welches auf eine Weiterübertragung missatischer Befugnisse deuten könnte. Es hält 1001 *d. Lambertus comes vassus et missus d. Leonis episcopi Vercellensis ecclesie* ein Placitum und

---

8. Antiq. It. 5, 753. **9.** Mon. patr. Ch. 1, 34. **10.** Fumagalli 240. **11.** Antiq. It. 3, 1033. **12.** z. B. 995: *H. episcopus missus Hugonis ducis et marchionis.* Fatteschi 307. *O. episcopus Veronae missus Othonis marchiae Veronensis ducis* hält 996 Gericht im Komitate Treviso. Valentinelli Reg. n. 83.

Digitized by Google

zwar zu Rimini[13], wo offenbar seinem Vollmachtgeber selbst eine Gerichtsbarkeit nur in Stellvertretung des Königs zustehen konnte. Wir fanden nun auch wirklich in derselben Zeit Leo, zwar nicht als Missus, sondern als Logotheten mit Funktionen der Reichsgerichtsbarkeit betraut[14] und werden annehmen müssen, dass er diese weiter übertragen konnte. Aber seine Stellung ist eine so wenig klare, die Hofordnung K. Otto's III zeigt uns überhaupt so viel Eigenthümliches, dass ich das für die Annahme der Uebertragbarkeit missatischer Befugnisse im allgemeinen nicht geltend machen möchte. Viel bestimmter scheint mir dagegen der Umstand zu sprechen, dass selbst in der frühern staufischen Zeit, wo uns die bezüglichen Verhältnisse genauer bekannt sind, jene Anschauung nicht wirksam gewesen, dass sie sich erst später unter dem Einflusse des römischen Rechtes langsam Bahn gebrochen zu haben scheint.

271. — Was Personen und Zahl der Königsboten betrifft, so zeigt uns die deutsche Periode gleichfalls keine wesentliche Aenderung. Wie schon unter Karl dem Grossen, so werden auch später eben so häufig Geistliche wie Weltliche verwandt. Von jenen am häufigsten Bischöfe; Aebte finde ich später nicht mehrt erwähnt. Die sonst erwähnten Geistlichen gehörten wohl durchweg der Hofgeistlichkeit an. So finden wir 865 einen *Archidiaconus capelle sacri palatii*[1], nicht selten einen *Capellanus d. imperatoris*[2] als Königsboten verwandt; auch wenn der Missus einfach als Presbyter[3], Diaconus[4] oder Subdiaconus[5] bezeichnet wird, dürfte es sich um Mitglieder der königlichen Kapelle handeln. Insbesondere erscheinen dann auch die Kanzler als Königsboten.

Auch die weltlichen Königsboten gehörten zum grossen Theile dem Hofe an. So finden wir mehrfach den Pfalzgrafen[6], 852 einen *Consiliarius*, einen *Palatii obtimas*[7], 865 einen Seneschall[8]; dahin werden zum grossen Theil auch die häufig vorkommenden Boten gehören, welche einfach als *Vassi d. regis* bezeichnet werden. Wohl am häufigsten werden Grafen verwandt, vereinzelt Herzoge und Markgrafen. Für einen Einzelfall fanden wir 862 einen *Iudex palatinus*[9]; gehörten aber später die ständigen Missi vorzugsweise dem Stande der Königsrichter an, so sind mir nur ganz vereinzelte Fälle vorgekommen, dass solche, und zwar nur mit andern höheren Ranges, als wandernde Boten verwandt wurden.[10] Sehr gewöhnlich hatten dagegen, wie wir später nachweisen werden, die Königsboten auf ihren Reisen Königsrichter in ihrem Gefolge, welche dann aber selbst nicht als Missi bezeichnet sind.

Bei den ständigen Königsboten brachte es schon die ganze Stellung mit sich, dass sie dem Lande selbst angehörten. Bei den wandernden konnte es den Interessen des Reichs und gewiss auch denen des Landes oft mehr ent-

---

270.] **13.** Fantuzzi 1, 225. **14.** Vgl. § 179 n. 4.

271. — **1.** Fumagalli 383. **2.** 999. 1000. 1022. 1046: Gattula Acc. 1, 116. Antiq. It. 2, 967. Mon. Neapolit. 4, 161. Script. It. 1 b, 499. Tiraboschi Non. 2, 184. **3.** 1000: Savioli 2, 461. **4.** 838. 998: Antiq. It. 2, 979. 2, 29. **5.** 998: Antiq. It. 1, 493. **6.** Vgl. § 174 n. 4. **7.** Antiq. It. 2, 25. 954. **8.** Fumagalli 383. **9.** Antiq. It. 2, 973. **10.** 879. 1022: Antiq. It. 1, 360. Gattula Hist. 1, 77.

sprechen, wenn sie dem Lande fremd waren. In sehr vielen Fällen wird allerdings kaum zu entscheiden sein, welchem Reiche der Bote angehörte; aber wenigstens bei der Verwendung von Bischöfen zeigt sich bestimmt, dass die italienischen Grossen unter der deutschen Herrschaft zwar keineswegs von dieser Stellung ausgeschlossen waren, sehr häufig doch aber auch schon jetzt Deutsche zu derselben verwandt wurden; und gewiss noch in grösserer Zahl, als die Namen der Bischofssitze das erkennen lassen, da diese im zehnten und eilften Jahrhunderte in Italien sehr häufig mit Deutschen besetzt wurden.

Scheinen nach der ersten Gestaltung des Instituts durchweg für ein und dieselbe Mission mehrere Boten ernannt zu sein[11], so dauert dieser Brauch bis ins eilfte Jahrhundert fort. Doch war es nicht mehr so regelmässig der Fall; die Zahl der Fälle, wo nur ein Missus genannt wird, dürfte eher überwiegen. Das ist allerdings mehrfach daraus zu erklären, dass eben im Einzelfalle nicht alle thätig sind, etwa nur einer von ihnen zu Gerichte sitzt, wie das hie und da ausdrücklich in den Urkunden bemerkt ist.[12] Aber die Fälle, wo nur einzelne auftreten, sind doch zumal in späterer Zeit zu häufig, als dass sie sich durch jenen Umstand allein erklären liessen; und insbesondere wird da, wo wir mehrere Zeugnisse für die Thätigkeit eines Missus haben und dieser dennoch immer nur einzeln handelt, doch nicht zu bezweifeln sein, dass er keinen Genossen hatte.

Bei einer Mehrzahl finden sich am häufigsten zwei, ziemlich oft auch drei; nur hie und da eine grössere Zahl; so 865 ein Bischof, der Pfalzgraf und zwei Grafen; 981 ein Bischof, ein Graf und zwei nicht näher Bezeichnete; 1022 der Kanzler, drei Bischöfe und ein Judex.[13]

Wie in den angeführten Beispielen sind in der Regel bei einer Mehrzahl von Missi der geistliche und der weltliche Stand vertreten. Doch finden sich häufig Ausnahmen. So nicht selten nur zwei Bischöfe[14]; aber auch 821 ein Graf und zwei Vassen, 857 zwei Vassen, 879 ein Graf und ein Judex, 1014 zwei Grafen.[15] Die Geistlichkeit erscheint insbesondere unter den Ottonen überwiegend vertreten. Die mehreren Königsboten erscheinen durchweg ganz gleichgestellt; die bezüglichen gerichtlichen Handlungen werden von ihnen gemeinsam vorgenommen; nur ausnahmsweise kommt es vor, dass von mehreren vorsitzenden Boten etwa nur der angesehenste investirt und bannt.[16]

272. — Was die örtliche Ausdehnung der Gewalt der Königsboten betrifft, so war diese sehr verschieden; bald nur einzelne Grafschaften umfassend, konnte sie sich auch über das ganze Königreich erstrecken. Die ursprünglichen Einrichtungen setzten eine wenn auch wechselnde Eintheilung des ganzen Reichs in missatische Sprengel voraus.[1] Eine solche Eintheilung ist uns für Italien nur aus dem J. 866 bekannt, wo zunächst in Veranlassung der Heerfahrt gegen Benevent das ganze Königreich in zwölf

---

11. Vgl. Waitz V.G. 3, 386. **12.** 865. 880: Antiq. It. 1, 495. Fumagalli 383. 485. **13.** Antiq. It. 1, 495. Script. It. 2b, 973. Galletti Rieti 112. Gattula Hist. 1, 77. **14.** 981. 990. 1077: Ughelli 1, 888. Fantuzzi 1, 218. Antiq. It. 2, 945. **15.** Script. It. 2b, 373. Antiq. It. 1, 557. 360. 3, 729. **16.** 1037: Antiq. It. 2, 963.

272. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 3, 385.

Digitized by Google

Missionssprengel getheilt wurde.[2] In Oberitalien ist dabei von sonstigen geistlichen oder weltlichen Amtssprengeln ganz abgesehen, nur natürliche Gränzen sind massgebend; es sind hier die Sprengel zwischen Po und Trebbia, Po und Tessin, Tessin und Adda, Adda und Etsch, von der Etsch bis Friaul genannt. Dagegen sind für Tuszien die Stadtgebiete massgebend; Pisa und Lucca, Pistoja und Luni, Florenz, Volterra und Arezzo, Chiusi und Siena bilden je einen Sprengel. Weiter sind besondere Missi bestellt für das Ministerium des Wido und das des Berengar, also wohl für die Dukate von Spoleto und Friaul. Endlich bildet das italische Küstenland, worunter Exarchat und Pentapolis zu verstehen sein dürften, ein grösseres Missaticum.

Aus späterer Zeit finde ich kein Zeugniss mehr für eine solche Eintheilung des gesammten Reiches in Missionssprengel. Auch bieten uns die Urkunden nur selten Anhaltspunkte zur Beurtheilung der örtlichen Ausdehnung der Gewalt der Königsboten. Der Bischof von Novara sitzt 902 zu Vercelli zu Gerichte, da er *misso directus fuisset in finibus Torsesianensis, Astensis, Taurinensis, Epo(rediensis)* . . .[3], also als Missus für eine Reihe benachbarter Grafschaften oder Bisthümer. Wie hier der Missus selbst der Nachbarschaft angehört, so werden wir auf solche enger begränzte Missionssprengel überhaupt wohl in den meisten Fällen schliessen dürfen, wo ähnliche Beziehungen vorliegen. Der Königsrichter Grauso, welcher 879 als Missus zu Turin war[4], war in der Nähe, zu Asti, ansässig.[5] Hält der Patriarch Radald 971 als Missus ein Placitum zu Verona mit den Grossen der ganzen Mark, wieder der Patriarch Johann 994 bei Vicenza[6], so liegt gewiss die Annahme nahe, dass seine Gewalt sich nicht auf das ganze Königreich bezog, sondern auf seine Kirchenprovinz oder auf die Veroneser Mark beschränkt war. Zuweilen umfasst der Sprengel nur eine einzelne Grafschaft. Zu Mailand sitzt 918 Berengar, Neffe und Bote des Kaisers Berengar zu Gerichte, *qui in comitatu Mediolanensi ab ipso imperatore missus esset constitutus tanquam comes et missus discurrens*, der die bezügliche besiegelte Vollmacht des Kaisers vorlegt und verlesen lässt.[7] Und 1115 finden wir einen *Margoaldus delegatus a principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis.*[8] Die Abgränzung der Missionssprengel wird je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse eine verschiedene und wechselnde gewesen sein.

273. — Daneben scheint aber doch mehrfach das Bestehen ständiger Missionssprengel angenommen werden zu müssen. Es scheint, dass herkömmlich für einzelne Reichstheile, welche innerhalb der Gesammtheit des Reichs doch wieder als engeres Ganze betrachtet wurden, häufig eigene Missi bestellt wurden. Einen solchen Sprengel können wir insofern als ständig bezeichnen, als seine Abgränzung nicht durch augenblickliche Bedürfnisse der Verwaltung, sondern durch eine auf geschichtlicher Grundlage beruhende feststehende Gliederung des Reiches bestimmt war.

272.] **2.** Mon. Germ. 3, 505. **3.** Tiraboschi Non. 2, 85. Das erstgenannte Gebiet muss Tortona sein. **4.** Antiq. It. 1, 360. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 60. 72. 74. **6.** Antich. Est. 1, 152. 128. **7.** Antiq. It. 1, 455. **8.** Antiq. It. 3, 1121.

Digitized by Google

Für Tuszien insbesondere leidet das keinen Zweifel. Ende 857 tagen zu Lucca zwei kaiserliche Vassen, *dum ad potestate d. Hlud. augusti partibus Tusciae directi fuissemus*, welche wir Anfang 858 zu Pisa als *partibus Tusciae directi* wiederfinden.[1] Abermals finden wir 865 zu Lucca als *partibus Tusciae missi directi* den Bischof von Arezzo, den Pfalzgrafen und zwei Grafen; 897 zu Florenz den Pfalzgrafen als *Missus directus in finibus Tusciae;* 910 heisst der Bischof von Lucca *Missus et discurrens per totam Tusciam.*[2] Können wir gerade im neunten Jahrhunderte vielfach besondere Missi für Tuszien nachweisen, so mag das lediglich seinen Grund darin haben, dass die sonst ungebräuchliche Bezeichnung des Missionssprengels damals zufällig in die dortigen Formulare der Urkunden Eingang gefunden hatte. Auch später sind gewiss solche vielfach ernannt, trotz des Fehlens der Bezeichnung. Und finden wir diese in andern Reichstheilen überhaupt nicht, so schliesst das ein entsprechendes Verhältniss nicht aus; dass etwa der feststehende Umfang der Veronesermark häufig massgebend für die Ausdehnung einer Mission war, ist kaum zu bezweifeln.

Der Begriff der Ständigkeit konnte sich nun aber auch dahin erweitern, dass nicht allein der Umfang eines Missionssprengels von vornherein feststand, sondern herkömmlich für denselben immer ein Missus bestellt, immer ein Vertreter des Königs am Orte war, die Mission also den Charakter eines ständigen Amtes erhielt. Ein Beispiel dafür gibt uns schon seit dem Beginne des neunten Jahrhunderts der stehende Missus des Kaisers zu Rom.[3] Doch handelt es sich freilich zu Rom durchweg um Ausnahmsverhältnisse, deren weitere Verfolgung unseren Zwecken ferner liegt.

Beachtenswerther dürfte sein, dass höchst wahrscheinlich auch die Romagna einen stehenden Missionssprengel bildete. Es wäre möglich, dass schon in ältester Zeit wie zu Rom, so auch zu Ravenna immer ein kaiserlicher Missus seinen Sitz hatte; doch ist mir ein Zeugniss nicht bekannt. In der deutschen Zeit muss aber jedenfalls auffallen, dass einzelne Missi in der Romagna wiederholt genannt werden, während sich kein Zeugniss ihrer Wirksamkeit ausserhalb derselben findet. So hält als Königsbote der Subdiakon Oldaricus 998 zu Imola Gericht[4]; ein Missus Heimo ist 1014 Zeuge zu Ravenna[5], wohl derselbe, der als Graf und Kämmerer des Kaisers in demselben Jahre zu Comacchio[6] und 1021 als Graf, Vasall und Bote des Kaisers zu Faenza Gericht hält[7]; es sitzen weiter zu Gerichte ein nur als Missus bezeichneter Alexander 1030 Apr. 20 und 27 zu Ravenna, Juni zu Bologna, 1031 Jan. zu Ravenna[8]; Graf Adelhard 1036 Jan. und 1037 Febr. bei Imola[9] und Graf Cisnone 1307 Jan. zu Ravenna[10]; 1055 ein Hugo zu Caput de Rheda[11] und Graf Bertold und Sittibald zu Ravenna oder Forlì[12]; 1115 ver-

---

273. — **1.** Antiq. It. 1, 557. 3, 1033. **2.** Antiq. It. 1, 495. 497. Ughelli 3, 353. **3.** Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 1, 858. **4.** Antiq. It. 1, 493. **5.** Fantuzzi 3, 17. **6.** Federicus 1, 466; er heisst hier Nanno, was doch aus Haimo korrumpirt sein wird. **7.** Fantuzzi 1, 253. **8.** Fant. 1, 263. 265. 268. 4, 198. **9.** Fant. 2, 67. 72. **10.** Fant. 1, 274. **11.** Rubeus Rav. 277. **12.** Fantuzzi 2, 284.

Digitized by Google

gibt der kaiserliche Legat Folkmar die Stellen der Kardinäle zu Ravenna äuf Designation der Konsuln und des Volks.[13]

Allerdings erscheinen einzelne gleichzeitig; aber das Bestehen ständiger Boten würde das Eingreifen auch anderer nicht gerade ausschliessen. Auch liegen die Zeitpunkte des Auftretens nicht gerade weit auseinander; aber für Alexander, wohl auch für Adelhard, werden wir doch ziemlich sicher annehmen können, dass er mindestens ein Jahr lang als Missus in der Romagna thätig war, was doch mit der Stellung gewöhnlicher wandernder Boten schwer zu vereinen ist. Und wollen wir in Heimo nicht einen ständigen Beamten sehen, so müssen wir bei ihm jedenfalls annehmen, dass er zweimal in die Romagna gesandt wurde. Doch würde ich diesem immerhin auffallenden Vorkommen weniger Gewicht beilegen, wenn nicht der Umstand hinzukäme, dass K. Friedrich 1160 dem Erzbischofe von Ravenna alle Regalien bestätigte, *exceptis illis nostris regalibus cum districtu, quorum custodiam homo et missus noster, qui in eadem civitate manere consuevit, in feudo habere a nobis dignoscitur.*[14] Handelt es sich dabei schwerlich um eine erst von K. Friedrich selbst geschaffene Stellung, so hat sie unzweifelhaft in viel frühere Zeiten zurückgereicht, da unter den nächstvorhergehenden Regierungen solche dauernde Einrichtungen wohl am wenigsten getroffen wurden. Es liesse sich auch unterstützend geltend machen, dass hier durchweg nur ein einziger Missus thätig ist und die Boten vielfach nur einfache Vasallen gewesen zu sein scheinen. Weiter aber auch, dass ich in der Romagna keine Spur von ständigeu Missi in der früher erörterten Bedeutung finde, keine Judices, welche mit der Uebung reichsrichterlicher Funktionen betraut sich als Missi bezeichnen. War von altersher immer ein Vertreter des Königs im Lande, welcher mit den andern Hoheitsrechten auch die Reichsgerichtsbarkeit zu üben hatte, so entfiel damit hier ein entsprechendes Bedürfniss. Die Veranlassung zu einer solchen Ausnahmestellung mag gegeben haben, dass dem Erzbischofe von Ravenna schon unter den Ottonen die weltliche Hoheit über die Romagna in so ausgedehntem Masse zustand[15], dass für selbstständige gräfliche oder markgräfliche Gewalt neben der erzbischöflichen hier kein Raum mehr war, während andererseits doch dem Reiche manche Hoheitsrechte unmittelbar verblieben, welche bedeutend genug waren, um die beständige Anwesenheit eines Reichsbeamten nöthig erscheinen zu lassen. Dass dem Reiche hier noch später Hoheitsrechte unmittelbar zustanden, ergibt sich ausser dem angeführten Zeugnisse auch daraus, dass Markward von Annweiler 1195 die Rechte der Stadt bestätigt *salvis regalibus, quos imperator et ipse Marchoaldus in civitate Ravenne et eius districtu habere consuevit.*[16]

Es wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass es, wie wir das in der staufischen Zeit finden werden, auch früher Boten für einzelne Orte gab, welche insbesondere mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte des Reichs betraut waren; waren diese nicht zu Lehen gegeben, so war ein Beamter des Reichs erforderlich, auch wenn für das Gericht anderweitig genügend gesorgt

273.] **13.** Fantuzzi 5, 163. **14.** Ughelli 2, 372. **15.** Vgl. § 134. **16.** Fantuzzi 4, 294.

Digitized by Google

war. Aber es finden sich kaum bestimmtere urkundliche Zeugnisse. Zu Imola nehmen 1047 Judices eine Gränzbestimmung für ein Kloster vor, und zwar *cum consilio et voluntate d. Ramberti presbyteri et prepositi Papiensis et domini Bezolini . . . vasallis — Henrici imperatoris, qui tunc tenebant dominationem predicte civitatis.*[17] An untergeordnete Verwaltungsbeamte wäre auch vielleicht zu denken, wenn wir vereinzelt bei Gerichtssitzungen unter den Beisitzern ganz zuletzt einen Königsboten genannt finden; so 1014 zu Comacchio, 1067 zu Pisa.[18]

274. — Erstreckte sich in vielen Fällen die Vollmacht der Missi nur auf einzelne Gebiete, so war sie in andern gewiss eine örtlich unbeschränkte, wurden häufig Königsboten für ganz Italien ernannt. In der karolingischen Zeit werden solche mehrfach ausdrücklich erwähnt. So bei Lebzeiten K. Pipins der Patriarch Paulinus, der Erzbischof Arno, der Abt Fardulf und der Pfalzgraf Echerigus, *qui in Italia missi fuerunt.*[1] Nach dem Tode K. Pipins schickte K. Karl *missos suos ad procurandam Italiam,* darunter den Abt Adalhard[2], welcher 812 bis 814 mehrfach als Missus thätig erscheint[3] und damals für den unmündigen K. Bernhard die Regierung des Reiches führte.[4] Im J. 820 spricht der Kaiser von *missis nostris Adallaho episcopo et Artmanno comiti, quos ad iusticias faciendas in Italiam misimus.*[5] Zu 823 sagt Einhard: *missus est in Italiam Adalhardus comes palatii iussumque est, ut Mauringum Brixiensem comitem secum adsumeret et incohatas iusticias perficere curaret,* und die Vita Hludovici: *ad supplenda autem, quae minus perfecta erant, missus est A. comes palatii adhibito socio Mauringo*[6]; Adalhard erscheint denn auch urkundlich als Missus.[7] Findet sich 876 unter dem Wahldekrete Karls des Kahlen das *Signum Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi*[8], so wird der Titel doch am wahrscheinlichsten darauf zu beziehen sein, dass er den Kaiser bei dessen bevorstehender Abwesenheit in Italien zu vertreten hatte. Als Karl der Dicke nach seinem ersten Aufenthalte Italien etwa im April 880 verlassen hatte, heisst es im Mai bei einer Gerichtssitzung zu Como: *Dum d. Karolus rex sue pietatis in regnum Italicum suos constituisset missos I. humilis episcopus, I. et A. comitibus, ut irent de loco in locum, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent.*[9]

Es handelte sich hier also um Fälle der Unmündigkeit und insbesondere

---

17. Fantuzzi 6, 29. — In Urkunde bei Rena e Camici 2a, 88 bekennt 1040 *dominus Landolfus camere imperialis vicarius in valle Arni* vom Rektor von Fondoli für die Gemeinde 4 Pfund, 13 Solidi, 2 Denare erhalten zu haben, *que summa debebatur in anno preterito ex imperiali tributo.* Die Indiktion 8 stimmt; aber die Ausdrücke *vicarius, rector, imperialis* scheinen mir dieser Zeit nicht zu entsprechen; ich möchte irgendwelchen Irrthum in der Zeitangabe annehmen und die Urkunde in die Zeit K. Friedrichs II verweisen.
18. Federicus 1, 466. Antiq. It. 3, 1091.

274. — **1.** Antiq. It. 5, 953. **2.** Tiraboschi Non. 2, 36. **3.** Antiq. It. 5, 953. 919. Script. It. 2b, 361. **4.** Vgl. Waitz V.G. 3, 447. **5.** Ughelli 2, 201. **6.** Mon. Germ. 1, 210. 2, 627. **7.** Tiraboschi Non. 2, 41. **8.** Mon. Germ. 3, 529. **9.** Fumagalli 485.

Digitized by Google

der Abwesenheit des Herrschers. Hatte in der spätern Karolingerzeit Italien meistens einen eigenen im Lande anwesenden König, so entfiel damit auch die Hauptveranlassung, einen Königsboten für ganz Italien zu bevollmächtigen. Werden Missi noch häufig erwähnt, so ist doch bei keinem ausdrücklich gesagt oder auch nur wahrscheinlich, dass seine Vollmacht sich auf das ganze Reich erstreckte.[10] In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts kam dann das Institut der Königsboten überhaupt in Verfall.

Das ändert sich dann, wie schon bemerkt, mit dem Eintritte der deutschen Herrschaft. Während des Aufenthaltes K. Otto's I in Italien finden wir alsbald wieder Königsboten thätig.[11] Und auch später finden sich die zahlreichsten Zeugnisse für die Thätigkeit wandernder Königsboten gerade in Zeiten der Anwesenheit des Königs im Reiche[12]; es scheint Sitte

274.] **10.** Ueber die eigenthümliche Stellung, welche Odelrich, der Günstling K. Berengars, unter dem Titel eines Missus einnahm, vgl. § 177 n. 6. Seine Stellung scheint sich doch aufs engste an den Hof geknüpft zu haben und nicht hieher zu gehören; auch wenn es 915 heisst: *Dum d. B. rex — Romam iret, cumque perveniret infra Tuscia foris — Luca — premisit suum legatum lex faciendum, idest Odelricus suoque vassus et missus constitutus* (Antiq. It. 1, 487), so wird das nicht hieherzuziehen sein. **11.** Bischof Hubert von Parma heisst 964. 967 Missus. Antich. Est. 1, 143. Ughelli 1, 1430. — Zu Reggio 963? Warmundus, 969? Ansprandus de loco Simanelli. Rena e Camici 1a, 120. 127. — 967 zu Florenz: Fridericus vassus. Lami Mon. 1, 694. — 968 in Apulien: Tuitelo comes. Script. It. 2b, 982. — 970 zu Ferrara: Heccico comes; vgl. § 177 n. 12. — 971 zu Verona: Patriarch Radald. Ant. Est. 1, 152. **12.** Unter Otto II: 981 März bei Fermo: Egemno Alemannus. Fatteschi 303. — Aug. in Marsica: Erzkanzler Bischof Peter von Pavia und Bisch. Guibert von Tortona; in einem andern Placitum: Peter von Pavia, die Grafen Arnulf und Drusius und ein Ansfred; in einem dritten: Bisch. Giselbert von Bergamo, die Grafen Arnulf und Gebhard, und Ansfred; Oct. zu Penna: Itto. Script. It. 1b, 465. 2b, 973. 974; vgl. 956. Galletti Rieti 112. — Nov. zu Gonzaga: Graf Sigfrid. Margarin 2, 54. — 982 Nov. zu Rieti, Dez. zu Amiterno, 983 Jan. zu Valva; abermals Peter von Pavia. Fatteschi 304. Script. It. 2b, 977. 981. — Unter Otto III: 996 März zu Verona: Herzog Otto v. Kärnthen und Bisch. Peter v. Como. Kohlschütter 84. — Apr. zu Pavia: Herzog Otto. Mon. patr. Ch. 1, 300. Robolini 2, 84. — 998 in der Sabina: Roppertus comes. Fatteschi 308. 309. — Bei Ceneda: Wangerius. Kohlschütter 87. — Jan. zu Cremona, Juli zu Verona: Herzog Otto v. Kärnthen. Antiq. It. 2, 793. Kohlschütter 90. — 998. 999: Cesso diaconus; vgl. § 224 n. 15. — 1000 zu Parma: Conradus presbiter. Affò Parma 1, 377. — Unter Heinrich II: 1014 Febr. u. März zu Arezzo: Bernardus et Mazzolinus comites. Antiq. It. 3, 729. Antich. Est. 1, 190. — 1022 Febr. zu Penna: Kanzler Theodorich, Bisch. Leo v. Vercelli, Heinr. v. Parma, Ulrich v. Trient, Armannus iudex. Gattula Hist. 1, 77. — März zu Capua: Antonius capellanus und Benzo. Mon. Neapolit. 4. 161. — März zu Valva: Ambrosius capellanus; April zu Benevent: Bisch. Leo v. Vercelli, Heinrich v. Parma, der Gastalde und Judex Adericus. Script. It. 1b, 499. 500. — Unter Konrad II: 1027? in den Abruzzen: Emardus mit den Bischöfen v. Vicenza u. Novara. Ughelli 1, 351. — 1037 Feb. zu Sinigaglia: Gualterius comes. Fantuzzi 2, 70. — März zu Siena: Erzb. Hermann v. Köln und Graf Bertolf. Antiq. It. 2, 963. — 1038 Feb. bei Lucca: Kanzler Kadaloh (mit Graf Bertold). Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. — März bei Rosella: Altohomo. Antiq. It. 5, 979. — Mai zu Florenz: Graf Bertold. Rena e Camici 2a, 74. — Unter Heinrich III: 1046 Nov. zu Pistoja: Wibertus comes. Antiq. It. 3, 731. — Dez. zu Florenz: Goteboldus capellanus (später Kanzler). Tiraboschi Non. 2, 184. — Dez. zu Arezzo: Herimannus comes. Rena e Camici 1c, 59. — 1055 mehrfach der Kanzler Günther, vgl. § 178 n. 3. 5; Mai zu Lucca: Bisch. Eberhard (von Naumburg). Mem. di Lucca 4b, 133; vgl. das undatirte Placitum zu Florenz: Ughelli 3, 537. Gleich-

Digitized by Google

gewesen zu sein, dann alle einzelnen Landestheile bereisen zu lassen, auch diejenigen, welche der König nicht persönlich besuchte, damit eine gleichzeitige und gleichmässige Ordnung alles dessen, was des Eingreifens ausserordentlicher Reichsbeamten bedurfte, im ganzen Reiche erfolge. Und es war das dann natürlich dadurch sehr erleichtert, dass sich eine grössere Anzahl insbesondere auch von deutschen Vertrauten des Königs ohnehin in dessen Begleitung im Lande befand. Diese Boten werden dann meistentheils nach dem Bedürfnisse nur für einzelne Landestheile bevollmächtigt gewesen sein. Aber die Anwesenheit des Königs dürfte doch auch das Bestehen von Vollmachten für das ganze Königreich nicht ausgeschlossen haben. Allerdings ist es schwer darüber mit einiger Sicherheit zu urtheilen, wo es sich durchweg nur um ganz vereinzelte urkundliche Zeugnisse handelt, wo der Titel gar nicht den geringsten Anhalt bietet, die verschiedenen Klassen von Königsboten auseinanderzuhalten. Doch glaube ich etwa annehmen zu dürfen, dass wenn ein Zug des Königs nach Italien beschlossen war, Boten mit Vollmachten für das ganze Königreich vorausgesandt wurden, um den Zustand desselben zu ordnen und die dem Könige gebührenden Einkünfte zu erheben, wie das später als alter Brauch ausdrücklich erwähnt wird[13]; dass weiter die Vollmachten derselben auch mit der Ankunft des Königs nicht erloschen. Denn gerade angesehenere Boten lassen sich, wenn nicht überhaupt schon vor Ankunft des Königs im Lande, doch als thätig in den südlichern Landestheilen nachweisen, während der König erst in Oberitalien ist; und sie erscheinen dann auch wohl später noch am Hofe oder in der Nähe desselben als Missi. So sind unzweifelhaft 1037 der Erzbischof von Köln und der Graf Bertold vorausgesandt, von welchen der letztere dann auch im folgenden Jahre noch seine Befugnisse übt. Kanzler Günther und ein Odelricus halten 1055 Februar, während der Kaiser noch in Deutschland ist, schon ein Placitum zu Parma[14], und Günther führt dann während des ganzen Zuges auch am Hofe den Titel eines Missus fort, wobei allerdings, was dann auch 1038 den Kanzler Kadaloh treffen würde, möglicherweise besondere Beziehungen des Kanzlers zum Hofgerichte massgebend gewesen sein könnten.[15] Auch Eberhard von Naumburg, der 1055 schon zu Florenz tagt, während der Kaiser kaum den Po überschritten, dürfte ein solcher Bote für ganz Italien gewesen sein; ebenso wohl 996 der Herzog Otto von Kärnthen, der dann noch zwei Jahre später Missus heisst. Eine Thätigkeit durch mehrere Jahre ergibt sich auch bei Peter von Pavia 981 bis 983, bei welchem aber die Orte, an denen er thätig ist, sich zu nahe liegen, als dass sich eine Ausdehnung seiner Vollmacht auf das ganze Reich daraus folgern liesse.

Näher lag unzweifelhaft noch bei länger dauernder Abwesenheit des Königs das Bedürfniss, Königsboten für ganz Italien zu ernennen, obwohl

---

zeitige Missi in der Romagna vgl. § 273 n. 11. 12. — Unter Heinrich IV: 1077 zu Padua: Sigfrid u. Miozo; zu Verona: Bisch. Benno v. Osnabrück u. Otto v. Novara; ebenda Kanzler Gregor v. Vercelli u. Odelricus. Antiq. It. 1, 457. 2, 945. 947; zu Pavia: Bisch. Benno. Affarosi Prosp. 1, 389. — 1091 zu Bergamo: Graf Konrad. Lupus 2, 771. 774.

13. Vgl. § 215 n. 1. 14. Affò Parma 2, 326. 15. Vgl. § 178 n. 3.

Digitized by Google

jetzt durch das Institut der ständigen Missi wenigstens die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit auch in Abwesenheit des Königs genügend sichergestellt erscheinen mochte. Aber es ergibt sich hier dieselbe Schwierigkeit, eine solche Stellung bestimmter nachzuweisen. Nur etwa dann, wenn angesehene deutsche Grosse in Italien allein oder mit andern als Missi auftreten, wird die grösste Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass wir in ihnen Stellvertreter des Königs für das ganze Reich zu sehen haben. So finden wir als Königsboten 990 zu Ravenna mit dem Erzbischof von Piacenza den Bischof Hugo von Wirzburg[16], 994 bei Vicenza den Patriarchen von Aglei und den Grafen Oci oder Walpot[17], 1017 zu Ravenna den Kanzler für Italien Pilgrim mit dem Grafen Tato, wohl von Verona[18]; 1041 zu Pavia den Bischof Nitker von Freising.[19] Am bestimmtesten sind die Zeugnisse für den deutschen Kanzler Adalger, der 1043 April bis Juni Placita zu Como, Pavia, Asti und Marengo hält[20] und selbst sagt: *cuius (regis) vice in regno sumus.*[21] Eine ähnliche Stellung werden wir annehmen dürfen für den Bischof Ulrich von Trient, der 1045 zu Lucca zu Gerichte sitzt[22]; dann für Bischof Dietmar von Chur, der 1047 Oct. und Nov. zu Parma allein, 1049 Jan. zu Bergamo mit den Grafen Gunzo und Adelbert Placita hält.[23] Auch werden 1068 Erzbischof Anno von Köln, Bischof Heinrich von Trient und Herzog Otto von Baiern, 1076 Graf Eberhard von Nellenburg, und 1080 Erzbischof Liemar von Bremen und Bischof Rupert von Bamberg als Boten für ganz Italien zu betrachten sein.[24] Welche von andern in Abwesenheit des Königs tagenden Boten[25] Stellvertreter für das ganze Reich gewesen sein dürften, wird beim Mangel aller Anhaltspunkte sich nicht entscheiden lassen.

Es dürfte noch zu erwähnen sein, dass man am Hofe, als es sich 1066 um die Uebernahme einer Legation nach Italien handelte, als den dazu zunächst Verpflichteten den Erzbischof von Köln bezeichnete, *utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium.*[26] Aber nach den von uns angeführten Zeugnissen tritt eine nähere Verbindung zwischen den Aemtern eines Erzkanzler und eines Königsboten für Italien kaum hervor; Peter von Pavia und Peter von Como waren allerdings zugleich Erzkanzler; aber seit das Erzkanzleramt von Deutschen versehen wurde, ist nur 1037 Erzbischof Hermann, dann 1068 Anno von Köln zugleich als Königsbote nachzuweisen.

274.] **16.** Fantuzzi 1, 218. **17.** Antich. Est. 1, 128; vgl. aber § 272 n. 6. **18.** Savioli 1, 73. **19.** Meichelbeck H. F. 1, 510. **20.** Ughelli 5, 287. Antiq. It. 5, 521. Mon. patr. Ch. 1, 552. Robolini 3, 46. **21.** Vgl. § 269 n. 1. **22.** Mem. di Lucca 5c, 661. **23.** Affò Parma 2, 319. 320. Lupus 2, 626. Er heisst nur 1049 ausdrücklich Bischof, wird im Texte Teutemarius genannt, unterschreibt aber als Diemar und Thitemarius, so dass die Bestimmung kaum zweifelhaft sein wird. **24.** Ann. Altahens. Vita Anselmi. Mon. Germ. 20, 818. 14, 17; Bonitho. Jaffé Bibl. 2, 664. 677. Aus den von mir weniger beachteten Geschichtschreibern dürften sich noch weitere Boten ergeben. **25.** So 976 Oct. 25 zu Piacenza: Gibardus oder Agebizzo. Beilage. — 986 Markgraf Thedald. Antiq. It. 5, 676. — 1023 zu Amiterno: Arnostrus. Fatteschi 321. — 1048 zu Broni: Bisch. Peter von Tortona. Ughelli 4, 928. — 1050 Juni 11 zu Piacenza: Wido. Beilage. — 1085 zu Fontanella: Graf Hugo. Odorici 5, 71. — 1100 zu Monselice: Warnerius (comes) missus et delegatus. Antiq. It. 1, 476. Cornelius Eccl. Ven. 11, 367. **26.** Giesebrecht K.Z. 3, 1193.

Digitized by Google

XXVI. GENERALLEGATEN.

275. — Wenn in der staufischen Zeit den frühern Verhältnissen gegenüber manches geändert erscheint, so erklärt sich das leicht, wenn wir bedenken, dass mehrere Jahrzehnte vorhergegangen waren, während denen Italien sich fast ganz selbst überlassen war. Während unter K. Heinrich III die Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten in Italien am wenigsten unterbrochen gewesen sein dürfte, mindert sich dieselbe sichtlich schon unter K. Heinrich IV und scheint dann im zwölften Jahrhunderte fast ganz aufzuhören. Einige unter K. Heinrich V erwähnte Boten scheinen nur lokale Bedeutung gehabt zu haben[1]; nur nach seiner Aussöhnung mit der Kirche 1123 dürfte das Reich in grösserer Ausdehnung durch Boten bereist sein.[2] Während der ganzen Regierung K. Lothars, selbst während seiner Römerzüge, finde ich nirgends Reichsboten thätig.[3] Nicht viel anders scheint das in den frühern Zeiten K. Konrads gewesen zu sein. Der kaiserlichen Gerichtsbarkeit geschieht noch wohl Erwähnung; so entscheiden 1140 die Konsuln von Mailand bei einer Lehenssache ausdrücklich: *quod ante imperatorem hoc iudicium diffiniatur.*[4] Aber vergeblich suchen wir nach Zeugnissen für die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit. Ständige Missi wurden allerdings auch von Lothar und Konrad noch zahlreich ernannt; sie übten aber, wie wir sahen, nur noch ganz untergeordnete Befugnisse. Hie und da wird noch eine Beauftragung für einen Einzelfall vorgekommen sein; aber im wesentlichen scheint doch zumal unter Lothar die Uebung der Hoheitsrechte des Reiches geruht zu haben, alles den örtlichen Gewalten überlassen gewesen zu sein. Konrad scheint dem Lande, in welchem er mehrere Jahre als Gegenkönig weilte, mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Aber bei den Boten, welche er sandte, galt es doch mehr die Ordnung der grössern politischen Verhältnisse, insbesondere auch der Beziehungen zum römischen Stuhle, als ein Eingreifen in die Landesverhältnisse im einzelnen. Erst seit dem zweiten Zuge K. Friedrichs I beginnt wieder eine lebhaftere Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten, deren Wirksamkeit dann bald zu einer eingreifenderen und regelmässigeren wird, als früher jemals der Fall war, und schliesslich unter K. Friedrich II geradezu zu einer ständigen Beamtenregierung ausgebildet erscheint.

Es ist sehr erklärlich, wenn nach einer so langen Unterbrechung der Wirksamkeit des Instituts sich in dieser spätern Zeit mancher Unterschied gegen die frühere Gestaltung zeigt. Von einem Anschlusse an altes Herkommen konnte kaum mehr die Rede sein, da dasselbe in Vergessenheit gerathen war. Es war alles neu zu gestalten, und wenn sich dabei auch wieder manche Uebereinstimmung mit früheren Einrichtungen ergab, so ist das wohl zunächst nur auf die Gleichheit der zu befriedigenden Bedürfnisse zurückzuführen. Es ist damit zugleich der Grund gegeben, wesshalb hier, wie fast bei allen Ein-

275. — **1.** Vgl. § 272 n. 8. § 273 n. 13; 1116 hält ein Johannes Boitane als Missus des Kaisers Gericht für Nonantula. Savioli 1, 158. **3.** 1131 wollte er den Bischof Ekbert von Münster nach Italien schicken, der aber aus Furcht vor dem Gegenkönige das Land gar nicht betrat. Vgl. Jaffè Lothar 99. **4.** Rovelli 2, 346.

richtungen der Reichsregierung, gerade in der frühern staufischen Zeit am wenigsten eine feste Regel, eine gleichmässige Behandlung hervortritt; das alte Herkommen war in Vergessenheit gerathen, das neue hatte sich erst zu bilden; man traf diese und jene Einrichtung, um dem Bedürfnisse des Augenblickes zu genügen, die man wieder fallen liess, wenn sie sich nicht erprobte, die aber auch dann, wenn sie zu festerer Gestaltung führte, noch den mannichfachsten Aenderungen unterzogen werden mochte, bis wieder von einem festen Herkommen die Rede sein konnte.

276. — Wie früher, finden wir auch in der staufischen Zeit Königsboten, welche für den ganzen Umfang des Reiches den König zu vertreten hatten. Treten diese Generallegaten anfangs mehr als ausserordentliche Behörde auf, so wurde es weiterhin mehr und mehr zum Herkommen, dass Italien bei Abwesenheit des Königs immer durch einen solchen mit den umfassendsten Vollmachten ausgestatteten Stellvertreter regiert wurde.

Was den Titel betrifft, so ist der frühere Ausdruck *Missus* jetzt durch *Legatus* ersetzt; es dürfte dafür das Vorgehen der Kirche massgebend gewesen sein, wo eine entsprechende Aenderung des Sprachgebrauchs schon im eilften Jahrhunderte eingetreten war.[1] Die Boten für ganz Italien werden jetzt so regelmässig als Legaten bezeichnet, dass wir bei Erwähnung eines *Nuntius* oder *Missus* von vornherein auf weniger ausgedehnte Befugnisse schliessen dürfen. Dagegen hat sich wenigstens im zwölften Jahrhunderte der Sprachgebrauch nicht auch schon dahin festgestellt, dass nur die Boten für ganz Italien als Legaten bezeichnet werden; in der Regel werden allerdings die Ausdrücke *Legatus d. regis, d. imperatoris, imperatoriae maiestatis, sacri palatii*[2], *imperialis aulae* oder *sacri imperii* nur für sie gebraucht; aber es finden sich solche Ausdrücke doch auch für Boten mit beschränkterer Vollmacht. Häufig findet nun aber die Beziehung des Amtes auf ganz Italien schon im Titel ihren Ausdruck; mit einer der ebenerwähnten Bezeichnungen verbunden oder auch ohne dieselben heisst es nun häufig *Legatus in Italia, Italie, totius Italie, per Italiam* oder *per totam Italiam.* K. Friedrich II gebraucht einigemal den Ausdruck *Legatus a latere* oder *de latere nostro*[3], wie auch wohl früher schon ein Legat hervorhebt, dass der König ihn *ex latere suo* gesandt habe.[4] Der Ausdruck *Legatus generalis* kommt vereinzelt 1213 vor[5]; K. Enzio gebraucht ihn seit 1239 häufig in seinen eigenen Urkunden; er findet sich weiter 1249[6], wo er aber nicht einen Boten für ganz Italien bezeichnet, sondern ungenau statt des für die Boten der einzelnen Reichstheile üblichen *Vicarius generalis* gebraucht wird, wie der Ausdruck *generalis* überhaupt sich mehr auf die Ausdehnung der Machtbefugnisse, als des Machtgebietes zu beziehen scheint. Doch dürfte das nicht hindern, den Ausdruck Generallegat der Kürze wegen zur Bezeichnung einer Stellung zu gebrauchen, welche im Anschlusse an den Sprachgebrauch der Zeit genauer

---

276. — **1.** Vgl. Phillips Kirchenrecht 6, 718. **2.** Nur vereinzelt 1184: Mon. patr. Ch. 1, 930. **3.** So Huillard 2, 54. 5, 357. **4.** 1147: Antiq. It. 4, 28. **5.** Huillard 1, 249. **6.** Huillard 6, 741.

als die eines Legaten für ganz Italien zu bezeichnen wäre; für unsere Zwecke empfiehlt sich das auch desshalb, weil wir unter K. Friedrich II eine Theilung Italiens unter mehrere Legaten finden werden, deren Stellung im übrigen durchaus dieselbe zu sein scheint, wie die der frühern Legaten ganz Italiens.

Die grössere Genauigkeit der Titel erlaubte es nun in den meisten Fällen, die Generallegaten von andern Boten bestimmter zu unterscheiden. Ich habe es danach und nach andern Haltpunkten versucht, ein Verzeichniss der Generallegaten aufzustellen, wobei allerdings hie und da über die Stellung Zweifel bleiben, gewiss auch noch manches sich ergänzen liesse, das aber doch vorläufig als Grundlage für die Beurtheilung der allgemeineren Verhältnisse dieses wichtigsten der italienischen Reichsämter genügen dürfte.

277. — K. Konrad III scheint zu Anfang 1139 den Reichskanzler Arnold nach Italien geschickt zu haben, da es heisst, dass der Kanzler des Königs 1139 ein Privileg für Genua selbst überbracht habe[1]; die hohe Stellung der gewählten Person wird auf einen Boten für ganz Italien schliessen lassen. Der Abt Wibald von Stablo wurde 1146 als Legat an den Pabst nach Rom geschickt[2]; und es ist wohl anzunehmen, dass die zunächst nach Rom bestimmten Boten durchweg zugleich für ganz Italien bevollmächtigt wurden. Bestimmt ergibt sich das für eine Legation des Bischofs Hermann von Konstanz 1147. In einem Briefe, in welchem er als *d. regis legatus* die von Crema auffordert, dem Bischofe von Cremona wegen mehrerer Klagen Genüge zu thun, sagt er ausdrücklich: *Notum vobis fieri volumus, quia dominus noster ex latere suo nos in partes istas dirigens tocius Italici regni negotia ad honorem suum iure tractanda nobis commisit, nosque omnibus oppressis et precipue ecclesiis iustitiam facere, treguam firmiter servare et omnes, qui in regno isto captivi tenentur, liberare et quosque rebelles et nostris, immo d. regis mandatis repugnantes, eius banno subiicere et fideles eius de adventu et servitio suo diligenter commonere precepit.*[3] Am 14. Sept. finden wir ihn zu Sterpolongo in Tuszien, wohin ihn nach Angabe der Urkunde der König gemeinsam mit dem Grafen Reimbodo von Rocking[4] als Legaten gesandt hatte zunächst zum Zwecke der Ausgleichung

---

277. — **1.** Ann. Gen. Mon. Germ. 18, 19. Nach den Rekognitionen könnte er von 1138 Dez. bis 1139 Mai 20 vom Hofe abwesend gewesen sein. Vgl. Mon. patr. Lib. jur. Gen. 1, 57. Lappenberg Hamb. U.B. 1, 144. Schannat Hist. Wormat. 69. **2.** Ep. Wibaldi bei Jaffè Bibl. 1, 262. Er reiste März 24 ab und war Anfang August zurückgekehrt. **3.** Antiq. It. 4, 28, auch Zacharia Cremon. 121. Das undatirte Schreiben bezieht Jaffè Konrad 188 auf die Legation 1150 mit dem Bischof von Basel, und es könnte dafür sprechen, dass ein Zug des Königs nach Italien darin in Aussicht genommen erscheint; aber das ist auch in dem folgenden von Jaffè nicht beachteten datirten Zeugnisse der Fall. Der Bischof ist das ganze Jahr 1147 bis zum Dez. in Deutschland nicht nachweisbar. Vgl. Jaffè Konrad 266. **4.** *Raimboctum filium quondam item Raimbocti comitem de Ruchin* heisst es in der Urkunde; ich zweifle nicht, dass er derselbe ist mit dem Edelherrn *Reimbodo, Regenboto de Rocchingen, Rogging* (wohl Rocking in der Oberpfalz), der 1142, 1150 und 1152 Zeuge in Urkunden K. Konrads ist; Mon. Boica 22, 169; Heineccius Antiq. Goslar. 146; Herrgott Genealogia 2, 174; Wirtemb. U.B. 2, 57. Er führt allerdings nie den Grafentitel, während er in jener Gerichtsurkunde wiederholt Graf genannt wird; doch findet sich das in Italien auch wohl bei andern deutschen

Digitized by Google

der Streitigkeiten zwischen Pisa und Lucca; beide entscheiden hier einen Rechtsstreit; auch der Graf heisst *d. regis legatus*, wird aber nur für Tuszien bevollmächtigt gewesen sein, da er investirt *vice d. Conradi imperatoris, cuius in Tuscia obtinebat legationem.*[5]

Als K. Konrad vom Kreuzzuge zurückgekehrt den italienischen Verhältnissen grössere Aufmerksamkeit widmete, sandte er im März 1150 den Notar Heinrich zunächst an den Pabst[6], der aber zugleich mit der Ordnung der Verhältnisse Italiens überhaupt beauftragt war, da der König an den Abt von Nonantula schreibt: *Mittimus autem ad praesens in Italiam protonotarium nostrum Henricum, virum prudentem et industrium, qui ex dispositionis nostrae decreto negotia terrae illius secundum honorem regni ordinabit et statum terrae ex alto consilio prudentiae nostrae in melius reformabit et negotia tua plenius audiet et tanquam a secreto consilii nostri missus ab omnibus incommodis potenter te eripiet.*[7] Im Juli war er nach Deutschland zurückgekehrt.[8] Der König bestimmte dann den Reichskanzler Arnold und den Abt Wibald zu Legaten an den Pabst[9], gab aber ihren Bedenken gegen die Uebernahme nach und sandte statt ihrer im Herbste 1150 die Bischöfe Ortlieb von Basel und Hermann von Konstanz, von deren Legation wir nur wissen, dass sie den Pisanern Bewilligungen gegen ihre Feinde zugestanden, welche der König später aufrecht zu erhalten versprach, nachdem sie im Juni 1151 zurückgekehrt waren.[10] Gegen Ende 1151 schickte dann K. Konrad den Erzbischof Arnold von Köln, den Abt Wibald von Stablo und den Notar Heinrich an den Pabst und die Römer, welche zugleich beauftragt waren, mit den Pisanern wegen des Zuges gegen Sizilien zu verhandeln.[11]

278. — K. Friedrich I sandte sogleich nach seiner Krönung im März 1152 den Bischof Eberhard von Bamberg mit dem Erwählten Hillin von Trier und dem Abte Adam von Ebrach zur Ankündigung seines Regierungsantrittes an den Pabst, die Römer und die Italiener überhaupt, welche Ende Juni nach Deutschland zurückkehrten.[1] Von dem Hoftage zu Wirzburg im Okt. 1152 aus, wo der Römerzug beschworen wurde, scheint er dann die Bischöfe Anselm von Havelberg und Hermann von Konstanz und den Grafen Ulrich von Lenzburg nach Italien geschickt zu haben, welche in Gemeinschaft mit den Grafen Wido Guerra und Wido von Blandrate zu Rom den Vertrag mit dem Pabste verhandelten, welchen der König nach ihrer Rückkehr 1153 März 23 zu Konstanz bestätigte.[2] Dass

---

277.] Edelherren. Er dürfte auch der Graf Ramboth sein, der in einer von Konrad als Gegenkönig 1129 Juli 15 zu Mailand ausgestellten, nach Stumpf Reg. n. 3366 allerdings unechten Urkunde Zeuge ist; seine spätere Verwendung in italienischen Geschäften würde dann um so erklärlicher sein. **5.** Rena e Camici 5 a, 14. **6.** Jaffè Bibl. 1, 371. 378. **7.** Tiraboschi Non. 2, 273. **8.** Jaffè Bibl. 1, 403. **9.** Vgl. Jaffè Konrad 185. **10.** Jaffè Bibl. 1, 425. 478; vgl. Jaffè Konrad 188. **11.** Jaffè Bibl. 1, 472. 478. 479; vgl. Jaffè Konrad 203.

278. — **1.** Mon. Germ. 4, 89. Ott. Frising. de g. Fr. l. 2 c. 4. 6. **2.** Mon. Germ. 4, 92; vgl. Jaffè Bibl. 1, 547, wo schon hervorgehoben, dass der Vertrag von den Le-

Digitized by Google

der König, wie zu erwarten wäre, vor dem Antritte des Römerzuges angesehenere Legaten voraussandte, ist nicht bekannt[3]; doch scheint ein Bertold, der nur als Missus bezeichnet wird, mit ziemlich umfassenden Vollmachten vorausgesandt zu sein, da er 1154 Okt. 30 mit dem Bischofe von Padua über den Nachlass der Heerfahrt und die Investitur mit den Regalien einen Vertrag schloss.[4]

Vor seinem zweiten Zuge sandte dann der Kaiser zu Anfang 1158[5] den Reichskanzler Reinald von Dassel und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach voraus, um die italienischen Verhältnisse zu ordnen. Ein erhaltener Gesandtschaftsbericht[6] und die Nachrichten der Schriftsteller geben genügende Auskunft über ihr erfolgreiches Wirken[7]; von Urkunden liegt uns der Vertrag vor, den sie im Juni mit Piacenza über die dem Kaiser gegen Mailand zu leistende Hülfe abschlossen.[8] Beide wurden in der nächsten Zeit dann noch mehrfach mit andern Grossen als Boten für besondere Zwecke verwandt; so insbesondere zur Durchführung der ronkalischen Beschlüsse.[9] Otto wurde im Sommer 1159 mit dem Probste Heribert von Achen[10] und dem Grafen Wido von Blandrate nach Rom gesandt und sass als *Legatus iussu d. imperatoris F. ad partes Romanas transmissus* in dem Reichsstifte Farfa öffentlich zu Gerichte.[11] Sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach nimmt 1159 März 9 zu Imola als *Legatus d. F. imperatoris in Italia* die Kirche von Imola *ex parte domini mei F. imp.* in Schutz.[12] Der Titel scheint einen blossen Einzelauftrag auszuschliessen, so dass er das Amt eines Generallegaten bei Anwesenheit des Kaisers im Lande versah. Am 17. Mai war er wieder am Hofe[13] und ist weiter auch 1160 und 1161

---

gaten zu Rom verhandelt sein müsse, von wo der Pabst seinerseits am 8. Feb. Legaten an den König abordnete. Anselm und Wido von Blandrate sind im Okt. zu Wirzburg mehrfach Zeugen des Königs. Jan. 3 ist auch der spätere Reichskanzler Reinald, damals Probst zu Hildesheim, zu Rom (Orig. Guelf. 3, 440), der der Gesandtschaft beigegeben gewesen sein dürfte. Bischof Hermann ist, wohl unmittelbar aus Italien zurückkehrend, 1153 Feb. 15 Zeuge des Königs zu Bisanz, während in der Zwischenzeit keiner der Genannten als Zeuge erscheint. **3.** Die Erzbischöfe Arnold von Köln und Anselm von Ravenna scheint der König erst von Tuszien aus an den Pabst vorausgesandt zu haben. Vgl. Vita Hadriani ap. Watterich 2, 326, womit die Urkunden, wonach beide noch im Mai beim Könige sind, stimmen. **4.** Dondi 6, 26; auch Böhmer Acta 596. Da Bertold keinen weitern Titel führt, so ist wohl nicht an Herzog Bertold von Zähringen oder Graf Bertold von Andechs zu denken, welche den Römerzug mitmachten; wahrscheinlich dürfte es der Triskämmerer Bertold von Schonenberg (vgl. Sitzungsber. 40, 501) sein; es lässt sich das nicht bestimmter nachweisen, da auf dem Römerzuge nur die angesehenern Grossen als Zeugen aufgeführt sind. **5.** Vgl. Scheffer Fr. I. 206: nachdem dort überhaupt festgestellt, dass die Rekognition Anwesenheit des Kanzlers nicht voraussetzt, kann die Zeitfrage keinem Zweifel mehr unterliegen. **6.** Sudendorf Registrum 2, 131. **7.** Vgl. Ficker Reinald 22. Heigel u. Riezler 90. **8.** Boselli 1, 310; auch Böhmer Acta 596. **9.** Vgl. Ficker Reinald 27. Heigel u. Riezler 99. **10.** Nicht Aqui, wie Heigel 107 das urkundliche *Asianae capellae* nach dem Aquensis des Ragewin korrigirt; auch ist die *imperialis camera* nicht ein kaiserlicher Hoftag, sondern das Reichsstift Farfa selbst. **11.** Script. It. 2b, 678; auch Margarin 2, 178. Vgl. Radevic. l. 2 c. 41. Tourtual Forschungen 13. **12.** Savioli 1, 256; auch Manzonius 99. **13.** Böhmer Acta 99.

mehrfach in Italien in der Umgebung des Kaisers nachzuweisen, ohne dass mir weitere Zeugnisse für eine längere Fortdauer jener Stellung bekannt geworden wären.[14]

Bestimmtere Zeugnisse haben wir über die Legation des Erzbischof Reinald von Köln. Nach 1162 Juni 10 am Hoflager zu Pavia[15], schliesst er als *Imperatoriae maiestatis legatus* am 9. Juli zu San Genesio einen Vertrag mit den Konsuln von Lucca über die Regalien der Stadt und lässt denselben einige Tage später zu Lucca beschwören[16]; er war weiter in dieser Zeit als Legat zu Pisa und Genua mit der Beilegung des Krieges zwischen diesen Städten beschäftigt.[17] Am 18. Aug. war er wieder beim Kaiser zu Turin und ging mit diesem weiter nach Burgund und Deutschland, von wo ihn derselbe aber schon nach wenigen Tagen zurückschickte, *ut vice sua, que forent ordinanda in Ytalia statueret.*[18] Die jetzige Amtsführung Reinalds bietet uns wohl das erste Beispiel einer länger dauernden Verwaltung des Landes in Vertretung des Kaisers. Er bereiste zuerst die Lombardei und die Trevisaner Mark; 1162 Nov. 22 hielt er Tag zu Piacenza und verordnete, dass unter Abstellung der eigenen Münze dort fortan nach Imperialen zu rechnen sei[19]; Ende März 1163 kam er nach Pisa, bereiste dann ganz Tuszien, die Romagna und die Marken, kam am 20. Okt. nach Pisa zurück, hielt noch zu Sarzana ein Parlament für ganz Tuszien und kehrte dann Anfang November zum Kaiser nach Lodi zurück.[20] Auch während der Anwesenheit des Kaisers im Lande führt Reinald den allgemeinen Titel *Imperatoriae ma-*

278.] **14.** Auch Bischof Hermann von Verden 1159 und Eberhard von Bamberg 1162 bezeichnen sich urkundlich als Legaten des Kaisers; vgl. § 182 n. 6, § 183 n. 1; doch scheint es sich da nicht um ausgedehntere Vollmachten zu handeln. **15.** Huillard 2, 661. **16.** Mem. di Lucca 1, 186. **17.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 33. Vgl. Ficker Reinald 44. **18.** Morena. Mon. Germ. 18, 640. **19.** Ann. Placentini. Mon. Germ. 18, 413. **20.** Vgl. Morena und insbesondere Ann. Pisani. Mon. Germ. 18, 640. 19, 249. — Urkunden: Aug. 1. Siena, bekundet ein in zahlreicher Versammlung zu Montalcino für das Kloster S. Antimi von ihm gesprochenes Urtheil. Antiq. It. 4, 573. — Sept. 7. Arezzo. Freibrief für die Abtei Borgo San Sepolcro, Nov. 6 zu Lodi vom Kaiser bestätigt. Mittarelli Ann. 4, 6. 10, auch Rena e Camici 5b, 19. 24. — Sept. 9. Arezzo. Urtheil für die Abtei S. Flora und Lucilla. Rena e Camici 5b, 28. — Undatirtes Privileg für Pistoja wegen der ihm in Tuszien, Romanien und Campanien geleisteten Dienste. Zacharia Anecd. 234, auch Fioravanti 62; hieher gehörig wegen der mit den vorigen Urkunden stimmenden Zeugen, wonach sich insbesondere der Bischof Aicard von Parma in seiner Begleitung befand. — Nov. 3. Lodi. Der Kaiser bestätigt, was Reinald als sein Legat in Tuszien den Bürgern von Sarzana wegen ihrer Treue versichert hat. Auszug Böhmers aus Hs. der Magliabecchiana 25, 558; nach Stumpf Reg. n. 3987 gedruckt bei Targioni-Tozetti Relazione d'alcuni viaggi 12, 63 und verdächtig; doch dürfte es sich wohl nur um Korruptionen handeln; die Urkunde stimmt zu andern damals gegebenen und nach der § 127 n. 7 abgedruckten Stelle muss ein solches Privileg vorhanden gewesen sein. — Nov. 8. Lodi. Der Kaiser bestätigt den von Reinald mit der Stadt Gubbio geschlossenen Vertrag. Sarti Eugub. 113, auch Reposati Della zecca di Gubbio 1, 394. — Ein Uebereinkommen Reinalds mit Città di Castello wird 1196 erwähnt. Böhmer Acta 191. Nach Morena, Mon. Germ. 18, 642 liess Reinald in dieser Zeit auch die Burg Montemalo im Bisthume Lodi wiedererbauen; dass er schon Okt. 28 gleichzeitig mit dem Kaiser nach Lodi kam, ist wohl ungenau. — Vgl. auch oben § 137.

iestatis legatus fort, wurde nun aber insbesondere mit der Verwaltung des Gebietes von Mailand beauftragt; denn Dez. 10 urkundet er zu Monza *ex auctoritate legationis, quam d. noster serenissimus imperator in tota Mediolanensium terra nobis commisit.*[21] Da er fortan nie am Hofe erscheint, wird er den Winter über zu Monza seinen Sitz gehabt haben, wo er noch 1164 Feb. 9 wegen einer Klage des Abtes S. Peter zu Pavia gegen die Herren von Castello zu Gerichte sitzt[22], woraus sich zugleich ergeben dürfte, dass seine Gewalt sich jetzt nicht etwa auf das Mailändische beschränkte. Im Frühjahr wandte er sich wieder nach Tuszien, kam Apr. 11 nach Pisa, ging weiter nach Borgo San Genesio, von dort eilends nach Lucca, wo er Apr. 22 den Gegenpabst Paschal wählen liess, und hielt dann Mai 2 einen Tag für ganz Tuszien zu San Genesio.[23] Ende Mai war er wieder beim Kaiser zu Pavia und ging im Juni nach Deutschland zurück.

Reinalds Nachfolger ist der Reichskanzler Christian, angeblich aus dem Hause der Grafen von Buch.[24] Sehr wahrscheinlich wurden ihm sogleich nach Reinalds Abzuge dessen Vollmachten übertragen, da der Kanzler 1164 Aug. 30, als der Kaiser noch in Italien war, im Kloster Chiaravalle della Colomba unter Zeugniss bekannter Anhänger des Kaisers dem Kloster eine Schenkungsurkunde ausstellte[25]; ist nicht angegeben, dass er dabei den Titel eines Legaten führte, so ist doch wahrscheinlich, dass er als Vertreter des Reichs handelte. Er hat weiter den Kaiser bei dessen Rückzuge Anfang Oktober jedenfalls bis an die Nordgränze Italiens begleitet[26], wandte sich dann wohl zum Süden, kam nach Pisa und führte dort Nov. 30 den Gegenpabst ein. Den Pisanern sagte er damals gegen Zahlung einer bedeutenden Summe die Belehnung mit Sardinien durch den Kaiser zu. Weiter führte er dann den Gegenpabst nach Viterbo und unternahm, um die Anerkennung desselben zu erzwingen, einen Heereszug in die Maritima und Campagna, Rom selbst bedrängend. Gegen Ende Februar 1165 finden wir ihn nach den Urkunden im östlichen Tuszien, wohl auf der Heimreise nach Deutschland.[27]

---

21. Gibt den Stiftsherrn S. Juliani de Colonia einen Aufschub zur Zahlung ihrer Schulden. Frisi 2, 66. Vgl. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 375. **22.** Zachariae Iter lit. 37. **23.** Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 250. Vgl. Ficker Reinald 57. Reuter Alexander III. 2, 15. 575. **24.** Vgl. Varrentrapp 3, wonach seine Herkunft ganz unsicher ist. **25.** Auszug bei Affò P. 2, 232 und Campi 2, 21. Ueber eine andere angeblich 1164 für ein italienisches Kloster ausgestellte Urk. vgl. Varrentrapp 127 Anm. **26.** Er rekognoszirt Okt. 4. 5 *in castro Belfort*, nach Rampoldi Corogr. dell' Italia 1, 208 Belforte bei Varese. Die Rekognition lässt hier wohl um so sicherer auf Anwesenheit schliessen, als eine Okt. 9 zu Dissentis ausgestellte Urkunde (Böhmer Acta 153; das Jahr wird nach jener Ortsbestimmung nicht mehr zweifelhaft sein können) und mehrere während seiner Abwesenheit ausgestellte Kaiserurkunden überhaupt keine Rekognition haben. Nov. 1 soll Christian allerdings zu Ulm rekognoszirt haben; aber abgesehen von der Bedenklichkeit der Benutzung der Rekognition ist die Urk. verdächtig, wie schon Varrentrapp 18 bemerkt, wenn es auch möglich bleibt, dass der Kaiser seinen Neffen Friedrich als *filius* bezeichnete. Auch dass Christian noch im November nach Pisa kommt, macht sehr unwahrscheinlich, dass er damals in Deutschland war. **27.** Näheres bei Varrentrapp 18 ff., wo bereits Angaben Reuters über die Zeitfolge berichtigt sind. Meine Annahmen weichen von denen V's dadurch ab, dass ich den Zug ins Römische, dessen Zeit nicht

Digitized by Google

Während des vierten Zuges nach Italien Ende 1166 und 1167 müssen die Erzbischöfe Reinald von Köln und Christian von Mainz die Vollmachten von Legaten gehabt haben, wenn auch der Titel nicht ausdrücklich nachweisbar ist. Anscheinend schon vor dem Kaiser aufbrechend, sind sie auch später selten am Hofe, sondern mit der Ordnung der Angelegenheiten in den westlichen Landestheilen, insbesondere zu Genua beschäftigt.[29] Für besondere Vollmachten spricht wohl schon, wenn der Kaiser 1167 Jan. 23 sagt, ein gewisser Warnelottus sei wegen der Weigerung, sich vor Gericht zu stellen, *tam a nobis, quam ab illustribus principibus Coloniensi ac Maguntino archiepiscopis in banno nostro missus*[29]; das kann doch wohl nur ein Bann sein, welchen die Erzbischöfe schon vor dem Kaiser über ihn verhängt hatten. Für die Banngewalt Reinalds ergibt sich ein weiteres Zeugniss, indem er Feb. 13 in öffentlicher Versammlung zu Genua erklärt, dass er den Markgrafen Wilhelm Sarracenus und die Markgrafen von Gavi zuerst zu Marengo vorlud, um sich wegen der den Genuesern entrissenen Burg Palodi zu rechtfertigen; dass sie ihm dann auf einem Tage zu Gavi Gehorsam gelobten; dass sie aber nun desshalb nach Genua geladen, nicht erschienen seien, wesshalb er den Bann über sie verhängt und den Kapellan Konrad schwören lässt, dass der Kaiser den Bann bestätigen werde.[30] Wie hier, nennt er sich auch in einer Apr. 27 ausgestellten Urkunde, wodurch er die von Siena von der Heerfahrt befreit und ihnen Erwerbungen bestätigt unter Androhung einer Geldstrafe, nur Erzbischof und Erzkanzler; aber wie schon der Inhalt auf ausgedehnte Vollmachten schliessen lässt, so bedient er sich doch bestimmter des Ausdrucks, dass er *in legatione et expeditione* des Kaisers nach Tuszien gekommen sei.[31] Christian, nachdem er März 5 zu Imola zum Erzbischofe geweiht war, trennte sich dann gleichfalls vom Kaiser[32] und ging nach Genua

---

278.] genauer überliefert ist, vor, nicht nach den urkundlich feststehenden Aufenthalt in Tuszien Feb. 1165 setzen möchte. Denn Christian urkundet als *imperialis aulae cancellarius atque legatus* Feb. 22 zu Arezzo, Feb. 24 aber zu Soci nördlich von Bibbiena (Varrentrapp 127); er bewegte sich also damals von Süden nach Norden und es ist nicht wohl abzusehen, was er zu Soci zu suchen haben konnte, wenn er nicht den Apennin überschreiten wollte; kehrte er damals aus dem Römischen zurück, so stimmt jene Richtung durchaus. (Sollte der Umstand, dass beide Urkunden im Hause eines Medicus ausgestellt sind, etwa an Rückkehr wegen Krankheit denken lassen?) Auf die auffallende Rekognition Apr. 17 zu Frankfurt (vgl. Varrentrapp 128) wird keine Rücksicht mehr zu nehmen sein, da die Urk. nach Stumpf Reg. n. 4042 unecht ist. Spätestens im Mai würde er zurückgekehrt sein, falls wir aus der Rekognition darauf schliessen dürfen; doch nennt ihn auch eine Rekognition 1164 Dez. 30. Vgl. Stumpf Reg. n. 4038. 4043. — Ein Schreiben Christians als Legaten Italiens an den König von Frankreich hat schon Varrentrapp 140 richtig in diese Zeit eingereiht. **28.** Näheres bei Reuter 2, 236; Ficker Reinald 105; Tourtual Forschungen 125; Varrentrapp 26. **29.** Rena e Camici 5b, 78. **30.** Lib. iur. Gen. 1, 225. **31.** Böhmer Acta 818. Aus der bei Tommasi 1, 141. 145, auch bei Malavolti 31 erwähnten Urkunde Reinalds macht Tourtual 127 eine zweite; die Inhaltsangabe ergibt aufs bestimmteste, dass es dieselbe ist. **32.** Die Anwesenheit Christians zu Rimini März 23 hat schon Varrentrapp 32 richtig beseitigt; Tourtual 132 behält sie bei, obwohl er selbst 83 ff. ausgeführt hat, dass mindestens die Zeugenangaben der betreffenden Urkunde nicht in dieses Jahr gehören.

Digitized by Google

und Tuszien, dann zur Schlacht bei Tusculanum sich mit Reinald vereinigend; bezügliche Urkunden haben sich von ihm nicht erhalten, doch wird nicht zu bezweifeln sein, dass er mit entsprechenden Vollmachten, wie Reinald ausgestattet war; es liesse sich dafür auch anführen, dass, als die Pisaner sich gegen Reinald zur Heerfahrt gegen Sizilien verpflichteten, bestimmt wurde, dass nur der Kaiser selbst oder Reinald oder Christian dieselbe sollte nachsehen können.[33]

Bei seinem Abzuge nach Oberitalien im Aug. 1167 hat dann der Kaiser den Reichskanzler Philipp von Heinsberg in Mittelitalien zurückgelassen. Zu Pisa[34], dann Aug. 29 zu Pontremoli[35], ist er noch beim Kaiser. Dann muss er mit nicht unbedeutender Macht[36] ins Römische zurückgekehrt sein; dieser bisher nicht beachtete Umstand dürfte es eben so sehr, als die Rücksicht auf die Geiseln erklären, dass die Römer zunächst auf kaiserlicher Seite verblieben.[37] Viterbo, wo der Kaiser den Gegenpabst zurückgelassen, muss abgefallen sein; denn 1173 bewilligte Christian von Mainz, dass das zerstörte Ferento nicht wieder erbaut werde, und löste die Stadt Viterbo, *quam propter idem Ferentum dominus Philippus Coloniensis archiepiscopus banno imperiali subiacere pronunciavit*, von diesem Banne[38], der nur in dieser Zeit von Philipp verhängt sein kann. Er wird dann den Gegenpabst nach Rom geführt haben, wo er, inzwischen zum Erzbischofe von Köln erwählt, 1168 Feb. 26 von demselben die Unterwerfung des Bisthums Kammerich unter Köln erlangte.[39] Im April zogen die Römer mit Philipp und dem Präfekten gegen Albano und zerstörten dasselbe.[40] Im Juni finden wir Philipp auf dem Heimwege zu Lucca; wegen des Aufstandes der Lombarden war ihm der Landweg versperrt; auch zur See getrauten sich die von Lucca und Genua ihn aus Furcht vor den Lombarden nicht zu geleiten; er ging dann nach Pisa und wurde von den Pisanern mit seinem Gefolge auf sieben Galeeren zur Provence gebracht[41], von wo er Aug. 15 wieder zu Köln eintraf.[42]

Ende April 1169 ging dann der Bischof Eberhard von Bamberg als Bevollmächtigter des Kaisers nach Italien und kehrte erst im Frühjahre 1170 von dort zurück; doch scheint er sich wesentlich auf Versuche zur Verständigung mit dem Pabste beschränkt zu haben; von einer anderweitigen Thätigkeit ist uns nichts bekannt.[43]

33. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 255. 34. Zeugenschaft und Rekognition; Soldani 159, auch Böhmer Acta 120. 35. Rekognition nach dem vollständigern und richtigern Abdrucke Lami Del. 13, 798; Reg. imp. n. 2527 irrig zu Sept. 4 nach Mem. di Lucca 3a, 240. 36. Bei seiner Rückfahrt hatte er 120 deutsche Ritter bei sich. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 258. 37. Vgl. Reuter 2, 279. 38. Bussi 398, auch Böhmer Acta 602. Setzen die Chroniken von Viterbo (Böhmer Fontes 4, 690) den Beginn der Feindseligkeiten auf 1169, so wird darauf kein Gewicht zu legen sein; es ist nicht abzusehen, zu welcher andern Zeit Philipp hier hätte einschreiten sollen. 39. Lacomblet 1, 300. 40. Ann. Ceccanenses. Mon. Germ. 19, 286. Philipp wird hier nur als Kanzler bezeichnet und es ist daher die Nachricht mehrfach auf Christian von Mainz bezogen: so Watterich 2, 579, Gregorovius 4, 553. 554; aber von anderm abgesehen ist eine Legation Christians in dieser Zeit schon durch sein Itinerar ausgeschlossen; vgl. Varrentrapp 131. 41. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 258. 42. Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 782. 43. Näheres bei Reuter 3, 19 ff., 709 ff.; vgl. dazu das päbstl. Schreiben bei Boselli 1, 322, auch Böhmer Acta 600.

Digitized by Google

279. — Bis dahin ist das Reichsamt eines Legaten für Italien noch wenig fest gestaltet; von einer durch das Herkommen geregelten Stellung wird noch kaum die Rede sein können. Die jetzt folgende lange Amtsführung des Erzbischofs Christian von Mainz wird vorzüglich darauf hingewirkt haben, der Legation Italiens mehr und mehr den Charakter eines ständigen, immer besetzten Reichsamtes zu geben, der wohl zeitweise unter dem Einflusse der Ereignisse wieder mehr zurücktritt, schliesslich aber doch in den Einrichtungen K. Friedrichs II zu ganz bestimmtem Ausdrucke gelangt. Lassen die erhaltenen Zeugnisse auch noch Lücken und Zweifel, so scheint doch von nun an das Amt nie längere Zeit unbesetzt geblieben zu sein, wenn wir von den Jahren absehen, wo von einer Wirksamkeit der Reichsregierung in Italien überhaupt nicht die Rede war.

Gegen Ende 1171 kam Christian, *qui tunc legationem et vicem imperatoris Frederici gerebat per totam Italiam*[1], zunächst nach Genua und verblieb dann als Generallegat in Italien bis zu seinem 1183 Aug. 25 zu Tusculanum erfolgten Tode; nur einmal nach der Belagerung Ancona's scheint er 1173 Nov. auf kurze Zeit nach Deutschland zurückgekehrt zu sein.[2] Dass seine Gewalt ganz Italien umfasste, ist in den von ihm als Legaten ausgestellten Urkunden[3] im Titel immer hervorgehoben; er nennt sich am regelmässigsten *totius Italie legatus*, vereinzelt auch *sacri imperii in Italia* oder *imperialis aule per Italiam legatus;* in den für Deutschland ausgestellten Urkunden führt er den Titel nicht; ebensowenig als Zeuge beim Kaiser. Auf das Einzelne seiner rastlosen Thätigkeit gehen wir um so weniger ein, als dieselbe neuerdings anderweitig erschöpfend behandelt ist.[4]

---

279. — **1.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 91. **2.** Vgl. Varrentrapp 61. Habe ich Böhmer Acta 125 die bezügliche kaiserliche Urkunde zu 1172 eingereiht, so wird nun allerdings, nachdem V. eine 1173 zu Bingen ausgestellte Urk. Christians nachgewiesen und andere Schwierigkeiten beseitigt hat, die Zeugenschaft Christians für 1173 ausschlaggebend sein müssen. **3.** Vollständig aufgezählt bei Varrentrapp 135 ff. Bezüglich der Einreihung bieten insbesondere die Urkk. für Fermo, n. 110 und 129, Schwierigkeiten. In n. 110 restituirt Christian der durch sein Heer zerstörten Stadt Fermo die frühern Freiheiten und verspricht ohne Willen der Bürger keine Befestigungen in der Stadt anzulegen. Die Daten sind verwirrt; in dem mir vorliegenden Auszuge Feb. 1177 (1178 in dem Abdrucke bei Adami de rebus gestis in civ. Firmana 14 bei Graevius 7b), ind. 9 (1176), imp. 25 (1180; reg. 25 wäre 1177). Der Ausstellort Seriolum wird Sirolo südöstlich von Ancona am Meere sein; das dürfte dafür sprechen, die Urk. mit V. zu 1177 zu setzen, da Christian um diese Zeit päbstliche Gesandte durch die Mark nach Ravenna geleitete; vgl. Varrentrapp 74. Die zweite Urk. n. 129, durch welche Christian denen von Fermo ihre Freiheiten und Besitzungen restituirt und sie auf fünf Jahre vom Fodrum und sonstigen Abgaben befreit, hat die übereinstimmenden Daten 1177. 3 non. ian. ind. 10 ap. Assisium. V. setzt sie dennoch 1178, und dafür scheint allerdings sehr zu sprechen, dass Christian Zeuge in einer Urkunde ist, in welcher der Kaiser denen von Fermo ihre Freiheiten restituirt und ihnen das Fodrum auf zehn Jahre nachsieht. Dagegen wäre nun höchst auffallend, dass der Legat in Anwesenheit des Kaisers überhaupt eine solche Urkunde gleichen Inhalts ausgestellt, noch mehr, dass er den Zeitraum darin verkürzt hätte. Dieser, V. nicht genauer bekannte Inhalt der ungedruckten Urkunde in Verbindung mit der Datirung scheint mir doch für 1177 zu sprechen, zumal Christian, der im Nov. 1176 zu Anagni, im Feb. 1177 bei Ancona ist, in der Zwischenzeit recht wohl zu Assisi sein konnte. **4.** Vgl. Varrentrapp 48 ff.

Sein Nachfolger ist der Reichskanzler Gottfrid aus dem Hause der Grafen von Helfenstein.[5] Er sitzt 1184 März 11 als *sacri palatii in Italia legatus* zu Mailand zu Gerichte wegen einer Klage des Bischofs von Turin gegen den Grafen von Savoien.[6] Er war im Juni wieder beim Kaiser in Deutschland[7], wird dann mit diesem nach Italien gezogen sein, war aber nur zeitweise am Hoflager[8] und noch mehrfach als Legat thätig. So gegen Ende des Jahrs bei Streitigkeiten zwischen Pavia und Piacenza, indem er als Legat Schiedsrichter bestätigt, welche dieselben Nov. 14 gewählt hatten und ihnen zwei aus seiner Umgebung zufügt[9]; 1185 Sept. 2, während der Kaiser in Tuszien war, spricht er zu Turin dem Grafen von Savoyen dessen Turiner Kirchenlehen ab.[10] Als Legat wird er nicht weiter erwähnt, war aber noch 1186 Juni beim Kaiser in Italien und wird mit demselben nach Deutschland zurückgekehrt sein; um diese Zeit wurde er dann Bischof von Wirzburg.[11]

Schon neben ihm finden wir einen andern Legaten thätig, den Edelherren Bertold von Kunigsberg, der als Elsässer bezeichnet wird[12], also wohl von der Königsburg bei St. Bilt stammend. Als Legaten des Kaisers finden wir ihn zunächst im Juni 1184 genannt; der Pabst, in die Lombardei reisend, beauftragt ihn mit dem Schutze der Campagna gegen die Römer, insbesondere mit der Vertheidigung von Tusculanum und der Wiedereroberung von Rocca di Papa.[13] Er wird vom Kaiser nach dem Tode Christians zu dem besondern Zwecke gesandt sein, um die Besitzungen der Kirche gegen die Römer zu schützen. Ob er schon in dieser Zeit den Titel eines *legatus in Italia* führte, wissen wir nicht; jedenfalls führt er ihn schon 1185 Feb. 11 und März 5 als Zeuge des Kaisers[14], also während Gottfrid noch im Amte war. Machten die Verhältnisse Oberitaliens, wie die des Römischen die Anwesenheit eines Legaten mit umfassendsten Vollmachten wünschenswerth, so hatte das Amt sich wohl noch kaum so fest gestaltet, dass nicht auch zwei Legaten nebeneinander fungiren konnten. Ob damit, wie später unter Friedrich II, eine Scheidung der Amtsbezirke verbunden war, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen; doch scheint Bertold zunächst auf Mittelitalien mit Einschluss der Romagna angewiesen gewesen zu sein.[15] Diesem Verhältnisse entspricht es auch, wenn beide nur

---

5. Vgl. über ihn Stälin 2, 390; Scheffer 57. 6. Mon. patr. Ch. 1, 930. Die Beweise, welche sich hier und sonst aus dem Itinerar der Kanzler, welche zugleich Legaten waren, für den Satz ergeben, dass die Rekognition die Anwesenheit des Rekognoscenten nicht erweist, hat Scheffer 205 ff. sehr vollständig zusammengestellt. 7. Zeuge 1184 Juni 20 zu Gelnhausen; Böhmer Acta 137. 8. Vgl. bei Scheffer 223 ff. die Zeugen der Kaiserurkunden. 9. Poggiali 4, 355 extr. 10. Mon. patr. Ch. 1, 938. 11. Dass er Bischof von Wirzburg war, ist schon von Stälin 2, 390 festgestellt; dass er es nach der gewöhnlichen Annahme nicht schon 1184 wurde, hat Scheffer 115. 211 nachgewiesen. 12. Ansberti Hist. Fontes rer. Austr. I, 5, 17. 13. Ann. Ceccan. und Casin. Mon. Germ. 19, 287. 313. In beiden Quellen heisst er *comes Bertoldus*; doch wird die Identität desshalb nicht zu bezweifeln sein. 14. Puricelli 1, 1028. Pacchi 14. 15. Er ist als Zeuge und nach den sonstigen Zeugnissen nur hier thätig; auch liesse sich anführen, dass 1185 Aug. der Kaiser einen Befehl zum Schutze des Klosters Fonte Avellana an Bertold gemeinsam mit dem Markgrafen von Ancona und dem Herzog von Spoleto richtet (Mittarelli 9, 34), nicht auch an den Legaten Gottfrid, was einen grössern mittelitalienischen Amtsbezirk anzudeuten scheint.

Digitized by Google

Legaten *in Italia* oder *Italie* heissen, nicht *totius Italie*, wie Christian sich vorzugsweise nannte; erst nach dem Abzuge Gottfrids wird Bertold vereinzelt mit diesem bestimmteren Titel bezeichnet.[16]

Im Juni unternahm Bertold, von den Edeln des Gebiets um Hülfe angegangen, einen Heereszug gegen Faenza; Juni 20 kam es zur Schlacht, über deren Ausgang uns nur ungenaue und widersprechende Berichte vorliegen.[17] Ende August und im September ist Bertold beim Kaiser im Spoletinischen[18]; Okt. 13 bestätigt er zu Imola dem dortigen Bischofe seine Besitzungen.[19] Erst 1186 Juni 24 wird er während der Belagerung von Orvieto wieder beim Könige Heinrich genannt[20] und scheint dann bis Ende des Jahres grossentheils bei diesem in der Mark und in der Romagna gewesen zu sein[21]; ein Streit Bertolds mit dem Bischofe von Imola über die Rechte des Reichs auf die dortige Grafschaft wurde Okt. 26 vom Erzbischofe von Ravenna als Delegirtem entschieden.[22] Noch im Frühjahre 1187 scheint er mit dem Könige in Tuszien gewesen zu sein, da der Pabst klagt, dass der König und Bertold die dortigen Kirchen bedrängten.[23] Dann aber finden wir ihn Juli 12 beim Kaiser zu Hagenau[24], jetzt nicht mehr als Legat bezeichnet, obwohl er sonst der erste ist, welcher auch als blosser Zeuge in Kaiserurkunden den Titel führt, während die frühern Legaten sich desselben nur bedienten, wenn sie als solche thätig waren. An und für sich würde das das Aufhören seiner Stellung nicht gerade erweisen, da die deutschen Grossen ihre Titel italienischer Reichsämter in Deutschland häufig nicht fortführten. Aber wir finden jetzt andere Legaten thätig und während des Kreuzzuges, wo Bertold Anfang 1190 als Gesandter an den griechischen Kaiser geschickt wurde, wird er als Graf von Tuszien bezeichnet.[25]

In der nächsten Zeit sind unsere Nachrichten sehr dürftig und ungenau. Da K. Heinrich bis Ende 1187 in Italien blieb, mochte kein Bedürfniss zur Ernennung eines Legaten bestehen. In einer allerdings wenig zuverlässigen Quelle heisst es dann, der König habe Italien verlassen, *ibi dimisso rectore Truscardo.*[26] Das wäre Trushard von Kestenburg, aus einem an der Hardt gesessenen Reichsdienstmannengeschlechte, das sich auch von Speier

---

279.] **16.** Fantuzzi 6, 54. **17.** Tolosani Chron. bei Mittarelli Acc. 96; Chron. Caesenae, Script. It. 14, 1091; vgl. Marchesi 158; Savioli 2a, 130. Die Nachricht von Tolosanus 102, dass im Sept. zu Lodi in Gegenwart des Kaisers Friede geschlossen sei, kann nicht genau sein, da der Kaiser damals im Spoletinischen war. **18.** Aug. 31 ap. Fulgineum, Sept. 18. 24 ap. Cucurionem. **19.** Manzonius 114, auch Böhmer Acta 603. **20.** Mittarelli Ann. 9, 35. **21.** Zeuge: Aug. 7 Gubbio, Okt. 25 Cesena, Nov. 27 Jesi, Dez. 13 Ascoli. **22.** Fantuzzi 6, 54, auch Manzonius 116, Ughelli 2, 630; eine Erzählung des Streites bei Ughelli 2, 628; die Entscheidung wurde 1210 von K. Otto und 1226 von K. Friedrich bestätigt. Manzonius 153. 173. **23.** Watterich 2, 680. **24.** Mon. Boica 31, 427. **25.** Ansberti Hist. Fontes rer. Austr. I, 5, 46. Die Interpunktion: *P. nobilis de Chunisperch, comes Tuscie et M. dapifer*, welche sich ebenso in der ältern Ausgabe von Dobrowsky 66 findet, lässt das Zusammengehören zweifelhaft; aber auch S. 49 wird er als *Comes* bezeichnet, was sich wohl nur darauf beziehen kann; auch spricht für nähere Beziehungen zu Tuszien, dass, worauf wir zurückkommen, 1187 sein Bruder Anselm Tuszien verwaltete. **26.** Cavitellius Ann. Cremon. bei Graevius 3b, 1318.

nannte.[27] Die Nachricht wird dadurch wahrscheinlich, dass Trushard nicht allein 1187 Apr. 8 beim Könige zu Voghera Zeuge ist[28], sondern auch in diesem Jahre als Legat Lombardiens und Podesta von Chieri und Ivrea erwähnt wird[29]; er war also damals in Italien. Später findet sich ein bestimmtes Zeugniss für seine Amtsführung. Die Leute von Sessano verlangen vom Bischofe von Ivrea und dessen Neffen für Gewaltthaten Genugthuung *sub domino Druxado regali legato in Ytalia;* 1189 Feb. 17 wird dann zu Ivrea in Gegenwart und auf Anordnung des *dominus Druxardus* eine Sühne geschlossen.[30] Kurz nachher muss Trushard, der auch nach diesem Zeugnisse zunächst als Vertreter des Königs, nicht des Kaisers zu betrachten ist, Italien verlassen haben, da er 1189 Mai 7 in Deutschland Zeuge des Königs ist.[31]

War die Amtsführung Trushards anscheinend eine ununterbrochene, so muss es neben ihm noch einen andern Legaten Italiens gegeben haben, wie denn überhaupt in dieser und der nächstfolgenden Zeit der einheitliche Charakter des Amts mehrfach zurückzutreten scheint. Es heisst nämlich, dass 1188 Juli 13 *Ioannes internuncius Henrici de Agrioge Italiae legati* nach Ravenna kam, um dort die Hafengelder zu erheben.[32] Trotz der geringen Aehnlichkeit des offenbar korrumpirten Namens möchte ich nicht bezweifeln, dass darunter Heinrich von Lautern zu verstehen ist, früher Marschall des Kaisers, jetzt Kämmerer, später Schenk K. Heinrichs.[33] Er ist einer der Reichsdienstmannen, die vorzugsweise für die Verwaltung Italiens verwandt zu sein scheinen. Wir werden ihn 1187 als Verwalter von Luzzara und Guastalla und Legaten für das Mathildische Erbe kennen lernen; im Nov. war er mit seinem Bruder Johann, welcher der obengenannte Bote sein dürfte, beim Könige zu Lodi[34] und wird mit ihm nach Deutschland zurückgekehrt sein, da er 1188 Mai 16 bei ihm zu Seligenstadt ist.[35] Ist er dann trotz seiner nahen Beziehungen zum Könige erst wieder im Frühjahre 1190 bei demselben in Deutschland nachzuweisen[36], so unterstützt das die Annahme, dass er inzwischen in Italien war. Wir werden ihn auch später dort wieder verwandt finden; der bestimmteste Beweis seines Einflusses gerade auf die italienischen Angelegenheiten dürfte wohl darin zu suchen sein, dass er der einzige Deutsche war, der bei den geheimen Verhandlungen des Kaisers mit Cremona im Nov. 1191 zugezogen wurde.[37]

280. — K. Heinrich VI soll auf die Nachricht von der Erhebung Tancreds Ende April 1190 den Erzbischof Konrad von Mainz und den Reichskanzler Diether nach Italien geschickt haben, von welchen jener wegen Zerwürfnisse mit seinem Genossen sehr bald, dieser im November zurückgekehrt sein soll[1]; urkundliche Zeugnisse fehlen.

27. Vgl. Toeche Heinr. VI. 570. **28.** Moriondi 1, 88. **29.** Cibrario Chieri 1, 68. **30.** Cibrario e Promis 93. **31.** Wurstemberger 4, 14. **32.** Rubeus Rav. 332. **33.** Vgl. Sitzungsber. 40, 504. Der Name Heinrich würde freilich auch auf den Reichsmarschall von Kalentin oder Pappenheim passen, der 1188 in Deutschland nicht nachweisbar ist. Vgl. ebenda 40, 456. **34.** Huillard 5, 353. **35.** Toeche Heinr. VI. 606. **36.** Apr. 24, Cod. dipl. Westfaliae 2, 210; wahrscheinlich März 21, Notizenbl. 2, 178, mit 1189, aber nach Ind. 8 wohl sicher zu 1190 gehörend. **37.** Toeche 610. 612.

280. — **1.** Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 799. Vgl. Toeche 147. — Boncampagnus

Schon vor ihnen finden wir in Italien den Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim, in dieser Zeit durchweg als Heinrich Testa, sonst auch als Heinrich von Kalentin bezeichnet.[2] Noch im Oktober 1189 beim Kaiser auf dem Kreuzzuge, verfügt sich schon in den ersten Monaten des J. 1190 ein Bote des Klosters Carpineto, um gegen den Grafen Rainald von Abruzzo zu klagen, *ad partes Lombardie ad quendam Henricum Testam Italiae legatum mareschalcum imperatoris*, der den Grafen nach Rieti vorlud.[3] Er weist dann 1190 März 21 zu Borgo S. Genesio dem Bischofe von Volterra als *Mariscalcus d. regis Henrici et pro eodem legatus totius Tuscie* für tausend Mark, welche derselbe ihm für Reichszwecke geliehen hatte, die Reichseinkünfte aus Lucca, Siena und andern Orten an.[4] Wollen wir auf den

---

280.] hat eine, unter den Beilagen abzudruckende Formel, in welcher ein Kaiser einen Erzbischof von Mainz als *presidem ordinarium imperii* für Italien bevollmächtigt. Das Schreiben wird fingirt sein; doch hat Boncampagnus bei seinen Formeln durchweg wirklich geschehene Thatsachen im Auge aus der Zeit K. Heinrichs VI bis in die ersten Zeiten Friedrichs II; ist demnach die Nennung des Mainzers nicht willkürlich, so kann er nur diese Legation im Auge gehabt haben; wollten wir vom Kaisertitel absehen, so könnte das freilich auch die Legation Lupolds 1205 treffen. **2.** Dass die drei Namen dieselbe Person bezeichnen, suchte ich früher in den Sitzungsber. 40, 457 mittelbar zu erweisen; inzwischen hat schon Toeche 148 auf die Urk. bei Bartoli Storia di Perugia 1, 253, jetzt auch Böhmer Acta 156, hingewiesen, in welcher Heinrich Testa ausdrücklich als Marschall von Pappenheim bezeichnet ist. Der Name Testa ist zweifellos hergenommen von dem Menschenhaupt im Wappen der Pappenheim; vgl. das Siegel Heinrichs (um 1206) in F. K. Fürst zu Hohenlohe Waldenburg Sphragristisches Album Heft 3. Durchaus begründet erscheint daher auch die Vermuthung Giesebrechts K. Z. 3, 1158, dass der bei K. Heinrich V oft genannte Ministerial *Heinricus cognominatus cum Capite* ein Ahnherr der Pappenheim sei. Die Bezeichnung nach dem Wappenbilde findet sich auch bei dem Reichsschenken Konrad von Schipf, welcher nach den Streitkolben in Italien 1176 *de Lemaze* (delle Mazze), 1178 *de Maciis* heisst; Böhmer Acta 127. Lami Mon. 1, 374. Auch sonst führen deutsche Grosse in Italien selbst urkundlich die ihnen dort gegebenen Beinamen; der so oft genannte Arnold Barbavaria erscheint nur in einer einzigen Urkunde von 1167 (Zeitschr. für Niedersachsen 1863 S. 177) mit seinem Geschlechtsnamen als Arnold von Dorstadt, *qui cognominatur Barbavaria;* Konrad von Lützelhart führt wenigstens einmal in ungedruckter Urk. von 1186 (Stumpf Reg. n. 4601) seinen aus Schriftstellern bekannten Beinamen *Muscecervelle;* bei dem auch urkundlich oft erwähnten *Conradus de Bellaluce* scheint einfach der deutsche Name Ballenhusen den Italienern mundgerecht gemacht zu sein. **3.** Chron. mon. de Carpineto. Ughelli 10, 379. Die Sendung fällt einige Zeit nach Weihnachten 1189, aber vor den Zug nach Apulien, wie sich aus der weitern Erzählung bestimmt ergibt. — Auf diese Zeit wird es auch zu beziehen sein, wenn König Heinrich in einem undatirten Schreiben, Toeche 608, das Verbot zum Bau von Castiglione, welches *nuncii nostri Henricus Testa marscalcus et Druzardus* an Cremona erliessen, zurücknimmt. Nur können dann beide nicht zusammen gehandelt haben, da Trushard 1190 März 25 zu Frankfurt beim Könige ist; es wäre dann etwa anzunehmen, dass Trushard später, als Heinrich in Apulien war, in die Lombardei geschickt wurde und das Verbot wiederholte; damit würde stimmen, dass Trushard später nicht mehr Zeuge ist. Früher könnten beide gemeinsam in der Lombardei gewesen sein vor 1189 Februar, wo Heinrich in Deutschland Zeuge ist und dann den Kreuzzug mitmacht; liesse sich die Beziehung des Schreibens auf diese frühere Zeit bestimmter erweisen, so würde damit die Vermuthung, dass der 1188 genannte Legat Heinrich der von Kalentin sei, allerdings sehr an Gewicht gewinnen; vgl. § 279 n. 33. **4.** Rena e Camici 5c, 26; auch Lami Mon. 1, 343; Lami Del. 9, XXXV.

urkundlichen Titel besonderes Gewicht legen, so würden seine Vollmachten damals, vielleicht mit Rücksicht auf die beabsichtigte Sendung des Erzbischofs von Mainz, noch nicht ganz Italien umfasst haben. Im Mai unternahm er dann einen Zug nach Apulien, drang bis zum Tarentiner Meerbusen vor, sah sich aber im September zum Rückzug aus dem Königreiche genöthigt.[5] Dann ist er während des Römerzuges von Februar bis Juni 1191 beim Kaiser; und zwar wird er jetzt, März 1 ein Privileg für Pisa beschwörend, ausdrücklich als Legat von Italien bezeichnet.[6] Erst im Dezember finden wir ihn wieder beim Kaiser zu Mailand, so dass er inzwischen als Legat thätig gewesen sein wird.[7] Dann kehrte er mit dem Kaiser nach Deutschland zurück.

Sein Nachfolger ist Bertold von Kunigsberg. Er ist 1192 März 5 noch beim Kaiser zu Hagenau[8] und März 11 ersucht der Kaiser den Pabst, er möge sich etwa nach Orvieto oder Viterbo begeben, damit seine Nuntien, Bischof Bertram von Metz und Vogt Heinrich von Huneburg, *quos incontinenti ad presentiam vestram destinamus, et fidelis noster Bertoldus de Kunigesberc, quem consequenter et sine dilatione cum exercitu in Apuliam premittimus*, bequemer mit ihm verhandeln könnten.[9] Zunächst für Apulien bestimmt, hatte Bertold doch auch die Vollmachten eines Legaten für Italien; im Mai 1193 stellt er vor Campli bei Teramo als *imperialis aulae in Italia et Apulia legatus* eine Schenkungsurkunde für den Bischof von Ascoli aus; und in diese Legation dürfte auch eine Verfügung für das Kloster S. Maria de Fiastro gehören, von welcher K. Otto später sagt, dass *Bertoldus tunc in Italia legatus* sie getroffen habe.[10] Bertold verweilte 1192 eine Zeitlang in Tuszien; er zog dann nach Apulien, kriegte hier glücklich, heirathete Anfang 1193 die Schwester des Grafen von Laureto und Wittwe des Grafen von Caserta, fiel dann aber im Sommer bei Belagerung der Burg Monte Rodone.[11]

Eine Reihe urkundlicher Belege haben wir für die folgende Legation des Trushard von Kestenburg, den wir schon früher in Italien verwandt fanden.[12] Er ist 1193 Aug. 31 zuletzt Zeuge beim Kaiser zu Strassburg[13] und mag bald nachher Deutschland verlassen haben. In Italien war seine Hauptaufgabe die Beilegung der Streitigkeiten der lombardischen Städte. Zu Vercelli hielt er einen Tag und liess hier als Legat des Kaisers 1194 Jan. 12

---

5. Näheres bei Toeche 148. Melden die Ann. Ceccan. Mon. Germ. 19, 288, dass *comes Bertoldus legatus imperii Alamannie* im Mai in das Königreich eingefallen sei, so ist das zweifellos eine Verwechslung mit Heinrich; da 1193 Bertold wirklich als Legat nach Apulien kam, so ist es fraglich, ob wir jene Bezeichnung als Legat auf Heinrich beziehen dürfen. 6. Roncioni Ist. Pis. Archivio stor. 6a, 424. 7. Die Chroniken von Viterbo (Böhmer Fontes 4, 693) erzählen zu 1193, dass *Enrico di Calandrino* gegen Viterbo zog, die Bürger besiegte und sich von ihnen 1000 Pfund zahlen liess. Aber Heinrich kann 1193 kaum in Italien gewesen sein (vgl. Sitzungsber. 40, 457, wozu noch das Datum Apr. 5 Hagenau) und der Zug dürfte wahrscheinlich in diese Zeit gehören. 8. Antiq. It. 4, 231. Die Urk. Mon. Boica 29, 467, wonach Bertold noch 1193 Jan. 20 beim Kaiser in Deutschland gewesen wäre, ist unecht; vgl. Toeche 691. 9. Roul. de Cluny 64. 10. Ughelli 1, 461. 553. 11. Näheres bei Toeche 320. 12. Vgl. § 279 n. 26 und oben n. 3. 13. Ughelli 4, 541. 543 mit 1123 und daher bisher übersehen, aber sicher hieher gehörend.

Digitized by Google

die von Mailand, Piacenza, Alessandria und Crema schwören, sich bezüglich des Streites mit ihren Gegnern den Befehlen des Kaisers und seinen eigenen zu unterwerfen; zwei Tage später verpflichtete er sie unter den von ihm festgestellten Bedingungen zum Frieden.[14] März 15 ertheilte er zu Pavia als *sacri imperii legatus in Italia* dem Abte von Triviglio ein Privileg.[15] Apr. 20 hielt er abermals einen Tag zu Vercelli und liess die Städteparteien nochmals unter genauerer Feststellung der Bedingungen den Frieden beschwören, von welchem Parma und die Markgrafen von Malaspina ausgenommen sein sollten, über welche er, weil sie sich nicht fügten, den Reichsbann verhängt hatte.[16] Zu Lodi Mai 17 verbriefte er denen von Cremona, dass der Friede ihre Rechte auf Crema und die Insula Fulcherii nicht verkürzen solle[17]; auch die Konsuln von Cremona beschwuren dann vor ihm nachträglich den Frieden, während er am folgenden Tage befahl, dass binnen acht Tagen alle Cremoneser zu schwören hätten.[18] Am 4. Juni war er beim Kaiser zu Piacenza[19] und scheint dann nach Deutschland zurückgekehrt zu sein, da er wenigstens in der Umgebung des Kaisers, so lange dieser in Italien ist, nicht mehr vorkommt.

Gleichzeitig mit ihm finden wir zu Piacenza wieder beim Kaiser den Reichstruchsess Markward von Anweiler, der nach Genua geschickt war, um die streitenden Parteien zu versöhnen und die Stadt zur Hülfeleistung für den bevorstehenden Zug zu bewegen.[20] Wir finden ihn auch sonst in italienischen Angelegenheiten mehrfach verwandt; 1191 als Gesandten nach Pisa[21]; 1196 sandte ihn der Kaiser nach Italien voraus[22]; doch scheint er nie die Vollmachten eines Legaten für Italien gehabt zu haben.

Kurz darauf 1194 Juni 23 erlässt Bischof Heinrich von Worms als *legatus d. imperatoris* zu Prato scharfe Verordnungen gegen die dortigen Patarener.[23] Ist nur dieses einzige Zeugniss für seine damalige Stellung vorhanden, so lässt der Umstand, dass er schon längere Zeit von Deutschland abwesend gewesen zu sein scheint[24], wohl sicher darauf schliessen, dass er schon früher gleichzeitig mit Trushard als Legat in Italien war. Seit Anfang Juli begleitete er dann den Kaiser in Italien, aber nicht mehr als Legat, sondern als Hofvikar.[25]

Das Amt des Legaten für Italien scheint in dieser Zeit nicht als ein einheitliches betrachtet zu sein, wie wir denn auch den bestimmteren Titel *Legatus totius Italie* nicht gebraucht finden. So wird denn auch der Umstand, dass der Reichsschenk Heinrich von Lautern, sonst der tägliche Begleiter des Kaisers, vom Dez. 1193 bis Ende Sept. 1194 nicht am Hofe ist[26], daraus zu erklären sein, dass er in dieser Zeit als Legat in Italien thätig war.

280.] **14.** Moriondi 1, 103. 105; auch Mon. Germ. 4, 197. 196; vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 419. **15.** Giulini 7, 561. **16.** Odorici 6, 88. 90; vgl. die nähern Nachweise und Ergänzungen bei Toeche 571. **17.** Toeche 629. **18.** Odorici 6, 91; vgl. dazu Toeche 571. **19.** Lib. iur. Gen. 1, 400. **20.** Vgl. Toeche 329. **21.** La Farina 4, 194. **22.** Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 804. **23.** Lami Mon. 1, 382. **24.** Seit 1193 Aug. 15 (Böhmer Acta 172) ist er nicht mehr Zeuge, was allerdings zufällig sein kann; ist er aber auch zu Worms selbst 1194 Apr. 2 nicht Zeuge (Böhmer Acta 174), so lässt das wohl sicher auf weitere Abwesenheit schliessen. **25.** Vgl. § 186 n. 7. **26.** Vgl. Sitzungsber. 40, 489; dazu Böhmer Acta 181.

Digitized by Google

Die Zeugnisse sind freilich sehr dürftig. Der Prior von Camaldoli erlässt in dieser Zeit eine Verfügung zu Ehren des Kaisers und *Henrici de Lutrio dynastae et Tusciae legati.*[27] Gewiss ist es auch auf ihn zu beziehen, wenn nach einer anscheinend auf eine Urkunde zurückgehenden Nachricht *Henricus de Lanthe legatus Henrici cesaris,* als er zu Piacenza war, für zweitausend Pfund Borgo San Donino an die Placentiner überliess, was mit der Widersetzlichkeit Parma's gegen die Gebote Trushards zusammenhängend im J. 1194 geschehen sein muss.[28] Nach einer sehr unzuverlässigen Nachricht soll er auch als Legat des Kaisers den Cremonesern versprochen haben, dass der Kaiser das Uebereinkommen mit ihnen halten werde.[29]

Im folgenden J. 1195 Juni oder Juli verhängte *d. Iohannes Lilo de Asia missus et camerarius d. Henrici imperatoris* den Bann des Kaisers über Crema, Mailand und Brescia, weil sie ihn hinderten, Cremona in Besitz von Crema zu setzen und seinen Befehlen nicht gehorchen wollten.[30] Aber der in dieser Zeit ungewöhnliche Titel Missus, wie er auch in dem Protokoll über die Belehnung Cremona's gebraucht ist[31], lässt nicht auf einen Generallegaten schliessen, wenn gleich in dieser Zeit kein anderer Legat nachweisbar ist.

Zu Ende 1195[32] sandte der Kaiser den Reichskanzler Konrad,

---

27. Mittarelli Ann. 4, Text 148, wohl nicht in wörtlicher Fassung und zu 1193; ist diese Angabe genau, so müsste Heinrich, der 1193 immer in Deutschland war, zwischen Anfang 1194 und März 25, wo nach florentinischer Zeitrechnung das J. 1193 schloss, Legat in Tuszien gewesen sein. **28.** Vgl. Affò Parma 3, 10. **29.** Cavitellii Cremon. Ann. bei Graevius 3b, 1318 zu 1193. Da Heinrich wirklich 1192 zu Wirzburg, aber nicht als Legat, einen bezüglichen Eid für den Kaiser leistete, Toeche 616, dann, wie erwähnt, Trushard als Legat ein entsprechendes Versprechen gab, so liegt eine Verwechslung mit der einen oder andern Thatsache sehr nahe. Heinrich erscheint übrigens bei den Verhandlungen mit Cremona immer vorzugsweise betheiligt; vgl. Toeche 610. 612. 616. 617. 624. — Als Nuntius des Kaisers in unbestimmter Zeit wird Heinrich Mittarelli Ann. 4, 291 erwähnt; Toeche 684 n. 443 reiht das wohl richtig zum J. 1196 ein. **30.** Antiq. It. 4, 481 mit 1190; vgl. aber die mit meiner Ansicht ganz übereinstimmende Ausführung bei Toeche 419. Doch scheint mir dieser mit Unrecht zu bezweifeln, dass Johann sich nach Aachen nennt; *Asia* oder *Asia capella* ist in Italien eine häufig gebrauchte Bezeichnung für Aachen; damit stimmt, dass die Vögte von Aachen auch sonst im Kämmereramte vorkommen; vgl. Sitzungsber. 40, 503. 505. 507. 513. Es könnte nahe liegen, bei *Ioh. Lilo* an eine Korruption aus *Guillelmus* zu denken, da wir den Vogt Wilhelm von Aachen mehrfach in Italien verwandt finden werden; aber im Verlaufe der Urkunde heisst er einfach *Ioh. missus.* **31.** Antiq. It. 4, 233. **32.** Noch 1195 Dez. 5 stellt er zu Worms eine eigene Urkunde aus; vgl. Lüntzel Gesch. der Diözese Hildesheim. Toeche 595 nimmt eine doppelte Legation an, wonach ihn der Kaiser schon 1195 zurückgelassen hätte, ist aber S. 144 geneigt, das wegen der Zeugenschaft Konrads 1195 Aug. 24 zu Hagenau fallen zu lassen. Diese ist gewiss in Verbindung mit den Toeche 595 aus Schriftstellern angeführten Stellen ausschlaggebend; für eine Legation 1195 spricht nichts, als die Angabe des Arnold von Lübeck, dass der Kaiser von Strassburg Boten an Konrad nach Apulien sandte, und auch diese nur, wenn man sie auf den Aufenthalt zu Strassburg 1195 Aug. bezieht; Toeche selbst räumt auch S. 745 ein, dass nicht gerade jener Aufenthalt gemeint sein müsse; und dass Arnold an die Legation von 1196 denkt, scheint sich mir bestimmt daraus zu ergeben, dass er den Reisebericht Konrads, der sich nach Vergleich mit den Urkunden nur auf 1196 beziehen kann, schon vorher mitgetheilt hat. — Bezüglich der angeblichen Identität Konrads mit dem frühern Hofvikar Konrad von

Digitized by Google

Erwählten von Hildesheim, als Legaten für Italien und Sizilien. Der Weg, den er einschlug, ist uns genauer bekannt aus einer an den Probst von Hildesheim geschickten Reisebeschreibung, welche leider die politischen Verhältnisse gar nicht berührt.[33] Damit lassen sich die Urkunden vereinigen, welche er als *totius Italie et regni Sicilie et Apulie legatus* ausstellte. Nach Uebersteigung der Alpen ging er über Mantua und Cremona nach Borgo San Donino, wo er 1196 Jan. 20 einen zahlreich besuchten Tag gehalten haben muss, da die Bischöfe von Mailand, Vercelli, Parma, Novara, Bergamo und Bobbio und viele andere Grosse Zeugen einer Urkunde sind, in welcher er die von Cremona verpflichtet, denen von Mailand, Crema und ihren andern Feinden den von ihm angeordneten Waffenstillstand bis dreissig Tage nach Ankunft des Kaisers in Italien zu halten[34], während er gleichzeitig in einer zweiten Urkunde denen von Cremona und Piacenza befiehlt, zurückzustellen, was sie sich gegenseitig genommen.[35] Er ging dann über Modena nach Pesaro und Fano und weiter in das Königreich. Zu Neapel scheint er einige Zeit verweilt zu haben; am 30. Juni ist er urkundlich zu Maiori bei Salerno nachweisbar, der Kirche von Minori eine Schenkung K. Wilhelms bestätigend[36]; dann ging er nach seinem Reiseberichte durch Kalabrien und über die Meerenge nach Sizilien.[37] Der Kaiser kam 1196 Dez. nach Apulien; ob ihm der Legat von Sizilien her entgegen kam, wissen wir nicht.[38] Jedenfalls war er im Frühjahr 1197 nicht beim Kaiser in Sizilien, sondern auf dem Festlande beschäftigt. Nur als Bischof von Hildesheim und Reichskanzler bezeichnet, so dass formell seine Legation beendet zu sein scheint, verbietet er März 20 zu Barletta den Behörden von Bari, von den Leuten der Nikolaikirche Beiträge zur Ausrüstung der Flotte zu fordern.[39] Dann weihte er Juni 22 zu Bari in zahlreicher Versammlung die dortige Nikolaikirche.[40] An der Spitze des Kreuzheeres fuhr er dann nach Messina, und von da Sept. 1 zunächst nach Cypern, weiter ins heilige Land.

281. — Was die Zeiten K. Philipps betrifft, so meldet Tolosanus, dessen Nachrichten für diese Zeit wohl nur mit Vorsicht zu benutzen sind,

---

280.] Lübeck vgl. § 195 n. 8. Näheres über seine Person und Legation vgl. bei Toeche 449. 593. — Richard von S. Germano, Mon. Germ. 19, 329, lässt 1196 den Kaiser den Bischof von Worms in das Königreich schicken, der die Mauern von Neapel zerstört habe; das that aber Konrad, wie er in seinem Berichte selbst erwähnt; es liegt also eine Verwechslung des Namens der Bisthümer vor; Lupolt von Worms war überdies 1196 Jan. und Juni beim Kaiser in Deutschland; Wirtemb. Urkundenb. 2, 312; Schannat Hist. Wormat. 91. **33.** Arnold Lubec. l. 4 c. 19 bei Leibnitz Scr. rer. Brunsv. 2, 659. **34.** Odorici 6, 95; vollständiger Toeche 632. **35.** Toeche 633. **36.** Ughelli 7, 302. **37.** Eine vom Kaiser 1196 Sept. 9 zu Piacenza für die Kapitane von Monteveglio ausgestellte Urk., Savioli 2, 192, schliesst: *corporaliter ab ipsis prestito iuramento per me Conradum Hildesheimensem electum.* Die Fassung deutet an und für sich auf Korruption; jedenfalls kann Konrad damals nicht anwesend gewesen sein; wahrscheinlich hat er, als er die Romagna durchzog, den Kapitanen den Treuschwur abgenommen und sich über die Vergünstigungen mit ihnen geeinigt, welche der Kaiser jetzt verbrieft. **38.** Er ist nie Zeuge, während seine Rekognitionen auch in Abwesenheit fortlaufen; vgl. Scheffer 209; Toeche 594. **39.** Putignano Vindiciae s. Nicolai archiepiscopi 2, 357, auch Böhmer Acta 616. **40.** Vgl. Toeche 461, wo auch das Nähere über seinen Antheil am Kreuzzuge.

dass 1198 *Marcoaldus d. Henrici imperatoris in Italia legatus* zu Cesena war, aber das Gebiet gegen Ravenna und Faenza nicht schützen konnte.[1] Markward von Anweiler war nach den Urkunden bis zum Tode des Kaisers bei demselben in Sizilien.[2] Dann wandte er sich allerdings bald zu seinen mittelitalienischen Reichslanden und es wäre immerhin möglich, dass er hier als vom Kaiser vor dessen Tode für Italien ernannter Legat auftrat. Da aber davon nirgends sonst die Rede zu sein scheint, insbesondere auch nicht in dem angeblichen, Markward erwähnenden Testamente des Kaisers, da wir ferner eine Urkunde Markwards von 1198 haben, in welcher er sich ganz in früherer Weise nur als Reichsseneschall, Herzog von Ravenna und Markgraf von Ancona und Molise bezeichnet[3], so werden wir in jenem Titel nur einen ungenauen Ausdruck des Schriftstellers zu sehen haben.

In den ersten Jahren des Thronstreites zwischen Philipp und Otto scheint keiner der beiden Gegner es versucht zu haben, die Hoheitsrechte des Reiches in Italien zur Geltung zu bringen. Es werden wohl von beiden Boten an den Pabst geschickt; aber es sind das Personen von wenig hervorragender Stellung, bei deren Sendung eine weitere Einflussnahme auf die italienischen Verhältnisse nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Als sich dann gegen Ende des J. 1204 die Verhältnisse Philipps günstiger gestaltet hatten, sandte er den Gegenerzbischof Lupold von Mainz, bisher Bischof von Worms, als Legaten nach Italien; *in Italiam officium ei suae legationis indulsit*, wie der Pabst schreibt.[4] Er wusste sich mit Glück den Anstrengungen des Pabstes gegenüber in Mittelitalien zu behaupten.[5] Zu Colbordolo in der Grafschaft Urbino bestätigt er 1205 Mai 12 *ex officio plenissime legationis, quo fungimur*, zugleich mit Herzog Heinrich von Spoleto den Grafen Monaldeschi alles, was ihre Väter besassen, als sie am höchsten in der Gunst des Kaisers standen, und verspricht, dass K. Philipp bei seiner Ankunft ihnen ein Privileg darüber geben wird.[6] Auch in das Herzogthum Spoleto muss er vorgedrungen sein; 1205 Juli 29 zu Ulm nimmt K. Philipp die von Assisi wegen der Dienste, welche sie dem Reichslegaten Lupold, Erwählten von Mainz, leisteten, in seinen Schutz und bestätigt ihnen ihre Rechte und Freiheiten.[7] Wie lange er in Italien blieb, ist nicht genauer bekannt; jedenfalls war er zu Anfang 1206 wieder in Deutschland.[8]

Im Sommer 1205 spricht K. Philipp in einer Urkunde seine Absicht aus, den Reichskanzler Konrad, Bischof von Regensburg *ad partes Italiae pro utilitate et honore imperii* zu senden, ihm besondere Vergünstigungen

281. — **1.** Tolosani Chron. Mittarelli Acc. 119. **2.** Noch am Tage vor dessen Tode, Sept. 27, ist er Zeuge nach einer Notiz Böhmers. **3.** Compagnoni 78. **4.** Innoc. Ep. l. 8 ep. 83. **5.** Näheres Böhmer Reg. Inn. n. 189; Abel Phil. 203. 373. **6.** Ungedruckt in den Vorarbeiten für Böhmers Regesten. Der Name des Ausstellers fehlt, kann aber nicht zweifelhaft sein. Vielleicht begleitete ihn der frühere Legat Trushard von Kestenburg, da unter den Zeugen ein Trusiardus genannt wird. **7.** Ungedruckt. **8.** Vgl. gegen Böhmers Annahme, der ihn bis 1207 in Italien vermuthet, den Nachweis bei Abel 374. War er nach Innoc. Reg. imp. ep. 149 Ende 1207 bei Siena, so war er wohl nicht Legat, sondern nach Italien gegangen, weil er sich persönlich dem Pabste unterwerfen sollte.

Digitized by Google

gewährend, wie sie solche verdienten, *qui nostra funguntur legatione ad remotiores partes propter honorem imperii.*[9] Er scheint die Legation ausgeführt zu haben, da sein Vater eine Urkunde datirt: *cancellario in legatione Philippi regis Italiam intrante*[10]; doch ist uns über seine Wirksamkeit nichts Näheres bekannt.

Später finden wir dann vorzugsweise den Patriarchen Wolfger von Aglei, früher Bischof von Passau, in den italienischen Angelegenheiten verwandt. Schon 1206 hatte dieser zwischen dem Pabste und Philipp zu vermitteln gesucht; im Februar 1208 beglaubigte K. Philipp zunächst zur Herstellung des Friedens zwischen Reich und Kirche beim Pabste als seine Boten den Patriarchen, den Burggrafen von Magdeburg, dann Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern[11]; die bezüglichen Verhandlungen waren denn auch von erwünschtem Erfolge.[12] Aus andern Zeugnissen wissen wir, dass Wolfger zugleich die Vollmachten eines Legaten für Italien hatte. Auf der Rückkehr von Rom schloss er 1208 Mai 23 zu Siena als *Legatus totius Italie* im Namen K. Philipps einen Vertrag mit der Stadt auf Bedingungen, welche nach so langer Stockung der Reichsregierung günstig genug erscheinen mochten. Die von Siena leisten dem Könige den Treuschwur und stellen die Grafschaft, die Burgen und was sonst K. Heinrich zur Zeit seines Todes besass, dem Reiche zurück, welches von nun an die Einkünfte daraus bezieht; nur bleiben sie ihnen auch ferner zur Hut anvertraut, bis der König oder ein Bote desselben mit dreihundert deutschen Rittern kommen wird; dagegen nimmt der König sie in seine Gnade, bestätigt ihnen die frühern Freiheiten und lässt ihnen alle verwirkten Strafen und nicht gezahlten Abgaben nach. Nach Ausführung jener Bestimmungen beschwor dann der Podesta zu Poggibonzi die Einhaltung des Vertrags.[13] Im Juni berührte der Legat auf der Rückreise Piacenza und war zu Mailand, als K. Philipp Juni 21 ermordet wurde.[14]

282. — Von der allgemeinen Anerkennung K. Otto's IV schloss sich

281.] **9.** Mon. Boica 29, 518; vgl. wegen der Zeit Böhmer Reg. Phil. n. 74. 78. **10.** Regesta Boica 2, 22; gehört diese zu Mittersill ausgestellte Urkunde, bei welcher der Kanzler anwesend zu sein scheint, wirklich zu 1206, so würde der Antritt der Legation sich bedeutend verzögert haben. **11.** Mon. Germ. 4, 213. Das Schreiben wird mit Böhmer Reg. Phil. n. 116 zu 1208 zu setzen sein, obwohl Abel 374 dagegen 1206 zu erweisen sucht, zwei weitere Gesandtschaften Wolfgers annehmend. Die Abel noch unbekannte Urkunde für Siena 1208 Mai 23 wird da ausschlaggebend sein; Heinrich und Eberhard begleiteten danach 1208 den Patriarchen; meldet weiter das Chr. Ursperg., auf welches Abel sich für 1206 vorzüglich stützt, der Patriarch sei nach Rom gegangen *assumptis de Cremona quibusdam viris peritis*, so stimmt damit, dass wir zu Siena den Hofrichter Albert Struzius aus Cremona bei ihm finden, der schon unter K. Heinrich vielfach in Reichsangelegenheiten verwandt wurde. Ueberdies gibt Abel zu, dass einige Angaben des Chr. Ursp. nur auf 1208 passen. Die blosse Stellung des Schreibens im Registrum wird nun kaum mehr die unwahrscheinliche Annahme rechtfertigen können, dieselben drei Personen (der Burggraf wird allerdings zu Siena nicht genannt) seien 1206 und 1208 nach Rom gesandt. — Die Annahme des Februar stützt sich darauf, dass Heinrich, wie schon Böhmer bemerkt, Febr. 6 zu Strassburg noch Zeuge ist. **12.** Näheres bei Abel 223. 229. **13.** Böhmer Acta 625. 823. **14.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 423.

Digitized by Google

auch Wolfger nicht aus; der Pabst soll ihn ausdrücklich zur Leistung des Treueides verhalten haben.[1] Keine Persönlichkeit konnte geeigneter sein, die italienischen Verhältnisse für die Ankunft des Königs zu ordnen. Auf dem Hoftage zu Augsburg wurde 1209 Jan. 13 unter goldener Bulle die Vollmacht ausgefertigt, in welcher der König allen Reichsgetreuen in Italien anzeigt, dass er den Patriarchen nach Italien sende und ihn für Lombardien, wie für Tuszien, das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona und die Romaniola zu seinem Legaten mit vollster Machtvollkommenheit ernannt habe.[2] Auch der Pabst fertigte ihm Feb. 25 Empfehlungsschreiben an die lombardischen und tuszischen Städte aus.[3] Ueber die Thätigkeit des Legaten liegen uns eine Reihe von Zeugnissen vor. Die Entschiedenheit seines Auftretens, der durchweg günstige Erfolg seiner Sendung, nachdem ein zehnjähriger Thronstreit vorhergegangen und Italien des Eingreifens der Reichsgewalt entwöhnt war, scheint mir überaus beachtenswerth zu sein, ihre Erklärung doch wohl nur darin zu finden, dass eben der Zeitraum, während dessen Italien sich selbst überlassen war, auch vielfach das Bedürfniss nach dem Eingreifen einer höhern ordnenden Gewalt hatte hervortreten lassen.

Im März finden wir den Legaten zu Mailand, wo er ein besonderes, uns erhaltenes Empfehlungsschreiben des Königs überreichte.[4] Am 2. April bestätigte er zu Pavia der Stadt die ihr von frühern Kaisern gegebenen Privilegien[5]; dann erhielt er den Treuschwur von Piacenza und Cremona.[6] Am 20. April liess er die Innenpartei und Aussenpartei von Brescia eidlich geloben, festen Frieden zu halten und sich seinem und des Königs Schiedsspruch zu unterwerfen[7]; er setzte dann den Ottobonus von Genua zum Podesta der Stadt.[8]

Die schwierigere Aufgabe erwartete ihn in der Romagna und in Tuszien, wo sich während des Thronstreites die Städte der ausgedehnten Besitzungen und Rechte des Reichs bemächtigt hatten und es demnach galt, dieselben zur Zurückstellung derselben zu bestimmen. In der Romagna gelang ihm anscheinend ohne längern Widerstand, was zehn Jahre später den Boten K. Friedrichs abgeschlagen wurde.[9] Mai 30 ist er zu Bologna, wo ihm der Podesta alle Reichsbesitzungen, welche zur Zeit des Todes K. Heinrichs in den Bisthümern Bologna und Imola in der Hand des Kaisers waren, für das Reich zurückstellt, insbesondere Medicina, Argelata und die Grafschaft Imola; die Stadt wird mit einer Strafe von zehntausend Mark bedroht, wenn sie sich derselben weiter anmasst.[10] Der Legat wurde dann zu Faenza ehrenvoll aufgenommen[11] und auch hier Juni 5 in entsprechender Weise auf alle okkupirten Reichsgüter verzichtet.[12] Um diese Zeit werden sich die von Cervia mit Klagen gegen den Erzbischof und die Stadt Ravenna an ihn gewandt haben; auf Befehl des Legaten musste der Erzbischof die von ihm gefangenen Cer-

282. — **1.** Böhmer Acta 825. **2.** Böhmer Acta 207. **3.** Innoc. Reg. imp. ep. 185. 186. **4.** Corio 77, auch Böhmer Acta 208; vgl. Giulini 7, 226. **5.** Robolini 4a, 81. **6.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 424. **7.** Odorici 7, 51. **8.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 425. **9.** Vgl. § 189 n. 6. **10.** Savioli 2, 297. 298, auch Sarti 2, 96. **11.** Tolosani Chr. Mittarelli Acc. 130. **12.** Savioli 2, 299.

vienser frei lassen und von dem ihm geleisteten Treueide lösen; von einem delegirten Richter Wolfgers wurde dann aber später die Klage gegen die Stadt auf Schadensersatz abgewiesen, weil Cervia dem Erzbischofe und durch diesen der Stadt Ravenna verliehen und daher mit Recht wegen seiner Auflehnung bestraft sei.[13]

Weiter wandte sich Wolfger nach Tuszien. Die von Florenz nahmen ihn ehrenvoll auf, waren zum Treuschwur bereit, verlangten nur wegen der Grafschaft und anderer Reichsbesitzungen, welche sie in Händen hatten, Aufschub bis zur Ankunft des Königs, dessen Geboten sie sich unterwerfen würden. Der Legat aber bestand auf unmittelbarer Auslieferung, verweigerte selbst einen Aufschub bis zur Rückkehr der Boten, welche sie zum Könige gesandt hatten, und verhängte über die ungehorsame Stadt einen Bann von zehntausend Mark.[14] Juli 1 finden wir ihn zu Poggibonzi, wo er der dortigen Gemeinde nach geleistetem Treuschwure wegen ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Reich alle Rechte bestätigte, welche sie zur Zeit der Kaiser Friedrich und Heinrich hatte.[15] Dann forderte er die von Siena zur Zurückstellung des Reichsgutes auf. Diese erklärten sich Juli 3 unter Betheuerung ihrer Ergebenheit gegen das Reich zum Treuschwure bereit, baten aber das Reichsgut bis zur Ankunft des Königs in ihrer Hand behalten zu dürfen, und weiter um Nachlassung der verwirkten Strafen und nicht gezahlten Abgaben, wie ihnen der Patriarch dieselbe im verflossenen Jahre zugesichert hatte. Aber der Legat verlangte einfach unbedingten Gehorsam gegen die Gebote des Reichs, vollste Aufrechthaltung der Rechte desselben ohne Rücksicht auf die Versprechungen, zu denen er selbst unter weniger günstigen Verhältnissen sich herbeigelassen hatte. In seinem Antwortschreiben am folgenden Tage wirft er ihnen vor, dass ihr Gehorsam nur auf den Lippen, nicht auch im Herzen sei, dass den schönen Worten die Thaten nicht entsprechen; die weitere Ueberlassung des Reichsgutes schlägt er rundweg ab; ebensowenig hält er sich an seine früheren Versprechungen gebunden, *cum iam non simus, quod fuimus, cum iam non duo simul regnent, set Octo, post Octo, quartus nunc imperat Octo.*[16] Es scheint, dass die Stadt sich gefügt hat; ohne früherer Zusagen zu gedenken, liess ihr im Oktober der Kaiser die nicht gezahlten Abgaben und verwirkten Strafen nach, und bestätigte ihr im Dezember ihre Rechte und Freiheiten genau in demselben Umfange, in dem ihr dieselben vom K. Heinrich gewährt waren.[17]

Das entschiedene Auftreten des Legaten gegen die Städte würde weniger auffallen können, wenn wir annehmen dürften, derselbe habe dabei auf einen sichern Rückhalt nicht nur am Könige, sondern auch am Pabste rechnen dürfen. Das war aber nicht der Fall. Hatte Innocenz den König von jeher begünstigt, hatte er insbesondere auch die Legation Wolfgers durch seine Empfehlungsschreiben gefördert, so mochte er als selbstverständlich betrachten, dass der Legat bei seiner Wirksamkeit sich in erster Reihe durch die

---

282.] **13.** Fantuzzi 2, 424. 4, 329. **14.** Innoc. Ep. 1 12 ep. 78. **15.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **16.** Böhmer Acta 823. 824. **17.** Böhmer Acta 764. 766.

päbstlichen Wünsche bestimmen lassen werde. Aber nicht so fasste Wolfger seine Aufgabe; seine Richtschnur war rücksichtslose Wiederherstellung der Rechte des Reichs, mochte dieselbe den Interessen Anderer entsprechen oder nicht. Angesehene Pilger, welche aus dem heiligen Lande zurückkehrten, liess der Legat, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, anhalten und gefangen setzen; in Briefen vom 9. Juli an den König, den Legaten und dessen Begleiter, den Reichskämmerer Heinrich von Ravensburg, beklagt sich der Pabst darüber und verlangt ihre Freilassung. Zwei Tage später schreibt er dann über die strenge Behandlung der Florentiner, welche sich klagend an den Pabst gewandt hatten, erinnert daran, wie man ihm Dank schulde für seine Empfehlungsschreiben, ermahnt, den Bogen nicht immer gespannt zu halten, und verlangt Aufhebung des Bannes.[18] Wie wenig aber Wolfger geneigt war, in Reichsangelegenheiten sich den Weisungen des Pabstes zu unterwerfen, ergibt die Antwort, welche ihm in den Mund gelegt wird und, wenn auch in dieser Form nicht von ihm herrührend, sicher seiner Auffassung entsprechend von einem Kundigen abgefasst ist. Der Bogen der Legation sei nicht der seinige, sondern der des Reichs, den er nicht zu spannen, nicht abzuspannen habe, wohl aber gespannt zu erhalten, wie er ihm übergeben sei; und nicht seine Schuld sei es, wenn er als Legat schärfer vorgehen müsse, als dem Pabste erwünscht sei, da ja der Pabst selbst es gewesen sei, welcher ihm befohlen habe, dem Könige Treue zu schwören; und wenn er nicht in der Lage sei, den König zur Zurückgabe von Spoleto, Ancona und dem mathildischen Gute zu bestimmen, so sei das wieder nur Schuld des Pabstes selbst, der ja früher den König ganz in seiner Gewalt gehabt habe, während er dem Willen des Königs gemäss sein Amt zu versehen habe.[19]

Später wird der Legat dem von Deutschland heranziehenden Könige entgegengegangen sein, bei welchem wir ihn zuerst Sept. 1 zu Bologna finden. Von da ab wird er in allen Urkunden desselben genannt, aber ohne den Titel eines Legaten, den er erst bei seinem letzten Vorkommen beim Kaiser, 1210 März 30 zu Imola, wieder führt.[20] Es lässt das darauf schliessen, dass er den Hof verliess, um wieder als Legat zu wirken; ein von ihm als Legaten delegirter Richter entschied Apr. 10 zu Ferrara den schon erwähnten Streit zwischen Ravenna und Cervia[21]; von ihm selbst wird aus dieser Zeit in späterer Quelle gemeldet, dass er die von Mailand, Brescia, Piacenza, Pavia und Cremona dem Kaiser Treue gegen den Pabst geloben liess.[22] Er ist noch einmal Mai 2 zu Lodi beim Kaiser und wird dann nach Aglei zurückgekehrt sein.

---

18. Innoc. Ep. l. 12 ep. 75. 76. 78. **19.** Böhmer Acta 825. Da das Bild des Bogens auch in dem echten Schreiben des Pabstes gebraucht ist, so kann die Antwort, welche in vorliegender Fassung jedenfalls fingirt ist, nur von jemandem herrühren, dem die Beziehungen des Patriarchen zum Pabste genauer bekannt waren. Wegen des Kaisertitels habe ich a. a. O. den Brief zu 1210 Apr. eingereiht; als Antwort auf jenes päbstliche Schreiben würde er früher fallen, mag aber immerhin in dieser Form erst nachträglich abgefasst sein. Die am Schlusse erwähnte Forderung wird in jenem Schreiben des Pabstes überhaupt nicht berührt. **20.** Vgl. Reg. Ott. **21.** Fantuzzi 4, 329. **22.** Corio 78, ohne genauere Zeitangabe, aber unmittelbar vor Erwähnung der durch den Kaiser

Digitized by Google

Einen Generallegaten scheint K. Otto später nicht mehr bestellt zu haben; die Befugnisse des Bischofs Heinrich von Mantua, dann des Grafen Egidius von Cortenuova erscheinen auf die Lombardei beschränkt.[23]

283. — K. Friedrich II ernannte 1213 Feb. 16 den Bischof Friedrich von Trient zum *Legatus generalis* und Hofvikar für Lombardien, die Mark Verona, Tuszien und die Romagna, also für ganz Italien, so weit dieses den päbstlichen Ansprüchen gegenüber noch als zum Reiche gehörig betrachtet wurde; wie denn Friedrich später auch einfach als *Legatus totius Italie* bezeichnet wird. Er hat das Amt bis zu seinem Tode im J. 1218 versehen; das Wenige, was über seine Thätigkeit bekannt ist, wurde schon früher erwähnt.[1] Führt auch sein Nachfolger als Hofvikar, Bischof Jakob von Turin, vereinzelt den Titel eines Legaten für Italien, finden wir ihn mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat in Angelegenheiten verwandt, welche zunächst zum Wirkungskreis des Legaten gehörten, so werden wir ihn doch nach früher Erörtertem nicht in die Reihe der Legaten einzuordnen haben.[2]

Am 17. April 1220 ernannte der König den Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, zu seinem *Legatus a latere* für ganz Italien.[3] Ueber seine Thätigkeit liegt uns eine ganze Reihe urkundlicher Zeugnisse vor[4], so dass wir über die keines andern Legaten so genau unterrichtet sind. Nachdem seine Abreise sich verzögert hatte, kam er Juli 22 nach Verona *de honore ecclesie et imperii, de concordia totius Italie secundum temporis instantiam per totam Italiam tractaturus*, wie er Juli 31 von Mantua aus dem Pabste anzeigte.[5] Dieser fand übrigens den Legaten wenig gefügig; trotz bezüglicher königlicher Befehle verzögerte derselbe die Herausgabe des mathildischen Gutes an die Kirche, obwohl er durch eine Reihe päbstlicher Schreiben dazu gedrängt, ihm sogar bemerkt wurde, dass er wegen Nichtantritt des Kreuzzugs die Exkommunikation verwirkt habe; er hielt die päbstlichen Boten hin, bis der König selbst nach seinem Eintritte in Italien die Forderung des Pabstes erfüllte.[6]

Von Mantua ging der Legat nach Brescia, wo er Aug. 6 den Bischof Fulco von Pavia, welchem der König schon früher wegen der innern Zwistigkeiten die Verwaltung der Stadt bis zur Ankunft des Legaten übertragen hatte, zum Rektor von Pavia bestellte.[7] Aug. 14 klagte vor dem Legaten zu Borgo San Donino Mattheus von Corrigia, der vertriebene Podesta von Brescia auf Zahlung der ihm zugesicherten Besoldung, welche ihm zuerkannt wurde; Aug. 18 fertigte der Legat ebenda den bezüglichen Befehl an Brescia aus.[8] In diese Zeit wird auch ein Befehl an die Edlen von Fontana bei Piacenza gehören, bei hoher Strafe das Kloster S. Salvator zu Pavia in ruhigem Besitz

---

282.] veranlassten Sühne zwischen dem Markgrafen von Este und Salinguerra, welche nach Tolosanus bei Mittarelli Acc. 131 im April stattfand. **23.** Vgl. § 187.

283. — **1.** Vgl. § 188. **2.** Vgl. § 189. **3.** Huillard 1, 753. **4.** Dieselben sind schon von Winkelmann Friedr. 1, 214 zusammengestellt; da ihm einzelnes entgangen, insbesondere aber vieles erst später bekannt geworden ist, so schien mir eine nochmalige Zusammenstellung nicht überflüssig. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 55. **6.** Theiner Cod. dom. 1, 56 ff. **7.** Robolini 4, 99. **8.** Odorici 8, 72. 73.

Digitized by Google

genannter Güter zu belassen.[9] Zu Reggio Aug. 25 bestätigt der Legat die Einsetzung eines Wochenmarktes zu Pavia durch den Bischof Fulco als Rektor, dessen Vollmachten er jetzt aufhebt[10]; am folgenden Tage zu Modena befiehlt er der Stadt, die dort dem Mattheus von Corrigia vom Könige verliehene Appellationsgerichtsbarkeit anzuerkennen.[11]

In der Romagna fand er den Widerstand, welchen das stolze Bologna noch im vergangenen Jahre den Boten des Königs entgegenstellte[12], bereits gebrochen; schon am 16. Aug. hatte es den Boten des Legaten die Grafschaft Imola zurückgestellt.[13] Sept. 1 war der Legat selbst zu Bologna, löste die Stadt wegen ihrer Rückkehr zum Gehorsam von dem Reichsbanne, den die Boten des Königs über sie verhängt hatten, und liess ihr die Erstattung der Einkünfte nach, welche sie bis dahin aus der Grafschaft Imola und andern Reichsgütern bezogen hatte.[14] Er hielt dann zu Imola einen Tag mit den Grossen der Romagna und ernannte den Hugolin de Juliano aus Parma zum Grafen der Romagna und zum Podesta von Ravenna, Cervia und Bertinoro[15]; hieher gehört wohl auch ein Schiedsspruch des Legaten über Streitigkeiten zwischen Imola und Faenza, der kurz darauf vom Könige bestätigt wurde.[16] Nach Faenza selbst kam er nicht, sondern liess dort durch den Grafen Hugolin den Treuschwur entgegennehmen.[17] Es war zweifellos das Herannahen des Königs, das ihn zur Rückkehr bewog; Sept. 13 war er wieder zu Bologna, wo er auch dieser Stadt befahl, die Appellationen an Mattheus von Corrigia zu richten, dem sie vom Könige verliehen waren[18]; von Sept. 20 bis Okt. 4 ist dann Konrad im Mantuanischen und Bolognesischen Begleiter des Königs.

Während dann dieser auf der Ostseite der Halbinsel den Römerzug fortsetzte, wandte sich der Legat wieder zum Westen. Zu Piacenza befahl er Okt. 18 denen von Bobbio, ihren vom Könige investirten Bischof und Grafen an seinen Rechten nicht zu beeinträchtigen[19]; ebenda erklärte er Okt. 19 gemeinsam mit dem Hofvikar, dass der König Stadt und Bisthum Acqui in seinen besondern Schutz genommen habe und verbot denen von Alessandria jede Schädigung derselben.[20] Veranlassung seines Aufenthaltes zu Piacenza waren die seit dem vorigen Jahre andauernden Streitigkeiten zwischen den dortigen Genossenschaften der Ritter und der Popularen.[21] Der Legat verlangte bedingungslose Unterwerfung unter seinen und des Königs Spruch; als die Ritter darauf eingingen, die Volkspartei es hartnäckig verweigerte, verliess er die Stadt, war Okt. 27 zu Borgo San Donino, wo er die von Brescia bannte, wenn sie den Ansprüchen des Mattheus von Corrigia nicht alsbald genügen würden[22], dann Okt. 29 zu Pontremoli, wo er nun alle Genossen-

---

9. Sept. 21 vom Könige erwähnt: Böhmer Acta 246. **10.** Robolini 4, 99. **11.** Odorici 8, 74. **12.** Vgl. § 189 n. 6. **13.** Savioli 2, 441. **14.** Savioli 2, 444. 445. **15.** Tolosani chron. Mittarelli Acc. 159. Winkelmann setzt diesen Tag vor Aug. 16; Tolosanus sagt *in mense septembri*; das vervollständigte Itinerar lässt keinen Zweifel, dass er zwischen die Aufenthalte zu Bologna Sept. 1 und 13 fällt. **16.** Manzonius 162; auch Böhmer Acta 245. **17.** Tolosani chron. Mittarelli Acc. 159. **18.** Odorici 8, 74. **19.** Poggiali 5, 134. **20.** Moriondi 1, 173; auch Huillard 1, 879. **21.** Vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 437. **22.** Odorici 8, 74.

Digitized by Google

schaften der Popularen zu Piacenza für aufgelöst erklärte, über ihre Vorsteher den Reichsbann verhängte, dagegen die Genossenschaft der Ritter wegen ihres Gehorsams bestätigte und ihr Vorrechte verlieh.[23] Später wurde von ihm oder vom Könige der Bischof von Turin zum Verwalter der Stadt gesetzt.[24]

Konrad scheint dann rasch durch Tuszien geeilt zu sein, um rechtzeitig zur Kaiserkrönung einzutreffen. Zu Siena liess er seine Vollmacht verlesen und nahm den Eid der Treue ab[25]; Nov. 5 belehnte er dort kraft seiner Legationsbefugnisse die Pisaner Cicogna und Gerhard Roncioni mit ihren Reichslehen.[26] Zur Zeit der Krönung, Nov. 22, beim Kaiser, wurde ihm Nov. 27 zu Sutri eine neue ausführlichere Vollmacht als Legaten für Italien ausgestellt[27], wohl dem Brauche gemäss, solche Vollmachten nach der Kaiserkrönung zu erneuern.

Während der Kaiser nach Apulien zog, wandte sich Konrad wieder nordwärts. Zu Poggibonzi bestätigt er Dez. 26 dem Rainutius Malavolti von Siena den Kauf der Burg Ripa, ihm die Reichsrechte an derselben verleihend[28]; 1221 Jan. 6 urkundet er zu S. Miniato in deutschen Angelegenheiten[29]; in diese Zeit wird auch ein Schutzbrief für die Aldobrandeschi und die Stadt Grosseto fallen.[30] Zu Fucecchio versprach er Jan. 30 denen von Siena, ihnen bei seiner Rückkehr nach Tuszien auf dem Zuge ins h. Land kraft seiner Legationsbefugnisse ein Privileg über Gerichtsbarkeit, Thorgelder, Münze und Zollfreiheit auszustellen und vom Kaiser bestätigen zu lassen.[31] Wir finden ihn dann zu Bologna, wo er Jan. 22 den Patriarchen von Aglei zur Entscheidung einer ihm vom Kaiser übertragenen Streitsache delegirt[32], Jan. 23 den Grafen von Panico mit seinen Reichslehen investirt und ihm die Befugniss zur Ernennung von Notaren bestätigt[33], Jan. 27 den Prior von S. Severo in Classe in kaiserlichen Schutz nimmt.[34] Zu Reggio Jan. 29 befiehlt er dem Grafen der Romagna, den Grafen Hubert in Besitz von Castronuovo zu setzen[35]; Feb. 4 zu Lodi ernennt er den Eberhard von Lautern zu seinem Vikar in Tuszien.[36] Der Stadt Tortona sprach er Feb. 13 das ihr vom Kaiser verliehene Castelnuovo zu und liess sie durch seine Kämmerer in Besitz setzen[37]; in dieselbe Zeit gehört wohl eine Entscheidung zu Gunsten der Grafen von Langosco gegen Tortona.[38] Schliesslich haben wir mehrere Zeugnisse über seinen Aufenthalt zu Como. Feb. 22 bevollmächtigte er dort den Wilhelm von Pusterla, für Summen, welche die Astenser ihm schuldeten, sich an Gü-

---

283.] **23.** Böhmer Acta 655. **24.** Vgl. § 189 n. 16. **25.** Tommasi 1, 208. **26.** Mem. di Lucca 3, 230. Hieher oder Jan. 1221 wird auch die undatirte Entscheidung einer vor ihm durch das Kloster S. Michael de Marturi angebrachten Klage gehören. Rena e Camici 5d, 122. **27.** Huillard 2, 54. **28.** Huillard 2, 332. **29.** Lacomblet 2, 50. **30.** Malavolti 48 zu Mai 1221, was nicht richtig sein kann. In diese Zeit wird auch eine später erwähnte Entscheidung des Legaten zu Gunsten des Bischofs von Pistoja gegen die Stadt fallen. Rena e Camici 6a, 36; auch Zacharia Anecd. 356. **31.** Huillard 2, 105 ex orig. Damit ist wohl identisch eine bei Malavolti 49, Pecci 201 und Tommasi 1, 208 im Auszuge angeführte Urkunde, obwohl alle dieselbe zu Jan. 10 setzen und als Verleihung der bezeichneten Rechte auffassen. **32.** Huillard 2, 75. **33.** Savioli 3, 3. **34.** Mittarelli Ann. 4, text 271. **35.** Huillard 2, 75. **36.** Huillard 2, 115. **37.** Vgl. Huillard 2, 26. **38.** Cronaca di Tortona 70 extr.

tern derselben schadlos zu halten[39]; Feb. 23 verkündete er nochmals den Reichsbann gegen die von Piacenza mit Ausnahme der Genossenschaft der Ritter[40]; Feb. 24 ertheilte er der Stadt Como eine Bestätigung ihrer kaiserlichen Privilegien[41]; an demselben Tage versprach er denen von Mailand, Vercelli und Alessandria, dass sie wegen Nichtübergabe von Torcello und Cuniolo an den Markgrafen von Montferrat, wie der Kaiser sie befohlen hatte, bis auf weitern Befehl des Kaisers oder seines Legaten nicht in Bann verfallen sollen; Feb. 25 wurde die betreffende Appellation an den Kaiser vor ihm eingebracht.[42] Von Como wird Konrad über die Alpen gegangen sein; Mai 3 sagt Eberhard von Lautern, der sich als seinen Boten in Tuszien bezeichnet, dass er nach Deutschland zurückgekehrt sei.[43] Seine Befugnisse als Legat scheinen demnach noch nicht erloschen zu sein, wie er ja auch in dem erwähnten Privilege für Siena von der Annahme der Fortdauer derselben auf einem spätern Zuge ausgeht.[44] Doch führt er in Deutschland den Titel eines Legaten nicht fort[45], und ist nie nach Italien zurückgekehrt.

284. — Die Zeit der Rückkehr K. Friedrichs aus Deutschland nach Italien und Sizilien bezeichnet einen nicht unwichtigen Abschnitt für die Geschichte der Verfassung. Bis dahin schloss sich Friedrich im wesentlichen den hergebrachten Einrichtungen an; jetzt wurde manches neu gestaltet. So wiesen wir bereits darauf hin, dass in dieser Zeit das Hofgericht für Italien in der früheren Gestaltung sein Ende fand.[1] Auch bezüglich der Legation traten Aenderungen ein. Gedachte der Kaiser die eigene Thätigkeit zunächst dem Erblande Sizilien zu widmen, so war die Stellvertretung in den Ländern des Kaiserreichs bestimmter zu ordnen. In Deutschland war das geschehen durch Zurücklassung des Sohnes als König und Einsetzung einer Reichsregierung. Auf Italien erstreckten sich die Befugnisse derselben nicht. Dieses wurde nun verwaltet durch Legaten als ständige Stellvertreter des Kaisers; die Legation hat von nun an durchaus den Charakter eines ständigen, immer besetzten Reichsamtes. Das kann man freilich kaum als eine Neuerung bezeichnen; schon in den spätern Zeiten K. Friedrichs I verliert das Amt den Charakter eines ausserordentlichen; auch das lange Verbleiben Friedrichs von Trient im Amte, das anscheinende Nichterlöschen der Vollmachten Konrads bei seiner Rückkehr nach Deutschland scheinen dafür zu sprechen, dass man das Amt als ein ständiges auffasste.

Dagegen zeigt sich nun eine entschiedene Neuerung darin, dass als das Amt etwa ein Jahr nach der Rückkehr Konrads anderweitig besetzt wurde,

---

39. Huillard 2, 133. **40.** Böhmer Acta 656. **41.** Rovelli 2, 379. **42.** Mandelli 1, 96; vgl. De Conti 1, 250. **43.** Rena e Camici 6a, 36. **44.** Schon dieser Umstand dürfte die Annahme Winkelmanns 167. 217 unstatthaft machen, dass seit Feb. 10 der Kardinal Hugolin von Ostia wegen des bevorstehenden Abzuges Konrads zum Legaten ernannt sei. Vgl. darüber § 189 n. 21. Die vielfache Einmischung Hugolins in politische Verhältnisse kann in dieser Zeit auch bei einem päbstlichen Legaten nicht befremden. Die Zeugnisse über seine damalige Wirksamkeit sind neuerdings zusammengestellt von Winkelmann in den Forschungen 7, 313; die dort angeführten, Piacenza betreffenden Urkunden sind seitdem gedruckt Böhmer Acta 657 ff. **45.** Remling 1, 663.

284. — **1.** Vgl. § 189.

Digitized by Google

der Kaiser nicht einen Legaten für ganz Italien ernannte, sondern eine Theilung in mehrere Legationssprengel vornahm und zwei Reichslegaten, den einen für Oberitalien, den andern für Mittelitalien bestellte, während später auch die Romagna noch einen eigenen dritten Sprengel bildete. Dass dabei Bedenken, zu grosse Gewalt in die Hand eines Einzigen zu geben, massgebend waren, glaube ich nicht; waren diese in der spätern Zeit Friedrichs unzweifelhaft überall wirksam, so machte sich das dann nicht in einer örtlichen Beschränkung des wieder ganz Italien umfassenden Amtes geltend, sondern in einer Beschränkung seiner Befugnisse, während den jetzt aufgestellten Reichslegaten die ganze Machtvollkommenheit der frühern Generallegaten zugestanden scheint. Es dürfte wohl nur der Gesichtspunkt massgebend gewesen sein, ihre Thätigkeit bei der Beschränkung auf einen engern Kreis zu einer um so wirksamern zu machen. Und darin haben wir unzweifelhaft eine Neuerung zu sehen. Finden wir auch früher wohl gleichzeitig mehrere Generallegaten thätig, so umfassten doch anscheinend die Vollmachten jedes von ihnen das ganze Land, findet sich kaum eine Spur einer örtlichen Abgränzung ihrer Wirkungskreise.[2] Wo aber Boten nur für einzelne Reichstheile bestellt wurden, haben wir dieselben unzweifelhaft als dem Generallegaten untergeordnet zu betrachten.

Die Thatsache selbst, dass Italien jetzt unter mehrere Legaten mit gleichen Machtbefugnissen getheilt war, ist schon bei blosser Beachtung der Titel nicht zu bezweifeln. Wir finden jetzt mehrere Personen gleichzeitig als Legaten bezeichnet, während dieser Ausdruck doch jetzt fast ausschliesslich nur noch für die obersten Stellvertreter des Kaisers gebraucht wird. Der Titel *Legatus totius Italiae*, welchen insbesondere Konrad ganz regelmässig führte, verschwindet, von einzelnen Fällen abgesehen, wo nur eine Ungenauigkeit vorzuliegen scheint. Finden wir jetzt mehrfach den Titel *Legatus in Italia*, so ist derselbe auch für einen Legaten nicht unpassend, der nur für einen Theil des Landes bevollmächtigt war. In manchen Fällen fehlt jede territoriale Bezeichnung, während wieder in andern die territoriale Beschränkung ganz bestimmt hervortritt. In Verbindung mit andern Haltpunkten lässt das keinen Zweifel, dass von den in der nächsten Zeit genannten Legaten keiner für das ganze Königreich bevollmächtigt war.

285. — Als Legaten für Oberitalien haben wir zunächst den Erzbischof Albert von Magdeburg zu betrachten. Er scheint im April 1222 noch in Deutschland gewesen zu sein[1], muss dann aber bald nachher zum Legaten ernannt sein. Denn Juni 17 schreibt der Kaiser *universis per Lombardiam, Romaniolam et marchiam Trevisii constitutis*, es werde ihnen durch seine früheren Rundschreiben zur Kenntniss gekommen sein, dass er den Erzbischof zu seinem Legaten bestellt habe, *committentes sibi in partibus ipsis plenarie vices nostras*. Die örtliche Beschränkung seiner Vollmachten wird hier also bestimmt betont.[2] Dem entspricht, dass er nie den

---

284.] 2. Vgl. nur etwa § 279 n. 15.

285. — 1. Apr. 20 richtet der Kaiser noch an ihn und den Bischof von Halberstadt einen Befehl in Angelegenheiten des Kapitels von Hamburg. Huillard 2, 238. 2. Huillard 2, 255. Er wurde bisher einfach als Nachfolger Konrads betrachtet, so insbesondere auch

Digitized by Google

Titel eines Legaten Italiens führt. In seinen eigenen Urkunden nennt er sich immer nur *imperii legatus et comes Romanus* oder *comes Romaniolae*; auch in kaiserlichen Urkunden heisst er 1223 Feb. einfach *sacri imperii legatus*[3], dann 1224 wiederholt *comes Romaniolae et totius Lombardiae legatus*[4], wo also die örtliche Beschränkung auch im Titel bestimmt hervortritt. Das Amt eines Grafen der Romagna war sonst dem des Legaten untergeordnet; Albert hat es auch nicht gleichzeitig mit der Legation erhalten, da Gottfrid von Blandrate noch im Nov. 1222 urkundlich als Graf der Romagna bezeichnet wird[5]; die zweideutige Stellung desselben mag den Kaiser bewogen haben, das Amt an den Legaten zu übertragen, wahrscheinlich, als sich dieser 1223 Feb. und März bei ihm in Unteritalien befand. Er führt den Titel eines Grafen der Romaniola neben dem des Legaten zuerst in einer 1223 Juni 4 zu Forli ausgestellten Urkunde, in welcher er zwei Bürgern von Rimini den dortigen Vicecomitat verleiht.[6]

Dem entspricht, dass seine Thätigkeit, soweit sich Zeugnisse über dieselbe erhalten haben, durchaus auf Oberitalien und die Romagna beschränkt erscheint. Im Beginn seiner Legation schritt er insbesondere für das durch Bologna und Faenza schwer bedrängte Imola ein, indem er über beide Städte den Reichsbann verhängte, der 1222 Juni 17 vom Kaiser bestätigt wurde.[7] Dann finden wir auch ihn mit den Angelegenheiten von Piacenza beschäftigt, wo er 1222 Aug. 13 einen Podesta setzte, anscheinend im Interesse der Popolaren, da die Ritter ihn nicht anerkennen.[8] Auch in den folgenden Jahren finden wir ihn in der Lombardei und der Romagna thätig.[9]

Vom März bis Juli 1226 ist Albert nach den Zeugenschaften beim Kaiser, in dessen Urkunden er nur als Erzbischof bezeichnet ist, während er selbst sich im Juni auch Legaten und Grafen nennt.[10] Im Juli wird er nach Deutsch-

---

von Winkelmann 217 in seiner Zusammenstellung der kaiserlichen Beamten dieser Zeit, der demgemäss die neben ihm genannten Legaten als seine Unterbeamten einreiht. Huillard Intr. 673 weist wenigstens auf die Sonderstellung Tusziens hin. **3.** Huillard 2, 309. **4.** Huillard 2, 421. 422. 459. **5.** Savioli 3, 44. **6.** Tonini 3, 522. Nur Legat nennt er sich in Urkunden, welche mir im Auszuge vorliegen, auch bei Huillard 2, 134 kurz angeführt sind; 1223 Mai 31 schenkt er dem Wilhelm von Pusterla die 500 Mark Silber Strafe, in welche die von Asti verfallen waren, weil sie dem Befehle des Kaisers nicht nachkamen, dem Wilhelm die rückständigen 25 Mark jährlich aus den Reichseinkünften der Stadt zu zahlen; Juni 7 gibt er dem Wilhelm Vollmacht, von Gütern der Astenser so viel zu nehmen, bis ihm für seine Forderung von 200 Mark und jene 500 Mark genügt sei. **7.** Huillard 2, 255; vgl. über diese Angelegenheiten Savioli 3, 19 ff., Mittarelli Acc. 475. **8.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 438. **9.** Zu dem schon Erwähnten: 1223 Juni 25, delegirt den Bischof von Tortona zur Entscheidung eines Streites zwischen dem Erzbischofe von Genua und der Gemeinde S. Romuli. Lib. iur. Gen. 1, 696. — Juli 5 Cremone, bestätigt dem Bischofe von Lodi seine Besitzungen und Rechte. Ughelli 4, 674, auch Zaccaria Laud. 218. — Im August leistet Faenza ihm Hülfe gegen Widerspenstige. Tolosani chr. Mittarelli Acc. 166. — Okt. 19, lässt den Grafen Ubert in Besitz von Castronovo setzen. Huillard 2, 75. — 1224 o. T. ap. Meldulam, südl. von Forli, macht eine Schenkung an das Hospital zu Rimini. Tonini 3, 434. — Aug. 26, quittirt den Empfang von 800 Mark für die Grafschaft Ravenna. Huillard 2, 189. — Aus dem J. 1225 ist mir kein Zeugniss bekannt geworden, doch scheint Albert weder beim Kaiser, noch in Deutschland gewesen zu sein. **10.** Reg. Frid. n. 594.

land zurückgekehrt sein und ist anscheinend nur noch Ende 1231 zum Hoftage von Ravenna nach Italien gekommen. Um so auffallender ist es, dass er noch später Reichsämter für Italien bekleidet. Denn er nennt sich 1229 und später *Legatus et comes Romaniole* und 1230 *imperii legatus et comes Romanie.*[11] Und es handelte sich dabei nicht um das blosse Fortführen des Titels. In undatirtem, wahrscheinlich zu 1231 gehörenden Schreiben befiehlt er der Stadt Rimini, die Geisseln der Grafen von Bagnacavallo und des Paul Traversaria loszulassen; 1231 oder 1232 Juli 15 schreibt er denen von Rimini, welche eine Gesandtschaft an ihn geschickt hatten, dass das Gerücht, er wolle die Grafschaft Romaniola einem Venetianer verleihen, unbegründet sei, dass eine solche Verleihung nicht in seiner Absicht liege, dass er aber eintretenden Falls auf sie oder eine ihnen genehme Person Rücksicht nehmen werde; er beglaubigt zugleich bei ihnen seinen Judex Jacob.[12] Das ist wohl der *Iacobus Margani iudex d. A. Magdeburgensis archiepiscopi, comitis et legati Romaniolae,* welcher 1232 März 4 dem Grafen von Mudiliana einen Gerichtstag bestimmte, um sich vor ihm zu verantworten; Apr. 7 bestellte der Erzbischof von Ravenna einen Sindikus zur Führung eines Rechtsstreites vor dem Erzbischof von Magdeburg.[13]

Albert war also in diesen Jahren thatsächlich Graf der Romagna; und da auch in der Zeit von 1226 bis 1229 kein anderer Graf nachzuweisen ist, so ist doch am wahrscheinlichsten, dass er das Amt von früherher beibehielt, ihm dasselbe nicht etwa erst später übertragen wurde. Dasselbe wird denn auch für das Amt des Legaten anzunehmen sein. Sein gewöhnlicher Titel *Legatus et comes Romanie* würde nicht ausschliessen, dass seine Vollmachten als Legat noch immer ganz Oberitalien umfassten. Aber in der letztangeführten Stelle erscheint auch der Titel des Legaten auf die Romagna beschränkt; und dafür, dass das seine Stellung genauer bezeichnet, spricht einmal, dass jedes Zeugniss für eine Uebung von Amtsbefugnissen ausserhalb der Romagna in dieser Zeit fehlt, weiter dass wir in Oberitalien jetzt einen andern Vertreter des Kaisers finden.

Schon in zwei in Anwesenheit Alberts 1226 Juli ausgestellten kaiserlichen Urkunden führt Graf Thomas von Savoien den Titel *totius Italiae legatus et marchio eiusdem*[14]; die Genueser Annalen sagen von ihm: *qui per dictum d. imperatorem legatus fuerat in Italia constitutus.*[15] Kurz darauf wird er in Kaiserurkunde nur als Graf und Markgraf bezeichnet.[16] Nov. 8 zu Albenga verspricht er als *Vicarius in Lombardia d. imperatoris* den Boten der Stadt Marseille, falls der Kaiser ihm die Schlichtung seiner Streitigkeiten mit der Stadt übertragen werde, werde er binnen drei Monaten *nomine ipsius imperatoris et tanquam vicarius eiusdem* der Stadt ein Privileg angegebenen Inhalts ausstellen und Bestätigung desselben durch den Kaiser erwirken.[17] Im Feb. 1227 verlangt er als *Legatus d. imperatoris*

285.] **11.** Orig. Guelf. 4, 117. Huillard 3, 429. **12.** Tonini 3, 490. 489. **13.** Fantuzzi 3, 421. 2, 375. **14.** Huillard 2, 639. 664. **15.** Mon. Germ. 18, 161. **16.** Huillard 2, 666. **17.** Huillard 2, 687.

per totam Ytaliam et marchiam Trivixii von denen von Cremona, einem Bürger von Asti zu zahlen, was sie demselben schuldeten, oder darüber vor ihm zu Rechte zu stehen.[18] Thomas scheint seine Stellung insbesondere dazu benutzt zu haben, um seine Gewalt über die der Herrschaft von Genua abgeneigten Orte der Riviera auszudehnen[19]; *Amadeus filius et vicarius d. Thome comitis Sabaudie, vicarii et legati d. imperatoris per totam Italiam et marchiam de Trequiso, et specialiter Savone et Albingane, existens in regimine Savone vice imperii et communitatis Savone*, bestimmt 1227 Mai 5, dass die Leute des Markgrafen von Carreto zu Savona dieselbe Freiheit geniessen sollen, wie die Bürger von Savona selbst.[20] Spätere Erwähnungen des Grafen als Legaten habe ich nicht gefunden; doch dürfte auch der Annahme nichts im Wege stehen, dass er in seiner Stellung bis zu seinem Tode 1232 Nov. 11[21] verblieb.

Diese Titel sind überaus schwankend. Auf den Wechsel der Ausdrücke Legatus und Vicarius wird kaum Gewicht zu legen sein. Da der Ausdruck Vicarius jetzt, worauf wir zurückkommen, in der Regel einen Stellvertreter des Legaten bezeichnet, würde sonst etwa anzunehmen sein, Albert sei Legat in früherer Ausdehnung geblieben, Thomas für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland zum Stellvertreter ernannt. Andererseits wird der Ausdruck *per totam Italiam* nicht erweisen, dass Thomas Legat für das ganze Königreich war. Denn wir werden in dieser Zeit in Mittelitalien Legaten finden, welche offenbar ganz gleichgestellt waren und vereinzelt ebenfalls als Legaten durch ganz Italien bezeichnet werden; es scheint das nur eine ungenaue Anwendung des früher gebräuchlichen Titels zu sein, welche Albert allerdings vermieden hatte. Betonen wir, dass das Amt einmal ausdrücklich nur auf die Lombardei bezogen wird, dass dasselbe weiter bestimmt die Mark Treviso umfasste, so scheint mir am wahrscheinlichsten, dass, als Albert heimzukehren beabsichtigte, Thomas im allgemeinen zu seinem Nachfolger bestimmt wurde; dass aber, da Albert Graf der Romagna blieb und er als solcher an und für sich dem Legaten untergeordnet gewesen wäre, aus Rücksicht auf ihn die Romagna vom oberitalischen Sprengel getrennt wurde und ihm dort ausser der Grafschaft auch die Befugnisse des Legaten verblieben, wonach in dieser Zeit drei Legationssprengel bestanden.

Aus der spätern Zeit sind uns nur ganz vereinzelte Erwähnungen kaiserlicher Legaten in Oberitalien erhalten. Gerhard von Salm, Graf von Catanzaro, verspricht 1234 zu Verona als *sacri Romani imperii Lombardie et marchie Trevisane legatus* der Stadt Cremona die nöthigen Gelder vorzustrecken, um den drohenden Abfall von Verona hintanzuhalten.[22] Er wird ein nachgeborner Sohn des lothringischen Grafengeschlechtes sein[23]; vereinzelt kommt er 1231 zu Melfi und 1232 zu Ravenna als *comes Gerardus de Saumes*

---

18. Böhmer Acta 829. 19. Vgl. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 160 ff. 20. Wüstenfeld nach dem Registr. minus von Savona; vgl. Huillard Intr. 256. 21. Wurstemberger 1, 84. 22. Böhmer Acta 669. 23. Der Name Gerhard wenigstens kommt bei diesem vor; so 1207, aber bei einem Clericus, Beyer U.B. 2, 267.

beim Kaiser als Zeuge vor[24]; weiter finde ich ihn nicht mehr erwähnt. Im Mai 1236 meldet der Kaiser von Deutschland aus, dass er einen Fürsten als Legaten senden werde; doch scheint das nicht ausgeführt zu sein.[25]

Später führt in Oberitalien noch den Titel eines Legaten Graf Simon von Teate. Als der Kaiser 1236 Nov. nach seinem siegreichen Feldzuge in der Trevisaner Mark nach Deutschland zurückkehrte, liess er dort Gebhard von Arnstein und Simon zurück[26]; war jener damals Legat in Tuszien, so ist es möglich, dass Simon schon jetzt zum Legaten in Oberitalien bestellt wurde. Rolandin erzählt allerdings, Ezelin habe 1237 Feb. 26 den Simon zum Podesta von Padua bestellt und *hac potestate electa et commisso sibi officio vicarie pro d. imperatore in marchia Tarvisina* sei Gebhard nach Deutschland zum Kaiser gegangen[27]; doch dürfte das kaum nothwendig so zu verstehen sein, dass er erst jetzt und durch Ezelin einen weitern Wirkungskreis bekam. Jedenfalls hat er später den Legatentitel geführt; denn 1237 Juni 10 erlässt der Grosshofrichter Ciprian als *d. Symonis comitis Theatini, sacri imperii legati, Padue potestatis, vicarius* Befehle an Treviso und Conegliano.[28] Simon war damals in die Romagna geschickt[29]; dass er auch dort die Befugnisse eines Legaten hatte, ersehen wir daraus, dass 1237 Aug. 12 ein *Nuncius d. Simonis comitis imperii legati* ein Schreiben desselben überreicht, in welcher er die Edlen von Sorivola auf Klage des Erzbischofs von Ravenna vorlädt.[30] Simon blieb Podesta von Padua bis Mai 1238[31] und wurde dann im November Stellvertreter des Kaisers als Podesta von Parma[32]; ob auch seine Befugnisse als Legat noch fortdauerten, ist ungewiss.[33]

Wir befinden uns hier überhaupt in einer Zeit des Uebergangs, in welcher die bisher üblichen Formen der Verwaltung schon vielfach nicht mehr eingehalten werden, ohne dass doch neue sich schon fest gestaltet hätten. Wenn 1238 Feb. 7 zu Asti ein *Vintigunus*, welchen ich sonst nie erwähnt finde, als *Vicarius et capitaneus in Italia et Lombardia* für den Kaiser den Probst von S. Maria de Vezzolano belehnt[34], so mag da der bisherige Brauch der Bestellung besonderer selbstständiger Legaten in Oberitalien noch eingewirkt haben, während andererseits seine Amtstitel schon an die späteren, dem Generallegaten untergeordneten Generalvikare oder Generalkapitäne einzelner Reichstheile erinnern.

285.] **24.** Huillard 3, 295. 4, 304. **25.** Huillard 4, 851. **26.** Ann. S. Justinae. Mon. Germ. 19, 155. **27.** Mon. Germ. 19, 65. **28.** Verci Marca 2, 6; auch Mon. Germ. 19, 33. **29.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 66; vgl. Ricc. de S. Germ. M. G. 19, 375. **30.** Fantuzzi 2, 375. Ebenda 3, 421 heisst es zu 1229 Nov. 15: *Plazarius presentavit consulibus Corliani literas d. Simonis comitis totius Italiae (legati?), ut illi obedirent.* Simon ist 1229 März bei Reinald von Spoleto in der Mark, 1230 Aug. zu Ceperano beim Kaiser, nur als Graf bezeichnet, Huillard 3, 115. 223; eine Legation in jener Zeit würde auch mit der Alberts von Magdeburg kollidiren; vielleicht liegt ein Versehen im Jahre vor und ist der Brief in diese Zeit zu setzen. **31.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 67. **32.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 480. **33.** Nach Huillard Intr. 477 wäre er 1238 Aug. *Vicarius imperii in Romaniola generalis* gewesen; aber das Citat Fantuzzi 2, 375 ist das oben n. 30 erwähnte von 1237; und der Brief des Kaisers von 1238 Aug., Huillard 5, 223, ist nur nach Vermuthung Huillards an Simon gerichtet, während ein Titel des damaligen Vorstehers der Romagna darin gar nicht erwähnt ist. **34.** Miscellanea Ital. 1, 315.

286. — Der Sprengel der gleichzeitigen Legaten in Mittelitalien umfasste anfangs nur Tuszien, da der Kaiser Spoleto und Ancona an die Kirche abgetreten hatte, die Romagna aber dem Legaten für Oberitalien unterstand. Zuerst wird 1222 Apr. 28 vom Kaiser ein Truchsess als *totius Tuscie legatus* bezeichnet[1], unzweifelhaft der Truchsess Gunzelin von Wolfenbüttel[2], der noch bis 1223 Feb. in Italien nachweisbar ist.[3] Sein Nachfolger war Bischof Albert von Trient; schon auf dem Römerzuge, dann auch in Apulien häufig beim Kaiser genannt, war er im Sommer 1222 zu Trient[4], dann vom Dezember bis zum März wieder in Apulien beim Kaiser[5], der ihn um diese Zeit zum Nachfolger Gunzelins ernannt haben wird. Denn 1223 Apr. 28 zu Siena bestätigt er als *Tuscie legatus* der Stadt die Zahlung der jährlichen Reichssteuer.[6] Dass diese tuszischen Legaten durchaus selbstständig dem Kaiser unterstanden, müssen wir schon desshalb annehmen, weil die Vollmachten Alberts von Magdeburg Tuszien nicht umfassten.[7] Ein weiteres Zeugniss für die Gleichstellung beider liegt darin, dass der Pabst 1223 Mai 17 einen Befehl, den Umgang mit den exkommunizirten Cremonesern zu meiden, ganz gleichlautend an den Erzbischof von Magdeburg und an den Bischof von Trient ausfertigt und zwar in ihrer Eigenschaft als Legaten, da er sich bei beiden auf das *Officium legationis tibi ab imperiali potestate commissum* bezieht.[8] Aus dieser längern Sonderstellung Tusziens wird auch die auffallende Bestimmung in einem Vertrage von 1228 zu erklären sein, wonach sich Montepulciano denen von Siena zu Kriegshülfe verpflichtet *excepto contra imperatorem et regem Romanorum et suos nuntios de eorum propriis guerris, ita tamen quod nullus intelligatur eorum nuntius, nisi qui pro eo fuerit constitutus in Tuscia*[9]; es konnte diese Beschränkung doch nur statthaft erscheinen, wenn es keinen dem Vertreter des Kaisers in Tuszien übergeordneten Legaten für ganz Italien mehr gab.

Bischof Albert ist gegen Ende 1223 gestorben. Sein Nachfolger war Herzog Reinald von Spoleto, aus dem Hause der Herren von Urslingen[10], der aber vielfach anderweitig in Reichsangelegenheiten verwandt wurde, während Stellvertreter Tuszien verwalteten. Sein gewöhnlicher Titel ist *in Tuscia* oder *totius Tuscie legatus;* so zuerst 1224[11] und 1225 Juli 12, wo für ihn der Empfang der Reichssteuern von Siena bestätigt wird; 1226 Sept. 27 zu Foggia bestellt er seinen Neffen Eberhard zum Kastellan von S. Miniato, dann Nov. 2 zu Rom denselben zu seinem Vikar in Tuszien.[12] Im Aug. 1226 nennt sich dann aber sein Bruder Berthold *frater ducis Spoleti et totius Italie legati*[13], ein Beweis mehr, wie wenig Gewicht wir diesem, in derselben Zeit auch bei Thomas von Savoien vorkommenden Titel[14] beilegen dürfen.

---

286. — **1.** Huillard, 2, 248. **2.** Vgl. über ihn Sitzungsber. 40, 479. **3.** Huillard 2, 298. **4.** Cod. Wangian. 334. 336. **5.** Huillard 2, 279—350. Albert selbst urkundet nach Mittheilung Durig's 1223 März 15 *apud Florentinum in Campanea;* doch wohl Ferentino, wo sich der Kaiser damals aufhielt. **6.** Huillard 2, 350. **7.** Vgl. § 285 n. 2. **8.** Böhmer Acta 663. **9.** Banchi Breve 122. **10.** Vgl. über ihn Stälin 2, 588. **11.** Mittheilung von Banchi aus dem Caleffo vecchio zu Siena. **12.** Huillard 2, 504. 678. 685. **13.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **14.** Vgl. § 285 n. 18.

Digitized by Google

Als der Kaiser sich 1228 an seine Verzichte auf die mittelitalienischen Reichslande zu Gunsten der Kirche nicht mehr gebunden hielt, ernannte er im Juni Reinald zum *Legatus imperii in marchia Anconitana, tota terra comitisse Mathildis, valle, lacu et maritima.*[15] Dass er auch die Legation in Tuszien beibehielt, ersehen wir aus seinem spätern Titel; von einer Legation für Spoleto war wohl desshalb nicht ausdrücklich die Rede, weil Reinald dasselbe nun seinen Erbansprüchen gemäss als Herzog verwaltete, so dass sein Sprengel ganz Mittelitalien umfasste. Im März 1229 zu Ripatransone stellt er als *dei et imperiali gratia dux Spoleti, imperialis Tuscie et Marchie legatus* denen von Osimo und Recanati einen ausgedehnten Freiheitsbrief aus.[16] In Privilegien, welche er 1229 Jan. zu S. Giorgio westlich von Fermo und im April zu Ripatransone für diesen Ort ausstellte, nennt er sich allerdings nur *dux Spoleti et imperialis Marchie legatus*[17]; doch kann es nicht auffallen, wenn er in der Mark thätig nur seine Befugnisse für die Mark im Titel hervorhebt. Er fiel dann später in Ungnade und wurde im Mai 1231 verhaftet.

Seine Aemter, auch insofern die Aussöhnung des Kaisers mit der Kirche dafür noch Raum liess, dürfte er schon früher verloren haben; in Kaiserurkunde von 1230 Juli heisst er nur Herzog von Spoleto[18]; jedenfalls war zur Zeit seiner Gefangennahme schon ein anderer Legat ernannt, Gebhard von Arnstein, aus einem sächsischen Herrengeschlechte, das sich nach einer Burg südlich von Aschersleben oder auch nach dem dabei gelegenen Arnstedt nannte.[19] Schon 1231 März 9 wird er vom Kaiser als *sacri imperii in Italia legatus* bezeichnet[20] und führt dann diesen Titel ganz regelmässig in den kaiserlichen, wie in den eigenen Urkunden; nur in Notariatsinstrumenten, wo wir nicht selten weniger genaue Titel finden, heisst es 1231 *dei et imperatoris gratia legatus Italie* und 1233 *nuntius d. imperatoris et totius Ytalie legatus.*[21] Fehlte im Titel seines Vorgängers Reinald die Beziehung auf Italien, so legt das allerdings die gewöhnliche Annahme nahe, Gebhard sei wieder Legat für das ganze Königreich gewesen. Aber schon das Vermeiden des Ausdruckes *totius Italiae*, der doch später bei Enzio alsbald wieder auftritt, scheint mir schwerer für das Gegentheil ins Gewicht zu fallen. Es kommt hinzu, dass wir während der Amtsführung Gebhards in Oberitalien Albert von Magdeburg, Gerhard von Salm und Simon von Theate als Legaten genannt fanden, dass alle uns erhaltenen Urkunden Gebhards sich nur auf Mittelitalien, zunächst auf Tuszien beziehen[22], dass er endlich in einem päbst-

288.] **15.** Huillard 3, 65. **16.** Huillard 3, 113, auch Fanciulli 2, 728. **17.** Ungedr. **18.** Böhmer Acta 260. **19.** Vgl. über ihn das Verzeichniss märkischer Familien bei Raumer Charten u. Stammtafeln zu den Regesta hist. Brandenb. **20.** Huillard 3, 272. **21.** Huillard 3, 288. Caleffo vecchio zu Siena nach Banchi; vgl. n. 22. **22.** 1231 Juni 19 bannt er Montepulciano, 1232 Dez. zu Aprocina spricht er ein Urtheil in Sachen Sienas gegen Florenz. Huillard 3, 288. 4, 415. Damals schrieb der Kaiser, dass er ihn als Boten nach Deutschland senden werde. Böhmer Acta 265. – 1233 Okt. 5 bei Siena bannt er, vom Hofe des Kaisers zurückkehrend, die von Montalcino, welche von Siena des Abfalls zu Florenz und der Verschwörung gegen den Kaiser beschuldigt waren. Caleffo vecchio zu Siena. — 1233 erlässt sein Vikar Befehle an die Gastalden im Val d'Arno. Huillard 4, 366.

Digitized by Google

lichen Schreiben von 1232 ausdrücklich nur als *Legatus in Tuscia* bezeichnet wird.[23] Letzteres dürfte vielleicht einen Halt für die Erklärung der Wahl des umfassenderen Titels geben. Als Gebhard ernannt wurde, war durch die Restitutionen an den Pabst die Hoheit des Reichs in Mittelitalien allerdings wieder auf Tuszien beschränkt; mancherlei Erwägungen konnten es aber doch nahe legen, das nicht durch Bestellung eines Legaten ausdrücklich nur für Tuszien bestimmter hervortreten zu lassen; konnte andererseits der Pabst gegen den allgemeineren Titel nicht wohl Einsprache erheben, so geschah es doch wohl kaum ohne Absicht, wenn er nur von einem Legaten in Tuszien spricht. Gebhard führt den Titel eines Legaten zuletzt 1238 Sept.[24] und wird damals nach Deutschland gegangen sein, da er erst 1239 Dez. wieder beim Kaiser zu Cremona genannt wird[25] und inzwischen ein anderer Legat bestellt war. Im Nov. 1240 finden wir ihn zu Nürnberg beim K. Konrad; er scheint dann auch in Deutschland, wo ihm der Kaiser die Reichsgerichtsbarkeit in der Burggrafschaft Altenburg anvertraute, einflussreich und für das kaiserliche Interesse thätig gewesen zu sein.[26]

287. — Konnten wir die Theilung der Legation bis 1238 verfolgen, so gelangen wir damit auf eine Zeit, wo die Verwaltung Italiens in umfassendster Weise umgestaltet wurde.[1] Das traf auch die Stellung des Generallegaten. Erlitten seine Machtbefugnisse den gesammten übrigen Einrichtungen entsprechend wesentliche Beschränkungen, worauf wir zurückkommen, so wurde dagegen die Einheit der Legation wiederhergestellt. Am 25. Juli 1239 ernannte der Kaiser seinen Sohn, den König Enzio oder Heinrich von Sardinien, oder von Torre und Gallura, zum *Legatus totius Italie de latere nostro.*[2] Wie hier, so wird auch später in seinem Titel durchweg die Ausdehnung seiner Gewalt über das ganze Königreich betont; er nennt sich *sacri imperii totius Italie legatus* oder *in tota Italia legatus generalis*, seltener nur *in Italia legatus;* und nach den ziemlich zahlreich vorliegenden urkundlichen Zeugnissen[3] erstreckte sich seine Thätigkeit ebensowohl auf Oberitalien, als auf Mittelitalien. Seine Gefangennahme bei Fossalta 1249 Mai 26 setzte derselben ein Ende; es scheint nicht, dass der Kaiser einen andern Legaten für ganz Italien bestellte.[4]

— 1236 wird eine Verfügung Gebhards zu Gunsten des Bischofs von Lucca erwähnt. Mem. di Lucca 4. 132. — 1238 Juli 8 zu S. Miniato gebietet er der Stadt Volterra und dem dortigen Bischofe Waffenstillstand bis zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch den Kaiser. Rena e Camici 6a, 92. **23.** Huillard 4, 366. **24.** Huill. 5, 235. **25.** Huill. 5, 539. 542. 544. **26.** Huill. 5, 1024. 1207. 1232.

287. — **1.** Ausser später zu Erörterndem vgl. § 202. **2.** Huillard 5, 357. **3.** Zusammengestellt bei Böhmer Reg. Enzio's und Huillard 5, 1282; 6, 993; eine Reihe von Nachträgen wird das Additamentum zu Böhmers Reg. bringen. **4.** Wüstenfeld theilte mir aus den Consigli di Campana im Archive zu Siena einen Auszug über die Verhandlungen wegen Bestellung eines Podesta von 1249 Sept. 17 mit, wonach der Kaiser dem Marchio befohlen hatte, denselben zu bestellen, der Marchio überhaupt zunächst als Vertreter des Kaisers erscheint. Generalvikar von Tuszien war damals Friedrich von Antiochien, der aber nie Markgraf heisst. Die Ueberweisung der Angelegenheit an einen andern, als den Generalvikar, würde auf einen Generallegaten schliessen lassen; und bezüglich der Person

Digitized by Google

Von den Gegenkönigen hatte Wilhelm 1248 seinen Hofkanzler, den Erwählten Heinrich von Speier, zum Legaten für Italien bestimmt[5], der aber anscheinend nie hingelangt ist. Erst unter K. Rudolf kam es wieder zu einer eingreifenderen Thätigkeit königlicher Boten in Italien; doch liegt ein Eingehen auf diese spätern Verhältnisse nicht in unserer Absicht.

288. — Versuchen wir es, nach den angeführten Einzelnheiten uns die allgemeinen Verhältnisse des Amts zu vergegenwärtigen, so waren die Generallegaten ihrer Nationalität nach durchweg Deutsche, wenn wir von dem Burgunder Thomas von Savoien und dem Apulier Simon von Teate absehen; die Amtsführung des letzten fällt überhaupt schon in eine Zeit, wo die deutschen Reichsbeamten mehr und mehr durch Apulier ersetzt werden. Bis in diese spätern Zeiten K. Friedrichs II werden wir annehmen müssen, dass grundsätzlich nur Deutsche in diesem höchsten Reichsamte verwandt wurden.

Was die anderweitige Stellung der Legaten betrifft, so wurden vorzugsweise die Reichskanzler und solche geistliche Fürsten, welche aus der Reichskanzlei zu ihren Würden gelangt waren, verwandt. Weltliche Fürsten, abgesehen etwa von den Wittelsbachern, finden wir unter den Legaten nicht. Die Laien unter ihnen sind einfache freie Herren, wie zuerst Bertold von Kunigsberg, eine Zeitlang aber in den letzten Jahren K. Friedrichs I und unter Heinrich VI vorzugsweise Dienstmannen des Reichs. Die Unfreiheit dieser scheint demnach keinen Anstand geboten zu haben, ihnen das höchste, insbesondere auch mit richterlichen Funktionen verbundene Reichsamt zu übertragen; wissen wir von Markward von Annweiler, dass der Kaiser ihn freiliess, als er ihn zum Markgrafen von Ancona erhob, so ist das von den als Generallegaten verwandten Reichsministerialen weder bezeugt, noch wahrscheinlich.[1]

Der frühere sehr gewöhnliche Brauch, ein und dieselbe Legation mehreren Personen zu übertragen, wirkt unter K. Konrad III und in den früheren Jahren K. Friedrichs I noch nach, wie denn in dieser Zeit auch der Charakter eines einmaligen Bereisens des Landes durch ausserordentliche Bevollmächtigte der Regierung noch vorherrscht. Seit dann die Legation mehr und mehr zu einer dauernden Amtsführung wird, später geradezu als ständiges Reichsamt erscheint, haben wir als Regel Einheit des Amtes anzunehmen, es wird nur noch eine einzelne Person mit der Legation betraut. Es scheint das gerade nicht ausgeschlossen zu haben, dass auch später, so 1185 und in der nächstfolgenden Zeit, zwei Legaten gleichzeitig thätig waren, wie ja auch die Ankunft des Königs, den der Legat vertritt, die gleichzeitige Thätigkeit desselben

---

287.] wäre dann wohl zunächst an den Markgrafen Manfred Lancia zu denken. Für eine besondere Bedeutung desselben in dieser Zeit liesse sich auch anführen, dass bei einem 1249 Dez. 15 zwischen Bologna und Modena geschlossenen Bündnisse als die zunächst zu bekämpfenden Feinde nach dem Kaiser zuerst Manfred Lancia, dann Ezelin genannt werden, Tiraboschi Mod. 5, 33, was sich freilich auch erklärt, wenn er nur Generalvikar in Oberitalien war; und 1250 April wird er allerdings nur als Vikar vom Lambro aufwärts bezeichnet; Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 499. **5.** Huillard 6, 654.

288. — **1.** Vgl. Sitzungsber. 40, 75.

nicht aufhebt; doch scheinen dann beide in keiner nähern Beziehung zu einander zu stehen, sie handeln selbstständig, wie und wo das Bedürfniss oder ihre besondern Aufträge das erfordern mochten, ohne dass eine örtliche Scheidung ihrer Wirkungskreise wahrscheinlich wäre, wie eine solche unter K. Friedrich II dann allerdings hervortritt.

Regelmässig umfasst ihre Vollmacht bezüglich der örtlichen Ausdehnung ganz Italien nach dem Sprachgebrauche jener Zeit, nämlich das zum Kaiserreiche gehörende Regnum Italiae; insbesondere auch die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto, soweit nicht zeitweise auf die Hoheit des Reichs über diese zu Gunsten der Kirche verzichtet war, während ihre Thätigkeit in der Romagna auch durch diese den Exarchat und die Pentapolis aufführenden Verzichte nie gehemmt erscheint. Dagegen sind im Patrimonium Amtshandlungen der Legaten als solcher nicht nachzuweisen, wenn sie dort auch mehrfach im Interesse und mit Zustimmung des Pabstes thätig waren; so Christian von Mainz und Bertold von Kunigsburg; sitzt Otto von Wittelsbach 1159 zu Farfa zu Gericht, so wird darauf, dass dieses ein Reichsstift war, in der Urkunde mit den Worten *veluti in imperiali camera residentes* ausdrücklich hingewiesen.[2]

Das nicht zum Kaiserreiche und nach dem Sprachgebrauche der Zeit auch nicht zu Italien gehörende Königreich Sizilien gehörte an und für sich nicht zum Amtssprengel des Legaten für ganz Itaiien. War dieser zugleich als Legat für Sizilien bevollmächtigt, so werden beide Aemter im Titel auseinandergehalten; so 1193 bei Bertold von Kunigsburg, 1196 bei Konrad von Hildesheim. Mehrfach wurden aber auch besondere Boten für Sizilien bestellt. Markgraf Bonifaz von Montferrat, der 1194 auf der gegen Sizilien bestimmten Flotte war, muss Ende 1194 oder in den ersten Monaten 1195 Legat auf der Insel gewesen sein; denn 1197 bestätigte der Kaiser der Stadt Caltagirone, *quemadmodum dilectus noster Bonifacius marchio Montisferrati nostra qua fungebatur legatione et auctoritate illis indulsit.*[3] Dann heisst seit 1195 April Herzog Konrad von Spoleto wiederholt *regni Siciliae vicarius*[4]; 1214 ist Markgraf Aldobrandin von Este und Ancona *totius regni Apuliae regalis aulae vicarius et legatus*[5], 1215 bis 1217 Bischof Lupolt von Worms *totius regni Siciliae legatus.*[6] Der Kaiser versprach dann 1220: *tam in regno, quam in imperio pro regni negotiis officiales de regno ipso habebimus et utemur sigillo ad expedienda ipsius regni negotia speciali.*[7] Demgemäss finden wir

2. Script. It. 2b, 678. 3. Aprile Della cronolog. univers. della Sicilia 108 nach Wüstenfeld. Bonifaz war beim Kaiser 1194 Dez. 25 bis 1195 Jan. 11 zu Palermo, Feb. 2 zu Messina, dann wieder März 30 zu Bari. 4. Pirro 532. Huillard 3, 17. Ughelli 6, 699. Die Wahl des Ausdruckes *Vicarius* mag damit zusammenhängen, dass zunächst die Kaiserin zur Regentin bestellt war. 5. Antiq. It. 1, 331. Amiani Fano 2, 23; nach Urk. bei Catalani Mem. della zecca Fermana 16 auch noch 1215 Juni 10, also gleichzeitig mit Lupolt. Engiler von Livo übergibt 1214 März 31 zu Trient Hörige für den Fall an das Bisthum, *si in itinere illo, quo intendit ire cum d. marchisio Aldevrandino Estensi in Pulleo, decesserit,* sie sich vorbehaltend, wenn er *de itinere Apulie* zurückkehrt; Trienter Archiv zu Innsbruck nach Durig. 6. Huillard 1, 375. 377. 7. Roul. de Cluny 87.

später bei Abwesenheit des Kaisers keinen fremden Legaten mehr, sondern einen einheimischen *Capitaneus regni;* nur während seiner Kreuzfahrt war Reinald von Spoleto Statthalter[8]; um 1240 hat er dann seinen unmündigen Sohn Heinrich zum Statthalter bestellt.[9]

289. — Die Befugnisse des Generallegaten wurden wohl in jedem Einzelfalle in einem Vollmachtbriefe angegeben, welcher ihnen während ihrer Amtsführung zur Beglaubigung diente. So entfaltet Christian von Mainz 1172 auf dem Tage zu Siena eine kaiserliche Urkunde, *qua potestatem universalem ab eodem sibi concessam ostendit*[1]; wie auch sonst mehrfach das Vorlegen derselben erwähnt wird. Aus dem zwölften Jahrhunderte sind uns solche Vollmachten nicht erhalten[2]; wir können da nur aus den einzelnen Zeugnissen über ihre Thätigkeit auf die allgemeinen Befugnisse zurückschliessen. Und zwar dürfte es kaum gefehlt sein, die sich daraus ergebenden Befugnisse der Einzelnen im allgemeinen als Befugnisse aller Generallegaten aufzufassen. Es wäre allerdings denkbar, dass die gleiche Ausdehnung des Wirkungskreises mit grösseren oder geringeren Befugnissen verbunden gewesen wäre, die Vollmacht des einen eine Befugniss enthalten hätte, welche einem andern versagt worden wäre. Aber abgesehen davon, dass bei einer so regelmässig wiederkehrenden Amtsstellung wohl von vornherein anzunehmen ist, dass sich ein bestimmtes, regelmässig eingehaltenes Herkommen bezüglich der damit verbundenen Rechte und Pflichten ausbildete, lässt uns die Vergleichung der Zeugnisse über die Thätigkeit der verschiedensten Generallegaten keinen Zweifel, dass für die Stellung aller ein und dieselbe Grundanschauung massgebend war, welche dann auch eine Gleichheit der Einzelbefugnisse zur Folge haben musste; die nämlich, dass der Generallegat mit voller kaiserlicher Machtvollkommenheit handle, dass ihm alles zustehe, was dem Kaiser selbst, wenn er zugegen wäre, zustehen würde. Ist das in den uns erhaltenen Vollmachten des folgenden Jahrhunderts ausdrücklich und gleichmässig gesagt, so zweifle ich nicht, dass auch die des zwölften wesentlich nur diese *Potestas universalis*, wie es oben hiess, betonten, und nur mehr zufällig oder durch besondere Bedürfnisse veranlasst auch einzelne sich daraus ergebende Befugnisse ausdrücklich zuerkannt wurden.

Denn vor allem ist fast keine Urkunde von Generallegaten ausgestellt, in der nicht betont wäre, dass sie mit königlicher oder kaiserlicher Machtvollkommenheit handeln. Sie verfügen *ex parte d. imperatoris, imperiali auctoritate, imperiali qua fungimur auctoritate*, oder auch ihre daraus abgeleitete Gewalt daneben hervorhebend *ex imperiali et nostra parte, auctoritate imperiali et nostra;* es heisst *auctoritate irrefragabili d. nostri imperatoris perhenni edicto statuimus, hoc imperialis coronae ac nostrae auctoritatis praeceptum, hoc imperatoriae maiestatis et nostrum edictum, hoc nostrum mandatum imperialis precepti*[3]; sie nehmen *sub imperatoriae*

288.] 8. Vgl. § 198 ff. 9. Petr. de Vineis l. 3 c. 21.

289. — 1. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 91. 2. Die § 280 n. 1 erwähnte Formel wird doch zunächst die Auffassung des folgenden Jahrhunderts wiedergeben. 3. Zacharia Anecd. 234. Antiq. It. 4, 573. Rena e Camici 5b, 90. Giulini 7, 561.

maiestatis et nostra protectione, befehlen *sub obtentu imperialis gratiae et nostrae*, drohen, dass der ihren Befehlen Zuwiderhandelnde *gratiam imperatoris et meam* verlieren oder *indignationem d. nostri imperatoris et nostram malum voluntatem* sich zuziehen solle.[4] Der dem Kaiser geleistete Treueid verpflichtete auch gegen sie; 1163 befiehlt der Legat *per sacramentum, quo imperatori ac nobis tenetur*, sein Richter *per sacramentum, quo tenebantur d. cancellario, et per fidelitatem, quam iuraverant d. imperatori*[5]; wer ihren Befehlen nicht nachkommt, wird dadurch *imperatoriae maiestatis reus.*[6]

In den Kreis ihrer Thätigkeit fallen die *Negotia totius regni Italici*[7], sie können überall eingreifen, wo und wie sie es für nöthig finden, und gehen dabei der Sache wie der Form nach in einer Weise vor, welche überall das Bewusstsein, mit der Befugniss des Kaisers selbst zu handeln, hervortreten lässt. Was sonst ausschliesslich der Gnade des Herrschers vorbehalten ist, können auch sie gewähren; wie der Kaiser selbst und in ganz entsprechenden Formen gewähren sie den besondern Schutz des Reichs, bestätigen sie Rechte und Besitzungen, erneuern sie die von früheren Herrschern verliehenen Gnaden und Freiheiten; hielten es doch die von Viterbo nicht für überflüssig, sich für Verleihungen des noch herrschenden Kaisers einen Bestätigungsbrief seines Legaten zu erwirken.[8] Jeder andern Gewalt im Reiche übergeordnet, können sie von der Unterwürfigkeit unter dieselbe befreien, Städte von der herzoglichen und markgräflichen Gewalt lösen und unmittelbar dem Reiche unterstellen.[9] Und was sie bestätigen und verleihen können, können sie auch entziehen; ein Legat durfte sich für befugt halten, alle der Stadt Pisa vom regierenden und von frühern Kaisern ertheilten Privilegien für aufgehoben zu erklären.[10] Scheint es ein Vorrecht des Königs gewesen zu sein, auf die Nichtachtung auch seiner aussergerichtlichen Verfügungen eine Bannstrafe zu setzen, so sehen wir auch die Legaten in ihren Urkunden dem Verletzer in derselben Form und in demselben Ausmasse Bannstrafen drohen, welche zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Verletzten zu zahlen sind.[11] Den Reichsbann können sie verhängen, wie aus demselben entlassen[12], wie ihnen überhaupt nach Ausweis zahlreicher Gerichtsurkunden die Reichsgerichtsbarkeit in weitestem Umfange zugestanden haben muss. Um den Fehden ein Ende zu setzen, haben sie die Befugniss, den Landfrieden unter den von ihnen verfügten Bestimmungen zu gebieten und beschwören zu lassen und von den streitenden Parteien Unterwerfung unter ihre Entscheidung zu verlangen.[13] Ueber Güter und Rechte des Reichs haben sie die ausgedehnteste Verfügung. Wir finden sie nicht allein bemüht, entfremdete Rechte und Güter wieder an das Reich zurückzubringen[14], das Reichsgut durch Ankäufe zu mehren[15], sondern

---

4. Mittarelli Ann. 4, 46. Bussi Viterbo 398. Savioli 1, 256. Ughelli 1, 461. **5.** Antiq. It. 4, 573. Rena e Camici 5b, 28. **6.** Bussi Viterbo 398. Savioli 2, 48. **7.** Antiq. It. 4, 28. **8.** Bussi Viterbo 398; auch Böhmer Acta 601. **9.** Zacharia Anecd. 234. Sarti Eugub. 113. **10.** Mon. Germ. 18, 93. **11.** Vgl. § 41 n. 6. **12.** Bussi Viterbo 398. Mon. Germ. 18, 93. Affò Parma 3, 302. Antiq. It. 4, 481. **13.** Mon. Germ. 4, 196. Odorici 6, 88. 91. 95. **14.** Mittarelli Ann. 4, 6. 10. Fantuzzi 6, 54. Ant. It. 2, 79. **15.** Ant. It. 2, 93.

Digitized by Google

auch umgekehrt Güter, welche für das Reich in Besitz genommen, den Eigenthümern restituiren[16], Reichsgüter zur Belohnung an Getreue schenken[17], Städten die nutzbaren Hoheitsrechte des Reiches gegen Abfindungssummen überlassen[18], zur Tilgung ihrer Schulden oder zur Deckung ihrer Geldbedürfnisse auf die Reichseinkünfte anweisen oder Reichsrechte veräussern.[19] Auch die lehensherrlichen Befugnisse des Kaisers sind ihnen nicht vorenthalten; sie ertheilen Belehnungen *vice imperatoris*[20]; selbst über grosse Reichslehen, wie die Insel Sardinien, glaubte der Legat in einer den Kaiser bindenden Weise verfügen zu dürfen.[21] Bezüglich italienischer Angelegenheiten scheinen sie auch mit auswärtigen Mächten in unmittelbarem Verkehr gestanden zu haben; 1165 drohte Christian dem Könige von Frankreich mit Repressalien, wenn in Frankreich geraubte Sachen italienischer Kaufleute nicht zurückgestellt würden.[22]

Und alle ihre Verfügungen tragen durchaus den Charakter endgültiger Entscheidungen, nie wird bei denselben die kaiserliche Bestätigung vorbehalten. Es scheint, dass auch jetzt, wie das später in den Vollmachten ausdrücklich ausgesprochen wird, der Kaiser sich von vornherein an ihre Verfügungen für gebunden erklärte; Friedrich I scheint das anzuerkennen, wenn er 1177 in einem Falle, wo es sich nicht einmal um einen Generallegaten handelt, sagt: *Ea quae a nunciis nostris, quos in terras imperio nostro subiectas mittere solemus, in terminis procurationi ipsorum creditis, in vice nostra iuste et congrue super causis ad eos delatis ordinata fuerint, decet nos et rata tenere et perpetuo nostrae auctoritatis robore confirmare et stabilire.*[23] Dagegen kann natürlich nicht sprechen, dass Privilegien, welche die Legaten ertheilten, Verträge, welche sie schlossen, mehrfach später vom Kaiser ausdrücklich bestätigt wurden.[24] Auch wenn der Legat Christian der Stadt Siena die Münze nicht selbst verleiht, sondern nur die Verleihung durch den Kaiser verspricht[25], so folgt noch nicht nothwendig, dass die Verleihung seine Befugnisse überschritten haben würde. Oder finden wir, dass ein Legat eine gerichtliche Investitur unter Vorbehalt der Klage nur ertheilt *usque ad d. imperatoris adventum*, oder einen Landfrieden nur beschwören lässt *usque ad triginta dies post introitum d. imperatoris in Ytaliam*[26], so werden wir auch daraus nicht gerade schliessen müssen, dass er überhaupt nur vorläufige Vorkehrungen treffen durfte; denn in ganz entsprechenden Fällen finden wir den Legaten endgültig entscheiden.

Aber allerdings wird zu beachten sein, dass, wenn dem Legaten auch die kaiserlichen Machtbefugnisse unbedingt übertragen waren, er damit doch nicht zugleich der Verantwortlichkeit gegen den Kaiser für den Gebrauch, welchen er von seiner Vollmacht machte, überhoben war. Trat er dem Lande gegenüber auch ganz in die Stelle des Kaisers ein, so hob das seine Abhängig-

---

289.] **16.** Mittarelli Ann. 4, 24. **17.** Ughelli 1, 461. **18.** Mem. di Lucca 1, 186. **19.** Rena e Camici 5c, 26. Antiq. It. 4, 575. Böhmer Acta 818. **20.** Mittarelli Ann. 4, 6. **21.** Vgl. Varrentrapp 21. **22.** Rena e Camici 5b, 95. **23.** Antiq. It. 5, 1045. **24.** Mem. di Lucca 1, 186. Sarti Eugub. 113. Mittarelli Ann. 4, 10. Savioli 2, 67. **25.** Antiq. It. 4, 575. **26.** Rena e Camici 5a, 14. Odorici 6, 95.

Digitized by Google

keit vom Willen desselben nicht auf. Beim Antritt der Legation wurden ihm unzweifelhaft Verhaltungsmassregeln ertheilt, auch später mochten ihm die verschiedensten Weisungen zukommen. Wo er ohne besondere Weisung war, und überwiegend musste das doch der Fall sein, wird es seine Sache gewesen sein, zu erwägen, welchen Gebrauch er von seinen unbeschränkten Machtbefugnissen machen dürfe. Und der Hauptgesichtspunkt musste dann offenbar der sein, dass seine Gewalt nur eine zeitweise, durch die Abwesenheit des Kaisers bedingte war, dass als der regelmässige Zustand doch die Uebung derselben durch den Kaiser selbst im Auge zu halten und dieser daher unnöthigerweise nicht vorzugreifen war. Wo Gefahr im Verzuge schien, da mochte der Legat auch unbedenklich die tiefeingreifendsten, den Kaiser in empfindlicher Weise verpflichtenden Massregeln treffen, während er vielleicht bei minder wichtigen Angelegenheiten zu endgültigen Entscheidungen sich nicht berufen hielt, weil nichts versäumt war, wenn man die Ankunft des Kaisers oder erbetene Weisungen aus Deutschland abwartete. Und vor allem lag es in der Natur der Sache, dass der Legat es zu vermeiden hatte, da dauernde Einrichtungen zu treffen, wo dem nächsten Bedürfnisse durch vorübergehende vollkommen genügt werden konnte. Man wird nicht sagen können, dass etwa die gesetzgebenden Befugnisse des Kaisers den Legaten vorenthalten gewesen wären; zur Aufrechthaltung des Landfriedens erlassen sie die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen; aber es ist dabei doch nur auf vorübergehende Geltung abgesehen; nie würde ein Legat trotz seiner Machtvollkommenheit sich haben dazu befugt halten können, ein dauernd gültiges Reichsgesetz zu erlassen, da schwerlich jemals ein Bedürfniss vorliegen konnte, darin dem Kaiser selbst vorzugreifen. Und so mag es manche kaiserliche Vorrechte gegeben haben, welche, weil bei ihnen ihrer Natur nach eine beschleunigte Uebung nie Bedürfniss war, wenigstens herkömmlich von den Legaten nicht geübt wurden, wenn sie ihnen auch vielleicht nicht ausdrücklich vorenthalten waren. So mag es etwa nicht gebräuchlich gewesen sein, dass die Legaten Judices ernannten, und sich daraus erklären, dass im dreizehnten Jahrhunderte die Befugniss zu solchen Ernennungen anscheinend nicht als an und für sich in ihrer Vollmacht enthalten betrachtet wurde.[27]

Mochte aber der Legat selbst der Gränzen, welche ihm durch die Verantwortlichkeit seinem Vollmachtgeber gegenüber gezogen waren, sich immer bewusst sein, dem von ihm verwalteten Lande gegenüber kamen diese Gränzen nicht in Betracht, diesem gegenüber scheint seine Vollmacht eine unbeschränkte gewesen zu sein und musste es wohl sein, sollte er sich in seiner Wirksamkeit nicht überall gelähmt sehen, sollte der Hauptzweck seiner Sendung, die Möglichkeit eines unmittelbaren persönlichen und endgültig entscheidenden Eingreifens in die Verhältnisse des Landes trotz der Abwesenheit des Herrschers, nicht wieder und wieder durch Erhebung von Bedenken gegen seine Befugnisse in Frage gestellt werden. Sollte seinen Verfügungen so unweigerlich gehorcht werden, als wenn der Kaiser selbst sie erlassen, so musste

28. Vgl. § 254 n. 1.

Digitized by Google

auch von vornherein feststehen, dass der Kaiser jede derselben genehm halten werde. Und es ist mir wenigstens kein Fall bekannt geworden, in welchem der Kaiser die Verfügung eines Legaten für nichtig erklärt hätte.

290. — Auch das äussere Auftreten der Generallegaten scheint vielfach ein sehr glänzendes, der Stellung eines Vertreters des Kaisers entsprechendes gewesen zu sein. Eine glänzende Hofhaltung wird insbesondere bei Christian von Mainz erwähnt; bei ihm finden wir einen eigenen Kanzler, wie bei Bertold von Kunigsburg einen Protonotar[1]; für die Gerichtsbarkeit waren sie, worauf wir zurückkommen, anfangs von eigenen Richtern, später von den kaiserlichen Hofrichtern begleitet; auch einzelne italienische Grosse scheinen sie zuweilen längere Zeit zur Unterstützung begleitet zu haben, so 1163 der Bischof von Parma den Legaten Reinald[2], 1209 die Bischöfe von Mantua[3], Imola und Cervia den Patriarchen Wolfger[4], welcher *consilio nostrorum fratrum episcoporum, comitum, baronum et nobilium nobis assistentium* die Forderungen der Stadt Siena abschlägig bescheidet[5], wie auch sonst wohl die Legaten durch die Angabe *communicato consilio baronum nostrorum*[6] oder ähnliche Wendungen ihrer Begleitung gedenken. Insbesondere wird nicht zu bezweifeln sein, dass sie wie der Kaiser selbst das Recht hatten, den italienischen Grossen ihren Hoftag zu gebieten, da wir dieselben oft in grosser Zahl um sie versammelt finden. So hielten Reinald und Otto 1158 zu Cremona ein *celebre colloquium et si mavis curiam* oder, wie ein anderer Geschichtschreiber sich ausdrückt, *conventus imperatorios absque imperatore, immo curias, si dici fas est,* wo die Erzbischöfe von Ravenna und Mailand mit fünfzehn Suffraganen erschienen.[7] Und wird hier der zunächst für die kaiserlichen Hoftage übliche Ausdruck Curia nur zögernd angewandt, so wurde er später anstandslos selbst urkundlich auch für die Tage der Legaten gebraucht. So spricht Christian 1172 von der *celeberrima curia,* zu welcher sich die Grossen und die Städteboten aus Tuszien, der Mark, Spoleto und der Romagna zu Siena um ihn versammelten[8]; Trushard 1194 von seiner *curia celebrata Vercellis*[9]; und wo der Ausdruck fehlt, lässt mehrfach die glänzende Zeugenschaft in den von Legaten ausgestellten Urkunden auf einen solchen Hoftag schliessen.[10] Und wie die Hoffahrt, so konnte der Legat unzweifelhaft auch die Heerfahrt gebieten. So heisst es 1186 in Urkunde des Königs für Siena: *Pacem et guerram facient omnibus, quibus dominus rex praecipiet, vel certus nuntius eius, sicut est legatus Italiae, vel alius nuntius ad hoc destinatus*[11], wo das, wozu ein anderer Bote besonderer Vollmacht bedarf, als an und für sich in den Befugnissen eines Generallegaten liegend bezeichnet scheint. Im Frieden mit Mailand 1158 wurde bestimmt,

---

290. — **1.** Savioli 2, 48. Ughelli 1, 461. **2.** Mittarelli Ann. 4, 6. Zacharia Anecd. 234. **3.** Ist bei ihm zu Brescia. Vgl. § 282 n. 7. **4.** Sie sind bei ihm Juli 1 zu Poggibonzi, ebenso der Reichskämmerer Heinrich von Ravensburg, welcher den Patriarchen begleitet haben muss, da er und ebenso der Bischof von Imola auch Mai 30 zu Bologna, Juni 5 zu Faenza bei ihm sind. Vgl. § 282. **5.** Böhmer Acta 824. **6.** Script. It. 2b, 678. **7.** Radevicus l. 1 c. 20. Otto de S. Blasio c. 9. **8.** Mon. Germ. 18, 93. **9.** Odorici 6, 91. **10.** So 1196: vgl. § 280 n. 34. **11.** Mon. Germ. 4, 182.

Digitized by Google

dass die Legaten den Palast zur Verfügung haben und dort zu Gerichte sitzen sollen[12]; überhaupt werden wohl die Leistungen, welche der Kaiser bei persönlicher Anwesenheit anzusprechen hatte, durchweg auch ihnen zugekommen sein, da solche Leistungen in den Urkunden fast nie erwähnt werden, ohne dass neben dem Kaiser auch seiner Boten gedacht wird.

291. — Wenn uns im zwölften Jahrhunderte nur die Vergleichung einer Reihe von Einzelfällen auf die Stellung der Generallegaten schliessen lässt, so sind wir über ihre Befugnisse im dreizehnten Jahrhunderte unmittelbarer unterrichtet. Denn für dieses liegt uns nun eine Reihe königlicher Vollmachten für Legaten vor; von 1209 für Wolfger von Aglei[1], von 1213 für Friedrich von Trient, von 1220 April und erweitert vom November für Konrad von Metz und Speier, von 1228 für Reinald von Spoleto, von 1239 für König Enzio.[2] Sind sie zum Theil allgemeiner gehalten, so sind insbesondere in denen von 1220 und 1239 auch manche einzelne Befugnisse aufgezählt, so dass es, um diese festzustellen, kaum nöthig scheint, die anderweitigen Zeugnisse, insbesondere die zahlreichen von den Legaten ausgestellten Urkunden heranzuziehen.

Und von einer genaueren Feststellung von Einzelbefugnissen können wir im allgemeinen füglich absehen. Denn in den Vollmachten finden wir jetzt aufs ausdrücklichste ausgesprochen, dass der Generallegat volle königliche Machtvollkommenheit hat, schlechtweg zu allem befugt ist, wozu der König selbst, wenn er anwesend wäre, befugt sein würde. So schreibt der König 1209, er wolle, dass der Legat *de hiis omnibus se intromittat, que ad imperialem spectare dinoscuntur iurisdictionem, et in ipsis commodum nostrum ordinet et disponat*, und befiehlt allen in Italien, *quatenus memorato principi nostro — per omnia intendatis et debiti honoris reverentia eum prevenientes super universis negotiis vestris, que cum imperio tractanda habetis, tamquam si nos praesentes essemus, ad ipsum habeatis respectum, certissime scituri, quod ipse in cunctis agendis nostris pro arbitrio suo et ad honorem imperii plenissimam habeat facultatem, et quicquid ex parte nostra fecerit vel cuiquam promiserit, nos ratum tenebimus et apud eminenciam nostram perenni gaudebit firmitate;* und in dem Schreiben, durch welches der König den Mailändern die Ernennung anzeigt, heisst es: *volentes quod ipse vice et loco nostro per totam Italiam officio fungatur nostri et imperii legati, et quicquid ipse ibi de honore nostro et imperii tractaverit, nos per omnia ratum sumus habituri; — et quicquid honoris sibi exhibueritis, nobis totum factum reputabimus.*[3] Im J. 1213 befiehlt der König, dem Legaten in allem zu gehorchen, *tanquam nostrae maiestatis personae*, da er von vornherein alles genehm halte, was derselbe verfügen werde; 1220 November sagt der Kaiser, dass er dem Legaten Vollmacht gegeben habe *in*

---

12. Mon. Germ. 4, 109.

291. — 1. Böhmer Acta 207. 2. Huillard 1, 249. 753. 2, 54. 3, 65. 5, 357. Dazu noch die vor 1215 entstandene Formel aus Boncompagnus, Beilage zu 1190. 3. Corio (ed. 1646) 152; auch Böhmer Acta 208.

Digitized by Google

omnibus agendis nostris et imperii per totam Italiam et partes eius pertractandis in dictis et factis, agendis et faciendis, prout viderit et commodum et honorem nostrum et imperii expedire, ratum habentes et incommutabile, quidquid ipse in his statuendis decreverit esse faciendum, tanquam ab ore processerit imperialis maiestatis; decernimus super omnia, ne ab ipso legato nostro in aliquo casu ad nostram audientiam fiat appellatio, sed quidquid vice nostra per totam Italiam et partes eius dixerit vel fecerit, ratum ab omnibus observetur et incommutabile, quod et nos sicut dignum est promittimus imperiali firmitudine approbare, und fügt hinzu, dass ihm zu gehorchen sei *tanquam nobis* und Widerstrebende *banno ab ipso tanquam a nobis specialiter imposito* unterliegen sollen; wieder heisst es 1228 ausdrücklich, *cui dedimus plenariam potestatem in omnibus, quecumque in predictis locis nos ipsi personaliter facere debemus.*

Bezüglich der Verwaltung des Reichs wird der Legat 1213 und 1220 insbesondere bevollmächtigt den Landfrieden aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, den Treuschwur und andere dem Kaiser schuldige Leistungen entgegenzunehmen, die Rechte und Besitzungen des Reichs wiederzuerlangen, Privilegien zu ertheilen, überhaupt *vices nostras suppleat in singulis, immo universis, que ad honorem et utilitatem nostram et imperii spectaverint, adimplendis.*

Jene allgemeine Vollmacht schloss ihrem Wortlaute nach unzweifelhaft auch die volle Reichsgerichtsgewalt und die mit ihr näher zusammenhängenden Befugnisse in sich; 1209 wird die *imperialis iurisdictio* ausdrücklich hervorgehoben; in den beiden Vollmachten von 1220 heisst es ziemlich gleichlautend: *dedimus — potestatem supponendi civitates, burgos, castra seu villas, marchiones, comites, capitaneos, valvassores seu quoslibet per universam Italiam et partes eius constitutos banno nostro et extrahendi*[4], *faciendi quoque concessiones, penas etiam exigendi, conficiendi tabelliones, dandi possessiones et restituendi, habendi etiam ius animadvertendi in facinorosos.* Es findet sich denn auch keine Spur dafür, dass irgend eine Person oder Sache dem Gerichte des Generallegaten entzogen gewesen wäre; und da er ganz in die Stelle des Kaisers eintritt, so möchte ich auch bezweifeln, ob die früher erwähnten Privilegien, wonach einzelne Personen nur vor dem Kaiser selbst zu Gerichte gezogen werden sollten[5], dem Legaten gegenüber geltend gemacht werden konnten. Auch die Entscheidung von Appellationen gehörte zu den Befugnissen der Legaten; als der Generallegat Konrad 1221 seine Vollmachten für Tuszien an einen Stellvertreter übertrug, sagte er ausdrücklich, *ut ipse per se et iudices suos possit cognoscere de omnibus causis civilibus et criminalibus et appellationibus.*[6] Seine Entscheidungen dagegen

291.] 4. Die vollste Gewalt, aus dem Banne des Kaisers zu entlassen und denselben zu verhängen, wird insbesondere auch betont in einem Schreiben des Kaisers von 1236, in welchem er die Absicht, einen Fürsten als Legaten zu senden, ausspricht. Huillard 4, 851.
5. Vgl. § 157. 6. Huillard 2, 116. Da der Legat inappellabel war, seine Entscheidung also gleiche Rechtskraft mit der des Kaisers hatte, so dürfte es in der Wahl der Parteien gelegen haben, an ihn oder den Kaiser zu appelliren; ein Beispiel von 1221, dass bei Anwesenheit des Kaisers an den Legaten appellirt wurde, bei Mandelli 1, 96.

sind durchaus endgültige; dass eine Appellation vom Generallegaten an den Kaiser nicht statthaft war, lässt sich nicht blos aus den allgemeinen Ausdrücken der Vollmachten folgern, sondern ist in denen von 1220 aufs allerbestimmteste ausgesprochen.

292. — Zur Beurtheilung der Stellung der Generallegaten in der spätern Zeit K. Friedrichs II sind wir vorzüglich auf die Vollmacht für Enzio von 1239 hingewiesen.[1] Vergleichen wir diese mit den früheren Vollmachten, so ist nicht zu verkennen, dass sich jetzt eine wesentlich beschränktere Machtvollkommenheit ergibt. Nicht gerade in der Richtung, dass etwa gewisse Sachen von vornherein dem Legaten entzogen, dem Kaiser vorbehalten wären; auch hier handelt es sich um eine Vertretung des Kaisers in allen Richtungen, wenn es heisst: *Quapropter de tua industria et fidelitate confisi te de latere nostro legatum totius Italie ad eos, velut persone nostre speculum pro conservatione pacis et iustitie specialiter destinamus, ut vices nostras universaliter geras in ea.* Aber vergebens suchen wir hier nach der Versicherung, welche in den frühern Vollmachten mehr als alles die unbegränzte Machtvollkommenheit der Legaten hervortreten lässt, der Versicherung, dass der Kaiser alles vom Legaten Verfügte gerade so genehm halten will, als sei es von ihm selbst verfügt. Auch in der Schlussformel, wo eine solche etwa zu erwarten wäre, ermahnt der Kaiser den Sohn einfach, *omni fide et sollicitudine, prout gratiam nostram diligis,* sein Amt zu führen. Es ist das gewiss nicht zufällig, sondern durchaus den Regierungsgrundsätzen der spätern Zeiten Friedrichs entsprechend. Nicht einmal der deutschen Reichsregierung räumte dieser solche Selbstständigkeit ein, vernichtete geradezu Entscheidungen, welche nicht etwa einseitig vom Könige und seinen Räthen, sondern in reichsverfassungsmässiger Weise vom Könige mit Zustimmung der auf gebotenem Hoftage um ihn versammelten Fürsten getroffen waren.[2] Wenn er sich hier solche Befugnisse vorbehielt, obwohl sie als durchaus unvereinbar mit der seitherigen Verfassung des deutschen Reiches erscheinen müssen, so ist gewiss nicht anzunehmen, dass er in Italien, wo das unzweifelhaft von seinem Ermessen abhing, darauf zu Gunsten eines Legaten verzichtete. Allerdings ist mir kein Beispiel bekannt geworden, dass der Kaiser Verfügungen der spätern Legaten für Italien ausdrücklich nicht genehmigte. Aber auch die verhältnissmässig wenigen von ihnen erhaltenen Urkunden scheinen doch mehrfach anzudeuten, dass sie sich nicht mehr mit der frühern Freiheit bewegten. Gebhard von Arnstein, dessen Vollmacht wir nicht kennen, bei dem aber wohl schon beschränktere Befugnisse anzunehmen sind, entscheidet 1238 Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischofe von Volterra nicht selbst, sondern begnügt sich, ihnen Frieden zu gebieten, *donec d. legatus imperatorem consulat super his, que ab utraque parte coram d. legato sunt proposita et donec d. legatus per se vel per suos vicarios vel*

---

292. — 1. Huillard 5, 357. 2. Ich werde die bezüglichen Verhältnisse Deutschlands im zweiten Bande meiner Forschungen über den Reichsfürstenstand eingehender erörtern.

Digitized by Google

alios exequatur et faciat, sicut d. imperator sibi mandaverit de predictis.[3] Auf Bitte der Cremoneser, ihnen eine den Placentinern abgenommene Burg zu übergeben, gesteht Enzio ihnen das 1242 wohl vorläufig zu, aber nur bis zum Einlangen bestimmterer Befehle des Kaisers, dessen Verfügungen er dadurch nicht vorgreifen will[4]; und 1247 bei einem Vertrage mit oberitalischen Vasallen verpflichtet er sich ausdrücklich, eine Genehmigungsurkunde des Kaisers dazu beizubringen.[5]

Allerdings liegt in allem dem noch kein bestimmter Beweis beschränkterer Machtbefugnisse; auch früher fanden wir ähnliche Zurückhaltung der Legaten, ohne daraus zu schliessen, dass eine endgültige Entscheidung ihre Vollmacht überschritten haben würde. Einen bestimmten Beweis finden wir nun aber bei Aufzählung der richterlichen Befugnisse in der Vollmacht Enzio's. An und für sich sind diese so ausgedehnt, wie möglich, da es heisst: *Concedentes tibi merum imperium et gladii potestatem, et ut in facinorosos animadvertere valeas vice nostra purgando Italiam, malefactores inquiras et punias inquisitos, et specialiter eos qui stratas et itinera publica ausu temerario violare presumunt; criminales etiam questiones audias et civiles, quarum cognitio si nos presentes essemus ad nostrum iudicium pertineret; liberales quoque audias et determines questiones; imponendi et banna et mulctas, ubi expedierit, auctoritatem tibi plenariam impertimur; decreta utique interponas, que super transactione alimentorum, alienatione rerum ecclesiasticarum et etiam minorum secundum iustitiam interponi petuntur; tutores etiam et curatores dandi quibuslibet tibi concedimus potestatem, et ut minoribus et maioribus, quia universalia iura succurrunt, causa cognita restitutionis in integrum beneficium valeas impertiri; — creandi iudices et notarios tibi concedimus plenariam potestatem.* Die entscheidende Beschränkung finden wir dann aber bei Gewährung der Appellationsgerichtsbarkeit: *Ad audientiam tuam tam de criminalibus quam de civilibus causis appellationes referri volumus, quas a sententiis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt in Italia, contingent interponi, ut tamen a sententia tua ad audientiam nostri culminis possint libere provocare, nisi vel cause qualitas vel appellationum numerus appellationis subsidium adimat appellanti.* Dass das, was für die Entscheidung von Appellationssachen ausdrücklich vorbehalten war, für andere Entscheidungen um so sicherer Geltung hatte, ist gewiss nicht zu bezweifeln. Bringen wir damit in Verbindung, was wir aus der fehlenden Versicherung des Kaisers, alle Verfügungen des Legaten genehm halten zu wollen, glaubten schliessen zu dürfen, so ergibt sich eine ganz wesentlich geänderte Stellung des Amtes. Der Wirkungskreis des Legaten ist eben so umfassend geblieben, wie früher; es gehören in denselben alle Angelegenheiten, deren Erledigung bei Anwesenheit des Kaisers diesem selbst zukommen würde. Während aber früher jede Appellation vom Legaten an den Kaiser ausdrücklich ausgeschlossen und der

292.] 3. Rena e Camici 6a, 92. 4. Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld; die Genehmigung des Kaisers bei Böhmer Acta 791. 5. Huillard 6, 494.

Digitized by Google

Kaiser verpflichtet war, jede Verfügung desselben genehm zu halten, konnte jetzt einerseits weiter an den Kaiser appellirt werden, wie sich andererseits auch der Kaiser seines Rechtes nicht begab, Entscheidungen des Legaten, welche er nicht billigte, seine Genehmigung zu versagen. Und damit war offenbar die Bedeutung des Amtes eine durchaus andere geworden, wie sich das freilich aus den Grundsätzen, welchen der Kaiser bei der Verwaltung Italiens in seinen spätern Jahren folgte, fast nothwendig ergeben musste; die Besprechung der Beamten für die einzelnen Reichstheile wird uns dafür weitere Belege bieten.

XXVII. PROVINZIALBEAMTE DES ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS.

293. — Neben den Generallegaten finden wir in der staufischen Zeit sehr häufig Königsboten für einzelne Reichstheile erwähnt. Begegneten wir solchen auch schon mehrfach in der frühern Periode, so zeigt sich doch mancher auffallende Gegensatz. Insbesondere wird da die Verschmelzung der ausserordentlichen und der ordentlichen Amtsbefugnisse zu betonen sein, wie sie sich jetzt mehr und mehr entwickelt. In der vorstaufischen Zeit konnten wir durchweg Königsboten und ordentliche Reichsbeamte scharf auseinanderhalten, obwohl auch schon damals missatische Befugnisse nicht blos vorübergehend, sondern dauernd an einzelne Personen verliehen waren. Aber nur bei einigen Bischöfen fanden wird eine dauernde Vereinigung der missatischen mit der gräflichen Amtsgewalt in einer Hand; ein Verhältniss, welches wir in schwachen Ueberresten wohl noch bis in die staufische Periode und selbst über diese hinaus verfolgen konnten[1], welches aber bei dem allgemeinen Zurücktreten der bischöflichen Gewalt für die grössern Verhältnisse des Staatslebens kaum mehr ins Gewicht fallen konnte, als wenn einzelnen Grossen für ihre eigenen Besitzungen reichsrichterliche Befugnisse verliehen waren, oder auch jetzt erst verliehen wurden.[2] Bei den weltlichen Markgrafen und Grafen fanden wir kaum einzelne Spuren einer solchen Vereinigung[3]; sie blieben auf ihre lehenbar gewordene Amtsgewalt beschränkt. Wenn es andererseits scheint, dass die Bestellung ständiger rechtskundiger Königsboten mehrfach eine Beseitigung der Gewalt der Lehnsgrafen zur Folge gehabt hat[4], so war es nicht der Königsbote, der in ihre Stelle eintrat; er hatte nur der städtischen Selbstregierung vorgearbeitet; von vornherein nicht mit der Uebung der gesammten Hoheitsrechte des Reichs, sondern nur mit reichsrichterlichen Funktionen betraut, wurde er auch in diesen mehr und mehr beschränkt. Als Regel haben wir für die frühere Zeit durchaus festzuhalten, dass die ordentliche Amtsgewalt von der missatischen getrennt war; dass weiter die letztere nur in der Beschränkung auf gewisse reichsrichterliche Befugnisse den Charakter eines ständigen Amtes gewonnen hatte, während das Eingreifen der Boten, welche zur Uebung der dem Reiche vorbehaltenen Hoheitsrechte nach allen Richtungen befugt waren, den Cha-

293. — **1.** Vgl. § 221. 238. **2.** Vgl. § 229. **3.** Vgl. § 228. **4.** Vgl. § 235

rakter der ausserordentlichen, vorübergehenden Massregel bewahrt, es sich daraus auch erklärt, dass bei ihnen von einer Beschränkung auf einzelne Reichstheile nur wenig die Rede ist[5], da ein und dieselbe Person, indem sie das Reich durchreiste, auch dem Bedürfnisse der einzelnen Länder genügen konnte.

Diese Verhältnisse gestalten sich jetzt wesentlich anders. Die Stellung des Generallegaten schliesst sich allerdings in der frühern staufischen Zeit der des frühern wandernden Missus noch aufs engste an; es liegt da dasselbe Bedürfniss eines zeitweisen ausserordentlichen Eingreifens eines höchsten Vertreters des Königs zu Grunde. Dem dauernden Bedürfnisse der einzelnen Reichstheile war aber damit nicht mehr genügt. Die Einrichtung der ständigen Königsboten, welche insbesondere in den Landestheilen, wo die markgräfliche Gewalt weniger entwickelt war, das Eingreifen ausserordentlicher Königsboten weniger nöthig gemacht hatte, war verfallen. Aber ebenso war auch die ordentliche reichslehnbare Amtsgewalt vielfach ganz beseitigt. Und die Gewalt der städtischen Behörden, welche grossentheils die Befugnisse beider an sich genommen hatte, wurde vom Reiche als eine unberechtigte betrachtet. In den Landestheilen aber, wo die städtische Gewalt sich der feudalen gegenüber noch weniger entwickelt hatte, standen beim Tode der Mathilde, dann nach dem Verzichte Herzog Welfs die bedeutendsten Amtslehen dem Kaiser zu freier Verfügung. Wenn der Kaiser dort bei dem Verfall der alten Gestaltung und der Nichtanerkennung der städtischen Selbstregierung neue Einrichtungen treffen musste, so lag es auch hier wenigstens in seinem Belieben, ob er noch an den alten Zustand anknüpfen wollte oder nicht.

Die neuen Formen der Verwaltung sind nun insbesondere unter K. Friedrich I noch sehr schwankend und mannichfaltig gestaltet; es scheinen da weniger durchgreifende einheitliche Gesichtspunkte, als die besondern Verhältnisse des Einzelfalls massgebend zu sein, wobei dann insbesondere noch zu beachten ist, dass nicht überall nur das Wollen des Kaisers in Frage kam, sondern vielfach auch das Können, dass vielfach die Macht fehlte, das durchzuführen, was man beabsichtigte; findet sich hier noch der engste Anschluss an die alten Formen, so müssen dort der neuen Entwicklung der Verhältnisse die umfassendsten Zugeständnisse gemacht werden.

Dieses Schwanken zeigt sich nun insbesondere auch bezüglich des Verhältnisses zwischen der missatischen und der ordentlichen Amtsgewalt. In den Titeln werden sie allerdings noch unterschieden; jener entsprechen die Titel eines Legaten, Missus oder Nuntius, dieser die alten des Herzogs, Markgrafen oder Grafen oder die neu aufkommenden des Podesta, Rektor oder Präses. Wurden aber früher die beiderseitigen Befugnisse scharf auseinandergehalten, so gehen sie nun aufs mannichfachste ineinander über. Nicht selten ist der Fall, dass ein ordentlicher Ortsbeamter zugleich den Titel des ausserordentlichen Reichsboten für dasselbe oder für ein umfassenderes oder für ein benachbartes Gebiet führt, beide Gewalten also in einer Hand vereinigt sind.

293.] 5. Vgl. § 272.

Digitized by Google

Und sind sie da wenigstens im Titel noch unterschieden, so scheint man in andern Fällen auch davon abzusehen; dasselbe Gebiet wird anscheinend ganz mit denselben Befugnissen bald unter dem Titel eines Ortsbeamten, bald unter dem eines Reichsboten verwaltet; selbst bei ein und derselben Person findet sich ein solcher Wechsel des Titels. Der Unterschied verwischt sich mehr und mehr, bis er in den spätern Zeiten K. Friedrichs II ganz beseitigt erscheint; wie der Generallegat inzwischen zu einem ständigen obersten Reichsbeamten geworden war, so werden auch die Theile des Reichs in gleichförmiger Weise von Beamten verwaltet, welche innerhalb ihres Bezirkes alle Befugnisse der Reichsregierung üben, so weit dieselben nicht den höhern ordentlichen Beamten oder dem Kaiser vorbehalten sind; von einer konkurrirenden oder ausschliesslichen Uebung gewisser Befugnisse durch ausserordentliche Reichsboten ist nicht mehr die Rede, wenn wir von einzelnen Reservatrechten absehen, deren besondere Verleihung in früher erörterter Weise den Ausgang für das neuere Pfalzgrafenamt gebildet hat.

Auf genauere Erörterung der Gründe, welche dieses Verschmelzen der ausserordentlichen und ordentlichen Amtsbefugnisse bewirkten, werden wir geeigneter erst dann eingehen, wenn wir uns durch Zusammenstellung der Nachrichten über die Provinzialbeamten der frühern staufischen Zeit die thatsächliche Grundlage dafür geschaffen haben werden; wir werden sie insbesondere darin zu suchen haben, dass vielfach auch die ordentlichen Ortsbeamten jetzt in viel höherm Grade als eigentliche Reichsbeamte zu betrachten sind, als früher. Wenn wir auf jenen Umstand schon jetzt hinwiesen, so geschah das, um es zu rechtfertigen, dass wir bei den folgenden Erörterungen uns nicht auf die Besprechung der Stellungen beschränken, bei welchen schon der Titel auf Uebung der dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse schliessen lässt, sondern die verschiedenen Provinzialbeamten überhaupt ins Auge fassen, da jene Befugnisse in dieser Zeit des Uebergangs unter den verschiedensten Titeln geübt werden, ein Auseinanderhalten ordentlicher und ausserordentlicher Amtsbefugnisse vielfach überhaupt nicht mehr durchführbar erscheint.

294. — Der Zustand, welchen K. Friedrich I im grössten Theile von Oberitalien vorfand, war der, dass die ordentliche Amtsgewalt, wie sie früher dem Inhaber der Grafschaft zustand, auf die gewählten Konsuln der Städte übergegangen war, welche zugleich grossentheils die früher dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse geübt haben werden. Wie der Kaiser diesen thatsächlichen Zustand als einen unberechtigten auffasste, bei der Neuordnung dieser Verhältnisse den Begriff der Regalien zum Ausgang nahm, haben wir im allgemeinen bereits früher erörtert.[1] In den ersten Regierungsjahren K. Friedrichs I macht sich das noch nicht geltend; erst der fortgesetzte Ungehorsam einzelner Städte scheint den Kaiser zu eingreifendern Aenderungen veranlasst zu haben. Auf dem Römerzuge verlangt er Gehorsam gegen seine Befehle und Entscheidungen im Einzelfalle, ohne dass die Absicht, die thatsächlich bestehenden Zustände im allgemeinen in Frage zu stellen,

294. — **1.** Vgl. § 121–124.

bestimmter hervorträte.[2] Auch auf dem zweiten Zuge ergibt sich bis zum Tage von Roncalia kein Anzeichen, dass die Beseitigung der Konsularregierung im Plane des Kaisers gelegen habe. Halten wir uns zur Beurtheilung dessen, was der Kaiser damals erstrebte, an die Mailand bei dessen erster Unterwerfung 1158 Sept. 8 gewährten Bedingungen[3], so war das insbesondere ein doppeltes. Einmal Bestätigung und Investitur der gewählten Konsuln durch den Kaiser, die demnach ihre Amtsgewalt fortan nicht kraft Uebertragung von Seiten der Gemeinde, sondern kraft kaiserlicher Verleihung üben. Dann aber Zurückstellung der Regalien, der usurpirten Hoheitsrechte des Reichs, wie solche auch schon ganz allgemein in dem Treuschwure verlangt war, welchen die vom Kaiser vorausgesandten Legaten abgenommen hatten.[4]

Erst mit dem Tage von Roncalia im November 1158 beginnt der Versuch einer durchgreifenden Umgestaltung der städtischen Verhältnisse. Bezüglich der neuen Einrichtungen seit dem Tage von Roncalia wird nun zu beachten sein, dass der Kaiser sein System nach der Unterwerfung Mailands 1162 wesentlich geändert hat. Bis dahin werden alle Städte wesentlich gleich behandelt, unter Beseitigung der Konsuln durch vom Kaiser gesetzte, aber einheimische Podestaten regiert. Seit 1162 werden die Städte verschieden behandelt; den begünstigten werden selbstgewählte Konsuln gestattet; die andern werden nun durch fremde, insbesondere deutsche Podestaten regiert.

Das Amt des Podesta oder Rektor fand der Kaiser als eins der Ergebnisse städtischer Entwicklung vor. Die Entstehung desselben ist wohl zweifellos in Bologna zu suchen; ungleich früher, als in irgend einer andern Stadt, wird hier schon 1135 erwähnt, dass *per Bononiensem potestatem* Recht zu nehmen sei.[5] Aus einer Reihe von Urkunden ersehen wir dann, dass von 1151 bis 1154 Guido de Sasso aus Faenza als *dei gratia Bononiensium rector et potestas* die Stadt regiert.[6] Mit der Annahme der Entstehung des

294.] **2.** Vgl. § 122 n. 6. **3.** Mon. Germ. 4, 109. **4.** Mon. Germ. 4, 106. **5.** Savioli 1, 187, welcher im Text 242 das nicht in der besondern spätern Bedeutung, sondern als unbestimmte Bezeichnung der jeweiligen Behörden von Bologna verstanden wissen will; es mag das der Grund sein, dass Spätere die Stelle nicht mehr beachteten. Ich sehe keinerlei genügenden Grund, hier unter Potestas etwas Anderes zu verstehen, als später zu Bologna darunter verstanden wurde. Allerdings werden vorher und nachher, 1123, 1131, 1144 Konsuln genannt: aber auch auf den ersten unbestrittenen Podesta folgen 1156 wieder Konsuln. Insbesondere dürfte zu beachten sein, dass 1131 in einer ganz entsprechenden Stelle allerdings von Konsuln die Rede ist, Savioli 1, 179; wesshalb also nicht auch 1135, wenn Konsuln regelmässig im Amte waren? War das aber nicht der Fall und sollte desshalb in unserer Stelle ein allgemeinerer Ausdruck gewählt werden, so würde an und für sich anzunehmen sein, dass, wenn es keine Konsuln gab, die einzige uns bekannte andere Form der städtischen Verfassung, der einzelne Gewalthaber, Platz griff, selbst dann, wenn der gewählte Ausdruck diesen nicht später so ausschliesslich bezeichnen würde. Dass wir von 1135 bis 1151 einen Podesta nicht genannt finden, beweist nicht, dass ein solcher nicht vorhanden war; auch Konsuln werden nur einmal 1144 erwähnt; in andern städtischen Urkunden dieser Zeit ist schlechtweg vom *populus Bononiensis* die Rede; Savioli 1, 211. 215. 221. — In jener Urkunde selbst ist allerdings das Jahr 1135 nicht genannt; aber sie folgt im Registro grosso auf den entsprechenden Vertrag von 1131 und Savioli hat sicher einen bestimmten Halt gehabt, sie gerade zu 1135 zu setzen. **6.** Savioli 1, 225–231.

Digitized by Google

Amtes zu Bologna stimmt nun durchaus, dass wir es weiterhin zunächst in den Nachbarstädten finden. Zu Imola wird 1153 der Podesta im allgemeinen erwähnt, 1154 Johannes de Rambertino, wohl von Bologna, als solcher genannt.[7] Zu Faenza sind 1153 Konsuln im Amte, 1155 ist Ubaldus Seniorelli *rector et potestas Faventiae.*[8] Andererseits werden 1154 zu Reggio und 1156 zu Modena Podestaten erwähnt.[9] Zweifelhafter erscheint der unmittelbare Zusammenhang, wenn schon 1152 ein Albertus Teuca *Veronensium rector* heisst; und es wäre wenigstens möglich, dass das Amt in mehreren Städten unabhängig von einander auf Grundlage desselben Bedürfnisses sich entwickelte. Wir haben dasselbe gewiss zunächst darin zu suchen, den durch die Konsularregierung begünstigten Umtrieben der städtischen Parteien durch Einsetzung einer einheitlichen und fremden Gewalt zu begegnen. Dass daneben gerade zu Bologna auch der nähere Anschluss der Einheit der Person des Richters an das römische Rechtswesen wirksam war, ist höchst wahrscheinlich; der in Italien bisher nicht übliche Ausdruck *Rector* mag eben daher entnommen sein. Beide Ausdrücke sind wesentlich gleichbedeutend; wie wir sie oben neben einander gebraucht fanden, so finden wir sie auch wechseln; Peregrin von Bulgaris heisst 1159 in kaiserlicher Urkunde *Imolensium rector*, in gleichzeitiger Urkunde eines Legaten *potestas Imole.*[10] Nur scheint der Ausdruck Rector in so weit umfassender, als er in seiner Mehrzahl auch wohl die Konsuln bezeichnet; werden in Urkunden von 1156 *Rector vel rectores* als die Behörde von Bologna und Modena genannt[11], so sollen damit offenbar nur die beiden Fälle des Vorhandenseins eines Podesta oder aber von Konsuln vorgesehen sein, wie 1157 entsprechend von den *Consules, qui nunc sunt vel futuri sunt, vel rector, si erit,* die Rede ist.[12] Denn gleich bei den Anfängen erscheint das Amt des Podesta nicht als ein ständiges, die Konsuln überhaupt beseitigendes, sondern als ein dieselben nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zeitweise ersetzendes.

Wenn nun die neuen Beamten, welche der Kaiser nach dem Tage von Roncalia in den Städten setzte, Podestaten oder Rektoren genannt werden, so ist der Titel gewiss von der Romagna entnommen. Doch scheint bei den vom Kaiser gesetzten Podestaten das Amt keineswegs überall so gestaltet gewesen zu sein, wie es sich bis dahin in der Romagna entwickelt hatte. Der Schwerpunkt der Neuerung liegt offenbar nur darin, dass die Konsuln gewählt, die jetzt als Podestaten oder Rektoren bezeichneten Behörden vom Kaiser oder seinen Boten gesetzt sind, gemäss den ronkalischen Beschlüssen, wonach die *potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam* all-

7. Savioli 1, 228. 231. 8. Savioli 1, 229. Tonduzzi 194. 9. Script. It. 8, 1073. Savioli 1, 245. Muratori in den Antiq. It. 4, 67 gibt an, dass zu Modena schon 1151 ein Podesta erwähnt werde; aber die bezügliche Stelle, Antiq. It. 4, 54, gehört nicht dem Vertrage von 1151, sondern dessen Erneuerung 1182 an. 10. Ughelli 2, 627. Savioli 1, 256. In den Veroneser Statuten von 1228 ed. Campagnola werden beide Ausdrücke durchweg wechselnd und gleichbedeutend gebraucht. 11. Savioli 1, 240. 242. 245. Ist schon 1138 von Rektoren von Ravenna und Forli die Rede, Fantuzzi 4, 259, so scheint sich das wohl zunächst auf die Konsuln zu beziehen. 12. Savioli 1, 246. 251.

gemein als kaiserliches Hoheitsrecht beansprucht ist; dass darin der wesentliche Unterschied liege, betonen 1159 die Reichsboten gegenüber den Mailändern, welche nicht Podestaten, sondern gewählte Konsuln verlangen: *sicut volunt consules vel potestates eos appellent, solummodo per nuntios imperatoris eos eligi permittant.*[13] Einheit der Person, welche wir bei der städtischen Einrichtung doch als wesentlich zu betrachten haben, scheint das bei der kaiserlichen Behörde nicht in gleicher Weise zu sein. In der Romagna selbst, wo die Einrichtung an schon Bestehendes anknüpfte, finden wir 1159, wo wohl schon Einsetzung durch den Kaiser anzunehmen ist, zu Bologna, Imola, Faenza einzelne Podestaten.[14] Ein einzelner Rektor wird auch 1159 zu Como erwähnt[15]; dagegen handelt es sich zu Mailand sichtlich um eine Mehrzahl von Podestaten[16]; zu Asti werden 1159 drei Bürger als Rektoren bestellt[17]; zu Parma finden wir 1160 zwei, 1162 drei *Iudices et potestates Parme constituti ab — imperatore*, während 1164 und 1167 der Bischof Aicard *Parmensis episcopus et eiusdem civitatis per — imperatorem potestas et iudex constitutus* heisst.[18] Der Kaiser dürfte sich die Bestimmung der Zahl vorbehalten haben; und wurde nicht überall an der Einzahl festgehalten, so scheint doch auch dann die Zahl der Podestaten eine bedeutend geringere gewesen zu sein, als die der frühern Konsuln; es war dadurch erleichtert, die für die Zwecke des Kaisers geeigneten Personen aufzufinden und zu kontrolliren.

Scheint weiter in der Romagna sogleich die Eigenthümlichkeit hervorzutreten, dass das Amt von einem Fremden versehen wurde, so hat der Kaiser das bei seinen Einrichtungen nicht festgehalten. In der Romagna mag man auch da an dem Herkommen festgehalten haben[19]; übrigens scheint für die Zeit von 1159 bis 1162 der leitende Grundsatz des Kaisers gewesen zu sein, die Städte durch einheimische Podestaten zu regieren. Schon nach der Erzählung des Vincenz von Prag wäre der angeblich von den Mailändern zu Roncalia gemachte Vorschlag dahin gegangen, in den einzelnen Städten die ergebenen Bürger als Podestaten einzusetzen.[20] Morena sagt bestimmt, dass zu Pavia, Piacenza, Cremona und Lodi Podestaten *de civibus ipsarummet civitatum* eingesetzt wurden und dass auch zu Mailand solche *de civibus Mediolani* bestellt werden sollten.[21] Der 1159 zu Como erwähnte Rektor, Ber-

---

294.] **13.** Vincent. Prag. Mon. Germ. 17, 676. Ist in einer Gerichtsurkunde von 1162, Affò P. 2, 372, von Konsuln von Parma die Rede, so können damit nur die unten zu erwähnenden Podestaten gemeint sein. Dass die kaiserliche Kanzlei in dieser Zeit Konsuln als eine anerkannte Behörde überhaupt nicht voraussetzt, scheint sich auch daraus zu ergeben, dass in Privileg für Cremona von 1159 in der Formel: *ut nullus episcopus, — vicecomes vel aliqua potestas vel civitas* —, lediglich die neue Behörde berücksichtigt ist; Antiq. It. 4, 67. **14.** Verci Eccl. 3, 37. Savioli 1, 256. Ughelli 2, 627. **15.** Rovelli 2, 349. **16.** Vgl. Vincent. Prag., Morena. Mon. Germ. 17, 676. 18, 609. **17.** Vgl. § 123 n. 4. **18.** Affò P. 2, 217. 371. 377. 379. **19.** *Petrus de Bulgaris*, 1159 Podesta von Imola, wird von Bologna gewesen sein; der von Bologna heisst in der Urkunde *G. de Ganetosa*, wohl derselbe mit *Wido de Canossa*, der 1165 Rektor der Stadt (Savioli 1, 278) und wohl kaum Bürger derselben ist; der von Faenza wird nur als Ubald bezeichnet, vielleicht derselbe mit dem Podesta von 1155, vgl. oben n. 8. **20.** Mon. Germ. 17, 675. **21.** Mon.

Digitized by Google

nard Ruscone, gehört einer dort von jeher einheimischen Familie an.[22] Zu Asti waren die drei Rektoren nicht allein thatsächlich Bürger der Stadt, sondern es wurde der Stadt verbrieft, dass dieselben auch in Zukunft nur aus den Bürgern genommen werden sollten.[23] Ebenso fanden wir zu Parma einheimische Podestaten. Dasselbe werden wir denn in dieser Zeit auch für die Städte anzunehmen haben, von welchen uns ausdrückliche Nachrichten fehlen; einen fremden, insbesondere deutschen Podesta finden wir nirgends erwähnt.

295. — Sind diese einheimischen Podestaten die ordentlichen Ortsbeamten, welche im allgemeinen an die Stelle der frühern Konsuln treten, so ist dadurch die Thätigkeit von Reichsboten der verschiedensten Art nicht ausgeschlossen. Vor allem blieb die höhere Gerichtsbarkeit des Reichs vorbehalten; bei der Unterwerfung von Mailand 1158 heisst es ausdrücklich, dass die kaiserlichen Legaten, wenn sie in die Stadt kommen, im Palaste ihren Sitz haben sollen *et placita ad eos delata ad honorem imperii diffiniant.*[1] Und das wird nicht blos von Generallegaten zu verstehen sein; es stand zweifellos im Belieben des Kaisers, in jede Stadt nach Bedürfniss ausserordentliche Boten zu entsenden. So hält 1161 zu Ferrara ein Johann Gericht als *F. imperatoris legatus ad partem Ferrariae*[2], 1162 Bischof Eberhard von Bamberg zu Parma als *Imperialis aule legatus a gloriosissimo imperatore F. ad iustitias et provisiones faciendas in Parmensi civitate delegatus.*[3]

Weiter aber dürften neben den Podestaten ständige Boten in den Städten zur Verwaltung der an das Reich zurückgegebenen Regalien bestellt sein. So heisst es schon in dem Uebereinkommen mit Mailand 1158, dass Ansprüche auf Regalien vor dem Kaiser oder seinem Nuntius zu verfolgen seien, dass einzelne Vertragsbestimmungen nur mit Einwilligung des Kaisers oder seines Nuntius unausgeführt bleiben dürfen; da vorher in demselben Vertrage, wo von dem zeitweise nach Italien geschickten Vertreter des Kaisers die Rede ist, wiederholt der Ausdruck Legatus gebraucht wird, so wird man dabei einen von diesem verschiedenen ständigen Boten für Mailand im Auge gehabt haben. Zu Parma können wir einen solchen urkundlich nachweisen; 1162 zeugt dort ein *Azo regalium imperatoris minister*, während die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten damals bei Podestaten war, deren Assessor neben ihm als Zeuge genannt wird.[4] Nur ihre verhältnissmässig untergeordnete Stellung und die Dürftigkeit des urkundlichen Materials in dieser Zeit werden der Grund sein, dass wir sie nicht auch in andern

---

Germ. 18, 609. Nach den Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 367 hätte es sich um einen deutschen Podesta gehandelt, was aber nicht allein den andern Quellen, sondern dem gesammten Vorgehen des Kaisers in dieser Zeit widersprechen würde. **22.** Vgl. Rovelli 2, 161, der das nur als Ausnahme betrachten möchte, weil Ragewin, l. 2 c. 5, sagt, dass der Kaiser den einzelnen Diözesanen Richter entweder vom Hofe, oder aber aus einer fremden Stadt setzte; das bezieht sich aber lediglich auf die damals zur Erledigung der zahlreichen Klagen delegirten Richter. **23.** Vgl. § 123 n. 4.

295. — **1.** Mon. Germ. 4, 109. **2.** Frizzi 2, 172. **3.** Affò P. 2, 217. **4.** Affò P. 2, 373.

Digitized by Google

Städten nachweisen können. Solche Beamte werden übrigens nicht blos in grösseren Städten, sondern überall bestellt gewesen sein, wo Regalien von einiger Bedeutung zu verwalten waren; so werden 1159 kaiserliche Nuntien zur Erhebung der Zölle auf dem Po zu Ferrara, Ficcarolo, Governolo, Guastalla, Scorzerolo und Luzzara erwähnt.[5]

Endlich wurden ganze Gebiete und Ortschaften der Hoheit der Städte entzogen[6], wo demnach auch die ordentliche Amtsgewalt zur Verfügung des Reiches stand. Nach den dürftigen Nachrichten werden diese Verwalter der Reichsbesitzungen schon jetzt vorzugsweise Deutsche gewesen sein. Mit den bisher den Mailändern unterworfenen Grafschaften Seprio und Martesana investirte er 1158 den Grafen Goswin den Jüngern von Heinsberg, Bruder des spätern Erzbischof Philipp von Köln, der diese Gebiete bis 1164 ständig verwaltet hat.[7] Zu Trezzo an der Adda, einem wichtigen, die Verbindung zwischen Mailand und Bergamo beherrschenden Punkte, finden wir als vom Kaiser bestellte *Nuncii* einen Konrad de Monte und Rüdiger[8], wahrscheinlich der Reichskämmerer dieses Namens.[9] Urkundlich wird von Reichsbeamten dieser Art mehrfach ein Paganus erwähnt, der auf der Reichsburg[10] Monselice seinen Sitz gehabt zu haben scheint; er sitzt dort 1160 als *Legatus imperatoris* zu Gerichte[11], ist ebenda 1161 als *Castellanus Paganus* Zeuge beim Kaiser[12], dann wieder zu Lodi als *Missus imperatoris* beim Verzichte des Bischofs von Padua auf die Grafschaft Sacco und auf die Burg Pendice[13], welche, unweit der Stadt auf den Euganeischen Hügeln gelegen, nun den Hauptstützpunkt für die Behauptung von Padua gebildet haben wird. Später wird erwähnt, dass in seinem Lehenhofe, als er als *Missus* Nogara im Veronesischen für den Kaiser inne hatte, ein Lehen abgesprochen wurde[14]; er scheint danach die Reichsbesitzungen in der Mark in weiterem Umfange verwaltet zu haben. Der Titel erscheint schwankend; neben den zunächst die ausserordentlichen Befugnisse des Reichsboten betonenden finden wir hier zuerst den später mehrfach vorkommenden eines *Castellanus*, dem deutschen Burggrafen entsprechend.[15] Wie das an und für sich wahrscheinlich ist,

295.] **5.** Antiq. It. 4, 68. **6.** Vgl. § 127. **7.** Vgl. Ann. Mediol., Morena. Mon. Germ. 18, 366. 374. 633. 643. Er heisst hier und in Gerichtsurkunde von 1164, Zacharia Iter 37, *Gozo* oder *Gozolinus*; in Urk. von 1159, Rovelli 2, 349, *Goguinus*; aber bei Ragewinus, Mon. Germ. 20, 469, heisst er *Goswinus* und in Kaiserurkunden finden wir 1158 und 1161 einen *Gozwinus comes*, der sicher identisch ist mit dem 1158 in Deutschland beim Kaiser genannten *Gozvinus iunior de Heinesberch*, Beyer U.B. 1, 673, der auch als *G. iunior de Falconismonte* 1155 Zeuge ist, Miraeus 2, 826. **8.** Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 366. 367. **9.** Vgl. Sitzungsber. 40, 502. **10.** Noch Rolandin. Patav., Mon. Germ. 19, 71, sagt, Monselice sei *camera specialis imperii*. **11.** Cornelius 11, 372, wo entsprechend der Indiktion 1160 statt 1140 zu lesen ist. **12.** Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. **13.** Antiq. It. 6, 243. Die hier genannte *Arx Pendiis* ist sicher dieselbe mit der *Arx Apendicii*, deren Zerstörung durch die Paduaner von der Vita Alexandri, Watterich 2, 401, zu 1165 gemeldet wird; die in der Urkunde als Zubehör genannte *Villa Livillani* wird Luvigliano am Fusse der Colli Euganei sein; über demselben findet sich auf der Karte bei Orsato die Burg Pendise angegeben. **14.** Tiraboschi Non. 2, 308. **15.** Ist in Deutschland *Praefectus* oder *Burcgravius* gebräuchlicher, so heisst in den in Italien ausgestellten Kaiserurkunden dieser Zeit Burchard von Magdeburg fast immer *Castellanus*. Auch Pfalz-

Digitized by Google

deutet auch das darauf hin, dass diese Beamten mit der örtlichen Amtsgewalt die Befugnisse von Reichsboten vereinigten.

296. — Vom Tage zu Roncalia 1158 bis zur zweiten Unterwerfung von Mailand 1162 scheint der Kaiser an einer gleichmässigen Behandlung aller lombardischen Städte festgehalten zu haben, an einer Regierung derselben durch von ihm aus den Einheimischen gesetzten Podestaten, während die an das Reich zurückgenommenen Hoheitsrechte durch Reichsboten verwaltet wurden. Diese Form scheint nach keiner Seite hin genügt zu haben; während sie nach der einen Seite nicht ausreichte, um die von vornherein widerstrebenden Städte von offener Widersetzlichkeit abzuhalten, scheint sie auch von den dem Kaiser ergebenen als zu drückend empfunden zu sein. So wurde seit 1162 ein anderer Weg versucht; die Aenderungen seit der Zerstörung Mailands beruhen vor allem auf dem Gesichtspunkte einer verschiedenen Behandlung der Städte, so dass der bisherige Zustand nach der einen Seite hin gemildert, nach der andern verschärft erscheint.

Den Städten gegenüber, deren Ergebenheit er versichert war oder welche er zu schonen hatte, stand der Kaiser, wie schon erwähnt[1], von seinen Forderungen ab; er gestattete nicht allein wieder die Regierung durch freigewählte Konsuln, sondern überliess ihnen auch die Regalien gegen einen jährlichen Zins oder Vorbehalt einzelner derselben. Von lombardischen Städten wurde Cremona, Pavia und Lodi schon 1162 die Regierung durch Konsuln gestattet[2]; ebenso Ravenna.[3] Ferrara und Mantua erhielten entsprechende Privilegien erst 1164, um sie gegenüber dem Veroneserbunde in ihrer Treue zu befestigen[4]; wohl gleichzeitig Treviso.[5]

In den widerstrebenden Städten dagegen hielt der Kaiser nicht allein an den frühern Forderungen fest, sondern schärfte diese dadurch, dass er die Städte vorzugsweise durch deutsche Podestaten und Reichsboten

---

graf Otto von Wittelsbach heisst 1162 *Castellanus d. imperatoris*, Affò P. 2, 373, gewiss mit Beziehung auf ein italienisches Amt. Es heisst 1164, dass der Kaiser ihm Garda geschenkt hatte, an das hier etwa zunächst zu denken wäre; doch war die Burg Garda 1162 noch in den Händen des Turisendus von Verona; vgl. Morena, Mon. Germ. 18, 639. 642. Ein solcher Reichsbeamter dürfte auch der *Bertoldus prepositus* sein, auf dessen Bericht der Kaiser 1162 den Hof Campolongo (bei Castelnuovo nei monti im Gebiete von Reggio?) an die Kirche von Parma zurückstellt; Affò P. 2, 374.

296. — **1.** Vgl. § 124. **2.** Morena. Mon. Germ. 18, 639. Für Cremona liegt schon ein Privileg von 1162 vor, für Pavia erst von 1164, vgl. § 124 n. 1. 4, was freilich nicht ausschliesst, dass thatsächlich auch hier die Konsularregierung schon früher wiederhergestellt war; namentlich nachweisbar sind übrigens Konsuln von Pavia erst wieder 1164; vgl. Robolini 3, 413. **3.** Stumpf Reg. n. 3955. **4.** Antiq. It. 4, 257. Böhmer Acta 110. **5.** Nach einer mir im Auszuge vorliegenden Urkunde, Stumpf Reg. n. 4540, drückt der Kaiser denen von Treviso sein Bedauern aus, dass seine Boten sie beschwerten, was nicht auf seinen Befehl geschehen sei, verleiht ihnen das Konsulat und andere Hoheitsrechte und löst sie von der beschwornen Heerfahrt nach Apulien, Calabrien und Sizilien. Die Urk. ist 1178 ohne Daten transsumirt, gehört aber gewiss hieher, da in der Urk. für Mantua, Böhmer Acta 110, Treviso nicht als Feindin des Kaisers genannt und in derselben ebenfalls des Nachlasses jener Heerfahrt gedacht wird. Auch wird nach einem, Mon. Germ. 4, 131 zu 1162 gesetzten, aber gewiss hieher gehörenden Briefe an den Erzbischof von Salzburg Treviso als Sammelpunkt für das Heer bestimmt.

Digitized by Google

regieren liess. Wir finden das wohl ausdrücklich bedungen; zu den Bedingungen, auf welche sich Mailand 1162 ergeben wollte, gehörte *potestatem, quam vellet imperator, sive Teutonicam, sive Lombardicam, recipere*[6]; ganz dieselbe Bestimmung fanden wir unter den Bedingungen der Begnadigung von Piacenza.[7] Die meisten der vom Kaiser gesetzten Gewalthaber, welche uns genannt werden[8], sind als Deutsche zu erweisen. So neben dem Bischofe Heinrich von Lüttich, der den Mailändern vorgesetzt war, insbesondere eine Reihe deutscher Edelherren; ausser Goswin von Heinsberg, dem Gebieter von Seprio und Martesana, Marquard von Grumbach zu Brescia und Bergamo, der auch Trezzo inne hatte, Gebhard von Leuchtenberg[9], Konrad von Ballenhusen[10] zu Ferrara; über Piacenza wurde 1162 Aginulf gesetzt, wahrscheinlich der Edelherr von Urslingen dieses Namens[11], der aber noch in demselben Jahre durch Arnold von Dorstadt ersetzt wurde, in Italien durchweg als Arnold Barbavaria bezeichnet[12]; der Vogt von Augsburg, Adelgoz von Schwabeck[13], gebot in Theilen des Mailändischen, der Schwabe Heinrich zu Neulodi, ein Lambert von Nimwegen später zu Lodi und Crema[14]; auch die meisten der übrigen scheinen Deutsche gewesen zu sein.[15]

Daneben finden sich denn auch einige Italiener. Zu ihnen ist wohl der

---

296.] **6.** Ep. Burchardi. Script. It. 6, 916. **7.** Vgl. § 123 n. 1. **8.** Vgl. insbesondere Ann. Mediol. und Morena. Mon. Germ. 18, 374. 639. 643. In der Vita Alexandri, Watterich 2, 390, heisst es allgemein, dass er die Burgen *per Teutonicos fideliores sibi* bewachen liess. **9.** Bei dem häufigen Vorkommen in den Kaiserurkunden dieser Zeit ist seine Identität mit dem *comes Gavardus* des Morena nicht zu bezweifeln; sein Amtsbezirk ist nicht genannt. **10.** In den italienischen Quellen durchweg *de Ballamuce* oder *Bellaluce* genannt, in den Kaiserurkunden dieser Zeit noch *de Balnehusen*, während später auch in diese die italienische Form Eingang findet; so 1177: Savioli 2, 67. Lünig C. It. 4, 11. Er war nach Morena einer der einflussreichsten Rathgeber des Kaisers. Das Geschlecht dürfte wegen näherer Beziehungen zu Mainz nach Ballhausen in Thüringen westlich von Weissensee genannt sein. Vgl. Sitzungsber. 40, 485. Ich habe ihn dort irrig als Reichsschenken bezeichnet wegen der Erwähnung eines *Pincerna Conr. de Baleusen* bei Margarin Ann. 1, 17; nach dem bessern Drucke bei Dondi 6, 53 ist zu lesen: *Cunr. pincerna, Cunr. de Ballhusen*, wodurch die von mir geäusserten Bedenken sich erledigen. **11.** Dieser ist 1163 bis 1185 urkundlich nachzuweisen; vgl. Stälin 2, 588. Für die Identität weiss ich allerdings nur den selten vorkommenden Personennamen geltend zu machen; dass der Urslinger 1163 in Deutschland ist, widerspricht nicht, da damals schon Arnold zu Piacenza gebot. Später ist der Name Aginulf oder Egenolf, wie der andere Urslingische Name Konrad, auch bei den Lützelhard nachzuweisen, Böhmer Acta 635, was vielleicht auf zwei Linien desselben Geschlechts deutet. **12.** Die Identität wurde schon oben § 280 n. 2 belegt; vgl. auch Zeitschr. des Vereins f. Niedersachen 1864 S. 39, wo alle die Herrschaft Arnolds zu Piacenza betreffenden Stellen abgedruckt sind. Die Nachrichten der spätern Quellen, wonach dieselbe schon 1158 begann, sind sicher irrig; die Angaben des Morena werden durch Urkunden bestätigt; 1162 werden Judices des kaiserlichen Vikar Aginolf erwähnt, während schon Sept. 27 Arnold eine Verfügung zu Gunsten des Bischofs trifft; Campi 2, 19. 358. **13.** Dieser wird 1161 beim Kaiser zu Como genannt, Mon. Boica 29, 356, und ist daher gewiss identisch mit dem in den Ann. Mediol. als *Advocatus Hostiensis* bezeichneten Gewalthaber. **14.** *Lambertus de Numace* beim Fortsetzer des Morena; gewiss derselbe mit dem *Lambertus de Nivimaga*, der 1178 beim Kaiser in Italien ist, Böhmer Acta 756. **15.** Vom Fortsetzer des Morena werden noch genannt *Ruinus* zu Trezzo und Bergamo, Bertold zu Brescia, welche ich nicht genauer zu bestimmen weiss; Ruinus wird ausdrücklich als deutscher Ritter bezeichnet, Mon. Germ. 18, 650.

Magister Paganus zu zählen[16], seit 1162 Gewalthaber im Bisthume Como, vielleicht derselbe, den wir in den vorhergehenden Jahren als Reichsboten in der Trevisaner Mark fanden[17]; er gehörte zur Hofgeistlichkeit des Kaisers, da er 1164 als *Magister Paganus capellanus* Zeuge ist.[18] Der rechtskundigen Umgebung des Kaisers gehört der Pfalzrichter Bezo an, nach den Urkunden 1162 und 1163 Gewalthaber zu Bologna[19]; wir finden ihn in den vorhergehenden Jahren 1159 und 1161 als kaiserlichen Hofrichter verwandt[20]; bei den Bewegungen des J. 1164 dürfte er aus Bologna vertrieben sein, da er Aug. 10 beim Kaiser zu Pavia[21], dann zuletzt Aug. 30 mit andern anscheinend vertriebenen Anhängern des Kaisers beim Kanzler Christian erwähnt wird[22]; da er hier Judex von Bologna heisst, so wird das dem sonstigen Sprachgebrauche nach kaum auf seine bisherige Stellung zu beziehen sein, sondern schliessen lassen, dass er selbst Bolognese war.[23] Wird für die Verwendung dieser nur ihre erprobte Ergebenheit massgebend gewesen sein, ist insbesondere bei Bologna, welches 1162 am längsten widerstrebt hatte, die Absicht einer schonendern Behandlung gewiss nicht anzunehmen, so mag in einzelnen Fällen die Bestellung einheimischer Gewalthaber allerdings durch eine solche Absicht veranlasst sein. Schon Azzo, früher nur Regalienverwalter zu Parma, jetzt 1162 und 1163 Rektor von Parma und Reggio[24], dürfte seinem Namen nach Italiener gewesen sein; 1164 und 1167 ist der Bischof Aikard von Parma kaiserlicher Podesta der Stadt[25]; 1165 werden sogar Konsuln erwähnt[26]; jedenfalls gehörte die Stadt zu den günstiger gestellten, da sie 1167 dem Bunde nur ungern beitrat[27], sich den Bundesstädten sogar gewaltsam widersetzt haben soll.[28] Zu Modena finden wir 1167 Gerhard Rangone, einen welfischen, mit Mathildischem Gute belehnten Vasallen[29] aus einem auch zu Piacenza ansässigen Geschlechte[30], als Boten des Kaisers[31], der sicher mit Rücksicht auf die Wünsche der Stadt bestellt wurde; denn er war schon 1156 Podesta von Modena gewesen, ist dann 1168 ebenda Konsul und 1180 Podesta[32], hielt sich also auch zur Zeit des Lombardenbundes zur Stadt; doch wohl nur nothgedrungen, da er schon 1178 mit andern Mathil-

16. Darauf lässt wohl der Titel Magister schliessen, vielleicht auch der, bei Deutschen seltener vorkommende Name seines Bruders Hugo; Vicende di Mil. 89. **17.** Dieser heisst allerdings nie Magister; doch dürfte für die Identität ins Gewicht fallen, dass beide Paganus den veralteten Titel Missus führen. Nicht damit stimmen würde freilich die Erzählung späterer Chroniken von Padua über die Vertreibung des Comes Paganus, in dem wir gewiss jenen Castellan von Monselice zu sehen haben; wenigstens dann nicht, wenn wir diese Vertreibung frühestens zu 1164 zu setzen hätten; denn er soll sich, vgl. Antiq. It. 4, 1120, auf die Burg Pendice, vgl. § 295 n. 13, geflüchtet und dann diese übergeben haben; diese Uebergabe aber erfolgte nach Vita Alexandri, Watterich 2, 401, nicht vor 1165. **18.** Ughelli 4, 670. **19.** Savioli 1, 76. 266. 267; er heisst auch *Berzo, Blexo.* **20.** Verci Ecel. 3, 37. Tiraboschi Non. 2, 279. **21.** Savioli 1, 275. **22.** Affò P. 2, 332. **23.** Nach spätern Chroniken soll er allerdings ein Deutscher gewesen und in einem Aufstande erschlagen sein; vgl. Savioli 1 a, 340. 349; aber ein Deutscher wäre gewiss nicht Judex und Causidicus in Italien gewesen. **24.** Morena. Mon. Germ. 18, 639. Affò P. 2, 219. **25.** Affò P. 2, 240. 377. 378. 379. **26.** Ann. Parm. mai. Mon. Germ. 18, 664. **27.** Böhmer Acta 757. **28.** Ann. Parm. min. Mon. Germ. 18, 663. **29.** Antich. Est. 1, 299. **30.** Affò P. 2, 232. **31.** Antiq. It. 1, 477. **32.** Savioli 1, 245. Tiraboschi Mod. 3, 45. Antiq. It. 2, 497.

Digitized by Google

dischen Vasallen wieder beim Kaiser ist.[33] Diese letzten Fälle gehören freilich auch schon spätern Jahren an, wo die kaiserliche Uebermacht bereits durch den Veroneserbund erschüttert war.

Werden wir anzunehmen haben, dass die Befugnisse dieser neuen Gewalthaber wesentlich dieselben waren, so ist die urkundliche Bezeichnung derselben doch eine sehr schwankende; sie deutet darauf hin, dass dieselben nicht einfach an die Stelle der bisherigen einheimischen Podestaten traten, sondern damit die Befugnisse von Reichsboten vereinigten. Beide Stellungen treten bestimmt hervor im Titel Azzo's, der 1163 *imperatoris F. legatus et vicarius et Parme et Regii rector* heisst.[34] Bei andern wird bald die eine, bald die andere betont. Paganus heisst 1163 *Missus d. F. imperatoris*, Bezo, der sich sonst nur Pfalzrichter nennt, einmal *Legatus imperatoris*, Gerhard Rangone *imperatorie maiestatis per Mutine episcopatum et comitatum legatus.*[35] Der Bischof von Parma dagegen nennt sich Podesta, und von den deutschen Gewalthabern heisst Arnold Barbavaria 1163 in Kaiserurkunde *Potestas Placentinorum*[36]; wie denn auch Morena allgemein von ihnen sagt, dass sie den Städten *in potestatem* gesetzt seien.[37] Bei den übrigen Deutschen weiss ich urkundlich keinen Titel nachzuweisen, der mit Bestimmtheit auf ihre damalige Stellung in Italien zu beziehen wäre. Doch ist vielleicht zu beachten, dass nicht blos Goswin von Heinsberg, dessen Geschlecht auch sonst zuweilen den Grafentitel führt[38] und dem schon 1158 die immer als Grafschaften bezeichneten Gebiete von Seprio und Martesana verliehen wurden, sondern auch Markward von Grumbach, Gebhard von Leuchtenberg und Conrad von Ballenhusen fast regelmässig bei den Schriftstellern[39], nicht selten aber auch in den Kaiserurkunden[40] als Grafen bezeichnet werden, obwohl ihre Geschlechter den gräflichen nicht angehören. Zwar kommen solche Abweichungen auch sonst wohl vor[41] und der Titel wird nie bestimmt auf ein italienisches Gebiet bezogen, wie wir das bei den deutschen Grafen in Mittelitalien finden werden; aber es konnte doch auch sehr nahe liegen, ihre damalige über die Stadt und deren Komitat sich erstreckende Gewalt als gräfliche zu be-

296.] **33.** Antiq. It. 1, 603. **34.** Affò P. 2, 219. **35.** Vicende di Mil. 89. Savioli 1, 267. Antiq. It. 1, 477. Aginulf wird von Campi 2, 19 als *Vicario* des Kaisers bezeichnet; doch ist ungewiss, ob da der urkundliche Ausdruck genau wiedergegeben ist. Die Boten zu Trezzo und Lodi bezeichnet der Fortsetzer des Morena wiederholt als *Procurator et missus imperatoris.* **36.** Sarti Eug. 113. **37.** Mon. Germ. 18, 638. **38.** Ficker Reichsf. 1, 92. **39.** Vgl. z. B. Morena. Mon. Germ. 18, 641. **40.** Bei Gebhard ist das überwiegend der Fall; er heisst Comes **1161**: Böhmer Acta 103; dann **1162. 63. 64**: Antiq. It. 6, 245. 259; Mon. patr. Ch. 2, 841; Rena e Camici 4 d, 30; Margarin 2, 179; Böhmer Acta 114. 154; Robolini 3, 138; Savioli 1, 275; ohne jeden Titel finden wir ihn in derselben Zeit: Ughelli 5, 152; Lib. iur. Gen. 1, 210; Huillard 2, 661; Martene Collectio 1, 860; Verci Ecel. 3, 42; Moriondi 1, 63. 66. — Markward finde ich als Grafen nur **1162. 63**: Antiq. It. 6, 259; Margarin 2, 179; Robolini 3, 138; überwiegend führt er keinen Titel. — Konrad heisst bestimmt Graf **1161**: Mon. Boica 29, 356; bei mehreren spätern Erwähnungen eines Grafen Konrad ohne Geschlechtsnamen ist es unsicher, ob sie ihn treffen. — Eben so schwankend, wie der Titel dieser Herren, ist ihre Stellung als Zeugen; oft den deutschen Grafen eingereiht, stehen z. B. Martene Coll. 1, 860 alle drei hinter den italienischen Grafen. **41.** Vgl. Ficker Reichsf. 90.

zeichnen, wie sich eine solche Auffassung der Podestaten als Grafen ja auch ausspricht, wenn Gottfrid von Viterbo zu 1159 vom Kaiser sagt: *Urbibus Ytalie comites pro consule ponit.*[42]

297. — Uebrigens scheinen nicht gerade alle jene Gewalthaber die Befugnisse des Podesta und des Reichsboten vereinigt zu haben. Allerdings finde ich keine Andeutung, dass neben einem vom Kaiser bestellten Podesta auch jetzt noch ein besonderer Reichsbote ernannt wurde. Dagegen scheint die Gewährung der Selbstverwaltung die Bestellung eines Reichsboten neben den Konsuln nicht überall ausgeschlossen zu haben. So werden zu Lodi, obwohl Konsularregierung hier ausdrücklich zugestanden war, dennoch 1162 bis 1167 vom Kaiser gesetzte Gewalthaber erwähnt[1]; auch für Como, wo wir Paganus als Boten fanden, wird Gestattung städtischer Selbstverwaltung wenigstens zu vermuthen sein. Von Modena aber liegt uns 1167 eine Urkunde vor, wonach der Legat Gerhard gemeinsam mit den Konsuln die Erlaubniss gibt, in und ausserhalb der Stadt nach Steinen zum Bau der Domkirche zu graben.[2] Es wird das daraus zu erklären sein, dass mit Gestattung der Verwaltung durch Konsuln nicht gerade die Zurückstellung der Regalien in der Stadt und deren Gebiete verbunden sein musste; wo das erweislich der Fall war, wie zu Cremona oder Pavia, werden auch kaiserliche Boten für die Stadt nicht erwähnt. Waren dagegen die Regalien noch beim Reiche, so wird das Vorkommen eines Reichsboten neben städtischen Konsuln nicht befremden können. Insbesondere mag auch hier, wie wir es in Mittelitalien mehrfach nachweisen können[3], das Verhältniss vorgekommen sein, dass die Stadt selbstständig war, ihr aber die Herrschaft über den zugehörigen Komitat entzogen blieb, der dann durch einen Reichsboten verwaltet wurde, welcher immerhin in der Stadt seinen Sitz hatte. Darauf könnte deuten, dass Gerhard Rangone sich als Legaten für das Bisthum und die Grafschaft Modena bezeichnet; konnte dazu auch immerhin die Stadt selbst gerechnet werden, so wird diese sonst doch durchweg, wo das der Fall sein sollte, besonders genannt.[4] Ziemlich sicher wird das bei Paganus anzunehmen sein; es ist gewiss nicht Zufall, wenn Morena bei Aufzählung der Gewaltboten bei Paganus nicht einfach, wie bei den andern, die Stadt nennt, sondern sagt, dass er *Cumensi comitatui* vorgesetzt war[5]; er wohnte nach den Annalen von Mailand auch nicht zu Como, sondern auf der Burg Baradello[6], und das einzige urkundliche Zeugniss für seine Befugnisse bezieht sich nicht auf die Stadt, sondern auf Orte des Gebietes.[7] Die ausserordentliche Dürftigkeit der urkundlichen Zeug-

42. Carmen de gestis Fr. ed. Ficker 34. Gegen unsere Annahme könnte sprechen, dass wir bei Gebhard und Konrad den Grafentitel schon 1161 finden, wo uns wenigstens nicht bekannt ist, dass sie schon, wie Goswin von Heinsberg, italienische Gebiete verwalteten.

297. — **1.** Mon. Germ. 18, 374. 643. 650. **2.** Antiq. It. 1, 477. **3.** Vgl. § 128. **4.** Bei Modena musste ein Vorenthalt des Gebietes um so näher liegen, weil dasselbe sehr viel Mathildisches Gut umfasste. **5.** Mon. Germ. 18, 639. **6.** Mon. Germ. 18, 375. Nach Chron. Ursp. 286 hatte der Kaiser die südlich von der Stadt gelegene Burg als Stützpunkt gegen Mailand erbaut und mit deutscher Besatzung versehen. **7.** Vicende di Mil. 89.

Digitized by Google

nisse lässt eine genauere Bestimmung der Stellung dieser Gewalthaber kaum zu; und war der Kaiser von der Absicht einer gleichförmigen Ordnung dieser Verhältnisse einmal abgegangen, so werden diese im Einzelfalle sehr verschieden gestaltet gewesen sein.

Nach Bedürfniss wurden dann auch wohl **Reichsboten für grössere Sprengel** bestellt. So verfügt Reinald von Köln 1163 *ex auctoritate legationis, quam d.—imperator in tota Mediolanensium terra nobis commisit*[8]; er war danach den Gewalthabern, unter welche das Gebiet von Mailand getheilt war, übergeordnet; 1164 sitzt er denn auch zu Monza zu Gerichte[9], obwohl von jenen Bischof Heinrich von Lüttich, Goswin von Heinsberg und Markward von Grumbach, der wenigstens 1162 auch im Mailändischen, insbesondere zu Trezzo, gebot[10], anwesend sind. Noch umfassender scheint dann später die Gewalt des gleichfalls zu Monza residirenden Markward gewesen zu sein; 1164 nach dem Tode des Bischofs von Lüttich wurde er zunächst Podesta der Mailänder; als dann der Kaiser Italien verliess, heisst es: *Marquardum omnibus Longobardis praeposuit;* vielleicht, dass auch Graf Heinrich von Dietz, der ihm 1166 in der Gewalt über die Mailänder folgte, eine ähnliche Stellung einnahm[11]; ihre urkundlichen Titel sind nicht bekannt.

298. — Den Ausgang des erfolgreichen Widerstandes, dem gegenüber der Kaiser auf die Durchführung seiner Absichten verzichten musste, bildet der **Veroneserbund**. Ueber die Mark Verona haben wir in dieser Zeit wenig genauere Nachrichten. Wir sahen allerdings schon früher, dass hier die markgräfliche Gewalt dem Namen nach noch fortbestand, sich auch einige Spuren ihrer Wirksamkeit finden.[1] Doch scheint das nicht ausgeschlossen zu haben, dass der Kaiser auch die dortigen Städte durch Gewaltboten regierte; als Grund des Aufstandes 1164 wenigstens gibt Morena die Bedrückungen des Otto von Wittelsbach, der Garda inne hatte, und der andern Missi oder Nuntii des Kaisers an.[2] In Folge dieses Aufstandes scheint übrigens die Gewaltherrschaft ausser in der Mark selbst nur in Bologna beseitigt zu sein.[3] Als der Kaiser 1164 September Italien verliess, war seine Gewalt in der ganzen Lombardei noch unerschüttert.[4] Auch während seiner Abwesenheit wurde dieselbe

---

297.] **8.** Frisi 2, 66. **9.** Zacharia Iter 37. **10.** Mon. Germ. 18, 374; inzwischen hatte er 1163 nach den Zeugenschaften den Kaiser nach Deutshland begleitet. **11.** Vgl. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 376.

298. — **1.** Vgl. § 143. **2.** Mon. Germ. 18, 642. **3.** Vgl. § 296 n. 21; Bologna hat 1164 Konsuln, 1165 einen zweifellos selbstgewählten Podesta, Savioli 1, 271. 272. 278, und wird 1167 vom Kaiser bestraft. **4.** Wegen der Nachricht der Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 413, dass Arnold Barbavaria Piacenza 1164 Sept. verliess, hat man wohl eine gewaltsame Vertreibung desselben angenommen. Jene Nachricht erhält allerdings dadurch eine Bestätigung, dass er 1164 Okt. 5 bei dem nach Deutschland zurückkehrenden Kaiser zu Belforte bei Varese ist; Moriondi 1, 66. Aber von einer Vertreibung ist selbst in den spätern Quellen nicht die Rede. In der Chron. rectorum Plac., Script. It. 16, 612, heisst es, dass drei Piacentiner damals mit dem Kaiser einen Vertrag gegen Zahlung von 11000 Mark schlossen, dessen Inhalt nicht angegeben ist. Da uns ein Nachfolger Arnolds nicht bekannt ist, so ist am wahrscheinlichsten, dass der Kaiser damals der Stadt Konsuln gestattete und dadurch die Entfernung Arnolds veranlasst war. Dass die Stadt jedenfalls nicht dauernd abgefallen ist, ergibt sich bestimmt daraus, dass 1167 ihre Befestigungen

Digitized by Google

von seinen Boten im wesentlichen aufrecht erhalten; nur dürften Brescia und Bergamo, auf Verona gestützt, sich den Boten, welche er zurückliess, widersetzt haben, da der Kaiser 1167 feindlich gegen sie auftritt. Ein Weitergreifen der Bewegung wurde, abgesehen von den deutschen Besatzungen zu Trezzo und wohl auch andern Orten, offenbar zunächst durch die Treue der günstig gestellten Städte Mantua, Cremona und Lodi gehindert. Insoferne hatte sich das System des Kaisers erprobt; und es ist nicht zu verkennen, wie der an den Lombardenbund anknüpfende Umschwung im J. 1167 nur dadurch ermöglicht wurde, dass die vom Kaiser am meisten begünstigte[5] und mächtigste Stadt Cremona aus nicht näher bekannten Ursachen[6] sich vom Kaiser abwandte und sich mit Mantua den widerstrebenden Städten Brescia und Bergamo anschloss, indem sie zugleich bei der weitern Entwicklung des Bündnisses sich und den andern Städten ihrer Partei alles zu sichern wusste, was sie der Gunst des Kaisers verdankten; Crema blieb zerstört, Mailand musste allen alten Ansprüchen gegen die Nachbarstädte entsagen.[7] Als das Missgeschick des kaiserlichen Heeres zu Rom hinzutrat, war der Sturz der bisherigen Gewaltherrschaft entschieden.

299. — In der Zeit nach dem Konstanzer Frieden war für die Stellung der oberitalischen Städte zum Reiche eine feste Grundlage gewonnen. Die Städte des Bundes sollten durch freigewählte Konsuln regiert werden, deren Gewalt allerdings eine formell vom Reiche übertragene war, da sie, so weit nicht Investitur durch den Bischof herkömmlich war, jährlich vom Nuntius des Kaisers und wenigstens alle fünf Jahre vom Kaiser selbst zu investiren waren. Materielle Bedeutung hatte das nicht, da es offenbar nicht im Belieben des Kaisers oder seines Vertreters lag, die Investitur zu verweigern, wenn etwa die Person nicht genehm war, so wenig wie der Kaiser dem Lehnserben oder dem rechtmässig gewählten Nachfolger des Bischofs die Investitur vorenthalten konnte; das Verhältniss war damit nach feudaler Auffassung geordnet. Auf die jährliche Investitur durch den Nuntius scheint denn auch kein Werth gelegt zu sein; es dürfte diese Bestimmung kaum ausgeführt sein, wenigstens habe ich nirgends ein Zeugniss dafür gefunden. Ständige Boten

noch nicht wiederhergestellt waren. Vignati 132. 5. Nachdem ihr schon 1162 zuerst Konsularregierung gestattet und die Regalien überlassen waren, hatte der Kaiser ihr nachträglich auch noch den bedungenen jährlichen Zins erlassen. Böhmer Acta 757. 6. Die Angabe der Ann. Bergomat. Mon. Germ. 18, 808, dass der Kaiser bei seinem Eintritte in Italien auch Cremona bekriegt habe, ist sicher unrichtig; nach der eigenen Darstellung des Kaisers in einer spätern Klagschrift war er damals noch in gutem Einvernehmen mit der Stadt; Böhmer Acta 757. Auch der Kaiser gibt hier keine Andeutung über die Veranlassung des Abfalls. Vermuthen liesse sich etwa, dass schon damals die Cremoneser Luzzara und Guastalla oder das Gebiet von Crema, welches sich der Kaiser 1162 vorbehalten hatte (vgl. § 127 n. 5), verlangten; in der Zeit der Bedrängniss 1176 wurde ihnen dieses und der dritte Theil von Luzzara und Guastalla gewährt (Stumpf Reg. n. 4181), während der Kaiser ihnen auch damals noch ganz Luzzara und Guastalla verweigerte und wohl nur ungern auf diese Verleihungen einging, auf welche Cremona denn auch 1186 wieder verzichten musste; vgl. Böhmer Acta 757. 604. 7. Vgl. Vignati 113 ff.; die Darstellung in der Klagschrift des Kaisers, wonach Cremona das Haupt der ganzen Bewegung war, stimmt durchaus mit den dort neu veröffentlichten Urkunden.

Digitized by Google

für die Städte machte allerdings auch die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit nöthig und wir fanden die bezügliche Bestimmung des Friedens in verschiedener Weise ausgeführt.[1] Aber diese Appellationsrichter erscheinen auf rein richterliche Funktionen beschränkt, nicht zugleich mit der Wahrung anderer Rechte des Reiches betraut; die Stellung hatte keine politische Bedeutung und wurde überall an Einheimische überlassen. Von nutzbaren Hoheitsrechten verblieb dem Kaiser insbesondere das einträgliche Fodrum, das aber nur bei bestimmter Veranlassung fällig war und dann durch besonders bevollmächtigte Nuntien erhoben wurde[2]; was dem Kaiser sonst noch von Regalien in der Stadt und ihrem Gebiete auch nach dem Frieden zustand, war wohl vielfach unbedeutend, wie wir daraus schliessen dürfen, dass die nicht schon im Frieden überlassenen Regalien 1191 an Piacenza ohne besondere Gegenleistung, 1193 an Brescia gegen jährliche Zahlung von zwei Mark Gold abgetreten wurden, während Mailand dafür allerdings nach dem Privileg von 1185 jährlich dreihundert Pfund zu zahlen hatte.[3] So bestand, von den Appellationsrichtern abgesehen, kaum mehr eine Veranlassung, neben den städtischen Behörden in den einzelnen Städten ständige Reichsboten aufzustellen; ist in den Urkunden wohl noch die Rede davon, dass insbesondere Zahlungen an den Kaiser oder dessen Boten zu leisten sind, so scheinen solche Geschäfte durchweg durch Nuntien, die für den Einzelfall bestellt wurden, erledigt zu sein[4], während als Mittelspersonen für die Regelung der politischen Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Städten vorzüglich die Hofrichter verwandt wurden, wie wir bei Besprechung derselben nachweisen werden. Und da die Gesammtverfassung des Bundes anerkannt blieb, so war damit auch ein Organ gegeben, durch welches die Wechselbeziehungen unter den Städten des Bundes ohne Eingreifen der Reichsgewalt hätten geordnet werden können. Da aber nicht allein manche Städte dem Bunde nicht angehörten, sondern auch die Wirksamkeit des Bundes selbst mit Erreichung des nächsten Zweckes erlahmte, so bot sich da doch ein weites Feld für das Eingreifen des Kaisers, der Generallegaten und der kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall. Für ihre Thätigkeit in der Lombardei konnten wir gerade aus den spätern Zeiten K. Friedrichs I und unter Heinrich VI eine Reihe von Zeugnissen beibringen[5]; es ist kaum zu verkennen, dass man, nachdem die Selbstständigkeit im engeren Kreise nicht mehr bedroht erschien, sich bereitwilliger im weitern der Ordnung des Reiches fügte.

Die Bestimmungen des Friedens galten allerdings nur für die Städte des Bundes, nicht auch für die ausserhalb des Bundes stehenden Städte der kaiserlichen Partei. Aber diesen, so Pavia, Cremona, Genua, war das Wesentliche, was der Frieden gewährte, schon längst durch Sonderprivilegien gewährt oder wurde ihnen jetzt unabhängig vom Frieden gewährt; so wurde

299. — **1.** Vgl. § 240. **2.** Vgl. § 215. **3.** Böhmer Acta 164. 759. Morbio 3, 173. **4.** Eine Reihe Zahlungen von Cremona an den Kaiser werden 1192 an verschiedene, dazu bevollmächtigte Personen geleistet, Toeche 618 ff.; wir dürfen daraus wohl sicher schliessen, dass es wenigstens zu Cremona keinen ständigen Boten des Kaisers gab. **5.** Vgl. § 216. 279. 280.

Tortona 1183 kurz vor dem Frieden durch besonderes Abkommen wesentlich auf den Fuss von Pavia gestellt.[6] Bezüglich der Appellationsgerichtsbarkeit erwähnten wir bereits, dass sie wohl durchweg durch Sonderprivilegien den Bundesstädten gleichgestellt wurden.[7] In solchen Sonderprivilegien wird dann auch wohl die Stellung der Bundesstädte als Massstab genommen; so 1191 im Privilege für Como: *Concedimus quoque eis potestatem eligendi consules, sicut habent alie civitates Lombardie, et in appellationibus idem ius, quod habent civitates societatis.*[8] Aber ein allgemeines Recht auf Gleichstellung mit den Bundesstädten hatten sie nicht; insbesondere war von ihnen Alessandria, worauf wir zurückkommen, durch Sonderabkommen viel ungünstiger gestellt.

Es findet sich dann weiter in dem Friedensinstrumente eine Klasse von Orten aufgeführt, welchen der Kaiser gleichfalls seine Gnade wiedergewährt, für welche die Bestimmungen des Friedens aber nur dann Geltung haben sollen, *si infra duos menses post reditum Lombardorum a curia nostra de pace praescripta cum eis concordes fuerint,* wie es auch in den Vorverhandlungen von den meisten derselben heisst, dass sie den Frieden beschwören sollen, *si placuerit.*[9] Es wird danach bei diesen vom Frieden ausgeschlossenen Städten vorausgesetzt, dass sie abgeneigt sein dürften, in den Frieden mit dem Bunde einzutreten, während der Bund das zu wünschen scheint. Es findet das seine Erklärung darin, dass es meistens kleinere Städte sind, welche im Bunde ihre Unabhängigkeit durch eine grössere bedroht sahen[10], welche desshalb lieber auf Selbstverwaltung verzichten und sich den anderweitigen Verfügungen des Kaisers unterwerfen wollten, während auch der Kaiser ein Interesse daran hatte, sie vom Bunde abzuziehen.

300. — Von diesen Orten liegen mehrere in den Gränzgebieten gegen Deutschland, welche für das Reich von besonderer Bedeutung waren. So insbesondere die Städte Ceneda, Feltre und Belluno. Wir finden sie 1179 im Bunde, aber in bestrittenem Verhältnisse; Treviso scheint Hoheitsrechte über sie geltend gemacht zu haben, während damals bezeugt wurde, dass sie freie Städte seien.[1] Dem Kaiser lag natürlich vor allem daran, sich die Zugänge von Deutschland hier möglichst offen zu halten. Im Osten war das insbesondere dadurch ermöglicht, dass sich im Patriarchat Aglei und im Bisthume Trient mächtige national gemischte Fürstenthümer behauptet hatten, welche von der städtischen Bewegung nicht erfasst waren; noch im Jahre vor dem Frieden hatte der Kaiser für Trient die Konsularregierung ausdrücklich verboten, erklärt, dass es wie andere deutsche Städte unter dem Bischofe stehen solle.[2] Für den Fortbestand dieser Gestaltung

---

6. Mon. Germ. 4, 165. **7.** Vgl. § 238. **8.** Rovelli 2, 360. **9.** Mon. Germ. 4, 174. 179; vgl. Ficker Lombardenb. 47. **10.** Bezüglich Imola werden wir das später genauer begründen: Bobbio stand wohl in Abhängigkeit von Piacenza, als dessen Zubehör es in den Vorverhandlungen erscheint, Mon. Germ. 4, 173; es scheint dort die bischöfliche Hoheit wiederhergestellt zu sein, da es wenigstens 1220 dem Bischofe, zugleich Grafen, untersteht; vgl. Poggiali 5, 135.

300. — **1.** Verci Marca 1, 27. **2.** Vgl. § 144; im Frieden wird denn auch Trient als hier überhaupt ausser Frage stehend gar nicht erwähnt.

Digitized by Google

waren jene zwischen beiden Fürstenthümern liegenden Städte offenbar von Bedeutung; und da es den Lombarden nicht gelungen scheint, sie zum Beitritt zu bewegen, so hat der Kaiser alsbald jene Klausel des Friedens benutzt, um sie in dieselbe Stellung zu versetzen, wie jene andern Gebiete. Zu Feltre hat er 1184 die Hoheit des Bischofs in vollstem Umfange wiederhergestellt, insbesondere erklärt, dass dasselbe *ab omni aliarum civitatum Lombardie vel Marchie potestate* frei sein solle[3]; in demselben Jahre erklärte er den Bischof von Ceneda für frei von jeder Abhängigkeit von Treviso oder irgend einer andern Stadt[4]; und 1199 wirft der Pabst den Trevisanern vor, dass sie sich der Gewalt über die Bisthümer anmassten, *licet in compositione inter F. imperatorem et Lombardos habita predictas dioceses ad vos nullatenus pertinere fuerat diffinitum, et vos iuri, si quod in eis habueratis, quod tamen nullum erat, abrenunciaveritis per publicum instrumentum, ac postmodum idem imperator per privilegia sua episcopatus predictos a iurisdictione et potestate vestra decreverat absolutos.*[5]

Auch sonst finden wir K. Friedrich darauf bedacht, dass insbesondere die Punkte, welche die südlichen Ausgänge der Alpenpässe beherrschten, nicht unter städtische Hoheit geriethen. Die Burg Garda, welche 1163 nach langer Belagerung durch Markward von Grumbach übergeben war, verlieh der Kaiser zuerst an Otto von Wittelsbach.[6] Das als Grafschaft bezeichnete zugehörige Gebiet umfasste die Gegend südlich vom Monte Baldo vom See bis zur Etsch, auch das wichtige Rivoli[7]; dass dieses 1165 von den Veronesern genommen war[8], scheint den Kaiser genöthigt zu haben, 1166 durch Val Camonica zu ziehen.[9] Er mochte nun diesen wichtigen Punkt am besten zu sichern glauben, wenn er ihn dem Gränzfürsten übergab; im Febr. 1167 verlieh er nach Resignation Otto's Burg und Grafschaft Garda *per rectum feudum* an den Bischof von Trient und dessen Nachfolger; aber diese sollen sie niemals weiter verleihen oder verkaufen oder verpfänden oder sonst irgendwie in fremde Hände bringen dürfen; der Kaiser und seine Nachfolger dürfen jederzeit die Burg mit Reichstruppen besetzen; die Bischöfe aber dürfen die Burg nur mit solchen besetzen, *qui non erunt Lombardi de Verona vel de aliqua civitate Marchiae vel Lombardiae, sed solummodo erunt fideles ad*

300.] 3. Verci Marca 1, 25, irrig zu 1179; nach den Zeugenschaften des Konrad von Mainz und Albert von Freising fällt die Urkunde zwischen 1183 Nov. und 1184 Nov. 4. Verci Marca 1, 30. 5. Verci Eccl. 3, 131. 6. Morena. Mon. Germ. 18, 639. 642. 7. Die zugehörigen Orte sind in den Verkaufsurkunden von 1193 aufgezählt. 8. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 413. Viterba Alexandri, Watterich 2, 401. 9. So sagt die Vita Alexandri, Watterich 2, 402, und es stimmt damit durchaus, dass der Kaiser nach allen Nachrichten zuerst das Brescianische berührt. Die Ann. Colon. max., Mon. Germ. 18, 780. lassen ihn *per vallem Tridentinam* ziehen; auch hat er Okt. 31 zu Trient geurkundet; vielleicht, dass er sich erst hier von der Unstatthaftigkeit des Zuges durch die Veroneser Klause überzeugte und zu dem weiten Umwege über den Tonale entschloss; wenigstens nach Val Camonica konnte er nur auf diesem gelangen, während das Herauskommen im Brescianischen auch den Weg durch Judikarien zulassen würde. Die zu vermuthenden Schwierigkeiten dieses Zuges mochten dazu beitragen, dass später vorzugsweise die westlichern Pässe benutzt wurden.

Digitized by Google

episcopatum Tridentinum pertinentes, welche zudem schwören müssen, nach dem Tode des Bischofs sie nur dem vom Kaiser investirten Nachfolger zu übergeben.[10] Später muss Garda wieder unmittelbar an das Reich gekommen sein; denn K. Heinrich VI, vor allem auf Geldmittel für seine sizilischen Unternehmungen bedacht, den oberitalischen Verhältnissen gegenüber anscheinend überhaupt mehr auf seine Staatskunst, als auf die Macht vertrauend, hat 1193 die Burg mit Zubehör an Verona verkauft.[11]

Weiter westlich gestattete K. Friedrich 1164 den Rittern und Leuten von Val Camonica, bisher Unterthanen von Brescia, selbstgewählte Konsuln und erklärte, dass sie Niemandem unterstehen sollten, als dem Reiche.[12] Die sich anschliessenden Gränzgrafschaften von Veltlin, Kleven, Misox und Bellenz waren ehedem an den Bischof von Como geliehen[13], jetzt wohl grossentheils von der Stadt abhängig, so dass die sich durchweg erprobende Treue von Como für den Kaiser besonders wichtig war. Doch zeigt sich auch hier das Streben, die Gränzgebiete in unmittelbare Verbindung mit dem Reiche zu bringen. Den Leuten von Kleven, welche nach Selbstständigkeit strebten, hatte K. Friedrich schon 1152 die Investitur mit der Grafschaft ertheilt[14]; 1153 wurde dann nach Spruch der Fürsten die Grafschaft dem Bischofe zuerkannt[15]; 1156 oder 1157 aber, wo man die Bedeutung dieser Gränzgrafschaft schon anders auffassen mochte, wurde auf einem schwäbischen Landeshoftage bezeugt, dass die Grafschaft zum Herzogthume Schwaben gehöre, es wurden die Rektoren der Landschaft damit investirt und ihnen Beistand zugesagt, *ut praefatum comitatum tam a Mediolanensibus quam aliorum Lombardorum omnium dominio liberum et absolutum obtinere valeant*; K. Heinrich hat das 1192 unter Einrückung der frühern Entscheidung bestätigt[16], wie er schon im Jahre vorher bei Verleihung der Regalien an die Stadt Como die Rechte des schwäbischen Herzogthums auf die Grafschaft Kleven vorbehalten hatte.[17] Wir finden dann weiter unter den vom Konstanzer Frieden ausgeschlossenen Orten auch das anstossende Gravedona erwähnt. Früher dem Bischofe gehörend[18], scheint es der einzige jener Orte gewesen zu sein, der dem Bunde blieb, da es 1185 als Bundesglied erscheint.[19] Es dürfte dann aber auch von K. Friedrich unmittelbar unter das Reich gestellt sein, da K. Heinrich 1191 unter Vernichtung der entgegenstehenden

10. Ughelli 5, 598. Aehnliche Bestimmungen, darauf berechnet, den Einfluss der lombardischen Städte aus dem Bisthume fern zu halten, finden sich mehrfach in Trienter Urkunden; insbesondere wird auch das Erbrecht von Töchtern in Lehen davon abhängig gemacht, dass sie keinen Lombarden heirathen. Vgl. Durig Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol 14. **11.** Böhmer Acta 171. 172. 613. **12.** Odorici 5. 115; vgl. § 157 n. 5. **13.** Ughelli 5, 278. 281. 283. 302; vgl. Mohr C. D. 1, 122. **14.** Mohr C. D. 1, 173 mit dem jedenfalls irrigen Datum März 9; die Urk. scheint im Juli zu Ulm ausgestellt zu sein. **15.** Ughelli 5, 292. **16.** Mohr C. D. 1, 230; vgl. auch Stälin 2, 647. Bedenken, welche sich gegen die eingerückte Urkunde, wie gegen die von 1152 erheben lassen, werde ich in der Fortsetzung meiner Arbeit über den Reichsfürstenstand genauer erörtern; es scheint sich höchstens um Interpolationen oder Korruptionen zu handeln, welche den Hauptinhalt der Urkunden unberührt lassen. **17.** Rovelli 2, 360. **18.** Ughelli 5, 294. **19.** Savioli 2, 141.

Digitized by Google

Verfügungen seines Vaters Gravedona und das benachbarte Domaso der Stadt Como überlässt.[20] Auch die Leute von Locarno wurden 1186 vom Kaiser von jeder Gewalt, ausser der des Reiches befreit[21], während K. Heinrich, der in diesen Verhältnissen andern Gesichtpunkten folgte, sie 1192 zum Gehorsam gegen die ihm engverbundene Stadt Como anhielt.[22] Das Widerstreben dieser Orte gegen die Hoheit von Como tritt dann 1194 deutlich darin hervor, dass Gravedona, Domaso und Kleven als selbstständige Glieder der mailändischen Städtepartei genannt werden, während Como auf der Gegenseite steht[23]; Gravedona erscheint auch 1195 noch als Bundesglied anerkannt[24]; 1196 erkannte dann aber auch Mailand die Rechte von Como auf Gravedona und Domaso an.[25]

301. — Die Städte des Bundes und die ihnen durch Sonderprivilegien gleichgestellten mit den dazu gehörigen Landbezirken bildeten übrigens kein durchaus geschlossenes Gebiet, da Besitzungen und Rechte des Reichs in der Lombardei gewahrt blieben. Auch im Friedensinstrumente ist Rücksicht genommen auf die *Possessiones et iura, quae nos in Lombardia habemus et possidemus extra societatem*, zu deren Vertheidigung oder Wiedergewinnung die Städte verpflichtet sein sollen. Zunächst wird da zu beachten sein, dass bezüglich der Reichsvasallen dem Kaiser seine lehensherrlichen Rechte im Frieden gewahrt blieben. Das schloss nun freilich nicht aus, dass dieselben in andern Beziehungen den Städten unterworfen waren. Wo die Hoheit der Stadt über die Edlen des Gebietes sich schon herkömmlich festgestellt hatte, war dieselbe gewiss in den im Frieden überlassenen Regalien einbegriffen. In Städten ausserhalb des Bundes ist dieselbe wohl ausdrücklich gewährt; so sagt der Kaiser 1183 im Privileg für Tortona: *suos castellanos permittet et consenciet subiacere civitati Terdonae, sicut castellani Papienses subiacent civitati Papiae; nec habet eos castellanos civitati Terdonae auferre, nec per se, nec per alium;* es sind dann weiter alle Edeln, welche das trifft, aufgezählt.[1] Wo aber eine solche Unterordnung noch nicht herkömmlich war, konnte aus dem Frieden ein solches Recht nicht abgeleitet werden, da dieser nirgends der Stadt die Gesammtheit der Regalien in einem geschlossenen Gebiete, etwa der Grafschaft oder dem Bisthume, zugesteht.[2] Und auch da, wo nachträglich der Stadt die Gesammtheit der Regalien in einem geschlossenen Gebiete verliehen wird, werden die ererbten Reichslehen wohl ausdrücklich ausgenommen; so bei den Verleihungen 1185 für Mailand, 1192 für Brescia.[3] Wenn das für den uns beschäftigenden Kreis auch nur wenige Lehensgebiete von grösserer Ausdehnung, wie die der Este und Blandrate traf, so scheinen doch noch eine Menge geistlicher und weltlicher Grossen rechtlich unabhängig von städtischer Hoheit unmittelbar dem Reiche unterstanden zu haben, wenn die meisten auch in Zeiten der Schwäche der Reichs-

---

300.] **20.** Rovelli 2, 361. **21.** Böhmer Acta 147. **22.** Rovelli 2, 202. **23.** Mon. Germ. 4, 197. Affò P. 3, 302. **24.** Savioli 2, 183. **25.** Rovelli 2, 364.

301. — **1.** Mon. Germ. 4, 166. **2.** Vgl. Ficker Lombardenb. 38. **3.** Morbio 3, 173. Böhmer Acta 759.

Digitized by Google

gewalt genöthigt waren, sich auf mehr oder minder günstige Bedingungen der Gewalt der Städte zu unterwerfen.[4]

Wichtiger waren für den Kaiser die unmittelbaren Reichsbesitzungen. Auch diese werden die Städte vielfach schon früh usurpirt haben; solche werden ihnen mit den andern Regalien im Frieden oder in den Sonderprivilegien verblieben sein. Doch waren in der Lombardei auch nach dem Frieden noch viele Güter in den Händen des Reichs. Vor allem kommt da in Betracht die gewaltige Gütermasse, die man noch immer als das Gut der Gräfin Mathilde bezeichnete. Herzog Welf, der damit seit dem Beginne der Regierung K. Friedrichs belehnt war, führte davon den Titel *Dominus totius domus* oder *totius substantiae comitissae Mathildis*[5]; zweitausend Ritter sollen ihm davon zu Dienste verpflichtet gewesen sein.[6] Später, nachdem sein Sohn 1167 gestorben, resignirte er es dem Kaiser. Auch davon war Vieles thatsächlich an die Städte gekommen, aber anscheinend doch sehr häufig unter Vorbehalten, welche die Rechte des Herrn für den Fall wahren, dass er in der Lage sein wird, sie geltend zu machen. Als die Kapitane der Frignana, so weit sie nicht Bürger von Bologna waren, sich 1156 Modena verpflichteten, werden diejenigen ausgenommen, *qui iuraverunt fidelitatem duci Guelfoni, si venerit in Longobardiam et habebit dominium possessionis comitisse Matildis*; ähnlich die Kapitane von Baiso; noch 1173, zur Zeit vollster Machtentwicklung des Bundes, verstand sich Gerhard von Carpineti nur unter Vorbehalt seiner Verpflichtungen gegen den Kaiser und Herzog Welf zur Bürgerschaft von Modena.[7] Dass im Frieden von Venedig 1177 der Kaiser den Ansprüchen der Kirche gegenüber wenigstens thatsächlich im Besitze blieb, scheint den mächtigern Vasallen genügt zu haben, ihn rückhaltlos als unmittelbaren Herrn anzuerkennen; 1178 finden wir Gerhard Rangone, schon früher dem Kaiser näher stehend und von ihm als Bote verwandt[8], die Kapitane von Carpineti, von Baiso und andere Genannte beim Kaiser, mit deren *et aliorum multorum fidelium nostrorum de domo comitisse Matildis* Rathe er ein Abkommen bestätigt, welches die gleichfalls zum Mathildischen Erbe gehörige Abtei Polirone betrifft.[9] Andere mochten noch zögern, da der Frieden mit den Städten noch nicht geschlossen, über die Ansprüche der Kirche nicht endgültig entschieden war; aber auch da finden wir doch jetzt wieder die Rücksicht auf den Herrn des Erbes betont; es heisst in Verpflichtungen gegen Modena 1178 und 1180 *excepta persona imperatoris, cum habuerit totum podere comitisse Matildis* oder *excepto imperatore et domino domus comitisse Matilde.*[10] Nach dem Frieden scheint dann die Aufmerksamkeit des Kaisers und seines Sohnes vorzugsweise dem Mathildischen Erbe zugewandt gewesen zu sein. War im Frieden nur von den Besitzungen und Rechten des Reichs im allgemeinen die Rede, so finden wir nun in den Sonderverträgen mit einzelnen Bundesstädten immer das Mathildische Gut

---

4. Vgl. auch § 126. 129. 156. 157. 5. Vgl. Stälin 2, 275 ff. 6. Chron. Ursperg. 288. 7. Antiq. It. 4, 201. 164. 168. 8. Vgl. § 296 n. 31. 9. Antiq. It. 1, 603. 10. Tiraboschi Mod. 3, 71. 79. 81.

Digitized by Google

besonders hervorgehoben; die Mailänder verpflichten sich schon 1185 zum Beistande bei Erhaltung oder Wiedergewinnung aller Rechte und Güter des Reichs in der Lombardei, Mark oder Romaniola *et nominatim de terra quondam comitissae Matildis*; entsprechend 1191 die von Piacenza, 1192 die von Brescia, weiter die von Cremona mit ihren Bundesgenossen.[11] Mehr noch, als auf die daraufhin anzusprechende Hülfeleistung, mochte auf die damit unumwunden ausgesprochene Anerkennung des Rechtes des Kaisers, insbesondere auch gegenüber der Kirche, Gewicht gelegt werden.

In dieser Richtung konnte der Kaiser denn auch mit grösster Entschiedenheit vorgehen. Dass die Besitznahme des Mathildischen Gutes für das Reich in weitestem Umfange gelungen sein muss, ergibt sich aus den gewaltigen Gütermassen, über welche die römische Kirche verfügen konnte, als sie im folgenden Jahrhunderte in die bezüglichen Rechte des Reiches eintrat.[12] Das Gebiet von Mantua und dem Po südwärts, die Gegend von Gonzaga, Correggio, Carpi, scheint fast ganz zum Mathildischen Gute gehört zu haben; auch die gebirgigen Theile der Komitate Reggio und Modena sind mit Mathildischen Burgen und Orten erfüllt; einzelne Güter finden wir in den verschiedensten Gegenden der Lombardei, der Romagna und Tusziens. Sehen wir auf Einzelnes, so dürfte der völlige Bruch mit Cremona, wie er in der Wiedererrichtung von Crema zum Ausdrucke kam, zumeist durch Mathildische Güter veranlasst sein. Die erste Bedingung der Begnadigung der Stadt 1186 war die Herausgabe von Guastalla und Luzzara *et de omni iure et honore, quod quondam comitissa Matildis habuit in predictis locis.*[13] Sie musste weiter, ausser auf Crema, auch auf das weite Gebiet zwischen Adda und Serio verzichten, welches man als Insula Fulcherii bezeichnete.[14] Auch die Ansprüche des Reichs auf dieses Gebiet scheinen auf Mathilde zurückzugehen, welche 1098 die Bürger von Cremona als Vertreter des Bisthums damit belehnte[15]; es kam dann wohl an Crema; noch während der Belagerung der Stadt 1159 verlieh der Kaiser die Grafschaft der Insula Fulcherii an den Cremoneser Tinto Mussa de Gatta[16] und behielt sich 1162, als er den Ort Crema an Cremona verlieh, ausdrücklich das ganze Gebiet vor.[17] In der Bedrängniss des Jahres 1176 überliess er dann aber an Cremona ausser dem dritten Theile von Luzzara und Guastalla das ganze Gebiet zwischen Adda

---

301.] **11.** Morbio 3, 173. Böhmer Acta 165. 759. Toeche Heinr. VI. 617. **12.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 31. 37. 45. 47. 49. 61. 62. 64. 66. 79. Mit Zuhülfenahme anderer vereinzelter Nachrichten dürfte sich danach der grösste Theil des Gutes feststellen lassen. **13.** Böhmer Acta 604. Diese Orte waren ursprünglich Eigen der Abtei S. Sisto zu Piacenza; Mathilde restituirte ihr Guastalla; doch scheinen die Orte im Besitze ihrer Nachfolger geblieben zu sein. Vgl. die Urkk. Affò Guasti. 1, 298–345. **14.** In weitester Ausdehnung erstreckte sich dieses 1159, Böhmer Acta 101, von Pizzighettone bis herauf nach Pontirolo nördlich von Treviglio. Weniger weit ausgedehnt erscheint es nach Aufzählungen der darin belegenen Orte 1188 und 1192, Antiq. It. 2, 79. 4, 291; Azzano und Torlino nordwestlich von Crema sind hier die nördlichst gelegenen Orte, was genau damit stimmt, dass der Kaiser 1186 die nördlich und westlich davon gelegenen Orte als alten Besitz der Mailänder an diese zurückstellte; Antiq. It. 4, 229. **15.** Ughelli 4, 598: vgl. auch § 224 n. 13 **16.** Böhmer Acta 101. **17.** Vgl. § 127 n. 5; künftig bei Stumpf Acta.

und Oglio, so weit das Bisthum sich erstreckte, also wohl mit Einschluss der nicht ausdrücklich genannten Insula Fulcherii.[18] Jetzt wieder abgetreten, blieb sie in den Händen des Reichs, indem auch die von Crema 1188 gerichtlich auf alle Ansprüche verzichteten[19], welche sie etwa erheben könnten; Ende 1191 hat dann aber K. Heinrich Crema und die Insula Fulcherii um zweitausend Pfund an die von Cremona verkauft und ihnen zugleich Luzzara und Guastalla um tausend Pfund verpfändet.[20]

Sehr wahrscheinlich gelang es auch auf den Titel der Mathildischen Erbschaft, das wichtige Borgo San Donino mit dem benachbarten Bargone an das Reich zu bringen. Vielleicht schon früher vom K. Friedrich der Hoheit von Parma entzogen, da er 1162 Regierung des Orts durch Konsuln oder einen Podesta voraussetzt[21], bildete derselbe lange Zeit den Zankapfel zwischen Parma und Piacenza. In einem Frieden zwischen beiden 1189 sollen Borgo und Bargone in der Gewalt K. Heinrichs belassen sein, bis rechtlich erwiesen wäre, wem sie gehörten.[22] Es scheint nun, dass sie vom Reiche als zum Mathildischen Erbe gehörig[23] in Anspruch genommen wurden; jedenfalls wurden sie 1191, als der Kaiser sie um tausend Pfund an Piacenza verpfändete, und später als Reichsgut anerkannt.[24] Kam der Ort wieder thatsächlich an Parma, so wurden doch noch 1214 die Reichsrechte berücksichtigt, indem Borgo sich Parma unterwirft *salva fidelitate imperatoris vel regnantis in concordia, qui in propria persona in Lombardiam venerit et castrum Burgi episcopo et ecclesiae et communi Parmae auferret vel cui episcopus et ecclesia et commune Parmae in concordia dimitterent.*[25]

Mathildisch waren weiter die Burgen Canossa, Bibianello und Gesso, mit welchen der Kaiser 1185 die Brüder von Canossa belehnte, so dass sie ihm und seinen Boten jederzeit zu Angriff und Vertheidigung offen stehen sollten.[26] Auch ging es wohl auf Mathildische Rechte zurück, wenn er 1185 die Leute von Garfagnana und Versilia unmittelbar unter das Reich stellt und sie von jeder fremden Gewalt frei spricht; den Konsuln des benachbarten Barga wenigstens sichert er kurz darauf ausdrücklich ihre Rechte, wie sie dieselben zur Zeit der Gräfin Mathilde besessen, während er sich und seinen Boten auch alles vorbehält, was sie der Gräfin geleistet hatten[27]; noch 1220 werden Barga und eine Reihe benachbarter Orte als zum Gute der Mathilde gehörig bezeichnet.[28] In diesen Gegenden, wichtig wegen der Verbindung zwischen der Lombardei und Tuszien, scheint die kaiserliche Politik sorgsam darauf bedacht gewesen zu sein, keine der mächtigern Städte festen Fuss fassen zu lassen. Dass Sarzana später frei von jeder andern

---

18. Stumpf Acta. **19.** Antiq. It. 2, 79. **20.** Toeche Heinr. VI. 610. **21.** Affò P. 2, 374. Dass das Reich zu Borgo auch schon früher ausgedehntere Rechte hatte, dürfte wohl daraus zu schliessen sein, dass an dem verhältnissmässig unbedeutenden Orte so häufig von den Königen und Legaten Hoftage gehalten wurden. **22.** Vgl. Affò P. 2, 287. **23.** Wenigstens redet der Kaiser in einer leider unvollständigen Urk. von 1194, Affò P. 3, 302, von Rechten, wie sie zur Zeit der Mathilde waren, was sich auf Borgo und Bargone zu beziehen scheint. **24.** Affò P. 3, 299. 302. 312. **25.** Affò P. 3, 328. **26.** Antiq. It. 1, 610. **27.** Pacchi 11. 14. **28.** Theiner Cod. dom. 1, 62.

Digitized by Google

Gewalt nur den Reichsboten unterstand, scheint schon auf Abmachungen des J. 1163 zurückzugehen.[29] Auch die Leute von Pontremoli waren 1167 selbstständig gestellt, indem der Kaiser ihnen die Regalien gegen einen jährlichen Zins und die Verpflichtung, zu allen Heerfahrten nach Rom und Sizilien hundert Mann auf eigene Kosten zu stellen, überliess[30]; und dem Bischofe von Luna wurden 1183 und 1185 der Komitat und andere Hoheitsrechte verliehen und bestätigt.[31] Herausgabe aller Mathildischen Güter steht auch voran unter den Bedingungen, auf welche Siena 1186 begnadigt wurde.[32]

Fanden wir mehrfach, dass K. Heinrich manche Reichsbesitzungen an die Städte veräusserte, vor allem auf die Füllung seines Schatzes bedacht[33], so scheint er andererseits doch auch wieder auf die Erhaltung und Abrundung der Güter und Rechte des Reichs besondern Werth gelegt zu haben; in dem Uebereinkommen mit Cremona und dessen Bundesgenossenschaft 1192 ist das ganz vorzugsweise betont und sogar dem Reiche ein Vorrecht auf alle etwaigen Eroberungen der Städte vorbehalten: *Possessiones etiam, quas ab inimicis eorum abstulerint, si imperio placuerit illas tenere, imperium eas tenebit.*[34] Und am wenigsten war er wohl gewillt, eigenmächtige Uebergriffe der Städte über das hinaus, was ihnen der Frieden gewährte, zu dulden; Reggio wurde 1193 durch den Reichsbann gezwungen, alle Leute, welche es seit dem Frieden zur Anerkennung seiner Hoheit genöthigt hatte, ihrer Verpflichtungen zu entlassen und alles zurückzustellen, was es über den Frieden hinaus in Besitz genommen hatte[35], wobei es sich auch vorzugsweise um Mathildische Güter gehandelt haben wird.

So weit sich das übersehen lässt, hat sich das Reich in der Lombardei bei allen Rechten, welche ihm im Frieden oder in den Sonderprivilegien gewahrt blieben, auch thatsächlich behauptet, während das, was es den Städten überlassen musste, auch früher grossentheils nicht ihm unmittelbar, sondern seinen geistlichen und weltlichen Vasallen zustand.[36] Von Machtlosigkeit des Reichs in Folge des Friedens wird man doch kaum sprechen können, wenn drei Jahre später die nächst Mailand mächtigste Stadt der Lombardei, Cremona, vom Reichsbanne getroffen, tief gedemüthigt, nicht blos zu Gunsten des Reichs auf Usurpationen, sondern auch auf das verzichten muss, was ihr schon früher vom Reiche gewährt war. Beruhten die Erfolge des Kaiserthums

---

301.] **29.** Vgl. § 127 n. 7 und § 278 n. 20. **30.** Stumpf Reg. n. 4081. **31.** Ughelli 1, 848. 849. **32.** Mon. Germ. 4, 182. **33.** Die weitgehenden Vergünstigungen, welche K. Heinrich manchen Städten gewährte, dürften wohl in den meisten Fällen keineswegs nur darauf berechnet gewesen sein, die Gunst der Stadt dadurch zu erkaufen, sondern dem Kaiser gut bezahlt sein, wenn das auch aus den Privilegien selbst nicht zu ersehen; auch die Ueberlassung von Crema und Insula Fulcherii an Cremona 1192 geschieht nach dem Privileg (Antiq. It. 4, 231) nur zur Belohnung der Treue der Stadt, während wir anderweitig wissen, dass es sich wesentlich um einen Verkauf handelte. **34.** Rovelli 2, 362. Toeche Heinr. VI. 618; vgl. 325, wo doch wohl die Bestimmung: *societatem antiquam destruemus et istam manutenebimus*, zu betonen und zu verwerthen gewesen wäre, da sich in ihr bestimmt die Absicht des Kaisers ausspricht, auf ein neues kaiserliches Gegenbündniss gestützt den Lombardenbund gegen den Frieden zu beseitigen. **35.** Antiq. It. 4, 471. **36.** Vgl. § 124.

jetzt, wie aber doch auch früher, vorzugsweise auf der Benutzung der widerstrebenden Interessen der Städteparteien, so war das eben auch ein Machtmittel, auf das hier immer mit Sicherheit gerechnet werden konnte, so lange der Kaiser den jetzt zu Rechte bestehenden Zustand achtete; bei aller Verschiedenheit der damaligen und der jetzigen Ziele der kaiserlichen Politik scheint mir die Demüthigung Cremona's 1186 eben so bezeichnend für das, was das Kaiserthum mit Aussicht auf Erfolg sich hier noch zutrauen durfte, wie 1162 die Unterwerfung Mailands.

302. — Ueber die Beamten für die unmittelbaren Reichsbesitzungen haben wir nur sehr dürftige Nachrichten. Der Reichsmarschall Heinrich von Lautern lässt 1187 als *tunc dominus Luzarie et Warstalle, vicarius d. Henrici imperatoris residens pro eo*, die Gränzen der Gemeindemark von Luzzara feststellen, mit der er dann die Gemeinde belehnt.[1] Er muss überhaupt dem Mathildischen Gute vorgesetzt gewesen sein, denn in demselben Jahre urkundet zu Carpineti *Rogerius iudex de Guastalla ex mandato et precepto d. Henrici de Lutra imperialis aule marescalchi et in podere comitisse Matilde legati*[2]; später scheint er die Vollmachten eines Legaten für Italien gehabt zu haben.[3] Im Okt. 1188 zu Pavia beim Verzichte von Crema auf die Insula Fulcherii wird das Reich vertreten durch *d. Guillelmus Adquensis advocatus, legatus imperatoris*, und *d. Litifredus imperialis aulae capellanus et eiusdem magnificentiae legatus, — qui specialiter ad hanc causam a d. imperatore procuratores sunt constituti.*[4] Nur dieser Einzelsache wegen sind dieselben gewiss nicht von Deutschland, wo Wilhelm, dem reichsdienstmännischen Geschlechte der Vögte und Kämmerer von Aachen angehörend, noch 1188 Mai 16 mit Heinrich von Lautern am Hofe des Königs war[5], nach Italien geschickt, wie auch der Titel eines Legaten auf umfassendere Vollmachten schliessen lässt; es liegt die Annahme am nächsten, dass sie mit der Verwaltung der lombardischen Reichsbesitzungen beauftragt waren. In den folgenden Jahren finden wir besondere Legaten für das Mathildische Gut nicht erwähnt; von den in dieser Zeit im allgemeinen als Boten und Legaten zum Theil nebeneinander genannten Reichsdienstmannen[6] mag dieser oder jener insbesondere auch mit der obern Verwaltung der lombardischen Reichsgüter betraut gewesen sein, ohne dass sich das bestimmter nachweisen liesse. Im April 1195 hat dann K. Heinrich seinem Bruder Philipp zugleich mit Tuszien auch das Mathildische Erbe verliehen, der in der Regel sich nur als Herzog bezeichnet, in Urkunde für die zum Erbe gehörende Abtei Polirone aber auch ausdrücklich als *dux Tuscie et dominus totius poderis comitisse Matildis.*[7] Er hat hier einen Vertreter bestellt, da 1195 *d. Bertoldus in*

---

302. — **1.** Böhmer Acta 606. **2.** Antich. Est. 1, 310. **3.** Vgl. § 279 n. 32. **4.** Antiq. It. 2, 79. **5.** Toeche 606. **6.** Vgl. § 280 n. 3. 26. **7.** Rena e Camici 5, 51. Philipp heisst in den Kaiserurkk. bis Apr. 4, Ughelli 1, 1128, nur *Frater noster*; Apr. 10, Ughelli 1, 460, findet sich dann in der Zeugenreihe eine Lücke, welche unzweifelhaft so zu ergänzen ist: *Albertus imperialis (aulae protonotarius, Philippus dominus) totius domus dominae Mathildis et comes Tusciae*; denn da der Hofkanzler zunächst vorhergeht, der Markgraf von Montferrat folgt, so handelt es sich um die Gränze zwischen geistlichen und

Digitized by Google

possessionibus comitissae Matildis nuntius pro d. Philippo duce dem Abte von Polirone seine Rechte bestätigt.[8]

In einzelnen reichsunmittelbaren Besitzungen scheinen die vom Kaiser gesetzten Beamten wohl noch den Titel eines Podestaten geführt zu haben. Denen von Garfagnana und Versilia verspricht der Kaiser 1185, sie zu behalten *ad manus nostras et specialium nunciorum nostrorum*, welche er mit Zustimmung der Konsuln und Rektoren im Lande ernennt, und weist sie an, dem Markgrafen Wilhelm von Palota den Treueid zu leisten, *quem per omnem Garfagnanam et Versiliam potestatem et rectorem constituimus;* auch Barga sollte ihm, wie überhaupt den für die Garfagnana ernannten Nuntien unterworfen sein.[9] Aehnlich wohl zu Borgo San Donino; 1194 verspricht der Kaiser den Placentinern, dass *Legati nostri de predictis castris scilicet Bargona et Burgi sancti Donnini* ihnen zur Hülfe verpflichtet sein und bei jedem Wechsel der Legaten dafür Sicherheit leisten sollen; 1197 Sept. erneuert *Fredericus Burgensium potestas* den Placentinern den Eid *ex mandato et voluntate d. Henrici imperatoris;* er war wohl vom Kaiser gesetzt, blieb auch nach dessen Tode im Amte, wurde nun aber 1198 Januar unmittelbar für Piacenza in Pflicht genommen.[10]

303. — Wesentlich verschieden waren die Verhältnisse nach dem Frieden in dem Landestheile gestattet, welchen man später unter dem Namen Piemont von der Lombardei im engern Sinne unterschied.[1] Wir wiesen schon früher darauf hin, dass es mit ältern Verfassungsverhältnissen zusammenzuhängen scheint, wenn sich hier das städtische Wesen weniger entwickelt zeigt, wie in der Lombardei.[2] Der grösste Theil des Landes gehörte den zahlreichen markgräflichen Geschlechtern, bei welchen der Kaiser den wenigen selbstständigen Städten gegenüber, unter denen nur Asti zu grösserer Bedeutung gelangt war, durchweg genügende Unterstützung fand. Schon 1155 auf dem Römerzuge hatte das Geschick von Tortona, Asti und Chieri gezeigt, dass

---

302.] weltlichen Zeugen; Albert ist sicher der Protonotar, welchem Tuszien gewiss damals nicht übertragen war; Philipp aber fehlt in dieser Zeit nie unter den Zeugen und heisst schon Apr. 13 in ungedr. Urk. für S. Lorenz zu Aversa ausdrücklich *dux Tuscie*. **8.** Antich. Est. 1, 311; sein Geschlecht weiss ich nicht zu bestimmen, da ich unter den Zeugen K. Heinrichs und Philipps aus dieser Zeit keinen Bertold finde, den das treffen könnte; Toeche 427 vermuthet Bertold von Künsberg; aber wenigstens der frühere Legat dieses Namens war damals schon gestorben; vgl. § 280 n. 11. **9.** Pacchi 11. 14. **10.** Affò P. 3, 302. 312. 315.

303. — **1.** Ohne das gerade näher beachtet zu haben, ist mir der Ausdruck Piemont im zwölften Jahrhunderte noch nicht aufgefallen. Urkundlich wird der Ausdruck *de Pedemonte* als allgemeine landschaftliche Bezeichnung 1235 und 1245 von den Grafen von Savoien gebraucht; Wurstemberger 4, 49. 50. 103. In den Ann. Placent. Gibell. wird der Ausdruck mehrfach gebraucht, ohne dass sich die Abgränzung gegen die Lombardei bestimmter ergäbe; in weitester Ausdehnung mag man als Piemont alles von Pavia aufwärts, vgl. Mon. Germ. 18, 572, bezeichnet haben, wozu beitragen konnte, dass in der spätern Zeit K. Friedrichs II sich die Generalvikariate für Oberitalien bei Pavia schieden; ist mehrfach gerade von den *Marchiones et barones de Pedemonte* die Rede, so mag das darauf deuten, dass man dabei zunächst an das Land überwiegend feudaler Gestaltung dachte. Uebrigens wurden auch in der Trevisaner Mark die Gegenden zunächst den Alpen sehr gewöhnlich als *de Pedemonte* bezeichnet. **2.** Vgl. § 139.

hier das städtische Wesen am wenigsten auf festen Füssen stand. Asti erhielt dann 1159 die Regierung durch einheimische, aber vom Kaiser gesetzte Rektoren verbrieft, auch die Regalien gegen einen Zins[3]; später wird der Kaiser ihr, wie andern ergebenen Städten, Konsuln gestattet haben. Nach dem Abzuge des Kaisers 1168 trat Asti dem Lombardenbunde bei; auch Alba und Acqui scheinen demselben angehört zu haben, wenn sie auch als selbstständige Glieder nie genannt werden.[4] Aber der Bund fühlte sich sichtlich von dieser Seite am meisten bedroht und suchte sich durch die Gründung von Alessandria zu sichern, welches insbesondere dem kaiserlich gesinnten Pavia die Verbindung mit Piemont erschwerte. Als dann 1172 der Markgraf von Montferrat sich den Geboten des Bundes unterwerfen musste, hatte der Bund allerdings von einheimischen Gewalten nichts mehr zu besorgen.

Wie schwach hier aber die Stellung des Bundes war, zeigte sich, als 1174 der Kaiser von Burgund her nach Italien kam. Die Markgrafen, nur widerwillig den Anordnungen des Bundes sich fügend, schlossen sich natürlich alsbald dem Kaiser an; dann aber unterwarf sich auch Asti, durch das Schicksal Susa's geschreckt, dem Kaiser, obwohl der Bund es an Hülfe nicht hatte fehlen lassen. Das ist für die ganze weitere Machtstellung in diesen Gegenden entscheidend gewesen; weder der Widerstand Alessandria's, noch die Niederlage bei Legnano haben hier den erlangten Erfolg wieder in Frage stellen können. Schon beim Waffenstillstande von Montebello 1175 findet sich oberhalb Alessandria's kein Glied des Bundes mehr.[5] Und trotz des Tages von Legnano hatte der Kaiser bis zum Abschlusse des Waffenstillstands von Venedig 1177 hier eher an Terrain gewonnen. Als auf seiner Seite stehend werden ausser Genua und den Städten der Riviera und ausser den Markgrafen jetzt Asti, Alba, Acqui, Turin, Ivrea, Casale ausdrücklich genannt; weiter aber auch Tortona[6], welches 1175 noch zum Bunde hielt. Bis zum Konstanzer Frieden finden wir einen weitern Fortschritt; Alessandria mit Cassino und Belmonte[7], welches zu Venedig noch auf Seiten des Bundes stand, traf kurz vorher im März 1183 ein Sonderabkommen mit dem Kaiser und trat danach als Caesarea auf Seiten des Kaisers in den Frieden ein. Es ist das doch eine Thatsache, die mehr als alles andere den Massstab für die Beurtheilung der beiderseitigen Machtverhältnisse wird bieten müssen. Nach dem Frieden von Montebello 1175, von dem Alessandria ausgeschlossen war, hatte vorzüglich die Weigerung der Lombarden, die Wiederauflösung der Stadt zuzulassen, zur Erneuerung des Krieges geführt. Auch 1183 verlangten sie Erhaltung Alessandria's als Bundesstadt. Der Kaiser muss sich bestimmt geweigert

3. Vgl. § 123 n. 4. 4. Das einzige Zeugniss ist eine Urk. von 1171, Vignati 151, wonach sie an Zahlungen für den Bund Theil nehmen. 5. Vgl. das Verzeichniss der Bundesgenossen in den Friedensvorschlägen Mon. Germ. 4, 154, irrig zu 1177, wie sich von anderm abgesehen schon daraus ergibt, dass Cremona und die Städte der Romagna noch als Bundesglieder genannt sind. 6. Mon. Germ. 4, 155. 7. Wohl Cassine nördlich von Acqui; doch findet sich auch ganz nahe bei Alessandria südwestlich ein Cassinone, südöstlich ein Cassina. Belmonte finde ich auf neuern Karten nicht; doch lag es nach den Ann. Genuens., Mon. Germ. 18, 171, im Gebiete von Alessandria. Beide werden 1183 in den Separatfrieden für Alessandria eingeschlossen.

Digitized by Google

haben, das zuzugeben, und der Bund sich nicht stark genug gefühlt haben, darauf zu bestehen; es scheint, dass jenes Sonderabkommen unter Zulassung des Bundes geschlossen wurde, um den Frieden zu ermöglichen.[8] Damit wurde die Stadt allerdings erhalten; aber ihre Stellung blieb weit hinter der der Bundesstädte zurück. Dass der Kaiser jetzt die Stadt unter geändertem Namen erst gründet, war allerdings nur eine Form, durch die der verletzten Hoheit des Reichs genug gethan wurde; auch blieb die Verwaltung durch freigewählte Konsuln.[9] Aber die einträglichsten Einkünfte in der Stadt und alle Regalien des Gebiets wurden dem Kaiser vorbehalten und durch einen Reichsboten verwaltet, der zugleich in der Stadt eine Reihe von Befugnissen übte, welche in andern Städten allgemein den Konsuln zustanden.[10] K. Heinrich wollte sich dann sogar über die Bedingungen dieses Vertrags fortsetzen; nachdem er schon 1191 Gamondo und Marengo, zwei der Orte, aus denen die Stadt gegründet, dem Markgrafen von Montferrat verliehen hatte, belehnte er denselben 1193 mit der Stadt selbst[11], obwohl derselben im Vertrage zugesichert war, dass sie immer in Händen des Reichs bleiben solle.

Auch sonst sieht man deutlich, dass es hier nicht etwa besondere Vergünstigungen, wie sie einzelnen lombardischen Städten gewährt wurden, gewesen sind, welche die Städte für den Kaiser gewannen. Asti scheint im übrigen wohl alle Rechte der lombardischen Städte gehabt zu haben; aber es ist ihm doch nicht gelungen, einen Nachlass der bedeutenden jährlichen Abfindungssumme für die Regalien zu erwirken, zu der wir es noch im folgenden Jahrhunderte verpflichtet finden.[12] Alba erhielt 1185 die Regalien in der Stadt nur gegen jährlichen Zins von dreissig Pfund; von Regalien ausserhalb der Stadt oder sonstigen besondern Vergünstigungen ist nicht die Rede.[13] In andern Städten hat man sogar einfach auf das System zurückgegriffen, welches man früher in der Lombardei versuchte; sie wurden durch deutsche Podestaten verwaltet, welche dann zugleich wohl ausgedehntere Vollmachten als Reichsboten für die benachbarten Gebiete hatten.

304. — Es werden denn auch manche Reichsbeamte in Piemont genannt. Zu Turin und Ivrea, welche die Zugänge von Burgund her über den Mont Cenis und S. Bernhard beherrschten, hatte der Kaiser Ministerialen gesetzt, über deren Uebergriffe sich der Pabst 1187 beklagt[1]; auch der Ankauf von Val Stura für das Reich 1187 zeigt, wie sehr man darauf bedacht war, die Verbindungen mit Burgund zu sichern.[2] Von den hier aufgestellten

---

303.] **8.** Vgl. Ficker Lombardenb. 28. 43. **9.** Es heisst allerdings Mon. Germ. 4, 181: *Imperator dabit eis consules*; da aber später ausdrücklich von Wahl der Konsuln die Rede ist, so soll damit wohl nur gesagt sein, dass der Kaiser ihnen die Konsularregierung gestattete. **10.** Vgl. § 236 n. 3, § 237 n. 11. **11.** Moriondi 1, 91. 101. **12.** Vgl. Böhmer Acta 828; die hier genannten 300 Pfund dürften den 1159 (vgl. § 123 n. 4) bestimmten 140 Mark entsprechen; vgl. auch Böhmer Acta 153, wo K. Friedrich I für ein einzelnes Jahr 100 Mark nachlässt. **13.** Stumpf Reg. n. 4420. 4421.

304. — **1.** Watterich 2, 680; dasselbe meldet Gervas. Dorob., Watterich 2, 668. **2.** Vgl. Toeche Heinr. VI. 83. Auch sonst scheint der Kaiser bemüht gewesen zu sein, durch Ankauf die Reichsbesitzungen in diesen Gegenden zu mehren; so 1178 vom Bischofe von Vercelli, Mandelli 2, 340.

Digitized by Google

Reichsbeamten kennen wir urkundlich Trushard von Kestenburg, der 1187 Podesta von Chieri und Ivrea, zugleich auch kaiserlicher Legat für Lombardien heisst[3]; beim Abzuge K. Heinrichs als Legat Italiens zurückgelassen, finden wir ihn doch auch noch 1189 insbesondere zu Ivrea thätig[4]; seine dortige Amtsführung scheint von längerer Dauer gewesen zu sein, da noch 1209 auf dieselbe Bezug genommen wird, indem K. Otto den Grafen von Blandrate alles leiht, *quidquid imperium tenet et tenuit — in civitate Yporegie et in episcopatu et comitatu cum castro et palacio et aliis honoribus, — sicut Trosardus aliquo tempore ea tenuit.*[5]

Im Süden wird die Burg Gavi, die Strasse nach Genua beherrschend, einen Hauptstützpunkt für die Behauptung der kaiserlichen Herrschaft geboten haben. In der Zeit des Friedens von Venedig diente sie als sicherer Aufenthalt für die Kaiserin und den jungen König[6]; auch der Kaiser scheint sich zuweilen dort aufgehalten zu haben, da er 1185 Dez. 8 *in castro Gavie* urkundet.[7] Von dortigen Reichsbeamten finde ich nur einen *Sigefredus castellanus Gavii* genannt, der 1190 als kaiserlicher Delegirter an der Entscheidung eines Streites zwischen Novara und Vercelli betheiligt war[8]; es ist gewiss der Reichsdienstmann Sigfrid von Lautern, der noch 1193 mit seinem oft erwähnten Bruder Heinrich beauftragt war, Zahlungen von Cremona an das Reich in Empfang zu nehmen.[9] Die Burg Gavi wurde aber schon 1191 vom K. Heinrich an die Genueser überlassen für die Hülfe, welche sie beim sizilischen Zuge leisteten.[10]

Das Hauptbollwerk der kaiserlichen Macht war aber die Burg Annone, am Tanaro östlich bei Asti gelegen, welche die wichtigste Verbindung zwischen der Lombardei und Piemont beherrschte und insbesondere das mächtige Asti im Zaume hielt. Der Bischof hatte das *castrum Noni* schon 1095 an die Stadt überlassen müssen.[11] Als der Kaiser 1155 Asti zerstörte, diente es den Bewohnern zum sichern Zufluchtsort.[12] Der Kaiser muss es dann aber für das Reich in Anspruch genommen haben, denn 1159 bei Ueberlassung der Regalien an die Rektoren der Stadt überlässt er ihnen auch *castrum nostrum Nonum* gegen einen besondern jährlichen Zins von fünfzig Mark.[13] Im Januar 1167 hat der Kaiser dann aber anders darüber verfügt. Er investirte den Arnold von Dorstadt, genannt Barbavaria, frühern Podesta von Piacenza *de castro et de loco, qui dicitur Nonum* für ihn und seine männlichen und weiblichen Erben *per rectum feodum secundum morem Theutonicum*, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass weder er noch seine Erben dasselbe jemals verkaufen oder weiterverleihen oder anderweitig vom Reiche

---

3. Cibrario Chieri 1, 68 extr. 4. Vgl. § 279 n. 30. 5. Mon. patr. Ch. 1, 1163. 6. *Castellum Gayve* in Romoaldi Ann., nach Mon. Germ. 19, 457 *Gaibana prope Ferrariam*, wohin es auch Toeche 636 setzt. Dass es sich um Gavi bei Genua handelt, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als die Ann. Genuens., Mon. Germ. 18, 98 melden, dass der Kaiser 1178 Jan. zu Genua mit der Kaiserin und dem Könige zusammentraf. 7. Stumpf Reg. n. 4439. 8. Mon. patr. Ch. 1, 959. 9. Toeche 624. 10. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 105. 106. 11. Böhmer Acta 815. 12. Morena, Mon. Germ. 18, 593. Godefr. Viterb. Pantheon. Script. It. 7, 463. 13. Ughelli 4, 366.

Digitized by Google

veräussern dürfen.[14] Nach dem Aufstande der lombardischen Städte und dem Abzuge des Kaisers 1168 wird auch Annone nicht mehr zu behaupten gewesen sein; Arnold muss nach Deutschland zurückgekehrt sein, wo wir ihn von 1170 bis zu seinem Tode 1189 so oft in den Urkunden seines Heimathlandes genannt finden[15], dass er an keinem der spätern Züge nach Italien mehr Theil genommen haben kann. Auch seine Nachkommen scheinen ihre Rechte nicht mehr geltend gemacht zu haben; sein Sohn Bernhard war allerdings 1210 mit K. Otto in Italien[16]; aber wir finden die Burg später immer im Besitze von Personen, bei welchen eine Verwandtschaft mit Arnold weder nachweisbar, noch wahrscheinlich ist.

Bei der Unterwerfung von Asti 1174 wird Annone an das Reich zurückgestellt sein; 1176 hat sich der Kaiser dort aufgehalten[17], wie er auch 1185 dort Urkunden ausgestellt hat.[18] Im Juli 1178 schloss der Kaiser mit Asti einen Vertrag wegen der Burg; die von Asti verpflichten sich, weder ihm, noch seinem Sohne, noch ihrem Boten, *quem de Alamannis ibi castellanum suum statuerint*, die Burg zu nehmen, noch dazu behülflich zu sein, und dem Kastellan und den Bewohnern Frieden zu halten; dagegen verspricht der Kaiser, die Burg nur denen von Asti zur Hut übergeben zu wollen, *si ipse vel filius eius rex Henricus per se vel per nuncium suum vel nuncios Alamanum vel Alamanos simul cum Nonensibus in propria custodia retinere noluerit;* doch soll Asti dann verpflichtet sein, die Burg jederzeit auf dieselben Bedingungen zurückzustellen.[19] Die Stadt suchte sich danach sichtlich nur dagegen zu schützen, dass die Burg nicht an den Markgrafen von Montferrat oder eine andere einheimische Gewalt kam.

Später finden wir hier als Kastellan einen Thomas von Annone, zweifellos einen Deutschen, dessen Geschlecht aber nie genannt wird.[20] Er wird zuerst 1185 zu Turin als *Castellanus et potestas de Nona* beim Kaiser genannt[21]; 1186 war er, nur als Kastellan bezeichnet[22], bei der Unterwerfung Cremona's und scheint dann mit der Ueberwachung der Ausführung der Bedingungen beauftragt gewesen zu sein.[23] Seit Trushard von Kestenburg 1189 Italien verlassen hatte, scheint Thomas mit der Leitung der Reichsangelegenheiten im Piemontesischen überhaupt betraut gewesen zu sein, da wir ihn in verschiedenster Richtung thätig finden und er nun durchweg neben dem frühern Titel des Kastellan andere führt, welche auf die ausserordentlichen Befugnisse von Reichsboten hinweisen. Mit dem Kastellan Sigfrid von Gavi und zwei Hofrichtern ist er 1190 vom Könige zur Entscheidung von Streitigkeiten

---

304.] **14.** Zeitschr. des Vereins f. Niedersachsen 1863 S. 177 aus dem noch zu Dorstadt befindlichen Originale. **15.** Vgl. Zeitschr. des Vereins für Niedersachsen 1864 S. 41. **16.** Böhmer Acta 771. Notizenbl. 2, 372. **17.** Stumpf Reg. n. 4183. **18.** Stumpf Reg. n. 4423. 4424. **19.** Böhmer Acta 755. **20.** Den Herren von Dorstadt gehörte er wohl sicher nicht an, da der Name Thomas und der seines Sohnes Bertold diesem Geschlechte ganz fremd sind. **21.** Stumpf Reg. n. 4420. **22.** Einmal, Toeche 603, als *castellanus Anone*, das einzigemal, dass mir die später übliche Form des Namens in dieser Zeit aufgefallen ist. Doch ist offenbar trotz der nahen Beziehungen, in welchen der Kastellan später zu Turin steht, bei keiner der anzuführenden Erwähnungen an den Ort None südwestlich von Turin zu denken. **23.** Böhmer Acta 146. Toeche 603. 604.

zwischen Novara und Vercelli delegirt. Als *Nuncius regis et totius Taurinensis episcopatus legatus et principaliter ad hoc missus* bezeugt er 1191 März 18 das Fodrum von den bischöflichen Lehen erhalten zu haben.[24] Sept. 2 überlässt er als *Nuncius imperatoris* im Auftrage des Kaisers Hoheitsrechte von Alessandria.[25] In Gegenwart *d. Thome Noni castellani et nuncii d. imperatoris* versprechen 1193 zu Annone der Markgraf von Montferrat und die Stadt Asti bei hoher Geldstrafe den unter ihnen geschlossenen Frieden zu halten, worauf Thomas *auctoritate imperatoris et sua predictam penam — et predictam pacem et concordiam — confirmavit et corroboravit*[26]; in demselben Jahre wird bei einem Vertrage des Bischofs von Turin mit den Herren von Piosasco über die Burg Testona bemerkt, derselbe sei geschlossen mit Rath und Willen des Kapitels, der Vasallen, der Stadt *et d. Tome de Nono castellani et d. imperatoris legati.*[27] Januar 1196 finden wir ihn auf dem Tage des Generallegaten Konrad zu Borgo San Donino[28]; dann wiederholt zu Turin; im März schenkt er dort als *Th. de Nono castellanus ac sacri imperii legatus atque Taurini potestas una cum consulibus* städtische Grundstücke an eine Kirche[29]; im Juli ist er dort Zeuge des Kaisers; im Oktober erhält er dort, wieder als Podesta von Turin bezeichnet, den Befehl des Kaisers, einen Spruch des Hofgerichtes in Sachen des Bischofs von Vercelli gegen die Leute von Casale auszuführen.[30] Im folgenden Jahre waren der Markgraf von Montferrat und die Stadt Asti *de mandato d. imperatoris ante castellanum Noni Th. pro iusticia facienda;* zu Alba entscheidet er mit andern im Februar durch Schiedsspruch die Streitigkeiten derselben; einige Tage später entband er als *Nuncius d. imperatoris* bezeichnet zu Asti die Stadt von der wegen jenes Streites verbürgten Summe.[31]

Da wir in diesen Gegenden andere Reichsboten in dieser Zeit nie genannt finden, so wird Thomas unter dem allgemeineren Titel eines *Nuncius,* den er doch zu häufig führt, als dass er sich immer nur auf einen Einzelauftrag beziehen dürfte, mit der Wahrung aller Reichsrechte im Piemontesischen betraut gewesen sein. Wir hätten demnach in ihm einen Reichsboten für Piemont zu sehen, der hier eine ähnliche Stellung einnahm, wie in der Romagna die vom Reiche gesetzten Grafen. Wie diese in Imola, so scheint er vorzüglich in Turin einen Haltpunkt gefunden zu haben. K. Friedrich hatte allerdings noch 1159 dem dortigen Bischofe die gräfliche Gewalt in der Stadt und deren Umgebung und die sonstigen Rechte nach Laut der alten Privilegien bestätigt, aber *salva per omnia imperiali iustitia et illa ordinatione, quam in hac expeditione fecimus*[32], also mit Hinweis auf die Ronkalischen Beschlüsse. Die Hoheitsrechte, welche der Bischof nicht mehr thatsächlich inne hatte, wird der Kaiser gewiss an sich genommen haben; er verweilte später mehrfach im kaiserlichen Palaste zu Turin und Besitzungen und Rechte des

---

24. Mon. patr. Ch. 1, 959. 969. **25.** Moriondi 1, 92. **26.** Böhmer Acta 612; vgl. 819. **27.** Mon. patr. Ch. 1, 1002. **28.** Odorici 6, 95. Toeche 633. **29.** Cibrario Torino 1, 504. **30.** De Conti 1, 380. 381. **31.** Böhmer Acta 820. 822; statt des gewöhnlichen Titel *Castellanus* heisst es hier einmal *Noni opidanus.* **32.** Mon. patr. Ch. 1, 817.

Digitized by Google

Reichs werden noch später in dieser Gegend vielfach erwähnt.[33] Verwaltete Thomas diese anscheinend unter dem Titel eines Legaten des Bisthums, so scheint ihn der Kaiser später auch zum Podesta der Stadt gesetzt zu haben, doch so, dass daneben Konsuln blieben, wie wir ähnliches schon früher fanden.[34] Hier war Thomas denn auch mit Lehen ausgestattet; 1195 verlieh der Kaiser ihm und seinen Erben in Anerkennung seiner treuen Dienste zu rechtem Lehen drei Denare von den zwölf Denaren, welche dem Kaiser zu Turin von jedem Saumthiere als Zoll zu zahlen waren[35]; auch der kaiserliche Palast zu Turin muss schon ihm geliehen sein, da K. Friedrich II 1215 in Bestätigung einer Verleihung seines Vaters damit die Söhne des Thomas belehnt.[36] Nach dem Tode K. Heinrichs haben sich die von Asti, anscheinend in Abwesenheit des Kastellan, dann allerdings alsbald gegen ihre Zwingburg gewandt; der Podesta urkundet 1197 Nov. 29 *in obsidione castri Noni;* Dez. 4 wird es von den Bewohnern durch Vertrag übergeben und Dez. 12 bestimmt, dass es immer unmittelbar in der Hand der Stadt bleiben soll, während Lehen, welche der Kaiser dort verliehen hatte, jetzt vom Podesta der Stadt geliehen werden.[37] Zu Turin aber scheint Thomas, wenn nicht in seiner Gewalt, doch bei seinen Besitzungen belassen zu sein, da sein Geschlecht dort ansässig geworden ist. Ich möchte kaum bezweifeln, dass der *Thomas de Torino*, welchen K. Otto 1210 Mai zum Podesta von Brescia setzte, der dann aber bald von da verjagt wurde[38], derselbe ist mit dem frühern Kastellan von Annone. Musste Annone damals von Asti an das Reich zurückgegeben werden[39], so scheint es allerdings nicht, dass Thomas oder seine Söhne dort die alte Stellung einnahmen, da 1211 und 1212 ein Konrad als Kastellan von Annone erwähnt wird.[40] K. Friedrich II hat dann 1214 Annone an Asti für tausend Mark verpfändet, behielt sich aber 1219 bei einer Privilegienbestätigung dasselbe ausdrücklich vor.[41] Jetzt scheint Bertold, Sohn des Thomas, von dem wir schon erwähnten, dass K. Friedrich ihm und seinen Brüdern 1215 den Palast zu Turin bestätigte, es versucht zu haben, sich in den Besitz der Burg zu setzen, vielleicht durch Zahlung der Pfandsumme für den Kaiser. Denn 1220 zahlt Asti weitere achthundert Mark und erhält nun die Burg so verpfändet, dass der Kaiser sie erst nach zehn Jahren lösen darf; der Kaiser zeigt das seinem getreuen *Bertoldo de Nono* an mit dem Befehle, die Burg an Asti auszuliefern, falls sie ihm schon übergeben sein sollte.[42] Sich nach wie vor nach der Burg nennend, finden wir das Geschlecht noch später bei Turin ansässig; als K. Wilhelm 1252 dem Grafen von Savoien alle Reichsrechte im Bisthume Turin überliess, wird auch erwähnt *feudum imperiale Bertoldi de Non et fratrum eius, vi-*

304.] **33.** Manches mag auch in Folge der Aechtung des Grafen von Savoien 1187 dort an das Reich gekommen sein; scheint sein Sohn 1189 auch im allgemeinen restituirt zu sein, unter Vorbehalt der Regalien des Bisthums Sitten für das Reich, so ist doch nicht ausdrücklich gesagt, dass nicht auch noch Anderes zurückbehalten sei. Vgl. Wurstemberger 4, 13. **34.** Vgl. § 297 n. 1. **35.** Ungedr.; Auszug Böhmers. **36.** Reg. Frid. II. n. 74. **37.** Codex Astensis im Reichsarchive zu Wien, Bl. 192. 205. 207. 208. **38.** Ann. Brixiens. Mon. Germ. 18, 877. **39.** Böhmer Acta 224. **40.** Novellis 380. Odorici 7, 60. **41.** Böhmer Acta 236. 238. Huillard 1, 593. **42.** Böhmer Acta 250. 251.

Digitized by Google

delicet quondam villetam sive forteretiam, vocatam villa et finis de Celles, sitam inter Montem Calerium et Karium, **und unter den Edeln, welche der** König zum Gehorsam gegen den Grafen anwies, werden in erster Reihe die *Domini de Non* genannt.[43]

Nach dem Gesagten war in den spätern Zeiten K. Friedrichs I und K. Heinrichs die Stellung des Kaiserthums in Piemont doch wesentlich verschieden von der in der Lombardei. Der städtischen Selbstständigkeit waren hier geringere Konzessionen gemacht, und diese waren hier weniger bedenklich, weil das städtische Element überhaupt nicht die Bedeutung erlangt hatte, wie in der Lombardei. So weit die dürftigen Quellen das erkennen lassen, hat die Entwicklung städtischer Selbstständigkeit hier eher zu einer Wiederkräftigung der Reichsgewalt geführt, indem sie Gelegenheit bot, Güter und Rechte, welche von den Feudalherren an die Städte gekommen waren, wieder unmittelbar ans Reich zu nehmen. War das Land überwiegend noch in den Händen der alten Feudalgewalten, so ist daran allerdings nichts geändert; und wurden einzelne, insbesondere die Markgrafen von Montferrat, sichtlich begünstigt, so wird man doch nicht sagen dürfen, dass etwa nur schrankenlose Nachgiebigkeit gegen diese die Aufrechthaltung der Reichsrechte insbesondere den Städten gegenüber ermöglicht habe; es fehlt nicht an Beispielen, dass auch die Feudalherren sich den Entscheidungen des Reiches zu fügen hatten, dass ihr Ungehorsam nicht unbestraft blieb; und es traf das nicht blos Schwächere, wie die Markgrafen von Incisa[44], sondern auch einen der Mächtigsten, den Grafen Humbert von Savoien, der, weil er sich den Entscheidungen des Reichs bei seinem Streite mit dem Bischofe von Turin nicht fügen wollte, geächtet und seiner Besitzungen beraubt wurde, welche erst nach seinem Tode dem Sohne geschmälert zurückgestellt wurden.[45] Für die Machtstellung des Kaiserthums im allgemeinen war diese Befestigung der Reichsgewalt in Piemont um so wichtiger, als nun auch bei feindlicher Stellung der lombardischen Städte wenigstens die Alpenpässe von Burgund her dem Kaiser jederzeit den Eintritt in Italien ermöglichten.

305. — Die Verhältnisse der Romagna haben sich in mancher Beziehung entsprechend gestaltet. Wir zeigten früher, wie die weltliche Hoheit in der ganzen Romagna an den Erzbischof von Ravenna gekommen war.[1] Aber er, wie die von ihm gesetzten Lehensgrafen hatten der städtischen Entwicklung gegenüber sich nur in Resten ihrer Herrschaft behauptet. K. Friedrich I ist denn hier den Städten gegenüber nicht anders vorgegangen, wie in der Lombardei; er liess die Städte durch von ihm gesetzte Gewalthaber regieren, wie uns das wenigstens von Bologna und Ferrara bestimmt gesagt ist.[2] Schon der Veroneser Bund scheint hier nicht ohne Rückwirkung geblieben zu sein[3]; dem Lombardenbunde schloss Bologna sich alsbald an, dann

43. Wurstemberger 4, 154. 156. Später 1280 finden sich auch Herren von Piosasco als *Domini de Nono* bezeichnet; da bezieht sich aber der Name wohl auf None südwestlich von Turin; vgl. Mon. patr. Ch. 1, 1522. 1523. 1533. **44.** Moriondi 1, 94; vgl. § 101. **45.** Wurstemberger 4, 13. Vgl. § 71 n. 4, § 110 n. 1 und Toeche 94.

305. — **1.** Vgl. § 134. **2.** Vgl. § 295 n. 2; § 296 n. 10. 19. **3.** Vgl. § 298 n. 3.

auch andere Städte, so dass seit 1169 die Städte der Romagna immer neben denen der Lombardei und der Mark als Hauptabtheilung des Bundes aufgeführt werden. Bis 1173 dürfte der Bund sich durch die ganze Romagna erstreckt haben, da in diesem Jahre ein Konsul des entfernten Rimini unter den Rektoren des Bundes genannt wird.[4]

Doch scheinen niemals alle bedeutendern Städte der Romagna dem Bunde angehört zu haben. Sein Ansehen hat hier nicht ausgereicht, im allgemeinern Interesse den innern Streitigkeiten ein Ziel zu setzen; wir finden gerade in dieser Zeit fortwährende Fehden unter den Städten und Grossen, bei deren genauerer Verfolgung sich leicht ergibt, dass wesentlich nur Bologna hier den festen Punkt für den Bund bildet, die Stellung der andern Städte zu Bologna auch für deren Stellung zum Bunde massgebend ist; wie denn insbesondere der Bruch zwischen Bologna und Faenza 1171 veranlasst haben muss, dass Faenza fortan nicht als Glied des Bundes erscheint. Die Bologna gegenüberstehende Partei wurde eben dadurch auch zur kaiserlichen und es ist möglich, dass kaiserlicherseits schon früh Versuche gemacht wurden, von dieser Seite dem Bunde entgegenzutreten.[5] Aber wesentliches wird da doch in den frühern Zeiten des Bundes nicht geschehen sein; und auch Christian von Mainz scheint in den ersten Jahren seiner Legation nur die Herstellung der Hoheit des Reichs in Mittelitalien ernstlich ins Auge gefasst zu haben.[6]

Das gestaltete sich anders, als der Kaiser Ende 1174 mit einem Heere von Piemont her den Bund bedrohte. Um die Kräfte desselben zu theilen, warf sich nun Christian auf die Romagna und erlangte hier die entscheidendsten Erfolge; trotz der Hülfe des Bundes wurden Feb. 1175 die von Bologna geschlagen, San Cassiano bei Imola, ihr Hauptstützpunkt, zerstört.[7] Für die spätere Machtstellung des Kaisers in der Romagna scheint das eben so entscheidend gewesen zu sein, als in Piemont die Unterwerfung von Asti. Zur Zeit des Waffenstillstandes von Montebello im April 1175 werden allerdings noch Bologna, Ferrara, Ravenna, Rimini und der Graf von Bertinoro als

---

305.] **4.** Vignati 244. **5.** In einem undatirten Schwure (Vignati 221, wo das irrig als Schwur der genannten Städte selbst aufgefasst ist) verpflichtet sich der Bund Bologna, Modena, Reggio, Parma und Mantua zu helfen *de facto et guerra imperatoris et suorum nuntiorum et eorum, qui pro imperatore predictis civitatibus vel alicui earum guerram fecerint*, weiter insbesondere dem Garsedonius von Mantua nicht zu helfen. Fällt dieser Schwur, wie allgemein angenommen wird, 1170, so müsste schon damals der Bund offenbar von der Romagna her arg bedroht gewesen sein, zumal keine Stadt über Bologna hinaus mehr genannt wird; und es wäre dann etwa anzunehmen, dass Garsedonius als kaiserlicher Legat in der Romagna thätig war. Wir finden ihn auch wirklich in einer 1170 datirten Urkunde als *imperialis aule vicarius* zu Cesena und es scheint das insbesondere für Savioli 2a, 20 massgebend gewesen zu sein, jenen Schwur zu 1170 zu setzen. Aber diese Urkunde kann nach dem § 184 n. 9. 10 Gesagten nicht hieher gehören; und ich denke, dass jener Schwur erst in die Zeit der Fortschritte Christians von Mainz 1174 oder 1175 gehört, wie das sicher der Fall ist bei einem andern ähnlichen, Savioli 2, 46, nach welchem Alessandria und Bologna gleichzeitig bedroht erscheinen und in welchem der *Cancellarius* als Feind ausdrücklich genannt ist. **6.** Schon Varrentrapp 55 nimmt wohl mit Recht an, dass die Nachrichten der Ann. Stadenses über einen Zug Christians gegen Bologna 1172 auf Verwechslung mit 1175 beruhen. **7.** Vgl. Varrentrapp 62.

Bundesglieder genannt[8]; aber es ist zu bezweifeln, dass alle damals noch thatsächlich dem Kaiser gegenüberstanden. Denn auch Ferrara und Ravenna soll Christian unterworfen haben[9]; und zu Rimini finden wir kurz nachher einen kaiserlichen L e g a t e n d e r R o m a g n a thätig. Am 30. Mai nämlich, zu Rimini in Gegenwart des kaiserlichen Hofrichters Roland, klagt der Prior von Porto *apud d. Iohannem archipresbiterum de Sacco, sacri imperii in Romania legatum, et apud consules Arimini*, worauf der Erzpriester *imperiali auctoritate, qua fungitur*, befiehlt, ihn in Besitz zu setzen, *ex parte d. imperatoris et Magontini archiepiscopi precipiendo*, dass jeder, der ihn weiter belästigt, *banno d. imperatoris subpositus*, zwei Pfund Gold zahlen soll.[10] Dass Christian um diese Zeit nach Pavia zu den Verhandlungen mit dem Lombarden berufen wurde, wird die Veranlassung gewesen sein, einen besondern Legaten für die Romagna zu bestellen; der dazu ausersehene Erzpriester von Sacco muss einer der bewährtesten und einflussreichsten Anhänger des Kaisers gewesen sein, da er neben Garsedonius von Mantua der einzige italienische Prälat ist, welchem im Frieden von Venedig seine Stellung gesichert wurde.[11]

Auch nach der Wiederaufnahme des Kampfes gelang es dem Bunde nicht, die Erfolge des Kaisers rückgängig zu machen; insbesondere erscheint es beachtenswerth, dass die Niederlage bei Legnano keinerlei Aenderung in der bisher gewonnenen Machtstellung, weder in Piemont, noch in der Romagna herbeiführte; wie sie auch in der Lombardei selbst lediglich den gezwungenen

---

8. Mon. Germ. 4, 151. **9.** Ann. Stadens. Mon. Germ. 16, 347 zu 1173; aber während die Thatsachen, welche sie melden, durchweg richtig scheinen, ist die Chronologie ganz verwirrt, wie sich daraus erklärt, dass diese Nachrichten lange nachher, aber nach dem Berichte eines Augenzeugen gemacht sind. Die Unterwerfung müsste Ende 1174 oder in die ersten Monate 1175 fallen, da nach dem Waffenstillstande das zunächst nicht mehr statthaft gewesen wäre; dasselbe gilt für Rimini. Mit der Annahme, dass Christian bereits vor dem Waffenstillstande Herr fast der ganzen Romagna war, würden die Nachrichten späterer, aber nicht unglaubwürdiger (vgl. Varrentrapp 63) Chroniken stimmen, wonach bei der Belagerung von San Cassiano 1175 Feb. nur Bologna und Ferrara auf Seiten des Bundes, alle andern Städte, insbesondere auch Ravenna und Rimini auf Seiten Christians standen; vgl. Savioli 2a, 46. 52, welcher die frühere Aufzählung der Städte als Bundesglieder dadurch zu erklären sucht, dass sie sich bis zum Mai der kaiserlichen Hoheit wieder entzogen hätten. Aber dafür fehlt jeder Anhaltspunkt; und für Rimini spricht die Urk. von Mai 30 ausdrücklich dagegen. Ravenna und Rimini mag man noch als Bundesmitglieder betrachtet haben, obwohl sie es thatsächlich kaum mehr waren. Für Ferrara wird sich das nicht behaupten lassen, da ein Ferrarese auf Seiten des Bundes den Waffenstillstand beschwur, Mon. Germ. 4, 146, Ferrara auch noch 1177 zum Bunde gehört; hat Christian Ferrara wirklich unterworfen, sei es vor dem Waffenstillstande, oder etwa nach dem Abbruche der Verhandlungen, so muss es wieder verloren sein. Dass Christian Ferrara bekriegte und er daher hier, wie zu Bologna, noch später besonders verhasst war, sagt auch Romuald, Mon. Germ. 19, 446. **10.** Tonini 2, 588. **11.** Theiner Cod. dom. 1, 23, mit dem richtigen *archipresbyter de Sacco*, während es Mon. Germ. 1, 148 *archiepiscopus de Savo* heisst. Dass dieses bisher nicht bestimmte Sacco (vgl. Varrentrapp 122) das im Paduanischen ist, ergibt sich daraus, dass der Kaiser, als ihm 1161 Sacco vom Bischofe von Padua abgetreten wurde, Antiq. It. 6, 243, sich insbesondere auch die Investitur des dortigen Erzpriesters vorbehielt.

Digitized by Google

Rücktritt von Como zum Bunde bewirkt zu haben scheint, während Pavia in seiner Treue nicht wankend wird, Cremona und Tortona sich anscheinend sogar erst nach der Schlacht bestimmt vom Bunde lossagten, so dass der Kaiser hier günstiger stand, als zuvor.[12] Die Niederlage war wohl insofern entscheidend, als der Kaiser nun kaum mehr hoffen durfte, den Bund in dem Umfange, in dem er sich bisher behauptet hatte, zu überwältigen; wenn aber andererseits der Bund trotz des Sieges nach keiner Seite hin das Verlorene wiederzugewinnen wusste, so musste das doch auch auf dieser Seite den Wunsch nach Frieden sehr nahe legen. In den sechsjährigen Waffenstillstand 1177 trat der Bund bezüglich der Romagna unter sehr ungünstigen Verhältnissen ein; lediglich Ferrara und Bologna mit den vertriebenen Leuten von San Cassiano und mit dem unbedeutenden Dozza[13] im Gebiete von Imola stehen noch auf seiner Seite; dagegen werden Monteveglio im Bolognesischen[14], Imola, Faenza, Ravenna, Forlì, Forlimpopoli, Cesena, Rimini und Castrocaro ausdrücklich auf Seiten des Kaisers aufgeführt.

Die durch den Waffenstillstand bestimmten Gränzen sind dann aber in der Zeit bis zum Frieden von Bologna nicht eingehalten worden, dessen Sonderinteressen jene allerdings nicht entsprachen. Im Mai 1179 schloss Bologna einen Vertrag mit Modena gegen Monteveglio, dessen Stellung auf Seiten des Kaisers ihnen besonders lästig gewesen sein muss. Verletzungen von Seite der Kaiserlichen, für welche aber Boten des Kaisers gemäss dem Waffenstillstande Genugthuung anboten, scheinen zum Vorwande genommen zu sein;

305.] 12. Dass der Kaiser „an einem einzigen Schlachttage alle Früchte der bisherigen Anstrengungen einbüsste," ist den Thatsachen gegenüber durchaus unrichtig. Como erscheint 1177 wieder als Bundesglied, wohl in Folge der Niederlage; es hatte damals, um seine Gefangenen zu befreien, Verträge mit Mailand eingehen müssen, durch welche es auch einen Theil seines Gebietes verlor; nach dem Waffenstillstande 1177 muss es alsbald wieder zur kaiserlichen Partei getreten sein, da der Kaiser 1178 Juni jene erzwungenen Verträge für ungültig erklärt; vgl. Rovelli 2, 175. 359; auch 1183 erscheint es als Stadt der kaiserlichen Partei. Den Uebertritt von Cremona und Tortona zum Kaiser setzen Romuald, Mon. Germ. 19, 443, und die Vita Alexandri, Watterich 2, 436, in die Zeit des Beginns der Friedensverhandlungen, nach der Schlacht. Cremona wird 1176 Jan. noch als Bundesglied erwähnt, Vignati 278, scheint übrigens schon seit dem Frieden von Montebello auf Seiten des Kaisers gestanden zu haben; vgl. Ficker Lombardenb. 31; dazu Cron. Altinate, Arch. stor. 8, 173, wonach zuerst Pavia, bald nachher Cremona dem Kaiser Treue schwur. Der offene Bruch mit dem Bunde mag allerdings erst nach der Schlacht, Mai 29, erfolgt sein; Juli 29 lässt sich Cremona vom Kaiser seine Privilegien bestätigen, Stumpf Reg. n. 4181; Dez. 12 schliesst es ein Bündniss mit dem Kaiser; Böhmer Acta 126. Eine solche Rückwirkung der Schlacht hat auch nichts Unwahrscheinliches. Der ganze Bund war 1167 nur dadurch ermöglicht, dass Mailand auf alle frühern Ansprüche gegen die Nachbarstädte verzichtete und insbesondere die übermächtige Stellung von Cremona verbürgt wurde. Hatte die Schlacht, bei der Mailand in erster Reihe betheiligt war, ein dauerndes Unterliegen des Kaisers zur Folge, so war wohl sicher vorauszusehen, dass Mailand die lästigen Verpflichtungen gegen Cremona, welches am Kriege keinen Antheil mehr genommen hatte, nicht einhalten würde. Bedeutsamer für die Beurtheilung der Machtstellung des Kaisers nach der Schlacht ist wohl der Abfall Tortona's vom Bunde, wo solche in der frühern Parteistellung liegende Gründe nicht vorhanden waren. 13. *Docia*, westlich von Imola an der Bolognesischen Gränze. 14. *Mons Vellii*, westlich von Bologna an der Modenesischen Gränze; dass dieses gemeint sei, ergeben die folgenden Ereignisse.

Digitized by Google

im Juli war Monteveglio bereits zerstört, ein Friedensbruch, den der Pabst höchlich missbilligte.[15]

306. — Besonders beachtenswerth für die spätere Gestaltung der Dinge in der Romagna sind aber die Verhältnisse von Imola. Die Grafschaft Imola war vom Reiche dem Erzbischofe von Ravenna verliehen; die Grafen von Imola, welche wir im eilften Jahrhunderte finden, werden von ihm belehnt gewesen sein. Mit dem Aufkommen städtischer Selbstständigkeit suchte auch Imola seine Hoheit über die ganze Grafschaft auszudehnen. Aber es traf dabei auf Widerstand; der Bischof suchte sich bei den ihm zustehenden Hoheitsrechten zu behaupten; insbesondere aber widerstrebten der Stadt die beiden unmittelbar bei derselben gelegenen Orte Castrum Imolae und San Cassiano, der Sitz des Bisthums, welche jederzeit bereit waren, sich den mächtigen Nachbarstädten Bologna und Faenza zu unterwerfen, wenn sie durch diese gegen Imola geschützt wurden; dagegen suchte dann wieder seinerseits Imola durch engsten Anschluss an das Reich seine Unabhängigkeit gegenüber den Nachbarinnen zu behaupten.

Die Stadt hatte sich insbesondere 1153 auf die härtesten Bedingungen Bologna unterwerfen müssen; sie musste auf die Hoheit über die Nachbarorte verzichten, ihre Befestigungen zerstören, Bologna eine jährliche Abgabe zahlen und an den Kriegszügen und Steuern Bologna's Theil nehmen[1]; die Grafschaft wurde unter Bologna und Faenza getheilt. Den damit begründeten Zustand suchten diese später immer als ihr Recht in Anspruch zu nehmen; so heisst es noch im Vertrage beider 1178: *Comitatum autem Imole cum Faventinis ita tenebimus, sicut habebamus et tenebamus octo diebus antequam imperator Federicus primo ingrederetur Ytaliam.*[2] Schon das lässt darauf schliessen, dass Friedrich bereits auf dem Römerzuge, als er sich im Mai 1155 im Gebiete von Bologna aufhielt, in diese Verhältnisse eingriff; gerade damals, Mai 11, erfolgte eine Aussöhnung zwischen dem Bischofe und der Stadt und zwar *Cunrado regis nuncio presente*[3]; wie wir das von Medicina wissen[4], wird er damals auch Imola für unabhängig erklärt haben. Jedenfalls geschah das spätestens 1159; der Kaiser erklärte: *statum eiusdem civitatis ad modum aliarum civitatum cum toto suo comitatu in integrum restituimus et ab omni iugo aliarum civitatum et personarum eam absolvimus.*[5] Dass er hier schon damals an unmittelbarere Uebung der Hoheitsrechte durch das Reich dachte, lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass in der Bestätigungsurkunde für den Erzbischof von Ravenna 1160 wohl die andern in den frühern Privilegien verliehenen Grafschaften, nicht aber auch die von Ferrara, Faenza und Imola aufgezählt werden; gewiss nicht zufällig, da die alten Privilegien sichtlich vorlagen.[6]

Die Erhebung der Lombarden machte der Unabhängigkeit von Imola ein Ende. Es musste sich 1168 Juni 16 auf die alten Bedingungen unterwerfen,

---

15. Savioli 2, 99. 103.

306. — **1.** Savioli 1, 228. 229. **2.** Savioli 2, 89. 90; vgl. 2, 7. **3.** Manzonius 97. **4.** Savioli 1, 238. **5.** Manzonius 101. **6.** Fantuzzi 5, 289.

nur so, dass es jetzt Bologna und Faenza gleichmässig verpflichtet wurde; beide verbanden sich zugleich aufs engste untereinander und mit den Orten San Cassiano und Burg Imola insbesondere zur Aufrechthaltung dieses Verhältnisses.[7] Der Zerfall zwischen Faenza und Bologna 1171 dürfte nur die Folge gehabt haben, dass nun Bologna allein hier gebot, welches sich insbesondere in San Cassiano einen festen Stützpunkt geschaffen zu haben scheint. Mit dem Auftreten des Legaten Christian wandten sich dann die Dinge; Imola scheint sich sogleich erhoben zu haben, San Cassiano wurde erobert und zerstört und 1175 März 17 verbriefte der Legat denen von Imola, dass es nie wieder erbaut werden solle: *Castrum enim illud nominatim ad ignominiam et contemptum imperialis corone constructum fuit et manifesti hostes imperii et publice abiudicati et dampnati in eo ad nocendum imperio refugium habebant;* 1177 hat der Kaiser diese Verfügung und die Unabhängigkeit von Imola bestätigt[8], welches so als selbstständiges Glied der kaiserlichen Partei in den Waffenstillstand eintrat.

Wurde auf dieser Grundlage der Frieden endgültig abgeschlossen, so stand Bologna seinem frühern Besitzstande gegenüber ungünstiger, als irgend eine der andern Städte des Bundes. Es suchte daher ohne Rücksicht auf den Waffenstillstand den frühern Zustand wiederherzustellen; und es gelang ihm das dadurch, dass es Faenza, dessen Stellung die Erfolge der kaiserlichen Partei vorzugsweise gefördert haben wird, von dieser abzuziehen wusste. Schon 1178 März 8 verbanden sich Bologna und Faenza zur Wiedererbauung von San Cassiano und zu gewaltsamer Herstellung ihrer gemeinsamen Hoheit über Imola.[9] Ueber drei Jahre dauerte der Kampf[10]; der Bund scheint sich, so viel wir wissen, gar nicht eingemischt zu haben; der kaiserliche Legat Christian kriegte mit Glück gegen Faenza, belagerte Castrocaro und schlug 1179 Juli 24 die Faentiner bei Cerro.[11] Seine Gefangennahme gegen Ende des Jahrs wird vorzüglich die den Gegnern günstige Wendung veranlasst haben. Imola leistete noch Widerstand, aber 1181 Juli 31 musste es sich unter Wiederherstellung des alten Abhängigkeitsverhältnisses zu Bologna und Faenza auf die härtesten Bedingungen unterwerfen; insbesondere musste es die kaiserliche Partei verlassen, dem Lombardenbunde beitreten und Geisseln stellen auf so lange, als der Krieg mit dem Kaiser dauern würde.[12]

Bei den Friedensverhandlungen 1183 mussten diese Verhältnisse zur Erörterung und Entscheidung kommen. Der Bund trat für die Ansprüche von Bologna und Faenza in vollstem Umfange ein; es heisst in seinen Vorschlägen: *Pactis inter civitates factis, presertim ante imperium d. imperatoris, in suo robore durantibus, veluti quod factum fuit inter Bononienses et Faentinos et Imolenses;* man wollte also einfache Aufrechthaltung des Unterwerfungsvertrages von 1153. Es ist begreiflich, dass der Kaiser auf eine Forderung nicht einging, welche er nur gewähren konnte unter Preisgebung einer treuen Bundesgenossin, unter Anerkennung eines durch offenen Bruch des

---

306.] 7. Savioli 2, 5. 6. 8. Savioli 2, 48. 67. 9. Savioli 2, 89. 90. 10. Näheres bei Savioli 2a, 80 ff. 11. Vgl. Varrentrapp 94. 12. Savioli 2, 112.

Digitized by Google

Waffenstillstandes geschaffenen Zustandes. Im Frieden selbst ist denn auch von Aufrechthaltung jenes Vertrages gar nicht die Rede. Es wird den Lombarden nicht einmal gewährt, Imola wider dessen Willen beim Bunde zu halten. Im Vorvertrage von Piacenza wird Imola allerdings noch unter den Bundesstädten aufgeführt; aber es wird ihm vorbehalten, den Vertrag mit den andern Städten nur zu beschwören, *si placuerit*. Demgemäss erscheint denn auch im Friedensinstrumente selbst Imola nicht unter den Städten, welchen der Friede verliehen wird, sondern unter denen, für welche er nur Geltung haben soll, wenn die Lombarden sie binnen zwei Monaten zum Beitritte bewegen können.[13] Der ganzen Sachlage nach konnte das nur als mildere Form eines Verzichtes auf Imola betrachtet werden. Auch Ferrara, das sich aus nicht näher bekannten Ursachen vom Bunde getrennt haben muss, wird im Frieden in derselben Weise erwähnt und scheint dem Bunde auch nachträglich nicht wieder beigetreten zu sein; es erhält 1191 durch Sonderprivileg wesentlich dieselben Rechte, wie die Bundesstädte, gegen jährlichen Zins von zehn Mark mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es dem Lombardenbunde nicht beitreten darf.[14] So verblieben seit dem Frieden dem Bunde in der Romagna nur Bologna und Faenza.

307. — Hatte der Kaiser im Frieden und einzelnen Sonderverträgen den Städten der Lombardei im engern Sinne und der Veroneser Mark die ausgedehnteste Selbstverwaltung zugestanden, so ist in andern Reichstheilen sein Streben in der nächstfolgenden Zeit um so bestimmter darauf gerichtet, eine ähnliche Entwicklung hintanzuhalten und der Verwaltung durch Reichsbeamte weitern Spielraum zu schaffen.

In der Romagna fehlte es dafür nicht an Haltpunkten. Von unmittelbaren Reichsbesitzungen waren hier insbesondere von Bedeutung Medicina und Argelata mit ihrem Zubehör, Bestandtheile der mathildischen Erbschaft. Schon auf seinem ersten Zuge 1155 nahm Friedrich sie wieder unmittelbar an das Reich, sie damit der Hoheit Bologna's entziehend; die Urkunde ist erhalten, worin er in Fürsorge für diejenigen, *qui iure strictiori nostro imperio coniunguntur*, und *fideles nostros regni de Medicina in iustitia sua ad servitium regni conservare volentes*, befiehlt, dass die dortige Burg wiedererbaut werde und sie mit dem Gebiete, dessen Gränzen angegeben sind, keiner Stadt, sondern nur dem Reiche unterstehen sollen.[1] Während des Krieges wird sich Bologna ihrer wieder bemächtigt haben; aber in Ausführung des Friedens müssen sie zurückgestellt sein, da wir sie fortan immer als Reichsgut anerkannt finden werden. Ebenso das wichtige Monteveglio, gleichfalls Mathildisches Gut. Die von Bologna 1179 zerstörte Burg[2] wurde mit Willen des Kaisers von den dortigen Kapitanen wiedererbaut, wogegen er ihnen 1196 die Privilegien der Kaiser Heinrich und Friedrich, der Mathilde

---

13. Vgl. § 299 n. 9. 14. Würdtwein N.S. 12, 36. Es ist möglich, dass für die Sonderstellung von Ferrara auch die später zu besprechenden Rechte der römischen Kirche auf dasselbe von Einfluss gewesen sind.

307. — 1. Savioli 1, 238. 2. Vgl. § 305 n. 15.

Digitized by Google

und Herzog Welfs bestätigt, sie nur der Person des Kaisers unmittelbar unterstellt und ihnen andere Vortheile gewährt.[3]

Gleich nach dem Frieden von Venedig 1177 gelang es dann dem Kaiser, sich in Besitz der Burg und Grafschaft Bertinoro zu setzen, auf welche die römische Kirche nach dem Testamente des letzten Grafen, dann aber auch der Erzbischof von Ravenna als Herr des Exarchats Ansprüche erhoben, während der Kaiser sie schon während der Friedensverhandlungen für das Reich beansprucht hatte.[4] Dieses blieb denn auch im Besitze; der dortige Reichsbeamte scheint den Titel eines Gastalden geführt zu haben, da 1186 bei K. Heinrich ein *Paltonerius castaldus de Bretenorio* erwähnt wird.[5]

Ueber die Stellung der nicht zum Bunde gehörenden Städte der Romagna fehlen uns für die folgende Zeit, von Imola abgesehen, bestimmtere Nachrichten. Wurden sie beim Waffenstillstande 1177 als Glieder der kaiserlichen Partei aufgezählt, so ist im Frieden 1183 von ihnen nicht ausdrücklich die Rede. Sind die hier namentlich aufgeführten Städte der kaiserlichen Partei durchweg solche, welche durch Sonderprivilegien eine den Bundesstädten entsprechende Stellung erlangt hatten, so möchte schon das darauf schliessen lassen, dass die Städte der Romagna sich gleicher Unabhängigkeit nicht erfreuten. Von Ravenna und Ferrara abgesehen[6], sind Sonderprivilegien, durch welche volle Selbstverwaltung und die Regalien verliehen wären, nicht bekannt und höchst wahrscheinlich auch nicht vorhanden gewesen.

Darauf scheint wenigstens zu deuten, wenn Rimini dem Mangel durch Fälschungen abzuhelfen suchte, wonach der Kaiser 1156 und 1167 der Stadt den Komitat und die Hoheitsrechte verliehen hätte.[7] Die Grafschaft muss aber in dieser Zeit in den Händen des Reichs gewesen sein; noch 1205, wo die Stadt sie usurpirt hatte, wird sie bezeichnet als *Comitatus imperii, quem dicunt Ariminenses suum esse.*[8] Erscheint 1186 und 1187 Petrus Traversarius als Graf von Rimini in der Umgebung des Königs[9], so wird er den Titel als Reichsbeamter führen. In einer allerdings erst späten, aber doch wohl aus ältern Quellen schöpfenden Chronik von Pesaro heisst es dann zu 1188: *Dominus Righettus Pandulphinus de Vicentia fit vicarius Arimini et Pisauri et aliarum civitatum, quas occupavit Fridericus I imperator Barbarossa, et ipsas civitates regebat et gubernabat nomine imperatoris predicti;* und zu 1191: *Ab Henrico II imperatore d. Righettus confirmatur vicarius in vita, et hoc quia cum H. imperator predictus pervenisset in Italiam, in civitate Parmae donavit sibi xxii. milia florenorum; et valde gavisus fuit imperator, quod pecunia sibi deficiebat; et ideo confirmavit ipsum vicarium Arimini in vita et donavit sibi Roncofredum, Giovedium et Nobium.*[10]

307.] **3.** Savioli 2, 191. **4.** Vgl. Vita Alexandri, Watterich 2, 446. 448 und oben § 134 n. 10. Die Burg Bertinoro mit Zubehör war früher bis 1143 immer als Lehen von Ravenna anerkannt, während dann 1144 eine sehr allgemein gehaltene Lehensauftragung aller der römischen Kirche entfremdeten Besitzungen den beabsichtigten Uebergang an die Kirche vorbereitet zu haben scheint. Vgl. Fantuzzi 4, 204. 249. 260. 261. 262. **5.** Antiq. It. 4, 469. **6.** Vgl. § 295 n. 3. 4; § 306 n. 14. **7.** Tonini 2, 576. 585; vgl. Stumpf Reg. n. 3760. 4084. **8.** Savioli 2, 275. **9.** Fantuzzi 2, 155; Stumpf Reg. n. 4615. **10.** Olivieri

Digitized by Google

Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass der Kaiser hier ähnliche Einrichtungen traf, wie wir sie auch in einigen piemontesischen Städten fanden, dass er der Stadt ein gewisses Mass von Selbstverwaltung überliess, daneben aber für einzelne oder mehrere Städte kaiserliche Beamte bestellte. Für Imola können wir das bestimmter nachweisen. Die Privilegien von 1159 und 1177 verbürgten nur die Unabhängigkeit von andern Städten, nicht die Selbstverwaltung und die Regalien. Da nun auch der Frieden hier keine Anwendung fand, so stand der Einsetzung eines Reichsbeamten nichts im Wege. Und diese wird wohl nur den Wünschen der Stadt selbst entsprochen haben, welche nur durch das Reich gegen ihre mächtigen Nachbarinnen dauernd geschützt werden konnte. Zu 1185 meldet Tolosanus, dass die von Imola *Brocardo Teotonico eorum potestati* zweihundert Pfund zahlten, um nicht an der Heerfahrt gegen Faenza Theil nehmen zu müssen[11]; Burchard wird dann auch 1186 als *Potestas Imolensium* und nochmals als *Castaldus de Imola* urkundlich beim K. Heinrich erwähnt.[12] Er war wahrscheinlich ein Bruder des Legaten Bertold von Kunigsberg und des Anselm, der 1187 Tuszien verwaltete.[13]

Wurden nun die Interessen von Imola in den nächsten Jahren vom Reiche aufs sichtlichste gefördert, so lag dabei zweifellos die Absicht zu Grunde, für die Reichsverwaltung in diesen Gegenden einen festen Halt zu schaffen. In wie weit damit die Bekriegung von Faenza durch den Legaten Bertold 1185[14] zusammenhängt, ist nicht klar; es wird angegeben, dass er durch die Edeln des Gebiets dazu veranlasst wurde und Lösung der Stadt vom Lombardenbunde verlangte.[15] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Faenza seine alten Ansprüche auf Theile der Grafschaft Imola erneuerte, in welchen auch angesehene Herrengeschlechter gesessen waren. Dann können die Bedingungen, auf welche Faenza Frieden erhielt, nach den folgenden Ereignissen nicht sehr günstig gewesen sein. Es steht gewiss damit in Zusammenhang, wenn 1186 Okt. 16 vor dem K. Heinrich der Graf von Bagnacavallo, dann die zwischen dem Santerno und Senio gesessenen Grafen von Cunio und Donigaglia, weiter der Graf von Castel dell'Arbore an der bolognesischen Gränze und andere Edle die Bürgerschaft von Imola beschworen, als dessen Behörde die Urkunde neben den Konsuln einen ständigen *Nuntius imperatoris et regis* voraussetzt[16]; unter den obwaltenden Verhältnissen hiess das nichts anderes, als dass die Grafen sich der Hoheit von Faenza und Bologna entzogen und mit Imola nur dem Reiche unterworfen blieben.

Das Reich nahm überhaupt nicht blos die Stadt, sondern auch die Graf-

Chiesa Pesarese 121. 11. Mittarelli Acc. 102. 12. Savioli 2, 147. Antiq. It. 4, 469. 13. Als Bruder des Legaten Bertold wird 1185 ein Anselm genannt, Mittarelli Ann. 9, 34; 1187 als Bruder des Präses Anselm von Tuszien ein Burchard, Lami Mon. 1, 342; dass diese drei Brüder waren, ist danach wohl kaum zu bezweifeln; auf die Identität mit dem Podestaten von Imola schliesse ich, weil ich in dieser Zeit keinen andern Burchard in Italien genannt finde. Später 1191 findet sich ein Burchard von Geroldseck beim Kaiser zu Mailand, Böhmer Acta 167. 14. Vgl. § 279 n. 17. 15. Vgl. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 96. 16. Savioli 2, 147; auch Manzonius 121.

Digitized by Google

schaft in Anspruch. Nach längern Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Legaten Bertold *super tota et integra iurisdictione totius comitatus Imole et responsione ipsius comitatus imperio facienda, de quo comitatu episcopus dicebat se comitem esse debere et imperio de comitatu respondere et alius pro comitatu imperio comitem esse non debere*, was der Legat bestritt, entschied 1186 Okt. 24 der Erzbischof von Ravenna als Delegirter des Kaisers, dass *salvo iure comitatus ipsi episcopo, si quem habet*, dem Bischofe nur auf seinen eigenen Besitzungen die Gerichtsbarkeit zustehe, wonach also die Grafschaft im Besitze des Reiches blieb.[17]

308. — Es scheint demnach in der Absicht gelegen zu haben, einen Grafen für die Grafschaft Imola zu bestellen. Finden wir nun gerade von hier an den früher nie erwähnten Titel eines Grafen der Romagna, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieser Amtstitel zunächst von der Grafschaft Imola hergenommen wurde, die örtliche Bezeichnung aber umfassender gewählt wurde, weil wohl auch die übrigen Reichsbesitzungen in der Romagna dem Grafen unterstanden. Am 23. Feb. 1187 verfügt zu Imola *Dominus comes Henricus Romanie ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam*, dass die Einwohner von Bergulo Bürger von Imola werden sollen[1]; es erscheint im Titel die Gewalt des Grafen mit der des Reichsboten vereint. Vielleicht haben wir in diesem ersten Grafen der Romagna den Grafen Heinrich von Dietz zu sehen, obwohl ich dafür nur geltend zu machen wüsste, dass derselbe, sonst häufig am Hofe, von 1186 Sept. 1, wo er beim Könige zu S. Miniato ist[2], bis 1187 Dez., wo er beim Kaiser in Lothringen genannt wird[3], weder beim Kaiser, noch beim Könige erscheint; da er im Frühjahre 1188 als Gesandter an Saladin geschickt wurde, wäre seine Amtsdauer im Falle der Richtigkeit unserer Annahme nur eine kurze gewesen.

Auch jene Verfügung zeigt, wie man von Reichswegen darauf bedacht war, die Stadt Imola zu stärken. Die von Imola hatten die Leute des unweit der Stadt gelegenen Bergulo, ebenso wie die Bewohner des zerstörten San Cassiano genöthigt, zur Stadt zu ziehen und dort in eigenen Vorstädten zu wohnen; bei der Unterwerfung durch Bologna und Faenza 1181 mussten sie dieselben entlassen[4], während jetzt das alte Verhältniss wiederhergestellt wurde. San Cassiano wird im Konstanzer Frieden unter den Orten genannt, für welche er gelten soll, wenn sie sich binnen zwei Monaten mit den Lombarden darüber einigten. Es ist möglich, dass der Ort, der übrigens als Bundesglied nicht mehr genannt wird, es anfangs noch versuchte, sich auf den Bund gestützt der Hoheit von Imola zu entziehen. Aber seit der Zerstörung durch Christian von Mainz scheint er nie wieder zu einiger Bedeutung gelangt zu sein, wie denn auch Bischof und Kapitel zu Dozza residirten; wohl unter

---

307.] **17.** Manzonius 116.

308. — **1.** Savioli 2, 149. **2.** Lami Mon. 1, 341. **3.** Vgl. Scheffer 243. Heinrich von Lautern wird es schwerlich sein, da dieser noch in demselben Jahre als Bote für die Mathildischen Güter erscheint, vgl. § 302 n. 2. **4.** Savioli 2, 112. 113.

Digitized by Google

Einflussnahme des Reichs kam es dann 1187 zu einer Einigung, wonach der Sitz des Bischofs von San Cassiano nach Imola verlegt und wohl auch der Ort, der als selbstständige Gemeinde weiter nicht mehr genannt wird, mit der Stadt vereinigt wurde.[5] Erscheint bei diesen Abmachungen die Stadt nur durch ihre Konsuln vertreten, so dass es keinen besondern Reichsbeamten für dieselbe mehr gegeben zu haben scheint, so stimmt das zu unserer Annahme, dass der Graf der Romagna zunächst Graf von Imola war, ein kaiserlicher Podesta neben ihm also überflüssig erscheinen musste.

309. — Auch später werden noch Grafen der Romagna erwähnt. Daneben ist aber auch von Herzogen von Ravenna die Rede und bei der Dürftigkeit der Zeugnisse ist es schwer, das Verhältniss beider Aemter zu einander mit Sicherheit festzustellen. Wir erwähnten bereits, wie in der Romagna, zunächst zu Ravenna, schon früher ständige Reichsboten bestellt gewesen zu sein scheinen, insbesondere noch unter Friedrich I von einem Missus die Rede ist, der zu Ravenna zur Verwaltung der dort dem Reiche verbliebenen Hoheitsrechte seinen Sitz hat.[1] Die Stellung dieser Boten scheint im allgemeinen gerade keine angesehenere gewesen zu sein. Zuweilen mag dieses Amt aber auch einem der mächtigern Reichsbeamten übertragen und dann ein vollerer Titel davon geführt sein. So möchte ich es erklären, wenn wir schon 1129 einen *Conradus divina gratia Ravennatum dux et Tuscie preses et marchio* finden[2]; in diese Zeit dürfte denn auch eine Nachricht gehören, wonnch Ravenna in Verbindung mit dem Markgrafen Konrad die von Faenza bekriegte.[3] Der Titel *Dux*, der zu Ravenna von römischer Zeit her vielfach in Gebrauch geblieben war, soll wohl zunächst nur eine Gewalt über die Stadt, nicht über einen grössern Amtssprengel bezeichnen, da wir ihn auch später durchweg nur mit dem Namen der Stadt Ravenna, nicht mit dem der Romagna verbunden finden; auch dem Erzbischofe wird ein *Ducatus Ravenne* zugesprochen, der gleichfalls nur die Hoheit über die Stadt zu bezeichnen scheint.[4]

Daran ist wohl auch zunächst zu denken, wenn es in der Ursperger Chronik vom Kaiser heisst: *Marchiam quoque Anconae et principatum Ravennae Chunrado de Luzelinhart contulit.* Die Zeit ist nicht genauer angegeben; es dürfte das schwerlich lange vor 1177 geschehen sein, wo Konrad von Lützelhard zuerst als Markgraf von Ancona bezeichnet wird. Neben diesem Titel hat er auch später den eines Herzogs von Ravenna nie geführt. Doch finden sich wenigstens später Zeugnisse für seine Gewalt auch in der Romagna. Auf einem Tage, welchen im Juli 1188 ein Bote des Legaten für Italien zu Ravenna hielt, werden *Comes Sifredus et Ioannes e Colonia, marchionis Chonradi iudices ac internuncii,* als anwesend erwähnt[5]; 1189 schliessen dann Rimini und Cesena ein Bündniss, wobei sie den Kaiser, den König *et*

---

5. Manzonius 113. 123. 125.

309. — 1. Vgl. § 273 n. 14. 2. Antiq. It. 1, 315. 3. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 44, allerdings zu 1145, wo es wenigstens in Tuszien keinen Markgrafen Konrad gab; doch sind die ältern Zeitangaben der Chronik überhaupt ganz ungenau. 4. Savioli 1, 166. 5. Rubeus Rav. 332.

Digitized by Google

dominum Conradum ducem et marchionem ausnehmen.[6] Diese Erwähnungen Konrads kollidiren allerdings nicht unmittelbar mit der des Grafen Heinrich von Romagna 1187; und da dieser nicht weiter erwähnt wird, wäre es denkbar, dass Konrad ihm in der Gewalt über die ganze Romagna gefolgt wäre. Da aber Konrads Stellung schon auf frühere Verleihung zurückzugehen scheint, da beide Titel auch in den nächsten Jahren noch auseinandergehalten werden, so ist wohl das Wahrscheinlichere, dass zwei Amtssprengel zu unterscheiden sind, die insbesondere auf Imola gegründete Grafschaft der Romagna, und das Herzogthum Ravenna, welches dann aber überhaupt die Küstenlandschaft umfasst haben muss, wie das schon die Verbindung mit der Mark Ancona wahrscheinlich macht.

Dem scheint freilich nicht zu entsprechen, wenn 1192 zu Ficocle oder Cervia dem Erzbischofe von Ravenna Treue geschworen wird *in presentia Lanterii comitis Romaniae*[7]; fassen wir das nicht als zufällige Anwesenheit, so müsste sein Amtssprengel allerdings auch die Gegend von Ravenna umfasst haben. Lanterius ist vielleicht der Mailänder Ritter dieses Namens und Neffe des Pabstes Urban, der nach den Annalen von Ceccano 1188 *Ballivus per totam Campaniam* war.[8]

Eine weitere Schwierigkeit bietet eine, jedenfalls nach 1191 und vor 1195 von *Conradus dei et imperatoris gratia marchio Tusciae et totius Romaniae* für die Abtei Passignano ausgestellte Urkunde.[9] Auch hier liesse sich Konrad als Nachfolger des Lanterius fassen. Aber wir werden nachweisen, dass dieser Markgraf von Tuszien nur Konrad von Lützelhard sein kann; und dann ist doch gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, dass seine Stellung in der Romagna eine ununterbrochene war, er dieselbe beibehielt, als er die Mark Ancona gegen den Amtssprengel von Tuszien vertauschte. Eben diese Verbindung mit andern Amtssprengeln könnte freilich auch nahe legen, dass wir zumal in Lanterius nur einen Unterbeamten Konrads zu sehen hätten, wie wir auch im folgenden Jahrhunderte in der Romagna den Grafentitel auch für Stellvertreter des Grafen gebraucht finden.

Sicher ist wohl, dass später die Gewalt des Reichstruchsess Markward von Annweiler sich über die ganze Romagna erstreckte. Die Ursperger Chronik meldet zu 1195: *Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit.* Er führt anfangs, zuerst 1195 Apr. 10[10], nur den Titel eines Markgrafen von Ancona, fügt dann aber seit Mai 20[11] demselben durchweg den eines *Dux Ravennae* bei, wenn er sich nicht überhaupt einfach als Reichstruchsess bezeichnet; vereinzelt heisst er aber 1197 Juni 6 auch *Dux Ravennae et Romaniolae*[12], wie ja auch in der Chronik die Romagna neben Ravenna genannt war. Damit stimmt die Angabe eines Vertrages, welchen er 1195 mit denen von Ravenna

---

309.] 6. Tonini 2, 595. 7. Fantuzzi 2, 423; vgl. Rubeus Rav. 345. 8. Mon. Germ. 19, 288. 9. Rena e Camici 6b, 105. 10. Ughelli 1, 460. 11. Mittarelli 4, 194. 12. Künftig bei Stumpf Acta. Ebenso nennen ihn die Gesta Innoc. c. 8.

Digitized by Google

schloss, wonach diese ihm Treue schwören sollen, *sicuti alii homines de Romania fecerunt.*[13] Stand nach diesem Vertrage insbesondere zu Cervia ein Drittel der Einkünfte dem Herzoge, ein zweites dem Erzbischofe, ein drittes der Stadt Ravenna zu, während die andern Hoheitsrechte des Reichs in Ravenna und dessen Bezirke nur im allgemeinen erwähnt werden, so muss das Reich hier doch sehr bedeutende Einkünfte behauptet oder wiedergewonnen haben. Es mag weiter, wie Ravenna, so auch den andern Städten der Romagna jetzt die Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten überlassen sein, wie wir denn auch von kaiserlichen Beamten für einzelne Städte nicht mehr hören; wenn aber nicht blos dem Kaiser, sondern auch dem Herzoge der Treuschwur geleistet werden musste, so ergibt sich daraus doch zweifellos die Anschauung, dass der Herzog nicht blos als Verwalter der unmittelbaren Reichsbesitzungen in der Romagna betrachtet wurde, sondern als ein dem ganzen Lande vorgesetzter Reichsbeamter. Dass die unmittelbaren Reichsbesitzungen in der Romagna Markward unterstanden, ergibt sich aus dem in dieser Richtung gewiss beweiskräftigen angeblichen Testamente K. Heinrichs, nach welchem ausser der Mark Ancona und dem Herzogthume Ravenna insbesondere auch Bertinoro, Medicina und Argelata in seiner Hand waren.[14]

Auch später werden wir die Romagna als einheitlichen Verwaltungssprengel des Reichs wiederfinden; ist aber unter Markward der ältere Titel eines Herzogs von Ravenna noch der vorherrschende, so weicht dieser später dem neuaufgekommenen des Grafen der Romagna.

310. — Während in Oberitalien und der Romagna die alten Grundlagen der Verfassung zersetzt waren, es sich hier unter K. Friedrich I um eine neue Gestaltung der Dinge handelte, schliesst sich diese in Mittelitalien noch vielfach der alten feudalen Gliederung näher an. In Tuszien hatte sich unter dem Hause Canossa die herzogliche oder markgräfliche Gewalt in ungeschmälertem Umfange behauptet. Während seines Streites mit der Markgräfin Mathilde scheint K. Heinrich IV die Markgrafschaft wohl schon als dem Reiche heimgefallen betrachtet zu haben, da er 1081 den Pisanern versprach, ohne ihre Zustimmung keinen Markgrafen nach Tuszien zu senden; doch ist uns nicht bekannt, dass er wirklich anderweitig über die Mark verfügt hätte.[1]

Mit dem Tode der Markgräfin Mathilde 1115 Juli 24 war die Mark dem Reiche heimgefallen. Der erste Reichsbeamte, den wir dann 1116 Juli 7 in Tuszien erwähnt finden, bezeichnet sich als *Margoaldus delegatus a principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis*[2]; finden wir in der nächstfolgenden Zeit keine nur für einzelne Landestheile bestellte Reichsboten mehr, so liesse das vielleicht darauf schliessen, dass damals ein Markgraf noch nicht wieder ernannt war. Dann aber ist das jedenfalls unmittelbar nachher geschehen; wir finden die Verwaltung Tusziens jetzt fortwährend in den Händen deutscher Markgrafen. Schon 1116 Sept. 11 urkundet Rabodo als *ex largitione imperatoris marchio Tusciae*[3]; in Urkunde von 1117 bedient

13. Fantuzzi 4, 294. 14. Mon. Germ. 4b, 185.

310. — 1. Vgl. § 136. 2. Antiq. It. 3, 1121; auch Rena e Camici 4c, 64. 3. Antiq. It. 3, 1125.

Digitized by Google

er sich im Eingange und in der Unterfertigung der bekannten Formel der Mathilde: *Rabodo dei gratia si quid est*[4], wie denn diese Markgrafen in ihren Kanzleiformen sich dem Brauche ihrer Vorgänger aufs engste anschliessen. Rabodo dürfte seinem Namen nach um so eher dem Geschlechte der baierischen Pfalzgrafen von Cham zuzuzählen sein, als dieses schon früher als in Italien reich begütert bezeichnet wird.[5] Noch 1119 scheint er im Amte gewesen zu sein, da die Annalen von Florenz melden, dass die Florentiner im September Montecascioli belagerten, welches der *Marchio Remperoctus* vertheidigte.[6] Von 1220 bis 1227 war dann nach den von ihm ausgestellten Urkunden[7] ein Konrad Markgraf von Tuszien. Er war zweifellos ein Baier und gehörte höchst wahrscheinlich einer der Linien des Hauses Scheiern an.[8] Es ist zweifelhaft, ob wir noch denselben Konrad in ihm zu sehen haben, der 1129 als *Ravennatum dux et Tusciae praeses et marchio* urkundet.[9] Dann wird Markgraf Rampret 1131 urkundlich erwähnt; ob er bis 1134, wie angenommen wird, im Amte blieb, muss dahingestellt bleiben.[10] Anscheinend 1134 schickte dann K. Lothar einen Engelbert als Markgrafen nach Tuszien, der dort in den nächstfolgenden Jahren mehrfach erwähnt wird. Er gehörte höchst wahrscheinlich dem Hause der Ortenburger an und scheint derselbe zu sein mit dem Markgrafen Engelbert von Istrien, Sohn Herzog Engelberts von Kärnthen.[11]

310.] 4. Antiq. It. 1, 315. 5. Cosmas Prag. Mon. Germ. 11, 86. Darauf macht Giesebrecht 3, 1163 aufmerksam; doch möchte ich einen nähern Zusammenhang Rabodo's mit seinem Nachfolger Konrad nicht annehmen. Stehen auch die Ortenburger in mehrfacher Beziehung zu Italien, so scheint doch der Name Rapoto bei ihnen in dieser Zeit noch nicht vorzukommen. 6. Mon. Germ. 19, 223. Es mag eine Verwechslung damit sein, wenn spätere Florentiner Geschichtschreiber schon 1113 einen Deutschen Robert, Statthalter des Kaisers zu San Miniato, von den Florentinern besiegen lassen. 7. Sie sind aufgezählt Mem. di Lucca 1, 161 und Jaffé Lothar 237; an beiden Orten finden sich noch nähere Nachrichten über die Reihe dieser Markgrafen. Eine weitere Urk. Konrads von 1120 für Lucca ist gedruckt Archivio stor. 10b, 5; von 1122 für Kloster Cultibuono erwähnt Ammirato Guidi 3. 8. Die frühere Meinung, er sei der spätere König Konrad, ist schon von Jaffé widerlegt. Er gehört wohl sicher nach Baiern, da ein vor 1131 gestorbener *Kuonradus marchio Tuscanus* an S. Ulrich und Afra das Gut Peittenhausen zwischen Schrobenhausen und Aichach schenkte; Mon. Boica 22, 14; vgl. 170. Schon die Lage des Orts weist auf das Scheirische Geschlecht. Weiter wird bei Konrad 1120 und 1122 sein Neffe Friedrich genannt, Antiq. It. 1, 959; Giesebrecht 3, 1214; Ammirato Guidi 3. Beide Namen sind bei Wittelsbachern und Dachauern gebräuchlich; bei letzteren werden in dieser Zeit ein Konrad und Friedrich, aber als Brüder genannt. 9. Lami Mon. 1, 379. Ist ein zweiter Konrad anzunehmen, so könnte das ein Vohburger gewesen sein. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunden von Waldhausen 1147, Mon. Boica 29b, 43. 59, Meiller Babenberg. Reg. 33. 34, steht ein Markgraf Konrad in untergeordneter Stellung unter Grafen, was auf blossen Titel ohne entsprechendes Amt schliessen lässt. In einer frühern Urkunde, Mon. Boica 29b, 54, heisst er denn auch nur *frater marchionis*, nämlich Diepholds von Vohburg. Den Titel als blosser Bruder eines Markgrafen zu führen, wäre in dieser Zeit ungewöhnlich, und es wäre möglich, dass er, wie später Ulrich von Attems, den Titel von Tuszien her beibehalten hätte. 10. Die Nachricht, dass er 1134 bei der Belagerung von Montecascioli umgekommen sei, dürfte doch auf die oben n. 6 erwähnte Stelle zurückgehen; und dann wird trotz der grössern Aehnlichkeit des Namens die Autorität der Florentiner Annalen doch für die Zeit massgebend sein müssen. 11. Diese Annahme wird dadurch

Nach den von diesen Markgrafen ausgestellten Urkunden und den sonstigen Zeugnissen scheinen sie alle Rechte geübt zu haben, welche auch den frühern Markgrafen zustanden; sie betrachten ihre Gewalt sichtlich als Fortsetzung der frühern Herrschaft, wie sich das insbesondere auch in dem Festhalten an den frühern Kanzleiformen zeigt; selbst Befugnisse der frühern Markgrafen, welche über das gewöhnliche Mass hinausgehen, wie die selbstständige Banngewalt, finden wir bei ihnen wieder.[12] Nur eins muss auffallen. Keiner bringt es zur Gründung einer Dynastie. Von keinem wissen wir bestimmt, dass er im Amte starb; dass es wenigstens bei allen nicht der Fall gewesen sei, wird durch die verhältnissmässig kurzen Regierungszeiten wahrscheinlich. Diese Umstände legen jedenfalls die Annahme sehr nahe, dass ihnen die Mark nicht lehensweise, sondern amtsweise übertragen war. Vielleicht möchte darauf auch hindeuten, dass nicht blos Konrad, sondern auch Rampret den Titel *Preses et marchio* führen, der als feudale Amtsbezeichnung in dieser Zeit nicht gebräuchlich ist.

Bei den spätern Markgrafen wird es jedenfalls nicht zu bezweifeln sein; weder bleiben sie bis zu ihrem Tode im Besitze, noch scheint ihr Vorhandensein eine Verleihung der Mark zu Lehenrecht auszuschliessen. Wenn 1133 dem Herzoge Heinrich von Baiern die Belehnung mit dem Mathildischen Allode durch den Pabst nach dem Tode des Kaisers ausdrücklich gesichert wird[13], so ist kaum zu bezweifeln, dass auch die Reichsbelehnung mit Tuszien damals für ihn mindestens schon in Aussicht genommen war. Dennoch wird 1134 in Engelbert ein neuer Markgraf geschickt; es liegt nahe, in ihm nur einen zeitweiligen *Rector terre*, wie er in dem Abkommen mit dem Pabste zunächst für das Mathildische Erbe in Aussicht genommen ist, zu sehen.[14] Jedenfalls wurde spätestens 1136 Herzog Heinrich mit Tuszien belehnt, da dieser 1136 Aug. 17, dann auch 1137 *Dux Bawarie et marchio Tuscie* heisst.[15] Dennoch bleibt Engelbert in seiner Stellung, da ausdrücklich angegeben wird, dass Heinrich 1137 im Frühjahre nach Tuszien zog, um dem Markgrafen Engelbert Gehorsam zu verschaffen.[16] Es ist das doch nur dadurch zu erklären, dass er die Mark, wie früher für den Kaiser, so nun für den Herzog amtsweise verwaltete. Seine Stellung war denn auch keine dauernde; er ist wohl derselbe Markgraf Engelbert, den wir ohne örtliche Bezeichnung 1138 Mai wieder in Deutschland beim Könige finden[17] und der dann später,

---

unterstützt, dass Engelbert bei seiner Ankunft in Tuszien als Jüngling bezeichnet wird, während wir auch den Ortenburger zuerst 1130 neben seinem Vater urkundlich erwähnt finden, vgl. Huschberg Gesch. des Hauses Ortenburg 34; weiter dadurch, dass Engelbert von Istrien 1134 und in den folgenden Jahren in Deutschland nie als Zeuge erscheint.

12. Vgl. § 30 n. 7. **13.** Theiner Cod. dom. 1, 12. **14.** Es ist wohl anzunehmen, dass die Markgrafen von Tuszien jetzt zugleich das Mathildische Gut verwalteten; die sonderbare Nachricht der Annalen von Pisa, Mon. Germ. 19, 240, dass Engelbert auf dem Pisaner Konzil 1135 *de marchia Tuscie* investirt wurde, möchte ich daher mit Jaffé Lothar 239 darauf beziehen, dass er damals als Verwalter des Mathildischen Allods dem Pabste gemäss jenem Vertrage den Treueid leistete. **15.** Vgl. § 143 n. 1. **16.** Vgl. Jaffé Lothar 231. 199. **17.** Herrgott Genealogia 2, 158.

falls wir sein Geschlecht richtig bestimmten, noch häufig als Markgraf von Istrien, Kraiburg oder Marquardstein genannt wird.[18]

Während der Regierung K. Konrads ist dann Ulrich von Attems Markgraf von Tuszien. Bei nur geringer Abweichung des Namens ist es wohl schon auf ihn zu beziehen, wenn 1139 *Ilderieus marchio Tuscie* nach dem Vorgange der Kaiser Otto und Lothar und seines Vorgängers, des Markgrafen Konrad, die Besitzungen der Kirche von Florenz bestätigt.[19] Später finden wir ihn in Deutschland, 1146 beim Erzbischofe von Salzburg, 1149 und 1151 beim Könige, aber immer als *Marchio Tusciae* bezeichnet[20]; ist es ungewiss, ob er während dieser Zeit nach Italien kam[21], so scheint doch seine Stellung fortgedauert zu haben. Damit stimmt denn auch, dass wir 1147 Reimbod von Rocking nicht als Markgrafen, sondern als Legaten des Königs in Tuszien thätig fanden.[22] Unter K. Friedrich I aber hat seine Stellung aufgehört, er wird noch oft erwähnt, auch durchweg mit Berücksichtigung seines Markgrafentitels; aber er heisst nun *quondam marchio Tusciae* oder auch *marchio de Attems*.[23]

Es erklärt sich das daraus, dass inzwischen 1152 Herzog Welf mit Tuszien belehnt wurde. Hätte auch, da Herzog Heinrich seine Lehen abgesprochen waren, von dieser Seite nichts im Wege gestanden, Ulrich die Mark zu Lehen zu geben, so kann er sie doch wohl nur amtsweise besessen haben[24], da seine Rechte der Belehnung des Herzogs nicht im Wege zu stehen scheinen; es träte das noch deutlicher hervor, wenn unsere Vermuthung richtig wäre, dass Welf nur desshalb nicht auch die Mark Verona, wie früher sein Bruder erhielt, weil diese inzwischen anderweitig zu Lehen gegeben war.[25] Welf erhielt ausser Tuszien auch das Herzogthum Spoleto, das Gut der Mathilde und die Inseln Sardinien und Corsica[26] zu Lehen. Nach dem Tode seines einzigen Sohnes 1167 hat er alle diese italienischen Lehen dem Kaiser resignirt; ob schon 1169 oder erst später, muss dahingestellt bleiben.[27]

310.] **18.** Vgl. Huschberg Ortenburg 33. **19.** Lami Mon. erwähnt diese Urk. zweimal, 1, 153 zu 1139 ind. 8 Aug., dann 4, 144 zu 1127. Wäre letzteres richtig, so wäre es ein sonst unbekannter Markgraf und es würden zwei Konrade zu scheiden sein. Die Indiktion passt zu keinem der Jahre. Aber der Umstand, dass Lothar Kaiser heisst, dann dass die angezogene Urkunde desselben erst 1133 gegeben ist (Lami Mon. 1, 153), macht 1127 unstatthaft. **20.** Mem. di Lucca 1, 170. Ughelli 5, 63. Margarin 2, 168. **21.** Nach einem Auszuge im Archiv der Gesellsch. 7, 23 verbürgte sich 1150 *O. marchio Toscanae* dem Pabste. Es wird *Odalricus* zu ergänzen sein; aber nichts nöthigt anzunehmen, dass die Urkunde in Italien ausgestellt sei. **22.** Vgl. § 277 n. 5. **23.** Rubeis Aquil. 604. Vgl. Mem. di Lucca 1, 170. **24.** Nach Scip. Ammirato nannte sich Ulrich 1044 *vicemarchese di Firenze e vicario generale di Toscana per Conrado imperatore*, was gewiss nicht genau ist, aber doch auf eine Urkunde mit ähnlichem Titel zurückgehen mag. **25.** Vgl. § 143 n. 4. **26.** Auch Corsica führt er vereinzelt im Titel. Vgl. Stälin 2, 275. 277. Die Verhältnisse dieser Inseln sind für unsere Zwecke nicht weiter zu beachten; zu erwähnen wäre nur etwa, dass 1158 der Bischof von Eichstädt und Graf Emicho von Leiningen als Reichsboten dorthin geschickt werden sollten; vgl. Ragewin. Mon. Germ. 20, 450. **27.** Vgl. Stälin 2, 109. Die Erzählungen dürften eher auf eine spätere Zeit schliessen lassen; und dass Welf sich noch 1172 Herzog von Spoleto nennt, ist immerhin beachtenswerth, obwohl er auch noch 1183 und 1185 die italienischen Titel wenigstens im Siegel

Digitized by Google

311. — Die Resignation Herzog Welfs scheint in den Verhältnissen Tusziens wenig geändert zu haben. Wir finden ihn allerdings 1160 im Lande alle markgräflichen Rechte üben.[1] Aber weiterhin scheinen dann der Kaiser und insbesondere Reinald von Köln, der 1162 und 1163 die Verhältnisse des Landes ordnete, bemüht gewesen zu sein, der Wiederentwicklung eines starken Lehenfürstenthums entgegenzuwirken, wie wir das schon früher ausführten.[2] Schon während Welf dem Namen nach Herr des Landes war, scheint dasselbe durchweg unmittelbar für das Reich verwaltet zu sein. Abgesehen von der Thätigkeit der Generallegaten, welche sich insbesondere auch vielfach auf Tuszien erstreckte, finden wir allerdings in der nächsten Zeit keine Beamten für das ganze Land; aber so weit nicht den Städten Selbstverwaltung gestattet oder mächtigere Feudalgeschlechter sich bei ihrer Hoheit behauptet hatten, finden wir das Land durch deutsche Grafen und Reichsboten verwaltet.

Die Einsetzung derselben hängt zweifellos zusammen mit der entsprechenden Aenderung, welche der Kaiser 1162 in der Verwaltung der Lombardei eintreten liess; hatte er bis dahin die Städte durch von ihm gesetzte einheimische Podestaten zu regieren gesucht, so setzte er ihnen nun, so weit er ihnen nicht Selbstverwaltung zugestand, deutsche Gewalthaber.[3] So finden wir auch in Tuszien einerseits 1162 die ersten Privilegien, durch welche Städten, zunächst Pisa und Lucca, Selbstverwaltung und die Regalien zugestanden wurden.[4] Andererseits hat man nun auch dort deutsche Gewalthaber eingesetzt. Auch die Vita Alexandri bringt die beiderseitigen Massregeln in Verbindung, wenn sie, zunächst von Ereignissen des Jahres 1164 sprechend, vom Kaiser sagt: *Constituit etiam Teutonicos principes ac dominatores super Lombardos et Tuscos, ut de caetero eius voluntati nullus Ytalicus resistendi locum habere ullatenus posset.*[5] Die Ursperger Chronik sagt, zunächst von 1168 und den folgenden Jahren sprechend: *prout opportunitas temporum concessit, coepit imperator in partibus Tusciae et terrae Romanae castra ad se spectantia suae potestati vendicare et quaedam nova construere, in quorum praesidiis Teutonicos praecipue collocavit.* Aber nach den urkundlichen Haltpunkten beginnen die bezüglichen Massregeln schon früher. Ich möchte nicht bezweifeln, dass die bezüglichen Einrichtungen von Reinald von Köln getroffen wurden, als dieser 1162, dann wieder 1163 als Legat in Tuszien war. Denn einmal werden vor 1163 deutsche Grafen dort nicht erwähnt; noch 1160 heisst es von Herzog Welf nur, dass er den *Baronibus terre* sieben Grafschaften geliehen habe.[6] Dann aber gehören gerade

---

führt, während damals die Resignation gewiss schon erfolgt war. Die italienischen Verhältnisse geben keinen bestimmtern Anhaltspunkt, da hier durch die Resignation zunächst wenig geändert erscheint. Jedenfalls dürfte vor derselben kein Herzog von Spoleto bestellt sein; seit 1177 ist das sicher Konrad von Urslingen, während die Nachricht, dass derselbe schon einen Vorgänger gehabt habe, sich als sehr bedenklich ergeben wird.

311. — **1.** Vgl. zu Stälin 2, 276 insbesondere noch Ann. Pisani, Mon. Germ. 19, 245. **2.** Vgl. § 137. **3.** Vgl. § 269. **4.** Vgl. § 124 n. 2; § 137 n. 3. **5.** Watterich 2, 399. **6.** Vgl. § 133 n. 2.

Digitized by Google

die ersten Grafen, welche wir genauer bestimmen können, niederrheinischen Geschlechtern an, waren also wohl dem Gefolge Reinalds entnommen.

Den Hauptstützpunkt für die Reichsverwaltung Tusziens bildet fortan San Miniato, zwischen Pisa, Lucca und Florenz unweit des Einflusses der Elsa in den Arno gelegen und so auch die Strasse nach Siena beherrschend. Ganz nahe lag Borgo San Genesio, wo anscheinend nach altem Brauche vorzugsweise Hoftage für ganz Tuszien gehalten wurden, wo auch Herzog Welf und Reinald die Grossen und Städteboten des Landes um sich versammelten, dann noch 1197 der tuszische Bund geschlossen wurde. Dieses althergebrachte Ansehen ist dann wohl auf den Nachbarort übergegangen; Borgo San Genesio wurde 1217 vom Könige an San Miniato überlassen und scheint weiterhin mit diesem zu einer Gemeinde vereint zu sein.[7] Die Kaiser hielten zu San Miniato mehrfach Hof; 1178 wird das Palatium bei der Burg erwähnt.[8] Als Mittelpunkt der Reichsverwaltung Tusziens erscheint San Miniato, wenn 1186 die von Siena und Lucca und 1196 nach einer anscheinend schon auf die Zeiten Reinalds zurückgehenden Verfügung die von Città di Castello angewiesen werden, dorthin ihre Reichssteuern zu zahlen[9]; für das besondere Ansehen der dortigen Reichsbeamten werden wir noch manche Belege finden; noch der Generalvikar Tusziens für K. Rudolf von Habsburg hatte auf der dortigen Reichsburg seinen Sitz.[10]

Als Graf von S. Miniato wird zuerst 1163 Everhard von Amern, *de Ambre*, bei Reinald genannt[11]; als *Heverardus S. Miniati comes et d. Federigi imperatoris legatus* sitzt er dann, anscheinend zu S. Miniato selbst, über Klage des Bischofs von Lucca zu Gerichte.[12] Finden wir die andern Grafen durchweg nur als Nuntien des Kaisers bezeichnet, so ist es möglich, dass er als Legat eine über seine eigene Grafschaft hinausreichende Gewalt hatte. Nur als Everhard von Ambre bezeichnet finden wir ihn nochmals 1167 bei Reinald von Köln zu S. Quirico auf dem Zuge gegen Rom.[13] Er gehörte wohl zweifellos einem niederrheinischen Geschlechte an, das sich nach Amern benannte.[14] Weiter ist er mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen[15]; er mag in Rom der Pest erlegen sein. Später ist Graf von S. Miniato ein Macharius, dessen Geschlecht nie angegeben wird.[16] Er wird zuerst als Graf

---

311.] 7. Huillard 1, 498. 8. Lami Mon. 1, 374. 9. Lami Mon. 1, 381. Mem. di Lucca 1, 199. Böhmer Acta 191. 10. Böhmer Acta 704. Daher wohl auch der bei spätern Schriftstellern mehrfach vorkommende Name *San Miniato al Tedesco;* lassen diese schon 1113 einen Statthalter des Kaisers dort residiren, vgl. § 310 n. 6, so mag diese Annahme nur durch den ihnen bekannten spätern Zustand veranlasst sein. 11. Zacharia Anecd. 234. 12. Mem. di Lucca 4b, 181. 13. Böhmer Acta 818. 14. Amern, auch S. Georg und S. Anton genannt, südöstlich von Venlo, zwischen Brüggen und Dülcken; ein *Gerardus de Ambere* ist 1166 bei Reinald zu Neuss, Lacomblet 1, 288; ein *Conradus de Amera* 1187 bei K. Heinrich zu Fucecchio, La Farina 1, 181. 191. 15. Ein 1174 dem Grafen Macharius nachstehender Graf Eberhard (Mittarelli Ann. 4, 46) wird kaum derselbe sein. 16. Tourtual Forschungen 129 erklärt ohne irgend einen Beleg, er habe dem Rheinischen Dienstmannengeschlechte von Lindenfels angehört und werde mit Reinald von Köln gekommen sein. Aber ein niederrheinisches Geschlecht dieses Namens ist mir durchaus unbekannt; es wäre an Lindenfels im Odenwalde zu denken, nach dem sich Grafen und Herren

Digitized by Google

Macharius 1167 als Theilnehmer an der Schlacht bei Tusculanum erwähnt.[17] Er war damals, wie wir sehen werden, Graf von Siena; englische Gesandte an den Pabst wurden 1171 zu Siena aufgehalten, weil Graf Macharius ihnen die weitern Wege verlegt hatte.[18] Wir finden ihn dann mit seinem Sohne Franko 1172 zu Siena und 1174 zu Castiglione Fiorentino beim Legaten Christian von Mainz[19], 1175 beim Kaiser zu Pavia.[20] Seine Grafschaft wird nie genannt; doch muss er schon jetzt Graf von S. Miniato gewesen sein; denn 1172 März 6 verspricht Christian den Genuesern, dass er den Grafen Macharius und dessen Söhne, weiter die Leute von S. Miniato, Volterra und andern Orten verpflichten will, gegen Pisa zu kriegen[21]; und zum Frühjahr 1174 melden die Pisaner Annalen, dass Pisa und Florenz mit dem Grafen Macharius, dessen Söhnen und den Leuten von S. Miniato Frieden machten.[22] Im Jan. 1178 wird er mit seinem Sohne Franko beim Kaiser zu S. Miniato, Lucca und Pisa, im März zu Pavia genannt, jetzt ausdrücklich als Graf von S. Miniato bezeichnet.[23] Weiterhin finde ich weder ihn, noch einen andern Grafen von S. Miniato genannt. Zu Fucecchio, welches zur Grafschaft S. Miniato gehört haben wird, werden 1187 zwei Vicecomites genannt.[24]

312. — Am genauesten unterrichtet sind wir über die Grafen von Siena. Da 1205 bestritten wurde, ob Montepulciano zum Komitat von Siena gehöre, wurden eine Reihe Zeugen vernommen, in deren uns vorliegenden Aussagen die Reihe der Grafen mehrfach vollständig aufgeführt wird.[1] Danach war der letzte einheimische *Comes et contadinus comitatus Senensis* Paltonerius, der Montepulciano als sein Allod besass; über die Art und Weise, wie dieses und die Grafschaft überhaupt an die Deutschen kam, fehlt jede Andeutung. Die Zeugen bezeichnen ihn als sechszig, fünfzig, vierzig Jahre früher lebend. Mit jenem stimmt, dass 1145 Graf Paltonerius urkundlich beim Heere Siena's erwähnt wird[2]; dass er diesem Heeresfolge leistete, wird auch von Zeugen ausgesagt. Die vierzig Jahre werden etwas zu kurz gegriffen sein, jedenfalls aber wohl erweisen, dass in den ersten Zeiten K. Friedrichs der frühere Zustand noch fortdauerte. Alle seine Nachfolger werden dann wiederholt als *Comites Teutonici* bezeichnet. Der erste von diesen ist Wilhelm von Aachen, von dem der Zeuge sagt, *quod vidit comitem Gulielmum, qui erat comes comitatus Senensis pro imperatore Frederigo, habere et tenere Montepulcianum pro comitatu Senensi, et dominabatur ei, sicut in alio comitatu Senensi.* Ausdrücklich als kaiserlicher Graf bezeichnet, ist nicht anzunehmen, dass er etwa vom Herzog Welf bestellt war, der überhaupt im ganzen Aktenstücke nicht erwähnt wird. Als *Comes Senensis* ist Wilhelm

---

nannten; gehörte Macharius dahin, so könnte er mit Christian von Mainz nach Italien gekommen sein. Am Niederrhein finde ich allerdings 1163 einen Macharius von Brauweiler erwähnt, Lacomblet 1, 279; aber er scheint kaum einem ritterlichen Geschlechte anzugehören. **17.** Cont. Morenae, Mon. Germ. 18, 651. **18.** Vgl. Watterich 2, 587. **19.** Bussi 398. Mittarelli Ann. 4, 46. **20.** Ungedr.; Stumpf Reg. n. 4178. **21.** Cod. Sard. 1, 242. **22.** Mon. Germ. 19, 265. **23.** Lami Mon. 1, 374. San Quintino 2, 82. Bonaini Stat. 1, 269. Ughelli 3, 410. 413. **24.** La Farina 4, 181. 191.

312. — **1.** Antiq. It. 4, 576–583. **2.** Antiq. It. 4, 568.

Digitized by Google

1163 Zeuge bei Reinald[3], der weiter Aug. 1 bei einer Gerichtssitzung dem Kloster S. Antimi einen Hof zurückstellen lässt *per Guilielmum comitem Senensium et Aquensem advocatum.*[4] Er gehörte also dem reichsdienstmännischen Geschlechte der Vögte und Kämmerer von Aachen an; Herkunft und Zeit des Auftretens weisen demnach auch hier auf Einrichtungen Reinalds. Wilhelm hatte 1162 Juni 9 zu Pavia den Freiheitsbrief von Genua für den Kaiser beschworen[5]; auch 1175 und 1178 war er beim Kaiser in Italien[6]; und noch 1188 fanden wir ihn als Legaten in Oberitalien.[7] Er scheint nicht lange Graf gewesen zu sein; von den Zeugen wird als sein Nachfolger ein Golfolinus bezeichnet, der wohl schon 1165 im Amte war, da er gewiss derselbe ist mit dem Grafen Gonzolinus, der damals den Legaten Christian auf dem Zuge ins Römische begleitete.[8] Nach ihm war wahrscheinlich kurze Zeit ein Kapellan Heinrich Graf[9], dann Macharius, den wir zuerst 1167 als Grafen bezeichnet fanden. War dieser, wie wir sahen, schon 1172 und noch 1178 Graf von S. Miniato, so scheint es, dass er zugleich Graf von Siena blieb; denn 1176 bei einem Bündnisse mit Florenz nahm Siena den Kaiser, den Legaten Christian und den Grafen Macharius aus[10]; war damals ein Anderer Graf von Siena, so würde dieser hier kaum übergangen sein. Auf ihn folgte anscheinend[11] ein Reinhard, ein Name, der bei den Reichsdienstmannen von Lautern vorkommt; nicht alle Zeugen nennen ihn, und es wäre möglich, dass damals die Gewalt dieser Grafen eine Unterbrechung erlitt, obwohl im Verhöre nichts darauf hindeutet; denn 1180 stellte Christian von Mainz der Stadt Siena die Rechte zurück, welche sie vor seiner Ankunft im Komitate genossen hatte[12]; die Stadt scheint dann den ganzen Komitat an sich genommen zu haben, da sie denselben 1186 bei ihrer Unterwerfung an K. Heinrich zurückstellen musste.[13]

Alle folgenden Grafen werden schon als Boten Kaiser Heinrichs bezeichnet, was aber nicht ausschliessen dürfte, dass sie bis 1186 zurückreichen, da ja Heinrich seitdem als König Italien verwaltete. Der erste, Eberhard von Lautern, dürfte dann etwa 1186 nach der Unterwerfung der Stadt eingesetzt sein; es ist vielleicht schon derselbe, dem wir noch im folgenden Jahrhunderte häufig in Italien begegnen werden. Es folgt Walter von Ransbach[14], wohl der *Galterus ministerialis* über den der Pabst 1187

312.] 3. Zacharia Anecd. 234. 4. Antiq. It. 4, 573, wo es *Agensem advocatum* heisst. 5. Lib. iur. Gen. 1, 210. 6. Gallia christ. 4, 21. Böhmer Acta 756. 7. Vg. § 302 n. 4. 8. Ann. Ceccan. Mon. Germ. 19, 285. 9. Der *Arrigus Capellanus* wird nur von drei Zeugen genannt, von denen der erste ihn erst auf Macharius folgen lässt. Wie Scheffer 218, habe auch ich früher daran gedacht, er sei derselbe mit dem später zu erwähnenden *Arrigus Faffus.* Aber die Zeitverhältnisse scheinen nicht zu stimmen, und wollte man auch annehmen, *Capellanus* und *Faffus* könnten dasselbe bedeuten, so wäre es doch kaum zu erklären, dass in ein und demselben Aktenstücke dieselbe Person als Graf von Arezzo *Faffus*, als Graf von Siena dagegen vorher und nachher als *Capellanus* bezeichnet wäre. Heinrich gehörte wohl zur Hofgeistlichkeit des Kaisers, wie dieser ja auch der Gewaltbote Paganus zu Como angehörte; vgl. § 296 n. 18. 10. Archiv zu Siena nach Wüstenfeld. 11. Von einem Zeugen wird er erst nach Eberhard, von zwei andern aber nach Macharius genannt. 12. Antiq. It. 4, 575. 13. Mon. Germ. 4, 182. 14. *de Ranesbac*; handelt

Digitized by Google

klagt, dass er in der Mark Tuszien die Geistlichkeit bedrücke[15]; er ist noch 1195 bei Herzog Philipp in Tuszien.[16] Dann sind Grafen Lambecchinus, weiter Otto von Barkenstein.[17] Dieser gehörte zu den Mördern des 1192 ermordeten Bischofs von Lüttich[18], von denen angegeben wird, dass der Kaiser sie mit Lehen ausstattete; nach der Eroberung des Königreichs wird er dann 1195 das sizilische Lehen Laviano östlich von Salerno erhalten haben, da er zweifellos derselbe ist mit Otto von Laviano[19], der während der Wirren im Königreiche nach dem Tode des Kaisers als Anhänger Markwalds häufig genannt wird; auch ist er Rektor von Nocera gewesen[20]; 1202 ist er gestorben.[21] Als Graf von Siena war sein Nachfolger Hugo von Worms, Marschall Herzog Philipps von Tuszien. Hugo, ein Reichsdienstmann, war schon 1186 mit K. Friedrich in Italien[22]; bei K. Heinrich stand er in hoher Gunst und wird als der bezeichnet, der 1192 zur Zeit des Lütticher Bischofsstreites die lothringischen Angelegenheiten leitete, wohl auch dem Morde des Bischofs nicht fremd war.[23] Im Januar 1194 war er noch beim Kaiser in Deutschland[24]; im Frühjahre 1195 wird er den wohl damals nach Sizilien versetzten Otto als Graf von Siena ersetzt haben; als Marschall Herzog Philipps wird er wenigstens bei diesem 1195 Juli 3 von Perugia genannt.[25] Er wird dann Philipp sowohl 1195, als 1196 nach Deutschland begleitet haben, da er dessen Itinerare entsprechend 1196 Jan. 8 zu Hagenau beim Kaiser, Feb. 26 zu Arezzo bei Philipp[26], und wieder Mai 17 zu Ladenburg beim Kaiser Zeuge ist. Im September 1197 dürfte er dann wieder mit Philipp nach Tuszien gezogen und von diesem bei seinem Rückzuge nach dem Tode des Kaisers zurückgelassen sein; denn die Nachricht späterer Geschichtschreiber, dass er während des Thronstreites für Philipp Burgen in Tuszien besetzt hielt[27], gewinnt dadurch sehr an Glaubwürdigkeit, dass er fortan in den Urkunden K. Philipps und, so weit ich sehe, überhaupt in Deutschland nicht

---

es sich um einen Reichsdienstmann, so dürfte zunächst an Ransbach zwischen Landau und Annweiler zu denken sein. **15.** Watterich 2, 680. **16.** Ungedr. Urk. für Perugia von Juli 3. **17.** *Barchestena* wiederholt in dem Zeugenverhöre, bei andern Erwähnungen *Barenste* und *Barchiesten*. Er wäre etwa an Parkstein in der Oberpfalz zu denken, nach dem sich ein Geschlecht nannte. Dass die Mörder des Bischofs Mannen der Kirche von Lüttich gewesen seien, wie Toeche 551 nach der Contin. Aquic. annimmt, dürfte kaum festzuhalten sein; in der Erzählung des Egid d' Orval ist nur von deutschen Rittern die Rede, Dienstmannen des Kaisers, welche dem Bischofe seither ganz fremd waren. **18.** Innoc. Reg. imp. ep. 80. **19.** Toeche 448 hält beide für verschiedene Personen; aber da auch Otto von Laviano ausdrücklich als Mörder des Bischofs bezeichnet wird, Inn. Ep. l. 2 ep. 221, Reg. imp. ep. 56 und Gesta Inn. c. 34, da weiter nach dem 1202 gemeldeten Tode des O. von B. auch O. von L. nicht mehr erwähnt wird, so wird an der Identität beider gar nicht zu zweifeln sein. **20.** O. von B. wird so 1221 bei Bestätigung einer von ihm gemachten Schenkung genannt, Huillard 2, 104; auch das würde sich für die Identität geltend machen lassen. **21.** Innoc. Reg. imp. ep. 80. Derselben Familie dürfte *Henricus de Guardestein* angehören, der 1249 bei Fossalta gefangen wurde; Savioli 3, 265. **22.** Campi 2, 386. **23.** Aegidius Aur. Vall. bei Chapeauville Gesta pontif. Leod. 2, 153. **24.** Wirtemb. U.B. 2, 301. **25.** Ungedr. Urk. für Perugia. **26.** Die Zeugen dieser Urk. (Reg. Phil. n. 3), welche bei Ughelli 1, 1444 fehlen, finden sich bei Jongelinus Notitia abb. ord. Cisterc. 7, 84. **27.** Malavolti 44.

Digitized by Google

mehr genannt wird, während wir ihn dann zu K. Otto's Zeiten in Italien wiederfinden werden.

Bei allen diesen Grafen wird in den Zeugenaussagen ihre Doppelstellung als Grafen und Reichsboten betont; es heisst von den einzelnen: *qui erat nuntius imperatoris Frederigi* (*Henrigi*) *et comes comitatus Senensis*. Die Stadt selbst war ihrer Gewalt nicht unterworfen, da dieselbe, wie wir das im Privilege von 1186 sahen[28], unter Gestattung der Selbstverwaltung von der Grafschaft ausgeschieden war; doch mögen die Grafen eben in ihrer Stellung als Reichsboten auch hier zur Ausübung der dem Reiche vorbehaltenen Rechte befugt gewesen sein. Ihren Sitz hatten sie zu S. Quirico zwischen Montepulciano und Montalcino, wie das in den Zeugenaussagen mehrfach erwähnt wird; dieses scheint im Süden Tusziens der Hauptstützpunkt für die Reichsverwaltung gewesen zu sein. Christian von Mainz hatte es 1180, um die Mittel zu seiner Lösung aufzubringen, an die Stadt Siena überlassen, die dasselbe aber 1186 bei ihrer Unterwerfung dem Reiche zurückstellen musste.[29] Es ergibt sich aus dem Zeugenverhöre, dass sie in den Ortschaften der Grafschaft Unterbeamte setzten, welche als Gastalden oder Balitores bezeichnet werden, dass sie mancherlei Leistungen von denselben bezogen und den Gerichtsbann und Heerbann über die Eingesessenen der Grafschaft übten. In ihrer örtlichen Ausdehnung schliesst sich ihre Gewalt, wie die der benachbarten Grafen, sichtlich an die althergebrachte Abgränzung der Grafschaften an.

313. — Als Grafen von Arezzo haben wir vielleicht den Everhard zu betrachten, der 1174 nur als Graf bezeichnet zu Castiglione im Aretinischen beim Legaten Christian auf den Grafen Macharius als Zeuge folgt.[1] Zwei spätere Grafen von Arezzo werden als solche in dem erwähnten Zeugenverhöre ausdrücklich genannt. Zuerst Heinricus Faffus, den wir auch anderweitig erwähnt finden. *Henricus Faffus a legato d. imperatoris in comitatu Aretii . . . . . ac Senarum delegatus* sitzt 1186 im Aretinischen zu Gerichte[2]; da er in der Reihe der Grafen von Siena nicht genannt wird, mag es sich nur um vorübergehende Vollmachten in einer Zeit handeln, in welcher die Grafschaft vielleicht noch in den Händen der Stadt war. Es wird nun kaum zu bezweifeln sein, dass es sich bei dem *Hainricus de Widenwanc Aretinus comes*, der 1187 bei K. Heinrich zu Foligno genannt wird[3], um dieselbe Person handelt; es würde dann einer der mehrfach vorkommenden Fälle[4] vorliegen, dass ein deutscher Ritter, dessen Geschlecht sich wohl nach Weidenwang zwischen Nürnberg und Ingolstadt nannte, in Italien so allgemein mit einem Beinamen bezeichnet wurde, dass derselbe auch in den Urkunden den Geschlechtsnamen verdrängte. Denn auch später finden wir Heinrich immer nur als *Faffus*, *Faffo* oder *Paffo* bezeichnet[5]; er ist 1195[6] und 1196[7]

312.] 28. Vgl. § 128 n. 3. 29. Antiq. It. 4, 575. Mon. Germ. 4, 182.

313. — 1. Mittarelli Ann. 4, 46. 2. Rena e Camici 5 d, 60; in der Ueberschrift zu 1196, was aber weniger zu passen scheint. 3. Böhmer Acta 160. 4. Vgl. § 280 n. 2. 5. Sollte der Ausdruck nicht mit dem deutschen *Pfaffe* zusammenhängen, so wäre etwa an *Pafustum*, französisch *Paffus* (vgl. Ducange), eine Waffe, zu denken. 6. Ungedr. Urk. für Perugia 1195 Juli 3. 7. Reg. Phil. n. 3. 4.

Digitized by Google

beim Herzog Philipp in Italien und auch nach dessen Rückzuge dort zurückgeblieben. Denn 1197 oder 1198 leistet er einen Schwur *de salvando et custodiendo Senenses et de habitando in civitate Senarum et tenere factum pacis et societatis Thusciae*[8]; 1209 wird er beim Legaten Wolfger zu Poggibonzi genannt[9] und dann vom K. Otto wieder als Reichsbeamter verwandt. Als Graf von Arezzo nach Heinrich wird in dem Zeugenverhöre Hermann de Catena genannt, der 1195 und 1196 in den Urkunden Herzog Philipps als dessen Seneschall genannt wird[10], also wohl ein Reichsdienstmann; nach dem Tode des Kaisers dürfte er in das Königreich gegangen sein, wo unter den Anhängern Markwards ein Hermann erwähnt wird.[11] Der Stadt Arezzo selbst wird ihre Selbstverwaltung, wie Siena belassen sein, da Konsuln derselben erwähnt werden[12]; doch fanden wir freilich in Oberitalien, dass das Vorhandensein von Konsuln die Gewalt eines Reichsbeamten über die Stadt nicht nothwendig ausschliesst. Die Grafschaft, die früher dem Bischofe zuständig war[13], wird von diesem an die Stadt gekommen und dann vom Reiche eingezogen sein. Wie die Feudalgewalten aber auch da, wo sie sich im Besitze behauptet hatten, vielfach dem Interesse des Reiches weichen mussten, zeigt sich 1196 im Privilege K. Heinrichs für den Bischof von Arezzo; er bestätigt ihm alles, was ihm einst K. Heinrich III verliehen hatte, aber *excepta curte de castro de Castilione Aretino, quae ad tuitionem nostram per vicarios et comites nostros specialiter retinetur*[14]; zu Castiglione dürften die Grafen ihren Sitz gehabt haben.

Zu Chiusi wird in jenem Zeugenverhöre Heinrich, ein Deutscher, als Graf erwähnt, der dem Grafen Wilhelm von Siena die Hoheit über Montepulciano streitig machte, also wohl schon um 1163 durch Reinald bestellt war. Spätere Grafen werden nicht erwähnt[15]; doch scheint die Urkunde, in

---

8. Antiq. It. 4, 579 n. 28 mit *1187 mense Iunii ind. 15.* Schon Scheffer 218 bemerkt, dass die Urk. zu 1197 zu setzen sei, womit die Indiktion stimmt; da aber der tuszische Bund erst 1197 Nov. 11 geschlossen wurde, so ist entweder der Juni unrichtig, oder die Urk. muss zu 1198 gehören. Auch Tommasi 1, 174 erwähnt die Thatsache. 9. Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. 10. Reg. Phil. n. 1. 3. 4. Der Name *de Catena* ist mir sonst nicht vorgekommen; es dürfte auch das eine in Italien aufgekommene, vielleicht vom Wappenbilde hergenommene Bezeichnung sein. 11. Innoc. Ep. l. 2 ep. 167. Toeche 448 macht ihn aus Versehen zum Burgherrn von Sorella, der nach Gesta Innoc. c. 39 Konrad hiess, und hier ohne Personennamen neben Hermann genannt wird. 12. So 1174: Rena e Camici 5b, 90. 91. Da Reinald 1163 Sept. 7 mit dem Schutze der Abtei Borgo S. Sepolcro die Konsuln von Arezzo und Città di Castello beauftragt (Mittarelli Ann. 4, 9), so geht die Einsetzung von Grafen, deren Erwähnung doch nahe gelegen hätte, hier vielleicht überhaupt nicht auf ihn zurück; vielleicht wurde der Komitat erst 1185 der Stadt entzogen, wo sich ähnliche Massregeln gegen Florenz und Lucca finden. 13. Vgl. § 135 n. 15. 14. Cappelletti 18, 121. 15. Wenn Tommasi 1, 174 den Heinrich Faffus bei seiner Aufnahme als Bürger von Siena als Vikar von Chiusi bezeichnet, so geht das wohl nur auf Malavolti 44 zurück; bei diesem beruht die Bezeichnung aber sichtlich nur darauf, dass er ihn nach dem Verhöre als denselben mit dem frühern nur als Heinrich bezeichneten Grafen von Chiusi betrachtet. Die Identität ist aber durchaus unwahrscheinlich; der dreimal genannte Graf von Chiusi erhält nie den, doch sonst im Verhöre vorkommenden Beinamen; zudem wird Faffus, noch 1210 als Reichsbeamter verwandt, schwerlich schon 1163 ein Amt versehen haben.

Digitized by Google

welcher 1196 dem Bischofe die Hoheit über die Stadt gegen Ansprüche der Grafen von Sarteano gesichert wird, das Vorhandensein von Reichsboten vorauszusetzen, welchen insbesondere auch aus der Umgegend Heeresfolge zu leisten war.[16] Dass auch Volterra zur Zeit Reinalds einen deutschen Grafen hatte, ergibt eine Nachricht der Annalen von Pisa, wonach Reinald 1164 *Gualdanum Teutonicum et comitem Vulterranorum* absandte, um die Pisaner bei Besitzergreifung des Komitats zu unterstützen.[17] Später finden wir dort Grafen nicht mehr erwähnt, was damit zusammenhangen wird, dass die Grafschaft und die Befugnisse eines Königsboten dem dortigen Bischofe übertragen wurden.[18]

An und für sich wird freilich der Umstand, dass wir in manchen Grafschaften nur ein oder andern Grafen bestimmter nachweisen können, keineswegs erweisen, dass dieselben nicht eben so regelmässig besetzt waren, wie die Grafschaft Siena. Eben an dieser lässt sich ermessen, wie sehr ungenügend unsere Hülfsmittel sind; von den zehn Grafen, deren Namen uns durch einen glücklichen Zufall in einem Aktenstücke erhalten sind, würden wir auf andere Hülfsmittel beschränkt nur einen einzigen als Grafen von Siena sicher nachweisen können. Es kann demnach auch recht wohl solche Grafen in Grafschaften gegeben haben, wo uns nie ein solcher genannt ist. Für Florenz scheint sich das bestimmter zu ergeben, indem Pillius, der gegen Ende unserer Periode schrieb, nachdem er vorher als Beispiel der Demandation durch den Praeses provinciae angeführt hat: *ut quando faciunt castellanos vel comites in Tuscia*, kurz nachher wieder von der Demandation sagt: *sicut fit hodie illis, qui praeficiuntur in singulis provinciis vel in parte alicuius provinciae, ut in comitatu Senensi, Florentino vel Aretino*[19]; er würde doch auch nur beispielsweise Florenz nicht neben Siena und Arezzo genannt haben, wenn es dort nicht auch Grafen gab, wie wir sie hier anderweitig kennen. Dass die Stadt wenigstens später den Komitat nicht besass, wissen wir auch anderweitig; dürfen wir einer Angabe des Ricordano Malespini trauen, so wäre er der Stadt erst 1185 vom K. Friedrich entzogen. Sicher erscheint Florenz nach Privileg von 1187 auf denselben Fuss, wie Siena, gestellt; nur die Gerichtsbarkeit über die Stadt selbst und einen kleinen umliegenden Bezirk wird zugestanden, der sich nach Fiesole zu nur auf eine, nach andern Richtungen bis auf zehn Miglien von der Stadt erstreckt, aber so, dass die Besitzungen der Edeln und Ritter in demselben der Hoheit der Stadt entzogen bleiben.[20]

313.] **16.** Böhmer Acta 192. **17.** Mon. Germ. 19, 250. **18.** Vgl. § 256 n. 2. **19.** Pillius P. 2 § 14. Diese Anführungen scheinen auch beachtenswerth für die Zeit der Abfassung seines Werkes. Savigni 4, 346 setzt sie nach 1195 wegen Benutzung einer Dekretale, Bergmann XVI nach 1198, weil Cölestin III *bonae memoriae* genannt wird. Schon für diese Zeit ist die Anführung auffallend, da jene Grafschaftsverfassung gleich mit dem Tode K. Heinrichs 1197 aufhört; doch mochte man immerhin in der ersten Zeit nachher so sprechen können; jedenfalls ergibt sich, worauf auch die Nichterwähnung Innozenz III weist, dass das Werk sehr bald nachher geschrieben sein muss, und für jene Stellen wenigstens möchte immerhin das Wahrscheinlichere sein, dass sie noch bei Lebzeiten des Kaisers so konzipirt wurden. **20.** Vgl. Scheffer 75. 231; Stumpf Reg. 4615. Es stimmt damit, dass 1209 der Komitat für das Reich zurückgefordert wird; Innoc. Ep. l. 12 ep. 78.

Digitized by Google

Nach Ricordano hätte der Kaiser über die Orte des Gebietes seine Vikare gesetzt; doch wird das, wenn die Nachricht überhaupt genau ist, Grafen für die ganze Grafschaft nicht gerade ausschliessen; es kann auch eine Mehrzahl aufeinander folgender Vikare gemeint sein, in welchen wir dann eben Grafen zu sehen hätten. Prato können wir allerdings als Sitz eines ständigen Reichsboten nachweisen; in einer Verfügung des Legaten Heinrich von Worms 1194 erscheint als Behörde der Stadt der *Nuntius d. imperatoris, qui pro tempore Prati moratus fuerit*, welchem die Bewohner zu gehorchen haben und an den die Strafgelder zu entrichten sind[21]; Prato erscheint aber auch im tuszischen Bunde nicht als Zubehör von Florenz, sondern als selbstständiger Ort. Dasselbe gilt von der Nachbarstadt Pistoja, wo es gleichfalls besondere Reichsboten gegeben haben wird; denn sie wird zwar 1163 jeder andern Gewalt entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt, aber von Selbstverwaltung ist nicht die Rede; sie soll dem Kaiser oder seinen Boten unterstehen.[22]

Aehnlich, wie Florenz, muss Lucca behandelt sein. Die Regalien in der Stadt und einem Umkreise von fünf Miglien, welche Herzog Welf 1160 der Stadt gegen eine Abschlagssumme überliess, wurden ihr auch 1162 von Reinald überlassen, aber nur auf sechs Jahre.[23] Dass sie 1168 eingezogen wurden, ist gewiss nicht anzunehmen; es hat sich vielmehr umgekehrt die Stadt auch über jene Gränze hinaus des Komitats bemächtigt, da ihre Gewalt sich bis Montecatino und Borgo S. Genesio erstreckt.[24] Später erscheint dann die Hoheit der Stadt wieder auf die engsten Gränzen zurückgeführt. Schon 1185 befreit der Kaiser Moriano und andere bischöfliche Orte von der Gerichtsbarkeit der Stadt[25], wie er damals auch Garfagnana, Versilia und Barga unmittelbar unter das Reich nahm[26]; in einem Privileg K. Heinrichs 1186 wird der Stadt dann allerdings gegen Zinszahlung die Hoheit in einem Umkreise von sechs Miglien belassen, aber unter Ausnahme aller darin belegenen Besitzungen kaiserlicher Vasallen und unter Vorbehalt des Castrum Bulliani für das Reich.[27] Das übrige Gebiet muss eingezogen und zu Handen des Reichs genommen sein, ohne dass dabei auch nur die Rechte des Bischofs genügend beachtet wurden. Orte, welche seither dem Bisthume gehörten, dann S. Quirico in nächster Nähe der Stadt, *sicut — nunc ad nos cum omni iure et imperium plene pertinent*, werden 1196 vom Kaiser zu Lehen gegeben; von jenen erkennt die Stadt 1204 ausdrücklich an, dass sie dem Bischofe gehörten, *et quod dominus imperator tunc ei praedicta abstulit, quando terram et iurisdictionem civitati abstulit*, wo also die allgemeine Entziehung des Gebiets ausdrücklich gemeldet wird.[28] Wie dasselbe verwaltet wurde, ist ungewiss. Im Norden wurde, wie schon früher bemerkt, für Garfagnana, Versilia und Barga, welche bisher gleichfalls die Hoheit von Lucca anerkannten, 1185 vom Kaiser ein Rektor bestellt[29]; so mögen noch andere ständige Reichsboten

21. Lami Mon. 1, 382. 22. Vgl. § 137 n. 4. 23. Vgl. § 136 n. 6; § 137 n. 3. 24. Archivio stor. 10, 53. 25. Arch. stor. 10, 23. 26. Vgl. § 301 n. 27. 27. Mem. di Lucca 1, 198. 28. Mem. di Lucca 3, 134. 137. 29. Vgl. § 302 n. 9.

Digitized by Google

bestellt sein. Ein Graf wird wenigstens nicht erwähnt; es wäre auch möglich, dass das Gebiet dem Grafen von S. Miniato unterstellt wurde, da wenigstens im folgenden Jahrhunderte, was freilich keinen sichern Anhalt gibt, zur Kastellanie von S. Miniato auch Fucecchio, Val di Nievole, Val Ariana und selbst Val Lima im Norden des Gebiets von Lucca gehörten.[30]

Danach ist Pisa die einzige tuszische Stadt, welcher nicht allein die Selbstverwaltung, sondern auch die ihr 1162 zuerst verliehene, später mehrfach bestätigte Hoheit über die Grafschaft dauernd belassen wurde. Das Gebiet der andern Städte wurde grossentheils schon seit 1163, bei einzelnen erst seit 1185 durch Reichsbeamte verwaltet; auch bei den mächtigern Städten ist die Selbstverwaltung auf die Stadt selbst und etwa die nächste Umgebung beschränkt.

314. — Ausser dem eigentlichen Tuszien war in dieser Zeit auch das tuszische Patrimonium, wie manche andere Theile des Kirchengebietes in den Händen des Reiches. Der Kaiser hatte nach dem Ausbruche des Schisma fast das ganze Patrimonium besetzen lassen[1]; und insbesondere das tuszische scheint bis zum Frieden von Venedig fast unbestritten in seinen Händen gewesen zu sein. Die Generallegaten finden wir gerade hier mehrfach thätig; so Christian 1165, Philipp 1168; während der zweiten Legation Christians erscheinen bei ihm auf dem Tage von Siena 1172 Konsuln von Viterbo, Sutri, Nepi und Tivoli.[2] Zu Viterbo wurde 1169 ein Palast gebaut zur Wohnung für den Kaiser und seine Legaten[3]; die Stadt selbst erhielt vom Kaiser und Christian ausgedehnte Privilegien.[4] Man hatte damals sichtlich die Absicht, dieses Gebiet dauernd für das Reich zu behaupten. Mögen dort, zumal im nördlichen Theile, schon früher manche Rechte des Reichs bestanden haben, so mag in dieser Zeit noch vieles vom Reiche als Eigen oder Lehen erworben sein. Christian erkaufte als Legat alle Rechte an Proceno bei Acquapendente um hundert Pfund für das Reich vom Grafen Bernhardin von Calmajare[5]; erfahren wir das zufällig aus einem spätern Zeugenverhöre, so wird das kaum eine vereinzelte Massregel gewesen sein. In den einzelnen Städten und Grafschaften werden auch hier vielfach ständige Reichsboten eingesetzt gewesen sein. Für Sutri scheint sich das daraus zu ergeben, dass K. Heinrich 1186 den Römer Leo von Anguillara mit der Grafschaft Sutri und allen Rechten belehnte, welche dort der Kaiser oder dessen Bote seit dreissig Jahren geübt habe.

Insbesondere scheint es, dass in diesem Gebiete Konrad von Montferrat, Sohn des Markgrafen Wilhelm, eine Zeitlang Bevollmächtigter des Kaisers gewesen sei. Sein Vater, der eifrigste Anhänger des Kaisers in Oberitalien, musste sich 1172 nothgedrungen den Forderungen des Bundes fügen; Konrad wird damals mit Christian nach Tuszien gegangen sein, wo er März 1172 bei ihm zu Siena erwähnt wird.[6] Später war er beim Frieden von

---

313.] **30.** Huillard 2, 678.

314. — **1.** Vita Alexandri, Watterich 2, 387. **2.** Böhmer Acta 602. **3.** Stumpf Reg. n. 4104. **4.** Böhmer Acta 601. 602. **5.** Antiq. It. 2, 89. **6.** Mon. Germ. 18,

Digitized by Google

Venedig anwesend. Nach dem Frieden finden wir dann Konrad im südlichen Tuszien an der Spitze einer Partei, welche sich der Wiederherstellung der päbstlichen Herrschaft in Ausführung des Friedens widersetzt. Nachdem Christian das Volk von Viterbo für den Pabst gewonnen hatte, belagerte Konrad an der Spitze der Edeln die Stadt. Er hat sich dann Christian unterwerfen und nach Zahlung einer bedeutenden Geldsumme ihm und dem Kaiser Treue geloben müssen, scheint aber in jenen Gegenden geblieben zu sein. Auf Veranlassung der unzufriedenen Tuszier und des Kaisers Manuel nahm er dann Christian Sept. 1179 bei Camerino gefangen und hielt ihn auf den Burgen S. Flaviano, Rocca Venere, dann längere Zeit zu Acquapendente, endlich zu Montefiascone in Haft; dann ging er nach Constantinopel.[7] Später muss er sich mit dem Kaiser ausgesöhnt haben, da er 1185 noch einmal als Zeuge bei demselben erscheint[8]; er starb bekanntlich als König von Jerusalem. Sein ganzes Auftreten in Mittelitalien hat etwas Räthselhaftes, das sich wohl nur daraus erklären lässt, dass er dort zunächst als Bote des Kaisers festen Fuss fasste. Steht er später zu Viterbo in näherer Beziehung, wofür sich auch geltend machen lässt, dass er den dort ansässigen[9] Kaplan Gottfrid von Viterbo in nicht näher bekannter Zeit gefangen gehalten hat[10], erscheint er als Herr von Acquapendente und Montefiascone, so ist doch am wahrscheinlichsten, dass ihm 1172 oder kurz nachher die Verwaltung des südlichen Tuszien oder eines Theiles desselben übertragen war und er dann nach dem Abschlusse des Friedens aus dieser Stellung nicht weichen wollte.

Waren Montefiascone und Acquapendente noch 1180 in der Hand Konrads und zwar, da eine Unterwerfung desselben vorhergegangen war, wohl mit Zustimmung des Kaisers, so scheint die Restitution an die Kirche nach dem Frieden diesen Theil Tusziens nicht mitumfasst zu haben. Jedenfalls ist derselbe, worauf wir zurückkommen, nachdem K. Heinrich 1186 nochmals fast das ganze Patrimonium besetzt hatte, beim Frieden 1189 nicht an die Kirche restituirt. Als Hauptort dieses Gebietes erscheint später Montefiascone, wo sich ein kaiserlicher Palast befand[11]; es hatten dort gewiss Reichsbeamte ihren Sitz, über die sich aber keine Nachrichten erhalten haben.[12] Bestimmter können wir Radicofani als Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes des Reichs nachweisen. Es gehörte ursprünglich nicht zum Patrimonium der Kirche, sondern dem Abte von S. Salvator am Berge Amiate und wurde von diesem 1145 an die Stadt Siena überlassen[13]; 1153 schloss dann aber der Abt einen Vertrag mit dem Pabste, wonach er die Hälfte der

---

93. Böhmer Acta 602. **7.** Vgl. Varrentrapp 93. 94. Watterich 2, 646. 647. S. Flaviano, nach Theiner 1, 20 wohl unweit Montefiascone, und Rocca Venere, deren Nachweis noch nähern Aufschluss über den Gewaltkreis Konrads geben könnte, sind mir nicht bekannt. **8.** Vgl. Scheffer 235. **9.** Vgl. Stumpf Reg. n. 4104. **10.** Vgl. Varrentrapp 95. **11.** Gesta Innoc. c. 14. **12.** Zu Montefiascone wird 1196 Okt. bei K. Heinrich ein *Thebaldus prefectus* genannt, Huillard 2, 510, dessen Titel aber wohl daraus zu erklären ist, dass er Bruder des Präfekten von Rom war, wie er wenige Tage später genannt wird, Mem. di Lucca 3, 134. Um 1168 stand Montefiascone dem vom Kaiser gesetzten Präfekten Johann zu, Theiner Cod. dom. 1, 20; es wäre möglich, dass es auch später den mit dem Reiche in engster Verbindung stehenden Präfekten anvertraut war. **13.** Antiq. It. 4, 568.

Digitized by Google

Burg, unter Vorbehalt der andern Hälfte für sich, auf ewige Zeiten gegen Zins an die römische Kirche überliess[14]; schon Pabst Hadrian legte dort starke Befestigungen an.[15] Bei der Besitznahme des Patrimonium wird dann das Reich in die Rechte der Kirche eingetreten sein; K. Friedrich baute die feste Reichsburg aus, welche dann den Hauptstützpunkt für alle Unternehmungen gegen das Römische bildete.[16] In einem Schutzbriefe für die Abtei S. Salvator 1194 wird der kaiserlichen *Castellani de Radicofine* gedacht[17]; 1196 finden wir einen *Marsilius castellanus Radicofani pro domino Philippo Tusciae duce*, dessen Gewalt sich auch über Proceno bei Acquapendente erstreckte, einem unter einem Gastalden stehenden Reichshofe; er liess dort durch Zeugen die Besitzungen und Rechte der Kurie feststellen, welche danach sehr bedeutend gewesen sein müssen.[18]

Zum tuszischen Patrimonium der Kirche gehörten auch Perugia und Città di Castello; werden, worauf wir zurückkommen, die Rechte der Kirche auch jetzt wohl noch erwähnt, so war dort doch wohl schon vor dem Ausbruche des Schisma von thatsächlicher Herrschaft der Kirche nicht mehr die Rede. Die Beziehungen von Città di Castello zum Reiche waren schon vom Legaten Reinald, der auch 1163 die benachbarte Abtei Borgo S. Sepolcro unmittelbar an das Reich nahm[19], geordnet und wurden wohl wesentlich übereinstimmend 1196 vom Kaiser bestätigt; die Stadt sollte nur dem Reiche unmittelbar unterstehen, hat Konsularregierung und die Regalien auf drei Miglien Umkreis, wofür sie jährlich dreissig Pfund an den kaiserlichen Boten für Tuszien zu S. Miniato zu zahlen hat[20]; sie wurde demnach zum tuszischen Sprengel gerechnet. Dasselbe wird von Perugia anzunehmen sein. Unter den 1177 zu Venedig Anwesenden wird genannt *Rainerius potestas Perusiae cum comite Vultarino*[21]; es ist möglich, dass wir in letzterm einen deutschen Grafen des Gebiets zu sehen haben, während der Stadt, wie wir das in Tuszien mehrfach fanden, die Selbstverwaltung überlassen blieb. Nach dem Frieden von Venedig mögen die Rechte der Kirche auf die Stadt anerkannt sein, wenn dieselbe auch schwerlich zu thatsächlicher Hoheit gelangte. Es dürfte damit zusammenhangen, dass nach dem abermaligen Bruch mit der Kirche die Stadt 1186 vom K. Heinrich ein Privileg erhielt, wodurch sie günstiger gestellt wurde, als ausser Pisa irgend eine tuszische Stadt. Die Grafschaft wird im allgemeinen der Stadt belassen, nur unter Ausscheidung der den Kirchen und Adeligen zustehenden Bezirke.[22] Die Wahl der Konsuln soll frei sein, und der König gibt hier zu, was den lombardischen Städten noch im Frieden verweigert war, die für immer genügende einmalige Investitur der Konsuln. Ausser einem jährlichen Zinse von hundert Pfund behält sich dann aber der König den See von Perugia und die Weggelder vor; als Verwalter

314.] **14.** Antiq. It. 3, 793. **15.** Vita Hadriani, Watterich 2, 336. **16.** Chron. Ursperg. 294. **17.** Böhmer Acta 177. **18.** Antiq. It. 2, 89. **19.** Vgl. § 137 n. 6. **20.** Böhmer Acta 191. **21.** Cron. Altinate. Arch. stor. 8, 183. In den sehr verworrenen Angaben im Gedichte des Bonifacius Veronensis, Arch. stor. 16, 6, geschieht des Krieges des *Maguntinus* gegen Perugia Erwähnung; das dürfte Christian von Mainz sein, der die Stadt unterworfen haben mag. **22.** Vgl. § 128 n. 1.

Digitized by Google

derselben ist ein ständiger Nuntius des Königs vorgesehen.[23] Dem Herzoge von Spoleto werden seine Rechte auf die Burg Arna vorbehalten; es ist danach nicht unwahrscheinlich, dass der über dem Tiber liegende Theil des Gebietes zum Herzogthume Spoleto gerechnet wurde, was für die Stadt selbst nie der Fall ist.[24] Dass diese zum tuszischen Sprengel gerechnet wurde, ergibt sich wohl auch daraus, dass Herzog Philipp von Tuszien sie 1195 belagerte[25] und ihr dann das Privileg des Kaisers bestätigte.[26] Ursache des Kriegs war gewiss Castiglion Chiusino, bezüglich dessen das Privileg von 1186 bewilligte, dass es nicht weiter befestigt werden, sondern im bisherigen Stande verbleiben solle; gegen Zahlung von sechstausend Pfund gewährte der Kaiser 1196 Dez. der Stadt seine Gnade wieder und versprach, Castiglion Chiusino zerstören und nicht wieder aufbauen zu lassen.[27]

315. — Erst in den letzten Zeiten K. Friedrichs werden wieder Reichsbeamte für ganz Tuszien erwähnt. War es früher üblich gewesen, dort Markgrafen zu setzen, so mögen anfangs Rücksichten auf die wohl überall zurückgedrängten, aber noch nicht beseitigten Rechte Herzog Welfs davon abgehalten haben; es lag aber auch kaum ein Bedürfniss dazu vor, da einerseits, wie wir sahen, jetzt in den einzelnen Landestheilen Reichsbeamte geboten, andererseits aber die Generallegaten dieser Zeit vorzugsweise in Tuszien thätig waren.[1] Möglich wäre es, dass den Grafen von S. Miniato eine Obergewalt über das ganze Land zustand; Graf Everhard bezeichnet sich 1164 als Legaten[2]; und nach einer anscheinend wörtlich auf ein Privileg Reinalds zurückgehenden Bestimmung sollten die von Città di Castello den Reichszins zahlen *Nuntio nostro, quem in Thuscia dominum pro tempore constituerimus, apud sanctum Miniatem vel ubicumque in Thuscia praeceperimus.*[3] Aber sie führen doch später nie einen Titel, welcher bestimmter darauf schliessen liesse.

Zuerst führt dann Anselm von Kunigsberg, 1185 nur als Bruder des Legaten Berthold bezeichnet[4], 1187 Aug. 19 bei K. Heinrich zu Bologna als Zeuge vorkommend[5] den Titel eines *Praeses Tusciae;* ebenso wird er in einer zweiten undatirten Urkunde des Königs genannt.[6] Gegen Ende des Jahrs wird dann Anselm in den römischen Annalen nochmals erwähnt, hier als *Comes Teutonicus* bezeichnet; der König gab ihm den Auftrag, den Pabst Gregor zu geleiten, mit dem er nach Pisa kam.[7] Der Grund zur Bestellung

---

23. Böhmer Acta 155. **24.** Die abweichende Angabe § 138 n. 7 wird weiterhin berichtigt werden. **25.** Reg. Phil. n. 1; vgl. Arch. stor. 16, 5. **26.** Ungedr. d. d. 1195 Juli 3 in comitatu Perusino. **27.** Stumpf Reg. n. 5052.

315. — **1.** Bei Christian wird 1172 zu Siena ein *Latimerius imperatoris legatus* erwähnt, wohl derselbe, der in anderer Urkunde *Conradus Latinerius* heisst, Böhmer Acta 602; Cod. Sardiniae 1, 242. Als *Conradus Latinarius* wird er dann noch einmal 1175 mit Christian beim Kaiser genannt, Stumpf Reg. n. 4178. Einen Legaten für ganz Tuszien werden wir schwerlich in ihm zu sehen haben; in den Zeugenreihen erscheint er in sehr untergeordneter Stellung. Vielleicht ist es Konrad von Lützelhard, worauf wir zurückkommen. **2.** Vgl. § 311 n. 12. **3.** Böhmer Acta 196. Diese Bestimmung wäre 1196, wo Philipp Herzog von Tuszien war, schwerlich selbstständig so gefasst. **4.** Vgl. § 307 n. 13. **5.** Lami Mon. 1, 342. **6.** Margarin 2, 217. **7.** Mon. Germ. 7, 480.

Digitized by Google

eines besondern Beamten für Tuszien ist wohl darin zu suchen, dass der Legat Bertold von Kunigsberg, der zunächst Mittelitalien und, da Ancona und Spoleto eigene höhere Beamte hatten, wohl vorzugsweise Tuszien verwaltete, im Frühjahre 1187 nach Deutschland ging.[8] Vielleicht hat Anselm überhaupt nur als Stellvertreter seines Bruders Tuszien verwaltet; es könnte damit auch der ungewöhnliche, der römischen Rechtssprache entnommene, allerdings auch schon früher vereinzelt neben dem markgräflichen[9] geführte Titel eines Präses zusammenhängen. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass, nachdem zu Spoleto und Ancona schon länger grössere Verwaltungsbezirke bestanden, ein solcher gerade um diese Zeit auch in der Romagna errichtet wird[10], Tuszien einen weitern für Bertold bilden sollte und ihm dasselbe bereits übertragen war; denn sonst wäre es kaum zu erklären, dass er, obwohl er zunächst nicht nach Italien zurückgekehrt zu sein scheint, während des Kreuzzuges als Graf von Tuszien bezeichnet wird.[11] Und damit würde denn auch stimmen, dass Heinrich von Pappenheim sich 1190 nur Legat von ganz Tuszien nennt.[12]

In einem der folgenden Jahre, jedenfalls, da Heinrich Kaiser heisst, nicht vor 1191, ertheilt *Conradus dei et imperatoris gratia marchio Tusciae et totius Romaniae* der Abtei Passignano einen Schutzbrief.[13] Es ist zweifellos der schwäbische[14] Herr Konrad von Lützelhard, in Italien häufig mit dem Beinamen Musca in cerebro oder Muscincervello genannt, da dieser noch 1189 Markgraf von Ancona war[15], wo wir 1191 einen andern Markgrafen finden werden, während die Romagna, welcher Konrad auch schon früher vorstand, jetzt mit Tuszien vereint erscheint; da Konrad schwerlich jahrelang ohne bedeutenderes Amt geblieben sein wird, auch nicht abzusehen wäre, welchen andern Konrad jene Erwähnung treffen könne[16], so wird die Identität mit dem frühern Markgrafen von Ancona nicht zu bezweifeln sein. Es stimmt damit weiter, dass Konrad von Lützelhard Ende 1192 den Kardinalbischof von Ostia auf der Burg Santa Maria zwischen Arezzo und Città di Castello in Haft hielt.[17] Führt Konrad wieder den alten Amtstitel, aber auch mit Beziehung auf die Romagna, für welche er nie üblich war, so mag er denselben zunächst nur aus seinem frühern Amte beibehalten haben; denn er führt den Markgrafentitel auch später fort, wo er gar keiner Mark mehr vorstand, und nennt sich nach der ihm vom Kaiser übertragenen sizilischen Grafschaft

---

315.] **8.** Vgl. § 279 n. 24. **9.** Vgl. § 310 n. 9. **10.** Vgl. § 308 n. 1. **11.** Vgl. § 279 n. 25. **12.** Vgl. § 280 n. 4. **13.** Rena e Camici 6b, 105. **14.** Nach Stälin 2, 109 wäre an Lützelhard gegenüber von Geroldseck bei Seebach im Badischen zu denken. **15.** Vgl. § 309 n. 5. 6. Er führt allerdings in den Stellen von 1188 und 1189 nur den Markgrafentitel ohne örtliche Bezeichnung, so dass sich derselbe ebensowohl schon auf Tuszien, als auf Ancona beziehen könnte; aber jenes scheint doch dadurch ausgeschlossen, dass 1190 Bertold als Graf von Tuszien bezeichnet wird. **16.** Toeche 425 denkt an Konrad von Urslingen, der aber doch immer Herzog von Spoleto geblieben zu sein scheint. **17.** Vgl. Toeche 318 und Gesta Innoc. c. 9. Aber es ist das nicht die Burg Monte S. Maria bei Siena, wie Toeche annimmt, sondern Monte S. Maria nahe bei Città di Castello, nach welchem sich ein markgräfliches Geschlecht nannte, wie sich das aus der Urk. bei Theiner Cod. dom. 1, 32 bestimmt ergibt.

Marchio Molisii[18] oder auch nach dem Geschlechtsnamen *Marchio de Luceinhet.*[19] Wie lange er Markgraf von Tuszien blieb, ist ungewiss. Scheint 1194 Heinrich von Lautern Legat in Tuszien gewesen zu sein[20], so wird das eine Fortdauer der Stellung Konrads nicht ausschliessen, zumal dieser meistentheils im Süden beschäftigt, sich der Verwaltung des Landes kaum viel angenommen haben kann. Das wahrscheinlichste wird sein, dass seine Stellung erst aufhörte, als der Kaiser nach Sicherung seiner Herrschaft in Sizilien überhaupt umfassendere Aenderungen traf, und ihm nun die Grafschaft Molise übertragen wurde, als deren Markgraf er zuerst 1195 Februar 5 zu Messina genannt wird.[21] Konrad ist wahrscheinlich 1197 gestorben, da die durch seinen Tod erledigte Grafschaft Molise noch vom Kaiser an Markward von Ancona verliehen wurde[22]; er scheint zuletzt mit einer Sizilianerin vermählt und der zur Zeit K. Friedrichs II in Italien oft erwähnte Konrad von Lützelhard sein Sohn gewesen zu sein.[23]

Im April 1195 hat der Kaiser dann Tuszien mit dem Gute der Gräfin Mathilde seinem Bruder Philipp zu Lehen gegeben; die Aachener Annalen melden: *totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit.*[24] Philipp, noch April 4 nur als Bruder des Kaisers bezeichnet[25], heisst April 10 nur *Comes Tusciae*[26], dann seit April 13[27] aber durchweg *Dux Tusciae.* Mag danach der Titel anfangs nicht festgestanden haben, so wird man statt des in Tuszien gebräuchlichen Markgrafentitels den Herzogstitel vorgezogen haben, um den jetzt lehenweisen Besitz von dem früheren amtsweisen bestimmter zu unterscheiden oder auch, weil der Herzogstitel bei den Mitgliedern des Kaiserhauses der gebräuchlichere war. Philipp wurde dann 1196 Aug. Herzog von Schwaben und nennt sich von da ab in seinen Urkunden nur *Dux Suevie;* aber keine von diesen ist bei seinem letzten Aufenthalte in Italien ausgestellt und es ist durchaus unwahrscheinlich, dass er mit jener Erhebung aufhörte, Herzog von Tuszien zu sein.

316. — Das Herzogthum Spoleto scheint in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch in näheren Beziehungen zur Mark Ancona gestanden zu haben, auf welche wir zurückkommen. In dem Umfange, in wel-

---

18. Pirro 2, 980. Böhmer Acta 199. Notizenbl. 2, 371. Noch 1222 wird seiner unter diesem Titel gedacht, Huillard 2, 268. Sagt Richard von S. Germano zu 1197, die Grafschaft sei damals Mark genannt, wie denn auch Markward sich davon Markgraf nennt, so ist das gewiss nur durch den Titel Konrads veranlasst. **19.** Ughelli 1, 460. **20.** Vgl. § 280 n. 27. **21.** Pirro 2, 980. **22.** Riccard. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 329. **23.** Vgl. Böhmer Acta 635. Bei der *Comitissa Sanc.* dürfte an Sangro zu denken sein, wonach sich Grafen nannten: eines Grafen Richard wird später neben Konrad gedacht, Huillard 2, 268; auch die unmittelbare Nähe von Molise fiele ins Gewicht; wohl auch, dass der jüngere Konrad, als er sich 1229 gegen den Kaiser empörte, Pettorano und Pacentro, beide bei Solmona, besetzt hielt, Huillard 5, 915, wonach das Geschlecht in näherer Verbindung mit dieser Gegend zu stehen scheint. Durch den Frieden mit der Kirche begnadigt, wurde er 1233 dem jungen Könige Konrad als Vasall zugewiesen. Böhmer Acta 266. Nach der Vita Gregorii, Script. It. 3, 577, war er im Sommer 1228 Nuntius des Kaisers zu Spoleto. **24.** Böhmer Fontes 3, 397. **25.** Ughelli 1, 1128. **26.** Vgl. § 302 n. 7. **27.** Stumpf Reg. n. 4922.

chem es 1152 an Herzog Welf verliehen wurde, hat es die Mark nicht mitumfasst, da hier besondere Markgrafen blieben.

Es ist möglich, dass Reinald von Köln hier ähnliche Einrichtungen traf, wie in Tuszien, insbesondere deutsche Grafen und Reichsboten in einzelnen Theilen des Landes setzte. Doch ist unser Material hier sehr dürftig. In dem Abkommen, welches er 1163 mit Gubbio traf, blieb allerdings die städtische Selbstverwaltung für die Stadt und angegebene Orte des Gebiets; aber es ist doch auch das Vorhandensein eines kaiserlichen Nuntius in der Grafschaft vorgesehen[1], und 1177 finden wir einen *Rodigerus comes Eugubinus* beim Kaiser genannt[2], der gewiss ein Deutscher war. Doch wird uns das kaum für das übrige Herzogthum massgebend sein dürfen, da es ungewiss ist, ob Gubbio in dieser Zeit zu demselben gerechnet wurde; in früherer Zeit gehörte es zur Pentapolis und wird noch 1111 als besondere Grafschaft neben dem Herzogthume genannt.[3]

Nach einer Angabe der Ursperger Chronik hat der Kaiser einen freien Herren Bidelulf zum Herzoge von Spoleto gesetzt; das müsste nach der Resignation Herzog Welfs geschehen sein, deren Zeit uns nicht genau bekannt ist.[4] Es ist auffallend, dass dieser Bidelulf in urkundlichen Zeugnissen nie genannt wird. Es tritt weiter bei seinem Nachfolger der Herzogstitel anfangs so vereinzelt, mit andern wechselnd auf, dass es den Anschein hat, ein höheres Reichsamt für diese Gegenden habe sich damals erst entwickelt, wie denn überhaupt die Bildung grösserer Verwaltungsbezirke des Reichs erst in den spätern Zeiten K. Friedrichs bestimmter hervortritt. Da die Ursperger Chronik die Erhebung Konrads von Urslingen nicht meldet, so möchte ich doch annehmen, es handle sich bei jener Nachricht um irgendwelche Verwechslung mit diesem.

Ueber Herzog Konrad von Urslingen, aus einem schwäbischen Herrengeschlechte, liegen uns eine Menge von Nachrichten vor. Spätere Erwähnungen lassen keinen Zweifel, dass er derselbe ist, der in frühern Urkunden regelmässig als *Conradus Suevus* bezeichnet wird. Dieser muss mit Christian von Mainz nach Italien gekommen sein, da er bei diesem zuerst 1172 März zu Siena[5], dann 1173 Februar zu Foligno[6] genannt wird. Scheint in diese Zeit die Unterwerfung von Assisi und Spoleto durch Christian zu fallen[7], so wird anzunehmen sein, dass dieser schon damals seinen Begleiter mit der Verwaltung dieser Gegenden betraute. Freilich ist er auch 1175, wo er mit Christian beim Kaiser zu Pavia war, noch einfach als Konrad der Schwabe bezeichnet.[8] Dann aber heisst er in einer 1177 Februar von Christian zu Sirolo bei Ancona ausgestellten Urkunde *Cunradus Suevus dux Spoletinus*[9], und ebenso mit Christian im Mai beim Kaiser vorkommend Herzog von Spoleto.[10] Im Dez. 1177 ist dann zu Assisi erster Zeuge des Kaisers *Conradus*

---

316. — **1.** Böhmer Acta 109. **2.** Mittarelli Ann. 4, 67. **3.** Cod. Udalr. ep. 266. **4.** Vgl. § 310 n. 27. **5.** Cod. Sardin. 1, 242, wo *C. de Suevia* statt Suerica zu lesen sein wird. **6.** Böhmer Acta 603. **7.** Vgl. Varrentrapp 57. **8.** Stumpf Reg. n. 4178; Varrentrapp 137. **9.** Vgl. § 279 n. 3. **10.** Stumpf Reg. n. 4194.

Suevus comes Assisii, während der Kaiser am folgenden Tage bestätigt, was *Conradus Suevus legatus noster* an Nonantula in den Grafschaften Assisi und Nocera und an andern Orten restituirte.[11] Dieses Schwanken dürfte sich etwa daraus erklären, dass Konrad zunächst zum Grafen von Assisi und Nocera gesetzt war, aber als Legat umfassendere Vollmachten hatte, welche dazu veranlassen mochten, ihm anfangs nur vereinzelt den für diese Gegenden üblichen Amtstitel eines Herzogs beizulegen. Der südliche Theil des Herzogthums, insbesondere Spoleto selbst, mag längere Zeit nicht in der Hand des Kaisers gewesen sein[12], und auch das kann mitgewirkt haben, Konrad nicht regelmässig den volleren Amtstitel zu geben.[13] War dieser eine Zeitlang zunächst nur Graf von Assisi, so mag das veranlasst haben, dass diese Grafschaft später wohl als besonderer Bezirk neben dem Herzogthume genannt wird. Konrad selbst nennt sich noch 1187 vereinzelt *dux Spoleti et comes Asisi*[14]; ebenso heisst er in den Gesta Innocentii, wo auch sonst Assisi mehrfach als besonderes Gebiet bezeichnet ist; noch 1221 schreibt der Pabst, dass er *tam ducatui, quam Assisii et Nucerie comitatibus* einen Rektor bestellt habe.[15] Seit 1183 wird Konrad häufig in den Kaiserurkunden und anderweitig genannt und heisst jetzt regelmässig *Dux Spoleti* oder *Spoletanus*.[16]

Was den Umfang des Herzogthums zur Zeit Herzog Konrads betrifft, so ist es auch für spätere Erörterungen von Bedeutung, denselben genauer zu bestimmen. Als Hauptorte des Herzogthums, welche 1198 von Herzog Konrad an die Kirche übergeben wurden, werden Rieti, Spoleto, Assisi, Foligno und Nocera genannt.[17] Für den südlichsten Ort, Rieti, haben wir auch sonst Zeugnisse. Der dortigen Kirche ertheilte Konrad einen Schutzbrief, wie auch ein Abt zu Rieti 1185 *cum auctoritate Conradi ducis Spoletani* handelt[18] und seiner Regierung in einer auf den Empfang der Königsbraut Konstanze bezüglichen Inschrift gedacht wird.[19] Auch von Terni ist urkundlich bezeugt, dass es Konrad unterstand.[20] Es sind das alles Orte, welche von jeher zum Herzogthume Spoleto gehörten.[21] War das bei Gubbio früher vielleicht nicht der Fall[22], so scheint doch auch dieses Konrad unterstanden zu haben; denn auf sein Einschreiten erhält dasselbe 1191 ein Privileg[23]; auch zählt Cencius Camerarius um diese Zeit Gubbio zu den Bisthümern des Herzogsthums[24], während allerdings in dem Berichte der Gesta Innocentii Gubbio von den Städten des Herzogthums getrennt als gleichzeitig

11. Antiq. It. 5, 272. 1045. 12. Als der Kaiser Ende 1177 in diesen Gegenden war, scheint er Spoleto nicht berührt zu haben; 1184 bezeichnet er die Stadt als ungetreu, während er sie dann 1185 zu Gnaden aufnimmt; Böhmer Acta 144; Ughelli 1, 1261. 13. Der Umstand, dass der Herzogstitel vor dem Frieden von Venedig erscheint, zunächst nach demselben aufhört, könnte auf die Vermuthung bringen, der Pabst habe Einspruch dagegen erhoben. Aber, worauf wir zurückkommen, von päbstlichen Ansprüchen auf das Herzogthum ist in dieser Zeit überhaupt nicht die Rede. 14. Böhmer Acta 606. 15. Huillard 2, 129. 16. Vgl. die Regesten Konrads bei Stälin 2, 589 und Scheffer 218. 17. Gesta Innoc. c. 9; vgl. Innoc. Ep. l. 1 ep. 88. 18. Naudaei Tabularii ecclesiae Reatinae instauratio 14. 33 bei Graevius 9h. 19. Galletti Rieti 149. 20. Böhmer Acta 606. 21. Zahlreiche Belege bei Fatteschi. 22. Vgl n. 3. 23. Sarti Eugub. 124. 24. Antiq. It. 5, 863.

Digitized by Google

an die Kirche zurückgelangend erwähnt wird. Dann dürfte noch der Theil des Gebietes von Perugia links vom Tiber mit Arne Konrad unterstanden haben.[25]

Weiter aber hat sich die Gewalt Konrads nicht erstreckt; insbesondere gehörten Città di Castello, Perugia, Todi, Amelia und Narni nicht zum Herzogthume. Nur der Umstand, dass die erstgenannten gleichzeitig mit dem Herzogthume wieder unter die Herrschaft der Kirche kamen, dass sie mit demselben überall in engstem Zusammenhange standen, scheint bewirkt zu haben, dass sie nun zuweilen mit den Orten des Herzogthums in einer Weise zusammengefasst werden, welche vermuthen lassen könnte, sie hätten zum Herzogthume gehört.[26] Das war aber entschieden nicht der Fall. Es sind Orte, auf welche alte Ansprüche der römischen Kirche bestanden. Auch aus früherer Zeit findet sich kein Zeugniss, dass sie zum Herzogthume gehörten; 1111 werden neben diesem Città di Castello, Perugia und Todi als besondere Grafschaften genannt.[27] Für die beiden ersten wiesen wir bereits darauf hin, dass sie, als sie dem Reiche unterstanden, zu Tuszien gerechnet wurden[28]; für keine dieser Städte ergibt sich irgend ein Halt, wonach sie der Hoheit Konrads unterworfen gewesen wären. Damit stimmt denn durchaus, dass dieselben auch später unter Verwaltung der Kirche nicht zum Herzogthume, sondern zum tuszischen Patrimonium gerechnet wurden. Der Pabst meldet 1226 allen Getreuen *in patrimonio ecclesie per Tusciam constitutis*, dass er die Verwaltung des grössten Theiles des dortigen Patrimonium dem Könige Johann von Jerusalem übertragen habe; das trifft dann insbesondere auch Città di Castello, Perugia, Todi und Amelia; dieselben und Narni werden auch 1230 bei Bestellung des Bischof von Beauvais zum Rektor als Städte des tuszischen Patrimonium bezeichnet[29]; Narni und Amelia werden auch wohl als besondere Grafschaften vom Herzogthume geschieden.[30]

Die herzoglichen Befugnisse scheinen in manchen Städten sehr ausgedehnt gewesen zu sein. Zu Terni, obwohl es Konsuln hat, stehen die Strafgelder dem Herzoge zu und es scheint die Strafgerichtsbarkeit durch Baiuli desselben geübt zu sein.[31] Zu Rieti wurde 1198 die *medietas de placitis et bannis et forefactis et de sanguine et de plaza et scorta et passagio et ponte* als der römischen Kirche zukommend anerkannt[32], welche dort gewiss zunächst nur die bisher dem Herzoge zustehenden Rechte in Anspruch nahm. Andere Städte mögen günstiger gestellt gewesen sein. Gubbio erhielt

316.] **25.** Vgl. § 314 n. 24. Dafür lässt sich auch geltend machen, dass 1220 Perugia unter den Städten erwähnt wird, welche an die Kirche frühere Besitzungen des Herzog Konrad zurückstellten; Theiner Cod. dom. 1, 54. 65. **26.** Vgl. insbesondere Innoc. Ep. l. 1 ep. 356. Es verleitete mich das insbesondere zu der irrigen Angabe § 138 n. 7; es kam hinzu, dass ich nach der Karte n. 6 in Spruners Atlas gewohnt war, diese Orte zum Herzogthume zu rechnen. Wäre das nach dem hier Gesagten zu berichtigen, so ist ein weiterer Fehler der durchweg sehr genauen Karte, der auch n. 5 trifft, dass Chiusi mit seinem Komitate zum Kirchengebiete gezogen ist, obwohl da keinerlei Ansprüche der Kirche bestanden; es gehört immer zu Reichstuszien; noch 1233 wird es ausdrücklich als Stadt des Reichs vom Pabste selbst bezeichnet, Theiner Cod. dom. 1, 98. **27.** Cod. Udalr. ep. 266. **28.** Vgl. § 314 n. 20. **29.** Theiner Cod. dom. 1, 82. 93; vgl. auch 102. 163. **30.** Antiq. It. 5, 803. **31.** Böhmer Acta 606. **32.** Theiner Cod. dom. 1, 29.

1191 seine Selbstverwaltung in demselben Umfange bestätigt, wie sie ihm schon 1163 durch Reinald gewährt war.[33] Dass Spoleto und Foligno die Hoheit über ihre Grafschaften belassen war, werden wir daraus schliessen dürfen, dass 1184 zur Bestrafung der Untreue einerseits, zur Belohnung der Treue andererseits, Orte von der Grafschaft Spoleto getrennt und der von Foligno zugewiesen wurden.[34] Grafen, welche unter dem Herzoge grössern Bezirken vorgestanden hätten, werden nicht erwähnt. So weit den Städten die Hoheit über das Gebiet nicht belassen war, wurde es wohl unmittelbar vom Herzoge und dessen Beamten regiert, während doch auch da, wo grössere städtische Selbstständigkeit bleiben mochte, sehr ausgedehnte Hoheitsrechte dem Herzoge vorbehalten zu sein scheinen; insbesondere waren die festen Punkte wohl überall in seiner Hand[35]; als Hauptfesten werden die Burg von Assisi, dann die Rocca di Gualdo und Rocca di Cesi genannt.[36] Nach päbstlichem Schreiben von 1187 hätte der Herzog auch mit dem Kirchengute sehr willkürlich geschaltet.[37]

Konrad muss mit einer Eingeborenen seines Herzogthums vermählt gewesen sein; denn sonst wäre es doch kaum zu erklären, dass der Pabst 1218 seiner Wittwe bis auf weiteres die Einkünfte der Kurie aus der Stadt und Grafschaft Nocera zuweist.[38] Konrad selbst, der 1198 den Ansprüchen der Kirche weichen musste, wird 1199 in Deutschland bei König Philipp genannt und kam dann 1202 im Königreiche Sizilien um, wo er es versuchte, an die Stelle des verstorbenen Markward zu treten.[39]

317. — Die Mark Ancona scheint ihre spätere Gestaltung erst im zwölften Jahrhunderte erhalten zu haben. Sie lehnt sich an an den alten Herzogssprengel von Spoleto, insofern dieser auch die mehrfach davon getrennte Mark Camerino oder Fermo umfasste. Als K. Heinrich IV 1081 in Mittelitalien siegreich auch an die Einsetzung eines Markgrafen in Tuszien dachte[1], gab er wohl Spoleto und Camerino an Rainer, der als Herzog und Markgraf bezeichnet 1084 bei ihm zu Rom und auch sonst bis 1086 mehrfach in Urkunden genannt wird[2]; er war wohl der Enkel des Rainer, der unter K. Heinrich II Herzog und Markgraf von Tuszien wurde[3], und Stammvater eines bei Arezzo und in den obern Tibergegenden oft genannten Geschlechts[4], das

---

33. Sarti Eugub. 124; vgl. § 137 n. 5. **34.** Vgl. § 128 n. 6. **35.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 54. 65. **36.** Gesta Innoc. c. 9. Cesi liegt nordwestlich nahe bei Terni; Gualdo ist wohl das südwestlich von Foligno bei Bevagna liegende: beide werden 1235 als unveräusserlicher Besitz der Kirche erklärt, Theiner Cod. dom. 1, 103, und neben ihnen noch ein anderes Rocca di Gualdo in der Grafschaft Nocera, also wohl Gualdo nördlich von Nocera. **36.** Watterich 2, 680. **38.** Theiner Cod. dom. 1, 49. **39.** Innoc. Reg. imp. ep. 80.

317. — **1.** Vgl. § 136. **2.** Vgl. Giesebrecht 3, 1122. Fatteschi 117. **3.** Vgl. Mem. di Lucca 1, 124; er scheint vorher bis 1014 Herzog von Spoleto gewesen zu sein, vgl. Fatteschi 106. **4.** Dahin gehören wohl die Markgrafen Heinrich oder Rigo Sohn Uguccio's und Guido Sohn Guido's, welche 1163 bei Reinald zu Siena und Arezzo genannt werden; Antiq. It. 4, 573; Mittarelli Ann. 4, 6. Dass jener der Heinrich sei, welcher 1167 nebst seinem Bruder Ugolin mit der *marchia Guidonis quondam marchionis* (so ist auch § 139 n. 2 zu lesen, wo ich die Urk. im Anschlusse an Muratori auf die Markgrafen von

Digitized by Google

den markgräflichen Titel ohne ein entsprechendes Amt fortführte und sich später nach Colle oder Monte S. Maria, beide bei Città di Castello nannte.[5]

Im J. 1094 wird nun in der spätern Mark Ancona als Gewalthaber zuerst ein Werner genannt. Im März sitzt *Bernulfus comes missus domno Warnerio dux et marchio* im Gebiete von Sinigaglia zu Gerichte[6]; im Mai wird in der Gegend von Camerino datirt *temporibus Guarnerii dux et marchio, sede anno eius primo.*[7] Wir werden danach anzunehmen haben, dass Werner von dem damals in Italien weilenden Kaiser 1093 oder 1094 zum Gewalthaber in diesen Gegenden bestellt wurde.[8] Es ist nun sehr beachtenswerth, dass Werner ein Dienstmann des Reiches war. Ekkehard, über die Aufstellung des Gegenpabstes Silvester 1105 durch ihn berichtend, nennt ihn *Werinherus, quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae, quae est in partibus Aquinae, praeerat*[9]; bei derselben Gelegenheit heisst er in einem Briefe des Pabstes Paschal *Wernerus regni Teutonici famulus.*[10] Wird das besonders bemerkt, so hat man zweifellos etwas Ungewöhnliches darin gesehen, dass ein Dienstmann zu solcher Stellung gelangte; so häufig wir in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Reichsministerialen in solchen Stellungen verwandt finden, so gehörten doch in der ersten Hälfte insbesondere noch alle Markgrafen von Tuszien, so weit uns irgend etwas über ihre Familienverhältnisse bekannt ist, freien Herrengeschlechtern an. Um so bestimmter werden wir wohl schliessen dürfen, dass er nur amtsweise gesetzt war; es lässt sich dafür auch geltend machen, dass er in einem um 1106 für Farfa gegebenen Privileg *auctoritate domni imperatoris* verfügt[11], wie das bei Reichsboten

---

317.] Carretto bezog) belehnt wurde, vgl. Stumpf Reg. n. 4085, dürfte doch Zweifeln unterliegen; bei einer Aufzählung der Kaiserprivilegien des Geschlechts von 1699, Notizenbl. 3, 53, wird keine Urkunde von 1167 aufgeführt, wohl aber die entschiedene Fälschung von 1162, Böhmer Acta 104. Dass in dieser Gegend der blosse Gewaltsprengel eines Grossen als *Marchia* bezeichnet sein sollte, wie das insbesondere in Piemont nicht auffallen würde, ist mir durchaus unwahrscheinlich; hier werden sonst nur die grossen Sprengel von Tuszien und Ancona als Marken bezeichnet. Dagegen werden jene die Marchiones sein, deren Besitzungen 1186 von der Hoheit von Perugia ausgenommen werden, vgl. § 128 n. 1, und denen 1200 auf Befehl des Pabstes die Burg Monte S. Maria zerstört wurde, vgl. Theiner Cod. dom. 1, 32. **5.** Vgl. die Privilegien von 1311 und 1355, Böhmer Acta 457. 574; auf letzteres hin wurden sie dann vereinzelt auch den Reichsfürsten zugezählt, vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 233. **6.** Mittarelli Ann. 9, 16, mit 1193, was zu der folgenden Erwähnung nicht stimmen würde; aber Ind. 2 stimmt auch hier zu 1194. **7.** Compagnoni 69. **8.** Die gewöhnliche Ansicht, dass ihm schon ein älterer Werner in diesen Gegenden vorangegangen sei, stützt sich, so weit ich sehe, nur darauf, dass 1053 ein Schwabe Werner als Führer des päbstlichen Heeres genannt wird. Es scheint das aber unvereinbar mit der dazwischenliegenden Stellung Rainers, wie es auch fast undenkbar wäre, dass sich über einen frühern Markgrafen Werner keinerlei Zeugniss erhalten haben sollte. — Dass der Markgraf Werner, der beim Kaiser 1093 Mai 12 zu Pavia, 1094 Okt. 7 zu Garda, 1095 März 31 zu Padua, dann 1098 Feb. 10 zu Strassburg genannt wird, derselbe sei, ist mir sehr zweifelhaft; er heisst nie *Dux et marchio*, sein erstes Auftreten würde sich nur eben noch mit der n. 7 angeführten Datirung vereinen lassen und es ist unwahrscheinlich, dass der italienische Markgraf 1098 in Deutschland war; freilich soll die bezügliche Urk. nach Stumpf Reg. n. 2939 gefälscht sein. **9.** Mon. Germ. 8, 234. **10.** Cod. Udalr. ep. 239. **11.** Script. It. 2b, 664.

Digitized by Google

sehr gewöhnlich, bei den Feudalgewalten aber nicht üblich ist. Urkundlich heisst er, wie meistens auch seine nächsten Nachfolger, nur *Dux et marchio* ohne örtliche Bezeichnung.

Dass dieser Titel sich, wie bei Rainer, zunächst auf das Herzogthum Spoleto mit Einschluss der Mark bezieht, wird kaum zu bezweifeln sein. Die Titel eines Herzogs und Markgrafen werden allerdings nicht selten gleichbedeutend nebeneinandergestellt[12], so dass der Titel sich immerhin erklären würde, wenn an Werner nur die Mark, nicht auch das Herzogthum verliehen wäre. Aber später wird wenigstens vereinzelt der Herzogstitel der Werner ausdrücklich auf Spoleto bezogen; der jüngere Werner urkundet 1142 als *Marchio et dux Spoletanorum* und 1145 als *Marchio ducatus Spoletanorum.*[13] Und insbesondere wird zu beachten sein, dass während die Werner sich Herzoge und Markgrafen nennen, andere Herzoge von Spoleto gar nicht genannt werden, dagegen seit 1152, als das Herzogthum Spoleto an Welf verliehen war, jene sich nur noch als Markgrafen bezeichnen. Allerdings sind bestimmtere Zeugnisse für Uebung ihrer Gewalt im Bereiche des späteren Herzogthums Spoleto kaum nachzuweisen. Zu Spoleto steht Feb. 1094 bei einem Verzichte zu Gunsten von Farfa an der Spitze der Zeugen ein *Permannus marchionis legatus*[14]; da das nicht lange nach dem Regierungsantritte Werners sein würde, so ist da wohl zunächst an diesen zu denken. Aus späterer Zeit wüsste ich nur noch geltend zu machen, dass Herzog und Markgraf Friedrich 1125 befiehlt, von allen Besitzungen des Klosters Fonte Avellana in den Grafschaften Cagli, Fano, Pesaro, Nocera, Sinigaglia oder sonst in seinem Gebiete keine Abgaben zu erheben[15]; danach würde sich seine Gewalt auch noch über die spoletinische Gränzgrafschaft Nocera[16] erstreckt haben. Dagegen finden sich alsbald zahlreiche urkundliche Zeugnisse ihrer Gewaltübung für den ganzen Bereich der spätern Mark Ancona; und zwar nicht blos aus der frühern Mark Camerino, sondern, wie schon jene Urkunde zeigt, insbesondere auch aus der Pentapolis, welche Werner seit seiner Einsetzung beherrscht haben muss, da ja gleich die erste Erwähnung Sinigaglia betraf. Welcher Zusammenhang da mit der bisherigen Gestaltung bestand, tritt in den Quellen nicht bestimmter hervor; mir ist es am wahrscheinlichsten, dass die Pentapolis unter Beseitigung der Rechte der Kirche, worauf wir zurückkommen, wohl schon seit dem Beginne des eilften Jahrhunderts den Herzogen von Spoleto, und demnach auch jetzt Werner als solchem unterstand.

Danach würde die Entstehung der Mark Ancona so zu erklären sein, dass den Werner das Herzogthum Spoleto in vollstem Umfange übergeben wurde, dass sie aber nur in der Pentapolis und der Mark Camerino zu thatsächlicher Gewalt gelangten und man nun das von ihnen thatsächlich beherrschte Gebiet als einen besondern Fürstensprengel betrachtete, der, da er Spoleto selbst nicht umfasste, auch nicht wohl nach diesem bezeichnet werden

12. Vgl. § 132. 13. Compagnoni 70. Ughelli 1, 552. 14. Fatteschi 344. 15. Mittarelli Ann. 9, 21. 16. Diese wird 1024 ausdrücklich als im Herzogthume belegen bezeichnet, Fatteschi 234.

konnte; beherrschten sie vorzugsweise die Mark des Herzogthums, so lag damit der Markgrafentitel nahe, während doch auch wieder der alte Titel eines Markgrafen von Camerino den Umfang ihrer Gewalt nicht genügend bezeichnete. Damit stimmen die nichturkundlichen Erwähnungen überein, bei welchen zunächst ihr thatsächliches Machtgebiet beachtet wird. Nie heissen sie Herzoge von Spoleto oder überhaupt Herzoge, sondern immer Markgrafen. Für ihr Gebiet passte weiter keine der hergebrachten landschaftlichen Bezeichnungen. So bezeichnete man es nach dem Besitzer als *Marca Guarnerii*, ein Ausdruck, den wir selbst noch im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich für die Mark Ancona gebraucht finden.[17] Oder man bezeichnete es nach der Stadt Ancona, sei es, weil die Markgrafen, wofür es freilich an Zeugnissen fehlt, dort vorzugsweise ihren Sitz hatten, oder weil diese Stadt, ziemlich in der Mitte liegend, besonders geeignet schien, das Gesammtgebiet zu bezeichnen. Das muss schon früh üblich geworden sein. Schon Sigebert von Gembloux bezeichnet zu 1105 den Werner als *Princeps Anchonitanus* und *Anconae*[18]; und wenn Ekkehard in der früher angeführten Stelle von einer Mark *in partibus Aquinae* spricht, so kann auch damit nur Ancona gemeint sein. Und während sie selbst sich als Herzoge bezeichnen, wird ihnen in der kaiserlichen Kanzlei, wie bei den Schriftstellern und zuweilen auch in Privaturkunden, nur der Markgrafentitel gegeben[19]; 1137 wird hier denn auch die neue territoriale Bezeichnung eines *Marchio de Ancona* aufgenommen[20], die dann später die herrschende blieb. Mochten die Markgrafen selbst Ansprüche auf Spoleto festhalten, so scheinen diese anderweitig nirgends beachtet zu sein und waren dann jedenfalls beseitigt, als es seit 1152 wieder einen Herzog von Spoleto gab; spätestens seitdem ist der Umfang der Mark Ancona ein durchaus feststehender.

Den ersten Werner finde ich zuletzt im Herbst 1120 in einem Schreiben des Gegenpabstes erwähnt.[21] Auf ihn folgt als Herzog und Markgraf Friedrich, zuerst 1125 urkundend[22], in dem wir den ältesten Sohn Werners zu sehen haben. Doch bieten sich da einige Schwierigkeiten. Der Bischof von Fermo verleiht 1112 etwas *Guarnerio marchioni et Aldrude comitisse coniugi et filio Guarnerio et aliis filiis*[23]; Güter in der Grafschaft Camerino werden 1117 dem Herzog und Markgrafen Werner, seiner Gemahlin Altrude *et omnibus heredibus ex ea natis vel nascituris* überlassen; und wieder verleiht 1119 der Bischof von Camerino die Burg S. Severino *W. marchioni et A. comitisse iugalibus et W. vestro filio et filiis et nepotibus vestris.*[24] Danach sollte man Werner für den ältesten Sohn halten, während er nach den spätern Erwähnungen offenbar jünger ist, als Friedrich. Andererseits werden beide 1136 und 1137 bestimmt als Brüder bezeichnet.[25] Die Lösung

---

317.] 17. 1214. 33: Compagnoni 91. Böhmer 669. 18. Mon. Germ. 8, 368. 369. 19. 1117. 1136: Mittarelli Ann. 3, 269. Antiq. It. 1, 613. 6, 233. Sollten die n. 8 erwähnten Anführungen Werner von Ancona treffen, so würden sie von vornherein in der Reichskanzlei nur als Markgrafen bezeichnet sein. 20. Margarin 2, 153. Miraeus 1, 687. Vgl. auch Petr. Diac. l. 4 c. 109. 21. Giesebrecht 3, 1214. 22. Mittarelli Ann. 9, 16. 23. Catalani 335. 24. Antiq. It. 1, 173. 323. 25. Antiq. It. 6, 233. Miraeus 1, 687. Den

Digitized by Google

wird darin zu suchen sein, dass Friedrich ein Sohn erster Ehe war, dass der erste Werner dann wahrscheinlich die Erbtochter eines einheimischen Grafengeschlechtes heirathete und damit einen bedeutenden Grundbesitz erwarb, wie wir denn auch noch später seine Nachkommen, als sie die Mark verloren hatten, gerade in der Gegend von Camerino ansässig und begütert finden. Diese anscheinend sehr ausgedehnten Besitzungen, zu denen auch die Leihen der benachbarten Bischöfe gehörten, werden nicht wenig zur Aufrechthaltung auch der markgräflichen Gewalt des Geschlechts beigetragen haben. Dieselben kamen nun aber den Kindern zweiter Ehe zu, von denen Werner beim Tode des Vaters unmündig gewesen sein wird, so dass nun zunächst der Vorsohn Friedrich die Mark verwaltete, während die angedeuteten Verhältnisse es dann später angemessen erscheinen liessen, ihm den Stiefbruder zur Seite treten zu lassen. Friedrich sitzt noch 1134 ohne Erwähnung seines Bruders zu Fano zu Gerichte.[26] In Urkunde der Kaiserin Richenza 1136 werden wohl schon beide als Markgrafen bezeichnet[27]; aber in einer zweiten, wie in Urkunde K. Lothars 1137, heisst nur Friedrich Markgraf, ist Werner nur als sein Bruder aufgeführt.[28] Dann aber tritt ihm Werner II gleichberechtigt zur Seite. Zu Sinigaglia urkunden 1139 *Federicus et Warnerius duces et marchiones;* in den Unterschriften, bei denen jeder sich als *Dux et marchio* bezeichnet, steht Werner vor[29]; ebenso 1143, wo zu Fermo eine Urkunde als zu ihrer Zeit ausgestellt bezeichnet wird[30], während 1146 zu S. Genesio Friedrich wieder vorsteht.[31] Urkundet Werner schon 1142 als *Dux et marchio Spoletanorum* allein, ebenso 1145, so wird daraus nicht zu schliessen sein, dass Friedrich nicht mehr Markgraf war; denn es handelt sich da um das von ihm aus seinen Erbgütern gegründete Kloster Chiaravalle di Fiastra am Chienti in der Grafschaft Camerino.[32] Seit 1146 werden dann weder Friedrich, noch erweisliche Nachkommen desselben in dieser Gegend genannt. Werner wird spätestens 1148 allein regiert haben, da jetzt zu Camerino nur nach ihm datirt wird[33]; er war 1155 beim Kaiser zu Modena[34], kämpfte 1159 gegen Mailand, wird noch Aug. 1 als Zeuge genannt[35] und fiel dann bei der Belagerung von Crema.[36]

Nach ihm scheint zuerst Walter, wohl der älteste Sohn, Markgraf gewesen zu sein, da 1160 zu S. Ginesio *regnante Gualterio marchione* datirt wird.[37] Dann wohl ein Bruder, Werner III; 1164 wird dem *marchio Guar-*

Zeitverhältnissen nach könnte man Friedrich mit dem § 310 n. 8 erwähnten Neffen Konrads von Tuszien zusammenbringen; war er aber Sohn Werners, so steht einmal im Wege, dass dessen Geschlecht ein dienstmännisches war, dann, dass in dem Schreiben des Gegenpabstes 1120, Giesebrecht 3, 1214, zuerst von Werner, dann von Friedrich und seinem Oheim Konrad die Rede ist; war er Sohn Werners, so konnte das hier kaum unerwähnt bleiben. **26.** Amiani 5. **27.** Antiq. It. 1, 613. **28.** Antiq. It. 6, 233. Miraeus 1, 687. **29.** Olivieri 140. **30.** Catalani 140. **31.** Fatteschi 121. **32.** Compagnoni 70. Ughelli 1, 552. Ersterer scheint beide Urkunden als identisch zu betrachten; aber sie sind, bei sonst allerdings fast wörtlicher Uebereinstimmung, auch abgesehen von den Zeitdaten für verschiedene Aebte von Chiaravalle zu Mailand, denen er sein Kloster schenkt, ausgestellt. **33.** Compagnoni 70. **34.** Margarin 2, 177. **35.** Antiq. It. 6, 247. **36.** Gesta Frid. und Otto Sanbl. Mon. Germ. 20, 464. 466. 308. **37.** Compagnoni 71, der noch Erwäh-

Digitized by Google

nerius im Hofgerichte zu Fano bei einer Klage gegen den Bischof von Fermo die Burg Morro Valle östlich von Macerata abgesprochen[38]; 1165 datirt der Abt von Chiaravalle *regnante Guarnerio marchione.*[39] Später wird dann 1170 und 1171 nach den Markgrafen Werner und Friedrich datirt[40], auf welche es denn auch wohl zu beziehen ist, wenn Christian von Mainz 1172 zu Siena den Bann gegen Pisa *coram marchionibus Anconitanis* spricht.[41] Die Mark wurde dann, wie wir sehen werden, an einen Markgrafen aus anderm Geschlechte verliehen. Es wird uns das nicht gerade zur Annahme nöthigen, dass jene inzwischen gestorben waren. Denn es scheint, dass der Kaiser markgräfliche Amtsbefugnisse der Nachkommen Werners II überhaupt nicht mehr anerkannt hat, wie denn auch Werner III in jener Gerichtsurkunde von 1164, der einzigen, in welcher er beim Kaiser genannt wird, nicht als Markgraf von Ancona, sondern schlechtweg als Markgraf bezeichnet ist, während die Datirung nach ihm allerdings anzudeuten scheint, dass man ihn in der Gegend, wo seine Hausbesitzungen lagen, einfach als Nachfolger der frühern Markgrafen betrachtete. In der Urkunde nämlich von 1177, in welcher der Kaiser den Ort San Vito von der Gewalt der Markgrafschaft Ancona und insbesondere auch des damaligen Markgrafen Konrad befreit, bestätigt er demselben zugleich Recht und Herkommen, *qualem sub antiquis marchionibus, Friderico scilicet et Wernero maiore, tenuerunt*[42]; es scheint das doch anzudeuten, dass er nur noch in diesen Markgrafen mit gleichen Befugnissen sah, wie sie jetzt Konrad zustanden. Jedenfalls ist ein Erbrecht auf die Mark nicht anerkannt. Denn ein Sohn Werners, Walter, wird später mehrfach erwähnt, zuweilen selbst als Markgraf bezeichnet. Markgraf Markward belehnt 1198 den *Gualterius Guarnerii marchionis quondam filius* wegen seiner treuen Dienste mit S. Ginesio und andern Orten.[43] Als *Walterius marchio* ist er 1200 Zeuge[44] und 1201 *castellanus castri Tolentini* und Podesta von Tolentino; 1210 wird er wieder als *Gualterius marchio filius quondam marchionis Gualterii* bezeichnet.[45] Nachkommen desselben, welche gleichfalls den Markgrafentitel fortführen, werden dann in jener Gegend noch mehrfach erwähnt.

318. — Wenn der Kaiser anscheinend seit 1159 den Nachkommen der frühern Markgrafen markgräfliche Amtsgewalt nicht mehr zugestand, andererseits aber über ein Jahrzehent verflossen zu sein scheint, bis er selbst wieder einen Markgrafen setzte, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch hier ähnliche Einrichtungen getroffen wurden, wie sie in Tuszien seit 1163 bestimmt

---

317.] nungen von 1162 und 1164 zu kennen scheint, aber an eine Verwechslung mit Werner III denkt; da aber der Sohn von diesem Walter heisst, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass auch ein älterer Bruder etwa nach dem mütterlichen Grossvater den Namen geführt habe, der dann kinderlos gestorben sein würde. In Werner III, der 1164 schon mündig zu sein scheint, einen Enkel Werners II zu sehen, würden die Altersverhältnisse nicht zulassen. **38.** Antiq. It. 1, 325; auch Amiani 150, Ughelli 2, 693. **39.** Compagnoni 71. **40.** Fatteschi 123. **41.** Mon. Germ. 18, 93. **42.** Böhmer Acta 129. **43.** Compagnoni 78. **44.** Siena 313. **45.** Santini 270. 272. 278. Er wird auch der *Gualterius de Orbisalia* sein, der nach der § 281 n. 6 angeführten Urk. 1205 beim Legaten Lupolt in der Nähe von Urbino ist, da Urbisaglia östlich von Tolentino in die Gegend fällt, wo das Geschlecht vorzugsweise begütert war.

Digitized by Google

hervortreten, vielleicht auch im Herzogthume Spoleto Platz griffen, nämlich eine Verwaltung des Landes durch vom Kaiser gesetzte Grafen. Beim Fehlen bestimmterer Zeugnisse wird sich das allerdings schwer mit Sicherheit entscheiden lassen.

Wir wiesen schon früher darauf hin, dass sich in der Mark die alte Grafschaftsverfassung ziemlich ungeändert bis in spätere Zeiten erhalten zu haben scheint.[1] Zu einer Entwicklung des städtischen Wesens, welches die Hoheit über die Grafschaft an die Städte gebracht oder auch nur die Städte von der Grafschaft gelöst hätte, scheint es hier überhaupt nicht gekommen zu sein; in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo die Verhältnisse in andern Theilen des Reiches die städtische Entwicklung so sehr förderten, wurde dieselbe hier durch das Vorhandensein einer anscheinend sehr wirksamen markgräflichen Gewalt zurückgehalten. Kaiserliche Regalienverleihungen für einzelne Städte, wie wir sie nicht allein aus Oberitalien, sondern auch aus Tuszien und Spoleto haben, sind aus der Mark nicht bekannt; ein Privileg für Fermo von 1179 beschränkt sich auf Bestätigung der hergebrachten Freiheiten und zeitweisen Nachlass von Abgaben.[2] Konsuln werden wohl erwähnt, eine gewisse Selbstverwaltung wird den Städten von den Markgrafen verliehen oder doch zugelassen sein; aber es scheint kaum, dass diese auch nur die gräfliche Gewalt über die Stadt ausschloss.

Die Grafengewalt erscheint als vom Markgrafen geliehen. Von dem einzigen Bischofe von Ascoli lässt sich nachweisen, dass er die Grafschaft vom Reiche hatte.[3] Aber es kann sehr zweifelhaft sein, ob diese von jeher zur Mark Ancona gerechnet wurde. Uebung markgräflicher Befugnisse durch die Werner lässt sich hier nicht nachweisen und einer Sonderstellung würde es ganz entsprechen, dass wir hier später einen besondern Reichsboten erwähnt finden; denn 1186 erscheint zu Ascoli als Zeuge beim Könige *Burchardus nuntius noster in Esculo.*[4] Wird später die Grafschaft Ascoli allerdings zur Mark gerechnet, so mag die nähere Verbindung sich erst unter Markward, der mit der Mark zugleich die Abruzzen beherrschte, festgestellt haben. Deuten spätere Nachrichten darauf hin, dass auch der Bischof von Fermo Grafenrechte hatte, so mag er diese durch markgräfliche Verleihung erhalten haben.[5]

Die weltlichen Grafen haben ihre Gewalt zweifellos von den Markgrafen; es kann nur zweifelhaft sein, ob sie dieselben zu Lehenrecht, oder nur amtsweise hatten; eben so wenig wird sich entscheiden lassen, ob sie Einheimische oder Deutsche waren. Es werden 1139 ein Graf Hugo mit seinem Sohne Reinald, dann die Grafen Manfred von Fano, Hartwin von Pesaro, Anselm von Sinigaglia, 1142 die Grafen Rudolf und Luitprand beim Markgrafen genannt.[6] Es lässt sich da nur sagen, dass keiner dieser Namen auf engern Zusammenhang mit den später erwähnten Grafen deutet.

---

318. — **1.** Vgl. § 133. **2.** Stumpf Reg. n. 4239. **3.** Vgl. § 135 n. 22. **4.** Stumpf Reg. n. 4601. **5.** Vgl. § 133 n. 6. Ein *Matheus Vicecomes* ist 1195 Konsul von Fermo, Compagnoni 76, der Vertreter des Bischofs sein dürfte; einem *A. vicedomino Firmano* werden 1200 vom Pabste mehrere Burgen als Amtslehen gegeben. Theiner Cod. dom. 1, 31. **6.** Olivieri 140. Compagnoni 70.

Digitized by Google

Aus der Zeit zunächst nach 1163, wo wir Verwaltung durch deutsche Grafen erwarten sollten, sind mir Erwähnungen von Grafen gar nicht bekannt geworden. Dagegen könnten zwei später erwähnte Grafen Deutsche und in dieser Zeit in die Mark gekommen sein. Ein Graf Walter von Fano ist 1177 beim Kaiser zu Coccorano in der der Nähe von Fano.[7] Auf einen ihm 1187 vom Könige zu Cesena ertheilten Befehl restituirt er dem Prior von S. Maria in Porto Häuser und Gründe in der Vorstadt von Fano, *que sunt de regalicia*, und verspricht *vice domini mei regis Henrici* für diesen und dessen Nachfolger, wie für sich und seine Nachfolger, das aufrecht zu erhalten.[8] Im März 1189 ist er dann beim Könige in Deutschland.[9] Er scheint ohne Erben gestorben zu sein; 1200 nimmt der Pabst den Palast, den Graf Walter in der Stadt Fano erbaute, wie den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlass desselben gegen die Stadt, die sich desselben bemächtigt hatte, in Anspruch, da der Graf zu keinem Testamente berechtigt gewesen sei.[10] Er dürfte doch ein durch den Kaiser bestellter deutscher Gewalthaber gewesen sein.

Dasselbe möchte ich annehmen vom Grafen Gotebald von Sinigaglia, der 1189 mit Walter beim Könige in Deutschland erwähnt wird. In den Jahren 1191 und 1194 werden wir ihn als Markgrafen finden. Als solcher bestätigt er allerdings 1191 dem Kloster Chiaravalle de Fiastra die *a maioribus meis, praesertim a marchione Guarnerio*, gemachten Schenkungen[11], wonach er zu der in dieser Zeit gewiss nicht mehr als deutsch zu betrachtenden alten markgräflichen Familie zu gehören scheint. Da aber kaum anzunehmen ist, dass der Kaiser einen Einheimischen zum Markgrafen gesetzt haben sollte, da weiter die Geschlechtsnamen durchaus abweichen[12], so dürfte jener Ausdruck nur seine Vorgänger im Amte bezeichnen sollen. Als dann Markward Markgraf wurde, blieb er Graf von Sinigaglia und erhielt, wenn er dieselbe nicht schon früher besass, auch die Grafschaft Cagli. Als *Comes Senogaliensis et Caliensis* ist er 1198 bei Markward nach einer während der Belagerung von Ripatransone ausgestellten Urkunde.[13] Zu Sinigaglia hat er sich zunächst nicht behauptet; wir ersehen aus einem päbstlichen Schreiben von 1200, dass die Stadt vier Thürme und vier Paläste in Sinigaglia und alles, was Gotebald und ein anderweitig nicht genannter Giselbrand an Häusern und Grundstücken gekauft hatten, in Besitz genommen hatte, während der Pabst es als zum Demanium gehörig in Anspruch nahm.[14] Bei einem Friedensschlusse mit Fermo und dessen Bundesgenossen 1202 behalten sich Ancona und Sinigaglia ausdrücklich vor, dass Gotebald nicht, wie die andern von Jesi und deren Komitate, in den Frieden eingeschlossen sein solle.[15] Mit andern Gemeinden hat er sich auseinanderzusetzen gewusst; zu Osimo verzichtet er als Graf von Sinigaglia bezeichnet 1200 auf alle Ansprüche, welche er an die Bewohner wegen Zerstörung des Castrum Alliani und Castrum Rupoli

---

318.] **7.** Mittarelli Ann. 4, 67. **8.** Fantuzzi 2, 162. **9.** Notizenbl. 2, 178. **10.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 52. **11.** Ughelli 1, 552. **12.** Sein Sohn heisst Konrad; ein Bruder Bernard wird 1194 und 1199 neben ihm erwähnt, Catalani 344; Compagnoni 78. **13.** Compagnoni 78. **14.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 51. **15.** Marangoni 251.

erheben könnte[16]; auch die von Fano erhalten vom Pabste einen Verweis, dass sie mit ihm Frieden eingegangen seien.[17] Er ist dann 1204 Podesta von Osimo[18], scheint übrigens nach wie vor zum Reiche gehalten zu haben, da er 1205 als Zeuge beim Legaten Lupolt erscheint.[19] Auch seine Nachkommen haben sich in dieser Gegend gehalten, noch später die kaiserliche Sache vertretend. *Conradus Guttebuldus comes Sinogallie* ist 1211 bei K. Otto in Tuszien.[20] Auf Verlangen des Pabstes widerruft der Kaiser 1223 alles, was in der Mark durch seinen Truchsess Gunzelin, Bertold von Urslingen und *per Conradum Guttipuldi* geschehen sei und dass er unter Andern auch *Gottipuldum nepotem Conradi* von dem ihm geleisteten Eide entbunden habe.[21] Auch der Ansprüche auf die Grafschaften geschieht noch Erwähnung; 1243 verleiht der Kaiser dem *Conradutius de Sterleto, filio quondam Conradi de Gotebald, quia privilegia de Senogalliensi et Callensi comitatibus a predictis nostris progenitoribus eidem Conrado concessa libere in nostris manibus resignavit et omni iuri, si quid in eis habebat, renuntiavit expresse,* den Bezirk Massa in der Grafschaft Sinigaglia, was ihm 1259 vom königlichen Vikar Percival Doria bestätigt wird.[22] Mit den Städten scheint das Geschlecht später auf gutem Fusse gestanden zu haben; bei der Einigung von Sinigaglia und Jesi zu einer Gemeinde 1256 wird bestimmt, dass *Conradus de Sterleto filius olim domini Gottobaldi* von allen Kollekten und sonstigen städtischen Lasten befreit sein solle.[23]

Den spätern Markgrafen waren diese Grafen sicher untergeordnet. Daneben mag es denn auch hier noch Reichsboten gegeben haben, welche unmittelbare Reichsbesitzungen nur dem Kaiser unterstehend verwalteten; so einen kaiserlichen Vicecomes zu Monte S. Vito, welches der Kaiser 1177 von jeder Abhängigkeit vom Markgrafen befreite und unmittelbar ans Reich nahm.[24] Auch zu Matelica hatte ein Nuntius des Kaisers seinen Sitz; der Kaiser überliess 1185 dem Orte die Hälfte der kaiserlichen Strafgefälle und ermässigte das von jedem Herde zu zahlende Fodrum, wogegen der Nuntius mit Wohnung und genügendem Grundbesitze auszustatten war.[25]

319. — Was die spätern Markgrafen betrifft, so ist es unsicher, wann der Kaiser, der anscheinend seit 1159 markgräfliche Befugnisse der Nachkommen Werners nicht mehr anerkannte, wieder einen Markgrafen setzte. Die Einsetzung des Konrad von Lützelhard zum Markgrafen von An-

---

16. Siena 313. **17.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 52. **18.** Fanciulli 331. **19.** Vgl. § 281 n. 6; nur als *Guttebuttus* bezeichnet erster Zeuge. **20.** Böhmer Acta 771. **21.** Huillard 2, 288. **22.** Vgl. Huillard 6, 135. In der einem vollständigern Auszuge entnommenen Stelle muss etwas ausgefallen oder verdorben sein; von Vorfahren des Kaisers konnten nicht wohl schon dem Konrad selbst Privilegien ertheilt sein; es handelt sich wohl um Privilegien, welche den Vorfahren Konrads ertheilt sind. **23.** Siena 221. **24.** Vgl. § 138 n. 1. **25.** Stumpf Reg. n. 4435. Nach einem mir vorliegenden grössern Auszuge sind die Bestimmungen ähnlich, wie im Privilege von 1210, Böhmer Acta 213; doch wird 1185 nur die Hälfte der Einkünfte aus Todschlag, Verwundung und andern Verbrechen, 1210 auch aus dem Pedagium und Mercatum überlassen, wogegen 1185 von jedem Herde nur 12 Denare alle drei Jahre, dagegen 1210 jährlich 26 Denare verlangt werden.

Digitized by Google

cona und Fürsten von Ravenna meldet allerdings die Ursperger Chronik[1], aber ganz allgemein von den im J. 1168 *et sequentibus annis* geschehenen Thatsachen redend, so dass sich eine genauere Zeitbestimmung nicht ergibt. Dass der Kaiser die Mark als erledigt betrachtete, wird uns kaum ein Grund für die Annahme sein dürfen, dass jene Einsetzung schon 1168 oder kurz nachher erfolgte; die Bestellung von Reichsbeamten für grössere Sprengel tritt überhaupt erst in den späteren Zeiten seiner Regierung bestimmter hervor; auch die Mark Tuszien blieb lange unbesetzt, wurde nur in ihren einzelnen Theilen von Reichsbeamten verwaltet. Ich möchte annehmen, dass seine Einsetzung nicht zu lange vor die ersten urkundlichen Erwähnungen, im August 1177 zu Venedig[2], fallen dürfte. Denn es ist fast undenkbar, dass wir nie von ihm hören sollten, wenn er schon länger im Amte war; auch wenn bei Christian von Mainz 1172 die Nachkommen der frühern Markgrafen noch ausdrücklich als Markgrafen von Ancona bezeichnet zu sein scheinen[3], wird das doch darauf schliessen lassen, dass Konrad wenigstens damals noch nicht im Amte war. Es wird wohl anzunehmen sein, dass die Wiederbefestigung der kaiserlichen Gewalt in der Mark Ancona durch Christian die nächste Veranlassung war, dort wieder einen Markgrafen zu bestellen, wie wir Aehnliches für das Herzogthum Spoleto zu erweisen suchten.[4] Später wird Konrad als Markgraf von Ancona in Urkunden des Kaisers 1184 und 1185 mehrfach genannt[5], während er auffallenderweise in den Urkunden K. Heinrichs 1186 und 1187, von denen doch manche in der Mark selbst ausgestellt sind, nie erwähnt wird. Nach anderen Haltpunkten war er noch 1189 Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna, während er dann nicht lange nachher unter Beibehaltung seiner Stellung in der Romagna Markgraf von Tuszien geworden sein muss.[6]

---

319. — **1.** Basileae 1569, S. 294. **2.** Fantuzzi 6, 275. Ughelli 5, 1206. Moriondi 2, 740. **3.** Vgl. § 317 n. 41. **4.** Wir könnten dann erwarten, Konrad schon früher, ebenso wie Konrad von Urslingen, im Gefolge Christians zu finden, wie es überhaupt auffallend wäre, dass Konrad vor seiner Erhebung in Italien gar nicht genannt sein sollte. Da wäre dann allerdings an den § 315 n. 1 erwähnten Konrad Latinerius zu denken, ohne dass ich freilich diese Bezeichnung bei ihm irgend zu erklären wüsste und dagegen zu sprechen scheint, dass Konrad später in Italien mit dem Beinamen Musca in cerebro vorkommt. Zweifellos würde die Identität sein, wenn der in der Cron. Altinate, Arch. stor. 8, 182, als zu Venedig anwesend erwähnte *Conradus Latinerius, princeps imperatoris et marchio, cum hominibus lx*, Konrad von Ancona wäre. Ich würde das kaum bezweifeln, wenn nicht kurz vorher ein *Conradus Autenensis marchio* erwähnt würde. Hätten wir in diesem, was aber doch auch sehr fraglich sein kann, Konrad von Ancona zu sehen, so würde jener andere Konrad von Montferrat, vgl. § 314, sein können, bei dem sich der Beiname daraus erklären liesse, dass man ihn als Lateiner, als Wälschredenden von den deutschen Konraden unterscheiden wollte. Aber mit dem 1172 und 1175 genannten Latinerius ist er sicher nicht identisch, da er in der Urk. Böhmer Acta 602 neben ihm genannt wird: dass man nun in kurz aufeinander folgenden Jahren zwei Personen mit demselben Beinamen bezeichnet haben sollte, ist doch höchst unwahrscheinlich; ist der Latinerius zu Venedig aber nicht Konrad von Montferrat, so ist wohl kein anderer Konrad, dem der hervorragende Titel und die zahlreiche Begleitung entsprechen würde, als Konrad von Ancona. Denn auch Konrad von Spoleto können diese Erwähnungen nicht treffen. **5.** Vgl. Scheffer 219. **6.** Vgl. § 309 n. 6; § 315 n. 13.

Digitized by Google

Sein Nachfolger ist der schon als Graf von Sinigaglia erwähnte Gotebald, der als Markgraf bezeichnet 1191 Jan. 27 im Gebiete von Sinigaglia zu Gerichte sitzt[7], in demselben Jahre dem Kloster Chiaravalle de Fiastra seine Besitzungen bestätigt[8] und 1194 Feb. nach geleistetem Treuschwure vom Bischofe von Fermo für sich und seine Erben mit der Burg Cerqueto belehnt wird.[9] In den nächstfolgenden Jahren nicht mehr erwähnt, sahen wir, dass er später nur noch Graf von Sinigaglia und Cagli war.

Damit stimmt, dass der Kaiser inzwischen einen seiner ergebensten und thätigsten, insbesondere auch schon in italienischen Angelegenheiten vielfach verwandten Dienstmannen, den Reichstruchsess Markward von Annweiler[10], zum Markgrafen von Ancona erhoben hatte. In der Ursperger Chronik heisst es darüber: *Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit.* Die Zeit seiner Erhebung scheint sich aus den Urkunden bestimmter zu ergeben; 1195 März 30 heisst er nur Seneschall[11], April 10 zuerst *Marchio Anconae*[12]; seine Ernennung wird danach gleichzeitig mit der Herzog Philipps von Tuszien erfolgt sein[13], als die Unterwerfung Siziliens überhaupt bedeutendere Aenderungen in der Besetzung der Reichsämter veranlasste. Dass ihm auch Ravenna und die Romagnola unterstanden, fanden wir durch den Titel und andere Zeugnisse bestätigt. Es muss ihm dann aber auch noch weiter südwärts die sizilische Grafschaft der Abruzzen untergeben sein, da in einer Urkunde von 1195 Nov. 28 seinen sonstigen Titeln der eines *Comes Aprucii* zugefügt ist.[14] Nach dem Tode Konrads von Lützelhard erhielt er vom Kaiser 1197 auch noch die Grafschaft Molise[15], wonach er 1198 den Titel eines *Dux Ravennae, marchio Anconae et Molisii* führt.[16] So war der grösste Theil der adriatischen Küstenländer in zusammenhängender Masse in seiner Hand vereinigt. Es wäre möglich, dass dadurch erst Ascoli bestimmter mit der Mark vereinigt wurde[17]; übrigens blieb ihr Bestand durch diese Verbindung mit andern Gebietstheilen unberührt. Gerade zur Zeit Markwards ist uns dieser genauer bezeichnet; K. Otto verlieh 1210 dem Markgrafen Azzo von Este *totam marchiam Anchone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit eam tempore — Henrici imperatoris — sicut Alpes Apenini tenditur inferius*, nämlich die Städte Ascoli, Fermo, Camerino, Umana, Ancona, Osimo, Jesi, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Fossombrone und Cagli, jede mit Grafschaft und Bisthum; dann noch Sassoferrato und Roccha Apenini.[18] Markward ging dann später in das Königreich und fand dort 1202 sein Ende.

---

7. Mittarelli Ann. 9, 36. 8. Ughelli 1, 552. 9. Cetalani 344. 10. Vgl. über ihn Sitzungsber. 40, 471, wozu sich freilich noch viele Ergänzungen fänden. 11. Böhmer Acta 199. 200. 12. Ughelli 1, 460. 13. Vgl. § 315 n. 27. 14. Frey u. Remling Otterberger Urkundenb. 4. 15. Riccard. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 329. Vgl. § 315. 16. Compagnoni 78. 17. Vgl. § 318 n. 3. Toeche 355 weist darauf hin, dass 1195 zu Ascoli in der Rekognition noch der sizilische Kanzler aufgeführt wird; es ist das wohl jedenfalls eine Ungenauigkeit, die aber doch erklärlicher ist, wenn Ascoli bisher eine Sonderstellung einnahm. 18. Antich. Est. 1, 392.

Digitized by Google

320. — Nach dem Gesagten war die Provinzialverwaltung im zwölften Jahrhunderte sehr verschieden gestaltet, wie sich das leicht daraus erklärt, dass einerseits die Verhältnisse sehr verschieden waren, welche K. Friedrich I in den einzelnen Landestheilen vorfand, andererseits es nicht überall in gleicher Weise in seiner Macht lag, die von ihm beabsichtigten Einrichtungen thatsächlich durchzuführen. Steht schon das einer zusammenfassenden Erörterung der allgemeinen Verhältnisse der Provinzialverwaltung sehr im Wege, so kommt noch die sehr grosse Dürftigkeit der Quellen hinzu; grossentheils finden wir nur die Namen erwähnt, selten eine Nachricht, welche die Stellung des einzelnen Beamten etwas genauer erkennen lässt, bei der es dann aus dem angedeuteten Grunde sehr fraglich ist, ob wir dieselbe verallgemeinern dürfen. Wir werden uns darauf beschränken müssen, einzelne Punkte hervorzuheben, für welche das Material einen wenigstens annähernd genügenden Anhalt zu bieten scheint, zumal, wenn wir hie und da schon vorgreifend auf die Verhältnisse der nächstfolgenden Zeit Rücksicht nehmen; wir behalten uns dagegen vor, auf das Wenige, was sich über einige andere bei einer Beschränkung auf das zwölfte Jahrhundert sagen liesse, bei Erörterung der entsprechenden Verhältnisse der spätern Zeit im Zusammenhange zurückzukommen.

Die Ausdehnung der Amtssprengel schliesst sich noch ganz vorwiegend an die alte feudale Gliederung an. Die Hauptgrundlage bildet die alte Eintheilung in Grafschaften, welche auch durch die städtische Entwicklung in den meisten Theilen des Reichs nicht beseitigt, im allgemeinen in der Weise zu ihr in nähere Beziehungen getreten war, dass die zur Selbstständigkeit gelangten Städte die Hoheit über den Komitat als Zubehör der Stadt beanspruchten.[1] Dürfen wir nun aus dem, was K. Friedrich da durchführte, wo er die Macht dazu hatte, auf das schliessen, was er im allgemeinen erstrebte, so hatte er zunächst wohl die Verwaltung aller einzelnen Grafschaften durch einen Reichsbeamten im Auge, mochte dieser nun, wo das Hauptgewicht auf die im Komitate belegene Stadt fiel, als Podesta, oder als Graf bezeichnet werden; dieser war dann nur dem Generallegaten untergeordnet.

Die Durchführung dieser Absicht konnte einmal eine Schranke darin finden, dass die Rechte der alten Feudalgewalten, wo diese sich noch im thatsächlichen Besitze der Grafschaft behauptet hatten, zu achten waren. In ausgedehnterem Masse war das wohl nur in Piemont der Fall, wo die alte Gliederung zwar am meisten zersetzt gewesen zu sein scheint, die gräfliche Amtsgewalt aber in solchem Umfange in den Händen der markgräflichen Geschlechter war, dass für grössere geschlossene Verwaltungsbezirke des Reichs hier kein Raum war, die Reichsbesitzungen und die selbstständigen Städte hier wesentlich nur als von der markgräflichen Gewalt ausgenommene Gebiete erscheinen. In den übrigen Reichstheilen hatten sich nur ausnahmsweise

320. — 1. Vgl. § 121 ff. Besonders deutlich tritt die Geltendmachung dieses Grundsatzes hervor in einem Rechtsstreite zwischen Mailand und Como 1170, Rovelli 2, 353; suchte man beim Konstanzer Frieden eine allgemeine Anerkennung dafür zu erlangen, so ist der Kaiser nicht darauf eingegangen; vgl. Ficker Lombardenb. 38.

Digitized by Google

geistliche oder weltliche Vasallen im thatsächlichen Besitze ganzer Grafschaften gehalten.[2] Dem Namen nach mochten noch viele mit der Grafschaft belehnt sein. Herzog Welf verlieh noch 1160 sieben Grafschaften an tuszische Grosse[3], obwohl hier kaum noch ein oder andere geschlossene Grafschaft in den Händen eines einheimischen Grafengeschlechtes sein mochte. Ein einheimischer Graf von Siena wird noch in den ersten Zeiten K. Friedrichs I erwähnt[4]; aber die gräflichen Rechte im Komitate übte gewiss im allgemeinen die Stadt. Die Grafen von Seprio betonten noch 1170, dass die Grafschaft ihnen geliehen sei[5], obwohl dieselbe längst im thatsächlichen Besitze entweder Mailands, oder eines vom Reiche gesetzten Grafen war. Die Grafen von Treviso werden noch mit dem Komitat belehnt, als die Hoheitsrechte über das Gebiet nicht allein thatsächlich, sondern auf Grundlage des Friedens auch rechtlich in der Hand der Stadt waren.[6] Solche Grafengeschlechter waren dann überhaupt der Hoheit der Stadt unterworfen, womit vereinbar ist, dass ihnen gewisse Hoheitsrechte auf ihren Besitzungen belassen wurden[7]; sie waren dann doch im allgemeinen zu Eingesessenen der Grafschaft geworden und konnten es demnach auch bleiben, wenn die Grafschaft für das Reich verwaltet wurde, da ihre bisherige thatsächliche Stellung nicht dadurch geändert wurde. Oder sie hatten sich in den Theilen der Grafschaft, wo ihre Besitzungen lagen, in unabhängiger Uebung ihrer Gewalt behauptet. Dabei wurden sie dann auch vom Reiche belassen, ihnen insbesondere vielfach die der gräflichen entsprechende Gerichtsbarkeit und der persönliche Gerichtsstand vor dem Kaiser oder einem besondern Boten bestätigt, so dass sie den ordentlichen Reichsbeamten nicht unterstanden.[8] Aber ihre Bezirke, wenn man sie auch vereinzelt als Grafschaft bezeichnen mochte, hatten dann doch nur den Charakter von Gebieten, welche von der ordentlichen Amtsgewalt eximirt waren; ihre Befugnisse haben nicht mehr den Charakter einer öffentlichen Amtsgewalt; es ist zunächst die privatrechtliche Grundlage des eigenen oder geliehenen Grundbesitzes dafür massgebend, als deren Zubehör die ihnen verliehenen Hoheitsrechte mehr und mehr erscheinen. Es wird denn auch sichtlich vom Reiche selbst bei Geschlechtern, welche sich wie die Ildebrandeschi oder Guidi im Besitze bedeutender Bezirke, wenn nicht ganzer Grafschaften behauptet hatten, eine vom thatsächlichen Besitze unabhängige Amtsgewalt nicht mehr anerkannt, es ist nur die Rede von den Hoheitsrechten auf ihren Besitzungen, wozu denn jetzt freilich in Folge dieser Entwicklung manches geworden sein mochte, über das ursprünglich dem Geschlechte lediglich Amtsbefugnisse zugestanden hatten.[9] Eine entsprechende Stellung nahmen dann auch die Bischöfe ein, welche sich wenigstens auf ihren unmittelbaren Besitzungen in den Grafschaftsrechten behauptet hatten.[10] Hie und da konnten diese Gebiete allerdings wohl so ausgedehnt sein, dass für die Thätigkeit von Reichsbeamten mit zunächst gräflichen Befugnissen kein Raum gewesen wäre, wie denn etwa im Machtgebiete der Ildebrandeschi auch von

2. Vgl. § 119. 120. 3. Vgl. § 133 n. 2. 4. Vgl. § 312 n. 2. 5. Rovelli 2, 353. 6. Vgl. § 119 n. 4. 7. Vgl. § 129 n. 11; § 238 n. 9. 8. Vgl. § 157. 9. Vgl. § 129; § 229. 10. Vgl. § 126 n. 6. 7.

Digitized by Google

solchen nie die Rede ist. Im allgemeinen hätte aber dieses Verhältniss in den meisten Reichstheilen das Vorgehen des Kaisers kaum gehindert; sah man nicht auf unwirksam gewordene frühere Ansprüche, sondern auf die thatsächliche bisherige Stellung, so konnte es genügen, wenn solche Grosse da, wo man sie noch nicht als blosse Eingesessene einer Grafschaft fand, mit ihren Besitzungen von der Gewalt der Reichsgrafen eximirt blieben.

Das entscheidende Hinderniss für die Durchführung der Plane des Kaisers bildeten die Ansprüche der Städte auf Selbstverwaltung durch gewählte Obrigkeiten und auf die Hoheit über den Komitat. In der Zeit von 1158 bis 1162 scheint der Kaiser solche Ansprüche schlechtweg als unzulässig betrachtet, auf Verwaltung aller Städte mit ihren Gebieten durch Podestaten bestanden zu haben, welche von ihm aus den Bürgern gesetzt waren. Seit 1162 folgt er da andern Gesichtspunkten; als Regel hält er an der Verwaltung der Stadtgebiete durch Podestaten und Grafen fest, welche er jetzt nicht mehr aus den Einheimischen setzt; als Ausnahme gesteht er dagegen begünstigten Städten die Selbstverwaltung und die Hoheit über die Grafschaft zu.[11] Die weitere Entwicklung führt dann dahin, dass dieses Verhältniss in der eigentlichen Lombardei und der Trevisaner Mark die Regel wird, während es in Mittelitalien auch später Ausnahme bleibt.

So einfach gestaltete sich nun freilich auf dieser Grundlage das Verhältniss nicht, dass die Komitate entweder in den Händen der Stadt oder des Reiches war. Auch da, wo dem Komitate ein vom Kaiser gesetzter Graf vorstand, war die Stadt mit einem kleinen Bezirke oft von seiner Gewalt ausgenommen, wie das insbesondere in Tuszien deutlich hervortritt.[12] Umgekehrt war den Städten, so insbesondere auch im Konstanzer Frieden, nicht gerade ein allgemeines Recht auf den ganzen Komitat zuerkannt[13]; ihr hergebrachter Besitzstand war entscheidend, es konnten Theile zur Verfügung des Reichs bleiben; oder wenn einer Stadt im allgemeinen der Komitat zugesprochen war, wurden Theile desselben von ihrer Hoheit ausgeschlossen, insbesondere Besitzungen von Edeln und Kirchen.[14] Wohl überall war das mit den unmittelbaren Besitzungen des Reiches der Fall, für welche dann Beamte zu bestellen waren, welchen in diesen eximirten Bezirken eine der gräflichen entsprechende Amtsgewalt zustehen musste.[15] Dasselbe konnte der Fall sein, wenn einzelne Orte zwar aus besondern Rücksichten der Gewalt der ordentlichen Reichsbeamten entzogen, ihnen aber doch nicht die Selbstverwaltung gestattet war.[16]

Schon der Umstand, dass es nicht gelang, auf der Stufe der Grafschaft die Verhältnisse gleichförmig zu ordnen, sich hier eine grosse Mannichfaltigkeit ergab, musste das Bedürfniss nach grössern, das Vereinzelte zusammenfassenden Verwaltungssprengeln des Reichs nahe legen, welche wir, wenn der Titel auch nur theilweise zutrifft, als markgräfliche Sprengel bezeichnen können. Sie boten zugleich den Vortheil, dass damit nun auch solche Gebiete, welchen auf der Stufe der Grafschaft die Selbstverwaltung belassen war, doch

---

320.] **11.** Vgl. §§ 124. 296. **12.** Vgl. § 313. **13.** Vgl. Ficker Lombardenb. 38. **14.** Vgl. § 128 n. 1. **15.** Vgl. §§ 302. 304. **16.** Vgl. § 313 n. 21; § 318 n. 24.

Digitized by Google

einem höhern Reichsbeamten unterstanden, der stätiger auf sie einwirken konnte, als das dem Generallegaten bei der grossen Ausdehnung seines Sprengels möglich war. Die markgräflichen Gewalten, welche in Mittelitalien zu der Zeit bestanden, als K. Friedrich die Neuordnung der italienischen Verhältnisse begann, waren allerdings seinen Planen unmittelbarer Reichsverwaltung eher hinderlich; wir finden die kaiserliche Politik da bestrebt, die markgräfliche Gewalt zu schwächen[17]; auch als er hier später freier verfügen konnte, scheint er nicht sogleich die Marken neu besetzt zu haben. Was sich sonst von einschlägigen Massregeln findet, hat einen vorübergehenden Charakter; wir finden zeitweise einen Beamten für die ganze Lombardei[18], einen Legaten für die Romagna[19]; es ist möglich, dass einzelnen Grafen, wie dem von S. Miniato oder Assisi umfassendere Befugnisse auch ausserhalb ihres Sprengels zustanden[20]; auch das Nebeneinandervorkommen zweier Generallegaten mit vielleicht verschiedenen Sprengeln[21] mag mit solchen Gesichtspunkten zusammenhängen. Von nachhaltiger Bedeutung waren dann erst die Wiederbestellung eines Herzogs von Spoleto und eines Markgrafen von Ancona, welche aber kaum vor 1177 erfolgt zu sein scheint.[22] Bestimmter scheint eine Tendenz auf Bildung grösserer Verwaltungssprengel erst von K. Heinrich VI verfolgt zu sein, als diesem seit 1186 Italien überlassen war. Wir finden jetzt nicht allein alsbald wieder einen Beamten für ganz Tuszien[23], wie es solche schon früher gegeben hatte; in der Romagna wird ein ganz neuer Sprengel gebildet, dessen Beziehungen zu dem wohl früher schon genannten Herzogthume Ravenna anfangs unklar sind, der dann jedenfalls in den spätern Zeiten K. Heinrichs die ganze Romagna umfasst.[24] Ebenso scheint es, dass jetzt Trushard von Kestenburg und Thomas von Annone, obwohl ihnen ein bestimmterer territorialer Amtstitel fehlt, mit der Reichsverwaltung von ganz Piemont betraut waren.[25] In der Veroneser Mark waren dem Namen nach die von Baden noch Markgrafen, ohne dass ihre Gewalt von irgendwelcher Bedeutung gewesen wäre[26]; noch weniger Gewicht war der Belehnung der Este mit der Mark Mailand beizulegen.[27] Die Rechte dieser Geschlechter waren gewiss nicht der Grund, wenn Heinrich nicht auch hier die Bildung grösserer Sprengel versuchte[28]; beim völligen Durchdringen städtischer Selbstständigkeit in diesen Gebieten wäre hier für eine wirksame markgräfliche Gewalt kaum die Grundlage vorhanden gewesen. Den Reichsinteressen konnte hier durch die Generallegaten und sonstige ausserordentliche Boten genügt werden. Und fanden hier die meisten Städte in dem Bunde die höhere Einheit, so standen diesen auch die nicht zum Bunde gehörigen Städte meistentheils als geschlossene kaiser-

---

17. Vgl. § 137. **18.** Vgl. § 297. **19.** Vgl. § 305 n. 10. **20.** Vgl. § 311 n. 12; § 316 n. 11. **21.** Vgl. § 279 n. 15. **22.** Vgl. § 316 n. 9; § 319 n. 2. **23.** Vgl. § 315. **24.** Vgl. § 309. **25.** Vgl. § 304. **26.** Vgl. § 143. **27.** Vgl. § 140.
28. Auf einen solchen Versuch könnte übrigens deuten, dass gerade 1187 Trushard den Titel eines Legaten von Lombardien führt, vgl. § 304 n. 3, der freilich für diese Zeit ganz vereinzelt bleibt. Nennt sich später Thomas meist schlechtweg Nuntius des Kaisers, so wäre es auch hier möglich, dass seine Vollmachten die ganze Lombardei umfassten, seine Thätigkeit sich nur thatsächlich auf Piemont beschränkte.

Digitized by Google

liche Partei zur Seite; insbesondere zeigte sich K. Heinrich zeitweise bemüht, auf dieser Grundlage ein festes Gegenbündniss zu gestalten.[29] Dann aber wird sich für die Tendenz, die Uebung der dem Reiche zustehenden Befugnisse für grössere Sprengel in einer Hand zu vereinigen, immerhin auch auf die anscheinend 1186 geschehene Uebertragung der Appellationsgerichtsbarkeit in der ganzen Mark Verona an die Markgrafen von Este hinweisen lassen.[30]

321. — Was die Befugnisse der verschiedenen Reichsbeamten betrifft, so liegen uns darüber ausserordentlich wenige ausdrückliche Zeugnisse vor, welche grossentheils schon erwähnt wurden. So überaus verschieden sich da im einzelnen vieles gestalten konnte, da das Reich selbst, auf welches ihre Gewalt unmittelbar zurückging, seine Ansprüche nicht überall in gleicher Weise durchführen konnte, so werden wir sagen können, dass ihnen zunächst die ordentlichen Amtsbefugnisse der feudalen oder städtischen Gewalt zustanden, welche sie ersetzten. Also hier wie dort zunächst die alte Grafengewalt; wie denn für die Reichsgrafen von Siena die Gewalt der frühern Lehensgrafen ebenso als massgebend betrachtet wird, wie später die Ansprüche der Stadt auf den Komitat wieder die Befugnisse der Reichsgrafen zum Ausgang nehmen; insbesondere finden wir Gerichtsbann und Heerbann in ihrer Hand.[1] Hörten in den Städten mit der Einsetzung kaiserlicher Podestaten die Konsuln auf, so ging wohl die Gesammtheit der Befugnisse, welche jene bisher übten, auf diese über. Später finden sich dann wohl Konsuln neben einem kaiserlichen Podesta[2]; wie da die Befugnisse getheilt waren, tritt nirgends bestimmter hervor; höhere Gerichtsbarkeit und Kriegswesen mögen da dem Reichsbeamten vorbehalten, die übrige Verwaltung zunächst den Konsuln überlassen sein. Auch für die höhern Reichsbeamten wird da, wo es sich, wie in Mittelitalien, um althergebrachte Sprengel handelte, die Gewalt der frühern belehnten Markgrafen noch vielfach den Massstab für die anzusprechenden Befugnisse gebildet haben; wie die frühern Markgrafen von Tuszien und Ancona ihre Gewalt als Fortsetzung der der frühern Herrscher des Landes betrachten[3], so ist kein Grund, dass das nicht ebenso bei den spätern der Fall war. Jedenfalls war ihre Gewalt selbst da eine sehr ausgedehnte, wo den Städten die Selbstverwaltung belassen war.[4]

Wir haben nun aber weiter schon im Eingange des Abschnittes darauf hingewiesen, dass die Reichsbeamten jetzt durchweg mit den ordentlichen Amtsbefugnissen auch die Befugnisse von Reichsboten verbinden. Ueberaus häufig gaben uns Wechsel oder Verbindung der Titel dafür ein ausdrückliches Zeugniss; finden wir in der frühern Zeit, als der Kaiser die Städte durch eingeborne Podestaten verwalten liess, wohl daneben noch Reichsboten für denselben Bezirk[5], so kommt es später nicht mehr vor, dass für ein und denselben Sprengel ein ordentlicher und ein ausserordentlicher Beamter bestellt war, oder es lässt sich das Vorkommen des letztern durch Abwesenheit jenes

320.] **29.** Vgl. § 301 n. 34. **30.** Vgl. § 241.

321. — **1.** Vgl. § 312. **2.** Vgl. § 297 n. 2; § 304 n. 29; § 307 n. 16. **3.** Vgl. § 310 n. 12; § 317 n. 13. **4.** Vgl. § 138. **5.** Vgl. § 295.

Digitized by Google

erklären.[6] Wir werden danach wohl die Verbindung der beiderseitigen Befugnisse als die Regel annehmen dürfen. Vielfach werden dieselben dann überhaupt nicht mehr schärfer auseinandergehalten sein. Als Reichsbote verwaltete der Graf oder Podesta wohl zunächst die dem Reiche in seinem Bezirke unmittelbar zustehenden nutzbaren Regalien. Es dürften weiter manche gerichtliche Befugnisse zunächst in der Eigenschaft eines Reichsboten geübt sein. So wohl das Recht zur Verhängung oder Androhung des Reichsbannes, das jetzt auf den König und seine Legaten beschränkt erscheint.[7] Dass dasselbe nicht etwa ausschliesslich den Generallegaten zustand, ergibt eine Gerichtsurkunde des Eberhard, Grafen von S. Miniato und Legaten des Kaisers: *Hec quidem firmata sunt a predicto comite sub pena lx. libr. optimi argenti et sub bando predicti imperatoris.*[8] Sind mir weitere Beispiele nicht bekannt geworden, so kann das bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht befremden.

Dass insbesondere auch den höhern Reichsbeamten in den mittelitalienischen Sprengeln die Verhängung des Reichsbannes, wie die sonstigen missatischen Befugnisse zustanden, wird gewiss nicht zu bezweifeln sein.[9] Allerdings findet sich bei diesen nur ganz vereinzelt und in Zeiten, wo der spätere Amtstitel sich noch kaum festgestellt hatte, ein Titel, welcher sie zugleich als Reichsboten bezeichnet.[10] Aber ich möchte nicht bezweifeln, dass ihnen die Befugnisse derselben dauernd zustanden. In einem allerdings spätern Falle tritt das sehr deutlich hervor. Gottfrid von Blandrate führt durchweg nur den Amtstitel eines Grafen der Romagna, ist auch nur als solcher in der uns erhaltenen Bestallung von 1221 bezeichnet, obwohl ihm in derselben auch die Banngewalt und andere missatische Befugnisse zugesprochen werden[11]; bei Uebung derselben werden dieselben trotzdem von den gräflichen sichtlich geschieden; er verhängt 1222 den Reichsbann über Imola *auctoritate imperatorie legationis, qua fungitur*, wie auch sonst in der Urkunde mehrfach betont ist, dass er nicht blos Graf, sondern auch *Nuntius imperatoris* sei.[12] Zweifellos wird auch wohl anzunehmen sein, dass die Reichsbeamten insbesondere in Mittelitalien als ständige Reichsboten durchweg die dem Kaiser vorbehaltenen Rechtssachen, insbesondere auch die Appellationen entschieden; einen bestimmten Beleg weiss ich freilich aus dieser Zeit nicht zu bringen;

---

6. Vgl. § 315 n. 12. **7.** Vgl. § 41 n. 6. **8.** Mem. di Lucca 4b, 181. **9.** Es ist schon früher darauf hingewiesen, dass die Markgrafen von Tuszien, auch noch Herzog Philipp, dann die Markgrafen von Ancona Bannstrafen androhen; dabei üben sie aber sichtlich eine von ihren Vorgängern beibehaltene, als markgräfliche zu bezeichnende Befugniss, welche zum neuern Reichsbanne keine Beziehung hat. Vgl. § 30 n. 7. 14. 20. Ebenso ist es noch auf den alten Königsbann zu beziehen, wenn es vom Markgrafen von Ancona 1134 heisst: *bannum misit super caput — advocati,* und noch 1191: *investivit eos — et posuit bandum super eos;* Amiani 5; Mittarelli Ann. 9, 16; vgl. § 28 n. 27. Unter dem *Bannum,* welches nach Urkunde von 1187 dem Herzoge von Spoleto zu Terni zusteht, ist nur an die ihm zu zahlenden Strafgelder überhaupt zu denken, wie diese Bedeutung noch bestimmter in Urkunde Heinrichs von Lautern als Herrn von Luzzara und Guastalla hervortritt; vgl. Böhmer Acta 606. 607. **10.** Vgl. § 308 n. 1; § 316 n. 11. **11.** Huillard 2, 186. **12.** Savioli 3, 21; vgl. § 70 n. 9.

Digitized by Google

aber während wir in Oberitalien, wo entsprechende Beamte fehlen, für die Appellationen ständige Boten des Kaisers bestellt finden[13], ist davon hier nicht die Rede, wie auch einer Entscheidung durch kaiserliche Delegirte für den Einzelfall[14] hier kaum gedacht wird. Das ist doch wohl nur dann erklärlich, wenn den ordentlichen Reichsbeamten auch die sonst dem Reiche vorbehaltene Gerichtsbarkeit zustand.

Wo die Verbindung der missatischen mit der ordentlichen Amtsgewalt in der Weise stattfand, dass einer Person die eine wie die andere in derselben örtlichen Ausdehnung zustand, da mochte der Unterschied überhaupt wenig betont, ihre Gewalt, die ja in der einen, wie der andern Richtung vom Kaiser übertragen war, wesentlich als eine einheitliche betrachtet werden. In der Mark Ancona, wo, so weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen, auch die ordentliche Amtsgewalt durchaus von den vom Kaiser gesetzten Markgrafen und Grafen geübt wurde, dieselbe insbesondere nirgends den städtischen Behörden überlassen gewesen zu sein scheint, finden wir im Titel der Markgrafen und Grafen auch nie die Stellung des Reichsboten betont. Von Bedeutung war der Unterschied aber da, wo der örtliche Umfang der beiderseitigen Befugnisse ein verschiedener war. Wo die der gräflichen entsprechende ordentliche Amtsgewalt einer Stadt oder auch einem Feudalherren zustand, war für die Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse anderweitig Sorge zu tragen. Gab es da einen höhern Beamten in markgräflicher Stellung, dem dann die missatischen Befugnisse in seinem ganzen Sprengel zustanden, so war damit jenem Bedürfnisse genügt und zugleich die Grundlage gewonnen, auf der sich auch da, wo die gräfliche Gewalt nicht in den Händen des Reichs war, eine markgräfliche Gewalt wiederherstellen liess, welche mit wichtigen Befugnissen im ganzen Sprengel ausgestattet war, auch wenn sich an althergebrachte markgräfliche Befugnisse nicht anknüpfen liess. So in der Romagna, wo wir wohl die frühere Stellung des Erzbischofs von Ravenna als markgräfliche bezeichnen können[15], aber doch in keiner Weise die späteren vom Kaiser gesetzten Grafen der Romagna oder Herzoge von Ravenna sich als dessen Rechtsnachfolger betrachten konnten; wohl aber liess sich für das neugegründete Amt durch Uebertragung der missatischen Befugnisse eine das ganze Land umfassende Grundlage schaffen. Ist weiter unsere Ansicht richtig, dass Thomas von Annone in ähnlicher Weise eine ganz Piemont umfassende Gewalt hatte, so beruhte diese in noch höherm Masse auf missatischen Befugnissen, da hier in der Kastellanie von Annone und dem Podestariat von Turin für die Uebung ordentlicher Amtsgewalt nur eine unbedeutende Grundlage vorhanden war; niemand führt denn auch häufiger den Titel des Reichsboten, als gerade er.[16] So lange eine solche höhere Gewalt noch nicht vorhanden war, konnte es nahe liegen, einem benachbarten ordentlichen Reichsbeamten die Befugnisse des Königsboten auch für das selbstständige Gebiet zu übertragen, zumal wenn sich dieses als Ausscheidung aus seinem Amtssprengel darstellte. Wird gerade bei tuszischen Grafen die

321.] **13.** Vgl. § 240. **14.** Vgl. § 216. **15.** Vgl. § 134. **16.** Vgl. § 304.

Digitized by Google

Doppelstellung als Graf und Reichsbote betont[17], so ist das gewiss am nächstliegenden dahin zu erklären, dass ihnen nur in der letztern Eigenschaft auch die aus der Grafschaft ausgeschiedenen Stadtbezirke unterstanden haben werden.

Dann aber konnten da, wo die Grafschaft nicht in den Händen des Reichs war, die Wahrnehmung der dem Reiche zustehenden Rechte besondern ständigen Beamten zugewiesen sein, welche dann ausschliesslich missatische Befugnisse, keine ordentliche Amtsgewalt hatten. Fanden wir solche Nuntii zu Perugia und Ascoli erwähnt, so war dort die Grafschaft in der Hand der Stadt, hier des Bischofs.[18] In Oberitalien bietet insbesondere die Abkunft mit Alessandria 1183 ein Beispiel. Die ordentliche Amtsgewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, ist bei den Konsuln. Aber der Nuntius des Kaisers hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, also wesentlich die auswärtigen Beziehungen der Stadt zu regeln; er hat die Verwaltung der dem Reiche in und ausserhalb der Stadt zustehenden nutzbaren Regalien; es sind ihm weiter das Geleit, die Appellationen, der gerichtliche Zweikampf und die obervormundschaftlichen Rechte vorbehalten.[19] Solche Nuntien gab es dann ja auch in den andern lombardischen Städten, nur dass dieselben auf das einzige dem Reiche vorbehaltene Hoheitsrecht, welches eine ständige Versehung erforderte, auf die Appellationen beschränkt waren.[20]

322. — Die nachgewiesene regelmässige Verbindung der missatischen mit der ordentlichen Amtsgewalt steht in bestimmtem Gegensatze gegen die bezüglichen Verhältnisse der frühern Zeit. Allerdings fanden wir auch da schon die Verbindung der missatischen und der gräflichen Gewalt; aber nur bei Bischöfen.[1] Es ist das nicht zufällig. Zur Beurtheilung der bezüglichen Massregeln K. Friedrichs wird zu beachten sein, dass dieselben zum grossen Theile bedingt waren durch die geänderte Stellung der Bischöfe zum Reiche, dass bei denselben zum grossen Theile dieselben Gesichtspunkte zur Geltung kommen, welche die früheren deutschen Herrscher in ihren Beziehungen zum italienischen Bisthume leiteten.

Wenn diese den Bisthümern Grafschaften und andere Hoheitsrechte übertrugen, so war gewiss ein Hauptgesichtspunkt der, einer Entwicklung vorzubeugen, durch welche die Hoheitsrechte des Reichs zu erblichem Besitze der gräflichen Feudalgeschlechter wurden. Allerdings waren dieselben nun unlöslich mit der Kirche verbunden; aber wenn der König damit auch das Recht nicht wiedergewann, einen Grafen nach Willkür zu bestellen, so blieb der Erfolg derselbe, wenn es in seiner Hand lag, die Bisthümer selbst nach seinem Belieben zu besetzen. Und das war in Italien im eilften Jahrhunderte wenigstens bei den Bischöfen, welche die Investitur mit den Regalien vom Reiche

---

17. Vgl. § 311—313. **18.** Vgl. § 314 n. 23; § 318 n. 4. **19.** Mon. Germ. 4, 181. Finde ich einen solchen Boten für Alessandria später nicht erwähnt, so wird anzunehmen sein, dass auch diese Befugnisse auf Thomas von Annone übertragen wurden, da dieser wenigstens in einem Einzelfalle zu Alessandria als Bote des Kaisers handelt; vgl. § 304 n. 25. **20.** Vgl. § 240.

322. — **1.** Vgl. § 220.

erhielten[2], in ausgedehntester Weise der Fall. Zum Belege für die Ernennung der Bischöfe durch den König mag genügen, dass Arnulf von Mailand, von Ereignissen des J. 1067 sprechend, sagt: *Vetus quippe fuit Italici regni condictio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus, rex provideat successores Italicus, a clero et populo decibiliter invitatus. Hoc Romani canonicum esse negant, sed instantius ille Hildeprandus; qui cum abolito veteri novum temptaret inducere constitutum, palam fatebatur, haud secus sedari posse Mediolanensem discidium, quam canonicum habendo pastorem, ad quem eligendum necessarium dicebat Romanum fore consensum.*[3] Man sieht, es handelt sich nicht blos darum, dass der König thatsächlich die Bisthümer besetzt, wofür uns ja alle Quellen jener Zeit Belege bieten; es wird die Besetzung geradezu als hergebrachtes Recht des italienischen Königs hingestellt. Der König hatte es also in seiner Hand, nur ergebene Anhänger zu Bischöfen zu setzen; insbesondere werden die Kanzler für Italien nach ihrer Amtsführung mit italienischen Bisthümern bedacht oder es sind italienische Bischöfe Kanzler, bei denen wir sicher annehmen dürfen, dass sie schon früher in der Kanzlei beschäftigt waren[4]; auch die übrigen italienischen Bischöfe gingen grossentheils aus der Hofgeistlichkeit, aus den Kapellänen des Kaisers hervor. Wir finden aber weiter auf den verschiedensten italienischen Stühlen so viele Deutsche als Bischöfe genannt[5], dass gar nicht zu bezweifeln ist, dass es sich dabei um einen leitenden Gesichtspunkt der kaiserlichen Politik gehandelt habe, wie ja auch die Königsboten für Italien überwiegend Deutsche zu sein scheinen[6], dasselbe bei den Kanzlern für Italien zutreffen dürfte.[7] Und vorzugsweise scheint jenes bei den Kirchen der Fall gewesen zu sein, mit welchen die ausgedehntesten Hoheitsrechte verbunden waren. Wie der Stuhl von Aglei noch in späterer Zeit fast ausnahmslos mit Deutschen besetzt war, so scheint das zu Ravenna früher ebenso der Fall gewesen zu sein.[8] Und es hat sich das

---

322.] **2.** Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 308 ff. **3.** Mon. Germ. 10, 23. **4.** Vgl. die Nachweise der Kanzler bei Stumpf Reg. **5.** Höfler Deutsche Päbste 1, 333 hat nach Ughelli ein Verzeichniss deutscher Bischöfe in Italien für die Zeit von 950 bis 1060 zusammengestellt; es sind 47; aber ich zweifle kaum, dass die Zahl in die Hunderte gehen würde, wenn wir genügende Mittel hätten, die Herkunft der Bischöfe zu bestimmen. Nach einem spätern Verzeichnisse der Pröbste des Reichsstiftes Goslar, das doch erst unter K. Heinrich III gegründet wurde, gingen aus diesem zwei Erzbischöfe von Ravenna, dann Bischöfe von Verona, Padua, Vercelli und Terni hervor (Leibnitz Script. Brunsv. 2, 507), von welchen unter jenen 47 nur der von Padua genannt wird; Erzbischöfe von Ravenna werden unter ihnen gar nicht genannt, obwohl viele von ihnen nachweisbar Deutsche waren. Es spricht dafür auch das häufige Erscheinen italienischer Bischöfe in deutschen Nekrologien, was doch in der Regel darauf schliessen lassen wird, dass sie früher deutschen Kirchen angehörten; würden in denselben die Sitze der angeführten Bischöfe regelmässiger genannt, so würde das gewiss noch auffallender hervortreten. **6.** Vgl. § 271. **7.** So war Hunfrid 1045 ein Schwabe und Domherr von Strassburg, vgl. Giesebrecht 2, 645; Günther 1054 bis 1056 Domherr zu Bamberg, Annal. Altahenses zu 1057. **8.** Nach dem n. 5 erwähnten Verzeichnisse wurden die Goslarer Pröbste Otto und Gerold Erzbischöfe von Ravenna. Der 1044 vom Kaiser gesetzte Wiger war Domher zu Köln, Anselmi Gesta ep. Leod. Mon. Germ. 9, 224; sein Nachfolger Hunfrid wurde n. 7 bereits erwähnt. Erzbischof Gebhard

Digitized by Google

nicht auf die Bisthümer beschränkt; auch die reichen Reichsabteien scheinen vielfach an Deutsche gegeben zu sein.[9] Diese ganze Richtung fand ihren schärfsten Ausdruck dann darin, dass K. Heinrich III eine Reihe von Deutschen zu Päbsten setzte.

Dieses Verhältniss hatte sich im zwölften Jahrhunderte durchaus umgestaltet. Abgesehen von der Schmälerung, welche der Einfluss des Kaisers auf die Besetzung der Bisthümer 1122 durch das Wormser Konkordat überhaupt erlitt, bezogen sich die in demselben noch zugestandenen kaiserlichen Rechte bei der Wahl nur auf die Bischöfe und Aebte des deutschen Königreichs; im übrigen Kaiserreiche, also insbesondere in Italien, bleibt nur das Recht, den bereits konsekrirten Bischof später mit den Regalien zu investiren. Wenn nun auch dem Kaiser noch immer manche Mittel zu Gebote stehen mochten, trotzdem die Wahl der ihm genehmen Person durchzusetzen, so hatte das an und für sich nicht mehr den Werth, wie früher. Die Hoheitsrechte des Reichs, zu deren Bewahrer die Bischöfe bestellt waren, hatten dieselben sich ja grossentheils durch die Städte entwinden lassen. Wollte der Kaiser auf die Politik der Ottonen und Heinriche zurückgreifen, so hätte er vorher die Bischöfe in die verlornen Rechte restituiren müssen. Das hätte kaum minder schwere Kämpfe erfordert, als der Versuch, sie wieder unmittelbar in die Hände des Reichs zu bringen. Und war jene Verwaltung der Reichsrechte durch die Bischöfe doch schon früher nur ein Aushülfsmittel gewesen, das manche Missstände mit sich brachte, so konnte jetzt um so weniger davon die Rede sein, wo das Reich in keiner Weise mehr gesichert war, dass der Bischof überall zunächst die Interessen des Reichs im Auge haben werde. War ja doch in Deutschland selbst, obwohl hier die Verhältnisse noch günstiger für die Krone lagen, jene Politik längst beseitigt; mit dem Investiturstreite schliesst auch in Deutschland die Reihe der Grafschaftsverleihungen an die Reichskirchen.

Wo in Einzelfällen die Bischöfe sich bei ihren Rechten behauptet hatten, da hat auch K. Friedrich wohl noch Werth auf die Erhaltung des alten Verhältnisses gelegt. In den Gränzgegenden, zu Aglei und Trient, auch zu Ceneda, Belluno und Feltre, wo diese Verhältnisse besonders günstig lagen, hat ihm sichtlich die Stütze am Bisthume, auf die er hier ziemlich sicher in früherer Weise rechnen konnte, durchaus genügt.[10] Hatte der Erzbischof von Ravenna sich auch nur in Resten seiner alten Macht behauptet, so waren diese doch noch bedeutend genug, um den Kaiser auf die Besetzung des Stuhls besonderes Gewicht legen zu lassen; 1155 gelang es ihm, dort die Wahl eines Deutschen, des Bischofs Anselm von Havelberg, zu erwirken; und es ist bekannt, wie sehr der Kaiser 1159 bemüht war, zur Erhebung seines Günstlings, des

wird im Nekrolog von Niedermünster, Walther in dem von Obermünster zu Regensburg, Arnulf in dem von Weissenburg erwähnt, Böhmer Fontes 3, 483. 486. 4, 314. **9.** So ist Richer, Mönch von Altaich, Abt von Leno und wird dazu 1038 Abt von Monte Cassino; als er 1055 Leno resignirt, erhält dasselbe der Altaicher Mönch Wenzlaw; 1065 wurde auch ein früherer Altaicher, jetzt Abt von Ossiach, Bischof von Treviso. Vgl. Annal. Altahenses. **10.** Vgl. § 144; § 300.

Grafen Wido von Blandrate, die Zustimmung des Pabstes zu erlangen. Aber nichts lag dem Kaiser ferner, als eine Restaurationspolitik in dieser Richtung. Es ist ein ganz vereinzelter Fall, dass er zu Parma den Bischof als Podesta setzt; und selbst dieser ist wohl nur als eine Konzession an die Wünsche der Stadt selbst zu fassen.[11]

323. — Wenn der Kaiser zuerst den Versuch machte, die Städte durch Einheimische, welche aber von ihm gesetzt waren, zu regieren, so war dabei nur der eine der Gesichtspunkte gewahrt, welcher früher die Bischöfe als die zuverlässigsten Reichsbeamten erscheinen liess, die Einsetzung durch den Kaiser. Bei diesen finden wir denn auch die ordentliche Amtsgewalt noch nicht mit der Verwaltung der dem Reiche vorbehaltenen Regalien verbunden.[1] Ist das bei den spätern Reichsbeamten der Fall, so waren diese durchweg Deutsche; die Fälle, dass Italiener als Reichsbeamte verwandt wurden, sind so vereinzelt, dass wir die Verwaltung Italiens durch Deutsche durchaus als leitenden Grundsatz der kaiserlichen Politik zu betrachten haben. Es war das kein neues System, auch wenn wir von der frühern Gepflogenheit absehen, die Bisthümer mit Deutschen zu besetzen; schon vor Friedrich scheinen alle vom Reiche gesetzten Markgrafen von Tuszien Deutsche gewesen zu sein, wie ein deutsches Geschlecht auch in der Mark Ancona gebot. Massgebend dafür war ausser der grössern Eignung für kriegerische Aufgaben wohl vor allem die grössere Zuverlässigkeit; bezeichnet doch gegen Ende des Jahrhunderts eine den Deutschen sichtlich abgeneigte Quelle dieselben als *ensibus invicti, in nullis nisi hominibus sue gentis confidentes, ducibus suis fidelissimi et quibus vitam potius quam fidem possis auferre.*[2] Von keinem der in Italien verwandten Deutschen dieser Zeit ist bekannt, dass er an der Sache des Kaisers zum Verräther geworden wäre, obwohl es an Verlockung dazu vielfach nicht fehlen mochte. Bei Italienern hat der Kaiser da zweifellos manche andere Erfahrung gemacht; wir erinnern an Konrad von Montferrat[3]; auch Gerhard Rangone dürfte ein Beispiel bieten, dass bei ihnen auf Standhalten bei ungünstiger Wendung der Verhältnisse nicht mit Sicherheit zu rechnen war[4]; und 1167 wurde eine solche Wendung gerade durch Cremona herbeigeführt, die Stadt, welche dem Kaiser das meiste verdankte, auf deren Treue er anscheinend am sichersten rechnen durfte.[5]

Es könnte sich nun freilich fragen, ob dieser Vortheil nicht durch anderweitige Nachtheile aufgewogen wurde, ob es nicht die Herrschaft durch Fremde war, welche die Italiener vorzugsweise erbitterte, ob sie nicht williger eine Herrschaft durch Landesgenossen ertragen haben würden. Ich möchte das sehr bezweifeln. Eine gegenseitige nationale Abneigung war gewiss vorhanden, wie dieselbe ja überhaupt nicht leicht da zu fehlen pflegt, wo verschiedene Nationen in lebhafterem Verkehre mit einander stehen. Es würde nicht an Belegen fehlen, dass in deutschen Quellen hart über die Italiener, in

---

322.] **11.** Vgl. § 296 n. 25.

323. — **1.** Vgl. § 295. **2.** Chr. Ursperg. 304 nach italienischer Quelle. **3.** Vgl. § 314. **4.** Vgl. § 296 n. 32. **5.** Vgl. § 298 n. 5.

Digitized by Google

italienischen über die Deutschen geurtheilt wird; solche würden aber auch bezüglich der Wechselbeziehungen anderer Nationen nicht fehlen. Es wird auch nicht zu bezweifeln sein, dass die Aufgabe deutscher Reichsboten in Italien dadurch hie und da erschwert sein mochte; so blieb ein Tag, welchen Herzog Otto von Baiern 1068 zu Piacenza hielt, nach Angabe der Altaicher Annalen ohne Erfolg, weil die *Itali, sua superbia elati et velut natali odio Teutonicum ducem audire dedignati*, es nicht zu geordneter Verhandlung kommen liessen.[6]

Mag aber eine solche nationale Abneigung vielfach vorhanden gewesen sein, so folgt nicht nothwendig, dass sie auch für die grössern Verhältnisse des Staatslebens von irgend massgebender Bedeutung gewesen sei. Es scheint mir vielmehr, dass von einer nationalen Politik in dieser Zeit kaum die Rede sein kann, dass insbesondere an dem Widerstreben der Lombarden gegen den Kaiser Gesichtspunkte nationaler Politik einen irgend erheblichen Antheil nicht gehabt haben. Eine solche Auffassung müsste sich in den Quellen jener Zeit abspiegeln. Fremd ist sie der Zeit auch nicht geweten. So weit ich sehe, gelangt sie am bestimmtesten zum Ausdrucke in den Wechselreden, welche Romuald von Salerno 1177 den Pabst und die Lombarden zu Ferrara halten lässt. Jener erwähnt, wie er dem *furori Theutonico* widerstanden, wie auch die Lombarden *pro statu ecclesie et libertate Italie* wacker gekämpft; die Lombarden ihrerseits heben hervor, wie sie dem Kaiser entgegentraten, damit er nicht *ad destruendam Italiam* weiter vorgehe, wie sie *pro honore et libertate Italie et Romane ecclesie dignitate servanda* die Anträge des Kaisers abgewiesen, wie sie aber *salvo Italie honore* zum Frieden mit dem Kaiser bereit seien.[7] Aber dass diese Reden wörtlich so gehalten seien, wird kaum anzunehmen sein; und dann würden wir mit Sicherheit darin nur ein Zeugniss für eine Auffassung des Erzbischofs von Salerno haben, welche auch sonst in seinem Werke mehrfach hervortritt; so etwa, wenn er es beklagt, dass die Lombarden wegen ihrer gegenseitigen Eifersucht *se Teutonicorum servituti misere subdiderunt.*[8] Nicht anders scheint die Auffassung einer römischen Quelle, der Vita Alexandri; es spricht sich da nicht allein, wie überhaupt bei den Anhängern des Pabstes, die Abneigung gegen die Deutschen deutlich aus, es finden sich auch manche Ausdrücke, nach welchen die Auflehnung der Lombarden gegen den Kaiser sichtlich als Sache Italiens gegen die Deutschen gefasst wird. Und in Rom und Unteritalien, wo man den Verhältnissen ferner stand und sich doch mehr von umfassenderen politischen Gesichtspunkten leiten liess, mag eine solche Auffassung schon damals festere Wurzel gefasst haben;

---

6. Mon. Germ. 20, 89. 7. Mon. Germ. 19, 445. 8. Mon. Germ. 19, 433. Von Lombarden selbst würde eine entsprechende Auffassung ausgesprochen sein in dem durch Radulfus de Diceto erhaltenen Schreiben der Mailänder an Bologna über den Sieg bei Legnano, Savioli 2, 57, wo jene erklären, dass sie die Beute nicht als ihr Sondereigenthum betrachten, *sed ea d. pape et Ytalicorum communia esse desideramus.* So wenig ich behaupten möchte, dass den Lombarden selbst eine solche Auffassung so fremd gewesen wäre, dass sie nicht hie und da zum Ausdrucke hätte gelangen können, so macht doch jenes phrasenhafte Schreiben durchaus den Eindruck einer Stylübung, welche, wenn auch gleichzeitig, doch immerhin von einem Fernerstehenden herrühren mag.

scheint es mir, worauf wir zurückkommen, dass zuerst bei den Bewegungen nach dem Tode K. Heinrichs Gesichtspunkte nationaler Politik in Italien bestimmter zur Geltung gebracht wurden, so ist damals die Losung dazu zweifellos von Rom und von Sizilien ausgegangen. Umgekehrt ist nicht zu bezweifeln, dass in Deutschland das Widerstreben der Lombarden vielfach vom nationalen Gesichtspunkte, als Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft aufgefasst wurde. Den Interessen des Kaisers konnte das nur entsprechen; schreibt dieser um 1168 an den Bischof von Freising: *Non enim in nostram solummodo redundat rebellio personam, quia iugo dominationis nostrae proiecto, Teutonicorum imperium, quod multo labore multisque dispendiis ac plurimorum principum et illustrium virorum sanguine emptum et hactenus conservatum est, refutare et exterminare conantur dicentes: nolumus hunc regnare super nos, nec Teutonici amplius dominabuntur nostri*, so ist das sehr erklärlich, auch wenn in der Lombardei selbst dieser Gesichtspunkt kaum stärker betont wurde.[9]

Und das scheint mir allerdings nicht der Fall gewesen zu sein. Ich suche vergebens bei den lombardischen Geschichtschreibern, wie in den auf den Bund bezüglichen Aktenstücken nach einer Stelle, aus welcher sich eine Auffassung des Aufstandes als That nationaler Politik bestimmter ergäbe, so nahe es da doch oft gelegen hätte, solches zu betonen.[10] Das, wofür man kämpft, ist die althergebrachte Freiheit. Aber man versteht darunter nicht etwa die Freiheit des Ganzen von deutscher Herrschaft; dass der Kaiser ein *Teutonicus tyrannus* sei, wie die vorzugsweise kirchlich gesinnten Schriftsteller dieser Zeit das wohl hervorheben, wird nicht betont; ein einheimischer Herrscher würde demselben Widerstande begegnet sein. Unter althergebrachter Freiheit versteht man den Zustand, der sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gestaltet hatte, die Freiheit der Selbstverwaltung, die Freiheit von bedeutenderen Leistungen für das Reich; gegen einen deutschen Herrscher, der sich mit der Stellung Lothars und Konrads begnügte, hatte niemand etwas einzuwenden. Und das Fehlen nationaler Gesichtspunkte wird da gar nicht einmal befremden dürfen. Neben einem sich mit solcher Energie geltend machenden Munizipalpatriotismus, wie wir ihn im damaligen Oberitalien finden, konnte die gemeinsame nationale Abneigung, selbst wenn sie in höherem Grade vorhanden war, unmöglich ausschlaggebend für die politische Stellung werden. Das Massgebende war allein das Interesse des eigenen Gemeinwesens; Abneigung und Hass waren zunächst gegen die Nachbarstadt gerichtet, mit deren Interessen die eigenen sich kreuzten; jeder Macht, von der man Förderung dieser erwarten konnte, schloss man sich ohne Rücksicht auf untergeordnete Gegensätze an. Mochte der Gegensatz zwischen Deutschen und Italienern oft genug hervortreten, er konnte nicht ins Gewicht fallen gegen Gegensätze, wie

---

323.] 9. Mon. Germ. 4, 116 zu 1159; der Brief ist wegen der Nennung von Cremona frühestens 1167 geschrieben. 10. Es mag sich immerhin ausser der n. 8 erwähnten noch ein oder andere verwandte Stelle finden; gegenüber dem Gesammteindrucke der Masse der erhaltenen Zeugnisse würde das wenig ins Gewicht fallen können.

sie etwa zwischen Mailand und Cremona bestanden. Mit derselben Befriedigung, mit der sich Cremona 1162 an der Zerstörung der stolzen Nebenbuhlerin betheiligte, wird der Mailänder 1186 Zeuge der Demüthigung Cremona's gewesen sein. Die Verkettung der verschiedenen sich widerstreitenden oder unterstützenden Sonderinteressen führte dann allerdings zu grösserer Parteienbildung, welche im allgemeinen, da sie auf dauernd gegebenen Verhältnissen beruhte, nur geringem Wechsel unterworfen war; wie später gerade der Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen gleichsam ein einigendes Band für die ganze Halbinsel war, indem es die Parteigenossen in allen Theilen derselben sich näher führte, so jetzt ähnlich in Oberitalien der Gegensatz zwischen der Partei des Kaisers und der des Bundes. Und man würde nicht einmal berechtigt sein, nun etwa diese als nationale der kaiserlichen entgegenzustellen, die andere als deutsche zu bezeichnen. Denn das was die dauernde Parteistellung bestimmte, war nicht die Stellung zum Reiche, sondern der Gegensatz der munizipalen Interessen; jene blieb ja nicht ungeändert; als in den spätern Zeiten K. Friedrichs, dann wieder unter Otto die Reichsgewalt sich zunächst auf Mailand stützte, musste es fast selbstverständlich erscheinen, dass Cremona, sonst das Haupt der kaiserlichen Städtepartei, dem Reiche entgegentrat. Und ganz ähnliches zeigt sich auch in den Theilen Italiens, welche jener lombardischen Parteienbildung ferner standen; es mag genügen, an Pisa und seine Stellung zu Genua, zu Lucca und andern tuszischen Städten zu erinnern.

Dieses Verhältniss wird denn auch zu beachten sein, wenn es sich frägt, ob es die Verwaltung gerade durch deutsche Beamte war, welche das Widerstreben gegen den Kaiser förderte. Die kaiserlichen Beamten waren vielfach aufs bitterste gehasst, es spricht sich das bestimmt genug in den Quellen aus. Aber nicht gerade, weil sie Deutsche waren. In den gleichzeitigen lombardischen Quellen wird das nicht einmal betont; fänden sich nicht andere Haltpunkte, so würden wir aus ihnen kaum entnehmen können, dass die Gewalthaber grossentheils Deutsche waren.[11] Bei der Unterwerfung von Mailand und Piacenza 1162 wird Gewicht darauf gelegt, dass der Kaiser ihnen nach Belieben deutsche oder lombardische Podestaten setzen darf[12], ohne dass sich, zumal es sich damals um eine erst einzuführende Neuerung handelte, in jener Richtung Bestimmteres daraus schliessen liesse. Später ist, so weit ich sehe, in dieser Verbindung nie von jenem Verhältnisse die Rede. Ueber so vieles die Städte einzeln oder insgesammt zu klagen haben, so oft sie in der Lage waren, sich vom Herrscher die weitgreifendsten Gewährungen zu erwirken, nie erscheint die Klage auf die Verwaltung durch Deutsche gerichtet, nie scheint die Besetzung der Reichsämter der verschiedensten Art mit Italienern als Vergünstigung erbeten zu sein. Wir kennen die weitgehendsten Forderungen, welche von den Bundesstädten 1175 und wieder 1183

11. Ausser der Vita Alexandri betont das insbesondere nur das Chron. Ursperg. 294. 296. 305, welches allerdings italienische Quellen benutzt; ob gerade an diesen Stellen, kann doch fraglich sein. 12. Vgl. § 296 n. 6.

Digitized by Google

gestellt wurden; mit keiner Silbe wird dieser oder irgend ein anderer Gegenstand berührt, dem wir nationalpolitische Gesichtspunkte unterlegen könnten. Und waren die Befugnisse, die von den kaiserlichen Ortsbeamten noch geübt werden sollten, auch unbedeutend, man hätte es wenigstens als einen Ehrenpunkt betrachten können, dass diese dennoch nicht Ausländer sein sollten, man hätte doch immer ein Interesse daran haben können, dass die höheren Reichsämter, die Verwaltung der benachbarten, dem Reiche verbleibenden Gebiete nicht ausschliesslich in den Händen von Deutschen sein. Was man hasste, war nicht die Herrschaft der Deutschen als solche, sondern theils die Herrschaft überhaupt, theils insbesondere die Gewaltherrschaft, wie sie von vielen der Reichsbeamten zweifellos geübt wurde.

Man wird sogar weitergehen und behaupten dürfen, dass so weit die Regierung durch Reichsbeamte nicht überhaupt fern zu halten war, man als solche lieber Deutsche, als Italiener sah. Für die lombardischen Städte, welche dem Kaiser widerstrebten, bedarf das keiner Ausführung; italienische Podestaten, auf welche der Kaiser rechnen konnte, hätte er nur seiner Partei entnehmen können. Nicht leicht aber würde jemand behaupten, dass die von Mailand, Piacenza oder Brescia einen Cremoneser als Podesta einem Deutschen vorgezogen haben würden. War Bezo, der Gewalthaber in Bologna, anscheinend ein Bolognese, der der Sache seiner Stadt untreu geworden war, so hat man darin schwerlich eine Vergünstigung gesehen; gerade er soll in einem Aufstande erschlagen sein.[13] Aber auch da, wo ein schärferer Gegensatz gegen den Kaiser nicht hervortrat, wo dieser seine Beamten nicht gerade bei der feindlichen Partei suchen musste, wird man durchweg den Deutschen dem Eingebornen vorgezogen haben. Wir finden dafür vereinzelt sogar bestimmtere Belege. Wir führten bereits an, dass Asti sich 1178 ausdrücklich bedang, dass der Burggraf von Annone ein Deutscher sein müsse.[14] Bei einem Bündnisse zwischen Alessandria und den Herren von Mirabello 1184 findet sich beiderseits der Vorbehalt *salva fidelitate d. imperatoris et eius preceptis et sui certi missi, qui sit Teutonicus*[15]; es scheint sich darin doch die Anschauung auszudrücken, dass man vom Kaiser erwartet und verlangt, nur Deutsche als Reichsboten zu verwenden, dass man bei einer dem Herkommen widerstreitenden Verwendung von Einheimischen Ursache zur Widersetzlichkeit haben würde. Den Ubertini im Arnothale wird 1185 gewährt, *ut nulli civitati Latine neque potestati Latine subiaceant, set tantum nobis ac filio nostro Heinrico illustri Romanorum regi augusto ac certis nunciis nostris de Alemannia missis subditi sint et respondere teneantur.*[16] Man wird nicht vergessen dürfen, dass die Abhängigkeit von Reichsbeamten keineswegs überall als Last betrachtet wurde. Die Art von Freiheit, für welche die mächtigern Städte eintraten, wurde von den Ortschaften und Edeln des Gebiets, von unterworfenen Nachbarstädten als Zustand der Unfreiheit empfunden; Bologna und Faenza zählten es zweifellos zu ihrer hergebrachten Freiheit, Imola in

---

323.| 13. § 296 n. 23. 14. § 304 n. 19. 15. Moriondi 1, 83. 16. Stumpf Reg. n. 4439.

Digitized by Google

strengster Unterwürfigkeit halten zu dürfen, während dieses in der unmittelbaren Abhängigkeit vom Reiche seine Freiheit sah. Für diesen Gesichtspunkt wäre es nun freilich an und für sich gleichgültig gewesen, ob der Reichsbeamte gerade ein Deutscher war. Aber man misstraute vor allem dem Nachbar, man fürchtete weniger die Gewalt des Reichs, als dass diese einem feindlichen lokalen Parteiinteresse dienstbar werden könne. Diesem nun standen die deutschen Machthaber durchaus fern; und das wird man hoch anschlagen müssen in einem Lande, in welchem auf dem Boden freiester Selbstbestimmung eine Einrichtung durchgreifende Bedeutung erlangen konnte, wonach an der Spitze der sich selbstverwaltenden Stadtgemeinde nicht ein ihr Angehörender, sondern ein Fremder stehen sollte. Und hört man über die harte Strenge und die Habsucht mancher bitter klagen, so wird Parteilichkeit und Bestechlichkeit ihnen kaum zum Vorwurfe gemacht. Bei den meisten handelte es sich zudem wohl um Personen, welche durch längern Aufenthalt mit der Art und Sprache des Landes durchaus vertraut waren; von manchen deutschen Grossen, auch solchen, welche nur kürzere Zeit im Lande waren, wird Kenntniss der italienischen Sprache ausdrücklich erwähnt; so bei Eberhard von Bamberg[17], Daniel von Prag[18], Christian von Mainz[19], Konrad von Ballenhusen.[20] Es liegt in der Natur der Sache, dass wir wohl von Ausschreitungen vieler deutscher Gewalthaber hören, nicht aber von den Fällen, wo es ihnen durch unparteiische Gerechtigkeit gelang, das Zutrauen der Einheimischen zu gewinnen, so wenig ich bezweifeln möchte, dass diese Fälle keineswegs selten waren.[21] Ich möchte dafür insbesondere auch geltend machen, dass manche deutsche Beamte nach der Wendung der Dinge, welche mit dem Tode K. Heinrichs eintrat, zwar auf ihre Stellung verzichten mussten, übrigens aber unangefochten in Italien in der Gegend ihrer bisherigen Wirksamkeit verblieben. Thomas von Annone, früher Podesta von Turin, ist dort noch später mit seinem Geschlechte ansässig[22]; Heinrich von Weidenwang wird Bürger von Siena[23]; der Podesta Friedrich von Borgo San Donino, wahrscheinlich doch auch ein Deutscher, wird von Piacenza in seiner Stellung belassen, nur jetzt für die Stadt in Pflicht genommen[24]; Konrad von Urslingen scheint auch nach Uebergabe seines Herzogthums beabsichtigt zu haben, im Lande zu bleiben, ist nur durch einen Befehl des Pabstes entfernt[25]; Gotebold von Sinigaglia und seine Nachkommen verbleiben in der Mark in gutem Verhältnisse mit den Städten[26];

17. Zaccaria Leno 137. Ebenda 179 eine Stelle, wonach der Kaiser mit einem italienischen Bischofe lateinisch sprach; sonst sprach er in öffentlicher Versammlung deutsch und bediente sich eines Dolmetsch; vgl. Vita Alexandri, Watterich 2, 427; Romuald. Salern. Mon. Germ. 19, 453. **18.** Vincent. Prag. Mon. Germ. 17, 675. **19.** Nach den Ann. Stad., Mon. Germ. 16, 347, müsste er sogar mehrere Dialekte gesprochen haben, da er die *lingua Latina, Romana, Gallica, Graeca, Apulica, Lombardica, Brabantina* wie seine Muttersprache gesprochen haben soll. **20.** Morena, Mon. Germ. 18, 641. **21.** Dass die Klassen der italienischen Bevölkerung, welche an Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Beamten besonderes Interesse haben, gerade deutschen Beamten, welche mit ihrer Sprache und Art vollkommen vertraut sind, das grösste Zutrauen schenken, lässt sich noch jetzt beobachten. **22.** Vgl. § 304 n. 38. **23.** Vgl. § 313 n. 8. **24.** Vgl. § 302 n. 10. **25.** Gesta Innoc. c. 9. **26.** Vgl. § 318 n. 16.

Digitized by Google

ebenso finden wir die Nachkommen der Werner von Ancona[27], den Sohn und die Wittwe Konrads von Lützelhard[28], wohl auch die Wittwe Konrads von Urslingen[29] noch später in Italien ansässig; bei diesen, wie wohl noch in andern Fällen, werden auch die Heirathen mit Einheimischen auf die Festigung ihrer Stellung im Lande eingewirkt haben. Dagegen hören wir bestimmter nur von Tuszien, dass dort ein Volksaufstand gegen die Deutschen nach dem Tode des Kaisers ausbrach, der Philipp zur Rückkehr nöthigte und einigen von seinen Begleitern das Leben kostete; weiter verzichten 1198 Jan. 8 mehrere deutsche Grosse denen von Rimini auf jede Vergeltung wegen Unbilden, welche ihnen auf der Rückkehr aus Apulien zur Heimath in der Grafschaft Rimini zugefügt wurden.[30] Mochte die Gewalt der Reichsbeamten überall verhasst sein, wo man nach Beseitigung derselben selbst in die Gewalt derselben einzutreten hoffen durfte, so scheint das wenigstens nicht überall zugleich die Personen getroffen zu haben; gewiss würden Beamte aus den Einheimischen nicht beliebter gewesen sein.

Der Umstand, dass die ordentliche Amtsgewalt jetzt grossentheils in den Händen von Deutschen war, welche ihrem Amtssprengel und den besondern Parteiinteressen in demselben fremd waren, macht es denn auch erklärlich, dass man nicht mehr, wie früher, auf das Auseinanderhalten der ständigen Amtsgewalt und der ausserordentlichen Befugnisse der Königsboten Gewicht legte. War dafür der Umstand, dass es wünschenswerth schien, wenn von Zeit zu Zeit ein dem Sprengel Fremder in die Amtsführung eingriff, ein gewichtiger Grund gewesen, so konnte dieser Gesichtspunkt jetzt auch bei der Verbindung der beiderseitigen Befugnisse genügend gewahrt erscheinen.

324. — Gewichtiger für die Zulassung dieser Verbindung wird aber noch der Umstand gewesen sein, dass die Einrichtungen dieser Zeit uns den Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate bezeichnen, dass es sich bei den deutschen Gewalthabern in Italien schon überwiegend nicht um lehensweise, sondern um amtsweise Verleihung der Befugnisse zu handeln scheint, wie wir das schon bisher in so weit annahmen, als wir sie nicht zunächst als Vasallen, sondern als Beamte des Reichs bezeichneten. Ist das richtig, so traf auch das zweite Moment zu, welches schon früher beim Bisthume jene Verbindung zulässig erscheinen liess; es mochte unbedenklich erscheinen, Beamten, welche der König nach seiner Wahl setzte, Befugnisse zu übertragen, welche durch lehensweise Verleihung dem Reiche dauernd entfremdet worden wären. Denn wenn das Amt zu Lehen geworden ist, kann der Herr es weder dem Beliehenen, noch dessen Lehenserben wieder entziehen, so lange nicht Gründe vorliegen, welche die Entziehung der Lehen überhaupt rechtfertigen würden.

323.| **27.** Vgl. § 317 n. 45. **28.** Vgl. § 315 n. 23. **29.** Vgl. § 316 n. 38. **30.** Tonini 2, 607. Es sind *Conradus dux de Marano*, den ich nicht zu deuten weiss, wenn nicht etwa an Markgraf Konrad von Landsberg zu denken ist, der 1197 Juli 28 beim Kaiser Zeuge ist; dann Johann von Lautern; weiter *Conradus de Rampure*, vielleicht ein Ravensburger; von Personen, welche nachweislich beim Kaiser in Sizilien waren, würde das etwa Konrad von Rotenburg treffen können.

Digitized by Google

War der Herr in dieser Richtung in Deutschland in so weit günstiger gestellt, als das Erbrecht in Lehen hier viel beschränkter war, wie in Italien, so scheint dafür in Italien die Verwandlung der Aemter in Lehen eine viel weniger durchgreifende gewesen zu sein. Die blos amtsweise Verleihung wird im longobardischen Lehenrechte mehrfach berührt; was *nomine gastaldiae vel guardiae* geliehen ist, kann schon nach einem Jahre wieder entzogen werden, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist.[1] Bei Besprechung der bischöflichen Aemter fanden wir amtsweise Verleihungen, deren Dauer in verschiedenster Weise bestimmt war; auf Dauer des Beliebens des Verleihers[2], auf bestimmte Zeit[3], auf Lebenszeit des Beliehenen und des Verleihers[4], auf ganze Lebenszeit des Beliehenen[5], oder auch noch eines oder mehrerer namentlich bezeichneter Erben desselben.[6] Als solche amtsweise Verleihungen haben wir auch die Bestellung zu ausserordentlichen Reichsämtern zu fassen; wenn es sich bei den wandernden Missi und den für den Einzelfall bestellten nur um vorübergehende Befugnisse handelt, so scheint bei den rechtskundigen ständigen Missi Verleihung mindestens auf Lebenszeit des Verleihers die Regel gewesen zu sein[7]; und auch da finden wir die Verleihung wohl noch auf einen Sohn ausgedehnt[8], während jede Andeutung fehlt, dass das Amt hier je den Charakter des Lehens angenommen habe. Aber auch die ordentlichen Reichsämter sind wenigstens von der Theorie noch in den frühern Zeiten des zwölften Jahrhunderts von sonstigen Lehen in der Weise unterschieden, dass zwar die Investitur sich auf die Lebenszeit des Beliehenen erstreckt[9], aber ein Erbrecht nicht zugestanden wird. Hugo de Gambolato, wahrscheinlich derselbe, der 1112 zu Pavia als Judex und Konsul erwähnt wird[10], sagt ausdrücklich: *Qui de marchia vel comitatu vel ducatu vel aliqua regali dignitate fuerit investitus per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere, non etiam heres eius; heres enim huiusmodi beneficium iure successionis habere non potest; si tamen ipse quoque ab imperatore fuerit investitus, habeat et teneat, sicut eius pater fecit.*[11]

---

324. — **1.** I Feud. 2. **2.** Vgl. § 222 n. 12; § 227 n. 12. **3.** Vgl. § 227 n. 13. **4.** Vgl. § 225 n. 12. **5.** Vgl. § 227 n. 15. Dahin dürften auch Verleihungen zu ziehen sein, bei welchen es *ab hac hora in antea* heisst, wie § 222 n. 8. 11. **6.** Vgl. § 224 n. 6. Solche Leihen kommen überhaupt bei italienischen Kirchen nicht selten vor; es mag genügen, an die Belehnung K. Lothars mit dem Mathildischen Gut 1133 zu erinnern, welche noch auf Schwiegersohn und Tochter, nicht aber auf deren Erben erstreckt wird; Theiner Cod. dom. 1, 12. **7.** Vgl. § 232. **8.** Vgl. § 230 n. 25; auch n. 21. **9.** Die Wirksamkeit der Investitur wenigstens auf Lebenszeit auch bei Amtslehen ergibt sich auch aus I Feud. 7, wonach der Princeps Markgrafen, Grafen und Kapitane *sine culpa* nicht disvestiren darf; doch ist da wohl das Amtslehen als jedem andern Lehen gleichgestellt gefasst. **10.** Robolini 3, 85. Laspeyres 174 weiss den Hugo de G. nicht nachzuweisen, setzt aber aus inneren Gründen seinen Aufsatz in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts, was demnach bei Richtigkeit unserer Annahme eine erwünschte Bestätigung fände. Die von Gambolate, wohl nach dem Orte Gambolò östlich von Mortara benannt, werden zu Pavia mehrfach erwähnt; Guido ist 1169 und 1173, Drago 1188 Konsul (Robolini 3, 414. 415); einen Hugo finde ich anderweitig nie genannt. Insbesondere muss aber der Umstand, dass der 1112 Genannte Judex ist, die Identität sehr wahrscheinlich machen. **11.** Capitula Ugonis bei Laspeyres 425 und Corpus iur. civ. (ed. Kriegel. 1865) Feud. App. I. Der Auf-

Dagegen wird nicht zu bezweifeln sein, dass thatsächlich gewiss schon im eilften Jahrhunderte, wenn nicht früher, auch die Reichsämter als vererblich nach Lehenrecht behandelt wurden. Wenn K. Konrad 1029 dem Bischofe von Parma den dortigen Komitat verleiht, aber nur *post decessum videlicet Bernardi comitis Widonis, nisi forte de coniuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum, si autem filius eius ille legitimus caruerit masculino*[12], so spricht sich darin doch mindestens die Auffassung aus, dass der Kaiser die Ansprüche von Lehenserben nicht übergehen zu dürfen glaubt, wenn auch die Rechtslehre daran festhalten mochte, dass ein Erbrecht an Reichsämtern nicht bestehe. In einer glossirenden Stelle des longobardischen Lehenrechts ist die thatsächliche Nichtbeachtung jener Bestimmung denn auch ausdrücklich zugegeben: *Item in feudo comitatus vel marchiae vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie hoc est usurpatum.*[13]

Soweit nun K. Friedrich noch Amtslehen in den Händen einheimischer Grossen fand, hat er an diesem Verhältnisse weder etwas geändert, noch scheint eine Beseitigung der Erblichkeit der alten Amtslehen auch nur in seiner Absicht gelegen haben. Bestimmt er: *Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur, aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur*[14], so geht er dabei sichtlich von der Annahme der Erblichkeit auch der Amtslehen aus, nur, wie das auch nach deutschem Lehenrechte der Fall sein sollte, Untheilbarkeit derselben verlangend. Dem entsprechen denn auch durchaus die uns erhaltenen Lehenbriefe für italienische Grosse, welche sich auf Amtslehen beziehen. In allgemeinen Lehenbriefen sind dieselben in keiner Weise von den andern Reichslehen unterschieden, werden wie diese zugleich den Erben verliehen. Der Kaiser leiht 1164 *marchioni Opizoni et eius legiptimis heredibus in feudum* alle Reichslehen seiner Vorfahren, insbesondere auch alles, *quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur.*[15] Nicht anders ist das bei Verbriefungen, bei welchen es sich zunächst nur um ein Amtslehen handelt. K. Heinrich restituirt 1191 dem Markgrafen von Este die Grafschaft Rovigo, *sicuti antea — marchio et tota domus eius habebat et tenebat pro imperio*, so dass niemand ihn *vel eius heredes* daran belästigen soll[16]; bei der Investitur des Grafen Rambald mit der Grafschaft Treviso 1191 ist zwar von den Erben nicht die Rede; aber es wird betont, dass Vater und Oheim die Grafschaft besassen, es wird das sichtlich als massgebend für die Wiederverleihung betrachtet.[17] Ja noch mehr; selbst in den vereinzelten Fällen, wo Amtslehen einheimischen Grossen nicht als väterliche Lehen bestätigt, sondern als neue Lehen verliehen werden, wird die Erblichkeit ausdrücklich ausgesprochen. K. Friedrich investirt 1159 den Tinto von Cremona *de comitatu insule Fulcherie — per*

324.] satz Hugo's, früher in II Feud. eingeschoben, wurde später in das erste Buch übersetzt, wo sich jene Stelle I Feud. 14 abgekürzt findet. Vgl. Laspeyres 174. 256. **12.** Affò P. 2, 302. **13.** I Feud. 13 § 3; vgl. Laspeyres 173. 251. **14.** II Feud. 55 § 4. **15.** Antich. Est. 1, 161. **16.** Antich. Est. 1, 357. **17.** Antiq. It. 1, 433.

rectum pheudum iure comitatus, mit der Bemerkung, dass alles ihm *et eius heredibus masculis et feminis* verliehen sei, also sogar mit ausgedehnterem Erbrechte, als es das gemeine Lehenrecht gewährte.[18] Ebenso 1167, wo der Kaiser nicht allein den Markgrafen Heinrich *eiusque heredes masculos de marchia Guidonis quondam marchionis* belehnt, sondern auch zugleich dessen Bruder Hugolin mitbelehnt, so dass dieser folgen soll, wenn Heinrich ohne berechtigten Erben verstirbt[19], wie das ohnedem nur bei einem väterlichen Lehen der Fall gewesen sein würde. Auch die Grafschaft Sutri wird 1186 dem Leo von Anguillara *suisque heredibus — nomine recti feudi in perpetuum tenenda* verliehen.[20]

Fehlt nun hier anscheinend jede Tendenz, die herkömmliche Erblichkeit zu beseitigen, so fiel das, wenn wir von Piemont absehen, für den Gesammtcharakter der Reichsverwaltung dieser Zeit kaum noch ins Gewicht. Wir wiesen schon darauf hin[21], wie auch da, wo die gräfliche Gewalt noch in den Händen einheimischer Grossen war, dieselbe doch kaum mehr den Charakter eines öffentlichen Amtes hatte, vorwiegend nur als Zubehör des sonstigen Besitzes eines Geschlechtes erscheint; in den bei weitem meisten Fällen wird man da kaum mehr an einen Amtssprengel des Staates gedacht, vielmehr umgekehrt in den Hoheitsgebieten der einheimischen weltlichen und geistlichen Grossen Bezirke gesehen haben, welche der ordentlichen Amtsgewalt entzogen waren. In dieser Richtung vom Herkommen des Landes abzugehen, würde für die grössern politischen Verhältnisse keinen Vortheil gebracht, wohl aber dem Reiche Feinde gerade da erweckt haben, wo dasselbe der sonstigen Lage der Dinge nach auf sichere Unterstützung gegen die widerstrebenden Städte rechnen konnte.

325. — Dagegen wird kaum zu bezweifeln sein, dass da, wo der Kaiser die alte feudale Ordnung aufgelöst fand, wo es sich darum handelte, über die wieder zu Händen des Reichs genommenen Amtsbefugnisse neu zu verfügen, in keiner Weise der feudale Staatsgedanke für ihn massgebend war, dass er als Regel durchaus an amtsweiser Verwaltung festhielt, nur etwa in Ausnahmsfällen noch der feudale Gesichtspunkt zur Geltung gelangte, im allgemeinen in Italien der Bruch mit dem Lehnsstaate schon damals erfolgte.

Die Herrscher des zwölften Jahrhunderts selbst und ihre Rathgeber haben gewiss nirgends den Feudalismus als massgebendes Prinzip für die grössern Verhältnisse des Staatslebens belassen, weil sie von seiner Zweckmässigkeit überzeugt gewesen wären; sie haben ihn gewiss nur als nothwendiges Uebel betrachtet, welches zu beseitigen sei, wo die Verhältnisse das irgend erlaubten. Die besonders günstige Lage der Verhältnisse gerade in Italien für ein Vorgehen in dieser Richtung ist nun gar nicht zu verkennen. In sehr weitem Umfange war hier die feudale Ordnung von unten auf durch das Emporstreben der Städte beseitigt oder zersetzt; gelang es dem

18. Böhmer Acta 101. 19. Antiq. It. 1, 317. Vgl. § 317 n. 4. 20. Böhmer Acta 158.
21. Vgl. § 320.

Reiche, ihnen die Früchte wieder zu entwinden, so traten da keinerlei feudale Ansprüche der für zweckmässig erachteten Neugestaltung in den Weg. Die bedeutendsten noch vorhandenen Amtslehen standen dem Reiche wiederholt nach dem Tode der Mathilde, nach der Verurtheilung Herzog Heinrichs des Stolzen, nach der Resignation Herzog Welfs zur freien Verfügung. Die blos amtsweise Verleihung war im Lande überhaupt, wie schon bemerkt, immer in Uebung; finden wir allerdings auch die bischöflichen Aemter vielfach zu erblichen Lehen geworden[1], so sind doch die Fälle amtsweiser Besetzung mindestens eben so häufig.

Dann aber war es doch auch kaum ohne Bedeutung, dass die Theorie der Feudisten an der Nichterblichkeit der Reichsämter festgehalten, dieselben demnach doch in einer der wichtigsten Beziehungen von der Geltung der lehenrechtlichen Satzungen fern gehalten hatte.[2] Dem abweichenden Herkommen gegenüber würde das kaum von Bedeutung gewesen sein, wenn es sich um die Beseitigung der Ansprüche von Lehenserben gehandelt hätte; aber es musste doch sehr ins Gewicht fallen, wo der freien Verfügung des Kaisers Erbansprüche überhaupt nicht im Wege standen. Auch nach der Theorie des deutschen Lehenrechts sind die Reichsämter nicht durchaus den Satzungen des gemeinen Lehenrechts unterworfen; es finden sich für das Gerichtslehen eine Reihe Ausnahmebestimmungen, welche zeigen, dass sich bei ihm der Charakter eines im öffentlichen Interesse geübten Amtes doch nicht ganz verwischt hatte. Aber gerade in der hier massgebenden Richtung hat sich da ein Satz ausgebildet, welcher bei gewissenhafter Einhaltung eine Umwandlung des Feudalstaates in einen Beamtenstaat unmöglich machte. Wie der Fürst keine Grafschaft, so sollte auch der König kein Fahnlehen ledig halten; er sollte es wiederverleihen binnen Jahr und Tag. Danach stand es auch beim Heimfalle wohl im Belieben des Königs, wem er das Fahnlehen leihen wollte; nicht aber den feudalen Charakter desselben zu ändern, es nur amtsweise zu verleihen; die Wiederverleihung konnte nur nach Lehenrecht geschehen, insbesondere also auch nur unter Zulassung der Folge des Lehenserben.[3] Scheint sich dagegen in Italien ein entsprechender Satz nicht fest-

---

325. — **1.** Vgl. § 134 n. 11. 12; § 225 n. 11. 17; § 226 n. 19. **2.** Vgl. § 324 n. 11. **3.** Die bezüglichen Stellen, Sächs. Ldr. 3, 53 § 3, 60 § 1, Sächs. Lhr. 71, § 3, sind meines Wissens nie anders gefasst. Denn *ledich* hat der Herr nach dem Sprachgebrauche der Quellen das Gut doch gewiss auch dann, wenn er es amtsweise für sich verwalten lässt. Dürfte man in jenen Stellen zunächst das Interesse der Gerichtseingesessenen, nicht ohne Richter zu sein, als wirksam annehmen, so war dem allerdings auch genügt, wenn der König etwa einen Dienstmann amtsweise als Richter setzte. Aber als wirksam haben wir da gewiss nur das Interesse der Lehensgenossen anzunehmen, welche beanspruchen, dass das Gut, welches einem Grossen geliehen war, auch ferner zur Ausstattung der Genossenschaft diene, nicht vom Herrn zu seinem unmittelbaren Nutzen eingezogen werde; es würden sich da in Deutschland auch ausserhalb des Gebietes des Lehenrechts manche Belege für die Auffassung finden, dass ein Gut, welches vom Herrn einem Angehörigen dieser oder jener Klasse seiner Untergebenen geliehen war, in derselben Weise einem Genossen wiedergeliehen werden sollte, etwa Dienstgut an einen Dienstmann zu Dienstrecht, Zinsgut zu Zinsrecht. Und so sind jene Stellen auch offenbar bei der Bear-

Digitized by Google

gestellt zu haben, hält wenigstens die Theorie sogar an der Nichterblichkeit der Amtslehen fest, so musste das doch sehr fördernd auf den Uebergang zu amtsweiser Verwaltung einwirken, zumal unter Verhältnissen, wo bestehende feudale Erbansprüche nicht im Wege standen, es sich nur darum handelte, keine neuen zu begründen.

War aber solches Vorgehen von dieser Seite durch das Bestehen einer Anschauung, wonach die Aemter zu Lehen gegeben sein sollten, anscheinend nicht gehindert, so musste dasselbe durch eine von anderer Seite eingreifende Anschauung geradezu gefördert werden. Dem römischen Rechte ist der feudale Charakter des Amtes ganz und gar fremd. Im deutschen Rechte, insbesondere auch im Prozessrechte, hat der in der Regel feudale Charakter des Amtes dazu geführt, dass auf Gebieten, welche dem Lehenrechte ursprünglich ganz fremd sind, lehenrechtliche Satzungen und Anschauungen doch die mannichfachste Rückwirkung üben. Bei den Romanisten Italiens zeigt sich eine solche nicht; dass insbesondere die Gerichtsbarkeit eine feudale sein und das irgendwie modifizirend auf einschlagende Verhältnisse einwirken könne, wird nirgends betont. Die Lehren des römischen Rechts erscheinen da einfach als massgebend; und könnten da schon bezüglich der Jurisdictio ordinaria sich manche Anstände ergeben, um die bezüglichen Bestimmungen bei lehenweiser Uebertragung anwendbar erscheinen zu lassen, so sind mit dieser die Lehren über die Jurisdictio delegata oder demandata ganz unvereinbar. Es ist freilich nicht zu läugnen, dass die Romanisten keineswegs überall das Recht so darstellen, wie es thatsächlich in Geltung war, dass es sich vielmehr bei ihnen vorwiegend um die Darlegung handelt, wie das Recht im engsten Anschlusse an die römischen Rechtsquellen ihrer Meinung nach sein sollte. Aber eben so wenig ist zu läugnen, dass ihre Lehren doch auch auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechts allmählig sehr entscheidenden Einfluss gewannen, dieselben ihnen sichtlich mehr und mehr angepasst wurden. Wo es sich um Vertreter des Kaisers mit rein richterlichen Funktionen handelt, wie bei den delegirten Richtern und den Appellationsrichtern, da fanden wir bereits ihre Stellung durchweg nach römischen Rechtslehren beurtheilt.[4] Dass diese aber auch da einwirkten, wo die mit Verwaltungsbefugnissen verbundene Gerichtsbarkeit in Frage kam, dass die feudale Auffassung der Aemter mit ihnen mehr und mehr unvereinbar scheinen musste, wird von vornherein nicht zu bezweifeln sein,

beitung im Schwabenspiegel gefasst worden; nach Schw. Ldr. 121c sind es die Fürsten, welche beim Pfalzgrafen gegen den König zu klagen haben, wenn er ein Fahnlehen ledig hält; hat der Fürst eine Grafschaft ledig, so sollen die, welche dieselbe zu Lehen haben sollten (was beim Mangel von Lehenserben doch nur die Genossen sein können), darüber nach Schw. Lhr. 133 beim Könige klagen; man sieht also darin nicht eine Verletzung des Rechtes der Eingesessenen, sondern der Lehensgenossen. Es ist möglich, dass der Satz, der auch beim Vetus auctor de beneficiis 2 § 68 wenigstens angedeutet ist, erst im dreizehnten Jahrhunderte in Folge der Versuche, ihn nicht zu beachten, bestimmter betont wurde; dass er aber schon im zwölften Jahrhundert thatsächlich in Geltung war, als Reichsherkommen betrachtet wurde, ist gar nicht zu bezweifeln. Vgl. Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 132. 4. Vgl. § 217. § 242.

bestätigt sich auch durch das Ergebniss, dass wir im folgenden Jahrhunderte, worauf wir zurückkommen, die Reichsämter durchweg nach römischen Rechtslehren behandelt finden; es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, dass schon zu Ende unserer Periode Pillius die Stellung eines Vertreters des Kaisers für Tuszien und der in den tuszischen Komitaten aufgestellten Grafen einfach nach den Lehren des römischen Rechts über die Jurisdictio delegata und demandata beurtheilt.[5]

326. — Lag es an und für sich im Interesse des Herrschers, die Behandlung der Reichsämter als Lehen zu beseitigen, waren in Italien die thatsächlichen Verhältnisse dafür ausserordentlich günstig gestaltet, während Herkommen und Recht nicht allein kein Hinderniss boten, sondern ein solches Vorgehen sogar in den theoretischen Anschauungen der Zeit eine Stütze fand, so würde sich wohl von vornherein die Annahme, es seien die dem Kaiser zur Verfügung stehenden Reichsämter zu Lehen gegeben, nur da rechtfertigen lassen, wo bestimmte Gründe für das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses sprächen; es ist gewiss anzunehmen, dass höchstens noch ausnahmsweise Verleihung von Aemtern zu Lehenrecht vorkam. In den zahlreichen Fällen, wo die Reichsbeamten als Potestas, Rector, Praeses oder Gastaldus, oder als Legatus oder Nuntius bezeichnet werden, ist das wohl schon durch die der feudalen Ordnung fremden Titel genugsam ausgeschlossen; nichts deutet darauf hin, dass es sich bei ihnen nicht einfach um Beamte handelte, welche der Kaiser nach seinem Ermessen setzte und entsetzte; es dürfte überflüssig sein, bestimmtere Belege dafür aufzusuchen, dass ihnen ein Lehenrecht auf ihre Aemter nicht zustand. Bei andern dagegen könnte freilich auf ein solches aus den feudalen Titeln eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen geschlossen werden.

Dass da ausnahmsweise noch Verleihungen zu Lehenrecht zu Grunde lagen, möchte ich allerdings nicht bezweifeln. Insbesondere wird das anzunehmen sein bei den Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen, welche freilich nur sehr vereinzelt vorkommen. Eine Verleihung, welche diese befriedigen sollte, konnte nur nach Lehenrecht erfolgen; solche Verleihungen erfolgen gewiss überhaupt in näherm Anschlusse an das deutsche Herkommen, wie ja auch wohl kleinere Lehen in Italien an Deutsche *secundum morem Theutonicum* gegeben wurden.[1] So ist gewiss anzunehmen, dass Heinrich der Stolze Tuszien und Verona als Lehen hatte[2]; beim Schwiegersohne und vermuthlichem Nachfolger des Kaisers konnten die sonstigen Bedenken gegen lehenweise Uebertragung nicht ins Gewicht fallen. Ebenso möchte ich annehmen, dass Hermann von Baden von K. Konrad mit der Mark Verona belehnt wurde, dass sein Lehenrecht der Belehnung Welfs auch mit Verona im Wege stand[3], wie ihm denn auch seine Lehenserben in der Mark wenigstens dem Namen nach gefolgt sind. Schon die frühere Verbindung der Mark mit einem deutschen Herzogthume, das

---

325.] **5.** Pillius § 14 bei Bergmann 35. 36.

326. — **1.** Vgl. § 304 n. 14. **2.** Vgl. § 143 n. 1. **3.** Vgl. § 143 n. 4.

vielfache Uebergreifen deutscher Einrichtungen in die Mark konnten hier die Belehnung nahe legen; wie die Sachen einmal lagen, hätte dem Interesse des Reichs wohl nur damit gedient sein können, wenn sich hier noch ein Lehensfürstenthum in deutscher Weise herstellen liess. Aber es handelte sich da um wenig mehr als einen Titel; für die weitere Gestaltung der Verhältnisse war das bedeutungslos. Wenn K. Friedrich 1152 Herzog Welf mit allen grossen Amtslehen, die in Italien zur Verfügung standen, belehnte, so war das allerdings ein Schritt, der für die weitere Entwicklung der Verfassungsverhältnisse Italiens überaus entscheidend hätte werden können. Es gehörte das zu den Massregeln, durch welche Friedrich das welfische Haus zu befriedigen suchte; auf die Richtung dessen, was er in Italien beabsichtigte, werden wir daraus nicht schliessen dürfen; damals lagen ihm die italienischen Verhältnisse noch fern und später finden wir die bestimmtesten Haltpunkte, dass die kaiserliche Politik dem Wiedererstarken dieses Lehenfürstenthums entgegenarbeitete[4]; dann aber wandten sich die Dinge so, dass der Kaiser der Schranken, welche er sich durch jene Belehnung gezogen hatte, völlig entledigt wurde. Der Kaiser hat auf die Resignation Welfs, so wenig bei diesem noch von Geltendmachung seiner Befugnisse in Italien die Rede war, grossen Werth gelegt und sie mit schweren Geldopfern erkauft[5]; gewiss nicht lediglich zu dem Zwecke, um sie alsbald wieder durch Belehnung in fremde Hände zu bringen. Der einzige spätere Fall, der noch in diese Reihe zu stellen ist, ist die Belehnung Herzog Philipps mit Tuszien 1195; dass ihm dieses als Fahnlehen übergeben wurde, wird ausdrücklich betont.[6] Ein Fall aber, bei dem es sich um die Ausstattung eines Bruders des Kaisers handelt, wird uns für andere nicht massgebend sein können; die Verleihung erledigter oder neugestalteter reichslehnbarer Fürstenthümer an Mitglieder des Kaiserhauses ergibt sich als ein wiederholt massgebender Gesichtspunkt der staufischen Politik; wir finden Entsprechendes auch in Frankreich noch in Zeiten, wo im übrigen die königliche Politik aufs entschiedenste die Beseitigung der feudalen Staatsordnung erstrebte.

327. — Jene Belehnungen deutscher Fürsten in Italien sind überhaupt als durch besondere Umstände veranlasste Ausnahmen zu behandeln. Bei der Menge deutscher Edelherren und Dienstleute aber, die wir in Italien als Grafen, Markgrafen und Herzoge finden, wird die amtsweise Verleihung als Regel gar nicht zu bezweifeln sein. Und zwar nicht erst seit Kaiser Friedrich. Besonders deutlich tritt das hervor bei den Markgrafen von Tuszien seit dem Tode der Mathilde. Weder geht die Mark auf einen Lehenserben über, noch scheint sie auch nur auf Lebenszeit verliehen zu sein; insbesondere aber scheint beweisend, dass das Vorhandensein dieser Markgrafen wiederholter Vergebung der Mark zu Lehenrecht nicht im Wege steht.[1] Wenn aber ein so bedeutendes Reichsamt über drei Jahrzehnte hindurch amtsweise verwaltet war, so kann das schwerlich ohne Rückwirkung auf die Behandlung der

---

4. Vgl. § 137. **5.** Vgl. Stälin 2, 109. **6.** Vgl. § 315 n. 24.
327. — **1.** Vgl. § 310.

Digitized by Google

Reichsämter im allgemeinen geblieben sein. Weniger scheinen die Verhältnisse der Mark Ancona für amtsweise Besetzung zu sprechen; die Erhebung eines blossen Reichsdienstmannes zum Markgrafen muss das freilich hier besonders nahe legen; dann aber folgt wiederholt der Sohn auf den Vater; auch die gemeinsame Regierung zweier Brüder scheint dem Charakter des blossen Amtes kaum angemessen. Das Nähere ist uns nicht bekannt; sicher aber scheint sich zu ergeben, dass K. Friedrich wenigstens ein Lehenrecht des Geschlechtes nicht anerkannt hat und beim Vorhandensein von Lehenserben anderweitig über die Mark verfügte.[2] Aus der Zeit K. Friedrichs und K. Heinrichs finden wir dann wieder eine Reihe von Thatsachen, aus welchen sich nicht allein ergibt, dass die Aemter nicht erblich, sondern auch nicht lebenslänglich verliehen sein konnten, da die Beamten beständig wechseln, von einem zum andern Amte versetzt werden. Am genauesten kennen wir die Reihe der Grafen von Siena. In einem Zeitraume von nur wenig mehr als dreissig Jahren folgen hier zehn deutsche Grafen aufeinander, durchweg Reichsdienstmannen, von denen keiner Sohn des frühern ist, bei denen es sich wegen der Kürze der Amtsführung und weil sich mehrere später in Tuszien selbst in andern Stellungen nachweisen lassen, sicher auch nicht um Verleihungen auf Lebenszeit handeln kann.[3] Dasselbe zeigt sich bei den höhern Reichsämtern. Konrad von Lützelhard fanden wir zuerst als Markgrafen von Ancona und Herzog von Ravenna; er wird dann von Ancona nach Tuszien versetzt, mit dem nun auch die Romagna verbunden bleibt; als Tuszien dem Bruder des Kaisers bestimmt wird, erhält Konrad die Grafschaft Molise, während Ravenna wieder mit Ancona verbunden wird; auch Molise bleibt nach seinem Tode nicht seinen Erben, sondern wird an Markward verliehen.[4] Ebenso muss sein Nachfolger in der Mark Ancona, Gotebald, noch bei Lebzeiten Markward weichen und in die bescheidenere Stellung eines Grafen von Sinigaglia zurücktreten.[5]

Diese Thatsachen weisen aufs bestimmteste auf amtsweise Verleihungen hin, welche weder erblich noch lebenslänglich waren. Dass die Reichsrechte jetzt durchweg amtsweise verwaltet wurden, scheint sich auch darin auszusprechen, dass nach dem Vorvertrage des Friedens von 1183 denselben beschwören sollen *omnes, qui habent aministrationem ab imperatore in Lonbardia et Marchia et Romania, infra mensem, ex quo ceperit aministrare.*[6] Eine Bestallungsurkunde oder ein sonstiges bestimmteres Zeugniss für die Bedingungen, insbesondere die Dauer der Verleihungen ist uns aus dieser Zeit nicht bekannt, wenn wir von der Nachricht einer spätern Quelle absehen, wonach die Verwaltung von Rimini zuerst auf kurze oder unbestimmte Zeit, dann als besondere Vergünstigung auf Lebenszeit übertragen sein würde.[7] Aber es werden da wohl auch Zeugnisse einer etwas spätern Zeit ergänzend zugezogen werden dürfen. Boncompagnus spricht in der Oliva von den verschiedenen Arten kaiserlicher Privilegien und führt dabei zwei Arten der Verleihung von Provinzen und Städten auf; auf bestimmte Zeit: *Concedimus tibi*

327.] **2.** Vgl. § 317. **3.** Vgl. § 312. **4.** Vgl. §§ 309. 315. 319. **5.** Vgl. § 318. **6.** Mon. Germ. 4, 173. **7.** Vgl. § 307 n. 10.

Digitized by Google

Marchiam sive Calabriam sive Salernum per annum vel biennium sive plus secundum magis et minus; oder auf unbestimmte Zeit: *Concedimus tibi civitatem Capuanam donec nostre placuerit maiestati.*[8] Ist das Werk auch erst kurz nach 1213 geschrieben, so hat Boncompagnus bei seinen Beispielen doch so häufig gerade die Zeiten K. Heinrichs im Auge, dass wir auch diese vielleicht noch unmittelbar auf die Verhältnisse unserer Periode beziehen dürfen, zumal ein Kaiser, der vor 1220 über sizilische Bezirke verfügt, strenggenommen nur Kaiser Heinrich sein kann. Und unter K. Friedrich II, der sich im Beginne seiner Regierung durchweg noch dem alten Herkommen anschliesst, finden wir sogleich auch einen grössern Amtssprengel auf solche Bedingungen vergeben; nach Tolosanus verkündete 1220 der Generallegat zu Imola, dass Ugolin von Juliano *esset comes de Romania per annos septem de voluntate regis, et potestas Ravennae, Cervii et Brettonorii per annos duos*[9]; und 1221 ernannte der Kaiser, jene Verleihung für nichtig erklärend, den Grafen Gotfrid von Blandrate zum Grafen der Romagna *donec nostro placuerit beneplacito et voluntati.*[10]

Das Gesagte wird nicht ausschliessen, dass auch abgesehen von jenen Belehnungen von Fürsten wenigstens vereinzelt auch Verleihungen zu Erbrecht bei den deutschen Reichsbeamten vorgekommen sein mögen. Fanden wir ja auch hie und da an Einheimische noch Grafschaften als neues Lehen geliehen.[11] Kann es scheinen, dass Goswin von Heinsberg 1158 die Grafschaften Seprio und Martesana als Lehen erhielt[12], so bestanden in dieser Zeit überhaupt wohl noch keine bestimmtere Plane über die Neugestaltung der italienischen Verhältnisse. Besondere Umstände mögen dann später noch hie und da zu ausgedehnteren Verleihungen geführt haben. So werden noch beim Enkel Gotebalds Ansprüche auf die Grafschaften Sinigaglia und Cagli erwähnt, die ausdrücklich auf Privilegien zurückgeführt werden[13]; es wäre möglich, dass als Gotebald die Mark entzogen wurde, ihm zur Entschädigung Erbrecht in den Grafschaften zugestanden wurde. Beachtenswerther ist, dass auch bei zwei der grösseren Reichsämter sich Andeutungen für Erbrechte finden. Reinald, der Sohn Herzog Konrads von Spoleto, führt schon bei Lebzeiten des Vaters 1195 und 1196, wie auch später wieder seit 1219 den Titel eines Herzogs von Spoleto[14], was freilich 1219 vom Könige als bedeutungsloses Fortführen des väterlichen Titels bezeichnet wird[15]; K. Philipp hat auch, wie wir sehen werden, die Söhne Konrads als Herzoge von Spoleto betrachtet, während K. Otto kein Erbrecht derselben anerkannte, da er das Herzogthum an Diephold von Acerra gab. Bestimmter sind die Haltpunkte bei Mark-

8. Cod. latin. 23499 der Hofbibl. zu München; vgl. Beilage um 1215. **9.** Mittarelli Acc. 159; vgl. § 133 n. 5. 7, wo Grafschaften auf zwei und drei Jahre verliehen werden. **10.** Huillard 2, 187. **11.** Vgl. § 324 n. 18. **12.** Vgl. § 295 n. 7. Die Ann. Mediol. sprechen wenigstens von einer Investitur; es liesse sich auch geltend machen, dass der Fortsetzer des Morena, Mon. Germ. 18, 643, bei ihm den Ausdruck *comitatum donavit*, bei den andern Gewalthabern *preesse iussit* oder ähnliche gebraucht. Der Ausdruck bei Ragewin, Mon. Germ. 20, 469: *comes G., qui tunc comitatum S. et M. iussus a principe satis provide administrabat*, würde freilich eher einem blossen Amte entsprechen. **13.** Vgl. § 318 n. 22. **14.** Vgl. Stälin 3, 590. **15.** Theiner Cod. dom. 1, 50.

ward. In dem Vertrage, den er 1195 mit der Stadt Ravenna abschliesst, heisst es, dass *Marchoaldus et sui liberi* die vorbehaltenen Rechte üben sollen.[16] Und nach dem, allerdings wahrscheinlich von Markward selbst gefälschten Testamente K. Heinrichs, dessen Auffassung aber doch immerhin beachtenswerth bleibt, soll er insbesondere auch Ancona und Ravenna vom Pabste zu Lehen nehmen, so dass dieselben, *si sine herede decesserit*, der Kirche heimfallen sollen.[17] Es sind dann allerdings, obwohl ihn ein Sohn überlebte[18], Erbrechte desselben auch vom Reiche nicht anerkannt, da K. Otto die Mark Ancona dem Markgrafen von Este lieh; doch würde sich das bei der ganzen Umgestaltung der Verhältnisse auch bei erblicher Verleihung erklären.

Scheint nun auch ein Erbrecht insbesondere der Kinder Markwards bestanden zu haben, so möchte ich doch nicht annehmen, dass er seine Sprengel einfach als erbliche Reichslehen erhalten habe, wie das bei Welf und Philipp von Tuszien anzunehmen sein wird. Es ist insbesondere auffallend, dass in dem Vertrage mit Ravenna ausdrücklich nur von seinen Kindern die Rede ist, während doch bei schlechtweg erblichen Lehen in solchen Fällen immer die Erben überhaupt genannt werden. Die Dauer amtsweiser Verleihung hing im Einzelfalle zweifellos vom Willen des Königs ab. Mag Verleihung auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf das Häufigere gewesen sein, so schliesst das eine weitere Ausdehnung in Einzelfällen nicht aus. Wir fanden, dass K. Friedrich dem Bischof von Trient das Amt des Reichsvikar *ad tempora vite sue* verlieh.[19] Ich denke, die Bestallung Markwards, der beim Kaiser in ganz besonderer Gunst stand, wird zugleich auf seine Kinder, aber auch nur auf diese, ausgedehnt sein. Dann erklärt sich der Ausdruck des Vertrags; es ist dann die Schwierigkeit beseitigt, welche doch zweifellos in der Annahme liegen würde, der Kaiser habe ganz entgegen dem herrschend gewordenen System hier wieder einfach auf die feudale Auffassung des Staats zurückgegriffen. Es kommt hinzu, dass solche Leihen überhaupt in Italien nicht ungewöhnlich waren.[20] Lag darin allerdings eine starke Beschränkung des kaiserlichen Verfügungsrechtes auf lange Zeit, so kann diese damals, wo in andern Gegenden das Feudalprinzip noch durchaus geltend war, doch kaum sehr auffallen. Der Unterschied von einer Verleihung zu Erblehen war noch immer bedeutend genug; war es insbesondere Prinzip, die Reichsämter durch Deutsche verwalten zu lassen, so war dem wenigstens bei Beschränkung der Folge auf eine Generation noch genügende Rechnung getragen, wenigstens bei dieser war das Festhalten an deutscher Art noch vorauszusetzen.

Dazu kommt noch eine andere Erwägung. Die gesammte Rangstellung einer Person im Reiche war in dieser Zeit mehr als früher wesentlich durch lehenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, insbesondere hatte sich ein Reichsfürstenstand bestimmter aus denen gestaltet, welche mit grossen Amtslehen unmittelbar vom Könige belehnt waren. Da wird nun das Fehlen fürst-

327.] **16.** Fantuzzi 4, 294. **17.** Mon. Germ. 4b, 185. **18.** Sitzungsber. 40, 472. **19.** Vgl. § 188 n. 1. **20.** Vgl. § 324 n. 6.

Digitized by Google

licher Stellung auch bei den mächtigsten italienischen Reichsbeamten zu beachten sein. Hatten Konrad und Markward ihre grossen Sprengel als Lehen, so ist kaum abzusehen, wesshalb sie nicht eben so wohl Reichsfürsten gewesen sein sollten, wie die deutschen Grossen in entsprechender Stellung, wie das denn auch für Philipp als Herzog von Tuszien kaum zu bezweifeln sein wird.[21] Bei jenen aber war das entschieden nicht der Fall. Konrad nimmt als Herzog von Spoleto wohl eine höhere Stellung ein, als sie einem blossen Edelherren von Urslingen gebühren würde, aber doch in keiner Weise die eines Reichsfürsten[22]; blossen Amtsstellungen ist es durchaus angemessen, wenn Berthold von Kunigsberg als Legat Italiens ihm regelmässig vorgeht[23], während sonst, wo die Rangordnung feudalen Gesichtspunkten folgt, auch die höchsten Amtsstellungen durchweg unberücksichtigt bleiben. Viel auffallender tritt es aber bei Markward hervor, wie wenig man durch die Verleihung der Mark und des Herzogthums seine Stellung als geändert betrachtete. Es wurde sichtlich auf seine Stellung als Reichstruchsess grösseres Gewicht gelegt; als solcher ist er immer bezeichnet, während, zumal in Deutschland, der Titel des Herzogs und Markgrafen häufig ganz bei Seite gelassen und immer dem des Truchsess nachgestellt ist. Dem entspricht sein sonstiges Vorkommen. Nur in wenigen Fällen erscheint er deutschen Grafen gleichgestellt, indem er unter diesen oder wenigstens nach diesen vor den freien Herren genannt wird. In den bei weitem meisten Fällen nimmt er eine Stellung ein, welche ihm zweifellos auch dann gebührt hätte, wenn er gar nicht Herzog und Markgraf gewesen wäre, nämlich hinter den freien Herren, aber vor allen Ministerialen; der Vorrang vor diesen aber war genügend schon dadurch begründet, dass er ein freigelassener Reichsdienstmann war.[24] Ich weiss das doch kaum anders zu erklären, als dass man seine Stellung in Italien lediglich als eine Amtsführung betrachtete, welche seine und seiner Nachkommen dauernde Standesverhältnisse so wenig berührte, als darauf selbst die Versehung eines so hervorragenden Amtes, wie das des Legaten für Italien, hätte Einfluss gewinnen können. Das Erbrecht seiner Kinder wird danach schwerlich auf Verleihung zu Lehenrecht schliessen lassen. Es wird nur zu beachten sein, dass in dieser Zeit des Uebergangs der König sich bei Verleihung des Amtes nicht immer völlig freie Verfügung vorbehält, es auch auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit, selbst mit beschränktem Erbrechte verleiht. Es ist darin gewiss weniger eine Nachwirkung der feudalen Auffassung zu sehen, als eines auch früher schon in Italien bei Besetzung der Aemter üblichen Brauches. Im folgenden Jahrhunderte hört denn auch das mehr und

---

21. Es gibt da freilich nur sehr dürftige Anhaltspunkte; in allen Kaiserurkunden, in welchen er mit deutschen Laienfürsten Zeuge ist, steht er diesen nach, aber den deutschen Magnaten vor, was mit der Regel stimmen würde, dass italienische Grosse auf die deutschen entsprechenden Ranges folgen; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 183; wo er vereinzelt vorkommt, 1195 Apr. 23 und 1196 Aug. (Böhmer Acta 190), steht er sogar allen Bischöfen, im ersten Falle auch deutschen vor, wobei eingewirkt haben mag, dass er des Kaisers Bruder war. 22. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 230; die mir jetzt vollständiger vorliegenden Zeugenreihen würden ihn noch mehr zurücktreten lassen. 23. Ughelli 1, 457. 332. Böhmer Acta 156. 159. 24. Einmal steht er sogar hinter Cuno von Minzenberg, einem Ministerialen, wenn derselbe nicht etwa persönlich freigelassen war.

Digitized by Google

mehr auf; Entsetzung und Versetzung der Beamten erfolgt ganz nach Belieben des Herrschers.

Als **Ergebniss** wird man doch festhalten dürfen, dass in Italien schon im zwölften Jahrhunderte die feudale Auffassung des Staates wesentlich beseitigt ist. Was sich von den alten Feudalgewalten gehalten hat, ist auf so enge Kreise beschränkt, dass es für die Gesammtgestaltung des Staatswesens kaum mehr in Betracht kommt. Für diese sind wesentlich nur noch zwei Richtungen bestimmend. Auf der einen Seite die nach Selbstverwaltung der städtischen Gemeinden verbunden mit der Hoheit der Stadtgemeinde über die abhängige Landschaft. Wo das Kaiserthum dieser nicht Herr wird, sieht es sich allerdings genöthigt, für die Regelung der rechtlichen Stellung der Städte zum Reiche wenigstens auf feudale Formen zurückzugreifen, so wenig da auch vom Wesen des Feudalismus noch die Rede sein kann. Auf der andern Seite erstrebt das Kaiserthum eine Verwaltung des Reichs durch vom Herrscher gesetzte Beamte. Und in einem sehr bedeutenden Theile des Reiches ist das gelungen.

Es ist kaum denkbar, dass das ohne **Rückwirkung auf die deutschen Verhältnisse** geblieben sein, dass nicht auch hier das Kaiserthum demselben Ziele zugestrebt haben sollte. Die Fälle, wo insbesondere K. Heinrich erledigte Amtslehen nicht wieder zu verleihen versuchte oder das wirklich ausführte und sie amtsweise durch Ministerialen verwalten liess, möchten an und für sich immerhin zu vereinzelt sein, um daraus auf das bewusste Verfolgen der Absicht zu schliessen, den Lehensstaat wieder zum Beamtenstaate zurückzuführen; aber im Zusammenhange mit einem Vorgehen in Italien, bei dem das in weitem Umfange wirklich erreicht wurde, scheint mir jene Absicht auch für Deutschland kaum in Frage gestellt werden zu können.[25]

XXVIII. DIE REKUPERATIONEN DER RÖMISCHEN KIRCHE.

328. — Die Gewalt des deutschen Herrschers in Italien ist wohl nie so nachdrücklich geübt worden, als in den Zeiten, welche auf die Friedensschlüsse

---

327.] **25.** Es handelt sich da, von kleineren Amtslehen abgesehen, insbesondere um die Verhältnisse von Thüringen, Rheinpfalz und Meissen; vgl. Ficker Entstehungszeit des Sachsensp. 133 und Deutsches Königthum u. Kaiserthum 102, wogegen Toeche 394 die Fälle für zu vereinzelt hält. Ich denke an anderm Orte darauf zurückzukommen. Auch die von Toeche 292 erörterten Zustände des Elsasses sind sehr bezeichnend; dass ein Dienstmann, der zweifellos amtsweise gesetzt war, doch den Landgrafentitel führt, entspricht durchaus den italienischen Verhältnissen. Ebenso entsprechen diesen, auch wo es sich nicht um Beseitigung der Feudalgewalten handelte, die später bestimmter hervortretenden Versuche, die Reichsrechte für grössere Sprengel amtsweise zusammenzufassen. Schon unter K. Friedrich I ist Degenhard von Hellenstein *procurator per omnia regalia praedia Sueviae*, Chron. Ursperg. 311, wie überhaupt Schwaben wegen Fehlen oder Unmündigkeit des Herzogs mehrfach amtsweise verwaltet sein muss. Kaum eine andere Bedeutung kann es haben, wenn Aegidius Aureae Vallis bei Chapeaville 2, 153 von dem Reichsdienstmann Hugo von Worms sagt, *quem Lotharingiae dudum praefecerat imperator;* er scheint in der Reichsprobstei S. Servaes zu Mastricht seinen Sitz gehabt zu haben.

Digitized by Google

von Venedig und Konstanz folgten; die Erwerbung des sizilischen Königreichs schien ihr einen noch festern Halt zu geben. Da folgte dann die gewaltige Wendung der Dinge nach dem Tode K. Heinrichs VI, 1197 Sept. 28. Was dieses Ereigniss so entscheidend auf alle Verhältnisse zurückwirken liess, war der Umstand, dass sogleich mit grösster Gewissheit vorauszusehen war, dass es sich nicht um einen blossen Wechsel in der Person des Herrschers handle, sondern dass das Reich überhaupt vielleicht für längere Zeit ohne anerkanntes Haupt bleiben werde.

In Oberitalien macht allerdings eine Richtung, sich vom Reiche zu trennen, die Hoheit des deutschen Herrschers zu beseitigen, auch jetzt in keiner Weise sich geltend. Einmal aber verwächst nun die grosse, zunächst auf munizipalen Gegensätzen beruhende Spaltung, welche ganz Oberitalien durchzog, bald aufs engste mit dem Thronstreite. Die Partei des Bundes, von den staufischen Herrschern vielfach in ihren Interessen verletzt, musste sich naturgemäss den Bestrebungen des Pabstes und der welfischen Partei in Deutschland anschliessen. Zu Verona wurde 1198 April 28 ein Tag der Bundesstädte gehalten; man einigte sich, ohne gegenseitige Uebereinkunft keinem Thronbewerber den Zugang nach Italien zu gestatten; wie sich die Parteinahme gestalten werde, zeigt die Anwesenheit eines Kardinallegaten bei den Verhandlungen.[1] Gleich nach der Wahl und Krönung Otto's wendet das Haupt der Partei, Mailand, sich diesem offen zu und sendet mit der Botschaft der deutschen Fürsten auch einen Boten der Stadt an den Pabst, um die Anerkennung zu erwirken.[2] Ebenso natürlich wandte sich Cremona mit den Städten seiner Partei dem staufischen Gegner zu.[3] Eben desshalb, weil nächstliegende munizipale Interessen, deren Förderung zunächst nur von dem einen oder andern Thronbewerber zu erwarten war, die Parteistellung bestimmten, zeigte sich diese hier am nachhaltigsten wirksam; die Parteien der Guelfen und Ghibellinen, mochte der Name auch noch nicht gehört werden, waren als solche hier fortan fest gebildet, ohne irgend den Wendungen zu folgen, welche in den grössern politischen Verhältnissen, insbesondere auch in der Parteistellung der Kirche eintraten. Für einzelne Städte konnten nächstliegende Interessen ein Schwanken bedingen; das massgebende ist die Stellung von Mailand und Cremona; jenes hat zu Otto gehalten, auch als in Deutschland schon keine Hoffnung für ihn war und ebenso wieder in der Zeit seines völligen Zerfalles mit der Kirche; Cremona blieb ihm abgeneigt, auch als er nach Ermordung des Gegners das allseitig anerkannte Haupt des Reiches war, wie es dann für Friedrich nicht blos eintrat, als er der Schützling der Kirche war, sondern ebenso in den Zeiten des heftigsten Kampfes mit derselben an ihm mit unverbrüchlicher Treue festhielt.

---

328. — **1.** Vgl. Giulini 7, 147. Savioli 2a, 222. 228. Moriondi 1, 112. **2.** Innoc. Reg. imp. Ep. 6. Es scheint beachtenswerth, dass der Pabst 1203 als Empfehlung für Otto bei den Lombarden anführt: *cuius pater pro Lombardia non solum odium imperatoris incurrit, sed suo etiam fuit patrimonio spoliatus.* Inn. Reg. imp. ep. 92. **3.** Das erste urkundliche Zeugniss finde ich in dem Vertrage zwischen Cremona und Mantua 1200 Aug. 2, Odorici 8, 108, wonach beide Städte Philipp anerkennen.

Weiter aber gab nun der Tod des Kaisers für die Einzelnen die Losung, sich dessen zu bemächtigen, was grossentheils schon früher das Ziel ihrer Wünsche, ihnen bisher durch das Reich oder unter dem Schutze des Reichs vorenthalten war; wir finden eine allgemeine Usurpation des Reichsgutes durch Städte und Grosse. Und da dabei vielfach verschiedene Interessen sich kreuzten, so mussten die Kämpfe der Städteparteien mit neuer Heftigkeit ausbrechen, welche bisher durch das Eingreifen der Reichsgewalt zwar nicht ganz hintangehalten, aber doch wesentlich beschränkt und wenigstens zeitweise durch Friedensgebote beendet waren, während nun eine höhere Gewalt fehlte, die zum Eingreifen berufen gewesen wäre, und die Versuche der Kirche, hier in die Aufgaben der Reichsgewalt einzutreten, nur sehr ungenügenden Erfolg hatten. Ein genaueres Verfolgen dieser Verhältnisse würde da doch einen sehr wesentlichen Gegensatz erkennen lassen. Es mag hier genügen, auf einzelne Thatsachen hinzuweisen, welche mit früher Besprochenem in näherem Zusammenhange stehen.

Wir erwähnten bereits, wie Asti nach dem Tode des Kaisers sich alsbald gegen Annone, den Hauptstützpunkt des Reiches im Westen wandte; schon 1197 Dez. 4 war die Zwingburg in den Händen der Stadt.[4] Mit ihr hatte sich schon Okt. 30 Alessandria, jetzt zuerst den an die Unterwerfung unter den Kaiser erinnernden Namen Cesarea aufgebend, verbündet, um sich den Ansprüchen des Markgrafen von Montferrat zu entziehen, welchem K. Heinrich die Stadt verliehen hatte.[5] Der frühern Reichsburg Gavi, welche der Kaiser an Genua überlassen, suchten sich 1198 Tortona und der Markgraf von Gavi durch Ueberfall zu bemächtigen; der Versuch misslang und die sich daran knüpfende Fehde wusste Genua siegreich durchzuführen.[6] Zu weitgreifendern Kämpfen in der Lombardei gab Borgo S. Donino Anlass. Dem Reiche gehörend, war dasselbe vom Kaiser an Piacenza verpfändet; noch ganz kurz vor seinem Tode hatte der Podesta auf seinen Befehl der Stadt den bedungenen Eid geleistet und wurde nun 1198 Januar unmittelbar für dieselbe in Pflicht genommen.[7] Es scheinen nun zunächst die Bewohner von Borgo

328.] **4.** Vgl. § 304 n. 37. **5.** Moriondi 1, 107. Noch 1197 Apr. 4 nannte sich die Stadt Cesarea. Mor. 1, 106. **6.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 116. **7.** Vgl. § 301 n. 24; § 302 n. 10. Danach scheint der Kaiser zur Zeit seines Todes mit Piacenza in gutem Vernehmen gestanden zu haben, wie mir überhaupt nicht scheint, dass er in der letzten Zeit in schärferem Gegensatz gerade gegen die Städte des Bundes gestanden habe. Sind wir über die friedensstiftende Thätigkeit des Kaisers in der Lombardei 1196 ganz ungenügend unterrichtet (vgl. Toeche 423), so schliesst das doch nicht aus, dass dieselbe eine wirksame gewesen sei; bis zum Tode des Kaisers hören wir von keiner erheblichen Fehde mehr. Und dann dürften seine Entscheidungen kaum ungünstig für die Bundespartei gewesen sein; es muss wenigstens auffallen, dass das Wiederentbrennen des Kampfes dadurch veranlasst wird, dass man ein durch ihn zu Gunsten einer Bundesstadt begründetes Verhältniss nach seinem Tode im Interesse der Partei Cremona's zu lösen sucht. Ebenso kann es auffallen, dass gerade um die Zeit des Todes des Kaisers eine bedeutende Verschiebung der frühern Parteiverhältnisse eintritt. Mailand tritt 1196 Sept. mit Como, 1198 Dez. mit Lodi in Bundesverhältnisse, welche sich während der folgenden Wirren sehr wirksam erweisen: 1199 erscheint sogar der Markgraf von Montferrat als Bündner Mailands gegen Bergamo. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 420. — Wenn Toeche 423 zum Beweise der

Digitized by Google

selbst gewesen zu sein, welche sich der Hoheit von Piacenza entzogen, während dann Parma die Gelegenheit benutzte, sich des früheren Besitzes wieder zu bemächtigen.[8] Stand Parma im engsten Bündnisse mit Cremona, so fand Piacenza Hülfe bei Mailand und dessen Bündnern; die ganze Lombardei wurde in die durch Jahre dauernde Fehde hineingezogen, bei der es sich für Cremona insbesondere auch darum gehandelt haben wird, sich wieder in Besitz von Crema, des eigentlichen Angelpunktes der Streitigkeiten zu setzen. Der Pabst schritt nun schon 1199 ein, nicht blos vermittelnd, sondern befehlend und unter Androhung der Exkommunikation die Befugnisse für sich in Anspruch nehmend, welche der Reichsgewalt gebührt hätten, wäre eine solche vorhanden gewesen.[9] Zunächst ohne Erfolg; erst 1201 kam es durch päbstliche Boten zu einem Frieden, aber nur zwischen den Parteien von Lodi aufwärts[10]; Cremona entschloss sich erst 1202 Oktober zu einem fünfjährigen Waffenstillstande, ohne sein Ziel erreicht zu haben, da Crema als selbstständiges Glied der Gegenpartei in den Waffenstillstand eintrat.[11] Auch nach anderer Seite hin sollte Cremona die Lähmung der Reichsgewalt, die entsprechende Steigerung der kirchlichen Ansprüche empfinden. Die Reichsgüter Luzzara und Guastalla, auf deren Besitz es den höchsten Werth legte, waren ihm seit 1191 um tausend Pfund vom Kaiser verpfändet. Kaum war dieser gestorben, so machte der Abt von S. Sisto beim Pabste Ansprüche auf dieselben geltend. Vergebens berief sich die Stadt auf ihr Pfandrecht und dass sie dem Reiche für dessen Gut hafte, Hinausschiebung der Sache verlangend, bis es einen vom Pabste anerkannten Kaiser geben werde. Der Delegirte des Pabstes glaubte sich durch solche Einsprache nicht aufhalten lassen zu sollen; und liess sich die Stadt aus ihrem Besitze nicht verdrängen, so hatte sie nun jahrelang die kirchlichen Zwangsmassregeln zu ertragen, welche in reichem Masse gegen sie verhängt wurden wegen Nichtanerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in einer Sache, von der sich doch mit Fug behaupten liess, dass ihre Entscheidung nur dem Reiche gebühren könne, einer Sache, bei der die Interessen des Reichs nicht minder betheiligt waren, als die der Stadt, und die nun in Ermanglung einer Reichsgewalt in einer Weise zur Entscheidung gebracht werden sollte, als habe es Rechte des Reichs in Italien überhaupt nicht mehr gegeben.[12] Wie denn der lange Stillstand der Reichsgerichtsbarkeit überhaupt die Wirkung haben musste, dass nun viele Sachen vor die Gerichtsbarkeit der Kirche gezogen wurden, bei denen früher davon nicht die Rede gewesen sein würde.

In der Mark Verona waren in diesen Jahren die Fehden nicht minder

---

Lässigkeit des Kaisers in lombardischen Angelegenheit betont, dass er nicht einmal in geringfügigen Sachen sein Urtheil sprach, sondern das dem Hofvikar überliess, so ist dagegen zu bemerken, dass solche Sachen damals überhaupt nicht anders behandelt zu werden pflegten. 8. Vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 419. Affò P. 3, 21 ff. 9. Innoc. Ep. lib. 2 ep. 39. 10. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 422; vgl. Böhmer Acta 620. 11. Böhmer Acta 620. 12. Vgl. Böhmer Acta 618. 781. Der Abt selbst hatte 1185 sich mit derselben Klage an das Gericht des Kaisers gewandt, wird aber dort nicht durchgedrungen sein; Affò Guast. 1, 346.

Digitized by Google

heftig, als in der Lombardei; die Partei des Bundes finden wir hier zunächst vertreten durch Verona, Vicenza, Treviso; ihnen gegenüber Padua, dann Mantua, durch dessen Bündniss mit Cremona 1200 sich der Zusammenhang mit der Gegenpartei herstellt. Hier machte der Pabst gleichfalls die Erfahrung, dass, wenn die Rechte des Reichs keine Beachtung mehr fanden, die Städte sich eben so wenig durch den Einspruch der Kirche in Verfolgung ihres Interesses beirren liessen. Treviso war durch den Konstanzer Frieden hart betroffen, der ihm die Bisthümer Ceneda, Feltre und Belluno entzog.[13] Es hatte schon bisher nicht an Versuchen gefehlt, die Hoheit der Stadt wiederherzustellen[14], unter denen die Bisthümer schwer zu leiden hatten. Jetzt hatten die Trevisaner den Bischof von Belluno ermordet, Burgen und Güter des Bisthums in Besitz genommen, dann das Bisthum Ceneda überfallen und verwüstet. Waren die Stadt bereits ohne Erfolg dem Interdikt, die Schuldigen der Exkommunikation verfallen, so steigerte der Pabst 1199 die Drohungen; die Stadt soll den Bischofssitz verlieren, eine kirchliche Zwangsmassregel, die nun immer häufiger angewandt wird. Aber freilich musste er fühlen, dass das Nichtvorhandensein eines höhern weltlichen Richters da doch eine wesentliche Lücke liess; dass er sich vergeblich auf die frühern kaiserlichen Anordnungen berufen würde, wenn die Gewalt fehlte, welche mit weltlichem Zwange für sie eintreten konnte. Man sieht, er sucht diese Lücke zu füllen, möchte, wenn der Reichsbann nicht verhängt werden konnte, wenigstens die Wirkungen desselben eintreten lassen; die Drohung, den Rektoren des Bundes und allen lombardischen Städten den Verkehr mit ihnen zu verbieten, bewegt sich allerdings noch auf dem Gebiete der kirchlichen Strafgewalt; aber er droht dann weiter, dass er durch die weltlichen Fürsten alle Kaufleute aus Treviso festhalten, ihre Güter konfisziren, sie selbst in den Kerker werfen lassen, überhaupt in jeder Weise, *tam spiritualiter, quam temporaliter*, aufs strengste gegen sie vorgehen wird.[15] Aber die Stadt wusste die Gunst der Zeit zu wohl zu würdigen, als dass sie sich in Benutzung der Umstände irgendwie hätte

---

328.] **13.** Vgl. § 300 n. 5. **14.** Der Bischof von Ceneda hatte dieselbe 1190 wieder anerkennen müssen, Verci Marca 1, 38; in den folgenden Streitigkeiten scheint der Kaiser zeitweise auf Seiten der Stadt gestanden zu haben, vgl. Stumpf Reg. n. 4840. **15.** Verci Eccl. 3, 130. Nicht ganz so weitgehende Massregeln finden sich schon 1198, wo der Pabst in Veranlassung der Beraubung eines Kardinals der Kaiserin, den Königen von Frankreich und England, dem Herzoge von Burgund, den Grafen von Champagne und Maurienne befahl, alles Kaufmannsgut von Parma und Piacenza mit Beschlag zu belegen, bis Genugthuung geleistet sei; Innoc. Ep. l. 1 ep. 121. — Weniger auffallend ist, wenn jetzt im Hoheitsgebiete der Kirche selbst neben den kirchlichen Zwangsmassregeln des Interdikts und der Exkommunikation mehr und mehr weltliche Zwangsmassregeln gedroht oder angewandt werden, welche durchaus dem Bannverfahren des Reichs entsprechen. Denen von Todi wird 1237 ausser den Kirchenstrafen ein Bann von sechstausend Mark und Diffidation gedroht; es werden dann die Nachbarn bei Strafe von tausend Mark zu Feindseligkeiten aufgefordert. Dem Präfekten wird 1247 erlaubt, straflos gegen genannte Städte vorzugehen. Von Ferentino wird 1267 Gehorsam binnen acht Tagen gefordert, widrigenfalls Einziehung und Veräusserung der Güter, Vernichtung der Schuldforderungen, Untersagung jedes Verkehrs, Massregeln gegen Judices und Notare, Vorgehen gegen Personen und Gut gedroht. Theiner Cod. dom. 1, 108. 109. 123. 167.

Digitized by Google

hindern lassen. Die von Camino, Prata und andere Edle wurden 1199 zu neuen Unterwerfungsverträgen bestimmt[16]; ebenso die Bürger von Ceneda, welche die dem Bischofe gehörende Burg an Treviso überliefern, bis derselbe sich zum Frieden mit der Stadt verstanden haben werde.[17] Der Bischof von Feltre und Belluno und die Städte unterwerfen sich 1200 mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie auch nicht *pro aliqua re vel precepto communi Tarvisii vel hominibus Tarvisii facto per papam vel imperatorem* zur Nichteinhaltung berechtigt sein sollen.[18] Und 1203 erkaufte sich dann auch der Bischof von Ceneda die Rückkehr in sein Bisthum durch einen Unterwerfungsvertrag[19]; die Stadt hat ihr Ziel im weitesten Umfange erreicht.

Dieselbe Nichtachtung der Rechte des Reichs, aber, wie eben die Sachen lagen, auch der Kirche, zeigt sich in der Romagna. Ferrara betrachtet sich bei der allgemeinen Lösung der bisherigen Rechtsverhältnisse als Erbin beider Gewalten, wenn es 1198 in einem Bündnisse denen von Modena alle Abgaben und jeden Zoll erlässt, *quod dare consueverant occasione cuiuscumque personae, sive apostolici, sive imperatoris.*[20] Vor allem war natürlich Bologna, das durch den Konstanzer Frieden am härtesten getroffen war, bemüht, die frühere Machtstellung wiederzugewinnen. Monteveglio, im Frieden nicht erwähnt, aber als Mathildisches Gut später wieder im Besitze des Reichs, suchte durch Anerkennung der Rechte der Kirche seine Selbstständigkeit zu behaupten; aber schon 1198 musste es sich Bologna unterwerfen[21], das dann auch die Mathildischen Reichsgüter Medicina und Argelata in Besitz nahm und insbesondere die alte Hoheit über die Grafschaft Imola gemeinsam mit Faenza wiederherstellte.[22] Rimini bemächtigte sich des bisher dem Reiche zustehenden Komitats.[23] Die Grafschaft Bertinoro, bisher in den Händen des Reichs, jetzt vom Pabste beansprucht, scheint eine Zeitlang unabhängig den Geschlechtern der Mainardi und Bulgari verblieben zu sein, bis dieselben sie 1202 dem Erzbischofe von Ravenna übergaben.[24]

Es dürfte wohl alles, was das Reich bisher in Oberitalien unmittelbar besass, in dieser Zeit in die Hände der Städte und Grossen gekommen sein. Auch wenn man hie und da die Absicht haben mochte, dem Reiche zu lassen, was des Reiches war, war man doch im eigenen, wie im Interesse des Reichs zur Besitznahme genöthigt, sollte nicht ein Nachbar zuvorkommen; man war vielleicht von vornherein bereit, das Besetzte dem Reiche zurückzustellen, sobald Bürgschaft geboten wurde, dass das Reich es werde behaupten können. Es ist bezeichnend, wenn 1208 Siena dem Legaten K. Philipps alles Reichsgut zurückstellt, aber dasselbe auf so lange zur Hut wiedererhält, bis entweder der Legat den Frieden zwischen Siena und Florenz hergestellt hat, oder aber bis der König oder ein Bote desselben mit mindestens dreihundert deutschen

---

16. Verci Eccl. 3, 133; Antiq. It. 4, 172. 176. **17.** Verci Marca 1, 43. **18.** Verci Eccl. 3, 138. **19.** Verci Marca 1, 45. **20.** Antiq. It. 2, 889. **21.** Savioli 2, 203. 209. **22.** Es ergibt sich das aus der spätern Restitution, vgl. § 282 n. 10; die Zeit ist unbestimmt; jedenfalls waren schon 1204 Bologna und Faenza Herrinnen der Grafschaft; vgl. Savioli 2, 262; wahrscheinlich war das schon ein Erfolg der Kämpfe von 1198; vgl. Savioli 2a, 223. **23.** Vgl. Savioli 2, 275. **24.** Fantuzzi 4, 309.

Digitized by Google

Rittern erscheint.[25] Die dauernden Interessen des Reichs waren dadurch kaum bedroht; der Rechtstitel blieb und der Erfolg hat gelehrt, dass es nicht einmal der Ankunft, sondern nur des Vorhandenseins eines allseitig anerkannten Königs bedurfte, um die Reichsrechte in vollstem Umfange wiederherzustellen.[26]

329. — Was den Tod des Kaisers für die Reichsgewalt in Italien auch auf die Dauer so verhängnissvoll werden liess, waren nicht die Uebergriffe der Städte, sondern die Rekuperationen der römischen Kirche. Wenn auch zeitweise wieder rückgängig gemacht, haben doch die Päbste das, was damals erstrebt und zum grossen Theil erreicht wurde, nie mehr aus dem Auge gelassen; dauernde Eintracht zwischen Reich und Kirche war fast unmöglich, bis die widerstreitenden Ansprüche in dieser Richtung zu völliger Auseinandersetzung gelangt waren; und da ist es nach dem Untergange des Kaiserhauses die Kirche gewesen, welche mit ihren Forderungen endgültig durchdrang, im Besitze weiter Gebiete in Mittelitalien verblieb, von denen in früherer staufischer Zeit Niemand bezweifelt hatte, dass der Kaiser sie mit demselben Rechte beherrsche, wie jeden andern Theil seines Reiches.

Nach der gewöhnlichen Ansicht handelte es sich dabei nur um die Wiedererlangung dessen, was die Kirche einst besessen, um eine Geltendmachung der aus den Schenkungen Pippins und Karls und der Gräfin Mathilde sich ergebenden Rechte, welche, an sich zweifellos, nur der kaiserlichen Uebermacht gegenüber bisher nicht zur Geltung hatten gebracht werden können, was dann selbstverständlich in dem Augenblicke geschah, als nach dem Tode des Kaisers auch die Machtfrage sich günstig für die Kirche gestaltete. Die Entschiedenheit und Sicherheit, mit der diese Ansprüche erhoben wurden, die rasche Anerkennung, welche sie selbst bei solchen fanden, welche zunächst zur Wahrung der Reichsrechte berufen waren, der schliessliche Erfolg, alles das muss freilich die Annahme nahe legen, dass die Rechtmässigkeit derselben damals überhaupt ausser Frage stand; wie denn, so weit ich sehe, auch bei den neueren Darstellungen dieser Dinge auf eine Erörterung der damaligen Lage der Rechtsfrage nirgends bestimmter eingegangen wird. Von derselben Ansicht ausgehend, fiel mir doch auf, dass von Ansprüchen, wie sie jetzt erhoben wurden, vor dem Tode des Kaisers gar nicht die Rede war. Noch auffallender schien mir, dass der Pabst einzelne dieser Ansprüche alsbald ganz fallen lässt, dass er weiter K. Otto gegenüber die Hauptmasse derselben gar nicht mehr geltend zu machen scheint, bis dann allerdings zur Zeit K. Friedrichs II eine ganz neue Rechtsgrundlage für dieselben gewonnen wird, durch welche alle Zweifel über das Ausreichen der bisher geltend gemachten, wenn sie überhaupt bestanden, zunächst ihre Bedeutung verloren; dass es aber auch dann nur diese neue Rechtsgrundlage zu sein scheint, welche der Kaiser anerkennt, nach deren von ihm behaupteter Verletzung durch die Kirche er einfach die alten Rechte des Reichs als wiederauflebend betrachtet. Von da an galt es eine Frage der Macht, die auf den Schlachtfeldern von Benevent und Tagliacozzo ihre endgültige Lösung erhielt.

---

328. | **25.** Böhmer Acta 625. **26.** Vgl. 282.

Digitized by Google

Diese Umstände müssen doch die Frage nahe legen, ob man denn wirklich die Ansprüche der Kirche nach den damals zu Gebote stehenden Beweismitteln als allseitig begründet betrachtete? ob bei allen Ansprüchen die Rechtstitel gleichen Werthes waren? ob es statthaft scheinen konnte, gegenüber dem unvordenklichen Besitzstande des Reichs sich noch auf Schenkungen und Privilegien längstvergangener Zeiten zu berufen? ob endlich wenigstens diese ausreichten, um jene Ansprüche in vollem Umfange zu begründen? Es scheint mir durch eine Erörterung dieser Fragen das Verständniss der Geschichte dieser Zeit doch mehr bedingt, als bisher angenommen wurde; und glaube ich, sie theilweise anders beantworten und davon bei der Beurtheilung mancher folgenden Ereignisse ausgehen zu müssen, so werde ich es nicht umgehen können, diese Verhältnisse wenigstens von den Gesichtspunkten aus, welche für meine anderweitigen Untersuchungen von Bedeutung sind, etwas eingehender zu erörtern.

330. — Es scheint mir da vor allem wichtig festzustellen, in welchem Umfange territoriale Ansprüche der Kirche vor dem Tode K. Heinrichs überhaupt geltend gemacht wurden. Was nach seinem Tode beansprucht wurde, wissen wir genau; abgesehen von dem Mathildischen Erbe waren es das Patrimonium, das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona, die Romagna und, worauf wir zurückkommen, ganz Tuszien; also einfach das gesammte Mittelitalien, und zwar so, dass die Hoheit der Kirche dort an die Stelle der Hoheit des Reichs, die Verwaltung durch Beamte des Pabstes an die Stelle der Verwaltung durch Beamte des Kaisers treten sollte. Waren diese Ansprüche rechtlich begründete, so war die bisherige thatsächliche Herrschaft des Kaisers über einen grossen Theil Italiens eine unrechtmässige. Hat man sie damals als solche betrachtet? sind ihr gegenüber solche Ansprüche geltend gemacht? Die Beantwortung dieser Frage kann an und für sich nicht gleichgültig sein für die weitere Entwicklung; handelte es sich da um Ansprüche, welche jederzeit erhoben waren, von welchen jeder wusste, dass sie bestanden, dass nur die überlegene Macht ihren Erfolg gehindert hatte, so mochte es auch Niemanden Wunder nehmen, dass die erste sich bietende Gelegenheit zu ihrer Verwirklichung benutzt wurde, darin kaum Veranlassung gefunden werden, der Rechtsfrage näher nachzugehen. Lebten dagegen diese Ansprüche nicht im Bewusstsein der Zeitgenossen, traten sie unerwartet hervor, so fiel zweifellos ein ungleich grösseres Gewicht auf die Frage, ob sie genügend zu begründen waren; es ist natürlich, dass dann jeder, der ein Interesse dabei hatte und dazu in der Lage war, sich zu genauerer Prüfung derselben veranlasst sehen musste.

Aber es kommt da noch ein anderes in Betracht. Waren jene Ansprüche auch ursprünglich noch so wohl begründet, so muss es doch sehr fraglich sein, ob es überhaupt noch statthaft sein konnte, dieselben geltend zu machen, so weit sie nicht bisher schon dem Besitzstande des Reiches gegenüber geltend gemacht waren. Von einem Besitze der Kirche konnte da grossentheils für einen Zeitraum, der selbst die hundertjährige Verjährungsfrist der römischen Kirche bei weitem überschritt, nicht die Rede sein; und es kann scheinen,

dass Pabst Innozenz, um solchem Einwande zu begegnen, es zu betonen pflegt, dass die Güter und Rechte der Kirche lange Zeit *per violentiam* okkupirt seien.[1] Es fragt sich also, in wie weit dem Reiche gegenüber von gewaltsamer Vorenthaltung wirklich die Rede sein konnte.

Für alle diese Verhältnisse scheint mir doch in erster Reihe zu beachten zu sein, dass durch den Frieden von Venedig 1177 eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche erfolgt war. Nicht blos bezüglich kirchlicher Angelegenheiten, sondern eben so sehr bezüglich der Fragen weltlichen Gutes und weltlicher Hoheit. Es wurde darüber zunächst 1176 mit den Gesandten des Kaisers zu Anagni verhandelt, unter andern Beweismitteln auch auf Grundlage der *privilegia imperatorum;* man gelangte dazu, *quod de omnibus capitulis inter ecclesiam et imperium cum saepedictis legatis pontifex et fratres eius unanimiter concordarunt.*[2] Was die weltlichen Hoheitsrechte betrifft, so verbürgen sich die Gesandten dafür, dass der Kaiser dem Pabste *praefecturam Urbis et terram comitisse Mathildae* restituiren wird. Durch die namentliche Hervorhebung sind uns da zweifellos die Punkte bezeichnet, welche bestritten waren; im übrigen heisst es nur allgemein: *De regalibus vero b. Petri et aliis possessionibus, quas dominus imperator abstulit vel sui vel alii favore ipsius, iuramus, quod ipsum faciemus iurare, quod scilicet ea, quae habet de praedictis ipse vel sui, bona fide restituet; de his, quae alii habent, bona fide operam dabit studiosam, ut similiter restituantur.*[3] In der betreffenden Bestimmung des Friedens selbst aber heisst es: *Omnem vero possessionem et tenementum sive prefecture sive alterius rei, quam Romana ecclesia habuit et ipse (imperator) abstulit per se vel per alios, bona fide restituet ei, salvo omni iure imperii. Ecclesia quoque Romana omnem possessionem et tenementum, quod ei abstulerit per se vel per alios, bona fide ei restituet, salvo omni iure Romane ecclesie. Possessiones etiam, quas dominus imperator restituet, ad retinendum iuvabit. Similiter et universos vasallos ecclesie, quos occasione scismatis dominus imperator abstulit vel recepit, dominus imperator absolvet et domino pape A. restituet et ecclesie Romane.*[4] Es ergibt sich nun weiter, dass man über das, was nach dieser Bestimmung der Kirche zu restituiren war, bis auf genau bezeichnete Punkte durchaus einig war. Nach dem Berichte der Vita Alexandri forderte der Pabst den Kaiser beim Abschiede auf, mit der Restitution thatsächlich vorzugehen. *Cui respondens imperator dixit: Regalia sancti Petri et possessiones alias Romanae ecclesiae praeter terram comitissae Matildis et Brectanorum libere ad praesens restituam; sed quia ista videntur mihi ad ius imperii pertinere, vos eligite de principibus nostris tres et nos de cardinalibus totidem eligemus ad ista tractanda, quorum iudicio pars utraque irrefragabiliter stare deberet. Quod licet pontifici grave nimis et durum fuerit, quo-*

330. — 1. Vgl. z. B. Innoc. Ep. l. 1 ep. 356; l. 2 ep. 4. 2. Vita Alexandri, Watterich 2, 433. 3. Mon. Germ. 4, 149. 4. Theiner Cod. dom. 1, 22; dass der hier gebotene Text gegenüber dem abweichenden Mon. Germ. 4, 147 als der echte zu betrachten sei, weist Varrentrapp Christian 120 genauer nach.

Digitized by Google

niam et in forma pacis de restituenda terra comitissae Matildis expressum fuerat ac iuratum, et tunc ipse castrum Brectanorum, sicut superius dictum est, possidebat, ne tamen occasione ista pax ecclesiae turbaretur, voluntati eius tandem assensum praebuit.[5]

Diese Abmachungen müssen uns offenbar zur Grundlage dienen, um zu bemessen, was die Kirche beim Tode Kaiser Heinrichs vom Reiche als gewaltsam vorenthalten in Anspruch nehmen konnte. Der Pabst hat anerkannt, dass wenn der Kaiser das restituirte, worüber man einig und wozu er bereit war, die Kirche keine Ansprüche mehr an das Reich habe, ausgenommen das Mathildische Gut und Bertinoro. Von gewaltsamer Vorenthaltung konnte daher später nur die Rede sein einmal bezüglich dieses, damals streitig gebliebenen Besitzes; weiter bezüglich solcher Besitzungen, welche der Kaiser etwa gegen sein Versprechen nicht restituirte; endlich bezüglich solcher, welche restituirt wurden, deren sich dann aber das Reich später wieder bemächtigte. Und kann da bezüglich der Einzelnheiten manches zweifelhaft sein, so genügen unsere Quellen vollkommen für den Nachweis, dass das nur einen geringen Theil dessen betraf, was Innozenz später beanspruchte, dass auf Grund jener Abmachungen der grösste Theil desselben als ein von der Kirche als rechtmässig anerkannter Besitz des Reiches zu betrachten war.

331. — Was das Gut der Mathilde betrifft, so hat dasselbe immer einen Hauptgegenstand der Streitigkeiten zwischen Pabst und Kaiser gebildet, wie das leicht erklärlich ist, da es sich dabei um eine gewaltige Vermögensmasse handelte. Für unsere nächsten Zwecke ist es trotzdem von geringerem Gewichte. Denn es handelte sich dabei nicht um die Amtsgewalt über irgend einen Theil Italiens; über ihre Amtslehen konnte die Gräfin nicht verfügen und es scheint mir jedes Zeugniss zu fehlen, dass diese von der Kirche jemals auf Grundlage ihres Vermächtnisses in Anspruch genommen seien, wie das allerdings von Neuern mit nächster Rücksicht auf die Rekuperationen nicht selten behauptet wird. Wenn jetzt auch das gesammte Gut der Kirche überlassen wäre, so wurde dadurch allerdings das Vermögen des Reichs gar sehr vermindert; eine Minderung seines Hoheitsgebietes aber hätte das so wenig zur Folge gehabt, als irgendwelche sonstige Ueberlassung von Reichsgütern an Grosse oder Städte.

Nach der Urkunde von 1102 übergibt Mathilde der Kirche *omnia bona mea, tam que nunc habeo, quam que in posterum deo propitio acquisitura sum*[1]; es kann sich das selbstverständlich nur auf das Allod, nicht auch auf Lehengut, noch weniger auf Amtslehen beziehen. Nach ihrem Tode hat dann bekanntlich K. Heinrich V alles, auch das Allod, für sich in Anspruch und in Besitz genommen; was ihr bedeutendstes Amtslehen, die Mark Tuszien betrifft, so wiesen wir nach, wie dieselbe seit ihrem Tode amtsweise für das Reich verwaltet wurde.[2]

Nach dem kinderlosen Tode K. Heinrichs V gestalteten sich diese Ver-

---

5. Watterich 2, 446.

331. — 1. Theiner Cod. dom. 1. 10. 2. Vgl. § 310.

hältnisse in so weit günstiger für die Kirche, als der Kaiser sich auch auf landrechtliche Erbansprüche gestützt hatte, welche nun dem Reiche nicht mehr zu Gute kamen. Jetzt scheint der Pabst denn auch eingegriffen zu haben. *Albertus dei gratia marchio et dux, lege vivens Salica, (divina) cooperante gratia et b. Petri et d. papae Honorii eius vicarii munere ad huius honoris provectus vestigia*, bestätigt 1128 dem Mathildischen Kloster Polirone dessen Besitzungen; dieser Graf Albert gehörte dem Hause der Grafen von Verona oder S. Bonifacio an und wird noch mehrfach als *Comes et marchio* in näherer Verbindung mit Mathildischem Gute erwähnt.[3] Näheres über seine Stellung ersehen wir aus einigen Briefen, die allerdings fingirt sind, deren Verfasser aber, soweit sich das irgend beurtheilen lässt, die damaligen Verhältnisse genau kennt und sie richtig darstellt. Danach hatten die *Capitanei, valvassores et omnes ordines de domo comitissae Mahtildis* selbst den Grafen Albert zu ihrem Herrn erhoben; mit dem K. Lothar stand dieser in gutem Vernehmen, war der erste italienische Grosse, der ihm Treue gelobte, wie dann der Kaiser sich für ihn bei den Vasallen, mit denen er in Streit gerathen, verwandte; diese werfen ihm vor, dass er mit den Mailändern und dem Gegenkönige in verrätherischen Verbindungen gestanden, sie dann verlassen habe; sie seien bereit, wenn er zurückkehre, ihm ferner zu dienen; vor allem aber hoffen sie auf die Ankunft des Kaisers, durch welchen *honorem nostrae domus retinendum ac restaurandum esse credimus et speramus.*[4] Dass Albert seine Stellung zunächst den Mathildischen Vasallen selbst verdankte, ist ganz glaublich; bildeten diese eine geschlossene Genossenschaft, wie das auch später noch hervortritt[5], die dann, entsprechend den Städten, in ihrer Verfassung auf die Bahnen der Selbstverwaltung einlenkte, so wird das sehr dazu beigetragen haben, dass in dieser Zeit das Gut nicht in viel ausgedehnterem Masse von den Städten usurpirt wurde. Jenes schliesst nicht aus, dass er zur Festigung seiner Stellung die Ansprüche des Pabstes anerkennend sich von diesem mit dem Gute belehnen liess. Aber mehr werden wir aus jenem Titel auch kaum folgern dürfen. Herzog und Markgraf nannte er sich gewiss nur im Anschlusse an die Titel der Mathilde, als deren Nachfolger er sich hier betrachtete; nicht etwa weil ihn der Pabst mit einem Herzogthum oder einer Mark investirt hätte. Beschränkt sich seine Stellung sichtlich auf das Gut nördlich der Appenninen, so war hier ein grösseres Amtslehen mit demselben nie verbunden gewesen; fehlt in seinem Titel jede territoriale Beziehung, so haben die spätern Besitzer hier überhaupt den Amtstitel vermieden, sich nur als *Domini* des Mathildischen Gutes bezeichnet.

Weiter hat dann K. Lothar das Recht der Kirche auf die Eigengüter anerkannt; das *allodium b. m. comitissae Mattilde, quod utique ab ea b. Petro constat esse collatum*, wird ihm 1133 vom Pabste gegen jährlichen Zins übertragen, und das auch noch auf seine Tochter und Herzog Heinrich als Schwiegersohn ausgedehnt, nach deren Tode dann aber das Allod an die

---

331.] **3.** Vgl. Antich. Est. 1, 293. 294. **4.** Oesterr. Archiv 14, 83; der Brief der Vasallen ist neuerdings auch Forschungen 8, 392 gedruckt. **5.** Vgl. § 301 n. 9.

Kirche zurückfallen soll.[6] Wäre wirklich, wie ich durchaus bezweifle, Grund für die Annahme, die Kirche habe nach dem Tode K. Heinrichs V auch auf Amtslehen Anspruch erhoben, so ist hier bestimmt betont, dass es sich nur um das Allod handle. Dass die Kirche nach dem Tode Herzog Heinrichs 1139 wirklich zum Besitze gelangt sei, ist sicher nicht anzunehmen. So weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen, wurde K. Konrad, der ausser den Rechten des Reichs auch die eines Erben K. Heinrichs geltend machen mochte, als Besitzer anerkannt. Bei der verhältnissmässig geringen Zahl der von ihm für Italien ausgestellten Urkunden müsste es schon auffallen, dass er 1140 gerade der Abtei Polirone ihre Besitzungen bestätigt. Beweisend scheint mir einmal, dass er 1146 der Abtei Grundstücke zu Gonzaga schenkt, welches zum Mathildischen Gute gehörte.[7] Dann stellt 1180 K. Friedrich der Abtei Nonantula eine Besitzung zu Nogaria zurück, aber unter der Bedingung, dass er und sein Sohn sie als Prekarie behalten dürfen, so lange sie bereit sind, davon den Zins zu zahlen, *quam comitissa Mathildis vel antecessores nostri imperator Henricus et rex Conradus inde solvere consueverunt*[8]; die Nichtnennung K. Lothars scheint da beachtenswerth, insoferne damit mehr Gewicht auf die privatrechtliche Erbfolge, als auf Rechte des Reichs gelegt werden dürfte.

K. Friedrich belehnte dann 1152 Herzog Welf mit dem Mathildischen Gute. Es ist möglich, dass die Welfen bisher schon, sei es wegen der Heirath der Mathilde mit Welf, sei es wegen der päbstlichen, allerdings auf Lebenszeit beschränkten Belehnung Herzog Heinrichs Ansprüche auf das Gut erhoben.[9] Jedenfalls vereinigte nun Welf alle Ansprüche, welche den päbstlichen entgegenstanden. Von diesen ist zunächst gar nicht bestimmter die Rede; über die Streitigkeiten des Kaisers mit dem P. Hadrian sind wir genau unterrichtet; nur einmal findet sich eine Hinweisung, dass 1159 der Pabst, wie von anderm, eine Zinszahlung für das Mathildische Gut glaubte ansprechen zu können[10]; aber weiterhin wird kein Gewicht mehr darauf gelegt; wir werden sicher behaupten dürfen, dass das Mathildische Gut bei dem damaligen Streite beider Gewalten nicht bestimmter in Frage kam. Ich denke, es dürfte das daraus zu erklären sein, dass die Welfen das Gut in Folge neuerer Abmachungen unter Zustimmung der Kirche besassen. Ersucht 1159 P. Hadrian den Herzog Welf, die Abtei S. Sisto insbesondere im Besitze von Luzzara und Guastalla zu schützen[11], so wendet er sich dabei offenbar zunächst an ihn als Herrn des Mathildischen Gutes. Die Welfen standen dann auch während des Schisma immer auf Seiten der Kirche[12], und zumal der junge Welf scheint in Italien nicht immer im Einverständnisse mit dem Kaiser vorgegangen zu sein.[13] Einen bestimmteren Haltpunkt gibt ein Erlass des Pabstes von 1168, in welchem er dem Kardinallegaten Hildebrand schreibt, er habe gehört, dass Welf,

6. Theiner Cod. dom. 1, 12. **7.** Stumpf Reg. n. 3421. 3517. **8.** Tiraboschi Non. 2, 305. **9.** Jaffé Conrad 34 glaubt das aus einer Urk. von 1140 bei Gerbert Hist. Nigrae Silvae 3. 74 folgern zu dürfen; da Welf hier aber schon die vollen italienischen Titel führt, fällt sie sicher nach 1152. **10.** Ragewin. Mon. Germ. 20, 462. **11.** Antich. Est. 1, 308. **12.** Vgl. die Briefe Orig. Guelf. 2, 599 ff. **13.** Vgl. § 137 n. 9.

Digitized by Google

der Sohn Herzog Welfs, ein zum Hofe Bibianello gehöriges Grundstück zuerst dem Kloster Marola, dann dem Abte von Canossa verlieh; *unde quoniam predictus dux non nisi tempore suo prescriptam terram, quam a nobis tenebat, concedere potuit vel largiri, nos utramque donationem cassamus et irritam esse decernimus;* doch solle er mit Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit des Klosters Marola diesem das Grundstück gegen einen dem Pabste jährlich zu entrichtenden Zins überlassen. Dem entsprechend wird denn auch 1169 vom Kardinallegaten zu Bologna entschieden.[14] Es handelt sich hier zweifellos um Mathildisches Gut; Bibianello selbst leiht der Kaiser 1185 an die Brüder von Canossa[15]; als Zeugen treten die Herren von Baise und andere bekannte Mathildische Vasallen auf. Es wird demnach auch anzunehmen sein, dass Welf jenes Grundstück nicht als Einzellehen, sondern als Bestandtheil des ganzen Erbes vom Pabste hatte. Dann ergibt sich zunächst, dass der junge Welf mit diesem, ähnlich wie bei früheren Abmachungen, auf Lebenszeit vom Pabste investirt war; weiter, dass der Pabst nach dessen Tode 1167 das Erbe als heimgefallen betrachtete, obwohl der alte Welf noch lebte. Das möchte daraus zu erklären sein, dass der alte Welf seit 1160 die italienischen Besitzungen seinem Sohne überlassen hatte und, falls auch er früher vom Pabste investirt war, das Gut zum Zwecke der Uebertragung auf seinen Sohn dem Pabste aufliess; oder es war vielleicht von vornherein nur für den jüngern Welf ein Abkommen mit dem Pabste getroffen. Der alte Welf selbst hat sich dagegen auch jetzt noch als rechtmässigen Besitzer betrachtet; in eben jener Streitsache wird erwähnt, dass er nach dem Tode seines Sohnes dem Abte von Canossa schrieb, *usque ad adventum eius in partes has* den Abt von Marola im Besitze zu lassen[16]; später, aber wohl kaum vor 1173, wo ein Mathildischer Vasall bei einem Vertrage noch die Treue gegen den Herzog vorbehält[17], hat er dann bekanntlich auch das Mathildische Gut dem Kaiser überlassen.

Es war erklärlich, wenn dieses bei den Friedensverhandlungen eine Hauptschwierigkeit bildete. Die Rechtsfrage lag auch gewiss nicht sehr einfach; konnten Ansprüche der Kirche auf das Allod nicht geläugnet werden, waren dieselben wiederholt anerkannt, so war, abgesehen von den Ansprüchen auf das Ganze, welche auch der Kaiser dagegen glaubte erheben zu können, gewiss nicht alles Allod der Markgräfin gewesen, was als solches von der Kirche beansprucht wurde, und es wären jetzt kaum mehr die Beweismittel aufzubringen gewesen, um Allod und Reichslehengut von einander zu scheiden, nachdem es bei dem bisherigen Verlaufe nie zu einer solchen Scheidung gekommen war. Der Kaiser liess zuerst zu Anagni vorschlagen, ihm auf fünfzehn Jahre den Niessbrauch zu überlassen, dann die Rechtsfrage zu entscheiden; aber man kam davon ab, weil der Pabst wohl jenes, nicht aber zugeben wollte, dass nach Ablauf der Zeit der Kaiser als Besitzer in den Rechtsstreit eintrete. Hatten die kaiserlichen Gesandten zu Anagni schliesslich die Zurück-

---

331.] **14.** Antiq. It. 4. 203. **15.** Antiq. It. 1, 610. **16.** Antiq. It. 4, 205. **17.** Antiq. It. 4. 168.

Digitized by Google

gabe zugegeben, so wurde im Friedensinstrumente selbst die Frage umgangen; wir sahen, dass Pabst und Kaiser dann die Frage einem Schiedsgerichte unterwarfen. Dieses scheint ein Urtheil gar nicht gefällt zu haben; die Gründe sind uns unbekannt; am wahrscheinlichsten doch wohl desshalb, weil die Schiedsrichter, drei von jeder Partei, sich einfach nicht einigten und für diesen Fall ein ausschlaggebender Richter, wie das 1175 bei dem ähnlichen Vertrage von Montebello geschah, nicht bestellt zu sein scheint. Sicher ist, dass einerseits der Kaiser im Besitze verblieb, zum grossen Theil wohl erst seit dem Konstanzer Frieden zum Besitze gelangte und insbesondere von den lombardischen Städten als rechtmässiger Besitzer anerkannt wurde; eben so sicher, dass die Kirche ihre Ansprüche nicht aufgab, sondern fortwährend auf Herausgabe drang.[18] Weiter aber hat der Kaiser nicht einfach der Kirche jedes Recht bestritten; er war zu billigem Abkommen durchaus bereit. Ein einfaches Aufgeben des Mathildischen Gutes bedeutete für das Reich nicht blos einen Verzicht auf bedeutende Einkünfte, sondern ein Aufgeben der wichtigsten Stützpunkte für die Aufrechthaltung der Hoheit des Reichs in Oberitalien; und was das Reich aufgab, wäre die Kirche zu behaupten gar nicht in der Lage gewesen. Es war gewiss nur den beiderseitigen Interessen entsprechend, wenn der Kaiser der Kirche eine Abfindung durch sehr bedeutende Zinszahlungen vorschlug oder eine Scheidung der Besitzungen, für welche nicht blos die strengen Rechtsansprüche, sondern auch der besondere Werth für die eine oder andere Partei in Rechnung gebracht würden.[19] Aber man hat sich weder auf dieser, noch auf anderer Grundlage geeinigt. Doch scheint mir ein Umstand beachtenswerth, der darauf hindeuten dürfte, dass in den letzten Zeiten K. Heinrichs wieder über das Gut verhandelt wurde und der Kaiser da nicht unzugänglich war. Unter Zeugniss des Kardinallegaten Petrus, der damals über einen Vertrag zwischen Reich und Kirche verhandelte[20], stellt der Kaiser 1196 Sept. 9 den Mathildischen Kapitanen von Monteveglio einen Gunstbrief aus, wonach sie ihm Treue schwuren *contra omnem hominem de mundo excepto dominum papam et ecclesiam Romanam.*[21] Bis dahin finde ich kein Beispiel für einen ähnlichen Vorbehalt; die Kapitane selbst, Bologna gegenüber ganz auf den Schutz des Reiches angewiesen[22], machten denselben schwerlich zur Bedingung; es muss scheinen, dass der Kaiser ihn zuliess, weil damals über das Mathildische Gut verhandelt wurde und er bereit war, da der Kirche Konzessionen zu machen. Einen Erfolg haben auch die damaligen Verhandlungen nicht gehabt; das Reich blieb im Besitze; hatte die Kirche aber ihre Ansprüche nie aufgegeben, so mochte sie nach dem Tode K. Heinrichs mit Fug geltend machen, dass es sich hier um einen gewaltsam vorenthaltenen Besitz handle. Nicht das geringste aber deutet darauf hin, dass man unter dem Erbe der Markgräfin irgend etwas anderes verstanden habe, als eine

---

18. Vgl. Scheffer Friedrich 167 ff., wo insbesondere die Annahme, es sei im Frieden der fünfzehnjährige Niessbrauch wirklich zugestanden, ganz überzeugend widerlegt ist. **19.** Vgl. Roul. de Cluny 54 und dazu die Erörterung bei Scheffer 24 ff., der ich mich nur anschliessen kann. **20.** Roul. de Cluny 70. **21.** Savioli 2, 192. **22.** Vgl. § 307 n. 2; § 328 n. 21.

Digitized by Google

allodiale Gütermasse; nirgends findet sich eine Spur, dass die Ansprüche der Kirche auf die grossen mittelitalischen Reichslehen irgend damit in Verbindung gebracht wurden.

332. — Etwas anders lag die Sache bei dem zweiten, zu Venedig unerledigt gebliebenen Streitgegenstande, der Grafschaft Bertinoro.[1] Der Pabst hatte von Venedig aus Kardinäle zur Besitzergreifung auf Grundlage des Testaments des letzten Grafen geschickt; der Kaiser wusste sich dann, als er auf der Rückreise von Venedig zu Cesena war, in Besitz zu setzen. Nach der Angabe der Vita Alexandri hätte der Pabst den Kaiser um Restitution angegangen, dieser sie verweigert, und der Pabst das vorläufig hingenommen, um den kaum geschlossenen Frieden nicht zu stören.[2] Aber es blieb hier kein unerledigter Rechtsanspruch der Kirche, wie man nach jener Darstellung annehmen sollte; denn wohl durch jenes Vorgehen des Kaisers veranlasst[3], erkannte der Pabst 1177 Okt. 8 die vom Erzbischofe von Ravenna erhobenen Ansprüche unumwunden an und bestätigte ihm die Grafschaft als Bestandtheil des Exarchats unter ausdrücklichem Verzicht auf die Rechte der Kirche.[4] So konnte allerdings auch hier beim Tode K. Heinrichs von gewaltsamem Besitze des Reichs die Rede sein; aber es war nicht die römische Kirche, welcher derselbe vorenthalten war.

333. — Werden uns das Mathildische Gut und Bertinoro bestimmt als das Einzige genannt, worüber man auch zu Venedig noch nicht einverstanden war, ist der Kaiser bereit, im übrigen die von der Kirche beanspruchten Besitzungen zurückzustellen, so muss man sich natürlich darüber geeinigt haben, in wie weit die Kirche zu territorialen Ansprüchen berechtigt sei; wird in den Urkunden nur die Präfektur von Rom ausdrücklich hervorgehoben, so dürfen wir wohl daraus schliessen, dass nur diese bestimmter bestritten war, im übrigen über den Umfang der Ansprüche der Kirche eine wesentliche Meinungsverschiedenheit nicht hervortrat. Ist nun dieser Umfang nicht ausdrücklich angegeben, so scheinen mir doch die anderweitigen Haltpunkte zu genügen, ihn im wesentlichen festzustellen und danach zu beurtheilen, in wie weit beim Tode K. Heinrichs der Kirche Besitzungen, auf welche dieselbe kraft des Friedens Ansprüche hatte, vom Reiche vorenthalten waren.

Die Ansprüche der Kirche betrafen vor allem das Patrimonium des h. Petrus im engeren Sinne des Wortes, wonach man nicht alle päbstlichen Besitzungen überhaupt, sondern den Rom zunächstgelegenen päbstlichen Hoheitssprengel darunter begriff. So heisst es in der Vita Alexandri, die Deutschen hätten *omne patrimonium b. Petri — ab Aquapendente usque ad Cepranum* besetzt[1]; in dem angeblichen Testamente K. Heinrichs ist Rede von

332. — **1.** Vgl. § 307 n. 4. **2.** Watterich 2, 447. **3.** Wann der Kaiser zu Cesena war, ist nicht genau festzustellen; aber er urkundet Sept. 17 zuletzt zu Venedig und ist wohl, da Romuald ihn sogar schon Sept. 13 abreisen lässt, kaum länger dort geblieben; dann konnte der Pabst Okt. 8 sich schon immerhin überzeugt haben, dass er nicht zum Besitze wieder gelangen werde. Der Verfasser der Vita mag um die Abtretung an Ravenna, die er verschweigt, gar nicht gewusst haben. **4.** Vgl. § 134 n. 10.

333. — **1.** Watterich 2, 387. Auch nach einer Stelle bei Ragewin, Mon. Germ. 20,

Digitized by Google

dem Lande von der Brücke der Paglia, sicher der nördlich bei Acquapendente gelegenen, bis Ceperano.[2] Auch im dreizehnten Jahrhunderte bleibt es üblich, das Gebiet nach zwei Gränzorten zu bezeichnen, wobei nun die Nordgränze etwas weiter hinausgeschoben erscheint; es heisst jetzt regelmässig, insbesondere auch in den kaiserlichen Bestätigungsbriefen, *tota terra, que est a Radicofano usque Ceperanum.* Wird der Ausdruck Patrimonium jetzt auch häufig vom Gesammtbesitze des Pabstes gebraucht, so kommt er doch mehrfach noch in der engern Bedeutung vor; der Pabst spricht 1221 von *universo patrimonio b. Petri a ponte Ceperani usque Radicofanum*[3]; der Bischof von Beauvais als päbstlicher Statthalter führt 1231 den Titel *patrimonii b. Petri, ducatus Spoletani et marchie Anconitane rector.*[4] Diese Bedeutung des Ausdruckes wird sich in einer Zeit festgestellt haben, in der man zunächst nur dieses Gebiet als Besitz der Kirche betrachtete, wie das im zwölften Jahrhunderte im wesentlichen der Fall gewesen zu sein scheint.

Bei der üblichen Bezeichnung nur nach zwei Gränzorten wird es für unsere Zwecke nöthig sein, die Ausdehnung desselben genauer festzustellen. Ich trage dabei kein Bedenken, von den Angaben der Bestätigungsurkunde K. Ludwigs von 817[5], die in spätern kaiserlichen Privilegien wiederholt sind, auszugehen. Denn lassen wir auch die Frage nach ihrer Echtheit vorläufig dahingestellt, so stimmen ihre bezüglichen Angaben so genau mit dem, was wir sonst über die frühern und spätern Besitzverhältnisse der Kirche wissen, dass sie jedenfalls von einem sehr genau Unterrichteten herrühren müssen. Sind aber weiter 1176 zu Anagni, wie angegeben wird, die Verhandlungen auch mit Rücksicht auf kaiserliche Privilegien geführt, so werden wir anzunehmen haben, dass da die Urkunde K. Ludwigs, welche in der Folgezeit immer als ältestes Beweismittel der Kirche genannt wird, die Hauptgrundlage gebildet haben wird, es sich also auch desshalb empfiehlt, die Untersuchung zunächst an ihre Angaben anzuknüpfen.

Die Reihenfolge, in welcher die Urkunde die Besitzungen der Kirche nennt, ist nicht durch den örtlichen Zusammenhang bestimmt, sondern sichtlich durch die geschichtliche Entstehung des Patrimonium. Es werden zuerst die Theile genannt, von denen wir wissen oder annehmen dürfen, dass sie wenigstens dauernd nicht zum Longobardenreiche gehörten, sondern für das Römerreich behauptet und schon vor fränkischer Zeit thatsächlich vom Pabste beherrscht oder doch als zur Respublica Romana gehörig betrachtet wurden. Es folgen dann Exarchat und Pentapolis, deren Besitz auf die Pipinische Schenkung zurückgeht; dann schliesslich die Sabina und andere Theile des Patrimonium, von denen anzunehmen ist, dass sie erst nach Unterwerfung des Longobardenreiches durch Karl den Grossen der Kirche überlassen wurden.

Danach umfasst das Patrimonium zunächst Rom *cum ducatu suo*, unter welchem hier vorzugsweise der später durchweg als Maritima bezeichnete

462, werden wir schliessen dürfen, dass man damals gewohnt war, in Acquapendente den Endpunkt nach Norden zu sehen. 2. Mon. Germ. 4b, 185; es heisst *a Ponte Payle*, jetzt *Ponte Gregoriano.* 3. Huillard 2, 132. 4. Compagnoni Osimo 5, 34. 5. Theiner Cod. dom. 1, 2; Mon. Germ. 4b, 9.

Digitized by Google

Landstrich vom Tiber bis Terracina verstanden scheint, da Orte desselben nicht besonders genannt werden. Auch Campanien erscheint wesentlich in der spätern Ausdehnung als alter Besitz; Segni, Anagni, Ferentino, Alatri, Patrica[6], Frosinone werden ausdrücklich genannt, und ihnen Tivoli angeschlossen, das die Urkunde aber nicht mehr zu Campanien zu rechnen scheint. Als neuer Besitz erscheinen in Campanien Sora, Arce[7], Aquino, Arpino, Teano und Capua. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben der Urkunde wird ihre Aufzählung nicht begründen können; die Schenkung von Capua an den h. Petrus ist anderweitig bestimmt bezeugt[8]; und dann wird nichts näher liegen, als in ihnen überhaupt die mehrfach erwähnten Städte des Herzogthums Benevent zu sehen, welche Karl an die Kirche überliess.[9] Allerdings haben sie später nicht der Kirche unterstanden, sondern bilden den Hauptbestand des Fürstenthums Capua. Dieses wird 1023 vom Kaiser zu Lehen gegeben.[10] Dagegen wird 1073 Fürst Richard vom Pabste Gregor belehnt. Das könnte allerdings an und für sich den Verdacht erwecken, die Stelle sei gefälscht, um solchen Ansprüchen zur Grundlage zu dienen. Aber bei der Investitur selbst wird auch das Treuverhältniss zum Reiche betont, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn es sich um die Geltendmachung päbstlicher gegen kaiserliche Ansprüche handelte; der Fürst verpflichtet sich, über Aufforderung des Pabstes auch dem Könige Treue zu schwören unter Vorbehalt der Treue gegen die Kirche.[11] Fürst Jordan wird dann 1083 vom Kaiser belehnt.[12] Wie schon P. Hadrian an Karl schreibt, er habe Capua für den h. Petrus und den König in Pflicht genommen, so scheint mir hier auch später ein eigenthümliches Abhängigkeitsverhältniss von Pabst und Kaiser zugleich bestanden zu haben; Graf Rudolf von Molise schenkt 1092 etwas an Monte Cassino, das er besitzt *ex dono et concessione Richardi Capuae — principis et post decessum eius similiter ex dono d. Jordani — principis, qui ambo principatum suum ex dono et munimine papae nec non et imperatoris tenuisse noscuntur.*[13] Ich möchte in diesen spätern Verhältnissen doch eher ein weiteres Zeugniss sehen, dass hier von früher her der Kirche bestimmtere Rechte zustanden. Wie dem aber auch sei, der Umstand, dass die Kirche später nicht mehr im Besitze war, kann jedenfalls nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe in der Urkunde Ludwigs sprechen, nachdem wir bestimmte Zeugnisse über die Schenkung durch Karl haben.

Ebenso stimmt das, was über die Sabina gesagt ist, durchaus mit andern Nachrichten. Es wird bestätigt *territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore b. Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Maienario abbatibus missis illius inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est.* Wir wissen aus Briefen des P. Hadrian, dass K. Karl 781 dessen Forderungen bezüglich der Sabina willfahrte und eben Itherius und Maginarius

---

333.] **6.** Südlich von Ferentino am Monte Cacume. **7.** Südlich von Arpino. **8.** Cod. Carolin. ep. 85. 86, und Brief Hadrians bei Jaffé Bibl. 4, 345. **9.** Cod. Carolin. ep. 84. 87. **10.** Gattula Acc. 1, 122. **11.** Reg. Greg. l. 1 ep. 21 a. **12.** Chr. Cassin., Mon. Germ. 9, 740. **13.** Gattula Acc. 1, 207.

Digitized by Google

werden als die zur Uebergabe bestellten Boten genannt.[14] Der Ausschluss von Rieti stimmt ganz zu dem sonst Bekannten; wie bisher, bleibt es auch unter Karl[15] und weiterhin den Herzogen von Spoleto untergeordnet; es fehlt da jede Hindeutung auf Hoheit der Kirche. Dagegen deutet in der Sabina auch später schon die regelmässige Nennung des Pabstes in den Urkunden[16], wie sie sich zu Rieti und sonst im Spoletinischen nie findet, auf kirchliche Hoheit, wie dieselbe auch sonst mannichfach bezeugt ist.

334. — Am wichtigsten für die Beziehungen zum Reiche ist die Ausdehnung des Patrimonium in Tuszien. In Verbindung mit dem römischen Dukate, also als alter Besitz, werden in der Urkunde *in Tuscie partibus* genannt zunächst in dem auch später als suburbikarisch oder römisch Tuszien bezeichneten Gebiete zwischen Meer und Tiber Porto, Civita Vecchia, Cere, Bieda, Monteranno[1], Sutri, Nepi, Civita Castellana, Gallese[2], Orte, Bomarzo; weiter jenseits des Tiber im alten Umbrien Otricoli, Narni, Amelia, Todi; endlich noch Perugia mit dem See und dessen Inseln. So sonderbar gestreckt das sich daraus ergebende Gebiet auch erscheinen mag, so wird die Glaubwürdigkeit der Urkunde keinem Zweifel unterliegen. Von Amelia, Orte, Bomarzo und Bieda wird ausdrücklich gemeldet, dass K. Liutprand sie 742 dem Pabste übergab. Narni wird im Liber pontificalis als Bestandtheil der Pipinischen Schenkung aufgeführt, was durch Briefe des Pabstes Stephan von 756 bestätigt wird.[3] Insbesondere ist auch von Perugia bekannt, dass es zeitweise von den Longobarden besetzt, im achten Jahrhunderte in römischen Händen war. Also gerade für die entfernteren Orte, welche etwa in Frage zu stellen wären, finden sich schon früher auch anderweitige Zeugnisse. Eben so wenig fehlen Zeugnisse aus späterer Zeit. Bei der Eintheilung des kaiserlichen Italien in Missionssprengel 866 werden diese in Tuszien nach den einzeln aufgeführten Stadtgebieten abgegränzt; aber es wird weder Perugia, noch eine andere von den tuszischen Städten genannt, welche nach dem Privilege Ludwigs der Kirche zustehen.[4] Ist uns von der spätern Geschichte von Perugia wenig bekannt, so wird doch zu beachten sein, dass nach einer vom Kämmerer Cencius benutzten spätern Aufzeichnung die römische Kirche gerade im Komitat von Perugia einen ausserordentlich ausgedehnten Grundbesitz hatte, zu dem insbesondere auch noch der See mit den drei Inseln gehörte[5]; dasselbe ergibt sich für die Komitate von Narni und Amelia.[6] Die Grafschaften Perugia und Todi werden 1111 für die Kirche beansprucht.[7] Insbesondere wird zu beachten sein, dass auch später weder Perugia, noch aber auch Todi, Amelia und Narni jemals zum Herzogthume Spoleto gehört haben[8]; beim Nichtübereinstimmen sowohl mit der alten Ab-

14. Cod. Carolin. ep. 70—74. 15. 777. 791: Fatteschi 278. 281. 16. Fatteschi 308. 309. 350 usw. Galletti Gabio 118.

334. — 1. Südwestlich von Sutri, *Manturanum* in der Urkunde Ludwigs; in der Otto's *Marturianum*, welches nach Antiq. It. 1, 69 Barbarano bei Bieda sein soll. 2. *Castellum Gallisem* bei Theiner ist Mon. Germ. wohl richtiger als zwei Orte gefasst; Gallese liegt zwischen Civita Castellana und Orte. 3. Cod. Carolin. ep. 8. 9. 4. Mon. Germ. 3, 505. 5. Antiq. It. 5, 831. 6. Theiner Cod. dom. 1, 30. 7. Cod. Udalr. ep. 266. 8. Vgl. § 316 n. 26.

Digitized by Google

gränzung Tusziens und Umbriens, wie mit irgend einer bestimmteren Naturgränze kann sich hier die Abgränzung, wie wir sie später finden, wohl nur im Anschlusse an die alte Ausdehnung des Patrimonium festgestellt haben.

Es werden dann weiter später als Besitzungen der Kirche im longobardischen Tuszien, *in partibus Tuscie Longobardorum*, genannt Città di Castello[9], Orvieto, Bagnarea, Ferentum[10], Viterbo, Orchia[11], Marta[12], Toscanella, Sovana, Roselle[13] und Populonia. Schon die Stellung in der Urkunde, wie die Angabe, dass sie zum longobardischen Tuszien gehören, lassen diese Städte als neuen Besitz erscheinen. Das findet denn wieder einen bestimmten Beleg in päbstlichen Briefen von 787, wonach K. Karl Sovana, Toscanella, Viterbo, Bagnarea und andere tuszische Orte geschenkt hatte, während der Pabst der Uebergabe von Populonia und Roselle entgegensah[14]; Città di Castello bezeichnet er schon 776 ausdrücklich als seine Stadt[15]; seine Lage lässt es nur in diesem Zusammenhange als isolirt erscheinen, nicht wenn wir beachten, dass auch Perugia und, als Theil der Pentapolis, Gubbio zu den Besitzungen der Kirche zählten. In dem Gebiete, welches durch die Lage dieser Orte bezeichnet wird, finden wir denn auch später überall Spuren päbstlicher Hoheit; auch in Städten, welche nicht namentlich aufgeführt sind, so 1144 zu Corneto und Vetralla[16], so dass doch auch hier zunächst an ein geschlossenes Gebiet zu denken sein wird. Insbesondere lässt sich gerade in den entlegeneren Theilen auch hier die päbstliche Hoheit später verfolgen. Die Grafschaft Città di Castello wird 1111 für die Kirche beansprucht[17] und die Stadt hatte noch nach dem Zinsbuche des Kämmerer Cencius von 1192 jährlich vier Pfund zu zahlen.[18] Derselbe verzeichnet nach einem alten Chartular, *papam Benedictum locasse civitatem et comitatum Suanensem — et civitatem et comitatum Rosellensem cum villis et castellis et suis pertinentiis et districto et placito et cum omni datione et reditu suo; praestat unaquaeque civitas lx. solidos*[19]; die Grafschaft Roselle wird noch 1206 von den Ildebrandeschi als päbstliches Lehen anerkannt.[20] Die Grafen Aldebrandin und Bernhardin von Calmajare tragen 1157 eine Reihe von Besitzungen in den Bisthümern Sovana, Orvieto, Chiusi und Todi dem Pabste als Lehen auf, weil sie erfahren, dass dieselben *de iure et dominio b. Petri apostoli fuisse;* 1159 verpfänden sie mehrere derselben, darunter Proceno bei Acquapendente, dem Pabste, wieder bekennend, dass *ius et proprietas* derselben der Kirche zustehe.[21] Die Stadt Orvieto, *quae per longissima retro tempora se a iurisdictione b. Petri subtraxerat*[22], gewann P. Hadrian wieder; 1158 schwuren Konsuln und Volk ihm Treue *secundum consuetudinem*

334.] **9.** *Castrum Felicitatis*; wegen der Identität vgl. Mittarelli Ann. 1a, 364. **10.** Wohl nördlich von Viterbo; vgl. Böhmer Acta 602. **11.** Südöstlich von Toscanella. **12.** Nördlich von Toscanella am See. **13.** Nördlich von Grosseto. **14.** Cod. Carolin. ep. 83. 84. 87. **15.** Cod. Carolin. ep. 60. **16.** Theiner Cod. dom. 1, 14. **17.** Cod. Udalr. ep. 266. **18.** Antiq. It. 5, 862. **19.** Antiq. It. 5, 830; es dürfte das wohl Benedikt VII, 974–993, treffen, da sogleich darauf von Bonifaz VII die Rede ist. **20.** Theiner Cod. dom. 1, 40. **21.** Antiq. It. 1, 631. 949. Eben diese hat Graf Bernhardin später an das Reich verkauft. Vgl. § 314 n. 5. **22.** Vita Hadriani. Watterich 2, 334.

Digitized by Google

aliarum civitatum d. pape, während wir aus derselben Urkunde sehen, dass auch Acquapendente zu den Besitzungen den Kirche gerechnet wurde.[23] Dagegen ist Radicofani allerdings kein alter Besitz der Kirche, wie es auch in den ältern Privilegien nie als solcher erwähnt wird; aber 1153 wurden durch Uebereinkommen mit dem Abte von S. Salvator Rechte der Kirche auf dasselbe begründet.[24] Gerade in den frühern Zeiten K. Friedrichs I scheint in diesen Gegenden die Hoheit der Kirche ziemlich allgemein anerkannt zu sein, wie schon das Itinerar der Päbste Eugen und Hadrian andeutet, welche sich vielfach zu Sutri, Nepi, Civita Castellana, Vetralla, Viterbo, Narni und Orvieto aufhalten; nach Perugia freilich kommt keiner der Päbste dieser Zeit; wir werden schliessen dürfen, dass hier die päbstliche Hoheit ganz in Vergessenheit gerathen war.

Wir sehen demnach, dass die Angabe einer Ausdehnung des Patrimonium von Acquapendente und Radicofani bis Ceperano einerseits dem alten Besitze der Kirche entspricht, andererseits aber auch noch in den Verhältnissen, wie sie zunächst vor dem Ausbruche des Schisma bestanden, ihre Berechtigung findet. Allerdings wissen wir, dass oft nur der kleinste Theil jenes Gebietes thatsächlich in den Händen des Pabstes war; vieles war in den Händen der Grossen, ohne dass diese auch nur formell noch die Hoheit der Kirche anerkannt hätten; dann griff die städtische Entwicklung auch hier ein; die Päbste standen oft kaum besser, als die aus ihren Hoheitsrechten verdrängten Bischöfe Obertaliens. Aber überall finden wir doch die Ansprüche für den ganzen Umfang jenes Gebietes festgehalten, und bald hier, bald da verwirklicht. Es kann demnach von vornherein keinem Zweifel unterliegen, dass beim Frieden von Venedig die Restitution des gesammten Patrimonium verlangt und, da die örtliche Ausdehnung der päbstlichen Ansprüche hier im wesentlichen nie bestritten zu sein scheint, auch zugestanden wurde; es bestätigt sich das durch die spätern Ereignisse, wonach nur noch auf Acquapendente und Montefiascone Ansprüche des Reichs auch ferner festgehalten zu sein scheinen, auf welche wir zurückkommen.

335. — Eher konnten sich Schwierigkeiten ergeben bezüglich der Hoheitsrechte des Reichs im Patrimonium; denn wenn auch der Pabst als Herr des ganzen Patrimonium anerkannt wurde, so war damit nicht nothwendiger Weise verbunden, dass damit jede Hoheit des Reiches in demselben aufhörte. Von jeher lag hier ein sehr unklares Verhältniss vor, auf dessen frühere Gestaltung einzugehen unsere Zwecke nicht erfordern. Das römische Kaiserreich umfasste auch das Patrimonium der Kirche; nach den Anschauungen jener Zeiten stand dem Kaiser ja überall die ihm von Gott unmittelbar übertragene weltliche Gewalt zu; weiter aber konnte die Uebertragung des römischen Kaiserthums auf Herrscher, welche ohnehin schon Könige des longobardischen Italien waren, in territorialer Beziehung doch insbesondere nur die Bedeutung einer Uebertragung der weltlichen Herrschaft in den Theilen Italiens haben, welche man noch immer als Bestandtheile des römischen Reichs

---

23. Theiner Cod. dom. 1, 18. **24.** Vgl. § 314 n. 14.

Digitized by Google

zu betrachten gewohnt war. Und wie nachdrücklich manche Kaiser die weltliche Gewalt im Kirchengebiete geübt haben, ist bekannt; wäre Rom wieder dauernd der Sitz des Kaisers geworden, so würde später wohl noch von weltlichen Besitzungen, aber nicht von staatlicher Hoheit der römischen Kirche die Rede gewesen sein. Der Umstand, dass die Kaiser Rom nur vorübergehend berührten, musste vorzüglich dahin wirken, dass die eigenthümliche Art des Erwachsens der weltlichen Gewalt der Päbste auch auf die spätere Gestaltung wesentlich nachwirkte. Der Pabst war thatsächlich im Besitze der Hoheitsrechte im Dukate von Rom; seine weltliche Stellung wurde nicht erst durch die fränkischen Herrscher geschaffen, er wurde zunächst nur in derselben belassen, und es lag nahe, dass man ihm eine ähnliche Stellung in den Gebieten zuschrieb, welche er erst den Frankenkönigen verdankte. Mochte nun auch der Hoheitssprengel des Pabstes der höchsten weltlichen Gewalt des Kaisers unterstehen, so war seine Stellung doch wesentlich von der anderer, mit Hoheitsrechten ausgestatteter Reichsbischöfe verschieden. Die Hoheit, welche diese üben, ist die Hoheit des Reichs, wie das Gut, mit dem ihre Kirchen ausgestattet sind, als Eigenthum des Reiches gilt; diese Regalien des Reichs werden ihnen durch die Investitur übertragen. Dagegen findet sich bei der römischen Kirche, der historischen Entwicklung entsprechend, die Anschauung, dass sie ihre weltliche Hoheit aus eigenem Rechte übt, nicht kraft Uebertragung durch das Reich. Diese scheint auch dem Ausdrucke *Regalia b. Petri et eius possessiones* zu Grunde zu liegen, der seit Gregor VII[1] immer häufiger angewandt wird, um die weltliche Gewalt der Kirche zu bezeichnen, während früher der Ausdruck *Terra* oder *territorium b. Petri* üblich ist. Der Ausdruck Regalien, sonst die Hoheitsrechte des Reichs, insbesondere auch die den Kirchen vom Reiche überlassenen bezeichnend, scheint hier aufgenommen zu sein, um die Hoheitsrechte der Kirche als den königlichen entsprechende zu bezeichnen. Dass der Besitz der Kirche nicht, wie der der Reichskirchen, als ein vom Reiche übertragener betrachtet wird, zeigt sich auch in dem Privileg von 1111 über den Verzicht auf die Investitur; sollen nun die Reichsbischöfe alle Regalien zurückstellen, so verspricht der König: *patrimonia et possessiones b. Petri restituet et concedet, sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est.* Ist der Ausdruck Regalien hier nicht angewandt, so hat das Reich wenigstens später keinen Anstand daran genommen; beim Wormser Konkordat 1122 verspricht der Kaiser, die *possessiones et regalia b. Petri* zu restituiren; wir finden den Ausdruck 1133 im Krönungsschwure Lothars und 1153 im Vertrage K. Friedrichs mit dem Pabste.[2]

Man ist dann kirchlicherseits noch weiter gegangen, hat nicht blos die weltliche Hoheit im Kirchenstaate, sondern die weltliche Hoheit überhaupt als von Christus dem h. Petrus und dessen Nachfolgern übertragen betrachtet,

---

335. — **1.** Ich möchte nicht sicher behaupten, dass er nicht früher vorkommt; in nächstliegenden Hülfsmitteln finde ich ihn zuerst 1073 beim Treuschwure Richards von Capua, Greg. Reg. l. 1 ep. 21 a. **2.** Mon. Germ. 4, 66. 76. 82. 92.

Digitized by Google

so dass die Rechte des Kaisers nur aus dem Rechte dieser abgeleitet seien; findet sich das im folgenden Jahrhunderte schärfer formulirt, so war doch auch schon im zwölften Rede davon, dass das Kaiserthum ein Lehen des Pabstes sei.[3] Dann war freilich noch schwerer abzusehen, wesshalb nicht auch im Patrimonium die weltliche Hoheit dem Kaiser übertragen sein sollte, zumal in jenen Zeiten nicht blos von einem Arnold von Brescia und Gesinnungsgenossen, sondern auch anderweitig, so von den Mönchen von Farfa, behauptet wurde, dass dem Pabste weltliche Gewalt nicht ziemen könne.[4] Später fühlte da P. Gregor IX das Bedürfniss einer Erklärung, wenn er spricht vom *patrimonium b. Petri, quod inter cetera imperii iura, que seculari principi tanquam defensori sacrosancta commisit ecclesia, ditioni sue in signum universalis dominii reservavit.*[5] Wollte man nun aber dem entsprechend auch zugeben, dass dem Kaiser als Herrn des Reichs keine Rechte im Patrimonium zuständen, so kam wieder ein anderes Verhältniss in Frage, die Stellung des Kaisers als Vogtes der römischen Kirche; im Vertrage K. Friedrichs mit dem Pabste 1153 ist betont, dass er als *devotus et specialis advocatus s. Romane ecclesie* die Regalien des h. Petrus vertheidigen wird. Nun war aber die Stellung eines Kirchenvogtes doch überall eine solche, welche nicht blos Pflichten auferlegte, sondern auch Rechte gewährte. Und wollte man davon auch absehen, gewisse Befugnisse mussten dem Vogte schon im Interesse der Kirche selbst auf deren Besitzungen zustehen, sollte er anders seinen Pflichten genügen können. Auf dieser Grundlage hat später K. Friedrich II die Befugnisse, welche er im Kirchenstaate anspricht, bestimmt formulirt; als Rechte, *que nos tanquam advocati, patroni et defensores ecclesie habere debemus in terra predicta*, bezeichnet er *exercitum, parlamentum, cabalcatam, forum et procurationem;* will man solche Aufzählung nicht, so genügt ihm auch, *quod serventur nobis ea omnia, que principes imperii habent in terris ecclesiarum, quarum ipsi sunt advocati.*[6]

Es lag da ein durchaus unklares Verhältniss vor. Theoretisch zeigt sich der schärfste Gegensatz der Auffassung. Fasste man hier das Kaiserthum als Lehen der Kirche, so trat dem eine Anschauung gegenüber, welche die römische Kirche einfach als Reichskirche, den Pabst als Reichsbischof behandelte, wie sie noch 1162 von Reinald von Köln aufs schärfste ausgesprochen wurde.[7] Und der ganzen Sachlage nach hatte sich auf dem Wege des Herkommens kaum eine festere Grundlage für das Mass der Befugnisse, welche der Kaiser im Patrimonium anzusprechen hatte, ausbilden können. Nur für Befugnisse, welche sich unmittelbar an die Kaiserkrönung anschlossen, wie die, auf dem Römerzuge auch von den Besitzungen der Kirche das Fodrum zu erheben, konnte von festem Herkommen die Rede sein. Aber bezüglich der dem Kaiser dauernd zustehenden Befugnisse war alles schwankend; wurde Rom nur flüchtig vom Kaiser besucht, so konnten Rechte, welche dort früher

---

3. Vgl. Döllinger Papstfabeln 85. 89. Höfler Kaiserthum u. Pabstthum 74. 4. Mon. Germ. 13, 570. 5. Huillard 5, 777. 6. Huillard 6, 218. 220. 7. Vgl. Watterich 2, 530. 533.

Digitized by Google

dem Reiche zweifellos zustanden, in Vergessenheit gerathen; und wieder konnte dann ein Kaiser, der den dortigen Verhältnissen näher trat, aus seiner kaiserlichen Gewalt Rechte als selbstverständlich herleiten, welche thatsächlich früher nicht geübt waren.

Insbesondere konnte zur Zeit K. Friedrichs I von festem Herkommen da kaum die Rede sein. Dem Streben des Kaisers, wie sonst in Italien, auch hier die Rechte des Reichs wiederherzustellen, kam da zweifellos im Lande selbst vielfach ein Streben entgegen, durch engeren Anschluss an das Reich eine Stütze, sei es gegen den Pabst, sei es gegen die Ansprüche der Stadt Rom zu gewinnen. Und war da vielfach von thatsächlichem Besitze des Pabstes gar nicht mehr die Rede, so mochte der Kaiser in alten Ansprüchen desselben eben so wenig einen Grund sehen, hier von Herstellung der Hoheit des Reiches abzulassen, als in Oberitalien, wo die von ihm beanspruchten Regalien ja gleichfalls nicht thatsächlich, wohl aber nach den alten Privilegien den Bischöfen zustanden. Er mag kaum daran gedacht haben, dass er die Rechte der Kirche verletze, als er 1155 den ihm von Tivoli selbst angebotenen Treuschwur entgegennahm; er gab dann den Forderungen des Pabstes auf Restitution nach, entband die Stadt vom Treuschwure, aber freilich *salvo in omnibus iure imperiali.*[8] Auch einzelne Grosse mag er damals in Treue genommen haben; kurz nach der Kaiserkrönung verspricht Jonathas von Tusculum als Vasall dem Pabste Treue gegen Jedermann, *excepto contra imperatorem.*[9] Später beim Steigen der Spannung mit dem Pabste handelte es sich insbesondere auch um diese Verhältnisse. P. Hadrian behauptete: *Nuncios ad urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi b. Petri sit cum universis regalibus.* Es scheint kaum, dass man am kaiserlichen Hofe noch gewusst hat, dass gerade in dieser Beziehung den Kaisern früher die bestimmtesten Rechte zu Rom zugestanden hatten; denn der Kaiser verweist nicht darauf, sondern auf einen ganz allgemeinen Gesichtspunkt: *Haec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio; nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.*[10] In einem ihm zugelegten Schreiben dieser Zeit hebt er dann hervor, dass alle weltliche Hoheit der Kirche vom Kaiser rühre, dass erst Silvester von Konstantin Regalien erhalten habe: *et quicquid hodie papatus vester regale habere dinoscitur, largitione principum optinet.*[11]

Nach dem Ausbruche des Schisma scheint dann der Kaiser, ohne weitere Rücksicht auf die Rechte seiner Gegenpäbste zu nehmen, sich einfach als Herrn Roms und des Patrimonium betrachtet zu haben. Der grösste Theil desselben war in seinen Händen; insbesondere scheint der für das Reich wich-

---

335.] **8.** Vita Hadriani, Watterich 2, 331; Theiner Cod. dom. 1, 17; vgl Innoc. Reg. imp. ep. 29, wo dem Vorgange doch wohl ein übertriebenes Gewicht beigelegt wird. **9.** Theiner Cod. dom. 1, 16. **10.** Ragewin l. 2 c. 30, Mon. Germ. 20, 461. 462. **11.** Sigeb. Contin. Aquicinct., Mon. Germ. 8, 408. Diese Briefe, wenn auch gleichzeitig, dürften doch fingirt sein.

Digitized by Google

tigste Theil, das römische Tuszien, ziemlich ununterbrochen ihm und seinen Legaten gehorcht zu haben.[12] Als er 1167 Rom in seiner Gewalt hatte, geschieht der weltlichen Rechte des anwesenden Gegenpabstes, der ganz auf kirchliche Verrichtungen beschränkt erscheint, keine Erwähnung. Der Kaiser behandelt Rom als eine Stadt des Reichs, der er die Selbstverwaltung belässt, aber nicht mehr durch freigewählte Behörden; er bestätigt zwar den Senat im damaligen Zustande, aber so, *ut senatus per eum ordinetur et ei subiectus fiat;* die Römer müssen ihm den Treuschwur leisten und sich zur Vertheidigung der Rechte des Reichs in und ausserhalb der Stadt verpflichten.[13]

336. — Ich glaube nun kaum zu irren, wenn ich annehme, dass der Kaiser beim Frieden 1177 anerkannte, dass die staatliche Hoheit im Patrimonium dem Pabste zu eigenem Rechte zustehe, dass der Kaiser als solcher dort im allgemeinen keine Herrscherrechte habe, sondern nur einzelne Befugnisse, welche ihm bei der Kaiserkrönung oder wenn er als Vogt von der Kirche gerufen in das Land kam, nach altem Herkommen zustanden. Allerdings ist uns darüber Bestimmteres nicht gemeldet; aber es scheint mir in dieser Beziehung doch durchaus bezeichnend, dass der Kaiser im Frieden ausdrücklich auf die Präfektur von Rom verzichtet. Denn es handelt sich gerade da um ein kaiserliches Recht, welches auch im Herkommen bestimmtere Begründung fand und in welchem sich noch vorzugsweise die Anschauung dauernder kaiserlicher Gewalt zu Rom ausprägte. Bekannt ist die Angabe des Gerhoch von Reichersberg: *Grandiora urbis et orbis negotia — spectant ad Romanum ponticificem itemque ad Romanum imperatorem sive illius vicarium, urbis prefectum, qui de sua dignitate respicit utrumque, videlicet d. papam, cui facit hominium, et d. imperatorem, a quo accipit suae potestatis insignia, scilicet exertum gladium; sicut enim hi, quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiuntur per vexillum, sic non indecenter ex longo usu praefectus urbis ab imperatoribus cognoscitur investitus per gladium contra malefactores urbis exertum.*[1] Der Präfekt würde danach allerdings nicht ein ausschliesslich kaiserlicher Beamter sein; es würde da ein ähnliches Verhältniss vorliegen, wie bei dem von einem Bischofe bestellten Richter, der dann noch vom Könige die Befugnisse eines Königsboten[2] oder in Deutschland den Königsbann zu erhalten hatte, auch als das bei Laienfürsten schon abgekommen war, so dass darin nicht blos die Anschauung des Ausgehens aller Gerichtsbarkeit vom Kaiser einen Ausdruck fand, sondern auch die, dass der Kirche eine auch nur mittelbare Betheiligung an der Blutgerichtsbarkeit nicht zieme.[3] Noch 1244 glaubte K. Friedrich klagen zu

---

12. Vgl. § 314. **13.** Annal. Colon. Mon. Germ. 17, 781.

336. — **1.** Baluzii Miscellanea 5, 64. Das Schwert führt der Präfekt noch auf spätern Siegeln, als Wappen einen Adler, vgl. Gregorovius 5, 22. Von Heinrich V heisst es in den Ann. Romani, Mon. Germ. 7, 477: *praefecturam per aquilam confirmavit.* **2.** Vgl. § 224 n. 2. **3.** Dafür, dass auch andere weltliche Richter im Patrimonium, insbesondere die Grafen, den Bann vom Könige erhielten, finde ich kein Zeugniss; vielleicht hatte ihnen der Präfekt denselben zu leihen, der ja auch sonst noch später gewisse königliche Reservatrechte übte; vgl. § 265 n. 14. Der Graf der Sabina sagt 1104, *quondam se comitatum Sa-*

Digitized by Google

dürfen, dass der Pabst ihm den Präfekten abwendig gemacht habe, *qui omni tempore imperii fuit et dignitatem ab imperio recepit et de quo nunquam questio fuit per ecclesiam nobis relata.*[4]

K. Friedrich I hat, wohl im J. 1167, Johann, den Sohn des früheren Präfekten Peter, eingesetzt, da es von ihm kurz nachher heisst: *qui a Frederico Urbis prefectus factus fuerat.*[5] Dass bei den Friedensverhandlungen die Verhältnisse der Präfektur vorzugsweise in Frage kamen, dürfen wir aus der ausdrücklichen Anführung im Frieden schliessen. Da nur von einer Restitution die Rede ist, würde allerdings denkbar sein, dass die Leihung des Blutbannes auch weiterhin dem Kaiser noch zugestanden habe. Aber einmal fehlt doch jeder Vorbehalt; andererseits ist es fraglich, ob man da überhaupt noch schärfer unterschieden habe; es scheint auch später die Frage einfach die zu sein, ob der Präfekt vom Pabste oder vom Kaiser zu belehnen ist.[6] Und hat der Kaiser da seinen Ansprüchen entsagt, so scheint mir darin doch eine Anerkennung zu liegen, dass er von der Anschauung abliess, es stehe ihm als Kaiser auch im Patrimonium die höchste weltliche Gewalt zu.

337. — So weit wir das irgend beurtheilen können, hat der Kaiser nach dem Frieden die Restitution des Patrimonium in aufrichtigster Weise ausgeführt. Es galt da nicht blos, dem eigenen Besitze zu entsagen; es musste unmittelbar eingegriffen werden, um dem Pabste zum Besitze zu verhelfen; und auch da scheint der Kaiser durchaus das Seinige gethan zu haben. Zur Durchführung der Restitution der Regalien und Besitzungen der Kirche bestimmte er den Erzbischof Christian von Mainz, *praecipiens ei sub obtentu gratiae suae, ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret.* Boten des Pabstes begleiteten ihn in das römische Gebiet *pro restauratione regalium, que imperator invaserat, recipienda.* Unter seinem Schutze zog der Pabst zu Rom ein, er zog für den Pabst gegen Albano, nahm zu Viterbo den Treuschwur für den Pabst entgegen. Der Kaiser erklärte den Gegenpabst und dessen Anhänger dem Reichsbanne verfallen, wenn sie dem Pabste nicht gehorchten. Den Friedensbestimmungen entsprechend unterwarf sich endlich auch der Präfekt dem Pabste und *confirmata sibi prefectura eius homo devenit.*[1] Christian hat dann noch später für die Aufrechthaltung der päbstlichen Hoheit gekämpft[2]; und nach seinem Tode scheint 1184 Bertold von Kunigsberg gesandt zu sein, um die päbstliche Herrschaft gegen die Römer zu stützen.[3] Wir haben keinerlei Grund zu der Annahme, dass der Kaiser bezüglich des Patrimonium seinen Verpflichtungen nicht vollkommen

336.] *binensem ab imperatore accepisse,* wie auch 1121 erwähnt wird, dass er dem Kaiser *fidelitatem fecerat*; Hist. Farf. Mon. Germ. 13, 567. 580. 580. Die Verhältnisse zur Zeit K. Heinrichs IV und V werden einen Schluss auf den regelmässigen Zustand kaum gestatten; dass im allgemeinen die Grafengewalt, wenn auch vielleicht abgesehen vom Banne, im Patrimonium vom Pabste verliehen wurde, wird nach häufigen Erwähnungen, insbesondere bei Cencius camerarius, nicht zu bezweifeln sein. **4.** Huillard 6, 219. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 20. **6.** Vgl. Gesta Innoc. c. 8.

337. — **1.** Vita Alexandri, Watterich 2, 446. 447. Romuald. Salernit. Mon. Germ. 19, 459. **2.** Vgl. Varrentrapp Christian 97. **3.** Vgl. § 279 n. 13.

Digitized by Google

nachgekommen wäre[4]; nur freilich, worauf wir zurückkommen, dass bezüglich einzelner Besitzungen schwer zu entscheiden sein mochte, ob sie dem Reiche oder der Kirche zukämen.

In welchem Umfange das Patrimonium vom Pabste beansprucht und ihm restituirt wurde, ist nicht unmittelbar gemeldet; aber die spätern Nachrichten lassen mit Sicherheit darauf schliessen. Als das Verhältniss zum Pabste schon ein sehr gespanntes war, schickte der Kaiser den K. Heinrich zum Süden, um das Patrimonium zu schützen, wie wenigstens der Kaiser behauptete und zunächst auch noch wirklich in der Absicht gelegen haben mag. Da beklagte sich nun aber der Pabst schon am 18. Juni beim Kaiser, dass der König *a civitatibus et aliis locis, que nostre iurisdictionis existunt, Narnia videlicet, Viterbio, Perusio et quibusdam aliis fodrum et alia indebita servitia exigat.*[5] Das stimmt durchaus zu unsern frühern Ausführungen, nach welchen auch noch Perugia und Narni von altersher zum Patrimonium gehörten; und es scheint das auch vom Reiche nicht bestritten, da der Pabst sich gewiss anders ausgedrückt hätte, wenn der König die Städte selbst beansprucht hätte; es handelt sich da wohl um Leistungen, welche jedenfalls dem Kaiser beim Römerzuge zustanden, von denen es aber schon zur Zeit P. Hadrians bestritten war, ob sie auch sonst dem Kaiser gebührten; das Fodrum scheint der Kaiser noch 1184 von allen Besitzungen der Kirche anzusprechen.[6] Inzwischen war es in Folge der Weihe Folmars von Trier zum offenen Bruche gekommen und der Kaiser schickte dem Könige den Befehl nach Tuszien, *ut iniuriam imperio illatam vindicare non ommitteret.* Schon am 24. Juni belagerte der König die päbstliche Stadt Orvieto; im Lande selbst überall Unterstützung findend, drang er bis zur apulischen Gränze vor; in einem Monat war der ganze Feldzug vollendet.[7] Dabei handelte es sich nicht um einen blossen Verwüstungszug, sondern um dauernde Besitznahme; der Kaiser hielt sich offenbar an seine frühern Versprechungen wegen Verletzung der Rechte des Reichs nicht mehr gebunden. Ein grosser Theil des Patrimonium blieb für den König besetzt, welcher jetzt auch gewiss wieder den Präfekten von Rom, der überaus häufig an seinem Hofe ist, für das Reich in Pflicht nahm[8], dann in der nächsten Zeit die Grafschaft Sutri einem seiner römischen Anhänger verlieh, weiter auch einen die Hoheit des Reichs anerkennenden Vertrag mit Perugia schloss[9], welches, wenn auch thatsächlich unabhängig, doch nach dem erwähnten päbstlichen Schreiben bisher dem Namen nach als päbstlich anerkannt sein mochte.

Als es im Frühjahre 1189 endlich wieder zum Frieden mit der Kirche kam, erheischten auch diese Verhältnisse eine Ausgleichung. K. Heinrich stellte die Restitutionsurkunde Apr. 3 zu Strassburg aus und schickte Boten, um die Kirche in Besitz zu setzen. Diese zweite Restitution bezieht sich

4. Spricht K. Heinrich 1186, Böhmer Acta 158, von den Rechten, welche der Kaiser oder dessen Boten *a retroactis triginta annis* zu Sutri übten, so dürfte daraus doch kaum zu schliessen sein, dass dieser Besitz ein ununterbrochener war. 5. Watterich 2, 679. 6. Roul. de Cluny 56. 7. Vgl. Scheffer 91. Toeche 60. 8. Vgl. Gesta Innoc. c. 8. 9. Böhmer Acta 158. 155.

Digitized by Google

auf Terracina, Tusculanum und Tivoli, dann auf Viterbo, Corneto, Vetralla, Orte, Narni, Amelia und Orvieto; weiter überhaupt auf alle Städte, Burgen und Grosse *per Romaniam vel Campaniam*, welche dem Könige nach dem Tode des Pabstes Lucius Treue schwuren. Ist Perugia nicht genannt, so mag sich das daraus erklären, dass dasselbe nicht für das Reich besetzt war, von thatsächlicher päbstlicher Hoheit dort auch wohl schon lange nicht mehr die Rede war; auch von Todi finde ich aus dieser Zeit kein bestimmtes Zeugniss, dass es noch als päbstlich betrachtet wurde. Dagegen zeigt insbesondere die Aufführung von Narni, Amelia und Orvieto, dass nach dieser Seite hin das Patrimonium nach dem Frieden von Venedig doch wesentlich in dem Umfange restituirt sein muss, den wir früher auf Grundlage der Urkunde K. Ludwigs als althergebrachten zu erweisen suchten. Denn es ist ausdrücklich gesagt, dass alles so restituirt werden solle, wie P. Lucius es besessen habe. Aber die Restitution scheint doch eine weniger vorbehaltlose zu sein, als es die nach dem Frieden von Venedig erfolgte allem Anscheine nach gewesen sein wird. Ueberall wird betont, dass sie nur erfolge *quoad possessionem, salvo iure imperii tam de proprietate, quam de possessione;* werden alle, die dem Könige nach dem Tode des P. Lucius Treue schwuren, ihres Eides entbunden und bei Strafe des königlichen Bannes verpflichtet, dem Pabste zu schwören, so ist daran ein Vorbehalt geknüpft bezüglich derer, welche schon früher dem Kaiser oder dem Könige verpflichtet waren; und bei Tivoli wird nur restituirt *omne ius, si quod papa Lucius habuit,* und es werden hier nicht blos die etwaigen Rechte des Reiches auf Besitz und Eigenthum vorbehalten, sondern auch der Treuschwur, welchen die von Tivoli dem Kaiser und dem Könige geleistet hatten.[10]

Dabei wird nun zu beachten sein, dass, wenn das Patrimonium auch als ein im wesentlichen geschlossener Hoheitssprengel betrachtet wurde, das doch keineswegs ausschloss, dass es Besitzungen des Reichs im Patrimonium gab, dass dieses hier Güter und Vasallen haben konnte, wie solche ja auch die Kirche in den Ländern des Reichs hatte. So galt die Abtei Farfa in der Sabina von altersher als Reichsgut; 1159 sass Otto von Wittelsbach dort *velut in imperiali camera* zu Gerichte[11]; 1185 nahm der Kaiser sie in seinen Schutz, sprach sie frei von allen Leistungen an die Römer und von deren Gerichtsbarkeit und kassirte das darüber von den Römern gefertigte Privileg.[12] Mancher Grosse mochte sein Eigen dem Reiche zu Lehen aufgetragen haben; wussten die Päbste ihren Besitz nur sehr ungenügend zu behaupten, kam vieles durch sie selbst in fremde Hände, so konnte auch manches ursprüngliche Kirchengut an das Reich gekommen sein, ohne dass dessen Besitz ohne weiteres als ein unrechtmässiger zu bezeichnen gewesen wäre. Kirchlicherseits scheint allerdings wohl die Auffassung geltend gemacht zu

337.] **10.** Nach vollständigerm Auszuge der Urk. Stumpf Reg. n. 4640. Er restituirt weiter dem Kardinal Jacinthus *Petromarium et Cincellam;* dann dem Bischofe von Massa, was ihm genommen. Letzteres scheint nicht ausgeführt, da derselbe erst 1194 auf Spruch des Hofgerichtes in Besitz von Massa gesetzt wurde, Antiq. It. 2, 503. **11.** Margarin 2, 178. **12.** Stumpf Reg. n. 4404.

Digitized by

sein, dass im ganzen Patrimonium das Grundeigenthum der Kirche zustehe. So wurde 1105 bei einem Rechtsstreite gegen Farfa geltend gemacht, gemäss der Schenkung Konstantins gehöre Italien und der Okzident so dem Pabste, *ut nemo privatorum nec alicuius persona dignitatis in prefatis locis sibi aliquid vindicare valeat proprietatis.* Worauf dann freilich erwiedert werden konnte, *si omne Sabinense territorium patrimonii predicti fore censetur, ubi sunt iura reliquarum ecclesiarum? ubi hereditates comitum et illustrium virorum; ubi etiam rei publicae vel privatorum? et si sua sunt omnia, quare antiqui pontifices vel moderni aut gratis accipiunt proprietates aut emunt potius res et possessiones terrarum sibi largientium virorum?*[13] Eine ähnliche Anschauung begegnet uns beim Kämmerer Cencius 1192, wenn er Farfa für Eigen des h. Petrus erklärt, weil es *in eius patrimonio et territorio* gelegen sei.[14] Scheint dieser Gesichtspunkt auch bei Verkäufen und Lehensauftragungen an den Pabst zuweilen in so weit zur Geltung gebracht, als bemerkt ist, dass die betreffenden Güter ohnehin dem h. Petrus gehörten, während ein spezielles Eigenthumsrecht der Kirche kaum wahrscheinlich ist, so ist doch bei den meisten Erwerbungen, welche die Päbste in dieser Zeit von den Grossen des Patrimonium machen, von einem solchen Verhältnisse gar nicht die Rede[15]; das Veräusserte erscheint grossentheils einfach als Erbe und Eigen des Veräusserers; eine Beschränkung seines Veräusserungsrechtes tritt nicht hervor; es ist nicht abzusehen, wesshalb er sein Eigen nicht auch an das Reich veräussern oder demselben als Lehen auftragen mochte.

338. — Das dürfte insbesondere im Auge zu halten sein bezüglich der in der nächstfolgenden Zeit immer in den Vordergrund tretenden Verhältnisse des tuszischen Patrimonium. Gewiss werden schon in früherer Zeit bei der Schwäche der päbstlichen Herrschaft die Herzoge und Markgrafen von Tuszien ihre Gewalt vielfach weiter im Süden ausgedehnt haben; so sitzt 1014 Herzog Rainer zu Corneto zu Gerichte[1]; es können sich da herkömmlich manche markgräfliche Rechte ausgebildet haben, die dann später dem Reiche zu Gute kamen. Ist die Angabe in einem Schreiben Eberhards von Bamberg über die Forderungen des P. Hadrian 1159 genau, wonach er vom Kaiser auch den Zins *totius terrae, quae ab Aquapendente est usque Romam* verlangt[2], so muss das Reich schon vor dem Ausbruche des Schisma dort bedeutendern Besitz gehabt haben; die Stelle würde sonst unverständlich sein, da dieses Gebiet im allgemeinen damals nicht in Händen des Reiches war. Dann aber war dasselbe bis zum Frieden von Venedig sechszehn Jahre lang in anscheinend fast ununterbrochenem Besitze des Reichs; es lag damals zweifellos in der Absicht, es dauernd für das Reich zu behaupten; später war es dann wieder drei Jahre lang in der Gewalt K. Heinrichs. Die Erinnerung, dass dieses Gebiet so lange dem Reiche unterstanden hatte, musste auch später nachwirken. Dann aber wird das Reich dort zweifellos vieles als Eigen

---

13. Hist. Farf., Mon. Germ. 13, 569. 572. **14.** Antiq. It. 5, 828. **15.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 15 ff.

338. — **1.** Script. It. 2 b, 525. **2.** Ragewin. l. 4 c. 30. Mon. Germ. 20, 462.

Digitized by Google

oder Lehen ausdrücklich erworben haben, wenn es auch erklärlich ist, dass sich da nur Einzelnes genauer nachweisen lässt.[3] Es müssen da eine Menge Rechtsansprüche des Reichs sich gebildet haben, die nicht ohne weiters beseitigt waren, auch wenn man sich darüber einigte, dass die Kirche überall zu restituiren war, wo sie ausser Besitz gesetzt wurde; der Besitz des Reichs wird sich da auf vieles erstreckt haben, was vorher gar nicht in Händen der Kirche gewesen war. In wie weit diese Verhältnisse nach dem Frieden von Venedig Schwierigkeiten boten, ist uns nicht genauer bekannt; die Restitution des Gebietes um Montefiascone und Acquapendente ist jedenfalls unwahrscheinlich; gerade auch auf dieses würde es passen, wenn 1184 der Kaiser vorschlägt, dass nach dem Zeugnisse bejahrter Nachbarn das Gut der Kirche und das des Reichs zu scheiden und weiter in beiderseitigem Interesse ein Austausch vorzunehmen sei.[4] Es war daher wohl auch keine blosse Form, wenn der König 1189 bei dem, was er restituirte, die Rechte des Reiches vorbehielt, während zugleich manches, was gewiss für das Reich besetzt war und seiner Lage nach doch ausdrücklich zu nennen gewesen wäre, wie Acquapendente und Montefiascone, in der Restitutionsurkunde nicht erwähnt wird. Wünschte man damals auch allseitig den Frieden, so war doch der Pabst, der seine Hoheit über die Stadt Rom nur gegen bedeutende Konzessionen herstellen konnte[5], dessen Herrschaft im Patrimonium wesentlich vom guten Willen des Reichs, sie aufrecht zu erhalten, abhing, nicht in der Lage, auch da den Besitz zu fordern, wo dem Reiche bestimmtere Ansprüche zur Seite stehen mochten.

Es scheint, dass der durch die Restitution von 1189 geschaffene Zustand von K. Heinrich selbst auch später geachtet ist, dass die angeblichen Uebergriffe K. Heinrichs in dieser Richtung zu verneinen oder doch sehr zu beschränken sind. Wenn er vor der Kaiserkrönung 1191 Tusculanum dem Pabste überlieferte, so entsprach das nur jenem Abkommen. Heinrich, mit den weitgreifendsten Planen beschäftigt, lag gewiss nichts ferner, als wegen einzelner Besitzungen im Patrimonium den Frieden mit der Kirche zu gefährden. Allerdings war dieser Frieden später dem Bruche sehr nahe. Aber aus den uns jetzt ziemlich genau bekannten Verhandlungen mit dem Pabste ergibt sich nirgends, dass dem Kaiser selbst Uebergriffe im Patrimonium zur Last gelegt werden.[6] Und wenn P. Innocenz in seiner Deliberatio von solchen spricht, so ergibt sich leicht, dass damit nur der Zug von 1186 gemeint ist, dass er bestimmtere Anklagen gegen den Kaiser in dieser Richtung nicht zu erheben weiss.[7] Der Präfekt von Rom scheint allerdings gegen die Bestimmung des Friedens Vasall des Kaisers geblieben zu sein, da es bei Investitur desselben durch den Pabst 1198 heisst: *qui usque ad id tempus iuramento fidelitatis imperatori fuerat obligatus et ab eo praefecturae tenebat honorem.*[8] Da derselbe Präfekt Peter schon 1186 im Amte war, handelt es sich da wenigstens um keinen neuern Uebergriff; bei der Restitution von 1189

338.] 3. Vgl. § 314 n. 5. 4. Roul. de Cluny 56. 5. Theiner Cod. dom. 1, 24. 6. Vgl. Toeche 428 ff. 7. Innoc. Reg. imp. ep. 29. 8. Gesta Innoc. c. 8.

sind Gegenkonzessionen des Pabstes nicht gerade unwahrscheinlich, bei welchen die Präfektur dem Reiche wieder überlassen sein mag; und war das nicht der Fall, so handelte es sich wohl mehr um eine Weigerung des Präfekten, sich dem Pabste zu verpflichten, als um eine Weigerung des Kaisers, ihn des Treueides zu entlassen. Wenigstens findet sich keine Spur, dass aus diesem Verhältnisse eine Klage gegen den Kaiser abgeleitet worden wäre.

Dem entgegen wird in neuern Darstellungen allerdings durchweg angegeben, der Kaiser habe zur Zeit seines Todes das Patrimonium bis zu den Thoren Roms besetzt gehalten.[9] Den Halt dafür gibt die Angabe der Gesta Innocentii, dass es bei der Thronbesteigung des Pabstes schlecht um die Kirche bestellt gewesen sei, *pro eo, quod a tempore Benedicti Carissimi senatum Urbis perdiderat, et idem Benedictus, seipsum faciens senatorem, subtraxerat illi Maritimam et Sabiniam, suos iustitiarios in illis constituens, Henricus autem imperator occupaverat totum regnum Siciliae, totumque patrimonium ecclesiae usque ad portas Urbis, praeter solam Campaniam, in qua tamen plus timebatur ipse, quam papa.* Aber schon die Stelle selbst nöthigt zu einer starken Einschränkung jener Angabe. Von den Landschaften des Kirchenstaates ist danach nicht blos Campanien in den Händen des Pabstes, sondern auch von der Sabina und Maritima wird ausdrücklich angegeben, dass es der Senator der Stadt, also nicht der Kaiser war, der sie der Kirche vorenthielt. Es bleibt also nur die vierte Landschaft, Tuszien. Aber auch da ist das, was die Stelle vom Kaiser unmittelbar behauptet, sicher auf seinen Bruder, Herzog Philipp von Tuszien, zu beziehen, von welchem P. Innocenz ausdrücklich sagt: *Olim enim patrimonium ecclesiae sibi usurpare contendens, ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, asserens quod usque ad portas Urbis acceperat potestatem et etiam illa pars Urbis, quae Transtiberim dicitur, eius erat iurisdictioni concessa.*[10] Es ist möglich, dass Philipp im Uebermuthe eine solche Aeusserung fallen liess; dass er sich Herzog von Campanien schrieb, wird durch seine Urkunden nicht bestätigt; jedenfalls ist es Uebertreibung, wenn in der Stelle der Gesta behauptet wird, das tuszische Patrimonium sei bis zu den Thoren Roms okkupirt gewesen. Von Uebergriffen Philipps im Patrimonium wissen wir auch sonst; sie werden in den Klagen des Pabstes beim Kaiser besonders betont und der Pabst hat Philipp desshalb exkommunizirt.[11] Aber gewiss war nicht ganz Tuszien von ihm besetzt. Perugia hat er allerdings unterworfen;

---

9. So bei Abel, Sugenheim, Gregorovius; Toeche 426 fasst die Stelle Gesta Innoc. c. 8 anders, überträgt aber nun alles, was vom Kaiser gesagt ist, auf Philipp. **10.** Innoc. Reg. imp. l. 1 ep. 29. **11.** Die Frage, ob Philipp wirklich exkommunizirt wurde, hat zuletzt Toeche 434 erörtert, ohne aber zwei gewichtige Stellen zu berücksichtigen, Innoc. Ep. l. 1 ep. 25, in welcher der Bischof von Sutri 1198 Feb. 18 (das Datum hat Bussi Viterbo 104) mit der Lösung beauftragt wird, dann Reg. imp. ep. 29, wo nähere Angaben über die Lösung selbst. Nahe läge die Annahme, dass der Pabst den Schritt erst nach dem Tode des Kaisers wagte; die Worte, *cum in Tuscia moraretur*, passen auch 1197 Okt.; und damit würden die aus den Briefen des Kaisers sich ergebenden Schwierigkeiten entfallen. Nur würde dem entgegenstehen, dass nach Gesta Innoc. c. 22 die Exkommunikation noch dem Kaiser selbst angezeigt sein soll.

Digitized by Google

aber da war die Kirche auch vorher nicht im Besitze. Als das, was Philipp der Kirche entrissen, wird 1196 Juli nur Vetralla unter Umständen genannt, aus denen sich schliessen lässt, dass er wenigstens damals von den 1189 der Kirche restituirten bedeutendern Orten kaum mehr in Händen gehabt haben kann; und der Kaiser versprach, falls sein Bruder Unrecht habe, Vetralla zu restituiren.[12] Da Philipp dann bis zum Tode des Kaisers überhaupt nicht mehr in Tuszien war, wird er sich später kaum mehr angeeignet haben. Damit stimmt durchaus eine Nachricht des Roger von Hoveden, wonach der Theil Tusziens, welcher der Kirche vorenthalten war und nach dem Tode des Kaisers wieder an den Pabst kam, nur Montefiascone, Acquapendente und Radicofani umfasste[13]; ebenso der Bericht über die Rekuperationen des P. Innocenz, welcher ausser diesen nur noch Toscanella nennt.[14] Demnach scheint sogar Vetralla wirklich restituirt zu sein. Es handelt sich offenbar vorzugsweise nur um das Gränzgebiet, welches auch früher nicht restituirt scheint; von da aus wird sich dann Philipp weitere Uebergriffe erlaubt, aber gewiss nicht das ganze tuszische Patrimonium besetzt haben.

Was demnach den Zustand beim Tode des Kaisers betrifft, so stand bezüglich des Patrimonium die Sache so, dass sich auf Grund des Friedens immerhin behaupten liess, dass ein Theil vom tuszischen Patrimonium der Kirche gewaltsam vorenthalten war, aber doch vorzugsweise nur der Theil, in welchem gewiss auch manche Rechtsansprüche des Reichs bestanden; dass weiter, wenn da nicht etwa andere Abmachungen eingetreten waren, die Präfektur von Rom gegen den Frieden vom Kaiser verliehen war.

339. — Wir haben uns bisher auf das Patrimonium im engern Sinne beschränkt, obwohl die im Frieden von Venedig bedungene Restitution der Regalien und Besitzungen des h. Petrus sich recht wohl auch auf andere Gebiete beziehen könnte. Aber es scheint mir zweifellos, dass die Kirche damals, wenn sie auch noch manche Einzelbesitzungen in verschiedenen Theilen des Reichs beansprechen mochte, keine weitere Forderung auf irgend ein grösseres Hoheitsgebiet erhoben hat. Es kann das befremden gegenüber der Thatsache, dass in früheren Zeiten solche ausgedehntere Rechte der Kirche bestanden; aber es lässt sich da durchweg auch nachweisen, dass diese schon seit langer Zeit keine Ansprüche mehr auf dieselben erhob.

Der Exarchat wurde als ein den Longobarden wieder genommener Theil des Römerreiches von Pipin der Kirche übergeben, ihr von späteren Herrschern bestätigt. Die Beachtung der Hoheit der Kirche lässt sich denn auch noch später verfolgen. Freilich wurde dieselbe auch hier keineswegs so

---

338. | **12.** Roul. de Cluny 72. Von Civita Castellana wissen wir, dass es 1195 nach Lösung einer Verpfändung wieder an den Pabst kam; Antiq. It. 5, 845. **13.** Watterich 2, 747; er nennt ausserdem noch *Sancta Crispina* und *Saint-Clere*, welche ich nicht zu bestimmen weiss. **14.** Gesta Innoc. c. 12. 14. Auch sonst haben wir in diesen Gegenden nur Nachrichten über den Wiedererwerb von Montefiascone, welches K. Friedrich von Sizilien 1199 ausdrücklich des ihm geleisteten Treueides entband, Theiner Cod. dom. 1, 31; auch in dem angeblichen Testamente K. Heinrichs, Mon. Germ. 4b, 185, wird nur dieses besonders hervorgehoben.

Digitized by Google

aufgefasst, als sei die Romagna desshalb der kaiserlichen Hoheit entzogen; sie erscheint durchaus als Reichsland, die Gewalt des Kaisers und seiner Boten dort nicht geringer, als in irgend einem andern Theile des Reichs. Aber neben den Boten des Kaisers werden wohl auch noch Boten des Pabstes erwähnt; und zu Ravenna sitzt in sonst ungewöhnlicher Weise der Pabst mit dem Kaiser dem Gerichte vor. Zuletzt, so weit ich sehe, 1001[1]; weiterhin finden sich keine solche Zeugnisse für Uebung der päbstlichen Hoheitsrechte mehr.

Es ist bekannt, dass schon in den Tagen Karls des Grossen der Erzbischof von Ravenna Ansprüche auf den Exarchat erhob. Drang er damals nicht durch, so erlangte er später nach und nach die Hoheit über den ganzen Exarchat. Manches mag er usurpirt haben; von manchem wissen wir, dass es ihm ausdrücklich vom Pabste überlassen war; so nach päbstlicher Urkunde von 998 die Gewalt über die Stadt Ravenna, die Grafschaft Comacchio und andere Hoheitsrechte.[2] Aber es scheint der Erzbischof seine Hoheit gar nicht einmal vorzugsweise auf die Rechte der römischen Kirche zurückzuführen; es ist das Reich, von welchem ihm wenigstens seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts die Grafschaften, die er noch nicht besass, verliehen wurden.[3]

Es scheint nicht, dass die römische Kirche dagegen irgend Einsprache erhoben hätte. Um so auffallender ist es, wenn P. Gregor VII 1073, kurz nach dem Beginne seines Pontifikats, den Grafen von Imola auffordert, die von Imola zu schützen, weil der Erzbischof von Ravenna dieselben *contra honorem s. Petri, cui fidelitatem iuravere,* seiner Herrschaft unterwerfen und zum Treuschwur zwingen wolle.[4] Gerade die Grafschaft Imola scheint zu den frühesten Erwerbungen des Erzbischofs zu gehören. Aber es stimmt das zu andern Versuchen Gregors, ohne Rücksicht auf die zwischenliegende Entwicklung auf ehemalige Rechte der Kirche zurückzugreifen. Weiterhin scheint die Hoheit des Erzbischofs von den Päbsten nie mehr bestritten; nur dass vereinzelt das Zurückgehen ihres Rechtes auf das der römischen Kirche betont wird. In der Restitutionsurkunde nach Beendigung des Schisma 1118 wird vom Pabste einfach der *Ducatus Ravenne* bestätigt, ohne Erwähnung eines Rechtes der Kirche[5]; bestimmter bestätigt er 1125 dem Erzbischofe *Exarchatum Ravennae, qui Romanae ecclesiae iuris est.*[6] Unmittelbar nach dem Frieden von Venedig wird dann vom Pabste Exarchat und Dukat von Ravenna in unumwundenster Weise als von seinen Vorgängern den Erzbischöfen verliehen und bestätigt anerkannt.[7] Danach konnte natürlich nicht davon die Rede sein, dass der Exarchat zu den vom Kaiser der Kirche zu restituirenden Regalien und Besitzungen gehöre; und es fehlt denn auch jeder Haltpunkt dafür, dass die Kirche vor dem Tode K. Heinrichs irgendwelchen Anspruch auf denselben erhoben hätte.

Wurde der Exarchat im allgemeinen auch von den Päbsten als den Erzbischöfen von Ravenna zustehend betrachtet, so schloss das nicht aus, dass

339. — **1.** Fantuzzi 3, 13. **2.** Ughelli 2, 353. **3.** Vgl. § 134. **4.** Greg. Reg. l. 1 ep. 10. **5.** Savioli 1, 166. **6.** Ughelli 2, 365. **7.** Vgl. § 134 n. 10.

Digitized by Google

hier der römischen Kirche noch manche Besitzungen und Rechte zustehen konnten, wie solche denn auch nicht selten erwähnt werden. Vielfach mochten diese von jeher behauptet sein. Bei sich bietender Gelegenheit scheint man dann aber auch wohl an die alten Rechte der Kirche angeknüpft, dieselben in der Form einer Restitution wiedererworben zu haben. So wenn 1143 vom Vertreter der unmündigen Söhne und der Wittwe des Grafen von Bertinoro alles restituirt wird, was derselbe vom Gute des h. Petrus, *iam longo tempore a sancta Romana subreptum*, in den verschiedensten Grafschaften der Romagna besass, so dass dasselbe ihnen nun vom Pabste gegen einen jährlichen Lehenszins von einem Goldstücke belassen wird.[8]

340. — Ansprüche von grösserer Bedeutung scheinen da nur bezüglich der Grafschaft Ferrara und einiger angränzender Gebiete behauptet zu sein. Es wird das daraus zu erklären sein, dass die Grafschaft Ferrara nie an den Erzbischof von Ravenna kam, wenn sie in spätern kaiserlichen Privilegien auch unter den Grafschaften desselben aufgezählt wird.[1] Aus einer Gerichtsverhandlung, welche 970 vor einem Königsboten zu Ferrara stattfand, ersehen wir, dass der Komitat damals dem Bischofe von Cremona zustand, ohne dass ersichtlich wäre, von wem dieser sein Recht ableitete.[2] Aber gerade damals konnte das wohl nur der Pabst sein; wir hören, dass K. Otto 967 dem Pabste Ravenna und andere lange verlorene Besitzungen zurückstellte[3] und in einer damals für den Bischof von Ferrara ausgestellten Urkunde erwähnt der Pabst *nostrum ducatum et comitatum Ferrariensem.*[4] Im eilften Jahrhunderte ist die Grafschaft immer in den Händen des Hauses Canossa; es finden sich Gerichtsurkunden von 1015 bis 1113, wo noch Mathilde im Gebiete von Ferrara zu Gerichte sitzt.[5] Nun sagt Donizo schon vom Markgrafen Tedald um 1000: *Romanus papa quem sincere peramabat, et sibi concessit, quod ei Ferraria servit.*[6] Mag nun die Grafschaft schon ursprünglich wirklich vom Pabste geliehen sein oder nicht, jedenfalls werden wir daraus schliessen dürfen, dass man später die Gewalt des Geschlechts über Ferrara von der Kirche ableitete; und die spätern Ansprüche der Kirche dürften zunächst darauf zurückgehen, dass der Pabst nach dem Tode der Mathilde auch ganz abgesehen von der nur das Allod betreffenden Schenkung die Grafschaft als heimgefallenes Lehen in Anspruch nehmen konnte. Dieser Anspruch muss wenigstens zeitweise auch zur Geltung gelangt sein. In einem Privileg für den Bischof bezeichnet der Pabst 1144 den Komitat von Ferrara, dessen Gränzen er angibt, als ihm zustehend und behält sich eine Reihe Hoheitsrechte in demselben vor, insbesondere auch die hohe Gerichtsbarkeit, so dass das Placitum generale jährlich von einem Boten des Pabstes zu halten

---

339.] 8. Theiner Cod. dom. 1, 13.

340. — 1. Vgl. § 134 n. 3. 2. Mittarelli Ann. 1, 82. 3. Cont. Reginonis, Mon. Germ. 1, 628. 4. Mansi Concilia 19, 1. 5. Tiraboschi Mod. 2, 3. 80. 6. Mon. Germ. 14, 361. Nach einer allerdings erst dem vierzehnten Jahrhunderte angehörenden Nachricht hätte er Ferrara vom Pabste für sich und seine Nachkommen gegen jährlichen Zins erhalten; Antiq. It. 4, 954. Uebrigens schlossen die Rechte der Kirche auch hier die Hoheit des Reichs in keiner Weise aus; vgl. das Privileg K. Heinrichs von 1055: Antiq. It. 5, 753.

ist.[7] Es werden weiter in dieser Urkunde als päbstlich auch die Grafschaft Comacchio bezeichnet, welche doch früher an den Erzbischof von Ravenna verliehen war[8], dann die Massa Fiscaglia, ein Landstrich in den Poniederungen östlich von Ferrara, der auch im eilften Jahrhunderte im Besitze der römischen Kirche gewesen zu sein scheint.[9] Dass die Kirche da auch jetzt im Besitze war, lässt sich wohl daraus schliessen, dass beide später von der Stadt Ferrara in Anspruch genommen werden, auch meistentheils in ihren Händen waren, während gewiss anzunehmen ist, dass die Stadt das von ihr beanspruchte Machtgebiet zunächst nach dem bemass, was hier der Kirche verblieben war.

Dauernd wird die Kirche kaum in der Lage gewesen sein, die ihr hier zustehenden Rechte zur Geltung zu bringen. Friedrich I fand dieselben wohl in den Händen der Stadtgemeinde und hat dann Ferrara nicht anders behandelt, wie die übrigen Städte Oberitaliens.[10] Doch kamen die päbstlichen Ansprüche nicht in Vergessenheit; P. Hadrian soll 1159 auch die Tribute von Ferrara und Massa Fiscaglia beansprucht haben[11], woraus sich gleichfalls ableiten liesse, dass damals weiteres für die römische Kirche in der Romagna nicht mehr beansprucht wurde. Diese Ansprüche werden bei den Friedensverhandlungen geltend gemacht und auch vom Kaiser anerkannt sein. Denn jetzt treffen wir auf zahlreiche Zeugnisse für die päbstliche Hoheit. Schon zu 1177 betont die Vita Alexandri, dass der Pabst *in suam civitatem Ferrariam* gekommen sei.[12] Dem Pabste Lucius leistet 1181 Ferrara den Treuschwur.[13] Dann wird 1182 ein Zeugenverhör vorgenommen, ob diese oder jene Hoheitsrechte im Gebiete dem Bischofe von Ferrara oder dem *Nuntius vel comes d. pape* zustehen[14]; da vielfach auf frühere Zeiten zurückgegriffen wird, bestätigt sich auch dadurch, dass der Pabst früher wenigstens zeitweise schon im Besitz gewesen sein muss. Nach dem Zinsbuche des Cencius von 1192 stehen dem Pabste ein jährlicher Zins von der Stadt und die Hoheit in den Orten des Gebietes, insbesondere auch die hohe Gerichtsbarkeit zu.[15]

Hat das Reich hier die Wiederherstellung der päbstlichen Hoheit nicht gehindert, so wird darin um so mehr ein Beweis für gewissenhafte Ausführung des Friedens zu sehen sein, als der Kaiser besondern Werth auf Ferrara gelegt haben muss; denn 1184, als er mit dem P. Lucius zu Verona war, gab er sich grosse Mühe, diesen zur Abtretung zu bestimmen, die derselbe aber verweigerte.[16] Wenn dann K. Heinrich 1191 der Stadt ein Privileg gab, in welchem er ihr die Regalien und die Grafschaft Comacchio gegen einen jährlichen Zins überliess[17], so wird nicht gerade zu schliessen sein, dass das eine

---

7. Savioli 1, 203. 8. Vgl. § 339 n. 2. 9. Theiner 1, 9. 10. Vgl. § 295 n. 2; § 296 n. 10. 11. Ragewin. l. 2 c. 30; Mon. Germ. 20, 462. Es heisst hier *tributis Ferrariae, Massae, Ficoroliі; Massa* gehört wohl sicher zum folgenden Worte; und da Ficcarolo, nordwestlich von Ferrara, nie als besonderes Besitzthum hervorgehoben, auch, so weit ich sehe, nie als *Massa* bezeichnet wird, so dürfte eine Verwechslung mit Massa Fiscaglia vorliegen. 12. Watterich 2, 438. 13. Archiv der Gesellsch. 7, 24. 14. Antiq. It. 1, 725. 15. Antiq. It. 5, 871. 16. Inn. Ep. l. 9 ep. 181; der Kaiser ist nicht genannt, doch kann sich die Angabe zweifellos nur auf ihn beziehen. 17. Würdtwein N.S. 12, 36.

Digitized by Google

Verneinung der päbstlichen Rechte in sich schloss. Es ist uns keine Klage darüber bekannt, dass diese vom Reiche beeinträchtigt wurden. Wir werden vielmehr schliessen müssen, dass es nur das Ansehen des Reichs war, welches in diesem entlegenen Gebiete die Behauptung der Rechte der Kirche ermöglichte. Es zeigt sich das sogleich nach dem Tode K. Heinrichs. Wir erwähnten schon, wie die Stadt Ferrara 1198 die Rechte der Kirche so wenig, wie die des Reichs anerkannte.[18] In einem Vertrage mit Ravenna 1200 erscheint die Stadt als alleinige Besitzerin der Hoheitsrechte im ganzen Gebiete, insbesondere auch die Massa Fiscaglia eingeschlossen; 1206 wurde diese unter die Quartiere der Stadt aufgetheilt und noch 1220 suchte der Pabst vergeblich ihre Herausgabe zu erwirken.[19] Und 1205 scheint die Stadt unter Hintansetzung der Rechte der Kirche dem Legaten K. Philipps den Treueid geleistet zu haben.[20]

341. — Die Pentapolis war in gleicher Weise, wie der Exarchat, an die römische Kirche gekommen. Wie dort die Erzbischöfe von Ravenna, so scheinen es hier die Herzoge von Spoleto gewesen zu sein, auf welche die Rechte der Kirche übergingen.[1] Gegen Ende 999 schreibt K. Otto bei der Abreise dem Pabste: *vestro solatio atque subsidio primores Italiae relinquimus, Hugonem Tuscum vobis per omnia fidum, S. comitem Spoletinis et Camerinis praefectum, cui octo comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus nostrumque legatum eis ad praesens praefecimus, ut populi rectorem habeant et vobis eius opera debita servitia adhibeant.*[2] Wie sich aus dem Folgenden ergibt, handelt es sich um die Grafschaften der Pentapolis. Derjenige, der sie bisher der Kirche bestritt, mag Hugo von Tuszien, zugleich Herzog von Spoleto gewesen sein. Wir wissen aber durch Peter Damiani, dass Hugo dem Kaiser Spoleto und Camerino resignirte[3]; das mag kurz vorher geschehen sein und dem dem Herzogthume vorgesetzten Grafen übergab dann der Kaiser auch die vorläufige Verwaltung jener Grafschaften.[4]

340.] **18.** Vgl. § 328 n. 20. **19.** Theiner Cod. dom. 1, 32. 37. 53. Für die päbstlichen und kaiserlichen Rechte zu Ferrara wird auch eine Fälschung, ein angebliches Privileg des Pabstes Vitalianus und des Kaisers Konstantin, Ughelli 2, 519, zu beachten sein; es beruht zum Theil wörtlich auf Urkunden des zwölften Jahrhunderts und dürfte wohl auch sonst vielfach als glaubwürdiges Zeugniss für die damals bestehenden oder beanspruchten, sehr genau angegebenen Rechtsverhältnisse zu benutzen sein; es liegt vor in der Form eines 1255 nochmals transsumirten Transsumptes von 1206, und dürfte etwa in der nächstvorhergehenden Zeit entstanden sein. **20.** Innoc. Ep. l. 9 ep. 181. Wenn Abel Philipp 374 dem eine andere Bedeutung beilegen will, so sind ihm wohl nur die Zeitverhältnisse massgebend; aber der im Briefe mehr beiläufig erwähnte Treuschwur konnte schon längere Zeit vorher geleistet sein.

341. — **1.** Nach einer Ughelli 2, 683 gedruckten, von Gfrörer Gregor 5, 601 für diesen Zweck geltend gemachten Urkunde würden schon 887 die Bischöfe der Pentapolis als Bischöfe des Herzogthums Spoleto bezeichnet sein. Aber die Urkunde ist zweifellos unecht. In Urk. von 874, Script. It. 2b, 806, werden fast alle spoletinischen Städte aufgeführt; aber darunter keine der Pentapolis. Dagegen mag jene, vielleicht alte Fälschung immerhin ein Zeugniss dafür geben, dass man später die Pentapolis zum Herzogthume rechnete. **2.** Gerberti Ep. 158, Watterich 1, 695. **3.** Vgl. Fatteschi 101. **4.** Jene Stelle wird, soweit ich sehe, allgemein dahin gedeutet, Hugo selbst sei der Herzog von

Digitized by Google

Doch müssen die auf die Schenkungen Pipins und Karls begründeten Rechte der Kirche auf die gesammte Pentapolis schon damals ganz in Vergessenheit gerathen sein. Denn nach Urkunde von 1001[5] erkennt der Kaiser bestehende Rechte der Kirche auf die Grafschaften offenbar nicht an. Er klagt bitter darüber, dass die Päbste das Gut der Kirche verschleuderten und nun auf falsche Urkunden Konstantins und Karls des Kahlen hin zum Ersatze den grössten Theil seines Reiches in Anspruch nehmen möchten. Darauf habe er keine Rücksicht zu nehmen; aber: *ex nostra liberalitate s. Petro donamus, quae nostra sunt, non sibi, quae sua sunt, veluti nostra conferimus;— octo igitur comitatus pro amore — Silvestri papae s. Petro offerimus et donamus, ut ad honorem dei et s. Petri cum sua et nostra salute habeat et teneat et ad incrementa sui apostolatus nostrique imperii ordinet;* nämlich die Grafschaften Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Fossombrone, Cagli, Jesi und Osimo.[6]

Diese acht Grafschaften füllen fasst den ganzen Umfang der Pentapolis, wie er auch bei den ältern Verleihungen aufgeführt wird. Auffallend ist insbesondere zunächst, dass die nördlichste Grafschaft der alten Pentapolis, die von Rimini, nicht genannt wird. Da die Grafschaft Rimini auch später nicht zur Mark Ancona, sondern zur Romagna gerechnet wird, so läge es nahe, anzunehmen, die Hoheit des Erzbischofs von Ravenna habe sich auch über diese ausgedehnt, zumal ihm 1001 ausdrücklich die Hoheit bis zur Foglia vom Kaiser verliehen wird[7], in genauer Uebereinstimmung mit der Aufzählung jener acht Komitate, von denen Pesaro an der Foglia der nördlichste. Nun wird aber einerseits Rimini später nie unter den Grafschaften des Erzbischofs genannt.[8] Andererseits erscheint im eilften Jahrhunderte gerade die Grafschaft Rimini als der Theil der Pentapolis, wo sich noch päbstliche Hoheit

Spoleto gewesen, dem die Grafschaften übergeben wurden; das *S.* wird als *scilicet* oder anderweitig aufgelöst; Gfrörer 5, 598 sucht darauf einen Beweis zu stützen, dass zwischen 995 und 999 Spoleto dem Pabste überlassen gewesen sei. In den Drucken wird allerdings vor *Hugonem* der Satz mit einem Punkt geschlossen (vgl. auch Mon. Germ. 4b, 163). Aber abgesehen davon, dass doch auch dann Hugo nur sehr gezwungen mit Spoleto in Verbindung gebracht werden könnte, scheint sich zweifellos zu ergeben, dass dort der Satz gar nicht geschlossen werden kann, dass Hugo und S. eben die *Primores Italiae* sind, welche der Kaiser zurücklässt; schon diese Verbindung weist auf eine Mehrzahl von Personen. Dann aber haben wir ganz bestimmte Zeugnisse, dass es damals einen vor kurzem eingesetzten Herzog von Spoleto gab; denn in Urkunden wird im Aug. und wieder 14. Dez. 999 das erste Regierungsjahr Herzog Ademars gezählt, vgl. Fatteschi 103. Da der Brief des Kaisers Dez. 999, spätestens Jan. 1000 geschrieben sein muss, so stimmt alles ganz genau, bis auf das *S.*, bei welchem eine für unsere Zwecke jedenfalls gleichgültige Korruption vorliegen muss. Denn die von Fatteschi 103 angeführte Angabe des Lilius, K. Otto III habe einen Sigfrid zum Herzog gesetzt, entbehrt jedes bestimmteren Zeugnisses und ist jedenfalls für diese Zeit wegen der urkundlichen Erwähnung Ademars nicht statthaft. **5.** Vgl. Stumpf Reg. n. 1256. **6.** Mon. Germ. 4b, 162. An der von den meisten Neueren (vgl. zuletzt Döllinger Kirche u. Kirchen 502) vertheidigten Echtheit der Urkunde wird kaum zu zweifeln sein. Zu den Haltpunkten für die Echtheit möchte ich nun auch zählen, dass nach den folgenden Erörterungen gerade jene acht Grafschaften auch später als nördlicher Theil mit der Mark Ancona in engerem Zusammenhange stehen, von andern Grafschaften der Pentapolis geschieden erscheinen. **7.** Vgl. § 134 n. 6. **8.** Vgl. § 134 n. 1–5.

Digitized by Google

bestimmter nachweisen lässt, mag dieselbe hier nun in Folge besonderer Verhältnisse von altersher behauptet oder aber wiedergewonnen sein. Denn der Kämmerer Cencius fand in den ihm vorliegenden alten Aufzeichnungen, *papa Benedictus locasse cuidam comiti Ariminensem comitatum cum omnibus pertinentiis suis*, worunter insbesondere die Burg Concha genannt wird; ebenso habe P. Leo IX die Grafschaft Rimini dem Grafen von Ancona verpachtet; es gehöre weiter dem h. Petrus der Palast zu Rimini, dann eine Reihe Burgen und alles, was der Gräfin Marozia von Rimini und ihrer Mutter Sibille verpachtet sei.[9] Noch 1111 schreibt der Pabst: *Ariminensem episcopatum ad ius b. Petri specialiter pertinere manifestum est.*[10] Ist nun davon, dass die Grafschaft hier der römischen Kirche zusteht, später nicht mehr die Rede, so stimmt doch, dass auch nach dem Zinsbuche von 1192 zu Rimini der Kirche bedeutendere Einkünfte zustehen, als sonst in der Nachbarschaft, welche zudem, wie Ripaticum und Thorgeld, auf staatliche Hoheitsrechte zurückzugehen scheinen[11]; ist zu diesen Zinszahlungen zunächst der Bischof verpflichtet, so dürfte der Gang der gewesen sein, dass die Grafschaft gegen Zins dem Bischofe überlassen war, der dann wohl von der Stadt ausser Besitz gesetzt wurde, bis mit dem Wiedererstarken der Reichsgewalt in diesen Gegenden die Grafschaft an das Reich kam.[12] Erklärt sich aus dieser Sonderstellung einerseits, dass Rimini später durchweg zur Romagna gerechnet wird, so erklärt sich andererseits daraus, dass die Kirche noch später auf Rimini Ansprüche zu erheben scheint, welche von den auf die Romagna im allgemeinen erhobenen unabhängig sind.[13]

Nicht genannt wird weiter die in den alten Privilegien der Pentapolis zugezählte Grafschaft Gubbio. Auch von dieser ergibt sich wenigstens, dass sie noch 1111 getrennt vom Herzogthume Spoleto für die Kirche beansprucht wurde[14]; und sie hat dann auch später, wie Rimini, nicht zur Mark Ancona gehört, sondern zum Herzogthume Spoleto.[15]

Jene acht Grafschaften dagegen scheinen trotz jener kaiserlichen Schenkung nicht wieder in Besitz der Kirche gekommen zu sein. Es könnte überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob dabei eine dauernde Uebertragung an die Kirche beabsichtigt war; scheint die Form einer Uebertragung an den h. Petrus dafür zu sprechen, so ist es doch auffallend, dass die ganze übrige Fassung nur auf den P. Sylvester persönlich hindeutet, Rechte seiner Nachfolger gar nicht erwähnt werden, wie das doch sonst bei dauernden Verleihungen nicht unterlassen wird. Aber auch davon abgesehen, ist es erklärlich, wenn die Kirche, zumal bei dem bald darauf erfolgenden Tode des Kaisers, nicht zum Besitze gelangte. Anscheinend schon vorher mit dem Herzogthume Spoleto verbunden oder für dasselbe beansprucht, scheinen sie fortan, so weit die dürftigen Zeugnisse das beurtheilen lassen, immer in der Gewalt der Herzoge

---

341.] 9. Antiq. It. 5, 831. 10. Cod. Udalr. ep. 269. 11. Antiq. It. 5, 864. 12. Vgl. § 307 n. 8. 13. Vgl. Böhmer Acta 617. Zu Rom hielt man übrigens wohl an dem alten Umfange des Exarchats fest, woraus sich erklärt, dass Rimini im Zinsbuche des Cencius als in der Marchia belegen bezeichnet wird, zu der es doch nie gehörte. 14. Cod. Udalr. ep. 266. 15. Vgl. § 316 n. 23.

Digitized by Google

gewesen zu sein. Bei Gerichtssitzungen, welche Herzog Hugo und der Bischof von Nocera als sein Missus 1028 in den Abruzzen halten, ist der Bischof von Sinigaglia ihr Beisitzer.[16] Wieder finden wir 1056 bei einem Gerichte, welches Pabst Viktor als Herzog von Spoleto in den Abruzzen hält, die Grafen von Ancona und Fossombrone und einen Judex von Ancona.[17] Dann sitzt 1060 Herzog Gottfrid in der Grafschaft Rimini zu Gerichte mit dem Bischofe und dem Grafen von Rimini, dem Bischofe von Montefeltre und Richtern von Rimini, Montefeltre, Pesaro und Faenza; er kann trotz der Sonderstellung von Rimini in diesen Gegenden doch wohl nur als Herzog von Spoleto thätig sein.[18] Ganz bestimmt ergibt sich dann, dass die Werner von Ancona, welche zunächst als Nachfolger der Herzoge von Spoleto zu betrachten sind, von ihrem ersten Auftreten an in jenen Grafschaften herrschen[19]; bei der dann erfolgenden bestimmteren Ausscheidung der Mark Ancona aus dem Herzogthume blieben die acht Grafschaften bei der Mark, für deren Ausdehnung im Norden gerade ihr Umfang bestimmend geworden ist. Dagegen finde ich kaum eine Andeutung, dass dem Pabste als solchem im eilften Jahrhunderte hier noch Hoheitsrechte zugestanden hätten[20]; eben so wenig eine Spur, dass bis zum Tode K. Heinrichs irgendwelche Ansprüche auf die Pentapolis als solche, oder auf die Mark Ancona, in welche sie grossentheils aufgegangen war, erhoben wurden.

342. — Darauf wäre nun freilich kein Gewicht zu legen, wenn wir Grund für die Annahme hätten, das Herzogthum Spoleto selbst habe zu den nach dem Frieden von Venedig zurückzustellenden Regalien und Besitzungen der Kirche gehört; eben nach der vorhin angenommenen Entwicklung hätte sich eine solche Forderung dann immerhin auch auf die aus dem Herzogthume hervorgegangene Mark Ancona erstrecken mögen.

Von den Zeiten Karls des Grossen abgesehen, auf welche wir zurückkommen, findet sich bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts weder ein Pabst im Besitze des Herzogthums[1], noch meines Wissens irgend ein Zeugniss, dass dieser

---

16. Script. It. 2b, 989. 990. 992. **17.** Ughelli 1, 352. **18.** Tonini 2, 536. **19.** Vgl. § 317. **20.** Bei Ertheilung eines Zinslehen in der Grafschaft Osimo 1058, Theiner Cod. dom. 1, 9, scheint der Pabst allerdings den Komitat selbst als *iuris s. Romane ecclesie* zu bezeichnen; solche gelegentliche Erwähnungen erklären sich aber auch ohne thatsächlichen Besitz aus den alten Verleihungen. Auch bei Cencius Camerarius ist in der Mark nichts verzeichnet, das als Rest alter Hoheitsrechte zu betrachten wäre, ausgenommen etwa ein jährlicher Zins der Stadt Pesaro; vgl. Antiq. It. 5, 865.

342. — **1.** Wenn Gfrörer Gregor 5, 598 annimmt, Spoleto sei zwischen 995 und 999 in den Händen des Pabstes gewesen, so handelt es sich da um eine durch kein bestimmtes Zeugniss gestützte Vermuthung, für welche mit dem § 341 n. 4 Bemerkten überhaupt jeder Haltpunkt entfällt. Ebenso wenig scheint mir die 6, 118. 129. 165 ausgeführte Annahme gegründet, Spoleto sei von 1014 bis 1019 päbstlich gewesen; die Urkunde von 1014 kann nur als Zeugniss für päbstliche Hoheit in der Sabina dienen, welche Gfrörer allerdings wiederholt zu Spoleto rechnet, wo das seiner Beweisführung entspricht, während dieselbe doch seit Karl d. Gr. als ganz getrennte Landschaft erscheint, vgl. § 333 n. 16. Wenn wirklich 1019 des Pabstes Bruder Romanus Herzog war, so erwiese doch auch das keinen Besitz der Kirche. Und dass K. Heinrich der Kirche den Besitz wieder entzogen, wird gefolgert aus einer Stelle des Privilegs von 1020, welche doch einfach aus den Privilegien

Digitized b

Besitz auch nur beansprucht sei, wenn wir von den später zu erörternden Privilegien der römischen Kirche absehen. Dann ist Pabst Viktor II Herzog von Spoleto und Markgraf von Fermo gewesen; er sitzt als solcher 1056 in den Abruzzen zu Gerichte, den Bann *de parte regis Enrici et de sua parte* verkündend und die *ad partem camerae regiae et ad partem camerae suae* zu zahlende Strafe bestimmend; 1057 hält ebenda ein Missus des Pabstes Gericht[2]; zu Fabriano hat man damals *d. Enrigo imperatore et papa Victore dux et marchio* datirt.[3] So weit ich sehe, stimmen alle Neuern darin überein, dass es sich hier nicht um den Pabst als solchen, sondern um einen Pabst handelt, den der Kaiser für dessen Lebenszeit zum Herzoge und Markgrafen gesetzt hatte. Wir werden darin nur einen Beleg zu sehen haben, dass von Rechten der Kirche selbst auf das Herzogthum damals noch nicht die Rede war. Dieses finden wir denn auch gleich nach dem Tode des Pabstes in den Händen Gottfrids von Tuszien ohne alle Spur eines Widerspruches der Kirche.

Das erste Zeugniss für Ansprüche der Kirche auf das Herzogthum findet sich unter Gregor VII. Der Pabst exkommunizirt 1078 alle Normannen, *qui invadere terram s. Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum;* ebenso 1080 die, welche die *terras s. Petri, videlicet illam partem Firmanae marchiae, quae nondum pervasa est, et ducatum Spoletanum* bedrängen; gleichzeitig heisst es bei der Belehnung Herzog Roberts: *de illa autem terra, quam iniuste tenes, sicut est Salernus et Amalfia et pars marchiae Firmane, nunc te patienter sustineo.*[4] Erhob der Pabst damals solche Ansprüche, so war die Lage so, dass er sie zeitweise auch zur Geltung gebracht haben mag. Einen Beweis, dass in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten von solchen Ansprüchen überhaupt nur die Rede gewesen ist, werden wir daran nicht sehen müssen. Es tauchen in dieser Zeit eine Reihe von kirchlichen Ansprüchen auf, von welchen wir bis dahin niemals etwas hören. In wie weit sich gerade dieser Anspruch bei einem Zurückgehen auf die alten Privilegien begründen liess, darauf werden wir zurückkommen.

An dauernde Geltendmachung jenes Anspruches war gegenüber dem unvordenklichen Besitzstande des Reichs allerdings nicht zu denken. Doch hat man ihn nicht sogleich wieder fallen lassen. Kurz nachdem K. Heinrich 1111 die Restitution der Besitzungen des h. Petrus dem Pabste versprochen hatte, schrieb dieser: *Siquidem nos per dei gratiam boni sumus, licet quidam iussioni vestrae in his, quae b. Petro restitui praecepistis, adhuc noluerint obedire, incolae videlicet Civitatis Castellanae, Castri Corcolli, Montis Alti*[5], *Montis Acuti et Narnienses; nos tamen ea et comitatus Perusinum, Eugubinum, Tudertinum, Urbevetum, Balneum regis, Castellum Felicitatis, ducatum Spoletanum, marchiam Fermanam et alias b. Petri pos-*

Ludwigs und Otto's wörtlich wiederholt ist. 2. Ughelli 1, 352. 353. 3. Mittarelli Ann. 2a, 166. 4. Greg. Reg. l. 5 ep. 14a; l. 7 ep. 14a; l. 8 ep. 1b. 5. Wohl Montalto am Ausflusse der Fiora, nordwestlich von Corneto, 1206 als päbstliches Lehen der Ildebrandeschi erwähnt, Theiner Cod. dom. 1, 40. Castrum Corcolli und Mons Acutus sind mir unbekannt.

Digitized by Google

sessiones per mandati vestri preceptionem confidimus obtinere.[6] Man sieht, in wie geringem Umfange der Kaiser die Restitution befohlen hatte und wie sie selbst in diesem auf Widerstand stiess. Sehen wir von Spoleto und Fermo ab, so stimmen übrigens die Forderungen des Pabstes genau mit dem, was wir über die frühere Ausdehnung der Besitzungen der Kirche bemerkten. Eine allgemeine Restitution der Besitzungen der Kirche ist dann wieder 1122 beim Wormser Konkordate und nochmals 1133 im Krönungseide Lothars versprochen. Ob auch jetzt noch von Spoleto die Rede war, wissen wir nicht; jedenfalls ist eine etwaige Forderung nicht erfüllt worden, obwohl doch insbesondere Lothar, wie das Abkommen über das Mathildische Gut zeigt, den Ansprüchen der Kirche in sehr weitgreifender Weise gerecht wurde.

Noch einmal ist dann von Spoleto 1159 die Rede. Nach einem Briefe des Bischofs von Bamberg an den Erzbischof von Salzburg wurde vom Pabste unter andern auch eine Forderung an den Kaiser gestellt *de possessionibus ecclesiae Romanae restituendis et tributis Ferrariae, Massae Ficorolii, totius terrae comitissae Mathildis, totius terrae, quae ab Aquapendente est usque Romam, ducatus Spoletani, insularum Sardiniae, Corsicae.*[7] Danach erscheinen die Ansprüche sehr herabgestimmt; bei den entfernteren Gebieten scheint der Pabst überhaupt an Erlangung des Besitzes nicht zu denken, es ist nur von Zinszahlungen die Rede; und wie das bezüglich des Mathildischen Gutes früheren Abkommen entsprach, so entspricht es bezüglich des Herzogthums Spoleto, worauf wir zurückkommen, genau den Bestimmungen in den ältern Privilegien der Kirche; ist die Forderung irgend genau wiedergegeben, so würden wir daraus schliessen dürfen, man habe sich inzwischen zu Rom davon überzeugt, dass ein Anspruch auf Besitz des Herzogthums sich nicht begründen lasse. Uebrigens wurde jener Forderung überhaupt wenig Gewicht beigelegt; bei dem, was wir über den weitern Verlauf der Verhandlung wissen, wird sie gar nicht mehr erwähnt.

Doch wir können davon absehen. Bestanden irgend ernstlich gemeinte Ansprüche der Kirche auf das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona, welche der früher auf Spoleto und Fermo gerichteten Forderung entsprachen, so waren diese bei den Vorverhandlungen des Venetianer Friedens um so bestimmter geltend zu machen, als beide Länder in der Hand des Kaisers waren, eine Restitution hier zweifellos auf geringere Schwierigkeiten gestossen wäre, als im Patrimonium. Beide Länder finden wir nun aber nie vollständiger für das Reich beherrscht, als gerade in der auf den Frieden folgenden Zeit. Da ist nur eine doppelte Annahme möglich. Entweder gehörten diese Länder gar nicht zu den gemäss des Friedens zu restituirenden Regalien und Besitzungen des h. Petrus; oder aber sie gehörten dazu und ihre Restitution ist gegen die Bestimmungen des Friedens verweigert.

Die letztere Annahme dürfte schwerlich jemand ernstlich zu vertreten geneigt sein. Allerdings ist im Frieden dasjenige, was zu restituiren war, nicht einzeln aufgezählt. Aber wir haben genaue Angaben über die Besitzungen,

6. Cod. Udalr. ep. 266. 7. Ragewin. l. 4 c. 30, Mon. Germ. 20, 461.

deren Herausgabe vom Pabste beansprucht, vom Kaiser verweigert wurde; es sind das Mathildische Gut und die Grafschaft Bertinoro. Würde der Verfasser der Vita Alexandri, der sich in weitläufigen Klagen über das unbedeutende Bertinoro ergeht, es verschwiegen haben, wenn der Kaiser gegen den Frieden die Auslieferung zweier grosser Landschaften verweigert hätte? Trotz der später wieder eintretenden Zerwürfnisse zwischen beiden Gewalten hören wir in dieser Richtung nie eine Klage, auch da nicht, wo sie fast nothwendig hätte erhoben werden müssen. Wir haben früher ausgeführt, wie es sich da, vom Mathildischen Gute abgesehen, immer nur um das Patrimonium im engern Sinne handelt.[8] Ist es denkbar, dass der Pabst sich 1186 darauf beschränken würde, über blosse Uebergriffe des Königs zu Perugia und Narni zu klagen, wenn ihm unmittelbar daneben ein ganzes Herzogthum widerrechtlich vorenthalten war? Allerdings, auch gegen den Herzog von Spoleto erhebt er Klage in demselben Schreiben; aber nicht etwa, weil ihm derselbe das Herzogthum vorenthält, sondern weil derselbe sich Uebergriffe gegen die Kirchen des ihm vom Kaiser anvertrauten Landes erlaubt.[9]

Vergeblich habe ich mich in den Quellen dieser Zeit auch nur dafür nach einem Zeugnisse umgesehen, dass man ausserhalb Roms, wo sich eine später zu erörternde, ganz unbestimmte Andeutung beim Kämmerer Cencius findet, von Ansprüchen der Kirche auf Spoleto und Ancona vor dem Tode des Kaisers überhaupt noch etwas gewusst hat. Nur das angebliche Testament K. Heinrichs würde ein solches Zeugniss geben; weist er darin Markward von Anweiler an, das Herzogthum Ravenna und die Mark Ancona von der Kirche zu Lehen zu nehmen, so dass sie bei seinem erblosen Tode an dieselbe heimfallen sollen[10], so müsste dem Kaiser allerdings bekannt gewesen sein, dass die Kirche da Ansprüche erhob. Dass es aber eine Fälschung sei, wird ziemlich allseitig zugestanden[11]; es wird auch kaum zweifelhaft sein, wer der Fälscher eines Schriftstückes sei, das bei Markward gefunden wurde, dessen Inhalt auf den kürzesten Ausdruck gebracht sich dahin zusammenfassen lässt, dass alle Forderungen, welche die Kirche nach dem Tode des Kaisers erhob, vorbehaltlos zu erfüllen seien, nur diejenigen ausgenommen, welche das betrafen, was Markward besass.[12] Damit ist vereinbar, dass, nachdem das

---

342.] 8. Vgl. § 337. 9. Watterich 2, 680. 10. Mon. Germ. 4b, 185. 11. So weit ich sehe, hält nur Böhmer, Reg. Inn. III n. 285, die Unechtheit des Testamentes nicht für erwiesen. Auch nur die Möglichkeit der Echtheit würde jedenfalls davon abhängig zu machen sein, dass der Kaiser schon vor seinem Tode von den Forderungen der Kirche, welche nach demselben erhoben wurden, gewusst habe. Ich will nun wenigstens die Möglichkeit nicht läugnen, dass die uns nicht bekannten, vom Kaiser als ganz unannehmbar bezeichneten, vom Pabste Anfang 1197 gestellten Forderungen (vgl. Roul. de Cluny 75) so weit gingen. Aber auch dann blieben noch so viele Schwierigkeiten, dass ich doch nicht glaube, auf jene blosse Möglichkeit hin entgegen der allgemeinen Ansicht die Unechtheit in Zweifel stellen zu dürfen. 12. Vgl. Toeche 475. Bezeichnend ist insbesondere die Bestimmung über das Mathildische Gut, das zurückgegeben werden soll mit Ausnahme von Medicina und Argelata, d. h. dessen, was Markward in Händen hatte. Auffallend ist die Nichterwähnung des Herzogthums Spoleto. Dagegen wird das Laud der Kirche bestimmt *de ponte Payle* (vgl. § 333 n. 2) *cum Monte Fortino — usque ad Ceperanum.* Ein Monte Fortino, welches danach bei Acquapendente zu vermuthen wäre, suche ich dort vergebens. Dagegen

Digitized by Google

Schriftstück einmal vorhanden war, auch der Pabst dasselbe gelegentlich für seine Zwecke benutzte. Denn die gewöhnliche Angabe, dass dass nicht geschehen sei, ist nicht richtig.[13]

Der sicherste Beweis scheint mir aber darin zu liegen, dass P. Innozenz, so bestimmt er Spoleto und Ancona für die Kirche in Anspruch nimmt, doch meines Wissens nie behauptet, dass dieselben von den letzten Kaisern widerrechtlich vorenthalten seien. In der Deliberatio stellt er alle Vergehen derselben gegen die Kirche zusammen. Er führt auf die Uebergriffe Philipps in Tuszien, den Einfall K. Heinrichs in das Patrimonium und die Weigerung der Leistung des Lehenseides für Sizilien. Bezüglich K. Friedrichs greift er sogar auf die Unterwerfung von Tivoli zur Zeit der Kaiserkrönung zurück; nach Erwähnung des Schisma sagt er dann: *Ipse quoque, cum Venetiis terram Cavalcacomitis, quam occupaverat, et alia quaedam ecclesiae Romanae restituere per iuramenta principum promisisset, ipsam postmodum fortius occupavit.*[14] Wer möchte dieser Stelle gegenüber, welche ganz in Uebereinstimmung mit den sonstigen Nachrichten nur Bertinoro betont, noch die Annahme vertreten wollen, Spoleto und Ancona hätten zu dem gehört, was der Kaiser auf Grundlage des Friedens zu restituiren hatte?

So sehen wir uns mit voller Sicherheit auf die andere Annahme hingewiesen. Ansprüche auf Spoleto und Ancona sind entweder, was mir das wahrscheinlichere ist, bei den Friedensverhandlungen gar nicht erhoben, weil die Kirche selbst nicht mehr an denselben festhielt. Oder wenn sie erhoben wurden, müssen sie bei den Vorverhandlungen zu Anagni, bei welchen man sich durchaus einigte, beseitigt sein, wie das nicht befremden könnte, wenn man die damals vorgelegten Privilegien der Kaiser genauer prüfte.[15]

Hat Innozenz, worauf wir zurückkommen, auch ganz Tuszien für die Kirche beansprucht, so wird es keiner besondern Ausführung bedürfen, um nachzuweisen, dass von solchen Ansprüchen bis dahin nie die Rede war.

343. — Das Ergebniss der bisherigen Untersuchungen wird sich nun etwa dahin zusammenfassen lassen: Von Ansprüchen der Kirche auf das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona, die Romagna und ganz Tuszien ist in der Zeit vor dem Tode K. Heinrichs nicht die Rede gewesen; sie sind auch beim Frieden von Venedig höchst wahrscheinlich gar nicht geltend gemacht, jedenfalls nicht anerkannt. Sollten wirklich in früherer Zeit so weitgreifende Ansprüche begründet gewesen sein, so waren dieselben durch die dazwischenliegende Entwicklung beseitigt; jedenfalls konnten dem Reiche gegenüber seit dem Frieden von Venedig Ansprüche in dieser Richtung nicht mehr erhoben werden, da damals von einigen uns genau bekannten Streitfragen abgesehen eine Einigung und Auseinandersetzung über alle Ansprüche

---

liegt ein Monte Fortino nordöstlich von Ascoli bei Amandola, hart an der Gränze zwischen der Mark und dem Herzogthume Spoleto. Ich möchte daher annehmen, das Herzogthum sei hier einfach schon dem Lande der Kirche zugezählt, wie das in einer Fälschung Markwards, der das Herzogthum nicht beanspruchte, nicht würde auffallen können. **13.** Vgl. Innoc. Ep. l. 7 ep. 228; Reg. imp. ep. 188. **14.** Innoc. Reg. imp. ep. 29. **15.** Vgl. § 330 n. 2.

des Reichs und der Kirche erfolgte und damit ein neuer Rechtsboden gewonnen war.

Was die Kirche auf dieser Grundlage zu fordern berechtigt war, scheint ihr im allgemeinen auch vom Reiche nicht vorenthalten zu sein. So der grösste Theil des Patrimonium im engern Sinne, die Rechte zu Ferrara und in der Nachbarschaft; auch Einzelbesitzungen in verschiedenen Theilen Italiens mögen ihr restituirt sein, da wir wenigstens von Klagen über Vorenthaltung derselben nichts hören.[1] War die Kirche zur Zeit des Todes K. Heinrichs nicht im Besitze von allem, was ihr nach dem Frieden zukam, so war es nicht gerade überall das Reich, welches ihr dasselbe vorenthielt. Ein grosser Theil des Patrimonium war von den Römern und einzelnen Grossen besetzt. Wurden auf Perugia, Città di Castello und Todi überhaupt noch Rechte der Kirche festgehalten, so waren es wohl zunächst die Stadtgemeinden selbst, welche dieselben nicht mehr achteten. Auch wenn der Präfekt von Rom nicht, wie es nach dem Frieden sein sollte, Vasall des Pabstes war, so ist es sehr zweifelhaft, ob da eine Weigerung des Kaisers oder seine eigene die Veranlassung war. Es handelte sich da und vielleicht sonst noch an einigen Punkten um Ansprüche, zu deren Verwirklichung der Kirche die Macht fehlte, wo dann auch der Kaiser oder seine Beamten, wie Herzog Philipp zu Perugia, ohne Rücksicht auf die thatsächlich ohnehin nicht wirksamen Rechte der Kirche eingegriffen haben mögen, ohne dass sich aber mit Bestimmtheit behaupten liesse, es habe in der Absicht gelegen, den Rechten der Kirche auch dann entgegenzutreten, wenn diese überhaupt in der Lage gewesen wäre, dieselben zur Geltung zu bringen. Auf solchen Sachverhalt muss wenigstens der Umstand deuten, dass in dieser Richtung bestimmtere Klagen nicht erhoben zu sein scheinen.

Sehen wir nun von der Grafschaft Bertinoro ab, welche jetzt nicht mehr unmittelbar der Kirche, sondern dem Erzbischofe von Ravenna vorenthalten wurde, weiter von der Nichtachtung der päbstlichen Lehenshoheit über Sizilien, welche nur einen Anspruch an den Kaiser persönlich, nicht an das Reich begründen konnte, so war es nur zweierlei, bei dem sich berechtigte Ansprüche der Kirche nicht werden in Abrede stellen lassen, von dem sich behaupten lässt, dass es beim Tode des Kaisers der Kirche vom Reiche vorenthalten war, obwohl doch auch da den Ansprüchen der Kirche Ansprüche des Reichs entgegenstanden.

Einmal das Erbe der Gräfin Mathilde, welches die Kirche immer als ihr Eigenthum beansprucht und auf welches sie weder zu Venedig, noch später verzichtet hatte.

Dann der Theil des tuszischen Patrimonium, welches Toscanella, Montefiascone und Acquapendente umfasste, welchem sich Radicofani anschloss, wo P. Hadrian dauernde Rechte neu erworben hatte.[2] Hier scheinen

343. — **1.** In dieser Richtung ist mir nur aufgefallen, dass der Pabst 1188 an Monselice einen Schutzbrief ertheilt und dabei bemerkt, dass es *ad iurisdictionem b. Petri* gehöre, Dondi 6, 135; da es wenigstens früher für den Kaiser besetzt war, vgl. § 295 n. 10, so mag es in Folge des Friedens an die Kirche gekommen sein. **2.** Vgl. § 314 n. 14.

Digitized by Google

sich althergebrachte Rechte der Kirche mit neuerworbenen des Reichs vielfach gekreuzt zu haben; das Reich ist dann seit dem Frieden hier entweder immer in Besitz geblieben oder hat sich später wieder in Besitz gesetzt, ohne dass doch ein Verzicht der Kirche nachweislich oder auch nur wahrscheinlich wäre.

Mögen weniger gewichtige Anstände sonst noch bestanden haben, so sind das nach den für ein gegründetes Urtheil anscheinend durchaus genügenden Quellenzeugnissen die einzigen Streitpunkte, bezüglich deren sich beim Tode des Kaisers wenigstens vom Standpunkte der Kirche aus behaupten liess, dass dieser der Besitz vom Reiche gewaltsam vorenthalten war. Es kann daher auch in keiner Weise auffallen, wenn die Kirche die Verwirrung der Reichsverhältnisse zu benutzen suchte, um sich da in Besitz zu setzen.

344. — Das war nun aber nur Unbedeutendes gegenüber den nach dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüchen der Kirche. Diese sind ganz anderer Art, stehen ausser allem Zusammenhange mit der Grundlage, auf welcher sich bisher der Streit zwischen Kirche und Reich, so weit er weltliche Herrschaftsrechte betraf, bewegte. Das hat auch P. Innozenz in so weit anerkannt, als er doch nie gegen die letzten Kaiser ausdrücklich die Anklage erheben mag, sie hätten ihm die mittelitalienischen Reichslande, welche jetzt beansprucht wurden, gewaltsam vorenthalten.[1] Behauptet er auch häufig gewaltsame Vorenthaltung, so sind die Ausdrücke doch immer ganz unbestimmt bezüglich der Personen und der Zeit; er bemerkt etwa, die weltliche Hoheit der Kirche sei mit Gottes Hülfe grossentheils wiederhergestellt, *licet aliquando visa fuerit propter quorumdam violentiam coarctari*, oder *quae in oppressione diu posita fuerat per violentiam occupata.*[2] Bestimmtere Rechtstitel werden für die Rekuperationen in der Regel nicht angegeben; es heisst etwa von einer Stadt: *quam ad ius et proprietatem apostolice sedis non est dubium pertinere*, oder *cum pristina memoria ad patrimonium s. Romane ecclesie communi ac privato iure spectare noscatur.*[3] Ist Bestimmteres angegeben, so sind es die Privilegien der römischen Kirche, auf welche man sich bezieht, ohne dass dieselben genauer bezeichnet würden. So schreibt der Pabst 1198: *cum ducatus Tusciae ad ius et dominium ecclesiae Romanae pertineat, sicut in privilegiis ecclesiae Romanae oculata fide perspeximus contineri*[4]; oder Graf Ildebrandin erkennt die Grafschaft Roselle als päbstliches Lehen an, *sicut apparet per privilegia Romane ecclesie.*[5]

Der Pabst hat sich sichtlich auf den Standpunkt gestellt, dass jedes Recht weltlicher Herrschaft, welches jemals der Kirche zugestanden hatte, ihr auch jetzt noch zustehe. Die ganze dazwischenliegende Entwicklung glaubte er ignoriren, einfach an den Rechtszustand, wie er wenigstens seiner Behauptung nach vor Jahrhunderten gewesen war, anknüpfen zu dürfen. Auf die neueren Rechtsgrundlagen hat er keine Rücksicht genommen; nicht blos dem Reiche gegnüber; war der Erzbischof von Ravenna erst 1177 von der Kirche

---

344. — **1.** Vgl. § 342 n. 14. **2.** Innoc. Ep. l. 2 ep. 4; l. 1 ep. 356. **3.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 29; l. 2 ep. 33. **4.** Innoc. Ep. l. 1 ep. 15. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 40.

selbst als rechtmässiger Besitzer des Exarchats anerkannt, so hat das den Pabst nicht abgehalten, die Zurückstellung desselben zu verlangen. Es war ein Standpunkt, der sich doch nur dann halten liess, wenn man davon ausging, dass die weltlichen Rechte der Kirche nicht allein auch weit über die hundertjährige Frist hinaus unverjährbar, sondern auch unveräusserlich seien; dass die Kirche sich nicht allein an ihrem Gute nie verschweigen könne, sondern dass selbst der mit ihrer Zustimmung erworbene Besitz jederzeit zurückgefordert werden könne.[6]

Es ist natürlich, dass diese Auffassung da nicht anerkannt wurde, wo man in der Lage war, entgegenstehende Ansprüche behaupten zu können. Wo man ohnehin genöthigt gewesen wäre, den Ansprüchen der Kirche zu weichen, hatte man auch kein Interesse, jener Auffassung entgegenzutreten. Vielseitig anerkannt, auch nach misslungenen Versuchen wiederholt wieder geltend gemacht, konnte sie doch vielfach festeren Boden gewinnen; und wie wir genauer ausführen werden, gerade bei den schliesslich erfolgenden neuen Vereinbarungen mit dem Reiche hat jene Auffassung zur Grundlage gedient. Wo man den Ansprüchen nachgeben musste, da wird man nun weiter vielfach auch gar nicht die Frage aufgeworfen haben, in wie weit sie selbst bei Zulassung jener Auffassung gegründet seien. Vielfach aber wird doch auch das geschehen sein; man wird nicht gerade überall einerseits die verjährten Ansprüche schlechtweg abgewiesen, andererseits nicht schlechtweg jeden Anspruch anerkannt haben, von dem die Kurie behauptete, dass er in den Privilegien begründet sei. Für das Verständniss der folgenden Ereignisse scheint mir daher auch die Prüfung des Inhalts der Privilegien unerlässlich.

Dabei erhebt sich die Vorfrage, welche die Privilegien waren, auf welche man sich stützte. Für die spätern Vereinbarungen mit dem Reiche sind uns diese bekannt; aber es folgt daraus nicht, dass man sich nicht früher auch auf andere Privilegien gestützt habe, zumal gerade bei später aufgegebenen Ansprüchen, wie dem auf ganz Tuszien, sich nur schwer absehen lässt, wie man dieselben aus jenen ableiten konnte.

345. — Es wäre da vielleicht zunächst an die Schenkung Konstantins zu denken, welche selbst nach der engsten Auslegung ganz Italien umfasste, aus der sich demnach auch die weitgreifendsten der damaligen Ansprüche begründen liessen. Sie war damals allgemein bekannt, sie wurde selbst von kaiserlich gesinnten Schriftstellern nicht gerade schlechtweg verworfen, etwa nur ihre Tragweite in Frage gestellt, obwohl sie doch auch schon früher einfach als Lüge und Fabel bezeichnet war. Auch Innozenz hat sich bei andern Gelegenheiten wohl auf sie bezogen.[1] Es ist möglich, dass der

344.] 6. In Erneuerung einer Konstitution des P. Symmachus von 502, vgl. Jaffé Reg. 63, wurde 1234 bestimmt, dass bei Widerspruch auch nur eines Kardinals Gut der römischen Kirche nicht veräussert werden dürfe, trotzdem geschehene Veräusserungen vom Nachfolger zu vernichten seien; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 102. Bei den Rekuperationen selbst ist, so weit ich sehe, auf Unverjährbarkeit und Unveräusserlichkeit des Kirchengutes ausdrücklich nie hingewiesen, obwohl bei den meisten doch nur von solcher Auffassung aus von Ansprüchen überhaupt noch die Rede sein konnte.

345. — 1. Vgl. Döllinger Papstfabeln 82. 87. 88.

Digitized by Google

weitverbreitete Glaube an dieselbe hie und da die Durchführung der päbstlichen Ansprüche gefördert hat, dass derselbe, wenn nur von den Privilegien im allgemeinen die Rede war, eine nähere Prüfung derselben überflüssig erscheinen lassen mochte, da wenigstens jenes eine jeden Anspruch einschloss. Dagegen scheint mir doch jeder Halt für die Annahme zu fehlen, dass der Pabst irgendwo seine Ansprüche bestimmter auf jene Schenkung gestützt hätte. Massgebend ist sie jedenfalls wenigstens in den Beziehungen zum Reiche in dieser Zeit nicht geworden; nie ist da von ihr die Rede, es sind ausdrücklich andere Privilegien als das Ausschlaggebende anerkannt. Erst in den Verbriefungen K. Heinrichs VII von 1310, bei welchen man von der früheren herkömmlichen Fassung der Privilegien ganz abgeht, wird sie aufgeführt; der König bestätigt der Kirche *omnia privilegia Constantini, Caroli, Henrici, Othonis quarti, Frederici secundi atque Radulphi.*[2]

346. — Sah man von der Konstantinischen Schenkung ab, so konnte man die päbstlichen Ansprüche in vollem Umfange nur auf die Schenkung Karls des Grossen von 774 stützen. Ob diese blosse Wiederholung oder zugleich Erweiterung der von Pipin 754 zu Kiersey verheissenen Schenkung war, ist für unsere nächsten Zwecke ohne Gewicht; eine Urkunde hat später weder über die eine, noch die andere vorgelegen[1]; für die Auffassung der spätern Zeit ist lediglich der Bericht über die Erneuerung Karls massgebend geworden, wie er sich im Pabstbuche im Leben P. Hadrians findet.[2] Es heisst da, dass Karl nach Verlesung der Verheissung Pipins *aliam donationis promissionem ad instar anterioris* fertigen liess, *ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque prefato pontifici contradi spospondit per*

---

2. Mon. Germ. 4, 502.

346. — 1. Abgesehen von der von Fantuzzi 6, 264 aus dem Codex Trevisanus mitgetheilten Fälschung, worin Pipin die Veranlassung seines Zuges gegen die Longobarden erzählt und dann verspricht, im Falle des Sieges der römischen Kirche die aufgeführten Orte und Länder zu überlassen. Die Angabe des Umfanges der Schenkung hängt sichtlich mit der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls zusammen, die im allgemeinen erweitert erscheint, aber doch zu ungeschickt, als dass sich annehmen liesse, es habe sich hier etwa eine ausführlichere selbstständige Nachricht über die Schenkung erhalten; so die sonderbare Angabe der Gränzlinie: *Incipientes ab insula Corsica, eamdem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium s. Viviani, in monte Pastoris, inde in Parma,* dann über Reggio, Mantua, Verona, Vicenza nach Monselice; es macht das den Eindruck, als habe der Fälscher eine nur ungenaue Kenntniss des Wortlautes der Schenkung Karls gehabt und dieselbe willkürlich weiter ausgeführt. Bezüglich der weitern Angaben ist etwa nur hervorzuheben, dass beide Tuszien, das longobardische und römische, hier ausdrücklich als Theil der Schenkung genannt werden, während sich das bei den andern Angaben nur mittelbar aus Angabe der Gränzlinie ergibt. Da die anscheinend ziemlich alte Fälschung in keiner nähern Beziehung zu den sonstigen Privilegien steht, ein bestimmterer Zweck derselben, der nicht auch durch die Einschiebung der Schenkung Karls in die späteren Privilegien zu erreichen war, kaum abzusehen ist und von der Fälschung später nie Gebrauch gemacht zu sein scheint, so schien mir eine Berücksichtigung ihrer Angaben bei den folgenden Untersuchungen unterbleiben zu können. 2. Nur darauf wird sich doch auch die § 345 n. 2 erwähnte Bestätigung eines Privilegs Karls beziehen; es scheint doch jeder Halt für die Annahme zu fehlen, dass man später die Unterschiebung eines solchen versucht habe.

designatum confinium, sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano[3], *deinde in Monte Bardone*[4], *inde in Verceto*[5], *deinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua*[6] *atque Monte Silicis, simulque universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Ystriam, nec non cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum.*[7]

Danach wäre also das ganze südliche Italien, wie es durch eine vom Ausfluss der Magra bis zum adriatischen Meere gezogene Linie[8] von dem Reste des Longobardenreiches getrennt wurde, unter ausdrücklicher Hervorhebung der selbstständigen Ländermassen des Exarchats und der Herzogthümer Spoleto und Benevent, der römischen Kirche versprochen; insbesondere also auch ganz Tuszien. So auffallend eine so ausgedehnte Schenkung auch sein mag, so scheint die Nachricht doch im allgemeinen durchaus glaubwürdig zu sein[9], da spätere Forderungen des Pabstes damit übereinstimmen;

346.] 3. Surianum ist dem Zusammenhange nach zwischen Luni am Ausflusse der Magra und dem Mons Bardonis zu suchen; es passt weder Sorano südwestlich von Acquapendente, noch Soragna nordöstlich von Borgo S. Donino; der Lage nach ist wohl nur an Sarzana, Sergianum, zu denken. 4. Spruner Histor. Atlas n. 4 sieht darin das jetzige Bardi am Ceno südwestlich von Parma. Es ist aber zweifellos, zumal Berceto unmittelbar darauf folgt, der jetzt nach La Cisa benannte Appenninenpass zwischen Pontremoli und Parma, wie sich aus spätern Erwähnungen bestimmt ergibt. Pabst Innozenz geht 1133 von Roncalia *per montem Burdonis in Tusciam*, Vita Inn., Watterich 2, 176. Keinen Zweifel lassen die Nachrichten über den Rückzug K. Friedrichs 1167. Nach Ausweis der Urkunden, Stumpf Reg. n. 4091, ist er über Pisa bis Pontremoli gekommen; es waren dann aber, wie er selbst sagt, durch die Cremoneser *strate nostre per montem Bardonis nobis undique precluse, ut nulla nobis pateret via revertentibus a Tuscia in Lombardiam*; er war daher genöthigt *per terram marchionis Malaspine per angustum serpere foramen*; Böhmer Acta 757. Wieder heisst es ganz bestimmt 1226 über den Zug K. Friedrichs von Borgo S. Donino oder Parma nach Tuszien: *Et per Monbardini montes ad Pontremoli accessit partes;* auch bei den Zügen von 1239 und 1245 heisst es, dass der Kaiser von Parma über Mombardonum nach Pontremoli oder Tuszien geht; vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 442. 469. 483. 492. 5. Berceto auf der Strasse von Pontremoli nach Parma zunächst am Nordabfalle der Apenninen. 6. Sollte nicht etwa trotz des Uebereinstimmens der Ueberlieferung doch ursprünglich Mutina gemeint sein? Die Linie wäre dann einfach bestimmt durch die Strasse von Luni bis Parma, weiter durch die Via Aemilia bis Modena, welches auch 806 als Gränzstadt gegen das päbstliche Gebiet betont wird, Mon. Germ. 3, 141, während dann weiter die Strassen von Modena auf Monselice sich an der Gränze des Exarchats hinziehen; die Linie würde danach Tuszien und den Exarchat von der Hauptmasse des Longobardenreichs wenigstens so genau scheiden, dass keine grössere longobardische Stadt südwärts fiele. Die Bestimmung von Reggio auf Mantua ist auch desshalb auffallend, weil da eine unmittelbare Strassenverbindung kaum vorhanden war und die Linie sich doch zunächst an die Strassen zu halten scheint. 7. Theiner Cod. dom. 1, 2. 8. Abel in den Forschungen 1, 459 und ebenso Jahrbücher unter Karl dem Gr. 1, 128 fasst das nicht als Bestimmung einer Linie, sondern versteht es von Besitzungen im Gebiete von Surium, Mons Bardonis usw. Aber die genaue Bezeichnung der Apenninenstrasse kann da doch kaum einen Zweifel lassen; wie andere Forscher hält denn auch zuletzt Baxmann, Politik der Päbste 1, 239 an der Linie fest. 9. Vgl. Abel in den Forschungen 1, 459; Döllinger im Münchner hist. Jahrb. 1865 S. 327; Sickel Acta 2, 380; Baxmann 1, 276. Das Auffallende scheint sich mir sehr zu verlieren, wenn mit Abel und Sickel angenommen wird, es habe sich nur um Wiederholung der Schenkung Pipins gehandelt; blosse Konfirmation

Digitized by Google

um nur einen für uns besonders wichtigen Punkt hervorzuheben, schreibt der Pabst 775 an Karl: *Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro b. Petro principi apostolorum*, und ersucht um die Ausführung[10]; auch scheint Herzog Hildebrand von Spoleto nach der Datirung seiner Urkunden 774 und 775 den Pabst als seinen Herrn anzuerkennen.[11]

Dass die Schenkung in jenem Umfange nicht ausgeführt ist, sogar, worauf wir zurückkommen, später widerrufen sein muss, können wir für unsern nächsten Zweck unbeachtet lassen. Denn später ist es zweifellos diese Schenkung, auf welche man wenigstens seit P. Gregor VII den weltlichen Besitz der römischen Kirche vorzugsweise zurückführte. Der Gegenkönig Rudolf soll 1081 schwören *de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt*[12]; K. Heinrich V verspricht 1111 die Besitzungen der Kirche zurückzustellen, *sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est*[13]; Erwähnungen, welche um so mehr auffallen müssen, als im dreizehnten Jahrhunderte bei entsprechender Veranlassung Karl nie mehr genannt wird. Gerade in der Fassung des Pabstbuches und nur in dieser muss die Schenkung sehr bekannt gewesen sein. Leo von Montecassino führt sie in wörtlicher Uebereinstimmung in seiner Chronik an[14]; ebenso die Mönche von Farfa 1105 bei einem Rechtsstreite.[15] Das bestimmteste Zeugniss, dass gerade sie in der Zeit des Investiturstreites allgemein als der Rechtstitel für die Ansprüche der Kirche betrachtet wurde, gibt uns eine wohl zweifellos damals entstandene Fälschung, wonach P. Leo VIII dem K. Otto alles zurückstellte, *quod d. Karolus rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum, nec non Pipinus pater eius de regalibus rebus huius regni Italiae tribuerunt in s. Romana aecclesia b. Petri apostoli, sive per instrumenta, quae scripta fuerunt per Etherium notarium suum, sive per sacramenta vel per donationem seu per alios modos, sive obvenerunt per donationes de Iustiniano imperatore et de Ariperto rege.*[16] Die auf der im Pabstbuche bezeichneten Linie gelegenen Orte werden denn auch vor allem aufgeführt; später insbesondere auch alle unteritalischen Gebiete, die damals wegen der Beziehungen der Normannen zu Rom von besonderer Bedeutung waren. Man sieht, dass man auch ganz Unteritalien als in die Schenkung Karls einbegriffen betrachtete. Aber nur von dieser oder älteren Schenkungen ist die Rede; die späteren Privilegien scheinen dem Fälscher gar nicht bekannt gewesen zu sein; Ludwig, auf dessen Privileg man sich später in erster Linie stützte, wird gar nicht einmal genannt.

Besonders wichtig erscheint aber für unsern Zweck die Aufnahme der Schenkung in den 1192 angelegten Liber censuum des Cencius Camerarius. Er nimmt den ganzen Bericht des Pabstbuches über die Schenkung Karls

---

konnte Karl kaum ablehnen; eine Neubegründung solcher Ansprüche 774 wäre kaum zu erklären und mit dem weitern Benehmen Karls in Einklang zu bringen. **10.** Cod. Carol. ep. 57. **11.** Fatteschi 50. **12.** Greg. Reg. l. 8 ep. 26. **13.** Mon. Germ. 4, 66. **14.** Mon. Germ. 9, 585 als Schenkung Pipins; dann 589 in einer Hs. nochmals vollständig als Schenkung Karls. **15.** Mon. Germ. 13, 570. **16.** Mon. Germ. 4b, 168.

Digitized by Google

wörtlich auf, erwähnt dann einige unbedeutendere Schenkungen und fährt fort: *Et quamvis supra monstratum sit et adhuc in sequentibus demonstretur, quosdam ducatus et marchias ex integro patrimonio b. Petri esse, placet tamen ostendere quaedam loca intra praefatos ducatus et marchias et principatus, immo etiam in diversis regnis sita, veluti b. Petri patrimonia, diversis temporibus a diversis pontificibus Romanis locata.*[17] Es ist das einmal meines Wissens das einzige Zeugniss, dass man zu Lebzeiten K. Heinrichs VI wenigstens an der Kurie selbst noch Ansprüche auf ganze Herzogthümer und Marken zu haben glaubte, wenn sich auch keine Spur zeigt, dass man dieselben noch geltend zu machen versuchte.[18] Es ist danach weiter nicht zu bezweifeln, dass man dieselben in erster Reihe gerade auf jene Schenkung Karls stützte; nur auf diese kann sich das *supra monstratum sit* beziehen, da die Urkunden Ludwigs, Otto's und Heinrichs erst später folgen.[19]

Es wird daher auch kaum zu bezweifeln sein, dass man sich nach dem Tode des Kaisers zunächst einfach auf den Standpunkt jener Schenkung stellte; um so weniger, als man sich auch für den Besitz von ganz Tuszien auf Privilegien berief, obwohl nur jene Schenkung einen Halt dafür bieten konnte. Je bekannter der Umfang dieser Schenkung gewesen zu sein scheint, um so mehr mochte es anfangs genügen, sich im allgemeinen auf die Privilegien der Kirche zu berufen, ohne aus denselben die einzelnen Ansprüche bestimmter zu begründen, da jene Schenkung alle umfasste.

Aber doch nur so lange, bis eine bestimmtere Begründung der erhobenen Ansprüche nicht zu umgehen war. Und wenn nicht schon früher, musste das jedenfalls dann der Fall sein, als es galt eine Anerkennung durch das Reich zu erwirken. Da war denn nicht länger über den Umstand wegzusehen, dass man nur eine Nachricht über jene Schenkung und über ein dieselbe bekundendes Privileg hatte, dieses Privileg selbst aber nicht besass und damit das Mittel fehlte, jene Schenkung zu erweisen. Man musste daher von ihr absehen und es ist erklärlich, wenn bei genauerer Angabe der Beweismittel für die Ansprüche der Kirche die Schenkung nicht genannt wird.

347. — Die Beweismittel, auf welche die Kirche sich insbesondere dem Reiche gegenüber stützte, sind uns genau bekannt. Es sind die Privilegien seit Ludwig. Zuerst ist in der Verbriefung K. Otto's 1201 Rede von den einzeln aufgeführten Besitzungen der Kirche und andern, *expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Lodoyci*; dieselbe Formel wird dann in den spätern Verbriefungen für die Kirche regelmässig wiederholt. Ausdrücklich genannt ist hier nur das Privileg Ludwigs, zweifellos das bekannte von 817.[1] Auch über die spätern kann kein Zweifel sein; von Privilegien, welche den territorialen Besitz der Kirche bestätigen, besass man nur noch zwei weitere, welche uns gleichfalls bekannt sind, das von K. Otto zugleich mit

346.] **17.** Antiq. It. 5, 828; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 2, wo die Stelle von *marchias* bis *marchias* doch wohl nur aus Versehen fehlt. **18.** Vgl. § 342. **19.** Es ergibt sich das aus den bei Theiner angegebenen Blattzahlen der Hs. des Cencius.

347. — **1.** Mon. Germ. 4b, 9; Theiner Cod. dom. 1, 2.

Digitized by Google

seinem Sohne Otto 962, dann das von K. Heinrich 1020 ausgestellte.[2] Denn nur diese beiden befinden sich in dem 1245 zu Lyon aufgenommenen Transsumpte aller wichtigen Urkunden der römischen Kirche[3]; und als es sich 1278 um die Besitztitel der Kirche auf die Romagna handelte, wurden jene drei einem Boten K. Rudolfs vorgelegt und diesem selbst Abschrift der betreffenden Stellen aus denselben mitgetheilt.[4] Es kann auffallen, dass die römische Kirche in so langer Zeit nur drei Privilegien erhalten haben sollte, wie sie andere Kirchen von jedem Herrscher aufzuweisen hatten; es scheinen sich sogar Spuren zu finden, dass noch weitere Privilegien vorhanden gewesen sind. Wenn die Kirche sich ihrer nicht bediente, so können sie verloren gewesen sein; es könnte aber auch ihr Inhalt den Ansprüchen der Kirche weniger günstig gewesen, sie könnten desshalb nicht benutzt oder überhaupt beseitigt sein. Das würde dann aber jedenfalls nicht erst die uns zunächst beschäftigende Zeit treffen. Schon zu Lebzeiten K. Heinrichs hat der Kämmerer Cencius nur jene drei Privilegien in sein Zinsbuch aufgenommen; da dieses nur zum eigenen Gebrauche der römischen Kirche bestimmt war, hätte für ihn kein Grund vorgelegen, auch minder günstige aufzunehmen, wenn sie noch vorhanden waren. Ebenso scheint der Umstand, dass im Privileg K. Heinrichs von 1111 ausser Karl nur auf Ludwig und Heinrich ausdrücklich hingewiesen ist[5], es wahrscheinlich zu machen, dass man schon damals sich nur auf die uns bekannten Privilegien stützte.

Die Echtheit dieser Privilegien ist bekanntlich eine sehr bestrittene. Wir könnten von dieser Frage in so weit ganz absehen, als die Fälschung keinenfalls in die uns zunächst beschäftigende Zeit fallen würde; so wie sie noch vorliegen, müssen sie wenigstens schon ein Jahrhundert früher vorhanden gewesen sein. Auch insofern könnten wir davon absehen, als in jener Zeit selbst ihre Echtheit nicht bezweifelt zu sein scheint; es ist kein Grund anzunehmen, dass sie damals zu Rom selbst nicht für echt gehalten oder dass anderweitig Einwendungen in dieser Richtung erhoben wären; wir könnten uns demnach auf die Erörterung der Frage beschränken, was sich aus diesen Privilegien, wie sie 1197 vorlagen, für die Ansprüche der Kirche folgern liess. Führt uns das aber ohnehin auf eine nähere Prüfung des Inhalts, so liegt es nahe, doch auch jene Frage dabei im Auge zu halten, und zwar um so mehr, als aus Untersuchungen auch in dieser Richtung sich für manches, was wir oben über die Ansprüche der Kirche in früherer Zeit erörterten, bestimmtere Aufklärung gewinnen lassen dürfte.

Die drei Privilegien sind Bestätigungsurkunden der Besitzungen und Rechte der römischen Kirche. Dass solche wirklich von den betreffenden Herrschern ausgestellt wurden, ist theils ausdrücklich bezeugt, theils mit Sicherheit anzunehmen. Sind aber zweifellos echte Urkunden vorhanden gewesen, so kann doch keiner der Texte, welche uns vorliegen, unverfälscht geblieben sein. Die Prüfung des Inhaltes wird ergeben, dass in allen Urkunden

2. Mon. Germ. 4b. 164. 174; Theiner Cod. dom. 1, 4. 7. 3. Roul. de Cluny 16. 4. Theiner Cod. dom. 1, 210. 5. Vgl. § 346 n. 13.

Digitized by Google

Stellen vorkommen, welche der echte Text nicht enthalten haben kann. Andererseits aber wird sich ergeben, dass die Stellen, von welchen sich das mit Bestimmtheit behaupten lässt, zwar gewichtigen Inhaltes, aber geringen Umfanges sind, dass der Inhalt der Hauptmasse des Textes nicht allein keinen Anstoss erregt, sondern sich da auch eine Menge Haltpunkte ergeben, welche aufs bestimmteste darauf hindeuten, dass der Text der echten Urkunden sich im allgemeinen ungeändert in den uns vorliegenden Stücken erhalten haben muss.[6]

348. — Ist diese Annahme, deren genauere Begründung wir weiterhin versuchen werden, richtig, so sollte nun freilich zunächst vorauszusetzen sein, dass gegen das Formelle der Urkunden, wenigstens so weit dasselbe sich auch in einer Abschrift oder Nachbildung hätte beibehalten lassen, Einwendungen nicht vorlägen. Handelte es sich nur um einzelne inhaltlich wichtige Interpolationen, so fehlte für den Fälscher, wenn er die Urkunden abschrieb oder nachbildete, jede Veranlassung, sich im Formellen irgend von dem ihm vorliegenden echten Texte zu entfernen; er war da umgekehrt auf ängstlichstes Festhalten an demselben hingewiesen, wollte er die Erreichung des Zweckes nicht verfehlen. Noch weniger dürfte natürlich von Anständen in dieser Richtung die Rede sein, wollten wir annehmen, die Fälschung sei durch an den echten Originalen vorgenommene Interpolationen erfolgt. Dagegen lassen sich nun gerade gegen manches Formelle die gewichtigsten Einwände erheben; bei manchem ist gar nicht zu läugnen, dass der echte Text da unmöglich genau wiedergegeben sein kann. Eine genauere Prüfung in dieser Richtung muss ich Kundigeren überlassen.[1] Aber ich möchte da doch auf einige Umstände hin-

---

347.] **6.** Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass ich die Prüfung der Urkunden, bei welcher es sich für mich anfangs lediglich um ihre Beweiskraft für die Ansprüche seit 1197 handelte, mit einem sehr ungünstigen Vorurtheil bezüglich ihrer Echtheit begann, dass mir erst der Umstand, dass die Hauptmasse ihres Inhaltes den späteren Ansprüchen der Kirche gar nicht entspricht, ihnen zum Theil geradezu widerspricht, die Ansicht näher legte, es dürfe sich der echte Text grossentheils erhalten haben, dass ich mich nur sehr zögernd entschloss, die Annahme von Fälschungen so weit einzuschränken, als das in den folgenden Erörterungen geschehen wird. Uebrigens ist diese Ansicht keine vereinzelte; am nächsten treten ihr die Ergebnisse der Untersuchung von Waitz über das Privileg Otto's in den Jahrbüchern des deutschen Reichs 1 c, 207; auch Pertz, Giesebrecht (2, 610 bezüglich des Privilegs Heinrichs) und Andere nehmen an, dass sich wenigstens theilweise der echte Text erhalten habe.

348. — **1.** Allerdings ist gerade von dem hier gewiss kompetentesten Forscher bezüglich der Urkunde Ludwigs erklärt, dass sämmtliche in der Abschrift erhaltene Formeln unrichtig lauten; vgl. Sickel Acta 2, 383. Unter andern Verhältnissen würde ich dieses Urtheil als ein durchaus endgültiges betrachten und mich nicht entschliessen, ihm gegenüber noch für eine Annahme einzustehen, welche doch nicht blos Richtigkeit des Inhaltes, sondern auch grossentheils wörtliche Uebereinstimmung der Fassung mit einer echten Vorlage voraussetzt. Aber einmal kann jenes Urtheil in weitem Umfange bestehen bleiben, ohne aus den von mir geltend zu machenden Gründen meine Annahme auszuschliessen. Weiter schienen sich mir für diese doch so viele bestimmte Haltpunkte zu ergeben, traf ich bei allen Versuchen, die wohl unläugbare Echtheit mancher Stellen anders zu erklären, auf so viele Schwierigkeiten, dass es mir immerhin möglich schien, die geltend zu machenden Gründe würden doch auch auf jenes Urtheil noch modifizirend einwirken können. Zu-

Digitized by Google

weisen, welche mir gerade in diesem Falle das Gewicht der aus dem Formellen entnommenen Bedenken zu schwächen und es zuzulassen scheinen, trotz mancher Mängel in dieser Richtung an der Annahme wörtlicher Uebereinstimmung der Hauptmasse des uns vorliegenden Textes mit echten Vorlagen festzuhalten.

Zunächst wird zu beachten sein, dass sich bestimmte Haltpunkte dafür ergeben, dass die Anfertigung der angeblichen Originale nach blossen Abschriften erfolgt sein muss. Jetzt ist nur noch ein angebliches Original des Privilegs Otto's vorhanden, welches durchweg mit den anderweitig erhaltenen Abschriften stimmt. Dagegen waren 1278 noch die angeblichen Originale aller drei Privilegien vorhanden.[2] Da ist nun auch bei den beiden andern gar nicht zu bezweifeln, dass die angeblichen Originale genau mit den uns erhaltenen Abschriften gestimmt haben müssen. Die erhaltenen Abschriften stimmen unter sich im wesentlichen überein, so insbesondere die in einer Vatikanischen Handschrift aus dem Beginne des zwölften Jahrhunderts mit denen im Zinsbuche des Kämmerer Cencius; nirgends bietet sich ein Anhalt für die Annahme, dass die Urkunden noch in abweichender Fassung vorhanden waren. Wenigstens bei Cencius ist gewiss anzunehmen, dass er sich an die beste Quelle, an die damals noch vorhandenen angeblichen Originale hielt, dass demnach der Text derselben in seinen Abschriften getreu überliefert ist. Wir haben dafür noch bestimmtere Zeugnisse. Ausser der Urkunde Otto's wurde auch die Heinrichs 1245 zu Lyon aus dem angeblichen Originale transsumirt; der Transsumpt stimmt durchaus mit der Abschrift des Cencius, auch im Fehlen der Datirung, welches demnach nicht der Nachlässigkeit der Abschreiber zur Last fällt, auf das angebliche Original zurückgeht.[3] Es wurde weiter aus den angeblichen Originalen 1278 Abschrift der Eingänge und der die Romagna betreffenden Stellen an K. Rudolf geschickt; sie stimmen genau mit den bei Cencius und anderweitig erhaltenen Abschriften, so insbesondere auch in dem unvollständigen Titel K. Ludwigs, welchen man wieder in blossen Abschriften leicht auf Nachlässigkeit des Abschreibers zurückführen könnte. Die uns vorliegenden Abschriften werden wir daher mit voller Sicherheit auch für die Beurtheilung der angeblichen Originale, wie sie im zwölften Jahrhunderte vorhanden waren, zu Grunde legen dürfen; wie sich

---

dem handelt es sich hier um einen Gegenstand, der voraussichtlich noch mehrfach untersucht wird; erweist sich meine Annahme in so weitem Umfange als unhaltbar, so ist das für den Hauptgegenstand meiner Untersuchung, die Bedeutung der Privilegien für die Rekuperationen, ohne Gewicht, während die von mir geltend gemachten, insbesondere den Inhalt der Privilegien ins Auge fassenden Gründe doch ein möglichst begründetes Endurtheil über diesen nächsten Gegenstand, mag es nun mit dem meinigen übereinstimmen oder nicht, wesentlich fördern dürften. Erweist aber meine Ansicht sich als haltbar, dass die wenigen Interpolationen sich mit ziemlicher Sicherheit ausscheiden lassen, so würde der grösste Theil der Urkunden als durchaus glaubwürdige Quelle benutzt werden dürfen; und das schiene mir doch von grossem Gewichte, zumal gerade manche neuere Forscher sich damit begnügen, die Urkunden einfach als Fälschungen zu bezeichnen und weiter ganz unberücksichtigt zu lassen, obwohl doch auch schon früher auf die echten Bestandtheile vielfach hingewiesen ist und sie sich damit meiner Ansicht nach für manche Punkte eine überaus wichtige Erkenntnissquelle verschliessen. 2. Theiner Cod. dom. 1, 210. 3. Roul. de Cluny 16.

das bei dem Privilege Otto's unmittelbar ergibt, werden auch bei den beiden andern alle formellen Mängel der Abschriften in den angeblichen Originalen ebenso vorhanden gewesen, nicht etwa auf Nachlässigkeiten der von diesen Abschreibenden zurückzuführen sein.

Dann aber kann von diesen angeblichen Originalen keines echt gewesen sein. Bei dem noch vorhandenen Otto's ist das gar nicht zu bezweifeln.[4] Bei dem Heinrichs zeigen sich allerdings weniger äussere Bedenken; aber auch hier dürfte schon das Fehlen jeder Datirung bei einer so wichtigen Urkunde den Gedanken an Echtheit ausschliessen. Bei dem Ludwigs kann von einem echten Originale dieser Fassung gar nicht die Rede sein.

Wir werden da aber noch einen Schritt weiter gehen und behaupten dürfen, dass bei Anfertigung dieser angeblichen Originale die echten Originale gar nicht mehr vorhanden gewesen sein können. Es sprechen dafür die vielen formellen Mängel, welche sich schlechthin nicht erklären lassen, wenn dem Fälscher das echte Original noch zu Gebote stand. Der Verlust kann ja auch nicht befremden; die römische Kirche besitzt überhaupt keine echte Urkunden aus älterer Zeit; dieselben müssen durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen sein. War man nun später darauf bedacht, die vernichteten Originale zu ersetzen, so konnte das allerdings möglicherweise geschehen ohne jeden nähern Anschluss an den Text der echten Urkunden, auf Grundlage der Kenntnisse, welche man anderweitig über die alten Besitzungen der Kirche hatte, und nach sonstigen Hülfsmitteln, wie sie eben zur Hand waren. Die durchgängige Richtigkeit des Inhaltes der Privilegien würde sich vielleicht auch bei dieser Annahme erklären lassen, so auffallend sie immerhin sein würde.

Dagegen scheinen andere Haltpunkte die Annahme einer Fälschung ohne Zusammenhang mit echten Vorlagen aufs bestimmteste auszuschliessen. Bei manchen Theilen des Inhaltes werden wir nicht blos die Richtigkeit, sondern auch die Ursprünglichkeit der wörtlichen Fassung nachzuweisen im Stande sein; so wird sich insbesondere ergeben, dass ein grosser Theil des Privilegs Otto's wörtlich mit dem 824 für P. Eugen gefertigten Pactum stimmen muss; er kann nur unter Benutzung des echten Textes entstanden sein. Erregen weiter manche Aeusserlichkeiten die grössten Bedenken, so weisen andere wieder bestimmt auf echte Vorlagen hin. Vor allem die Unterzeichnungen einer so grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Grossen in den Privilegien von 962 und 1020. Meines Wissens ist keine als unrichtig zu erweisen. Schon kurze Zeit nachher wäre es kaum mehr möglich gewesen, sie ohne Vorlage zu fälschen; sie müssen echten Urkunden jener Kaiser entnommen sein. Nun war es aber damals in sonstigen Kaiserurkunden durchaus ungebräuchlich, die Anwesenden aufzuführen oder unterschreiben zu lassen; und in den Notariatsprotokollen über kaiserliche Gerichtssitzungen, wo das allerdings geschah, kann man schwerlich eine solche Zahl zusammengefunden haben. Sie können wohl nur den echten Privilegien für die römische Kirche entnommen sein, bei welchen allein im Anschlusse an die alte Form des

---

318.] 4. Vgl. Waitz in den Jahrbüchern 1 c, 211.

Digitized by Google

Pactum eine so zahlreiche Unterzeichnung üblich gewesen zu sein scheint. Fehlen uns für die Urkunde Ludwigs die Namen der Unterzeichner, so haben wir da einen andern, wenn auch minder gewichtigen Haltpunkt. Einhard erzählt zu 817 ausdrücklich, *Theodorus nomenclator* habe die Bitte des Pabstes um Erneuerung des Pactum überbracht; am Schlusse der Urkunde selbst sagt nun der Kaiser in allerdings ungewöhnlicher Weise, dass er dieselbe *per legatum s. Romane ecclesie Theodorum nomenculatorem* übersende. Schwerlich wird doch auch da anzunehmen sein, dass ein späterer Fälscher den richtigen Namen etwa aus Einhard entnahm.

Auch ein anderer Umstand scheint die Annahme freier, nicht durch echte Vorlagen bestimmter Fälschung aufs bestimmteste auszuschliessen. In allen Privilegien findet sich, wie wir bei den einzelnen nachweisen werden, so vieles den spätern Ansprüchen der Kirche durchaus Ungünstiges, ihnen theilweise geradezu Widersprechendes, dass an einfache Fälschung, welche doch überall durch das Interesse der Kirche bestimmt sein musste, nicht zu denken ist. Wollte man in dieser Richtung gründlich zu Werke gehen, so hätte nach dem früher Bemerkten[5] nichts näher gelegen, als einfach eine den Angaben des Pabstbuches über die Schenkung Karls entsprechende Urkunde zu fertigen, welche für alle spätern Ansprüche eine genügende Grundlage geboten hätte. Dass sich die nachweisbaren Fälschungen auch wirklich in dieser Richtung bewegten, werden wir sehen. Hat man trotzdem nie eine angebliche Urkunde Karls produzirt, so scheint das doch bestimmt darauf hinzudeuten, dass man es nicht wagte, über den Kreis von Privilegien, bei welchen man Vorlagen hatte, hinauszugehen. Hat man weiter nicht einmal die Stellen, welche für die Ansprüche der Kirche überaus bedenklich waren, fortgelassen, so scheint das doch aufs bestimmteste darauf hinzuweisen, dass man nicht allein echte Vorlagen benutzte, sondern auch Grund hatte, sich möglichst wenig von ihnen zu entfernen, es muss das die Vermuthung begründen, dass man nichts Wesentliches vom Inhalte der Vorlagen fortzulassen sich getraute.

Scheint sich nun einerseits zu ergeben, dass bei Fertigung der unechten Originale die echten nicht vorliegen konnten, andererseits aber echte Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen, so sind wir schon dadurch auf die Annahme hingewiesen, dass die unechten Originale auf Grundlage von Abschriften der verlorenen Originale entstanden sind, welche sich bis auf die Zeit der Fälschung erhalten hatten. Das wird durch andere Haltpunkte bestätigt. Insbesondere bei der Urkunde Ludwigs tritt das deutlich hervor. Nur bis zur Unterschrift des Kaisers: *Ego Ludovicus misericordia dei imperator subscripsi*, ist hier die wörtliche urkundliche Fassung in erster Person überhaupt beibehalten; dann schliesst sich ein Bericht über das Folgende an: *Et subscripserunt tres filii eius et episcopi x. et abbates viii. et comites xv. et bibliotecarius unus et mansionarius et hostiarius unus.* Niemand wird da das Werk des Abschreibers verkennen, der sich seine Aufgabe zu erleichtern sucht. Muss das nun aber auch in dem angeblichen spätern Originale so ge-

5. Vgl. § 346.

Digitized by Google

standen haben, so beweist das doch deutlich, wie ängstlich der Fälscher, der die Namen nicht wiederherzustellen wusste, seiner Vorlage gefolgt ist.

Der Umstand, dass die falschen Originale nicht nach den echten Originalen, sondern nach Abschriften derselben gemacht sein müssen, ist nun für unsern nächsten Zweck desshalb von grosser Wichtigkeit, weil damit vielfach eine genügende Erklärung formeller Mängel auch bei der Annahme von Vorlagen, welche im allgemeinen den echten Text bewahrt hatten, gewonnen scheint. Liegt eine Abschrift in der Mitte, so kann es nicht auffallen, wenn Ludwig einfach *imperator augustus* heisst ohne den sonst ganz regelmässig vorkommenden Zusatz *divina ordinante providentia*[6]; es kann nicht auffallen, wenn auf diesem Wege die ursprünglich gewiss vorhandene Datirung der Urkunden von 817 und 1020 abhanden gekommen ist.[7] Es ist weiter sehr leicht möglich, dass der Abschreiber etwas ausgelassen hatte, was der Fälscher unrichtig wieder ergänzte. Ich möchte daraus die theils ungewöhnliche, theils unrichtige Datirung des Privilegs von 962 erklären; sie wird in der benutzten Abschrift, wie bei den andern Privilegien, ganz oder theilweise gefehlt haben.[8] Es scheint mir dadurch sogar eines der auffallendsten Bedenken gegen das Privileg von 962 erklärt werden zu können, nämlich die dem Signum des Kaisers angehängte Rubrik der Unterschriften: *Signum d. Ottonis serenissimi imperatoris ac suorum episcoporum, abbatum et comitum*, während dann die einzelnen Unterschriften folgen. Es mochten dem Fälscher zwei Abschriften zu Gebote stehen oder es konnte die von ihm benutzte Abschrift auf zwei ältere Abschriften zurückgehen, von welchen die eine in Weise der Urkunde Ludwigs mit jener summarischen Aufführung schloss, während dann aus einer vollständigeren noch die Unterschriften der Einzelnen zugefügt wurden. Gibt nun das alles wohl Beweise dafür, dass die späteren angeblichen Originale nicht echt sein können, so ist damit durchaus vereinbar, dass trotz mancher Mängel der äussern Form[9] sich in denselben der wesentliche Inhalt

348.] 6. Vgl. Sickel Acta 1, 279. 7. Wie wenig Gewicht man selbst bei offiziellen Abschriften auf Vollständigkeit bezüglich der Aeusserlichkeiten legte, zeigen die Rollen von Cluny; es fehlt da das Datum selbst bei Urkunden, bei welchen es uns anderweitig erhalten ist; so bei dem Privileg K. Otto's von 1201, Theiner Cod. dom. 1, 36; bei der Transsumirung des Privilegs von 1020 fehlen eilf von den sonst vorkommendon Unterschriften; vgl. Roul. de Cluny 16. 19. 8. Es liesse sich da vielleicht unterstützend geltend machen, dass die älteste Abschrift im Cod. Vatic. 1984 nach Mon. Germ. 4b, 166 nur Inkarnationsjahr und Indiktion nennt, welche unbedenklich sind; doch ist bei sonstiger Uebereinstimmung auch in erwiesen Gefälschtem die Annahme, dass sich hier unabhängig vom angeblichen Original ein ursprünglicherer Text erhalten habe, nicht wahrscheinlich, zumal sich auch hier der sogleich zu erwähnende äussere Mangel zeigt. Die bedeutenderen Interpolationen könnten allerdings schon vorhanden gewesen sein, als die angeblichen Originale gefertigt wurden; aber ein bestimmterer Haltpunkt für diese Annahme scheint sich doch nirgends zu ergeben. 9. Nicht dahin zählen möchte ich die von Usinger bei Hirsch Heinr. II 1, 449 bemängelte Unterfertigung bald mit *Signum*, bald mit *Ego subscripsi*; sie entspricht ganz dem Brauche der kaiserlichen Placita und anderer italienischer Urkunden; auch dass ein Bischof und Abt erst nach den Weltlichen zugefügt werden, ist eine Unregelmässigkeit, welche, wenn wir sie nicht überhaupt den Abschreibern zur Last legen wollen, sich doch auch sonst aus naheliegenden Gründen wohl findet; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 157; dazu Beyer Urkundenb. 1, 552.

Digitized by Google

der Urkunden in ursprünglicher Fassung erhalten haben könne; dieser kann ungeändert durch die Abschreiber überliefert sein, wenn sie sich auch bei den für sie gleichgültigen Aussendingen kürzende Abweichungen erlaubten.

349. — Lässt sich durch diese, wie ich denke, ziemlich ausreichend begründete Annahme einer Ueberlieferung des ursprünglichen Textes durch blosse Abschriften manches formelle Bedenken beseitigen, so bleibt freilich auch dann noch manches Auffallende in der Form. Aber doch, so weit ich sehe, nie in der Richtung, dass es gerade auf spätere Fälschung hindeutete, dass etwa Wendungen und Ausdrücke gebraucht wären, welche, erst im eilften Jahrhunderte aufgekommen, die Entstehung der vorliegenden Fassung schon im neunten und zehnten Jahrhunderte ausschliessen würde. Es dürfte sich eher umgekehrt behaupten lassen, dass insbesondere in den Privilegien von 962 und 1020 sich manches findet, was zu dieser angeblichen Entstehungszeit kaum mehr passen würde, wenn wir die Fassung damals selbstständig entworfen dächten. Und überhaupt scheint es sich da mehr um Dinge zu handeln, welche wohl als auffallend und eigenthümlich, aber kaum als schlechtweg unzulässig zu bezeichnen sind.

Solche Bedenken dürften nun vielfach ihr Gewicht verlieren bei Beachtung des deutlich hervortretenden Festhaltens an den hergebrachten Formen des Pactum. Ist bei Erwähnungen uns verlorener Pacta mehrfach bemerkt, dass sie nach dem Vorbilde des frühern gefertigt wurden, so findet das durch die vorliegenden drei Privilegien seine volle Bestätigung; sehen wir von den Stellen ab, wo der Inhalt überhaupt ein ganz abweichender ist, so ergibt die oberflächlichste Vergleichung, dass alle drei Urkunden nicht blos bezüglich der Hauptmasse des Inhalts, sondern insbesondere auch bezüglich des Formellen durch einander bestimmt sind; dass bei jeder derselben die Form der vorhergehenden unmittelbar oder durch Vermittlung auf ihr beruhender Zwischenglieder als Muster gedient hat. Es folgt daraus, dass Bedenken gegen die Privilegien Otto's und Heinrichs, welche sich auf den damaligen Brauch stützen, ihr Gewicht verlieren, sobald sie sich auf die Urkunde Ludwigs zurückführen lassen.

Das trifft insbesondere die gesammte Art der Beglaubigung. Gehen wir zur Beurtheilung der Urkunden von 962 und 1020 vom Brauche der damaligen Zeit aus, so lässt sich mit vollem Fug einwenden, dass die Schlussformel eine ganz ungewöhnliche ist, dass Monogramm und Rekognition nicht fehlen dürften, dass die Mitunterzeichnung einer Anzahl von Grossen in einer vom Kaiser ausgestellten Urkunde dem Brauche der Zeit nicht entspricht.[1] Aber

349. — 1. Ueberhaupt fremd sind übrigens solche Formen auch dieser Zeit nicht. Für die notariellen Beurkundungen der kaiserlichen Placita des Kaisers in Italien bis ins zwölfte Jahrhundert ist die Beglaubigung durch Unterschrift oder Handmal des Kaisers, und zwar in der Regel durch Kreuz, nicht durch Monogramm, dann durch Handmal oder Unterschrift der Anwesenden die ganz gebräuchliche Form. Und vereinzelt finden sich auch später noch Urkunden, welche, obwohl sie in Weise der Kanzlei den Kaiser redend einführen, also nicht einfache Protokolle der Hofnotare sind, nur eine Beglaubigung durch Unterschrift, ohne Siegel, Monogramm und Rekognition haben; vgl. Böhmer Acta 101.

Digitized by Google

alles das entspricht genau der Beglaubigung der Urkunde Ludwigs. In dieser lautet die Korroborationsformel: *proprie manus signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel etiam optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmationis roboravimus.* Das ist wörtlich, nur unbedeutend gekürzt, in die Urkunden Otto's und Heinrichs[2] übergegangen. Nur ist in beiden noch eine Ankündigung des Siegels angehängt. Es wäre möglich, dass diese echt wäre, da man ja später noch eine weitere Bekräftigung hinzufügen mochte, und dann zeigt der Umstand, dass die Siegelformel nicht mit der übrigen Korroborationsformel verschmolzen ist, wie sehr man am hergebrachten Wortlaut festhielt. Es ist aber auch denkbar, dass erst der Fälscher der spätern Originale das Siegel nicht entbehren mochte und die Ankündigung zufügte.[3]

In dieser Richtung würde also die Frage darauf zurückzuführen sein, ob diese und andere übereinstimmende Formen in der Urkunde Ludwigs Bedenken erregen. Es wird nicht zu läugnen sein, dass auch da manches auffällt. So die Bekräftigung nur durch Unterschrift, nicht durch das jetzt selten fehlende Siegel.[4] Und die Mitunterzeichnung durch andere Personen ist jedenfalls auch in dieser Zeit etwas Ungewöhnliches.[5] Nun ist aber gewiss anzunehmen, dass, wenn man später sichtlich an den hergebrachten Formen des Pactum festhielt, auch das Privileg Ludwigs in seiner Form schon durch die Schenkungsurkunden Pipins und Karls von 754 und 774 bestimmt war. Damit scheint sich wohl dieses oder jenes Bedenken an und für sich zu erledigen. Die Unterkreuzung, wie sie doch wohl durch die Urkunde Ludwigs[6] in die spätern Diplome statt des zu erwartenden Namensmonogrammes übergegangen sein wird, entspricht ganz dem Brauche Pipins; erst unter Karl kommt das Namensmonogramm auf.[7] Es liegen uns nun aber weiter Nachrichten über die beiden frühern Schenkungsurkunden vor; und wenn diese,

---

349.] **2.** Hier fehlen offenbar durch Versehen Worte zwischen *signaculo* und *subscriptionibus;* da aber Cencius und die spätern Transsumpte übereinstimmen (Theiner 1, 8; Mon. Germ. 4b, 176), so muss das Versehen schon auf das angebliche Original oder die für dasselbe benutzte Abschrift zurückgehen. **3.** Dasselbe könnte gelten von der von Waitz betonten ungewöhnlichen Apprekation: *Facta est hec pactio feliciter,* in der Urk. von 962, wo die am Schlusse unvollständige Urk. von 817 keine Kontrolle bietet. Wahrscheinlicher ist mir, dass auch da die älteste Fassung des Pactum massgebend war, bei welcher insbesondere das Fehlen des erst in der Karolingerzeit aufkommenden und anfangs nicht immer zugefügten (vgl. Sickel Acta 1, 238) *amen* weniger befremden würde. **4.** Vgl. Sickel Acta 1, 191. Das *proprie manus signaculo* in der Urk. Ludwigs soll doch wohl nur das Handmal ankündigen, wenn es auch die Ankündigung des Siegels mit einschliessen könnte; jedenfalls hat man es später nur auf das Handmal bezogen, wie die Zufügung der Siegelformeln es zeigt. **5.** Vgl. Sickel Acta 1, 203. **6.** Diese unterscheidet sich allerdings dadurch, dass sie nicht blos Handmal, sondern eigenhändige Unterschrift gehabt haben soll. Ob das bei einem des Schreibens kundigen Herrscher als Ausnahme bei einer so wichtigen Urkunde zulässig scheint, mag ich nicht beurtheilen. Es könnte das möglicherweise auch eine Zuthat oder Aenderung des Fälschers sein; im eilften Jahrhunderte wurden die Gerichtsurkunden insbesondere von Heinrich IV regelmässig mit *Ego — subscripsi* unterschrieben, mit vorgesetztem Kreuze, wie ein solches doch wohl auch bei eigenhändiger Unterschrift in der Urk. Ludwigs vorauszusetzen sein würde, wenn es auch in der Abschrift nicht erhalten ist. **7.** Vgl. Sickel Acta 316.

insbesondere bezüglich der Pipins, auch sehr dürftig sind, so scheinen sie doch zu genügen, um wenigstens bezüglich einzelner auffallender Punkte den formellen Zusammenhang des Pactum Ludwigs mit den frühern bestimmter festzustellen und damit die Bedenken zu beseitigen. In dem Berichte des Pabstbuches über die Schenkung Karls heisst es ausdrücklich: *propria manu — eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea ascribi fecit.* Also auch hier die auffallende Mitunterzeichnung der Grossen; und da die Schenkung Karls *ad instar anterioris* verbrieft wurde, wie ausdrücklich bemerkt wird, so geht jene Mitunterzeichnung gewiss auf die Urkunde Pipins zurück. Dasselbe möchte ich danach annehmen bezüglich der Nichtbekräftigung durch das Siegel. Obwohl das Pabstbuch bei der Urkunde Karls die Korroboration besonders betont, dann auch noch die Fertigung mehrerer Exemplare erzählt, findet sich keine Andeutung einer Besiegelung. Ebenso kann es doch auffallen, dass in zwei päbstlichen Briefen durch die Ausdrücke: *per donationem vestram manu firmatam* und *quae per donationem manu vestra confirmastis*[8], auch für die Schenkung Pipins gerade das Handmal betont wird; es hätte da gewiss nahe gelegen, auch des Siegels zu gedenken. Es ist doch sehr wahrscheinlich, dass die Pacta schon von Pipin ab nicht besiegelt wurden; und würde das im allgemeinen auch bei Pipin kaum weniger befremden, so wird es doch erklärlich dadurch, dass gerade im Pactum durch die Unterschrift der Grossen noch eine ausserordentliche Beglaubigung hinzukam.

Wohl noch bei manchen andern Einzelnheiten dürfte sich das Zurückgehen auf die Urkunden Pipins und Karls wahrscheinlich machen und daraus manches sich erklären lassen, was in den spätern Urkunden an und für sich auffällt. So vielleicht der Umstand, dass die Urkunde Ludwigs im Singular beginnt und erst in den spätern Abschnitten in den Pluralis maiestatis übergeht, während sich später wenigstens noch in dem *Ego Otto* eine Nachwirkung zeigt; die Urkunde Pipins mag, wie das für jene Zeit zulässig erscheint[9], noch ganz im Singular gefasst gewesen sein. Die meines Wissens später weniger übliche Bezeichnung des Pabstes als *Vicarius* des h. Petrus, wie sie sich in allen drei Privilegien findet, ist ebenso in den Berichten des Pabstbuches über beide Schenkungen gebraucht; und wie hier, findet sich auch die Auffassung als *Donatio*, welche einem spätern Fälscher ferner liegen konnte, in der Urkunde Ludwigs. Auch dürfte der Ausdruck *Pactum confirmationis*, mit welchem sich die Privilegien in sonst ungewöhnlicher Weise bezeichnen, bei Herleitung aus der Urkunde Pipins am einfachsten zu erklären sein; von einem Pactum ist zunächst bei Verträgen mit ausserhalb des eigenen Reiches Stehenden die Rede, wie das für den Pabst wenigstens zur Zeit Pipins durchaus zutraf. Dass der Ausdruck aber gerade hier wirklich gebräuchlich war, ersehen wir schon aus Einhard, der eben von der Urkunde Ludwigs sagt, der Pabst habe ersucht um Erneuerung des *pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat.*

---

8. Cod. Carol. ep. 6. 7. 9. Sickel Acta 1, 180.

Digitized by Google

Es ist möglich, dass die hervorgehobenen Umstände nicht genügen, alles Auffallende zu erklären, dass sich insbesondere noch geltend machen liesse, auch für die Annahme einer ersten Fassung unter Pipin würde manches nicht passen. Aber dann wird doch schliesslich noch geltend gemacht werden dürfen, dass sich darüber gerade in diesem Falle kaum mit solcher Sicherheit urtheilen lassen wird, wie sie für andere Urkunden zu gewinnen ist. Für die Schenkungsurkunde, wie sie 754 ausgestellt wurde, gab es kein Muster; sie liess sich in keine der Klassen von Urkunden einreihen, welche sonst gefertigt wurden, wenn irgendwo, so würde gerade hier ein Abweichen von den fränkischen Kanzleiformen nicht befremden können, zumal wenn wir noch die Möglichkeit in Anschlag bringen, dass die Fassung durch einen Entwurf der päbstlichen Kanzlei bestimmt sein konnte.

Fassen wir das Ergebniss zusammen, so scheinen mir die formellen Bedenken die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass sich in den Privilegien, wie sie uns vorliegen, der Inhalt der früher vorhanden gewesenen echten in seiner ursprünglichen Fassung erhalten hat. Sind die Originale, wie sie später vorhanden waren, zweifellos unecht, so ist allerdings eine Fälschung vorgenommen; aber nach dem Gesagten bleibt es immerhin möglich, dass dieselbe nur eine formelle, nicht zugleich eine materielle war, dass der Fälscher lediglich beabsichtigte, die verlorenen Originale auf Grundlage der erhaltenen Abschriften möglichst getreu wiederherzustellen, nicht aber am Inhalte irgend etwas zu ändern, wie sich dafür ja auch sonst wohl Beispiele finden; die Abweichungen vom ursprünglichen Texte würden dann nur unabsichtliche, insbesondere durch die Mängel der benutzten Abschriften bedingte sein. Und ein günstiges Vorurtheil in dieser Richtung wird es jedenfalls erwecken, dass manche der Kirche ungünstige Bestimmungen in die gefälschten Originale aufgenommen sind. Aber andererseits ist es ebensowohl möglich, dass der Fälscher, wenn er sich auch im allgemeinen durch seine Vorlagen hat bestimmen lassen, dennoch die wichtigsten Aenderungen des Inhaltes vorgenommen haben kann.

350. — Die Prüfung des Inhalts der Privilegien wird uns Aufschluss darüber geben können, in wie weit das eine oder andere zutreffen dürfte. Sind echte Vorlagen nicht zu bezweifeln, wird sich für einzelne Stücke bestimmter ergeben, dass die ursprüngliche Fassung beibehalten sein muss, so wird gewiss im allgemeinen überall auf Echtheit des Textes zu vermuthen sein, wo die Richtigkeit des Inhaltes anderweitige Bestätigung findet oder wo der den Ansprüchen der Kirche ungünstige Inhalt an und für sich die Richtigkeit des Inhaltes verbürgt. Wird sich nun ergeben, dass das bei der Hauptmasse der Urkunden der Fall ist, dagegen das seinem Inhalte nach bestimmt als Fälschung zu Bezeichnende von sehr geringem Umfange ist, so wird schon das ein günstiges Vorurtheil für die Stellen erwecken, wo der Richtigkeit nichts im Wege steht, ohne dass sie bestimmt zu erweisen wäre. Wird sich weiter ergeben, dass die bestimmt als gefälscht zu bezeichnenden Stellen sich auch äusserlich verrathen, zumal bei Vergleichung der drei Privilegien, dass die Interpolation keine sehr geschickte war, so wird sich daraus ein günstiges

Digitized by

Vorurtheil für alle Stellen ergeben, bei welchen die Fassung keinerlei Haltpunkte für die Annahme von Interpolationen bietet. Wird sich weiter ergeben, dass die bestimmt nachweisbaren Fälschungen sich nicht durch alle Privilegien durchziehen, dass sie entweder nur das Ludwigs, oder aber die Heinrichs und Otto's treffen, so wird das ein günstiges Vorurtheil für alles begründen, worin die drei Privilegien übereinstimmen. Sollte es uns demnach gelingen, die hier angenommenen Voraussetzungen bestimmter zu begründen, so sind damit doch sehr ausreichende Haltspunkte gewonnen, um die Echtheit von Stellen unbedenklichen, aber nicht ausdrücklich als richtig zu erweisenden Inhaltes wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen.

Mit den territorialen Bestimmungen des Privilegs K. Ludwigs haben wir uns zum Theil schon früher beschäftigt. Das Ergebniss war ein für die Glaubwürdigkeit sehr günstiges; so weit uns irgend andere Haltpunkte zu Gebote standen, ergab sich, dass der Umfang des Patrimonium im engern Sinne hier gerade so bestätigt ist, wie er sich auf Grundlage des römischen Dukats und der Einzelschenkungen Pipins und Karls gestaltet hatte und bis in spätere Zeiten beansprucht wurde.[1] Es werden weiter bestätigt der Exarchat und die Pentapolis mit Aufzählung der dazu gehörenden Orte; die Nachrichten über die Schenkungen Pipins und Karls lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit.[2] Unbedenklich erscheint mir auch die Bestätigung der Städte in Campanien[3], dann der Patrimonien in den Gebieten von Benevent, Salerno[4], Calabrien und Neapel, obwohl dagegen vielfach Einwendungen erhoben sind, welche sich insbesondere darauf stützen, dass diese Gebiete nicht in der Hand der Franken waren. Nun lässt sich aber doch nicht läugnen, dass auch Pipin und Karl bei ihren Schenkungen, wenn wir den Nachrichten über dieselben nicht allen Glauben verweigern wollen, über Gebiete verfügten, welche gar

---

350. — **1.** Vgl. §§ 333. 334. 337. **2.** Auffallen könnte nur, dass es in allen Privilegien heisst: *Nec non et exarchatum Ravennatem — id est civitatem Ravennatem et Emiliam, Bobium* und die übrigen Städte der Romagna. Da der Ausdruck Emilia auch über den Exarchat hinaus die dem Pabste nie überlassenen Städte südlich vom Po umfasst, auch die Aufzählung zwischen den Städten befremdet, so könnte an Einschiebung des *et Emiliam* gedacht werden. Aber aus dem Berichte des Pabstbuches über die Schenkung Pipins und aus den Briefen des Pabstes Hadrian ergibt sich, dass der Ausdruck damals insbesondere zur Bezeichnung des Exarchats, und zwar, wie es scheint, Ravenna selbst ausgenommen, gebraucht wurde, da dieses nicht als Stadt der Emilia aufgeführt wird und es einmal heisst *nullum ex Ravinianis vel Emiliae;* vgl. Cod. Carol. ep. 51. 55. 56. Danach wird Emilia zunächst als Gesammtbezeichnung der folgenden Städte zu fassen sein, und entspricht durchaus dem Sprachgebrauche der Entstehungszeit des Pactum. Insbesondere würde der Ausdruck einem spätern Fälscher kaum geläufig gewesen sein; der Fälscher der Cession P. Leo's von 964, vgl. § 346 n. 16, erwähnt die Emilia nicht. **3.** Vgl. § 333 n. 9. **4.** Salerno wird hier allerdings in den spätern Privilegien nicht genannt. Da es sich nur um die Patrimonien handelt, möchte ich darauf kaum grösseres Gewicht legen; es kann immerhin aus uns nicht näher bekannten Ursachen das Wort in den spätern Pactis fortgelassen sein. Ist Fälschung des Privilegs einmal zuzugeben, so kann das Wort freilich auch hier eingeschoben sein; dann wäre daran zu erinnern, dass Salerno von Gregor VII bestimmt für die Kirche in Anspruch genommen wurde; vgl. Greg. Reg. l. 8 ep. 1 a. b; auch 1137 entstand Streit darüber, ob Salerno dem Pabste oder dem Kaiser gehöre; vgl. Petr. Diac., Mon. Germ. 9, 833.

Digitized by Google

nicht in ihrer Gewalt waren; sie würden vielleicht weniger freigebig gewesen sein, hätten sie dieselben thatsächlich besessen. Der Sinn der Verleihung ist da doch nur der, dass die Ansprüche der römischen Kirche auf die bezüglichen Gebiete und Güter von den Frankenkönigen anerkannt werden, dass sie als weltliche Schützer der Kirche sich um ihre Wiedergewinnung bemühen und sie zurückstellen wollen, wenn sie in ihre Gewalt kommen. Und zudem hatten sie dann durch die Kaiserkrönung die weitgehendsten Ansprüche erworben. Waren jene Gebiete 817 nicht in der Gewalt des Kaisers, so wurde doch gewiss auf fränkischer Seite nicht bezweifelt, dass sie das von Rechtswegen sein sollten. Hatte zudem die Kirche in jenen Gebieten zweifellos von altersher Patrimonien, so sehe ich kaum, wie gerade gegen diese Stelle der Urkunde begründete Zweifel sollten erhoben werden können. Es scheint mir vielmehr umgekehrt der Umstand ein günstiges Vorurtheil zu erwecken, dass hier nur von einzelnen, zum Herzogthume Benevent gehörigen Städten Campaniens und vom beneventanischen Patrimonium die Rede ist, nicht aber vom gesammten Herzogthume Benevent, welches gar nicht genannt wird; nach allem, was wir über die Verhältnisse Karls zu Hadrian wissen, hat jener die Ansprüche, welche der Pabst nach der Schenkung auf das ganze Herzogthum hätte erheben können, eben in dieser Weise abgefunden.

Dagegen wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Stelle, in welcher die Inseln Corsica, Sardinien und Sizilien bestätigt werden, gefälscht ist. An und für sich würde die Schenkung dieser Inseln mir nicht bedenklicher scheinen, als manches andere bei den Schenkungen; die Kirche hatte dort ausgedehnte Patrimonien, für die Frankenherrscher konnten diese Inseln, wenn sie dieselben überhaupt in ihre Gewalt brachten, kaum ein sicherer Besitz werden. Und Corsica, obwohl es Karl damals nicht besass, bildete ja wirklich einen Theil seiner Schenkung, wie das auch abgesehen vom Berichte des Pabstbuches durch ein Schreiben P. Leo's bestätigt wird.[5] Andere Gründe sprechen aber bestimmt gegen die Echtheit der Stelle.

Einmal fehlt in der Urkunde Ludwigs jede Andeutung, dass die territorialen Rechte der Kirche erweitert werden sollten. Fügt ein Herrscher bei einer Bestätigung des frühern Besitzes neue Schenkungen hinzu, so wird das doch immer bemerklich gemacht, wie das auch bei den betreffenden Stellen der Privilegien Otto's und Heinrichs der Fall war. Die Urkunde Ludwigs ist aber ihrer ganzen Fassung nach einfach eine Bestätigung des Besitzes, wie er sich unter Karl gestaltet hatte. Dass Karl aber der Kirche Sardinien und Sizilien schenkte, wissen wir weder, noch ist es irgend wahrscheinlich.

Gewichtiger ist der Umstand, dass die Bestätigung der drei Inseln, und nur diese, in den Privilegien Otto's und Heinrichs nicht wiederholt wird, obwohl diese sich übrigens genau an die Urkunde Ludwigs halten; Sardinien wird in denselben gar nicht erwähnt, es ist nur von Corsica und vom Patrimonium auf Sizilien die Rede, und zwar in Stellen, für welche Ludwigs Privileg nicht massgebend war. Bei Bestätigungen pflegte man sich aber durchaus an

351.] 5. Jaffé Bibl. 4, 310.

Digitized by Google

den Wortlaut der alten Privilegien zu halten; in unzähligen Fällen selbst dann, wenn der Besitz des Bestätigten schon längst verloren war; nur in seltenen Fällen wurde die Bestätigung dessen, was frühere Privilegien enthielten, versagt, nur aus gewichtigen Gründen, wie sie hier für Otto und Heinrich gewiss nicht vorhanden waren. Haben sie die Stelle über die Inseln nicht wiederholt, so war der einzige Grund gewiss der, dass sie sich in dem Privilege Ludwigs oder einem daraus abgeleiteten, welches ihnen als Vorlage diente, noch nicht fand.

Ist endlich die Aufführung der Inseln in engster Verbindung mit den Städten des longobardischen Tuszien bei der im übrigen wohlgeordneten[6] Aufzählung der Urkunde an und für sich anstössig, so lässt ein Vergleich mit den Urkunden Otto's und Heinrichs gar keinen Zweifel, dass die Stelle statt einer andern eingeschoben ist. Es heisst hier: *in partibus Tusciae Longobardorum — Roselles cum suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ac maritimis oppidis ac viculis seu finibus omnibus.* Bei einem Vergleich mit dem Sprachgebrauche in den zweifellos echten Stellen des Privilegs Ludwigs, wo gleichfalls von *suburbanis, viculis, territoriis* und *finibus* die Rede ist, wird gar nicht zu bezweifeln sein, dass die Stelle sich so in dem alten Privileg, welches Otto vorlag, gefunden hat. Aber in dem Privileg Ludwigs, wie es uns jetzt vorliegt, findet sie sich nicht mehr; es heisst da: — *Rosellas et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sub integritate cum omnibus adiacentibus ac territoriis maritimis, litoribus, portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus.* Ist danach zweifellos diese Stelle statt jener ältern eingeschoben, ist das aber, wenigstens meines Erachtens, die einzige bestimmt nachweisbare Verfälschung des Privilegs Ludwigs, so ergibt sich gewiss, dass der Fälscher weitgreifende Aenderungen scheute; da der Umfang nur wenig verschieden, handelt es sich um eine Fälschung, welche bei einigem Geschick auch im Originale selbst hätte vollzogen werden können.

Auch in anderer, bereits angedeuteter Beziehung scheint mir jener Umstand besonders beachtenswerth zu sein. Wenigstens in dieser Stelle beruhen die Urkunden Otto's und Heinrichs auf einem echten Texte; die einzige bestimmt nachweisbare Verfälschung der Urkunde Ludwigs ist nicht in sie übergegangen. Andererseits finden sich die bestimmt nachweisbaren Verfälschungen jener nicht in dieser; die Fälschungen hier und dort scheinen ganz unabhängig von einander erfolgt zu sein. Dieses Verhältniss wird gewiss die Vermuthung rechtfertigen, dass alles, worin die drei Privilegien übereinstimmen, unverfälschter Text sei; es ist kaum anzunehmen, dass der Fälscher sich gerade bei den wichtigsten Interpolationen begnügt hätte, sie entweder nur hier oder nur dort vorzunehmen, weniger wichtige dagegen in allen Privilegien durchzuführen. Und das würde insbesondere für die Urkunde Ludwigs ins Gewicht fallen, insofern alle ihre Bestimmungen über den Besitz der Kirche bis auf jene Stelle und bis auf die an und für sich durchaus unverdächtige Aufzählung der Städte des römischen Campanien sich in den spätern Privilegien wiederfinden.

6. Vgl. § 333.

Digitized by Google

Jene Stelle wird denn auch zunächst als Halt dienen müssen zur Beurtheilung des Zweckes und damit der wahrscheinlichen Zeit der Fälschung. Es handelt sich um die Begründung eines Anspruchs auf die Inseln, insbesondere auf das in keinem der andern Privilegien auch nur genannte Sardinien; die ausschliessliche Berufung auf die Konstantinische Schenkung mochte nicht genügen. Das führt auf die ersten Zeiten des Pontifikats Gregors VII.[7] Nehmen wir an, dass damals oder nicht lange vorher die Fälschung erfolgte, wie auch von denen angenommen zu werden pflegt, welche die ganze Urkunde verwerfen, so stimmt damit, dass die Urkunde jetzt mehrfach erwähnt wird[8]; war eine solche auch früher vorhanden, wie wir ja durch Einhard sicher wissen, so ist es erklärlich, wenn sie grössere Beachtung fand, seit bestimmte Ansprüche auf dieselbe zurückgeführt wurden. Und die Erwähnungen gerade der Urkunde Ludwigs für P. Paschal in dieser Zeit sind in der angegebenen Richtung um so beachtenswerther, als man damals noch ein älteres Pactum hatte. Denn 1105 wird bei einem Rechtsstreite vom Grafen Otto, der seine Ansprüche gegen das Kloster Farfa auf die Rechte der Kirche zurückzuführen suchte, als Beweismittel auch vorgebracht *quoddam preceptum d. Hludowici imperatoris Stephano papae quarto concessum, de quibusdam plurimis locis per Italiam diverse sitis, b. Petri apostoli ecclesiae donatis.*[9] Es wird darin das Pactum für P. Stephan von 816 nicht zu verkennen sein, von dessen Ausstellung wir insbesondere durch Ermoldus Nigellus wissen; stimmte es aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem echten Texte des Pactum von 817 überein, so war es für Ansprüche, welche sich nur auf die Sabina bezogen, ebenso beweiskräftig, wie die gefälschte Fassung des letztern.

351. — Insbesondere scheinen es mir nun die Bestimmungen der Privilegien über Tuszien und Spoleto zu sein, welche gerade dann, wenn man Fälschung in der Gregorianischen Epoche annimmt, aufs bestimmteste zu erweisen scheinen, dass es sich nicht um Unterschiebung der ganzen Urkunde Ludwigs, sondern nur um Verfälschung einer echten Vorlage handeln kann. Wir wiesen oben darauf hin, dass, so weit wir sehen, zuerst wieder von Gregor das Herzogthum Spoleto als Eigen der römischen Kirche bezeichnet wird.[1] In einer Urkunde, welche überhaupt erst in dieser Zeit untergeschoben worden wäre, würden wir gewiss eine Begründung dieses Anspruches zu erwarten haben; mindestens aber dürfte sie doch nichts enthalten, was jenem Ausspruche geradezu entgegensteht.

Das aber ist der Fall bei der Urkunde Ludwigs. Es heisst hier und übereinstimmend in den spätern Privilegien: *Simili modo per hoc nostre*

350.] **7.** Vgl. Dove De Sardinia insula (Berolini 1866) S. 80 ff. 90; vgl. auch Döllinger Papstfabeln 78. Der, wie früher von Pertz, so hier von Dove geltend gemachte Satz, dass jeder König nur auf Lebenszeit Reichsgut an eine Kirche überlassen konnte, ist übrigens nicht gegründet; das Ueberlassene galt allerdings nach wie vor als Reichsgut, das aber für alle Zeit mit den Temporalien der Kirche verbunden bleiben sollte. Kann ich das hier nicht näher begründen, so glaube ich meine abweichende Ansicht wenigstens aussprechen zu sollen, um es zu erklären, wesshalb ich von jenem Satze bei diesen Untersuchungen nie Gebrauch machte. **8.** Vgl. Sickel Acta 2, 381. **9.** Hist. Farf., Mon. Germ. 13, 576.

351. — **1.** Vgl. § 342 n. 4.

Digitized by Google

confirmationis decretum firmamus donationes, quas pie recordationis d. Pipinus rex avus noster et postea d. et genitor noster Karolus imperator b. apostolo Petro spontanea voluntate contulerunt, necnon et censum et pensiones seu ceteras donationes, que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant, sive de Tuscia Longobardorum, sive de ducatu Spoletano, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter s. m. Adrianum papam et d. et g. nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, idest Tuscano et Spoletano, sue auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesie b. Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione.

Diese Stelle kann doch offenbar nicht im Interesse späterer päbstlicher Ansprüche entstanden sein; sie ist diesen so ungünstig, dass ihr Vorkommen in den Privilegien sich nur daraus erklären kann, dass man sich mit einzelnen Interpolationen des echten Textes begnügte, nicht einmal die ungünstigen Bestimmungen zu beseitigen wagte. Es scheint mir, dass diejenigen, welche mit der ganzen Urkunde auch diese Stelle verwerfen, sich dadurch des Schlüssels beraubt haben, welcher allein das Verständniss des räthselhaften Gegensatzes zwischen dem Schenkungsversprechen Karls und der spätern Ausführung genügend zu erschliessen scheint.[2]

Karl hat 774 beim Beginne seiner Gewalt in Italien dem Pabste versprochen, ganz Mittelitalien der römischen Kirche zu überlassen, zunächst doch wohl nur desshalb, weil er die Bestätigung einer von seinem Vater unter ganz andern Verhältnissen gegebenen Verheissung nicht verweigern mochte. Die ganze Tragweite dieses Versprechens mag Karl kaum sogleich übersehen haben; jedenfalls entsprach es im weitern Verlaufe seinen Pflichten nicht, dasselbe zu erfüllen, während der Pabst darauf drang, insbesondere ja auch 775 das ganze Herzogthum Spoleto als ihm zustehend in Anspruch nahm, noch 778 an die Gewalt erinnerte, welche Konstantin der Kirche über Italien verliehen habe.[3] Pabst und König finden wir nun zunächst in gespanntem Ver-

2. Die Unterscheidung zwischen Landstrichen, welche selbst überlassen, und solchen, in welchen nur die Patrimonien zugesichert werden, worin insbesondere Abel und Sickel die Erklärung suchen, scheint mir künstlich und nicht genügend begründet. Wo nur die Patrimonien gemeint sind, ist das in den Privilegien seit Ludwig, deren Sprachgebrauch durch die ältern bestimmt sein wird, ausdrücklich hervorgehoben; halten wir den Bericht über Karls Schenkung überhaupt für glaubwürdig, so werden wir auch kaum annehmen dürfen, dass, wenn er etwa *cunctum ducatum Spoletanum* nennt, das anders gemeint ist, als etwa bei *universum exarchatum Ravennatium*. Wenn der Pabst schon 778, so insbesondere ep. 61, sich zunächst auf die Forderung der Patrimonien beschränkt, so scheint mir das nicht zu beweisen, dass die Schenkung sich von vornherein nur auf diese bezog; der Pabst wird sich damals schon überzeugt haben, dass er eine Vollziehung dieser in vollem Umfange doch nicht erreichen werde; es ist erklärlich, wenn er sich nun wenigstens das zu sichern suchte, was ihm auch nach andern Rechtstiteln zukam; die Forderung zunächst nur der Patrimonien hätte spätere weitere Forderungen ja auch in keiner Weise ausgeschlossen; beschränkt er sich hier auch bezüglich der Sabina nur auf das Patrimonium, so hat er später dennoch die ganze Landschaft erhalten. 3. Cod. Carol. ep. 57. 61.

Digitized by Google

hältnisse; es scheint nicht, dass dem Pabste in Ausführung der Schenkung irgend etwas überlassen wurde, was nicht schon Pipin ihm thatsächlich übergeben hatte; selbst das schien theilweise bedroht, wie der Besitz des Exarchats durch die Ansprüche des Erzbischofs von Ravenna, während sich auch im Süden der Pabst ohne Hülfe des Königs nicht im Stande sah, seinen Besitz zu vertheidigen.

Erst 780 finden wir Hadrian und Karl wieder in gutem Vernehmen; Karl kam nach Italien, um die Verhältnisse des Reichs zu ordnen, und zu Ostern 781 nach Rom.[4] Es ist wohl von vornherein anzunehmen, dass damals über die Erfüllung des Schenkungsversprechens eine Auseinandersetzung erfolgte. Auch weiterhin finden wir fortwährend Gesuche des Pabstes ihm das Geschenkte auszuliefern; aber sie beschränken sich sichtlich auf einen genau bestimmten Umfang, der hinter der Schenkung von 774 weit zurückblieb, nämlich genau auf das, was auch nach der Urkunde von 817 der Kirche zusteht, also ausser auf das, was dem Pabste schon durch Pipin gewährt war, auf die Sabina, einen Theil vom longobardischen Tuszien und einige beneventanische Städte[5]; auf Gebiete, auf welche an und für sich der Pabst nicht mehr Rechte hatte, als auf andere, in der früheren Schenkung einbegriffene, welche aber allerdings für eine bessere Abrundung der kirchlichen Besitzungen die gelegensten waren. Und sie scheinen denn, wenn auch zögernd, jetzt der Kirche wirklich überlassen zu sein. Es ist nicht denkbar, dass dieses Zusammenfallen der Beschränkung der Forderungen einerseits, der Anerkennung derselben durch Karl und seine Nachfolger andererseits blosser Zufall sei; es muss zu einem neuen Vertrage gekommen sein, welcher die frühere Schenkung aufhob, dagegen dem Pabste aber doch auch mehr gewährte, als ihm schon vor dem Ende des Longobardenreiches zugestanden hatte.

Jene Stelle der spätern Privilegien scheint mir nun dafür die erwünschte Bestätigung zu geben. Das dort erwähnte Abkommen Karls und Hadrians passt genau in diesen Zusammenhang. Wurden dem Pabste jetzt nur gewisse Gebiete in Mittelitalien zugewiesen, so blieb damit der Rest dem Könige. Diesen Rest bilden vorzugsweise die Herzogthümer Tuszien und Spoleto. Konnte der Pabst auch auf diese aus der frühern Schenkung Ansprüche erheben, so hat Karl das in so weit berücksichtigt, als er ihm gewisse Einkünfte überliess, welche den Longobardenkönigen aus jenen Gebieten zukamen. Aber auch in der Richtung wurden jene Ansprüche anerkannt, dass Karl den Pabst ausdrücklich durch eine Urkunde auf jene Herzogthümer verzichten, ausdrücklich anerkennen liess, dass dieselben trotz jener Zinszahlung nur ihm hinfort unterstehen sollten. Trat danach, sei es 781, wie ich denke[6], sei es in einem

351.] 4. Näheres bei Abel in den Forschungen 1, 499 ff. 5. Vgl. § 333. 334. 6. So weit ich sehe, würde sich dagegen insbesondere etwa nur geltend machen lassen, dass Herzog Hildebrand von Spoleto zwar 774 und 775 nach dem Pabste, dagegen schon 778 nach dem Könige datirt, Fatteschi 50. 280; dass weiter nach Cod. Carolin. ep. 67 schon 779 oder 780 der Pabst selbst Spoleto ausdrücklich als königlich anzuerkennen scheint. Aber abgesehen davon, dass das *in nostris finibus* doch vielleicht nur mit *in unserer Gegend* zu übersetzen wäre, konnte die thatsächliche Anerkennung der Hoheit des Königs oder auch eine

der nächstliegenden Jahre ein ganz neues Pactum an die Stelle der frühern Verheissungsurkunden Pipins und Karls, so wird es nicht unwahrscheinlich sein, dass der König sich jene zurückgeben liess; wenigstens scheint mir dadurch der Umstand am leichtesten zu erklären, dass wir meines Wissens keine Andeutung finden, die alten Schenkungsurkunden oder auch nur Abschriften derselben seien später noch in den Händen der Kirche gewesen, dass alles, was man zu Rom über jene Schenkungen weiss, sich sichtlich auf den Bericht des Pabstbuches beschränkt.

Tuszien und Spoleto nebst dem, was dem Pabste wirklich zugestanden wurde, erschöpfen allerdings nicht vollständig den Umfang der frühern Schenkung; von Entlegenerem abgesehen, bleiben insbesondere noch das Herzogthum Benevent und der Landstrich nördlich der Apenninen von Parma bis zum Exarchat. Auch auf diese wird ausdrücklich verzichtet sein; die päbstliche Verzichtsurkunde selbst liegt uns ja nicht vor, und dass im spätern Pactum nur Tuszien und Spoleto ausdrücklich genannt werden, hat seinen Grund darin, dass hier trotz des Verzichtes auch weiterhin dem Pabste noch gewisse Ansprüche zustehen sollten. Wo der Pabst einfach verzichtete, genügte es, in der neuen für ihn ausgefertigten Urkunde solche Gebiete nicht mehr aufzuführen.

Nach allem scheint mir kaum zu bezweifeln, dass um 781 die früheren Donationsurkunden unter Zustimmung des Pabstes durch ein neues Pactum K. Karls ersetzt wurden, welches aller Wahrscheinlichkeit nach den Besitz der Kirche schon genau in dem Umfange anerkannte, wie es auch im Pactum von 817 der Fall war. Das findet auch wenigstens im allgemeinen seine Bestätigung durch die Bestimmungen einer zwischenliegenden Urkunde, der der Reichstheilung von 806.[7] Im Falle des Todes Pipins soll Italien unter Karl und Ludwig getheilt werden. Karl erhält danach Ivrea, Vercelli, Pavia und weiter was nördlich vom Po liegt, dann südlich vom Po Reggio, Civita nuova[8] und Modena mit ihren Gebieten *usque ad terminos s. Petri;* weiterhin aber, *quicquid inde Romam pergenti ad laevam respicit — una cum ducatu Spoletano. Quicquid autem a praedictis civitatibus vel comitatibus Romam eunti ad dextram iacet de praedicto regno, idest portionem, quae remansit de regione Transpadana una cum ducatu Tuscano,* soll Ludwig erhalten. Das stimmt genau mit der Ausdehnung des Kirchengebietes, wie wir sie um 781 festgestellt denken und 817 bestätigt finden. Spoleto, Tuszien,

---

vorläufige Abmachung dem formellen Verzichte immerhin einige Zeit vorausgehen. Eine erneuerte genauere Forschung, wie sie meinen Zwecken ferner liegt, dürfte da wohl noch zu bestimmteren Ergebnissen führen; von meinem Standpunkte aus kann ich es nur lebhaft bedauern, dass Abel bei seinen so sorgfältigen Untersuchungen von der Urk. Ludwigs als schlechtweg falsch ganz absah. Gfrörer, der die Urk. schlechtweg für echt hält, muss denn auch Gregor 5, 84 anerkennen, dass der Pabst auf Tuszien und Spoleto ausdrücklich verzichtete; es ist dann aber doch nicht wohl abzusehen, wie er späterhin Spoleto durchweg als ein Land betrachten kann, auf welches die Kirche Ansprüche habe. Er betont 5, 350 selbst, dass der Anspruch auf Spoleto die Hauptsache sei, dass dieses die unumgänglich nothwendige Vormauer für den Kirchenstaat bilde; man kann das durchaus zugeben, aber es ändert den Inhalt der Privilegien nicht. 7. Mon. Germ. 3, 141. 8. Vgl. Antiq. It. 2, 155.

Digitized by Google

aber auch das, was nach der Schenkung von 774 vom transpadanischen Gebiet anzusprechen war, gehört nicht mehr dazu. Hinter Modena beginnt das Gebiet des h. Petrus, zunächst der Exarchat. Die weitere an und für sich ungenaue Scheidung nach dem was rechts und links vom Wege nach Rom liegt, ist doch wohl nur dann genügend, wenn das Kirchengebiet von Modena bis Rom ununterbrochen fortlief. Und das ist allerdings nach den Bestimmungen der Urkunde durchaus der Fall, wonach auch Perugia, Città di Castello und Gubbio der Kirche gehören, also Tuszien und Spoleto auseinanderhalten, dagegen den Exarchat und die Pentapolis mit dem Patrimonium in Verbindung setzen.

Danach wäre das Ergebniss: Die territorialen Bestimmungen des Privilegs Ludwigs, von der Stelle über die Inseln abgesehen, stimmen durchaus mit dem, was uns sonst bekannt ist; es ist kein Grund zu zweifeln, dass sie einer echten Vorlage so entnommen sind; für die spätern päbstlichen Ansprüche sind sie überaus ungünstig, da sie nicht allein Ansprüche auf Tuszien und Spoleto nicht begründen, sondern denselben ausdrücklich entgegenstehen.[9]

352. — Gegen die Echtheit des Privilegs Ludwigs sind nun allerdings auch die Bestimmungen über das Verhältniss des Kaisers zum Pabste im allgemeinen geltend gemacht. Dass diese dem Pabste günstiger scheinen, als man es nach den vorhergehenden und folgenden Thatsachen annehmen sollte, ist nicht zu läugnen. Dennoch meine ich, dass wenn wir die Bestimmungen der Privilegien über die kaiserlichen Rechte zu Rom im Zusammenhange ins Auge fassen, kaum ein genügender Grund bleibt, an der Echtheit derselben zu zweifeln. Liegt das auch unsern nächsten Zwecken ferner, so gehe ich wenigstens in Kürze darauf ein, da es natürlich unsere bisherigen Ergebnisse sehr stützen muss, wenn sich auch hier die Echtheit des uns vorliegenden Textes glaublich machen lässt.

Auf die bereits erörterten Bestimmungen folgt zunächst in allen drei Privilegien eine Stelle, wonach alles Genannte so bestätigt wird, *ut in vestro*[1] *vestrorumque successorum permaneant iure, principatu atque ditione*, so

---

351.] **9.** Huillard, Roul. de Cluny 44, glaubt für die Unechtheit der Urk. Gewicht darauf legen zu dürfen, dass sie 1245 zu Lyon nicht transsumirt wurde. Ich möchte dagegen schliessen, man hat es absichtlich unterlassen, eine für die territorialen Ansprüche der Kirche so bedenkliche Urkunde zu allgemeiner Kenntniss zu bringen. Als es sich 1278 nur noch um den Exarchat handelte, da war allerdings auch diese Urk. wieder ein erwünschtes Beweismittel; aber auch da hat man dem Könige aus dem angeblichen Originale nur die betreffende Stelle vorgelegt; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 210.

352. — **1.** Huillard, Roul. de Cluny 46, nimmt hier in der Urk. Otto's die Lesart *in nostro permaneant iure*, und ebenso im Eingange der Urk. *in nostra* statt *in vestra potestate*, als die richtige an; sie finden sich so in der durch Barive gefertigten Abschrift der Rollen von Cluny. Auf den ersten Blick scheint das allerdings mit andern Stellen der Urk. Otto's durchaus zu stimmen. Aber einmal ergibt doch der Zusammenhang bestimmt, dass es schon ursprünglich *vestro* geheissen haben muss. Dann aber, wenn man auch Fälschung des Wortes annehmen wollte, ergibt das Uebereinstimmen aller drei Urkunden und aller uns bekannten, über 1245 zurückreichenden Texte, dass man wenigstens zu Lyon gewiss nicht mehr einen älteren, echteren Text transsumirt hat; es liegt da sicher nur ein leicht erklärlicher Lesefehler von Barive zu Grunde.

dass weder der Kaiser noch seine Nachfolger sie der Kirche entziehen, dieselbe vielmehr so dabei beschützen sollen, *ut omnia ea in illius ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeat obtineri*.

Diese Stelle dürfte an und für sich keine grosse Bedenken erregen. Eine kaiserliche Oberhoheit ist damit doch in keiner Weise bestimmter ausgeschlossen; die gewählten Ausdrücke scheinen kaum zu weitgehend, wenn wir bedenken, dass Karl, so wenig er auch Rom als seiner Herrschergewalt entzogen betrachtete, doch jedenfalls dadurch, dass er von der Theilung von 806 das Kirchengebiet ausschloss, mindestens anerkannte, dass hier seine Gewalt auf andern Grundlagen beruhe, als im übrigen Reiche. Dann aber schienen frühere Erörterungen zu dem Ergebnisse zu führen, dass die Stellen, welche in allen drei Privilegien vorkommen, die Vermuthung der Echtheit für sich haben. Hier kommt noch ein besonderer Grund hinzu. Ist die Stelle unecht, so müsste sie in alle drei Privilegien gleichmässig eingeschoben sein. Das hätte nun wenigstens bei den Privilegien Otto's und Heinrichs gar keinen Zweck gehabt; es folgen hier unmittelbar darauf Bestimmungen, welche die Gewalt des Kaisers so entschieden festhalten, dass irgendwelcher Nutzen jener Einschiebung für päbstliche Ansprüche gar nicht abzusehen ist.

Es folgen nun aber weiter nur in dem Privilege Ludwigs noch Bestimmungen, wonach er sich ausser auf Aufforderung des Pabstes in die Verwaltung des Kirchengebietes nicht einmischen, keine flüchtige Unterthanen des Pabstes aufnehmen will; wonach die Pabstwahl frei sein, der von allen Römern einmüthig Gewählte ohne irgendwelchen Widerspruch, also auch wohl ohne Bestätigung des Kaisers, geweiht werden und dann erst durch Gesandte das alte Freundschaftsbündniss mit dem Kaiser erneuert werden soll.

Hier fehlt die Unterstützung durch die spätern Privilegien; und sollten überwiegende innere Gründe für die Unechtheit derselben sprechen, so würde sich dem nach Massgabe unserer bisherigen Untersuchungen etwa nur der an und für sich nicht zu schwer wiegende Umstand entgegenstellen lassen, dass Einschiebungen von solchem Umfange nach der Behutsamkeit, mit welcher man bei Einschiebung der Stelle über die Inseln vorging, nicht wahrscheinlich seien.

Solche überwiegende Gründe scheinen mir aber kaum vorhanden zu sein. Ist zuzugeben, dass die Stelle Ansprüchen des Pabstes günstiger scheint, als die geschichtlichen Thatsachen das erwarten liessen, so ist doch auch kaum zu läugnen, dass sie weniger günstig ist, als wir das bei einer einfachen Fälschung in päbstlichem Interesse erwarten sollten. Eine oberste, von der Aufforderung des Pabstes unabhängige Richtergewalt behält der Kaiser sich doch vor, wenn er es ausdrücklich als seine Befugniss bezeichnet, denen aus dem Kirchengebiete, welche von Mächtigen unterdrückt werden, zu ihrem Rechte zu verhelfen; war damit grundsätzlich die Stellung des obersten weltlichen Richters festgehalten, so war auch für thatsächliches Eingreifen ein hinreichender Halt geboten. Die Beziehungen, früher des Patrizius, dann des Kaisers zum Pabste und dem Gebiete der Kirche sind so eigenthümlicher Art, dass jeder Vergleich mit ähnlichen, sonst im Reiche bestehenden Verhältnissen

Digitized by Google

sein Missliches hat. Aber in einer Zeit, wo die Immunitätsverhältnisse schon zu weitgreifender Ausbildung gelangt waren, wird doch eine Auffassung kaum sehr auffallen können, wonach das Gebiet der Kirche, obwohl es nun ein Theil des Kaiserreichs war, doch im allgemeinen auch in weltlichen Dingen nur vom Pabste verwaltet wurde, die Gewalt des Kaisers nur ausnahmsweise eingriff, wenn der Pabst selbst die Hülfe des Vogtes in Anspruch nahm, oder wenn die höchste Pflicht des Kaisers, zu sorgen, dass jedem sein Recht werde, das unabweislich gebot. Und nichts nöthigt ja anzunehmen, dass dem Kaiser etwa nur die hier beiläufig angedeuteten Rechte zu Rom zustehen sollen; es handelt sich um eine Verbriefung der Rechte der Kirche, welche in keiner Weise ausschliesst, dass dem Kaiser nicht weitere Rechte im Kirchengebiete zustanden, so insbesondere der Anspruch auf den Treueid, in welchem die Hoheit des Reiches am bestimmtesten gewahrt erscheint.

Eben so wenig scheinen mir erhebliche Bedenken gegen die Bestimmungen über die Pabstwahl vorzuliegen, wenn wir zunächst nur die früheren Thatsachen beachten. Dass Karl irgendwelche Befugnisse bei der Wahl bestimmter eingeräumt seien, ist weder nachzuweisen, noch irgend wahrscheinlich.[2] Dass bei streitigen oder unregelmässigen Wahlen auch ohne ausdrückliche Festsetzungen zunächst der Schirmvogt zum Eingreifen berufen war, lag wohl in der Natur der Sache. Ist das in der Urkunde Ludwigs nicht ausdrücklich berührt, so ist doch sehr bestimmt betont, dass *omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione* den Pabst wählen müssen. Dass das oft nicht zutreffen würde, dass sich in den meisten Fällen wenigstens behaupten lassen würde, dass es nicht zugetroffen sei, lag auf der Hand. Und dann war wenigstens durch jene Bestimmung der Kaiser in keiner Weise gehindert, ganz nach Gutdünken einzugreifen. Dass man bei einer Fälschung, bei der wir denn doch auch hier zunächst an die Gregorianische Periode zu denken hätten, die Bestimmungen über die Pabstwahl so formulirt haben sollte, muss gewiss auch aus andern Gründen sehr unwahrscheinlich sein.

Ich denke, selbst wenn bestimmtere Gründe für die Annahme wären, diese Bestimmungen seien nicht zuerst 817 so formulirt, sie seien aus den Verbriefungen Karls in dieser Fassung übernommen, so würde sich kaum behaupten lassen, sie hätten nach dem, was wir sonst wissen, nicht so gefasst werden können. Diese Annahme scheint mir überhaupt in so weit nicht fern zu liegen, als sie erklären könnte, dass kaiserliche Rechte nicht bestimmter betont sind; als sie weiter erklären könnte, dass auf die Bestimmung der Dekretale von 816, wonach die Weihe erst in Gegenwart kaiserlicher Boten vorzunehmen war, keine Rücksicht genommen ist; denn wenn die Urkunde Ludwigs das auch nicht ausschliesst, so müsste die Nichterwähnung doch auffallen, wenn jene Bestimmungen 817 selbstständig zuerst so gefasst worden wären. Scheint es, wie das auch in der Urkunde Ludwigs angedeutet wird, Brauch gewesen

---

352.] 2. Vgl. Waitz V.G. 3, 166. Die bezüglichen Angaben des Libellus de imperatoria potestate beruhen zweifellos auf einer Verwechslung mit den Bestimmungen von 824, welchen sie wesentlich entsprechen.

zu sein, dass das Pactum mit jedem neugewählten Pabste erneuert wurde, so würde das unter Karl zuletzt 795 zugetroffen sein, als er noch Patrizius war. Hätte er noch als Kaiser den Wechsel des Pabstes erlebt, so dürften die kaiserlichen Rechte wohl im neuen Pactum zu schärferm Ausdruck gelangt sein. Ging man dagegen 816 und 817 über die ältern Bestimmungen, welche zunächst nur den Patrizius im Auge hatten, nicht hinaus, so möchte der überwiegende kirchliche Einfluss am Hofe Ludwigs das genügend erklären. Wie dieser denn auch zur Erklärung ausreichen würde, wenn jene Annahme nicht haltbar sein sollte, wenn es sich 816 und 817 um ganz neue Formulirung gehandelt haben sollte.

Gewichtiger könnte der Einwurf erscheinen, dass jene Bestimmungen weit hinter den Befugnissen zurückbleiben, welche späterhin die Kaiser zu Rom und insbesondere auch bei der Pabstwahl übten. Dieser verliert aber meines Erachtens dadurch alles Gewicht, dass sich nachweisen lässt, dass jene Bestimmungen kurz nachher durch andere ersetzt wurden. Wie nach unserer Annahme um 781 die frühern territorialen Bestimmungen des Pactum durch andere ersetzt wurden, so erhielt bezüglich der kaiserlichen Rechte das Pactum 824 einen andern Inhalt, der von da ab im wesentlichen ungeändert beibehalten sein muss.

353. — Ueber die Ereignisse, welche die Aenderung der Bestimmungen im Pactum von 824 veranlassten, sind wir durch Einhard genauer unterrichtet. Angesehene Römer waren geblendet und enthauptet; ihre Hinneigung zum jungen Kaiser Lothar soll die Ursache gewesen sein; es wurde wenigstens behauptet, P. Paschal sei der Sache nicht fremd gewesen. Der Kaiser schickte Gesandte zur Untersuchung; der Pabst war zuvorgekommen, hatte sich eidlich von der Mitschuld gereinigt, trat übrigens dafür ein, jene seien mit Recht hingerichtet. Mochte der Kaiser nun auch nicht weiter vorgehen, so ist es erklärlich, wenn der Vorgang auf genauere Feststellung der kaiserlichen Gerechtsame hinwies. Die Gelegenheit bot sich bald. P. Paschal starb 824, es kam zu einer streitigen Wahl; *vincente nobilium parte* wurde dann P. Eugen geweiht. Auf die erhaltene Nachricht sandte K. Ludwig seinen Sohn Lothar nach Rom, *ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret.* Er ordnete dann *statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum perversitate depravatum memorati pontificis benivola adsensione.* Wie das geschah, wissen wir genau aus den Satzungen, welche Lothar zu Rom erliess, und aus der Formel des Huldeides, welchen die Römer zu schwören hatten.[1] War es bisher, wie mir wenigstens wahrscheinlich ist, seit der Erneuerung des Kaiserthums zu keiner genaueren Festsetzung der Rechte gekommen, welche dem Kaiser zu Rom zustanden, so wurde diese Lücke nun gefüllt. Es handelte sich insbesondere um bestimmteren Vorbehalt der höchsten Gerichtsbarkeit und des Oberaufsichtsrechtes und um das Ver-

---

353. — 1. Mon. Germ. 3, 239.

bot, auch den rechtmässig gewählten Pabst zu weihen, ehe er den Boten des Kaisers geschworen.

Es liesse sich nun die Frage aufwerfen, ob diese Bestimmungen überhaupt etwa nur vorübergehende Bedeutung haben sollten, wie das bei manchen Satzungen Lothars, welche nur augenblicklichen Uebelständen abhelfen sollten, gewiss der Fall war? Weiter ob diese, uns nur in der Form einer einseitigen kaiserlichen Willensäusserung vorliegend, denn überhaupt bindend sein konnten gegenüber den abweichenden Bestimmungen des Pactum Ludwigs? Die Antwort scheinen mir die Privilegien Otto's und Heinrichs zu geben. Dass diese vielfach mit jenen Satzungen und der Eidesformel stimmen, ist schon früher hervorgehoben.[2] Ich glaube, man darf weitergehen, und behaupten, die Bestimmungen der Privilegien gehen in ihrer wörtlichen Fassung auf ein Pactum zurück, welches jenen Anordnungen entsprechend 824 zwischen K. Lothar und dem Pabste vereinbart wurde.

Die Schlussbestimmungen der Urkunde K. Ludwigs fehlen, wie gesagt, den spätern Privilegien. Statt dessen heisst es hier nach der letzten allen gemeinsamen Stelle: *ut ea in illius ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri*, unmittelbar: *salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum, secundum quod in pacto et confirmatione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur. Idest, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas sacramento se obliget*, dass der Pabst rechtmässig gewählt und nicht geweiht werden soll, *prius quam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur.* Dann folgen Bestimmungen, dass nur die von altersher dazu berechtigten Römer an der Pabstwahl theilnehmen sollen; dass die Boten des Kaisers die Wahl nicht hindern sollen; dass Getreue des Pabstes und des Kaisers nicht verletzt werden sollen; dass dem Pabste und seinen Beamten und Richtern zu gehorchen ist; dass diese durch päbstliche und kaiserliche Boten zu überwachen sind, welche jährlich dem Kaiser zu berichten haben; dass die Boten Klagen gegen dieselben an den Pabst bringen oder selbst entscheiden sollen oder aber der Bote des Kaisers es diesem mitzutheilen hat, damit er durch seinen Boten Abhülfe treffe.

Zunächst bedarf es nun wohl keines besondern Hinweises, dass diese Bestimmungen gewiss nicht Fälschungen in päbstlichem Interesse sein können; sie lassen für die Privilegien Otto's und Heinrichs mindestens eine echte Vorlage mit Sicherheit erkennen. Abgesehen von dem spätern päbstlichen Ansprüchen ungünstigen Inhalte kommt hinzu, dass diese Bestimmungen sich durchweg wörtlich an die Schwurformel und die Satzungen von 824 anschliessen.

---

353. | 2. Insbesondere von Pertz Mon. Germ. 4 b. 160.

Digitized

Diese Uebereinstimmung hat sich zweifellos nicht etwa dadurch ergeben, dass man bei Abfassung des Pactum 962 Abschriften jener Schriftstücke zuzog und danach den Text gestaltete. Die Urkunde Otto's führt vielmehr ihre Quelle unmittelbar an; es ist das Pactum P. Eugens und seiner Nachfolger, welchem das folgende entnommen ist. Ob alles Folgende, könnte die Fassung an und für sich zweifelhaft lassen. Sind wir aber einmal auf ein Pactum von 824 hingewiesen, liegen uns weiter ganz unabhängig davon die 824 zu Rom getroffenen Anordnungen vor, so wird es keines weitern Beweises bedürfen, dass alles, worin das Pactum von 962 mit diesen übereinstimmt, auf dem Pactum von 824 beruhen muss. Auch andere Umstände stimmen mit der Annahme wörtlicher Wiederholung aus dem Pactum von 824. Dass der Pabst jenen Anordnungen Lothars zustimmte, sagt Einhard ausdrücklich; es kann also nicht befremden, wenn die dazu geeigneten in das Pactum aufgenommen wurden. Der immerhin in einem dem Pabste ausgestellten Privileg etwas auffallende Hinweis auf Ungerechtigkeiten der bisherigen Päbste gegen das Volk kann gerade bei Annahme wörtlicher Beibehaltung aus dem Pactum von 824 am wenigsten befremden; weist doch auch Einhard in ganz entsprechender Wendung auf die Perversitas einiger Päbste gegen das römische Volk als Veranlassung der Aenderungen hin. Besonders beachtenswerth erscheint mir dann eine Abweichung von der Schwurformel. Nach dieser beschwören die Römer, dass kein Pabst geweiht werden soll vor Ablegung des Schwurs, *quale d. Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum.* Wurde die Schwurformel erst 962 oder überhaupt nach 824 selbstständig für die Abfassung des Pactum benutzt, so stand nichts im Wege, auch das wörtlich aufzunehmen. Nur in dem mit P. Eugen selbst vereinbarten Pactum passte es wenigstes in dieser Fassung nicht und überhaupt nicht, wenn die Verbriefung des Schwurs, bei der wohl zunächst an eine Gegenurkunde des Pabstes für den Kaiser zu denken ist, dem Pactum nicht vorherging. Dem entsprechend sahen wir denn auch, dass in dem Pactum von 962 bei sonst genauester Uebereinstimmung auf einen vom P. Leo geleisteten Schwur hingewiesen ist. So befremdlich dieser Hinweis bei Annahme selbstständiger Fassung im J. 962 erscheinen musste, so wenig kann er auffallen, wenn wir ihn als wörtlich dem Pactum von 824 entnommen betrachten. Allerdings war Leo nicht unmittelbarer Vorgänger Eugens; aber es ist eben so wahrscheinlich, dass Leo, sei es nach seiner Erhebung, sei es nach der Kaiserkrönung Karl einen Treueid freiwillig leistete[3], als die Annahme, dass

3. Die vorhin geäusserte Ansicht, die Bestimmungen der Urk. Ludwigs insbesondere auch über die Pabstwahl könnten schon unter Karl so gefasst sein, erleidet dadurch keine Einschränkung; es ist nicht von einem als Vorbedingung der Weihe von Leo geleisteten Eide die Rede, sondern von einem Eide überhaupt, wie er nun allerdings immer vor der Weihe geleistet werden sollte; und wenn die Urk. Ludwigs einen Eid des Pabstes nicht erwähnt, ihn sogar auszuschliessen scheint, so haben wir angenommen, dass jene Fassung des Pactum, wenn unter Karl, spätestens 795 entstanden sein dürfte. Der Eid Leo's, den man hier ins Auge fasste, könnte 796 geleistet sein, wo er den Kaiser aufforderte, durch Boten den Treueid der Römer abnehmen zu lassen; wahrscheinlicher ist an die Adoratio nach der Kaiserkrönung zu denken. Leistete er ihn freiwillig, scheint er früher nicht gebräuchlich

Digitized by Google

von den nächsten Vorgängern, Stephan und Paschal, ein entsprechender Eid nicht geleistet oder auch nur gefordert wurde, auf keine Bedenken stossen wird; legte man jetzt Gewicht darauf, so erscheint es ganz angemessen, wenn man beim Pactum mit dem Pabste Eugen auf den Eid Leo's, beim folgenden Schwure der Römer auf den Eid Eugens selbst Bezug nahm. Dass dann auch später, also insbesondere 962, der Name Leo's beibehalten wurde, scheint mir nur erklärlich durch die Annahme, dass der Wortlaut des Pactum von 824 ungeändert beibehalten wurde.

Es ist nun natürlich nicht anzunehmen, dass man 962 unmittelbar auf das Pactum von 824 zurückging; darauf deutet ja schon, dass von P. Eugen und seinen Nachfolgern die Rede ist. Auch die spätern Kaiser haben solche Pacta ausgestellt. Dass man dabei, wenn nicht besondere Gründe zu Aenderungen vorlagen, einfach das vorhergehende wiederholte, ist an und für sich anzunehmen. Auf eine feststehende Fassung des Pactum wird bestimmter hingewiesen, als es sich 898 auf der Synode zu Ravenna um Erneuerung desselben für den neuerhobenen Pabst Johann handelte, wo vom K. Lambert gefordert wird: *Ut privilegium s. Romanae ecclesiae, quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum, ita nunc a vobis firmetur*, und: *Ut pactum, quod a b. m. vestro genitore d. Widone et a vobis — iuxta praecedentem consuetudinem factum est, nunc reintegretur et inviolatum servetur.*[4] Noch 916 bei der Krönung Berengars wird die Ausstellung des Pactum erwähnt.[5] Aller Wahrscheinlichkeit nach wird 962 zunächst dieses als Vorlage gedient haben.

Damit ergibt sich nun weiter, dass das Pactum von 824 bis 916 und 962 wenigstens in diesen Bestimmungen immer einfach wiederholt sein muss. Denn ihr ganzer Inhalt stimmt noch 962 nach dem oben aufgestellten Kriterium mit dem Pactum von 824 überein, alles findet sich auch in der Constitutio Romana und der Schwurformel, bis auf die einzige Stelle, dass die kaiserlichen Boten die Wahl nicht hindern sollen.[6] Dass auch diese schon im

---

353.] gewesen zu sein, so ist es wenig auffallend, wenn man 816 und 817 Aehnliches nicht forderte, sich, wie wir denken, mit Erneuerung des auf die Zeiten des Patriziats zurückgehenden Pactum begnügte. — Baxmann 2, 109 deutet an, der Name Leo's könne aus dem Pactum für P. Stephan von 816 entnommen sein. Aber dadurch würde nichts klarer, da jedenfalls ein Pactum von 817 zwischenliegen würde, auch wenn man das uns vorliegende von 817, welches nichts von einem Eid enthält, als durchaus gefälscht betrachtet. Es ist zudem der Zusammenhang gerade dieser Stelle mit der Schwurformel von 824 ein so enger, dass man dann annehmen müsste, die Schwurformel sei keine 824 neu entstandene, sondern eine ältere, schon 816 berücksichtigte, was ganz unwahrscheinlich ist. — Die Annahme einer Beziehung auf einen vom frühern Pactum und von der Weihe unabhängigen Schwur Leo's III scheint mir die einfachste. Sollte er nicht gemeint sein, so wäre wohl nur an Leo IV zu denken in der Weise, dass seit 824 anfangs an dieser Stelle im Pactum jedesmal der Name des vorhergehenden Pabstes genannt wäre, man später aber diese Aenderung unterliess und so zufällig der Name Leo's aus dem ersten nach seinem Tode 855 gefertigten Pactum in den folgenden beibehalten wäre. Doch ist mir diese, an und für sich künstliche Annahme, bei der sich noch weitere Schwierigkeiten ergeben würden, ganz unwahrscheinlich. **4.** Mon. Germ. 3, 563. **5.** Panegyricus Bereng., Mon. Germ. 6, 209. 210. **6.** Die Folge im Pactum ist: Sacramentum Romanorum; Constit.

Digitized by Google

Pactum von 824 vorhanden war, ist möglich; sie mag aber auch bei einer spätern Erneuerung im Interesse der Kirche hinzugefügt sein, etwa in Nachwirkung des Pactum K. Karls des Kahlen von 875, in welchem angeblich sogar die Gegenwart kaiserlicher Boten bei der Wahl beseitigt sein soll.[7]

Als Ergebniss würde demnach festzuhalten sein, dass die Bestimmungen der Privilegien Otto's und Heinrichs über die kaiserlichen Rechte wegen ihres der Kirche ungünstigen Inhaltes an und für sich, dann weil sie erweislich wörtlich auf das Pactum von 824 zurückgehen, durchaus echt sein müssen, dass aber auch gegen die Echtheit der bezüglichen Bestimmungen der Urkunde Ludwigs erhebliche Bedenken kaum mehr vorzuliegen scheinen, nachdem festgestellt ist, dass gerade kurz nachher der bezügliche Inhalt des Pactum durchgreifend umgestaltet wurde; dass demnach als erweislich unecht in der gesammten Urkunde Ludwigs nur die Stelle über die Inseln zu betrachten sein würde.

354. — Wenden wir uns zu den territorialen Bestimmungen des Privilegs Otto's, so sind hier zunächst alle bezüglichen Bestimmungen Ludwigs in derselben Fassung und Folge wiederholt. Freilich mit einigen Abweichungen. In der Nichtwiederholung der Stelle über die Inseln sahen wir einen Beleg, dass dieselbe gefälscht sei; vielleicht mag dasselbe bezüglich Salerno's gelten.[1] Schwerlich kann das der Grund dafür sein, dass in den spätern Privilegien die Stelle über die Städte Campaniens, welche auch später immer zum Patrimonium gehörten und dem Pabste wohl schon vor den Schenkungen zustanden, fehlt, während doch die Stelle über Capua und die andern, später nicht mehr zum Patrimonium gehörenden Städte wieder aufgenommen ist.[2] Handelte es sich da nur um das Privileg Otto's, so läge nichts näher, als an eine Nachlässigkeit des Fälschers oder an einen Mangel der von ihm benutzten Abschrift zu denken. Aber das übereinstimmende Fehlen auch im Privilege Heinrichs scheint da doch die Annahme blossen Zufalles nicht zu gestatten. Man könnte den Grund darin suchen, dass man die besondere Aufzählung später für überflüssig hielt neben der Bestätigung des Dukats im allgemeinen, welchem man auch das römische Campanien zuzählen mochte. Aber ohne besondern Grund hat man gewiss schwerlich etwas, was einmal im Pactum ausdrücklich verzeichnet war, später fallen lassen, wenn die Aufzählung auch überflüssig erscheinen mochte. Einen mir genügenden Grund vermag ich nicht abzusehen. Nur auf die Möglichkeit möchte ich hindeuten, dass

---

Rom. § 3; Zusatz; Const. Rom. § 1; § 4. **7.** Libell. de imperat. pot., Mon. Germ. 5, 722. Die unzuverlässige weitere Angabe, wonach in seinem Pactum auch Samnien, Calabrien, Benevent, das ganze Herzogthum Spoleto, dann Arezzo und Chiusi der Kirche überlassen sein sollen, glaube ich unberücksichtigt lassen zu dürfen. Haltpunkte für ihre Glaubwürdigkeit finden sich nicht; denn den mehrfach angeführten, dass er Rechte des Pabstes auf Capua anerkannte, kann ich als solchen nicht betrachten, da Capua auch in einer meiner Ansicht nach echten Stelle der Pacta genannt wird. Wäre die Nachricht aber glaubwürdig, so wäre sie für unsere Zwecke ohne Bedeutung, da auch dann die Uebereinstimmung des Pactum von 962 mit denen von 817 und 824 ergeben würde, dass man zur frühern Fassung zurückgekehrt ist. Wegen jener Nachrichten vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 1, 835.

354. — **1.** Vgl. § 350 n. 4. **2.** Vgl. § 333.

Digitized by Google

das Fehlen dieser Stelle gerade in den Privilegien von Otto und Heinrich irgendwie damit zusammenhängen könnte, dass in diesen etwas später eine Stelle von nur wenig grösserem Umfange sichtlich eingeschoben ist.[3]

Diese findet sich genau an demselben Orte, wo in der Urkunde Ludwigs die Schenkung der Inseln eingeschoben ist, hinter der Aufzählung der Städte des longobardischen Tuszien, nur mit dem Unterschiede, dass dort das Eingeschobene an die Stelle des fortgefallenen Schlusssatzes über den tuszischen Besitz trat, hier dagegen dieser beibehalten ist und wenigstens nach Massgabe der Urkunde Ludwigs nichts ausgefallen sein kann. Dagegen erscheint nun bei Vergleichung mit dieser eingeschoben: *Itemque a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria, nec non et cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum, una cum aecclesia s. Cristinae posita prope Papiam iuxta Padum quarto miliario.*

Sehen wir von dem sonderbaren Schlusssatze, in welchem dem ganzen Mittelitalien noch eine einzelne Kirche zugefügt ist, zunächst ab, so haben wir eine einfache Einschiebung der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls; der einzige wesentliche Unterschied ist der, dass hier die ausdrückliche Hervorhebung des Exarchats fortgelassen ist, offenbar aus dem Grunde, weil dieses ohnehin schon im echten Texte des Pactum genannt war.[4] Nach allem Erörterten ist hier die Einschiebung so handgreiflich, dass es einer genaueren Beweisführung kaum bedarf. Die einzig denkbare Möglichkeit, darin einen echten Bestandtheil des spätern Pactum zu sehen, wäre die, dass ein späterer Kaiser auf die Autorität des Pabstbuches hin sich habe bestimmen lassen, die Schenkung Karls zu wiederholen. Wie unwahrscheinlich das an und für sich ist, bedarf keiner Bemerkung.[5] Wäre das aber auch nicht der Fall, so werden wir doch keiner Kanzlei irgend eines Kaisers ein solches Uebermass von Ungeschick und Gedankenlosigkeit zutrauen dürfen, wie es nöthig gewesen wäre, um jene Schenkung in dieser Weise wieder in das Pactum aufzunehmen; während zugleich doch wieder die Ausscheidung gerade des Exarchats zeigt, dass die Einschiebung nicht ohne alle Ueberlegung

---

354.] 3. Aehnliches fanden wir § 351 bei dem Privilege Ludwigs; aber freilich mit dem Unterschiede, dass dort das Gefälschte gerade an der Stelle des Fortgefallenen stand. Liesse das zunächst an Fälschung im Originale selbst denken, so ist eine solche doch überhaupt ganz unwahrscheinlich bei den bestimmten Haltpunkten, welche sich für die Unechtheit der spätern angeblichen Originale und deren Fertigung nach blossen Abschriften ergeben. Hier könnte das Ausfallen überhaupt mit der Fälschung nur so in näherer Verbindung gedacht werden, dass man Grund hatte, den äussern Umfang des Schriftstückes möglichst ungeändert zu lassen. Ein solcher Grund ist freilich schwer abzusehen. Möglicherweise würde sich über solche Fragen genügender urtheilen lassen, wenn das angebliche Original der Urk. Otto's zugänglich wäre. 4. Wo sich sonst die Stelle des Pabstbuches wiederholt findet, vgl. § 346 n. 14. 15, wird auch der Exarchat genannt. 5. Es könnte etwa nur bei Karl dem Kahlen daran gedacht werden; wollen wir aber der unsichern Angabe über seine Schenkung überhaupt Glauben beimessen, so war diese ganz anders bestimmt, vgl. § 353 n. 7.

geschah. Im Pabstbuche ist der Eingang der Stelle durch die vorhergehende Bemerkung verständlich, Karl habe eine Schenkung *per designatum confinium* gemacht, worauf dann die Angabe der Gränzlinie folgt. Nachdem das fortgefallen, ist nicht mehr abzusehen, was es mit dieser durch ganz Oberitalien hinziehenden Linie für eine Bewandtniss hat. Solche Fassung wird man doch der kaiserlichen Kanzlei nicht zutrauen dürfen; wohl einem Fälscher, welcher bei der anscheinend weitverbreiteten Kenntniss der Stelle des Pabstbuches voraussetzen mochte, die Bedeutung jener Linie werde auch so von niemandem missverstanden werden. Grössere Gedankenlosigkeit noch würde ein Vergleich der Bestimmungen über das Herzogthum Spoleto ergeben. In wörtlicher Uebereinstimmung mit der Urkunde Ludwigs findet sich auch 962 und 1020 der Vorbehalt von Tuszien und Spoleto für den Kaiser unter Zuweisung eines Zinses an den Pabst; die Stelle hat demnach zweifellos in jedem Pactum so gestanden. In der Kanzlei des Kaisers, der die Schenkung Karls wieder aufnahm, hätte man also ganz übersehen, dass in ein und derselben Urkunde das Herzogthum dem Pabste zugesprochen und wieder abgesprochen werde. Ja noch mehr; auch bei der Abfassung der Privilegien Otto's und Heinrichs hätte man das übersehen, obwohl hier anscheinend neue, gerade das Herzogthum betreffende Stellen hinzukommen; trotz der vorherigen Schenkung des Ganzen hätte Otto noch einzelne Städte im Herzogthume geschenkt, Heinrich das bestätigt und noch spoletinische Reichsgüter hinzugefügt. Und trotzdem sollte man jene widersprechenden Angaben wiederholt und ihnen nun weitere zugefügt haben? Dieser Umstand wird doch auch die Annahme ausschliessen, die Stelle sei wenigstens in den Urkunden Otto's und Heinrichs in so weit echt, dass der Kanzlei Otto's ein gefälschtes älteres Pactum vorgelegt wäre, da allerdings an und für sich die blosse gedankenlose Wiederaufnahme nicht so durchaus unglaublich sein würde, als die Annahme einer solchen Einschiebung der Schenkung Karls durch irgend einen Kaiser.

Wir werden annehmen müssen, die Stelle ist erst eingeschoben, als das echte Pactum von 1020 bereits vorlag. Der Zweck, den man durch die Fälschung erreichen konnte, weist auch hier bezüglich der Zeit der Fälschung auf die Gregorianische Periode. Hat Gregor sich trotz seiner weitgreifenden territorialen Ansprüche nie auf die Konstantinische Schenkung bezogen, welche doch Leo IX geltend machte[6], so ist das erklärlicher, wenn inzwischen in der Einschiebung der Schenkung Karls in die Pacta eine andere Grundlage gewonnen war. Ob man bestimmter beabsichtigte, von derselben für Ansprüche auf das ganze südlich von jener Linie gelegene Italien Gebrauch zu machen, mag dahingestellt bleiben. Ein Zusammenhang mit der ersten Mathildischen Schenkung ist kaum ganz unwahrscheinlich. Bei dem wohlunterrichteten Leo von Monte Cassino finden wir die Angabe, dass Mathilde 1077 der römischen Kirche die Provinzen Ligurien und Tuszien geschenkt habe.[7] Fassen wir Ligurien als die ihr zustehenden lombardischen Grafschaften, so würde eine solche Schenkung unter Festhaltung der Gränzlinie Karls[8] sich ziemlich

6. Vgl. Döllinger Pabstfabeln 77. 7. Mon. Germ. 9, 738. 8. Ich sprach oben § 346 n. 6

rechtfertigen lassen. Wir wissen allerdings bestimmt, dass die spätere Schenkung von 1102 nur die Allodien umfasste und auf Grundlage derselben auch nie ganze Länder beansprucht sind[9]; aber bei der auffallenden Angabe, dass die Schenkung erneuert werde, weil die frühere Urkunde verloren sei, haben wir doch keinerlei Bürgschaft, dass die frühere gleichen Inhaltes war; umfasste diese wirklich die ganzen Amtsbezirke, so mochte man sich von der Undurchführbarkeit überzeugt haben und sich nun auf das Allod beschränken, um nicht auch dieses zu gefährden.

Sehen wir davon ab, so fällt das Hauptgewicht der Stelle zweifellos auf die ausdrücklich hervorgehobenen Herzogthümer Spoleto und Benevent. Wir sahen nun früher, dass entsprechend dem echten Theile des Pactum bis dahin von päbstlichen Ansprüchen auf Spoleto nicht die Rede war; die zeitweise Verwaltung desselben durch P. Viktor mochten den Gedanken an solche Ansprüche näher legen; zuerst geltend gemacht hat sie P. Gregor.[10] Ebenso ist es bekannt, wie grosses Gewicht gerade in dieser Zeit von den Päbsten auf Benevent gelegt wurde. Allerdings liesse sich da einwenden, dass Benevent 1052 vom Kaiser gegen Bamberg ertauscht war, man darüber wohl Urkunden besass und es demnach der Fälschung nicht bedurft hätte. Aber wir sind über jenen Tausch nur sehr unvollkommen unterrichtet; dass es sich nicht blos um die Stadt, sondern auch um das Herzogthum handelte, ist nicht zu erweisen; ist nach Leo von Monte Cassino Benevent *vicariationis gratia* überlassen[11], so war dauernde Ueberlassung an die römische Kirche überhaupt wohl nicht beabsichtigt. Die Annahme der Fälschung in dieser Zeit stimmt auch durchaus damit, dass die Einschiebung der Inseln in die Urkunde Ludwigs auf dieselbe weist. Und mit den Schenkungen gerade Karls des Grossen an die römische Kirche scheint man sich damals lebhafter beschäftigt zu haben; P. Gregor meldet 1081 seinen Legaten, dass nach Ausweis der im Archive der Peterskirche enthaltenen Aufzeichnungen ganz Gallien von Karls Zeiten her der römischen Kirche zinspflichtig sei und dass Karl derselben ganz Sachsen geschenkt habe.[12]

Ist jene Stelle, soweit sie sich an die Schenkung Karls anschliesst, als Fälschung zu bezeichnen, so ist das gewiss auch anzunehmen von der angehängten Bestimmung, welche dem Pabte die Kirche der h. Christina bei Pavia zuspricht. Es handelt sich um die östlich von Pavia beim alten Reichshofe Olona gelegene Abtei S. Cristina. Das Wenige, was uns über dieselbe bekannt ist, bietet nirgends einen Halt für die Annahme, dass sie der römischen Kirche gehörte. K. Ludwig ertheilte 822 nach dem Vorgange K.

354.] die Vermuthung aus, es möge ursprünglich Modena statt Mantua geheissen haben. Ich möchte doch auch hier erinnern, dass das, was zwischen den von Reggio über Mantua oder aber über Modena nach Monselice gezogenen Linien liegt, gerade einen grossen Theil der Mathildischen Grafschaften umfasst, dass insbesondere aber in der Gegend zwischen Modena und Mantua wohl der grösste, sicher der werthvollste Theil der Mathildischen Allode liegt. Wollten wir das in Verbindung bringen, so müsste freilich die Fälschung auch im Pabstbuche selbst und so früh vorgenommen sein, dass sie auf alle uns erhaltenen Texte der Stelle hätte einwirken können. **9.** Vgl. § 331. **10.** Vgl. § 342. **11.** Mon. Germ. 9, 658. **12.** Greg. Reg. l. 8 ep. 23.

Karls der wahrscheinlich von den Longobardenkönigen gegründeten Abtei einen Schutzbrief[13]; ebenso 892 K. Wido; dann hat K. Berengar sie 920 an die Kirche S. Antonius und S. Justina zu Piacenza geschenkt. Später muss sie ihre Reichsunmittelbarkeit wiedererlangt haben; denn 1185 nimmt K. Friedrich I sie nach dem Vorgange der Kaiser Karl, Otto und Heinrich in seinen Schutz und erklärt ausdrücklich, dass die von den Kaisern und Königen ausgestattete Abtei keiner andern Gewalt unterworfen sein solle.[14] Es zeigt sich keine Spur einer Abhängigkeit von der römischen Kirche; insbesondere wird sie auch vom Kämmerer Cencius nicht unter den zinspflichtigen Kirchen des Bisthums Pavia genannt.[15] Liesse sich bestimmt nachweisen, wann man zu Rom Grund hatte, auf den Besitz gerade dieser Kirche besondern Werth zu legen, so würde das insbesondere für die Bestimmung der Zeit der Fälschung vom grössten Gewichte sein; aber es fehlt mir da jeder Halt für eine begründete Vermuthung.

355. — Sehen wir nun von der besprochenen Stelle ab, so scheint mir die Annahme der Echtheit der übrigen Bestimmungen wesentlichen Bedenken nicht zu unterliegen, es dürfte sich jedenfalls kaum noch eine weitere Stelle mit Sicherheit als Fälschung bezeichnen lassen. Die Hauptmasse der Urkunde Otto's haben wir wegen des den päbstlichen Ansprüchen vielfach so ungünstigen Inhalts, dann wegen der genauen Uebereinstimmung theils mit dem Pactum von 817, theils mit dem von 824, gewiss als echt zu betrachten. Unsere ganze Untersuchung scheint doch zu ergeben, dass man bei den Fälschungen mit grosser Zurückhaltung vorging; weiter, dass die sicher nachweisbaren auch abgesehen vom Inhalte leicht als Interpolationen zu erweisen sind. Bei keiner andern Stelle scheint sich das zu ergeben; ich denke, dass nur ganz überwiegende Gründe gegen die Zulässigkeit des Inhalts uns zur Annahme weiterer Fälschungen berechtigen würden; und solche scheinen mir kaum vorhanden zu sein, zumal wenn wir beachten, dass es sich hier grossentheils einfach um Bestätigung handelte, bei welcher man auch in andern Fällen alles wiederholte, was die Vorlagen enthielten, ohne Rücksicht darauf, ob der Bestätigende und der, dem bestätigt wurde, die Sache in Gewalt oder Besitz hatte; dass insbesondere beim Pactum mit der Kirche alles darauf hindeutet, dass man die Fassung desselben im allgemeinen als eine von Altersher feststehende betrachtete; neue Bewilligungen konnten hinzugefügt, nicht wohl aber frühere beseitigt werden. Das wird im Einzelnen insbesondere von der Bestätigung der jetzt das Fürstenthum Capua bildenden Städte gelten müssen. Sehen wir auch davon ab, dass hier doch auch später noch päbstliche Hoheitsrechte neben denen des Reichs anerkannt scheinen, so wird die Stelle unbedenklich erscheinen müssen als wörtlich aus dem Pactum Ludwigs

13. Sickel Acta 2, 139. 14. Vgl. Robolini 2, 46. 56. 3, 387. 15. Antiq. It. 5, 870. Es wird auch zu beachten sein, dass der Fälscher der angeblichen Restitutionsurkunde Leo's VIII, Mon. Germ. 4b, 169, dem der Wortlaut der Privilegien nicht bekannt gewesen zu sein scheint, offenbar von päbstlichen Ansprüchen auf S. Cristina nichts weiss, da er nicht diese, wohl aber eine Reihe anderer Abteien nennt.

Digitized by Google

wiederholt; da aber erschien die Echtheit derselben durch andere Zeugnisse durchaus bestätigt.[1]

Weiter enthält nun aber die Urkunde Otto's mehreres, was sich in der Urkunde Ludwigs noch nicht findet. Es ist in keiner Weise nöthig anzunehmen, dass diese Bestimmungen erst unter Otto dem Pactum zugefügt seien; dasselbe war seit 817 oftmals erneuert; die Fassung selbst weist darauf hin, dass das zunächst im Anschlusse an die Erwähnungen der unteritalischen Patrimonien Folgende nicht als neue Schenkung Otto's zu betrachten ist. Es handelt sich um die Stadt Neapel mit Zubehör, um das sizilische Patrimonium, wenn es in die Hand des Kaisers kommt, dann um Gaeta und Fondi. Bedenken wir, dass diese, auf welche die Kirche zudem schon ältere Ansprüche erheben mochte, nächste Gränzstädte des Dukats waren[2], dass Neapel ganz isolirt in zweifelhafter Abhängigkeit von Byzanz stand und die Kirche dort ein bedeutendes Patrimonium besass[3], so scheint es mir doch keineswegs so unwahrscheinlich, dass irgend ein Kaiser nach Ludwig sich zu solchen Bewilligungen verstand, welche dann fortan im Pactum wiederholt wurden. In Sizilien handelt es sich ausdrücklich nur um das Patrimonium; und denken wir uns die Fälschungen auch nur einigermassen in näherem Zusammenhange stehend, so wäre doch schwer zu begreifen, wie der, welcher in der Urkunde Ludwigs die Schenkung von ganz Sizilien einschob, sich hier mit dem Patrimonium begnügen sollte. Man hat bezüglich der Erwähnung süditalischer Besitzungen in den Privilegien wohl die Annahme ausgesprochen, sie seien gefälscht, um die Lehenshoheit der Kirche über das sich entwickelnde Normannenreich zu sichern. Dann aber wären die Stellen ganz gewiss anders gefasst.[4] In den Stellen, welche ich nach Massgabe der bisherigen Untersuchungen für echt betrachte, ist vorzugsweise nur von Patrimonien die Rede, deren Bestätigung doch eher einen Beweis dafür gibt, dass die Kirche auf die Gebiete selbst keinen Anspruch habe; wo diese selbst überlassen sind, ist von den Patrimonien nicht die Rede. Anders mit jener, die Schenkung Karls wieder einschiebenden Fälschung. Wollte man sich den Normannen gegenüber nicht mit dem Hinweis auf die Konstantinische Fälschung begnügen, so konnte

---

355. — **1.** Vgl. § 333 n. 9. **2.** Gaeta und Fondi werden auch in der § 346 n. 1 angeführten falschen Urk. Pipins ausdrücklich genannt; da sonst jede nähere Uebereinstimmung fehlt, wird an einen Zusammenhang jener Fälschung mit der Urk. Otto's nicht zu denken sein. **3.** Die Stelle über Neapel, wörtlich eben so bei Heinrich, ist unklar gefasst; vielleicht sollte es sich auch da nur um das von derselben zum Patrimonium Gehörige handeln. Die Nachricht, dass schon Honorius I einem Magister militum *Neapolitanam civitatem regendam commisit, — positam territorio Centumcellensi,* Antiq. It. 5, 834, welche Gfrörer Gregor 5, 22 auf Neapel bezieht, bezieht sich auf Neopyrgi, später S. Severa unweit Civita Vecchia. **4.** Das scheint insbesondere auch hervorzutreten bei einem Vergleiche mit der gefälschten Urkunde, durch welche P. Leo VIII auf die Schenkungen Pipins und Karls verzichtet, Mon. Germ. 4b, 169; der Fälscher begnügt sich nicht mit der Aufführung dessen, was in der Schenkung Karls und in den Privilegien, deren Wortlaut er nicht zu kennen scheint, ausdrücklich genannt ist, sondern zählt auch allerlei Anderes auf, besonders vollständig aber alle unteritalischen Landschaften; er hält sich offenbar an die päbstlichen Ansprüche, wie sie zu seiner Zeit erhoben wurden.

Digitized by Google

man darauf verweisen zur Begründung päbstlicher Rechte wie auf Mittelitalien, so auf ganz Unteritalien[5]; überdies war da das einst den grössten Theil desselben umfassende Herzogthum Benevent ausdrücklich genannt. Und es wird doch auch das zu beachten sein, dass sich in den angefochtenen Stellen nirgends ein Verstoss gegen den Sprachgebrauch des neunten Jahrhunderts zeigt, dass, wären sie im eilften Jahrhunderte gefälscht, es auffallen würde, dass wir weder von einer Mark Fermo, noch etwa von Apulien, oder von Fürstenthümern Capua und Salerno hören. War das bei jener Fälschung zu vermeiden, weil man den Wortlaut des Pabstbuches wieder aufnahm, so ist dieser Umstand für die andern Stellen, wo solche Hülfe fehlte, gewiss zu beachten.

Was dann weiter folgt, kündigt sich durch einen eigenen Eingang sichtlich als neue Schenkung Otto's an: *Insuper offerimus tibi b. Petre apostole vicarioque tuo d. Iohanni pape et successoribus eius pro nostrae animae remedio nostrique filii et nostrorum parentum de proprio nostro regno civitates et oppida cum piscariis suis, idest Reatem, Amiternum, Furconem, Nursiam, Balvam et Marsim et alibi civitatem Teramnem cum pertinentiis suis.* Dass es sich hier, aber auch wohl nur hier, um eine neue Schenkung handelt, wird auch dadurch bestätigt, dass in der Urkunde Heinrichs diese Vergabung durch die eigenen Heinrichs von dem, was wir als auf einem ältern Pactum beruhend betrachten, geschieden ist, dass weiter nur hier der Text der Urkunde Otto's nicht wie sonst wörtlich wiederholt ist, sondern mit entsprechender Aenderung der Fassung die Bestätigung erfolgt, *prout b. m. pape Iohanni suisque successoribus a predecessoribus nostris Octonibus factum est.*

Schon die grössere Sorgfalt der Fassung scheint hier ein günstiges Vorurtheil für die Echtheit der Stelle zu erwecken, die denn auch im allgemeinen weniger bestritten ist. Ein mit den spätern Ansprüchen der römischen Kirche zusammenhängender Zweck der Fälschung der Schenkung dieser spoletinischen Städte wäre kaum abzusehen. Es handelt sich um Städte, welche ziemlich zerstreut im südlichen Theile des damaligen Herzogthums Spoleto und der Mark liegen; Marsica, jetzt S. Benedetto, am Lago di Fucino; dann am obern Lauf des Aterno oder der Pescara Amiterno[6] und Furcone, später Aquila; am untern Lauf nördlich von Sulmona das nicht mehr bestehende, in jener Zeit oft genannte Valva; in den spätern Umfang des Herzogthums Spoleto fallen Rieti und nordöstlich davon in weiterer Entfernung Norcia; dann in der Mark Teramo, welches in der Urkunde selbst als entlegen bezeichnet wird. Welchen Zwecken eine solche Fälschung hätte dienen sollen, ist doch nicht abzusehen.

Daher möchte ich auch wenig Gewicht darauf legen, dass wir diese Städte weiterhin nicht im Besitze der Kirche finden. Aus den Archiven von Farfa, S. Vicenzo und Casauria sind gerade aus der nächstfolgenden Zeit so

5. Der Fälscher der Restitutionsurk. Leo's VIII betrachtet sichtlich auch ganz Unteritalien als in die Schenkung Karls einbegriffen. 6. Nach Fatteschi 154 liegen die Ruinen von Amiterno bei S. Vittorino am Aterno, nordwestlich von Aquila.

Digitized by Google

viele diese Gegenden betreffende Urkunden bekannt, dass wir mit vollster Sicherheit sagen können, von päbstlicher Hoheit kann da keine Rede gewesen sein. Fürst Pandulf, 967 zum Herzoge von Spoleto gesetzt, sitzt gleich 968 in Marsica zu Gerichte[7]; auch weiterhin sind es immer die Herzoge von Spoleto, die betreffenden Grafen, der Kaiser selbst oder seine Boten, welche dort und zu Rieti, Amiterno, Valva zu Gerichte sitzen.[8] Insbesondere wird auch in der Datirung der Urkunden nie auch nur der Name des Pabstes genannt. Allerdings mag Otto bei Ueberlassung jener Orte an die Kirche an eine Trennung derselben vom Reiche oder auch nur vom Herzogthume Spoleto nicht gedacht haben; schon die zerstreute Lage deutet darauf, dass man wohl zunächst nur die Einkünfte im Auge hatte. Doch wäre auch dann auffallend, dass wir hier später keinerlei Spuren ausgedehnterer päbstlicher Rechte und Befugnisse finden, welche doch insbesondere in dem nächstgelegenen Rieti nicht schwerer aufrecht zu erhalten gewesen wären, als in andern Gebieten der Kirche. Wahrscheinlicher dürfte es sein, dass da später andere Abmachungen erfolgt sind. Zur Zeit der Kaiserkrönung Otto's war wohl von dem, was er als Besitz der Kirche anerkannte, zumal in entfernteren Gegenden nur wenig in den Händen des Pabstes; jene Städte mögen zunächst geschenkt sein, um die Lücke in den Einkünften zu decken. Nun hören wir, dass der Kaiser auf dem Tage zu Ravenna im Apr. 967 *urbem et terram Ravennantium aliaque complura, multis retro temporibus Romanis pontificibus ablata*, zurückstellte.[9] Um dieselbe Zeit fällt die Erhebung des Fürsten Pandulf von Capua zum Herzog von Spoleto.[10] Dass in dieser Zeit andere Abmachungen erfolgten, ist gewiss nicht unwahrscheinlich. Die ausdrückliche Bestätigung K. Heinrichs 1020 scheint da allerdings im Wege zu stehen. Aber es ist doch nicht zu unwahrscheinlich, dass diese nur erfolgte, weil die Angabe sich im frühern Pactum fand.

Blieb die Schenkung im Pactum, so konnten sich, auch wenn sie nie zur Ausführung gelangte, nichtsdestoweniger später Ansprüche auf dieselbe begründen lassen. Für unsere nächsten Zwecke ist das von geringer Bedeutung. Denn das Gebiet der Abruzzen, in welchem jene Städte grossentheils lagen, war seit 1140 in den Händen der Normannenkönige; beim Frieden 1156 lieh der Pabst dem K. Wilhelm auch *Marsiam et alia, quae ultra Marsiam debemus habere;* neben dem schon früher für Apulien und Kalabrien zu zahlenden Zinse von sechshundert Squifaten war für Marsien ein besonderer von vierhundert zu zahlen; Bestimmungen, welche noch 1192 mit K. Tancred und 1198 mit der K. Konstanze ebenso erneuert wurden.[11] Es wäre möglich, dass man da auch jene Bestimmungen des Pactum benutzte; aber die gesammten Ansprüche der Päbste auf Unteritalien liessen sich überhaupt nur auf die karolingische Schenkung gründen; und erkannten die Normannenkönige diese überhaupt an, so bedurfte es auch für Marsien keiner besondern Rechts-

355.] 7. Script. It. 1b, 441. 8. Vgl. die Urkunden bei Fatteschi, Galletti Rieti, Script. It. 1b und 2b. 9. Cont. Reginonis. Mon. Germ. 1, 628. 10. Vgl. Fatteschi 95, wonach 968 Juni sein zweites Regierungsjahr lief. 11. Vgl. Antiq. It. 5, 853. Watterich 2, 354. Roul. de Cluny 67. Huillard 1, 18.

Digitized by Google

titel. Beim Herzogthum Spoleto und damit beim Reiche blieben nur die Städte Rieti und Norcia; nur auf diese konnten dem Reiche gegenüber aus jener Bestimmung der Privilegien Ansprüche erhoben werden.

Nach allem Gesagten scheinen mir entscheidende Bedenken gegen die Echtheit des Inhalts der Urkunde Otto's nicht vorzuliegen, wenn wir von der Einschiebung der die Schenkung Karls wiederholenden Stelle absehen.

356. — Dasselbe wird dann zu gelten haben von den Bestimmungen des Privilegs K. Heinrichs von 1020. Denn bis auf eine einzige Stelle stimmt dasselbe durchaus mit dem Pactum Otto's überein. Auch die Schenkung Karls ist hier genau in derselben Weise und an derselben Stelle eingeschoben; die Fälschung muss in beiden Urkunden zu demselben Zwecke und wohl auch zu derselben Zeit geschehen sein. Gegen die Annahme, die Stelle könne wenigstens hier in so weit echt sein, als sie einem bereits gefälschten frühern Pactum, also zunächst dem Otto's, entnommen wäre, sprechen die schon früher vorgebrachten Gründe.

Die der Urkunde eigenthümlichen Bestimmungen erhalten hier nun so mannichfache anderweitige Bestätigung, dass sie wieder sicher auf eine echte Vorlage hindeuten. Es wird zunächst bestätigt das Kloster Fulda und die Konsekration des dortigen Abtes. Dass Fulda zu Leistungen an die römische Kirche verpflichtet war, ersehen wir auch aus einer Urkunde des Kaisers von 1024.[1] Dann erzählt Hermann von Reichenau ausdrücklich, dass P. Leo 1053 vom Kaiser Fulda und andere päbstliche Besitzungen in Deutschland verlangte, diese dann aber gegen Güter in Italien vertauscht wurden.[2] K. Heinrich bestätigt weiter dem Pabste alle Klöster, Höfe und Güter des h. Petrus in Deutschland, ausser[3] Winhöring, Antessen und Weilenbach, Orten am unteren Inn, da diese dem Bischofe von Bamberg überlassen seien, *pro quibus sepedicte ecclesie s. Petri transscribimus, concedimus et confirmamus omnem illam terram, que inter Narniam, Teramnem vel Spoletum ex regni nostri parte habuimus.* Wir besitzen nun drei Urkunden des Kaisers von 1018, worin er bekundet, dass er der römischen Kirche das Gut Terma, *quoddam nostri iuris praedium Terma dictum in ducatu Spoletano et in comitatu Narnensi situm*, gegen jene drei Güter vertauscht habe, welche er jetzt an Bamberg schenkt.[4] Endlich übergibt der Kaiser sein Bisthum Bam-

---

356. — **1.** Dronke Cod. dipl. Fuld. 349. **2.** Mon. Germ. 7, 132. **3.** Theiner liest unrichtig *atque* statt *absque*. **4.** Mon. Boica 28, 468. 470. 31, 291. Die Bestimmung des Pactum erscheint allerdings umfassender; doch mag Terma ein Reichshof gewesen sein, zu welchem überhaupt alles in jener Gegend belegene Reichsgut gehörte. Es liegt nahe, Terma für Terni, damals Teramna, selbst zu halten. Aber die Lesung Terma wiederholt sich in allen drei Urkunden, wovon zwei Originale; Terni erscheint auch immer als ein zur Grafschaft Spoleto gehöriges Gastaldat, vgl. Fatteschi 232, kann also nicht als in der Grafschaft Narni belegen bezeichnet werden. Diese letztere soll hier auch wohl kaum als Theil des Herzogsthums bezeichnet werden, wie es die Fassung immerhin zuliesse: denn wenigstens später gehört sie nicht zu demselben, vgl. § 334 n. 8. Terma wird demnach Gesammtbezeichnung für Reichsgut sein, welches theils im Herzogthume, theils in der anstossenden Grafschaft lag, das wir demnach allerdings zunächst in der Gegend von Terni zu suchen haben. In der unechten Cession P. Leo's von 964 ist ein Terma

Digitized by Google

berg dem Schutze des Pabstes, wofür diesem jährlich ein weisser Zelter zu geben ist. Die Stelle der Chronik von Monte Cassino, worin dasselbe erzählt, neben dem Zelter aber noch ein Zins von hundert Mark Silber erwähnt und dann angegeben wird, P. Leo habe 1052 gegen Benevent das Bisthum unter Vorbehalt des Zelters dem Kaiser zurückgegeben, dürfte kaum ganz genau sein[5], bestätigt aber jedenfalls die Angabe der Urkunde ganz ausreichend. Auch der Kämmerer Cencius führt noch die jährliche Leistung des weissen Zelter oder statt dessen eine Zahlung von zwölf Mark Silber auf.[6] Was sich demnach nur in dem Privilege Heinrichs findet, verdient gewiss den vollsten Glauben.[7]

357. — Die Ergebnisse der Untersuchung der Privilegien würden sich nun dahin zusammenfassen lassen: In jedem der Privilegien von 817, 962 und 1020, wie sie uns vorliegen, ist eine einzelne Stelle gefälscht, die aber mit Sicherheit zu erkennen und auszuscheiden ist. Gegen die Echtheit des gesammten übrigen Inhalts lassen sich meines Erachtens genügende Gründe nicht geltend machen; ein grosser Theil desselben muss geradezu auf echte Vorlagen zurückgehen; vieles andere wird durch anderweitige Nachrichten aufs bestimmteste unterstützt; es wird dadurch auch für das Wenige, dessen Inhalt durch andere Hülfsmittel nicht zu kontrolliren ist, eine so günstige Vermuthung begründet, dass beim Mangel aller äussern Anzeichen für weitere Fälschungen auch dieses für echt zu halten sein wird, so lange nicht überwiegende Gründe, wie sie mir bis jetzt zu fehlen scheinen, dagegen geltend gemacht werden.

Wird das anerkannt, so bieten die drei vorliegenden Privilegien in Verbindung mit andern Quellen genügende Haltpunkte, um uns die Entwicklung des Pactum, welches die Kaiser der römischen Kirche herkömmlich ausstellten, zu vergegenwärtigen. Der Inhalt desselben wird im allgemeinen als ein feststehender behandelt; was der Vorgänger bestätigt hatte, bestätigte auch der Nachfolger in wörtlich übereinstimmender Fassung, ohne Rücksicht darauf, ob das mit den thatsächlichen Besitzverhältnissen noch übereinstimmte. Zuweilen wurden neue Bewilligungen hinzugefügt. Eine bedeutendere Aenderung des Pactum scheint nur zweimal vorgenommen zu sein.

Den Ausgang bildet die von Pipin 754 zu Kiersey ausgestellte Donationsurkunde, welche Karl 774 anscheinend wörtlich wiederholte, dem Pabste die Ueberlassung von ganz Italien südwärts der Linie von Luni auf Monselice

---

356.] genannt, welches aber bei Termoli in der Capitanata liegen müsste. **5.** Mon. Germ. 9, 658. Die Zahlung von hundert Mark wäre in der Urkunde doch gewiss erwähnt. Von einer Zurückgabe des Bisthums scheint mir auch in so weit kaum die Rede sein zu können, als das Bisthum überhaupt 1020 nicht der Kirche geschenkt erscheint, so dass diese nun Herrin der Temporalien gewesen wäre; es ist nur von einem Schutzverhältnisse die Rede: das Bisthum scheint immer Reichskirche gewesen zu sein. Bezeichnet noch Cencius das Bisthum als *domini pape*, so trifft das wohl nur die Spiritualien. Vielleicht, dass die ganze Nachricht über den Tausch auf einer Verwechslung mit dem beruht, was Hermannus Contractus zunächst von Fulda sagt, zumal da auch nach Leo die in der Urk. bezeichnete Leistung von Bamberg später fortdauern sollte. **6.** Antiq. It. 5, 876. **7.** Dasselbe nimmt Giesebrecht 2, 610 an.

verheissend.[1] Das wurde nicht ausgeführt; um 781 kam es zu einem neuen Uebereinkommen, bei welchem der Pabst insbesondere auf die Herzogthümer Tuszien und Spoleto gegen einen Zins ausdrücklich verzichtete[2]; dagegen wurden ihm ausser dem Dukat von Rom und dem von Pipin geschenkten Exarchat mit der Pentapolis auch Capua mit einigen kampanischen Städten, die Sabina und ein Theil des longobardischen Tuszien überlassen; auch die Bestätigung der unteritalischen Patrimonien wird schon damals ins Pactum aufgenommen sein. K. Ludwig hat in dem Pactum von 816, welches 1105 noch vorhanden war[3], dann in dem vorliegenden von 817 jene territorialen Bestimmungen anscheinend lediglich wiederholt; auch die Bestimmungen über die Hoheit des Pabstes im Kirchengebiete und über die Pabstwahl, wie sie sich hier finden, dürften wahrscheinlich nur den Text des Pactum, wie er sich unter Karl als Patrizier gestaltet hatte, wiederholen.[4] Wesentlich geändert wurde dann das Pactum 824 durch K. Lothar; unter Beibehaltung aller territorialen Bestimmungen erhielt der Schluss des Pactum eine ganz andere Gestalt, in welcher dem Kaiser eine Anzahl von Rechten, insbesondere die höchste Gerichtsbarkeit im Kirchengebiete und die Pabstwahl betreffend, vorbehalten wurde.[5] Der damals vereinbarte Inhalt des Pactum ist in seiner wörtlichen Fassung für die ganze Folgezeit der massgebende geblieben; hat Karl der Kahle, wie es scheint, dem Pabste grössere Bewilligungen gemacht[6], so ist das ohne nachhaltige Bedeutung gewesen; man ist wieder zum Texte von 824 zurückgekehrt. Nur einige Zusätze hat dieser noch erhalten. Die Bestimmung, dass der Bote des Kaisers die Pabstwahl nicht hindern soll[7], dann die Bestätigung von Neapel, Gaeta und Fondi und die Verheissung des sizilischen Patrimonium[8] sind, wenn sie nicht etwa schon dem Pactum von 824 angehören, in Erneuerungen des Pactum vor Otto, wie sie sich bis 916 nachweisen lassen[9], hinzugefügt. Otto wiederholte 962 das frühere Pactum, nur die Schenkung von sieben Städten im Herzogthume Spoleto hinzufügend.[10] Heinrichs Pactum von 1020 schliesst sich dem aufs genaueste an; ein neuer Zusatz betrifft Rechte der römischen Kirche in Deutschland und die tauschweise Ueberlassung von Reichsgut in der Gegend von Terni.[11] Weiterhin fehlen uns bestimmtere Nachrichten über das Pactum; es ist möglich, dass K. Konrad es 1027 einfach erneuert hat. Die Angaben über die Uebertragung des Patriziats auf K. Heinrich III könnten es nahe legen, 1046 eine wesentliche Aenderung des Pactum anzunehmen; ist damals ein solches gefertigt, so war sein Inhalt jedenfalls derart, dass es späteren kirchlichen Ansprüchen nicht zur Stütze dienen konnte. Man hat sich denn auch für den Besitz der Kirche nie auf ein späteres Pactum, als das K. Heinrichs II berufen.

Die drei Pacta, auf welche man nach 1197 die territorialen Ansprüche der Kirche zu gründen suchte, waren durch Einschiebung von Stellen gefälscht, aller Wahrscheinlichkeit nach während des Pontifikats Gregors VII oder der

357. — **1.** Vgl. § 346. **2.** Vgl. § 351. **3.** Vgl. § 350 n. 9. **4.** Vgl. § 352. **5.** Vgl. § 353. **6.** Vgl. § 353 n. 7. **7.** Vgl. § 353 n. 6. **8.** Vgl. § 355 n. 2. **9.** Vgl. § 353 n. 5. **10.** Vgl. § 355 n. 6. **11.** Vgl. § 356.

Digitized by Google

nächstvorhergehenden Zeit. Im Pactum von 817 war die Schenkung der drei Inseln eingeschoben[12]; in den beiden von 962 und 1020 gleichlautend eine die Schenkung Karls des Grossen unter Hinzufügung der Abtei S. Cristina wiederholende Stelle.[13]

Davon können wir nun insoweit absehen, als nichts darauf deutet, dass man nach 1197 an der Echtheit der Privilegien, wie sie einmal vorlagen, irgend zweifelte. Da aber die Fälschungen sehr wenig durchgreifende gewesen, der echte Text nicht beseitigt war, so war der Werth der Privilegien für die Rekuperationen ein sehr geringer, es liessen sich auch so die seit 1197 gegen das Reich erhobenen Ansprüche gerade da, wo sie für die Päbste am wichtigsten waren, nur sehr ungenügend daraus begründen. Auch wenn man den Standpunkt zugab, dass die Kirche trotz aller dazwischenliegenden Abmachungen jederzeit berechtigt sei, alles zurückzufordern, was ihr jemals verliehen war, reichten die Privilegien nicht aus. Die Rechte auf das Patrimonium, den Exarchat und die Pentapolis waren allerdings aus allen zu erweisen. Weiter, so weit das Reich in Betracht kommt und wir von Sardinien und Corsica absehen, Rechte auf Rieti und Norcia[14] und ehemalige Reichsgüter bei Terni[15] im Herzogthume Spoleto aus echten Stellen in den Privilegien Otto's und Heinrichs; dann aus einer unechten auf die Abtei S. Cristina und etwa auf eine Reihe Orte in Oberitalien, welche, früher die Gränzlinie der Schenkung Karls bezeichnend, jetzt in ziemlich unverständlicher Weise eingeschoben waren.[16]

Das Hauptgewicht der päbstlichen Ansprüche fiel nun aber auf Tuszien, Spoleto und Ancona. Eine Schenkung von Tuszien war aus den Privilegien überhaupt nur für den zu entnehmen, der den Inhalt der Schenkung Karls anderweitig kannte und demnach die gefälschte Stelle trotz ihrer Unverständlichkeit in den Privilegien im Sinne jener auszulegen geneigt war. Das alte Herzogthum Spoleto, entsprechend dem jetzigen Herzogthume und dem nicht zur Pentapolis gehörenden Theile der Mark Ancona, wird allerdings in der gefälschten Stelle namentlich bestätigt. Aber eben so beweiskräftig, als diese, mussten doch auch die andern Angaben der Urkunden sein. Und da findet sich in allen dreien aufs bestimmteste gesagt, dass dem Pabste aus den Herzogthümern Tuszien und Spoleto nur ein Zins zukomme, die Länder selbst dagegen dem Kaiser und seinen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten werden.[17] Wollte man daraus nicht, wie es uns am nächsten liegt, einen Verdachtsgrund gegen die Unverfälschtheit der Privilegien überhaupt entnehmen, so war da doch auch damals keine andere Auffassung möglich, als dass die spätere genauere Angabe bestimmen solle, was es mit der frühern Nennung von Spoleto für eine Bewandtniss habe. Nicht die Ansprüche des Pabstes auf Spoleto fanden hier ihre Begründung; es waren vielmehr gerade die Rechte des Reichs hier aufs bestimmteste vorbehalten.

Wenn dieser Umstand damals nicht schwerer ins Gewicht gefallen zu

---

357.] **12.** Vgl. § 351. **13.** Vgl. § 354. **14.** Vgl. § 355. **15.** Vgl. § 356. **16.** Vgl. § 354. **17.** Vgl. § 351.

Digitized

sein scheint, so ist das wohl zunächst daraus zu erklären, dass zuerst von jenen Privilegien gar nicht bestimmter die Rede war. Die Grundlage, auf der sich die Ansprüche der Kirche bewegen, scheint einfach die Schenkung Karls des Grossen gewesen zu sein[18]; der Inhalt dieser war bekannt; in Italien selbst scheint ein bestimmterer urkundlicher Nachweis für die Ansprüche der Kirche durchweg nicht gefordert oder gewährt zu sein; es ist nur von Privilegien im allgemeinen die Rede. Um so bezeichnender scheint es, dass in einem Einzelfalle, wo wirklich ein solcher Nachweis gegeben wird, derselbe nicht auf die Privilegien gestützt wird. Der Pabst fordert 1204 die von Ancona zum Widerstande gegen den Legaten K. Philipps auf und lässt ihnen, *cum ad defensionem vestram iustitia vos debeat amplius animare,* durch den Kardinallegaten vorlegen *quoddam capitulum ex testamento imperatoris Henrici —, quod vos de iustitia poterit reddere certiores.*[19] Für den Einzelnachweis hält also der Pabst die bei Markward gefundene Fälschung[20] geeigneter, als die Privilegien. Diese scheinen mir überhaupt für die Rekuperationen grössere Bedeutung lediglich dadurch gewonnen zu haben, dass man sich 1201 bei Verhandlungen mit K. Otto auf dieselben berief, worauf wir zurückkommen werden.

358. — Dass überhaupt damals nicht die genügende oder ungenügende Begründung der Ansprüche der Kirche den Ausschlag für den Erfolg gegeben hat, zeigt sich überall. Wo diesen die Sachlage nicht an und für sich begünstigte, da sind jene Ansprüche einfach nicht beachtet, selbst da, wo sie sich, wie beim Mathildischen Gute, auf neuere Rechtstitel oder wenigstens, wie beim Exarchat, auf unzweideutige Stellen der Privilegien gründeten. Umgekehrt ist der Erfolg gerade da am grössten gewesen, wo, wie in Spoleto, von begründeten Ansprüchen der Kirche gar nicht die Rede sein konnte.

Fragen wir nach den Gründen des Erfolgs der Rekuperationen, so war das vor allem die durch den Tod des Kaisers herbeigeführte völlige Lähmung der Reichsgewalt. Dass diese aber mit solcher Raschheit und Entschiedenheit ausgebeutet wurde, dürfte vielleicht seine Erklärung darin finden, dass es sich um die Ausführung eines länger vorbereiteten Planes handelte. Ist es schwer, das zu erweisen, so scheint mir doch manches dafür zu sprechen.

In dieser Richtung wird vor allem die Frage aufzuwerfen sein, ob schon P. Cölestin, der den Kaiser noch ein Vierteljahr überlebte, oder erst sein Nachfolger P. Innozenz mit Ausführung der Rekuperationen begann. Die

18. Es kann doch auffallen, dass man 1310, vgl. § 345 n. 2, auch in den Privilegien auf diese zurückkam, nachdem man ein Jahrhundert lang sich auf die Privilegien seit Ludwig gestützt hatte. Ist, wie mir nicht unwahrscheinlich ist, 1310 unter dem Privileg Heinrichs nicht das Heinrichs II, sondern das Heinrichs V über die Investitur zu verstehen, so wären hier die drei alten Privilegien ganz beseitigt; vielleicht doch desshalb, weil man einsah, wie bedenklich sie für manche Ansprüche der Kirche waren. In den gleichfalls selbstständig konzipirten Verbriefungen Albrechts von 1303, Mon. Germ. 4, 484, wird zwar das Privileg Ludwigs bestätigt, aber in ausdrücklicher Beschränkung auf den in das Dekret übergegangenen Theil desselben, der nur die günstigen Bestimmungen über die Pabstwahl enthält.
19. Innoc. Ep. l. 7 ep. 228. **20.** Vgl. § 342 n. 11.

Digitized by Google

Darstellung in der Lebensbeschreibung dieses sollte allerdings das Letztere vermuthen lassen. Aber der Beginn der Rekuperationen schon durch P. Coelestin ist sicher zu erweisen und gar nicht zu bezweifeln, dass dieser schon ganz dieselben Ansprüche erhob und mit der Durchführung begann. Der Kaiser starb am 28. Sept.; schon am 11. November wurde unter Mitwirkung päbstlicher Legaten der tuszische Bundesvertrag geschlossen, aus dessen Bestimmungen sich zweifellos ergibt, dass die Kirche in Tuszien überhaupt jetzt Befugnisse ansprach, von denen früher nicht die Rede war; wir kommen darauf zurück. Es muss weiter Rieti, die nächstgelegene Stadt des Herzogthums Spoleto, schon von Coelestin in Besitz genommen sein; denn 1225 bestätigte P. Honorius der Stadt das ihr schon von seinen Vorgängern Coelestin und Innozenz zugesicherte Recht, immer unmittelbar in der Hand der römischen Kirche zu bleiben, wie die derselben unmittelbar unterworfenen Städte Campaniens.[1] Den bestimmtesten Beleg gibt ein Brief Coelestins an den Bischof von Fermo und den Abt von Farfa, *qui ad honorem ecclesie Romane ac nostrum a civitatibus et castellis Marchie super reverentia Teutonicis deneganda et standi mandatis apostolice sedis recipistis iuratoriam cautionem;* er belobt sie sehr und befiehlt ihnen, mit einem dazu bevollmächtigten päbstlichen Boten sich von allen Städten und Burgen der Mark und auch von denen von Rimini den Treuschwur für die römische Kirche leisten zu lassen, *ut tota Marchia ad patrimonium nostrum, ad quod de iure pertinet, revocetur.*[2] Geschah das in der entlegeneren Mark, so wird, auch abgesehen von dem bestimmten Zeugnisse für Rieti, nicht zu bezweifeln sein, dass dieselben Vorkehrungen im Herzogthume Spoleto getroffen wurden. Man beschränkte sich also schon zur Zeit Coelestins nicht etwa auf den Versuch einer Besitznahme dessen, was bisher dem Reiche wirklich bestritten war, wie der von Philipp besetzten Orte des römischen Tuszien und des Mathildischen Gutes. Die Ansprüche bewegen sich schon jetzt auf einer ganz andern Grundlage, der der karolingischen Schenkung, und ihre Durchführung muss sogleich nach dem Tode des Kaisers begonnen sein.

Dieser bisher nicht beachtete Umstand scheint mir von grösstem Gewichte zu sein. Nicht wegen der persönlichen Frage. Der altersschwache P. Coelestin selbst war wohl am wenigsten für die Politik der Kurie bestimmend. Es steht wenigstens nichts im Wege anzunehmen, dass es schon damals der junge thatkräftige Kardinal Lothar von Segni war, der vorzugsweise für kühnes und rasches Vorgehen in dieser Richtung eintrat[3]; wenigstens scheint sich durch solche Annahme am leichtesten zu erklären, dass trotz seines ge-

---

358. — **1.** Galletti Rieti 159. **2.** Catalani 345; auch Böhmer Acta 616. Es liesse sich da noch anführen, dass nach Roger von Hoveden, Watterich 2. 747, der Erzbischof von Messina unter anderm von Coelestin verlangte, dass Markward befreit werde *ab obsidione Romanorum, qui eum obsederant in Marchia Guarneri, non permittentes eum inde exire;* worauf der Pabst antwortete, dass er ihn nicht befreien könne, *nisi de voluntate Romanorum.* Die Erzählung lässt sich aber mit den andern Nachrichten kaum vereinen. **3.** Dass er unter Coelestin nicht von den Geschäften entfernt war, wie früher angenommen wurde, berichtigt Toeche 171.

Digitized b

ringen Alters eine Wahl auf ihn traf, bei welcher die Durchführung der Rekuperationen zweifellos in erster Linie zu beachten war. Das Gewicht des Umstandes ist darin zu suchen, dass der Erfolg gewiss wesentlich durch die unmittelbare Inangriffnahme bedingt war; denn gerade damals konnte diese unter den günstigsten Umständen erfolgen, weil sowohl Konrad von Spoleto, wie Markward von Ancona beim Tode des Kaisers zu Messina waren[4], auch wohl nicht unmittelbar zurückkehrten, da sie erst von der Kaiserin genöthigt das Königreich verliessen. Dass die Legaten der Kirche bis dahin für ihr Vorgehen freies Feld hatten, war doch gewiss von entscheidender Bedeutung.

Die Erklärung des raschen Vorgehens unmittelbar nach dem Tode des Kaisers stösst nun aber auf Schwierigkeiten. Dasselbe würde kaum befremden, wenn es sich dabei um Gebiete handelte, welche der Kaiser der Kirche gegen deren anerkanntes Recht gewaltsam vorenthalten hätte. Davon war nicht die Rede; über Menschengedenken hinaus waren da, so weit wir irgend sehen, nie Ansprüche der Kirche erhoben; dieser und jener mochte wissen, dass in alten Zeiten der grosse Karl der Kirche eine weite Ländermasse geschenkt habe; schwerlich jemand daran denken, dass daraufhin noch jetzt Ansprüche könnten geltend gemacht werden. Das dennoch zu thun, war ein überaus kühner Gedanke trotz aller Gunst der Umstände; sollte er überhaupt erst durch den Tod des Kaisers veranlasst sein, sollte es gelungen sein, den altersschwachen Pabst, die bedächtigern Mitglieder der Kurie für ein so weitaussehendes, im Falle des Misslingens überaus gefährliches Unternehmen so rasch zu gewinnen, dass dem Gedanken auch die Ausführung fast unmittelbar folgen konnte?

Ist der Gedanke aber früher gereift, wusste man zu Rom, als die Botschaft vom Tode des Kaisers anlangte, auch sogleich, was nun zu thun sei, wie ist dann damit zu reimen, dass die Ausführbarkeit des Planes durch ein durchaus unerwartetes Ereigniss bedingt war, durch den Tod des Kaisers in der Blüthe seiner Jahre? Wir haben durch die Zeitgenossen nur sehr dürftige Nachrichten und es kommen da Dinge in Frage, über welche selbst die Zeitgenossen kaum genügend unterrichtet sein konnten. Aber es liegt die Möglichkeit nahe, dass das, was damals unerwartet kam, wohl schon einige Zeit vorher zu Rom in den Kreis der Berechnung gezogen sein konnte. Es drängt sich da doch der Gedanke an die weitverzweigte Empörung gegen den Kaiser auf, welche in Sizilien im Februar 1197 zum Ausbruche kam.[5] Dass die Kaiserin Konstanze im Einverständnisse war, wird nach einer Reihe von Quellenzeugnissen, wie nach ihrem weitern Auftreten nicht zu bezweifeln sein. In der gewichtigsten Quelle, den Marbacher Annalen, heisst es aber weiter, die Kaiserin habe den Aufstand veranlasst *consciis, ut fertur, Lombardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Celestino.* Innere Wahrscheinlichkeit ist diesem Gerüchte gewiss nicht abzusprechen. Die Kurie war

4. Noch am 27. Sept., am Tage vor dem Tode des Kaisers, sind beide Zeugen, Stumpf Reg. n. 5080. 5. Alles darauf Bezügliche ist von Toeche 582 sorgfältig zusammengestellt und erörtert.

Digitized by Google

damals mit dem Kaiser durchaus zerfallen. Wenn dieser in seinem Schreiben an den Pabst versichert, den Frieden eifrigst zu wünschen, demselben mehr als je sein Vater, überhaupt alles zum Opfer bringen zu wollen, was sich mit der Ehre des Kaiserreichs und des sizilischen Königreichs vertrage[6], so wird man das kaum ohne weiteres als leere Redensarten bezeichnen können. Mit weitgreifenden Planen im Orient beschäftigt, mag er doch durchaus bereit gewesen sein, dem Frieden wesentliche Opfer zu bringen. Aber die Verständigung erscheint unerreichbar, die Vorschläge des Kaisers werden von der Kurie zurückgewiesen oder von dieser Forderungen gestellt, welche der Kaiser als durchaus unannehmbar bezeichnet.[7] Dass das dem Frieden entgegenstehende, anscheinend unüberwindliche Hinderniss die Herrschaft des Kaisers in Sizilien war, liegt auf der Hand. Auf diese konnte der Kaiser natürlich nicht verzichten. Umgekehrt waren mit der Fortdauer derselben die Interessen des Pabstthums nicht zu vereinigen. Dass die Kirche das Königreich als ihr Eigen betrachtete, dass der Kaiser sich weigerte, es von ihr zu Lehen zu nehmen, hätte da an und für sich nicht einen unlösbaren Gegensatz begründen müssen; die Nichtleistung des Lehenseides liess sich ja etwa durch Erhöhung des Lehenszinses ersetzen. Das Entscheidende war die Lage des Landes; gegen einen Kaiser, der zugleich König Siziliens war, fehlten der Kirche alle Mittel des Widerstandes. Wenn der Kaiser auch augenblicklich dem Frieden wesentliche Opfer bringen wollte, was war damit gewonnen, wenn es jederzeit in seiner Hand lag, ob er den Frieden einhalten wollte oder nicht, wenn es nur eines Winkes von ihm bedurfte, um seine Getreuen von drei Seiten her in das Gebiet der Kirche einrücken zu lassen?

Die Kirche hatte den Kaiser nie als rechtmässigen Besitzer eines Reiches, welches sie als ihr Eigen betrachtete, anerkannt; von ihrem Standpunkte aus konnte sie es kaum als Unrecht betrachten, wenn man im Lande der unrechtmässigen Herrschaft sich zu entledigen suchte; ihren eigenen dauernden Interessen konnte nur damit genügend geholfen werden. Muss da nicht an und für sich, selbst abgesehen von jener Nachricht, der Gedanke nahe liegen, dass die Kurie mit den unzufriedenen Sizilianern in Verbindung stand, dass sie von dem wusste, was sich vorbereitete? dass man demnach auch damals schon erwog, was zu geschehen habe, wenn der Aufstand glückte und der Kaiser ihm zum Opfer fiel?

358.] **6.** Roul. de Cluny 73. 75. **7.** Er schreibt Feb. 1197: *non erant talia, ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere, aut nobis et imperio expediens esset et decens ea approbare*; Roul. de Cluny 75. Um was es sich handelte, wissen wir nicht. Zunächst wohl um das Mathildische Gut, wofür sich ein bestimmterer Haltpunkt zu ergeben schien: vgl. § 331 n. 21. Immerhin wäre da auch denkbar, dass die Kurie schon jetzt als Gegengewicht gegen die Erwerbuug Siziliens geradezu Spoleto und Ancona verlangt hätte; dass unter den damals vom Kaiser mit unbedingten Vollmachten gesandten Boten auch der Herzog von Spoleto und der Markgraf von Ancona waren, wäre zu beachten; und manche folgende Ereignisse würden sich leichter erklären. Hätten wir irgend ein Zeugniss, dass der Kaiser um solche Ansprüche auch nur gewusst habe, wäre in dieser Beziehung seinem angeblichen Testamente irgend Glauben zu schenken, so würde ich jene Vermuthung für sehr wahrscheinlich halten. So, als blosse Möglichkeit, wird sie ausser Rechnung bleiben müssen. Vgl. § 342 n. 11.

Digitized by Google

359. — Insbesondere wird der Gedanke an ein **Einverständniss zwischen der Kurie und der Kaiserin Konstanze** kaum abzuweisen sein. Durch nichts scheint mir doch der Erfolg der Plane der Kirche mehr gefördert zu sein, als durch die Stellung, welche Konstanze sogleich nach dem Tode des Kaisers einnahm. Es gab damals einen anerkannten Erben des Reichs, dem bereits als solchem in Deutschland, wie in Italien[1] der Treueid geleistet war. Wohl war es ein kaum dreijähriger Knabe; dass ihm aber desshalb sein Recht nicht gewahrt werden würde, scheint doch niemand unmittelbar vorausgesetzt zu haben. Nichts scheint da bezeichnender, als dass die auf der Kreuzfahrt abwesenden Reichsfürsten auf die Todesnachricht hin einfach den Treuschwur für Friedrich erneuerten. Dieser war damals zu Foligno der Obhut der Herzogin von Spoleto anvertraut.[2] Aber schon der Vater, der doch in ihm zunächst den Erben des Kaiserreichs, den künftigen Herrscher Deutschlands sah, wollte ihn nach Deutschland schicken, um ihn krönen zu lassen; zunächst zu diesem Zweck soll er Philipp 1197 nach Italien berufen haben. Musste dieser unverrichteter Dinge sich aus Tuszien nach Deutschland zurückziehen, so ist es doch bekannt, wie anfangs seine Bemühungen nur darauf gerichtet waren, das Recht seines Neffen zu wahren. Dass dieser nach Deutschland gebracht werde, scheint man noch damals erwartet zu haben; wenigstens stellt Otto von S. Blasien noch die Erhebung Philipps zu Arnstadt im März 1198 so dar, als habe es sich zunächst nur um die Bestellung zum Reichsverweser gehandelt, *quoad usque nepos suus — in Alamanniam deveniret;* sogar noch im folgenden Jahre glaubte Erzbischof Konrad von Mainz geltend machen zu dürfen, dass an dem Schwure, den man dem Knaben geleistet, festzuhalten sei.[3] Wurde dieser alsbald nach Deutschland gebracht, wo Philipp bereit war die Vormundschaft zu übernehmen, so wird doch kaum zu behaupten sein, dass es unmöglich gewesen wäre, seine Rechte auf das Reich aufrechtzuerhalten. Aber gewiss nur, wenn diejenigen, welche ihm am nächsten standen, einträchtig für dasselbe eintraten, wenn nicht die Mutter die Bestrebungen des Oheims durchkreuzte.

Wollte Konstanze für das volle Recht ihres Sohnes eintreten, so wird sich auch da nicht sagen lassen, dass es ihr an den genügenden Mitteln gefehlt habe. Die, mit welchen der Kaiser der letzten Empörung Herr geworden war, standen auch ihr noch zu Gebote; die thatkräftigsten Räthe und Kriegsmänner des Kaisers waren ihr zu Messina zur Seite; dass nach dem Willen des sterbenden Kaisers die Leitung der Angelegenheiten zunächst auf Markward übergehen sollte, wird nicht zu bezweifeln sein. Aber Konstanze hat nicht als Kaiserin gehandelt, sondern als Sizilianerin und gehorsame Tochter der Kirche. Das Land ihrer Ahnen von der Herrschaft der Deutschen zu befreien, das allein scheint sie für ihre Aufgabe gehalten zu haben; die Verweisung der Deutschen aus dem Reiche war ihre erste Massregel. Dass sie damit vom

359. — **1.** Montefiascone wird 1199 von K. Friedrich jenes Treueides entbunden; Theiner Cod. dom. 1, 31; in der tuszischen Bundesurk. ist für Jacob von Siena Lösung durch den Pabst in Aussicht genommen. **2.** Vgl. Schirrmacher 1, 259. **3.** Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 80.

guten Willen der Kirche abhing, dass damit auch ihrem Sohne entweder das Kaiserreich oder Sizilien verloren war, konnte sie keinen Augenblick bezweifeln. Aber auch in diesem sah sie nur den Erben Siziliens; es findet sich nicht die geringste Spur, dass sie auch nur daran gedacht habe, seine Rechte auf das Kaiserreich zu wahren. Sie liess ihn alsbald nach Sizilien bringen, liess ihn krönen, erkannte bereitwilligst das Reich als Lehen des h. Stuhles an, gab sogar *sicut religiosa persona* zu Gunsten der Kirche eine Reihe Bestimmungen des mit ihren Vorgängern geschlossenen Konkordates preis[4] und bestellte, als sie 1198 Nov. 27 starb, durch Testament den Pabst zum Verweser des Reiches und Vormund ihres Sohnes.

Man sieht, nach dem Tode des Kaisers hätte das Einverständniss zwischen der Kurie und der Kaiserin nicht vollständiger sein können; alles greift trefflich ineinander; durch entsprechendes Vorgehen der Kirche in Mittelitalien, der Kaiserin im Königreiche war offenbar der beiderseitige Erfolg aufs wesentlichste bedingt. Jetzt war die Möglichkeit solchen Vorgehens allerdings unerwartet geboten. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass wenn der Kaiser schon im Februar der Empörung zum Opfer fiel, dasselbe Ereigniss kaum unerwartet eingetreten wäre. Sollte man, wenn überhaupt Verbindungen bestanden, damals unerörtert gelassen haben, was im Falle des Gelingens zu geschehen habe? Sollte sich die Raschheit und das Ineinandergreifen des jetzigen Vorgehens nicht am einfachsten daraus erklären, dass man nun einfach das ausführte, worüber man nicht lange vorher für das Eintreten solchen Falls sich verständigt hatte?

Den beiderseitigen Interessen konnte natürlich nicht besser gedient sein, als wenn es der Kirche gelang, sich Mittelitaliens, insbesondere aber Spoleto's und der Mark zu bemächtigen, während gleichzeitig im Königreiche die deutsche Herrschaft beseitigt wurde. Der unmittelbaren Berührung mit dem Reiche entzogen, war das Königreich gegen jeden Angriff von Deutschland her geschützt, so lange der Besitz der Kirche geachtet wurde; und dieser hatte den wichtigen Rückhalt wiedergewonnen, den ihm früher der normannische Lehnsstaat geboten hatte. Sind es in der Folgezeit gerade Spoleto und Ancona, deren Besitze die Kirche am entschiedensten nachstrebt, so ist es nicht, weil ihre Rechte dort begründeter waren, als in andern Ländern, welche sie erstrebte; es ist eher das Umgekehrte der Fall. Aber kein Besitz konnte ihr erwünschter sein; seine Erlangung musste als Gebot politischer Nothwendigkeit erscheinen, seit von Seiten des Reiches Sizilien überhaupt bestimmter ins Auge gefasst war. Dass wenigstens nach den Schenkungen Konstantins und insbesondere auch Karls der Kirche noch weitgreifende Ansprüche zuständen, war zu Rom wohl nie vergessen.[5] Aber schwerlich würde man unter andern Umständen darauf verfallen sein, sie wirklich geltend zu machen. Hatte man zu Anfang 1197 Veranlassung, zu Rom zu erwägen, was für den Fall des Todes des Kaisers zu geschehen habe, um der unleidlichen Stellung, in welche das Pabstthum durch die Vereinigung Siziliens mit dem Reiche gerathen war,

359.] **4.** Vgl. Huillard 1, 141. **5.** Vgl. § 346 n. 17.

Digitized by Google

ein Ende zu machen, so kann man sich nur für das entschieden haben, was jetzt wirklich geschah; und hat man schon damals mit Konstanze sich verständigt, so konnte man jetzt unmittelbar vorgehen, ohne befürchten zu müssen, vom Königreiche her Hemmnisse zu erfahren.

Es ist zuzugeben, dass es sich da überall nur um Wahrscheinlichkeiten handelt. Aber das rasche und entschiedene Vorgehen auf einer Rechtsgrundlage, von der seit einem Jahrhunderte kaum mehr die Rede gewesen war, das Ineinandergreifen des Vorgehens der Kirche und der Kaiserin erscheinen wenigstens mir fast unerklärlich, wenn man durch den Tod des Kaisers einfach überrascht wurde, nicht schon früher bestimmtere Veranlassung geboten war, über das schlüssig zu werden, was in solchem Falle geschehen solle. Wie sehr entscheidend das für den Erfolg sein musste, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

360. — Der Erfolg der Kirche ist dann weiter natürlich nicht am wenigsten gefördert durch die Abneigung der Bevölkerung gegen die kaiserliche Herrschaft. Auch wo diese an und für sich keine drückende sein mochte, fühlte man sich doch überall durch dieselbe beengt, in dem Streben nach munizipaler Selbstständigkeit gehemmt; war diese in Mittelitalien wohl meistentheils nicht zu der Entwicklung gelangt, wie in der Lombardei, so war doch der jetzigen Beamtenregierung gewiss auch hier durchweg ein Zustand vorhergegangen, wo man sich freier bewegt, weniger geleistet hatte. Man hat nun das Gelingen der Rekuperationen mehrfach auch auf die angeblich geringeren Forderungen der Kirche zurückzuführen gesucht, angenommen, dass in dieser Richtung die päbstliche Herrschaft viel mehr geboten habe, als die des Reichs. Das ist im allgemeinen sicher nicht richtig; nirgends stossen wir auf die Auffassung, der Wechsel der Herrschaft bedeute eine Rückkehr zu früherer Freiheit und Selbstständigkeit; es ist keine Rede davon, dass nun etwa die rekuperirten Städte eine Stellung gewannen, wie sie den lombardischen Städten durch den Frieden oder Sonderverträge gewährt war. Im wesentlichen handelt es sich nur um einen Wechsel der Herrschaft; was der frühern geleistet, das wird im allgemeinen auch von der neuen beansprucht; und die Rekuperationen waren um so werthvoller für die Kirche, als sie gerade die Reichsländer trafen, in welchen wohl am meisten in Anspruch genommen war, und nun dasselbe von der Kirche beansprucht wurde.[1] Man weist wohl auf Perugia hin, welchem allerdings eine sehr selbstständige Stellung zugesichert wird[2]; aber es kann das nicht als Beispiel für die Regel gelten, sondern als vereinzelte Ausnahme; auch unter der Reichsherrschaft hatte Perugia die Stellung der begünstigtsten Städte eingenommen[3]; und gerade hier wäre die Rekuperation einfach undurchführbar gewesen, hätte man mehr von der Stadt verlangen wollen. Die Konsularregierung wird allerdings vielfach gestattet; das aber war auch unter dem Reiche der Fall gewesen. Eine grössere Selbstständigkeit würde das nur dann bezeichnen, wenn damit die Gewalt der höheren Beamten beseitigt wäre. Davon ist nicht die

360. — **1.** Vgl. § 138 n. 6. **2.** Innoc. Ep. l. 1 ep. 375. **3.** Vgl. § 314 n. 22.

Digitized by Google

Rede; an die Stelle des Herzogs oder Markgrafen des Kaisers tritt einfach der Rektor der Kirche. In wie weit auch unter dem Reiche hier die freie Bewegung der Städte bei Bestellung ihrer Behörden beschränkt war, wissen wir nicht genauer; jedenfalls hat es da unter Herrschaft der Kirche an mannichfachen Beschränkungen nicht gefehlt. Radicofani hat wohl Wahl der Konsuln; aber sie sind vom päbstlichen Kastellan zu bestätigen.[4] Città di Castello verfiel schon 1198 dem Interdikte, weil es ohne Wissen des Pabstes einen Rektor bestellt hatte und versteht sich 1199 dazu, sich einen solchen vom Pabste zu erbitten.[5] Aehnliches finden wir 1209 bei Sutri.[6] Wenigstens später war es ganz allgemein den Städten der Kirche verboten, ohne ausdrückliche Bewilligung des Pabstes einen Auswärtigen zum Podesta zu bestellen, wie es doch allgemein in Italien der Brauch war; zu Ascoli verfielen desshalb alle Betheiligten der Exkommunikation, die Wahl wurde vernichtet.[7] Auch in andern Richtungen wird sich kaum nachweisen lassen, dass die Stellung der Städte eine wesentlich günstigere wurde. Von Ueberlassung der Regalien ist nicht die Rede; die Güter und Rechte, welche bisher dem Reiche zustanden, nimmt auch die Kirche ebenso in Anspruch; die Städte sind zu Zinszahlungen und den verschiedensten andern Leistungen verpflichtet.[8] Ueberaus zahlreich sind denn ja auch die Beispiele, dass die Städte den Forderungen der Kirche widerstrebten; die meisten hätten sich gewiss eben so gern der Herrschaft der Kirche, wie der des Reiches entledigt. Nahm dieser Widerstand nicht noch grössern Umfang an, so konnte der Pabst sie darauf verweisen, dass der Ungehorsam gegen die Kirche sie nicht zur Freiheit, sondern nur zur frühern Herrschaft zurückführen könne, *quoniam sine nobis nec iustae rationis titulum, nec sufficientis defensionis clypeum invenire potestis, cum si nostra vobis auctoritas subtrahatur, aliter ab alio dominio vel excusare vos legibus vel iuribus defendere minime valeatis.*[9]

Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass nun doch etwa diese oder jene Leistung ermässigt wurde; der Pabst wenigstens weist, um mit seinen Forderungen auszusöhnen, mehrfach darauf hin, wie er doch noch weniger verlange, als den frühern Gewalthabern geleistet sei. Es mag weiter die Herrschaft der Deutschen vielfach eine Gewaltherrschaft gewesen sein, welche nach Willkür über das Mass der ihr zustehenden Befugnisse hinausgriff; blieben die Rechte der Kirche dieselben, so mochte man doch mildere Handhabung derselben erwarten. Vor allem aber war es eben die bestehende Herrschaft, deren Druck man empfand, welche man beseitigt wünschte; war das erreicht, so mochte man immerhin hoffen, sich mit der folgenden leichter abzufinden. Wie weit die Forderungen der Kirche gehen würden, war auch noch kaum zu ermessen. Hatte man sich später überzeugt, dass in dieser Richtung durch den

---

360.] **4.** Inn. Ep. l. 8 ep. 211. **5.** Inn. Ep. l. 2 ep. 78. 256. **6.** Inn. Ep. l. 9 ep. 201. **7.** Theiner Cod. dom. 1, 82. **8.** Vgl. § 138 n. 6. 12. 13; § 316 n. 32; vgl. die Bedingungen, welche der Pabst 1229 Amiterno und Aquila stellte, als er sie unter Herrschaft der Kirche nahm, Theiner 1, 89. Auch in der Mark spricht der vom Pabste gesetzte Markgraf von Este 1214 bestimmt aus, dass ihm alle Hoheitsrechte zustehen, welche früher der Kurie und den Boten des Kaisers zustanden. Fanciulli 2, 713. **9.** Inn. Ep. l. 3 ep. 28.

Digitized by Google

Wechsel kaum etwas gewonnen war, so scheint sich auch fast überall zu ergeben, dass man, als die Dinge sich wandten, bereitwilligst die Herrschaft der Kirche wieder mit der des Reichs vertauschte.

361. — Dann aber wird nicht zu übersehen sein, dass der Pabst sein Vorgehen insbesondere auch auf den Gesichtspunkt der nationalen Politik zu stützen suchte. Wir haben früher zu erörtern gesucht, in wie weit von einer solchen bis dahin die Rede sein könne.[1] Nationale Abneigung war gewiss reichlich vorhanden; aber so weit sich über solche Dinge überhaupt aus der Auffassung der zeitgenössischen Schriftsteller urtheilen lässt, scheint bis dahin von einer bestimmteren Betonung nationalpolitischer Gesichtspunkte nicht die Rede zu sein; der Widerstand gegen die Gewaltherrschaft, nicht gerade gegen die Fremdherrschaft wird betont; die Schroffheit der munizipalen Gegensätze lässt den Gedanken nicht aufkommen, die Interessen des gesammten Italien vor allem zur Richtschnur der Politik zu nehmen. Nur etwa zu Rom und im Königreiche Sizilien scheint der nationale Gegensatz wohl schon schärfer betont zu sein. Dass er als Hebel für sonstige politische Zwecke benutzt sei, wird sich aber auch da kaum behaupten lassen; insbesondere scheint mir die ganze Politik P. Alexanders III doch nie ihren durchaus universalen Charakter verläugnet zu haben; er würde doch geglaubt haben, diesen zu gefährden, hätte man in ihm den Vorkämpfer zunächst nur der Unabhängigkeit Italiens erblicken können; der schliessliche Erfolg seines langen Kampfes für die Sache der Freiheit der Kirche ist doch gewiss nicht am wenigsten dadurch gefördert, dass er ihn vorwiegend mit rein kirchlichen Mitteln führte, die rein kirchlichen Gesichtspunkte durchaus als die Hauptsache betrachtete, neben denen die Fragen des weltlichen Besitzes der Kirche für ihn offenbar eine ganz untergeordnete Bedeutung hatten. Man wird nicht behaupten können, dass diese jemals den Frieden mit dem Kaiser gehindert hätten. Wenn dem Pabste zu Anagni das Mathildische Gut von den Gesandten des Kaisers schon ausdrücklich zugestanden war, wenn er trotzdem zu Venedig lieber sein Recht auf einen Besitz, der leicht den gesammten übrigen Besitz der Kirche an nutzbarem Werthe übertreffen mochte, beruhen liess, als dass er die errungene Einheit und Freiheit der Kirche wieder in Gefahr gebracht hätte, so wird ihm doch nicht leicht das Zeugniss versagt werden können, dass er in dieser Richtung den Kampf ohne Nebenabsichten geführt hat.

Um so bestimmter macht sich dann unter Innozenz die Sorge für den weltlichen Besitz und die weltliche Herrschaft der Kirche geltend.[2] Allerdings

---

361. — 1. Vgl. § 323. 2. Der vielfache Gegensatz zwischen dem Pontifikate Alexanders und Innozenzs ist mir auch sonst bei meiner Arbeit wieder und wieder aufgefallen bei einer Reihe von Dingen, deren weitere Verfolgung mir fern lag. Werden jetzt bezüglich der weltlichen Herrschaft Ansprüche gestellt, von denen unter Alexander gar nicht die Rede war, so werden auch sonst auf kirchlichem und weltlichem, insbesondere aber auf gemischtem Gebiete Forderungen erhoben, die mir vielfach ganz unvermittelt, ohne bestimmtere Anknüpfung in den nächstvorhergehenden Zuständen aufgestellt scheinen. Das bestimmter durch Vergleichung beider Pontifikate nachzuweisen, schiene mir eine sehr

Digitized by Google

hat er auch kirchliche Gesichtspunkte für das Streben nach weltlicher Herrschaft zu finden gewusst. Nicht etwa nur so, dass er die Unabhängigkeit der römischen Kirche und damit mittelbar die Unabhängigkeit der Kirche überhaupt von der weltlichen Herrschaft des Pabstes abhängig gemacht hätte. Zur Unterstützung der Zurückforderung des Exarchats schreibt er 1198 dem Erzbischofe von Ravenna: *Nusquam melius ecclesiasticae consulitur libertati, quam ubi ecclesia Romana tam in temporalibus, quam spiritualibus plenam obtinet potestatem; cum enim apostolica sedes mater sit ecclesiarum omnium et magistra, tanto fortius subiectos suae temporali iurisdictioni populos ab ecclesiarum et ecclesiasticorum iniuriis cohibet, quanto amplius in eius iniuriam et ecclesiarum omnium praeiudicium redundaret, si ecclesias in eius patrimonio constitutas non servaret in statu debitae libertatis.*[3] Damit konnte denn freilich jeder Anspruch päbstlicher Herrschaft auch als kirchliche Angelegenheit gefasst werden, konnte es als kirchliche Pflicht des Pabstes erscheinen, ihn zu verfolgen; dem kirchlichen Interesse würde es danach am besten entsprochen haben, wenn der Gegensatz geistlicher und weltlicher Gewalt überhaupt beseitigt, das Haupt der Kirche zugleich Herrscher der christlichen Welt gewesen wäre. Dieser Auffassung entspricht es denn auch, wenn in Fragen der weltlichen Herrschaft überall mit rein kirchlichen Zwangsmitteln vorgegangen wird, auch für die zweifelhaftesten Ansprüche in dieser Richtung, wie sie gestellt sind, ohne weitere Prüfung derselbe Gehorsam verlangt wird, wie er dem Haupte der Kirche in kirchlichen Dingen gebührt, und gegen die Widerstrebenden von Exkommunikation und Interdikt in einem Umfange Gebrauch gemacht wird, wie davon bis dahin doch nicht die Rede war. Dass auch das den Erfolg vielfach förderte, wird nicht zu bezweifeln sein.

Aber auf die Unterstützung seiner Ansprüche durch kirchliche Gesichtspunkte hat sich Innozenz in keiner Weise beschränkt. Er ist doch wohl der erste, von dem sich eine Benutzung des Gedankens der Einheit und Unabhängigkeit Italiens bestimmter nachweisen lässt; hat ihm das doch auch wohl da Lob eingetragen, wo Päbste seltener auf solches zu rechnen haben. Ansprüche auf die Herrschaft über ganz Italien, wie sie die Konstantinische Schenkung immerhin nahe legen konnte, hat Innozenz wohl nie ausdrücklich geltend gemacht. Dass ihm aber der Gedanke an eine Entwicklung fremd gewesen sei, welche ganz Italien, sei es der unmittelbaren Herrschaft, sei es wenigstens der Oberleitung des Pabstes auch in staatlichen Dingen unterworfen hätte, dürfte sich ebenfalls kaum behaupten lassen. Wir wiesen darauf hin, wie er auch in der Lombardei unmittelbar in die politischen Verhältnisse einzugreifen, dort in die Stelle der mangelnden Reichsgewalt einzutreten sucht.[4] Wie die Dinge in Deutschland sich gestalten würden, war noch nicht vorauszusehen. Der Pabst mag immer bereit gewesen sein, einen König, der seinen Wünschen entsprach, der insbesondere die Rekuperationen

---

361.] dankbare Arbeit zu sein, für welche es weder an Quellen, noch an Vorarbeiten fehlen würde. 3. Inn. Ep. l. 1 ep. 27. 4. Vgl. § 328.

Digitized by

anerkannte, als Herrscher von Oberitalien anzuerkennen; um die Anerkennung Otto's hat er sich hier selbst bemüht, dabei freilich sehr bestimmt betonend, dass seine Entscheidung da die massgebende sein müsse.[5] Aber eben so wohl mochte er auf Mittel bedacht sein, einen in Deutschland anerkannten König, der auf seine Forderungen nicht einging, wenigstens in Italien nicht zur Herrschaft gelangen zu lassen, dieses unter seiner Leitung zu halten.[6] In solcher Richtung konnte ihn kaum etwas mehr fördern, als wenn er vor allem die Gesammtinteressen Italiens betont, die Sache der Kirche auch als die Sache Italiens hinstellt; noch unmittelbarer konnte die Anregung des Nationalgefühls seinen Zwecken dann natürlich da dienen, wo er unmittelbar seine eigene Herrschaft an die Stelle der deutschen zu setzen suchte.

Darauf gerichtete Aeusserungen des Pabstes kehren zu oft wieder, als dass die Absichtlichkeit irgend zu verkennen wäre. Gegenüber dem tuszischen Bunde betont er wiederholt, wie die Rekuperationen *ad profectum Italiae* seien; er erinnert die Lombarden daran, wie manche Kaiser *universam Italiam* verfolgt hätten[7]; er schreibt denen von Cremona, wie der Allerhöchste mit der Wiedererhebung der Kirche zugleich *totam Italiam, adversitatis cedente nubilo, prosperitatis lumine serenavit*, wie er selbst bei den sizilischen Angelegenheiten nur die Ehre der Kirche *ac totius Italie incrementum* im Auge habe.[8] In einem Schreiben, in welchem er die geistliche und die weltliche Gewalt und die Ableitung dieser von jener bespricht, sagt er: *Utraque vero potestas sive primatus sedem in Italia meruit obtinere, quae dispositione divina super universas provincias obtinuit principatum; et ideo licet ad universas provincias nostrae provisionis aciem extendere debeamus, specialiter tamen Italiae paterna nos convenit sollicitudine providere.*[9] An andern Stellen wendet er sich bestimmt gegen die Deutschen; er erinnert die von Spoleto daran, wie Herzog Konrad *super vos gentem robustam adduxerat de longinquo, gentem, cuius ignorabatis linguam*; die von Capua, *qualiter omnes in possessionibus fueritis et pecunia diminuti, qualiter Teutonicorum promissionibus defraudati*, wie fast keiner von ihnen sei, *qui grave non incurrerit per Teutonicos detrimentum.*[10] Und wie in der Lebensbeschreibung des Pabstes von der *importabilis Alemannorum tyrannis* die Rede ist, findet der nationale Gegensatz jetzt selbst Ausdruck im urkundlichen Sprachgebrauche; Ancona und Osimo verpflichten sich 1198, einseitig keinen Vertrag *cum aliquo Teutonico vel cum suo nuntio* einzugehen.[11] Die nächsten Zwecke der Kirche mögen durch diese Beutzung nationalpolitischer Gesichtspunkte wesentlich gefördert sein; nachhaltige Wirkung scheint dieses Hervortreten des nationalen Bewusstseins auch in Mittelitalien nicht gehabt zu haben; in

---

5. Inn. Reg. imp. ep. 87. 89. 92. 93. 95. 6. Später ist das, worauf wir zurückkommen, auf den Titel des Reichsvikariats geradezu als ein Recht des Pabstes beansprucht. Den Thatsachen nach scheint schon Innozenz von einer ähnlichen Auffassung auszugehen; ausdrücklich finde ich aber den Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat in Italien in dieser Zeit noch nicht ausgesprochen. 7. Inn. Ep. l. 1 ep. 88; Reg. imp. ep. 92. 8. Böhmer Acta 617. 9. Inn. Ep. l. 1 ep. 401. 10. Inn. Ep. l. 1 ep. 356. 558. 11. Fanciulli 2, 694.

Digitized by Google

Oberitalien scheint die vom Pabste betonte nationale Auffassung auch jetzt nirgends bestimmter Boden gefasst zu haben. Wichtig war wohl insbesondere, dass die Kaiserin von Hass gegen die Deutschen erfüllt gewesen zu sein scheint, also auch in dieser Richtung das Vorgehen der Kirche in jeder Weise gefördert haben wird.

362. — Die Erfolge der Kirche sind im Herzogthume Spoleto am vollständigsten gewesen. Die gleich nach dem Tode des Kaisers begonnene[1] Besitznahme war wohl schon vollendet, als Herzog Konrad aus Sizilien zurückkehrte; nur die festern Burgen scheinen noch für ihn behauptet zu sein. Er scheint daran verzweifelt zu haben, sich aus eigenen Kräften zu halten, während er vom Reiche zunächst nichts zu erwarten hatte; so lag es nahe, wenn er sich erbot, die Anspüche der Kirche anzuerkennen, das Herzogthum von ihr zu Lehen zu nehmen, sogleich zehntausend, und jährlich hundert Pfund zu zahlen, mit zweihundert Rittern Lehnsdienst zu leisten und für alles Sicherheit zu stellen. Der Pabst war geneigt, darauf einzugehen; die Lage des Landes selbst, welches nur den Obereigenthümer gewechselt hätte, wäre dann freilich genau dieselbe geblieben, wie vorher; und da die Kirche sich mit Nachdruck als Befreierin von der verhassten Herrschaft der Deutschen angekündigt hatte, so ist es erklärlich, wenn auf die Nachricht davon dem Pabste schwere Vorwürfe gemacht wurden, *tanquam vellet Theotonicos in Italia confovere, qui crudeli tyrannide redegerant eos in gravissimam servitutem.* Der Pabst musste sich überzeugen, dass er da nicht mehr freie Hand habe; er lehnte die Vorschläge ab und rechtfertigte sich im Hinweis darauf gegen die ihm gemachten Vorwürfe. Wenn Konrad, um von der Exkommunikation gelöst zu werden, sich nun bedingungslos unterwarf und auch die Burgen der Kirche übergab, so mag darauf eingewirkt haben, dass er, anscheinend mit einer Eingebornen vermählt[2], daher wohl im Lande begütert, hoffen mochte, jetzt wenigstens unangefochten dort verbleiben zu können. Doch erschien sein Verbleiben dem Pabste bedenklich; auf Befehl desselben musste er nach Deutschland zurückkehren.[3]

Grössere Schwierigkeiten boten sich in der Mark Ancona. Auch hier war die Rekuperation sogleich nach dem Tode des Kaisers begonnen.[4] Markward war aber nicht der Mann dazu, ohne Widerstand auf seine Herrschaft zu verzichten und scheint zugleich immer grossen Anhang in der Mark, wie in der Romagna gefunden zu haben, während hier Ravenna und Rimini, dort Ancona, Fermo, Osimo und Sinigaglia ihm entgegenstanden und 1198 Feb. 2 sich zu einem Bündnisse gegen Markward und jeden andern, der sie von des Reiches wegen angreifen würde, vereinigten.[5] Von Kämpfen hören wir besonders in der Romagna, wo er die ihm anhängenden Städte unterstützte[6]; in der Mark scheint er mit seinem Heere vorzüglich nur die zur Kirche Abgefallenen bestraft zu haben. Daneben knüpfte denn auch er Verhandlungen mit dem Pabste an; es scheint, dass dieser gewillt war, sich mit ihm abzu-

362. — **1.** Vgl. § 358 n. 1. **2.** Vgl. § 316 n. 38. **3.** Vgl. Gesta Inn. c. 9; Inn. Ep. l. 1 ep. 88. **4.** Vgl. § 358 n. 2. **5.** Tonini 2, 610. **6.** Vgl. Savioli 3 a, 222.

finden; angeblich bewirkte dann die Treulosigkeit Markwards den Abbruch der Verhandlungen, worauf er wegen Verwüstung und widerrechtlicher Vorenthaltung der Besitzungen der Kirche exkommunizirt wurde.[7] Dass er, wie die Vita Innocentii andeutet, die Mark verliess, weil er einsah, sich dort nicht halten zu können, wird schwerlich richtig sein. Nichts deutet darauf hin, dass die Sache der Kirche dort 1198 schon weitere Fortschritte gemacht habe; wir werden umgekehrt annehmen müssen, weil Markward seine Augen auf Sizilien richtete und desshalb die Mark verliess, konnte die Kirche hier festern Fuss fassen. Markward finden wir 1198 Aug. 28 bei der Belagerung von Ripatransone am Südende der Mark; ein Nachkomme der frühern Markgrafen lässt sich dort von ihm belehnen, die angesehensten Edeln der Mark sind in seinem Gefolge; er datirt nach der Regierung K. Philipps, erkennt also schon diesen, nicht etwa den jungen Friedrich als Herrn des Reichs an.[8] Kurz darauf muss er in das Königreich eingedrungen sein, da das noch bei Lebzeiten der Nov. 27 gestorbenen Kaiserin geschah.[9] Aber auch nach seinem Abzuge scheint doch viel gefehlt zu haben, dass die Kirche in ruhigen Besitz der Mark gelangt wäre. Im März 1199 schreibt der Pabst allerdings, dass fast die ganze Mark unter die Herrschaft der Kirche zurückgekehrt sei, nur mit Ausnahme von Camerino und Ascoli, von denen das in Kürze gleichfalls zu hoffen sei.[10] Das Richtigere dürfte sein, dass die Lähmung der Reichsgewalt hier alsbald die munizipalen Gegensätze in den Vordergrund treten liess, dass sich zwei Parteien bildeten, von denen sich dann natürlich die eine der Kirche, die andere dem Reiche anschloss. Ancona, Osimo, Fermo, Civitanuova, Macerata finden wir 1198 Aug. verbündet gegen jedermann, ausser gegen die Kirche.[11] Aber nicht blos Camerino und Ascoli stehen auf Seiten des Reichs. San Severino, Fabriano, Civitanuova und andere verbünden sich 1199 Juni gegen Jedermann, insbesondere Matelica, *excepto dominum apostolicum et marchionem Marcualdum et alium dominum, qui pro imperio esset dominaturus in terra.*[12] Die von Camerino schliessen 1201 Nov. ein Bündniss mit Tolentino gegen jedermann *excepto imperatore et marchione vel legato, qui de plano erunt.*[13] Auch der Tod Markwards hat darin nichts geändert; aus einem Bündnisse der päbstlich gesinnten Städte der Mark von 1203 ergibt sich, dass im südlichen Theile ein grosser Theil der Städte auf Seiten des Reiches stand.[14]

Die meisten Städte der Mark, insbesondere die der Pentapolis, scheinen allerdings die Ansprüche der Kirche auf die Mark anerkannt zu haben. Aber als nächste Erben dessen, was von Reichsgut in ihrem Bereiche lag, traten sie doch lieber selbst auf und schwerlich wird die angedrohte Exkommunikation überall den Zweck der Herausgabe erreicht haben. Vor allem aber fehlte nun die kräftige Hand, welche bisher den innern Hader zurückhielt. Was bis 1200 aus der Mark geworden war, ersehen wir aus einem Schreiben des

7. Vgl. Gesta Inn. c. 8; Inn. Ep. l. 1 ep. 38. 8. Compagnoni 78. 9. Gesta Inn. c. 23. 10. Ep. Inn. l. 2 ep. 4. 11. Fanciulli 2, 694. 12. Marangoni 249. 13. Santini 272. Camerino scheint sich 1200 dem Pabste unterworfen zu haben, aber alsbald wieder abgefallen zu sein; vgl. Inn. Ep. l. 3 ep. 53. 14. Compagnoni 82.

Digitized by Google

Pabstes an alle Bewohner derselben: *Gavisi sumus in domino —, cum per sollicitudinem nostram ad dominium ecclesiae rediistis. Sed cum audivimus dissensiones et guerras, quae pullulant inter vos, devastationes civitatum, destructiones castrorum, combustiones villarum, oppressiones pauperum, persecutiones ecclesiarum, captivitates hominum, caedes virorum, iniurias, violentias et rapinas, longe magis tristamur ex hiis, quam fuerimus ex illo laetati; cum per legatos et procuratores nostros non sustineatis huiusmodi facinora emendari. Unde multo deterius est nunc Marchiae (status), cum in libertatem visa est respirasse, quam tunc exstitisset, quando sub gravi servitute gemebat.*[15] Solche Schilderung macht es doch erklärlich, wenn später die Wiederherstellung der Hoheit des Reiches nie ernstlichen Widerstand gefunden zu haben scheint. Diesen Verhältnissen gegenüber mag der Pabst wohl zeitweise daran gedacht haben, das Land an Markward unter Hoheit der Kirche zurückzugeben, wenn er dagegen auf alle Gewalt im Königreiche verzichtete.[16] Mit der Zeit scheint dann die Hoheit der Kirche hier kaum noch dem Namen nach fortbestanden zu haben; endlich gab der Pabst 1208 dem Markgrafen Azzo von Este die Mark zu Lehen gegen das Versprechen, sie zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzuführen.[17]

363. — War hier der Erfolg schon ein zweifelhafter, so finden wir in andern Ländern ein entschiedenes Misslingen der Versuche der Kirche. In der Romagna ist der Versuch der Rekuperation von vornherein missglückt. Anscheinend im Feb. 1198 sandte der Pabst einen Legaten, um den Exarchat und die Grafschaft Bertinoro in Besitz zu nehmen. Dem gegenüber berief sich aber der Erzbischof von Ravenna darauf, dass ihm der ganze Exarchat von Altersher, die Grafschaft Bertinoro noch in neuerer Zeit von der Kirche selbst verliehen sei.[1] Ohne auf seine Ansprüche zu verzichten, liess der Pabst dieselben zunächst auf sich beruhen.[2] Statt zu gewinnen, scheint die Kirche, seit der Schutz des Reiches fehlte, hier das, was sie in der Gegend von Ferrara noch behauptet hatte, an die Stadt verloren zu haben.[3] Da geschah es denn wohl mit ihrer Zustimmung, dass 1208 ihr Vasall, der Markgraf von Este und Ancona, zum Herrn der Stadt erhoben wurde.[4]

Nicht glücklicher war sie bezüglich des Mathildischen Gutes. Die Mathildischen Vasallen selbst mochten vielfach geneigt sein, lieber die Hoheit der Kirche, als die der Städte anzuerkennen; aber der Pabst vermochte diese nicht abzuhalten.[5] Die Städte waren auch wohl bereit, die Hoheit der Kirche für das Gut anzuerkennen, aber nicht auf Bedingungen, wie der Pabst sie verlangte. So musste dieser sich auch hier mit einem Vorbehalte seiner Ansprüche begnügen; an die Kirche selbst scheint nichts gekommen zu sein; das im Bisthume Mantua belegene Gut hat der Pabst 1204 dem dortigen Bischofe überlassen.[6]

---

15. Inn. Ep. l. 3 ep. 49; vgl. ep. 28. 29. 31. 46. 48–53. **16.** Die unklaren Angaben Inn. Ep. l. 2 ep. 167 scheinen Verhandlungen auf dieser Grundlage nicht unwahrscheinlich zu machen. **17.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 44.

363. — **1.** Vgl. § 134 n. 10. **2.** Innoc. Ep. l. 1 ep. 27: Gesta Inn. c. 12. **3.** Vgl. § 340 n. 18. **4.** Antich. Est. 2, 389. **5.** Vgl. § 328 n. 21. **6.** Gesta Inn. c. 13; Inn.

Digitized by Google

Was Tuszien betrifft, so wurde schon 1197 Nov. 11 von den Städten und Grossen im Beisein zweier Kardinallegaten ein Bundesvertrag geschlossen.[7] Es ist auf das bestimmteste gegen das Reich gerichtet; man verpflichtet sich zur Hülfe, *si aliqua persona, princeps vel rex seu aliqua potestas*, ein Bundesglied bekriegen will; es wird bestimmt: *non faciemus pacem vel pactum seu treguam cum aliquo imperatore vel rege seu principe, duce vel marchione seu aliqua persona pro eis — sine parabola rectorum omnium vel maioris partis.* Der Bund soll kein blos freiwillig eingegangener sein; ganz Tuszien soll sich ihm anschliessen: *si qua civitas vel episcopus seu comes vel castellum vel burgus seu alius nobilis de Tuscia requisitus a rectoribus — non venerit ad hanc societatem*, so wird man nach Ermessen der Rektoren gegen ihn vorgehen. Dann scheint eine weitere Bestimmung sehr beachtenswerth. Wir sahen, dass die Verwaltung Tusziens vorwiegend in der Weise geordnet war, dass den Städten mit einem wenig ausgedehnten Weichbilde die Selbstverwaltung belassen, ihnen aber die Hoheit über den Landadel überhaupt und über den grössten Theil des Komitats entzogen war.[8] Dass die Städte das schwer verschmerzten, ist begreiflich; aber wohl eben so wenig zu bezweifeln, dass es in den Gebieten vielfach als erwünschte Befreiung von der oft sehr drückenden Herrschaft der Stadtgemeinden gefasst wurde. Da bedeutete der Bund zweifellos Herstellung des alten Zwangsverhältnisses für alle, welche nicht als selbstständige Bundesglieder anerkannt wurden. Es heisst: *non recipiemus ad hanc societatem vel securitatem aliquod castrum vel personam, qui vel quae sit de episcopatu vel comitatu vel districtu alicuius civitatis vel episcopi seu comitis vel castri;* wird ein solches Glied dennoch aufgenommen, so ist das nicht gültig *contra voluntatem illorum et illius, de comitatu cuius vel districtu aut episcopatu esset.* Man verbürgte sich damit gegenseitig die Herrschaft über das Gebiet; so wurde denn auch 1205 anerkannt, dass Siena die Herrschaft über Montepulciano gebühre, wenn sich erweisen lasse, dass dieses zur Grafschaft gehöre.[9]

Weiter tritt nun aber der Bund in nähere Beziehungen zur römischen Kirche unter Bedingungen, welchen die anwesenden Kardinallegaten zustimmten. Der Bund wird keinen Kaiser, König, Herzog, Markgrafen oder Boten derselben anerkennen *sine assensu et speciali mandato Romanae ecclesiae;* auch wenn ein solcher anerkannt ist und sich später gegen die Kirche oder gegen den Bund wendet, so wird ihn der Bund bekriegen. Ersucht die römische Kirche einen der Rektoren um Hülfe zur Wiedergewinnung oder Behauptung ihrer Besitzungen, so wird er das thun, *quod mihi meisque sociis rectoribus huius societatis omnibus vel maiori parti melius visum fuerit; sed si qua civitas vel comune huius societatis aliquid detinet de praedictis possessionibus usque ad odiernum diem, de illis non tenear eam adiuvare.* Innerhalb des Gebietes des Bundes sollen Pabst und Kardinäle gegen jeden

Ep. l. 7 ep. 64. 7. Rena e Camici 5e, 61; auch Ammirato Guidi 6; La Farina 4, 165; neuerdings auch bei Emiliani-Giudici Storia dei comuni Italiani 1.463. 8. Vgl. § 313. 9. Antiq. It. 4, 576.

Gegner geschützt werden. Der Pabst kann die Bestimmungen ändern, *concordia tamen omnium rectorum societatis vel maioris partis.* Wenn aber Pabst und Kardinäle bis zum ersten Januar oder einem mit Zustimmung der Rektoren verlängerten Termine nicht alles erfüllen, worüber man übereingekommen, so ist auch der Bund der römischen Kirche nicht mehr dazu verpflichtet.

Diese Abmachungen werden durchweg als ein bedeutender Erfolg der Kirche betrachtet. Als solcher müssen sie allerdings erscheinen, wenn wir von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass das Herzogthum Tuszien ein Reichsland war, in welchem die Kirche kein Recht weltlicher Hoheit beanspruchen konnte. Das ist aber zweifellos schon damals nicht der zu Rom massgebende gewesen. Nachdem wir nachgewiesen haben, dass die Rekuperationen schon unter Coelestin sogleich nach des Kaisers Tode begonnen wurden[10], da wir weiter aus der nächstfolgenden Zeit die bestimmtesten Belege haben, dass man zu Rom ganz Tuszien als ein für die Kirche zu rekuperirendes Land betrachtete, so ist wohl gar nicht zu bezweifeln, dass die beiden Kardinallegaten abgesandt waren, um Tuszien für die Kirche in Pflicht zu nehmen. Dann aber ist es ausserordentlich wenig, was sie erlangten; im wesentlichen doch nur das Versprechen, dem Reiche gegenüber zur Kirche zu halten, wie das im beiderseitigen Interesse liegen musste. Die Besitzungen, welche die Kirche von den Bundesgliedern selbst glaubte zurückfordern zu können, werden ihr im wesentlichen geradezu verweigert, bezüglich anderer ganz unbestimmte Versprechungen gegeben. Es wird offenbar auch der Fall berücksichtigt, dass man zu Rom das Gebotene nicht für genügend hält; man sucht da einen Druck zu üben durch die Drohung, sich dann zu nichts verpflichtet halten zu wollen.

Dass diese Auffassung die richtige sei, beweist das Vorgehen des P. Innozenz. Zur Zeit seiner Erhebung war sichtlich eine Annahme des Bündnisses noch nicht erfolgt. Anscheinend Anfang Febr. 1198 schreibt er nun jenen beiden Kardinallegaten, wie er nicht wenig über ihren Vertrag mit den tuszischen Bischöfen und Städten erstaunt gewesen sei, *cum forma colligationis huiusmodi in plerisque capitibus nec utilitatem contineat, nec sapiat honestatem; imo cum ducatus Tusciae ad ius et dominium ecclesiae Romanae pertineat, sicut in privilegiis ecclesiae Romanae oculata fide perspeximus contineri, nullam inter se sub nomine societatis colligationem facere debuissent, nisi salvo per omnia iure pariter et auctoritate sacrosanctae Romanae sedis;* er macht ihnen dann seinen Willen durch den Ueberbringer des Briefes kund.[11] Der Pabst hat also bestimmt das ganze Herzogthum beansprucht und damals gewiss noch darauf gehofft, dasselbe unter die Herrschaft der Kirche bringen zu können, wenn er auch bereit gewesen sein mag, den Städten sehr ausgedehnte Selbstständigkeit zu gewähren, wie sie ja auch Perugia trotz Anerkennung der Hoheit der Kirche belassen wurde.[12] Es stimmt damit, dass einige Wochen später im Schreiben an den Erzbischof von Ravenna Tuszien einfach als ein zu rekuperirendes Land bezeichnet wird;

363.] **10.** Vgl. § 358. **11.** Inn. Ep. l. 1 ep. 15. **12.** Vgl. § 360 n. 2.

Digitized by Google

der Pabst spricht von den Gründen, welche ihn bewegen, *ut exarchatum Ravennae, Marchiam et Thusciam ad dominium nostrum, ad quod pertinent, revocemus.*[13] Er verbietet im März denen von Perugia und Viterbo vorläufig, dem Bündnisse beizutreten, weil dasselbe *minus debite ad honorem, utilitatem et profectum ecclesiae pertinebat;* er scheint zu beabsichtigen, durch Pisa, welches den Beitritt weigerte und desshalb von den Kardinallegaten mit dem Interdikt belegt war, einen Druck auf den Bund auszuüben, indem er den Legaten befiehlt, falls die Rektoren seine Forderungen noch nicht angenommen haben, Pisa gegen das Versprechen der Unterwerfung unter sein Gebot zu lösen; nähmen dagegen die Rektoren jetzt oder später seine Forderungen an, so habe Pisa allerdings bei Strafe der Aufrechthaltung oder Wiederverhängung des Interdikts dem Bunde beizutreten.[14] Im April theilt er dasselbe den Rektoren mit, nochmals darauf dringend, *si factum vestrum cupitis apostolicae protectionis munimine roborari, sine quo validum esse non potest,* den Vertrag zu Ehren und zum Nutzen der Kirche so zu ändern, dass er ihn annehmen könne.[15] Die Verhandlungen scheinen sich bis in den Oktober fortgezogen zu haben. Es ist doch nicht anders denkbar, als dass während derselben die Berechtigung der Ansprüche der Kirche auf Tuszien zur Erörterung gekommen ist. Hat man dieselben durch Vorlegung der Privilegien zu erhärten gesucht, so wird es den Rektoren ein leichtes gewesen sein, die Ansprüche daraus zu widerlegen. Ich denke, man mag es vorgezogen haben, unerweisbare Ansprüche fallen zu lassen, deren genauere Erörterung auch ein für andere Rekuperationen bedenkliches Ergebniss hätte haben können. Denn der Pabst deutet später mit keinem Worte mehr an, dass ganz Tuszien der Kirche gehöre; schon im März 1199 heisst er nur, dass *magna pars Thusciae, quae in nostris privilegiis continetur,* zur Treue gegen die Kirche zurückgekehrt sei[16]; es scheint da doch anerkannt, dass sich aus den Privilegien nur ein Anspruch auf das zum Patrimonium gehörige Tuszien, welches allerdings in vollem Umfange wiedergewonnen wurde, ergebe. Insbesondere werden wir dann sehen, dass bei den Verhandlungen mit dem Reiche das ganze Tuszien nie mehr in Anspruch genommen wurde. Dagegen haben die Rektoren sich zu gewissen, uns unbekannten Aenderungen des Bundesvertrags herbeigelassen und ihn dem Pabste vorgelegt; derselbe befriedigt ihn sichtlich nicht, aber wenigstens Pisa gegenüber erkennt er an: *in quo, post correctionem adhibitam, nihil invenimus, quod in ecclesiastici iuris vel cuiusquam minoris vel maioris personae praeiudicium redundaret.* Die ausdrückliche Bestätigung haben sie aber vom Pabste nicht erhalten, sondern nur 1198 Okt. 30 eine sehr allgemein gehaltene Urkunde, in welcher er ihnen seinen Schutz zusichert, erwartend, dass sie immer für die Ehre und den Nutzen der Kirche einstehen. Hat der Pabst zweifellos bei weitem nicht erlangt, was er beanspruchte, so fiel doch das beiderseitige Interesse so sehr zusammen, dass er auch so die Festigung des Bundes wünschen musste; auf

13. Inn. ep. l. 1 ep. 27. 14. Inn. Ep. l. 1 ep. 34. 35. 15. Inn. Ep. l. 1 ep. 88. 16. Inn. Ep. l. 2 ep. 4.

Digitized by Google

Klage der Rektoren befahl er 1199 Feb. Pisa den Beitritt, der aber nie erfolgt ist.[17]

Das tuszische Patrimonium aber, welches auch nach den Privilegien der Kirche gehörte, kam unter ihre Herrschaft zurück, so weit es derselben bisher entzogen war; so Perugia, Todi und Città di Castello; dann auch der Theil, der immer unter unmittelbarer Herrschaft des Reichs oder Herzog Philipps gestanden hatte, mit Radicofani, Acquapendente, Montefiascone und Toscanella; die Befestigungen des wichtigen Radicofani wurden vom Pabste noch verstärkt.[18]

Der Erfolg der versuchten Rekuperationen war also ein sehr verschiedener. Das Patrimonium im engern Sinne wurde in vollem Umfange wiedergewonnen. Im Herzogthume Spoleto und in der Mark Ancona, hier jedoch nicht ohne fortgesetzten Widerstand einzelner Städte, wurde die Hoheit der Kirche zur Anerkennung gebracht. In Tuszien gelang das nicht; doch gewann hier der Pabst einen gewissen Einfluss durch den tuszischen Bund. Die Versuche zur Rekuperation der Romagna und des Mathildischen Gutes misslangen gänzlich. Gelingen oder Misslingen erscheint demnach wesentlich dadurch bedingt, ob das Vorgehen der Kirche zunächst nur gegen die Rechte des Reichs gerichtet war oder aber auch die Interessen einheimischer Gewalten, welche auf den Schutz des Pabstes nicht angewiesen waren, bedrohte.

XXIX. DAS REICH UND DIE REKUPERATIONEN.

364. — War es die Erledigung des Reichs und die Ungewissheit über die Thronfolge gewesen, welche die Durchführung der Rekuperationen ermöglicht hatte, so konnte die Hoffnung des Pabstes, sie anerkannt zu sehen, nur auf dem Thronstreite beruhen und auf der Voraussetzung, dass jeder der Thronbewerber sich schliesslich zu einem Verzichte verstehen werde, um die gewichtige Unterstützung des Pabstes zu erlangen. Diese Auffassung spricht er selbst 1204 ziemlich offen in einem Schreiben an die von Ancona aus, welche er tadelt, dass sie dem Vorschreiten des Reichslegaten Lupold nicht wehren; er bemerkt zu ihrer Sicherung: *Cumque duae partes sint in imperio, utraque favorem nostrum desiderans, Marchiam nobis dimittere vult quietam, cum neutra pars coronam imperii nisi per nostrum favorem valeat obtinere; unde si constantes et fortes in nostra fidelitate manseritis, profecto nos libertati vestrae sufficienter providere curabimus, quemcumque status imperii sortiatur effectum.*[1]

Dass dem Pabste von beiden Parteien die Anerkennung der Rekuperationen wirklich angeboten sei, wird daraus schwerlich zu folgern sein. Es ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich, dass K. Philipp und die Fürsten seiner Partei sich jemals dazu würden herbeigelassen haben. Das Schreiben, welches

363.] **17.** Inn. Ep. l. 1 ep. 401. 555; Gesta Inn. c. 11. **18.** Gesta Inn. c. 9. 12. 14; vgl. § 338 n. 13.

364. — **1.** Inn. Ep. l. 7 ep. 228.

Digitized by Google

die Philipp anhängenden Fürsten wahrscheinlich im Mai 1200 an den Pabst richten, ist zweifellos zunächst gegen die Rekuperationen gerichtet. Sie melden ihm, dass sie sich dem Könige zu solcher Hülfe verpflichteten, *quod nullus in imperio et in terris, quas serenissimus frater suus habuit, ipsius audebit dominium recusare;* sie bitten daher der Pabst, *ut — ad iura imperii manum cum iniuria nullatenus extendatis;* sie bitten noch insbesondere, *ut dilecto amico nostro — Marcualdo marchioni Anchonensi, duci Ravennensi, procuratori regni Siciliae, imperialis aulae seneschalco, in negotiis domini nostri apostolicam praestetis benevolentiam et favorem, nec resistentibus ei praebeatis adiutoria —; scientes, quod omnibus viribus quibus possumus Romam in brevi cum ipso domino nostro — veniemus pro imperatoriae coronationis dignitate ipsi sublimiter obtinenda.*[2] Aus der Fassung dieses Schreibens ergibt sich aufs bestimmteste, dass die staufische Partei auch nicht das geringste von allem, was K. Heinrich besass, aufzugeben gewillt war; drückt der Markward gegebene volle Titel die Meinung über die Rekuperationen bestimmt genug aus, so wird auch den päbstlichen Ansprüchen auf Sizilien keinerlei Rechnung getragen, es scheint doch die Ansicht der Fürsten zu sein, dass Philipp auch hier in die Stelle des Kaisers einzutreten habe; es wird nicht aus der Luft gegriffen sein, wenn der Pabst einige Zeit später behauptet, Philipp stehe mit Markward in Verbindung, um Friedrich zu ververdrängen.[3] In seiner Antwort geht der Pabst über die Rekuperationen mit der allgemeinen Angabe weg, es sei eine von bösen Menschen aufgebrachte Lüge, *quod nos ad diminutionem et depressionem imperii nequiter laboremus, cum potius ad promotionem et conservationem ipsius efficaciter intendamus; — atque utinam ita nobis ecclesiae iura servata fuissent illaesa, sicut nos imperii volumus illibata iura servari; quia sic iura nostra et recuperare volumus et servare, ut aliena nec invadere, nec impedire velimus.*[4] Auch in manchen andern für Deutschland bestimmten Aktenstücken, wo das oft hätte nahe liegen können, finden wir, so weit ich sehe, nie eine bestimmtere Erklärung über die Rekuperationen; was um so mehr auffallen muss, als die Rechte der Kirche auf das Königreich Sizilien wiederholt aufs bestimmteste betont werden. So auch in jener Antwort; nur von dem Vorgehen Markwards in Sizilien ist die Rede; seiner anderweitigen Ansprüche wird nicht gedacht; es muss sogar auffallen, dass der Pabst ihn als Marchio bezeichnet. Man gewinnt doch vielfach den Eindruck, als habe der Pabst schon früher den Fall im Auge behalten, dass auf die Rekuperationen vielleicht wieder verzichtet werden müsse, während er offenbar von jeher entschlossen war, um keinen Preis die Wiedervereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche zuzugeben.[5]

K. Philipp hat dann, als 1203 seine Sache nicht gerade günstig stand, dem Pabste Anerbietungen wegen der Herstellung des Friedens zwischen

---

2. Inn. Reg. imp. ep. 14; auch Mon. Germ. 4, 201. 3. Inn. Reg. imp. ep. 33. Auch Pabst Honorius hat später behauptet, Philipp habe den Erwerb von Sizilien im Auge gehabt, insbesondere den Lupold von Mainz zu diesem Zwecke nach Italien geschickt. Huillard 2, 593. 4. Inn. Reg. imp. ep. 15. 5. Vgl. auch § 362 n. 16.

Digitized by Google

Reich und Kirche gemacht.[6] Bezüglich des weltlichen Besitzes der Kirche findet sich in diesen Anerbietungen K. Philipps nur die allgemeine Angabe, dass der König der römischen, wie andern Kirchen, alle Güter restituiren will, *quae antecessores nostri, reges vel imperatores, iniuste abstulerunt vel detinuerunt, vel ego abstuli vel iniuste detineo.* Dass damit die Rekuperationen nicht anerkannt werden sollten, bedarf keiner Bemerkung; hat doch der Pabst die letzten Kaiser nie als unrechtmässige Besitzer bezeichnen mögen.[7] Philipp mochte trotzdem auf Berücksichtigung desshalb rechnen, weil er, wenn er in Fragen der weltlichen Herrschaft auch zu keinen Zugeständnissen bereit war, dafür in kirchlichen Dingen mehr bot, als je geboten sein dürfte; Verzicht auf das Spolienrecht, völlig freie Bischofswahlen, Ueberlassung aller Spiritualien zur Verfügung des Pabstes, Beihülfe zur Reformation verkommener Klöster, Einschränkung der Uebergriffe der Kirchenvögte, Unterstützung der Exkommunikation durch die Reichsacht, Zurückführung der griechischen Kirche zum Gehorsam gegen den Pabst und Versprechen eines Kreuzzuges; weiter noch Vermählung seiner Tochter mit dem Neffen des Pabstes. Der Pabst ist nicht darauf eingegangen.

Kaum hatten sich zu Ende 1204 in Deutschland die Sachen günstiger für Philipp gestaltet, als dieser auch schon die Wiederherstellung der Reichsrechte in Italien versuchte. Lupold von Mainz ging als Reichslegat nach Italien und hatte sichtlich zunächst die Wiedergewinnung von Spoleto und Ancona im Auge. Mit ihm urkundet 1205 Mai 12 Herzog Heinrich von Spoleto. Ein Sohn Herzog Konrads dieses Namens ist uns sonst nicht bekannt; dennoch wird an einen solchen zu denken sein, da K. Philipp 1205 Juli 29 der Stadt Assisi zum Lohne für die Unterstützung, welche sie dem Legaten gewährte, ausser anderm auch Abgabenfreiheit *per totam terram filiorum ducis* gewährte.[8] Er hat danach die Söhne Herzog Konrads zweifellos als Erben von Spoleto betrachtet; es dürfte am wahrscheinlichsten sein, dass Heinrich ein mit der Mutter in Italien zurückgebliebener Sohn, vielleicht zweiter Ehe, war.[9] Lupold wird vielfache Unterstützung im Lande selbst gefunden haben; wie sehr die Stimmung sich geändert haben muss, zeigt insbesondere die Stellung von Assisi, welches 1198 am eifrigsten auf Beseitigung der deutschen Herrschaft gedrungen zu haben scheint.[10]

Später kam es dann zu erfolgreichen Verhandlungen zwischen dem Pabste und Philipp. In den erhaltenen Aktenstücken findet sich keine bestimmtere Beziehung auf die Rekuperationen. Vielleicht ist zunächst daran zu denken, wenn der König sich 1206 bereit erklärt, die Streitpunkte der Entscheidung eines Schiedsgerichtes von Kardinälen und Reichsfürsten zu überlassen. Der Pabst betont in einem Schreiben an seine Legaten insbesondere nur die Angelegenheit des Königreichs Sizilien, ihnen da besondere Sorgfalt empfehlend.[11] Eine bestimmtere Angabe finden wir nur in der Ursberger Chronik. Die Gesandten des Königs ersuchen den Pabst, *ut velit permittere,*

364. | **6.** Mon. Germ. 4, 208. **7.** Vgl. § 342 n. 14. **8.** Vgl. § 281 n. 6. 7. **9.** Vgl. § 316 n. 38. **10.** Gesta Innoc. c. 9; Inn. Ep. l. 1 ep. 88. **11.** Inn. Reg. imp. ep. 136. 148.

quatenus regnet Philippus; ast propter hoc, ut retulerunt nobis viri veridici, promittitur papae, quod filia regis daretur in uxorem filio fratris sui Richardi, qui iam comes fuerat effectus papae suffragio; nec statuit papa repetere terras, quas multotiens ab imperatoribus repetere consueverunt antecessores sui in Tuscia et Spoleto et marchia Anconae, sperans quod in potestatem nepotis sui propter praedictas nuptias possent devenire.[12] Wir werden im allgemeinen keinen Grund haben, der Nachricht zu misstrauen. Von einer solchen Heirath war schon 1203 die Rede und noch nach Philipps Ermordung scheint der Plan nicht aufgegeben zu sein.[13] Weiter aber wird K. Friedrich 1226 die Klage gegen P. Innocenz in den Mund gelegt: *Hetruriam mihi adolescenti sublaturus per nuptias Philippum patruum delusit.*[14] Beide Nachrichten unterstützen sich zu bestimmt, als dass sie aus der Luft gegriffen sein sollten. Die letztere dürfte dem Sachverhalte genauer entsprechen. Dass die gesammten mittelitalienischen Reichslande einer Tochter Philipps als Mitgift bestimmt waren, ist nicht wohl zu glauben; schwerlich dürften die Fürsten das bewilligt haben; und auch die Ansprüche der Söhne Konrads und Markwards konnten im Wege stehen. Anders stellt sich das bei einer Beschränkung auf Tuszien; hier hatte Philipp persönliche Ansprüche; es an einen Schwiegersohn zu verleihen, war da ein ganz naheliegender Gedanke. Bleibt da manches unsicher, so wird doch am wahrscheinlichsten sein, dass Anerkennung K. Friedrichs als päbstlichen Lehenkönigs von Sizilien durch das Reich, Verzicht des Pabstes auf die Rekuperationen[15], Belehnung seines Neffen mit Tuszien die Grundlagen für die Einigung Philipps mit der Kirche bilden sollten.

365. — Dagegen wird sich kaum geltend machen lassen, dass der Pabst nach der Ermordung K. Philipps einen andern Standpunkt einzunehmen scheint. Denn die Sachlage wurde jetzt dadurch eine wesentlich andere, dass der Pabst bereits eine Anerkennung der Rekuperationen durch K. Otto in Händen hatte. Zu Neuss 1201 Juni 8 stellte Otto dem Pabste eine Urkunde aus[1], in welcher es heisst: *Possessiones autem, quas ecclesia Romana re-*

---

12. Chr. Ursp. 310. **13.** Inn. Reg. imp. ep. 153, wo die Aufforderung an K. Otto, von dessen Heirath mit Beatrix eben die Rede war, dem Pabste seine Meinung *super altero coniugio* mitzutheilen, sich wohl nur darauf beziehen kann. **14.** Huillard 2, 933. **15.** Es liesse sich dagegen geltend machen, dass die Verleihung von Ancona an Azzo von Este 1208, vgl. § 362 n. 17, damit nicht zu stimmen scheint. Aber es ist uns die Zeit nicht genau bekannt, es mag das erst nach Philipps Ermordung geschehen sein; auch ist zu beachten, dass Azzo mit Philipp in gutem Vernehmen stand, vgl. die Gunstbriefe von 1207, Antich. Est. 1, 381. 383; wenn die Belehnung noch bei Lebzeiten Philipps erfolgte, kann sie im Einverständnisse mit ihm geschehen sein.

365. — **1.** Theiner Cod. dom. 1, 36; auch Mon. Germ. 4, 205. Die römische Kirche besass 1245 zwei Ausfertigungen dieser Urkunde, welche sich nur dadurch unterscheiden, dass in der einen die Bestimmung wegen des Friedens mit Frankreich fehlt; vgl. Roul. de Cluny 19. Huillard möchte die eine zu 1198 setzen, wie sie in dem Pariser Verzeichnisse der Urkunden des Vatikan bestimmt ist, während in den Rouleaux beide kein Datum haben. Das Datum ist erhalten in Inn. Reg. imp. ep. 77; da sich Theiner neben dem Originale auch darauf beruft, so ist nicht ersichtlich, ob das von ihm benutzte Original datirt ist. Gewiss aber werden beide Ausfertigungen gleichzeitige sein; und die uns erhaltene Dati-

Digitized by Google

cuperavit, liberas et quietas sibi dimittam et ipsam ad eas retinendas bona fide iuvabo; quas autem nondum recuperavit, adiutor ero ad recuperandum, et recuperatarum secundum posse meum ero sine fraude defensor; et quecumque ad manus meas devenerint, sine difficultate restituere procurabo. Ad has pertinet tota terra, que est a Radicofano usque Ceperanum, exarchatus Ravenne, Pentapolis, Marchia, ducatus Spoletanus, terra comitisse Mathildis, comitatus Brittenorii cum aliis adiacentibus terris, expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Lodoyci; has omnes pro posse meo restituam et quiete dimittam cum omni iurisdictione, districtu et honore suo; verumtamen cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocatus accessero, de mandato summi pontificis recipiam procurationes ab illis. Adiutor etiam ero ad retinendum et defendendum ecclesie Romane regnum Sicilie. Dann folgt noch ein Versprechen, dem Rathe des Pabstes *de negotio societatis Tuscie ac Lombardie* sich zu unterwerfen.

Diese Urkunde ist die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaats geworden. Denn wenn sie selbst auch, worauf wir zurückkommen, an und für sich kaum irgendwelche Rechtskraft haben konnte, so sind doch jene Bestimmungen in späteren, rechtskräftigeren Urkunden einfach wörtlich wiederholt, ist jener Umfang des Kirchenstaates offenbar auch später nicht auf Grundlage selbstständiger Prüfung der Berechtigung der Ansprüche, sondern einfach desshalb gerade so bestätigt, weil Otto 1201 vorangegangen war. Wir haben früher nachzuweisen gesucht, dass die Rekuperationen sich weder nach den spätern Abmachungen, noch aber auch nur nach den ältern Privilegien rechtfertigen lassen. Es muss das auffallen, insofern von nun an alle Bestätigungsurkunden für die Kirche sich gerade auf die Privilegien seit Ludwig gründen. Es erklärt sich aber genügend, wenn wir annehmen, dass 1201 die neue Grundlage gewonnen wurde, ohne dass von genauerer Prüfung der alten Privilegien dabei die Rede war. Und das wird schwerlich zu bezweifeln sein.

Behufs der Anerkennung Otto's schickte Innocenz 1201 den Kardinalbischof Wido von Palestrina nach Deutschland. Dieser sandte, wie er dem Pabste berichtet, mit päbstlichen und eigenen Briefen den Magister Philipp und den Magister Aegidius voraus, *locuturi cum rege pro facto ecclesiae, quod novistis.* Nachdem er von ihnen und dem Könige Botschaft erhalten, kam er zu diesem nach Aachen, dann Juni 29 nach Köln, wo er nun Juli 3 auf einer Fürstenversammlung öffentlich die Anerkennung Otto's durch den Pabst verkündet und alle Widerstrebenden exkommunizirt. Er meldet das dem Pabste und versichert denselben, *dominum regem expositum esse fecisseque omnia, quae imperastis, et facturum libenter singula, quae vita sua comite sibi duxeritis imperanda.*[2]

Die Bedeutung der am 8. Juni ausgestellten Urkunde kann danach keinem

---

365.] rung ist durch die namentliche Anführung der päbstlichen Boten durchaus sichergestellt. **2.** Inn. Reg. imp. ep. 51.

Digitized by Go

Zweifel unterliegen; ihre Ausstellung war die Vorbedingung der öffentlichen Anerkennung, von welcher Otto eine entschiedene Wendung zu seinen Gunsten erwartete. Ebenso zweifellos ist es, dass es sich hier um geheime Abmachungen handelt, dass die Urkunde im geheimen ausgefertigt und zunächst geheim gehalten wurde. Schon die eine bestimmtere Erwähnung umgehenden Ausdrücke im Berichte des Legaten deuten darauf hin; auch in allen andern auf die Anerkennung des Königs bezüglichen Schreiben wird die Sache nie berührt. Am deutlichsten spricht die Urkunde selbst. Es fehlt ihr jede Beglaubigung durch Zeugen aus der Umgebung des Königs oder durch Rekognition; dagegen heisst es nach dem Datum: *In presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape.* Es sind das eben die vom Legaten an den König vorausgesandten Boten; wir müssen schliessen, dass niemand sonst zugegen war. Schwerlich war auch nur irgend einer aus der Kanzlei des Königs zugezogen. Ein Blick auf die Urkunde genügt zur Ueberzeugung, dass hier keine der in der Reichskanzlei üblichen Formen beachtet ist; der König spricht von sich in der Einzahl; es fehlen alle Eingangsformeln und Schlussformeln, insbesondere auch die Siegelformel, obwohl in der angehängten goldenen Bulle, wie sie wenigstens bei einer Ausfertigung erwähnt wird[3], neben dem Zeugnisse der päbstlichen Boten die einzige Beglaubigung lag. Die ganze Fassung der Urkunde, in welcher jede blosse Formel fehlt, weist aufs bestimmteste darauf hin, dass sie wohl schon dem Wortlaute nach zu Rom so aufgesetzt war und dem Könige einfach zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Dass unter solchen Umständen von einer irgend genügenden Prüfung der Ansprüche der Kirche nicht die Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Wurde die Sache, wie mir am wahrscheinlichsten ist, ganz geheim nur mit Otto selbst verhandelt, so wäre dieser, auch abgesehen davon, dass er damals gewiss jede Forderung des Pabstes zu bewilligen bereit war, natürlich zu einer solchen Prüfung gar nicht befähigt gewesen. Nehmen wir aber an, Otto habe eine zu einem Urtheile befähigte Vertrauensperson zugezogen und die Kurie habe ihre Botschaft mit den zur Beweisführung nöthigen Mitteln ausgestattet, so wird sich auch damit das Urtheil nicht viel anders stellen können. Die Rechte der Kirche werden hier zum erstenmale nicht auf die alten Schenkungen, insbesondere die Karls, im allgemeinen zurückgeführt, sondern bestimmt auf die kaiserlichen Privilegien seit Ludwig. Das scheint allerdings darauf zu deuten, dass man zu Rom den Fall urkundlicher Beweisführung vorgesehen hatte. Als Grundlage für eine Anerkennung durch das Reich konnte man sich nur auf Privilegien der Kaiser stützen; da hatte man aber kein älteres als das Ludwigs.

Bei Bestätigungen, bei welchen ältere Urkunden vorgelegt werden, pflegt man sich sonst möglichst dem Wortlaute jener anzuschliessen. Davon ist nun hier gar nicht die Rede; ein Zusammenhang der Fassung ist gar nicht vorhanden; die Nichtberücksichtigung der ältern Privilegien ergibt

3. Roul. de Cluny 19.

sich aufs bestimmteste. Nirgends findet sich in diesen auch nur annähernd eine solche Aufzählung der Besitzungen der Kirche. Sie ist sichtlich so gefasst lediglich auf Grundlage dessen, was der Pabst gerade damals dem Reiche gegenüber in Anspruch nahm; hie und da vielleicht mit einiger Rücksicht auf die in den alten Schenkungsurkunden vorkommenden Bezeichnungen; aber doch so, dass kaum das Bestreben sichtlich wird, sich den alten Urkunden irgend genauer anzuschliessen. Die Bezeichnung des Patrimonium im engern Sinne als das Land von Radicofani bis Ceperano ist den ältern Privilegien ganz fremd, erst in dieser Zeit aufgekommen[4]; der Inhalt der Privilegien stimmt nicht; von einer Ausdehnung des römischen Tuszien bis Radicofani ist in diesen nirgends die Rede; die Südgränze bei Ceperano hatte sich unabhängig von den Bestimmungen der Privilegien gebildet. Neben dem verschollenen Namen der Pentapolis finden wir den neuaufgekommenen der Mark Ancona, welche zum grossen Theil mit jener zusammenfiel. Neben dem Exarchat wird noch ausdrücklich die Grafschaft Bertinoro aufgeführt, die doch in jenem begriffen war, auf welche aber neuere, besonders begründete Ansprüche bestanden. Sardinien und Corsica sind auffallenderweise gar nicht genannt, obwohl die Kirche ihre Ansprüche da doch festhielt und dieselben überdies durch das Privileg Ludwigs in seiner damaligen Gestalt ganz ausreichend begründen konnte; man hat offenbar zu Rom nur an eine Aufzählung dessen gedacht, bei welchem Einsprache des Reiches selbst zu gewärtigen war. Besonders bezeichnend dafür, dass die Aufzählung lediglich auf Grundlage der Ansprüche gemacht wurde, welche die Kirche gerade damals noch festhielt, ist die Nichtaufnahme von Tuszien, welches der Pabst einige Jahre früher noch bestimmt beanspruchte.[5]

Da also das, was der Pabst verlangte, in dieser Fassung gar nicht in den Privilegien vorlag, so hätte ein begründetes Urtheil darüber, ob die Ansprüche denselben entsprachen, sich nur durch eine sorgsame Prüfung gewinnen lassen. Hätte bei einer solchen nun unbeachtet bleiben können, dass in allen Privilegien das Herzogthum Spoleto ausdrücklich dem Reiche vorbehalten war?[6] Ich möchte nun wenigstens daraufhin nicht mit Sicherheit behaupten, dass zu Neuss Beweisstücke gar nicht vorgelegt seien. Aber es scheint Brauch der römischen Kirche gewesen zu sein, in solchen Fällen nicht Abschriften der ganzen Urkunden vorzulegen, sondern sich auf die Mittheilung einzelner Stellen aus den Privilegien zu beschränken, welche sich auf die eben erhobenen Ansprüche bezogen. So theilt Innocenz 1205 denen von Ancona nur den die Mark betreffenden Theil des Testamentes K. Heinrichs mit, so 1209 dem Patriarchen von Aglei nur das die Rekuperationen betreffende Stück der Urkunde Otto's.[7] So insbesondere später bei einer ähnlichen Veranlassung. K. Rudolf zögerte 1278 die Rechte des Pabstes auf die Romagna anzuerkennen und scheint Begründung derselben verlangt zu haben. Da wurden die Privilegien Ludwigs, Otto's und Heinrichs zu Rom

365.] 4. Vgl. § 333 n. 3. 5. Vgl. § 363. 6. Vgl. § 351. 7. Inn. Ep. l. 7 ep. 228; Reg. imp. ep. 186.

einem Boten des Königs vorgelegt und Abschriftnahme *quo ad hunc articulum* gestattet, und ebenso dem Könige vom Pabste nur Abschrift der die Romagna betreffenden Stellen der Urkunden mitgetheilt.[8] Wir werden daraus schliessen dürfen, dass auch später der Reichskanzlei die Privilegien ihrem vollen Umfange nach nicht glaubhaft bekannt waren; wie denn überhaupt nur die in die Dekretalensammlungen übergegangenen Stücke derselben allgemeiner bekannt gewesen zu sein scheinen.[9]

Ging man ebenso damals vor, so liess sich allerdings der Anspruch auf Spoleto leicht aus den Privilegien erweisen; man durfte sich nur darauf beschränken, die interpolirte Stelle aus den Privilegien Otto's und Heinrichs mitzutheilen, in welcher die Schenkung Karls wiederholt ist.[10] Aber selbst bei solchem Vorgehen nur auf Grundlage einzelner, aus dem Zusammenhange gerissener Stellen der Privilegien ist schwer abzusehen, wie man alles bei einer Prüfung als genügend begründet erachten konnte. Die Mark Ancona wird in den Privilegien gar nicht genannt, es sei denn, dass man auch das angebliche Testament K. Heinrichs VI als Beweis benutzt hätte; nur mittelbar liess sich der Beweis führen, dass mit der Pentapolis und dem Herzogthume Spoleto nach dessen alter, jetzt gewiss vergessener Ausdehnung, auch die jetzige Mark geschenkt sei. Weiter liessen sich die Ansprüche auf das wichtige Stück des Patrimonium zunächst an Radicofani mit Acquapendente und Montefiascone gar nicht unmittelbar auf die Privilegien gründen; höchstens mittelbar durch einen Nachweis, dass diese Orte in alter Zeit etwa zu den Gebieten von Orvieto, Sovana oder andern in den Privilegien genannten Orten gehört hätten. Hatte der König wirklich einen kundigen und gewissenhaften Berather zur Hand, so ist gar nicht abzusehen, wie man sich auf den Wortlaut der Privilegien hin zu solcher Bestätigung verstehen konnte.

Alles Gesagte weist aufs bestimmteste darauf hin, dass, wenn damals überhaupt Beweisstücke vorgelegt sind, eine sorgfältigere Prüfung derselben nicht vorgenommen sein kann; das allein Entscheidende war offenbar die Bereitwilligkeit des Königs, gegen seine Anerkennung alles zu bestätigen, was verlangt wurde. Und das Wahrscheinlichste wird durchaus sein, dass von einer Prüfung überhaupt nicht die Rede gewesen ist. Alles deutet darauf hin, dass das zu Rom entworfene Schriftstück einfach dem Könige vorgelegt und ihm dabei versichert wurde, dass der Inhalt mit den früheren Privilegien übereinstimme.

Was der Form nach eine Bestätigung, war der Sache nach eine Abtretung ausgedehnter Reichslande. Von einer Rechtskraft derselben konnte freilich noch nicht die Rede sein; an und für sich war mit der Urkunde Otto's für die Kirche wenig gewonnen. Das Reich konnte natürlich durch eine jeder Zustimmung der Reichsfürsten entbehrende geheime Abmachung mit dem

8. Theiner Cod. dipl. 1, 210. 9. Dass die in Schreiben der Fürsten von 1202 (Inn. Reg. imp. ep. 61) wörtlich angeführte Stelle aus dem Privileg Heinrichs dem Dekrete Gratians (63, 32) oder einer andern Sammlung entnommen ist, ergibt schon die damit stimmende, die italienische Zählung voraussetzende Bezeichnung als *Constitutio primi Henrici*. 10. Vgl. § 354.

Digitized by Google

Könige nicht gebunden sein. Aber der König persönlich war gebunden. Und das wurde nun wichtig, als wider Verhoffen nach der Ermordung Philipps Otto allgemein anerkannt wurde.

366. — Um die Wiederholung der Anerkennung der Rekuperationen durch K. Otto, wie sie 1209 stattfand, zu erklären, ist zu bedenken, dass der König auch jetzt noch nicht so stand, dass er nicht auf die Unterstützung des Pabstes den höchsten Werth hätte legen müssen. Vor allem wegen der Kaiserkrönung; und auf diese hatte er doppelten Werth zu legen, weil es doch auch jetzt nicht an Mitbewerbern fehlte, weil insbesondere der junge Friedrich von Sizilien das Reich als Erbe seiner Ahnen, welches ihm zudem früher durch Wahl und Treuschwur zugesichert war, glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen. Es wird das nicht unbeachtet bleiben dürfen für die Erklärung des Umstandes, dass sich Otto so rasch nach Italien, dann aber alsbald nach Sizilien wandte. Der Pabst selbst weist ihn darauf hin; er schreibt ihm alsbald, wie er Sorge tragen werde, dass jetzt nach der Ermordung Philipps kein anderer gegen ihn erhoben werde, *quamvis nepos ipsius iam tibi adversarium se opponat.* Anfang 1209 schreibt dann der König, wie er sicher gehört habe, *quod filius imperatoris Henrici dampnum et malum nobis velit, et ut nostram et imperii turbare valeat quietem, idem quoscunque potest et precibus et promissis ad hoc inducit et hortatur;* er ersucht daher den Pabst, jenem Knaben Rath und Hülfe zu entziehen. Dieser antwortet ihm dann, dass er Friedrich bezüglich des Königreichs Sizilien als Vormund und Lehensherr Rath und Hülfe nicht entziehen dürfe, aber weder ihm, noch einem andern Otto gegenüber Gunst und Hülfe zuwenden werde.[1] Die Aufrichtigkeit dieser Versicherungen ist in keiner Weise zu bezweifeln; musste doch die Aufrechthaltung der Trennung des Kaiserreichs und des Königreichs oberster Grundsatz der päbstlichen Politik sein; Friedrich selbst hat sich in spätern Jahren darüber beklagt, dass ihm der Pabst damals das Reich vorenthalten habe.[2] Ausser Friedrich hat dann auch noch Herzog Heinrich von Brabant sich damals mit der Hoffnung getragen, auf Frankreich gestützt an das Reich zu gelangen.[3]

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn der Pabst an den König noch weitere Forderungen stellte, dieser aber, der in jedem Briefe seine vollste Ergebenheit versichert, sie unweigerlich gewährte. Im Jan. 1209 schrieb der Pabst: *ad tollendam in posterum omnem dissensionis et suspicionis materiam quaedam ad praesens a te, fili charissime, duximus postulanda, quae utique debes sine difficultate concedere, utpote rationi consona et saluti, pro certo sperantes, quod longe maiora in futuro concedes, cum nihil unquam a te obtinere velimus, nisi quod te deceat impertiri.*[4] Das Ergebniss war das neue Privileg von 1209, welches Otto März 22 zu Speier für die römische Kirche ausfertigte.[5] Hatte es sich 1201 wesent-

366. — **1.** Inn. Reg. imp. ep. 153. 187. 188. **2.** Huillard 2, 590. 3, 38. **3.** Delisle 513. **4.** Inn. Reg. imp. ep. 179. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 42 ex orig.; auch Mon. Germ. 4, 216.

lich nur um die Besitzfrage gehandelt, so bezogen sich die neuen Zugeständnisse auf Fragen kirchlicher Unabhängigkeit. Otto verzichtete auf allen und jeden Einfluss bei den Bischofswahlen, überliess diese einfach den Kapiteln nach den kanonischen Satzungen; er gab damit die Zugeständnisse des Wormser Konkordates preis, gab ohne alle Entschädigung für das Reich zu, was K. Heinrich V 1111 nur um den Preis der Zurückstellung aller an die Reichskirchen gekommenen Regalien hatte bewilligen wollen. Otto verpflichtete sich weiter, die Appellationen an den römischen Stuhl nicht zu verhindern; er verzichtete nochmals, wie schon bei seiner ersten Wahl, auf das Spolienrecht; er versprach, in allen Spiritualien den Pabst und die Kirchen nicht zu behindern und zur Ausrottung der Ketzerei mitzuwirken. Bezüglich anderer Fragen ist das Versprechen, bezüglich des tuszischen und lombardischen Bundes den Anordnungen des Pabstes zu folgen, nicht wieder aufgenommen. Wohl aber die Anerkennung der Rekuperationen und zwar in wörtlich gleicher Fassung, wie 1201.

Die Frage, ob jetzt etwa eine genauere Prüfung der Rechtstitel der Kirche vorgenommen sei, wird gar nicht aufzuwerfen sein. Otto gegenüber musste die Hinweisung auf das, was er selbst früher durch Brief und Siegel versprochen, durchaus genügen. Aber abgesehen von der Erweiterung des Inhalts war die Rechtskraft dieser Urkunde kaum eine grössere, als die der frühern. Allerdings ist sie in den üblichen, feierlichen Formen der Reichskanzlei abgefasst, vom Reichskanzler rekognoszirt; sie zeigt nicht, wie jene erste, geradezu die Spuren heimlicher Ausstellung. Aber ebenso fehlt doch auch jeder Halt dafür, dass sie damals auch nur zu öffentlicher Kunde gekommen sei. Es fehlen ihr alle Zeugen und damit jeder Beleg dafür, dass die Grossen des Reichs damit einverstanden waren oder auch nur darum gewusst haben; selbst bezüglich des Reichskanzlers wird das durch die Rekognition wenigstens nicht erwiesen, da wir wissen, dass diese nicht einmal Anwesenheit desselben am Orte voraussetzt.[6] So haben wir doch auch hier wieder nichts, als ein persönliches Zugeständniss des Königs, welches das Reich selbst nicht binden konnte. Und alles deutet darauf hin, dass, als Otto nach Italien zog, in weitern Kreisen niemand auch nur darum wusste, dass dieser die Rekuperationen bestätigt hatte.

367. — Die einfache Nichtbeachtung der Rekuperationen während des Römerzuges K. Otto's ist im höchsten Grade auffallend. Dass Otto sie nicht mehr beachtete, als er nach geschehener Krönung des Pabstes weniger bedurfte, ist begreiflich; auffallend ist aber einerseits, dass sie auch schon vor der Krönung in der Zeit besten Vernehmens mit dem Pabste von Otto nicht berücksichtigt wurden, dass andererseits der Pabst dem nicht entgegentrat, seine Ansprüche, wenn er sie auch nicht ausdrücklich aufgab, doch völlig beruhen liess, sich wieder auf die Forderungen beschränkte, welche auch vor dem Tode K. Heinrichs dem Reiche gegenüber festgehalten waren; alles deutet darauf hin, dass, wenn nicht andere Ursachen des Zer-

6. Vgl. Scheffer Friedrich 205.

Digitized by Google

würfnisses hinzugekommen wären, die Zurücknahme insbesondere von Spoleto und Ancona an das Reich vom Pabste nicht beanstandet sein würde.

Es scheint da vor allem bezeichnend, dass es 1209 Jan. 13 in der Vollmacht für Wolfger von Aglei nicht einfach, wie in einem gleichzeitigen Schreiben an Mailand, heisst, er sei zum Legaten *totius Italiae* bestellt, sondern ausdrücklich, dass ihm die Legation *tam in Lonbardia, quam per universam Tusciam, necnon in ducatu Spoleti et marchia Anconitana et Romaniola* übertragen sei; diese Einzelaufzählung ist doch gewiss nicht zufällig, sondern wohlüberlegt vorgenommen, um das Festhalten des Reichs auch an den rekuperirten Ländern zu kennzeichnen. Die Legation geschah mit vollem Einverständnisse des Pabstes; ob ihm diese Ausdehnung derselben bekannt war, muss dahingestellt bleiben; seine eigenen Empfehlungsschreiben für den Legaten vom 25. Feb. sind nur für die Lombardei und Tuszien ausgefertigt. Indem er das gleichzeitig dem Legaten anzeigt, erwidert er demselben auf Eröffnungen wegen des Landes der Mathilde, dass er dasselbe für die Kirche in Besitz zu nehmen habe, weil der König es der Kirche versprochen habe; zum Belege schickt er ihm Abschrift der Bestätigung der Rekuperationen aus Otto's Urkunde von 1201.[2] Ist damit allerdings auf den Gesammtumfang der Ansprüche der Kirche hingewiesen, so kann es doch auffallen, dass eine bestimmte Forderung nur bezüglich jenes jederzeit erhobenen Anspruches gestellt wird. Der Legat geht übrigens ohne alle Rücksicht auf jene Versprechungen vor; im Mai stellt er die Reichsrechte in der Romagna wieder her, obwohl ja auch diese der Kirche von Otto zugestanden war, nimmt auch insbesondere Mathildische Güter, wie Medicina und Argelata, in Besitz. Obwohl nun inzwischen Otto März 22 sein früheres Zugeständniss wiederholt hatte, hat der Pabst keine Einsprache erhoben. Allerdings hat das Vorgehen des Legaten nicht seinen Beifall; er ist sichtlich gereizt gegen denselben; aber die Klagen beziehen sich auf andere Dinge; mögen die Rekuperationen der tieferliegende Grund der Verstimmung sein, so muss er Gründe gehabt haben, das nicht auszusprechen.[3]

Es liesse sich nun etwa geltend machen, dass die Romagna auch bisher nicht im Besitze der Kirche war und abgesehen von jener Ausdehnung der Legation vor der Kaiserkrönung Zeugnisse für Uebung der Reichsgewalt auch in Spoleto und Ancona nicht bekannt sind, während der Kaiser sie dann allerdings einfach als Reichslande behandelt. Da wird nun aber doch zu beachten sein, dass von den zahlreichen Quellen, welche sich über die Ursachen des späteren Zerwürfnisses aussprechen, keine einzige auch nur nebenbei auf die Wiederbesetzung der alten Reichslande hinweist. Das einzige Zeugniss dafür, dass von Ansprüchen des Pabstes auf dieselben jetzt auch nur noch die Rede gewesen ist, bietet ein fingirter, aber anscheinend von einem Wohlunterrichteten abgefasster Brief des Legaten, worin dieser dem Pabste schreibt, es sei nicht seine Schuld, wenn er Otto nicht bewegen könne, der Kirche Spoleto,

---

367. — **1.** Böhmer Acta 207. 208. **2.** Inn. Reg. imp. ep. 185. 186. **3.** Vgl. § 364 n. 4.

Ancona und das Mathildische Gut zurückstellen, sondern des Pabstes, der ja früher volle Gewalt über den König gehabt habe.[4] Wollen wir dem überhaupt Gewicht beilegen, so wird an Verhandlungen vor der Kaiserkrönung zu denken sein; der anderweitige Inhalt des Briefes weist bestimmt auf diese Zeit hin[5], und hätte der Schreiber den Standpunkt nach der Kaiserkrönung ins Auge gefasst, so müsste da wenigstens ein Wohlunterrichteter in erster Reihe das tuszische Patrimonium genannt haben.

Dass weitere Verhandlungen vor der Kaiserkrönung insbesondere auch über die Rekuperationen stattfanden, ist nach der ganzen Lage der Sachen gewiss nicht zu bezweifeln. War, wie alles anzudeuten scheint, bis dahin in weiteren Kreisen gar nicht bekannt, dass Otto die Ansprüche der Kirche anerkannt hatte, so war offenes Hervortreten mit dem Erscheinen des Königs in Italien wenigstens dann nicht zu vermeiden, wenn die Rekuperationen geachtet werden sollten. Hauptberather des Königs in italienischen Dingen war damals sicher Wolfger von Aglei. Hat der König seinen 1201 gegebenen Zusicherungen überhaupt noch Gewicht beigelegt, so ist wohl anzunehmen, dass er Wolfger davon in Kenntniss setzte und sich mit ihm darüber verständigte, ehe dieser als Legat nach Italien ging; wenn nicht, so hat Wolfger spätestens kurz nachher durch den Pabst Kunde von den Versprechungen Otto's erhalten.[6] Wie dieser die Sache aufgefasst haben wird, kann nicht zweifelhaft sein. Sein eigenes Vorgehen in Italien, wie das wohl durch ihn zumeist beeinflusste des Kaisers hält sich streng an den Gesichtspunkt, dass das Reich in vollstem Umfange in seinen Besitz wieder einzutreten habe, wie er war zur Zeit des Todes K. Heinrichs; dass selbst ausdrückliche Bewilligungen, welche während des Thronstreites nothgedrungen gemacht waren, unter den veränderten Umständen nicht mehr zu beachten seien.[7] Wolfger, der als Bischof von Passau 1195 längere Zeit bei K. Heinrich in Italien war, war überdies gewiss genau darüber unterrichtet, was damals dem Reiche, was der Kirche zustand, was zwischen beiden streitig war; er, wie die meisten Fürsten, musste wissen, dass damals von Ansprüchen in solcher Ausdehnung gar nicht die Rede war; er musste zugleich übersehen, dass es nicht möglich sein würde, diese Ansprüche genügend zu begründen, sobald dieselben einer genaueren Prüfung unterzogen würden. Denn Otto's Zugeständnisse allein konnten da keinen neuen Rechtstitel begründen, so lange die Zustimmung des Reichs fehlte.

Da es mit dem Römerzuge zu einer Entscheidung kommen musste, so wird von Otto selbst oder seinem Legaten mit dem Pabste darüber verhandelt, ihm vorgestellt sein, dass es dem Könige unmöglich sein würde, sein Versprechen einzuhalten, wolle er nicht alles Ansehen verlieren und seinen Verpflichtungen gegen das Reich untreu werden; und bei solchen Verhandlungen muss dann doch auch die Berechtigung der päbstlichen Ansprüche zur Sprache gekommen sein. Dass der Pabst sich da der schwachen Begründung vollkommen bewusst war, wird nicht zu bezweifeln sein; schon dass er in seinen

4. Böhmer Acta 825. 5. Vgl. § 282 n. 19. 6. Vgl. n. 2. 7. Vgl. § 282 n. 16.

Digitized by Google

Schreiben nie bestimmter von den Rekuperationen spricht, ihre ausdrückliche Erwähnung oft sichtlich umgeht, kann kaum in etwas anderm seinen Grund haben.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass da bis zur Kaiserkrönung eine gewisse Einigung erzielt sein wird. Aber es fehlt uns an bestimmteren Nachrichten; selbst von den Zeitgenossen werden nur wenige über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet gewesen sein. Ich möchte nach der ganzen Sachlage und den aus den folgenden Ereignissen sich ergebenden Haltpunkten annehmen, dass der Pabst sich alsbald überzeugt hatte, wie eine Behauptung dessen, was früher unbestritten im Besitze des Reiches gewesen war, nicht durchzuführen sei, dass er demnach schon vor der Krönung zugestanden hatte, die Ansprüche auf Spoleto und Ancona wenigstens thatsächlich beruhen zu lassen, wenn er sich auch seine Rechte wahren mochte. Dagegen wird er darauf bestanden haben, dass Otto bezüglich dessen, was auch vor dem Tode K. Heinrichs für die Kirche beansprucht wurde, seinen Verpflichtungen nachkomme; dabei handelte es sich um das Mathildische Gut, das tuszische Patrimonium und das Königreich Sizilien. Und scheint da zur Zeit der Krönung eine vollständige Einigung noch nicht erfolgt zu sein, so muss Otto wenigstens so weitgehende Zusicherungen gemacht haben, dass der Pabst daraufhin keinen Anstand nahm, zur Kaiserkrönung zu schreiten.

368. — Diese Annahmen scheinen mir wenigstens durch das nahe gelegt, was über die Veranlassungen des Zerfalles K. Otto's mit dem Pabste gemeldet wird. Allerdings sind auch da die Nachrichten vielfach widersprechend. Allgemein wird lediglich angegeben, dass Bruch der vor der Krönung eidlich gegebenen Versprechungen durch den Kaiser die Veranlassung war. Aber worin diese Versprechungen bestanden, ergibt sich aus den Quellen nicht mit genügender Sicherheit.

Nach dem Berichte des Reiner von Lüttich hätte der Kaiser geschworen, *quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat et possederat.*[1] War der Verfasser über den Umfang dessen, was die Kirche während des Thronstreites an sich genommen hatte, genauer unterrichtet, hatte er nicht etwa zunächst nur die tuszischen Orte im Auge, so hätte sich Otto zur Aufrechthaltung der Rekuperationen in vollem Umfange verpflichtet. Das ist sicher unrichtig. Denn abgesehen davon, dass ihm der Bruch eines Versprechens in dieser Richtung nie zum Vorwurfe gemacht wird, ist nicht zu bezweifeln, dass die Kaiserkrönung ohne eine vollständige Einigung über die territorialen Ansprüche erfolgte. Am genauesten meldet die Reimchronik, der Pabst habe vor der Krönung verlangt, Otto solle ihm alles überlassen, was die Kaiser früher vom Gute des Pabstes besessen; der König habe gebeten, ihm die Krönung ohne solche seiner Würde nicht entsprechende Bedingung zu ertheilen; er werde dann in dieser Richtung alles thun, was Recht sei.[2] Es wäre dem weniger Gewicht beizulegen, wenn nicht ein ganz sicheres Zeugniss hinzukäme, dass über gewisse Ansprüche eine

---

368. — **1.** Mon. Germ. 16, 662. **2.** Kronika fan Sassen ed. Scheller 217.

Digitized by Google

Einigung noch nicht erfolgt war. In den ersten Tagen nach der Krönung verlangt der Kaiser eine Besprechung mit dem Pabste über eine für den Frieden der Kirche höchst wichtige Angelegenheit, welche er bisher nicht genügend mit ihm habe besprechen können. Der Pabst lehnt das ab, auf zuverlässige Unterhändler verweisend, und fügt hinzu: *De negotio vero terrae, quod dilectus filius S. camerarius noster ex tua nobis parte proposuit, hoc tibi duximus respondendum, ut et tu modum excogites ad tuum et nostrum redundantem honorem, et nos excogitabimus modum ad tuum et nostrum commodum pertinentem.*[3]

Der Gegenstand, über welchen die Verständigung noch zu erzielen war, ist nicht näher bezeichnet. Es würde an und für sich nichts im Wege stehen, da an die Gesammtheit der Rekuperationen zu denken, wenn nicht die ganze Sachlage es wahrscheinlich machte, dass der Pabst die Ansprüche auf das, was früher unbestrittenes Reichsland gewesen war, schon ohnehin hatte fallen lassen. Es ist zunächst etwa an das Mathildische Gut zu denken, als dessen rechtmässigen Besitzer die Kirche das Reich nie anerkannt hatte. Nach den Kölner Annalen hätte der Kaiser allerdings gerade da vor der Krönung ein bestimmtes Versprechen gegeben: *Hanc igitur terram (Mathildis) papa ante consecrationem sibi restitui postulans, imperator ut novus homo et rei nescius annuit et promisit; sed post consecrationem a potestatibus et magistratibus revocatus et prohibitus minime restituit.*[4] Das passt recht wohl, wenn wir dabei an die ursprünglichen Versprechungen von 1201 denken, von denen jetzt mit Fug geltend gemacht sein wird, dass Otto sie ohne Kenntniss der Sachlage gegeben habe. Daran ist bei einem unmittelbar vor der Krönung gegebenen Versprechen nicht zu denken. Der Kaiser war jetzt gewiss gut berathen; es ist nicht wohl denkbar, dass er auf die Mathildischen Güter, auf welche das Reich jederzeit so grossen Werth legte, welche die Kirche nie in Besitz gehabt hatte, schlechtweg verzichtet habe, während andererseits gewiss auch der Pabst auf den hier wohlbegründeten Ansprüchen der Kirche bestand. Gerade hier könnte es am wenigsten auffallen, wenn man die Entscheidung noch dahingestellt sein liess, sie etwa einem spätern Schiedsspruch überliess. Gegen eine vor der Krönung gegebene bestimmte Zusage in dieser Richtung spricht weiter, dass wohl auch sonst noch auf das Mathildische Land als Streitpunkt hingewiesen[5], aber doch nirgends bestimmter dessen Zurückhaltung als Grund des Zerwürfnisses mit dem Pabste betont wird.

Dieser Grund ist vielmehr zweifellos zunächst zu suchen in der Besitznahme des grössten Theiles des tuszischen Patrimonium durch Otto. Das wird in einer Reihe von Stellen ebenso bestimmt betont, als nirgends dem Kaiser die Besitznahme von Spoleto und Ancona als Eingriff in die Rechte der Kirche zum Vorwurfe gemacht wird, was doch ganz unerklärlich wäre, wenn man diese mit demselben Rechte als Eigen der Kirche, wenn man als Massstab für die Berechtigung des Vorgehens Otto's seine früheren Ver-

3. Innoc. Reg. imp. ep. 193. 194. 4. Mon. Germ. 17, 824. 5. Kronika fan Sassen 225: vgl. auch Ricciardi vita, Script. It. 8, 123.

Digitized by Google

sprechungen als massgebend betrachtet hätte. Ich weiss da aus dem Schweigen der Quellen keinen anderen Eindruck zu gewinnen, als dass diese Versprechungen in weiteren Kreisen überhaupt nicht bekannt waren, dass man die Besitznahme von Ancona und Spoleto durch die Kirche nicht anders auffasste, als das Vorgehen der andern Gewalten in Italien, welche bei der Herrenlosigkeit des Reiches allgemein das Reichsgut in Besitz nahmen, welches in ihrem Bereiche lag, dass es demnach auch niemanden auffiel, als mit der Wiederherstellung der Reichsgewalt in Italien überhaupt auch jene Länder an das Reich zurückgenommen wurden, wie das übrige Reichsgut.

Anders war das mit dem tuszischen Patrimonium, selbst wenn Otto bezüglich desselben vor der Krönung ausdrückliche Versprechungen gar nicht gemacht haben sollte. Da handelte es sich um alte Rechte der Kirche, welche nicht blos in den Privilegien eine bestimmte Begründung fanden, sondern auch beim Frieden von Venedig, wie bei der Restitution von 1189 wenn nicht ganz, wenigstens in weitem Umfange anerkannt waren, von denen man wohl in weitesten Kreisen wusste, dass die Kirche da immer Ansprüche gegen das Reich erhoben hatte. So weit es beim Tode K. Heinrichs nicht ohnehin in Händen der Kirche war, war es in vollem Umfange bis Radicofani hin wiedererworben.[6] Diesen Erwerb gesichert zu sehen, war wohl das Mindeste, was der Pabst verlangen konnte.

Gerade dieses Gebiet hat nun Otto gleich nach der Krönung beansprucht und besetzt, und zwar nicht blos das, was anscheinend auch nach dem Frieden von Venedig und nach der Restitution von 1189 immer im Besitze des Reiches war, Montefiascone, Acquapendente und Radicofani, sondern anscheinend alles, was zur Zeit des Schisma's und des spätern Zerwürfnisses mit der Kirche im Reichsbesitz gewesen war. So heisst es bei Alberich zu 1209: *eodem die, quo coronam suscepit, contra iuramentum temere veniens significavit pape, se non posse dimittere ei castra, quae ab antecessoribus aliquibus temporibus fuerant possessa*, und dann weiter: *et sic imperator occupavit castra et munitiones, quae erant iuris b. Petri, Aquampendentem, Radicofanum, sanctum Quiricum*[7], *Montemflasconem et circa partes illas.* Rigordus, den Alberich wohl benutzt, nennt dieselben Orte; zwei andere Schriftsteller heben Montefiascone hervor[8], welches auch sonst als Hauptpunkt dieses Gebietes betrachtet wird. Nach den Chroniken von Viterbo hat Otto ausser Montefiascone auch Vetralla und Mugnano besetzt, während ihm die Unterwerfung von Viterbo nicht gelang[9]; auch die Lauterberger Chronik meldet nur, dass er Viterbo beanspruchte und bedrängte.[10] Demnach wohl in einzelnem ungenau, wird doch die Angabe der Vita Ricciardi zu beachten sein, welche betont, dass hier das Zerwürfniss seinen Anfang genommen habe: *eaque fuit schismatis occasio, quod Otto quaedam Etruriae oppida, quae a pontifice, alia vero in Campania, quae a Friderico Siciliae rege tenebantur, nulla*

368.] **6.** Vgl. §§ 337. 338. 363. **7.** San Quirico dürfte kaum in Händen der Kirche gewesen sein, sondern war wohl von Siena besetzt gewesen. **8.** Vgl. Böhmer Reg. Otto S. 48. **9.** Böhmer Fontes 4, 697. **10.** Chron. Montis Sereni ed. Eckstein 88.

pontificis, nulla sacramenti habita ratione, quo se ecclesiam Romanam et patrimonium eius — defensurum iuravit, eo quesito colore, quod regni Italici iuris essent, copiis protinus missis occupavit; inde in deterius prolapsus, Viterbium, Montemfalconem, Urbem veterem et Perusium patrimonii oppida, quondam a comitissa Matilde ecclesiae Romanae donata, in suam ditionem redegit[11], wobei auf die Schenkung der Mathilde ein Gewicht gelegt wird, welches ihr hier nicht zukommt. Es werden weiter in einer fingirten, aber wohl ziemlich gleichzeitigen Rede des Kaisers Montefiascone, Acquapendente, Vetralla[12], Radicofani, Orta[13], S. Quirico, Viterbo und Vico als Orte genannt, welche er mit vielen anderen dem Pabste genommen habe.[14] Es wird also überall übereinstimmend nur auf diesen Theil des Patrimonium im engeren Sinne hingewiesen.

Auch der Pabst selbst scheint Otto, abgesehen von dem spätern Einfall in das Königreich, nur das zum Vorwurfe zu machen, nicht die Nichtanerkennung der Rekuperationen überhaupt. Allerdings spricht er in seinen Klagschreiben gegen den Kaiser gewöhnlich nur von der Invasion des Patrimonium der römischen Kirche im allgemeinen[15]; und der Pabst wendet diesen Ausdruck wohl auf alles an, was er beanspruchte. Doch schreibt er bestimmter dem Kaiser: *Non enim videntur sufficere tibi fines, quibus fuerunt contenti, qui te in imperio precesserunt, immo patrimonium b. Petri iam invadere presumpsisti et ipsum undique niteris usurpare;* er scheint ihm also das, was unangefochten in der Hand seiner Vorgänger war, überhaupt nicht zu bestreiten, seine Ansprüche auf das Patrimonium im engeren Sinne zu beschränken.[16] Und Ende 1210 antwortet der König von Frankreich auf einen Brief, worin der Pabst ihm mittheilte, *quod Otho, qui dicitur imperator, cepit quedam de patrimonio Romane ecclesie, que propter debilitatem locorum se illi reddiderunt.*[17] Dass sich das nicht auf die Gesammtheit der Rekuperationen, dass es sich nur auf jenen durch raschen Ueberfall gewonnenen Theil des Patrimonium beziehen kann, liegt auf der Hand. Nach allem dem scheint mir nicht zu bezweifeln, dass der Pabst zur Zeit der Kaiserkrönung überhaupt auf Anerkennung der gesammten Rekuperationen nicht mehr bestand, dass er schon vorher in die Wiederherstellung der Reichsrechte in dem Umfange, in dem sie früher unbestritten geübt wurden, gewilligt hatte, dass er aber allerdings Anerkennung der das eigentliche Patrimonium betreffenden Rekuperationen verlangte.

11. Script. It. 8, 123. 12. *Bitram;* bei Guil. Brito *Bitral.* 13. *Arduam;* bei Guil. Brito *Radichofonis ardua.* 14. Wüstenfeld aus ziemlich gleichzeitiger Abschrift im Archive zu Cremona; es ist dasselbe Stück, welches Goldast Coll. Constit. 1, 288 als Rede des Kaisers vor dem Kriege mit Frankreich gibt, wo aber noch fingirte Zeugen hinzugefügt sind. Dass es sich um gleichzeitige Nachrichten handle, ergibt sich auch daraus, dass der ganze Inhalt sich auch in der Rede findet, welche Guilelmus Brito in der Philippis, Duchesne Script. 5, 223, dem Kaiser in den Mund legt. 15. Böhmer Acta 629. 630. 632. 16. Hahn Coll. 1, 150. Diesen Brief hat Huillard 2, 552 als zu 1226 gehörig abgedruckt, was Schirrmacher und Winkelmann verleitete, ihn für die Darstellung des damaligen Streites zu verwerthen; aber der ganze Inhalt ergibt aufs bestimmteste, dass er nur von Innozenz an Otto gerichtet sein kann. 17. Delisle 517; vgl. 287.

Digitized by Google

Es ist mir nun aber weiter wenigstens zweifelhaft, ob Otto überhaupt ein Versprechen vor der Kaiserkrönung gegeben hat, durch welches bestimmte Gebiete oder Orte als Eigenthum der Kirche ausdrücklich anerkannt wurden, ob nicht die Nachricht der Reimchronik im vollem Umfange richtig sein dürfte, dass die Krönung ohne vorhergegangene Einigung in dieser Richtung erfolgte.[18] Abgesehen von jener Stelle des Reiner von Lüttich, wonach Otto Anerkennung aller Rekuperationen versprochen hätte, sagen allerdings die Marbacher Annalen, er sei gekrönt, *iuramento prius prestito, quod terram et bona s. Petri, que sui antecessores usque ad id temporis contra iusticiam tenuisse videbantur, Romane ecclesie libera dimitteret.* Da selbst der Pabst die früheren Kaiser nicht als unrechtmässige Besitzer von Spoleto und Ancona bezeichnete[19], so passt das durchaus auf ein Versprechen wegen des tuszischen Patrimonium. Auch wird Otto durchweg des Bruches eines vor der Krönung gegebenen Versprechens geziehen.

Aber solche Angaben finden doch auch dann ihre genügende Erklärung, wenn Otto nur den herkömmlichen Krönungseid, die Regalien und Besitzungen des h. Petrus zu erhalten und zu schirmen, geschworen hat. Otto von S. Blasien spricht nur von dem allgemeinen Eide, dass er nach Kräften Schützer der Kirchen und insbesondere des Patrimonium des h. Petrus sein wolle; bei Richard von S. Germano heisst es: *prestito iuramento de conservando regalibus s. Petri et de non offendendo regem Sicilie Fredericum.* Dass bezüglich des letztern der Pabst besondere Zusicherungen vor der Krönung verlangte und erhielt, ist durchaus glaublich; das war der Punkt, bei welchem der Pabst nicht nachgeben wollte und konnte, sollten nicht alle bisherigen Erfolge der Kirche fruchtlos sein; wurde er hier sichergestellt, so kann die Nachgiebigkeit auf andern Punkten nicht befremden. Aus etwas späterer Zeit wenigstens haben wir da ein bestimmtes Zeugniss; als Otto Ende 1210 und Anfang 1211 zu Capua weilte, sandte der Pabst fünfmal den Abt von Morimund mit Friedensanträgen an ihn, sich erbietend, auf alle Ansprüche bezüglich des Gebietes der Kirche zu verzichten, wenn Otto von der Bekriegung der Könige von Sizilien und Frankreich abstehe.[20] Gewiss wird vor der Krönung auch über das Mathildische Gut und das tuszische Patrimonium ver-

---

368.] **18.** Dafür liesse sich auch geltend machen, dass in der Disputatio inter Romam et papam de Ottonis destitutione, Script. Brunsv. 2, 525, auch La Farina 4, 652, der Pabst von Otto sagt: *Versutis me pollicitis allexit — ita, quod quaedam mihi non promitteret.* Aber nach dem ganzen übrigen Inhalte soll da zweifellos gesagt sein, um die Krönung zu erlangen, habe Otto alles und jedes versprochen; insbesondere gibt auch Roma Bruch des Versprechens zu, vertheidigt das aber damit, dass einmal das Versprechen ein durch Drohung der Verweigerung der Krönung erzwungenes gewesen sei, dass weiter der Pabst verlangt habe, was Otto wegen seines Eides, die Rechte des Reichs zu schmälern, nicht habe gewähren können. Will man auf dieses, anscheinend 1215 entstandene Stück überhaupt grösseres Gewicht legen, so dürfte zu beachten sein, dass der Pabst Otto nicht blos Bruch, sondern Läugnung seiner Versprechungen vorwirft; das könnte sich doch wohl nur auf mündliche, nicht auf verbriefte oder gar bei der Krönung feierlich beschworene Versprechungen beziehen. **19.** Vgl. § 342 n. 14. **20.** Chr. Ursperg. 314. Ueber das Eingreifen der Stellung Otto's zu Frankreich vgl. Scheffer-Boichorst in den Forschungen 8, 526.

Digitized by Google

handelt sein; aber bei dem schrankenlosen Vertrauen, welches der Pabst auf Otto gesetzt hatte, bei dem dringenden Bedürfnisse, das doch auch auf Seiten des Pabstes vorhanden war, Otto im Reiche zu festigen, wird es nicht zu unwahrscheinlich sein, wenn der Pabst sich ohne Feststellung des Einzelnen mit dem allgemeinen Krönungseide und der Zusicherung Otto's, alle begründeten Rechte der Kirche zu achten, begnügte. Dass das der Fall war, darauf scheint mir insbesondere zu deuten, dass in dem seiner ganzen Haltung nach gewiss echten Schreiben, worin der Pabst den Kaiser wegen der Uebergriffe im Patrimonium zur Rede stellt, von einem bezüglichen Einzelabkommen gar nicht die Rede ist, nur von der allgemeinen Pflicht des Kaisers, die Rechte der Kirche zu achten und einzuhalten, *que nobis iurasti*[21]; ein Ausdruck, den auch der Krönungseid genügend erklärt. Auch wenn der Pabst sich später beklagt, der Kaiser habe die Angriffe auf das Königreich und auf das Patrimonium unternommen *contra sacramenta et scripta sua et contra iura et monimenta nostra*, wird das um so weniger sich gerade auf bestimmte Einzelverpflichtungen vor der Krönung beziehen müssen, als es natürlich nicht befremden kann, wenn nach dem entschiedenen Bruche der Pabst nun auch wieder auf die früheren Zugeständnisse Otto's zurückgriff. Viel eher möchte ich da betonen, dass der Pabst in diesen Schreiben immer hervorhebt, wie er jederzeit bereit gewesen sei, dem Kaiser *coram arbitris communiter eligendis* zu Rechte zu stehen.[22] Mit bestimmten Abmachungen vor der Krönung, nach welchen nicht mehr von streitigen Rechtsansprüchen, sondern nur noch von Recht oder unrechtmässiger Gewalt die Rede sein konnte, scheint mir das nicht wohl zu vereinen; es entspricht aber durchaus, wenn Otto nur Achtung der Rechte der Kirche im allgemeinen beschworen, dann aber später einzelne Rechte der Kirche bestritten hat.

Denn so hat sich die Sache zweifellos entwickelt. Es ist kein Grund, die Nachricht des Alberich bezüglich der Verhandlungen nach der Krönung zu bezweifeln, wonach der Kaiser noch am Krönungstage selbst die tuszischen Orte zurückverlangte. Dass sie zu den Regalien des h. Petrus gehörten, deren Erhaltung der Kaiser eben beschworen hatte, konnte der Pabst um so weniger bezweifeln, als er sie, abgesehen von den Rechtsansprüchen, thatsächlich in Besitz hatte. Dagegen hob nun der Kaiser hervor, dass jene Orte des Reiches seien und dass er im Krönungseide ebensowohl geschworen habe, den Besitz des Reiches zu erhalten und das Verlorene wiederzugewinnen; so meldet die Lauterberger Chronik[23], so Reiner von Lüttich[24], und auch Matthäus Paris, der noch hinzufügt, der Kaiser habe sogleich durch Zeugen feststellen lassen, was früher dem Reiche zugestanden habe, und den Boten des Pabstes erwidert, wenn der Pabst Gut des Reiches unrechtmässig besitzen wolle, so müsse er ihn von jenem Eide entbinden, der ihn zur Wiedergewinnung der Reichsrechte verpflichte. Ist der Pabst durch diese Forderung anscheinend überrascht und war er da nicht durch ausdrückliche Abmachungen

21. Hahn Coll. I. 150. 22. Böhmer Acta 630. 631. 632. 23. Chr. Montis Sereni ed. Eckstein 88. 24. Mon. Germ. 16, 663.

Digitized by Google

gesichert, so lässt sich dem Vorgehen des Kaisers insofern die Berechtigung nicht absprechen, als Montefiascone und das Gebiet nordwärts beim Tode K. Heinrichs im Besitze des Reiches war, dort auch gewiss manche wohlbegründete Ansprüche des Reichs bestanden.[25] Und dürfen wir annehmen, dass das *Negotium terrae*, über welches acht Tage nach der Krönung vom Kaiser mit dem Pabste verhandelt wurde, sich nicht etwa ausschliesslich auf das Mathildische Gut bezog, welches doch keine brennende Frage war, sondern daneben oder vorzugsweise auf diese Ansprüche, so würde der Pabst die Forderungen des Kaisers nicht schlechtweg abgewiesen haben[26]; es würde da der Vorschlag des Pabstes stimmen, über die Rechtsfrage durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Otto hat sich dann gewaltsam in Besitz gesetzt und sich dabei auch nicht an das gehalten, was noch 1197 in den Händen des Reiches war. Freilich, wenn die Antwort echt ist, welche der Kaiser auf das erwähnte Mahnschreiben des Pabstes ertheilte, so hat er jetzt überhaupt die bisherige Grundlage seiner Ansprüche überschritten. Er behauptet, sich in keiner Weise verfehlt zu haben. *Nam spiritualia, que ad vestrum pertinere officium dinoscuntur, vobis non auferimus, nec habemus propositum aufferendi, ymmo volumus, quod ubicunque maneant illibata et semper imperiali auctoritate suscipiant incrementum. In temporalibus vero plenam, ut scitis, habemus potestatem, de quibus vos non convenit iudicare, quoniam hiis, a quibus ecclesie sacramenta tractantur, iudicium sanguinis agitare non licet. Habeatis igitur in spiritualibus libere plenitudinem potestatis, firmiter attendentes, quod temporalia tamquam imperator per totum imperium intendimus iudicare.*[27] Selbst wenn das Schreiben, wofür ein ausreichender Grund nicht vorzuliegen scheint, unecht sein sollte, so dürfte es die Auffassung Otto's, wie sie den Zeitgenossen bekannt war, richtig ausdrücken. Dieselbe Forderung einer Beseitigung der weltlichen Hoheit der Kirche wird ihm in verschärfter Fassung in der schon erwähnten Rede in den Mund gelegt; das Kirchengut ist einzuziehen und zum Unterhalte des Volkes, insbesondere aber zur Ausstattung des Kriegers zu verwenden, der Klerus und Volk mit den Waffen schirmt; die Geistlichkeit ist wieder zu verweisen auf die Zehnten und die freiwilligen Gaben der Gläubigen.[28] Es ist da eine Reaktion gegen die ungemessenen Ansprüche der Kirche auf weltlichen Besitz, wie sie bei den Rekuperationen zu Tage getreten waren, nicht zu verkennen. Und der Pabst

---

368.] 25. Vgl. § 314. 338. 26. Vgl. n. 3. Andere Rechte der Kirche hat der Kaiser damals noch unweigerlich anerkannt, so insbesondere in einem drei Tage nach der Krönung gegebenen Privilege die auf die Massa Trabaria, einen westlich von Urbino belegenen Bezirk; Theiner Cod. dom. 1, 43. Und dafür, dass es sich hier nicht um einfache Gewaltthat handelt, wird doch immerhin zu beachten sein, dass der Pabst wohl aufs bestimmteste Verletzung der Rechte der Kirche behauptet, aber doch erst wegen Siziliens zur Exkommunikation schreitet. 27. Hahn Coll. 1, 209. 28. Vgl. n. 14. In der n. 18 erwähnten Disputatio ist das nicht berührt; dagegen wirft der Pabst Otto vor: *Clero qui sic detraxit, nullus prelatus ut esset; non abbas, immo monachus; nec episcopus, immo clericus; et nulli sua prelatura maneret;* und in der Antwort wird das nicht geläugnet, sondern entschuldigt.

selbst war es gewesen, der den gross gezogen hatte, der nun nicht allein alles zurücknahm, was dem Reiche genommen war, sondern auch das zu nehmen drohte, was die Kirche schon früher besass, und gewiss genommen hätte, wäre es nicht gelungen, die Wurzeln seiner Macht in Deutschland zu untergraben. Denn in Italien selbst, welches noch vor wenig Jahren fast ausnahmslos dem Gebote des Pabstes gehorchte, fand dieser jetzt Niemanden, der geneigt oder in der Lage gewesen wäre, für die Kirche einzustehen.

369. — Die Wiederherstellung der Reichsgewalt in Italien durch K. Otto war nämlich eine so rasche und vollständige gewesen, wie nur denkbar. Nicht durch Nachgiebigkeit, durch Aufopferung der Reichsrechte an die Städte und andere Gewalten hat er sich seinen Weg gebahnt. Ueberall stossen wir auf den streng eingehaltenen Gesichtspunkt, dass Besitz und Rechte des Reiches in vollem Umfange wiederherzustellen seien, wie sie waren in den Tagen K. Heinrichs; überall zeigt sich das entschiedenste Festhalten am Rechte des Reichs. Was durch den Konstanzer Frieden, durch Einzelverträge den Städten gewährt war, hat Otto geachtet und bestätigt; aber auf Zurückstellung dessen, was die Städte darüber hinaus an sich genommen hatten, hat er unweigerlich auch den mächtigsten gegenüber bestanden; ich wüsste kein Zeugniss, dass er nöthig gehabt hätte, sich durch Preisgebung von Reichsrechten Anhänger zu erkaufen. Es hat nicht einmal der Ankunft des Königs und seines Heeres zur Wiederherstellung der Reichsgewalt bedurft. Wir sahen, wie schon sein Legat, der Patriarch von Aglei, bezüglich der Wiederherstellung des frühern Besitzstandes mit grösster Entschiedenheit und überraschendem Erfolge vorging.[1] Das Vorgehen des Königs selbst ist dem durchaus entsprechend. Die allgemeinen Angaben der Schriftsteller, dass man sich überall den Forderungen des Königs fügte, erhalten durch die uns bekannten Einzelnheiten volle Bestätigung. Die innern Streitigkeiten zu Verona scheinen es ihm ermöglicht zu haben, das wichtige Garda, welches einst K. Heinrich der Stadt verkaufte, wieder für das Reich zu besetzen; die Stadt selbst musste ihre Widersetzlichkeit durch grosse Geldstrafen büssen.[2] Asti muss die wichtige Burg Annone und was es sonst dem Reiche genommen, zurückstellen.[3] Borgo San Donino, bisher der Zankapfel der Nachbarstädte, gehorcht wieder dem Reiche.[4] Siena, so geneigt ihm der Kaiser gewesen zu sein scheint, hat doch nichts erlangt, als die Herstellung des Zustandes unter K. Heinrich nach Verzicht auf die Grafschaft.[5] Hatte Lucca sich der Versilia und Garfagnana bemächtigt, so musste es nun die Bewohner ihrer Verpflichtungen wieder entlassen, alle bezüglichen Verbriefungen dem Reiche ausliefern.[6] Foligno erhält Bestätigung seiner Besitzungen, aber unter Vorbehalt der von K. Friedrich überlassenen Orte Mevagna und Cocorone für das Reich.[7] Und weiter hat sich Otto nicht einmal damit begnügt, Wiederherstellung des früheren Besitzstandes des Reiches zu

---

369. — **1.** Vgl. § 282. **2.** Otto de S. Blas., Mon. Germ. 20, 333; Arnold. Lubec. l. 7 c. 20; vgl. § 300 n. 11. **3.** Böhmer Acta 224; vgl. § 304 n. 37. **4.** Das ergibt sich wohl aus der Fassung der Unterwerfungsurk. von 1214. Affò P. 3, 327; vgl. § 301. **5.** Böhmer Acta 766. **6.** Pacchi 14. **7.** Ungedr. Urk. von 1209; vgl. Böhmer Acta 144.

Digitized by Google

verlangen. Er beanspruchte Nachzahlung der Tribute, welche seit dem Tode K. Heinrichs nicht entrichtet waren, und Ersatz der Einkünfte, welche man inzwischen aus dem usurpirten Reichsgute gezogen. Dürfen wir den Angaben der Geschichtschreiber glauben, so sind ihm wirklich auf diese Titel ungeheure Summen gezahlt worden.[8] Dass wenigstens grundsätzlich daran festgehalten wurde, ergeben auch die Urkunden. Siena konnte vom Legaten noch keine Zusicherung des Nachlasses erlangen; erst vom Kaiser selbst ist derselbe später gewährt.[9] Als sich Asti zur Zurückstellung der Reichsbesitzungen verstand, wurden, ihm wohl die verwirkten Strafgelder und der Ersatz der gezogenen Früchte nachgesehen; aber die verfallenen Jahreszinse werden nicht erwähnt, wir werden schliessen müssen, dass diese nachgezahlt wurden.[10]

So wenig die Ursachen der Erfolge Otto's mit schwacher Nachgiebigkeit irgendwie zusammenhängen, so wenig wird man sie auf rückhaltlosen Anschluss an eine übermächtige Partei im Lande zurückführen können. Eine gewisse Parteistellung war allerdings für ihn von vornherein gegeben; Mailand und dessen Partei hatte immer auf seiner Seite gestanden; das beste Einvernehmen stand hier von vornherein fest; der König gibt dem schon vor seiner Ankunft bestimmtesten Ausdruck.[11] Dass aber diese Verbindung, auch wenn der König sie rückhaltlos ausnutzen wollte, wesentlich für den Erfolg bestimmend sein konnte, wird sich kaum behaupten lassen. Es wurde das dadurch aufgewogen, dass Otto der bisherigen Sachlage nach bei einer andern Partei nicht auf guten Willen rechnen durfte. Cremona, die mächtige Gegnerin Mailands, hatte immer auf Seiten Philipps gestanden.[12] Auch Azzo von Este, jetzt Herr zu Ferrara und Verona, durch den Pabst Markgraf von Ancona, der mächtigste Gewalthaber in Oberitalien, stand mit Philipp in Verbindung.[13] Und da war nun gerade kurz vor dem Tode Philipps eine engere Einigung erfolgt. Zu Mantua wurde 1208 Juni 5 ein insbesondere auch gegen Mailand gerichtetes Bündniss zwischen Cremona einerseits, dem Markgrafen, Verona und Ferrara andererseits geschlossen. Beide Parteien standen bereits in Bündnissen mit Mantua, Modena und der Aussenpartei von Brescia; als weitere Bündner Cremona's erscheinen Parma, Reggio, Bergamo und Pavia; Ferrara stand in Einigung mit Bologna, Verona mit Vicenza, der Markgraf mit Padua.[14] Fehlte es nun auch hier nicht an einem Gegengewichte, da dem Markgrafen in Ezelin und Salinguerra mächtige Feinde gegenüberstanden, so wird man bei solcher Sachlage kaum behaupten können, dass die Verbindung Otto's mit Mailand und dessen Partei irgend geeignet war, seine Erfolge zu fördern, dass sie ihm nicht eher hinderlich sein musste, weil sie das Misstrauen einer gerade damals vielleicht überlegenen Gegenpartei weckte.

Nicht anders hat Otto selbst das aufgefasst; er hat sichtlich sorgsam alles vermieden, was ihn als Bündner der einen Partei erscheinen lassen

369.] **8.** Ann. Colon. Mon. Germ. 20. 824. Kronika fan Sassen ed. Scheller 216. **9.** Böhmer Acta 626. 823. 824. 764. **10.** Böhmer Acta 224. **11.** Böhmer Acta 208. **12.** Vgl. § 328 n. 3. **13.** Vgl § 364 n. 15. **14.** Antich. Est. 1. 387; Archiv zu Cremona nach Cereda.

Digitized by Google

konnte; er hat die Stellung über den Parteien, wie sie dem Haupte des Reiches ziemte, durchaus zu wahren gesucht. Hat er zu Verona die Montecchi restituirt, so hatte eben so schon sein Legat die auf Seiten Cremona's stehende Aussenpartei von Brescia zurückgeführt.[15] Wo starke Gegenparteien in den Städten bestanden, da hat er sich nicht für eine erklärt, sondern die Verwaltung der Stadt zunächst zu Handen des Reiches genommen; so zu Brescia, Ferrara und Vicenza. Es ist bekannt, wie beim Eintritte in Italien ihm nichts mehr am Herzen lag, als Azzo und Ezelin zu versöhnen und wie ihm das wirklich gelang; und im April 1210 mussten sich auf sein Gebot nochmals der Markgraf einerseits, Ezelin und Salinguerra andererseits zu einer Sühne verstehen.[16]

Die bei weitem grösste Schwierigkeit boten zweifellos die Ansprüche Cremona's auf Crema, wie sie K. Heinrich verbrieft hatte. Noch jenes Bündniss mit Azzo von 1208 war ausdrücklich zu dem Zwecke geschlossen, Cremona wieder in Besitz von Crema, der Insula Fulcherii und allem zu setzen, was es jemals bis zur Adda besessen hatte.[17] Diese Ansprüche auf Crema, das sich in seiner Selbstständigkeit behauptet hatte[18], anerkennen, konnte Otto unmöglich; es hätte den offenen Bruch mit seinen bisherigen Anhängern zur Folge haben müssen. Daraus wird zu erklären sein, dass Cremona, das den König bereitwillig anerkannte und aufnahm, keine Privilegienbestätigung von ihm erhalten hat.[19] Aber auch jede ausdrückliche Entscheidung gegen Cremona scheint Otto umgangen zu haben; es ergibt sich das wohl mit vollster Bestimmtheit daraus, dass erst 1212 Jan. 24 zu Lodi, als der Bruch mit Cremona und dem Markgrafen ganz entschieden und der Kaiser nun allerdings bestimmt auf die Gegenpartei hingewiesen war, Crema eine Verbriefung seiner Unabhängigkeit erhielt, wie es dieselbe gewiss längst erstrebt hatte.[20]

Mit ähnlicher Behutsamkeit scheint er in der Romagna vorgegangen zu sein. Dem frühern Verhältnisse gemäss kam die Wiederherstellung der Reichsrechte, wie sie schon dem Legaten Wolfger gelang, zunächst Imola zu Gute, welches dieselbe denn auch sogleich für seine Interessen auszunutzen versuchte. Unterstützt von dem kaiserlichen Grafen der Romagna bekriegte es Ende 1209 die Gemeinde Castel Imolese, die sich dann im Jan. 1210 ganz unterwerfen, Zerstörung des Orts und Vereinigung mit Imola versprechen musste, nur die Zustimmung des Kaisers vorbehaltend. Dieser scheint sich aber keineswegs schlechtweg auf die Seite Imola's gegen Bologna und Faenza gestellt zu haben; Bologna hielt auch ferner zu ihm und wurde desshalb 1211 Juni vom Pabste mit Bann und Interdikt bedroht; und aus Verträgen, welche Castel Imolese 1211 Nov. mit Bologna und Faenza, dann 1213 März mit Imola schloss, scheint sich zu ergeben, dass der Kaiser die Selbstständigkeit des Orts schützte und ihn der Hut der beiden mächtigen Nachbarstädte übergab. Andererseits aber hat er ebensowenig die Gunst dieser sich durch An-

15. Vgl. § 282 n. 7. 16. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 131. 17. Antich. Est. 1, 387. 18. Vgl. § 328 n. 11. 19. Nicht allein fehlt eine solche in dem wohlerhaltenen Archive der Stadt, sondern es wird auch in der Pancharte Friedrichs II von 1226, Böhmer Acta 782, kein Privileg Otto's aufgeführt. 20. Böhmer Acta 230.

erkennung ihrer alten Ansprüche gegen Imola erkauft; noch im Jan. 1212 verbrieft er denen von Imola unter Lobsprüchen auf ihre bewährte Treue gegen das Reich, dass er die Grafschaft nie an Bologna und Faenza überlassen will.[21]

Selbst in dem Gunstbriefe für Mailand von 1210, so hoch er die Anhänglichkeit der Stadt zu schätzen wusste, geht er doch nirgends über das hinaus, was schon seine Vorgänger gewährt hatten.[22] Für sein Streben nach Unparteilichkeit spricht auch die Wahl seiner Hofrichter, welche, wie wir sehen werden, durchweg eng mit der Stellung des Kaisers zu den städtischen Parteien zusammenhing und zusammenhängen musste, da ihre Stellung keineswegs eine rein richterliche, sondern für die gesammten Staatsgeschäfte bedeutungsvolle war. Wohl werden wir da die Städte des Bundes im Uebergewichte finden, da je drei seiner Hofrichter aus Mailand und Piacenza waren; aber daneben war auch Cremona durch Albert Struzius, Pavia durch Walfred von Torricella und Bertram Salimbene, Ferrara durch Petrus Aldighieri an seinem Hofe vertreten. Es war nicht blos der Wunsch, durch die oberitalischen Verhältnisse an raschem Zuge nach Rom nicht gehindert zu sein, was ihn zu solchem Auftreten bewog; auch als er nach der Kaiserkrönung in Oberitalien war, scheint er sich die Stellung über den Parteien gewahrt zu haben, mehr, als das bei seinen Vorgängern durchweg der Fall war; hat er Vicenza an Ezzelin überlassen, so hat er dafür Azzo Ancona verliehen. Seine Verbindung mit Mailand hätte seine Erfolge weder bestimmter fördern können, noch hat Otto darin irgend vorzugsweise seinen Halt gesucht.

Auch darf man das gewaltige deutsche Heer, das Otto über die Alpen führte, in dieser Richtung nicht zu hoch anschlagen. Ihm nöthigenfalls jedem Widerstande gegenüber den Weg zur Kaiserkrönung zu bahnen, war dasselbe gewiss genügend. Aber auch nur für diesen Zweck hatte Otto es zur Verfügung; der Lehendienst der deutschen Vasallen endete mit der Krönung. Es mag ihm dann noch gedient haben, sich auf dem Rückzuge rasch der festen Punkte im tuszischen Patrimonium zu bemächtigen.[23] Aber Ende Oktober sind die Reichsfürsten, welche ihn begleiteten, zuletzt zu San Miniato bei ihm Zeugen; von dort müssen sie und mit ihnen gewiss der grösste Theil des Lehensheeres nach Deutschland entlassen sein. Fortan finden wir von Deutschen nur noch eine Anzahl von Grafen und freien Herren, dann Reichsdienstmannen in seiner Umgebung. Die deutsche Streitmacht, welche zurückblieb, kann wenigstens an Zahl nicht sehr bedeutend gewesen sein, war zudem wohl nur theilweise zur freien Verfügung, da die wichtigsten festen Punkte gewiss vorzugsweise mit deutschen Besatzungen versehen waren. Dennoch erhebt sich auch jetzt nicht allein kein Widerstand gegen den Kaiser, sondern derselbe erscheint nicht einmal an weitern Unternehmungen gehindert. Für diese

369.] **21.** Savioli 2. 303. 304. 311. 312. 320. 322. 336; vgl. § 306; § 328 n. 22. **22.** Giulini 7. 570. **23.** Das rasche Vorgehen gegen den Pabst gleich nach der Krönung hängt wohl damit zusammen; Oktober 2 wurde er gekrönt, am 12. urkundet er im Lager von Montefiascone, Böhmer Acta 212, am 21. ist er schon zu Siena, Ann. Senens. Mon. Germ. 19. 272; bis dahin waren also die Unternehmungen im tuszischen Patrimonium beendet.

Digitized by Google

hat er offenbar in Italien selbst die nöthigen Kräfte gefunden; insbesondere scheint das Heer, welches er nach Apulien führte, ganz überwiegend ein italienisches gewesen zu sein. Grosse aus der Lombardei, aus Tuszien, Spoleto und Ancona erscheinen hier in seiner Umgebung; manche werden nach der Rückkehr unter Hervorhebung der in Apulien geleisteten Dienste mit Lehen bedacht, wie die Cacciaconti[24], die Monaldeschi[25]; auch die 1212 mit Gonzaga belehnten Grafen von Casaloldi und Montechiaro[26] waren Streitgenossen vom sizilischen Zuge. Aber auch die Betheiligung der Städte scheint eine sehr lebhafte gewesen zu sein. Pisa verpflichtete sich vierzig ausgerüstete und bemannte Galeeren auf eigene Kosten zu stellen.[27] Auch die Binnenstädte werden ihre Kontingente zum apulischen Zuge gestellt haben; von Mailand[28], Faenza[29], Siena[30] wird das ausdrücklich gemeldet.

370. — Haben wir nachzuweisen versucht, dass Otto in Italien auf dem vollen Rechte des Reiches bestand, nirgends nur seine nächsten Zwecke durch Nachgiebigkeit zu erreichen suchte, dass einseitiger Anschluss an nur eine Partei ihn der ganzen Sachlage nach nicht hätte fördern können, von ihm selbst auch sichtlich vermieden wurde, dass die deutschen Streitkräfte, über welche er verfügte, schwerlich so bedeutend waren, so sind seine Erfolge gewiss überaus beachtenswerth. Es scheint ihm williger und allgemeiner gehorcht zu sein, als einem seiner Vorgänger. Seine Person, die besondern Umstände, unter welchen er das Reich erlangt hatte, konnten da nicht massgebend sein; mochte der Welfe auf der einen Seite besonderes Vertrauen finden, so hätte zweifellos die cremonesisch-estensische Partei lieber einen Staufer als Herrscher begrüsst; aber auch sie hat sich gefügt, so lange Otto überhaupt das allgemein anerkannte Haupt des Reiches war; hatte die besondere Gunst des Pabstes seine ersten Erfolge erleichtert, so hat sein späterer Zerfall mit demselben ihn nicht gehindert, so lange seine Stellung in Deutschland noch ungefährdet war.

Es scheint da doch kaum eine andere Erklärung statthaft, als dass in Italien selbst das B e d ü r f n i s s nach W i e d e r h e r s t e l l u n g der R e i c h s g e w a l t sich fühlbar machte, dass man den Zustand, wie er vor dem Tode K. Heinrichs gewesen war, dem jetzigen vorzog, seine Wiederherstellung wünschte, wenn auch mancher Verzicht auf usurpirtes Gut des Reiches, das Wiederaufleben mancher Leistung, der man sich entzogen hatte, damit verbunden war. Die Vereinigung Italiens mit Deutschland unter einem Herrscher kann man demnach doch nicht lediglich als Sache des Zwanges empfunden, sie muss doch wesentlichen Bedürfnissen entsprochen haben. Man muss gefühlt haben, dass nur der deutsche Herrscher den Aufgaben eines Königs von Italien genügen könne; den Halt, den ein auf Italien beschränkter Herrscher vergeblich gesucht hätte, boten ihm die andern Länder des Reichs, nur er hatte die Macht, sich über die Parteien zu stellen; nichts spricht doch in dieser

24. Böhmer Acta 771. **25.** Ungedr. Urk. d. d. 1211 Nov. 21. **26.** Odorici 7, 60. **27.** Böhmer Acta 769. **28.** Vgl. Giulini 7, 247. **29.** Tolosani Chr. c. 137. **30.** Tommasi 1, 199 nach Urkunden.

Digitized by Google

Richtung bestimmter, als dass nie auch nur der Gedanke auftaucht, einen einheimischen König zu erheben. Dass der König Italiens einer fremden Nation angehörte, scheint als etwas den Nationalstolz verletzendes kaum gefühlt, kaum anders betrachtet zu sein, als die Regierung der Stadt durch den fremden Podesta; das Herkommen von Jahrhunderten hatte daran gewöhnt; die universale Bedeutung der Kaiserkrone liess leichter darüber wegsehen; dass diese nur in Italien zu erlangen war, mochte da ausgleichend erscheinen gegenüber dem Umstande, dass nur die Wahl der Deutschen den Herrscher bestimmte. Und betonte man das Königthum, so war es ja nicht der König Deutschlands als solcher, dem man gehorchte; das italienische Königreich war ja nicht untergegangen in einem einheitlichen Gesammtreiche; die in Italien gefährdeten Rechte des Reichs waren doch zunächst Rechte der italienischen Krone. Sollte das nirgends gefühlt sein, sollte es nicht auch einer weiterverbreiteten Anschauung entsprochen haben, wenn ein Schriftsteller jener Zeit den Ausdruck gebraucht, Otto habe vom Pabste rekuperirte Städte zurückgefordert, weil sie *regni Italici iuris* seien?[1] sollte den Italienern, welche Otto Heeresfolge leisteten, der Gedanke fremd gewesen sein, dass es zunächst die Rechte des eigenen Staatswesens seien, für welche sie eintraten? würde bei einer Auffassung, wonach es sich da überall nur um Interessen eines fremden Herrschers handelte, die sichtliche Willigkeit erklärlich sein? Gewiss würden wir in den Quellen nicht selten jener Anschauung begegnen, wenn die besondere Beziehung nicht dadurch verwischt wäre, dass es dem Sprachgebrauche der Zeit durchweg näher lag, von der umfassenderen Gestaltung, vom Kaiserreiche zu reden, dessen Rechte im Gegensatze zu den Forderungen der Kirche, zum apulischen Königreiche ja mit denen der italienischen Krone durchweg zusammenfielen.

Pabst Innozenz hatte allerdings nationalpolitische Gesichtspunkte, die Einheit der Nation, die von der seitherigen staatlichen Gestaltung unabhängige Gemeinsamkeit ihrer Interessen, den Charakter der deutschen Herrschaft als einer Fremdherrschaft betont. Mag das seine anfänglichen Erfolge gefördert haben, nachhaltig hat es nicht gewirkt; in diesen Zeiten vermisse ich jede Andeutung. Natürlich auch in den Schreiben des Pabstes, der nur noch in Deutschland die Mittel fand, sich einer Einheit Italiens zu erwehren, wie sie der Kaiser über die Rechte der Kirche fortschreitend nahezu hergestellt hatte. Innozenz mag anfangs gehofft haben, die Gewalt des Reichs auch in weltlichen Dingen in Italien durch das Eingreifen der Kirche ersetzen zu können. Der Erfolg hatte gegen ihn entschieden; nicht einmal da gelang das, wo er unmittelbar die weltliche Herrschaft in seine Hand nahm.[2] Die wirre Zerfahrenheit aller Verhältnisse hatte in Italien während des Thronstreites den höchsten Punkt erreicht. Je mehr man sich überzeugt hatte, wie wenig die Kirche zur Durchführung der weltlichen Aufgaben, welchen sie sich unterzogen hatte, befähigt sei, um so bestimmter musste auch die Ueberzeugung sich Bahn brechen, dass auf Erfüllung des Wunsches nach Wiederherstellung geordneterer Zu-

370. — **1.** Vgl. § 368 n. 11. **2.** Vgl. § 362 n. 15.

Digitized by Google

stände nur durch das Reich zu rechnen sei. Zur Zeit des Todes K. Heinrichs hatte man nur das Drückende der Reichsregierung beachtet. Jetzt hatte man auch die Kehrseite kennen gelernt. Gewiss, wäre Otto in Italien mit den Ansprüchen aufgetreten, wie sie Friedrich I im Beginne seiner Regierung stellte, er würde kaum minderen Widerstand gefunden haben. Jetzt war die Lage eine andere. Im Konstanzer Frieden, in einer Reihe von Einzelprivilegien war eine Ausgleichung zwischen den Ansprüchen des Reichs und dem Streben nach munizipaler Selbstständigkeit erfolgt, welche doch, wie die Sachen einmal lagen, den beiderseitigen Bedürfnissen genügt zu haben scheint. Die Städte sind jetzt und später immer bereit gewesen, nach zeitweiser Ausschreitung sich mit dem damals Gewährten zu begnügen. Und die letzten Zeiten Friedrichs, die Regierung Heinrichs, die Erfolge Otto's scheinen doch zu ergeben, dass die Aufrechthaltung der Rechte der oberitalischen Städte mit einem kräftigen Walten des Herrschers recht wohl vereinbar war. Die Länder Mittelitaliens hatten freilich eine weniger bevorzugte Stellung genossen. Aber auch sie hatten inzwischen die Erfahrung gemacht, dass die Forderungen der Kirche nicht gerade weit hinter denen des Reiches zurückblieben, dieses aber doch wenigstens geordnete Zustände zu erhalten wusste. Von einem Einstehen für die Ansprüche der Kirche, von einem Widerstande gegen die Herstellung der alten Verhältnisse ist kaum die Rede.[3] Für eine Auffassung, wonach Otto gleichsam als Eroberer gekommen wäre, um ein Land, welches sich zehn Jahre lang einer verhassten Fremdherrschaft glücklich erwehrt hatte, derselben wieder zu unterwerfen, scheint mir da jeder Boden zu fehlen. In weitesten Kreisen scheint man doch in ihm den ersehnten Hersteller der alten Ordnung gesehen zu haben, die manches Drückende gehabt haben mochte, die man dennoch schätzen lernte, seit man sie entbehrte.

371. — Ueber die Beamten für einzelne Reichstheile unter K. Otto liegen uns wenigstens so viele Nachrichten vor, dass sich deutlich ergibt, wie der Kaiser auch in dieser Richtung durchweg an die Zustände, wie sie vor dem Thronstreite bestanden, wiederanknüpfte. In der Lombardei hat er im allgemeinen durchaus die den Städten verbriefte Selbstverwaltung geachtet. Aber in einer Richtung ist er da doch weiter gegangen, als seine Vorgänger seit dem Frieden gewagt hatten. Wo die inneren Parteiungen einen geordneten Zustand nicht erwarten liessen, so lange die Stadt sich selbst überlassen blieb, oder wo die Herrschaft über die Stadt schon zum Zankapfel der benachbarten, mit den städtischen Parteien verbündeten Dynasten geworden war, da hat er sich für berechtigt gehalten, im Interesse der Wiederherstellung geordneter Zustände die Stadt durch vom Reich gesetzte Pode-

3. In Tuszien ist nur von einem Widerstande Viterbo's die Rede, der aber anscheinend mehr im Interesse der Stadt, als der Kirche erfolgte; vgl. § 368 n. 10. Ausserdem finde ich nur ein Zeugniss für Rieti; P. Honorius verspricht 1225 der Stadt, dass sie unmittelbar dem Pabste unterstehen soll, weil sie in der Treue verharrte, als die meisten Nachbarn rückwärts schauten, und standhaft blieb *in adventu imperatoris, qui personaliter obsedit eandem non sine Romane sedis iniuria et contemptu*; Galletti Rieti 159. Das kann nur 1210 Nov. gewesen sein, als Otto *per Reatinas partes* in das Königreich einbrach.

Digitized by Google

staten verwalten zu lassen, wenigstens ausnahmsweise auf Massregeln zurückzugreifen, wie sie K. Friedrich in den früheren Zeiten seiner Regierung allgemein durchzuführen beabsichtigt hatte. Zu Brescia hatte schon der Legat, nachdem er den Parteien Frieden geboten, einen Genueser zum Podesta gesetzt; jetzt wurde es durch den König Thomas von Turin[1], wohl derselbe mit dem frühern Burggrafen von Annone.[2] Ueber Vicenza setzte er zuerst den Wilhelm de Andito von Piacenza, der 1209 urkundlich *Vincencie potestas et d. imperatoris legatus* heisst[3] und seine Anhänglichkeit noch 1212 dadurch bewährte, dass er die Reise K. Friedrichs zu hindern suchte[4]; nach der Kaiserkrönung nahm er ihm das Amt und setzte nun zu Vicenza den Ezelin *in rectorem et potestatem et d. imperatoris legatum*, der dem Kaiser die sechszigtausend Pfund zu zahlen versprach, in welche er die Stadt verurtheilt hatte.[5] Als Podesta von Ferrara finden wir 1210 den Reichsdienstmann Hugo von Worms, früher Marschall Herzog Philipps und Graf von Siena, der sich anscheinend immer in Italien gehalten hatte; 1211 musste er dann dem Markgrafen von Este weichen.[6] Als der Kaiser sich 1210 zum Süden wandte, scheint er den Hofvikar, Bischof Heinrich von Mantua, zum Legaten für die gesammte Lombardei bestellt zu haben, den wir urkundlich als solchen erwähnt fanden.[7] Spätestens bei seinem Abzuge aus Italien hat er dann dieselbe Stellung dem Grafen Egidius von Cortenuova verliehen, der 1212 Juli 2 als Legat zu Mailand eine Entscheidung für Vercelli gegen den Markgrafen von Montferrat fällt und wieder Sept. 4 zu Cortenuova als *Vicarius in Lombardia d. Ottonis imperatoris* unter Drohung des kaiserlichen Bannes eine Verfügung zu Gunsten von Vercelli trifft.[8] Dieser Stellung ist es wohl zuzuschreiben, dass er Mai 1213 vom Legaten K. Friedrichs zugleich mit der mailändischen Städtepartei namentlich gebannt wurde.[9]

Diesen Legaten für die Lombardei scheint auch Piemont unterstanden zu haben.[10] Wie dasselbe aber anscheinend schon früher zu einem grösseren Verwaltungsbezirk des Reiches zusammengefasst war[11], so auch jetzt. Zu Carmagnola 1211 Juni 29 verhängen Markgraf Manfred von Saluzzo, *in superiori Lombardia procurator imperii*, und der Kastellan Konrad von Annone über die Gemeinde Savigliano wegen Ungehorsams gegen ihre Ladungen eine Bannstrafe.[12] Ist der örtliche Umfang der Befugnisse des Markgrafen bestimmter angegeben, so dürften danach auch die des Kastellan sich über sein nächstes Verwaltungsgebiet hinaus erstreckt haben. Konrad dürfte ein Deutscher, aber kaum Sohn des frühern Kastellan Thomas gewesen

---

371. — **1.** Ann. Brixiens. Mon. Germ. 18, 877; vgl. § 282 n. 8. **2.** Vgl. § 304 n. 38. **3.** Verci Ecel. 3, 151. **4.** Böhmer Acta 828. **5.** Maurisius, Script. It. 8, 22. **6.** Fantuzzi 4, 329; Savioli 2, 311; Vita Ricciardi, Script. It. 8, 123; vgl. § 312 n. 27. — Hat Otto nach der § 240 n. 7 angeführten Stelle zwei Richter zu Mailand bestellt, so würde das, falls es sich um Richter erster Instanz handelte, eine hier unerklärliche Verletzung der Rechte der Stadt gewesen sein; ich glaubte es daher auf Appellationsrichter beziehen zu müssen. **7.** Vgl. § 187. **8.** Mandelli 1, 49. 2, 163. **9.** Böhmer Acta 637. **10.** Das würde sich aus der Stelle § 187 n. 7 bestimmt ergeben, wenn da nicht die Ausdehnung der Befugnisse des Hofvikar massgebend sein könnte. **11.** Vgl. § 304. **12.** Novellis 380.

Digitized by Google

sein[13]; als Konrad von Annone wird er noch 1212 Febr. 22 zu Como beim Kaiser erwähnt.[14]

In der Romagna muss schon der Legat Wolfger einen Dienstmann der Kirche von Aglei, Rudolf von Tricano[15], zum Grafen bestellt haben; denn 1209 Juni 30 erlassen Boten *d. Rodulfi comitis legati Romanie pro d. patriarca et pro d. Ottone rege* zu Cervia einen Befehl zu Gunsten von Ravenna; und Dez. 9 verzichten die von Castel Imolese dem Richter *d. Rodulphi comitis Romanie* auf den Ersatz alles Schadens, welchen ihnen der Graf in Verbindung mit Imola zugefügt hatte.[16] Sein Vorgehen in dieser Richtung mag den Wünschen des Kaisers nicht entsprochen haben.[17] Im folgenden Jahre finden wir ihn durch einen Grafen Leonhard von Tricano, vielleicht einen Bruder, ersetzt; 1210 Nov. 28 wird ein *Nuncius Leonardi e Tricano, in omni Flaminia Othonis cesaris comitis et procuratoris* erwähnt, und Dez. 10 bestätigt Leonhard selbst einen zwischen ihm und dem Erzbischofe von Ravenna gefällten Schiedsspruch über Güter, welche der Graf fortan als Prekarie von der Kirche von Ravenna haben soll.[18] Nach ihm war vielleicht noch Salinguerra von Ferrara mit der Verwaltung der Romagna betraut; doch wird er nur in einer sehr unzuverlässigen Quelle als *totius Romaniole vicarius* bezeichnet.[19]

Die Mark Ancona hatte der Pabst 1208 an den Markgrafen Azzo von Este verliehen[20], wie er denn auch bei der Uebertragung der Herrschaft zu Ferrara als *dei et apostolica gratia Estensis et Anconitanus marchio* bezeichnet wird.[21] Otto hat diese Belehnung offenbar in keiner Weise als

---

13. Vgl. § 304 n. 40. Ich vermuthe in ihm Konrad von Schipf, Bruder des Reichsschenken Walter, da kein anderer Konrad bei Otto in Italien genannt wird und das Vorkommen beim Kaiser jene Stellung nicht ausschliesst; anscheinend seinen Bruder Walter als Schenk vertretend, ist Konrad bis Ende Aug. 1210 am Hofe; auf dem sizilischen Zuge ist Walter Schenk, während Konrad am Hofe nicht mehr genannt wird. Vgl. Sitzungsber. 40, 490. **14.** Odorici 7, 60. **15.** Savioli 2a, 303. 314 sieht in Rudolf einen Sohn Markwards, wofür sich nur etwa geltend machen liesse, dass Savioli 2, 303 ein *miles comitis Rodulfi Marcoaldi* erwähnt wird. Aber entscheidend ist wohl das bei Fantuzzi 5, XXXIV abgebildete Siegel, im Felde drei laufende Hunde, wie es scheint, übereinander, mit der Umschrift: *Sigillum Rodulfi de Trican comitis Romaniole.* Wir kennen keinen andern Grafen der Romaniola, den das treffen könnte; sind überdies die von Tricano Agleier Dienstmannen, vgl. z. B. Rubeis 633. 645. 705. 707. Huillard 4, 321, so wird da kein Zweifel bleiben können. **16.** Fantuzzi 4, 324. Savioli 2, 303. **17.** Vgl. § 369 n. 21. **18.** Rubeus Rav. 360; vgl. Fantuzzi 2, 374. Bei Fantuzzi heisst es *Tricarico*; und es liesse sich an Tr. in der Basilicata, also einen der zu Otto übergegangenen apulischen Grossen denken; aber bei der sichern Geschlechtsbestimmung des vorhergehenden Grafen wird *Tricano* das richtige sein; auch ist der sonst selten vorkommende Name Leonhard gerade zu Aglei sehr gebräuchlich; vgl. z. B. Rubeis 705. **19.** In einer mir im Auszuge vorliegenden Ernennung eines Notar durch K. Otto, d. d. Bologna, 1214, ind. 2, Feb. 10; unter den Zeugen der Erzbischof von Köln; zweifellos unecht könnte es doch eine Bologneser Formel aus nächstliegender Zeit sein, in welche dann jener Titel kaum ganz willkürlich aufgenommen sein dürfte. Vgl. auch Savioli 2a, 314. **20.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 44. **21.** Antich. Est. 1, 389. Diese Erwähnung scheint doch die Nachricht des Rolandin genügend zu bestätigen. Savioli 2a, 314 bezweifelt diese frühere Belehnung, weil Azzo zunächst in den Urkk. K. Otto's nicht Markgraf von Ancona heisst. Das aber lässt sich genügend erklären: eher kann es

Digitized by Google

rechtskräftig anerkennen, andererseits aber doch auch dem Markgrafen die Mark nicht entziehen mögen. Zunächst wird dieser in den Kaiserurkunden nie als Markgraf von Ancona bezeichnet; und 1210 Jan. 20 verlieh ihm nun der Kaiser selbst, ohne irgendwelche Erwähnung bereits erworbener Rechte, *totam marchiam Ancone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit eam tempore serenissimi antecessoris nostri Henrici*[22]; es wird da offenbar absichtlich an den Stand der Dinge unter Heinrich angeknüpft. Es führt denn auch Azzo jetzt seine Gewalt ausschliesslich auf den Kaiser zurück. Als *dei et imperiali gratia Estensis et Anchonitanus marchio* erklärt er 1210 Dez. 22 zu Montegranaro *ex auctoritate imperiali, qua plenarie de sui gratia fungimur*, dass die von Fabriano wegen eines Verbrechens der Kurie Genugthuung leisteten.[23] Er scheint einen stellvertretenden Markgrafen bestellt zu haben, da als Zeuge *Albergatus vicarius noster marchio* genannt wird, weiter ein *Superbus Camerinensis comitatus iustitiarius;* im Mai werden zu Macerata ein *Iudex* und ein *Balivus d. marchionis* genannt.[24] Dass Azzo einem Kaiser, der, wenn er ihn auch vielfach begünstigte, doch nicht einseitig für ihn Partei ergreifen mochte, die Treue brechen würde, sobald das mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen konnte, war wohl vorauszusehen. Die Verhältnisse von Ferrara scheinen den Ausschlag gegeben zu haben; nach Vertreibung des kaiserlichen Podesta, Hugo von Worms, Anfang Mai 1211, als der Kaiser in Apulien war, durfte Azzo auf ein gutes Einvernehmen mit Otto nicht mehr rechnen; er steht jetzt wieder in engster Verbindung mit dem Pabste[25]; und nachdem der Kaiser ihn 1212 Jan. geächtet hatte, liess er sich Mai 10 gegen Versprechen eines jährlichen Zinses von hundert Pfund und Lehndienstes mit hundert Rittern vom Pabste mit der Mark belehnen: *ipsamque Marchiam a sede dumtaxat apostolica recognosces, cuius iuris et proprietatis existit, et de illa contra omnem mortalem facies pacem et guerram ad mandatum ipsius.*[26]

Nach dem Abfalle Azzo's mag der Kaiser dem 1212 gestorbenen Grafen Peter von Celano, einem seiner eifrigsten Anhänger aus dem Königreiche, oder einem Sohne desselben die Verwaltung der Mark übertragen haben; wenigstens erscheint ein Graf von Celano mit seinen Brüdern hier in den folgenden Jahren als Haupt der kaiserlichen Partei, wird als solches 1214 vom Pabste namentlich exkommunizirt und 1215 vom Markgrafen Aldobrandin von Este besiegt.[27]

Im Herzogthume Spoleto fanden wir 1205 einen Herzog Heinrich, wohl zweifellos einen der Söhne Herzog Konrads, deren Rechte K. Philipp anerkannte.[28] Bei K. Otto wird nie einer derselben erwähnt; ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche derselben übergab er das Herzogthum dem Grafen

371.] auffallen, dass bei der päbstlichen Belehnung von 1212 die frühere nicht erwähnt wird; doch mag das seinen Grund darin haben, dass man es vermeiden wollte, sich über die zwischenliegende kaiserliche Belehnung auszusprechen. **22.** Antich. Est. 1, 392. **23.** Ungedr. **24.** Compagnoni 88. **25.** Vgl. Antich. Est. 1, 395. **26.** Theiner Cod. dom. 1, 44. **27.** Vgl. Antich. Est. 1, 417. 419. Ann. Patav. Mon. Germ. 19, 151. **28.** Vgl. § 364 n. 8.

Digitized by Google

Diephold von Acerra, der als solcher 1210 Feb. 6 zuerst bei ihm genannt wird, dann seit Feb. 10 den Herzogstitel führt.[29] Diephold wird meines Wissens zuerst erwähnt 1191, als ihn K. Heinrich bei seinem Rückzuge im Königreiche zurückliess; sein Stützpunkt war das feste Rocca d'Arce unweit Aquino, nach dem er in dieser Zeit gewöhnlich genannt wird; nach der Unterwerfung des Königreichs ist er zuerst 1195 Justitiar von Terra di Lavoro[30]; 1196 verleiht ihm der Kaiser nach der Hinrichtung des Grafen die Grafschaft Acerra.[31] Eine wie hervorragende Rolle er dann bei den Wirren im Königreiche spielte, wo ihm seine Brüder Otto und Sigfrid zur Seite standen, ist bekannt. Jetzt wandte er sich Otto zu und soll nebst dem Grafen Peter von Celano denselben vorzugsweise zum Zuge nach Apulien bestimmt haben. An diesem scheint er nach den Zeugenschaften und sonstigen Nachrichten nur im Beginne Theil genommen zu haben, während sein Bruder Sigfrid als Graf von Alife beim Kaiser zu Capua genannt wird[32]; auch später finden wir ihn nur zu Ende 1211 in Tuszien am kaiserlichen Hofe.[33] Er wird demnach vorwiegend in seinem Herzogthume beschäftigt gewesen sein. Doch ist uns darüber nichts überliefert, als dass er im März 1210 die Gränzen des Stadtgebietes von Foligno bestimmt und 1213 einige Burgen an Spoleto gegeben habe.[34] Auch nach dem Abzuge des Kaisers scheint sich Diephold zunächst in seinem Herzogthume gehalten zu haben, denn erst zu 1216 meldet Richard von S. Germano, dass er *de ducatu Spoleti in regnum occulte rediens* gefangen, aber um Geld gelöst sei. Auf Befehl K. Friedrichs nahm ihn dann 1218 sein Schwiegersohn, Graf Jakob von S. Severino, gefangen, der ihn 1221 an den Kaiser auslieferte; auf Bitten der Deutschen schenkte ihm dieser die Freiheit, wogegen sein Bruder Sigfrid dem Kaiser Alife und Cajazzo überlassen musste.[35] Weiterhin scheinen Nachrichten über Diephold zu fehlen; ein Sohn desselben, Konrad, wird einmal 1210 bei K. Otto erwähnt.[36]

---

29. Vgl. Reg. Ott. n. 105. 108. **30.** Böhmer Acta 184. **31.** Vgl. Toeche 310. 347. 448. 452. Nach einer spätern angeblichen Aeusserung K. Friedrichs, Huillard 2, 933, hätte ihn K. Heinrich zum *praetor Picenorum* bestellt, was jedenfalls ungenau ist. **32.** Vgl. Reg. Ott. S. 55. 56. **33.** Nov. 21 ap. Montemflaschonis, Dez. 22 ap. S. Genesium, wo der Kaiser mit seiner Zustimmung dem Napoleonus fil. Rainaldi die Burg S. Maria de Laurentio verleiht. **34.** Gamurrini 1, 366 nach einer alten Chronik von Foligno; statt Diephold ist der Herzog Dragoni genannt. **35.** Vgl. Rycc. de S. Germano zu 1216. 1218. 1221. **36.** Böhmer Acta 227. — Bekanntlich wird Diephold von neuern Forschern ganz allgemein als Markgraf von Vohburg oder Hohenburg bezeichnet. Ich habe vergeblich nach einem Belege dafür gesucht. Die Namen seiner Brüder und seines Sohnes stimmen nicht zu den bekannten Geschlechtsnamen der Vohburger. In frühern Jahren erscheint Diephold nur zweimal 1195, Stumpf Reg. n. 4913. 4922, als Zeuge; beidemal am Ende der Zeugenreihe, hinter den Reichsministerialen; das scheint doch durchaus unvereinbar mit jener Herkunft; er muss einem Dienstmannengeschlechte angehört haben. — Jene Bezeichnung beruht wohl nur auf der Annahme, er sei derselbe mit dem in dieser Zeit insbesondere bei K. Friedrich oft genannten Markgrafen Diephold von Vohburg oder Hohenburg; es wird Gewicht darauf gelegt, dass dieser noch 1212 Mai 21 bei Otto, dagegen 1213 Feb. 14 bei Friedrich Zeuge ist, demnach, da man ihn für den Herzog von Spoleto hält, Otto von einem seiner eifrigsten und begünstigtsten Anhänger so schnell verlassen wäre; vgl. Abel Otto u. Friedr. 116; Schirrmacher 1, 86; Winkelmann 1, 157. Es handelt sich da aber zweifellos um zwei verschiedene Personen. Markgraf Diephold ist 1205 beim Herzoge von Oester-

Digitized by Google

In Tuszien lassen schon die Massregeln des Legaten Wolfger darauf schliessen, dass der alte Zustand wiederhergestellt wurde, wonach den Städten im allgemeinen die Selbstverwaltung zugestanden, die Grafschaften aber durch Reichsbeamte verwaltet wurden.[37] Ein Beamter für ganz Tuszien wird nicht genannt; einzelne Reichsboten aber oft erwähnt. Nach dem Vertrage mit Pisa 1210 soll der Kaiser Einhaltung desselben *nuntiis suis omnibus in Tuscia constitutis, et qui de cetero constituentur, et nominatim castellano et rectori S. Miniatis* befehlen.[38] Ein Johann, Kastellan von S. Miniato für den Kaiser, entscheidet 1211 eine Streitsache.[39] Ein *Archipresbyter pro d. Everardo de Lutra in comitatu Aretino pro ratione facienda iudex existens* entscheidet 1211 im Kloster Campileone über eine Klage der Kirche von Arezzo.[40] Eberhard von Lautern, vielleicht noch der frühere Graf von Siena[41], scheint danach Graf von Arezzo gewesen zu sein, wenn er nicht etwa ganz Tuszien verwaltete; wir werden ihn noch später vielfach in Italien verwandt finden. Schon 1209 erwähnt der Kaiser seinen Nuntius zu Poggibonzi.[42] Auch im tuszischen Patrimonium werden Reichsbeamte genannt. Zu Città di Castello finden wir Heinrich von Weidenwang oder Faffus, früheren Grafen von Arezzo[43] wieder, der dort 1210 einen Boten bestellt, um gemäss den frühern kaiserlichen Privilegien eine Theilung zwischen dem Bischofe und dem Kapitel vorzunehmen.[44] Ein Heinricus Teutonicus war Kastellan zu Mugnano am Tiber unweit Orta; der Kaiser überträgt ihm 1210 den Schutz der Besitzungen des Klosters Montevivo.[45]

Auch nach dem Abzuge des Kaisers scheint die Gewalt seiner Boten in Tuszien noch vielfach anerkannt zu sein. Bei einem Vertrage zwischen Siena und Montalcino im Juni 1212 wird beiderseits der Gehorsam gegen den Kaiser und dessen Boten in Tuszien vorbehalten.[46] Heinrich, Marschall des Kaisers, war kaiserlicher Kastellan von S. Quirico und Radicofani, verwaltete also wohl auch die Grafschaft Siena; 1213 gestattete er in Anbetracht der Dienste, welche die Stadt dem Kaiser in Tuszien und Apulien geleistet habe, den Konsuln von Siena vorbehaltlich der Rechte des Reichs Befugnisse in seinem Jurisdiktionssprengel.[47] Dieser muss sich dort noch mehrere Jahre, jedenfalls

371.] reich zu Garsten. Meiller Babenberg. Reg. 93. er ist dann wieder seit 1215 häufig Zeuge beim Könige und beim Herzoge von Oesterreich und begleitet den König auf dem Römerzuge; mit den Nachrichten über Diephold von Spoleto ist das unvereinbar. Es ist das Winkelmann 1, 158 denn auch nicht entgangen, der für die spätern Erwähnungen einen andern desselben Namens annimmt, die von 1212 bis 1215 aber dennoch auf Diephold von Spoleto bezieht, den er demnach 1215 nach Italien zurückkehren lassen muss. **37.** Vgl. § 282 n. 14. 17; § 312. 313. **38.** Acta imp. 768. **39.** Mittheilung von Wüstenfeld. Einen Johann von Lautern fanden wir früher mehrfach erwähnt: vgl. § 279 n. 34; § 323 n. 30; 1209 wird er mit einem Bruder Reinhard bei Otto in Deutschland genannt, Notizenbl. 1, 152. **40.** Rena e Camici 6a, 26. **41.** Vgl. § 312 n. 13. **42.** Rena e Camici 5d, 94. **43.** Vgl. § 313 n. 2. **44.** Muzi 6, 33. **45.** Jacobello Storia del monastero di Sassovivo 62 extr. Wegen der Zeit vgl. Böhmer Acta 228. Ein Heinricus Teutonicus wird auch 1211 in der n. 12 erwähnten Urk. Manfreds von Saluzzo als Zeuge genannt. **46.** Malavolti 44b. **47.** Tommasi 1, 203 extr. Es ist das jedenfalls nicht der Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim: denn dieser ist 1212 bei K. Otto, 1213 bei K. Friedrich in Deutschland; vgl. Sitzungsber. 40, 18. 19. Ein anderer Marschall Heinrich ist

Digitized by Google

bis in die Regierungszeit des Pabstes Honorius gehalten haben; denn in einem Berichte des Pabstes von 1221 sagt dieser, dass er die Burg Proceno, welche ein deutscher Marschall lange besetzt hielt, nach Entfernung desselben wiedergewonnen und sie mit Radicofani und Acquapendente der Hut des Podesta von Viterbo unterstellt habe.[48]

Schloss sich Otto bezüglich der Verwaltung des Landes wesentlich an die Einrichtungen seiner Vorgänger an, so war das auch in so weit der Fall, als auch er wenigstens vorzugsweise Deutsche verwandte; mit Vorliebe sichtlich solche, welche immer in Italien geblieben oder dort doch schon früher thätig gewesen waren; die Deutschen, welche erst mit ihm nach Italien gekommen waren, grossentheils aus Gegenden und aus Geschlechtern, welche unter den staufischen Herrschern sich weniger an den italienischen Zügen betheiligt hatten, mochten dazu minder geeignet erscheinen. Es mag damit zusammenhängen, dass Otto überhaupt doch keineswegs so ausschliesslich, wie jene, Deutsche verwandte, sich auch manche Italiener unter den Reichsbeamten finden; doch mag da auch mitgewirkt haben, dass er in Italien auf weniger Wiederstand stiess, als irgend einer seiner Vorgänger, dass er demnach auch grösseres Vertrauen auf die Eingebornen setzte, als jene.

372. — Der Einfluss des Thronstreites auf Italien gestaltete sich jetzt vielfach anders, als nach dem Tode K. Heinrichs. Es zeigt sich keine so plötzliche Wendung, kein so allgemeines Streben nach Beseitigung der Rechte und der Hoheit des Reiches, obwohl die Sachlage das doch auch jetzt begünstigt hätte. Insbesondere wird das lange Festhalten am Rechte K. Otto's in einem grossen Theile von Italien zu beachten sein. Der Abfall in Deutschland, der Abzug des Kaisers, die Aufstellung eines Gegenkönigs scheinen ausser bei denjenigen, welche sich wie Cremona und der Markgraf von Este auch bisher nur widerwillig der neuen Ordnung der Dinge gefügt hatten, nirgends zum Abfalle, zu offener Auflehnung gegen die Reichsbeamten geführt zu haben. Nahm die Kirche nun auch sogleich ihre Ansprüche in vollem Umfange wieder auf, so scheint sie dabei, so weit die dürftigen Nachrichten das erkennen lassen, von einem Streben der Bevölkerungen, sich der Hoheit des Reichs wieder zu entziehen, nirgends unterstützt worden zu sein; so weit unsere Nachrichten da ein Urtheil gestatten, scheint die Wiederherstellung der Hoheit der Kirche überall auf Widerstand gestossen und nur sehr allmählig mit Hülfe der Markrafen von Este und begünstigt durch die immer geringeren Aussichten auf ein Obsiegen Otto's durchgeführt zu sein. Die Mark Ancona scheint sich nach dem Tode Aldobrandins von Este 1215 wieder überwiegend als Reichsland betrachtet zu haben, man datirt dort fortwährend nach Otto; noch 1219 nach seinem Tode werden dort bei

---

in dieser Zeit nicht bekannt; vielleicht ist es der n. 45 erwähnte Heinrich. Sollte etwa Tommasi den Namen irrig ergänzt haben, so wäre an Hugo von Worms zu denken. Denn dieser war wenigstens bei Herzog Philipp Marschall und scheint sich auch während des Thronstreites in Tuszien behauptet zu haben, während wir ihn dann auch von K. Otto wieder verwandt fanden; vgl. § 312 n. 25. 27; § 371 n. 6. Nach gefälliger Auskunft von Banchi befindet sich die Urkunde nicht mehr im Archive von Siena. **48.** Huillard 2, 130.

Digitized by Google

einem Vertrage die Rechte des Reichs betont.[1] Diephold scheint sich bis 1216 im Herzogthume Spoleto gehalten zu haben, und auch dann treffen wir dort noch auf fortdauernden Widerstand gegen die Herrschaft der Kirche.[2] Auch in Tuszien fanden wir die Herrschaft Otto's noch nach seinem Abzuge anerkannt; zu Arezzo wird 1214 nach ihm datirt[3]; die von Città di Castello widerrufen erst 1216 den ihm geleisteten Treueid zu Gunsten der Kirche.[4]

Dasselbe finden wir in Oberitalien. Dass die gesammte mailändische Partei zunächst an Otto festhielt und desshalb 1213 vom Legaten Friedrichs gebannt wurde, kann nicht befremden.[5] Auffallender ist es, dass man ihn auch dann noch anerkannte, als er in Deutschland schon fast verschollen, hier an ein Obsiegen nicht mehr zu denken war. Mailand suchte 1215 auf dem lateranensischen Konzil eine für Otto günstige Wendung herbeizuführen[6], wie man auch sonst damals noch an eine solche gedacht zu haben scheint.[7] Vercelli betont 1216, dass es einen Boten K. Friedrichs nur als Boten des Königs von Sizilien betrachten könne, appellirt gegen Verfügungen desselben eventuell an den Pabst und K. Otto.[8] Beim Frieden der mailändischen Städtepartei mit Pavia, dann beim Bündnisse zwischen Vercelli und Alessandria 1217 wird die Treue gegen K. Otto vorbehalten[9]; selbst noch im Waffenstillstande zwischen Cremona und Piacenza 1218 Jan. 18 heisst es *salva fidelitate d. Ottonis imperatoris Placentinis, scilicet si Otto imperator intraret Lunbardiam, quod liceat Placentinis sequere eum et facere eius voluntatem.*[10] Es ist möglich, dass der Tod des Kaisers 1218 Mai 19 den Frieden zwischen den lombardischen Parteien erleichterte.[11] Auch dann war die Anerkennung des Königs noch keine so allgemeine und rückhaltlose, wie die K. Otto's nach der Ermordung K. Philipps; scheint Bologna 1219 Friedrich auch als König anzuerkennen, so verweigert es doch seinen Boten, was es früher dem Legaten K. Otto's gewährt hatte[12]; Mailand und Piacenza sind 1219 noch zu keiner Verständigung mit dem Könige gelangt[13]; Alessandria fragt beim Pabste an, ob es den Treuschwur leisten soll[14]; Vercelli mag sich noch nicht dazu verstehen; selbst im Mai 1220 untersagt es noch den Edlen des Gebiets, ohne Bewilligung der Stadt dem Könige Treue zu schwören.[15] Erst die Legation des Reichskanzlers Konrad, dann der Vollzug der Kaiserkrönung scheinen dem Sträuben gegen die Anerkennung Friedrichs ein Ende gemacht zu haben; auch Mailand finden wir in Verbindung mit dem Legaten und 1221 schreibt Friedrich den Mailändern als seinen lieben Getreuen.[16] Aber es blieb die Abneigung gegen seine Herrschaft; hatte er auf dem Römerzuge die Lombardei kaum berührt, hatte er sich dann nur mit Sizilien beschäftigt, so genügte sein Wiedererscheinen in der Lombardei dazu, um die ganze mailändische Partei zur Auflehnung zu bestimmen.

372. — **1.** Compagnoni 89. 91. 93. Fanciulli 2, 715. **2.** Theiner Cod. dom. 1, 49. 54. **3.** Rena e Camici 5 d, 94. **4.** Muzi 6, 33. **5.** Böhmer Acta 636. **6.** Rycc. de S. Germano zu 1215. **7.** Vgl. die § 368 n. 18 erwähnte Disputatio. **8.** Mandelli 1, 71. **9.** De Conti 2, 381. Mon. patr. Ch. 1, 1241. **10.** Böhmer Acta 642. **11.** Vgl. Böhmer Acta 646. **12.** Vgl. § 189 n. 6; § 282 n. 10. **13.** Böhmer Acta 776. **14.** Moriondi 1, 171. **15.** Mandelli 1, 94. **16.** Böhmer Acta 655. 657. Huillard 2, 126.

Digitized by Google

373. — Jene Stellung ist durchaus erklärlich, so lange der Thronstreit noch als unentschieden gelten konnte. Dann aber ist es auffallend, dass man sich einem Könige, dessen allgemeine Anerkennung doch nicht mehr hintanzuhalten war, nicht in eigenem Interesse zu nähern suchte, dieser selbst anscheinend nichts that, um auch die Widerstrebenden für sich zu gewinnen. Auch Cremona und dessen Bündner hatten während des frühern Thronstreites gegen Otto gestanden; aber als ihm kein Gegner mehr gegenüberstand, da scheint man es doch als selbstverständlich betrachtet zu haben, dass man sich von der allgemeinen Anerkennung nicht ausschliessen dürfe. Die Erklärung wird in einem, meiner Ansicht nach nicht genug zu betonenden Umstande zu finden sein. Wir suchten nachzuweisen, dass Otto in Italien durchaus als über den Parteien stehendes Haupt des Reiches auftrat; wir werden sicher annehmen müssen, dass er auch in der nächsten Zeit vor seinem Zuge alles vermieden hatte, wodurch er einer der Parteien gegenüber von vornherein gebunden war; auch die bisherigen Gegner konnten noch auf billige und unparteiische Berücksichtigung ihrer Interessen hoffen.

Anders jetzt. Die ausgesprochene Parteinahme K. Friedrichs für Cremona, zu der ihn die Umstände, unter denen er an das Reich gelangte, nöthigten, ist sichtlich für sein ganzes späteres Verhältniss zu den Lombarden entscheidend geworden. Das Gelingen seines gefahrvollen Zuges nach Deutschland war lediglich durch die Unterstützung Cremona's ermöglicht worden. Dieses hat sich sogleich den Preis zu sichern gesucht. Noch auf dem Zuge selbst, zu Mantua 1212 Aug. 22, verpflichtete er sich, die frühern Verleihungen von Crema und Insula Fulcherii an Cremona aufrecht zu erhalten und liess in seine Seele beschwören, dereinst als Kaiser die Stadt in diesem Besitze erhalten und vertheidigen zu wollen; er hat das dann 1213 in Deutschland nochmals in feierlicher Urkunde unter Zeugniss zahlreicher Fürsten wiederholt. Hielt er an diesem Versprechen, so waren ihm bezüglich der lombardischen Angelegenheiten die Hände gebunden, er durfte nie mehr auf gutes Vernehmen mit der Gegenpartei rechnen. Das Streben Cremona's nach Crema war es vor allem, in dem der dauernde Gegensatz zwischen Mailand und Cremona, und damit das eigentlich entscheidende Moment bei der gesammten lombardischen Parteistellung seine Begründung fand; wer hier offen für Cremona eintrat, machte damit um so bestimmter jedes Abkommen mit der Gegenpartei unmöglich, als es sich nicht darum handelte, Cremona in seinem Besitze zu schirmen, sondern das seit langem unabhängige Crema der verhassten Nachbarin wieder zu unterwerfen. Otto scheint dieses Verhältniss bis zum offenen Abfalle Cremona's mit besonderer Behutsamkeit behandelt zu haben.[1] Die Nothlage Friedrichs gestattete diesem damals keine Wahl. Entscheidender war es wohl, dass er auch nach dem Tode des Gegners aufs bestimmteste an seinen Versprechungen und der dadurch bedingten Parteistellung festhielt, obwohl ihm die einfachste Berechnung sagen musste, dass nur die Ueberwältigung der Gegenpartei nach einem bis aufs äusserste durchgeführten

---

373. — 1. Vgl. § 369 n. 17.

Digitized by Google

Kampfe ihn in den Stand setzen werde, solche Versprechungen erfüllen zu können, dass andererseits jetzt der letzte Zeitpunkt war, wo sich ein Einlenken Cremona gegenüber entschuldigen, eine Beseitigung des Misstrauens der Gegenpartei noch davon erwarten liess. Zu Cremona muss man es gefühlt haben, dass Friedrich hier immer gebunden war, wenn man ihn auch jetzt an seinen Versprechungen festzuhalten wusste. Nie scheint der Verkehr mit dem königlichen Hofe lebhafter gewesen zu sein, als gerade 1218 und 1219. Der Erfolg konnte nicht vollständiger sein; die Versprechungen wurden nicht allein bestätigt, sondern der König ging noch einen Schritt weiter, indem er 1219 Feb. Boten der Stadt mit Crema belehnte; ja er verbriefte der Stadt geradezu, dass er seine lombardische Politik ihren Interessen unterordnen werde, erklärte von vornherein, genehm halten zu wollen, was Cremona in seinen Angelegenheiten thun werde, verpflichtete sich sogar, ohne vorheriges Einvernehmen mit der Stadt die von Mailand und Piacenza nicht wieder zu Gnaden aufnehmen zu wollen. Dass diese zögerten, den ausgesprochenen Bündner Cremona's als Haupt des Reichs anzuerkennen, ist erklärlich.

Es ist möglich, dass es dann 1220 dem Reichskanzler Konrad durch beruhigende Zusicherungen gelang, Mailand zur Anerkennung zu bewegen; und eine gewisse Zurückhaltung scheint sich nun doch auch bei Friedrich zu zeigen. Wir kennen die Instruktionen über das, was die Boten Cremona's nach der Kaiserkrönung verlangen sollten; nicht blos eine neue feierliche Verbriefung unter Zustimmung der Fürsten und Ausserkraftsetzung aller entgegenstehenden Privilegien; seinen Versprechungen gemäss soll der Kaiser mit einem Heere in die Lombardei kommen oder einen Fürsten schicken, um Cremona in Besitz von Crema und dem andern Versprochenen zu setzen; oder er soll wenigstens bei Strafe des grossen Bannes den Mailändern befehlen, alles Versprochene an Cremona auszuliefern, den übrigen lombardischen Städten unter derselben Drohung, Cremona zu unterstützen; er soll vom Pabste die Exkommunikation gegen alle Zuwiderhandelnden, die Kreuzfahrern gewährten Vergünstigungen für die Gehorchenden erwirken. Der Kaiser scheint jetzt wenigstens Bedenken getragen zu haben, seinen früheren Verpflichtungen neue hinzuzufügen. Ein Privileg, wie man es verlangte, wurde nicht ausgestellt.[2] Aber in keiner Weise wird der Kaiser auch von seinen frühern Verpflichtungen zurückgetreten sein. Die engsten Beziehungen, manche Begünstigungen der Stadt dauern fort; das alte Verhältniss erscheint offenbar ganz aufrechterhalten, wenn der Kaiser die Cremoneser 1225 anweist, ohne alle Rücksicht auf Eid und Strafe in der Lombardei vorzugehen, wenn sie etwas zur Ehre des Reichs und zu ihrem eigenen Nutzen zu thun vermöchten.[3]

Als nun nach solchen Vorgängen der Kaiser angeblich von Cremona und Pavia dazu bestimmt 1226 mit einem sizilischen Heere und Zuzug aus Deutschland erwartend in die Lombardei kam, was war da anders zu erwarten, als

373.] 2. Das ist wohl mit Sicherheit daraus zu schliessen, dass in der Pancharte von 1226, Böhmer Acta 782, keine neueren Privilegien, als die von 1219, erwähnt werden, und die Stadt 1223 die Bitte wiederholt, Böhmer Acta 662. 3. Böhmer Acta 254, wo *utilitatem vestram* zu lesen ist.

dass er mit gewaffneter Hand für Cremona eintreten würde? Das allein würde genügen, um die Auflehnung der Lombarden zu erklären; die Verpflichtungen, welche der Kaiser vierzehn Jahre früher eingegangen war, mussten, wenn er sich ihrer nicht entledigte, nothwendig zum Bruche führen, sobald der Kaiser, wie das jetzt zuerst der Fall war, Miene machte, in die lombardischen Angelegenheiten einzugreifen; eine aufrichtige Verständigung konnte nicht erfolgen, so lange der Kaiser der ausgesprochene Bündner Cremona's blieb. Und mochte er sich da in den letzten Jahren äusserlich einige Zurückhaltung auferlegt haben, so zögerte er nun nicht mehr, jene Verpflichtungen nochmals feierlich anzuerkennen; anscheinend schon ehe er Juli 11 den Reichsbann über die widerstrebenden Städte verhängte, bestätigte er Cremona alle früher erhaltenen Privilegien, insbesondere die über Crema, indem er zugleich alle dem zuwiderlaufenden Verleihungen ausser Kraft setzte. Wieder hat er dann 1230 Cremona bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen mit allen lombardischen Städten die Bedingungen ihrer Wiederaussöhnung mit dem Kaiser zu vereinbaren. Wie grossen Einfluss auch noch später gerade die Besorgniss, der Kaiser werde die von ihm errungenen Vortheile zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Cremona verwenden, auf die Stellung Mailands ausübte, ergibt sich daraus, dass dieses 1237 wohl bereit war, Crema an den Kaiser zu übergeben, *ut tamen eis et Cremensibus cautum esset per literas nostras, ne nos Cremam Cremonensibus tradere vel reddere deberemus, sed in nostro et imperii dominio retinere*[4]; und der Pabst bezeichnet 1239 die Parteinahme des Kaisers für Cremona als das entscheidende Hinderniss, welches der Ausgleichung mit Mailand und andern Lombarden im Wege stehe.[5]

So viel wir wissen, ist der Kaiser der hier einmal eingenommenen Parteistellung nie untreu geworden. Schwerlich war es blosse Gewissenhaftigkeit, was ihn an der in einer Nothlage eingegangenen Verpflichtungen festhalten liess. Es ist möglich, dass es auch seinen persönlichen Ansichten mehr entsprach, es zu versuchen, engverbunden mit der einen Partei der andern gegenüber seinen Willen um so strenger durchzuführen, als auf der Grundlage des durch den Konstanzer Frieden geschaffenen Rechtsbodens die kaiserlichen Rechte mit Unparteilichkeit zu üben. Aber er hatte da auch kaum mehr freie Wahl; das Misstrauen, welches Mailand gegen seine Plane hegen musste, liess sich kaum mehr anders bannen, als durch unumwundensten Zurücktritt von seinen Verpflichtungen; und das war dann nichts anders, als offener Bruch mit Cremona, nicht ein Aufgeben, nur ein Wechsel der Parteistellung; dass er in eine solche von Anfang an hineingedrängt war, ist entscheidend für seine ganze spätere Regierung geworden.[6]

374. — Nicht minder entscheidend war da ein anderes, nämlich die Anerkennung der Rekuperationen durch K. Friedrich, zu welcher sich dieser sogleich im Beginne seiner Regierung genöthigt sah. Bei den

4. Huillard 6, 215. 5. Huillard 5, 331. 6. Die Beziehungen des Kaisers zu Cremona sind eingehend erörtert von Winkelmann in den Forschungen 7, 293 ff.; die von ihm angezogenen und mehrere erst später bekannt gewordene, auf diese Verhältnisse bezügliche Urkunden sind abgedruckt Böhmer Acta 635–669. 772–791. 827.

Rekuperationen handelte es sich für den Pabst um ein doppeltes. Einmal um eine Ausdehnung des von ihm beherrschten Gebietes an und für sich, eine Erweiterung der weltlichen Macht der römischen Kirche, eine Steigerung ihrer Einkünfte. Dann aber um die Abwendung einer jede weltliche Herrschaft der Kirche und die Unabhängigkeit des Pabstthums bedrohenden Einheit Italiens, wie sie sich aus der Verbindung Siziliens mit dem Kaiserreiche ergab, wenn die Hoheit des Reiches in Mittelitalien nicht aufgehoben oder wesentlich beschränkt wurde. Bei jenem ersten Zwecke handelte es sich um keine Lebensfrage; Innozenz konnte, wie wir auszuführen suchten, von der Behauptung der Rekuperationen, wenn auch ungern, abstehen, so lange ihm die Trennung Siziliens vom Reiche genügend verbürgt erschien. Dagegen musste der Versuch Otto's, das Königreich zu unterwerfen, den völligen Bruch zur unausbleiblichen Folge haben. Den vereinten Bemühungen des Pabstes und des Königs von Frankreich gelang es, von Deutschland her die Stellung des Kaisers zu erschüttern.[1]

Wurde das vorzugsweise ermöglicht durch die Anhänglichkeit, welche man in Deutschland dem schwäbischen Kaiserhause bewahrt hatte, durch die doch überall zum Ausdrucke gelangende Anschauung, dass die Krone zunächst dem Sohne des Kaisers gebühre, so war schon desshalb der junge König Friedrich von Sizilien der einzige Gegner, den man dem Kaiser mit Aussicht auf Erfolg entgegenstellen konnte. Der Pabst hatte da keine Wahl, so manche Bedenken sich auch geltend machen mochten. Aber auch Friedrich, der doch schon früher den Blick auf das Reich gerichtet hatte[2], durfte nur bei kräftigster Unterstützung des Pabstes auf Erreichung seines Zieles hoffen, war durchaus vom guten Willen desselben abhängig. Als er 1212 April bei ihm zu Rom war, werden die Bedingungen festgestellt sein; Friedrich war nicht in der Lage, irgend eine Forderung des Pabstes abzuschlagen. Zu was er sich verpflichtete, lassen die spätern Verbriefungen für die Kirche erkennen. Dass der Pabst nun Anerkennung der Rekuperationen, wie sie einst Otto in ähnlicher Lage zugestanden hatte, verlangen würde, war an und für sich zu erwarten. Die besondere Lage der Dinge musste um so bestimmter darauf hinweisen. Das grosse Bedenken gegen die Person Friedrichs lag darin, dass er zugleich König Siziliens war. Wohl wurden da unmittelbare Vorkehrungen getroffen, jeder Realunion mit dem Kaiserreiche durch wiederholte Anerkennung der Lehenshoheit der Kirche, durch ausdrückliche Versprechungen vorgebeugt, die Lösung der Einheit des Herrschers schon jetzt durch die Krönung des jungen Heinrich angebahnt, später bestimmter verbrieft. Aber die genügendste Bürgschaft gegen alle Gefahren, welche der Kirche von diesem Verhältnisse drohen konnten, lag doch zweifellos in der Anerkennung der Rekuperationen, der sich daraus ergebenden Aufhebung des territorialen Zusammenhanges zwischen dem Kaiserreiche und dem Königreiche. Friedrich ist dann den wohl zweifellos schon zu Rom eingegangenen Verpflichtungen da-

374. — 1. Näheres bei Scheffer-Boichorst in den Forschungen 8. 528 ff. 2. Vgl. § 366 n. 1.

durch nachgekommen, dass er 1213 Juli 12 zu Eger und nochmals 1219 Sept. zu Hagenau Privilegien ausfertigen liess, in welchen alle Versprechungen, welche Otto 1209 der Kirche verbrieft hatte, wörtlich wiederholt sind.[3]

375. — Diese Privilegien K. Friedrichs haben nun eine ungleich höhere Bedeutung, als die früheren Otto's. Begründeten diese nur eine persönliche Verpflichtung, scheinen sie zunächst kaum allgemeiner bekannt geworden zu sein, so gelangte man jetzt zu einer Anerkennung der Rekuperationen durch das Reich. Der Zustimmung der Fürsten wird ausdrücklich gedacht; hier finden sich zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten als Zeugen aufgeführt. Man hat sich damit nicht begnügt; wie wohl man zu Rom wusste, dass die Zugeständnisse des Königs nur Werth hatten, wenn sie unter Zustimmung der Fürsten erfolgten, ergibt sich daraus, dass man diese noch besonders verbriefen liess. Einzelne Willebriefe, wie der uns erhaltene des Rheinpfalzgrafen Ludwig von 1214[1], sind zweifellos auch noch von anderen Fürsten ausgestellt; es liegt uns weiter ein Gesammtwillebrief der 1220 zu Frankfurt versammelten Fürsten bezüglich aller der Kirche vom Könige gemachten Versprechungen vor, in welchem dieselben erwähnen, schon früher dem Pabste Innozenz einen entsprechenden ausgestellt zu haben[2]; nach einer spätern Aeusserung des Pabstes wären diese Briefe mit den einzelnen Siegeln fast aller Fürsten versehen gewesen.[3]

Damit war nun eine feste Rechtsgrundlage gewonnen; gemäss unserer früheren Ausführung sind die Ansprüche der Kirche auf den Kirchenstaat, insbesondere auf Spoleto und die Mark, erst durch das Privileg von 1213 zu rechtlich begründeten geworden; es handelte sich thatsächlich nicht um Wiederanerkennung aller Ansprüche der Kirche, sondern um eine Abtretung von Reichslanden. Sollte das damals nicht beachtet sein? Sollte man wirklich geglaubt haben, nur altbegründete Rechte der Kirche anzuerkennen?

Tritt die Auffassung der Rekuperationen als Abtretung von Reichslanden später bei K. Friedrich aufs bestimmteste hervor, so wird kaum zu bezweifeln sein, dass auch die Reichsfürsten sie 1213 nicht anders aufgefasst haben. Der Laut der Privilegien selbst scheint dafür genügenden Halt zu bieten. Dieser unterscheidet sich abgesehen von dem anders gefassten Eingange von dem Privileg K. Otto's von 1209 wesentlich nur durch einige Zusätze. Und es scheint beachtenswerth, dass auch diese in der ersten Ausfertigung des Privilegs von 1213 noch gefehlt haben. Von diesem hat es mindestens drei Originalausfertigungen gegeben, welche 1245 auf dem Konzile zu Lyon transsumirt wurden.[4] Eine erste, deren Original noch vorhanden ist[5], unterscheidet sich von einer zweiten nur dadurch, dass in dieser die beiden Zeugen aus dem Königreich Sizilien, nämlich der Erzbischof von Bari und Walter Gentilis, dann die Angabe der Fertigung durch den Reichsprotonotar ausgelassen sind. Sind jene Zeugen auch in der dritten Ausfertigung ausgefallen, so mag man

---

3. Mon. Germ. 4, 224. 231; vgl. § 366 n. 5.

375. — 1. Böhmer Wittelsbach. Reg. 135. 2. Mon. Germ. 4, 397. 3. Huillard 2, 589. 4. Roul. de Cluny 20. 5. Danach gedruckt Mon. Germ. 4, 224.

Digitized by Google

Werth darauf gelegt haben, dass Sizilianer an Angelegenheiten des Reichs ganz unbetheiligt sein sollten. Bei jenen ersten Ausfertigungen hat man sich einfach an das Privileg von 1209 gehalten. Man hat sich daneben dann auch noch eine Verbriefung ausstellen lassen[6], welche im allgemeinen das Privileg von 1201 wörtlich wiederholt, obwohl dessen Inhalt in das von 1209 übergegangen ist; man mag Werth darauf gelegt haben, weil dasselbe in Form eines eidlichen Versprechens gehalten ist. Die Abweichungen bestehen nur darin, dass einmal der Zusatz *presentibus subscriptis principibus imperii et nobilibus* zeigt, dass man auf die früher fehlenden Zeugen jetzt grossen Werth legte. Dann darin, dass man die Versprechungen, sich bezüglich Roms, des tuszischen und lombardischen Bundes und des Königs von Frankreich dem Willen des Pabstes fügen zu wollen, fortliess, wie dieselben auch 1209 nicht mehr berücksichtigt waren.[7] Auch dieses eidliche Versprechen von 1213 lag 1245 noch in zwei Ausfertigungen vor.[8] In einer ersten war von jenen Versprechungen der Satz: *Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et exhibendis.* Ist das in einer zweiten fortgelassen, so mag der Grund sein, dass Rechte des Kaisers zu Rom überhaupt nicht mehr erwähnt werden sollten. Dass diese letzte Ausfertigung die jüngere ist, ergibt sich wohl daraus, dass ihr Wortlaut später ungeändert beibehalten wurde.[9] Die wichtigen Zusätze, welche das Hauptprivileg 1213 erhielt, haben auf diese Nebenverbriefung des Schwurs, obwohl man da doch Aenderungen vornahm, noch nicht eingewirkt.

Schon das deutet darauf hin, dass die dritte Ausfertigung des Hauptprivilegs[10], welche sich durch wichtige Zusätze von den beiden ersten unterscheidet, eine spätere ist. Schwerlich wird sie gleichzeitig noch zu Eger entstanden sein. Ist damals schon von Rom das verlangt, was die Zusätze enthalten, so ist nicht abzusehen, zu welchem Zweck man die kürzeren Urkunden fertigte. Es ist wohl anzunehmen, dass man erst nachträglich zu Rom die einfache Wiederholung der Privilegien Otto's für nicht ausreichend hielt, ein weiteres Privileg mit den Zusätzen verlangte und erhielt, in demselben aber, wohl mit Rücksicht auf die Zeugenschaft, die frühere Datirung beibehielt. Und dafür scheint sich noch ein bestimmterer Haltpunkt zu ergeben. Der Rheinpfalzgraf Ludwig, der doch in dem 1213 Juli 12 ausgestellten Privilege selbst Zeuge ist, stellt seinen Willebrief dazu auffallenderweise frühestens 1214 Okt. 6 aus.[11] Dieser Willebrief bezieht sich aber, worauf wir zurückkommen, insbesondere auf die erweiterte Fassung. Das scheint doch seine Erklärung wohl nur darin zu finden, dass diese erst inzwischen zu Stande gekommen war, und man sich nun um die Zustimmung der Fürsten, insbesondere wohl der damals zeugenden, auch für die neue Fassung bewarb. Diese ist dann fernerhin massgebend geblieben; 1219 wird sie einfach wiederholt;

375.] **6.** Huillard 1, 272. **7.** Vgl. §§ 365. 366. **8.** Roul. de Cluny 21. **9.** 1219. 1249. 1275: Mon. Germ. 4, 232. 365. 403. **10.** Das Original scheint nicht mehr vorhanden, da Theiner Cod. dom. 1, 182 sie nach einem spätern Transsumpte gibt; die ältern Abdrücke, welchen Huillard 1, 268 folgt, haben durchweg diesen erweiterten Text. **11.** Vgl. Böhmer Wittelsb. Reg. S. 7.

Digitized by Google

1275 sind weitere Zusätze hinzugekommen[12]; der Entwicklungsgang dieses neuen Privilegs, für welches die Urkunde von 1201 den Ausgang bildet, ist wesentlich derselbe, wie der des ältern Pactum; der frühere Inhalt wird wörtlich wiederholt; es werden nur Zusätze eingeschoben.

In der erweiterten Fassung des Privilegs, welche die Kirche anscheinend erst nachträglich erlangte, finden sich nun drei Zusätze. Einmal ist den schon früher genannten Besitzungen der Kirche in Mittelitalien die Massa Trabaria zugefügt, wie das nahe lag, da K. Otto dieselbe 1209 nach seiner Krönung der Kirche in besonderer Urkunde bestätigt hatte.[13] Dann ist bei Erwähnung der Rechte der Kirche auf das sizilische Königreich hinzugefügt: *cum omnibus ad ipsum spectantibus tam citra Farum quam ultra, necnon Corsicam et Sardiniam.* Die auffallende Nichterwähnung der Inseln in den Privilegien Otto's ist also hier beseitigt; sie fehlte dort unserer Annahme nach, weil man sich bei den an Otto gestellten Forderungen gar nicht bestimmter an die ältern Privilegien hielt, sondern einfach alles das aufzählte, was die Kirche damals beanspruchte und bei dem sie Einsprache des Reichs zu gewärtigen hatte[14]; konnte es ziemlich gleichgültig erscheinen, ob Otto das Recht auf die Inseln anerkannte, so war das zweifellos von grosser Bedeutung bei einem Herrscher, der zugleich König von Sizilien war.

376. — Von besonderer Wichtigkeit für unsere Zwecke ist der dritte Zusatz, weil in ihm die Auffassung der Zugeständnisse als Abtretung von Reichslanden einen bestimmteren Halt gewinnt. Nach Aufzählung der der Kirche angeblich nach Laut der Privilegien seit Ludwig zustehenden Besitzungen, vor Erwähnung des Königreichs Sizilien, ist der Satz eingeschoben: *Omnia igitur supradicta et quecumque alia pertinent ad Romanam ecclesiam, de voluntate et conscientia, consilio et consensu principum imperii libere illi dimittimus, renunciamus et restituimus, necnon ad omnem scrupulum removendum, prout melius valet et efficacius intelligi, concedimus, conferimus, donamus, ut sublata omnis contentionis et dissensionis materia, firma pax et plena concordia in perpetuum inter ecclesiam et imperium perseverent.* Damit war für die Kirche eine doppelte weitere Bürgschaft gewonnen. Einmal die früher fehlende ausdrückliche Erwähnung der Zustimmung der Reichsfürsten, welche sie sich dann, wie gesagt, noch besonders verbriefen liess. Es ist auffallend, dass auch in der Verbriefung des Eides von 1213[1] wohl ein Zusatz gemacht wurde, welcher die Anwesenheit, nicht aber die Zustimmung der Fürsten betont; es kann das kaum zufällig sein, es scheint noch weiterer Verhandlungen bedurft zu haben, um die Zustimmung der Fürsten zu erlangen.

Wichtiger ist ein anderes. Auch der bisherige Text bezeichnete die Länder genau, welche der römischen Kirche zustehen sollten; es konnte da an und für sich kein Zweifel entstehen. Aber entsprechend der von der Kirche geltend gemachten Auffassung bezeichnet er jene Länder als Rekuperationen,

---

12. Mon. Germ. 4, 404. **13.** Vgl. § 368 n. 26. **14.** Vgl. § 365 n. 4.
376. — **1.** Vgl. § 375 n. 6.

Digitized by Google

als alten Besitz der Kirche, den sie wiedergewonnen, nachdem er ihr von den letzten Kaisern vorenthalten war; er bezeichnet zugleich die Ansprüche der Kirche ausdrücklich als beruhend auf den Privilegien seit Ludwig. Wir wiesen nach, dass beides nur sehr theilweise zutrifft, dass insbesondere in den Privilegien gerade die Hoheit des Reichs über einen bedeutenden Theil des rekuperirten Gebietes ganz bestimmt ausgesprochen ist. Dass dieser Umstand die Versprechungen K. Otto's nicht hinderte, kann nicht auffallen.[2] Dass er für die auffallende Nichtbeachtung der Rekuperationen auf dem Römerzuge, ohne dass, so viel wir sehen, der Pabst bestimmteren Einspruch dagegen zu erheben wagte, von grossem Einflusse war, ist gewiss nicht zu bezweifeln.[3] Dass er jetzt unerörtert geblieben wäre, wo es sich zum erstenmale um ausdrückliche Anerkennung der Ansprüche der Kirche durch die Reichsstädte handelte, ist geradezu undenkbar. Auf beiden Seiten hatte man zweifellos gegenwärtig, dass es sich da grossentheils um einen Besitz des Reiches handelte, dessen Rechtmässigkeit seit Menschengedenken nie bestritten war, auf welchen insbesondere auch bei der vollständigen Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche im Frieden von Venedig Rechte der letztern höchst wahrscheinlich gar nicht geltend gemacht, jedenfalls nicht anerkannt waren. Dass dem gegenüber die uralten Verleihungen noch ein Recht begründen könnten, musste doch sehr zweifelhaft erscheinen. Dagegen liess sich dann freilich erwiedern, dass eben durch die jetzige Zurückführung der Rechte der Kirche auf die alten Privilegien diese neue Kraft gewonnen hätten. Aber auch dann blieb ein sehr gewichtiges Bedenken. Es ist sehr möglich, dass 1213 den deutschen Fürsten die Privilegien in vollem Umfange nicht bekannt waren[4], dass man auch ihre Produzirung nicht verlangt hat, gerade desshalb, weil ohnehin jeder von der Auffassung ausging, dass es sich hier nur dem Namen nach um eine Restitution, thatsächlich um eine Abtretung handle. Jedenfalls wusste aber der Pabst, dass ein genügender Beweis aus den Privilegien nicht zu erbringen war. Und mochte das 1213 bei der anscheinend allgemeinen Bereitwilligkeit auf alle Forderungen der Kirche einzugehen, nicht ins Gewicht fallen, so konnten Zeiten kommen, wo die gleiche Bereitwilligkeit nicht vorhanden war. Dann aber liess sich, wenn nur der bisherige Wortlaut des Privilegs wiederholt wurde, jederzeit mit Fug der Einwand erheben, dass allerdings das Recht der Kirche auf jene Länder anerkannt sei, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sie dem Besitze der Kirche entzogen, dass sie in den alten Privilegien verliehen seien; so weit das nicht zutreffe, könne auch jene Anerkennung keinerlei Rechte begründen.

Da war es nun jener Zusatz, der die Kirche auch in dieser Richtung sichern sollte. In erster Reihe ist die Auffassung der Restitution beibehalten; und theilweise handelte es sich ja wirklich um eine Restitution. Aber überdies werden nun *ad omnem scrupulum removendum* die Länder verliehen und geschenkt, und zwar zu dem Zwecke, um jeden weitern Anlass zu Streitigkeiten zwischen Reich und Kirche zu entfernen. Ganz dieselbe Auffassung

---

376.] **2.** Vgl. § 365. **3.** Vgl. § 367. **4.** Vgl. § 365 n. 9.

Digitized by Google

zeigt sich im Willebriefe des Rheinpfalzgrafen; er erklärt, dass mit seiner Zustimmung der König der römischen Kirche jene Länder *dimiserit, contulerit et donaverit seu renunciaverit ac restituerit — spontanea voluntate — attendens ecclesiam et imperium esse unum et idem, mutuis se debere vicissitudinibus adiuvare.*[5] Wie man die Sache 1213 auffasste, wird nicht nach dem zu beurtheilen sein, was man damals wörtlich den Privilegien Otto's entnahm, sondern dem, was jetzt selbstständig hinzukam. Und dann scheinen mir die Privilegien selbst genügendes Zeugniss dafür zu geben, dass man sich vollkommen bewusst war, wie es sich da weniger um eine Restitution handelte, als um eine Abtretung von Reichslanden, welche man dem guten Vernehmen mit dem Pabste zum Opfer brachte. Das Recht der Kirche aber war jetzt allseitig gesichert; war es nicht blos durch den König, sondern auch durch das Reich anerkannt; wollte man Gewicht darauf legen, dass der Thronstreit 1213 noch fortdauerte, so behob auch in dieser Richtung die Erneuerung von 1219 alle Bedenken; und vor allem war nun durch die Form einer Abtretung und Schenkung ein ganz neuer Rechtsboden gewonnen, der ganz unabhängig von der Frage war, ob die von der Kirche seit dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüche berechtigt waren oder nicht. Und für die Kirche hatte das auch den weitern Vortheil, dass sie nun ganz bestimmt alles das in Anspruch nehmen konnte, was bisher dem Reiche zustand. Gerade der Besitzstand des Reiches, wie er gewesen war zur Zeit Herzog Konrads von Urslingen, war es, auf welchen Honorius seine Forderungen im Herzogthume Spoleto ausdrücklich stützte, während es nicht befremden kann, wenn die Spoletiner dem früheren Standpunkte der römischen Kurie entsprechend einwandten, dass jener Besitzstand nicht massgebend sein könne, da Herzog Konrad ja nicht nach Recht, sondern nur durch Usurpation Besitzer gewesen sei.[6] Und das war um so wichtiger, als die Kirche gerade in den Provinzen in die Rechte des Reichs eintrat, in welchen diese am umfassendsten erhalten oder wiederhergestellt waren.

377. — Ueber die Beweggründe der Fürsten zur Einwilligung in die Abtretung ist uns unmittelbar nichts bekannt. Aber die Lage der Verhältnisse im J. 1213 lässt dieselben doch unschwer errathen. Auch die Fürsten befanden sich da doch in einer Lage, welche Ablehnung der Forderungen des Pabstes nicht zu gestatten schien, selbst wenn, was immerhin möglich ist, der Pabst sich nicht schon vor seiner Zustimmung zur Wahl Friedrichs in dieser Richtung von einzelnen Fürsten Versprechungen machen liess. Die ersten Erfolge Friedrichs hatten sich allerdings über Erwarten günstig gestaltet. Aber es ist doch nicht zu vergessen, dass die Schlacht bei Bouvines noch nicht geschlagen war, dass Otto noch immer ein sehr bedenklicher Gegner werden konnte. Jedenfalls war die Unterstützung des Pabstes für Friedrich nicht zu entbehren. War die deutsche Königswahl auch eine Angelegenheit, welche der Einflussnahme des Pabstthums ganz entrückt war, stand es selbst bezüglich der Kaiserkrönung fest, dass der Pabst

5. Böhmer Wittelsb. Reg. 135. 6. Huillard 2, 129.

Digitized by Google

sie dem rechtmässigen deutschen Könige nicht versagen könne, schien damit für jedes unmittelbare Eingreifen der Boden zu fehlen, so hatte sich gerade in der vorhergehenden Zeit gezeigt, wie viele Mittel da doch dem Pabste bei der einmal vorhandenen Zwietracht zu Gebote standen, um seinem Willen ausschlaggebende Geltung zu verschaffen. Der Bruch mit Otto schien freilich unheilbar. Aber man hatte doch auch gesehen, dass der Pabst da den Umständen Rechnung zu tragen wusste. Er hatte alles aufgeboten, um Otto zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Dennoch hat später nur die Ermordung Philipps die völlige Einigung mit diesem gehindert. Gegen die Erhebung Friedrichs hatte Innozenz sich früher aufs bestimmteste ausgesprochen; den Umständen nachgebend hatte nun er selbst seine Wahl befürwortet. Es kann da kaum befremden, wenn die zum Abfalle vom Kaiser aufgeforderten Fürsten vor allem Verbriefungen vom Pabste und den Kardinälen verlangten, dass diese nicht wieder einen Frieden mit Otto eingehen würden. Es scheint kaum, dass solche gegeben wurden.[1] Otto selbst hatte seine Bereitwilligkeit zu einem Abkommen mit dem Pabste mehrfach zu erkennen gegeben. Friedrich selbst war bezüglich der Rekuperationen zweifellos schon persönlich verpflichtet; verweigerten die Fürsten ihre Zustimmung, machten sie es ihm unmöglich, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so war der Bruch mit dem Pabste unvermeidlich und zwar unter Umständen, unter welchen er noch alle Erfolge Friedrichs und seiner Partei wieder in Frage stellen konnte.

Auch ein anderes wird zu beachten sein. Dass manche der Fürsten die Grösse des Opfers, welches man brachte, wohl zu würdigen wussten, es bitter empfanden, möchte ich nicht bezweifeln. Wenn der Kanzler des Reichs, Bischof Konrad von Metz und Speier, 1220 vom Könige ausdrücklich mit dem Auftrage nach Italien geschickt, das Mathildische Gut der Kirche zu übergeben, dieses Gut wohl zu Händen des Reiches nimmt, aber allem Drängen des Pabstes gegenüber sich nicht zur Uebergabe versteht[2], so scheint mir doch jeder Grund zu fehlen, das auf geheime widersprechende Weisungen des Königs zurückzuführen. Ich denke, das Gefühl eines Reichsfürsten, der die unangefochtene Machtstellung des Reichs in Italien in den Tagen K. Heinrichs kannte, der Zeuge ihrer raschen Wiederherstellung durch Otto gewesen war, muss sich dagegen gesträubt haben, nun selbst das Gut überliefern zu sollen, das einst mit solchen Mühen und Opfern für das Reich behauptet oder wiedererworben war; waren alle Verzichte durch seine eigene Rekognition bekräftigt, er scheint es doch jetzt, diesen Verhältnissen wieder unmittelbar nahetretend, nicht für möglich gehalten zu haben, dass die Reichsgewalt nicht blos abstehen, sondern selbst Hand anlegen sollte, um Abtretungen ganzer Länder an eine Gewalt zu verwirklichen, deren Ansprüche er selbst zweifellos nur als durch geschickte Ausbeutung der Nothlage des Reichs erworben betrachtete. Auch andere Fürsten mögen die Schmälerung der Macht und der Ehre des Reiches schwer empfunden haben. Aber gewiss nicht alle, kaum die meisten.

---

377. — **1.** Vgl. Scheffer in den Forschungen 8, 529. **2.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 55–58.

Digitized by Google

Es wird hier insbesondere die seit der Erwerbung Siziliens wesentlich geänderte Bedeutung der Reichsherrschaft über Italien ins Gewicht gefallen sein. Früher zunächst Bürgschaft für die Macht und die Sicherheit der deutschen Nation, für ihren in der Kaiserkrönung auch äusserlich zum Ausdrucke gelangenden Vorrang unter den Völkern der Christenheit, Quelle vielfachen materiellen Gewinnes, hatte sie jetzt vor allem die Bedeutung eines Stützpunktes für die Erlangung oder Behauptung der Herrschaft über Sizilien, zunächst einer Privatangelegenheit des Herrschers, deren Verschlingung mit den Angelegenheiten des Reichs in mehr als einer Hinsicht bedenklich war. Dass die mehrfach angeregte Einverleibung Siziliens in das Reich auch ganz abgesehen vom Widerstreben der Kurie den Wünschen der deutschen Fürsten nicht entsprach, wird kaum zu bezweifeln sein. Jedenfalls stand ausser aller Frage, dass sie die Nachtheile eines unheilbaren Zerwürfnisses mit dem Pabstthume nicht aufwiegen konnten. Alles Missgeschick, welches das Reich seit dem Tode K. Heinrichs getroffen, hatte seine letzte Wurzel doch in jenem Verhältnisse. Dass die Kurie auch fortan jede Wiederbefestigung der Reichsverhältnisse, welche nicht von der Grundlage der Lösung jenes Verhältnisses ausging, zu hintertreiben suchen würde, konnte niemand bezweifeln; wie viele Mittel ihr da zu Gebote standen, hatte man erfahren. Unter Hinweis auf Otto konnte die Kurie geltend machen, dass fortan kein Kaiser, selbst wenn ihm persönliche Ansprüche fehlten, der Versuchung zur Unterwerfung Apuliens widerstehen werde, so lange die Gränzlande unter der Hoheit des Reichs verblieben. Ungleich gewichtiger noch musste der Zusammenhang beider Fragen sich stellen, nachdem man doch wieder nothgedrungen gerade den Herrscher Siziliens an das Reich hatte berufen müssen. Die bleibende Trennung Siziliens vom Reiche lag zweifellos im Wunsche der Fürsten selbst, musste ihnen unerlässlich erscheinen, sollte der Friede zwischen Reich und Kirche dauernd wiederhergestellt werden. Wurde aber geltend gemacht, dass, wie die Sachen einmal lagen, da nur die Abtretung der Rekuperationen genügende Bürgschaft bieten könne, so war das kaum zu bestreiten. Eine genügende Rechtsgrundlage war nach unseren Untersuchungen für die Ansprüche der Kirche nicht vorhanden; aber es wird sich nicht läugnen lassen, dass auch sie sich da in einer Nothlage befand, dass sie jener Länder bedurfte, sollte nicht das Aufhören ihrer weltlichen Herrschaft nur noch eine Frage der Zeit sein. Weist die jetzige Fassung der Urkunde selbst darauf hin, dass man die Reichslande der Erhaltung des Friedens mit der Kirche zum Opfer brachte, so dürften viele der Fürsten dieses Opfer gering angeschlagen haben gegenüber dem dadurch zu erreichenden Zwecke.

Vor allem wird dann vielfach gewiss auch Gleichgültigkeit der Fürsten gegen die Interessen des Reichs in Anschlag zu bringen sein. Wo in Italien die Gränzen des Reiches gesteckt waren, mochte manchem an und für sich ziemlich gleichgültig sein. Hat man doch auch später oft mit grossem Gleichmuthe den Verlusten von Reichslanden zugeschaut, deren lange Reihe eben mit jener Abtretung vom J. 1213 beginnt. Dass diese zunächst nicht Deutschland, nur Italien traf, dass man damals noch nicht übersehen

konnte, dass das in Italien und Burgund beginnende Werk auf deutschem Boden seine naturgemässe Fortsetzung finden müsse, wird für den Standpunkt jener Zeit kaum in Anschlag zu bringen sein. Jede nähere Begründung dürfte da überflüssig werden durch den Hinweis auf die Abtretung der deutschen Reichslande über der Elbe, welche 1214 gleichfalls unter Zeugniss, ausdrücklicher Zustimmung und Besiegelung der Reichsfürsten geschah.[3] Zeiten, wie die vorhergehenden, mussten mächtig dazu beitragen, bei den Fürsten die Neigung überwuchern zu lassen, nur ihre Sonderinteressen zu verfolgen, selbst da, wo das nur auf Kosten der Ehre und der Macht des Ganzen geschehen konnte; Opfer, welche nur das Ganze, nicht sie selbst trafen, wurden vielfach gewiss kaum noch als solche empfunden, jedenfalls bereitwillig gebracht, wenn irgend ein eigener Vortheil damit zu erreichen war. Dass sie solchen gerade von Friedrich erhofften, dass das seine Erhebung und Anerkennung mächtig förderte, ist kaum zu bezweifeln. Otto war karg, kein Gönner der Fürstenmacht; es entsprach gewiss einer weiter verbreiteten Meinung über seine letzten Ziele, wenn der Pabst den deutschen Fürsten zu bedenken gab, ob sie sich von ihm in die Stellung englischer Barone herabdrücken lassen wollten.[4] Anders Friedrich; ein König, der alsbald seine Meinung dahin aussprach, die französischen Hülfsgelder seien nirgends besser aufbewahrt, als in den Händen des Fürsten, war der Herrscher nach ihrem Herzen. Er hat ihr Vertrauen nicht getäuscht; sein ganzes Vorgehen in Deutschland, beziehungsweise seine Vernachlässigung Deutschlands könnten, wenn nicht anderes gewesen wäre, die Vermuthung nahe legen, er habe überhaupt geglaubt, die Rechte des Reichs seien in den Händen der Fürsten am besten bewahrt. Es ist erklärlich, wenn die Fürsten seiner Partei auf den Verlust entfernter Reichslande da wenig Werth legten.

Die Rechtskräftigkeit der Verbriefungen von 1213, die bei noch währendem Thronstreite gefertigt waren, hätte eine siegende Gegenpartei noch mit Fug bestreiten können. Aber nicht mehr die Partei K. Friedrichs und dieser selbst. Die Wiederholung des Verzichtes im J. 1219 war etwas Selbstverständliches, nicht zu Umgehendes, wollte man sich der Kirche gegenüber nicht des offensten Wortbruches schuldig machen; und die Beweggründe, welche zur frühern Zustimmung führten, hatten auch jetzt ihr Gewicht zum grossen Theile nicht verloren. Von da ab war jeder Einwand gegen die Rechtmässigkeit der Abtretung beseitigt.

378. — Hatten die deutschen Fürsten sich einmal zum ersten Schritte entschlossen, denselben für vereinbar mit der Ehre des Reichs gehalten, so lag für sie auch später kaum ein Grund vor, eine Rückgängigmachung des Geschehenen zu erstreben. Anders beim Könige. Der Einfluss des Verzichtes auf die spätere Stellung K. Friedrichs zur Kirche wird kaum zu hoch angeschlagen werden können.

Allerdings, wenn Friedrich sich entschloss, vor allem als König Deutsch-

---

377.] 3. Huillard 1, 346; vgl. Usinger Deutsch-dänische Gesch. 159. 4. Böhmer Acta 631; vgl. Scheffer in den Forschungen 8, 550.

lands und als Kaiser zu walten, den Schwerpunkt seiner Herrschergewalt in Deutschland zu suchen, auf persönliche Herrschaft in Sizilien zu verzichten, sich begnügend, es in dieser oder jener Form seinem Geschlechte zu sichern, so konnte er jenen Verlust verschmerzen. Die Machtgrundlagen des Kaiserreichs blieben dadurch unberührt; es handelte sich um eine Schmälerung seiner Ausdehnung, welche doch nicht so gar bedeutend war, da, worauf wir zurückkommen, die Romagna in die Abtretung nicht einbegriffen war; Spoleto und Ancona, welche der Kirche überlassen wurden, waren nach dieser Seite die entlegensten Glieder des Reichs; ihr Verlust störte nirgends den sonstigen Zusammenhang der Theile; war dadurch wirklich dauernder Frieden mit der Kirche erkauft, gelang es in Folge dessen dem Kaiser, seine Herrschergewalt in Deutschland wieder zu festigen, so konnte das Opfer immerhin verschmerzt werden.

Ganz anders hat bekanntlich Friedrich seine Aufgabe später gefasst. Die Stellung, welche man zu Rom, aber gewiss doch auch überall in Deutschland, so weit man noch einen Sinn hatte für die Wiederherstellung der Macht des Reiches, für Sizilien im Auge hatte, wies der Kaiser Deutschland zu; losgelöst aus der Gesammtheit des Kaiserreichs wurde es der Regierung unmündiger Söhne überlassen. Dass Deutschland auf die Dauer nicht von Sizilien aus beherrscht werden könne, hat er nicht verkannt; es genügte ihm dort ein Zustand, der es ihm ermöglichte, von Zeit zu Zeit deutsche Kräfte für seine sonstigen Zwecke ausnutzen zu können; was denn freilich durch Zugeständnisse an die Fürsten zu erkaufen war, welche für alle Zukunft die Machtgrundlagen des deutschen Königthums untergruben. Für seine unmittelbare Thätigkeit wählte er vor allem die Stellung eines Königs von Sizilien. Aber er begnügte sich damit nicht. Auch die nichtdeutschen Theile des Kaiserreichs, auf welche ihm nur seine Erhebung zum deutschen Könige Rechte gegeben hatte, die Königreiche Italien und Arelat, behielt er der eigenen Verfügung vor. Mehr und mehr erscheinen sie nun als Nebenlande Siziliens. Und dieses Verhältniss hat er nicht blos für die Zeit seiner persönlichen Wirksamkeit im Auge gehabt. An der bestimmten Absicht des Kaisers, Italien und Sizilien zu einem Ganzen zu einen, es auch für die Zukunft als solches zu erhalten, ist gar nicht zu zweifeln. Den Gedanken einer nähern Zusammengehörigkeit der gesammten Halbinsel, ihrer schärfern Scheidung von Deutschland, wie ihn Pabst Innozenz zuerst bestimmter betont hat, wie ihn die zeitweise Vereinigung Italiens und Siziliens so nahe legen musste, hat er gewiss immer festgehalten, jedenfalls in den späteren Zeiten seiner Regierung möglichst zu verwirklichen gesucht. Bereits besprochene[1], wie noch zu besprechende Einrichtungen weisen aufs bestimmteste darauf hin. Den zweifellosesten Beleg geben seine letztwilligen Verfügungen.[2] Konrad wird allerdings sein Erbe in der Gesammtheit der von ihm beherrschten Länder, im Kaiserreiche, wie im Königreiche. Auch verpflichtet er ihn nicht etwa, diese von Sizilien aus zu beherrschen. Er stellt es ihm sichtlich anheim, ob er zunächst deutscher König bleiben will. Aber

378. — **1.** Vgl. § 205. **2.** Mon. Germ. 4, 358.

Digitized by Google

die Gestaltung, die Friedrich geschaffen hatte, sollte dadurch nicht wieder in Frage gestellt werden. So lange Konrad in Deutschland oder überhaupt ausserhalb des Königreiches weilen wird, soll Manfred sein Statthalter in Italien und Sizilien sein, und zwar mit vollster Machtvollkommenheit, mit allen Befugnissen, welche da dem Kaiser bei Lebzeiten zugestanden hatten. Die Halbinsel soll ein staatliches Ganzes verbleiben und zwar ein Ganzes, dessen Schwerpunkt in Sizilien liegt; denn nicht von der Anwesenheit des künftigen Kaisers in Italien, sondern im Königreiche soll die thatsächliche Uebung seiner Hoheit abhängig sein.

Es bedarf nun keines Hinweises, wie diese ganze Gestaltung aufs bestimmteste voraussetzt, dass, wenn auch das Patrimonium der Kirche verbleiben sollte, mindestens Spoleto und Ancona Theile des italienischen Königreichs sein mussten. Es mag sich da freilich um Plane handeln, welche sich erst in späteren Jahren fester gestalteten. Für den nächsten Zweck ist das ohne Bedeutung. Von dem Augenblicke an, wo bei Friedrich der Entschluss feststand, auf persönliche Herrschaft in Sizilien nicht zu verzichten, gleichzeitig aber auch Italien zu unmittelbarer Verfügung zu behalten, mussten ihm gerade Spoleto und Ancona als der werthvollste, für ihn fast unentbehrliche Besitz erscheinen. Dieselben Gründe, welche die Kirche aufs bestimmteste darauf hinwiesen, gerade diese Länder zu erwerben, sie jedenfalls einem kaiserlichen Herrscher Apuliens vorzuenthalten, wiesen diesen unbedingt auf ihre Behauptung oder Wiedererwerbung hin.

Diese Verhältnisse mussten doch zweifellos über kurz oder lang wieder zum Bruche mit der Kirche führen. Hätte es sich da um alten Besitz, um altes Recht der Kirche gehandelt, so lag das vielleicht weniger nahe; einen Zustand, den man vorfindet, an den man gewöhnt ist, dessen Rechtmässigkeit man nie bezweifelte, mag auch der mächtigste Herrscher ertragen, so lästig er ihm sein mag. Wie drückend aber musste es für Friedrich sein, dass er selbst sie abgetreten hatte, sie hatte abtreten müssen, um das zu erlangen, was er doch einfach von jeher als sein Recht betrachtet hatte. Sein Recht auf das Reich hat er jederzeit für genügend begründet erachtet durch die ihm schon zu Lebzeiten des Vaters gewordene einstimmige Wahl und Anerkennung der Fürsten; in dieser Richtung hatte er der Kirche nichts zu verdanken; umgekehrt, er glaubte es ihr zum Vorwurfe machen zu dürfen, dass sie gegen das Recht dessen, der ihrer besondern Hut anempfohlen war, *oppressa pupilli iustitia*, nach dem Tode des Vaters und wieder des Oheims den Nebenbuhler begünstigt hatte, erst da für ihn eintrat, *cum non inveniretur alius, qui oblatam imperii dignitatem contra nos et nostram iustitiam vellet assumere et periclitanti navicule (Petri) de portus solatio provideret.*[3] Und in dieser Lage, wo der Pabst doch ebenso sehr auf ihn angewiesen schien, wie er auf die Unterstützung des Pabstes, war dieser nicht einfach für das eingetreten, was Friedrich als sein gutes Recht betrachtete; er hatte seine Unterstützung durch das für ihn härteste Opfer erkaufen müssen.

378.] 3. Huillard 3, 38. 39.

Denn wenigstens bezüglich des Herzogthums und der Mark hat Friedrich seine Verzichte nie als die blosse Anerkennung begründeter Rechte der Kirche betrachtet, sondern einfach, wie das nach unsern Untersuchungen ja auch nicht befremden kann, als eine Abtretung von Reichslanden, auf welche ihm ganz dasselbe Recht zustand, als auf jeden andern Theil des Reiches. Er spricht 1227 von der Kirche, *que de maioribus et melioribus provinciis Italie, florentibus divitiis et strenuitate virorum, a nobis extitit assecuta;* er nennt die Reatiner Getreue der Kirche, *quos de nostra fuit munificentia consecuta;* er schreibt an die Bewohner der Mark, wie er die Kirche so begünstigt habe, *quod metas imperii, cuius terminos amplificare tenemur, sponte reliquimus, ut ecclesiam largioribus beneficiis ditaremus, eidem vos et plures alios de fidelibus nostri imperio concedendo.*[4] Auch aus späterer Zeit liegen eine Reihe von Zeugnissen für seine Auffassung vor, dass es sich da in keiner Weise um eine Restitution, sondern lediglich um eine in seinem Belieben stehende Abtretung gehandelt habe; es kann sich das nicht schärfer aussprechen, als wenn er, worauf wir zurückkommen, die Zurücknahme jener Länder an das Reich durch die Lehre des römischen Rechts rechtfertigt, dass der Schenker bei Undankbarkeit des Beschenkten zum Widerrufe der Schenkung berechtigt ist.[5] Dass nun überdies jene Schenknng unter Verhältnissen erfolgt war, wo von freier Willensbestimmung doch nur in sehr beschränkter Weise die Rede sein konnte, hat der Kaiser zwar, so weit ich sehe, in den uns erhaltenen Aktenstücken nicht öffentlich geltend gemacht; ihn persönlich musste der Gedanke daran nothwendig mit Bitterkeit gegen das Pabstthum erfüllen. Dass er 1226 geradezu vom Pabste Innozenz behauptete: *Fundanum comitatum mihi ad imperium evocato emunxit; coronam liberi imperii multis muneribus nundinari me oportuit,* ist ganz glaublich[6]; mindestens hat die Stimmung des Kaisers in dieser Angabe gewiss treuen Ausdruck gefunden. Es ist darauf sicher zum grossen Theil die Verbitterung und Heftigkeit zurückzuführen, mit der er sich immer über das Pabstthum ausspricht, sobald er glaubte, sich keinen Zwang mehr auferlegen zu müssen, seiner wahren Gesinnung freien Lauf lassen zu dürfen.

Die besondern Umstände, unter denen Friedrich an das Reich gelangte, die Verpflichtungen, zu denen er sich damals verstehen musste, haben offenbar entscheidend auf seine ganze spätere Regierung zurückgewirkt, die grossen Schwierigkeiten derselben durchweg veranlasst. Der Unterstützung der deutschen Fürsten war er nur gewiss, wenn er ihnen die Rechte des Reichs bereitwilliger preisgab, als der Gegner; jeder Versuch, da später eine andere Stellung einzunehmen, war dadurch von vornherein wesentlich gehindert und

4. Huillard 3, 40. 47. 67. 5. Vgl. Huillard 5, 375. 376. 709. 6, 168. 206. 6. Huillard 2, 932, wo mit Recht darauf hingewiesen ist, dass diese Angaben über eine Aeusserung des Kaisers jedenfalls auf eine gleichzeitige und wohlunterrichtete Quelle zurückgehen müssen, da ein uns erhaltenes päbstliches Schreiben, Huillard 2, 589, sichtlich die Antwort auf ein kaiserliches Schreiben entsprechenden Inhaltes ist. Ueberdies wissen wir auch anderweitig, dass die Ueberlassung der Grafschaft Fondi zu den 1212 zu Rom gewährten päbstlichen Forderungen gehörte; vgl. Roul. de Cluny 83; Mon. Germ. 4, 223.

Digitized by Google

erschwert, und es mag das nicht am wenigsten dazu mitgewirkt haben, dass Friedrich sich von den schweren Aufgaben des deutschen Königthums zurückzog. Die Förderung, welche er dem Könige von Frankreich gegen Otto verdankte, hat sichtlich auch später seine auswärtige Politik aufs wesentlichste beeinflusst.[7] Wie ihm in den Angelegenheiten Oberitaliens durch die in der Zeit der Noth gegen Cremona eingegangenen Verpflichtungen die Hände gebunden waren, haben wir früher besprochen.[8] Aber am verhängnissvollsten waren in dieser Richtung die damals der Kirche gemachten Zugeständnisse, vor allem die Abtretung von Spoleto und Ancona. Es war damit ein Verhältniss begründet, welches ihm selbst, wenn er nicht auf persönliche Herrschaft in Sizilien verzichten wollte, unleidlich erscheinen musste, welches wieder das Pabstthum fortwährend mit Misstrauen auf jeden seiner Schritte blicken liess, der nur entfernt den Gedanken an eine Zurücknahme der Reichslande zu verrathen schien. Die Abtretung war geschehen, um, wie man vermeinte und aussprach, den Frieden zwischen Kirche und Reich für immer zu befestigen. Wie die Sachen sich einmal gestalteten, ist gerade sie es gewesen, welche mehr als alles andere ein aufrichtiges Friedensverhältniss zwischen Kaiser und Kirche unmöglich gemacht hat.

379. — Diesen Verhältnissen gegenüber kann die lange Einhaltung der Verzichte durch K. Friedrich fast befremden. Es wird sich überhaupt kaum behaupten lassen, dass eine Zurücknahme der abgetretenen Reichslande von vornherein in seiner Absicht gelegen habe. Sein Vorgehen in der früheren Zeit scheint doch durchaus von dem Gedanken beherrscht, dass er nichts mehr zu meiden habe, als einen Bruch mit dem Pabste; dass aber jeder Versuch, sich über die Verzichte fortzusetzen, denselben zur nothwendigen Folge haben musste, darüber konnte er sich keiner Täuschung hingeben. Als er nach K. Otto's Tode von dieser Seite nichts mehr zu fürchten hatte, treten allerdings noch einige bedenkliche Anzeichen hervor. Reinald, der Sohn Konrads von Urslingen, nennt sich Herzog von Spoleto; und wenn der König einen etwa zum Vorschein kommenden Belehnungsbrief von vornherein für erschlichen erklärt, so wird uns das kaum erweisen müssen, dass ein solcher nicht vorhanden war. Fermo, Medicina, andere päbstliche Orte werden als zum Reiche gehörig behandelt; freilich nur aus Versehen; der König wusste nicht, dass Fermo eine Stadt der Mark sei, dass Medicina der Kirche zustehe; seine aus Sizilien stammenden Schreiber haben sich in den Reichsverhältnissen noch nicht zurechtfinden können. Aber es sind das höchstens Versuche, um zu erproben, in wie weit die Kirche auf ihrem Rechte bestehen werde. Nirgends hält der König an seinen Ansprüchen fest; alles wird geläugnet oder entschuldigt und widerrufen; 1219 Sept. folgt dann die abermalige feierliche Verbriefung der Rechte der Kirche.[1]

Auf dem Römerzuge 1220 scheint Friedrich keinerlei Anlass zur Klage

378.] 7. Vgl. Ficker Engelbert der Heilige 125. 8. Vgl. § 343.

379. — 1. Vgl. Theiner 1, 49. 50 und vor allem das leider noch immer ungedruckte wichtige Schreiben Reg. Frid. n. 296.

Digitized by Google

geboten zu haben. Die auffallende Verzögerung der Uebergabe des Mathildischen Gutes durch den Reichskanzler stimmt zu wenig mit dem Vorgehen des Königs selbst, als dass sie auf geheime Weisungen desselben zurückzuführen sein wird.[2] Bis dahin war es der Kirche nur in sehr beschränktem Masse gelungen, sich wirklich in den Besitz alles dessen zu setzen, was ihr vom Reiche zuerkannt war. Vielfach mag man erwartet haben, dass auch jetzt mit der Ankunft des Königs das Reich wieder in sein volles Erbe eintreten werde, wie einst mit der Ankunft K. Otto's. Dass der König die Rechte der Kirche nicht blos anerkannte, dass er sogar selbst seinen Arm dazu lieh, sie in Besitz zu setzen, gegen die Widerstrebenden mit voller Strenge vorging, musste weiteres Sträuben erfolglos erscheinen lassen. Bald konnte der Pabst mit grösster Befriedigung zur allgemeinen Kunde bringen, wie es ihm gelungen sei, die Hoheit der Kirche in allen ihr zustehenden Gebieten zu thatsächlicher Geltung zu bringen.[3] Nur einzelnes, auf welches die Kirche Ansprüche hätte erheben können, scheint in den Händen des Reiches geblieben zu sein; so insbesondere Città di Castello, wo 1221 ein Otto von Castiglione als Bote des Kaisers thätig ist und ein Vertrag geschlossen wird *in honorem d. F. imperatoris et eius nunciorum et specialiter d. Oderigi eius delegati in comitatu Castellano*[4]; es hat sich dann erst nach der Bannung des Kaisers 1228 dem Pabste unterworfen, wobei dieser die bisherige Herrschaft des Kaisers als eine Usurpation bezeichnet.[5] Hatte aber die Kirche ihre Ansprüche festgehalten, wie sich auch daraus ergibt, dass 1225 Città di Castello unter den Orten aufgeführt wird, welche dem König von Jerusalem als Rektor des tuszischen Patrimonium unterstehen sollten[6], so ist doch wohl anzunehmen, dass da irgend ein Einverständniss bestand; denn es findet sich keine Spur, dass der Pabst irgendwelche Klage wegen ungenügender Erfüllung seiner Verheissungen gegen den Kaiser erhoben hätte. Die Stadt ist dann im Besitze der Kirche geblieben; der Kaiser bemühte sich später vergeblich, den Pabst zur Wiederabtretung zu bewegen.[7]

Den ersten ernstlichen Anstoss gab das Vorgehen Gunzelins von Wolfenbüttel, der, wohl noch Legat Tusziens[8], 1222 im Herzogthume und in der Mark die päbstlichen Beamten verjagte, den Eid der Treue für das Reich verlangte, überhaupt kurzweg die Hoheit des Reiches wiederherstellte. Der Kaiser hat aufs bestimmteste betheuert, dass das ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen sei, hat die bestimmtesten Befehle ergehen lassen, alles wieder in den früheren Stand zu setzen. Glaubte man zu Rom sichtlich an seine Mitschuld, so erheben sich gegen dieselbe doch gewiss die ernstesten Bedenken. Mochte Friedrich noch so sehr nach der Wiedererwerbung der verlorenen Reichslande trachten, so ist doch anzunehmen, dass er einen Versuch dazu gewiss nicht unternahm, ohne die Hände anderweitig frei zu haben, ohne in der Lage zu sein, mit ganzer Kraft den Schwierigkeiten entgegentreten zu können, die sich aus einem entschiedenen Bruch mit der Kirche ergeben

2. Vgl. § 377 n. 2. 3. Theiner Cod. dom. 1, 65. 4. Muzi 6, 41. 42. 5. Theiner Cod. dom. 1, 88. 6. Theiner 1, 82. 7. Vgl. Winkelmann 2, 108. 141. 8. Vgl. § 286 n. 2.

Digitized by Google

mussten. Damals auf der Insel Sizilien beschäftigt, lag ihm gewiss nichts ferner, als einen solchen zu zweifellos ungelegener Zeit hervorzurufen. Ein eigenmächtiges Vorgehen seiner Beamten und Anhänger ist da auch nicht gerade unwahrscheinlich. Es war da zunächst das Streben der Söhne Konrads von Urslingen wirksam, wieder in den Besitz des väterlichen Herzogthums zu gelangen; Reinald, der den Herzogstitel fortführt, war beim Kaiser; sein Bruder Bertold aber wird als Hauptanstifter des Unternehmens bezeichnet. Zunächst veranlasst mag dieses sein durch Unzufriedene aus den Ländern selbst; insbesondere in der Mark Ancona finden wir fortwährend Zeugnisse für das Widerstreben gegen den vom Pabste belehnten Markgrafen von Este. Die grossen Geschlechter der Mark scheinen immer die Wiederherstellung der Reichshoheit erstrebt zu haben; Sohn und Neffen des frühern Markgrafen und Grafen Gotebald, dann Streitgenossen K. Otto's[9] finden wir unter denen genannt, welche jetzt für das Reich eintraten. Gunzelin und Bertold werden überzeugt gewesen sein, dass der Kaiser nach dem Wiedererwerb der Länder trachte, geglaubt haben, in seinem Sinne zu handeln, wenn sie eine sich darbietende Gelegenheit nicht unbenützt liessen; ein bestimmterer Antheil des Kaisers ist unwahrscheinlich.[10]

380. — Dass es nicht im Sinne des Kaisers lag, hier irgend voreilig vorzugehen, ergibt sich auch wohl daraus, dass die erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande der schon 1227 Sept. 29 erfolgten Exkommunizirung nicht unmittelbar folgte. Der Kaiser hat wohl noch gehofft, einen völligen Bruch hintanhalten zu können, Erfolg von den angeknüpften Verhandlungen erwartet. Seine Rechtfertigungsschreiben enthalten noch keine bezügliche Andeutung; auch der Umstand mag zu beachten sein, dass er 1228 April gerade Reinald von Spoleto zum Statthalter des Königreichs für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte, was schwerlich der Fall gewesen sein dürfte, wenn er ihm damals schon die später übertragene Stellung in Mittelitalien zugedacht hatte. Dagegen muss der Kaiser, als er wirklich seinen Kreuzzug antrat, überzeugt gewesen sein, dass auch die nachträgliche Lösung seines Gelübdes zur Herstellung des Friedens mit der Kirche nicht genügen werde. Denn gerade die letzte Massregel, welche er vor seiner Abfahrt traf, war die Zurücknahme der Abtretungen; er musste wissen, dass er damit einen Schritt that, welcher, wenn er nicht zurückgenommen wurde, die Wiederherstellung des Friedens unmöglich machte. Gleich nach seiner Rückkehr bestrebt, sich mit der Kirche auszusöhnen, mag er es denn auch schon damals versucht haben, jenen Schritt überhaupt in Abrede zu stellen. Später 1239 hat er das aufs bestimmteste gethan; er behauptet, Reinald von Spoleto habe das Land der Kirche angegriffen *preter scientiam et voluntatem nostram, prout nos postmodum per ipsius penam expressimus;* er redet von solchen, welche *se nostros nuntios facientes* im Herzogthume und in der Mark *motu proprio*

379.] 9. *Fidesminus de Maione* wird derselbe sein mit dem *Fildesmirus de marchia Ancone,* der 1211 bei K. Otto zu Capua ist; Böhmer Acta 229. **10.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 71–75.

Digitized by Google

sine nostra certa scientia vorgegangen seien. Es ist das doch eine der auffallendsten von den Unwahrheiten, deren Friedrich sich schuldig gemacht hat; mit Recht konnte der Pabst dem gegenüber darauf hinweisen, wie ja Reinald *cum litteris aurea bulla munitis* im Gebiete der Kirche erschienen sei.[1] Denn noch jetzt liegen uns die urkundlichen Zeugnisse vor.

Reinald von Spoleto, der schon bisher Reichslegat für Tuszien war, wurde nun auch zum Reichslegaten für die Mark Ancona, das Mathildische Gut, überhaupt wohl für alle früheren Reichsländer in Mittelitalien ernannt.[2] Genaueres erfahren wir aus dem Schreiben, durch welches der Kaiser 1228 Juni 21 zunächst Civitanova in der Mark, und gewiss gleichlautend auch andere Städte von seinen Massregeln in Kenntniss setzt.[3] Er gibt diesen die Bedeutung eines Widerrufs seiner frühern Schenkung: *Concessionem nostram predictam ipsi Romane ecclesie de vobis merito duximus revocandam, volentes et imperiali sancientes edicto, ut de cetero sub nostro et imperiali dominio debeatis semper consistere et manere, nec per vos et successores nostros debeatis unquam alienari seu subtrahi ab imperii potestate.*

Es dürfte nun beachtenswerth sein, dass der Kaiser bei der Begründung seiner Berechtigung zu diesem Schritt das Vorgehen des Pabstes selbst gegen ihn ganz aus dem Spiele lässt, nicht, wie später, von den Auffassung ausgeht, dass die Verhängung des Bannes gleichsam eine Kriegserklärung sei, welche ihn aller Verpflichtungen enthebe. Die Gründe, die er vorbringt, sind davon ganz unabhängig; der Kaiser scheint da eine Entwicklung im Auge gehabt zu haben, welche es ihm vielleicht gestatten dürfte, auch nach einer Lösung vom Banne an der unabhängig davon verfügten Massregel festzuhalten. Die Rechtfertigung dieser geht von dem Gesichtspunkte aus, dass mit der Abtretung an die Kirche nicht zugleich die Hoheit des Reichs aufgehört habe; denn sie sei so geschehen, *ut sub nostre protectionis umbraculo essetis et nihilominus viveretis, ut nulla conturbationum concuteremini tempestate et vos semper haberemus, cum expediret, ad nostra et imperii servitia preparatos, quos ex concessione huiusmodi a iurisdictione et servitiis imperii nunquam fieri volumus alienatos.* Dagegen hätten nun die von der Kirche bestellten Rektoren die Rechte des Reichs missachtet, *et si aliquando per partes ipsas contigit nos transire, reverentiam et servitium, quod a vobis ceterisque fide-*

---

380. — **1.** Vgl. Huillard 5, 296. 330. 377. Es wäre höchstens denkbar, dass die Bestallungsurkunde Reinald nur zurückgelassen war, um für gewisse Fälle davon Gebrauch zu machen, und dass ein voreiliges Vorgehen Veranlassung seiner Ungnade war. Aber auch das dürfte sich mit dem gleichzeitigen Rundschreiben kaum vereinigen lassen. **2.** Vgl. § 286 n. 15. Die undeutliche Bezeichnung *in — valle, locu, maritima* habe ich dort nicht zu erklären versucht. Erhob Reinald auch ohnehin Ansprüche auf das Herzogthum, so kann es doch auffallen, dass hier seiner Befugnisse in demselben nicht ausdrücklich gedacht wäre. Bei *Vallis* könnte demnach *Spoletana* zu ergänzen sein, eine nicht ungewöhnliche Bezeichnung zunächst für das Gebiet nördlich von Spoleto. Wäre demnach hier das Ganze nach einem Theil bezeichnet, so würde unter derselben Voraussetzung *Lacus* das Gebiet von Perugia bezeichnen können. Die *Maritima* ist gewiss die tuszische, wie in dem spätern Titel des Generalvikar *ab Amelia usque Cornetum et per totam Maritimam.* **3.** Huillard 3, 66.

libus nostris imperii celsitudini nostre debetur, impedire conati sunt, et nobis non velut Romanorum imperatori et vero domino vestro, sed tanquam extraneo per imperium nostrum — transitum simpliciter prebere; sie hätten weiter von diesen Reichslanden aus Empörern Unterstützung gewährt; sie hätten ferner die Lande schlecht verwaltet, so dass es Pflicht des Kaisers sei, ihrem Unwesen und der Bedrückung der Einwohner für immer ein Ende zu machen.

381. — Die Auffassung, auf welche diese Rechtfertigung sich stützt, verdankt nun wenigstens insofern nicht lediglich dem nächsten Zwecke ihre Entstehung, als eine Fortdauer kaiserlicher Rechte in den abgetretenen Reichslanden auch früher schon vom Kaiser behauptet und bis zu einer gewissen Gränze selbst vom Pabste zugestanden wurde. Ausdrücklich vorbehalten war in den Verzichtsurkunden das Fodrum von den Besitzungen der Kirche, aber freilich nur während des Römerzuges oder wenn der Kaiser vom Pabste gerufen sei, und auch dann so, dass es dem Kaiser nur auf Befehl des Pabstes entrichtet werden solle; als der Kaiser es 1220 auch in Campanien und der Maritima verlangte, gestand der Pabst ihm denn auch einen Rechtsanspruch darauf nicht zu.[1] Aber es müssen dem Kaiser auch weitergehende Befugnisse zugestanden sein. Der Pabst selbst erklärt **1214**, dass die Stadtbehörden von Perugia das Recht zu Umlagen haben *pro servitio ecclesie Romane, populi Romani, imperatoris vel nuntii sui*[2], wo die Erwähnung des Reichsboten zeigt, dass es sich nicht blos um das vorbehaltene Fodrum handeln kann. Doch mag das ein Ausnahmsverhältniss gewesen sein. Dagegen behauptet bei den Verhandlungen von **1244** der Kaiser ganz allgemein, dass ihm in der Mark, dem Herzogthume und andern Ländern der Kirche *cabalcata et parlamentum et mercatus et procuratio* zuständen und dass er bis auf den Beginn des Streites im Besitze dieser Rechte gewesen sei, *quanquam de modo habendi exercitum et cabalcatam predictam aliquando contentio fuit inter nos et summos pontifices Honorium et Gregorium, qui ea non iure nostro, sed ad mandatum ecclesie requisite de hiis nos debere recipere et habere dicebant.*[3] Das scheint eine gewisse Bestätigung darin zu finden, dass der Kaiser **1226** die Bewohner des Herzogthums zur Heeresfolge in die Lombardei aufbot, was diese *preter pape mandatum, cui tenebantur,* verweigerten; der Pabst sah darin eine Verletzung seiner Rechte, es führte das zu einem heftiger werdenden Briefwechsel; das Hauptgewicht scheint aber doch entsprechend obiger Angabe des Kaisers darauf zu fallen, dass der Kaiser vorher die Erlaubniss des Pabstes hätte einholen müssen; *quod si preter debitum a nobis in illis aliud pro terre sancte subsidio petiisses, sicut decuerat, formata petitio ad exauditionis gratiam introisset.*[4]

Worauf hat nun der Kaiser solche Ansprüche gegründet? Es könnte der Gedanke nahe liegen, dass da neben den Privilegien Abmachungen bestanden,

---

381. — **1.** Theiner Cod. dom. 1, 61. 62. **2.** Theiner 1, 45. **3.** Huillard 6, 218. **4.** Vgl. Ricc. de S. Germano zu 1226; Huillard 2, 598. — Wegen des Huillard 2, 552 irrig hieher gezogenen Schreibens vgl. § 368 n. 16.

Digitized by Google

welche dem Kaiser gewisse Rechte in den abgetretenen Ländern vorbehielten. Das scheint dadurch ausgeschlossen, dass der Pabst 1226 in einer Antwort an den Kaiser ausdrücklich auf die Privilegien der Kirche als allein massgebend hinweist: *De vasallis quoque patrimonii, de quibus prout placuit scripsisti, quid iuris imperiali excellentie competat, tuorum et tui predecessoris privilegiorum inspectio protestatur*; und wieder: *Super quo si qua nova iura sunt condita, in publicum prodeant, cum idem non patiantur antiqua.*[5]

Der Kaiser führt denn auch wenigstens 1228 seine Ansprüche nicht auf einen besondern Rechtstitel zurück, sondern darauf, dass seiner Behauptung nach die Abtretung unter Vorbehalt der Hoheit des Reiches und der Leistungen an dasselbe geschehen sei. Nach dem Gesagten können da aber wieder nur die Privilegien massgebend sein; und diese enthalten kein Wort von einem solchen Vorbehalte; gerade der ausdrückliche und beschränkte Vorbehalt des Fodrum scheint gegen jeden weitern Vorbehalt zu sprechen; die Länder sind abgetreten *cum omni iurisdictione, districtu et honore suo.* Allerdings heisst es auch nirgends, dass sie fortan nicht mehr zum Reiche gehören sollen, wie sich das bei der Abtretung der überelbischen Lande wenigstens aus der Bestimmung folgern lässt, dass niemand sie fortan dem Dänenkönige wegen des Umstandes bestreiten solle, *quod aliquando imperio subiecti fuerint.*[6] Man mochte immerhin bei dem von jeher unklaren Verhältnisse der weltlichen Gewalt der römischen Kirche zur höchsten weltlichen Gewalt des Kaisers[7] behaupten können, dass jene Länder auch nach der Ueberlassung an die Kirche nicht aufgehört hätten, einen Theil des römischen Kaiserreiches zu bilden. Aber dann handelte es sich jedenfalls um einen Theil des Reiches, in welchem alle Hoheitsrechte in bestimmtester Weise an die Kirche überlassen, dem Kaiser als solchem keinerlei Rechte vorbehalten waren, wo sich aus einer Verletzung solcher Vorbehalte also auch kein Widerruf begründen liess.

Bei sonstigen Gelegenheiten hat denn auch der Kaiser die von ihm in den abgetretenen Ländern beanspruchten Befugnisse auf einen anderen Gesichtspunkt zurückgeführt. Bei den Verhandlungen von 1244 bezeichnet er die erwähnten Rechte als solche, *que nos tanquam advocati, patroni et defensores ecclesie habere debemus.*[8] Denselben Grund muss er schon 1226 für seine Ansprüche im Herzogthume geltend gemacht haben, da der Pabst ihm schreibt: *Provideas tamen, ut advocatie vocabulum frequenter tuis litteris repetitum tua, si placet, non protrahat interpretatio in abusum; quum enim advocatus ecclesie idem intelligi debeat, quam defensor, si defensoris omittis officium, nomen improprie retines advocati.*[9] Die Stellung des Kaisers als Vogt der römischen Kirche blieb durch die Verzichte unberührt; die Verpflichtung des Schutzes der Besitzungen der Kirche war ihm in den Privilegien ausdrücklich auferlegt. Der Verpflichtung mussten allerdings

5. Huillard 2, 598. 6. Huillard 1, 347. 7. Vgl. § 335. 8. Huillard 6, 218.
9. Huillard 2, 598.

Digitized by Google

auch Befugnisse entsprechen. Aber die Privilegien erwähnen da nichts, als Procuratio und Fodrum, wenn der Kaiser *pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocati* komme. Und wieder war es kaum statthaft, bestimmte Rechte als an und für sich jedem Vogte zustehend in Anspruch zu nehmen. Der Kaiser hat seine Forderung später wohl dahin zu formuliren gesucht, es müsse ihm im Kirchengebiete alles das zustehen, *que principes imperii habent in terris ecclesiarum, quarum ipsi sunt advocati.*[10] Aber die Rechte der Fürsten als Vögte waren überaus verschiedene. Und manches konnte da zumal auf die besondern Verhältnisse der römischen Kirche keine Anwendung finden. Die Rechte insbesondere der deutschen Kirchenvögte beruhten vorzugsweise auch darauf, dass sie die Blutsgerichtsbarkeit, welcher die Kirche auch mittelbar fern bleiben sollte, kraft des vom Könige verliehenen Bannes übten. Die römische Kirche hatte das fallen lassen, obwohl die Kaiser wohl darauf hinwiesen, dass jener Satz doch auch für sie gelte[11]; sie übte auch die Blutgerichtsbarkeit durch die von ihr bestellten Beamten; die streitige Belehnung des Präfekten mochte das einzige sein, wo von Befugnissen des Vogts in dieser Richtung später noch die Rede war.[12] Es handelte sich wesentlich nur um den Schutz der Besitzungen der Kirche gegen äussere und innere Feinde. Sollte der Vogt dieser Pflicht genügen können, so mochten dazu allerdings gerade die vom Kaiser bezeichneten Befugnisse unerlässlich sein; insbesondere auch das Aufgebot der Mannschaft in den Ländern der Kirche. Das scheinen denn auch die Päbste nicht bestritten zu haben. Kam diese Befugniss dem Kaiser aber lediglich als Vogt zu, so war sie zweifellos auf die Fälle zu beschränken, wo es sich um ein Interesse der Kirche handelte; ob ein solches in Frage stand, war natürlich vom Pabste zu entscheiden. Es entspricht demnach durchaus der Zurückführung jener Befugnisse auf die Vogtei, wenn der Pabst verlangt, dass der Kaiser sie nur auf seine Aufforderung und mit seiner Zustimmung üben soll; es erklärt sich weiter, dass er auch dann, um einer Auffassung, als handle es sich da um kaiserliche Rechte, entgegenzutreten, darauf besteht, dass die Unterthanen zur Leistung nicht vom Kaiser, sondern von der Kirche aufgefordert werden. Es handelt sich da also zweifellos nicht um Befugnisse, welche auf einem Vorbehalte für das Reich beruhten, aus deren Nichtgewährung der Kaiser einen Widerruf seiner Verleihungen hätte begründen können; sie konnte ihn höchstens dazu berechtigen,

381.] **10.** Huillard 6, 220. **11.** Vgl. § 368 n. 27. **12.** Vgl. § 336 n. 4. Geistliche Fürsten entschuldigten sich da denn auch wohl durch das Beispiel des Pabstes. Dem Erzbischofe von Lyon war vorgehalten, dass er durch seinen Seneschall die Blutgerichtsbarkeit üben lasse; er gibt zu, dass er diesem die Befugniss ertheilte, weist aber darauf hin, dass über schwere Strafsachen kein Wort an ihn gebracht werden dürfe, und fügt hinzu: *Accessit autem ad ampliorem confidentiam, quod praefectus urbis Romae, qui puniendis criminibus specialiter praeest, praefecturae suae auctoritatem a domino papa recipere dicitur*, und dass der Pabst auch zu Benevent einen Rektor mit Blutgerichtsbarkeit bestelle; Menestrier Histoire civile de Lyon 20. Bekanntlich erklärte dann P. Bonifaz 1298 ganz allgemein, dass Kleriker, welche weltliche Gerichtsbarkeit haben, auch die Blutgerichtsbarkeit *metu irregularitatis cessante* andern delegiren dürfen; c. 3 in VI. 3. 24.

Digitized by Google

dass er erklärte, seinen Verpflichtungen als Vogt nicht weiter nachkommen zu wollen, weil man ihm die dazu nöthigen Mittel versage.

Dass sich der Kaiser, nachdem der Pabst durch Verkündigung des Bannes dem Bruche bestimmten Ausdruck gegeben hatte, an seine Verzichte nicht mehr gebunden hielt, ist erklärlich. Aber die Rechtfertigung, welche er, von jenem Umstande offenbar absichtlich absehend, versucht, beruht auf hinfälligen Grundlagen, auf der Geltendmachung von Vorbehalten, welche gar nicht bestanden. Für die spätere Gestaltung ist das ohne Gewicht; denn durch den Frieden von S. Germano 1230 wurde die ganze Massregel stillschweigend rückgängig gemacht, indem das Recht der Kirche auf das Herzogthum, die Mark und das übrige Patrimonium vorbehaltlos anerkannt wurde.

382. — Gewichtiger ist die zweite Zurücknahme der abgetretenen Reichslande, weil Friedrich dieselbe nie rückgängig gemacht hat. Sie war Folge der 1239 März 20 ausgesprochenen zweiten Exkommunikation des Kaisers. Näheres erfahren wir aus mehreren, wohl in den August gehörigen Rundschreiben, in welchen der Kaiser anzeigt, dass er seinen Sohn, den Legaten König Heinrich schicke, *qui loco nostro marchiam Anconitanam et ducatum Spoleti ad nostram et imperii ditionem revocet et resumat*, und alle von den der Kirche *ex permissione nostra* und *salvo iure* oder *honore imperii* geleisteten Eiden entbindet.[1] In der Begründung blickt die frühere Auffassung wohl noch durch, wenn er klagt, die Kirche habe gehindert, *quod petita et debita per vos imperio servicia non prestentur*; auch dürfte es sehr zweifelhaft sein, dass die Treuschwüre im allgemeinen unter Vorbehalt der Rechte des Reichs geleistet waren.[2] Aber das ist nicht das ausschlaggebende; die frühere Abtretung wird *propter ingratitudinem manifestam* widerrufen; *exigente ingratitudine presidentis ecclesie ad ipsarum revocationem propositum et intentionem nostram duximus exercenda.* Eine entsprechende Auffassung zeigt sich in spätern bezüglichen Aeusserungen. Der Kaiser schreibt 1240: *Cum autem non fuerit in sede Petri, — qui servitiorum nostrorum et munerum memor existeret, — viam alteram eligentes proposuimus in manu forti procedere; cum apud ipsum nobis humilitas nil prodesset, disposuimus firmiter irrevocabili proposito mentis nostre ducatum et marchiam et terras alias, que longo tempore imperio subducte fuerant et subtracte, ad manus nostras et imperii revocare*; und 1244 spricht er von dem von ihm besetzten Gebiete der Kirche, *quam iure belli per quondam G. predecessorem suum hostiliter propulsati primitus ceperamus et quam in ecclesiam de imperii liberalitate translatam propter manifestas ingratitudines secundum iustitiam sumus coacti ad imperium revocare.*[3]

Die mehrfache Betonung der Ingratitudo ist hier offenbar nicht eine mehr zufällige; der Kaiser hat dabei sichtlich die ausdrückliche Bestimmung des

382. — **1.** Huillard 5, 374 ff. **2.** Die Gemeinde Monte Peloso unterwirft sich 1228 Rimini *salvo honore et salva iurisdictione imperii et ecclesie, — si quem honorem et si quam iurisdictionem habet imperium vel ecclesia vel alii ab imperio vel ecclesia*, Tonini 3, 454; es ist das wohl nur Ausdruck der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse nach der ersten Zurücknahme. **3.** Huillard 5, 709. 6, 205.

Digitized by Google

justinianeischen Rechtes im Auge, wonach jedem Schenker wegen Undankbarkeit des Beschenkten der Widerspruch zusteht. Der Akt der Undankbarkeit, den er im Auge hat, ist offenbar zunächst die Verhängung des Bannes und das sich daran knüpfende Vorgehen des Pabstes. Bestimmter ist das gesagt, wenn der Kaiser 1244 deutschen Fürsten schreibt, dass ihn zu Feindseligkeiten gegen die Kirche noch nicht bewogen habe, *quod quondam papa Gregorius — excommunicationis sententiam contra nos ex motu improvido fulminavit, sed potius causam nobis dederit, terras imperii, quas iniuriose tenebat ecclesia, ad ius et dominium imperii revocandi*; dass erst das vom päbstlichen Legaten unterstützte Vorgehen der Rebellen gegen die Reichsbesitzungen ihn zu Feindseligkeiten bestimmt habe.[4] Die ersten Massregeln des Kaisers scheinen sich denn auch auf das beschränkt zu haben, was der Kirche von ihm abgetreten war, insbesondere das Herzogthum und die Mark; erst später hat er dann auch den alten Besitz der Kirche angegriffen. Hat der Kaiser da einen Satz des bürgerlichen Rechts für staatliche Zwecke zu verwerthen gesucht, so hat er sich ausserdem auf das Kriegsrecht gestützt. Auch abgesehen davon, dass wenigstens der Kaiser und seine Anhänger diesesmal in dem Banne von vornherein nur eine rein politische, im Interesse der aufständischen Lombarden verhängte Massregel sahen, hatte jetzt allerdings der Bann, zumal wie ihn Pabst Gregor handhabte, wesentlich die Bedeutung einer Kriegserklärung gegen den Kaiser. Es handelt sich da keineswegs nur um kirchliche Folgen, nicht um den Bann in der Auffassung des Sachsenspiegels, der wohl der Seele schadet, aber niemandem den Leib nimmt oder ihn an seinem Landrecht und Lehenrecht schädigt, wenn nicht die Acht des Kaisers hinzukommt.[5] Alles weltliche Recht des Kaisers wird in Frage gestellt, die ihm geleisteten Eide werden für nichtig erklärt, die Unterthanen werden zum Aufstande aufgefordert, ihnen derselbe zur Pflicht gemacht. Und der Bann musste da offenbar eine ganz besondere Bedeutung gewinnen, seit die Stellung des Pabstes als weltlichen Herrschers so sehr in den Vordergrund getreten war, die Kirche als Rivalin des Reichs nach Ausdehnung ihrer weltlichen Gewalt in Italien strebte, weiter durch die Lehenseigenschaft von Sizilien noch ein besonderes weltliches Rechtsverhältniss zwischen Kaiser und Kirche begründet war. Der Bann des Hauptes der Kirche musste da doch nothwendig zugleich den Charakter einer Kriegserklärung des Herrschers des Kirchenstaates gewinnen, insofern nun auch dieser sich seiner weltlichen Verpflichtungen gegen den Kaiser für entledigt und wie jeder andere für berechtigt halten konnte, gegen den weltlichen Besitz des Kaisers vorzugehen. Die erste Exkommunikation hat dem Kaiser Città di Castello gekostet, insofern er,

382.] **4.** Huillard 6, 168. **5.** Sächs. Ldr. 3, 63 § 2. Es ist wohl nicht zufällig, wenn der Deutschenspiegel die Bestimmung über das Recht, der Schwabenspiegel in ursprünglicher Fassung aber das Ganze fallen lässt. Die Angabe Sächs. Ldr. 3, 57 § 1, dass man den geweihten Kaiser nur wegen dreier Dinge bannen darf, findet sich schon in der § 368 n. 18 erwähnten Disputatio: *Culpae non nisi tres causae debent anathematis esse induperatori: Coniux dimissa, minutus imperialis honor, heresis;* statt des zweiten nennt der Sachsenspiegel offenbar zutreffender Zerstörung von Gotteshäusern.

Digitized by Google

wenn da auch Ansprüche der Kirche von jeher bestanden, den Besitz verlor und nicht wiedererlangte, bis ihm der abermalige Bann die Gelegenheit dazu bot.[6] Und es ist doch beachtenswerth, dass, wenn der Kaiser in beiden Fällen sich berechtigt hielt, die abgetretenen Reichslande zurückzunehmen, der Pabst ihm ebenfalls in beiden Fällen mit ganz entsprechenden Massregeln bezüglich des Königreichs entgegentrat. Als Oberlehensherr nahm Gregor 1229 Städte des Königreichs unter die Herrschaft der Kirche zurück, weil der Vasall, da er sein Recht zur Bedrückung der Unterthanen misssbrauchte, sein Lehen verwirkt habe, *quamquam iam sit ex aliis causis ipso iure privatus*[7]; es ist nicht zu bezweifeln, dass der Pabst schon damals beabsichtigte, dem Kaiser das Königreich zu entziehen. Jetzt schloss der Pabst schon im September 1239 einen Vertrag mit Venedig und Genua, worin sich diese verpflichteten, dem Pabste in angegebener Weise bei Eroberung des Königreichs Sizilien beizustehen und ohne seine Zustimmung mit dem Kaiser keinen Frieden einzugehen, wofür den Venetianern Barletta und Salpi zugesichert wurden. Und es ergibt sich sogar, dass der Pabst die Durchführung des Planes, nach dem Bruche mit dem Kaiser das Königreich zu unterwerfen, schon längst vorbereitet hatte; unter Vermittlung des Pabstes schlossen schon 1238 Nov. 30 zu Rom Venedig und das im Reichsbanne befindliche Genua ein Bündniss, in welchem allerdings von Unterwerfung des Königreichs noch nicht die Rede ist; aber die Bestimmungen, dass sie sich auch in Sizilien und Apulien unterstützen wollen, dann insbesondere, dass keine Stadt binnen neun Jahren ohne Zustimmung des Pabstes einen Frieden mit dem Kaiser eingehen dürfe, lassen den letzten Zweck deutlich genug hervortreten.[8] Es kann nicht befremden, wenn das Haupt der Kirche, nachdem es einmal Herrscher des Kirchenstaates, Lehensherr von Sizilien war, diese Stellung auch zur Durchführung von Zwangsmassregeln, welche doch zunächst rein kirchliche sein sollten, benutzte. Eben so wenig kann es befremden, wenn der Kaiser im Pabste zunächst den weltlichen Herrscher sah, der seine kirchliche Stellung für die Förderung politischer Zwecke verwerthete, gegen den er einfach nach Kriegsrecht vorgehen könne. Seit der Verbindung Siziliens mit dem Reiche und den darauf folgenden Rekuperationen der Kirche haben die Kämpfe beider Gewalten doch einen durchaus anderen Charakter gewonnen. Sie sind doch kaum mehr, wie früher, wenigstens vorwiegend dadurch bestimmt, dass es sich um ihrem Wesen nach verschiedene Gewalten handelt, deren verschiedene Aufgaben und Auffassungen auf den Gebieten, wo beide ein eigenthümliches Interesse haben, zu Zusammenstössen führen muss. Auch wird man da im weiteren Verlaufe kaum mehr von einem Kampfe zwischen Kirche und Reich reden können. Es tritt da doch der Charakter eines von den Herrschern des Kirchenstaates mit dem staufischen Hause um die Herrschaft in den rekuperirten Reichslanden und Sizilien geführten Kampfes ganz in den Vordergrund.

Dieser Kampf ist von nun an nie mehr durch einen dauernden Frieden

---

6. Vgl. § 379 n. 7. 7. Theiner 1, 89: vgl. Winkelmann 1, 318. 8. Huillard 5, 390. 1223.

Digitized by Google

beendet. Bei den Friedensverhandlungen von 1244 tritt nächst der Angelegenheit der Lombarden vor allem die Territorialfrage in den Vordergrund; man sieht, dass von beiden Seiten der grösste Werth darauf gelegt wird. Der Pabst macht die Zurückstellung des gesammten Kirchengebietes zur unumgänglichen Vorbedingung. Der Kaiser hat sich zunächst erboten, die besetzten Lande der Kirche zurückzustellen, um sie dann von dieser als Lehen zurückzuerhalten gegen einen jährlichen Zins, der grösser sei, als das Einkommen, welches die Kirche je daraus gezogen, gegen Dienst mit fünfhundert Reitern, so oft die Kirche dessen bedarf, und eine Zahlung von dreissigtausend Mark zur Deckung der Schulden der Kirche.[9] Als der Pabst das verwarf, willigte der Kaiser ein, dass der Kirche das gesammte Gebiet zurückgestellt werde, welches sie zur Zeit der Exkommunikation besass; nur die früher besprochenen Rechte sollten ihm vorbehalten sein, welche er als Vogt beanspruchte.[10] Zur Restitution vor Sicherung der Absolution freilich wollte der Kaiser sich nicht verstehen; und das Anerbieten zu solcher nur bezüglich dessen, was die Kirche vor dem Römerzuge in Besitz hatte[11], mochte doch den Argwohn nahe legen, dass er das Herzogthum und die Mark unter irgendwelcher Form zurückzuhalten wünsche.

Kam es damals nicht zum Frieden, so hat auch der Tod des Kaisers die Sachlage nicht wesentlich geändert. Der Pabst suchte das Königreich auch seinen Söhnen vorzuenthalten. Andererseits hielten diese die Ansprüche auf die abgetretenen Reichslande fest. K. Konrad starb, als er eben zum Zuge gegen diese bereit war. Manfred, der sich nicht blos als König von Sizilien betrachtete, sondern gemäss dem Testamente des Kaisers als Verwalter Italiens, hat wenigstens seit 1258, wo er den Percival Doria zu seinem Generalvikar in der Mark, im Herzogthume und in der Romaniola bestellte, jene Ansprüche mit Nachdruck wieder aufgenommen und scheint insbesondere in der Mark allseitig anerkannt zu sein. Erst der Schlachttag von Benevent 1266, dessen Ergebnisse durch den von Tagliacozzo 1268 gesichert wurden, hat da die Entscheidung gebracht. Es handelte sich dabei keineswegs nur um die Herrschaft im Königreiche, sondern insbesondere auch um die der abgetretenen, vom Kaiser wieder zurückgenommenen Reichslande. Mit jenen Schlachten waren sie nicht blos für seine Nachkommen, sondern auch für das Reich endgültig verloren. Siebzig Jahre waren verflossen, seit die Kirche ihre Forderungen, die Trennung Siziliens vom Reiche und die Ausdehnung ihres Gebietes von Meer zu Meer, zuerst gestellt und zuerst durchgeführt hatte; mehrfach aus der gewonnenen Stellung wieder verdrängt, hat sie ihr Ziel doch nie aus dem Auge verloren, sich durch keinen misslungenen Versuch abschrecken lassen, nicht geruht, bis sie ihre Forderungen in vollem Umfange durchgeführt hatte.

383. — Diese Erfolge haben aber nicht genügt. Sie wurden erst später ergänzt durch die Erwerbung der Romagna durch die Kirche, womit die Bildung des Kirchenstaates in späterer Ausdehnung vollendet war.

382.] 9. Huillard 6, 206. 10. Vgl. § 381 n. 3. 11. Huillard 6, 220.

Digitized by Google

Wir haben die hier in Frage kommenden Verhältnisse der Romagna bisher nicht beachtet; ein ergänzendes Eingehen auf dieselben wird um so weniger überflüssig sein, als bisher meines Wissens das Fortbestehen der Rechte des Reichs auf die Romagna nach dem Verzichte nicht beachtet, nirgends bestimmter betont wurde, dass der Uebergang der Romagna an die Kirche unter wesentlich anderen Verhältnissen erfolgte, als der der übrigen Reichsländer, dass es sich da wenigstens thatsächlich zur Zeit K. Rudolfs nicht um eine Restitution, sondern um die Abtretung eines weiteren Reichslandes handelte, auf welches die Kirche insbesondere zur Zeit K. Friedrichs II keinerlei Ansprüche erhoben hatte.

Wir sahen, wie P. Innozenz auch Rekuperationen in der Romagna versuchte, aber unter Vorbehalt seines Rechtes alsbald davon abstand, obwohl, so weit er seine Ansprüche auf die alten Privilegien glaubte stützen zu dürfen, diese nirgends besser begründet waren, als gerade in der Romagna.[1] Unter dem, was in den Privilegien Otto's von 1201 und 1209, und ebenso in denen Friedrichs von 1213 und 1219 als Eigenthum der Kirche anerkannt ist, wird nun auch der Exarchat Ravenna genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Pabst daraufhin Otto gegenüber auch die Romagna anzusprechen gedachte; wenigstens kann es auffallen, dass während der König 1209 seinen Legaten ausdrücklich auch für die Romagna bevollmächtigt, die päbstlichen Empfehlungsschreiben nur für die Lombardei und Tuszien ausgefertigt sind. Sicher lässt sich das nicht entscheiden, weil dann die Rekuperationen überhaupt nicht weiter beachtet wurden.[2] Dagegen ergibt sich bestimmt, dass die Päbste trotz jener Erwähnung in den Privilegien und trotz der Entschiedenheit, mit der sie übrigens auf voller Ausführung der Verzichte des Reichs bestanden, Friedrich gegenüber die Romagna nie beansprucht haben.

Dürfen wir nicht zweifeln, dass K. Friedrich sich schon 1212 zu Rom zur Anerkennung der Rekuperationen verpflichtet, so hat er dieselben auch schon vor dem 1213 Juli 12 ausgestellten ersten Privileg beachtet. Denn offenbar mit Rücksicht darauf bestellt er schon Feb. 16 einen Legaten, nicht für ganz Italien, wie sonst üblich war, sondern für einzeln aufgezählte Länder, nämlich Lombardien, die Veroneser Mark, Tuszien und die Romagna.[3] Hatte Otto da auch Spoleto und Ancona ausdrücklich und zweifellos absichtlich genannt[4], so fehlen dieselben hier in Anerkennung der Ansprüche der Kirche. Um so sicherer werden wir dann aber auch annehmen dürfen, dass der König bei der ausdrücklichen Nennung der Romagna sich bewusst war, dabei auf keinen Widerspruch der Kirche zu stossen. Durch spätere Thatsachen wird das durchaus bestätigt. Beim Legaten Konrad 1220 finden wir wohl wieder den Titel eines Legaten für ganz Italien; aber wenn der König seine Bestellung *universis per Lombardiam, Romaniolam et Tusciam atque per totam Italiam* anzeigt[5], so finden wir da bei Aufzählung der Einzelgebiete dieselbe Auffassung wirksam. Insbesondere haben dann der Kaiser und seine Beamte

383. — **1.** Vgl. § 363. **2.** Vgl. § 367. **3.** Vgl. § 188 n. 1. **4.** Vgl. § 367 n. 1. **5.** Huillard 1, 753. 2, 54.

Digitized by Google

fortwährend alle Hoheitsrechte in der Romagna geübt, ohne irgend einen Einspruch der Päbste, obwohl diese sonst doch jeder Massregel entgegentraten, welche irgend eine Absicht des Kaisers zu verrathen schien, seine Verzichte nicht in vollem Umfange einzuhalten.

Dass die Kirche aus den Privilegien keine Ansprüche auf die Romagna im allgemeinen ableitete, ergibt sich besonders daraus, dass sie allerdings auch hier gewisse Ansprüche erhob, aber gerade solche, für welche sie besondere, von der Nennung des Exarchats ganz unabhängige Rechtstitel hatte. Es waren das einmal Medicina und Argelata, welche der Kirche jetzt als Bestandtheile des Mathildischen Gutes zukamen. Der Pabst hatte damit 1215 und 1217 Salinguerra belehnt[6]; als der Kaiser 1219 zu Medicina Regierungshandlungen vorgenommen hatte, musste er sich auf die Vorstellungen des Pabstes damit entschuldigen, dass er nicht gewusst habe, dass der Ort der Kirche gehöre[7]; mit dem gesammten Gut wurden sie 1220 vom Reiche der Kirche übergeben, und Bologna verstand sich 1221 dazu, auf dieselben zu Gunsten der Kirche zu verzichten.[8] Ebenso hat die Kirche ihre althergebrachten Rechte auf Ferrara[9] festgehalten und geltend gemacht. Der König behauptet 1219, dass er seinen Boten ausdrücklich geboten habe, dieselben zu achten und zu Ferrara keinen Treueid zu verlangen.[10] Den bestimmtesten Beweis aber, dass der Pabst die fortdauernde Hoheit des Reichs über die Romagna nicht als den Rechten der Kirche zuwiderlaufend betrachtet, gibt wohl der Umstand, dass der Pabst unter den Gründen, aus welchen er 1239 den Bann verhängt, auch Okkupation von Besitzungen der Kirche durch den Kaiser aufführt und diese genau angibt.[11] Von der Romagna im allgemeinen ist nicht die Rede; ausser Sardinien und Massa werden nur Ferrara[12] und die Mathildischen Güter Bondeno und Pegognaga[13] genannt.

Nach dem völligen Bruche waren nun allerdings die kriegerischen Unternehmungen der Kirche zunächst gegen die Romagna gerichtet; Ferrara wurde 1240 erobert, Ravenna zum Abfalle gebracht; päbstliche Legaten leiten vorzugsweise die Angelegenheiten. Aber auch in dieser Zeit fehlt durchaus die Anschauung, dass die Romagna ein Land der Kirche sei; der Kampf gegen den gebannten Kaiser wird einfach auch hier von der Kirche geleitet, wie in andern Reichsländern, wo die Kirche nie Ansprüche auf weltliche Hoheit erhoben hat. So weit ich sehe, liesse sich dagegen nur etwa anführen, dass der Kaiser 1240 dem Pabste vorwirft: *Civitatem nostram Ravenne — nobis et imperio subtrahens et ab eis sibi et ecclesie tanquam princeps et pontifex sacramenta suscepit.*[14] Es wäre möglich, dass der Pabst gerade zu Ravenna,

---

383.] **6.** Savioli 2, 361. 379. **7.** Reg. Frid. n. 296. **8.** Huillard 2, 128. **9.** Vgl. § 340. **10.** Reg. Frid. n. 296. **11.** Huillard 5, 287. 292. **12.** Ferrara scheint Salinguerra als päbstliches Lehen gehabt zu haben und es mag dann etwa zu der Zeit, als die kaiserliche Hoheit in der Trevisaner Mark hergestellt wurde, hier ein Treuschwur für den Kaiser erfolgt sein, der den Pabst zur Behauptung der Vorenthaltung berechtigte; später wird angegeben, dass Salinguerra die Stadt der Kirche abwendig gemacht habe; vgl. Huillard 6, 114. **13.** Nordöstlich von Gonzaga; es war, wie Bondeno, 1215 und 1217 an Salinguerra verliehen; 1221 werden beide als Mathildisches Gut genannt, das vom Reiche an die Kirche übergeben wurde; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 45. 48. 66. **14.** Huillard 5, 844.

Digitized by Google

welches in den Privilegien ausdrücklich genannt war, Ansprüche auf weltliche Hoheit erhob. Aber auch in dieser Beschränkung scheinen andere Zeugnisse das kaum zu bestätigen. In päbstlichen Schreiben von 1239 über die Angelegenheit von Ravenna, in welchen zum Widerstande gegen den Kaiser, zum Eintreten für kirchliche und städtische Freiheit aufgefordert wird, fehlt jede Beziehung auf Ansprüche der Kirche[15], wie das doch nie da der Fall ist, wo man sich zu solchen berechtigt hielt. Ebenso muss das auffallen in einer Urkunde von 1247, in welcher der Pabst dem Erzbischofe die vom Kaiser in der Stadt erbaute Burg verleiht[16], wenn sich das auch an und für sich als Uebung von Hoheitsrechten auffassen liesse; aber solche Verfügungen werden vielfach auch da getroffen, wo von bestimmteren Ansprüchen der Kirche gar nicht die Rede war. Zudem konnte hier das besondere Verhältniss eingreifen, dass die weltliche Hoheit des Erzbischofs überhaupt wohl als Lehen der Kirche betrachtet wurde.[17] Im allgemeinen erscheint auch zu Ravenna die Hoheit des Reichs ebenso geübt und von den Päbsten anerkannt, wie in jeder andern Stadt der Romagna; sollten sich aber etwa gerade zu Ravenna noch weitere Zeugnisse für päbstliche Ansprüche finden, so würde das aus dem angedeuteten Grunde, auf den wir noch zurückkommen, für die Verhältnisse der Romagna überhaupt nicht massgebend sein können.

Von einer Bestreitung der Rechte des Reichs auf die Romagna ist dann auch später so wenig die Rede, dass gerade der unter päbstlichem Einflusse aufgestellte K. Wilhelm seine Rechte unangefochten übt, dieselben vom Pabste sogar ausdrücklich anerkannt werden; nur ist es natürlich, dass er dieselben ganz im Interesse der Kirche übt, thatsächlich das Land, so weit es nicht zum Kaiser hält, wesentlich von der Kirche geleitet wird. Die formelle Anerkennung seiner Rechte fällt dadurch nur um so mehr ins Gewicht. Seit 1249 erscheint als königlicher Graf der Romagna Richard von Supino, von der Kirche anerkannt und gestützt. Der Kardinallegat tadelt 1249 die von Ravenna wegen Verletzung der Treue gegen die Kirche und den Grafen der Romagna; es scheinen demnach doch auch zu Ravenna selbst Rechte des Reichs von der Kirche anerkannt zu werden. Die von Faenza beschliessen 1251 an dem vom Grafen zu Cesena zu haltenden Parlamente Theil zu nehmen und sich dem Grafen zu allem zu verpflichten, was demselben nach altem Herkommen des Reichs und der Grafschaft Romagna vor den Zeiten K. Friedrichs zustand.[18] Man sieht überall deutlich, wie die Auffassung der kirchlichen Partei die ist, dass der alte Zustand wiederherzustellen sei; schon das weist darauf hin, dass statt der Generalvikare des Kaisers der auf Seiten der Kirche stehende Reichsbeamte wieder den alten Grafentitel führt. K. Wilhelm, den auch Bologna anerkannte[19], verlieh 1249 alle Reichsrechte zu Cervia und Bertinoro dem Thomas de Fogliano, Neffen und Marschall des Pabstes. Thomas ersucht dann den Pabst, das zu bestätigen, was auch geschieht, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Licet ea, que per — Willel-*

15. Huillard 5, 373. 374. 16. Theiner Cod. dom. 1, 125. 17. Vgl. § 134 n. 10.
18. Fantuzzi 3, 87. 93. 19. Savioli 3, 263.

Digitized by Google

mum regem Romanorum illustrem de hiis, que ad imperium pertinent, conceduntur, in se robur obtineant firmitatis, ut tamen intemerata consistant, cum nostro fuerint presidio communita, ea interdum apostolico munimine non inutiliter roboramus[20]; und als die von Cervia nicht gehorchen wollen, droht ihnen Thomas mit dem Banne K. Wilhelms.[21] Thomas wurde dann 1253 vom Könige zum Rektor und Reichsvikar der Romagna ernannt und ist noch 1255 als solcher thätig; wenn er das auch jetzt vom Pabste genehmigen liess, wie auch Rimini sich 1250 seine Privilegien nicht blos vom Könige, sondern auch vom Pabste bestätigen liess, so hat da eben zu gelten, was der Pabst selbst in der angeführten Stelle deutlich genug bezeichnet hat.[22]

Auch K. Richard hat sich als Herrn der Romagna betrachtet, bezeichnet 1257 in einem Schreiben an Bologna die Stadt als *generosa imperii possessio.*[23] Thatsächlich hatte das Fehlen einer wirksamen Reichsgewalt hier zunächst die Folge, dass Bologna seine Gewalt mehr und mehr fast über die ganze Romagna ausdehnte. Fehlte es jetzt an einem von der Kirche anerkannten Könige, so ist es erklärlich, wenn sich aus dieser Zeit Zeugnisse für ausdrückliche Anerkennung der Rechte des Reichs nicht finden. Aber eben so wenig findet sich das geringste, was auf Ansprüche der Kirche deutete. Wird vom Pabste seit 1262 mit grösster Entschiedenheit von Bologna die Herausgabe von Medicina und Argelata als Eigenthum der Kirche verlangt[24], so wird das nur ein Beweis sein können, dass die Kirche hier noch immer nur das beansprucht, worauf sie besondere Rechtstitel hat. Nie führen die päbstlichen Legaten in der Romagna den Titel Rektoren, wie er von denen geführt wird, welche die weltlichen Hoheitsrechte der Kirche verwalten. Nicht etwa zufällig; es wird da scharf unterschieden; 1264 wird einem Kardinal die *Rectoria* des Herzogthums Spoleto, der Mark Ancona und eines Theiles des tuszischen Patrimonium, dann aber auch das *Officium legationis* für dieselben Gebiete und überdies für die Romaniola und die Patriarchate von Grado und Aglei übertragen.[25] Dass die Kirche sich wohl in der Mark, nicht aber in der Romagna auch weltliche Gewalt zuschrieb, scheint sich da doch mit wünschenswerthester Bestimmtheit zu ergeben. Auch weiterhin bis zum J. 1275 fehlt, so weit ich sehe, die leiseste Andeutung für bezügliche Ansprüche der Kirche; es ergibt sich als zweifellose Thatsache, dass auch nach dem Verzichte von 1213 die Romagna von der Kirche immer als Reichsland betrachtet ist.

384. — Es erhebt sich da natürlich die Frage, was denn der Rechtsgrund für das Verbleiben der Romagna beim Reiche war, wie sich dasselbe gegenüber der ausdrücklichen Ueberlassung des Exarchats in den Privilegien erklären lässt. Am nächsten könnte da der Gedanke liegen,

---

20. Piena esposizione dei diritti sopra Comacchio 363. **21.** Fantuzzi 3, 92. **22.** Tonini 3, 222. 534. 535. 553. **23.** Savioli 3, 345. **24.** Theiner Cod. dom. 1, 143. Savioli 3, 374. 375. 381. 383. 385. 403. **25.** Theiner Cod. dom. 1, 162. In dieser Richtung ist auch wohl zu beachten der Titel eines päbstlichen Legaten 1262: *ad recuperationem marchie Anconitane in Romaniola legatus*; Fantuzzi 5, 171.

Digitized by Google

es sei 1212 mit Friedrich zu bestimmten Abmachungen gekommen, wonach die Kirche gegen die Zusicherung von Spoleto und Ancona auf die Ansprüche an die Romagna verzichtete, deren Besitz für sie eine ungleich geringere Bedeutung hatte. Dass trotzdem der Exarchat in den folgenden Privilegien aufgeführt wird, würde ich, da es sich um wörtliche Wiederholung früherer Privilegien handelt, als Gegengrund nicht hoch anschlagen. Entscheidend aber scheint mir dagegen der Grund zu sprechen, dass die Kirche, wenn sie überhaupt Ansprüche auf die Romagna zu haben glaubte und darauf zu Gunsten Friedrichs verzichtete, sicher diese Ansprüche wiedererhoben haben würde, als auch der Kaiser sich an seine Verzichte nicht mehr band.

So manche Bedenken sich da erheben mögen, weiss ich die Sache nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass bei Nennung des Exarchats in den Privilegien weder die Kirche daran gedacht hat, dadurch Rechte auf die Romagna zu erwerben, noch das Reich, auf solche zu verzichten. Allerdings entsprach die alte Ausdehnung des Exarchats im wesentlichen der jetzigen der Romagna. Aber die Bezeichnung als Exarchat war durchaus antiquirt; selbst da, wo die Gebietsbezeichnung noch von Ravenna hergenommen wurde, ist von einem Dukat Ravenna die Rede.[1] Wir bemerkten bereits, wie in der 1201 entstandenen Aufzählung der Gebiete der Kirche alte und neue Bezeichnungen gemischt sind[2]; wo die Kirche bestimmte Ansprüche erhob, wie in der Mark Ancona, fehlt die neue Bezeichnung nicht; warum sollte nicht auch die Romagna ausdrücklich genannt sein, wenn man diese wirklich beanspruchte?

Das scheint sich nun allerdings aus dem Vorgehen des Pabstes 1198 zu ergeben.[3] Aber da ist doch einmal zu beachten, dass Innozenz auch andere Ansprüche, welche er anfangs erhob, dann ganz fallen liess; so insbesondere die auf Tuszien.[4] Dann aber ist es doch unklar, was er damals eigentlich beanspruchte. Sein Schreiben ist allerdings nicht blos an den Erzbischof von Ravenna, sondern auch an dessen Suffragane gerichtet, was auf weitergehende Forderungen deuten könnte. Genannt ist auch hier nicht die Romagna, sondern der Exarchat Ravenna und die Grafschaft Bertinoro. Was verstand man nun aber unter dem Exarchate? Der Erzbischof wies die Forderung damit ab, dass er den Exarchat von altersher, die Grafschaft Bertinoro neuerdings als Lehen von der römischen Kirche erhalten habe. Es liess sich das durch Urkunden erweisen; und der Pabst liess daraufhin von seiner Forderung ab, gestattete sogar dem Erzbischofe, dass er Bertinoro unter Vorbehalt der Hoheit der römischen Kirche an sich nahm.[5] Es ist nichts darüber bekannt, dass der Pabst auch an die Städte der Romagna Aufforderungen richtete; als Besitzer des Exarchats scheint nur der Erzbischof zu gelten. Wenn nun kurz nach diesen Vorgängen in dem für alle folgenden massgebenden Privileg von 1201 die Rechte der Kirche auf den Exarchat und Bertinoro anerkannt werden, so wird der Pabst selbst wohl kaum mehr etwas darunter verstanden

384. — 1. Vgl. § 309. 2. Vgl. § 365. 3. Vgl. § 363. 4. Vgl. § 365 n. 5. 5. Gesta Innoc. c. 12; Ep. Innoc. l. 1 ep. 27; vgl. § 134 n. 10; § 339 n. 6.

Digitized by Google

haben, als den Vorbehalt der Lehenshoheit der Kirche über den Erzbischof von Ravenna.

Ein Sprachgebrauch, wonach man damals unter dem Exarchat die ganze Romagna verstand, ist gar nicht nachzuweisen; Ravenna wird als Gebietsbezeichnung zuweilen offenbar in engerer Bedeutung gebraucht, da die Romagna daneben genannt wird.[6] Man hat sichtlich auch später keine klare Vorstellung davon gehabt, was unter dem Exarchate zu verstehen sei; so bei der Angabe des Ptolemeus von Lucca, der Pabst habe K. Rudolf angegangen *super resignatione Romagnolae et exarchatus Ravennae, qui erat principatus super sex civitates Romandiolae, quae a comitatu distinguebatur; et antiquitus in Ravenna erat senator, sicut in urbe, dictasque civitates gubernabat, inter quas continebatur Bononia, ut patet supra per Ludovicum imperatorem scribentem Paschali papae; distinguebatur autem comitatus ab exarchatu.*[7] Auch noch ein anderer Umstand liesse sich da geltend machen. Im J. 1220 wird Hugolin von Juliano zum Grafen der Romagna auf sieben Jahre und zum Podesta von Ravenna, Cervia und Bertinoro auf zwei Jahre ernannt.[8] Daraus ergibt sich nicht gerade bestimmt, dass ihm diese Orte nicht auch als Grafen unterstanden hätten, da wir wenigstens später Beispiele finden, dass Provinzialbeamte des Reichs zugleich Podestaten in einzelnen Städten ihres Sprengels waren. Aber es liegt doch auch sehr nahe anzunehmen, dass man diese Orte nicht schlechtweg der Reichsgrafschaft Romagna zurechnen wollte mit Rücksicht auf die Privilegien, in welchen der Exarchat und Bertinoro ausdrücklich der Kirche zugesprochen sind. Ist das richtig, so würde sich daraus ergeben, dass man damals unter dem Exarchate nichts verstand, als Ravenna und Cervia, nämlich die einzigen Städte, in welchen dem Erzbischofe noch bedeutendere Befugnisse zustanden. Und dieser Annahme widerspricht nicht, dass trotz der Privilegien doch auch diese Städte weiterhin immer den Reichsbeamten unterstanden; denn es wurde da der Kirche unmittelbar kein Besitz vorenthalten und der Erzbischof war kaum in der Lage oder gewillt, Einsprache zu erheben.

In den alten Privilegien ist allerdings nicht blos vom Exarchat schlechtweg die Rede, sondern es sind alle Städte desselben aufgeführt, woraus sich ein der Romagna entsprechender Umfang ergibt. Aber wir haben schon bemerkt, wie bei den neuen Verzichten kaum ein engerer Zusammenhang mit den alten Privilegien besteht, wie für die Aufzählung von 1201 durchaus die damaligen Ansprüche der Kirche massgebend waren.[9] Jedenfalls scheint die unläugbare Thatsache, dass die Kirche auf die Nennung des Exarchats in den neuen Privilegien hin keine Ansprüche auf die Romagna erhoben hat, doch aufs bestimmteste darauf hinzuweisen, dass man da beim Exarchat keinenfalls die alte Ausdehnung im Sinne gehabt hat, sondern anscheinend nur die Reste des Exarchats, welche dem Erzbischofe noch geblieben waren und welche er als von der Kirche verliehen anerkannte.

384.] 6. Vgl. § 309 n. 10. 12. 7. Script. It. 11, 1182. 8. Tolosanus, Mittarelli Acc. 159. 9. Vgl. § 365.

Digitized by Google

385. — Für diese Auffassung scheint mir auch zu sprechen, dass man bei der spätern **Beanspruchung der Romagna für die Kirche** unter K. **Rudolf** sich nicht blos auf die neueren Privilegien stützte, sondern nun wenigstens im weitern Verlaufe auf die ältern zurückging. Es ist bekannt, wie K. Rudolf auf Andringen des Pabstes Gregor selbst sich 1275 zur Herstellung der Reichshoheit in Italien entschloss. Dass das auch in der Romagna zu geschehen habe, musste nach dem früheren Zustande selbstverständlich erscheinen. Es ist von vornherein Rücksicht darauf genommen. Von den drei Boten des Königs führt der Reichskanzler Rudolf den Titel *sacri imperii in Lombardia, Romaniola ac Aquileiensi patriarchatu et marcha Tarvisina vicarius generalis*[1]; derselbe ist zweifellos so festgestellt in der Ueberzeugung, damit allen Ansprüchen der Kirche zu genügen, da nicht allein Spoleto und Ancona fehlen, sondern auch Tuszien mit Rücksicht auf das Vikariat König Karls von Sizilien nicht genannt ist. Einen anderen der Boten, den Grafen Heinrich von Fürstenberg, scheint der König zum Rektor der Romagna bestimmt zu haben; wenigstens haben sich bezügliche königliche Schreiben in Formelbüchern erhalten[2]; in den in Italien entstandenen Aktenstücken führt er nur den Titel eines Boten des Königs. Die Boten scheinen nirgends auf Widerstand gestossen zu sein; wie einst zur Zeit K. Otto's scheint man auch jetzt von einem kräftigen Eingreifen von Deutschland her eine Ordnung der zerfahrenen inneren Verhältnisse erhofft zu haben. Sie nahmen zuerst in der Lombardei, dann aber auch von allen Städten der Romagna den Treuschwur für das Reich entgegen.

Es scheint mir zweifellos, dass damals noch nicht das geringste vorlag, was vermuthen lassen konnte, die Kirche werde darin irgend etwas ihre Rechte verletzendes sehen, dass vielmehr die Wiederherstellung der Reichshoheit auch in der Romagna geradezu unter Mitwirkung der Kirchengewalt geschah. Um die Boten des Königs zu unterstützen, war ihnen nämlich der Bischof Wilhelm von Ferrara als päbstlicher Legat zugesellt. Wie sich dieser seiner Aufgabe entledigte, ersehen wir aus den Verbriefungen über die Leistung des Treuschwurs durch Piacenza 1275 Okt. 13; als der Reichskanzler sein Ansinnen gestellt hatte, erklärte der päbstliche Legat, nachdem dessen darauf lautende Vollmacht verlesen war, dass der Schwur so, wie ihn der Kanzler verlangt hatte, bei Strafe der Exkommunikation und des Interdikts zu leisten sei.[3] Wie hat sich nun der Bischof in der Romagna verhalten? Anscheinend genau ebenso, wie zu Piacenza. Wir lesen, dass die Legaten des Pabstes und des Königs über Bologna und Imola nach Faenza kamen; Nov. 3 wird hier ein Parlament versammelt; nach Verlesung der Vollmachten spricht zuerst der Bischof, ausdrücklich zur Leistung des Treuschwurs für König und Reich auffordernd, dann der Kanzler, worauf der Treuschwur geleistet wird.[4] Müssen wir danach nicht annehmen, dass die Vollmachten des päbstlichen

385. — **1.** Fantuzzi 3, 119. In den diese Legation ankündigenden Rundschreiben, Script. It. 9, 720, Fontes rer. Austr. II, 25, 262 ist nur von Italien im allgemeinen die Rede. **2.** Fontes rer. Austr. II, 25, 287. 289. Oesterr. Archiv 14, 365. **3.** Böhmer Acta 698. Lünig Cod. It. 2, 1437. **4.** Cantinelli chron. bei Mittarelli Acc. 247. 251.

Legaten auch die Romagna umfassten, er mindestens, wenn dieselbe nicht ausdrücklich genannt war, keinerlei Grund hatte, dieselben nicht auch auf diese zu beziehen? Wenn man damals die Romagna als Land der Kirche betrachtete, hätte er nicht an der Gränze umkehren oder die Boten nur noch zu dem Zwecke begleiten müssen, um gegen ihr Vorgehen Einsprache einzulegen? Man hat später selbst zu Rom zugeben müssen, dass die königlichen Boten *de permissione seu voluntate* des Bischofs als apostolischen Legaten vorgegangen seien[5]; ist es denkbar, dass dieser seine Vollmachten überschritten habe, zumal gewiss damals, wo das Reichsland Tuszien dem Könige aus Rücksicht auf das sizilische Vikariat noch vorenthalten sein sollte, gerade bezüglich der örtlichen Ausdehnung derselben mit Vorsicht vorgegangen sein wird?

Anfang Dezember kam der Pabst von Lausanne heimkehrend mit den Kardinälen nach Bologna, wo er mit dem Bischofe und den Boten des Königs zusammentraf. Da finden wir nun zuerst die Behauptung, dass das Vorgehen der Boten den Rechten der Kirche zuwiderlaufe. Doch deutet das Auftreten des Pabstes noch nicht auf volle Entschiedenheit. Er erklärt, dass die thatsächlich geleisteten Treueide eigentlich zu widerrufen seien, sieht aber vorläufig davon ab, sich begnügend, den Boten zu gebieten, die Romagna zu verlassen und zunächst ihre Aufgabe in der Lombardei weiter durchzuführen. Zu dem Zwecke wird ihnen nun ein anderer päbstlicher Bote, der päbstliche Kapellan Arditio, zugetheilt, dessen Dez. 11 ausgestellte Vollmacht ausdrücklich nur die Lombardei, die Trevisaner Mark, das Patriarchat Aglei und das Gebiet von Genua umfasst. Wohl noch an demselben Tage verliess der Pabst Bologna. Die Reichsboten scheinen Gewicht darauf gelegt zu haben, das, was sie in der Romagna begonnen, zunächst durchzuführen; sie waren dort insbesondere wohl auch mit Ausgleichung der städtischen Parteiungen beschäftigt, da Ravenna noch Dez. 6 für solchen Zweck einen Boten bei ihnen bevollmächtigt.[6] Sie richteten demnach an den Pabst ein Ersuchen anscheinend des Inhaltes, ihnen das zu gestatten und die Vollmachten des päbstlichen Legaten demgemäss zu erweitern. Der Pabst drückt ihnen Dez. 12 von Pianoro südlich von Bologna seine Verwunderung darüber aus, da das den eben getroffenen Massregeln zuwiderlaufe, fordert sie auf, ihren Weg in die Lombardei fortzusetzen und erklärt, dass er über die erbetene Ausdehnung der Vollmacht seines Boten nur in Gemeinschaft mit den Kardinälen einen Beschluss fassen könne.[7] Die Legaten gehorchten denn auch; im Januar 1276 finden wir sie mit der Versöhnung der Parteien zu Piacenza beschäftigt.[8]

Nach den zurückhaltenden Aeusserungen des Pabstes, der ja auch dem Könige bis zu seinem Tode die wohlwollendste Gesinnung bewahrt hat, ist es schwerlich er persönlich gewesen, der diese Schwierigkeiten hervorgerufen hat. Dürften sie von den Kardinälen ausgegangen sein, so wird auch da nicht gerade die Absicht in erster Linie wirksam gewesen sein müssen, das Bedürfniss des Königs, im Frieden mit der Kirche zu bleiben, zu einer Erweite-

385.] **5.** Theiner Cod. dom. 1, 198. **6.** Fantuzzi 3, 119. **7.** Theiner Cod. dom. 1, 196. 198. **8.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 562. 563.

Digitized by Google

rung des Kirchenstaates zu benutzen. Es bestand zweifellos eine mächtige Partei, welche im Interesse K. Karls von Sizilien dem K. Rudolf widerstrebte und die mit den Bemühungen des Pabstes, den deutschen Herrscher baldmöglichst zum Zuge nach Italien und zum Empfange der Kaiserkrönung zu bestimmen, in keiner Weise einverstanden war. Dem entgegenzuwirken konnte nichts geeigneter erscheinen, als die Hervorrufung eines Streitpunktes über territoriale Ansprüche der Kirche. Wurde aber von Kardinälen nun die Behauptung aufgestellt, nach den Privilegien gehöre die Romagna der Kirche, so konnte der Pabst das nicht unberücksichtigt lassen. Dass er schon endgültig entschlossen war, die Abtretung der Romagna zu beanspruchen, wird sich nach den dürftigen Nachrichten kaum behaupten lassen.

Pabst Gregor starb aber schon 1276 Jan. 10. Von nun an hat die K. Rudolf abgeneigte Partei die Oberhand; es steht von nun an offenbar fest, ohne dass der rasche Wechsel der folgenden Päbste da irgend ein Schwanken herbeiführt, dass Rudolf im Frieden mit der Kirche nur dann Italien betreten dürfe, wenn er einerseits mit dem Könige von Sizilien einen Vertrag nach dessen Wunsche abschliesse, andererseits auf die Romagna zu Gunsten der Kirche verzichte. März 2 wird dem Könige von Sizilien die Würde eines Senators von Rom und Vikars von Tuszien bestätigt, dagegen März 9 dem K. Rudolf, der zum Antritte des Römerzuges bereit war, bedeutet, er habe vor einer weiteren Einigung mit dem römischen Stuhle Italien nicht zu betreten. März 17 folgt dann die bestimmte Forderung, er soll die von seinen Boten in der Romagna entgegengenommenen Treuschwüre als auf Irrthum beruhend nicht genehm halten und die Boten anweisen, die Romagna einem Boten des Pabstes zu übergeben. Es wird das damit begründet, dass die Grafschaften, Städte und Orte der Romagna, welche dem Reiche huldigten, zum Exarchat Ravenna und zur Pentapolis[9] gehörten; dass diese aber in den Privilegien Otto's, Friedrichs und Rudolfs selbst als Eigenthum der Kirche anerkannt seien; dass insbesondere, um jedes Bedenken zu beseitigen, Friedrich und Rudolf sie der Kirche abgetreten hätten.

Dagegen war in so weit nichts einzuwenden, als K. Rudolf zu Lausanne die Verzichte K. Friedrichs von 1213 und 1219 wörtlich wiederholt hatte. Dennoch hat der König sich sichtlich lange gesträubt, dem Verlangen zu willfahren. Nov. 16 beklagt sich Pabst Johann, dass die Forderung wegen der Romagna weder erfüllt, noch beantwortet sei; er wiederholt die Forderung, ebenso 1277 Juli 27 das Kardinalskollegium, Dez. 12 Pabst Nicolaus. Es ist inzwischen verhandelt, die Bischöfe von Basel und Trient waren als Boten des Königs beim Pabste; aber es dauert zwei Jahre, bis der König auf die Forderungen eingeht. Was man von Seiten des Reichs gegen jenen Hinweis auf die Privilegien einwandte, ist nirgends gesagt. Aber es wird kaum zu bezweifeln sein, dass man geltend machte, K. Rudolf habe einfach die Verzichte

9. Was bei Rimini und Urbino, welche unter den huldigenden Städten genannt werden, nach der alten Ausdehnung zutraf; in der Mark Ancona, zu welcher der grösste Theil der Pentapolis jetzt gehörte, sind die Boten des Königs nicht gewesen.

Digitized by Google

K. Friedrichs erneuert; und wenn nach diesen die Romagna immer in unangefochtenem Besitze des Reiches geblieben sei, so habe der Verzicht auf den Exarchat auch schwerlich die Bedeutung einer Abtretung der Romagna haben können.

386. — Kam es dennoch schliesslich zu einem Verzichte des Reichs auf die Romagna, so liegen die Gründe nahe, welche den König zu einem Nachgeben bewogen, ohne welches einmal auf den ihm und dem Reiche nöthigen Frieden mit der Kirche nicht zu rechnen war. Aber er hat sich offenbar nicht schlechtweg zu allem verstanden, was man verlangte; nur hier finden wir Zeugnisse, dass die Berechtigung der Ansprüche der Kirche genauer geprüft wurde. Der König bevollmächtigte 1278 Jan. 19 seinen Boten, den Minoritenordensmeister Konrad, alle seine frühern Versprechungen nochmals anzuerkennen, alles zu widerrufen, was dagegen geschehen, und der Kirche die entsprechende Besitzergreifung zu gestatten. Es ist hier offenbar absichtlich jede bestimmtere Bezeichnung vermieden; der Bote wird angewiesen sein, sich zu Rom über die Ausdehnung der Ansprüche, welche die Kirche auf Grund der Privilegien erheben könne, zu vergewissern. Es kam offenbar darauf an, ob die Kirche nachweisen könne, dass die Nennung des Exarchats ihr einen Anspruch auf die ganze Romagna geben könne. Da war man nun in der Lage, sich auf die alten Privilegien K. Ludwigs, Otto's und Heinrichs stützen zu können, von welchen bis dahin bei diesen Verhandlungen keinerlei Gebrauch gemacht zu sein scheint. Denn hier waren Exarchat und Pentapolis nicht lediglich im allgemeinen genannt, sondern alle in ihnen liegenden Städte aufgezählt. Gerade hier entsprach der Inhalt derselben durchaus den Ansprüchen der Kirche; und hier allein scheinen mir dieselben wirklich einen Einfluss auf die Durchführung derselben gewonnen zu haben, wie das bei den frühern, ihnen so wenig entsprechenden Verzichten nicht wohl der Fall gewesen sein kann. Die angeblichen Originale wurden dem Boten des Königs vorgelegt. Die Frage nach der Echtheit ist schwerlich überhaupt erhoben. Und dann lag die Sache für die Kirche so günstig, wie möglich. Denn auch die Frage konnte ganz aus dem Spiele bleiben, ob jene uralten Schenkungen noch jetzt rechtskräftig seien. Exarchat und Pentapolis waren ja seit 1201 als Eigenthum der Kirche anerkannt, ihr seit 1213 zur vollsten Sicherheit ausdrücklich abgetreten; nur darauf kam es an, was darunter begriffen sei. Und wenn auch anzunehmen ist, dass man 1213 an eine Erneuerung der Schenkung im alten Umfange gar nicht gedacht hat, so gab es jedenfalls kein Mittel, das zu erweisen; man konnte sich nur stützen auf den unangefochtenen Besitzstand des Reichs, der nun aber allerdings dieser urkundlichen Beweisführung der Kirche gegenüber als ein unrechtmässiger erscheinen musste.

Der Bote des Königs muss das anerkannt haben. Er selbst freilich hält sich daraufhin noch nicht zu weitergehenden Schritten ermächtigt; er entledigt sich seines Auftrags Mai 4 nur unter den ganz allgemeinen Ausdrücken, welche seiner Vollmacht entsprachen. Aber er wird dem Könige berichtet haben, dass die Ansprüche der Kirche begründet seien. Denn jetzt erst, Mai 29, bevollmächtigt der König seinen Protonotar, den Probst Gottfrid von

Maria Saal, alle Eide, welche früher der Kanzler ohne Zustimmung, Wissen und Befehl des Königs in Bologna und anderen genannten Städten entgegengenommen habe, für nichtig zu erklären und zu widerrufen, so dass daraus dem Reiche kein Recht erwachsen, der Kirche kein Recht verloren sein solle, sei es bezüglich des Besitzes, sei es bezüglich des Eigenthums; weiter die Städte anzuhalten, die Herrschaft der Kirche anzuerkennen. Der Bote entledigt sich dieses Auftrags, indem er Juni 30 vom päbstlichen Hoflager aus entsprechende Weisungen an jene Städte erlässt.

Dem Pabste konnte das noch nicht genügen. Für den Einzelfall waren allerdings die Ansprüche der Kirche auf Grundlage der geltend gemachten Beweismittel anerkannt, ihr das Recht auf den Besitz zugesprochen. Aber es schloss das doch nicht aus, dass das Reich seine Ansprüche zu anderer Zeit wieder erheben könne; und sind die etwaigen Rechte des Reichs nicht ausdrücklich vorbehalten, so scheint die Fassung doch zu ergeben, dass noch nicht endgültig auf dieselben verzichtet sein soll. Und während der langen Verhandlungen mit dem Reiche mochte doch manches geltend gemacht sein, was Bedenken erregen konnte, ob man auch unter anderen Verhältnissen die bisherigen Rechtstitel als genügend anerkennen werde. Darum strebte man auch jetzt, ebenso wie 1213, danach, einen neuen Rechtsboden durch ausdrückliche Abtretung von Seiten des Reichs zu gewinnen.

Indem der Pabst dem Könige Abschriften der betreffenden Stellen aus den alten Privilegien mittheilt, schickt er ihm zugleich Formulare, nach welchen er die Abtretungsurkunden abgefasst wünscht.[1] Dieselben sind sicher mit den Boten des Königs vereinbart. Und da müssen diese ängstlich darauf bestanden haben, dass nichts aufgenommen werde, was nicht im Wortlaute der alten Privilegien seine Begründung fand. Von der Romagna als solcher ist gar nicht die Rede. Aber der König erkennt als Eigenthum der Kirche jetzt ausdrücklich an *civitatem Ravennatem et Emiliam, Bobium, Cesenam, Forumpopuli, Forlivium, Favenciam, Imolam, Bononiam, Ferrariam, Comaclum, Adriam atque Gabellum, Ariminium, Urbinum, Montemferetri, territorium Balnense.*[2] Es ist da kein den alten Privilegien fremdes Wort,

---

386. — **1.** Alle bezüglichen, den Regesten entnommenen päbstlichen Briefe sind datirt *ap. s. Petrum nonis iunii*; damit scheint in unlöslichem Widerspruch zu stehen, dass sie nicht blos die Sendung des Protonotar, sondern die Erklärung desselben vom 30. Juni schon erwähnen. Sie werden Juni 5 abgefasst sein; Bruder Konrad sollte sie nach Deutschland bringen; die Rückreise desselben wird sich bis nach Ankunft des Protonotar verzögert haben; man wird nun den Briefen die auf die Sendung dieses bezüglichen Abschnitte zugefügt und wenigstens in den Regesten auf Aenderung des Datum vergessen haben. **2.** In dem Schreiben, in welchem der Pabst um die Willebriefe der Fürsten ersucht, und in diesen Willebriefen selbst ist diese Reihe in die alte Aufzählung zwischen dem Mathildischen Gute und Bertinoro einfach eingeschoben, während nach Bertinoro noch der Exarchat Ravenna und die Pentapolis genannt werden; ebenso nach Raynaldi Ann. ad 1278 § 62 in dem dem Könige vom Pabste zugeschickten Entwurfe, wo nur der Exarchat, wohl aus Versehen, nicht genannt ist. Dagegen ist im Privileg des Königs von 1279 Feb. 14 die alte Aufzählung ganz ungeändert geblieben und es folgt dann später eine besondere Stelle über den Verzicht auf jene Orte. Im einen, wie in dem andern Falle fehlt jede Andeutung, dass jene Orte ohnehin unter dem Exarchat und der Pentapolis begriffen, demnach auch schon durch

Digitized by Google

keine Aenderung der Reihenfolge; jetzt schon verschollene Orte, wie Bobbio, sind aufgenommen, sogar die jetzt gewiss ganz unverständliche Bezeichnung der Emilia[3]; es sind lediglich die Orte der Pentapolis nicht genannt, welche zu der jetzt unbestritten der Kirche zustehenden Mark Ancona gehörten. Der König soll nun aber hier nicht blos die alten Rechte der Kirche anerkennen, sondern ganz so, wie 1213, *ad omnem dubitationis scrupulum removendum* jene Orte der römischen Kirche *de novo distincte, libere, plenarie et expresse concedere, conferre et donare.* Es wird weiter verlangt, dass Fürsten und Edle Zeugen sein und unterschreiben sollen, dass der König verspricht, unmittelbar nach der Kaiserkrönung das Privileg zu erneuern, dass endlich die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands zustimmen sollen. Der König hatte bis zum November einige der verlangten Privilegien geschickt; doch genügten diese noch nicht vollständig, insbesondere fehlte noch die Zustimmung der Fürsten, um welche sich der Pabst Dez. 21 nun selbst durch Schreiben an die Kurfürsten und andere Fürsten erwarb. Er erfolgte dann 1279 Feb. 14 die endgültige Verzichtsurkunde des Königs, und im März stellten die Kurfürsten insgesammt und einzeln ihre Willebriefe dazu aus.

So war für die Kirche in bester Rechtskraft ein Land gewonnen, von dem anscheinend noch vor vier Jahren von Niemanden bezweifelt wurde, dass es mit vollstem Rechte dem Reiche gehöre. Dass es sich um einen Wechsel der Herrschaft, um eine Abtretung der bisherigen Rechte des Reichs an die Kirche handle, ist in der Unterwerfungsurkunde von Rimini deutlich genug ausgedrückt; die Bewohner bekennen und verpflichten sich, *se esse fideles ecclesie Romane, sicut olim fuerunt imperii Romani, et eidem respondere et ea facere, prout et que facere tenebantur imperio Romano et imperatoribus, qui actenus extiterunt.*[4] Aehnlich berufen sich 1283 die von Urbino darauf, dass ihre Leistungen an die Kirche zu beurtheilen seien *ratione iuris imperii, quod ecclesia Romana habet in dictis civitate et comitatu ab imperio.*[5] Mochten die Urkunden neben der Abtretung den Gesichtspunkt der Restitution betonen, so haben doch die Zeitgenossen darin sichtlich lediglich die Ueberlassung eines Reichslandes an die Kirche gesehen. Es entsprach gewiss der allgemeinen Auffassung, wenn die Annalen von Piacenza einfach melden, K. Rudolf habe die ganze Romagna der Kirche geschenkt.[6] Schärfer tritt die Auffassung bei einem anderen Zeitgenossen, dem Bruder Salimbene, dadurch hervor, dass er zugleich darauf hinweist, wie es die Benutzung des

---

386.] die Privilegien von Otto und Friedrich überlassen seien; es scheint doch, dass man das nicht anerkennen wollte und lediglich die alten Privilegien als massgebend betrachtete. **3.** Vgl. § 350 n. 2. **4.** Alle Aktenstücke, auf welche die vorstehende Darstellung sich stützt, sind sehr vollständig gedruckt Theiner Cod. dom. 1, 198 ff.; doch ist einiges, wie der päbstliche Brief von 1277 Dez. 12, unrichtig eingereiht und die Uebersicht vielfach dadurch erschwert, dass wichtige, aus Transsumpten mitgetheilte Urkunden nicht von der Transsumirungsurkunde geschieden zu ihrem Datum eingereiht sind, wodurch auch Wiederholungen vermieden wären. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 264. **6.** Mon. Germ. 18, 570. Sonderbar ist die Angabe der Annalen von Cesena, Script. 14, 1104, dass nach Aussagen alter Leute die Romaniola 1276 oder 1277 durch vier genannte Grosse an die Kirche gegeben sei.

Bedürfnisses neugewählter Könige, mit der Kirche in gutem Vernehmen zu bleiben, gewesen sei, welches den Päbsten solche bedeutende Erwerbungen ermöglichte: *Hanc (Romagnolam) ecclesia Romana dono obtinuit a d. Rodulfo, qui tempore d. Gregorii pape x. ad imperium fuit electus. Saepe enim Romani pontifices de republica aliquid volunt emungere, cum imperatores ad imperium assumuntur. Ipsi vero convenienter negare non possunt, quod postulatur ab eis, tum propter curialitatem et liberalitatem, quam in principio imperii sui maxime erga ecclesiam volunt ostendere; tum etiam quia credunt, se dono habere, quidquid de imperio dabitur eis; tum etiam quia erubescunt, se acetum ostendere, antequam in cucurbita sint; tum etiam, ne omnino patiantur repulsam.*[7] Saba Malaspina berührt wenigstens die alten Ansprüche der Kirche, ohne doch sichtlich eine Verpflichtung K. Rudolfs anzunehmen: *ipse enim Rodulphus, d. Nicolai contemplatione personae, quae ad utilitatem publicam tantum dirigi videbatur, per novam seu renovatam concessionem, Romaniolam de mera liberalitate confirmavit ecclesiae, quam quondam sedes apostolica caesarea tenuerat et possederat datione.*[8] Villani, der die Abtretung damit in Verbindung bringt, dass Rudolf für den versprochenen, aber nicht ausgeführten Kreuzzug der Kirche straffällig geworden sei, fügt hinzu: *Nè questa dazione di brivilegiare alla chiesa il contado di Romagna e la città di Bologna nè potea nè dovea fare di ragione; intra l'altre, perchè il detto Ridolfo non era pervenuto alla benedizione imperiale; ma quello ch'e' cherici prendono, tardi sanno rendere.*[9]

Dass die Kirche nur Eigenthumsrechte, nicht vorhergehenden Besitz geltend machte, ergibt sich auch daraus, dass vor der Zustimmung des Königs keinerlei Versuche zur Besitzergreifung gemacht zu sein scheinen. Erst durch Rundschreiben vom 20. Juni 1278 forderte der Pabst mit Hinweis auf die alten Rechte der Kirche und die Zustimmung des Königs die Städte des Landes, welches jetzt als Romaniola bezeichnet werde, zur Unterwerfung auf. Imola unterwarf sich Juli 4 einfach allen Forderungen des Pabstes; Rimini Juli 27 in angegebener Weise. Entscheidend war insbesondere, dass die in Bologna herrschende guelfische Partei, von den Gegnern gedrängt, unter Vorbehalt aller bisherigen Rechte der Stadt Juli 29 die Herrschaft der Kirche anerkannte.[10] Da nun zugleich auf Aufforderung des Pabstes der König von Sizilien ein Heer in die Romagna schickte zur Unterstützung des Bertold von den Orsini, eines Neffen des Pabstes, den dieser zum Rektor bestellte, so unterwarfen sich auch die Ghibellinen den Forderungen der Kirche. Aber schon 1280 erfolgte eine allgemeine Erhebung der Ghibellinen unter Leitung des Grafen Guido von Montefeltre und es bedurfte eines jahrelangen blutigen Krieges, bis die Unterwerfung des Landes als vollendet betrachtet werden konnte.

387. — Mit der Erwerbung der Romagna ist die Reihe der Verluste

7. Mon. Parm. 3a, 282. 8. Saba M. l. 5 c. 12. 9. Giov. Villani ed. Dragomanni l. 7 c. 54. 10. Bussi 412; Ghirardacci 234.

Digitized by Google

von Reichslanden an die Kirche, wenn wir von den spätern Verhältnissen von Parma und Piacenza absehen, geschlossen. Die Versuche aber, noch weitere Reichslande zu erwerben, waren noch nicht beendet. Es handelt sich um den Versuch der Erwerbung Tusziens für die Kirche, ein Gegenstand, der sich den bisherigen Untersuchungen so eng anschliesst, dass, nachdem wir dieselben einmal so weit geführt haben, es gewiss nahe liegt, auch darauf noch ergänzend einzugehen.

Wir sahen früher, wie P. Innozenz nach dem Tode K. Heinrichs auch ganz Tuszien für die römische Kirche beanspruchte, dann aber gegenüber den Hindernissen, auf welche er stiess, bald davon abliess.[1] Er scheint nie darauf zurückgekommen zu sein; für eine Politik, welche zunächst die Trennung Siziliens vom Reiche im Auge hatte, war Tuszien von ungleich geringerer Bedeutung, als Spoleto und Ancona. Anders, wenn überhaupt nur eine Erweiterung des Gebietes der Kirche erstrebt wurde; Tuszien war da noch werthvoller, wie die Romagna; und zumal musste, seit die Erwerbung dieser gelungen war, der Gedanke an eine Abrundung des Kirchenstaates durch Erwerbung Tusziens doppelt nahe liegen.

Hat sich Innozenz für seine Ansprüche auf die Privilegien berufen, so ist später, so weit ich sehe, nie mehr behauptet worden, dass die Kirche kraft alter kaiserlicher Verleihungen Rechte auf Tuszien habe. Die bezüglichen spätern Bestrebungen knüpfen sich an die im dreizehnten Jahrhunderte bestimmter geltend gemachte Auffassung an, dass dem Kaiser seine weltliche Hoheit von der Kirche übertragen sei.[2] Bezüglich der Kaiserwürde, bezüglich der damit verbundenen Rechte und Pflichten eines Vogtes der Kirche konnte eine solche Auffassung allerdings nahe liegen, wie sie sich insbesondere auch in dem jetzt so oft betonten Satze von der Uebertragung des Kaiserthums durch die Kirche auf die Deutschen ausspricht. Aber man ist dabei nicht stehen geblieben; man beschränkte jene Behauptung nicht auf die Kaiserwürde, sondern dehnte sie auf das Kaiserreich aus; im Widerspruch mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung, wonach die Gewalt des deutschen Herrschers in Italien und Burgund ganz unabhängig von der Kaiserwürde war[3], wurde nun auch von dieser behauptet, dass sie von der Kirche durch die Kaiserkrönung übertragen werde. Dieser Satz gewann nun aber eine sehr weitgreifende praktische Bedeutung dadurch, dass der Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat darauf begründet wurde. War das Kaiserthum erledigt, so stand nach jener Lehre dem Pabste die Verwaltung des Kaiserreiches, insbesondere Italiens, zu. Strenggenommen hatte danach selbst der römische König, dessen Wahl von der Kirche als rechtmässig anerkannt war, vor der Kaiserkrönung noch kein eigenes Recht auf das Kaiserreich; es ist ihm nur vorläufig die Verwaltung desselben gestattet; es entspricht dieser Auffassung, wenn sich K. Rudolf 1275 bei Beglaubigung seiner nach Italien

---

387. — **1.** Vgl. § 363. **2.** Vgl. § 335 n. 3. **3.** Die geschichtlichen Gründe dafür hat insbesondere schon Lupold von Bebenburg im Tractatus de iuribus regni et imperii c. 5 ff. im Gegensatze zu den päbstlichen Ansprüchen sehr überzeugend verwerthet.

Digitized by Google

geschickten Legaten des Titels *Romanorum rex semper augustus, vicarius sacri Romani imperii*, bedient.[4] Das mochte ohne Bedeutung erscheinen. Aber der Pabst nahm nun nicht allein das Recht der Entscheidung bei streitiger Königswahl in Anspruch, sondern erkannte auch die früher feststehende Verpflichtung, den einmüthig gewählten römischen König als solchen anerkennen und zum Kaiser krönen zu müssen, nicht mehr an. Er konnte seine Zustimmung zur Wahl jetzt an Bedingungen knüpfen, es von der Erfüllung derselben insbesondere abhängen lassen, ob er ihm die Uebung seiner Herrscherrechte in Italien gestatten wolle, oder nicht. Es ist da doch nichts bezeichnender, als wenn K. Rudolf, dessen Wahl zudem schon als rechtmässig anerkannt war, 1276 und in den folgenden Jahren von Päbsten und Kardinälen wiederholt bedeutet wird, er dürfe nicht nach Italien kommen, ehe er die Forderungen der Kirche erfüllt habe; oder wenn K. Albrecht selbst nach seiner Anerkennung versprechen muss, dem Pabste es vorher anzuzeigen und um dessen Unterstützung zu bitten, wenn er einen Zug nach Italien beabsichtige.[5] Liess jener Satz sich durchführen, so lag es thatsächlich im Belieben des Pabstes, ob er die Herrschaft in Italien in seiner Hand behalten oder dem deutschen Herrscher überlassen wolle.

Wurde nun auch schon seit Innozenz III beim Nichtvorhandensein eines von der Kirche anerkannten Königs oder Kaisers vom Pabste vielfach Gehorsam in rein weltlichen Angelegenheiten verlangt, suchte thatsächlich das Pabstthum in die Befugnisse der Reichsgewalt einzutreten[6], so erscheint meines Wissens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat noch nicht bestimmter formulirt, wenn auch die ihm zu Grunde liegende Auffassung der Verleihung des Reichs durch den Pabst häufig genug ausgesprochen wird. Allerdings ist schon 1240 von der Bestellung eines Kapitäns für Tuszien oder Lombardien durch den Pabst die Rede; aber doch kaum so, dass man annehmen dürfte, es sei das auch nur von der päbstlichen Partei als an und für sich in den Befugnissen der Kirche liegend betrachtet.[7] So weit ich sehe, werden Rechte des Vikariats zuerst 1256 nach dem Tode K. Wilhelms geübt, und zwar auffallenderweise im deutschen Königreiche; der Pabst verleiht dem Bischofe von Verdun, *cum imperium vacat ad presens, vice regia auctoritate* die Regalien seiner Kirche mit der Bedingung, dafür dem künftigen römischen Könige alles Herkömmliche zu leisten, sobald dessen Wahl vom römischen Stuhle bestätigt sein werde.[8] Auch in Burgund ist später vereinzelt von päbstlichen Vikariatsrechten wohl die Rede; der Delfin protestirt 1304 gegen die Kompetenz des geistlichen Gerichts, weil es sich um eine Lehenssache handle, welche zu entscheiden sei vor dem König Albrecht oder vor den Lehensgenossen oder *forte coram apostolica sede, si secundum estimationem quorundam imperium vacare dicatur, licet idem d. Albertus rex Romanorum existat.*[9]

Der erste umfassende Gebrauch, der in Italien von den Vikariatsrechten

4. Script. It. 9, 720. 5. Mon. Germ. 4, 485. 6. Vgl. § 328; § 361 n. 6. 7. Höfler Albert von Beham 22. 8. Böhmer Reg. Alex. IV. n. 148. 9. Histoire de Dauphiné 2, 25.

Digitized by Google

gemacht wurde, war die Bestellung eines Reichsvikar in Tuszien durch den Pabst. Zuerst wird da das Eingreifen des Pabstes nicht auf einen bestimmteren weltlichen Rechtstitel zurückgeführt; es wird 1267 hingewiesen auf die beim Mangel kaiserlicher Herrschaft durch Fehden zerrütteten Zustände des Landes, welche insbesondere auch für das benachbarte Patrimonium bedenklich seien; wie die Herstellung des Friedens überhaupt Pflicht des bischöflichen Amtes sei, so sei sie insbesondere Aufgabe des Pabstes. Dieser gebietet daher einen allgemeinen Landfrieden und überträgt das *officium paciarii seu pacis servatoris* dem König Karl von Sizilien, der sich aber verpflichten musste, wenn ein römischer König von der Kirche anerkannt sei, das Amt binnen einem Monate niederzulegen. Es wurde offenbar absichtlich vermieden, ihm die Rechte eines Reichsvikar zu übertragen; der Einsprache K. Richards gegenüber weist der Pabst darauf hin, wie er Karl bestellt habe *non imperii, sicut quidam mentiuntur, vicarium, sed pacis conservatorem*, dass es sich da um Massregeln handle, *quae non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed in fluctuante.*[10] Aber schon 1268 bestellt ihn der Pabst zum Reichsvikar: *ne officii commissi tenuitas nostrum possit propositum et tuum impedire processum, nos qui fluctuantis imperii curam gerimus, te vicarium ipsius imperii in dictis partibus constituimus generalem.*[11] Bei einer spätern Erwähnung heisst es, es sei das geschehen, damit ihm zur Aufrechthaltung des Friedens die volle Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehe[12]; er wird bei Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit auf Anstände gestossen sein. Besonders deutlich drückt sich dann die Auffassung, dass die Uebung der Hoheitsrechte im Lande dem Pabste zustehe, darin aus, dass 1273 Pfalzgraf Guido Novellus, früher Vikar K. Manfreds in Tuszien, vom Pabste von der Gerichtsbarkeit K. Karls und seiner Vikare befreit wird, so dass er unmittelbar an der römischen Kurie zu Rechte stehen soll.[13] Dieses Reichsvikariat Karls dauerte nun auch fort, als es in Rudolf einen vom Pabste anerkannten römischen König gab; es wurde diesem keine Uebung von Herrscherrechten in Tuszien gestattet, dagegen noch 1276 das Vikariat an Karl bestätigt.

Erst 1278 gab K. Karl das Vikariat zurück; die von ihm besetzten Burgen wurden an einen Kardinallegaten übergeben, allerdings mit dem Bemerken, dass das im Interesse K. Rudolfs geschehe.[14] Doch scheint diesem noch keine Uebung von Herrscherrechten gestattet zu sein; nach den Annalen von Piacenza hätte der Pabst Tuszien durch einen Vikar für die Kirche verwalten lassen.[15] Es mag das damit zusammenhängen, dass in den nächsten Jahren vom Pabste Nikolaus mit dem Könige über eine umfassende Umgestaltung der Reichsverhältnisse verhandelt sein soll. Danach sollte das deutsche Königreich erblich werden und Rudolf und seinem Hause verbleiben; das Königreich Arelat sollte an Rudolfs Schwiegersohn, den Sohn K. Karls von

387.] **10.** Theiner Cod. dom. 1, 168. Raynaldi Annales ad 1267 § 5. 7. 9. **11.** Martene Thes. 2, 587: vgl. Böhmer Acta 692. **12.** Theiner Cod. dom. 1, 177. **13.** Theiner Cod. dom. 1. 178. **14.** Theiner Cod. dom. 1, 218. **15.** Mon. Germ. 18, 571.

Digitized by Google

Sizilien kommen; aus Italien, so weit es noch zum Reiche gehörte, sollten zwei Königreiche, ein lombardisches und ein tuszisches gebildet werden; wem er dieselben zugedacht, habe der Pabst nicht ausgesprochen, doch scheint man an seine Neffen gedacht zu haben; wegen des Todes des Pabstes sei das nicht zur Ausführung gekommen.[16] In wie weit diese Angaben genau und wie weit die Verhandlungen gediehen sind, lässt sich schwer beurtheilen. Jedenfalls sind sie nicht aus der Luft gegriffen. Denn wenigstens für die Ueberlassung des Arelat an den Schwiegersohn des Königs ist 1281 ein Willebrief des Herzogs von Sachsen ausgefertigt worden[17]; und der Plan muss in weiteren Kreisen bekannt geworden sein, da 1281 die Kirchen von Lyon und Vienne sich zum Schutze ihrer Rechte gegen einen künftigen König des Arelat verbinden.[18] Dieser Plan ist also auch nach dem Tode des Pabstes noch festgehalten. Andererseits scheint doch auf besondere Plane wegen Tuszien zu deuten, dass Rudolf bis zum Tode des Pabstes dort keinerlei Herrschaftsrechte übt, dann aber alsbald 1281 Jan. 5 den Bischof von Gurk und den Reichskanzler Rudolf zu Generalvikaren in Tuszien bestellt[19]; die Rechte des Reichs sind denn auch jetzt vom Pabste Martin aufs unumwundenste anerkannt, die Vikare durch seine Empfehlung unterstützt.[20] Doch war Rudolf offenbar überzeugt, dass er in Tuszien mit besonderer Rücksicht auf die Wünsche der Kirche vorgehen müsse; der spätere Reichsvikar, Perzival Lavagna, Subdiakon und Kaplan des Pabstes, war gewiss auf Wunsch desselben bestellt[21]; dann beauftragte der König 1286 seinen Boten, den Bischof von Basel, zu Rom mit einem Kardinal und einem Orsini über die Uebernahme des Vikariats zu verhandeln.[22]

K. Adolf schickte dann 1295 anscheinend ohne Einsprache des Pabstes den Johann von Chalons als Reichsvikar nach Tuszien. Nun scheinen aber die tuszischen Welfen die päbstlichen Ansprüche auf die Reichsverwaltung geltend gemacht zu haben, um sich des Reichsvikars zu entledigen, und dem Pabste Bonifaz eine grosse Summe geboten zu haben, um das zu bewerkstelligen, *quamvis non esset necessarium, quia adhuc dictus Adulphus confirmatus non erat in imperio et ideo eidem administrationis non competebat officium, nisi quantum suae genti placebat;* es heisst dann, dass der Pabst ihn zurückschickte *et pecuniam sibi retinuit pro terris imperii eidem collatam, in hoc volens ostendere dominium papae dominio imperatoris praeferri.*[23] Er ernannte nun zwar selbst keinen Reichsvikar, sondern einen Kardinal zum *Pacis servator* oder *Paciarius*, die Vollmachten desselben nun aber weit über das Reichsgebiet ausdehnend, indem dieselben sich ausser auf

---

16. Ptolem. Lucensis, Script. It. 11, 1183; es scheint das die einzige selbstständige Nachricht zu sein, aus welcher die spätern Erwähnungen, so bei Jordanus, Antiq. It. 4, 1008, und Martin. Minorita, Eccard Corp. hist. 1, 1714, abgeleitet sind. **17.** Sitzungsber. 14, 171. **18.** Hist. de Dauphiné 2, 23. **19.** Mon. Germ. 4, 425; Urkunden Rudolfs bei Böhmer Acta 704. **20.** Theiner Cod. dom. 1, 251. **21.** Urkunden desselben als Vikar von 1284 und 1287 bei Alticozzi Dominio sopra Cortona 1. 353 und Hist. de Dauphiné 2, 41. **22.** Reg. Rud. n. 861. 862. **23.** Ptolem. Luc., Script. It. 11, 1218. 1301. Näheres Kopp Reichsg. 3a, 181.

Gebiete der Kirche auch auf Tuszien, die Trevisaner Mark und das Patriarchat Aglei erstreckten.

388. — Bis dahin tritt die bestimmte Absicht, Tuszien mit dem Kirchenstaate zu vereinigen, nicht hervor; man sieht nur, dass die Päbste die Rechte, welche sie sich bezüglich des gesammten Reichsgebietes zuschrieben, vorzugsweise in Tuszien zur Anwendung brachten, dass sie die Uebung der Reichshoheit dort nur ungern sahen. Dass an die Einverleibung in den Kirchenstaat schon mehrfach gedacht war, ist gewiss wahrscheinlich. P. Bonifaz trat dann aber mit der Forderung der Abtretung Tusziens an die Kirche bestimmt hervor und dachte dieselbe durchzuführen, indem er die Anerkennung K. Albrechts von dessen Einwilligung abhängig machte, zugleich aber von vornherein sich auf eine Auffassung stützte, wonach die Zustimmung des Königs und des Reichs gar nicht einmal erforderlich sei; es sind da die aus der Lehre von der Uebertragung des Reichs durch den Pabst gezogenen Folgerungen in einer Weise auf die Spitze getrieben, wie das bis dahin doch nie der Fall war. Das wichtigste Zeugniss ist ein im Originale erhaltenes Schreiben des Pabstes von 1300 Mai 13 an den Herzog von Sachsen. Der Pabst erinnert daran, wie das Reich vom apostolischen Stuhle auf die Deutschen übertragen sei, insbesondere zu dem Zwecke, damit die Kaiser kräftige Vertheidiger der Kirche seien, wie dann aber manche derselben die Kirche verfolgt hätten. Da nun einst angemessene Einrichtungen, welche sich im Laufe der Zeit als schädlich erwiesen hätten, immer zurückgenommen werden könnten, *providimus ad honorem dei, christianitatis pacem, tranquillitatem ecclesie — provinciam Tusciam, que finibus provinciarum, terrarum atque locorum ecclesie sepedicte valde noscitur esse vicina, — revocare ad ius et proprietatem ecclesie memorate, cuius auctoritate — in Romanum imperium noscitur fuisse translata;* denn eben von Tuszien her sei die Kirche durch die Kaiser vielfach geschädigt worden. *Et licet ad revocationem huiusmodi faciendam sufficiat auctoritas dicte sedis, a qua quicquid habet imperium sumpsit exordium,* so schicke er doch zunächst in dieser Angelegenheit den Bischof von Ancona nach Deutschland und ersuche den Herzog, *si magnificus princeps Albertus Austrie dux — super ista materia vel contingentibus eam nunc in statu, in quo est vel quovis in futurum statu fuerit, nostris beneplacitis se coaptet et faciat cum effectu, que pro utilitate publica volumus in hac parte,* durch Brief und Siegel seine Zustimmung dazu zu erklären.[1] Da das Original des Briefes noch in Rom ist, mag er nicht abgesandt sein. Aber es ist kein Zweifel, dass dem Könige selbst das Ansinnen gestellt und ihm die Formel für die Abtretungsurkunde, wie man sie wünschte, von Rom zugesandt wurde; denn dieselbe hat sich in einer früheren und einer späteren etwas erweiterten Fassung sowohl in einem aus der Kanzlei des Königs stammenden Formelbuche[2], wie auch in dem Konzeptbuche eines Beamten des Erzbischofs von Trier erhalten.[3] Die Begründung

---

388. — **1.** Theiner Cod. dom. 1, 371; auch Kopp Reichsg. 3a, 313. **2.** Oesterr. Archiv 1849, S. 236. **3.** Vgl. Böhmer Acta 732.

Digitized by Google

schliesst sich vielfach der im Briefe des Pabstes wörtlich an, nur fehlt hier doch jedes Anerkenntniss, dass es dem Pabste an und für sich zustehe, Tuszien dem Reiche zu entziehen; der König erklärt, dass es seine Pflicht sei, alles zu vermeiden, was den Frieden zwischen Reich und Kirche stören könne: *Presentium igitur tenore ipsi domino meo B. pape — et sancte Romane ecclesie sepedicte do, concedo, dono et trado in perpetuum totam provinciam Thuscie ad Romanum imperium pertinentem.* Dass dieses Ansinnen dem Könige spätestens 1300 zuerst gestellt wurde, wird nach jenem Briefe nicht zu bezweifeln sein. Nach der Erzählung des Johann von Winterthur[4], der irrig die Romagna statt Tuszien nennt, hätte der Pabst dem Könige das Ansinnen zuerst zu Kolmar, wo uns im März 1300 ein Aufenthalt des Königs bekannt ist, durch zwei Minoritenbrüder stellen lassen. Die Antwort des Königs soll dahin gelautet haben, es sei ihm nicht erlaubt, ein Reichsland zu veräussern, wenn nicht dem Reiche ein besseres oder doch gleichwerthiges dafür gegeben werde; ist das genau, so könnte er an einen Austausch der Romagna gegen Tuszien gedacht haben. Sagt Johann von Winterthur ausdrücklich, die Verweigerung der Abtretung sei der Grund gewesen, dass der Pabst nun dem Könige das Recht auf das Reich bestritten habe, so stimmt das durchaus zu anderm. Denn hatte der Pabst bis dahin Albrecht nicht anerkannt, so hatte er doch auch keinen bestimmteren Schritt gegen ihn gethan. Jetzt aber, nach mehrjährigem Schweigen, fordert er 1301 Apr. 13 Albrecht auf, sich wegen des gegen seinen Vorgänger begangenen Hochverrathes am päbstlichen Hofe binnen sechs Monaten zu rechtfertigen, widrigenfalls er ihn aller seiner Rechte für verlustig erklären werde. Wenige Tage vorher hatte er den Karl von Valois zum Conservator pacis in Tuszien ernannt, freilich mit der Bestimmung, dass er das Amt niederzulegen habe, wenn es einen vom römischen Stuhle anerkannten römischen Kaiser oder König geben werde[5]; es ist danach doch auch hier die eigenmächtige Einverleibung Tusziens, wie sie in dem Briefe von 1300 ausgesprochen ist, nicht festgehalten.[6] Bei den dann folgenden Verhandlungen hat der Pabst zweifellos seine Forderung erneuert; der König ist nicht darauf eingegangen; es kann sich doch wohl nur auf diese Angelegenheit beziehen, wenn er 1302 März 27 seinen Boten umfassendste Vollmacht gibt, ihn dem Pabste gegenüber zu verpflichten, aber nur so weit das *sine dimembracione imperii* geschehen könne.[7] Aber zu einer bezüglichen Konzession musste er sich doch verstehen, um seine Anerkennung zu erwirken. Damit die Besitzungen der Kirche gegen Uebergriffe besser geschützt seien, verpflichtet er sich 1303 Juli 17, binnen fünf Jahren überhaupt keinen Vikar in der Lombardei und Tuszien ohne Willen des Pabstes zu setzen, später aber nur einen solchen, der der römischen Kirche ergeben und unverdächtig sei.[8]

Der Grund dafür, dass der Pabst von dem so bestimmt verfolgten Plane

---

4. ed. Wyss. 44. 5. Theiner Cod. dom. 1, 377. 6. Es ist doch möglich, dass der Brief schon damals desshalb nicht abgesandt wurde, weil man nachträglich fürchtete, damit zu weit zu gehen. 7. Kopp Reichsg. 3a. 318. 8. Theiner Cod dom. 1, 389.

Digitized by Google

abstand, ist zweifellos zunächst in der schwierigen Lage zu suchen, in die er Frankreich gegenüber gerathen war. Unter anderen Verhältnissen wäre wohl zu erwarten gewesen, dass die einmal gestellte Forderung bei späterer Gelegenheit wiederholt und schliesslich ebenso durchgeführt worden wäre, wie das bisher den Päbsten mit allen Anforderungen an das Reich gelungen war. Aber es folgte nun die Verlegung des päbstlichen Stuhles nach Avignon; das Streben nach Erweiterung des Kirchenstaates, welches im dreizehnten Jahrhunderte für die Beziehungen des Pabstthums zum Reiche so überaus massgebend gewesen war, trat mehr zurück, andere Gesichtspunkte wurden da gewichtiger. Nicht zum Nutzen eines besseren Verhältnisses beider Gewalten. Jener Satz von dem päbstlichen Verfügungsrechte nicht blos über die Kaiserkrone, sondern auch über das Kaiserreich wurde nun durch willfährige Päbste nur zu oft im Interesse französischer Politik verwerthet. Er fand eine weitergehende Anwendung, als je bisher, als Pabst Klemens nach dem Tode K. Heinrichs nicht blos dessen Achtsspruch gegen einen ungehorsamen Reichsvasallen kraft seiner Hoheit über das Reich für nichtig erklärte[9], sondern nun eben diesem das Reichsvikariat über ganz Italien übertrug; als dann sein Nachfolger sogar aussprach, dass Italien für immer vom Kaiserreiche und vom deutschen Königreiche getrennt sein solle; es ist bekannt, wie jener Satz und die darauf gegründeten Massregeln gegen K. Ludwig den Baiern dann den Ausgang für den letzten grossen Kampf zwischen Reich und Kirche bildeten.

389. — Versuchen wir es nun schliesslich, das Ergebniss der Untersuchungen über die Rekuperationen der Kirche zusammenzufassen, so weicht dasselbe doch wesentlich von der bisher üblichen Auffassung dieser Dinge ab. Diese ging durchweg davon aus, dass es sich bei den Rekuperationen um die Geltendmachung uralter Ansprüche der Kirche handelte, über welche diese Verbriefungen besass, deren Echtheit wenigstens damals nicht bezweifelt wurde, mochten dieselben nun in früheren Zeiten gefälscht sein oder nicht; um Ansprüche, welche bis dahin der überlegenen Macht der Kaiser gegenüber nothgedrungen beruhen mussten, welche dann mit glücklichem Erfolge wiedererhoben und durchgeführt wurden, sobald die Erschütterung der Macht des Kaiserthums nach dem Tode K. Heinrichs VI das ermöglichte.

Unsere Untersuchungen führten zu einem anderen Ergebnisse. Der Kirchenstaat in seiner späteren Ausdehnung beruht danach nur zum geringeren Theile auf Rechtsansprüchen, welche schon in den Zeiten der Karolinger begründet und seitdem festgehalten waren; was sich darauf zurückführen liess, war auch zur Zeit des Todes K. Heinrichs mit wenigen Ausnahmen thatsächlich in den Händen der Kirche oder ihr wenigstens nicht vom Reiche vorenthalten. Die Hauptmasse dessen, was die Kirche im dreizehnten Jahrhunderte erwarb, bestand aus Ländern, bei welchen genügend begründete Rechtsansprüche der Kirche entweder überhaupt nie vorhanden oder aber längst stillschweigend oder auch ausdrücklich aufgegeben waren. Die Rechtsgrundlage

388.] 9. Vgl. § 111 n. 3.

für die spätere weltliche Hoheit der Päbste bilden da nicht die alten Schenkungen der Karolinger, sondern die Abtretungen, zu welchen das Reich sich im dreizehnten Jahrhunderte verstehen musste, deren ausschlaggebende Bedeutung die Kirche selbst sichtlich sehr wohl zu würdigen wusste, wenn sie daneben auch an der einmal geltend gemachten Auffassung festzuhalten suchte, dass es sich um blosse Rekuperationen, um ein Wiedereintreten in altbegründete Rechte handle.

Mag da im einzelnen noch mancher Zweifel, noch mancher Raum für Ergänzungen und Berichtigungen bleiben, so glaube ich doch kaum, dass diese von solcher Tragweite sein dürften, um die Auffassung der Entwicklung des Kirchenstaates wesentlich ändern zu können, wie sie sich aus unseren Untersuchungen ergab und wie wir sie schliesslich nochmals in kurzer Uebersicht zusammenfassen.

Die Anfänge des Kirchenstaats knüpfen sich bekanntlich an eine Entwicklung, wie wir sie mehrfach in der Geschichte des sinkenden Römerreiches beobachten können. Ein Theil des Reiches, der Dukat von Rom, das römische Campanien, die Maritima und das suburbikarische Tuszien umfassend[1], geräth einerseits nicht in die Hände der Barbaren, während doch andererseits der Zusammenhang mit dem Mittelpunkte der Reichsregierung sich mehr und mehr löst. Mag er dem Namen nach noch als zum Reiche gehörig betrachtet werden, thatsächlich gehen die Rechte und Pflichten des Herrschers auf den Pabst über, der auch ganz abgesehen von seinem kirchlichen Vorrange der mächtigste Grosse des Gebietes war, der einzige, der in der Lage war, sich den Aufgaben auch der weltlichen Herrschaft hier zu unterziehen. Als Herr des Dukats wurde der Pabst dann insbesondere auch von den Frankenkönigen anerkannt; auch später wurde ihm diese Stellung von den Kaisern nie bestritten. Allerdings schloss das nicht aus, dass dieses, wie andere Gebiete der Kirche, als ein Theil des wiederhergestellten Kaiserreiches betrachtet wurde, dass auch hier dem Kaiser, als der Spitze aller weltlichen Ordnung und als dem Vogte der römischen Kirche, manche Rechte vorbehalten waren[2]; wir können hier davon absehen, da uns zunächst nur die territoriale Entwicklung des Kirchenstaates beschäftigt und wenigstens zur Zeit der Vollendung dieser nicht mehr in Frage stand, dass die weltliche Hoheit des Pabstes eine unbedingte, nicht durch höhere Rechte des Kaiserthums beschränkte sei.

Dieses Gebiet des Pabstes erhielt eine erste Erweiterung dadurch, dass Pipin 756 den Exarchat und die Pentapolis, gleichfalls Reste des Römerreiches, nach dem Verzichte des Longobardenkönigs nicht etwa dem Kaiser zu Byzanz, sondern dem Pabste übergab, welchen er als den Träger der Rechte des römischen Reichs in Italien betrachtete. In späteren Privilegien sind diese Gebiete der Kirche bestätigt. Aber von einzelnen Besitzungen, insbesondere Ferrara, abgesehen, hat die Kirche hier ihre Herrschaft weder thatsächlich behauptet, noch auch nur ihre Ansprüche später festgehalten. Vieles mag ihr wider ihren Willen entfremdet sein, manches kam nachweislich

---

389. — **1.** Vgl. § 333. 334. **2.** Vgl. § 335. 336. 352. 353. 381.

Digitized by Google

mit ihrer Zustimmung in fremden Besitz; insbesondere wurde später ausdrücklich von ihr anerkannt, dass der Exarchat von altersher dem Erzbischofe von Ravenna von den Päbsten überlassen sei. Die dem alten Umfange des Exarchats entsprechende Romagna, dann die Mark Ancona, in welche die Pentapolis fast ihrem ganzen Umfange nach aufgegangen war, waren im zwölften Jahrhunderte Reichslande, auf welche die Kirche, abgesehen von den ihr verbliebenen Einzelbesitzungen, keinerlei Ansprüche mehr erhob.[3]

Dagegen war nun noch eine Erweiterung des Kirchengebietes durch Karl den Grossen erfolgt, welche auch in den folgenden Jahrhunderten für den Umfang desselben bestimmend blieb. Die nächste Veranlassung desselben haben wir in der Urkunde von 754 zu sehen, wodurch Pipin dem Pabste ganz Italien südwärts von einer von Luni auf Monselice gezogenen Linie verhiess, offenbar in dem Sinne, dass er alles, was er hier etwa den Longobarden abnehmen werde, an das durch den Pabst vertretene römische Gemeinwesen übergeben wolle. Karl der Grosse hat dann 774 keinen Anstand genommen, die ihm vorgelegte Schenkungsurkunde seines Vaters zu erneuern.[4] Er wäre nun als Herr des Longobardenreiches in der Lage gewesen, jene Schenkung in vollem Umfange auszuführen. Das aber hat er im Fortgange der Dinge verweigert; scheint der Pabst anfangs die volle Ausführung verlangt zu haben, so hat der König zunächst gar nichts gewährt. Um 781 aber muss es zu einem neuen Uebereinkommen zwischen beiden gekommen sein. Der Pabst verzichtete auf die Ausführung jenes Versprechens, entsagte insbesondere allen Ansprüchen auf die Herzogthümer Tuszien und Spoleto, so dass ihm nur ein Zins aus denselben verbleiben solle.[5] Dagegen erkannte Karl nicht blos den Besitz der Kirche an, wie er sich schon unter Pipin gestaltet hatte, sondern trat nun wirklich zur Erweiterung und Abrundung desselben einzelne longobardische Gebiete und Städte an den Pabst ab, nämlich Capua und andere campanische Städte, die Sabina, dann insbesondere eine Reihe von Städten des longobardischen Tuszien.[6] Den sich daraus ergebenden Bestand des Kirchengebietes finden wir anerkannt in dem ältesten der noch vorhandenen Privilegien der römischen Kirche, dem K. Ludwigs von 817, dessen Text, von einer Interpolation abgesehen, im wesentlichen echt überliefert zu sein scheint; werden in demselben einerseits das römische Gebiet in seinem durch Karl erweiterten Umfange, dann der Exarchat und die Pentapolis als Eigenthum der Kirche anerkannt, so sind in demselben andererseits eben so bestimmt unter Hinweis auf den Verzicht des Pabstes die Herzogthümer Tuszien und Spoleto als der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers vorbehalten bezeichnet.[7]

Dieser Bestand des Kirchengebietes ist auch in den Privilegien von 962 und 1020 bestätigt; was bis zu diesen und durch diese noch hinzukam, ist unbedeutend und kann für den nächsten Zweck unberücksichtigt bleiben.[8]

389.] 3. Vgl. § 339–341; dann § 342 n. 6. 7, wonach auch bei den weitgehendsten päbstlichen Forderungen des zwölften Jahrhunderts Exarchat und Pentapolis nicht mehr genannt werden. 4. Vgl. § 346. 5. Vgl. § 351. 6. Vgl. § 333. 334. 7. Vgl. § 350. 351. 8. Vgl. § 355. 356.

Digitized by Google

Jener Bestand wurde aber nicht in vollem Umfange behauptet. Wir bemerkten schon, dass vom Exarchat und der Pentapolis nur weniges unter der Herrschaft der Kirche verblieb, Ansprüche auf das Ganze später nicht mehr erhoben wurden. Auch was vom longobardischen Campanien durch Karl der Kirche überlassen war, blieb nicht unter ihrer Herrschaft, sondern bildete die Grundlage des Fürstenthums Capua; nur gewisse lehensherrliche Rechte der Kirche werden hier auch später noch anerkannt.[9] Damit ergab sich die später mehrfach betonte Ausdehnung des Patrimonium von Acquapendente bis Ceperano, welche sich durch eine Neuerwerbung des zwölften Jahrhunderts nordwärts bis Radicofani erweiterte[10]; um daraus ein genaueres Bild für die Ausdehnung des zusammenhängenden Gebietes der Kirche zu gewinnen, wird hinzuzufügen sein, dass dieses sich in anderer Richtung vom Meer bis zu den Gränzen des Herzogthums Spoleto erstreckte, so dass Narni und Todi, nicht aber mehr Rieti und Terni der Kirche gehörten; dass ferner am oberen Tiber das Patrimonium bedeutend über die Breite von Acquapendente hinausreichte, da auch noch Perugia und Città di Castello demselben zuzurechnen sind.[11] Allerdings kann auch in diesem Gebiete von einer wirksamen Herrschaft des Pabstes oft kaum die Rede sein, wurde dieselbe oft nur in einem sehr geringen Theile anerkannt. Aber ihre Ansprüche auf dieses Gebiet hat die Kirche doch nie aufgegeben, hat jede sich darbietende Gelegenheit benutzt, sie zur Geltung zu bringen; ihre Rechte darauf waren in den Privilegien bestimmt begründet und scheinen im allgemeinen insbesondere auch von Seiten des Reiches nie in Frage gestellt zu sein. Andererseits aber scheint auch, nachdem der Exarchat und die Pentapolis verloren waren, von irgend weitergehenden Ansprüchen der Kirche, insbesondere solchen auf das Herzogthum Spoleto, bis weit in die fränkische Kaiserzeit hinein nie die Rede gewesen zu sein.[12]

Dann finden wir erste Versuche zur Erweiterung des Kirchengebietes in der Periode Gregors VII. Beanspruchte der Pabst Imola, obwohl dieses schon lange in unbestrittenem Besitze der Kirche von Ravenna war[13], so kann sich das durch ein Zurückgreifen auf die alten Privilegien erklären. Der Pabst nimmt nun aber weiter als Eigenthum des h. Petrus die Insel Sardinien in Anspruch[14]; ebenso das Herzogthum Spoleto mit der Mark Fermo[15]; bei ihrem ersten Vermächtnisse scheint die Markgräfin Mathilde auch Tuszien und ihre sonstigen Amtslehen der Kirche zugesagt zu haben[16], was doch nur statthaft sein konnte, wenn man die bezüglichen Länder als Eigenthum der Kirche betrachtete; schon 1059 war das Verfügungsrecht der Kirche über die Länder Unteritaliens geltend gemacht und anerkannt, als Robert Guiskard Apulien, Calabrien und eventuell Sizilien vom Pabste zu Lehen nahm.[17] Alles das findet in den Privilegien der Kirche, soweit wir ihren Inhalt als echt betrachten dürfen, keinerlei Anhalt. Diesen hätte die

9. Vgl. § 333 n. 10 ff. **10.** Vgl. § 314 n. 14; § 333 n. 1 ff. **11.** Vgl. § 316. 334. **12.** Vgl. § 342 n. 1. **13.** Vgl. § 134; § 339 n. 4. **14.** Vgl. § 350 n. 7. **15.** Vgl. § 342 n. 4. **16.** Vgl. § 354 n. 7. **17.** Watterich 1, 233; ich bemerke zu § 335 n. 1, dass auch hier schon der Ausdruck *Regalia s. Petri* gebraucht ist.

Konstantinische Schenkung bieten können; aber insbesondere Gregor selbst scheint sich nie auf dieselbe gestützt zu haben.[18] Den Ausgang bildete wohl ein Zurückgehen auf die Schenkung Karls von 774, aus welcher sich, wenn sie überhaupt noch rechtskräftig gewesen wäre, diese Ansprüche grossentheils begründen liessen; die Nachricht über dieselbe, welche sich in dem Pabstbuche erhalten, war allgemein bekannt[19]; nicht aber, dass dieselbe nie ausgeführt, dass sie sogar, wie sich aus den Privilegien ergibt, später mit Zustimmung des Pabstes ausdrücklich zurückgenommen und durch andere Abmachungen ersetzt war. Jedenfalls fehlte es an urkundlichen Beweismitteln für die jetzt erhobenen Ansprüche; man suchte diese zu beschaffen durch Interpolationen der echten Privilegien. In das Privileg von 817 wurde eine Stelle eingeschoben, welche der Kirche die Inseln Corsica, Sardinien und Sizilien zusprach.[20] Dann wurde den Privilegien von 962 und 1020 ein Satz zugefügt, welcher die gesammte Schenkung Karls des Grossen wiederholt. Diese für uns wichtigste Interpolation ist aber in sehr ungeschickter Weise erfolgt. Die Stelle war an und für sich hier nur für den verständlich, dem ohnehin die Schenkung Karls schon bekannt war. Dann aber, da der übrige Inhalt unverändert blieb, stand sie mit diesem im bestimmtesten Widerspruch; bei irgend genauerer Prüfung liessen sich aus den Urkunden in ihrer jetzigen Gestalt insbesondere keine Ansprüche auf Tuszien und Spoleto ableiten.[21]

Sehen wir von den uns ferner liegenden Verhältnissen der Inseln ab, so haben die Bestrebungen dieser Zeit nur einen Erfolg gehabt durch die damals begründete Lehenshoheit der Kirche über das Königreich Sizilien. Erhielt dadurch ihr Gebiet keine unmittelbare Erweiterung, so war damit doch ein Recht weltlicher Hoheit von weitgreifendster Bedeutung gewonnen, auf dessen Behauptung die Päbste den grössten Werth zu legen hatten. Der Erwerb dieses Rechtes erfolgte unter Verhältnissen, welche eine genauere Prüfung der Berechtigung der Kirche, die Länder Unteritaliens als ihr Eigenthum zu behandeln, kaum nahe legen konnten; die thatsächlichen Beherrscher derselben erkannten sie an, die Hoheitsrechte des Reichs, welche dagegen etwa geltend gemacht werden konnten, waren hier immer nur vorübergehend zu bestimmterer Anerkennung gekommen; als es später näher lag, auf dieselben zurückzugreifen, hatte die Kirche da jedenfalls den Vortheil eines langen, unangefochtenen Besitzstandes.

Die Ansprüche, welche in der Gregorianischen Periode auf zweifellose Reichslande, insbesondere das Herzogthum Spoleto erhoben wurden, hatten keinen Erfolg. Einmal gestellt, wurden sie auch später wohl noch vereinzelt wieder erwähnt, freilich zuletzt in so abgeschwächter Form, dass auch nur von einem Festhalten der Kirche selbst an denselben kaum die Rede sein kann.[22] Es stellt sich im zwölften Jahrhunderte die alte Auffassung durchaus wieder her, dass das Patrimonium, das Land von Acquapendente bis Ceperano, das einzige grössere Gebiet ist, welches der Kirche zusteht. Hätten da aber

---

389.] 18. Vgl. Döllinger Pabstfabeln 77. 84. 19. Vgl. § 346 n. 12 ff. 20. Vgl. § 351. 21. Vgl. § 354; § 357 n. 17. 22. Vgl. § 342 n. 6. 7.

Digitized by Google

noch Zweifel bestanden, so mussten diese ihre letzte Erledigung durch den Frieden von Venedig finden. Es erfolgte hier eine vollständige Einigung über alle territorialen Ansprüche, bis auf zwei uns genau bekannte Punkte, das Mathildische Gut und die Grafschaft Bertinoro, welche auch fernerhin streitig blieben. Davon abgesehen hören wir von keiner Klage der Kirche, dass ihr nicht alles zurückgestellt sei, was sie auf Grund des Friedens vom Reiche beanspruchen konnte. Die Restitution bezog sich aber, von Einzelbesitzungen abgesehen, lediglich auf das Patrimonium; insbesondere blieben Spoleto, Ancona, die Romagna, Tuszien im unangefochtenen Besitze des Reichs. Ansprüche auf diese sind offenbar von der Kirche gar nicht mehr erhoben, oder wenn sie erhoben sein sollten, muss sich mindestens bei den Verhandlungen des Friedens herausgestellt haben, dass sie nicht zu begründen waren. Es war damit ein ganz fester Rechtsboden gewonnen, auf Grundlage dessen von der Kirche zur Zeit des Todes K. Heinrichs 1197 Ansprüche an das Reich nur erhoben werden konnten bezüglich des Mathildischen Gutes und einzelner Theile des tuszischen Patrimonium.[23]

Bei den sogenannten Rekuperationen nach dem Tode K. Heinrichs handelte es sich demnach weder nach den alten Rechtstiteln der Kirche, noch nach den neuern Abmachungen um eine durch die Zeitverhältnisse begünstigte Geltendmachung wohlbegründeter Ansprüche, welche nur der überlegenen Macht des Kaiserthums gegenüber hatten beruhen müssen. Die Kirche selbst suchte sich freilich auf diesen Standpunkt zu stellen, ohne aber die Berechtigung desselben, so weit wir sehen, jemals eingehender zu erweisen, sich durchweg mit der Behauptung begnügend, dass es sich da um althergebrachte, in ihren Privilegien begründete Rechte handle.[24] Wir werden doch in den Rekuperationen kaum etwas anderes sehen können, als einen ohne bestimmteren Zusammenhang mit bestehenden Rechtsansprüchen unternommenen Versuch, sich der mittelitalienischen Reichslande zu bemächtigen, deren Besitz allerdings der Kirche fast unentbehrlich scheinen konnte, wollte sie sich einer durch die Vereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche geschaffenen Lage entziehen, welche auf die Dauer den Bestand der weltlichen Herrschaft des Pabstes überhaupt in Frage stellen musste. Durch die Gunst der Umstände unterstützt gelang es denn auch insbesondere in den von jenem Gesichtspunkte aus wichtigsten Landschaften, dem Herzogthume Spoleto und der Mark Ancona, die Rekuperation durchzuführen.[25]

Der anfängliche rasche Erfolg würde da an und für sich auf die Dauer kaum nachhaltig gewirkt haben. Der Schwäche der Rechtsansprüche war der Pabst sich zweifellos durchaus bewusst; wo er auf Widerstand stiess, wie beim Erzbischofe von Ravenna, beim tuszischen Bunde hat er seine Forderungen beruhen lassen[26]; er ist bei den Verhandlungen mit K. Philipp[27], und dann auch K. Otto gegenüber nicht auf denselben bestanden[28]; er hat sich schliesslich bemüht, eine ganz neue Rechtsgrundlage für dieselben zu ge-

23. Vgl. § 330–343. **24.** Vgl. § 344. 357. **25.** Vgl. § 358–362. **26.** Vgl. § 363. **27.** Vgl. § 364. **28.** Vgl. § 367.

winnen.[29] Von einem strengen Festhalten unter allen Umständen, wie es sich aus dem Bewusstsein zweifelloser Berechtigung zu ergeben pflegt, ist bei den Rekuperationen nicht die Rede; wohl dagegen bei den sizilischen Verhältnissen, wo sich die päbstlichen Ansprüche ja auch wirklich in sehr ausreichender Weise begründen liessen. Und auch daran war nicht zu denken, dass die Kirche einem einmüthig anerkannten Kaiser gegenüber im Stande gewesen wäre, das Gewonnene nöthigenfalls mit Gewalt zu behaupten; konnte sie doch K. Otto gegenüber nicht einmal ihren alten Besitz ungeschmälert erhalten.[30] Unter anderen Umständen würden die Rekuperationen keine grössere Bedeutung gewonnen haben, als die mannichfachen sonstigen Usurpationen von Reichsgut während des Thronstreites, welche unmittelbar rückgängig wurden, als das Reich wieder einen allgemein anerkannten Herrn hatte.

Der Grund des schliesslichen Erfolges der Kirche ist in anderem zu suchen. Der Thronstreit in Deutschland nach dem Tode K. Heinrichs führte nicht blos zu einer zeitweisen Lähmung der Reichsgewalt. Er ermöglichte es dem Pabste, bezüglich der inneren Verhältnisse des deutschen Reichs, insbesondere bezüglich der Wahl und Anerkennung des Königs, Befugnisse anzusprechen und vielfach zur Geltung zu bringen, von welchen früher in dieser Weise nie die Rede gewesen war. Die Zerfahrenheit der deutschen Verhältnisse gestattete es, an den in dieser Richtung einmal erhobenen Ansprüchen nicht nur festzuhalten, sondern dieselben fortwährend zu steigern. Die Sachlage gestaltete sich so, dass der König ohne den guten Willen des Pabstes kaum zu gesicherter Herrschaft in Deutschland, noch weniger zum Besitze Italiens und zur Kaiserkrönung zu gelangen hoffen durfte. Und nicht das allein. Dem Pabste stand zur Durchführung und Behauptung auch der Ansprüche, welche er lediglich in Sachen weltlicher Herrschaft erhob, jederzeit der Bann der Kirche zur Verfügung; und der Gebannte sollte auch aller seiner weltlichen Rechte verlustig werden. Daraus ergab sich auch für den allgemein anerkannten und gekrönten Kaiser noch immer eine grosse Abhängigkeit vom Herrscher des Kirchenstaates; bei jedem Zerwürfnisse mit demselben auch in Sachen weltlicher Herrschaft hatte er zu gewärtigen, seine Stellung durch die weitgreifende Wirkung der kirchlichen Zwangsmittel erschüttert zu sehen. Diese Verhältnisse waren es, welche die grossen territorialen Erwerbungen der Kirche im dreizehnten Jahrhunderte ermöglichten. Die Könige waren auf den guten Willen des Pabstes angewiesen, um sich in der Herrschaft zu befestigen oder zu behaupten; dieser aber machte seine Anerkennung und Unterstützung davon abhängig, dass der Kirche die Länder, welche sie erstrebte, vom Reiche abgetreten würden.

In erster Reihe handelte es sich da um den Erwerb des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona. So wenig gerade hier die Ansprüche der Kirche in den alten Privilegien eine Stütze fanden, so sehr begreiflich ist es, wenn die Päbste auf Gebiete das grösste Gewicht legten, welche ihre Herrschaft von Meer zu Meer ausdehnten, deren Erwerb das einzige Mittel zu sein

389.] 29. Vgl. § 376. 30. Vgl. § 368.

Digitized by Google

schien, die für die weltliche Herrschaft der Kirche so missliche Verbindung Siziliens mit dem Reiche zu lösen oder doch unschädlich zu machen. Zuerst hat sich nun 1201 Otto als Gegenkönig, um seine öffentliche Anerkennung durch den Pabst und die Exkommunikation seiner Gegner zu erwirken, bei geheimen Verhandlungen dazu verstanden, alle territorialen Anforderungen des Pabstes als angeblich mit den Privilegien der Kirche in Uebereinstimmung stehend anzuerkennen, obwohl eine solche Uebereinstimmung weder bestand, noch der ganzen Sachlage nach damals überhaupt eine genauere Prüfung der Ansprüche vorgenommen sein kann. Er hat das 1209, als er der Kaiserkrönung wegen des Pabstes bedurfte, in einer zweiten Urkunde wiederholt.[31] Beide Urkunden, wenn sie auch bei der fehlenden Zustimmung des Reichs noch jeder Rechtskraft ermangelten, sind dennoch für den späteren Umfang des Kirchenstaates enscheidend geworden. Otto selbst gegenüber scheint freilich der Pabst nicht auf der Ausführung bestanden zu haben.[32] Als nun aber Friedrich sich 1212 zur Uebernahme des Reichs entschloss, an das er schon als Kind einmüthig gewählt war, schien der Erfolg durchaus bedingt durch den guten Willen des Pabstes; es ist erklärlich, dass er sich einer Bestätigung der Zugeständnisse seines Gegners nicht entziehen konnte. In den Privilegien von 1213 und 1219 hat er alle Ansprüche der Kirche anerkannt. Jetzt war für diese ein unanfechtbarer Rechtstitel insbesondere auch auf den Besitz von Spoleto und Ancona gewonnen. Denn hier entfielen die Mängel der Zugeständnisse Otto's. Einmal nämlich trat jetzt die Zustimmung des Reiches hinzu. Andererseits handelte es sich von nun an nicht mehr um die bedenkliche Zurückführung der Ansprüche auf die alten Privilegien. Dadurch, dass das Reich die aufgeführten Gebiete jetzt ausdrücklich an die Kirche abtrat, ergab sich eine ganz neue Rechtsgrundlage.[33] K. Friedrich hat dieselbe geachtet, bis er nach dem Banne und dem kriegerischen Vorgehen des Pabstes sich an seine Verzichte nicht mehr gebunden hielt. Spoleto und Ancona waren dann wieder im Besitze des Reichs, wenn auch die Kirche ihre Ansprüche jederzeit geltend zu machen suchte. Auch K. Manfred hat dort noch wirksame Herrschaft geübt. Durch den Sieg des päbstlichen Lehenkönigs von Sizilien bei Benevent 1266 ist dann die Herrschaft der Kirche in jenen Ländern dauernd befestigt.[34]

Diese erhielt dann noch eine wesentliche Erweiterung durch den Erwerb der Romagna. Bei diesem stützte man sich nun allerdings bestimmter auf die Privilegien, indem man geltend machte, dass die Abtretung des Exarchats in den neuen Privilegien sich auf die in den alten angegebene Ausdehnung desselben beziehe, obwohl bei Ausfertigung jener eine solche Auffassung auf keiner Seite vorhanden gewesen sein kann. Denn es ist Thatsache, dass man bis dahin auf Grund der Privilegien keinerlei Ansprüche auf die Romagna erhoben hatte, dass diese in unangefochtenem Besitze des Reiches blieb, dass sogar noch 1275 die Besitzergreifung für K. Rudolf mit ausdrücklicher Bewilligung und Unterstützung der Kirche geschah, diese damit aufs bestimmteste

31. Vgl. § 365. 366. **32.** Vgl. § 367. 368. **33.** Vgl. § 375. 376. **34.** Vgl. § 379–382.

die nie bestrittenen Rechte des Reichs anerkannte. Dann erst wurde plötzlich die Behauptung aufgestellt, die Romagna gehöre der Kirche; es wurde dem Könige bedeutet, dass er nicht nach Italien zu kommen habe, bis die Forderung der Kirche erfüllt sein werde; nach langen Verhandlungen entschloss sich der König unter Zustimmung der Fürsten 1278 zur Abtretung eines Landes, bei dem wenige Jahre früher niemand auch nur daran gedacht hatte, dass es dem Reiche nicht mit vollstem Rechte gehöre.[35]

Schliesslich sollte dann der Kirchenstaat vollends abgerundet werden durch den Erwerb von Tuszien, dessen Abtretung der Pabst von K. Albrecht als Bedingung seiner Anerkennung verlangte. Der Widerstand des Königs, die steigende Hülfsbedürftigkeit des Pabstes liessen das nicht zur Ausführung kommen, die geänderten Verhältnisse des vierzehnten Jahrhunderts den Plan nicht weiter verfolgen.[36]

XXX. VIKARE DER GENERALLEGATEN.

390. — Wir glaubten das, was wir über die in unsere sonstigen Aufgaben vielfach eingreifende Erwerbung von Reichslanden durch die Kirche zu sagen hatten, im Zusammenhange vorlegen zu sollen. Wir kehren zu unserer nächsten Aufgabe, der Provinzialverwaltung Italiens zurück; haben wir das Wenige, was da über die Zeiten K. Philipps und K. Otto's zu sagen war, in jene Untersuchungen über den Kirchenstaat eingereiht[1], so erübrigt noch die Besprechung der bezüglichen Verhältnisse in der spätern staufischen Zeit.

Bezüglich der Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II zeigt sich noch keine gleichmässige Anordnung; eher finden wir ein grösseres Schwanken. Oft ergibt sich, insbesondere auch bezüglich der Titel, noch ein engerer Anschluss an die früheren Einrichtungen, der in den späteren Zeiten des Kaisers ganz aufhört. Doch finden sich auch jetzt schon manche Abweichungen, wie ja auch bezüglich des Generallegaten wohl im allgemeinen an der alten Stellung festgehalten, dann aber bezüglich des örtlichen Wirkungskreises bedeutende Aenderungen getroffen wurden.[2] So grosse Mannichfaltigkeit sich da aber auch findet, so tritt jetzt fast überall der Einfluss römischrechtlicher Bestimmungen auf die Beurtheilung der Stellung der Provinzialbeamten bestimmter hervor. Derselbe mag schon vielfach mitgewirkt haben, dass die Verwaltung mehr und mehr den feudalen Charakter verlor.[3] Umgekehrt erleichterte es dann eben der Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate, die Stellung der neuen Gewalten in nähere Verbindung mit der römischen Auffassung zu bringen. Und es geschieht das nicht blos theoretisch in den Schriften der gelehrten Juristen; man sieht doch, wie die Praxis des Reichs sich der Theorie vielfach anschliesst. Insbesondere gewinnen jetzt die Lehren von der Möglichkeit der Weiterübertragung der vom Kaiser verliehenen Gewalt festeren Boden; die Gewalt der

389.] **35.** Vgl. § 383-386. **36.** Vgl. § 387. 388.

390. — **1.** Vgl. § 364. 371. **2.** Vgl. § 284. **3.** Vgl. § 325.

niedern Beamten erscheint vielfach abgeleitet aus der der höhern. Es zeigt sich darin allerdings eine gewisse Verwandtschaft mit der lehenrechtlichen Weiterverleihung, wie sie auch beim Amtslehen gestattet war; aber lehenrechtliche Auffassungen machen sich da doch keineswegs mehr geltend; wo uns bestimmtere Haltpunkte geboten sind, ergibt sich überall der Anschluss an römischrechtliche Bestimmungen.

Alle dem römischen Rechte bekannten Arten der Weiterübertragung der Richtergewalt finden auch bei den Reichsbeamten dieser Zeit ihre Anwendung. Die Bestellung eines Judex zur Urtheilsfällung durch den die Gerichtsgewalt übenden Beamten, wesentlich entsprechend der römischen Judicis datio, ist eine sehr häufig vorkommende Form, auf welche wir bei spätern Untersuchungen genauer zurückkommen werden.[4] Weiter finden wir dann aber die Lehren von der Jurisdictio delegata und demandata auf die Verhältnisse der Reichsbeamten angewandt.

391. — Sahen wir schon früher die Formen der Delegation auf die vom Kaiser für einzelne Fälle bestellten Richter übertragen[1], so finden wir nun auch Delegation durch Reichsbeamte. Dass die kaiserlichen Legaten schon im zwölften Jahrhunderte häufiger Einzelsachen zu selbstständiger Entscheidung überwiesen, wird kaum zu bezweifeln sein. Als bestimmteres Beispiel weiss ich nur anzuführen, dass 1187 *Rogerius iudex de Guastalla* als *cognitor cause ex mandato et praecepto Henrici de Lutra — in podere Matilde legati* zu Gerichte sitzt[2]; es ist das wesentlich dieselbe Bezeichnung, wie sie bis dahin auch für die Delegirten des Kaisers üblich war.[3] Später finden sich nicht selten Beispiele; so entscheidet 1210 ein Hofrichter einen Streit zwischen Ravenna und Cervia *ex delegatione d. W. Aquilegiensis patriarche legati O. imperatoris in Italia.*[4] Der Legat Albert von Magdeburg überträgt 1223 *auctoritate legationis, qua fungimur,* dem Bischofe von Tortona die Entscheidung einer Streitsache: *quod iustum fuerit, decernatis, facientes, quod decreveritis, imperiali auctoritate per bannum etiam et penam*

4. Vgl. § 165. Ich versuchte das dort unter die Gesichtspunkte der Jurisdictio mandata zu bringen, welcher das Verhältniss allerdings in dem entspricht, was für den Gegensatz zur Jurisdictio delegata in Betracht kommt, der dort zunächst hervorzuheben war. Wird dagegen der Unterschied zwischen Jurisdictio mandata und Judicis datio ins Auge gefasst, so zeigt sich der nähere Anschluss zweifellos bei dieser; vgl. Bethmann Civilpr. 2, 100. 103. Aber es scheint mir kaum, dass man jetzt diesen Unterschied beachtete; Pillius, der doch Jurisdictio delegata und demandata noch unterscheidet, weist nirgends auf die Judicis datio als besondere Form hin; und ohne mir da ein massgebendes Urtheil zuzutrauen, macht mir das dürftige Material doch den Eindruck, dass man jene Bestellung eines Judex zum Urtheilen von der Demandation nicht bestimmter unterschieden und nach den Regeln derselben beurtheilt hat. — Auch bei den folgenden Versuchen, die Einrichtungen dieser Zeit mit Bestimmungen des römischen Rechts in nähere Verbindung zu bringen, mag manches unsicher oder fehlgegriffen sein; ich möchte da aber weniger Werth auf die Richtigkeit des Einzelnen legen, als auf das wohl genügend begründete allgemeine Ergebniss, dass man sich in dieser Zeit auch auf dem Gebiete der Staatsverfassung in sehr weitgreifender Weise durch römischrechtliche Anschauungen leiten liess.

391. — 1. Vgl. § 217. 2. Antich. Est. 1, 361 extr.; auch Tiraboschi Mod. 3, 101 nur Auszug. 3. Vgl. § 216 n. 2. 4. Fantuzzi 4, 329.

imperialem firmiter observari; wie denn der Bischof *auctoritate predicte delegationis* einen solchen Bann verhängt.[5] Der Ausdruck erscheint auch hier, wie bei den Delegirten des Kaisers, auf die Ueberweisung von Rechtssachen beschränkt; sonstige Bevollmächtigte der Legaten für Einzelangelegenheiten werden, wie die kaiserlichen, gewöhnlich als Nuntien bezeichnet; so erfolgte 1220 die Restitution der Grafschaft Imola durch Bologna an zwei *Nuntii et legati* des Generallegaten, welche dieser durch Briefe und Siegel dazu bevollmächtigt hatte.[6] Jedem vom Kaiser bestellten Legaten, auch wenn er, wie das bei Heinrich von Lautern zutrifft, nicht Generallegat war, stand zweifellos das Recht der Delegation zu, während der von ihnen Delegirte gewiss entsprechend dem allgemeinen Grundsatze die Sache nicht weiter delegiren konnte; scheint doch die Subdelegation selbst bei kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall wenigstens nicht üblich gewesen zu sein.[10]

Das Recht zu delegiren steht weiter den ständigen Reichsbeamten zu, welche eigene Gerichtsbarkeit haben; hebt Pillius das ausdrücklich hervor[8], so ist es um so weniger zu bezweifeln, als Herzoge und Markgrafen von jeher durch Boten Gericht halten liessen; für stellvertretende Richter des Erzbischofs von Ravenna findet sich schon 1119 auch der Ausdruck *Delegati* gebraucht.[9] Aus den dürftigen Nachrichten über die Reichsbeamten des zwölften Jahrhunderts wüsste ich nur anzuführen, dass 1195 *Bos Teutonicus missus Philippi ducis* eine beim Herzoge angebrachte Klage erledigt.[10] Nach der ausdrücklichen Angabe des Pillius steht dieses Recht aber auch den Unterbeamten der vom Kaiser bestellten Provinzialbeamten zu, insbesondere den Grafen und Kastellanen in Tuszien.[11] Und das wird wenigstens später durch Einzelfälle bestätigt; so wird 1230 entschieden *per Robertum iudicem delegatum ab Everardo de Estac castellano s. Miniatis.*[12] Würde das dem Satze, dass nur der vom Princeps Delegirte weiter delegiren darf, nicht entsprechen, so findet es seine Erklärung bei Berücksichtigung der Grundsätze der Demandation.

392. — Dass die Zulässigkeit einer Demandation der Gewalt der Reichsbeamten in dieser Zeit vielfach von Einfluss auf die Beurtheilung der Stellung der Provinzialbeamten war, scheinen schon die urkundlichen Zeugnisse durchaus nahe zu legen. Dennoch könnte es misslich scheinen, auf den Unterschied zwischen Delegation und Demandation grösseres Gewicht zu legen; hatte in der spätern römischen Kaiserzeit die mandirte Gerichtsbarkeit keine weitergreifende Bedeutung mehr[1], so wird jener Unterschied auch von den italienischen Juristen weiterhin kaum mehr beachtet; Tankred[2] kennt im Gegensatze zum ordentlichen Richter nur den delegirten, unterscheidet nicht verschiedene Arten der übertragenen Gerichtsgewalt. Dagegen gewinnen nun die Haltpunkte, welche die Urkunden zu ergeben scheinen, eine sehr wichtige Unterstützung dadurch, dass gerade Pillius auf den Unterschied Gewicht

391.] **5.** Mon. patr. Lib. iur. Gen. 1, 696. **6.** Savioli 2, 441. **7.** Vgl. § 217 n. 15. **8.** P. 2 § 13. **9.** Amadesius 2, 357. **10.** Rena e Camici 5d, 47. **11.** P. 2 § 14. **12.** Huillard 3, 199.

392. — **1.** Bethmann Civilpr. 2, 101. 3, 182. **2.** P. 1 tit. 2.

legt, der am Ende des zwölften Jahrhunderts schreibt[3], also in einer Zeit, welche hier für uns besonders massgebend sein muss, und dass er zugleich seine Angaben ausdrücklich auf konkrete Verhältnisse seiner Zeit, zunächst auf die Provinzialverfassung Tusziens bezieht.

In dem betreffenden Abschnitte[4] fasst Pillius allerdings wohl auch beides unter den weitern Ausdruck Delegation zusammen; aber man sieht doch, dass er den Unterschied überall im Auge hat und demselben Gewicht beilegt. Er schliesst sich da durchweg der Auffassung der römischen Juristen an, insbesondere auch in dem für unsere Zwecke beachtenswerthesten Punkte, dass, während es sich bei der Delegation um einzelne Rechtssachen handelt, bei der Demandation eine solche Beschränkung nicht stattfindet, die Uebertragung der Gerichtsbarkeit sich auch auf gewisse Gegenstände überhaupt, auf einen ganzen engeren Bezirk, ja auf die gesammte Provinz erstrecken kann; und wird da von den Juristen zunächst nur die Jurisdiktion betont, so war die Uebertragung hier nicht auf diese beschränkt, traf auch die administrativen Befugnisse, die Verwaltung des gesammten Amtes.

Pillius hat da zunächst die ständigen Provinzialbeamten im Auge. Von der Gerichtsbarkeit sprechend sagt er: *Ordinaria est in praesidibus et proconsulibus provinciarum, qui habent dignitatem cum administratione, cuius ratione possunt de causis cognoscere et pronunciare. Hi namque iurisdictionem recte demandant, quoniam habent eam suo iure, non alieno, id est non ab alio iudice, praeterquam a principe, — et possunt universam iurisdictionem suam alicui demandare, aut non totam, sed in personas certas, vel in loca certa, puta demandant omnem iurisdictionem suam unius loci vel plurium locorum simul, ut quando faciunt castellanos vel comites in Tuscia vel in aliis provinciis.* Weiterhin betont er dann besonders scharf den Unterschied von der Delegation; es sei zu unterscheiden, *quoniam aut est quis specialiter delegatus ad unam causam vel ad plures singulariter, quod proprie dicitur delegatio, sicut fit hodie talis delegatio omnibus advocatis civitatum vel castrorum a suis iudicibus ordinariis; aut est delegatus ad iurisdictionem totam vel ad partem eius generaliter, quod proprie dicitur damandatio, sicut fit hodie illis, qui praeficiuntur in singulis provinciis vel in parte alicuius provinciae, ut in comitatu Senensi, Florentino vel Aretino vel in aliquo certo loco;* in jenem ersten Falle könne der Richter, wenn er nicht Delegirter des Princeps sei, nicht weiter delegiren; *in secundo casu talis delegatus, qui proprie dicitur habere iurisdictionem demandatam, recte delegat causam unam vel plures specialiter, sed non demandat universaliter, quoniam habet eam alieno beneficio.*

Wir werden danach nicht zu bezweifeln haben, dass man die Stellung der Unterbeamten dahin auffasste, dass ihnen der höhere ständige Beamte einen Theil seiner Gewalt übertragen habe. Die anderweitigen Zeugnisse sind da freilich sehr dürftig. Es entspricht, wenn Azzo von Este, als Markgraf von Ancona für die Kirche, 1228 dem Bischofe von Fossombrone auf drei

3. Vgl. § 313 n. 19. 4. P. 2 § 13. 14.

Jahre die dortige Grafschaft zur Verwaltung übergibt mit der Bestimmung, dass der Bischof alles verfügen und thun dürfe, *que nos in persona nostra facere poteramus.*[5] Dabei mag es sich denn häufig nur um die Uebertragung der richterlichen Gewalt gehandelt haben; spricht 1211 *Archipresbyter pro d. Everardo de Lutra in comitatu Aretino pro ratione facienda iudex existens* ein Urtheil[6], so scheint es sich doch nicht um blosse Delegation für einen Einzelfall, sondern um Mandirung der Gerichtsgewalt zu handeln.

Der Beamte kann nun auch seine gesammte Gewalt mandiren. Bei der feudalen Auffassung des Amtes kann es nicht befremden, wenn der Inhaber, der ein dauerndes Recht darauf hat, dasselbe zeitweise durch einen Vertreter üben lässt.[7] Eher bei Beamten, welche der Kaiser nach Willkür setzt und doch wohl überwiegend auf unbestimmte Zeit; kann oder will der Beamte das Amt nicht mehr versehen, so liegt es doch nahe, dass dann der Kaiser einen andern ernennt. Dennoch findet sich da schon früh ein Beispiel. Von den unterworfenen Mailändern heisst es 1162: *datus est eis Henricus Leodiensis episcopus, ut eis praeesset et ut quatuor loca eis ad habitandum designaret.* Gerade in diesem Falle wäre doch wohl zunächst nur an Verleihung auf unbestimmte Zeit zu denken, deren Wirksamkeit durch persönliche Uebung bedingt gewesen wäre. Aber als der Bischof wenige Monate später Italien verlässt, setzt nicht der Kaiser einen anderen Beamten, sondern der Bischof versieht das Amt durch Stellvertreter. Zuerst heisst es von ihm, *dedit Petrum de Cumino, ut Mediolanensibus praeesset;* die Mailänder werden dann auch noch weiter als *de iurisdictione Leodiensis episcopi* bezeichnet; später heisst es dann: *venit Federicus clericus — missus ab episcopo Leodiensi Mediolanum; omnem potestatem Petro de Cumino abstulit, quoniam audiebat episcopus, quod Petrus ille male Mediolanenses tractaverat.*[8] Dass darauf schon Anschauungen des römischen Rechtes bestimmter einwirkten, ist schwerlich anzunehmen. Die Verhältnisse der Reichsverwaltung waren damals noch sehr schwankend; besondere Verhältnisse mochten es angemessen erscheinen lassen, dem Bischofe sein Amt vorzubehalten. Ebenso, wenn unsere Vermuthung begründet wäre, dass Anselm von Kunigsberg 1187 Tuszien zunächst als Vertreter seines Bruders verwaltete.[9] Im folgenden Jahrhunderte finden wir dann aber so zahlreiche Beispiele, dass gar nicht zu zweifeln ist, dass die von Pillius im Anschlusse an das römische Recht geltend gemachte Auffassung einer Uebertragbarkeit der gesammten Amtsgewalt auch die thatsächlichen Verhältnisse durchaus beherrschte. Wir fanden bereits neben Azzo von Este als Markgrafen von Ancona einen *Vicarius marchio.*[10] Die Romagna werden wir vorwiegend durch einen stellvertretenden Grafen verwaltet finden. Ueberall treffen wir Beispiele für Uebung der Amtsgewalt durch Vikare; es beschränkt sich das nicht auf die Reichsämter; es entspricht, wenn nun

392.] **5.** Antiq. It. 1, 335. **6.** Rena e Camici 6a, 27. **7.** Aber eine Weiterverleihung der gesammten Amtsgewalt ist wenigstens nach deutschem Reichslehenrecht bestimmt ausgeschlossen; die im Fürstenamte enthaltenen Grafenämter kann der Fürst weiterleihen, aber nicht das Fürstenamt selbst, so wenig wie der Graf die Grafschaft. **8.** Ann. Mediol., Mon. Germ. 18, 374. 375. **9.** Vgl. § 315 n. 8. **10.** Vgl. § 371 n. 24.

Digitized by Google

auch die angeseheneren Personen übertragenen Podestarien durch Vikare geübt werden.

393. — Insbesondere macht sich nun aber in der Provinzialverfassung der früheren Zeiten K. Friedrichs II die Auffassung geltend, dass auch eine Weiterübertragung der Gewalt des Generallegaten statthaft sei; so weit unsere Hülfsmittel reichen, scheint die Gewalt der Provinzialbeamten vorwiegend als eine nicht unmittelbar aus der kaiserlichen, sondern zunächst aus der des Generallegaten abgeleitete betrachtet zu werden. Das scheint nun allerdings der römischen Auffassung nicht zu entsprechen. Auch Pillius spricht die Befugniss zum Mandiren nur den Provinzialbeamten zu, welche eine eigene, mit dem Amte dauernd verbundene Jurisdiktion hatten, was auf die Stellung eines Herzogs von Tuszien, eines Markgrafen von Ancona, eines Grafen der Romagna seine Anwendung finden mochte. Die Gewalt des Generallegaten aber beruht darauf, dass ihm die kaiserliche Gewalt für den Bereich Italiens mandirt ist; es ist die kaiserliche Gewalt selbst, welche er als Stellvertreter übt.[1] Sein Amt ist zugleich ein ausserordentliches. Nach römischer Auffassung sollte daher nur noch eine Delegation, nicht eine Demandation seiner Befugnisse statthaft sein.[2]

Die Uebereinstimmung des Titels liesse etwa daran denken, dass man da die Stellung des Legatus Augusti im Auge gehabt hätte, der allerdings seine Gewalt mandiren durfte.[3] Aber die Stellung des Generallegaten ist vielfach eine andere; und die Ausnahmsstellung des Legatus Augusti tritt in den Quellen doch wohl zu wenig deutlich hervor, als dass wir annehmen dürften, die Juristen dieser Zeit hätten sie zum Ausgang genommen für eine Auffassung der Stellung des Generallegaten, welche vorzugsweise massgebend für die Reichsverwaltung wurde. In dieser Richtung wird man nicht zu weit gehen dürfen. So zweifellos sich zu ergeben scheint, dass auch in der Reichsverwaltung dieser Zeit Auffassungen des römischen Rechts zu weitgreifender Geltung gelangen, so wenig ist doch wohl daran zu denken, dass man die Stellung einzelner Reichsbeamten bestimmter nach der Stellung dieses oder jenes römischen Beamten beurtheilt hätte. Auch abgesehen davon, dass die Juristen dieser Zeit wohl noch kaum eine genügende Einsicht in das Einzelne der keineswegs sehr einfach gestalteten römischen Provinzialverwaltung gewonnen hatten, würde da schon die thatsächliche Verschiedenheit der Verhältnisse eine genauere Parallelisirung schwerlich ermöglicht haben. Auf eine solche scheinen sich denn auch die Juristen kaum einzulassen. So bewegt sich Bulgarus einfach auf dem Boden des altrömischen Reichs; er spricht nicht allein von den altrömischen Beamten, ohne auch nur anzudeuten, welchen neueren Beamten dieselben etwa entsprechen, sondern auch vom *Oriens* oder der *utraque Libya* oder der *Pontica dioecesis* in einer Weise, als ob sich da seit den Zeiten Justinians nicht das geringste geändert habe.[4] Tankred, wo er von den ordentlichen Richtern spricht, lässt die altrömischen Ausdrücke

393. — **1.** Vgl. § 289. 291. **2.** Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 111. **3.** Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 71. 102. 112. **4.** Wunderlich 24.

Digitized by Google

ganz fallen, nennt die althergebrachten feudalen Amtstitel der Herzoge, Markgrafen und Grafen, ohne wohl die besondern Verhältnisse seiner Zeit bestimmter ins Auge zu fassen.[5] Bei Pillius ist das in der angegebenen Stelle wohl der Fall; aber es zeigt sich doch auch da die Schwierigkeit. Während er sich bei Nennung der tuszischen Grafen und Kastellane einfach an die Verhältnisse seiner Zeit hält, nennt er als ordentliche Richter die Praesides und Proconsules der Provinzen, wohl im Anschlusse an den Brauch, die kaiserlichen Statthalter als Praesides von den Prokonsuln zu unterscheiden[6] und somit sichtlich beabsichtigend, alle Provinzialstatthalter als zur Demandation berechtigt zu erklären. Aber der Titel des Prokonsul war der Reichsverwaltung ganz fremd, der des Präses kommt nur sehr vereinzelt vor.[7] Allerdings greift man zur Bezeichnung der Reichsbeamten auch in der Reichskanzlei jetzt mehrfach diesen oder jenen römischen Titel auf; aber doch wohl ohne daran zu denken, daran besondere Befugnisse eben des betreffenden römischen Beamten zu knüpfen. Ebenso wird man, wenn man jetzt die römische Demandation im allgemeinen auf die Stellung der Reichsbeamten anwendet, nicht gerade gewillt oder im Stande gewesen sein, sich damit allen bezüglichen Einzelbestimmungen des römischen Rechts genauer anzupassen. Wandte man sie auch auf die Stellung des Generallegaten an, so mag man in diesem einfach zunächst einen Provinzialstatthalter gesehen haben. Es konnte das um so näher liegen, da der Charakter des Amts als eines ausserordentlichen sich doch fast ganz verwischt hatte, dasselbe wesentlich zu einem ständigen geworden war. Dann aber hat gerade in der Zeit, wo die Ableitung der Gewalt der andern Beamten aus der des Legaten sich am auffallendsten geltend macht, durch die Theilung Italiens in zwei und drei Legationen das Amt noch bestimmter den Charakter einer Provinzialbehörde gewonnen.[8]

Weiter wird insbesondere zu beachten sein, dass die bezüglichen Befugnisse des Generallegaten sich gewiss nicht ursprünglich auf Grundlage der römischen Bestimmungen entwickelt haben, sondern man umgekehrt schon vorhandene Befugnisse desselben später unter die römische Auffassung brachte nnd sie dann dieser genauer entsprechend weiterbildete. Wenigstens noch in den frühern Zeiten K. Friedrichs I war die Ernennung der Beamten von irgendwelcher Bedeutung gewiss zunächst nur Sache des Kaisers. Aber zweifellos wird auch den Generallegaten, wenn der Kaiser gar nicht in Italien oder doch weiter entfernt war, die Befugniss zur Bestellung von Beamten für einzelne Reichstheile zugestanden haben; ist die allgemeine Auffassung zunächst die, dass dem Legaten alles zusteht, was dem Kaiser zustehen würde, wenn er anwesend wäre, so ist wohl kein Grund, die Bestellung von Beamten davon auszunehmen, wenn dieselben auch, um ihr Amt auch über die Zeit der Legation hinaus dauernd üben zu können, einer kaiserlichen Bestätigung bedürfen mochten. So scheinen die ersten Reichsgrafen in Tuszien durch den Legaten Reinald von Köln bestellt zu sein[9]; die spätern Beamten in Mittel-

393.] 5. P. 1 tit. 1 § 1. 6. Bethmann Civilpr. 2, 73. 7. Vgl. § 315 n. 9. 8. Vgl. § 284. 9. Vgl. § 311.

Digitized by Google

italien dürften dann wohl vorwiegend zuerst von Christian von Mainz eingesetzt sein.[10]

Mag man da anfangs nicht untsrschieden haben, ob der Beamte vom Kaiser unmittelbar oder zunächst vom Legaten bestellt war, so konnte sich da doch sehr leicht die Auffassung feststellen, dass da ein Unterschied bestehe, der letztere zunächst nur Vertreter des Legaten sei, aber freilich auch zugleich des Kaisers, dessen auf den Generallegaten übertragene Gewalt ihm weiter übertragen war. Die früheste Andeutung scheint sich 1175 in der Romagna zu ergeben; der Erzpriester von Sacco heisst *sacri imperii in Romania legatus*, handelt *imperiali auctoritate* und könnte danach einfach ein vom Kaiser bestellter Legat sein; aber er befiehlt dann *ex parte d. imperatoris et Magontini archiepiscopi*[11]; es ist das doch wohl nur daraus zu erklären, dass er zunächst vom Generallegaten Christian von Mainz, der die Romagna unterworfen hatte, zu seinem Vertreter ernannt war, nur in dieser Eigenschaft auch die Gewalt des Kaisers übte. Bestimmt tritt dann 1186 die Gewaltübertragung durch den Legaten hervor, wo sich Heinrich Faffus *a legato d. imperatoris in comitatu Aretii ac Senarum delegatus ad iustitiam faciendam* nennt.[12] Dann heisst 1209 vor Ankunft des Königs in Italien der Graf der Romagna, Rudolf von Tricano, *Legatus Romanie pro d. patriarca et pro d. Ottone rege*[13]; er war zweifellos, zumal er Dienstmann der Kirche von Aglei war, vom Patriarchen als Generallegaten bestellt, also zunächst dessen Legat, aber doch auch mittelbar Legat des Königs.

Unter Friedrich II werden wir dann die ausdrücklichsten Zeugnisse für dieses Verhältniss finden. Der Legat überträgt seine Gewalt für einen Theil seines Legationssprengels; aber es steht auch nichts im Wege, die Gewalt über das Ganze zu übertragen, wie das von Reinald von Spoleto als Legaten Tusziens geschieht. Daneben finden wir nun freilich auch noch unmittelbare Ernennung der Provinzialbeamten durch den Kaiser; aber mehr und mehr scheint man doch den regelmässigen Zustand dahin zu fassen, dass die Provinzen zunächst durch Vikare der Legaten verwaltet werden; nichts spricht dafür bestimmter, als dass wir Fälle finden werden, wo der Beamte vom Könige selbst ernannt und dennoch als Vikar des Legaten bezeichnet wird.

Damit scheint denn auch eine Aenderung in den Titeln in Verbindung zu stehen. Der Ausdruck *Legatus*, bisher für Reichsboten des verschiedensten Ranges üblich, wird mehr und mehr ausschliesslich für die Generallegaten gebraucht. Für die Verwalter einzelner Reichsländer fanden wir unter K. Otto einigemal den wohl der römischen Rechtssprache entlehnten Ausdruck *Procurator* gebraucht[14], der aber zu ausgedehnterer Anwendung nicht gelangt ist. Statt dessen finden wir nun mehrfach für Vertreter des Königs oder des Legaten für einzelne Landestheile den Ausdruck *Nuntius*, früher mehr üblich für untergeordnete ständige Reichsboten oder bei Einzelaufträgen. Vorherrschend wird dagegen jetzt der Ausdruck *Vicarius*. Früher ständige Bezeich-

10. Vgl. § 314 n. 6; 316 n. 5; 319 n. 4. 11. Vgl. § 305 n. 10. 12. Vgl. § 313 n. 2. 13. Vgl. § 371 n. 15. 14. Vgl. § 371 n. 12. 18.

Digitized by Google

nung des Vorsitzenden im Hofgerichte, wurde er nur vereinzelt für andere Reichsboten gebraucht.[15] Und konnte er dem Wortsinne nach eben so wohl den unmittelbaren Stellvertreter des Königs bezeichnen, so scheint sein häufigerer Gebrauch doch jetzt dadurch herbeigeführt, dass man in den Provinzialbeamten weniger unmittelbare Boten des Königs, als Vertreter des Legaten sah, zunächst dieses Verhältniss durch den Ausdruck betonen wollte, der dann auch herrschend blieb, als diese Auffassung selbst wieder zurückgetreten war.

394. — Ueber die Verhältnisse der Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II sind wir am genauesten für Tuszien unterrichtet. Der König schickte 1220 Sept. 21 von Mantua aus den Reichsdienstmann Eberhard von Lautern *a latere suo* nach Tuszien, wo derselbe schon früher thätig war[1], ernennt ihn zu seinem *nuntius specialis in eadem provincia* und beglaubigt ihn als solchen bei Allen *per totam Tusciam a Pontremulo superius.*[2] Es ist die erste uns erhaltene Ernennungsurkunde eines Boten für einen einzelnen Landestheil, aus welcher die Stellung eines solchen neben dem Generallegaten sich zugleich um so genauer beurtheilen lässt, als uns auch die Bestallungen des damaligen Generallegaten noch vorliegen, die eine frühere im April, eine zweite ausführlichere später im November ausgestellt.[3] Die Form der Bestallung Eberhards schliesst sich einerseits der früheren an, in welcher wie hier Gewicht auf die Vorbereitung des Zuges nach Rom zur Krönung gelegt ist; näher noch der zweiten, mit welcher sie oft bis auf den Wortlaut übereinstimmt. Aus der Vergleichung ergibt sich, dass der Nuntius im allgemeinen dieselben Befugnisse hatte, wie der Legat, nur in geringerer örtlicher Ausdehnung; auch er ist unmittelbarer Vertreter des Königs, es ist ihm zu gehorchen *tanquam nobis;* und auch hier findet sich die ausdrückliche Versicherung, *quod quidquid ipse in omnibus agendis nostris per totam Tusciam et partes eius dixerit seu fecerit, ita ratum et firmum habebimus, ac si ab ore processisset regiae maiestatis.* Bei Erwähnung der Gerichtsgewalt wird hier ausdrücklich erwähnt, dass er nicht blos selbst, sondern auch *per suos iudices et vicarios* entscheiden könne; ist das beim Legaten nicht gesagt, so ist es da wohl als selbstverständlich vorausgesetzt. Als wesentlicher Unterschied ergibt sich nach Vergleichung der Urkunden nur, dass dem Nuntius das Recht fehlt *conficiendi tabelliones,* welches dem Legaten in beiden, und *faciendi iudices ordinarios,* welches ihm in der zweiten Urkunde zugestanden wird; dann aber insbesondere, dass in beiden Bestallungen des Legaten die Appellation an den Kaiser ausgeschlossen ist, nicht aber hier. Von irgendwelchem Verhältnisse der Unterordnung zum Legaten ist nicht die Rede; ist aber der Nuntius ganz selbstständiger Vertreter des Königs in seinem Sprengel, so ist dadurch doch das Eingreifen des Legaten in demselben nicht ausgeschlossen, da dieser gerade in der nächstfolgenden Zeit auch in Tuszien thätig war.[4]

393.] 15. Vgl. § 288 n. 4; § 296 n. 34; § 302 n. 1; § 371 n. 8.

394. — 1. Vgl. § 371 n. 40. 2. Huillard 1, 847. 3. Vgl. § 291. 4. Vgl. § 283 n. 25 ff.

Digitized by Google

Eberhards königliche Vollmacht mag mit der Kaiserkrönung erloschen sein. Denn als sich der Legat Konrad 1221 Feb. gegen Deutschland wandte, übertrug nun er für Tuszien seine Vollmacht weiter auf Eberhard; es heisst: *quia propter multa imperii negotia in provincia Tuscia ad presens moram facere non valemus, ipsum Everardum in tota eadem provincia nuntium nostrum constituimus specialem, committentes eidem in omnibus agendis imperii vices nostras secundum quod nobis commissa sunt a domino nostro imperatore; eo modo ut omnia negotia imperii faciat et disponat, tanquam nos facere possumus, secundum quod ei videbitur expedire; et ut de omnibus rationibus imperii quilibet ei respondere debeat tanquam nobis.*[5] Die Urkunde schliesst sich vielfach in ihrem Wortlaute an die frühere königliche Bestallung Eberhards an; die aufgezählten Befugnisse sind dieselben; die Gerichtsgewalt ist genauer dahin bestimmt, dass er *de omnibus causis civilibus et criminalibus et appellationibus etiam in ipsa provincia provenientibus* entscheiden könne; von Ernennung von Notaren und Richtern und Fortfallen der Appellation ist auch hier keine Rede. In der ganzen Fassung ist aber aufs strengste die Anschauung festgehalten, dass er nicht Vertreter des Königs, sondern zunächst des Legaten ist; es fehlt jeder Hinweis auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Könige; insbesondere sagt auch hier der Legat entsprechend der bezüglichen Formel der königlichen Urkunden: *ita quod quidquid ipse ordinaverit seu preceperit, ita ratum et firmum habeatur, ac si nos ore proprio fecissemus.* Ist in keiner Bestallungsurkunde eines Legaten die Möglichkeit solcher Weiterübertragung der ihm verliehenen Befugnisse erwähnt, so werden wir um so bestimmter annehmen müssen, dass da die dem römischen Rechte entnommene Anschauung von der Möglichkeit der Uebertragung der gesammten Gewalt wirksam war. Ob eine solche schon früher in so bestimmter Form üblich war, lassen die dürftigen Quellen nicht entscheiden. Es wäre möglich, dass damals, als der Kaiser für längere Zeit nach Sizilien ging, Verfügungen getroffen wurden, bei welchen jene Auffassung auch desshalb zu bestimmterer Geltung gelangte, weil sie den damaligen Verhältnissen besonders entsprach. Während der Kaiser selbst zunächst Sizilien regierte, wird dem Generallegaten für Italien eine selbstständigere Stellung zugedacht sein, wie sie ja auch in Deutschland die vormundschaftliche Regierung einnahm, und der es dann allerdings entsprach, wenn auch die Gewalt der Provinzialbeamten vom Legaten übertragen wurde. Der Titel des Vikar wird hier nicht angewandt; auch Eberhard selbst nennt sich 1242 Mai, wo er zu S. Miniato zu Gerichte sitzt, *in Tuscia d. imperatoris ac d. cancellarii nuntius et praeses.*[6]

Es trat dann die früher besprochene Theilung der Legation Italiens ein, wonach Tuszien eigene Legaten hatte[7], woraus sich erklärt, dass Vikare zunächst nicht genannt werden. Die häufige Verwendung des Legaten Reinald in allgemeineren Angelegenheiten wird dann wieder zur Aufstellung von Vikaren geführt haben. Der erste von diesen, R u d o l f v o n S. M i n i a t o, er-

---

5. Huillard 2, 115. 6. Zaccharia Anecd. 356. 7. Vgl. § 286.

Digitized by Google

scheint nun allerdings nach der einzigen von ihm bekannten Urkunde lediglich als Vertreter des Kaisers, indem er 1226 Mai 6 zu S. Quirico als *Vicarius in Thuscia pro d. imperatore* den Unterwerfungsvertrag eines Klosters unter Siena *vice et nomine d. imperatoris* bestätigt.[8] Um so schärfer tritt dann die nähere Beziehung zum Legaten trotz unmittelbarer Ernennung durch den Kaiser hervor, wenn dieser 1226 Mai 20 den Bertold von Urslingen, Bruder des Legaten Reinald nach Tuszien schickt, *ut rationes omnes imperii loco eiusdem legati diligenter inquirens recipiat fideliter et procuret*, und befiehlt, ihm *tanquam vicario predicti legati fratris sui a nostra maiestate transmisso* zu gehorchen, da er die Vollmacht habe *auctoritate nostra et vice legati* Bann und Strafen zu verhängen *pro rationibus nostri imperii obtinendis.*[9] Dieses Verhältniss findet sich dann auch ganz genau im Titel wiedergegeben, wenn er noch 1227 Juni als *R. ducis fratris nostri in Tuscia vicarius a maiestate imperiali transmissus* einen Prokurator zur Erhebung der Reichssteuer von Siena bestellt.[10] Man hält sich da offenbar an Formen, welche man glaubt, beachten zu müssen, ohne dass abzusehen wäre, wie sie auf Grundlage der Reichsverhältnisse sich neu gebildet haben sollten; gerade hier scheint sich wieder deutlich zu ergeben, dass man sich durch die altrömische Form bestimmen liess, wonach der Kaiser bei Behinderung eines Provinzialbeamten demselben einen Stellvertreter bestellte.[11] Es handelt sich bei Bertold übrigens wohl nicht um die Uebertragung der vollen Gewalt des Legaten, sondern zunächst nur um die Finanzverwaltung, woraus sich erklärt, dass er noch fungirt, als bereits ein anderer Vikar ernannt war.

Der Legat Reinald ernannte nämlich 1226 Sept. 27, als er zu Foggia beim Kaiser war, seinen Neffen Eberhard von Estac zunächst zum Kastellan von San Miniato. Das Schreiben, in welchem Reinald das den Betreffenden anzeigt, ist das einzige mir bekannte, in welchem die Befugnisse niederer Provinzialbeamten bestimmter angegeben sind. Er soll das Amt führen *ad honorem et fidelitatem d. nostri imperatoris et honorem nostrum, —concedentes eidem castellano auctoritate, qua fungimur, plenam potestatem et iurisdictionem super omnibus iustitiis et rationibus imperii in cunctis locis predictis ponendi et ordinandi iudices, qui de quibuslibet causis cognoscant; ut etiam exigat et requirat atque recipiat iustitias, iura, rationes et omnes redditus imperii ac honores, que ad imperium pertinent et pertinere noscuntur in omnibus terris et locis predictis et tota iurisdictione castellani s. Miniatis; ut etiam liceat ei mutare per omnia loca predicta vicecomites et castaldiones ad utilitatem imperii et nostram et alios ponere ac locare, sicut antiquitus castellani s. Miniatis facere et exercere consueverunt.*[12] Dass die Bestellung ausschliesslich als Sache des Legaten ohne alle Einflussnahme des Kaisers betrachtet wurde, tritt hier besonders deutlich hervor. Nicht blos, dass die Bestellung durch den Legaten vom Hoflager des Kaisers aus erfolgt, also kein Grund gewesen wäre, diesen zu übergehen,

---

394.] 8. Mittarelli Ann. 4, 450. 9. Huillard 2, 570. 10. Huill. 3, 15. 11. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 112. 12. Lami Mon. 1, 492.

wenn er überhaupt noch solche Ernennungen vornahm. Es liegt noch ein Schreiben des Kaisers von demselben Tage vor, in welchem er den Betreffenden ganz einfach von der Ernennung Kunde gibt und sie auffordert, dem Kastellan *iuxta tenorem litterarum eiusdem legati nostri* zu gehorchen; es fehlt die leiseste Andeutung, dass er sich da auch nur ein Bestätigungsrecht zuschreibt.[13]

Nicht lange nachher, Nov. 2, ernennt dann Reinald von Rom aus den Eberhard zu seinem Vikar: *ubique per Tusciam super imperii negotiis tractandis et faciendis sibi vicem et auctoritatem nostram plenius duximus committendam et ipsum vicarium nostrum generalem et specialem super predictis omnibus constituimus exercendis, ratum et firmum habentes quicquid exinde duxerit faciendum;* er befiehlt, ihm *tanquam vicario nostro* zu gehorchen, und gewiss zu sein, dass alles was der Vikar thun wird, *tanquam a persona nostra factum et compositum atque gestum reputabimus et firmum habebimus.*[14] Eberhard nennt sich 1229 mehrfach *d. R. ducis Spoleti imperialis aule Tuscie legati vicarius;* nennt ihn der Kaiser 1230 nur Kastellan von San Miniato, so müssen seine Vollmachten für ganz Tuszien doch noch fortbestanden haben, da von Lucca an ihn appellirt wird.[15] Er mag dann in den Sturz Reinalds verwickelt worden sein, da wir seine Aemter alsbald in anderer Hand finden; 1232 urkundet ein Jonas als *sancti Miniatis castellanus pro de Gebardo de Harnestein sacri imperii in Italia legato atque eiusdem domini vicarius.*[16] Es muss also auch dieser vom Legaten zum Kastellan und zum Vikar bestellt sein und es scheint herkömmlich gewesen zu sein, die unmittelbare Verwaltung von San Miniato, von altersher Mittelpunkt der Reichsregierung Tusziens, mit den ausgedehnteren Vollmachten für das ganze Land zu verbinden.

Hier in Tuszien, wo uns das genaueste Material vorliegt, ist also gar nicht zu bezweifeln, dass man, wenn sich da anfangs auch noch Schwankungen zeigen, schliesslich die Verfügung über die Provinzialverwaltung durchaus als Sache des Legaten behandelt hat, der sowohl die Beamten in einzelnen Theilen der Provinz setzt, als auch seine gesammte Gewalt auf einen Vikar übertragen kann. Haben da im allgemeinen altrömische Anschauungen zweifellos eingewirkt, so werden dieselben auch weiter für die Beurtheilung mancher Einzelheiten massgebend gewesen sein. Im allgemeinen ist die Machtbefugniss des Vikar dieselbe, wie die des Legaten, welche ihm ja übertragen ist. Ein Hauptunterschied dürfte darin liegen, dass beim Legaten in dieser Zeit die Appellation ausdrücklich ausgeschlossen ist[17]; er nimmt damit wesentlich die Stellung des inappellabeln römischen Präfekten ein. Beim Vikar dagegen ist das weder irgendwo ausdrücklich gesagt, noch wahrscheinlich. Dann war aber zweifellos vom Vikar nicht an den Legaten, sondern an den Kaiser zu appel-

13. Huillard 2, 678. Von dem was Winkelmann 1, 218 bezüglich der Zeit bemerkt, ist richtig, dass Böhmer Reg. Frid. nr. 614 und 629 ein und dieselbe Urkunde sind; die weiteren Schwierigkeiten, welche er hervorhebt, stützen sich aber lediglich auf sein Versehen, die kaiserliche Bestätigung auf die Ernennung zum Vikar, statt zum Kastellan zu beziehen.
14. Huillard 2, 686. 15. Huill. 3, 199. 16. Huill. 4, 366. 17. Vgl. § 291.

liren, wie das auch bei den römischen Vikaren der Fall war. Ist deren Stellung zum Präfekten auch eine vielfach andere, insbesondere selbstständigere[18], so mag das nicht ausgeschlossen haben, dass sie für die Beurtheilung der Stellung der Vikare der Legaten vielfach die Norm abgegeben hat. Und auch abgesehen davon, ergab sich die Appellation vom Vikar an den Kaiser schon aus dem allgemeinen Grundsatze, dass derjenige, welcher mandirte Jurisdiktion übt, keine eigene Instanz bildet, also auch nicht von ihm an den Vollmachtgeber appellirt werden kann. Aus Tuszien wüsste ich in dieser Richtung nur etwa anzuführen, dass man sich wegen nicht erfolgter Exekution eines Spruches des Vikar an den Kaiser wandte.[19] In Oberitalien dagegen finden wir einen Fall, dass vom Spruche eines Delegirten des Bischofs von Mantua, *qui tunc temporis in Italia vicem legati gerebat*, nicht an den Legaten, sondern an den Kaiser appellirt wird.[20]

395. — Was uns über die Verwaltung der andern Reichslande bekannt ist, entspricht durchweg den Verhältnissen in Tuszien. Das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona waren an die Kirche abgetreten; während der kurzen Zeit ihrer ersten Zurücknahme unterstanden sie Reinald von Spoleto als Legaten.[1] Ueber Vikare, welche er in dieser Zeit etwa bestellte, ist uns genaueres nicht bekannt.[2] Die Unternehmungen in der Mark leitete anfangs 1228 sein Bruder Berthold, im Herzogthume Konrad von Lützelhard, wohl ein Sohn des frühern Markgrafen von Ancona[3]; er wird als *Nuntius imperatoris* bezeichnet[4], was doch wohl um so sicherer auf Uebertragung durch den Legaten zurückzuführen sein wird, als der Kaiser im Morgenlande war. Konrad ist dann noch 1229 März bei Reinald in der Mark, scheint dann aber zum Verräther geworden und zum Pabste übergetreten zu sein.[5]

396. — Bezüglich der Romagna führten wir bereits aus, dass dieselbe nicht als an die Kirche abgetreten betrachtet wurde, sondern im unangefochtenen Besitze des Reiches blieb[1], wie sich das auch insbesondere daraus ergibt, dass wir sie fortwährend durch Reichsbeamte verwaltet finden. Werden solche bis 1220 nicht genannt, so hat damals der Legat Konrad schon vor Ankunft des Königs die Verwaltung in früherer Weise wieder geordnet. Hugolin de Juliano aus Parma heisst schon Aug. 16, wo ihm als Boten des Legaten von Bologna die Grafschaft Imola zurückgestellt wird, *Comes et rector Romanie.*[2] Im September auf einem Tage zu Imola, zu welchem alle Grosse des Landes entboten waren, bestimmt der Legat, dass Hugolin *esset comes de Romania per annos septem de voluntate regis, et potestas Ravennae, Cerviae et Brettonorii per annos duos;* er liess dann von ihm den

---

394.] **18.** Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 55. **19.** Huillard 3, 199. **20.** Huillard 2, 640.

395. — **1.** Vgl. § 286 n. 15; § 380 n. 2. **2.** Compagnoni 100 nennt als Vikare im Herzogthume und der Mark 1229 den Grafen Richard von Caserta und Jakob Morra; es liegt da gewiss eine Verwechslung mit spätern Zeiten zu Grunde, wo beide als Generalvikare genannt werden. **3.** Vgl. Böhmer Acta 634. **4.** Vita Gregorii, Script. It. 3b, 577. **5.** Huillard 3, 115. 5, 915; Böhmer Acta 266.

396. — **1.** Vgl. § 383. **2.** Savioli 2, 441.

Treuschwur für Faenza einnehmen.[3] Hier wird allerdings auf Verfügung des Königs hingewiesen, sei es dass dieser inzwischen den zunächst vom Legaten aus eigener Macht bestellten Grafen bestätigte, oder es sich zu Imola nur um eine feierliche Verkündung der früheren Ernennung handelte. Graf der Romagna heisst Hugolin auch in einem Schreiben, worin ihm der Kaiser Dez. 5 befahl, gegen die Leute von Castronovo vorzugehen, wenn sie sich weigerten, ihrem Grafen Hubert zu huldigen[4]; in derselben Sache schreibt ihm dann noch 1221 Jan. 29 der Legat.[5] Nicht lange nachher muss er in Ungnade gefallen sein, da statt seiner ein anderer Graf gesetzt wird; er ist dann noch in demselben Jahre anscheinend zu Ravenna ermordet.[6]

Im Juni 1221, als kein Legat in Italien war, verlieh der Kaiser unter Widerruf der Bestellung des Hugolin die Grafschaft Romagna dem Grafen Gotfrid von Blandrate, und zwar auf unbestimmte Zeit, *donec nostro placuerit beneplacito et voluntati;* nach Aufzählung einzelner Befugnisse, insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit, fügt der Kaiser hinzu, er dürfe *omnia alia facere et exercere in ipso comitatu, que nos et imperium exercere possemus*, und fordert die Einwohner auf, ihm *tanquam persone nostre* zu gehorchen.[7] Die Stellung ist also wesentlich die eines vom Kaiser bestellten Reichsboten, ähnlich wie 1220 die Eberhards von Lautern in Tuszien[8], nur dass hier der hergebrachte Grafentitel beibehalten wurde; auf seine missatischen Befugnisse wird auch wohl ausdrücklich hingewiesen.[9]

Bei ihm zeigte sich nun deutlich, wie bedenklich es war, die volle Uebung der Machtbefugnisse des Reichs jemandem anzuvertrauen, von dem man nicht durchaus überzeugt sein durfte, dass er nur das Interesse des Reichs im Auge haben werde, wie nothwendig es zugleich war, dass die Abhängigkeit der Provinzialbeamten eine fest geregelte war. Wie früher so oft[10], war es auch jetzt wieder Aufgabe des Reichs gewesen, Imola gegen die mächtigen Nachbarstädte in Schutz zu nehmen. Von Bologna und Faenza bedrängt scheint die Stadt sich 1219 zunächst an den König gewandt zu haben, der ihr im Februar die Unabhängigkeit von Stadt und Grafschaft neuerdings verbrieft; im März wendet sich die Stadt dann auch an den Pabst, sich darauf berufend, dass sie unter besonderem Schutze der Kirche stehe; als im Mai Boten des Königs von Bologna Herausgabe der Grafschaft verlangen, wird das abgeschlagen.[11] Erst der Legat Konrad erwirkte dieselbe 1220[12], scheint sich auch sonst der Stadt eifrig angenommen zu haben, indem er Streitigkeiten mit Faenza zu Gunsten derselben entscheidet[13], während dann Faenza anscheinend wegen Widersetzlichkeit gegen seinen Spruch in den Reichsbann verfällt. Nun nahmen aber auch die von Imola ihre alten Plane auf Castel Imolese wieder auf; 1221 Jan. 26 willigten die Bewohner in Uebersiedlung nach Imola und Zerstörung des Kastells; es scheint aber eine Gegenpartei bestanden zu haben,

---

3. Tolosanus, Mittarelli Acc. 159; vgl. § 384 n. 8. 4. Ungedr.; vgl. Huillard 2, 74. 5. Huillard 2, 75. 6. Huillard 2, 217. 7. Huillard 2, 186. 188. 8. Vgl. § 394 n. 2. 9. Vgl. § 321 n. 12. 10. Vgl. § 306; § 328 n. 22. 11. Savioli 2, 398. 401. 405. 12. Vgl. § 283 n. 12. 13. Böhmer Acta 245; Huillard 1, 844.

Digitized by Google

welche sich an Bologna wandte. Dieses tritt dort nun als Wahrer der Rechte des Reichs auf, indem es im Juni die Bewohner verpflichtet, das Kastell und die dortigen Reichsrechte zu wahren und dort ohne Bewilligung des Podesta von Bologna keine Aenderung vorzunehmen, es sei denn mit Willen des Kaisers oder seines Boten.[14] Höchst wahrscheinlich konnte sich dabei Bologna auf ausdrückliche Verfügungen K. Otto's berufen[15] und suchte das zu benutzen, um unter dem Scheine eines Einschreitens für das Reich seine alten Plane auf Imola wieder aufzunehmen.

Dass nun aber der Reichsgraf sich willig finden liess, darauf unmittelbar einzugehen, ist doch schwer zu erklären, wenn es auch scheint, dass Imola sich wirklich Verletzungen des Reichs und zunächst des Grafen zu Schulden kommen liess. Der Schutz Imola's war hier traditionelle Politik des Reichs gewesen; die letzten Verfügungen der Reichsbeamten hatten daran festgehalten; hatte sich Imola, wie es sein mag, gegen Bestimmungen aus der Zeit K. Otto's verstossen, so lagen die Verhältnisse doch jetzt so wesentlich anders, dass dem Boten des Reichs kein Zweifel sein konnte, dass er hier wenigstens nicht offen für die Gegner, von welchen sogar Faenza noch im Reichsbanne war, eintreten durfte. Das aber that Gotfrid, und zwar sichtlich ganz auf eigene Hand, ohne alle Weisungen des Kaisers. Er schliesst 1222 Jan. 15 einen Vertrag mit Bologna und Faenza, wonach er wie beide Städte mit ganzer Macht Imola wegen der durch Zerstörung des Kastells begangenen Verletzung der Rechte des Grafen und des Reichs bekriegen sollen; nach Unterwerfung der Stadt soll das Kastell wiederhergestellt und der Hut von Bologna und Faenza übergeben werden; Imola soll bezüglich der eingezogenen Bewohner wieder auf den Fuss gestellt werden, wie er war, ehe Patriarch Wolfger als Legat K. Otto's kam; es wird also da ausdrücklich an die Zeit der grössten Machtlosigkeit des Reichs angeknüpft. Der Graf verspricht weiter, dass er sich bemühen wird, Faenza die Gnade des Kaisers wiederzuschaffen, dass er insbesondere dahin wirken wird, dass der Kaiser das Geschehene billigt und dessen Fortgang nicht hindert; *salva in omnibus fidelitate d. imperatoris et eius mandatis*, wie denn in der ganzen Urkunde überaus viel von Kaiser und Reich die Rede ist, während man doch zu fühlen scheint, dass man da schwerlich im Sinne des Kaisers vorgehe. Am folgenden Tage verhängte dann der Graf, gestützt auf seine Vollmachten als Bote des Kaisers, den Reichsbann über Imola.

Einige Zeit nachher ernannte der Kaiser den Erzbischof von Magdeburg zum Legaten in Oberitalien mit Einschluss der Romagna und betraute ihn insbesondere auch mit der Regelung der Angelegenheit von Imola. Da dieses sich den Geboten des Reichs unterwarf, befahl der Legat Bologna und Faenza von jeder Feindseligkeit gegen Imola abzustehen; als sie nicht gehorchten, wiederholte Botschaften mit Hohn abfertigten, verhängte er über sie den Reichsbann, welchen der Kaiser 1222 Juni 17 bestätigte. Schon während dieser Verhandlungen scheint der Graf eine zweideutige Stellung eingenommen

396.] 14. Savioli 3, 5. 12. 13. 15. Vgl. § 369 n. 21.

zu haben. Später kann dann kein Zweifel sein, dass er sich dem Legaten, der doch mit Zustimmung des Kaisers vorgeht, nicht fügt, sich aber dennoch auf seine Stellung als Graf und Reichsbote stützt und in dieser das Vorgehen der Städte unterstützt. Denn Sept. 8 unterwirft sich Imola durch Vertrag auf die allerhärtesten Bedingungen, durch welches es wieder zur gemeinsamen Unterthanin von Bologna und Faenza wird; der Graf ist anwesend und genehmigt den Vertrag, seine Rechte werden vorbehalten und denen von Imola auferlegt, *ut pro honore et decore imperii, imperatoris et d. comitis pro imperio iurent et iurare debeant fidelitatem d. comiti, sicut Forlivienses, Cesenates et Ravennatenses debite iuraverunt et ei in omnibus obedientes existant.*[16] Ueberdies überliess der Graf die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit der Stadt dem schiedsrichterlichen Spruche der Podestaten von Bologna und Faenza, welche Imola verurtheilten, dem Grafen zweitausend Pfund zu zahlen. Man geht offenbar vor, als seien der Legat und seine Befehle gar nicht vorhanden und als handle man nach wie vor im Einverständnisse mit dem durch den Grafen vertretenen Reiche. Nov. 18 appellirt der Podesta von Bologna gegen jeden etwaigen Befehl des Erzbischofs von Magdeburg, den er als Legaten gar nicht anzuerkennen scheint, an Kaiser und Pabst, und Nov. 27 wird ein Bote an den Kaiser geschickt, um auseinanderzusetzen, wie alles, was in Sachen Imola's geschah, nur geschehen sei *ad honorem et utilitatem d. imperatoris et ad vindicandam suam iniuriam et de voluntate nuncii sui comitis Romanie.*[17] Ueber die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit fehlen uns genauere Nachrichten; vielleicht gelang es dem Erzbischof, die Interessen der herrschenden Städte zu trennen, da es von Faenza heisst, dass es 1223 den Erzbischof unterstützt habe.[18] Als der Kaiser 1226 in die Lombardei kam, standen Faenza und Bologna in den Reihen seiner Gegner, während er Imola sichtlich begünstigt; und diese Verhältnisse haben zweifellos vorzugsweise dazu beigetragen, dass auch später gerade jene Städte durchweg dem Kaiser gegenüberstehen.

397. — Graf Gotfrid wird in Folge seiner mehr als zweideutigen Stellung seines Amtes entsetzt sein, da er seit 1222 Nov. nicht mehr als Graf genannt wird. Jene Verhältnisse gaben zweifellos auch die Veranlassung, dass der Legat Albert von Magdeburg wahrscheinlich im Frühjahr 1223 auch zum Grafen der Romagna bestellt wurde; er war, wie wir sahen, jedenfalls noch 1232 Graf und Legat der Romagna, so dass das Amt vielleicht erst mit seinem 1233 Okt. 15 erfolgten Tode als erledigt betrachtet wurde.[1]

16. Daraus darf vielleicht gefolgert werden, dass Bologna und Faenza dem Grafen der Romagna nicht zum Treuschwur verpflichtet waren; sie befanden sich allerdings in einer Ausnahmsstellung, insofern sie die einzigen Städte der Romagna waren, für welche der Konstanzer Frieden galt. Vollständig von der Grafschaft eximirt sind aber auch sie nicht gewesen; gerade bei diesen Ereignissen tritt doch hervor, dass sie sich als zum Amtssprengel des Grafen gehörig betrachten; und 1251 hat Faenza ausdrücklich anerkannt, dass es nach altem, über die Zeiten K. Friedrichs zurückreichenden Herkommen dem Grafen der Romagna zu gewissen Leistungen verpflichtet sei; Fantuzzi 3, 93. **17.** Alle bezüglichen Urkunden bei Savioli 3, 19–44. **18.** Tolosanus, Mittarelli Acc. 166.

397. — **1.** Vgl. § 285.

Unter Albert können wir nun ganz entsprechende Verhältnisse, wie wir sie in Tuszien fanden, bestimmter nachweisen. Johann von Worms, vielleicht ein Sohn des früher in Italien mehrfach erwähnten Hugo von Worms[2], wird schon 1223 Aug. als *Romanie comes et nuntius d. Alberti archiepiscopi Magdeburgensis* erwähnt[3], heisst auch *Romanie comes pro Alberto archiepiscopo Magdeburgensi*[4], in Brieffotmeln schlechtweg *Romaniolae comes.*[5] Er steht zweifellos ganz in demselben Verhältnisse, wie die Vikare in Tuszien; Albert hat ihm seine ganze Gewalt über die Romagna weiterübertragen, ein Verhältniss, das sich auch deutlich darin ausspricht, dass er 1224 in Urkunde des Erzbischofs als *Iohannes de Varmatia comes noster* bezeichnet wird.[6] Die Uebertragung des vollen Amtstitels auf den Vikar ist nicht ganz vereinzelt, da wir schon früher in der Mark Ancona einen *Vicarius marchio* fanden.[7] Hätte der Ausdruck *Vicecomes* nahe gelegen, so wurde er wohl nicht angewandt, weil man damit hier jetzt die Beamten der in der Romagna belegenen einzelnen Grafschaften bezeichnete, für deren Uebertragung durch den Grafen und Legaten wir gleichfalls ein Beispiel finden. Albert überträgt 1223 Juni 4 dem Hugolinus und dem Henrigettus, Bürgern von Rimini, *vicecomitatum nostrum in civitate Ariminensi* mit Zubehör zur Verwaltung; beide werden dann bei ihm als *vicecomites nostri* erwähnt; dass es sich dabei um die ganze, von altersher dem Reiche zustehende[8] Grafschaft handelt, ergibt sich daraus, dass 1223 ein Delegirter *d. Ugolini patriscivitatis et Henrigeti vicecomitum tocius comitatus Ariminensis* urtheilt.[9]

Nicht so bestimmt, als Johann von Worms, wird sich Konrad von Hohenlohe als Stellvertreter des Herzogs bezeichnen lassen. Er war mit dem Kaiser im Morgenlande; 1229 Apr. zu Accon wird er gegen sechstausend Byzantiner jährlich zum Vasallen des Königreichs Jerusalem angenommen[10], so dass damals sein Verbleiben in Syrien im Plane gelegen zu haben scheint. Aber er kehrte mit dem Kaiser zurück, der ihm 1229 Dez. die sizilische Grafschaft Molise verlieh; im April 1230 führt er dann in zwei zu Foggia ausgestellten Kaiserurkunden den Titel *Comes Romaniole.*[11] Er scheint dann auch in der Romagna thätig gewesen zu sein; 1230 Mai 20 zu Rimini schliessen Ravenna, Forli und Rimini auf Befehl zweier vom Kaiser in die Romagna geschickter Boten, von denen der erstgenannte Konrad zu sein scheint, ein Bündniss zur Vertheidigung der Ehre und der Rechte des Reichs in der Romagna.[12] Im Juli ist Konrad beim Kaiser zu S. Germano, nun aber wieder als Graf von Molise bezeichnet[13]; Ende des Jahrs finden wir ihn in

397.] 2. Vgl. § 312 n. 22; § 371 n. 6. 3. Huillard 2, 189. 4. Savioli 3a, 18. 5. Sarti Bon. 2,219; vgl. Archiv für Hohenlohische Geschichte 2, 219. 6. Tonini 3, 434. 7. Vgl. § 371 n. 24. 8. Vgl. § 307 n. 8. 9. Tonini 3, 522. 434. 432. 10. Künftig im Archiv für Hohenlohische Gesch. 2. 11. Huillard 3, 171. 180. 187. 12. Tonini 3, 470; es heisst hier *Conradus de Fallirn.*; da die sonst bekannten Daten nicht widersprechen und ich nicht wüsste, wen das sonst treffen könnte, so ist doch wohl an K. von Hohenlohe zu denken, da ja so weitgehende Korruptionen deutscher Namen in Italien nicht selten sind. Doch bemerke ich, dass 1240 ein *Fallero de Falleronibus* als Bote K. Enzio's in der Mark Ancona erwähnt wird, so dass es sich auch um ein Mitglied dieses Geschlechts handeln könnte. 13. Böhmer Acta 270.

Deutschland, ohne dass er jetzt oder in den nächstfolgenden Jahren noch einen der italienischen Titel führte.[14] Bei so dürftigen Anhaltspunkten wird sich seine Stellung zu Albert schwer beurtheilen lassen. Vielleicht übte der Kaiser sein Recht, selbst dem abwesenden Legaten und Grafen einen Stellvertreter zu ernennen, wie wir dafür ein bestimmtes Zeugniss in Tuszien fanden.[15] Möglich ist es aber auch, dass ohne Rücksicht auf die Rechte Alberts vorgegangen wurde, der sich vielleicht, obwohl ich ein Zeugniss dafür nicht kenne, auf die Seite der Kirche gestellt hatte; dem würde entsprechen, dass nach der Aussöhnung des Kaisers mit dem Pabste Konrad nicht mehr als Graf erscheint.

Jedenfalls wurden 1231 und 1232 die Rechte des Erzbischofs anerkannt und geübt.[16] Einen stellvertretenden Grafen scheint er jetzt nicht gehabt zu haben. Aber wir haben auch jetzt ein auffallendes Zeugniss für die Anschauung der Uebertragbarkeit der gesammten Amtsgewalt. Der Erzbischof schreibt 1231 oder 1232 denen von Rimini, dass ihr Bote ihm das Gerücht mitgetheilt, *quod cuidam civi Veneto comitatum Romaniole concessisemus aut haberemus firmum propositum concedendi*, und gebeten habe, die Grafschaft Rimini unter gewissen Bedingungen der Stadt zu verleihen; es sei das unrichtig, er habe *comitatum nostrum* weder ganz, noch theilweise verliehen, noch beabsichtige er das; denke er aber an Verleihung an einen Italiener, so werde er zunächst sie oder eine ihnen genehme Person berücksichtigen, jedenfalls nicht *sine speciali mandato d. imperatoris* vorgehen.[17] Wird hier auch der Willen des Kaisers betont, der thatsächlich gewiss auch sonst von den Legaten bei Ernennungen von Stellvertretern immer beachtet wurde, so gibt doch das Schreiben den bestimmtesten Beweis, dass Ernennungen von Reichsbeamten für den ganzen Amtssprengel, wie für einzelne Grafschaften zunächst durchaus als Sache des Legaten betrachtet wurden.

Noch bei Lebzeiten Alberts erscheint dann Carnelevari von Pavia als *de imperiali mandato rector Romaniole:* da er wiederholt diesen Titel führt, wird nicht zu bezweifeln sein, dass er vom Kaiser selbst bestellt war; vielleicht wurde ihm der Grafentitel mit Rücksicht auf den Erzbischof nicht gegeben. Er schloss 1233 Sept. 22 einen Vertrag mit der Stadt Rimini, wonach diese ihm *vice imperii* die Grafschaft Rimini überlässt, welche demnach der Erzbischof an die Stadt gegeben haben dürfte, wenn sie nicht etwa von dieser usurpirt war; es wird weiter bestimmt, dass der Rektor einen Tag für die ganze Romagna halten, jede Fehde *absque voluntate et mandato d. imperatoris vel eius nuntii* untersagen und die Uebertreter *requisita prius voluntate d. imperatoris* bekriegen soll, *secundum quod d. imperatori placuerit;* es scheint da doch schon die grössere Unselbstständigkeit der Provinzialbeamten gegenüber dem Kaiser angedeutet, wie sie später bestimmter hervortritt. Später Dez. 6 erklärt der Rektor, dass das von ihm übernommene Schiedsrichteramt zwischen Rimini und Urbino an dem früheren Abkommen

---

14. Vgl. Stälin 2, 556. 15. Vgl. § 394 n. 9. 16. Vgl. § 285 n. 12. 17. Tonini 3, 489.

Digitized by Google

nichts ändern solle.[18] In der Chronik von Faenza, welche ihn als *comes Romanie* bezeichnet, wird dann zu 1234 gemeldet, dass er den Streit jener Städte beilegte.[19] Wie lange er das Amt bekleidete, wissen wir nicht; später, 1239 und 1240, scheint er kaiserlicher Falkenmeister gewesen zu sein.[20]

In der Zeit von Aug. 1235 bis Juli 1236 werden nun die Brüder Gotfrid und Konrad von Hohenlohe mehrfach als *Comites Romaniole* bezeichnet; möglicherweise reicht ihre Ernennung weiter zurück, da Konrad schon 1234 Sept. zu Montefiascone *Comes* heisst, ein Titel, der von den Edelherren von Hohenlohe in der Regel nicht geführt wird.[21] Auch war Konrad schon im Frühjahr 1235 in der Romagna thätig, da die Chronik von Faenza meldet, dass sich während der Fehde zwischen Faenza und Forlì *Corradus comes de Romania* in Forlì einschloss[22]; in dieselbe Zeit gehört wohl ein Brief, worin er als *dei et imperatoris gratia comes Romaniole* Rimini zur Unterstützung von Ravenna auffordert.[23] Dass beide Brüder zu Grafen bestellt wurden, hat wohl darin seinen Grund, dass ein Aufenthalt bald des einen, bald des andern in Italien vorgesehen war, wie davon schon in einem Hausvertrage von 1230 die Rede war.[24] Doch scheint keiner von ihnen in der nächsten Zeit wieder nach Italien gegangen zu sein. Die Grafschaft wurde nun für sie durch Johann von Worms verwaltet; schon 1235 wird dieser als Vikar Konrads erwähnt; 1236 wird er in der Chronik von Faenza mehrfach als *Vicarius Corradi comitis de Romania* genannt, der Forlì gegen Faenza vertheidigt.[25] Schon die Bestellung eines Vikar scheint darauf zu deuten, dass ihnen kein Legat übergeordnet war; da seit dem Tode Alberts kein Legat für die Romagna mehr genannt wird[26], so dürften die Hohenlohe dort in die vollen Machtbefugnisse Alberts eingetreten sein.

Da die Hohenlohe auch später in bestem Einvernehmen mit dem Kaiser blieben, so mag der Grund, dass sie seit 1236 den Titel fallen liessen, demnach wohl über die Grafschaft anders verfügt war, nur darin zu suchen sein, dass keiner nach Italien gehen mochte. Ein Graf scheint nicht mehr bestellt zu sein; 1237 unterstand die Romagna dem Legaten Oberitaliens, Grafen Simon von Teate[27], und wurde durch einen Vikar desselben verwaltet, den Apulier Thomas von Materia, der urkundlich als *Ravennas potestas et vicarius in Romaniola d. Simonis comitis Teatini in Italia sacri imperii legati* bezeichnet wird.[28] Soll noch Graf Aginulf von Modigliana, der Ende März 1239 von den Faentinern besiegt und gefangen wurde, Graf der Romaniola für den Kaiser gewesen sein, so sind die Belege sehr unsicher; auch wenn er das Land unter einem anderen Titel verwaltet haben sollte,

---

397.] **18.** Tonini 3, 508. 517. **19.** Mittarelli Acc. 182. **20.** Huillard 5, 635. 834. **21.** Vgl. Stälin 2, 558 ff. **22.** Mittarelli Acc. 187; vgl. Savioli 3a, 113. **23.** Tonini 3, 521; auch im Archiv f. Hohenloh. Gesch. 2, 358. **24.** Vgl. Archiv f. Hohenl. Gesch. 2, 224. **25.** Mittarelli Acc. 187. 189. **26.** In einem schon vor zwei Jahren geschriebenen Aufsatze zur Gesch. der Grafen der Romagna, Archiv f. Hohenl. Gesch. 2, 356, gab ich irrig an, Gerhard von Salm sei 1234 auch Legat der Romagna gewesen; es beruhte das auf einer ungenauen Angabe über den § 285 n. 22 erwähnten Titel. **27.** Vgl. § 285 n. 30. **28.** Fantuzzi 5, 170.

Digitized by Google

würde es sehr begreiflich sein, wenn ihn spätere Chronisten als Grafen desselben bezeichneten.[29] Jedenfalls ist dieses Wiederaufnehmen des früheren Titel nur ein vorübergehendes gewesen. Die Verwaltung Italiens wurde jetzt anders geordnet; der Grafentitel verschwindet; erst unter K. Wilhelm ist wieder von einem Grafen der Romagna die Rede[30], wie später auch die Statthalter der Kirche den Titel beibehalten haben.

398. — War in der Lombardei die Thätigkeit der Reichsbeamten eine weniger regelmässige, so treffen wir doch auch da dieselbe Auffassung; werden anfangs noch Boten des Königs genannt, so finden wir später auch hier Vikare der Legaten. Als Bote König Friedrichs fordert Markgraf Manfred Lancia 1216 Mai 15 den Podesta von Vercelli auf, sich wegen der Zerstörung von Casale zu rechtfertigen[1]; er hat dann später wegen dieser Sache den Bann gegen Vercelli verhängt, der 1218 vom Könige bestätigt wird.[2] Er wird schwerlich blosser Bote für den Einzelfall gewesen sein, sondern für Piemont oder Oberlombardien, welches sich jetzt immer bestimmter als eigener Verwaltungssprengel des Reichs herausstellt. Nahmen wir einen solchen schon im zwölften Jahrhunderte an, fanden wir dann unter K. Otto einen Prokurator für Oberlombardien genannt[3], so tritt nun die später massgebende Bezeichnung zuerst hervor, indem Boten von Pavia aufwärts genannt werden. Als solcher ist 1219 Eberhard von Lautern thätig. Apr. 29 gewährte er denen von Vercelli eine eintägige Frist zur Leistung des Treuschwurs[4]; Mai 20 befahl er als *d. regis nuncius a Papia in sursum* denen von Alba, keine Feindseligkeiten gegen Asti zu unternehmen und vor seiner nächst bevorstehenden Ankunft keine Sühne zu schliessen; wir erfahren dabei, dass er im Siegel den Adler führte.[5] Er hat dann wegen Nichteinhaltung seines Friedensgebotes Asti gebannt, da dieses Sept. 4 vom Könige gelöst wird. Auch zu Tortona nahm er den Treuschwur entgegen und traf dort Verfügungen, welche der Kaiser später widerrief.[6] Auf seine damalige Amtsführung wird es sich auch beziehen, wenn 1224 erwähnt wird, dass der Bischof von Vercelli denen von Casale eine Bannstrafe auferlegt hatte, weil sie ohne seine Erlaubniss dem Eberhard den Treuschwur geleistet hatten.[7] Später im Sept. 1220 ist Eberhard als Bote des Legaten in den Angelegenheiten von Imola thätig[8] und wurde dann mit der Verwaltung Tusziens betraut. Als *d. imperatoris nuntius et missus a Papia sursum* wird dann ein Eingeborner, Konrad von Castagnole[9], erwähnt, der 1221 Juli 21 eine Sache zwischen den Stiftsherrn von Casale und den Herren von Torcello entscheidet.[10]

---

29. Vgl. Tonduzzi 278, der nach einer Chronik von Cesena von ihm sagt: *essendo stato dichiarato conte della Romagna per l'imperio da Federico*, während er auch in einer Chronik von Faenza als *comes Romandiolae* bezeichnet wird. In der Script. It. 14, 1096 gedruckten Chronik von Cesena aber sind wohl die sonstigen Thatsachen, nicht aber die Erhebung zum Grafen der Romagna erwähnt. **30.** Vgl. § 383 n. 18.

398. — **1.** Mandelli 1, 71 extr. **2.** Böhmer Acta 240. **3.** Vgl. § 304; § 371 n. 12. **4.** Mandelli 1, 94 extr. **5.** Böhmer Acta 826. **6.** Böhmer Acta 242. 249. 250. **7.** Irici 71. **8.** Huillard 1, 844. **9.** *de Castagnoliis*; ein Castagnole liegt nordöstlich von Asti, ein anderes nordöstl. von Alba, ein drittes südwestl. von Turin. **10.** Mon. patr. Script. 3, 464.

Digitized by Google

Für ganz Oberitalien scheint seit 1228 der Hofvikar Bischof Jakob von Turin bevollmächtigt gewesen zu sein, welchem 1219 der Markgraf Wilhelm von Montferrat zur Seite tritt. Jakob scheint dann die Stellung eines Vikar des Generallegaten Konrad eingenommen zu haben, was im Titel vielleicht nur desshalb nicht bestimmter hervortritt, weil er den seines bedeutungslos gewordenen Hofamtes beibehielt.[11] Im J. 1226 bestätigte der Kaiser die Entscheidung eines vom Bischofe Heinrich von Mantua, *qui tunc temporis in Italia vicem legati gerebat*, delegirten Richters gegen Ravenna, während der Bischof in einer städtischen Urkunde über denselben Gegenstand als *Vicarius d. imperatoris* bezeichnet ist[12]; die Ausdrücke werden doch zweifellos dahin zu erklären sein, dass der Legat Albert den Bischof, der schon früher als Hofvikar und Legat für Lombardien verwandt war[13], zu seinem Vikar bestellt hatte. Für den Legaten Thomas war dann 1227 sein Sohn Amadeus von Savoien Vikar, anscheinend für den ganzen Umfang seines die Lombardei und Trevisaner Mark umfassenden Legationssprengels, während er zugleich insbesondere mit der Verwaltung von Savona betraut war.[14] Und wieder fanden wir den Hofrichter Cyprian von Teate als Vikar des Legaten Simon von Teate, denselben gewiss nicht blos in der Podestarie von Padua, sondern wenigstens in der ganzen Mark vertretend, da er auch an Treviso und Conegliano Befehle erlässt.[15]

XXXI. GENERALVIKARE.

399. — Die Provinzialverwaltung in den späteren Zeiten K. Friedrichs II beruht auf ganz andern Grundlagen, als die frühere. Von der bisher massgebenden Auffassung, dass die Gewalt der Provinzialbeamten zunächst aus der des Legaten abgeleitet ist, sie zunächst nur diesen untergeordnet seien, ist jetzt nicht mehr die Rede; formell, wie materiell, steht die Provinzialverwaltung überall in unmittelbarer Verbindung mit der Person des Kaisers, findet sie am kaiserlichen Hofe, nicht zunächst beim Legaten, ihren Mittelpunkt. Waren die Vollmachten der früheren Provinzialbeamten fast unbeschränkte, so stossen wir nun überall auf Zeugnisse für die grösste Abhängigkeit derselben vom Kaiser. Zeigte sich bisher noch mancher Anschluss an die althergebrachten Titel und Formen, so hört das jetzt auf, wir finden neue Bezeichnungen und Einrichtungen. Waren bisher nur einzelne Theile des Reichs ständig durch kaiserliche Beamte verwaltet, finden wir in andern nur ein zeitweises, unregelmässiges und wenig wirksames Eingreifen, wie das die in weitem Masse zugelassene Selbstverwaltung gestattete, so wird nun ein und dieselbe Ordnung über das ganze Reich ausgedehnt; dasselbe soll in allen seinen Theilen möglichst gleichförmig durch vom Kaiser nach Belieben gesetzte Beamte regiert werden. Liegen dem neuen System zweifellos zunächst die

398.] 11. Vgl. § 189. 12. Huillard 2, 640. 641. Nach Ughelli 1, 864 wäre Heinrich nach einigen Nachrichten schon 1220 gestorben; aber er lässt sich in den Kaiserurkunden bis 1226 Juli verfolgen, Huill. 2, 659. 13. Vgl. § 187. 14. Vgl. § 285 n. 20. 15. Vgl. § 285 n. 22. Ciprian heisst in Urkunden *de Thert.*, bei Rolandin *de Theite* oder *Tieti*.

Anschauungen zu Grunde, welche für die Verwaltung des sizilischen Königreichs schon früher massgebend waren, so sind nun auch die Werkzeuge, deren sich der Kaiser zur Durchführung desselben in Italien bedient, ganz vorwiegend Sizilianer; es zeigt sich auch da der bestimmteste Gegensatz zum bisherigen Brauche, Italien durch Deutsche zu verwalten.

Wir werden das weiterhin genauer auszuführen und zu begründen haben. Der vorläufige Hinweis mag genügen, zu zeigen, wie da der bestimmteste Gegensatz besteht; und da es sich nicht um einen allmähligen Uebergang handelt, wir die neuen Einrichtungen in kurzer Zeit nach ihrem ersten Auftreten überall durchgeführt finden, so ist kein Zweifel, dass wir sie als eine nach wohlüberdachtem Plane ausgeführte durchgreifende Umgestaltung der Verwaltung Italiens zu betrachten haben. Hat dieselbe bisher weniger Beachtung gefunden, als die Einrichtungen, welche der Kaiser in seinem sizilischen Erbreiche traf, so liegt der Grund doch wohl nur darin, dass die Zeugnisse für diese uns in den Quellen vielfach unmittelbar vor Augen liegen, wir oft unmittelbar nachweisen können, wie und wann dieselben getroffen wurden, während wir uns für die entsprechenden Verhältnisse Italiens beim Mangel einer dieselben zur Anschauung bringenden Gesetzgebung fast nirgends auf unmittelbare Zeugnisse stützen, nur mittelbar aus der Vergleichung der Masse der Einzelthatsachen auf das ihnen zu Grunde liegende System zurückschliessen können. Diese versuchte und zum grossen Theile durchgeführte Neugestaltung Italiens erscheint mir aber fast beachtenswerther und für die Beurtheilung der Persönlichkeit des Kaisers massgebender, als seine entsprechende Thätigkeit in Sizilien. Hier war doch überall an das Gegebene anzuknüpfen, dasselbe nur weiterzubilden. Dort in Italien galt es ein System durchzuführen, welches im schärfsten Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen stand; es galt einen centralisirten Beamtenstaat in einem Lande herzustellen, in welchem die kommunale Selbstverwaltung zu vollster Entwicklung gelangt, für weite Landestheile die fast ausschliesslich massgebende Form des Staatslebens geworden war, in welchem daneben die alten Feudalgewalten sich noch vielfach behauptet hatten. Und wenn auch in manchen Landestheilen schon lange die Verwaltung durch Reichsbeamte durchgeführt war, so trat doch auch da wenigstens die jetzt versuchte Centralisation in bestimmten Gegensatz zur bisherigen Auffassung, wonach gleich der Beamte des Reichs in seinem Sprengel ziemlich mit derselben Unabhängigkeit schaltete, wie früher der Feudalherr, so dass der früher betonte Uebergang vom Beamtenstaate zum Feudalstaate zunächst wesentlich nur darin seine Bedeutung hatte, dass es nicht mehr vom Erbgange, sondern wieder vom Ermessen des Herrschers abhing, wem er die Verwaltung der einzelnen Landestheile übertragen wollte. Und nicht um allmähligen Uebergang handelt es sich da, wie wir ihn sonst im Staatsleben des christlichen Abendlandes finden, dem der bewusste Bruch mit dem Gegebenen fast ganz fremd ist, wo es oft Jahrhunderte dauert, bis die den Mitlebenden gar nicht zum Bewusstsein kommende Verdrängung eines früher massgebenden Systems durch ein neues erfolgt ist; in kürzester Frist wurde eine Umgestaltung durchgeführt, für welche es in der bisherigen Gestaltung des italie-

Digitized by Google

nischen Staatslebens fast an jedem Anknüpfungspunkte fehlte. Und wird man nicht gerade sagen können, dass das neue System vom Kaiser erdacht sei, hatte sich dieses auch allmählig im Anschlusse an normannisches Staatswesen im sizilischen Königreiche entwickelt, dort nur seine letzte Ausbildung dem Kaiser verdankend, so steht jedenfalls der Versuch, dasselbe auf ein anderes, der Vorbereitung und der nöthigen Vorbedingungen entbehrendes Land zu übertragen, ganz vereinzelt in der Geschichte jener Zeit, wenn wir absehen von der Verpflanzung des abendländischen Feudalwesens in die christlichen Staaten des Orients, welche doch unter wesentlich anderen Verhältnissen erfolgte.

400. — Wenn wir auf den Zusammenhang mit den Einrichtungen des sizilischen Königreiches hinwiesen, so soll damit keineswegs gesagt sein, dass es sich einfach darum handelte, diese auf Italien zu übertragen; eher scheint es, dass die Neugestaltung Italiens auch Aenderungen in der Verfassung des Königreichs zur Folge hatte. Der ganze Zusammenhang wird vielmehr wesentlich darauf zu beschränken sein, dass, als sich für den Kaiser die Nothwendigkeit ergab, zunächst die Verwaltung einzelner Theile Italiens mit ganz freier Hand neu zu ordnen, es wohl in der Natur der Sache lag, dass ihm dafür die Stellung, welche er als Herrscher in seinem Erbkönigthume einnahm, die Formen der Herrschaft, an welche er sich dort gewöhnt hatte, vorzugsweise massgebend sein mussten.

Was nämlich Veranlassung und Zeit der Umgestaltung betrifft, so sind wir aufs bestimmteste auf die Erfolge hingewiesen, welche der Kaiser 1236 und 1237 in Oberitalien errang. Dieses war bisher der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers so gut wie entzogen. Es stand unter Herrschaft der städtischen Gemeinden, der Feudalgewalten, welche sich behauptet hatten, und neuaufstrebender Dynastengeschlechter. Von einer Thätigkeit von Reichsbeamten war hier denn auch nur wenig zu melden. Wohl stand ein grosser Theil des Landes auf Seiten des Kaisers; aber auch da war man kaum gewillt, kaiserlichen Beamten grösseren Einfluss zu gestatten. Die Partei des Bundes stand dem Kaiser aufs bestimmteste gegenüber; wiederholt der Acht des Reichs verfallen, konnte es sich für den Kaiser nur darum handeln, ob er die Macht hatte, feindlich gegen sie vorzugehen. In den Jahren 1226 und 1232 war er dazu vorzugsweise desshalb nicht im Stande, weil es ihm nicht gelang, deutsche Truppen heranzuziehen. Da wurde nun der spätere Erfolg dadurch vorbereitet, dass 1232 Ezelin zum Kaiser übertrat und damit Verona, welches den Zugang von Deutschland her beherrschte, gewonnen und mit deutschen Truppen besetzt wurde. Weiter war es dann der für den Kaiser so überaus günstige Ausgang der Empörung K. Heinrichs 1235, welcher ihm freie Hand zum Kriege gegen die Lombarden gab.

Hatte der Kaiser da Erfolg, so warf sich die Frage auf, wie der Sieg von ihm zu benutzen war. Der Selbstständigkeit der Städte und Herren überhaupt ein Ende zu machen, das Land in sizilischer Weise einfach durch von ihm gesetzte Beamte regieren zu lassen, daran hat der Kaiser wohl von vornherein kaum gedacht; es hätte das ja auch seine Bündner getroffen, welche zu

schonen er alle Ursache hatte. Gelang es ihm aber, Gegner zu unterwerfen, so mussten da neue Einrichtungen getroffen werden. Niemand konnte da erwarten, dass der Kaiser sich begnügen werde, sie zum Gehorsam zurückzuführen, ihnen übrigens die bisherige Selbstständigkeit zu belassen. Diese hatte ihren Rechtsgrund ganz überwiegend im Konstanzer Frieden. Der Kaiser war durchaus berechtigt, diesen nicht mehr anzuerkennen; er war ein Privileg, das mit der Verhängung des Reichsbannes hinfällig geworden war[1], wo es beim Kaiser stand, ob er es nach erfolgter Unterwerfung im Gnadenwege wiederherstellen wollte. Daran war um so weniger zu denken, als der Kaiser den Frieden nicht blos als verwirkt, sondern als an und für sich unverbindlich betrachtete, *tanquam factam in evidens preiudicium iuris et honoris imperii.*[2] Er stellt sich da auf denselben Standpunkt, wie ihn K. Friedrich I im Anfange seiner Regierung einnahm, auf den der Geltendmachung unveräusserlicher Hoheitsrechte des Reichs; und wie dieser begnügt er sich nicht, dieselben als vom Reiche übertragen anerkannt zu sehen, er will sie unmittelbar durch seine Beamte üben.

In der Weiterentwicklung ergibt sich dann der bestimmteste Gegensatz. K. Friedrich I sucht zunächst ohne Freund und Feind zu scheiden die Verwaltung durch kaiserliche Beamte in milderer Form durchzuführen, geht dann aber davon ab, indem er auf der einen Seite grössere Selbstständigkeit gewährt, dafür auf der anderen zu strengeren Formen greift.[3] K. Friedrich II macht jenen Standpunkt zunächst nur den Gegnern gegenüber mit aller Schärfe geltend, wo die ganze Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit darauf hinwies. Hatte er hier ganz freie Hand, so ist es natürlich, wenn er von Sizilien her an unumschränkte, durch keine Sonderrechte beengte Regierung gewöhnt, jenen einfachen Staatsgedanken zu verwirklichen sucht, welcher lediglich einen befehlenden Herrscher auf der einen und gehorchende Unterthanen auf der andern Seite kennt. Wir dürfen da nicht blos aus den Thaten auf den Gedanken zurückschliessen. Den Lombarden gegenüber hat er ihn oft genug ausgesprochen; er bezeichnet es als sein Ziel, dieselben *redditis nostris et imperii iuribus* zu solchem Gehorsam zu bringen, *quemadmodum nobis et aliis terre regibus et principibus subditi nostri deserviunt;* er spricht bei Erzählung der Verhandlungen mit ihnen von der *iurisdictio, quam nos simpliciter, sicut quilibet rex in terra sua, habere volebamus.*[4] Er hält sich offenbar berechtigt, das überall anzusprechen, was ihm in seinem Erbreiche zustand. Das sind nun aber ganz allgemeine Forderungen, welche mit der besondern Stellung unterworfenen Rebellen gegenüber nichts zu schaffen haben. Ging der Kaiser einmal davon aus, so fanden sie überall ihre Geltung. Mag er sie sich selbst wenigstens in Beziehung auf italienische Verhältnisse erst bestimmter formulirt haben, als er sich über die Stellung klar werden musste, welche er den zu unterwerfenden Lombarden gegenüber einnehmen solle, so ist es begreiflich, dass ihm dieselben nun auch als Massstab für die Beurthei-

---

400. — **1.** Vgl. § 104. **2.** Huillard 6, 217. **3.** Vgl. § 294 ff. **4.** Huillard 6, 258. 217.

Digitized by Google

lung seiner Stellung im italienischen Königreiche überhaupt dienten. In die Angelegenheiten desselben hatte er bisher wenig eingegriffen; eine bestimmtere Ordnung der Verwaltung desselben musste an und für sich als Bedürfniss erscheinen. Und dann lag freilich nichts näher, als dass er Anordnungen, welche von jenem Gesichtspunkte aus zunächst nur mit Rücksicht auf die unterworfenen Lombarden getroffen waren, nun auch auf die andern Reichstheile ausdehnte, dass er das, was anfangs nur als Ausnahmsmassregel betrachtet werden mochte, nun als Regel festzuhalten und die ganze Verwaltung des Reichs dem entsprechend umzugestalten suchte.

401. — Diese Auffassung, wonach allerdings der leitende Gesichtspunkt der neuen Einrichtungen wesentlich den sizilischen Verhältnissen entnommen ist, die bestimmtere Gestaltung aber sich aus den Anordnungen ergab, welche zunächst nur bezüglich der unterworfenen lombardischen Städte getroffen wurden, bestätigt sich, wenn wir die Anfänge der neuen Einrichtungen genauer ins Auge fassen, insbesondere auch beachten, wann die mit denselben später allgemein verbundenen Titel zuerst erwähnt werden. Es ergibt sich da offenbar der engste Zusammenhang mit dem Vorschreiten der Untersuchungen gegen die Lombarden.

Der Haupterfolg des ersten Feldzugs 1236 war die Unterwerfung von Vicenza. Dasselbe wird einem kaiserlichen Beamten unterstellt, der hier zuerst in Italien, so weit ich sehe, den Titel Kapitän führt, der dann bald allgemeinste Anwendung findet. Maurisius sagt, dass er den Ritter Wilhelm Visdominus aus Mantua *pro rectore et capitaneo* setzte; er heisst urkundlich *Capitaneus communis Vincencie pro d. imperatore*, in Kaiserurkunden schlechtweg *Capitaneus Vicentie.*[1] Der nächste bedeutende Erfolg in Abwesenheit des Kaisers ist dann die Unterwerfung von Padua 1237 Febr. durch Gebhard von Arnstein und Ezelin, welcher die von Treviso folgt, womit die Unterwerfung der Mark wesentlich vollendet war. Hier scheint sich zu ergeben, dass festere Formen für die neu zu gestaltende Verwaltung noch nicht bestehen. Zu Padua wird die Wahl eines Podesta dem Ezelin überlassen, der den Grafen Simon von Teate dazu bestellt; den spätern Verhältnissen schliesst sich das in so weit näher an, als fernerhin auch die vom Kaiser selbst gesetzten Beamten vielfach den Podestatentitel beibehalten. Von Treviso heisst es nur, dass dort ein Nuntius des Kaisers bestellt wurde.[2] Wäre die Nachricht genau, dass Simon zugleich zum Vikar des Kaisers für die ganze Mark bestellt wurde, so könnte man darin den Ausgang für die spätere Stellung der Generalvikare finden; er mag aber schon früher vom Kaiser bevollmächtigt gewesen sein; jedenfalls ist da der Anschluss noch in der früher üblichen Bestellung von Legaten für einzelne Reichstheile zu suchen, wie er auch urkundlich noch den Titel eines Legaten führt.[3]

Auf dem Feldzuge des Kaisers 1237 war der erste grosse Erfolg der Abfall Mantua's vom Bunde. Man sieht da, dass der Kaiser bei rechtzeitiger

401. — **1.** Verci Eccl. 3, 263. Huillard 5, 122. 123. **2.** Vgl. Rolandin. Mon. Germ. 19, 64. Maurisius Script. Brunsv. 2, 46. **3.** Vgl. § 285 n. 27 ff.

Unterwerfung die Annahme eines Kapitän noch nicht verlangt; Okt. 1 werden der Stadt unter Lösung vom Banne nicht blos alle Freiheiten im allgemeinen zugesichert, sondern es heisst auch ausdrücklich: *eis libere liceat, quemcunque voluerint eligere et recipere in potestatem seu eciam in rectorem, dum tamen non inimicum nostrum vel de civitate nostre excellencie inimica*[4]; es wird sichtlich besonderes Gewicht auf den Punkt gelegt, man erwartet, dass der Kaiser den unterworfenen Städten die Selbstverwaltung entziehen wird. Das zeigt sich denn auch nach dem Siege von Cortenuova, Nov. 27. Ueber die Verhandlungen nach demselben schreibt der Kaiser, wie schon bemerkt, dass er die Uebung der Gerichtsbarkeit schlechtweg, wie sie jedem Könige zustehe, verlangt habe, dass insbesondere die Mailänder sich bereits einverstanden erklärt hatten, *recipere capitaneum a nobis, quem eis dare vellemus et ibidem ad nostram voluntatem dimittere, qui iurisdictionem et merum imperium in civitate Mediolanensium et eius districtu pro parte nostra et imperii exerceret.*[5]

Nach der Unterwerfung von Lodi folgt dann in den ersten Monaten 1238 die vollständige Unterwerfung von Piemont. Da haben wir nun urkundliche Zeugnisse, wie die Orte sich zum Verzichte auf die bisherige Selbstverwaltung und zur Annahme eines kaiserlichen Kapitän verpflichten müssen. Im März unterstellen sich die von Chieri dem Schutze des Kaisers, indem sie alle Hoheitsrechte in die Hände des Reichs resigniren; der Kaiser bestätigt ihnen ihre Gewohnheiten und sichert ihnen zu, dass sie, wie früher vor dem Podesta, jetzt nur belangt werden sollen *in curia nostra vel legatorum nostrorum aut capitanei nostri specialiter, qui loco eidem de mandato nostro prefuerit*; dass weiter *nuncius et capitaneus noster, qui de mandato nostro vel legatorum nostrorum in eodem loco fuerit ordinatus*, sich mit den herkömmlichen Strafgefällen begnügen und aus der kaiserlichen Kasse besoldet werden soll. Genau dieselben Bedingungen ging damals Savigliano ein.[6] An den verschiedensten Orten in Piemont werden denn nun auch kaiserliche Kapitäne genannt; Philipp von Citro, Connetable von Capua, ist 1238 Kapitän von Turin und Moncalieri[7]; 1239 der Cremonese Albert Struzius Kapitän von Chieri[8], Reinald von Guasto von Ivrea[9], Jonathas de Lucco *imperialis nuncius et capitaneus* zu Turin[10]; 1240 Opizo von Revello kaiserlicher Kapitän von Acqui.[11]

Dass in jener Urkunde für Chieri sich noch keine Hindeutung auf den Generalvikar findet, der doch weiterhin als der zunächst dem Kapitän übergeordnete Beamte erscheint, muss darauf deuten, dass die Anfänge des Amts in bestimmterer Gestaltung nicht so weit zurückreichen. Wir fanden freilich schon 1238 Febr. einen *Vicarius et capitaneus in Italia et Lombardia* genannt[12]; die Amtstitel erinnern wohl schon an die späteren Einrichtungen,

4. Huillard 5, 118. 5. Huillard 6, 217. 6. Huillard 5, 177. 178. 7. San Quintino 2, 221. 8. Cibrario Chieri 2, 106. 9. Mandelli 1, 204. 10. Mon. patr. Ch. 1, 1341. 1345. 11. Moriondi 1, 212. 12. Vgl. § 285 n. 34. Er heisst Miscellanea Ital. 1, 315, welche ich dort vor Augen hatte, *Vintigunus*, dagegen Moriondi 2, 561 *Vinciguerra*, was richtiger sein dürfte, da dieser Name im Königreiche mehrfach nachweisbar ist; es werden

Digitized by Google

während die örtliche Bezeichnung doch noch auf die frühern Verhältnisse hindeutet. Auch in dieser Richtung scheint nun bald darauf zunächst Piemont in der später massgebenden Weise organisirt zu sein. Hier finden wir zuerst den später ganz allgemein massgebenden Titel, indem Markgraf Manfred Lancia 1238 April 20 als *sacri imperii vicarius a Papia superius generalis* einen Vikar für die Maritima von Bagnasco bis Nizza bestellt.[13] Die Bestellung eines solchen Provinzialbeamten lag hier allerdings besonders nahe, weil schon früher Piemont häufig als besonderer Amtssprengel erscheint und auch die Abgränzung desselben mit Pavia schon früher üblich war.[14] Vor allem erscheint hier nun aber zuerst der weiterhin massgebende Titel Generalvikar. Seine Stellung mochte noch unklar sein und bleibt zunächst noch eine vereinzelte.

Dann aber werden offenbar planmässig im J. 1239 die neuen Einrichtungen auf ganz Italien ausgedehnt. Der erste Generalvikar der Trevisaner Mark wird 1239 Mai, um dieselbe Zeit der von Pavia abwärts bestellt; noch vor Ablauf des Jahres finden wir die Massregel auf die Romagna, die Mark Ancona und die Lunigiana ausgedehnt; spätestens 1240 Jan. und Febr. sind auch in Tuszien, im Herzogthume und in den eroberten Theilen des Kirchenstaats Generalvikare gesetzt. Inzwischen hatte die neue Organisation auch ihren Schlussstein dadurch erhalten, dass die bisher übliche Theilung in mehrere Legationen aufhörte und 1239 Juli 25 wieder in K. Enzio ein Legat für ganz Italien bestellt wurde, aber freilich im engsten Anschlusse an den Gesammtcharakter der neuen Einrichtungen mit wesentlich beschränkten Befugnissen.[15] Mit den neuen Einrichtungen steht dann gewiss in nächstem Zusammenhange die früher erörterte Umgestaltung des sizilischen Grossgerichtes zu einem auch für Italien kompetenten Hofgerichte, deren erste Spuren nicht über Ende 1238 zurückreichen, während sie 1239 August zu bestimmterer Durchführung gelangt zu sein scheint.[16] Und weiter wohl auch die jetzige Eintheilung des Königreichs in zwei Kapitanate, wie sie 1239 Okt. zuerst hervortritt; fand sich dafür auch schon ein Halt in früheren Verhältnissen, so ist doch wohl anzunehmen, dass diese Massregel gerade jetzt zunächst durch entsprechende Anordnungen in Italien veranlasst war, mit welchen sie zeitlich so genau zusammenfällt.[17]

An diesen neuen Einrichtungen, wie sie sich seit 1237 entwickelten, 1239 zu voller Ausführung gelangten, wurden wohl noch hie und da Aenderungen vorgenommen; im allgemeinen hat nicht allein der Kaiser an ihnen

---

401.] 1239 erwähnt *Vinciguerra de Corneto* in der Capitanata, *de Bollante, de Aversa* und *de Palena* unter dem Adel der Abruzzen, ein *Vicinguerra Buteller* in Terra d'Otranto; Huillard 5, 552. 610. 621. **13.** Lib. iur. Gen. 1, 975. **14.** Vgl. § 338 n. 3. **15.** Vgl. § 292. **16.** Vgl. § 201. 202. **17.** Vgl. § 203. Die Angaben sind dahin zu ergänzen, dass 1239 auch schon ein Kapitän für Sizilien und Calabrien ernannt war; Jordanus Filangerius ist 1239 Dez. 16 *Capitaneus a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam* und 1240 Jan. 24 schreibt ihm der Kaiser, nachdem er ihm früher das Amt der Kapitanie in Sizilien und Calabrien übertragen, seien seine Dienste dort jetzt nicht mehr nöthig und er möge zurückkehren. Huillard 5, 588. 691. 812.

festgehalten, sondern sie sind auch nach seinem Tode noch vielfach bestimmend für die Verwaltung des Landes gewesen.

402. — Ganz Italien ist jetzt in grössere Amtssprengel getheilt, welche einem Generalvikare oder Generalkapitäne, *Vicarius generalis* oder *Capitaneus generalis*, unterstehen. Beide Titel sind sichtlich ganz gleichbedeutend; der erstere ist der häufiger, in Oberitalien fast ausschliesslich gebrauchte Ausdruck. Oft heissen sie nur schlechtweg, wie die ihnen unterstehenden Beamten, *Vicarius* oder *Capitaneus*, sind aber doch auch dann von diesen durch die Nennung des grössern Amtssprengels leicht zu unterscheiden; auch scheint der Titel *Vicarius* oder *Capitaneus imperii* vorwiegend nur von den Generalvikaren gebraucht zu werden. Der Ausdruck Kapitän, welchen wir früher für Reichsbeamte nicht verwandt fanden, ist gewiss aus Sizilien übernommen, wo derselbe schon früher vielfach in Gebrauch war. Wurde derselbe in Oberitalien schon seit 1236 zur Bezeichnung der die Podestaten ersetzenden kaiserlichen Befehlshaber einzelner Städte verwandt, so mochte er sich hier zur Bezeichnung der höhern Beamten weniger empfehlen; es mag dann umgekehrt der Umstand, dass in Mittelitalien der Ausdruck für die unteren Beamten nur ausnahmsweise üblich war, damit zusammenhängen, dass er hier häufiger für die höheren gebraucht wurde. Was den Ausdruck Generalvikar betrifft, so dachte man bei dessen Aufnahme 1238 wohl kaum zunächst an einen Vikar des Legaten, wie das die vorzugsweise Verwendung des Ausdrucks in der vorhergehenden Zeit nahe legen könnte; das System der Legaten für einzelne Reichstheile war offenbar schon aufgegeben, in Oberitalien scheint es keinen Legaten mehr gegeben zu haben[1]; dass wieder ein Legat für ganz Italien bestellt werden sollte, stand damals schwerlich schon fest. Man hatte zweifellos zunächst einen Vikar des Kaisers im Auge; es war ja auch schon früher der Ausdruck häufig so verwandt worden, insbesondere noch 1227 in Oberitalien für Thomas von Savoien wechselnd und anscheinend gleichbedeutend mit dem Titel eines Legaten.[2] Vielleicht mag auch das eingewirkt haben, dass der Ausdruck gerade damals für den Statthalter des burgundischen Königreichs gebraucht wurde, der durchaus die Stellung eines Legaten einnahm und früher auch den Titel führte; der Seneschall Heinrich von Rivello heisst 1238 Jan. urkundlich *regni Arelatensis vicarius;* es wird dann aber eine Rückwirkung des italienischen Titels sein, wenn es seit 1239 nun auch da in genauerem Anschluss an diesen heisst: *sacri imperii in regno Arelatensi et Viennensi vicarius generalis.*[3] Der Ausdruck *generalis* ist insbesondere charakteristisch für die Titel dieser Zeit; bis dahin ist er auch beim Legaten nur ganz vereinzelt nachzuweisen, während jetzt auch die Bezeichnung Enzio's als Generallegaten auf den näheren Zusammenhang seiner Stellung mit den neuen Einrichtungen hinweist.[4] Der Ausdruck konnte schwerlich so gewählt und beibehalten werden, um auf die grössere örtliche Ausdehnung der Befugnisse zum Unterschiede von den unteren Beamten hinzuweisen; er

---

402. — **1.** Vgl. § 285 n. 33. 34. **2.** Vgl. § 285 n. 17. **3.** Huillard 5, 161. 326. **4.** Vgl. § 276 n. 5.

Digitized by Google

würde da wohl für den Legaten, nicht aber für die Provinzialvikare angemessen gewesen sein. Im Anschlusse an die römische Rechtssprache ist der Gegensatz gewiss in *specialis* zu suchen; die Bezeichnung kommt sichtlich allen Beamten zu, welchen der Kaiser die Uebung seiner Gewalt nicht für einen Einzelfall oder nur in einer Richtung, sondern *generaliter* demandirt hat; denn wir werden sehen, dass auch die Stellung der Generalvikare so aufgefasst wurde, ihre Befugnisse von denen des Generallegaten sich nur durch die geringere örtliche Ausdehnung unterscheiden.

Die Sprengel der Generalvikare werden in der Regel mit keinem entsprechenden Ausdrucke bezeichnet; es werden die allgemeineren Ausdrücke *Provincia* oder *Regio* gebraucht; in den Erlassen an die Generalvikare heisst es durchweg *in iurisdictione tua* oder *in iurisdictionis tue terra* oder *partibus*. Den Ausdruck *Capitanea* finde ich nur zur Bezeichnung des Amts gebraucht[5], wie auch von einem *Officium vicarie* wohl die Rede ist[6]; doch wird als *Vicariatus* wenigstens vereinzelt auch wohl der Sprengel bezeichnet.[7]

Die Abgränzung der Generalvikariate schliesst sich wohl im allgemeinen der altherkömmlichen Eintheilung des Reichs an, zeigt im einzelnen aber doch auch Abweichungen. Die oberitalischen Vikariate lehnen sich ohne genaue Uebereinstimmung an die Mark Treviso, die Lombardei im engern Sinne und das Land von Pavia aufwärts oder Piemont an; dieser Gruppe wird dann auch das von Tuszien abgetrennte kleine Vikariat der Lunigiana zuzuzählen sein. In Mittelitalien bildet sich eine östliche Gruppe dadurch, dass die Vikariate der Romagna, des Herzogthums und der Mark zuweilen in einer Hand vereinigt sind. Derselbe Umstand begründet im Westen einen nähern Zusammenhang zwischen Tuszien und den im Patrimonium gebildeten Vikariaten. Nähert sich durch diese Zusammenlegungen die Stellung des Generalvikar schon der der frühern Theillegaten, so geschieht das in Einzelfällen noch mehr dadurch, dass dem Generalvikar noch Beamte mit wesentlich entsprechenden Befugnissen unterstehen, wie denn auch wenigstens vereinzelt für ihn der Titel Legat wieder aufgegriffen wird. Ist die Organisation im allgemeinen eine durchaus ständige, so traten doch auch manche Modifikationen ein, wie sie durch besondere Verhältnisse bedingt waren.

403. — In Oberitalien schloss sich, wie bemerkt, das Generalvikariat von Pavia aufwärts, *a Papia superius*, an eine schon früher für Zwecke der Reichsverwaltung gebildete Eintheilung an. Wie erwähnt, wurde hier im Frühjahre 1238 Manfred Lancia zum Generalvikar bestellt[1], aus einem früher weniger hervortretenden, durch die Schwester Bianca Lancia dem Kaiser näher getretenen markgräflichen Geschlechte Piemonts, das sich früher nach Buscha nannte[2], jetzt seinen Hauptsitz zu Agliano südlich von Asti hatte. Er behielt, wie die urkundlichen Erwähnungen zeigen[3], das Amt

---

402.] **5.** Huillard 5, 651; vgl. 691. **6.** Petr. de Vineis l. 3 ep. 79. **7.** Böhmer Acta 274.

403. — **1.** Vgl. § 401 n. 13. **2.** 1204: *Maynfredus marchio de Buscha, qui Lancea dicitur.* Böhmer Acta 621. **3.** 1239 Feb. 18: Cibrario Chieri 2, 106; dann Mon. patr. Ch. 1, 1345; Moriondi 1, 212; Huillard 5, 1002. 1018; zuletzt 1240 Okt. 26: San Quintino 2, 226.

ununterbrochen bis mindestens zum Okt. 1240, nachdem er seit der Unterwerfung der Stadt im Mai auch Podesta von Alessandria war.[4] Es folgt ihm Marino de Ebulo, aus einem im Prinzipate angesessenen Geschlechte, der von 1241 März bis 1242 Jan. urkundlich als Generalvikar bezeichnet wird[5]; dann wird 1242 Okt. ein Zug desselben gegen Savona erwähnt[6]; noch Dez. 1242 und angeblich noch 1243 ist er Podesta von Pavia[7]; bei der häufigen Verbindung der wichtigsten Podestariate mit dem Generalvikariate dürfte ihm auch dieses so lange zugestanden haben. Manfred Lancia und die Gemeinde Alba gründen 1243 Nov. 12 den Ort Cherasco[8]; dass er Vikar war, dürfte sich daraus nicht mit Sicherheit ergeben; den Titel führt er nicht, wie er ihn auch in den folgenden Jahren bis 1248 beim Kaiser vorkommend nicht führt[9], obwohl andere neben ihm ausdrücklich als Vikare bezeichnet sind; es scheint, dass er zunächst kein Reichsamt bekleidete. Im Juli 1244 scheint Markgraf Berthold von Hohenburg Vikar gewesen zu sein.[10] Er und sein Bruder Diephold müssen 1237 in Deutschland in nähere Beziehungen zum Kaiser getreten sein, da sie als Valeti desselben in einer Urkunde erscheinen, welche ihre Mutter Mathilde 1237 Feb. zu Wien für sie ausstellt[11]; sie werden vom Kaiser auch mehrfach als seine Consanguinei bezeichnet. Als Como sich Herbst 1239 dem Kaiser unterwarf, übertrug dieser Berthold die wichtige Stellung eines Kapitän für Como und die umliegende Gegend, welche er bis Anfang 1241 versehen hat.[12] Seit er Vikar von Pavia aufwärts war, dürfte er keine Reichsämter mehr bekleidet haben; 1250 scheint er sich mit einer Tochter des Grafen Walther von Manupello verheirathet zu haben[13]; er war beim Tode des Kaisers gegenwärtig und spielte dann mit seinen Brüdern Otto und Ludwig eine bedeutende Rolle in den sizilischen Wirren, bis er 1256 mit ihnen als Verräther verurtheilt wurde und im Kerker endete. Im Juli 1245 wird dann Richard Filangieri genannt, aber nicht als Generalvikar, sondern als *Delegatus a rege Henrico vicario et legato generali in Italia*[14]; es mag damals das Vikariat durch den Kaiser nicht besetzt und vorläufig von Richard auf Anordnung des Legaten verwaltet sein. Im J. 1246 wird Richard dann ausdrücklich als Vikar von Pavia aufwärts bezeichnet.[15] Er wird derselbe sein, der früher als Marschall und als Statthalter des Königreichs Jerusalem oft erwähnt wird und sich auch de Principatu nannte. Nach ihm wird 1247 Mai Bonacursus de Palude, aus der parmesanischen Familie de

---

4. Ann. Genuens., Placent., Mon. Germ. 18, 192. 483. 5. Huillard 5, 1109. 1163. 6, 27. 897. 6. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 207; seine Unternehmungen gegen Genua werden dort mehrfach erwähnt. 7. Robolini 4a, 133. 8. San Quintino 2, 227; ich weiss nicht, ob Huillard Intr. 476 noch einen andern Beleg hatte, ihn 1243 Nov. als Generalvikar und Podesta von Alessandria zu bezeichnen. 9. 1244 April, 1245 Juli usw.: Huillard 6, 181. 329. 354. 566. 583. 630. 660. 661. Es wird dann allerdings 1245 Juli 12, Moriondus 2, 665, eine Sentenz bestätigt, welche Manfred als Vikar von Pavia aufwärts gab; damals war er es nach dem Vorkommen in Kaiserurkunden schwerlich mehr, und da ist es denn doch möglich, dass es sich um eine mehrere Jahre früher gefällte Sentenz handelt. 10. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 488; *marchio de Osburgo*, was doch kein anderer sein kann. 11. Huillard 5, 28. 12. Huillard 5, 470. 536. 1096. 13. Huillard 6, 784. 14. Moriondus 2, 665. 15. Böhmer Acta 275; vgl. Robolini 4a, 138.

Digitized by Google

Palù, in Briefen des Kaisers und des Legaten als Vikar genannt.[16] Kurz darauf im Juli 1247 Markgraf Diephold von Hohenburg oder Vohburg, der Bruder Bertholds, der sonst selten erwähnt wird[17]; 1240 war er, noch als Valet des Kaisers bezeichnet, krank in den Bädern von Pozzuoli[18]; er wird dann noch 1248 vor Parma genannt[19] und mag bald darauf gestorben sein, da er, so weit ich sehe, späterhin nicht erwähnt wird. Heinrich von Rivello, 1237 Vikar des Königreichs Arelat, 1245 in Deutschland bei K. Konrad genannt[20], heisst 1248 Juli ausdrücklich Generalvikar von Pavia aufwärts.[21] Im Nov. 1248 ernannte dann der Kaiser den Grafen Thomas von Savoien zum Generalvikar von Pavia aufwärts[22]; sein Bruder Amadeus hatte ihm schon 1245 die piemontesischen Besitzungen überlassen und der Kaiser suchte ihn jetzt durch die ausgedehntesten Verleihungen an sich zu binden.

In dieser Zeit nun erscheint das Generalvikariat in zwei Vikariate oder Kapitanate von Pavia bis Asti und von Asti aufwärts getheilt. Es heisst in den Genueser Annalen zu Anfang 1248 vom Markgrafen Jakob von Carretto, einem Schwiegersohne des Kaisers: *qui se vicarium d. Frederici a civitate Astensi superius asserebat.*[23] Urkundlich ist der Titel nicht nachzuweisen; schon 1247 beauftragt ihn der Kaiser mit der Vollziehung eines Befehls in jener Gegend[24]; als dann der Kaiser 1248 Nov. den Grafen Thomas von Savoien mit dem Canavese, Turin, Ivrea und anderen Orten dieser Gegenden belehnte, wird ausdrücklich bemerkt, dass dieselben in der Gewalt des Markgrafen waren und auch bis zum Frieden zwischen Kaiser und Pabst darin verbleiben sollten[25]; wir dürfen daraus wohl schliessen, dass der Markgraf Vikar von Asti aufwärts bleiben sollte. Es liegt das um so näher, da nun Manfred Lancia 1248 Dez. und 1249 Januar den Titel *sacri imperii a Papia usque Astam capitaneus* führt.[26] Es zerfiel demnach das ganze Generalvikariat damals in zwei Sprengel.

Eine weitere Aenderung tritt dann 1249 ein. Der Kaiser meldet im Juni allen *per Lombardiam a flumine Lambri superius*, dass er den Grafen Thomas von Savoien zum *sacri imperii generalem legatum in partibus ipsis* bestellt habe.[27] Die neue Begränzung vom Lambro aufwärts bezeichnet keinerlei erhebliche Erweiterung des Sprengels; wurde Pavia selbst mit seinem Gebiete demselben schon früher zugezählt, wie es scheinen muss, da Befehle in dortigen Angelegenheiten an die Vikare aufwärts ergehen[28], so würde es sich wesentlich nur um eine genauere Bezeichnung handeln, zumal das Gebiet von Mailand nicht in Betracht zu ziehen war. Auch auf den Titel

---

403.] **16.** Huillard 6, 920; Böhmer Acta 673; vgl. Robolini 4a, 138. **17.** Böhmer Acta 791; in den frühern Drucken San Quintino 2, 223 und danach Huillard 6, 552 ist Berthold genannt; so lange weitere Zeugnisse fehlen, dürfte die Lesart des Kopialbuchs von Asti doch den Vorzug verdienen: ist der Name Bertholds bekannter, so liegt eine Aenderung in dieser Richtung näher, als umgekehrt. **18.** Huillard 5, 768. **19.** Huillard 6, 583. **20.** Huill. 6, 864. **21.** Huill. 6, 638. **22.** Huill. 6, 658. **23.** Mon. Germ. 18, 224. **24.** Huill. 6, 541. **25.** Huill. 6, 664. 665. **26.** Huill. 6, 670. 689. **27.** Huill. 6, 740. **28.** Böhmer Acta 275. 673.

Generallegat, worauf wir zurückkommen, ist kein Gewicht zu legen; er mag damit zusammenhängen, dass der Generallegat für Italien bereits gefangen war; Thomas selbst führt denn auch bei Vermittlung eines Friedens zwischen den Markgrafen von Ceva und der Stadt Monreale 1250 Aug. 7 nur den Titel *comes sacri imperii et imperii supradicti vicarius generalis.*[29] Heisst nun im April 1250 Manfred Lancia in den Annalen von Piacenza *potestas Laudis et dominus et vicarius pro imperatore a Lambro superius*[30], so muss er noch Unterbeamter des Thomas gewesen und die neue Abgränzung auf seinen Sprengel ausgedehnt sein. Da Thomas bald nach dem Tode des Kaisers zur päbstlichen Partei abgefallen ist, wird nun Manfred selbstständiger Vikar vom Lambro aufwärts geblieben sein, da er 1251 Sept. noch als kaiserlicher Befehlshaber von Lodi erwähnt wird[31] und sein Nebenbuhler Markgraf Hubert Palavicini 1252 vom Lambro abwärts gebietet.[32] Aus Eifersucht gegen diesen wurde er dann Anfang 1253 zum Verräther, worauf K. Konrad den Hubert Palavicini zum Vikar von ganz Lombardien bestellte.[33]

Später mag die Unterwerfung von Alessandria K. Manfred bewogen haben, wieder einen Kapitän für diese Gegend zu bestellen; Berard de Arnario, ein Apulier, schliesst 1261 Juli 31 als *regius capitaneus in Lombardia a Papia superius* einen Vertrag mit dem Markgrafen von Montferrat, welcher Okt. 22 von beiden beschworen wird[34]; noch Juni 1262 wird erwähnt, dass er Alessandria mit zweihundert deutschen Rittern besetzt hielt.[35]

404. — Das Generalvikariat von Pavia abwärts, *a Papia inferius*, umfasste nicht die ganze übrige Lombardei. Gehörte südlich vom Po dazu das ganze Gebiet bis zu den Gränzen der Romagna mit Piacenza, Parma, Reggio und Modena, wie vereinzelt im Titel die Ausdehnung auch wohl von Pavia bis Modena bestimmt wird, so reichte es nördlich nicht bis zu den Gränzen der Trevisanermark, sondern nur bis zum Oglio, so dass Brescia und Mantua zum Vikariat der Mark gehörten; der Grund wird darin liegen, dass für die Gestaltung dieses letzteren zweifellos der Machtkreis Ezelins oder auch das, was er in diesen noch hineinzuziehen wünschte, massgebend war. Wir dürfen ziemlich sicher annehmen, dass es vor 1239 hier noch keinen Vikar gab; denn Graf Simon von Teate wurde 1238 vom Kaiser zu seinem Stellvertreter als Podesta von Parma bestellt, führt noch 1239 Jan. zu Parma beim Kaiser keinen Amtstitel, während er dann im Juli 1239 Generalvikar von Pavia abwärts heisst[1]; da er demnach schon früher mit der Leitung der Angelegenheiten in diesen Gegenden vorzugsweise betraut erscheint, so würde der Titel gewiss nur ihm zugekommen sein, wenn er überhaupt schon üblich war. In dieser Gegend, welche unter der ausschliesslichen Herrschaft

29. Grassi 2, 45. **30.** Mon. Germ. 18, 499. **31.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 505. **32.** Böhmer Acta 675. **33.** Petr. de Vineis l. 3 ep. 79. Böhmer Reg. Conr. n. 124 setzt das zu 1252; aber nach den Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 506 wird 1253 Jan. 1 als Zeit des Verraths ausdrücklich angegeben. **34.** Moriondi 2, 36. 37. **35.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 513; er heisst hier *Berardus armarius Apuliensis.*

404. — **1.** Huillard 5, 265. 276. 357; vgl. § 285 n. 26.

einiger mächtigen Städte stand, lag die Einsetzung eines ständigen höheren Reichsbeamten weniger nahe, als im Oberlande, war hier auch nie üblich gewesen. Dass dennoch jetzt ein solcher hier bestellt wurde, werden wir als Zeugniss dafür fassen dürfen, dass es sich jetzt nicht mehr um die besondern Bedürfnisse einzelner Landestheile handelte, sondern um die Durchführung einer gleichmässigen Organisation der Verwaltung im ganzen Reiche. Im folgenden Jahre ist Vikar Rainald von Acquaviva, ein Edler aus den Abruzzen, den der Kaiser im Februar von dorther zum Kapitän von Viterbo berief; 1240 Dez. bezeichnet ihn der Kaiser als *sacri imperii a Papia inferius usque Mutinam vicarius generalis et potestas Cremone.*[2] Dass auf ihn Manfred Lancia folgte, erfahren wir aus einer Urkunde, in welcher dieser als Generalvikar von Pavia abwärts das Kloster Campagnola von dem ihm von seinem Vorgänger Rainald von Acquaviva auferlegten Banne löst, und einem Briefe, welchen er unter demselben Titel an den Prior der Predigermönche in der Lombardei schreibt.[3] Beide sind undatirt. Rainald, welcher, so weit ich sehe, später nicht mehr genannt wird und demnach auch im Amte gestorben sein könnte, war wohl jedenfalls 1241 Nov. bereits durch Manfred ersetzt, wo dieser als Führer der Truppen von Cremona und Bergamo erwähnt wird.[4] Als Podesta von Cremona bezeichnet ihn K. Enzio 1242 August in einem Privileg, in welchem er das eroberte Roncarolo an Cremona überlässt[5]; in den Annalen von Piacenza heisst er noch 1243 Juni *Vicarius imperatoris in partibus Cremone.*[6] Da im September Graf Lantelm von Cassino Podesta von Cremona[7], Manfred selbst im November wieder im Oberlande ist[8], so ist damit die Zeit seiner Thätigkeit in diesen Gegenden ziemlich genau bestimmt. dass er aber auch in der spätern Zeit nicht blos Podesta von Cremona, sondern Generalvikar war, ergibt sich aus jenen Erwähnungen nicht mit Sicherheit.

Es ist das vielleicht desshalb beachtenswerth, weil nun eine Reihe von Jahren hindurch hier Generalvikare gar nicht genannt werden. Bei der Reichhaltigkeit der Quellen ist nicht daran zu denken, dass sie uns nur zufällig unbekannt sind. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass nur hier von einer Einrichtung, welche im ganzen Reiche durchgeführt ist, abgesehen wurde. Wir haben die Erklärung zweifellos darin zu suchen, dass der Generallegat K. Heinrich hier jetzt selbst die Stelle des Generalvikar einnahm. Dieser, früher in der Romagna, Mark und Tuszien beschäftigt, seit Sept. 1239 in der Lombardei überhaupt nicht mehr nachweisbar, kommt 1242 Juli auf Befehl des Kaisers von Tuszien in die Lombardei, und ist nun von da ab mit Ausnahme eines kurzen Aufenthaltes in Piemont Anfang 1246 ausschliesslich im Vika-

---

404.] **2.** Huillard 5, 779. 1070. **3.** Tiraboschi Mod. 5, 20. Moriondi 2, 32. **4.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 485. — Huillard Intr. 477 bestreitet, dass Reinald noch 1241 Podesta von Cremona sein konnte, weil er es sicher 1240 war. Aber das Amtsjahr wechselte zu Cremona seit 1229 mit Anfang Juli; vgl. Ann. Cremon. Mon. Germ. 18, 807. Böhmer Acta 669; war das, wie wahrscheinlich, auch für das Vikariat bestimmend, so wird Rainald es bis 1241 Juli gewesen sein. **5.** Archiv zu Cremona mit 1243, aber ind. 15, womit die sonstigen Verhältnisse stimmen. **6.** Mon. Germ. 18, 487. **7.** Reg. Entius n. 4. **8.** Vgl. § 403 n. 8.

riate von Pavia abwärts thätig, so weit irgend Nachrichten über ihn vorliegen[9]; wir sahen zugleich, dass seit derselben Zeit Manfred Lancia nur noch als Podesta oder Vikar von Cremona erscheint. Das ist sicher nicht zufällig; es scheint danach überhaupt die unmittelbare Verwaltung eines besonders wichtigen Generalvikariats durch den Generallegaten, wofür wir auch sonst noch Haltpunkte finden werden, einen wesentlichen Bestandtheil der gesammten Organisation gebildet zu haben. Es entspricht das genau den altrömischen Einrichtungen, wonach einzelne Diözesen keinen Vikar hatten, sondern dem Präfekten unmittelbar unterstanden.

Seit der Gefangennahme Enzio's 1249 Mai 26 hat dann der Kaiser wohl dem Markgrafen Hubert Palavicini die Gewalt in diesen Gegenden überlassen; er ist 1250 Podesta von Cremona, wie es 1249 Enzio gewesen war[10], und der Kaiser schreibt im Sept. von ihm: *quem capitaneum felicissimi exercitus nostri nec non celebris civitatis nostrae Cremonae et istarum partium constituimus.*[11] Doch scheint es kaum, dass er jetzt schon ausdrücklich zum Generalvikar ernannt war, da der Kaiser 1250 Okt. ihm keinen Amtstitel gibt[12]; der Grund könnte darin liegen, dass Enzio die bisherige Stellung noch vorbehalten werden sollte. Dann mag ihn K. Konrad ernannt haben; 1252 März heisst er *Capitaneus generalis ab Ambro inferius et potestas Cremone*[13]; die Gränze beim Lambro entspricht der seit 1249 im obern Vikariate eingetretenen Gestaltung.[14] Nach dem Verrathe Manfreds, also wohl in den ersten Monaten 1253[15], schreibt dann der König: *fidelem et solicitum virum, qualibet suspicione carentem, de quo sicut de nobismetipsis confidimus, Ubertum marchionem Palavicinum, — a Papia superius sicut inferius per totam Lombardiam statuimus in officio vicarie.*[16] Im Juli 1253 verleiht der König an Hubert, *in Lombardia vicarium nostrum generalem*, damit er die Zugänge von Lombardien nach Apulien besser schützen kann, den Landstrich von der Via Claudia bis zum Po und vom Taro bis zum Bache Chiavenna[17]; also fast das gesammte Piacenza, Parma und Cremona auseinanderhaltende Gebiet, indem er dasselbe ausdrücklich den Städten entzieht.[18] Beim Abschlusse von Bündnissen mit den Grossen und Städten der Mark 1254 Okt. heisst er *sacri imperii in Lombardia vicarius generalis et civitatum Cremone, Papie, Placentie et Verzellarum perpetualis dominus et potestas.*[19] Später mag er auf den Titel kaum mehr Werth gelegt haben; seine Stellung als Haupt der kaiserlichen Partei in der Lombardei beruhte insbesondere darauf, dass er sich von einer Reihe von Städten die Herrschaft für immer oder auf eine Anzahl Jahre übertragen liess. Als

---

9. Zu den Regesten Enzio's, deren mir bekannte Nachträge mit dem Gesagten stimmen, vgl. insbesondere Ann. Placentini, Mon. Germ. 18, 486 ff. — Huillard Intr. 477 sucht die Nichtnennung von Generalvikaren durch die Annahme zu erklären, Hubert Palavicini habe thatsächlich deren Stelle eingenommen. Aber bei diesem wäre nicht abzusehen, wesshalb er nicht auch jetzt, wie später, den Titel führte. 10. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 498. 11. Huillard 6, 792 aus dem Griechischen übersetzt. 12. Huillard 6, 798. 13. Böhmer Acta 675. 14. Vgl. § 403 n. 27. 15. Vgl. § 403 n. 33. 16. Petr. de Vineis l. 3 ep. 79. 17. Zwischen Piacenza und Cremona in der Nähe von Monticelli in den Po mündend. 18. Affò P. 3, 400. 19. Böhmer Acta 676.

Digitized by Google

dann Manfred seit 1258 die Ausdehnung seiner Herrschaft in Italien bestimmter ins Auge fasste, bestellte er Hubert zu seinem Kapitän und Generalvikar in der Lombardei.[20] Fanden wir 1261 einen andern Kapitän Manfreds von Pavia aufwärts[21], so mag dieser ihm untergeordnet gewesen sein; jedenfalls blieb Hubert fortdauernd in gutem Vernehmen mit Manfred, da er sich erst nach dessen Tode der Kirche unterwarf.[22]

405. — Südlich an das Vikariat von Pavia abwärts anschliessend finden wir eine Zeitlang ein besonderes Generalvikariat der Lunigiana und der anliegenden Gegenden. Der Grund dafür, hier einen selbstständigen, von Tuszien geschiedenen Verwaltungssprengel zu bilden, ist in der grossen Wichtigkeit dieses Landstriches für die Erhaltung der Verbindung zwischen der Lombardei und Tuszien zu suchen; für diese war der Kaiser bei der feindlichen Stellung von Bologna fast ausschliesslich auf den zu Pontremoli mündenden Apenninenpass von Monte Bardone angewiesen; er schreibt selbst 1249 von Pontremoli: *deficientibus aliis viarum passagiis inde superest unica clavis et ianua, que nostris fidelibus reserare potest et claudere transitum et regressum.*[1] Schon K. Friedrich I hatte diesen Gegenden besondere Aufmerksamkeit zugewandt, sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche zu erhalten gesucht.[2] Ueber die Massregeln, welche K. Friedrich II nach dem Ausbruche des Kampfes mit der Kirche hier traf, sind wir bestimmter unterrichtet. Als er im Dez. 1239 aus der Lombardei über Monte Bardone nach Tuszien zog, besetzte er alle festen Punkte bei Pontremoli, nahm von dort sechszig angesehene Geisseln mit sich, und führte den Bischof von Luni gefangen fort; er liess dann die Burgen dieser Gegend von Apulien her verproviantiren und zur Besetzung derselben zweihundert Ritter aus Terra di Lavoro kommen. Zugleich bestellte er den Hubert Palavicini *suum vicarium in Lunexana et Pontremulensi;* urkundlich bezeichnet er ihn als *capitaneum in Lunesana.*[3] Als *vicarius in Lunexana et partibus convicinis* wird er 1241 erwähnt; mit vollem Titel heisst er 1243 Jan. *sacri imperii in Lunigiana, Versilia, Garfagnana et partibus convicinis vicarius generalis.*[4] Er muss danach den anderen Generalvikaren gleichgestanden haben, keinem derselben untergeordnet gewesen sein; sein Sprengel erstreckte sich von den Apenninen bis in die Nähe von Lucca. Zuletzt erwähnen ihn die Annalen von Piacenza im Laufe des J. 1243 als *vicarius in partibus Porti Veneri*[5], während er später beim Kaiser vorkommend keinen Amtstitel mehr führt.

Sein Abtreten hängt wohl damit zusammen, dass der Kaiser diese Landschaften dem Generallegaten K. Heinrich verlieh, und zwar nicht blos amtsweise, sondern als dauernden Besitz, da er seine späteren anderweitigen

---

404.] **20.** Saba Malaspina l. 2 c. 2. In dem Vertrage 1259 Juni 11 gegen Ezelin, Verci Ecel. 3, 404, erscheint er als Anhänger Manfreds, führt aber keinen auf das Vikariat bezüglichen Titel. **21.** Vgl. § 403 n. 34. **22.** Raynaldus zu 1266 § 23.

405. — **1.** Huillard 6, 498; vgl. § 346 n. 4. **2.** Vgl. § 301 n. 27 ff. **3.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 483; Huillard 5, 641. **4.** Huillard 5, 1109. 6, 75. **5.** Mon. Germ. 18, 487.

Verfügungen als einen Eingriff in die Rechte seines Sohnes bei diesem zu entschuldigen zu müssen glaubt. Massgebend war da gewiss einmal der Werth dieser Küstengegend für den Herrscher Sardiniens; andererseits aber wohl der Umstand, dass Enzio damals auch das anstossende Vikariat von Pavia abwärts unmittelbar verwaltete. Später glaubte der Kaiser grösseren Werth darauf legen zu müssen, sich hier die ihm ergebenen tuszischen Städte zu verpflichten; hatte er schon 1244 bewilligt, dass Lucca Leute der Garfagnana zu Bürgern machen, diese ihre Podestaten und Rektoren aus Lucca nehmen dürfen, so gab er 1248 die Garfagnana an Lucca und die Lunigiana an Pisa zu Lehen.[6] Unmittelbar in der Hand des Reichs blieb wohl nur Pontremoli, wo noch 1249 Juli ein apulischer Kapitän erwähnt wird, der die Burg behauptete, als die Stadt abfiel[7]; mit den Massregeln zur Wiedergewinnung wurde nun der Generalvikar von Tuszien beauftragt[8], was freilich nicht bestimmt erweisen muss, dass es schon vorher zu seinem Sprengel gerechnet wurde.

406. — Das östliche Oberitalien bildete das Generalvikariat in der Mark und vom Flusse Oglio bis durch das ganze Bisthum Trient, *in Marchia et a flumine Olei usque per totam episcopatum Tridentinum;* abgekürzt heisst es wohl einfach *vicarius generalis in Marchia.* Die Grundlage bildet die Trevisaner Mark. Für die westliche Erweiterung bis zum Oglio glaubten wir den Grund in Rücksichten auf Ezelin suchen zu sollen; es bestand da das eigenthümliche Verhältniss, dass in diesem Vikariat thatsächlich die Gewalt vorzugsweise in seiner Hand war, die Reichsbeamten wohl ausdrücklich vom Kaiser angewiesen werden, durchaus nach dem Willen Ezelins zu handeln, dieser den grössten Einfluss auf die Bestellung der Beamten übt, während er doch selbst nie ein Reichsamt übernimmt, formell die höchste Gewalt anderen Personen zusteht.

Beachtenswerth erscheint die Ausdehnung über das Bisthum Trient. Das national gemischte Gebiet wurde bisher politisch zum deutschen Königreiche gerechnet, hatte insbesondere auch noch zuletzt dem deutschen Könige Heinrich unterstanden.[1] Seit Verona in der Hand des Kaisers war, dann die Empörung K. Heinrichs die Nothwendigkeit der ungehinderten Verbindung mit Deutschland doppelt nahe gelegt hatte, finden wir den Kaiser eifrig bemüht, sich der Brennerstrasse möglichst zu versichern. Frühere Kaiser hatten da genügende Bürgschaft darin gefunden, dass hier deutsche Reichsfürsten geboten, insbesondere jedes Hereinziehen Trients in die italienische Entwicklung verhütet wurde.[2] Es kann nun kaum etwas bezeichnender sein für den scharfen Gegensatz, in dem die Politik K. Friedrichs II zu der seiner Vorgänger steht, als wenn dieser umgekehrt jene Bürgschaft darin sucht, dass er Trient von Deutschland trennt, es in den Kreis seiner italienischen Neugestaltungen hineinzieht; es entspricht das durchaus einem System, welches Sizilien

6. Huillard 6, 195. 670. 673. 7. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 498. 8. Huillard 6, 497 ff. zu 1247 Feb.; die genauen Nachrichten der Annalen von Piacenza lassen aber keinerlei Zweifel, dass diese Briefe sich auf den Abfall von Pontremoli 1249 Juli beziehen.

406. — 1. Vgl. § 247 n. 7. 2. Vgl. § 144. 300.

Digitized by Google

und das damit enger zu verbindende Italien[3] als das Hauptland betrachtet, Deutschland im wesentlichen sich selbst überlässt, aber doch auch auf die Möglichkeit nicht verzichten will, dort nach Gefallen einzugreifen und es für anderweitige Zwecke nutzbar zu machen. Auf seinem Durchzuge nach Italien 1236 Aug. entledigte der Kaiser zunächst zu Brixen den dortigen Bischof der Sorge für seine weltliche Gewalt; auf den Grund hin, dass der Bischof wegen seines Alters nicht im Stande sei, den Pflichten derselben zu genügen, nahm er die Verwaltung der Regalien des Stifts zu Händen des Reichs[4]; ein kaiserlicher Richter Haward regierte das Stift mindestens bis zum Jahre 1239[5], in dem der Bischof starb, während dann sein Nachfolger 1240 wieder in die weltlichen Rechte eingesetzt wurde.[6] Ganz entsprechende Massregeln muss der Kaiser nicht lange nachher auch im Bisthume Trient ergriffen haben und hier nicht als vorübergehende; mindestens von Mai 1237 ab werden Stadt und Bisthum Trient nicht mehr durch den Bischof, sondern durch einen vom Kaiser gesetzten Podesta des Bisthums verwaltet, zuerst Lazarus von Lucca, dann seit 1239 durch den Apulier Sodeger von Tito.[7] Durch Verfügungen von 1237 Sept. hob der Kaiser dann auch die Gewalt auf, welche die deutschen Grafen von Tirol in Judikarien, von Ulten im Nonsberge als Podestaten übten; alle Bewohner des Stifts sollten nur zu Trient zu Rechte stehen.[8] Die Vereinigung des bisherigen deutschen Reichsfürstenthums mit dem Generalvikariate der Mark und damit mit dem italienischen Königreiche ergänzte diese Massregeln. Sie waren nicht blos vorübergehende; noch nach dem Tode des Kaisers hat sich Sodeger von Tito in Verbindung mit Ezelin als Gebieter des Bisthums behauptet.

Wir bemerkten bereits, dass die Erfolge des Kaisers und seiner Partei in der **Trevisaner Mark** seit 1236 und die sich anknüpfende Herstellung unmittelbarer Reichsverwaltung überhaupt für die neuen Einrichtungen als nächster Ausgangspunkt zu betrachten sind.[9] Die bestimmtere Gestaltung des Generalvikariats scheint hier aber erst später erfolgt zu sein. Die Stellung, welche Simon von Teate bis Mai 1238 in der Mark einnahm, scheint sich noch an die der früheren Legaten für einzelne Reichstheile anzuschliessen.[10] In dem darauffolgenden Jahre aber scheint ein Reichsbeamter für die ganze Mark überhaupt nicht bestellt zu sein. Zum Nachfolger des Simon in der Podestarie von Padua ernannte der Kaiser den Aldobrandin Cacciaconte[11]; wäre er zugleich, wie die spätern Podestaten von Padua, Vikar der Mark gewesen, so würde das bemerkt sein.

Die Reihe der Generalvikare beginnt mit **Tebaldus Franciscus**, aus einer Familie des Prinzipats. Er wurde zunächst als Nachfolger des

---

406.] **3.** Vgl. § 378 n. 2. **4.** Huillard 4, 897. **5.** Noch März 1239 ist zu Padua *Hawardus iudex Brixinensis* Zeuge. Huillard 5, 282; auf einem Siegel soll er sich *H. de Wisland* nennen, Sinnacher Beiträge zur G. von Brixen 4, 312; bei der Seltenheit des Personennamens dürfte es doch der *H. de Holtzwanc* sein, der mehrfach Zeuge bei K. Heinrich ist, Huillard 4, (556). 586. 601. 603. **6.** Huillard 5, 1190. **7.** Vgl. Durig Beitr. 40 ff. **8.** Mittheilung von Durig. **9.** Vgl. § 401. **10.** Vgl. § 285 n. 26; § 397 n. 28. **11.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 67.

Heinrich von Ebulo *Potestas Vincentie per d. imperatorem;* als solcher lässt er 1239 April 6 durch einen Vikar die Regierung der Stadt beschwören.[12] Mai 1 bestellt ihn dann der Kaiser, der sich damals zu Padua aufhielt, als *potestatem Padue et imperialem vicarium in marchia Tarvisina et generaliter a flumine Olii usque Tridentum*[13]; es handelt sich da wohl um die erste feste Gestaltung, zumal das in seiner Ausdehnung dadurch mitbestimmte Vikariat von Pavia abwärts in derselben Zeit eingerichtet zu sein scheint.[14] Es geschah das natürlich im Einverständnisse mit Ezelin; die Annalen von S. Justina sagen, der Kaiser habe den Tebald als Podesta von Padua und Vikar der ganzen Mark zurückgelassen, *ita tamen ut mandatis Ecelini in omnibus pareret.*[15] Tebald hat das Amt mehrere Jahre versehen. Noch 1242 Feb. urkundet ein *Iudex et assessor d. Thybaldi Francischi vicarii in Marchia Tervisina ab Olio usque ad episcopatum Tridenti et Feltri et Beluni, et Padue potestatis*[16], woraus sich also ergibt, dass auch die Bisthümer Feltre und Belluno, wie das von vornherein wahrscheinlich ist, zum Vikariate gehörten. Im April berief der Kaiser den Tebald zurück[17]; mehrfach bei ihm genannt führt er jetzt in der Regel keinen Amtstitel, 1243 vereinzelt den eines Marschalls des Königreichs[18]; erst 1245 bekleidete er als Podesta von Parma wieder ein Reichsamt. Nach einigen Monaten, im Juli 1242, schickte der Kaiser als Nachfolger in der Podestarie von Padua den Galvano Lancia, der auch als Vikar der Mark bezeichnet wird.[19] Er wurde dann aber Ezelin verhasst, von ihm verfolgt und im Feb. 1244 seiner Stellung entsetzt.[20] Ezelin, der überhaupt ganz frei über die Podestarien in der Mark verfügt, setzte nun 1244 den Grafen Wizard von Realdesco im Brescianischen zum Podesta von Padua, der zugleich den Titel des Generalvikar führt, ohne dass freilich gesagt wäre, dass ihm auch dieser von Ezelin verliehen sei.[21] Ende Mai 1247 erhielt er in beiden Aemtern zum Nachfolger den Friauler Wezelo von Prata, einen Verwandten Ezelins[22]; dieser blieb

---

12. Huillard 5, 214. 13. Rolandin. Mon. Germ. 19, 73. 14. Vgl. § 401 n. 1. Nach Godi Chron. 10, bei Graevius 6a, wäre schon 1238 Heinrich v. Ebulo Podesta von Vicenza gewesen *pro d. Theobaldo Francigena vicario d. imperatoris in Verona, Vicentia et Padua;* aber es stimmt das nicht zu den sonstigen Nachrichten. 15. Mon. Germ. 19, 157. 16. Gloria Podestà 20, wo es gewiss irrig *usque ad Padum Tridenti* heisst, wonach das nachfolgende *potestatis* auch auf die vorhergenannten Orte zu beziehen wäre; aber einmal wäre dann Padua gewiss zuerst genannt; weiter war zu Trient ein anderer Podesta. 17. Rolandin. Mon. Germ. 19, 79. 18. Huillard 6, 88. 19. Rolandin., Ann. S. Justinae. Mon. Germ. 19, 79. 158. 20. Rolandin. 81. Es heisst dort, Ezelin habe kurz vorher eine Schwester Galvano's geheirathet und sich jetzt von ihr scheiden lassen; anderweitig wissen wir, dass Ezelin 1238 Selvaggia, eine natürliche Tochter des Kaisers, heirathete. Sollte beides zusammengehören und sich durch die Angabe des Florentiner Minoriten, Böhmer Fontes 4, 653, erklären, dass der Kaiser nicht nur die bekannte Blanca Lancia, sondern auch schon deren Mutter zur Konkubine gehabt habe? Aber da die Verheirathung *non multo tempore antea* geschehen sein soll, ist doch wohl wahrscheinlicher, dass Selvaggia inzwischen gestorben war. 21. Rolandin. 81; auch als Zeuge beim Kaiser heisst er 1245 Juni Generalvikar der Mark. 22. Rolandin. 84; vgl. Huillard 6, 714; Valentinelli Reg. n. 224. Er citirte 1248 Apr. 7 als Generalvikar Bewohner des Val Sugana im Trientinischen, sich in seinem Gerichte zu Padua zu stellen; Mittheilung von Durig.

Digitized by Google

bis August 1249, wo ihm Ansedisius de Widotis, Schwestersohn Ezelins, in derselben Stellung folgte. Er behauptete sich in der Gewalt zu Padua bis 1256, wo er von da verjagt wurde; den Titel eines Generalvikar der Mark führt er aber, so weit ich sehe, zuletzt 1253, während er bei spätern urkundlichen Erwähnungen nur Podesta von Padua heisst.[23] Manfred scheint hier keinen Vikar mehr bestellt zu haben.

407. — Ueber das Generalvikariat der Romagna liegen uns nur sehr dürftige Nachrichten vor. Die Errichtung desselben scheint gleichfalls in das J. 1239 zu fallen.[1] Nach dem im Juli erfolgten Abfall von Ravenna schreibt der Kaiser, dass er seinen Sohn K. Heinrich von Sardinien, *legatum in Romaniola generalem*, voraussende, um sie zum Gehorsam zurückzuführen.[2] Der Brief könnte vor der Juli 25 erfolgten Ernennung Enzio's zum Generallegaten Italiens geschrieben sein; fällt er später, so wäre der jedenfalls auffallende Titel, wenn er richtig überliefert ist, etwa daraus zu erklären, dass man damals die Romagna als die Provinz im Auge hatte, welche der Legat unmittelbar verwalten sollte.[3] Aber noch in demselben Jahre ist Graf Walter von Manopello in den Abruzzen, aus der Familie de Palearia, *sacri imperii in Romaniola vicarius generalis*, welchem daneben noch insbesondere die Podestarie von Imola vom Kaiser übertragen wird.[4] Er kann diese Stellung nicht lange eingenommen haben, da er 1240 Aug. Generalvikar im Königreiche Arelat ist.[5] Thomas von Materia, ein Apulier, den Simon von Teate schon 1237 zum Podesta von Ravenna und zu seinem Vikar in der Romaniola setzte[6], mag ihm unmittelbar gefolgt sein[7]; urkundlich wird er erst 1243 Jan. und nochmals gegen Ende des Jahrs als Generalvikar der Romagna erwähnt[8]; in demselben Jahre auch als Podesta von Ravenna.[9] Ob seine Amtsführung dann eine ununterbrochene war, muss dahingestellt bleiben.[10] Jedenfalls war er 1248 Juni im Amte; denn es heisst in den Annalen von Piacenza, dass der damalige allgemeine Abfall der Städte der Romagna vom Kaiser erfolgte *de consensu Tomaxii de Matera Apulie, vicarii et comitis pro imperatore illarum partium.*[11] Graf Richard von

---

406.] **23.** Vgl. Gloria Podestà 21; Böhmer Acta 675. 676.

407. — **1.** Nach Huillard Intr. 479 wäre schon 1238 Simon von Teate Generalvikar der Romagna gewesen; vgl. dagegen § 285 n. 33. — Ueber die Angabe, Aghinulf v. Modigliana sei Anfang 1239 Graf der Romagna gewesen, vgl. § 397 n. 29. **2.** Huillard 5, 372. **3.** Vgl. § 404 n. 9. **4.** Huillard 5, 654; Frizzi (ed. II) 3, 124. **5.** Huillard 5, 1022. **6.** Vgl. § 397 n. 28. **7.** Huillard Intr. 479 lässt ihm für 1241 und 1242 Robert v. Castiglione vorangehen. Ich habe vergebens nach einem Belege gesucht; Robert kämpft 1240 Apr. in den Abruzzen gegen Rebellen und wird schon 1241 Nov. als Vikar der Mark erwähnt; Huillard 5, 881. 932. Compagnoni 105. **8.** Huillard 6, 75. 908; vgl. auch Petr. de Vineis l. 5 ep. 127. **9.** Fantuzzi 6, 250. **10.** Es wird 1246 Apr. ein *R.* als Reichskapitän der Romaniola erwähnt, welchen Huillard 6, 410 für Robert v. Castiglione hält, was unwahrscheinlich ist, da Robert zu dieser Zeit Vikar der Mark ist, Huillard 6, 410; das *R.*, welches korrumpirt sein könnte, würde die ununterbrochene Amtsführung des Thomas nicht gerade ausschliessen. Nennt 1247 Friedrich von Antiochien in einem aus der Sammlung des Petr. de Vineis entnommenen Briefe, Huillard 6, 559, den König Enzio Reichsvikar der Romagna, so muss da eine irrige Ergänzung oder sonstige Korruption vorliegen. **11.** Mon. Germ. 18, 497, wo es *T. de Mareca, Apulie vicarii* usw. heisst.

Teate, ein unehelicher Sohn des Kaisers, ist dann 1248 Dez. und 1249 Juli Generalvikar in der Mark, dem Herzogthume und der Romagna[12]; heisst sonst er, wie sein Nachfolger in der Mark, Walter von Manopello, nur Vikar der Mark, während auch ein eigener Vikar der Romagna nicht genannt wird, so ist wohl anzunehmen, dass in der für den Kaiser jetzt fast ganz verlornen Romagna ein besonderer Vikar nicht mehr bestellt, sondern der Vikar der Mark zugleich für die Romagna bevollmächtigt war, was dann nur zuweilen im Titel bemerkt wird. Dasselbe Verhältniss werden wir dann bei den später von Manfred zunächst für die Mark, aber auch zugleich für das Herzogthum und die Romagna bestellten Vikaren finden.

408. — Das Generalvikariat der Mark Ancona wird in der Regel, ebenso wie das der Trevisaner Mark, schlechtweg als das *in Marchia* bezeichnet. Als der Kaiser Herbst 1239 die Abtretung der Mark und des Herzogthums an die Kirche widerrief[1], hat er zunächst keine besonderen Beamten für dieselben bestellt, sondern übertrug die Verwaltung unmittelbar dem Generallegaten K. Heinrich, wie das in den betreffenden Rundschreiben gesagt ist.[2] Enzio urkundet denn auch 1239 Okt. und Nov. in der Mark für Jesi und Macerata[3]; 1240 Jan. 30 löst er zu Jesi die von Cagli von einem Banne, welchen seine Boten Sanguineus de Collenzon und Fallero de Falleronibus über sie verhängt hatten[4]; auch das deutet in Uebereinstimmung mit früher Gesagtem[5] darauf hin, dass neben dem Legaten kein anderer höherer Reichsbeamter in der Provinz bestellt war. Im Februar ist Enzio beim Kaiser zu Foligno[6]; fehlen weitere urkundliche Zeugnisse für seine Thätigkeit in der Mark, so sagt doch Richard von S. Germano, dass der Kaiser ihn 1240 März in der Mark zurückgelassen habe. Damit stimmt, dass wir hier erst im folgenden Jahre einen Generalvikar nachweisen können. Robert von Castiglione, noch 1240 Apr. in den Abruzzen, seiner Heimath, mit der Bekämpfung von Rebellen beschäftigt[7], wird zuerst 1241 Nov. als Vikar des Kaisers in der Mark[8] und dann mehrfach 1242 erwähnt[9]; als *sacri imperii in Marchia vicarius generalis* bestätigt er Apr. 24 der Stadt Fermo ihre Privilegien[10]; Aug. 15 war er zugleich mit den beiden Generalvikaren des Patrimonium und denen von Tuszien und Spoleto beim Kaiser zu S. Germano.[11] Sein Nachfolger war Richard von Fasanella oder de Fasanellis, aus einer Familie des Prinzipats, Bruder des Generalvikar Pandulf von Tuszien; er wird 1243 Juni und Okt. als Generalvikar erwähnt.[12] Dann wurden für kurze Zeit mehrere Vikariate vereinigt. Graf Richard von Caserta, Schwiegersohn des Kaisers, schon vorher Vikar von Amelia bis

---

Wie *Mareca* zu bessern sei, bemerkt schon Huillard Chr. Placent. 217; durch die in den Mon. hinzukommende Scheidung des Worts von *Apulie* wird die Stelle irreleitend; Thomas nannte sich wohl nach Matera in der Basilicata. **12.** Compagnoni 110. Erwähnen die Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 496 schon zu 1247, dass Graf Richard *in Romagna et valle Spoleti optinebat*, so ist das wohl ungenau oder bezieht sich nur auf die Kriegsführung.

408. — **1.** Vgl. § 382. **2.** Huillard 5, 375. 377. **3.** Baldassini 17; Compagnoni 104. **4.** Ungedr. **5.** Vgl. § 404 n. 9. **6.** Muzi 6, 55. **7.** Huillard 5, 881. 932. **8.** Compagnoni 105. **9.** Huillard 6, 67. 938. **10.** Ungedr.; vgl. Adami 17 bei Graevius 7b. **11.** Ungedr. **12.** Huillard 6, 89. 134. 241.

Digitized by Google

Corneto, heisst 1244 Jan. und Juni *sacri imperii per Marchiam, ducatum Spoleti et ab Amelia usque Cornetum* oder *usque per totam Maritimam vicarius generalis*[13]; kurz darauf muss seine Amtsführung überhaupt aufgehört haben, da er seit August häufig ohne Amtstitel beim Kaiser genannt wird.[14] In der Mark ist sein Nachfolger Jakob von Morra, aus einer Familie des Prinzipats, 1239 kaiserlicher Podesta von Treviso[15], dann mehrere Jahre Vikar des Herzogthums; als Generalvikar der Mark spricht er 1244 August 22 zu Macerata ein Urtheil gegen die Söhne des Palmerius de S. Angelo.[16] Weiter tritt hier zuerst Friedrich von Antiochien, ein unehelicher Sohn des Kaisers, ins öffentliche Leben; der *notarius imperialis curie in comitatu Auximano, Humanensi et Anconitano* nimmt 1245 Mai 3 in Sachen der Gemeinde Cingoli ein Zeugenverhör auf *de mandato illustris viri d. Frederici de Antiochia, d. imperatoris filii, sacri imperii in Marchia vicarii generalis.*[17] Es scheint nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass Friedrich das Amt behielt, bis er 1246 Februar zum Generalvikar von Tuszien ernannt wurde.[18] Dann finden wir die Mark wieder unter Verwaltung des Robert von Castiglione, der als Generalvikar 1246 Apr. 6 die von Camerino wieder in die Gnade des Kaisers aufnahm[19]; auch 1247, wo er einen glänzenden Sieg über die Päbstlichen errang, wird er März 4 urkundlich als Generalvikar erwähnt[20] und stellt Dez. 16 als *in Marchia capitaneus generalis* denen von Cingoli ein Privileg aus[21]; noch 1248 März 13 scheint er im Amte gewesen zu sein[22]; dann wird er nicht mehr erwähnt. Wenigstens seit Juli 1248 verwaltet dann Richard von Teate die Mark, der, wie erwähnt, auch Vikar des Herzogthums und der Romagna und mindestens bis 1249 Juli im Amte war.[23] Der Kaiser bevollmächtigte dann 1250 Feb. den Rainald von Brunforte, in der Mark die sich Unterwerfenden in die kaiserliche Gnade wieder aufnehmen zu dürfen[24], was wohl schliessen lässt, dass Rainald selbst damals Generalvikar, oder wenigstens kein anderer bestellt war. Er muss ein Eingeborner der Mark gewesen sein, da ihm noch in spätern Jahren K. Manfred wegen der treuen Dienste, welche er seinem Vater, Bruder und ihm selbst geleistet hatte, Besitzungen in der Mark verlieh.[25] Dann wird der schon als Vikar der Romagna erwähnte Graf Walter von Manopello, der 1250 Jan. noch keinen Amtstitel führt[26], vom Juni bis Okt. in Privilegien, welche er an Fermo, S. Elpidio, Fabriano verlieh und in

---

408.] **13.** Huillard 6, 151. 197. **14.** Huillard 6, 227 ff. **15.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 72. **16.** Ungedr. **17.** Ungedr. **18.** Huillard 6, 343 lässt ein in den Aug. 1245 fallendes Schreiben des Kaisers an den Generalkapitän der Mark (Robert von Castiglione) gerichtet sein. Bei Petr. de Vineis l. 5 ep. 62 heisst es einfach *Eidem (Capitaneo)*, ohne dass auf diese sich bei mehreren Briefen durchziehende Ueberschrift viel zu geben wäre; dem Inhalte nach kann sich das Schreiben recht wohl nur auf einen Befehlshaber von Truppen in der Mark beziehen; ist das Schreiben aber an den Generalkapitän gerichtet, so kann das immerhin Friedrich selbst sein. Robert von Castiglione aber war 1245 Podesta von Cremona; Arch. stor. 3b, 24. **19.** Huillard 6, 416. **20.** Compagnoni 107. **21.** Ungedr. **22.** Compagnoni 109. **23.** Huillard 6, 642. 736. 754; vgl. § 407 n. 12. **24.** Reg. Frid. n. 1170. **25.** Reg. Manfr. n. 27. 33. **26.** Huillard 6, 757.

den Bestätigungen derselben durch den Kaiser als Generalvikar der Mark bezeichnet.[27]

Nach dem Tode des Kaisers scheint die Mark ziemlich ausnahmslos sich der päbstlichen Herrschaft unterworfen zu haben und es werden dort zunächst keine Reichsvikare mehr genannt. Als Manfred dann 1258 Aug. 11 zum Könige gekrönt war, kamen von den verschiedensten Seiten Aufforderungen der Ghibellinen an ihn, auch die väterliche Herrschaft über Italien wiederherzustellen. Nach einigem Bedenken ging er darauf ein. Durch Rundschreiben vom Okt. 1258 meldet er allen in der Mark Ancona, dem Herzogthume Spoleto und der Romagnola, wie er nun nach Beruhigung des Königreichs sich dieser Länder mehr annehmen könne, dass er daher den Perzival de Auria, seinen Verwandten und Vertrauten, zu seinem Generalvikar in ihrer Provinz ernannt habe und dass er alles, was derselbe thue oder verspreche, eben so genehm halten werde, als habe er selbst es gethan.[28] Perzival, wohl der genuesischen Familie Doria angehörend, rückte mit Deutschen und Sarazenen alsbald in die Mark ein, wo das einzige Camerino Widerstand leistete[29]; als *marchie Anconitane, ducatus Spoleti et Romaniole regius vicarius generalis* stellt er von Dez. 1258 bis Dez. 1259 eine Reihe von Privilegien aus, den Städten die Gnade des Königs wiedergewährend und ihre Rechte bestätigend. Mit Ausnahme eines Privilegs für Gubbio beziehen sich alle auf die Mark; diese scheint ihm völlig unterworfen, seine Gewalt aber auch wesentlich auf dieselbe beschränkt gewesen zu sein. Sein Nachfolger Heinrich de Vigintimiliis, Graf von Ischia, nennt sich in einer Reihe von Urkunden, welche er 1260 Apr. bis 1261 Aug. in der Mark ausstellt, immer nur *dei et regia gratia comes Yscle maioris et regius in marchia Anconitana vicarius generalis*, obwohl es nicht scheint, dass für das Herzogthum und die Romagna besondere Vikare bestellt waren. Konrad von Antiochien, Sohn Friedrichs von Antiochien und Schwiegersohn des Galvano Lancia, 1261 als Graf von Alba, Celano, Loreto und den Abruzzen urkundend, stellt dann wieder als *regius in Marchia, ducatu Spoleti et Romaniola vicarius generalis* 1262 März denen von Tolentino einen Gnadenbrief aus[30]; zu Monticoli verrätherisch gefangen genommen, versuchte es sein Schwiegervater vergeblich, ihn mit Gewalt zu befreien, was ihm dann später mit List gelang.[31] Auch sein Nachfolger Konrad Capece nennt sich in Urkunden, welche er 1263 März und Nov. in der Mark ausstellt, Generalvikar der Mark, des Herzogthums und der Romagna. Saba Malaspina nennt dann noch den Jordan von Anglone, Grafen von S. Severino und Schenken des Königreichs als Vikar der Mark[32]; seine Amtsführung muss 1264 fallen, da der König 1265 eine Verfügung bestätigt, welche derselbe *dudum in anno proximo preterito septime indictionis in Marchia vicarius generalis* getroffen hatte. Dann finde ich keinen Vikar der Mark mehr genannt.[33]

27. Ungedr.; vgl. Huillard 6, 780. 782. 792. 28. Ungedr., nach den Vorarbeiten für die Ergänzung der Regesten Böhmers, wie alle folgenden, nicht besonders belegten Angaben. 29. Saba Malaspina l. 2 c. 2. 30. Santini 363, wo noch mehrere Urkunden dieser spätern Generalvikare gedruckt sind. 31. Saba Malaspina l. 2 c. 8. 32. Saba M. l. 2 c. 10. 33. Wird

Digitized by Google

409. — Das Generalvikariat im Herzogthume Spoleto wird häufig schlechtweg als das *in Ducatu* bezeichnet und scheint, ebenso wie das in der Mark, in seiner Ausdehnung durchaus durch die herkömmlichen Gränzen der Landschaft bestimmt zu sein. Vielleicht war es anfangs mit der Mark der unmittelbaren Verwaltung des Generallegaten vorbehalten.[1] Aber schon 1240 Feb. bestellt der Kaiser den Jakob von Morra[2] zum *Capitaneus in ducatu Spoleti* und lässt ihm Truppen und einen zuverlässigen Finanzbeamten aus den Abruzzen kommen[3]; auch 1241 Juni heisst er nur Kapitän; doch dürfte seine Stellung keine niedere gewesen sein, als die der sonstigen Provinzialstatthalter; 1242 Aug. 15 beim Kaiser zu S. Germano werden er und mehrere von diesen als Generalvikare zusammengefasst.[4] Okt. 1243 führt er den Titel nicht mehr.[5] Graf Richard von Caserta war dann 1244 Vikar in der Mark, dem Herzogthume und weiter bis zum Meere.[6] Später 1246 wird Marino von Ebulo[7] als Generalvikar des Herzogthums erwähnt; er war 1248 Podesta von Pisa und starb später auf Befehl Manfreds eingekerkert und geblendet.[8] Ende 1248 und 1249 vereinigte dann Richard von Teate die Vikariate des Herzogthums, der Mark und der Romagna.[9] Dieselbe Verbindung finden wir dann später auch im Titel der meisten Vikare K. Manfreds in der Mark; doch scheint es kaum, dass dieselben im Herzogthume irgend bedeutenderen Einfluss geübt haben.[10]

410. — Das Generalvikariat von Tuszien, *per Tusciam* oder *in Tuscia*, umfasste im Norden nicht die ganze Landschaft, insofern der Bezirk nördlich von Lucca bis zum Apennin längere Zeit einen eigenen Generalvikar hatte; später, als hier 1248 neue Verfügungen getroffen waren, mögen dann diese Gegenden zum Vikariat von Tuszien gehört haben.[1] Die Bestimmung der Ausdehnung gegen das im römischen Tuszien errichtete Generalvikariat von Amelia bis Corneto wird dadurch erschwert, dass beide zeitweise in einer Hand vereinigt waren. Città di Castello, ein alter Besitz der Kirche, aber in den früheren Zeiten des Kaisers in den Händen des Reichs und von den Legaten Tusziens verwaltet[2], gehörte auch jetzt zu Tuszien, da es schon 1240 und 1241 mit Arezzo einem Unterbeamten des tuszischen Generalvikar unterstand.[3] Für Perugia fehlt jedes Zeugniss, da es überhaupt nie in Händen des Reichs gewesen zu sein scheint. Im Süden untersteht die Grafschaft der Ildebrandeschi zwar 1246 mit mehreren tuszischen Grafschaften demselben Unterbeamten[4]; doch waren damals beide Generalvikariate vereinigt und 1250

408.] Reg. Manfr. n. 39 zu 1265 Perzival als solcher erwähnt, so scheint sich das auf seine frühere Amtsführung zu beziehen; er befehligte um diese Zeit im Herzogthume und ertrank dort, Saba Malaspina l. 2 c. 10. 12. Jene Urk. ist gedruckt in dem an Urkunden reichen Werke von Acquacotta, Memorie di Matelica 1839, welches ich vergeblich zu erlangen suchte.

409. — **1.** Vgl. § 408 n. 2. **2.** Vgl. § 408 n. 15. **3.** Huillard 5, 755. 810. 827. **4.** Ungedr. **5.** Huillard 6, 134. **6.** Vgl. § 408 n. 13. **7.** Vgl. § 403 n. 5. **8.** Huillard 6, 406. 417. 918. Intr. 482; vgl. Böhmer Fontes 4, 716. **9.** Vgl. § 407 n. 12. **10.** Vgl. § 408 n. 28 ff.

410. — **1.** Vgl. § 405. **2.** Vgl. § 379 n. 4. **3.** Rena e Camici 6c, 40. 56. **4.** Huillard 6, 418. 419.

Digitized by Google

werden wir sie unter dem Generalvikar von Amelia bis Corneto finden. Vielfach auf Verleihungen der Kirche zurückgehend[5] und in den Händen eines Geschlechtes, das sich mit Glück bei grösserer Macht behauptet hatte, stand sie auch schon früher wohl in einem Ausnahmeverhältnisse, wird von den Reichsbeamten für Tuszien kaum bestimmter abhängig gewesen sein. Davon abgesehen war wohl im Süden die alte Ausdehnung von Reichstuszien massgebend; insbesondere finden sich für Chiusi, S. Quirico und die Abtei S. Salvatore am Berge Amiate Zeugnisse, dass sie den tuszischen Generalvikaren unterstanden.

Die Erfolge des Kaisers in Oberitalien wirkten auch auf Tuszien zurück; insbesondere unterwarf sich Florenz 1238 dem Gebhard von Arnstein.[6] Dieser blieb zunächst in seiner frühern Stellung als Legat für Tuszien; im Sept. führt er zuletzt den Amtstitel und scheint dann nach Deutschland gegangen zu sein.[7] Wer Tuszien in der nächstfolgenden Zeit verwaltete, ist nicht bestimmter gemeldet; vielleicht Marino von Ebulo, da nach einem undatirten, wahrscheinlich in diese Zeit gehörigen Beglaubigungsschreiben der Kaiser denselben *loco et vice nostra* nach Tuszien sandte, allerdings zunächst nur mit der Sammlung eines Heeres beauftragt.[8] Vielleicht wurde dem Gebhard von Arnstein seine frühere Stellung vorläufig noch vorbehalten und desshalb noch kein anderer ständiger Beamter ernannt. Erst als der Kaiser 1240 Jan. aus der Lombardei nach Tuszien gekommen war, ernannte er den Pandulf von Fasanella zum *Capitaneus generalis* des Landes; das bezügliche Rundschreiben ist uns erhalten und macht in seiner Fassung durchaus den Eindruck, dass es sich dabei überhaupt um eine neue Einrichtung, nicht um die einfache Ersetzung des einen Beamten durch einen andern handelte.[9] Pandulf, dem Prinzipate angehörend, ein Bruder des früher genannten Richard[10], hat Tuszien sechs Jahre lang verwaltet; in zahlreichen Urkunden, welche sich erhalten[11], heisst er regelmässig *pro d. imperatore* oder *imperialis in Tuscia capitaneus generalis*, wohl nur in näherem Anschlusse an den Wortlaut der Bestallungsurkunde; seine Stellung war zweifellos ganz dieselbe, wie die der andern Provinzialstatthalter, welche sich vorwiegend als Generalvikare, aber doch auch zuweilen als Generalkapitäne bezeichnen. Im J. 1244 war er auch Podesta von Siena.[12] Er war dann an der im März 1246[13] entdeckten Verschwörung der apulischen Grossen betheiligt; doch scheint seine Amtsführung nicht erst dadurch beendet zu sein. Er wird zuletzt in einer tuszischen Urkunde 1245 Dez. 30 als Generalkapitän bezeichnet[14], führt aber um dieselbe Zeit beim Kaiser vorkommend, keinen Amtstitel mehr[15]; kann das Zufall sein,

5. Vgl. § 334 n. 20. 6. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 479. 7. Vgl. § 286 n. 24. 8. Petr. de Vineis l. 5 ep. 126. 9. Huillard 5, 650. 10. Vgl. § 408 n. 12. 11. Gesammelt bei Rena e Camici 6c, 46 ff. Bei Mattei Stor. eccl. di Pisa 1, 92 (nach Wüstenfeld) Urkk. über einen vor ihm gegen den Erzbischof von Pisa geführten Prozess. Im Archive zu Siena: 1241 Nov. 2, Vertrag Pandulfs mit Siena über den dem Kaiser von den Leuten von Monterio unter Vorbehalt der Rechte von Siena zu leistenden Treuschwur; Nov. 3, über den zwischen dem Reiche und Siena streitigen Ort Belforte; Mittheilung von Banchi. 12. Repetti 4, 630; Tommasi 1, 256. 13. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 492. Cron. di Viterbo, Böhmer Fontes 4, 716. 14. Rena e Camici 6c, 74. 15. Huillard 6, 384.

Digitized by Google

so ist jedenfalls sein Nachfolger schon Feb. 1246 ernannt und es wäre möglich, dass die Entfernung aus der lange eingenommenen Stellung ihn der Theilnahme an der Verschwörung geneigt machte. Er floh vom Hofe des Kaisers zu Grosseto zunächst nach Corneto, dann nach Rom; später wurde ihm von Karl von Anjou seine Baronie Fasanella restituirt.[16]

Im Feb. 1246 ernannte der Kaiser seinen Sohn Friedrich von Antiochien, den wir zuerst 1245 in der Mark fanden[17], zum *Vicarius generalis per Tusciam et ab Amelia usque Cornetum ac per Maritimam.*[18] In den von ihm ausgestellten Urkunden[19] führt er diesen Titel bis 1248 Juli; seit 1248 Nov. nennt er sich aber immer nur Generalvikar von Tuszien, so dass über das Vikariat im Patrimonium anderweitig verfügt sein muss. Wiederholt war er zugleich Podesta von Florenz. In den Annalen von Piacenza[20], aber auch in einem Notariatsinstrumente von 1247 wird er als *Rex* bezeichnet[21]; nach Bartholomeus von Neocastro hätte es in der Absicht des Kaisers gelegen, ihn zum Könige von Tuszien zu machen, was aber doch kaum wahrscheinlich ist.[22] Noch 1250 Okt. 9 urkundet er als Generalvikar zu Siena[23]; nach dem Tode des Kaisers wird er in Tuszien nicht mehr erwähnt; er wird sich dort nicht haben behaupten können und in das Königreich zurückgekehrt sein. Schon 1247 als Graf von Alba bezeichnet[24], scheint ihm K. Konrad noch die Grafschaften Celano und Loreto verliehen zu haben[25]; er starb bald nach der Krönung K. Manfreds.

Von den Ghibellinen aufgefordert, ernannte dann K. Manfred 1260 den Jordan von Anglone, Grafen von S. Severino, zu seinem Generalvikar in Tuszien[26]; im Juli traf er mit achthundert deutschen Rittern zu Siena ein. Er war zugleich Podesta von Siena und wird noch 1261 Mai als Generalvikar erwähnt[27]; bald nachher wurde er nach Apulien zurückgerufen; an seine Stelle als *regius vicarius generalis* trat Guido Novellus von den Guidi, Pfalzgrafen von Tuszien, der schon vorher von den Florentinern auf zwei Jahre zum Podesta angenommen war[28]; er scheint das Amt bis zum Unterliegen Manfreds 1266 fortgeführt zu haben und dann auch wieder von Konradin zum Generalvikar bestellt zu sein.[29]

411. — Im Februar 1240 unterwarf sich nach dem Vorgange von Viterbo fast das ganze römische Tuszien dem Kaiser, welches dann später regelmässig als Generalvikariat von Amelia bis Corneto und durch die ganze Maritima, *ab Amelia usque Cornetum et per totam Maritimam* bezeichnet wird. Der Kaiser meldete 1240 Feb. 29 dem Rainald von Acquaviva, dass er beschlossen habe, ihn als *capitaneum Viterbii et ad-*

410.] **16.** Huillard 6, 917. **17.** Vgl. § 408 n. 17. **18.** Huillard 6, 386. **19.** Vgl. Böhmer Reg. Friedr. v. Ant.; Huillard 6, 994; dazu Muzi 6, 57; Banchi Breve 137; Cecina 44; Repetti 4, 638. 639. **20.** Mon. Germ. 18, 496. **21.** Huillard 6, 592; vgl. Tommasi 1, 263, wo er *re d'Antiochia* heisst, was sich aber nicht auf die angezogene Urk. stützt. **22.** Vgl. Huillard Intr. 208. **23.** Banchi Breve 137. **24.** Huillard 6, 566. **25.** Petr. de Vineis l. 6 ep. 8. **26.** Böhmer Acta 680; Saba Malaspina l. 2 c. 2. **7.** Saint Priest 1, 362. 367. **28.** Vgl. Villani l. 6 c. 77 ff. Böhmer Acta 684. Saint Priest 1, 371. **29.** Raynaldus 1267 § 2. 10; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 178.

Digitized by Google

iacentium partium zu verwenden; er solle zehn Ritter aus den Abruzzen mitbringen, welche zur Verwaltung der einzelnen Orte geeignet seien.[1] Der Kaiser scheint diesen Plan dann geändert zu haben. Denn während wir Reinald noch in demselben Jahre als Generalvikar von Pavia abwärts fanden[2], meldet Richard von S. Germano, dass der Kaiser März 1240 den Grafen Simon von Teate, der im Jahre vorher Vikar von Pavia abwärts war, als Kapitän zu Viterbo zurückliess. Er gebot hier mehrere Jahre und führt 1242 Aug. 15 den Titel *sacri imperii ab Amelia usque per totam Maritimam vicarius generalis.*[3] Er scheint in Viterbo unbeliebt geworden zu sein; 1243 August gingen Gesandte an den Kaiser, sich einen andern Vikar zu erbitten; kurz darauf folgte der Abfall der Stadt, während Simon die Burg behauptete.[4] Der Kaiser schickte nun als Vikar den Grafen Richard von Caserta, der zu Montefiascone Stellung nahm; im Okt. heisst er urkundlich Generalvikar von Amelia bis Corneto[5]; später bis Juni 1244 erscheint er dann unter Beibehaltung dieses Amtes zugleich als Vikar der Mark und des Herzogthums.[6] Seit 1244 wird dann Vitalis von Aversa häufig als Kapitän des Kaisers in diesen Gegenden genannt[7]; ist sein urkundlicher Titel nicht erwähnt, so ist doch nicht zu zweifeln, dass er anderen Generalvikaren gleichstand. Es kann daher auffallen, dass Friedrich von Antiochien 1246 Feb. auch zum Generalvikar von Amelia bis Corneto ernannt wurde[8], dennoch aber Vitalis in seiner bisherigen Stellung bleibt, dann noch 1247 Feb. vom Kaiser entfernt und durch Alexander von Cavelli ersetzt wird[9]; diese können doch jetzt nur Unterbeamte Friedrichs gewesen sein.

Es melden nun weiter die Chroniken von Viterbo[10], dass der Kaiser 1247 zu Terni, wo er im Feb. gewesen sein würde, seinen Sohn Karl zum Herrn und König aller seiner dortigen Länder unter Führung der Titel derselben ernannte, dass dieser dann im Mai nach Viterbo kam und ihm dort Treue geschworen wurde. Dieser Karl ist wohl zweifellos derselbe mit dem in den Urkunden als Heinrich bezeichneten Sohn von der Isabella von England.[11] Von diesem wissen wir aus einem anscheinend noch im Königreiche geschriebenen Briefe des Kaisers, dass er ihn als Statthalter des Königreichs unter Leitung eines Rathes zurückliess.[12] Die Statthalterschaft eines Knaben hat doch wohl nur einen Sinn, wenn ihm das Land überhaupt bestimmt war. Die Chroniken von Viterbo gehen denn in ihren Angaben auch weiter; und es wäre möglich, dass der Kaiser erst nach jenem Schreiben noch weitere Schritte that, Heinrich zum König von Sizilien bestimmte. Es scheint dem zu wider-

411. — **1.** Huillard 5, 779. **2.** Vgl. § 404 n. 2. **3.** Ungedr. **4.** Vgl. Cron. de Viterbo, Böhmer Fontes 4, 709; Huillard 6, 127. 206. 288. **5.** Huillard 6, 133. **6.** Vgl. § 408 n. 13. **7.** Cron. de Viterbo, Böhmer F. 4, 714 ff.; Huillard 6, 282. 368 ff. **8.** Vgl. § 410 n. 18. **9.** Cron. de Viterbo 718. Alexander wird derselbe sein, der 1252 Podesta von Pisa war; im alten Verzeichnisse heisst er *A. del Calvello;* Roncioni nennt ihn *A. Carveli Forlivese;* Arch. stor. 6b, 642; 6a, 525; ein in Terra di Lavoro ansässiger *Rogerus de Calvellis* wird 1239 erwähnt: Huillard 5, 613. **10.** Böhmer Fontes 4, 719. **11.** Vgl. Winkelmann 2, 147, dessen Beweisführung ich mich nur anschliessen kann; für den Namen Karl kommt nun ausser den Chroniken von Viterbo noch das Zeugniss des Florentiner Minoriten, Böhmer Fontes 4, 651 hinzu. **12.** Huillard 6, 502. 504.

Digitized by Google

sprechen, dass Heinrich im Testamente des Kaisers auf Arelat oder Jerusalem angewiesen, dagegen Manfred zum Statthalter Siziliens bestellt wird. Aber 1247 waren die Plane des Kaisers erweislich andere; im Vertrage über die Ehe Manfreds mit der Tochter des Grafen von Savoien 1247 Apr. wird jenem ausdrücklich das Land von Pavia aufwärts und das Arelat zugesichert[13]; damit gewinnt die Annahme, Heinrich sei damals überhaupt zum Nachfolger in Sizilien bestimmt gewesen, an Wahrscheinlichkeit, während es dann nicht auffallen kann, dass Manfred, gewiss nicht ohne Einfluss auf das Testament des Kaisers, die Rollen zu tauschen und sich die Gewalt im werthvollsten Theile des Erbes vorzubehalten wusste. Für unsere nächsten Zwecke könnte jene Nachricht insofern von Bedeutung scheinen, als es danach in der Absicht gelegen hätte, das Patrimonium näher mit Sizilien zu vereinen; es liesse sich damit die Beschränkung Friedrichs auf Tuszien in Verbindung bringen. Aber diese scheint doch erst bedeutend später eingetreten zu sein[14]; und jene Anordnungen kommen wohl überhaupt für die Vikariatsverhältnisse kaum in Betracht, da es sich dabei um eine umfassendere königliche Stellung gehandelt haben würde.

Vielleicht ist die im Titel Friedrichs von Antiochien 1248 hervortretende Beschränkung auf Tuszien daraus zu erklären, dass Galvano Lancia zum Vikar im römischen Tuszien bestellt war. Unsere Nachrichten sind da freilich sehr dürftig. Jamsilla sagt von Galvano, dass der Kaiser ihn lange Zeit als seinen Vikar in Tuszien gehabt habe; auch Saba Malaspina erwähnt, dass er dem Kaiser in Lombardien und Tuszien diente.[15] Urkundlich wird er in dieser Gegend zuerst erwähnt 1249 Sept. 17 in einem Rathsprotokoll von Siena, wonach der Kaiser bezüglich der Wahl des Podesta *ad marchionem Lance* schrieb und ihn mit den nöthigen Vorkehrungen beauftragte.[16] Ein solcher Auftrag im eigentlichen Tuszien würde nicht gerade ausschliessen, dass er schon damals Vikar im Patrimonium war. Dann meldet 1250 Dez. 31 zu Montefiascone *Galvaneus Lance sacri imperii ab Amelia usque Cornetum et in comitatu Ildibrandesco et tota Marictima capitaneus generalis* genannten Getreuen, er habe *a sacra imperatoria maiestate nuper* den Befehl bekommen, die Grafschaft der Ildebrandeschi an die von Siena zu übergeben, damit diese sie *pro parte serenissimi d. nostri cesaris et illustris viri d. Manfredi filii sui* gegen die Reichsrebellen vertheidigen; er beauftragt sie, das auszuführen und die Beurkundung alsbald einzusenden, da er sie sogleich *ad imperialem presentiam* einschicken müsse.[17] Es ist kaum anzunehmen, dass Galvano den Dez. 13 erfolgten Tod des Kaisers noch nicht gekannt habe; aber er scheint ihn zu verheimlichen; es scheint sich da um eine Mass-

---

411.] **13.** Huillard 6, 528. **14.** Vgl. § 410 n. 19. **15.** Vgl. Rena e Camici 6d. 33. **16.** Archiv zu Siena; Mittheilung von Banchi. Nach der mir erst vor kurzem bekannt gewordenen folgenden Urk. ist die § 287 n. 4 geäusserte Vermuthung zu beseitigen. **17.** Mittheilung von Banchi aus dem Archive zu Siena, eingerückt in das Protokoll der Ueberreichung des Briefes im Rathe zu Siena von 1250 (1251), Ind. 9, Jan. 4. Auf dem Siegel befand sich *ymago scuti minoris cum quibusdam signis grossis et minutis, et littere circumposite sigillo dicebant: Ego, qui mando, Galvaneus Lancea pando.*

regel zu handeln, die getroffen wurde, um die Stellung Manfreds zu sichern.[18] Damals muss Galvano doch selbstständiger Vikar gewesen sein.[19] Er dürfte sich hier kaum noch länger gehalten haben; K. Konrad verbannte ihn später aus dem Königreiche, während er dann bei Manfred in hohen Ehren stand.

412. — Nur ganz dürftige Nachrichten liegen über einen zweiten im Patrimonium gebildeten Verwaltungssprengel vor, über das Generalvikariat von den Gränzen des Königreichs bis Narni. Hatten sich die ersten Unternehmungen des Kaisers im Patrimonium Anfang 1240 auf das römische Tuszien beschränkt, so brachte der zweite Zug im Sommer 1241 ihn insbesondere in den Besitz von Tivoli, wo er bei seinem Abzuge im September eine Besatzung zurückliess, deren Befehlshaber uns nicht genannt wird. Im März 1242 schickte er dann nach Tivoli als Kapitän den Thomas von Montenigro[1], aus einer Familie des Prinzipats, in welchem er früher Justitiar war. Auf ihn wird es sich beziehen, wenn der Senator von Rom 1242 Juni 14 denen von Alatri schreibt, die Römer beabsichtigten, gegen das Heer zu ziehen, welches der Kaiser sammeln liess *inter Tybur et pontem Lucanum per capitaneum Tyburis et capitaneum, qui fuit super Reate.*[2] Der letztere ist wohl Andreas von Cicala, Kapitän des Königreichs, welcher im Mai gegen Rieti zog.[3] Bei den damaligen Angriffen auf das Patrimonium, welche dann 1243 noch wiederholt wurden, war es doch wohl auf dauernde Besitznahme desselben abgesehen. Denn 1242 Aug. 15 zu S. Germano beim Kaiser führt nun Thomas den Titel *sacri imperii a finibus regni usque Narniam vicarius generalis.*[4] Ist da zweifellos zunächst die Gränze bei Ceperano zu verstehen, so umfasste sein Sprengel das gesammte Patrimonium, so weit es nicht dem Generalvikar von Amelia bis Corneto unterstand. Damit waren denn die neuen Einrichtungen über ganz Italien ausgedehnt. Aber festen Fuss konnte die kaiserliche Herrschaft hier nicht fassen, da die Stadt Rom zur Kirche hielt. Generalvikare werden hier später nicht mehr erwähnt; es ist möglich, dass Tivoli und andere Punkte noch länger behauptet wurden; aber seit dem Abfalle und der vergeblichen Belagerung von Viterbo 1243 scheint der Kaiser auf ernstliche Unternehmungen gegen den südlichen Theil des Patrimonium verzichtet zu haben.

413. — Die Befugnisse der Generalvikare lernen wir insbesondere kennen aus den uns erhaltenen Ernennungsurkunden. In der Fassung von Schreiben, durch welche den Untergebenen die Ernennung kundgemacht wird, liegen sie uns vor von 1240 Jan. für Pandulf von Fasanella als Generalkapitän durch Tuszien, von 1246 Feb. für Friedrich von Antiochien als

---

18. Nach Mittheilung Wüstenfelds aus dem Archive zu Siena nahm kurz darauf Siena Grosseto in Besitz zu Ehren des Kaisers und Manfreds, seines Sohns und Erben. **19.** Tommasi 1, 263 erwähnt die Verlesung jenes Briefes und bezeichnet Galvano dabei als *vicario e generale dell' imperadore e del re d'Antiochia*; aber Friedrich von Antiochien wird weder in dem Briefe, noch in dem Protokolle erwähnt; auch in diesem heisst Galvano einfach *sacri imperii ab A. usque C. et per t. M. vicarius generalis.*

412. — **1.** Rycc. de S. Germ. zu 1241. 1242. **2.** Ungedr. **3.** Rycc. de S. Germ. zu 1242. **4.** Ungedr.

Generalvikar durch Tuszien und von Amelia bis Corneto, von 1249 Juni für Thomas von Savoien als Generallegaten durch Lombardien vom Lambro aufwärts.[1] Der formelle Eingang ist in der ersten ein anderer; den beiden andern diente auch für diesen dieselbe Formel zur Vorlage, die nur in der dritten gekürzt ist. Die Aufzählung der Befugnisse ist in allen dreien wörtlich übereinstimmend, nur dass die dritte einen noch zu besprechenden Zusatz hat, während in ihr die ungewichtige Stelle über die Befugnisse zur Bestellung von Kuratoren und Tutoren und zur Restitutio in integrum vielleicht nur zufällig fehlt. Wir haben weiter eine Formel, in welcher der Kaiser einem Ungenannten anzeigt, dass er ihn zum Generalvikar in Lombardien von Pavia abwärts ernannt habe; sie schliesst sich ganz genau dem Schreiben über die Ernennung Friedrichs von Antiochien an.[2]

Vergleichen wir diese Urkunden mit der Bestallung Enzio's als Legaten für ganz Italien von 1239 Juli[3], so ergibt sich nicht allein, dass den Generalvikaren ganz dieselben Befugnisse mit denselben Worten zugesprochen sind, sondern dass selbst der formelle Eingang fast durchweg wörtlich mit den Urkunden von 1246 und 1249 stimmt. Ein und dieselbe Formel wurde demnach für den Generallegaten und die Generalvikare benutzt, die wohl zunächst für letztere entworfen war, da 1239 Juli schon mehrere Generalvikare bestellt waren, manche Wendungen auch mehr der Beziehung auf eine einzelne Landschaft, als auf ganz Italien zu entsprechen scheinen. Der einzige wesentliche Unterschied liegt darin, dass dem Legaten die Befugniss zur Ernennung von Judices und Notaren ertheilt wird, nicht aber dem Generalvikar nach den Urkunden von 1240 und 1246 und der Formel. Sie wird Friedrich von Antiochien 1246 Juni nachträglich in besonderer Urkunde ertheilt.[4] Dagegen findet sie sich 1249 sogleich in der Bestallung, so dass hier die vollen Befugnisse des Legaten vorliegen.

Man könnte geneigt sein, es damit in Verbindung zu bringen, dass in diesem letzteren Falle Thomas von Savoien auch zum Generallegaten, nicht zum Generalvikar ernannt wird. Aber es scheint auf den Unterschied der Ausdrücke hier überhaupt kaum Gewicht zu legen sein. Thomas selbst bezeichnet sich später als Generalvikar[5]. Der Unterschied beider Stellungen liegt überhaupt wesentlich nur noch in der örtlichen Ausdehnung der Befugnisse; und diese entsprach auch bei Thomas nur der des Vikar. Dass hier ein wesentlicher Unterschied der Stellung nicht in der Absicht lag, scheint sich auch durch einen anderen Umstand zu bestätigen. In der Urkunde von 1246, und entsprechend in der Formel, findet sich nämlich die früher fehlende Bemerkung: *nec tamen ipsum sola vicarii potestate volumus esse contentum, licet solo vicarii nomine censeatur, sed ibi usque ad aliud mandatum nostrum adiicimus officium presidatus.* Heisst es nun auch 1249 entsprechend: *nec eum sola legati potestate volumus esse contentum, sed ei adiicimus officium presidatus,* so kann doch der Ausdruck Legat, der sonst an und für

413. — 1. Huillard 5, 650. 6, 386. 741. 2. Petr. de Vineis l. 5 ep. 1. 3. Vgl. § 292. 4. Huillard 6, 432. 5. Vgl. § 403 n. 29.

Digitized by Google

sich den höchsten Reichsbeamten bezeichnet, hier nicht wohl in wesentlich anderer Bedeutung, als der des Vikar, gebraucht sein.

Damit erhebt sich aber die Frage, was unter jenem Präsidat zu verstehen sei. Die altrömische Terminologie scheint da keinen Anhaltspunkt zu bieten; nach ihr wäre der Generalvikar ohnehin als Praeses seiner Provinz zu bezeichnen[6]; der Ausdruck war vereinzelt auch wohl zur Bezeichnung der Reichsbeamten einzelner Provinzen schon früher aufgenommen.[7] Hätten wir anzunehmen, dass die Bestimmung später in die Ernennungsurkunden aller Generalvikare aufgenommen wurde, so würde ihr grössere Bedeutung kaum beizulegen sein; sie sollte dann etwa nur andeuten, dass der Generalvikar nicht blosser Vikar des Legaten, sondern unmittelbarer Stellvertreter des Kaisers sei. Für diese Annahme scheint allerdings zu sprechen, dass die Bestimmung sich auch in der Formel für die Ernennung zum Generalvikar von Pavia abwärts findet. Aber ich glaube kaum, dass diese Formel mit jener bestimmten Beziehung einer wirklich ausgefertigten Urkunde entspricht. Sie muss vor 1249 Juni fallen, da es später vom Lambro abwärts heissen müsste; nun gab es aber eben von 1242 bis 1249 keinen besondern Generalvikar von Pavia abwärts.[8] Es ist bei der genauen Uebereinstimmung nicht unwahrscheinlich, dass in jener Formel lediglich die Bestallungsurkunde Friedrichs von Antiochien unter willkürlicher Aenderung der bestimmten Beziehungen abgeschrieben wurde. Dann aber könnte Gewicht darauf gelegt werden, dass jene Bestimmung zunächst Friedrich von Antiochien und Thomas von Savoien trifft, welche insofern vor andern Generalvikaren hervortreten, als ihnen andere höhere Reichsbeamte unterstehen, welche selbst die Befugnisse von Generalvikaren gehabt haben dürften. Friedrich erhielt sogleich zwei Vikariate; und in dem von Amelia bis Corneto bleibt trotzdem der bisherige Kapitän im Amte, wird dann noch ein anderer ernannt.[9] Der ganze Sprengel des Thomas aber war wieder unter Vikare bis Asti und von Asti aufwärts getheilt.[10] Eine entsprechende Stellung würden wir dann etwa noch anzunehmen haben für Richard von Caserta, einen Schwiegersohn, und Richard von Teate, einen Sohn des Kaisers, welche drei Vikariate zugleich verwalteten.[11]

Was das Verhältniss zum Generallegaten betrifft, so hatten die Generalvikare zweifellos Befehle von ihm entgegenzunehmen; dem der Romaniola gibt K. Enzio 1243 *firmiter in mandatis*, einen Befehl auszuführen; dem von Pavia aufwärts schickt er 1247 eine Klagschrift, *precipiendo mandantes*, die Sache zu erledigen.[12] War damit die Möglichkeit geboten, in allen Sprengeln unmittelbar einzugreifen, so scheint der Legat, wenn ihm nicht Appellationen einen bestimmteren Anlass boten, davon wenig Gebrauch gemacht zu haben; auch der Kaiser wandte sich in den Angelegenheiten des einzelnen Sprengels in der Regel an den bezüglichen Generalvikar; nur mit der Ernennung von Beamten, welche der Kaiser nicht selbst zu bestellen vor-

6. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 73. 7. Vgl. § 315 n. 9; § 393 n. 7. 8. Vgl. § 403 n. 27; § 404 n. 9. 9. Vgl. § 411. 10. Vgl. 403. 11. Vgl. § 408 n. 13; § 407 n. 12. 12. Huillard 6, 908. Böhmer Acta 673.

Digitized by Google

zog, worauf wir zurückkommen, scheint überwiegend der Legat beauftragt worden zu sein. Vorzugsweise scheint sich der Legat nur mit dem Sprengel beschäftigt zu haben, in dem er sich aufhielt. In diesem scheint in der Regel ein besonderer Generalvikar nicht bestellt zu sein; Enzio nimmt anfangs in der Mark Ancona, später von Pavia abwärts selbst die Stellung des Vikar ein.[13] War aber ein Generalvikar da, wie bei den Aufenthalten Enzio's 1241 in Tuszien, 1246 in Piemont, so wird das Verhältniss das gewesen sein, dass in Anwesenheit des Legaten die übrigens gleichen Befugnisse des Vikar ruhen, wie beim altrömischen Vikar in Anwesenheit des Präfekten; in beiden Fällen urkundet Enzio auch in Angelegenheiten des betreffenden Sprengels. Zeigt sich darin gerade kein Gegensatz zu den Verhältnissen in den frühern Zeiten K. Friedrichs, so tritt dieser in anderer Richtung bestimmt hervor. Von einer Bestellung der Vikare durch den Legaten ist nicht mehr die Rede; sie werden ausnahmslos vom Kaiser ernannt. Höchstens mag dem Legaten gestattet gewesen sein, bei Erledigung eines Vikariats vorläufige Vorkehrungen zu treffen, bis der Kaiser endgültige Bestimmungen getroffen hatte; von Pavia aufwärts fanden wir wenigstens einen Delegaten des Generallegaten thätig, der dort dann später als Generalvikar erscheint.[14] Damit erscheint denn auch die Auffassung ganz beseitigt, dass die Gewalt des Vikar aus der des Legaten abgeleitet, er zunächst der Vertreter dieses sei, welche früher so bestimmt festgehalten wurde, dass selbst die vom Kaiser bestellten Provinzialbeamten dennoch zunächst Vikare des Legaten sein sollten.[15] Jetzt wird der Legat in den Ernennungsurkunden gar nicht einmal erwähnt; schon der Gebrauch ein und derselben Formel für die Bestellung des Legaten und des Generalvikar ergibt, dass auch der letztere unmittelbarer Vertreter des Kaisers ist; wie jener für ganz Italien, so wird dieser für seine Provinz vom Kaiser bestellt, *ut vices nostras generaliter gerat ibidem.*

Insbesondere sind auch die richterlichen Befugnisse des Generalvikar von der örtlichen Beschränkung abgesehen ganz dieselben, wie die des Legaten. Auch er darf jede Sache entscheiden, welche dem Kaiser, wenn er gegenwärtig, vorbehalten wäre. Ist das in den Ernennungsurkunden ausdrücklich gesagt, so wird auch sonst wohl betont, dass seine richterliche Gewalt so umfassend ist, wie die des Kaisers selbst, den er vertritt; bei einer bei Pandulf von Fasanella als Generalvikar Tusziens anhängig gemachten Klage hatte sich ein Abt auf seinen geistlichen Gerichtsstand vor dem Bischofe berufen; es wurde aber eingewandt, dass die Exceptio fori nicht zulässig sei, *quia d. imperator et comes, qui erat eius loco, omnium est iudex.*[16] Was insbesondere die Appellation betrifft, so geht diese bei den Entscheidungen der Judices ordinarii an den Generalvikar; insbesondere auch aus den städtischen Gerichten; von einem Urtheile der Gerichtskonsuln von Volterra wird 1245 an den Generalvikar appellirt.[17] Von diesem konnte dann weiter unmittelbar an den Kaiser appellirt werden. Nach den Ernennungsurkunden sollte man an-

---

413.] **13.** Vgl. § 408 n. 2; § 404 n. 9. **14.** Vgl. § 403 n. 14. **15.** Vgl. § 394 n. 10. **16.** Rena e Camici 6c, 75. **17.** Rena e Camici 6c, 74.

nehmen, dass von ihm nur an den Kaiser appellirt werden konnte; denn es wird hier ganz in denselben Ausdrücken, wie beim Legaten, nur die Appellation an den Kaiser vorbehalten. Nach andern Zeugnissen leidet es wohl keinen Zweifel, dass, wenn auch in der Regel an den Kaiser appellirt zu sein scheint, doch auch eine Appellation an den König Heinrich als Legaten statthaft war. Da der Generalvikar Pandulf 1240 die vom Vertreter des Erzbischofs von Pisa vorgebrachte Einrede des geistlichen Gerichtsstandes nicht zulässt, appellirt derselbe an den König Heinrich, den Pabst und den Kaiser.[18] Die Stadt Volterra bestellt 1242 einen Sindikus *ad appellandum ad d. imperatorem* gegen einen Befehl Pandulfs; dann aber 1244 gegen einen Spruch desselben einen *sindicus ad appellandum ad d. regem vel principem, reservata semper dicto comuni licentia pro sequenda appellatione coram altero illorum.*[19] Dass dieses Verhältniss, wie überhaupt die gesammte Stellung des Generalvikar zum Generallegaten, in den Ernennungsurkunden gar nicht erwähnt wird, dürfte doch auch darin seinen Grund haben, dass die Formel für dieselben sich schon festgestellt haben wird, ehe wieder ein Legat ernannt war, andererseits aber, wie bemerkt, dieselbe Formel dann auch bei der Ernennung des Legaten als Vorlage benutzt sein muss.

414. — Als Unterbeamte in den Generalvikariaten finden wir Vikare oder Kapitäne, dann Podestaten. Zeigt sich da auch manches Schwanken der Ausdrücke, so ist doch im allgemeinen bei der Wahl derselben ein bestimmter scheidender Gesichtspunkt festgehalten. Die Vikare und Kapitäne sind Beamte des Reichs, welche die dem Reiche schon früher zustehenden oder jetzt zu Händen des Reichs genommenen Hoheitsrechte in Vertretung des Reichs verwalten. Der Podesta erscheint dagegen wenigstens formell noch als eine städtische Behörde; seine Gewalt wurzelt in den der Stadt vom Reiche überlassenen Hoheitsrechten, welche er in den durch die Stadtverfassung bestimmten Formen und, worauf wir zurückkommen, für Rechnung der Stadt verwaltet. Der Unterschied tritt deutlich hervor, wenn 1238 piemontesische Städte die ihnen zustehenden Hoheitsrechte dem Reiche resigniren und nun gesagt wird, dass Befugnisse, welche bisher dem Podesta der Stadt zustanden, jetzt durch den kaiserlichen Kapitän zu üben sind.[1] Oder wenn die von Como 1241 den Kaiser bitten, ihren Podesta, wie den Vorgänger, auch zum *Capitaneus Cumarum et adiacentium terrarum* zu bestellen, der dann als *Capitaneus et potestas Cumarum* bezeichnet wird.[2] Aber der Unterschied wird doch insofern nicht streng festgehalten, als auch blosse Reichsbeamte, deren Gewalt in keiner nähern Beziehung zu den einer Stadt überlassenen Hoheitsrechten steht, als Podestaten bezeichnet werden. Es tritt das besonders deutlich hervor bei dem dem Generalvikar der Trevisaner Mark untergeordneten Beamten für das in Reichsverwaltung genommene Bisthum Trient[3], Sodeger de Tito; er heisst regelmässig *potestas totius episcopatus Tridentini pro d. imperatore* oder *Tridenti et episcopatus per d. imperatorem potestas.*[4] Heisst

---

18. Mattei Storia eccl. di Pisa 1, 92 nach Wüstenfeld. **19.** Rena e Camici 6b, 61. 65.

414. — **1.** Vgl. § 401 n. 6. **2.** Huillard 5, 1096. **3.** Vgl. § 406 n. 7. **4.** Böhmer

Digitized by Google

Vitalis de Becharia 1247 *imperialis potestas Cunii*, so war seine Stellung gewiss keine andere, wie die der Beamten der sonstigen piemontesischen Städte, welche durchweg als kaiserliche Kapitäne bezeichnet werden.[5] Und das kann um so weniger befremden, als, wie wir sehen werden, der Unterschied mehr und mehr zu einem formellen, auch der städtische Podesta wesentlich zu einem kaiserlichen Beamten wird.

Zwischen Vikaren und Kapitänen ist kein Unterschied zu machen, wie auch die Ausdrücke Generalvikar und Generalkapitän wechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden. Fanden wir jenen vorwiegender in Oberitalien, diesen in Mittelitalien gebraucht, so zeigt sich bei den entsprechenden Ausdrücken für die Unterbeamten das Umgekehrte. In Oberitalien werden diese durchweg als Kapitäne bezeichnet; für Piemont gaben wir schon Beispiele; bleiben im übrigen Oberitalien meistentheils Podestaten, so finden wir doch auch da mehrfach Kapitäne genannt; so einen Kapitän von Como[6], für das Bisthum Ceneda[7], von Monselice[8], von Portenau und Ragogna.[9] Dagegen ist in Tuszien fast ausschliesslich von Vikaren die Rede; auch in der Mark Ancona werden neben den Podestaten ein Vikar von Macerata[10], vom Thale S. Clemente[11] genannt. Die Vikariate schlossen sich vielfach in ihrer Abgränzung sichtlich noch an die althergebrachte der Stadtbezirke und Grafschaften an. Doch mochten die zeitweisen Bedürfnisse der Verwaltung da zu den mannichfachsten Abweichungen führen, insbesondere auch der Umstand, dass oft nur Theile eines Bezirks dem Kaiser gehorchten. So wird Berthold von Hohenburg 1239 zum Kapitän von Como und dessen Gebiet bestellt, seinem Kapitaneate aber auch alles zugelegt, was er vom mailändischen Gebiete zu unterwerfen vermag.[12] Oft haben die Vikariate nur eine geringe Ausdehnung; so finden wir in Tuszien Vikare zu Fucecchio, Montauto, Prato, welche unmittelbar dem Generalvikar unterstehen.[13] Andererseits finden wir oft mehrere Grafschaften unter einem Vikar vereinigt, ohne dass freilich die Zusammenlegung eine ständige gewesen wäre. Es war da wohl das augenblickliche Bedürfniss oder das besondere Vertrauen, welches eine Person genoss, massgebend. So ist 1240 Roger de Lugnolo Vikar in den Grafschaften Arezzo, Città di Castello und Cortona, 1241 Leonard de Conurscio in den Grafschaften Arezzo und Castello[14], 1246 Okt. Constantin de Sicilia in der Grafschaft Siena und dem Bisthume Chiusi; Thomas von Ophen ist 1246 Dez. Kapitän der Grafschaften Arezzo, Castello, Siena, Chiusi und der Ildebrandescha; dann 1249 Ticcius de Colle wieder nur Vikar der Grafschaft Siena.[15] Bei Thomas von Ophen, einer in den Abruzzen gesessenen Familie angehörig[16], ist die Ausdehnung des durch ganz Tuszien sich erstreckenden

414.] Acta 831. 833. Huillard 5, 1227. 6, 80. **5.** Huillard 6, 541; vgl. § 401 n. 7. **6.** Huillard 5, 470. 536. 1096. **7.** Huillard 6, 132. **8.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 87. **9.** Valentinelli Reg. n. 224; der Kaiser wird sie als Rechtsnachfolger der Herzoge von Oesterreich in Besitz genommen haben; Ragogna liegt am Tagliamento bei S. Daniele. **10.** Compagnoni 107. **11.** Mittarelli Ann. 4, 583. **12.** Huillard 5, 536. **13.** Rena e Camici 6c, 75. Huillard 6, 89. Repetti 4, 638. **14.** Rena e Camici 6b, 40. 56. **15.** Huill. 6, 453. 418. 722. 723. **16.** Vgl. Huill. 5, 610; Ofena liegt östlich von Aquila.

Digitized by Google

Sprengels so gross, dass wohl an ein Ausnahmeverhältniss zu denken ist, wie denn auch auffallen kann, dass er den hier sonst nicht gebräuchlichen Titel Kapitän führt; es mag das zusammenhängen mit dem früher besprochenen Präsidat, welches dem damaligen Generalvikar Friedrich von Antiochien verliehen war.[17]

Die Vikare und Kapitäne haben wir als die Judices ordinarii zu betrachten, von welchen an den Generalvikar zu appelliren ist, als die Inhaber der alten gräflichen Gerichtsgewalt. In den Vikariaten gab es dann wohl noch mancherlei niedere Beamte des Reichs. Die mehrfachen Stufen der Verwaltung treten sehr deutlich hervor, wenn 1240 ein Beamter in einem Theile der Grafschaft Arezzo sich nennt: *F. vicecomes in vescontaria de Celliaulo, scilicet ab Ulmo s. Florae et usque Celliaulum et usque Lusignanum pro d. R. de Lugnolo vicario in comitatibus Aretii et Castelli ac in Cortonensi et eius districtu per d. P. de Fasanella totius Tusciae pro imperio capitaneum generalem*; er erwähnt dann noch *Balitores*, welche er in einzelnen Orten gesetzt hatte, die demnach erst die unterste Stufe der Reichsbeamten darstellen.[18] Der Ausdruck *Vicecomes* scheint aber zuweilen auch bei einem dem Generalvikar unmittelbar unterstehenden Beamten gebraucht zu sein; so nennt sich 1241 ein Albert von Montebenichi *vicecomes Vallisambre pro d. P. de F. in Tuscia capitaneo generali pro s. F. imperatore.*[19]

Dem Vikar untergeordnet waren in der Regel gewiss auch die Podestaten oder Rektoren kleinerer Orte. So wird 1243 Conegliano, obwohl es einen eigenen Podesta behält, ausdrücklich dem jedesmaligen Kapitän des Bisthums Ceneda unterstellt.[20] Selbst bei einer so bedeutenden Stadt, wie Como, scheint das Verhältniss doch zunächst so aufgefasst, dass der Podesta der Stadt dem Kapitän von Como und Umgegend untersteht, und die Vereinigung beider Stellungen in einer Hand nur eine thatsächliche, nicht nothwendige ist.[21] Dagegen wird 1244 dem Rektor von Montepulciano ausdrücklich die Uebung der hohen Gerichtsbarkeit zugestanden und ausser der höhern Gerichtsbarkeit des Kaisers nur die des Generalvikar von Tuszien vorbehalten[22], so dass die Stadt von der Gewalt des in der Nähe zu S. Quirico residirenden Vikar der Grafschaft Siena eximirt war; der Rektor erscheint damit dem Vikar gleichgestellt, hat die Gewalt des Judex ordinarius. Dasselbe Verhältniss werden wir wohl als Regel überall anzunehmen haben, wo wir in bedeutendern Städten Podestaten genannt finden, auch wenn die Grafschaft, wie bei Siena und Arezzo, unter Vikaren steht. Die Befugnisse beider Behörden werden auch nicht überall örtlich scharf geschieden gewesen sein; von Siena, das der Kaiser sehr begünstigte, wird angegeben, dass die Einkünfte aus den Orten der Grafschaft zur Hälfte für die Stadt und zur Hälfte vom Vikar erhoben und dass Ortsbeamte gleichzeitig für die Stadt und für den Kaiser vereidet wurden.[23] Wo die Stadt früher Herrin der Grafschaft oder doch eines grössern Gebiets war, da scheint dieses Verhältniss auch jetzt insofern durch-

17. Vgl. § 413 n. 9. **18.** Rena e Camici 6b. 40. **19.** Rena e Camici 6b. 59. **20.** Huillard 6, 132. **21.** Vgl. oben n. 2. **22.** Huillard 6, 165. **23.** Malavolti 62.

Digitized by Google

weg beibehalten zu sein, als das Gebiet dem Podesta der Stadt unterstand, dieser also auch in der örtlichen Ausdehnung seiner Gewalt dem Vikar gleichgestellt erscheint. In den Generalvikariaten von Pavia abwärts, der Trevisaner Mark, der Romagna, wohl auch der Mark Ancona scheint das das vorherrschende gewesen zu sein; Vikare und Kapitäne werden da wenig genannt; der Podesta ist als der regelmässige, dem Generalvikar unmittelbar unterstehende Beamte zu betrachten. Aber nach später zu Erörterndem handelt es sich auch da später fast nur noch um eine Verschiedenheit des Titels; schloss man sich bei der Gestaltung der kleineren staatlichen Kreise sichtlich noch vielfach den hergebrachten Verhältnissen und Formen an, war hier eine solche Gleichförmigkeit, wie wir sie bezüglich der Provinzialverwaltung fanden, nicht durchgeführt, so finden wir das Wesentliche der neuen Einrichtungen doch auch hier, die weitgreifende Centralisation der Verwaltung, die unmittelbare Abhängigkeit vom Willen des Kaisers.

415. — Dafür scheint besonders bezeichnend, dass auch die Ernennung der Unterbeamten durch den Kaiser vorbehalten gewesen zu sein scheint, dass der Kaiser weder von vornherein den höhern Reichsbeamten die Ernennung derselben überliess, noch aber auch Wahl derselben durch die Gemeinden gestattete. Ueberaus häufig ist die Ernennung durch den Kaiser ausdrücklich bezeugt oder ergibt sich aus dem Titel, indem es heisst *Capitaneus* oder *Potestas per d. imperatorem* oder *de imperiali mandato*; oder es ist in Urkunden des Kaisers für einzelne Orte die Rede vom Podestaten *ibidem de cetero per nostram curiam destinandos vel statuendos*, oder von Kapitänen, *quos per tempora per curiam nostram creari contigerit.*[1] Nur das etwa könnte fraglich sein, in wie weit wir darin nur Ausnahmen, oder aber die Regel zu erblicken haben.

In den frühern Zeiten K. Friedrichs war die Bestellung der Unterbeamten Sache des Legaten oder sonstigen höheren Reichsboten; man sah darin eine theilweise Weiterübertragung der vom Kaiser erhaltenen Gewalt; wir fanden diesen Gesichtspunkt so streng eingehalten, dass ein Legat selbst vom Hoflager des Kaisers aus einen Unterbeamten bestellt und der Kaiser dabei sichtlich nicht einmal ein Bestätigungsrecht in Anspruch nimmt.[2] Für eine solche Demandation finden wir nun allerdings beim Beginn der neuen Einrichtungen noch ein sehr auffallendes Beispiel. Manfred Lancia als Generalvikar von Pavia aufwärts zeigt allen in der Maritima von Bagnasco bis Nizza an, dass er ihnen, da er in der Lombardei zurückgehalten sei, den Sarletus de Romanisio als seinen *certum nuntium et vicarium* schicke zur Wahrung der Reichsrechte; *et in omnibus sibi vices nostras committimus, ut in partibus vestris ad honorem et fidelitatem d. imperatoris intendatis et credatis ei tanquam persone nostre; et quicquid ibi fecerit, firmum et ratum promittimus habituros; et quicunque non intenderit in eum, tamquam in personam nostram, et ei non dederit, tanquam persone nostre et certo nuncio d. imperatoris, indignationem imperii se noverit incursurum.*[3] Aber das wird für die spätere

415. — **1.** Huillard 6, 482. 694. **2.** Vgl. § 394 n. 13. **3.** Lib. iur. Gen. 1, 975.

Gestaltung in keiner Weise massgebend sein können. Die Demandation scheint insbesondere nur noch statthaft bei den Podestarien, insbesondere wenn ein höherer Reichsbeamter diese nebenbei verwaltet. So scheint Tibaldus Franciscus, bald darauf auch zum Generalvikar und Podesta von Padua bestellt, die ihm vom Kaiser übertragene Podestarie von Vicenza nicht selbst versehen zu haben, sondern durch einen *Nuntius et vicarius.*[4] Und 1240 schreibt der Kaiser denen von Imola, dass er den Generalvikar zugleich zu ihrem Podesta ernannt habe und fordert sie auf, demselben zu gehorchen, *et vicario eius, quem in absentia statuet loco sui.*[5] Kam in Oberitalien wenigstens in den frühern Jahren ein solches Verhältniss noch mehrfach vor, so mag das veranlasst haben, dass man zum Unterschiede von solchen Vikaren die vom Kaiser gesetzten Ortsbeamten als Kapitäne bezeichnete. Jedenfalls handelt es sich wohl nur noch um ein Ausnahmeverhältniss. Insbesondere würde sich auch die Annahme kaum begründen lassen, es sei eine Befugniss des früher besprochenen Präsidats[6] gewesen, sich in grösseren Theilen des Generalvikariats durch Vikare vertreten zu lassen. Denn bezüglich der Unterbeamten Friedrichs von Antiochien wird ausdrücklich angegeben, dass ein neuer Kapitän von Amelia bis Corneto vom Kaiser gesetzt wird[7]; und Thomas von Ophen, der unter ihm einen grossen Theil Tusziens verwaltet, nennt sich ausdrücklich *Capitaneus ab imperiali maiestate statutus.*[8] Dasselbe ist zweifellos bei den beiden, Thomas von Savoien untergeordneten Vikaren anzunehmen, zumal diese schon vor ihm im Amte waren.[9] Die ganze Anschauung, dass die Gewalt der niedern Beamten zunächst aus der der höhern abgeleitet sei, nur durch diese mittelbar auf die des Kaisers zurückgehe, tritt wieder zurück; wie bei den Generalvikaren jeder derartige Zusammenhang mit dem Generallegaten fehlt, so erscheinen auch die unteren Beamten durchweg als unmittelbare Vertreter des Kaisers.

Die Ernennung der unteren Beamten scheint denn auch jetzt im allgemeinen ein dem Kaiser vorbehaltenes Recht zu sein. Allerdings finden sich noch Zeugnisse, dass höhere Beamte daran betheiligt sind. Einmal wird mehrfach von vornherein in Aussicht genommen, dass die Ernennung durch den Kaiser, aber auch durch höhere Beamte desselben erfolgen könne. Der Kaiser spricht 1238 von dem jeweiligen Kapitän von Chieri, *qui de mandato nostro vel legatorum nostrorum in eodem loco fuerit ordinatus;* er bezeichnet 1244 die Rektoren von Montepulciano als *per nos vel nostros generales vicarios Tuscie instituti pro tempore.*[10] Friedrich von Antiochien bestätigt 1246 der Gemeinde Monteveltraio ihre Gewohnheiten bezüglich der Beamten, so weit sie den Rechten des Kaisers nicht entgegen sind, nimmt davon aber die Wahl des Vikar oder Podesta aus, welche er ihm oder seinem Vikar in Tuszien vorbehält.[11] Auch sind Einzelfälle bestimmt nachweisbar, in welchen Beamte

4. Vgl. § 406 n. 12. 5. Huillard 5, 654. 6. Vgl. 413 n. 6. 7. Vgl. § 411 n. 9. 8. Vgl. § 414 n. 16. 9. Vgl. § 403 n. 28. 10. Huillard 5, 177. 6, 165. 11. Nur grösserer Auszug bei Cecina 44 und Rena e Camici 6c, 48. Es heisst da: *quem sibi et vicario suo in Tuscia servatum esse declaravit.* An und für sich wäre *sibi* und *suo* zunächst auf Friedrich selbst zu beziehen; es ergäbe sich daraus nicht allein eine Ernennung ohne

Digitized by Google

nicht vom Kaiser selbst, sondern insbesondere vom Generallegaten bestellt waren. So 1243 der Podesta von Cesena; der Kaiser schreibt dem Legaten: *cum per te ipsum G. fidelis noster extiterit in ipsorum potestatem electus, deinde eodem G. amoto, alium eidem in eiusdem potestarie officio duxeris subrogandum.*[12] Nennt sich 1243 Gerhard von Tebaldis *regali gratia potestas Mutine*[13], so werden wir annehmen müssen, dass er durch K. Enzio bestellt war. Auf dasselbe lässt wohl schliessen, wenn 1244 in der Mark Ancona ein *Vicarius constitutus ex parte imperatoris et regis Henrici* genannt wird[14]; auch wird sich dafür anführen lassen, dass die Vikare sich zuweilen im Titel zunächst als Vertreter des Generalvikar oder Legaten bezeichnen, wie etwa der von Arezzo sich 1241 *Vicarius comitis P. de Fasanella atque regius* nennt.[15]

Aus diesen Thatsachen werden wir aber nicht folgern dürfen, dass die Ernennung von Beamten an und für sich in den Befugnissen der höhern Reichsbeamten gelegen habe; andere Haltpunkte lassen wohl keinen Zweifel, dass dieselbe ein dem Kaiser vorbehaltenes Recht war, welches nicht einmal dem Generallegaten kraft seiner allgemeinen Vollmacht zustand, sondern von diesem und den Generalvikaren nur geübt wurde, wenn der Kaiser sie im Einzelfalle mit der Ernennung beauftragte, oder aber es sich um eine nur provisorische, vom Kaiser zu bestätigende Ernennung handelte. Zunächst wird nicht zu übersehen sein, dass früher bei Bestellung von Provinzialbeamten wohl ausdrücklich gesagt ist, dass sie ihre Befugnisse auch durch ihre Richter und Vikare üben dürfen[16]; dass dagegen jetzt jede bezügliche Andeutung in den Ernennungsurkunden des Legaten, wie der Generalvikare fehlt. Nie ist ferner, so weit ich sehe, bei kaiserlichen Bestimmungen über Ortsbeamte vorgesehen, dass sie regelmässig von einem höheren Beamten zu ernennen seien; ist aber mehrfach vorausgesetzt, dass sie entweder vom Kaiser oder von einem solchen bestellt sein werden, so ist das recht wohl mit der Annahme zu vereinen, dass die Bestellung in erster Reihe ein Recht des Kaisers ist, welches er im Einzelfalle nach seinem Ermessen durch einen andern üben lassen kann. Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen durchaus die Fälle, wo uns der Hergang bestimmter bekannt ist. Die von Ascoli richten 1249 ihr Gesuch an den Kaiser, ihnen einen Podesta aus der Lombardei zu bestellen; der Kaiser beauftragt darauf den Generallegaten, ihnen einen zuverlässigen Lombarden bis zum 15. Juli zu schicken, beauftragt aber gleichzeitig auch seinen Generalkapitän in der Mark für den Fall, dass der vom Legaten zu schickende Lombarde an jenem Tage nicht eingetroffen sein werde, einen Podesta aus seiner Umgebung zu bestellen.[17] Ebenso wendet sich Siena 1249 wegen des Podesta zunächst an den Kaiser, der dann die Bestellung desselben dem Galvano

---

415.] alle Einflussnahme des Kaisers, sondern auch ein Vikar des Generalvikar für ganz Tuszien und damit ein Verhältniss, welches wir n. 6 für diese Zeit glaubten in Abrede stellen zu müssen; ich möchte daher doch annehmen, dass *sibi* und *suo* auf den Kaiser zu beziehen sei. **12.** Huillard 6, 908. **13.** Tiraboschi Mod. 5, 21. **14.** Mittarelli Ann. 4, 583. **15.** Rena e Camici 6b, 56; vgl. 40. 59. **16.** Vgl. § 394. **17.** Huillard 6, 735.

Lancia überträgt und das der Stadt anzeigt.[18] Besonders bezeichnend aber ist es, wenn der Kaiser 1243 die von Conegliano von der Gewalt der Stadt Treviso befreit, sie dem Kapitän des Bisthums Ceneda unterstellt und ihnen als besondere Gnade gewährt, *ut si potestas eorum, quam eis pro tempore celsitudo nostra concesserit, medio tempore officii sui decesserit, facultatem habeant a vicario nostro ipsarum partium potestatem petere et ab eodem recipere, donec super eo per ipsos maiestas nostra plenius consulatur.*[19] Wenn danach die Ernennung des Podesta eines kleineren Ortes, der einem Kapitän untergeordnet ist, regelmässig dem Kaiser vorbehalten, nur für einen Ausnahmsfall und aus besonderer Gnade eine Ernennung durch den Vikar gestattet wird, so kann doch über das Verhältniss im allgemeinen kein Zweifel sein. Und nicht einmal die Annahme würde sich erproben, es sei wohl überall grundsätzlich die Bestellung dem Kaiser vorbehalten gewesen, dieser habe sein Recht aber doch in der Regel durch die Provinzialbeamten geübt; die Fälle sind zu zahlreich, wo die unmittelbare Besetzung auch untergeordneterer Stellen durch den Kaiser ausdrücklich bezeugt ist.

416. — Schon aus dem bisher Angeführten ergibt sich hinreichend, dass wir auch in den Podestaten keineswegs etwa im Gegensatze zu den Vikaren durchweg gewählte Beamte zu sehen haben, dass sie wenigstens vielfach durch den Kaiser gesetzt wurden. Es kann sich nur fragen, in wie weit wir die Ernennung der Podestaten durch den Kaiser als Regel betrachten dürfen; es läge doch die Annahme nahe, dass der Kaiser das, was er sich in kleineren Orten vorbehielt, den grossen treugebliebenen Stadtgemeinden nicht zuzumuthen wagte. K. Friedrich I hatte das versucht, kam aber nach kurzer Zeit davon zurück[1]; es wurde nun Grundsatz der kaiserlichen Politik, die Stadtgemeinden, welche sich ohnehin als zuverlässig erwiesen, in ihrer Selbstständigkeit möglichst wenig zu beirren, um ihrer dauernden Anhänglichkeit um so sicherer zu sein. K. Friedrich II ist nun zweifelhaft in seinen späteren Jahren dem umgekehrten Gesichtspunkte gefolgt, hat grösseren Werth darauf gelegt, durch von ihm eingesetzte, ganz von ihm abhängige Podestaten die Städte in möglichster Botmässigkeit zu halten, auf die Gefahr hin, sie sich dadurch zu entfremden, sich auch da nur noch auf die Gewalt, nicht auf den guten Willen stützen zu können. Die vorhandenen Zeugnisse lassen keinen Zweifel, dass, wenn die Wahl der Podestaten auch nicht allgemein beseitigt war, der Kaiser in den letzten Jahren seiner Regierung doch überall das Recht in Anspruch nahm, den Podesta nach seinem Ermessen auch selbst zu ernennen.

Wie K. Otto in solchen Städten, wo die inneren Zwistigkeiten ein Eingreifen zu erfordern schienen, Podestaten setzte[2], so kommt auch unter K. Friedrich wohl schon früher die Ernennung von Podestaten als eine durch besondere Umstände im Interesse der Stadt selbst gebotene Ausnahmsmassregel vor. Zu Pavia nennt sich Apr. 1226 der dortige Bischof Fulco *comunis*

---

18. Archiv zu Siena nach Banchi. 19. Huillard 6, 132.

416. — 1. Vgl. § 294. 296. 2. Vgl. § 371.

Digitized by Google

Papie rector per d. imperatorem constitutus; im Juni ernennt dann der Kaiser den Villanus Aldighieri zum Podesta der Stadt, der sich insbesondere verpflichten muss, alle Befehle durchzuführen, welche der Kaiser zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Edeln und den Popolaren erlassen wird.[3] Cremona ersucht 1233 selbst den Kaiser, aus seinen Getreuen einen Podesta zu schicken, der den inneren Zwistigkeiten ein Ende machen könne[4]; in Erfüllung dieses Wunsches sandte er ihnen dann den Thomas von Aquino, Grafen von Acerra[5]; eine ähnliche Veranlassung mag es gehabt haben, wenn 1236 Graf Simon von Teate Podesta von Cremona ist.[6]

Einen ganz andern Charakter haben die spätern Ernennungen durch den Kaiser, welche zunächst lediglich in dessen eigenem Interesse folgen. Sie beginnen in den unterworfenen Städten der Trevisaner Mark. Wir sahen, dass der Kaiser 1236 in dem eroberten Vicenza zunächst einen Kapitän setzte; damit wurde wohl zugleich die ganze bisherige Form der Stadtverfassung beseitigt. Wenn in derselben Weise nicht später auch in den anderen Städten vorgegangen wurde, so mag das zunächst dadurch veranlasst sein, dass 1237 die Uebergabe von Padua unter Umständen erfolgte, welche eine gewisse Schonung der bisherigen Formen angemessen erscheinen liess; indem man Ezelin alle Stimmen überliess und dieser dann den Simon von Teate zum Podesta ernannte, war da ein Verhältniss angebahnt, welches hier massgebend blieb.[7] Es wurden in den grösseren Städten keine Reichskapitäne mehr bestellt, auch in Vicenza finden wir wieder einen Podesta; aber die Podestaten werden hier jetzt einfach vom Kaiser oder von Ezelin, der sich da in einer Ausnahmestellung befand, ernannt. Dass Heinrich von Ebulo, bis 1238 Podesta von Vicenza, durch den Kaiser bestellt war, lässt schon der Name schliessen; sein Nachfolger, Tebaldus Franciscus, heisst 1238 ausdrücklich *potestas Vicentie per dominum imperatorem*[8]; dann war drei Jahre lang Richard Tibaldinus aus Apulien kaiserlicher Podesta der Stadt.[9] Zu Treviso bestellt der Kaiser 1239 den Apulier Jakob von Morra zum Podesta, allerdings *de voluntate totius populi Tarvisini.*[10] Bonacursus von Palù, 1239 Podesta von Verona[11], wird auch später häufig als Reichsbeamter verwandt[12] und war gewiss vom Kaiser gesetzt; 1242 macht Ezelin einen Schwestersohn zum Podesta von Verona, einen Trevisaner zum Podesta von Vicenza.[13] Insbesondere wissen wir von Padua, dass alle Podestaten dieser Zeit vom Kaiser oder Ezelin ernannt wurden, wie sich das schon daraus ergibt, dass die Podestarie von Padua jetzt regelmässig mit dem Generalvikariate der Mark verbunden erscheint.[14]

416.] **3.** Robolini 4a, 106. 107. Auch für Ravenna, Cervia und Bertinoro wird 1220 vom Kaiser ein Podesta ernannt, vgl. § 384 n. 8, der aber wohl einfach die Stellung eines Reichsbeamten einnimmt; der Titel bezeichnet ja auch früher keineswegs ausschliesslich städtische Behörden, vgl. § 302 n. 9. **4.** Böhmer Acta 668. **5.** Rycc. de S. Germano zu 1233. **6.** Arch. stor. N.S. 3b, 22. 24. **7.** Vgl. § 401 n. 2. **8.** Huillard 5, 214. **9.** Godi chron. 10 bei Graevius 6a. **10.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 72. **11.** Ann. Veron. Mon. Germ. 19, 11. **12.** Vgl. § 403 n. 16. **13.** Rolandin. Mon Germ 19, 79. **14.** Vgl. § 406.

Dasselbe finden wir denn auch in der Lombardei. Legt der Kaiser hier anfangs Gewicht darauf, dass die Gewalt durch einen Kapitän des Reichs geübt wird, hat er in Piemont durchweg Kapitäne gesetzt[15], so hat er dann auch hier bei grössern Städten, welche sich unterwarfen, die Form der Stadtverfassung nicht geändert, aber zur Sicherung den Podesta selbst gesetzt. Vercelli, das sich 1238 auf Gnade und Ungnade unterwarf, hat bis 1242 kaiserliche Podestaten gehabt[16]; Graf Lantelm von Cassino ist 1239 *imperiali mandato Pergami potestas*[17]; Robert Rangone 1240 *auctoritate imperii potestas Mutine.*[18]

Bis dahin kann man das als eine Ausnahmsregel gegen bisher aufständische oder doch unzuverlässige Städte fassen. Anderweitig ist denn auch wohl noch in dieser Zeit von freier Wahl der Podestaten die Rede. Mantua wird dieselbe 1237 ausdrücklich zugesichert, freilich unter dem Vorbehalte, dass kein Feind des Kaisers gewählt werde[19], was immerhin eine Handhabe für einen Anspruch auf Prüfung und Bestätigung der Wahl geben konnte. Der Generalvikar der Mark Ancona bestätigt 1242 Apr. 24 denen von Fermo, nachdem sie sich unterworfen, ausnahmslos ihre alten Rechte und gestattet ihnen, *potestatem eligere et habere consules seu rectores, secundum quod alie civitates de Lombardia et Marchia, que sunt sub fidelitate et dominio d. imperatoris habent et eligunt, neque balivus sit ibi pro curia,* wonach also im allgemeinen für die treuen Städte noch Wahl des Podesta vorausgesetzt wird. Aber in der die Begnadigung der Stadt bestätigenden Urkunde des Kaisers vom August ist davon nicht die Rede; es werden ihnen lediglich ihre guten Gebräuche *salvo honore imperii* bestätigt und versprochen, dass sie immer beim Reiche verbleiben, nicht wieder an die Kirche abgetreten werden sollen[20]; nicht weiter gehen die Zusicherungen in einem gleichzeitigen Privileg für Camerino[21]; und wenigstens dieses hat sogleich einen kaiserlichen Podesta.[22] Es findet sich auch sonst wohl, dass der Kaiser bei Bestätigung von Privilegien aus denselben Bestimmungen entfernt, welche ihn irgend in der Wahl der Beamten zu beschränken schienen; hatte K. Friedrich I den Leuten der Garfagnana zugesichert, dass sie nur dem Reiche und den Boten unterstehen sollen, welche er mit Zustimmung der Konsuln und Rektoren im Lande ernennt, so ist 1243 bei wörtlicher Wiederholung dieser Zusatz durch einen anderen ersetzt, wonach der Kaiser Boten setzen wird, welche ihm treu und ihnen nützlich sind.[23]

Sicher ist, dass, wenn der Kaiser zunächst noch hie und da freie Wahl gestattete, doch schliesslich selbst in den Städten, welche die treuesten waren und auf deren guten Willen er am meisten angewiesen war, die Podestaten geradezu von ihm eingesetzt oder wenigstens erst nach seiner vorherigen Zustimmung gewählt waren. Wenn der Kaiser irgend Städte schonend zu behandeln hatte, so waren es gewiss Parma und Cremona. Zu Parma begann er damit,

15. Vgl. § 401 n. 5. 7. 16. Mandelli 3, 275. 17. Ronchetti 4, 71. 18. Tiraboschi Mod. 5, 17. 19. Vgl. § 401 n. 4. 20. Ungedr. 21. Huillard 6, 64. 22. Huillard 6, 344. 416. 23. Vgl. § 158 n. 5; § 302 n. 9.

dass er für 1239 sich selbst zum Podesta der Stadt setzte und sie durch den Grafen Simon von Teate als seinen Vikar verwalten liess.[24] Dann wurden einige Jahre die Podestaten anscheinend gewählt, aber schwerlich ohne Einflussnahme des Kaisers, da wenigstens der Podesta für 1241, Heinrich Testa von Arezzo, kaum in den Kreis gehört, aus dem die Stadt ihre Podestaten zu wählen pflegte, während der Kaiser ihn auch sonst verwandt und später 1246 nochmals zum Podesta der Stadt gesetzt hat. Dann aber urkundet 1244 Guido von Sannazaro als *imperiali mandato Parmensium potestas*[25]; von da bis zum Abfalle der Stadt 1247 sind die häufig wechselnden Podestaten sämmtlich vom Kaiser gesetzt[26]; den Masnerius de Burgo nennt der Kaiser 1246 *in Parma potestas per nostram excellentiam ordinatus.*[27] Zu Cremona scheint schon früher die freie Wahl beseitigt zu sein. Die Podestaten von 1240 und 1247, Wilhelm de Isembardo und Ferrarius Canis von Pavia, werden als *imperiali gratia et mandato potestates* bezeichnet; finden wir weiter als Podestaten 1241 Rainald von Acquaviva, 1242 Manfred Lancia, 1243 Graf Lantelm von Cassino, 1245 Robert von Castiglione, 1249 König Enzio, 1250 Hubert Palavicini[28], so lassen da schon die Namen keinen Zweifel; es sind Personen, welche auch sonst vom Kaiser als Beamte verwandt wurden. Das würde auch sonst sehr häufig den Schluss auf Einsetzung durch den Kaiser rechtfertigen. So ist Bonacursus de Palù, den wir 1239 als Podesta von Verona fanden, in dieser Zeit auch Podesta von Ravenna[29], dann 1242 bis 1245 von Pisa[30], 1246 von Pavia[31]; Hubert Palavicini 1239 von Pavia[32], 1246 von Reggio[33], 1250 von Cremona. Deutlicher noch tritt das hervor, wenn es sich um Apulier handelt, wie wir dieselben schon in der Mark Verona und zu Cremona fanden; so auch zu Pavia 1242 Marino de Ebulo, 1248 Richard Filangieri[34]; zu Pisa 1248 Marino de Ebulo, 1250 Heinrich von Rivello.[35] Es ist da weiter das bei Besprechung der einzelnen Generalvikariate oft hervorgehobene Verhältniss zu beachten, dass der Generalvikar gewöhnlich zugleich Podesta einer der bedeutendsten Städte seines Sprengels war, ganz entsprechend dem früher nachgewiesenen Umstande, dass der Generallegat zugleich ein Generalvikariat verwaltete; da kann natürlich von freier Wahl des Podesta nicht die Rede gewesen sein.

Auch in Tuszien finden wir vom Kaiser gesetzte Podestaten mehrfach genannt, so zu Florenz, Siena, Arezzo, Cortona, Volterra[36]; in Urkunden für Città della Pieve erwähnt der Kaiser einfach *potestates ibidem de cetero per nostram curiam destinandos vel statuendos.*[37] Doch bedarf es hier nicht einmal der Einzelbelege; wir haben ein ausdrückliches Zeugniss, dass in Tuszien wenigstens zeitweise die freie Wahl ganz allgemein beseitigt war. Der Generalvikar Panduf bestätigt 1241 denen von S. Gemignano ihre Freiheiten

416.] 24. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 480. 25. Affò P. 3, 380. 26. Ann. Parmenses, Mon. Germ. 18, 670. 27. Huillard 6, 460. 28. Vgl. Chron. Cremon. Arch. stor. 3b, 22. Script. It. 7, 647. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 498. 29. Fantuzzi 4, 70. 30. Arch. stor. 6b, 642. 31. Robolini 4a, 138. 32. Robolini 4a, 129. 33. Mem. pot. Reg. Script. It. 8, 1114. 34. Robolini 4a, 133. 139. 35. Arch. stor. 6b, 642. 36. Huillard 6, 587. Cecina 46. Alticozi 49. 249. 37. Huillard 6, 482.

mit der Bemerkung: *Permittitur etiam eis, ut possent eligere rectorem vel potestatem, salvo imperiali mandato et edicto nuper per Tusciam facto de non eligendis vel recipiendis potestatibus vel rectoribus sine speciali mandato et licentia principis et capitanei, salvo quod pro futuris temporibus non sit eis praeiudicium, quin eligere possint; in quibus praedictis omnibus reservat et conservat imperiale beneplacitum et mandatum.*[38] Es ist das allerdings nur als eine vorübergehende Massregel dargestellt, welche das Recht der Stadt an und für sich nicht beseitigen soll; aber niemand wird bezweifeln, dass bei einem Obsiegen des Kaisers und seines Systems diese Ausnahmsmassregel nie ihr Ende gefunden haben würde. Auch ist die Wahl nicht unbedingt ausgeschlossen; nur soll sie im Einzelfalle mit Genehmigung des Kaisers geschehen. Es mochte da manche Formen geben, welche der Stadt einen gewissen Einfluss gewährten, während doch der Wille des Kaisers genügend zur Geltung gelangen konnte. Aus Urkunden über Verhandlungen mit Ventrilius von Pisa wegen Uebernahme des Podestariats von Siena für 1244 ersehen wir, dass die Wahl in den üblichen Formen vor sich ging; aber es heisst ausdrücklich, dass ihm dabei ein auf die Podestarie bezügliches Schreiben des Kaisers vorgelegt wurde, und dass er verpflichtet sein soll, alles zu thun, *sicut in litteris d. imperatoris ei missis ab eo continetur de dicto regimine*[39]; es ergibt sich da doch deutlich, dass nicht allein die Zustimmung des Kaisers vorher eingeholt war, sondern dass dieser dieselbe wohl auch an die Einhaltung gewisser Bedingungen knüpfte. Genauer noch ergibt sich der Hergang bei Verhandlungen im Rathe von Siena im Sept. 1247. Bernardin von Faenza, *dei et d. imperatoris gratia Senarum potestas*, meldet, dass der an den Kaiser wegen der Wahl des Podesta gesandte Bote zurückgekehrt sei mit Briefen des Kaisers, wonach dieser den Markgrafen Lancia beauftragte, von den vier von der Stadt Genannten denjenigen zum Podesta zu bestellen, der ihm am getreuesten und der Stadt am nützlichsten sein werde. Während der Verhandlung erhebt sich aber noch das Bedenken, man werde sich trotzdem nicht an die Genannten halten; es wird verlangt, dem Markgrafen zu erklären, dass man in diesem Falle den Podesta nicht annehmen werde; schliesslich wird dennoch beschlossen, den Markgrafen zwar um Bestellung aus den Genannten zu ersuchen, aber nicht hinzuzufügen, dass man darauf bestehe.[40] Ascoli beschränkte sich 1249 darauf, um Bestellung eines Lombarden zum Podesta zu ersuchen; der Kaiser gewährt das, aber doch auch nur für den Fall, dass keine Verzögerung daraus entsteht.[41]

Aber solche schonendere, die Wünsche der Stadt berücksichtigende Formen sind keineswegs überall eingehalten; überaus häufig ergibt sich aus den Titeln oder sonstigen Nachrichten die einfache Ernennung durch den Kaiser, ohne dass die Stadt auch nur befragt wäre. Denen von Imola zeigt er 1240 kurzweg an, dass er den Generalvikar der Romagna zugleich zu ihrem

---

38. Rena e Camici 6c. 56, irrig mit 1245; Pecori Storia di S. Gimignano 597 mit 1241, womit Indiktion und Wochentag stimmen. **39.** Banchi Breve 154. 155. **40.** Archiv von Siena; Mittheilung von Banchi. **41.** Vgl. § 415 n. 17.

Digitized by Google

Podesta für das folgende Jahr ernannt habe; ebenso meldet er 1248 den Florentinern die Ernennung des Friedrich von Antiochien.[42] Dem entspricht die Formel für den Befehl an den Ernannten, das Amt zu übernehmen: *De tua prudentia et fidelitate confisi te potestatem civitatis Esculi pro anno futuro duximus statuendum, fidelitati tuae mandantes, quatenus ad praedictam civitatem te conferas et potestariam eandem ad honorem et fidelitatem nostram et pacificum statum civitatis ipsius debeas fideliter exercere;* er habe den Bewohnern befohlen, ihm *tanquam nostro potestati a maiestate nostra statuto* zu gehorchen.[43]

Der Kaiser hat sich dann auch nicht damit begnügt, die Podestaten zu ernennen; sie mussten die Stadtregierung auch weiterhin ganz nach seinem Willen führen, wie jeder andere Beamte. Die Formen derselben lässt er im allgemeinen bestehen, aber nur so weit sich kein Widerstreit mit seinen Interessen ergibt. Er gestattet, dass der von ihm für Imola bestellte Podesta die Einhaltung der Stadtverfassung beschwört, aber freilich mit der Weisung, *ut formam iuramenti, quod de exercenda potestaria de more prestabit, faciat salvo mandato et ordinatione nostra.*[44] Die Aufnahme dieses Vorbehalts in den Schwur des Podesta wurde gewiss allgemein verlangt. Zu Siena findet sich in dem Schwur von 1237 noch keine Andeutung, das Statut wird beschworen *omni tenore et exceptione remota;* dagegen heisst es bei den Verhandlungen von 1243 *salvis preceptis* und *salvo mandato d. imperatoris.*[45]

Auch unter K. Manfred wird dieses System noch vielfach festgehalten, wenigstens Bestätigung verlangt. Sein Generalvikar bestätigt 1259 denen von Fabriano das Recht, *pro suo regimine potestates seu rectores in posterum de fidelibus d. nostri regis eligendi, ita tamen quod electionem nobis representare curabunt, ut per nos in eorum regimine confirmetur*[46]; auch denen von Civitanova gewährte damals K. Manfred die freie Wahl, aber unter Vorbehalt der Bestätigung durch ihn oder seinen Vikar.[47]

417. — Die Ernennung der Podestaten durch den Kaiser hatte überdies für die Städte vielfach bedeutende finanzielle Opfer zur Folge wegen der Besoldung des Podesta durch die Stadt nach Bestimmung des Kaisers. Die Besoldung und die sonstigen Einkünfte des Podesta hingen früher vom Ermessen der Stadt ab; auch als Cremona sich 1233 vom Kaiser einen Podesta erbat, werden die Bezüge desselben nicht etwa in das Ermessen des Kaisers gestellt, sondern einfach mitgetheilt, was die Stadt geben wird.[1] Jetzt wird das anders; der Kaiser nimmt nicht allein die Ernennung, sondern auch die Bestimmung dessen, was die Stadt dem Podesta zu leisten hat, in Anspruch; und für kleinere Gemeinden scheint das eine sehr empfindliche Last gewesen zu sein, zumal die kaiserlichen Podestaten, welche da weniger Rücksicht zu nehmen hatten, in ihren Forderungen gewiss noch oft weiter gegangen sind. Es finden sich eine Reihe bezüglicher Zeugnisse. Auf die Vor-

416.] **42.** Huillard 5, 653. 6, 578. **43.** Petr. de Vineis l. 5 ep. 100. **44.** Huillard 5, 654. **45.** Banchi Breve 151. 154. 156; vgl. n. 39. **46.** Ungedr. **47.** Marangoni 280.
417. — **1.** Böhmer Acta 668.

Digitized by Google

stellung der Stadt Forlì, dass die bisherige Besoldung ihre Kräfte übersteige, ermässigt der Kaiser dieselbe auf siebzig Pfund.[2] Cesena wendet sich 1243 an den Kaiser, weil K. Enzio verlangte, dass es einem von ihm im Laufe des Jahres durch einen anderen ersetzten Podesta den vollen Jahresgehalt auszahle.[3] Denen von Camerino wird 1246 eine Forderung des früheren kaiserlichen Podesta nachgelassen und zugesichert, dass fortan der Podesta nicht mehr solle fordern dürfen, als dreihundert Pfund, wie vom Kaiser früher festgesetzt sei; eine ähnliche Zusicherung erhält Città della Pieve auf die Klage, dass der Podesta mehr als die übliche Besoldung verlange.[4] Und es handelt sich dabei nicht nur um den Jahresgehalt; auch Nebenbezüge werden vom Kaiser geordnet. Er bestimmt 1247 zur Erleichterung der grossen Ausgaben, welche die Stadt Osimo für das Reich zu machen hatte, dass der dortige Podesta, so oft er *pro nostris servitiis vel communis eiusdem* Reisen zu machen habe, von der Stadt nicht mehr als ein Taggeld von zwanzig Solidi solle beanspruchen dürfen.[5] Es ist bezeichnend, dass da ausdrücklich auch Reisen im Dienste des Kaisers als von der Stadt zu vergüten bezeichnet sind; der Podesta ist wesentlich zu einem kaiserlichen Beamten geworden, der nicht blos das *regimen civitatis*, sondern auch, wie der Kaiser wohl betont, *servitia nostra* zu besorgen hat[6], dessen Unterhalt aber dem Kaiser nichts kostet. Und da es sich nicht blos um die Person des Podesta, sondern auch um sein Gefolge handelt, das ganze Verhältniss offenbar eine Menge Anlässe bot, Ausgaben im Interesse des Reichs auf die Stadt abzuwälzen, so ergaben sich daraus zweifellos sehr bedeutende Lasten, welche zu den früheren Leistungen hinzukamen. Nach einem Privileg des Generalvikar der Mark von 1247 soll Cingoli jährlich an die Kurie nicht mehr als dreissig Pfund zahlen; das wird die althergebrachte Reichssteuer sein; dagegen heisst es nun weiter, dass die Stadt ihrem Podesta jährlich nicht über zweihundert Pfund solle zahlen dürfen.[7]

418. — Dem gegenüber wird nun zu beachten sein, dass die B e s o l d u n g d e r K a p i t ä n e a u s d e r k a i s e r l i c h e n K a s s e erfolgte, wenigstens wenn wir da die Privilegien, welche 1238 Chieri und Savigliano nach ihrer Unterwerfung unter die Reichsherrschaft erhielten, als massgebend betrachten dürfen, wie ich das nicht bezweifeln möchte; es heisst da ausdrücklich: *capitaneo autem vel nuntio nostro, qui ibidem statutus fuerit, volumus per curiam nostram in salario provideri.*[1] Es wird sich da doch die Frage aufwerfen, wesshalb man denn noch Werth darauf legte, einen Podesta zu haben, wesshalb beispielsweise Cingoli in der erwähnten Urkunde von 1247 sich verbriefen liess, dass dort kein Baiulus von der Kurie gesetzt werden solle, sondern ein Podesta mit dem hohen Gehalte von zweihundert Pfund? Es handelte sich da gewiss nicht um ein blosses Festhalten an hergebrachten Formen. Die Bedeutung wird in anderem zu suchen sein.

---

2. Petr. de Vineis l. 6 ep. 19. **3.** Huillard 6, 908. **4.** Huillard 6, 416. 482. **5.** Huillard 6, 568. **6.** Huillard 6, 735. **7.** Ungedr.

418. — **1.** Huillard 5, 177. 178.

Digitized by Google

Wo ein Podesta blieb, der, wenn auch vom Kaiser ernannt, doch zunächst Vertreter der städtischen Gemeinde, Verwalter der dieser zustehenden Befugnisse ist, da blieb die Stadt im Besitze ihres bisherigen Vermögens, insbesondere der Einkünfte aus den Hoheitsrechten, behielt, wenn auch die Leistungen an das Reich sich sehr steigern mochten, im übrigen freie Hand bei Verwendung derselben. Wo statt dessen die Stadt durch einen Kapitän oder Vikar des Reichs regiert wurde, da scheint auch das städtische Vermögen, insbesondere die Hoheitsrechte, an das Reich genommen und zum Nutzen dieses verwaltet zu sein, woraus sich dann natürlich ergab, dass auch die nothwendigen öffentlichen Ausgaben vom Reiche zu bestreiten waren. In jenen Urkunden heisst es, dass die Leute von Chieri und Savigliano sich den Schutz des Reiches erbaten, *locum ipsum, mixtum et merum imperium et iurisdictionem, pedagia et quidquid commune ipsum habuit hactenus, in nostris et imperii manibus precise ac liberaliter resignantes*; es wird weiter erwähnt, dass die Einkünfte aus der Rechtspflege dem Kapitän des Reiches zustehen. Von Gegenleistungen des Reichs wird allerdings nur die Besoldung des Kapitän erwähnt und es sind mir aus der Zeit K. Friedrichs keine Urkunden bekannt geworden, welche die Gestaltung dieser Verhältnisse bestimmter erkennen liessen.

Aber wir werden da wohl etwas spätere Zeugnisse berücksichtigen dürfen, die Unterwerfungsverträge piemontesischer Städte mit Karl von Anjou. Denn wir finden überall, dass die Einrichtungen des Kaisers auch nach seinem Tode noch sehr massgebend sind, dass insbesondere auch die Gegenpartei sie vielfach aufnimmt, dieselben Mittel in Anwendung bringt. Zumal in Piemont, wo die Städte unter Beseitigung der Podestaten lange Zeit durch Kapitäne regiert waren, wird die Annahme kaum einem Bedenken unterliegen, dass man, als nicht lange nachher ganz entsprechende Verhältnisse wieder begründet wurden, einfach das von früherher Gewohnte zum Muster nahm. Bei der Unterwerfung von Cuneo 1265 heisst es: *predicto d. comiti — donaverunt et supposuerunt dominium et seignoriam dicti loci de Cunii et eius districtus et in ipso transtulerunt predictum dominium utile et directum et regalia omnia, redditus omnes et obventiones, proprietates, possessionem et quasi dominium omnium iurium et rerum ad universitatem Cunii pertinentes quoquo modo et qualitercunque*; es wird ihm ausserdem von jedem Rauchfange eine nach dem Vermögen des Besitzers abgestufte jährliche Steuer bewilligt; über die Gegenleistungen heisst es nur, dass er einen Vikar, Podesta oder Bajulus, den Richter und alle Beamten setzen und die nöthigen Ausgaben für dieselben bestreiten soll.[2] Deutlicher tritt das bei der Unterwerfung von Alba mit Chierasco 1259 hervor. Auch hier wird eine jährliche Steuer bewilligt und das sämmtliche städtische Vermögen überlassen, insbesondere auch die Burgen; dagegen hat der Graf dreitausend Pfund Turnosen zur Einlösung der verpfändeten Burgen und zur Deckung der Schulden der Stadt zu zahlen; es heisst weiter: *ipse d. comes faciat omnes expensas, quas com-*

418.] 2. Saint Priest 2, 308.

munis Albe et Charaschi facere consuevit et que de cetero dicte civitati et Charaschi et eius iurisdicioni videbitur expedire; und schliesslich: *et cum — regalia ad manus ipsius d. comitis pervenerint, tunc ipse d. comes faciat expensas pontum, clusarum et molendinorum, et tenere suis expensis in dictis locis potestates seu vicarios et omnes alios officiales ibidem per eum seu eius vicarios constitutos.*[3]

So weitgehende Verzichte auf jede Selbstverwaltung sind wohl nur daraus zu erklären, dass man hier schon von den Zeiten K. Friedrichs her an solche Verhältnisse gewöhnt war. Es ist möglich, dass es da noch manche Abstufungen gab, dass auch unter einem Reichskapitäne der Stadt noch ein gewisser Einfluss auf die Vermögensverwaltung blieb, dass umgekehrt auch bei Belassung eines Podesta manche Hoheitsrechte mit den sich daraus ergebenden Einkünften bei Unterwerfungen dem Reiche überlassen werden mussten. Aber der oft betonte Gegensatz zwischen der Verwaltung durch kaiserliche Podestaten und eigentliche Reichsbeamte scheint doch wesentlich darin zu liegen, dass bei dieser auch das frühere Vermögen der Stadt zu Händen des Reichs genommen und für Rechnung desselben verwaltet wurde, bei jener der Stadt die hergebrachten Formen der Verfassung und die Hoheitsrechte verblieben, überhaupt die Selbstständigkeit in Regelung aller inneren, das Interesse des Kaisers nicht berührenden Angelegenheiten. Denn wo dieses ins Spiel kam, da war der Podesta ebenso abhängig vom Willen des Kaisers, wie der Kapitän, hatte allen Weisungen desselben zu gehorchen, ohne alle Rücksicht auf die Bestimmungen der Stadtverfassung, welche er nur unter Vorbehalt der Rechte des Kaisers beschworen hatte.

419. — Ganz entsprechend war die Behandlung der Feudalgewalten durch den Kaiser. Einigen der bedeutendsten hat er ihre Hoheitsrechte schlechtweg entzogen, ihre Gebiete in Reichsverwaltung genommen. Wir erwähnten da bereits die Massregeln bezüglich des Bisthums Trient, welches einfach durch einen Reichsbeamten regiert wurde.[1] Auch das Bisthum Ceneda stand unter einem kaiserlichen Kapitän.[2] Die den Grafen Ildebrandeschi gehörige Stadt Grosseto hat der Kaiser 1243 und 1245 als Winterquartier benutzt; er legt Werth auf diese Stellung, welche ihm je nach Bedarf erlaube, gleich rasch sich zum Königreiche oder zur Lombardei zu wenden[3]; dann muss die ganze Grafschaft der Ildebrandeschi, anscheinend unter Benutzung von Ansprüchen der Stadt Siena, für das Reich in Besitz genommen sein, da sie seit 1246 Reichsbeamten untersteht.[4]

Wo sein Interesse nicht im Spiele war, hat der Kaiser feudale Berechtigungen nicht gerade grundsätzlich beseitigen wollen. Gegen die Privilegien der Abtei S. Salvator am Berge Amiate, welche derselben die höhere Gerichtsbarkeit zusicherten, bestellte der Generalvikar von Tuszien 1245 Rektoren auf den Gütern der Abtei; der Kaiser befiehlt ihm das abzustellen, freilich mit dem Zusatze,

3. Saint Priest 2, 325; vgl. § 313. 316.

419. — 1. Vgl. § 406 n. 7. 2. Huillard 6, 132. 3. Huillard 6, 374. 4. Vgl. § 410 n. 4; § 411 n. 17.

Digitized by Google

er solle, wenn etwa besondere Gründe für die Massregel sprächen, darüber vorher berichten.[5] Und wo man herrschaftliche Beamte beliess, da wurden dieselben wohl allgemein zur Befolgung aller Gebote des Kaisers und der Reichsbeamten verpflichtet. Ein kaiserlicher Vicecomes hatte 1240 Balitores an Orten eingesetzt, wo es dem Abte von S. Flora zu Arezzo zustand, dieselben durch von ihm ernannte Konsuln bestellen zu lassen; er gestattete denn auch dem Abte die Uebung seines Rechtes, aber die Wähler müssen schwören, *facere ballivum pro imperio et tenere et observare eius mandata et iura imperialia salvare et confovere;* und der Eid des Gehorsams für den Abt soll nur geleistet werden *salvo precepto imperatoris et eius nuntii, qui pro tempore fuerit in istis partibus.*[6]

Insbesondere scheint der Kaiser beansprucht zu haben, dass Burgen und Orte, welche für die Kriegsführung von Gewicht waren, unter zeitweiser Beseitigung der Rechte der Feudalherren dem Reiche auf Kriegsdauer überlassen werden müssen. Wird 1239 erwähnt, dass die Burg Montosolo vom bisherigen Lehensträger gegen Entschädigung aus Kirchengut dem Bischofe von Turin zurückgestellt und von diesem einem Boten des Kaisers übergeben wird[7], so sind uns die nähern Bedingungen nicht bekannt. Die Herren von Arco müssen 1244 Arco mit andern Burgen dem kaiserlichen Podesta von Trient übergeben; es soll ihnen zurückgegeben werden, *quandocumque homines de Brixia venerint vel fuerint ad gratiam d. imperatoris per vim et concordiam.*[8] Seit der Pabst zu Lyon war, musste die Sicherung Piemonts ein Hauptaugenmerk sein; der Aufenthalt K. Enzio's in diesen Gegenden Anfang 1246 war wohl zunächst dadurch veranlasst. Der Markgraf Bonifaz von Montferrat war 1245 Juli vom Kaiser begnadigt und alle verwirkten Lehen ihm ohne irgend einen Vorbehalt zurückgestellt.[9] Jetzt musste er 1246 Jan. unter Vermittlung des Grafen von Savoien überaus lästige Verpflichtungen eingehen; er musste dem Legaten K. Enzio als Vertreter des Kaisers versprechen, den Guido Marrachus von Pavia, der 1244 kaiserlicher Podesta von Parma gewesen war[10], zum Kapitän und Podesta genannter Orte zu bestellen *et generaliter omnium aliarum terrarum suarum terris rebellium vicinarum et illarum omnium, de quibus predicto Guidoni placuerit, cuius providentie commisit et arbitrio reservavit, volens quod per capitaneum et potestatem ipsum, terras et homines supradictos de cetero strate et itinera rebellibus imperii coarcentur et prohibeantur omnino, ac fiat viva et instans guerra eisdem rebellibus, et omnia, que honorem imperii et servitia sapiant, iuxta mandatum et voluntatem d. imperatoris et d. regis dicti et arbitrium eiusdem capitanei statuendi;* er verspricht, dafür zu sorgen, *quod terre, loca et homines starent ad voluntatem et arbitrium dicti Guidonis, eodem per omnia tamquam capitaneo et potestati eorum obedient et intendent, ut (committendum) sibi officium melius ad honorem imperii exequatur.*[11] Damit war der

419.] **5.** Böhmer Acta 279. **6.** Rena e Camici 6c, 40. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 1345. **8.** Verci Eccl. 3, 298. **9.** Huillard 6, 330. **10.** Ann. Parm., Mon. Germ. 18, 670. **11.** Mon. patr. Ch. 2, 1458.

der Kapitän, der formell von ihm ernannt, thatsächlich vom Reiche bestellt war, wesentlich Herr im Gebiete des Markgrafen; es ist erklärlich, wenn derselbe sich einer so drückenden Abhängigkeit durch Abfall bald wieder zu entziehen suchte. Im Feb. bekundet dann K. Enzio, dass die Herren von Lanzo auf seinen Wunsch und Befehl ihm das nordwestlich von Turin belegene Lanzo mit der Feste übergaben *tenendum et custodiendum pro curia imperiali usque ad voluntatem et beneplacitum d. imperatoris et nostrum;* es soll dort ein kaiserlicher Kastellan bestellt werden, vor dem auch die Herren unter Befreiung von anderweitiger Gerichtsbarkeit ihren Gerichtsstand haben sollen; alles soll aber zurückgestellt werden *post concordiam inter d. imperatorem ex una parte, papam et alios rebelles imperii celebratam.*[12] Im folgenden Jahre wandten die Kastellane des wichtigen Rivoli, welches westlich von Turin gelegen die Ausgänge des Thals von Susa beherrschte, gegen ein entsprechendes Ansinnen K. Enzio's ein, dass sie damit ihre Verpflichtungen gegen die Kirche von Turin verletzten; von gekornen Richtern wurde aber erklärt, dass sie den Ort in die Gewalt des Reichs übergeben dürften, wenn ihnen zugesichert werde, dass nach Herstellung des Friedens zwischen dem Kaiser und dem Pabste die Kirche wieder in Besitz gesetzt und der Ort nicht inzwischen in die Gewalt eines Grafen oder Markgrafen komme; worauf dann die Uebergabe erfolgte.[13] So belehnt der Kaiser auch 1248 den Grafen von Savoien mit einer Reihe von Orten in Piemont in der Weise, dass er zwar sogleich die Einkünfte aus denselben bezieht, dieselben aber bis zur Herstellung des Friedens mit der Kirche in der Gewalt des Schwiegersohns des Kaisers, des Markgrafen von Carretto, verbleiben sollen.[14]

420. — Hier, wie wohl sonst, stellen sich die Massregeln des Kaisers allerdings zunächst als vorübergehende, nur durch die besondern Zeitverhältnisse bedingte dar. Im allgemeinen ist das bei den Einrichtungen dieser Zeit offenbar nicht der Fall; es handelt sich um eine dauernde Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit, welche die ganze Verwaltung des Landes bis in die untersten Kreise des Staatslebens hinab in der Hand des Kaisers vereinigen, überall die unbedingte Geltung seines Willens verbürgen soll. Zum Gehorsam gegen Befehle des Kaisers, wie er jetzt unbedingt verlangt wird, zur Achtung der Rechte des Reichs war freilich auch früher jeder Unterthan verpflichtet. Aber umgekehrt bestand doch auch die Verpflichtung des Kaisers, nicht in die wohlerworbenen Rechte der einzelnen Personen und Gemeinden nach Willkür einzugreifen, es gab da doch eine bestimmte Gränze zwischen dem Rechte des Reichs und dem Rechte des Einzelnen, welche beiderseits zu achten war; werden die Rechte des Einzelnen bestätigt und verbrieft *salvis iuribus* oder *salva iustitia imperii*, so liegt darin nur der Vorbehalt bestimmter, dem Reiche nach Recht und Herkommen zustehender Befugnisse. Es ist bekannt, wie der Kaiser in seinem Erbkönigreiche, wo die Stellung des Herrschers schon früher eine sehr unbeschränkte gewesen war, von einer durchaus andern

12. Mon. patr. Ch. 1, 1385. 13. Huillard 6, 507. 14. Huillard 6, 665; vgl. § 403 n. 25.

Digitized by Google

Auffassung ausgeht; er kennt da nicht bestimmte einzelne Rechte des Herrschers, sondern nur ein unbeschränktes Recht desselben; das Recht des Einzelnen kann nur aus diesem abgeleitet sein; es ist Sache der Gnade, wenn der König hergebrachte Rechte bestätigt und auch dann erwächst ihm gegenüber kein Anspruch auf Einhaltung derselben, da das Recht nur gewährt ist *salvo mandato et ordinatione nostra.* Wir haben schon darauf hingewiesen, wie der Kaiser nun auch in Italien dieselbe Auffassung zur Geltung zu bringen sucht, wie er sich an die frühern Verträge nicht gebunden hält, weil ihnen die unveräusserlichen Rechte des Reichs entgegenstehen, wie er nicht einzelne ihm zukommende Befugnisse in Anspruch nimmt, sondern von einem unbedingten Rechte des Herrschers auf Gehorsam ausgeht.[1] Ueberall tritt hervor, wie seinem Gebote gegenüber jedes dem Einzelnen sonst zustehende Recht zu weichen hat; immer häufiger wird die Klausel *salvo mandato d. imperatoris.* Die Stadtverfassungen mochten in Kraft bleiben; aber nur so weit das mit seinen Geboten vereinbar war[2]; hergebrachte Rechte werden bestätigt, *dum tamen eae imperialibus iuribus non essent contrariae*[3]; vererbte Lehen werden vom Generalvikar verliehen *salvo tamen in omnibus et per omnia iure, mandato et ordinatione d. nostri imperatoris.*[4] Auch unter Manfred finden wir diese Auffassung durchaus festgehalten. Sein Generalvikar verspricht 1259 der Gemeinde Fabriano Achtung ihrer hergebrachten Statuten durch die Kurie, *dummodo non sint ad depressionem iurium curie vel aliter contra honorem regie maiestatis;* der König selbst bestätigt das *salvis in omnibus et per omnia iure imperii, honore, fidelitate, mandato et ordinatione nostra*[5]; den von seinen Generalvikaren in der Mark ausgestellten Bestätigungsurkunden ist durchweg die Klausel angehängt: *salvis in omnibus supradictis mandato et ordinatione d. regis.*

Die absolutistischen Lehren des römischen Rechts über die Allgewalt des Princeps mögen da mitgewirkt haben. Ausschlaggebend war für den Kaiser aber gewiss das Vorbild seines Erbreiches, welches schon von seinen Vorgängern unumschränkter regiert war, als das sonst irgendwo damals üblich, in welchem er selbst dann mit Glück alles beseitigt hatte, was der unbedingten Durchführung seines Willens im Wege stand, es ihm erschwerte, die Hülfsmittel des Reiches nach Willkür für seine Zwecke auszubeuten. Vor allem wird das massgebend gewesen sein, wenn der Kaiser überall die Ernennung der Beamten in Anspruch nimmt, das offenbar als ein unveräusserliches Recht des Herrschers betrachtet. Ein ausgebildeteres Beamtenwesen, wie es den normannischen Staaten eigen war, hatte er allerdings in seinem Königreiche bereits vorgefunden. Die ausschliessliche Verwaltung durch vom Könige ernannte Beamte ist aber doch erst von Friedrich selbst durchgeführt. Wurden die Beamten bis dahin noch vielfach von den Feudalgewalten gesetzt oder von den Gemeinden gewählt, so bezeichnet er das als eine Usurpation von Rechten, *que ad speciale decus et merum imperium celsitudinis nostre spectare*

420. — **1.** Vgl. § 400. **2.** Vgl. § 416 n. 44. **3.** Rena e Camici 6c. 48. **4.** Jongelinus 7, 86. **5.** Ungedr.

noscuntur; in seinen Konstitutionen verbietet er das schlechtweg bei hohen Strafen; *officiales tantum a nostra maiestate statutos vel de mandato nostro — ubique per regnum volumus esse et tam iura nostra quam fidelium nostrorum ministrare.*[6] Hatte die Massregel sich im Königreiche bewährt, so ist es erklärlich, wenn er in ihrer Ausdehnung auf Italien das Hauptmittel sah, auch die dortigen Zustände seinem Willen gemäss zu ordnen. Findet sich da anfangs wohl noch eine Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen den Städten, welche ihren Verpflichtungen gegen das Reich immer nachgekommen waren, auf deren guten Willen man rechnen durfte, und denjenigen, welche mit Gewalt unterworfen wurden oder sich nothgedrungen fügten, so ist doch sichtlich die Bestellung aller Beamten ein Hauptgesichtspunkt bei den neuen Einrichtungen, ist die allgemeine Durchführung derselben für den Kaiser, der sich durch entgegenstehende Berechtigungen auch da, wo sie nicht durch Auflehnung verwirkt waren, nicht gebunden fühlt, lediglich eine Frage der Macht und der politischen Erwägung. Und schliesslich hat er darauf doch so grossen Werth gelegt, dass er sich nirgends von der Durchführung durch das Bedenken abhalten liess, sich auch die bisherigen Freunde durch eine Massregel abwendig zu machen, von der man doch annehmen sollte, dass sie nirgends härter empfunden wurde, als in einem Lande, wo man so grossen Werth auf die volle Selbstständigkeit bei Regelung der Angelegenheiten des eigenen Gemeinwesens legte, auf eine mit schweren Opfern erstrittene, durch feierliche Verträge verbürgte Freiheit, welche dem Kaiser allerdings als eine dauernde Auflehnung gegen die unbeschränkte Gewalt erscheinen musste, die er als unveräusserliches Recht des Herrschers betrachtete; er hat gewiss nicht blos die unberechtigten Anmassungen der Lombarden im Auge, wenn er meint, *libertatis cuiusdam vage luxuriam quieti pacis imponunt et equitati iustitieque pretulerunt.*[7]

So weit die Macht des Kaisers reichte, war gegen Ende seiner Regierung sein System auch durchgeführt; auf der Stufe der Generalvikariate mit voller Gleichförmigkeit für das ganze Königreich; in den kleineren staatlichen Kreisen wohl noch unter Beachtung mancher herkömmlicher Formen; aber doch auch hier unter strenger Festhaltung jenes Hauptgrundsatzes, dass die Uebung aller Hoheitsrechte in den Händen von Beamten liegen müsse, welche entweder unmittelbar von ihm ernannt, oder wenigstens mit seiner Zustimmung bestellt und ihm unbedingt verpflichtet waren.

421. — Je grösseres Gewicht der Kaiser gerade auf Durchführung dieser Massregel legte, ihr gegenüber jedes andere Bedenken schwinden liess, um so mehr war der Erfolg des ganzen Systems bedingt durch die Zuverlässigkeit der Beamten, durch ihre Willigkeit und Tauglichkeit, die Zwecke des Kaisers zu verwirklichen. Vergleichen wir da die frühern Verhältnisse, so ergibt sich in den verschiedensten Beziehungen eine wesentlich geänderte Stellung der Reichsbeamten.

Der Bruch mit dem Lehensstaate war wenigstens in dieser Richtung in

6. Huillard 4, 53. 54. 7. Huillard 6, 873.

Digitized by Google

Italien schon früher erfolgt, das Land wurde überwiegend nicht durch fürstliche Vasallen, sondern durch freigesetzte Beamte verwaltet.[1] Verschwinden bei diesen jetzt auch die letzten feudalen Titel, ist nicht mehr von Herzogen, Markgrafen oder Grafen, sondern nur noch von Generalvikaren oder Kapitänen die Rede, so mag das immerhin bezeichnend sein für eine Richtung, welche das Althergebrachte auch in den äussern Formen zu beseitigen sucht; sachlich war das bedeutungslos. Aber jene frühern Reichsbeamten waren mit den ausgedehntesten Befugnissen ansgestattet gewesen. Der Kaiser sandte, wen er wollte, konnte ihn zurückberufen, wenn er es für entsprechend hielt, wenn auch im Gegensatze zu dem jetzigen Vorgehen auf häufigeren Wechsel sichtlich kein Werth gelegt, der Beamte in der Regel ohne besondere Ursachen aus der bisherigen Stellung nicht entfernt wurde. Jedenfalls liegt aber während der Amtsführung fast die einzige Bürgschaft in dem Vertrauen, welches der Herrscher auf die Zuverlässigkeit und Tauglichkeit seines Vertreters setzen darf; da fehlen alle ängstlichen Vorbehalte, jede kleinliche Ueberwachung; überall zeigt sich die grösste Selbstständigkeit, die freieste Bewegung.[2] Und man wird kaum sagen können, dass dieses System sich nicht bewährt habe, dass das Vertrauen missbraucht sei. Wir hören nichts vom Verrathe, der in den spätern Zeiten K. Friedrichs eine so grosse Rolle spielt. Und auch für einen die Reichsinteressen schädigenden Missbrauch der ausgedehnten Amtsbefugnisse wüsste ich fast nur auf das Vorgehen des Guido von Blandrate in der Romagna hinzuweisen[3]; und da trifft das einen Italiener, während jenes System ausgedehntesten Vertrauens allerdings aufs engste mit der vorwiegenden Verwendung von Deutschen zusammenhängt.[4]

Solches Vertrauen zu gewähren war nicht Sache eines Regierungssystems, welches auf dem Boden Unteritaliens unter einer aus den verschiedensten Ursachen unzuverlässigen Bevölkerung erwachsen war; es war nicht Sache eines Kaisers, bei dem doch Argwohn und Misstrauen einen ganz hervorstechenden Charakterzug bilden. Und freilich mag es zumal in späteren Jahren in seiner Umgebung auch sehr an Personen gefehlt haben, denen unbedingtes Vertrauen hätte gewährt werden dürfen. Wie Friedrich von dem frühern Grundsatze abging, dass den an und für sich zuverlässigen Stadtgemeinden gefahrlos volle Selbstständigkeit gestattet werden könne, so sucht er auch die Bürgschaft für eine entsprechende Amtsführuug der Beamten nicht in dem Vertrauen, welches er glaubt auf sie setzen zu dürfen, sondern in Anordnungen, welche sie in fortwährender Abhängigkeit von seinem Willen halten, welche es ihnen von vornherein unmöglich machen sollen, ihre Gewalt in ihm nicht entsprechender Weise zu üben.

---

421. — **1.** Vgl. § 324 ff. **2.** Vgl. § 289. 291. **3.** Vgl. § 396. **4.** Reinald von Urslingen fiel allerdings 1231 in Ungnade, doch wird ihm wenigstens Verrath nicht vorgeworfen. Von Abkömmlingen von Deutschen fiel allerdings Conrad von Lützelhard 1229 vom Kaiser ab, vgl. § 395 n. 5, und ein Otto von Laviano ist Theilnehmer an der Verschwörung von 1246, Huillard 6, 509. 918; vgl. § 312 n. 19; aber wohl von italienischen Müttern geboren, in Italien gross geworden, wird man sie, wie den Kaiser selbst, doch kaum noch als Deutsche betrachten können.

Die Befugnisse der Beamten, insbesondere auch die des Generallegaten, wie wir darauf schon früher hinwiesen[5], sind aufs wesentlichste geschmälert. Insbesondere ist die Endgültigkeit ihrer Verfügungen in keiner Weise mehr gewährleistet; gegen jede kann man sich an den Kaiser wenden, es gibt keinen inappellabeln Beamten mehr. Umgekehrt kann der Kaiser jede derselben widerrufen, er verpflichtet sich nie mehr, wie das auch in den früheren Zeiten Friedrichs noch regelmässig der Fall war, alles genehm zu halten, was sie in seinem Namen thun.[6] Den Beamten war dadurch ihre Aufgabe ausserordentlich erschwert; vorherige Einholung der Willensmeinung des Kaisers im Einzelfalle musste mit der nöthigen Raschheit der Entscheidung häufig ganz unvereinbar erscheinen; ohne dieselbe mangelte jede Bürgschaft für die Einhaltung dessen, wozu sie sich verpflichteten. Der Generalvikar der Mark stellte der Stadt Fermo 1242 eine überaus günstige Verbriefung ihrer Rechte aus; es war das wohl die Bedingung, unter der sich die Stadt unterwarf; in dem kurz darauf ausgefertigten Privileg des Kaisers sind die wichtigsten Rechte beseitigt.[7] Der Beamte war dadurch in dem ihm zweckmässig erscheinenden Vorgehen gehemmt, der Bevölkerung musste es das nöthige Vertrauen benehmen.

422. — Insbesondere konnte gegenüber der steigenden Centralisation der gesammten Verwaltung am Hofe des Kaisers auch die Stufenfolge höherer und niederer Beamten nicht mehr dieselbe Bedeutung haben, wie früher. Die Fäden der Verwaltung des ganzen Landes laufen nicht mehr zunächst in der Hand des Generallegaten zusammen, wie das noch in den früheren Zeiten K. Friedrichs der Fall war, sondern am Hofe des Kaisers. Wie dieser jetzt die unteren Beamten ernennt, das nicht mehr den höheren überlässt, so steht er mit denselben auch weiterhin in unmittelbarer Verbindung, ertheilt ihnen unmittelbar seine Befehle. Bei den Generalvikaren ist das durchaus die Regel; es scheint überhaupt nicht üblich gewesen zu sein, mit ihnen durch den Generallegaten zu verkehren. Meistentheils gehen die kaiserlichen Befehle an die Generalvikare, diesen die Ausführung durch die niedern Behörden überlassend; aber nicht selten doch auch unmittelbar an die Vikare, Kapitäne, Richter und andere untergeordnete Beamte.[1] Die Aufstellung des Generallegaten, der Generalvikare erscheint nur als eine Erleichterung für die kaiserliche Centralregierung, als eine Einrichtung, deren der Kaiser sich bedienen kann und in der Regel bedient, an deren Beachtung er aber in keiner Weise gebunden ist. Hatte der höhere Reichsbeamte keinen Einfluss mehr auf die Bestellung der ihm unterstehenden Beamten, standen weiter auch diese in unmittelbarem Verkehre mit dem Hofe, wurde das gewiss zugleich benutzt,

---

5. Vgl. § 292. 6. Erst 1258 sagt K. Manfred wieder in der mir nur im Auszuge vorliegenden Ernennungsurk. Perzival d'Oria's (vgl. § 408 n. 28), dass er alles, was derselbe Gemeinden oder einzelnen Personen versprechen werde, eben so genehm halten wolle, als habe er es persönlich gethan. Ebenso findet sich bei späteren Bestellungen von Reichsvikaren, so 1281 durch K. Rudolf für Tuszien, Mon. Germ. 4, 425, wieder die Versicherung unbedingter Genehmhaltung. 7. Vgl. § 416 n. 20.

422. — 1. z. B. Böhmer Acta 274. 277.

um jene zu kontrolliren, so musste die Stellung derselben dadurch höchst unsicher werden; Verdächtigungen und persönlichen Umtrieben jeder Art war freiester Raum gegeben, es musste da fast nothwendig Misstrauen der Provinzialbeamten gegen ihre Unterbeamten einerseits, andererseits gegen diejenigen, welche am Hofe das Ohr des Kaisers hatten, die Folge sein.

Wie das kaiserliche Hofgericht jetzt die oberste Instanz für ganz Italien und Sizilien war[2], so war also auch die gesammte Verwaltung am Hofe centralisirt, und zwar in einer Weise, dass es sich nicht um eine blosse Oberleitung handelte, sondern um eine unmittelbare Kenntnissnahme und Beaufsichtigung auch der untergeordnetsten Verhältnisse in den verschiedensten Gegenden des Reichs, die jederzeit auch unmittelbares Eingreifen in dieselben gestattete. Es musste sich daraus eine Aufgabe ergeben, von der kaum begreiflich ist, wie sie bei den damaligen Mitteln des Verkehrs zu bewältigen war. Das uns erhaltene Bruchstück der Regesten zeigt, wie geringfügige Angelegenheiten des Königreichs vom Hofe aus selbst in einer Zeit geordnet wurden, wo dieser sich in Oberitalien befand. Erstreckt sich dasselbe nur über den Verkehr mit den Behörden des Königreichs, so lässt sich daraus wenigstens für diese Zeit, wo die neuen Einrichtungen sich eben erst fester gestalteten, noch auf eine bestimmtere Scheidung italienischer und sizilischer Geschäfte schliessen. Ausserdem ergeben sich dafür keine Haltpunkte. Wie es kein besonderes Hofgericht für Italien gab, so finden sich auch neben den sonstigen sizilischen Hofbeamten keine nur für Italien bestimmte; mag eine formelle Scheidung der beiderseitigen Geschäfte auch später fortgedauert haben, so können doch die einen, wie die andern nur durch dieselben Personen, durch die zunächst für das Königreich bestimmten Hofbeamten erledigt sein. Die Generalvikare mögen zuweilen an den Hof entboten sein, um persönlich zu berichten. So finden wir beim Kaiser 1242 Aug. zu S. Germano die beiden Generalvikare des Patrimonium, dann die von Tuszien, Spoleto und Ancona gewiss nicht zufällig versammelt.[3] Ausser ihnen, dann dem Grosshofjustitiar und den beiden Hofrichtern Peter von Vinea und Thaddeus von Suessa, welche damals die Geschäfte vorzugsweise leiteten, sind dort auch Graf Richard von Caserta und Tebaldus Franciscus, welche, damals ohne Amt, sonst mehrfach in Italien verwandt wurden. Wir finden überhaupt bei vielen der vorzugsweise in Italien verwandten Personen, dass sie zeitweise ohne ein Amt zu bekleiden sich am Hofe aufhielten; wir dürfen wohl annehmen, dass sie dorthin berufen waren, um sich ihres Rathes bei Erledigung der italienischen Geschäfte zu bedienen.

Diese einheitliche Verwaltung Italiens und Siziliens vom Hofe aus entspricht ganz der früher angedeuteten Absicht des Kaisers, beide Reiche möglichst zu einem Staatsganzen zu vereinigen.[4] Das Vorhandensein eines nur für Italien bevollmächtigten Generallegaten ist ziemlich das einzige, was da die Scheidung äusserlich noch bestimmter hervortreten lässt. Hatte das aber bei den sehr geschmälerten Befugnissen desselben ohnehin nicht mehr die

422.| 2. Vgl. § 205. 3. Ungedr. Urk. für Fermo. 4. Vgl. § 378 n. 2.

frühere Bedeutung, so ist dann nach der Gefangennahme K. Enzio's ein Generallegat überhaupt nicht mehr ernannt[5]; es unterstanden jetzt auch formell die einzelnen Generalvikare in Italien nur noch der zunächst auf die sizilischen Verhältnisse berechneten Centralleitung am Hofe des Kaisers.

423. — Derselbe Gegensatz, wie bezüglich der Befugnisse, zeigt sich auch bezüglich der Personen und Herkunft der Reichsbeamten, wenn wir die betreffenden Verhältnisse früherer Zeiten vergleichen. Es ergibt sich weiter, wie auch bei der Auswahl derselben vor allem das Misstrauen des Kaisers sich geltend macht, er offenbar darauf sieht, dass es solche sind, welche auch ganz abgesehen von ihrer Gewissenhaftigkeit im Einhalten der beschworenen Treue genugsame persönliche Gründe haben, um einen Abfall nicht befürchten zu lassen.

Dahin gehört einmal die vorwiegende Verwendung von Verwandten, von Personen, deren Geschick von vornherein aufs bestimmteste an die Sache des Kaisers geknüpft erscheinen musste. Enzio, Friedrich von Antiochien, Richard von Teate sind Söhne des Kaisers; Richard von Caserta, Jakob von Carretto, auch Ezelin, der wenn nicht dem Titel nach, doch thatsächlich der Trevisaner Mark vorstand, sind Schwiegersöhne; Manfred und Galvano Lancia waren dem Kaiser durch ihre Schwester aufs engste verbunden; Thomas von Savoien stand in verwandtschaftlichen Beziehungen durch die Verheirathung seiner Nichte mit des Kaisers Sohne Manfred. Ezelin folgte demselben Gesichtspunkte, indem er wiederholt Verwandten die Reichsämter in der Mark übertrug.[1]

Weiter finden wir nun ganz allgemein eine Ersetzung der Deutschen durch Apulier. Bis auf den Beginn der neuen Einrichtungen wurde Italien noch ganz vorwiegend in früherer Weise durch Deutsche verwaltet. Insbesondere finden wir vor der Legation des Grafen Simon von Teate 1237[2] keine Apulier in Reichsämtern; war für das Königreich ausdrücklich bestimmt, dass nur Eingeborne die Aemter desselben versehen sollten[3], so scheint man den entsprechenden Gesichtspunkt bei Verwaltung des Kaiserreichs eingehalten zu haben. Aendert sich das jetzt, so hat der Kaiser auch später auf die kriegerische Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Deutschen noch immer den grössten Werth gelegt. Rolandin spricht wiederholt von den Deutschen als solchen, auf welche der Kaiser das meiste Vertrauen setzte[4]; der Kaiser selbst bestimmt 1240: *Milites autem et balistarios, qui morari debent in Cumis pro custodia civitatis et nostrorum rebellium nocumento, Teutonicos esse volumus, de quorum experta militia specialiter confidentiam gerimus et habemus.*[5] Den von Friedrich selbst wohl betonten Grundsatz, dass ihm Deutschland vorzugsweise die Streiter zu stellen habe, dafür das Königreich bezüglich der Geldmittel stärker in Anspruch genommen werden könne[6], finden wir auch jetzt noch befolgt. In den Nachrichten über die Kriegszüge des

5. Vgl. § 411 n. 16 die Berichtigung zu § 287 n. 4.

423. — 1. Vgl. § 406. 2. Vgl. § 285; waren 1233 Thomas von Acerra, 1236 Simon Podestaten von Cremona, so ist das nicht hieherzuziehen: vgl. § 416 n. 6. 3. Vgl. § 288 n. 7. 4. Mon. Germ. 19, 61. 74. 5. Huillard 5, 1071. 6. Huillard 4, 930.

Digitized by Google

Kaisers werden die Deutschen als Kern der Heere oft hervorgehoben; wie zahlreich Deutsche im Heere Enzio's vertreten waren, ergibt sich aus dem Verzeichnisse der mit ihm Gefangenen[7]; auch Manfred führte seine Kriege noch vorzugsweise mit deutschen Truppen, welche damals sichtlich für denjenigen, der sie zahlen konnte, in beliebiger Anzahl zu Gebote standen. Aber abgesehen von den Brüdern von Hohenburg finden wir unter den Reichsbeamten dieser Zeit keine Deutsche mehr. Es waren allerdings jetzt überhaupt fast keine angesehenere Deutsche mehr in der Umgebung des Kaisers; aber zweifellos doch nur desshalb, weil er nicht mehr geneigt war, sie zu verwenden. Wesshalb Gebhard von Arnstein, Konrad von Hohenlohe und andere sich jetzt nicht mehr herbeigelassen haben sollten, Aemter in Italien zu übernehmen, wäre an und für sich nicht abzusehen, wenn da nicht inzwischen ein anderes System zur Geltung gelangt wäre, zu dessen Durchführung sie allerdings eben so wenig geneigt, als geeignet sein mochten.

Aber auch die Italiener bilden nur einen geringen Bruchtheil unter den Reichsbeamten. Abgesehen von den Verwandten des Kaisers und den besondern Verhältnissen der Trevisaner Mark finden wir in der höhern Stellung des Generalvikar nur Bonacursus von Palù und Hubert Palavicini verwandt. Etwas häufiger sind sie noch unter den untern Beamten, insbesondere den Podestaten, wo der Kaiser, wenn er sie auch ernannte, doch mehrfach noch die Rücksicht nehmen mochte, sie aus dem Kreise der Städte zu bestellen, aus welchem die Stadt auch sonst die Podestaten zu wählen pflegte; von solchen, deren mehrfache Verwendung zu zeigen scheint, dass der Kaiser auch davon abgesehen auf ihre Dienste Werth legt, wären nur etwa noch Masnerius von Burgo aus Cremona, Graf Lantelm von Cassino aus Lodi, Guido Marrachus von Pavia[8], Heinrich Testa aus Arezzo[9] zu nennen. Die Römer suchte er 1240 durch die Zusicherung zu gewinnen, die Reichsämter vorzugsweise durch sie verwalten zu lassen und berief dazu einige römische Edle an seinen Hof[10]; doch scheint das nicht ausgeführt zu sein.

Ganz überwiegend sind die Beamten jetzt Apulier. Und es handelt sich da nicht um eine anfangs ausnahmsweise, dann häufiger werdende Verwendung derselben in Italien, sondern offenbar um eine Massregel, die mit den neuen Einrichtungen aufs engste zusammenhängt, sogleich mit ihnen ins Leben tritt, vom Kaiser zweifellos als ein wesentliches Mittel zur erfolgreichen Durchführung derselben betrachtet wird. Schon 1238 begegnen wir bei den Kapitänen in Piemont, den kaiserlichen Podestaten in der Trevisaner Mark vorwiegend apulischen Namen[11]; auch weiterhin gehört die ganz überwiegende Mehrzahl der Provinzialbeamten, nicht blos der Generalvikare, sondern auch der Vikare und Podestaten, dem Königreiche an. Wie weit die Durchführung des Grundsatzes, die einzelnen Orte nicht blos durch Auswärtige, sondern

423.] **7.** Savioli 3, 265. **8.** Vgl. § 419 n. 10. **9.** Er war 1241, 1246 und 1247 Podesta von Parma, wahrcheinlich in dieser Zeit auch von Ravenna, Fantuzzi 4, 71; 1242 war er beim Generalvikar der Mark Ancona, wo damals ein Friedrich Testa zum Podesta von Camerino gesetzt wurde. Huillard 6, 344. 416. **10.** Huillard 5, 761. **11.** Vgl. § 401 n. 7; § 416 n. 8.

vorzugsweise durch Apulier zu regieren, hinabreichte, ergibt sich besonders bezeichnend, wenn der Kaiser 1240 nicht blos den Rainald von Acquaviva zum Kapitän von Viterbo und dessen Gebiete bestellt, sondern ihm auch aufträgt, zehn Ritter mitzubringen, welche zur Regierung der Ortschaften des Gebiets geeignet seien, und sich dieselben, wenn sie ihm selbst nicht zur Hand seien, durch den Justitiar der Abruzzen aus den Rittern dieser Gegend bezeichnen zu lassen.[12] Es ist doch ein höchst eigenthümliches Verhältniss, wenn 1239 der apulische Ritter Sodeger von Tito als Podesta des Bisthums Trient auf deutscher Erde zu Bozen mit überwiegend deutscher Umgebung zu Gerichte sitzt und nach deutscher Weise das Urtheil fragt.[13]

Den Grund für diese Massregel haben wir gewiss nicht vorzugsweise in der Vorliebe des Kaisers für sein Erbkönigreich, für das Land seiner Jugend zu suchen. Es wird einmal zu beachten sein, dass mancher Grund, der früher für die Verwaltung durch Deutsche sprach[14], auch bei der Verwendung von Apuliern zutraf; es war gerade in Italien von jeher von Gewicht, dass der Reichsbeamte ein Fremder, ohne alle persönlichen Verbindungen im Sprengel war; von unterworfenen Städten wurde die Herrschaft eines Beamten aus weiter Ferne zweifellos williger ertragen, als wenn der Kaiser die Podestaten aus den Bürgern der ihm von jeher anhängenden Städte gesetzt hätte. Waren von diesem Gesichtspunkte aus Deutsche und Apulier gleich geeignet, so fiel nun für die letztern die Kenntniss der Sprache ins Gewicht, wenn dialektische Verschiedenheiten da auch einige Schwierigkeiten bieten mochten. Ausdrücklich ist das betont in dem Schreiben der Cremonesen, in welchem sie 1233 den Kaiser ersuchen, ihnen zur Beilegung der innern Streitigkeiten einen Podesta aus seinen Getreuen zu bestellen; unter den erforderlichen Eigenschaften zählen sie insbesondere auf: *cuius etiam linguam intelligere valeamus;* und da sie ausdrücklich verlangen, er solle weder aus Deutschland, noch aus Oberitalien, Tuszien oder der Mark Ancona sein, so war da von vornherein ziemlich bestimmt auf die Bestellung eines aus dem Königreiche, wie sie dann auch erfolgte, hingewiesen.[15] Aber der ausschlaggebende Grund ist das sicher nicht gewesen; handelte es sich um eine mehr allmählige Ersetzung der Deutschen, so möchte ihm grösseres Gewicht beizulegen sein; aber er genügt sicher nicht, um einen so raschen und durchgreifenden Uebergang zu erklären.

Den Hauptgrund haben wir zweifellos einmal darin zu sehen, dass es sich darum handelte, die Art und Weise, wie das Königreich schon bisher verwaltet wurde, auch auf Italien auszudehnen. Dazu waren insbesondere Deutsche nicht zu verwenden; es gebrach ihnen an jeder Kenntniss der Formen, in welchen eine solche centralisirte Verwaltung sich zu bewegen hatte, der deutschen Auffassung war das etwas durchaus fremdes; in die Stellung einzutreten, welche jetzt den kaiserlichen Beamten zugedacht war, waren sie gewiss eben so wenig geneigt, als geeignet. Dagegen waren die Apulier schon aus ihren heimischen Verhältnissen mit der Regierungsweise vertraut, welche

12. Huillard 5, 779. 13. Böhmer Acta 891. 14. Vgl. § 323. 15. Böhmer Acta 668.

Digitized by Google

nun auch auf Italien ausgedehnt werden sollte; sie waren jetzt zweifellos die geeignetsten Werkzeuge zur Durchführung des Willens des Kaisers.

Kaum geringer möchte ich einen andern Grund anschlagen, nämlich die besondere Bürgschaft, welche dem Kaiser durch die Verwendung von Apuliern für die Treue seiner Beamten geboten schien. Der Kaiser selbst oder wenigstens seine erbländischen Beamten hatten da die genügende Kenntniss über die Zuverlässigkeit der Personen; den Beamten wird zur Pflicht gemacht, nur solche zur Verwendung in Italien zu schicken, *de quibus plene confidere nos possimus*. Es werden da wohl noch besondere Vorsichtsmassregeln angegeben; in das Herzogthum Spoleto werden 1240 Ritter beordert, *qui non sint oriundi de terris, que dudum tempore scismatis adheserunt ecclesie.*[16] Gewichtiger war ein anderes. Die Apulier, welche der Kaiser verwandte, waren nicht etwa besitzlose Leute, welche die Hoffnung auf Gewinn nach Italien führte; wenigstens die in den höheren Stellen verwandten sind durchweg reichbegüterte Barone des Königreichs[17], welchen der Kaiser die Uebernahme des betreffenden Amtes befahl. Dem Justitiar der Abruzzen wird 1240 befohlen, *aliquem virum divitem, fidelem et providum* zu senden, um ihn als Finanzbeamten im Vikariat Spoleto zu verwenden; mag da die Art der Verwendung auch auf Vermögen besonderes Gewicht legen lassen, so ist gewiss durchweg darauf gesehen, dass im Königreiche belegenes Gut eine Bürgschaft bot. Eine weitere Bürgschaft boten aber die dort zurückgelassenen Angehörigen; diese sah der Kaiser, der überhaupt grosses Gewicht auf Geisseln legte, sicher als eine der wichtigsten Bürgschaften für die Treue seiner Beamten an, welche gewiss sein konnten, dass der Kaiser nicht das geringste Bedenken tragen würde, für ihre Untreue die zurückgebliebenen Verwandten büssen zu lassen. Dieses Verhältniss ist bestimmt genug betont, wenn der Kaiser 1239 zur Besetzung von Pontremoli und der Lunigiana vom Justitiar von Terra di Lavoro zweihundert Söldner verlangt, *qui fideles sint, de fidelium nostrorum genere orti, et consanguineos habeant fratres seu filios in regione ipsa Terre Laboris.*[18] Bei Italienern traf das nicht in gleicher Weise zu. In Italien waren die Machtverhältnisse sehr wechselnde und oft auf engem Raume getheilte. Der abfallende Beamte, vielleicht von der Gegenpartei reich entschädigt, durfte darauf rechnen, wenn nicht in der Vaterstadt selbst, doch in der Nähe derselben einen sichern Aufenthalt zu finden; ein Umschwung in der Parteistellung jener, wie er vielleicht vorauszusehen war, liess ihm die Aussicht, nicht für immer von der Heimath ausgeschlossen zu sein. Umgekehrt brachte ein solcher Umschwung den treuen Beamten in die misslichste Lage; Vermögen und Angehörige waren in der Hand der Feinde, wenn er dem Beispiele nicht folgte; und trotzdem genügte dann für den Kaiser der geringste Verdachtsgrund, um ihn als Verräther zu behandeln. Den Gerhard von Canale aus Parma, der ihm sehr befreundet war und dem er viele Podestarien

423.] 16. Huillard 5, 780. 755. 17. Die meisten werden in dem Verzeichnisse der Barone genannt, welchen 1239 die lombardischen Gefangenen anvertraut wurden. Huillard 5, 610. 18. Huillard 5, 641.

Digitized by Google

übertragen hatte, liess er lediglich auf den Grund hin ersäufen, dass die von Parma nach dem Abfalle seinen Thurm in der Stadt unzerstört liessen.[19] Die Verhältnisse des Königreichs waren da durchaus andere. Es war ausnahmslos in der Gewalt des Kaisers; es war auch kaum darauf zu rechnen, dass dieses Verhältniss sich ändern werde. Der apulische Beamte, der zur Kirche abfiel, war voraussichtlich für immer von seiner Heimath geschieden, sein Vermögen war nicht bloss für ihn, sondern auch für seine Angehörigen verloren, diese selbst mit dem Kerker, wenn nicht mit dem Tode bedroht. Die Möglichkeit vereinzelten Abfalles war da fast ausgeschlossen; bei der grossen Verschwörung Anfang 1246 aber rechnete man offenbar auf einen so durchgreifenden Erfolg, dass auch im Königreiche die Herrschaft des Kaisers ihr Ende finden werde.

424. — Zu den Massregeln, welche die Treue möglichst verbürgen sollten, ist dann auch wohl der auffallend rasche Wechsel der Beamten zu rechnen, wie derselbe auch im Königreiche üblich war; derselbe gehört sichtlich zum Systeme des Kaisers. Den jährlichen Wechsel der Podestaten, der dem entsprach, hat er im allgemeinen belassen, auch seit er dieselben ernannte, ohne sich aber an denselben zu binden. Mehrfach finden wir denselben Podesta mehrere Jahre im Amte, insbesondere wenn er zugleich Generalvikar war. In andern Fällen hat der Kaiser den Podesta auch wohl vor Ablauf des Amtsjahres gewechselt. Parma hatte 1246 drei vom Kaiser gesetzte Podestaten[1], von welchen freilich der erste, Masnerius de Burgo, wegen Verraths sein Amt verlor. Zu Cesena wurde 1243 der Podesta im Laufe des Amtsjahres vom K. Enzio abberufen, ohne irgend in Ungnade gefallen zu sein, da die Stadt ihm trotzdem den ganzen Gehalt zahlen sollte.[2] Die Ernennung der andern Beamten erfolgte jetzt wohl durchaus auf unbestimmte Zeit, so dass es jederzeit im Belieben des Kaisers stand, sie zurückzuberufen; in den Ernennungsurkunden ist auf eine bestimmte Dauer des Auftrags nie hingewiesen. Und auf häufigern Wechsel wurde sichtlich Werth gelegt. Vom Generallegaten abgesehen dürfte Sodeger von Tito, der Podesta des Bisthums Trient, ziemlich der einzige Beamte sein, von dem sich nachweisen lässt, dass er von 1239 ab immer in demselben Amte blieb; und auch das mag seinen Grund nur darin haben, dass er mehr von Ezelin, als vom Kaiser abhing. Andere, wenn auch fast immer verwandt, wechseln doch häufig ihre Stellung, werden in ganz andere Vikariate versetzt, wobei die frühere Bekleidung einer höhern Stellung die spätere Verwendung in blossen Podestarien nicht ausschliesst. Robert von Castiglione war 1245 Podesta von Cremona, obwohl er schon vorher Generalvikar der Mark Ancona war, wohin er später zurückversetzt wurde; Tebaldo Francesco, früher Vikar der Trevisaner Mark, war 1245 Podesta von Parma; Marino de Ebulo war 1248 Podesta von Pisa, nachdem er früher Generalvikar von Pavia aufwärts und im Herzogthume gewesen waren. Zeigt sich hie und da eine grössere Stätigkeit, wie etwa Tuszien über-

---

19. Salimbene bei Huillard 6, 930.

424. — **1.** Ann. Parm. Mon. Germ. 18, 670. **2.** Huillard 6, 908.

Digitized by Google

haupt nur zwei Generalvikare hatte, so trifft es in anderen Sprengeln, wie in dem von Pavia aufwärts oder in der Mark Ancona, nahezu so viel Vikare, als Jahre.

Alle Vorsichtsmassregeln des Kaisers haben dennoch nicht ausgereicht, ihm die Treue seiner Beamten genügend zu sichern. Bei der grossen Verschwörung 1246 waren gerade auch solche betheiligt, welche in Italien in hervorragenden Stellungen verwandt waren; insbesondere Tebaldo Francesco, Jakob von Morra, Pandulf und Richard von Fasanella; wenige Monate später wurde Masnerius von Burgo, damals Podesta von Parma, als Verräther gefangen zum Kaiser geführt; Verrath des Generalvikar Thomas von Materia soll 1248 den Abfall der Städte der Romagna bewirkt haben; Manfred Lancia ist dann am Sohne des Kaisers zum Verräther geworden.

425. — Haben wir es versucht zusammenzustellen, was sich aus den gerade in dieser Richtung vielfach sehr unzureichenden Hülfsmitteln über das vom Kaiser in Italien durchgeführte Regierungssystem ergibt, so liegt die Frage nahe, in wie weit etwa in diesem vorzugsweise die Gründe für das Unterliegen K. Friedrichs und seiner Sache zu suchen seien, in wie weit sich etwa mit Fug annehmen lasse, dass bei anderem Vorgehen in dieser Richtung der Erfolg ein günstigerer gewesen sein dürfte. Ist es nicht wohl möglich, solche Fragen isolirt, ohne eingehendere Untersuchung anderer einschlagender Momente, wie sie jetzt nicht in meiner Absicht liegen konnte, genügend zu erörtern, so glaube ich doch darin keinen Grund finden zu dürfen, einige Bemerkungen in dieser Richtung zurückzuhalten, wie sie sich mir bei einer längern, allerdings nur nächste Zwecke genauer berücksichtigenden Beschäftigung mit der Geschichte dieser Zeit ergaben.

Der voraussichtliche Erfolg eines völligen Obsiegens des Kaisers, die Gestaltung, welche sich daraus ergeben haben würde, kann kaum zweifelhaft sein. Friedrich hat in diesen spätern Jahren sichtlich kaum etwas anderes bestimmter ins Auge gefasst, als die engste staatliche Vereinigung der ganzen Halbinsel, des sizilischen mit dem italienischen Königreiche. Alle seine Einrichtungen deuten darauf hin; noch auf dem Todesbette hat er diesen einen Punkt vor allem im Auge behalten; der Zusammenhang, den er da geschaffen, sollte jedenfalls nicht wieder gelöst werden, während er es dem Nachfolger überlässt, wie er die Stellung dieses sizilisch-italienischen Reiches zur Gesammtheit des Kaiserreiches, insbesondere zu Deutschland ordnen will.[1] Und es sollte weiter nicht blos der Schwerpunkt des Ganzen in Sizilien liegen, sondern es sollte auch das Regierungssystem, wie er es dort vorgefunden und weiter entwickelt hatte, auf das Gesammtreich ausgedehnt werden; die gesammte Verwaltung Italiens war bereits in einer Weise geordnet, die sich den sizilischen Verhältnissen aufs engste anschloss, die Beseitigung des Wenigen, was da noch von wesentlichen, nicht blos formellen Unterschieden bestand, überall angebahnt; in der Kompetenz der sizilischen Centralbehörden auch für Italien war die Vereinigung beider Reiche schon wesentlich

425. — **1.** Vgl. § 378 n. 2.

Digitized by Google

vollzogen, eine gemeinsame Verfassung für beide gegeben.[2] Es war da eine Staatsordnung angebahnt, zu grossem Theile durchgeführt, welche überall ausgeht von der unbeschränktesten Machtbefugniss des Herrschers, dem gegenüber es kein feststehendes Recht des Einzelnen gibt, der die gesammte Staatsgewalt in seiner Hand vereinigt und sie lediglich durch von ihm gesetzte, durchaus von seinem Willen abhängige Beamte übt, eine Staatsordnung, welche gar bald mit allem aufgeräumt haben würde, was sich von Resten feudaler und kommunaler Selbstständigkeit zunächst noch hätte halten mögen. Es hätte sich da schon jetzt gerade in dem Theile des Abendlandes, wo nun die grösste Zerfahrenheit Platz griff, ein grosses centralisirtes und unumschränkt regiertes Staatswesen gebildet, dessen mögliche Rückwirkung auf alle andern Reiche kaum zu ermessen ist.

Das Misslingen knüpft sich vor allem an den Widerstand der Kirche. In jenem sizilisch-italienischen Reiche wäre natürlich auf die Dauer für einen Staat der Kirche kein Raum gewesen. Der Bruch mit der Kirche erscheint zunächst bedingt durch das Vorgehen des Kaisers gegen die Lombarden. Wie der Kaiser diese beherrschte, ob er ihre früheren Rechte anerkannte, ob er sie unbedingt seinem Willen unterwarf, hätte unter andern Verhältnissen nur sehr untergeordnete Bedeutung für den Pabst gehabt. Eine Wiederherstellung deutscher Herrschaft in der Lombardei wäre keine Lebensfrage für den Pabst gewesen; einem Kaiser, der in Deutschland eine unantastbare Machtstellung eingenommen hätte, würde er sie kaum haben wehren können. Die Begründung einer Herrschaft aber, welche Oberitalien von Sizilien aus ebenso unumschränkt regiert hätte, wie dieses selbst, hätte für den Pabst nicht blos die Behauptung der neuerworbenen Länder, sondern seiner weltlichen Hoheit überhaupt in Frage gestellt. Hinterliess der Kaiser jenen Plan der staatlichen Einheit der Halbinsel seinen Erben, so hinterliess er ihnen damit auch die unversöhnliche Feindschaft der Kirche.

War nach dieser Seite hin bei einem Festhalten des Kaisers an seinen Planen an eine Aussöhnung unbedingt nicht zu denken, so wird vor allem zu erwägen sein, ob er unter solchen Verhältnissen auf Erfolg überhaupt noch rechnen durfte. Da wird sich aber doch kaum behaupten lassen, dass das Unterliegen des Kaisers durch die Unzulänglichkeit der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel nothwendig bedingt gewesen sei. Als entscheidend erscheint da zunächst durchaus die Rückwirkung einzelner Unglücksfälle, wie des Misslingens vor Parma, des Tages von Fossalta; entsprechende Glücksfälle, wie sie doch recht wohl in der Möglichkeit lagen, würden allem Anscheine nach genügt haben, jeden weiteren Widerstand in Italien zum Schweigen zu bringen. Selbst noch bei Manfred und Konradin dürfte ein entscheidender Sieg zur Wiedergewinnung der Macht auf der ganzen Halbinsel genügt haben.

Dem lässt sich nun freilich entgegnen, dass der einzelne Unfall, das Unterliegen der einzelnen Person nicht auch ein Unterliegen der Sache hätte

2. Vgl. § 422.

Digitized by Google

zur Folge haben müssen, wenn diese irgendwie zugleich Sache der Bevölkerung gewesen wäre. Die Berechtigung solcher Auffassung wird kaum zu bestreiten sein. Nur ist sie nicht blos für die eine Seite zutreffend. Die Rückwirkung des einzelnen kriegerischen Gelingens oder Misslingens wird um so entscheidender sein, je grösser die Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen den Ausgang des Kampfes ist, je bereitwilliger sich dieselbe demnach dem augenblicklichen Erfolge, sei er auf dieser, sei er auf jener Seite, unterwirft. Bei der Masse der Bevölkerung scheint das aber wirklich die vorherrschende Stimmung gewesen zu sein, und zwar nicht etwa blos auf dem flachen Lande, sondern auch in den grösseren Städten. Ihre Lage blieb wesentlich dieselbe, mochte der Pabst, mochte der Kaiser Sieger sein. Der früher so lebhafte Kommunalpatriotismus aber hatte sich abstumpfen müssen durch das Ueberhandnehmen der innern Parteiungen; es gab fast überall neben der die Stadt augenblicklich beherrschenden Innenpartei eine zum Gegner haltende Aussenpartei; weniger die Stadt als solche, als die um die Herrschaft in derselben streitenden Geschlechter hatten feste Stellung zu dem grossen Kampfe genommen, waren am Ausgange desselben aufs lebhafteste betheiligt. Es ist erklärlich, wenn die Masse der Bevölkerung da gleichgültig wurde, sich einfach dem Erfolge beugte. Nichts scheint mir in dieser Richtung bezeichnender, als der Hergang bei dem so überaus entscheidenden Umschwunge der Dinge in Parma 1247. Von einem Abfalle der Stadt kann man da kaum sprechen. Einer nicht sehr zahlreichen Aussenpartei gelingt durch die Umstände begünstigt ein Handstreich, bei dem sie den kaiserlichen Podesta und die herrschenden Geschlechter überwältigt. Damit ist die Sache entschieden. Nicht etwa, weil man sich in der Stadt in weiteren Kreisen nach einem solchen Umschwunge gesehnt hätte. Es lassen sich diese Verhältnisse kaum deutlicher bezeichnen, als wenn der aufs beste unterrichtete Salimbene unter den Gründen, welche den Verlust von Parma für den Kaiser herbeiführten, insbesondere auch den aufführt: *quia hi, qui in civitate erant, non intromittebant se de negotiis istis, quia nec cum istis, qui venerant, erant, nec pro imperatore pugnabant, sed sedebant trapezite sive campsores ad teloneum suum, et alii artiste non dimittebant propter hoc, quin operarentur in stationibus suis, ac si nihil esset.*[3] Das ist gewiss nicht blos für Parma zutreffend gewesen; manche Erscheinungen dieser Zeit würden sonst kaum zu erklären sein.

Musste dieser Umstand an und für sich für beide Parteien gleichmässig in die Wagschale fallen, so könnte doch die Annahme nahe liegen, dass diese Gleichgültigkeit in politischen Dingen für die Partei der Kirche weniger bedenklich gewesen sei, weil für sie der Einfluss religiöser Gesichtspunkte in die Wagschale fiel, gerade bei Rücksichtnahme auf die Stimmung der Masse der Bevölkerung die Sache des Kaisers von vornherein als die schwächere erscheinen musste, weil er als erklärter Feind der Kirche das religiöse Gefühl gegen sich hatte. Dem gegenüber liesse sich zunächst geltend

425.] 3. Mon. Parm. 3a, 69.

Digitized by Google

machen, dass umgekehrt doch auch gerade desshalb die Sache des Kaisers durch die zumal in Italien damals weitverbreitete antikirchliche Richtung wesentlich gefördert sein könne. Aber ich glaube, dass weder dem einen, noch dem andern eine irgend massgebende Bedeutung für den Erfolg beigelegt werden darf. Dass dem Pabste die einheitliche Organisation der christlichen Kirche beim Kampfe zur Verfügung stand, war zweifellos sein gewaltigstes Machtmittel gegen den Kaiser, dem dieser mit einer ähnlichen einheitlichen Organisation seines weltlichen Machtkreises entgegenzutreten suchte. Wo die Partei der Kirche einmal festen Fuss gefasst hatte, konnte sie sich allerdings auch religiöser Motive zur Befestigung ihrer Stellung in mannichfacher Weise bedienen; sehr bezeichnend in dieser Richtung scheint es, dass zu Cremona, als dieses endlich 1267 für die Partei der Kirche gewonnen war, sogleich von Boten des Pabstes aus allen kirchlich Gesinnten eine grosse religiöse Genossenschaft des Friedens und des Glaubens gebildet wurde, deren Mitglieder eidlich verpflichtet wurden, die Stadt im Gehorsam gegen die Kirche zu erhalten.[4] Etwas anderes ist es aber doch, ob wir da der kirchlichen Gesinnung einen von vornherein massgebenden Einfluss auf die Parteistellung, und damit auf das schliessliche Unterliegen des Kaisers und seines Hauses zugestehen dürfen. Wenigstens für Italien selbst dürfte sich das kaum behaupten lassen. Der Umstand, dass seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Bestrebungen der Päbste so bestimmt auf die Erweiterung und Behauptung ihres weltlichen Gebietes gerichtet waren, dass die so überwiegend politischen Motive des Vorgehens gegen den Kaiser leicht erkennbar waren, dass der Kampf so vorwiegend mit weltlichen Mitteln geführt wurde, musste doch gerade in Italien die kirchliche Seite des Kampfes mehr und mehr zurücktreten, ihn zunächst als Sache des weltlichen Herrschers des Kirchenstaates, nicht des Oberhauptes der christlichen Kirche als solchen auffassen lassen. Für die Parteistellung einzelner Personen mag die religiöse oder irreligiöse Gesinnung von Gewicht gewesen sein. Schwerlich für die Parteistellung grösserer Kreise. Für diese würden wir durchweg, wo uns die Verhältnisse irgend genauer bekannt sind, nachweisen können, dass sie durch Motive bedingt war, welche von kirchlichen Gesichtspunkten durchaus unabhängig waren, dass sie keine andere gewesen sein würde, wenn solche beim Kampfe gar nicht in Frage gekommen wären. Entscheidend erscheinen da auch jetzt überall die nächstliegenden Interessen der einzelnen Grossen, Städte und städtischen Parteien; und dass diese in weiterem Umfange nicht zufällig mit der mehr oder weniger kirchlichen Gesinnung zusammenfallen konnten, bedarf keiner weitern Bemerkung. Wohl freilich wird umgekehrt anzunehmen sein, dass nachdem man nach Massgabe anderweitiger Interessen einmal für oder gegen die Kirche Stellung genommen hatte, das weiterhin in dieser Richtung von Einfluss war; dass sich auf der einen Seite das kirchliche Bewusstsein stärkte, während derjenige, der sich äusserlich von der Kirche ausgeschlossen sah, weil er dem Kaiser die Treue bewahrte, sich derselben auch mehr und mehr innerlich entfremden musste.

4. Böhmer Acta 686.

Digitized by Google

Allerdings gilt das Gesagte zunächst nur für Italien selbst. Und der Pabst war nicht ausschliesslich auf dieses angewiesen; für eine Sache, die zur Angelegenheit der ganzen Kirche geworden, mochte er in der gesammten Christenheit Hülfe ansprechen und ihm diese von religiös Gesinnten vielfach gewährt werden, während der Kaiser da auf einen entsprechenden Rückhalt ausserhalb seiner Reiche verzichten musste. Aber das mochte doch reichlich dadurch aufgewogen werden, dass er in Italien selbst an seinem Erbkönigreiche, wo seine Herrschaft eine allgemein anerkannte und gesicherte blieb, einen so festen Rückhalt hatte, der durch das Verbleiben der Stadt Rom und weniger anderer Theile des Kirchenstaates auf Seiten des Pabstes auch nicht annähernd aufgewogen erscheint.

Glaubten wir für Italien selbst das Gewicht religiöser Gesinnung für die Förderung der Sache des Pabstes sehr gering anschlagen zu müssen, so dürften sich umgekehrt auch kaum allgemeinere Motive auffinden lassen, welche auch da Sympathien für die kaiserliche Sache hätten hervorrufen können, wo dieselbe nicht ohnehin näherliegenden eigenen Interessen entsprach. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen, ob sich denn auch jetzt kein bestimmterer Einfluss nationalpolitischer Gesichtspunkte geltend machte. Pabst Innozenz III hatte es einst versucht, gegen die Herrschaft der Deutschen den Gedanken der Einheit und Unabhängigkeit Italiens für seine Bestrebungen zu benutzen.[5] Jetzt hätten als Träger der nationalen Idee wohl nur der Kaiser, insbesondere auch Manfred betrachtet werden können; sie waren nicht als Fremde auf der Halbinsel anzusehen, sie erstrebten die Herstellung einer staatlichen Einheit derselben, welche mit den Interessen der Gegenpartei unvereinbar war, welche diese bald auch mit Hülfe des Auslandes zu hindern suchte. So weit ich aber sehe, haben der Kaiser und seine Partei den nationalen Gedanken nie bestimmter zu verwerthen gesucht, wie das doch unter den damals obwaltenden Verhältnissen mit dem Festhalten der Idee des universalen Kaiserthum recht wohl vereinbar gewesen wäre. Wenn es nicht geschah, so dürfen wir im Anschluss an früher Gesagtes[6] doch wohl annehmen, dass auch jetzt bei dem Fortbestehen der scharfen Parteiungen für eine erfolgreiche Ausnutzung nationalpolitischer Gesichtspunkte noch kein Boden vorhanden war. Freilich lässt sich auch sagen, dass der Kaiser überhaupt wenig Werth darauf gelegt zu haben scheint, seine Sache zugleich zur Sache des Volks zu machen; er verlangt Gehorsam, weil er ihm gebührt, sucht sich in die Lage zu versetzen, den Gehorsam überall im Nothfalle zu erzwingen, ohne sich anscheinend viel darum zu kümmern, ob ihm gern oder ungern gehorcht wird. Der kirchlichen Ordnung tritt er gegenüber mit dem Gedanken des Reichs als der universalen weltlichen Ordnung, die unmittelbar von Gott rührt, wie jene, ihr nicht untergeordnet ist, auf dem ihr zustehenden Gebiete auch von jener nicht beeinträchtigt werden darf. Aber mehr, als einer seiner Vorgänger, identifizirt er das Reich mit der Person des Herrschers, sieht alle weltliche Ordnung nur in dem unbedingten Gehorsam gegen seine Befehle;

425.] 5. Vgl. § 361. 6. Vgl. § 323.

von diesem Gesichtspunkte aus fasst er auch vorzugsweise seinen Widerstand gegen die Kirche auf, es betonend, wie deren Vorgehen die Rechte aller weltlichen Herrscher bedrohe.

Je mehr damit als Endzweck des Kampfes zunächst die Aufrechthaltung der persönlichen Herrschaft des Kaisers in den Vordergrund trat, um so wichtiger musste es für den Erfolg sein, ob er persönlich beliebt, ob die Art und Weise, wie er seine Herrschaft übte, den Wünschen der Unterthanen entsprach, von ihnen wenigstens nicht als harter Druck empfunden wurde. Wie da manche persönliche Eigenschaft, insbesondere das übergrosse Misstrauen, die Unzuverlässigkeit, keineswegs geeignet waren, ihm die Herzen zu gewinnen, bedarf kaum einer Andeutung. Dass der finanzielle Druck, und zwar nicht blos im Königreiche, hart empfunden wurde, unterliegt keinem Zweifel, wenn sich auch zu ergeben scheint, dass das auf der andern Seite kaum minder der Fall war, dass auch die Kirche von ihren Anhängern da sehr drückende Leistungen in Anspruch nahm. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, hier in eine nähere Erörterung solcher, unseren nächsten Aufgaben fern liegender Verhältnisse einzugehen. Nur die Frage möchten wir da noch berühren, welche uns zunächst auf diese Erörterungen führte, die nämlich, in wie weit die zuletzt besprochenen Einrichtungen des Kaisers als besonders drückende empfunden sein und demnach bedeutenderen Antheil an seinem Unterliegen gehabt haben dürften.

426. — Nach dem, was wir früher hervorgehoben, sollte gewiss von vornherein anzunehmen sein, dass der Einfluss des Regierungssystems K. Friedrichs auf das Unterliegen seiner Sache ein sehr bedeutender gewesen sein müsse. Wir wiesen darauf hin, wie bedenklich es sein musste, ein Regierungssystem, welches sich im sizilischen Königreiche unter wesentlich anderem Verhältniss langsam ausgebildet hatte, nach Italien zu verpflanzen, wo alle Vorbedingungen dafür zu fehlen schienen, wo der frühere Zustand weitgreifendster Selbstständigkeit der städtischen Gemeinden in schärfstem Gegensatze zu dem stand, was der Kaiser jetzt erstrebte und grossentheils durchführte. Dass der hartnäckige Widerstand, auf den der Kaiser stiess, vielfach gerade dadurch bedingt war, wird nicht zu bezweifeln sein. An ein gütliches Abkommen mit mächtigen Gemeinwesen, wie etwa Mailand oder Bologna, war gewiss nicht zu denken, so lange der Kaiser daran festhielt, an die ihnen von seinen Vorgängern verbrieften Rechte nicht mehr gebunden zu sein, von ihnen nicht blos Gehorsam nach Massgabe dieser, sondern unbedingten Gehorsam zu verlangen. Der Abfall mancher Stadt wäre vielleicht unterblieben, wenn der Kaiser ihr die gewohnte freie Bewegung gelassen, wenn er seinen Halt da mehr in gegenseitigem Vertrauen, als in misstrauischen Vorsichtsmassregeln gesucht hätte. Es musste weiter gerade die Beschränkung der Selbstständigkeit, die immer mehr hervortretende Regelung der städtischen Verhältnisse durch das Reich und für das Interesse des Reichs vor allem die schon betonte grössere Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten selbst in den grössern Städten fördern, wo man sich früher bewusst gewesen war, zunächst nur im Interesse der Stadt selbst auch für

Digitized by Google

das Reich einzustehen, wo das nicht als eine Sache des Zwanges, sondern der freien Wahl erschienen war. Wir wiesen schon darauf hin, wie ein Zeitgenosse dieser Gleichgültigkeit grossen Einfluss auf den entscheidenden Verlust von Parma beimass; er betont daneben auch den Umstand, dass der Handstreich der Gegner gelingen konnte, weil Parma damals eine offene Stadt war[1]; es war das zweifellos eine Vorsichtsmassregel des Kaisers, welcher damit einer Stadt, welche ihm zu Misstrauen doch nie bestimmteren Anlass gegeben hatte, für den Fall einer Auflehnung die Widerstandsmittel entziehen wollte. Dass das ganze spätere Regierungssystem des Kaisers den Widerstand gegen ihn wesentlich geschärft, seine Anhänger gleichgültiger gegen den Sieg seiner Sache gemacht haben muss, wird schwerlich zu verkennen sein.

Andererseits aber wird man das Gewicht dieses Umstandes doch auch nicht überschätzen dürfen. Zunächst wird im Auge zu halten sein, dass es sich in Mittelitalien überwiegend mehr um eine geänderte Stellung der Beamten, als der Bewohner selbst handelte. Die unmittelbare Verwaltung durch das Reich war hier schon früher eine sehr ausgedehnte gewesen. Die Ernennung der Podestaten war allerdings ein Recht, welches das Reich auch hier früher nie in Anspruch genommen zu haben scheint. Aber es wird zu beachten sein, dass ein grosser Theil Mittelitaliens längere Zeit unter Herrschaft der Kirche gestanden hatte und dass wir überall auf Zeugnisse treffen, wie diese die Selbstständigkeit der Städte beschränkte, insbesondere einen sehr weitreichenden Einfluss auf die Bestellung der städtischen Behörden für sich in Anspruch nahm[2]; es war da Massregeln, wie sie der Kaiser ergriff, schon vielfach vorgearbeitet.

Ganz anders lagen diese Verhältnisse freilich in Oberitalien. Städte und Grosse, mochten sie gegen den Kaiser oder zu ihm stehen, hatten gerade in den früheren Jahren seiner Regierung eine so unbedingte Freiheit genossen, wie vielleicht nie zuvor. Es sollte da scheinen, als habe eben das den spätern Zustand um so härter empfinden lassen müssen. Aber ein schwerwiegender Umstand wird da doch sehr zu beachten sein. In den Zeiten des ersten Friedrich befand man sich noch im ungetrübten Genusse aller Vortheile der vor kurzem erworbenen, mit schweren Opfern vertheidigten Freiheit; die Durchführung eines Systems, wie es jetzt versucht wurde, musste da schlechtweg als unmöglich erscheinen. Jetzt hatte man die Kehrseite kennen gelernt. Hatte die Stadtgemeinde damals einmüthig eingestanden gegen jede Bedrohung der errungenen Freiheit, so war inzwischen die nicht mehr bedrohte Freiheit die Veranlassung unsäglicher Verwirrung und Zerrüttung für die städtischen Verhältnisse geworden; der heftigste Parteizwist hatte fast überall festen Boden gewonnen, die Parteiung, welche früher überwiegend nur die Städte selbst von einander trennte, hatte jetzt die einzelnen Städte erfasst, die engsten Kreise, in denen sich das staatliche Leben bewegte, wo es fast unmöglich war, den Streit unausgetragen oder auch nur zeitweise beruhen zu lassen, wo nur noch von einem Wechsel die Rede sein konnte, der bald diese, bald jene

---

426. — 1. Salimbene, Mon. Parm. 3a, 69. 2. Vgl. § 360 n. 4 ff.

Digitized by Google

Partei die gesammte Gewalt gewinnen, oder aber jedes, nicht blos öffentliche, sondern auch private Recht verlieren liess. Auch da, wo die Parteiungen weniger durch Anschluss an die entgegenstehenden Interessen der Popolaren und des Adels die gesammte Bevölkerung erfassten, wo es sich zunächst um den Streit nach der Herrschaft strebender Adelsparteien handelte, musste doch die Gesammtheit der Bürger aufs empfindlichste davon betroffen werden. Diesen Verhältnissen gegenüber wird gewiss anzunehmen sein, dass vielfach ein Bedürfniss nach einem Eingreifen von aussen, nach einer, wenn auch streng, doch unparteiisch geübten Herrschaft bestand, die, wenn sie vielfach drückend empfunden wurde, der Stadt wenigstens in den innern Verhältnissen Frieden und Ordnung verbürgte; dass eben das Uebermass von Freiheit, welches man zunächst zuvor gekostet hatte, die Durchführung der Einrichtungen des Kaisers nicht erschwerte, sondern wesentlich erleichterte. Dass ein solches Bedürfniss vorhanden war, zeigen uns ja die Fälle, wo man schon früher aus eigenem Antriebe den Kaiser ersucht hatte, zur Herstellung des Friedens die Stadt zeitweise durch einen von ihm bestellten Gewalthaber regieren zu lassen.[3]

427. — Bestimmter noch, als aus diesen Fällen, scheint sich das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses zu ergeben aus einer Beachtung der Nachwirkungen der Einrichtungen K. Friedrichs in Italien, welchen wir überall begegnen. Fanden diese überhaupt keinen geeigneten Boden, waren sie schlechtweg aufgedrungene und unwillig ertragene, so musste sich das nach dem Tode des Kaisers zeigen; wir müssten in diesem Falle erwarten, dass auch da, wo das Abtreten des Kaisers, die dadurch herbeigeführte Lähmung der Reichsgewalt nicht die Unterwerfung unter die Kirche zur Folge hatte, wenigstens sogleich mit den bisherigen Formen der Herrschaft gebrochen, die alte Selbstständigkeit wiederhergestellt worden wäre, da von einem Zwange von Seiten des Reichs jetzt nicht mehr die Rede sein konnte. Aber gerade in Oberitalien ist das in keiner Weise der Fall; es zeigt sich da vielmehr ein auffallendes Festhalten an den bisherigen Einrichtungen, so weit ein solches beim Mangel eines wirksamen Eingreifens des Herrschers überhaupt statthaft sein konnte. Die Generalvikare bleiben zunächst einfach in ihrer Stellung. Dass Ezelin sich in seiner, von vornherein grossentheils selbsterrungenen Gewalt behauptete, wird da weniger zu betonen sein; aber immerhin mag selbst ein Schreckensregiment, wie er es übte, von solchen Klassen der Bevölkerung, welche weniger unmittelbar davon berührt wurden, nicht zu drückend empfunden sein. Viel auffallender ist das bei Hubert Palavicini, dessen Stellung doch lediglich durch den Kaiser geschaffen war. Er bleibt zunächst nicht allein Generalvikar, sondern auch Podesta von Cremona. Von einer Setzung der Podestaten durch den Herrscher kann nun allerdings nicht mehr die Rede sein; die Städte können jetzt wieder durchaus frei über sich verfügen. Aber nichts ist da doch bezeichnender, als die Art und Weise, wie sie ihre gewonnene Selbstbestimmung verwerthen. Der frühere Podesta des

3. Vgl. § 416 n. 6.

Kaisers wird nun durch die Stadt *perpetualis dominus et potestas* von Cremona; Pavia, Piacenza, eine Menge anderer Städte folgen dem Beispiele. Man scheut die wiedergewonnene Freiheit, man fürchtet, dass der Wechsel der gewählten Behörden das alte Parteiwesen wieder ins Leben rufen wird, man zieht es vor, da der Kaiser fehlt, sich selbst zu binden, die Gewalt lebenslänglich oder doch auf längere Zeit zu übertragen. Dieselben Erscheinungen finden wir in Städten, welche bisher dieser Entwicklung noch fern gestanden hatten. Mailand nimmt 1253 den Manfred Lancia auf drei Jahre, 1259 den Palavicini auf fünf Jahre zum Kapitän an. Dieser übt in weitestem Kreise nach wie vor die Gewalt, welche ihm früher als Generalvikar und Podesta des Reiches zustand.

Aber auch da, wo ein solcher unmittelbarer Anschluss an die Einrichtungen des Kaisers nicht hervortritt, ist doch der engste Zusammenhang derselben mit der für die Städte Italiens jetzt immer massgebender werdenden Form der Signorie nicht zu verkennen. Hat die Stadt einmal einem Herrn die ihr zustehenden Hoheitsrechte dauernd übertragen, so ist sie in ganz entsprechender Weise von seinem Willen abhängig, wie früher von dem des Kaisers; es sind viel mehr die früheren Befugnisse des Kaisers, welche der Signore übt, als die des Podesta; es tritt das noch deutlicher dann hervor, wenn er bei Vereinigung einer Mehrzahl von Signorien die einzelnen Städte durch Vikare oder von ihm abhängige Podestaten verwalten lässt. Auch darin wird man keinen Gegensatz finden dürfen, dass es sich beim Signore um eine einheimische Gewalt, nicht um Fremdherrschaft handelt, von der übrigens an und für sich bei K. Friedrich kaum die Rede sein könnte. Denn gar bald wird auch die Signorie vielfach zu einer Fremdherrschaft, wird sie französischen Prinzen und deutschen Reichsfürsten eben so wohl übertragen, wie einheimischen Grossen. Der Unterschied ist wesentlich nur ein solcher, wie er durch das Fortfallen eines anerkannten oder doch in Italien gewaltigen Hauptes des Reiches an und für sich bedingt war. Wo kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Gestaltung in den letzten Zeiten K. Friedrichs besteht, da wird man wenigstens sagen müssen, dass die Ausbreitung der Signorie, die vereinzelt ja auch schon früher vorkam, nur erklärlich ist durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach einer von der wechselnden Gestaltung der städtischen Parteiverhältnisse unabhängigen stätigeren Herrschaft, dass die Einrichtungen des Kaisers ihr demnach aufs engste verwandt sind, indem auch sie demselben Bedürfnisse entgegenkamen und demnach doch vielfach nicht als drückend empfunden sein mögen.

Dafür wird nun weiter zu beachten sein, dass Manfred, als er nach seiner Krönung auch in Italien festen Fuss zu fassen suchte und hier doch durchaus auf den guten Willen seiner Anhänger angewiesen war, keine Veranlassung gefunden hat, von dem Systeme seines Vaters abzugehen; in der Mark Ancona insbesondere, wo seine Herrschaft lange eine fast unbestrittene gewesen zu sein scheint, finden wir dasselbe durchaus eingehalten. Bezeichnender ist es wohl noch, dass dann auch Karl von Anjou sich durchaus dem Systeme des Kaisers anschliesst; wie er später in Sizilien die gesammte

Digitized by Google

Verwaltung in früherer Weise fortführt, so hat er auch in den Theilen Italiens, wo er Gewalt erlangte, ganz in der Weise K. Friedrichs und in denselben Formen geherrscht; an den strengsten hat man keinen Anstand gefunden[1]; es handelt sich da überall mehr um die Person und Parteistellung des Herrschers, als um ein Widerstreben gegen wirksame Herrschaft überhaupt.

Es hatten demnach die Formen der Verwaltung aus den letzten Zeiten des Kaisers sich immer erhalten, wenn auch mit den Modifikationen, wie sie das Nichtvorhandensein eines in Italien anerkannten Hauptes des Reichs sie erheischte; sie scheinen trotz der Unterbrechung doch fortwährend als die Formen betrachtet zu sein, in welchen die Reichsgewalt in Italien herkömmlich zu üben sei. Das zeigte sich, als deutsche Herrscher wieder in der Lage waren, den italienischen Dingen näher zu treten, als nun nothwendig die Frage eine wenigstens formelle Lösung verlangte, wie die thatsächlich bestehende Signorie mit der rechtlichen Ordnung des Reichs in Verbindung zu bringen sei. Wären die Einrichtungen K. Friedrichs ein blos vorübergehender, an seine Person geknüpfter Versuch gewesen, hätten sie nicht durch ihren Zusammenhang mit den Zeitbedürfnissen festeren Boden gefasst, so hätte vielleicht nichts näher gelegen, als auf die feudalen Formen, wie sie das deutsche Staatsleben nach wie vor beherrschten, auch für Italien zurückzugreifen, die thatsächliche Gewalt der Signoren durch Reichsbelehnung zu einer legitimen zu machen. Davon ist nicht die Rede; die Signorie wird ergänzt durch das Reichsvikariat, bei dessen späterer Gestaltung wenigstens formell überall der engste Anschluss an die letzten Zeiten wirksamer Herrschaft des Reiches hervortritt. Nicht blos, dass für die Boten des Reichs für einzelne Provinzen der Titel Generalvikare beibehalten wird. Auch für die Beziehungen der einzelnen Landestheile und ihrer Gewalthaber zum Reiche bleibt die Anschauung durchaus massgebend, dass der Kaiser die Hoheitsrechte durch von ihm gesetzte Beamte zu üben hat; der Zusammenhang mit der neuen Entwicklung wird dadurch hergestellt, dass die thatsächlichen Gewalthaber zu Vikaren des Reichs für ihren Gewaltsprengel bestellt werden.[2] Und handelte es sich da zunächst um eine blosse Form, so konnte das überaus wichtig werden, wenn ein deutscher Herrscher nochmals unmittelbar in Italien zu herrschen versuchte, wie das bei dem Luxemburger der Fall war. Da findet sich überall der allerengste Anschluss an die Gestaltung der letzten Zeiten K. Friedrichs; das Land wird durch Generalvikare und ihnen unterstehende Vikare regiert, welche der König nach seinem Belieben in den einzelnen Städten einsetzt; es ist doch sehr beachtenswerth, dass K. Heinrich ungleich ausgedehntere Herrscherrechte in Anspruch nimmt, als ihm auf Grundlage des Konstanzer Friedens und anderer älterer Abmachungen irgend hätte zustehen können. Und man wird kaum behaupten können, dass das irgend die massgebende Ver-

---

427. — **1.** Vgl. § 418 n. 2. **2.** Für ein näheres Eingehen auf das spätere Reichsvikariat fehlte mir um so mehr die Veranlassung, als darüber die gründliche Arbeit von Sickel über das Vikariat der Visconti in den Sitzungsberichten 30, 3 ff. vorliegt; ist da der hier angedeutete Zusammenhang auch nicht berührt, so liegt doch das Material zu näherer Vergleichung und Prüfung dort vollständig vor.

Digitized by Google

anlassung für den Widerstand war, den er fand; so weit man überhaupt geneigt war, sich dem Könige zu fügen, scheint man die strengen Formen der Herrschaft, auf welche er zurückgriff, als selbstverständlich, als hergebracht hingenommen zu haben.

Wir haben diese späteren Verhältnisse nur flüchtig angedeutet. Aber es dürfte auch das genügen zur Begründung unserer Ansicht, dass man der versuchten Durchführung eines Systems, welches im scharfen Gegensatz zu der früheren italienischen Entwicklung auf dem Gesichtspunkte unbeschränktester Machtbefugniss des Herrschers beruht, einen entscheidenden Einfluss auf das Unterliegen der Sache des Kaisers kaum wird zuschreiben dürfen. Es wird da vielleicht eher ein anderer Gedanke zu betonen sein. Gelang es dem Kaiser oder seinen Nachkommen, sich der Kirche und deren auswärtigen Helfern gegenüber in der Gewalt über die ganze Halbinsel zu behaupten, so hätte es damals wohl leichter, als zu irgend einer anderen Zeit, gelingen können, dort ein einheitliches, geordnetes und kräftiges Staatswesen herzustellen, wie das in Folge der bisherigen Zerfahrenheit aller Verhältnisse damals wohl nur auf Grundlage des rücksichtslosesten Absolutismus möglich war; die allgemeine Erschöpfung, der weitverbreitete Ueberdruss an einer ungeregelten Freiheit, die grossentheils nur einzelnen Parteien zu Gute kam, jede Herstellung dauernder Ordnung auszuschliessen schien, würden es damals eher als sonst ermöglicht haben, auch der noch widerstrebenden Elemente Herr zu werden, auch diese wieder daran zu gewöhnen, eine wirksame Herrschaft zu ertragen. Wandte der Sieg sich auf die andere Seite, so hatte das nicht blos den Erfolg, dass von Ausdehnung ein und derselben staatlichen Ordnung über die ganze Halbinsel nun nicht mehr die Rede sein konnte; das Misstrauen, mit welchem fortan die Päbste auf jedes Eingreifen der deutschen Herrscher in Italien blickten, die unaufhörlichen Hindernisse, welche sie demselben in den Weg legten, machte es nun auch unmöglich, wenigstens in dem beim Reiche verbliebenen Theile Italiens jene Gunst der Umstände zur Herstellung eines geordneten Staatswesens zu benutzen. So kam das Bedürfniss nach Herrschaft nur den Interessen einzelner Gewalthaber zu Gute, führte vielfach zu Zuständen, welche den vollen Druck unbeschränkter Herrschaft empfinden liessen, während ihnen die meisten Vortheile fremd blieben, welche dieselbe unter anderen Verhältnissen hätte gewähren können.

428. — Auch an Rückwirkungen der Einrichtungen K. Friedrichs auf Deutschland scheint es nicht ganz gefehlt zu haben, wenn es auch begreiflich ist, dass bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse, bei der geringen unmittelbaren Einflussnahme des Kaisers auf dieselben da von irgend massgebender Bedeutung nicht die Rede sein kann. Dass der Kaiser, wo er in Deutschland ausnahmsweise in dieser Richtung freie Hand hatte, sich durch die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht abhalten liess, die italienischen Einrichtungen einfach auf Deutschland zu übertragen, zeigt die Verwaltung von Oesterreich und Steier nach ihrem Heimfalle; statt eines Herzogs gebot dort 1246 Otto von Eberstein als *Capitaneus imperii*; selbst als der Kaiser sich

Digitized by Google

1248 entschloss, die Verwaltung der Länder an benachbarte Grosse zu übergeben, geschah das nicht nach Lehenrecht; auch der Herzog von Baiern und der Graf von Görz geboten dort nur als Kapitäne des Reichs. Freilich dürfte es auch bei längerem Leben und völligem Obsiegen des Kaisers in Italien sehr dahinstehen, ob er auch nur einen Versuch gemacht haben würde, ganz Deutschland in ähnlicher Weise seiner Herrschaft zu unterwerfen. Ohne darauf weiter einzugehen, möchte sich da eher die Ansicht vertreten lassen, dass das wahrscheinlichere Ergebniss eines völligen Durchdringens des Kaisers in Italien doch eine grössere Scheidung beider Reiche gewesen sein dürfte; sei es, dass Deutschland unter gesonderter Herrschaft eines Mitgliedes des Kaiserhauses verblieb, sei es, dass dort trotz des Obsiegens der kaiserlichen Sache in Italien die Gegenkönige das Feld behauptet hätten.

Spätere deutsche Könige waren dann freilich nicht in der Lage, die Verwaltung Deutschlands in weiterem Umfange nach ihrem Ermessen zu gestalten. Aber wo sie freie Hand hatten, da scheint ihr Vorgehen doch vielfach durch die vom Kaiser angegebene Richtung bestimmt zu sein, wie das wenig befremden kann, wenn wir beachten, wie sehr überhaupt die Formen, welche das Staatsleben in der Zeit Friedrichs gewann, auf die folgenden Zeiten zurückwirkten, wie eng sich trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse insbesondere auch die Reichskanzlei den Traditionen aus der Zeit des Kaisers anschliesst. Finden wir unter K. Rudolf wieder einen *Vicarius generalis per Austriam et Stiriam*, so ist da der unmittelbare Zusammenhang natürlich nicht zu bezweifeln.[1] Glaubten wir früher annehmen zu dürfen, dass der Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate, wie er in Italien im wesentlichen schon im zwölften Jahrhunderte durchgeführt erscheint, bereits auf entsprechende Bestrebungen K. Heinrichs in Deutschland eingewirkt hat[2], so würden jetzt gewiss auch die festeren Formen der Staatsordnung K. Friedrichs vielfach zum Muster gedient haben, wäre es noch möglich gewesen, das Feudalsystem in Deutschland zu brechen. Wenn aber das spätere deutsche Königthum darauf verzichten musste, die gesammte Verfassung des Reichs in der durch die staufische Verwaltung Italiens vorgezeichneten Richtung umzubilden, so wird kaum zu bezweifeln sein, dass dieselbe wenigstens da vielfach zum Vorbilde diente, wo in Deutschland überhaupt von unmittelbarer Reichsverwaltung noch die Rede sein konnte. Jene Bildung grösserer, amtsweise besetzter Verwaltungssprengel des Reichs, wie sie in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Theilen Deutschlands hervortritt, die wohl auch, wäre die Wiederherstellung der Erblichkeit der Krone gelungen, noch zu bedeutenden Ergebnissen hätte führen können, erinnert doch so vielfach an die besprochenen Verhältnisse Italiens, dass sich die Annahme einer Rückwirkung derselben auch auf Deutschland kaum wird abweisen lassen.

---

428. — **1.** Titel, wie sie unter K. Friedrich in Italien üblich wurden, werden jetzt in Deutschland mehrfach aufgenommen; vgl. z. B. Stälin 3, 728 bezüglich der Capitanei in schwäbischen Städten. **2.** Vgl. § 327 n. 25.

Digitized by Google

Uebersicht.

C. Vorsitzende im Reichsgerichte.

XX. Königsboten für den Einzelfall. 209. Königsboten überhaupt. Bezeichnungen. Verschiedenheit der Stellung. 210. Klassen der Königsboten. — 211. Königsboten für den Einzelfall; vom Hofe entsandte; 212. am Orte bestellte; 213. am Hofe selbst.

XXI. Nuntien und Delegirte. 214. Staufische Zeit; Nuntien für den Einzelfall; 215. zur Erhebung des Fodrum. — 216. Delegirte Richter. Zahl. Vorkommen am Hofe selbst. Sonstige Stellung. 217. Richterliche Befugnisse. Vollmacht. Banngewalt. Appellation. Subdelegation. Kondelegation.

XXII. Ständige Königsboten. 218. Die Bischöfe als solche in karolingischer Zeit. 219. Aufhören der allgemeinen missatischen Befugnisse der Bischöfe. — 220. Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit an einzelne Bischöfe. 221. Die Bischöfe selbst als Königsboten. 222. Stellvertreter der Bischöfe. Der Kirchenvogt. 223. Vögte weltlicher Personen. 224. Bischöfliche Königsboten. 225. Der Vicedominus. 226. Bischöfliche Grafen. 227. Vicegrafen. — 228. Weltliche Reichsbeamte als Königsboten. 229. Königsboten für die eigenen Besitzungen. — 230. Rechtskundige Königsboten. 231. Im zwölften Jahrhunderte weite Ausdehnung, dann Verschwinden der Einrichtung. — 232. Befugnisse der ständigen Königsboten. Lebenslänglichkeit der Verleihung. 233. Sprengel. Mehrzahl in demselben Sprengel. Verhältniss zu nichtständigen Boten. 234. Ausschliesslich richterliche Befugnisse. Unbeschränkte Kompetenz. 235. Konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Grafen. Einfluss auf die Entwicklung städtischer Selbstständigkeit. Uebergang ihrer Gerichtsbarkeit auf die Konsuln. 236. Längere Fortdauer der Befugnisse bezüglich des gerichtlichen Kampfes. 237. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 238. Uebergang der missatischen Befugnisse auf die Städte.

XXIII. Ständige Appellationsrichter. 239. Appellation an den Kaiser. Vorbehalt im Konstanzer Frieden und in Einzelprivilegien. 240. Ständige Appellationsrichter. 241. Die Markgrafen von Este als Appellationsrichter für die Mark Verona. 242. Befugnisse. 243. Aufhören der Einrichtung.

XXIV. Neuere Pfalzgrafen. 244. Die spätern Hofpfalzgrafen und ihre Befugnisse. — 245. Vorkommen des Pfalzgrafentitels ohne eigenthümliche Befugnisse. Pfalzgrafen von Tuszien. — 246. Die Ernennung von Notaren als Befugniss der Grafen, einzelner Kirchen; Uebergang zu ausschliesslicher Befugniss des Königs. 247. Ernennung von Notaren durch Grosse und Städte im zwölften Jahrhunderte. Notare der Romagna. 248. Ernennung von Notaren in Vertretung des Kaisers. Pfalzgrafen von Lomello und deren

Digitized by Google

Vorrechte. 249. Pfalzgrafen von Alliate. 250. Grafen von San Bonifazio. 251. Romagna. Erzbischof von Ravenna. Grafen von Panico. — 252. Die Vögte von Lucca als Königsboten und Pfalzgrafen. Echtheit ihrer Privilegien. 253. Entstehung ihres Pfalzgrafentitels. 254. Befugniss zur Ernennung von Judices. — 255. Pfalzgräfliche Privilegien der Fieschi. Befugniss zur Entscheidung von Appellationen. 256. Unechtes Privileg für den Bischof von Volterra. — 257. Pfalzgräfliches Recht der Legitimation. Legitimation durch den Pabst; durch den Kaiser; 258. durch den Erzbischof von Ravenna; Ausnahmestellung der Romagna. 259. Fälschungen der Pfalzgrafen Venerosi. 260. Verleihung des Rechtes zur Legitimation. — 261. Befugniss zur Erhebung in den Ritterstand; 262. von Bauern zu Bürgern; zur Wappenverleihung; 263. zur Ernennung zu akademischen Würden, zu Pfalzgrafen. — 264. Festere Gestaltung des neueren Pfalzgrafenamtes unter K. Karl IV. Sonstige Stellung der zu Pfalzgrafen Erhobenen. Befugnisse. 265. Lateranensische Pfalzgrafen. Pfalzrichter und Pfalznotare. 266. Aufnahme des Pfalzgrafenamtes in Deutschland.

XXV. Wandernde Königsboten. 267. Verschiedenheit ihrer Stellung; charakteristisch die Allgemeinheit der Vollmacht. — 268. Karolingische Periode; Befugnisse. — 269. Zeit der deutschen Herrschaft; Befugnisse. 270. Richterliche Befugnisse. 271. Personen und Zahl. 272. Oertliche Ausdehnung der Gewalt. 273. Ständige Missionssprengel. Tuszien. Ständiges Amt in der Romagna; für einzelne Orte. 274. Königsboten für ganz Italien. Karolingische Zeit. Deutsche Zeit; bei Anwesenheit, bei Abwesenheit des Königs.

XXVI. Generallegaten. 275. Geänderte Verhältnisse der staufischen Zeit. 276. Generallegaten. Titel. — 277. Generallegaten unter K. Konrad III. — 278. Unter K. Friedrich I: Boten vor der Krönung. Reichskanzler Reinald. Otto, Friedrich von Wittelsbach. Reinald v. Köln. Reichskanzler Christian. Reinald v. Köln und Christian v. Mainz. Reichskanzler Philipp. Eberhard v. Bamberg. 279. Christian v. Mainz. Reichskanzler Gotfrid. Bertold v. Kunigsberg. Trushard v. Kestenburg. Heinrich v. Lautern. — 280. Unter K. Heinrich VI: Konrad v. Mainz und Reichskanzler Diether. Heinrich v. Pappenheim. Bertold v. Kunigsberg. Trushard v. Kestenburg. Heinrich v. Worms. Heinrich v. Lautern. Reichskanzler Konrad v. Hildesheim. — 281. Unter K. Philipp: Lupold v. Mainz. Reichskanzler Konrad v. Regensburg. Wolfger v. Aglei. — 282. Unter K. Otto: Wolfger v. Aglei. — 283. Unter K. Friedrich II: Friedrich v. Trient. Reichskanzler Konrad v. Metz u. Speier. 284. Theilung in mehrere Legationssprengel. 285. Legaten für Oberitalien: Albert v. Magdeburg. Thomas v. Savoien. Gerhard v. Salm. Simon v. Teate. 286. Legaten in Mittelitalien: Gunzelin v. Wolfenbüttel. Albert v. Trient. Reinald v. Spoleto. Gebhard v. Arnstein. 287. K. Heinrich v. Sardinien Legat für ganz Italien. — 288. Allgemeine Verhältnisse des Amtes. Nationalität. Anderweitige Stellung. Einheit des Amtes. Oertliche Ausdehnung. Legaten für Sizilien. 289. Befugnisse im zwölften Jahrhunderte. Vollmachtbriefe. Kaiserliche Machtvollkommenheit. Endgültigkeit der Entscheidungen. Verantwortlichkeit gegen den Kaiser. 290. Aeusseres Auftreten. Hofhaltung. Hoftage. Heerfahrt. 291. Befugnisse nach den früheren Vollmachtsbriefen des dreizehnten Jahrhunderts. Volle königliche Machtvollkommenheit. Volle Reichsgerichtsgewalt. 292. Beschränktere Befugnisse in der spätern Zeit K. Friedrichs II.

XXVII. Provinzialbeamte des zwölften Jahrhunderts. 293. Verschmelzung der ausserordentlichen und der ordentlichen Amtsbefugnisse. — 294. Oberitalien. Erste Regierungsjahre K. Friedrichs I. Neue Einrichtungen seit dem Tage von Roncalia. Anfänge des Amtes des Podesta oder Rector. Vom Kaiser aus den Einheimischen gesetzte Podestaten. 295. Reichsboten neben den Podestaten. Ständige Boten in den Städten. Verwalter der Reichsbesitzungen. 296. Aenderungen seit der Zerstörung Mailands. Freigewählte Konsuln. Deutsche Podestaten und Reichsboten. Vereinzelte italienische Podestaten. Urkundliche Bezeichnungen. 297. Reichsboten neben Konsuln. Reichsboten für grössere Sprengel. 298. Veroneserbund. Lombardenbund. 299. Zeit nach dem Konstanzer Frieden. Städte des Bundes, der kaiserlichen Partei, vom Frieden ausgeschlossene Städte. 300. Massregeln des Kaisers in den Gränzgebieten. Ceneda, Belluno und Feltre. Garda. Val Camonica. Kleven. Gravedona. Locarno. 301. Besitzungen und Rechte des Reichs in der Lombardei. Reichsvasallen. Unmittelbare Reichsbesitzungen. Gut der Gräfin Mathilde. Festhalten der dem Reiche gebliebenen

Digitized by Google

ichtstellung. 302. Beamte für die unmittelbaren Reichsbesitzungen. Legaten für das Mathildische Gut. Podestaten einzelner Besitzungen. — 303. Piemont. Verschiedenheit der bisherigen Entwicklung. Behauptung ausgedehnterer Befugnisse des Reichs. 304. Reichsbeamte zu Turin, Chieri und Ivrea. Die Reichsburgen Gavi und Annone. Thomas von Annone als Reichsbote für Piemont. — 305. Romagna. Bisherige Entwicklung. Ungünstige Lage des Bundes. 306. Imola in seinen Beziehungen zum Reiche und zu Bologna und Faenza. Verzicht des Bundes auf Imola und Ferrara im Konstanzer Frieden. 307. Reichsbeamte. Medicina und Argelata. Monteveglio. Bertinoro. Stellung der Städte. Rimini. Imola. 308. Erster Graf der Romagna im Anschlusse an die Grafschaft Imola. 309. Herzoge von Ravenna. Konrad v. Lützelhard. Verhältniss zum Grafen der Romagna. Markward v. Annweiler. — 310. Tuszien. Deutsche Markgrafen seit dem Tode der Mathilde. Amtsweise Verwaltung. Belehnung Herzog Heinrichs und Herzog Welfs. 311. Deutsche Grafen und Reichsboten. S. Miniato und dessen Grafen. 312. Grafen von Siena; 313. von Arezzo. Chiusi, Volterra, Florenz. Boten zu Prato, Pistoja. Verlust der Grafschaft bei Lucca, wie bei andern Städten. Pisa behält die Grafschaft. 314. Tuszisches Patrimonium. Besetzung für das Reich. Konrad v. Montferrat. Montefiascone. Acquapendente u. Radicofani. Città di Castello u. Perugia. 315. Beamte für ganz Tuszien. Anselm u. Berthold v. Kunigsberg. Konrad v. Lützelhard. Herzog Philipp. — 316. Herzogthum Spoleto. Herzog Welf. Deutsche Grafen u. Reichsboten. Angeblicher Herzog Bidelulf. Konrad von Urslingen. Umfang des Herzogthums. Herzogliche Befugnisse. — 317. Mark Ancona. Frühere Vereinigung mit Spoleto. Rainer. Werner I. Entstehung der Mark in späterer Abgränzung. Markgrafen aus dem Hause Werners. 318. Grafen. Abhängigkeit von der Mark. Städte. Bischöfe von Ascoli, Fermo. Graf Walter v. Fano, Gotebald v. Sinigaglia. Reichsboten. 319. Spätere Markgrafen. Konrad v. Lützelhard. Gotebald. Markward von Annweiler. — 320. Allgemeine Verhältnisse der Provinzialverwaltung. Amtssprengel. Anschluss an die Grafschaften. Stellung der alten Feudalgewalten, der Städte. Bildung grösserer, markgräflicher Verwaltungssprengel des Reichs. 321. Befugnisse der Provinzialbeamten. Verbindung der ordentlichen Amtsgewalt mit den missatischen Befugnissen. Beamte mit ausschliesslich missatischen Befugnissen. 322. Frühere Ernennung der Bischöfe durch den König. Deutsche als Bischöfe. Geänderte Stellung des Bisthums im zwölften Jahrhunderte. 323. Verwaltung Italiens durch Deutsche. Nationale Abneigung. Fehlen nationaler Politik. Die Nationalität der Beamten ohne Einfluss auf das Widerstreben gegen den Kaiser. — 324. Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate. Die Verwandlung der Aemter in Lehen war theoretisch nie ganz durchgedrungen. K. Friedrich I belässt die Erblichkeit der alten Amtslehen; ausnahmsweise neue Amtslehen für Einheimische. 325. Der Bruch mit dem Lehensstaate gerade in Italien durch die günstige Lage der Verhältnisse erleichtert. Theorie der Feudisten. Einfluss des römischen Rechts. 326. Ausnahmsweise Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen. 327. Amtsweise Verleihung als Regel. Dauer der Verleihungen. Ausnahmsweise Verleihung zu Erbrecht. Fehlen fürstlicher Stellung bei den mächtigsten italienischen Reichsbeamten. Ergebniss. Rückwirkung auf die deutschen Verhältnisse.

XXVIII. Die Rekuperationen der römischen Kirche. 328. Wendung der Dinge nach dem Tode K. Heinrichs VI. Verflechtung der städtischen Parteiung mit dem Thronstreite. Usurpation des Reichsgutes durch Städte und Grosse. Lombardei. Mark Verona. Romagna. — 329. Rekuperationen der römischen Kirche. Bedenken bezüglich der Rechtsgrundlage. — 330. Umfang der territorialen Ansprüche der Kirche bis zum Tode K. Heinrichs. Massgebende Bedeutung der allgemeinen Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche im Frieden von Venedig. 331. Gut der Mathilde. Frühere Besitzer. Verbleiben beim Reiche nach dem Frieden. Festhalten der Ansprüche der Kirche. 332. Grafschaft Bertinoro. Verbleiben beim Reich gegen die von der Kirche überkommenen Ansprüche des Erzbischofs von Ravenna. — 333. Einverständniss über alles Uebrige. Patrimonium des h. Petrus. Bezeichnung nach der Ausdehnung von Acquapendente oder Radicofani bis Ceperano. Umfang nach den durch andere Haltpunkte bestätigten Angaben der alten Privilegien. Maritima. Campanien; das von Karl dem Gr. erworbene Grundlage des Fürstenthums Capua. Sabina. 334. Tuszisches Patri-

monium. Römisches, longobardisches Tuszien. 335. Hoheitsrechte des Reichs im Patrimonium. Unklarheit der Verhältnisse. Frühere Zeiten K. Friedrichs I. 336. Wahrscheinlicher Verzicht auf allgemeine Hoheit des Reichs im Frieden. Präfektur von Rom. 337. Restitution des Patrimonium nach dem Frieden. Abermalige Besetzung durch K. Heinrich. Zweite Restitution. Besitzungen des Reichs im Patrimonium. 338. Insbesondere im tuszischen Patrimonium. Angebliche Uebergriffe K. Heinrichs. Uebergriffe Herzog Philipps. Zustand beim Tode des Kaisers. — 339. Nichtbestehen weiterer Forderungen der Kirche auf ein grösseres Hoheitsgebiet. Exarchat. Aufhören der Hoheit der Kirche. 340. Fortbestehen derselben in den Grafschaften Ferrara und Comacchio und der Massa Fiscaglia. 341. Pentapolis. Kommt grossentheils an die Herzoge von Spoleto. Fortbestehen kirchlicher Ansprüche in den Grafschaften Rimini u. Gubbio. 342. Herzogthum Spoleto. Seit Karl d. Gr. weder Besitz, noch Ansprüche der Kirche. Ansprüche P. Gregors VII; vereinzelt später noch geltend gemacht. Im Frieden sind solche wahrscheinlich gar nicht erhoben, jedenfalls nicht anerkannt. Keine Ansprüche auf ganz Tuszien. 343. Ergebniss. Berechtigte Ansprüche der Kirche an das Reich bestanden beim Tode K. Heinrichs nur bezüglich des Mathildischen Gutes und eines Theiles des tuszischen Patrimonium. — 344. Die Privilegien der römischen Kirche als Grundlage der nach dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüche der Kirche. 345. Schenkung Konstantins. 346. Schenkung Karls des Gr. Sie ist Hauptgrundlage der spätern Ansprüche, war aber nicht urkundlich zu erweisen. — 347. Die Privilegien seit Ludwig als Beweismittel. Frage nach der Echtheit. 348. Das Formelle der Urkunden. Anfertigung der angeblichen Originale nach blossen Abschriften. Nothwendiger Zusammenhang mit echten Vorlagen. Fertigung nach Abschriften der verlorenen Originale. Daraus erklären sich manche formelle Mängel. 349. Andere Bedenken verlieren ihr Gewicht bei Beachtung des Festhaltens an den hergebrachten Formen des Pactum. — 350. Prüfung des Inhaltes der Privilegien. Territoriale Bestimmungen des Privilegs K. Ludwigs. Sie sind im allgemeinen unbedenklich; nur die Schenkung der Inseln ist eine erweisliche, wahrscheinlich in der Gregorianischen Zeit entstandene Interpolation. 351. Bestimmungen der Privilegien über Tuszien und Spoleto. Sie ergeben, dass die Schenkung Karls d. Gr. durch ein späteres Pactum desselben mit dem Pabste ersetzt sein muss. Die Reichstheilung von 806 bestätigt das. 352. Bestimmungen über die kaiserlichen Rechte zu Rom. Die des Privilegs Ludwigs sind mit den Verhältnissen vereinbar. 353. Aenderung derselben im Pactum von 824, aus welchem sie in den Privilegien Otto's und Heinrichs wörtlich wiederholt sein müssen, wie in den verlornen, zwischenliegenden Privilegien. 354. Territoriale Bestimmungen des Privilegs Otto's. Einschiebung der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls des Gr., wahrscheinlich erfolgt in der Gregorianischen Periode; Zusammenhang mit der Mathildischen Schenkung und den Ansprüchen auf Spoleto und Benevent. Einschiebung der Schenkung der Kirche der h. Christina bei Pavia. 355. Echtheit der übrigen Bestimmungen. Capua. Neapel. Sizilisches Patrimonium. Gaeta. Fondi. Schenkung spoletinischer Städte durch Otto. 356. Bestimmungen des Privilegs Heinrichs. Fulda. Terma. Bisthum Bamberg. 357. Ergebniss ist Echtheit oder doch Unverdächtigkeit der Privilegien mit Ausnahme der sich bestimmt als Interpolation ergebenden Stellen. Uebersicht der Entwicklung des Pactum. Der Werth der Privilegien für die Rekuperationen war ein sehr geringer, da sich insbesondere keine Ansprüche auf das Herzogthum Spoleto darauf begründen liessen. — 358. Die Rekuperationen. Gründe des Erfolgs. Sie scheinen Ausführung eines länger vorbereiteten Planes zu sein. Rasches Vorgehen schon unter P. Coelestin unmittelbar nach dem Tode des Kaisers. Veranlassung die Bedrohung der Kirche durch die Herrschaft des Kaisers in Sizilien. 359. Einverständniss zwischen der Kurie und der Kaiserin Konstanze. 360. Abneigung der Bevölkerung gegen die kaiserliche Herrschaft. Die Forderungen der Kirche waren nicht wesentlich geringer. 361. Politik P. Alexanders III. P. Innozenz III. Kirchliche Gesichtspunkte für das Streben nach weltlicher Herrschaft. Anwendung kirchlicher Zwangsmittel. Benutzung des Gedankens der Einheit und Unabhängigkeit Italiens. 362. Erfolge der Kirche im Herzogthume Spoleto, in der Mark Ancona. 363. Misslingen in der Romagna, beim Mathildischen Gute, in Tuszien. Der tuszische Bund und seine Beziehungen zur Kirche. Rekuperation des tuszischen Patrimonium.

Digitized by Google

XXIX. Das Reich und die Rekuperationen. 364. Der Pabst hofft auf ihre Anerkennung wegen des Thronstreites. K. Philipp. Erklärung der Fürsten seiner Partei gegen die Rekuperationen. Anerbietungen K. Philipps. Legat Lupold v. Mainz. Herzog Heinrich v. Spoleto. Erfolgreiche Verhandlungen. Nichtbestehen des Pabstes auf den Rekuperationen. — 365. K. Otto IV. Die Anerkennung der Rekuperationen 1201 als Grundlage für den spätern Umfang des Kirchenstaates. Sie erfolgt in geheimen Abmachungen, ohne genügende Prüfung der Ansprüche der Kirche, ohne Berücksichtigung der ältern Privilegien, oder doch nur unter Mittheilung einzelner Stellen derselben. Mangelnde Rechtskraft. 366. Wiederholung der Anerkennung im Privileg von 1209 ohne grössere Rechtskraft. — 367. Nichtbeachtung der Rekuperationen auf dem Römerzuge. Wolfger v. Aglei. Verhandlungen und wahrscheinliche Einigung vor der Kaiserkrönung. 368. Veranlassung des Zerfalles mit dem Pabste war nicht die Nichtbeachtung der Rekuperationen oder das Mathildische Gut, sondern die Besitznahme des tuszischen Patrimonium, welche auch ohne bestimmtes Versprechen wegen des herkömmlichen Krönungseides als Wortbruch erscheinen konnte, womit die Verhandlungen nach der Krönung stimmen. Streben des Kaisers nach Beseitigung der weltlichen Hoheit der Kirche. — 369. Wiederherstellung der Reichsgewalt unter entschiedenem Festhalten am früheren Rechte und Besitzstande des Reichs. Nachzahlung der Tribute. Ersatz der Einkünfte. Ursache der Erfolge des Kaisers nicht seine Parteistellung. Stellung über den Parteien. Das deutsche Heer später ohne Bedeutung. 370. Bedürfniss nach Wiederherstellung der Reichsgewalt. 371. Beamte für einzelne Reichstheile. Lombardei. Piemont. Romagna. Ancona. Spoleto. Tuszien. 372. Einfluss des Thronstreites auf Italien. Langes Festhalten an K. Otto. — 373. K. Friedrich II. Entscheidende Parteinahme für Cremona. 374. Anerkennung der Rekuperationen. 375. Privilegien K. Friedrichs und Anerkennung durch das Reich. Verschiedene Ausfertigungen der Privilegien. 376. Auffassung der Zugeständnisse als Abtretung von Reichslanden. 377. Beweggründe der Fürsten zur Einwilligung in die Abtretung. Lage der Verhältnisse. Geänderte Bedeutung der Reichsherrschaft über Italien. Gleichgültigkeit gegen die Interessen des Reichs. — 378. Einfluss des Verzichtes auf die spätere Stellung K. Friedrichs zur Kirche. Erstreben engerer Verbindung Siziliens und Italiens. Ansicht des Kaisers über die Abtretungen. 379. Ausführung und lange Einhaltung der Verzichte. 380. Erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande. 381. Angebliche Fortdauer kaiserlicher Rechte in denselben. Rechte der Vogtei. 382. Zweite Zurücknahme der abgetretenen Reichslande als einer durch Undankbarkeit verwirkten Schenkung und nach Kriegsrecht. Schliessliches Obsiegen der Kirche. — 383. Erwerbung der Romagna durch die Kirche. Fortbestehen der Rechte des Reichs unter K. Friedrich, K. Wilhelm, K. Richard. 384. Rechtsgrund für das Verbleiben der Romagna beim Reiche. Bedeutung des Verzichtes auf den Exarchat. 385. Besitznahme für K. Rudolf unter Mitwirkung der Kirche. Beanspruchung der Romagna für die Kirche. 386. Prüfung der Ansprüche. Verzicht des Reichs auf die Romagna. Auffassung der Zeitgenossen. Besitznahme durch die Kirche. — 387. Versuch der Erwerbung Tusziens für die Kirche. Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat. Bestellung von Reichsvikaren in Tuszien durch den Pabst. Vikare K. Rudolfs, K. Adolfs. 388. K. Albrecht. Forderung der Abtretung Tusziens an die Kirche. — 389. Ergebniss der Untersuchungen über die Rekuperationen der Kirche. Uebersicht der Entwicklung des Kirchenstaats.

XXX. Vikare der Generallegaten. 390. Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II. Einfluss römischrechtlicher Bestimmungen. 391. Delegation durch Legaten, durch ständige Reichsbeamten. 392. Demandation der Gewalt der ständigen Provinzialbeamten, auch der gesammten Gewalt. 393. Weiterübertragung der Gewalt des Generallegaten. Ernennung der Beamten. Auffassung derselben als Vertreter des Legaten. Aenderung der Titel. — 394. Tuszien. Vikare des Kaisers und der Legaten. Bestimmtes Hervortreten des massgebenden Gesichtspunktes der Demandation. Befugnisse der Vikare. 395. Spoleto und Ancona. 396. Grafen der Romagna. Hugolin de Juliano. Gotfrid von Blandrate. Verhältnisse von Imola. 397. Albert v. Magdeburg. Carnelevari. Gotfrid und Konrad v. Hohenlohe. Vikare der Grafen. 398. Lombardei. Boten von Pavia aufwärts. Vikare für ganz Oberitalien.

Digitized by Google

XXXI. Generalvikare. 399. Umgestaltung der Verwaltung Italiens in den spätern Zeiten K. Friedrichs II. 400. Veranlassung ist die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen für die unterworfenen Theile Oberitaliens, wobei sich der Kaiser von dem Gedanken kaiserlicher Unumschränktheit und dem Vorbilde seines Erbreiches leiten lässt. 401. Die Anfänge der neuen Einrichtungen knüpfen sich an die mit der Eroberung von Vicenza 1236 beginnenden Erfolge des Kaisers. Kapitäne. Piemont schon 1238 in späterer Weise organisirt. Allgemeine Durchführung 1239 und Anfang 1240. — 402. Generalvikare oder Generalkapitäne. Sprengel. 403. Generalvikariat von Pavia aufwärts. Vikare. Spätere Unterabtheilung in Kapitanate von Pavia bis Asti und von Asti aufwärts. Neue Begränzung vom Lambro aufwärts. 404. GV. von Pavia abwärts. Ausdehnung. Vikare. Verwaltung durch den Generallegaten. Hubert Palavicini Vikar der gesammten Lombardei. 405. GV. der Lunigiana und der anliegenden Gegenden. 406. GV. in der Mark u. vom Flusse Oglio bis durch das ganze Bisthum Trient. Ausdehnung; Massregeln des Kaisers bezüglich des Bisthums Trient. Einfluss Ezelins. Vikare. 407. GV. der Romagna. 408. GV. der Mark Ancona. Vikare des Kaisers und K. Manfreds. 409. GV. im Herzogthume Spoleto. 410. GV. von Tuszien. Ausdehnung. Vikare des Kaisers und K. Manfreds. 411. GV. von Amelia bis Corneto und durch die ganze Maritima. Frühere Vikare. Des Kaisers Sohn Karl oder Heinrich. Galvano Lancia. 412. GV. von den Gränzen des Königreichs bis Narni. 413. Befugnisse der Generalvikare. Ernennungsurkunden. Präsidat. Verhältniss zum Generallegaten. Richterliche Befugnisse. — 414. Unterbeamte in den Generalvikariaten. Vikare oder Kapitäne. Niedere Beamte des Reichs. Podestaten oder Rektoren. 415. Ernennung der Unterbeamten, 416. der Podestaten durch den Kaiser; Verpflichtung derselben auf den Willen des Kaisers. 417. Besoldung des Podesta durch die Stadt nach Bestimmung des Kaisers. 418. Besoldung der Kapitäne aus der kaiserlichen Kasse. Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung durch die Stadt oder Uebernahme derselben durch das Reich. 419. Behandlung der Feudalgewalten durch den Kaiser. — 420. Allgemeine Verhältnisse der Reichsverwaltung. Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit. Einfluss der sizilischen Verhältnisse. Ausschliessliche Verwaltung durch königliche Beamte. 421. Geänderte Stellung der Reichsbeamten. Geringere Selbstständigkeit. 422. Centralisation der gesammten Verwaltung am Hofe des Kaisers. Fehlen italienischer Hofbeamten. Zusammenhang mit der Absicht der Vereinigung Italiens und Siziliens. 423. Personen u. Herkunft der Reichsbeamten. Verwendung von Verwandten. Fast keine deutsche Beamte, wenig Italiener, grundsätzliche Verwendung von Apuliern und deren Gründe. 424. Rascher Wechsel der Beamten. Untreue derselben trotz aller Vorsichtsmassregeln. — 425. Gründe für das Unterliegen K. Friedrichs und seiner Sache. Voraussichtlicher Erfolg eines völligen Obsiegens des Kaisers. Dadurch bedingter Widerstand der Kirche. Entscheidende Rückwirkung einzelner Unglücksfälle. Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen den Ausgang des Kampfes. Geringer Einfluss religiöser Gesichtspunkte auf die Parteistellung in Italien. Nationalpolitische Gesichtspunkte hat der Kaiser nicht geltend gemacht. Seine persönliche Herrschaft als Hauptziel des Kampfes. 426. Einfluss des Regierungssystems K. Friedrichs auf das Unterliegen seiner Sache. Er ist nicht zu hoch anzuschlagen, da dasselbe vielfach den Zeitbedürfnissen entsprach. 427. Nachwirkungen der Einrichtungen des Kaisers. Fortbestehen und Umbildung derselben. Zusammenhang mit der Signorie, mit dem späteren Reichsvikariate. 428. Rückwirkung der Einrichtungen K. Friedrichs auf Deutschland.

Digitized by Google

Die Ergänzung des Verzeichnisses der abgekürzt angeführten Werke wird dem dritten Bande beigefügt werden, welcher im folgenden Jahre erscheinen wird.

Innsbruck 1869 Juli 26.

J. F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

FEB 23 1932

Digitized by Google